image
not
available

4° Bavar. 3057 - 1851.

Digitized by Google

4° Bavar. 3057 - 1851

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für Oberfranken.

Auf das Jahr

1851.

Bayreuth.

Digitized by Google

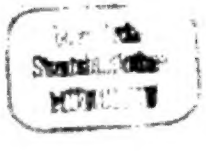

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 1. Bayreuth, Donnerstag den 2. Januar 1851.

Inhalt:

Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken pro 1850—1853 incl. durch neue Wahl. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 220. **Bekanntmachung.**

(Die Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken pro 1850—1853 incl. durch neue Wahl betr.)

Nach der Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und den für solche entworfenen, von Seiner Majestät dem König allergnädigst genehmigten neuen Satzungen ist eine Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken durch eine erneuerte Wahl nothwendig.

Dieselbe hat in der Art statt zu finden, daß von den bisherigen Comité-Mitgliedern die ältesten 6 auszutreten haben und diese wieder zur Hälfte mit 3 von den landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises und zur Hälfte mit gleichfalls 3 von dem Comité selbst durch Wahl ergänzt werden.

Die austretenden 6 ältesten Mitglieder des bisherigen Comité sind:

1) Dr. Braun, Lehrer der Naturwissenschaften an der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule für Oberfranken dahier.
2) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer zu Colmdorf.
3) Kolb, Johann, Gutsbesitzer zu Oberobsang.
4) Rupprecht, Gastwirth zur Schwane dahier.
5) Schmidt, Gastwirth zu Bindlach.
6) Zerzog, Landwirthschaftslehrer an der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule und I. Comitésekretär dahier.

Die ersteren **5** sind sämmtlich auch wieder wählbar und für den Letzteren, welcher nach §. 15[2] der neuen Vereinssatzungen ohnehin ständiges Mitglied des Comité bleibt, ist ein weiteres Mitglied zur Ergänzung der Zahl 6 zu wählen.

Das Verzeichniß der satzungsmäßig wählbaren Vereinsmitglieder folgt nachstehend.

Jedem Vereinsmitglied wird ein gedruckter Wahlzettel nebst dem Verzeichniß der nach den Satzungen in das Comité wählbaren Mitglieder zu Handen gestellt.

In den erhaltenen Wahlzettel hat Dasselbe aus der Zahl der verzeichneten Vereinsmitglieder sechs für 3 Comité-

Digitized by Google

Mitglieder und eben so viele Ersatzmänner mit Namen, Stand und Wohnort einzutragen und den sofort mit eigener Namensunterschrift, Wohnort, Gerichtsbezirk und Datum vollständig ausgefüllten Wahlzettel längstens bis

15. Januar 1851

an diejenige Amtsbehörde zurückzugeben, von welcher ihm solcher zugestellt wurde.

Wahlzettel ohne Unterschrift des Wählers und solche, welche nicht bis zu dem bestimmten Termin (15. Januar 1851) ausgefüllt der treffenden Amtsbehörde zurückgegeben wurden, können eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

Eine von den Wählern allseitig wohlbemessene Wahl erwartet im Interesse der gemeinnützigen wichtigen Sache

Bayreuth, am 25. December 1850.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Verzeichniß

der in dem satzungsmäßigen Bezirk wohnenden und hiernach in das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken zu Bayreuth pro 1850 bis 1853 incl. wählbaren landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder.

Fortl. Nr.	Namen und Stand.	Wohnort.
1	Braun, Dr., Lehrer der Naturwissenschaften . .	Bayreuth.
2	Berner, quiesc. K. Siegelbeamter	„
3	Dilchert, Kaufmann	„
4	Dobeneck, Frhr. v., K. Regierungsrath . . .	„
5	Fikenscher, quiesc. K. Regierungsrath . . .	„
6	Rupprecht, Gastwirth und Oekonom	„
7	Grau, Buchhändler	„
8	Gutschneider, K. Regierungsrath	„
9	v. Hecht, quiesc. K. Regierungsrath	„
10	Heumann, II. Bürgermeister	„
11	Höreth, Buchdruckereibesitzer	„
12	Heerwagen, K. Forstkommissär	„
13	Keim, K. Advokat	„
14	Kolb, J. Wolfg., Oekonom	Oberobsang.
15	Köhler, Faktor	St. Georgen.
16	Lampert, K. Regierungsrath	Bayreuth.
17	von Landgraf, quiesc. K. Regierungsrath . .	„
18	Mayer, Apotheker	„
19	Maisel, J. A., Bäckermeister	„
20	Maurer, K. Rentbeamter	„
21	Pristel sen., Schreinermeister	„
22	Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichtsrath . . .	„
23	Sauernheimer, Dr., K. Rath	„
24	Schmidt, J. A., Bierbrauer und Oekonom . .	„
25	Tiegel, Thierarzt	„
26	Vogel, Zimmermeister	„

Digitized by Google

Fortl Nr..	Namen und Stand.	Wohnort.
27	Zinn, K. Regierungsrath	Bayreuth.
28	Oertel, quiesc. K. Assessor	„
29	Moser, K. Forstkommissär	„
30	Kolb, Andr., Gutsbesitzer	Colmdorf.
31	Dannhauser, Oekonomiebesitzer	Rödensdorf.
32	Schmidt, Gastwirth und Oekonom	Bindlach.
33	Ernst, K. Revierförster	Römerleithen.
34	Fischer, Gutsbesitzer	Carolinenreuth.
35	Herrmann, K. Pfarrer	Mistelbach.
36	Häfner, Heinr., Forstgehilfe	Heinersreuth.
37	Kolb, Gastwirth und Oekonom	Neustädtlein.
38	Lauterbach, Gastwirth und Oekonom	Heinersreuth.
39	Pfaffenberger, Oekonomiebesitzer	Muckenreuth.
40	Rattinger, K. Forstwart	Unterschreez.
41	Schmiedel, Gutsbesitzer	St. Johannis.
42	Schneider, K. Pfarrer	Haag.
43	Speckner, Stationsgehilfe	Jöslein.
44	Weigel, Landrath, Müllermeister und Oekonom .	Altdroßenfeld.
45	Wölfel, Oekonomiebesitzer	Simmelbuch.
46	Kolb, Georg, Oekonomiebesitzer	Höflas.
47	Klaumünzer, Hammerbesitzer	Goldkronach.
48	Krodel, K. Forstwart	Remmersdorf.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. Januar 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den dahier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 18. bis 28. December curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf		9 fl.	16½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit		2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit		— fl.	24 kr.
	Summa	11 fl.	53½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 23 Lth. $1\frac{537}{1127}$ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 14 Lth. $2\frac{107}{1127}$ Qu. oder 3 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 6 Lth. — $\frac{184}{1127}$ Qu. oder 5 Pfd. 6 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 29 Lth. $1\frac{731}{1127}$ Qu. oder 6 Pfd. 29 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .		14 fl.	12 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu		4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu		— fl.	24 kr.
	Summa	18 fl.	50 kr.

Digitized by Google

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen: 18 fl. 50 kr.

2 fl. 10¼ kr. für 56½ Pfd. Vollenbrod,
— fl. 2¼ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . . 2 fl. 58 kr.

Verbleiben 15 fl. 52 kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 52 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 59 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $1\frac{4}{8}\frac{4}{8}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 53 kr. auf 8 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 8 Lth. $3\frac{1}{2}\frac{0}{8}$ Qu. oder 8 Lth. 3 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 20 Lth. 2¾ Qu. oder 1 Pfd. 20 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 15 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 15 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 2 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pf. 2 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 4 Lth. 2¾ Qu. oder 2 Pf. 4 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 6 Lth. 3¾ Qu. oder 3 Pf. 7 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 29. December 1850.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 18. December „	14	18	9	36	9	48
„ 21. „ „	14	12	9	12	9	36
„ 24. „ „	14	12	9	12	9	36
„ 28. „ „	14	6	9	6	9	12
Summa	56	48	37	6	38	12
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	14	12	9	16½	9	33
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	22	1	32¾	1	35½

Bayreuth, den 29. December 1850.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Digitized by Google

Steckbrief.

Der unten signalisirte Citronenhändler Joseph Krauß von Thurn hat sich eines Diebstahlsvergehens dringend verdächtig gemacht, weshalb an alle Justiz- und Polizeibehörden das Ersuchen gestellt wird, ihn im Betretungsfall arretiren und hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, den 28. December 1850.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

* * *

Signalement des Joseph Krauß.

Alter: 35 Jahre.
Statur: mittlere.
Gesicht: oval.
Nase: proportionirt.
Haare: braun.
Backen- und Schnurrbart: desgleichen.
Mund: gewöhnlich.
Augen: grau.
Ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Am

Mittwoch den 29. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr werden in dem Lunzischen Wirthshause zu Neuhaus die Immobilien des Georg Sigmann von da, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Garten, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 12¾ Tagwerk Feld, 1¼ Tagw. Holz, geschätzt auf 1660 fl., öffentlich versteigert, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 38—101 der Prozeßnovelle vorgenommen, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hollfeld, den 18. December 1850.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Januar 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 23 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 6 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 29 Loth 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 1 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 20 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 15 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 2 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 4 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 7 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 16. Januar curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 2 kr. 3 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 1 kr. 3 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 18 kr. 2 pf.; eine Mags der feinen Gerste 14 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 9 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 8 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 4 kr. 3 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 3 kr. 3 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas Hirse 7 kr. 2 pf.; eine Maas Haidel 5 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekröß 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr.

Digitized by Google

— pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf. für die Gäste, — kr. — pf. über die Gasse; eine Maas Winterbier 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 22 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 23 kr. — pf.; ein Pfund Seife 19 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 13 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 22 kr.; ein Pfund Nierenfett 15 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat December 1850.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 14 kr. bis 14 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 9 fl. — kr. bis 10 fl. 36 kr. ein Scheffel Gerste 8 fl. 48 kr. bis 10 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 3 fl. 54 kr. bis 5 fl. 48 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 42 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 4 kr. bis 5 kr

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 15 fl. 24 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 15 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 11 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen — kr. bis — kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 45 kr. bis 1 fl. 15 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 18 kr.; ein junges Huhn — kr. bis — kr.; eine Kappaune — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube — kr. bis — kr.; ein Haase — fl. 42 kr. bis — fl. 50 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 15 kr.; ein Krammetsvogel 3 kr. bis 4 kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 38 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 20 kr.; 4 Stück Eyer 4 kr. bis 5 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. December 1850.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft haben eine neue Fassung erhalten; dieselben sind bei den Agenten der Gesellschaft zu haben, woselbst auch jede sonstige Auskunft ertheilt wird.

München, im December 1850.

Joh. Lor. Schäzler,
General-Agent.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. December 1850.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		83
„ à 4 % „ . . .		88½
„ à 5 % „ . . .		100
„ Grundr.-Ablös. à %		83½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	618	
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend den 4. Januar 1851.

Inh.

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Heimlich entwichener Joseph Weiß von Amberg. — Vermißter Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt. — Regie-Rechnungen pro 18½. — Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken pro 1850—1853 incl. durch neue Wahl. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

Digitized by Google

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge- „schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritt der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 3. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 8406.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den heimlich entwichenen Joseph Weiß von Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 171), den heimlich entwichenen Joseph Weiß von Amberg betr., wird bekannt gegeben, daß nach einer neuerlichen Mittheilung der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, d. d. 23., praes. 28. d. Mts., Joseph Weiß bereits wieder aufgegriffen ist, somit weitere Nachforschungen überflüssig geworden sind.

Bayreuth, den 28. December 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 7871.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den vermißten Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken vom 16. d. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung und Vorlage des Resultats der gepflogenen Recherchen binnen 4 Wochen den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mitgetheilt.

Bayreuth, den 23. December 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* *

(Den vermißten Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gerbermeister Lorenz Maier von Eichstädt, welcher vor einiger Zeit gesellenweise bei dem Gerbermeister Karl Buckl zu Neuburg arbeitete, wird seit dem 10. November d. Js. vermißt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte, und besteht daher die Vermuthung, daß derselbe etwa in der Donau verunglückt sei.

Auf Ansuchen seiner Ehefrau werden deßhalb die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, über den etwaigen Aufenthalt, oder über das sonstige Schicksal des Lorenz Maier, dessen Signalement unten folgt, Erkundigungen einzuziehen, und sachdienliche Erfahrungen dem Stadtmagistrat Eichstädt sogleich direkt mitzutheilen, hieher aber jedenfalls binnen

4 Wochen

das Resultat der eingezogenen Erkundigungen anzuzeigen.

Ansbach, am 16. December 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

* * *

Signalement.

Lorenz Maier ist 38 Jahre alt, circa 5 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, einen schwarzen Backenbart, mager, blasses Gesicht, schlanke Statur, und trug einen dunkelgrünen, langen Rock, eine hellblau und gelbgestreifte Tuchhose, eine dunkle Weste und eine schwarze Tuchhaube.

Digitized by Google

Ad Num. 8913.

An die K. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Regie-Rechnungen pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden, welche die Regie-Rechnungen pro 18$\frac{4}{5}$ noch nicht eingesendet haben, werden hierdurch beauftragt, dieselben bei Vermeidung mißliebiger Einschreitungen sofort zur Vorlage zu bringen.

Bayreuth, am 2. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 220. **Bekanntmachung.**

(Die Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken pro 1850—1853 incl. durch neue Wahl betr.)

Nach der Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern und den für solche entworfenen, von Seiner Majestät dem König allergnädigst genehmigten neuen Satzungen ist eine Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken durch eine erneuerte Wahl nothwendig.

Dieselbe hat in der Art statt zu finden, daß von den bisherigen Comité-Mitgliedern die ältesten 6 auszutreten haben und diese wieder zur Hälfte mit 3 von den landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises und zur Hälfte mit gleichfalls 3 von dem Comité selbst durch Wahl ergänzt werden.

Die austretenden 6 ältesten Mitglieder des bisherigen Comité sind:

1) Dr. Braun, Lehrer der Naturwissenschaften an der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule für Oberfranken dahier.
2) Kolb, Andreas, Gutsbesitzer zu Colmdorf.
3) Kolb, Johann, Gutsbesitzer zu Oberobsang.
4) Rupprecht, Gastwirth zur Schwane dahier.
5) Schmidt, Gastwirth zu Bindlach.
6) Zerzog, Landwirthschaftslehrer an der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule und I. Comitésekretär dahier.

Die ersteren 5 sind sämmtlich auch wieder wählbar und für den Letzteren, welcher nach §. 15[2] der neuen Vereinssatzungen ohnehin ständiges Mitglied des Comité bleibt, ist ein weiteres Mitglied zur Ergänzung der Zahl 6 zu wählen.

Das Verzeichniß der satzungsmäßig wählbaren Vereinsmitglieder folgt nachstehend.

Jedem Vereinsmitglied wird ein gedruckter Wahlzettel nebst dem Verzeichniß der nach den Satzungen in das Comité wählbaren Mitglieder zu Handen gestellt.

In den erhaltenen Wahlzettel hat Dasselbe aus der Zahl der verzeichneten Vereinsmitglieder sechs für 3 Comité-Mitglieder und eben so viele Ersatzmänner mit Namen, Stand und Wohnort einzutragen und den sofort mit eigener Namensunterschrift, Wohnort, Gerichtsbezirk und Datum vollständig ausgefüllten Wahlzettel längstens bis

15. Januar 1851

an diejenige Amtsbehörde zurückzugeben, von welcher ihm solcher zugestellt wurde.

Digitized by Google

Wahlzettel ohne Unterschrift des Wählers und solche, welche nicht bis zu dem bestimmten Termin (15. Januar 1851) ausgefüllt der treffenden Amtsbehörde zurückgegeben wurden, können eine Berücksichtigung nicht mehr finden.

Eine von den Wählern allseitig wohlbemessene Wahl erwartet im Interesse der gemeinnützigen wichtigen Sache

Bayreuth, am 25. December 1850.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Verzeichniß

der in dem satzungsmäßigen Bezirk wohnenden und hiernach in das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken zu Bayreuth pro 1850 bis 1853 incl. wählbaren landwirthschaftlichen Vereinsmitglieder.

Fortl. Nr.	Namen und Stand.	Wohnort.
1	Braun, Dr., Lehrer der Naturwissenschaften . .	Bayreuth.
2	Berner, quiesc. K. Siegelbeamter	„
3	Burger, Buchdruckereibesitzer	„
4	Dilchert, Kaufmann	„
5	Dobeneck, Frhr. v., K. Regierungsrath . . .	„
6	Fikenscher, quiesc. K. Regierungsrath . . .	„
7	Rupprecht, Gastwirth und Oekonom	„
8	Grau, Buchhändler	„
9	Gutschneider, K. Regierungsrath	„
10	v. Hecht, quiesc. K. Regierungsrath	„
11	Henmann, II. Bürgermeister	„
12	Höreth, Buchdruckereibesitzer	„
13	Heerwagen, K. Forstkommissär	„
14	Keim, K. Advokat	„
15	Kolb, J. Wolfg., Oekonom	Oberobsang.
16	Köhler, Faktor	St. Georgen.
17	Lampert, K. Regierungsrath	Bayreuth.
18	von Landgraf, quiesc. K. Regierungsrath . .	„
19	Mayer, Apotheker	„
20	Maisel, J. A., Bäckermeister	„
21	Maurer, K. Rentbeamter	„
22	Pristelsen., Schreinermeister	„
23	Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichtsrath . . .	„
24	Sauernheimer, Dr., K. Rath	„
25	Schmidt, J. A., Bierbrauer und Oekonom . .	„
26	Tiegel, Thierarzt	„
27	Vogel, Zimmermeister	„
28	Zinn, K. Regierungsrath	„
29	Oertel, quiesc. K. Assessor	„
30	Roser, K. Forstkommissär	„

Digitized by Google

Forts. Nr.	Namen und Stand.	Wohnort.
31	Kolb, Andr., Gutsbesitzer	Coimdorf.
32	Dannhauser, Oekonomiebesitzer	Rödensdorf.
33	Schmidt, Gastwirth und Oekonom	Bindlach.
34	Ernst, K. Revierförster	Römerleithen.
35	Fischer, Gutsbesitzer	Carolinenreuth.
36	Herrmann, K. Pfarrer	Mistelbach.
37	Häfner, Heinr., Forstgehilfe	Heinersreuth.
38	Kolb, Gastwirth und Oekonom	Neustädtlein.
39	Lauterbach, Gastwirth und Oekonom	Heinersreuth.
40	Pfaffenberger, Oekonomiebesitzer	Muckenreuth.
41	Rattinger, K. Forstwart	Unterschreez.
42	Schmiedel, Gutsbesitzer	St. Johannis.
43	Schneider, K. Pfarrer	Haag.
44	Speckner, Stationsgehilfe	Jöslein.
45	Weigel, Landrath, Müllermeister und Oekonom .	Altdroßenfeld.
46	Wölfel, Oekonomiebesitzer	Simmelbuch.
47	Kolb, Georg, Oekonomiebesitzer	Höflas.
48	Klaumünzer, Hammerbesitzer	Goldkronach.
49	Krobel, K. Forstwart	Remmersdorf.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Pühlhorn jun. zu Reuth hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. Januar 1851

und

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 27. Februar 1851,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben am zweiten aber den Ausschluß mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Dabei wird bemerkt, daß die gerichtsbekannten Schulden 1565 fl. 43½ kr. betragen, worunter sich 1391 fl. 13½ kr. Hypothekenschulden ohne Einrechnung der Zinsen befinden, während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1117 fl. 55 kr. beläuft.

Wer von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, zu übergeben.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf der vorhandenen geringen Mobiliarschaft, sowie der nachbenannten Realitäten des Gemeinschuldners, deren nähere Beschreibung und Belastung in loco registraturae eingesehen werden kann, auf

Donnerstag den 23. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr zu Reuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin vor dem Aufstrich bekannt gegeben werden.

1) Ein Gütlein zu Reuth, B.-Nr. 1055, wozu ein

Digitized by Google

Wohnhaus, Haus-Nr. 4, ein Aeckerlein zu 1 Tagwerk und ein Backofen gehört, geschätzt auf 332 fl.,

2) ein halber unbebauter Hof zu Reuth, B.-Nr. 1056, bestehend aus einem Stadel, circa 20 Tagwerk Felder und zwei Tagwerk Reißholz, geschätzt auf 765 fl., und

3) ½ Tagwerk Feld, der Pfarrbühl, B.-Nr. 1087, geschätzt auf 20 fl.

Thurnau, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

Langenfaß, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der geprüfte Müllergeselle Johann Reiß zu Tiefenthal und die ledige Margaretha Lindner zu Neuhof, geboren zu Glashütten, haben bis zur Großjährigkeit der Braut die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pegnitz, den 14. December 1850.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende Ehe des Bauersmanns Johann Albrecht Greim von der Bug-Einzel bei Streitau und der ledigen Bauerntochter Margaretha Macht von Fleisnitz wurde vorerst bis zur Volljährigkeit der Braut die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird.

Berneck, am 27. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Ueber das Vermögen des Bäckermeisters Johann Jungkunz von Steinbach am Wald ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, daher die gesetzlichen Edictstage, nämlich:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Freitag den 17. Januar 1851 Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 20. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 18. März 1851 Vormittags 9 Uhr

anberaumt und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den Uebrigen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß die Activa 877 fl., die bereits bekannten Passiva aber 1072 fl. 22 kr. betragen.

Ludwigsstadt, den 16. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem ledigen Bauern Georg Trebes zu Steinbach am Walde gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) einem Achtel Dorfgut. Besitz-Nr. 144a, belastet mit 33 kr. Erbzins, 1 fl. 1½ kr. Handlohnsbodenzins, 2 Metz 7 Maas Gülthaber, dem fixirten Zehenten, dann 31½ kr. Steuersimplum aus 420 fl. Kapital, geschätzt auf 1127 fl.,

b) einem Geräum im Tambach, Bes.-Nr. 1035, mit 90 fl. St.-Kap., geschätzt auf 181 fl.,

c) 6¾ Tagw. Geräum im Tambach, Bes.-Nr. 1040, mit 11¼ kr. Steuersimplum, taxirt auf 235 fl.,

d) 2¾ Tagwerk Gemeindeholztheil, Bes.-Nr. 144b, freieigen, mit 4½ kr. Steuersimplum, gewerthet auf 150 fl., und

e) ¼ Tagw. Gemeindewiesentheil, Bes.-Nr. 144c, mit 1¼ kr. Steuersimplum, geschätzt auf 30 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf Montag den 27. Januar 1851 Vormittags 9 Uhr im Orte Steinbach am Walde anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen selbst im Termine bekannt gegeben werden und daß der Zuschlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahr 1837.

Ludwigsstadt, den 16. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekengläubiger sollen in Folge Requisition des K. Landgerichts Hof die Grund-

Digitized by Google

besitzungen des Braumeisters Franz Kleiber von hier, nun zu Hof, öffentlich den Meistbietenden verkauft werden.

Diese dahier gelegenen Grundrealitäten sind:

1) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 332A, einstöckig mit Umfassungswänden von Mauerwerk und Schindelbedachung, geschätzt auf 325 fl.,
2) das darauf ruhende reale Schmiedfeuerrecht, geschätzt auf 75 fl.,
belastet mit 12 kr. Steuersimplum, 3 fl. Gewerbsteuer und 18⅔ kr. Erbzins zum k. Rentamte Lichtenberg, und mit 36⅔ kr. Erbzins, 15 kr. Organisten- und 15 kr. Nachtwachgeld zum Magistrate Naila, nebst dem Gemeinderecht an den noch ungetheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 346, der Brandassekuranz mit 500 fl. einverleibt,
3) ein Wiesfleck, vorher Bauplatz, Bes.-Nr. 336A/2, 25 □R. groß, im Steuerdistrikte Naila, belastet zur hiesigen Kommune mit ⅛ kr. Lichtmeßsteuer und 3¾ kr. Lehengeld bei Veränderungsfällen; dann zum k. Rentamte Lichtenberg mit ¾ kr. Steuersimplum und 4 kr. Erbzins, geschätzt auf 40 fl.

Zum Verkaufe dieser Realitäten ist auf

Dienstag den 21. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr

Termin im Landgerichtslokale dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht und hierbei nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren werden wird.

Naila, am 12. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stobäus.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Bierbrauer Johann Matthäus Rüffershöfer'schen Erben dahier verkaufen

Donnerstag den 16. Januar k. Js. 1851 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

folgende von ihrem Erblasser zurückgelassenen Realitäten, nemlich:

1) das dahier gelegene, mit der Haus-Nummer 79 bezeichnete Wohn- und Brauhaus, Pl.-Nr. 148, mit allen Zugehörungen, insbesondere mit der darauf haftenden realen Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, den Gewerbsgebäuden, Stallgebäuden, Keller und Hofraum, dann 6 Decimalen Holzplatz, Felsenkeller, und zwar ein Keller unter Nr. 2010, und ein weiterer Keller unter der Nummer 146, Pl.-Nr. 153a, 6 Tagw. 15 Decimalen Garten, Pl.-Nr. 153b, Gemeinderecht, einen laufenden Brunnen zu 3 Eimer Wassers stündlich aus einem Pumpbrunnen,
2) eine Scheune beim Keller unweit des Spitals, Pl.-Nr. 479,
3) vier Forstrechte, bestehend in
a) 29 Klaftern welchen Brennscheitholzes, nach Ansbacher Localmaas aus den Staatswaldungen, die obere, mittlere und untere Feuchtlach, dann Schönfeld, Rothenberg und Bocksberg,
b) 120 dergleichen Stück Wellen,
4) eine in der hiesigen Markung gelegene Scheune, Pl.-Nr. 492,
5) 7 Tagwerk 21 Decimalen Waldung, in der Markung der Steuergemeinde Rauenzell gelegen, bei der Kugelmühle, Pl.-Nr. 902,

zusammen oder einzeln, wie es gewünscht wird, an den Meistbietenden, und laden Kaufsliebhaber dazu in das Rüffershöfer'sche Wohn- und Brauhaus mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufschillings auf Verlangen stehen gelassen werden kann.

Ansbach, am 26. December 1850.

Die Rüffershöfer'schen Erben.

Geburts-Anzeige.

Geborne:

Den 27. December 1850. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Decbr. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 29. Decbr. Die Tochter des Bürgers und Färbermeisters Hammon im Neuenwege.

— — Der Sohn des Oberlieutenants im K. 13. Infanterie-Regiment (vacant Hertling) Abelein.

Den 1. Januar 1851. Der Sohn des Maurergesellen Fichtner im Neuenwege.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Dienstag den 7. Januar 1851.

Inhalt:

Anton Huber von Diemantstein. — Herstellung authentischer Marktverzeichnisse. — Bekanntmachung, Stipendienverleihungen pro 18$\frac{50}{51}$ aus dem Stipendienfonde der K. Universität München. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8666.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden

(Den Anton Huber von Diemantstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ein Ausschreiben der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, d. d. 23. v. Mts., den Anton Huber von Diemantstein betreffend, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 2. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Den Anton Huber von Diemantstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der 13jährige Pfeifenmacherssohn Anton Huber von Diemantstein, Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen, ein gewohnter Bettler, hat sich seit 14 Tagen aus dem älterlichen Hause entfernt, und treibt sich wahrscheinlich wieder auf dem Bettel herum.

Derselbe ist schwächlicher Constitution und trägt einen grüntuchenen Janker, sowie ein grüntuchenes Beinkleid — beide Kleidungsstücke schon abgetragen — am Leibe.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem genannten Knaben Nachforschungen

Digitized by Google

zu pflegen, und im Betretungsfalle denselben an die Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Bissingen liefern zu lassen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 23. December 1850.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Erkrankung des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Brand, Königl. Regierungs-Direktor.

Höppel, coll.

Ad Num. 9260. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender pro 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der im Generale vom 26. November 1850, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 165, anzufertigen befohlenen authentischen Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender pro 1852 noch im Rückstande sind, werden zur Einsendung derselben

innerhalb 8 Tagen

mit der Weisung aufgefordert, daß im Nicht-Einhaltungsfalle dieses Termins fragliche Verzeichnisse auf Kosten der Säumigen durch Wartboten erholt werden müßten.

Bayreuth, am 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,

die Stipendienverleihungen pro 18$\frac{5}{1}$ aus dem Stipendienfonde der K. Universität München betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. December l. J. allergnädigst bewogen gefunden,

1) für das Jahr 18$\frac{5}{1}$ in dem Fortgenusse von Stipendien im Betrage von je 100 fl. aus den Fonds der K. Universität München die nachgenannten 32 Studierenden zu bestätigen:

I. Rechtscandidaten:

1) Beitlrock, Max, von Dillingen,
2) Bolkart, Anton, von München,
3) Dauer, Lothar, von Passau,
4) Eberl, Franz Xaver, von Fürth,
5) Hutter, Otto Victor, von München,
6) Kaiser, Max, von München,
7) Klotz, Johann Baptist, von Görisried,
8) Luber, Ernst, von Amberg,
9) Lang, Ludwig, von München,
10) Luckinger, Eugen, von Amberg,
11) Maier, Franz Xaver, von Ilzstadt,
12) Megele, Anton, von Waldkirch,
13) Mehr, Conrad, von Kaufbeuern,
14) Mitter, Joseph, von Haag,
15) Puchner, Joseph Anton, von Sallingsberg,
16) Reischl, Stephan, von Meßnerschlag,
17) Rudl, Carl, von Landsberg,
18) Schedel, Friedrich, von München,
19) Schels, August, von Passau,
20) Zeis, Anton, von München,
21) Zengerle, Carl, von Kempten,
22) Zottmann, Ludwig, von Weingarten,

Digitized by Google

II. Candidaten der Staatswirthschaft:

23) Bockhart, Anton, von Kempten,
24) Kuhn, Georg, von Rieden,
25) Wurmer, Cölestin, von Garmisch,

III. Candidaten der Medicin:

26) Büchner, Ludwig, von Aidenbach,
27) Pronath, Jacob, von Altfraunhofen,
28) Rues, Ludwig, von Pullenreuth,

IV. Candidaten der Philosophie:

29) Bockhart, Ludwig, von Kempten,
30) Jahn, Caspar, von Obereichbach,
31) Poßner, Ignaz, von München,
32) Gattinger, Benno von Ebersbach,

2) aus den erwähnten Fonds für das Jahr 18$\frac{50}{51}$ den nachgenannten 32 Studierenden jedem ein Stipendium von 100 fl. zu verleihen:

I. Rechtscandidaten:

1) Malor, Franz Xaver, von Kirchheim,
2) Weiß, Johann Baptist, von Tirschenreuth,
3) Bäuerlein, Alois, von Wallerstein,
4) Biehler, Carl, von Amberg,
5) Gleisenstein, Michael, von Viechtach,
6) Holz, Franz Seraph, von Rötz,
7) Hunglinger, Franz, von Osterhofen,
8) Dischner, Georg, von Stöckelsberg,
9) Regenfuß, Johann, von Langensendelbach,
10) Offner, Franz, von Kellmünz,
11) Reisinger, Johann Stephan, von Regensburg,
12) Reichert, Franz, von Oettingen,
13) Reschauer, Franz Paul, von Freysing,
14) Weiß, Gustav, von Schönenberg,

II. Candidaten der Staatswirthschaft:

15) Herb, Joseph, von Warching,
16) Truckmüller, Joh. Nep., von der Vorstadt Au,

III. Candidaten der Medicin:

17) Schmid, Ludwig, von Indersdorf,
18) Bauer, Ludwig, von Bamberg,
19) Schelle, Benedikt, von Wolfrathshausen,

IV. Candidaten der Philosophie:

20) Adam, Ludwig, von Eichstädt,
21) Beckler, Hermann, von Höchstädt,
22) Besold, Paul, von Wasch,
23) Eilles, Joseph, von Amberg,
24) Frischholz, Johann, von Hahnbach,
25) Gronen, Georg, von München,
26) Hartmann, Joseph, von Krottham,
27) Posch, Lorenz, von Reichenhall,
28) Stark, Ludwig, von München,
29) Berstl, Michael, von Rötz,
30) Wallner, Joseph, von Wahlsdorf,
31) Zistl, Joseph, von Schallnach,
32) Buchetmann, Anton, von München.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das dem Adam Steinheimer von Buttenheim gehörige Grundvermögen, bestehend

1) aus einem Wohnhause, Nr. 7, Pl.-Nr. 8ª, mit Stall, Scheune, Holzschuppen und Garten, Pl.-Nr. 8ᵇ, geschätzt auf 800 fl.,
2) dem Feld, die Frauenleite, Pl.-Nr. 324, geschätzt auf 100 fl.,
3) dem Feld im Eggolsheimer Berg, Pl.-Nr. 497, geschätzt auf 200 fl.,
4) dem Feld beim Hezelsbach, Pl.-Nr. 1564 und 65, geschätzt auf 200 fl.,
5) dem Feld in der Steinleiten, Pl.-Nr. 1556, geschätzt auf 100 fl.,

am

17. Januar 1851 Nachmittags 1 Uhr

im Orte Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause öffentlich versteigert, wobei Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Bezug auf die Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen wird, und daß die auf den Grundobjekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihren Leumund und Vermögensstand auszuweisen. Bamberg, den 12. December 1850.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Grundbesitzungen des Bauern Johann Erhardt zu Wölbattendorf, am

Sonnabend den 22. Februar 1851, Morgens 9 Uhr beginnend,

im Wirthshause zu Wölbattendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß das Schätzungsprotokoll dahier eingesehen werden kann und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Die Objekte sind:

I. a) Das im Jahre 1840 erbaute Wohnhaus zu Wölbattendorf, Haus-Nr. 40, zweistöckig, massiv, mit Schiefer gedeckt, Stallung auf 8 Stücke Rindvieh und gewölbtem Keller, nebst dazu gehöriger, von Säulenwerk erbauter und mit Schiefer gedeckter Scheune, dann Holzlege, theils von Bruchsteinen, theils von Säulenwerk und dem Hofraum, 72′ lang und 28′ breit, endlich einem Gemüsgärtlein von 8 □R., werth 1620 fl.,

b) 4 Jauchert Feld oberhalb des Hauses, II. Bonitäts-Classe, werth 400 fl.,

c) ½ Jauchert Wiese unterhalb des Hauses, II. Bonität, werth 200 fl.,

d) ¾ Jauchert, die Fudawiese, III. Bonität, werth 60 fl.,

unter Steuerbesitz-Nummer 155c vorgetragen und belastet mit 300 fl. Steuerkapital, 59 kr. jährlicher ständiger Grundgefälle zum K. Rentamte Hof, dann 15 fl. einfaches Lehensfirum und 7 fl. 30 kr. Ablösungskapital zum Rittergute Hofeck, welche Abgaben jedoch an die Ablösungskasse des Staates überwiesen sind.

II. Die zum vormaligen Goller'schen ¼ Hofe, Bes.-Nr. 131b, gehörigen Objekte, belastet mit 480 fl. Steuerkapital, jährlich 1 fl. für Frohnholz, dem Zehnten, fixirt auf 1 3/12 Metz Korn, 2 5/12 Metz Gerste, 24½ Maas Haber und 16¼ kr. Schmalsaat zum K. Rentamt Hof und lehen- und erbzinsbar zum Hospitale Hof, nemlich:

a) 3 Jauchert Wiese im Orkert, incl. ein Aeckerlein, III. Bonität, werth 180 fl.,

b) ⅛ Jauchert Feld daselbst, III. Bonität, werth 22 fl. 30 kr.,

c) ¼ Jauchert Huth daselbst, III. Bonität, werth 6 fl.,

d) 2¼ Jauchert Feld auf dem Berge, II. Bonität, werth 225 fl.,

e) 2 Jauchert Feld, die Fuda, II. Bonität, werth 160 fl.,

f) 2⅝ Jauchert Feld in der Nähe des Hauses, II. Bonität, 262 fl. 30 kr. werth,

g) ¼ Jauchert Wiese, früher Feld, bei dem vorher bezeichneten Grundstücke liegend, II. Bonität, werth 112 fl. 30 kr.,

h) 1 Jauchert Waldboden, wovon ¾ Jauchert mit fünfzehnjährigem Fichtenbestand bewachsen sind, III. Bonität, werth 40 fl.

Hof, den 23. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Ladung.

In der dahier anhängigen Prozeßsache der Katharina Maria Baumgärtner und deren Kindescuratel gegen den Schneidergesellen Friedrich Hofmann von hier wegen Vaterschaft und Kindesalimente ist Letzterer, obgleich richtig vorgeladen, im Termine den 16. l. Mts., nicht erschienen.

Derselbe wird daher auf klägerischen Antrag unter Verurtheilung in die Kosten der versäumten Tagesfahrt anderweit zu dem auf

Montag den 27. k. Mts. Januar Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, daß er bei abermaligem ungehorsamen Ausbleiben im Termine aller Einreden gegen die Klage für verlustig erklärt, dieselbe für abgeleugnet angesehen und Klägerin zum Beweis derselben zugelassen werden würde.

Hof, am 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Proclama.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern

Digitized by Google

Johann Christoph Spörl zu Berg gehörige Gütlein, Nr. 19 allda, wozu gehört:

1) ein Wohnhaus, mit Scheune, Stall, Schupfe, Hofrecht und Schorgarten,
2) an Grundstücken:
   7¼ Jauchert Feld, der Grubenacker,
   4¾ Jauchert Feld, der lange Acker,
   2¼ Jauchert dergl., der Queracker,
   3¼ Jauchert dergl., das Harlfeld mit einem Wiesflecklein,
   ½ Jauchert Feld, das Hausäckerlein mit Grasfleck,
   ¾ Jauchert dergl., das Brückelsäckerlein,
   2¼ Jauchert Wiese, genannt die Brückelswiese,
   6¼ Jauchert Wiese, die untere Brückelswiese,
   taxirt auf 2483 fl. 46¼ kr., dann
   ¼ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein, geschätzt auf 64 fl., lehenbar zum Rittergute Habermannsgrün,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin auf

Freitag den 24. k. Mts. Januar Vormittags 10 Uhr im Herpich'schen Wirthshause zu Berg angesetzt, wozu Kaufliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben und der Zuschlag nach §. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 9. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Bauers Christian Walz von Alterlangen werden auf Antrag der Erbsinteressenten

ein paar schwarz- und weißgefleckte Ochsen,
eine schwarz- und weißscheckige trächtige Kuh,
eine desgleichen schwarzscheckige und
eine rothscheckige Kuh,
eine einjährige Kalbe und ein Stierkalb,
zwei Schweine, dann
mehrere Acker- und Hausgeräthschaften, Futter, Stroh, Kartoffel, Green ꝛc.

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden am

Montag den 13. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr im Walz'schen Hause, Haus-Nr. 6, zu Alterlangen, ferner folgende Immobilien:

1) Gut, Hs.-Nr. 6, Pl.-Nr. 1209ª, sammt Zubehör zu Alterlangen, im Schätzungswerth von 4262 fl.,
2) 0,95 Dez. Acker, der hohe Rain, Pl.-Nr. 1449, werth 100 fl.,
3) 1,15 Dez. Acker, der Dechsendorferwegacker, Pl.-Nr. 1628, taxirt auf 130 fl.,
4) 1 Tagw., der Zwergacker, Pl.-Nr. 1529½, werth 75 fl.,
5) 1 Tagw. desgl., Pl.-Nr. 1529½, werth 80 fl.,
6) 1 „ desgl., Pl.-Nr. 1529¾, werth 85 fl.,

am

Montag den 27. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr ebendortselbst durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag von der Genehmigung der Erbsinteressenten abhängig gemacht wird und die weiteren Bedingungen im Strichstermine veröffentlicht werden.

Herzogenaurach, den 23. December 1850.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Bauern Georg Hirschlein von Schweinbach zugehörige Grundvermögen, bestehend in

a) Wohnhaus mit Stall, Scheuer, Schweinstall und Hofraum mit Gemeinde- und Forstrecht,
b) Aecker, Wiesen und Waldungen zu 28 Tagwerk 79 Dez.,

zusammen geschätzt auf 2645 fl., am

Donnerstag den 30. Januar 1851 früh 10 Uhr durch eine Gerichtskommission im Orte Schweinbach an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auf Grund der Novelle vom 22. Juli 1819, §. 37, des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, §§. 64 und 66 des Pro-

Digitized by Google

zeßgesetzes vom 17. November 1837, §§. 94 — 102 erfolgen wird.

Höchstadt an der Aisch in Oberfranken,
am 19. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

In der Peter Brehm'schen Conkurssache von Decheldorf wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, bestehend in

a) einem Wohnhause mit Stall, Nebenhaus, Brauhaus, Scheuer, Backofen und Hofraum, nebst Kellerhaus und Keller,
b) Aeckern und Wiesen,

zusammen geschätzt auf 4268 fl., am

Samstag den 8. Februar 1851 früh 10 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Orte Decheldorf an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auf Grund der Novelle vom 22. Juli 1819, §. 37, des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, §§. 64 und 66 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §§. 94—102 erfolgen soll.

Höchstadt an der Aisch in Oberfranken,
am 19. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Buchbindermeister Heinrich Beck und dessen Ehefrau Johanna, verwittibte Bergmann, früher verehelichte Meyer, geborne Geigenmüller, haben die landesübliche Gütergemeinschaft laut Verhandlung vom 3. August c. ausgeschlossen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 3. December 1850.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Pühlhorn jun. zu Reuth hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. Januar 1851

und

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 27. Februar 1851,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben am zweiten aber den Ausschluß mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Dabei wird bemerkt, daß die gerichtsbekannten Schulden 1565 fl. 43½ kr. betragen, worunter sich 1391 fl. 13½ kr. Hypothekenschulden ohne Einrechnung der Zinsen befinden, während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1117 fl. 55 kr. beläuft.

Wer von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, zu übergeben.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf der vorhandenen geringen Mobilarschaft, sowie der nachbenannten Realitäten des Gemeinschuldners, deren nähere Beschreibung und Belastung in loco registraturae eingesehen werden kann, auf

Donnerstag den 23. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr zu Reuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin vor dem Aufstrich bekannt gegeben werden.

1) Ein Gütlein zu Reuth, B.-Nr. 1055, wozu ein Wohnhaus, Haus-Nr. 4, ein Aeckerlein zu 1 Tagwerk und ein Backofen gehört, geschätzt auf 332 fl.,
2) ein halber unbebauter Hof zu Reuth, B.-Nr. 1056, bestehend aus einem Stadel, circa 20 Tagwerk Felder und zwei Tagwerk Reißholz, geschätzt auf 765 fl., und
3) ½ Tagwerk Feld, der Pfarrbühl, B.-Nr. 1087, geschätzt auf 20 fl.

Thurnau, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.
Langenfaß, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Johann Oxelberger aus Willersdorf, diesseitigen Gerichts, geboren im Jahre 1775, ist seit 1791 abwesend, ohne von seinem Aufenthaltsorte bis jetzt Nachricht gegeben zu haben, weshalb mittelst Ausschreibens vom 10. August 1838 derselbe oder seine Leibeserben zur Empfangnahme des Vermögens unter dem Rechtsnachtheile, binnen eines halben Jahres sich zu melden, geladen wurden, daß widrigenfalls das in 730 fl. 27 kr. bestehende Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Kaution hinausgegeben würde.

Nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums ergeht nunmehr wiederholt die Ladung an den Abwesenden oder dessen Descendenten und sonstige Erbberechtigte, sich innerhalb eines halben Jahres und längstens bis 1. Juni 1851 zu melden, widrigenfalls das bemeldete Vermögen den nächsten Verwandten nunmehr zum freien Gebrauche hinausgegeben werden würde.

Vorchheim, den 22. November 1850.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Am

Mittwoch den 29. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr werden in dem Lunzischen Wirthshause zu Neuhaus die Immobilien des Georg Sigmann von da, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Garten, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 12¾ Tagwerk Feld, 1¼ Tagw. Holz, geschätzt auf 1660 fl., öffentlich versteigert, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 38—101 der Prozeßnovelle vorgenommen, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hollfeld, den 18. December 1850.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Lichtenhofer Blätter XII. Jahrgang,

eine Zeitschrift zum Nutzen und Vergnügen,

erscheinen auch in diesem Jahr alle Monat, 1 bis 1¼ Bogen stark, wieder, worauf man bei allen Königl. Postexpeditionen oder direkte bei der Inspektion mit 1 fl. fürs ganze Jahr abonniren kann. Alle edle Menschenfreunde werden hiemit, nicht nur wegen des Inhalts, sondern besonders wegen ihres edlen und wohlthätigen Zwecks „arme Waisen, und Knaben bedürftiger Eltern unentgeldlich in das landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof aufzunehmen und zu erziehen“ (wie gegenwärtig schon jährlich 40 bis 50 dergleichen in dieser Anstalt aus allen Kreisen des Königreichs sich aufgenommen und versorgt befinden) zur Theilnahme eingeladen. Besonders ist dieselbe wegen ihrer wesentlichen Vortheile für die Theilnehmer derselben, für zahlreiche Familienväter, Armenpflegsverwaltungen und geselligen Vereinen edler Menschenfreunde zur Theilnahme zu empfehlen, da sie hiedurch oft Gelegenheit haben, gegen obige, ganz geringe jährliche Gebühr, einen Sohn, Pflegebefohlenen oder sonst armen Knaben aufs Beste zu versorgen, wie die Statuten dieses menschenfreundlichen, landwirthschaftlichen Stipendiums-Vereins in den Lichtenhofer Blättern v. Js. Jedem deutlich zeigen.

Die Königliche landwirthschaftliche Maximilians-Instituts-Inspektion zu Lichtenhof.

Nicht amtliche Artikel.

Ein Rentamtsscribent, welcher sich über seine Befähigung bestens ausweisen kann, sucht bei einem Königl. Rentamte eine anderweitige Unterkunft. Näheres auf frankirte Anfragen bei der Redaktion dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Die Bierbrauer Johann Matthäus Müffershöfer'schen Erben dahier verkaufen

Donnerstag den 16. Januar k. Js. 1851 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

folgende von ihrem Erblasser zurückgelassenen Realitäten, nemlich:

1) das dahier gelegene, mit der Haus-Nummer 79 bezeichnete Wohn- und Brauhaus, Pl.-Nr. 148, mit allen Zugehörungen, insbesondere mit der dar-

Digitized by Google

auf haftenden realen Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, den Gewerbsgebäuden, Stallgebäuden, Keller und Hofraum, dann 6 Decimalen Holzplatz, Felsenkeller, und zwar ein Keller unter Nr. 2010, und ein weiterer Keller unter der Nummer 146, Pl.-Nr. 153ª, 6 Tagw. 15 Decimalen Garten, Pl.-Nr. 153ᵇ, Gemeinderecht, einen laufenden Brunnen zu 3 Eimer Wassers stündlich aus einem Pumpbrunnen,

2) eine Scheune beim Keller unweit des Spitals, Pl.-Nr. 479,

3) vier Forstrechte, bestehend in

a) 29 Klaftern weichen Brennscheitholzes, nach Ansbacher Localmaas aus den Staatswaldungen, die obere, mittlere und untere Feuchtlach, dann Schönfeld, Rothenberg und Bocksberg,

b) 120 dergleichen Stück Wellen,

4) eine in der hiesigen Markung gelegene Scheune, Pl.-Nr. 492,

5) 7 Tagwerk 21 Decimalen Waldung, in der Markung der Steuergemeinde Rauenzell gelegen, bei der Kugelmühle, Pl.-Nr. 902,

zusammen oder einzeln, wie es gewünscht wird, an den Meistbietenden, und laden Kaufsliebhaber dazu in das Rüffershöfer'sche Wohn- und Brauhaus mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufschillings auf Verlangen stehen gelassen werden kann.

Ansbach, am 26. December 1850.

Die Rüffershöfer'schen Erben.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Januar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		83
„ à 4 % „ . . .		89
„ à 5 % „ . . .		100
„ Grundr.-Ablös. à %		84
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		616
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Donnerstag den 9. Januar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See. — Zahlung der Waisenhaus-Pfründen pro I. Quartal 18⅔. — Befreiung von Entrichtung des Klassengeldes an den Studien-Anstalten. — Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim. — Auslieferungs-Anträge und Correspondenzen in Strafsachen. — Abgabe von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen. — Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden. — Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit Unserem und den übrigen Uferstaaten des Rheins Einverständniß durch Beschluß der Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheins dahin zu Stande gekommen ist, daß die verabredeten Bestimmungen unter der Ueberschrift „Polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See" allseitig verkündet und mit Anfang des nächsten Jahres in Anwendung kommen sollen, so verordnen Wir hiemit, daß die vereinbarten Vorschriften, wie solche hier nachfolgen, zu Jedermanns Kenntniß gebracht und vom 1. Januar künftigen Jahres anfangend für Unser Stromgebiet des Rheins in Wirkung treten sollen.

Dagegen erklären Wir die besondere Verordnung vom 13. August 1841, das Vorbeifahren der Dampf- und Segelschiffe aneinander sowie das sonstige Verhalten derselben und der Flöße auf dem Rheine betreffend, (Regierungs-

Digitized by Google

blatt 1841, Nr. 38, S. 749 — 761), jedoch mit Ausnahme der Art. 19 und 20, welche in Geltung verbleiben, vom 1. Januar 1851 anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München, den 29. December 1850.

Max.

Dr. v. Ringelmann. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
Rappel.

* * *

Polizeiliche Verordnung

über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Art. 1.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

1) Jeder Führer eines auf der Fahrt begriffenen oder vor Anker liegenden Segel- oder Dampfschiffes hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das seiner Leitung anvertraute Schiff weder andere Schiffe oder Schiffbrücken, Fähren, Nachen, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstige an oder auf dem Rheine befindliche Anlagen beschädige, noch denselben hinderlich oder durch dieselben beschädigt werde.
2) Eine gleiche Verpflichtung liegt den Floßführern ob, deßgleichen den zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen, so wie den Inhabern von Fähren, Nachen, Schiffmühlen und von sonstigen Anlagen der vorgedachten Art.

Art. 2.

II. Verhalten während der Fahrt.

1. Im Allgemeinen.

1) Kein Schiff darf in den Fahrweg (Kurs) eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.
2) An scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, muß jedes zu Thal fahrende Dampfschiff mit verminderter Kraft so lange fahren, bis man vom Hintertheil des Schiffes aus in das offene Reck hineinsehen kann.
3) Auf Strecken, wo Schiffe an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Ein- oder Ausladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und dem Thalwege fahrenden Dampfschiffe bei der Thalfahrt und beim Aufschlagen (Wenden) nur mit halber Kraft, bei der Bergfahrt aber nur mit derjenigen Kraft fahren, welche für den Fortgang und die sichere Steuerung des Schiffes unumgänglich nöthig ist.

Art. 3.

2. Vorbeifahren der Schiffe bei einander.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nur da, wo das Fahrwasser so breit ist, daß dasselbe ohne Zweifel hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt dreier Schiffe gewährt, darf der Führer eines Schiffes es unternehmen, an einem andern Schiffe in derselben oder in entgegengesetzter Richtung vorbeizufahren. Bei einer geringeren Breite des Fahrwassers ist

Digitized by Google

das Vorbeifahren nur da gestattet, wo solches mit Rücksicht auf die besonderen Stromverhältnisse einzelner Stellen, von den Regierungen für zulässig erklärt wird.

2) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt, hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein Schiff in der Enge, dann muß das andere Schiff so lange vor der Enge halten, bis das erstere dieselbe durchfahren hat.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem, in der Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

Art. 4.

B. Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

1) Alle Dampfschiffe und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche in entgegengesetzter Richtung fahrend, einander in eben dieser Richtung begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen, so weit dies zur Vermeidung des Aneinanderstoßens erforderlich ist.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Artikel 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben.

3) Wenn die Führer zweier, in entgegengesetzter Richtung fahrender Dampfschiffe gleichzeitig zu erkennen geben, daß sie von der vorstehend zu 1. gegebenen Vorschrift abweichen müssen, so soll das auf dem zu Berg fahrenden Schiffe gegebene Zeichen maßgebend seyn.

Art. 5.

C. In derselben Richtung.

1) Erreicht ein Dampfschiff ein vorfahrendes bis zu einer Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Schiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachzeit statt dieser eine hell brennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen. Dasjenige Schiff, welches vorbeifahren will, muß, sobald dieses Zeichen gegeben worden, nach der rechten Seite (Steuerbord-Seite), das vorfahrende aber nach der linken (Backbord-Seite) ausweichen.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Sobald das hintere Schiff mit dem vorfahrenden oder mit dem letzten, von diesem geschleppten Schiffe bis auf halbe Schiffslänge auf gleicher Höhe sich befindet, muß das vordere Schiff so lange mit verminderter Kraft fahren, bis jenes erstere vorbeigefahren ist.

3) Wenn ein besser segelndes Schiff ein vorfahrendes erreicht, und der Führer des ersteren dem letzteren vorbeifahren will, so hat derselbe dieß durch Ruf zeitig zu erkennen zu geben. Alsdann hat der Führer des vorfahrenden Schiffes so lange die Segel zu mindern, bis das andere Schiff vorbeigefahren ist.

Art. 6.

D. Vorschriften in Betreff der Dampfschleppzüge.

1) Die Vorschriften der Art. 1 bis 5 sind von allen Schleppzugführern zu befolgen, sie mögen mit oder ohne Anhang fahren. Insbesondere ist beim Vorbeifahren von Schleppzügen aneinander, den Art. 4 und 5 zu genügen, und es dürfen, außer in dem Falle eines solchen Vorbeifahrens, Schleppzüge niemals nebeneinander in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen den Schleppzügen in der Regel ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. 4 und 5 ausweichen, und dabei die angehängten Schiffe in Eine Linie hinter einander bringen.

Digitized by Google

3) Bei allen Vorbeifahrten anderer Schiffe haben die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe für das Zusammenziehen des Zuges in der Art zu sorgen, daß die vorbeifahrenden Schiffe den erforderlichen Raum finden.
4) Niemals dürfen mehr als je zwei Schiffe nebeneinander gekuppelt fahren.

Art. 7.

E. In Betreff der Segelschiffe.

a) Wenn sie vom Ufer aus gezogen werden.

1) Allen vom Ufer aus gezogenen Schiffen darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf das, im Art. 5. Nummer 1. vorgeschriebene Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.
2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur von einem zur Personenbeförderung dienenden Dampfschiffe, und zwar nur dann durchgefahren werden, wenn offenbare Gefahr Statt hat, wenn zuvor das Zeichen durch Anruf von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet. Der Führer des Segelschiffes muß auf den Anruf sogleich die Leine fallen lassen, und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

Art. 8.

b) Wenn sie zu Thal treiben.

1) Einem ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden Segelschiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das Segelschiff auf das im Art. 5. vorgeschriebene Zeichen mit Hülfe von Rudern und Anker so weit als möglich zur Seite ausbiegen.
2) Das Quertreiben der Schiffe ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

Art. 9.

c) Wenn sie laviren.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) eines sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

Art. 10.

F. In Betreff der einzelnen Fahrzeuge.

1) In der Nähe tiefbeladener, so wie aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, müssen die Dampfschiffe, sofern es ohne offenbare Gefahr für dieselben oder für die angehängten Güterschiffe geschehen kann, mit verminderter Kraft vorbeifahren, falls aber sonst für jene Fahrzeuge Gefahr entstände, zeitig stopfen.
2) Die Führer der vorstehend zu 1. genannten kleinen Fahrzeuge dürfen den Gang der Dampfschiffe nicht durch vermeidliche Annäherung stören; dieselben müssen vielmehr aus dem Fahrwege (Kurs) des Dampfschiffes sich entfernen.

Art. 11.

3. Fahren der Schiffe durch Schiffbrücken und bei Fähren.

1) Alle Schiffsführer sind zur Befolgung der für Schiffbrücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet.
2) Die Führer von fliegenden Brücken und Gierponten müssen den in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen ausweichen, und zwar den Dampfschiffen nach demjenigen Ufer, an welchem die Brücken oder Ponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

Die fliegende Ponte zu Kaiserswerth muß, wenn sich daselbst Dampfschleppzüge oder Segelschiffe bei klei-

Digitized by Google

nem Waſſer begegnen, ſo lange in der Mitte des Stromes halten, bis die Schleppzüge oder Segelſchiffe vorbeigefahren ſind.

3) Solchen Schiffen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer fliegenden Brücke oder Gierponte abfahren (ablegen), müſſen die Führer der letztern den Weg frei machen, und zwar den Dampfſchiffen auf das im Art. 5. vorgeſchriebene Zeichen, den Segelſchiffen auf Anruf oder Aufhiſſen einer rothen Flagge.

4) Die Dampfſchiffe dürfen, ſofern nicht die volle Maſchinenkraft zu deren ſicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich iſt, durch eine ſolche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Schiffsführer die Abſicht, durch die Brücke zu fahren, mittels eines Böllerſchuſſes zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen ſind, vor derſelben warten.

Art. 12.

4. Anhalten der Dampfſchiffe zur Perſonen-Beförderung.

1) Soll ein Perſonen-Dampfſchiff an eine Landungsbrücke anfahren, ſo iſt vorher mit der Glocke zu läuten. Soll daſſelbe an einer Nachenſtation anhalten, ſo iſt das Zeichen bei Tage durch Aufhiſſen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhiſſen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glaſe zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfſchiff anfahren will, ſich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müſſen die Räder des Dampfſchiffes ſo zeitig ſtill geſtellt und bei der Abfahrt deſſelben ſo ſpät wieder in Umgang geſetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

3) Die Nachenführer haben die eingeſtiegenen Perſonen aufzufordern, ſich ſogleich niederzuſetzen.

4) Der Nachen muß von zwei ſtarken ſchifffundigen Männern von gutem Rufe geführt werden, in gutem Zuſtande, vollſtändig ausgerüſtet und mit der Bezeichnung einer erlaubten Einſenkungstiefe verſehen ſeyn.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorſtehend zu 4. gedachten Erforderniſſen ſtets genügt werde, nach Umſtänden ſogleich Abhülfe anzuordnen, und der Dampfſchifffahrts-Verwaltung Mittheilung zu machen.

6) Niemand darf, ohne den unter 4. erwähnten Erforderniſſen genügt zu haben, Perſonen oder Güter zu einem Dampfſchiffe bringen oder von demſelben abholen.

7) Die Führer von Dampfſchiffen dürfen beim Abfahren von Landungsbrücken kein anderes, im Fahren begriffenes Schiff in ſeinem Fortgange hindern. Die Führer der zu Berg fahrenden Dampfſchiffe ſind verpflichtet, Thalſchiffe in ihrer Wendung bei der An- und Abfahrt nicht zu ſtören. — Wenn die Führer nahe hintereinander zu Thal fahrender Dampfſchiffe aufdrehen wollen, ſo darf das zuletzt fahrende Schiff das vorfahrende in ſeiner Wendung nicht hindern.

Art. 13.

5. Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

1) Jedes Schiff, welches in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fährt, muß

a) auf der Stromſtrecke oberhalb Spyk auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellbrennenden Laternen am Maſte, oder in Ermanglung des Maſtes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugſpriet verſehen ſeyn. Eine der am Maſte oder Kamine befindlichen Laternen muß bei Dampfſchiffen, an welchen Schiffe oder Kähne angehängt ſind, von grüner, bei anderen Dampfſchiffen von rother Farbe, die übrigen Laternen können dagegen weiß ſeyn. Geſchleppte Fahrzeuge ſind nur mit Einer weißen Laterne am Maſte zu verſehen;

b) auf den Stromſtrecken unterhalb Spyk mit zwei hellbrennenden Laternen verſehen ſeyn, einer von rothem Glaſe am hinteren Maſte, oder in Ermanglung deſſelben am Flaggenſtocke und einer von grünem Glaſe am vorderen Maſte. Geſchleppte Fahrzeuge ſind nur mit Einer hellbrennenden Laterne von weißem Glaſe am Maſte zu verſehen.

2) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond oder Sternenhelle fahren.

Digitized by Google

3) Bei nebligem Wetter müſſen alle Dampfſchiffe mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten laſſen. Wird der Nebel ſo dicht, daß keines der Ufer mehr geſehen werden kann, ſo müſſen die Dampfſchiffe feſtgelegt werden.

4) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. 4, Nummer 1. bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Art. 14.

6. Verhalten bei hohem Waſſerſtande.

1) Bei einem Waſſerſtande von mehr als 16 Fuß (5 Meter) über dem mittleren Waſſerſtand an der Abfahrtsſtation, iſt die Fahrt von Dampfſchiffen unterſagt.

2) Bei einer Waſſerhöhe von einſchließlich 14 Fuß (4,08 Meter) bis einſchließlich 16 Fuß (5 Meter) über dem mittleren Waſſerſtand an der Abfahrtsſtation, dürfen Dampfſchiffe zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage nur in der Mitte des Stromes fahren; jedoch iſt die zum Verkehre nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen geſtattet. Die zu Thal fahrenden Dampfſchiffe dürfen bei dem vorſtehend zu 2. gedachten Waſſerſtande mit nicht größerer Kraft fahren, als zur ſicheren Steuerung des Schiffes nöthig iſt.

3) Bei einem Waſſerſtande von einſchließlich 9 Fuß (2,825 Meter) bis zu 13 Fuß (4,08 Meter) über dem mittleren Waſſerſtand an der Abfahrtsſtation, müſſen die Dampfſchiffe zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von mindeſtens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren.

4) Auf der Stromſtrecke oberhalb der Lauter kommen die vorſtehenden (Nr. 1—3) Beſtimmungen nicht zur Anwendung. Es iſt auf dieſer Strecke, bei einem Waſſerſtande von mehr als 3,50 Metres (11 Fuß) über dem Nullpunkt des Straßburger Pegels die Fahrt von Dampfſchiffen unterſagt.

5) Die Pegelſtände, welche für die andern einzelnen Strecken maßgebend ſeyn ſollen, werden von den Regierungen nach dem Speyerer, Mannheimer, Mainzer, Lauber, Coblenzer, Cölner, Düſſeldorfer und Emmericher Pegel bekannt gemacht werden.

Was die Niederländiſchen Waſſerſtände betrifft, ſo wird der wagrechte Waſſerſtand gebildet:

für die Waal und Mervede

nach den Pegeln:
von Nymwegen nach der Mittelangabe zu 2,88 Metres über dem Nullpunkte,
von Bommel nach der Mittelangabe zu 0,15 Metres über dem Nullpunkte,
von Dortrecht nach der Mittelangabe zu 1,09 Metres unter dem Nullpunkte während der Ebbe;

für den Nieder-Rhein und den Leck

nach den Pegeln:
von Arnheim mit 2,04 Metres über dem Nullpunkte,
von Vianen mit 0,98 Metres über dem Nullpunkte,
von Krimpen mit 4,32 Metres unter dem Nullpunkte während der Ebbe.

Art. 15.

7. Verhalten beim Feſtfahren und Verſinken.

1) Iſt ein Schiff oder Floß irgendwo im Strome feſtgefahren, ſo hat deſſen Führer an einer geeigneten, mindeſtens eine Stunde ſtromaufwärts gelegenen Stelle eine Wahrſchau aufzuſtellen, welche andern Schiff- oder Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß feſtgefahren iſt. Dieſe Wahrſchau muß daſelbſt ſo lange verweilen, bis ſie durch eine zweite Wahrſchau benachrichtigt iſt, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde ſofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt iſt.

2) An Stellen, wo ein Schiff feſtgefahren oder geſunken iſt, ſoll jedes Dampfſchiff mit halber Kraft vorbeifahren.

Digitized by Google

3) An den Stellen, wo Schiffe gesunken sind, werden die erforderlichen Sicherheitszeichen durch die Ortsbehörde aufgestellt werden.

Art. 16.

III. Verhalten während des Stilliegens.

1) Außerhalb der Häfen dürfen am Leinpfadufer nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes nebeneinander liegen. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe muß auf stilliegenden Segelschiffen, wenn es angeht, der Mast niedergelegt, sonst aber muß so weit vom Ufer angelegt werden, daß das Zugseil unter den Schiffen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich seyn.
2) Alle Flöße, welche am Leinpfadufer liegen, müssen mit vollständigen Seilleitungen versehen seyn. Auch dürfen diese Flöße, soferne sie nicht auf der Reise begriffen sind, nicht über 250 Fuß (78,46 Meter) weit in den Strom reichen. Der Flößer ist verbunden, die Zangen (Bindehölzer) gleichmäßig mit dem Floße abzuschneiden und die Anker so zu setzen, daß sie der Schifffahrt nicht hinderlich sind. Die Floßmannschaft muß die Schiffe, welche das Floß nicht umsäumen können, an demselben vorbei fortziehen.
3) Sind Schiffe oder Flöße bei nebligem Wetter an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß nicht zu geschehen pflegt, so ist auf den Dampfschiffen alle fünf Minuten die Glocke anzuschlagen, von andern Schiffen und von Flößen aus eben so oft durch das Sprachrohr zu rufen.
4) Alle Schiffe, welche bei Nacht auf dem Strome in der Nähe des Fahrwassers, oder außerhalb der Häfen in der Nähe der Landungsbrücken für Dampfschiffe, oder an Stellen liegen, an welchen sonst keine Schiffe anzulegen pflegen, müssen mit einer hellbrennenden Laterne am Maste an der Seite des Fahrwassers oder an einer sonstigen erhöhten Stelle und zwar dergestalt versehen seyn, daß die Laternen von beiden Seiten aus, zu Berg und zu Thal, wahrgenommen werden können. In ähnlicher Weise sind zur Nachtzeit auch die Rheinmühlen und sonstigen im Rheine befindlichen Anlagen mit einer Laterne zu versehen. Wo mehrere Mühlen in einer Reihe aufgestellt sind, genügt die Anbringung einer Laterne auf den äußern Mühlen, an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite. Auf Flößen, welche vor Anker liegen, müssen zur Nachtzeit an jeder der beiden, dem Fahrwasser zugekehrten Ecken auf einer hohen, weit sichtbaren Stelle zwei Laternen nebeneinander aufgerichtet werden.

Art. 17.

IV. Bestimmungen in Betreff der fliegenden Brücken, Gierponten und sonstigen Anlagen.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem fliegende Brücken oder Gierponten zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker- und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.
2) Zur Nachtzeit ist auf den fliegenden Brücken oder Gierponten an einer erhabenen Stelle, deßgleichen auf dem ersten Ankernachen eine hellbrennende Laterne vom Inhaber zu halten.
3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß fliegende Brücken oder Gierponten an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Dampfschiffes die Glocke auf der Brücke oder Ponte so lange dauernd geläutet werden, bis vom Dampfschiffe aus durch Glockenschläge die Wahrnehmung zu erkennen gegeben und die Geschwindigkeit des Dampfschiffes vermindert ist. Die Brücke oder Ponte muß dann sogleich das Fahrwasser frei machen.
4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten, oder sonstige Anlagen oder Gegenstände, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen.

Art. 18.

I. Wahrschau.

Zur Sicherheit der Schifffahrt werden an folgenden Stellen Wahrschau-Stationen errichtet:

1) am Bingerloche,
2) an der Wirbelay und zwar auf der Ecke derselben,
3) am Kammereck,
4) am Ochsenthurm,
5) an der Bank bei St. Goar,
6) bei einem Wasserstande des Andernacher Pegels unter 10 Fuß (3,14 Meter) am Enger'schen Grunde,
7) bei einem Wasserstande des Bonner Pegels unter 11 Fuß (3,45 Meter) in der Rheindorfer Kehle.

Für diese Wahrschauen wird von allen, an den vorbezeichneten Punkten vorbeifahrenden Schiffen und Flößen zur Deckung der Kosten ein mäßiges Entgelt erhoben. In Betreff dieses Entgelts und des Wahrschaudienstes werden besondere Bestimmungen erlassen werden. Jeder Schiffs- und Floßführer hat die ihm durch die letzteren aufzuerlegenden Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen.

Art. 19.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Stromstrecke von St. Goar bis Bingen.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschleppschiffes genommen werden.
2) In der Bergfahrt auf der gedachten Strecke müssen die einem Schleppschiffe angehängten Fahrzeuge in Einer Linie hintereinander gehalten werden.
3) Einem zu Berg fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke höchstens drei Schiffe angehängt werden, jedoch nur dann, wenn die Ladungsfähigkeit aller drei zusammen 250 Last (10,000 Centner) oder weniger beträgt. Beläuft sich die Ladungsfähigkeit höher, so dürfen nur zwei Schiffe in das Schlepptau genommen werden.
4) Einem zu Thal fahrenden Schleppschiffe dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke höchstens vier Schiffe angehängt werden.

Art. 20.

2. Für die Rheindurchstiche.

Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt seyn wird.

Strafbestimmung.

Art. 21.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen oder nach den Bestimmungen, welche durch Uebereinkunft mit andern Uferstaaten des Rheins bereits festgesetzt sind oder noch festgesetzt werden, geahndet.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

Ad Num. 7855.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.
(Die Zahlung der Waisenhaus-Pfründen pro I. Quartal 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im I. Quartal 18½ zum Fortbezuge angewiesenen und neu verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. October 1850 an:

wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaise:

Rubner, Friederika Sabina Katharina, von Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.
Dörfler, Johann August, von Zell, mit . . . . . 8 fl.

B. an einfache Waise:

Schlemmer, Georg, von Wernstein, mit . . . . . 7 fl.
Lauterbach, Katharina, von Wirsberg, mit . . . . . 7 fl.
Fikenscher, Elisabetha Katharina, von Conradsreuth, mit . . . . . 7 fl.
Pausch, Johann Kaspar, von Schönlind, mit . . . . . 7 fl.
Müller, Barbara, von Hohenberg, mit . . . . . 7 fl.
Greim, Margaretha, von Sparneck, mit . . . . . 7 fl.
Fick, Eva, von Heinersreuth, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. November 1850 an:

I. bleiben im Fortbezuge:

Kopp, Eduard Johann Florian, von Naila, nun in Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

II. wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaise:

Dietzel, Johann, von Lanzenreuth, mit . . . . . 8 fl.
Fischer, Johann Erhardt, von Sparneck } . . . . . 16 fl.
Fischer, Anna Katharina, von Sparneck }
Lauterbach, Sebastian, von Kemeritz, mit . . . . . 8 fl.
Franz, Nicolaus Wilhelm, von Naila, mit . . . . . 8 fl.

B. einfache Waise:

Bates, Margaretha, von Hallerstein, mit . . . . . 7 fl.
Benker, Barbara, von Kirchenlamitz, mit . . . . . 7 fl.
Wunderlich, Johanna Margaretha Barbara, von Kirchenlamitz, mit . . . . . 7 fl.
Schmidt, Nicol Ernst, von Kirchenlamitz, mit . . . . . 7 fl.
Roth, Johanna Magdalena, von Escherlich, nun in Bayreuth, mit . . . . . 7 fl.
Mädl, Heinrich Gotthardt Friedrich Ernst, von Hohenberg, mit . . . . . 7 fl.
Schlegel, Anna Barbara, von Grünstein, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. December 1850 an:

wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaise:

Maisel, Wolfgang, von Lochau, mit . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

Meusel, Adam Gottlob, von Katschenreuth Meusel, Katharina, von Katschenreuth	16 fl.

B. einfache Waise:

Gollner, Johann, von Höchstadt, mit	7 fl.
Kießling, Sophie Karoline Margaretha, von Trogen, mit	7 fl.
Feiler, Johann Georg, von Moosanger	7 fl.
Schaller, Johann Nicolaus, von Froschgrün, mit	7 fl.
Hammon, Heinrich, von Schimmendorf, mit	7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, am 31. December 1850.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9286.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, sodann an die Studien-Rektorate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Befreiung von Entrichtung des Klassengeldes an den Studien-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche um Befreiung von Entrichtung des Klassengeldes bei den Studien-Anstalten werden größtentheils unvollständig belegt, und es wird darum deren Bescheidung erschwert.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, folgende Bestimmung analog mit jener über Befreiung von der Honorarien-Entrichtung an den Hochschulen zur Darnachachtung bekannt zu geben:

1) Die Klassengeldsbefreiung bei den Gymnasien und Lateinschulen ist entweder eine gänzliche oder eine theilweise.
2) Auf gänzliche Befreiung von dem Klassengelde hat allein derjenige Schüler Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und sein Gesuch durch die Note eines sehr guten Fortganges und sehr guten Betragens unterstützen kann.
3) Auf theilweise Befreiung von dem Klassengelde haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Vermögens-Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind und dabei die Note eines befriedigenden Fortganges und eines sehr guten Betragens zur Seite haben.
4) Das jedem Gesuche beizulegende Begründungs-Zeugniß soll enthalten:
   a) Namen und Wohnort des Gymnasial- oder Lateinschülers;
   b) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
   c) die Angabe, ob Vater oder Mutter, oder beide gestorben sind;
   d) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;
   e) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Gymnasial- oder Lateinschülers;
   f) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbs-Quellen;
   g) den Betrag der Schulden, entweder des Studirenden oder seiner Eltern;
   h) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Gymnasial- oder Lateinschüler bisher erhalten und seine Studien-Kosten bestritten hat.
5) Die Behörden, welchen die Ausstellung solcher Zeugnisse obliegt, haben hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit

Digitized by Google

zu verfahren und bei Vermeidung von Disziplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unrichtigen Angabe zu enthalten.

6) Jede unvollständige, ausweichende oder unrichtige Angabe in dem Zeugnisse bewirkt die Abweisung des Klassengeldsbefreiungs-Gesuches.

Bayreuth, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 8783.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Abdruck eines Ausschreibens der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, d. d. 24. v. Mts., praes. den 1. dieses Monats, die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr., zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt. Das Resultat der anzustellenden Recherchen ist binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Michael Achhammer, Bauerssohn von Mausheim, K. Landgerichts Hemau, welcher blödsinnig, jedoch nicht vollkommen taubstumm ist, wird seit dem 8. d. Mts. vermißt, und es waren alle Nachforschungen seiner Angehörigen nach demselben bisher fruchtlos.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, über den dermaligen Aufenthalt des bezeichneten Individuums, dessen Signalement angefügt ist, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Ergebnisse sogleich dem K. Landgerichte Hemau mitzutheilen.

Regensburg, den 24. December 1850.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Zeitler.

* *

Signalement.

Derselbe ist 17½ Jahre alt, von kleiner, aber untersetzter Statur, hat blonde Haare, ein volles rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, graue Augen, eine kurze stumpfe Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, rundes Kinn, ohne Bart.

Am Leibe trug er eine baumwollene blau, roth und weiß gestreifte Zipfelhaube, ein schwarzbaumwollenes Halstuch, einen großen leinenen grau und schwarz gedruckten Janker, mit großen schwarz beinenen Knöpfen, ein überschlagenes Gilet von rothem Pers mit weißen Sträußchen und 2 Reihen kleinen gelbmetallenen Knöpfen, eine kurze schwarzleinene Hose, weiße wollene Strümpfe und Halbstiefel von schwarzem Rindleder. Auch trug er ein Paar Holzschuhe bei sich.

Digitized by Google

Ad Num. 224. Bekanntmachung.

(Die Auslieferungs-Anträge und Correspondenzen in Strafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberfranken wird eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15., praes. 22. d. Mts., die Auslieferungs-Anträge und Correspondenzen in Strafsachen betreffend, zur genauen Befolgung in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Bamberg, am 30. December 1850.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.

Durch längst bestehende Verordnungen ist sämmtlichen Gerichten und Staatsbehörden das unmittelbare Benehmen mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jede Communikation mit denselben in Strafsachen auf einem andern als dem diplomatischen Wege untersagt. Es besteht deshalb die Vorschrift, daß alle nothwendigen Korrespondenzen mit auswärtigen Behörden an die betreffenden K. Staats-Ministerien einzusenden seyen, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen treffen werden.

Ungeachtet diese Vorschriften schon oftmals in Erinnerung gebracht worden sind, so hat man doch die Wahrnehmung machen müssen, daß in neuerer Zeit die Gerichtsbehörden bei Stellung von Auslieferungs-Anträgen und andern Requisitionen in Strafsachen gegen den regelmäßigen und von auswärtigen Regierungen, insbesondere von der französischen, belgischen und schweizerischen Regierung ausdrücklich geforderten Geschäftsgang verstoßen, wodurch nicht nur viele Beschwerden hervorgerufen, sondern auch nicht selten Sachverzögerungen veranlaßt werden.

Es ergeht daher an sämmtliche Appellationsgerichte und Staatsanwälte die wiederholte Weisung, in Korrespondenz mit den Behörden außerdeutscher Regierungen immer den vorgezeichneten Weg genau einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob mit den auswärtigen Regierungen Auslieferungs-Verträge bestehen, oder nicht.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in jenen Fällen, wo wegen Gefahr auf dem Verzuge, z. B. wegen Flucht des Angeklagten, der unmittelbare Geschäftsverkehr mit französischen und belgischen Gerichtsbehörden ausnahmsweise gestattet ist, gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen, und dieses in dem gestellten unmittelbaren Requisitionsschreiben bemerkt werden muß.

Ueber die genaue Befolgung dieser Anordnung haben die Gerichtsvorstände sorgfältig zu wachen.

München, den 15. December 1850.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.
(gez.) Freiherr von Pelkoven, Staatsrath.

(gez.) von Hauck.

Ad Num. 225. Bekanntmachung.

(Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird sämmtlichen Untergerichten des Kreises Oberfranken eine höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12., eingelangt am 22. d. Mts., die Abgabe von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen betreffend, zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 30. December 1850.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Digitized by Google

Abschrift.
Nr. 1526.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Die durch das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 veränderte Kompetenz der Gerichte bei Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen, dann das damit ins Leben getretene Institut der Staatsanwaltschaft macht eine Aenderung des Geschäftsganges bei Erholung von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen durch die an den drei Landesuniversitäten bestehenden Medizinalcomitéen nothwendig.

In Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern wird daher verfügt, was folgt:

1) Wenn der Untersuchungsrichter, oder ein aburtheilendes Gericht die Erholung eines Obergutachtens für nöthig erachtet, so hat der Staatsanwalt, und zwar im ersteren Falle jener des betreffenden Kreis- und Stadtgerichts, im letzteren Falle der Staatsanwalt des aburtheilenden Gerichtes die Vorlage der Akten an das Medizinal-Comité direkt zu bewerkstelligen. Dem die Vorlage vermittelnden Staatsanwalt wird zur Pflicht gemacht, jedesmal dafür Sorge zu tragen, daß die Fragen, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben sind.

   Das Medizinal-Comité wird dem Staatsanwalte auf Verlangen denjenigen Kunstverständigen bezeichnen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.

2) Sämmtliche Staatsanwälte haben sich bei dem Verkehre mit den Medizinal-Comitéen der Form der Anschreiben unter sich von selbst verstehender würdiger Stylisirung zu bedienen.

3) Bei Erholung von Obergutachten in gerichtlichen, außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Fällen hat es bei der Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 8. December 1808, §. 5, lit. a. und der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1845 (die Korrespondenzform zwischen den Medizinal-Comitéen und den Untergerichten betr.), wonach die Vorlage der Akten an das betreffende Appellationsgericht zu bewerkstelligen ist, sein Verbleiben.

Hienach hat sich das Königl. Appellationsgericht zu achten, und sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichts-Bezirks zur genauen Darnachachtung anzuweisen.

München, den 12. December 1850.

gez. Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

gez. von Hauck.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines also ergangen.

Die Abgabe von Obergutachten in medizinisch-gerichtlichen Fällen betreffend.

Ad Num. 226. Bekanntmachung.

(Die Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten des oberfränkischen Kreises wird die nachstehende höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 17. praes. 22. d. Mts., die Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden betreffend, zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 30. December 1850.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Digitized by Google

Abschrift.
Nr. 2436.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Auf den Grund einer zwischen der K. bayerischen und der großherzogl. badischen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Vermittelung gerichtlicher Ladungen von Zeugen wird verfügt:

1) Die bayerischen Gerichtsbehörden, welche von einem großherzoglich badischen Gerichte um Vermittelung und Besorgung gerichtlicher Ladungen von Zeugen, sey es in einer Untersuchungssache oder in einem bürgerlichen Rechtsstreite, angegangen werden, haben den betreffenden Personen die Vorladungen zustellen zu lassen, ihnen jedoch dabei freizustellen, ob sie denselben Folge leisten wollen oder nicht.

2) Wenn es sich aber um eine in Baden anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten bayerischen Staatsangehörigen handelt, oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Bayern eine That betrifft, die nach bayerischen Gesetzen straflos ist, so haben die bayerischen Gerichts-Behörden ihre Mitwirkung zu der Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken, und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungs-Zeugen zu unterlassen.

Von vorstehender Verfügung hat das K. Appellationsgericht von Oberfranken sämmtliche Untergerichte des Kreises zur genauen Darnachachtuug in Kenntniß zu setzen.

München, den 17. December 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Vernehmung und Sistirung von Zeugen im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Hauck.

Ad Num. 1590.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Brückner ist die Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird und nachbemerkten Ertrag gewährt:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staats-Cassen:

a) an baarem Gelde	137 fl.	30	kr.
b) an Naturalien:			
1 Scheffl. 3 Metz. 2 Vrl. Waizen à 10 fl. 54 kr.	17 fl.	5½	kr.
11 „ 2 „ 2 „ Roggen à 8 fl. 42 kr.	99 fl.	19½	kr.
2 „ 3 „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 55 kr.	10 fl.	7	kr.
2 „ 3 „ 2 „ Haber à 3 fl. 50 kr.	9 fl.	54	kr.
Betrag	274 fl.	6	kr.

Digitized by Google

Uebertrag	**274 fl. 6 kr.**	
2) Aus Gemeinde-Cassen:		
16 Klafter Holz, halb hartes, halb weiches, das harte zu 5 fl. 30 kr., das weiche zu 5 fl.	84 fl. — kr.	
		358 fl. 6 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		2 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude	45 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke, nämlich: von 6 Morgen Aeckern, 3 Tagwerk Wiesen, 2 Stückchen Krautfeld, 12½ Ruthen großen Hausgarten (mit Einrechnung der Bestellungskosten, welche unter den Lasten vorgetragen sind)	262 fl. 41 kr.	
		307 fl. 41 kr.
IV. An grundherrlichen Rechten: an Heuzehenten von 119½ Tagwerken . . .		195 fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		182 fl. 33 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		24 fl. 24 kr.
An freiwilligen Geschenken in Naturalien circa 60 fl.		
Summa		1069 fl. 44 kr.
Hievon die Lasten mit . .		153 fl. 26 kr.
abgezogen, bleibt reines Einkommen		916 fl. 18 kr.

Ansbach, den 24. December 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Gella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Brandversicherungs-Beiträge pro $18\frac{49}{50}$ betr.)

Unter Bezug auf das im Kreis-Inteiligenzblatt Nr. 152 enthaltene Ausschreiben vom 30. October vor. Js. werden hierdurch diejenigen Gebäudebesitzer, welche ihre Assecuranz-Beiträge nach dem Zwischen-Ausschlag pro $18\frac{49}{50}$ noch nicht bezahlt haben, nochmals aufgefordert, solche unverzüglich zu berichtigen, da sie sonst Execution zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 6. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

In Heinersreuth, bei Heinrich Lauterbach, werden am

Samstag den 11. d. Mts. Nachmittags genau 2 Uhr

63 weiche Bleche und Brunnenrohre, 31 Baumstämme und 56 verschiedene Stangen an Zahlungsfähige meistbietend verwerthet.

Sign. den 7. Januar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seiwel.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das dem Adam Steinheimer von Buttenheim gehörige Grundvermögen, bestehend

1) aus einem Wohnhause, Nr. 7, Pl.-Nr. 8ª, mit Stall, Scheune, Holzschuppen und Garten, Pl.-Nr. 8ᵇ, geschätzt auf 800 fl.,
2) dem Feld, die Frauenleite, Pl.-Nr. 324, geschätzt auf 100 fl.,
3) dem Feld im Eggolsheimer Berg, Pl.-Nr. 497, geschätzt auf 200 fl.,

Digitized by Google

4) dem Feld beim Hezelsbach, Pl.-Nr. 1564 und 65, geschätzt auf 200 fl.,

5) dem Feld in der Steinleiten, Pl.-Nr. 1556, geschätzt auf 100 fl.,

am

17. Januar 1851 Nachmittags 1 Uhr

im Orte Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause öffentlich versteigert, wobei Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Bezug auf die Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen wird, und daß die auf den Grundobjekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihren Leumund und Vermögensstand auszuweisen. Bamberg, den 12. December 1850.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre nach New-York durch die amerikanischen Postschiffe der **New line of pakkets**, sowie durch Dreimaster nach New-Orleans werden den ganzen Winter hindurch ununterbrochen fortgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur, sowie die Herren Agenten:

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isid. Lederer in Forchheim.

Bekanntmachung.

Die Bierbrauer Johann Matthäus Rüffershöfer'schen Erben dahier verkaufen

Donnerstag den 16. Januar k. Js. 1851 von Vormittags 9 bis Mittags 12 Uhr

folgende von ihrem Erblasser zurückgelassenen Realitäten, nemlich:

1) das dahier gelegene, mit der Haus-Nummer 79 bezeichnete Wohn- und Brauhaus, Pl.-Nr. 148, mit allen Zugehörungen, insbesondere mit der darauf haftenden realen Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, den Gewerbsgebäuden, Stallgebäuden, Keller und Hofraum, dann 6 Decimalen Holzplatz, Felsenkeller, und zwar ein Keller unter Nr. 2010, und ein weiterer Keller unter der Nummer 146, Pl.-Nr. 153a, 6 Tagw. 15 Decimalen Garten, Pl.-Nr. 153b, Gemeinderecht, einen laufenden Brunnen zu 3 Eimer Wassers stündlich aus einem Pumpbrunnen,

2) eine Scheune beim Keller unweit des Spitals, Pl.-Nr. 479,

3) vier Forstrechte, bestehend in

a) 29 Klaftern weichen Brennscheitholzes, nach Ansbacher Localmaas aus den Staatswaldungen, die obere, mittlere und untere Feuchtlach, dann Schönfeld, Rothenberg und Bocksberg,

b) 120 dergleichen Stück Wellen,

4) eine in der hiesigen Markung gelegene Scheune, Pl.-Nr. 492,

5) 7 Tagwerk 21 Decimalen Waldung, in der Markung der Steuergemeinde Rauenzell gelegen, bei der Kugelmühle, Pl.-Nr. 902,

zusammen oder einzeln, wie es gewünscht wird, an den Meistbietenden, und laden Kaufsliebhaber dazu in das Rüffershöfer'sche Wohn- und Brauhaus mit dem Bemerken ein, daß ein Theil des Kaufschillings auf Verlangen stehen gelassen werden kann.

Ansbach, am 26. December 1850.

Die Rüffershöfer'schen Erben.

Faßpech bei Joh. Andr. Zapf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Sonnabend den 11. Januar 1851.

Inhalt:

Bitte des Studienlehrers Ph. Hiller zu Würzburg um Empfehlung der von demselben verfaßten Uebersichtstabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre. — Bewilligung einer Collekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach. — Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd. — Tannensaamen. — Erledigung der ersten Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanat. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 9335.

(Die Bitte des Studienlehrers Ph. Hiller zu Würzburg um Empfehlung der von demselben verfaßten Uebersichtstabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat im ausgesetzten Betreffe nachstehende Verfügung erlassen, welche andurch auch in Oberfranken zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht wird.

Bayreuth, den 7. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Abschrift.

An sämmtliche K. Studienrektorate und Subrektorate des Regierungsbezirks.

(Die Bitte des Studienlehrers Ph. Hiller zu Würzburg um Bewilligung der von demselben verfaßten Uebersichtstabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Studienlehrer Philipp Hiller zu Würzburg hat Uebersichts-Tabellen der teutschen und lateinischen Formen- und Satzlehre verfaßt und herausgegeben, welche sich nach dem Urtheile bewährter Schulmänner durch ihre Brauchbarkeit vorzüglich empfehlen, und namentlich den Schülern der Lateinschule die Schwierigkeit des Erlernens der teutschen und lateinischen Sprache durch deren parallele und übersichtliche Behandlung wesentlich erleichtern!

Digitized by Google

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, sämmtliche Studienlehrer des Regierungsbezirkes auf die erwähnten Tabellen, welche von der Bonitas-Bauer'schen Verlagshandlung dahier zu 33 kr. per Exemplar und gegen Ueberlassung eines Freiexemplars auf je 10 Exemplare zu beziehen sind, aufmerksam zu machen, und in Folge einer in Mitte liegenden höchsten Ministerial-Entschließung zu ermächtigen, dieselben, wo und in wieweit sie es für nützlich finden, ihrem Unterrichte zu Grund zu legen.

Würzburg, den 26. November 1850.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Ad Num. 9667.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung des Collecten-Ergebnisses für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach noch im Rückstande sind, werden angewiesen, dem Auftrage vom 11. October v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Seite 1417) nunmehr unfehlbar binnen 8 Tagen nachzukommen. Bayreuth, den 8. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9543.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche nach Ziff. XIII. der höchsten Vollzugs-Instruktion zum Gesetze vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt für 1850, S. 465) die im abgelaufenen Kalenderjahre nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten- und Schußgewehr-Formulare bis jetzt nicht eingesendet haben, werden hieran mit dem Beifügen erinnert, daß die Vorlage nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen gewärtigt werde.

Distrikts-Polizeibehörden, bei welchen ungebrauchte Formulare nicht liegen, haben Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 7. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,444.

An die sämmtlichen Forstämter von Oberfranken.

(Tannensaamen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die K. Forstämter hiedurch angewiesen, binnen 14 Tagen hieher anzuzeigen, ob sie für den Bezug des für die diesjährigen Culturen benöthigten Tannensaamens Vorsorge getroffen, und welche Quantitäten dieselben außer ihrem Bedarf zur Abgabe an andere Aemter übrig haben.

Bayreuth, den 9. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 1679.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle Roth mit dem damit verbundenen Dekanat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Dekans Bomhard zu Roth ist die erste Pfarrstelle dortselbst mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1843 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I.	An ständigem Gehalte:			
	1) aus Staats-Cassen baar	47 fl. 30 kr.		
	2) aus Stiftungs-Cassen:			
	a) vom Gotteshause Roth jährlich an baarem Gelde	28 fl. 50 kr.		
	an Naturalien:			
	7 Scheffl. 3 Metz. — Vrlg. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr.	63 fl. 55½ kr.		
	22¼ Klafter weiches Scheitholz bayerischen Maaßes	87 fl. 30 kr.		
	ein Schleißbaum	5 fl. — kr.		
	die freie Zufuhr des Holzes, incl. des Hauens im Walde	33 fl. 45 kr.		
	4 Maaß Festwein vergütet mit	2 fl. 24 kr.		
	b) vom Gotteshause Pfaffenhofen baarer Bezug	5 fl. — kr.		
	c) vom Stauffer Heiligen baar	18 fl. 45 kr.		
	3) aus Gemeinde-Cassen:			
	von der Stadtkämmerei Roth baar	25 fl. — kr.		
	von der dortigen Judenschaft	3 fl. 36 kr.		
	4) von andern Pfarreien:			
	von der II. Pfarrstelle Roth	5 fl. 15 kr.		
			326 fl. 30½ kr.	
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III.	Ertrag aus Realitäten:			
	Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, an welchem im nächsten Jahre eine Reparatur vorgenommen werden wird	70 fl. — kr.		
	desgleichen der Gründe, nemlich:			
	5½ Tagwerk Wiesen und 2 am Hause befindliche Gärtchen	71 fl. 13 kr.		
			141 fl. 13 kr.	
IV.	**Ertrag aus Rechten:**			
	1) aus grundherrlichen Rechten:			
	als Korngilt 2 Vrlg. ¾ Sechz. à 8 fl. 30 kr.	**— fl. 46¼ kr.**		
	2) aus Zehenten:			
	vom großen und kleinen und vom Heu- und Obstzehenten nach der bereits erfolgten Fixirung und Ueberweisung an die Ablösungs-Casse	**451 fl. 17 kr.**		
			452 fl. 3¼ kr.	
			Betrag 919 fl. 47¼ kr.	

Digitized by Google

Uebertrag . . .			919 fl. 47½ kr.
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	639 fl. 23½ kr.		
von 12 gestifteten Spenden	6 fl. 40 kr.		
		646 fl.	3½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		4 fl. 12	kr.
Summa		1570 fl. 3	kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		43 fl. 8½	kr.
bleibt reiner Ertrag . .		1526 fl. 54½	kr.

Ansbach, den 27. December 1850.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 1637.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seiffert auf die erste Pfarrstelle zu Fürth ist die dortige II. Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Der Ertrag der erledigten Stelle berechnet sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1849 in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen	— fl. — kr.		
2) aus Stiftungs-Cassen an baarem Gelde	39 fl. 2 kr.		
		39 fl. 2	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung, welche in gutem baulichen Zustande sich befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie wenig geräumig ist	75 fl. — kr.		
Desgleichen der Grundstücke von			
6 Tagwerk 93 Dezim. Aecker	52 fl. 24 kr.		
4 Tagwerk 35 Dezim. Wiesen	20 fl. 48 kr.		
		148 fl. 12	kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. —	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:			
1) von gestifteten Predigten, Kinderlehren, Betstunden . .	4 fl. 7½ kr.		
2) von einer gestifteten Wiese jährlich $\frac{1}{12}$ Antheil an Pachtgeld .	2 fl. 17½ kr.		
3) sieben Dreißigstel an den Casualgebühren	350 fl. — kr.		
4) für den Confirmanden-Unterricht	86 fl. 46 kr.		
5) an Beichtgeldern	368 fl. 34 kr.		
		811 fl. 45	kr.
Betrag		998 fl. 59	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	998 fl. 59 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:		
a) an beſtimmten Neujahrgeldern von der Judengemeinde in Fürth	5 fl. 30 kr.	
b) an Sammelſtocks ꝛc. mit Einſchluß baaren Geldes nach Abzug der Koſten für die Sammlung	25 fl. — kr.	
		30 fl. 30 kr.
An freiwilligen Geſchenken von einzelnen Eingepfarrten 30 — 40 fl.		
	Summa	1029 fl. 29 kr.
	Hievon die Laſten mit . .	5 fl. 46½ kr.
	abgezogen, bleibt reines Einkommen	1023 fl. 42½ kr.

Ansbach, den 27. December 1850.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Adminiſtration der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betreffend.

Nachdem von dem Direktorium der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank gemäß §. 29, Ziff. 8 der revidirten Bankſtatuten die Oberbeamten der Bankanſtalt, aus welchen die Bankadminiſtration nach der neuen Einrichtung zu beſtehen hat, ſowie der dirigirende Oberbeamte und deſſen Stellvertreter mit der Beſtimmung ernannt worden ſind, daß die alſo ernannten Mitglieder der Bankadminiſtration die in dieſer Eigenſchaft ihnen zukommenden Funktionen mit dem 1. Januar 1851 zu übernehmen haben, und hiernach von dieſem Zeitpunkte anfangend die allerhöchſt genehmigte neue Einrichtung der Bankverwaltung in volle Wirkſamkeit treten wird: ſo wird dieſes, unter Bezugnahme auf die unterm 17. Januar d. Js. (Regierungsblatt 1850, Nr. 6, S. 94 bis 95) wegen der interimiſtiſchen Verwaltung der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank erlaſſene Bekanntmachung, mit Beifügung des nachſtehenden Verzeichniſſes der von dem Bankdirektorium zur Führung der Geſchäfte der Bankadminiſtration, als des vollziehenden Verwaltungsorganes, beſtellten Oberbeamten der Bank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 31. December 1850.

Der Königliche Commiſſär bei der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank,
D. G. v. Bezold, Miniſterialrath.

* * *

Verzeichniß

der von dem Direktorium der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank ernannten Bank-Adminiſtratoren:

1) Eduard Brattler, vollziehender Dirigent der Bankadminiſtration;
2) Johann Baptiſt Ströll, unter Beibehaltung ſeiner Eigenſchaft als Rechts-Conſulent der Bank, zugleich Stellvertreter des Dirigenten;
3) Joſeph Kaſtner, mit Beibehaltung ſeiner Eigenſchaft als Bankkaſſier;
4) Georg Gottſchall,
5) Cajetan Haller und
6) Theodor Sendtner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Sachen Gebhardt wider Kurz wegen Forderung, werden die nachfolgenden Realitäten des Verklagten, Büttnermeisters Martin Kurz von Emtmannsberg, am

Montag den 3. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

in Emtmannsberg gerichtlich verkauft, nämlich:

1) ein Wohnhaus aus Schrotholz und Brockmauern mit Stallung und Hofreuth, geschätzt auf 170 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld mit etwas Wiese auf dem Pürschling, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 105 fl.,
3) ein dritthalb Achtel Tagwerk Holz im Buchenrangen, dermalen Feld und Hut, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht offen, und die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 14. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die für das Monat November 1849 unausgelösten Pfänder von Nr. 1,777 bis 2,767 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 23. Januar c. Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, am 7. Januar 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth. Schobert.

Bekanntmachung.

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen des Färbermeisters Elias Herold zu Kreußen am

Donnerstag den 27. Februar nächsten Jahres

von 10 bis 12 Uhr

auf dem Rathhause in Kreußen an den Meistbietenden versteigert, und werden zahlungsfähige Kauflustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Besitzbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Beschreibung des Anwesens.

Plan-Nr. 374, 155, 288½, 376b: Wohnhaus Nr. 120, zweistöckig, mit angebautem Farbhause, Backofen, Leimgewölbe, Stallung, Kellerhaus mit Felsenkeller, Fischgrube, Wagenremise und Stadel. Auf diesem Anwesen ruht das Gemeinde- und Forstrecht, sowie die reale Färberei Gerechtigkeit. Die Gebäude sind gut erhalten und die Färberei läßt sich vortheilhaft betreiben.

Schätzungssumma 3580 fl.

Plan-Nr. 375, 6 Dez. Gemüsgarten, 50 fl.,
Plan-Nr 586½, Acker an der Brunnleithen nebst Oedung, 65 Dez., 75 fl,
Plan-Nr. 534, Acker im oberen Gärtlein, 99 Dez., 150 fl.,
Plan-Nr. 377, Grasgarten vom Höhlweiher, 45 Dez., 375 fl.,
Plan-Nr. 687, der untere Hänglohacker, 1 Tagw. 38 Dez., 325 fl.,
Plan-Nr. 532, Acker im oberen Gärtlein, 51 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 586ab, Galgenbergleithenacker oder der Hessische Acker, nebst Oedung, nun zu Feld umgearbeitet, 85 Dez., 50 fl.,
Plan-Nr. 683, Acker in der Hänglohe, 71 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 687½, Acker am untern langen Lohacker, 47 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 533, Wiese im oberen Gärtlein, 1 Tagw. 32 Dez., 250 fl.,
Plan-Nr. 682, Wiese in der Hänglohe, 71 Dez., 175 fl.,
Plan-Nr. 688, die untere lange Lohwiese, 1 Tagw. 45 Dez., 400 fl.,
Plan-Nr. 376a, Gras- und Gemüsgarten, 12 Dez., 75 fl.,
Plan-Nr. 434, Hopfenäckerlein im Garten, 24 Dez., 50 fl.,
Plan-Nr. 549, Acker im Gärtlein, 5 Tagw. 90 Dez., 750 fl.,
Plan-Nr. 423a, Wiese im Gärtlein, 54 Dez., 175 fl.,
Plan-Nr. 423b, Gärtleinweiher, 19 Dez., 40 fl.

Pegnitz, den 20. December 1850.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen Konrad Bayer zu Effeltrich gegen Konrad Gütlein daselbst p.d. werden in Kraft der Hilfsvollstreckung nachstehende Realitäten, nämlich:

Digitized by Google

a) ein Wohnhaus mit Nebengebäuden, Grasgarten und Hofgarten, Haus-Nr. 8, taxirt auf 1275 fl.,
b) ¼ Morgen Feld am obern Buchenacker, Pl.-Nr. 222, geschätzt auf 125 fl.,
c) 1 Tagw. 56 Dez. der Hofmannsgarten, Pl.-Nr. 509, geschätzt auf 300 fl.,
d) 65 Dez. das Altgärtlein, Pl.-Nr. 38½, geschätzt auf 100 fl.,
e) 1 Tagw. 58 Dez. Feld im Herrenfeld, Pl.-Nr. 177, geschätzt auf 300 fl.,
f) 40 Dez., das Brückenäckerlein, geschätzt auf 100 fl.,

am

Montag den 24. Februar 1851 früh 10 Uhr

in loco Effeltrich durch eine Gerichtskommission öffentlich verstrichen, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, Lasten, Beschrieb und Verstrichsbedingnisse aber im Versteigerungstermin bekannt gegeben werden.

Vorchheim, den 23. December 1850.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden hiemit zum Verkaufe gebracht:

⅞ Tagw. Feld, dann
1¼ „ Wiese,
1⅛ „ 15 □R. angeblich Holz, gegenwärtig Huth, mit dem Forstrechte zu 1 Klafter Holz und 1¼ Fuder Gerechtstreu, Bes.-Nr. 593B, des Steuerdistrikts Schwarzenbach, zur III. Classe gehörig, freies Eigenthum und belastet mit 1 fl. 42 kr. Erbzinsen, 115 fl. Steuerkapital.

Bietungstermin ist am

Dienstag den 25. Februar 1851 von Vormittags 10 bis Mittags 12 Uhr

in Poppengrund selbst anberaumt, wozu hiemit besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß sie zur Zeit der Verkaufs-Verhandlung das Weitere zu gewärtigen haben.

Naila, am 27. December 1850.

Der Königliche Landrichter,
Stobäus.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Pühlhorn jun. zu Reuth hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage hiemit ausgeschrieben und wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 30. Januar 1851

und

II. zur Vorbringung der Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 27. Februar 1851,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben am zweiten aber den Ausschluß mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Dabei wird bemerkt, daß die gerichtsbekannten Schulden 1565 fl. 43⅓ kr. betragen, worunter sich 1391 fl. 13⅓ kr. Hypothekenschulden ohne Einrechnung der Zinsen befinden, während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1117 fl. 55 kr. beläuft.

Wer von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, zu übergeben.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkauf der vorhandenen geringen Mobiliarschaft, sowie der nachbenannten Realitäten des Gemeinschuldners, deren nähere Beschreibung und Belastung in loco registraturae eingesehen werden kann, auf

Donnerstag den 23. Januar 1851 Vormittags 10 Uhr zu Reuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin vor dem Aufstrich bekannt gegeben werden.

1) Ein Gütlein zu Reuth, B.-Nr. 1055, wozu ein Wohnhaus, Haus-Nr. 4, ein Aeckerlein zu 1 Tagwerk und ein Backofen gehört, geschätzt auf 332 fl.,
2) ein halber unbebauter Hof zu Reuth, B.-Nr. 1056, bestehend aus einem Stadel, circa 20 Tagwerk Felder und zwei Tagwerk Reißholz, geschätzt auf 765 fl., und

Digitized by Google

3) ½ Tagwerk Feld, der Pfarrbühl, B.-Nr. 1087, geschätzt auf 20 fl.

Thurnau, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

Langenfaß, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das dem Adam Steinheimer von Buttenheim gehörige Grundvermögen, bestehend

1) aus einem Wohnhause, Nr. 7, Pl.-Nr. 8a, mit Stall, Scheune, Holzschuppen und Garten, Pl.-Nr. 8b, geschätzt auf 800 fl.,
2) dem Feld, die Frauenleite, Pl.-Nr. 324, geschätzt auf 100 fl.,
3) dem Feld im Eggolsheimer Berg, Pl.-Nr. 497, geschätzt auf 200 fl.,
4) dem Feld beim Hezelsbach, Pl.-Nr. 1564 und 65, geschätzt auf 200 fl.,
5) dem Feld in der Steinleiten, Pl.-Nr. 1556, geschätzt auf 100 fl.,

am

17. Januar 1851 Nachmittags 1 Uhr

im Orte Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause öffentlich versteigert, wobei Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Bezug auf die Bestimmungen der Novelle von 1837 erfolgen wird, und daß die auf den Grundobjekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die näheren Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihren Leumund und Vermögensstand auszuweisen. Bamberg, den 12. December 1850.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In Sachen, den Conkurs wider das Vermögen des Bauern Johann Martin von Neufang betr., wird den Interessenten eröffnet, daß das heute gefaßte Erkenntniß in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett angeheftet worden ist und der 15. Januar als der Insinuationstag erachtet wird.

Kronach, am 4. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der verlebten Gastwirthin Louise Findeiß von Johannisthal Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

Mittwoch den 18. Januar 1851 Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, widrigenfalls sie bei der Verlassenschaftsverhandlung nicht berücksichtigt werden.

Kronach, den 11. December 1850.

Königliches Landgericht.

Schneider.

In der Verlassenschafts-Sache der Kappenmachers-Wittwe Katharina Margaretha Bals dahier wird auf Antrag der Erben das Wohnhaus, B.-Nr. 2297, nebst einem Schorgärtlein, belastet mit 300 fl. Haussteuerkapital und gewerthet auf 1400 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf den

28. Januar 1851

bestimmt und werden allenfallsige Kaufliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Münchberg, am 30. December 1850.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Trauungs- und Geburts-Anzeige.

Getraute:

Den 5. Januar. Der Maurergesell Johann Götschel in St. Georgen, mit Barbara Popp von da.

— — Der Maurergesell Johann Amschler in St. Georgen, mit Elisabetha Scherm von da.

Geborne:

Den 5. Januar. Die todtgeborne Tochter des Bürgers und Kaufmanns Gutmann dahier.

Den 8. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 6. Bayreuth, Dienstag den 14. Januar 1851.

Inhalt:

Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 zur Heeresergänzung für das Jahr 1851. — Erledigte protestantische Schul-, dann Cantor-Stelle zu Peesten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 9935. **Bekanntmachung.**

(Die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1829 zur Heeresergänzung für das Jahr 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. December v. Js. soll die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1829 zur Heeresergänzung für das Jahr 1851 am 22. d. Mts. beginnen und bis zum 5. Februar d. Js. beendigt seyn. Zur Vornahme dieser Aushebung werden für die Conscribirten der nachbenannten Behörden folgende Tage bestimmt:

1) Mittwoch der 22. Januar 1851: für den Stadtmagistrat Bayreuth und die Landgerichte Burgebrach und Hof;
2) Donnerstag der 23. Januar: für die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Weidenberg;
3) Freitag der 24. Januar: für den Stadtmagistrat Hof und die Landgerichte Kulmbach und Selb;
4) Samstag der 25. Januar: für die Landgerichte Höchstadt und Münchberg;
5) Montag der 27. Januar: für die Landgerichte Wunsiedel und Pottenstein;
6) Dienstag der 28. Januar: für die Landgerichte Naila und Kirchenlamitz;
7) Mittwoch der 29. Januar: für die Landgerichte Lichtenfels, Hollfeld und für die Gerichts- und Polizeibehörde Banz;
8) Donnerstag der 30. Januar: für die Landgerichte Rehau, Thurnau, Vorchheim;
9) Freitag der 31. Januar: für den Stadtmagistrat Bamberg und die Landgerichte Ebermannstadt, Pegnitz;
10) Samstag der 1. Februar: für die Landgerichte Bamberg II., Herzogenaurach, Weismain;
11) Montag der 3. Februar: für die Landgerichte Bamberg I., Seßlach, Stadtsteinach;

Digitized by Google

12) Dienstag der 4. Februar: für die Landgerichte Kronach, Gräfenberg;
13) Mittwoch der 5. Februar: für die Landgerichte Scheßlitz, Ludwigsstadt, Nordhalben.

Hiezu wird bemerkt:

Die Zahl der auszuhebenden Mannschaft ist von der allerhöchsten Stelle noch nicht bestimmt, und soll mit der Vertheilung des Contingents auf die einzelnen Bezirke sobald als möglich bekannt gemacht werden.

Die Aushebung findet im ersten Stock des K. neuen Schlosses dahier Statt und beginnt an jedem der bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr. Am Tage vorher erfolgt die Untersuchung der Conscribirten durch die obere Visitations-Commission. Die Conscribirten müssen also zeitig dahier eintreffen, und haben sich bereit zu halten, von der Aushebung weg, ohne Urlaub sogleich mit einem Transport-Commando bei dem betreffenden Regimente einzurücken.

Bayreuth, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9416.

(Die erledigte protestantische Schul- dann Cantor-Stelle zu Veesten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Schul-, dann Cantor-Stelle zu Veesten mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 239 fl. 51 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Thurnau oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 6. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Subhastation.

Da in der Universalconkurssache über das Vermögen des Bauern Johann Nikolaus Reidhardt zu Tressendorf in dem am 9. December vor. Js. abgehaltenen Termin zum Verkaufe nachbenannter Grundbesitzungen des Gemeinschuldners der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird auf Antrag der Hypothekgläubiger wiederholt Termin zum Verkaufe auf den

Montag den 10. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Tressendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

1) ein Viertelshof, Bes.-Nr. 232, bestehend aus Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, halbem Stadel, Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Grasgarten, circa 8¾ Tagwerk Feld und 5⅛ Tagwerk Wiese, ferner 3¼ Tagwerk Buschholz und Oedung, geschätzt auf 2860 fl.,
2) ½ Tagwerk, nach der Schätzung ¾ Tagwerk, die Huthwaidwiese, Bes.-Nr. 299c, geschätzt auf 45 fl.,
3) 3½ Klafter Schrotholz und ⅔ Klafter Stöck als Gerechtholz, Bes.-Nr. 257ba, geschätzt auf 120 fl.

Bayreuth, am 7. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Konrad Förster zu Forst werden am

Donnerstag den 20. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

nachbenannte Immobilien des Verklagten im Gasthause zu Eckersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

Ein Söldengut zu Forst, Bes.-Nr. 277, bestehend aus

1) ¼ Wohnhaus, Haus-Nr. 9, zu Forst, ¼ Stallung,

Digitized by Google

¼ Scheune, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, geschätzt auf 445 fl.,

2) 9¼ Tagwerk Feld, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1155 fl.,

3) 5⅞ Tagwerk Wiese, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 810 fl.

Die Schätzungsverhandlung ist in der Amtsregistratur einzusehen, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In Sachen Gebhardt wider Kurz wegen Forderung, werden die nachfolgenden Realitäten des Verklagten, Büttnermeisters Martin Kurz von Emtmannsberg, am

Montag den 3. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

in Emtmannsberg gerichtlich verkauft, nämlich:

1) ein Wohnhaus aus Schrotholz und Brockmauern mit Stallung und Hofreuth, geschätzt auf 170 fl.,

2) ⅞ Tagwerk Feld mit etwas Wiese auf dem Pürschling, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 105 fl.,

3) ein dritthalb Achtel Tagwerk Holz im Buchenrangen, dermalen Feld und Hut, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht offen, und die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 14. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Subhastations-Patent.

Im Termine vom 23. November v. Js. wurde auf das Anwesen der Konrad und Magdalena Roth'schen Eheleute zu Ittling (siehe Nr. 142, Seite 1423 dieses Blattes) ein Angebot nicht gelegt. In Folge erneuerten creditorschaftlichen Antrages wird daher wiederholte Versteigerungstagsfahrt auf

Samstag den 8. Februar d. Js. Vormittags 10½ Uhr

im Ziegler'schen Wirthshause zu Ittling anberaumt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß in diesem Termine der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Gräfenberg, am 4. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Publicandum.

Im Depositorio des K. Landgerichts dahier befinden sich nachfolgende ältere Judicial- und Pupillar-Massen, für welche die Anspruchsberechtigten nicht bekannt sind, nemlich:

2 fl. 2½ kr. baar und 11 fl. 23 kr. an Urkunde in der Konkursmasse von Zoller von Poxdorf,

22½ kr. baar zur Verlassenschaft des Pfarrers Limmer zu Waischenfeld,

1 fl. 11 kr. baar und 12 fl. an Urkunde zu Joseph Will zu Hollfeld, Debitmasse,

59½ kr. baar zu Pankraz Stenglein von Voitmannsdorf, Debitmasse,

7 fl. 40 kr. baar und 35 fl. 38 kr. an Urkunden zu Pankraz Dippold von Voitmannsdorf, Conkurssache,

6 fl. 39¾ kr. baar und 31 fl. 21¼ kr. an Urkunde zu Peter Hartmann von Drosendorf, Conkurs,

58 kr. baar für Masse Soldat Scherl,

1 fl. 50 kr. baar für einen gewissen Rüter,

2 fl. 2 kr. baar für eine gewisse Wolf's Masse,

2 fl. 10 kr. baar und 11 fl. 26½ kr. an einer Urkunde für Brand von Plankenfels, Sequestrationsmasse,

1 fl. 44¼ kr. baar und 20 fl. 29¼ kr. an einer Urkunde für Rentamtsaktuar Fuchs von Waischenfeld, Masse,

2 fl. 54¾ kr. baar für Georg Pütterich in Hollfeld, Conkursmasse,

38¼ kr. baar für Amtmann Günther von Egloffstein, Masse,

2 fl. 13½ kr. baar und 14 fl. 59¼ kr. an einer Ur-

Digitized by Google

kunde für Konrad Taschner von Breitenlösau, Curatel,

5 fl. 44½ kr. baar für Joh. Schramm von Waischenfeld, Masse,

15 kr. baar Zeugengebühr für Jos. Firnstein von Hollfeld,

8 fl. 48 kr. baar für die Margaretha und Philippina Kisling von Hollfeld, Guthaben aus der Wagenholz'schen Conkursmasse,

4 fl. 47½ kr. baar für Modschiedler Conkursmasse.

Es werden daher alle diejenigen, welche hierauf einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen binnen einem halben Jahre hierorts um so gewisser geltend zu machen und nachzuweisen, als ansonst die gedachten Massen dem K. Aerar als herrenlos zuerkannt werden müßten.

Hollfeld, den 1. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Auf Gläubiger-Antrag werden nachverzeichnete Realitäten des Bauern Konrad Maisel zu Trebgast, als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Stadel auf der Weiherleithen, St.-B.-Nr. 747, belastet mit 7½ kr. Hausteuersimplum, freies Eigenthum, taxirt auf 250 fl.,

2) 2½ Tagw. von der ehemaligen Domainenwaldung Eichholz, nunmehr Feld, St.-B.-Nr. 394^{e}, freieigen, mit 3¾ kr. Steuersimplum belastet, geschätzt auf 100 fl.,

3) ½ Tagw. Wiese, das Aspich genannt, St.-B.-Nr. 60^{e}, belastet mit ¾ kr. Steuersimplum, 24 kr. Erbzins und ½ Metz Gerstengült zum K. Rentamt und mit 2 fl. Handlohnsfixum belastet, taxirt auf 10 fl.,

4) 2 Tagw. 62 Decimalen Feld, die Weiherleithen, St.-B.-Nr. 60^{e}, K. Lehen, belastet mit ¾ kr. Steuersimplum, 8¾ kr. Erbzins, dann 1 Schäffel 1½ Metz Habergült, 23 fl. Handlohnsfixum, taxirt auf 240 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin ist auf

Freitag den 7. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Trebgast bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Kulmbach, am 28. December 1850.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Häckerswittwe Barbara Körner von Westenbergsgreuth werden alle jene, welche Ansprüche an die Masse geltend zu machen gedenken, aufgefordert, solche längstens bis

Freitag den 31. Januar curr.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Masse nicht mehr berücksichtiget werden können.

Höchstadt, am 4. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Nachdem der Erlös aus den bereits schon subhastirten Grundbesitzungen des Gastwirths Johann Heinrich Ruckdeschel dahier zur vollständigen Befriedigung des Hypothekengläubigers unzureichend war, werden auf gestellten Antrag des letzteren noch folgende

1) 2 Jauchert Wiese mit 2 Teichlein im Reuthlich nebst bereits geöffnetem Torflager, St.-Bes.-Nr. 1762^{a}, Steuerkapital 175 fl., taxirt auf 500 fl.,

2) 1 Jauchert Waldgeräumde, nun Wiese in der Löwitz, St.-B.-Nr. 1763^{f}, Steuerkapital 55 fl., Taxe 100 fl., mit dem 10. Gulden handlohnbar,

3) 2½ Tagwerk Busch- und Stangenholz in der Heunenspeunth, B.-Nr. 1764, Steuerkapital 120 fl., Taxe 140 fl.,

4) die Gemeindetheile, nämlich: 333 □Ruthen Feld im Gänsberg und 120 □Ruthen Wiese im Unlitz,

Digitized by Google

zum öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgeboten.

Verstrichstermin wird auf den

10. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

anberaumt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 9 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt und die Verstrichsbedingungen in dem anberaumten Termine eröffnet werden.

Rehau, den 2. December 1850.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

In Sachen Johann Georg Gebhart zu Gunzendorf gegen Georg Reinhart zu Weigelshofen wird das dem Verklagten gehörige Anwesen, bestehend aus

1) einem ganzen Lehen zu Dorf und ½ Lehen zu Feld, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Schweinstall, 1 1/16 Tagwerk 14 Ruthen Felder, ¼ Tagwerk Wiesen, Nutzantheil an den Gemeindegründen, Holzgerechtigkeit in dem Gemeinberg zu 1 Schock Reißig jährlich, und eine ganze Baugerechtigkeit in dem Lehenwald Weidelschlor, Kat.-Bes.-Nr. 203, belastet zum K. Rentamt mit 1 fl. 41¼ kr. Grundsteuer in Simpl. aus 1350 fl. Kapital, 1 fl. 50 kr. Bodenzins, ist handlohnbar nach der Fixation und zehntfrei,

2) ¼ Tagwerk Wiesen in der Geritzen, Kat.-Bes.-Nr. 192, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuer in Simpl. aus 30 fl. Kapital,

Montag den 24. Februar k. Js. Mittags 1 Uhr durch eine Gerichtskommission in Weigelshofen dem Verkaufe unterstellt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Ebermannstadt, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das dem Schuhmachermeister Joseph Diller zu Wiesengiech gehörige Grundvermögen, als:

a) eine Sölde, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Gärtchen, B.-Nr. 165, St.-Cap. 440 fl., reicht zum K. Rentamte dahier 12½ kr. Erbzins, 32 fl. 5 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 800 fl.,

b) ½ Morgen Feld, der Lutzenacker, B.-Nr. 110, St.-Cap. 65 fl., reicht zum K. Rentamte 1 Metz. 1 Vtl. ⅔ Sechz. Habergült, 8 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 250 fl.,

c) ein Gemeindetheil, freieigen, B.-Nr. 89, St.-Cap. 5 fl., geschätzt auf 100 fl.,

am

Montag den 10. Februar l. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause des Joseph Gerner zu Straßgiech durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichbedingungen vor dem Verstriche bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837 ausgesprochen wird.

Scheßlitz, den 2. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Berneck, den 31. December 1850.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden auf den

23. Januar 1851 Nachmittags 2 Uhr

in loco Marktschorgast nachfolgende Viehstücke, nemlich:

a) ein paar dreijährige Ochsen,

b) eine rothscheckige Kalbe,

c) eine dergleichen Kuhkalbe, im Gesammtwerthe von 106 fl.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am

Montag den 20. Januar curr. Morgens 9 Uhr

werden aus der Nachlaßsache des Wirths und Bäckermeisters Wolfgang Hoppert zu Goldmühl im Hoppert'schen Wirthshause daselbst mehreres Vieh, Wagenfahrt, dann Mobiliar-Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, den 3. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende Ehe des Bauersmanns Johann Albrecht Greim von der Bug-Einzel bei Streitau und der ledigen Bauerntochter Margaretha Macht von Fleisnitz wurde vorerst bis zur Volljährigkeit der Braut die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird.

Berneck, am 27. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da die Margaretha Barbara Schirmer von Gottsfeld ohngeachtet der öffentlichen Vorladung vom 13. October 1849 sich nicht gemeldet hat, so wurde sie als todt erklärt und ihr weniges Vermögen deren nächsten Anverwandten zuerkannt.

Pegnitz, den 4. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen des Färbermeisters Elias Herold zu Kreußen am

Donnerstag den 27. Februar nächsten Jahres
von 10 bis 12 Uhr

auf dem Rathhause in Kreußen an den Meistbietenden versteigert, und werden zahlungsfähige Kauflustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Besitzbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Beschreibung des Anwesens.

Plan-Nr. 374, 155, 288½, 376b: Wohnhaus Nr. 120, zweistöckig, mit angebautem Farbhause, Backofen, Leimgewölbe, Stallung, Kellerhaus mit Felsenkeller, Fischgrube, Wagenremise und Stadel. Auf diesem Anwesen ruht das Gemeinde- und Forstrecht, sowie die reale Färberei-Gerechtigkeit. Die Gebäude sind gut erhalten und die Färberei läßt sich vortheilhaft betreiben.

Schätzungssumma 3580 fl.

Plan-Nr. 375, 6 Dez. Gemüsgarten, 50 fl.,
Plan-Nr 586½, Acker an der Brunnleithen nebst Oedung, 65 Dez., 75 fl.,
Plan-Nr. 534, Acker im oberen Gärtlein, 99 Dez., 150 fl.,
Plan-Nr. 377, Grasgarten vom Höhlweiher, 45 Dez., 375 fl.,
Plan-Nr. 687, der untere Hänglohacker, 1 Tagw. 38 Dez., 325 fl.,
Plan-Nr. 532, Acker im oberen Gärtlein, 51 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 586ab, Galgenbergleithenacker oder der Hessische Acker, nebst Oedung, nun zu Feld umgearbeitet, 85 Dez., 50 fl.,
Plan-Nr. 683, Acker in der Hänglohe, 71 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 687½, Acker am untern langen Lohacker, 47 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 533, Wiese im oberen Gärtlein, 1 Tagw. 32 Dez., 250 fl.,
Plan-Nr. 682, Wiese in der Hänglohe, 71 Dez., 175 fl.,
Plan-Nr. 688, die untere lange Lohwiese, 1 Tagw. 45 Dez., 400 fl.,
Plan-Nr. 376a, Gras- und Gemüsgarten, 12 Dez., 75 fl.,
Plan-Nr. 434, Hopfenäckerlein im Garten, 24 Dez., 50 fl.,
Plan-Nr. 549, Acker im Gärtlein, 5 Tagw. 90 Dez., 750 fl.,
Plan-Nr. 423a, Wiese im Gärtlein, 54 Dez., 175 fl.,
Plan-Nr. 423b, Gärtleinweiher, 19 Dez., 40 fl.

Pegnitz, den 20. December 1850.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der geprüfte Müllergeselle Johann Reiß zu Tiefenthal und die ledige Margaretha Lindner zu Neuhof, geboren zu Glashütten, haben bis zur Großjährigkeit der Braut die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pegnitz, den 14. December 1850.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

In der dahier anhängigen Prozeßsache der Katharina Maria Baumgärtner und deren Kindescuratel gegen den Schneidergesellen Friedrich Hofmann von hier wegen Vaterschaft und Kindesalimente ist Letzterer, obgleich richtig vorgeladen, im Termine d.. 16. l. Mts., nicht erschienen.

Derselbe wird daher auf kläg.ischen Antrag unter Verurtheilung in die Kosten der versäumten Tagesfahrt anderweit zu dem auf

Montag den 27. l. Mts. Januar Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, daß er bei abermaligem ungehorsamen Ausbleiben im Termine aller Einreden gegen die Klage für verlustig erklärt, dieselbe für abgeleugnet angesehen und Klägerin zum Beweis derselben zugelassen werden würde.

Hof, am 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

Jäuner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Grundbesitzungen des Bauern Johann Erhardt zu Wölbattendorf, am

Sonnabend den 22. Februar 1851, Morgens 9 Uhr beginnend,

im Wirthshause zu Wölbattendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß das Schätzungsprotokoll dahier eingesehen werden kann und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Die Objekte sind:

I. a) Das im Jahre 1840 erbaute Wohnhaus zu Wölbattendorf, Haus-Nr. 40, zweistöckig, massiv, mit Schiefer gedeckt, Stallung auf 8 Stücke Rindvieh und gewölbtem Keller, nebst dazu gehöriger, von Säulenwerk erbauter und mit Schiefer gedeckter Scheune, dann Holzlege, theils von Bruchsteinen, theils von Säulenwerk und dem Hofraum, 72′ lang und 28′ breit, endlich einem Gemüsgärtlein von 8 □R., werth 1620 fl.,

b) 4 Jauchert Feld oberhalb des Hauses, II. Bonitäts-Classe, werth 400 fl.,

c) ½ Jauchert Wiese unterhalb des Hauses, II. Bonität, werth 200 fl.,

d) ¾ Jauchert, die Fudawiese, III. Bonität, werth 60 fl.,

unter Steuerbesitz-Nummer 155c vorgetragen und belastet mit 300 fl. Steuerkapital, 59 kr. jährlicher ständiger Grundgefälle zum K. Rentamte Hof, dann 15 fl. einfaches Lehensfixum und 7 fl. 30 kr. Ablösungskapital zum Rittergute Hofeck, welche Abgaben jedoch an die Ablösungskasse des Staates überwiesen sind.

II. Die zum vormaligen Goller'schen ½ Hofe, Bes.-Nr. 131b, gehörigen Objekte, belastet mit 480 fl. Steuerkapital, jährlich 1 fl. für Frohnholz, dem Zehnten, fixirt auf 1 3/7 Metz Korn, 2 3/7 Metz Gerste, 24¼ Maas Haber und 16½ kr. Schmalsaat zum K. Rentamt Hof und lehen- und erbzinsbar zum Hospitale Hof, nemlich:

a) 3 Jauchert Wiese im Orkert, incl. ein Aeckerlein, III. Bonität, werth 180 fl.,

b) ⅜ Jauchert Feld daselbst, III. Bonität, werth 22 fl. 30 kr.,

c) ¼ Jauchert Huth daselbst, III. Bonität, werth 6 fl.,

d) 2¼ Jauchert Feld auf dem Berge, II. Bonität, werth 225 fl.,

e) 2 Jauchert Feld, die Fuda, II. Bonität, werth 160 fl.,

f) 2⅝ Jauchert Feld in der Nähe des Hauses, II. Bonität, 262 fl. 30 kr. werth,

Digitized by Google

g) ¼ Jauchert Wieſe, früher Feld, bei dem vorher bezeichneten Grundſtücke liegend, II. Bonität, werth 112 fl. 30 kr.,

h) 1 Jauchert Waldboden, wovon ¾ Jauchert mit fünfzehnjährigem Fichtenbeſtand bewachſen ſind, III. Bonität, werth 40 fl.

Hof, den 23. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Nicht amtliche Artikel.

Faßpech bei Joh. Andr. Zapf.

In der Jägerſtraße, Haus-Nr. 639, iſt die Parterre-Wohnung, beim Eingang rechts, mit oder ohne Meubeln zu vermiethen und kann auch ſogleich bezogen werden.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. Januar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3¼ % prompt . . .		83½
„ à 4 % „ . . .		89
„ à 5 % „ . . .		100
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		85
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		608
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Donnerstag den 16. Januar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke. — Gesuch der katholischen Pfarrgemeinde Dornheim, K. Landgerichts Marktbibart, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche. — Bitte der Kirchenverwaltung Spielberg um Bewilligung einer Collekte zur Erwerbung eines Pfarrhauses. — Collekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienst in Amberg. — Einführung einer Verbrauchssteuer auf Branntwein. — Gesammt-Uebersicht der Getraidepreise des vorigen Etatsjahres und der Viktualientaxen jeden Monats. — Vermißter Johann Georg Mühlberger von Mailach. — Cursiren falscher Münzen. — Verurtheilung der Zeitungs-Redakteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen. — Verfahren bei Aktenversendungen in Strafsachen. — Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim. — Injuriöse Ausfälle gegen Seine Majestät den König von Würtemberg in der Augsburger Postzeitung. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus Veranlassung der vielfachen Klagen über die Ungenügendheit der dermaligen Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke bewogen gefunden, die hierüber bestehenden Normen einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hiemit, was folgt:

I.

Die Vergütung für die Vorspannleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungs-Gefangenen und Sträflingen beträgt in Unserem Königreiche diesseits des Rheins

1) für einen einspännigen Wagen 30 Kreuzer per Meile,
2) für einen zweispännigen Wagen 48 Kreuzer per Meile.

II.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger, die allgemeine

Digitized by Google

Instruktion über die Criminalkosten der Stadt- und Landgerichte vom 24. November 1809 abändernden Anordnung beauftragt. München, den 5. Januar 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 648.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der katholischen Pfarrgemeinde Dornheim, K. Landgerichts Marktbibart, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. d. Mts. zu Bestreitung der Kosten für die Baureparaturen an der Pfarrkirche, dem Kirchthurm und der Kirchhofmauer bei der katholischen Pfarrei Dornheim die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der Diözesen Bamberg, Eichstädt und Augsburg allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken haben von den in ihren Bezirken befindlichen, zur Erzdiözese Bamberg gehörigen katholischen Pfarrämtern die Sammelgelder sammt Lieferscheinen in Empfang zu nehmen, und an das Expeditionsamt der unterfertigten Königlichen Stelle abzuliefern.

Bayreuth, am 6. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9681. Bekanntmachung.

(Die Bitte der Kirchenverwaltung Spielberg um Bewilligung einer Collekte zur Erwerbung eines Pfarrhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Ergebniß der Collekte für Erwerbung eines Pfarrhauses zu Spielberg, Landgerichts Selb, wurden im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg weiter aufgebracht und von dortiger K. Regierung

248 fl. 3½ kr.

nachträglich anher übermacht, was mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der im Ausschreiben vom 28. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 167) berechnete Gesammtertrag von 2552 fl. 54½ kr. sich hierdurch auf

2800 fl. 57½ kr.

erhöht. Bayreuth, am 9. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 10,054.

An die Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Collekte für Einrichtung einer Kirche zum protestantischen Gottesdienst in Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit Erledigung des Ausschreibens im bezeichneten Betreff vom 8. November v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 156) noch im Rückstände sind, werden erinnert, die Vollendung der obenbezeichneten Hauscollekte zu betreiben und den Ertrag alsbald anher einzusenden.

Bayreuth, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9662.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einführung einer Verbrauchssteuer auf Branntwein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das an Solche ergangene autographirte Ausschreiben vom 19. vorigen Monats, rubrizirten Betreffes, ad Num. resc. 535, noch im Rückstande sind, erhalten die Weisung, solche längstens

innerhalb 8 Tagen

hierher einzusenden, außerdem auf ihre Kosten Wartboten abgesendet werden müßten.

Bayreuth, den 8. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,256.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Gesammt-Uebersicht der Getraidepreise des vorigen Etatsjahres und der Viktualientaxen jeden Monats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung der Gesammt-Uebersicht der Getraidepreise des vorigen Etatsjahres und der Viktualien-Taxen jeden Monats (Kreis-Intelligenzblatt pro 1837, Nr. 62, Verordnung vom 20. Mai 1837) noch im Rückstande sind, werden zur Vorlage derselben

innerhalb 14 Tagen

hiermit erinnert. Bayreuth, den 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9618.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird in nachstehendem Abdrucke das von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wegen des vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach er-

Digitized by Google

lassene Ausschreiben, d. d. 4. d. Mts., mit der Weisung bekannt gemacht, gleichmäßige Nachforschung zu pflegen und das Ergebniß binnen längstens 4 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. November v. Js. Abends 6 Uhr hat sich der geistesschwache, ledige Bauernsohn Johann Georg Mühlberger von Mailach, K. Landgerichts Neustadt an der Aisch, vom Hause entfernt, ohne seitdem dahin zurückzukehren, und es blieben alle bisherigen Nachforschungen nach dessen dermaligem Aufenthaltsorte fruchtlos.

Derselbe ist circa 50 Jahre alt, von untersetzter Statur, und trug bei seiner Entfernung ein dunkelblaues Tuchwamms, einen schwarzmanschesternen Brustfleck, dunkelblaue Hose von Barchent, schwarzseidene Halsbinde und neue Halbstiefel, in seiner Tasche hatte er in verschiedenen kleinen Münzsorten 42 Kreuzer bei sich.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, über das etwaige Schicksal und den dermaligen Aufenthalt des vorbeschriebenen Johann Georg Mühlberger Erkundigungen einzuziehen und sachdienliche Erfahrungen dem K. Landgericht Neustadt an der Aisch unmittelbar mitzutheilen, hieher aber jedenfalls binnen

4 Wochen

über das Ergebniß der beßfallsigen Nachforschungen Anzeige zu erstatten.

Ansbach, am 4. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 8813.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern vom 22. v. Mts zu gleicher Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem K. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern wurden im Laufe des Monats Juli l. Js. einem Individuum falsche Sechskreuzerstücke, bayer. Gepräges, trocken versilbert, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit besonderer Vorrichtung glatt gerändert, sodann ein Sechskreuzerstück, sächsisch-coburg-gothaischen Gepräges, aus Kupfer bestehend, gleichfalls trocken versilbert und mit eigenem Stempel geprägt, abgenommen.

Indem hiemit Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche

Digitized by Google

Distriktspolizei-Behörden zugleich den Auftrag, gegen deren Verfertigung sorgfältig Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

München, den 22. December 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 5566.

An die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden der Pfalz.

(Die Verurtheilung der Zeitungs-Redacteure Böninger von Worms und Suder aus Mainz wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermittelst der beiden hierunten folgenden Urtheile des Königl. Assisengerichts in Zweibrücken vom 18. December v. J., welche hierdurch unter Hinweisung auf Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sind

1) Johann Kilian Suder, Redakteur der Mainzer Zeitung, in Mainz wohnhaft, wegen Schmähung des ersten Staatsprokurators am Königl. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Ludwig Schmitt, in der Nummer 211 der Mainzer Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, eine Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 11 fl. 54 kr. betragend,

2) Adam Conrad Böninger, Buchdrucker in Worms, Verleger der Zeitung: „Die neue Zeit", wegen Schmähung des Adjunkten Heller in Frankenthal, in der Nummer 117 dieser Zeitung, zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von einhundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, 14 fl. 50 kr. betragend,

Beide als Nichterschienene **in contumaciam** verurtheilt und es ist zugleich das Verbot beider Zeitungen im Umfange des Königreichs auf den Grund des Art. 6 des Preßstrafgesetzes ausgesprochen worden.

In Folge dieser Urtheile und auf den Grund des angeführten Art. 3 des Preßstrafgesetzes und der Nummern 1, 2 und 3 (zu Art. 2 und 3) der Vollzugs-Instruction vom 30. März 1850, Amtsblatt Seite 194, werden sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz angewiesen, darüber zu wachen, daß die beiden angeführten verbotenen Zeitschriften im Umfange des Regierungsbezirks nicht mehr in Verkehr gesetzt werden, im Uebertretungsfalle dieses Verbotes aber nach den angeführten Vorschriften der Vollzugs-Instruction zu verfahren.

Speier, den 2. Januar 1851.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohr.

Luttringshausen.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom vierten October 1850, wodurch:

Johann Kilian Suder,

von Mainz, Redacteur der Mainzer Zeitung, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht der auf Ansuchen des Königl. General-Staatsprokurators am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken durch Akt des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. October abhin mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabten Veröffentlichung des obigen Urtheils;

Digitized by Google

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf Antrag der Königl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den Königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am zweiten laufenden Monats erlassenen Vorladungsordonanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, **in contumaciam** erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oballegirten Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, so wie des Correspondenz-Artikels in Nr. 211 der Mainzer Zeitung von 1850, mit der Ueberschrift: „Einige Worte „über den Anklageakt in dem Pfälzer Riesenprozeß," und der übrigen betreffenden Prozeßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Johann Kilian Suder, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und geschehenen Insinuation des gegen ihn erlassenen Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom vierten October 1850 ungeachtet sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monats heute an dem von dem Königl. Assisengerichtspräsidenten zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, **in contumaciam** erkennen, denselben sofort in Anwendung der Art. 26, 31, 1, 2, 6 und 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und auf den Grund der Art. 1, 9, 14 und 18 des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, sowie in die Kosten verurtheilen; dann auch das Verbot der zu Mainz erscheinenden, incriminirten Zeitschrift, genannt „Mainzer Zeitung" aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Johann Kilian Suder ein vollständiger Beweis vorliegt und er somit überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenz-Artikels in Nro. 211 von 1850, überschrieben: „Einige Worte über den Anklageakt im Pfälzer Riesenprozeß" — der von ihm redigirten Mainzer Zeitung, namentlich von den Worten: „die Anträge der Staatsbehörde gegen die Angeklagten sind ꝛc. bis Geld, Geld und „wieder Geld! War auch hier das Erste" — den ersten Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen geschmäht zu haben;

In Erwägung, daß sich der Angeklagte hiedurch eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches durch die Artikel 26, 31 und 6, al. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach demselben zu bestrafen ist;

Nach fernerer Einsicht folgender Gesetzesstellen, nämlich der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 26 des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Be„hörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht „durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder „Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zwei„hundert Gulden zu bestrafen.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, „ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll „wegen Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mi

Digitized by Google

„einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landraths, eines Geschwor-
„nen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer
„Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn
„Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung
„auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen
„bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträf-
„liche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1 strafbaren
„Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

„Wird in einem solchem Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffen-
„den Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald
„das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 1849.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen werden.

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte weiter als drei Miriameter von dem Gerichtssitz entfernt, so
„ist die Frist um einen Tag für je drei Miriameter der Entfernung zu verlängern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der Königl. General-Staatsprokurator die Zeugen- und
„Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren be-
„stimmten Fristen, auf der Canzlei des Appellationsgerichts oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abge-
„halten werden, auf der Canzlei des Bezirksgerichts zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen
„Bevollmächtigten hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint und die Vorladung desselben
„den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 entsprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zu-
„ziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache.

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Fol-
„gen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil zu-
„gleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate
„sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen,

indem das Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte in der anberaumten heutigen Assisensitzung nicht erschienen ist, erklärt es denselben überführt: durch Aufnahme und Verbreitung des obenerwähnten Correspondenz-Artikels in der von ihm redigirten Mainzer Zeitung den ersten Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte dahier, Ludwig Schmitt, bezüglich dessen amtlichen Verrichtungen durch herabwürdigenden Spott beleidigt und durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen geschmäht zu haben;

Verurtheilt sonach den genannten Johann Kilian Suder **in contumaciam** zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, einer Geldstrafe von zweihundert Gulden und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu elf Gulden fünfzig vier Kreuzer, die Kosten gegenwärtiger Ausfertigung mitbegriffen.

Digitized by Google

Spricht sodann das Verbot der Mainzer Zeitung, insoweit sie noch erscheint, oder wieder erscheinen sollte, aus.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Königl. Assisengerichts der Pfalz vom achtzehnten December achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Königl. Bezirksgerichts dahier, Kieffer, Serini, Richter, und Weber, Assessor an diesem Bezirksgerichte, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, Königl. Staatsprokurator-Substitut und Besnard, 2. Untergerichtschreiber am besagten Königl. Appellationsgerichte.

Unterzeichnet: Fitting, Hilgard, Kieffer, Serini, Weber und Besnard.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der Königl. General-Staatsprokuratur, und soll von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Besnard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 3. October 1850 wodurch:

Adam Conrad Böninger,

Buchdrucker in Worms, wegen Preßvergehen angeklagt und zur Aburtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Ansicht des Aktes des Gerichtsboten Lauber dahier vom 30. October abhin, wodurch die auf Anstehen des Königl. General-Staatsprokurators am Appellationsgerichte der Pfalz mittelst Anheftung an dem Sitzungssaale des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken stattgehabte Veröffentlichung des oballegirten Urtheils constatirt ist;

In Erwägung, daß der Assisenpräsident auf den Antrag der Königl. Staatsbehörde die Verhandlung der gegenwärtigen Sache vor den Assisen des 4. Quartals laufenden Jahres auf den heutigen Tag fixirt hat;

Nach Einsicht der hierauf durch den Königl. General-Staatsprokurator zu Zweibrücken am 2. laufenden Monats erlassenen Vorladungs-Ordonnanz und der an demselben Tage mittelst Akts des Gerichtsboten Lauber dahier dem Angeklagten insinuirten Vorladung;

In Erwägung, daß der Angeklagte in der heute zur Verhandlung anberaumten Assisensitzung nicht erschienen ist, das Assisengericht daher ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache, **in contumaciam** erkennend, vorzuschreiten hat;

Nach stattgehabter Vorlesung des oben erwähnten Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes, so wie des Correspondenzartikels in Nr. 117 von 1850 des Zeitungsblattes „die neue Zeit" betitelt, überschrieben: „Frankenthal den 11. Juni" und der übrigen betreffenden Prozeßschriften durch den Gerichtschreiber;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe zur Unterstützung der erhobenen Anklage, und in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle gegen Adam Conrad Böninger, da derselbe der Anheftung, öffentlichen Bekanntmachung und Insinuation des gegen ihn erlassenen Urtheils der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 3. October 1850 ohngeachtet, sich nicht sistirt hat, und trotz der weiter ihm zugegangenen Vorladung vom 2. laufenden Monates heute an dem von dem Königl. Assisenpräsidenten anberaumten Sitzungstage nicht erschienen ist, — **in contumaciam** erkennen, denselben sofort auf Grund der Art. 28, 30, 31, 33, 1, 2, 6, 9 des Gesetzes vom 17. März 1850 und mit Anwendung der Art. 1, 9, 14 und 18 des Gesetzes vom 18. November 1849 in eine angemessene Gefängniß- und Geldstrafe, sowie in die Kosten verurtheilen, dann auch das Verbot der zu Worms erscheinenden Zeitung, genannt „die neue Zeit", aussprechen;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten Adam Conrad Böninger ein vollständiger Beweis vorliegt, und er sonach überführt erscheint, durch Aufnahme und Verbreitung des Correspondenzartikels in Nr. 117 von 1850, datirt: Frankenthal den 11. Juni, in der in seinem Verlage erscheinenden Zeitung, „die neue Zeit" betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlichen Berufsverhältnissen dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicher Weise solcher Thatsachen bezüchtigt wird,

Digitized by Google

die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich aber denselben auch durch die gebrauchten Ausdrücke „entwendet, Entwender", — welche Worte den Vorwurf einer strafbaren That involviren, verleumdet zu haben;

In Erwägung, daß sich hierdurch der Angeklagte Vergehen schuldig gemacht hat, welche durch die Art. 28, 30, 31, 33 und 6, al. 2, des Gesetzes vom 17. März 1850 vorgesehen und nach denselben zu bestrafen sind;

Nach Einsicht ferner der Art. 6, 9 und 14 des Gesetzes vom 18. November 1849 und der Art. 194 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche, so wie die obigen citirten, durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 28 des Gesetzes vom 17. März 1850.

„Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklär-
„ten That bezüchtigt, soll als Verleumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen
„vermag.

Art. 30 ibidem.

„Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren, und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gul-
„den zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

„In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geld-
„buße von fünf und zwanzig bis dreihundert Gulden.

Art. 31 ibidem.

„Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche,
„ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen
„Schmähung bestraft werden.

„Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit
„einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwor-
„nen, eines Officiers oder im Officiersrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amts-
„handlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen
„bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

„Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung
„auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen
„bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Art. 33 ibidem.

„Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höheren
„Character der Verleumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten
„Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen
„bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Art. 6, al. 2, ibidem.

„Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche
„Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen
„vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

„Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betref-
„fenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, so-
„bald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Art. 6 des Gesetzes vom 18. November 1849.

„Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen
„werden.

Digitized by Google

„Wohnt der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte weiter als drei Miriameter von dem Gerichtssitz entfernt, so „ist die Frist um einen Tag für jede drei Miriameter der Entfernung zu verlängern.

Art. 9 ibidem.

„Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der Königl. General-Staatsprokurator die Zeugen- und „die Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315 und 394 des Gesetzbuches über das Strafverfahren „bestimmten Fristen aus der Canzlei des Königl. Appellationsgerichts, oder falls die Assisen nicht am Sitze des Ge„richts abgehalten werden, auf der Canzlei des Königl. Bezirksgerichtes zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen Bevollmächtigten hinterlegen.

„Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Art. 14 ibidem.

„Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und die Vorladung desselben „den Erfordernissen der Art. 3, 5, 6 und 7 entsprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zu„ziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache.

Art. 194 der peinlichen Prozeßordnung.

„Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerlichen Fol„gen des Vergehens verantwortlich waren, oder wider den Civilkläger ergeht, verurtheilt den unterliegenden Theil „zugleich in die Kosten, sogar in jene, welche das öffentliche Ministerium veranlaßt hat. — Die Liquidation der „Kosten geschieht in demselben Urtheile.

Art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem „Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

Aus diesen Gründen,

indem das Königl. Assisengericht Urkunde ertheilt, daß der Angeklagte Adam Conrad Böninger in der anberaumten heutigen Assisensitzung nicht erschienen ist, erklärt es denselben überführt, durch Aufnahme und Verbreitung des oben allegirten Correspondenzartikels in die in seinem Verlage erscheinende Zeitung, „die neue Zeit" betitelt, den damaligen Adjunkten Heller zu Frankenthal bezüglich dessen amtlicher Berufsverhältnisse dadurch geschmäht, beschimpft und beleidigt zu haben, daß in diesem Zeitungsartikel genannter Heller fälschlicherweise solcher Thatsachen bezüchtigt wird, die denselben der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen, namentlich denselben aber auch durch die gebrauchten Ausdrücke: „entwendet, Entwender", verleumdet zu haben; und verurtheilt deßhalb den genannten Adam Conrad Böninger **in contumaciam** zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, einer Geldstrafe von hundert Gulden und den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu vierzehn Gulden fünfzig Kreuzer, die der gegenwärtigen Ausfertigung mitbegriffen.

Spricht sodann auch das Verbot der in Worms erscheinenden Zeitung, betitelt: „die neue Zeit", hiermit aus.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten December achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Fitting, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Serini, Kieffer, Richter, und Weber, Assessor an diesem Gerichte, letztere vier als Richter des Assisengerichts, Föll, Königl. Staatsprokurators-Substitut und Besnard, 2. Untergerichtschreiber am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz.

Unterschrieben: Fitting, Hilgard, Serini, Kieffer, Weber, Besnard.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug gesetzt werden.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der Königl. General-Staatsprokuratur:

Besnard.

Digitized by Google

Ad Num. 247. **Bekanntmachung.**

(Das Verfahren bei Aktenversendungen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten des oberfränkischen Kreises wird in nachstehendem Abdrucke die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 25., praes. 30. v. Mts. und Js., das Verfahren bei Aktenversendungen in Strafsachen betr., zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 10. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.
Nr. 8257.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Um die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten von dem Resultate der zur Aburtheilung an das Schwurgericht oder gemäß Art. 64 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 an ein anderes Kreis- und Stadtgericht verwiesenen Strafsachen in Kenntniß und hiedurch in den Stand zu setzen, darauf zu achten, daß die Untersuchung in jeder Beziehung ihre Erledigung gefunden hat, wird verordnet, daß von den Schwurgerichtshöfen und den gemäß Art. 64 zur Aburtheilung bestimmten Kreis- und Stadtgerichten nach vollzogenem Urtheile die Akten nicht direkt an das Untersuchungs-Gericht, sondern an den Staats-Anwalt desjenigen Kreis- und Stadtgerichts übersendet werden sollen, in dessen Bezirk das Untersuchungsgericht liegt. Dieser hat alsdann die Rücksendung an das Untersuchungsgericht zu bethätigen.

Von vorstehender Anordnung sind sämmtliche Untergerichte des Appellationsgerichts-Bezirks zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 25. December 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

An das K. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Das Verfahren bei Aktenversendungen in
Strafsachen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
Ministerialrath
Hauck.

Ad Num. 1599.

(Die Erledigung der Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Saur ist die Pfarrei Döckingen, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1845 festgesetzten Fassion in nachbemerkten Bezügen, wobei bemerkt wird, daß der Zehenten noch nicht fixirt und die gesetzlich aufgehobenen Bezüge außer Ansatz belassen worden sind.

Digitized by Google

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
4 Schffl. — Metz. 1 Vierlg. 2½ Sechz. Korn à 8 fl. 59 kr.	36 fl. 32 kr.		
8 „ 3 „ 2 „ 2½ „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	32 fl. 51 kr.		
15 „ 2 „ 3 „ 3½ „ Haber à 3 fl. 24 kr.	52 fl. 40 kr.		
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr. . . .	11 fl. 6 kr.		
1 Schober 24 Bund kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr. . .	4 fl. 44 kr.		
2) aus Gemeindekassen an baarem Gelde . . .	15 fl. 37½ kr.		
		153 fl.	30½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem Zustande befindet, und für eine nicht allzu zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet	50 fl. — kr.		
Desgleichen der Grundstücke und zwar von 26 Morgen Aeckern, 3¾ Tagwerken Wiesen, ½ Morgen Gras-, ¼ Morgen Gemüßgarten, 3 Krautbeete, ...	326 fl. 40 kr.		
		376 fl.	40 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche Rechte	— fl. — kr.		
2) an Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten $\frac{1}{11}$, nämlich			
1 Schffl. 2 Metz. 1 Vierlg. Waizen à 10 fl. 55 kr. . .	15 fl. — kr.		
8 „ 1 „ 2 „ Korn à 8 fl. 59 kr. . .	74 fl. 5½ kr.		
7 „ 5 „ 1 „ Gerste à 6 fl. 10 kr. . .	48 fl. 33½ kr.		
5 „ 1 „ 2 „ Haber à 3 fl. 24 kr. . .	17 fl. 51 kr.		
b) vom kleinen oder Schmalsaatzehenten	65 fl. — kr.		
c) vom Heuzehenten	243 fl. 50 kr.		
d) vom Garten- und Obstzehenten	25 fl. 30 kr.		
3) an Waiderecht	4 fl. — kr.		
4) an Forstrecht	4 fl. — kr.		
		497 fl.	50 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . .		77 fl.	53 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. —	kr.
	Summa	1105 fl.	53½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit . .	63 fl.	50 kr.
	bleibt reiner Ertrag	1042 fl.	3½ kr.

Digitized by Google

Der Pfarrer zu Döckingen hat von nun an noch die Verpflichtung, Behufs der Tilgung einer Prozeßkosten-Schuld von 860 fl. jährliche Abstzfristen von je 30 fl. — dreißig Gulden — und außerdem auch noch die aus diesem Kapital sich berechnenden jährlichen Zinsen mit 4 Prozent bis zur gänzlichen Heimzahlung desselben an die K. Administration der Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg zu entrichten.

Ansbach, den 6. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

(Injuriöse Ausfälle gegen Seine Majestät den König von Württemberg in der Augsburger Postzeitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Augsburg in der Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Schönchen aus Augsburg wegen polizeilich strafbaren Mißbrauchs der Preßfreiheit zu Recht, was folgt:

I. Redakteur Ludwig Schönchen, 33 Jahre alt, von Augsburg, wird auf den Grund inzwischen eingetretener Verjährung wegen polizeilich strafbaren Mißbrauchs der Presse, verübt durch den in der Augsburger Postzeitung, welche unter seiner Verantwortlichkeit redigirt wird, Nr. 10 vom 11. Januar d. Js. pag. 38, d. d. Württemberg, Stuttgart 7. December 1849 enthaltenen Artikel, von der erhobenen Anschuldigung freigesprochen, und hat die K. Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Die betreffenden Exemplare der Augsburger Postzeitung von Nr. 10, soweit sie noch vorhanden, und nicht in Privatbesitz gelangt sind, sind zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg am vierzehnten November achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Dr. Wirschinger als Vorsitzender, Lippmann, Paur, Räthe, Hederer, k. Staats-Anwalt und Scharf, Protokollführer.

Dr. Wirschinger. Lippmann. Paur.

Scharf.

In fidem copiae.

Augsburg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der K. Direktor,
Wirschinger.

Dienstes-Nachrichten.

Durch allerhöchst unmittelbares Reſcript vom 8. d. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, vom 16. Januar d. Js. an den bisherigen Assessor Johann Wilhelm Friedrich Schegn zum Rathe, und den bisherigen Sekretär II. Klasse Maximilian Franz Blumröder zum Assessor bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, allergnädigst zu ernennen.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Büttnermeister Johann Samuel Döring dahier und seine Ehegattin Margaretha Barbara, geborne Heinz von Wiersberg, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 27. December v. Js. unter sich ausgeschlossen haben.

Digitized by Google

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. Januar 1851.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

In Sachen Gebhardt wider Kurz wegen Forderung, werden die nachfolgenden Realitäten des Verklagten, Büttnermeisters Martin Kurz von Emtmannsberg, am

Montag den 3. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

in Emtmannsberg gerichtlich verkauft, nämlich:

1) ein Wohnhaus aus Schrotholz und Brockmauern mit Stallung und Hofreuth, geschätzt auf 170 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld mit etwas Wiese auf dem Pürschling, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 105 fl.,
3) ein dritthalb Achtel Tagwerk Holz im Buchenrangen, dermalen Feld und Hut, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht offen, und die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 14. December 1850.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Subhastation.

Da in der Universalconkurssache über das Vermögen des Bauern Johann Nikolaus Reidhardt zu Tressendorf in dem am 9. December vor. Js. abgehaltenen Termin zum Verkaufe nachbenannter Grundbesitzungen des Gemeinschuldners der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird auf Antrag der Hypothekgläubiger wiederholt Termin zum Verkaufe auf den

Montag den 10. Februar curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Tressendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

1) ein Viertelshof, Bes.-Nr. 232, bestehend aus Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, halbem Stadel, Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Grasgarten, circa 8¾ Tagwerk Feld und 5½ Tagwerk Wiese, ferner 3¼ Tagwerk Buschholz und Oedung, geschätzt auf 2860 fl.,
2) ¼ Tagwerk, nach der Schätzung ⅛ Tagwerk, die Huthwaidwiese, Bes.-Nr. 299c, geschätzt auf 45 fl.,
3) 3½ Klafter Schrotholz und ½ Klafter Stöck als Gerechtholz, Bes.-Nr. 257ba, geschätzt auf 120 fl.

Bayreuth, am 7. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

An Zahlungsfähige werden meistbietend Fichten- und Tannen-Blöcher, Nutzstücke verschiedener Länge und Baustämme verkauft:

1) vom Revier Limmersdorf, am Freitag den 17. d. Mts. in Altdrossenfeld Vormittags 10 Uhr;
2) vom Revier Glashütten, vom Poppendorfer und Glashüttner K. Wald, am Dienstag den 21. d. Mts. am Forsthaus Altehimmel Vormittags 9 Uhr;
3) vom Revier Langeweil, am Donnerstag den 23. d. Mts. in Frankenhaag Vormittags 10 Uhr, auch gegen 90 Klafter weiches Scheitholz.

Sign. den 14. Januar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Im Wege der Exekution wird das dem Johann Saffer von Stakendorf gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) das Saffergut, Bes.-Nr. 3a,
2) das Pollerichäckerlein, Bes.-Nr. 100,
3) der Leithenstahlacker, Bes.-Nr. 263,
4) und 5) der Malm, Bes.-Nr. 600 und 627,
6) das Feld, die Debize, Bes.-Nr. 313,
7) das Feld, der Leinenbaum, Bes.-Nr. 602,
8) der Spitzenacker, Bes.-Nr. 629,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 7. Februar l. Js. früh 9 Uhr

im Orte Stakendorf an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber geladen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98—101 des Jahres 1837 erfolgt, und daß die Schätzungs-Summa, sowie die

Digitized by Google

Lasten und Abgaben am Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 2. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Haupt.

Am

Sonnabend den 1. März 1851, Morgens 9 Uhr beginnend, wird im Wirthshause zu Gottsmannsgrün das Grundbesitzthum der Webermeister Conrad Kant'schen Eheleute dortselbst in Folge Antrags eines Hypothekgläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Käufer unter dem Anhange einladet, daß das Taxationsprotokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen selbst im obigen Termine bekannt gemacht werden sollen und der Hinschlag nach dem Meistgebote, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Die Verkaufsobjekte sind:

I. 1) das Wohnhaus Nr. 29 zu Gottsmannsgrün, 54′ lang und 27′ tief, zweistöckig, halb massiv, halb von Holz erbaut, mit 2 Wohnstuben, 2 Kammern, einer gewölbten Küche, einem gewölbten Keller, gewölbtem Stall auf 2 Stück Vieh und einem Boden mit Schiefer gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, grundbar mit 3 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins und handlohnbar mit 10 Prozent Handlohn zum Rittergute Gottsmannsgrün, mittlerer Werth: 625 fl.,

2) eine Scheuer, 26′ lang und 20′ tief, halb massiv, halb von Holz, mit Schiefer gedeckt, mit 2 Banzen und 2 Böden, in mittelmäßigem Baustande, mittlerer Werth: 180 fl.,

3) ein Nebengebäude von Riegelholz, 27′ lang, 15′ breit, mit einer Schupfe und einem ungewölbten Stalle auf 4 Stück Vieh, dann einer Wohnstube, in schlechtem Baustande, mittlerer Werth: 212 fl. 30 kr.,

4) ein Schweinstall für 2 Schweine, werth 15 fl.

Diese Gebäulichkeiten umgeben einen geschlossenen Hofraum von 12 □R.

II. ¼ Jauchert Feld, das Hopfenäckerlein, jetzt Peunthe, II. Bonitäts-Classe, wie vorhin lehenbar und grundbar, mit 2 fl. 16¼ kr. Erbzins, mittlerer Werth 212 fl. 30 kr.,

III. 2 Tagwerk Feld, der Büchigacker, II. Bonität, belastet wie vorhin und zwar mit 2 fl. 30 kr. Erbzins, mittlerer Werth: 312 fl. 30 kr.,

IV. ¼ Tagw. 7 □R., das Mühlwieslein, II. Bonität, belastet wie vorhin und zwar mit 40¾ kr. Erbzins, werth 50 fl.

Sämmtliche Objekte sind unter St.-B.-Nr. 15 vorgetragen und mit 700 fl. Grundsteuerkapital belegt.

Hof, den 31. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Vom Königlichen Landgerichte Naila wird mit Vorbehalt hoher Regierungs-Genehmigung das ärarialische Badegasthaus zum bayerischen Hofe in Steben, daselbst am

Dienstag den 28. Januar d. Js. von Mittags 12 bis Abends 3 Uhr

auf das Jahr vom 1. April 1851 bis dahin 1852 an solche zur Ausübung befähigte Bewerber meistbietend verpachtet, welche wenigstens 400 fl. Kaution leisten können, wozu dieselben mit dem Bemerken eingeladen sind, daß in dem bezeichneten Verpachtungstermin das Inventar und die Bedingungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Naila, am 10. Januar 1851.

Der Königliche Landrichter,

Stebäus.

Bekanntmachung.

Berneck, am 6. Januar 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Nachdem der quiescirte K. Civiladjunkt Dr. Layritz von hier am 26. December v. Js. mit Tod abgegangen ist, so werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß und resp. Debitmasse irgend einen Anspruch zu machen haben und diesseits noch unbekannt sind, aufgefordert, solchen innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hiererts geltend zu machen.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Martin Pfeufer von Weismain, als Wittwer zur zweiten Ehe schreitend, und Kunigunda Kunzelmann, Taglöhnerstochter von Wei-

Digitized by Google

den, haben durch Ehevertrag vom 11. December 1850 die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Weismain, den 10. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Weismain.

Jahn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das gesammte Grundvermögen der Elisabethe Burkard, nun des Leonhard Stütz zu Adelsdorf, der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus einem einstöckigen Wohnhause mit gemischten Umfassungswänden, geschätzt auf 500 fl.,
2) dem Gras- und Baugarten zu 22 Dez., geschätzt auf 25 fl.,
3) dem Acker am Lerchenbühl am Possenfelder Weg zu 50 Dez., geschätzt auf 20 fl.,
4) ein Acker allda, zu 1 Tagw. 18 Dez., geschätzt auf 30 fl.,
5) ein Acker, die Leithen im Loch, zu 3 Tagw. 47 Dez., geschätzt auf 350 fl.,
6) das kleine Aeckerlein, früher Wiese, zu 57 Dez., geschätzt auf 25 fl.,
7) die Gemeindelaube, geschätzt auf 20 fl.,
8) Gemeinderecht und ganzen Antheil an den Schäfereibesitzungen, geschätzt auf 25 fl.

Termin hiezu wird auf

Samstag den 8. Februar 1851 Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Gasthause zu Thüngfeld anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch gehörig beglaubigte Vermögens-Zeugnisse über hinlängliches Vermögen und soliden Charakter auszuweisen, außerdessen sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie zur Versteigerung nicht gelassen werden. Schätzungsprotokoll und Steuerkataster sind täglich in der Gerichts-Canzlei einzusehen. Höchstadt, am 21. December 1850.

Königliches Landgericht.

Klein.

Nicht amtlicher Artikel.

Mit dem 1. März beginnt die

Schifffahrt nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Der unterzeichnete Agent, schon seit vielen Jahren für das in diesem Geschäft rühmlichst bekannte Handlungshaus und den Schiffs-Rheder

Herrn Wichelhausen et Comp. in Bremen

beschäftigt, empfiehlt sich hierdurch zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen, unter Versicherung der reellsten Ausführung.

Durch solide Verbindungen in den Hauptstädten der Vereinigten Staaten können durch mich Gelder, sowohl in kleinen als großen Beträgen, dahin, sowie auch von dorther bezogen werden, und versichere auch in dieser Beziehung reellste Bedienung.

Weitere bezüglich dieser Geschäfte wünschenswerthe Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe prompt

Bayreuth, am 12. Januar 1851.

H. M. Wilmersdörffer am Markt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend den 18. Januar 1851.

Inhalt:

Entfernung des taubstummen Simon N. aus seinem Wohnorte. — Getreidepreise für den Monat November 1850. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10,100.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entfernung des taubstummen Simon N. aus seinem Wohnorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben, bezeichneten Betreffs vom 23. November v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, Nr. 164) wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit eröffnet, daß der taubstumme Simon N. dem K. Landgerichte Eggenfelden bereits wieder zugeliefert worden ist, und daher die theilweise noch ausständigen Anzeigen über das Ergebniß der wegen desselben angestellten Nachforschungen zu cessiren haben.

Bayreuth, den 13. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 10,677.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat November 1850.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	Novbr.																					
	4. = 9.	131⅛	131⅝	—	14	—	60	60	—	9	9	230	230	—	9	—	8	8	—	4	12	
	11. = 16.	61⅓	46⅓	15	13	33	129⅔	129⅔	—	9	27	214⅚	214⅚	—	9	12	21⅔	21⅔	—	4	9	
	18. = 23.	106	106	—	13	57	222⅙	222⅙	—	9	18	291½	291½	—	9	9	58	58	—	4	42	
	25. = 30.	176	176	—	14	21	262½	262½	—	9	45	379⅔	379⅔	—	9	21	72⅚	72⅚	—	5	9	
Bamberg.	2. Nov.	144⅙	134⅙	10	12	48	50⅚	38⅚	12	8	44	282½	282⅓	—	7	54	130⅓	128⅓	2	3	—	
	6. =	252	252	—	12	30	96⅓	96⅓	—	8	50	325⅔	325⅔	—	7	40	165½	165½	—	3	6	
	9. =	246⅔	231⅔	15	12	41	151⅓	148⅓	3	9	12	513	513	—	8	—	244⅚	244⅚	—	3	31	
	13. =	251	251	—	12	44	150⅓	148⅓	2	9	45	719	707	12	8	36	62	62	—	3	34	
	16. =	232	232	—	12	45	265⅚	237⅚	28	9	56	313⅙	306⅙	7	8	31	215½	213½	2	3	30	
	20. =	161⅔	161⅔	—	12	58	135⅔	135⅔	—	9	31	257⅓	257⅓	—	8	18	307⅙	307⅙	—	3	10	
	23. =	258	234	24	12	18	206⅔	198⅔	8	9	12	908½	908½	—	8	47	312½	312½	—	3	4	
	27. =	164⅙	164⅙	—	12	58	101⅔	91⅔	10	9	27	522	515	7	8	36	309	309	—	3	10	
	30. =	167⅙	167⅙	—	13	—	177⅓	171⅓	6	9	17	426⅜	396⅜	30	8	22	119⅔	119⅔	—	3	12	
Hof.	7. Nov.	22	22	—	15	9	59	59	—	10	12	14	14	—	7	21	72	72	—	3	54	
	14. =	18	18	—	15	21	64	64	—	10	15	9	9	—	7	15	54	54	—	4	3	
	21. =	67	67	—	15	30	117	117	—	10	24	6	6	—	7	12	54	54	—	4	3	
	28. =	29	29	—	15	36	71	71	—	10	39	20	20	—	7	42	49	49	—	7	27	

Bayreuth, den 9. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, den II. Landgerichts-Assessor zu Weismain, Max Joseph Wagner, in die daselbst erledigte I. Landgerichts-Assessorsstelle vorrücken zu lassen und die Stelle eines II. Landgerichts-Assessors dortselbst dem Appellationsgerichts-Accessisten Franz Conrad Joseph Schneider von Bamberg allergnädigst zu verleihen.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. Januar 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den dahier vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 15. Januar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	8 fl.	57 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	11 fl.	34 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	24 Lth.	3	1	1	Qu.	oder 1 Pfd.	25 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd.	17 Lth.	3	1	1	Qu.	oder 3 Pfd.	17 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	5 Pfd.	10 Lth.	2	1	1	Qu.	oder 5 Pfd.	10 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	7 Pfd.	3 Lth.	2	1	1	Qu.	oder 7 Pfd.	3 Lth.	2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	13 fl.	45 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	18 fl.	23 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl.	7 kr.	für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl.	2½ kr.	für Koppenmehl, und
— fl.	45 kr.	für Kleien,
Summa	2 fl.	54½ kr.
Verbleiben	15 fl.	28½ kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 28½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

1/13 oder 10 fl. 43 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. 2 85/273 Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

1/13 oder 4 fl. 45½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. — 15/91 Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu	4 kr.	—	Pfd.	26	Lth.	2	2/3	Qu.	oder — Pfd.	26 Lth. 3 Qu.
1 „ „	8 kr.	1	Pfd.	21	Lth.	1	1/3	Qu.	oder 1 Pfd.	21 Lth. 1 Qu.
1 „ „	12 kr.	2	Pfd.	16	Lth.	—		Qu.	oder 2 Pfd.	16 Lth. — Qu.

Digitized by Google

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 12 Lth. — Qu.

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttage.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. December 1850 (Kein Getreid zu Markt gekommen.)	—	—	—	—	—	—
„ 4. Januar curr.	14	—	9	6	9	36
„ 8. „ „	13	54	9	6	9	48
„ 11. „ „	13	42	8	48	9	30
„ 15. „ „	13	24	8	48	9	18
Summa	55	—	35	48	38	12
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	13	45	8	57	9	33
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	19	1	29½	1	35½

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Konrad Förster zu Forst werden am

Donnerstag den 20. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

nachbenannte Immobilien des Verklagten im Gasthause zu Eckersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

Ein Söldengut zu Forst, Bes.-Nr. 277, bestehend aus

1) ½ Wohnhaus, Haus-Nr. 9, zu Forst, ½ Stallung, ½ Scheune, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, geschätzt auf 445 fl.,
2) 9⅞ Tagwerk Feld, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1155 fl.,
3) 5⅞ Tagwerk Wiese, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 810 fl.

Die Schätzungsverhandlung ist in der Amtsregistratur einzusehen, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des

Digitized by Google

§. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

An Zahlungsfähige werden meistbietend Fichten- und Tannen-Blöcher, Nutzstücke verschiedener Länge und Baustämme verkauft:

1) vom Revier Limmersdorf, am Freitag den 17. d. Mts. in Altdrossenfeld Vormittags 10 Uhr;
2) vom Revier Glashütten, vom Poppendorfer und Glashüttner K. Wald, am Dienstag den 21. d. Mts. am Forsthaus Altehimmel Vormittags 9 Uhr;
3) vom Revier Langeweil, am Donnerstag den 23. d. Mts. in Frankenhaag Vormittags 10 Uhr, auch gegen 90 Klafter weiches Scheitholz.

Sign. den 14. Januar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des Königl. 13. Infanterie-Regiments vacant Hertling werden

Montag den 27. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr 1000 Ellen kornblaues und 1000 Ellen dunkelgraues Manteltuch an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Der Fourage-Ankauf im hiesigen Militair-Magazin ist bis auf weiters eingestellt.

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Die Oekonomie-Commission des K. Bayer. 5. Chevauxleger-Regiments Leiningen.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe

einer Parthie sehr guten Düngers

an den Meistbietenden steht Termin auf

Donnerstag den 30. Januar 1851 Vormittags 9 Uhr dahier an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, am 15. Januar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Distrikt IV. Nr. 1747 dahier, besteuert aus 2500 fl., mit 3500 fl. der Brandassekuranz einverleibt und auf 4000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 13. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Im Wege der Exekution wird das dem Johann Saffer von Stakendorf gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) das Saffergut, Bes.-Nr. 3*,
2) das Pollerichäckerlein, Bes.-Nr. 100,
3) der Leithenstahlacker, Bes.-Nr. 263,
4) und 5) der Malm, Bes.-Nr. 600 und 627,
6) das Feld, die Debize, Bes.-Nr. 313,
7) das Feld, der Leinenbaum, Bes.-Nr. 602,
8) der Spitzenacker, Bes.-Nr. 629,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 7. Februar l. Js. früh 9 Uhr

im Orte Stakendorf an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber geladen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98—101 des Jahres 1837 erfolgt, und daß die Schätzungs-Summa, sowie die

Digitized by Google

Lasten und Abgaben am Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 2. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Haupt.

Publicandum.

Im Wege der Exekution wird das den Anton Brütting'schen Eheleuten gehörige bezimmerte Gut mit Eingehörungen zu Seelig, Mannlehen, Fol. 293, Kat.-Nr. 98, gerichtlich geschätzt auf 1200 fl., am

14. Februar 1851 früh 10 Uhr

in loco Seelig nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und unter Zugrundlegung der §§. 98 mit 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 öffentlich an den Meistbietenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen versteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 15. December 1850.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Metzgermeister Christoph und Christiana Eschbach'schen Eheleuten dahier gehörige, im Steuerdistrikte Mengersreuth liegende Grundstück, bestehend aus 2 Tagwerk Feld, der Kreutzsteinacker, Besitz-Nr. 262, belastet mit dem 10. Gulden Handlohn in Veränderungsfällen, dann 1 fl. 3¼ kr. Erbzins, und auf 550 fl. geschätzt, am

Mittwoch den 5. Februar 1851 Vormittags 10 — 12 Uhr

zu Rosenhammer dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu sind Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und die Strichsbedingnisse im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Weidenberg, den 4. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Auf Gläubiger-Antrag werden nachverzeichnete Realitäten des Bauern Konrad Maisel zu Trebgast, als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Stadel auf der Weiherleithen, St.-B.-Nr. 747, belastet mit 7½ kr. Haussteuersimplum, freies Eigenthum, taxirt auf 250 fl.,
2) 2½ Tagw. von der ehemaligen Domainenwaldung Eichholz, nunmehr Feld, St.-B.-Nr. 394e, freieigen, mit 3¾ kr. Steuersimplum belastet, geschätzt auf 100 fl.,
3) ½ Tagw. Wiese, das Aspich genannt, St.-B.-Nr. 60e, belastet mit ¾ kr. Steuersimplum, 24 kr. Erbzins und ¼ Metz Gerstengült zum K. Rentamt und mit 2 fl. Handlohnsfixum belastet, taxirt auf 10 fl.,
4) 2 Tagw. 62 Decimalen Feld, die Weiherleithen, St.-B.-Nr. 60e, K. Lehen, belastet mit ¾ kr. Steuersimplum, 8¾ kr. Erbzins, dann 1 Schäffel 1½ Metz Habergült, 23 fl. Handlohnsfixum, taxirt auf 240 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin ist auf

Freitag den 7. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Trebgast bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Kulmbach, am 28. December 1850.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Ediktal-Ladung.

Die untenbenannten Personen haben sich vor länger als 30 Jahren aus ihrer Heimath entfernt, ohne daß seither über ihr Leben oder ihren Tod eine Nachricht eingegangen ist. Geschehenem Antrage gemäß werden daher diese Personen oder deren etwa hinterbliebenen unbekannten Erben hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, von der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder in Person bei dem unterfertigten Gerichte zu mel-

Digitized by Google

den und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die Vermißten für todt erklärt und ihr Vermögen den dahier bekannten Verwandten ausgehändigt werden würde.

Nr.	Namen der Vermißten.	Zeit ihrer Geburt.	Geburts-Ort.	Zeit ihrer Entfernung.	Vermögens-Betrag.
1	Gg. Friedr. Schneider	11. Nov. 1795	Hof	1813	912 fl. 23 kr.
2	Ambrosius Leonhardt	1795	Hof	1810	36 fl. 26½ kr.

Hof, am 25. Mai 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Nachdem der Erlös aus den bereits schon subhastirten Grundbesitzungen des Gastwirths Johann Heinrich Ruckdeschel dahier zur vollständigen Befriedigung des Hypothekengläubigers unzureichend war, werden auf gestellten Antrag des letzteren noch folgende

1) 2 Jauchert Wiese mit 2 Teichlein im Reuthlich nebst bereits geöffnetem Torflager, St.-Bes.-Nr. 1762ª, Steuerkapital 175 fl., taxirt auf 500 fl.,

2) 1 Jauchert Waldgeräumde, nun Wiese in der Löwitz, St.-B.-Nr. 1763ᶠ, Steuerkapital 55 fl., Taxe 100 fl., mit dem 10. Gulden handlohnbar,

3) 2¼ Tagwerk Busch- und Stangenholz in der Heunenspeunth, B.-Nr. 1764, Steuerkapital 120 fl., Taxe 140 fl.,

4) die Gemeindetheile, nämlich: 333 □Ruthen Feld im Gänsberg und 120 □Ruthen Wiese im Unlitz,

zum öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden ausgeboten.

Verstrichstermin wird auf den

10. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

anberaumt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 9 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in diesseitiger Registratur zur Einsicht offen liegt und die Verstrichsbedingungen in dem anberaumten Termine eröffnet werden.

Rehau, den 2. December 1850.

Königliches Landgericht.

Vetter.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 12. November 1850 soll das ehemalige Forsthaus zu Plech, Haus-Nr. 68, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäude, Stall, Holzschupfe und Hofraum zu 0,08 Tagw., dann 0,03 Tagw. Saamgarten, jedoch mit Ausschluß des dazu gehörigen Forstrechts, dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich höchster Genehmigung unterstellt werden.

Zu diesem Behufe wird Termin auf

Freitag den 14. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

im Gasthause des Paulus Herzog zu Plech anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Verkaufsobjekte werden auf Verlangen von dem Reviergehilfen Sauer zu Plech vorgezeigt, die Verkaufsbedingungen aber im Verstrichstermine bekannt gemacht.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Pegnitz, am 8. Januar 1851.

Königliches Rentamt.

Sieber.

Nicht amtliche Artikel.

In dem Hause Nr. 342 in der Schrollengasse ist die mittlere Etage von sieben Piçen mit Stallung, Remise und Garten, sowie die Parterre-Wohnung, getheilt oder ganz — oder auch das Haus im Ganzen auf das Ziel Walburgi zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 5. Januar. Der Müllermeister Christian Birkel dahier, mit der Wittwe Maria Braun dahier.

— — Der Schneidermeister Friedrich Bergmann in Heinersreuth, mit Walburgis Dannreuther von Donndorf.

Digitized by Google

Den 5. Januar. Der Bauer und Gutsbesitzer Johann Neukam zu Denzenlohe, mit Margaretha Trautner von Heinersreuth.

Den 7. Januar. Der Mitbürger und Hausbesitzer Johann Götz auf dem Memmertsgut, mit Jungfrau Barbara Ziegler von Birk.

Geborne:

Den 5. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 8. Januar. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 9. Januar. Der Sohn des K. Forstkommissairs Heerwagen dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Gastgebers Köhler zum goldenen Anker dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 10. Januar. Der Sohn des Bürgers und Zieglers Bauer in St. Georgen.

Den 11. Januar. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Rosenstein dahier.

Den 13. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. Januar. Die Tochter des K. Baukondukteurs Franck dahier.

— — Der Sohn des Stadtmusikus Geißer dahier.

Den 15. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Schmidt dahier.

Den 16. Januar. Die Tochter des Oekonomen Fischer in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 5. Januar. Die ledige Seiler in Meiernberg, alt 68 Jahre.

Den 6. Januar. Die hinterlassene Hofuhrmachers-Tochter Baudenbach dahier, alt 81 Jahre, 3 Monate und 18 Tage.

Den 8. Januar. Die ledige Taglöhnerstochter Schmidt in St. Georgen, alt 67 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Oekonomen Faber in St. Georgen, alt 3 Jahre, 2 Monate und 17 Tage.

Den 9. Januar. Der Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Schmidt dahier, alt 3 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

Den 11. Januar. Der Bürger und Metzgermeister Schöpf auf der Dürschnitz, ein Wittwer, alt 88 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Den 12. Januar. Der Sohn des Oekonomen Steger in St. Georgen, alt 1 Jahr, 9 Monate und 7 Tage.

Den 14. Januar. Die Ehefrau des Bedienten Nietsche im Neuenwege, alt 34 Jahre und 4 Monate.

— — Der Sohn des Oekonomen Steger in St. Georgen, alt 4 Jahre, 4 Monate und 15 Tage.

Den 15. Januar. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Zimmermann in der Altstadt, alt 6 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Dienstag den 21. Januar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einführung von Paßkarten. — Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. — Protestantische Schulstelle zu Oberredwitz. — Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate October v. Js. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifikations-Erklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I.

Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II. und IV. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sey es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Digitized by Google

Art. II.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte der letzteren.

Art. III.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
2) den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Art. VI.

Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1) Unserem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme.
2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. VII.

Eine Vistrung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII.

Die vereinkarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

Digitized by Google

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Päße und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III.) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Behandlung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X.

Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI.

Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Art. XII.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Regierungs-Blatt v. J. 1837, S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungs-Blatte in Wirksamkeit.

Unsere Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 14. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Rappel.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10,831.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem gemäß autographirten Ausschreibens im ausgesetzten Betreffe vom 27. März 1850, Nr. 17,937 vorgelegten Verzeichnisse der in jedem Polizeibezirke erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften, sowie der dafür bestellten Redakteure sollen, nach Absatz 12 der Vorschriften zum Vollzuge des rubricirten Gesetzes, die alljährlich sich

Digitized by Google

ergebenden Veränderungen und Zugänge, in gleicher Weise, im Monate Januar eines jeden Jahres zur Anzeige gebracht werden, soferne nicht in einzelnen Fällen Veranlassung gegeben ist, besonderen Bericht zu erstatten.

Die meisten Polizeibehörden befinden sich mit dieser Aenderung — und Zugang- oder Fehlanzeige noch im Rückstande, und werden daher aufgefordert, solche für heuer zuverlässig bis 30. d. Mts., künftig aber stets bis 15. Januar zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 18. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,335.

(Die protestantische Schulstelle zu Oberredwitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Oberredwitz, mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 255 fl. 22 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Wunsiedel oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 13. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mit der Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe begonnen und hiemit auch in der Folge nach gesetzlicher Vorschrift fortgefahren werden solle.

In Folge dessen wird am

Samstag den 25. dieses Monats Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

300,000 fl.

nach dem beigefügten, gleichfalls allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der K. Polizei-Direction

im Königlichen Odeons-Gebäude Saal Nro. 1 über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verloset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Mai 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; — mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1851 hinaus, vergütet.

München, den 14. Januar 1851.

Königlich Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

* * *

Verloosungs-Plan

der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Gemäß Art. 33 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten hat die baare Einlösung der Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe aus den hiezu gesetzlich bestimmten Mitteln im Wege der Verloosung zu geschehen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird in Folge allerhöchster Genehmigung über die Art der Verloosung dieser Schuldbriefe Nachstehendes bekannt gemacht.

I.

Die 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe bestehen gemäß Ausschreibung vom 7. April 1849 (Regierungs-Blatt pag. 300 bis 306)

aus Stücken zu 1000 fl.
„ „ „ 500 fl.
„ „ „ 100 fl.
„ „ „ 25 fl.

und sind auf den Inhaber (au porteur) lautend oder auf Namen gestellt.

Jeder Schuldbrief ist mit einer rothgeschriebenen, nach Capitalsbeträgen zu 1000 fl. — fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummer und mit einer schwarz geschriebenen nach der Stückzahl der emittirten Obligationen fortlaufenden Cassekataster-Nummer versehen.

Jede rothgeschriebene Hauptkataster-Nummer entspricht daher einem Capitalsbetrage von 1000 fl. — und umfaßt sohin einen Schuldbrief zu 1000 fl., zwei zu 500 fl., zehn zu 100 fl. und vierzig zu 25 fl.

II.

Bei den Verloosungen dieser Schuldbriefe wird demnach

1) ohne Ausscheidung der Papiere **au porteur** oder auf Namen, und ohne Ausscheidung der verschiedenen Unterabtheilungen oder der Zinstermine die mit rother Dinte bezeichnete Nummer des Hauptkatasters zum Grunde gelegt, jedoch

2) die ganze emittirte Masse in gleiche Hauptserien zu 1000 Nummern im Betrage zu einer Million Gulden eingetheilt, sofort die Verloosung nach diesen Hauptserien und in jeder gezogenen Hauptserie nach den Endnummern von 1 bis 100 einschlüssig in Vollzug gesetzt.

Diesem zu Folge werden

3) bei jeder Verloosung die Hauptserien, welche an der betreffenden Verloosung theilnehmen, bekannt gegeben, sodann nach vorausgegangener öffentlicher Vorweisung so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern, als die Gesammtmasse Hauptserien enthält, in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1 bis 100 einschlüssig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Hauptserie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche auf diese letzterwähnte arabische Nummer sich endigenden Schuldbriefe in der gezogenen Hauptserie sind hienach zur Heimzahlung bestimmt; — wird daher z. B. auf den ersten Zug die Hauptserie Ziff. IX., welche die Schuldbriefe vom Hauptkataster-Nummer 8001 bis 9000 einschlüssig umfaßt und die arabische Nummer 45 aus den betreffenden Glücksrädern gehoben, so sind die rothgeschriebenen Hauptkataster-Nummern 8045, 8145, 8245, 8345 u. s. f. bis 8945 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmt.

4) Es werden so viele Hauptserien gezogen, als nach dem Maximum der Heimzahlung (à 10,000 fl. auf einen Zug) treffen.

5) Nach jedem Zuge wird sowohl die gezogene mit römischen Ziffern bezeichnete Hauptserien-Nummer, als auch die gezogene arabisch geschriebene Endnummer wieder in das betreffende Glücksrad eingelegt.

Digitized by Google

6) Wenn bei einem nachfolgenden Zuge bei einer und derselben Hauptserie eine bereits gezogene arabisch geschriebene Endnummer wiederholt herausgehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten, was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird.

7) Das Resultat der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der durch das Loos zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 14. Januar 1851.

Königlich Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtig herrschenden Kälte sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, zur Verhütung von Unglücksfällen die Besitzer von Hunden, insbesondere von Kettenhunden, auf vorzügliche Beaufsichtigung derselben, sowie auf Darreichung von hinreichendem Wasser und guter Unterstreu dringend aufmerksam zu machen.

Bayreuth, am 16. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des Königl. 13. Infanterie-Regiments vacant Hertling werden

Montag den 27. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr 1000 Ellen kornblaues und 1000 Ellen dunkelgraues Manteltuch an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe

einer Parthie sehr guten Düngers

an den Meistbietenden steht Termin auf

Donnerstag den 30. Januar 1851 Vormittags 9 Uhr dahier an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, am 15. Januar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister Adam Winter zu Wirsberg hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung von Forderungen auf

Mittwoch den 19. Februar 1851,

b) zur Vorbringung von Einreden hingegen, sowie zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 31. März 1851

bezielt, wozu sämmtliche Gläubiger des Adam Winter unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Ediktstage aber den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Die bis jetzt gerichtsbekannten Schulden betragen 2392 fl. 46 kr., worunter sich gegen 2200 fl. privilegirte Forderungen befinden, während dessen Aktivvermögen auf 1936 fl. 56 kr. gerichtlich taxirt wurde.

Alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich werden die Immobilien des Gemeinschuldners am

Freitag den 14. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr in loco Wirsberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist und daß die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte unterdessen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann.

Die zu verkaufenden Realitäten sind:

1) ein Wohnhaus, Nr. 129 zu Wirsberg, taxirt auf 400 fl.,
2) ein Gemeinderecht, taxirt auf 3 fl.,
3) ein Rottheil zu $\frac{1}{17}$ Tagw., Bes.-Nr. 787, taxirt auf 20 fl.,

Digitized by Google

4) ein Schrottheil, Beſ.-Nr. 788, taxirt auf 10 fl.,
5) 1 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wieſe im Gebhardtsbach, geſchätzt auf 500 fl.,
6) ¼ Tagwerk Feld und ½ Tagwerk Wieſe in der Lauben, die Bläuerin genannt, Beſ.-Nr. 790 und 791, taxirt auf 320 fl.,
7) ¾ Tagwerk Wieſe in der untern Au, Beſ.-Nr. 692, taxirt auf 130 fl.,
8) ein Feld im Hegnig nebſt Grasrangen, Beſ.-Nr. 861½ bis 865¼, taxirt auf 375 fl.,
9) eine halbe Scheune, Beſ.-Nr. 793, taxirt auf 90 fl.,
10) der halbe Antheil an dem ſogenannten Heilungshof, Beſ.-Nr. 896, taxirt auf 80 fl.

Kulmbach, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Konrad Bauer von Hummendorf, 40 Jahre alt, hat ſich freiwillig der Kuratel unterworfen und wurde für ihn ſein Bruder, Chriſtoph Bauer von dort, als Kurator aufgeſtellt.

Dieſes wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Handlungen des Konrad Bauer ohne Einwilligung ſeines Kurators für ungültig betrachtet werden.

Kronach, am 31. December 1850.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgericht Kronach hat in dem Schuldenweſen des Metzgermeiſters Johann Schmidt von Frieſen auf Antrag mehrerer Gläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 8. Juni d. Js. auf Eröffnung des Conkurſes erkannt.

Es wird daher der geſetzliche Ganttag:

I. zur Anmeldung und gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Mittwoch den 12. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, dann der Schlußerinnerungen für die Gegeneinrede und Schlußeinrede auf

Donnerſtag den 13. Mai 1851 Vormittags 9 Uhr

feſtgeſetzt, und hiezu ſämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinſchuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterſcheinen die Ausſchließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung und reſp. mit den an denſelben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Gemeinſchuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Erſatzes aufgefordert, ſolches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Grundvermögen auf 620 fl. geſchätzt wurde und daß hierauf 810 fl. 42¾ kr. Hypothekſchulden haften.

Kronach, den 21. December 1850.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 12. November 1850 ſoll das ehemalige Forſthaus zu Plech, Haus-Nr. 68, beſtehend in Wohnhaus mit Nebengebäude, Stall, Holzſchupfe und Hofraum zu 0,08 Tagw., dann 0,03 Tagw. Saamgarten, jedoch mit Ausſchluß des dazu gehörigen Forſtrechts, dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich höchſter Genehmigung unterſtellt werden.

Zu dieſem Behufe wird Termin auf

Freitag den 14. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr

im Gaſthauſe des Paulus Herzog zu Plech anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Verkaufsobjekte werden auf Verlangen von dem Reviergehilfen Sauer zu Plech vorgezeigt, die Verkaufsbedingungen aber im Verſtrichstermine bekannt gemacht.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben ſich mit legalen Vermögens-Zeugniſſen zu verſehen.

Pegnitz, am 8. Januar 1851.

Königliches Rentamt.
Sieber.

Bei dem unterfertigten Rentamte kann ein mit dem Firirungs- und Ablöſungsgeſchäfte vertrauter Amtsgehilfe dauernde Beſchäftigung finden und ſogleich eintreten. Die Bewerber belieben ſich in frankirten Briefen an den Unterzeichneten zu wenden.

Ebermannſtadt, den 15. Januar 1851.

Königliches Rentamt.
Ebersberger.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Für Auswanderer
nach den
vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wir fertigen vom Monat März d. Js. an, am 1. und 15. jeden Monats, wieder unsere schönen, kupferfesten und gekupferten großen dreimastigen Schiffe erster Klasse mit hohen geräumigten Zwischendecken, nach

New-Orleans, New-York, Baltimore und **Philadelphia,**

sowie auch am ersten April ein Schiff nach

Galveston

und eines nach

Port-Adelhaide in **Südaustralien** und **San Francisco** in **Californien**

ab und ersuchen diejenigen Personen, welche gesonnen sind, auszuwandern, sich an unseren Agenten, Herrn **A. F. Keim** in Bayreuth, zu wenden, welcher berechtigt ist, für uns Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

Hiebei bemerken wir noch, daß unsere Schiffe stets nach den hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Ueberfahrt mit guten und ausreichenden Lebensmitteln versehen und von zuvorkommenden freundlichen Capitainen befehligt werden. Bremen, im Januar 1851.

von Buttel & Stißer,
Kaufleute, Schiffseigner und Schiffsbefrachter.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung theile ich Auswanderungslustigen gerne die Bedingungen und Preise der Ueberfahrt nach den obenbezeichneten Häfen mit, welche für den Monat März besonders billig gestellt sind.

Bayreuth, im Januar 1851.

A. F. Keim am Friedrichsthor.

Auswanderer
aus den
Landgerichtsbezirken von Cronach, Culmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Stadtsteinach und Weismain

können bei Unterzeichnetem, vom Monat März anfangend, für den 1. und 15. jeden Monats, Schiffsverträge zur Ueberfahrt von

Bremen nach Nordamerika

abschließen, sowie Auskunft über alle auf Auswanderung Bezug habenden Verhältnisse erhalten.

Louisd'or

werden bei Zahlung des Hand- und Ueberfahrtgeldes für voll genommen, und bei Zahlung in Silber ein entsprechender Rabatt eingeräumt.

Cronach, den 17. Januar 1851.

Carl Pfretzschner,
von K. Regierung concessionirter Agent.

Eine Badanstalt zu Bayreuth ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion d. Bl.

In dem Hause Nr. 342 in der Schrollengasse ist die mittlere Etage von sieben Piecen mit Stallung, Remise und Garten, sowie die Parterre-Wohnung, getheilt oder ganz — oder auch das Haus im Ganzen auf das Ziel Walburgi zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Januar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		83½
„ à 4 % „ . . .		89½
„ à 5 % „ . . .		100⅛
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		86½
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.		613
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Mittwoch den 22. Januar 1851.

Inhalt:
Einführung von Paßkarten.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 752.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Einführung von Paßkarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. über Einführung von Paßkarten nebst der am 18. d. Mts. zu deren Vollzug ergangenen höchsten Ministerial-Instruktion zur Kenntnißnahme und pünktlichen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Paßkarten betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen

Digitized by Google

und Hamburg von dem Wunsche geleitet, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben im Monate October v. Js. bevollmächtigte Commissäre nach Dresden abgeordnet, durch welche bezüglich der Einführung von Paßkarten in den resp. Staaten unterm 21. gl. Mts. eine Uebereinkunft abgeschlossen wurde, welcher Wir Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Nachdem nunmehr die bezüglichen Ratifikations-Erklärungen sämmtlicher genannter Regierungen vorliegen, überdieß auch und in gleicher Weise die Regierungen von Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau und Köthen, sowie von Anhalt-Bernburg sich dem erwähnten Vertrage angeschlossen haben, so finden Wir Uns bewogen, nachstehende auf diesen Vertrag gegründete Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und verordnen zugleich, was folgt:

Art. I.

Die Angehörigen der Eingangs erwähnten contrahirenden Staaten sind, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln II. und IV. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt, sich zu ihren Reisen, sey es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der der erwähnten Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

Art. II.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) im Bezirke der ausstellenden Behörde (Art. VI.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,
c) Unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes); jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Principale am Wohnorte der letzteren.

Art. III.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Art. IV.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen,
2) den Dienstboten und Gewerbesuchenden aller Art,
3) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. V.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußern Form wird die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet, und für jedes Kalenderjahr zwischen denselben eine gleiche Farbe verabredet, in welcher die Paßkarten überall gleichmäßig ausgefertigt werden.

Digitized by Google

Art. VI.

Die Ausstellung von Paßkarten in Unserem Königreiche steht zu:

1) Unserem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme.
2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungsbezirke Wohnenden,
3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distriktspolizeibehörden bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Polizeibezirke ihren Wohnsitz haben.

Die von den Distriktspolizeibehörden ausgestellten Paßkarten erfordern nicht die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

Art. VII.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

Art. VIII.

Die vereinbarten Paßkarten enthalten

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel,
5) die Nummer des gesondert zu führenden Paßkarten-Journales;

auf der zweiten Seite:

6) das in seinen 4 Rubriken sorgfältig auszufüllende Signalement des Inhabers,
7) dessen eigenhändige Namens-Unterschrift;

auf dem Rande endlich:

8) die Hinweisung auf die in dem betreffenden Staate gegen Fälschung oder Mißbrauch der Päße und Paßkarten zu verhängenden Strafbestimmungen.

Art. IX.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Art. III.) zu rechnen ist, unterliegt, insoferne nicht nach Beschaffenheit des Falles strafrechtliche Behandlung einzutreten hat, einer Polizei-Arreststrafe bis zu 14 Tagen oder einer polizeilichen Geldbuße bis zu 50 fl.

Art. X.

Jeder Angehörige eines der contrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. XI.

Mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels wird die Taxe für jede auszustellende Paßkarte auf 24 kr. festgesetzt.

Digitized by Google

Art. XII.

Gegenwärtige Verordnung, welche Wir als einen ergänzenden Bestandtheil Unserer allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, (Regierungs-Blatt v. J. 1837, S. 65 ff.) angesehen wissen wollen, tritt acht Tage nach deren Veröffentlichung in Unserem Regierungs-Blatte in Wirksamkeit.

Unsere Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 14. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Rappel.

* * *

Nr. 802.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten d. d. 14. d. Mts. (Regierungsblatt vom Jahre 1851, St. 3, S. 25 und folg.) werden nachstehende Vorschriften erlassen:

I. Die der Einführung der Paßkarten zu Grunde liegende Absicht, — im Interesse des Verkehrs eine erleichterte, zugleich aber bezüglich der öffentlichen Sicherheit die erforderlichen Garantieen bietende Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei eintreten zu lassen, — ist in dem Eingang der allerhöchsten Verordnung vom 14. d. Mts. ebenso bestimmt und genau bezeichnet, als in dem Schlußartikel das Verhältniß dieser landesherrlichen Verordnung zu jener vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, festgesetzt ist.

Die mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten K. Stellen und Behörden werden hierin die leitenden Normen für den Vollzug der Paßkarten-Verordnung erblicken.

Zu Art. I. der allerhöchsten Verordnung.

II. Nach Art. I. ist denjenigen Angehörigen der dem Paßkartenvereine beigetretenen Staaten, welchen Paßkarten ausgestellt werden dürfen, vollkommen freigestellt, sich der gewöhnlichen Reisepässe oder der Paßkarten zu bedienen. Bezüglich der ersteren bleiben die bisherigen paßpolizeilichen Bestimmungen unverändert in Wirksamkeit.

Zu Art. II. der allerhöchsten Verordnung.

III. 1. Die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem für die Gebietstheile der kontrahirenden Staaten giltigen Passe versehene Person erscheint im Allgemeinen unzulässig, weil es den bestehenden polizeilichen Normen widerspricht, Jemanden in den Besitz einer doppelten Legitimation zu setzen.

Jede um die Ausstellung einer Paßkarte angegangene Behörde hat daher in jedem einzelnen Falle durch genaue Nachsicht in dem Register über die ertheilten Reisepässe sich zu überzeugen, ob dem um die Paßkarte Nachsuchenden nicht bereits ein solcher Reisepaß ertheilt worden ist.

Digitized by Google

Ist dieß der Fall, so kann die nachgesuchte Paßkarte beim Vorhandenseyn der sonstigen Voraussezungen nur dann ausgestellt werden, wenn zu gleicher Zeit die Einziehung und Hinterlegung des Passes bei der Behörde erfolgt, oder derselbe, insoferne er auch für andere, als der Paßkarten-Convention beigetretene Staaten giltig ist, für das Gebiet der lezteren durch eine besondere auf ihm beigesezte Bemerkung ungiltig erklärt wird.

2) Der genauesten pflichtgetreuen Würdigung der ausstellenden Behörden muß die Frage anheimgestellt bleiben, wer die für die Ausstellung einer Paßkarte unerläßlich erforderliche Garantie vollkommener Verläßigkeit und Sicherheit besize.

Hiebei versteht sich von selbst, daß an bescholtene oder der polizeilichen Beaufsichtigung irgendwie und insbesondere in politischer Beziehung unterstellte Personen Paßkarten nie zu ertheilen sind.

Sind der ausstellenden Behörde die Persönlichkeit und die Verhältnisse des um die Ausstellung einer Paßkarte Nachsuchenden nicht hinlänglich bekannt, um die bezeichnete Frage mit Genauigkeit würdigen zu können, so hat dieselbe die zu ihrer Information erforderlichen Aufschlüsse und Erkundigungen vor der Ausstellung oder Verweigerung der Paßkarte jederzeit und mit der größten Beschleunigung einzuziehen.

3) Die Ausstellung eines Duplikates einer Paßkarte oder einer zweiten Paßkarte an die nemliche Person in einem Kalenderjahre, falls die ursprünglich ausgestellte Paßkarte zu Verlust gegangen ist, und dergleichen wird als unbedingt unzuläßig erklärt.

4) Universitäts-Studirende, welche nur am Universitätsorte die Ausstellung einer Paßkarte nachsuchen können, haben die zustimmende Erklärung des betreffenden Universitäts-Rektorates und des Universitäts-Polizei-Direktoriums beizubringen.

5) Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, bezüglich der Ausstellung von Reisepäßen an aktive und nicht aktive Staats- und öffentliche Diener findet auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung.

6) Um den ausstellenden Behörden die im öffentlichen Interesse unbedingt nothwendige Cognition über die vollkommene Zuverläßigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden in umfassendster Weise zu wahren, ist nach Art. 2 dem Nachsuchenden kein förmlicher Anspruch auf die Ausstellung der Paßkarte zugestanden.

Dagegen steht jedem, welchem die nachgesuchte Ausstellung einer Paßkarte verweigert wird, das Recht der Beschwerdeführung auf dem gewöhnlichen Wege zu.

Derartige einkommende Beschwerden sind von sämmtlichen Stellen und Behörden als „dringende Geschäftssachen" zu behandeln.

IV. Zu Art. III. der allerhöchsten Verordnung.

Die auf den Ehemann, Vater oder die Dienstherrschaft gestellte Paßkarte legitimirt auch ohne besondere Erwähnung der Ehefrau, des Kindes oder der Dienstboten die zulezt genannten Personen.

Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten Behörden kann nicht entgehen, daß diese vertragsmäßige Bestimmung zu mißbräuchlicher Erstreckung der Paßkarte auf andere Personen, als Familienglieder und Dienstboten Gelegenheit bietet. Dieselben werden sich hiedurch um so mehr aufgefordert und verpflichtet fühlen, vor Ausstellung der Paßkarte die Verläßigkeit des um die Paßkarte Nachsuchenden der strengsten Prüfung und Würdigung zu unterstellen.

Zugleich sind die Paßkarten-Juhaber bei der Zustellung der Karte speziell vor einer fälschlichen Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu warnen.

Digitized by Google

V. Zu Art. IV. der allerhöchsten Verordnung.

Den im Art IV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, und der gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung aufgeführten Categorien bleibt die Paßkarte unbedingt versagt.

VI. Zu Art. V. der allerhöchsten Verordnung.

Zur Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit werden sämmtliche in den kontrahirenden Staaten auszugebenden Paßkarten in einer Offizin angefertigt.

Um den Bedarf an Paßkarten-Formularien für jedes Kalenderjahr rechtzeitig bestimmen zu können, hat jede K. Regierung, Kammer des Innern, längstens bis zum 10. November nach vorausgegangener Einvernehmung der mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragten K. Behörden den muthmaßlichen Bedarf an Paßkarten-Formularien für das nächste Kalenderjahr dem unterfertigten K. Staats-Ministerium unfehlbar zur Anzeige zu bringen. — Das K. Staats-Ministerium des Innern theilt vor dem Ablaufe eines jeden Kalenderjahres an die Königl. Regierungen, K. d. Innern, die für das nächste Kalenderjahr zu verwendenden Paßkarten-Formularien mit, welche sodann durch die Expeditions-Aemter nach Verhältniß des muthmaßlichen Bedarfs an die ausstellenden Behörden zu vertheilen sind.

Hiebei ist jedoch eine angemessene Anzahl von Formularien in Reserve behalten zu lassen, theils um in vorkommenden Fällen die Ausstellung von Paßkarten bei der Kreisstelle selbst bewirken, theils um den bei einzelnen Behörden gegen den Voranschlag sich allenfalls ergebenden Mehrbedarf decken zu können.

Bezüglich der Stempelung der Paßkarten-Formularien, der Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren, dann der Auslagen für dieselben, so wie bezüglich der Einsendung und Behandlung der in einem Kalenderjahre nicht zur Ausstellung gekommenen Formularien wird auf die besonderen, desfalls von Seite des K. Staats-Ministeriums der Finanzen ergehenden instructiven Verfügungen hingewiesen.

VII. Zu Art. VI. der allerhöchsten Verordnung.

1) Den mit der Besorgung der Paßgeschäfte beauftragten K. Stellen und Behörden werden diejenigen Behörden, welche von den übrigen dem Paßkartenverein angehörigen Staaten zur Ertheilung von Paßkarten in ihrem Gebiete ermächtigt sind, nachträglich mitgetheilt werden, um die Aechtheit der produzirt werdenden Paßkarten durch die Fertigung der ausstellenden Behörde prüfen zu können.

2) Die K. Regierungen, K. d. Innern haben von der ihnen eingeräumten Ermächtigung, Paßkarten auszustellen, nur in außerordentlichen Fällen und bei als vollkommen zuverlässig und sicher amtlich bekannten Personen Gebrauch zu machen, damit die Ausstellung einer Paßkarte an eine bereits mit einem giltigen Passe für das Paßkarten-Gebiet versehene Person möglichst vermieden werde.

3) Jede zur Ausstellung von Paßkarten ermächtigte Stelle oder Behörde hat ein besonderes Paßkarten-Journal nach dem mitfolgenden Formulare zu führen, in welches die ausgestellten Paßkarten unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

Diese fortlaufende Nummer muß nach der Bestimmung Ziff. 5 im Art. 8. auf der betreffenden Paßkarte angegeben werden.

Allen Behörden wird die größte Pünktlichkeit bei Führung dieses Journals zur strengsten Pflicht gemacht, von deren gewissenhafter Erfüllung die Aufsichtsstellen bei jeder vorkommenden Visitation sich Ueberzeugung zu verschaffen haben.

VIII. Zu Art. VIII. der allerhöchsten Verordnung.

1) Besondere Sorgfalt und Genauigkeit ist von den ausstellenden Behörden der Ausfüllung des den Paßkarten einzuverleibenden, sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstreckenden Signalements, insbesondere der Rubrik „besondere Kennzeichen" zu widmen, bezüglich welcher nicht selten schon auf Pässen oberflächliche und mangelhafte Ausfüllung wahrgenommen wurde.

Digitized by Google

Jede Unrichtigkeit oder Nachläſſigkeit, welche ſich eine ausſtellende Behörde bei der Ausfüllung des Signalements zu Schulden kommen läßt, iſt unnachſichtlich durch geeignete disziplinäre Einſchreitung zu beahnden.

2) Jede mit den Paßgeſchäften beauftragte Stelle oder Behörde iſt verpflichtet, die von ihr wahrgenommenen, bei der Ausfertigung an andern Orten begangenen Verſtöße auf dem gewöhnlichen Dienſtwege dem unterfertigten K. Staatsminiſterium ſofort zur berichtlichen Anzeige zu bringen, damit hievon die vorgeſetzte Dienſtesſtelle derjenigen Behörde, welche den Verſtoß begangen hat, in Kenntniß geſetzt und hiedurch den zur Ausführung des Paßkarten-Vertrages erlaſſenen Vorſchriften der einzelnen kontrahirenden Staaten fortwährend der genaue Vollzug geſichert bleibe.

IX. Zu Art. X. der allerhöchſten Verordnung.

1) Bezüglich der Behandlung der mit keinem oder mit einem ungiltigen Paſſe (Paßkarte, Wanderbuch u. dgl.) verſehenen und im Königreiche betretenen Angehörigen anderer Staaten, werden die Paßpolizei-Behörden auf den hierüber detaillirte Normen enthaltenden Art. **XVIII.** der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837 hingewieſen.

2) Eine den Beſtimmungen des Art. 8. über die äußere Form und den ſchematiſirten Inhalt der Paßkarte nicht entſprechende oder mit einer andern, als für das betreffende Jahr angenommenen Farbe verſehene Paßkarte iſt, wie ſie als Legitimationsmittel produzirt wird, anzuhalten, und über das Vorkommniß ſelbſt die durch Ziff. 2 der Vollzugsvorſchriften zu Art. 9 zur Pflicht gemachte berichtliche Anzeige zu erſtatten.

Dem pflichtgetreuen Ermeſſen der betreffenden Behörde muß hiebei nach den beſondern, obwaltenden Umſtänden zu beſtimmen überlaſſen werden, ob der Inhaber einer ſolchen Karte ſofort in ſeine Heimath zurückzuweiſen oder bezüglich desſelben, wenn ſonſt kein Verdacht der Fälſchung oder des Mißbrauchs der angehaltenen Karte vorliegt, nach dem Art. **XVIII.** der allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837 Abſ. 3, zu verfahren ſey.

X. Durch die Einführung der Paßkarten ſind weſentliche Ausnahmen und Abweichungen von den bisherigen paßpolizeilichen Vorſchriften geſchaffen worden, um das reiſende Publikum von allen nicht abſolut erforderlichen Beſchränkungen und Weiterungen zu befreien und hiedurch den Perſonen-Verkehr in einer Weiſe zu fördern, welche allein den beſchleunigten Communications-Mitteln der neueſten Zeit angemeſſen iſt.

Damit aber dieſe eingetretenen Erleichterungen von verbrecheriſchen Individuen nicht zur Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mißbraucht werden, müſſen ſämmtliche Polizeibehörden einerſeits, wie bereits eindringlichſt eingeſchärft wurde, bei Ausſtellung der Paßkarten die Verläſſigkeit und Sicherheit des um die Karte Nachſuchenden ſtrengſtens prüfen, anderſeits aber der Handhabung der Fremden-Polizei fortwährend jene ernſte und ſorgfältige Aufmerkſamkeit widmen, welche dieſer wichtige Zweig ihres Wirkungskreiſes, namentlich unter den gegenwärtigen Zeitverhältniſſen unausgeſetzt in Anſpruch nimmt.

Insbeſondere ſind die Eiſenbahnhöfe, die ankommenden und abgehenden Eiſenbahnzüge, die wichtigeren Zwiſchen- und Verbindungs-Stationen, die ankommenden und abfahrenden Eilwägen u. dgl. fortwährend genau zu überwachen und zu kontroliren.

Vorzugsweiſe ſind die Ausmündungspunkte der Eiſenbahnen, die Ein- und Austritts-Stationen im Königreiche beaufſichtigen zu laſſen, damit nicht legitimationsloſe oder nur mit ungenügender Legitimation verſehene Individuen die Grenze des Königreichs überſchreiten, ohne angehalten zu werden.

Der richtige Takt der Vollzugsbehörden und ihrer Organe wird hiebei das richtige Maß zu finden, und ohne die dem reiſenden Publikum ſchuldige Achtung zu verletzen und gebildete und unverfängliche Fremde unnöthigen Vexationen auszuſetzen, das Eindringen und Verweilen verdächtiger Fremden abzuwehren wiſſen.

Eine ſtrenge Handhabung erfordern ferner die beſtehenden Beſtimmungen über die Führung der Fremdenbücher in Gaſthäuſern u. dgl., ſowie über die Erholung der polizeilichen Bewilligung zum Aufenthalte fremder Perſonen an einem Orte. Die Polizeibehörden haben ſich von deren genauen Einhaltung fortwährend in angemeſſener Weiſe Kenntniß und Ueberzeugung zu verſchaffen und gegen Zuwiderhandelnde unnachſichtlich und mit allem Ernſte einzuſchreiten.

Digitized by Google

Nach vorstehenden Direktiven haben die K. Regierungen, Kammern des Innern, an die Paßpolizei-Behörden, so wie an die übrigen Polizei-Behörden ungesäumt die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

Das K. Gendarmerie-Corps-Commando ist wegen der erforderlichen Revision der einschlägigen Dienstes-Instructionen der K. Gendarmerie bereits geeignet angewiesen worden.

München, den 18. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

ad 802.

Journal

über

die ausgestellten Paß-Karten

bei

Kalenderjahr 183

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Datum der Paßkarte.	Name	Stand	Wohnort
		des Paßkarten=Inhabers.		

Signalement des Paßkarten-Inhabers.				Bemerkungen.
Alter.	Statur.	Haare.	Besondere Kennzeichen.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Donnerstag den 23. Januar 1851.

Inhalt:

Erledigung der I. Pfarrstelle Kasendorf, Dekanats Kulmbach. — Erledigung der Pfarrei Vach, Dekanats Zirndorf. — Anklagesache gegen den Bauern Peter Leidner von Eggenbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1271.

(Erledigung der I. Pfarrstelle Kasendorf, Dekanats Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Kasendorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich in nachfolgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:			
aus der Kirchenstiftung			3 fl. 45 kr.
II. An Zinsen von Activkapitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude		50 fl. — kr.	
b) Gründe:			
8⅝ Tagwerke Aecker 3⅛ „ Wiesen 1⅛ „ Gärten		343 fl. 19½ kr.	
Entschädigung für 1½ Tagwerk Aecker aus der Kirchenstiftung		14 fl. — kr.	
16 Tagwerke Waldungen resp. den Bezug daraus von			
9 Klaftern hartes Gestängholz		33 fl. 45 kr.	
3½ Schock davon abfallendes Reißholz		3 fl. 3½ kr.	
Rechstreu		3 fl. — kr.	
			447 fl. 8½ kr.
		Betrag	450 fl. 53½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	450 fl. 53½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) aus grundherrlichen:		
a) ständige an Geld	25 fl. 46½ kr.	
b) unständige Abgaben (Laudemien)	18 fl. 4 kr.	
2) an Zehnten:		
a) im sogenannten Flur bei Kasendorf und Heubsch . . .	281 fl. 57½ kr.	
b) von Heinersreuth, Neudorf, Welschenthal ꝛc. . . .	278 fl. 16 kr.	
c) zu Döllnitz	39 fl. 14½ kr.	
d) die übrigen Zehnten	40 fl. 32½ kr.	
		683 fl. 51 kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		90 fl. 50½ kr.
	Summa	1225 fl. 34½ kr.
	Lasten: . . .	163 fl. 5 kr.

worunter eine baare Abgabe an die II. Pfarrstelle von 100 fl. und ein Steuerbetrag von 60 fl. 35 kr. jährlich begriffen ist.

Reiner Ertrag 1062 fl. 29½ kr.

Bemerkt wird hiezu noch, daß die Fixation der Laudemien, wie der Zehnten dem größten Theile nach, schon vollzogen ist.

Bayreuth, den 15. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 1936.

(Die Erledigung der Pfarrei Vach, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Vach, Dekanats Zirndorf, ist durch Beförderung des Pfarrers Höllerer in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1848 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staats-Cassen:		
a) an baarem Gelde	25 fl. — kr.	
b) an Naturalien:		
1 Schefft. 2 Metz. 2 Vrlg. $\frac{53}{100}$ Seidl. Korn à 8 fl. 56 kr.	12 fl. 40½ kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:		
an baarem Gelde	19 fl. — kr.	
3) von Privaten:		
an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.	
		69 fl. 10½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.
	Betrag	69 fl. 10½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag		69 fl. 10½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine Familie sehr wohl geräumig ist, und sich in gehörigem baulichen Zustande befindet	40 fl. — kr.		
desgleichen von einem 10 Dezim. großen Hausgarten und ¼ Tagwerk Wiesen	12 fl. — kr.		
		52 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben in Geld	20 fl. 39½ kr.		
b) unständige Abgaben an Handlöhnen	7 fl. 51 kr.		
2) an Zehenten:			
a) an bereits fixirten Zehenten nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungs-Casse	513 fl. — kr.		
b) an Käsegeldern	5 fl. 58 kr.		
3) an Waiderechten	— fl. 30 kr.		
		547 fl. 58½ kr.	
V. Einnahmen von besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen einschlüssig der Beichtgelder			204 fl. 29½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			1 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken in Naturalien nach dem bisherigen Anschlag 10 fl.			
	Summa		874 fl. 38½ kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit		31 fl. 46½ kr.
	bleibt reiner Ertrag		842 fl. 51½ kr.

Ansbach, den 7. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat durch Erkenntniß vom 23. December 1850 gegen den abwesenden, gegen 40 Jahre alten verheiratheten Bauern Peter Leidner von Wüstenbirkach, Königl. Landgerichts Ebern, gebürtig, und zu Eggenbach, Königl. Landgerichts Seßlach, wohnhaft, die Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens beschlossen und die Edictal-Ladung desselben angeordnet.

Dem zu Folge ergeht an den genannten Bauern Peter Leidner von Eggenbach, welcher angeklagt ist des fortgesetzten Verbrechens der Fälschung von Privat-Urkunden, dann des fortgesetzten Verbrechens der Fälschung von öffentlichen Urkunden im Zusammenflusse mit dem Verbrechen des Betruges, dadurch verübt, daß er bei dem Zeugmacher Franz Georg Appel zu Coburg ein Anlehen im Gesammtbetrage zu 1300 fl.

a) durch Vorlage einer falschen Vermögensschätzung der Hypothekenschätzer Meisner und Eisentraud vom 4. Januar 1838, eines falschen Attestes des Hypotheken-Amts-Actuars Singer von Seßlach vom 26.

Digitized by Google

Februar 1838 und eines gleichfalls falschen Bürgschafts-Zeugnisses der erstgedachten Taxatoren vom 26. Februar 1838 bezüglich einer Darlehenssumme von 1250 fl.,

b) durch Zufertigung eines Attestes des Königl. Landgerichts Seßlach vom 26. März 1838 an den erwähnten Darleiher Franz Georg Appel über die sichere Verabfolgung eines weiteren Darlehens von 50 fl. und Uebergabe eines am 26. März 1838 ausgestellten Hypothekenbriefs des Königl. Landgerichts Seßlach über die geschehene Eintragung der erwähnten 1300 fl. im Hypothekenbuche, an besagtem ꝛc. Appel, welche beiden Urkunden sich gleichfalls als gänzlich falsch darstellten;

betrüglicher Weise herausgelockt und empfangen hat, die Aufforderung, binnen 3 Monaten bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen, und sich wegen der ihm angeschuldigten Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn, als einen Ungehorsamen, dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Bayreuth, den 10. Januar 1851.

Der Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken,
Kreis- und Stadtgerichts-Rath
Opel.

coll. Voigt.

Bekanntmachung

über die im I. Quartal 18$\frac{5}{1}$ bei dem Magistrate der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen I. Quartale 18$\frac{5}{1}$ wurden polizeilich bestraft:

1) 4 Bierwirthe wegen Ausschenkens tarifwidriger Biere,
2) 8 Bäcker wegen Ausbackens theils zu leichter, theils tadelhafter Brode,
3) 2 Personen wegen Fleischaufschlags-Defraudation,
4) 3 wegen muthwilligen Peitschenklatschens auf der Straße,
5) 15 Personen wegen Uebertretung der Marktordnung,
6) 4 wegen Gewerbspfuscherei,
7) 7 wegen Hausirens,
8) 6 wegen Flurfrevels,
9) 2 wegen Contravention gegen die Hunde-Ordnung,
10) 4 wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
11) 14 wegen verübter Excesse,
12) 5 wegen Vagirens,
13) 9 wegen liederlichen Lebenswandels,
14) 2 wegen Verfehlung gegen die straßenpolizeilichen Anordnungen,
15) 1 Person wegen Feuer-Contravention,
16) 1 Person wegen unerlaubten Aufenthalts,
17) 1 wegen Pflasterzoll-Defraudation,
18) 11 Personen wegen Holzfrevels,
19) 51 wegen Schulversäumnisse.

Ferner wegen Bettels:

30 Handwerksgesellen und
13 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen I. Quartal 18$\frac{5}{1}$
193 Individuen
polizeilich abgestraft und außerdem noch:

4 Personen wegen Vagirens durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
2 wegen Arbeitsscheue in die städtische Armen-Beschäftigungs-Anstalt aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 403 Bier- und 121 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 13. Januar 1851.

Der Magistrat der K. Kreishauptstadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Bei der gegenwärtig herrschenden Kälte sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat veranlaßt, zur Verhütung von Unglücksfällen die Besitzer von Hunden, insbesondere von Kettenhunden, auf vorzügliche Beaufsichtigung der-

Digitized by Google

selben, sowie auf Darreichung von hinreichendem Wasser und guter Unterstreu dringend aufmerksam zu machen.

Bayreuth, am 16. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Verzeichniß

der wegen Mißwachs im Jahre 1849 bewilligten Steuernachlässe für 18$\frac{4}{9}$ bei dem Königlichen Rentamte Bayreuth.

Benennung der Steuerdistrikte.	Benennung der Dorfsfluren.	Steuer-Nachlaß-Betrag. fl.	kr.	pf.
Alladorf	Lochau	56	57	3
Busbach	Busbach	23	48	—
	Simmelbuch . . .	5	21	3
	Lahm	25	2	—
	Eschen	23	50	2
	Melkendorf	15	3	—
	Vorlahm	20	35	2
Eckersdorf . . .	Tröbersdorf . . .	28	33	2
	Oberpreuschwitz . .	1	19	2
Gefees	Gefees mit Eichenreuth	87	32	1
	Kulmberg	14	3	3
	Obernschreez . . .	28	29	1
	Bocksrück mit Freileithen	11	1	3
	Gosen mit Spänfleck .	30	47	—
	Mistelbach	18	3	3
	Forkendorf	76	28	—
Haag	Haag	42	45	—
Mistelgau . . .	Mistelgau	18	22	—
	Seitenbach mit Tennig und Engelmeß . .	55	17	3
	Geislareuth . . .	26	51	—
Oberkonnersreuth	Rödensdorf . . .	44	40	1
Pettendorf . . .	Schobertsreuth . .	36	34	2
	Voitsreuth	21	50	2
	Summa	713	28	1

Bayreuth, am 12. Januar 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 29. Januar d. Js., beginnend Vormittags 9 Uhr in Heinersreuth bei Heinrich Lauterbach, werden versteigert:

1) vom Revier Heinersreuth
   6 Fichten- und Fohren-Blöcher,
   50 „ „ „ Baustämme;
2) vom Revier Neustädtlein
   19 Fichten- und Fohren-Blöcher,
   14 „ „ „ Baustämme,
   3 Bronnenrohre, 1 Stopftrog;
3) vom Revier St. Georgen
   2 Fichten- und Fohren-Blöcher,
   73 „ „ „ Baustämme.

Sign. den 20. Januar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe

einer Parthie sehr guten Düngers

an den Meistbietenden steht Termin auf

Donnerstag den 30. Januar 1851 Vormittags 9 Uhr dahier an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, am 15. Januar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Distrikt IV. Nr. 1747 dahier, besteuert aus 2500 fl., mit 3500 fl. der Brandassekuranz einverleibt und auf 4000 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 13. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distr. IV. Nr. 1689 dahier, besteuert aus 1320 fl., mit 2700 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und auf 2800 fl. geschätzt, zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Montag den 17. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 28

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 11. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distrikt IV. Nr. 1733a, besteuert aus 960 fl., mit 800 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt und auf 1100 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Im Wege der Exekution wird das dem Johann Saffer von Stakendorf gehörige Grundvermögen, nemlich:

1) das Saffergut, Bes.-Nr. 3a,
2) das Pollerichäckerlein, Bes.-Nr. 100,
3) der Leithenstahlacker, Bes.-Nr. 263,
4) und 5) der Malm, Bes.-Nr. 600 und 627,
6) das Feld, die Debize, Bes.-Nr. 313,
7) das Feld, der Leinenbaum, Bes.-Nr. 602,
8) der Spitzenacker, Bes.-Nr. 629,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 7. Februar l. Js. früh 9 Uhr

im Orte Stakendorf an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber geladen werden.

Bemerkt wird hiebei, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 des Jahres 1837 erfolgt, und daß die Schätzungs-Summa, sowie die Lasten und Abgaben am Strichstermine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 2. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Haupt.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel.

Der Gerichtsdienersgehilfe Georg Schiffmann von Neuhaus, K. Landgerichts Auerbach, ist in einer dahier anhängigen Voruntersuchung zu vernehmen; sein Aufenthalt ist unbekannt, weßhalb alle Behörden ersucht werden, zu dessen Ermittlung mitzuwirken, und im Falle der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt ist, unverzügliche Mittheilung hieher zu machen.

Wunsiedel, den 14. Januar 1851.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß vom Heutigen ist dem Bauer Pankraz Link zu Köttensdorf die Verwaltung seines Vermögens entzogen und ihm der Ortsvorsteher Hollfelder von dort zum Curator bestellt worden.

Da nun erwähnter Beschluß durch Submission des Pankraz Link bereits in Rechtskraft erwachsen ist, so wird hiemit dies mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe von nun an weder vor noch außer Gericht lästige Verträge irgend welcher Art ohne Zustimmung besagt seines Curators rechtsverbindlich eingehen kann.

Scheßlitz, den 7. December 1850.

Königliches Landgericht.

Schell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der dem Bauern Johann Ernst zu Wüstenbuchau gehörige halbe Hof, Haus-Nr. 6, Bes.-Nr. 255, wozu 1 Haus, Stadel, Backofen, Schupfen, ¼ Tagwerk Grasgarten, 12½ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Holz und Oedung nebst dem Gemeinderecht gehören, geschätzt auf 1790 fl., am

Mittwoch den 5. Februar c. Vormittags 10 Uhr

in loco Wüstenbuchau dem öffentlichen Verkauf unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lastenbeschreibung in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden kann, und die Verkaufsbedingungen vor dem Aufstriche bekannt gegeben werden.

Thurnau, den 9. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfuß, Landrichter.

Auf Gläubiger-Antrag werden nachverzeichnete Realitäten des Bauern Konrad Malsel zu Trebgast, als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Stadel auf der Weiherleithen, St.-B.-Nr. 747, belastet mit 7½ kr. Haussteuersimplum, freies Eigenthum, taxirt auf 250 fl.,
2) 2½ Tagw. von der ehemaligen Domainenwaldung Eichholz, nunmehr Feld, St.-B.-Nr. 394c, freieigen, mit 3¾ kr. Steuersimplum belastet, geschätzt auf 100 fl.,
3) ½ Tagw. Wiese, das Aspich genannt, St.-B.-Nr. 60c, belastet mit ¾ kr. Steuersimplum, 24 kr. Erbzins und ¼ Metz Gerstengült zum K. Rentamt und mit 2 fl. Handlohnsfixum belastet, taxirt auf 10 fl.,
4) 2 Tagw. 62 Decimalen Feld, die Weiherleithen, St.-B.-Nr. 60c, K. Lehen, belastet mit ¾ kr. Steuersimplum, 8¾ kr. Erbzins, dann 1 Schäffel 1 3/32 Metz Habergült, 23 fl. Handlohnsfixum, taxirt auf 240 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Bietungs-Termin ist auf

Freitag den 7. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Trebgast bestimmt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt und daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Kulmbach, am 28. December 1850.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Das im oberfränkischen Kreis-Intelligenzblatte von 1850 und im Korrespondenten Nr. 201 näher beschriebene, auf den 13. August vor. Jahrs zum Verkaufe ausgesetzte Anwesen des Maurermeisters Theodor Sanner von Kreußen wird nun, da die Käuferin desselben, der bisherigen Nachsicht ohngeachtet, den Kaufschilling nicht aufgebracht hat, auf deren Kosten und Gefahr fernerer Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 13. Februar c. von 11 bis 12 Uhr

auf dem Rathhause in Kreußen angesetzt, wohin zahlungsfähige Kauflustige geladen werden.

Pegnitz, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Publicandum.

Im Wege der Exekution wird das den Anton Brütting'schen Eheleuten gehörige bezimmerte Gut mit Eingehörungen zu Seelig, Mannlehen, Fol. 293, Kat.-Nr. 98, gerichtlich geschätzt auf 1200 fl., am

14. Februar 1851 früh 10 Uhr

in loco Seelig nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und unter Zugrundlegung der §§. 98 mit 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 öffentlich an den Meistbietenden unter den an der Strichstagfahrt bekannt gemacht werdenden Bedingungen versteigert, wozu Strichliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 15. December 1850.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der der hiesigen Commune gehörige Eisenhammer zu Ranna, mit welchem jährlich ein Rechtholz von 120 Klaftern verbunden ist, wird am künftigen Donnerstag den 6. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr in dem Magistrats-Bureau dahier einer neuen Verpachtung mit Vorbehalt höherer Genehmigung ausgesetzt, und werden Pachtliebhaber hierzu unter dem Bemerken höflichst eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Hammerwerkes, sowie der dazu gehörigen Realitäten, bei dem Magistrat täglich eingesehen werden kann.

Auswärtige und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund vor der Pachtung durch legale Zeugnisse auszuweisen. Auerbach, den 12. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch, Bürgermeister.

Viernstein, Stadtschreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Schiffsgelegenheiten in Bremen für Auswanderer nach Nordamerika.

Am 15. Februar beginnt, wenn es die Witterung erlaubt, die Schifffahrt von **Bremen nach Nordamerika** und werden von diesem Zeitpunkt an, am 1. und 15. Tag eines jeden Monats, gute, dreimastige, schnellsegelnde, zur Aufnahme von Reisenden zweckmäßig eingerichtete, gut verproviantirte Schiffe dahin expedirt.

Als bevollmächtigter, von höchster Stelle bestätigter Agent der Schiffs-Rheder und Konsuln:

Herren Lüdering et Comp. in Bremen,

deren reelle Handlungsweise allseitig gerühmt ist, bin ich in den Stand gesetzt, Ueberfahrts-Verträge unter den billigsten Bedingungen nach den verschiedenen Häfen Amerika's ꝛc. abzuschließen und lade Auswanderungslustige ein, sich desfalls an mich zu wenden.

Auch bin ich gerne bereit, jede wünschenswerthe Auskunft, besonders über die Ankunft der im verflossenen Jahre durch meine Vermittelung beförderten Personen zu geben und mich der Besorgung von Geldern und Waaren nach und von Amerika zu unterziehen.

Bayreuth, im Januar 1851.

Joh. Matth. Kolb,
Haus-Nr. 5 der Maxstraße.

Leberthran-Seife.

Die ausgezeichnete Heilkraft des ächten ungereinigten Leberthrans gegen eingewurzelte rheumatische, gichtische, scrophulöse Uebel, gegen Lähmungen, Lungenübel, chronische Ausschläge, Flechten, Luftröhren u. a. Schwindsucht, Drüsengeschwülste ist bekannt, aber sein Geschmack ist so unangenehm, daß meist nur sehr gefährlich Kranke sich entschließen können, ihn in anhaltenden Gebrauch zu nehmen. Wichtig ist daher die in neuerer Zeit gemachte Beobachtung, daß eine mit den ausgeschiedenen wirksamen Theilen desselben gemachte Seife, wenn man sich ihrer anhaltend äußerlich als Waschmittel bedient, besonders aber die leidenden Theile, und namentlich auch die Füße, öfters damit einreibt, ohne die Seife wieder ganz weg zu waschen, dieselbe heilende Kraft hat.

Durch den öftern Gebrauch dieser Seife kann man daher nicht nur obige Uebel heilen, sondern ihnen auch vorbeugen: was namentlich für Personen, die zu scrophulösen, rheumatischen und Psora Krankheiten geneigt sind, von höchster Wichtigkeit ist.

Das große Glas Leberthran-Seife à 18 kr., das kleine à 12 kr. empfiehlt

Joh. Gottlob Käßner,
am untern Markte.

In der Schrollengasse ist ein Garten mit Pumpbrunnen und Gartenhaus von Lichtmeß an zu verpachten oder auch zu verkaufen. Das Nähere bei der Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend den 25. Januar 1851.

Inhalt:

Bau einer Simultankirche in Plößberg, resp. die Bewilligung einer Collekte. — Vermißter Johann Michael Schwegler von Zimmern. — Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kasse von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 19,880 seq.

Bekanntmachung.

(Den Bau einer Simultankirche in Plößberg, resp. die Bewilligung einer Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zum Bau einer Simultankirche in Plößberg, Landgerichts Tirschenreuth, allergnädigst bewilligte Collekte hat in den katholischen und protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken den in nachstehender Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

333 fl. 33 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der Kirchen-Collekte im Regierungsbezirke von Oberfranken zum Bau einer Simultankirche in Plößberg, K. Landgerichts Tirschenreuth.

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Magistrat Bayreuth .	Bayreuth, protest. .	5	26			
		Bayreuth, katholisch .	3	49			
		Bayreuth, reformirt .	3	34			
		Sct. Georgen, Pfarramt	2	—			
		Sct. Georgen, Grafenreuther Stifts-Prädikatur	1	36			
					16	25	
2	Magistrat Bamberg .	Sct. Martin zu Bamberg	1	3			
		Sct. Gangolph „	1	24			
		U. L. Frau zu „	3	12			
		Dompfarrei „ „	18	33			
		prot. Pfarramt „	3	32			
					27	44	
3	Magistrat Hof . .	kath. Pfarrcuratie in Hof	—	36			
					—	36	
4	Landgericht Bayreuth	Benk	1	14			
		Neukirchen	—	10½			
		Sct. Johannis . .	2	43½			
		Emtmannsberg . .	—	39			
		Neustädtlein . . .	—	28			
		Eckersdorf	1	—			
		Haag	—	25			
		Mengersdorf . . .	1	8			
		Bindlach	1	9			
		Mistelbach	—	—			
		Mistelgau	—	44			
		Gesees	1	36			
		Obernsees	1	—			
		Busbach	1	—			
					13	17	
5	Landgericht Bamberg I.	Amlingstadt . . .	—	42			
		Buttenheim	7	3			
		Geisfeld	—	24			
		Mkt. Hallstadt . .	2	30			
		Herschaid	2	—			
		Litzendorf	—	40			
		Lohndorf	—	30			
		Memmelsdorf . . .	1	48			
		Mistendorf	1	42			
		Betrag	17	19	58	2	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	17	19	58	2	
5	Landgericht Bamberg I.	Strullendorf . . .	2	57			
		Tiefenpölz	—	54			
					21	10	
6	Landgericht Bamberg II.	Walsdorf	—	40			
		Pettstadt	—	45			
		Reundorf	—	39			
		Schlüsselau	1	30			
		Seußling	1	—			
		Lisberg	1	12			
					5	46	
7	Landgericht Berneck .	Mkt. Schorgast . .	—	12	—	12	
8	Landgericht Burgebrach	Aschbach, prot. Pfarramt	1	18			
		Aschbach, kath. Curatie	—	45			
		Burgebrach	4	6			
		Burgwindheim . . .	1	48			
		Mönchherrnsdorf, Lokal-Kaplanei	2	1			
		Ebrach	1	48			
		Großbirkach . . .	—	36			
		Reichmannsdorf, Lokal-Kaplanei	—	38			
		Schönbrunn . . .	1	30			
					14	30	
9	Landgericht Culmbach	Culmbach, katholisch .	—	9			
		Harsdorf	—	15½			
		Langenstadt . . .	1	—			
		Lehenthal	—	6¼			
		Wiersberg	—	33			
		Hutschdorf	—	15			
		Neudrossenfeld . . .	1	12¾			
		Schwarzach . . .	—	18			
					3	49½	
10	Landger. Ebermannstadt	Unterleinleiter, katholisch	1	5			
		Ebermannstadt . . .	2	30			
		Drügendorf . . .	2	—			
		Hetzelsdorf	1	30			
		Burggrub	—	34			
		Pretzfeld	2	12½			
		Heiligenstadt . . .	2	30			
		Drosendorf	1	—			
					13	21½	
11	Landger. Herzogenaurach	Münchaurach . . .	—	52			
		Weißendorf	—	36			
		Kairlindach	—	30			
		Hemhofen	—	51			
		Betrag	2	49	116	51	

Digitized by Google

Forts. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	2	49	116	51	
11	Landger. Herzogenaurach	Neuhaus	—	47			
		Buschendorf	—	45			
		Herzogenaurach	3	—			
		Büchenbach	2	12			
		Hausen	1	12			
		Röthenbach	1	1			
		Hannberg	3	15			
		Weißendorf, Curatie	1	—			
					16	1	
12	Landgericht Höchstadt	Höchstadt	1	39			
		Schlüsselfeld	2	6			
		Gremsdorf	—	24			
		Sambach	—	—			
		Wachenroth	—	—			
		Zentbechhofen	2	3			
		Etzelskirchen	—	32			
					6	44	
13	Landgericht Hollfeld	Hochstall	—	20			
		Trumsdorf	—	15			
		Königsfeld	3	15			
		Waischenfeld	4	—			
					7	50	
14	Landgericht Kronach	Burggrub	1	42			
		Küps	1	16			
		Unterrodach	1	18			
		Schmölz	1	—			
		Neukenroth	1	46			
		Zeiern	—	48			
		Neufang	2	—			
		Seibelsdorf	—	19			
					10	9	
15	Landgericht Lichtenfels	Buch am Forst	—	35			
		Graitz	—	48			
		Isling	—	48			
		Uetzing	—	12			
		Staffelstein	1	20			
		Michelau	4	—			
		Obristfeld	1	48			
		Schney	1	—			
					10	31	
16	Landgericht Ludwigsstadt	Windheim	1	—			
		Rothenkirchen	2	3			
		Teuschnitz	1	—			
					4	3	
		Betrag	..	.	172	9	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partikl. fl.	kr.	totkl. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	172	9	
17	Landgericht Naila . .	Steben	—	49			
		Bernstein	—	22½			
		Döbra	—	9½			
		Gereldsgrün . . .	—	17¼			
		Issigau	1	40			
		Lichtenberg	—	18			
		Marlesreuth . . .	—	3½			
		Naila	3	27½			
		Schauenstein . . .	—	52			
		Schwarzenbach . .	—	25			
		Selbitz	—	18¾			
					8	43	
18	Landgericht Nordhalben	Birnbaum	—	37			
		Nordhalben	1	6			
		Tschirn	—	27			
					2	10	
19	Landgericht Pegnitz .	wurde nicht angegeben	1	36	1	36	
20	Landgericht Pottenstein	Volsbach	2	—			
		Pottenstein	1	—			
					3	—	
21	Landgericht Selb . .	Schönwald	—	13			
		Selb	—	12			
		Thierstein	—	12			
		Hohenberg	—	42			
					1	19	
22	Landgericht Seßlach .	Seßlach	2	13			
		Gemünden	1	6¾			
		Schottenstein . . .	—	32			
		Rattelsdorf	1	20			
		Rutenhausen . . .	—	30			
		Lahm	1	59¾			
		Gleußen	—	48			
					8	29½	
23	Landgericht Stadtsteinach	Enchenreuth . . .	—	16½			
		Fischbach	—	42			
		Guttenberg	1	14½			
		Martenweiher . . .	—	54			
		Presseck	1	—			
		Stadtsteinach . . .	2	10			
		Wartenfels	1	13			
		Grafengehaig . . .	—	39			
		Kupferberg	1	—			
		Seibelsdorf . . .	—	39			
		Rugendorf	—	40			
					10	28	
		Betrag	. .	.	207	54½	

Forst. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	..	.	207	54½	
24	Landgericht Vorchheim	Eggolsheim	5	15			
		Hallerndorf	2	21			
		Kersbach	1	18			
		Kirchehrenbach	2	—			
		Langensendelbach	—	45			
		Leutenbach	1	38			
		Pautzfeld	—	42			
		Pinzberg	2	25			
		Reuth	—	51			
		Schnaid	1	18			
		Vorchheim	3	—			
		Wiesenthau	—	30			
					22	3	
25	Landgericht Weidenberg	Weidenberg	—	52			
		Warmensteinach, ständiges Vikariat	—	18			
					1	10	
26	Landgericht Weismain	Altenkundstadt	—	35			
		Arnstein	—	31½			
		Burgkundstadt	—	39			
		Gärtenroth	—	33			
		Mainroth	—	24			
		Stroßendorf	2	24			
		Burkersdorf	—	21			
					5	27½	
27	Landgericht Wunsiedel	Bernstein	—	19			
		Thiersheim	—	27			
		Redwitz, katholisch	1	6			
		Redwitz, protestantisch	1	33			
		Wunsiedel	1	35½			
		Brand	—	21¾			
		Schönbrunn	—	15			
					5	37¼	
28	Gerichts- und Polizeibehörde Banz	Altenbanz	1	36			
		Banz	1	—			
		Kleinhereth	—	36			
					3	12	
29	Prov. Dekanat Bamberg	Buttenheim	—	21			
		Lonnerstadt	—	21			
		Mühlhausen	—	42			
		Pommersfelden	1	45			
		Steppach	2	15			
		Trabelsdorf	—	24			
		Weingartsgreuth	—	33			
					6	21	
		Betrag	..	.	251	45¼	

Digitized by Google

Forts. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	251	45¼	
30	Dekanat Berneck . .	Berneck	1	37¾			
		Bischofsgrün . . .	1	—			
		Gefrees	1	3			
		Goldkronach . . .	1	17			
		Himmelkron . . .	—	51			
		Lanzendorf	—	23			
		Remmersdorf . . .	1	2¼			
		Streitau	—	54¾			
					8	9	
31	Dekanat Culmbach .	Culmbach	2	35¾			
		Wonsees	—	34			
		Melkendorf	—	27½			
		Veitlahm	—	33			
		Trebgast	—	30			
		Mangersreuth . . .	1	45			
		Kasendorf	—	24			
		Kirchleus	—	15¼			
		Untersteinach . . .	—	43¼			
					7	47¾	
32	Dekanat Gräfenberg .	Gräfenberg	1	23			
		Affalterthal	2	32			
		Eunreuth	2	10			
		Eggloffstein	2	52			
		Ermreuth	—	48			
		Großengsee	2	—			
		Hiltpoltstein . . .	1	15			
		Igensdorf	1	28			
		Kirchrüsselbach . . .	—	48			
		Thuisbrunn	—	39			
		Walkersbrunn . . .	—	27			
					16	22	
33	Dekanat Hof . . .	Hof	6	39½			
		Berg	1	31¾			
		Döhlau	—	21½			
		Gattendorf	—	24			
		Jodiß	—	29¼			
		Kautendorf	—	35½			
		Rodiß	—	36			
		Leupoltsgrün . . .	1	12			
		Oberlezau	—	58¼			
		Pilgramsreuth . . .	1	9			
		Regnißlesau . . .	—	41			
		Rehau	—	37			
		Betrag	15	14	284	4	

Digitized by Google

Forts. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	15	14	284	4	
33	Dekanat Hof	Töpen	1	15			
		Trogen	—	48			
					17	17	
34	Dekanat Kirchenlamitz	Kirchenlamitz	1	1			
		Markleuthen	—	30			
		Oberröslau	—	36			
		Spielberg	—	34			
		Weißenstadt	—	54			
					3	35	
35	Dekanat Ludwigsstadt	Ludwigsstadt	—	30			
		Gaulsdorf	—	36			
		Langenau	—	18			
		Lauenstein	1	—			
		Steinbach	—	18			
					2	42	
36	Dekanat Muggendorf	Muggendorf	1	7			
		Aufseß	—	43			
		Kirchahorn	—	52			
		Streitberg	—	30			
		Unterleinleiter	—	40			
		Wüstenstein	—	30			
					4	22	
37	Dekanat Münchberg	Ahornberg	1	20			
		Hallerstein	—	27			
		Helmbrechts	1	4			
		Konradsreuth	1	—			
		Münchberg	1	2			
		Schwarzenbach	4	—			
		Sparneck	—	37½			
		Stammbach	1	35			
		Weißdorf	—	36½			
		Zell	—	29			
					12	11	
38	Dekanat Creußen zu Pegnitz	Betzenstein	1	12			
		Birk	—	15			
		Bronn	—	21			
		Lindenhardt	1	2			
		Pegnitz	2	12			
		Plech	—	46			
		Schnabelwaid	—	30			
					6	18	
39	Dekanat Thurnau	Atzendorf	—	9			
		Berndorf	—	12			
		Buchau	—	19			
		Betrag	—	40	330	29	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partiul. fl.	fr.	total. fl.	fr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	40	330	29	
39	Dekanat Thurnau .	Krögelstein	—	12			
		Limmersdorf . . .	—	31			
		Peesten	—	9			
		Thurnau	1	32			
					3	4	
		Summa	. .	.	333	33	

Bayreuth, am 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,651.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, bezüglich des vermißten Halbbauern und Webermeisters Johann Michael Schwegler von Zimmern erlassene Ausschreiben, d. d. 14. d. Mts., wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage bekannt gemacht, gleichmäßige Nachforschung nach der bezeichneten vermißten Person zu pflegen und das Ergebniß binnen längstens 3 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Den vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 1. December v. Js. wird der Halbbauer und Webermeister Johann Michael Schwegler von Zimmern, Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim, vermißt und es waren alle bisher gepflogenen Nachforschungen nach dessen dermaligem Aufenthalt, oder sonstigem Schicksal erfolglos.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden daher beauftragt, bezüglich dieses Vermißten, dessen Signalement unten folgt, Erkundigungen einzuziehen, sachdienliche Erfahrungen sogleich der Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen das Resultat der eingezogenen Erkundigungen anher anzuzeigen.

Ansbach, den 14. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Signalement.

Alter: 45 Jahre,
Geſichtsbildung: länglicht,
Augen: grau,
Bart: ziemlich ſtark und grau,
Naſe und Kinn: ſpitzig,
Stirn: ziemlich hoch und hat eine kleine Narbe,
Statur: klein.

Derſelbe trug eine blautuchene Hoſe, kalblederne, unbeſchlagene Halbſtiefel, eine ſchwarzſammtne Ueberſchlagsweſte, einen hellgrünen Tuchkittel, eine ſchwarzbaumwollene Halsbinde, einen weißtuchenen Hoſenträger und eine ſchwarzbaumwollene Zipfelkappe.

(Die Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kaſſa von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablöſungs-Kaſſa betreffend.)

Da von mehreren Beſitzern adelicher Lehengüter bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von den oben bezeichneten Schuldbriefen der Eigenthums-Nachweis derſelben nicht hinreichend und ausführlich gegeben wird, ſohin leicht der Fall einer Irrung in der Abgabe eintreten könnte, ſo werden hiemit alle Betheiligten aufgefordert, bei Abverlangung der Coupons das Datum und die Geld-Summe des in Händen habenden, von der K. Grundrenten-Ablöſungs-Kaſſe ausgehändigten Depoſitions-Scheins, der Kreis-Kaſſe, ſowie den Tauf-, Familien-Namen, Karakter, Beſitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Abgabe der Zins-Coupons nicht realiſirt werden könnte.

Bayreuth, den 22. Januar 1851.

Königliche Kreis-Kaſſe von Oberfranken.
Engertsberger. Laaßa.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Verbot des Wirthshausbeſuches von Seiten der Gymnaſial-, Latein- und Gewerbſchüler wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß die Wirthe und Bierſchenker, welche ſolche Schüler in ihrem Wirthslokale aufnehmen und denſelben Bier oder andere Getränke verabreichen, nach Inhalt der hohen Regierungs-Entſchließung vom 7. Mai 1841 im erſten Contraventionsfalle eine Geldſtrafe von Fünf bis zu Zehn Gulden, im zweiten Contraventionsfalle temporäre Suspenſion ihrer Gewerbsbefugniſſe und im dritten Contraventionsfalle gänzliche Einziehung derſelben zu gewärtigen haben.

Die bisherige Entſchuldigung der Contravenienten, daß ſie die von ihnen aufgenommenen Schüler nicht gekannt, vielmehr geglaubt hätten, daß die beſuchenden jungen Leute Studirende von Hochſchulen ſeyen, ſchützt in der Folge vor dem Vollzuge der obigen Strafe nicht, da es Pflicht und Schuldigkeit der Wirthe und Bierſchenker iſt, nach dem Namen und Stand der ſie beſuchenden jungen Leute ſich zu erkundigen und ſolche Perſonen, denen der Wirthshausbeſuch geſetzlich verboten iſt, zu demſelben durchaus nicht zuzulaſſen. Bayreuth, den 12. Januar 1851.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 29. Januar d. Js., beginnend Vormittags 9 Uhr in Heinersreuth bei Heinrich Lauterbach, werden verſteigert:

1) vom Revier Heinersreuth
   6 Fichten- und Fohren-Blöcher,
   50 „ „ „ Bauſtämme;
2) vom Revier Neuſtädtlein
   19 Fichten- und Fohren-Blöcher,
   14 „ „ „ Bauſtämme,
   3 Bronnenrohre, 1 Stopftrog;

Digitized by Google

3) vom Revier St. Georgen
2 Fichten- und Fohren-Blöcher,
73 „ „ „ Bauſtämme.

Sign. den 20. Januar 1851.

Königliches Forſtamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus Diſtrikt IV. Nr. 1733a, beſteuert aus 960 fl., mit 800 fl. der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt und auf 1100 fl. geſchätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr, Commiſſions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus Diſtr. IV. Nr. 1689 dahier, beſteuert aus 1320 fl., mit 2700 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt, und auf 2800 fl. geſchätzt, zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und Termin hiezu auf

Montag den 17. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr, Commiſſions-Zimmer Nr. 28

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und zwar dießmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 11. Januar 1851.

Königlich Bayeriſches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohnhaus, Diſtrikt IV. Nr. 1747 dahier, beſteuert aus 2500 fl., mit 3500 fl. der Brandaſſekuranz einverleibt und auf 4000 fl. geſchätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Termin hiezu auf

Donnerſtag den 13. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung

Johann Harrer aus Leutenbach und Maria Margaretha Keilholz von dort haben bei ihrer Verehelichung die nach Bamberger Landrechte geltende allgemeine Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vorchheim, den 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

In Sache der Amtsvogtswittwe Roſina Stenglein von Bamberg gegen Johann Schuſter vulgo Kleinhans von Reuth, Forderung betreffend, wird auf kläger'ſchen Antrag das Anweſen des Beklagten zur Hilfsvollſtreckung öffentlich verkauft.

Das Anweſen beſteht in

a) Beſitz-Nr. 744, Plan-Nr. 1153, 1 Tagwerk 69 Dezimalen Acker, der Büttnersacker, eigen, jedoch beitragspflichtig zum Reuther fixirten Zehenten,

b) Beſ.-Nr. 731, Pl.-Nr. 367, 14 Dezim. Acker im Oberholz, eigen, jedoch belaſtet mit 5½ kr. Erbzins, 2 1/16 Sechzehntel Korn als Grundzins vom fixirten Zehenten,

c) Beſ.-Nr. 560, Pl.-Nr. 1044, ¼ Morgen Feld im Wittentheil, 51 Dezim. Acker, die Waſſerlachen,

Digitized by Google

erbzinslehenbar zum K. Rentamte mit 10 Prozent Handlohn, 4¼ kr. Erbzins, dann 2 Vierling $2\frac{3}{16}$ Sechz. Kornzehntfixum,

d) Beſ.=Nr. 1076, Pl.=Nr. 826, ¼ Morgen oder 22 Dezim. Acker im Auerberg, eigen, jedoch mit 5¾ kr. Erbzins und $2\frac{3}{16}$ Sechz. Kornzehntfixum belaſtet,

e) Beſ.=Nr. 733, Pl.=Nr. 985ab, 48 Dez. Acker und 5 Dez. Wieſe im Hoffeld, erbzinslehenbar zum K. Rentamte mit 10 Prozent Handlohn, 12¼ kr. Erbzins, dann 2 Metz $3\frac{3}{16}$ Sechz. Haberzehentfixum, und 1¾ Sechz. Grundzins an Korn,

f) Beſ.=Nr. 1308, Pl.=Nr. 1414½, 64 Dez. Wieſe, die Hofwieſe, eigen und zehentfrei, und lediglich mit 1 Metz 2¾ Sechz. Kornbodenzins belaſtet, ſämmtlich in der Steuergemeinde Reuth gelegen.

Zur Verſteigerung ſelbſt wird Termin auf

Mittwoch den 5. Februar l. Js. Vormittags

im Orte Reuth Haus=Nr. 80 anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß der Hinſchlag nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 64, vorbehaltlich der Anordnungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Vorchheim, am 13. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In Sache des Jakob Aufſeeßer zu Altenkundſtadt gegen Johann Spieler zu Neudorf, pct. deb. werden nachſtehende Beſitzungen des Beklagten, als:

1) ein Wohnhaus nebſt Scheuer, Keller, Backofen und Grasgarten, Beſ.=Nr. 165, geſchätzt auf 260 fl.,
2) ein Feld und Schrotholz, Beſ.=Nr. 167, geſchätzt auf 90 fl.,
3) ein Feld, der Kuhbaum, Beſ.=Nr. 169, geſchätzt auf 330 fl.,
4) ein Feld im Bernthal, Beſ.=Nr. 188, geſchätzt auf 40 fl.,
5) $\frac{3}{16}$ Tagwerk Feld am Schubertsknock, Beſ.=Nr. 189, geſchätzt auf 5 fl.,

im Steuerdiſtrikte Neudorf,

dem öffentlichen Verkauf unterſtellt und iſt Strichstermin auf

Freitag den 31. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshauſe zu Neudorf anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken=Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen §§. 98—101 des Prozeß=Geſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und die auf den verzeichneten Realitäten haftenden Abgaben, ſowie die Strichsbedingungen im Termine werden bekannt gegeben werden; dem Gerichte unbekannte Perſonen haben ſich, wenn ſie zum Striche zugelaſſen werden wollen, durch legale Zeugniſſe über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Weismain, den 9. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In Sache der Sparkaſſe Koburg gegen Johann Kunzelmann zu Weiden, p. d. werden nachbenannte Grundbeſitzungen des Beklagten, als:

1) 1 Hof, der Doſſelshof, Beſ.=Nr. 209, Steuerdiſtrikt Kleinziegenfeld, geſchätzt auf 3555 fl.,
2) ¾ Tagw. Wieſe, die Suttenwieſe, Beſ.=Nr. 207, Steuerdiſtrikt Frankenberg, geſchätzt auf 650 fl.,
3) das Feld, das Holz am Rangen, Beſ.=Nr. 211b, geſchätzt auf 150 fl.,
4) das Feld, das Röhrlein, Beſ.=Nr. 640, Steuerdiſtrikt Wunkendorf, geſchätzt auf 240 fl.,
5) das Feld, der Hollfelder Weg, Beſ.=Nr. 641, geſchätzt auf 180 fl.,
6) das Feld, die Weidner Gaſſe, Beſ.=Nr. 642, geſchätzt auf 250 fl.,
7) das Feld, der Zeckenknock, Beſ.=Nr. 675, geſchätzt auf 200 fl.,
8) ¼ Tagw. Feld in dem Schupfen, Beſ.=Nr. 676, geſchätzt auf 55 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkauf unterſtellt, nachdem bei der erſten Verſteigerung gar kein Gebot erfolgte.

Termin hiezu hat man auf

Montag den 3. Februar c. früh 10 Uhr

in loco Weiden anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß nunmehr der Zuſchlag ohne Rückſicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolgt, und daß die auf den bezeichneten Beſitzungen haftenden Abgaben, ſowie die Strichsbedingungen am Verkaufstermine bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich, wenn sie zum Striche zugelassen werden wollen, durch legale Zeugnisse über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Weismain, den 9. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 15. Januar l. Js., ad Num. 482, wird der Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrgebäudes in Ahornberg

Montag den 10. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten Polizeibehörde im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Mindestbietenden zur Ausführung vergeben werden.

Nach dem Kostenanschlage berechnen sich ausschließlich der von der Kirchengemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste

1) die Maurerarbeiten auf . . .	3183 fl.	13 kr.
2) die Zimmerarbeiten auf . . .	1190 fl.	21 kr.
3) die Schieferdeckerarbeit auf . .	285 fl.	33 kr.
4) die Schreinerarbeit auf . . .	568 fl.	14 kr.
5) die Schlosserarbeit auf . . .	427 fl.	26 kr.
6) die Glaserarbeit auf	90 fl.	15 kr.
7) die Flaschnerarbeit auf . . .	87 fl.	14 kr.
8) die Anstreicherarbeit auf . . .	123 fl.	26 kr.
9) die Herstellung des Blitzableiters auf	84 fl.	6 kr.
daher im Ganzen auf	6039 fl.	48 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind bei der mitunterfertigten K. Bau-Inspektion, woselbst auch die Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Die Submissionen müssen in überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 9. Februar Abends 5 Uhr bei dem K. Landgerichte Münchberg eingereicht werden.

Die Submittenten haben sich bei dem angegebenen Termine persönlich einzufinden, die nöthigen Ausweise bezüglich der Cautionsfähigkeit mitzubringen und den aufzustellenden Ersatzmann zu bezeichnen.

Münchberg und Hof, den 21. Januar 1851.

Kgl. Landgericht Münchberg. Schrön.

Kgl. Bauinspektion Hof. Degmaier.

Am

Sonnabend den 1. März 1851, Morgens 9 Uhr beginnend, wird im Wirthshause zu Gottsmannsgrün das Grundbesitzthum der Webermeister Conrad Kant'schen Eheleute dortselbst in Folge Antrags eines Hypothekgläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Käufer unter dem Anhange einladet, daß das Taxationsprotokoll in diesseitiger Registratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen selbst im obigen Termine bekannt gemacht werden sollen und der Hinschlag nach dem Meistgebote, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Die Verkaufsobjekte sind:

I. 1) das Wohnhaus Nr. 29 zu Gottsmannsgrün, 54′ lang und 27′ tief, zweistöckig, halb massiv, halb von Holz erbaut, mit 2 Wohnstuben, 2 Kammern, einer gewölbten Küche, einem gewölbten Keller, gewölbtem Stall auf 2 Stück Vieh und einem Boden mit Schiefer gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, grundbar mit 3 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins und handlohnbar mit 10 Prozent Handlohn zum Rittergute Gottsmannsgrün, mittlerer Werth: 625 fl.,

2) eine Scheuer, 26′ lang und 20′ tief, halb massiv, halb von Holz, mit Schiefer gedeckt, mit 2 Banzen und 2 Böden, in mittelmäßigem Baustande, mittlerer Werth: 180 fl.,

3) ein Nebengebäude von Riegelholz, 27′ lang, 15′ breit, mit einer Schupfe und einem ungewölbten Stalle auf 4 Stück Vieh, dann einer Wohnstube, in schlechtem Baustande, mittlerer Werth: 212 fl. 30 kr.,

4) ein Schweinstall für 2 Schweine, werth 15 fl.

Diese Gebäulichkeiten umgeben einen geschlossenen Hofraum von 12 □R.

II. ½ Jauchert Feld, das Hopfenäckerlein, jetzt Peunthe, II. Bonitäts-Classe, wie vorhin lehenbar und grundbar, mit 2 fl. 16½ kr. Erbzins, mittlerer Werth 212 fl. 30 kr.,

III. 2 Tagwerk Feld, der Büchigacker, II. Bonität, belastet wie vorhin und zwar mit 2 fl. 30 kr. Erbzins, mittlerer Werth: 312 fl. 30 kr.,

IV. ¼ Tagw. 7 □R., das Mühlwieslein, II. Bonität, belastet wie vorhin und zwar mit 40½ kr. Erbzins, werth 50 fl.

Digitized by Google

Sämmtliche Objekte sind unter St.=B.=Nr. 15 vorgetragen und mit 700 fl. Grundsteuerkapital belegt.

Hof, den 31. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Bütnermeister Adam Winter zu Wirsberg hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung von Forderungen auf

Mittwoch den 19. Februar 1851,

b) zur Vorbringung von Einreden hingegen, sowie zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 31. März 1851

bezielt, wozu sämmtliche Gläubiger des Adam Winter unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Ediktstage aber den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Die bis jetzt gerichtsbekannten Schulden betragen 2392 fl. 46 kr., worunter sich gegen 2200 fl. privilegirte Forderungen befinden, während dessen Aktivvermögen auf 1936 fl. 56 kr. gerichtlich taxirt wurde.

Alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich werden die Immobilien des Gemeinschuldners am

Freitag den 14. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr

in loco Wirsberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist und daß die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte unterdessen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann.

Die zu verkaufenden Realitäten sind:

1) ein Wohnhaus, Nr. 129 zu Wirsberg, taxirt auf 400 fl.,
2) ein Gemeinderecht, taxirt auf 3 fl.,
3) ein Rottheil zu $\frac{1}{32}$ Tagw., Bes.=Nr. 787, taxirt auf 20 fl.,
4) ein Schrottheil, Bes.=Nr. 788, taxirt auf 10 fl.,
5) 1 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese im Gehardtsbach, geschätzt auf 500 fl.,
6) $\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiese in der Lauben, die Bläuerin genannt, Bes.=Nr. 790 und 791, taxirt auf 320 fl.,
7) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiese in der untern Au, Bes.=Nr. 692, taxirt auf 130 fl.,
8) ein Feld im Hegnig nebst Grasrangen, Bes.=Nr. 861½ bis 865½, taxirt auf 375 fl.,
9) eine halbe Scheune, Bes.=Nr. 793, taxirt auf 90 fl.,
10) der halbe Antheil an dem sogenannten Heilungshof, Bes.=Nr. 896, taxirt auf 80 fl.

Kulmbach, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen des Färbermeisters Elias Herold zu Kreußen am

Donnerstag den 27. Februar nächsten Jahres

von 10 bis 12 Uhr

auf dem Rathhause in Kreußen an den Meistbietenden versteigert, und werden zahlungsfähige Kauflustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Besitzbeschreibung inzwischen hierorts eingesehen werden könne.

Beschreibung des Anwesens.

Plan=Nr. 374, 155, 288½, 376b: Wohnhaus Nr. 120, zweistöckig, mit angebautem Farbhause, Backofen, Leimgewölbe, Stallung, Kellerhaus mit Felsenkeller, Fischgrube, Wagenremise und Stadel. Auf diesem Anwesen ruht das Gemeinde= und Forstrecht, sowie die reale Färberei=Gerechtigkeit. Die Gebäude sind gut erhalten und die Färberei läßt sich vortheilhaft betreiben.

Schätzungssumma 3580 fl.

Plan=Nr. 375, 6 Dez. Gemüsgarten, 50 fl.,

Plan=Nr 586½, Acker an der Brunnleithen nebst Oedung, 65 Dez., 75 fl,

Plan=Nr. 534, Acker im oberen Gärtlein, 99 Dez., 150 fl.,

Plan=Nr. 377, Grasgarten vom Höhlweiher, 45 Dez., 375 fl.,

Plan=Nr. 687, der untere Hänglohacker, 1 Tagw. 38 Dez., 325 fl.,

Digitized by Google

Plan-Nr. 532, Acker im oberen Gärtlein, 51 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 586ab, Galgenbergleithenacker oder der Hessische Acker, nebst Oedung, nun zu Feld umgearbeitet, 85 Dez., 50 fl.,
Plan-Nr. 683, Acker in der Hänglohe, 71 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 687½, Acker am untern langen Lohacker, 47 Dez., 100 fl.,
Plan-Nr. 533, Wiese im oberen Gärtlein, 1 Tagw. 32 Dez., 250 fl.,
Plan-Nr. 682, Wiese in der Hänglohe, 71 Dez., 175 fl.,
Plan-Nr. 688, die untere lange Lohwiese, 1 Tagw. 45 Dez., 400 fl.,
Plan-Nr. 376a, Gras- und Gemüsgarten, 12 Dez., 75 fl.,
Plan-Nr. 434, Hopfenäckerlein im Garten, 24 Dez., 50 fl.,
Plan-Nr. 549, Acker im Gärtlein, 5 Tagw. 90 Dez., 750 fl.,
Plan-Nr. 423a, Wiese im Gärtlein, 54 Dez., 175 fl.,
Plan-Nr. 423b, Gärtleinweiher, 19 Dez., 40 fl.

Pegnitz, den 20. December 1850.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

(Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte in der Stadt Ansbach betr..)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem laufenden Jahre der erste Roßmarkt

Montag den 27. Januar,

der zweite Roßmarkt

Montag den 24. Februar

dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt ist, daß in jedem Jahre der erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf stattfinden soll.

Diesem wird nachrichtlich beigefügt, daß an dem vorjährigen ersten Roßmarkt 365, am zweiten 467, an beiden Roßmärkten also 822 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreise 75,843 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß, so wie in früheren Jahren, so auch in dem laufenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt an dem nach jeden der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstag gehalten wird, und daß im vorigen Jahre 404 am ersten Rindviehmarkte, 836 am zweiten, an beiden Märkten also 1300 Stück Rindvieh für die Gesammt-Summe von 122,612 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach, den 20. Januar 1851.

Stadt-Magistrat.

Meyer.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre nach New-York durch die amerikanischen Postschiffe der **New line of pakets**, sowie durch Dreimaster nach New-Orleans werden den ganzen Winter hindurch ununterbrochen fortgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die General-Agentur, sowie die Herren Agenten:

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isid. Lederer in Forchheim.

In dem Hause Nr. 639 in der Jägerstraße ist die untere Etage im Ganzen oder auch getheilt zu vermiethen. Beim Eingang links sind 4 Zimmer und rechts 2 dergl., nebst Kammern und sonstigen Zubehör. Das Quartier links ist zu Walburgi zu beziehen, und jenes rechts kann sogleich bezogen werden; auch können Möbel dazu gegeben werden.

Digitized by Google

Für Auswanderer
nach den
vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wir fertigen vom Monat März d. Js. an, am 1. und 15. jeden Monats, wieder unsere schönen, kupferfesten und gekupferten großen dreimastigen Schiffe erster Klasse mit hohen geräumigten Zwischendecken, nach

New-Orleans, New-York, Baltimore und **Philadelphia,**

sowie auch am ersten April ein Schiff nach

Galveston

und eines nach

Port-Adelhaide in **Südaustralien** und **San Francisco** in **Californien**

ab und ersuchen diejenigen Personen, welche gesonnen sind, auszuwandern, sich an unseren Agenten, Herrn **A. F. Keim** in Bayreuth, zu wenden, welcher berechtigt ist, für uns Ueberfahrtsverträge abzuschließen.

Hiebei bemerken wir noch, daß unsere Schiffe stets nach den hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Ueberfahrt mit guten und ausreichenden Lebensmitteln versehen und von zuvorkommenden freundlichen Capitainen befehligt werden. Bremen, im Januar 1851.

von Buttel & Stißer,
Kaufleute, Schiffseigner und Schiffsbefrachter.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung theile ich Auswanderungslustigen gerne die Bedingungen und Preise der Ueberfahrt nach den obenbezeichneten Häfen mit, welche für den Monat März besonders billig gestellt sind.

Bayreuth, im Januar 1851.

A. F. Keim am Friedrichsthor.

Mit dem 1. März beginnt die

Schifffahrt nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Der unterzeichnete Agent, schon seit vielen Jahren für das in diesem Geschäft rühmlichst bekannte Handlungshaus und den Schiffs-Rheder

Herrn **Wichelhausen et Comp.** in **Bremen** beschäftigt, empfiehlt sich hierdurch zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen, unter Versicherung der reellsten Ausführung.

Durch solide Verbindungen in den Hauptstädten der Vereinigten Staaten können durch mich **Gelder**, sowohl in kleinen als großen Beträgen, dahin, sowie auch von dorther bezogen werden, und versichere auch in dieser Beziehung reellste Bedienung.

Weitere bezüglich dieser Geschäfte wünschenswerthe Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe prompt

Bayreuth, am 12. Januar 1851

H. M. Wilmersdörffer am Markt.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 15. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 16. Januar. Der Sohn des Gärtners Hagen dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Januar. Die Tochter des Gutsbesitzers Müller zu Oberobsang.

Den 22. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 16. Januar. Die Tochter des praktischen Arztes **Dr.** Jahn dahier, alt 4 Monate und 27 Tage.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Göß dahier, alt 1 Jahr, 8 Monate und 9 Tage.

— — Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Seitz im Neuenwege, alt 10 Monate.

Den 18. Januar. Die Tochter des Rentamts-Assistenten Kroher dahier, alt 25 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Drechslermeisters Christoph Blank dahier, alt 16 Jahre, 1 Monat und 16 Tage.

— — Der Sohn des Gärtners Hagen dahier, alt 2 Tage.

Den 19. Januar. Der Regiments-Tambour Berger, im K. Bayer. 13. Infanterie-Regiment (vacant Hertling), alt 39 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Dienstag den 28. Januar 1851.

Inhalt:

Auffinden eines falschen Kronenthalers. — Kirchen-Collekte zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt Bayreuth. — Postportofreiheit der Untersuchungs-Richter in Kriminalsachen. — Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kasse von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse. — Dienstes-Nachricht. — Schreibmaterialien-Bedarf der Königl. Regierung von Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 9745.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern vom 31. v. Mts. wird nachstehend zu gleicher Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 23. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Auffinden eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Wasserburg wurde daselbst am 30. October l. Js. durch die K. Gendarmerie ein falscher Kronenthaler eingeliefert, der Tags zuvor im Wirthshause zu Roth, desselben Gerichts, ausgegeben worden war. Derselbe ist aus Messing, mittels Abschlagens eines ächten Stückes auf weiches Eisen oder Messing und Uebertragung der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte gefertigt, hat ein dunkelbläulich bleiernes Aeußeres und an den Rändern und erhabenen Stellen des Gepräges blickt deutlich das Messing durch. Das Kopfbild ist sehr schwach erscheinend, die Reversseite etwas deutlicher, aber ohne schärfere Zeichnung, die Schrift hingegen ist sehr erkenntlich ausgedrückt. Der Rand ist ganz unregelmäßig und ungleich eingekerbt und ganz verwischt, die innere Randprägung außerhalb der Schrift fehlt ganz. Der Klang des Stückes ist metallisch, aber etwas dumpf.

Digitized by Google

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorgeschriebener Weise zu verfahren.

München, den 31. December 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Verhinderung des K. Präsidenten:
v. Schlicher, Direktor.

Dubois, Secr.

Ad Num. 10,974.

Bekanntmachung.

(Die Kirchen-Collekte zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in den sämmtlichen protestantischen Kirchen des Kreises am 12. Sonntage nach Trinitatis 1850 vorgenommene Sammlung zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt in Bayreuth hat das nachstehende Ergebniß geliefert, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Verzeichniß

des Ertrages der Kirchen-Collekte in Oberfranken für die Taubstummen-Anstalt in Bayreuth.

Nr.	Dekanate.	Ertrags-Summa partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth	30	50¼			
2	Bamberg	13	33			
3	Berneck	17	25¾			
4	Creußen	5	2			
5	Culmbach	7	59¾			
6	Gräfenberg	18	11			incl. 10 fl. 36 kr.
7	Hof	28	38½			Beiträge von Pri-
8	Kirchenlamitz	4	45¼			vaten.
9	Ludwigsstadt	2	14			
	Betrag	128	39¾			
	Uebertrag	128	39¾			
10	Michelau	27	—			
11	Muggendorf	12	41			
12	Münchaurach	3	37			
13	Münchberg	22	3½			
14	Seibelsdorf	8	39			
15	Steben	7	50¼			
16	Thurnau	4	6¼			
17	Wunsiedel	11	53¼			
	Summa	..	..	226	30½	

Zweihundert sechs und zwanzig Gulden 30½ Kreuzer.

Bayreuth, den 23. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 291. **Bekanntmachung.**

(Die Postportofreiheit der Untersuchungs-Richter in Kriminalsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 9., praes. 13. d. Mts., wird den sämmtlichen Untergerichten und Staats-Anwälten in Oberfranken nachstehende, am 3. d. Mts. von der Generalverwaltung der K. Posten und Eisenbahnen an sämmtliche Postanstalten erlassene allgemeine Anordnung zur Kenntniß gebracht. Bamberg, den 15. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die in Folge des Gesetzes vom 10. November 1848 eingeführten Abänderungen des Strafverfahrens sind bei den Kreis- und Stadtgerichten selbstständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche unabhängig von dem Kreisgerichte, bei welchem dieselben aufgestellt sind, für sich Erlasse auszufertigen haben, und sowohl unter sich als auch mit andern K. Behörden in unmittelbaren dienstlichen Korrespondenzverkehr treten können.

Bei der Gleichartigkeit des Verhältnisses haben daher auch bezüglich der portofreien Behandlung der dienstlichen Korrespondenz der Untersuchungsrichter dieselben Bestimmungen, wie für die Korrespondenz und Sendungen der Staatsanwälte in Anwendung zu kommen, und die Postanstalten sich demgemäß nach den deßfallsigen Ausschreibungen vom 16. Januar 1849 und 2. April 1850 (V. Bl. 1849, Seite 6 und V. Bl. 1850, Seite 51) vorkommenden Falles pünktlich zu achten. München, am 3. Januar 1851.

General-Verwaltung der K. Posten und Eisenbahnen.
(gez.) von Goeb.

Tauber.

Die Postportofreiheit der Untersuchungs-Richter in Kriminalsachen betreffend.

(Die Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kassa von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kassa betreffend.)

Da von mehreren Besitzern adelicher Lehengüter bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von den oben bezeichneten Schuldbriefen der Eigenthums-Nachweis derselben nicht hinreichend und ausführlich gegeben wird, sohin leicht der Fall einer Irrung in der Abgabe eintreten könnte, so werden hiemit alle Betheiligten aufgefordert, bei Abverlangung der Coupons das Datum und die Geld-Summe des in Händen habenden, von der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse ausgehändigten Depositions-Scheins, der Kreis-Kasse, sowie den Tauf-, Familien-Namen, Karakter, Besitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Abgabe der Zins-Coupons nicht realisirt werden könnte.

Bayreuth, den 22. Januar 1851.

Königliche Kreis-Kasse von Oberfranken.
Engertsberger. Laaba.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Januar d. Js. geruht, den Regierungs-Funktionär Caspar Michael Martin zu Bayreuth zum K. Rechnungsgehilfen der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Regierungs-Präsidiums von Oberfranken wird der Schreibmaterialien-Bedarf der K. Regierung für die Jahre $18\frac{50}{51}$ und $18\frac{51}{52}$ im Wege des öffentlichen Ankaufs an den Wenigstbietenden hiemit ausgeschrieben und zu diesem Zwecke auf

Montag den 10. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau der unterfertigten Regie-Verwaltung Termin anberaumt, wozu die Accordanten mit dem Bemerken geladen werden, daß wenigstens 3 Tage vor dem Termine Muster von allen zu kaufenden Papieren, und zwar von der besten Qualität vorzulegen sind, damit nach der geschehenen Auswahl der Strich vorgenommen werden kann.

Die hohe Präsidial-Genehmigung bleibt vorbehalten, und die Bezahlung erfolgt nach geschehener und mustermäßigen Ablieferung des Materials.

Der beiläufige jährliche Bedarf besteht in Folgendem:

16 Riß Median-Journal-	Papier.
1½ Riß Brief-	
25 Riß Harfenpost-	
140 Riß Canzlei-	
120 Riß Concept-	
8 Riß weißes Akten-Tektur-	
25 Riß großes starkes Packregal-	
20 Riß geleimtes Doppel-Schrenz-	

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidiums von Oberfranken.

Karmann.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betreffend.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaarenhandels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Konfiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von

Zehn Thalern

unnachsichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaaß mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Bayreuth, den 23. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Lichtmeß-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Lichtmeß-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Lichtmeß-Messe beginnt wegen des dazwischen fallenden Sonntags am Montag den 3. Februar Morgens und dauert bis zum Mittwoch den 5. desselben Monats Abends.
2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.
3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.
4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am Abend jeden Tages oder spätestens am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nemlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.
5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 11 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.
6) Das Rauchen auf den Straßen ist unbedingt verboten.

Hinsichtlich des Rauchens in Stallungen, in Scheunen, auf Böden und überhaupt an allen feuergefährlichen Orten, wird auf die bereits bestehenden Polizeistrafgesetze aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

7) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

8) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

9) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

10) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig zu schließen.

11) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

12) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

13) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

14) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

15) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

16) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

17) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

18) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

19) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

20) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig rein gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

21) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit empfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

22) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

23) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

Digitized by Google

24) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 23. Januar 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Edictal-Ladung.

In Sachen des Anton Büttel von Buttenheim gegen Michael Bergmann von Strullendorf, Forderung betreffend, wird hiemit dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort der Zeit noch unbekannt ist, folgendes unterm 25. November 1850 gefaßtes Erkenntniß publizirt:

In Sachen Büttel gegen Bergmann, Herausgabe von Grundstücken betreffend, erkennt das K. Landgericht nach collegialer Berathung zu Recht:

1) Seyen die vom Kläger produzirten Urkunden für anerkannt resp. eingesehen zu erachten.
2) Sey Beklagter schuldig, die Summe von 850 fl. sammt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 1. October 1824 bis dahin 1825 und weitere Verzugszinsen von da an bis zum Tage der Zahlung zu entrichten.
3) Hat derselbe die Prozeßkosten zu tragen resp. zu ersetzen.

Bamberg, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Linhard Loskorn von Geisfeld zugehörige Grundstück, die krumme Leiten, mit Hopfengärtlein, Bes.-Nr. 45, mit 3 kr. Erbzins, 3 fl. 34 kr. Handlohnsstrum, 1 fl. 47 kr. Ablösungskapital, 1 V. 1¼ Haber-Gült, geschätzt auf 160 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu ist auf den

7. Februar l. Js. Mittags 1 Uhr

im Orte Geisfeld anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle erfolgen wird.

Bamberg, den 10. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Georg Rost, Schneider von Hohenpölz, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkurse unterworfen, in soferne ein Arrangement am I. Ediktstage nicht zu Stande käme.

Es werden daher folgende Ediktstäge festgesetzt:

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben auf den

7. Februar curr. früh 8 Uhr,

II. und III. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung auf den

7. März curr. früh 8 Uhr,

wozu dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die am I. Ediktstage ausbleibenden Gläubiger bei Zustandekommen eines Arrangements als der Stimmenmehrheit sich anschließend erkannt werden sollen, bei Nichtzustandekommen eines Arrangements aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben, die am II. und III. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger aber lediglich der Ausschluß mit der treffenden Handlung trifft.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß die inventarisirte Masse zu

3 fl. 4 kr. Mobiliarwerth,

1390 fl. — kr. Immobilienwerth, somit in Summa

1393 fl. 4 kr., die bereits bekannten Passiven aber

1421 fl. 10½ kr. betragen, und haben sich die Gläubiger wegen Verwerthung der Immobilien und hiebei festzusetzenden Zahlungsziele und Bedingnisse am I. Ediktstag gleichfalls zu erklären.

Hollfeld, den 16. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 18 der Depositenordnung von 22. December 1840 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum II. Depositalbeamten für das unterfertigte K. Landgericht vorgeschlagene Sportelrendant, Johann

Digitized by Google

Holl dahier, in jener Eigenschaft von den beiden vorgesetzten Kreisstellen bestätiget worden ist.

Thurnau, am 20. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Langenfaß, Landrichter.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung wird der zum Nachlasse des Bauern Andreas Voigt von Unterpferdt gehörige halbe Hof, Nr. 3 allda, bestehend in

einem neuerbauten Wohnhause sammt Scheune, Stallung, Schupfe, Hofraum,
Gras- und Gemüsegarten,
24½ Jauchert Feldern,
21½ „ Wiesen,
14 „ Holz und Buschwerk;

dann belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 1 Metzen 28 Maas Korn, 2 Metzen 4 Maas Gerste, 1 Metzen 16 Maas Haber, 2 fl. 4 kr. Schmalsaat zum K. Rentamte; ferner mit ¼ Klafter Holz, 3 Achtel Korn, 2 Achtel Gerste, 6 Achtel Hafer zur K. Pfarrei Oberkotzau; ferner mit 8 fl. 45 kr. Erbzins, einer Fastnachtshenne, 600 fl. Lehengelds- und Todtenfallsfirum und Ablösungs-Aequivalent,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 12. k. Mts. Februar Vormittags 10 Uhr im Voigt'schen Hause zu Unterpferdt angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, der Taxwerth 8242 fl. 40 kr. beträgt und der Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Hof, am 15. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Oeffentliche Ladung.

In der Streitsache des Taglöhners Johann Stäblein von Geußfeld gegen den K. Forstgehilfen Joseph Hofmann aus Banz, früher in Welden, wegen Entschädigung, wird letzterer hiemit aufgefordert, innerhalb 30 Tagen, von heute an den Gegenbeweis bei Vermeidung des Ausschlusses anzutreten und sich bezüglich des ihm zugeschobenen Haupteides innerhalb derselben Frist zu erklären, ob er ihn annehme, zurückschiebe oder sein Gewissen mit Beweis vertrete, und zwar bei den Folgen der Eidesweigerung.

Zu diesem Behufe wird demselben eröffnet, daß dessen Anwalt, dem K. Advokaten Heimer in Wertingen, das Duplikat der Beweisantretung des Klägers vom 1. September v. Js. zugestellt wurde.

Zusmarshausen, den 15. Januar 1851.

Der Königl. Landrichter,
Henne.

Jagdverpachtung.

Gemäß hoher Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, ad Num. 7983, soll die Staatswaldjagd Mark im Revier Röttenbach, zu 5688 Tagwerken, entweder im Ganzen oder theilweise einer nochmaligen öffentlichen Verpachtung nach den Bedingungen vom 6. Mai 1850 unterstellt werden, zu welcher Verhandlung im Geschäftslokale des K. Rentamtes Herzogenaurach auf

Montag den 17. Februar d. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt worden ist, und pachtfähige Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Sign. den 25. Januar 1851.

K. Forstamt Vorchheim. K. Rentamt Herzogenaurach.
Heim. Gründler.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftslokale des unterfertigten K. Forstamtes werden am

Montag den 10. Februar c. früh 10 Uhr

drei Stück Rothwildhäute und 2 Rehdecken öffentlich versteigert, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag um 12 Uhr genannten Tags erfolgt. Goldkronach, den 23. Januar 1851.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der der hiesigen Commune gehörige Eisenhammer zu Ranna, mit welchem jährlich ein Rechtholz von **120** Klaftern verbunden ist, wird am künftigen Donnerstag den 6. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr in dem Magistrats-Bureau dahier einer neuen Verpachtung mit Vorbehalt höherer Genehmigung ausgesetzt, und werden Pachtliebhaber hierzu unter dem Bemerken höflichst eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Hammerwerkes, sowie der dazu gehörigen Realitäten, bei dem Magistrat täglich eingesehen werden kann.

Auswärtige und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund vor der Pachtung durch legale Zeugnisse auszuweisen. Auerbach, den 12. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Pitsch, Bürgermeister.
Viernstein, Stadtschreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Zur Nachricht für Auswanderer.

Herr Fr. W. Bödeker junior,
H. Aug. Heineken Nachfolger
in Bremen

beginnt am 15. Februar mit der Expedition von Seeschiffen nach den meisten Häfen der Welt, sowie für Auswanderer nach **New-York, Baltimore, Philadelphia, New-Orleans, Galveston, San Francisco** ꝛc.

Die von benannter Zeit an, am 1. und 15. jeden Monats nach **Nordamerika** abgehenden Fahrzeuge bestehen in den solidest gebauten, schnellsegelnden Bremer Post- oder Packet-Schiffen, und in einer hinreichenden Anzahl anderer schöner großer dreimastiger Schiffe, sämmtlich mit hohen geräumigen Zwischendecken versehen, und sowohl in Beziehung auf reichliche gute Verproviantirung, als Seetüchtigkeit, aufs Beste ausgerüstet.

Mich auf die rühmlichst bekannte Solidität des Herrn Bödeker stützend, lade ich, als dessen Bevollmächtigter und gerichtlich bestätigter Agent, Auswanderer höflichst zu mir ein, und sichere denselben die billigsten Passagepreise und beste Beförderung zu.

Mit jeder wünschenswerthen Auskunft und in sonstigen Angelegenheiten gerne dienend, sorge ich immer dafür, daß den durch mich angenommenen Auswanderern auch in **Bremen**, bei der Ankunft und Einschiffung, mit Rath und That freundlichst an die Hand gegangen wird.

Außer der Ermächtigung, auch für die Cajüte Passagiere anzunehmen, kann ich auch feste Engagements zur Ueberfahrt auf den prächtigen Post-Dampfböten **Hermann** und **Washington** bieten.

Ernst Chr. Kißling
im Rennweg Nr. 239.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

In dem Versicherungs-Geschäft unserer Gesellschaft hat das Jahr 1850 seinen gedeihlichen Fortgang behauptet und steht dem ersprießlichen Resultate des Jahres 1849 nicht nach.

Es wird daher der Abschluß von 1850 gleichfalls den Interessenten eine gute Dividende leisten.

Mit Ablauf 1849 erschienen **6619** Personen mit 7,771,100 Thalern versichert, welche sich **mit Schluß 1850** auf **6804 Personen** mit **Sieben Millionen 959,400 Thalern** gesteigert haben.

Von Todesfällen kamen 145 Personen mit 197,900 Thalern zur Anmeldung.

Geschäfts-Programme und Antrags-Formulare ertheilen die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie Unterzeichneter (Spandauer-Brücke Nr. 8.) bereitwilligst und unentgeldlich.

Berlin, den 11. Janar 1851.

Lobeck, General-Agent.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei uns unentgeldlich ausgegeben werden.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
Oscar Eyßelein in Bamberg,
Gebrüder Loßow in Hof,
Agenten der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Donnerstag den 30. Januar 1851.

Inhalt:

Sommerbiersatz für das Subjahr 18$\frac{5}{1}$. — Fleischtaxe für den Monat Februar 1851. — Approbation der Gaureiter-Hengste. — Liquidation fiskalischer Deserviten, hier die Stempel für fiskalische Schriften im Falle des Unterliegens der Gegenparthei. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8499 seq.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Subjahr 18$\frac{5}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sommerbiertaxe für das Subjahr 18$\frac{5}{1}$ berechnet sich nach Maasgabe der Verordnung vom 25. April 1811 und des Gesetzes vom 23. Mai 1846 folgendermaßen:

1) Die Durchschnittsgrößen für die Zinsen des Grundkapitals bei eigenen Bräuhäusern, oder für das Kesselgeld bei Communbräuhäusern,
2) die Kosten für Unterhaltung der Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiffes und Geschirres,
3) die verhältnißmäßigen Auslagen für das erforderliche Arbeits-Personal, für Malzbrecher und Fuhrlohn, für Holz, Faß, Pech und Unschlittkerzen, dann
4) die Zinsen für das zum Betrieb der Brauerei erforderliche Verlagskapital werden nach Art. 5 obiger Verordnung vom 25. April 1811 mit $4\frac{55}{100}$ Pfennige auf die bayerische Maas Bier in die Berechnung gelegt; hiezu kommen
5) für Mannsnahrung dem Brauer $1\frac{47}{100}$ Pfennig auf die Maas; ferner sind
6) für den Königl. Malz-Aufschlag 4 Pfennige auf die Maas beizuschlagen, wornach also die ständige Größe der Vorauslagen bei jeder Maas sowohl Sommer- als Winter-Bier in 10 Pfennigen besteht.
7) Die unständigen oder wechselnden Größen, welche den Biersatz bestimmen, ergeben sich durch die Durchschnitts-Preise für Gerste und Hopfen, welche nach dem Gesetz vom 23. Mai 1846, §. 2, aus den höchsten und mittlern Schrannenpreisen der Gerste in den Hauptorten des Distrikts und von den vorzüglichern Qualitäten des Hopfens zu ermitteln sind.

Digitized by Google

8) Als Maasstab für das quantitative Verhältniß der Bier-Erzeugung ist bestimmt, daß
a) aus 5 Scheffeln trockenen Malzes
35 bayerische Eimer Winterbier und
30 Eimer Sommerbier
erzeugt werden sollen, und
b) daß auf 5 Scheffel Malz für das Winterbier
15 Pfund Landhopfen
und für das Sommerbier
25 Pfund Böhmer Hopfen
im allgemeinen Durchschnitt gerechnet werden dürfen.

Hiernach beträgt die Sommerbiertaxe des Subjahrs $18\frac{49}{57}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Holfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, und für welchen die Durchschnitts-Preise der Gerste auf 9 fl. per Scheffel und für den Hopfen auf 40 fl. per Centner ermittelt worden sind, 4 Kreuzer und $1\frac{88}{100}$ Pfennig, wovon jedoch nach Art. 14 der Verordnung vom 25. April 1811 die Bruchtheile des Pfenniges von $\frac{38}{100}$ wegfallen, und demnach die Taxe im Ganter auf

Vier Kreuzer einen Pfennig

für die Maas Bier festgesetzt wird.

Für den zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt an der Aisch, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Vorchheim und Weismain, dann die Gerichts- und Polizeibehörde Banz enthält, wurde der Durchschnittspreis der Gerste auf 8 fl. 30 kr. per Scheffel und der des Hopfens auf 30 fl. per Centner ermittelt, wornach sich die Taxe auf 4 Kreuzer und $\frac{66}{100}$ Pfennig herausstellt, welche Bruchpfennige, da sie über $\frac{50}{100}$ stehen, für einen ganzen Pfennig anzunehmen sind, und weshalb daher die Taxe für die bayerische Maas braunen Bieres auf

Vier Kreuzer einen Pfennig

festgesetzt wird.

Im dritten Distrikt,

zu welchem die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel gehören, hat sich der Durchschnitts-Preis der Gerste auf 8 fl. per Scheffel und der des Hopfens auf 50 fl. per Centner ergeben, wornach sich die Taxe auf 4 Kreuzer einen Pfennig im Ganter berechnet, welche daher auch auf

Vier Kreuzer einen Pfennig

für die Maas Bier festgesetzt wird.

Zu diesen Gantersätzen sind

I.

bei der Verleitgebung des Biers durch Wirthe, durch concessionirte Bräuer mit eigenen Bräuhäusern, dann durch bräuende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Bräuhäusern erzeugen, nach Maasgabe der Ausschreibungen vom 24. und 28. December 1847, im Kreis-Intelligenzblatt pro 1847, Nr. 155, und pro 1848, Nr. 1, und vom 1. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 17, noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuschlagen.

Dagegen sind die selbstständigen Brauer und die brauberechtigten Bürger gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit ein, resp. zwei Pfennige per Maas den festgesetzten Biersätzen noch beizuschlagen.

Digitized by Google

III.

Wenn ſich hiernach die Satzberechnung auf ungerade Pfennige ſtellt, ſo iſt nach §. 7 des Geſetzes vom 23. Mai 1846 für die erſte Hälfte der Zeit, für welche die Taxe zu gelten hat, ſolche um einen Pfennig hinauf, und für die zweite Periode um einen Pfennig herabzuſetzen.

IV.

Hiernach haben die ſämmtlichen Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden zu Folge §. 4 des Geſetzes unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen, und den Anſchlag der Taxe in allen Schenklokalitäten zu bewirken.

Gegen jede Ueberſchreitung der Biertaxe iſt mit Nachdruck einzuſchreiten, und die tarifmäßige Qualität der ausgeſchenkt werdenden Biere einer fortgeſetzten ſtrengen Ueberwachung zu unterſtellen, und werden die Polizeibehörden auf die desfalls erlaſſene Entſchließung vom 28. December 1847, im Intelligenzblatt pro 1848, Nr. 1 wiederholt hingewieſen. Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 11,747.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleiſchtaxe für den Monat Februar 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat Februar 1851 in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches und
8 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann der Gerichts- und Polizei-Behörde Banz als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
8½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
7½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;

Digitized by Google

10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,431.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Approbation der Gaureiter-Hengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 21. d. Mts. wird eine Kommission, bestehend aus einem K. Inspektions-Offizier und dem Gerichts-Thierarzte, am 4. k. Mts. Februar in Bayreuth anwesend seyn, um die Musterung und Approbation derjenigen Hengste vorzunehmen, deren Besitzer solche im heurigen Jahre zum Gauritt im diesseitigen Regierungsbezirke zu verwenden wünschen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken erhalten daher den Auftrag, dieses in den Gemeinden schleunigst bekannt machen zu lassen, damit diejenigen, welche eine Erlaubniß zum Gauritt zu erhalten wünschen, ihre Hengste dieser Kommission an dem bezeichneten Tage zur Approbation vorführen.

Bayreuth, den 26. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2222. Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat mit höchster Entschließung vom 13., praes. 17. d. Mts. nachstehende, von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 6. d. Mts. an sämmtliche mit Fiskalen versehene Stellen erlassene Entschließung in Betreff der Liquidation fiskalischer Deserviten, hier die Stempel für fiskalische Schriften im Falle des Unterliegens der Gegenpartei, anher mitgetheilt:

„In einer bei dem K. Appellationsgerichte für Mittelfranken zu Gunsten des K. Eisenbahnbaufiskus entschiedenen Rechtssache wurden sämmtliche Ansätze für die zu den fiskalischen Streitschriften nöthigen Stempel gestrichen. Da durch ein solches Verfahren die Stempelfreiheit des K. Aerars dem unterliegenden Gegner gewährt werden würde, was gegen die Bestimmungen der Stempelgesetze seyn würde, so erhält die untengenannte K. Stelle die Weisung, ihrem Fiskalate den Auftrag zu ertheilen, daß es bei Einreichung seines Kostenverzeichnisses für den Fall, daß der Gegner zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt werden sollte,

Digitized by Google

einen ausdrücklichen Vorbehalt wegen Nachkassirung der rücksichtlich der Bogenzahl festzusetzenden Stempel einzulegen, und eintretenden Falls für die wirkliche Nachkassirung derselben Sorge zu tragen habe,"

und wird dieselbe zur Wissenschaft und Verständigung den Untergerichten Oberfrankens hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 21. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Aufzugskosten der protestantischen Geistlichen in der Stadt Bayreuth betr.)

In Folge höherer Weisung wird hiermit bekannt gemacht, daß die im obigen Betreff unterm 13. October 1849 erlassene öffentliche Kundmachung, welche sich in Nr. 305 der Bayreuther Zeitung, dann in Nr. 132 des Intelligenzblattes für Oberfranken und in Nr. 307 des Korrespondenten von und für Deutschland eingerückt befindet, und die Vergütung der Aufzugskosten der hieher versetzt werdenden protestantischen Geistlichen aus Mitteln der Commune Bayreuth und des besonderen Bürgergemeinde-Vermögens ablehnt, auf die etwaigen Ansprüche dieser Geistlichen an die Kirchengemeinde bezüglich der Leistung der fraglichen Aufzugskosten keinen Einfluß hat.

Bayreuth, am 16. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat
und die Stadt-Gemeinbevollmächtigten.
Heumann. Haß. Rose.

Bekanntmachung.
(Das Dienstbotenwesen betr.)

Bei dem herannahenden Lichtmeßziele werden hiemit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.
2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar im Geschäftszimmer Nr. VI. zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den Letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.
3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.
4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

Für den I. und II. Distrikt: Montag den 3. k. Mts. Morgens von 8 bis 11 Uhr,
für den III. und IV. Distrikt: Montag den 3. k. Mts. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
für den V. und VI. Distrikt: Dienstag den 4. k. Mts. Morgens von 8 bis 11 Uhr,
für den VII. und VIII. Distrikt: Dienstag den 4. k. Mts. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
für den IX. und X. Distrikt: Mittwoch den 5. k. Mts. Morgens von 8 bis 11 Uhr,
für den XI. und XII. Distrikt: Mittwoch den 5. k. Mts. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,
für den XIII. und XIV. Distrikt: Donnerstag den 6. k. Mts. Morgens von 8 bis 11 Uhr,
für die Gemeinden Altstadt, Saas, Wendelhöfen und Oberobsang: Donnerstag den 6. k. Mts. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden auf-

Digitized by Google

gefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, so wie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 28. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Pfahler, Offiziant.

Bekanntmachung.

(Dienstbotenwesen betr.)

Die Gerichtsdienersgehülfen-Wittwe Anna Katharina Hagen dahier ist als Gesindemäklerin aufgestellt worden, was mit der Bemerkung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe in der genannten Eigenschaft Heute verpflichtet wurde.

Bayreuth, den 25. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Mit dem 1. künftigen Monats endigt sich die Schußzeit für Haasen und Feld-Hühner; es darf daher von diesem Zeitpunkt an kein Haase und kein Feld-Huhn mehr zum Verkauf gebracht werden.

Allenfallsige Contraventionsfälle werden mit der Confiskation des fraglichen Wildprets geahndet werden.

Bayreuth, am 26. Januar 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Conkurssache der Traiteurs-Wittwe Babetta Drechsel dahier wird das Wohnhaus der Gemeinschuldnerin vor dem Erlanger Thor, St.-Bes.-Nr. 1374, mit Holzlege, Keller, Schorgärtlein und Hofraith, belastet mit 1200 fl. Steuerkapital, mit 1500 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt und auf 5080 fl. gerichtlich geschätzt, am

Freitag den 21. März d. Js. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8

dahier öffentlich versteigert.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß auf dem zu verkaufenden Hause bisher eine Traiteur-Wirthschaft betrieben worden ist, und daß der Zuschlag erfolgen wird, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Das Schätzungsprotokoll mit der genaueren Beschreibung des Hauses liegt in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 12. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Der Knabe Albrecht Bartholomä von Theta hat sich von seinem Lehrherrn seit dem 26. October v. Js. entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Späh zu verfügen und im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Bayreuth, den 20. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

* * *

Signalement.

Albrecht Bartholomä, 14 Jahre alt, 4 Fuß hoch, von bräunlicher Gesichtsfarbe, schwarzem Haar und schwarzen Augen, trug bei seiner Entfernung Hosen von gesteintem Burkin, ein kattunenes Goller, eine schwarz und roth gestreifte baumwollene Weste, eine grün wollene Hauskappe ohne Schirm, dann Stiefel und Strümpfe.

Getraid-Verkauf.

Die dießjährigen Getraid-Vorräthe der Hospitalstiftung dahier, bestehend in einer Parthie Waiz, Gerste, Korn und Haber, sollen unter Vorbehalt magistratlicher

Digitized by Google

Genehmigung gegen baare Zahlung öffentlich verkauft werden, und ist hierzu Termin auf

Samstag den 8. Februar c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Hospitalgebäude anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 26. Januar 1851.

Die Hospital-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Georg Rost, Schneider von Hohenpölz, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkurse unterworfen, in soferne ein Arrangement am I. Ediktstage nicht zu Stande käme.

Es werden daher folgende Ediktstäge festgesetzt:

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben auf den

7. Februar curr. früh 8 Uhr,

II. und III. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung auf den

7. März curr. früh 8 Uhr,

wozu dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die am I. Ediktstage ausbleibenden Gläubiger bei Zustandekommen eines Arrangements als der Stimmenmehrheit sich anschließend erkannt werden sollen, bei Nichtzustandekommen eines Arrangements aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben, die am II. und III. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger aber lediglich der Ausschluß mit der treffenden Handlung trifft.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß die inventarisirte Masse zu

3 fl. 4 kr. Mobiliarwerth,

1390 fl. — kr. Immobilienwerth, somit in Summa

1393 fl. 4 kr., die bereits bekannten Passiven aber 1421 fl. 10½ kr. betragen, und haben sich die Gläubiger wegen Verwerthung der Immobilien und hiebei festzusetzenden Zahlungsziele und Bedingnisse am I. Ediktstag gleichfalls zu erklären.

Hollfeld, den 16. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 18 der Depositenordnung von 22. December 1840 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum II. Depositalbeamten für das unterfertigte K. Landgericht vorgeschlagene Sportelrendant, Johann Holl dahier, in jener Eigenschaft von den beiden vorgesetzten Kreisstellen bestätiget worden ist.

Thurnau, am 20. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 15. Januar l. Js., ad Num. 482, wird der Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrgebäudes in Ahornberg

Montag den 10. Februar c. Vormittags 9 Uhr

im Amtslokale der mitunterfertigten Polizeibehörde im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Mindestbietenden zur Ausführung vergeben werden.

Nach dem Kostenanschlage berechnen sich ausschließlich der von der Kirchengemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste

1) die Maurerarbeiten auf . . .	3183 fl.	13 kr.
2) die Zimmerarbeiten auf . . .	1190 fl.	21 kr.
3) die Schieferdeckerarbeit auf . .	285 fl.	33 kr.
4) die Schreinerarbeit auf . . .	568 fl.	14 kr.
5) die Schlosserarbeit auf . . .	427 fl.	26 kr.
6) die Glaserarbeit auf	90 fl.	15 kr.
7) die Flaschnerarbeit auf . . .	87 fl.	14 kr.
8) die Anstreicherarbeit auf . . .	123 fl.	26 kr.
9) die Herstellung des Blitzableiters auf	84 fl.	6 kr.
daher im Ganzen auf	6039 fl.	48 kr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft sind bei der mitunterfertigten K. Bau-Inspektion, woselbst auch die Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können, zur Einsicht aufgelegt.

Die Submissionen müssen in überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 9. Februar Abends 5 Uhr bei dem K. Landgerichte Münchberg eingereicht werden.

Die Submittenten haben sich bei dem angegebenen Termine persönlich einzufinden, die nöthigen Ausweise bezüglich der Cautionsfähigkeit mitzubringen und den aufzustellenden Ersatzmann zu bezeichnen.

Münchberg und Hof, den 21. Januar 1851.

Kgl. Landgericht Münchberg. Schrön.

Kgl. Bauinspektion Hof. Degmaier.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da in dem Debitwesen des Georg Meier, Köblers von Zeckern, bei der ersten Verkaufstagfahrt das gelegte Angebot den Schätzungswerth nicht erreichte, so wird nun wiederholt zum öffentlichen Verkaufe des Georg Meyer'schen Anwesens, wie solches in der ersten Bekanntmachung vom 4. October 1850 näher beschrieben ist (siehe Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 151, Correspondent von und für Deutschland vom 3. November 1850, Beilage, und Erlanger Intelligenzblatt Nr. 92) Termin in loco Zeckern auf

Montag den 10. Februar 1851 Vormittags 11 Uhr anberaumt, und erfolgt nun der Zuschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 4. October 1850 bezogen.

Herzogenaurach, am 9. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Montag den 10. Februar d. Js. Morgens 10 Uhr

im Brückner'schen Wirthshause zu Hochstadt durch eine Gerichtskommission ein paar schwarzbraunfarbene Ochsen, geschätzt auf 179 fl., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 6. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Gläubiger-Ladung.

In der Verlassenschaftssache der Fuhrmannswittwe Barbara Volkmann zu Höchstädt ist zur Anmeldung der Forderungen und zugleich, da eine Ueberschuldung vorliegt, zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft Termin auf

Donnerstag den 27. Februar c. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wozu deren Gläubiger geladen werden, unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden bei Auseinandersetzung dieser Sache nicht berücksichtiget und beziehungsweise dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beistimmend, angesehen werden.

Selb, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Nicht amtliche Artikel.

Schiffsgelegenheiten in Bremen für Auswanderer nach Nordamerika.

Am 15. Februar beginnt, wenn es die Witterung erlaubt, die Schifffahrt von **Bremen nach Nordamerika** und werden von diesem Zeitpunkt an, am 1. und 15. Tag eines jeden Monats, gute, dreimastige, schnellsegelnde, zur Aufnahme von Reisenden zweckmäßig eingerichtete, gut verproviantirte Schiffe dahin expedirt.

Als bevollmächtigter, von höchster Stelle bestätigter Agent der Schiffs-Rheder und Konsuln;

Herren Lüdering et Comp. in Bremen,

deren reelle Handlungsweise allseitig gerühmt ist, bin ich in den Stand gesetzt, Ueberfahrts-Verträge unter den billigsten Bedingungen nach den verschiedenen Häfen Amerika's ꝛc. abzuschließen und lade Auswanderungslustige ein, sich desfalls an mich zu wenden.

Auch bin ich gerne bereit, jede wünschenswerthe Auskunft, besonders über die Ankunft der im verflossenen Jahre durch meine Vermittelung beförderten Personen zu geben und mich der Besorgung von Geldern und Waaren nach und von Amerika zu unterziehen.

Bayreuth, im Januar 1851.

Joh. Matth. Kolb,
Haus-Nr. 5 der Maxstraße.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Januar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		85
" à 4 % " . . .		89½
" à 5 % " . . .		100½
" Grundr.-Ablös. à 4 %		86½
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.		620
" " Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 15. **Bayreuth, Sonnabend den 1. Februar 1851.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Landwehr-Freicorps betr. — Bestellung von Militär-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen. — Stellung der Jahres-Rechnungen für $18\frac{4}{50}$. — Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Würzburg rechts des Mains. — Vermißter Johann Georg Mühlberger von Mallach. — Stadt-Magistrat Hof. — Erledigte II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel. — $3\frac{1}{2}$prozentige Obligationen für Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Kapitalien. — Oberfränkischer protestantischer Taubstummen-Unterstützungs-Verein. — Künstliche Augen. — Schreibmaterialien-Bedarf der Königl. Regierung von Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Landwehr-Freicorps betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe weggefallen sind, durch welche Wir Uns in den jüngst verflossenen Jahren bewogen fanden, die Errichtung von Landwehr-Freicorps Allerhöchst zu genehmigen, und demgemäß diese Freicorps in der Mehrzahl sich bereits freiwillig wieder aufgelöst haben, so wollen Wir nunmehr auch bezüglich der übrigen gegenwärtig noch bestehenden Freicorps durch Zurücknahme Unserer zu ihrem Fortbestande erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung die Auflösung verfügen, hievon jedoch vorerst die in Oberbayern bestehenden Gebirgsschützen-Compagnien einschließlich des Freicorps zu Berchtesgaden noch ausnehmen. Hiebei verordnen Wir, daß die ärarialischen Waffenstücke, in deren Besitze sich die zufolge Unserer gegenwärtigen Verfügung oder bereits früher aufgelösten Landwehr-Freicorps noch befinden, sowie die denselben verliehen gewesenen Fahnen an die betreffenden Landwehr-Kreis-Commandos abgeliefert, und von diesen Kreis-Commandos die Waffen an die Militärbehörden zurückgestellt, die Fahnen aber in den Zeughäusern der Landwehr des Kreishauptortes hinterlegt werden. Eben so sind die Landwehr-Kreis-Commandos beauftragt, für die beschädigten oder zu Verlust gegangenen ärarialischen Waffenstücke die gesetzliche Ersatz-Pflicht geltend zu machen.

Uebrigens geben Wir hiebei allen Landwehr-Freicorps, welche zum Schutze des Gesetzes und zur Aufrechthal-

Digitized by Google

tung der Ordnung für König und Vaterland die Waffen ergriffen und für die gute Sache ersprießliche Dienste geleistet haben, Unser besonderes landesväterliches Wohlwollen und Unsere Allerhöchste Zufriedenheit gerne zu erkennen.

München, den 22. Januar 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Bestellung von Militär-Einstandskapitalien durch Hinterlegung von Staatsobligationen betr.

Staats-Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen, dann Kriegs-Ministerium.

Nachdem der Antrag des Landtages,

„es sey die Staatsregierung zu ermächtigen, die Bestellung der Einstandskapitalien für die Folge durch die „Hinterlegung bayerischer Staatsobligationen jeder Art, soferne sie im Zinsfuße nicht unter 3½ Prozent, „zuzulassen"

in dem allerhöchsten Landtagsabschiede vom 25. Juli v. Js. Abschnitt I. §. 31 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so werden zum Vollzuge dieser Verfügung folgende Weisungen ertheilt:

1) Zur Annahme als Einstandskapitalien sind alle Nominal- und au porteur-Obligationen geeignet, welche mit 3½, 4 oder 5 Prozent verzinslich, und noch mit allen nicht bereits verfallenen Zinscoupons versehen sind.

   Nur die Obligationen des ersten Subscriptions-Anlehens zu 20, 35 und 50 fl. sind, weil es auf ihnen an Raum zur Vinculirung fehlt, von der Annahme ausgeschlossen.

2) Eine und dieselbe Staatsobligation kann nicht zu dem einen Theile als Einstandskapital bestimmt und zu dem andern Theile als Eigenthum des Einstellers vorbehalten werden. — Zur Annahme nicht geeignet ist daher beispielsweise eine Staatsobligation von 1000 fl., wenn das Einstandskapital nur 500 fl. beträgt.

3) Da das Einstandskapital nach §. 55, Abs. 4 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes dem Militär-Aerar zugleich als Caution zu dienen hat, so muß darauf gehalten werden, daß die dasselbe repräsentirenden Staatsobligationen nach ihrem jeweiligen Course wenigstens den Cautionsbetrag von 150 resp. 300 fl. erreichen. Ueberdieß hat sich der Einsteller in dem Einstandsvertrage verbindlich zu machen, im Falle der Cours der Staatsobligationen so sehr fallen sollte, daß der Werth von 150 fl. resp. 300 fl. nicht mehr erreicht würde, auf erste Anforderung und ohne irgend einen Einwand oder Aufschub während der ganzen Dauer der Einstandszeit das Fehlende entweder baar oder durch neue Obligationen zu ergänzen.

4) Wenn das Einstandskapital in Staatsobligationen gestellt werden soll, so haben die den Einstandsvertrag verbriefenden Gerichtsbehörden oder Notäre die Einsteher vorher zu belehren, daß solche Obligationen bei den Staatsschuldentilgungskassen weder in Haupt- noch Nebensache irgend eine Begünstigung genießen, daß sie daher nicht sofort in den Besitz des baaren Geldes ihrer Kapitalien gelangen, sondern nur die Obligationen zur freien und ungehinderten Disposition ausgehändigt erhalten, und folglich, wenn sie die Obligationen in Baargeld umwenden, und dazu nicht die Ziehung der Nummern bei der Verloosung abwarten wollen, damit gleich

Digitized by Google

andern Obligationsinhabern und resp. Staatsgläubigern, lediglich an die Veräußerung der Obligationen zum jeweiligen Tags-Course hingewiesen sind, womit, zumal bei geringzinsigen resp. 3½ und 4prozentigen Papieren fast immer ein größerer oder geringerer Verlust am Kapitale verbunden ist.

5) Der Einstandsvertrag muß die genaue Bezeichnung der das Einstandskapital repräsentirenden Staats-Obligationen und die Zahl der ihnen beigefügten Zinscoupons enthalten. Eben so muß darin angegeben seyn, ob der Einsteher den Betrag des ersten fällig werdenden Zinscoupons ganz zu beziehen hat, oder ob dem Einsteller die bis zum Tage des Einstandsvertrages treffende Zinsrate herauszubezahlen ist.

6) Nominal-Obligationen werden von den Conscriptionsbehörden nur dann angenommen, wenn sie bereits durch die Staatsschuldentilgungskasse auf den Einsteher umgeschrieben sind. Bei den au porteur-Obligationen dagegen haben die Conscriptionsbehörden sogleich bei deren Empfang die Vinculirung vorzunehmen. Diese besteht in einer amtlichen Vormerkung auf der Rückseite der Obligation des Inhalts, daß gegenwärtige Schuldurkunde als Einstandskapital und Caution des Soldaten N. zu dienen habe, und dem Verkehr entzogen sey.

7) Eine Notifikation dieser Vinculirung an die K. Staatsschuldentilgungsanstalt ist nicht erforderlich.

8) Die Conscriptionsbehörden haben statt der Depositenscheine die der Einstandszeit entsprechende Anzahl von Zinscoupons der Militärbehörde des Einstehers zur Verwahrung, Erhebung für Haftungen oder zur jährlichen Abgabe an die Einsteher zuzusenden.

9) Hat der Einsteher seine Dienstzeit vollendet und liegt ihm dem Militärärar gegenüber keine Haftung ob, so werden die au porteur lautenden Staatsobligationen durch die Conscriptions-Behörden wieder devinculirt. Dieses geschieht durch die amtliche Vormerkung auf der Obligation, daß vorstehende Beschränkung aufhöre, und die Obligation nunmehr wieder in die Classe der au porteur-Obligationen gehöre.

10) Werden Staatsobligationen während der Deponirung in Folge einer Verloosung gekündigt, so sind die Capitalbeträge zu erheben, und bei der K. Bank in Nürnberg von Neuem als Einstandskapital zu deponiren.

11) Es ist zwar zunächst Sache des Einstehers, dessen Obligationen durch die Verloosung zur Heimzahlung bestimmt wurden, wegen Erhebung des Kapitals bei den Conscriptionsbehörden die erforderlichen Schritte zu thun; damit ihm jedoch im Falle der Unterlassung kein allzubedeutender Zinsenverlust erwachse, haben die Militärbehörden auf der Rückseite des Zinscoupons, sobald sie erhoben, oder dem Einsteher zur Erhebung übergeben werden, den Namen des Einstehers und des Regiments zu bezeichnen, weil alsdann ein wegen Verloosung nicht mehr zahlbarer, aber irrthümlich doch vergüteter Coupon an den Geldempfänger (Einsteher) wieder zurückgehen kann, und dieser alsdann aus dem Grunde der Unzahlbarkeit die Capitalkündigung durch Verloosung zu entnehmen vermag.

München, den 19. Januar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 12,660.

An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.
(Die Stellung der Jahres-Rechnungen für 18½⅞ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Rentämter werden aufgefordert, zwei Verzeichnisse anzufertigen, und bis zum 8. Februar anher zur Vorlage zu bringen.

In dem einen Verzeichnisse sind jene Rechnungs-Akten aufzuführen, welche bereits hier vorliegen, aber noch unerledigt sind und deßhalb die Stellung der einen oder anderen Jahres-Rechnung für 18½⅞ verhindern.

Digitized by Google

Das andere Verzeichniß muß jene für gedachte Rechnungsstellung noch unumgänglich nothwendigen Rechnungs-Akten bezeichnen, welche erst noch anher einzubringen sind. Hiebei ist überall einzeln zu bemerken, was die Einbringung bisher verhindert hat.

Die Einsendung jener Rechnungen, für welche nach den einkommenden Verzeichnissen dem Rechner nichts mehr mangelt, wird zuverlässig bis zum 12. Februar d. Js. erwartet, widrigenfalls strafend eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 29. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 11,561. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Würzburg rechts des Mains betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des K. Gerichtsarztes Dr. Matthäus Olhaut ist das obenbezeichnete Physikat erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, am 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,953.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Johann Georg Mühlberger von Mailach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben, bezeichneten Betreffs, vom 11. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt von 1851, Nr. 7) wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit eröffnet, daß der vermißte Johann Mühlberger von Mailach inzwischen aufgefunden worden ist, und daher die wegen desselben angeordneten Nachforschungen und Anzeigen zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 22. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 767. **Bekanntmachung.**

(Den Stadt-Magistrat Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. wurde genehmigt, daß für die durch den Tod des bürgerlichen Magistratsrathes Ernst Jördens zu Hof in Erledigung gekommene Stelle und auf die Funktionszeit, welcher dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Rothgerbermeister Georg Engelhardt zu Hof, als bürgerlicher Magistratsrath daselbst eintrete.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1409.

(Die erledigte II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmidt ist die II. Pfarrstelle in Arzberg, Dekanats Wunsiedel, erlediget worden.

Diese Pfarrstelle wird deshalb zur Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen baar	18 fl. 45 kr.		
6¾ Klaftern weiches Scheitholz	27 fl. 30 kr.		
		46 fl. 15 kr.	
II. Ertrag an Realitäten:			
Wohnung, einiger Reparaturen bedürftig, und ausreichend für eine nicht zu zahlreiche Familie	25 fl. — kr.		
1⅞ Tagwerk Aecker	30 fl. — kr.		
1 „ Wiesen	19 fl. — kr.		
1/16 „ Garten	1 fl. 30 kr.		
		75 fl. 30 kr.	
III. Ertrag aus Rechten:			
ständige Abgaben:			
19 Scheffel 2¼ Metzen Korn	167 fl. 30½ kr.		
19 „ 4½ „ Haber	65 fl. 59 kr.		
Küchenlieferung	3 fl. 30 kr.		
		236 fl. 59½ kr.	
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen		193 fl. 57 kr.	
	Summa	552 fl. 41½ kr.	
	Lasten	12 fl. 10½ kr.	
	Reiner Ertrag	540 fl. 30½ kr.	

Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung,

die 3½prozentigen Obligationen für Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Kapitalien betr.

Durch höchstes Rescript des Königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. December v. Js. wurde genehmigt, daß die 3½prozentigen Obligationen ohne Coupons, welche bei Abtretung lehenbarer oder im Fideicommiß-Verbande gestandener Gerichtsbarkeiten zur Berichtigung der Entschädigungs-Kapitalien ausgestellt wurden, auf Ansuchen der Betheiligten, in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1831, Art. 15, Abs. 2 in 3½prozentige Nominal-Obligationen mit Coupons umgeschrieben werden, um den Obligationsbesitzern die Theilnahme an den periodischen Verloosungen der 3½prozentigen Mobilisirungs-Obligationen dieser Schuldgattung möglich zu machen.

Digitized by Google

Die K. Schuldentilgungs-Specialkassen sind angewiesen worden, die Besitzer solcher Gerichtsbarkeitsentschädigungs-Obligationen von den nähern Bestimmungen hinsichtlich dieser Umschreibung in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. Januar 1851.

Königlich Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung.

(Den oberfränkischen protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Verein betreffend.)

Nach Anleitung der Statuten wird das Ergebniß der Rechnung des oberfränkischen protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins pro 18$\frac{4}{5}$ durch den nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dabei für die im vorigen Jahre geleisteten Gaben Namens des Vereins hiermit gedankt, aber zugleich das tiefe Bedauern ausgesprochen, daß ohnerachtet der an die Herren Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden und protestantischen Dekanate von Oberfranken wiederholt gerichteten dringenden Aufforderung vom 25. Februar v. Js. nur aus wenigen Distrikten Beiträge eingegangen sind, und endlich noch bekannt gemacht, daß der Herr Buchhändler Buchner in Folge der Uebersiedelung nach Bamberg die unentgeldliche Funktion eines Kassiers niedergelegt und Herr Revisor Feder dahier solche übernommen hat.

Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Das Comité des Taubstummen-Unterstützungs-Vereins.

Freiherr v. Dobeneck. Edelmann.

* * *

Auszug
aus der Rechnung des oberfränkischen protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins pro 18$\frac{4}{5}$.

Einnahme.

I. Kassebestand			354 fl. 49$\frac{3}{4}$ kr.
II. An eingegangenen Resten			— fl. — kr.
III. An Kapital-Zinsen			77 fl. 18 kr.
IV. Aus Kreisfonds			432 fl. — kr.
V. Aus Kirchen-Collekten			218 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr.
VI. An Beiträgen der Vereinsmitglieder, und zwar:			
a) vom Dekanat Berneck	5 fl. 54 kr.		
b) vom Dekanat Gräfenberg	12 fl. 36 kr.		
c) vom Dekanat Münchaurach	3 fl. 31 kr.		
d) vom Dekanat Pegnitz	4 fl. 42 kr.		
e) vom Dekanat Wunsiedel	7 fl. 36 kr.		
		34 fl. 49 kr.	
Summa aller Einnahme			1117 fl. 15$\frac{1}{4}$ kr.

Ausgabe.

I. Auf Funktions-Remunerationen		235 fl. 30 kr.
II. Auf Verpflegungsbeiträge		500 fl. — kr.
III. Auf Regie		8 fl. 32$\frac{1}{4}$ kr.
IV. Auf Kapital-Anlage		400 fl. — kr.
Summa aller Ausgabe		1144 fl. 2$\frac{1}{4}$ kr.

Digitized by Google

Abgleichung.

Einnahme . . .	1117 fl.	15½ kr.
Ausgabe . . .	1144 fl.	2½ kr.
Mehrausgabe . .	26 fl.	47½ kr.

Ad Num. 1069. Bekanntmachung.

Dem ärztlichen Vereine in München wurde eine Sammlung von 100 Typen künstlicher Augen — ein Geschenk des Herrn Boißonneau, Professors der Prothèse oculaire zu Paris — vom K. Staats-Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Wer von Bayerns Angehörigen eines künstlichen Auges bedarf, kann zur Probe ein, dem individuellen Augenstumpfe und der Farbe des gesunden Auges entsprechendes Modell aus dieser Typensammlung — jedoch ausschließlich im Vereins-Lokale dahier — eingelegt erhalten.

Der Bemittelte wolle nach erhaltener numerischer Bezeichnung mit Herrn Professor Boißonneau direkt sich benehmen, für den Unbemittelten übernimmt der Verein auf Vorlage legaler Armuthszeugnisse die Vermittlung des wo möglich unentgeldlich oder doch wenigstens sehr billigen Bezuges des nöthigen künstlichen Auges gegen Vergütung für Correspondenz- und Transport-Auslagen.

München, den 15. Januar 1851.

Die Geschäftsführer des ärztlichen Vereins.

Dr. Oettinger,
d. Z. Vorstand.

Dr. Dallmeyer,
Kassier und Bibliothekar.

Dr. Darenberger,
d. Z. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Regierungs-Präsidiums von Oberfranken wird der Schreibmaterialien-Bedarf der K. Regierung für die Jahre 18⅝ und 18⅝ im Wege des öffentlichen Ankaufs an den Wenigstbietenden hiemit ausgeschrieben und zu diesem Zwecke auf

Montag den 10. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau der unterfertigten Regie-Verwaltung Termin anberaumt, wozu die Accordanten mit dem Bemerken geladen werden, daß wenigstens 3 Tage vor dem Termine Muster von allen zu kaufenden Papieren, und zwar von der besten Qualität vorzulegen sind, damit nach der geschehenen Auswahl der Strich vorgenommen werden kann.

Die hohe Präsidial-Genehmigung bleibt vorbehalten, und die Bezahlung erfolgt nach geschehener und mustermäßigen Ablieferung des Materials.

Der beiläufige jährliche Bedarf besteht in Folgendem

10 Riß Median-Journal-	Papier.
1½ Riß Brief-	
25 Riß Harfenpost-	
140 Riß Canzlei-	
120 Riß Concept-	
8 Riß weißes Akten-Tektur-	
25 Riß großes starkes Packregal-	
20 Riß geleimtes Doppel-Schrenz-	

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidiums von Oberfranken.

Karmann.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 14. Februar 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 19. bis 29. Januar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	8 fl.	21	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	10 fl.	58	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 28 Lth. — $\frac{32}{56}$ Qu. oder 1 Pfd. 28 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 24 Lth. — $\frac{96}{56}$ Qu. oder 3 Pfd. 24 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 20 Lth. — $\frac{160}{56}$ Qu. oder 5 Pfd. 20 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 7 Pfd. 16 Lth. — $\frac{224}{56}$ Qu. oder 7 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	13 fl.	34½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	18 fl.	12½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl.	— ½	kr.	für 56½ Pfd. Vollenbrod,
— fl.	2½	kr.	für Koppenmehl, und
— fl.	45	kr.	für Kleien,
Summa	2 fl.	48	kr.
Verbleiben	15 fl.	24½	kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 24½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 40 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{5}{56}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 44½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. — $\frac{232}{56}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 5 Lth. — ⅘ Qu. oder 1 Pfd. 5 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 10 Lth. 1⅗ Qu. oder 2 Pfd. 10 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 15 Lth. 2⅘ Qu. oder 3 Pfd. 15 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 29. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 18. Januar curr.	13	48	8	42	9	18
„ 22. „ „	13	24	8	—	9	6
„ 25. „ „	13	30	8	12	9	42
„ 29. „ „	13	36	8	30	9	42
Summa	54	18	33	24	37	48
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	13	34½	8	21	9	27
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	15¾	1	23½	1	34½

Bayreuth, den 29. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Verbot des Wirthshausbesuches von Seiten der Gymnasial-, Latein- und Gewerbschüler wird hiermit erneuert und dabei bemerkt, daß die Wirthe und Bierschenker, welche solche Schüler in ihrem Wirthslokale aufnehmen und denselben Bier oder andere Getränke verabreichen, nach Inhalt der hohen Regierungs-Entschließung vom 7. Mai 1841 im ersten Contraventionsfalle eine Geldstrafe von Fünf bis zu Zehn Gulden, im zweiten Contraventionsfalle temporäre Suspension ihrer Gewerbsbefugnisse und im dritten Contraventionsfalle gänzliche Einziehung derselben zu gewärtigen haben.

Die bisherige Entschuldigung der Contravenienten, daß sie die von ihnen aufgenommenen Schüler nicht gekannt, vielmehr geglaubt hätten, daß die besuchenden jungen Leute Studirende von Hochschulen seyen, schützt in der Folge vor dem Vollzuge der obigen Strafe nicht, da es Pflicht und Schuldigkeit der Wirthe und Bierschenker ist, nach dem Namen und Stand der sie besuchenden jungen Leute sich zu erkundigen und solche Personen, denen der Wirthshausbesuch gesetzlich verboten ist, zu demselben durchaus nicht zuzulassen. Bayreuth, den 12. Januar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Büttnermeister Johann Samuel Döring dahier und seine Ehegattin Margaretha Barbara, geborne Heinz von Wiersberg, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 27. December v. Js. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. Januar 1851.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Knabe Albrecht Bartholomä von Theta hat sich von seinem Lehrherrn seit dem 26. October v. Js. entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Bayreuth, den 20. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

* * *

Signalement.

Albrecht Bartholomä, 14 Jahre alt, 4 Fuß hoch, von bräunlicher Gesichtsfarbe, schwarzem Haar und schwarzen Augen, trug bei seiner Entfernung Hosen von gesteintem Burkin, ein kattunenes Goller, eine schwarz und roth gestreifte baumwollene Weste, eine grün wollene Hauskappe ohne Schirm, dann Stiefel und Strümpfe.

Subhastation.

Da in der Universalconkurssache über das Vermögen des Bauern Johann Nikolaus Reidhardt zu Tressendorf in dem am 9. December vor. Js. abgehaltenen Termin zum Verkaufe nachbenannter Grundbesitzungen des Gemeinschuldners der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, so wird auf Antrag der Hypothekgläubiger wiederholt Termin zum Verkaufe auf den

Montag den 10. Februar curr. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Tressendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

1) ein Viertelshof, Bes.-Nr. 232, bestehend aus Wohnhaus, Hs.-Nr. 7, halbem Stadel, Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Grasgarten, circa 8¾ Tagwerk Feld und 5 1/16 Tagwerk Wiese, ferner 3¼ Tagwerk Buschholz und Oedung, geschätzt auf 2860 fl.,
2) ½ Tagwerk, nach der Schätzung ⅜ Tagwerk, die Huthwaidwiese, Bes.-Nr. 299^{c}, geschätzt auf 45 fl.,
3) 3½ Klafter Schrotholz und ¾ Klafter Stöck als Gerechtholz, Bes.-Nr. 257^{ba}, geschätzt auf 120 fl.

Bayreuth, am 7. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Memmingen, am 23. Januar 1851.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Memmingen.

(Obligationendiebstahl ad 500 fl. zum Nachtheil des Weinwirthes Balthasar Braun zu Memmingen betr.)

Seit ohngefähr 4 Wochen, von heute an zurückgerechnet, vermißt Rubrikat eine auf die Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg als Schuldnerin für den Betrag von 500 fl. zu 5 Prozent lautende und auf den Inhaber d. d. München 1. Juli 1850 ausgestellte Obligation des zweiten Königl. bayerischen Subscriptions-Anlehens 1850 im 24½ fl. Fuße, welche Obligation die Serie oder Hauptkataster-Nummer **2532** und die Kassekataster-Nummer **3864** führt und mit den betreffenden 4 Abschnitten à 25 fl. vom 1. Juli 1851 bis 1. Juli 1854 inclus. versehen ist.

Diese Obligation mit Coupons wurde dem ꝛc. Braun als unmittelbarem Empfänger aus Staatshanden von einer ihm unbekannten Person entwendet.

Es wird anmit Jedermann vor der Annahme der beschriebenen Urkunde oder eines der daran befindlichen 4 Coupons gewarnt und gleichzeitig stelle ich an die öffentlichen Behörden und Kassen, bei welchen die fragliche Urkunde oder angehängten Coupons produzirt werden würde, das Ansuchen, unter Ermittlung des Namens, Standes und Wohnortes des Produzenten die Honorirung der Urkunde und resp. der Coupons zu verweigern, und dieselben unter Bekanntgabe des Produzenten anher behufs der Recognitionsbewerkstelligung zu übermitteln.

Der Königliche Untersuchungsrichter,

Mähler.

Steckbrief.

Der Metzgermeister Nikolaus Hahn von Marienweiher, welcher vom K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth wegen Meineids zu 6jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und bisher auf freiem Fuße prozessirt wurde, und dessen Signalement beigefügt ist, hat sich flüchtig gemacht, und beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern, um sich hiedurch der eingeleiteten Untersuchung und Bestrafung zu entziehen.

Es wird daher auf Antrag des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth an alle Gerichts-, Polizei- und Militairbehörden das dienstliche Ersuchen gestellt, ungesäumt

Digitized by Google

Späh anzuordnen, und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher überliefern zu lassen.

Stadtsteinach, den 25. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

v. Ritter, Assessor.

* * *

Signalement

des Nikolaus Hahn.

Größe: circa 5′ 11″

Alter: 48 Jahre.

Haare: schwarz.

Stirne: nieder.

Augenbraunen: schwarz.

Augen: braun.

Nase: etwas stumpf.

Mund: gewöhnlich.

Kinn: rund.

Bart: ohne.

Gesichtsform: mehr breit als länglich.

Gesichtsfarbe: etwas blaß und bräunlich.

Körperbau: mehr schlank als untersetzt.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Dessen Kleidung bestand bei seinem Entweichen muthmaßlich in einem braunen Oberrocke, langen Hosen, braunfarbiger Schirmmütze zu Plüsche, schwarzseidenem Halstuch, einer gestreiften baumwollenen Weste, Halbstiefeln, und in einem dunkelblautuchenen Mantel mit langem Kragen; um den Leib trägt Hahn wahrscheinlich eine lederne Geldgurte und über die Schultern eine Peitsche.

Bekanntmachung.

Georg Rost, Schneider von Hohenpölz, hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Concurse unterworfen, in soferne ein Arrangement am I. Ediktstage nicht zu Stande käme.

Es werden daher folgende Ediktstäge festgesetzt:

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und Nachweisung derselben auf den

7. Februar curr. früh 8 Uhr,

II. und III. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und Schlußverhandlung auf den

7. März curr. früh 8 Uhr,

wozu dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die am I. Ediktstage ausbleibenden Gläubiger bei Zustandekommen eines Arrangements als der Stimmenmehrheit sich anschließend erkannt werden sollen, bei Nichtzustandekommen eines Arrangements aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben, die am II. und III. Ediktstag ausbleibenden Gläubiger aber lediglich der Ausschluß mit der treffenden Handlung trifft.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß die inventarisirte Masse zu

3 fl. 4 kr. Mobiliarwerth,

1390 fl. — kr. Immobilienwerth, somit in Summa

1393 fl. 4 kr., die bereits bekannten Passiven aber

1421 fl. 10½ kr. betragen, und haben sich die Gläubiger wegen Verwerthung der Immobilien und hiebei festzusetzenden Zahlungsziele und Bedingnisse am I. Ediktstag gleichfalls zu erklären.

Hollfeld, den 16. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Edikts-Ladung.

In Sachen des Anton Büttel von Buttenheim gegen Michael Bergmann von Strullendorf, Forderung betreffend, wird hiemit dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort der Zeit noch unbekannt ist, folgendes unterm 25. November 1850 gefaßtes Erkenntniß publizirt:

„In Sachen Büttel gegen Bergmann, Herausgabe von Grundstücken betreffend, erkennt das K. Landgericht nach collegialer Berathung zu Recht:

1) Seyen die vom Kläger produzirten Urkunden für anerkannt resp. eingesehen zu erachten.
2) Sey Beklagter schuldig, die Summe von 850 fl. sammt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 1. October 1824 bis dahin 1825 und weitere Verzugszinsen von da an bis zum Tage der Zahlung zu entrichten.
3) Hat derselbe die Prozeßkosten zu tragen resp. zu ersetzen."

Bamberg, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung wird der zum Nachlasse des Bauern Andreas Voigt von Unterpferdt gehörige halbe Hof, Nr. 3 allda, bestehend in

Digitized by Google

einem neuerbauten Wohnhause sammt Scheune, Stallung, Schupfe, Hofraum;
Gras- und Gemüsegarten,
24¼ Jauchert Feldern,
21½ „ Wiesen,
14 „ Holz und Buschwerk;
dann belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 1 Metzen 28 Maas Korn, 2 Metzen 4 Maas Gerste, 1 Metzen 16 Maas Haber, 2 fl. 4 kr. Schmalsaat zum K. Rentamte; ferner mit ½ Klafter Holz, 3 Achtel Korn, 2 Achtel Gerste, 6 Achtel Hafer zur K. Pfarrei Oberkotzau; ferner mit 8 fl. 45 kr. Erbzins, einer Fastnachtshenne, 600 fl. Lehengelds- und Todtenfallsfirum und Ablösungs-Aequivalent,
hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 12. k. Mts. Februar Vormittags 10 Uhr im Voigt'schen Hause zu Unterpferdt angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, der Taxwerth 8242 fl. 40 kr. beträgt und der Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Hof, am 15. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Nicht amtliche Artikel.

Schiffsgelegenheiten.

Nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's werden von dem Unterzeichneten auch in diesem Jahre große dreimastige, besonders für die Passagierfahrt erbaute und mit hohen geräumigen Zwischendecken und eleganten Cajüten versehene Schiffe erster Classe, mit den besten Lebensmitteln ausgerüstet, expedirt, und zwar vom Monat März an

nach **New-York** und **Baltimore** am 1. und 15. jeden Monats,
nach **Philadelphia** alle Monate,
nach **New-Orleans** und **Galveston** im Frühjahr und Herbst am 1. und 15. des Monats.

Die Passagepreise sind auf das Billigste gestellt, und belieben diejenigen Auswanderer, welche durch mich befördert zu seyn wünschen, wegen Abschließung von Ueberfahrtskontrakten sich an meinen Agenten, Herrn **J. G. Felbinger** in Bayreuth zu wenden.

Bremen, den 18. Januar 1851.

J. H. Buschmann,
obrigkeitlich angestellter und beeidigter Schiffsmäkler.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 22. Januar. Der Bürger und Kaufmann Selig Fleischmann dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Babette Rosenblatt von Zeckendorf.

Geborne:

Den 23. Januar. Der Sohn des Güterladers Köllner dahier.
Den 24. Januar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
— — Die Zwillingstöchter des Oekonomen Steger in St. Georgen.
Den 25. Januar. Der Sohn des Bürgers, Roth- und Gelbgießermeisters Blankenbühler dahier.
— — Der Sohn des Zuckersieders Strömsdörfer in St. Georgen.
Den 27. Januar. Der Sohn des Königl. Regierungs- und Fiskalraths Dr. Meyer dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Trautner dahier.

Gestorbene.

Den 24. Januar. Die ledige Eichmüller in Kottenbach, alt 49 Jahre.
Den 25. Januar. Die Ehefrau des Bürgers, Roth- und Gelbgießermeisters Blankenbühler dahier, alt 40 Jahre, 11 Monate und 23 Tage.
— — Die ledige Zapf dahier, alt 21 Jahre.
Den 26. Januar. Der Bauer Baumann zu Denzenlohe, alt 76 Jahre, 4 Monate und 2 Tage.
Den 29. Januar. Der Sohn des Königl. Regierungs- und Fiskalraths Dr. Meyer dahier, alt 2 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.
— — Die Wittwe Josel Bamberger dahier, alt 78 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Montag den 3. Februar 1851.

Inhalt:

Abhaltung eines Hebammen-Lehrcurses an der Schule zu Bamberg pro 1851. — Verein zur Ausbildung der Gewerke in München. — Verlängerung der Markthandelspatente. — Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris und einen C. G. Allhusen wegen Preßvergehens. — Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten. — Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kasse von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 781.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Abhaltung eines Hebammen-Lehrcursus an der Schule zu Bamberg pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 22. d. Mts. wurde genehmigt, daß ein Lehrcurs an der Hebammenschule zu Bamberg vom 1. März lauf. Js. an abgehalten werde.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr die Gesuche zu instruiren und innerhalb vierzehn Tagen unfehlbar zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 25. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In München hat sich in jüngster Zeit ein Verein gebildet, welcher die Vervollkommnung aller jener deutschen Gewerke, deren Erzeugnisse durch Anwendung wahrer Gewerbskunst und geschmackvoller, künstlerisch dargestellter Formen einer höhern Ausbildung in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Schönheit fähig sind, zur Aufgabe hat, und diese

Digitized by Google

Zwecke hauptsächlich durch die Herausgabe eines Vereinsblattes, durch Verbreitung kunstgerechter Zeichnungen zu Gewerbs-Gegenständen aller Art und durch Anlegung einer Sammlung solcher Gegenstände zu erreichen beabsichtiget.

In Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts., welches diesem verdienstlichen Unternehmen jede förderliche Unterstützung und Mitwirkung zugewendet wissen will, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hierdurch beauftragt, die Gewerbtreibenden und namentlich die Gewerbvereine in ihren Bezirken auf das Bestehen des bezeichneten Vereins aufmerksam zu machen und zur Theilnahme an demselben zu ermuntern.

Bayreuth, am 24. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verlängerung der Markthandelspatente betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Anbetracht, daß die bisherige Anordnung, die zu verlängernden Markthandelspatente am Schlusse jedes Etatsjahres hieher in Vorlage zu bringen, von den Patentinhabern sowohl, als den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken nicht allenthalben genau eingehalten wird, und um im Interesse der Geschäftsvereinfachung ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, werden von der unterfertigten Stelle die Regierungs-Ausschreiben vom 26. November 1840 und 6. September 1849, rubricirten Betreffes, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, von nun an die Markthandelspatente bis zum Schlusse jedes Kalenderjahres, also längstens bis zum 31. December jedes Jahres, anher zur Verlängerung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Bayreuth, den 27. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,578. Bekanntmachung.

(Die Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris, und einen C. G. Allhusen wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem K. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg in rubricirter Untersuchungssache erlassene Ausschreiben, d. d. 28. v. Mts., wird unter Bezugnahme auf Art. 8 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Die Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris ꝛc. und einen sichern C. G. Allhusen wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 24. October d. Js. wurde in der Untersuchungssache gegen Cabet, Dr. der Rechte zu Paris ꝛc. und einen sichern C. G. Allhusen wegen Preßvergehens, die Vernichtung der incrimirten Druckschrift, betitelt: „Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft in 12 Briefen von Cabet,

Digitized by Google

„Dr. der Rechte von Paris, deutsch von C. G. Allhusen, Kiel 1850" ausgesprochen, was unter Hinweisung auf Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 hiedurch veröffentlicht wird. Augsburg, den 28. December 1850.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Graf v. Guiot du Ponteil.

Castel.

Ad Num. 302. **Bekanntmachung.**

(Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12., praes. 18. d. Mts., die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten betr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 22. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.
Nr. 8459.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Beantwortung der Frage:

„ob die Bestimmung des Art. 204, Nr. 3, Th. II. des Strafgesetzbuches, dann der Novelle hiezu vom 24. März 1815 (Regierungsblatt pro 1815, S. 241) noch dermalen als zu Recht bestehend anzusehen, oder ob sie durch das neue Strafverfahren abgeändert sey?"

ergeht im Einverständnisse sämmtlicher Königlicher Staats-Ministerien als Entschließung, was folgt:

1) Die Bestimmung des Art. 204, Th. II. des Strafgesetzbuches, wornach Staatsbeamte, wenn sie durch das Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, von der Verbindlichkeit zum Zeugnisse befreit sind, soferne sie nicht dieser Pflicht für den vorkommenden Fall durch das ihnen vorgesetzte Staats-Ministerium entlediget wurden, sowie die hierauf bezügliche allerhöchste Entschließung vom 24. März 1815 besteht noch dermalen in gesetzlicher Kraft, und hat durch das neue Strafverfahren keine Aenderung erlitten. Die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses tritt also erst mit der Entledigung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen.

2) Es liegt aber nicht in der Pflicht des Staatsbeamten, welcher zur Abgabe eines Zeugnisses in einer strafrechtlichen Untersuchung aufgefordert wird, den Eintritt dieser Bedingung selbstthätig herbeizuführen. Es genügt vielmehr von seiner Seite die einfache Ablehnung und es ist Sache des Gerichtes, beziehungsweise desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat, die Entledigung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit herbeizuführen.

3) Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht, im Gegentheile gestattet der Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen und unter welche die Staatsbeamten in dem Falle des Art. 204, Nr. 3, Th. II. des Strafgesetzbuches zu zählen sind, die Ableh-

Digitized by Google

nung des Erscheinens in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Dagegen folgt es aus dem Wesen des neuen Strafverfahrens und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung,

4) daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung von der Amtsverschwiegenheit schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung auf directe Ladung des Gerichts unweigerlich zu stellen hat. —

Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amtsgeheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würden, so muß er die Beantwortung ablehnen, und die Bestimmung des Art. 204, Nr. 3, Th. II. des Strafgesetzbuches schützt ihn vor jedem Zwange.

5) Vorstehende Bestimmungen kommen nur dann in Anwendung, wenn die Vernehmung eines Staatsbeamten als solcher, d. h. in seiner dienstlichen Eigenschaft und über Verhältnisse stattfinden soll, bezüglich deren ihm Amtsverschwiegenheit obliegt. Im Uebrigen richtet sich die Verpflichtung des ein Staatsamt bekleidenden Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. —

Die Staatsbeamten des Appellationsgerichtsbezirks werden zur genauen Beachtung vorstehender Anordnungen angewiesen, insbesondere aber geht an die Präsidenten der Schwurgerichte, die Vorstände der aburtheilenden Senate, die Untersuchungsrichter und die sämmtlichen Staats-Anwälte der Auftrag, in allen Fällen, wo die Vernehmung eines Staatsbeamten in der Voruntersuchung oder in einer öffentlichen Sitzung nothwendig ist, darauf zu achten, daß jedesmal, wenn dienstliche, mit der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in Konflict stehende Verhältnisse zur Sprache gebracht werden müssen, zuvor die Entbindung des Staatsbeamten von der Amtsverschwiegenheit eingeholt werde.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

An das K. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Die zeugschaftliche Vernehmung von
Staatsbeamten in Strafsachen betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Hauck.

(Die Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kassa von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kassa betreffend.)

Da von mehreren Besitzern adelicher Lehengüter bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von den oben bezeichneten Schuldbriefen der Eigenthums-Nachweis derselben nicht hinreichend und ausführlich gegeben wird, sohin leicht der Fall einer Irrung in der Abgabe eintreten könnte, so werden hiemit alle Betheiligten aufgefordert, bei Abverlangung der Coupons das Datum und die Geld-Summe des in Händen habenden, von der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse ausgehändigten Depositions-Scheins, der Kreis-Kasse, sowie den Tauf-, Familien-Namen, Karakter, Besitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Abgabe der Zins-Coupons nicht realisirt werden könnte.

Bayreuth, den 22. Januar 1851.

Königliche Kreis-Kasse von Oberfranken.
Engertsberger. Laaba.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Dienstag den 4. Februar 1851.

Inhalt:

Gemeindewahl zu Wunsiedel. — Kirchen-Verwaltung bei der protestantischen Kirche zu Hof. — Verloosung von Ablösungs-Schuldbriefen. — Erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe. — Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen. — Schreibmaterialien-Bedarf der Königl. Regierung von Oberfranken. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 11,617. Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahl zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsraths, Kaminfegers Christian Friedrich Wahlrab zu Wunsiedel, ist in den Stadt-Magistrat daselbst der Ersatzmann, Bäckermeister Nikolaus Pöhlmann allda einberufen worden, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 787. Bekanntmachung.

(Die Kirchen-Verwaltung bei der protestantischen Kirche zu Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. d. Mts. ist genehmigt worden, daß an die Stelle des unterm 2. d. Mts. verstorbenen Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung zu Hof, des Kaufmanns Ernst Jördens, der als erster Ersatzmann für diese Verwaltung gewählte Bäckermeister Erhard Krug von Hof eintrete.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 774.

An die sämmtlichen K. Rentämter im Regierungsbezirke Oberfranken.
(Die Verloosung von Ablösungs-Schuldbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. Januar 1851, Nr. 1034, werden die sämmtlichen K. Rentämter im Regierungsbezirke Oberfranken andurch beauftragt, zur Vollziehung der Bekanntmachung der K. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 25. Januar 1851, in dem bezeichneten Betreffe (Regierungsblatt 1851, Seite 81 seq.) geeignet mitzuwirken und für den Fall von Seite eines Betheiligten die Anweisung der Zahlung eines Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefes bei einem K. Rentamte ausnahmsweise nachgesucht werden sollte, nach den hierüber ertheilten Directiven zu verfahren.

Bayreuth, den 30. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Bekanntmachung,

die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. (Regierungsblatt pag. 35 — 39) ist heute die erste Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 43 Hauptserien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 30 Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	End-Nummer	Haupt-Serie	End-Nummer
XXVIII	49 = 27,049.	XL	44 = 39,044.
XXXV	77 = 34,077.	XII	07 = 11,007.
XXX	53 = 29,053.	VII	41 = 6,041.
XIV	67 = 13,067.	XXXIV	69 = 33,069.
XXX	62 = 29,062.	XXIX	19 = 28,019.
XI	66 = 10,066.	XXXIII	99 = 32,099.
XXIV	92 = 23,092.	XXIII	57 = 22,057.
XXXVII	21 = 36,021.	XXIV	78 = 23,078.
XI	56 = 10,056.	XXIII	91 = 22,091.
XXXVI	25 = 35,025.	XXXI	59 = 30,059.
XLIII	45 = 42,045.	III	97 = 2,097.
XIX	35 = 18,035.	XXXV	83 = 34,083.
XXIX	30 = 28,030.	XIV	08 = 13,008.
XXV	85 = 24,085.	XXVI	78 = 25,078.
XLII	17 = 41,017.	XII	06 = 11,006.

Nach den Bestimmungen des mittelst eingangserwähnter Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplanes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle

Digitized by Google

über den 30. April d. Js. hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der K. Grundrenten-Ablösungskasse München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden K. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrentenkasse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben und von diesem der K. Grundrentenkasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das K. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen.
3) Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch Zeugniß der Lehen-Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht.
4) Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann.
5) Die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 25. Januar 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2097	10556	13008	22057	23578	27049	29053	32099	34577	39044
2197	10566	13067	22091	23592	27149	29062	32199	34583	39144
2297	10656	13108	22157	23678	27249	29153	32299	34677	39244
2397	10666	13167	22191	23692	27349	29162	32399	34683	39344
2497	10756	13208	22257	23778	27449	29253	32499	34777	39444
2597	10766	13267	22291	23792	27549	29262	32599	34783	39544
2697	10856	13308	22357	23878	27649	29353	32699	34877	39644
2797	10866	13367	22391	23892	27749	29362	32799	34883	39744
2897	10956	13408	22457	23978	27849	29453	32899	34977	39844
2997	10966	13467	22491	23992	27949	29462	32999	34983	39944
6041	11006	13508	22557	24085	28019	29553	33069	35025	41017
6141	11007	13567	22591	24185	28030	29562	33169	35125	41117
6241	11106	13608	22657	24285	28119	29653	33269	35225	41217
6341	11107	13667	22691	24385	28130	29662	33369	35325	41317
6441	11206	13708	22757	24485	28219	29753	33469	35425	41417
6541	11207	13767	22791	24585	28230	29762	33569	35525	41517
6641	11306	13808	22857	24685	28319	29853	33669	35625	41617
6741	11307	13867	22891	24785	28330	29862	33769	35725	41717
6841	11406	13908	22957	24885	28419	29953	33869	35825	41817
6941	11407	13967	22991	24985	28430	29962	33969	35925	41917
10056	11506	18035	23078	25078	28519	30059	34077	36021	42045
10066	11507	18135	23092	25178	28530	30159	34083	36121	42145
10156	11606	18235	23178	25278	28619	30259	34177	36221	42245
10166	11607	18335	23192	25378	28630	30359	34183	36321	42345
10256	11706	18435	23278	25478	28719	30459	34277	36421	42445
10266	11707	18535	23292	25578	28730	30559	34283	36521	42545
10356	11806	18635	23378	25678	28819	30659	34377	36621	42645
10366	11807	18735	23392	25778	28830	30759	34383	36721	42745
10456	11906	18835	23478	25878	28919	30859	34477	36821	42845
10466	11907	18935	23492	25978	28930	30959	34483	36921	42945

München, den 25. Januar 1851.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen betr.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der vorschriftsmäßigen Heimzahlung der ältern Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Prozent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 8. Februar l. Js.

früh 9 Uhr im Königlichen Odeonsgebäude dahier (Saal Nr. 1 im ersten Stockwerke) die vierte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent und die zweite Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftsmäßiger Weise stattfinden.

Unter Bezugnahme auf die bei der vorjährigen Verloosung erlassene Ausschreibung (Regierungsblatt von 1850, Seite 441 — 444) wird in vorstehendem Betreffe daher Nachstehendes bekannt gemacht:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt Seite 893 — 897) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen.
2) Es werden zu diesem Behufe:
   a) für die Obligationen auf den Inhaber (mit Weglassung der in den bisherigen Verloosungen gezogenen 8 Zahlen) die noch verbleibenden 92 Zahlen, — sodann
   b) bei den auf Namen lautenden Obligationen (mit Weglassung der in der ersten Verloosung gehobenen 2 Zahlen) die noch übrigen 98 Zahlen in das Rad gelegt, und für jede der vorbezeichneten Schuldgattungen zwei Zahlen gezogen.

   Die hienach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Gesammtcapitalsbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die zu obigen Schuldgattungen gehörigen, von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.
3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai l. Js. anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der baaren Rückzahlung derselben wird dagegen bei den betreffenden Schuldentilgungskassen sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April hinaus, vergütet.
4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München, den 28. Januar 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königl. Regierungs-Präsidiums von Oberfranken wird der Schreibmaterialien-Bedarf der K. Regierung für die Jahre $18\frac{5}{51}$ und $18\frac{1}{52}$ im Wege des öffentlichen Ankaufs an den Wenigstbietenden hiemit ausgeschrieben und zu diesem Zwecke auf

Montag den 10. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau der unterfertigten Regie-Verwaltung Termin anberaumt, wozu die Accordanten mit dem Bemerken geladen werden, daß wenigstens 3 Tage vor dem Termine Muster von allen zu kaufenden Papieren, und zwar von der besten Qualität vorzulegen sind, damit nach der geschehenen Auswahl der Strich vorgenommen werden kann.

Die hohe Präsidial-Genehmigung bleibt vorbehalten, und die Bezahlung erfolgt nach geschehener und mustermäßigen Ablieferung des Materials.

Der beiläufige jährliche Bedarf besteht in Folgendem:

16	Riß Median-Journal-	Papier.
1½	Riß Brief-	
25	Riß Harfenpost-	
140	Riß Canzlei-	
120	Riß Concept-	
8	Riß weißes Akten-Tektur-	
25	Riß großes starkes Packregal-	
20	Riß geleimtes Doppel-Schrenz-	

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidiums von Oberfranken.
Karmann.

Digitized by Google

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Konrad Förster zu Forst werden am

Donnerstag den 20. Februar 1851 Vormittags 10 Uhr nachbenannte Immobilien des Verklagten im Gasthause zu Eckersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt:

Ein Söldengut zu Forst, Bes.-Nr. 277, bestehend aus

1) ½ Wohnhaus, Haus-Nr. 9, zu Forst, ½ Stallung, ½ Scheune, Backofen, Hofraith, Schorgärtlein, geschätzt auf 445 fl.,
2) 9⅞ Tagwerk Feld, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 1155 fl.,
3) 5⅞ Tagwerk Wiese, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 810 fl.

Die Schätzungsverhandlung ist in der Amtsregistratur einzusehen, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distrikt IV. Nr. 1733ª, besteuert aus 960 fl., mit 800 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt und auf 1100 fl. geschätzt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 12. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 9. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In Sachen des Schreinermeisters Friedrich Carl König von Arzberg gegen den abwesenden Oekonomiepächterssohn Georg Hagen von Schlottenhof, Forderung von 20 fl. 30 kr. betr., erschien an dem auf den 13. d. Mts. anberaumten Termin der edictaliter geladene Beklagte nicht, weßhalb auf den klägerischerseits gestellten Contumacialantrag wiederholt Termin auf

Freitag den 21. März l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt wird.

Erscheint Beklagter wieder nicht, so wird die Klage für abgeläugnet angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen.

Wunsiedel, am 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Vom Königlichen Land- nnd Criminal-Untersuchungsgericht Wunsiedel.

Die bereits unterm 19. September v. Js. wegen Diebstahls steckbrieflich verfolgte ledige Elisabetha Gemeinhardt aus Thierstein, K. Landgerichts Selb, ist noch nicht aufgegriffen.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden wiederholt ersucht, nach jener sicherheitsgefährlichen Vagantin sorgfältigst zu forschen, und sie im Betretungsfalle nach Wegnahme ihrer sämmtlichen Habe hieher zu liefern.

Wunsiedel, den 29. Januar 1851.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung wird der zum Nachlasse des Bauern Andreas Voigt von Unterpferdt gehörige halbe Hof, Nr. 3 allda, bestehend in

einem neuerbauten Wohnhause sammt Scheune, Stallung, Schupfe, Hofraum,
Gras- und Gemüsegarten,
24½ Jauchert Feldern,
21½ „ Wiesen,
14 „ Holz und Buschwerk;

dann belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 1 Metzen 28 Maas Korn, 2 Metzen 4 Maas Gerste, 1 Metzen 16 Maas Haber, 2 fl. 4 kr. Schmalsaat zum K. Rentamte; ferner mit ½ Klafter Holz, 3 Achtel Korn, 2 Achtel Gerste, 6 Achtel Hafer zur K. Pfarrei Ober-

Digitized by Google

logau; ferner mit 8 fl. 45 kr. Erbzins, einer Fastnachtshenne, 600 fl. Lehengelds- und Todtenfallsstrum und Ablösungs-Aequivalent,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 12. k. Mts. Februar Vormittags 10 Uhr im Voigt'schen Hause zu Unterpferdt angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, der Tarwerth 8242 fl. 40 kr. beträgt und der Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Hof, am 15. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

In Sachen Ursula Moriz von Kümmel gegen Johann Dütsch von da, wegen Hypothekenlöschung wird der Verklagte auf klägerischen Antrag mit seinen allenfallsigen Einwendungen gegen die unterm 7. October 1850 beantragte Hypothekenlöschung präcludirt und dem verwirkten Präjudize gemäß ausgesprochen, daß der fragliche Hypothekeneintrag auf weiteren Antrag von Seite des Klägers gelöscht werden wird.

Lichtenfels, am 14. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachbenannte, dem Pankraz Ott zu Schwabthal zugehörige Realitäten, und zwar:

1) ein Tropfhaus mit Scheune und etwas Grasgarten, geschätzt auf 800 fl.,
2) vierzig Tagwerk Holz, Reuthenholz genannt, geschätzt auf 500 fl.,
3) zwei Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese in der Weide, geschätzt auf 800 fl.,
4) ¾ Tagw. Feld, das Knöckäckerlein, geschätzt auf 25 fl.,
5) ¾ Tagw. Feld im Liebenloh, geschätzt auf 15 fl.,
6) 1¼ Tagw. Feld im Krögelweg, geschätzt auf 110 fl. und
7) 2½ Tagw. Feld, der Kohlstöckacker, geschätzt auf 500 fl.,

am

Donnerstag den 13. Februar 1851 Mittags 11 Uhr in der Behausung des Gemeinde-Vorstehers zu Schwabthal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken zu jenem Termine eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, den 30. December 1850.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Grundbesitzungen des Georg Thomas Rattel von hier dem wiederholten öffentlichen Verkaufe ausgesetzt:

1) Ein Wohnhaus Nr. 66 mit Zugehör, Forst- und Gemeinderecht, geschätzt auf 700 fl.,
2) ¼ Antheil an einer Scheuer im Weiher, geschätzt auf 75 fl.,
3) ½ Tagwerk Feld im untern Bernitz, Bes.-Nr. 520b, geschätzt auf 40 fl.,
4) 2 Tagwerk Feld im Bernitz, Bes.-Nr. 156, geschätzt auf 250 fl.,
5) Bes.-Nr. 1137, eine Scheuer bei der Steigmühl, geschätzt auf 150 fl.

Strichtermin steht auf

Dienstag den 18. Februar c. Vormittags 10 Uhr an und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Pottenstein, den 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Johann Müller von Hundsboden, geboren am 15. October 1786, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt und nach Aussage zweier exceptionsfreier Zeugen im Lazarethe zu Narwa gestorben. Die allenfallsigen Lei-

Digitized by Google

beserben desselben werden auf Antrag der Betheiligten aufgefordert, ihre Ansprüche auf das bei der unterzeichneten Curatelbehörde admassirte, in circa 120 fl. bestehende Vermögen des Johann Müller binnen 6 Monaten und längstens bis zum

22. Juli d. Js.

dahier geltend zu machen, resp. nachzuweisen, widrigenfalls dasselbe an die bis jetzt bekannten nächsten Verwandten des Johann Müller zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben wird.

Gräfenberg, am 21. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Johann Adam Wagner von Untersteinach will mit seiner Frau und Kindern nach Amerika auswandern.

Es werden deshalb jene, die Ansprüche an Genannte zu machen haben, aufgefordert, solche am

16. Februar c.

bei Gericht zu liquidiren, weil später selbe unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, den 7. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Nicht amtliche Artikel.

Für deutsche Schulen.

Bei Tobias Dannheimer in Kempten ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Müller, J., (Schullehrer und Kantor zu Schottenstein) **Geographie für Schüler** in deutschen Schulen. **Vierte,** vermehrte Auflage.

Inhalt: Bayern, Deutschland, Europa, Asien, Afrika, Amerika, Australien, das Weltmeer, die Erde als Weltkörper, das Weltgebäude. Palästina, als Anhang.

Die mittlere Etage in dem Hause des Kaufmann Kolb am Brandenburger Thor, bestehend aus drei heizbaren Zimmern, einigen Kabinetten, einer Kochstube und sonstigen Bequemlichkeiten, ist zu vermiethen und kann nächstes Ziel Walburgis bezogen werden.

In demselben Hause ist für eine einzelne Person ein Erkerstübchen nebst Kammer zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Auswanderer

aus den

Landgerichtsbezirken von Cronach, Culmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Stadtsteinach und Weismain

können bei Unterzeichnetem, vom Monat März anfangend, für den 1. und 15. jeden Monats, Schiffsverträge zur Ueberfahrt von

Bremen nach Nordamerika

abschließen, sowie Auskunft über alle auf Auswanderung Bezug habenden Verhältnisse erhalten.

Louisd'or

werden bei Zahlung des Hand- und Ueberfahrtgeldes für voll genommen, und bei Zahlung in Silber ein entsprechender Rabatt eingeräumt.

Cronach, den 17. Januar 1851.

Carl Pfretzschner,
von K. Regierung concessionirter Agent.

Der Unterzeichnete, von Eschenbach auf sein Ansuchen hieher versetzt, hat unterm Heutigen seine anwaltschaftliche Praxis dahier angetreten.

Kronach, den 23. Januar 1851.

Barlet, Königl. Advokat.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Januar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	85	
„ à 4 % „ . . .		89½
„ à 5 % „ . . .		100½
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		86½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		630
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Donnerstag den 6. Februar 1851.

Inhalt:

Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 18$\frac{5}{1}$. — Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim. — Protestantische untere Knaben-Schulstelle zu Selb. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 792.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 18$\frac{5}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. ist das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 18$\frac{5}{1}$ vollendet und zur Versendung bereit.

Die K. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, sind, wie bisher, ermächtigt, dieses Werk, dessen Preis auf 1 fl. 47 kr. für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird, wie bisher, portofrei erfolgen.

In die bereits vorliegenden landgerichtlichen Regie-Etats pro 18$\frac{5}{1}$ wird der Betrag von 1 fl. 47 kr. eingestellt werden.

Bayreuth, den 29. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 12,162.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Entfernung des blödsinnigen und taubstummen Bauernsohnes Michael Achhammer von Mausheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben, rubricirten Betreffs, vom 4. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt von 1851, Nr. 4) wird den K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit eröffnet, daß der blödsinnige

Digitized by Google

und taubstumme Bauernsohn Michael Achhammer von Mausheim inzwischen aufgegriffen und in seine Heimath zurückgeliefert worden ist, daher die wegen desselben angeordnete Spähe und Anzeige zu unterbleiben hat.

Bayreuth, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 12,351.

(Die protestantische untere Knaben-Schulstelle zu Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische untere Knaben-Schulstelle zu Selb mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 300 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Selb oder bei der K. protestantischen Distriktsschulinspektion Selb einzureichen.

Bayreuth, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johannes Rühr von Mistelgau hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, und es wird daher:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen, sowie zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens auf

Mittwoch den 26. Februar c. früh 9 Uhr,

II. und bei der Einfachheit der Sache zugleich letzter Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 26. März c. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Konkursmasse, das Nichterscheinen im zweiten Ediktstage den Ausschluß der Handlungen, für welche derselbe bestimmt ist, zur Folge hat.

Die von dem Bauern Johannes Rühr selbst angegebenen Schulden betragen, ausschließlich mehrjähriger rückständiger Steuern und Abgaben, 1529 fl. 8 kr., worunter sich 1284 fl. 9 kr. Hypothekkapitalien ohne Einrechnung der Zinsen befinden, während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1020 fl. beläuft. — Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, an das Konkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe folgender Grundbesitzungen des Gemeinschuldners:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraith und Schorgärtlein, K.-Nr. 139a, geschätzt auf 605 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld im Leimersholz, K.-Nr. 139b, geschätzt auf 30 fl.,
3) ½, nach der Schätzung ⅔ Tagwerk Feld im Brumberg, K.-Nr. 139c, geschätzt auf 40 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Feld im tiefen Graben, K.-Nr. 139a, Gemeindetheil, geschätzt auf 25 fl.,
5) ½ Tagwerk Wiesen auf der Büchelbacher Hut, K.-Nr. 141, geschätzt auf 130 fl.,
6) 1 Tagwerk Feld, der Vogelheerd, K.-Nr. 201ss, geschätzt auf 145 fl.,
7) ⅓ Tagwerk Wiesen im Büchelbach, K.-Nr. 176, geschätzt auf 45 fl.,

auf

Montag den 24. Februar c. früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Mistelgau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes

Digitized by Google

und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. — Die nähere Beschreibung und Belastung der Kaufsobjekte kann bis zum Verkaufstermin in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Knabe Albrecht Bartholomä von Theta hat sich von seinem Lehrherrn seit dem 26. October v. Js. entfernt, ohne daß dessen Aufenthaltsort bekannt ist.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Bayreuth, den 20. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

* * *

Signalement.

Albrecht Bartholomä, 14 Jahre alt, 4 Fuß hoch, von bräunlicher Gesichtsfarbe, schwarzem Haar und schwarzen Augen, trug bei seiner Entfernung Hosen von gesteintem Burkin, ein kattunenes Goller, eine schwarz und roth gestreifte baumwollene Weste, eine grün wollene Hauskappe ohne Schirm, dann Stiefel und Strümpfe.

Bekanntmachung.

Montag den 17. Februar c. Vormittags 10 Uhr werden von der Oekonomie-Kommission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (vacant Hertling) 600 Klafter Fichten- und Fohrenholz an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distr. IV. Nr. 1689 dahier, besteuert aus 1320 fl., mit 2700 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und auf 2800 fl. geschätzt, zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Montag den 17. Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 28

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 11. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Edictal-Ladung.

In Sachen des Anton Büttel von Buttenheim gegen Michael Bergmann von Strullendorf, Forderung betreffend, wird hiemit dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort der Zeit noch unbekannt ist, folgendes unterm 25. November 1850 gefaßtes Erkenntniß publizirt:

„In Sachen Büttel gegen Bergmann, Herausgabe von Grundstücken betreffend, erkennt das K. Landgericht nach collegialer Berathung zu Recht:

1) Seyen die vom Kläger produzirten Urkunden für anerkannt resp. eingesehen zu erachten.
2) Sey Beklagter schuldig, die Summe von 850 fl. sammt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 1. October 1824 bis dahin 1825 und weitere Verzugszinsen von da an bis zum Tage der Zahlung zu entrichten.
3) Hat derselbe die Prozeßkosten zu tragen resp. zu ersetzen."

Bamberg, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachfolgende, dem Bauern Andreas Krappmann älter zu Kaspauer zugehörige Grundbesitzungen, als:

1) das Schmausengut, Besitz-Nr. 147, nebst Zugehör, geschätzt auf 280 fl.,
2) 1½ Tagw. Feld, das Häfig, Bes.-Nr. 155, geschätzt auf 50 fl.,
3) ¾ Tagw. Feld, der Mühlbergacker, Bes.-Nr. 32c, geschätzt auf 60 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, das untere Gräbjein, Bes.-Nr. 32f, geschätzt auf 20 fl.,

Digitized by Google

5) ¼ Tagw. Feld, das obere Gräblein, Bes.-Nr. 328, geschätzt auf 10 fl.,

6) 1 Tagw. Feld, der Mühlberg, Bes.-Nr. 76, geschätzt auf 60 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Strichstermin hiezu wird auf

Mittwoch den 12. Februar c. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Kaspauer anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der ermittelte Schätzungspreis erreicht oder überboten ist.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Der Lastenbeschrieb, sowie die Schätzungsverhandlungen können bis zum Verkaufstermin zu jeder geordneten Gerichtszeit in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Die Verkaufsbedingungen dagegen werden im Termine selbst veröffentlicht werden.

Weismain, den 25. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Wittwers und Schlossermeisters Johann Leicht von Hollfeld wird Tagfahrt zur Liquidation von Passiven auf den

19. Februar c. früh 9 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, an welchem allenfallsige Forderungen um so gewisser geltend zu machen sind, als ansonst der ausbleibende Gläubiger bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt, sondern die Erbtheile an die Erben hinausgegeben werden, sofort sodann die Forderung gegen jeden einzelnen Erben pro rata geltend zu machen ist.

Zugleich haben sich die Gläubiger über die bei Versteigerung der Grundobjekte festzusetzenden Zahlungsziele zu erklären, und werden die Ausbleibenden als der Stimmenmehrheit sich anschließend erkannt.

Hollfeld, den 26. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Johann Georg Pühlhorn jun. zu Reuth werden unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 19. December v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt 1851, Nr. 2, Seite 14 — Beilage zu Nr. 3 des Correspondenten von und für Deutschland, Seite 20 — Bayreuther Zeitung 1851, Nr. 1, Seite 4) die dortselbst näher bezeichneten Pühlhorn'schen Grundbesitzungen, da sich am ersten Verkaufstermin ein Kaufsliebhaber nicht gefunden hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe am

Sonnabend den 15. Februar c. Vormittags 10 Uhr

unterstellt, wozu Kauflustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des von den Hypothekengläubigern allenfalls geltend gemacht werdenden Einlösungsrechtes erfolgt.

Thurnau, den 27. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Langensaß.

Bekanntmachung.

In Sachen des Schreinermeisters Friedrich Carl König von Arzberg gegen den abwesenden Oekonomiepächtersohn Georg Hagen von Schlottenhof, Forderung von 20 fl. 30 kr. betr., erschien an dem auf den 13. d. Mts. anberaumten Termin der edictaliter geladene Beklagte nicht, weßhalb auf den klägerischerseits gestellten Contumacialantrag wiederholt Termin auf

Freitag den 21. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt wird.

Erscheint Beklagter wieder nicht, so wird die Klage für abgeläugnet angenommen, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen.

Wunsiedel, am 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister Adam Winter zu Wirsberg hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung von Forderungen auf

Mittwoch den 19. Februar 1851,

b) zur Vorbringung von Einreden hingegen, sowie zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 31. März 1851

Digitized by Google

beziehlt, wozu sämmtliche Gläubiger des Adam Winter unter dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Ediktstage aber den Ausschluß von den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Die bis jetzt gerichtsbekannten Schulden betragen 2392 fl. 46 kr., worunter sich gegen 2200 fl. privilegirte Forderungen befinden, während dessen Aktivvermögen auf 1936 fl. 56 kr. gerichtlich taxirt wurde.

Alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich werden die Immobilien des Gemeinschuldners am

Freitag den 14. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr

in loco Wirsberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungswerth erreicht ist und daß die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte unterdessen in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann.

Die zu verkaufenden Realitäten sind:

1) ein Wohnhaus, Nr. 129 zu Wirsberg, taxirt auf 400 fl.,
2) ein Gemeinderecht, taxirt auf 3 fl.,
3) ein Rottheil zu $\frac{1}{32}$ Tagw., Bes.-Nr. 787, taxirt auf 20 fl.,
4) ein Schrottheil, Bes.-Nr. 788, taxirt auf 10 fl.,
5) 1 Tagwerk Feld und 1 Tagwerk Wiese im Gebhardtsbach, geschätzt auf 500 fl.,
6) $\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld und $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese in der Lauben, die Bläuerin genannt, Bes.-Nr. 790 und 791, taxirt auf 320 fl.,
7) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiese in der untern Au, Bes.-Nr. 692, taxirt auf 130 fl.,
8) ein Feld im Hegnig nebst Grasrangen, Bes.-Nr. 861½ bis 865½, taxirt auf 375 fl.,
9) eine halbe Scheune, Bes.-Nr. 793, taxirt auf 90 fl.,
10) der halbe Antheil an dem sogenannten Hellungshof, Bes.-Nr. 896, taxirt auf 80 fl.

Kulmbach, den 19. December 1850.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Dienstag den 25. Februar d. Js. Mittags 1 Uhr

zu Tschirn das dem Nagelschmied Johann Wießner gehörige Wohnhaus sammt Nagelschmiede öffentlich verwerthet und Liebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Grundbesitzungen des Bauern Johann Erhardt zu Wölbattendorf, am

Sonnabend den 22. Februar 1851, Morgens 9 Uhr beginnend,

im Wirthshause zu Wölbattendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß das Schätzungsprotokoll dahier eingesehen werden kann und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Die Objekte sind:

I. a) Das im Jahre 1840 erbaute Wohnhaus zu Wölbattendorf, Haus-Nr. 40, zweistöckig, massiv, mit Schiefer gedeckt, Stallung auf 8 Stücke Rindvieh und gewölbtem Keller, nebst dazu gehöriger, von Säulenwerk erbauter und mit Schiefer gedeckter Scheune, dann Holzlege, theils von Bruchsteinen, theils von Säulenwerk und dem Hofraum, 72′ lang und 28′ breit, endlich einem Gemüsgärtlein von 8 □R., werth 1620 fl.,

b) 4 Jauchert Feld oberhalb des Hauses, II. Bonitäts-Classe, werth 400 fl.,

c) ½ Jauchert Wiese unterhalb des Hauses, II. Bonität, werth 200 fl.,

d) ¾ Jauchert, die Fudawiese, III. Bonität, werth 60 fl.,

unter Steuerbesitz-Nummer 155c vorgetragen und belastet mit 300 fl. Steuerkapital, 59 kr. jährlicher ständiger Grundgefälle zum K. Rentamte Hof, dann 15 fl. einfaches Lehensfixum und 7 fl. 30 kr. Ablö-

Digitized by Google

sungskapital zum Rittergute Hofeck, welche Abgaben jedoch an die Ablösungskasse des Staates überwiesen sind.

II. Die zum vormaligen Goller'schen ¼ Hofe, Bes.-Nr. 131b, gehörigen Objekte, belastet mit 480 fl. Steuerkapital, jährlich 1 fl. für Frohnholz, dem Zehnten, fixirt auf 1 3/32 Metz Korn, 2 3/32 Metz Gerste, 24¼ Maas Haber und 16¼ kr. Schmalsaat zum K. Rentamt Hof und lehen- und erbzinsbar zum Hospitale Hof, nemlich:

a) 3 Jauchert Wiese im Orkert, incl. ein Aeckerlein, III. Bonität, werth 180 fl.,

b) ¾ Jauchert Feld daselbst, III. Bonität, werth 22 fl. 30 kr.,

c) ¼ Jauchert Huth daselbst, III. Bonität, werth 6 fl.,

d) 2¼ Jauchert Feld auf dem Berge, II. Bonität, werth 225 fl.,

e) 2 Jauchert Feld, die Fuda, II. Bonität, werth 160 fl.,

f) 2¾ Jauchert Feld in der Nähe des Hauses, II. Bonität, 262 fl. 30 kr. werth,

g) ¾ Jauchert Wiese, früher Feld, bei dem vorher bezeichneten Grundstücke liegend, II. Bonität, werth 112 fl. 30 kr.,

h) 1 Jauchert Waldboden, wovon ¾ Jauchert mit fünfzehnjährigem Fichtenbestand bewachsen sind, III. Bonität, werth 40 fl.

Hof, den 23. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende Ehe des Bauersmanns Johann Albrecht Greim von der Bug-Einzel bei Streitau und der ledigen Bauerntochter Margaretha Macht von Fleisnitz wurde vorerst bis zur Volljährigkeit der Braut die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird.

Berneck, am 27. December 1850.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauern Georg Arnold von Unterelldorf, welcher mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung auf

Freitag den 28. Februar l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 28. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Gant der Friedrich und Katharina Sturm'schen Eheleute zu Lonnerstadt betr.

Gegen die Friedrich und Katharina Sturm'schen Eheleute von Lonnerstadt wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt, weßhalb die Ausschreibung der Ediktstage erfolgt.

Zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen wird Termin auf

Samstag den 22. Februar d. Js.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Samstag den 22. März d. Js.,

zur Anbringung der Repliken und Dupliken auf

Samstag den 19. April d. Js.

dahier anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger der schuldnerischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der betreffenden Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage wird zugleich ein gütliches Arrangement versucht werden, wobei die nicht erschienenen Gläubiger den Anträgen der Mehrheit der erschienenen zustimmend erachtet werden und hiebei bemerkt, daß der Aktivstand 3620 fl., der bis jetzt bekannte Passivstand nahe an 7000 fl. beträgt, worunter 3000 fl. priv. Posten sich befinden.

Wer immer von den schuldnerischen Eheleuten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, bis zum ersten Ediktstage bei Gericht ad depositorium zu übergeben. Zugleich wird Termin zur Versteigerung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der schuldnerischen Eheleute auf

Mittwoch den 12. März d. Js. Vormittags 9—12 Uhr

im Mühlhäuser'schen Wirthshause zu Lonnerstadt anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken gela-

Digitized by Google

den werden, daß der Hinschlag des Grundvermögens nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes erfolge.

Das Grundvermögen besteht in einem Wohnhause mit Scheune, Schweinställen, Backofen und mehreren Grundstücken mit einem Schätzungswerthe von 3371 fl.

Das Mobiliarvermögen besteht aus einzelnen Viehstücken, einem Wagen und einigen Futtervorräthen, wobei der Hinschlag erfolgt, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch gehörig beglaubigte Vermögens- und Leumundszeugnisse über Zahlungsfähigkeit und soliden Charakter auszuweisen, außerdem sie sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Andere Strichsbedingnisse werden sich zur Bekanntgabe am Strichstermine vorbehalten. Das Schätzungsprotokoll und die Steuerkataster sind täglich in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Höchstadt an der Aisch, am 16. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Edictal-Ladung.

Ueber das Vermögen des Bauern Andreas Lang von Brauersdorf ist der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt, daher die gesetzlichen Ediktstage:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Samstag den 1. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 31. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf

Samstag den 26. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Vermeidung eigener Haftung, dem Gerichte zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die gerichtsbekannten Passiven 7167 fl. 38½ kr. betragen und unter diesen sich 3509 fl. 15¼ kr. Hypothekenforderungen befinden.

Zugleich wird zur Versteigerung des auf 45 fl. 18 kr. taxirten Mobiliars, dann der Immobilien, als:

a) 3¾ Tagw. Feld, die äußerste Maas von der Straße bis an den Fuhrweg, Bes.-Nr. 50b, mit 27½ kr. Erbzins, 17 kr. Schmalsaatzehentsfixum, 20 fl. 57 kr. fixirtem Handlohn, 29 Maas Habergilt, an Zehenten 2 Maas Waizen, 16 Maas Korn, 17 Maas Gerste, 17 Maas Haber, St.-Kap. 390 fl., taxirt auf 300 fl.,

b) 1¼ Tagw., der Leningacker, Bes.-Nr. 50c, mit 5 kr. Erbzins, 3 kr. Schmalsaatzehenten, 3 fl. 46 kr. Handlohnsfixum, 5 Maas Habergilt, 1 Maas Waizen, 4 Maas Korn, 3 Maas Gerste, 3 Maas Haber an Zehenten, St.-Kap. 70 fl., taxirt zu 25 fl.,

c) ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, die Leithenwiese, St.-Bes.-Nr. 50d, 25 kr. Erbzins, 1 kr. Schmalsaatzehent, 17 fl. 12 kr. Handlohnsfixum, 23 Maas Gilthaber, an Zehent 1 Maas Korn, 1 Maas Gerste, 1 Maas Haber, 320 fl. St.-Kap., taxirt auf 320 fl.,

d) 1¼ Tagw. Wiese und ⅝ Tagw. Feld in der Au, Bes.-Nr. 50e, mit 25 kr Erbzins, 3 kr. Schmalsaatzehent, 18 fl. 48 kr. Handlohnsfixum, 25 Maas Gilthaber, an Zehenten 1 Maas Waizen, 4 Maas Korn, 3 Maas Gerste, 4 Maas Haber, St.-Kap. 350 fl., taxirt auf 350 fl.,

e) ⅛ Tagw. Feld, das Alesäckerlein, Bes.-Nr. 50f, mit 3 kr. Erbzins, 2 kr. Schmalsaatzehent, 2 fl. 41 kr. Handlohnsfixum, 3 Maas Gilthaber, dann an Zehenten 2 Maas Korn, 3 Maas Gerste, 2 Maas Haber, St.-Kap. 50 fl., taxirt auf 50 fl.,

f) ein Gutsrest, Bes.-Nr. 50a, St.-Kap. 1440 fl., mit 1 fl. 39 kr. Erbzins, 1 fl. 27½ kr. Schmalsaatzehent, 77 fl. 24 kr. Handlohnsfixum, 2 Metz 19 Maas Gilthaber, dann an Zehenten 3 Maas Waizen, 2 Metz 8 Maas Korn, 2 Metz 7 Maas Gerste, 2 Metz 10 Maas Haber, taxirt auf 2000 fl.,

Termin im Orte Brauersdorf auf

Freitag den 28. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr.

Digitized by Google

angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag bei erreichter Taxe geschieht.

Ludwigsstadt, den 13. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Der Ortsnachbar Georg Vetter von Prölsdorf hat sich vor längerer Zeit aus seiner Heimath entfernt mit der angeblichen Absicht, nicht mehr dahin zurückzukehren.

Auf Antrag der Ehefrau desselben, Barbara Vetter, werden daher alle Gläubiger der Georg Vetter'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche gegen die genannten Eheleute am

Donnerstag den 20. Februar k. Js. früh 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie als den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden beistimmend betrachtet werden.

Georg Vetter wird zu dieser Tagfahrt gleichfalls hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die von seiner Ehefrau bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute zu treffenden Verfügungen als von ihm genehmigt angesehen würden.

Eltmann in Unterfranken, am 12. December 1850.

Königliches Landgericht.
Hessner.

Nicht amtliche Artikel.

Unterzeichnung nehmen alle Buchhandlungen an auf die **zehnte**, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage des

Conversations-Lexikon,

welche in 15 Bänden oder 120 Heften

zu dem Preise von 18 Kr. Rh. für das Heft in dem Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig erscheint.

Die in allen Buchhandlungen für Ansicht zu erhaltenden ersten Hefte zeigen die bedeutenden Verbesserungen und Vermehrungen dieser neuen Auflage des bekannten Werks, sowie die sorgfältige äußere Ausstattung. Binnen drei Jahren soll es beendigt seyn, und die vollständige Lieferung in 120 Heften wird ausdrücklich garantirt. Monatlich werden in der Regel drei Hefte von 6 — 7 Bogen ausgegeben.

Grau'sche Buchhandlung in Bayreuth.
G. A. Grau in Hof.

Der Unterzeichnete, von Eschenbach auf sein Ansuchen hieher versetzt, hat unterm Heutigen seine anwaltschaftliche Praxis dahier angetreten.

Kronach, den 23. Januar 1851,

Barlet, Königl. Advokat.

Holzsaamen-Verkauf.

Bei herannahender Saatzeit empfehle ich frischen keimkräftigen Kiefern-, Fichten-, Tannen-, Birken- und Lerchenbaum-Saamen mit Flügeln und entflügelt, liefere auch an entfernteste Gegenden jede Bestellung **franco** und werden bei größern Bestellungen keine Verpackungskosten in Ansatz gebracht. Um gefällige Bestellungen bittet

Burgkundstadt, den 3. Februar 1851

A. Sch. Thurnauer **junior**.

Warnung,

meinem Sohn Georg nichts zu borgen, indem ich für ihn nichts bezahle. Elisabetha Förtsch zu Breitenlösau, Landgerichts Hollfeld.

Ein brauner Hühnerhund mit sehr starkem Behäng ist aus Bindlach entkommen. Derjenige, welcher diesen auf den Ruf „Rollo" hörenden jungen Hund mir wieder zurück bringt, erhält eine angemessene Belohnung.

Bindlach, 3. Februar 1851.

Georg Pöhlmann.

Die mittlere Etage in dem Hause des Kaufmanns Kolb am Brandenburger Thor, bestehend aus drei heizbaren Zimmern, einigen Kabinetten, einer Kochstube und sonstigen Bequemlichkeiten, ist zu vermiethen und kann nächstes Ziel Walburgis bezogen werden.

In demselben Hause ist für eine einzelne Person ein Erkerstübchen nebst Kammer zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Sonnabend den 8. Februar 1851.

In

Bitte des katholischen Fabrikraths zu Schweix, K. Landko[illegible]irmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche. — Allgemeine Industrie-Ausstellung zu London. — Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen. — Vermißte Ursula Sporrer von Großhelfendorf. — Im Wirthshause zu Soyen, K. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Aufgefundene alte Münzen. — Vermißter Johann Michael Schwegler von Zimmern. — Erste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 807.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des katholischen Fabrikraths zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Kosten der Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der sämmtlichen Regierungsbezirke allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. d. Mts. werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Regierung einzusenden.

Bayreuth, den 28. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maiz.

Ad Num. 828.

Bekanntmachung.

(Die allgemeine Industrie-Ausstellung zu London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der großartigen Industrie-Ausstellung, welche am 1. Mai l. Js. in London eröffnet werden wird, die größtmöglichsten Vortheile für die vaterländische Industrie und Gewerbsthätigkeit abzugewinnen, ist eine wissenschaftliche

Digitized by Google

Auffassung und Darstellung dieses Weltmarktes mit besonderer Rücksicht auf die einheimischen Verhältnisse ebenso nothwendig, als es wünschenswerth erscheint, daß auch einzelne Gewerbsmeister und Fabrikanten aus Bayern, sowie einige Mitglieder des bayerischen Gewerbsgesellenstandes zur unmittelbar praktischen Anschauung und Beurtheilung dieser Ausstellung gelangen.

In ersterer Beziehung ist bereits die Einleitung getroffen, daß eine aus wissenschaftlich gebildeten, namentlich auf dem Gebiete der Technologie und Nationalwirthschaft bewanderten Männern bestehende Kommission im Auftrage der Staatsregierung nach London sich begebe. Da diese Kommission auch berufen ist, nebenbei ihr Augenmerk auf solche Gegenstände, über welche einzelne Gewerbtreibende, Fabrikanten oder Kaufleute besondere Nachrichten und Aufschlüsse zu erhalten wünschen sollten, soweit es Zeit und Umstände gestatten, zu richten, so ergeht in Folge eines höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. an den Handels-, Fabrik- und Gewerbe-Stand von Oberfranken hierzu die öffentliche Aufforderung mit dem Beifügen, daß die etwaigen Anträge unmittelbar bei der unterfertigten K. Regierung zu stellen sind, welche sodann nicht säumen wird, dieselben dem Central-Ausschusse des polytechnischen Vereines in München behufs der Uebermittlung an die Commission zu übersenden. Bayreuth, den 3. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 805.

An sämmtliche Beamte des Administrativ- und Polizeiressorts in Oberfranken.
(Die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Straffachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das, im Einverständniß sämmtlicher K. Staats-Ministerien, von dem K. Staats-Ministerium der Justiz unterm 12. v. Mts. in obenbemerktem Betreffe erlassene, und von dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken unterm 22. v. Mts. in Nr. 16 des Kreis-Intelligenzblattes ausgeschriebene höchste Reskript wird als auch an sämmtliche Beamte des Administrativ- und Polizeiressorts Oberfrankens ergangen hierdurch erklärt, und denselben in Folge höchsten Reskripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 25. v. Mts. zur genauen Darnachachtung eingeschärft.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 11,934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die vermißte Ursula Sporrer von Großhelfendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 19. v. Mts. erlassene Ausschreiben wegen der geisteskranken ledigen Weberstochter Ursula Sporrer von Großhelfendorf, K. Landgerichts Aibling, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, nach dieser vermißten Weibsperson gleichmäßige Spähe anzuordnen und dieselbe im Betretungsfalle sofort an das K. Landgericht Aibling abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

(Die vermißte Ursula Sporrer von Großhelfendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die geisteskranke ledige Weberstochter Ursula Sporrer von Großhelfendorf, K. Landgerichts Aibling, hat sich vor ungefähr vier Jahren von ihrer Heimath entfernt nnd wird seit dieser Zeit vermißt.

Deshalb ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, nach dieser Weibsperson, deren Beschreibung angefügt ist, Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle an das K. Landgericht Aibling abliefern zu lassen.

München, den 19. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

* * *

Signalement.

Dieselbe ist geistesschwach, 50 Jahre alt, von kleiner untersetzter Statur, hat mageres Gesicht, etwas blatternarbigt, dunkelbraune Haare, hellbraune, rinnende Augen, Zähne noch vollständig, schnupft ziemlich stark Tabak und spricht sehr leise.

Ad Num. 11,933.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine im Wirthshause zu Soyen, K. Landgerichts Wasserburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unterm 21. v. Mts. erlassene Ausschreiben wegen einer im Wirthshause zu Soyen, K. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffenen taubstummen Mannsperson, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gemacht, gleichmäßige Nachforschung nach der Heimath der bezeichneten Person zu pflegen und das Ergebniß binnen längstens 3 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Eine im Wirthshause zu Soyen, K. Landgerichts Wasserburg, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. dieses Monats wurde in dem Wirthshause zu Soyen, Landgerichts Wasserburg, die unten beschriebene taubstumme Mannsperson in Gesellschaft eines contracten Bettlers, Franz Höpfinger von Ramertsberg, Landgerichts Neumarkt, aufgegriffen.

Da die Heimath dieser unbekannten Person bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden die oberbayerischen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zur Erforschung derselben das Sachdienliche ungesäumt einzuleiten und bei Gewinnung eines etwaigen Resultates dieser Erhebungen dem Landgerichte Wasserburg sofort und zwar längstens binnen 14 Tagen Nachricht zu geben.

München, den 21. Januar 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Digitized by Google

Beſchreibung.

Dieſer anſcheinend Taubſtumme iſt beiläufig 24 Jahre alt, hat ſchwarze Kopfhaare, ſchwarze Augenbrauen, braune Augen, proportionirte etwas aufwärtsſtehende Naſe, aufgeworfenen Mund mit großen Lippen, ovales Geſicht von bleichgelber Farbe, auf der linken Wange am Backenknochen ein Muttermal, auf der rechten Wange eine Narbe, trägt keinen Bart, hat geſunde Zähne, am rechten Schlaf eine Warze und Ringlöcher in den Ohrenlappen, an den Schienbeinen und Knöcheln hat derſelbe große blaue Wundflecke und an der linken Hand einige Narben von Schnittwunden, es ſcheint, daß er als Knecht arbeitete.

Derſelbe iſt 6 Schuh groß, trägt einen grünen tuchenen Janker mit ſchwarzen Borten eingefaßt, und mit ſchwarz beinenen Knöpfen beſetzt, um den Hals einen ſchwarz, roth, grün, violett wollenen ſogenannten Zephyr, dann eine baumwollene ſchwarze, blau und weiß geſtreifte Weſte, mit gelben, weiß, grün und roth geſtreiften Knöpfen, eine dunkle Sommerhoſe mit blau carirten Streifen, rindlederne Haferlſchuhe. Ferner trägt derſelbe eine Unterhoſe von grünlich geſtreiftem Sommerzeug und einen weißen, grün und roth durchwirkten Hoſenträger mit Kalbleder beſetzt, endlich eine ſchwarze Pelzhaube mit einer Quaſte.

Ad Num. 812.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Aufgefundene alte Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt in neuerer Zeit öfters vorgekommen, daß aufgefundene alte Münzen von den äußern Behörden an das K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar, oder an das geheime Expeditionsamt des K. Staats-Miniſteriums des Innern eingeſendet wurden, weßhalb in Gemäßheit höchſten Miniſterial-Reſcriptes vom 26. Januar 1851 die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zum Vollzuge der in der höchſten Miniſterial-Entſchließung vom 28. März 1808 (Regierungsblatt S. 753) getroffenen Anordnungen angewieſen werden, in Zukunft die aufgefundenen alten Münzen und kleineren Alterthümer direkt an das zu deren Hinübergabe an das K. Generalconſervatorium der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates nunmehr angewieſene geheime Expeditionsamt des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gegen Rezepiſſe einzuſenden.

Bayreuth, den 3. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 12,453.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden.
(Den vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinweiſung auf das dieſſeitige Ausſchreiben vom 21. Januar c., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 12, wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken vom 27. vor., praes. 3. d. Mts., der Leichnam des vermißten Johann Michael Schwegler von Zimmern im Altmühlfluſſe mittlerweile aufgefunden worden iſt.

Bayreuth, den 5. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 9968.

An die sämmtlichen K. Rentämter im Regierungsbezirke Oberfranken.

(Die erste Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Januar 1851, Nr. 774, in dem bezeichneten Betreffe, wird auf Ansuchen der K. Staatsschuldentilgungs-Kommission behufs des Vollzuges der Bekanntmachung derselben vom 25. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, Seite 81 seq.) noch Nachstehendes weiter verfügt:

Die K. Rentämter haben bei der Uebernahme der ihnen von den Gläubigern zur Uebersendung an die K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse eingehändigt werdenden gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe darauf zu sehen, daß

1) den Schuldbriefen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons und die Coupons-Anweisungen (Talons) beigefügt,
2) den Nominal-Schuldbriefen überdieß auch die allenfalls nach Art. IV. der oben erwähnten Bekanntmachung erforderlichen Legitimations-Nachweise angelegt werden und
3) in den, in letzterer Beziehung beizubringenden gerichtlichen und sonstigen Zeugnissen die Serie- und Hauptkataster-Nummer, dann die Kasse-Kataster-Nummer, der Nennwerth des Schuldbriefes, sowie der Name, auf welchen er lautet, genau bezeichnet, auch ausdrücklich bemerkt werde, wer das Kapital und die Zinsraten zu erheben und zu quittiren befugt ist und daß der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet, z. B.

„Das K. .... gericht ꝛc. bestätigt, daß N. N. berechtigt ist, das Kapital nebst Zinsraten für die auf den Namen der Stiftung N., der Familie N., des Landgutes N. ꝛc. lautenden Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe Nr. $\frac{502}{1035}$ ꝛc. per ... fl. zu erheben und zu quittiren und daß der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet."

Zugleich wird bemerkt, daß die K. Grundrenten-Ablösungskasse angewiesen wurde, wenn Alles in Ordnung befunden wird, die Kapitalien nebst Zinsraten baar an das betreffende Rentamt zu übersenden, die erforderlichen Quittungsentwürfe beizulegen und in den, denselben beizufügenden Anweisungen anzugeben, an wen die Zahlung gegen Beifügung der amtlich zu bestätigenden Namensunterschrift zu leisten ist.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 25. Januar curr. den Königl. Rentbeamten Christian Erhardt Höpfel zu Hof, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf Ein Jahr in den temporairen Ruhestand treten zu lassen, und

unterm 26. Januar curr. auf das im Forstamte Kronach erledigte Revier Rothenkirchen den Forstamts-Actuar zu Bayreuth, Philipp Jäcklein, zum provisorischen Revierförster zu ernennen. Ferner

den Revierförster Heinrich Dolles zu Effelter, im Forstamte Steinwiesen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Bayreuth erledigte Revier Neustädtlein in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen und den Forstwart Carl Rattinger zu Unterschreez zum provisorischen Revierförster nach Effelter zu befördern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Es wird hiermit unter Bezugnahme auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 14 enthaltene Ausschreiben Königlicher Regierung vom 28. Januar c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlags für das heurige Jahr sich

Digitized by Google

Eine Maas Sommerbier

im hiesigen Stadtbezirke

1) bei den Brauern,

a) wenn sie das Bier über die Gasse ausschenken, auf 4½ kr.,

b) wenn sie solches in ihren Lokalitäten an Gäste abgeben, einschlüssig des Schenkpreises auf 5 kr.,

2) bei den Schenk- oder Zapfenwirthen auf 5 kr.

regulirt.

Diese Taxe tritt mit dem Zeitpunkte ein, wenn das Sommerbier an die Reihe kommt, (hierüber wird noch eine besondere Bekanntmachung erfolgen) und darf dieselbe bei nachdrücklicher Strafe nicht überschritten werden.

Bayreuth, den 6. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe einer Parthie weißer und grauer Lumpen an den Meistbietenden wird Termin auf

Montag den 17. Februar c. früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 4. Februar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen prot. Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum 31. März c.

zur Berichterstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talent, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 30. Januar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Montag den 17. Februar c. Vormittags 10 Uhr werden von der Oekonomie-Kommission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (vacant Hertling) 600 Klafter Fichten- und Fohrenholz an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am

Donnerstag den 13. Februar c. früh 10 Uhr

am Gerichtssitze

2 Ochsen von scheckigter Farbe,
eine scheckigte Kuh,
2 rothe Kühe,
eine jährige Kalbe,
ein halbjähriger Stier,
ein gerüsteter Leiterwagen mit 6 Ketten

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 30. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Concursache wider das Vermögen des Bauern Johann Föhr von Neufang, wegen Forderung und Priorität, wird den Betheiligten eröffnet, daß das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß am

8. Februar d. Js.

am Gerichtsbrette zur allgemeinen Kenntnißnahme angeheftet wird. Kronach, am 25. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Digitized by Google

Lochner'sche Verlassenschaft von Kronach.

In rubro wird Jedermann aufgefordert, etwaige Forderungen an die Verlassenschafts-Masse, sie mögen den Namen haben, wie sie wollen, am

Freitag den 28. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier im Commissions-Zimmer Nr. III. zu liquidiren, widrigenfalls ihn die Nichtberücksichtigung bei der dereinstigen Vertheilung trifft.

Kronach, am 28. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Schulverweser Konrad Kraußold zu Seidwitz, welcher bereits unterm 9. März 1848 wegen Winkelagentie zur Warnung der Parteien ausgeschrieben worden (Intelligenzblatt von 1848, Seite 297), wurde in gleichem Betreffe durch landgerichtlichen Beschluß vom 24. October, bestätiget durch hohe Regierungs-Entschließung vom 18. December 1850 in Arreststrafe verurtheilt, welches zur Warnung der Parteien wiederholt hiemit veröffentlichet wird.

Pegnitz, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Jacob Uhlfelder, Sohn des Israeliten David Uhlfelder zu Dormitz, wurde durch landgerichtlichen Beschluß vom 25. curr. als Verschwender erklärt, unter besondere Curatel seines Vaters gestellt und hat sich bei diesem Beschlusse beruhigt.

Es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an Rechtsgeschäfte mit Jacob Uhlfelder nur mit Beiziehung seines Vaters gültig abgeschlossen werden können.

Gräfenberg, am 29. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Edictal-Ladung.

Konrad Mehl von Großenbuch, außerehelicher Sohn der verlebten Margaretha Hofmann allda, hat sich vor mehr als 54 Jahren von seiner Heimath entfernt, ohne bis jetzt von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben. Auf Antrag der Betheiligten werden Konrad Mehl oder dessen allenfallsige Leibeserben aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und längstens bis zum 22. Juli curr. dahier anzumelden, widrigenfalls er für todt erklärt und dessen in circa 200 fl. bestehendes, den bis jetzt bekannten nächsten Verwandten bereits zur Nutznießung gegen Caution überlassene Vermögen ohne alle Caution hinausgegeben wird.

Gräfenberg, am 21. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Webers Johann Dietel zu Ahornis, als:

1) ½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 947, im Steuerdistrikt Marktleugast, geschätzt auf 50 fl.,
2) 2 Jauchert Ackerland an der Kuppel, Bes.-Nr. 507, geschätzt auf 65 fl.,

am

Mittwoch den 26. Februar d. Js. Vormittags 11 Uhr im Söllner'schen Wirthshause zu Sauerhof wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Stadtsteinach, am 15. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der Ortsnachbar Georg Vetter von Prölsdorf hat sich vor längerer Zeit aus seiner Heimath entfernt mit der angeblichen Absicht, nicht mehr dahin zurückzukehren.

Auf Antrag der Ehefrau desselben, Barbara Vetter, werden daher alle Gläubiger der Georg Vetter'schen Eheleute aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche gegen die genannten Eheleute am

Donnerstag den 20. Februar l. Js. früh 8 Uhr dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie als den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden beistimmend betrachtet werden.

Georg Vetter wird zu dieser Tagfahrt gleichfalls hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei

Digitized by Google

seinem Ausbleiben die von seiner Ehefrau bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute zu treffenden Verfügungen als von ihm genehmigt angesehen würden.

Eltmann in Unterfranken, am 12. December 1850.

Königliches Landgericht.

Hessner.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Mänteln, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Flachs-Preise am Bayreuther Lichtmeß-Markt: weißer 5 bis 6 Pfund, und silberfarbiger 6 bis 7 Pfund für einen Thaler.

Franz und Puchta aus Marktleuthen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 2. Februar. Der beabschiedete Soldat Johann Schill dahier, mit Elisabetha Bauer.

— — Der Bürger und Schneidermeister Johann Mährlein in St. Georgen, mit Amalie Richter, Bergschmiedstochter aus Freiberg im Königreiche Sachsen.

— — Der Maurergeselle Georg Sinn in St. Georgen, mit Elisabetha Hacker dortselbst.

Den 6. Februar. Der Finanzrechnungs-Revisor Martin Zick dahier, mit Fräulein Sophie Peetz von hier.

Geborne:

Den 27. Januar. Der Sohn des Pflasterergesellen Bock in der Altstadt.

Den 28. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 30. Januar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 31. Januar. Die Tochter des Bürgers und Instrumentenmachers Todtschinder in St. Georgen.

— — Die Tochter des Taglöhners Großmann in St. Georgen.

Den 1. Februar. Der Sohn des Anstreichers Grüner dahier.

Den 2. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 4. Februar. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Dörfler auf der Dürschnitz.

— — Der Sohn des Fuhrbauers Götschel in St. Georgen.

Den 6. Februar. Der Sohn des Bürgers, Gold- und Silberarbeiters Wangemann dahier.

Gestorbene.

Den 29. Januar. Der Schuhmachergeselle Bauer dahier, alt 45 Jahre.

Den 31. Januar. Die Consuls-Wittwe Wildt dahier, alt 63 Jahre.

Den 1. Februar. Der Königl. Forstrath Freiherr von Bothmer dahier, alt 77 Jahre, 7 Monate und 16 Tage.

— — Der Sohn des Webermeisters Fick in Heinersreuth, alt 43 Jahre, 7 Monate und 8 Tage.

— — Die hinterlassene Fräulein Tochter des K. Regierungs-Kammer-Kanzlei-Inspektors und Expeditors Redlich dahier, alt 74 Jahre, 7 Monate und 19 Tage.

— — Der Sohn des Königl. Regierungs-Sekretärs Faber dahier, alt 2 Monate und 12 Tage.

Den 2. Februar. Der pensionirte Hauptmann Gotter dahier, alt 63 Jahre.

— — Die ledige Katharina Hofmann dahier, alt 35 Jahre und 6 Monate.

Den 4. Februar. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Tobias Knörr dahier, alt 2 Jahre, 10 Monate und 1 Tag.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 3 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Dienstag den 11. Februar 1851.

Inhalt:

Ergänzung der Geschwornen-Liste. — Erledigung des Gropp'schen Familien-Stipendiums. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1131.

An die Königl. Kommissäre, sowie die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, dann die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, sowie die Königl. Rentämter und Pfarrämter in Oberfranken.

(Die Ergänzung der Geschwornen-Liste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 3. August 1848 — die Einführung der Schwurgerichte betreffend — sowie des Art. 86 des Gesetzes von 10. November 1848 — die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches betreffend — jährlich im Anfang des Monats März die Ergänzung der Geschwornenliste vorgenommen werden muß: so werden sämmtliche benannte Behörden und Aemter angewiesen, die in dem Präsidial-Ausschreiben vom 28. Februar 1849, Beilage zu Nr. 27 des Kreis-Intelligenzblattes 1849 — bereits speziell aufgeführten Anordnungen zur Revision der Urlisten und Ergänzung der Geschwornenliste auch für das heurige Jahr in Vollzug zu setzen.

Die sämmtlichen Listen jedes Distrikts-Polizeibezirkes sind bis längstens 6. April l. Js. an den betreffenden Amtsvorstand, in Städten aber, welche der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet sind, an den K. Stadtkommissär einzusenden, welche Beamte sodann die zur Herstellung der Bezirkslisten nöthigen Wahlen nach Maasgabe des Art. 13 und beziehungsweise Art. 87 der allegirten Gesetze vorzunehmen haben, worüber jedoch noch besondere Verfügung erfolgen wird.

Bayreuth, den 7. Februar 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 12,503. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung des Gropp'schen Familien-Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gropp'sche Familien-Stipendium dahier ist pro 185[illegible] erlediget, und wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Gesuchsteller ihre Vorstellungen, womit

1) ein Universitäts-Zeugniß über Fleiß und Wohlverhalten,
2) Vermögenszeugniß und
3) ein gehörig beglaubigter Nachweis über den Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter

vorgelegt werden muß, bis zum

15. März d. Js.

zum Einlauf bei unterfertigter Stelle zu bringen haben.

Später angebrachte, oder nicht gehörig belegte Gesuche, können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, den 5. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das Wohnhaus des Schlossermeisters Sophian Gaab dahier, in der Judengasse, Haus-Nr. 478, nebst Hofraum, Steuer-Bestz-Nr. 204 und 205, geschätzt auf 1500 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Freitag den 14. März c. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Geschäfts-Zimmer Nr. 7 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 96 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Die nähere Beschreibung des Wohnhauses und die darauf haftenden Lasten können in der Zwischenzeit bei Gericht eingesehen werden.

Bayreuth, den 30. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird auf Antrag eines Hypothekgläubigers

der Getreid- und Schmalsaatzehenten von einem Distrikt in der Mistelbacher Markung, Ebach und Esbach genannt, ungefähr 30 Tagwerk groß, Bes.-Nr. 41, mit 501 fl. 40 kr. Dominikalsteuer-Kapital belegt, handlohnbar zum zehnten Gulden und doppelt todtenfällig zum fünften Gulden in das hiesige Königl. Rentamt, geschätzt auf 1220 fl.,

den Metzgermeister Philipp Daniel und Margaretha Seyß'schen Eheleuten dahier gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 3. März curr. Vormittags 10 Uhr im Meyer'schen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Die nähere Beschreibung des Kaufobjektes steht in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Edictal-Ladung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wurden die Realitäten des Bauern Johann Georg Grammon zu Streit öffentlich verkauft und der Kaufschilling bei Gericht baar einbezahlt. Wer Forderungen an den ꝛc. Grammon zu machen hat, wird daher aufgefordert, sich am

Digitized by Google

Montag den 24. Februar Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, und seine Forderung nachzuweisen, widrigenfalls der Kaufschilling an den ꝛc. Grammon ausgeantwortet wird.

Bayreuth, am 28. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johannes Rühr von Mistelgau hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen, sowie zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens auf

Mittwoch den 26. Februar c. früh 9 Uhr,

II. und bei der Einfachheit der Sache zugleich letzter Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 26. März c. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen im zweiten Ediktstage den Ausschluß der Handlungen, für welche derselbe bestimmt ist, zur Folge hat.

Die von dem Bauern Johannes Rühr selbst angegebenen Schulden betragen, ausschließlich mehrjähriger rückständiger Steuern und Abgaben, 1529 fl. 8 kr., worunter sich 1284 fl. 9 kr. Hypothekkapitalien ohne Einrechnung der Zinsen befinden, während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1020 fl. beläuft. — Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, an das Conkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe folgender Grundbesitzungen des Gemeinschuldners:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraith und Schorgärtlein, K.-Nr. 139ª, geschätzt auf 605 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld im Leimersholz, K.-Nr. 139ᵇ, geschätzt auf 30 fl.,
3) ½, nach der Schätzung ⅔ Tagwerk Feld im Brumberg, K.-Nr. 139ᶜ, geschätzt auf 40 fl.,
4) ⅛ Tagwerk Feld im tiefen Graben, K.-Nr. 139ᵈ, Gemeindetheil, geschätzt auf 25 fl.,
5) ¼ Tagwerk Wiesen auf der Büchelbacher Hut, K.-Nr. 141, geschätzt auf 130 fl.,
6) 1 Tagwerk Feld, der Vogelheerd, K.-Nr. 2018, geschätzt auf 145 fl.,
7) ⅛ Tagwerk Wiesen im Büchelbach, K.-Nr. 176, geschätzt auf 45 fl.,

auf

Montag den 24. Februar c. früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Mistelgau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. — Die nähere Beschreibung und Belastung der Kaufsobjekte kann bis zum Verkaufstermin in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe einer Parthie weißer und grauer Lumpen an den Meistbietenden wird Termin auf

Montag den 17. Februar c. früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 4. Februar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Die für das Monat December 1849 unausgelöst gebliebenen Pfänder von Nr. 2,785 bis 3,760 incl. werden in dem auf

Donnerstag den 20. d. Mts. Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, am 7. Februar 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth. Schobert.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 4. Februar 1851, Nr. 1716, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch den 26. Februar 1851 Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das 11858 Fuß lange, zwischen Unterhaid und Stettfeld gelegene fünfte Arbeitsloos der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Section,

enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten, veranschlagt zu 53042 fl. 39 kr.
Kunstbauten, zusammen veranschlagt zu 16669 fl. 36 kr.
Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu . . . . . 7341 fl. 8 kr.
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbau, veranschlagt zu . . . 9,616 fl. 21 kr.

Im Ganzen 86,669 fl. 44 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 15. Februar 1851 an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Section zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Dienstag den 25. Februar 1851 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis

Montag den 24. Februar 1851. Abends 6 Uhr

bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Bamberg, am 7. Februar 1851.

Königl. Landgericht Bamberg II.
Bisani.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Section Bamberg.
Sections-Ingenieur,
Hepp.

Bekanntmachung.

In Folge Andringens eines Gläubigers werden die nachgenannten Realitäten des Johann Fehn zu Rottelsdorf, als:

1) K.-Nr. 51, ein Viertels Hofgut mit Zubehör, H.-Nr. 20, Kronacher Stadtlehen, mit 2995 fl. Steuerkapital, auf 3000 fl. gewerthet,
2) K.-Nr. 52, die Meuselswiese genannt, auf 150 fl. gewerthet,
3) K.-Nr. 47, 1¼ Morgen Feld, der Söldenacker, Käpplerlehen, auf 225 fl. gewerthet,
4) K.-Nr. 48, eine weitere Meuselwiese, auf 400 fl. gewerthet,
5) K.-Nr. 156, eine Stadelhofstatt, auf 25 fl. gewerthet,
6) K.-Nr. 15, 6¼ Morgen Feld mit Wiesen, der Herrenacker, auf 400 fl. gewerthet,

im Wege der Hilfsvollstreckung am

15. April 1851 Vormittags 9 Uhr

im Kuhn'schen Wirthshause zu Gundelsdorf unter den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich feilgeboten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Kronach, den 28. December 1850.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf dießgerichtliche Bekanntmachung vom 11. Juli 1850 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die über den ledigen Schmiedmeister Peter Hofmann dahier eingeleitete Vermögens-Curatel durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen wieder aufgehoben und für dispositionsfähig erklärt worden ist.

Kronach, am 15. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Relikten der Taglöhners-Wittwe Kunigunda Ernst von Grundfeld gehörige Wohnhaus sammt anstoßendem Baumfeld, geschätzt auf 300 fl., am

Montag den 24. Februar d. Js. Nachmittags 1 Uhr

in Grundfeld öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem

Digitized by Google

Anhang geladen werden, daß die nähern Strichsbedingungen selbst im Termine bekannt gemacht werden.

Lichtenfels, den 22. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Martin Hofmann von Schönsreuth wird das gefällte Prioritätsurtheil am 15. Februar d. Js. 30 Tage lang zur gesetzlichen Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden, wovon die Betheiligten Kenntniß erhalten.

Lichtenfels, den 6. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Andreas Weiß'schen Eheleute von Bayersdorf haben sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird daher zur Anmeldung der Forderung und Vorzugsrecht, zum Beweisantritt und Vorbringen der Einreden, sowie zur beiderseitigen schlüssigen Verhandlung ein einziger Ediktstag, und zwar auf

Dienstag den 18. März c. früh 9 Uhr

ausgeschrieben, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil geladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Ediktstag nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, mit ihren Forderungen von der Masse, dann rücksichtlich der treffenden Handlungen mit solchen ausgeschlossen und im Falle eines gütlichen Uebereinkommens als den Beschlüssen der Erschienenen beistimmend angesehen werden sollen.

Alle diejenigen, welche Bestandtheile des gemeinschuldnerischen Vermögens in Händen haben, oder an den Webermeister Weiß eine Zahlung schulden, werden aufgefordert, dieselben vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben, beziehungsweise bei Vermeidung doppelter Zahlung nur zu Gericht zu leisten.

Bemerkt wird, daß zufolge gerichtlicher Schätzung das Immobiliarvermögen des Gemeinschuldners auf 755 fl. gewerthet wurde, während der Schuldenstand desselben nach eigener Angabe die Summe von 1198 fl. beträgt.

Zum öffentlichen Exekutionsverkauf des gesammten Mobiliars und des im Gerichtsbezirk gelegenen Grundvermögens ist Termin auf

Freitag den 21. Februar c. Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung des Gemeinschuldners anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag der wenigen und werthlosen Mobilien erfolgt, wenn das Meistgebot ¾ des Schätzungswerths erreicht, der Zuschlag der Immobilien aber, wenn der Schätzungspreis selbst geboten wird. Die Immobiliarschaft besteht aus Folgendem:

1) aus einem Wohnhause, Nr. 16, Stadel mit Garten, dem Weiderecht im ärarialischen Forst und Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Bes.-Nr. 516, geschätzt auf 300 fl.,
2) Kat.-Nr. 517, 1¾ Morgen 14 Ruthen Feld, der obere und der untere lange und der Schmiedsacker, ¾ Morgen 21¾ Ruthen einmähdige Wiesen, die lange Wiese, geschätzt auf 455 fl.

Der Lastenbeschrieb und die Verstrichsbedingnisse werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen. Weismain, den 23. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Halm, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft und dem Debitwesen des ledigen Oekonomen Joseph Werthmüller dahier werden nachfolgende Realitäten, als:

1) Kataster-Besitz-Nr. 1215, ½ Tagwerk Baumgarten im Neuenberg, belastet zur Stadtgemeinde Vorchheim mit 3¾ kr. Erbzins und zum Königl. Rentamte mit 40 fl. Grundsteuer-Kapital, geschätzt auf 250 fl.,
2) Kataster-Besitz-Nr. 1020, ½ Tagw. Feld und Weidig im Zweng, zehentbar dem Rentamte, und belastet dahin mit 110 fl. Grundsteuer-Kapital, geschätzt auf 150 fl.,
3) Kataster-Besitz-Nr. 2082, 1½ Tagw. Feld und Weidig im Zweng, zehentbar dem Rentamte, und belastet dahin mit 545 fl. Grundsteuer-Kapital, geschätzt auf 500 fl.,

Digitized by Google

4) Kataster-Besitz-Nr. 1019, ¾ Tagw. Feld im Zweng, zehntbar dem Rentamte und belastet dahin mit 100 fl. Grundsteuer-Kapital, geschätzt auf 110 fl.,

5) Kataster-Besitz-Nr. 1013[a], 3¾ Tagw. Feld im Zweng, belastet zum Königl. Rentamte mit 620 fl. Grundsteuer-Kapital und 4 Metz 21½ Maas Kornbodenzins, geschätzt auf 925 fl.,

6) Kataster-Besitz-Nummer 1014, ¼ Tagw. Feld im Zweng, belastet zum Königl. Rentamte mit 1 Metz 1 Maas Kornbodenzins und 55 fl. Grundsteuer-Kapital, geschätzt auf 80 fl.,

7) Kataster-Besitz-Nummer 2070, ¼ Tagw. Feld im Zweng, handlohn- und zinsbar der Katharinenspitalstiftung Vorchheim und zum Königl. Rentamte mit 15 fl. Grundsteuer-Kapital belastet.

Hinsichtlich dieses Grundstücks erklärten die Schätzleute, daß es ganz vom Wasser weggerissen ist und deswegen gar keinen Werth habe.

8) Kataster-Besitz-Nummer 1307, ¼ Morgen Baumfeld auf dem Rögeleinsberg, zinsbar der Stadt Vorchheim, zehentbar dem Rentamte und belastet dahin mit 25 fl. Grundsteuer-Kapital, geschätzt auf 180 fl.,

9) Kataster-Besitz-Nummer 1018, 1¼ Morgen Wiese im Löschwöhr, geschätzt auf 385 fl.,

wiederholt am

Mittwoch den 26. Februar c. Vormittags 9 Uhr

dem Verkaufe unterstellt, und zwar am Gerichtssitze, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zugleich ist über das weitere Verfahren, das einzuhalten, gleichfalls Verhandlung zu pflegen, wobei die Gläubiger zu erscheinen haben, widrigenfalls angenommen würde, daß sie sich der Mehrheit anschließen.

Bemerkt wird, daß die Mobiliarmasse, und resp. der Erlös aus Mobilien ꝛc. sehr gering ist, und daß solche so ziemlich durch die Gerichtskosten verschlungen werden dürften.

Uebrigens steht es den Gläubigern frei, bis und am Termine die Akten deshalb einzusehen, wobei bemerkt wird, daß bis dahin auch von der Sportel-Rendantur ein Verzeichniß der beiläufig erwachsenen Kosten bei den Akten seyn wird.

Vorchheim, am 22. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Gant- und Subhastations-Proclama.

Der Bauer und Wirth Johann Schilling von Tiefenellern hat seine Ueberschuldung angezeigt, und sich dem Gantverfahren freiwillig unterworfen.

Demnach werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Montag den 24. Februar curr.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Montag den 24. März curr.,

zur Replik auf

Dienstag den 22. April curr.,

zur Duplik auf,

Dienstag den 6. Mai curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die einzelnen Gläubiger um so gewisser an den bestimmten Tagen sich einzufinden haben, als Abwesenheit am ersten Tage den Ausschluß von gegenwärtiger Masse, an den übrigen Tagen den Verlust der treffenden Prozeßhandlung zur Folge haben würde.

Uebrigens wird, wer immer Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, aufgefordert, solches, vorbehaltlich seiner Rechte, dem Gantgerichte zu übergeben, und bemerkt, daß am ersten Ediktstage auch ein gütliches Arrangement versucht werden wird.

Anlangend den Aktiv- und Passivstand, so entziffert Ersterer nach gerichtlicher Schätzung vom 8. d. Mts. 4632 fl., Letzterer 6631 fl., darunter 3954 fl. Hypotheken.

Die Bestandtheile der Activmasse sind:

An Immobilien:

a) das Lammwirthshaus mit dazu gehörigen Gebäuden, Hofraum, Garten und realem Braurechte, geschätzt auf 2375 fl.,

b) ¼ hohe Ellern, sub B.-Nr. 80, bestehend aus 17 Tagw. 3 Dezim. Acker, 2 Tagw. 13 Dezim. Waidenschaften, 6 Tagwerk Oedung, geschätzt auf 360 fl.,

c) sechs freieigene Gemeindetheile (Waldungen), als:

1) der Lochacker, B.-Nr. 235[2], 0 Tagw. 93 Dez., geschätzt auf 75 fl.,

2) der Lochacker, B.-Nr. 235[21], 0 Tagw. 68 Dez., geschätzt auf 100 fl.,

3) ein Fölschig, B.-Nr. 236[13], 0 Tagw. 94 Dez., geschätzt auf 25 fl.,

Digitized by Google

4) die untere Gemizen, B.-Nr. 237[a], 1 Tagw. 17 Dez., geschätzt auf 50 fl.,
5) die obere Gemizen, B.-Nr. 237[aa], 0 Tagw. 52 Dez., geschätzt auf 75 fl.,
6) die obere Gemizen, B.-Nr. 237[b], 0 Tagw. 52 Dez., geschätzt auf 75 fl.,

d) walzende Grundstücke:

1) der Mittweg- und Schönbergacker, B.-Nr. 81, 2 Tagw. 45 Dez., geschätzt auf 400 fl.,
2) die Gänswiese, B.-Nr. 82, 0 Tagw. 48 Dez., geschätzt auf 200 fl.,
3) das Baumgärtlein an der Reutgaß, B.-Nr. 83, geschätzt auf 150 fl.,
4) eine Wiese, das Geisblatt, B.-Nr. 27[1], geschätzt auf 150 fl.

An Mobilien:

an Brauerei- und Schenkwirthschafts-Utensilien, geschätzt auf 213 fl.,
an Haus-Mobilien, geschätzt auf 183 fl.

Die Lasten und Abgaben können im Landgerichte eingesehen werden.

Zur Versteigerung dieser sämmtlichen Objekte wird Termin auf

Dienstag den 11. März c. Vormittags 9 Uhr

in loco Tiefenellern im Hönig'schen Gasthause daselbst anberaumt und Ladung an sämmtliche Kaufliebhaber mit dem Anhange erlassen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes zu erfolgen, jeder dem Gerichte unbekannte Licitant sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen hat, endlich die Eröffnung der sonstigen besonderen Bedingungen im Beginne des Verstriches zu gewärtigen steht.

Scheßlitz, den 13. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Proclama.

Gegen den Rothgerbermeister Friedrich Herold von Büchenbach ist rechtskräftig der Conkurs erkannt.

Es werden demnach die Ediktstage, wie folgt, bestimmt:

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 27. Februar curr. früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf

Donnerstag den 27. März curr. früh 9 Uhr,

3) zu den beiderseitigen Schlußverhandlungen auf

Dienstag den 29. April curr. früh 9 Uhr,

wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkursmasse, das Ausbleiben an den beiden folgenden Ediktstagen aber die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge haben wird.

Hiebei werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben sollten, aufgefordert, solches, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, dem Conkursgerichte zu übergeben.

Pottenstein, den 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Jacob Uhlfelder, Sohn des Israeliten David Uhlfelder zu Dormitz, wurde durch landgerichtlichen Beschluß vom 25. curr. als Verschwender erklärt, unter besondere Curatel seines Vaters gestellt und hat sich bei diesem Beschlusse beruhigt.

Es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an Rechtsgeschäfte mit Jacob Uhlfelder nur mit Beiziehung seines Vaters gültig abgeschlossen werden können.

Gräfenberg, am 29. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In Sachen des Schreinermeisters Friedrich Carl König von Arzberg gegen den abwesenden Oekonomiepächterssohn Georg Hagen von Schlottenhof, Forderung von 20 fl. 30 kr. betr., erschien an dem auf den 13. d. Mts. anberaumten Termin der edictaliter geladene Beklagte nicht, weßhalb auf den klägerischerseits gestellten Contumacialantrag wiederholt Termin auf

Freitag den 21. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt wird.

Erscheint Beklagter wieder nicht, so wird die Klage für abgelängnet angenommen, Beklagter mit seinen Ein-

Digitized by Google

reden ausgeschlossen, und Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen.

Wunsiedel, am 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das Ausschreiben des unterfertigten Landgerichts vom 18. Juni v. Js. in der Verlassenschaft des Marx Hellmann von Reckendorf tritt auf dem Grunde des zwischen den Erben abgeschlossenen Vergleiches außer Kraft, indem dem Isaias Hellmann von Reckendorf nunmehr die freie Disposition über die zur genannten Nachlaßmasse gehörigen Aktivposten eingeräumt ist.

Baunach, den 29. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Publikation.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 9. d. Mts., Num. Prot. 7816, soll die im Reviere Wallenfels gelegene Staatswaldparzelle Silberberg mit einem Flächeninhalte von 73,$_{93}$ Tagwerk dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf

Dienstag den 4. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterzeichneten Rentamts anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden.

Kaufliebhaber, welche im K. Rentamtsbezirke Kronach nicht ansäßig sind, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen.

Kronach und Steinwiesen, den 31. Januar 1851.

Königliches Rentamt. Schöller.

Königliches Forstamt. Schmidt.

Nicht amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete, von Eschenbach auf sein Ansuchen hieher versetzt, hat unterm Heutigen seine anwaltschaftliche Praxis dahier angetreten.

Kronach, den 23. Januar 1851.

Barlet, Königl. Advokat.

Zur Nachricht für Auswanderer.

Fr. W. Bödeker junior,

H. Aug. Heineken Nachfolger

in Bremen

fertigt, vom 15. Februar anfangend, am 1. und 15. jeden Monats schöne große dreimastige Schiffe nach den verschiedenen Häfen von **Nordamerika** ab.

Ueber die glückliche Ankunft der im vorigen Jahre vermittelst meiner Agentur durch denselben beförderten Auswanderer laufen fortwährend die erfreulichsten Nachrichten ein, solche thun auch von der ihnen gewordenen guten Beförderung rühmend Erwähnung.

Ich lade daher Auswanderer zur Benützung der benannten, auch durch Billigkeit sich empfehlenden Ueberfahrts-Gelegenheiten des Herrn Bödeker, als dessen Agent, höflichst zu mir ein.

Bayreuth, im Februar 1851.

Ernst Chr. Kißling

im Rennweg Nr. 239.

Holzsaamen-Verkauf.

Bei herannahender Saatzeit empfehle ich frischen keimkräftigen Kiefern-, Fichten-, Tannen-, Birken- und Lerchenbaum-Saamen mit Flügeln und entflügelt, liefere auch an entfernteste Gegenden jede Bestellung franco und werden bei größern Bestellungen keine Verpackungskosten in Ansatz gebracht. Um gefällige Bestellungen bittet

Burgkundstadt, den 3. Februar 1851

A. Sch. Thurnauer junior.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Februar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		84¼
„ à 4 % „ . . .		89¼
„ à 5 % „ . . .		100¾
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		86¼
Bank-Aotien . . Div. I. Sem.		632
„ „ Promessen per Stück		
Agio		

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Donnerstag den 13. Februar 1851.

Inhalt:

Eingaben bei den K. Staats-Ministerien. — Heimliche Auswanderungen nach Nordamerika. — Vertheilung der Heilsbronner Stipendien für das Studienjahr 18$\frac{50}{51}$. — Collekte für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche zu Föging, K. Landgerichts Beilngries. — Tannensaamen. — Allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1129.

Bekanntmachung.

(Die Eingaben bei den K. Staats-Ministerien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. wird die schon längst bestehende Vorschrift, daß alle Eingaben bei den K. Staats-Ministerien in Doppelschrift eingereicht werden müssen, unter Hinweisung auf die Präsidial-Ausschreiben vom 18. Juli 1829 — Kreis-Intelligenzblatt S. 557 — vom 9. April 1835 — Kreis-Intelligenzblatt S. 333 — und vom 9. April 1841 — Kreis-Intelligenzblatt S. 353 — mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß alle nur einfach eingereichten Vorstellungen ohne Entschließung lediglich zu den Akten werden genommen werden.

Bayreuth, den 9. Februar 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 570.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge mehrerer in jüngster Zeit eingegangener Anzeigen nehmen die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika, namentlich in der Richtung gegen die sächsische Gränze, in hohem Grade überhand.

Da jeder bayerische Staatsangehörige, welcher sich seiner Verbindlichkeiten gegen das Inland entlediget hat, auf sein Verlangen die Erlaubniß zur Auswanderung ganz ohne Anstand erhält, und der Nachweis der Vorbedingungen,

Digitized by Google

welche der Auswanderungsluſtige vor Erlangung dieſer Erlaubniß zu liefern hat, nur in ſeinem eigenen Intereſſe und zu ſeiner Sicherheit gefordert wird, ſo ſind die Gründe für die angegebene Erſcheinung nicht ſowohl in Schwierigkeiten zu ſuchen, welche mit der Erlangung fraglicher Erlaubniß etwa verbunden wären, ſondern vielmehr zunächſt in der Abſicht Einzelner, im Wege heimlicher Auswanderung der noch im Inlande gegen ſie beſtehenden Anſprüche ſich zu entledigen, und in der That hat auch die Erfahrung auf das Evidenteſte nachgewieſen, daß es großentheils gewiſſenloſe Schuldner ſind, welche auf dieſem Wege ihr Vaterland verlaſſen, oder junge Burſche, welche der vaterländiſchen Militärpflicht oder den Anſprüchen aus Paternitätsklagen ſich zu entziehen trachten, oder endlich Individuen, welche einer ſtrafrechtlichen Unterſuchung verfallen ſind, deren Folgen ſie auf dieſe Weiſe zu entgehen ſuchen.

Theilweiſe hat aber auch dieſe Erſcheinung ihren Grund in dem Glauben Anderer, daß ſie, weil ihnen bei einer heimlich vollzogenen Auswanderung die Heimathsrechte in den betreffenden Gemeinden nicht verloren gehen, die Rückkehr in ihr Vaterland um ſo eher wieder ermöglichen können. Dieß hat aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, keine andere Folge als die, daß die auf ſolche Weiſe Auswandernden, wenn überhaupt deren Rückkehr noch möglich ſeyn ſollte, von allen Mitteln entblößt, im größten Elende zurückkehren, da lediglich der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen und nur durch kümmerliche Unterſtützung ihr Daſeyn friſten.

Da durch dieſes Treiben das Intereſſe der Zurückbleibenden in hohem Grade gefährdet erſcheint, zudem aber die heimlichen Auswanderungen bei Benützung der Eiſenbahn ungemein erleichtert werden, ſo werden die obengenannten Behörden, insbeſondere aber die Gränzbehörden unter Hinweiſung auf das lithographirte Ausſchreiben vom 9. Auguſt 1837, in gleichem Betreffe, hiermit aufgefordert, dieſem Gegenſtande ihre ganze Aufmerkſamkeit zuzuwenden, die über die Auswanderung in die nordamerikaniſchen Freiſtaaten und das Paßweſen beſtehenden Vorſchriften auf das Pünktlichſte zu handhaben, und gegen etwaige Uebertretungen nachdrücklichſt einzuſchreiten.

Hiebei werden aber auch alle diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern beabſichtigen, vor heimlicher Auswanderung um ſo mehr gewarnt, als bereits auf diplomatiſchem Wege und insbeſondere mit der K. ſächſiſchen Regierung die Einleitung getroffen iſt, daß alle diejenigen, welche etwa nur im Beſitze von bloſen Ueberfahrtsverträgen, von Dienſt- oder Wanderbüchern ſind, und auf den Grund derſelben die Auswanderung reſp. Einſchiffung an den Seeplätzen verſuchen ſollten, welche nicht vielmehr im Beſitze der vorgeſchriebenen Legitimationen, namentlich aber eines ſpeziell auf die Reiſe nach Nordamerika lautenden Reiſepaſſes ſich befinden und nicht im Stande ſind, auf Verlangen die ihnen ertheilte Auswanderungsbewilligung vorzuzeigen, ſowohl an den Seeplätzen, als auch ſchon im Königreich Sachſen ganz ohne alle Nachſicht und ohne Rückſicht auf etwa hierdurch entſtehende Vermögensverluſte zurückgewieſen werden.

Die genannten Behörden haben Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Ausſchreibung auch in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes durch die betreffenden Verwaltungen gehörig bekannt gemacht werde.

Bayreuth, den 6. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 12,604. **Bekanntmachung.**

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien für das Studienjahr 18$\frac{5}{1}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach genauer Prüfung der zahlreich eingekommenen Geſuche und nach Erwägung der Anträge des Senats der K. Univerſität Erlangen, dann des K. Rectorats des Gymnaſiums zu Bayreuth wurde, der Stiftungsurkunde und dem Reglement vom 10. Februar 1748 entſprechend, von der unterfertigten K. Regierung die aus dem Heilsbronner Stipendienfonde pro 18$\frac{5}{1}$ disponible Summe von

1700 fl.

in nachſtehender Weiſe verwilligt:

Digitized by Google

A. Universitäts-Stipendien:

I. zum Fortgenuß:

1) 50 fl. dem stud. theol. et philos. Jakob Bauer aus Bayreuth,
2) 50 fl. dem stud. theol. Joseph Böhner von da,
3) 50 fl. dem stud. theol. Christian Wahrmuth Clöter aus Bayreuth,
4) 50 fl. dem stud. theol. et philol. Otto Dietz aus Hof,
5) 50 fl. dem stud. jur. Philipp Fischer aus Selbitz,
6) 50 fl. dem stud. jur. Georg Heinrich Fischer aus Culmbach,
7) 50 fl. dem stud. jur. Heinrich Herding aus Krögelstein,
8) 50 fl. dem stud. jur. Wilhelm Heß aus Wunsiedel,
9) 50 fl. dem stud. philol. Karl Küffner aus Leupoldstein,
10) 50 fl. dem stud. theol. et philol. Andreas Neubig aus Culmbach,
11) 50 fl. dem stud. theol. Johannes Pfeiffer aus Wunsiedel,
12) 50 fl. dem stud. jur. Louis Scherber aus Bayreuth,
13) 50 fl. dem stud. theol. Ferdinand Schmidt aus Neudroffenfeld,
14) 50 fl. dem stud. jur. Friedrich Schöntag aus Wunsiedel,
15) 50 fl. dem stud. theol. Georg Erhard Summa aus Wirsberg,
16) 50 fl. dem stud. jur. Carl Tauber aus Bayreuth,
17) 50 fl. dem stud. theol. Georg Erhard Unkauf aus Oberkonnersreuth.

II. Als neue Verleihungen:

1) 50 fl. dem stud. theol. et philol. Ernst d'Alleux, Cantorssohn aus Berneck,
2) 50 fl. dem stud. theol. Andreas Käsiner, Lehrerssohn aus Großwendern,
3) 50 fl. dem stud. jur. Friedrich Pausch, Pfarrerssohn aus Creußen,
4) 50 fl. dem stud. theol. Friedrich Pöhlmann, Färbermeisterssohn aus Lorenzreuth,
5) 50 fl. dem stud. med. Albrecht Rausch, Zimmermeisterssohn aus Münchberg,
6) 50 fl. dem stud. theol. Wilhelm Ruckdeschel, Metzgermeisterssohn aus Weißenstadt,
7) 50 fl. dem stud. philos. Robert Buchheit, Rechnungs-Commissärssohn von hier,
8) 50 fl. dem stud. philos. Carl Hofmann, Pfarrerssohn aus Culmbach,
9) 50 fl. dem stud. philos. Emil Mengert, Pfarrerssohn aus St. Georgen,
10) 50 fl. dem stud. philos. Albert Schleizer, Rentbeamtensohn aus Pegnitz,
11) 50 fl. dem stud. philos. Friedrich Speckner, Bäckermeisterssohn aus Bayreuth.

B. Gymnasial-Stipendien.

I. Zum Fortgenuß:

1) 25 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Friedrich Schamel aus Bayreuth,
2) 25 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Erhard Bär von hier,
3) 25 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Robert Dittmar von hier,
4) 25 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Heinrich Schöntag aus Wunsiedel,
5) 25 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Alfred Riedel aus Gefrees,
6) 25 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Tobias Speckner aus Bayreuth,
7) 25 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Carl Spandau aus Bayreuth,
8) 25 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Johann Seiler von da,
9) 20 fl. dem Schüler der II. Gymnasialklasse Heinrich Lauer vom Spitalhofe.

II. Als neue Verleihungen:

1) 10 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Bernhard Dombart, Cantorssohn aus Berneck,
2) 10 fl. dem Schüler der IV. Gymnasialklasse Friedrich Wilke, Goldarbeitersohn aus Bayreuth,

3) 10 fl. dem Schüler der III. Gymnasialklasse Friedrich Sattler, Landrichtersſohn aus Selb,
4) 10 fl. dem Schüler der II. Gymnasialklasse Wilhelm Burger, Pfarrersſohn von Kirchahorn,
5) 10 fl. dem Schüler der II. Gymnasialklasse Wilhelm Meyer, Lieutenantsſohn von der Altſtadt,
6) 10 fl. dem Schüler der I. Gymnasialklasse Carl Sommerer, Kellerdienersſohn von hier,
7) 10 fl. dem Schüler der I. Gymnasialklasse Idamar Koch, Lehrersſohn aus St. Johannis,
8) 10 fl. dem Schüler der I. Gymnasialklasse Ludwig Lukas, Lehrersſohn aus Weißenſtadt.

Hiebei wird wiederholt bemerkt, daß auf Stipendien aus dem Heilsbronner Fonde überhaupt nur der Unterſtützung bedürftige und würdige proteſtantiſche Unterthanssöhne aus dem ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth Anſpruch haben, und daß nach den vorliegenden höchſten Direktiven vorzugsweiſe auf Studierende der proteſtantiſchen Theologie und auf Söhne von Geiſtlichen, Lehrern und wohlverdienten Perſonen Bedacht genommen werden muß, ferner daß dieſe Stipendien nur auf der Univerſität Erlangen und auf den Gymnaſien zu Bayreuth und Erlangen bezogen werden können, ſoferne nicht beſondere allerhöchſte Dispens erfolgt iſt, endlich daß Geſuche, welche nicht mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen über mit Erfolg beſtandene Stipendiaten-Prüfung oder Fortgang und Sitten verſehen waren, unberückſichtigt bleiben mußten.

Uebrigens werden, wie bisher, die Univerſitäts-Stipendien zur einen Hälfte im Laufe des Winter- und zur andern Hälfte im Laufe des Sommer-Semeſters 18½, die Gymnaſial-Stipendien aber am Ende jedes Semeſters zur Hälfte gegen Präſensbeſcheinigung und vorſchriftsmäßige Quittung von der K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen dahier ausbezahlt. Bayreuth, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 13,059. An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Collekte für die innere Einrichtung der neuen katholiſchen Pfarrkirche zu Föging, K. Landgerichts Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einſendung ihrer Berichte zum Ausſchreiben vom 6. December vorigen Jahres, ad Nr. 442, rubrizirten Betreffes, Kreis-Intelligenzblatt pro 1850, Nr. 170, noch im Rückſtande ſind, werden zur Vorlage derſelben

bis längſtens Ende dieſes Monats

mit dem Bedeuten angewieſen, daß dieſe Berichte im Unterlaſſungsfalle auf Koſten der Säumigen durch Wartboten abgeholt werden würden. Bayreuth, den 7. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 10,413. An die K. Forſtämter von Oberfranken.
(Tannenſaamen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das K. Forſtamt Geroldsgrün iſt in den Stand geſetzt, den zu den Saaten pro 18½ nöthigen Tannenſaamen — unabgeflügelt das Pfund zu 6 kr. — zu liefern; wovon die K. Forſtämter mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß, wenn ſolcher von dort bezogen werden will, das Forſtamt Geroldsgrün unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen iſt. Bayreuth, den 9. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 2415. **Bekanntmachung.**

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz in obenbemerktem Betreffe vom 22., praes. 26. d. Mts.

„Dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken wird anmit eröffnet, daß nach einer von dem K. Staats-Ministerium des Innern, behufs des gleichmäßigen Vollzugs der allerhöchsten Verordnung vom 14. l. Mts., die Einführung der Paßkarten betr. (Rggsbl. v. 1851 Seite 25 u. ff.), erlassenen Entschließung die Bestimmung des Abs. 2. des Art. XXV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 (Rggsbl. S. 65 u. ff.) bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener, wornach Reise-Urkunden irgend einer Art an solche Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung ertheilt werden dürfen, auch bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an diese Personen volle Anwendung findet.

München, den 22. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Hauck"

wird hiemit zur Kenntniß der Untergerichte Oberfrankens gebracht.

Bamberg, den 31. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 17. dieses Monats,

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 28. April dieses Jahres

an alle 14 Tage, den Sommer und Herbst hindurch abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Zugleich wird hierbei auf die über den Viehhandel bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, welche bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen strenge einzuhalten sind. Bayreuth, am 9. Februar 1851.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johannes Rühr von Mistelgau hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird daher:

I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen, sowie zum Versuche eines gütlichen Uebereinkommens auf

Mittwoch den 26. Februar c. früh 9 Uhr,

II. und bei der Einfachheit der Sache zugleich letzter Ediktstag zur Vorbringung der Einreden und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 26. März c. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nicht-

Digitized by Google

erscheinen im zweiten Ediktstage den Ausschluß der Handlungen, für welche derselbe bestimmt ist, zur Folge hat.

Die von dem Bauern Johannes Rühr selbst angegebenen Schulden betragen, ausschließlich mehrjähriger rückständiger Steuern und Abgaben, 1529 fl. 8 kr., worunter sich 1284 fl. 9 kr. Hypothekkapitalien ohne Einrechnung der Zinsen befinden, während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1020 fl. beläuft. — Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, an das Konkursgericht abzuliefern.

Zugleich wird Termin zum öffentlichen Verkaufe folgender Grundbesitzungen des Gemeinschuldners:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraith und Schorgärtlein, K.-Nr. 139ª, geschätzt auf 605 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld im Leimersholz, K.-Nr. 139ᵇ, geschätzt auf 30 fl.,
3) ½, nach der Schätzung ⅔ Tagwerk Feld im Brumberg, K.-Nr. 139ᶜ, geschätzt auf 40 fl.,
4) ½ Tagwerk Feld im tiefen Graben, K.-Nr. 139ᵈ, Gemeindetheil, geschätzt auf 25 fl.,
5) ½ Tagwerk Wiesen auf der Büchelbacher Hut, K.-Nr. 141, geschätzt auf 130 fl.,
6) 1 Tagwerk Feld, der Vogelheerd, K.-Nr. 201ᵉᵉ, geschätzt auf 145 fl.,
7) ½ Tagwerk Wiesen im Büchelbach, K.-Nr. 176, geschätzt auf 45 fl.,

auf

Montag den 24. Februar c. früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Mistelgau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. — Die nähere Beschreibung und Belastung der Kaufsobjekte kann bis zum Verkaufstermin in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das im Wege der Rechtshülfe verkaufte Grundvermögen des Metzgergesellen Jakob Hacker von Gubitzmoos 400 fl. erlöst wurden, dagegen auf diesem Anwesen 838 fl. 13½ kr. Hypothekschulden, ausschließlich der Zinsen und Kostenkautionen, eingetragen sind. Der Erlös soll am

Mittwoch den 12. März d. Js. früh 9 Uhr

an die bekannten Gläubiger vertheilt und bezahlt werden.

Um dies aber mit Sicherheit thun zu können, werden allenfalls noch unbekannte Gläubiger des Metzgergesellen Jakob Hacker auf den angegebenen Tag zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen, dann zu dem oben angegebenen Zwecke unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß im Falle Nichterscheinens ohne Rücksicht auf solche die Massevertheilung erfolgen werde.

Bayreuth, den 29. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe einer Parthie weißer und grauer Lumpen an den Meistbietenden wird Termin auf

Montag den 17. Februar c. früh 10 Uhr

angesetzt, wozu Strichlustige eingeladen werden.

St. Georgen, den 4. Februar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Publicandum.

Der Handelsmann Franz Schweßinger zu Waischenfeld hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Diesemnach werden die Ediktstage, wie folgt bestimmt:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen an die Masse auf

Dienstag den 25. Februar l. Js.,

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Dienstag den 18. März l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 1. April l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anfangend, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten

Digitized by Google

Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, an das Konkursgericht abzugeben.

Die Aktivmasse besteht in 117 fl. 55 kr. Ausständen und Mobilien und 1700 fl. Schätzungswerth der Immobilien. Die bis jetzt bekannten Schulden belaufen sich auf 3803 fl. 37 kr. ausschließlich der Zinsen und Kosten. Hierunter sind 910 fl. Hypothekenschulden.

Der Gemeinschuldner will am ersten Ediktstage ein Arrangement mit den Gläubigern versuchen und werden die nicht erscheinenden Gläubiger, im Falle solches zu Stande kommt, als dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger beistimmend, angenommen.

Hollfeld, den 28. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem bis zum heutigen Tage die ledige Elisabetha Keilholz von Kirchehrenbach sich der an ihr in öffentlichen Blättern unterm 5. November v. Js. ergangenen gerichtlichen Aufforderung gemäß, bei Gericht nicht eingefunden und die ihr auferlegte Erklärung als Erbin des zu Bamberg verlebten geistlichen Rathes und Kuratus Johann Schmidtlein innerhalb des fürgesetzten Termines nicht abgegeben hat, so wird der derselben hiefür angedrohte Rechtsnachtheil hiemit als verwirkt anerkannt.

Demgemäß wird von derselben angenommen, daß sie gleich den übrigen Erben vollkommen damit einverstanden sey, daß das zu einem neuen Kirchengebäude in Leutenbach legirte Schmidtlein'sche Kapital vom 28. Juli 1791, nunmehr statt hiezu, zur Errichtung einer Lokalkaplanei zu Leutenbach verwendet werden solle und solches ihr im Wege der Oeffentlichkeit p. l. bekannt gemacht.

Vorchheim, am 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Hollfelder von Modschiedel hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage, und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und des Vorzugsrechtes derselben auf Donnerstag den 27. Februar c. früh 8 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Donnerstag den 27. März c. früh 8 Uhr,

c) zur Gegen- und Schlußerklärung auf Donnerstag den 24. April c, früh 8 Uhr

anberaumt und sämmtliche Gläubiger hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben würde.

Alle diejenigen, welche Bestandtheile des gemeinschuldnerischen Vermögens in Händen haben, oder an Johann Hollfelder zu Modschiedel eine Zahlung schulden, werden aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes zu übergeben, beziehungsweise bei Vermeidung doppelter Zahlung an's Gericht zu leisten.

Bemerkt wird, daß zufolge gerichtlicher Schätzung das Immobiliarvermögen des Gemeinschuldners auf 1095 fl. gewerthet wurde, während der Schuldenstand desselben nach eigener Angabe die Summe von 3899 fl. beträgt, worunter sich 2036 fl. Hypothekschulden befinden. Da aus der Vergleichung des erhobenen Activstandes mit der Summe der bevorzugten Forderungen klar hervorgeht, daß von diesen die ganze Masse verschlungen wird, so wird denjenigen Gläubigern, welche aus dieser Activmasse keine Befriedigung zu hoffen haben, jedoch das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter den nach der zweiten Klasse folgenden Gläubigern fortgesetzt haben wollen, schon jetzt eröffnet, daß ihnen dieses zwar unbenommen bleibe, sie jedoch verbunden seyen, für die Kosten dieses weitern Verfahrens nicht blos einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, sondern auch diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Klasse kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

Zum öffentlichen Verkauf des gesammten, im Gerichtsbezirk liegenden Grundvermögens ist Termin auf

Samstag den 22. Februar c. Vormittags 10—12 Uhr

Digitized by Google

in loco Modschiedel anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag desselben erfolgt, wenn der Schätzungswerth selbst geboten ist. Die Immobiliarschaft besteht aus Folgendem:

1) einem Felde, die Dauerssölde, Besitz-Nr. 307, Steuerdistrikt Wunkendorf, geschätzt auf 435 fl.,
2) einem Felde an der Atzendorfer Straß, Bes.-Nr. 310b, desselben Distrikts, geschätzt auf 40 fl.,
3) 1¼ Tagwerk Feld, der Stein- oder mittlerer Weg, Bes.-Nr. 311a, desselben Distrikts, geschätzt auf 80 fl.,
4) 2 Tagw. Feld im Himmelreich, Bes.-Nr. 311b, desselben Distrikts, geschätzt auf 200 fl.,
5) ½ Tagw. Feld, der große Acker, Bes.-Nr. 311c, desselben Distrikts, geschätzt auf 30 fl.,
6) ¾ Tagw., der Kornbaum, Bes.-Nr. 311e, desselben Distrikts, geschätzt auf 20 fl.,
7) 1¾ Tagw. Feld, die Lindleinshüll, Bes.-Nr. 311f, desselben Distrikts, geschätzt auf 90 fl.,
8) 3 Tagw. Holz mit Wiesen, der untere Fuhrweg, Bes.-Nr. 311i, desselben Distrikts, geschätzt auf 200 fl.

Der Lastenbeschrieb und die Strichsbedingungen werden im Versteigerungstermin bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Weismain, den 30. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In Sachen des Peter Höring von Horb gegen Leonhard Kohmann von Schwürbitz, Forderung betr., wird im Wege der Hilfsvollstreckung das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten am

Donnerstag den 13. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

zu Schwürbitz durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 99—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

1) Ein Gütlein, das Schuberthsgütlein genannt, mit Zugehör und Gemeindetheilen, B.-Nr. 272, U.-B.-Nr. 139, belastet mit 1970 fl. St.-Kap., geschätzt auf 3100 fl.
2) 1¼ Tagw. Waldung, Forstentschädigungsantheil, belastet mit 70 fl. St.-Kap., B.-Nr. 273, U.-B.-Nr. 139, geschätzt auf 100 fl.

Lichtenfels, den 13. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Publikation.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 9. d. Mts., Num. Prot. 7816, soll die im Reviere Wallenfels gelegene Staatswaldparzelle Silberberg mit einem Flächeninhalte von 73,₀₂ Tagwerk dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf

Dienstag den 4. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterzeichneten Rentamts anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden.

Kaufliebhaber, welche im K. Rentamtsbezirke Kronach nicht ansäßig sind, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen.

Kronach und Steinwiesen, den 31. Januar 1851.

Königliches Rentamt. Schöller.

Königliches Forstamt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Der Häfnermeister Georg Köth dahier beabsichtigt, mit seiner Ehefrau, gebornen Anna Klaus von Bug, und seinen sechs minderjährigen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an die Köth'schen Eheleute zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde anzumelden, als außerdem nach Abfluß dieser Frist dem Georg Köth die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt und sein Reisepaß ausgehändigt wird.

Bamberg, den 7. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Glaser.

Busch.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb

14 Tagen

mit ihren Gesuchen an unterzeichnete Königliche Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 10,629 und 11,336.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung von Mittelfranken am 11. Januar c. und von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 17. desselben Monats erlassenen Ausschreibungen, rubricirten Betreffes, werden zur gleichen Darnachachtung nachstehend kundgegeben.

Bayreuth, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Oberaufschlagamte von Mittelfranken ist ein falscher österreichischer Kronenthaler, welcher aus 3löthigem Silber besteht, mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert ist, zum Vorschein gekommen.

Derselbe ist an seiner eigenthümlichen zinnweißen Farbe, an seinem hellen Klange und insbesondere an dem von ächten Stücken auffallend abweichenden Gepräge als falsch erkennbar. Die Umschrift ist namentlich ins Breite gezogen, und als ein besonderes Kennzeichen erscheint der Umstand, daß das Vließ statt mit dem Kopfe vorwärts, wie bei ächten Stücken, mit demselben nach rückwärts angebracht ist.

Indem das Publikum vor Annahme derartiger Münzstücke gewarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 11. Januar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

* * *

An die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Aschaffenburg ist ein falsches Halbguldenstück zum Vorschein gekommen. Dasselbe trägt das Königl. württembergische Gepräge und die Jahreszahl 1848, besteht aus Neusilber, und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Durch den sehr unvollkommenen Rand und die schlechte Gravirung des Kopfes läßt es sich von einem ächten Stücke sehr leicht unterscheiden.

Digitized by Google

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 17. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 12,852. An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Heimath des Vaganten August Madona betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, d. d. 1. d. Mts., bezeichneten Betreffs, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit der Weisung kundgegeben, gleiche Recherchen alsbald vorzukehren und über deren Ergebniß binnen 14 Tagen hieher zu berichten.

Bayreuth, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Die Heimath des Vaganten August Madona betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. October 1849 wurde in der Stadt Kaufbeuren ein Mensch arretirt, welcher über seine Herkunft durchaus keine zuverlässigen Angaben zu machen im Stande war, und deßhalb in eine Zwangsarbeits-Anstalt abgeliefert werden mußte. Da die inzwischen angestellten Nachforschungen keinen Erfolg hatten, so wird nun die Beschreibung dieses Mannes, welcher sich August Madona nennt, unter der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, soferne derselbe einer Gemeinde des Regierungsbezirkes angehören sollte, den Stadt-Magistrat Kaufbeuren alsbald hievon zu benachrichtigen, jedenfalls aber das Ergebniß binnen 3 Wochen hieher anzuzeigen.

Personalbeschreibung.

Alter: 40 bis 41 Jahre, Größe: 5′ 11″ 6‴, Haare: dunkelbraun, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: dick, Zähne: gut, Mund: proportionirt, Backenbart: braun, Schnurrbart: blond, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Religion: katholisch.

Augsburg, den 1. Februar 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, K. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Num. 13,119. An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.
(Einen in der Stadt München aufgegriffenen Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche über das Resultat der in Folge diesseitigen Ausschreibens vom 21. October v. Js. (Kreisblatt 1850, Nr. 146) angestellten Recherchen, eine Anzeige hieher noch nicht erstatteten, haben dies längstens binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 13,932.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Rechnungsstellung pro 18$\frac{4}{5}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Rentämter werden aufgefordert, diejenigen Jahres-Rechnungen, zu deren Vorlage sie nicht durch besondere Entschließungen andere Termine erhalten haben, längstens bis zum 1. März l. Js. einzusenden.

Das Nichteinhalten dieses Termins müßte rücksichtlich jeder einzelnen Rechnung eine Strafe von 3 Thalern unnachsichtlich zur Folge haben.

Die etwa noch der Revision vorliegenden, zur Rechnungsstellung unumgänglich nothwendigen Rechnungs-Akten sind bei eigener Verantwortung durch rechtzeitige Berichtserstattungen zurückzufordern.

Bayreuth, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 13,931.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Rechnungen über die Gefälle der Ablösungs-Kasse des Staates pro 18$\frac{4}{5}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit der Stellung der Rechnungen über die Gefälle der Ablösungs-Kasse pro 18$\frac{4}{5}$ nicht mehr länger zugewartet werden kann, so können für das gedachte Jahr nur die bereits definitiv eingewiesenen Gefälle zur Verrechnung gebracht werden. Die ohne vorgängige Einweisung blos provisorisch percipirten Gefälle können dagegen erst pro 18$\frac{5}{1}$ als Einnahms-Nachholungen zur Verrechnung kommen.

Bayreuth, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 14,052.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken, dann die K. Gerichts- und Polizeibehörde Banz.
(Die Vorlage der Kostenverzeichnisse in Malz-Aufschlags-Kontraventionsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben, rubrizirten Betreffs, vom 24. Juli und 27. August 1849 (Intelligenzblatt vom Jahre 1849, S. 779 und 903), dann vom 3. April 1850 (Intelligenzblatt vom Jahre 1850, S. 472) wird hiemit angeordnet, daß die Akten und Kostenverzeichnisse in Malz-Aufschlags-Defraudations-Untersuchungen fernerhin nicht vermengt mit andern polizeilichen Untersuchungs-Akten, sondern stets mit besonderen Berichten zur Revision und Kostenfestsetzung anher vorzulegen sind, wobei wiederholt bemerkt wird, daß die Vorlage bei Vermeidung strafender Einschreitung immer längstens binnen 3 Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Er-

Digitized by Google

Kenntnisses zu erfolgen hat, und daß von dem K. Oberaufschlagamte von Oberfranken vierteljährig Kontroll-Verzeichnisse über die rechtskräftig abgeurtheilten Kontraventionen anher übergeben werden.

Bayreuth, den 12. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Färlinger.

Ad Num. 2545. Bekanntmachung.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen pro 18$\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 28. v., praes. 2. d. Mts., wird nachstehend zur Kenntniß der Gerichtsbehörden Oberfrankens gebracht.

Bamberg, den 5. Februar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Schöner, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.
Nr. 3740.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Nach einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern hat das Landtags-Archivariat das Repertorium über die Landtags-Verhandlungen pro 18$\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ vollendet und zur Versendung bereit.

Die K. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, sind, wie bisher, ermächtiget, dieses Werk, dessen Preis auf 1 fl. 47 kr. für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen.

Die Versendung durch die Post wird, wie bisher, portofrei erfolgen.

Hievon ist den sämmtlichen Gerichtsbehörden Nachricht zu geben.

München, den 28. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen pro 18$\frac{1}{2}\frac{8}{9}$ betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hauck.

Ad Num. 1921.

(Die Erledigung der Pfarrei Buch am Wald und Frommetsfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben der unterzeichneten Stelle vom 3. December v. Js. wird den Bewerbern um die Pfarrei Buch und Frommetsfelden bekannt gemacht, daß die Pfarrei Buch am Walde in Gemäßheit K. Oberconsistorial-Entschließung vom 17. Januar 1842 aus der Pfarrunterstützungs-Casse ein Capital von 125 fl. zur Zehent-

Digitized by Google

ablösung erhalten hat und daß dem jeweiligen Pfarrer die Zinszahlung mit 4 Prozent obliegt, wodurch sich die Lasten dieser Pfarrei um 5 fl. vermehren und das reine Gesammteinkommen von 763 fl. 45½ kr. sich um 5 fl. verringert.

Ansbach, den 3. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung,

die IV. und beziehungsweise II. Verloosung der 3½procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Regierungsblatt pag. 97—100) hat heute die vierte Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und die zweite Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staatsobligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgefunden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

IV. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur lautenden 3½procentigen Staatsobligationen mit Coupons

45. 90.

und bei der

II. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½procentigen Staats-Obligationen mit Coupons

48. 93.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes demnach sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuldurkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Commissionskataster-Nummer (röth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)
Nr. 45. 145. 245. 345. 445. 545. 645. u. s. w.
Nr. 90. 190. 290. 390. 490. 590. 690. u. s. w,

Die Obligationen auf Namen
Nr. 48. 148. 248. 348. 448. 548. 648. u. s. w.
Nr. 93. 193. 293. 393. 493. 593. 693. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April d. Js. hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1851 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) Bei der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der Königlichen Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

b) Die Königliche Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten Königlichen Specialkassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die Königliche Specialkasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge

Digitized by Google

solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staatsschuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominalobligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den K. Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1851 an nicht zu hindern vermögen. München, den 8. Februar 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 15. bis incl. 28. Februar 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. Februar curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	8 fl.	40½	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	11 fl.	17½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	26 Lth.	$1\frac{189}{1355}$ Qu.	oder 1 Pfd.	26 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd.	20 Lth.	$2\frac{378}{1355}$ Qu.	oder 3 Pfd.	20 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	5 Pfd.	14 Lth.	$3\frac{567}{1355}$ Qu.	oder 5 Pfd.	14 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	7 Pfd.	9 Lth.	$-\frac{756}{1355}$ Qu.	oder 7 Pfd.	9 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	13 fl.	33	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	18 fl.	11	kr.

Digitized by Google

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen: 18 fl. 11 kr.
2 fl. 4 kr. für 56½ Pfd. Vollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . . 2 fl. 51½ kr.

Verbleiben 15 fl. 19½ kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 19½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:
$\frac{8}{13}$ oder 10 fl. 36½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{16}{208}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;
$\frac{5}{13}$ oder 4 fl. 43 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. — $\frac{12}{208}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅝ Semmel- und ⅜ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:
1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:
1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 4 Lth. —⅔ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 1⅓ Qu. oder 2 Pfd. 8 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 12 Lth. 2⅔ Qu. oder 3 Pfd. 12 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 12. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. Februar curr.	13	24	8	42	9	54
„ 5. „ „	13	18	8	42	9	48
„ 8. „ „	13	42	8	36	9	30
„ 12. „ „	13	48	8	42	9	36
Summa	54	12	34	42	38	48
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	13	33	8	40½	9	42
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	15½	1	26¾	1	37

Bayreuth, den 12. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Viehmärkte zu St. Georgen betr.)

Die Viehmärkte zu St. Georgen beginnen am

Montag den 17. dieses Monats,

und werden von da an bis Ostern alle 8 Tage, nach Ostern aber, und zwar vom

Montag den 28. April dieses Jahres

an alle 14 Tage, den Sommer und Herbst hindurch abgehalten, was zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird.

Zugleich wird hierbei auf die über den Viehhandel bestehenden Verordnungen aufmerksam gemacht, welche bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen strenge einzuhalten sind. Bayreuth, am 9. Februar 1851.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Büttnermeister Johann Samuel Döring dahier und seine Ehegattin Margaretha Barbara, geborne Heinz von Wiersberg, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 27. December v. Js. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Bayreuth, den 2. Januar 1851.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Konkurssache der Traiteurs-Wittwe Babetta Drechsel dahier wird das Wohnhaus der Gemeinschuldnerin vor dem Erlanger Thor, St.-Bes.-Nr. 1374, mit Holzlege, Keller, Schorgärtlein und Hofraith, belastet mit 1200 fl. Steuerkapital, mit 1500 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt und auf 5080 fl. gerichtlich geschätzt, am

Freitag den 21. März d. Js. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8

dahier öffentlich versteigert.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß auf dem zu verkaufenden Hause bisher eine Traiteur-Wirthschaft betrieben worden ist, und daß der Zuschlag erfolgen wird, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Das Schätzungsprotokoll mit der genaueren Beschreibung des Hauses liegt in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 12. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Edictal-Ladung.

Bayreuth, den 3. Februar 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Streitsache der Maria Kießling von Altdörrlas und deren Kindes-Curatel gegen den Müllergesellen Jacob Brand von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wegen Vaterschaft ꝛc. zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Freitag den 4. April c. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, zu welchem der Beklagte edictaliter mit dem Bemerken geladen wird, daß demselben in der Zwischenzeit die Einsicht der gegen ihn erhobenen Klage in der diesgerichtlichen Registratur freisteht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird auf Antrag eines Hypothekgläubigers

der Getreid- und Schmalsaatzehenten von einem Distrikt in der Mistelbacher Markung, Ebach und Esbach genannt, ungefähr 30 Tagwerk groß, Bes.-Nr. 41, mit 501 fl. 40 kr. Dominikalsteuer-Kapital belegt, handlohnbar zum zehnten Gulden und doppelt todtenfällig zum fünften Gulden in das hiesige Königl. Rentamt, geschätzt auf 1220 fl.,

Digitized by Google

den Metzgermeister Philipp Daniel und Margaretha Seyß'schen Eheleuten dahier gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 3. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Meyer'schen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Die nähere Beschreibung des Kaufobjektes steht in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 55 Tannen- und Fichtenbaustämmen, 105 do. Bloch- und Nutzholzstücke, 50 Klafter do. Scheitholz, welches Materiale in der Abtheilung Zogenbrunnen, des Reviers Langeweil angefertigt ist.

Termin am Mittwoch den 19. d. Mts. Morgens 10 Uhr in Frankenhaag.

Sign. den 13. Februar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Königlichen Inspektion wird

Mittwoch den 12. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf dießortigem Inspektionsbureau der Bedarf des Brennholzes pro 18½, bestehend in:

200 Klafter Fohren-,
150 Klafter Fichten-

350 Klafter Scheitholz

im Wege öffentlichen Verstriches vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung von Oberfranken, von den Wenigstnehmenden angekauft.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

St. Georgen, am 13. Februar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Herzinger.

Nachdem bis zum heutigen Tage die ledige Elisabetha Keilholz von Kirchehrenbach sich der an ihr in öffentlichen Blättern unterm 5. November v. Js. ergangenen gerichtlichen Aufforderung gemäß, bei Gericht nicht eingefunden und die ihr auferlegte Erklärung als Erbin des zu Bamberg verlebten geistlichen Rathes und Kuratus Johann Schmidtlein innerhalb des fürgesetzten Termines nicht abgegeben hat, so wird der derselben hiefür angedrohte Rechtsnachtheil hiemit als verwirkt anerkannt.

Demgemäß wird von derselben angenommen, daß sie gleich den übrigen Erben vollkommen damit einverstanden sey, daß das zu einem neuen Kirchengebäude in Leutenbach legirte Schmidtlein'sche Kapital vom 28. Juli 1791, nunmehr statt hiezu, zur Errichtung einer Lokalkaplanei zu Leutenbach verwendet werden solle und solches ihr im Wege der Oeffentlichkeit p. l. bekannt gemacht.

Vorchheim, am 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Johann Oßelberger aus Willersdorf, diesseitigen Gerichts, geboren im Jahre 1775, ist seit 1791 abwesend, ohne von seinem Aufenthaltsorte bis jetzt Nachricht gegeben zu haben, weshalb mittelst Ausschreibens vom 10. August 1838 derselbe oder seine Leibeserben zur Empfangnahme des Vermögens unter dem Rechtsnachtheile, binnen eines halben Jahres sich zu melden, geladen wurden, daß widrigenfalls das in 730 fl. 27 kr. bestehende Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Kaution hinausgegeben würde.

Nach Ablauf des gesetzlichen Zeitraums ergeht nunmehr wiederholt die Ladung an den Abwesenden oder dessen Descendenten und sonstige Erbberechtigte, sich innerhalb eines halben Jahres und längstens bis 1. Juni 1851 zu melden, widrigenfalls das bemeldete Vermögen den nächsten Verwandten nunmehr zum freien Gebrauche hinausgegeben werden würde.

Vorchheim, den 22. November 1850.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Publicandum.

Im Depositorio des K. Landgerichts dahier befinden sich nachfolgende ältere Judicial- und Pupillar-Massen,

Digitized by Google

für welche die Anspruchsberechtigten nicht bekannt sind, nemlich:

2 fl. 2½ kr. baar und 11 fl. 23 kr. an Urkunde in der Konkursmasse von Zoller von Poxdorf,

22½ kr. baar zur Verlassenschaft des Pfarrers Limmer zu Walschenfeld,

1 fl. 11 kr. baar und 12 fl. an Urkunde zu Joseph Will zu Hollfeld, Debitmasse,

59½ kr. baar zu Pankraz Stenglein von Voitmannsdorf, Debitmasse,

7 fl. 40 kr. baar und 35 fl. 38 kr. an Urkunden zu Pankraz Dippold von Voitmannsdorf, Conkurssache,

6 fl. 39½ kr. baar und 31 fl. 21½ kr. an Urkunde zu Peter Hartmann von Drosendorf, Conkurs,

58 kr. baar für Masse Soldat Scherl,

1 fl. 50 kr. baar für einen gewissen Rüter,

2 fl. 2 kr. baar für eine gewisse Wolf's Masse,

2 fl. 10 kr. baar und 11 fl. 26½ kr. an einer Urkunde für Brand von Plankenfels, Sequestrationsmasse,

1 fl. 44½ kr. baar und 20 fl. 29½ kr. an einer Urkunde für Rentamtsaktuar Fuchs von Walschenfeld, Masse,

2 fl. 54½ kr. baar für Georg Pütterich in Hollfeld, Conkursmasse,

38½ kr. baar für Amtmann Günther von Egloffstein, Masse,

2 fl. 13½ kr. baar und 14 fl. 59½ kr. an einer Urkunde für Konrad Taschner von Breitenlösau, Curatel,

5 fl. 44½ kr. baar für Joh. Schramm von Walschenfeld, Masse,

15 kr. baar Zeugengebühr für Jos. Firnstein von Hollfeld,

8 fl. 48 kr. baar für die Margaretha und Philippina Kisling von Hollfeld, Guthaben aus der Wagenholz'schen Conkursmasse,

4 fl. 47½ kr. baar für Modschiedler Conkursmasse.

Es werden daher alle diejenigen, welche hierauf einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen binnen einem halben Jahre hierorts um so gewisser geltend zu machen und nachzuweisen, als ansonst die gedachten Massen dem K. Aerar als herrenlos zuerkannt werden müßten.

Hollfeld, den 1. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Jacob Uhlfelder, Sohn des Israeliten David Uhlfelder zu Dormitz, wurde durch landgerichtlichen Beschluß vom 25. curr. als Verschwender erklärt, unter besondere Curatel seines Vaters gestellt und hat sich bei diesem Beschlusse beruhigt.

Es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an Rechtsgeschäfte mit Jacob Uhlfelder nur mit Beiziehung seines Vaters gültig abgeschlossen werden können.

Gräfenberg, am 29. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des K. Advokaten Förchtgott zu Bamberg werden die Besitzungen der Bauerswittwe Margaretha Seelmann von Lauf, bestehend in

Wohnhaus, Nebengebäude, Scheune, ¼ Morgen Grasgarten, beiläufig 18 Morgen Feldern, 1 Morgen Wiesen, 7 Morgen Holz, werth nach gerichtlicher Schäzzung vom 17. December 1850: 2000 fl.,

im Wirthshause zu Lauf am

Dienstag den 18. März l. Js. früh 9 bis 11 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesezes und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Scheßlitz, den 17. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da die von der Königlichen Regierung den Schullehrern gnädigst bewilligten Congrualergänzungen und Unterstüzungen nunmehr ausbezahlt werden, so werden die Distriktsgeschäftsführungen hierdurch veranlaßt, die an die unten bezeichnete Anstalt noch bestehenden Rückstände einzuziehen und behufs der Verrechnung pro 18⁴⁄₅₀ noch

Digitized by Google

längstens binnen 14 Tagen an die Pensionshauptkasse einzusenden.

Bayreuth, am 13. Februar 1851.

Die Verwaltung der Lehrer-Relicten-Pensions-Anstalt von Oberfranken.

Bekanntmachung.

Der Häfnermeister Georg Köth dahier beabsichtigt, mit seiner Ehefrau, gebornen Anna Klaus von Bug, und seinen sechs minderjährigen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an die Köth'schen Eheleute zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde anzumelden, als außerdem nach Abfluß dieser Frist dem Georg Köth die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt und sein Reisepaß ausgehändigt wird.

Bamberg, den 7. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Glaser.

Busch.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Mänteln, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Bekanntmachung.

In Folge des Uebereinkommens der sechs Gebrüder Rotthafft Freiherrn von Weißenstein, d. d. Friedenfels, 2. September 1841, Nr. 2, lit. D. wird hiemit bekannt gemacht, daß Zahlungs-Anweisungen des Herrn Ludwig Rotthafft Freiherrn von Weißenstein dahier an die freiherrlich Rotthafft von Weißenstein'sche Rentenverwaltung zu Friedenfels nicht honorirt, von nun an Zahlungen für denselben nicht mehr geleistet werden.

Friedenfels, den 6. December 1850.

Karl Sigmund Rotthafft Freih. v. Weißenstein, Chef der Familie.

Die kompletten Jahrgänge des Correspondenten von und für Deutschland von 1831 und 1832 werden gegen Erkenntlichkeit zur Durchsicht gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 5. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. Februar. Der Sohn des Maurergesellen Eichner auf der Dürschnitz.

Den 7. Februar. Der Sohn des Pachtbauers Herold auf dem Opelsgut.

Den 8. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Oekonomen Heidenreich auf dem Grünbaum.

Den 10. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Taglöhners Raps dahier.

Den 12. Februar. Der Sohn des Bürgers und Büchsenmachermeisters Vulpius dahier.

— — Die Tochter des Gärtners Weckel dahier.

Den 13. Februar. Der Sohn des Bürgers und Handelsmanns Schaub dahier.

Gestorbene.

Den 9. Februar. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Sattlermeisters Riesch dahier, alt 83 Jahre, 7 Monate und 12 Tage.

Den 10. Februar. Der Maurergeselle Erhardt dahier, alt 60 Jahre und 5 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 23. Bayreuth, Dienstag den 18. Februar 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung einer General-Direktion der K. Verkehrsanstalten als Section des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. — Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfskasse. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Selb. — Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich K. bayerischen Staats-Angehörigen. — Gebhardt'sche Ehescheidungssache. — Approbationsprüfung für Bader. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung einer General-Direction der K. Verkehrsanstalten als Section des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der Absicht geleitet, Unseren Verkehrsanstalten den möglichsten Grad von Ausbildung zu geben, den nöthigen Einklang in der Verwaltung und zugleich einen vereinfachten, raschen Geschäftsgang herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen, was folgt:

I.

Für die Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen, der Donaudampfschifffahrt, der Telegraphen und des Ludwig-Donau-Main-Canales, so weit bei letzterem der Staat betheiliget ist, wird eine General-Direction der K. Verkehrsanstalten gebildet, welche mit Unserm Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung steht und eine Section dieses Staats-Ministeriums bildet.

II.

Diese Section hat zu bestehen aus einem Vorstand, welcher in Ansehung der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Ministerialrath ist, einer noch festzusetzenden Anzahl von Räthen und Assessoren, dann dem erforderlichen Cassa-, Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Personal.

Insoweit Wir nicht anders bestimmen, wird das gesammte dermalige Personal der Generalverwaltung der Po-

Digitized by Google

sten und Eisenbahnen, sowie der Vorstand des Telegraphenamtes, vorerst ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge, für den Dienst der General-Direction der Verkehrsanstalten verwendet.

III.

Wegen weiterer, den jetzigen Verhältnissen entsprechender Organisation sowohl der Centralstelle, als der untergeordneten Verwaltungsbehörden behalten Wir Uns Entschließung vor. Bis dahin bleiben die dermalen bestehenden Bestimmungen in Kraft.

IV.

Der Wirkungskreis und der Geschäftsgang der General-Direction der Verkehrsanstalten als Centralstelle ist der bisherige für die Generalverwaltung der Posten und Eisenbahnen.

Gleichzeitig hat jedoch die General-Direction als Ministerial-Section die auf die Verkehrsanstalten bezüglichen, dem Ressort des Staats-Ministeriums vorbehaltenen Gegenstände, ausnahmlich der Recurse, nach der für die übrigen Ministerial-Referate bestehenden Vorschrift zu behandeln.

Eine Berichterstattung Seitens der General-Direction findet hiernach nicht statt, und die Ministerial-Verfügungen ergehen unmittelbar an die äußeren Bezirksbehörden in der gewöhnlichen Form unter der Unterschrift des Staats-Ministers, beziehungsweise des Ministerial-Directors.

In der Competenz der untergeordneten Behörden hat schon jetzt jede mit den allgemeinen Verwaltungs-Normen vereinbarliche Erweiterung einzutreten.

V.

In Ansehung des Etats-, Cassa- und Rechnungswesens der verschiedenen Verkehrsanstalten ist auch ferner genaue Ausscheidung zu beobachten.

VI.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. März 1851 in Wirkung zu treten.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 6. Februar 1851.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 13,310.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichte, dann Rentämter von Oberfranken.
(Gesuche um Darlehen aus der Kreishilfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich veranlaßt, in Bezug auf die geschäftliche Behandlung der Gesuche um Darlehen aus der K. Kreishilfskasse nachfolgendes zu bemerken:

1) In den den Darlehensgesuchen beizulegenden Uebersichtstabellen werden in der Rubrik „Unterpfand" häufig nur die auf den betreffenden Realitäten intabulirten Kapitalschulden vorgetragen, die weiter intabulirten Kosten-

Digitized by Google

und Zinsenkautionen aber nicht erwähnt. Da hiernach nicht der wirkliche Gesammtschuldenstand zur Kenntniß der unterfertigten K. Stelle gelangt, so entstehen aus solchen mangelhaften Vorlagen öfters spätere Anstände, welche für die Darlehenssucher mit den mannigfachsten Unannehmlichkeiten verbunden sind. Es ergeht daher an alle mit der Ausstellung solcher Uebersichtstabellen beauftragten Behörden die Aufforderung, dieselben immer möglichst vollständig anzufertigen und namentlich in der Rubrik „Unterpfand" neben den Kapitalschulden stets auch alle intabulirten Zinsen und Kostenkautionen mit vorzutragen.

2) Die durch §. 17 der Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der K. Kreishilfskassen vom 29. August 1828 angeordnete tax- und stempelfreie Ausfertigung der Urkunden über Vorlehen aus den Kreishilfskassen ist durch die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 6. December 1828, 30. Juni 1829 und 18. Juni 1839 (Kreis-Intelligenzblatt 1839, S. 1006 und 1007) wieder zurückgenommen und hiedurch ausgesprochen, daß bei Errichtung von Schuld- und Hypothekenbriefen für Darlehen aus den Kreishilfskassen die treffende Tax- und Stempelgebühr wie in andern Fällen zu erheben sey. Gleichwohl geschieht dies häufig nicht und will man daher auch auf die genaue Einhaltung dieser Vorschrift hiemit hingewiesen haben.

Bayreuth, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,304. **Publicandum.**

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Nothwendigkeit der Aufstellung eines praktischen Arztes in Selb sowohl vom Landgericht als vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten anerkannt wurde, so wird diese Stelle hiemit ausgeschrieben. Bewerber haben sich mit ihren Gesuchen unter vorschriftsmäßigen Belegen innerhalb drei Wochen bei dem K. Landgericht zu melden.

Bayreuth, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 914.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich K. bayerischen Staats-Angehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises empfangen hierunten ein Verzeichniß der in Frankreich verstorbenen, angeblich K. Bayerischer Unterthanen, mit dem Auftrage, zu erheben und

binnen 4 Wochen

anzuzeigen, welche derselben gemäß ihrer Geburt dem Kreise Oberfranken angehört haben, und ob etwa Verwandte vorhanden sind, welchen die betreffenden, zur Zeit bei dem K. Staats-Ministerium des Innern hinterlegten Todtenscheine verabfolgt werden können.

Entgegengesetzten Falles ist binnen obiger Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Hirsch, Johann, Füsilier	19. März 1818	Oberaltenbach (Oberaltenbuch?)	Am 24. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
2	Herre, Johann, Voltigeur	13. August 1820	Hamfeld (Hamfeld?)	am 22. October 1849 im Militärspitale zu Biskra.
3	Happensberger, Nikolaus, Füsilier	17. August 1821	Hestenleidelheim (Hettenleidelheim?)	am 24. November 1849 im Militärspitale zu Constantine.
4	Hollinger, Jakob, Füsilier	5. August 1827	Zweibrücken	am 6. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
5	Heußler, Jakob Friedrich, Füsilier	13. Januar 1827	Langenkandel	am 15. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
6	Jaminet, Ludwig, Sergeant	2. März 1811	Neustadt	am 3. Februar 1850 im Militärspitale zu Boghar.
7	Haag, August	22. Septbr. 1821	Zweibrücken	am 5. April 1850 in der Artillerie-Kaserne zu Philippeville.
8	Kraus, Friedrich, Füsilier	December 1818	Dreichlingen (Dreiling oder Dreitling?)	am 11. December 1849 im Militärspitale zu Constantine.
9	Leine, Martin Franz, Füsilier	3. Novbr. 1821	Kerlingen (Kerningen?)	am 23. Januar 1850 im Militärspitale zu Batna.
10	Luka, Jakob, Füsilier	10. März 1824	Harfeld (Marfeld?)	am 18. Februar 1850 im Militärspitale zu Djidjeli.
11	Marx, Julius, Sergeant	21. April 1822	Landau	am 14. October 1849 im Militärspitale zu Biskra.
12	Magin, Franz, Voltigeur	3. October 1823	Eppstein	am 30. October 1849 im Militärspitale zu Biskra.
13	Balsker, Jakob, Füsilier	1. Mai 1824	Riegen	am 7. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
14	Müller, Johann, Füsilier	13. März 1819	Nürnberg	am 25. October 1849 im Militärspitale zu Constantine.
15	Müller, Georg, Füsilier	16. Januar 1815	Steinbach	am 3. December 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
16	Müller, Johann, Füsilier	1. Februar 1816	Landau	am 21. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
17	Ostermayer, Jakob, Füsilier	15. August 1816	Herengen	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
18	Porf, Stephan, Füsilier	20. März 1823	Grimstadt (Grünstadt?)	am 23. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
19	Seebacher, Ferdinand, Füsilier	27. Juli 1818	Eichterthal	am 28. October 1849 im Militärspitale zu Constantine.
20	Steemann, Elisabetha, Wäscherin	29 Jahre alt	Grebenhausen	am 4. März 1850 in Philippeville.
21	Stein, Adam, Füsilier	26. Juli 1823	Lauterburg	am 9. November 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
22	Schmitt, Peter	27. Juni 1823	Hortorf	am 13. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
23	Scheemann, Gg., Füsilier	21. Septbr. 1817	München	am 2. December 1849 im Militärspitale zu Batna.
24	Holzapfel, Andr. (Resner), Voltigeur	21. Mai 1824	Bruck	am 7. December 1849 im Militärspitale zu Toulon.
25	Herler, Jakob, Füsilier	12. Juli 1828	München	am 21. October 1849 im Militärspitale zu Constantine.
26	Heilbronner, Christ., Füsilier	12. Septbr. 1824	Grözzingen (Gressingen?)	am 14. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
27	Hartmann, Peter, Füsilier	10. Mai 1827	Obersleyer	am 5. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
28	Frank, Johann, Füsilier	1. Mai 1826	Zeitlofs	am 7. April 1850 im Militärspitale zu Constantine.
29	Fröhlich, Christ., Füsilier	10. Mai 1819	Odernheim	am 29. November 1849 im Militärspital zu Philippeville.
30	From, Johann Steph., Füsilier	17. Mai 1821	Oppenlauer (Poppenlauer?)	am 2. December 1849 im Militärspitale zu Batna.
31	Franch, Karl, Füsilier	22. October 1821	Kirchun	am 22. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
32	Folk, Georg, Füsilier	10. April 1824	Frevenir	am 24. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
33	Endres, Conrad, Füsilier	5. Januar 1821	Wadenweidenthal	am 22. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
34	Eckert, Georg Jakob, Füsilier	22. Juni 1821	Pirmasenz	am 4. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.
35	Detzer, Adam, Füsilier	14. Septbr. 1808	Loudan	am 17. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
36	Borsch, Sebast., Füsilier	27. Decbr. 1829	Spyer (Speier?)	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Biskra.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Zeit der Geburt, resp. Alter.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
37	Hemmerer, Michael, Füsilier	1. März 1815	Lichteneck	am 15. November 1849 im Militärspitale zu Batna.
38	Bauer, Joseph, Füsilier	26. Juni 1826	Oprscheinfeld (Oberscheinfeld?)	am 11. October 1849 im Militärspitale zu Philippeville.
39	Appel, Dorothea, Köchin	38 Jahre alt	—	am 9. August 1850 in Paris.
40	Schwab, Simon	42 Jahre alt	Ulfeld (Uhlfeld?)	am 24. Juli 1850 in Paris.
41	Acker, Joh. Jakob	16. August 1820	Edenkoben	am 27. November 1849 im Militärspitale zu Batna.

Ad Num. 608. Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Sachen der Elisabetha Gebhardt von Markt-Leuthen gegen ihren, unbekannten Aufenthalts abwesenden Ehemann, Seifensiedermeister Johann Wolfgang Gebhardt von Markt-Leuthen, wegen Ehescheidung steht am

1. April 1851 Vormittags 9 Uhr

Termin zum Versuche der Sühne, eventuell zur summarisch schlüssigen Verhandlung in einem Kommissionszimmer des unterfertigten Gerichtshofes an, wozu hiemit Ladung, und zwar für den Ausbleibenden unter dem Präjudize der Kostentragung für den vereitelten Termin ergeht.

Bis dahin und längstens in dem Termine hat Beklagter dahier einen Insinuations-Mandatar um so gewisser aufzustellen, als außerdem alle künftigen Verfügungen an denselben zu den Akten gelegt, und für insinuirt würden erachtet werden.

Bemerkt wird, daß das Duplikat der Klage de praes. 22. d. Mts. mit dieser Edictal-Ladung an der Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Bamberg, den 29. Januar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

von Silberhorn, Präsident.

Schöner, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Approbationsprüfung für Bader betr.)

Montag den 10. März d. Js. wird dahier eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten. Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich am 9. März bei dem Vorstand der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein, sowie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, dem Consistorium Bayreuth einen, ausschließend für den Dienst dieses Collegiums bestimmten weltlichen Rath beizugeben, demzufolge den K. Regierungsrath Freiherrn von Dobeneck von der ihm bisher in widerruflicher Eigenschaft übertragenen Function eines weltlichen Rathes bei dem gedachten Consistorium, unter Anerkennung der von ihm in diesem Berufe geleisteten, für Staat und Kirche ersprießlichen Dienste zu entheben, und den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rath Johann Kaspar Körber in München auf seine allerunterthänigste Bitte zum weltlichen Rathe bei genanntem Consistorium zu ernennen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Instruktion über Erhebung und Verrechnung des Getraidt- und Mehlaufschlags im hiesigen Stadtbezirke vom 1. November vor. Js., welche von Königlicher Regierung unterm 18. Januar dieses Jahrs die Genehmigung erhalten hat, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 12. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Instruktion

zur Erhebung und Verrechnung eines Getraidt- und Mehlaufschlags für die Commune Bayreuth.

§. 1.

Zur Deckung des Defizits bei der Communkasse Bayreuth ist seit dem 1. November 1839 ein Getraidt- und Mehlaufschlag eingeführt.

Dieser Getraidt- und Mehlaufschlag erstreckt sich auf alle zum Speiseverbrauch bestimmten Getraidtearten, welche entweder in den Mühlen des hiesigen Stadtbezirks vermahlen, oder von auswärtigen Mühlen im vermahlenen Zustande in den Stadtbezirk eingeführt werden.

Der Aufschlag selbst beträgt 24 kr. für jeden Schäffel Getraidt, resp. Mehl. Von dem Mehl, welches von Kunstmühlen eingebracht und nicht nach Schäffeln, sondern nach viertels, halben und ganzen Centnern verkauft wird, muß ein Aufschlag von 10 kr. per Centner entrichtet werden.

§. 2.

Die Erhebung dieses Gefälles wird der Stadtkämmerei übertragen, welche hiermit ermächtigt wird, für die angezeigten Quantitäten des zum Vermahlen bestimmten Getraidtes nach dem anliegenden Formulare Ziffer I. Poletten auszustellen und den treffenden Geldbetrag des Aufschlages von den Aufschlagspflichtigen zu erheben.

§. 3.

Jeder Einwohner des Stadtbezirks ist verpflichtet, vor der Aufladung des Getraidtes und vor der Abführung desselben in die Mühle bei der Stadtkämmerei die Gattung und Quantität des zu vermahlenden Getraidtes und die Zahl der Säcke anzuzeigen, die Mühle, in welcher das Getraidt vermahlen werden soll, zu benennen und eine Polette hierüber zu lösen.

§. 4.

Die Zahlung des Aufschlags erfolgt sogleich bei Ausstellung der Polette, wenn nicht im Interesse des Perceptions-Beamten, oder der Zahlungspflichtigen die Abrechnung in gewissen Terminen, wie bei dem Lokal-Malz-Aufschlag, vorgezogen wird. Letztere Zahlungsweise kann jedoch blos den hiesigen Bäckern und Melbern eingeräumt, auf andere Aufschlagspflichtige indessen nicht ausgedehnt werden.

§. 5.

Auf den Poletten ist neben der Schäffel- und Metzenzahl zugleich die Zahl der Säcke zu bemerken, und daß nicht mehr und nicht weniger, als das verauffschlagte Quantum, in die Mühle gebracht worden ist; dann wie viel Säcke Mehl der Mahlgast zurückempfängt, von dem mahlenden Müller auf der treffenden Stelle der Poletten zu bescheinigen.

§. 6.

Da, wo das zu vermahlende Getraidt eine Pflasterzollstation passirt, ist die Polette dem Pflasterzollpächter vorzuzeigen. Letzterer hat die Verpflichtung auf sich, die Anzahl der in der Polette angegebenen Säcke nachzuzählen und nach befundener Richtigkeit derselben die Polette treffenden Orts zu attestiren. Bezüglich derjenigen Mühlen, zu welchen der Weg vor einer Pflasterzollstation nicht vorbeiführt, wird die Controlle des Getraidt- und Mehlaufschlags dem jedesmaligen Polizeistationisten übertragen,

Digitized by Google

welcher in derselben Weise, wie der Pflasterzollpächter, die nöthige Nachsicht zu pflegen und die Attestation der Polette treffenden Orts zu besorgen hat.

§. 7.

Sobald das Mehl von der Mühle in die Stadt zurückgeliefert wird, hat der Müller, resp. Mahlknecht die bescheinigte Polette an den Pflasterzollpächter, oder, wo eine Pflasterzollstation nicht besteht, an den aufgestellten Polizeistationisten abzugeben.

In den zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen hat diese Poletten-Abgabe an die aufgestellten Distriktsvorsteher zu erfolgen.

Von diesen sind dieselben am Schlusse einer jeden Woche dem betreffenden Polizeistationisten zu behändigen.

Der Pflasterzollpächter, resp. Polizeistationist und die Distriktsvorsteher vergleichen hierauf die von dem Müller angegebene Anzahl von Säcken Mehl mit der auf dem Transportmittel befindlichen, und nehmen die Polette nach richtigem Befund an sich.

§. 8.

So oft Verdacht einer Defraudation vorliegt, haben die Pflasterzollpächter und Polizeistationisten das Getraidt oder Mehl anzuhalten, die Abladung zu verhindern und über den Vorfall und die Gründe des Verdachts augenblickliche Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Der Pflasterzollpächter sammelt die täglich eingehenden Poletten bis zum Schlusse jeden Monats, wo er sie sodann an die Stadtkämmerei, Behufs der Löschung in dem Aufschlags-Register, einliefert.

Der jeweilige Polizeistationist liefert die eingehenden Poletten Tag für Tag an den Rottmeister ab, welcher mit der Sammlung und Einlieferung derselben an die Stadtkämmerei in gleicher Weise, wie der Pflasterzollpächter, zu verfahren hat.

§. 10.

Die Stadtkämmerei führt über die ausgegebenen Poletten ein Manual nach dem beiliegenden Formulare, Ziffer II., in welchem sie unter der treffenden Rubrik die wieder eingelangten Poletten von Monat zu Monat vermerkt.

Das Manual ist vierteljährig abzuschließen und mit sämmtlichen Poletten dem Magistrate zur Verrechnungs-Einweisung vorzulegen.

§. 11.

Da das Mehl sammt der Kleie ein größeres Volumen einnimmt, als das Getraidt, folglich das Nachmessen für die Richtigkeit desselben so wenig entscheidet, als eine Gewichtsprobe zulässig ist, so wird zur Norm angenommen, daß das aus der Frucht gewonnene Mehl sammt der Kleie den vierten Theil mehr ausmessen und somit auch dasselbe um dieses Verhältniß einen größeren Raum in Säcken einnehmen darf, als die rohe Getraidtfrucht.

§. 12.

Das von auswärtigen Mühlen in den Stadtbezirk eingeführte, oder von auswärtigen Melbern auf den Markt gebrachte Mehl wird eben so, wie das Getraidt, nach der Schäffelzahl verauffschlagt, und entweder von den verpflichteten Marktmessern gemessen, oder, wenn der Gemäßinhalt der Säcke an sich unzweifelhaft ist, nach der Angabe des Eigenthümers aufgezeichnet. Letzterer ist gehalten, die Quantität des einzuführenden Mehles an der Eingangsstation bei dem Pflasterzollpächter zur Anzeige zu bringen und den treffenden Aufschlag an die Stadtkämmerei sofort zu berichtigen.

Mehl, welches von auswärtigen Kunstmühlen eingebracht wird, muß von dem Eigenthümer und, wenn ein solcher beim Einbringen nicht gegenwärtig ist, von dem Fuhrmann, er sey Fuhrwerksbesitzer oder Knecht, längstens binnen einer Stunde nach dem Einbringen bei der Stadtkämmerei verauffschlagt werden.

§. 13.

Wer in irgend einem Punkte gegen vorstehende Bestimmungen sich verfehlt, wird als Defraudant behandelt und unterliegt:

a) im ersten Uebertretungsfalle der Strafe des zehnfachen Betrags des Aufschlags,
b) im zweiten Uebertretungsfalle der Strafe des zwanzigfachen Betrags des Aufschlags, und
c) im dritten Uebertretungsfalle und in allen nachfolgenden Uebertretungsfällen der Strafe des ganzen Werthes des nicht verauffschlagten Getraidt-, resp. Mehlquantums.

Nebstdem ist der Defraudant schuldig, den defraudirten Aufschlag nachzuzahlen.

§. 14.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen hiesigen Einwohner, welche ein größeres Quantum Getraidt in die Mühle liefern, als auf den Poletten angegeben ist.

Digitized by Google

§. 15.

Nicht minder werden mit dieser Strafe diejenigen Müller belegt, welche Korn, Waizen und Gerste ohne Polette in den Mühlen des Stadtbezirks vermahlen, oder ein größeres Quantum übernehmen, als auf der Polette angegeben ist. Mahlt der Müller zum eigenen Bedarf oder zum Verkaufe, so ist er eben so, wie jeder Mahlgast, eine Polette zu lösen schuldig, und es trifft ihn im Uebertretungsfalle die sub §. 13 erwähnte Strafe der Defraudation.

§. 16.

Alles Getraidt, welches in den hiesigen städtischen Mühlen gemahlen wird, und zur auswärtigen Consumtion bestimmt ist, ist nicht aufschlagspflichtig. Die auswärtigen Mahlgäste sind jedoch gehalten, bei der Stadtkämmerei für den Betrag des zu vermahlenden Getraidt-Quantums Freipoletten zu lösen, und kein städtischer Müller darf sich bei Vermeidung der Defraudationsstrafe erlauben, von fremden Mahlgästen Getraidt ohne Freipolette anzunehmen.

Die Ausfertigung dieser Poletten besorgt die Stadtkämmerei nach dem beiliegenden Formulare Ziffer III. Auch führt dieselbe hierüber ein besonderes Manual nach dem angebogenen Formulare Ziffer IV.

Sobald das zum auswärtigen Verbrauche bestimmte Mehl die Mühle verläßt, hat der Müller die Freipolette sogleich zur nächsten Pflasterzoll-Station, oder an den Stationisten der Polizeimannschaft abzugeben.

§. 17.

Das Personale des Königl. Oberaufschlag-Amtes, die Stadtkämmerei, sowie sämmtliche Polizei-Offizianten und Polizeisoldaten sind beauftragt und verpflichtet, die städtischen Mühlen, bezüglich des Getraidt- und Mehlaufschlags gegen Unterschleife zu überwachen, in denselben öftere und unvermuthete Visitationen vorzunehmen, die mit Getraidt und Mehl beladenen Wagen und sonstigen Transportmittel sowohl auf dem Wege in die Mühle, als auch auf dem Wege in und durch die Stadt anzuhalten und nach den Poletten zu fragen, und überhaupt Alles zu thun, was zur Sicherstellung der Commune Bayreuth vor Getraidt- und Mehlaufschlags-Defraudationen nur immer erforderlich ist.

§. 18.

Der vierteljährige Aufschlags-Anfall wird von dem Stadt-Magistrat der Stadtkämmerei zur Verrechnung in der Commun-Rechnung eingewiesen.

§. 19.

Von jedem entdeckten Defraudationsfalle gebührt dem Anzeiger die Hälfte der erkannten Strafe, die zweite Hälfte fließt in die Armenkasse.

§. 20.

Diese Instruktion tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreis-Intelligenzblatte in Kraft und Wirksamkeit. Bayreuth, am 1. November 1850.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Personen sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern, nemlich:

1) Dienstknecht Georg Nützel von Mistelbach,
2) Taglöhnerin Anna Katharina Frank von Forkendorf,
3) Dienstknecht Conrad Beierlein von Hohenfichten,
4) Dienstmagd Barbara Rieß von Pettendorf,
5) die Ehefrau des früheren Parkwärters Heinrich Rausch, Namens Katharina, von St. Johannis.

Wer Forderungen an die Auswanderungslustigen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen oder längstens bis zum 22. dieses Monats dahier vorzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 8. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Die Wagnermeister Carl und Anna Margaretha Neuner'schen Eheleute von Glashütten und die ledige Dienstmagd Magdalena Neuner von da sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an die Auswanderungslustigen zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 3 Wochen, oder am

Mittwoch den 5. März c.

dieselben dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Versteigerung von 55 Tannen- und Fichtenbaustämmen, 105 do. Bloch- und Nutzholzstücke, 50 Klafter do. Scheitholz, welches Materiale in der Abtheilung Zogenbrunnen, des Reviers Langeweil angefertigt ist.

Termin am Mittwoch den 19. d. Mts. Morgens 10 Uhr in Frankenhaag.

Sign. den 13. Februar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Königlichen Inspektion wird Mittwoch den 12. März l. Js. Vormittags 10 Uhr auf dießortigem Inspektionsbureau der Bedarf des Brennholzes pro 18$\frac{5}{6}\frac{1}{2}$, bestehend in:

200 Klafter Fohren-,
150 Klafter Fichten-

---

350 Klafter Scheitholz

im Wege öffentlichen Verstriches vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung von Oberfranken, von den Wenigstnehmenden angekauft.

Lieferungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

St. Georgen, am 13. Februar 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Herzinger.

Bekanntmachung.

Der große Stiftsgarten zu Birken soll öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Es werden mit in den Pacht gegeben:

drei Beete Feld zu Kartoffeln und
die aus zwei Zimmern, einem Boden und sonstigen Bequemlichkeiten bestehende Wohnung.

Pachtliebhaber wollen sich am

26. Februar c. Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Administration dahier einfinden, um die Bedingungen des Pachtvertrags zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 14. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Leonard Schlauch von Hallstadt werden nachgenannte, zur Masse gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 72,
2) ein unbezimmertes halbes Leitengütlein, Pl.-Nr. L.B.,
3) zwei Roppachstheile, Pl.-Nr. 7171 und 1426,
4) ein Feld in der Besen, Pl.-Nr. 3250½,
5) ein desgl. in der Pölz, Pl.-Nr. 3928,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Samstag den 8. März c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Bamberg, den 30. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die unterm 2. October 1847 verfügte Curatel über die Bauer Bonifaz und Catharina Ott'schen Eheleute zu Schwabthal wurde durch Beschluß vom Heutigen wieder aufgehoben, was andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Lichtenfels, den 6. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf creditorisches Andringen wird das Wohnhaus des Metzgermeisters Johann Adam Braun dahier, Nr. 24, sammt massiv erbauten Hintergebäuden und einem darauf haftenden Waldrechte, Bes.-Nr. 132 und 133, taxirt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf

Freitag den 7. März c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen in solchem bekannt gegeben werden sollen und der Hinschlag gemäß

Digitized by Google

§. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, erfolgt, die Schätzungsverhandlung aber in der landgerichtlichen Registratur täglich eingesehen werden kann.

Münchberg, den 5. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Ausschreiben.

Nachbenannte Personen, als:

1) der Bauer Adam Fuchs von Markersreuth und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Raithel, mit ihren drei ehelichen Kindern,
2) der ledige Bauernsohn Leonhardt Gerbhardt von Gundlitz,
3) der ledige Bauernsohn Christian Höhn von Gundlitz,
4) der ledige Bauernsohn Martin Schramm von Gundlitz,
5) dessen Schwester, die ledige Elisabetha Schramm von Gundlitz, mit ihren Kindern:
   a) Johann Schramm, 2 Jahre alt,
   b) Martin Schramm, 10 Monate alt,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer Ansprüche an diese Personen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben in dem hiezu auf den

28. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine um so mehr geltend zu machen, als außerdem spätere Anträge unberücksichtigt bleiben müßten.

Münchberg, am 11. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Publicandum.

Der Handelsmann Franz Schweßinger zu Waischenfeld hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Diesemnach werden die Ediktstage, wie folgt bestimmt:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen an die Masse auf
   Dienstag den 25. Februar l. Js.,
2) zum Vorbringen der Einreden auf
   Dienstag den 18. März l. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
   Dienstag den 1. April l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anfangend, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den beiden andern Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Wer von der Masse etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte, an das Konkursgericht abzugeben.

Die Aktivmasse besteht in 117 fl. 55 kr. Ausständen und Mobilien und 1700 fl. Schätzungswerth der Immobilien. Die bis jetzt bekannten Schulden belaufen sich auf 3803 fl. 37 kr. ausschließlich der Zinsen und Kosten. Hierunter sind 910 fl. Hypothekenschulden.

Der Gemeinschuldner will am ersten Ediktstage ein Arrangement mit den Gläubigern versuchen und werden die nicht erscheinenden Gläubiger, im Falle solches zu Stande kommt, als dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger beistimmend, angenommen.

Hollfeld, den 28. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nachdem bis zum heutigen Tage die ledige Elisabetha Keilholz von Kirchehrenbach sich der an ihr in öffentlichen Blättern unterm 5. November v. Js. ergangenen gerichtlichen Aufforderung gemäß, bei Gericht nicht eingefunden und die ihr auferlegte Erklärung als Erbin des zu Bamberg verlebten geistlichen Rathes und Kuratus Johann Schmidtlein innerhalb des fürgesetzten Termines nicht abgegeben hat, so wird der derselben hiefür angedrohte Rechtsnachtheil hiemit als verwirkt anerkannt.

Demgemäß wird von derselben angenommen, daß sie gleich den übrigen Erben vollkommen damit einverstanden sey, daß das zu einem neuen Kirchengebäude in Leutenbach legirte Schmidtlein'sche Kapital vom 28. Juli 1791, nunmehr statt hiezu, zur Errichtung einer Lokalkaplanei zu Leutenbach verwendet werden solle und solches ihr im Wege der Oeffentlichkeit p. l. bekannt gemacht.

Vorchheim, am 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Jahre 1849 bewilligten Nachlässe an Steuern und grundherrlichen Gefällen pro 184⅞ bei dem Königlichen Rentamte Wunsiedel.

Num.	Namen der Gemeinden.	Art der Beschädigung.	Nachlässe an Grundsteuern. fl.	kr.	Geldgefällen. fl.	kr.	Naturalgefällen. fl.	kr.	Summa fl.	kr.
1	Haid .	Brand	10	28¼	11	33¼	18	56¾	40	58½

Summa per se.

Wunsiedel, den 3. Februar 1851.

Königliches Rentamt.

Bernhold.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Verwaltung versteigert

Dienstag den 25. Februar d. Js., Mittags 12 Uhr anfangend, in der Waldparzelle „Breitenloh" bei Rabenstein

68 Eichstämme zu Commerzial- und Nutzholz geeigenschaftet und

37 Eichen- und Birken-Nutzholzstangen

unter den bei der Versteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen.

Die Zusammenkunft ist auf der Vizinalstraße in obenbenannter Parzelle selbst.

Weiher im Ahornthale, am 12. Februar 1851.

Gräflich Schönborn'sche Domainen- und Forst-Verwaltung.

C. Lorenz.

Nicht amtliche Artikel.

Auswanderer

aus den

Landgerichtsbezirken von Cronach, Culmbach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Stadtsteinach und Weismain

können bei Unterzeichnetem, vom Monat März anfangend, für den 1. und 15. jeden Monats, Schiffsverträge zur Ueberfahrt von

Bremen nach Nordamerika

abschließen, sowie Auskunft über alle auf Auswanderung Bezug habenden Verhältnisse erhalten.

Louisd'or

werden bei Zahlung des Hand- und Ueberfahrtgeldes für voll genommen, und bei Zahlung in Silber ein entsprechender Rabatt eingeräumt.

Cronach, den 17. Januar 1851.

Carl Pfretzschner,
von K. Regierung concessionirter Agent.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre geschehen mittelst der neuen amerikanischen Postschiffe der **new line of packets,** welche sowohl durch ihre zweckmäßigen inneren Einrichtungen mit II. Kajüte, wie durch pünktliche Abfahrten und schnelle Reisen hinlänglich bekannt sind.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie deren Agenten.

Zu Bayreuth Herr **H. Nies.**
„ Bamberg „ M. Burger.
„ Culmbach „ A. Fleischmann.
„ Forchheim „ J. Lederer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. Februar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		85
„ à 4 % „ . . .		91
„ à 5 % „ . . .		101¼
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		88½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		636
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .		82
„ „ „ neue . .		60

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 24. Bayreuth, Donnerstag den 20. Februar 1851.

Inhalt:

Allgemeiner Anzeiger. — Approbationsprüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 937.

An sämmtliche K. Rent- und Forstämter von Oberfranken und die K. Kameral-Administration Kaulsdorf, dann die K. Kreiskasse und das Oberaufschlagamt.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. wird den der unterfertigten Stelle untergeordneten Kassen und Aemtern, für welche bisher der allgemeine Anzeiger auf Regie verrechnet worden ist, hiemit eröffnet, daß sie solchen auch pro $18\frac{51}{52}$ noch zu halten haben.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Approbationsprüfung für Bader betr.)

Montag den 10. März d. Js. wird dahier eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten. Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich am 9. März bei dem Vorstand der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein, sowie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Bayreuth, den 3. Februar 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Streitsache der Maria Kießling von Altdörrlas und deren Kindes-Curatel gegen den Müllergesellen Jacob Brand von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wegen Vaterschaft ꝛc. zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Freitag den 4. April c. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, zu welchem der Beklagte edictaliter mit dem Bemerken geladen wird, daß demselben in der Zwischenzeit die Einsicht der gegen ihn erhobenen Klage in der diesgerichtlichen Registratur freisteht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.
Böhm.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird auf Antrag eines Hypothekgläubigers

der Getreid- und Schmalsaatzehenten von einem Distrikt in der Mistelbacher Markung, Ebach und Esbach genannt, ungefähr 30 Tagwerk groß, Bes.-Nr. 41, mit 501 fl. 40 kr. Dominikalsteuer-Kapital belegt, handlohnbar zum zehnten Gulden und doppelt todtenfällig zum fünften Gulden in das hiesige Königl. Rentamt, geschätzt auf 1220 fl.,

den Metzgermeister Philipp Daniel und Margaretha Seyß'schen Eheleuten dahier gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 3. März curr. Vormittags 10 Uhr

im Meyer'schen Wirthshause zu Mistelbach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Die nähere Beschreibung des Kaufobjektes steht in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, den 24. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Personen sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern, nemlich:

1) Dienstknecht Georg Nützel von Mistelbach,
2) Taglöhnerin Anna Katharina Frank von Forkendorf,
3) Dienstknecht Conrad Beierlein von Hohenfichten,
4) Dienstmagd Barbara Rieß von Pettendorf,
5) die Ehefrau des früheren Parkwärters Heinrich Rausch, Namens Katharina, von St. Johannis.

Wer Forderungen an die Auswanderungslustigen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen oder längstens bis zum 22. dieses Monats dahier vorzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 8. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der am Opernhause dahier rückwärts angebrachte baufällige Anbau wird, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung,

Donnerstag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in der Lokalität des hiesigen K. Rentamtes, auf den Abbruch, unter den im Verkaufstermin bekannt gemacht werdenden Verkaufsbedingungen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hierdurch eingeladen werden.

Bayreuth, am 17. Februar 1851.

Königliches Rentamt. Maurer.
Königliche Bau-Inspektion. Menzel.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Königlichen Inspektion wird

Mittwoch den 12. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

auf dießortigem Inspektionsbureau der Bedarf des Brennholzes pro 18$\frac{51}{52}$, bestehend in:

200 Klafter Fohren-,
150 Klafter Fichten-

350 Klafter Scheitholz

im Wege öffentlichen Verstriches vorbehaltlich hoher Genehmigung Königlicher Regierung von Oberfranken, von den Wenigstnehmenden angekauft.

Digitized by Google

Lieferungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Strichsbedingungen am Termine ſelbſt bekannt gemacht werden.

St. Georgen, am 13. Februar 1851.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irren-Anſtalt zu St. Georgen pro 18$\frac{51}{52}$, beſtehend in

110 Klaftern weichen Waldſcheitholzes,

ſoll am

10. März c. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigſtnehmenden veraccordirt werden.

Wer Luſt trägt, die Lieferung zu übernehmen und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährſchaft leiſten kann, wolle ſich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Adminiſtration einfinden, um ſein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 15. Februar 1851.

Die Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der große Stiftsgarten zu Birken ſoll öffentlich an den Meiſtbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Es werden mit in den Pacht gegeben:

drei Beete Feld zu Kartoffeln und

die aus zwei Zimmern, einem Boden und ſonſtigen Bequemlichkeiten beſtehende Wohnung.

Pachtliebhaber wollen ſich am

26. Februar c. Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Adminiſtration dahier einfinden, um die Bedingungen des Pachtvertrags zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 14. Februar 1851.

Die Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen prot. Pfarrer Joachim Paſcha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 geſtiftete Univerſitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

iſt dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgeſetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters ſollen daſſelbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß ſich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden ſtattfinden.

Die Geſuche um daſſelbe ſind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Adminiſtration aber längſtens bis zum

31. März c.

zur Berichtserſtattung in Vorlage zu bringen. Sie müſſen mit legalen Zeugniſſen über den Beſuch einer Univerſität, über Talent, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt ſeyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtſchaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweiſen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Geſuche können keine Berückſichtigung finden.

Bayreuth, am 30. Januar 1851.

Die Königl. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen und meiſtbietenden Verkauf der aus dem Fruchtjahre 1850 disponiblen Gült- und Zehentgetreidter, beſtehend in einer Quantität Waiz und Korn, ſteht auf künftigen

Samſtag den 22. d. Mts. früh 10 Uhr

im Seelhausgebäude Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, am 17. Februar 1851.

Die Almoſenkaſten-Stiftungs-Verwaltung.

Am

Sonnabend den 1. März 1851, Morgens 9 Uhr

beginnend, wird im Wirthshauſe zu Gottsmannsgrün das Grundbeſitzthum der Webermeiſter Conrad Kant'ſchen Eheleute dortſelbſt in Folge Antrags eines Hypothekgläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt werden, wozu man zahlungsfähige Käufer unter dem Anhange einladet, daß das Taxationsprotokoll in dieſſeitiger Regiſtratur eingeſehen werden kann, die Strichsbedingungen ſelbſt im obigen Termine bekannt gemacht werden ſollen und der Hinſchlag nach dem Meiſtgebote, vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes von 1837 erfolgt.

Digitized by Google

Die Verkaufsobjekte sind:

I. 1) das Wohnhaus Nr. 29 zu Gottsmannsgrün, 54′ lang und 27′ tief, zweistöckig, halb massiv, halb von Holz erbaut, mit 2 Wohnstuben, 2 Kammern, einer gewölbten Küche, einem gewölbten Keller, gewölbtem Stall auf 2 Stück Vieh und einem Boden mit Schiefer gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, grundbar mit 3 fl. 45 kr. jährlichem Erbzins und handlohnbar mit 10 Prozent Handlohn zum Rittergute Gottsmannsgrün, mittlerer Werth: 625 fl.,

2) eine Scheuer, 26′ lang und 20′ tief, halb massiv, halb von Holz, mit Schiefer gedeckt, mit 2 Banzen und 2 Böden, in mittelmäßigem Baustande, mittlerer Werth: 180 fl.,

3) ein Nebengebäude von Riegelholz, 27′ lang, 15′ breit, mit einer Schupfe und einem ungewölbten Stalle auf 4 Stück Vieh, dann einer Wohnstube, in schlechtem Baustande, mittlerer Werth: 212 fl. 30 kr.,

4) ein Schweinstall für 2 Schweine, werth 15 fl.

Diese Gebäulichkeiten umgeben einen geschlossenen Hofraum von 12 □R.

II. ¼ Jauchert Feld, das Hopfenäckerlein, jetzt Peunthe, II. Bonitäts-Classe, wie vorhin lehenbar und grundbar, mit 2 fl. 16½ kr. Erbzins, mittlerer Werth 212 fl. 30 kr.,

III. 2 Tagwerk Feld, der Büchigacker, II. Bonität, belastet wie vorhin und zwar mit 2 fl. 30 kr. Erbzins, mittlerer Werth: 312 fl. 30 kr.,

IV. ¼ Tagw. 7 □R., das Mühlwieslein, II. Bonität, belastet wie vorhin und zwar mit 40½ kr. Erbzins, werth 50 fl.

Sämmtliche Objekte sind unter St.-B.-Nr. 15 vorgetragen und mit 700 fl. Grundsteuerkapital belegt.

Hof, den 31. December 1850.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der zu Pechgraben verstorbenen Bauerseheleute Christoph und Kunigunda Lauterbach werden alle diejenigen, welche Ansprüche an deren Nachlaßmasse zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am Sonnabend den 1. März l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls darauf bei Auseinandersetzung des Rücklasses der genannten Lauterbach'schen Eheleute keine Rücksicht genommen werden könnte.

Kulmbach, den 29. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Friedrich Schmidt von Neudorf ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anforderungen an dieselben sind innerhalb 14 Tagen und längstens am

Donnerstag den 27. Februar c.

bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen, entgegengesetzenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden würden. Thurnau, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Wer an die ledigen Personen: Johann Hümmer und Franciska Schelder von Kupferberg, welche nach Amerika auswandern wollen, Ansprüche zu machen hat, muß solche binnen 14 Tagen bei Gericht liquidiren, weil später solche unberücksichtigt bleiben müßten.

Stadtsteinach, den 8. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Naila, am 12. Februar 1851.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Naila

wird zur Warnung des Publikums der vormalige Kantor und Schullehrer Johann Christoph Dimler von Schwarzenbach am Wald hiemit als Winkelagent öffentlich bekannt gemacht.

Der Königliche Landrichter,

Stobäus.

Proclama und Subhastations-Patent.

Die Bauer Lorenz und Maria Margaretha Kunzelmann'schen Eheleute von Modschiedel haben

ihre Insolvenz bei Gericht angezeigt und sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Ediktalien, und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und des Vorzugsrechtes derselben auf Montag den 10. März curr. Vormittags 8 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Montag den 7. April curr. Vormittags 8 Uhr,

c) zur Gegen- und Schlußerinnerung auf Montag den 5. Mai curr. Vormittags 8 Uhr

anberaumt und sämmtliche Gläubiger hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche Bestandtheile des gemeinschuldner'schen Vermögens in Händen haben, oder an Lorenz Kunzelmann zu Modschiedel eine Zahlung schulden, werden aufgefordert, dieselben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben, resp. bei Vermeidung doppelter Zahlung nur zu Gericht zu leisten.

Hiebei bemerkt man, daß zu Folge gerichtlicher Schätzung das gesammte Immobiliarvermögen der gemeinschuldner'schen Eheleute auf 1490 fl. gewerthet wurde, während die Hypothekenschulden allein über 5848 fl. betragen. Da bei diesem Stande der Sache klar hervorgeht, daß von den bevorzugten Forderungen die ganze Masse verschlungen wird, so wird denjenigen Gläubigern, welche aus dieser Aktivmasse keine Befriedigung zu hoffen haben, jedoch das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter den nach der II. Klasse folgenden Gläubigern fortgesetzt haben wollen, schon jetzt eröffnet, daß ihnen dieses zwar freistehe, sie jedoch verbunden seyen, für die Kosten dieses weiteren Verfahrens nicht blos einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu leisten, sondern auch diese Kosten allein zu tragen haben, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Klasse kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

Zum öffentlichen Verkaufe des gesammten, in hiesigem Gerichtsbezirke liegenden Grundvermögens ist Termin auf

Samstag den 1. März 1851 Vormittags 10—12 Uhr

in loco Modschiedel anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag derselben erfolgt, wenn der Schätzungswerth selbst geboten wird. Solche bestehen aus

1) einem Söldengütlein, Bes.-Nr. 513, geschätzt auf 397 fl.,
2) einem Felde im Selig, Bes.-Nr. 514, geschätzt auf 25 fl.,
3) ¼ Tagwerk auf der Höh und ¼ Tagw. Feld auf'm Kulm, Bes.-Nr. 515, geschätzt auf 25 fl.,
4) ½ Tagw. am Görauer Weg, Bes.-Nr. 516, geschätzt auf 75 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld, der obere Naßanger, Bes.-Nr. 517, geschätzt auf 3 fl.,
6) ½ Tagw. Feld, das hintere Bächlein, Bes.-Nr. 518, geschätzt auf 125 fl.,
7) ⅜ Tagw. Feld in der Gruben, Bes.-Nr. 519, geschätzt auf 60 fl.,
8) ⅜ Tagw. Feld im untern Naßanger, Bes.-Nr. 520, geschätzt auf 110 fl.,
9) ¼ Tagw. Feld in der Schließenreuth, Bes.-Nr. 521, geschätzt auf 10 fl.,
10) ⅛ Tagw. Feld, das krumme Aeckerlein, Bes.-Nr. 522, geschätzt auf 22 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld, das Apfelbäumchen, Bes.-Nr. 523, geschätzt auf 25 fl.,
12) ½ Tagw. Feld, der Buchenanger, Bes.-Nr. 524, geschätzt auf 90 fl.,
13) ½ Tagw. Feld beim Wetterkreuz, Bes.-Nr. 525, geschätzt auf 10 fl.,
14) ¼ Tagw. Feld, das Buschholz, Bes.-Nr. 526, geschätzt auf 40 fl.,
15) 1¼ Tagw. Feld, das Stammenhölzlein, Bes.-Nr. 527a, geschätzt auf 45 fl.,
16) ½ Tagw. Feld im Seelig, Bes.-Nr. 577, geschätzt auf 23 fl.,
17) 2 Tagw. Feld, die Mauern, Bes.-Nr. 447G1, geschätzt auf 95 fl.,
18) 2 Tagw. Feld, der große Höhacker, Bes.-Nr. 447o14, geschätzt auf 105 fl.,
19) 1½ Tagw. Feld im Griesfeld, Bes.-Nr. 670, geschätzt auf 50 fl.,
20) 4½ Tagw. Feld in 2 Stücken im Griesfeld, Bes.-Nr. 669, geschätzt auf 110 fl.,
21) die Hälfte von ¼ Tagw. auf'm langen Rain, Bes.-Nr. 668, geschätzt auf 15 fl.,

Digitized by Google

22) ein Feld im Gäschen, Beſ.-Nr. 334, geſchätzt auf 10 fl.,

23) ein Feld im Griesfeld, Beſ.-Nr. 119, geſchätzt auf 20 fl.

Der Laſtenbeſchrieb und die Strichsbedingungen werden im Verſteigerungstermine bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufsluſtige haben ſich über Leumund und Vermögensverhältniſſe durch legale Zeugniſſe auszuweiſen.

Weismain, den 30. Januar 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Die Tuchmachermeiſter Eberhardt Schmelzing'ſchen Eheleute dahier haben ſich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die geſetzlichen Ediktstage, und zwar

a) zur Anmeldung und Nachweiſung der Richtigkeit der Forderungen und des Vorzugsrechtes derſelben auf Donnerſtag den 13. März c. früh 8 Uhr,

b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf Donnerſtag den 17. April c. früh 8 Uhr,

c) zur Gegen- und Schlußerklärung auf Donnerſtag den 15. Mai c. früh 8 Uhr

anberaumt und ſämmtliche Gläubiger hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß geſetzt, daß das Ausbleiben am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausſchluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Alle diejenigen, welche Beſtandtheile des gantirer'ſchen Vermögens in Händen haben, oder an Eberhardt Schmelzing dahier eine Zahlung ſchulden, werden aufgefordert, dieſelben unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Erſatzes bei Gericht zu übergeben, beziehungsweiſe bei Vermeidung doppelter Zahlung nur zu Gericht zu leiſten.

Bemerkt wird, daß zufolge gerichtlicher Schätzung das Mobiliar- und Immobiliarvermögen des Gemeinſchuldners auf 7241 fl. 37 kr. gewerthet wurde, während die Hypothekſchulden deſſelben allein über 7300 fl. betragen.

Da aus der Vergleichung des erhobenen Aktivſtandes mit der Summe der bevorzugten Forderungen klar hervorgeht, daß von dieſen die ganze Maſſe verſchlungen wird, ſo werden diejenigen Gläubiger, welche aus dieſer Aktivmaſſe keine Befriedigung zu hoffen haben, jedoch das Liquidations- und Prioritätsverfahren unter den nach der II. Klaſſe folgenden Gläubigern fortgeſetzt haben wollen, ſchon jetzt darauf aufmerkſam gemacht, daß ihnen dieſes zwar unbenommen bleibe, ſie jedoch verbunden ſeyen, für die Koſten dieſes weiteren Verfahrens nicht blos einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu machen, ſondern auch dieſe Koſten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der erſten und zweiten Klaſſe kein Ueberſchuß von der Maſſe vorhanden iſt.

Zum öffentlichen Verkaufe des geſammten, im Gerichtsbezirke gelegenen Grundvermögens, ſowie der wenigen und werthloſen Mobilien hat man Termin auf

Mittwoch den 5. März curr. früh 9 Uhr

im Rathhauſe dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuſchlag der Immobilien, wenn der Schätzungspreis ſelbſt gelegt wird, dagegen der Mobilien erfolgt, wenn das Meiſtgebot ⅔ des Schätzungswerthes erreicht hat.

Die Immobiliarſchaft bildet folgende Beſtandtheile:

1) ein Haus mit Nebengebäuden, Hofraith, Stadel, Beſ.-Nr. 110, geſchätzt auf 2350 fl.,

2) 1 Tagwerk Feld ſammt Grasrangen im Erdfeld, Beſ.-Nr. 118, geſchätzt auf 500 fl.,

3) ¾ Tagw. Feld in der tiefen Gaß, Beſ.-Nr. 125, geſchätzt auf 480 fl.,

4) 3 Tagw. Feld und Wieſe in der Reuthgaß, Beſ.-Nr. 127, geſchätzt auf 600 fl.,

5) ½ Tagw. Feld und Wiestheil, Beſ.-Nr. 114, geſchätzt auf 330 fl.,

6) ¼ Tagw. Feld und Grasrain am Stadtgraben, Beſ.-Nr. 124, geſchätzt auf 550 fl.,

7) 1 Tagw. Feld und Kieferholz am Geisberg, Beſ.-Nr. 123, geſchätzt auf 200 fl.,

8) 5 Tagw. Wieſe und Holz, das Knauerserdfeld, Beſ.-Nr. 966, geſchätzt auf 850 fl.,

9) 1¼ Tagw. Feld, Beſ.-Nr. 41b, geſchätzt auf 500 fl.,

10) ½ Tagw. Feld am hohen Weg, Beſ.-Nr. 288, geſchätzt auf 375 fl.,

11) ½ Tagw. Feld in der Reuthgaß, Beſ.-Nr. 40, geſchätzt auf 125 fl.,

12) ein Holzantheil in der Hummerei, Beſ.-Nr. 724, geſchätzt auf 40 fl.,

Digitized by Google

13) ein Holzantheil, der Gräfenstein, Bes.-Nr. 1208, geschätzt auf 30 fl.,
14) ein Angertheil am Islinger Berg, Bes.-Nr. 1209, geschätzt auf 75 fl.,
sämmtlich im Steuerdistrikt Weismain,
15) ½ Tagw. Bergfeld am Kastengraben, Bes.-Nr. 223, geschätzt auf 30 fl., im Steuerdistrikt Altendorf,
16) 1 Tagw. Schrotholz, das Kieferholz am Schleensteig, Bes.-Nr. 629, geschätzt auf 180 fl.,
im Steuerdistrikt Wunkendorf.

Der Lastenbeschrieb und die Versteigerungsbedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über Leumund und Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Weismain, den 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Landgerichts Auerbach werden die dem Zeugmacher Anton Neumüller in Auerbach zugehörigen und im Gößweinsteiner Flurbezirk gelegenen Grundstücke, als:

a) 1 Tagw. Feld im Brunnsteig, K.-Nr. 331 und geschätzt auf 215 fl.,
b) ½ Tagw. Feld, Kat.-Nr. 500 allda, geschätzt auf 200 fl.,
c) 1 Tagw. Feld, Kat.-Nr. 332, auf der Leutzdorfer Höhe, geschätzt auf 130 fl.,
d) ½ Tagw. Feld, Kat.-Nr. 333, im Regenbogen, geschätzt auf 125 fl.,

am

Dienstag den 4. März c. Vormittags 10 Uhr

im Pezold'schen Gasthause zu Gößweinstein öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht hat.

Pottenstein, den 9. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Auf creditorisches Andringen wird das Wohnhaus des Metzgermeisters Johann Adam Braun dahier, Nr. 24, sammt massiv erbauten Hintergebäuden und einem darauf haftenden Waldrechte, Bes.-Nr. 132 und 133, taxirt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf

Freitag den 7. März c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen in solchem bekannt gegeben werden sollen und der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, erfolgt, die Schätzungsverhandlung aber in der landgerichtlichen Registratur täglich eingesehen werden kann.

Münchberg, den 5. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Ziegler Johann Rost zu Schlüsselfeld gehörige Grundvermögen:

a) eine Ziegelhütte, Wohnhaus, Scheuer, Garten und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 194, taxirt auf 700 fl.,
b) ein Acker im Körnersgrund, Pl.-Nr. 1168, taxirt auf 70 fl.,
c) eine Wiese am Wildrangen, Pl.-Nr. 841, taxirt auf 100 fl.,
d) eine Wiese im Boden mit Aeckerlein, Pl.-Nr. 596, taxirt auf 200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe durch eine Gerichts-Commission am

Freitag den 7. März c. früh 10 Uhr

in loco Schlüsselfeld unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auf Grund der Novelle vom 22. Juli 1819, §. 37, des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822, §§. 64 und 66, des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, §§. 94—102 erfolgen soll. Höchstadt, am 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das Grundvermögen der Christoph Bergner'schen Webersehleute von Hemho-

Digitized by Google

sen, bestehend in dem massiven zweistöckigen Wohnhause, Nr. 74 daselbst, Schweinställen und Hofraum, zu 0,19 Dez., und dem Garten, Pl.-Nr. 75, zu 0,13 Dez., gerichtlich geschätzt auf 1000 fl., in loco Hemhofen am

Montag den 10. März l. Js. Vormittags 11 Uhr

nach §. 98 ꝛc. der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herzogenaurach, am 28. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bauern und Bäckermeister Michael Heubner zu Gemünda, der mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern beabsichtigt, müssen bei Strafe künftiger Nichtberücksichtigung am

Donnerstag den 13. März l. Js. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Von den Gegenständen, welche der am Donnerstag den 9. Januar c. in der Nähe von Sendelbach, diesseitigen Gerichtsbezirkes, ermordete und beraubte Webergeselle Löb Braun von Trunstadt bei sich gehabt hat, werden zur Zeit noch vermißt: ein Geldbeutel von ungebleichtem Garne und auf beiden Seiten mit Franzen von gleichem Faden versehen, dann gegen 12 fl. an Baarschaft, bestehend in 2 bis 3 Guldenstücken, Sechsern und Groschen.

Wer über die fragliche That, insbesondere über die geraubten Gegenstände einigen Aufschluß zu geben vermag, wird aufgefordert, dem unterfertigten Untersuchungsgerichte hierüber möglichst schleunig Nachricht zu geben.

Baunach, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Publikation.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 9. d. Mts., Num. Prot. 7816, soll die im Reviere Wallenfels gelegene Staatswaldparzelle Silberberg mit einem Flächeninhalte von 73,93 Tagwerk dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf

Dienstag den 4. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des unterzeichneten Rentamts anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit der Bemerkung einladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden.

Kaufliebhaber, welche im K. Rentamtsbezirke Kronach nicht ansäßig sind, haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen.

Kronach und Steinwiesen, den 31. Januar 1851.

Königliches Rentamt. Schöller.

Königliches Forstamt. Schmidt.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Verwaltung versteigert

Dienstag den 25. Februar d. Js., Mittags 12 Uhr

anfangend, in der Waldparzelle „Breitenloh" bei Rabenstein

68 Eichstämme zu Commerzial- und Nutzholz geeignet und

37 Eichen- und Birken-Nutzholzstangen

unter den bei der Versteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingungen.

Die Zusammenkunft ist auf der Vizinalstraße in obenbenannter Parzelle selbst.

Weiher im Ahornthale, am 12. Februar 1851.

Gräflich Schönborn'sche Domainen- und Forst-Verwaltung.

C. Lorenz.

Nicht amtlicher Artikel.

Aechter Gyps, à Centner zu 24 kr., ist täglich zu haben bei Stephan Göppner, Müllermeister in Wartenfels. Alle Ortsvorstände mögen dieß auch ihren Gemeinden bekannt machen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Sonnabend den 22. Februar 1851.

Inhalt:

Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen. — Absterben eines Gemeindebevollmächtigten zu Gefrees. — Protestantische Schul-, dann Kirchner-Stelle zu Riegelstein. — Erledigte Schul-, dann Kirchner- und Organisten-Stelle zu Friesen. — Pflegschaftstabellen pro 18$\frac{51}{52}$. — Approbationsprüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 946.

Bekanntmachung.

An die K. Stadt-Commissariate und Landgerichte in Oberfranken.

(Ermächtigung zur Ausstellung von Reisepässen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 15. Februar 1851 werden sämmtliche Paßpolizeibehörden des Kreises Oberfranken in Kenntniß gesetzt, daß Generalkonsul von Hildebrandt zu Hamburg in die Kategorie jener Konsule aufgenommen wurde, welchen die im Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,421.

Bekanntmachung.

(Das Absterben eines Gemeindebevollmächtigten zu Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung wird hiedurch bekannt gemacht, daß an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Gastwirths Jakob Köhler zu Gefrees, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten daselbst der Ersatzmann, Rothgerbermeister Johann Georg Fickentscher von dort eingetreten ist.

Bayreuth, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 13,672.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchner-Stelle zu Riegelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchner-Stelle zu Riegelstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 200 fl. 51 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Pegnitz oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Pegnitz einzureichen.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,754.

(Die erledigte Schul-, dann Kirchner- und Organisten-Stelle zu Friesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Schul-, dann Kirchner- und Organisten-Stelle zu Friesen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 369 fl. 57½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Kronach oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion alldort einzureichen.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Mal .

Ad Num. 2614.

Bekanntmachung.

(Die Pflegschaftstabellen pro 18$\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Untergerichte von Oberfranken, welche mit Einsendung der Pflegschaftstabellen pro 18$\frac{51}{52}$ noch im Rückstande sind, werden an deren alsbaldige Vorlage hiemit erinnert.

Bamberg, den 11. Februar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Approbationsprüfung für Bader betr.)

Montag den 10. März d. Js. wird dahier eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten. Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich am 9. März bei dem Vorstand der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein, sowie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Digitized by Google

Bayreuth, den 13. Februar 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Georg Sinn und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Hacker dahier, vermöge gerichtlichen Vertrags vom 11. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Die Wirth Georg und Katharina Fuchs'schen Eheleute vom Chausseehaus beabsichtigen, mit ihrer ganzen Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer an die Auswanderungslustigen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 14 Tagen oder längstens bis zum

Mittwoch den 5. März curr.

dieselben dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der am Opernhause dahier rückwärts angebrachte baufällige Anbau wird, vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung,

Donnerstag den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

in der Lokalität des hiesigen K. Rentamtes, auf den Abbruch, unter den im Verkaufstermin bekannt gemacht werdenden Verkaufsbedingungen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hierdurch eingeladen werden.

Bayreuth, am 17. Februar 1851.

Königliches Rentamt. Maurer.

Königliche Bau-Inspektion. Menzel.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro $18\frac{5}{6}\frac{1}{2}$, bestehend in

110 Klaftern weichen Waldscheitholzes,

soll am

10. März c. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 15. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der große Stiftsgarten zu Birken soll öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre verpachtet werden. Es werden mit in den Pacht gegeben:

drei Beete Feld zu Kartoffeln und
die aus zwei Zimmern, einem Boden und sonstigen Bequemlichkeiten bestehende Wohnung.

Pachtliebhaber wollen sich am

26. Februar c. Vormittags 9 Uhr

bei der unterzeichneten Administration dahier einfinden, um die Bedingungen des Pachtvertrags zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Bayreuth, am 14. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadt-Magistrats und der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten soll

Montag den 10. März c. Nachmittags 2 Uhr

das Schießhaus oberhalb des Königl. Schloßgartens zum Abbruch öffentlich und meistbietend verkauft werden, und haben sich deshalb zahlungsfähige Kaufsliebhaber dortselbst einzufinden.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Von dem Herrn Musiklehrer Sartor wurde die Hälfte des Reinertrags von dem am 15. d. Mts. stattgehabten Conzerte anher übergeben, wofür im Namen der Armen hierdurch gedankt, und zugleich bemerkt wird, daß der eingegangene Betrag zum Besten armer Confirmanden bestimmt ist.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Der Armenpflegschaftsrath der K. Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bracker.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1603, besteuert aus 1080 fl., einverleibt mit 2000 fl. der Brandversicherungsanstalt und geschätzt auf 1600 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu wird auf

Mittwoch den 26. März l. Js. Vormittags 11 Uhr Commmissions-Zimmer Nr. 25 anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 erfolgt, und daß die Lasten und Strichsbedingnisse im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 15. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Wich von Hallstadt hat sich dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Edictstage, wie folgt,

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf Mittwoch den 12. März c.,
2) zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 9. April c.,
3) zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 7. Mai c.,

jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Wich unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat.

Bamberg, den 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Leonard Schlauch von Hallstadt werden nachgenannte, zur Masse gehörigen Immobilien, nemlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 72,
2) ein unbezimmertes halbes Leitengütlein, Pl.-Nr. L.B.,
3) zwei Roppachstheile, Pl.-Nr. 7171 und 1426,
4) ein Feld in der Besen, Pl.-Nr. 3250½,
5) ein desgl. in der Pölz, Pl.-Nr. 3928,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Samstag den 8. März c. Nachmittags 2 Uhr in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Bamberg, den 30. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Friedrich Schmidt von Neudorf ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anforderungen an dieselben sind innerhalb 14 Tagen und längstens am

Donnerstag den 27. Februar c.

bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtigt werden würden. Thurnau, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Ausschreiben.

Die ledige Kunigunda Gareiß von Waikenreuth und deren zwei außereheliche Kinder:

a) Johann Gareiß, 8 Jahre alt,
b) Barbara Gareiß, 1 Jahr alt,

der ledige Schneidergeselle Wolfgang Süß von Waikenreuth und der ledige Bauernsohn Johann Friedrich Lottes daselbst, dann endlich der ledige Webergeselle Andreas Tröger von Gundlitz, sowie der Büttnerlehrling Johann Bär von Ahornberg beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an diese Personen sind in dem zur Liquidation derselben auf den

28. d. Mts. Vormittags

Digitized by Google

angesetzten Termine um so bestimmter anzumelden, als später auf solche keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Münchberg, den 17. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Auf creditorisches Andringen wird das Wohnhaus des Metzgermeisters Johann Adam Braun dahier, Nr. 24, sammt massiv erbauten Hintergebäuden und einem darauf haftenden Waldrechte, Bes.-Nr. 132 und 133, taxirt auf 4000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. Zu diesem Zwecke ist auf

Freitag den 7. März c. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen in solchem bekannt gegeben werden sollen und der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, erfolgt, die Schätzungsverhandlung aber in der landgerichtlichen Registratur täglich eingesehen werden kann.

Münchberg, den 5. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Edictal-Citation.

Da die ledige Anna Dorothea Raithel von Leupoldsgrün und deren Kindescuratel, den Dienstknecht Heinrich Dreyer zu Töpen, als den Vater ihres am 31. Juli 1849 gebornen und auf die Namen Katharina Johanna getauften Kindes auf

1 fl. 45 kr. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes und auf Vorbehalt des gesetzlich beschränkten Erbrechts des Kindes

in Anspruch genommen hat, und der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird der Beklagte, Heinrich Dreyer, mit dem Bemerken, daß die Klage zu seiner Einsichtsnahme in der Registratur dahier aufliegt, zu dem zum Sühneversuch und zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 31. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin hierdurch öffentlich geladen, in dieser Tagesfahrt bei Vermeidung der Kostenzahlung in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten zu erscheinen. Klägerin ist zum Armenrechte zugelassen.

Hof, am 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der ledige Georg Schneider von Pfaffendorf und die Müllers-Wittwe Kunigunda Langhojer zu Schwabthal haben in dem am 6. März d. Js. abgeschlossenen Ehevertrag die hierorts übliche Bamberger Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 13. Juni 1850.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, dem Johann Köhlerschmidt sen. zu Michelau zugehörige Realitäten, als:

1) die Hälfte von 2 Tagwerk der oberen guten Krieswiese, U.-B.-Nr. 1454, Steuerkapital 45 fl., gewerthet auf 150 fl.,
2) $1\frac{7}{8}$ Tagw. Wiese, die große Ortswiese, U.-B.-Nr. 1457, Steuerkapital 60 fl., geschätzt auf 200 fl.,
3) $\frac{1}{2}$ Tagw. Wiese an der großen Angerlage, U.-B.-Nr. $\frac{1073}{2828}$, Steuerkapital 13 fl., geschätzt auf 100 fl.,
4) $1\frac{1}{5}$ Tagw. Wiese in der größeren Reuth, nun Acker, B.-Nr. 356, Steuerkapital 250 fl., taxirt auf 250 fl.,
5) die Hälfte von $\frac{5}{8}$ Tagw. Wiese im Gries, B.-Nr. 254, K.-Nr. 199, Steuerkapital 150 fl., taxirt auf 150 fl.,

am

Dienstag den 18. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Nikolaus Gick'schen Wirthshause zu Michelau durch eine Gerichtskommission öffentlich an Meistbietende versteigert.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§.

Digitized by Google

98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, den 27. Januar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Andreas Deinzer dahier noch zugehörigen Grundbesitzungen, als:

1) Bes.-Nr. 1138, ¼ Tagwerk Feld im Schrottenberg, geschätzt auf 110 fl.,
2) Bes.-Nr. 1280, ¼ Tagw. Feld, der Gänsacker auf dem Schrottenberg, geschätzt auf 85 fl.,
3) die Hälfte des Bes.-Nr. 1165 ½ Tagw. Feldes auf dem Schrottenberg, geschätzt auf 120 fl.,
4) Bes.-Nr. 1254, der Ungarische Garten auf der Steigleithen, geschätzt auf 100 fl.,

am

Montag den 10. März c. Vormittags 10 Uhr

dahier öffentlich versteigert und erfolgt der Hinschlag, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht.

Pottenstein, den 9. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Grundvermögen des Gütlers Georg Back von Adlitz dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem Backengut, B.-Nr. 263, geschätzt auf 1100 fl., dann B.-Nr. 264 zu ¼ Tagwerk Wiese, die Ziegelhütte, und B.-Nr. 236: 2 Tagw. Feld, die Leithen.

Letztere Beide auf 168 fl. geschätzt.

Strichstermin steht auf

Dienstag den 18. März c. Vormittags

in loco Adlitz an, wobei nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 verfahren wird.

Pottenstein, den 5. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Proclama,

Gegen den Bauern Johann Reif von Mergners wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt.

Es werden demnach die Ediktstage, wie folgt, bestimmt:

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen und deren Vorzugsrechte auf

Mittwoch den 12. März d. Js. Vormittags 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf

Freitag den 11. April d. Js. Vormittags 9 Uhr,

3) zu den beiderseitigen Schlußverhandlungen auf

Montag den 12. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr,

wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Conkursmasse, das Ausbleiben an den beiden folgenden Ediktstagen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Pottenstein, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Schuhmachermeisters Joseph Diller zu Wiesengiech, als:

1) ein Haus, Scheune und Gärtchen, geschätzt auf 800 fl.,
2) ein Feld, der Sulzenacker, geschätzt auf 250 fl.,
3) ein Gemeindetheil, geschätzt auf 100 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verstriche im Müller'schen Wirthshause zu Wiesengiech am

Montag den 10. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Scheßlitz, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Subhastations-Proclama.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der dem Bauern Joseph Link zu Laubend gehörige Fragmenthof, Bes.-Nr. 109, besteuert nach 2120 fl. Kapital, geschätzt auf 6000 fl., belegt mit einem Hondlohnsfixum

Digitized by Google

von 179 fl., reicht an Erbzins 2 fl. 31½ kr., 2 Mez. 1½ Sechz. Walz, 3 Mez. 1½ Sechz. Korngült, 3 Mez. 2½ Sechz. Haber als Forstzins zum K. Rentamte Scheßlitz, 14½ kr. Erbzins zur Ablösungskasse, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 21. März l. Js. Vormittags 9 Uhr in loco Laubend anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837; dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Offerte zur Stelle legal über Vermögen und Leumund auszuweisen; die Eröffnung der übrigen besonderen Bedingungen steht im Beginne der Tagsfahrt zu gewärtigen.

Scheßlitz, am 24. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kulmbach werden die Grundbesitzungen der Kunstgärtner Karl Friedrich und Martha Tischinger'schen Eheleute dahier, wie solche in Nr. 293 des Correspondenten von und für Deutschland, sodann in Nr. 147 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, sowie in Nr. 43 des Wochenblattes für Kulmbach und Kronach näher beschrieben sind, nachdem sich in dem auf den 2. d. Mts. bezielten Verkaufs-Termine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, auf creditorschaftlichen Antrag dem anderweitigen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Sonnabend den 15. März 1851 Vormittags 9 Uhr im Gerichtslokale dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Kulmbach, am 26. December 1850.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das dem Webermeister Joseph Schmidt in Presseck gehörige halbe Tropfhaus, Hs.-Nr. 78, Cat.-Nr. 160a, im Steuerdistrikt Presseck, Freiherrlich v. Lerchenfeld'sches Lehen, mit 250 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt, taxirt auf 25 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 14. März h. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Presseck im Gasthause des Wilhelm Friedrich anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Stadtsteinach, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 25. dieses Monats

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten. Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 22. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, am 18. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Mänteln, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge des Uebereinkommens der sechs Gebrüder Notthafft Freiherrn von Weißenstein, d. d. Friedenfels, 2. September 1841, Nr. 2, lit. D. wird hiemit bekannt gemacht, daß Zahlungs-Anweisungen des Herrn Ludwig Notthafft Freiherrn von Weißenstein dahier an die freiherrlich Notthafft von Weißenstein'sche Rentenverwaltung zu Friedenfels nicht honorirt, von nun an Zahlungen für denselben nicht mehr geleistet werden.

Friedenfels, den 6. December 1850.

Karl Sigmund Notthafft Freih. v. Weißenstein,
Chef der Familie.

Hiermit beehre ich mich, ergebenst anzuzeigen, daß von jetzt ab sich die

einzige Niederlage
der ächten

Goldberger'schen galvano-elektrischen Ketten

(à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 1 Thlr., stärkere à 1½ Thlr., einfache, schwächste Sorte à ½ Thlr., sowie in doppelter Construction gegen veraltete Uebel anzuwenden, à 2 Thlr. und 3 Thlr.)

für **Bayreuth** und Umgegend

bei den Herren **J. Schweiger & Comp.** befindet, welche dieselben stets ächt und zu den festgestellten Fabrikpreisen vorräthig halten.

J. T. Goldberger in Berlin,
vormals Tarnowitz, K. K. privileg. und Königl. Bayerisch und Königl. Preuß. concessionirte Fabrik von elektro-magnetischen Apparaten.

Aechter Gyps, à Centner zu 24 kr., ist täglich zu haben bei Stephan Göppner, Müllermeister in Wartenfels. Alle Ortsvorstände mögen dieß auch ihren Gemeinden bekannt machen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 12. Februar. Der Bürger und Kaufmann Georg Kretschmann dahier, mit Jungfrau Sophie Egloff von hier.

Den 16. Februar. Der Fabrikarbeiter Peter Kirchbach in St. Georgen, mit Margaretha Heckel von Plech, K. Landgerichts Pegnitz.

Geborne:

Den 13. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Februar. Die Tochter des Bürgers und Paraplumachers Ströbel dahier.

— — Der Sohn des Oekonomen Leykam, in der Bürger-Ressource.

Den 15. Februar. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Amos dahier.

— — Ein außereheliches todtgebornes Kind, männlichen Geschlechts.

Den 17. Februar. Der Sohn des Maurergesellen und Oekonomen Dörfler in St. Georgen.

Den 18. Februar. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Gärtners Klpp dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. Februar. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Feustel dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Maurers Dörnhöfer dahier.

— — Der Sohn des Wachtmeisters Schmauser im K. 5. Chevauleger-Regimente (Leiningen).

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 17. Februar. Der pensionirte Oberlieutenant Illini aus Würzburg, alt 59 Jahre.

Den 18. Februar. Die Schuhmachermeisters-Wittwe Leypold dahier, alt 65 Jahre, 1 Monat und 18 Tage.

— — Der Sohn des Schullehrers Blank in der Altstadt, alt 2 Monate und 4 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Tage.

Den 19. Februar. Der Sohn des Bürgers und Handelsmanns Schaub dahier, alt 7 Tage.

— — Die Tochter des Königl. Kreis- und Stadtgerichtsraths Silbermann dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 15 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Dienstag den 25. Februar 1851.

Inhalt:

Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Banz. — Visitation der deutschen Schulen. — Schulversäumnisse. — Ableben des bürgerlichen Magistratsrathes, Kaufmanns Ernst Jördens zu Hof, hier die Einberufung des Ersatzmannes, Rothgerbermeisters Georg Engelhardt. — In der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffener Taubstummer, nun dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath. — Entweichung des Maurergesellen Valentin Brekor von Zeilitzheim aus der Frohnveste des K. Landgerichts Schweinfurt. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 925.

Bekanntmachung.
(Die Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde Banz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König allerhöchst beschlossen haben, das bisher als K. Gerichts- und Polizeibehörde fortbestandene vormalige Herrschaftsgericht Banz vom 16. März l. Js. anfangend aufzulösen und dessen Bezirk demjenigen des K. Landgerichts Lichtenfels einzuverleiben.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,172.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Visitation der deutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Revision der Verhandlungen über die im Jahre 1850 gepflogenen Visitationen der deutschen Schulen hat ergeben, daß die hiefür bestehenden allgemeinen Bestimmungen vom 1. April 1845 und sogar die neuesten Vorschriften vom 25. Februar v. Js. (Kreisblatt Seite 244) vielfach außer Acht gelassen wurden. Sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken werden daher angewiesen, nicht nur die erwähnten Anordnungen, sondern auch jene, in den bereits auf die jüngsten Schulvisitationen ergangenen Bescheide pünktlichst zu beachten und in Vollzug zu setzen.

Digitized by Google

Dazu wird noch angeordnet, was folgt:

1) Jede Distrikts-Schulinspektion hat künftig dem Visitations-Berichte als erste Beilagen die jüngsten zwei von Königl. Regierung erlassenen Visitations-Bescheide, also heuer die pro 1849 und 1850 ergangenen, in den Originalausfertigungen vorzulegen, welche bei Bescheidung der Visitations-Verhandlungen zurückfolgen werden.
2) In die Uebersichtstabellen sind auch die von besonderen Commissarien visitirten Schulen aufzunehmen.
3) In den Verzeichnissen der bei jeder Schule üblichen Bücher ist auszuscheiden, welche die Schulkinder in Händen haben, und welche der Lehrer für sich beim Unterricht benützet.
4) Für Herstellung der noch fehlenden und vorschriftsmäßige Benützung aller Schulgärten ist eifrigst Sorge zu tragen.
5) Mit Strenge ist darauf zu halten, daß die Gemeinde-Verwaltungen pflichtgemäß bei den Schulprüfungen erscheinen, und ist, wie immer möglich, die Theilnahme an den öffentlichen Schulprüfungen auf Seite der Aeltern, sonstiger Angehöriger und Freunde der Schuljugend zu fördern.
6) Schulkinder, welche bei der Prüfung ohne Erlaubniß nicht erscheinen, sind sogleich beiholen, oder zur Prüfung eines nahen Ortes bestellen zu lassen, nach Umständen zu bestrafen, und ist jedesmal im Visitations-Berichte zu bemerken, wie gegen derartigen Ungehorsam eingeschritten wurde.
7) Die Anträge auf Aenderungen an Qualifikationsnoten des Schul-Personales sind im §. 24 des Berichtes mit vollständiger Angabe der bisherigen Noten und mit gründlicher Motivirung der beabsichtigten Aenderung vorzutragen.
8) Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, Anträge, welche eine Instruktion oder schleunige Bescheidung erheischen, nicht im Visitationsberichte vorzutragen, oder wenn ihrer darin gedacht wird, solche gleichwohl doch durch gesonderte Einleitung rascher Erledigung entgegenzuführen.
9) Die im Ausschreiben der unterfertigten Stelle, gleichen Betreffes, vom 25. Februar v. Js. (Kreisblatt Seite 244 und 245) Absatz 1 und 9 bezeichneten Termine sind pünktlich einzuhalten.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,174.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Schulversäumnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anordnungen gegen Schulversäumnisse, ausgeschrieben im Intelligenzblatte für Oberfranken vom 2. März 1850, Nr. 27, Seite 252, haben noch nicht allenthalben gleichmäßigen und pünktlichen Vollzug gefunden, werden daher hiezu mit dem Bedeuten eingeschärft, daß im Falle auch nur theilweiser Nichtbefolgung derselben gegen die säumigen Behörden im Disciplinarwege mit ernstlichstem Nachdrucke eingeschritten wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 13,685. Bekanntmachung.

(Das Ableben des bürgerlichen Magistratsrathes, Kaufmanns Ernst Jördens dahier, hier die Einberufung des Ersatzmannes, Rothgerbermeisters Georg Engelhardt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung, rubrizirten Betreffs, vom 24. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 15) wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des in den Stadtmagistrat Hof berufenen Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeisters Georg Engelhardt, der Ersatzmann, Großhändler Andreas Waltz zu Hof, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten eingetreten ist.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Waltz.

Ad Num. 13,916.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen in der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen, nun dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Betreffe bezeichnete Taubstumme, welchem der Gemeindebezirk Neukirchen, K. Landgerichts Altötting, als vorsorgliche Heimath angewiesen wurde, hat sich nach Anzeige des Gemeindevorstehers Xaver Kiermaier von Neukirchen, der ihn angenommen hatte, am Sonntag den 12. vor. Mts. Morgens unter dem Gottesdienste, wohin er mit X. Kiermaier gegangen, entfernt und ist bis jetzt nicht mehr zurückgekehrt.

Da bisher nicht die geringste Spur ausfindig gemacht werden konnte, wohin derselbe sich etwa gewendet, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden auf diesen Taubstummen, dessen Signalement unten folgt, aufmerksam gemacht und angewiesen, im Falle sich derselbe in deren Bezirk einfinden oder eine Spur von demselben entdecken sollte, hievon dem K. Landgericht Altötting sofort Nachricht zu geben, beziehungsweise denselben dahin abzuliefern.

Jedenfalls ist über das Ergebniß binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Waltz.

* * *

Signalement.

Wahrscheinliches Alter 20—22 Jahre; Haare, Augenbrauen und Augen braun; Nase: etwas stumpf; Mund: proportionirt, Bart: wenig — kleiner brauner Anflug, Zähne: gut, Gesicht: länglicht, Statur: mittlere. Besondere Kennzeichen: an der rechten Wange gegen das Unterkiefer zu eine kleine, länglichte Narbe; am linken Oberschenkel gegen auswärts zwei Narben; eine Narbe an der linken Wade gegen auswärts. Sämmtliche diese Fußnarben scheinen von Hundsbissen herzurühren. Eine weitere Narbe hat derselbe quer über den Nagel der großen Zehe des rechten Fußes, in Folge einer Hiebwunde, endlich auf dem linken Vorfuße zwischen den Zehen und dem Fußgelenke 4 Warzen.

Bei der Entfernung trug derselbe am Leibe: einen alten, hohen, feinen, schwarzen Filzhut, einen schon stark abgetragenen, schwarztuchenen, mit zinnernen Knöpfen besetzten Janker, ein baumwollenes, weißscheckiges Halstuch, eine persene, blaugeschreckte Weste, vorne offen, eine ganz neue, schwarztuchene lange Hose, weißwollene Socken und Halbstiefel von schwarzem Rindsleder, dann ein ganz neues, harbenes Hemd, glaublich ohne Merkzeichen.

Digitized by Google

Ad Num. 13,739.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnveste des Königl. Landgerichts Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. Februar c., im bezeichneten Betreffe, wird obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, sofort nach Valentin Prekor Späße zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das Königl. Landgericht Schweinfurt abzuliefern, hievon aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Entweichung des Maurergesellen Valentin Prekor von Zeilitzheim aus der Frohnfeste des K. Landgerichts Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für die Sicherheit äußerst gefährliche Maurergeselle Valentin Prekor von Zeilitzheim ist in der Nacht vom 29. auf den 30. November v. Js. aus der Frohnveste des K. Landgerichts Schweinfurt entwichen, ohne daß es den von letzterem ergriffenen Maßregeln bis jetzt gelungen wäre, desselben wieder habhaft zu werden.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, sofort nach Valentin Prekor Späße zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an das K. Landgericht Schweinfurt abzuliefern, hievon aber der unterfertigten K. Stelle Anzeige zu erstatten.

Valentin Prekor aus Zeilitzheim, K. Landgerichts Volkach, ist 29 Jahre alt, 5′ 9″ groß, hat dichte und buschige braune Haare, eine niedere Stirne, ziemlich gewölbte und starkbehaarte Augenbraunen, blaue Augen, eine stumpfe und etwas dicke Nase, einen proportionirten Mund, schmale Lippen, gute und eng gereihte Zähne, ein rundes Kinn, eine gesunde Gesichtsfarbe, ein volles Angesicht, wenig Bart, einen robusten Körperbau, eine aufrechte und gerade Haltung, ein freches und trotziges Benehmen, spricht die in der Gegend von Gerolzhofen übliche fränkische Mundart und ist ohne besondere Kennzeichen.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine abgetragene schwarztuchene, ziemlich hohe, runde Schirmmütze, eine alte, blau kattunene, mit grünen Blümchen versehene Jacke, eine graue färbig gestreifte und geblümte Weste mit zwei Reihen gelber Knöpfe, eine schwarze, weißgegitterte Sommerhose, ein weißbaumwollenes Hemd, ein weißes roth getupftes Halstuch und wollene Socken, keine Stiefel, und besaß ein rothbaumwollenes gelb geblumtes Sacktuch.

Da derselbe verdächtig ist, gleich am Tage nach seiner Entweichung beiläufig 50 fl. baar Geld zu Herlheim, K. Landgerichts Gerolzhofen, mittelst Einbruchs entwendet zu haben, so läßt sich vermuthen, daß er sich mit diesem Gelde die abgängige Fußbekleidung und überhaupt andere Kleider verschafft haben werde.

Würzburg, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Landgerichtsdienersstelle zu Höchstadt an der Aisch dem pensionirten Patrimonial-Gerichtsdiener Georg Romig von Kleinziegenfeld zu verleihen.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ledige Obsthändlerstochter Johanna Dorothea Steger von hier wünscht einen Paß zur Reise nach Nordamerika zu erhalten, weswegen diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe haben, aufgefordert werden, solche binnen 14 Tagen bei dem hiesigen Königlichen Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmermeister Johann Gareißen von hier und dessen Verlobte, Revierförsterstochter Annette Schöntag von hier, nach gerichtlicher Erklärung vom 12. d. Mts. die hierorts übliche Gütergemeinschaft für ihre künftige Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.
Böhm.

Die ledige Dienstmagd Barbara Benker von Emtmannsberg will mit dem vierjährigen Kinde ihrer Schwester Katharina, Namens Johann Georg, zur letzteren nach Nord-Amerika auswandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis längstens 8. März c. dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Die Wirth Georg und Katharina Fuchs'schen Eheleute vom Chausseehaus beabsichtigen, mit ihrer ganzen Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer an die Auswanderungslustigen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 14 Tagen oder längstens bis zum

Mittwoch den 5. März curr.

dieselben dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfs für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro $18\frac{51}{52}$, bestehend in

110 Klaftern weichen Waldscheitholzes,

soll am

10. März c. Vormittags 10 Uhr

an den Wenigstnehmenden veraccordirt werden.

Wer Lust trägt, die Lieferung zu übernehmen und deshalb auch der Stiftung hinreichende Gewährschaft leisten kann, wolle sich an dem genannten Tage bei der unterzeichneten Administration einfinden, um sein Angebot zu Protokoll zu erklären.

Bayreuth, am 15. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Wich von Hallstadt hat sich dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Edictstage, wie folgt,

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf
Mittwoch den 12. März c.,

2) zur Abgabe der Einreden auf
Mittwoch den 9. April c.,

3) zur Schlußverhandlung auf
Mittwoch den 7. Mai c.,

jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Wich unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat.

Bamberg, den 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Leonard Schlauch von Hallstadt werden nachgenannte, zur Masse gehörigen Immobilien, nemlich:

Digitized by Google

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraith und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 72,
2) ein unbezimmertes halbes Leitengütlein, Pl.-Nr. L.B.,
3) zwei Roppachstheile, Pl.-Nr. 7171 und 1426,
4) ein Feld in der Besen, Pl.-Nr. 3250½,
5) ein desgl. in der Pölz, Pl.-Nr. 3928,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Samstag den 8. März c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Bamberg, den 30. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das dem Johann Loskarn von Geisfeld gehörige Grundvermögen, nemlich:

a) ein Wohnhaus mit Zugehör, Pl.-Nr. 25ab,
b) das Feld im Dorfcherweingarten, Pl.-Nr. 646,
c) der Pollgartenacker mit Wiese, Pl.-Nr. 735b,
d) die große Angerwiese, Pl.-Nr. 173½ und Pl.-Nr. 735ab,
e) das Wippenholz, Pl.-Nr. 192,
f) der Eggetleimacker, Pl.-Nr. 832,
g) der Eggetleimacker, Pl.-Nr. 833,
h) der Popplackenacker oder hintere Heimbuche, Pl.-Nr. 1663,
i) der gemeine Wiesenacker, Pl.-Nr. 1806,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Freitag den 14. März c. Mittags 11 Uhr

im Orte Geisfeld anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung, so wie die Lasten und Abgaben, welche bei Gericht dahier eingesehen werden können, am Strichstermine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Publicandum.

Allenfallsige Forderungen an den Nachlaß des dahier verstorbenen Bäckermeisters Lorenz Schmezer von Hollfeld sind am

Freitag den 14. März l. Js. früh 8 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Masse an die Erben dahier geltend zu machen. Ferner werden am

Freitag den 21. März l. Js. früh 10 Uhr

am Gerichtssitze das zur Masse gehörige Wohnhaus mit Zugehör und 3 Grundstücken öffentlich versteigert und Strichsliebhaber eingeladen.

Hollfeld, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Nikol Schaller von Griesbach und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha Schaller, geborne Wilfert aus Brunn, haben, laut einer am 16. v. Mts. abgegebenen Erklärung, die unter ihnen nach der Kulmbacher Landeskonstitution bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Folgende Urkunden, als:

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Juli 1842 über ein mit 4 Prozent verzinsliches Kapital von 400 fl. und 40 fl. Zinsen und Kostenkaution für den Zieglermeister Johann Georg Hirschberger zu Naila, als Gläubiger, und auf den Webermeister Lorenz Kießling und dessen Ehefrau, Kunigunda, geborne Koch zu Selbitz, als Schuldner lautend,
b) das Duplikat des Kaufvertrags vom 6. Januar 1844 mit dem Vormerk über den Eintrag des Vorbehalts des Eigenthumsrechtes auf die Webermeister Lorenz und Kunigunda Kießling'schen Eheleute zu Selbitz als Gläubiger und auf den Webermeister Johann Nikolaus Dietel und Schuhmacher-

Digitized by Google

meister Johann Kühnberger zu Selbitz, als Schuldner lautend,

welche beide Dokumente vom unterfertigten K. Landgerichte ausgestellt und die erstere Post im Hypothekenbuch Selbitz, Bd. I. Seite 852 und 1062, dann der Eigenthumsvorbehalt ebenfalls im Hypothekenbuche Selbitz, Bd. I. Seite 850 und 1061 eingetragen ist, sind den Gläubigern abhanden gekommen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vorzulegen, widrigenfalls sie hiemit für kraftlos erklärt sind und die fraglichen Hypotheken-Einträge ohne Weiteres im Hppothekenbuche gelöscht werden würden.

Naila, am 17. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stobäus.

In Folge erneuerten creditorschaftlichen Antrages werden nachbenannte Realitäten des Bauern Konrad Maisel zu Trebgast, als:

1) ein neuerbautes Wohnhaus nebst Stadel auf der Weiherleithen, Steuer-Besitz-Nr. 747,
2) 2½ Tagwerk von der ehemaligen Domainen-Waldung, Eichholz, nunmehr Feld, St.-Bes.-Nr. 394°,
3) ½ Tagw. Wiese, das Aspich genannt, St.-Bes.-Nr. 60°,
4) 2 Tagw. 62 Decimalen Feld, die Weiherleithen, St.-Bes.-Nr. 60°,

wiederholt öffentlich versteigert, und Termin hiezu auf

Dienstag den 4. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Trebgast bestimmt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag sofort an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, und zwar diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kulmbach, am 10. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem an dem in der Bekanntmachung vom 8. November 1850 speziell aufgeführten, im Steuerdistrikt Teuschnitz gelegenen Grundvermögen innerhalb der vorgesetzten Frist Eigenthums- oder sonstige Ansprüche nicht angemeldet wurden, so werden dem angedrohten Präjudiz gemäß:

a) alle jene Personen, welche Ansprüche als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Erbsprätendenten, Dienstbarkeitsberechtigte, an den vom Gastwirth Johann Fiedler et Cons. zu Teuschnitz eigenthümlich beanspruchten Realitäten haben sollten, hiemit ausgeschlossen und
b) die im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, Nr. 159, pag. 1562 und 1563, Nr. 169, Seite 1656 namentlich aufgeführten Personen als Alleineigenthümer der von ihnen beanspruchten und in der Bekanntmachung vom 8. November 1850 speziell aufgeführten Realitäten und zu jeder Disposition hierüber berechtigt, hiemit anerkannt.

Ludwigsstadt, den 14. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Montag den 17. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

das dem ledigen Andreas Köstner (Urselssohn) dahier gehörige ½ Wohnhaus mit ½ Stadel, Bes.-Nr. 893, öffentlich verwerthet und Liebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 10. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Der Holzhauer Johann Diller von hier hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es werden daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Diller bestehenden Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Donnerstag den 27. März d. Js. früh 9 Uhr

dahier, und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse anberaumt.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem gemeinschuldner'schen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Digitized by

Zum Verkauf des gemeinschuldner'schen Grundvermögens wird Termin auf

Donnerstag den 20. März d. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Gegen den Bauern Johann Georg Iftner von Stolzenroth ist nunmehr der Conkurs rechtskräftig erkannt worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehörigen Nachweis auf

Mittwoch den 12. März c.,

2) zum Vorbringen der Einreden hiegegen auf

Donnerstag den 10. April c.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf

Dienstag den 6. Mai c.,

jedesmal früh 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners persönlich, oder durch genügend Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung aus der Masse, das Nichterscheinen bei den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den in denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei wird den Gläubigern eröffnet, daß der angezeigte Passivstand die Summe von 4177 fl. erreicht, während der Erlös aus den verkauften Realitäten 2215 fl. ausmacht.

Uebrigens wird weiter bemerkt, daß der erste Ediktstag zur Erzielung eines Arrangements unter den Gläubigern bestimmt ist, und daß im Falle eines Zustandekommens von den Nichterscheinenden die Zustimmung angenommen wird.

Höchstadt an der Aisch, am 6. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Georg Wötzel zu Stockheim gehörige Wohnhaus mit Zubehör, Bes.-Nr. 23b, geschätzt im Ganzen auf 1150 fl., am

9. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wötzel'schen Wirthshause dortselbst öffentlich feilgeboten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden. Kronach, den 11. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Dienstag den 25. dieses Monats

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Dienstags abgehalten. Nach Ostern fällt der erste auf

Dienstag den 22. April

und wird von da an alle 14 Tage, jedesmal am Montag stattfinden, was dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht dient.

Creußen, am 18. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Bekanntmachung.

Die durch Verlegung der Schäferei von Buch nach Breitenreuth entbehrlich gewordene Schäferswohnung mit Stallung in Buch wird hiemit zum Verkauf ausgeboten, und es werden Kaufslustige eingeladen, am

15. April c. Vormittags

ihre Gebote dahier nach eröffneten Kaufsbedingungen abzugeben. Guttenberg, den 15. Februar 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.

Scharff.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Februar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		86
„ à 4 % „ . . .		91¼
„ à 5 % „ . . .		101⅜
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		89
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		638
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .		83
„ „ „ neue . .		62

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Donnerstag den 27. Februar 1851.

Inhalt:

Armenwesen pro 18$\frac{51}{52}$. — Bewilligung einer Collekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses zu Ansbach. — Evidenthaltung des Gefällstocks in den Grundbüchern. — Gerichtliche Vorladung der K. Zollbeamten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,315.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Das Armenwesen pro 18$\frac{52}{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit der Vorlage der pro 18$\frac{52}{53}$ gepflogenen Verhandlungen über das Armenwesen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Vorlage binnen endlichen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 fl. hieher zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,456. Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach bewilligte Kirchen-Collekte hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

218 fl. 1 kr.

geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrages der für Erwerbung eines katholischen Pfarrhauses in Ansbach allergnädigst bewilligten Collekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	7	44½	7	44½	
2	Bamberg	Sct. Martin . . .	2	24			
		Sct. Gangolph . .	4	—			
		U. L. Frau . . .	3	42			
		Dompfarrei . . .	29	51	39	57	
3	Hof	Hof	—	24	—	24	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth	. . . . .	—	—	—	—	
5	Bamberg I. . . .	Amlingstadt	—	39			
		Buttenheim . . .	7	12			
		Geisfeld	1	—			
		Hallstadt	1	15			
		Hirschaid	1	18			
		Litzendorf . . .	—	48			
		Lohndorf	—	30			
		Memmelsdorf . . .	1	13			
		Mistendorf	1	12			
		Strullendorf . . .	2	12			
		Tiefenpölz	1	12	18	31	
6	Bamberg II. . . .	Stegaurach . . .	2	15			
		Oberhaid	1	12			
		Unterhaid, Lokalkaplanei	1	—			
		Pettstatt	1	6			
		Scheßling	—	42			
		Trunstadt	2	—			
		Schlüsselau	1	3			
		Hernsdorf	—	51			
		Lisberg	1	14			
		Pödberg	1	20			
		Reundorf	—	48			
		Prusendorf	1	—	14	31	
7	Berneck	Mkt. Schorgast . .	—	24	—	24	
8	Burgebrach. . . .	Schönbrunn . . .	2	—			
		Betrag	2	—	81	31½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	2	—	81	31½	
	Ferner						
8	Burgebrach	Stappenbach, Lokalkaplanei	2	9			
		Burgwindheim . .	1	15			
		Aschbach	—	26			
		Ebrach	1	—			
		Burgebrach	4	9			
					10	59	
9	Culmbach	Culmbach	—	39½			
					—	39½	
10	Ebermannstadt . .	Ebermannstadt . .	2	—			
		Drosendorf	1	—			
		Pretzfeld	1	9			
		Burggrub	1	1			
		Drügendorf . . .	1	12			
		Unterleinleiter . . .	—	48			
					7	10	
11	Gräfenberg . . .	Stöckach	—	48			
		Neunkirchen . . .	1	54½			
		Weißenohe	—	54			
					3	36½	
12	Herzogenaurach . .	Herzogenaurach . .	1	24			
		Büchenbach	1	7			
		Röttenbach	1	3			
		Hannberg	2	20¾			
		Hausen	1	—			
		Weisendorf, Curatie .	2	24			
					9	18¾	
13	Höchstadt	Zentbechhofen . . .	1	30			
		Höchstadt	—	33			
		Etzelskirchen . . .	1	30			
		Schlüsselfeld . . .	2	42			
		Gremsdorf	1	30			
		Wachenroth . . .	1	—			
		Adelsdorf	2	30			
					11	15	
14	Hof	. . . . .	—	—	—	—	
15	Hollfeld	Hochstall	—	30			
		Hollfeld	—	—			
		Königsfeld	3	7			
		Schönfeld	—	55			
		Waischenfeld . . .	2	—			
					6	32	
16	Kirchenlamitz . . .	. . . . .	—	—	—	—	
17	Kronach	Kronach	1	12			
		Posseck	1	—			
		Betrag	1 2	12	131	2¼	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. fr.	total. fl.	total. fr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	2	12	131	2½	
17	Kronach	Steinwiesen	1	—			
		Theisenort	—	35			
		Zeiern	1	—			
					4	47	
18	Lichtenfels	Döringstadt	1	—			
		Ebensfeld	1	36			
		Frauendorf	—	30			
		Graitz	1	36			
		Lichtenfels	4	36			
		Mistelfeld	—	18			
		Staffelstein	—	35			
		Uetzing	1	—			
					11	11	
19	Ludwigsstadt	Rothenkirchen	1	6			
		Teuschnitz	1	—			
		Windheim	—	24½			
					2	30½	
20	Münchberg		—	—	—	—	
21	Naila		—	—	—	—	
22	Nordhalben	Nordhalben	1	15			
		Tschirn	—	24			
					1	39	
23	Pegnitz		—	—			
24	Pottenstein	Pottenstein	3	—			
		Elbersberg	1	—			
		Püchenbach und Gösweinstein	9	14½			
		Volsbach	1	9			
		Obertrubach	—	48			
		Wichsenstein	1	—			
		Oberaisfeld	1	24			
					17	35½	
25	Rehau		—	—	—	—	
26	Scheßlitz	Giech	—	48			
		Wadendorf	—	39			
		Kemmern	—	36			
		Breitengüßbach	1	30			
		Scheßlitz	3	15			
		Kleukheim	1	33			
		Stadelhofen	—	36			
		Ludwag	—	30			
		Weichenwasserles	—	30			
		Zapfendorf	1	—			
					10	57	
27	Selb		—	—			
		Betrag			179	42½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	179	42½	
28	Seßlach	Seßlach	1	16			
		Autenhausen . . .	—	37			
		Neundorf	1	45			
		Rattelsdorf	3	—			
					6	38	
29	Stadtsteinach . . .	Enchenreuth	—	17½			
		Stadtsteinach . . .	2	—			
		Wartenfels	1	12			
		Marienweiher . . .	1	—			
					4	29½	
30	Thurnau	. . . . .	—	—			
31	Vorchheim	Eggolsheim	3	—			
		Hallerndorf	1	57			
		Kersbach	1	30			
		Kirchehrenbach . . .	2	36			
		Langensendelbach . .	1	12			
		Leutenbach	1	30			
		Pinzberg	2	—			
		Schnaid	—	48			
		Vorchheim	1	43½			
		Wiesenthau	—	24			
		Pautzfeld	—	40			
					17	20½	
32	Weidenberg . . .	. . . . .	—	—	—	—	
33	Weismain	Altenkundstadt . . .	—	39			
		Arnstein	1	3¾			
		Burgkundstadt . . .	—	45			
		Mainroth	—	30			
		Modschiedel	1	—			
		Motschenbach . . .	—	—			
		Weismain	—	36			
					4	33¾	
34	Wunsiedel	Redwitz	—	48			
					—	48	
	C. Gerichts- und Polizeibehörde.						
35	Banz	Altenbanz	1	25			
		Banz	3	4			
					4	29	
		Summa	. .	.	218	1	

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 14,626.

An die Königl. Rentämter von Oberfranken.
(Evidenthaltung des Gefällstockes in den Grundbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königlichen Rentämter, welche mit der im autographirten Ausschreiben vom 28. November v. Js., Nr. 16,229, rubrizirten Betreffs, anbefohlenen Berichtserstattung noch im Rückstande sind, werden hiermit an die endliche Erledigung dieses Auftrages bis längstens 20. März h. Js. erinnert.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 2755.

Bekanntmachung.
(Die gerichtliche Vorladung der K. Zollbeamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 7., eingekommen 13. d. Mts., in obenbemerktem Betreffe wird den Untergerichten Oberfrankens zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.
Nr. 4082.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Durch Entschließung vom 23. October 1835 sind sämmtliche Gerichte bereits angewiesen worden, Individuen der Zollschutzwache in den mit keiner Verzugsgefahr verbundenen Fällen nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der ihnen vorgesetzten Hauptzollämter, resp. Oberinspektoren oder Oberkontroleure vorzuladen, und in Fällen, bei welchen Gefahr auf Verzug haftet und die unmittelbare Vorladung daher nicht umgangen werden kann, den betreffenden Hauptzollämtern ꝛc. gleichzeitig mit Erlassung der unmittelbaren Vorladung davon Nachricht zu geben, damit für die Versehung der dienstlichen Funktionen des Geladenen die nöthige Vorsorge getroffen werden kann.

Eine gleiche dienstliche Rücksicht tritt ein, wenn Beamte des Zoll-Erhebungs- und Controldienstes von den Gerichten zu vernehmen sind. Letztere werden daher angewiesen, in solchen Fällen die nöthigen Requisitionen an die vorgesetzten Oberbehörden jener Beamten zu stellen, beziehungsweise in dringenden Fällen von der unmittelbar geschehenen Vorladung derselben gleichzeitig die Oberbehörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 7. Februar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Gerichtliche Vorladungen der K.
Zollbeamten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hauck.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die ledige Obsthändlerstochter Johanna Dorothea Steger von hier wünscht einen Paß zur Reise nach Nordamerika zu erhalten, weswegen diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe haben, aufgefordert werden, solche binnen 14 Tagen bei dem hiesigen Königlichen Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Edictal-Ladung.

Bayreuth, den 3. Februar 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Streitsache der Maria Kießling von Altdörrlas und deren Kindes-Curatel gegen den Müllergesellen Jacob Brand von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wegen Vaterschaft ꝛc. zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Freitag den 4. April c. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, zu welchem der Beklagte edictaliter mit dem Bemerken geladen wird, daß demselben in der Zwischenzeit die Einsicht der gegen ihn erhobenen Klage in der diesgerichtlichen Registratur freisteht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Die Wirth Georg und Katharina Fuchs'schen Eheleute vom Chausseehaus beabsichtigen, mit ihrer ganzen Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer an die Auswanderungslustigen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, binnen 14 Tagen oder längstens bis zum

Mittwoch den 5. März curr.

dieselben dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 17. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Die ledige Dienstmagd Barbara Benker von Emtmannsberg will mit dem vierjährigen Kinde ihrer Schwester Katharina, Namens Johann Georg, zur letzteren nach Nord-Amerika auswandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis längstens 8. März c. dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 20 Stück Fohren- und Fichtenblöcher am Montag den 3. März l. Js. an der Waldhütte im Revier Neustädtlein Morgens 10 Uhr. Unter den Fohrenblöchern sind ausgezeichnet schöne.

Sign. den 24. Februar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Am

8. März c. Vormittags 10 Uhr

wird bei der unterzeichneten Administration die Abtheilung Nr. VIII. des großen Waisenhausgartens an den Meistbietenden verpachtet.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 24. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das dem Johann Loskarn von Geisfeld gehörige Grundvermögen, nemlich:

a) ein Wohnhaus mit Zugehör, Pl.-Nr. 25^{ab},
b) das Feld im Dorscherweingarten, Pl.-Nr. 646,
c) der Pollgartenacker mit Wiese, Pl.-Nr. 735^{b},
d) die große Angerwiese, Pl.-Nr. 173½ und Pl.-Nr. 735^{ab},
e) das Wippenholz, Pl.-Nr. 192,
f) der Eggetleimacker, Pl.-Nr. 832,
g) der Eggetleimacker, Pl.-Nr. 833,
h) der Popplackenacker oder hintere Heimbuche, Pl.-Nr. 1663,
i) der gemeine Wiesenacker, Pl.-Nr. 1806,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Freitag den 14. März c. Mittags 11 Uhr

im Orte Geisfeld anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung, so wie die Lasten und Abgaben, welche bei Gericht dahier eingesehen werden können, am Strichstermine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

In Sache des Anton Büttel zu Buttenheim gegen Michael Bergmann von Strullendorf, Forderung betreffend, erhält der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, auf Anrufen des Klägers sub pr. 1. Februar den Auftrag, die nunmehr liquide Schuld von 850 fl. sammt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 1. October 1824 bis zum Tage der Zahlung, so wie die auf 36 fl. 16 kr. festgesetzten Auslagen und Deserviten des klägerischen Anwalts binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen. Das Kostenverzeichniß liegt den Akten bei, und kann daselbst eingesehen werden.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Nachdem bezüglich der mit Verfügung vom 17. September v. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136, pag. 1366, Korrespondenten Nr. 273, S. 2272 und Dorfzeitung Nr. 185, S. 740 ausgeschriebenen, auf die Johann Franz'schen Besitzungen zu Tettau, für Johann Martin Schmidt zu Spechtsbrunn eingetragenen Hypothekenkapitalsforderung ad 137 fl. 30 kr. innerhalb der vorgestreckten Frist Eigenthums- oder sonstige Ansprüche nicht angemeldet wurden, so werden dem angedrohten Präjudiz gemäß hiemit:

a) alle unbekannten Prätendenten mit ihren allenfallsigen Ansprüchen an beregtem Hypothekkapital ausgeschlossen, dagegen

b) der Bauer Nikolaus Schmidt von Spechtsbrunn als rechtmäßiger Gläubiger und Alleineigenthümer des fraglichen Kapitals anerkannt.

Ludwigsstadt, den 7. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. Mts. wurde aus einem Hause in Gerach eine eingehäusige silberne Sackuhr mit einem Zifferblatte von Silber, worauf römische Ziffern sich befinden, und auf der Rückseite des Gehäuses mit einem erhöhten Plättchen versehen, auf welchem die Buchstaben J. B. gravirt sind, entwendet. An dem Bügel der Uhr hing eine handlange messingene Kette mit zwei Uhrschlüsseln; der Werth der Uhr wird auf 10 fl. angegeben.

Wer über diesen Diebstahl einigen Aufschluß zu geben vermag, wird zur Anzeige bei unterfertigtem Gerichte aufgefordert.

Baunach, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Wolf, Landrichter.

Die herrschaftliche Schäferei zu Breitenreuth soll von Michaeli laufenden Jahres an auf 6 Jahre verpachtet werden.

Es gehört zu derselben die Schäferswohnung mit dem Schaafstall in Breitenreuth, 8 Tagwerk Wiesen bei Baiersbach, ein Ort Feld und eine Getraidtabgabe des Gutsökonomiepachters, in 21 Metzen Korn, Gerste, Mischgetraidt und Haber bestehend, nebst der Abgabe von 4 Schock Stroh.

Außer mehreren Huthplätzen zwischen den herrschaftlichen Gutsfeldern ist der Schäfer berechtigt, fremde Gründe in der Umgegend zu behüten, und es können wenigstens 300 Stück Schaafe gehalten werden.

Zur Verpachtung ist der

15. April c. Vormittags

bestimmt, und es werden Pachtlustige eingeladen, sich dahier einzufinden, und nach vernommenen Bedingungen ihre Gebote abzugeben.

Guttenberg, den 15. Februar 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.
Scharff.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend den 1. März 1851.

Inhalt:

Viehschneiden. — Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultusstiftungen pro $18\frac{19}{50}$. — Fleischtaxe für den Monat März 1851. — Pfeifenmachersohn Anton Huber von Diemantstein. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 13,544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Viehschneiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß Ausländer, namentlich aus dem Salzburgischen, im Regierungsbezirke Oberfranken, insbesondere in den Landgerichtsbezirken Hof, Münchberg und Rehau sich mit Viehschneiden befassen und hiedurch den Verdienst der hiezu berechtigten und autorisirten Inländer schmälern, auch im Falle des Mißlingens einer solchen Operation keine Gewährschaft für das Publikum leisten, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. April 1833 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 43) beauftragt, gegen solche ausländische, unbefugte Viehschneider mit geeigneten Strafen einzuschreiten.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maiß.

Ad Num. 14,697.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und katholische Kirchenverwaltungen in Oberfranken.
(Die Erhebung und Verwendung der Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultusstiftungen pro $18\frac{19}{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der Conkurrenz-Beiträge zur Unterstützung bedürftiger katholischer Cultusstiftungen pro $18\frac{19}{50}$ wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.
I.		
An Konkurrenz-Beiträgen pro $18^{49}/_{50}$.		
1. Stadt Bamberg.		
Vom dem Gotteshause St. Gangolph . .	28	—
2. Landgericht Bamberg I.		
Von der Kapellenstiftung Senftenberg . .	605	—
3. Landgericht Burgebrach.		
Von der Nikolai-Brückenstiftung Grasmannsdorf	61	—
4. Landgericht Ebermannstadt.		
Von dem Gotteshause Pretsfeld	80	30
„ „ „ Reifenberg . . .	301	—
„ „ „ Tiefenstürmig . . .	392	—
„ „ „ Unterweilersbach . .	500	30
5. Landgericht Forchheim.		
Von dem Gotteshause Burk	547	30
„ „ „ Schirnaidel . . .	131	—
6. Landgericht Gräfenberg.		
Von der Grabkapellenstiftung Neunkirchen .	151	—
7. Landgericht Höchstadt.		
Von der Kirchenstiftung Zentbechhofen . .	58	30
8. Landgericht Kronach.		
Von der Kreuzkapellenstiftung Kronach . .	23	—
Von der Kirchenstiftung Lahm	117	—
9. Landgericht Nordhalben.		
Von der Kirchenstiftung Effelter	120	—
Betrag	3116	—

Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
I.		
An Unterstützungen pro $18^{49}/_{50}$.		
1. Stadt Bayreuth.		
Der katholischen Kirche zu Bayreuth, zur Unterhaltung eines Kaplans	300	—
2. Landgericht Culmbach.		
Dem Pfarrer Reding zu Culmbach, zu Kirchenbedürfnissen	49	45
3. Landgericht Herzogenaurach.		
Der Kirchengemeinde Hausen, zur Unterhaltung eines Kaplans	125	—
Der Curatie Weisendorf, Zuschuß zur Deckung der Congrua	92	40
Der Kirchenverwaltung in Röttenbach, Unterstützung zur Herstellung von Kirchenstühlen und einer Kanzel in der neu erbauten Kirche dort. Erste Frist von 800 fl.	400	—
4. Landgericht Ebermannstadt.		
Der Kirchengemeinde Unterleinleiter, Kostgeldsbeitrag für den Pfarrverweser	55	—
5. Landgericht Hollfeld.		
Den Kaplänen in Hollfeld, Remuneration für die kirchlichen Verrichtungen in Freienfels	18	—
Der Kirchenverwaltung in Hochstahl, Unterstützung zu den Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden	300	—
Der Kirchenstiftung zu Trosenfeld, Unterstützung wegen Reparatur der Filialkirche rc.	130	—
6. Landgericht Bamberg II.		
Der Kirchenstiftung Stegaurach, Unterstützung zu den Kosten wegen Erweiterung der Kirche	400	—
Der Kirchenstiftung Seußling, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparaturen an der Kirche	100	—
7. Landgericht Berneck.		
Der Kirchenstiftung Marktschorgast, Unterstützung zu den Kosten wegen Herstellung des ganz schadhaften Kirchenpflasters und Reparatur des Daches an der Kirche	200	—
8. Landgericht Burgebrach.		
Der Gemeinde Reichmannsdorf, Zuschuß zur Unterhaltung eines Kaplans	100	—
9. Landgericht Höchstadt.		
Der Kirchenstiftung in Aisch, Unterstützung zu den Reparaturen an der Kirche	100	—
10. Landgericht Kronach.		
Der Kirchenstiftung in Neukenreth, Unterstützung wegen Erbauung eines Stalles . .	250	—
Betrag	2620	25

Digitized by Google

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.	Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag	3116	—	Uebertrag	2620	25
10. Landgericht Pottenstein.			11. Landgericht Pottenstein.		
			Der Kirchenstiftung in Elbersberg, Unterstützung zur Herstellung der Pfarrgebäude . . .	100	—
Von der Kapellenstiftung Rabeneck . . .	41	—	Der Kirchenstiftung in Kühlenfels, Unterstützung zu den Reparaturen an der Kirche .	435	56
11. Landgericht Weismain.			Der Kirchenstiftung in Poppendorf, Unterstützung zu den Reparaturen an der Filialkirche .	127	13½
Von der Kirchenstiftung Geutenreuth, einschlüssig des Rückstandes pro $18^{48}/_{49}$ . . .	104	—	12. Landgericht Scheßlitz.		
			Der Kirchenstiftung in Giech, Unterstützung zu den Reparaturen an den Pfarrgebäuden .	200	—
II.			Der Kirchenstiftung in Zapfendorf, Unterstützung zu den Reparaturen an der Kirche und den Pfarrgebäuden	400	—
An Ueberschüssen besonderer geistlichen Stiftungen.			Der Kirchenstiftung in Stadelhofen, Unterstützung zu den Kosten wegen Herstellung einer neuen Stiege an dem Kirchthurme . .	60	—
Vom geistlichen ordinairen Bauamte zu Bamberg	1384	10½	Der Kirchenstiftung in Wattendorf, Unterstützung zu den Reparaturen am Pfarrhause . .	300	—
Vom geistlichen extra Bauamte allda . .	1077	24	13. Landgericht Stadtsteinach.		
Von der Eppenauer'schen Stiftung . . .	90	13	Der Kirchenstiftung in Ludwigschorgast, Unterstützung zu den Kosten am Pfarrhause .	150	—
			14. Landgericht Vorchheim.		
Summa aller Einnahmen	5812	47½	Der Kirchenstiftung in Wiesenthau, Unterstützung zu den Reparaturen an der Kirche . .	500	—
„ „ Ausgaben	5812	47½	Der Kirchenstiftung in Vorchheim, Unterstützung zu den Reparaturen am Pfarrhause . .	400	—
			15. Landgericht Weismain.		
Bestand	—	—	Der Kirchenstiftung in Motschenbach, Unterstützung zu den Kosten wegen der neu herzustellenden Pfarr-Oekonomiegebäude ꝛc. .	400	—
			II. An Postporti.		
			Diese betragen zusammen	2	22
			III. Auf Verwaltung und Regie.		
			Die Tantiemen zu 2 Prozent aus 5812 fl. 47 kr. betragen einschlüssig von 24 kr. für das Binden der Rechnung, dann 12 kr. Mehrausgabe nach voriger Rechnung	116	51
			Summa aller Ausgaben	5812	47½

Bayreuth, den 22. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 14,830

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat März 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain, dann der Gerichts- und Polizei-Behörde Banz als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 14,402.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Den Pfeifenmachersſohn Anton Huber von Diemantſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Hinweiſung auf das Ausſchreiben vom 2. v. Mts., bezeichneten Betreffs, wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, d. d. 18., praes. 23. d. Mts., der Pfeifenmachersſohn Anton Huber von Diemantſtein ſich zu Hauſe wieder eingefunden hat.

Bayreuth, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. März 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 1. bis 26. Februar curr. berechnet ſich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchſchnittlich auf		8 fl. 42 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit		2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit		— fl. 24 kr.
	Summa	11 fl. 19 kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr. 1 Pfd. 26 Lth.	— $\frac{24}{67}$ Qu.	oder 1 Pfd. 26 Lth. — Qu.;
1 „ „ „	8 kr. 3 Pfd. 20 Lth.	— $\frac{48}{67}$ Qu.	oder 3 Pfd. 20 Lth. — Qu.;
1 „ „ „	12 kr. 5 Pfd. 14 Lth.	— $\frac{72}{67}$ Qu.	oder 5 Pfd. 14 Lth. — Qu.;
1 „ „ „	16 kr. 7 Pfd. 8 Lth.	— $\frac{96}{67}$ Qu.	oder 7 Pfd. 8 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtete im mittleren Preiſe nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .		13 fl. 37½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu		4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu		— fl. 24 kr.
	Summa	18 fl. 15½ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 4½ kr.	für 56½ Pfd. Vollenbrod,
— fl. 2½ kr.	für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr.	für Kleien,
Summa	2 fl. 51½ kr.
Verbleiben	15 fl. 23½ kr.

Dieſe hier verbliebenen 15 fl. 23½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{8}{13}$ oder 10 fl. 39½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{560}{1355}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 44½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. — $\frac{492}{1157}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Digitized by Google

Das ſ. g. römiſche Brod, aus ½ Semmel- und ½ Laiblein-Brod beſtehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2½ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das ſ. g. gemiſchte Brod, zuſammengeſetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen ſchwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 4 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 4 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 8 Lth. 3½ Qu. oder 2 Pfd. 8 Lth. 3 Qt.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 13 Lth. —½ Qu. oder 3 Pfd. 13 Lth. 1 Qt.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchſchnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode beſtandenen Getreidpreiſe.
(Nach den Markt-Inſpektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerſte.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. Februar curr.	13	36	8	48	9	36
„ 19. „ „	13	42	8	48	9	18
„ 22. „ „	13	42	8	36	9	36
„ 26. „ „	13	30	8	36	9	48
Summa	54	30	34	48	38	18
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchſchnittspreis per Schäffel .	13	37½	8	42	9	34½
und mit 6 dividirt, derſelbe per Metzen	2	16¼	1	27	1	35¾

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Der Stadt-Magiſtrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Baupolizeiliche Vorſchriften betr.)

Bei dem Beginne der Bauzeit werden rückſichtlich des Bauweſens nachſtehende, in der hieſigen Feuer-Ordnung vom 18. März 1836 enthaltenen Vorſchriften zur genaueſten Darnachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Neue Häuſer ſind in ſolcher Entfernung von einander anzulegen und durch Einfahrten ſo einzurichten, daß man bei dem Ausbruche eines Feuers mit den nöthigen Hülfs- und Rettungs-Apparaten leicht hinzukommen kann.
2) Alle Gebäude, ſie mögen den Namen haben, welchen ſie wollen, müſſen von Grund aus bis unter das Dach maſſiv erbaut werden.
3) Die Bedachung derſelben darf lediglich aus Ziegel-, Metall- oder Schieferplatten beſtehen.

Digitized by Google

Die Schindeldächer, als die größten und verderblichsten Feuerleiter, müssen in Zukunft ganz verschwinden; deshalb dürfen nicht nur neue Gebäude mit keinen Schindeln mehr gedeckt werden, sondern die Schindelbedachung muß auch bei jenen Gebäuden, die gegenwärtig mit einer solchen noch versehen sind, im Falle einer Hauptreparatur wegfallen.

4) Jedes neue Haus muß von dem andern durch eine Feuermauer getrennt werden, und es ist insbesondere bei Einziehung von Balken darauf zu sehen, daß sich solche nicht von einem Hause in das andere ziehen und dadurch förmliche Feuerleiter bilden.

5) Die Hintergebäude dürfen nach Thunlichkeit weder selbst unter einander noch mit den Hauptgebäuden in Verbindung stehen.

Bei Hauptreparaturen sind die alten Hintergebäude hiernach abzuändern.

6) Gewölbe sind feuerfest und nur auf ebener Erde anzulegen. Neue Städel, oder Scheunen sollen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten erbaut werden.

Wetterdächer sind verboten.

7) Alle Schlöte, ohne Ausnahme, müssen aus tüchtig ausgebrannten und gelegten Backsteinen bestehen, auch die gehörige Weite haben. Die allenfalls hie und da noch vorhandenen gestellten Schlöte können durchaus nicht mehr länger geduldet werden; es wird daher die schleunige Eintragung und feuersichere Herstellung gewärtiget.

8) Insbesondere sind die Kamine der Feuerarbeiter so herzustellen, daß eine Feuers-Gefahr, auch entfernt, nicht zu befürchten ist.

9) Damit ein im Brand gerathener Schlot nicht leicht das Dach in Brand stecken möge, so müssen alle Schlöte wenigstens 2 bis 3 Schuh über das Hausdach hinausgehen.

10) Allen Feuerarbeitern, sowie den Bäckern liegt ob, über ihre Rauchfänge eiserne Deckel machen zu lassen, damit bei einer Schlotentzündung, durch Zuziehung derselben, das Feuer leicht und schnell gedämpft werden kann.

11) Hölzerne Durchzüge, oder Gebälke durch die Schlöte zu führen, ist strenge untersagt. Da, wo sich etwa dergleichen Durchzüge, oder Gebälke befinden sollten, sind solche sofort herabzunehmen und die Löcher zu vermauern.

Hölzerne Dachrinnen können nicht geduldet werden; auch ist das Auspichen derselben verboten.

12) Eiserne Röhren müssen so gelegt werden, daß sie mit keinem Gebälke in Berührung kommen; übrigens müssen dieselben auch so gebaut seyn, daß sie vom Ruß und Pech leicht gereinigt werden können. Diese Reinigung hat im Winter mindestens alle 8 Tage zu geschehen.

13) Bei Anlegung von Feuerstätten, Kaminen, Backöfen, Malzdörren, Setzung von Stubenöfen ꝛc., Einsetzung von neuen Ofenröhren, Branntweinblasen, Brau-, Farb-, Waschkesseln u. s. w. ist mit besonderer Vorsicht darauf zu sehen, daß solche lediglich an feuerfeste Steinmauern, keineswegs aber an überworfene Holz- und Riegelwände angesetzt werden.

Alle diese Einrichtungen sind übrigens von einem tüchtigem Meister zu leiten und müssen vor ihrem Beginne einer technischen Prüfung unterworfen — daher der Polizeibehörde bei Strafe erst angezeigt werden.

14) Die Malzdörren sind zwischen guten Steingewölben anzulegen, auch können keine Malzdörren von Holz, sondern nur von Kupfer und Eisenblech geduldet werden. Die hie und da noch bestehenden hölzernen Malzdörren unterliegen hiernach einer schleunigen Abänderung.

15) Sowohl eiserne, als andere Oefen dürfen nur auf eiserne oder gemauerte Füße gestellt werden.

Der Stubenboden unter den Oefen muß entweder aus einem Gyps-Ausguß, oder aus Steinplatten, oder aus Kupfer- oder Eisenblech bestehen. Diese feuersichere Unterlage muß so weit unter dem Ofen hervorragen, daß das Ofenthürchen wenigstens 18 Zoll zurücksteht.

16) Alle Oefen sind mit eisernen Thürchen zu versehen, auch müssen alle Kaminthüren mit Eisenblech beschlagen seyn. Sollte sich hie und da ein hölzernes Ofenthürchen, oder ein hölzerner Vorschieber noch befinden, so sind solche sofort herabzunehmen und durch eiserne Thürchen oder eiserne Schieber zu ergänzen.

Digitized by Google

Das polizeiliche Aufsichtspersonale wird den Vollzug dieser baupolizeilichen Vorschriften strenge überwachen und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Untersuchung und Bestrafung sofort anzeigen.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmermeister Johann Gareißen von hier und dessen Verlobte, Revierförsterstochter Annette Schöntag von hier, nach gerichtlicher Erklärung vom 12. d. Mts. die hierorts übliche Gütergemeinschaft für ihre künftige Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 21. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Gantsache des Kaufmanns Karl Kießling jun. dahier, da sich in dem auf den 18. d. Mts. anberaumten Versteigerungs-Termine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, zum Verkaufe der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. November v. Js. (Beilage zu Nr. 337 des Korrespondenten von und für Deutschland vom 3. December v. Js., Nr. 167 des Intelligenzblattes für Oberfranken vom 5. December v. Js., Nr. 338 der Bayreuther Zeitung vom 4. December v. Js.) beschriebenen Immobilien des Gemeinschuldners neuerliche Tagsfahrt auf

Dienstag den 18. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzungsverhandlungen bis zum Verkaufstermine in der dießgerichtlichen Registratur können eingesehen, die Kaufsbedingnisse selbst in der Versteigerungs-Tagsfahrt werden bekannt gegeben werden, und daß der Zuschlag nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 97 bis 102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Poland.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden die dem Bauern Michael Krodel in Eckersdorf gehörigen Immobilien am

Montag den 31. März c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Eckersdorf öffentlich gerichtlich verkauft, nämlich:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 5 zu Eckersdorf, von Steinen und Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, geschätzt auf 225 fl., nebst $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüsgarten, Gras- und Baumgarten, mit einem Ziehbrunnen, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl. Hierauf haften 37½ kr. Gefällbodenzins, der 10. Gulden Handlohn zum K. Rentamte hier, und 65 fl. Steuerkapital,
2) ¼ Tagw. Feld, die Wachholder, Bes.-Nr. 18ª, Gemeindetheil, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 20 fl., freieigen, belastet mit 10 fl. Steuerkapital,
3) ¼ Tagw. Feld, der Leimenacker, Bes.-Nr. 19, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 140 fl., belastet mit 6½ kr. Bodenzins, Handlohn zum 10. Gulden zum K. Rentamte hier, fixirten Zehent zur Ablösungskasse des Staats, 80 fl. Steuerkapital,
4) 1 Tagw. Holz im Sandrangen, Bes.-Nr. 803, theils schlagbares Holz, theils Anflug, geschätzt auf 125 fl., besteuert mit 30 fl. Steuerkapital,
5) ¼ Tagw. Huth, jetzt Wiese, die Brühgasse, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 160 fl., Bes.-Nr. 16, belastet mit 15⅝ kr. Bodenzins, 45 fl. Steuerkapital, Handlohn wie unter 1 und 3.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Kaufbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 7. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Die ledige Dienstmagd Barbara Benker von Emtmannsberg will mit dem vierjährigen Kinde ihrer Schwester Katharina, Namens Johann Georg, zur letzteren nach Nord-Amerika auswandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis längstens 8. März c. dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die Grundbesitzungen des Schuhmachermeisters Konrad Zimmermann zu Mistelgau, nemlich:

1) ein Wohnhaus zu Mistelgau, Haus-Nr. 45, Bes.-Nr. 60^{a2}, mit 260 fl. Capital besteuert, geschätzt auf 250 fl.,
2) ¼ Tagwerk Wiesen, der Barbaweg, Bes.-Nr. 60^{c}, geschätzt auf 25 fl.,
3) ¼ Tagwerk Wiesen, der Barbaweg, Bes.-Nr. 201^{b}, geschätzt auf 25 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

24. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Mistelgau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden soll gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen.

Bayreuth, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 20 Stück Fohren- und Fichtenblöcher am Montag den 3. März l. Js. an der Waldhütte im Revier Neustädtlein Morgens 10 Uhr. Unter den Fohrenblöchern sind ausgezeichnet schöne.

Sign. den 24. Februar 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Am

8. März c. Vormittags 10 Uhr

wird bei der unterzeichneten Administration die Abtheilung Nr. VIII. des großen Waisenhausgartens an den Meistbietenden verpachtet.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 24. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachstehende Immobilien des Michael Gerneth von Unterstürmig, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallungen, Stadel und Hofraum, Pflanzgärtlein und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 100 und 101, auf 1200 fl. geschätzt,
2) ein Feld, der Waasangenacker, Pl.-Nr. 1877, auf 20 fl. geschätzt,
3) ein desgl., Pl.-Nr. 1909, auf 15 fl. geschätzt,
4) der Angerholzacker oder Königsacker, Pl.-Nr. 200, auf 30 fl. geschätzt,
5) der Himmelreichacker, Pl.-Nr. 252, auf 25 fl. geschätzt,
6) der Märtleinsacker, Pl.-Nr. 295, auf 10 fl. geschätzt,
7) das Katzenbergackerl, Pl.-Nr. 493, auf 10 fl. geschätzt,
8) der Langengriesacker, Pl.-Nr. 816, auf 25 fl. geschätzt,
9) der Sandwegacker, Pl.-Nr. 894, auf 15 fl. geschätzt,
10) das Teichenfeld, Pl.-Nr. 1573, auf 35 fl. geschätzt,
11) der vordere Schießbergacker, Pl.-Nr. 1665, auf 40 fl. geschätzt,
12) der Schießbergacker, Pl.-Nr. 1747½, auf 20 fl. geschätzt,
13) die Unterdornwiese, Pl.-Nr. 1241, auf 15 fl. geschätzt,
14) der Wintersbergacker, Pl.-Nr. 415, auf 10 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 21. März c. früh 10 Uhr

in Unterstürmig an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Lasten am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Wich von Hallstadt hat sich dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Edictstage, wie folgt,

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf Mittwoch den 12. März c.,
2) zur Abgabe der Einreden auf Mittwoch den 9. April c.,
3) zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 7. Mai c.,

jedesmal früh 9 Uhr, dahier anberaumt, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Wich unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termin den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Verhandlung zur Folge hat.

Bamberg, den 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die nachgenannten Personen:

1) die ledige Christiana Kunigunda Hofmann von Waikenreuth,
2) der ledige Johann Adam Heerdegen von Jehsen,
3) die ledige Katharina Pecher,
4) die ledigen-Geschwisterte Johann Friedrich und Margaretha Hofmann von Förstenreuth und
5) die ledige Anna Barbara Bodenschatz von Oberweisenbach

haben um die Ertheilung von Reisepässen in die vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 8. künftigen Monats dahier geltend zu machen.

Münchberg, am 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Späheverfügung.

Die ledige Katharina Fraaß von Markt Selbitz, Königl. Landgerichts Naila, ist mehrfacher Diebstähle angeschuldigt, ihr dermaliger Aufenthalt aber unbekannt.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden andurch ersucht, auf diese, der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährliche Person alsbaldige Spähe anzuordnen und sie im Betretungsfalle an das unterfertigte Gericht abliefern zu lassen.

Die gedachte Fraaß hat bei ihrer Entfernung aus Selbitz eine blaugestreifte Jacke und einen dergl. Rock getragen, ist 26 Jahre alt, mittlerer Statur und hat ihr nun einjähriges Kind, ein Mädchen, bei sich.

Näher kann dieselbe nicht beschrieben werden.

Hof, am 25. Februar 1851.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Zäuner. Eißenbeiß.

Die Johann und Margaretha Popp'schen Eheleute von Feulersdorf wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an solche eine Forderung zu machen hat, muß solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtignng am 7. März d. Js. früh 9 Uhr bei Amt dahier liquidiren und nachweisen.

Hollfeld, den 16. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Allenfallsige Forderungen an den Nachlaß des dahier verstorbenen Bäckermeisters Lorenz Schmetzer von Hollfeld sind am Freitag den 14. März l. Js. früh 8 Uhr bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Aushändigung der Masse an die Erben dahier geltend zu machen. Ferner werden am Freitag den 21. März l. Js. früh 10 Uhr am Gerichtssitze das zur Masse gehörige Wohnhaus mit Zugehör und 3 Grundstücken öffentlich versteigert und Strichsliebhaber eingeladen.

Hollfeld, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachbenannte Besitzungen des Andreas Hagen und seiner Ehefrau Anna, gebornen Bauer, als:

1) Kat.-Fol. 116, Pl.-Nr. 182a, ein halbes Tropfhaus, bestehend in Wohnhaus mit Stall und Hofraum nebst 4 Dez. Pflanzgarten, Gemeinderecht zu gleichem Nutzantheil an den bei Besitz-Nr. 7 vorge-

Digitized by Google

tragenen Gemeindebesitzungen, belastet mit 3 kr. Haussteuer, 12 fl. 51 kr. Handlohnsfixum, 6 fl. 25 kr. Ablösungsschilling, 2 fl. 25 kr. Erbzins zur Ablösungskasse des Staats,

2) Kat.=Fol. 117, Pl.=Nr. 188, 2 Tagwerk 4 Dez. der Röthenacker am Lisberger Holz,

3) Pl.=Nr. 274, 1 Tagwerk 68 Dez. der Sandacker allda,

4) Pl.=Nr. 205, 34 Dez., das vierte Stück an der großen Eggeten, belastet mit 20 fl. 25 kr. Steuersimplum, 12 fl. 50 kr. Handlohnsfixum, 6 fl. 25 kr. Ablösungsschilling, 2 fl. Erbzins, 1 Metz 2 Vierlg. 1 Sechz. Korn, 1 Metz 3 Vierlg. 2¼ Sechz. Haber, 6 fl. 25 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 12 kr. 4 Heller Ablösungsschilling, 1 fl. 5 kr. Erbzins, 1 Metz Korngilt,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht hiezu Termin zu Frenshof auf

Mittwoch den 12. März c. Nachmittags 1 Uhr

an, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des Gesetzes erfolge.

Burgebrach, den 18. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird zum öffentlichen Verkaufe des dem Georg Eichler in Leups gehörigen Anwesens:

1/16 Späthlingsgütlein, Bes.=Nr. 67, mit Zubehör, Haus=Nr. 23, geschätzt auf 550 fl.,

anderweiter Termin auf

Donnerstag den 13. März c. Vormittags 10 Uhr

in loco Leups mit dem Eröffnen anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt, falls keiner der Betheiligten das Einlösungsrecht ausüben sollte.

Pottenstein, am 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Bauer Johann Regen von Höfen heute freiwillig unter Curatel seines Schwagers, des ledigen Lorenz Laus von da, gestellt habe, somit alleine über sein Vermögen auf keinerlei Art und Weise mehr verfügen, mithin auch keine lästigen Verträge abschließen könne.

Pegnitz, den 22. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Publicandum.

Gemäß hoher Regierungs=Entschließung vom 1. d. Mts., Num. Prot. 9429, sollen die im Reviere Schwarzenbach am Wald gelegenen Staatswaldparzellen:

Distrikt Nr. XV. Kiefernholz mit einem Flächeninhalte von 14,40 Tagw.,

Distrikt Nr. XVI. Unteres Karlsholz mit einem Flächeninhalte von 2,96 Tagw.,

Distrikt Nr. XVII. Oberes Karlsholz mit einem Flächeninhalte von 4,45 Tagw.,

Distrikt Nr. XVIII. Vorderes Karlsholz mit einem Flächeninhalte von 9,78 Tagw.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe wurde Termin auf

Mittwoch den 19. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im unteren Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Verkaufsbedingungen am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden.

Die im Rentamtsbezirke Lichtenberg nicht ansäßigen Kaufsliebhaber haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch giltige Zeugnisse auszuweisen.

Der K. Revierförster zu Schwarzenbach ist beauftragt, die Verkaufsobjecte auf Verlangen einzuweisen.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 22. Februar 1851.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Roder, K. Rentbeamter. Schuster, K. Forstmeister.

Nicht amtliche Artikel.

In unserm Verlage erscheint:

Organ des Vereins katholischer Schullehrer in Bayern, zur Hebung und Kräftigung religiös=sittlicher Erziehung. III. Jahrg. 1851. in 24 Nrn.

Ein pädagogisches Blatt für alle Schul= und Jugendfreunde, insbesondere für Geistliche und Lehrer. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer praktischer

Digitized by Google

Schulmänner aus dem geistlichen und Lehrerstande von **Honorius Lorenz**, Schullehrer in Augsburg und Vorstand des Vereins kathol. Schullehrer.

Der schnellern Mittheilung wegen erscheinen jetzt monatlich zwei Nummern in je ½ Bogen gr. 8. Jede Nummer enthält unter der Rubrik: „Pädagogisches" eine Abhandlung aus dem Gebiete der Erziehung oder des Unterrichts. An diese schließt sich „Mannigfaltiges", Schulnachrichten aus dem In- und Auslande, Biographien, Gedichte, Aphorismen, Dienstesnachrichten, Literar. Anzeigen u. s. w. Am Schlusse: Vereinsnachrichten.

Der Abonnementspreis ist halbjährig nur 18 kr., zu welchem von allen K. b. Postämtern und Posterpeditionen das „Organ" bezogen werden kann. — Dieses allerwohlfeilste Schulblatt vermag sich auch der kärglichst besoldete Lehrer anzuschaffen.

Augsburg 1851.

K. Kollmann'sche Buchhandlung.

Zu beziehen durch die **Buchner**'sche Buchhandlung in Bayreuth.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Burnus, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammmacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Ein schon gebrauchter, aber gut erhaltener **Char à banc**, leicht zweispännig, steht billig zu verkaufen bei dem Sattlermeister Hofmann in der Friedrichsstraße.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 23. Februar. Der Lohnbedienter David Hermann, ein Wittwer, mit der Wittwe Elisabetha Popp von hier.

Den 25. Februar. Der K. Pfarrer Hermann Kraußold zu Markt Rentweinsdorf, Dekanats Memmelsdorf, mit Fräulein Emma Edelmann von hier.

Geborne:

Den 19. Februar. Die Tochter des Bürgers und Gastgebers Küpsmüller zum deutschen Haus.

— — Die Tochter des Bürgers und Lohnrößlers Lebermann dahier.

Den 21. Februar. Außereheliche Zwillings-Kinder, weiblichen Geschlechts.

Den 22. Februar. Die Tochter des Taglöhners Weigel dahier.

Den 27. Februar. Der Sohn des Finanz-Rechnungs-Revisors Zick dahier.

Gestorbene.

Den 20. Februar. Die Tochter des Bürgers und Chirurgen Kästner dahier, alt 1 Jahr, 1 Monat und 17 Tage.

— — Der Sohn des Oekonomiepächters Hader auf dem Grünbaum, alt 4 Jahre, 4 Monate und 23 Tage.

Den 21. Februar. Der Scribent Geisler dahier, alt 66 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

Den 22. Februar. Die Flößverwalters-Tochter Schneider, alt 8 Jahre und 9 Tage.

— — Die ledige Dienstmagd Braun dahier, alt 44 Jahre.

Den 23. Februar. Der Todengräber Bösenecker dahier, alt 83 Jahre, 4 Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 11 Monate.

Den 24. Februar. Die Taglöhners-Wittwe und Seelhaus-Pfründnerin Körber dahier, alt 72 Jahre und 8 Tage.

Den 25. Februar. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Webermeisters Wippenbeck dahier, alt 9 Jahre, 8 Monate und 14 Tage.

— — Der Bauer Meyer zu Destuben, alt 77 Jahre, 2 Monate und 28 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate.

Den 26. Februar. Der Sohn des Bürgers, Buchbindermeisters und Galanterie-Arbeiters Karl Senfft dahier, alt 3 Jahre, 9 Monate und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 29. Bayreuth, Dienstag den 4. März 1851.

Inhalt:

Im Orte Kammerforst aufgegriffene stumme Mannsperson. — Erbauung einer neuen Kirche zu Wüstensachsen. — Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultusstiftungen pro 18$\frac{51}{52}$. — In Perlach, K. Landgerichts München, aufgegriffener unbekannter Taubstummer. — Cursiren falscher Münzen. — Zins-Coupons von deponirten Schuldbriefen der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,678.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Abdruck eines Ausschreibens der K. Regierung von Mittelfranken, d. d. 24. d. Mts., zur gleichmäßigen Kenntnißnahme unter dem Auftrag mitgetheilt, alsbald die geeigneten Recherchen anzustellen und über deren Resultat binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. d. Mts. wurde im Orte Kammerforst, K. Landgerichts Ansbach, eine unbekannte stumme, anscheinend blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche ihren Namen mit Johann Georg Schorner niederschrieb.

Die bisherigen Erhebungen bezüglich der Heimath dieser Person waren erfolglos.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, zur Ermittlung der Heimath dieses unten beschriebenen Individuums mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem K. Landgerichte Ansbach sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 3 Wochen das Ergebniß der angeordneten Erkundigungen anher vorzulegen.

Ansbach, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Gerhardt.

* * *

Signalement.

Alter: kann nicht angegeben werden.
Statur: 5′ 9″
Gesicht: länglich.
Nase: proportionirt.
Mund: proportionirt.
Augen: braun und tiefliegend.
Augenbraunen: braun.
Stirn: über den Augen etwas eingedrückt.
Haare: dunkelbraun und struppig.
Bart: keinen.
Wangen: eingefallen.

Die Kleidung derselben besteht:

1) in einem dunkelblauen tuchenen Kittel mit beinernen Knöpfen und einer Tasche an der linken Außenseite desselben;
2) in einer hellblau und weiß gestreiften Weste und runden bleiernen Knöpfen;
3) in grauen, unten ungefähr ½′ lang, mit schwarzem Leder besetzten und auf beiden Seiten aufgeschlitzten, kaum die Stiefel bedeckenden Hosen;
4) in ein paar Stiefel, und
5) in einer langen bis an die Brust herauf und bis an die Kniee hinunterreichenden zwillernen Schürze.

Ad Num. 11,165.

Bekanntmachung.

(Die Erbauung einer neuen Kirche zu Wüstensachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Erbauung und innere Einrichtung einer neuen katholischen Kirche in Wüstensachsen, K. Landgerichts Hilders in Unterfranken und Aschaffenburg, allergnädigst bewilligte Collekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

240 fl. 31¼ kr.

geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Erbauung und innere Einrichtung einer neuen katholischen Kirche in Wüstensachsen, K. Landgerichts Hilders in Unterfranken und Aschaffenburg allergnädigst bewilligten Collekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	3	10	3	10	
2	Bamberg	Sct. Martin	1	55			
		Sct. Gangolph	1	—			
		U. L. Frau	5	12			
		Dompfarrei	18	44	26	51	
3	Hof	Hof	—	36	—	36	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth		—	—	—	—	
5	Bamberg I.	Amlingstadt	—	48			
		Buttenheim	7	36			
		Geisfeld	—	48			
		Hallstadt	2	6			
		Hirschaid	2	—			
		Litzendorf	1	3			
		Lohndorf	—	36			
		Memmelsdorf	1	54½			
		Misendorf	1	36			
		Strullendorf	1	30			
		Tiefenpölz	1	—	20	57½	
6	Bamberg II.	Oberhaid	—	40			
		Bischberg	1	—			
		Scheßling	—	39			
		Trunstadt	1	30			
		Herrnsdorf	1	7			
		Priesendorf	2	15			
		Reundorf	1	3			
		Schlüsselau	1	30			
		Pettstadt	1	8			
		Frensdorf	3	—			
		Stegaurach	3	12			
		Lisberg	1	12	18	16	
7	Berneck	Mkt. Schorgast	—	36	—	36	
8	Burgebrach	Schönbrunn	2	—			
		Betrag	2	—	70	26½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	Geldbetrag. total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	2	—	70	26½	
8	Burgebrach	Herrnsdorf	2	42			
		Burgwindheim	2	15			
		Aschbach	1	16			
		Ebrach	1	—			
					9	13	
9	Culmbach	Culmbach	—	43			
					—	43	
10	Ebermannstadt	Ebermannstadt	3	52			
		Burggrub	—	52			
		Unterleinleiter	1	[illegible]			
		Drosendorf	1	30			
		Drügendorf	3	12			
		Niedermirsberg, Filial	2	40			
		Prezfeld	2	42			
					15	54	
11	Gräfenberg	Stöckach	—	45			
		Neunkirchen	4	9			
		Weißenohe	—	48			
					5	42	
12	Herzogenaurach	Röttenbach	1	18			
		Weisendorf	3	14			
		Hausen	1	40			
		Herzogenaurach	2	45			
		Büchenbach	2	39			
		Hannberg	9	35			
					15	47	
13	Höchstadt	Höchstadt	—	45			
		Adelsdorf	—	36			
		Etzelskirchen	1	18			
		Gremsdorf	—	30			
		Schlüsselfeld	2	24			
		Sambach	—	43			
					6	16	
14	Hof		—	—	—	—	
15	Hollfeld	Hollfeld	1	12			
		Hochstall	—	21			
		Königsfeld	3	18			
		Schönfeld	1	—			
		Waischenfeld	4	—			
					9	51	
16	Kirchenlamitz		—	—	—	—	
17	Kronach	Kronach	1	12			
		Neufang	1	12			
		Zeiern	1	15			
					3	39	
		Betrag	. .	.	137	31½	

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	137	31½	
18	Lichtenfels	Döringstadt . . .	2	—			
		Ebensfeld	1	18			
		Frauendorf	—	36			
		Graiß	—	48			
		Isling	—	54			
		Lichtenfels	7	30			
		Mistelfeld	—	12			
		Staffelstein	12	24			hierunter sind 10 fl. von dem Lehrer Häfner in Schönbrunn.
		Uetzing	1	—			
		Zeuln	1	—			
					27	42	
19	Ludwigsstadt . . .	Rothenkirchen . . .	1	—			
		Windheim	—	45			
		Teuschnitz	—	42			
					2	27	
20	Münchberg	. . . . .	—	—	—	—	
21	Naila	. . . . .	—	—	—	—	
22	Nordhalben . . .	Ischirn	—	50			
		Effelder	1	—			
		Nordhalben	1	—			
		Birnbaum	—	36			
					3	26	
23	Pegnitz	. . . . .	—	—	—	—	
24	Pottenstein	Pottenstein	3	20			
		Volsbach	1	30			
		Wichsenstein . . .	1	45			
		Elbersberg	1	51			
		Gössweinstein . . .	1	6			
		Obertrubach . . .	—	48			
					10	20	
25	Rehau	. . . . .	—	—	—	—	
26	Scheßlitz	Giech	—	30			
		Scheßlitz	5	—			
		Ludwag	1	24			
		Zapfendorf	—	30			
		Remmern	—	30			
		Weichenwasserlos . .	1	—			
		Stadelhofen . . .	1	12			
		Kirchschletten . . .	1	48			
		Breitengußbach . .	2	6			
					14	—	
27	Selb	. . . . .	—	—	—	—	
28	Seßlach	Autenhausen . . .	—	48			
		Neundorf	—	18			
		Betrag	1	6	195	26½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Distriktsbehörde.	Pfarrei.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	1	0	195	26½	
28	Seßlach	Rattelsdorf	1	20			
		Seßlach	1	42			
					4	8	
29	Stadtsteinach	Enchenreuth	—	19¾			
		Marienweiher	1	—			
		Stadtsteinach	2	—			
		Wartenfels	1	18			
					4	37¾	
30	Thurnau		—	—	—	—	
31	Vorchheim	Eggolsheim	3	36			
		Hallerndorf	2	30			
		Kersbach	2	52			
		Kirchehrenbach	3	41			
		Langensendelbach	1	24			
		Leutenbach	2	42½			
		Pautzfeld	—	40			
		Pinzberg	3	—			
		Reuth	1	9½			
		Schnaid	1	15			
		Vorchheim	3	12			
					26	2	
32	Weidenberg		—	—	—	—	
33	Weismain	Altenkundstadt	—	43			
		Arnstein	—	52			
		Burgkundstadt	1	33			
		Modschiedel	1	—			
		Mauroth	—	24			
		Weismain	—	36			
					5	8	
34	Wunsiedel	Redwitz	1	—			
					1	—	
	C. Gerichts- und Polizeibehörde.						
35	Banz	Altenbanz	1	45			
		Banz	2	24			
					4	9	
		Summa	. .	.	240	31¼	

Bayreuth, den 21. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 14,533.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantische Kirchenverwaltungen in Oberfranken.
(Die Renten-Ueberschüsse der protestantischen Cultusstiftungen pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erhebung und Verwendung der von den protestantischen Cultusstiftungen pro $18^{49}/_{50}$ geleisteten Konkurrenz-Beiträge wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erhoben wurden	Betrag. fl.	kr.	Verwendet wurden	Betrag. fl.	kr.
An Konkurrenz-Beiträgen pro $18^{49}/_{50}$.			A. An Unterstützungen.		
			1. Im Bezirke der Haupt- und Residenzstadt München.		
1. Landgericht Bayreuth.			Der protestantischen Prediger-Bildungs-Anstalt, Zuschuß pro $18^{49}/_{50}$	310	34
Von dem Gotteshause Bindlach	307	—	2. Stadt-Bezirk Bamberg.		
„ „ „ Mistelgau	5	30	Dem protestantischen Gotteshause allda, Zuschuß pro $18^{49}/_{50}$	362	—
„ „ „ Obernsees	6	30	Dem Kirchner an der protestantischen Kirche allda, Zuschuß pro $18^{49}/_{50}$	15	—
2. Landgericht Ebermannstadt.			3. Landgericht Höchstadt.		
Von dem Gotteshause Heiligenstadt . . .	341	30	Der Kirchenverwaltung in Weingartsgreuth, Unterstützung zu den Kosten wegen Reparatur der Orgel	100	—
3. Landgericht Berneck.			4. Landgericht Münchberg.		
Von dem Gotteshause Remmersdorf . . .	22	30	Der Kirchenverwaltung in Hallerstein zur Bezahlung einer Entschädigung für die erworbene Baumänn'sche Brandstätte . . .	25	—
4. Landgericht Herzogenaurach.			5. Landgericht Seßlach.		
Von dem Gotteshause Retzleinsdorf . . .	5	—	Der Kirchenverwaltung in Schottenstein, den Rest der Unterstützung zu dringenden Reparaturen an den Cultusgebäuden . . .	11	$40\frac{1}{2}$
5. Landgericht Hollfeld.			6. Landgericht Weismain.		
Von dem Gotteshause Bronn	37	30	Der Kirchenverwaltung in Gärtenreth, Unterstützung zu den Kosten wegen Neubau eines Stalles, dann Reparatur der Stiftungsgebäude	21	$15\frac{1}{2}$
6. Landgericht Ludwigsstadt.			B. Postporto.		
Von dem Gotteshause Langenau	11	30	An Postporto und für Postscheine wurde pro $18^{49}/_{50}$ bezahlt	1	48
7. Landgericht Stadtsteinach.			C. Auf die Verwaltung.		
Von dem Gotteshause Untersteinach . . .	9	30	Die Verwaltungs- und Regie-Kosten betragen pro $18^{49}/_{50}$	17	42
Von dem Gotteshause Seibelsdorf . . .	118	30			
Summa aller Einnahmen	865	—	Summa aller Ausgaben	865	—
Hievon Summa aller Ausgaben ab	865	—			
Verbleibt Bestand	—	—			

Bayreuth, den 22. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 13,876.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen in Perlach, K. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgang wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 10. d. Mts., bezeichneten Betreffs, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrag kundgegeben, ungesäumt die nöthigen Recherchen anzuordnen und über den Erfolg binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Einen in Perlach, K. Landgerichts München, aufgegriffenen unbekannten Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. v. Mts. wurde der unten beschriebene Taubstumme wegen Bettelns in der Gemeinde Perlach, K. Landgerichts München, aufgegriffen.

Nachdem bisher alle Versuche über Erforschung des Namens, der Herkunft und Heimath desselben erfolglos blieben, so ergeht an die oberbayerischen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal-, insbesondere der Heimaths-Verhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen ungesäumt einzuleiten, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß derselben an das K. Landgericht München, und zwar längstens binnen drei Wochen zur Anzeige zu bringen.

München, den 10. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

* * *

Personalbeschreibung.

Alter: ungefähr 22 Jahre, Gestalt: untersetzt, Größe: 5 Schuh 1 Zoll, Gesichtsfarbe: blaß, Bart: ohne, Haare: braun, Augen: grau, Nase: proportionirt, Zähne: gut, Mund: proportionirt.

Kleidung:

1) einen schwarzen, alten Seidenhut, 2) eine roth und weiß gestreifte wollene Halsbinde, 3) eine weiß und braun gestöckelte überschlagene Weste, 4) einen grautuchenen Spenser mit 10 erhabenen gegossenen Knöpfen, 5) eine schwarzgraue Hose und 6) ein Paar kalblederne Halbstiefel. — Besondere Eigenschaften: keine.

Ad Num. 13,546. 13,853.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe werden nachstehend die beiden Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 8. und 11. d. Mts., Curfiren falscher Guldenstücke betr., zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

(Curſiren falſcher Guldenſtücke betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Einem wegen Diebſtahls-Verbrechens verhafteten Individuum wurde bei einer durch das K. Landgericht Wolfſtein vorgenommenen Hausſuchung ein falſches Guldenſtück abgenommen; daſſelbe trägt das herzogl. meining'ſche Gepräge, ſeine Jahreszahl iſt nicht verläſſig kenntlich, ſie ſcheint aber das Jahr 1846 zu bezeichnen. Dieſes falſche Guldenſtück beſteht aus Zinn, iſt in einer nach ächtem Stücke hergeſtellten Form von Gyps oder Thon gegoſſen, hat eine kaum lesbare undeutlich ausgeprägte Schrift, und eine kaum angedeutete Ränderung. Klang und Zinn-Farbe laſſen die Unächtheit dieſer Münze ohne Schwierigkeit erkennen.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derſelben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach beſtehenden Vorſchriften zu verfahren. Landshut, den 8. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freih. v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In einer bei dem K. Landgerichte Paſſau II. geführten ſtrafrechtlichen Voruntersuchung kam ein falſcher Kronenthaler zu Gerichts Händen.

Derſelbe trägt das K. K. öſterreichiſche Gepräge und die Jahreszahl 1794, er beſteht aus Zinn, iſt in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen, und an der Oberfläche verſilbert.

Indem vor der Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derſelben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach Vorſchrift zu verfahren, jedenfalls dem K. Landgerichte Paſſau II. davon Nachricht zu geben.

Landshut, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freih. v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

(Die Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kaſſa von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablöſungs-Kaſſa betreffend.)

Da von mehreren Beſitzern adelicher Lehengüter bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von den oben bezeichneten Schuldbriefen der Eigenthums-Nachweis derſelben nicht hinreichend und ausführlich gegeben wird, ſohin leicht der Fall einer Irrung in der Abgabe eintreten könnte, ſo werden hiemit alle Betheiligten aufgefordert, bei Abverlangung der Coupons das Datum und die Geld-Summe des in Händen habenden, von der K. Grundrenten-Ablöſungs-Kaſſa ausgehändigten Depoſitions-Scheins, der Kreis-Kaſſa, ſo wie den Tauf-, Familien-Namen, Karakter, Beſitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Abgabe der Zins-Coupons nicht realiſirt werden könnte.

Bayreuth, den 3. März 1851.

Königliche Kreis-Kaſſa von Oberfranken.
Engertsberger. Laaba.

Digitized by Google

Der Dienstknecht Johann Adam Hacker von Oberpreuschwitz will nach Nordamerika reisen. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis längstens 9. März curr. dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am

8. März c. Vormittags 10 Uhr

wird bei der unterzeichneten Administration die Abtheilung Nr. VIII. des großen Waisenhausgartens an den Meistbietenden verpachtet.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 24. Februar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Von der unterfertigten Verwaltung werden

Donnerstag den 20. d. Mts. Vormittags

die für das Monat Januar 1850 unausgelösten Pfänder aus den Nummern 3,779 bis 4,669 an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, am 1. März 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Die Johann und Margaretha Popp'schen Eheleute von Feulersdorf wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an solche eine Forderung zu machen hat, muß solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtignng am

7. März d. Js. früh 9 Uhr

bei Amt dahier liquidiren und nachweisen.

Hollfeld, den 16. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Im Wege der Exekution werden nachverzeichnete, dem Johann Pfeufer von Laibarös gehörigen Immobilien, als:

Kat.-Nr. 289, die Mörleinsölde, geschätzt auf 800 fl.,
Kat.-Nr. 290, der halbe Götzenhof, geschätzt auf 2200 fl.,
Kat.-Nr. 291, der unbezimmerte Götzenhof, geschätzt auf 900 fl.,
Kat.-Nr. 297r, ½ Tagw. Feld, der krumme Acker, geschätzt auf 100 fl.,
Kat.-Nr. 297a, ½ Tagw. Feld, die Zwerra, geschätzt auf 100 fl.,
Kat.-Nr. 297o, ½ Tagw. Feld, der Fuchsschwanz, geschätzt auf 100 fl.,
Kat.-Nr. 2976, ½ Tagw. Feld, der vordere Scheßlitzerweg, geschätzt auf 100 fl.,
Kat.-Nr. 297u, 1 Tagw. Feld, das Fuchsloch, geschätzt auf 100 fl.,

wovon die Lasten und Beschwerden täglich aus dem bei den Akten befindlichen Besitzatteſt eingesehen werden können, öffentlich am

11. März d. Js. früh 10 Uhr

in loco Laibarös verstrichen, und zwar nach Maßgabe §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 mit 101 der Novelle vom 17. November 1837, wozu Strichlustige eingeladen werden.

Hollfeld, den 27. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen:

a) der ledige Bauernsohn Konrad Bauer von Gundlitz,
b) der ledige Konrad Pecher von Ahornis,
c) die Weberswittwe Margaretha Scharnagel von Stammbach,
d) der ledige Konrad Fraas,
e) die ledige Anna Margaretha Gebelein, beide von Ahornis,
f) die ledige Katharina Dietel von Oelschnitz,
g) die ledige Louise Christiana Ulrika Glaß von Ahornberg und
h) die ledige Anna Margaretha Schlegel von Querrenbach,

beabsichtigen, nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis zum

12. März curr.

um so gewisser hier anzumelden, als außerdem keine Rück-

Digitized by Google

sicht darauf genommen und die Reisepässe ausgeantwortet werden würden.

Münchberg, den 26. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Christoph Spörl zu Berg gehörige Gütlein, Nr. 19 allda, wozu gehört:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Stall, Schupfe, Hofrecht und Schorgarten,
2) an Grundstücken: 7¼ Jauchert Feld, der Grubenacker, 4¾ Jauchert Feld, der lange Acker, 2½ Jauchert Feld, der Queracker, ¾ Jauchert Feld, das Harlfeld, mit einem Wiesflecklein, ¼ Jauchert Feld, das Hausäckerlein mit Grasfleck, ¾ Jauchert Feld, das Bückelsäckerlein, 2¼ Jauchert Wiese, genannt die Bückelswiese, 6¼ Jauchert Wiese, die untere Bückelswiese, taxirt auf 2483 fl. 46½ kr.; dann ¼ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein, geschätzt auf 64 fl., lehenbar zum Rittergute Hadermannsgrün,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin wiederholt auf

Freitag den 14. k. M. März Vormittags 10 Uhr

im Herpich'schen Wirthshause zu Berg angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, und der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, den 15. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Bekanntmachung.

Wer gegen den Nachlaß des im Wittwerstande verlebten Gutsbesitzers und Wirthes Johann Vetter, Köberlein, zu Steinbach am Walde aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben in dem am

Donnerstag den 27. März curr. Vormittags 10 Uhr

anstehenden Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei Ordnen der Verlassenschaft, dahier an- und auszuführen.

Ludwigsstadt, den 11. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung

Wider das Vermögen des Ankerwirths Johann Wich dahier wurde die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig erkannt, und es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 19. März Vormittags 8 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf
   Mittwoch den 16. April Vormittags 8 Uhr,
   und
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
   Mittwoch den 14. Mai Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, wozu hiedurch die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben in den weiteren Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird zugleich Jedermann, der irgend einen Vermögensbestandtheil des Gemeinschuldners in Händen hat, aufgefordert, denselben bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich seiner erworbenen Rechte, zur Gerichtshand abzuliefern.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt bekannten Schulden des Eridars beiläufig 7290 fl. ausmachen, während die Immobilien desselben, der einzige Vermögensbestandtheil, nach einer gerichtlichen Schätzung einen Werth von 5160 fl. haben.

Zum Verkauf der Immobilien, bestehend in:

1) dem Gasthause zum goldenen Anker, mit Stadel, Stallung und Nebengebäude, auf 2900 fl.,
2) 1¼ Tagwerk Garten am Hause, B.-Nr. 1050, auf 400 fl.,
3) ein Aeckerlein mit Huthweide am Haßlacher Berg, B.-Nr. 1788 ober dem Garten, auf 20 fl.,
4) eine Huthweide, B.-Nr. 1789, auf 15 fl.,
5) ein Aeckerlein allda, Bes.-Nr. 1790, auf 25 fl.,

6) ein Feld mit Huthweide allda oberm Röhrenweg, Bes.-Nr. 1806, auf 40 fl.,
7) ein dergleichen allda unterm Röhrenweg, B.-Nr. 1808, auf 40 fl.,
8) eine Huthweide auf'm Haßlacher Berg unterm Röhrenweg, B.-Nr. 1791, auf 20 fl.,
9) eine Huthweide allda, B.-Nr. 1800, auf 20 fl.,
10) 5½ Achtel Morgen Feld im Sauanger bei der Lehmgrube, B.-Nr. 645,
11) ein Plätzlein im Trutenängerlein, B.-Nr. 649, beide auf 300 fl.,
12) 4⅛ Morgen Feld und Wiesen gegen den Kohlgraben, B.-Nr. 643, auf 1000 fl.,
13) ½ von 3¼ Tagwerk Wiesen am Strößner Steg, die Erleswiese, B.-Nr. 91, auf 300 fl.,
14) ⅝ Morgen Feld im Dobersgrund, B.-Nr. 1053, auf 80 fl. gewerthet,

ist Termin auf den

13. März d. Js, Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf an Ort und Stelle der Grundobjekte behufs der Feststellung ihrer Identität beschäftigt wird, der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 im §§. 98 — 101 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen selbst aber im Verkaufstermin bekannt gegeben werden.

Kronach, am 6. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Johann Hümmerich von Tüschnitz, geboren den 28. März 1773, hat sich in kaiserlich österreichische Militärdienste begeben, und seit dem Jahre 1800 nichts mehr von sich hören lassen. Sein Vermögen besteht in 179 fl. 30 kr., welches hypothekarisch angelegt ist.

Auf Antrag seiner nächsten Erben werden anmit genannter Johann Hümmerich oder seine Leibes-Erben aufgefordert,

sich binnen einem halben Jahre a dato

zur Uebernahme des obigen Vermögens unter genauem Ausweis der Identität ihrer Person dahier anzumelden, widrigenfalls mit obigem Vermögen von Amtswegen verfahren und dasselbe den nächsten Erben gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Kronach, am 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte dahier nehmen

Mittwoch den 5. März d. Js.

ihren Anfang und werden bis Ostern alle 8 Tage, jedesmal Mittwochs abgehalten.

Außerdem sind durch hohe Regierungs-Genehmigung noch folgende weitere Viehmärkte, als:

1) am Mittwoch nach Cantate,
2) „ „ „ Pfingsten,
3) „ „ „ Johannis,
4) „ „ „ Jacobi,
5) am Tage vor Bartholomä,
6) am Tage vor Michaelis,
7) am Mittwoch nach Gallus,
8) am Mittwoch nach Simon und Judä,

gestattet worden, welche hiermit zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht werden, daß, wenn einer der ad 5 und 6 bemerkten Tage auf einen Sonntag fällt, der Markt am Mittwoch vorher abgehalten wird; ferner, daß für das an diesen Tagen hieher getriebene Vieh vorläufig keinerlei städtische Abgabe erhoben wird.

Münchberg, den 20. Februar 1851.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister,
Schoberth.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Februar 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		87½
„ à 4 % „ . . .		92
„ à 5 % „ . . .		102
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		89½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		648
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .		85
„ „ „ neue . .		64

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 30. **Bayreuth, Donnerstag den 6. März 1851.**

Inhalt:

Offizierswahl bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels. — Erledigung der Pfarrei Etzelwang. — Officielle Bekanntmachung der gegen Bierbrauer ꝛc. formell erkannten Conkurse an das Oberaufschlagamt. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der „Neuen Sion" zu Augsburg, wegen Preßexcesses. — Zins-Coupons von deponirten Schuldbriefen der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse. — Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité von Oberfranken pro 1850—1854. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,300. **Bekanntmachung.**

(Eine Offizierswahl bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorschriftsmäßig erfolgte Wahl wurde der bisherige Landwehr-Lieutenant Johann Häfner zum Oberlieutenant beim Landwehr-Bataillon Lichtenfels von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 1745.

(Die Erledigung der Pfarrei Etzelwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 30. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Heß ist die Pfarrei Etzelwang mit Kirchenreinbach und Ernhüll, im Dekanate Sulzbach, erledigt worden, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

Digitized by Google

vom Königlichen Rentamte Suhbach baar		37 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen baar		45 fl. 18 kr.	
3) von Privaten:			
3 Metzen ⅛ Maas Korn		4 fl. 7½ kr.	
3 „ 3 Viertel 1⅛ Maas Haber		2 fl. 23½ kr.	
			88 fl. 48½ kr.
II. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung, in ziemlich gutem Stand, und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend		30 fl. — kr.	
b) Gründe:			
9¼ Tagwerk Aker		56 fl. 44 kr.	
⅛ „ Wiesen		12 fl. 50 kr.	
⅛ „ Garten		1 fl. — kr.	
1 „ Waldung		1 fl. 30 kr.	
			102 fl. 4 kr.
III. Ertrag aus Rechten:			
a) ständige Geldgefälle		1 fl. 12½ kr.	
b) ständige Naturalgefälle:			
2 Scheffel 3 Metzen 3⅛ Sechsz. Korn		20 fl. 46¼ kr.	
2 Scheffel 5 Metzen 3 Vierling ⅛ Haber		10 fl. 26½ kr.	
c) großer Fruchtzehent } noch nicht fixirt		44 fl. 53½ kr.	
d) Schmalsaatzehent } noch nicht fixirt		5 fl. 15 kr.	
e) Gemeinde- und Waldrecht		— fl. 48 kr.	
f) Blutzehent — 24 kr.			
			83 fl. 21⅛ kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen			219 fl. 3 kr.
V. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			112 fl. — kr.
VI. Freiwillige Geschenke 36 fl.			
		Summa	605 fl. 17½ kr.
		Lasten	— fl. — kr.
		Reiner Ertrag	605 fl. 17½ kr.

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 3012. **Bekanntmachung.**

(Die officielle Bekanntmachung der gegen Bierbrauer ꝛc. formell erkannten Conkurse an das K. Oberaufschlagamt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ausschreiben des Gerichtshofes für den vormaligen Obermainkreis vom 21. September 1824, Kreis-Intelligenzblatt von 1824, Nr. 120, Intelligenzblatt der Stadt Bamberg für 1824, Nr. 76, sind sämmtliche Untergerichte des Kreises angewiesen worden,

von jedem Conkurse, welcher gegen einen Bierbrauer, Branntweinbrenner oder zum Malzbrechen berechtigten

Digitized by Google

Müller formell erkannt wird, und von den angesetzten Ediktstägen dem K. Oberaufschlagamte so zeitig Kenntniß zu geben, daß dasselbe zur Bewahrung des landesherrlichen Interesse die geeigneten Vorkehrungen treffen kann.

Da Anzeigen vorliegen, daß diese Anordnung von den Gerichten häufig außer Acht gelassen wird, so werden die sämmtlichen Untergerichte Oberfrankens zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift hiermit angewiesen.

Bamberg, den 26. Februar 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der „Neuen Sion" zu Augsburg, wegen Preßexcesses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wird das im Auszug untenstehende Erkenntniß vom 2. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Graf v. Guiot du Ponteil.

Möller.

* * *

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zweiten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig, Nachmittags vier Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Dr. Wirschinger, als Vorsitzender, v. Langen, Paur, Räthe, Schebler, Staatsanwalt und Accessist Mayer, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der „neuen Sion", wegen Preßexcesses;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem K. Staatsanwalte unterm 11. November vorigen Jahrs gestellten schriftlichen Antrages

&c. &c.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens und Confiskation der Nr. 113 der Zeitschrift „neuen Sion" vom Jahre 1850.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Dr. Wirschinger. v. Langen. Paur.

Ph. Mayer.

Zur Beglaubigung vorstehenden Auszuges

Augsburg, den 24. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Graf v. Guiot du Ponteil.

Möller.

*

Digitized by Google

(Die Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kassa von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kassa betreffend.)

Da von mehreren Besitzern adelicher Lehengüter bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von den oben bezeichneten Schuldbriefen der Eigenthums-Nachweis derselben nicht hinreichend und ausführlich gegeben wird, sohin leicht der Fall einer Irrung in der Abgabe eintreten könnte, so werden hiemit alle Betheiligten aufgefordert, bei Abverlangung der Coupons das Datum und die Geld-Summe des in Händen habenden, von der K. Grundrenten-Ablösungs-Kassa ausgehändigten Depositions-Scheins, der Kreis-Kassa, so wie den Tauf-, Familien-Namen, Karakter, Besitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Abgabe der Zins-Coupons nicht realisirt werden könnte.

Bayreuth, den 3. März 1851.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Engertsberger. Laaba.

Ad Num. 61. **Bekanntmachung.**

(Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für Oberfranken pro 1850—1854 betr.)

Nach der zur Reconstituirung des landwirthschaftlichen Comité für den Kreis Oberfranken in Nr. 178 und 179 des Kreis-Intelligenzblattes v. Js. und Nr. 2 desselben d. Js. veranlaßten neuen Wahl von 6 Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern des Comité wurden durch Stimmenmehrheit gewählt, und zwar:

I. von den äußeren Mitgliedern des Vereins:

A. zu Comitémitgliedern:

1) Gastwirth und Oekonom Rupprecht zu Bayreuth mit 163 Stimmen,
2) Gutsbesitzer Andreas Kolb zu Colmdorf mit 130 Stimmen,
3) Landrath, Müllermeister und Oekonomiebesitzer Weigel zu Altdroßenfeld mit 125 Stimmen;

B. zu Ersatzmännern:

1) Gastwirth und Oekonom Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth mit 118 Stimmen,
2) Oekonomiebesitzer Johann Wolfgang Kolb zu Oberobsang mit 108 Stimmen,
3) Gastwirth und Oekonomiebesitzer Schmidt zu Bindlach mit 98 Stimmen;

II. von dem Comité selbst die weiteren 3 Comitémitglieder und 3 Ersatzmänner, nemlich:

A. zu Comitémitgliedern:

1) Oekonomiebesitzer Johann Wolfgang Kolb zu Oberobsang mit 7 Stimmen,
2) Gastwirth und Oekonom Schmidt zu Bindlach mit gleichfalls 7 Stimmen,
3) Oekonom Georg Kolb zu Höfles mit 4 Stimmen;

B. zu Ersatzmännern:

1) Gastwirth und Oekonomiebesitzer Heinrich Lauterbach zu Heinersreuth mit 5 Stimmen,
2) Hofapotheker Maier zu Bayreuth mit 4 Stimmen,
3) Revierförster Ernst zu Römerleithen mit 3 Stimmen.

Der oben sub Nr. 2 vom Comité als Mitglied gewählte Gastwirth und Oekonom Schmidt zu Bindlach hat die Wahl abgelehnt und es rückt daher für denselben der zum 1. Ersatzmann gewählte Gastwirth und Oekonom Heinrich Lauterbach aus Heinersreuth — nach von seiner Seite erklärten Wahlannahme — in das Comité ein.

Für die durch Comitémitglieder in das Comité von außen gewählt gewesenen Ersatzmänner:

a) den Oekonomiebesitzer Johann Wolfgang Kolb zu Oberobsang und
b) den Gastwirth und Oekonom Schmidt zu Bindlach

rücken zu Ersatzmännern vor:

Digitized by Google

1) Dr. Braun, Professor der Naturwissenschaften an der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule für Oberfranken zu Bayreuth, mit 70 Stimmen und
2) Bierbrauereibesitzer Johann Adam Schmidt zu Bayreuth mit 58 Stimmen.

Das Comité besteht demnach in Zusammenstellung der älteren und der neugewählten Comité-Mitglieder:

A. Aus dem I. Comitévorstand, K. Regierungs-Präsident von Stenglein,
B. aus dem II. Comitévorstand, Bürgermeister von Hagen,
C. aus den Comitémitgliedern:

1) K. Regierungsdirektor Freiherrn von Rotenhan aus Bayreuth,
2) K. Regierungsrath Wendel von da,
3) Kantor und Lehrer Koch aus St. Johannis,
4) Gastwirth und Oekonomiebesitzer Hopfmüller aus Bayreuth,
5) Gastwirth und Oekonomiebesitzer Schnupp aus Altdroßenfeld,
6) Landwirthschaftslehrer Zerzog aus Bayreuth, zugleich I. Schriftführer,
7) Gastwirth und Oekonomiebesitzer Rupprecht aus Bayreuth,
8) Gutsbesitzer Andreas Kolb aus Colmdorf,
9) Landrath, Müllermeister und Oekonomiebesitzer Weigel aus Altdroßenfeld,
10) Oekonomiebesitzer Johann Wolfgang Kolb aus Oberobsang,
11) Gastwirth und Oekonomiebesitzer Heinrich Lauterbach aus Heinersreuth und
12) Oekonomiegutsbesitzer Georg Kolb aus Höfles, zugleich II. Schriftführer.

Ersatzmänner sind nach der Wahlfolge noch:

1) Dr. Braun, Professor der Naturwissenschaften zu Bayreuth,
2) Bierbrauereibesitzer Johann Adam Schmidt zu Bayreuth,
3) Hofapotheker Maier daselbst,
4) K. Revierförster Ernst zu Römerleithen.

Die Wahlakten stehen jedem Vereinsmitgliede 14 Tage lang zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 1. März 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog, I. Sekretär.

Bekanntmachung.
(Dünger-Verkauf betr.)

Der Dünger, welcher von der hiesigen Beschälstation erlangt wird, soll am

Samstag den 8. März c.

an die Meistbietenden öffentlich verstrichen werden und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 1. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird der halbe Hofsrest-Compler des unter Curatel gestellten Bauern Johann Oetter von Dreßendorf, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stallung, Hofrecht, Garten, circa 12½ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, 8 Klafter Scheit- und Stockholzbezug, Bes.-Nr. 287a, mit 1795 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 3575 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

31. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Dreßendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingnisse werden im Termin bekannt gegeben und der Hinschlag an den Meistbietenden soll gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen.

Digitized by Google

Zugleich werden jene, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an das Vermögen des genannten Johann Oetter zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche im Termin den

27. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei der Massevertheilung keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der Dienstknecht Johann Adam Hacker von Oberpreuschwitz will nach Nordamerika reisen. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis längstens 9. März curr. dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Das von dem ehemaligen prot. Pfarrer Joachim Pascha zu Uttenreuth durch letztwillige Verordnung vom Jahre 1708 gestiftete Universitäts-Stipendium im Betrage zu

140 fl. des Jahres

ist dermalen erlediget und wird hiemit zur Bewerbung ausgesetzt.

Studirende aus der Familie des Stifters sollen dasselbe nach dem Stiftungsbriefe 3 Jahre zu beziehen haben. In dem Falle jedoch, daß sich ein Verwandter des Stifters um das erledigte Stipendium nicht bewerben wird, kann die Verleihung auch an einen anderen, gleich würdigen, als bedürftigen Studirenden stattfinden.

Die Gesuche um dasselbe sind an die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zu richten, bei der unterzeichneten Administration aber längstens bis zum

31. März c.

zur Berichtserstattung in Vorlage zu bringen. Sie müssen mit legalen Zeugnissen über den Besuch einer Universität, über Talent, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit belegt seyn.

Verwandte des Stifters haben noch außerdem die Verwandtschaft durch beglaubigte Stammtafeln nachzuweisen.

Nach abgelaufenem Termine einkommende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

Bayreuth, am 30. Januar 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Auf creditorisches Andringen werden nachgenannte Realitäten des Riemermeisters Georg Winterling sen. von hier, als:

1) die Hälfte von 2 Tagwerk Feld, der Tischlersacker am Gottersteig, Bes.-Nr. 586,
2) die Hälfte von ¾ Tagw. Feld, am Kirchberg allda, Bes.-Nr. 587, beides geschätzt auf 300 fl.,
3) ½ Tagwerk Wiese im untern Anger, Stadelplatz, Bes.-Nr. 584, taxirt auf 24 fl.,

dann im Steuerdistrikte Meierhof:

4) ½ Tagw. Wiesengemeindetheil in der Saalgemeinde, jetzt zu Feld aptirt, Bes.-Nr. 284, taxirt auf 20 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt. Termin hiezu ist auf

Montag den 17. März c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königl. Landgerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt und die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Münchberg, am 25. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Nachdem durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 20. December v. Js. gegen den Kupferschmiedmeister David Drütschel dahier die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 18. März d. Js.,

II. Ediktstag zur Vorbringung von Einwendungen auf

Dienstag den 15. April d. Js.,

und

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Dienstag den 13. Mai d. Js.,

Digitized by Google

jedesmal früh 8 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des David Drütschel unter dem Präjudize geladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß von der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Masse gehörige Wohnhaus des David Drütschel, B.-Nr. 634, mit 600 fl. St.-Kap., geschätzt auf 1000 fl., am

Donnerstag den 20. März d. Js. früh 8 Uhr

dahier im Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt wird, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 97—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge. Lichtenfels, den 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachbeschriebene Grundvermögen des Bauers Johann Reißig, vulgo Dienerslang, zu Birnbaum am

Donnerstag den 3. April d. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Birnbaum an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hiezu Strichlustige eingeladen, als:

1) ein Gutsrest, Bes.-Nr. 1ª, bestehend in Haus, Stadel, Stallung, Nebengebäuden, 1 Tagw. Garten, 20 Tagw. Feld, 5 Tagw. Wiesen und ½ Tagw. Holz, geschätzt auf 1900 fl.,
2) ein Gemeindewiesentheil unter'm Dorf, Bes.-Nr. 339, Steuerkapital 25 fl., taxirt auf 100 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauern Konrad Kreuzer zu Losau, bestehend in

Plan-Nr. 2938 und 2940, Wohnhaus Nr. 5ª, einstöckig mit Stadel und halbem Gemeinderechte, Taxe 310 fl.,
Plan-Nr. 2937, Gemüsgarten neben dem Hause, 28 Dezim., Taxe 25 fl.,
Plan-Nr. 3011, Fluräckerlein, 84 Dez., Taxe 35 fl.,
Plan-Nr. 3334 und 3335, oberer und unterer Korbisacker, 4 Tagw. 80 Dez., Taxe 210 fl.,
Plan-Nr. 3194ᵃᵇ, Schwarzachacker nebst Grasrain, 87 Dez., Taxe 30 fl.,
Plan-Nr. 3338ᵇᶜ, Korbiswiesenäckerlein und Wiese, 1 Tagw. 70 Dez., Taxe 70 fl.,
Plan-Nr. 3339, hinterer Korbisacker, 1 Tagw. 62 Dez., Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 3194, Schwarzachwiese, 58 Dez., Taxe 45 fl.,
Plan-Nr. 3308, Stockacker am Almosbach, 2 Tagw. 48 Dez., Taxe 65 fl.,
Plan-Nr. 3309, Buchrangenwiese am Almosbach mit Weiherlein, 2 Tagw. 44 Dez., Taxe 125 fl., und
Plan-Nr. 3310, Buchrangenhölzlein am Almosbach, 53 Dez., Taxe 15 fl.,

am

Donnerstag den 10. April c. von 11—12 Uhr

im Braun'schen Wirthshause zu Losau an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 versteigert, und kann das Schätzungsprotokoll nebst dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge inzwischen täglich dahier eingesehen werden.

Pegnitz, den 18. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Georg Gräbner von Seifersreuth wird zur Liquidation der Forderungen und Ansprüche aus irgend einem Rechtstitel an die Nachlaßmasse Termin auf

Freitag den 21. März c. Vormittags 10 Uhr

am hiesigen Gerichtssitze anberaumt, worin die Prätendenten ihre allenfallsigen Ansprüche um so gewisser geltend zu machen haben, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Zugleich wird bemerkt, daß alle diejenigen, welche in die Nachlaßmasse irgend Etwas schulden, diese ihre Schul-

Digitized by Google

digkeit oder Zahlung bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes oder doppelter Zahlung an Niemand Anderen, als bei dem unterfertigten Gerichte abzutragen haben.

Stadtsteinach, den 20. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Johanna Elisabetha Röß von Fürth und deren Kindeskuratel gegen den Büchsenmachergesellen Johann Vetter aus Reichenbach, wegen Vaterschaft und Alimente, wird, nachdem Beklagter im ersten Termine, am 22. Januar c., nicht erschienen ist, auf Antrag der Klägerin wiederholt Termin auf

Freitag den 28. März c. Vormittags 9 Uhr

zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren anberaumt, wozu beide Theile, und zwar Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Letzterer die durch sein ungehorsames Ausbleiben im ersten Termine veranlaßten Kosten zu tragen habe und im wiederholten Ausbleibensfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erachtet und Klägerin zum Beweise des Klagegrundes gelassen werden würde.

Stadtsteinach, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Subhastations-Proclam.

Zu Folge Andringens eines Hypothekgläubigers werden die nachher verzeichneten Besitzungen des Johann Kreuzer jüngster, Büttners und Bauers von Großziegenfeld, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und wird sich deßhalb eine Gerichtskommission am

Mittwoch den 9. April c. Vormittags 9 Uhr

in loco Großziegenfeld bei dem Gemeindevorsteher Kellner daselbst einfinden.

Indem man Kaufsliebhaber hiezu vorladet, bemerkt man, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 zu erfolgen hat, dem Gerichte unbekannte Steigerer sich zur Stelle legal über Vermögen und Leumund auszuweisen haben und die Eröffnung der übrigen besonderen Bedingungen im Anfange der Tagsfahrt zu gewärtigen steht.

Beschrieb des Anwesens:

1) ¼ Hof, bestehend aus Haus, Scheune, Stallung, 13 Tagw. Feldern, 5¼ Tagw. Holz, gibt 57 fl. fixirten Handlohn, reicht jährlich 13 fl. 36 kr. fixirten Geldbodenzins, zehentbar, B.-Nr. 2, mit 1015 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 1600 fl.,
2) 1 Tagw. Feld im mittlern Weg, K. Lehen, reicht 4 kr. Erbzins, 1 V. 2 S. Korn, 1 M. 2 V. Habergilt, 2 fl. 5 kr. Geldbodenzins, 4 fl. 48 kr. Handlohnsfixum, B.-Nr. 45ª, 80 fl. Steuerkapital, geschätzt zu 250 fl.,
3) 4 Tagw. Feld im mittleren Weg, der große Acker, erbzinslehenbar dem Rentamte, belegt mit 5 kr. Erbzins, 2 fl. 5 kr. Geldbodenzins, 6 fl. Handlohnsfixum, B.-Nr. 45ᵇ, Steuerkapital 100 fl., geschätzt zu 350 fl.

Scheßlitz, am 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 15. Februar 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Die unten beschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen der Maurergesellenwittwe Katharina Wolfrum in Himmelkron werden im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf den

20. März curr. Nachmittags 2 Uhr

im Weiß'schen Gasthause zu Himmelkron bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß für zahlungsfähige Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte bestehen in einem Wohnhause mit 8 □Ruthen Schorgärtlein und Hofrecht, Kat.-Nr. 144ᵇ, belastet mit 14⅝ kr. Steuersimplum, 1 fl. 30 kr. neuregulirten Bodenzins, aus 37 fl. 30 kr. Kapital, 29 fl. 15 kr. Handlohnsablösungsäquivalent, ist der Brandversicherung mit 400 fl. einverleibt, und taxirt auf 475 fl.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige älternlose Dienstknecht Johann Nicol Lochner von Lübnitz und die ledige Dienstmagd Henrietta Susanna Döring, vulgo Zeitler von Gefrees, gleichfalls älternlos, gedenken, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben Forderungen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen und längstens bis zum

Montag den 17. März curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Berneck, den 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

In Sache des Anton Büttel zu Buttenheim gegen Michael Bergmann von Strullendorf, Forderung betreffend, erhält der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, auf Anrufen des Klägers sub pr. 1. Februar den Auftrag, die nunmehr liquide Schuld von 850 fl. sammt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 1. October 1824 bis zum Tage der Zahlung, so wie die auf 36 fl. 16 kr. festgesetzten Auslagen und Deserviten des klägerischen Anwalts binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen. Das Kostenverzeichniß liegt den Akten bei, und kann daselbst eingesehen werden.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das dem Johann Loskarn von Geisfeld gehörige Grundvermögen, nemlich:

a) ein Wohnhaus mit Zugehör, Pl.-Nr. 25^{ab},
b) das Feld im Dorfscherweingarten, Pl.-Nr. 646,
c) der Pollgartenacker mit Wiese, Pl.-Nr. 735^{b},
d) die große Angerwiese, Pl.-Nr. 173¼ und Pl.-Nr. 735^{ab},
e) das Wippenholz, Pl.-Nr. 192,
f) der Eggetleimacker, Pl.-Nr. 832,
g) der Eggetleimacker, Pl.-Nr. 833,
h) der Popplackenacker oder hintere Heimbuche, Pl.-Nr. 1663,
i) der gemeine Wiesenacker, Pl.-Nr. 1806,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Freitag den 14. März c. Mittags 11 Uhr

im Orte Geisfeld anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung, so wie die Lasten und Abgaben, welche bei Gericht dahier eingesehen werden können, am Strichstermine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung wird der zum Nachlasse des verlebten Bauern Andreas Voigt zu Unterpferdt gehörige halbe Hof, Hs.-Nr. 3 allda, bestehend in

einem neuerbauten Wohnhause sammt Scheuer, Stallung, Schupfe, Hofraum, Gras- und Gemüsgarten, 24½ Jauchert Feldern, 21¼ Jauchert Wiesen, 14 Jauchert Holz- und Buschwerk; dann belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 1 Metzen 28 Maas Korn, 2 Metzen 4 Maas Gerste, 1 Metzen 16 Maas Haber, 2 fl. 4 kr. Schmalsaat zum K. Rentamte; ferner mit ½ Klafter Holz, ¾ Korn, ¾ Gerste, ¾ Hafer zur K. Pfarrei Oberkotzau; ferner mit 8 fl. 45 kr. Erbzins, einer Fastnachtshenne, 600 fl. Lehengelds- und Todtenfallsfixum und Ablösungs-Aequivalent,

hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 21. März c. Vormittags 10 Uhr

im Voigt'schen Hause zu Unterpferdt angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, der Taxwerth 8242 fl. 30 kr. beträgt, und der Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Hof, am 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Digitized by Google

Edictal-Citation.

Da die ledige Anna Dorothea Raithel von Leupoldsgrün und deren Kindescuratel, den Dienstknecht Heinrich Dreyer zu Töpen, als den Vater ihres am 31. Juli 1849 gebornen und auf die Namen Katharina Johanna getauften Kindes auf

1 fl. 45 kr. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes und auf Vorbehalt des gesetzlich beschränkten Erbrechts des Kindes

in Anspruch genommen hat, und der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird der Beklagte, Heinrich Dreyer, mit dem Bemerken, daß die Klage zu seiner Einsichtsnahme in der Registratur dahier aufliegt, zu dem zum Sühneversuch und zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 31. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin hierdurch öffentlich geladen, in dieser Tagesfahrt bei Vermeidung der Kostenzahlung in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten zu erscheinen. Klägerin ist zum Armenrechte zugelassen.

Hof, am 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Christoph Spörl zu Berg gehörige Gütlein, Nr. 19 allda, wozu gehört:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Stall, Schupfe, Hofrecht und Schorgarten,
2) an Grundstücken: 7¼ Jauchert Feld, der Grubenacker, 4¾ Jauchert Feld, der lange Acker, 2½ Jauchert Feld, der Queracker, ¾ Jauchert Feld, das Harlfeld, mit einem Wiesflecklein, ½ Jauchert Feld, das Hausäckerlein mit Grasfleck, ¾ Jauchert Feld, das Bückelsäckerlein, 2¼ Jauchert Wiese, genannt die Bückelswiese, 6¼ Jauchert Wiese, die untere Bückelswiese, taxirt auf 2483 fl. 46¼ kr.; dann ⅞ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein, geschätzt auf 64 fl., lehenbar zum Rittergute Habermannsgrün,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin wiederholt auf

Freitag den 14. k. M. März Vormittags 10 Uhr

im Herpich'schen Wirthshause zu Berg angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, und der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, den 15. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Wirth Johann Müller von Friesen und die ledige Barbara Fleischmann von Oberzettlitz haben bei ihrer vorhabenden Verehelichung die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 18. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Wider das Vermögen des Ankerwirths Johann Wich dahier wurde die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig erkannt, und es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 19. März Vormittags 8 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf
   Mittwoch den 16. April Vormittags 8 Uhr,
   und
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
   Mittwoch den 14. Mai Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, wozu hiedurch die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben in den weiteren Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird zugleich Jedermann, der irgend einen Vermögensbestandtheil des Gemeinschuldners in Händen hat, aufgefordert, denselben bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich seiner erworbenen Rechte, zur Gerichtshand abzuliefern.

Digitized by Google

Bemerkt wird, daß die bis jetzt bekannten Schulden des Cridars beiläufig 7290 fl. ausmachen, während die Immobilien desselben, der einzige Vermögensbestandtheil, nach einer gerichtlichen Schätzung einen Werth von 5160 fl. haben.

Zum Verkauf der Immobilien, bestehend in:

1) dem Gasthause zum goldenen Anker, mit Stadel, Stallung und Nebengebäude, auf 2900 fl.,
2) 1¼ Tagwerk Garten am Hause, B.-Nr. 1050, auf 400 fl.,
3) ein Aeckerlein mit Huthweide am Haßlacher Berg, B.-Nr. 1788 ober dem Garten, auf 20 fl.,
4) eine Huthweide, B.-Nr. 1789, auf 15 fl.,
5) ein Aeckerlein allda, Bes.-Nr. 1790, auf 25 fl.,
6) ein Feld mit Huthweide allda oberm Röhrenweg, Bes.-Nr. 1806, auf 40 fl.,
7) ein dergleichen allda unterm Röhrenweg, B.-Nr. 1808, auf 40 fl.,
8) eine Huthweide auf'm Haßlacher Berg unterm Röhrenweg, B.-Nr. 1791, auf 20 fl.,
9) eine Huthweide allda, B.-Nr. 1800, auf 20 fl.,
10) 5½ Achtel Morgen Feld im Sauanger bei der Lehmgrube, B.-Nr. 645,
11) ein Plätzlein im Trutenängerlein, B.-Nr. 649, beide auf 300 fl.,
12) 4⅛ Morgen Feld und Wiesen gegen den Kohlgraben, B.-Nr. 643, auf 1000 fl.,
13) ¼ von 3¼ Tagwerk Wiesen am Strößner Steg, die Erleswiese, B.-Nr. 91, auf 300 fl.,
14) ⅝ Morgen Feld im Dobersgrund, B.-Nr. 1053, auf 80 fl. gewerthet,

ist Termin auf den

13. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf an Ort und Stelle der Grundobjekte behufs der Feststellung ihrer Identität beschäftigt wird, der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 im §§. 98 — 101 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen selbst aber im Verkaufstermin bekannt gegeben werden.

Kronach, am 6. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am Dienstag den 15. April d. Js., Vormittags 10 Uhr anfangend, nachfolgend beschriebenes, bisher verpachtet gewesenes Grundvermögen der Joseph Weiß'schen Relikten von Lusberg im Orte Lusberg durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 97 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Beschreibung des Joseph Weiß'schen Grundvermögens:

1) Eine oberschlägige Mühle mit einem Gang, Haus-Nr. 26, mit Scheune, Schweinstall, Bau- und Grasgarten, Obstdürre, 2 Felsenkellern, 1 Morgen Artfeld, das Schutzäckerlein, 40 Ruthen Feld am Kottendorfer Wege, mit Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, belastet mit 59 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 3400 fl.,
2) 8 Morgen Feld und 6 Morgen Wiese im Schaafgrund, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, geschätzt auf 800 fl.,
3) 3 Morgen Feld, der vordere Schaafgrund, auch Sebelsacker genannt, lehen-, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, geschätzt auf 100 fl.,
4) circa 12 Morgen Feld, der Mühlacker, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, im Schätzungswerthe zu 300 fl., dann
5) 3 Morgen Wiese und 1 Morgen Feld im vorderen Schaafgrund, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, geschätzt auf 210 fl.

Baunach, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Ortsnachbar Sebastian Kügel von Prölsdorf hat sich vor längerer Zeit aus seiner Heimath entfernt, angeblich in der Absicht, nicht mehr dahin zurückzukehren.

Auf Antrag seiner Ehefrau Barbara werden daher seine sämmtlichen Gläubiger zur Bemessung des weiteren Verfahrens gegen ihn hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die genannten Eheleute am

Digitized by Google

Montag den 24. März l. Js. früh 8 Uhr dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend erachtet würden.

Hiezu wird Sebastian Kügel unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die von seiner Ehefrau bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute zu treffenden Verfügungen als von ihm genehmigt angesehen würden.

Eltmann, am 1. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Heffner.

Publicandum.

Gemäß hoher Regierungs-Entschließung vom 1. d. Mts., Num. Prot. 9429, sollen die im Reviere Schwarzenbach am Wald gelegenen Staatswaldparzellen:

Distrikt Nr. XV. Kiefernholz mit einem Flächeninhalte von 14,40 Tagw.,

Distrikt Nr. XVI. Unteres Karlsholz mit einem Flächeninhalte von 2,96 Tagw.,

Distrikt Nr. XVII. Oberes Karlsholz mit einem Flächeninhalte von 4,45 Tagw.,

Distrikt Nr. XVIII. Vorderes Karlsholz mit einem Flächeninhalte von 9,78 Tagw.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Behufe wurde Termin auf

Mittwoch den 19. März l. Js. Vormittags 10 Uhr

im unteren Gasthofe zu Schwarzenbach am Wald anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Verkaufsbedingungen am Steigerungstermine werden bekannt gegeben werden.

Die im Rentamtsbezirke Lichtenberg nicht ansäßigen Kaufsliebhaber haben sich über ihre Vermögensverhältnisse durch giltige Zeugnisse auszuweisen.

Der K. Revierförster zu Schwarzenbach ist beauftragt, die Verkaufsobjecte auf Verlangen einzuweisen.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 22. Februar 1851.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Roder, K. Rentbeamter. Schuster, K. Forstmeister.

Die unverheirathete Eva Christiana Wilhelmina Ströbel, Tochter des verstorbenen Webermeisters Georg Ströbel dahier, beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche Anforderungen an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis 11. k. Mts. bei unterzeichnetem Magistrate geltend zu machen, widrigenfalls solche bei Bescheidung des Auswanderungsgesuches und Verabfolgung des Reisepasses nicht weiter berücksichtigt werden.

Hof, den 28. Februar 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Münch v. n.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre geschehen mittelst der neuen amerikanischen Postschiffe der **new line of packets**, welche sowohl durch ihre zweckmäßigen inneren Einrichtungen mit II. Kajüte, wie durch pünktliche Abfahrten und schnelle Reisen hinlänglich bekannt sind.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie deren Agenten.

Zu Bayreuth Herr **H. Nies.**
„ Bamberg „ M. Burger.
„ Culmbach „ A. Fleischmann.
„ Forchheim „ J. Lederer.

Bekanntmachung.

In Folge des Uebereinkommens der sechs Gebrüder Notthafft Freiherrn von Weißenstein, d. d. Friedenfels, 2. September 1841, Nr. 2, lit. D. wird hiemit bekannt gemacht, daß Zahlungs-Anweisungen des Herrn Ludwig Notthafft Freiherrn von Weißenstein dahier an die freiherrlich Notthafft von Weißenstein'sche Rentenverwaltung zu Friedenfels nicht honorirt, von nun an Zahlungen für denselben nicht mehr geleistet werden.

Friedenfels, den 6. December 1850.

Karl Sigmund Notthafft Freih. v. Weißenstein,
Chef der Familie.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 31. Bayreuth, Sonnabend den 8. März 1851.

Inhalt:

Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Büttnergesellen N. N. von Ansbach um die Bewilligung zur Auswanderung. — Auswanderung nach Nordamerika, hier die Errichtung einer Agentur in der Stadt Kulmbach. — Protestantische Schulstelle zu Ahendorf. — Allerhöchste Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten zu Grafenau. — Katholische Schul-, dann Kirchner- und Organistenstelle zu Kleukheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1023.

Bekanntmachung.

(Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. December 1850 stattgefundenen 217. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 437, welche böhmische ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 151,319 bis Nr. 153,644 einschlüssig, in einem Gesammtkapitals-Betrage von 1,176,755 fl. 54½ kr. enthält, dann bei der am 2. Januar 1851 stattgehabten 218. Verloosung die Serie 7, welche die 5prozentigen Banco-Obligationen Nr. 5395 bis Nr. 6262 inclus., dann die nachträglich eingereihten 4prozentigen niederösterreichischen ständischen Domestikal-Obligationen Nr. 1360 bis Nr. 1367 einschlüssig, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,011,488 fl. in sich begreift, endlich bei der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 219. Verloosung die Serie 365 gezogen worden, welche Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren de sessione 6. December 1793 zu 4 Prozent von Nr. 8196 bis Nr. 20,883 inclus. in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,249,818 fl. 17½ kr. enthält.

Die in diese Categorien fallenden Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1024.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Büttnergesellen N. N. von Ansbach um die Bewilligung zur Auswanderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke folgt Abschrift einer im ausgesetzten Betreffe am 25. v. Mts. an die K. Regierung von Mittelfranken ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung:

„Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 4. März v. Js., welche Behörden in Ungarn zur Ausstellung von Urkunden über die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband dermalen zuständig seyen? unter Bezugnahme auf die vorläufige Entschließung vom 25. October v. Js. hiemit erwiedert: daß inhaltlich einer Note der K. K. österreichischen Gesandtschaft dahier vom 18. December v. Js. vorerst und bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Reichsbürgerschaft alle Gesuche Einzelner, welche auf Erlangung derselben gerichtet sind, von dem provisorischen Statthalter des Kronlandes Ungarn und den Landeschefs jener Länder, die noch vor Kurzem einen integrirenden Theil desselben bildeten, dem Kaiserlichen Ministerium des Innern vorzulegen sind, welches sich vorbehält, über die Aufnahme in die Reichsbürgerschaft oder nach Umständen über die vorläufige Zusicherung derselben zu entscheiden."

Bayreuth, den 2. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 12,906.

(Die Auswanderung nach Nordamerika, hier die Errichtung einer Agentur in der Stadt Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines am 31. v. Mts. ergangenen Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern ist dem Kaufmann Christian Friedrich Püttner in Kulmbach eine Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus Lüdering et Comp. in Bremen von der unterfertigten Stelle bewilliget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,901.

(Die protestantische Schulstelle zu Atzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Atzendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 200 fl. — wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Thurnau oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thurnau einzureichen.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 9276 seq. **Bekanntmachung.**

(Allerhöchste Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten zu Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Abgebrannten in Grafenau allergnädigst genehmigte Sammlung hat in dem Regierungbezirke Oberfranken den in der nachstehenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

695 fl. 10 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Abgebrannten zu Grafenau allergnädigst genehmigten Sammlung im Regierungsbezirke Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.			
1	Bayreuth	50	37	
2	Bamberg	56	29	
3	Hof	17	17	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	3	19	
5	Bamberg I.	1	46	
6	Bamberg II.	15	9	
7	Berneck	14	39¾	
8	Burgebrach	14	57	
9	Culmbach	29	21¼	
10	Ebermannstadt	9	33½	
11	Gräfenberg	19	51	
12	Herzogenaurach	24	16½	
13	Höchstadt	24	33½	
14	Hof	1	57½	
15	Hollfeld	8	30	
16	Kirchenlamitz	7	54¾	
17	Kronach	44	20	
18	Lichtenfels	2	3	
19	Ludwigsstadt	5	20	
	Betrag	351	54¾	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	351	54¾	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	18	18¾	
21	Naila	13	18¼	
22	Nordhalben	9	28	
23	Pegnitz	34	34	
24	Pottenstein	60	21	
25	Rehau	18	55	
26	Scheßlitz	40	33	
27	Selb	5	52¼	
28	Seßlach	17	58	
29	Stadtsteinach	9	30	
30	Thurnau	6	33	
31	Berchheim	54	33	
32	Weidenberg	8	54½	
33	Weismain	12	46	
34	Wunsiedel	28	1½	
	C. Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.			
35	Banz	3	39	
	Summa	695	10	

Bayreuth, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 14,648.

(Die katholische Schul-, dann Kirchner- und Organistenstelle zu Kleukheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchner- und Organistenstelle zu Kleukheim mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 338 fl. 11 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Scheßlitz oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stengleim, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung der Beschälstation Bayreuth betr.)

Bei der Beschälstation Bayreuth, welche sich in den Lokalitäten des Gastwirths Schnauffer vor dem Eremitagerthor befindet, sind heute Mittags drei Beschälhengste angekommen, was mit dem Bemerken zur Kenntniß der Besitzer von Mutterpferden gebracht wird, daß die Musterung dieser Pferde, sowie das Belegen derselben täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, stattfindet und daß für den ersten Sprung eine Gebühr von

Zwei Gulden

an den Einnehmer, Magistratsrath und Sattlermeister Hoffmann im Rennweg, Haus-Nummer 240, entrichtet werden muß.

Bayreuth, am 1. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Der Dienstknecht Johann Adam Hacker von Oberpreuschwitz will nach Nordamerika reisen. Wer Forderungen an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis längstens 9. März curr. dahier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die Grundbesitzungen des Schuhmachermeisters Konrad Zimmermann zu Mistelgau, nemlich:

1) ein Wohnhaus zu Mistelgau, Haus-Nr. 45, Bes.-Nr. 60a2, mit 260 fl. Capital besteuert, geschätzt auf 250 fl.,
2) ¼ Tagwerk Wiesen, der Bardaweg, Bes.-Nr. 60c, geschätzt auf 25 fl.,
3) ¼ Tagwerk Wiesen, der Bardaweg, Bes.-Nr. 201b, geschätzt auf 25 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

24. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Mistelgau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden soll gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen.

Bayreuth, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der für 18$\frac{5}{1}$ fälligen Erbzinsen und übrigen steten Geldgefälle einschlüssig der Handlohns- sowie der durch die Umwandlung der Geld- und Naturalgefälle entstandenen Bodenzinsen, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Donnerstag den 20. d. Mts.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf des Termins gegen die Säumigen im gesetzlichen Wege eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 4. März 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachstehende Immobilien des Michael Gerneth von Unterstürmig, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallungen, Stadel und Hofraum, Pflanzgärtlein und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 100 und 101, auf 1200 fl. geschätzt,
2) ein Feld, der Waasangenacker, Pl.-Nr. 1877, auf 20 fl. geschätzt,
3) ein desgl., Pl.-Nr. 1909, auf 15 fl. geschätzt,
4) der Angerholzacker oder Königsacker, Pl.-Nr. 200, auf 30 fl. geschätzt,
5) der Himmelreichacker, Pl.-Nr. 252, auf 25 fl. geschätzt,
6) der Märtleinsacker, Pl.-Nr. 295, auf 10 fl. geschätzt,
7) das Katzenbergackerl, Pl.-Nr. 493, auf 10 fl. geschätzt,
8) der Langengriesacker, Pl.-Nr. 816, auf 25 fl. geschätzt,
9) der Sandwegacker, Pl.-Nr. 894, auf 15 fl. geschätzt,
10) das Teichenfeld, Pl.-Nr. 1573, auf 35 fl. geschätzt,
11) der vordere Schießbergacker, Pl.-Nr. 1665, auf 40 fl. geschätzt,
12) der Schießbergacker, Pl.-Nr. 1747½, auf 20 fl. geschätzt,
13) die Unterdornwiese, Pl.-Nr. 1241, auf 15 fl. geschätzt,
14) der Wintersbergacker, Pl.-Nr. 415, auf 10 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 21. März c. früh 10 Uhr

in Unterstürmig an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Lasten am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Christoph Spörl zu Berg gehörige Gütlein, Nr. 19 allda, wozu gehört:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Stall, Schupfe, Hofrecht und Schorgarten,
2) an Grundstücken: 7¼ Jauchert Feld, der Grubenacker, 4¾ Jauchert Feld, der lange Acker, 2¼ Jauchert Feld, der Queracker, ¾ Jauchert Feld, das Harlfeld, mit einem Wiesflecklein, ¼ Jauchert Feld, das Hausäckerlein mit Grasfleck, ¾ Jauchert Feld, das Bückelsäckerlein, 2¼ Jauchert Wiese, genannt die Bückelswiese, 6¼ Jauchert Wiese, die untere Bückelswiese, taxirt auf 2483 fl. 46¼ kr.; dann ¼ Jauchert Feld, das Spitzäckerlein, geschätzt auf — 64 fl., lehenbar zum Rittergute Hadermannsgrün,

hiemit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Licitationstermin wiederholt auf

Freitag den 14. k. M. März Vormittags 10 Uhr

im Herpich'schen Wirthshause zu Berg angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, und der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, den 15. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Wider das Vermögen des Ankerwirths Johann Wich dahier wurde die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig erkannt, und es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 19. März Vormittags 8 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf
   Mittwoch den 16. April Vormittags 8 Uhr,
   und
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf
   Mittwoch den 14. Mai Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, wozu hiedurch die bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse,

Digitized by Google

das Ausbleiben in den weiteren Ediktstägen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird zugleich Jedermann, der irgend einen Vermögensbestandtheil des Gemeinschuldners in Händen hat, aufgefordert, denselben bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich seiner erworbenen Rechte, zur Gerichtshand abzuliefern.

Bemerkt wird, daß die bis jetzt bekannten Schulden des Cridars beiläufig 7290 fl. ausmachen, während die Immobilien desselben, der einzige Vermögensbestandtheil, nach einer gerichtlichen Schätzung einen Werth von 5160 fl. haben.

Zum Verkauf der Immobilien, bestehend in:

1) dem Gasthause zum goldenen Anker, mit Stadel, Stallung und Nebengebäude, auf 2900 fl.,
2) 1¼ Tagwerk Garten am Hause, B.-Nr. 1050, auf 400 fl.,
3) ein Aeckerlein mit Huthweide am Haßlacher Berg, B.-Nr. 1788 ober dem Garten, auf 20 fl.,
4) eine Huthweide, B.-Nr. 1789, auf 15 fl.,
5) ein Aeckerlein allda, Bes.-Nr. 1790, auf 25 fl.,
6) ein Feld mit Huthweide allda oberm Röhrenweg, Bes.-Nr. 1806, auf 40 fl.,
7) ein dergleichen allda unterm Röhrenweg, B.-Nr. 1808, auf 40 fl.,
8) eine Huthweide auf'm Haßlacher Berg unterm Röhrenweg, B.-Nr. 1791, auf 20 fl.,
9) eine Huthweide allda, B.-Nr. 1800, auf 20 fl.,
10) 5½ Achtel Morgen Feld im Sauanger bei der Lehmgrube, B.-Nr. 645,
11) ein Plätzlein im Trutenängerlein, B.-Nr. 649, beide auf 300 fl.,
12) 4¼ Morgen Feld und Wiesen gegen den Kohlgraben, B.-Nr. 643, auf 1000 fl.,
13) ½ von 3¼ Tagwerk Wiesen am Strößner Steg, die Erleswiese, B.-Nr. 91, auf 300 fl.,
14) ⅝ Morgen Feld im Dobersgrund, B.-Nr. 1053, auf 80 fl. gewerthet,

ist Termin auf den

13. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf an Ort und Stelle der Grundobjekte behufs der Feststellung ihrer Identität beschäftigt wird, der Zuschlag nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 im §§. 98 — 101 erfolgt, das Schätzungsprotokoll in der Registratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen selbst aber im Verkaufstermin bekannt gegeben werden.

Kronach, am 6. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In Folge Andringens eines Gläubigers werden die nachgenannten Realitäten des Johann Fehn zu Rottelsdorf, als:

1) K.-Nr. 51, ein Viertels Hofgut mit Zubehör, H.-Nr. 20, Kronacher Stadtlehen, mit 2995 fl. Steuerkapital, auf 3000 fl. gewerthet,
2) K.-Nr. 52, die Meuselswiese genannt, auf 150 fl. gewerthet,
3) K.-Nr. 47, 1¼ Morgen Feld, der Söldenacker, Käpplerlehen, auf 225 fl. gewerthet,
4) K.-Nr. 48, eine weitere Meuselwiese, auf 400 fl. gewerthet,
5) K.-Nr. 156, eine Stadelhofstatt, auf 25 fl. gewerthet,
6) K.-Nr. 15, 6¼ Morgen Feld mit Wiesen, der Herrenacker, auf 400 fl. gewerthet,

im Wege der Hilfsvollstreckung am

15. April 1851 Vormittags 9 Uhr

im Kuhn'schen Wirthshause zu Gundelsdorf unter den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich feilgeboten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Kronach, den 28. December 1850.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der ledige 27jährige Dienstknecht Johann Jakob Lochner von Streitau, Sohn des verstorbenen Webermeisters Philipp Lochner von dort, will eine Lustreise nach Nordamerika machen.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an den Gesuchsteller zu haben glauben, werden aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen und längstens bis zum 18. d. Mts. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Berneck, am 4. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an der Masse des verlebten Bäckermeisters Anton Höninger, älter dahier etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in dem auf

Dienstag den 18. März c. Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumten Termine anzumelden, außerdem bei Auseinandersetzung der Masse hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Lichtenfels, den 27. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter Sophia Korn gegen den Gerichtsdienersgehilfen Christian Rosenhauer, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde klagender Theil zum Armenrechte belassen, dem schriftlichen Verfahren stattgegeben und dem Beklagten zur Einbringung der Vernehmlassung auf die Klage de pr. 4. d. Mts. eine 30tägige Frist vorgesteckt.

Hiebei werden die Parteien auf §. 19 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 hingewiesen.

Der Beklagte erhält hievon wegen Unbekanntheit seines Aufenthaltsorts andurch öffentlich unter dem Bemerken Nachricht, daß das Duplikat der Klage zur Empfangnahme für ihn in der dießgerichtlichen Registratur bereit liege. Wunsiedel, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Holzhauer Johann Diller von hier hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen; es werden daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Diller bestehenden Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Edikttag auf

Donnerstag den 27. März d. Js. früh 9 Uhr

dahier, und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse anberaumt.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem gemeinschuldner'schen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Zum Verkauf des gemeinschuldner'schen Grundvermögens wird Termin auf

Donnerstag den 20. März d. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Bauer Johann Regen von Höfen heute freiwillig unter Curatel seines Schwagers, des ledigen Lorenz Laus von da, gestellt habe, somit alleine über sein Vermögen auf keinerlei Art und Weise mehr verfügen, mithin auch keine lästigen Verträge abschließen könne.

Pegnitz, den 22. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 15. Februar 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen der Metzgermeister Joseph und Barbara Feulner'schen Eheleute von Marktschorgast im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Montag den 31. März d. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf der Rathsstube in Marktschorgast bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß für zahlungsfähige Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

das halbe Wohnhaus, Nr. 67 zu Marktschorgast, mit Kellet, Stallung mit halbem Hofrecht, dann $\frac{1}{16}$ Tagwerk Feld Gemeindetheil am Kapellenberg und dem Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 17¼ kr. Steuersimplum und der Brandversicherung mit 400 fl. einverleibt, geschätzt auf 403 fl.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Für den seit länger als 40 Jahren abwesenden Bäckerssohn Nikolaus Gräf aus Hellmitzheim befindet sich bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte ein in 311 fl. 40 kr. bestehendes Vermögen deponirt.

Antrags gemäß soll dasselbe an die nächsten Verwandten des Abwesenden ausgeantwortet werden.

Alle diejenigen, welche hierauf Anspruch machen wollen, haben ihr verwandtschaftliches Verhältniß zu dem Abwesenden binnen drei Monaten von heute und längstens bis zu dem Termine

Montag am 26. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier in legaler Weise nachzuweisen, widrigenfalls spätere Ansprüche und verwandtschaftliche Nachweise nicht mehr würden berücksichtiget und in der Sache selbst weiter nach Anleitung des §. 854, Th. II. Tit. 18 des Preußischen Landrechts und der Justiz-Ministerial-Entschließung d. d. Berlin am 26. März 1798 würde verfahren werden. Marktbibart, am 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Renner.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Burnus, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammmacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 3. März. Der Bürger und Zimmermeister Anton Gareißen dahier, mit Fräulein Annette Schöntag von hier.

Den 3. März. Der Gutsbesitzer Johann Neukam zu Meyernberg, mit Anna Katharina Popp von da.

Den 4. März. Der pensionirte Gendarm und derzeitige Rentamtsdienersgehilfe Johann Linhard dahier, mit Jungfrau Karolina Hoffmann von Kulmbach.

Den 6. März. Der Gärtnersgehilfe Franz Küfner in St. Georgen, mit Kunigunda Kolb dortselbst.

Geborne:

Den 20. Februar. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Däumling dahier.

Den 27. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 28. Februar. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Zuckersieders Meyer in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. März. Der Sohn des Bürgers und Paraplüemachers Böhlen dahier.

— — Die Tochter des Fuhrmanns Emmerling dahier.

Den 2. März. Der Sohn des Gärtners Badewitz auf der Dürschnitz.

Den 3. März. Ein außereheliches Kind, weibl. Geschlechts.

Den 5. März. Ein außereheliches Kind, männl. Geschlechts.

Gestorbene.

Den 1. März. Die Ehefrau des Bürgers und Schlossermeisters Häfner dahier, alt 76 Jahre, 3 Monate und 9 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Sattlermeisters Kroher dahier, alt 41 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 1 Monat.

Den 2. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Pöhlmann dahier, alt 9 Monate und 8 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Schärtel auf der Dürschnitz, alt 2 Jahre, 1 Monat und 15 Tage.

Den 3. März. Der Mitbürger, Steinhauer und Maurergeselle Schlegel in der Altstadt, alt 67 Jahre, 6 Monate und 1 Tag.

Den 4. März. Die Schuhmachermeisters-Wittwe Heck dahier, alt 83 Jahre, 11 Monate und 3 Tage.

Den 5. März. Die hinterlassene älteste Tochter des Bürgers und Färbermeisters Hamman von Thurnau, alt 50 Jahre und 1 Monat.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Werkmeisters Bürcker im K. Strafarbeitshause St. Georgen, alt 59 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 32. Bayreuth, Dienstag den 11. März 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betr. — Ministerialerklärung, die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betr. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Heimliche Auswanderungen nach Nordamerika. — Offiziers-Wahlen bei dem Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg. — Protestantische Schulstelle zu Stemmas. — Im Orte Kammerforst aufgegriffene stumme Mannsperson. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für die Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannstadt. — Getreide-Preise für den Monat December 1850. — Katholische niedere Schulstelle des II. Distriktes zu Bamberg. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für den Landgerichtsbezirk Kronach. — Genaue Beobachtung der Deposital-Ordnung vom 22. December 1840 bezüglich der gerichtlichen Depositen. — Abgabe von Zuchwiddern an die Gemeinden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann die Amtskleidung der Staatsanwälte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, in Ausführung der Artikel 55 und 76 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, die staatsanwaltschaftlichen Stellen nunmehr zu besetzen, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths bezüglich der Besoldungs- und Rangverhältnisse, dann der Amtskleidung der Staatsanwälte, was folgt:

I.

Die Staatsanwälte sind Verwaltungsbeamte. Auf dieselben finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

Den aus dem Richteramte zu der Staatsanwaltschaft übertretenden Staatsdienern bleiben jedoch die von ihnen zur Zeit des Uebertrittes erworbenen Rechte bezüglich der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse vorbehalten.

Digitized by Google

II.

Der Generalstaatsanwalt am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte erhält eine jährliche Besoldung von viertausend Gulden.

Derselbe hat gleichen Rang mit dem ersten Director dieses Gerichtshofes.

Der Vortritt unter beiden bestimmt sich nach dem Dienstalter.

III.

Für jeden der Oberstaatsanwälte an den Kreis- (zur Zeit Appellations-) Gerichten werden dreitausend Gulden als jährliche Besoldung bestimmt.

Der Oberstaatsanwalt hat den Rang der Kreis- (jetzt Appellationsgerichts-) Directoren und der Vortritt bestimmt sich nach dem Dienstalter.

IV.

Die an den Bezirks- (zur Zeit Kreis- und Stadt-) Gerichten zu bestellenden Staatsanwälte theilen sich in drei Classen mit einer jährlichen Besoldung von je 1400, 1600 und 1800 Gulden.

Dieselben haben den Rang nach den Directoren und vor den Räthen der Bezirks- (jetzt Kreis- und Stadt-) Gerichte.

V.

Insoweit die Anstellung von Stellvertretern der Staatsanwälte (zweite, dritte u. s. w. Staatsanwälte) bei einzelnen Gerichten sich noch vor der Einführung der neuen Civilprozeßordnung als erforderlich darstellt, erhalten diese Stellvertreter zur jährlichen Besoldung:

1) am Oberlandes- (gegenwärtig Oberappellations-) Gerichte 2500 Gulden;
2) an den Kreis- (gegenwärtig Appellations-) Gerichten nach drei Classen je 1400, 1600 und 1800 Gulden;
3) an den Bezirks- (gegenwärtig Kreis- und Stadt-) Gerichten nach drei Classen je 800, 1000 und 1200 Gulden.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte haben am obersten Gerichtshofe den Rang der dermaligen Oberappellationsgerichtsräthe, und an den übrigen Gerichten den Rang der Assessoren des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, insoferne nicht Einzelnen derselben der Rang der Räthe besonders verliehen wird.

VI.

Nach vollständiger erstmaliger Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Stellen werden Wir die Reihenfolge in den einzelnen Classen mit Rücksichtnahme auf die frühere Diensteseigenschaft jedes Einzelnen festsetzen.

An dieselben reihen sich die später ernannten Staatsanwälte nach dem Tage des Anstellungsdecretes in der einzelnen Rangclasse.

VII.

Die Staatsanwälte tragen die für die Directoren der betreffenden Gerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Stellvertreter der Staatsanwälte tragen die nämliche Amtskleidung, wie diejenigen richterlichen Beamten, welchen sie im Range gleich gestellt sind.

Die Stickerei ist jedoch nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rockes anzubringen.

München, den 27. Februar 1851.

Max.

v. Kleinschrod.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär, Ministerialrath
von Hauck.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betreffend.

Die Königl. bayerische und Kaiserl. Königl. österreichische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs ihrer Staatsangehörigen darüber vereiniget, die bisher für die im diplomatischen Wege nachgesuchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesscheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne daß jedoch dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. — Zu Urkunde dessen ist diese Königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des Kaiserlich Königlich österreichischen Ministeriums ausgewechselt werden wird.

München, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Rappel.

Bekanntmachung,

die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem unter'm 9. Jänner l. Js. die Regierung von Schwarzburg-Sondershausen, unter'm 3. Februar l. Js die Regierung des Churfürstenthums Hessen, dann unterm 5. Februar l. Js. die freie Stadt Lübeck dem Paßkartenvertrage vom 21. October v. Js. beigetreten sind, kommen dieselben den in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt Nr. 3, Seite 25 u. ff., siehe auch Regierungsblatt Nr. 8 vom 10. Februar l. Js. Seite 105) namentlich aufgeführten Regierungen beizuzählen.

München, den 28. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rappel.

Ad Num. 14,949.

(Das heimliche Auswandern nach Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreff ist unter dem 11. vor. Mts. das in nachstehendem Abdrucke folgende Ministerial-Reskript ergangen, welches den Behörden und Auswanderungslustigen zur geeigneten Darnachachtung hiermit eröffnet wird.

Bayreuth, den 4. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Nr. 19,289.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer berichtlichen Anzeige der K. Consuln zu Havre und Philadelphia hat sich in neuerer Zeit die Zahl derjenigen, welche ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß und ohne den Besitz eines, durch Vermittlung eines bestätigten Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Vertrages nach Amerika auswandern, bedeutend vermehrt.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon Veranlassung nehmen, den betreffenden Unterbehörden wiederholt Vorsicht bei der Ausstellung von Reiselegitimationen anzuempfehlen und ihnen die bezüglich der Auswanderung nach Amerika bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, zugleich aber auch diese zur Belehrung der Kreis-Angehörigen durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen, wobei auf die Folgen der unerlaubten Auswanderung und auf die Nachtheile aufmerksam zu machen ist, welche für Jene, die nicht mit einem von der Regierung bestätigten Agenten den Ueberfahrts-Vertrag abgeschlossen haben, dadurch erwachsen können, daß sie am Einschiffungsorte bei sich ergebenden Anständen der consularischen Vertretung entbehren.

Uebrigens ist auch den betreffenden Unterbehörden nicht nur die genaueste Ueberwachung des Geschäftsbetriebs der von der Regierung bestätigten Agenten, sondern auch die strengste Aufsicht und Einschreitung gegen etwaige Winkel-Agenten aufzutragen.

Von der durch das Kreis-Intelligenzblatt veröffentlichten Ausschreibung ist eine Abschrift vorzulegen.

München, den 11. Februar 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Das heimliche Auswandern nach Amerika betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 11,614.

Bekanntmachung.

(Offiziers-Wahlen bei dem Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte vorschriftsmäßige Wahl wurden die nachbenannten Offiziere bei dem Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando bestätigt und beziehungsweise ernannt:

1) zu Hauptleuten: die bisherigen Oberlieutenants
   Joseph Gabler,
   Karl Schmidt,
   Johann Bayer,
   Georg Lurz,
   Joseph Metzner;
2) zu Oberlieutenants: die bisherigen Unterlieutenants
   Franz Rudhart,
   Georg Gröger,
   Gabriel Schuster,
   Johann Baptist Köberlein sen.,
   Konrad Köberlein jun.,
   Ignatz Reibert;

Digitized by Google

3) zu Unterlieutenants: die bisherigen Junker
Adam Mößmeringer,
Joseph Walther.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,950.

(Die protestantische Schulstelle zu Stemmas betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Stemmas mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 200 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Wunsiedel oder bei der Königl. protest. Distriktsschulinspektion Wunsiedel einzureichen.

Bayreuth, den 4. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,537.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine im Orte Kammerforst aufgegriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 26. v. Mts (Kreisblatt Nr. 29) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einem neuerlichen Schreiben der K. Regierung von Mittelfranken, d. d. 27. vorigen, praes. 6. d. Mts., die Heimath des zu Kammerforst ergriffenen Stummen mittlerweile ermittelt worden ist.

Bayreuth, den 6. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,508. Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für die Landgerichtsbezirke Vorchheim und Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts in den Landgerichtsbezirken Vorchheim und Ebermannstadt wurde dem K. Advokaten Badum zu Vorchheim übertragen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 10,750.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat December 1850.

Namen der Städte.	Getraidemärkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	Decbr.																					
	2. = 7.	163½	100½	63	14	24	238⅚	131⅙	107	10	15	152⅝	152⅝	—	9	33	140	140	—	5	18	
	9. = 14.	145½	102½	43	14	15	292½	201	91½	10	6	151⅓	151⅓	—	9	33	91⅚	91⅚	—	5	27	
	16. = 21.	253⅙	160⅔	92½	14	15	204⅔	106⅔	98	9	24	87	87	—	9	42	24⅓	24⅓	—	4	42	
	23. = 28.	36⅔	36⅔	—	14	9	52⅔	52⅔	—	9	9	81	81	—	9	24	8½	8½	—	4	48	
Bamberg.	4. Dec.	108⅚	99⅙	9	13	9	133⅓	133⅓	—	9	30	577⅙	577⅙	—	8	45	174⅔	174⅔	—	3	24	
	7. =	171⅔	168⅔	3	13	24	81⅙	81⅙	—	9	40	428	428	—	8	40	115	115	—	4	—	
	11. =	163	163	—	13	8	109	109	—	9	37	479⅚	479⅚	—	9	12	150⅙	150⅚	—	4	15	
	14. =	206½	201⅓	5	13	31	130⅝	122⅚	8	9	38	469⅙	466⅚	3	9	9	62⅓	62⅓	—	4	15	
	18. =	175⅚	171⅚	4	13	42	71⅔	59⅔	12	9	21	413⅔	389⅔	24	9	9	141⅓	141⅓	—	4	51	
	21. =	167⅓	160⅓	7	13	45	131½	107⅓	24	9	—	550⅙	530⅚	20	9	6	299⅓	239⅓	60	4	18	
	24. =	60	60	—	13	36	25½	25½	—	9	6	84⅔	84⅔	—	9	6	101⅓	101⅓	—	4	6	
	28. =	152	152	—	13	30	63½	56½	7	9	20	190⅔	190⅔	—	9	15	223⅔	223⅔	—	4	12	
	31. =	95⅙	95⅙	—	13	40	42⅔	42⅔	—	9	24	217	217	—	9	12	24	24	—	3	30	
Hof.	5. Dec.	25	25	—	15	45	74	74	—	10	51	40	40	—	7	42	63	63	—	4	24	
	12. =	20	20	—	15	54	112	112	—	10	42	23	23	—	7	48	90	90	—	5	21	
	19. =	21	21	—	16	6	142	142	—	11	6	12	12	—	9	—	90	90	—	5	21	
	24. =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	31. =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Ad Num. 14,370.

(Die katholische niedere Schulstelle des II. Distriktes zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische niedere Schulstelle des II. Distriktes zu Bamberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 400 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei der Königl. Stadtschulenkommission zu Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 14,092. Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwalts für den Landgerichtsbezirk Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für den Landgerichtsbezirk Kronach wurde dem K. Advokaten Fiedler dortselbst übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

An die Untergerichte des oberfränkischen Kreises.

(Die genaue Beobachtung der Depositat-Ordnung vom 22. December 1840 bezüglich der gerichtlichen Depositen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die alljährlich am Schlusse eines jeden Etatsjahres von den Untergerichten in Oberfranken vorgenommenen Abschlüsse der gerichtlichen Depositenbücher, der damit verbundene Sturz der Depositalkasse und Materialbestände, dann die durch Commissionen der K. Regierungs-Finanzkammer vorgenommenen periodischen Visitationen der gerichtlichen Depositat-Buch- und Kassaführung bei den Untergerichten haben ergeben:

a) daß bei mehreren Untergerichten des Kreises Oberfranken viele, wenn auch mitunter geringe Baarbestände, dann Urkunden sich befinden, die seit Jahren ständig in den Büchern fortgeführt werden;

b) daß die im §. 29 der Depositat-Ordnung vorgeschriebenen Zinsvormerkbücher bei manchem Untergerichte entweder gar nicht angefertigt, oder wenigstens nicht evident gehalten worden sind;

c) daß gegen die Bestimmung der Depositat-Ordnung §. 28 die zu einzelnen Judicial- und Curatelmassen eingezahlten Gelder öfter ungewöhnlich lange im Depositorio liegen geblieben und nicht nach Vorschrift an die Staats-Schuldentilgungs-Kasse oder die K. Bank eingesendet worden sind;

d) daß gerichtliche Asservate gegen die Bestimmung des §. 50 der Depositat-Ordnung länger als 24 Stunden aufbewahrt und nicht rechtzeitig ad dep. jud. gebracht worden sind.

Zur Beseitigung dieser Mißstände werden die Untergerichte in Oberfranken hiemit angewiesen:

1) Bezüglich sämmtlicher älteren gerichtlichen Depositalbestände sowohl in Baarem, als in Urkunden zu recherchiren und auszumitteln, ob die Ursachen der geschehenen Deposition noch bestehen, oder nicht? Im letzteren Falle ist

Digitized by Google

nach §. 2 der Depositat-Ordnung vom 22. December 1840 zu verfahren; es sind die gerichtlichen Depositen, bei denen der Grund der Deposition weggefallen ist, sofort an die Interessenten hinauszugeben, und ist das Depositorium hierdurch so viel immer möglich zu vereinigen, dadurch aber die Buch- und Kasseführung zu vereinfachen.

Nach Ablauf von

drei Monaten

hat jedes Untergericht Anzeige zu erstatten, daß diese Recherchen gepflogen worden sind, welche Resultate dieselben gehabt haben und welche Massen namentlich hierdurch aus dem Depositorio entfernt worden sind.

Bei dem am Schlusse eines jeden Etatsjahres vorzunehmenden Abschlusse der Depositenbücher ꝛc. ist in dem einzusendenden Verzeichnisse über die Judicial-Depositenbestände in der Kolonne „Bemerkungen" bei jeder einzelnen Masse, bei welcher Baarbestände vorkommen, anzugeben, wann der Baarbestand ad depositum genommen worden, und wenn derselbe über acht Wochen im Depositorio sich befindet, warum er nicht an die Interessenten hinausgegeben, oder bei der Staats-Schuldentilgungs-Kassa oder der Kgl. Bank angelegt worden ist?

2) Auf gleiche Weise ist

binnen drei Monaten

anzuzeigen, daß die Zinsvormerkungs-Bücher von den Depositarien angefertigt und evident gehalten worden sind, was um so nothwendiger erscheint, als der Fall schon vorgekommen ist, daß Zinsen bei der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt über drei Jahre lang unerhoben geblieben und zu Verlust gegangen sind.

Bei dem am Schlusse jedes Etatsjahres vorzunehmenden Sturz der gerichtlichen Depositen ist in dem darüber aufzunehmenden Protokolle jedesmal zu bemerken, daß das Zinsvormerkungsbuch in Ordnung sich befindet, oder was dieserhalb zu wünschen seyn dürfte.

3) Mit dem jährlich vorzunehmenden Sturz der Depositalkasse ist der Sturz der Asservatenkasse, so weit derselbe die gerichtlichen Depositen betrifft, zu verbinden, und ist, wenn sich gerichtliche Asservate vorfinden sollten, zu erörtern, warum dieselben nicht nach Vorschrift der Depositat-Ordnung ad depositum gebracht worden sind?

Bamberg, den 3. März 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Silberhorn, Präsident.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Abgabe von Zuchtwiddern an Gemeinden betr.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken ist noch im Besitze von 5 Stücken Original-Zuchtwiddern aus der vormaligen Stammschäferei zu Waldbrunn bei Würzburg.

Dieselben sollen nach Beschluß mit Eigenthumsvorbehalt unentgeldlich zur Benützung an solche Gemeinden des Kreises hinausgegeben werden, welche im Besitze von eigenen Schäfereien nebst ganz gesunder Weide für dieselben sind, und durch die feinwolligeren Zuchtwidder die gröbere Wolle ihrer Schafe in der Nachzucht zu veredeln und dadurch höhere Preise bei gleichem Wollreichthum für diese zu erzielen wünschen.

Die Meldungen sind unmittelbar bei dem Comité dahier einzureichen, müssen von allen oder wenigstens 2 Dritttheilen der Gemeindeverwaltungs-Mitglieder unterzeichnet, auch mit dem Gemeindesiegel besiegelt seyn, und werden nach ihrer Einlaufsfolge berücksichtiget.

Bayreuth, am 8. März 1851.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Jakob Küffner in Bindlach werden dessen nachbezeichnete Immobilien am

Donnerstag den 17. April c. Vormittags 10 Uhr

in Bindlach durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert:

1) das Söldengütlein zu Bindlach, Besitz-Nr. 2, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 2 dort, nebst Stallung, Schupfe, $\frac{3}{8}$ Tagwerk Gemeindetheil an der vertheilten Gans- und Brandwiese, III. Bonitätsklasse, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, lehen- und zinsbar zur hiesigen Hospitalstiftung, zehentpflichtig an Private, belastet mit 180 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 470 fl.,
2) Bes.-Nr. 3, $\frac{1}{8}$ Tagw. Feld in der Lohe, II. und III. Bonitätsklasse, freieigen, und $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Brandhuth, II. Bonitätsklasse, letzteres belastet mit 37½ kr. Geldgefälle, Zehenten an Private, beide besteuert mit 125 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 355 fl.,
3) Bes.-Nr. 4, $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Brandhuth, II. Bonitätsklasse, belegt mit 37½ kr. ständige Geldgefälle, fixirtem Reuthzehenten zum K. Rentamte hier, 70 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 250 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Einnahme der für 18$\frac{5}{51}$ fälligen Erbzinsen und übrigen steten Geldgefälle einschlussig der Handlohns- sowie der durch die Umwandlung der Geld- und Naturalgefälle entstandenen Bodenzinsen, wurde für den Steuerdistrikt Bayreuth Termin auf

Donnerstag den 20. d. Mts.

anberaumt, welches den Zahlungspflichtigen mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf des Termins gegen die Säumigen im gesetzlichen Wege eingeschritten werden müßte.

Bayreuth, den 4. März 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Freitag den 14. d. Mts. werden im Revier Glashütten Nachmittags 2 Uhr zu Altenhimmel im Wege der öffentlichen Versteigerung aus dem Forstorte Schindelweg nachstehende Holz-Sortimente zum Verkaufe gebracht:

123 Rüst-, Schrenk- und Pfahlstangen,
425 Hopfenstangen,
1¼ Klafter Buchen- und 6 Klafter weiches Prügelholz.

Bayreuth, den 8. März 1851.

Königliches Forstamt.

Seippel.

Bekanntmachung.

Johann Philipp Rottloff, welcher nach den hier vorliegenden Curatel-Akten und Rechnungen auch als Rothlauf und Rattloff vorgetragen vorkommt, und schon seit länger als dem Jahre 1768, um welche Zeit derselbe gegen 16 Jahre alt gewesen seyn soll, von hier abwesend ist, und nach vorliegenden Briefen aus den Jahren 1782 bis 1789 im K. K. österreichischen Inf.-Regimente Graf Kellenberg diente, hat seit der letztgedachten Zeit über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht ertheilt.

Derselbe oder dessen allenfallsige Erben werden daher vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte zu melden, und das nach der jüngsten Curatelrechnung bis 9. December 1850 in 604 fl. 35¾ kr. bestehende Curatel-Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Umfluß bemerkter Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden Verwandten des Johann Philipp Rottloff oder Rothlauf oder Rattloff gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Bamberg, den 21. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

In Sache des Anton Büttel zu Buttenheim gegen Michael Bergmann von Strullendorf, Forderung betreffend, erhält der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, auf Anrufen des Klägers sub pr. 1. Februar den Auftrag, die nunmehr liquide Schuld von 850 fl. sammt 5 Prozent Zinsen hieraus vom 1. October 1824 bis zum Tage der Zahlung, so wie die auf 36 fl. 16 kr. festgesetzten Auslagen und Deserviten des klägerischen Anwalts binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen. Das Kostenverzeichniß liegt den Akten bei, und kann daselbst eingesehen werden.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Die ledige Kunigunda Wirth von Stammbach ist gesonnen, nach Nordamerika zu reisen. Alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

15. l. Mts.

um so gewisser anzumelden, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen und der Reisepaß ausgeantwortet werden würde.

Münchberg, den 3. März 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Der Webermeister und Maurergeselle Johann Adam Sauermann von Oberweißenbach und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Beyer von Großdöbra, haben nach Vertrag vom 18. dieses Monats die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 27. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmanns Neuper zu Kreußen werden nachbenannte, zur Conkursmasse gehörige, in der Steuergemeinde Haidhof gelegene Realitäten und zwar

A. das Oekonomiegut Neuhaus:

Gebäude:

0 Tagw. 33 Dez., zwei Wohnhäuser mit Stallung, Keller, dann Stallung und Hofraum, Plan-Nr. 361, geschätzt auf 500 fl.,

Aecker:

5 Tagw. 10 Dez. 4 Tagw. Gartenacker, Pl.-Nr. 363,
2 Tagw. 25 Dez. 1½ Tagw. Stadelacker, Pl.-Nr. 374,
7 Tagw. 25 Dez. 1 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359,

Wiesen:

1 Tagw. 36 Dez. Wendwiese am Gartenacker, Pl.-Nr. 364,
4 Tagw. 12 Dez. hinter der Stallung mit dem Weiherwiesel und Saamgärtchen, Pl.-Nr. 375,

Oedung:

1 Tagw. 25 Dez. Weiheracker-Ödung bei Stockweiher, Pl.-Nr. 373,

Waldungen:

0 Tagw. 99 Dez. am Alleeacker, Pl.-Nr. 359 (früher Acker),
1 Tagw. 18 Dez. Gartenackerholz mit Saamgärtlein hinterm Hause (früher Acker), Pl.-Nr. 360½.

Unsteuerbarer Gegenstand:

0 Tagw. 24 Dez. Feldweg von Neuhaus nach Ruspen, Pl.-Nr. 372,

geschätzt im Ganzen auf 1050 fl. und wird von der Gutsherrschaft das Handlohn zu 10 Prozent in allen Besitzveränderungsfällen unter Lebenden, dann 12 fl. 30 kr. Erbzins angesprochen, vom Besitzer aber und den zunächst betheiligten Hypothekgläubigern, als bisher nicht entrichtet, widersprochen. Es kommt jedoch hier zu bemerken, daß in den Entscheidungsgründen des in dieser Gantsache ergangenen Erkenntnisses des höchsten Gerichtshofes des Reichs vom 13. Juni 1846 ausgesprochen worden ist, daß vom Oekonomiegute Neuhaus zum Rittergute Haidhof jährlich 14 fl. 39 kr. fränkisch oder 18 fl. 18½ kr. rhn. Erbzins gehören, solche mithin auch der Besitzer von Haidhof ansprechen könne, blut- und zehentfrei. Besondere Leistung: dem Kantor in Kreußen jährlich 1 kr. 4 Heller Singgeld.

B. Walzende Grundstücke:

Aecker:

1 Tagw. 83 Dez. 1½ Tagw. Gemeindeacker, Plan-Nr. 289, geschätzt auf 75 fl.,

Digitized by Google

1 Tagw. 33 Dez. Ruspenäckerl, Pl.=Nr. 349, geschätzt auf 45 fl.,
0 Tagw. 69 Dez. Eichäckerl, Pl.=Nr. 350, geschätzt auf 15 fl.,
1 Tagw. 79 Dez. Stockacker, Pl.=Nr. 355, geschätzt auf 50 fl.,

Wiesen:

13 Tagw. 68 Dez., Pl.=Nr. 351, Eich,
14 Tagw. 50 Dez., Pl.=Nr. 356, große Eichwiese, geschätzt auf 375 und resp. 330 fl.,
6 Tagw. 95 Dez. Scheibelweiher, Birnbaum= und Stockwiese, Pl.=Nr. 357, geschätzt auf 450 fl.,
2 Tagw. 55 Dez. zwischen der großen und kleinen Spindelloh, Pl.=Nr. 369, geschätzt auf 60 fl.,
2 Tagw. 61 Dez. 1¼ Tagw. Zechtwiese ober dem Schützenweiher, Pl.=Nr. 364¼, geschätzt auf 80 fl.

Von der Gutsherrschaft Haldhof wird in allen Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Handlohn zu 10 Prozent und bei Ableben des Gutsherrn das Todtfallhandlohn zu 5 Prozent, dann Erbzins, und zwar

von Plan=Nr. 289 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 349, 350 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 351, 354 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 355 } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 356 und } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 357 } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 368, 369, 370 — 22 kr.,
„ „ „ 364¼ — 1 fl.,
„ „ „ 371 — 18 kr. 6 Heller

in Anspruch genommen, von dem Besitzer und den zunächst betheiligten Hypothekengläubigern aber als bisher nicht entrichtet, widersprochen, zehentfrei.

Waldung:

1 Tagw. 33 Dez. an der großen Spindellohe, Pl.=Nr. 368, geschätzt auf 36 fl.,

Oedung:

0 Tagw. 44 Dez. in der kleinen Spindellohe, Pl.=Nr. 370, geschätzt auf 5 fl.,
0 Tagw. 93 Dez. Hummelholzödung, Pl.=Nr. 354, geschätzt auf 10 fl.,

Weiher:

0 Tagw. 68 Dez. ½ Tagw. Stockweiher, Pl.=Nr. 371, geschätzt auf 20 fl.

C. Ausbrüche aus dem Schlußgute:

Garten:

1 Tagw. 38 Dez. 1 Tagw. Obst= und Grasgarten ober dem Hause, Pl.=Nr. 362, geschätzt auf 40 fl.,

Aecker:

7 Tagw. 82 Dez. 6 Tagw. Alleeacker, Pl.=Nr. 359, geschätzt auf 150 fl.,
2 Tagw. 97 Dez., Pl.=Nr. 366, kleine } Schindellohe zu
0 „ 24 „ Pl.=Nr. 367½, große } 10½ Tagw.,
geschätzt auf 50 und resp. 20 fl.,

Wiese:

3 Tagw. 95 Dez. Mehl= oder Rauchwiese, Pl.=Nr. 375¼, geschätzt auf 140 fl.,

Waldungen:

1 Tagw. 94 Dez. Hopfenäckerholz, Pl.=Nr. 358, geschätzt auf 44 fl.,
9 Tagw. 99 Dez. Alleeackerholz, Pl.=Nr. 360, geschätzt auf 375 fl.,
10 Tagw. 76 Dez., Pl.=Nr. 376, links der Straße und
25 Tagw. 40 Dez., Pl.=Nr. 390, rechts der Straße, der Bärenschacht zu 18 Tagw., geschätzt auf 240 und resp. 640 fl.,
1 Tagw. 88 Dez. Spindellohholz, Pl.=Nr. 365½, geschätzt auf 38 fl., früher lehenbar, nun aber vermöge Urkunde vom 5. Januar 1799 eigen; jedoch zum K. Rentamte Pegnitz 12 fl. Allodifikationskanon, zehentfrei,

Donnerstag den 24. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

und wenn allenfalls das Verkaufsgeschäfte an einem Tage nicht sollte beendet werden können, die darauffolgenden Tage, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Wirthshause zu Engelmannsreuth, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden, und zwar entweder im Ganzen oder im Einzelnen verkauft, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin die genauere Beschreibung des Guts, sowie die Schätzungsprotokolle den Kaufslustigen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen liegen, wobei im Uebrigen schlüßlich noch zu bemerken kommt, daß die eingestellten Taxen nur nach dem reinen Werth und ohne Beachtung der von der Gutsherrschaft in An=

Digitized by Google

spruch genommenen Präſtationen, ſoweit ſolche nämlich dermalen nicht liquid ſind, erhoben worden ſind.

Pegnitz, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung wird der zum Nachlaſſe des verlebten Bauern Andreas Voigt zu Unterpferdt gehörige halbe Hof, Hs.-Nr. 3 allda, beſtehend in

einem neuerbauten Wohnhauſe ſammt Scheuer, Stallung, Schupfe, Hofraum, Gras- und Gemüsgarten, 24½ Jauchert Feldern, 21½ Jauchert Wieſen, 14 Jauchert Holz- und Buſchwerk; dann belaſtet mit 2300 fl. Steuerkapital, 1 Metzen 28 Maas Korn, 2 Metzen 4 Maas Gerſte, 1 Metzen 16 Maas Haber, 2 fl. 4 kr. Schmalſaat zum K. Rentamte; ferner mit ½ Klafter Holz, ⅛ Korn, ⅛ Gerſte, ⅛ Hafer zur K. Pfarrei Oberkotzau; ferner mit 8 fl. 45 kr. Erbzins, einer Faſtnachtshenne, 600 fl. Lehengelds- und Todtenfallsſtrum und Ablöſungs-Aequivalent,

hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt und Bietungstermin auf

Freitag den 21. März c. Vormittags 10 Uhr

im Voigt'ſchen Hauſe zu Unterpferdt angeſetzt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber ſich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen haben, das Schätzungs-Protokoll in der Regiſtratur eingeſehen werden kann, der Taxwerth 8242 fl. 30 kr. beträgt, und der Zuſchlag vorbehaltlich der obervormundſchaftlichen Genehmigung erfolgt.

Hof, am 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Nikolaus Zink (vielleicht auch Sink) hat im Dienſte der vereinigten Staaten von Nordamerika im 2. Dragoner-Regimente als Soldat gegen Mexiko gedient, wurde in der Schlacht von Molino verwundet und iſt im Jahre 1847 im Spitale zu Mexiko geſtorben

Nach vorliegenden Mittheilungen ſoll Nikolaus Zink in oder in der Gegend von Bamberg geboren, Bierbrauer und Küfer, 24 Jahre alt, 5′ 6″ groß geweſen ſeyn, blondes gekräuſeltes Haar und braune Augen gehabt haben.

Der Nachlaß des ꝛc. Zink ſoll in Soldguthaben und in dem auf Geſetz beruhenden Anſpruch auf 160 Acker öffentlichen Landes beſtehen, welcher von deſſen Wittwe und Kindern, in deren Ermanglung aber von den Aeltern und Geſchwiſtern des Verſtorbenen reklamirt werden kann.

Da die ſeitherigen Verſuche, die Verwandten des Nikolaus Zink auszumitteln, erfolglos waren, ſo werden dieſelben, höherem Auftrage gemäß, hiermit öffentlich aufgefordert, für den Fall, daß Anſprüche auf obigen Nachlaß gemacht werden wollen, ſich unter Vorlage der erforderlichen legalen Ausweiſe innerhalb zwei Monaten und zwar längſtens bis zum 10. März 1851 bei unterfertigter Behörde zu melden.

Rüdenhauſen, in Unterfranken, am 29. December 1850.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Der Vorſtand,

Eyſelein.

In einer dahier anhängigen Unterſuchungsſache iſt der Müllergeſelle Conrad Rückert von Erlangen zeugſchaftlich zu vernehmen und wird, da ſein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt iſt, hiemit öffentlich aufgefordert, ſolchen entweder hieher anzuzeigen, oder ſich perſönlich zu ſeiner Vernehmung zu ſtellen.

Rüdenhauſen, den 28. Februar 1851.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Der Vorſtand.

J. d. V.

Fiſcher, Aktuar.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayeriſchen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. März 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		87½
„ à 4 % „ . . .		92
„ à 5 % „ . . .		102
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		89½
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.		650
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .		88
„ „ „ neue . .		66

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 33. Bayreuth, Donnerstag den 13. März 1851.

Inhalt:

Cursiren falscher Vereinsthaler. — Allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Collatur des Pfannenstiel'schen Stipendiums. — Abgabe von Zuchtwiddern an Gemeinden. — Bestimmungen über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den Königlich Bayerischen Eisenbahnen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1040.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Vereinsthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. wird andurch veröffentlicht, daß in Karlsruhe mehrere falsche Vereinsthaler zu 3 fl. 30 kr., vom Jahre 1840, großherzogl. hessischen Gepräges verausgabt worden sind, und zu vermuthen ist, daß bereits noch mehrere sowohl gleicher, als anderer Sorte in Umlauf gekommen sind. Dieselben sind durch Galvanoplastik erzeugt, auf galvanischem Wege versilbert und so täuschend nachgemacht, daß sie von den ächten Stücken gleichen Werthes kaum unterschieden werden können; nur an dem leichteren Gewichte und dem Klange sind sie erkenntlich, sowie an einigen kleinen Ritzen, die sich auf jedem Bildniß vorfinden, und die gleich Narben über das Gesicht hinlaufen, nämlich über die Nase, auf der Wange, an den Schläfen und unter dem Ohre. Auch auf der Kehrseite ist über dem I. der Ueberschrift „Vereinsmünze" ein kleiner, von unten rechts nach oben laufender Riß.

Da die Art und Weise der Verfertigung dieser Münzen die Gefahr einer Benachtheilung des Publikums erhöht, so wird dasselbe vor Annahme und Verbreitung derselben hiedurch verwarnt, und werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur sorgfaltigsten Vigilanz aufgefordert.

Bayreuth, den 5. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 16,139.

An sämmtliche Königl. Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben über Einführung der Paßkarten vom 20. Januar d. Js., in Nr. 10 des heuerigen Kreisblattes, wird nachstehend ein unterm 25. Januar d. Js. in gleichem Betreffe ergangenes höchstes Finanz-Ministerial-Rescript zur pünktlichen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. über die Einführung der Paßkarten und unter abschriftlicher Mittheilung der von dem K. Staats-Ministerium des Innern wegen des Vollzuges derselben an sämmtliche Regierungskammern des Innern erlassenen Entschließung vom 18. d. Mts. werden bezüglich der Erhebung und Verrechnung der für die Paßkarten eingehenden Gebühren folgende Vorschriften ertheilt:

I. Die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Paßtaxen haben zur analogen Anwendung zu kommen. Hienach ist

1) das Taxatur-Amt der K. Regierung, Kammer des Innern, die verrechnende Behörde, an welche von den Distrikts-Polizeibehörden die Gebühren für die ausgestellten Paßkarten ohne Abzug abzuliefern sind.
2) Die Distrikts-Polizeibehörden und Expeditionsämter, Kammer des Innern, haben alle Quartale ihre Register über die ausgestellten Paßkarten den Regierungs-Finanzkammern vorzulegen, welche die Einweisung des angefallenen Betrages, nämlich von jeder Paßkarte 21 kr. für die Taxrechnung und 3 kr. für die Stempelrechnung bei dem Taxamt der K. Regierung, Kammer des Innern, zu verfügen hat.
3) Das Taxaturamt hat die auf die Anschaffung der Paßkarten erlaufenden Kosten, welche für jedes Jahr besonders durch das unterfertigte K. Staats-Ministerium der Finanzen werden angewiesen werden, in seiner Taxrechnung in Ausgabe zu stellen.

II. Da wegen des kleinen Formates der Paßkarten sich der Stempel nicht förmlich aufdrücken läßt, so hat wegen der Verrechnung der Stempelgebühren ein ähnliches Verfahren, wie bezüglich der Stempelgebühren für die Hypotheken-Protokolle einzutreten. Es hat nämlich:

1) das Taxatur-Amt der K. Regierung, Kammer des Innern, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres eine Designation über die ausgestellten Paßkarten anzufertigen, und der K. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.
2) Die K. Regierungs-Finanzkammer hat auf den Grund der im Laufe des Jahres verfügten Einweisungen diese Designation prüfen, feststellen und bestätigen zu lassen.
3) Die mit dieser Bestätigung versehene Designation ist sodann sammt dem Stempelbetrage, nämlich drei Kreuzer für jede Paßkarte, an das betreffende Kreis-Stempel-Verlags-Amt einzusenden, von diesem sofort an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt in München zur Aufdrückung des Stempels nach der Gesammtsumme zu übergeben, und die hienach gestempelte Designation sodann dem Taxamte zur Einreihung unter die Rechnungs-Beilagen zurückzugeben.
4) In der Pfalz hat die Aufdrückung des Stempels durch das Kreis-Stempel-Amt zu geschehen, und demnach die Einsendung an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt zu unterbleiben.

III. Nach Ablauf des Kalender-Jahres sind die nicht ausgestellten Paßkarten an das Taxamt zurückzugeben, und von diesem zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist sodann von einem von der K. Regierungs-Finanzkammer abzuordnenden Kommissair mit den vorliegenden nicht verwendeten Paßkarten zu vergleichen. Bei richtigem Befunde sind die

Digitized by Google

unverwendeten Paßkarten von dem Kommissair zu versiegeln, mit der Aufschrift des Jahrgangs zu versehen, und vom Taxamte in der Kassa bis auf weitere Anweisung aufzubewahren.

Das von dem Kommissair bestätigte Verzeichniß bildet sodann eine Beilage der von dem Taxamte zu stellenden Materialrechnung über Einnahme und Ausgabe an Paßkarten.

IV. Da die Paßkarten nur für das Kalenderjahr giltig sind, so sind auch die von den Taxämtern bezüglich derselben zu stellenden Geld- und Material-Rechnungen mit dem Kalenderjahre abzuschließen. Die Einweisung in die Hauptrechnung dagegen hat nach dem Etatsjahre zu geschehen, und es ist der Ertrag an Paßkarten für das Jahr 1851 in der Hauptrechnung pro $18\frac{5}{6}$ u. s. fort zu vereinnahmen.

München, den 25. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

An die K. Regierungs-Finanzkammer.
Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.

Durch den Minister der
General-Sekretair.

Ad Num. 15,546.

(Die Collatur des Pfannenstiel'schen Stipendiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Collator des Hofrath Pfannenstiel'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth, der K. Regierungsrath von Landgraf dahier, hat die Collatur über dieses Stipendium dem rechtskundigen Bürgermeister Landgraf in Wunsiedel übergeben, und dieser sich zur Uebernahme derselben bereit erklärt.

Sollte Jemand nähere Ansprüche auf die Uebertragung dieser Collatur geltend machen wollen, so hat derselbe sein gehörig begründetes Gesuch innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 9. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Bekanntmachung.

(Abgabe von Zuchtwiddern an Gemeinden betr.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken ist noch im Besitze von 5 Stücken Original-Zuchtwiddern aus der vormaligen Stammschäferei zu Waldbrunn bei Würzburg.

Dieselben sollen nach Beschluß mit Eigenthumsvorbehalt unentgeldlich zur Benützung an solche Gemeinden des Kreises hinausgegeben werden, welche im Besitze von eigenen Schäfereien nebst ganz gesunder Weide für dieselben sind, und durch die feinwolligeren Zuchtwidder die gröbere Wolle ihrer Schafe in der Nachzucht zu veredeln und dadurch höhere Preise bei gleichem Wollreichthum für diese zu erzielen wünschen.

Die Meldungen sind unmittelbar bei dem Comité dahier einzureichen, müssen von allen oder wenigstens 2 Drittheilen der Gemeindeverwaltungs-Mitglieder unterzeichnet, auch mit dem Gemeindesiegel besiegelt seyn, und werden nach ihrer Einlaufsfolge berücksichtiget.

Bayreuth, am 8. März 1851.

von Stenglein.

von Hagen.

Herzog.

Digitized by Google

Bestimmungen

über Beförderung von Personen, Reisegepäck, Equipagen und Thieren auf den Königlich Bayerischen Eisenbahnen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit der Betriebs-Vorschriften.

Wer sich der bayerischen Staats-Eisenbahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen bedient, unterwirft sich hiedurch den gegenwärtigen Vorschriften, welche im vorkommenden Falle die ausschließliche Entscheidungs-Norm zwischen der Verwaltung einerseits und den Reisenden oder Versendern und Empfängern von Sachen andererseits bilden.

Die Bahnpolizei-Vorschriften haben auch außerdem für Jedermann verbindliche Kraft.

§. 2.

Eintheilung der Züge in Güter- und Personenzüge.

Welche Züge zu Personenzügen und welche zu Güterzügen bestimmt sind, zeigt die jeweilige bekannt gemachte und auf allen Stationen angeschlagene Fahrordnung.

§. 3.

Was mit Personenzügen befördert wird.

Die Personenzüge befördern außer Personen in drei Wagenklassen auch Passagiergepäck, Eilgut, Equipagen, Pferde und Hunde.

Sollten für die drei letztgenannten Gegenstände die jeweils vorhandenen Transportmittel auf einer Station nicht ausreichen, so folgen sie mit dem nächsten Personenzuge.

Vieh kann nur mit besonderer Genehmigung, und niemals in einzelnen Stücken von und nach Zwischenstationen mit Personenzügen befördert werden.

§. 4.

Beförderung mit Güterzügen.

Mit den Güterzügen wird Frachtgut und Vieh befördert; zur Zeit findet auch noch beschränkte Personenbeförderung mit denselben statt.

§. 5.

Abgangszeit.

Die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren sind allein für den Abgang der Züge maßgebend.

§. 6.

Versäumte und ausfallende Fahrten.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft begründen keinerlei Anspruch gegen die Verwaltung. Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur verhältnißmäßigen Rückforderung des bezahlten Fahrgeldes und zwar für diejenigen, welche nicht etwa mit demselben Zuge später, oder mit dem nachfolgenden Zuge weiter fahren wollen.

§. 7.

Extrazüge.

Extrafahrten außerhalb des Fahrplanes werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung bewilligt.

§. 8.

Verhalten des Dienstpersonals gegen das Publikum.

Das gesammte Eisenbahndienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen, und hat sich innerhalb der ihm zugewiesenen Dienstesgrenzen gefällig zu beweisen.

Alle ordnungsmäßigen Leistungen für letztere haben sie unentgeldlich zu verrichten, und dürfen für solche Verrichtung keine Geschenke annehmen.

Das Tabakrauchen ist dem Dienstpersonale während des Dienstes verboten.

§. 9.

Beschwerdeführung.

Auf jeder Station liegt ein Beschwerdebuch zur Eintragung etwaiger Beschwerden bereit.

Die Beschwerde muß mit genauer Namens-, Standes- und Wohnorts-Angabe, dann mit dem Datum versehen seyn.

Hiedurch ist jedoch die mündliche Beschwerdeführung bei den Zugführern und Stationsvorständen, sowie die schriftliche Anzeige an die Verwaltung keineswegs ausgeschlossen.

II. Personen-Beförderung.

§. 10.

Die Stationskassen werden mindestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Wagenzuges geöffnet, und es können daselbst Reisescheine zu jeder Fahrt am betreffenden Tage gelöst werden.

Der Billetverkauf wird fünf Minuten vor Abgang des Zuges geschlossen.

§. 11.

Fahrtaxen.

Die Fahrpreise enthält der darüber ausgegebene Tarif, nach welchem die Fahrbillets, auf welchen gleichfalls

Digitized by Google

die Fahrtaxe aufgedruckt ist, bei den auf jeder Station befindlichen Billet-Expeditionen abgegeben werden.

Die Fahrtaxe muß in bayerischer Reichswährung abgezählt bereit gehalten werden, da Geldwechsel, besonders bei großem Zudrange, die schnelle Abfertigung hindert.

Beim Anschlußpunkte an auswärtige Bahnen wird auch die dortige Geldwährung mit Ausnahme der Scheidemünze angenommen.

§. 12.

Fahrtax-Ermäßigung für Kinder.

Kinder unter 10 Jahren werden zu folgenden ermäßigten Preisen befördert:

a) eines in I. Wagenklasse mit einem Billet II. Classe;
b) eines in II. Classe mit einem Billet III. Classe;
c) ein Kind mit einem Erwachsenen in III. Classe mit einem Billet II. Classe;
d) je 2 Kinder in jeder Wagenklasse fahren mit einem Billet dieser Classe.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und die ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

In Anstandsfällen wegen des Alters der Kinder ist die Entscheidung des Zugführers unbedingt bindend.

§. 13

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft, und können im Voraus nicht belegt werden. Die Reisenden werden durch die Condukteure in die Wägen und auf ihre Plätze gewiesen.

Wer auf Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, muß sich mit einem andern Platze begnügen, wenn der verlassene inzwischen von einem andern Reisenden eingenommen ist.

§. 14.

Nothwendigkeit der Aufbewahrung des Billets.

Das Fahrbillet muß beim Einsteigen in den Wagen bereit gehalten und während der Reise wohl verwahrt werden, da der Reisende gehalten ist, dasselbe, so oft es verlangt wird, vorzuzeigen.

Die Billets werden durch die Condukteure koupirt, ein bei der ersten Revision koupirt befundenes Billet ist ungültig. Abgenommen werden die Billets auf der letzten Station vor dem Absteigorte.

§. 15.

Folgen ungültigen Billets oder Mangel des Billets.

Wer unterwegs ohne Billet oder mit einem ungültigen betroffen wird, hat das Fahrgeld für die ganze zurückgelegte Fahrt vom Ausgangsorte des Zuges an bis zur Absteigstation für seinen Platz nachzuzahlen, oder kann mit Zurückhaltung seiner Effekten für den Fahrtaxbetrag von der Weiterreise sofort ausgeschlossen werden.

§. 16.

Gültigkeit der Billets für die treffende Wagenklasse.

Nur die am Orte, wo der Zug formirt wird, gekauften Billets geben unbedingten Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse; die auf den Zwischenstationen gelösten Billets aber nur soweit, als verfügbare Plätze im Zuge vorhanden sind.

Wo dieses nicht der Fall ist, können die schon gelösten Billets gegen Erstattung des Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Classen umgetauscht werden.

§. 17.

Umtausch der Billets.

Ein Billetumtausch ist, außer im Falle des §. 16, nur in eine höhere Wagenklasse und, so lange das Billet noch nicht koupirt ist, gestattet.

Ist das Billet koupirt, so muß zur Fahrt in der nächst höheren Wagenklasse bei der treffenden Station ein Billet III. Classe dazu gekauft werden.

§. 18.

Vorschriften beim Eintritt in die Wartzimmer und in die Wägen.

Die Wartzimmer werden mindestens eine Stunde vor Abgang jedes Zuges für die mit Billets versehenen Reisenden geöffnet.

Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor Abgang des Zuges durch Läuten der Glocke das Zeichen zum Einsteigen gegeben. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erfolgt das letzte Zeichen mit der Glocke, wobei die Wartsäle geschlossen werden.

Auf den Zwischenstationen wird die Annäherung des Zuges gleichfalls mit der Glocke signalisirt, worauf die Reisenden sich auf den Perron begeben und nach Aussteigen der Angekommenen ihre Plätze nach Anweisung der Condukteure einnehmen.

§. 19.

Verbot des Einsteigens nach erfolgtem Abfahrtzeichen.

Wenn das Abfahrtzeichen durch die Dampfpfeife der

Digitized by Google

Lokomotive gegeben ist, darf bei 1 fl. 30 kr. Strafe Niemand mehr den Versuch zum Einsteigen in die Wägen machen, oder dazu behülflich seyn.

Durch versäumte Abfahrt wegen verspäteten Einsteigens wird kein Anspruch auf Entschädigung begründet.

§. 20.

Verhalten während der Fahrt.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen, gegen die Thüren anlehnen, oder auf die Bänke treten.

§. 21.

Tabakrauchen. Schließen der Fenster.

Das Tabakrauchen ist in den Wägen gestattet. Auf Verlangen werden den Reisenden I. und II. Classe Coupés angewiesen, in denen nicht geraucht werden darf.

Die Pfeifen müssen mit Deckeln versehen seyn.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Wetterseite des Coupé geschlossen werden.

Alleinreisenden Frauen sollen auf Verlangen ihre Plätze möglichst nur mit Frauen in einem Coupé angewiesen werden.

§. 22.

Verhalten beim Aussteigen.

Das Aussteigen, wenn der Zug nicht völlig stille hält, ist nicht gestattet.

Niemand darf die Wagen verlassen, bevor die Condukteure die Thüren öffnen.

Auch muß jeder Reisende auf den Bahnhöfen in den abgegrenzten Räumen, entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen bleiben, und Niemand darf den Bahnhof in einer andern, als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 23.

Ausschluß von der Fahrt wegen Trunkenheit, Krankheit u. s. w.

Betrunkene Personen dürfen in die Wartsäle und zur Fahrt nicht zugelassen, sondern müssen sofort davon ausgeschlossen werden.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder sich irgendwie unanständig benimmt, wird zurückgewiesen, oder ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Verbot der Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden, ebenso wenig geladene Gewehre. Das Dienstpersonale ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§. 25.

Verbot der Mitnahme von Hunden.

Hunde dürfen in Personenwagen nicht mitgenommen werden, sondern werden nach Gelegenheit in besondern Behältnissen gegen die treffende Taxe transportirt.

Eine Garantie wird für dieselben nicht übernommen, sowie die Unterbringung und Herausnahme aus den Behältnissen lediglich dem Besitzer obliegt.

III. Reisegepäck-Beförderung.

§. 26.

Kein Freigewicht.

Für das Reisegepäck ist die Fahrtaxe nach dem Bruttogewicht und dem besonders berechneten Tarif zu zahlen.

Nur kleine, leicht tragbare Gegenstände, welche Reisende auf ihrem Schooße tragen, oder ohne Belästigung der Mitfahrenden unter dem Sitze untergebracht werden können, dürfen in den Wagen mitgenommen werden. Für diese Gegenstände wird kein Gepäckschein ausgegeben und keine Haftung übernommen.

§. 27.

Als Reisegepäck verbotene Gegenstände.

Gepäck, welches feuergefährliche Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonst etwas enthält, was auf irgend eine Weise Schaden verursachen kann, darf ebenso wenig als Reisegepäck aufgegeben, als in den Wagen mitgenommen werden, ingleichen keine zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände.

Aus der Verletzung dieser Vorschrift folgt die Schadens-Ersatzpflichtigkeit.

§. 28.

Bezeichnung des Reisegepäcks.

Das Reisegepäck muß mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich und dauerhaft bezeichnet seyn. Ist dieses nicht der Fall, so kann es ebenso wie wegen mangelhafter Verpackung zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

§. 29.

Zeit der Aufgabe des Gepäckes.

Wer sein Gepäck nicht längstens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgegeben und die Gepäcktaxe bezahlt hat, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn es mit diesem Zuge nicht befördert wird.

§. 30.

Reisegepäck-Behandlung an Haltstellen.

An den Haltstellen findet keine Reisegepäckbehandlung statt. Der Reisende hat sein Gepäck dem Gepäckkondukteur zu übergeben, welcher auf der nächsten Expedition für die Behandlung desselben zu sorgen und den Gepäckschein dem Reisenden auszuhändigen hat, wenn der Reisende dieses Geschäft nicht selbst besorgen will, da nach §. 35, pos. 4 jede Haftung der Verwaltung für das übergebene Gepäck wegfällt, wenn die vorschriftsmäßige Behandlung derselben unterlassen worden wäre.

§. 31.

Gepäckschein.

Ueber das auf den Stationen aufgegebene ordnungsgemäß beschaffene Gepäck erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dieser ist wohl aufzubewahren, da das Gepäck nur gegen Zurückgabe dieses Scheines, wodurch die Verwaltung von jedem weitern Anspruche befreit wird, ausgeliefert wird. Der Inhaber des Gepäckscheins kann, falls er nach Ankunft am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäckes nicht erwarten will, dasselbe beliebig, jedoch längstens binnen 24 Stunden nach der Ankunft an den bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheines abfordern lassen.

Wird das Gepäck binnen 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für jedes Stück per Tag sechs Kreuzer Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins kann die Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständiger Legitimation des Eigenthümers und gegen Revers und nach Umständen nur gegen Sicherheit erfolgen.

§. 32.

Gewährleistung überhaupt.

Nach Einhändigung des Gepäckscheins an den Reisenden haftet die Eisenbahnverwaltung für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke nach folgenden Grundsätzen:

a) sie haftet für den Verlust oder Abgang eines Gepäckstückes,

b) für Beschädigung haftet sie nur dann, wenn eine solche an dem Gepäckstück bei der Ablieferung leicht erkennbar ist. Die zu ersetzende Beschädigung muß in Beziehung zu der äußeren Beschädigung stehen, also mit dieser hinsichtlich der Veranlassung zusammentreffen.

§. 33.

Für ein Gepäckstück, welches verloren, vernichtet oder seinem ganzen Inhalte nach beschädigt und unbrauchbar geworden ist, wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des Gewichts des Reisegepäcks ohne Rücksicht auf etwa höhern Werth bezahlt.

Bei theilweise erfolgter Vernichtung oder Beschädigung wird gleichfalls für jedes Pfund des Aufgabegewichtes, nach Abzug des Gewichtes des unverletzt gebliebenen Inhalts, 1 fl. 45 kr. bezahlt.

§. 34.

Dauer der Gewährleistung.

Die Gewährleistung dauert von der Reisegepäckscheins-Ausstellung bis zu dessen Einlieferung und ohne solche bis 24 Stunden nach Ankunft des Gepäckes am Bestimmungsorte. Von da an lagert es auf Gefahr des Eigenthümers.

§. 35.

Ausschluß der Haftung der Verwaltung.

Die Verwaltung ist von jeder Haftung für Reisegepäck frei,

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Ereigniß herbeigeführt wurde, welches sie nicht abzuwenden vermochte; hierunter wird jedoch Brandschaden durch den Dampfwagen nicht gerechnet;
2) wenn der Verlust oder Schaden durch Verschulden des Reisenden oder derer, für welche er zu haften hat, veranlaßt ist, insbesondere z. B. im Falle mangelhafter Verpackung, Bezeichnung u. s. w.;
3) wenn es nicht übergeben, sondern in den Wagen mitgenommen wurde;
4) so lange als für das auf Haltstellen aufgenommene Gepäck kein Schein ausgestellt ist.

§. 36.

Anmeldung von Ersatz-Ansprüchen.

Bei der Aushändigung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen und jeden etwaigen Ersatzanspruch sofort anzumelden.

Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Ingleichen sind Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung des Reisegepäcks nach Verlauf von vier Wochen nach der Aufgabe ausgeschlossen.

§. 37.

Wann ein Gepäckstück als verloren zu betrachten.

Gepäckstücke, welche irrthümlich expedirt sind, werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach erfolgter Anmeldung als verloren betrachtet.

Der Reisende ist erst dann befugt, mit Ausschluß jedes weitern Ersatzanspruches die Zahlung der §. 33 bestimmten Ersatzsumme zu verlangen.

Es bleibt dem Reisenden jedoch frei, wenn sich das Gepäckstück wieder vorfindet, gegen Erstattung des empfangenen Ersatzes die Nachlieferung desselben zu verlangen.

§. 38.

Zurückgelassene und gefundene Sachen.

Nach auf der Bahn verlorenen oder in den Wägen zurückgelassenen Gegenständen ist bei den Stationsvorständen nachzufragen, welche sie gegen Legitimation des Eigenthums, soweit sie aufgefunden wurden, abzugeben haben.

Erfolgt binnen 3 Monaten keine Nachfrage, so wird über die vorgefundenen Gegenstände anderweitig verfügt.

§. 39.

Besondere Versicherung des Reisegepäcks.

Es steht jedem Reisenden frei, sein Gesammtgepäck für die Beförderung auf der bayerischen Staatsbahn zu einem höheren Werthe als die obige Vergütungsnorm zu versichern.

In diesem Fall ist eine Prämie von drei Kreuzern für jedes 100 fl. Werthangabe, wobei die zwischenfallenden Beträge für voll gerechnet werden, zu zahlen.

Der zu erhebende niedrigste Betrag ist übrigens 6 kr.

Im Falle der Geltendmachung der Versicherung wird nur der nachzuweisende wirkliche Werth ersetzt.

Dokumente, Geld, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, Kunstwerke, ächte Perlen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§. 40.

Kofferträger.

Wo auf Hauptstationen verpflichtete Kofferträger aufgestellt sind, sind dieselben durch Dienstmützen kennbar.

Die Verwaltung hat für deren Handlungen keine Haftung.

Ihre Dienstleistungen und Taxen sind aus den von ihnen bei sich zu tragenden Dienstanweisungen zu ersehen.

IV. Equipagen-Beförderung.

§. 41.

Beförderung überhaupt.

Equipagen werden auf den dazu bestimmten Stationen — wovon die Haltstellen ausgenommen sind —, nach dem dafür bestehenden Tarif mit allen Zügen befördert.

In diesem Tarif sind die Kosten des Auf- und Abladens inbegriffen.

§. 42.

Anmeldung und Aufgabe.

Equipagen müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher unter Entrichtung der Beförderungstaxe abgeliefert werden.

Auf den kleinen Stationen muß die Anmeldung 24 Stunden zuvor und zugleich die Taxzahlung stattfinden.

§. 43.

Verbot des Einsitzens in die Equipagen.

Die Eigenthümer oder Begleiter der Equipagen können zwar nach Ermessen der Eisenbahnbeamten in denselben während der Fahrt ihren Platz nehmen, haben aber für jede Person ein Billet II. Classe zu lösen.

Das Mitfahren auf dem Bocke ist gänzlich verboten.

§. 44.

Gewährleistung.

Für die Equipagen, ferner für das auf oder in denselben befindliche Gepäck wird keine Garantie geleistet.

§. 45.

Ablieferung und Standgeld.

Nach Ankunft am Bestimmungsorte wird die Equipage gegen Zurückgabe des Transportscheines abgeliefert und muß längstens binnen zwei Stunden vom Bahnhofe abgeholt seyn, außerdem per Stunde ein Standgeld von 12 kr. zu zahlen ist.

V. Beförderung von Thieren.

§. 46.

Bezeichnung der Züge dazu.

Der Transport von Thieren geschieht in der Regel (Ausnahme sub §. 3) von und nach allen Stationen mit Ausnahme der Haltstellen nur mit den Güterzügen.

Pferde und Hunde werden aber auch mit den Personenzügen nach Maßgabe der Betriebsmittel befördert.

Rindvieh, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine werden in der Regel nur in ganzen Wagenladungen befördert.

Die ausnahmsweise Mitnahme einzelner Stücke Vieh

Digitized by Google

hängt davon ab, ob passender Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

§. 47.

Anmeldung und Aufgabe.

Thiertransporte müssen mindestens drei Stunden vor Abgang des Zuges bei der Expedition angemeldet und mindestens zwei Stunden vorher zur Aufladung im Bahnhofe bereit gestellt sein. Auf Zwischenstationen insbesondere müssen Viehtransporte Tags zuvor angemeldet werden, wenn auf Beförderung gerechnet werden will.

Die Taxe ist jedesmal am Aufgabsorte zu entrichten.

§. 48.

Beaufsichtigungs-Personal.

Jedem Viehtransport muß ein Führer beigegeben werden, welcher ein Billet III. Classe zu lösen hat.

Nur bei ganzen Wagenladungen wird ein Führer unentgeldlich befördert.

§. 49.

Ein- und Ausladen der Thiere.

Das Ein- und Ausladen der Thiere aus den Wägen, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und diese Befestigung muß der Absender, resp. Empfänger, selbst besorgen, sich auch von der sichern Anlegung selbst überzeugen, indem die Verwaltung keinerlei Garantie weder beim Ein- und Ausladen noch während des Transportes übernimmt.

§. 50.

Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe.

Das Ausladen und Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe muß spätestens binnen zwei Stunden nach Ankunft des Zuges erfolgen, außerdem für jedes Stück Vieh ein Stättegeld von 3 Kreuzer für je 3 Stunden bezahlt werden muß.

§. 51.

Hundetransport insbesondere.

Hunde müssen in den Bahnhof an einer Schnur geführt gebracht werden, und werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25 befördert.

§. 52.

Pferdetransport insbesondere.

Pferde werden wie Equipagen von und nach bestimmten Stationen und mit jedem Zuge nach Maßgabe der Betriebsmittel gegen sogleiche Entrichtung der Beförderungstaxe befördert. Indessen müssen sie spätestens eine Stunde vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und auf Zwischenstationen 24 Stunden vorher angemeldet seyn.

Ferner müssen jedem Pferdetransporte die zur Beaufsichtigung erforderliche Anzahl Führer beigegeben seyn, und dieselben, wenn der Transport nicht in einem Pferdewagen stattfinden kann, bei den Pferden während der Fahrt bleiben.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über Thiertransport auch auf den Pferdetransport volle Anwendung.

München, im Januar 1851.

General-Verwaltung der Königlich Bayerischen Posten und Eisenbahnen.

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nachdem über den Nachlaß des vormaligen Bamberger Landkutschers Johann Georg Weber der Universal-Konkurs eröffnet ist, so werden hiemit die Ediktstage, und zwar:

der I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 4. April curr.,

der II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 6. Mai curr.,

der III. zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Dienstag den 3. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anfangend, mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderungen von der Masse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Im ersten Ediktstag ist ein Massekurator zu wählen, wobei die sich nicht erklärenden Liquidanten als dem Beschlusse der Mehrheit der sich Erklärenden zustimmend, erachtet werden.

Alle diejenigen, welche Verlassenschaftsgegenstände in Händen haben, oder Zahlungen zu leisten schuldig sind, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haf-

Digitized by Google

tung oder nochmaliger Zahlung, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu erlegen.

Die bis jetzt bekannten Forderungen berechnen sich auf 6145 fl. 31¼ kr., die liquide Activmasse besteht in 1875 fl.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 15. Februar 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmermeister Johann Gareißen von hier und dessen Verlobte, Revierförsterstochter Annette Schöntag von hier, nach gerichtlicher Erklärung vom 12. d. Mts. die hierorts übliche Gütergemeinschaft für ihre künftige Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 13. Februar 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Georg Sinn und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Hacker dahier, vermöge gerichtlichen Vertrags vom 11. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Conkurssache der Traiteurs-Wittwe Babetta Drechsel dahier wird das Wohnhaus der Gemeinschuldnerin vor dem Erlanger Thor, St.-Bes.-Nr. 1374, mit Holzlege, Keller, Schorgärtlein und Hofraith, belastet mit 1200 fl. Steuerkapital, mit 1500 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt und auf 5080 fl. gerichtlich geschätzt, am

Freitag den 21. März d. Js. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8

dahier öffentlich versteigert.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß auf dem zu verkaufenden Hause bisher eine Traiteur-Wirthschaft betrieben worden ist, und daß der Zuschlag erfolgen wird, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Das Schätzungsprotokoll mit der genaueren Beschreibung des Hauses liegt in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen.

Bayreuth, am 12. Januar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden die Grundbesitzungen des Schuhmachermeisters Konrad Zimmermann zu Mistelgau, nemlich:

1) ein Wohnhaus zu Mistelgau, Haus-Nr. 45, Bes.-Nr. 60^{a2}, mit 260 fl. Capital besteuert, geschätzt auf 250 fl.,
2) ¼ Tagwerk Wiesen, der Bardaweg, Bes.-Nr. 60^{c}, geschätzt auf 25 fl.,
3) ¼ Tagwerk Wiesen, der Bardaweg, Bes.-Nr. 201^{b}, geschätzt auf 25 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Strichtermin auf den

24. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Mistelgau anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden soll gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen.

Bayreuth, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird der halbe Hofsrest-Complex des unter Curatel gestellten Bauern Johann Oetter von Dreßendorf, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stallung, Hofrecht, Garten, circa 12⅝ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, 8 Klafter Scheit- und Stockholzbezug, Bes.-Nr. 287^{a}, mit 1795 fl. Ka-

Digitized by Google

ptal besteuert, geschätzt auf 3375 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

31. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Dreßendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingnisse werden im Termin bekannt gegeben und der Hinschlag an den Meistbietenden soll gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen.

Zugleich werden jene, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an das Vermögen des genannten Johann Oetter zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche im Termin den

27. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei der Massevertheilung keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden die dem Bauern Michael Krodel in Eckersdorf gehörigen Immobilien am

Montag den 31. März c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Eckersdorf öffentlich gerichtlich verkauft, nämlich:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 5 zu Eckersdorf, von Steinen und Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, geschätzt auf 225 fl., nebst $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüsgarten, Gras- und Baumgarten, mit einem Ziehbrunnen, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl. Hierauf haften 37½ kr. Gefällbodenzins, der 10. Gulden Handlohn zum K. Rentamte hier, und 65 fl. Steuerkapital,
2) ⅛ Tagw. Feld, die Wachholder, Bes.-Nr. 18ª, Gemeindetheil, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 20 fl., freieigen, belastet mit 10 fl. Steuerkapital,
3) ⅛ Tagw. Feld, der Leimenacker, Bes.-Nr. 19, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 140 fl., belastet mit 6½ kr. Bodenzins, Handlohn zum 10. Gulden zum K. Rentamte hier, fixirten Zehent zur Ablösungskasse des Staats, 80 fl. Steuerkapital,
4) 1 Tagw. Holz im Sandrangen, Bes.-Nr. 803, theils schlagbares Holz, theils Anflug, geschätzt auf 125 fl., besteuert mit 30 fl. Steuerkapital,
5) ¼ Tagw. Huth, jetzt Wiese, die Brühgasse, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 160 fl., Bes.-Nr. 16, belastet mit 15⅜ kr. Bodenzins, 45 fl. Steuerkapital, Handlohn wie unter 1 und 3.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Kaufbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 7. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 20 weichen Blöchern und Baustämmen, 269 Stück Fichten Geräth-, Rüst-, Lander- und Pfahlstangen ꝛc., dann von 57 Klaftern weichem Brennholz im Revier Heinersreuth, am

Samstag den 15. März l. Js. Nachmittags 2 Uhr

bei Heinrich Lauterbach in Heinersreuth.

Sign. den 10. März 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Freitag den 14. d. Mts. werden im Revier Glashütten Nachmittags 2 Uhr zu Altenhimmel im Wege der öffentlichen Versteigerung aus dem Forstorte Schindelweg nachstehende Holz-Sortimente zum Verkaufe gebracht:

123 Rüst-, Schrenk- und Pfahlstangen,
425 Hopfenstangen,
1½ Klafter Buchen- und 6 Klafter weiches Prügelholz.

Bayreuth, den 8. März 1851.

Königliches Forstamt.

Seippel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Haus, Distr. I. Nr. 556 am Marktplatz dahier, mit radizirtem Bäckerei-Rechte, welches freieigen, mit 9000 fl. der Brandversicherung einverleibt und aus 6000 fl. besteuert ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 24. April l. Js. Vormittags 11 Uhr

Digitized by Google

im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Haus auf 11,000 fl. und das reale Bäckerei-Recht auf 6000 fl. gerichtlich geschätzt ist, der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 28. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht:
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden nachstehende Immobilien des Michael Gerneth von Unterstürmig, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallungen, Stadel und Hofraum, Pflanzgärtlein und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 100 und 101, auf 1200 fl. geschätzt,
2) ein Feld, der Waasangenacker, Pl.-Nr. 1877, auf 20 fl. geschätzt,
3) ein desgl., Pl.-Nr. 1909, auf 15 fl. geschätzt,
4) der Angerholzacker oder Königsacker, Pl.-Nr. 200, auf 30 fl. geschätzt,
5) der Himmelreichacker, Pl.-Nr. 252, auf 25 fl. geschätzt,
6) der Märtleinsacker, Pl.-Nr. 295, auf 10 fl. geschätzt,
7) das Katzenbergackerl, Pl.-Nr. 493, auf 10 fl. geschätzt,
8) der Langengriesacker, Pl.-Nr. 816, auf 25 fl. geschätzt,
9) der Sandwegacker, Pl.-Nr. 894, auf 15 fl. geschätzt,
10) das Teichenfeld, Pl.-Nr. 1573, auf 35 fl. geschätzt,
11) der vordere Schießbergacker, Pl.-Nr. 1665, auf 40 fl. geschätzt,
12) der Schießbergacker, Pl.-Nr. 1747½, auf 20 fl. geschätzt,
13) die Unterdornwiese, Pl.-Nr. 1241, auf 15 fl. geschätzt,
14) der Wintersbergacker, Pl.-Nr. 415, auf 10 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu steht auf
Freitag den 21. März c. früh 10 Uhr
in Unterstürmig an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Lasten am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Taglöhner Leonhard Fischer von Stegaurach und die Wittwe Kunigunda Eberlein von da, haben sich mit einander verehelicht und nach der am 17. Januar c. getroffenen Uebereinkunft die dahier bestehende Bamberger allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vom obigen Tage an unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 8. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Bisani.

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Johann Michael Kraus von Neudorf beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern.

Sollte Jemand an denselben eine Forderung zu machen haben, so wird er hiermit veranlaßt, dieselbe innerhalb 14 Tagen und spätestens bis 21. d. Mts. um so mehr dahier anzubringen, als weitere Liquidationen dann keine Berücksichtigung mehr finden können.

Naila, am 3. März 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauernsohn Johann Wolfrum von Windischengrün ist Willens, nach Amerika auszuwandern.

Wer an denselben eine Forderung zu machen hat, wird hiermit veranlaßt, dieselbe innerhalb 14 Tagen, resp. bis 21. März l. Js. um so mehr dahier anzubringen, als spätere Liquidationen eine Berücksichtigung nicht finden können.

Naila, am 3. März 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Nikol Schaller von Griesbach und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha Schaller, geborne Wilfert aus Brunn, haben, laut einer am 16. v. Mts. abgegebenen Erklärung, die unter ihnen nach der Kulmbacher Landeskonstitution bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen, als:

1) der ledige Schneidergeselle Heinrich Düthorn,
2) die ledige Gertraud Düthorn mit ihrem zehnjährigen Kinde,
3) die ledige Barbara Bukreis mit ihrem 1½jährigen Kinde,
4) der ledige Dienstknecht Johann Düthorn,

sämmtlich von Steinfeld,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Personen sind binnen 14 Tagen dahier anzubringen, außerdem die Reisepässe an dieselben ausgehändigt werden würden.

Scheßlitz, am 8. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Matthäus Trenner von Wosendorf und Anna Knorr, ledige Taglöhnerin von Roth, haben durch Ehevertrag vom Heutigen die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Weismain, den 5. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Halm.

Im Wege der Exekution wird auf

Sonnabend den 22. dieses Monats, früh 9 Uhr

dahier eine kleine Chaise, taxirt auf 40 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, sobald wenigstens drei Viertheile des Schätzungspreises erreicht sind.

Kulmbach, den 1. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter Sophia Korn gegen den Gerichtsdienersgehilfen Christian Rosenhauer, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde klagender Theil zum Armenrechte belassen, dem schriftlichen Verfahren stattgegeben und dem Beklagten zur Einbringung der Vernehmlassung auf die Klage de pr. 4. d. Mts. eine 30tägige Frist vorgesteckt.

Hiebei werden die Parteien auf §. 19 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 hingewiesen.

Der Beklagte erhält hievon wegen Unbekanntheit seines Aufenthaltsorts andurch öffentlich unter dem Bemerken Nachricht, daß das Duplikat der Klage zur Empfangnahme für ihn in der dießgerichtlichen Registratur bereit liege. Wunsiedel, den 31. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Oekonomen Johann Christian Eibel zu Schlottenhof zugehörige Frohngut, Nr. 19, Bes.-Nr. 180, belastet mit einem Bodenzinskapital von 50 fl. für den Entgang des Lehengeldes zum Rittergute Schlottenhof, außerdem zins- und zehentbar dahin, geschätzt auf 3953 fl., dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 4. April c. Mittags

im Gasthause daselbst anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder übersteigen ist, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden, und daß die Beschreibung des Gutes aus den Akten in der Registratur ersehen werden kann.

Wunsiedel, den 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Johannes Erhardt'schen Subhastationssache wird, da im Termin am 22. d. Mts. ein die Taxe erreichendes Gebot nicht gelegt wurde, zweiter Versteigerungstermin auf

Montag den 24. März curr., Morgens 9 Uhr

beginnend, im Wirthshause zu Wölbattendorf anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die Strichs-Objekte sind in Nr. 3, 6 und 18 dieses Blattes näher beschrieben.

Hof, am 25. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Behufs der Erbtheilung wird der zum Nachlasse des verlebten Bauern Andreas Voigt zu Unterpferdt gehörige halbe Hof, Hs.-Nr. 3 allda, bestehend in

einem neuerbauten Wohnhause sammt Scheuer, Stallung, Schupfe, Hofraum, Gras- und Gemüsgarten, 24½ Jauchert Feldern, 21½ Jauchert Wiesen, 14 Jauchert Holz- und Buschwerk; dann belastet mit 2300 fl. Steuerkapital, 1 Metzen 28 Maas Korn, 2 Metzen 4 Maas Gerste, 1 Metzen 16 Maas Haber, 2 fl. 4 kr. Schmalsaat zum K. Rentamte; ferner mit ½ Klafter Holz, ⅛ Korn, ⅛ Gerste, ⅛ Hafer zur K. Pfarrei Oberkotzau; ferner mit 8 fl. 45 kr. Erbzins, einer Fastnachtshenne, 600 fl. Lehengelds- und Todtenfallefirum und Ablösungs-Aequivalent,

hiermit wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Freitag den 21. März c. Vormittags 10 Uhr

im Voigt'schen Hause zu Unterpferdt angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, der Taxwerth 8242 fl. 30 kr. beträgt, und der Zuschlag vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung erfolgt.

Hof, am 14. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Citation.

Da die ledige Anna Dorothea Raithe von Leupoldsgrün und deren Kindescuratel, den Dienstknecht Heinrich Dreyer zu Töpen, als den Vater ihres am 31. Juli 1849 gebornen und auf die Namen Katharina Johanna getauften Kindes auf

1 fl. 45 kr. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes und auf Vorbehalt des gesetzlich beschränkten Erbrechts des Kindes

in Anspruch genommen hat, und der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird der Beklagte, Heinrich Dreyer, mit dem Bemerken, daß die Klage zu seiner Einsichtsnahme in der Registratur dahier aufliegt, zu dem zum Sühneversuch und zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 31. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin hierdurch öffentlich geladen, in dieser Tagesfahrt bei Vermeidung der Kostenzahlung in Person oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten zu erscheinen. Klägerin ist zum Armenrechte zugelassen.

Hof, am 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Publicandum.

Im Depositorio des K. Landgerichts dahier befinden sich nachfolgende ältere Judicial- und Pupillar-Massen, für welche die Anspruchsberechtigten nicht bekannt sind, nemlich:

2 fl. 2½ kr. baar und 11 fl. 23 kr. an Urkunde in der Konkursmasse von Zoller von Poxdorf,

22½ kr. baar zur Verlassenschaft des Pfarrers Limmer zu Waischenfeld,

1 fl. 11 kr. baar und 12 fl. an Urkunde zu Joseph Will zu Hollfeld, Debitmasse,

59½ kr. baar zu Pankraz Stenglein von Voitmannsdorf, Debitmasse,

7 fl. 40 kr. baar und 35 fl. 38 kr. an Urkunden zu Pankraz Dippold von Voitmannsdorf, Conkurssache,

6 fl. 39¾ kr. baar und 31 fl. 21½ kr. an Urkunde zu Peter Hartmann von Drosendorf, Conkurs,

58 kr. baar für Masse Soldat Scherl,

1 fl. 50 kr. baar für einen gewissen Rüter,

Digitized by Google

2 fl. 2 kr. baar für eine gewisse Wolf's Masse,
2 fl. 10 kr. baar und 11 fl. 26½ kr. an einer Urkunde für Brand von Plankenfels, Sequestrationsmasse,
1 fl. 44½ kr. baar und 20 fl. 29½ kr. an einer Urkunde für Rentamtsaktuar Fuchs von Waischenfeld, Masse,
2 fl. 54¾ kr. baar für Georg Pütterich in Hollfeld, Konkursmasse,
38½ kr. baar für Amtmann Günther von Egloffstein, Masse,
2 fl. 13½ kr. baar und 14 fl. 59½ kr. an einer Urkunde für Konrad Taschner von Breitenlösau, Curatel,
5 fl. 44½ kr. baar für Joh. Schramm von Waischenfeld, Masse,
15 kr. baar Zeugengebühr für Jos. Firnstein von Hollfeld,
8 fl. 48 kr. baar für die Margaretha und Philippina Kisling von Hollfeld, Guthaben aus der Wagenholz'schen Konkursmasse,
4 fl. 47½ kr. baar für Modschiedler Konkursmasse.

Es werden daher alle diejenigen, welche hierauf einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen binnen einem halben Jahre hierorts um so gewisser geltend zu machen und nachzuweisen, als ansonst die gedachten Massen dem K. Aerar als herrenlos zuerkannt werden müßten.

Hollfeld, den 1. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Gegen Johann Stromer von Königsfeld wurde unterm 12. Februar 1851 der Konkurs erkannt, welchem Erkenntniß sich derselbe freiwillig unterwarf. Es werden daher

1) zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger und deren Nachweis I. Ediktstag auf

28. März d. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen und Schlußverhandlung II. und III. Ediktstag auf

30. April d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, auf welchen dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil anher vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden am ersten Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die Außenbleibenden am zweiten und dritten Ediktstag den Ausschluß der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Die Aktivmasse besteht in

75 fl. 24 kr. Mobiliarwerth und
1250 fl. — kr. Immobilienwerth

1325 fl. 24 kr., wogegen die angegebenen Passiven sich auf 1925 fl. 30 kr. belaufen.

Da Schuldner zugleich auf Versuch eines Arrangements angetragen hat, so soll am ersten Ediktstag ein Arrangement versucht werden.

Hollfeld, den 3. März 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Mittelst Ediktalladung des vormaligen Patrimonialgerichts Fischbach vom 8. August 1836 erging an den am 1. Juli 1774 zu Fischbach gebornen und seit seinem 18. Lebensjahre abwesenden Schneidergesellen Johann Ernst, Sohn des verlebten Schneidermeisters Otto Ernst, wie an seine allenfallsigen unbekannten Erben die Aufforderung, sich binnen einem halben Jahre und längstens bis zum 8. Februar 1837 zu melden und ihre Ansprüche auf sein in 109 fl. 31½ kr. bestehendes älterliches Vermögen geltend zu machen, als außerdem dieses Vermögen an seine bekannten nächsten Verwandten gegen Caution ausgehändigt werden soll. Auf diese Aufforderung meldete sich Niemand, und es wurde deshalb den nächsten Verwandten das Vermögen gegen Caution zugestellt. Nachdem nun inzwischen mehr als 10 Jahre abgelaufen sind und keine Nachricht von dem Abwesenden oder dessen Erben eingegangen ist, so ergeht an diese hiemit die neuerliche Aufforderung, sich binnen einem halben Jahre, und zwar längstens bis zum

1. September 1851

zu melden und ihre Erbschaftsansprüche geltend zu machen, als außerdem nach Ablauf dieser Zeit der Bestimmung des Bamberger Landrechtes gemäß den bekannten nächsten Verwandten des Abwesenden dessen Vermögen ohne Caution zur freien Disposition überlassen werden wird.

Stadtsteinach, den 24. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Bartet.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Donnerstag den 27. März d. Js. Mittags 1 Uhr

das dem Weber Georg Jakob in Markt Zeuln gehörige Wohnhaus, Bes.-Nr. 43, geschätzt auf 240 fl., zu Zeuln öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Anhang eingeladen sind, daß die Strichsbedingnisse im Termin bekannt gemacht werden.

Lichtenfels, den 4. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Ortsnachbar Sebastian Kügel von Pröllsdorf hat sich vor längerer Zeit aus seiner Heimath entfernt, angeblich in der Absicht, nicht mehr dahin zurückzukehren.

Auf Antrag seiner Ehefrau Barbara werden daher seine sämmtlichen Gläubiger zur Bemessung des weiteren Verfahrens gegen ihn hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche gegen die genannten Eheleute am

Montag den 24. März l. Js. früh 8 Uhr

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend erachtet würden.

Hiezu wird Sebastian Kügel unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die von seiner Ehefrau bezüglich des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute zu treffenden Verfügungen als von ihm genehmigt angesehen würden.

Eltmann, am 1. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Hessner.

In einer dahier anhängigen Untersuchungssache ist der Müllergeselle Conrad Rückert von Erlangen zeugschaftlich zu vernehmen und wird, da sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, solchen entweder hieher anzuzeigen, oder sich persönlich zu seiner Vernehmung zu stellen.

Rüdenhausen, den 28. Februar 1851.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Der Vorstand.

J. d. V.

Fischer, Aktuar.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Befehls der Königl. Regierung, d. d. Bayreuth vom 24. December 1850, ad Nr. Prot. 577, soll das Kilian Neudecker'sche Familien-Stipendium, welches in Erledigung gekommen ist, wieder zur Verleihung für die Jahre pro 1. Mai 18$\frac{50}{51}$ — 1851 und 1852 auf 3 Jahre ausgeschrieben werden.

Studierende, welche im nächsten Verwandtschaftsgrade mit dem Stifter stehen, können ihre Stammbäume, Studien- und Sittenzeugnisse bei dem Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Herrn Eder zu Wasserburg, als Präsentar dieses Stipendiums, bis zum 9. April 1851 einreichen, wobei jedoch gleich bemerkt wird, daß

25 fl. am 1. Mai als die größere, und

18 fl. 45 kr. am 30. September zahlbar, als die kleinere Ehesteuer,

jährlich von demselben verliehen wird, und die weiblichen Personen, welche in den Ehestand treten, mit dem Stifter verwandt sind und sich hierum bewerben wollen, gleichfalls ihre Stammbäume, Leumunds- und Dürftigkeits-Atteste bei demselben vorzulegen haben.

Weismain, am 7. März 1851.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Parthelmüller, Pfarrer. Andr. Hofmann.

Nicht amtlicher Artikel.

Anzeige und Empfehlung.

Meinen geehrten Geschäftsfreunden bringe ich zur Kenntniß, daß ich meinen bisherigen Werkführer, den geprüften Maurermeister Christian Krohberger, die gerichtliche Vollmacht unterm 14. v. Mts. ertheilt, resp. denselben ermächtigt habe, anstatt meiner, alle Angelegenheiten, welche den Betrieb meines Geschäftes betreffen, zu besorgen, alle Verträge und Akkorde abzuschließen, Rechnungen auszustellen und über bezahlte Rechnungen zu quittiren.

Zugleich bemerke ich, daß mein Geschäft nicht die geringste Störung erleidet und daß mein Werkführer alle mir zu Theil werdenden geehrten Bestellungen wie bisher pünktlich vollziehen wird; ich empfehle ihn daher aufs Beste.

Barbara Schmidt, Maurermeisters-Wittwe.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 15. März 1851.

Inhalt:

Schuldenstand der Gemeinden pro 18$^{49}/_{50}$. — Getreide-Preise für den Monat Januar 1851. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hiltpoltstein, Dekanats Gräfenberg. — Zins-Coupons von deponirten Schuldbriefen der K. Grundrenten-Ablösungs-Kasse. — Abgabe von Zuchtwiddern an Gemeinden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 16,220.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden im Kreise Oberfranken.

(Den Schuldenstand der Gemeinden pro 18$^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Vorlage der Schuldenstands-Uebersicht pro 18$^{49}/_{50}$ nach Anleitung der diesseitigen Ausschreiben vom 3. December 1844 und 25. Februar 1846 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844, Nr. 148 und pro 1846, Nr. 27), dann der durch früheres Ausschreiben vom 2. Mai 1844 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1844, Nr. 55) zur gleichzeitigen Einbeförderung angeordneten übersichtlichen Darstellung des Fortgangs der Schuldentilgung noch im Rückstande sind, werden hiemit an die ungesäumte Einsendung der Elaborate erinnert. Bayreuth, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 12,532.

Monatliche Uebersicht
der
Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken
für den Monat Januar 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	Januar.																					
	1. = 4.	41	41	—	14	—	60	60	—	9	0	$29\frac{2}{3}$	$29\frac{2}{3}$	—	9	36	21	21	—	5	48	
	6. = 11.	$97\frac{1}{6}$	$97\frac{1}{6}$	—	13	48	55	55	—	8	57	$143\frac{2}{3}$	$143\frac{2}{3}$	—	9	39	11	11	—	5	11	
	13. = 18.	$83\frac{2}{3}$	$83\frac{2}{3}$	—	13	36	38	38	—	8	45	50	50	—	9	18	$57\frac{5}{6}$	$57\frac{5}{6}$	—	4	39	
	20. = 25.	79	79	—	13	27	$40\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	—	8	0	$23\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	—	9	24	11	11	—	4	42	
	27. = 29.	$31\frac{2}{3}$	$31\frac{2}{3}$	—	13	36	$61\frac{2}{3}$	$61\frac{2}{3}$	—	8	30	$75\frac{1}{6}$	$75\frac{1}{6}$	—	9	42	10	10	—	4	42	
Bamberg.	4. Jan.	299	263	36	13	26	116	92	24	9	15	451	449	2	9	—	$200\frac{1}{6}$	$186\frac{1}{6}$	14	3	30	
	8. =	$203\frac{1}{6}$	$153\frac{1}{6}$	50	13	15	$113\frac{1}{3}$	$88\frac{1}{3}$	25	9	6	$194\frac{1}{3}$	$191\frac{1}{3}$	3	9	12	$98\frac{1}{6}$	$98\frac{1}{6}$	—	4	0	
	11. =	$263\frac{1}{2}$	$243\frac{1}{2}$	20	13	—	$183\frac{1}{2}$	$177\frac{1}{2}$	6	8	24	$476\frac{1}{2}$	$468\frac{1}{2}$	8	9	6	144	142	2	3	33	
	15. =	$235\frac{1}{2}$	$199\frac{1}{2}$	36	12	54	$85\frac{1}{6}$	$85\frac{1}{6}$	—	8	30	$276\frac{1}{2}$	$276\frac{1}{2}$	—	9	—	$277\frac{1}{3}$	$277\frac{1}{3}$	—	3	30	
	18. =	150	135	15	12	36	74	74	—	8	39	$614\frac{1}{2}$	$584\frac{1}{2}$	30	9	9	$84\frac{1}{6}$	$84\frac{1}{6}$	—	3	24	
	22. =	196	176	20	12	30	$80\frac{1}{3}$	$80\frac{1}{3}$	—	8	30	345	317	28	9	—	86	86	—	3	24	
	25. =	$167\frac{1}{3}$	$152\frac{1}{3}$	15	12	24	$63\frac{2}{6}$	$63\frac{2}{6}$	—	8	36	$318\frac{2}{3}$	$300\frac{2}{3}$	18	9	12	$82\frac{1}{6}$	$74\frac{1}{6}$	8	3	30	
	29. =	$153\frac{1}{6}$	$141\frac{1}{6}$	12	12	15	$59\frac{1}{2}$	$59\frac{1}{2}$	—	8	30	$308\frac{2}{3}$	$308\frac{2}{3}$	—	9	18	$111\frac{1}{6}$	$111\frac{1}{6}$	—	3	24	
Hof.	2. Jan.	23	23	—	15	54	52	52	—	10	36	64	64	—	8	33	38	38	—	4	42	
	9. =	33	33	—	15	54	67	67	—	10	42	89	89	—	8	54	84	84	—	4	12	
	16. =	20	20	—	15	54	96	96	—	10	3	80	80	—	8	33	94	94	—	4	0	
	23. =	18	18	—	15	27	32	32	—	10	9	54	54	—	8	36	30	30	—	4	6	
	30. =	31	31	—	15	27	88	88	—	9	39	60	60	—	8	21	64	64	—	4	—	

Bayreuth, den 24. Februar 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1970.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Hiltpoltstein, Dekanats Gräfenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Hiltpoltstein wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse in folgender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar		290 fl. 42 kr.	
b) 4 Scheffel 4 Metzen 1½ Maas Korn		40 fl. 8½ kr.	
c) 16 Klaftern hartes Scheitholz	70 fl. 24 kr.		
3 Schock harte Wellen	3 fl. 18 kr.	75 fl. 21 kr.	
1 Schleißbaum (Wellenbaum)	1 fl. 39 kr.		
Diese Holzsorten werden wegen Unzulänglichkeit des Waldstandes nicht mehr **in natura** abgegeben, sondern nach der treffenden Forsttaxe in Geld vergütet.			
2) aus Stiftungen baar		1 fl. 30 kr.	
			407 fl. 41½ kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, welche bis zum Aufzuge des Pfarrers neu vollendet seyn muß		35 fl. — kr.	
b) Gründe:			
7 Tagwerk Acker		46 fl. 50 kr.	
½ „ Garten		9 fl. — kr.	
4 „ Waldung		11 fl. 30 kr.	
			102 fl. 20 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Von einem Schmalzzehenten		12 fl. — kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen		175 fl. 48½ kr.
V. Observanzmäßige Gaben		34 fl. — kr.
	Summa	731 fl. 50 kr.
	Lasten	42 fl. 29 kr.
	Reiner Ertrag	689 fl. 21 kr.

Bayreuth, den 8. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. m.

Hagen.

(Die Verabfolgung der verfallenen Zins-Coupons von den bei der Königl. Kreis-Kassa von Oberfranken deponirten Schuldbriefen der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kassa betreffend.)

Da von mehreren Besitzern adelicher Lehengüter bei Abverlangung der verfallenen Zins-Coupons von den oben bezeichneten Schuldbriefen der Eigenthums-Nachweis derselben nicht hinreichend und ausführlich gegeben wird, sohin leicht der Fall einer Irrung in der Abgabe eintreten könnte, so werden hiemit alle Betheiligten aufgefordert, bei Ab-

Digitized by Google

verlangung der Coupons das Datum und die Geld-Summe des in Händen habenden, von der K. Grundrenten-Ablösungs-Kassa ausgehändigten Depositions-Scheins, der Kreis-Kassa, so wie den Tauf-, Familien-Namen, Karakter, Besitz- und Wohnort genau anzugeben und zu bezeichnen, außerdem die Abgabe der Zins-Coupons nicht realisirt werden könnte.

Bayreuth, den 3. März 1851.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Engertsberger. Laaba.

Bekanntmachung.

(Abgabe von Zuchtwiddern an Gemeinden betr.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken ist noch im Besitze von 5 Stücken Original-Zuchtwiddern aus der vormaligen Stammschäferei zu Waldbrunn bei Würzburg.

Dieselben sollen nach Beschluß mit Eigenthumsvorbehalt unentgeldlich zur Benützung an solche Gemeinden des Kreises hinausgegeben werden, welche im Besitze von eigenen Schäfereien nebst ganz gesunder Weide für dieselben sind, und durch die feinwolligeren Zuchtwidder die gröbere Wolle ihrer Schafe in der Nachzucht zu veredeln und dadurch höhere Preise bei gleichem Wollreichthum für diese zu erzielen wünschen.

Die Meldungen sind unmittelbar bei dem Comité dahier einzureichen, müssen von allen oder wenigstens 2 Drittheilen der Gemeindeverwaltungs-Mitglieder unterzeichnet, auch mit dem Gemeindesiegel besiegelt seyn, und werden nach ihrer Einlaufsfolge berücksichtiget.

Bayreuth, am 8. März 1851.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. März 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 12. März curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	9 fl.	16½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	11 fl.	53½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	23 Lth.	$1\frac{537}{777}$ Qu.	oder	1 Pfd.	23 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd.	14 Lth.	$2\frac{1074}{777}$ Qu.	oder	3 Pfd.	14 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	5 Pfd.	6 Lth.	$-\frac{1611}{777}$ Qu.	oder	5 Pfd.	6 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	6 Pfd.	29 Lth.	$1\frac{748}{777}$ Qu.	oder	6 Pfd.	29 Lth.	2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	13 fl.	42 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	18 fl.	20 kr.

Digitized by Google

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen: 18 fl. 20 kr.

2 fl. 10¼ kr. für 56½ Pfd. Vollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . . 2 fl. 58 kr.

Verbleiben 15 fl. 22 kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 22 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{8}{13}$ oder 10 fl. 38½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{630}{1665}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{5}{13}$ oder 4 fl. 43½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. — $\frac{441}{1155}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 3 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 6 Lth. 2⅔ Qu. oder 2 Pfd. 6 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 9 Lth. 3⅔ Qu. oder 3 Pfd. 10 Lth. — Qt.

Bayreuth, den 13. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. März curr.	13	36	8	54	9	36
„ 5. „ „	13	42	9	36	10	12
„ 8. „ „	13	48	9	24	10	18
„ 12. „ „	13	42	9	12	9	54
Summa	54	48	37	6	40	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	13	42	9	16½	10	—
und						
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	17	1	32¾	1	40

Bayreuth, den 13. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Digitized by Google

Nürnberg, am 6. März 1851.

Edictal-Citation.

Vom Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg.

Der Kartenmacher Wilhelm Bakofen von Nürnberg, welcher des Vergehens der Stempelfälschung und der Verkürzung der Staatsgefälle verdächtig ist, hat sich, bevor noch die desfallsige Untersuchung gegen ihn ihren Anfang genommen hatte, aus hiesiger Stadt entfernt, und konnte aller Mühe ungeachtet bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Derselbe wird daher öffentlich hiemit aufgefordert, behufs seines Verhörs nach Art. 36 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches betreffend, binnen

14 Tagen

bei Gericht, und zwar im Commissions-Zimmer Nr. 9, I. Stock des Rathhauses zu erscheinen, außerdem aber zu gewärtigen, daß nach Artikel 461, Nr. 4 des II. Theils des Strafgesetzbuches gegen ihn verfahren werde.

Dr. Pöhlmann.

v. n.

Berthold.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Nikolaus Birger von Frauendorf wird das Prioritäts-Erkenntniß am 12. d. Mts. auf 30 Tage an das Gerichtsbrett geheftet, was andurch zur Kenntniß dient.

Lichtenfels, den 4. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Georg Pfitzenmaier von Mitwitz hat sich für überschuldet erklärt und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen. Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 27. März curr.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf

Mittwoch den 16. April curr.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 30. April curr.

andurch ausgeschrieben und die Betheiligten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen dagegen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen oder sonstige Verpflichtungen gegen denselben haben, werden aufgefordert, sich bei Vermeidung nochmaliger Leistung ihrer Verbindlichkeiten nur vor dem unterfertigten Konkursgerichte zu entledigen.

Zugleich wird zur öffentlichen Versteigerung des Gantanwesens, bestehend

a) in dem Wohnhause mit Stadel und Grasgarten, Hs-Nr. 40, Bes.-Nr. 60, zu Mitwitz, geschätzt auf 900 fl.,

b) einem Nebengebäude daselbst, geschätzt auf 100 fl., sowie

c) die unbedeutende Mobiliarschaft,

Termin auf

Dienstag den 15. April curr. Vormittags 10 Uhr in loco Mitwitz anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 in Verbindung mit §§. 98 bis 101 und 85 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Kronach, am 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Löw von Maineck und Franziska, dessen Ehefrau, geborne Pabst, haben durch Vertrag vom Heutigen die zwischen ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit bekannt gemacht wird.

Weismain, den 12. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird am

Dienstag den 15. April l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Gösseldorf der dem Johann Schrüfer jun. von da gehörige ein Viertelshof mit Haus, Stadel, ¼

Digitized by Google

Tagwerk Garten, 18¼ Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiesen, 6¼ Tagw. Holz und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 29, öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Holkfeld, den 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Der Königl. Advokat Merk dahier hat Namens der ledigen Margaretha Hagen und ihrer Kindeskuratel von Kulmbach gegen den landesabwesenden Maler Konrad Röder von hier eine Klage wegen Anerkennung der Vaterschaft, Kindes-Alimentation und Entschädigung eingereicht.

Termin zur Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren wird auf

Donnerstag den 10. April c. früh 9 Uhr

bezielt, wozu Beklagter, dessen Aufenthalt dermalen unbekannt ist, hiemit edictaliter unter dem Präjudize der Kostenzuweisung und mit dem Anhange geladen wird, daß das Duplikat der Klage von ihm inzwischen in der diesseitigen Registratur in Empfang genommen werden kann, und daß bei seinem Nichterscheinen künftige Insinuanda blos an die Gerichtstafel angeschlagen und dadurch für insinuirt erachtet werden.

Kulmbach, den 4. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse der Bäckerswittwe Christiane Klayla dahier wird hiemit bekannt gemacht, daß das Prioritäts-Erkenntniß am

20. dieses Monats

in Kraft der Verkündung 30 Tage an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Ludwigsstadt, den 6. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Der ledige Kesselflicker Johann Schüßler von Kolmsdorf ist des Verbrechens der Widersetzung angeschuldigt. Es ergeht daher an alle Justiz- und Polizeibehörden das Ersuchen, den Johann Schüßler, dessen Signalement zur Zeit nicht mitgetheilt werden kann, im Betretungsfalle aufgreifen und hieher abliefern zu lassen.

Eltmann, am 2. März 1851.

Königliches Landgericht.

Hessner.

In einer dahier anhängigen Untersuchungssache ist der Müllergeselle Conrad Rückert von Erlangen zeugschaftlich zu vernehmen und wird, da sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, solchen entweder hieher anzuzeigen, oder sich persönlich zu seiner Vernehmung zu stellen.

Rüdenhausen, den 28. Februar 1851.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Der Vorstand.

J. d. V.

Fischer, Aktuar.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Burnus, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visiten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammmacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Vortheilhafte Tilgung des Uebelgeruchs beim Entleeren der Kothgruben.

(Nach der vom Hofrath Kastner veröffentlichten Vorschrift.)

Man bewirkt sie, mit geringem Kostenaufwande und zum Vortheil der mit dem Kothe zu düngenden Felder sehr

Digitized by Google

leicht, wenn man, nach Maaßgabe der Menge des Koths und der Enge des Kothbehälters, zwei oder drei Pfund Chlorkalk in einer irdenen Schüssel, mittelst eines Holzspahns oder Steckens, mit vier oder sechs Maaß kalten Wassers zum dünnen Brei anrührt, diesen Abends in den Kothbehälter gießt, ihm dann noch ein bis anderthalb Maaß kalten Auffpühlwassers (der Schüssel) folgen und den Kothbehälter 5 bis 6 Stunden darauf, in den ersten Stunden nach Mitternacht, entleeren läßt. — Der Chlorkalk ist ein Gemenge von sogenanntem salzsauren Kalk und unterchlorichtsauren Kalk. Der salzsaure Kalk hat sich, seit fast 50 Jahren, als trefflicher Förderer der Wirksamkeit des Düngers, zumal für trocknen Ackergrund bewährt. Außer seinem chemischen Verhalten, zu verschiedenen Bestandtheilen des Ackergrundes oder Bodens und des Düngers, wird nämlich der einer gedüngten Ackererde beigegebene salzsaure Kalk auch besonders dadurch förderlich: für die Lebensbethätigungen der im Entwickeln und Wachsen begriffenen Pflanzen und Pflanzengebilde (zumal der dem Boden vertraueten Saamen und der sich in ihm vertiefenden und verbreitenden Wurzeln, Knollen, z. B. Kartoffeln u. s. w.), daß er die Anziehung des Bodens zur Luftfeuchtigkeit erhöhet; der unterchlorichtsaure Kalk verwandelt sich aber, indem die in ihm enthaltene Unterchlorichtsäure den Uebelgeruch des Kothes zerstört, größtentheils in salzsauren Kalk.

Weitere Erläuterung und zugleich eine kurze Uebersicht des neuesten Zustandes der Chemie gewährt das, nur 8 bis 9 Bogen starke, in diesem Jahre bei Ferdinand Enke in 8. erschienene Kastner'sche Lehrbuch:

Chemie zur Erläuterung der Experimentalphysik, Seite 20, 20—25, 36 und 111.

Werkholz-Verkauf.

Bei uns ist eine Parthie Werkholz, Baustämme, worunter ein starker Eichenstamm, Wellenbaum, aus freier Hand zu verkaufen.

Raps und Höhl zu Ramsenthal, Landgerichts Bayreuth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 6. März. Der Sohn des Mitbürgers und Bauers Hübner auf der Glocken.

Den 6. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 7. März. Ein außerehelich todtgebornes Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Kraft dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Rosenmerkel in St. Georgen.

Den 8. März. Die Tochter des Bürgers und Sattlermeisters Zellhöfer dahier.

Den 10. März. Der Sohn des Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Accessisten Mayer dahier.

Den 12. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 5. März. Ein außereheliches Zwillingskind, weiblichen Geschlechts, alt 16 Tage.

Den 6. März. Der Sohn des Finanz-Rechnungs-Revisors Zick dahier, alt 9 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers, Bäckermeisters und Getreidemessers Imhof dahier, alt 60 Jahre, 8 Monate und 11 Tage.

— — Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Freyberger dahier, alt 58 Jahre, 1 Monat und 11 Tage.

— — Ein außereheliches Zwillingskind, weiblichen Geschlechts, alt 14 Tage.

— — Die ledige Dietrich dahier, alt 19 Jahre, 2 Monate und 21 Tage.

Den 7. März. Der Oekonomiepächter Feulner auf dem Grünbaum, alt 56 Jahre, 5 Monate und 20 Tage.

Den 8. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Zeugschmiedmeisters Semmelmann dahier, alt 75 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

Den 9. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Monate und 17 Tage.

Den 10. März. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Instrumentenmachers Stengel dahier, alt 77 Jahre, 7 Monate und 28 Tage.

Den 11. März. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Hoffmann von Trockau, alt 67 Jahre.

Den 12. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 4 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Montag den 17. März 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die in der Instruktion über die administrative Behandlung des Bauwesens vom 13. August 1819 enthaltenen Bestimmungen wegen Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude einer Revision zu unterstellen, und verordnen, was folgt:

Titel I.

Von den Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen.

§. 1.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen.

Jeder Mißbrauch der dem Nutznießer überwiesenen Räume, z. B.

a) das Aufbewahren gefährlicher, leicht entzündbarer oder explosibeler Stoffe in Zimmern und auf Speichern,

b) das Aufbewahren von Asche, namentlich Torfasche, in anderen Räumen als in Kellern oder feuerfesten Gewölben,

c) das Legen und Spalten von Holz auf Dachböden und in anderen für solchen Zweck nicht bestimmten und eingerichteten Räumen,

d) das Aufspeichern von Getreid, Feld- und Gartenfrüchten in Gemächern, welche hiezu nicht bestimmt und eingerichtet sind,

e) das Waschen und Aufhängen der Wäsche in Zimmern und Küchen, wenn leztere nicht im Erdgeschoße sich befinden und für solchen Zweck besonders eingerichtet sind, gleichwie in Küchen zu ebener Erde über Kellern, wenn besondere Waschgelegenheiten vorhanden sind,

Digitized by Google

f) die Verwendung von Kammern zu Ställen für Geflügel oder andere die Fußböden und dergleichen verunreinigende Thiere,

g) das Aufstellen von Blumentöpfen ohne Untersätze auf die Gesimsbretter oder die Fußböden,

h) das Pflanzen von Gesträuch und Bäumen längs dem Mauerwerk, das Anhäufen von Erde, Schutt oder Dünger daselbst,

ist untersagt.

§. 2.

Keinem Bewohner eines Staatsgebäudes ist es ohne besondere Erlaubniß gestattet, andere Individuen, welche nicht seinem Familien- oder dem besonderen Dienstesverbande angehören, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen. Insbesondere ist auch dem Bewohner nicht erlaubt, Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Keller u. dgl., gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Ist der Bewohner eines Staatsgebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstwohnung in Folge besonderer Normative oder besonderer Dekrete Anspruch hat, so ist der ihm hiernach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären und für ärarialische Zwecke zu vermiethen.

Ist einem Bewohner, der sich ähnliche Uebergriffe erlaubt, lediglich als Ausfluß der allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilliget worden, so ist derselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 3.

Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner an den Gebäuden und Zugehörungen derselben vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere mittelst Einziehung einer neuen Wand oder eines Verschlages mit Brettern, ferner die Herausnahme einer Scheidemauer oder Wand, um zwei Zimmer in eines umzuwandeln;

b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren, an Fensterstöcken und Fenstergittern, dann an Kaminen; Ofenversetzungen und Ofenaustauschungen;

c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuschneiden; Mauerwerke durchzuschlagen und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden seyn mag.

Tritt ein solcher Fall ein, und ist durch die einschlägige K. Baubehörde hergestellt, daß der Bewohner eigenmächtig verfahren ist, so verfällt derselbe in die Bezahlung der Kosten der Herstellung und verliert jeden Eigenthumsanspruch auf das Hergestellte.

Erscheint die eigenmächtige Veränderung aber ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nachtheilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen. Außerdem haftet derselbe für allen aus seiner Eigenmächtigkeit hervorgegangenen Schaden.

§. 4.

Die Wendung der Baufälle aller Art, welche aus unterlassener rechtzeitiger, oder unzureichend vorgenommener Wendung der kleinen Baufälle, wie solche im Titel III. gegenwärtiger Verordnung angegeben sind, aus nicht rechtzeitig und nicht gehörig vollzogenen Räumungen und Reinigungen, aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrläßigkeit, aus gewaltsamen Beschädigungen des Nutznießers oder seiner Angehörigen, oder aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt, hervorgegangen sind, fällt dem Nutznießer zur Last.

§. 5.

Werden durch zufällige Elementareinwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, oder durch fremde Gewaltthat, oder Kriegsereignisse u. dgl., Staatsgebäude bedeutend beschädiget, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei der einschlägigen Königlichen Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in dem einen oder dem anderen Falle der Bewohner oder seine Angehörigen durch Fahrläßigkeit keine Schuld auf sich geladen haben.

Digitized by Google

Trägt der Bewohner keine Schuld, so fallen die auf solche Weise entstandenen großen als auch kleinen Baufälle dem Baufond zur Last, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen einen verpflichteten Dritten.

In den Fällen dagegen, wo zur Abwendung der Gefahr augenblickliche Vorkehrungen erforderlich sind, z. B. die Unterstützung eines dem Einsturz drohenden Gebäudes oder Gebäudetheiles, unverschiebliche Ausbesserungen wahrgenommener Gebrechen an Kaminen, Feuerläufen und Feueranlagen aller Art, die Reparatur einzelner Stellen an Dächern, wenn eine Verzögerung den Einsturz der Decken u. dgl. wegen eindringender Nässe zur Folge haben würde und dergleichen, liegt dem Bewohner ob, das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche sogleich selbst zu veranlassen, gleichzeitig aber der K. Bauinspektion hievon Kenntniß zu geben, welche für den Ersatz der passirlichen Auslagen zu sorgen hat.

§. 6.

Wenn äußere Fensterläden an Staatsgebäuden sich befinden und die Fenster durch Sturm, Hagelschlag, oder fremde Gewaltthat beschädiget werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern.

Findet sich aber bei der Untersuchung, oder kann mit Verlässigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachlässigung zur Last liegt, so werden jene durch unverschuldete widrige Ereignisse veranlaßten Baukosten von dem Aerar getragen und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

Titel II.

Von der Reinigung und von den kleinen Baufällen, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt.

§. 7.

Dem Nutznießer liegt die Reinigung aller ihm zur Nutznießung überwiesenen Räume ob, mit Einschluß der Beseitigung und des Abführens des Unrathes, insbesondere

a) der Zimmer, Küchen, Kammern, Gänge, Keller, Speicher und deren Bestandtheile, d. i. der Fußböden, Wände, Decken, Thüren, Fenster, Läden, Treppen, Gebälke, Wassergüsse nebst Abfallröhren, u. dgl.;
b) der Räume der Wirthschaftsgebäude aller Art und ihrer Bestandtheile;
c) der Freitreppen, Freimauern, Höfe, Pflaster, Wege u. dgl.;
d) der Cisternen und Schwindgruben.

Wenn ein Staatsgebäude von mehreren Bewohnern (Parteien) benützt wird, oder wenn dasselbe Amtslokalitäten und Amtswohnungen enthält, so ist in das bei der Ueberweisung aufzunehmende Protokoll, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der §§. 86 und 87 gegenwärtiger Verordnung, auch bezüglich der Obliegenheit der Reinigung die geeignete Ausscheidung aufzunehmen.

Zu Reinigungsarbeiten, welche wegen Elementarereignissen, oder wegen auf Kosten des Baufonds vorgenommenen Baufallwendungen erforderlich sind, oder welche nur mit Anwendung künstlicher Vorrichtungen, z. B. mittelst Gerüsten, Flaschenzügen u. dgl. vollzogen werden können, ist der Nutznießer nicht verpflichtet.

§. 8.

Das Ausweißen oder Tünchen aller dem Nutznießer überwiesenen Räume hat durch denselben wenigstens alle zwei Jahre zu geschehen, jene Fälle ausgenommen,

a) wo eine stärkere Abnützung die Erneuerung des Anstriches in einem kürzeren Zeitraume, z. B. in bewohnten Zimmern, Küchen u. dgl., und
b) wo eine geringere Abnützung die Erneuerung des Anstriches nach einem längeren Zeitraume entbehrlich macht, z. B. in weniger benützten Zimmern, in Dachräumen, Kellern, Ställen, Holzlegen u. dgl.

Im ersten Falle ist die K. Baubehörde ermächtiget, den Nutznießer zum regelmäßigen Vollzuge zu veranlassen, im zweiten ist sie befugt, ihn davon zu entbinden.

Das Weißen sämmtlicher Räume, selbst der farbig getünchten oder tapezirten, hat bei dem Wechsel der Nutznießer zu geschehen, wenn es von der K. Baubehörde als nothwendig erachtet wird.

Digitized by Google

Das vollständige Abschiefern der Decken und Wände und das hierdurch nothwendige frische Aufziehen mit feinem Mörtel zur Erlangung ebener Flächen gehört nicht mehr zur Verpflichtung des Bewohners.

Die bei dem Ausweißen oder Tünchen vorkommenden kleinen Putzausbesserungen und das Abschiefern einzelner Stellen der Decken und Wände gehören zu den Obliegenheiten des Nutznießers.

§. 9.

Dem Nutznießer liegt ob: das Ausputzen und Verstreichen der Zimmer-, Koch-, Brat- und Backöfen, der Rauchröhren und Feuerläufe, die Reparatur der Bratröhren und Waschkessel, sowie die hierdurch veranlaßte Ausbesserung des Mauerwerkes, Mauerputzes und Anstriches, dann die Befestigung locker gewordener Thürchen, Feuerröste, Herdplatten, Rauchröhren, sowie überhaupt die Befestigung aller Theile der Feuerungen aller Art.

Das Umsetzen der Oefen und die Erneuerung einzelner Theile derselben, sowie der Feuerungen aller Art, z. B. die Anschaffung und Verwendung neuer Kacheln, neuer Trommeln, neuer Bratröhren, neuer eiserner Herdplatten und Wasserkessel, neuer Stücke von Rauchröhren und der steinernen und eisernen Bekleidungen, neuer Bänder und Kloben, gehört nicht zu den Pflichten des Nutznießers. Deßgleichen kann ihm die Herstellung des hiedurch veranlaßten Mauerputzes und Anstriches nicht angesonnen werden.

§. 10.

Die Befestigung locker gewordener Steine der Pflaster der Backöfen, Herde, der Böden in Küchen, Kellern und Vorsetzen, dann das Verstreichen der Fugen, sowie das Befestigen einzelner, locker gewordener Pflastersteine in Hofräumen liegt dem Nutznießer ob.

Die theilweise oder gänzliche Erneuerung oder Umlegung der Plattenböden und Pflasterböden fällt dem Baufond zur Last.

Wird von der K. Baubehörde die gänzliche Umlegung eines Pflasters als nothwendig erachtet, so ist der Nutznießer von allen Kosten befreit.

§. 11.

Dem Nutznießer liegt ob:

a) das Befestigen locker gewordener Fensterstöcke und das Verstreichen der Fugen;
b) das Befestigen locker gewordener Fensterrahmen und Fenstersprossen, sowie das Verkitten der Fugen;
c) das Befestigen locker gewordener Fensterbeschläge, als Winkelbänder, Scheinhaken, Kegel, Vorreiber, Spreitzstangen, Schlußstangen u. dgl., dann die Ausbesserung und Wiederbefestigung schadhaft gewordener, aber nicht die Anschaffung neuer Beschlägtheile;
d) die Anschaffung zu Verlust gegangener Beschläge und das Anschlagen derselben;
e) das Befestigen und Verkitten oder Verbleien lockerer und die Auswechselung zerbrochener Fenstergläser;
f) das Befestigen der Fensterbretter und das Verstreichen der Fugen.

Sind aber die in dem gegenwärtigen §. 11 bezeichneten Reparaturen eine Folge mangelhafter Construktion, so trägt die dießfallsigen Kosten der Baufond.

Die Reparatur und das Anpassen des alten Beschläges an neue Rahmen und Stöcke fällt dem Baufond zur Last.

§. 12.

Zur Befestigung locker gewordener Fußböden, dann zur Befestigung und Ausbesserung der Ausspänungen, auch wenn hierzu neue Späne erforderlich sind, ist der Nutznießer verpflichtet, es sey denn, daß diese Baufälle durch die Beschaffenheit des Baumateriales, z. B. durch Verwendung nicht gehörig ausgetrockneten Holzes, kurze Nägel, schadhafte oder nicht gehörig befestigte Unterlaghölzer u. dgl. verursacht worden sind; in diesen Fällen hat die Baufallwendung der Baufond zu bestreiten.

§. 13.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Wandvertäfelungen, der Theile unter sich und an die Wand, ist Sache des Nutznießers. Die Erneuerung einzelner Theile und die damit verbundene Befestigung anstoßender Theile liegt dem Baufond ob. Die bei der bloßen Befestigung erforderliche Ausbesserung des Verputzes und Anstriches

Digitized by Google

trifft den Bewohner, bei der Erneuerung aber, gleichwie auch dann, wenn derlei Baufallwendungen aus mangelhafter Construktion hervorgegangen sind, den Baufond.

§. 14.

Die Befestigung locker gewordener Thore und Thüren, sowie des Futters und der Verkleidung, mit Inbegriff der zum entsprechenden Schluß erforderlichen Vorkehrungen, dann die Unterhaltung der Ausspänungen und Auflei-stungen ist Sache des Nutznießers, es sey denn, daß derlei Baufällen eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen zu Grunde liegt, oder daß einzelne Theile erneuert werden müssen, z. B. Füllungen, Friese, Verkleidungs-stücke u. dgl., wo dann die Wendung des Baufalles dem Baufond obliegt.

§. 15

Die Befestigung der Läden, das Richten derselben behufs eines entsprechenden Schlusses und deren Ausbesserung ist Sache des Nutznießers, wenn nicht neue Theile, z. B. neue Leisten, neue Fütterungen u. dgl., erforderlich sind, und wenn die Beschädigung nicht durch Elementarereignisse, oder durch eine der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen entstanden ist. In diesen Fällen treffen die Kosten den Baufond.

§. 16.

Die Befestigung locker gewordener Theile der Stiegen und Stiegengeländer unter sich, dann ihre Verbindung mit Boden, Wand und Decke, wo dieselbe mangelhaft geworden ist, die Festigung der Metallverbindungen, das Verkitten und Verstreichen der Fugen u. dgl., überhaupt jede derartige Ausbesserung liegt dem Nutznießer ob.

Wenn aber zur Reparatur neue Theile, z. B. neue Tritte, Fußbretter, Zargen- oder Wangenstücke u. dgl. er-forderlich sind, oder wenn der Baufall aus einer der im oben stehenden §. 12 erwähnten Ursachen hervorgegangen ist, so hat die Kosten der Baufond zu tragen.

§. 17.

Die Befestigung, das Auspuzen und die Ausbesserung der Schlösser, auch wenn einzelne Theile erneuert wer-den müssen, die Anschaffung der zu Verlust gegangenen Schlüssel und die Abänderung der Schlösser als Folge der-selben, dann die Befestigung und Ausbesserung der Beschläge an Thoren, Thüren und Läden, ist Sache des Nutznießers.

Dagegen trifft die Anschaffung und Verwendung neuer Schlösser, Kloben, Bänder, Riegel u. dgl. an Thoren, Thüren und Läden den Baufond, wenn diese Gegenstände keiner Reparatur mehr fähig sind, oder wenn der Nutz-nießer das Bedürfniß der neuen Anschaffung durch Vorlage der unbrauchbar gewordenen Gegenstände nachweisen kann.

Die Reparatur der Schlösser, Bänder u. dgl. bei Wiederverwendung an neuen Thoren, Thüren, Läden u. dgl. trifft den Baufond.

§. 18.

Die Erhaltung der Oelfarbanstriche und das Firnissen der Gegenstände aller Art im Innern der Gebäude, mit Ausnahme der Fensterstöcke, Fensterrahmen und Fensterbretter, liegt dem Bewohner in so weit ob, als es sich um Ergänzung einzelner von Farbe entblößter Stellen handelt

Wird der Anstrich von ganzen Gegenständen erneuert, z. B. eines Thorflügels, eines Thürflügels, einer Thür-bekleidung, einer Wandvertäfelung, eines Gemaches u. dgl., so geschieht es auf Kosten des Baufonds. Entstehen bei der Wendung kleiner Baufälle Beschädigungen des Oelanstriches, so hat dieselben der Bewohner wieder her-stellen zu lassen.

Alle übrigen Oelfarbanstriche, welche im gegenwärtigen §. 18 nicht bezeichnet sind, insbesondere an dem Aeuße-ren der Gebäude, liegen dem Baufond ausschließlich ob.

§. 19.

Die Erhaltung und Erneuerung der im Innern der Gebäude bestehenden Leimfarbanstriche ist ausschließliche Sache der Nutznießer.

§. 20.

Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob.

Digitized by Google

Die Reparaturen dieser Gegenstände werden nach den bezüglich der Fenster und Thüren durch gegenwärtige Verordnung ertheilten Bestimmungen beurtheilt und vollzogen.

§. 21.

In Ansehung der Unterhaltung jener Einfriedigungen, welche nach lit. b. §. 92, Tit. IX. gegenwärtiger Verordnung Gegenstand des Hausinventars sind, liegt dem Nutznießer ob:

a) die Befestigung lockerer und die Ausbesserung schadhafter Bretter, Planken, Stacketen und Stückel an Zäunen; dann die Ergänzung fehlender oder morscher, oder nicht mehr zu befestigender Bretter, Planken, Stacketen und Stückel, wenn deren Anzahl nicht den zwanzigsten Theil und darüber der ganzen Anzahl beträgt;

b) die Befestigung der übrigen Theile an Bretter-, Planken-, Stacketen- und Stückel-Zäunen, z. B. der Säulen, Pfosten, Schwellen, Riegel u. dgl.;

c) die Unterhaltung der Hecken und die Einfassungen der Höfe und Grundstücke mit Stangen.

Die Unterhaltung der Thore und Thüren nebst Beschlägen der genannten Einfriedigungen richtet sich nach den in den vorstehenden §§. über diese Gegenstände ertheilten Bestimmungen.

Alle übrigen Reparaturen der genannten Einfriedigungen, dann des Gemäuers derselben, sowie der Hof- und Garten-Mauern treffen den Baufond. Dieser darf aber nicht zur Erhaltung von Einfriedigungen, bei welchen die Baupflicht von Seite des Staatsärars nicht besteht, oder bei welchen die Nothwendigkeit durch die betreffende K. Regierung oder K. Centralstelle nicht anerkannt ist, in Anspruch genommen werden.

§. 22.

Die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe dieses Titels finden volle Anwendung auf die Stallungen, Scheunen und Wirthschaftsgebäude überhaupt, jedoch mit der auf Seite des Nutznießers weiter ausgedehnten Unterhaltungspflicht bezüglich:

a) der Raufen, Krippen, Tröge, Wasserbehälter, Brückungen, Dielenbelege, Pflaster, Kanäle, Rinnen, Stände und Holzwände in den Stallungen aller Art;

b) der Viertelwände, Thore, Thüren und Dreschtennen von Holz,

bei welchen Gegenständen die Unterhaltung dem Nutznießer auch in dem Falle obliegt, daß hierzu einzelne neue Theile erforderlich sind, z. B. Bruckhölzer in den Ständen, Steine und Holzwürfel zu den Pflastern der Ställe und Stallrinnen, Bretter an den Viertel- und Abtheilungswänden, Dielen der hölzernen Dreschtennen, einzelne Bestandtheile der Thüren und Thore.

Die Anschaffung neuer Pfosten, Büge, Schwellen und Pfetten trifft den Baufond.

Die vollständige Erhaltung des Lehmschlages der Dreschtennen ist Sache des Nutznießers.

§. 23.

Bei Brunnen liegt dem Nutznießer ob: die Befestigung locker gewordener Theile des Brunnenmantels, die Befestigung und Verdichtung des Auslaufrohres, die Befestigung des Pumpenschwengels, das Verdichten der Fugen der hölzernen Brunnentröge und die Ausbesserung der Zieheimer.

Alle übrigen Baufallwendungen an laufenden Brunnen, Ziehbrunnen, Springbrunnen, Cisternen, Wasserleitungen, Quellenfassungen und Wasserstuben hat der Baufond ganz oder in Gemeinschaft mit den übrigen hierzu verpflichteten Wassergenossen zu tragen.

§. 24.

In Ansehung der zur Staatsrealität gehörigen und in dem Hausinventar vorgetragenen Baugegenstände der Gärten wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Die Erhaltung der Geländer und Gitterwerke, welche nicht zu den Einfriedigungen des §. 21 gehören, der Spiel- und Kegelbahnen, der Ruhebänke u. dgl. gehört zu der Verpflichtung der Nutznießer im ganzen Umfange.

b) Die Baufälle an Gartenhäusern, Gewächshäusern, Brunnen, Wasserbehaltern, Wasserleitungen, Cisternen u. dgl. werden nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen beurtheilt und gewendet.

c) Wenn Gärten oder derlei Anlagen an den Nutznießer besonders in Pacht gegeben werden, so bleibt die Fest-

Digitized by Google

setzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat.

Titel III.

Von den großen Baufällen.

Zu den großen Baufällen, welche in allen Staatsgebäuden auf Staatskosten ohne Inanspruchnahme der Nutznießer gewendet werden, sind, außer den in Titel II. gegenwärtiger Verordnung bei der Aufzählung der kleinen Baufälle bereits genannten, folgende zu zählen:

§. 25.

Die Erhaltung der Grundmauern, sowie der Umfassungsmauern, Scheidemauern, Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel, und zwar im Mauerwerk, Bewurf und Verputz, letztere Arbeit in so weit, als sie nicht nach gegenwärtiger Verordnung zu den Obliegenheiten des Bewohners gehört.

§. 26.

Die Unterhaltung der Decken, Gewölbe und Pfeiler.

§. 27.

Die Unterhaltung der Wassergüsse, dann der dazu gehörigen Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 28.

Die Unterhaltung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann der Versitzgruben, Senkgruben und Dungstätten.

§. 29.

Das Umdecken und die Ausbesserung der Dachungen, das Einspreisen der Gräthe, Firste und Dachlichter.

Die Unterhaltung der Dachfenster wird nach den Bestimmungen der §§. 11, 15 und 18 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 30.

Alle Ausbesserungen der Dachstühle, Dachrinnen, Abfallröhren und Bodenrinnen.

§. 31.

Die Errichtung und Erhaltung der Blitzableiter.

§. 32.

Die Unterhaltung der Freitreppen, sowie der Bodenbelege aller Art in offenen, dem Einflusse der Witterung Preis gegebenen Gängen, Gallerien u. dgl., dann der Stein- und Holzpflaster der Höfe, Wege, Straßen u. dgl.

§. 33.

Die Unterhaltung der gepflasterten Gräben, Kanäle, Durchlässe, Stege, Brücken, Schutzmauern und Uferbeschlächte.

§. 34.

Die Anschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschmaschinen und Feuerlöschrequisiten.

§. 35.

Die Erhaltung ehemaliger Befestigungswerke, z. B. der Ringmauern, Gewölbe, Thore und Thüren mit allem Zugehör, der Gräben, Wälle, Pflaster u. dgl.

§. 36.

Alle Baufälle

a) der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten Staatsgebäude, mit Ausnahme der Wohnungen des Lehr- und Dienstpersonales;
b) der Amtslokalitäten nebst Zugehörungen;
c) der Straf- und Correktionsanstalten mit Ausnahme der Beamtenwohnungen;
d) der Frohnfesten mit Einschluß der Anschaffung und Unterhaltung der Kobel (Blenden) und mit Ausnahme der Wohnung des Gerichtsdieners;

Digitized by Google

e) aller jener Theile der Staatsgebäude, welche dem Bewohner nicht zur eigenen (vergl. §. 85) und den Bewohnern nicht zur gemeinschaftlichen (vergl. §. 86) Benützung überwiesen worden sind.

Titel IV.

Von den Gegenständen, welche sich nicht zur Aufnahme in die Bauetats eignen.

Dahin gehören:

§. 37.

Die Ausbesserung der Orgeln, Glocken, Glocken- und Zugseile, Haus- und Thurm-Uhren, die Ausbesserung der Kirchenstühle und der Lampen in den Kirchen, dann das Aufrichten der Altäre, soweit dieses organisirten Kirchen zur Last fällt.

§. 38.

Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Processionen.

§. 39.

Sämmtliche Lagerstätten, Drahtgitter, dann Vorrichtungen zum Schließen der Gefangenen, und Fournituren in den Frohnfesten und Zuchthäusern.

§. 40.

Aktenschränke, Kassen, Wandbehälter, Fensterantritte, äußere und innere Vorhänge (Rouletten, Storre, Marquisen, pente-à-l'airs) und Meublen aller Art.

§. 41.

Die Anschaffung, Erhaltung, das Füllen und Entleeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen.

§. 42.

Die Brandassekuranzbeiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude, als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden.

§. 43.

Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter; das Legen und Hinwegnehmen der Winterböden, gleichwie deren Anschaffung und Unterhaltung; dann das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren.

§. 44.

Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterszeit und die Entfernung des Schutzmaterials.

§. 45.

Die Reinigung der Fenster, Gänge, Stiegen, Speicherräume, der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art; dann die Reinigung der Dächer, Dachrinnen, Dachkehlen und der Höfe von Regen, Schnee, Eis, Gras und Unrath; die Räumung und Reinigung der Kanäle, Kloaken, Abtritte und Dungstätten; die Räumung und das Abeisen der Bäche und zwar in allen Fällen mit Einschluß der Kosten, welche die Beseitigung und das Abführen des Unrathes erfordern.

Wenn derlei Arbeiten durch eine dem Baufond obliegende Baufallwendung veranlaßt werden, so eignet sich die Verrechnung der betreffenden Kosten auf den Baufond.

§. 46.

Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer, dann für die Reinigung der Wege und Straßen von Schnee, Eis und Unrath.

§. 47.

Die Kosten auf Abschätzung von Gebäuden und auf Herstellung der Pläne bei Staatsrealitäten-Veräußerungen.

Digitized by Google

§. 48.

Die Beleuchtungskosten aller Art, es sey denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden, in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

§. 49.

Die Kosten für Zufuhr des Eises in die Keller.

§. 50.

Die Herstellung und Unterhaltung der Einfriedigungen und Bauten aller Art bei abgelegenen Grundstücken, welche nach Titel IX. §. 92, lit. b. nicht Gegenstand des Hausinventars sind.

Titel V.

Von den Gegenständen, welche bedingnißweise und von den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen.

A. Zu den Gegenständen, welche bedingnißweise auf Staatskosten angeschafft und erhalten werden dürfen, gehören:

§. 51.

Winterthüren und Winterfenster, wenn klimatische Verhältnisse, Lage, oder Bestimmung der Gebäude und Rücksichten auf Holzersparung einen dichteren Verschluß nothwendig machen.

In allen Fällen ist die Anschaffung und nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung auch die Unterhaltung auf Staatskosten statthaft, jedoch nur dann, wenn die Genehmigung der K. Kreisregierung oder K. Centralstelle auf Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses erfolgt ist.

§. 52.

Flügel- oder Doppelthüren, wenn sie in Staatsgebäuden schon bestehen, oder wenn sie bei Neubauten und solchen gleichkommenden Veränderungen durch das Verhältniß der Räume bedingt werden.

§. 53.

Wandvertäfelungen in den Zimmern, wenn sie bei sehr dünnen Wänden zum Schutze gegen Kälte und bei nassen Mauern zur Abhaltung der Feuchtigkeit Bedürfniß sind.

In diesen Fällen eignen sich die Kosten für Herstellung gleichwie für Unterhaltung, in lezterer Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond.

§. 54.

Das Tünchen der Wandflächen in den Lehrsälen, Schulzimmern, in Irren- und Krankenhäusern, sowie in Wohnungs-, Wart-, Geschäfts- und allen ähnlichen Lokalitäten bei einem Neubau, oder einer Wendung hieher gehöriger großer Baufälle, wo dann mit dem letzten Weißauftrag eine nicht vollständig weiße Farbe, sondern ein einfacher lichter Farbenton durch Beimischung irgend eines wohlfeilen Farbmateriales zu geben, dann dieser Wandflächenanstrich mit einem dunklen Farbenstriche von der weißen Decke zu trennen ist.

§. 55.

Innere Fensterläden, wenn sie aus Rücksichten auf Sicherheit erforderlich sind, oder wenn äußere Fensterläden wegen ästhetischen, oder konstruktiven Verhältnissen nicht wohl angebracht werden können.

§. 56.

Lager- oder Ganterhölzer für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen u. dgl. in den Kellern, wenn derlei Einrichtungen zur trockenen Aufbewahrung von Vorräthen wegen eindringender Nässe und Unthunlichkeit der Höherlegung des ganzen Kellerbodens erforderlich sind; ferner Latten- und Bretterverschläge aller Art, wenn eine solche Abtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig wird.

In den beiden vorgenannten Ausnahmsfällen liegt dem Baufond die Anschaffung, wie auch nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, die Unterhaltung ob.

§. 57.

Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Enten-, Gänse- und Schweinställe bei Staatsgebäuden, welche mit Oekonomien

Digitized by Google

verbunden sind und bei jenen Staatsgebäuden, deren Bewohner wegen zu großer Entfernung vom Markte auf das Halten der genannten Thiere angewiesen sind, aber immer nur dann, wenn die Genehmigung der betreffenden K. Kreisregierung oder K. Centralstelle auf den Grund des nachgewiesenen Bedürfnisses vorliegt.

Die Reparaturen obiger Stallungen werden nach den Bestimmungen des §. 22 gegenwärtiger Verordnung beurtheilt und behandelt.

§. 58.

Glocken und Glockenzüge und zwar:

a) die Glocken und Glockenzüge in den Thoren und Thüren der Hofeinfriedigungen;

b) die Hausglocke nebst Glockenzug, wenn das ganze Gebäude nur an Einen Nutznießer überwiesen ist;

c) die Hausglocken mit Glockenzügen, wenn das Gebäude mehrere abgeschlossene Wohnungen enthält;

d) die etwa in Amtslokalitäten erforderlichen Glocken und Glockenzüge.

In den Fällen a, b und c eignen sich die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des Titel II. gegenwärtiger Verordnung, auf den Baufond, im Falle d auf die Amtsregie.

§. 59.

Hausthürzüge an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse oder der Zweck des Gebäudes den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen.

§. 60.

Beleuchtungsanstalten und zwar:

a) Gasröhrenleitungen und deren Einrichtung,

b) auswendige Laternen, welche als Folge öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können,

c) Laternen, welche zur Beleuchtung der Geschäftslokalitäten erforderlich sind.

§. 61.

Brunnen mit laufendem Wasser, Zieh- oder Pumpbrunnen in dem Innern der Gebäude, wenn dieselben da, wo es die Umstände gestatten, in dem Erdgeschoße eingerichtet werden können.

Nur wo die Bestimmung des Gebäudes es erfordert, dürfen auch die oberen Stockwerke hierzu verwendet werden, z. B. in Heilbädern u. dgl.

B. Zu den Gegenständen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, gehören:

§. 62.

Das Malen und Tapezieren der Räume.

§. 63.

Küchenkästen, Schränke, Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhängen, Fleischgründe, Badstuben, Ofenbänke u. dgl.

§. 64.

Gartenfrühbeete, Holländerkästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbettdecken, Strohrahmen, Gänge und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Ruhebänke, Bienenstöcke u. dgl.

§. 65.

Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen, oder Fischbehälter, Stoß- und Futtertröge, Futterkästen, Haberkästen.

§. 66.

Badeinrichtungen, welche in den oberen Stockwerken niemals und im Erdgeschoße nur auf Kosten der Bewohner und unter Anwendung aller jener Vorrichtungen, welche der einschlägigen K. Baubehörde für die Sicherung der angrenzenden Räumlichkeiten und des Gebäudes überhaupt gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit als nothwendig erscheinen, eingerichtet werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind die Heilbäder des Staates.

Digitized by Google

Titel VI.

Von der Aufsicht auf die Staatsgebäude.

§. 67.

Die Oberaufsicht über die Staatsgebäude liegt den K. Bauinspektionen ob.

§. 68.

Um vorzubeugen, daß kleine Baufälle nicht so lange verschoben werden, bis sie die Eigenschaft großer Baufälle annehmen und so der Staatskasse zur Last fallen, wird der K. Baubehörde zur Pflicht gemacht, gleichzeitig mit jeder behufs der Verfassung des Landbauunterhaltungsetats alljährlich stattfindenden Aufnahme der großen Baufälle und der hiermit nothwendig verbundenen Untersuchung sämmtlicher Staatsgebäude, alle kleinen Baufälle mit Inbegriff der Räumungen und Reinigungen vollständig und genau aufzunehmen.

Der K. Baubeamte oder dessen verpflichtete Stellvertreter, welcher befragliche Handlung vornimmt, hat sogleich an dem Orte selbst, wo sich das Staatsgebäude befindet, dem Nutznießer ein amtlich gefertigtes Verzeichniß der demselben obliegenden Leistungen mit Beifügung einer Frist für die Erfüllung derselben und mit Hinweglassung der Berechnung der Kosten für die befraglichen Leistungen gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Diese Frist ist von der Etatsaufnahme bis zur definitiven Uebernahme der großen Baufallwendungen zu bestimmen, dringende Fälle ausgenommen, welche einen kürzeren Zeitraum erheischen.

Ist der vollziehende K. Baubeamte nicht der Vorstand der K. Bauinspektion selbst, sondern ein K. Baukondukteur oder verpflichteter Stellvertreter, so ist der Ausfertigung des erwähnten Verzeichnisses die Formel „aus Auftrag" beizufügen.

Nach seiner Rückkunft hat der K. Baubeamte das Verfügte dem Vorstande der Baubehörde anzuzeigen und zu den Akten zu bringen.

Kann die schriftliche Aufforderung an dem Orte selbst nicht geschehen, so hat dieselbe von dem Amtssitze aus zu erfolgen.

§. 69.

Wenn der Nutznießer des Staatsgebäudes etwaige Einwendungen gegen die ihm von dem K. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, oder von der K. Baubehörde angesonnene Baupflicht, oder gegen das Vorhandenseyn des von denselben angenommenen Baufalles nicht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des von ihm bestätigten Empfanges der an ihn ergangenen schriftlichen Aufforderung gerechnet, oder, falls zur Baufallwendung ein kürzerer Zeitraum vorgezeichnet wurde, vor dem Auslaufe desselben bei der K. Regierung, Kammer des Innern, schriftlich anzeigt, so gilt die Unterlassung als stillschweigend erfolgte Anerkennung des Baufalles.

§. 70.

Ist der Nutznießer der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nicht nachgekommen, so liegt dem K. Baubeamten oder dessen verpflichteten Stellvertreter ob, bei der nächsten Besichtigung des Gebäudes die betreffenden Arbeiten zu veranschlagen, zu veraccordiren und sogleich zur Ausführung anzuordnen. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ermächtigung von Seite des Vorgesetzten, jedoch hat der K. Baubeamte oder dessen Stellvertreter unmittelbar hernach bei der K. Bauinspektion die Vorlage des Kostenverzeichnisses an die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Dieselbe hat ohne Verzug die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen und den erlaufenden Kostenbetrag mittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Es darf jedoch der Betrag, welcher an dem Gehalte zur Ausübung des Retentionsrechtes zurückbehalten wird, nie die im §. 73 des Gesetzes vom 10. November 1837 (Gesetzblatt Seite 84 und 85), als im Wege der Hülfsvollstreckung angreifbar bezeichnete Rate, übersteigen.

Gegen solche Nutznießer, welche aus Staatskassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlicher Klage vorzuschreiten.

Wenn die Einschreitung gegen Nutznießer von Staatsgebäuden geschieht, welche zur Verwaltung der K. Regierung,

Digitized by Google

Kammer der Finanzen, oder der K. Centralstellen gehören, so hat die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Mitwirkung jener Stellen in Anspruch zu nehmen.

§. 71.

Der von dem K. Baubeamten mit den betreffenden Handwerksleuten abgeschlossene Accord ist zur Kenntniß des Nutznießers des Staatsgebäudes zu bringen. Sollte von demselben entweder gegen die angesonnene Baupflicht oder gegen das Vorhandenseyn des angenommenen Baufalles nach dem Sinne des §. 69 gegenwärtiger Verordnung Einwand erhoben worden seyn, so ist im ersteren Falle gleichwohl die Bauwendung vornehmen zu lassen, im zweiten Falle hat aber die Wendung bis zur erfolgten Entscheidung ausgesetzt zu bleiben.

§. 72.

Der K. Baubeamte oder dessen Stellvertreter hat bei der jedesmaligen Untersuchung des Staatsgebäudes nicht nur auf die Erfüllung der Obliegenheiten des Nutznießers, sondern auch auf die Beseitigung aller Uebelstände, welche dem Staatsgebäude und den dazu gehörigen Staatsrealitäten Nachtheil bringen, wessen Namens sie auch seyn mögen, hinzuwirken, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten, deren Kosten unter den sogenannten ständigen Bauausgaben erscheinen, rechtzeitig und entsprechend vollzogen werden.

Die Nutznießer der Staatsgebäude aber sind gehalten, die Bauarbeiten selbst zu überwachen, etwaige Gebrechen der K. Bauinspektion zur Abstellung anzuzeigen und den rechtzeitigen Vollzug auf keine Weise zu hemmen.

§. 73.

Die technischen Mitglieder der K. Kreisregierungen und der K. Centralstellen haben bei ihren Geschäftsreisen den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Den Mitgliedern der obersten Baubehörde liegt ob, ihre deßfallsigen Wahrnehmungen in dem Protokolle der bei dem Schlusse der Kreisbereisung zu pflegenden Berathung niederzulegen und bezüglich der zu dem Wirkungskreise der Centralstellen gehörigen Gebäude das Erforderliche auf dem Dienstwege zu veranlassen.

§. 74.

In Ansehung aller den K. Staatsministern und den K. Regierungspräsidenten zur Bewohnung überwiesenen Staatsgebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) Der zur Inspicirung des Bauwesens in den Regierungsbezirk abgeordnete K. Ministerialkommissär hat unter Zuziehung des K. Regierungsbaurathes und des einschlägigen K. Baubeamten das in Frage stehende Staatsgebäude genau zu untersuchen.

b) Wenn bei dieser Untersuchung sich Baugebrechen zeigen, so sollen diese in einen Kostenanschlag gebracht, hierin jene Baufälle, welche auf Staatskosten gewendet werden, von jenen, welche dem Bewohner zur Last fallen, wobei auf die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6, 69, 70 und 71 die vorschriftsmäßige Rücksicht und Beziehung zu nehmen ist, auf das genaueste ausgeschieden und hiernach der Bewohner durch den K. Ministerialkommissär zur Wendung derselben aufgefordert werden.

c) Der einschlägige K. Baubeamte hat obigen Kostenanschlag vor Ankunft des K. Ministerialkommissärs vorzubereiten.

d) Die Wendung jener Baufälle, deren Kosten nach gegenwärtiger Verordnung den Baufond treffen, ist durch den K. Ministerialkommissär nach vorausgegangener Feststellung und Gegenzeichnung des Kostenanschlages zur unverzüglichen Ausführung anzuordnen.

e) Sind in dem Kostenanschlage Gegenstände enthalten, welche die Genehmigung des K. Staats-Ministeriums bedingen, so ist deßfalls von dem K. Ministerialkommissär der geeignete Vorbehalt einzulegen.

f) Damit die den Baufond treffenden Baufallwendungen rechtzeitig vollzogen und von dem mit der nächstjährigen Kreisbereisung beauftragten K. Ministerialkommissär geprüft werden können, hat die K. Kreisregierung der K. Baubehörde bei dem die Zahlung leistenden Amte einen dem festgestellten Betrage gleichkommenden Vorschuß auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats zu eröffnen.

g) In gleicher Weise hat der K. Ministerialkommissär das Geleistete auf den Grund des im vorhergegangenen Jahre festgestellten Kostenanschlages zu untersuchen, sämmtliche Ausgabsbelege festzustellen und zu unterzeichnen.

Digitized by Google

In Zukunft darf keine Bauausgabe, welche dieser Eigenschaft entbehrt, definitiv eingewiesen werden.

h) Wenn die kleinen Baufälle für das laufende Jahr noch nicht vorschriftsmäßig gewendet seyn sollten, so hat der K. Ministerialkommissär das Geeignete hierzu zu veranlassen.

i) Im Falle eine Einigung der Meinungen bei dem befraglichen Geschäft nicht zu Stande gebracht werden kann, sind die verschiedenen Meinungen in das Berathungsprotokoll über die Ergebnisse der vollzogenen Inspicirung des Kreises niederzulegen und in solcher Weise zur Entscheidung des K. Staats-Ministeriums zu bringen.

Titel VII.

Von der Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude.

§. 75.

Wird in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todesfalles oder einer anderen Ursache ein Staatsgebäude von dem bisherigen Nutznießer oder Inwohner verlassen, so hat die K. Regierung, Kammer des Innern oder der Finanzen, oder die K. Centalstelle, in deren Verwaltungskreis das in Frage stehende Staatsgebäude gehört, unverzüglich die einschlägige K. Baubehörde zur Vornahme der Baufallschätzung aufzufordern.

§. 76.

Die K. Baubehörde hat sogleich selbst, oder bei zu befürchtenden Differenzen unter Mitwirkung der hiezu einzuladenden einschlägigen Polizeibehörde eine Untersuchung und Baufallschätzung in dem zu verlassenden Gebäude vorzunehmen. Zu dieser Verhandlung sind beizuziehen:

a) der abgehende Nutznießer oder ein Bevollmächtigter desselben, bei Todesfällen die Erben des Nutznießers oder deren in gesetzlicher Form zu bestimmende Vertreter;

b) die etwa von den vorstehenden Betheiligten in ihrem Interesse und auf ihre Kosten gewählten Sachverständigen;

c) im Falle bereits erfolgter Ernennung, der etwa am Orte anwesende Nachfolger des bisherigen Nutznießers oder der Stellvertreter des ersteren.

Sollten auf geschehene und gehörig nachgewiesene Einladung der abgehende Nutznießer, oder ein Bevollmächtigter oder Vertreter desselben auf den festgesetzten Tag der Baufallschätzung nicht beiwohnen, so gilt das Nichterscheinen als stillschweigend erfolgte Anerkennung der Baufallschätzung.

Im Falle der Nutznießer oder dessen Erben keinen Vertreter aufstellen, so ist dafür ein Mitglied der Gemeindeverwaltung beizuziehen.

§. 77.

Die Einschätzung hat sich hauptsächlich zu erstrecken auf die Constatirung:

a) des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude getroffen hat, und zwar unter Zugrundlegung des nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Hausinventars;

b) des Zustandes, in welchem derselbe das Gebäude übergibt;

c) der hiernach zu ermittelnden Größe seiner Haftung, wobei die auf Kosten des vorigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speciell aufgezählt werden müssen.

§. 78.

Ist auf diese Weise die Verbindlichkeit des Nutznießers genau festgestellt, so hat der K. Baubeamte sogleich die Kosten der zu wendenden kleinen Baufälle mit Inbegriff der etwa erforderlichen, in der Verpflichtung des bisherigen Nutznießers liegenden anderen Arbeiten, welche sie auch seyn mögen, genau zu berechnen, hierüber mit den bei treffenden Handwerksleuten einen Accord abzuschließen und die Ausführung unmittelbar sogleich anzuordnen.

§. 79.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, in welches auch die etwaigen Erinnerungen des abtretenden oder des antretenden Nutznießers, oder deren Stellvertreter aufgenommen werden müssen. Dieses Protokoll ist der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und Feststellung der Baufallschuld vorzulegen. Bei Staats-

Digitized by Google

gebäuden, welche zu dem Wirkungskreise der K. Regierung, Kammer der Finanzen, oder einer K. Centralstelle gehören, hat die Entscheidung unter Mitwirkung jener K. Stellen zu geschehen. Der Vollzug der Arbeiten darf aber nicht bis zur erfolgten Entscheidung verschoben werden.

§. 80.

Die festgesetzte Summe der Bauschuld ist dem einschlägigen K. Rentamte zur Erhebung von dem schuldigen Theile einzuweisen, welches auch zur vorschriftsmäßigen Zahlung zu ermächtigen ist, wenn der Bauschilling von dem bisherigen Nutznießer oder dessen Erben nicht sogleich erhoben werden kann, sondern erst im Wege des Zwanges oder auf andere Art bei der Gerichts- oder Verlassenschaftsbehörde flüssig gemacht werden muß.

Durch diese Verfügung und auf den Grund der hierauf von dem K. Baubeamten zu contrasignirenden Handwerksconti ist in der rentamtlichen Baurechnung bei dem betreffenden Bauobjekte die Einnahme der Baufallschuld und deren Verwendung speciell, jedoch **intra latus**, nachzuweisen.

Diese Vorschrift findet bei den Gebäuden der centralisirten Stellen analoge Anwendung.

Nach erfolgter Feststellung der Baufallschuld findet ein nachträglicher Anspruch an die Betheiligten nicht statt, weil die Accordsbeträge so bestimmt gefaßt werden können und sollen, daß sie der künftigen effektiven Ausgabe gleichstehen.

§. 81.

Steht die Wendung der kleinen Baufälle mit unverschieblichen Reparaturen, deren Kosten aus dem Baufond zu decken sind, in solcher Verbindung, daß beide unabhängig von einander nicht vollzogen werden können, so hat der K. Baubeamte die Ausführung der befraglichen Reparaturen gleichzeitig mit der Wendung der kleinen Baufälle, und zwar auf den Grund eines Kostenanschlages und Accordes anzuordnen.

Auch in dem Falle, daß der K. Bauinspektion für derlei Reparaturen keine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, darf der Vollzug des Angeordneten nicht verzögert werden; dieselbe hat aber unverzüglich der K. Regierung, Kammer des Innern, den Kostenanschlag nebst Accord behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen und das von dem K. Baubeamten beobachtete Verfahren nachzuweisen.

§. 82.

Wenn die Kosten der in dem vorstehenden §. 81 bezeichneten großen Baufälle auf den Landbauunterhaltungsetat des laufenden Etatsjahres nicht übernommen werden können, so ist der K. Baubehörde bei dem baurechnungsführenden K. Amte ein Vorschußcredit auf Rechnung des Landbauunterhaltungsetats für das nächstkünftige Etatsjahr zu eröffnen, oder diese Crediteröffnung bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, oder derjenigen K. Centralstelle zu veranlassen, zu deren Verwaltung das Staatsgebäude gehört.

Um Vorgriffen auf das nächstkünftige Etatsjahr so viel wie möglich vorzubeugen, haben die K. Kreisregierungen und die K. Centralstellen bei der Aufstellung des Landbauunterhaltungsetats den Kreisbaureservefond, dann die Specialreservefonds der K. Bauinspektionen mit Rücksichtnahme auf derlei Fälle zu bemessen.

Titel VIII.

Von der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer.

§. 83.

Die Ueberweisung ist der Akt, durch welchen das K. Staatsärar als Eigenthümer der Realität mittelst der K. Baubehörde, in deren Amtsbezirke die Staatsrealität liegt, und welche zur Vornahme dieses Akts einen K. Baubeamten oder verpflichteten Stellvertreter abzuordnen hat, zu dem Uebernehmer in das entsprechende Rechtsverhältniß tritt, als dessen specielle Punktation die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu gelten haben, welche für beide Theile hierdurch gleich bindende Kraft erhalten.

Es ist deßhalb dem antretenden Nutznießer ein Exemplar derselben zur Bemessung seines Benehmens bei der Ueberweisung der betreffenden Staatsrealität auszuhändigen, und, daß dieses geschehen, in dem von dem K. Baubeamten, oder dessen Stellvertreter, zu führenden, dem antretenden Nutznießer zur Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegenden Ueberweisungsprotokolle besonders zu bemerken.

Digitized by Google

§. 84.

Der antretende Nutznießer hat sich von dem Umfange und von der Beschaffenheit des ihm zu überweisenden Staatseigenthumes durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen. Der K. Baubeamte hat daher mit demselben alle Bestandtheile der Staatsrealität in Augenschein zu nehmen, um den wirklichen Bestand mit dem nach Titel IX. gegenwärtiger Verordnung verfaßten Hausinventar zu vergleichen.

Ergeben sich bei der Vornahme dieses Augenscheines Abweichungen des Inventars von dem wirklichen Bestande der Staatsrealität, so ist ersteres durch den K. Baubeamten mit Rücksichtnahme auf etwa bereits beschlossene, oder angeordnete, oder in Ausführung begriffene Baufallwendungen, nach Anleitung des §. 93 Titel IX., gegenwärtiger Verordnung zu berichtigen und, wie geschehen, in dem Ueberweisungsprotokolle zu bemerken.

§. 85.

Bei Amtsgebäuden müssen die dem Bewohner, als solchem, zum Wohnungsgenusse zu überweisenden Bestandtheile der Staatsrealität in dem Ueberweisungsprotokolle besonders aufgezählt und von den Geschäftslokalitäten getrennt erscheinen.

Zu letzteren sind jene Bestandtheile der Staatsrealität zu rechnen, welche Amts- und Privatzwecken des Bewohners zugleich dienen, z. B. gemeinschaftliche Höfe, Gänge, Treppen u. dgl.

§. 86.

Wenn ein Staatsgebäude für mehrere Nutznießer (Parteien) bestimmt ist, so müssen in dem Ueberweisungsprotokolle die Wohnungs- und sonstigen Bestandtheile der Staatsrealität, welche dem antretenden Nutznießer zum ausschließlichen Gebrauche zugedacht sind, von jenen getrennt erscheinen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Nutznießern unterliegen, z. B. Vorplätze, Gänge, Stiegen und Stiegenräume, Keller, Speicher, Holzlegen, Waschküchen u. dgl.

Im ersten Falle hat der antretende Nutznießer den bezüglichen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung allein, im zweiten Falle in Gemeinschaft mit den betheiligten Nutznießern nachzukommen.

Zu dieser Verhandlung sind die übrigen Nutznießer des Staatsgebäudes bezüglich der gemeinschaftlichen Lokalitäten beizuziehen, ihre etwaigen Erinnerungen entgegen zu nehmen und Differenzen, wo möglich, auszugleichen. In dem Falle der Nichtvereinbarung ist die höhere Entscheidung zu erwirken.

§. 87.

In thunlichen Fällen soll der K. Baubeamte die Ueberweisung des Staatsgebäudes an den antretenden Nutznießer mit der Baufallschätzung behufs der Geschäftsvereinfachung in Verbindung bringen, ohne daß jedoch die Vornahme der Baufallschätzung, welche nach Titel VII. §. 75 und §. 76 gegenwärtiger Verordnung jedesmal sogleich nach erfolgter Veränderung in der Person des bisherigen Nutznießers vollzogen werden muß, irgend wie verzögert werden darf.

In allen Fällen aber muß die Ueberweisung des Staatsgebäudes bis zum Schlusse der Amtsextradition erfolgen.

§. 88.

Werden von dem Bewohner bezüglich des Bauzustandes Einwendungen vorgebracht, so soll der K. Baubeamte billige, die Grenzen der allgemeinen und gegenwärtigen Bauvorschriften, dann die amtliche Zuständigkeit der K. Baubehörde nicht überschreitende Anforderungen sogleich zu befriedigen und in solcher Weise eine Ausgleichung zu Stande zu bringen suchen, damit das Staatsgebäude in einem Zustande überwiesen werden kann, welcher dem Bewohner zu einer gegründeten Beschwerde keinen Anlaß gibt und die Uebernahme einer Haftung möglich macht.

Hat die K. Baubehörde zur Befriedigung solcher Anforderungen keine Mittel, so ist die Verhandlung der K. Regierung, Kammer des Innern, mit geeignetem Antrage vorzulegen.

§. 89.

Wenn der antretende Nutznießer Vorbehalte in das Protokoll legt, welche dem K. Baubeamten unbillig zu seyn scheinen, oder die Grenzen der allgemeinen und der gegenwärtigen Vorschriften überschreiten, so sind die Verhandlungen der K. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dann auch solche Baufallwendungen, die zwar zu den kleinen Baufällen gehören, aber in den auf die Baufallschätzung bezüglichen Verhandlungen noch nicht erscheinen, auf den Baufond anzuweisen befugt ist.

Sind derlei kleine Baufälle bei der Vornahme der Baufallschätzung aus Fahrläſſigkeit unberückſichtiget geblieben, ſo haftet dafür der K. Baubeamte, welcher die Baufallſchätzung vollzogen hat.

§. 90.

Die Amtsextraditionskommiſſäre haben auf die Erfüllung gegenwärtiger Verordnung ein vorzügliches Augenmerk zu richten und in den Amtsextraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der K. Baubehörde hinſichtlich der Baufallſchätzung und der Ueberweiſung geſchehen iſt. Sie haben zu wachen, daß bei der Ausſcheidung der Geſchäfts- von den Wohnungslokalitäten die Erforderniſſe des Dienſtes gewahrt werden.

Finden Amtsviſitationskommiſſäre im Allgemeinen eine Vernachläſſigung der kleinen Baufälle, ſo haben ſie hierüber Anzeige zu erſtatten, welche der K. Regierung, Kammer des Innern, zur weiteren Erwägung und Verfügung mitzutheilen iſt.

§. 91.

Bei Wohnungsveränderungen der Präſidialgebäude ſind ohne allen Verzug der jeweilige Zuſtand der Präſidialwohnung und die etwa vorhandenen Baugebrechen, und zwar durch den K. Regierungsbaurath unter Zuziehung des einſchlägigen K. Baubeamten, übrigens nach näherer Anleitung gegenwärtiger Verordnung, auf das genaueſte zu conſtatiren, das über den Befund aufgenommene Protokoll aber iſt durch den zur Stellvertretung des K. Regierungspräſidenten in Abweſenheits- oder Verhinderungsfällen berufenen K. Regierungsdirektor ſchleunigſt dem K. Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Dieſe Beſtimmungen finden auf die von den K. Staatsminiſtern und den Vorſtänden der Centralſtellen bewohnten Staatsgebäude analoge Anwendung.

Titel IX.

Von dem Hausinventar.

§. 92.

Das Hausinventar ſoll enthalten:

a) die Angabe des Ortes, d. i. der Stadt, des Marktes, Dorfes u. ſ. w., in welchem das Staatseigenthum liegt;

b) mit Beziehung auf den unter **lit. d.** vorgeſchriebenen Situationsplan, die Aufzählung der ſämmtlichen Beſtandtheile des Staatseigenthums, d. i. das Wohngebäude mit der Hausnummer, dann die dazu gehörigen nicht unter eigenen Nummern erſcheinenden Wirthſchaftsgebäude, als Scheune, Stallungen, Waſchhaus, Holzlege, Backofen u. dgl.; ferner Brunnen, Waſſerleitungen, Einfriedigungen, Freimauern, Höfe und Gründe u. dgl., letztere, wenn ſie mit dem Gebäude wirklich verbunden ſind, oder doch zu demſelben dergeſtalt gerechnet werden, daß ſie mit ihm benützt oder veräußert werden können;

c) die Beſchreibung der Grenzen des Staatseigenthumes mit Bezeichnung der das Staatseigenthum unmittelbar berührenden, zu demſelben nicht gehörigen Gebäude, Mauern, Höfe, Einfriedigungen, Wege, Gründe u. dgl., mit Hinweiſung auf

d) den Situationsplan, welcher die in **lit. b.** genannten Beſtandtheile der Staatsrealität vollſtändig, die angrenzenden in **lit. c.** erwähnten Liegenſchaften aber nur in ſo weit darzuſtellen hat, als es zur Deutlichkeit der Grenzbeſchreibung erforderlich iſt; die Höfe, Gärten und Gründe müſſen mit den Steuerkataſternummern bezeichnet ſeyn;

e) die genaue Verzeichnung der Servitute, womit das dem Staate angehörige Eigenthum belaſtet oder wozu es berechtiget iſt, z. B. bei Gebäuden: die Holzberechtigungen, die Communeigenſchaft der Mauern, das Hammerſtreichsrecht, vergönnte Fenſter u. dgl.; bei den betreffenden Gründen das Durchgangsrecht, der Waſſerlauf u. dgl.;

f) bei jeder Servitutsberechtigung, oder Servitutslaſt: die Angabe der factiſchen und rechtlichen Gründe, worauf ſie beruhen, und wodurch ſie nachgewieſen werden können;

g) das Alter der Gebäude; wo die Behelfe es nicht geſtatten, die Angabe des muthmaßlichen Alters nach Maßgabe des Bauſtiles, z. B. bei alten Schlöſſern;

h) den Titel des Staatseigenthumes, ob das Gebäude urſprünglich von der K. Regierung erbaut, oder ob und von

Digitized by Google

wem es erkauft wurde, und um welchen Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säculariſation, Mediatiſirung u. dgl., in das Staatseigenthum übergegangen iſt;

i) die Aufſchlüſſe über die Baupflicht und ob dieſelbe ſtreitig oder unſtreitig iſt;

k) den Werthsanſchlag oder den letzterhobenen Schätzungswerth;

l) das Brandverſicherungskapital, und zwar unter Angabe, ob nur die verbrennbaren Theile des Gebäudes oder das ganze Gebäude verſichert iſt;

m) die ſpeciellen Beſchreibungen der einzelnen Gebäude unter Hinweiſung auf die beizufügenden Grundriſſe, Durchſchnitte und Abbildungen des Aeußeren (Façaden). Als Beiſpiel folgt nachſtehend die Anleitung zur Beſchreibung eines Wohngebäudes.

A.

Beſchreibung des Aeußeren.

Bauſtil, Anzahl der Stockwerke, Sockel, ob von gehauenen Steinen mit Hintermauerung von Bruch- oder Backſteinen, oder ganz von Bruch- oder Backſteinen mit Bewurf, Verputz und Anſtrich; Umfaſſungsmauern, gleiche Angabe; Fenſterbekleidungen, ob von Hauſteinen mit Gliedern, oder gemauert nebſt Beſchläg und Anſtrich; Gurtgeſimſe, ob von gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt nebſt Anſtrich; Erker, plaſtiſche Bilder, Statuen, Wappen, Wandmalereien u. dgl.; Dachgeſims, ob von Holz oder gehauenen Steinen, oder gemauert und verputzt, nebſt Anſtrich; Dachrinnen und Abfallröhren, ob von Holz oder Metall mit Anſtrich und den dazu gehörigen Bodenrinnen; Dach, ob Giebel- oder Walmdach; Art der Eindeckung, ob mit Hohlziegeln, Breitziegeln, Schieferſteinen, Eiſenblech u. dgl.; Eindeckung der Firſte, Gräthe und Seigen, welchen Winden ausgeſetzt; Verdichtungsmittel der Eindeckung gegen Stürme, Schnee und Regen; etwaige kleine Thürme, deren Baumaterial, Form u. dgl.; Blitzableiter, wie geleitet; Anzahl der Einſaugſpitzen.

B.

Beſchreibung des Innern.

a) Keller und unterirdiſche Gewölbe, deren Baumaterial, Verputz, Pflaſter, Raſten, Fenſter, mit Einſchluß der Rahmen, Beſchläge und Einglaſung, Kellerthüren und Treppen.

b) Erſter Stock (Erdgeſchoß): Vorplatz mit Haupteingang, Freitreppe, Hausthüre und Oberlicht, deren Beſchläge und Anſtrich; Steinpflaſter oder Bodenbeleg von Holz.

Die Zimmern nach Nummern, oder wo dieſe fehlen, der Reihe nach; dann die übrigen unheizbaren Kammern und Räume.

In jedem Zimmer ſind zu beſchreiben: die Thüren und die Fenſter mit Beſchlägen und Anſtrich; der Fußboden; die Decke und Wände mit Anſtrich; die Oefen mit ihren Zugehören; die inneren und äußeren Läden, deren Anſtrich und Beſchläge; die Küche nebſt Kocheinrichtungen; die Heizräume, deren Thüren mit Beſchlägen, ſowie alle nied- und nagelfeſten Gegenſtände.

c) Zweiter Stock: die Treppe, ihr Aus- und Antritt, das Material derſelben, der Vorplatz mit deſſen Fenſtern und deren Beſchlägen; die Läden, das Bodenbeleg. Hierauf die Zimmer, wie im erſten Stock.

d) So für alle Stockwerke.

e) Dachraum: die Treppe; das Bodenbeleg; die Thüre und Geländer der Treppenöffnung; der Dachſtuhl, die Bodenfenſter und Läden, deren Beſchläge und Eindeckung; die Schutzbretter.

f) Die Kamine, ihre Bauart und Eindeckung.

g) Die Thurmuhren.

h) Die Glocken.

i) Die Winterfenſter, Winterthüren und Winterböden.

k) Die Anzahl der Schlüſſel und in weſſen Händen ſie ſich befinden.

§. 93.

Das Hausinventar muß durch die nachzutragenden künftigen Veränderungen ſtets in Evidenz erhalten werden.

Digitized by Google

Die Veränderungen sind aber nicht in das Hausinventar selbst einzuzeichnen, sondern in besondere Beilagen zu bringen.

§. 94.

Bei allen schriftlichen und bildlichen Darstellungen des Hausinventars ist die zu 14 Duodecimalzoll vorgeschriebene Höhe des Papierformates einzuhalten. (Regierungsblatt 1812, Seite 195.)

§. 95.

Rücksichten auf die verfügbaren technischen Kräfte des Staatsbaudienstes bedingen die allmählige Aufstellung der Hausinventarien, welche von der K. Baubehörde unter Mitwirkung des K. Rentamtes oder des die Baurechnung führenden K. Amtes in den nachstehenden Fällen zu verfassen sind:

a) wenn neuerbaute Staatsgebäude und
b) wenn vom Staate für Staatszwecke erworbene Gebäude an den Nutznießer überwiesen werden;
c) wenn in der Person des Nutznießers eines Staatsgebäudes in Folge einer Versetzung, Quiescirung, Resignation, eines Todtenfalles oder einer anderen Ursache eine Veränderung vorgeht;
d) wenn wesentliche Umgestaltungen und Veränderungen eines Staatsgebäudes vorgenommen werden.

§. 96.

Kann das Hausinventar, für dessen Genauigkeit die K. Baubehörde einzustehen hat, von den hiermit beauftragten K. Baubeamten allein, ohne nachtheilige Rückwirkung auf den ordentlichen Baudienst, nicht hergestellt werden, so ist die K. Baubehörde zu ermächtigen, denselben einen Gehilfen für befraglichen Zweck beizugeben, und die Gebühren des letzteren, so wie die desfallsigen Ausgaben für Schreib- und Zeichnungsmaterialien aus den Mitteln des Landbau-Unterhaltungs-Etats zu decken.

Titel X.

Von der Anwendung der vorstehenden Vorschriften.

§. 97.

Die Gebäude, auf welche die vorstehenden Vorschriften, unbeschadet wohlerworbener Rechte, Anwendung finden, sind folgende:

a) die sämmtlichen Staatsgebäude, welche zum Wirkungskreise der K. Staats-Ministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gehören;
b) alle von den Mitgliedern der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude;
c) die von Pfarrern, Vicarien, Beneficiaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Staatsärar die Baulast als Folge der Säkularisation trägt;
d) die Gebäude des Cultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Concurrenz Dritter obliegt;
e) die Gebäude des Hofes, welche der König nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, vorübergehend zu einem anderen Staatszwecke überläßt, und auf die Dauer dieser Benützung auch die Unterhaltungskosten derselben in gleichem Maße auf die Staatskasse überweißt, dann alle K. Schlösser außerhalb München und die Gebäude der Hofkultus-Stiftungs-Administration;
f) die dem Staate gehörigen Heilbäder, und die Gebäude der Staatsökonomien, als: Oekonomiehöfe, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerke, Glashütten, Säg-, Mahl-, Walk- und Kunstmühlen u. dgl., dann die an Privaten, Gemeinden und Stiftungen vermietheten Staatsgebäude, und die von dem Staate für Staatszwecke von Privaten, Gemeinden und Stiftungen gemietheten Gebäude, vorbehaltlich jedoch
1) der Bestimmungen bereits in Kraft bestehender Pacht- und Miethverträge,
2) der bei Abschließung künftiger Pacht- und Miethverträge, nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Ver-

Digitized by Google

hältnisse, auf die eine oder andere Seite der Vertragenden etwa weiter auszudehnenden oder einzuschränkenden Unterhaltungspflicht;

g) die Staatsgebäude des Ludwigskanales.

§. 98.

Die Nutznießer jener Pfarr- und Beneficiatgebäude, welche an das Staatsärar einen Baucanon bezahlen, sind, unbeschadet wohlerworbener Rechte, gehalten, alle Räumungen und Reinigungen, mit Inbegriff des Weißens, dann des Ausputzens und Schwärzens der Oefen, sowie die aus Mangel an Aufsicht, aus Fahrlässigkeit, durch gewaltsame Beschädigungen und aus Mißbrauch in der Benützung überhaupt entstehenden Kosten, namentlich jene für Nachschaffung verlorner Schlüssel und zerbrochener Fensterscheiben, zu bestreiten.

§. 99.

Von der Wendung der kleinen Baufälle ist das nachstehende in Staatsgebäuden wohnende Dienstpersonal befreit und zwar:

a) die K. Forstamtsaktuare, die Forst- und Jagdgehilfen, welchen keine besondere Wohnung überwiesen ist;
b) das niedere Dienstpersonal der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration;
c) das der K. Generalzolladministration unterstellte niedere Dienstpersonal der Zollerhebungs-, Control- und Aufsichts-Stationen, dann die Zollamtsdiener;
d) das casernirte Dienstpersonal der Generalverwaltung der K. Posten und Eisenbahnen;
e) die Schulgehilfen;
f) die Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Gehilfen;
g) die Gendarmen;
h) die Wegmacher auf den Staatsstraßen und
i) die Aufseher der Magazine des Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasserbaues des Staates, wenn die Aufsicht nicht von einem Werk- oder Wegmeister geschieht.

Diesem Personal liegt jedoch die Erhaltung der demselben überwiesenen Räume in reinlichem Zustande ob, es haftet für die Wendung der aus Vernachlässigung, Mißbrauch u. dgl. hervorgegangenen Beschädigungen nach Vorschrift Titel I. §. 4, und hat jederzeit der einschlägigen K. Baubehörde behufs der rechtzeitigen Wendung der Baufälle Anzeige zu erstatten.

Titel XI.

Von der Entscheidung in streitigen Fällen.

§. 100.

In allen Fällen, in welchen nach Anleitung gegenwärtiger Vorschriften die Baufälle durch die K. Bauinspektion erhoben und festgestellt, oder durch Administrativbehörden über das Verschulden des eingetretenen Baufalles, über die Entschädigungspflicht und das Entschädigungsquantum Aussprüche erlassen werden, hängt die Rechtswirksamkeit solcher Aussprüche davon ab, ob sich der Nutznießer des Gebäudes solchen freiwillig unterwirft, oder nicht. Im letzteren Falle entscheiden die ordentlichen Gerichte.

München, den 28. Februar 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Dienstag den 18. März 1851.

Inhalt:

Mißbrauch der Presse. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Eichstädt, den 11. Februar 1851.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am eilften Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Stöger, Schiber, von Eckartshausen, Räthe, Böhm, Assessor, Dr. Knappe, K. Staatsanwalt, und Phisterer, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltes Dr. Knappe in seinem Vortrage über den angezeigten Mißbrauch der Presse in Nr. 346, 347, 348 des fränkischen Kuriers und in der Druckschrift: „öffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes gegen Gustav Dietzel",

Nach Einsicht der Erklärungen des Untersuchungsrichters am K. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg vom 9. und 11. Januar l. Js., wodurch derselbe wegen des Artikels „Prozeß Dietzel" in Nr. 346, 347 und 348 des fränkischen Kuriers und wegen der im Drucke und Verlage der W. Tümmel'schen Offizin in Nürnberg erschienenen Schrift „Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg in der Anklage gegen Gustav Dietzel wegen Majestäts- und Amtsehren-Beleidigung" die Einleitung strafrechtlicher Untersuchung wegen Vergehens des Mißbrauches der Presse abgelehnt hat,

Nach Ansicht und Ablesung der so eben bezeichneten Preßerzeugnisse,

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalt Dr. Knappe unterm 10. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) in der bezeichneten Druckschrift und in dem bezeichneten Zeitungsartikel, welche beide Preßerzeugnisse von einem und demselben Druckersatze abgezogen sind, unter der Form von Sitzungsberichten incriminirte Stellen einer Schrift (Bayern und die Revolution) wiedergegeben werden, welche durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. December 1850 unter der Verfügung, daß solche Schrift zu unterdrücken sey, für gesetzwidrigen Inhaltes erkannt wurde, bei einer in der Form von Sitzungsberichten statthaften Ver-

Digitized by Google

öffentlichung gerade der sträflichen Stellen einer Schrift aber die vorausgegangene gerichtliche Verfügung der Unterdrückung solcher Schrift nicht allein ganz und gar illusorisch wäre, sondern auch durch eine derartige Veröffentlichung ein weit größeres Uebel herbeigeführt wurde, als das durch die sträfliche Schrift selbst verursachte war, welche eine nur geringe Verbreitung gefunden haben kann, während sie nachher auszugsweise mittelst einer wohlfeilern Druckschrift und mittelst der Aufnahme in ein öffentliches Zeitungsblatt eine viel ausgedehntere Verbreitung finden würde.

2) Andererseits aber eine Anklage gegen Buchdrucker W. Tümmel und gegen Ludwig Jegel, als Redakteur des fränkischen Kuriers, wegen abermaligen Druckes und abermaliger Verbreitung eines für sträflich erkannten Preßerzeugnisses bei der Nichtanwendbarkeit des Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 sich nicht begründen läßt, theils weil das Urtheil des Schwurgerichtshofes vom 10. December 1850 weder dem Buchdrucker W. Tümmel und dem Redakteur Ludwig Jegel besonders notifizirt, noch schon im Kreis-Intelligenzblatte für Mittelfranken bekannt gemacht war, theils weil Buchdrucker Tümmel und Redakteur Jegel wegen Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in dem, die böswillige Absicht ausschließenden, Irrthum befangen seyn konnten, daß sie öffentlich Verhandeltes zu berichten befugt seyen, und ihnen nicht der Abdruck und die Veröffentlichung einer Schrift zur Last gelegt werden könne, aus der sie nur die in öffentlicher Gerichtsverhandlung verlesenen Stellen wiedergaben.

In Erwägung sonach, daß zwar zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Buchdrucker W. Tümmel und gegen Redakteur Ludwig Jegel ein gesetzlicher Grund nicht gegeben sey, die oben bezeichnete Druckschrift, und der Bericht über den Dietzel'schen Prozeß in den Nummern 346, 347, 348 des fränkischen Kuriers an und für sich aber gemäß Ausspruches des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg vom 10. December 1850 und im Hinblicke auf Art. 12 und 31 des erwähnten Preßgesetzes gesetzwidrigen Inhaltes sind, und die gerichtliche Verfügung der Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes gemäß Art. 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 auch in dem Falle eintreten kann, wenn, wie hier, eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht, daß

1) zwar zur Einleitung strafrechtlicher Untersuchung gegen Buchdrucker W. Tümmel und Zeitungsredakteur Ludwig Jegel wegen Veröffentlichung oben bezeichneter Preßerzeugnisse kein Grund gegeben, daß
2) aber die mehrerwähnten Preßerzeugnisse, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes zu unterdrücken, und
3) gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches bekannt zu machen, auch dem Buchdrucker Tümmel und dem Redakteur Jegel in Nürnberg besonders zu notifiziren sey.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben angeführten Gesetzesstellen, und des Art. 24 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

Haller.

Stöger. Schiber. Eckartshausen. Böhm.

Phisterer.

In fidem copiae.

Nürnberg, den 11. März 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Furtenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger werden die dem Bauern Michael Krodel in Eckersdorf gehörigen Immobilien am

Montag den 31. März c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Eckersdorf öffentlich gerichtlich verkauft, nämlich:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 5 zu Eckersdorf, von Steinen und Schrotholz erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, geschätzt auf 225 fl., nebst $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gemüsgarten, Gras- und Baumgarten, mit einem Ziehbrunnen, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl. Hierauf haften 37½ kr. Gefällbodenzins, der 10. Gulden Handlohn zum K. Rentamte hier, und 65 fl. Steuerkapital,
2) ½ Tagw. Feld, die Wachholder, Bes.-Nr. 18ª, Gemeindetheil, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 20 fl., freieigen, belastet mit 10 fl. Steuerkapital,
3) ½ Tagw. Feld, der Leimenacker, Bes.-Nr. 19, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 140 fl., belastet mit 6½ kr. Bodenzins, Handlohn zum 10. Gulden zum K. Rentamte hier, fixirten Zehent zur Ablösungskasse des Staats, 80 fl. Steuerkapital,
4) 1 Tagw. Holz im Sandrangen, Bes.-Nr. 803, theils schlagbares Holz, theils Anflug, geschätzt auf 125 fl., besteuert mit 30 fl. Steuerkapital,
5) ½ Tagw. Huth, jetzt Wiese, die Brühgasse, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 160 fl., Bes.-Nr. 16, belastet mit 15⅝ kr. Bodenzins, 45 fl. Steuerkapital, Handlohn wie unter 1 und 3.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Kaufbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 7. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird der halbe Hofrest-Complex des unter Curatel gestellten Bauern Johann Oetter von Dreßendorf, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Stallung, Hofrecht, Garten, circa 12⅝ Tagwerk Felder, 3½ Tagwerk Wiesen, 8 Klafter Scheit- und Stockholzbezug, Bes.-Nr. 287ª, mit 1795 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 3575 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Strichtermin hiezu auf den

31. März curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Dreßendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Die Verkaufsbedingnisse werden im Termin bekannt gegeben und der Hinschlag an den Meistbietenden soll gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen.

Zugleich werden jene, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an das Vermögen des genannten Johann Oetter zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche im Termin den

27. März curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem bei der Massevertheilung keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Bayreuth, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Versteigerung am Freitag den 21. März 1851 in Frankenhaag, Morgens 9 Uhr, von

146 weichen Blöchern und 39 weichen Baustämmen,
dann 30½ Klaftern weichem Brennholz,

welches Materiale im Reviere Langeweil, das Brennholz nur in den dortigen Abtheilungen Teufelsgraben und Hundswiesen, sich befindet.

Sign. den 15. März 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Gegen Johann Stromer von Königsfeld wurde unterm 12. Februar 1851 der Konkurs erkannt, welchem Erkenntniß sich derselbe freiwillig unterwarf. Es werden daher

1) zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger und deren Nachweis I. Ediktstag auf

28. März d. Js. früh 8 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen und Schlußverhandlung II. und III. Ediktstag auf

30. April d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, auf welchen dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil anher vorgeladen werden, daß die Außenbleiben-

Digitized by Google

den am ersten Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die Außenbleibenden am zweiten und dritten Ediktstag den Ausschluß der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Die Aktivmasse besteht in
75 fl. 24 kr. Mobiliarwerth und
1250 fl. — kr. Immobilienwerth
1325 fl. 24 kr., wogegen die angegebenen Passiven sich auf 1925 fl. 30 kr. belaufen.

Da Schuldner zugleich auf Versuch eines Arrangements angetragen hat, so soll am ersten Ediktstag ein Arrangement versucht werden.

Hollfeld, den 3. März 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden am
Samstag den 29. März d. Js. Mittags 1 Uhr
zu Oberwallenstadt ein Paar Ochsen von schimmlichter Farbe, geschätzt auf 100 fl.; ein Wagen mit Zubehör, geschätzt auf 40 fl., und ein Pflug, geschätzt auf 6 fl., durch eine Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenfels, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Berneck, am 1. März 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte liegen mehrere Gegenstände (corpora delicti) von verschiedener Art vor, bezüglich deren weder Akten noch Eigenthümer zu ermitteln sind.

Alle diejenigen, welche hierauf rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen, von heute an hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist diese Gegenstände für herrenlos erachtet und dem K. Fiskus zuerkannt werden würden.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 1. März 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Söldenguts-Besitzers Christoph Knörer von Streitau im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 3. April curr. Nachmittags 2 Uhr im Oertel'schen Gasthause zu Streitau bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß zahlungsfähiger Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

Ein Söldengütlein, Haus-Nr. 76 in Streitau, wozu gehört: das halbe Wohnhaus, 5½ □Ruthen Hofraum, ¼ Tagwerk Garten neben dem Hause incl. 6 □Ruthen Gemüsgarten, dann ein gemeinschaftlicher Schaftrieb hinter dem Hause, circa ⅛ Tagw. groß, wovon die Hälfte dem Knörer gehört.

Dieses Gütlein ist belastet mit 9 kr. Steuerkapitum, 2 fl. 5 kr. Erbzins, übrigens handlohnfrei, ist geschätzt auf 320 fl. und der Brandversicherung mit 320 fl. einverleibt.

Königliches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das dem ledigen Kaspar Koch von Höchstadt zugehörige Anwesen, bestehend:

a) in einem halben Wohnhause mit halber Scheuer, Schweinstall und Hofraum, Pl.-Nr. 210 und 210½,
b) einem Gärtchen beim Hause, Pl.-Nr. 212,
c) Gemeinderecht und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
d) einem Acker am Medbacher Weg, Pl.-Nr. 693,
e) einem Hopfengärten am Viehtrieb, Pl.-Nr. 1392½,

um den Gesammtschätzungspreis zu 1200 fl. am
Freitag den 28. März c. früh 9 Uhr
hierorts dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auf Grund der Novelle vom 22. Juli 1819, §. 37 des Hypothekengesetzes,

Digitized by Google

§. 64 und 66 des Prozeßgesetzes von 1837, §§. 94 bis 102 erfolgen wird.

Höchstadt an der Aisch, am 1. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden nachstehende zur Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg von hier gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

1) die Gebäulichkeiten, bestehend in dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Haus-Nr. 281, dem Wohnhause, Haus-Nr. 242, welches noch nicht vollständig ausgebaut ist, 3 Nebengebäuden, der Färberei, Wagenremise, Hofraum mit Garten, dann Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz. Sämmtliche Gebäude sind unter Bes.-Nr. 263 mit 1600 fl. St.-Cap. belastet und auf 6000 fl. taxirt,
2) der Stadel in der Neustadt, mit Keller und Garten, Taxe 650 fl.,
3) der Stadel beim Kalkofen mit 38½ □Ruthen Garten, Bes.-Nr. 266, geschätzt auf 1500 fl.,
4) der Gemüs- und Blumengarten vor dem untern Thor mit Glas- und Gartenhaus, mit einer Mauer umgeben, Bes.-Nr. 269 und 270, St.-Simpl. 42 kr., geschätzt auf 750 fl.,
5) 4¼ Tagw. Felder im Fischergäßchen, Bes.-Nr. 271, 272 und 273, Taxe 2100 fl.,
6) das Feld beim Kreuzer mit Eineben, Bes.-Nr. 2877, St.-Simpl. 30 kr., giebt für die Eineben jährlich 20 kr. Erbzins zur Stadtkommune, taxirt auf 500 fl.,
7) 4 Tagw. Wiese in der Tannenreuth mit Weiher, Bes.-Nr. 280 und 281, St.-Simpl. 2 fl. 3¾ kr., geschätzt auf 1600 fl.,
8) 1 Tagw. Wiese bei der Holzflöß, Bes.-Nr. 279, St.-Simpl. 37½ kr., geschätzt auf 425 fl., dazu gehört ein eingeebneter Fleck mit einer hölzernen Schupfe,
9) 2 Wiesen am Kreuzer, 2 Tagw., Bes.-Nr. 2879 und 2880, St.-Simpl. 1 fl. 15 kr., Taxe 1000 fl.,
10) das sogenannte Hirtenwieslein hinter dem Garten, Bes.-Nr. 3039, St.-Simpl. 3¾ kr., Taxe 75 fl.,
11) ein Felsenkeller im Tiefenbacher Weg, taxirt auf 50 fl.,
12) ein dergl. allda, geschätzt auf 225 fl.,
13) eine Sandgrube bei Bergnersreuth, Taxe 20 fl.,
14) ein Weiherlein am Hirtenhause, unbesteuert, Taxe 3 fl.,
15) ¾ Tagw. Feld im vordern Schwarzenbach, Bes.-Nr. 2893, St.-Simpl. 6¾ kr., gewerthet auf 250 fl.,
16) 2½ Tagw. Feld in der Waldgasse, B.-Nr. 275, 276 und 277, St.-Simpl. 52½ kr., geschätzt auf 750 fl.,
17) ¾ Tagw. Feld in der Tannenreuth, Bes.-Nr. 274, St.-Simpl. 11¼ kr., Taxe 225 fl.,
18) ¾ Tagw. Feld im Röhrberg, B.-Nr. 278, St.-Simpl. 5¾ kr., taxirt auf 175 fl.,
19) ¼ Tagw. Feld am Tiefenbacher Weg, Bes.-Nr. 2655, St.-Simpl. 7½ kr., Taxe 80 fl.,
20) 1 Tagw. Wiese gegen Breitenbrunn, Bes.-Nr. 282, St.-Simpl. 26¼ kr., Taxe 350 fl.,
21) die Wiese in der Loh bei Redwitz, bestehend in 958 □Klaftern, Bes.-Nr. 453, St.-Simpl. 2¼ kr., 1334 □Klafter, Bes.-Nr. 454, St.-Simpl. 3¾ kr. und 484 □Klafter Weiher, jetzt Wiese, Bes.-Nr. 455, St.-Simpl. 1¼ kr., taxirt auf 375 fl.,
22) 2¾ Tagw. Wiese im Steinbach im Reichsforst, B.-Nr. 297, St.-Simpl. 5¾ kr., Taxe 130 fl.,
23) 33 Tagw. Torfwiese im Zeitelmoos mit Torfstich, Taxe 3558 fl. 6 kr.

Bietungstermin hiezu steht auf

Freitag den 4. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag aber von der Genehmigung der Erbsinteressenten, sowie des obervormundschaftlichen Gerichts abhängt.

Wunsiedel, am 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die zum Nachlasse des verlebten Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg von hier gehörige Waldung von 216 Tagwerk 42 Decimalen im Reichsforst bei Brand, Bes.-Nr. 119, 215 und 254, Steuersimplum 2 fl. 57¾ kr., Taxe bei nachhaltigem Betrieb 9826 fl. 53 kr., bei sofortigem totalen Abtrieb 21,204 fl.

Digitized by Google

46 kr., zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Samstag den 12. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag mit Genehmigung der Erbsinteressenten und des obervormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Wunsiedel, am 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Münchberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der verwittwete frühere Posthalter und Gastwirth, jetzige Gutsbesitzer Friedrich Kapp vom Grund bei Münchberg und dessen Verlobte, die abgeschiedene Fabrikantengattin Louise Goller, geborne Wucherer von Schwarzenbach an der Saale, nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft für ihre Ehe ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Löffler, vulgo Mohla, von Tschirn wurde durch rechtskräftigen Beschluß vom 22. Februar d. Js. als Verschwender erklärt, und unter Curatel seiner Ehefrau Kunigunda Löffler und des Bierwirthes Michael Weber von Tschirn gestellt.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Handlungen des Johann Löffler Mohla ohne Einwilligung seiner Ehefrau und insbesondere seines Curators Michael Weber für ungültig betrachtet werden.

Nordhalben, den 12. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachbeschriebene Grundvermögen des Bauers Johann Reißig, vulgo Dienerslang, zu Birnbaum am

Donnerstag den 3. April d. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Birnbaum an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hiezu Strichlustige eingeladen, als:

1) ein Gutsrest, Bes.-Nr. 1a, bestehend in Haus, Stadel, Stallung, Nebengebäuden, 1 Tagw. Garten, 20 Tagw. Feld, 5 Tagw. Wiesen und ½ Tagw. Holz, geschätzt auf 1900 fl.,
2) ein Gemeindewiesentheil unter'm Dorf, Bes.-Nr. 339, Steuerkapital 25 fl., taxirt auf 100 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Nordhalben, den 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

In Sachen Stiftung Bamberg gegen Müller Franz Rauh zu Götzendorf werden am

Mittwoch den 2. April curr. Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

nachbenannte Realitäten, als:

1) ein Gärtlein mit Wohnhaus, Mühle mit 2 Mahlgängen, Scheune, Hausgärtchen, 1 Tagwerk Feld, ¾ Tagw. Wiesen, ⅛ Acker Holz, reelle Mahlgerechtigkeit und Gemeinderecht, Kat.-Bes.-Nr. 319, belastet zum K. Rentamt mit 1 fl. 30 kr. Grundsteuer in simplo aus 1200 fl. Kapital, 12 fl. 7 kr. Bodenzins, handlohnbar nach der Fixation, zehentbar dem Spital Scheßlitz,
2) ⅝ Tagw. Holz, an das Brauholz stoßend, Kat.-Bes.-Nr. 320, belastet mit 2⅝ kr. Grundsteuer in simplo aus 35 fl. Kapital, handlohnbar wie vor,
3) ⅝ Tagw. Feld, der Müllersacker, Kat.-Bes.-Nr. 321, belastet mit 34⅞ kr. Grundsteuer in simplo aus 465 fl. Kapital, 4¼ kr. Bodenzins, handlohnbar wie vor, zehentbar dem Spital Scheßlitz,
4) 1⅛ Tagw. Feld und Holz in der Wirthsleithen, Kat.-Bes.-Nr. 397, belastet mit 10½ kr. Grundsteuer in simplo aus 140 fl. Kapital, ist erbzinsbar der Pfarrei Eggolsheim und zehentbar dem Gotteshause Aleisenstürmig,
5) ¼ Tagw. Wiese im Eichig, Kat.-Bes.-Nr. 54, belastet zum K. Rentamte mit 6 kr. Grundsteuer in simplo aus 80 fl. Kapital, 5 fl. 24½ kr. Boden-

Digitized by Google

zins, handlohnbar nach der Fixation, zehentbar desgleichen,

6) ½ Tagw. Feld im Eichig, Kat.-Bes.-Nr. 263d, belastet mit 7½ kr. Grundsteuer in simplo aus 100 fl. Kapital, beitragspflichtig zu dem Bodenzins, Bes.-Nr. 54, handlohnbar wie vor, zehentbar dem K. Aerar und Consorten nach der Fixation,

7) ½ Tagw. Feld daselbst, das Gewend, Kat.-Bes.-Nr. 263e, belastet mit 6¾ kr. Grundsteuer in simplo aus 90 fl. Kapital, beitragspflichtig wie vor, handlohn- und zehentbar wie vor,

8) ½ Tagw. Feld daselbst, das Gewend, Kat.-Bes.-Nr. 263f, belastet mit 5¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 70 fl. Kapital, 39½ kr. Bodenzins, ist handlohn- und zehentbar wie vor,

9) 1¼ Tagw. Wiesen, die breite Wiese, Kat.-Bes.-Nr. 408e, belastet mit 38¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 510 fl. Kapital, 4 fl. 30 kr. Bodenzins, ist handlohnbar wie vor, zehentbar dem Spital Scheßlitz,

10) ¼ Acker Holz im Weisen Bronnen, Kat.-Bes.-Nr. 408d, belastet mit 1½ kr. Grundsteuer in simplo aus 15 fl. Kapital, ist freieigen,

11) ½ Tagw. Feld in der Hoffelden, Kat.-Bes.-Nr. 255i, belastet mit 7½ kr. Grundsteuer in simplo aus 100 fl. Kapital, ½ kr. Bodenzins, ist handlohn- und zehentbar nach der Fixation,

12) ¼ Tagw. Feld mit etwas Wiesen im langen Strich, Kat.-Bes.-Nr. 262c, belastet mit 2¼ kr. Grundsteuer in simplo aus 30 fl. Kapital, 1 fl. 17½ kr. Bodenzins, handlohnbar nach der Fixation,

13) ¼ Tagw. Feld, der schwarze Acker, Kat.-Bes.-Nr. 262g, belastet mit 1½ kr. Grundsteuer in simplo aus 25 fl. Kapital, 1 fl. 3 kr. Bodenzins, handlohnbar nach der Fixation,

14) ⅛ Tagw. Feld vom Hofäckerlein im obern Garten, Kat.-Bes.-Nr. 262h, belastet mit ¾ kr. Grundsteuer in simplo aus 10 fl. Kapital, 28 kr. Bodenzins, handlohnbar wie vor,

15) ¼ Tagw. Feld im Gereuth, Kat.-Bes.-Nr. 262k, belastet mit 1½ kr. Grundsteuer in simplo aus 15 fl. Kapital, 21 kr. Bodenzins, handlohnbar wie vor,

sämmtliche Objekte liegen im Steuerdistrikt Tiefenstürmig, und wurden auf 5995 fl. eingewerthet, im Gemeindehause zu Gößendorf öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt. Ebermannstadt, den 13. Januar 1851.

Königliches Landgericht.

Dr. Zitter.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich der Bauer Johann Regen von Höfen heute freiwillig unter Curatel seines Schwagers, des ledigen Lorenz Laus von da, gestellt habe, somit alleine über sein Vermögen auf keinerlei Art und Weise mehr verfügen, mithin auch keine lästigen Verträge abschließen könne.

Pegnitz, den 22. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauern Konrad Kreuzer zu Losau, bestehend in

Plan-Nr. 2938 und 2940, Wohnhaus Nr. 5a, einstöckig mit Stadel und halbem Gemeinderechte, Taxe 310 fl.,

Plan-Nr. 2937, Gemüsgarten neben dem Hause, 25 Dezim., Taxe 25 fl.,

Plan-Nr. 3011, Fluräckerlein, 84 Dez., Taxe 35 fl.,

Plan-Nr. 3334 und 3335, oberer und unterer Korbisacker, 4 Tagw. 80 Dez., Taxe 210 fl.,

Plan-Nr. 3194ab, Schwarzachacker nebst Grasrain, 87 Dez., Taxe 30 fl.,

Plan-Nr. 3338bc, Korbiswiesenäckerlein und Wiese, 1 Tagw. 70 Dez., Taxe 70 fl.,

Plan-Nr. 3339, hinterer Korbisacker, 1 Tagw. 62 Dez., Taxe 50 fl.,

Plan-Nr. 3191, Schwarzachwiese, 58 Dez., Taxe 45 fl.,

Plan-Nr. 3308, Stockacker am Almosbach, 2 Tagw. 48 Dez., Taxe 65 fl.,

Digitized by Google

Plan-Nr. 3309, Buchrangenwiese am Almosbach mit Weiherlein, 2 Tagw. 44 Dez., Taxe 125 fl., und
Plan-Nr. 3310, Buchrangenhölzlein am Almosbach, 53 Dez., Taxe 15 fl.,

am

Donnerstag den 10. April c. von 11—12 Uhr

im Braun'schen Wirthshause zu Losau an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 versteigert, und kann das Schätzungsprotokoll nebst dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge inzwischen täglich dahier eingesehen werden.

Pegnitz, den 18. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die durch Verlegung der Schäferei von Buch nach Breitenreuth entbehrlich gewordene Schäferswohnung mit Stallung in Buch wird hiemit zum Verkauf ausgeboten, und es werden Kaufslustige eingeladen, am

15. April c. Vormittags

ihre Gebote dahier nach eröffneten Kaufsbedingungen abzugeben. Guttenberg, den 15. Februar 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.

Scharff.

Die herrschaftliche Schäferei zu Breitenreuth soll von Michaeli laufenden Jahres an auf 6 Jahre verpachtet werden.

Es gehört zu derselben die Schäferswohnung mit dem Schaafstall in Breitenreuth, 8 Tagwerk Wiesen bei Baiersbach, ein Ort Feld und eine Getraidtabgabe des Gutsökonomiepachters, in 21 Metzen Korn, Gerste, Mischgetraidt und Haber bestehend, nebst der Abgabe von 4 Schock Stroh.

Außer mehreren Huthplätzen zwischen den herrschaftlichen Gutsfeldern ist der Schäfer berechtigt, fremde Gründe in der Umgegend zu behüten, und es können wenigstens 300 Stück Schaafe gehalten werden.

Zur Verpachtung ist der

15. April c. Vormittags

bestimmt, und es werden Pachtlustige eingeladen, sich dahier einzufinden, und nach vernommenen Bedingungen ihre Gebote abzugeben.

Guttenberg, den 15. Februar 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.

Scharff.

Bekanntmachung.

In Folge höchsten Befehls der Königl. Regierung, d. d. Bayreuth vom 24. December 1850, ad Nr. Prot. 577, soll das Kilian Neubecker'sche Familien-Stipendium, welches in Erledigung gekommen ist, wieder zur Verleihung für die Jahre pro 1. Mai 18$\frac{5}{0}$—1851 und 1852 auf 3 Jahre ausgeschrieben werden.

Studierende, welche im nächsten Verwandtschaftsgrade mit dem Stifter stehen, können ihre Stammbäume, Studien- und Sittenzeugnisse bei dem Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Herrn Eder zu Wasserburg, als Präsentar dieses Stipendiums, bis zum 9. April 1851 einreichen, wobei jedoch gleich bemerkt wird, daß

25 fl. am 1. Mai als die größere, und
18 fl. 45 kr. am 30. September zahlbar, als die kleinere Ehesteuer,

jährlich von demselben verliehen wird, und die weiblichen Personen, welche in den Ehestand treten, mit dem Stifter verwandt sind und sich hierum bewerben wollen, gleichfalls ihre Stammbäume, Leumunds- und Dürftigkeits-Atteste bei demselben vorzulegen haben.

Weismain, am 7. März 1851.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Partheimüller, Pfarrer. Andr. Hofmann.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. März 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		89
„ à 4 % „ . . .		92¼
„ à 5 % „ . . .		102¼
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		90¼
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .		112
„ „ „ neue . .		88

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Donnerstag den 20. März 1851.

Inhalt:

Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesscheine. — Gesuch des Fabrikanten Franz Dessauer in Aschaffenburg, Namens des Handlungshauses F. J. Michelhausen et Comp. in Bremen, um Errichtung einer Generalagentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika. — Bitte der Kirchenverwaltung Spielberg um Bewilligung einer Collekte zur Erwerbung eines Pfarrhauses daselbst. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1084.

(Die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen kostenfreier Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todesscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. l. Mts. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter des Kreises auf die unter dem 18. v. Mts. ergangene und im untenfolgenden Abdrucke enthaltene Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern — die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Tauf-Scheine betr. (Regierungsblatt 1851, Nr. 11) — zur Darnachachtung unter dem Beifügen hingewiesen, daß sie derlei Atteste von nun an frei von Stempel und jeder anderen Gebühr auszufertigen haben.

Bayreuth, den 15. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ministerial-Erklärung,

die Uebereinkunft mit Oesterreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine betreffend.

Die Königl. bayerische und Kaiserl. Königl. österreichische Regierung haben sich zur Erleichterung des gegenseitigen Geschäftsverkehrs ihrer Staatsangehöringen darüber vereiniget, die bisher für die im diplomatischen Wege nachge-

Digitized by Google

suchte Ausfertigung von Tauf-, Trau- und Todesscheinen beobachtete Gebührenbefreiung durch die gegenwärtige förmliche Uebereinkunft zu regeln, wornach die einschlägigen geistlichen und weltlichen Behörden der beiden Staaten angewiesen werden sollen, von nun an sämmtliche Tauf-, Trau- und Todesscheine, welche gegenseitig von einer Behörde im Wege der bezüglichen Gesandtschaft werden nachgesucht werden, frei vom Stempel und jeder andern Gebühr auszufertigen, ohne daß jedoch dadurch für die Parteien die Berechtigung erwachse, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei erfolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen. — Zu Urkunde dessen ist diese Königlich bayerische Ministerial-Erklärung ausgestellt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des Kaiserlich Königlich österreichischen Ministeriums ausgewechselt werden wird.

München, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Rappel.

Ad Num. 15,701. Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Fabrikanten Franz Dessauer in Aschaffenburg, Namens des Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, um Errichtung einer Generalagentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im untenstehenden Abdrucke folgenden Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. October v. Js., dann der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. v. Mts. ist den nachbenannten Agenten des Kaufmanns und Stellvertreters des Handlungshauses Barbé et Morisse in Bremen, Franz Dessauer zu Aschaffenburg, nämlich

dem Kaufmann A. Fleischmann in Kulmbach,
„ „ Isidor Lederer in Forchheim,
„ „ Mich. Burger in Bamberg und
„ „ H. Ries in Bayreuth

die gleichzeitige Führung einer Agentur für das genannte Handlungshaus als Spezialagent und Stellvertreter von F. J. Wichelhausen in Bremen behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika von der unterfertigten Stelle bewilliget worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 11. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Abschrift ad Nro. 14,848.

Staats-Ministerium des Innern.

Das Handlungshaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, welches nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 8. Mai 1840, Auswanderung nach Amerika betreffend, sowohl von der K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken ꝛc., als auch von anderen K. Kreisregierungen, zur Aufstellung von Agenten zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika über Bremen ermächtigt worden ist, hat nunmehr um die Bewilligung nachgesucht, in der Person des Kaufmannes Franz Dessauer zu Aschaffenburg einen Generalagenten und Stellvertreter behufs der Oberleitung des gedachten Auswanderungsgeschäftes zu bestellen.

Digitized by Google

Im Anschlusse an dieses Gesuch hat der Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg, welcher in Gemäßheit der Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 19. Februar 1849, das Auswanderungsagentur-Gesuch des Handlungshauses J. Barbe et Morisse in Havre betr., von der K. Regierung als Spezialagent und Stellvertreter des eben erwähnten Handlungshauses bestätigt worden ist, die weiteren Bitten gestellt:

„daß ihm gestattet werde, die von ihm als Vertreter des Handlungshauses Barbe et Morisse in den einzelnen Regierungsbezirken für die Havre-Linie bestellten Agenten auch mit der Agentur für die Bremer Linie zu beauftragen", dann

„daß ihm die Conzession zur Abschließung von Landtransporten und Verpflegungsverträgen für bayerische Auswanderer nach Nordamerika bis Bremen oder Hamburg und beziehungsweise bis an alle jene Einschiffungsorte ertheilt werde, auf welche die von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge lauten."

Hiebei erklärt sich Franz Dessauer bereit, jede allenfalls erforderliche weitere Caution in Betreff der Ueberfahrtsverträge sowohl, als wegen des Landtransportes zu stellen.

In Ansehung dieser Gesuche wird der K. Regierung unter Anschluß der Duplikate der von dem K. Advokaten Kerstorf in Augsburg, Namens des Handlungshauses F. J. Wichelhausen und des Kaufmannes Franz Dessauer unterm 16. März und 23. April l. Js. eingereichten Vorstellungen Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

1) Dem Handlungshause ꝛc. Wichelhausen in Bremen wird die Aufstellung eines Hauptagenten und Stellvertreters behufs der Oberleitung des erwähnten Auswanderungsgeschäftes für das Königreich Bayern gestattet und die Bestätigung des Kaufmannes Franz Dessauer in der gedachten Eigenschaft der K. Regierung in der Weise überlassen, daß Franz Dessauer die Haftung für alle von ihm sowie von den bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Auswanderungsagenten des Hauses ꝛc. Wichelhausen im Königreiche geschlossenen Verträge zu übernehmen, hiefür eine angemessene Caution zu leisten und überhaupt den bezüglich der Auswanderungsagenturen in Bayern geltenden Bestimmungen nachzukommen hat.

2) Gegen die Uebertragung der Agenturgeschäfte für das Haus ꝛc. Wichelhausen an die von ꝛc. Dessauer als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Barbe et Morisse in Havre in den einzelnen Regierungsbezirken aufgestellten Agenten besteht um so weniger eine Erinnerung, als hiedurch eine Vermehrung von Auswanderungsagenten nicht herbeigeführt wird. Da indessen die Zulassung und Bestätigung der Auswanderungsagenten nach den bestehenden Normativen den K. Kreisregierungen überlassen ist, so hat sich ꝛc. Dessauer mit seinen desfallsigen Gesuchen an die betreffenden Kreisregierungen zu wenden.

Desgleichen ist seiner Zeit von der Bestätigung des ꝛc. Dessauer als Hauptagenten und Stellvertreters des Handlungshauses F. J. Wichelhausen sowohl dem unterfertigten Staats-Ministerium Anzeige zu erstatten, als auch den übrigen K. Kreisregierungen behufs ihres Benehmens Mittheilung zu machen.

München, den 28. October 1850.

(gez.) v. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken ꝛc. ergangen.

Das Gesuch des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg, Namens des Handlungshauses F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, um Errichtung einer Generalagentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika betr.

Epplen.

Digitized by Google

Abschrift ad Nro. 14,252.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. October v. Js. dem Handlungshause F. J. Wichelhausen in Bremen die Aufstellung eines Hauptagenten und Stellvertreters behufs der Oberleitung der Beförderung von Reisenden nach Nordamerika für das Königreich Bayern gestattet, und insbesondere die Bestätigung des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg in der gedachten Eigenschaft der unterfertigten Stelle in der Weise überlassen wurde, daß letzterer die Haftung für alle von ihm, sowie von seinen Agenten im Königreiche Bayern geschlossenen Verträge übernehme, derselbe diese Haftung übernommen, und nach Rekognitionsschein des K. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 11. December v. Js. eine Kaution von 5000 fl. deshalb aufrecht gemacht hat, so wird dem genannten Kaufmann Franz Dessauer die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses F. J. Wichelhausen für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt.

Was die Uebertragung der Agenturgeschäfte für das Haus F. J. Wichelhausen an die von ꝛc. Dessauer als Hauptagenten und Stellvertreter des Handlungshauses Barbe et Morisse in Havre in den einzelnen Regierungsbezirken aufgestellten Agenten betrifft, so ist demselben zu eröffnen, wie er sich deshalb an die einschlägigen K. Kreisregierungen speziell zu wenden habe.

Von vorstehender Entschließung sind die übrigen K. Regierungen speziell in Kenntniß gesetzt. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

Würzburg, den 11. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Ad Num. 16,659. Bekanntmachung.

(Die Bitte der Kirchenverwaltung Spielberg um Bewilligung einer Collekte zur Erwerbung eines Pfarrhauses daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der K. Regierung von Mittelfranken wurde ein durch das K. Landgericht Lauf weiter einbeförderter Collektenbeitrag von 11 fl. für die Erwerbung eines Pfarrhauses in Spielberg, Landgerichts Selb, nachträglich übermacht, was mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, daß der im Ausschreiben vom 9. Januar d. Js. bekannt gemachte Betrag von 2800 fl. 57½ kr. sich hierdurch auf

2811 fl. 57½ kr.

erhöht. Bayreuth, den 13. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. März curr. allergnädigst bewogen gefunden:

1) den Rentbeamten Carl Moritz Hartmann in Gösweinstein, seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Rentamt Hof zu versetzen, hienach
2) den Rechnungs-Commissair der Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken, Christoph Nicolaus Reichel, zum Rentbeamten in Gösweinstein zu befördern, und
3) an dessen Stelle den Raths-Accessisten vorgenannter Regierungs-Finanzkammer, Adam Albrecht, in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissair zu ernennen.

Digitized by Google

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nachdem über den Nachlaß des vormaligen Bamberger Landkutschers Johann Georg Weber der Universal-Konkurs eröffnet ist, so werden hiemit die Ediktstage, und zwar:

der I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 4. April curr.,

der II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 6. Mai curr.,

der III. zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Dienstag den 3. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anfangend, mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderungen von der Masse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Im ersten Ediktstag ist ein Massekurator zu wählen, wobei die sich nicht erklärenden Liquidanten als dem Beschlusse der Mehrheit der sich Erklärenden zustimmend, erachtet werden.

Alle diejenigen, welche Verlassenschaftsgegenstände in Händen haben, oder Zahlungen zu leisten schuldig sind, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haftung oder nochmaliger Zahlung, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu erlegen.

Die bis jetzt bekannten Forderungen berechnen sich auf 6145 fl. 31½ kr., die liquide Activmasse besteht in 1875 fl.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Jakob Küffner in Bindlach werden dessen nachbezeichnete Immobilien am

Donnerstag den 17. April c. Vormittags 10 Uhr

in Bindlach durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert:

1) das Söldengütlein zu Bindlach, Besitz-Nr. 2, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 2 dort, nebst Stallung, Schupfe, ⅝ Tagwerk Gemeindetheil an der vertheilten Gans- und Brandwiese, III. Bonitätsklasse, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, lehen- und zinsbar zur hiesigen Hospitalstiftung, zehentpflichtig an Private, belastet mit 180 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 470 fl.,
2) Bes.-Nr. 3, ⅝ Tagw. Feld in der Lohe, II. und III. Bonitätsklasse, freieigen, und ½ Tagw. Wiese, die Brandhuth, II. Bonitätsklasse, letzteres belastet mit 37½ kr. Geldgefälle, Zehenten an Private, beide besteuert mit 125 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 355 fl.,
3) Bes.-Nr. 4, ½ Tagw. Wiese, die Brandhuth, II. Bonitätsklasse, belegt mit 37½ kr. ständige Geldgefälle, fixirtem Reuthzehenten zum K. Rentamte hier, 70 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 250 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der nach Art. 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bereits für 18⅝⅞ verfallenen ersten Hälfte der Capitalrenten- und Einkommensteuer, dann des am 15. v. Mts. verfallenen II. Ziels der Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, sowie des I. Ziels der Gewerbsteuer werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt Sct. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Dorfschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine bestimmt.

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximilansstraße von Nr. 1 bis 62 einschlüssig

Dienstag der 25. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 bis 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse

Mittwoch der 26. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Canzleistraße

Digitized by Google

mit Ochsengasse und Brautgasse von Haus-Nr. 106 bis 160 einschlüssig

Donnerstag der 27. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts, von Haus-Nr. 161 bis 232 einschlüssig

Freitag der 28. d. Mts.,

5) des 4. Stadtdistrikts oder der Häuser des Rennwegs, dann der vor dem Eremitagerthor und auf der Dürschnitz, von Haus-Nr. 233 bis 303 einschlüssig

Sonnabend der 29. d. Mts.,

6) des 5. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Ludwigsstraße, dann auf dem Geismarkt und in der Schrollengasse, von Haus-Nr. 304 bis 361 einschlüssig

Dienstag der 1. des künftigen Mts. April,

7) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, dann vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse, von Haus-Nr. 362 bis 429 einschlüssig

Mittwoch der 2. künftigen Mts. April,

8) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergasse, dann der Häuser im Spital- Juden- und Hammergäßlein, von Haus-Nr. 430 bis 495 einschlüssig

Donnerstag der 3. April d. Js.,

9) des 8. Stadtdistrikts oder der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und die Häuser vor dem Erlangerthor, von Haus-Nr. 496 bis 549 einschlüssig

Freitag der 4. April d. Js.,

10) des 9. Stadtdistrikts oder der Culmbacherstraße, dann die Häuser vor dem Culmbacherthor im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, von Haus-Nr. 550 bis 635 einschlüssig

Montag der 7. April d. Js.,

11) des 10., 11. und 12. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Jägerstraße, vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, dann des Neuenwegs, von Haus-Nr. 636 bis 780 einschlüssig

Dienstag der 8. April d. Js.,

12) des 13. Stadtdistrikts oder der Vorstadt Sct. Georgen mit Grünenbaum, Haus-Nr. 1 bis 121 einschlüssig

Mittwoch der 9. April d. Js.,

13) der Dorfschaften Altstadt, Saas und Wendelhöfen, dann Obsang

Donnerstag der 10. April d. Js.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern und Umlagen nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben vorerst die gesetzliche Mahnung zu gewärtigen.

Bayreuth, am 15. März 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Versteigerung am Freitag den 21. März 1851 in Frankenhaag, Morgens 9 Uhr, von

146 weichen Blöchern und 39 weichen Baustämmen,

dann 30½ Klaftern weichem Brennholz,

welches Materiale im Reviere Langeweil, das Brennholz nur in den dortigen Abtheilungen Teufelsgraben und Hundswiesen, sich befindet.

Sign. den 15. März 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

In Sache mehrerer Gläubiger gegen die Georg Brütting'schen Wirthsleute von Unterstürmig, wegen Forderung, ist, nachdem der gestattete 6wöchentliche Termin abermals fruchtlos verlief, zu Folge weiteren Antrags der Gläubiger zum Verkaufe des Grundvermögens, bestehend in:

1) einem ganzen Lehen zu Dorf und Feld, Kat.-Nr. 125, sammt Zugehör, als: Kellerhaus, Pflanzgarten, gewerthet auf 4606 fl.,
2) einem Gärtlein beim Hirtenstadel, Kat.-Nr. 83, taxirt auf 250 fl.,
3) einem Wiesenangertheil, Pl.-Nr. 1871, im Anschlage zu 20 fl., freieigen,
4) einem Lappleitenholz, Pl.-Nr. 1810, auf 40 fl. geschätzt, freieigen,

am

4. April laufenden Jahres

Termin anberaumt, und wird durch eine Gerichts-Commission im Orte Unterstürmig öffentlich versteigert, wozu

Digitized by Google

Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 20. Februar 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Gegen Johann Stromer von Königsfeld wurde unterm 12. Februar 1851 der Konkurs erkannt, welchem Erkenntniß sich derselbe freiwillig unterwarf. Es werden daher

1) zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger und deren Nachweis I. Ediktstag auf
28. März d. Js. früh 8 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen und Schlußverhandlung II. und III. Ediktstag auf
30. April d. Js. früh 8 Uhr

anberaumt, auf welchen dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil anher vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden am ersten Ediktstag den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die Außenbleibenden am zweiten und dritten Ediktstag den Ausschluß der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Die Aktivmasse besteht in
75 fl. 24 kr. Mobiliarwerth und
1250 fl. — kr. Immobilienwerth
1325 fl. 24 kr., wogegen die angegebenen Passiven sich auf 1925 fl. 30 kr. belaufen.

Da Schuldner zugleich auf Versuch eines Arrangements angetragen hat, so soll am ersten Ediktstag ein Arrangement versucht werden.

Hollfeld, den 3. März 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Berneck, am 1. März 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Bei dem unterfertigten K. Landgerichte liegen mehrere Gegenstände (corpora delicti) von verschiedener Art vor, bezüglich deren weder Akten noch Eigenthümer zu ermitteln sind.

Alle diejenigen, welche hierauf rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen, von heute an hierorts geltend zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist diese Gegenstände für herrenlos erachtet und dem K. Fiskus zuerkannt werden würden.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die unter Polizeiaufsicht stehende ledige Christiana Thaler von Neundorf hat sich heimlich entfernt und streunt nun wahrscheinlich im Lande umher.

Man stellt das Ersuchen an alle Polizeibehörden, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, am 8. März 1851.

Königliches Landgericht,
Heydenreich.

* * *

Signalement der Christiana Thaler.

Alter: 25 Jahre.
Statur: untersetzt.
Angesicht: voll.
Haare: blond.
Augen: blau.
Mund: aufgeworfen.
Nase: stumpf.

Bekanntmachung.

Der ledige Andreas Schuster von Burgebrach will nach Nordamerika auswandern.

Wer an ihn irgend eine Forderung zu machen hat, hat dieselbe am
Mittwoch den 26. l. Mts.
dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren. Burgebrach, den 13. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Wölker.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden nachstehende zur Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg von hier gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

Digitized by Google

1) die Gebäulichkeiten, bestehend in dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Haus-Nr. 281, dem Wohnhause, Haus-Nr. 242, welches noch nicht vollständig ausgebaut ist, 3 Nebengebäuden, der Färberei, Wagenremise, Hofraum mit Garten, dann Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz. Sämmtliche Gebäude sind unter Bes.-Nr. 263 mit 1600 fl. St.-Cap. belastet und auf 6000 fl. taxirt,
2) der Stadel in der Neustadt, mit Keller und Garten, Taxe 650 fl.,
3) der Stadel beim Kalkofen mit 38½ □Ruthen Garten, Bes.-Nr. 266, geschätzt auf 1500 fl.,
4) der Gemüs- und Blumengarten vor dem untern Thor mit Glas- und Gartenhaus, mit einer Mauer umgeben, Bes.-Nr. 269 und 270, St.-Simpl. 42 kr., geschätzt auf 750 fl.,
5) 4½ Tagw. Felder im Fischergäßchen, Bes.-Nr. 271, 272 und 273, Taxe 2100 fl.,
6) das Feld beim Kreuzer mit Eineben, Bes.-Nr. 2877, St.-Simpl. 30 kr., giebt für die Eineben jährlich 20 kr. Erbzins zur Stadtkommune, taxirt auf 500 fl.,
7) 4 Tagw. Wiese in der Tannenreuth mit Weiher, Bes.-Nr. 280 und 281, St.-Simpl. 2 fl. 3½ kr., geschätzt auf 1600 fl.,
8) 1 Tagw. Wiese bei der Holzflöß, Bes.-Nr. 279, St.-Simpl. 37½ kr., geschätzt auf 425 fl., dazu gehört ein eingeebneter Fleck mit einer hölzernen Schupfe,
9) 2 Wiesen am Kreuzer, 2 Tagw., Bes.-Nr. 2879 und 2880, St.-Simpl. 1 fl. 15 kr., Taxe 1000 fl.,
10) das sogenannte Hirtenwieslein hinter dem Garten, Bes.-Nr. 3039, St.-Simpl. 3½ kr., Taxe 75 fl.,
11) ein Felsenkeller im Tiefenbacher Weg, taxirt auf 50 fl.,
12) ein dergl. allda, geschätzt auf 225 fl.,
13) eine Sandgrube bei Bergnersreuth, Taxe 20 fl.,
14) ein Weiherlein am Hirtenhause, unbesteuert, Taxe 3 fl.,
15) ½ Tagw. Feld im vordern Schwarzenbach, Bes.-Nr. 2893, St.-Simpl. 6½ kr., gewerthet auf 250 fl.,
16) 2½ Tagw. Feld in der Waldgasse, B.-Nr. 275, 276 und 277, St.-Simpl. 52½ kr., geschätzt auf 750 fl.,
17) ½ Tagw. Feld in der Tannenreuth, Bes.-Nr. 274, St.-Simpl. 11½ kr., Taxe 225 fl.,
18) ½ Tagw. Feld im Röhrberg, B.-Nr. 278, St.-Simpl. 5½ kr., taxirt auf 175 fl.,
19) ½ Tagw. Feld am Tiefenbacher Weg, Bes.-Nr. 2655, St.-Simpl. 7½ kr., Taxe 80 fl.,
20) 1 Tagw. Wiese gegen Breitenbrunn, Bes.-Nr. 282, St.-Simpl. 26½ kr., Taxe 350 fl.,
21) die Wiese in der Loh bei Redwitz, bestehend in 958 □Klaftern, Bes.-Nr. 453, St.-Simpl. 2½ kr., 1334 □Klafter, Bes.-Nr. 454, St.-Simpl. 3½ kr. und 484 □Klafter Weiher, jetzt Wiese, Bes.-Nr. 455, St.-Simpl. 1½ kr., taxirt auf 375 fl.,
22) 2½ Tagw. Wiese im Steinbach im Reichsforst, B.-Nr. 297, St.-Simpl. 5½ kr., Taxe 130 fl.,
23) 33 Tagw. Torfwiese im Zeitelmoos mit Torfstich, Taxe 3558 fl. 6 kr.

Bietungstermin hiezu steht auf

Freitag den 4. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag aber von der Genehmigung der Erbsinteressenten, sowie des obervormundschaftlichen Gerichts abhängt.

Wunsiedel, am 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß der Bauersfrau Kunigunda Lang von Gutschönlind rechtliche Ansprüche oder Forderungen zu haben glaubt, hat solche am

Freitag den 4. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Nicht amtlicher Artikel.

Neue Stockfische sind wieder angekommen bei

Joh. Gottlob Kästner

am untern Markte.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Freitag den 21. März 1851.

Inhalt:

Tarif der telegraphischen Correspondenz. — Im Orte Rothenstein aufgegriffener blödsinniger Mensch. — Vervollständigung der Akten vor ihrer Einsendung an das Gericht zweiter Instanz. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Prozent zur Rückzahlung betr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1089.

Bekanntmachung.

(Den Tarif der telegraphischen Correspondenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bei mehreren Gelegenheiten bemerkt worden, daß die bestehenden Tarifsvorschriften für die telegraphische Beförderung der Correspondenz von denjenigen, welche in den Fall kommen können, Gebrauch von der Telegraphen-Anstalt zu machen, theils gar nicht gekannt sind, theils irrthümlich verstanden werden, obgleich in der Bekanntmachung vom 16. September 1850 (Regierungsblatt Nr. 47, Seite 737 und Kreis-Intelligenzblatt Nr. 134, Seite 1337) die Mittel zur Information hierüber vorliegen.

Aus Anlaß dieser Beobachtung ist nunmehr für jede Telegraphen-Station der Tarif in der Art aufgestellt worden, daß man daraus unmittelbar ersehen kann, wie viel eine telegraphische Depesche von da nach jeder anderen Station im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines kostet, ohne daß man vorerst — wie im officiellen Tarif — die Entfernung zwischen den Stationen ermitteln muß, um den tarifmäßigen Satz zu finden.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. wird daher nachstehend die Zusammenstellung der Tarifsätze für die Telegraphen-Stationen Bamberg und Hof veröffentlicht.

Bayreuth, den 15. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Die Beförderung einer einfachen telegraph. Depesche (bis zu 20 Worten incl.) kostet

von Bamberg

1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	3 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	6 fl.	7 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.
nach							
Nürnberg.	Aschaffenburg. Hof. Würzburg.	Augsburg. Halle. Hanau. Leipzig. München. Ulm.	Berlin. Bodenbach. Cöthen. Dessau. Dresden. Eisenach. Erfurt. Gotha. Jüterbog. Salzburg. Weimar.	Aussig. Cassel. Frankfurt a. O. Gießen. Hagenow. Innsbruck. Kufstein. Linz. Magdeburg. Marburg (kurhess.) Oschersleben Potsdam. Prag. Stettin. Wien. Wittenberge.	Botzen. Braunschweig. Bregenz. Breslau. Brixen. Brünn. Cosel. Feldkirch. Frankfurt a. M. Gratz. Hamburg. Hannover. Liegnitz. Minden. Neuhäusel. Oderberg. Olmütz. Oppeln. Peschiera. Presburg. Roveredo. Trient. B. Trübau. Verona.	Aachen. Agram. Bielitz. Brescia. Cilly. Cöln. Deutz. Düsseldorf. Elberfeld. Görz. Hamm. Krakau. Laibach. Mailand. Marburg (österr.) Münster. Pesth. Ratibor. Triest. Troppau. Udine. Venedig. Verviers.	Pirano.

Bemerkung.

Für die Beförderung einer telegraphischen Depesche nach den angegebenen Orten wird, wenn dieselbe über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache der angegebenen Gebührenbeträge erhoben.

Die Eröffnung der Station Ulm wird besonders bekannt gemacht.

Jede zu befördernde Privat-Depesche darf aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Sie muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich, mit Verwendung eines unverwischbaren Schreibmaterials geschrieben seyn und darf keine Rasuren enthalten.

Jede Depesche muß die genügende Adresse sowohl des Absenders als des Empfängers enthalten, z. B.:

N. N. München, Schrannenplatz 12. an P. P. Salzburg, Getreidstraße 24.

Die Adressen werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet. Ein einzelner Buchstabe oder eine Zahl, letztere bis zu 5 Ziffern, wird als Ein Wort gerechnet.

Bei allen Privat-Depeschen, für den Rayon des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins bestimmt, ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Anwendung von Chiffernschrift, Bedingung. Depeschen, nach Belgien gerichtet, können auch in französischer Sprache verfaßt seyn.

Von der Annahme oder Weiterbeförderung sind solche Privat-Depeschen ausgeschlossen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Art, auf welche eine Depesche nach Orten, außerhalb der Telegraphenlinie gelegen, von der letzten Telegraphenstation aus befördert werden soll, muß auf dem Original der Depesche schriftlich angegeben seyn.

Digitized by Google

Die Beförderung einer einfachen telegraph. Depesche (bis zu 20 Worten incl.) kostet							
von Hof							
1 fl. 12 kr.	2 fl. 24 kr.	3 fl. 36 kr.	4 fl. 48 kr.	6 fl.	7 fl. 12 kr.	8 fl. 24 kr.	9 fl. 36 kr.
nach							
	Bamberg.	Aschaffenburg.	Augsburg.	Braunschweig.	Bielitz.	Aachen.	Agram.
	Leipzig.	Cöthen.	Aussig.	Frankfurt a. M.	Botzen.	Bregenz.	Görz.
	Nürnberg.	Dessau.	Berlin.	Gießen.	Breslau.	Brescia.	Pirano.
		Dresden.	Bodenbach.	Hagenow.	Brixen.	Brünn.	Triest.
		Erfurt.	Cassel.	Hamburg.	Cosel.	Cilly.	Udine.
		Halle.	Eisenach.	Hannover.	Düsseldorf.	Cöln.	
		Jüterbog.	Frankfurt a. O.	Liegnitz.	Feldkirch.	Deutz.	
		Weimar.	Gotha.	Linz.	Hamm.	Elberfeld.	
		Würzburg.	Hanau.	Magdeburg.	Innsbruck.	Gratz.	
			München.	Marburg (kurhess.)	Kufstein.	Krakau.	
			Potsdam.	Oschersleben.	Minden.	Laibach.	
			Prag.	Salzburg.	Münster.	Mailand.	
			Ulm.	Stettin.	Oderberg.	Marburg (österr.)	
			Wittenberge.	B. Trübau.	Olmütz.	Neuhäusel.	
					Oppeln.	Peschiera.	
					Presburg.	Pesth.	
					Ratibor.	Roveredo.	
					Troppau.	Trient.	
					Wien.	Venedig.	
						Verona.	
						Verviers.	

Bemerkung.

Für die Beförderung einer telegraphischen Depesche nach den angegebenen Orten wird, wenn dieselbe über 20 bis einschließlich 50 Worte enthält, das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache der angegebenen Gebührenbeträge erhoben.

Die Eröffnung der Station Ulm wird besonders bekannt gemacht.

Jede zu befördernde Privat-Depesche darf aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Sie muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich, mit Verwendung eines unverwischbaren Schreibmaterials geschrieben seyn und darf keine Rasuren enthalten.

Jede Depesche muß die genügende Adresse sowohl des Absenders als des Empfängers enthalten, z. B.

N. N. München, Schrannenplatz 12. an P. P. Salzburg, Getreidstraße 24.

Die Adressen werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet. Ein einzelner Buchstabe oder eine Zahl, letztere bis zu 5 Ziffern, wird als Ein Wort gerechnet.

Bei allen Privat-Depeschen, für den Rayon des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins bestimmt, ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache, ohne Anwendung von Chiffernschrift, Bedingung. Depeschen, nach Belgien gerichtet, können auch in französischer Sprache verfaßt seyn.

Von der Annahme oder Weiterbeförderung sind solche Privat-Depeschen ausgeschlossen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Art, auf welche eine Depesche nach Orten, außerhalb der Telegraphenlinie gelegen, von der letzten Telegraphenstation aus befördert werden soll, muß auf dem Original der Depesche schriftlich angegeben seyn.

Digitized by Google

Ad Num. 16,598.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der mit Ausschreiben vom 8. April 1850 (Kreisblatt 1850, Nr. 48) bezeichnete Taubstumme hat sich am 6. d. Mts. von der ihm zu Neudorf, K. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim, vorsorglich angewiesenen Heimath wiederholt entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte.

Auf Ansinnen der K. Regierung von Mittelfranken werden daher sämmtliche Polizeibehörden des Kreises angewiesen, nach diesen Burschen sofort Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle alsbald an die K. Gerichts- und Polizeibehörde Pappenheim abzuliefern, hievon aber an die unterfertigte K. Stelle Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 18. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 3200. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

(Die Vervollständigung der Akten vor ihrer Einsendung an das Gericht zweiter Instanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1) Es ist in der neueren Zeit vielfach vorgekommen, daß Untergerichte in Oberfranken Akten zur Fällung des Erkenntnisses in zweiter Instanz eingesendet haben, welche in der Art unvollständig waren, daß über die Zustellung eines Urtheils, oder eines vim definitivae, oder sonst ein merkliches Präjudiz habenden, die Präclusion nach sich ziehenden, ꝛc. Dekrets ein Botenbuchs-Auszug oder Empfangsschein zu den Akten nicht gebracht worden war, und nothwendige Ersetzung zur Folge haben mußte.

Dieser Uebelstand darf ferner nicht mehr Statt finden, und werden deßhalb die sämmtlichen Untergerichte des Kreises hiermit angewiesen, vor Einsendung von Akten an die zweite Instanz sorgfältig zu prüfen, ob die Botenbuchs-Auszüge oder Bescheinigungen der darinnen enthaltenen Erkenntnisse, oder ein merkliches Präjudiz nach sich ziehenden Dekrete zu den Akten gebracht worden sind, und die etwa fehlenden sodann zu den Akten bringen zu lassen.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler geahndet werden.

2) Ist gleichfalls öfter schon vorgekommen, daß bei Cirkularien in Partheisachen nicht immer die gesetzliche Vorschrift beobachtet und der Tag der geschehenen Insinuation des gerichtlichen Umlaufschreibens an die Betheiligten der Unterschrift desselben beigesetzt worden ist, und werden deßhalb die Untergerichte des Kreises hiermit angewiesen, die insinuirenden Gerichtsdiener und Boten genau zu instruiren, daß bei Cirkularien in Partheisachen jedesmal der Tag der geschehenen Insinuation an diesen oder jenen Betheiligten im Cirkulare bei der betreffenden Unterschrift genau angegeben, und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler kein Cirkulare ohne diesen speziellen Insinuations-Nachweis zu den Akten gebracht werde.

Bamberg, den 11. März 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Silberhorn, Präsident.

Schöner, Sekretär, coll.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Prozent zur Rückzahlung betr.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß behufs der Rückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Prozent von

Digitized by Google

sieben Millionen Gulden

mit der hiefür gesetzlich gebotenen Verloosung nach dem beigefügten Plane begonnen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die I. Verloosung für dieses Anlehen

Samstag den 22. März d. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizeidirektion, im K. Odeonsgebäude, Saal Nr. 1. im ersten Stocke links, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser I. Verloosung werden nach den Abschnitten II. und III. des hiefür festgestellten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitalbetrag von 980,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 13. März 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

* * *

Verloosungs-Plan

für das I. Subscriptions-Anlehen à 5 Prozent zur Rückzahlung.

Das in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgenommene I. Subscriptions-Anlehen von sieben Millionen Gulden à 5 Prozent ist, soweit solches nicht schon durch die bei Staatsgefäll-Ablösungen gestattete Annahme der bezüglichen Schuldscheine zur Einlösung gelangt, nach der Bestimmung des Art. IV. jenes Gesetzes in den Jahren 18$\frac{5}{6}$ und 18$\frac{5}{7}$ im Wege der Verloosung zu tilgen.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes wird nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Verloosungsplan für die Rückzahlung des erwähnten Anlehens in Folgendem bekannt gemacht.

I.

Nach den Bekanntmachungen vom 20. Mai und 24. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 601 und 745) besteht das zu verloosende Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. in au porteur-Schuldscheinen à 20, 35 fl. und 50 fl. (in Wechselformat), dann in Nominalobligationen à 100 fl. (in halben Bogen).

Alle diese Schuldurkunden sind von der unterfertigten Stelle am 1. October 1848 auf die K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa München ausgestellt worden, und ohne Unterschied der au porteur-Scheine und Nominal-Obligationen mit nach Serien fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummern versehen, welche roth gedruckt oder geschrieben sind und bei der Verloosung zum Anhalte dienen.

Jede Serie des fraglichen Anlehens umfaßt einen Capitalbetrag von 700 fl., wonach also von den Schuldurkunden

à 20 fl. — 35 Stücke
à 35 fl. — 20 „
à 50 fl. — 14 „
à 100 fl. — 7 „

eine Serie bilden und hiernach auch nur mit einer Serie- oder Hauptkataster-Nummer versehen sind, deren Gesammtzahl 10,000 beträgt.

II.

Behufs der Verloosung der Schuldurkunden gedachten Anlehens werden in das Rad hundert Zahlen, von 1 anfangend, mit arabischen Ziffern geschrieben und zwar in folgender Form: 01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11 bis 00 (oder 100) eingelegt.

III.

Jede gezogene Zahl gilt für alle Schuldurkunden des bezeichneten Anlehens, deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern (**roth**) mit der gezogenen Zahl endet, z. B. wenn die Zahlen 07, 56, und 00 gezogen werden, für alle Schuldscheine und Obligationen mit den roth bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern

Digitized by Google

07, 107, 207, 307 ꝛc. ꝛc.
56, 156, 256, 356 ꝛc. ꝛc.
100, 200, 300, 400 ꝛc. ꝛc.

Die auf diese Weise in der Verloosung herausgekommenen Schuldurkunden werden nebst den treffenden Zinsraten baar zurückbezahlt.

IV.

Das Ergebniß jeder Verloosung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und dabei jedesmal der Zeitpunkt veröffentlicht, von welchem an die verloosten Schuldurkunden außer Verzinsung treten.

V.

Die Zahlung der verloosten au porteur-Schuldscheine (in Wechselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen K. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen und bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa dahier mit den treffenden Zinsraten, deren Betrag für jede Scheingattung, sowie für jeden noch laufenden Verzinsungsmonat mit dem Verloosungsergebnisse bekannt gemacht wird, wonach die Gläubiger ihre Gesammtgebühr für jeden Schuldschein der zahlenden Cassa gegenüber bemessen können.

VI.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 fl. — können nur bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläub zern beigefügten Unterschriften amtlich bestätigt seyn muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen, statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Specialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

München, den 13. März 1851.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der nach Art. 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bereits für $18\frac{50}{51}$ verfallenen ersten Hälfte der Capitalrenten- und Einkommensteuer, dann des am 15. v. Mts. verfallenen II. Ziels der Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, sowie des I. Ziels der Gewerbsteuer werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt St. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Dorfschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine bestimmt.

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 bis 62 einschlüssig
Dienstag der 25. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 bis 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse
Mittwoch der 26. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Canzleistraße mit Ochsengasse und Brautgasse von Haus-Nr. 106 bis 160 einschlüssig
Donnerstag der 27. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts, von Haus-Nr. 161 bis 232 einschlüssig
Freitag der 28. d. Mts.,

5) des 4. Stadtdistrikts oder der Häuser des Rennwegs, dann der vor dem Eremitagerthor und auf der Dürschnitz, von Haus-Nr. 233 bis 303 einschlüssig
Sonnabend der 29. d. Mts.,

Digitized by Google

6) des 5. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Ludwigsstraße, dann auf dem Geismarkt und in der Schrollengasse, von Haus-Nr. 364 bis 361 einschlüssig

Dienstag der 1. des künftigen Mts. April,

7) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, dann vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse, von Haus-Nr. 362 bis 429 einschlüssig

Mittwoch der 2. künftigen Mts. April,

8) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergasse, dann der Häuser im Spital-, Juden- und Hammergäßlein, von Haus-Nr. 430 bis 495 einschlüssig

Donnerstag der 3. April d. Js.,

9) des 8. Stadtdistrikts oder der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und die Häuser vor dem Erlangerthor, von Haus-Nr. 496 bis 549 einschlüssig

Freitag der 4. April d. Js.,

10) des 9. Stadtdistrikts oder der Culmbacherstraße, dann die Häuser vor dem Culmbacherthor im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, von Haus-Nr. 550 bis 635 einschlüssig

Montag der 7. April d. Js.,

11) des 10., 11. und 12. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Jägerstraße, vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, dann des Neuenwegs, von Haus-Nr. 636 bis 780 einschlüssig

Dienstag der 8. April d. Js.,

12) des 13. Stadtdistrikts oder der Vorstadt Sct. Georgen mit Grünenbaum, Haus-Nr. 1 bis 122 einschlüssig

Mittwoch der 9. April d. Js.,

13) der Dorfschaften Altstadt, Saas und Wendelhöfen, dann Obfang

Donnerstag der 10. April d. Js.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern und Umlagen nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben vorerst die gesetzliche Mahnung zu gewärtigen.

Bayreuth, am 15. März 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß der Bauersfrau Kunigunda Lang von Gutschönlind rechtliche Ansprüche oder Forderungen zu haben glaubt, hat solche am

Freitag den 4. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Selb, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Nikol Schaller von Griesbach und dessen Ehefrau, Anna Elisabetha Schaller, geborne Wilfert aus Brunn, haben, laut einer am 16. v. Mts. abgegebenen Erklärung, die unter ihnen nach der Kulmbacher Landeskonstitution bestandene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, den 13. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Handelsmanns Franz Schweßinger zu Waischenfeld werden am

Mittwoch den 16. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Waischenfeld nachstehende Immobilien, als:

1) Kat.-Nr. 418, ein gemauertes Wohnhaus mit Stallung und Felsenkeller, dann einem Pflanzgärtchen,

2) Kat.-Nr. 419, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

3) Kat.-Nr. 757, 2 Tagw. Feld und Grasrain an 2 Stücken, die Pfarrleithen genannt,

4) Kat.-Nr. 115, ½ Tagw. Feld im Förreis,

5) Kat.-Nr. 854, 1 Tagw. Feld auf dem Schlegelberg,

6) Kat.-Nr. 302, ein hölzerner Stadel an der Fischergasse,

7) Kat.-Nr. 169, ½ Tagw. Feld hinter der spitzigen Leithen,

8) Kat.-Nr. 810, ½ Tagw. Feld im Förreis,

öffentlich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 des Gesetzes von 1837 versteigert.

Hollfeld, den 10. März 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Löffler, vulgo Mohla, von Tschirn wurde durch rechtskräftigen Beschluß vom 22. Februar d. Js. als Verschwender erklärt, und unter Curatel seiner Ehefrau Kunigunda Löffler und des Bierwirthes Michael Weber von Tschirn gestellt.

Dieses wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Handlungen des Johann Löffler Mohla ohne Einwilligung seiner Ehefrau und insbesondere seines Curators Michael Weber für ungültig betrachtet werden.

Nordhalben, den 12. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eichinger.

Erkenntniß.

Da der verschollene Valentin Hämpfling von Untermembach sich der zweimaligen gesetzlichen Aufforderung ungeachtet dahier nicht gemeldet hat, so wird dessen in 133 fl. 55½ kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Seitenverwandten ohne Caution hinausgegeben. §. VI. Theil I. Anhang III. Titel I. des Bamberger Landrechts.

Herzogenaurach, den 7. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Metzgermeisters Johann Schmidt von Friesen werden nachstehende Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Nr. 33, K.-Nr. 122, K. Lehen, handlohnbar im Besitzwechsel, mit 240 fl. St.-K., 1 fl. 52½ kr. Erbzins belegt, geschätzt auf 400 fl.,

2) ein Tennigsantheil, K.-Nr. 992, mit 10 fl. St.-K., 6 kr. Schmalsaatzehent, handlohnbar, geschätzt auf 45 fl.,

3) ein Tennigsholztheil, Nr. 72, mit 10 fl. St.-K., 1 Viertel 3 Sechzehntel Kornbodenzins, geschätzt auf 25 fl.,

4) ein Tennigsholztheil, K.-Nr. 103, mit 40 fl. St.-K., 1 Viertel 3 Sechzehntel Kornbodenzins, geschätzt auf 50 fl.,

5) 1½ Achtel Tagwerk Feld im Pinstg, die hintere Arlesleithen, K.-Nr. 33, mit 80 fl. St.-K., 4½ kr. Erbzins und 2 Viertel Haberzehent belastet, geschätzt auf 100 fl.,

Dienstag den 15. April c. Nachmittags 2 Uhr im Hause des Johann Wich, Staffelwirth von Friesen, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kirchenlamitz wird hiemit bekannt gemacht, daß die ledige Christiana Stöckel von Weißenstadt sich freiwillig der Curatel unterstellt und den Königl. ersten Pfarrer und Senior Clöter zu Weißenstadt zu ihrem Curator erwählt hat. Dieselbe ist deshalb nicht befugt, ohne Zustimmung dieses ihres Curators lästige Verträge abzuschließen.

Kirchenlamitz, am 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zink.

Nicht amtlicher Artikel.

Für Augenkranke.

Augenkranke aller Art, Kinder wie Erwachsene, Staarkranke, Schielende u. s. w. werden in der Privat-Augenheilanstalt des Unterzeichneten zu jeder Zeit, auch ohne vorgängige Anmeldung, aufgenommen. Die Verpflegung ist billig und den Verhältnissen der einzelnen Kranken angemessen. Es ladet höflichst ein

Nürnberg, im März 1851.

Dr. med. A. Kreitmair,
prakt. und Armenarzt für Augenkranke
der Stadt Nürnberg S. 672.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Sonnabend den 22. März 1851.

Inhalt:

Protestantische Schul-, dann Cantors-Stelle zu Neunkirchen. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Alzenau im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. — Curiren falscher Münzen. — Münchner Dulten. — Unentgeldliche Abgabe von Zuchtstieren (Farren, Bullen, Reitochsen, Heerdochsen) an oberfränkische Gemeinden. — Beförderung der Obstbaumzucht. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 16,884.

(Die protestantische Schul-, dann Cantors-Stelle zu Neunkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Cantors-Stelle zu Neunkirchen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 207 fl. 31½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Bayreuth oder bei der Königl. protestantischen Distriktsschulinspektion zu Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 17. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,855. Publicandum.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Alzenau im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des K. Landgerichtsarztes Dr. Hinternacht ist das obenbezeichnete Physikat erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 14 Tagen mit ihren Gesuchen an unterzeichnete Königl. Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 18. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,298 und 16,299.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Curfiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Bekanntmachungen der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. d. Mts., das Curfiren falscher Münzen und falscher preußischer Thaler betr., zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ad Num. 19,390..

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke der K. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim ist ein falsches Guldenstück, so wie ein solches Sechskreuzerstück zum Vorschein gekommen.

Das erstere trägt das K. bayerische Gepräge und die Jahrzahl 1844, ist aus Blei gegossen, und verräth seine Unächtheit durch sein leichtes Gewicht, seine Klanglosigkeit und sein bleifarbiges Aussehen.

Das Sechskreuzerstück ist gleichfalls aus Blei in einer nach einer ächten Münze, herzoglich nassauischen Gepräges mit der Jahrzahl 1827 hergestellten Form gegossen, ist zu dünn und nicht vollkommen rund, und befindet sich noch in dem Zustande, wie es aus der Form herausgenommen wurde, was insbesondere ein oberhalb der Krone befindlicher keilförmiger Anguß kundgibt.

Indem vor Annahme und Verausgabung solcher unächter Münzen gewarnt wird, ergeht an die oben benannten Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben vorschriftsgemäß zu verfahren.

Würzburg, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, K. Regierungsdirektor.

König.

* * *

Ad Num. 19,911.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Das Curfiren falscher preußischer Thaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in dem Gerichts- und Polizeibezirke Rüdenhausen ein falscher preußischer Thaler zum Vorschein gekommen, welcher aus Zinn nach einem ächten Stücke mit der Jahrzahl 1814 gegossen ist, und seine Unechtheit durch einen schlechten Klang, eine dunkle matte Farbe und einen nicht gut gebildeten Rand, auch eine mehr als gewöhnlich dicke Form kund gibt, so wird Jedermann vor der Annahme und Verbreitung einer solchen falschen Münze gewarnt, und werden die oben benannten Behörden beauftragt, gegen deren Verfertigung und Verausgabung vorschriftsmäßig zu verfahren.

Würzburg, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
J. A. d. P.
Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Direktor.

König.

d by Google

Ad Num. 16,808. Bekanntmachung.

(Die Münchner Dulten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend eine Bekanntmachung der K. Regierung von Oberbayern vom 10. d. Mts zur Kenntnißnahme veröffentlichet.

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. März l. Js., Nr. 2456, den die Münchner Dulten besuchenden Großhändlern unter Aufhebung der bisher bestandenen Prohibitiv-Bestimmungen (Ausschreibungen vom 17. December 1842 und 14. April 1843, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1843, Seite 10 und Seite 529) gestattet worden sey, während der drei den Dulten unmittelbar vorausgehenden Tagen Verkaufsgeschäfte mit solchen Detailhändlern abzuschließen, welche die Münchner Dult mit den erkauften Waaren beziehen.

München, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 90. Bekanntmachung.

(Unentgeldliche Abgabe von Zuchtstieren [Farren, Bullen, Reitochsen, Heerdochsen] an oberfränkische Gemeinden betr.)

Zur möglichsten Förderung der Rindviehzucht im Kreise Oberfranken werden nach Beschluß des landwirthschaftlichen Comité dahier, unterstützt aus Kreisfondsmitteln, Zuchtstiere (Farren, Bullen ꝛc.) Ansbach-Triesdorfer Raçe, angekauft und mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts und unter Bedingung vollkommen guter Fütterung, Pflege und nicht übermäßiger Verwendung zum Springen — an Gemeinden des Kreises zur Benützung unentgeldlich hinausgegeben.

Bestellungen hierauf müssen von der Gemeindeverwaltung gemacht werden und jedes Bestellschreiben muß von der Mehrzahl der Verwaltungsmitglieder unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen seyn.

Oertlich besonders gewünschte Farben der Zuchtstiere werden nach Möglichkeit bei den Einkäufen berücksichtiget werden.

Die später zum Springen nicht mehr tauglichen Zuchtstiere sind dem Comité mit rechtzeitiger schriftlicher Anzeige zur weiteren Verfügung zu stellen, worauf für Wiederersatz eines für die treffende Gemeinde passenden Sprungstiers die geeignete Fürsorge von dem landwirthschaftlichen Comité auch rechtzeitig wieder getroffen werden wird.

Private, welche dergleichen Stiere wünschen, können solche ebenfalls unentgeldlich zur Benützung bekommen, wenn sie sich verbindlich machen, dieselben bei bester Wart und Pflege auch für Kühe aller übrigen Gemeindemitglieder mit Einhaltung des rechten Maaßes und des ortsüblichen Sprunggeldes verwenden zu lassen.

Digitized by Google

Bei der schon weit vorgerückten Zeit werden die schriftlichen Bestellungseinläufe in längstens 14 Tagen gewärtiget und nach ihrem Einlaufe und dem disponiblen Fond geeignete Berücksichtigungen finden.

Bayreuth, am 18. März 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Ad Num. 87. **Bekanntmachung.**

(Beförderung der Obstbaumzucht betr.)

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken hat beschlossen, die Beförderung der Obstbaumzucht im oberfränkischen Kreise nach Maaßgabe verfügbarer Mittel vermittelnd dadurch zu bewirken, daß es Bestellungen auf veredelte Bäumchen verschiedener Obstarten bei verlässigen Baumschulinhabern übernimmt und die Kosten der Emballage und der Frachten trägt.

Zum Vollzug dieses Beschlusses hat es sich vorerst an die K. Staatsguts-Administration Triesdorf bei Ansbach gewendet und daselbst um Mittheilung der in dortiger großen und vorzüglichen Obstbaumschule verkäuflich befindlichen Edelstämmchen der Obstsorten und deren möglichst geminderten Abgabepreise nachgesucht.

Zur erfreulichen Antwort erhielt das Comité, daß die K. Administration Triesdorf mit Vergnügen bereit sey, den gefaßten Beschluß des Comité hinsichtlich der Förderung der Obstbaumzucht im diesseitigen Kreise durch äußerst billig gestellte Preise der Obstbäumchen nach Möglichkeit zu unterstützen. Der weiter damit verbundenen Anzeige nach sind in der Triesdorfer Baumschule im heurigen Frühjahre zu haben:

a) hochstämmige Apfelbäumchen circa 5000 Stücke,
b) do. Birnbäumchen circa 3300 Stücke,
c) do. Kirschenbäumchen circa 2800 Stücke,
d) do. Pflaumenbäumchen circa 2400 Stücke,
e) do. Wallnußbäumchen circa 340 Stücke,

ferner:

Apfel- und Birnbäumchen in Zwergstämmen 1300 Stücke.

Ein Verzeichniß der Sorten dieser Bäumchen folgt nachstehend.

Die Preise derselben stellen sich bei Vermittelung des hiesigen Comité billigst:

a) für 1 Stück hochstämmige Apfel-, Pflaumen- und Nußbäumchen auf 10 Kreuzer,
b) für 1 Stück hochstämmige Birnbäumchen auf 12 Kreuzer,
c) für 1 Stück Kirschen- und Weichselbäumchen auf 9 Kreuzer,

in loco Triesdorf und ausschließlich der Emballage, die nebst den weiter noch sich ergebenden Frachtkosten, wie oben bemerkt, die Comitékasse übernimmt.

Landwirthe des Kreises Oberfranken, welche unter den gestellten Anerbietungen Obstbäumchen mit wohlbemessener Erwägung der örtlichen, klimatischen und Boden-Verhältnisse ihres Domicils durch Vermittelung des landwirthschaftlichen Comité aus der Triesdorfer Baumschule zu beziehen wünschen, haben ihre Gesuche mit genauer Bezeichnung der gewünschten Obstbaumsorten innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen und der Bestellung den treffenden Geldbetrag sogleich beizulegen.

Bayreuth, am 18. März 1851.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Digitized by Google

* * *

Verzeichniß der Obstsorten,
von welchen aus der Königlichen Baumschule in Triesdorf junge Stämme und Edelreiser abgegeben werden.

Von allen hier nachstehenden, edleren Kernobstsorten sind auch Zwergstämme — auf Quitten und Johannis — vorhanden. In der ersten Columne ist die Nummer und in der zweiten der Rang der Sorte angegeben; wobei a. I. Früchte allerersten, I. des ersten, und II. des zweiten Ranges bezeichnet.

	I. Aepfel.	
1	Englischer Königsapfel.	II.
2	Grauer Fenchelapfel.	I.
3	New-Yorker Reinette.	a. I.
4	Carmeliter Reinette.	I.
5	Reinette von Lüneville.	I.
6	Gestreifter Pepping.	I.
7	Marmorirter Sommer-Pepping.	I.
8	Reinette von Orleans.	a. I.
9	Fränkischer Königsapfel.	I.
10	Rother Fenchelapfel.	a. I.
11	Gelbe Zucker-Reinette.	a. I.
12	Französische Edel-Reinette.	a. I.
13	Pommeranzenapfel.	I.
14	Grüner Fürstenapfel.	II.
15	Grauer Kurzstiel.	I.
16	Weißer Matapfel.	
17	Reinette von der Normandie.	
18	Reinette von Damaçon.	
19	Stern-Calville.	II.
20	Königin Louise.	I.
21	Eggerling.	III.
22	Honig-Reinette.	I.
23	Französische Gold-Reinette.	a. I.
24	Gelber Fenchelapfel.	a. I.
25	Harlemer Reinette.	I.
26	Rother Apollo.	I.
27	Hochzeits-Reinette.	I.
28	Edler Winter-Borsdorfer.	I.
29	Kleine Jungfern-Reinette.	I.
30	Englische Granat-Reinette.	a. I.
31	Pariser Rambour-Reinette.	I.
32	Florentiner.	I.
33	Feigenapfel, ohne Blüthe.	II.
34	Gelber englischer Gulderling. Gold-Gulderling.	I.
35	Weißer italienischer Rosmarinapfel.	I.
36	Englische Birn-Reinette.	a. I.
37	Triumpf-Reinette.	a. I.
38	Französische Quitten-Reinette.	I.
39	Herbst-Borsdorfer.	a. I.
40	(Aepfel.) Gelber englischer Winter-Pepping.	I.
41	Weißer Sommer-Rabau.	
42	Brauner Matapfel.	
43	Goldgelbe Sommer-Reinette.	I.
44	Tulpenapfel.	I.
45	Borsdorfer Reinette.	I.
46	Aechter Winterstreifling.	II.
47	Danziger Kantapfel.	
48	Großer gestreifter Kastanienapfel.	II.
49	Rosen-Pepping.	I.
50	Kleiner Fleiner.	II.
51	Kleiner Brabanter Bellefleur.	I.
52	Maskons harte gelbe Glas-Reinette.	I.
53	Zehendheber.	II.
54	Reinette von Breda.	
55	Gold-Pepping.	a. I.
56	Saffran-Reinette.	I.
57	Großer rother Herbstfaros.	I.
58	Pamphelias rothe Reinette.	I.
59	Rothe Walze.	III.
60	Edler Prinzessin-Apfel.	I.
61	Weißer englischer Gewürzapfel.	I.
62	Scheiben-Reinette.	I.
63	Englischer Kantapfel.	I.
64	Englische Königs-Parmäne.	I.
65	Konstanzer.	II.
66	Kleiner Favoritapfel.	I.
67	Wachsapfel.	I.
68	Punktirte Reinette.	I.
69	Winter-Postoph.	I.
70	Glanz-Reinette.	I.
71	Weiße antillische Winter-Reinette.	I.
72	Langtons Sondergleichen.	I.
73	Englische Spitals-Reinette.	a. I.
74	Kleine Kasseler Reinette.	a. I.
75	Große oder doppelte Kasseler Reinette, wahre holländische Gold-Reinette.	a. I.
76	Rothe Herbst-Reinette.	I.
77	(Aepfel.) Goldgelber Herbststreifling.	
78	Forellen-Reinette.	II.
79	Rother Kardinalapfel.	I.
80	Gestreifter böhmischer Borsdorfer.	I.
81	Frühe Gold-Parmäne.	I.
82	Kronen-Reinette.	a. I.
83	Kleiner rheinischer Bohnapfel.	II.
84	Gelbe Herbst-Reinette.	II.
85	Graue portugiesische Reinette.	I.
86	Rother Paradiesapfel.	I.
87	Königlicher rother Kurzstiel.	a. I.
88	Tiefputzer, rother.	I.
89	Wahre weiße Herbst-Reinette.	I.
90	Kräuter-Reinette.	a. I.
91	Bentleber Rosenapfel.	I.
92	Rother Spezialapfel.	II.
93	Englische Winter-Gold-Parmäne. König der Peppings.	a. I.
94	Großer Winter-Fleiner.	II.
95	Goldzeugapfel.	I.
96	Rother Borsdorfer.	I.
97	Luykenapfel.	I.
98	Gubner Waraschke.	II.
99	Goldmohr.	I.
100	Gewürz-Caville.	
101	Lothringer Rambour.	II.
102	Wheeler's Russet.	II.
103	Langer rother Himbeerapfel.	II.
104	Englische grüne Reinette.	a. I.
105	Englische Büschel-Reinette.	I.
106	Cavillartiger Winterrosenapfel.	
107	Aechte graue französische Reinette.	I.
108	Schlotterapfel van der Flees.	I.
109	Gäsdonker Gold-Reinette.	a. I.
110	Große englische Reinette.	I.
111	Gelbe Zucker-Reinette.	I.
112	Wahrer birnförmiger Apfel wegen seiner Seltenheit.	I.
113	Rothe Bastard-Reinette.	I.
114	Rother Sommer-Rambour.	I.
115	Van Mons Gold-Reinette.	a. I.

	(Aepfel.)	
116	Credes großer Wilhelmsapfel.	II.
117	Rother holländischer Bellefleur.	I.
118	Der Pappageiapfel.	II.
119	Weilburger.	I.
120	Englischer Costard. Englischer Backapfel.	I.
121	Weißer Winter-Calville.	a. I.
122	Zwiebel-Borsdorfer.	I.
123	Loskrieger Champagner Reinette.	I.
124	Walliser Limonenpepping.	a. I.
125	Weiße portugiesische Reinette.	I.
126	Süßer Holart.	I.
127	Rother Herbst-Calville.	I.
128	Münchhausens gestreifter Glockenapfel.	
129	Gestreifter Muskaten-Calville.	I.
130	Parker's grauer Pepping.	
131	Polnischer Maronki. Polnischer Zimmtapfel.	
132	Rambour Franç.	I.
133	Lothringer graue Reinette.	I.
134	Röthliche Reinette.	II.
135	Hallischer gestreifter Herrenapfel.	a. I.
136	Venusapfel.	I.
137	Englische grüne Nord-Reinette.	I.
138	Meyer's weißer Wintertaubenapfel.	I.
139	Gelber Winter Carthäuser.	a. I.
140	Großer rother Sommer-Himbeerapfel.	I.
141	Blauschwanz.	I.
142	Carpentin.	I.
143	Reinette von Rochelle.	a. I.
144	Holländische Reinette. Ludwigsburger Reinette.	I.
145	Weißer Sommertaubenapfel.	I.
146	Horsets Schlotterapfel.	a. II.
147	Gräfensteiner.	I.
148	Kleiner bittersüßer Cyder-Apfel.	
149	Rosenfarbiger Kurzstiel.	
150	Gelber Gulderling.	
151	Seidenapfel.	
152	Rother Backapfel.	I.
153	Muskat-Reinette.	I.
154	Rother Augustiner.	II.
155	Großer böhmischer Sommer-Rosenapfel.	a. I.
156	Api.	I.
157	Berliner Schafsnase. Schafskopf.	II.
158	Rother Herbst-Anis-Calville.	III.
159	Rother Sommer-Calville.	a. I.
160	Königliche Reinette.	I.
161	Osterapfel. Gelber Calville.	a. I.
162	Wahrer gelber Winter-Stettiner.	I.
163	Großer edler Prinzessinapfel.	I.
164	Englischer Winterquittenapfel.	a. I.
165	Dietzer Mandel-Reinette.	I.
166	Reinette von Sorgvliet.	a. I.
167	Revalscher Birnapfel.	I.
168	Purpurrother Winteragatapfel. Purpurrother Kronenapfel.	I.
169	Barceloner Parmäne.	a. I.
170	Herbst-Breitling.	II.
171	Rother süßer Hiesenapfel.	II.
172	Weiber-Reinette.	I.
173	Veilchen-Apfel.	I.
174	Süße graue Reinette.	I.
175	Gestreifte Herbst-Calville.	II.
176	Platte Granat-Reinette.	I.
177	Türken-Calville.	II.
178	Weiße Normännische Wein-Reinette.	I.
179	Aechter rother Winter-Calville.	I.
180	Gestreifter gelber Herbst-Calville.	I.
181	Großer rheinischer Bohnapfel.	I.
182	Brauner Winterapfel.	I.
183	Quittenförmiger Gülderling.	II.
184	Hieroglyphen-Reinette.	I.
185	Franklins Gold-Pepping.	I.
186	Gelber Pallasapfel.	II.
187	Großer rother Winterparadiesapfel.	I.
188	Gestreifter Backapfel.	I.
189	Alantapfel.	II.
190	Lehmanns Ungerapfel.	II.
191	Langer grüner Gulderling.	I.
192	Früher Rosen-Calville.	I.
193	Weiße Wachs-Reinette.	I.
194	Rother Wiener-Sommerapfel.	I.
195	Gestreifte Sommer-Parmane.	I.
196	Calvillartige Reinette.	a. I.
197	Astrakanischer Sommerapfel. Russischer Eisapfel. Zickadapfel.	I.
198	Braunschweiger Milchapfel.	I.
199	Rother Herbsttaubenapfel.	I.
200	Mostapfel.	II.
201	Edler Rosenstreifling.	I.
202	Edel-König.	a. I.
203	Windsor-Reinette.	I.
204	Gewürz-Calville.	I.
205	Multhaupts Carmin Reinette.	a. I.
206	Schöner Marienapfel.	II.
207	Pracht-Reinette.	a. I.
208	Süßer Königsapfel.	I.
209	Brustapfel.	II.
210	Gestreifter Sommer-Zimmtapfel.	a. I.
211	Mönchsapfel.	I.
212	Loans-Parmäne.	a. I.
213	Weißer gerippter Herbsttäubling.	I.
214	Rother Stettiner.	II.
215	Königs-Reinette.	a. I.
216	Schleswiger Erdbeerapfel.	I.
217	Rother Winterkronenapfel.	I.
218	Königlicher Täubling.	a. I.
219	Sommerkönig.	I.
220	Süßer Ranzhäuser.	I.
221	Königsapfel von Jersey.	
222	Ananas-Reinette.	
223	Reinette Fox.	
224	Großer Wintercitronenapfel.	
225	Uellners Gold-Reinette.	
226	Schwarze Blut-Reinette.	
227	Riemanns rothe Reinette.	
228	Reinette von Montbron.	
229	Charlamowsky.	
230	Kirkes schöner Rambour.	
231	Gelber Willy.	
232	Englischer Erdbeerapfel.	
233	Englische graue Reinette.	
234	Deutscher Pepping.	
235	Koenig Jakob.	
236	Amtmannsapfel.	
237	Englische Chester-Parmäne.	
238	Kinstons-Pepping.	
239	Buttrother Wintercardinal.	
240	Tulpencardinal.	
241	Erzherzogsapfel.	
242	Französischer edler Prinzessinapfel.	
243	Sommer-Fleiner.	
244	Große weiße engl. Reinette.	
245	Ludwigsapfel. St. Louis.	
246	Zwerg-Reinette.	
247	Große englische Reinette.	
248	Mennonisten-Reinette.	

	(Aepfel.)	
249	Küchen-Reinette.	
250	Spanischer gestreifter Gulderling.	
251	Buchhardts Carolin.	
252	Großer englischer non Pareil.	
253	Röstels gelber Weinling.	
254	Rother Apfel von Sedan.	
255	Drei Jahre dauernder Mutterapfel.	
256	Rother Gulderling.	
257	Drei Jahre dauernder Streifling.	
258	Markapfel.	
259	Saurer Rabau.	
260	Gestreifter Violette.	
261	Rother Markapfel.	
262	Gestreifter Winterblumensüßer.	
263	Lorenzapfel.	
264	Doppelter grauer Rabau.	
265	Guckenberger Krachapfel.	
266	Pallasapfel.	
267	Zitzenreinette.	
268	Gelder'scher Kronapfel.	
269	Kampes Pauline.	
270	Kleine weiße spanische Reinette.	
271	Kleiner Herrenapfel.	
272	Hoffnungsapfel.	
273	Kleine zartschalige Reinette.	
274	Leckerbissen.	
275	Rother Winterrambour.	
276	Gelber Mecklenburger.	
277	Large curly Harvet apple.	
278	Hausmütterchen oder Riesenapfel.	
279	Gloria mundi.	
280	Puncial-Apfel.	
281	Kerrys-Pepping.	
282	Italienischer Borsdorfer.	
283	Rothgestreifter Rosenapfel.	
284	Seidenapfel.	
285	Weißer August-Calville.	I.
286	Wahrer weißer Sommer-Calville.	I.
287	Früher Wachs-Calville.	I.
288	Carmin-Calville.	a. I.
289	Rother Harlemer Himbeerapfel.	I.
290	Königs-Calville.	I.
291	Gestreifter Winter-Himbeerapfel.	I.
292	Possarts Moskauer Nalivia.	I.
293	Fränkischer Nonnenapfel.	II.

	(Aepfel.)	
294	Großer gestreifter Kaiserapfel.	II.
295	Gelber englischer Carolin.	II.
296	Bunter Langhans.	II.
297	Grüner Siebenschläfer.	
298	Gelbe gestreifte Schafsnase.	II.
299	Cornelis großer gelber Rasselapfel.	II.
300	Bouteillenapfel.	II.
301	Faßapfel.	II.
302	Markgrafenapfel.	II.
303	Rousselet aus Norfolk.	II.
304	Marlacarle:	II.
305	Großer rother Rasselapfel.	II.
306	Weinemans Grunnecke.	
307	Rheinischer Krummstiel.	II.
308	Lothringer bunter Gulderling.	I.
309	Französischer Klapperapfel.	I.
310	Rother gestreifter Anisapfel.	I.
311	Martinsapfel.	II.
312	Deutscher Gulderling.	II.
313	Winters grüner Gulderling.	
314	Braubacher Gulderling.	
315	Doppelter Holländer.	II.
316	Wecks Fanny.	
317	Weißer Sommersteinapfel.	II.
318	Virginischer Sommerapfel.	I.
319	Schönbecks früher Gewürzapfel.	I.
320	Französischer Rosenapfel.	I.
321	Rother böhmischer Jungfernapfel.	I.
322	Hoffnungsapfel.	I.
323	Großer gestreifter Winter-Täubling.	I.
324	Süßer Sommerkronapfel.	I.
325	Rother Polsterapfel.	II.
326	Parfümirter Winterrosenapfel.	II.
327	Reynolds König Georgsapfel.	II.
328	Weiße Winter-Cousinotte.	II.
329	Grüner Liesländer Sommerapfel.	I.
330	Geflammter früher Sommer-Cousinotte.	I.
331	Das bunte Sommerröschen.	I.
332	Gestreifter Sommer-Cousinotte.	I.
333	Schwäbischer Rosenapfel.	I.
334	Weißer Herbststrichapfel.	I.
335	Zimmtartiger Winter-Kronapfel.	I.
336	Sophiens süßer Rosenapfel.	I.
337	Rother Sommer-Api.	I.

	(Aepfel.)	
338	Grüner Herbst-Blumensüßer.	II.
339	Karmoisinrother Kastanienapfel.	II.
340	Muckenheims Winter-Kronapfel.	I.
341	Multhaupts Winter-Kronapfel.	I.
342	Englischer Pracht-Rambour.	I.
343	Kaiser Alexander von Rußland.	I.
344	Peter Jansens-Sommerapfel.	II.
345	Gelber Herbst-Rambour.	II.
346	Grüner Käsapfel.	II.
347	Goldgelber Bolchapfel.	I.
348	Belvedere.	II.
349	Großer Nassauer.	II.
350	Gelber Calville-Rambour.	II.
351	Gelber Cyrusapfel.	II.
352	Rheinischer gestreifter Winter-Rambour.	II.
353	Kürbisapfel.	II.
354	Fliegenschießer.	III.
355	Harberts reinettenartiger Rambour.	I.
356	Gestreifter Rambour von Beck.	II.
357	Ulmer Apfel. Gestreifter rother Kardinalsapfel.	I.
358	Bunter Prager.	I.
359	Weißer gestreifter Sommer-Käsapfel.	I.
360	Violetter Kardinalsapfel.	I.
361	Goldhärchen.	II.
362	Propsteiapfel.	II.
363	Großer Schmantapfel.	II.
364	Venetianer. Venediger.	II.
365	Gelber Herbstmußapfel.	II.
366	Geflammter weißer Kardinalsapfel.	II.
367	Karlsapfel.	II.
368	Grüner Kaiserapfel.	II.
369	Großer Mogul.	II.
370	Langdauernder rother Hartapfel.	II.
371	Rheinischer großer Spreuß.	II.
372	Apfel von Weltern.	
373	Lüttricher Rambour.	II.
374	Gelbe Zucker-Reinette.	
375	Grüne Reinette.	a. I.
376	Marzipan-Reinette.	I.
377	Wormser gelbe Kugel-Reinette.	I.
378	Gelbe frühe Gewürz-Reinette.	I.

	(Birnen.)	
40	Wahre Winter-Ambrette.	a. I.
41	Gute graue Sommer-Butterbirne.	a. I.
42	Sächsische lange grüne Winterbirne.	a. I.
43	Langstieligte Sommer-Crasanne.	II.
44	Virguleuse.	a. I.
45	Mannabirn.	a. I.
46	Normännische rothe Herbstbutterbirne.	a. I.
47	Wildling von Caissoy.	I.
48	Späte Wasserbirne, eine Mostbirne.	
49	Calbas.	I.
50	Sommer-Robine.	I.
51	Knoop's französische Zimmtbirne.	II.
52	Rothbackige Sommer-Zuckerbirne.	I.
53	Gratiöse Holde.	II.
54	Sommer-Dechantsbirne.	a. I.
55	Kleine Muskatellerbirne, Sieben in's Maul.	I.
56	Winter-Apotheker- oder Winterchristenbirn.	II.
57	Wildling v. Montigny.	I.
58	Parfümirte Herbstbirne.	a. I.
59	Hardenpont's Winterbutterbirne.	a. I.
60	Graue Sommer-Waldbirne.	II.
61	Jaminette.	a. I.
62	August-Birne.	I.
63	Schneiderbirne.	II.
64	Rothbackigte Citronatbirne.	I.
65	Gelbe Sommer-Herrnbirne.	I.
66	Große St. Georgsbirne.	II.
67	Crasanne.	a. I.
68	Schweizer-Bergamotte.	a. I.
69	Kronbirne.	II.
70	Große Winter-Citronenbirne.	I.
71	Spät-Sommerbirne ohne Schale.	I.
72	Capiaumont's Herbstbutterbirne.	a. I.
73	Schönert's Omsewitzer Schmalzbirne.	I.
74	Grumkower Winterbirne.	I.
75	Amboise Herbstbutterbirne.	a. I.
76	Napoleons Butterbirne.	a. I.
77	Sommer-Eierbirne, Beste Birne.	I.

	(Birnen.)	
78	Große britanische Sommerbirne.	I.
79	Markbirne.	I.
80	Frühe dünnstielige Sommer-Bergamotte.	I.
81	Knoop's Ananasbirne.	I.
82	Rothpunktirte Liebesbirne. Ah mon dieu.	II.
83	Bergamottartige Pomeranzenbirne.	
84	Gönnerische Birne.	II.
85	Diel's Butterbirne.	a. I.
86	Wadelbirne, gelbe.	II.
87	Frühe goldgelbe Pomeranzenbirne.	II.
88	Hirsenbirne.	II.
89	Frühe Hermannsbirne.	I.
90	Colomas Herbstbutterbirne.	a I.
91	Sommerblutbirne.	II.
92	Lange gelbe Winterbirne.	I.
93	Kaiserbirne mit dem Eichenblatte.	I.
94	Korallenrothe Pomeranzenbirne.	I.
95	Knausbirne. Weinbirne.	II.
96	Grüne Herbstzuckerbirne.	I.
97	Kamper Venus.	III.
98	Grüne Sommer-Muskatellerbirne.	II.
99	Frankenbirne.	II.
100	Owener-Birne, Mostbirne.	
101	Gelbe Amire. Joannet.	I.
102	Frauenschenkel.	I.
103	Lothringer Dechantsbirne.	I.
104	Grumbirne, Feigenbirne.	
105	Wahre Stuttgarter Geisbirtenbirne.	a. I.
106	Rousseline.	I.
107	Rainbirne.	II.
108	Schellesbirne, Zehnschillingsbirne.	
109	Wildling von Einsiedel.	III.
110	Harigelsbirne.	
111	Kleine gelbe Sommer-Bergamotte.	II.
112	Welschbirne, Quittenbirne, Schnagelsbirne.	II.
113	Du Hamel's wahre Königl. Muskatellerbirne.	I.
114	Gelber Löwenkopf, wegen Größe.	II.
115	Römische Schmalzbirne.	I.

	(Birnen.)	
116	Langstieligte Sommer-Rousselet.	I.
117	Saraftn.	I.
118	Brielsche Pomeranzenbirne.	I.
119	Große muskirte Zwieselbirne.	I.
120	Je länger, je lieber.	I.
121	Erzherzog Karl.	I.
122	Römische Butterbirne.	I.
123	Palmischbirn, Baimischbirne.	II.
124	Sommer-Ambrette.	I.
125	Kompotbirne.	II.
126	Langstieligte, späte Langstielerin, am Bodensee die Friesenbirn.	
127	Fremion.	I.
128	Muskirte Sommer-Rousselet.	
129	Große gelbe Weinbirne.	II.
130	Rothe Herbstbutterbirne, rothe Dechantsbirne.	a. I.
131	Forellenbirne.	a. I.
132	Robert's Muskatellerbirne.	
133	Grüne Sommermagdalena, Magdalenenbirne.	a. I.
134	Winter-Bergamotte, Oster-Bergamotte.	I.
135	Träubleinsbirne.	
136	Vögeleinsbirne.	
137	Wörlesbirne.	
138	Englische, lange, grüne Winterbirne.	a. I.
139	Punktirter Sommerdorn.	a. I.
140	Grüne Mostbirn, welsche Bratbirn, Hall'sche Bratbirne.	III.
141	Frühe Schweizer-Bergamotte.	a. I.
142	Wildling von Motto.	
143	Muskirte Schmeerbirne.	I.
144	Weinbergsbirne, kleine Jungfernbirne.	I.
145	Bozenäckerin, als Weinbirne I.	III.
146	Zink's rothe Isambert.	II.
147	Großer Roland.	II.
148	Sommer-Königin.	
149	Franchipane.	I.
150	Perlförmige, französische Weißbirne, kleine Blankette.	I.
151	Braunrothe Sommer-Rousselet.	I.
152	Rother Sommerdorn.	a. I.
153	Grüner Sommerdorn.	I.
154	Admirals-Birn.	I.
155	Rousselet von Rheims.	a. I.

Digitized by Google

	(Birnen.)	
156	Grüne Speckbirne.	
157	St. Gallus-Weinbirn, am Bodensee die Roßbirne.	II.
158	Herbst-Bergamotte.	a. I.
159	Kleiner grüner Jsambert.	I.
160	Weidenblättrige Herbstbirne.	
161	Preul's Colmar.	a. I.
162	Rothe Bergamotte.	
163	Hardenpont's späte Winter-Butterbirne.	a. I.
164	Ordensbirne.	I.
165	Kaiser Alexander.	a. I.
166	Weiße Herbstbutterbirn.	I.
167	Die Dillen.	I.
168	Zweimal blühende und zweimal tragende Birne, die Zweiträchtige.	II.
169	Kronprinz Ferdinand v. Oesterreich.	a. I.
170	Passa Tutti.	I.
171	Duquesne's, Sommer-Mundnetzbirne.	I.
172	Grüne Sommerbutterbirne.	I.
173	Köstliche v. Charneu.	a. I.
174	Die Knox. Beure Knox.	I.
175	Colomas köstliche Winterbirne.	a. I.
176	Die Argenson.	I.
177	Jean de Witte.	I.
178	Blanquette, langstielgte.	
179	Wunderschöne Herbstbirne.	
180	Blutbirne.	II.
181	Lange Sommer-Bergamotte.	
182	Grabenbirne.	
183	Große Sommer-Bergamotte.	I.
184	Grande Bretagne.	
185	Kleine Engelsbirne, Wasserbirne.	I.
186	Kleine Zimmt-Rousselet.	I.
187	Zink's weiße Pfalzgrafenbirne.	II.
188	Große Sommerprinzenbirne.	II.
189	Klövvelbirne, Winter-Pomeranzenbirne.	II.
190	Große musirte Pomeranzenbirne.	I.
191	Frühe weitriechende Pomeranzenbirne.	
192	Winter-Pomeranzenbirne.	II.
193	Van Hocks Pomeranzenbirne.	I.
194	Schönste Winterbirne als Größe I.	I.
195	Kreiselförmige Dechantsbirne.	II
196	Sylvester d'hiver.	a. I.

	(Birnen.)	
197	Deutsche National-Bergamotte.	a. I.
198	Die Truchseß-Familie-Dechantsbirne.	I.
199	KolmarPeer, neu, sehr schätzbar.	
200	Spindelförmige Rehbirnen.	I.
201	Reine Caroline.	
202	Schöne und Gute.	
203	Bollweiler Butterbirne.	
204	November Dechantsbirne.	
205	Die Thouin.	
206	Hardenpont's, Leckerbissen.	
207	Foucroy.	
208	Die Brugmann.	
209	Große grüne Mailänderin.	
210	Mandelbirne.	
211	Salisbury.	
212	Die Chevalier.	
213	Rousselet St. Vincent.	
214	Neue späte Winter-Dechantsbirne.	
215	Ital. Bergamotte.	
216	Engl. Sommer-Butterbirne.	I.
217	Deutsche langstielige Weißbirne.	I.
218	Brüsseler Birne.	I.
219	Gelbe Sommerbutterbirne.	I.
220	St. Ghislain.	I.
221	Grüne Sommerbutterbirn.	I.
222	Große brittanische Sommerbirn.	I.
223	Kaiser von Oesterreich.	I.
224	Hardenpont's frühzeitige Colmar.	I.
225	Wildling von Vaat.	I.
226	Neil.	I.
227	Birne von Fousalon.	a. I.
228	Ofen.	I.
229	Amalia.	I.
230	Rousselet von Bretagne.	I.
231	Soutmann.	a. I.
232	Regentin.	a. I.
233	Hofbergamotte.	I.
234	Colomas Karmeliterbirne.	I.
235	Grüne langstielige Winterbirnenbirne.	I.
236	Schönlein's Stuttgarter späte Winter-Butterbirne.	a. I.
237	Parfümirte Augustbirne.	II.
238	Große schöne Jungfernbirne.	I.
239	Französische süße Muskatellerbirne.	I.

	(Birnen.)	
240	Friedrich von Preußen.	I.
241	Narer Pfundbirn.	I.
242	Du Hamel's Hirtenbirne.	I.
243	Löwener Zuckerbirne.	I.
244	Mayer's Kgl. Muskatellerbirne.	II.
245	Doppeltragende gelbe Muskatellerbirne.	II.
246	Salzburger von Adlitz.	II.
247	Gestreifte Pomeranzenbirne.	II.
248	Knoop's Goldbirne.	II.
249	Paradenbirne.	I.
250	Braunrothe Pomeranzenbirne.	II.
251	Mary.	I.
252	Schöne Müllerin.	II.
253	Apfelbirne.	II.
254	Muskirte Winter-Eierbirne.	I.
255	Große gelbe Herbstbergamotte.	
256	Grüne Orangenbirne.	I.
257	Gelber Jsambert.	
258	Englische Winterbutterbirne.	
259	Pfundbirne.	II.
260	Großer Jsambert.	
261	Gestreifte Muskateller.	
262	Große gelbe frühe Muskateller.	
263	Große rothbackige Herbstbergamotte.	
264	Große raubschalige Frühbirne.	
265	Runde Jsambert.	
266	Große Winter-Bergamotte.	I.
267	Grüne lange Jsambert.	
268	Runde Bisambirn.	
269	Große rothe Muskateller.	
270	Salzburger Birne.	
271	Rothgestreifte Muskatellerbirne.	
272	Rothe frühe Magdalenenbirne.	a. I.
273	Rothe englische Jsambert.	
274	Langstielige Frauenbirne.	
275	Große schöne Zuckerbirne.	I.
276	Sommer-Prinzessinbirne.	
277	Englische Bergamotte.	II.
278	Sanamelle.	
279	Große Prinzessinbirne.	
280	Große Salzburger.	
281	Grauer Hanns.	
282	Herbstambrette.	
283	Karl von Oesterreich.	
284	Augustin.	
285	Prinzessin d'Orange.	

Digitized by Google

(Birnen.)

286 Große kräuselförmige Weiß-Birne.
287 Augustiner-Birne.
288 Graue Junker-Hausbirne.
289 Bellote.
290 Aston Town.
291 Lothringer Birne.
292 Erzherzogin von Oesterreich.
293 Goldbirne.
294 Sommerdorn.
295 Kleine rothe Rousselett.
296 Sommer-Dechantsbirne.
297 Herbst-Bergamotte.
298 Gelbe Herbst-Bergamotte.
299 Herbst-Königin.
300 Große Rousselett-Pfalzgräfler.
301 Große Wasserbirne.
302 Bezzi de la Motte.
303 Sommer-Bergamotte von Eschenbach.
304 Böckhel's Birn.

Kirschen.

1 Lauerman's Kirsche.
2 Goldgelbe Herzkirsche.
3 Büttner's gelbe Knorpelkirsche.
4 Süßkirschenbaum mit ganz gefüllter Blüthe.
5 Früh-Maikirsche.
6 Rothe Muskateller.
7 Schwarze spanische Frühkirsche.
8 Pragische Muskateller.
9 Doppelte Natte aus der Plantage.
10 Kirsche von Choissy.
11 Wahre englische Kirsche.
12 Schwarze Maiweichsel.
13 Süße Maiherzkirsche.
14 Ochsenherzkirsche.
15 Frühe Maiherzkirsche.
16 Bouquet-Kirsche.
17 Frühe schwarze Knorpelkirsche.
18 Thranen-Muskateller-Kirsche aus Minorka.
19 Große schwarze Knorpelkirsche.
20 Schwarzbraune Knorpelkirsche.
21 Frühe Bernsteinkirsche.
22 Große Friedrichskirsche.
23 Speckkirsche.
24 Ostheimer Weichsel.
25 Pyramiden-Weichsel.

(Kirschen.)

26 Spanische Frühweichsel.
27 Vier auf ein Pfund, Flandrische. II. I.
28 Schöne von Choissy.
29 Flamentiner.
30 Büttner's schwarze Herzkirsche.
31 Frühe große schwarze Maikirsche.
32 Maikirsche, hellrothe mit bitterm Geschmack.
33 Maikirsche, süße Herzkirsche.
34 Maikirsche, kleine schwarze.
35 Herzkirsche, gelbe oder Wachs-.
36 Marmorkirsche, rothe große.
37 Marmorkirsche, weiße große.
38 Marmorkirsche, vorzüglich große weiße.
39 Amaranth-Kirsche.
40 Lothkirsche, bunte oder lange Marmor.
41 Herzkirsche, frühe rothe.
42 Herzkirsche, frühe weiße.
43 Herzkirsche, englische weiße.
44 Spanische hellrothe Kirsche.
45 Allerheiligen Kirsche.
46 Glaskirsche, große.
47 Amarelle, frühe Königliche.
48 Amarelle, frühe.
49 Weichsel, Holländer, helle.
50 Weichsel, doppelte.
51 Weichsel, spanische große.
52 Langstieligte Weichsel.
53 Weichsel, saure oder Einmachweichsel.
54 Weichsel mit gefüllter Blüthe.
55 Portugiesische Weichsel.
56 Rothe Maikirsche, Herzkirsche.
57 Späte Maulbeerkirsche.
58 Weiße spanische Knorpelkirsche.
59 Steckacher.
60 Schöne von Necmont.
61 Cronenberger Herzkirsche.
62 Werdersche frühe schwarze Herzkirsche.
63 Perlherzkirsche.
64 Schwarze spanische Knorpelkirsche.
65 Hildesheimer ganz späte Knorpelkirsche.
66 Rothe Oranienkirsche.
67 Kurzstieligte Montmorency.

(Kirschen.)

68 Langstieligte Montmorency.
69 Klepparower oder Polnische Weichsel.
70 September- oder Oktober-Süßweichsel.
71 Rothe Mai-Weichsel.
72 Maiherzkirsche, süße.
73 Große süße Maiherzkirsche.
74 Rothe Maikirsche.

Pflaumen.

1 Große englische Zwetschge.
2 Grüne Zwetschge.
3 Dattelzwetschge, Ungarische Frühzwetschge.
4 Große, gelbe Eierpflaume.
5 Königspflaume.
6 Königin von Tours.
7 Rothe Aprikosenpflaume.
8 Herrnpflaume, Herzog von Orleans.
9 Königin von Tours, doppelte.
10 Goldpflaume, doppelte Mirabelle.
11 Gelbe Aprikosenpflaume.
12 Gelbe Mirabelle, kleine Mirabelle.
13 Rothe Diapree, glühende Kohle.
14 Große Reneclode, Dauphinspflaume.
15 Catalonische Pflaume, gelber Spilling.
16 Kaiser-Pflaume, Violette.
17 Virginische blaue.
18 Damascener, weiße.
19 Damascener, von Mongerau.
20 Grüne kleine Reneclode.
21 Violette Perdrigon.
22 Frühe schwarze Pflaume.
23 Rothe Mirabelle.
24 Weiße Diapre.
25 Jerusalems-Pflaume.
26 Weiße Kaiserin.
27 Englische Pflaumen-Zwetschge.
28 Reitzensteiner Pflaume.
29 Waterloo-Pflaume.
30 Italienische Damascene.
31 Normannische Perdrigon.
32 Weißer Perdrigon.
33 Rothe Kaiserpflaume.

Digitized by Google

	(Pflaumen.)		Wallnüsse.		Wald- und Alleebäume.
34	Rother Perdrigon.	1	Welsche Nüsse.		Verschiedene Pappeln, Ulmen, Acacien, Kastanien, Linden ꝛc.
35	Hyacint-Pflaume.		Aprikosen, Weinsenker.		Ziersträucher.
36	Violette Diapre.	1	Frühsorten.		Zu Lauben und Hecken.

1) Die Preise der verkäuflichen Bäume und Sträucher werden für jedes Jahr besonders bekannt gemacht.
2) Edelreiser kosten je nach der Sorte 1 — 2 kr. per Stück.
3) Bei größeren Abnahmen wird ein Rabatt von 10 Prozent gegeben.
4) Nummer und Namen der gewünschten Sorte müssen bei jeder Bestellung genau aufgeführt seyn.
5) Die Versendung geschieht immer auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
6) Mit Anfragen, Bestellungen ꝛc. wendet man sich portofrei an die

Königliche Staatsguts-Administration Triesdorf bei Ansbach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Appellationsgerichts-Acceſſiſten Peter Kittel von Aschaffenburg zum zweiten Aktuar des Landgerichts Lichtenfels allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Königl. Civiladjunkten Friedrich Christian Ernst Tröger in Münchberg vom 1. April l. Js. an in den Ruhestand treten zu lassen.

Bayreuth, am 13. März 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Das heute in der Konkurssache über das Vermögen der Traiteurswittwe Babette Drechsel, gebornen Frank, dahier gefällte Präclusions- und Lokations-Erkenntniß wird am 1. kommenden Monats auf 30 Tage lang an der Gerichtstafel nach Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 15, Nr. 3 affigirt werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.
Gunzenhäuser.

Bayreuth, den 3. März 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Handelsmann Selig Fleischmann dahier und dessen Ehefrau Babette, geborne Rosenblatt aus Zeckendorf, in ihrem am 26. v. Mts. gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.
Gunzenhäuser.

Bekanntmachung.

In Sachen der Freiherrlich von Schrottenberg'schen Allodial-Gutsherrschaft zu Reichmannsdorf gegen den vormaligen Wirth Joseph Lechner zu Oberköst wegen Forderung zu 178 fl. 15 kr. und der Freiherrlich von Schrottenberg'schen Lehengutsherrschaft daselbst gegen denselben wegen Forderung von 16 fl. 46½ kr. wird dem abwesenden Beklagten hiermit edictaliter bekannt gemacht, daß beide Prozeßsachen auf klägerischen Antrag, d. d. 4., praes. 8. v. Mts., reassumirt werden.

Es wird demnach in der erstgenannten Streitsache wiederholter Termin zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der bereits mit Verfügung vom 28. April 1849 mitgetheilten Klage im ordentlichen Verfahren auf

Samstag den 31. Mai h. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile unter Androhung des Rechtsnachtheiles der Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt hiermit geladen werden.

In der zweitgenannten Prozeßsache wird dem Beklagten eröffnet, daß die Klägerin den ihr nach Erkenntniß vom 16. Juli 1849 auferlegten Beweis rechtzeitig unterm 8., praes. 14. August 1849 durch Urkunden, Erbieten

zum Erfüllungseide und Delation des Haupteides angetreten hat. Der Verklagte wird nun beauftragt, einen allenfallsigen Gegenbeweis, sowie eine Erklärung über die Urkunde und den zugeschobenen Haupteid binnen 14tägiger ausschließender Frist abzugeben, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist der Gegenbeweis für versäumt, die Urkunden für anerkannt und der Haupteid für verweigert erachtet wird.

Endlich wird dem Verklagten eröffnet, daß auf dem Grunde des klägerischen Arrestgesuches vom 24. December 1849, praes. 23. Februar 1850 und des neuerlichen Antrages vom 4., praes. 8. v. Mts., sein Sohn Andreas Lechner zu Oberköst die Weisung erhielt, von Allem, was seine Aeltern nach dem Uebergabs-Vertrage vom 6. April 1848 von ihm an Geld, Naturalien und sonstigen Nutzungen zu beziehen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung weder an diese noch an sonst Jemand etwas zu verabfolgen.

Allenfallsige Einreden gegen diese Verfügung oder Gegenvorschläge hat der Verklagte bis längstens 31. Mai h. Js. vorzubringen, widrigenfalls der Arrest für gerechtfertiget erachtet, und der Verklagte des Rechtes, Gegenvorschläge zu machen, verlustig erklärt wird.

Die hierauf bezüglichen Anträge liegen zur Einsicht und Empfangnahme für den Verklagten in der Registratur bereit.

Burgebrach, den 10. März 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die bereits unterm 11. Mai 1843, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1843, Seite 476, ausgeschriebene Bekanntmachung, nach welcher gültige Sportelzahlungen nur an den diesgerichtlichen Sportelrendanten Johann Ernst Hellerich gemacht werden können, wird in Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 4. Januar d. Js. hiermit erneuert.

Pegnitz, den 11. März 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden mehrere abgepfändete Mobilien und Moventien, nämlich:

1)	ein zweischläfriges Bett, bestehend in Oberbett, 2 Kopfkissen und Bettlade	8 fl. — kr.
2)	ein mit Eisen beschlagener Kasten .	4 fl. 30 kr.
3)	ein Bett, bestehend blos in Leintuch, Kopfpolster, Strohsack und Bettlade	3 fl. — kr.
4)	54 Streen wergenes Garn . . .	1 fl. 48 kr.
5)	zwei rothangestrichene Laden mit den Buchstaben B. S. und die Ziffer 1824	7 fl. — kr.
6)	ein zweischläfriges Bett, bestehend in Oberbett, 2 Kopfkissen, Leintuch und Bettlade, mit blau und weißgegittertem Ueberzug	10 fl. — kr.
7)	eines dergleichen ohne Ueberzug . .	8 fl. — kr.
8)	eine Halmbank	6 fl. — kr.
9)	zwei Pferdskommet	5 fl. — kr.
10)	zwei dergleichen bessere	5 fl. 48 kr.
11)	fünf Sensen mit Worb	3 fl. — kr.
12)	20 Metzen Haber	15 fl. — kr.
13)	10 Metzen Korn	17 fl. 30 kr.
14)	ein Speisschrank mit 6 Schubladen, mit den Buchstaben B. S. 1824 .	2 fl. 48 kr.
15)	ein langer rothangestrichener Tisch .	1 fl. 18 kr.
16)	drei Sichel, à 10 kr.	— fl. 30 kr.
17)	ein Bett, bestehend in Oberbett, Kopfpolster ohne Ueberzug mit Bettlade .	8 fl. — kr.
18)	eine große Wanduhr	2 fl. 15 kr.
19)	eine kleine Wanduhr	2 fl. 30 kr.
20)	drei Spinnräder	2 fl. 30 kr.
21)	drei Stühle	— fl. 36 kr.
22)	eine roth- und weißscheckige Kuh .	45 fl. — kr.
23)	zwei Kalbenkühe, rothscheckig . . .	66 fl. — kr.
24)	zwei Ochsenkälber, einjährig . . .	30 fl. — kr.
25)	ein Wagen ohne Ketten	20 fl. — kr.
26)	35 Centner gutes Heu, à 48 kr. .	28 fl. — kr.
27)	6 Centner Grommet, à 30 kr. . .	3 fl. — kr.
28)	zwei Ackerpflüge	9 fl. — kr.
29)	zwei Schock langes Stroh . . .	12 fl. — kr.
30)	1½ Schock kurzes Stroh	6 fl. — kr.
31)	ein Leiterwagen mit Schleif . . .	24 fl. — kr.
32)	zwei Paar Ochsengeschirre . . .	2 fl. 24 kr.
33)	acht Drischel	1 fl. 12 kr.
34)	eine Feldegge	1 fl. 30 kr.
	im gesammten Werthe zu	357 fl. — kr.

auf den

d by Google

5. April curr. Vormittags 10 Uhr
in loco Oberpöllitz öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 5. März 1851.

Königliches Landgericht Berneck.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Simon Polster in Gösweinstein bisher zugehörige Grundvermögen, als:

1) Bes.-Nr. 164, ein Wohnhaus, Nr. 61, mit Schindeln bedacht, nebst zwei Gärten und einer Scheune, geschätzt auf 700 fl. Hiezu gehört:
   a) Bes.-Nr. 165, an vertheilten Gemeindegründen:
      α) 1 Tagwerk Feld, die lange Leithen,
      β) ½ Tagwerk Feld beim heil. Kreuz,
      γ) ½ Tagwerk Laubholz in der rothen Hüll, geschätzt auf 120 fl.,
   b) Bes.-Nr. 166, Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 10 fl.,
2) Bes.-Nr. 167, ½ Tagwerk Feld auf der Leutzdörfer Höh, geschätzt auf 150 fl.,
3) Bes.-Nr. 168, 1 Tagwerk Feld im Regenbogen, geschätzt auf 200 fl.,
4) Bes.-Nr. 169, 1 Tagwerk Feld im hintern Förrig, geschätzt auf 250 fl.,
5) Bes.-Nr. 170, ¾ Tagwerk Feld in der äußeren Grube, geschätzt auf 150 fl.,
6) Bes.-Nr. 171, ¼ Tagwerk Grasgarten an der Renngasse, geschätzt auf 10 fl.,
7) Bes.-Nr. 172, ¼ Tagwerk Grasgarten im Brunnsteig, geschätzt auf 20 fl.,
8) Bes.-Nr. 129, ¼ Tagwerk Obst- mit Grasgarten daselbst, geschätzt auf 30 fl.,
9) Bes.-Nr. 316, ⅝ Tagwerk Feld im Sandbühl, geschätzt auf 325 fl.,
10) Bes.-Nr. 411, ¼ Tagwerk Feld, der Regnersgarten, geschätzt auf 100 fl.,
11) Bes.-Nr. 412, ¾ Tagwerk, das Regners- oder Gabrielsfeld, geschätzt auf 125 fl.,
12) Bes.-Nr. 429, ein Wohnhaus, Nr. 9, zweistöckig, mit einer Holzremise und einem Gärtlein, geschätzt auf 925 fl.; hiezu gehört:
   a) Bes.-Nr. 430, an vertheilten Gründen:
      α) 1 Tagwerk Neureuth und Nadelholz in der Hölle,
      β) ½ Tagwerk desgl. in der Klinge,
      γ) ¼ Tagwerk Neureuth und Laubholz am Ottensturz, geschätzt auf 150 fl.,
   b) Bes.-Nr. 431, ein Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, gerichtlich gewerthet auf 30 fl.,
13) Bes.-Nr. 509, 1¼ Tagwerk Feld im Gewend, geschätzt auf 450 fl.,
14) Bes.-Nr. 42, 1 Tagwerk Feld, jetzt Wiese, Stieracker genannt, geschätzt auf 700 fl.,

im Petzold'schen Gastwirthshause zu Gösweinstein am
Dienstag den 8. April c. Vormittags 10 Uhr
dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht hat.

Pottenstein, den 18. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Etwaige Ansprüche an Nikolaus Geiger, ledig von Neundorf, welcher nach Nordamerika reisen will, sind
Donnerstag den 3. April d. Js. Vormittags 8 Uhr
unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Seßlach, den 15. März 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Konkurssache des Bäckers und Wirths Johann Friedrich Krasser zu Krögelstein erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 7. März curr. am 28. d. Mts. auf 30 Tage lang in Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett angeheftet werden wird.

Thurnau, den 12. März 1851.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

In Folge hohen Regierungs-Auftrags sind die noch entbehrlichen ehemaligen Forst-Dienst-Gründe zu Bösenbechhofen, bestehend in

Digitized by Google

1,14 Tagw. Acker, das hintere Seefeld am Bamberger Weg, Pl.-Nr. 1181ª, und

1,20 Tagw. Wiese am Münchs-Weiher, Pl.-Nr. 1454,

welche gegenwärtig der Verpachtung noch unterliegen, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen, weshalb hiezu Termin auf

Samstag den 5. April c. Vormittags 10 Uhr

im rentamtlichen Geschäfts-Lokale unter dem Bemerken anberaumt wird, daß die Verkaufsbedingungen am Tage der Versteigerung publicirt werden, und dem Amte unbekannte Strichslustige sich über ihre Solvenz durch ein Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen haben.

Höchstadt, den 18. März 1851.

Königliches Rentamt.

Meyer.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des ärarialischen Getreidspeichers zu Büchenbach betr.)

Zu Folge hohen Auftrags der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 28. Januar 1851 wird der für die Natural-Eindienung entbehrlich gewordene ärarialische Getreidspeicher zu Büchenbach

Donnerstag den 27. März curr. Vormittags 10 Uhr

in dem Dörrfuß'schen Gasthause durch das unterfertigte Königliche Rentamt nach den bestehenden Normen, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben und der fragliche Amtsspeicher auf Verlangen in der Zwischenzeit von dem Ortsvorsteher Maier vorgezeigt wird.

Am 17. März 1851.

Königliches Rentamt Herzogenaurach.

Gründler, K. Rentbeamter.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen des auf

Dienstag den 20. Mai l. Js.

fallenden israelitischen Feiertags der erste Meßviehmarkt dahier am

Mittwoch den 21. und Donnerstag den 22. Mai l. Js. stattfindet, während der zweite am Dienstage der zweiten Meß-Woche abgehalten wird.

Bamberg, den 13. März 1851.

Stadt-Magistrat.

Glaser.

Busch.

Bekanntmachung.

Die durch Verlegung der Schäferei von Buch nach Breitenreuth entbehrlich gewordene Schäferswohnung mit Stallung in Buch wird hiemit zum Verkauf ausgeboten, und es werden Kaufslustige eingeladen, am

15. April c. Vormittags

ihre Gebote dahier nach eröffneten Kaufsbedingungen abzugeben. Guttenberg, den 15. Februar 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Renteuverwaltung.

Scharff.

Die Chorrektor- und Knabenlehrerstelle zu Staffelstein mit einem jährlichen fassionsmäßigen Bezuge von 400 fl., und zwar:

375 fl. baar und

25 fl. in Geldanschlag für Benützung der Wohnung,

ist durch Tod in Erledigung gekommen.

Da der hiesigen Gemeindeverwaltung auf diese Stelle das Präsentationsrecht zusteht, so werden Bewerber um dieselbe aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen bis längstens 14. April d. Js. bei der unterfertigten Verwaltung einzureichen.

Staffelstein, den 20. März 1851.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Dinkel.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Burnus, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren,

Digitized by Google

von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammmacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre geschehen mittelst der neuen amerikanischen Postschiffe der **new line of packets,** welche sowohl durch ihre zweckmäßigen inneren Einrichtungen mit II. Kajüte, wie durch pünktliche Abfahrten und schnelle Reisen hinlänglich bekannt sind.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie deren Agenten.

Zu Bayreuth Herr **H. Ries.**
„ Bamberg „ M. Burger.
„ Culmbach „ A. Fleischmann.
„ Forchheim „ J. Lederer.

Faßpech bei Joh. Andr. Zapf.

Zwei Wassereimer für Pferde, mehrere Fenster, zwei eingerichtete Weinlager, verschiedene Werkzeuge für Goldarbeiter sind zu verkaufen. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 7. März. Der Sohn des K. Polizei-Commissärs Herzinger zu St. Georgen.
Den 8. März. Der Sohn des Obsthändlers Löhr.
Den 14. März. Die Tochter des Bürgers, Schuhmachermeisters und Gesellschafts-Oekonomen Krauß dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 14. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 16. März. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Meyer im Neuenwege.
Den 17. März. Der Sohn des Fuhrbauers Hamon dahier.
— — Die Tochter des Maurergesellen Amschler dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 20. März. Der Sohn des Bürgers und Färbermeisters Richter dahier.
Den 21. März. Die Tochter des Stadtbaraths Bähr dahier.

Gestorbene:

Den 12. März. Die Ehefrau des Bürgers und Hutmachermeisters Friedrich Staudt dahier, alt 28 Jahre, 2 Monate und 25 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 3 Tage.
— — Die Tochter des Bürgers und Instrumentenmachers Todtschinder in St. Georgen, alt 1 Monat und 10 Tage.
Den 13. März. Die ledige Hacker dahier, von der Hohlmühle, alt 71 Jahre.
— — Die Tochter des Theaterdirektors Duval dahier, alt 10 Monate.
Den 14. März. Der Schuhmachermeister Herold von Heinersreuth, alt 54 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.
Den 15. März. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Zimmermann dahier, alt 71 Jahre, 11 Monate und 9 Tage.
Den 16. März. Der Dienstknecht Hacker in Heinersreuth, alt 44 Jahre, 5 Monate und 29 Tage.
— — Die Taglöhnerswittwe Faber in St. Georgen, alt 69 Jahre.
Den 17. März. Die Tochter des Steinhauer- und Maurergesellen Weidenhammer in der Altstadt, alt 7 Jahre und 22 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 8 Tage.
Den 19. März. Die Ehefrau des Bürgers und Schneidermeisters Alkofer dahier, alt 73 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.
— — Der Sohn des Bürgers und Büchsenmachermeisters Vulpius jun. dahier, alt 1 Monat und 7 Tage.
Den 20. März. Der pensionirte K. Kreis-Siegelbeamte Berner in St. Georgen, alt 77 Jahre und 16 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Dienstag den 25. März 1851.

Inhalt:

Marktpreise der Brennhölzer. — Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen. — Abgabe von feinwolligen Zuchtwiddern. — Führung falscher Amtssiegel durch Handwerksbursche. — Verwaltung des Kirchen-Vermögens von St. Gangolph zu Bamberg. — Verhandlungen über Installation katholischer Pfarrer. — Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen. — Unentgeldliche Abgabe von Zuchtstieren (Farren, Bullen, Reitochsen, Heerdochsen) an oberfränkische Gemeinden. — Bestimmungen über den Güter-Verkehr auf den K. Bayerischen Eisenbahnen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1152.

An die K. Forstämter Bayreuth, Bamberg, Selb, Vorchheim, Kronach, Lichtenfels, Kulmbach und Wunsiedel.

(Die Marktpreise der Brennhölzer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit nachstehender höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. d. Mts. erhalten die K. Forstämter den Auftrag, rücksichtlich jener größeren Städte, in welchen eigentliche Holzmärkte stattfinden und die Marktpreise aufgezeichnet werden, den Durchschnitt dieser Marktpreise bei dem am häufigsten vorkommenden Brennholz-Sortimente für die sechs Monate October v. Js. bis Ende März l. Js. im Benehmen mit den einschlägigen Gemeindebehörden zu erheben und sobald als möglich anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Nr. 4348.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die K. Regierungs-Finanzkammer wird hiemit beauftragt, von den größeren Städten ihres Bezirkes, in welchen eigentliche Holzmärkte stattfinden und die Marktpreise aufgezeichnet werden, den Durchschnitt dieser Marktpreise bei den

am häufigsten vorkommenden Brennholzsortimenten für die 6 Monate October v. Js. bis Ende März d. Js. erheben zu lassen und in Bälde hieher zur Anzeige zu bringen.

München, den 14. März 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.
Die Marktpreise der Brennhölzer betr.

Durch den Minister der General-Sekretaire
Gietl.

Ad Num. 1123.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Uebereinkunft mit Kurhessen über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die K. bayerische und die kurfürstlich hessische Regierung eine Uebereinkunft über die Verpflegung von unbemittelten Heimathlosen abgeschlossen haben, wird die hierüber ausgestellte kurfürstlich hessische Ministerial-Erklärung vom 6. Februar 1851 in nachstehendem Abdruck den sämmtlichen Polizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Die Kurfürstlich Hessische und die Königlich Bayerische Staats-Regierung

sind übereingekommen, hinsichtlich der auf die Verpflegung unbemittelter Personen, deren Heimath zu ermitteln war, verwendeten Kosten Folgendes festzusetzen:

1) Wegen der Kosten, welche durch die Verpflegung solcher Angehörigen des einen oder des andern Staates während der Dauer der Ermittelungen ihrer Heimath in einem von beiden Staaten entstanden sind, findet gegenseitig kein Anspruch auf deren Erstattung, weder gegen den Staat, noch gegen die Gemeinde, welcher die betreffende Person angehört, statt.

2) Wenn jedoch das betreffende Individuum den Ersatz dieser Kosten aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Alimentation verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch die Heimathsbehörde festzustellen ist, so kann der deshalbige Anspruch gegen diese Personen geltend gemacht werden.

Kassel, den 6. Februar 1851.

Kurfürstlich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Kraft allerhöchsten Auftrages.

(L.S.) gez. Hassenpflug.

Ad Num. 16,915.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der bisherigen Stammschäferei zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer Dr. Lanzer zu Fockenfeld, K. Landgerichts Waldsassen, hat einen Theil der Heerde der aufgelösten Stammschäferei auf dem Staatsgute Waldbrunn bei Würzburg käuflich an sich gebracht und sich bereit erklärt, zur diesjährigen Vertheilung 20 Stück zweijährige und 30 Stück dreijährige gesund durchgewinterte Zuchtwidder mit

Digitized by Google

ihren Wiesen zur Vertheilung an eifrige und intelligente Schafzüchter der Oberpfalz und Regensburg, dann Oberfranken auf Rechnung der Centralfonds für Landeskultur dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die in ihren Bezirken befindlichen Besitzer der besseren und zahlreicheren Heerden hievon zu verständigen und binnen 14 Tagen die Zahl der Zuchtwidder, die sie zu verlangen wünschen, anzuzeigen, wobei bemerkt wird, daß die im autographirten Ausschreiben vom 1. December 1845 bestimmten Abgabsbedingungen noch fortbestehen.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,378. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens.
(Die Führung falscher Amtssiegel durch Handwerksbursche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, in rubrizirtem Betreffe, wird zu gleicher Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ad Num. 19,051.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Die Führung falscher Amtssiegel durch Handwerksbursche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des K. Landgerichts Arnstein ist der ledige Wagnergeselle Michael Bürger von Schernau, K. Landgerichts Dettelbach, im Besitze eines falschen, aus Buchenholz gearbeiteten Siegels betroffen worden, welches nach den vorgefundenen Papieren desselben theils zu Ausfertigungen des K. Landgerichts Dettelbach, theils zu solchen des K. Landgerichts Schwabmünchen verwendet worden zu seyn scheint, und in seinem Abdruck Aehnlichkeit mit einem schlechtgegebenen ächten Siegelabdrucke hat.

Die obengenannten Behörden werden deshalb angewiesen, die Ausfertigungen, insbesondere die Reiselegitimationen, dann die Visirungen der bezeichneten K. Landgerichte einer genauen Prüfung bezüglich deren Aechtheit zu unterstellen, und bei entdeckten Fälschungen sofort das weiter Gesetzliche zu verfügen.

Würzburg, den 7. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. 1102.

(Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens von Sct. Gangolph zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Seifensiedermeister Thomas Schlimbach zu Bamberg wegen nachgewiesener Gebrechlichkeit die Funktionen eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes nicht länger mehr versehen kann, so ist vermöge Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. d. Mts. dessen Austritt aus der

Digitized by Google

katholischen Kirchenverwaltung Sct. Gangolph in Bamberg genehmiget, und an dessen Stelle der Bierbrauer Kaspar Rückel von dort als Mitglied der genannten Kirchenverwaltung einberufen und bestätiget worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 17,140.

An sämmtliche K. Landgerichte.
(Die Verhandlungen über Installation katholischer Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß der Installation katholischer Pfarrer zu pflegenden Baufall-Verhandlungen sind nicht mit den übrigen Installations-Verhandlungen, sondern zwar gleichzeitig, aber mit besonderem Berichte, anher in Vorlage zu bringen, was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2734.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, ist durch Beförderung des Pfarrers Vogel in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschluß vom Jahr 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen:

an Naturalien:

9 Schffl. 3 Metz. 1 Vrtl. 3 Sechz. Roggen, à 8 fl. 57 kr.	.	85 fl. 40½ kr.	
19 „ — „ 3 „ 2 „ Haber, à 3 fl. 16 kr.	.	62 fl. 32½ kr.	
2) Aus Stiftungskassen	.	4 fl. 11 kr.	
			152 fl. 24½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das sich in einem guten baulichen Zustande befindet	25 fl. — kr.	
Desgleichen der Gründe von		
6 Tagwerk Aeckern	54 fl. 50 kr.	
1¾ „ Wiesen	21 fl. 30 kr.	
⅛ „ Garten	1 fl. — kr.	
1 Gemeinderecht und 2 Krautbeete	1 fl. 9 kr.	
als Entschädigung für früher bezogenes Holz . . .	12 fl. 50 kr.	
		116 fl. 19 kr.
	Betrag	268 fl. 43½ kr.

Digitized by Google

IV. Ertrag aus Rechten:	Uebertrag	268 fl.	43½ kr.
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.		
2) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten	36 fl. — kr.		
vom kleinen Schmalsaatzehenten . . .	46 fl. — kr.		
vom Heuzehenten	97 fl. 1 kr.		
(nunmehr fixirt auf 113 fl. 30 kr.)			
vom Obstzehenten	— fl. 25 kr.		
an Waldrechten	— fl. 30 kr.		
		179 fl.	56 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		53 fl.	50½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .		8 fl.	— kr.
	Summa	510 fl.	30 kr.
An freiwilligen Geschenken in Naturalien 5 fl.			
Hievon die Lasten abgezogen mit		6 fl.	— kr.
	bleibt reines Einkommen	504 fl.	30 kr.

Ansbach, den 11. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 90. **Bekanntmachung.**

(Unentgeldliche Abgabe von Zuchtstieren [Farren, Bullen, Reitochsen, Heerdochsen] an oberfränkische Gemeinden betr.)

Zur möglichsten Förderung der Rindviehzucht im Kreise Oberfranken werden nach Beschluß des landwirthschaftlichen Comité dahier, unterstützt aus Kreisfondsmitteln, Zuchtstiere (Farren, Bullen ꝛc.) Ansbach-Triesdorfer Race, angekauft und mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts und unter Bedingung vollkommen guter Fütterung, Pflege und nicht übermäßiger Verwendung zum Springen — an Gemeinden des Kreises zur Benützung unentgeldlich hinausgegeben.

Bestellungen hierauf müssen von der Gemeindeverwaltung gemacht werden und jedes Bestellschreiben muß von der Mehrzahl der Verwaltungsmitglieder unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen seyn.

Oertlich besonders gewünschte Farben der Zuchtstiere werden nach Möglichkeit bei den Einkäufen berücksichtiget werden.

Die später zum Springen nicht mehr tauglichen Zuchtstiere sind dem Comité mit rechtzeitiger schriftlicher Anzeige zur weiteren Verfügung zu stellen, worauf für Wiedererſatz eines für die treffende Gemeinde passenden Sprungstiers die geeignete Fürsorge von dem landwirthschaftlichen Comité auch rechtzeitig wieder getroffen werden wird.

Private, welche dergleichen Stiere wünschen, können solche ebenfalls unentgeldlich zur Benützung bekommen, wenn sie sich verbindlich machen, dieselben bei bester Wart und Pflege auch für Kühe aller übrigen Gemeindemitglieder mit Einhaltung des rechten Maaßes und des ortsüblichen Sprunggeldes verwenden zu lassen.

Bei der schon weit vorgerückten Zeit werden die schriftlichen Bestellungseinläufe in längstens 14 Tagen gewärtiget und nach ihrem Einlaufe und dem disponiblen Fond geeignete Berücksichtigungen finden.

Bayreuth, am 18. März 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Digitized by Google

Bestimmungen
über den Güterverkehr auf den Königlich Bayerischen Eisenbahnen.

Jeder, welcher die K. bayer. Eisenbahnen zur Güterbeförderung benützt, ist auch an nachstehende Bestimmungen gebunden, welche die Stelle eines Vertrages zwischen ihm und der Eisenbahnverwaltung vertreten, und daher im Zweifels- oder Streitfalle die alleinige Grundlage der Entscheidung bilden.

§. 1.
Güterfracht überhaupt.

Die Eisenbahnverwaltung befördert Güter und andere Gegenstände nach ihrem Ermessen mit den Güter- oder Personenzügen, es sey denn, daß der Absender die Beförderung mit den Personenzügen ausdrücklich verlangt, in welchem Falle die zur Aufgabe kommenden Güter als Eilgüter behandelt werden.

Hinsichtlich des direkten Güterverkehrs mit den zum deutschen Eisenbahn-Verein gehörenden Bahnen wird auf das Vereins-Reglement verwiesen.

§. 2.
Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Von der Beförderung auf der Eisenbahn sind ausgeschlossen:

1) Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht eine Verladung auf die Wagen nicht zuläßt, worüber zu entscheiden die Eisenbahnverwaltung sich vorbehält.
2) Alle feuergefährlichen Gegenstände, als geladene Gewehre, Knallsilber, Schießpulver und Schießbaumwolle, Knallgold, Knallquecksilber, Feuerwerksgegenstände, und überhaupt alle durch Reibung entzündbare und der Selbstentzündung und Explodirung unterworfenen Gegenstände.

   Wer solche Gegenstände heimlich oder unter unrichtiger Bezeichnung aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 3.
Bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Mineralsäure, Naphta oder Aether und andere ätzende oder sonst gefährliche Substanzen gelangen nur dann zur regelmäßigen Beförderung, wenn über diese Güter besondere — keine anderen Gegenstände enthaltende — Frachtbriefe beigegeben sind, und nur in ganzen Wagenladungen.

Die Wagenladung wird aber bei Säuren, Naphta, oder Aether zu 40 Zentner, bei andern ätzenden Substanzen zu 72 Zentner angenommen.

Sendungen kleinerer Quantitäten werden nur gelegentlich und nach besonderer Uebereinkunft gegen das Doppelte der gewöhnlichen Güterfracht nach Zentnerberechnung befördert. Gährende Flüssigkeiten müssen, um sie von andern Waaren getrennt verladen zu können, gleichfalls mit besonderen Frachtbriefen aufgegeben und deklarirt werden.

§. 4.
Besondere Bestimmungen über die Verpackung gefährlicher Gegenstände.

Ueber die Verpackung dieser gefährlichen Gegenstände wird Nachstehendes festgesetzt:

1) die Ballen, in denen konzentrirte Mineralsäure verschickt wird, müssen wohl verpackt in einem besonderen Gefäße, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, eingeschlagen seyn;
2) chlorsaures Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn, und es müssen die Packete in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sich befinden;
3) Naphta oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen, und zwar so zur Versendung gebracht werden, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien- oder Sägmehl eingefüttert sind;
4) Streich- oder Reibzündwaaren (Hölzer, Schwämm'chen, Licht'chen u. s. w.) müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder doch in sehr festen mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß Größe sorgfältig und fest verpackt seyn, so daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

Dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung bleibt die Annahme größerer Kisten anheimgestellt.

Die Kisten müssen außen deutlich als „Streichzünder" enthaltend, bezeichnet seyn.

§. 5.
Verpackung der Güter überhaupt.

Güter, die nicht wohl konditionirt, und nach Ermessen der Güter-Expeditionen nicht zweckmäßig verpackt sind,

Digitized by Google

werden von der Beförderung zurückgewiesen, oder sie werden nur dann ausnahmsweise auf Gefahr des Aufgebers befördert, wenn er sich dieser Bedingung und der Haftung für jeden Gewichtsverlust und für jeden durch den mangelhaften Zustand entstehenden Schaden durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung ausdrücklich unterwirft.

Hiemit ist auch jede Versicherung eines solchen Gutes ausgeschlossen.

Wenn beladene Frachtwägen zur Beförderung übergeben werden wollen, so müssen sie mit einer Blache bespannt und gut geschlossen seyn, dürfen das Maß von höchstens 9 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe (vom Pflaster bis zum höchsten Punkt gerechnet) nicht übersteigen und das Gesammtgewicht derselben darf nicht mehr als höchstens 120 Zollzentner betragen.

§. 6.

Unmittelbare Aufgabe der Güter.

Alle Aufgaben können bei der betreffenden Bahnbehörde

ohne Vermittlung eines Spediteurs

gemacht werden.

§. 7.

Zeit der Aufgabe der Güter.

Als Aufnahms- und Uebergabsstunden sind für Güter in gewöhnlicher Fracht die Stunden von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr festgesetzt — vom 1. October bis 1 April von früh 8 Uhr bis Abends 6 Uhr.

Die Anmeldung der zu transportirenden Güter muß, wenn das Gewicht derselben über 5 Zentner beträgt, auf den Zwischenstationen am Tage vorher geschehen, wenn auf deren alsbaldige Uebernahme und Beförderung gerechnet werden will.

§. 8.

Beschränkung der Beförderung lediglich auf Bahnstationen.

Jede Sendung muß an einen Empfänger adressirt seyn, welcher an einem Orte wohnt, wo eine Eisenbahnstation besteht.

§. 9.

Frachtbriefe.

1) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten Frachtbriefe — welche bei der Expedition käuflich zu haben sind — begleitet seyn, in welchem die Güter nach Ort und Tag der Aufgabe, Colli, Zeichen, Nummer, Bruttogewicht, Inhalt, Bestimmungsort und Name des Empfängers oder Bahnhof **restant**, dann die Unterschrift des Absenders deutlich und richtig zu bezeichnen sind, und welcher die Anerkennung enthält, daß die Beförderung nach den Bestimmungen dieses Reglements erfolgt.

2) Auf Verlangen des Aufgebers kann in jedem einzelnen Falle der Mangel des vorgeschriebenen Frachtbriefes durch die Abfertigungsbeamten gegen die Gebühr von zwei Kreuzer ergänzt werden.

3) Vorschriften in den Frachtbriefen von Seite der Absender, wenn solche den Bestimmungen dieses Reglements und des Tarifs entgegen sind, begründen keine Verpflichtung der Verwaltung.

4) Der Frachtbrief darf ferner weder von einem andern Aufgabsorte, als dem, wo das Gut der Eisenbahn übergeben wird, noch an einen andern Bestimmungsort auf der Bahn, als den, wo das Gut die Bahn verläßt, lauten.

5) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer, Boten befördert worden ist, können, wenn solches mit sogenannten Originalfrachtbriefen begleitetes Gut überhaupt zur Beförderung auf eine Bahnstation angenommen wird, nur als Beilagen zu den Eisenbahnfrachtbriefen dienen, und es kann aus denselben niemals eine Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung abgeleitet werden, da die Verwaltung nur mit dem Aussteller der Eisenbahn-Frachtbriefe in Contrakt steht.

6) Für das Datum der Aufgabe des Gutes ist der Expeditionsstempel der Aufgabe-Station auf dem Frachtbriefe allein maßgebend. Der Versender kann verlangen, daß dieser Stempel in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufgedrückt werde.

7) Soferne der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahnverwaltung wünscht, hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eines ihm von dem Expedienten vollzogen zurückgestellt wird.

Wenn nicht der Aufgeber, sondern der Expedient das Frachtbrief-Duplikat selbst ausfüllt, so ist dafür eine Gebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.

8) Frachtbriefe, welche nicht nach diesen Vorschriften gefertigt, oder welche unvollständig ausgefüllt, oder im Datum oder sonstigem Inhalte korrigirt sind, können dem Aufgeber zurückgegeben oder unfrankirt zurückgeschickt werden.

In solchem Falle bleibt das Gut bis zum Eingange des vervollständigten oder berichtigten neuen Frachtbriefes auf Gefahr des Aufgebers liegen, und es hat derselbe nach Ablauf der ersten 24 Stunden von Zeit der Aufgabe pro Tag und Centner 2 Kreuzer Lagergeld zu zahlen.

§. 10.

Folge zu niedriger Maaß- und Gewichtsangabe oder unrichtiger Deklaration.

Der Versender bürgt für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen, welche aus unrichtiger Deklaration entspringen. Die Expedienten sind befugt, bei entstehendem Verdachte die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch dem Inhalte nach in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten zu prüfen, zu verifiziren und von Ersterem im Frachtbriefe berichtigen zu lassen. Für unrichtige Deklarirung, insbesondere in Absicht auf Gewicht und Maaß, hat der Versender außer der Nachzahlung der treffenden Fracht noch die doppelte Fracht als Conventionalstrafe zu zahlen.

Sollte aber Jemand unter falscher Declaration verbotene oder nur unter Einhaltung gewisser Verpackungsvorschriften zugelassene Gegenstände aufgeben, so haftet er nicht nur für allen etwa daraus erwachsenden Schaden, sondern er hat noch, auch wenn kein Schaden entstanden ist, für jedes Pfund solcher Versandtstücke eine Conventionalstrafe von 10 fl. zu erlegen, wofür die Waare haftet.

Diese Strafen kann die Eisenbahn-Verwaltung nach ihrem Ermessen vom Versender oder vom Empfänger vor der Ablieferung des Gutes einziehen.

§. 11.

Zoll- und Steuervorschriften.

Die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Controle liegt den Eigenthümern der Waare, resp. dem Absender und Empfänger ob, und es bleiben dieselben der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber allein verantwortlich. Es müssen daher bei Gegenständen, welche der Begleitschein- oder Binnen-Controle unterliegen, die bezüglichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die vorschriftsmäßig visirten und abgestempelten Frachtbriefe vor der Uebergabe zum Transporte an die Zollabfertigungsstelle abgeliefert werden, und der angelegte Zollverschluß (mit Schnüren und Blei) muß sich im unverletzten Zustande befinden.

Der zollamtliche Verschluß muß mit genauer Angabe der angelegten Plomben bei den treffenden Stellen im Frachtbriefe ausdrücklich bemerkt seyn.

Würde auf ausdrücklichen im Frachtbriefe erklärten Wunsch der Versender die Eisenbahn-Verwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigelegt sind, die Zoll- und steueramtliche Behandlung vermitteln, und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keinerlei Verantwortlichkeit.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist durch einen also erklärten Wunsch nicht verpflichtet, diese Vermittlung zu übernehmen, und wird daher den Versendern empfohlen, zu jener Vermittlung und Vorschußzahlung eventuell eine Mittelsperson im Frachtbriefe zu bezeichnen.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, er sey damit einverstanden, wenn die Eisenbahn-Verwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

§. 12.

Berechnung der Fracht.

Die Fracht wird nach dem Gewicht berechnet.

Die Ermittlung des Gewichtes geschieht nach dem Zollzentner zu 100 Pfund (50 Kilogramm), sey es, daß wirkliche Verwiegung durch die Dezimal-Brücken- oder andere Waagen der Bahnhöfe, oder daß Berechnung etwa nach Normalsätzen stattfindet.

Sendungen unter ½ Zentner werden für ½ Zentner und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel Zentner berechnet, so daß jedes angefangene $\frac{1}{10}$tel für ein volles Zehntel gilt.

Die auf einem Frachtbrief zu erhebende Fracht wird auf Groschen abgerundet, so daß überschießende Beträge

d by Google

unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen aber für einen ganzen gerechnet werden.

Bezüglich des Frachttarifes wird auf die dießfälligen besonderen Bekanntmachungen hingewiesen.

§. 13.

Ganze Wagenladungen.

Jedem Versender von Gütern und Gegenständen werden auf Verlangen vierrädrige und sechsrädrige Transport-Wägen zu dem bestimmten ermäßigten Frachtsatze, soweit sie verfügbar sind, gestellt.

Das Gewicht der Belastung darf jedoch 80 Zentner für einen vierrädrigen, und das Gewicht von 120 Zentner für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen.

Auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwägen und von denselben von dem Versender, beziehungsweise Empfänger, jedoch unter Aufsicht der Verwaltung bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besondern Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Jeder solcher Wagen muß auf Einen Adressaten gestellt seyn, und es gelten wegen Einlieferung der Frachtbriefe und Zollpapiere auch für ganze Wagenladungen die oben allgemein vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 14.

Erhöhte und ermäßigte Fracht.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewicht einen großen Raum einnehmen, als Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhfarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte u. s. w. findet eine Erhöhung der Fracht nach Maßgabe des Tarifes statt. Ingleichen wird wegen Ermäßigung des Frachtsatzes unter jenen von ganzen Wagenladungen auf die bezüglichen Tarifsbestimmungen verwiesen.

§. 15.

Fracht nach Uebereinkunft.

Besonders schwer zu verladende, sowie ungewöhnliche Transport-Gegenstände, z. B. Dampfkessel, große Maschinentheile, Menagerien, Buden u. s. w. werden nur nach besonderer Uebereinkunft auch über den Frachtsatz befördert.

Dasselbe gilt vom Transporte von Leichen.

§. 16.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe berichtigt, oder an den Empfänger der Frachtgegenstände zur Ausbezahlung angewiesen werden. Für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Verwaltung (Expedition) dem schnellen Verderben unterliegen, oder sonst die Fracht nicht sicher decken, muß diese jedenfalls bei der Aufgabe entrichtet werden. Die Frankatur ist jedesmal auf dem Frachtbriefe zu bemerken.

Auf Eisenbahnen und Stationen, wofür noch keine Tarife publizirt sind, kann Frankatur nicht verlangt werden.

§. 17.

Nachnahme.

Nach Ermessen der Güterexpeditionen können die — auf weiter herkommenden Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn — haftenden Spesen nachgenommen werden.

Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber dann baar verabfolgt, wenn ihre Zahlung von Seite des Adressaten geschehen ist.

Für Nachnahme der Spesen werden ½ Prozent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Der Nachnahmebetrag darf übrigens den Werth des Gutes nicht übersteigen, sowie Vorschüsse auf den Werth des Gutes nicht gestattet sind.

§. 18.

Gewöhnliche Fracht. Eilfracht. Lieferzeit.

Je nach der Deklaration des Absenders werden die Güter in gewöhnlicher Fracht, oder in Eilfracht befördert.

Güter in gewöhnlicher Fracht werden nach der Reihenfolge ihrer Aufgabe (§. 7) mit thunlichster Beschleunigung befördert, soweit es die vorhandenen Betriebsmittel gestatten.

Die Deklaration als Eilfracht muß von dem Versender auf dem Frachtbriefe mit rother Dinte bemerkt werden.

Bei Eilfracht ist das Gut mindestens 2 Stunden vor Abgang desjenigen Zuges, womit dasselbe versendet werden soll, (bei den früh vor 8 Uhr von einer Station abgehenden Zügen den Abend vorher) zur Expedition der Aufgabestation abzugeben. Die Eisenbahnverwaltung ist wohl befugt, aber nicht verpflichtet, mehr als 5 Zentner Eilgut von einem Versender anzunehmen.

Digitized by Google

Die Lieferzeit für Eilgut dauert bis 3 Stunden nach Ankunft des Zuges, mit welchem es zu befördern war, oder bei den nach 5 Uhr Abends ankommenden Zügen bis am andern Morgen früh 9 Uhr.

Beim Uebergange auf eine andere Bahn wird das Eilgut spätestens mit dem zweiten nach der Ankunft auf der Anschlußstation von da abgehenden Zuge weiter befördert, soferne nicht eine Zollabfertigung Aufenthalt verursacht.

Die längste Beförderungsfrist in gewöhnlicher Fracht wird für Güter, welche nach einem Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf 2 mal 24 Stunden —, bei einer Entfernung über 20 bis 40 Stunden auf dreimal 24 Stunden, und bei größerer Entfernung auf 4 mal 24 Stunden, vom Abgang des ersten Güterzuges vom Aufgabsorte nach erfolgter Aufgabe gerechnet, festgesetzt.

Die Verwaltung wird es sich jedoch im Interesse des Versenders angelegen seyn lassen, diese Lieferungszeiten möglichst abzukürzen, sowie sie andererseits die Einhaltung derselben nur nach Maßgabe der Betriebsmittel und abgesehen von unvorhergesehenen Hindernissen zuzusichern vermag.

Wenn ganze Wagenladungen versendet werden sollen, so ist hievon 12 Stunden vor der Verladung bei der Aufgabe-Expedition Anzeige zu machen.

§. 19.

Auf- und Abladen.

Das Verladen der in den Bahnhöfen aufgegebenen Güter auf die Eisenbahntransportwägen, und das Abladen von denselben wird von der Eisenbahn-Verwaltung unentgeldlich besorgt.

Dagegen treten bei Transporten ganzer Wagenladungen die bezüglichen Vorschriften §. 13 ein.

§. 20.

Abholen und Zustellen der Güter.

Das Abholen der Güter bei den Versendern, sowie die Verbringung der Güter von den Bahnhöfen wird von der Eisenbahn-Verwaltung nicht übernommen, da die Aufgabe der Güter bei den Expeditionen und das Abholen bei denselben Sache der Versender und Empfänger ist.

Wo dagegen an einzelnen Stationen eigene Güterbeförderer aufgestellt sind, haben diese die Verbindlichkeit, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter bei den Versendern abzuholen und an die Güter-Expedition zu übergeben, sowie die angekommenen Güter am Bahnhofe zu übernehmen und den Empfängern zuzustellen.

Frachtstücke bis zum Gewichte von 25 Pfund werden jedoch den Empfängern gegen die Gebühr von drei Kreuzern binnen 3 Stunden nach Ankunft des Zuges (die nach 5 Uhr Abends angekommenen bis nächsten Morgen um 9 Uhr) in die Wohnung gebracht.

§. 21.

Avisirung und Ablieferung der Güter. Lagergeld.

Nach Ankunft der Güter am Bestimmungsorte wird der Adressat durch Vorweisung des Frachtbriefes längstens 6 Stunden nach Ankunft des Zuges, oder, wenn nach 5 Uhr Abends angekommen, längstens bis andern Morgen früh 9 Uhr hievon in Kenntniß gesetzt, und hat, daß dieses geschehen, auf dem Frachtbriefe zu bescheinigen.

Das Abholen der angekommenen Güter muß spätestens 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben bewirkt werden.

Nach Ablauf dieses Termines haftet die Verwaltung in kleiner Weise für die etwa nicht abgeholten Güter.

Außerdem ist für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist ein Lagergeld von zwei Kreuzern per Centner zu entrichten.

Bei Ladungen, wo der Empfänger das Abladen selbst zu besorgen hat, ist solches gleichfalls innerhalb obiger Frist von 24 Stunden zu bewirken.

Nach Umfluß dieser Frist ist die Verwaltung zur Abladung auf Kosten des Empfängers, jedoch ohne irgend eine Garantie für dieselbe, ermächtigt, und es ist jedenfalls das Lagergeld mit 2 Kreuzer per Centner und Tag zu entrichten.

Der angefangene Tag wird jedesmal für voll gerechnet.

Bei Gütern aus Frachtbriefen, welche an die Adresse nicht haben gebracht werden können, wohin auch die „Bahnhof restant" gestellten Güter zu zählen sind, deren Empfänger sich nach der Ankunft der Güter auf den Bahnhöfen zu erkundigen gehalten sind, beginnt die Berechnung des Lagergeldes 48 Stunden nach Ankunft der Güter, und es hört für diese Güter mit gedachtem Zeitpunkte jede Haftung der Verwaltung auf.

Digitized by Google

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

Es kann aber die Auslieferung der Güter erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen, Lagergelder, Conventionalstrafen gefordert werden.

Sonn- und Festtage werden bei Berechnung aller in diesem Reglement bestimmten Fristen nicht mitgezählt.

§. 22.

Verfahren bei verweigerter Annahme.

Güter, deren Annahme verweigert wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als 48 Stunden ohne geschehene Melduug des Empfängers gelagert haben, oder welche über die Stationen der Vereinsbahnen hinaus adressirt sind, lagern lediglich auf Kosten und Gefahr des Versenders, und werden demselben unter Erhebung der Fracht und Rückfracht wieder zugeführt, oder die Eisenbahnverwaltung kann dieselben unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen u. s. w. in ein öffentliches Lagerhaus —, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager übergeben, oder sie da zur Disposition des Versenders stellen, oder endlich auf Gefahr und Kosten des Versenders oder Adressaten einem Spediteur zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte überweisen.

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn-Verwaltung Güter, deren Annahme verweigert oder deren Abgabe unmöglich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen und den etwaigen Ueberschuß dem Absender zu überweisen.

§. 23.

Gewährleistung.

Die Eisenbahn-Verwaltung haftet für Beschädigungen und Verluste an den ihr zur Beförderung übergebenen Gütern nur nach folgenden Grundsätzen.

Beginn und Dauer der Gewährleistung überhaupt.

Die Verantwortlichkeit der Verwaltung beginnt mit der Annahme des Gutes durch die bayerischen Güterexpeditionen und dauert bis zu dem Zeitpunkte, da das Gut auf der treffenden bayerischen Bestimmungsstation nach gegenwärtigem Reglement in Empfang genommen seyn muß.

Sind Güter durch die Verwaltung an die Wohnung der Adressaten oder an andere Orte als Lagerhäuser, Packhöfe u. s. w. zu verbringen, so dauert die Verantwortlichkeit bis zur Ablieferung dahin.

§. 24.

Gewährleistung für Feuersgefahr.

Die Haftung für Feuersgefahr erstreckt sich allgemein auf alle Gegenstände der Güterbeförderung und zwar sowohl für den ganzen Gegenstand, als einen Theil desselben, jedoch nicht auf den Fall der Selbstentzündung des Gutes und auch nicht auf Gegenstände, die in ganzen Wagenladungen versendet werden, die die Versender selbst zu beladen und die Empfänger selbst abzuladen haben.

§. 25.

Ersatzleistung für Abhandenkommen.

Für gänzliches oder theilweises Abhandenkommen wird Ersatz geleistet. Als abhandengekommen ist das Gut erst vier Wochen nach angestellter Reklamation zu betrachten.

Bei solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen selbst verladen haben, und die von den Empfängern selbst abzuladen sind, wird nur dann Ersatz geleistet, wenn der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen werden kann.

Dasselbe gilt von Gegenständen, welche bei der Aufgabe nicht speziell verwogen, sondern nur etwa nach einem Normal-Gewicht oder nach einer Probeverwiegung übernommen worden sind.

§. 26.

Gewichtsdefekte

werden nicht vergütet, wenn sie als durch natürlichen Abgang entstanden anzusehen sind; in anderen Fällen werden sie vergütet, jedoch nur bei gehörig verpackten und auf sonstige Weise verschlossenen Gütern und nur insoweit, als sich ein Manco von mehr als ein Prozent bei trockenen und von mehr als zwei Prozent bei nassen Gütern herausstellt, und wenn auf besonderes gestelltes Verlangen das Gewicht auf der Bestimmungsstation in Gegenwart des Adressaten oder des Bevollmächtigten durch

Digitized by Google

die Güterexpedition ermittelt ist und zwar bei den Gütern, welche etwa von der Verwaltung nach der Behausung der Adressaten oder in Packhöfe ꝛc. gebracht worden, sofort bei Uebernahme derselben, bei den übrigen hingegen längstens binnen 24 Stunden nach Empfang des Fracht- oder Avisbriefes.

Für diese besonders verlangte Gewichts-Ermittlung kann eine besondere Gebühr von 2 Kreuzern per Zentner erhoben werden.

Ist diese Nachwiegung in Folge eines äußerlich wahrnehmbaren Schadens am Collo erforderlich, so geschieht sie unentgeldlich.

In gleicher Weise, wie nasse Waaren werden rücksichtlich der Berechnung des Manco behandelt:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittene Tabake, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, Leder, frische Erdfrüchte, frische Tabakblätter, Schafwolle und überhaupt alle dem schnellen Eintrocknen unterworfenen Gegenstände.

Beträgt also z. B. der nicht durch natürlichen Abgang entstandene Gewichtsverlust 2¼ Proz., so wird bei nassen, und den ihnen gleich zu behandelnden Waaren ¼ Proz., bei trockenen 1¼ Proz. vergütet.

Wenn die regelmäßige Beförderung eine längere als achttägige Transportdauer erfordert, so wird der Ersatz nur bei einem Gewichtsverluste von mehr als resp. 2 und 4 Proz. geleistet.

§. 27.

Wann Gewichtsdefekte nicht vergütet werden.

Frische und gesalzene Fische und frische Südfrüchte sind von jeder Defektvergütung ausgeschlossen, soferne nicht vor der Empfangnahme eine augenfällige Beraubung nachgewiesen wird.

§. 28.

Beschädigungen am Inhalt.

Für Beschädigungen am Inhalte eines Collo haftet die Verwaltung, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht. Außer diesem Falle haftet die Verwaltung wegen des Inhaltes nur dann, wenn ein besonderes Verschulden der Eisenbahnverwaltung und die geschehene Uebergabe mit unbeschädigtem Inhalte, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

§. 29.

Wann kein Ersatz geleistet wird.

Für Leckage, Verderben von Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, für Einrosten von Metallwaaren, für Beschädigung von leicht zerbrechlichen Gegenständen, als: Meubeln und Hausgeräthen, Glas, Maschinentheilen, Getraide in Säcken, Vasen u. s. w. wird niemals ein Ersatz geleistet. Eben so wenig für Beschädigung an solchen Gegenständen, welche die Versender in ganzen Wagenladungen, oder auf ihren eigenen Frachtwägen selbst verladen haben; es sey denn, daß der Verwaltung ein besonderes Verschulden nachgewiesen würde, woraus die Beschädigung entstanden ist.

Für Schwefelsäure, Scheidewasser und andere ätzende oder gefährliche Substanzen übernimmt die Eisenbahnverwaltung keine Verbindlichkeit irgend einer Art, behält sich vielmehr vor, vom Absender oder Empfänger Ersatz für alle Beschädigungen zu verlangen, welche durch dergleichen Substanzen an den Transport-Fahrzeugen oder anderen Gütern möglicherweise entstehen könnten.

§. 30.

Höhe des Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlornen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn.

Bei blos theilweisem Verlust und bei Beschädigungen wird verhältnißmäßige Entschädigung geleistet.

Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnißmäßigen Entschädigung für beschädigte und defekte Gegenstände wird der Werth eines Zentners nie höher als 20 Thlr. (35 fl.) angenommen, den Fall besonderer Versicherung ausgenommen.

Wenn die Eisenbahnverwaltung den Werth des verlornen oder beschädigten Gutes zu 20 Thlr. (35 fl.) per Centner nicht anerkennen will, so muß der Entschädigungs-Berechtigte den wirklichen Werth des verlorenen oder beschädigten Gutes nachweisen und es wird dann

Digitized by Google

nur dieser nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen, jedoch auch nur bis zum Maximum von 35 fl. pro Zentner ersetzt.

§. 31.

Besondere Versicherung.

Eine höhere Entschädigung als 35 fl. per Zentner wird bei besonderer Versicherung gewährt.

Die Versicherung erfolgt durch Deklaration des Werthes im Frachtbriefe, welcher die Stelle der Police vertritt, und durch Zahlung der Prämie in einem Frachtzuschlage.

Der Frachtzuschlag beträgt von je 100 Thlr. (175 fl.) per Centner zwei Prozente der Fracht als Prämie; dieselbe darf aber ¼ der Fracht nicht übersteigen, wogegen der geringste Prämienbetrag wenigstens drei Kreuzer ist.

Auch bei dieser Versicherung gilt der Grundsatz, daß nur der wirkliche Schaden ersetzt wird, wenn auch die Versicherungssumme sich höher belaufen sollte.

Der Verwaltung steht das Recht zu, bei theilweisem Verluste oder bei Beschädigung gegen Zahlung des ganzen Betrages der Versicherungssumme den Rest des versicherten Gutes als Eigenthum an sich zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind: Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, ächte Perlen, Gemälde und Sculpturen.

§. 32.

Ausschluß jedes Ersatzes.

Die Entschädigungspflicht der Verwaltung fällt weg, gleichviel, ob versichert worden ist oder nicht,

a) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein anderes Ereigniß als durch Brand herbeigeführt ist, welches die Verwaltung nicht abwenden konnte;
b) wenn der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Versenders oder Empfängers oder solcher Personen, für welche dieselben zu haften haben, herbeigeführt ist;
c) wenn die Entschädigungsansprüche nicht sofort bei der Uebernahme der Güter und insonderheit bei äußerlich sichtbaren Merkmalen einer Beschädigung vor Oeffnung der Colli angemeldet und nach den Gesetzen des Empfangortes dargelegt sind.

Eben so können Reklamationen wegen nicht geschehener Ablieferung, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erhoben werden, keine Berücksichtigung mehr finden.

§. 33.

Wo Reklamationen anzubringen sind.

Wenn der Empfänger der Güter Reklamationen bei deren Uebernahme erheben will, so hat er sie bei der Güterexpedition (Verwaltung) der Bestimmungsstation anzubringen, der Versender hat bei der Aufgabsstation zu reklamiren.

München, im Januar 1851.

General-Verwaltung der Königlich Bayerischen Posten und Eisenbahnen.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth werden die zur Verlassenschaft der Wittwe Kunigunda Engelmann von Plankenfels gehörigen, im Schlosse zu Mengersdorf befindlichen Mobilien und Moventien, bestehend in ein Paar Ochsen, mehreren Stieren und Kühen, Schweinen und Schaafen, Getraid- und Futter-Vorräthen, Wagenfahrt, Haus- und Ackergeräthschaften, am

Montag den 31. März curr.

von Morgens 9 Uhr an in loco Mengersdorf gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft.

Bayreuth, den 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Büttnermeister Martin Kurz in Emtmannsberg steht zur Liquidation der sämmtlichen Forderungen der bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf

Dienstag den 15. April curr. früh 10 Uhr

Termin an, wozu die Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen werden.

Bayreuth, den 15. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Zum gerichtlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Schuhmachermeisters Konrad Zimmermann zu Mistelgau, bestehend in einem Wohnhause zu Mistelgau, Hs.-Nr. 45, Bes.-Nr. 60, und 2 Gemeindetheilen, der Bardaweg genannt, Bes.-Nr. 60c und 201b, wozu durch Bekanntmachung vom 13. v. Mts. auf den 24. d. Mts. Termin anberaumt wurde, wird unter Aufhebung dieser Tagsfahrt anderweiter Strichtermin auf den

28. April curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Mistelgau festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der nach Art. 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 bereits für 1851 verfallenen ersten Hälfte der Capitalrenten- und Einkommensteuer, dann des am 15. v. Mts. verfallenen II. Ziels der Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, sowie des I. Ziels der Gewerbsteuer werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt Sct. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Dorfschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine bestimmt.

Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 bis 62 einschlüssig
Dienstag der 25. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 bis 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse
Mittwoch der 26. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Canzleistraße mit Ochsengasse und Brautgasse von Haus-Nr. 106 bis 160 einschlüssig
Donnerstag der 27. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts, von Haus-Nr. 161 bis 232 einschlüssig
Freitag der 28. d. Mts.,

5) des 4. Stadtdistrikts oder der Häuser des Rennwegs, dann der vor dem Eremitagerthor und auf der Dürschnitz, von Haus-Nr. 233 bis 303 einschlüssig
Sonnabend der 29. d. Mts.,

6) des 5. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Ludwigsstraße, dann auf dem Geismarkt und in der Schrollengasse, von Haus-Nr. 304 bis 361 einschlüssig
Dienstag der 1. des künftigen Mts. April,

7) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, dann vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse, von Haus-Nr. 362 bis 429 einschlüssig
Mittwoch der 2. künftigen Mts. April,

8) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergasse, dann der Häuser im Spital-, Juden- und Hammergäßlein, von Haus-Nr. 430 bis 495 einschlüssig
Donnerstag der 3. April d. Js.,

9) des 8. Stadtdistrikts oder der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und die Häuser vor dem Erlangerthor, von Haus-Nr. 496 bis 549 einschlüssig
Freitag der 4. April d. Js.,

10) des 9. Stadtdistrikts oder der Culmbacherstraße, dann die Häuser vor dem Culmbacherthor im Kreuz, in den 99 Gärten, des Herzogs und Grabens, von Haus-Nr. 550 bis 635 einschlüssig
Montag der 7. April d. Js.,

11) des 10., 11. und 12. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Jägerstraße, vor dem Cottenbacher- und Brandenburgerthor, dann des Neuenwegs, von Haus-Nr. 636 bis 780 einschlüssig
Dienstag der 8. April d. Js.,

12) des 13. Stadtdistrikts oder der Vorstadt Sct. Georgen mit Grünenbaum, Haus-Nr. 1 bis 122 einschlüssig
Mittwoch der 9. April d. Js.,

13) der Dorfschaften Altstadt, Saas und Wendelhöfen, dann Obsang
Donnerstag der 10. April d. Js.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern und

Digitized by Google

Umlagen nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben vorerst die gesetzliche Mahnung zu gewärtigen.

Bayreuth, am 15. März 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Donnerstag den 27. März l. Js. Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des K. 5. Chevauleger-Regiments (Leiningen) der in den Monaten April, Mai und Juni sich ergebende Pferds-Dünger an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Ediktal-Ladung.

Unter Bezugnahme auf die Ediktalladung des unterfertigten Gerichts vom 12. Mai 1840 (Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 44 und Fränkischer Merkur Nr. 148 des genannten Jahrs) wird der Hofmusikus-Sohn Wolfgang Hemmerlein von hier, oder dessen Erben wiederholt hiemit aufgefordert, innerhalb eines Jahres, von heute an, das in 100 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 13. März 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kirchenlamitz wird hiemit bekannt gemacht, daß die ledige Christiana Stöckel von Weißenstadt sich freiwillig der Curatel unterstellt und den Königl. ersten Pfarrer und Senior Clöter zu Weißenstadt zu ihrem Curator erwählt hat. Dieselbe ist deshalb nicht befugt, ohne Zustimmung dieses ihres Curators lästige Verträge abzuschließen.

Kirchenlamitz, am 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Müllermeister Adam Doppel zu Schnei gehörigen Objekte gegen sogleich baare Bezahlung in loco Schnei im Wirthshause des Metzgermeisters Heinrich Stamm dortselbst, am

20. l. Mts. Mittags 1 Uhr

durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Strichbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

1) Ein Paar Ochsen von schwarzbrauner Farbe, taxirt auf 99 fl.,
2) eine Kuh von gelber Farbe, taxirt auf 40 fl.,
3) eine dergl. von rother Farbe, taxirt auf 44 fl.,
4) zwei Schränke, taxirt auf 12 fl., endlich
5) ein Wagen, dessen Werth noch unbestimmt ist.

Lichtenfels, den 15. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Oekonomen Johann Christian Elbel zu Schlottenhof zugehörige Frohngut, Nr. 19, Bes.-Nr. 180, belastet mit einem Bodenzinskapital von 50 fl. für den Entgang des Lehengeldes zum Rittergute Schlottenhof, außerdem zins- und zehentbar dahin, geschätzt auf 3953 fl., dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und Bietungstermin auf

Freitag den 4. April c. Mittags

im Gasthause daselbst anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald die Taxe erreicht oder überstiegen ist, daß die Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden, und daß die Beschreibung des Gutes aus den Akten in der Registratur ersehen werden kann.

Wunsiedel, den 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die zum Nachlasse des verlebten Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg von hier gehörige Waldung von 216 Tagwerk 42 Decimalen im Reichsforst bei Brand, Bes.-Nr. 119, 215 und 254, Steuersimplum 2 fl. 57½ kr., Taxe bei nachhaltigem Betrieb

Digitized by Google

9826 fl. 53 kr., bei sofortigem totalen Abtrieb 21,204 fl. 46 kr., zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Samstag den 12. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag mit Genehmigung der Erbsinteressenten und des obervormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Wunsiedel, am 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

In Folge hohen Regierungs-Auftrags sind die noch entbehrlichen ehemaligen Forst-Dienst-Gründe zu Bösenbechhofen, bestehend in

1,14 Tagw. Acker, das hintere Seefeld am Bamberger Weg, Pl.-Nr. 1181[a], und

1,20 Tagw. Wiese am Münchs-Weiher, Pl.-Nr. 1454,

welche gegenwärtig der Verpachtung noch unterliegen, dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen, weshalb hiezu Termin auf

Samstag den 5. April c. Vormittags 10 Uhr

im rentamtlichen Geschäfts-Lokale unter dem Bemerken anberaumt wird, daß die Verkaufsbedingungen am Tage der Versteigerung publicirt werden, und dem Amte unbekannte Strichslustige sich über ihre Solvenz durch ein Zeugniß ihrer ordentlichen Obrigkeit auszuweisen haben.

Höchstadt, den 18. März 1851.

Königliches Rentamt.
Meyer.

Da nach erhaltener Mittheilung das auf Dienstag den 20. Mai c. fallende israelitische Fest nicht als Feiertag gefeiert wird, so unterbleibt die mit Ausschreiben vom 13. d. Mts. veröffentlichte Verlegung des ersten Meß-Viehmarktes. Derselbe findet also am

Dienstag den 20. und Mittwoch den 21. Mai l. Js.

Statt, und werden Verkäufer und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bamberg, den 21. März 1851.

Stadt-Magistrat.
Glaser.

Busch.

Bekanntmachung.

Das Pfarrer Schimmel'sche Stipendium dahier ist pro 18$\frac{51}{52}$ erledigt. Den Nachkommen der Schimmel'schen Freundschaft gebührt der erste, denen der Hellmuth'schen der zweite, hiesigen Bürgerssöhnen der dritte Anspruch. Bewerber haben ihre Bittgesuche in duplo, belegt mit Stammbaum, Studien- und Sitten-Zeugniß, bis 15. Mai curr. bei der unterfertigten Präsentations-Behörde portofrei einzureichen.

Burgkundstadt, den 20. März 1851.

Königlich katholisches Pfarramt.
Dreßel,
Pfarrer und Definitor.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige Packetschifffahrt zwischen Bremen und Amerika.

Lüdering et Comp., Schiffsrheder, Kaufleute und Consuln in Bremen, befördern am 1. und 15. jeden Monats mit großen dreimastigen Schiffen erster Classe direkt nach **Newyork, Baltimore, Neworleans** und **Galveston** Auswanderer zu billig festgesetzten Preisen bei vollständigster freier Beköstigung. Feste Contrakte können sowohl bei ihnen, als bei ihren Herren Agenten abgeschlossen werden, in Culmbach bei

Herrn **Friedr. Christ. Püttner.**

Unter Bezugnahme auf obige Bekanntmachung empfiehlt sich auch noch zur Besorgung des Auswanderer-Gutes von hier nach Bremen zu fest gedungenen Frachten

Culmbach, den 17. März 1851

Friedr. Christ. Püttner.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. März 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		89
„ à 4 % „ . . .		93
„ à 5 % „ . . .		102¼
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		90
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .		112
„ „ „ neue . .		88

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Donnerstag den 27. März 1851.

Inhalt:

Staats-Angehörigkeit der unehelichen Kinder der nach Oesterreich auswandernden Ausländerinnen. — Bewilligung der Auswanderungs-Agentur für Julius Weber in Bamberg. — Offizierswahl bei dem Landwehr-Bataillon Rehau. — Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Neustadt an der Saale. — Heimliche Auswanderungen nach Nordamerika. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle Rehau, Dekanats Hof. — Unentgeldliche Abgabe von Zuchtstieren (Farren, Bullen, Reitochsen, Heerdochsen) an oberfränkische Gemeinden. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1126.

(Die Staats-Angehörigkeit der unehelichen Kinder der nach Oesterreich auswandernden Ausländerinnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein von dem K. Staats-Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle mitgetheiltes **Promemoria** der K. K. österreichischen Staatsregierung in bezeichnetem Betreffe zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 22. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Promemoria.

Mit schätzbarem **Promemoria** vom 15. October l. Js. ist von der löblichen Königlich bayerischen Gesandtschaft hieher die Anfrage gestellt worden, in wiefern nach der bisherigen österreichischen Gesetzgebung das minderjährige uneheliche Kind einer Ausländerin in den österreichischen Staatsverband tritt, wenn dessen Mutter erst nach seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt.

Die Veranlassung hiezu war dadurch geboten, daß für den Findling N. N. die Vergütung der Verpflegskosten angesprochen worden war, obwohl seine Mutter in der Folge durch Verehelichung mit einem Oesterreicher, der nicht der Vater des Kindes war, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatte, während in dem Falle der Crescenzia Hierl erklärt worden war, daß ihr uneheliches Kind schon durch Aufnahme der Mutter die hierländige Staatsbürgerschaft erwerbe.

Digitized by Google

Die Kaiserlichen Ministerien des Innern und der Justiz, welchen diese Anfrage, als in deren Geschäftskreis gehörig, mitgetheilt wurde, haben dieselbe mit der Erklärung beantwortet, daß nach der bestehenden Gesetzgebung uneheliche Kinder einer Ausländerin fremde, einer Inländerin aber österreichische Staatsbürger sind, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des unehelichen Vaters und auf den Ort der Geburt.

Da der Art. 28 des bürgerlichen Gesetzbuches die Erwerbung des Staatsbürgerrechts an die Geburt knüpft und uneheliche Kinder nicht gleiche Rechte mit ehelichen genießen, so kann auch andererseits das durch die uneheliche Geburt ihnen erworbene Staatsbürgerrecht durch einen späteren Uebertritt ihrer unehelichen Mutter in eine andere Staatsangehörigkeit nicht verloren gehen und diese neue nicht erlangt werden. Die Staatsbürgerschaft der unehelichen Mutter zur Zeit der Geburt ist daher entscheidend, und das uneheliche Kind kann somit eine neue Staatsbürgerschaft nur durch eigene Erwerbung erlangen.

Der Fall, daß dasselbe durch Verehelichung des unehelichen inländischen Vaters mit der ausländischen Mutter legitimirt und dadurch auch österreichischer Staatsbürger werde, ist nur eine nothwendige Folge des Grundsatzes, daß solche legitimirte den ehelich gebornen Kindern gleichgehalten werden, und letztere als Oesterreicher anzusehen sind, wenn auch ihre Mutter eine Ausländerin war.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beehrt sich, der löblichen K. bayerischen Gesandtschaft hievon mit dem Bemerken die Mittheilung zu machen, daß auch bereits die niederösterreichische Statthalterei den Auftrag erhalten hat, sowohl hinsichtlich der Crescenzia Hierl als in allen analogen Fällen nach diesen Grundsätzen vorzugehen.

Man benützt diesen Anlaß, um die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Wien, den 12. December 1850.

Für den Minister des Aeußern, der Unterstaats-Sekretär,
(gez.) Werner.

An
die löbliche K. bayerische Gesandtschaft.

Ad Num. 1087.

(Bewilligung der Auswanderungs-Agentur für Julius Weber in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer am 10. l. Mts. ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern und der im untenstehenden Abdrucke mitfolgenden Entschließung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. März vor. Js. ist dem Kaufmann J. Weber in Bamberg die Führung einer Agentur für das Handlungshaus Demler-Melder in Nürnberg als Hauptagent und Stellvertreter von C. Pokrantz und Comp. in Bremen, behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika bewilliget worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Abschrift Nr. 18,327.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungshauses Carl Pokrantz und Compagnie in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1849 die Aufstellung von Agenten, behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika von Seite des Handlungshauses Carl Pokrantz und Compagnie in Bremen für das Königreich Bayern für zulässig erklärt, und insbesondere die Bestätigung des Kaufmanns Georg Demler-Melder in Nürnberg als Hauptagenten

Digitized by Google

und Stellvertreter des vorgenannten Handlungshauses in Bayern der unterfertigten K. Regierung in der Weise überlassen worden ist, daß Ersterer in jener Eigenschaft angemessene Caution zu leisten und gemäß derselben die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Pokrantz'schen Agenten im Königreiche Bayern geschlossenen Verträge zu übernehmen hat, so wird hiemit dem Kaufmann Georg Demler-Melder in Nürnberg, da er diese Haftung übernommen und als nächstes Unterpfand hiefür eine Real-Caution von 2000 fl. durch Hypothek-Bestellung laut beigebrachtem legalen Auszuge aus dem Hypothekenbuche des K. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg für die Stadt Nürnberg, Band I. Seite 195 — 197, unterm 4. Januar 1850 aufrecht gemacht hat, die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses Carl Pokrantz und Compagnie in Bremen für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise ertheilt. Was die von dem Handlungshause Carl Pokrantz und Compagnie oder dessen Hauptagenten und Stellvertreter, Kaufmann Georg Demler-Melder, im Namen und aus Auftrag des Ersteren zu stellenden Gesuche wegen Bestätigung von weiteren Agenten sowohl im mittelfränkischen, als auch in den übrigen Regierungsbezirken des Königreichs betrifft, so sind diese Gesuche bei den betreffenden einzelnen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche hierüber in eigener Zuständigkeit zu verfahren und zu entscheiden haben, einzubringen. Der Stadt-Magistrat hat dem Kaufmann Georg Demler-Melder in Nürnberg von vorstehender Entschließung mit dem Beifügen Eröffnung zu machen, daß hievon gleichzeitig den übrigen K. Kreisregierungen Mittheilung gemacht worden ist, und daß er hierüber auch das Handlungshaus Carl Pokrantz und Compagnie in Bremen in Kenntniß zu setzen habe.

Das mit Bericht vom 7. d. Mts. eingesendete Aktenheft folgt hierneben zurück.

Ansbach, den 15. März 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Ad Num. 16,496.

Bekanntmachung.

(Offizierswahl bei dem Landwehr-Bataillon Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurde der bisherige Oberlieutenant Wenzeslaus Braun zum Hauptmann bei dem Landwehr-Bataillon Rehau von der K. Regierung im Einverständniß mit dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken ernannt. Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 17,228.

Publicandum.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Neustadt an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Krais ist das obenbezeichnete Physikat erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb

14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterzeichnete Königliche Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 22. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 16,671.

(Die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Berichtigung.

In dem Regierungs-Ausschreiben vom 6. v. Mts., die heimlichen Auswanderungen nach Nordamerika betr., Fol. 190 des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes ist Zeile 17 aus Versehen eines früheren Ausschreibens vom 9. August 1837 erwähnt worden.

Das genannte Ausschreiben ist vom 9. August 1847.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2090.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Rehau, Dekanats Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Rehau wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:			
aus Staatskassen:			
a) 14 Klaftern nürnberger, oder 15 bayerische Klaftern weiches Scheitholz	47 fl. 8 kr.		
b) ein ganzfüdriger Schleißbaum	2 fl. 15 kr.		
		49 fl. 23 kr.	
II. An Zinsen von Aktivkapitalien		11 fl. 7½ kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
a) Wohnung, für eine größere Familie ausreichend, und reparirt	40 fl. — kr.		
b) Gründe:			
25¾ bayerische Jauchert Aecker 22 „ „ Wiesen	174 fl. 13 kr.		
Von diesen Objekten wurden 20,400 Quadratfuß für 288 fl. abgetreten, wovon die Zinsen unter der Summe von 174 fl. 13 kr. begriffen sind.			
c) für 309 □R. verlorenes Gartenland aus 257 fl. 49½ kr. die Zinse zu	12 fl. 53½ kr.		
		227 fl. 6½ kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) ständige Geldgefälle	20 fl. 55½ kr.		
2) Handlöhne	5 fl. 28½ kr.		
3) Fruchtzehnten, noch nicht strirt	206 fl. 15½ kr.		
		232 fl. 39½ kr.	
	Betrag	520 fl. 16½ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	520 fl.	16½ kr.
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		331 fl.	44½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		15 fl.	13 kr.
	Summa	867 fl.	13½ kr.
	Lasten	32 fl.	15½ kr.
	Reiner Ertrag	834 fl.	58½ kr.

Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Ad Num. 90. **Bekanntmachung.**

(Unentgeldliche Abgabe von Zuchtstieren [Farren, Bullen, Reitochsen, Heerdochsen] an oberfränkische Gemeinden betr.)

Zur möglichsten Förderung der Rindviehzucht im Kreise Oberfranken werden nach Beschluß des landwirthschaftlichen Comité dahier, unterstützt aus Kreisfondsmitteln, Zuchtstiere (Farren, Bullen ꝛc.) Ansbach-Triesdorfer Raçe, angekauft und mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts und unter Bedingung vollkommen guter Fütterung, Pflege und nicht übermäßiger Verwendung zum Springen — an Gemeinden des Kreises zur Benützung unentgeldlich hinausgegeben.

Bestellungen hierauf müssen von der Gemeindeverwaltung gemacht werden und jedes Bestellschreiben muß von der Mehrzahl der Verwaltungsmitglieder unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen seyn.

Oertlich besonders gewünschte Farben der Zuchtstiere werden nach Möglichkeit bei den Einkäufen berücksichtiget werden.

Die später zum Springen nicht mehr tauglichen Zuchtstiere sind dem Comité mit rechtzeitiger schriftlicher Anzeige zur weiteren Verfügung zu stellen, worauf für Wiedererſatz eines für die treffende Gemeinde passenden Sprungstiers die geeignete Fürsorge von dem landwirthschaftlichen Comité auch rechtzeitig wieder getroffen werden wird.

Private, welche dergleichen Stiere wünschen, können solche ebenfalls unentgeldlich zur Benützung bekommen, wenn sie sich verbindlich machen, dieselben bei bester Wart und Pflege auch für Kühe aller übrigen Gemeindemitglieder mit Einhaltung des rechten Maaßes und des ortsüblichen Sprunggeldes verwenden zu lassen.

Bei der schon weit vorgerückten Zeit werden die schriftlichen Bestellungseinläufe in längstens 14 Tagen gewärtiget und nach ihrem Einlaufe und dem disponiblen Fond geeignete Berücksichtigungen finden.

Bayreuth, am 18. März 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.

2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft ange-

Digitized by Google

nommen werden. Wer dagegen handelt, hat 1 Thaler Strafe zu gewärtigen.

3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.

4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben, und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24- bis 48stündigem Arrest bestraft.

5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und anderm Uebel führenden Leben vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr annehmen will, sofort aus der Stadt geschafft; Einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, daß solche der Wahrheit gemäß und so ausgestellt werden, wie dieß in der jedem Dienstbotenbüchlein vorgedruckten Instruktion vorgeschrieben ist, sollen dazu benutzt werden, schlechte Subjekte aus der dienenden Klasse, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckende Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdieß angewiesen, jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 21. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Winkel-Ehen betr.)

Das Verbot gegen das Bestehen von Winkel-Ehen wird hierdurch in Erinnerung gebracht und diese Erinnerung mit der Bedrohung verbunden, daß

1) nicht nur jeder Hauseigenthümer, welcher in seinem Hause ein dergleichen unerlaubtes Verhältniß zuläßt, eine Geldstrafe von drei Gulden, sondern daß

2) auch diejenigen Personen, welche ein solches unsittliches Verhältniß eingehen, angemessene Geld- oder Arreststrafe

zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 23. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die polizeilichen Verbote hinsichtlich

der Haltung der abgewürdigten Feiertage und des Besuchs der öffentlichen Wirthshäuser und Tanzplätze durch Schulkinder und Feiertags-Schüler

werden zur gewissenhaften Darnachachtung mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß gegen die Dawiderhandelnden geeignet eingeschritten werden wird.

Bayreuth, am 21. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 17. März 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird das Wohnhaus des Schlossermeisters Sophian Gaab dahier, in der Judengasse, Haus-Nr. 478, nebst

Digitized by Google

Hofraum, unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 30. Januar c. (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 20, Seite 182 — Bayreuther Zeitung Nr. 36, Seite 131), da sich am ersten Verkaufstermine kein Kaufsliebhaber gefunden hat, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe am

Dienstag den 8. April c. Vormittags von 10—12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 7 unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 27. Februar 1851.

Edictal-Ladung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Nachdem über den Nachlaß des vormaligen Bamberger Landkutschers Johann Georg Weber der Universal-Konkurs eröffnet ist, so werden hiemit die Ediktstage, und zwar:

der I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Freitag den 4. April curr.,

der II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Dienstag den 6. Mai curr.,

der III. zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Dienstag den 3. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anfangend, mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderungen von der Masse, und das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstägen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Im ersten Ediktstag ist ein Massekurator zu wählen, wobei die sich nicht erklärenden Liquidanten als dem Beschlusse der Mehrheit der sich Erklärenden zustimmend, erachtet werden.

Alle diejenigen, welche Verlassenschaftsgegenstände in Händen haben, oder Zahlungen zu leisten schuldig sind, werden aufgefordert, solche bei Vermeidung eigener Haftung oder nochmaliger Zahlung, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu erlegen.

Die bis jetzt bekannten Forderungen berechnen sich auf 6145 fl. 31½ kr., die liquide Activmasse besteht in 1875 fl.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 13. Februar 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Georg Sinn und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Hacker dahier, vermöge gerichtlichen Vertrags vom 11. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, am 13. März 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Das heute in der Conkurssache über das Vermögen der Traiteurswittwe Babette Drechsel, gebornen Frank, dahier gefällte Präclusions- und Lokations-Erkenntniß wird am 1. kommenden Monats auf 30 Tage lang an der Gerichtstafel nach Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 15, Nr. 3 affigirt werden.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Gunzenhäuser.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird, daß der Bauernsohn Adam Hacker von Bindlach durch diesgerichtliches Erkenntniß vom 11. d. Mts. als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt wurde, nach Vorschrift der Pr. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 38, §. 26 zu Jedermanns Kenntniß und Warnung hiermit bekannt gemacht. Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. December 1833 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Rechnung der städtischen Armenkasse für das Verwaltungsjahr 18$\frac{50}{51}$ im Sekretariat des Armenpflegschaftsraths 14 Tage lang zur Einsicht sämmtlicher Beitragspflichtigen aufliegt.

Bayreuth, den 25. März 1851.

Der Armenpflegschaftsrath.

Dilchert.

Bracker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Haus, Distr. I. Nr. 556 am Marktplatz dahier, mit radizirtem Bäckerei-Rechte, welches freieigen, mit 9000 fl. der Brandversicherung einverleibt und aus 6000 fl. besteuert ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 24. April l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Haus auf 11,000 fl. und das reale Bäckerei-Recht auf 6000 fl. gerichtlich geschätzt ist, der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 28. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Bauern Nikolaus Hahn in Marktleugast gehörige nachbeschriebene Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf

Freitag den 11. April curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Marktleugast im Johann Greim'schen Gasthause anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Strichlustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und die Strichbedingnisse im Termine werden bekannt gegeben werden.

Das Anwesen enthält sub Bes.-Nr. 210 einen ganzen Hof, bestehend:

1) in einem zweistöckigen Wohnhause, Haus-Nr. 125, taxirt auf 850 fl.,
2) einer diesem Hause gegenüberliegenden Scheune, taxirt auf 250 fl.,
3) 1 Tagw. Garten am Hause, geschätzt auf 65 fl.,
4) 2 Tagw. Feld an der Bärengasse, auf 220 fl. gewerthet,
5) 2½ Tagw. Feld im untern Hermesweg, geschätzt auf 280 fl.,
6) 3 Tagw. Feld in der Scheuben, geschätzt auf 260 fl.,
7) ¾ Tagw. Wiese an der langen Wiese, geschätzt auf 110 fl.,
8) ¾ Tagw. Wiese an der Scheuben, geschätzt auf 90 fl.,
9) ⅝ Tagw. Wiese in der Bärenköhle, geschätzt auf 70 fl.,
10) ⅞ Tagw. Holz allda, geschätzt auf 80 fl.,
11) ¼ Tagw. Holz in der Scheuben, geschätzt auf 20 fl.,
12) Gemeinde- und Waldrecht, geschätzt auf 160 fl.

Stadtsteinach, am 17. März 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das Grundvermögen der Christoph Bergner'schen Webersehelente zu Hemhofen, bestehend aus einem massiven, zweistöckigen Wohnhause, Nr. 74 daselbst, Schweinställen und Hofraum zu 0,19 Dezim. und dem Garten, Plan-Nr. 75, zu 0,13 Dezim., im Schertel'schen Wirthshause zu Hemhofen

Samstag den 12. April l. Js. Vormittags 11 Uhr

wiederholt nach §. 98 ꝛc. der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich an den Meistbietenden mit dem Anfügen versteichen, daß der Zuschlag nun ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hiezu werden Kaufliebhaber eingeladen.

Herzogenaurach, den 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

Hendenreich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Schröder von Felkendorf will mit Frau und Kind, sowie seiner Mutter, Barbara Bär von Felkendorf, nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen, und zwar längstens bis zum 4. April c., dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtiget werden und der Reisepaß ausgehändigt wird.

Thurnau, den 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Die Schreiners-Eheleute Friedrich und Kunigunda Kennemann von Lonnerstadt haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen und die Ausschreibung der Ediktstage beantragt.

Es wird demnach Termin zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Mittwoch den 2. April l. Js.,

zur Vorbringung der Einreden, Repliken und Dupliken auf

Freitag den 2. Mai l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, dahier anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger der Schuldner unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Wer immer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe, bei Strafe doppelten Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, bis zum ersten Ediktstag bei Gericht zu übergeben.

Hiebei wird bekannt gegeben, daß sich der gesammte Aktivstand auf 1537 fl., der bis jetzt bekannte Passivstand aber auf 2408 fl. erstreckt, worunter 2139 fl. privilegirte Posten sich befinden.

Zugleich wird Termin zur öffentlichen Versteigerung des gesammten Grundvermögens der Communschuldner auf

Dienstag den 22. April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr im Wirthshause des Mühlhäuser zu Lonnerstadt anberaumt, wobei der Hinschlag nach §§. 98—101 der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Dieses Grundvermögen besteht in einem Wohnhause, Scheune, Schweinstall, dann mehreren Parzellen an Feldern, Wiesen und Waldung, mit einem Schätzungswerthe von 1537 fl.

Auf dem Anwesen ist die Winkelwohnung der Kunigunda Teufel, gebornen Seubert von Lonnerstadt, als Reallast eingetragen.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich durch gehörig beglaubigte Vermögens- und Leumundszeugnisse über Zahlungsfähigkeit und soliden Charakter auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden. Das Schätzungsprotokoll und Steuerkataster sind täglich in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Höchstadt, am 27. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Erkenntniß.

Im Betreffe des Elisabetha Katharina Ruprecht'schen Depositums von Wiersberg wird von dem Königlichen Landgerichte Kulmbach, als Justizbehörde, hiemit beschlossen:

I. Es sey das Elisabetha Katharina Ruprecht'sche Depositum, bestehend aus 135 fl. 55½ kr., als herrenloses Gut dem K. Fiskus zu adjudiciren,

II. die durch die Recherche über den Eigenthümer des Depositums veranlaßten Kosten sind aus dem Bestande des Depositums zu bestreiten.

Kulmbach, am 15. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden nachstehende zur Verlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg von hier gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

1) die Gebäulichkeiten, bestehend in dem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Haus-Nr. 281, dem Wohnhause, Haus-Nr. 242, welches noch nicht vollständig ausgebaut ist, 3 Nebengebäuden, der Färberei, Wagenremise, Hofraum mit Garten, dann Waldrecht auf 3 Klafter Gerechtholz. Sämmtliche Ge-

Digitized by Google

bäude sind unter Bes.-Nr. 263 mit 1600 fl. St.-Cap. belastet und auf 6000 fl. taxirt,

2) der Stadel in der Neustadt, mit Keller und Garten, Taxe 630 fl.,

3) der Stadel beim Kalkofen mit 38½ □Ruthen Garten, Bes.-Nr. 266, geschätzt auf 1500 fl.,

4) der Gemüs- und Blumengarten vor dem untern Thor mit Glas- und Gartenhaus, mit einer Mauer umgeben, Bes.-Nr. 269 und 270, St.-Simpl. 42 kr., geschätzt auf 750 fl.,

5) 4½ Tagw. Felder im Fischergäßchen, Bes.-Nr. 271, 272 und 273, Taxe 2100 fl.,

6) das Feld beim Kreuzer mit Eineben, Bes.-Nr. 2877, St.-Simpl. 30 kr., giebt für die Eineben jährlich 20 kr. Erbzins zur Stadtkommune, taxirt auf 500 fl.,

7) 4 Tagw. Wiese in der Tannenreuth mit Weiher, Bes.-Nr. 280 und 281, St.-Simpl. 2 fl. 3¾ kr., geschätzt auf 1600 fl.,

8) 1 Tagw. Wiese bei der Holzflöß, Bes.-Nr. 279, St.-Simpl. 37½ kr., geschätzt auf 425 fl., dazu gehört ein eingeebneter Fleck mit einer hölzernen Schupfe,

9) 2 Wiesen am Kreuzer, 2 Tagw., Bes.-Nr. 2879 und 2880, St.-Simpl. 1 fl. 15 kr., Taxe 1000 fl.,

10) das sogenannte Hirtenwieslein hinter dem Garten, Bes.-Nr. 3039, St.-Simpl. 3¾ kr., Taxe 75 fl.,

11) ein Felsenkeller im Tiefenbacher Weg, taxirt auf 50 fl.,

12) ein dergl. allda, geschätzt auf 225 fl.,

13) eine Sandgrube bei Bergnersreuth, Taxe 20 fl.,

14) ein Weiherlein am Hirtenhause, unbesteuert, Taxe 3 fl.,

15) ¾ Tagw. Feld im vordern Schwarzenbach, Bes.-Nr. 2893, St.-Simpl. 6¾ kr., gewerthet auf 250 fl.,

16) 2½ Tagw. Feld in der Waldgasse, B.-Nr. 275, 276 und 277, St.-Simpl. 52½ kr., geschätzt auf 750 fl.,

17) ¾ Tagw. Feld in der Tannenreuth, Bes.-Nr. 274, St.-Simpl. 11¼ kr., Taxe 225 fl.,

18) ¾ Tagw. Feld im Röhrberg, B.-Nr. 278, St.-Simpl. 5¼ kr., taxirt auf 175 fl.,

19) ¼ Tagw. Feld am Tiefenbacher Weg, Bes.-Nr. 2655, St.-Simpl. 7½ kr., Taxe 80 fl.,

20) 1 Tagw. Wiese gegen Breitenbrunn, Bes.-Nr. 282, St.-Simpl. 26¼ kr., Taxe 350 fl.,

21) die Wiese in der Loh bei Redwitz, bestehend in 958 □Klaftern, Bes.-Nr. 453, St.-Simpl. 2½ kr., 1334 □Klafter, Bes.-Nr. 454, St.-Simpl. 3¾ kr. und 484 □Klafter Weiher, jetzt Wiese, Bes.-Nr. 455, St.-Simpl. 1¼ kr., taxirt auf 375 fl.,

22) 2⅝ Tagw. Wiese im Steinbach im Reichsforst, B.-Nr. 297, St.-Simpl. 5¼ kr., Taxe 130 fl.,

23) 33 Tagw. Torfwiese im Zeitelmoos mit Torfstich, Taxe 3558 fl. 6 kr.

Bietungstermin hiezu steht auf

Freitag den 4. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, der Zuschlag aber von der Genehmigung der Erbsinteressenten, sowie des obervormundschaftlichen Gerichts abhängt.

Wunsiedel, am 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In dem Conkurse des Bauern Andreas Lang von Brauersdorf werden die zur Masse gehörigen Realitäten, als:

a) 3¼ Tagwerk Feld, die äußerste Maas von der Straße bis an den Fuhrweg, Steuer-Besitz-Nr. 50b, mit 27½ kr. Erbzins, 17 kr. Schmalsaatzehentsfixum, 20 fl. 57 kr. fixirtem Handlohn, 29 Maas Habergült, an Zehenten: 2 Maas Waizen, 16 Maas Korn, 17 Maas Gerste, 17 Maas Haber, Steuerkapital 390 fl., taxirt auf 300 fl.,

b) 1¼ Tagw., der Leinigacker, Bes.-Nr. 50c, mit 5 kr. Erbzins, 3 kr. Schmalsaatzehenten, 3 fl. 46 kr. Handlohnsfixum, 5 kr. Habergült, 1 Maas Waizen, 4 Maas Korn, 3 Maas Gerste, 3 Maas Haber an Zehenten, Steuerkap. 70 fl., taxirt auf 25 fl.,

c) ¼ Tagw. Feld und ¾ Tagw. Wiese, die Leithenwiese, St.-Bes.-Nr. 50d, 23 kr. Erbzins, 1 kr. Schmalsaatzehenten, 17 fl. 12 kr. Handlohnsfixum, 23 Maas Gülthaber, an Zehent: 1 Maas Korn, 1 Maas Gerste, 1 Maas Haber, 320 fl. Steuerkap., taxirt auf 320 fl.,

d) 1¼ Tagw. Wiese und ⅝ Tagw. Feld in der Au, Bes.-Nr. 50e, mit 25 kr. Erbzins, 3 kr. Schmalsaatzehenten, 18 fl. 48 kr. Handlohnsfixum, 25 Maas

Digitized by Google

Gülthaber, an Zehenten: 1 Maas Waizen, 4 Maas Korn, 3 Maas Gerste, 4 Maas Haber, Steuerkap. 350 fl., taxirt auf 350 fl.,

e) ¼ Tagw. Feld, das Alesäckerlein, St.=Bes.=Nr. 50f, mit 3 kr. Erbzins, 2 kr. Schmalsaatzehent, 2 fl. 41 kr. Handlohnsfixum, 3 Maas Gülthaber, dann an Zehenten: 2 Maas Korn, 3 Maas Gerste, 2 Maas Haber, Steuerkap. 50 fl., taxirt auf 50 fl.,

f) ein Gutsrest, Bes.=Nr. 50a, Steuerkap. 1440 fl., mit 1 fl. 9 kr. Erbzins, 1 fl. 27½ kr. Schmalsaatzehenten, 77 fl. 24 kr. Handlohnsfixum, 2 Metzen 19 Maas Gülthaber, dann an Zehenten: 3 Maas Waizen, 2 Metz. 8 Maas Korn, 2 Metz. 7 Maas Gerste, 2 Metzen 10 Maas Haber, taxirt auf 2000 fl., und

g) ¼ Tagw., das Leithenhölzlein, Bes.=Nr. 53b, belastet mit 75 fl. Steuerkap.,

der wiederholten Versteigerung unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 7. April c. früh 9 Uhr

im Orte Brauersdorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag vorbehaltlich des den Gläubigern zustehenden Einlösungsrechtes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ludwigsstadt, den 3. März 1851.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Folgende Urkunden, als:

a) ein Schuld= und Hypothekenbrief vom 7. Juli 1842 über ein mit 4 Prozent verzinsliches Kapital von 400 fl. und 40 fl. Zinsen und Kostenkaution für den Zieglermeister Johann Georg Hirschberger zu Naila, als Gläubiger, und auf den Webermeister Lorenz Kießling und dessen Ehefrau, Kunigunda, geborne Koch zu Selbitz, als Schuldner lautend,

b) das Duplikat des Kaufvertrags vom 6. Januar 1844 mit dem Vormerk über den Eintrag des Vorbehalts des Eigenthumsrechtes auf die Webermeister Lorenz und Kunigunda Kießling'schen Eheleute zu Selbitz als Gläubiger und auf den Webermeister Johann Nikolaus Dietel und Schuhmachermeister Johann Kühnberger zu Selbitz, als Schuldner lautend,

welche beide Dokumente vom unterfertigten K. Landgerichte ausgestellt und die erstere Post im Hypothekenbuch Selbitz, Bd. I. Seite 852 und 1062, dann der Eigenthumsvorbehalt ebenfalls im Hypothekenbuche Selbitz, Bd. I. Seite 850 und 1061 eingetragen ist, sind den Gläubigern abhanden gekommen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vorzulegen, widrigenfalls sie hiemit für kraftlos erklärt sind und die fraglichen Hypotheken=Einträge ohne Weiteres im Hppothekenbuche gelöscht werden würden.

Naila, am 17. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung mehrerer Reparaturen an dem zweiten Pfarrhause zu Lindenhardt, und zwar

a) Häfner=Arbeit, veranschlagt zu 39 fl. 6 kr.,

b) Flaschner=Arbeit, veranschlagt zu 6 fl. 30 kr.,

c) Schreiner= und Schlosser=Arbeit, veranschlagt auf 14 fl. 40 kr., und

d) Maurer=Arbeit, veranschlagt auf 71 fl. 16 kr.,

hat man Termin auf

Montag den 14. nächsten Monats April, Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kostenvoranschläge täglich in der Registratur hiesigen Gerichts eingesehen werden können.

Pegnitz, am 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das unten bezeichnete Grundvermögen der Wittwe Kunigunda Kunzelmann zu Weiden dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin zur Vornahme dieses Verkaufs steht auf

Donnerstag den 10. April c. Nachmittags 1 Uhr

im Orte Weiden an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypotheken=Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen

Digitized by Google

der Novelle von 1837, §§. 98 — 101 beschäftigt werden wird. Die besondern Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben, die Belastung der Gegenstände kann mittlerweile bei Gericht oder endlich im Termine selbst erfahren werden, dem Gerichte unbekannte Käufer oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obschwebt, haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen, ehe sie überhaupt zum Striche zugelassen werden.

Beschreibung der Kaufsgegenstände:

1) ein einstöckiges Wohnhaus, B.-Nr 33, mit Scheune und Hausgarten, geschätzt auf 400 fl.,
2) ein Acker, das Gründlein, mittlerer Bonität, geschätzt auf 100 fl.,
3) ein Feld, der Malmacker, guter Bonität, geschätzt auf 200 fl.,
4) ein Acker, die Birken, geschätzt auf 125 fl.,
5) die zwei Modschiedler Wegäcker, geringer Bonität, geschätzt auf 25 fl.,
6) der Steinacker, geschätzt auf 50 fl.,
7) ein Acker, die Marter, mittlerer Bonität, geschätzt auf 125 fl.,
8) ein Acker, das Gewindtlein, geschätzt auf 150 fl.,
9) ein Acker, die untere Gilteggeten, geschätzt auf 50 fl.,
10) ein Acker, die Haferstauden, schlechter Bonität, geschätzt auf 50 fl.,
11) ein Acker, der Ziegenfelder Steigacker, geschätzt auf 25 fl.,
12) ein Acker, das Gefällig, mittlerer Bonität, geschätzt auf 50 fl.,
13) ein Acker, der Baumerdfall, geringer Bonität, geschätzt auf 25 fl.,
14) ein Acker, der Schneepätzer, mittlerer Bonität, geschätzt auf 50 fl.,
15) ein Acker, das Baumfeld, schlechter Bonität, geschätzt auf 45 fl.,
16) ein Acker, der Vogelheerd, geschätzt auf 50 fl.,
17) ein Acker, der Winkelweg, mittlerer Bonität, geschätzt auf 350 fl.,
18) ein Acker, die Schupfen, schlechter Bonität, geschätzt auf 25 fl.,
19) ein Acker, der Winkel, geschätzt auf 15 fl.,
20) das Schepfenhölzlein, Schrotholz, geschätzt auf 25 fl.,
21) das Winkelholz, geschätzt auf 45 fl.,
22) ein Acker, das Sträßlein, schlechter Bonität, geschätzt auf 5 fl.

Sämmtliche Objekte bilden Bestandtheile des halben Gütleins Nr. 206, St.-Distr. Kleinziegenfeld.

Weismain, den 26. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Im Conkurse des Maurergesellen Adam Gick von Schwürbitz wird das Prioritäts-Erkenntniß am

30. März d. Js.

statt der Verkündung 30 Tage lang an die Gerichtstafel angeheftet.

Lichtenfels, den 22. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bezirksthierarzt Köstner in Cronach wurde von heute an als Agent diesseitigen Vereins für die K. Landgerichtsbezirke Cronach, Nordhalben und Ludwigsstadt aufgestellt, was hiemit den verehrlichen Vereinsmitgliedern und Viehbesitzern bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 22. März 1851.

Direktion des bayerischen Viehversicherungs-Vereins.

Ziegelmüller. Motz.

Nicht amtliche Artikel.

Für Augenkranke.

Augenkranke aller Art, Kinder wie Erwachsene, Staarkranke, Schielende u. s. w. werden in der Privat-Augenheilanstalt des Unterzeichneten zu jeder Zeit, auch ohne vorgängige Anmeldung, aufgenommen. Die Verpflegung ist billig und den Verhältnissen der einzelnen Kranken angemessen. Es ladet höflichst ein

Nürnberg, im März 1851.

Dr. med. A. Kreitmair,
prakt. und Armenarzt für Augenkranke
der Stadt Nürnberg S. 672.

Zwei Wassereimer für Pferde, mehrere Fenster, zwei eingerichtete Weinlager, verschiedene Werkzeuge für Goldarbeiter sind zu verkaufen. Näheres bei der Redaktion dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Sonnabend den 29. März 1851.

Inhalt:

Periodische Visitation und Abaichung der Malzgemäße. — Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd. — Verein zur Ausbildung der Gewerke in München. — Erledigte protestantische Schul-, dann Cantorsstelle zu Nemmersdorf. — Fleischtaxe für den Monat April 1851. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 17,279.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die periodische Visitation und Abaichung der Malzgemäße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Untersuchung wegen Malzdefraudation hat sich ergeben, daß bei Abaichung der Malzgemäße nicht allenthalben nach den Ausschreiben vom 14. September 1833 (Kreis-Intelligenzblatt Beil. zu Nr. 112), vom 19. Februar 1840 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 24), dann vom 8. October 1849 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123) verfahren werde, und ist sogar die Behauptung vorgekommen, daß die Malzgemäße der einen Mühle mit denen der andern selten gleich seyen, so daß es den Anschein gewinnt, als ob das letztere Ausschreiben entweder gar nicht, oder nur ungenügend vollzogen worden ist.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, genannte Ausschreiben sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wiederholt zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen und anzuordnen, daß unverzüglich alle Malzgemäße vorschriftsmäßig abgeaicht, und zu solcher Abaichung auch die betreffenden Unteraufschläger beigezogen werden, daß ferner diese Abaichung alle Jahre im Monate September unter gleichmäßiger Beiziehung des Aufschlagspersonals wiederholt und hierüber von den Distrikts-Polizeibehörden dem K. Oberaufschlagamte von Oberfranken Mittheilung gemacht werde.

Bayreuth, den 25. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 1156.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. d. Mts. hat das K. Gendarmerie-Corps-Commando zur berichtlichen Anzeige gebracht, daß von Seite der K. Gendarmerie in dem Regierungsbezirke von Oberfranken 2 Arretirungen und 67 Anzeigen wegen Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März v. Js., die Ausübung der Jagd betreffend, von dem Zeitpunkte des Inslebentretens dieses Gesetzes an, bis zum letzten Februar l. Js. gemacht worden sind.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen, wie viele Bestrafungen auf Grund dieser und anderer etwa gemachter Anzeigen über Uebertretung des bezeichneten Gesetzes während des angegebenen Zeitraumes in ihren Bezirken erfolgt sind?

Bayreuth, den 25. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,283. Bekanntmachung.
(Den Verein zur Ausbildung der Gewerke in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 24. Januar d. Js. (Intelligenzblatt Nr. 16) rubricirten Betreffes, wird bekannt gegeben, daß der Verein zur Ausbildung der Gewerbe in München nunmehr seinen Ausschuß gebildet und den K. Oberbaurath Voit in München als Vorstand, den K. Commissions-Architekten G. Neureuter als Schriftführer und den Privatier Gander als Zahlmeister gewählt hat.

Gewerbtreibende und gewerbliche Organe haben daher ihre allenfallsige Betheiligung an diesem Vereine bei den genannten Vereinsvorständen anzumelden.

Bayreuth, den 25. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 17,231. Bekanntmachung.
(Die erledigte protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Nemmersdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Nemmersdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 439 fl. 9 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion dortselbst einzureichen.

Bayreuth, den 24. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 17,977.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat April 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
6½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. März curr.	13	42	9	18	10	24
„ 19. „ „	13	54	9	6	10	—
„ 22. „ „	13	54	9	12	10	12
„ 26. „ „	14	—	9	12	10	12
Summa	55	30	36	48	40	48
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	13	52½	9	12	10	12
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	18¾	1	32	1	42

Bayreuth, den 27. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Der unterfertigte Stadt-Magistrat sieht sich veranlaßt, die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage in der allerhöchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1845 gegebenen Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist nach Maßgabe des §. 82 der zweiten Verfassungs-Beilage der Betrieb von knechtlichen Arbeiten und lärmendem Gewerbe, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge liegt, ausgenommen, verboten und den Gewerbsmeistern ist das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen untersagt.
2) An dem ersten Weihnachtstage, am Charfreitage, an den Ostern- und Pfingstsonntagen, sowie an dem Dreifaltigkeits-Sonntage haben die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben.
3) An den übrigen Sonn- und Festtagen müssen die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.
4) Ausgenommen von diesen Anordnungen (Ziffer 2 und 3) sind die Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Conditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes für die ganze übrige Tagszeit geöffnet bleiben dürfen.
5) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes untersagt; desgleichen dürfen
6) die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor der Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes, dann
7) die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen, wie z. B. Kegelschieben u. s. w. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen;
8) das Austreiben und Hüten des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes ist fernerhin verboten.

Digitized by Google

Vorkommende Uebertretungen der in allen diesen Beziehungen gegebenen Vorschriften werden mit entsprechenden Polizeistrafen und im Falle des Art. 6, Ziff. 4 des Gewerbs-Gesetzes gegebenen Falles mit zeitweiser oder gänzlicher Einstellung der betreffenden Gewerbsausübung beahndet werden.

Bayreuth, den 24. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Bettler und Landstreicher betr.)

Zur Unterdrückung des überhandgenommenen Bettels findet sich der unterzeichnete Stadt-Magistrat veranlaßt, die einschlägige allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 der nöthigen Beachtung wegen auszugsweise zur wiederholten öffentlichen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Tit. I.

Von der Bezeichnung der Arten und der Bestrafung der Bettler und Landstreicher.

Art. 1.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale für sich, die Ihrigen oder andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflege, Almosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken ꝛc. einheischen. Hieher gehören namentlich auch:

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfennig zu Wanderungen oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen ꝛc. von den Vorübergehenden auf den Straßen oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen,
2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen,
3) Personen, welche zwar um ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Plätzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feilbieten, oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen ꝛc. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Art. 5.

Gemeine inländische Bettler und Landstreicher sollen mit 6 bis 8 Streichen oder Arrest von 1 bis 8 Tagen; Bettler und Landstreicher aber, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30 und die Zeit des Arrestes bis auf 4 Wochen auszudehnen.

Gewöhnte und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangsarbeitshaus gebracht.

Tit. II.

Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 10.

Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Art. 11.

Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche, ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben, sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen, Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Eltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrlässigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden, und endlich Wirthe, welche unbekannte

Digitized by Google

Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden oder überhaupt die Vorschriften vernachlässigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben.

Die Distrikts- und Gemeindevorsteher, sowie die gesammte Polizeimannschaft sind zur Aufrechthaltung dieser allerhöchsten Verordnung wiederholt geschärfteſt angewiesen worden, und es wird gegen jeden, der sich eine Begünstigung der Bettler oder Beherbergung liederlichen Gesindels schuldig machen wird, mit den angedrohten Strafen unnachsichtlich eingeschritten werden.

Bayreuth, am 21. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die pünktliche Beobachtung der Polizeistunde betr.)

In der — im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1843, Nr. 114 enthaltenen allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, ist sub Art. 9 bestimmt:

„Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat, bis zu fünf Gulden aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirths sich nicht entfernt haben.“

Diese Bestimmung wird in Bezug auf den hiesigen Polizeibezirk, in welchem auf den Grund der allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 20. April 1848 die Polizeistunde bis 12 Uhr Nachts dauert, mit dem Bemerken zur allgemeinen genauen Darnachachtung hierdurch erneuernd öffentlich bekannt gemacht, daß allenfallsige Contraventionen unnachsichtlich bestraft werden.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das allgemein bekannte Verbot über die Hazard-Spiele wird zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Spieler sowohl, als die Wirthe, welche dergleichen unerlaubte Spiele in ihren Lokalitäten gestatten, unnachsichtlich in die gesetzlichen Strafen werden genommen werden, und daß das gesammte polizeiliche Aufsichtspersonale neuerdings wieder zur strengsten Ueberwachung dieses Verbotes angewiesen worden ist.

Bayreuth, am 21. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bayreuth, am 13. März 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Das heute in der Conkurssache über das Vermögen der Traiteurswittwe Babette Drechsel, gebornen Frank, dahier gefällte Präclusions- und Lokations-Erkenntniß wird am 1. kommenden Monats auf 30 Tage lang an der Gerichtstafel nach Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 15, Nr. 3 affigirt werden.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Gunzenhäuser.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird, daß der Bauernsohn Adam Hacker von Bindlach durch diesgerichtliches Erkenntniß vom 11. d. Mts. als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt wurde, nach Vorschrift der Pr. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 38, §. 26 zu Jedermanns Kenntniß und Warnung hiermit bekannt gemacht. Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmanns Neuper zu Kreußen werden nachbenannte, zur Conkursmasse gehörige, in der Steuergemeinde Haidhof gelegene Realitäten und zwar

A. das Oekonomiegut Neuhaus:

Gebäude:

0 Tagw. 33 Dez., zwei Wohnhäuser mit Stallung, Keller, dann Stallung und Hofraum, Plan-Nr. 361, geschätzt auf 500 fl.,

Aecker:

5 Tagw. 10 Dez. 4 Tagw. Gartenacker, Pl.-Nr. 363,

Digitized by Google

2 Tagw. 25 Dez. 1½ Tagw. Stadelacker, Pl.-Nr. 374,
7 Tagw. 25 Dez. 1 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359,

Wiesen:

1 Tagw. 36 Dez. Wendwiese am Gartenacker, Pl.-Nr. 364,
4 Tagw. 12 Dez. hinter der Stallung mit dem Weiherwiesel und Saamgärtchen, Pl.-Nr. 375,

Oedung:

1 Tagw. 25 Dez. Weiheracköedung bei Stockweiher, Pl.-Nr. 373,

Waldungen:

0 Tagw. 99 Dez. am Alleeacker, Pl.-Nr. 359 (früher Acker),
1 Tagw. 18 Dez. Gartenackerholz mit Saamgärtlein hinterm Hause (früher Acker), Pl.-Nr. 360½.

Unsteuerbarer Gegenstand:

0 Tagw. 24 Dez. Feldweg von Neuhaus nach Ruspen, Pl.-Nr. 372,

geschätzt im Ganzen auf 1050 fl. und wird von der Gutsherrschaft das Handlohn zu 10 Prozent in allen Besitzveränderungsfällen unter Lebenden, dann 12 fl. 30 kr. Erbzins angesprochen, vom Besitzer aber und den zunächst betheiligten Hypothekgläubigern, als bisher nicht entrichtet, widersprochen. Es kommt jedoch hier zu bemerken, daß in den Entscheidungsgründen des in dieser Gantsache ergangenen Erkenntnisses des höchsten Gerichtshofes des Reichs vom 13. Juni 1846 ausgesprochen worden ist, daß vom Oekonomiegute Neuhaus zum Rittergute Haidhof jährlich 14 fl. 39 kr. fränkisch oder 18 fl. 18½ kr. rhn. Erbzins gehören, solche mithin auch der Besitzer von Haidhof ansprechen könne, blut- und zehentfrei. Besondere Leistung: dem Kantor in Kreußen jährlich 1 kr. 4 Heller Singgeld.

B. Walzende Grundstücke:

Aecker:

1 Tagw. 83 Dez. 1½ Tagw. Gemeindeacker, Plan-Nr. 289, geschätzt auf 75 fl.,
1 Tagw. 33 Dez. Ruspenäckerl, Pl.-Nr. 349, geschätzt auf 45 fl.,
0 Tagw. 69 Dez. Eichäckerl, Pl.-Nr. 350, geschätzt auf 15 fl.,
1 Tagw. 79 Dez. Stockacker, Pl.-Nr. 355, geschätzt auf 50 fl.,

Wiesen:

13 Tagw. 68 Dez., Pl.-Nr. 351, Eich,
14 Tagw. 50 Dez., Pl.-Nr. 356, große Eichwiese, geschätzt auf 375 und resp. 330 fl.,
6 Tagw. 95 Dez. Scheibelweiher, Birnbaum- und Stockwiese, Pl.-Nr. 357, geschätzt auf 450 fl.,
2 Tagw. 55 Dez. zwischen der großen und kleinen Spindelloh, Pl.-Nr. 369, geschätzt auf 60 fl.,
2 Tagw. 61 Dez. 1½ Tagw. Zechtwiese ober dem Schützenweiher, Pl.-Nr. 364½, geschätzt auf 80 fl.

Von der Gutsherrschaft Haidhof wird in allen Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Handlohn zu 10 Prozent und bei Ableben des Gutsherrn das Todtfallhandlohn zu 5 Prozent, dann Erbzins, und zwar

von Plan-Nr. 289 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 349, 350 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 351, 354 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 355 } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 356 und } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 357 } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 368, 369, 370 — 22 kr.,
„ „ „ 364½ — 1 fl.,
„ „ „ 371 — 18 kr. 6 Heller

in Anspruch genommen, von dem Besitzer und den zunächst betheiligten Hypothekengläubigern aber als bisher nicht entrichtet, widersprochen, zehentfrei.

Waldung:

1 Tagw. 33 Dez. an der großen Spindellohe, Pl.-Nr. 368, geschätzt auf 36 fl.,

Oedung:

0 Tagw. 44 Dez. in der kleinen Spindellohe, Pl.-Nr. 370, geschätzt auf 5 fl.,
0 Tagw. 93 Dez. Hummelholzödung, Pl.-Nr. 354, geschätzt auf 10 fl.,

Weiher:

0 Tagw. 68 Dez. ½ Tagw. Stockweiher, Pl.-Nr. 371, geschätzt auf 20 fl.

C. Ausbrüche aus dem Schlußgute:

Garten:

1 Tagw. 38 Dez. 1 Tagw. Obst- und Grasgarten ober dem Hause, Pl.-Nr. 362, geschätzt auf 40 fl.,

Aecker:

7 Tagw. 82 Dez. 6 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359, geschätzt auf 150 fl.,
2 Tagw. 97 Dez., Pl.-Nr. 366, kleine } Schindellohe zu
0 „ 21 „ Pl.-Nr. 367½, große } 10½ Tagw., geschätzt auf 50 und resp. 20 fl.,

Digitized by Google

Wiese:

3 Tagw. 95 Dez. Mehl- oder Rauchwiese, Pl.-Nr. 375½, geschätzt auf 140 fl.,

Waldungen:

1 Tagw. 94 Dez. Hopfenäckerholz, Pl.-Nr. 358, geschätzt auf 44 fl.,

9 Tagw. 99 Dez. Alleeackerholz, Pl.-Nr. 360, geschätzt auf 375 fl.,

10 Tagw. 76 Dez., Pl.-Nr. 376, links der Straße und

25 Tagw. 40 Dez., Pl.-Nr. 390, rechts der Straße, der Bärenschacht zu 18 Tagw., geschätzt auf 240 und resp. 640 fl.,

1 Tagw. 88 Dez. Spindellohholz, Pl.-Nr. 365½, geschätzt auf 38 fl., früher lehenbar, nun aber vermöge Urkunde vom 5. Januar 1799 eigen; jedoch zum K. Rentamte Pegnitz 12 fl. Allodifikationskanon, zehentfrei,

Donnerstag den 24. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

und wenn allenfalls das Verkaufsgeschäfte an einem Tage nicht sollte beendet werden können, die darauffolgenden Tage, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Wirthshause zu Engelmannsreuth, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden, und zwar entweder im Ganzen oder im Einzelnen verkauft, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin die genauere Beschreibung des Guts, sowie die Schätzungsprotokolle den Kaufslustigen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen liegen, wobei im Uebrigen schlüßlich noch zu bemerken kommt, daß die eingestellten Taxen nur nach dem reinen Werth und ohne Beachtung der von der Gutsherrschaft in Anspruch genommenen Prästationen, soweit solche nämlich dermalen nicht liquid sind, erhoben worden sind.

Pegnitz, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erbsinteressenten wird die zum Nachlasse des verlebten Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg von hier gehörige Waldung von 216 Tagwerk 42 Decimalen im Reichsforst bei Brand, Bes.-Nr. 119, 215 und 254, Steuersimplum 2 fl. 57½ kr., Taxe bei nachhaltigem Betrieb 9826 fl. 53 kr., bei sofortigem totalen Abtrieb 21,204 fl. 46 kr., zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Bietungstermin auf

Samstag den 12. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier bezielt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag mit Genehmigung der Erbsinteressenten und des obervormundschaftlichen Gerichts erfolgt.

Wunsiedel, am 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Johann Georg Dippold von Königsfeld, Verlassenschaft.

Der zu Lichtenau im Arbeitshause verlebte ledige Johann Georg Dippold von Königsfeld hat nach der von seinem bisherigen Vormunde gestellten Rechnung ein Aktivvermögen von 123 fl. 4½ kr. hinterlassen.

Es werden daher sowohl dessen Geschwistrige, als auch die Gläubiger desselben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche hierauf, resp. zur Liquidation und Nachweis ihrer Forderungen auf den

9. April c. früh 9 Uhr

anher unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Ausbleibenden bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden. Hollfeld, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Taglöhner Leonhard Fischer von Stegaurach und die Wittwe Kunigunda Eberlein von da, haben sich mit einander verehelicht und nach der am 17. Januar c. getroffenen Uebereinkunft die dahier bestehende Bamberger allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vom obigen Tage an unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 8. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.
Bisani.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Kaspar Kolb von Neufang und seine Ehefrau Katharina, geborne Wunder, haben die unter ihnen seither bestandene allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 11. d. Mts. ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 14. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Dietel von Witzleshofen und dessen Ehefrau Margaretha Helena, geborne Schreiner, haben so eben die zwischen ihnen bisher hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gemäß §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, den 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Die in Nr. 24 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 15 und 16 beschriebenen Gantrealitäten des Tuchmachermeisters Eberhard Schmelzing dahier werden zum zweiten Male dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und wird Termin hiezu auf

Dienstag den 8. April l. Js. früh 10 Uhr

im Rathhause dahier anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolge.

Weismain, den 18. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider, v. n.

Bekanntmachung.

Die dem Johann Tremel zu Eichig zugehörigen Realitäten, und zwar

a) ein bezimmertes gemeindeberechtigtes Gut dortselbst, das Mauslasgut genannt, K. Lehen, Kat.-Nr. 57, Bes.-Nr. 60, U.-Bes.-Nr. 126, Steuerkap. 1310 fl., geschätzt auf 2000 fl.,

b) ein unbezimmerter neugebildeter Gutskörper zu Eichig, K. Lehen, Kat.-Nr. 34, Bes.-Nr. 77, U.-Bes.-Nr. 139, Steuerkap. 935 fl., geschätzt auf 1040 fl.,

werden auf Andringen mehrerer Gläubiger am

Montag den 14. April l. Js. Mittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Eichig dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die dem Gerichte nicht bekannten Bietenden sich zur Stelle über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Lichtenfels, den 6. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Schröder von Felkendorf will mit Frau und Kind, sowie seiner Mutter, Barbara Bär von Felkendorf, nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen an die Auswanderungslustigen sind innerhalb 14 Tagen, und zwar längstens bis zum 4. April c., dahier anzumelden und geltend zu machen, entgegengesetztenfalls solche nicht weiter berücksichtiget werden und der Reisepaß ausgehändigt wird.

Thurnau, den 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Kirchenlamitz wird hiemit bekannt gemacht, daß die ledige Christiana Stöckel von Weißenstadt sich freiwillig der Curatel unterstellt und den Königl. ersten Pfarrer und Senior Clöter zu Weißenstadt zu ihrem Curator erwählt hat. Dieselbe ist deshalb nicht befugt, ohne Zustimmung dieses ihres Curators lästige Verträge abzuschließen.

Kirchenlamitz, am 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zink.

Bekanntmachung.

Der Webermeister und Maurergeselle Johann Adam Sauermann von Oberweißenbach und dessen Ehefrau

Magdalena, geborne Beyer von Großdöbra, haben nach Vertrag vom 18. dieses Monats die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 27. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Dienstag den 15. April d. Js., Vormittags 10 Uhr

anfangend, nachfolgend beschriebenes, bisher verpachtet gewesenes Grundvermögen der Joseph Weiß'schen Relikten von Lusberg im Orte Lusberg durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 97 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Beschreibung des Joseph Weiß'schen Grundvermögens:

1) Eine oberschlägige Mühle mit einem Gang, Haus-Nr. 26, mit Scheune, Schweinstall, Bau- und Grasgarten, Obstdürre, 2 Felsenkellern, 1 Morgen Artfeld, das Schußäckerlein, 40 Ruthen Feld am Kottendorfer Wege, mit Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, belastet mit 59 kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn, geschätzt auf 3400 fl.,
2) 8 Morgen Feld und 6 Morgen Wiese im Schaafgrund, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, geschätzt auf 800 fl.,
3) 3 Morgen Feld, der vordere Schaafgrund, auch Sebelsacker genannt, lehen-, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, geschätzt auf 100 fl.,
4) circa 12 Morgen Feld, der Mühlacker, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, im Schätzungswerthe zu 300 fl., dann
5) 3 Morgen Wiese und 1 Morgen Feld im vorderen Schaafgrund, handlohn- und zehentbar dem K. Aerar, geschätzt auf 210 fl.

Baumach, den 19. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betr.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 5. d. Mts., Num. Prot. 12,344, soll der Staatswalddistrikt Nr. XI. Steinerne Mann, im Revier Röttenbach, oder Steuerkataster-Plan-Nr. 136, der Steuergemeinde Heroldsbach, mit einem Flächeninhalte von 2 Tagw. 90 Dezim., mit sammt dem darauf stockenden Jungholze öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkauf hat man Termin auf

Montag den 7. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des Königl. Rentamts Forchheim festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem Königl. Rentamte Forchheim, dem Königl. Forstamte Forchheim und dem Königl. Revierförster Härtner zu Röttenbach, welcher auch das Verkaufsobjekt auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden, und wird nur besonders bemerkt, daß Kaufliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Forchheim nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Forchheim, den 22. März 1851.

Königliches Rent- und Forstamt.

Diez.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betr.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 31. Januar d. Js., N. Prot. 9248, sollen nachbenannte Staatswalddistrikte der Revier Röttenbach, mit sammt dem auf denselben stockenden Jungholze öffentlich verkauft werden, nämlich:

Distrikt IX., vorderes Buschhorn, bestehend aus den Steuerkataster-Plan-Nummern 1016 und 1017, mit einem Flächeninhalte von 32 Tagw. 76 Dezimalen in 3 Theilen, und Distr. X. hinteres Buschhorn, bestehend aus den Steuerkat.-Plan-Nr. 387 und 388, der Steuergemeinde Heppstädt, und 1019 der Steuergemeinde Röttenbach mit einem Flächeninhalte von 114 Tagw. 35 Dezimalen in 5 Theilen.

Digitized by Google

Zu diesem Verkaufe hat man Termin auf

Dienstag den 15. April d. Js. Vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale des Königl. Rentamts Herzogenaurach festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem Königl. Rentamte Herzogenaurach, dem Königl. Forstamte Forchheim und dem Königl. Revierförster Hartner zu Röttenbach, welcher auch die Verkaufsobjekte auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden, und wird nur besonders bemerkt, daß Kaufliebhaber, welche im Rentamtsbezirk Herzogenaurach nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Forchheim und Herzogenaurach, den 20. März 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.
Heim. Gründler.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betr.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 31. Januar l. Js., N. Prot. 9248, soll der Staatswalddistrikt Nr. XVII. Gehäu bei Bösenbechhofen im Revier Zentbechhofen, bestehend aus den Steuerkataster-Plan-Nummern 1079, 1080 und 1081, in der Steuergemeinde Etzelskirchen, mit einem Flächeninhalt von 50 Tagw. 7 Dezim., mit sammt dem darauf steckenden haubaren Holze, in 6 Theilen, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe hat man Termin auf

Mittwoch den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale des Königl. Rentamts Höchstadt an der Aisch festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem K. Rentamte Höchstadt an der Aisch, dem K. Forstamte Forchheim und dem K. Revierförster Hayder zu Zentbechhofen, welcher auch das Verkaufsobjekt auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden, und wird nur besonders bemerkt, daß Kaufsliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Höchstadt nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Forchheim und Höchstadt an der Aisch, den 21. März 1851.

Königliches Forstamt und Rentamt.
Heim. Meyer.

Verzeichniß

der Weine, welche aus dem Königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling . .	24	—
	1848	Rother Leisten . . .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1835	Stein A.	10	—
	1846	Stein Rießling . . .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben	44	—
	1833	Pfülben	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	42	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	50	—
	1847	Leisten Rießling . .	28	—
	1848	Leisten	38	—
	1847	Stein Rießling . . .	26	—
	1848	Stein	32	—
	1848	Stein	34	—
	1847	Schalksberger . . .	22	—
	1848	Schalksberger Ruländer	30	—
Randersacker	1848	Lämmerberger . . .	24	—
Hammelburg	1848	Saalecker Ruländer .	20	—
Homburg	1847	Hörsteiner	12	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

Digitized by Google

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten Königl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 15. März 1851.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.
Schierlinger.

Bekanntmachung.

Das Pfarrer Schimmel'sche Stipendium dahier ist pro 18$\frac{50}{51}$ erledigt. Den Nachkommen der Schimmel'schen Freundschaft gebührt der erste, denen der Hellmuth'schen der zweite, hiesigen Bürgerssöhnen der dritte Anspruch. Bewerber haben ihre Bittgesuche in duplo, belegt mit Stammbaum, Studien- und Sitten-Zeugniß, bis 15. Mai curr. bei der unterfertigten Präsentations-Behörde portofrei einzureichen.

Burgkundstadt, den 20. März 1851.

Königlich katholisches Pfarramt.
Dreßel,
Pfarrer und Definitor.

Nicht amtliche Artikel.

Die Gewerbshalle
im Rennweg Nr. 302

bietet eine reichliche Auswahl von modernen Herren-Burnus, Ueberziehern, Ueberröcken, Beinkleidern, Westen von schönen und soliden Stoffen, von neuesten Damen-Mänteln, Visitten, Mantillen ꝛc., von Damen- und Herren-Fußbekleidungen, von gepolsterten und andern Möbeln, von gebleichten Leinen und verschiedenen Weber-Waaren, von Decimalwaagen, Reise-Koffern und Reisesäcken, von Regen- und Sonnenschirmen, Lichtbildern, Mützen, Cravatten ꝛc., von Büchsenmacher-, Messerschmied-, Schlosser-, Drechsler-, Flaschner-, Sattler-, Riemer-, Galanterie- und Buchbinder-, Zinngießer-, Messinggießer-, Kammmacher- und andern Arbeiten der hiesigen Gewerbe zu festgesetzten billigen Preisen.

Neue Stockfische sind wieder angekommen bei
Joh. Gottlob Kästner
am untern Markte.

Faßpech bei Joh. Andr. Zapf.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 19. März. Der Sohn des Oekonomiepächters Heidenreich von Grünbaum.

Den 20. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. März. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Krämer dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Buchbindermeisters und Galanteriearbeiters Karl Senfft dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Gürtlermeisters Bauer in der Jägerstraße.

Den 25. März. Die Tochter des Pachtgärtners Popp dahier.

Gestorbene:

Den 21. März. Der Sohn des Bürgers, Roth- und Gelbgießermeisters Blankenbühler dahier, alt 1 Monat und 26 Tage.

— — Die preuß. Soldaten-Wittwe Bauer dahier, alt 81 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.

— — Der vormalige Dienstknecht Reinel aus Silberbach, K. Landgerichts Selb, alt 62 Jahre.

Den 23. März. Die Seelhaus-Pfründnerin Beyerlein, ledigen Standes dahier, alt 77 Jahre, 2 Monate und 7 Tage.

— — Der Zimmergeselle Strömsdörfer dahier, alt 76 Jahre und 6 Monate.

Den 24. März. Der Schuhmachergeselle Saß im Neuenwege, alt 47 Jahre und 10 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 43. Bayreuth, Dienstag den 1. April 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Bewilligung einer Auswanderungs-Agentur für Ludwig Vogtherr in Bamberg. — Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen. — In der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffener Taubstummer, nun dessen Entweichung aus seiner vorsorglichen Heimath. — Umlauf falscher Halbguldenstücke. — Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates. — Amtssiegel. — Errichtung einer Post-Expedition zu Hilpoltstein. — Erledigung der Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. betr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend, (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, Seite 25 u. ff.) wird hiemit bekannt gegeben, daß unter'm 12. Februar l. Js. auch die herzoglich nassauische Regierung dem Paßkartenvertrage vom 21. October v. Js. nachträglich beigetreten ist. München, den 19. März 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath Rappel.

Ad Num. 1146.

(Bewilligung der Auswanderungs-Agentur für den Kaufmann Ludwig Vogtherr in Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. März l. Js. ist dem Kaufmann Ludwig Vogtherr in Bamberg auf den Grund der im untenfolgenden Abdrucke mitfolgenden Entschließungen des genannten Staats-Ministeriums vom 20. März 1850, Nr. 2391, dann der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des In-

Digitized by Google

nern, vom 1. Juni v. Js. die Bewilligung zur Führung einer Agentur zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus A. Volk als Hauptagent und Stellvertreter von Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre von der unterfertigten Stelle in widerruflicher Weise ertheilt worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu gleicher Zeit werden die Unterbehörden angewiesen, sorgfältigst darüber zu wachen, daß den Kontrahenten mit dem Handlungshause Chrystie-Heinrich et Comp. die Selbstanschaffung der Lebensmittel zur Ueberfahrt völlig freigelassen, und auf deren Beziehung durch das concessionirte Haus weder direkt noch indirekt von Seite des letzteren eingewirkt werde.

Bayreuth, den 27. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Nr. 2391.

Staats-Ministerium des Innern.

Das Handlungshaus Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre, Bevollmächtigte der Eigenthümer der 12 regelmäßigen Postschiffe zur Reise zwischen Havre nach New-York, hat um die Bewilligung nachgesucht, Agenturen in Bayern behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika errichten zu dürfen, und als seinen Hauptagenten und Stellvertreter in Bayern den Kaufmann A. Volk in Nürnberg namhaft gemacht.

Aus Anlaß dessen, und unter Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 8. Januar l. Js., Nr. 114, wird zur Entschließung eröffnet, daß die Aufstellung von Agenten von Seite des genannten Handlungshauses in Bayern überhaupt hiemit genehmigt, und insbesondere die Bestätigung des Kaufmanns Volk zu Nürnberg als Hauptagenten und Stellvertreters des Gesuchstellers in Bayern der K. Regierung in der Weise überlassen wird, daß Ersterer in jener Eigenschaft angemessene Caution zu leisten, und gemäß derselben die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Chrystie-Heinrich'schen Agenten im Königreiche geschlossenen Verträge zu übernehmen hat.

Bezüglich der nach Vereinigung dieser Vorbedingung von dem Handlungshause Chrystie-Heinrich et Comp. oder dessen Hauptagenten und Stellvertreter, Kaufmann Volk, im Namen und aus Auftrag des Ersteren zu stellenden Gesuche wegen Bestätigung von weiteren Agenten sowohl im mittelfränkischen, als auch in den übrigen Regierungsbezirken ist sodann nach Maßgabe der bestehenden Normen von den einzelnen K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleichfalls in eigener Zuständigkeit, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Anzeigeerstattung und der Bestimmung zu verfahren, daß die Aufstellung von weiteren Unter-Agenten der von dem genannten Handlungshause oder dessen Stellvertreter bestellten, unstatthaft ist.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen, und insbesondere von der Bestätigung des erwähnten Hauptagenten und Stellvertreters sowohl an das unterzeichnete K. Staats-Ministerium Anzeige zu erstatten, als auch den übrigen K. Kreisregierungen behufs ihres Benehmens Mittheilung zu machen.

München, den 20. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die K. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Die Bitte des Hauses Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre, um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungsagenturen in Bayern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath.

Digitized by Google

Abschrift Nr. 27,025.

(Die Bitte des Hauses Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre, um die Bewilligung zur Errichtung von Auswanderungs-Agenturen in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. März 1850, die Aufstellung von Agenten behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika von Seite des Handlungshauses Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre, Bevollmächtigte der Eigenthümer der 12 regelmäßigen Postschiffe zur Reise zwischen Havre und New-York, für das Königreich Bayern als zulässig erklärt, und insbesondere die Bestätigung des Kaufmanns A. Volk in Nürnberg als Hauptagent und Stellvertreter des vorgenannten Handlungshauses in Bayern der unterfertigten K. Regierung in der Weise überlassen worden ist, daß Ersterer in jener Eigenschaft angemessene Caution zu leisten und gemäß derselben die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden Chrystie-Heinrich'schen Agenten im Königreiche Bayern abgeschlossenen Verträge zu übernehmen hat, so wird hiemit dem Kaufmann A. Volk in Nürnberg, da er diese Haftung übernommen, und als Unterpfand hiefür eine Realkaution von 5000 fl. durch Deponirung von fünf Königl. bayerischen 4prozentigen Staats-Obligationen mit Coupons vom 1. Juni 18$\frac{5}{11}$ bis 1867 à je 1000 fl. laut Deposital-Quittung des K. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 16. Mai 1850 aufrecht gemacht hat, derselbe ferner bezüglich der Ausübung der fraglichen Hauptagentur durch Protokollar-Erklärung beim Stadt-Magistrate Nürnberg vom 28. Mai l. Js. der ihm dießfalls gemachten Auflage entsprechend die Zusicherung gegeben hat, daß den Contrahenten mit dem Handlungshause Chrystie-Heinrich in Mainz und Havre die Selbstanschaffung der Lebensmittel zur Ueberfahrt völlig freigelassen, und auf deren Beziehung seinerseits weder direkt, noch indirekt eingewirkt werden wird — die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent und Stellvertreter des Handlungshauses Chrystie-Heinrich et Comp. in Mainz und Havre für das Königreich Bayern in widerruflicher Eigenschaft ertheilt.

Was die von dem Handlungshause Chrystie-Heinrich et Comp. oder dessen Hauptagenten und Stellvertreter A. Volk in Nürnberg im Namen und aus Auftrag des Ersteren zu stellenden Gesuche wegen Bestätigung von weiteren Agenten sowohl in Mittelfranken, als auch in den andern Regierungsbezirken des Königreichs betrifft, so sind diese Gesuche bei der unterzeichneten Stelle und den andern einschlägigen K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, denen deren Bescheidung gesetzlich zusteht, einzubringen. Der Stadt-Magistrat hat den Kaufmann A. Volk in Nürnberg von vorstehender Entschließung mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß hievon gleichzeitig den übrigen K. Kreis-Regierungen Mittheilung gemacht worden sey, und daß er hievon auch das Handlungshaus Chrystie-Heinrich et Comp. zu verständigen habe.

Zugleich ist dem Kaufmann A. Volk auf seine gestellte Anfrage zu eröffnen, daß bezüglich der Aushändigung der jedesmal fälligen Zins-Coupons der deponirten Staats-Obligationen behufs der Zins-Erhebung von Seite der unterfertigten Stelle eine Erinnerung nicht bestehe.

Ansbach, den 1. Juni 1850.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Wolz.

Oertel.

Ad Num. 17, . Publicandum.

(Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Markte Rothenkirchen, K. Landgerichts Ludwigsstadt, ist die Stelle eines praktischen Arztes noch immer erledigt. Bewerber für Besetzung derselben haben sich mit ihren gehörig belegten Gesuchen

innerhalb 4 Wochen

Digitized by Google

an obengenannte K. Distrikts-Polizeibehörde zu wenden und wird noch dabei bemerkt, daß sich im erwähnten Markte kein weiterer praktischer Arzt, kein Bader und auch in der sehr bevölkerten nahen Umgegend kein ärztliches Personale befindet. Bayreuth, den 24. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 13,916.

An die K. Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Nordhalben, Pottenstein, Rehau, Scheßlitz, Seßlach, Weismain, dann an die Stadt-Magistrate Bamberg und Hof.

(Einen in der Einöde Voglsam, Gemeinde Neukirchen, aufgegriffenen Taubstummen, nun dessen Entweichen aus seiner vorsorglichen Heimath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden befinden sich mit der Erledigung des diesseitigen Ausschreibens vom 20. vorigen Monats, rubrizirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 26, immer noch im Rückstande.

Dieselben erhalten daher die Weisung, das Ergebniß der befohlenen Recherche nunmehr innerhalb

8 Tagen

bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,714.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Umlauf falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreffe wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 12. d. Mts. zu gleicher Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ad Num. 22,490.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Den Umlauf falscher Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Marktbreit, Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens, ist ein falsches Halbguldenstück mit dem großherzogl. badischen Gepräge und der Jahreszahl 1849 zum Vorscheine gekommen. Dasselbe besteht aus Argentan oder Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert. Als Kennzeichen seiner Unächtheit erscheinen insbesondere der Klang und die schlechte und ungleiche Gravirung der Schrift und der Jahreszahl.

Digitized by Google

Indem Jedermann vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 12. März 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.

Freiherr von Podewils, K. Regierungs-Direktor.

König.

Ad Num. 18,235. An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungs-Kasse des Staats betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben vom 2. Februar 1850, Nr. 9916, in dem bezeichneten Betreffe, ergeht andurch an die sämmtlichen K. Rentämter von Oberfranken der Auftrag, nach dem bereits mitgetheilten Formular ein Verzeichniß der noch in der Instruktion begriffenen Grundrenten-Ueberweisungen anzufertigen, in solchem den dermaligen Stand der Sache kurz vorzutragen und dasselbe bis 20. April 1851 unter Umschlag anher einzusenden. Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 18,234. An sämmtliche K. Rent- und Forst-Aemter von Oberfranken.

(Die Amtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche K. Rent- und Forst-Aemter werden auf die bestehende Vorschrift aufmerksam gemacht, wornach alle durch Gebrauch abgenützten Amtssiegel nur von dem Königl. Haupt-Münz-Amt erneuert werden dürfen. (conf. allegirtes Ausschreiben vom 18. April 1837, Beilage zu Nr. 16 des Kreis-Intelligenzblattes.)

Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 4633. Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Post-Expedition zu Hilpoltstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. Js. wird in der Stadt Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet und durch tägliche Carriolpostfahrten mit der Expedition in Roth in Verbindung gesetzt.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die benannte Expedition von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, sich mit Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken jeder Gattung zu befassen und dafür nur die nach den allgemeinen Tarifsbestimmungen treffenden Postgebühren einzuheben hat. München, am 23. März 1851.

General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Ad Num. 3513.

(Die Erledigung der Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch freiwillige Resignation des Pfarrers Dr. Rehlen erledigte Pfarrei Kalchreuth, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalt:			
1) Aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde		— fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
5 Maas weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr.		29 fl. 25 kr.	
5 „ Stöcke à 2 fl. 53 kr.		14 fl. 25 kr.	
500 Wellen à 2 fl.		10 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungs-Cassen:			
a) in baarem Geld		165 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
2 Scheffl. 5 Metz. 1 V. $3\frac{1}{16}$ Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr.		26 fl. $12\frac{3}{4}$ kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen:			
an baarem Geld		20 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.	
			265 fl. 21 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung in dem Pfarrhause, das sich in einem guten baulichen Zustande befindet		20 fl. — kr.	
			20 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
an Walderechten		1 fl. — kr.	
			1 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			142 fl. 42 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 107 fl. 24 kr.			
		Summa	429 fl. 3 kr.
		Die Lasten hievon abgezogen mit	15 fl. — kr.
		Bleibt reines Diensteinkommen	414 fl. 3 kr.

Ansbach, den 19. März 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung,
die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Prozent betr.

Zufolge der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Regierungsblatt S. 241) ist heute die I. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 Prozent vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Digitized by Google

Nr. 38. 53. 20. 88. 21. 28. 92.
„ 46. 75. 90. 37. 73. 50. 98.

Es werden demnach gemäß dem mit obiger Bekanntmachung veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Prozent, deren Serien- oder Hauptkataster-Nummern (**roth**) mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juli 1851 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine **au porteur** (in Wechselformat) und der Nominal-Obligationen beginnt gegen deren Abgabe sogleich, und zwar nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats — jedoch nicht weiter als bis Ende Juni d. Js. — vergütet werden.

Die Gläubiger haben demnach an Capitalien und Zinsraten zu empfangen:

Für die Scheine und Obligationen.	In den Monaten							
	März.		April.		Mai.		Juni.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
à **20** fl.	20	30	20	35	20	40	20	45
à **35** fl.	35	53	36	1	36	10	36	19
à **50** fl.	51	15	51	28	51	40	51	53
à **100** fl.	102	30	102	55	103	20	103	45

III.

Die Bezahlung von Nominalobligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juli 1851 nicht hindern. München, den 22. März 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. April 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 26. März curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	9 fl.	12 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	11 fl.	49 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

Digitized by Google

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 23 Lth. $2\frac{554}{708}$ Qu. oder 1 Pfd. 23 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 15 Lth. $1\frac{388}{708}$ Qu. oder 3 Pfd. 15 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 7 Lth. — $\frac{244}{708}$ Qu. oder 5 Pfd. 7 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 30 Lth. $3\frac{89}{708}$ Qu. oder 6 Pfd. 30 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	13 fl. 52½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	18 fl. 30½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 9¾ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 57¼ kr.
Verbleiben	15 fl. 33¼ kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 33¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 46 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $1\frac{2572}{2584}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 47¼ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 9 Lth. — $\frac{60}{1129}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 7 Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 10 Lth. 2 Qu.

Bayreuth, den 27. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die pünktliche Beobachtung der Polizeistunde betr.)

In der — im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1843, Nr. 114 enthaltenen allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 3. September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, ist sub Art. 9 bestimmt:

„Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu fünfzehn Gulden gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat, bis zu fünf Gulden aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirths sich nicht entfernt haben."

Diese Bestimmung wird in Bezug auf den hiesigen Polizeibezirk, in welchem auf den Grund der allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 20. April 1848 die Polizeistunde bis 12 Uhr Nachts dauert, mit dem Bemerken zur allgemeinen genauen Darnachachtung hierdurch erneuernd öffentlich bekannt gemacht, daß allenfallsige Contraventionen unnachsichtlich bestraft werden.

Bayreuth, den 21. März 1851.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird, daß der Bauernsohn Adam Hacker von Bindlach durch diesgerichtliches Erkenntniß vom 11. d. Mts. als Verschwender erklärt und unter Curatel gestellt wurde, nach Vorschrift der Pr. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 38, §. 26 zu Jedermanns Kenntniß und Warnung hiermit bekannt gemacht. Bayreuth, den 19. März 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. April c. Vormittags 10 Uhr werden mehrere Haufen guter Dünger an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, den 27. März 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Bekanntmachung.

Die Abtheilung Nr. VIII. des großen Waisenhausgartens dahier soll am

5. April c. Vormittags 11 Uhr

bei der unterzeichneten Administration auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 28. März 1851.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Februar 1850 unausgelößten Pfänder von Nr. 4683 bis 5709 werden

Donnerstag den 10. d. Mts. Vormittags

an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, am 1. April 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Steckbrief.

Der unten beschriebene Porzellan-Maler Simon Schwed aus Bamberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hat sich eines Verbrechens des Betrugs und eines Verbrechens der Unterschlagung dringend verdächtig gemacht.

Es werden daher alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Menschen Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt anher abliefern zu lassen.

Bamberg, den 24. März 1851.

Der Untersuchungsrichter
am Königlichen Kreis- und Stadtgerichte dahier,
Röckelein.

* * *

Personalbeschreibung.

Simon Schwed ist 1827 geboren, ohngefähr 5′ 10″ groß, hat braune Haare, eine schmale Stirne, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, eine starke Nase, proportionirten Mund, braunen Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist besonders daran kenntlich, daß er stark stottert.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Leonard Schlauch von Hallstadt wird hiemit nachgenanntes Grundvermögen, nämlich:

1) ein unbezimmertes halbes Leitendorfergütlein, Pl.-Nr. 72^{LB},
2) ein Feld in der Besen, Pl.-Nr. 3250½,
3) ein Feld in der Pölz, Pl.-Nr. 3928,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 14. April c. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt.

Bamberg, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des Wohnhauses des Nagelschmiedmeisters Georg Michael Wilfert dahier, Nr. 180, nebst Waldrecht auf 1¼ Klafter Gerechtholz, Bes.-Nr. 1942, 400 fl. St.-Cap., gerichtlich geschätzt auf 700 fl., und ¼ Tagw. Eggeten, St.-Bes.-Nr. 1945, 1¼ kr. St.-Simpl, oder 15 fl. St.-Cap., geschätzt auf 35 fl., steht auf

Dienstag den 8. April c. Vormittags 9 Uhr

dahier im Geschäftszimmer Nr. 10 Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 16. März 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Ludwig Prell und dessen Ehefrau Anna Maria, geborne Hofmann von Hemhofen, haben laut Vertrags vom 16. December 1850 die bisher unter ihnen stattgehabte Gütergemeinschaft auf Grund des §. 392 und §. 410, Theil II. Tit. I. des Preußischen Landrechts ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Herzogenaurach, am 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Nachdem sich in der Verlassenschaft des Fallmeisters Jakob Mayer zu Ebrach eine Ueberschuldung ergeben hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Dienstag den 8. April curr.,

II. zum Vorbringen von Einreden, sowie zur Schlußverhandlung auf Dienstag den 6. Mai curr.

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, jenes am anderen Termine aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zum Verkaufe des geringen Mobiliarvermögens, dann des Immobiliars, bestehend in

a) einem massiv erbauten Wohnhause, mit Scheune, Backofen, Fallhütte, Pflanzgärtchen, freieigen, geschätzt auf 560 fl.,

b) ein unbezimmertes Gütchen, bestehend aus 13 Tagwerk 38 Dezim. Feld, Wiese und Gebüsch, freieigen, geschätzt auf 592 fl.,

c) Plan-Nr. 304, Acker im Wäldlein zu 1 Tagw. 16 Dezim., geschätzt auf 200 fl.,

d) Plan-Nr. 253½ und 247½, Acker und Wiese zu 3 Tagw. 40 Dezim. im Hühnergarten, freieigen, geschätzt auf 110 fl.,

e) Plan-Nr. 276, der Füllenstandsacker zu 6 Tagw. 38 Dezim., freieigen, taxirt auf 300 fl.,

f) Plan-Nr. 351, Acker im Wäldlein zu 2 Tagw. 30 Dezim., geschätzt auf 160 fl.,

g) Plan-Nr. 355, zu 1 Tagw. 76 Dezim. Acker in der Sandgrube, geschätzt auf 90 fl.,

steht Termin zu Ebrach auf Montag den 7. April c. Vormittags an, was hiermit bekannt gemacht wird.

Burgebrach, den 15. März 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauern Konrad Kreuzer zu Losau, bestehend in

Plan-Nr. 2938 und 2940, Wohnhaus Nr. 5ª, einstöckig mit Stadel und halbem Gemeinderechte, Taxe 310 fl.,

Plan-Nr. 2937, Gemüsgarten neben dem Hause, 25 Dezim., Taxe 25 fl.,

Plan-Nr. 3011, Fluräckerlein, 84 Dez., Taxe 35 fl.,

Plan-Nr. 3334 und 3335, oberer und unterer Korbisacker, 4 Tagw. 80 Dez., Taxe 210 fl.,

Plan-Nr. 3194ª·ᵇ, Schwarzachacker nebst Grasrain, 87 Dez., Taxe 30 fl.,

Plan-Nr. 3338ᵇ·ᶜ, Korbiswiesenäckerlein und Wiese, 1 Tagw. 70 Dez., Taxe 70 fl.,

Plan-Nr. 3339, hinterer Korbisacker, 1 Tagw. 62 Dez., Taxe 50 fl.,

Plan-Nr. 3191, Schwarzachwiese, 58 Dez., Taxe 45 fl.,

Plan-Nr. 3308, Stockacker am Almosbach, 2 Tagw. 48 Dez., Taxe 65 fl.,

Plan-Nr. 3309, Buchrangenwiese am Almosbach mit Weiherlein, 2 Tagw. 44 Dez., Taxe 125 fl., und

Plan-Nr. 3310, Buchrangenhölzlein am Almosbach, 53 Dez., Taxe 15 fl.,

am Donnerstag den 10. April c. von 11—12 Uhr im Braun'schen Wirthshause zu Losau an den Meistbietenden nach den Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 versteigert, und kann

by Google

das Schätzungsprotokoll nebst dem Grundsteuer-Kataster-Auszuge inzwischen täglich dahier eingesehen werden.

Pegnitz, den 18. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Lämmlein Sulzbacher und dessen Ehefrau Caroline, geborne Meyer von Ermreuth, mit 6 Kindern, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an die Sulzbacher'sche Familie sind längstens bis zum

10. April d. Js. Vormittags

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Gräfenberg, den 27. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Der Königl. Advokat Weyse dahier, als Offizialanwalt der Dorothea Müller von Steinbach und deren Kindeskuratel, hat unterm 15. curr. eine Klage d. d. 11. ejusdem, gegen den Mühlknecht Johann Kalb von Steinbach dahier eingereicht, worin

a) Anerkennung der Vaterschaft zu dem von der Dorothea Müller am 9. September 1850 gebornen Kinde, Johann Georg,
b) 8 fl. Tauf- und Kindbettkosten,
c) 12 fl. jährliche Alimente bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes,
d) das einstige Lehrgeld,
e) Bestreitung der Prozeßkosten

verlangt wird.

Termin zum Versuch der Güte, oder zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache ist auf den

20. Juni curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden die Partheien hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten des vereitelten Termins vorgeladen.

Da Kalb abwesend und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit durch öffentliches Ausschreiben vorgeladen. Das Doppelte der Klagschrift kann in der dießamtlichen Kanzlei in Empfang genommen werden. Bis zum Termin hat Kalb einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Exhibenda lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für zugestellt erachtet werden.

Gräfenberg, am 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Georg Leuthold von Sonnengrün und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Rieger aus Lützenreuth, die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 19. März 1851.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Simon Fleischmann von Redwitz hat um Ertheilung eines Reisepasses nach Nordamerika nachgesucht.

Etwaige Forderungen an denselben sind in dem zur Liquidation auf

Mittwoch den 2. April l. Js. Vormittags

dahier bestimmten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Lichtenfels, den 22. März 1851.

Bekanntmachung.

Der verlebte Israelite Gabriel Gutmann zu Lichtenfels hat ein Legat von 300 fl. zu dem Zwecke ausgesetzt, daß die Zinsen hieraus zunächst zur Unterstützung eines Studirenden, welcher sich für das Rabbinat oder das israelitische Lehramt ausbilden will, verwendet werden sollen.

Diejenigen Studirenden der bezeichneten Kathegorie, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, und sich über Würdigkeit und Dürftigkeit ausweisen können, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis

1. Juni l. Js.

Digitized by Google

unter Vorlage der verlangten Nachweise bei hiesigem Gerichte anzumelden.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Johann Georg Dippold von Königsfeld, Verlassenschaft.

Der zu Lichtenau im Arbeitshause verlebte ledige Johann Georg Dippold von Königsfeld hat nach der von seinem bisherigen Vormunde gestellten Rechnung ein Aktivvermögen von 123 fl. 4¼ kr. hinterlassen.

Es werden daher sowohl dessen Geschwistrige, als auch die Gläubiger desselben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche hierauf, resp. zur Liquidation und Nachweis ihrer Forderungen auf den

9. April c. früh 9 Uhr

anher unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Ausbleibenden bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden. Hollfeld, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Die herrschaftliche Schäferei zu Breitenreuth soll von Michaeli laufenden Jahres an auf 6 Jahre verpachtet werden.

Es gehört zu derselben die Schäferswohnung mit dem Schaafstall in Breitenreuth, 8 Tagwerk Wiesen bei Baiersbach, ein Ort Feld und eine Getraidtabgabe des Gutsökonomiepachters, in 21 Metzen Korn, Gerste, Mischgetraidt und Haber bestehend, nebst der Abgabe von 4 Schock Stroh.

Außer mehreren Huthplätzen zwischen den herrschaftlichen Gutsfeldern ist der Schäfer berechtigt, fremde Gründe in der Umgegend zu behüten, und es können wenigstens 300 Stück Schaafe gehalten werden.

Zur Verpachtung ist der

15. April c. Vormittags

bestimmt, und es werden Pachtlustige eingeladen, sich dahier einzufinden, und nach vernommenen Bedingungen ihre Gebote abzugeben.

Guttenberg, den 15. Februar 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.
Scharff.

Bekanntmachung.

Das Pfarrer Schimmel'sche Stipendium dahier ist pro 18½½ erledigt. Den Nachkommen der Schimmel'schen Freundschaft gebührt der erste, denen der Hellmuth'schen der zweite, hiesigen Bürgerssöhnen der dritte Anspruch. Bewerber haben ihre Bittgesuche in duplo, belegt mit Stammbaum, Studien- und Sitten-Zeugniß, bis 15. Mai curr. bei der unterfertigten Präsentations-Behörde portofrei einzureichen.

Burgkundstadt, den 20. März 1851.

Königlich katholisches Pfarramt.
Dreßel,
Pfarrer und Definitor.

Nicht amtliche Artikel.

Königl. Sächs. conf.

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Der Bericht und Rechnungs-Abschluß über das Jahr 1850 enthält nachstehende Ergebnisse, aus welchen das segensreiche Fortwirken des Institutes hervorgehet.

Versicherungsanträge von	273	Personen mit	239,900	Thlr.
abgeschlossene Versicherungen	231	„ mit	198,700	„
Sterbefälle	99	„ „	120,500	„
verbliebene Versicherte	4424	„ „	5,183,500	„
verbliebene Capitalsumme			1,120,874	„
Einnahme des Jahres			231,885	„
Ausgabe desselben			154,293	„
Reservefonds			1,003,015	„
Ueberschuß			82,985	„

Jede weitere Auskunft unentgeldlich bei

Christian Münch jun.,
Agent in Bayreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. März 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		89
„ à 4 % „		93
„ à 5 % „		102¼
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		90
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.		668
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .	112	
„ „ „ neue . .	90	

Die summarische Rechnungs-Uebersicht des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern auf das Jahr 1850 in der (Beilage).

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 43 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Dienstag am 1. April 1851.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse des Hagelversicherungs-Vereins pro 1850.

Amtliche Artikel.

Summarische Rechnungs-Uebersicht
über
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern
vom Jahre 1850.

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Agenten	Schuldigkeit: Reste herein von 1849. fl.	Kr.	d.	Beiträge von erneuerten und nicht erneuerten Fassionen fl.	Kr.	d.	Klagkosten fl.	Kr.	d.	Baarempfang aus der Kassa fl.	Kr.	d.	Manco fl.	Kr.	d.	Diverse fl.	Kr.	d.	Summa fl.	Kr.
	I. Regierungs-Bezirk Oberbayern.																				
1	Aschauer in Straußdorf				12	34														12	34
2	Altenberger in Aften				206	52														206	52
3	Baumann in Germering	31	50		94	39			46		90									217	15
4	Beimler in Miesbach				74	57					254	15								329	12
5	Bößl in Tölz				37	57					64	36								102	33
6	Dünst in Altötting	2	24		201	11					219	49								423	24
7	Führer in Maisach				153	10														153	10
8	Göbl in Habach				40	53	3													40	53
9	Göschl in Laufen	3	37		140	30														144	7
10	Haidpichler in Haidpichl				95	39					164	12								259	51
11	Haltenberger in Gelting	13	39		45	47														59	26
12	Hintermayer in Bullenhofen		36																		36
13	Huber in Vorring				68	53														68	53
14	Kasper in Mering	63	40		77	47														141	27
15	Kellerer in Starnberg	4	9		146	15		1	48		120	40								272	52
16	Köglsperger in Deining				111	13														111	13
	Seite 1	119	55		1508	17	3	2	34		913	32								2544	18

Digitized by Google

Gutmachung:																										Rüste.			
Lt. Tarif vom 1849		Steuer-Simplum vom Jahre			Klassen-Ergänzung vom Jahre 1850			Alters-Zulage			Agenten-Gehalten				Reisen-Entschädigungen			Porto- und Telegraphen-Gebühren			Kanzlei-Bedürfnisse			Diverse			Summa			Fr.			Fr.		
		fl.	Xr.	Kr.	fl.	Xr.	Kr.	fl.	Xr.	Kr.	fl.	Xr.	Kr.																				
		12	34										37	2												13	11	2			37	2
		197	44										10	20												208	9				1	17
		111	57		46			90			3			4	44												210	27		0	48		
		74	57					241	30		9			3	48												329	12					
		37	57					56	42		6			1	54												102	33					
		194	39					206	42		12			10	3												423	24					
		145	31											7	39												153	10					
		38	51											2	23												40	53	3				
		133	28	2										7	12												140	30		3	37		
		88	28					155	12		9			4	47						2	24					259	51					
		37												1	59												38	59		30	57		
			27																9									36					
		65	27											3	26												68	53					
		74	5											3	53				15								93	13		03	11		
		129	54					110	42		3		12	0	53						15	10					266	37		7	15		
		105	40											5	33												111	13					
		1443	44	2	46			860	43		42		12	74	17	3			24		17	40					2440	57	1	10	2	1	54	3

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Abgesetzten.	Schuldigkeit. Reste vom Jahre 1849.			Lehngelder und Laudemien Zusammen			Klagkosten			Summe der Forderung mit Einschluß der Reste			Mahn-			Exekutions-			Summa		
		fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.	fl.	Xr.	H.
17	Kugler in Pausa	—	—	—	57	40	1	—	42		—	—		—	—		—	—		58	22	
18	Krieg in Tirlesf.	—	—	—	232	45		—	—		—	—		—	—		—	—		232	45	
19	Seidel in Jakobsberg	—	—	—	158	28		—	—		167	48		—	—		—	—		326	16	
20	Lindemann in Naumburg	—	—	—	159	12	2	—	—		112	27		—	—		—	—		271	39	
21	Lehmann in Birkenfeld	28	10		87	54		—	—		—	—		—	—		—	—		116	4	
22	Mayer in Lauenstein	73	29	3	46	8	1	1	48		7	24		—	—		—	—		128	50	
23	Melchior in Grunsenberg	8	4		30	35		—	—		—	—		—	—		—	—		38	39	
24	Brechner in Waldorf	—	—	—	116	34	2	—	—		—	—		—	—		—	—		116	36	
25	Ruschmeyer in Morgenstadt	—	—	—	44	23	1	—	—		—	—		—	—		—	—		44	25	
26	Nagel in Greifenf.	—	2	—	159	44		—	—		1242	20		—	—		—	—		1402	6	
27	Kuhnschreiber in Neuendorf	—	—	—	200	50		—	—		—	47		—	—		—	—		261	37	
28	Neubauer in Ilm	1211	33	1	—	50	2	—	—		—	—		—	—		—	—		1212	15	
29	Richter in Greifenb	—	—	—	70	10		—	—		37	57		—	—		—	—		108	13	
30	Barbier in Ilmenstein	—	—	—	188	50		—	—		210	53		—	—		—	—		399	43	
31	Faber in Neustein	15	23	—	183	52		3	30		15	39		—	—		8	16		222	46	
32	Tellmeyer in Zella	47	40		88	39		—	—		—	—		—	—		—	—		136	19	
33	Ofenio in Spitzberg	212	42		607	41		4	30		109	6		—	—		—	—		834	59	
34	Pfeifer in Arnsberg	—	—	—	225	4		—	—		7	10		—	—		—	—		232	22	
	Seite 2	1596	39		3015	33	1	9	42		1909	37		—	—		8	16		6114	5	

Digitized by Google

Gutmachung.																						Reste.			
Rückstände vom Jahre 1849.		Laufende Landschaftsbeiträge		Klagkosten		Nachträgliche Zahlungen vom Jahre 1850		Abschätzungskosten		Abgaben-Gehälter: Zinsen		Kapitalien		Zinsen-Rückstände und Gehälter-Ersparnisse		Mehrbezug und Nachlass		Dienstfreie		Summa		Ganze		Ganze	
Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.	Thlr.	Sgr. Pf.
	53 22 1		42						2 24			1								58 28 1					
	138 17				73 21	4	30		11 28											228 16		4 29			
	135 23				181 18	3			7 25											326 16					
	145 12				115 20	3			7 27 2											271 29 2					
	104 13 2								4 23 2		17	2								109 20		6 28			
	87 8 1				23 15	4		3	5 1	2 18 1			1							121 16 3		7 25 1			
	8 4																			8 4		30 25			
	110 14 3									5 19 3										116 24 2					
	37 7									1 29 2						5 19 2				44 25					
	147 10				123 27	10	20			7 29										402 6					
	246 10									15 2			1 2					47		261 27					
	49																			49		121 29 3			
	65 10				34 27	3				3 20			1 26							108 13					
	179 11				208 6	3				9 26										399 13					
	197 18	2	26		9 27	1	20			9 1						2 24				222 16					
	66 23									3 15										69 18		6 21			
	56 24 5				97 6	12				23 23		1	24							699 1		133 4			
8	220 20									11 10			27							239 20					
8	2503 13 3	3	15		980 27	44	30	3	5	1	127	46 2	1	4	5	28	8	13 2		47	4681 10		140 2 30		33 2	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Gemeinden	Schuldigkeit.																					
		Restanzen vom Jahre 1849.			Laufende vom Jahre 1850			Klassensteuer			Grundsteuer und Gefällen			Mahlsteuer			Personalsteuer			Summa		
		fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
35	Schweiß an Lüßing	—	—	—	5	1		—	—		—	—		—	—		—	—		5	1	
36	Schweigern an Lüßing	—	—	—	1	2		—	—		—	—		—	—		—	—		1	2	
37	Schweigern an Jagst-Kreis	2	12		17	61		—			26	42		—	—		—	—		46		
38	Schweinhardt an Pleinfeld	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
39	Seckenheim an Heilbronn	—	—	—	731	3		11	—		1328	29		—	—		—	—		1412	42	
40	Seckenheim an Ansbach	291	27	1	168	32		—	—		—	—		—	—		—	—		459	59	
41	Seegarten an Wassertrüdingen	572	11		49	43		—	—		—	—		—	—		—	—		577	54	
42	Seelach an Crailsheim	—	—	—	71	28		—	—		95	15		—	—		—	—		166	43	
43	Seelach an Hall-Landkreis	—	—	—	123	3		—	—		—	—		—	—		—	—		125	3	
44	Seelach an Ansbach	—	—	—	224	20	2	—	—		28	17	1	—	—		—	—		252	37	
45	Seelach an Hall-Stadt	9	20	1	101	18	2	—	—		110	33		—	—		—	—		127	11	
46	Seelach an Crailsheim	—	—	—	283	33		—	—		—	—		—	—		—	—		283	33	
47	Seelach an Hall-Landkreis	2141	55	3	187	2		11	20		—	—		—	—		—	—		2340	20	
48	Seelach an Ansbach	—	—	—	208	21		3	12		80	42		—	—		—	—		291	15	
49	Seelach an Ellwangen	11	1		14	47		—	—		—	—		—	—		—	—		25	48	
	Tafel 3	8240	19	1	1340	30	1	24	32		2601	58	1							12450	19	
	2	1590	57		2018	33	1	94	23		1909	35					8	10		6405	7	
	1	119	53		1006	15		2	84		913	37								2040	14	
	Summa	9951	15	1	3365	21	1	30	43		5423	31	1				8	10		18875	40	

Digitized by Google

Gutmachung.																Reste	
Kassa-Rest vom Jahre 1849	Laufende Einnahmen	Klassifizierungs-Kassa	Laufende Klassifizierung vom Jahre 1850	Klassifizierungs-Kassa	Abgaben-Gebühren: Einnahmen / Ausgaben — Jahres-Rest		Zurückgezahlte Gebühren	Stempel-Gebühren	Kassa-Rest vom Vorjahre	Übertrag	Summa	Summa	Summa
fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.	fl. Xr. Pf.
	4 48		— —	— —	— —	— 15					5 3	— —	2 —
	6 41		— —	— —	— —	— 21					7 2	— —	— —
	17 61		19 21	6 30	— —	— 51					43 48 1	2 42	— —
	4 12		— —	— —	— —	— 12					11 24	— —	21 —
	72 6	11 —	1316 57	9 —	— —	3 39					1412 42	— —	— —
	249 1 1	— —	— —	— —	11 —	— —					260 1 1	199 58	— —
	47 14	— —	— —	— —	— —	2 29					49 43	5726 14	— —
	67 54	— —	89 15	6 —	— —	3 34					166 43	— —	— —
	118 48	— —	— —	— —	— —	6 15					125 3	— —	— —
	215 84 3	— —	22 30	3 —	— —	11 13					252 37 3	— —	— —
	95 57	— —	1093 51	12 —	— —	5 32					1206 51 2	67 26 1	— —
	270 10	— —	— —	— —	— —	14 10					284 20	— —	47 —
	155 25	— —	— —	— —	— —	9 21					164 46	2175 34 3	— —
	185 38	2 12	90 —	3 —	— —	10 25					291 15	— —	— —
	20 54	— —	— —	— —	— —	— 44					21 38	4 10	— —
	1531 49 1	13 12	2631 54	39 30	11 —	68 32 2	— —	— —	— —	— —	4295 57 3	817 56	1 15
8	2503 13 3	3 18	1980 27	44 30	3 5 1	123 46 2	1 47	7 54	8 13 2	— 47	4681 10	1402 30	32 3
—	1448 44 2	— 46	860 48	4 2	— —	12 —	74 17 3	— —	— 20	17 40	2444 57 1	101 21	1 54 2
8	5483 117 2	17 16	5475 9	126 —	14 17 1	290 36 3	1 47	8 18	25 53 2	— 47	11432 —	9339 26	3 40 1

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Abgesetzten	Schuldigkeit: Rest pro 1849		Rückständige Gemeinde-Einlage pro 1849		Klage-kosten		Summe pro 1850		Mehr		Weniger		Summa	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	II. Regierungs-Bezirk Niederbayern														
1	Lorenzhofer in Pullenreuth	52	38	308	34	15	8							366	19
2	Lorenzer in Adam Berg	389	28											389	28
3	Eckstein in Mühlenfels	—	—												
4	Hirsch in Wagstein	—	—	39	13	3								39	13
5	Gilder in Gaisberg	—	—	13	27	3								13	27
6	Gilder in Perkam	—	30	20	26	1	2	36						24	3
7	Hermann in Langstein	—	—	190	30	—	4	30						195	26
8	Lechner in Gaisbergmühle	—	—	166	29	—	—		719					885	29
9	Bei Lindmann in Langenberg	—	—	21	6	3	—	—	—					21	6
10	Wagner in Ruttenbrunn	—	—	60	7	3	—	—	20	—	—	—	—	80	7
11	Mühlreiter in Arnstorf	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3
12	Steinbauer in Mallersing	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30
13	Spindler in Irnsperg	—	—	49	12	—	—	—	2	39	—	—	—	51	39
14	Kreiner in Schwarzenhofen	85	30	186	40	—	9	8	—	—	—	—	—	280	26
15	Meier in Neuhofen	—	—	15	4	3	—	—	—	—	—	—	—	15	4
16	Kuhn in Hinterhofen	1	48	328	12	—	—	36	—	—	—	—	—	331	36
17	Schattl in Irnsperg	—	—	60	25	3	—	—	5	15	—	—	—	67	43
	Summa	533	30	1450	19	3	25	16	746	54	—	—	—	2778	59

Gutmachung.																								Reste.			
...ff-nnd ...840		Rinn- Conf- reingnus		Klag Kosten		Entschä- digung v. 1850		Ob. festst. gnäg. Kosten		Exquis. Gebühren				Insinu- tions Ge- bühren		Porto- nnd Bote- lohn		Kanzlei- nnd Porto		Diverse		Summa					
										zusammen		beisammen															
										fl.																	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		335	15	13	3							15	1	3			258							366	16	1		
																										289	28
27	1																										
		37	16	3								1	5											39	13	2		
		12	47										40	3										13	27	3		
		6		2																				6		2	18	7
		125	27			28						5	26											131	21		64	5
		157	54	2				706	27	12		8	19	2			48							885	29			
		19	26	3								1	3				37							21	6	3		
		77	7	3								3												80	7	3		
		4	37										14				12							5	3			
		10	56										34											11	30			
		49	12									2	27											51	39			
		259	8		9	8				2	33	9	17											280	26			
		15	45										47											16	32			
		311	6			30						10	18				332							331	32			
		64	27	3								3	13											67	40	3		
27	1	1486	25		23	15		706	27	12		2	33		108	18				8	7	1			2307	22	3	47	1

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Eigenthümer.	Schuldigkeit. Restanz vom Jahre 1849. fl.	kr.	hl.	Schuldigkeit vom Jahre 1850. fl.	kr.	hl.	Klassensteuer fl.	kr.	hl.	Personalsteuer-Einschätzung über der Klasse fl.	kr.	hl.	Mann fl.	kr.	hl.	Zuschuß fl.	kr.	hl.	Summe fl.	kr.
	Uebertrag	533	21		1410	10	3	29	30		744	40								2778	39
18.	Bistritz in Oberösterreich				69	13														69	13
19.	Schmied in Pfarrkirchen				100	5														100	5
20.	Schmidsmeister in Linz				24	8														24	8
21.	Wagenmeister in Eggenfelden				317	34		2	4											319	38
22.	Stadt in Neuötting				203	23		2	48		90	43								296	36
23.	Wolf in Linz	103	22		154	15		3	52											261	32
	Summa	636	43		2339	3	3	38	43		835	23								3849	30
	III. Regierungs-Bezirk Straubing.																				
1	Adolf in Deggendorf	84	27	1	81	29					310	22								482	18
2.	Bauhofer in Kirchdorf	313		2																313	
3.	Gasser in Plattling	12	13		41	43					42	15								96	10
4.	Gallenkauf in Mallersdorf	12	35	2	82	16	1													97	48
5.	Jakob in Kirchberg	342	55		151	34														494	29
6.	Lagrost in Kirchroth	101	37		79	35					35	39								216	31
7.	Lehner in Pfaffenberg	414	43	3	110	45					170	45								1301	46
	Summa	1480	34		549	12	1				1174	4								3201	30

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Kapitalien und Zinsen pro 1849	Summa Summarum	Klingelkosten	Einhebungsgebühren pro 1850	Obligo pro 1850	Agenda-Gebühren: wegen / Einhebung — Zusammen	Interessen von Eisenbahn-Actien	Provision von Eisenbahn-Actien	Provision von Kapitalien und Zinsen	Provision	Summa Summarum	Summa Summarum
fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
28 1	1456 25	23 13	400 21	18 —	2 33	68 15	— —	5 7 2	—	2300 32 3	431 41 1
	65 37					3 27		9		69 13	
	93 32					5 —				100 32	
	22 30					1 12				24 5	
	301 34	2 4				15 55				319 31	
	146 25	2 48	165 3	1 30		10 10				296 30	
	165 1	3 52								168 53	92 39
27 1	2283 30	31 39	542 37	13 30	2 33	104		5 10 2		3251 23 3	504 20 1
	66 20		236 51	12 25	3 30	4 4	1 51	17	3 31 1	450 20	452 18 1
											515 2
	45 30		45 12	3	25	2 5		40		90 10	
	40					4 6 5			15 4	63 10 3	34 30
	53 5					—			—	58 5	400 44
	150 5		53 0	5 21	4 51	3 35	2 30			217 23	2 25
	27 52 1		667 18	12 45		10 2	4 30			1082 13 1	219 52 2
	427 52 1		974 27	33 34	5 35	24 15 3	9 11	57	10 33 1	3335 30	2029 20 1	1115 44

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Gemeinden	Schuldigkeit.											
		Restanz vom Jahre 1849.		Ordinarium und außerordentliche Steuern		Klassensteuer		Diverse Einnahmen und Zuschüsse		Mauer		Zimmer		Summe	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Regierungs-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.															
1	Amberg, Stadt	—	—	40	55	—	—	—	—	—	—	—	—	40	55
2	Amberg, Vorstadt	2	36	108	1	17	57	—	—	—	—	—	—	128	34
3	Amberg, Amt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Auerbach, Marktgemeinde	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50
5	Auerbach, Landgericht	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	52
6	Burglengenfeld, Marktgemeinde	—	—	164	2	3	54	—	—	—	—	—	—	167	56
7	Burglengenfeld, Landgericht	—	—	116	54	1	—	—	—	—	—	—	—	116	54
8	Eschenbach, Marktgemeinde	23	32	31	36	2	3	42	—	—	—	—	—	58	50
9	Freudenberg, Gemeinde	—	—	91	19	—	4	48	—	—	—	—	—	96	7
10	Hemau, Landgericht	—	—	380	23	—	2	42	—	—	—	—	—	383	5
11	Kemnath, Landgericht	—	—	49	23	2	—	—	—	—	—	—	—	49	25
12	Kemnath, Stadt	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22
13	Kemnath, Forstamt	20	43	45	23	—	—	—	—	—	—	—	—	66	6
14	Kemnathberg, Pfarrei	—	—	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2
15	Kemnath, Landgericht	15	16	228	52	1	—	—	—	—	—	—	—	244	8
16	Mainz, Landgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	70	82	1280	47	32	3	—	—	—	—	—	—	1383	32

Digitized by Google

Gutmachung.																						Reste.			
Kapitalien vom 849		Laufende Pensionen		Klagkosten		Gerichtskosten laut Erkenntniß vom 1830		Alte Gerichtskosten		Agenten-Gebühren				Interessen laut Erkenntniß		Verlust laut Erkenntniß		Verlust laut Verlust		Prozesskosten		Summa				Jahrein		Jahraus	
										vorigen Jahres		laufenden Jahres															
Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.	fl.	Xr.	Hr.
		34	33	2								2	22			15						36	51		11	4			
		—								2	6							27	40			29	46		98	48			
16		—																				—	16		—			16	
		14	6										44									14	50		—				
		2	57																			2	57		1	55			
22		134	15									8	15			32						143	21		24	35			
42		87	41	1								4	39									93	21		23	52			
		3	43	1	24													24	40			29	49		29	1	2		
		—																				—			96	1			
		189	43																			189	43		193	24			
		47	6	2								2	28									49	34	2	—			11	
		—																				—			3	9	2	—	
		40	3									2	6			6						42	14		23	30			
33	2	6	24										37			13						9	3	2				1	3
		340	46	2								11	26	3		46						233	56	1			8	48	
72		—																				—	72		—			72	
3		801	19	5	1	24				2	6	32	51			345		27	30			894	31		498	53		9	24

Digitized by Google

Lau-fende Num-mer	Namen und Wohnorte der Ortsvorsteher	Schuldigkeit: Reste pro 1849. fl.	kr.	hlr.	Laufende und restirende Steuern fl.	kr.	hlr.	Kirchen-Kasse fl.	kr.	hlr.	Armen-Kasse fl.	kr.	hlr.	Pfarr-Kasse fl.	kr.	hlr.	Summa fl.	kr.
	Unterlangen	10	8	2	1280	41	2	35	3								1383	54
17	Vogt zu Oppenau	5	1	2	21	3											29	9
18	Ortsvorsteher zu Ramsbach		1	2	33	23	2										35	35
	Summa	48	4	2	1336	10		35	3								1471	48
	V. Regierungs-Bezirk Offenburg.																	
1	Ortsvorsteher zu Appenweier	4	6		32	18											23	44
2	Vogt zu Achern	26	40	1	30			4	4		111	34	3				210	19
3	Ortsvorsteher zu Bottenau				43	30											43	30
4	Vogt zu Bühl		30		32	10											33	40
5	Ortsvorsteher zu Bühlertann				10	34											10	34
6	Vogt zu Durbach	10	30	2	173	1		3	21		5	38	2				184	32
7	Vogt zu Ebersweier				3	30	3										3	33
8	Ortsvorsteher zu Gottschlag				34	30	2										34	32
9	Ortsvorsteher zu Hesselhurst																	
10	Vogt zu Illenau		6		130	15											130	21
11	Ortsvorsteher zu Kappelrodeck		0															
12	Vogt zu Lahr				338	41		2	33								341	14
13	Ortsvorsteher zu Neuweier	4	15		30	3											32	18
	Summa	110	21	5	1215	29	1	13	2		117	31	1				1113	3

Digitized by Google

Gutmachung																																		Reste					
[illegible] 1849		[illegible]			Klagskosten			[illegible] von 1850		[illegible]		[illegible] Jahres						[illegible]		[illegible]			[illegible]			[illegible]			Summa			[illegible]			[illegible]		
												[illegible]			[illegible]																						
Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.	fl.	Kr.	Pf.
3		801	19	3	1	24						2	6		32	5	1			3	15		32	20					894	31		495	32		9	20	
		20	3												1	3													21	8		8	11				
		56	3												2	35													35	55						23	
3		877	27	3	1	24						2	6		36	3	1			3	15		32	20					974	37		504	55	2	9	47	
		10	20													29					18								11	10		14	28				
		91	40	3	4	4		103	24	6			20	1	1	48				1									219	17							
		43	17												2	17													45	34			2				
		49	40												2	36													32	10			30				
		9	30	2												31	2				6								10	34							
		115	54	2	3	21						4	38		22	1													120	20	[illegible]	60	42	[illegible]			
		1	18													4					4								1	25		2	8	3			
		35													1	44	2				6								34	30	2						
11	2																													11	2					11	2
		130	39												6	37		2			14								140	10						49	
																																	6				
		234	15	2											13	49	2	1	10	2	15								241	30		60	39				
		45	12	1											2	30			43	1	5		2	38	2				32	5	3		7	1			
11	2	735	45	2	7	31		104	14	6		5	15	1	34	47	2	3	33	5	9		2	38	2				905	40	1	145	25	[illegible]	1		2

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Ortsvorsteher	Schuldigkeit.																		
		Kassa-Rest vom Jahre 1849.			Laufende, wann sie nicht vereinnahmt werden können.			Klag-Kosten			Exekutions-Gebühr und Kosten			Mahn-			Depositen-			Summa
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl. kr.
	VI. Regierungs-Bezirk Mittelfranken.																			
1	Lüsskirchen mit Sylvenreuth	—	—	—	18	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 26
2	Schönstein mit Neuhaidhof	—	—	—	—	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 37
3	Lauf mit Burgmainach	—	—	—	33	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33 25
4	Gaubüchs mit Altenberg	—	—	—	14	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 11
5	Hagenhausen mit Hellingshof	—	—	—	26	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 25
6	Hagel mit Leinburg	—	—	—	43	7	2	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—	45 37
7	Kraft mit Harrimühl	—	—	—	114	6	—	—	—	—	202	30	—	—	—	—	—	—	—	316 36
8	Lauferbrunn mit Mittelwindberg	—	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 54
9	Lauffen mit Wendelstein	467	38	3	93	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	561 10
10	Mauer mit Ursberg	—	—	—	198	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198 18
11	Müller mit Lindenhaus	—	—	—	99	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99 20
12	Offenhaus mit Neuhof a. H.	—	—	—	2	12	—	—	—	—	1	56	3	—	—	—	—	—	—	4 8
13	Pyras mit Schnaufel	7	35	—	89	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96 43
14	Schwaningen mit Ahaberg	—	—	—	77	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77 43
15	Vogel mit Offenhausen	—	—	—	203	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	203 51
16	Wasserau mit Hofmannsreuth	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 —
17	Weg-Stark mit Kreuthofhaus	95	20	2	51	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147 5
	Zusammen	570	34	1	1090	2	—	—	—	—	207	5	—	—	—	—	—	—	—	1867 42

Digitized by Google

Gutmachung.																				Reste.			
Reste vom Jahre 1849	Laufende Einnahme		Klagbare Reste		Restzahlung vom Jahre 1850.		Abschreibungen		Ausgabe-Reste: vorjährige		laufende		Zurückbehaltene Gehalte und Pensionen		Reste und Gehaltsrückstände		Kassastand und Barschaft		Verschiedenes		Summa			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	17	27									35				4						18	26		
		37																				37		
	28	32									1	40			3	13	3				33	25	3	
5	13	24										42									14	11		
	25	6									1	19	2								26	25	2	
	43	28	2								2	9									45	37	2	
	75	25			222	21	12				5	42			2						317	28		48
37	3		34																		1	11	3	17
	303	33	1																		303	33	1	258 37 2
																								193 18
	93	42	3								4	58			40						99	20	3	
	3	03	1									62			9						4	85		
	83	35									4	27			1	6					89	8		1 35
	72	26									3	56		51	30						77	43		
31	193	40									10	11									205	33		5 31
	21	51									1	9									23			
	47	30									2	35			138						51	45		95 20 3
53	3	1024	4	3			222	21	12			39	50		31	9	20	3			1513	21	1	539 31 4 36 3

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Pflichtigen	Schuldigkeit: Kopfgroschen pro 1849. fl	kr	d	Pachtgroschen und nicht nominirten Kopfgroschen fl	kr	d	Alter Kopfgroschen fl	kr	d	Laudemial-Entschädigungen und Kopfgroschen fl	kr	d	Haus- fl	kr	d	Zinsen fl	kr	d	Summa fl	kr
	Uebertrag	370	34	1	1150		2				207		3							1847	35
18.	Wasserburg in Hohenburg		3	2																	3
19.	Wilhelmsdorf in Vorpommern				35	22														35	22
20.	Jank in Rudelsburg	326			3	12														8	38
	Summa	374	3	3	1150	34	2				207		3							1931	39
	VII. Regierungs-Bezirk Oberpfalzheim.																				
1.	Pfarrei in Hohenfurt				44	6	3													44	6
2.	Pfarrei in Ratzenhofen				17	31														17	31
3.	Gütsherrschaft in Feuchtberg				48	34														48	34
4.	Pfarrei in Reichenbrunn	12	30																	12	30
5.	Pfarrei in Grossfeld				5	23														5	23
6.	Wallfahrtsort in Kirchenreinfeld				4	7	2													4	7
7.	Pfarrei in Hohenmühl				100	16														100	16
8.	Pfarrei in Grünhof	35	37	2																35	37
	Summa	45	27	2	219	32	1													264	19

Digitized by Google

Gutmachung.

Rei

Kostenbeitrag vom 1549.	Lehen- und Dienstgefälle	Klosterkasten	Landschaftsbesteuerung vom 1550	Obl. schuldige Besteuerung Kasten	Obrigkeitliche Gefälle: verzogene	Obrigkeitliche Gefälle: leistende	Obrigkeitliche Gefälle: Insgemein	Insgemein Grundsteuer	Forstbeitrag und Lehenschaft	Neugereutsteuer und Neubruchsteuer	Zinsen	Summa	Insgemein
fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr.	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰		fl. kr. ₰	fl. kr.	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
3 53 3	1024 4 3		224 21	12			39 50	61	9 20 3			1312 21 1	559 31 4
													3 2
	48 21						2 46		4 45			55 22	
	4 33						15		24	3 26		8 35	
3 53 3	1076 38 3		222 21	12			42 31	61	13 39 3	3 26		1376 21 1	559 34 2 4
	41 31 3						2 12		11			44 6 3	
	16 31						53		4			17 31	
	46 9						2 25					48 32	
	11 45					34			23			12 20	
	5 33						16 1		3			5 23	
	3 47 2						12		8			4 7 2	
	93 1						5 1		6			100 14	
													33 37 2
	220 4					34	10 89 1		1 4			232 46 1	33 37 2 4

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Abgeordneten	Schuldigkeit: Kopfsteuer vom Jahre 1849.			Entschädigungsvergütungen und Kopfsteuer.			Klassensteuer			Einkommensteuer mit Zuschlag zur Kopfsteuer			Mahl- und Schlachtsteuer			Gewerbesteuer			Summa		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	VIII. Regierungs-Bezirk Schleusingen und Henneberg.																					
1	Landrath von Ehrlingen	81	20		85	21														167	11	
2	Landrath in Meiningen				86	16														86	16	
3	Landrath in Hildburghausen				68	4	1													68	4	1
4	Landrath in Koburg	1	18		1	20														3	8	
5	Landrath in Saalfeld	45	27	2	75		3													120	28	
6	Landrath in Sonneberg				82	7	1	7	6											89	15	
7	Landrath in Ummerstadt	10	10		35	10														51	20	
8	Landrath in Römhild				136	14	3				139	22	3							276	26	
9	Landrath in Eisfeld	53	25	1	62	21	1	3	24											99	20	
10	Landrath in Hildburghausen	44	17		26	16														70	23	
11	Landrath in Meiningen	134	2		165			1	24											300	26	
12	Landrath in Neustadt	695	23		144	28		11	18											851	49	
13	Landrath in Schleusingen	21	24		6	22														28	16	
14	Stadt in Schleusingen	375	13	2	340	25	3	11	27											727	5	
15	Stadt in Römhild	21	7		47	28														69	5	
16	Stadt in Meiningen				55	26														55	26	
17	Stadt in Hildburghausen	209	25		308	15	2													518	10	2
	Summa	1679	21	1	1792	14	3	34	29		139	22	3							3585	4	7

Digitized by Google

Gutmachung:												Reste:	
	Lemont Simplon vergangen	Klingt kosten	Gotthard Eingang zwei 1850.	Obst fassen gingen kosten	Allgemeine Gebühren vergangen / laufenden / Zusammen	Jahres Gebühren Gebühr von	Porto und Stempel Taxen	Mangelhaft und Verbesserung	Abzug	Summa	Jahres	Jahres
	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.	fl. Kr. Pf.
	60 30				4 15 4 16					69 1	98 10	
			50	1 30	4 18					60	26 16	
	63 58				3 26 1		1 23			68 47 1		
	3 24				6		8			3 38		
	75 24 2				5 45					79 9 2	41 28 3	
	17 12 2									17 12 2	22 3	
	19 43				1 47					21 30	30 20	
	121 16 2		142 30	6	6 30					276 36 2		
	83 20 1				19 3 [illegible]		1 68	2 42 3		91 21 3	8 9	
	67 1 1				1 18					68 19 1	2 13 3	
	155 15	1 24	20 36	3	1 56 8 15		4 5			191 11	109 15	
	278 34	11 18								289 52	101 37	
	6 3				19					6 22	21 54	
	361 1									361 1	366 [illegible] 8	
	62 48				2 23	3 54				69 5		
	51 22				2 42					54 19		23
											518 10 2	
	1426 37	12 42	212 6	10 30	6 30 42 32 3	3 30 4	4	2 42 3		1737 25 2	356 21	23

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Gemeinden.	Schuldigkeit.																						Summe		
		Kassa-Gemeinden von 1849.			Ueberhaupt gemeinden und nicht gemeinden Kassa-Gemeinden			Klingen Kassen			Lauer-Gesetzung und Kassa			Mauer			Einwohner								
		fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d	fl	kr	d
18.	Kreuth in Oberbayern				111	15	1																	111	15	
19.	Krüger in Unterfranken				6	4																		6	4	
20.	Lang in Niederbayern	625	59		105	9		10	50															802		
21.	Lad. Kuß in Oberpfalz	4	10	1	7	54	3	2	30															14	4	
22.	Mark in Mittelfranken				410	14																		410	14	
23.	Mayer in Niederbayern	30	18		49	57		1	48															102		
24.	Mehl in Unterfranken				32	45																		32	45	
25.	Meisinger in Schwaben				84	36		2	6															91	6	
26.	Post in Obb.	1018	4		220	20		5	30															1253	54	
27.	Pfeiffer in Unterfranken		11																						11	
28.	Reisinger in Oberpfalz				34	18	2				1	6												55	24	
29.	Reisser in Oberbayern	22	21	3	104	7																		126	28	
30.	Reisinger in Oberbayern				200	38	3																	200	38	
31.	Reisser in Oberbayern				116	20					308	10												344	30	
32.	Reisinger in Niederbayern	76	32		200	30		2	42															286	12	
33.	Reisinger in Oberbayern				200	18		1	10		1	44												265	12	
34.	Reisinger in Oberbayern	21	43		231	7		2	30		222	30					1	9						479	19	
35.	Reisinger in Oberbayern		10		41	39																		41	49	
	Seite 2	1817		2	2.388	38	1	29	32		543	39					1	9						4.527	59	

Digitized by Google

Verzeichnis der Anmeldungen 1849.	Summe der Lasten-Verzeichnisse	Klassensteuer	Einkommensteuer pro 1850.	Alte Einkommensteuer	Abgaben-Erhöhungen: Mehrbetrag	Abgaben-Erhöhungen: Einkommen	Zusammen: Abgaben-Erhöhungen	Zuschuß-Summe	Kirchen- und Schulbeiträge	Kassenstand und Restanten	Diverses	Summa	Restanten	
	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr.	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl.
	47 55					3 33 3						53 31 3	37 43 2	
	4					15		45				5 6	35	
	494 34	10 30			15 4	8 15		48	30	121 17		654 27	141 40	
	12 3	2 30			25 2	29						15 30 2		4
	266 25					20 30			13 30			300 25	109 49	
	47 1					2 30						49 31	32 32	
	31 7					1 35						32 45		
35	11 8	2 6	68 15	3		4 25			1 33			91 5	36	
	300 42	5 30										313 18	940 42	
													11	
	31 33 2					2 43			66			33 24 2		
	103 25					3 12						103 40	11 45 3	
	130 11					10 20		1 12	2 12			144 1	102 37 3	
	167 2		361 39	6		8 49			1 6			544 36		
	125 11		33 30	3	3 35	10 29 2			2 5			222 47 2	65 35	
36	240 22	1 6				13			1 44			256 8		
	201 48 3		207 3	20		11 33 1			1 48	13 33		455 46	25 22	
	38 11					2 3			46			46 50	10	
37	2285 13 1	22 23	712 36	32	22 2 2	107 40 2	2 48	35 39	136 30			3350 11 1	1431 45	49

Digitized by Google

Lau-fende Num-mer	Namen und Wohnorte der Abgeordneten	Schuldigkeit. Rest zu Ende des Jahres 1849		Lieferungen während des Jahres in die Kasse		Klingende Kassa		Summe der Empfänge für die Kasse		Abgang		Rückstand		Summe	
		fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
36	Ungarn und Slavonien	820	51	64	51									885	42
37	Venedig und Lombardie			183	23									183	23
38	Tirol und Salzburg	44	40	238	40	4	56							288	16
39	Illyrien und Militärgränze			10	2									10	2
40	Italienische Provinzen			215	29	1	48							217	17
41	Ungarn und Wallachei	195	44	116	31		24							312	39
42	Böhmen und Mähren			88	2									88	2
43	Steyermark und Illyrien			159	50	7	36	31	10					198	36
	Seite 3	1061	25	2076	54	9	44	31	10					2179	23
	" 2	1817		2386	58	79	23	593	39	1	4			4827	56
	" 1	1679	21	1729	45	34	24	134	53					3583	43
	Summa	4557	28	5192	37	135	41	764	42	1	9			10589	20
	K. K. Oesterreichische Staaten.														
1	Steyermark in Vertretung der Salzburg	219	13	178	46			178	28					576	28
	Summa per se														

Digitized by Google

Gutmachung.																						Reste			
Restanz vom Jahre 1849.		Laufende Lieferungen		Klagskosten		Lieferung vom Jahre 1850.		Abgängig gebliebene Kosten		Abgänge Zahlungen				Ueberhaupt Gutmachungen		Rest- und Lehnsschein		Nachlass und Verlust		Verwaltungskosten		Summa			
										Lieferungen		Einnahmen													
										Zusammen															
Kr.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
		106	7	2								2	11									108	21	2	
		172	47									9	10			1	12					183	9		
		192	9							2	17	11	51			4	2	1	36			208	35		
		9	18										30			1	4					10	2		
		200	59									10	46									211	45		
		155	23			24																155	47		
		1	23																			1	23		
		152	57	2	36	24	9	6				8										193	42		
		991	32	3		24	9	6		2	17	42	31			2	8	1	36			1072	44	106	29	1	
31		2288	15	1	22	23		712	36	32		22	2	22	107	46	2	2	48	28	59	134	50			3330	11	1477	48		49	2
27		1426	57		12	42		217	6	10	30	6	30		42	32	3	3	54	4	4	2	42	3			1727	25	2	1856	2	1	25	
58		4706	16	3	38	5		953	51	48	30	30	49	2	192	50	1	6	42	32	21	139	8	3			6150	21	1	4440	19	2	1	15	2
								492	45	6		22	43	3	8	56									2	43	533	7	3	43	19				

Digitized by Google

Nahmen und Wohnorte der Gemeinden.	Schuldigkeit. Reste vom Jahre 1849. fl.	Kr.	Hlr.	Laufende einmahl vorgeschriebene Steuer fl.	Kr.	Hlr.	Klag-Kosten fl.	Kr.	Hlr.	Laufende Einhebung dieser Steuer fl.	Kr.	Hlr.	Mauth fl.	Kr.	Hlr.	Comm. fl.	Kr.	Hlr.	Summe fl.	Kr.
Zusammenstellung.																				
Bezirksgericht Oberburg	9957	13	1	5667	21	1	36	45		3488	7	1				8	16		24157	43
" " Neuburg	636	43		2339	3	3	38	43		833	25								3849	54
" " Pilsach	1456	34		541	12	1				1174	4								3207	51
" " Oberpfalz	78	21	2	1308	19		33	3											1431	43
" " Oberfeuerbach	110	37	3	528	29	1	15	25		135	31	1							1113	3
" " Mittelfeuerbach	376	3	3	1150	34	2				207		3							1931	39
" " Unterfeuerbach	48	27	2	219	32	1													268	1
" " Pfarrdorf	4337	28	1	3192	37	2	73	31		704	47	2				1	9		10359	55
K. K. Cameralherrschaft Oberburg	219	13	1	175	45					178	28	2							576	26
Summarium	17265	42	1	17484	10	3	197	30		8507	10	1				9	25		44464	58

Digitized by Google

Gutmachung.																								Reste					
...ften 549		Laufende Lieferungen			Rückstände			Entschädigung von 1850			Alt. Rückstände			Abgaben, Gefälle: verzogene			hiesige			Zehenten, Ökonomie			Kirchen- und Schul-Lieferungen			Kirchliche und Pfarrliche			Domänen			Summe			Januar			Juni		
kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf	fl	kr.	pf
8		4483	47	2	17	10		3423	9		120			14	17	1	24	36	3	1	41		8	16			23	33	2		47		11422			9739	20		340	1	
27	1	2283	30		31	59		542	30		13	30		2	53		104						5	40	2								3287	25	3	364	20	1	149	1	
		427	32	1		-		914	27		33	34		5	55		24	13	3	9	11			37			10	36	1	333	36		2029	26	1	1113	24				
3		877	27	3	1	24								2	0		30	3	1					343			32	20					974	37		300	33	2	94	7	
11	2	435	43	2	1	31		104	44		6			5	15	1	34	47	2	3	53		5	9			2	38	4				965	40	1	148	23	2	1		2
23	3	1076	55	3				222	21		12						42	51			31		13	30	3		3	26					1376	21	1	539	34	2	4	30	3
			220	4											39		10	39	1				1	4									252	40	1	35	31	2		4	
55		4706	15	3	38	5		933	31		48	30		30	49	2	102	30	1	6	42		22	11			139	8	3				6130	21	1	4446	19	2	1	12	2
								492	43		6			22	43	3	8	36												243			333	18	3	43	19				
61	2	13512	1	2	96	15		9123	27		243	34		57	44	3	175	19	3	22	28		23	8	1		240	2		231	6		26931	43	3	11710	37	3	22	10	1

Zusammenstellung.

Vortrag.

	Geld, Betrag fl.	Xr.
I. Schuldigkeit.		
A. Auf den Bestand der Vorjahre.		
1. An Aktiv, Rest	5,099	16
2. „ Aktiv, Ausständen	17,668	42
3. „ Defekten und Ersatzposten	610	24
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.		
1. Versicherungs, Beiträge . . 15,675 fl. 16 Xr. 3 Rl.		
Schreibmat. mit Porto, Beiträge . 795 „ 12 „ „		
Regiekosten, Beiträge . . . 1015 „ 48 „ „	17,484	16
2. An Klagekosten	197	30
Summa	41,060	9
II. Gutmachung.		
A. Auf den Bestand der Vorjahre.		
a. Entschädigungen	499	4
b. Agentie, Gebühren	92	33
c. Abschätzungskosten	25	56
d. Porto und Botenlöhne	—	54
e. Nachlaß und Verlust	181	46
Seite	800	13

Digitized by Google

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	d.
Uebertrag	800	13	3
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1. Entschädigungen	9123	27	—
2. Remunerationen und Besoldungen:			
a. dem Direktorial-Vorstand	400	—	—
b. " Vereins-Buchhalter	800	—	—
c. " " Kassier	122	18	—
d. " " Bureaudiener	300	—	—
e. " " Skribenten	300	—	—
f. an Abschätzungskosten	245	34	—
g. " Agentie-Gebühren	725	19	3
3. Regiekosten:			
a. Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	264	13	—
b. Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	172	32	—
c. Buchdrucker-, Lithographen- und Buchbinderlöhne	194	49	—
d. Postporto und Botenlöhne	478	47	1
e. Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	65	25	—
4. Nachlaß und Verlust	58	15	2
5. Prozeßkosten	158	49	—
6. Sonstige Ausgaben	76	7	—
7. Aktiv-Ausstände	17796	22	1
Summarum	32082	13	2

d by Googl

Vortrag.	Geld-Betrag fl.	kr.	d.	Bemerkungen
Bilance.				
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	41,060	9	2	
" " " Gutmachung "	32,082	13	2	
Verbleibt mit Rechnungs-Schluß 1850 baar	8,977	56	–	

München am 3. Februar 1851.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat.
Adv. Ney.
Max Stigelmayr, Pfarrer.
A. Linbrunner.
Fürmann, k. Posthalter.

J. M. Kuttner,
Vereins-Buchhalter.

Digitized by Google

Digitized by Google

ed by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Donnerstag den 3. April 1851.

Inhalt:

Erledigung des Landgerichts-Physikates Göggingen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. — Erbauung einer Synagoge zu Steinach, hier die Bewilligung einer Collekte. — Bitte der Protestanten in Amberg um Bildung einer eigenen Kirchengemeinde. — Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 18,032. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Göggingen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Schmidt ist das obenbezeichnete Physikat erlediget. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb

14 Tagen

mit ihren Gesuchen an unterzeichnete Königliche Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 16,966. **Bekanntmachung.**

(Die Erbauung einer Synagoge zu Steinach, hier die Bewilligung einer Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Einsendung des Resultates der rubrizirten und unterm 14. December v. Js. (Intelligenzblatt von 1850, Nr. 173) ausgeschriebenen Collekte noch im Rückstande sind, haben den diesfallsigen Bericht nunmehr binnen längstens 8 Tagen zu erstatten.

Bayreuth, den 29. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Ad Num. 5614 seq. **Bekanntmachung.**

(Die Bitte der Protestanten in Amberg um Bildung einer eigenen Kirchengemeinde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die protestantische Kirche in Amberg bewilligte und veranstaltete Hauskollekte bei den Protestanten in Oberfranken hat den in der nachstehenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

807 fl. 25½ kr.

geliefert, welcher an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zur Verwendung für jenen Zweck abgeliefert wurde. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der zur Herrichtung und Ausstattung einer Lokalität zum gottesdienstlichen Gebrauche der protestantischen Kirchengemeinde in Amberg bewilligten Hauskollekte bei den Protestanten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.			
1	Bayreuth	125	1	
2	Bamberg	48	56	
3	Hof	16	45	
	B. Landgerichte.			
4	Bayreuth	55	34¾	
5	Bamberg I.	—	—	
6	Bamberg II.	12	59	
7	Berneck	35	10½	
8	Burgebrach	3	29	
9	Culmbach	28	30	
10	Ebermannstadt	31	35½	
11	Gräfenberg	47	37	
12	Herzogenaurach	13	44	
13	Höchstadt	16	38	
14	Hof	11	41¾	
15	Hollfeld	10	38	
16	Kirchenlamitz	13	17½	
17	Kronach	20	19	
18	Lichtenfels	26	52	
19	Ludwigsstadt	15	4½	
	Betrag	533	52½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	533	52½	
	Ferner Landgerichte.			
20	Münchberg	29	36½	
21	Naila	60	9¾	
22	Nordhalben	1	24	
23	Pegnitz	42	40	
24	Pottenstein	—	—	
25	Rehau	7	30	
26	Scheßlitz	6	36	
27	Selb	13	19	
28	Seßlach	22	20¼	
29	Stadtsteinach	11	54	
30	Thurnau	12	—	
31	Vorchheim	5	54	
32	Weidenberg	8	19	
33	Weismain	6	52	
34	Wunsiedel	42	16½	
	C. Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde.			
35	Banz	2	42	
	Summa	807	25½	

Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 184.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1851 betr.)

Das Präsidium
des Königlich Bayerischen Appellationsgerichts von Oberfranken

macht hiermit öffentlich bekannt, daß das K. Staats-Ministerium der Justiz mittelst höchster, am 24. d. Mts. erlassenen, und am 27. d. Mts. hieher gelangten Entschließung, oben bezeichneten Betreffs, Nr. 5641, in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25)

1) die Eröffnung der zweiten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1851 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Mittwoch den 25. Juni l. Js.

festgesetzt, und

2) zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs den Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Joseph von Habermann, und zu dessen Stellvertreter den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Adam Opel ernannt hat.

Bamberg, den 28. März 1851.

von Silberhorn, Präsident.

Felchter, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Untersuchung der Dächer.)

Nach Verfluß der Wintermonate befinden sich häufig auf den Dächern Schiefer und Ziegeln, welche durch Wind und Sturm losgerissen worden sind, und nun den Herabsturz drohen.

Damit dieser Gefahr bei Zeiten vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Hausbesitzer hiemit aufgefordert, das Dachwerk ihrer Gebäude sofort untersuchen und die losgerissenen Ziegeln und Schiefer entweder befestigen, oder solche, wenn sie zertrümmert sind, ganz wegschaffen zu lassen, zugleich aber für allen Schaden und sonstiges Unglück, die aus ihrer Nachlässigkeit in der Untersuchung der Dächer etwa entspringen sollten, ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das Wegfangen der Singvögel in den Umgebungen der Stadt, sowie das Ausnehmen oder Zerstören der Nester, wird bei nachdrücklicher Ahndung hiemit untersagt.

Bayreuth, am 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 4 Wochen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das Herumlaufenlassen der Hühner, Gänse, Enten und des sonstigen Geflügels auf den Straßen, öffentlichen Spaziergängen, Gärten, Feldern und dergleichen wird hiemit wiederholt verboten, und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden würde.

Bayreuth, am 28. März 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot, über fremde Felder und Wiesen zu gehen, zu reiten und zu fahren, wird hiemit erneuert, und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall

Digitized by Google

mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden würde.

Bayreuth, am 28. März 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das Sammeln der Knochen auf den Feldern wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei nachdrücklicher Arreststrafe hiemit untersagt.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Benützung der öffentlichen Straßen und Plätze durch Anhäufung von Dünger, Erde, Schutt, Steinen und Holz, ohne besonders hiezu eingeholte polizeiliche Erlaubniß, wird bei angemessener Geld- oder Arreststrafe hiemit untersagt.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bayreuth, am 27. März 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Conkurssache der Traiteurswittwe Babette Drechsel von hier wird zum Verkaufe des Wohnhauses der Gemeinschuldnerin vor dem Erlanger Thor, St.-B.-Nr. 1374, mit Zugehörungen (siehe Ausschreiben vom 13. Januar l. Js., im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 14, 22 und 33, in der Bayreuther Zeitung Nr. 28, S. 102 und im Correspondenten von und für Deutschland, Beilage Nr. 28, S. 211), nachdem in dem auf den 21. d. Mts. bestimmt gewesenen Versteigerungstermin der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, auf

Freitag den 25. April l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8 dahier weiterer Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuschlag in diesem Termine ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Die ledige Anna Barbara Dannreuther von Donndorf, dann die Schuhmachersfrau Eva Margaretha Raab und deren Tochter Christiana Renate von dort sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 8 Tagen dahier zu liquidiren, widrigenfalls ihnen der Reisepaß nach Verlauf dieser Frist ausgefertigt wird.

Bayreuth, am 27. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Der seit dem Jahre 1798 der Gemeinde Emtmannsberg in Pacht überlassene, mitten im Dorfe Emtmannsberg liegende, sogenannte Tränkweiher, soll gemäß hohen Regierungs-Rescripts vom 10. Januar d. Js. dem öffentlichen Verkaufe unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen ausgesetzt werden.

Zu dem daher auf

Freitag den 11. des kommenden Monats April

Vormittags 10 Uhr

festgesetzten und in der hiesigen Rentamts-Lokalität abgehalten werdenden Verkaufs-Termin ergeht hierdurch die Einladung an Kaufslustige.

Bayreuth, am 30. März 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Die Abtheilung Nr. VIII. des großen Waisenhausgartens dahier soll am

5. April c. Vormittags 11 Uhr

bei der unterzeichneten Administration auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 28. März 1851.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. April c. Vormittags 10 Uhr werden mehrere Haufen guter Dünger an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, den 27. März 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des K. 13. Infanterie-Regiments (vacant Hertling) werden am 9. April d. Js. mehrere Kasern-, Kammer- und Küchen-, dann Stall-, Wacht- und Gefängniß-Requisiten an den Wenigstnehmenden zur Lieferung in Akkord gegeben.

Bayreuth, den 30. März 1851.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. Mts. wurde aus der Pfarrkirche zu Hallerndorf mittelst Einsteigens durch die herausgelösten Fensterscheiben und Aufsprengens des Tabernackelunterſatzes, das in solchem befindliche Ciborium entwendet.

Dasselbe hatte die Form eines einfachen Kelches, war von Kupfer und vergoldet, mit einem Deckel, auf welchem sich ein kleines Kreuz mit roth und weiß damastenem Mantel befand.

Indem man dieses zur öffentlichen Anzeige bringt, wird Jedermann vor dem Ankaufe des gestohlenen Objektes gewarnt und im Betretungsfalle des etwaigen Thäters oder bei etwa sich ergebenden sonstigen Verdachtsgründen aufgefordert, solches bei der ihm zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Vorchheim, am 27. März 1851.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der Köbler und Maurergeselle Friedrich Riegler von Biengarten stellte das Ansuchen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Zur Geltendmachung von Ansprüchen und Forderungen an dieselbe wird Termin auf

15. April c. Vormittags

anberaumt.

Eine spätere Anmeldung könnte nicht berücksichtigt werden.

Herzogenaurach, am 28. März 1851.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerntochter Margaretha Barbara Keck von Biengarten beabsichtigt, in die vereinigten nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen an dieselbe sind am

15. April c. Vormittags

dahier vorzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden könnten.

Herzogenaurach, am 28. März 1851.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Barbara Stirnweiß von Biengarten beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche und Forderungen sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung am

15. April c. Vormittags

dahier geltend zu machen.

Herzogenaurach, am 28. März 1851.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Wunsiedel, am 28. März 1851.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel

wird folgendes bekannt gegeben:

Am Montag den 24. d. Mts., Nachts ½10 Uhr, wurde der Seilergeselle Christian Friedrich Schröder aus Weidenberg, während der Ausführung eines Diebstahls in der Filial-Kirche zu Nagel, diesseitigen Gerichts, betreten.

Derselbe führte einen Pack mit sich, worinnen nachstehende Gegenstände verwahrt waren:

1) ein weißes Priesterunterkleid oder Chorhemd (Alba) von Leinwand mit Zwirnspitzen besetzt,

Digitized by Google

2) ein dergleichen von derselben Größe und Beschaffenheit,
3) drei weiße leinene Kelchtücher mit Spitzen besetzt, wovon zwei mit schwarzen Kreuzen gezeichnet sind,
4) ein seidengewirktes, groß geblumtes Kelchtuch, mit unächten Goldborden besetzt und mit gelbem Seidenzeug gefüttert,
5) ein weißes Altartüchlein von durchbrochenem Baumwollenstoff, eine bayerische Elle breit, in der Mitte mit einem schwarzen Kreuz gezeichnet,
6) ein blauseidenes Altartuch, 1½ bayerische Elle lang und ¾ Ellen breit, mit bunt gestreiften Kanten und auf 3 Seiten mit weißen Spitzen besetzt, auf welchen sogenannter blauer und gelber Schmelz mit weißen Flittern aufgenäht ist,
7) ein kleineres Kelchtuch, gleichfalls mit Spitzen besetzt und in der Mitte mit einem rothen Kreuz gezeichnet; in diesem Tuche waren eingewickelt:
8) drei kleine Kelchlöffel von Silber,
9) ein in Dreieck geformtes Halsband, mit weißen und Goldperlen gestickt, in dessen Mitte drei blaue Glasperlen in der Größe einer Erbse eingenäht sind; an dem Rande dieses Bandes sind sieben weiße Schlingen, wahrscheinlich zum Anhängen von Münzen bestimmt, angenäht,
10) eine versilberte Halskette, ihrer Form nach von einem Heiligenbilde mit einer Schließe und sechsfacher Kette, an der sich ein von Holz eingelegtes Crucifix und ein kleines gemaltes Heiligenbild mit zwei kleinen angeöhrten Silbermünzen, dann 3 Reliquien, zwei Beinchen und ein Fußzehenagel, alles in Metall gefaßt, befinden,
11) ein Halsgehäng, von blauen und weißen Perlen gestickt, mit einer Broncefchließe,
12) sechs große, scheinbar silberne Fingerringe mit unächten Steinen,
13) eine Bandschließe von Bronce, mit einem länglich geschliffenen eingesetzten Glas,
14) ein vergoldetes messingenes Herz,
15) eine goldene Schließe mit vier rothen Steinen, zwei ineinander geschlungene Hände darstellend.

Diese sämmtlichen Sachen, aller Wahrscheinlichkeit nach aus einer katholischen Kirche entwendet, waren in einem braun- und gelbfarbigen kattunenen Sacktuch eingeschnürt.

Weiteres fand man in der Kirche zu Nagel:
16) einen blau- und weißgestreiften Zugbeutel mit 15 angeöhrten und durchlöcherten Silbermünzen, verschiedenartigen älteren Gepräges,
17) eine Quantität Vogelleim und 3 Stücke Fischbein, nach der gepflogenen Augenscheinsverhandlung wahrscheinlich zum Ausstehlen der Opferstöcke bestimmt.

Bei sich führte Schröder
18) 7 fl. 26½ kr. in Sechsern, Groschen, Silberkreuzern und Kupfermünzen. Dann gleichfalls sieben besondere alte Silbermünzen, angeöhrt und durchlöchert.

Nach der Verhaftung des Schröder wurden noch in einem blauseidenen Bande 24 sichtbar von Münzen abgebrochene Oehre aufgefunden, so daß die Entwendung jener Münzen aus einer Kirche gleichfalls mit Grund anzunehmen ist.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden, welche über derartige Kirchendiebstähle Kenntniß haben, werden um schleunige Mittheilung ersucht, und wird zugleich bekannt gegeben, daß der verhaftete ꝛc. Schröder auch des in der Nacht vom 1. auf den 2. März in der Kirche zu Nagel bereits verübten Diebstahls „eines weiß leinenen, sechs bayerische Ellen langen, mit Schneespitzen besetzten Altartuches, dann eines baumwollenen kleineren Altartuches in der Länge und Breite von einer bayerischen Elle, ferner zweier großer Altarkerzen und der Entleerung zweier Opferbüchsen" verdächtig erscheint.

Zur möglichen Ermittlung der beschriebenen Altartücher und der beiden Wachskerzen, vor deren Ankauf zugleich Jedermann verwarnt wird, wolle mitgewirkt werden.

Der Königliche Landrichter,
Fürst.
Kellein, Criminaladjunkt.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des Wohnhauses des Nagelschmiedmeisters Georg Michael Wilfert dahier, Nr. 180, nebst Waldrecht auf 1½ Klafter Gerechtholz, Bes.-Nr. 1942, 400 fl. St.-Cap., gerichtlich geschätzt auf 700 fl., und ¼ Tagw. Eggeten, St.-Bes.-Nr. 1945, 1½ kr. St.-Simpl, oder 15 fl. St.-Cap., geschätzt auf 35 fl., steht auf

Dienstag den 8. April c. Vormittags 9 Uhr

Digitized by Google

dahier im Geschäftszimmer Nr. 10 Termin an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wunsiedel, den 16. März 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Der bereits in Amerika befindliche ledige Johann Friedrich Blankenbühler von Lonnerstadt hat um die nachträgliche Auswanderungs-Erlaubniß hierorts nachgesucht. Es werden daher alle jene, welche Ansprüche an denselben zu machen gedenken, aufgefordert, solche hierorts bis längstens zum 14. April anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Bescheidung des Gesuches keine weitere Rücksicht hierauf genommen wird.

Höchstadt, am 22. März 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschafts-, nun Debitsache der Bauersfrau Maria Modschiedler von Brunn werden die vorhandenen Realitäten, nemlich:

1) Kat.-Nr. 223, ein Wohnhaus mit Stadel, Backofen, Gärtlein und dem Antheile an den unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 125 fl.,
2) Kat.-Nr. 249b, 1½ Tagw. Garten und Feld, geschätzt auf 120 fl.,
3) Kat.-Nr. 249c, 1½ Tagw. Feld in 4 Stücken, geschätzt auf 185 fl.,
4) Kat.-Nr. 249d, ¾ Tagw. Feld am langen Berg, geschätzt auf 90 fl.,
5) Kat.-Nr. 240i, 2½ Tagw. Feld in drei Stücken, geschätzt auf 230 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt. Verkaufstermin steht auf den

14. April curr. Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Brunn an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ausgesprochen werden wird.

Hollfeld, den 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Johann Georg Dippold von Königsfeld, Verlassenschaft.

Der zu Lichtenau im Arbeitshause verlebte ledige Johann Georg Dippold von Königsfeld hat nach der von seinem bisherigen Vormunde gestellten Rechnung ein Aktivvermögen von 123 fl. 4½ kr. hinterlassen.

Es werden daher sowohl dessen Geschwistrige, als auch die Gläubiger desselben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche hierauf, resp. zur Liquidation und Nachweis ihrer Forderungen auf den

9. April c. früh 9 Uhr

anher unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Ausbleibenden bei Vertheilung der Masse nicht berücksichtigt werden. Hollfeld, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publikation.

Der anderweitige Verkauf der Staatswaldparzelle Silberberg wird, hohen Auftrags zufolge,

Mittwoch den 16. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Sitze des K. Rentamts Kronach beschäftiget werden, wozu Kaufliebhaber einladet:

Kronach und Steinwiesen, am 28. März 1851.

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.

Schöller. Schmidt.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der ärarialischen Getraidspeicher im Rentamtsbezirke Pottenstein betr.)

Zu Folge hohen Auftrages der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken vom 3. März l. Js., werden nachverzeichnete, für die Natural-Eindienung entbehrlich gewordenen ärarialischen Getraidspeicher und dazu gehörigen Gebäude

Donnerstag den 24. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale zu Gößweinstein nach den bestehenden Normen, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

A. zu Gößweinstein:

1) das sogenannte untere Schütthaus mit einem öden Platz oberhalb desselben und dazu gehörigem Pflanzgärtchen zu circa ½ Tagwerk;

B. zu Pottenstein:

2) der untere Getraidspeicher, Stadelbau genannt,
3) die Schloßwarts-Wohnung,

Digitized by Google

4) das alte Bergschloßgebäude,
5) der Zeughausbau (obere Schüttboden),
6) die Cisterne.

Bemerkt wird, daß die sub Lit. B. genannten Gebäude auf Verlangen durch den Schloßwart Söhnlein vorgezeigt werden, während der Speicher Lit. A. dahier tagtäglich eingesehen werden kann.

Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Gößweinstein, den 28. März 1851.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Hartmann.

Bekanntmachung.

Der Viehmarkt in Erbendorf wird am
Freitag den 11. April dieses Jahres
abgabenfrei wieder eröffnet, und damit alle Freitage, mit Ausnahme des Charfreitags und Mariä Himmelfahrt, bis zum Spätherbste fortgesetzt, was zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums hiemit unter dem Anhange gebracht wird, daß an den ersten 6 Viehmärkten folgende Preise vertheilt werden:

erster Preis mit 1 bayerischem Thaler für diejenige Person, welche Vieh aus der weitesten Entfernung nach Erbendorf bringt;
zweiter Preis mit 1 bayerischem Thaler für solchen Käufer, welcher am weitesten hieher hat;
dritter Preis mit 1 bayerischem Thaler für den ersten Käufer;
vierter Preis mit 1 bayerischem Thaler für denjenigen Handelsmann, welcher an jedem der ersten 6 Viehmärkte das meiste Vieh kauft.

Erbendorf, am 18. März 1851.

Stadt-Magistrat Erbendorf.
Holzbauer, Bürgermeister.

Nicht amtlicher Artikel.

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß pro 1850.

Das Netto-Versicherungs-Kapital der Anstalt Ende 1850 betrug nach Abzug der aufgehobenen und abgelaufenen Versicherungen . . . fl. 171,372,060. — kr.

Der Brandschaden incl. Agentenprovision . . . . . fl. 218,324. 37 kr.

Die nunmehrigen Deckungsmittel der Anstalt außer ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicherungs-Haftung sind:

1) Prämienübertrag und Reservefond (letzterer im Jahre 1850 um fl. 100,000 gemehrt) . . . . . fl. 590,821. 55 kr.
2) der ursprüngliche Garantiefond voll eingezahlt . . . . fl. 3,000,000. — kr.

Die in gegenwärtiger Zeit ungemein häufigen Brandunglücke, welche in den Städten, wie auf dem platten Lande, trotz der besten Hülfe und sichersten Bauart, verheerend um sich greifen, lassen die große Wohlthat der Mobiliar-Assekuranz jetzt doppelt nützlich und für jeden sorgsamen Familienvater durchaus nothwendig erscheinen. Die Auslagen (Prämie) sind sehr gering und wirklich unbedeutend gegenüber der Entschädigung, welche ungesäumt und vollständig dem Verunglückten gereicht wird, um dessen Verlust, wann nicht auszugleichen, doch nach Kräften zu mindern. Um über die Sicherheit der Anstalt befriedigt zu seyn, genügt ein Blick auf die obengenannten Deckungsmittel der Anstalt, welche den Versicherten eine Garantie von über 3½ Million eingezahlten Kapitals bieten.

Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicherungs-Anträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste

Friedr. Feustel in Bayreuth,
Ed. Gnuva in Bamberg,
Jos. Hofmann in Bamberg,
J. G. Jördens Erben in Hof,
M. Mackert in Kronach,
Ph. Rattinger in Forchheim,
L. Schmidt in Wunsiedel,
Ch. H. Helmreich in Auerbach, für Pegnitz,
L. Hertlein in Erlangen, für Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Pottenstein.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Sonnabend den 5. April 1851.

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Militärische Landes-Aufnahme. — Besetzung der deutschen Schulstellen. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl, im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg. — Correspondenz aus Bayern nach dem Großherzogthum Toscana, den Niederlanden und Griechenland. — Cursiren und die Verbreitung falscher Münzen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

Digitized by Google

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritt der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 3. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 1193.

An die K. Landgerichte und Forstämter in Oberfranken.
(Die militärische Landes-Aufnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den höchsten Ministerial-Rescripten vom 23. und 27. d. Mts. sind vom topographischen Bureau des K. General-Quartiermeisterstabes zu Detail-Messungen und sonstiger Fortsetzung der topographischen Arbeiten in Oberfranken, und zwar in den Landgerichtsbezirken Naila, Münchberg, Kronach, Lichtenfels, Weismain und Stadtsteinach, und in den Forstamtsbezirken Kulmbach, Kronach, Lichtenfels und Steinwiesen nachbenannte Personen beordert worden:

1) Hauptmann Heinrich Fick,
2) die Oberlieutenants Gradinger und von Oswald,
3) die Unterlieutenants Popp, Birkmann, Rück und Sagstätter,
4) die Korporale Göb, Girard, Marienscheck, Melchior, Weißenbach, Haas, Stiglitz, Dennert, Schubert und Lentner.

Aus höchstem Auftrage werden die betreffenden K. Landgerichte und K. Forstämter hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, den genannten Offizieren in allen auf ihre Geschäfte Bezug habenden, gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen bereitwilligst die amtliche Unterstützung zu gewähren.

Bayreuth, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 18,523. Bekanntmachung.
(Die Besetzung der deutschen Schulstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben, ausgesetzten Betreffes vom 19. Januar 1839, Nr. 11, Seite 73 des oberfränkischen Kreisblattes, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Nichtbeachtung als nicht empfehlende Zudringlichkeit angesehen werden müßte.

Bayreuth, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,342. Publicandum.
(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenanntes Physikat ist in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb

14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterzeichnete Königliche Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 18,336, 18,337 und 18,338.

Bekanntmachung.

(Die Correspondenz aus Bayern nach dem Großherzogthum Toskana, den Niederlanden und Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe werden nachstehend drei Bekanntmachungen der General-Direktion der K. bayerischen Verkehrsanstalten in München vom 24. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht, und erhalten diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk amtliche Anzeigeblätter erscheinen, den Auftrag, für Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen auch hierin zu sorgen.

Bayreüth, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Korrespondenz aus Bayern nach dem Großherzogthum Toskana betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch den Abschluß eines neuen Postvertrages zwischen Oesterreich und Toskana auch die Ganzfrankatur der Korrespondenz aus Bayern nach Toskana ermöglicht worden ist, werden die nunmehr dafür festgestellten Taxbestimmungen in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Für Briefe aus Bayern nach Toskana et vice versa beträgt die einfache Taxe bis zu ein Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur österreichisch-italienischen Grenze 9 kr., und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toskana ohne Unterschied der Entfernung 8 kr., somit im Ganzen 17 kr. rhein., und steigt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.
2) Für Waarenmuster wird im Falle der Franco-Absendung für je 2 Loth das einfache Brief-Porto berechnet, bei unfrankirter Absendung aber die toskanische Taxe nach der Progression für Briefe eingehoben.
3) Frankirt abgehende Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt, zahlen für jedes Loth bis zur österreichisch-italienischen Grenze 1 kr. rhein. und von da nach dem ganzen Großherzogthume Toskana 1 kr. C.-M.; unfrankirte Sendungen der Art unterliegen der Briefstaxe.
4) Die frankirte oder unfrankirte Absendung ist der Wahl des Absenders überlassen; Schreiben an die Mitglieder des großherzogl. toskanischen Regentenhauses, an Stellen und Behörden, sowie alle unter Rekommandation aufgegebenen Briefpostsendungen können jedoch nur frankirt abgefertigt werden.

Eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der K. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Tauber.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Korrespondenz aus Bayern nach den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen Postvertrages zwischen der K. preußischen und der K. niederländischen Regierung haben, vom 1. April l. Js. anfangend, für die Korrespondenz aus Bayern nach den Niederlanden et vice versa nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

Die Korrespondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze findet nicht statt.

Unter Rekommandation abgehende Sendungen, sowie Schreiben an K. Stellen und Behörden und an die Mitglieder der Regenten-Familie in den Niederlanden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt werden.

Dabei ist von jedem Aufgabsorte in Bayern bis zur preußisch-niederländischen Grenze der gleiche Satz von 9 kr. und von da nach den nicht über 30 niederländischen Meilen entfernten Orten (Arnheim, Maastricht, Nymwegen, Zützchen ꝛc.) 4 kr., nach allen entfernteren Orten in den Niederlanden (Amsterdam, Gröningen, Haag, Rotterdam, Utrecht ꝛc.) nur 7 kr., somit im Ganzen nur 13 oder 16 kr. für den einfachen Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht zu entrichten. Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band überhaupt, beträgt die Taxe bei frankirter Absendung für jedes Loth bis zur preußisch-niederländischen Grenze 1 kr. und von da nach dem ganzen Königreiche der Niederlande ohne Unterschied der Entfernung ½ Silbergroschen.

Waarenmuster können nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden und zahlen, wenn der denselben angehängte Brief einfach ist, bis zu dem Gewichte von 2 Loth die einfache, und über 2 Loth die doppelte Brieftaxe.

München, am 24. März 1851.

General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Korrespondenz aus Bayern nach Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines neuen Postvertrages zwischen der K. K. österreichischen und der K. griechischen Regierung wird in Ansehung des Korrespondenz-Verkehres zwischen Bayern und Griechenland über Triest hiedurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Korrespondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte in Griechenland abgesendet werden; Schreiben an J. J. K. K. Majestäten von Griechenland, an Stellen und Behörden, sowie Waarenmuster, Zeitungen unter Band und alle rekommandirt abgehenden Sendungen dürfen jedoch nur frankirt zur Beförderung übernommen werden.

2) Für Briefe beträgt die einfache Taxe bis zu 1 Loth Zollgewicht von jedem Aufgabsorte in Bayern nach ganz Griechenland (einschlüßlich des See- und griechischen Porto) 28 kr., und progressirt für jedes Loth Mehrgewicht um den einfachen Taxsatz.

3) Für Waarenmuster wird von je 2 Loth die einfache Brieftaxe erhoben.

4) Zeitungen ꝛc. unter Band zahlen im Frankofalle für jedes Loth aus ganz Bayern bis Triest 1 kr. rhein., und von da an See- und griechischem Porto je 1 kr. C.-M.

München, den 24. März 1851.

General-Direktion der K. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Ad Num. 17,930 und 18,141.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Das Cursiren und die Verbreitung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 25. Februar und 22. März l. Js., das Cursiren und die Verbreitung falscher Münzen betr., zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ad Num. 11,189. (Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. Februar d. Js. wurden zu Passau 3 falsche Koburger Zwanziger ausgegeben.

Dieselben bestehen aus Kupfer, sind versilbert, und mit falschen, eigens gravirten Stempeln geprägt. Der Rand scheint nach dem Prägen auf einer Drehbank eingedrückt worden zu seyn, weil insbesondere auf der Kranzseite des einen Stückes das Gepräge augenscheinlich mittels einer drehenden Bewegung verschoben wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 25. Februar 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freih. v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11,964. (Verbreitung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Februar d. Js. wurde in Passau bei einer wegen Diebstahls arretirten Weibsperson ein falsches Halbguldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843 gefunden.

Diese Münze ist aus Zinn, ein Nachguß eines ächten Stückes und leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falles nach Vorschrift einzuschreiten.

Landshut, den 22. März 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freih. v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März l. Js. bewogen gefunden,

1) der Regierung von Oberfranken einen zweiten Civilbauinspektor beizugeben und diese Stelle dem bisherigen Civilbauconducteur bei der Regierung von Oberbayern, Friedrich Bürklein, zu verleihen;

2) auf die durch den Tod des Civilbauconducteurs Karl Schierlinger erledigte Stelle bei der Regierung von Oberfranken den geprüften Baupraktikanten und funktionirenden Hilfsconducteur bei der Bauinspektion Reichenhall, Franz Beyschlag aus Dillingen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachdem in letzter Zeit Klagen darüber erhoben wurden, daß an Sonn- und Festtagen der Kanzelvortrag der

Digitized by Google

Prediger in den Kirchen durch das Gerassel vorüberfahrender Wagen nicht selten gestört werde, so wird das bestehende Verbot des Vorbeifahrens mit Wagen an den Kirchen der Stadt Bayreuth und der Vorstadt Sct. Georgen während der Dauer der Predigten mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das polizeiliche Aufsichtspersonale angewiesen wurde, die Befolgung dieser Anordnung gehörig zu überwachen und daß gegen die Contravenienten mit entsprechender Geldstrafe eingeschritten werden wird.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Ifner, genannt Durst, von hier, wünscht nach Oesterreich auszuwandern; weßhalb alle diejenigen, welche an die Auswanderungslustige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, dieselben binnen 8 Tagen bei dem hiesigen Königlichen Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen.

Bayreuth, den 1. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Bei Eintritt der Bauzeit wird das bestehende Verbot, wonach weder Neubauten, noch innere oder äußere bedeutende Reparaturen an Gebäuden, sowie Veränderungen an Feuerrechten, Versetzungen und Einrichtungen von Oefen und Rauchröhren, Wasch- und Branntweinkesseln, Anstrich von Gebäuden und dergleichen ohne vorherige Anzeige und polizeiliche Genehmigung bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung vorgenommen werden dürfen, zur genauesten Beachtung hiermit erneuert.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Beschädigung und Verunreinigung der Brunnen betr.)

Es wird hiemit Jedermann unter Androhung angemessener Geld- oder Arreststrafe vor einer Beschädigung oder Verunreinigung eines öffentlichen Brunnens der Stadt Bayreuth und der Vorstadt St. Georgen hiedurch verwarnt.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesetzten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jede Saumsal mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Hinsichtlich der Aufnahme und Entlassung der Dienstboten werden nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Nachacht hierdurch wiederholt bekannt gemacht:

1) Sämmtliche Dienstherrschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre Dienstboten, welche gegenwärtig noch mit keinen Dienstbüchern versehen sind, anzuweisen, sich binnen 14 Tagen in dem Verhörzimmer des Stadt-Magistrats um deren Abgabe zu melden.
2) Für die Zukunft darf kein Dienstbote ohne Dienstbuch und ohne daß solches vor dem Austritt des Dienstes der unterzeichneten Polizeibehörde vorgelegt und visirt worden ist, von der Herrschaft angenommen werden. Wer dagegen handelt, hat 1 Thaler Strafe zu gewärtigen.
3) Das Dienstbuch darf nicht dem Dienstboten zum Aufbewahren überlassen werden, sondern ist während der Dienstzeit von der Herrschaft selbst in Verwahrung zu nehmen.
4) Dienstboten, welche ohne Anzeige bei dem Magistrat ihren Dienst verlassen oder verändern, so wie diejenigen, welche zwar in ihrem bisherigen Dienst bleiben, aber zur Zeit noch kein Dienstbotenbuch haben,

Digitized by Google

und sich solches innerhalb der unter Nr. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nicht verschafft haben, werden mit 24- bis 48stündigem Arrest bestraft.

5) Tritt ein Dienstbote unter dem Ziel mit oder ohne Wissen der Herrschaft aus dem Dienste, so hat letztere sogleich die Anzeige davon zu machen, damit jede Pflichtwidrigkeit sogleich geahndet, und einem beschäftigungslosen, zu Müssiggang und anderm Uebel führenden Leben vorgebeugt werde.

Sind die ohne hinreichende Ursache pflichtwidrig ausgetretenen Dienstboten auswärtige, so werden solche, wenn sie die Dienstherrschaft nicht mehr annehmen will, sofort aus der Stadt geschafft; Einheimische aber sollen durch angemessene Zwangsmittel zur Correktion gebracht werden.

6) Wer ohne Erlaubniß der unterzeichneten Behörde einem aus dem Dienst getretenen Dienstboten Aufenthalt verstattet, wird nach Umständen mit Geld oder Arrest bestraft werden.

7) Dienstboten, welche sich an zwei Herrschaften zu gleicher Zeit verdingen, werden für den ersten Fall mit 24stündigem Arrest bestraft und müssen in die Dienste desjenigen zurücktreten, an den sie sich zuerst verdungen haben.

8) Sehr häufiger Dienstwechsel, so wie schlechte Zeugnisse werden Untersuchungen veranlassen, die, wenn Warnungen nichts fruchten, strenge Maßregeln gegen leichtsinnige Dienstboten zur Folge haben werden.

9) Die ausgestellten Zeugnisse, rücksichtlich deren man von Seiten der Dienstherrschaft erwartet, daß solche der Wahrheit gemäß und so ausgestellt werden, wie dieß in der jedem Dienstbotenbüchlein vorgedruckten Instruktion vorgeschrieben ist, sollen dazu benutzt werden, schlechte Subjekte aus der dienenden Klasse, welche das Verderben mancher Familien sind, möglichst zu entfernen.

Sämmtliche Distrikts-Vorsteher hiesiger Stadt haben auf den genauen Vollzug dieser, eine bessere Zucht der Dienstboten bezweckende Anordnung sorgsam zu wachen. Die Magistratsdiener sind überdieß angewiesen, jeden Contraventionsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 21. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 3. März 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Handelsmann Selig Fleischmann dahier und dessen Ehefrau Babette, geborne Rosenblatt aus Zeckendorf, in ihrem am 26. v. Mts. gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Gunzenhäuser.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Jakob Küffner in Bindlach werden dessen nachbezeichnete Immobilien am

Donnerstag den 17. April c. Vormittags 10 Uhr

in Bindlach durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert:

1) das Söldengütlein zu Bindlach, Besitz-Nr. 2, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 2 dort, nebst Stallung, Schupfe, ⅛ Tagwerk Gemeindetheil an der vertheilten Gans- und Brandwiese, III. Bonitätsklasse, dann Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, lehen- und zinsbar zur hiesigen Hospitalstiftung, zehentpflichtig an Private, belastet mit 180 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 470 fl.,

2) Bes.-Nr. 3, ⅝ Tagw. Feld in der Lohe, II. und III. Bonitätsklasse, freieigen, und ¼ Tagw. Wiese, die Brandhuth, II. Bonitätsklasse, letzteres belastet mit 37½ kr. Geldgefälle, Zehenten an Private, beide besteuert mit 125 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 355 fl.,

3) Bes.-Nr. 4, ½ Tagw. Wiese, die Brandhuth, II. Bonitätsklasse, belegt mit 37½ kr. ständige Geldgefälle, fixirtem Reuthzehenten zum K. Rentamte hier, 70 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 250 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 18. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Digitized by Google

Der seit dem Jahre 1798 der Gemeinde Emtmannsberg in Pacht überlassene, mitten im Dorfe Emtmannsberg liegende, sogenannte Tränkweiher, soll gemäß hohen Regierungs-Rescripts vom 10. Januar d. Js. dem öffentlichen Verkaufe unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen ausgesetzt werden.

Zu dem daher auf

Freitag den 11. des kommenden Monats April
Vormittags 10 Uhr

festgesetzten und in der hiesigen Rentamts-Lokalität abgehalten werdenden Verkaufs-Termin ergeht hierdurch die Einladung an Kaufslustige.

Bayreuth, am 30. März 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 8. April c. Vormittags 10 Uhr werden mehrere Haufen guter Dünger an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, den 27. März 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Kommission des K. 13. Infanterie-Regiments (vacant Hertling) werden am 9. April d. Js. mehrere Kasern-, Kammer- und Küchen-, dann Stall-, Wacht- und Gefängniß-Requisiten an den Wenigstnehmenden zur Lieferung in Akkord gegeben.

Bayreuth, den 30. März 1851.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein zu Bayreuth betr.)

Die diesjährige Generalversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth findet am

Mittwoch den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im K. neuen Schlosse dahier Statt, was den verehrlichen Vereinsmitgliedern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Der Vereins-Ausschuß.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Leonard Schlauch von Hallstadt wird hiemit nachgenanntes Grundvermögen, nämlich:

1) ein unbezimmertes halbes Leitendorfergütlein, Pl.-Nr. 72^{LB},
2) ein Feld in der Besen, Pl.-Nr. 3250½,
3) ein Feld in der Pölz, Pl.-Nr. 3928,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 14. April c. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt.

Bamberg, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Ernst Schwärzel von hier ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am 12. April d. Js. Vormittags dahier anzumelden und genügend nachzuweisen.

Naila, den 31. März 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Nachdem über den Nachlaß des Metzgermeisters Caspar Haubner und das Vermögen der hinterlassenen Wittwe Charlotte Haubner zu Redwitz, der Universal-Conkurs erkannt worden ist, so werden die Gantrealitäten, nämlich:

1) das Feld in der Schlufern von 561 □Klafter mit dem Felde von 460 □Klafter, Bes.-Nr. 1865, geschätzt auf 300 fl.,
2) 466 □Klafter Feld auf der Sandgrube, Bes.-Nr. 199, geschätzt auf 125 fl.,
3) das Feld am Mühlrangen von 1¾ Tagw., Bes.-Nr. 248, geschätzt auf 325 fl.,
4) das Feld gegen die Mittelmühle von 455 □Klafter, Bes.-Nr. 100, geschätzt auf 65 fl.,

Digitized by Google

5) das Feld von 695 □Klafter am Fuchsweg, Beſ.-Nr. 1188½, geſchätzt auf 200 fl.,
6) die Hälfte der Wöhrwieſe bei Dörflas, Beſ.-Nr. 753, geſchätzt auf 150 fl.,
7) die Hälfte des hohen Feldes am Mangenbergerweg, Beſ.-Nr. 752, geſchätzt auf 250 fl.,
8) das Feld am Hirtenweiher, Beſ.-Nr. 1836, geſchätzt auf 125 fl.,
9) die Wieſe in der Sandgrube, Beſ.-Nr. 1840, geſchätzt auf 80 fl.,
10) die Wieſe in der Erlloh bei Seuſſen, Beſ.-Nr. 352, geſchätzt auf 55 fl.,
11) die Hälfte der Peunthwieſe im Oberredwitzer Flur, Beſ.-Nr. 238, geſchätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und ſteht Bietungstermin auf

Dienſtag den 15. April c. Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhauſe zu Redwitz an, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen in den §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und die Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Wunſiedel, am 7. März 1851.

Königliches Landgericht.

Fünſt.

Bekanntmachung.

Der Oekonomiebürger Johann Schmidt von Staffelſtein iſt geſonnen, mit ſeiner Ehefrau, 7 minderjährigen Kindern und ſeiner Dienſtmagd, der ledigen Kunigunda Zeis von Unterneuſes, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallſige Forderungen und ſonſtige Anſprüche an dieſe Perſonen ſind in dem auf

Freitag den 11. April c. Vormittags

dahier anſtehenden Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung gehörig zu liquidiren und zu beſcheinigen.

Lichtenfels, den 26. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Nach dem unterm 20. Februar zwiſchen dem Schuhmachermeiſter Simon Werner von Lichtenfels, dann der Wittwe Barbara Weihmann daſelbſt abgeſchloſſenen Ehe- und Einkindſchafts-Vertrag wurde von denſelben die hielandesübliche Gütergemeinſchaft ausgeſchloſſen.

Lichtenfels, den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Karl Hummelauer von Iſling hat auf Zuſammenberufung ſeiner Gläubiger den Antrag geſtellt, um denſelben Zahlungsvorſchläge zu machen; es werden deshalb alle diejenigen, welche eine Forderung an denſelben zu machen haben, aufgefordert, ſolche am

Montag den 14. April d. Js. früh 9 Uhr

um ſo gewiſſer dahier anzumelden, und ſich auf die zu machenden Vorſchläge zu erklären, als von den Nichterſcheinenden angenommen werden ſoll, daß ſie ſich dem Beſchluſſe der Mehrheit der erſcheinenden Gläubiger anſchließen wollen.

Lichtenfels, den 27. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eſchenbach.

Bekanntmachung.

In Sachen der Freiherrlich von Schrottenberg'ſchen Allodial-Gutsherrſchaft zu Reichmannsdorf gegen den vormaligen Wirth Joſeph Lechner zu Oberköſt wegen Forderung zu 178 fl. 15 kr. und der Freiherrlich von Schrottenberg'ſchen Lehengutsherrſchaft daſelbſt gegen denſelben wegen Forderung von 16 fl. 46½ kr. wird dem abweſenden Beklagten hiermit edictaliter bekannt gemacht, daß beide Prozeßſachen auf klägeriſchen Antrag, d. d. 4., praes. 8. v. Mts., reaſſumirt werden.

Es wird demnach in der erſtgenannten Streitſache wiederholter Termin zum Verſuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der bereits mit Verfügung vom 28. April 1849 mitgetheilten Klage im ordentlichen Verfahren auf

Samſtag den 31. Mai h. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile unter Androhung des Rechtsnachtheiles der Verurtheilung in die Koſten der vereitelten Tagsfahrt hiermit geladen werden.

In der zweitgenannten Prozeßſache wird dem Beklagten eröffnet, daß die Klägerin den ihr nach Erkenntniß vom 16. Juli 1849 auferlegten Beweis rechtzeitig unterm 8., praes. 14. Auguſt 1849 durch Urkunden, Erbieten zum Erfüllungseide und Delation des Haupteides ange-

Digitized by Google

treten hat. Der Verklagte wird nun beauftragt, einen allenfallsigen Gegenbeweis, sowie eine Erklärung über die Urkunde und den zugeschobenen Haupteid binnen 14tägiger ausschließender Frist abzugeben, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist der Gegenbeweis für versäumt, die Urkunden für anerkannt und der Haupteid für verweigert erachtet wird.

Endlich wird dem Verklagten eröffnet, daß auf dem Grunde des klägerischen Arrestgesuches vom 24. December 1849, praes. 23. Februar 1850 und des neuerlichen Antrages vom 4., praes. 8. v. Mts., sein Sohn Andreas Lechner zu Oberköst die Weisung erhielt, von Allem, was seine Aeltern nach dem Uebergabs-Vertrage vom 6. April 1848 von ihm an Geld, Naturalien und sonstigen Nutzungen zu beziehen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung weder an diese noch an sonst Jemand etwas zu verabfolgen.

Allenfallsige Einreden gegen diese Verfügung oder Gegenvorschläge hat der Verklagte bis längstens 31. Mai h. Js. vorzubringen, widrigenfalls der Arrest für gerechtfertiget erachtet, und der Verklagte des Rechtes, Gegenvorschläge zu machen, verlustig erklärt wird.

Die hierauf bezüglichen Anträge liegen zur Einsicht und Empfangnahme für den Verklagten in der Registratur bereit.

Burgebrach, den 10. März 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Kappenmacherswittwe Katharina Margaretha Bals dahier wird deren Wohnhaus, Cat.-Nr. 66, mit Schorgärtlein dahier, taxirt auf 1400 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf den

24. April curr. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgerichte bezielt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Münchberg, den 26. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

In Folge Andringens eines Gläubigers werden die nachgenannten Realitäten des Johann Fehn zu Rottelsdorf, als:

1) K.-Nr. 51, ein Viertels Hofgut mit Zubehör, H.-Nr. 20, Kronacher Stadtlehen, mit 2995 fl. Steuerkapital, auf 3000 fl. gewerthet,
2) K.-Nr. 52, die Meuselswiese genannt, auf 150 fl. gewerthet,
3) K.-Nr. 47, 1¼ Morgen Feld, der Söldenacker, Käpplerlehen, auf 225 fl. gewerthet,
4) K.-Nr. 48, eine weitere Meuselwiese, auf 400 fl. gewerthet,
5) K.-Nr. 156, eine Stadelhofstatt, auf 25 fl. gewerthet,
6) K.-Nr. 15, 6½ Morgen Feld mit Wiesen, der Herrenacker, auf 400 fl. gewerthet,

im Wege der Hilfsvollstreckung am

15. April 1851 Vormittags 9 Uhr

im Kuhn'schen Wirthshause zu Gundelsdorf unter den gesetzlichen Bestimmungen öffentlich feilgeboten, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Kronach, den 28. December 1850.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers wird am

Dienstag den 15. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Gösseldorf der dem Johann Schrüfer jun. von da gehörige ein Viertelshof mit Haus, Stadel, ½ Tagwerk Garten, 18½ Tagw. Feld, ½ Tagw. Wiesen, 6½ Tagw. Holz und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 29, öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Das dem Gerichtsdienersgehilfen Christoph Röder zu Lauenstein zugehörige Wohnhaus, Bes.-Nr. 684, mit 120 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 300 fl., wird am

Samstag den 10. Mai l. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Wachter'schen Gasthause zu Lauenstein dem zweiten öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei der unbedingte

Digitized by Google

Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen kann.

Ludwigsstadt, den 19. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Dienstag den 15. April l. Js. versteigert das unterfertigte K. Forstamt die auf dem diesjährigen Schälhiebe des Distriktes Kraiberg, Forstreviers Daschendorf, anfallende Eichen-Lohrinde von circa 10 Klaftern Stangen- und 60 Schock Wellenholz.

Kaufsliebhaber, welche den Schälhieb vorher noch einsehen wollen, haben sich deshalb an den K. Revierförster Götz zu Daschendorf zu wenden, und werden eingeladen, am obenbezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr im Gasthause zur Post in Rattelsdorf zu erscheinen.

Lichtenfels, den 2. April 1851.

Königliches Forstamt.

Duetsch.

Nicht amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Die Hypothekengeschäfts-Verwaltung der Bank hat die mehrfältige Wahrnehmung gemacht, daß Darlehensuchende ihre Gesuche theils schriftlich, theils mündlich nicht selten durch Unterhändler oder Winkelschreiber einbringen lassen, von denen ihnen unter dem Titel von Provisionen oder Aufbringgebühren unverhältnißmäßig große Aufrechnungen gemacht werden.

Man sieht sich daher, um das creditsuchende Publikum möglichst vor Nachtheilen zu bewahren, veranlaßt, dasselbe aufmerksam zu machen, daß jeder Darlehensuchende unter Vorlage seines Steuerkatasters, Ankunftsbriefes und Brandassekuranznachweises schriftlich oder mündlich unmittelbar und ohne Einmischung von Zwischenpersonen an die Bank, resp. deren Hypothekengeschäftsverwaltung sich wenden könne und solle, indem auf Gesuche durch unberechtigte Mittelspersonen fortan keine Rücksicht mehr genommen wird.

München, den 27. März 1851.

Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Eduard Brattler.

1850er Rigaer, Pernauer und Memeler Säleinsamen, rothblühender — weißblühender — Luzerner — Esparcette- und Stein-Kleesamen, die vorzüglichsten Sorten Futter- und Zier-Grassamen, Fohren — Fichten — Tannen — Lärchen — Weihmuths-Kiefer- und mehrere Laub- und Nadelholz-Samen, Feldrüben — Hanf — Futterbohnen- und andere landwirthschaftliche Samen von keimkräftiger Qualité und zu den billigsten Preisen bei

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.

Da von mir Alles sogleich baar bezahlt wird, so warne ich hiermit Jedermann, auf meinen Namen etwas zu borgen, es sey für Vieh oder jeden anderen Gegenstand, indem ich keine Zahlung leiste.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Christian Hopfmüller,
Metzgermeister.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 3. April. Der Bürger und Chaisenfabrikant Karl Gaab dahier, mit Jungfrau Ida Senfft von hier.

Geborne:

Den 20. März. Der Sohn des Zimmergesellen Rupprecht auf der Dürschnitz.

Den 27. März. Die Tochter des Taglöhners Mayer dahier.

Den 2. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 3. April. Die Tochter des Porzellandrehers Bezold in St. Georgen.

Gestorbene:

Den 22. März. Die Polizeidieners-Wittwe Peters dahier, alt 89 Jahre.

Den 27. März. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Schneidermeisters Schilling dahier, alt 50 Jahre, 2 Monate und 20 Tage.

Den 28. März. Die Obsthändlers-Tochter Schnepf dahier, alt 24 Jahre, 8 Monate und 5 Tage.

— — Der Tambour Meyer im K. bayer. 13. Infanterie-Regimente (vacant Hertling), alt 21 Jahre.

Den 2. April. Die ledige Dienstmagd Pfaffenberger vom Neuenwege, alt 62 Jahre.

— — Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Gottfried Popp in St. Georgen, alt 1 Jahr, 2 Monate und 15 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 46. Bayreuth, Dienstag den 8. April 1851.

Inhalt:

Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen- und Einstandskapitalien. — Triangulirungs-Arbeiten im Jahre 1851 in Oberfranken. — Gendarmerie. — Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt. — Insertions-Gebühren-Ausstände. — Collekte für Reparatur- und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, Landkommissariats Pirmasenz, im Regierungsbezirke der Pfalz. — Abschreibung der an die Ablösungs-Kassa des Staats abgetretenen Grundrenten in den Hypothekenbüchern. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1207.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen- und Einstandskapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 21. März d. Js. an die K. Bankdirektion in Nürnberg erlassene Entschließung im bezeichneten Betreff wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Malz.

* * *

Nr. 4686.

Was unterm Heutigen an die K. Bankdirektion erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

„Das unterfertigte K. Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen Regelung der Portofreiheit der K. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den K. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militair-Einstands-Kapitalien ins Benehmen getreten, und es werden im Einverständniß mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Korrespondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den

Digitized by Google

Gerichtsbehörden an die K. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Addresse noch der Beisatz „als Depositenkasse der K. Bank" beigefügt ist.

2) Die aus der bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von letzterem auf der Addresse dem Betrage nach auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.

3) Ebenso sind Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde, wie bisher portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staats-Obligationen bestehen.

4) Die Korrespondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen den K. Militair- und Conscriptions-Behörden einer-, dann der K. Bank und ihrer Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) anderseits, sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Korrespondenzen über Einstands-Kapitalien, sowie alle Versendungen von Einstands-Kapitalien und deren Zinsen selbst sind dagegen portopflichtig.

5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die K. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den K. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.

6) Der bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte K. Spezial-Commissair, K. Ministerial-Assessor Freiherr v. Lobkowitz, hat sowohl bezüglich der dienstlichen Korrespondenz als bei Versendungen von Akten und Gelder mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 gegebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den K. Spezial-Commissair gerichtet sind, auf der Addresse der Familien Namen nicht beizusetzen."

Die K. Bankdirektion hat die K. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militair-Einstands-Kapitalien betr.

Durch den Minister der General-Sekretair v. Gietl.

Ad Num. 14,720. Bekanntmachung.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden: Wunsiedel, Selb, Kirchenlamitz, Münchberg, Rehau, Hof, Naila und Berneck, ferner an die K. Forstämter: Wunsiedel, Selb, Goldkronach, Geroldsgrün und Kulmbach.

(Die Triangulirungs-Arbeiten im Jahre 1851 in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Steuerkataster-Commission hat der unterfertigten K. Stelle unterm 26. v. Mts. mitgetheilt, daß nach dem Steuerkataster-Operations-Plan für das Jahr 1851 die Triangulirung in den Polizeibezirken Wunsiedel, Selb, Kirchenlamitz, Münchberg, Rehau und in einem Theil von Hof im Laufe dieses Jahres vollführt werden soll, wobei auch der angrenzende Polizeibezirk Naila mit in Berührung kommt.

Ferner soll gleichzeitig die in früheren Jahren vollführte Triangulirung im Polizeibezirke Berneck renovirt und wieder ergänzt werden.

Zum Vollzuge dieses Triangulirungs-Geschäftes sind von Seite der K. Steuer-Kataster-Commission die Königl. Trigonometer Wieland und Rathmayer bestimmt und abgeordnet worden.

Digitized by Google

Indem dieses zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird, erhalten die oben genannten K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Forstämter zugleich die Weisung, beim Vollzuge des oben benannten Geschäftes ihrerseits nach den Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828, dann §. 7 der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt vom Jahr 1830, pag. 90 ꝛc.) mitzuwirken, und den bezeichneten K. Trigonometern auf Anrufen jede mögliche amtliche Unterstützung zu gewähren.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 18,547. Bekanntmachung.

(Gendarmerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 2. Februar d. Js. die Wiederherstellung der Gendarmerie-Distrikts-Kommandos in den Regierungsbezirken zu genehmigen geruht, wornach vom 1. d. Mts. an ein solches Distrikts-Kommando in Bamberg für die Gendarmerie-Brigaden Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannstadt, Vorchheim, Herzogenaurach, Hollfeld, Höchstadt, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Nordhalben, Seßlach, Scheßlitz, Weismain und Kronach besteht, was andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die übrigen Gendarmerie-Brigaden Oberfrankens zum Gendarmerie-Distrikte Bayreuth gehören, die beiden Gendarmerie-Distrikte Bamberg und Bayreuth aber dem K. Kommando der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken unterstehen, welches seinen Sitz in Bayreuth behält.

Bayreuth, den 1. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,267. An sämmtliche Polizeibehörden.

(Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 21. v. Mts., bezeichneten Betreffs, zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Ad Num. 20,384.

(Postporto von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten für die Krankenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den vielen Anständen über Porto-Erhebung von Sendungen der Hospital-Verwaltung Lindau in Angelegenheiten der Kur- und Verpflegungskosten an auswärtige Behörden und umgekehrt vorzubeugen, werden im Einvernehmen mit der K. General-Direktion der Verkehrs-Anstalten des Königreiches folgende Bestimmungen erlassen:

Digitized by Google

1) die Korrespondenz der Hospital-Verwaltung Lindau in allen die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens, die Aufnahme von Pfleglingen, so wie die Berichtigung und Betreibung von Verpflegungskosten berührenden Gegenständen, und alle derartigen Sendungen unterliegen der Porto-Pflichtigkeit; dieselben sind daher als Partheisachen zu bezeichnen und zu frankiren;
2) alle Schreiben und Sendungen an die Hospital-Verwaltung in Lindau, welche die Aufnahme von Pfleglingen und die Bezahlung der Verpflegungskosten betreffen, dieselben mögen von Behörden oder Privaten ausgehen, sind zu frankiren, und die den Behörden von der genannten Verwaltung desfalls unfrankirt zukommenden Korrespondenzen und Sendungen sind von denselben unweigerlich anzunehmen, da sie das in dieser Weise bezahlte Porto von den betheiligten Privaten oder Gemeinden, deren Angehörige in dem Hospital in Lindau Aufnahme finden sollen, oder gefunden haben, wieder erheben können, und für das Hospital zu dessen Tragung durchaus kein Grund besteht.

Augsburg, den 21. März 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, K. Regierungs-Präsident.

Schmitt, coll.

Ad Num. 18,526.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens.

(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken ist ein großer Theil der Unterbehörden des Kreises mit mehrjährigen und bedeutenden Insertions-Gebühren für das Kreis-Intelligenzblatt im Rückstande.

Diese Behörden erhalten daher den Auftrag, längstens bis zum 30. d. Mts. bei Vermeidung geeigneter Einschreitung, diese Rückstände portofrei an die Redaktion des genannten Kreisblattes einzusenden, oder die entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse speciell anzugeben.

Bayreuth, den 3. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 17,609. **Publicandum.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collekte für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, Landkommissariats Pirmasenz im Regierungsbezirke Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Einsendung ihrer Berichte, rubrizirten Betreffes (Ausschreiben vom 28. Januar 1851, ad Nr. 807, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 19) noch im Rückstande sind, werden hiezu innerhalb

14 Tagen

mit dem Beisatze aufgefordert, daß im Verzögerungsfalle Wartboten auf ihre Kosten abgesendet werden würden.

Bayreuth, den 4. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,847.

An die sämmtlichen K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Abschreibung der an die Ablösungs-Kassa des Staats abgetretenen Grundrenten in den Hypothekenbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das autographirte Ausschreiben vom 20. März 1850, Nr. 15,574, die Grundrenten-Ueberweisung an die Ablösungs-Kassa des Staats betr., ist den sämmtlichen K. Rentämtern unter andern der Auftrag ertheilt worden, von allen bereits vollzogenen oder noch zum Vollzuge kommenden Grundrenten-Ueberweisungen den treffenden Hypothekenämtern sofort Nachricht zu ertheilen, damit diese hiedurch in die Lage gesetzt werden, den sämmtlichen Interessenten behufs der Wahrung ihrer Rechte hievon Kenntniß geben und in dem Hypothekenbuche die bezüglich der überwiesenen Grundrenten eingetretene Besitz- und Eigenthumsveränderung vortragen zu können.

Gleichwohl wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß die K. Hypothekenämter, der ihnen ertheilten Aufschlüsse ungeachtet, nicht nur die Benachrichtigung der Interessenten, sondern auch den Eintrag der Veränderung, welche sich bezüglich der abgetretenen Grundrenten ergeben, unterlassen haben.

Auf diese Art geschah es, daß beinahe noch alle an die Ablösungs-Kassa des Staats abgetretenen Grundrenten als Eigenthum der Rentenüberweiser in den Hypothekenbüchern stehen, während sie bereits an die Ablösungs-Kassa des Staats übergegangen sind.

Um nun die Hypothekenbücher mit den wirklichen Besitz- und Eigenthums-Verhältnissen in Einklang zu bringen und um sowohl von der Ablösungs-Kassa des Staats, als auch von den betheiligten Privaten jene Nachtheile fern zu halten, die aus einem nicht richtigen Vortrag in den Hypothekenbüchern hervorgehen können, ergeht auf den Grund des §. 22, Nr. 3 und 4, dann der §§. 25 und 38 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 der erneuerte Auftrag, von sämmtlichen bereits vollzogenen oder noch zum Vollzuge gelangenden Grundrenten-Ueberweisungen an die Ablösungs-Kassa des Staats sofort die treffenden Hypothekenämter, unter genauer Bezeichnung der Rentenüberweiser, der überwiesenen Gefällgattungen und je nach Umständen der Güter, zu welchen sie früher gehört haben, nochmals in Kenntniß zu setzen und damit das Ansinnen zu verbinden, auf das zurückzugebende Duplikat des rentamtlichen Anschreibens entweder zu bestätigen, daß die abgetretenen Grundrenten im Hypothekenbuche nicht vorgetragen, oder daß der Uebergang der fraglichen Grundrenten an die Ablösungs-Kassa des Staats im Hypothekenbuche eingetragen und die Interessenten hievon benachrichtigt worden seyen. Diese mit der hypothekamtlichen Bestätigung versehenen Duplikate der rentamtlichen Anschreiben sind alsbald, spätestens aber bis 1. Juli 1851 anher vorzulegen, um sie zu den treffenden Ueberweisungs-Akten registriren zu können.

Dabei wird bemerkt, daß über Grundrenten, welche Bestandtheile standesherrlicher Besitzungen waren, das K. Appellationsgericht von Oberfranken, über jene Grundrenten dagegen, welche zu Gütern gehörten, von welchen die Gerichtsbarkeit nach dem Gesetze vom Jahre 1831 abgetreten worden ist, das treffende K. Kreis- und Stadtgericht das Hypothekenbuch führt, daß dagegen für alle anderweiten Grundrenten die K. Landgerichte die zuständigen Hypothekenämter sind.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. März c. allergnädigst bewogen gefunden, das Landgerichts-Physikat Kirchenlamitz dem praktischen Arzte Dr. Rudolph Wilhelm Seggel zu Wassertrübingen, und das Landgerichts-Physikat Pegnitz dem praktischen Arzte Dr. Karl Handschuh zu Happurg, beiden in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Betten und Wäsche, sowie das Aufhängen und Trocknen oder Sonnen derselben vor den Häusern, in den Straßen, an öffentlichen Plätzen und Spaziergängen, oder durch die auf die Straße gehenden Fenster und sonstigen Oeffnungen verursacht einen Uebelstand, welcher mit der Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit und gute Ordnung unvereinbar ist, und daher nicht geduldet werden kann.

Die hiesigen Einwohner werden demnach hiemit aufgefordert, künftighin dergleichen Gegenstände nur im Innern der Häuser und Hofräume, dann Privatgärten ꝛc. reinigen, aufhängen und trocknen zu lassen, unter der Verwarnung, daß jede Contravention eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. oder verhältnißmäßigen Polizei-Arrest unnachsichtlich zur Folge haben werde.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Nachgenannte Personen, als:

1) Barbara Herrmann von Donndorf,
2) Dienstknecht Franz Joseph Buchta von Fürsetz,
3) Webergeselle Wolfgang Reuner von Glashütten,

sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Wer Ansprüche an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen 8 Tagen dahier vorzubringen, weil außerdem den genannten Personen der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Eheleute Michael und Kunigunda König von Tiefenhöchstadt haben sich freiwillig der Curatel des Georg Büttel von Tiefenhöchstadt unterworfen, weshalb alle Handlungen von denselben, wenn sie rechtsgültig seyn sollen, von der Genehmigung ihres Curators abhängen. Bamberg, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Leonard Schlauch von Hallstadt wird hiemit nachgenanntes Grundvermögen, nämlich:

1) ein unbezimmertes halbes Leitendorfergütlein, Pl.-Nr. 72^{LB},
2) ein Feld in der Besen, Pl.-Nr. 3250½,
3) ein Feld in der Pölz, Pl.-Nr. 3928,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 14. April c. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt.

Bamberg, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Citronenhändler Joseph Krauß von Thurn hat sich eines Diebstahlsvergehens dringend verdächtig gemacht, weßhalb an alle Justiz- und Polizeibehörden das Ersuchen gestellt wird, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, den 31. März 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

* * *

Signalement des Joseph Krauß.

Alter: 35 Jahre.
Statur: mittlere.
Gesicht: oval.
Nase: proportionirt.
Haare: braun.
Backen- und Schnurbart: deßgleichen.
Mund: gewöhnlich.
Augen: grau.
Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Der Bauerssohn Johann Herrmann von Unterneuhof beabsichtigt, eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind an dem auf

Montag den 14. April l. Js. Vormittags

hiezu anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen.

Digitized by Google

Das Versäumniß dieses Termines zieht die Nichtberücksichtigung des Anspruches nach sich.

Kulmbach, den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Der am 10. Juli 1833 geborne Samuel Freund, Sohn des Handelsmanns Löw Jacob Freund von Autenhausen, hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht, weshalb allenfallsige Ansprüche an denselben bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung am

Mittwoch den 23. d. Mts.

dahier anzumelden sind.

Seßlach den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Nachdem über den Nachlaß des Metzgermeisters Caspar Haubner und das Vermögen der hinterlassenen Wittwe Charlotte Haubner zu Redwitz, der Universal-Konkurs erkannt worden ist, so werden die Gantrealitäten, nämlich:

1) das Feld in der Schlufern von 561 □Klafter mit dem Felde von 460 □Klafter, Bes.-Nr. 1865, geschätzt auf 300 fl.,
2) 466 □Klafter Feld auf der Sandgrube, Bes.-Nr. 199, geschätzt auf 125 fl.,
3) das Feld am Mühlrangen von 1¼ Tagw., Bes.-Nr. 248, geschätzt auf 325 fl.,
4) das Feld gegen die Mittelmühle von 455 □Klafter, Bes.-Nr. 100, geschätzt auf 65 fl.,
5) das Feld von 695 □Klafter am Fuchsweg, Bes.-Nr. 1188½, geschätzt auf 200 fl.,
6) die Hälfte der Wöhrwiese bei Dörflas, Bes.-Nr. 753, geschätzt auf 150 fl.,
7) die Hälfte des hohen Feldes am Mangenbergerweg, Bes.-Nr. 752, geschätzt auf 250 fl.,
8) das Feld am Hirtenweiher, Bes.-Nr. 1836, geschätzt auf 125 fl.,
9) die Wiese in der Sandgrube, Bes.-Nr. 1840, geschätzt auf 80 fl.,
10) die Wiese in der Erlloh bei Seussen, Bes.-Nr. 352, geschätzt auf 55 fl.,
11) die Hälfte der Peunthwiese im Oberredwitzer Flur, Bes.-Nr. 238, geschätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht Bietungstermin auf

Dienstag den 15. April c. Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause zu Redwitz an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und die Bedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Wunstedel, am 7. März 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Holzhauers Johann Diller von Nordhalben hat der am 20. d. Mts. beschäftigte Verkauf des gemeinschuldner'schen Grundvermögens die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten und wird dasselbe deshalb am

Dienstag den 15. April d. Js. früh 10 Uhr

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an diesem Termine unbedingt und ohne Rücksicht auf die Schätzung erfolgt.

Nordhalben, den 27. März 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Handelsmanns Franz Schweßinger zu Waischenfeld werden am

Mittwoch den 16. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Waischenfeld nachstehende Immobilien, als:

1) Kat.-Nr. 418, ein gemauertes Wohnhaus mit Stallung und Felsenkeller, dann einem Pflanzgärtchen,
2) Kat.-Nr. 419, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
3) Kat.-Nr. 757, 2 Tagw. Feld und Grasrain an 2 Stücken, die Pfarrleithen genannt,
4) Kat.-Nr. 115, ¼ Tagw. Feld im Förreis,
5) Kat.-Nr. 854, 1 Tagw. Feld auf dem Schlegelberg,
6) Kat.-Nr. 302, ein hölzerner Stadel in der Fischergasse,

Digitized by Google

I. Sey die Klage von Seite des Beklagten für abgeleugnet zu erachten und derselbe mit allen Einreden gegen die Klage auszuschließen;

II. Klägerin habe binnen 30 Tagen ausschließender Frist zu beweisen und den Beweis dahin anzutreten:

1) daß sie am 16. Juni v. Js. ein Kind, weiblichen Geschlechts, Namens Maria Erhardine, geboren,

2) daß Beklagter mit ihr am 16. September 1849 den Beischlaf vollzogen habe.

III. Der Ausspruch bezüglich des Kostenpunktes bleibt dem Definitiv-Erkenntnisse vorbehalten.

V. R. W.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

welches dem Beklagten hierdurch publizirt wird.

Hof, am 25. März 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Christoph Sponsel, Soldat beim K. 9. Infanterie-Regiment (Herzog Max), geboren zu Aisch am 11. Juli 1780, wurde, als auswärts krank und in Frankreich vermißt, seit dem 1. October 1814 in den Listen seines Regiments abgeschrieben.

Derselbe hat seit dieser Zeit keine Nachricht über sein Leben und seinen Aufenhaltsort hieher ergehen lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wurde auf Grund von Zeugenaussagen nach Erkenntniß vom 7. d. Mts. der Abwesende für todt erklärt, weshalb derselbe oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefordert wird, innerhalb 6 Monaten Nachricht anher gelangen zu lassen, als außerdem sein Vermögen, bestehend in 442 fl. 35½ kr., nach letzter Curatelrechnung, seinen sich legitimirten Verwandten ohne Rücksicht auf Cautionsleistung hinausgegeben werden wird.

Höchstadt an der Aisch, am 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Laut Erklärung vom 13. vorigen Monats wurde für die bevorstehende Ehe des Bauernsohns Michael Biedermann von Rimlas und der Bauerntochter Elisabetha Wagner von Stein wegen Minderjährigkeit der Brautleute die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, den 31. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Subhastations-Proclam.

In Gemäßheit Antrags eines Hypothekengläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen der Bauerswittwe Margaretha Spörlein von Großziegenfeld dem öffentlichen Verstriche untergestellt und wird sich zu diesem Ende eine gerichtliche Commission am

Montag den 28. April c. früh 10 bis 12 Uhr

in loco Großziegenfeld einfinden.

Unter Einladung an allenfallsige Kaufsliebhaber bemerkt man, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 100 der Novelle vom 17. November 1837 zu erfolgen, übrigens sich jeder dem Gerichte unbekannte Steigerer zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen hat, und die Eröffnung der sonstigen besonderen Bedingungen im Anfange der Tagsfahrt zu gewärtigen steht.

Beschrieb des Anwesens:

Ein Gutsrest, reicht 38 fl. 58 kr. Handlohnsfirum, 15 fl. 14½ kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, die Steuer unter Bes.-Nr. 45[1] aus 800 fl. Kapital, geschätzt auf 1050 fl.

Scheßlitz, am 14. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nicht amtliche Artikel.

Da von mir Alles sogleich baar bezahlt wird, so warne ich hiermit Jedermann, auf meinen Namen etwas zu borgen, es sey für Vieh oder jeden anderen Gegenstand, indem ich keine Zahlung leiste.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Christian Hopfmüller,
Metzgermeister.

Ausgezeichnet schönen Kleesamen bei
C. H. Kellein.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend den 12. April 1851.

Inhalt:

Triangulirungs-Arbeiten im Jahre 1851 in Oberfranken. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Colonie St. Maria in Pennsylvanien. — Getreidepreise für den Monat Februar 1851. — Ausstellung der Kulturlohnzettel. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Mangersreuth, Dekanats Culmbach. — Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre für die Staats-Schuldentilgungs-Commission betr. — Bekanntmachung, die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 Procent für den Bedarf des Eisenbahnbaues betr. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,720. **Bekanntmachung.**

An die K. Distrikts-Polizeibehörden: Wunsiedel, Selb, Kirchenlamitz, Münchberg, Rehau, Hof, Naila und Berneck, ferner an die K. Forstämter: Wunsiedel, Selb, Goldkronach, Geroldsgrün und Culmbach.

(Die Triangulirungs-Arbeiten im Jahre 1851 in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Steuerkataster-Commission hat der unterfertigten K. Stelle unterm 26. v. Mts. mitgetheilt, daß nach dem Steuerkataster-Operations-Plan für das Jahr 1851 die Triangulirung in den Polizeibezirken Wunsiedel, Selb, Kirchenlamitz, Münchberg, Rehau und in einem Theil von Hof im Laufe dieses Jahres vollführt werden soll, wobei auch der angrenzende Polizeibezirk Naila mit in Berührung kommt.

Ferner soll gleichzeitig die in früheren Jahren vollführte Triangulirung im Polizeibezirke Berneck renovirt und wieder ergänzt werden.

Zum Vollzuge dieses Triangulirungs-Geschäftes sind von Seite der K. Steuer-Kataster-Commission die Königl. Trigonometer Wieland und Rathmayer bestimmt und abgeordnet worden.

Indem dieses zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird, erhalten die oben genannten K. Distrikts-Polizeibehörden und K. Forstämter zugleich die Weisung, beim Vollzuge des oben benannten Geschäftes ihrerseits nach den Bestimmungen der §§. 12, 13 und 14 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828, dann §. 7 der Messungs-Instruktion vom 19. Januar 1830 (Regierungsblatt vom Jahr 1830, pag. 90 ꝛc.) mitzuwirken, und den bezeichneten K. Trigonometern auf Anrufen jede mögliche amtliche Unterstützung zu gewähren.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1240.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 220. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 187 gezogen worden. Dieselbe enthält 4procentige Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nr. 31,284 mit $\frac{1}{10}$tel } der Kapitalssumme,
Nr. 32,059 mit $\frac{1}{2}$tel }
Nr. 32,906 — 33,345 mit den ganzen Kapitalssummen,
Nr. 33,349 mit der Hälfte der Kapitalssumme,
Nr. 33,350 — 33,386 mit den ganzen Kapitalssummen,

im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,245,765 fl. 36 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 18,990.

(Die Colonie St. Maria in Pennsylvanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein von der K. Regierung von Oberbayern am 18. v. Mts. im rubrizirten Betreffe erlassenes Ausschreiben zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 7. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

(Die Colonie St. Maria in Pennsylvanien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da G. v. Schröter von dem Auswanderungs- und Colonie-Unternehmen St. Maria in Pennsylvanien zurückgetreten ist, so hat das Königl. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem des Königlichen Hauses und des Aeußern durch Entschließung vom 3. l. Mts. die dem Kaufmann Fr. X. Stießberger in München übertragen gewesene Agentur zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen nach Amerika für erloschen erklärt, was mit Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 10. April 1846 (Kreisblatt S. 549), vom 24. April v. Js. (Kreisblatt S. 839) und vom 17. v. Mts. (Kreisblatt S. 316) mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß nach den Erfahrungen des K. Consuls in Philadelphia über die Verhältnisse der Colonie St. Maria die mittellosen Einwanderer daselbst wegen geringer Ergiebigkeit des Bodens mit großen Beschwerden und Hindernissen zu kämpfen haben sollen, wogegen es den Bemittelten sehr gut zu gehen scheine.

München, den 18. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

v. Wenger, Secr.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	Februar.																					
	1. =	19 1/2	19 1/2	—	13	24	17 5/6	17 5/6	—	8	42	18	18	—	9	54	2	2	—	5	6	
	3. = 8.	48 1/3	48 1/3	—	13	20	48 1/6	48 1/6	—	8	39	80 1/2	80 1/2	—	9	39	16 1/3	16 1/3	—	4	27	
	10. = 15.	102 1/3	102 1/3	—	13	42	87 1/2	87 1/2	—	8	45	81 1/3	81 1/3	—	9	36	26	26	—	4	42	
	16. = 22.	127 2/3	127 2/3	—	13	42	90 1/3	90 1/3	—	8	42	47 1/2	47 1/2	—	9	27	21 1/2	21 1/2	—	4	48	
	24. = 28.	74 1/3	74 1/3	—	13	30	40 5/6	40 5/6	—	8	36	22	22	—	9	40	14	14	—	4	36	
Bamberg.	1. Febr.	199 1/3	189 1/3	10	12	20	58 2/3	58 2/3	—	8	28	333 2/3	308 2/3	25	9	—	27	27	—	3	31	
	5. =	84 2/3	84 2/3	—	12	16	100	100	—	8	30	261	261	—	9	30	35	35	—	3	46	
	8. =	160	160	—	12	22	82 1/6	82 1/6	—	8	36	195	195	—	9	33	33	33	—	3	36	
	12. =	109	109	—	12	24	82 1/3	82 1/3	—	8	40	289 1/2	289 1/2	—	9	30	46	46	—	3	30	
	15. =	162 5/6	162 5/6	—	12	27	103 2/3	103 2/3	—	8	36	334 2/3	319 2/3	15	9	45	32 1/3	32 1/3	—	4	—	
	19. =	137	117	20	12	21	96	89	7	8	42	308	308	—	9	30	35	21	14	4	4	
	22. =	205 1/3	202 1/3	3	12	24	120	117	3	8	36	253 1/2	234 1/2	19	9	40	52	46	6	3	45	
	26. =	157 2/3	142 2/3	15	12	15	98 1/2	82 1/2	16	8	24	305 1/2	295 1/2	10	9	34	209 2/3	209 2/3	—	3	48	
Hof.	6. Febr.	23	23	—	14	54	44	44	—	9	39	66	66	—	8	27	56	56	—	4	—	
	13. =	18	18	—	14	48	42	42	—	10	12	46	46	—	8	12	39	39	—	4	—	
	20. =	15	15	—	14	48	80	80	—	9	57	23	23	—	8	12	86	86	—	4	6	
	27. =	26	26	—	14	54	84	84	—	10	3	38	38	—	8	6	49	49	—	4	6	

Bayreuth, den 31. März 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maß.

Ad Num. 15,273.

An sämmtliche Forstämter und Rentämter von Oberfranken.
(Ausstellung der Kulturlohnzettel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen der Dienstinstruktion für die K. Revierförster über die Auszahlung und Verrechnung der Kulturauslagen (S. 20 — 21) und die beigegebenen Formulare 14, 15 und 16 scheinen zu der Vermuthung Veranlassung gegeben zu haben, als sey es gleichgültig, welches von den beiden Formularen 14 oder 16 zur Gelderhebung und Belegung der Rechnung gewählt werden wolle, und sind daher bei mehreren Forstämtern die gewöhnlichen Lohnzettel (Formular 16) auch als Rechnungsbelege für die Auszahlung des Taglohns mehrerer Arbeiter benützt worden, während diese Lohnzettel nur von einem, nemlich dem Vorarbeiter unterzeichnet wurden.

Es wird daher angeordnet, daß Lohnzettel nach dem Formular 16 vom Rechnungs-Jahre $18\frac{4}{5}$ beginnend, nur dann als Rechnungsbelege dienen können, wenn die treffende Arbeit an einen Empfänger entweder in Accord oder in Taglohn übergeben war, daß dagegen für alle Kulturarbeiten, die von mehreren Arbeitern im Taglohn gefertiget werden, die Zahlungen auf den Grund der nach Formular 14 geführten Wochenlisten zu leisten, und nur diese von allen an der Arbeit Theil genommenen Taglöhnern unterschriebenen Wochenlisten als Rechnungsbelege zu gebrauchen sind (conf. übrigens bezüglich anzuwendender Stempel Geret Bd. XX. S. 51).

Hiernach ist sich zu achten, und sind alle Zahlungsscheine, welche bereits nicht nach den Bestimmungen dieser Anordnung pro $18\frac{4}{5}$ ausgestellt worden sind, hiernach geeignet abzuändern.

Bayreuth, den 8. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 2301.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Mangersreuth, Dekanats Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Mangersreuth wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

2 Scheffel $5\frac{3}{4}$ Metzen Korn	27 fl. 24 kr.	
$4\frac{3}{4}$ Klaftern weiches Brennholz	15 fl. $33\frac{1}{2}$ kr.	
11 „ Flösholz	27 fl. 30 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar	101 fl. 15 kr.	
3) von Privaten:		
5 Scheffel 5 Metzen Korn	54 fl. 24 kr.	
3 „ $\frac{3}{4}$ „ Gerste	20 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.	
2 „ $\frac{1}{4}$ „ Haber	6 fl. 28 kr.	
		252 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.

II. Ertrag an Realitäten:

Wohnung	20 fl. — kr.	
$1\frac{1}{2}$ Tagwerk Felder	12 fl. — kr.	
Betrag	32 fl. — kr.	252 fl. $59\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	32 fl. — kr.	252 fl. 59½ kr.
1¼ Tagwerk Wiesen		14 fl. — kr.	
2 kleine Gärtchen		2 fl. — kr.	
			48 fl. — kr.
III. Einnahmen an Dienstesfunktionen			126 fl. 22 kr.
IV. Observanzmäßige Gaben			10 fl. 30 kr.
	Summa		437 fl. 51½ kr.
	Lasten		6 fl. 15 kr.
	Reiner Ertrag		431 fl. 36½ kr.

Bayreuth, den 4. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für die Staats-Schuldentilgungs-Commission betr.

In Gemäßheit der von den Präsidien der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten erfolgten Mittheilungen an das K. Staats-Ministerium der Finanzen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Art. 35 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtages vom 25. Juli 1850 als Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen bei der Kammer der Reichsräthe der Herr Reichsrath Graf von Reigersberg, und zum Stellvertreter desselben der Herr Reichsrath von Niethammer, dann bei der Kammer der Abgeordneten der Herr Landtags-Abgeordnete, Bürgermeister von Steinsdorf, und zu dessen Stellvertreter der Herr Landtags-Abgeordnete Gabriel Sedlmayr gewählt worden sind.

München, den 28. März 1851.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die allgemeine Annahme von Darlehen à 5 Procent für den Bedarf des Eisenbahnbaues betr.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz der Bekanntmachung vom 17. August v. Js. (Regierungsblatt Seite 678) wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. d. Mts. veröffentlicht, daß nunmehr die K. Staats-Schuldentilgungsspecial-Cassen ermächtigt sind, à Conto des durch das Gesetz vom 30. Juni v. Js. bewilligten Anlehenscredits für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 185¼ im Allgemeinen baare Darlehen zu 5 Prozent anzunehmen, jedoch hiefür vorerst nur Obligationen auf Namen à 100, 500 und 1000 fl. zu emittiren, welche nach Form, Betrag und Inhalt der in obiger Bekanntmachung enthaltenen Beschreibung entsprechen.

Das dort erwähnte Arrosirungsanlehen wird neben der 5procentigen Capitalaufnahme fortgesetzt.

München, den 4. April 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Aufforderung.

(Victualien-Polizei betreffend.)

Es tauchen hie und da Klagen theils über schlechte Beschaffenheit der verschiedenen Brodgattungen, theils über Nichtgewichthaltigkeit derselben auf.

Wenn schon die unterfertigte Polizeibehörde das hiesige Bäckergewerbe in Beziehung auf seine Fabrikate fortwährend controlirt und die vorkommenden Contraventionsfälle, Zeuge der vorliegenden Verhandlungen, strenge bestraft, so kann bei der großen Anzahl der dahier conzessionirten Bäcker und bei dem nicht unbedeutenden Umfang des Stadtbezirks die polizeiliche Controle nur von einem günstigen Erfolg seyn, wenn das consumirende Publikum die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizeibehörde unterstützt.

Es ergeht daher an das consumirende Publikum die Aufforderung, jede Gattung von Brod, welche nicht von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und gesetzlicher Gewichthaltigkeit ist, dem Polizei-Senate des unterzeichneten Stadt-Magistrats mit Benennung des treffenden Bäckers sofort in Vorlage zu bringen, damit gegen den Contravenienten die verdiente Strafe ungesäumt verfügt werden kann.

Hierbei sichert man dem Anzeiger nicht nur die Verschweigung seines Namens zu, sondern erklärt sich auch bereit, die baare Auslage desselben aus dem Polizeifond mit dem Moment der Uebergabe eines tadelhaften Brodes zu ersetzen.

Auf diese Weise wird selbst dem ärmsten Einwohner Gelegenheit gegeben, Contraventionsfälle zur Kenntniß der Polizeibehörde bringen zu können.

Uebrigens erstreckt sich diese Aufforderung auch auf die übrigen Victualien, namentlich auf Bier und Fleisch.

Bayreuth, am 9. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Von den diesseits liquidirten Kosten für die Einquartierung und Verpflegung des Militairs bei der jüngsten Aufstellung eines vaterländischen Armeekorps in Oberfranken, in den Monaten November und December 1850 und dem Monat Januar 1851 sind nach einem vorliegenden hohen Rescripte der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 13. März 1851 zwei Drittheile eingewiesen und dahier bereits einbezahlt worden.

Die Liquidation dieser Kosten von Seite der Quartierträger und die sofortige Auszahlung der treffenden Rate soll am

Montag den 14. dieses Monats, von Morgens ½9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an

beginnen, und mit dem I. Stadt-Distrikte der Anfang gemacht werden, welchem sodann die andern der Reihe nach folgen, weßhalb die Quartierträger veranlaßt werden, ihre Billeten in Bereitschaft zu halten und mit denselben auf specielle Vorladung auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß nur an Diejenigen Zahlungen geleistet werden können, welche sich im Besitze der ausgestellten Quartierbillete befinden. Diese Quartierbillete dienen dem Empfangsberechtigten zu seiner Legitimation und müssen daher in dem angesetzten Termine zur Vorlage gebracht werden. Auf verloren gegangene Quartierbillete kann, was hier ausdrücklich bemerkt wird, keine Zahlung geleistet werden, auch findet eine Duplikatsnachholung verloren gegangener Quartierbillete nicht statt.

Bayreuth, am 8. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Mieths-Veränderungs-Anzeigen betreffend.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, sowie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende erneuerte Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Mieths-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten und nicht bloß den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderung dem treffenden Distriktsvorsteher anzeigen.
3) Die Unterlassung dieser Anzeigen wird das erste Mal mit 30 kr., das zweite Mal mit 1 fl. bestraft.
4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.

Digitized by Google

5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich, ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 7. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nachdem in letzter Zeit Klagen darüber erhoben wurden, daß an Sonn- und Festtagen der Kanzelvortrag der Prediger in den Kirchen durch das Gerassel vorüberfahrender Wagen nicht selten gestört werde, so wird das bestehende Verbot des Vorbeifahrens mit Wagen an den Kirchen der Stadt Bayreuth und der Vorstadt Sct. Georgen während der Dauer der Predigten mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das polizeiliche Aufsichtspersonale angewiesen wurde, die Befolgung dieser Anordnung gehörig zu überwachen und daß gegen die Contravenienten mit entsprechender Geldstrafe eingeschritten werden wird.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.
(Saz- und Brutzeit betr.)

Die bestehende Verordnung, daß zur Saz- und Brutzeit, mithin vom Monat Mai an bis Ende Juni, weder die Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüten, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Insassen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, den 5. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.
(Die Beschädigungen der Gräber und Monumente bei Beerdigungen betr.)

Es wurde seither die unangenehme Bemerkung gemacht, daß — des bestehenden Verbots ungeachtet — bei Beerdigungen ꝛc. die Monumente und Gräber beschädigt, Blumen und Gesträuche abgerissen und zusammengetreten werden. Da dieser Unfug nicht länger geduldet werden kann, so wurde die Polizeimannschaft, sowie der Todtengräber mit seinem Personale angewiesen, auf dergleichen Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen; wonach sich daher zu achten ist.

Bayreuth, den 5. April 1851.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.
(Die Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen betr.)

In Folge bestehender Verordnung werden sämmtliche Grundbesitzer hiemit aufgefordert, die Reinigung der Bäume und Hecken von den angesezten Raupen und Raupennestern bis zu Ende künftigen Monats um so gewisser bewirken zu lassen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist jede Saumsal mit einer Geldstrafe von 1 Thaler beahndet werden wird.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.
(Straßenreinigung betr.)

Es liegen Anzeigen vor, daß mehre hiesige Einwohner die polizeilich befohlene Reinigung der Straßen am Mittwoch und Sonnabend vernachlässigen, auch öfters gehäuften Unrath in den Zwischentagen liegen lassen. Da diese Nachlässigkeit nicht geduldet werden kann, so werden die deßfallsigen frühern Verordnungen mit der Bemerkung erneuert, daß jeder Hausbesitzer dafür verantwortlich gemacht wird, daß

1) jeden Morgen vor seinem Hause der in der Nacht etwa dahin gekommene Unrath mit Tages-Anbruch hinweggeschafft und
2) an den Kehrtagen die ganze Straße, so weit sie

Digitized by Google

jeder Hausbesitzer zu reinigen hat, gehörig rein gemacht werde.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und jeden Kontraventionsfall, welcher mit der geeigneten Strafe beahndet wird, sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Bayreuth, am 7. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr.)

Die polizeiliche Verordnung, das Befestigen der Blumentöpfe vor den Fenstern betr., wird hiedurch unter dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit einer angemessenen Geld- oder verhältnißmäßigen Arreststrafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Die Polizei-Mannschaft ist angewiesen, auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Bayreuth, den 5. April 1851.

Der Stadt-Magistrat als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Frevel an den Straßen-Allee-Bäumen betr.)

Um den in neuerer Zeit von der unterfertigten Polizei-Behörde mit großem Mißfallen wahrgenommenen Freveln an den Straßen-Allee-Bäumen zu begegnen, werden die frühern deßfallsigen Verbote hierdurch mit der Bemerkung erneuert, daß jede Beschädigung an den Straßen-Allee-Bäumen, oder an sonstigen öffentlichen Anlagen des Stadtbezirks, strenge geahndet werden wird.

Bayreuth, am 5. April 1851.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Untersuchung der Blitzableiter durch sachkundige Individuen wird bei der jetzigen günstigen Frühjahrs-Witterung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Vollzug dieser Untersuchung längstens binnen 4 Wochen bei Einem Thaler Strafe nachgewiesen werden muß.

Bayreuth, den 28. März 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das schnelle Reiten und Fahren betr.)

Die polizeilichen Verordnungen, wonach

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt und selbst außerhalb derselben auf frequenten Straßen und

2) das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquets der Straßen und Chausseen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Bayreuth, am 7. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Winkel-Ehen betr.)

Das Verbot gegen das Bestehen von Winkel-Ehen wird hierdurch in Erinnerung gebracht und diese Erinnerung mit der Bedrohung verbunden, daß

1) nicht nur jeder Hauseigenthümer, welcher in seinem Hause ein dergleichen unerlaubtes Verhältniß zuläßt, eine Geldstrafe von drei Gulden, sondern daß

2) auch diejenigen Personen, welche ein solches unsittliches Verhältniß eingehen, angemessene Geld- oder Arreststrafe

zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 23. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das allgemein bekannte Verbot über die Hazard-Spiele wird zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Spieler sowohl, als die Wirthe, welche dergleichen unerlaubte Spiele in ihren Lokalitäten gestatten, unnachsichtlich in die gesetzlichen Strafen werden genommen werden, und daß das gesammte polizeiliche Aufsichtspersonale neuerdings wieder zur strengsten Ueberwachung dieses Verbotes angewiesen worden ist.

Bayreuth, am 21. März 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein zu Bayreuth betr.)

Die diesjährige Generalversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth findet am

Mittwoch den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im K. neuen Schlosse dahier Statt, was den verehrlichen Vereinsmitgliedern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Der Vereins-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Johann Philipp Rottloff, welcher nach den hier vorliegenden Curatel-Akten und Rechnungen auch als Rothlauf und Rattloff vorgetragen vorkommt, und schon seit länger als dem Jahre 1768, um welche Zeit derselbe gegen 16 Jahre alt gewesen seyn soll, von hier abwesend ist, und nach vorliegenden Briefen aus den Jahren 1782 bis 1789 im K. K. österreichischen Inf.-Regimente Graf Kellenberg diente, hat seit der letztgedachten Zeit über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht ertheilt.

Derselbe oder dessen allenfallsige Erben werden daher vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte zu melden, und das nach der jüngsten Curatelrechnung bis 9. December 1850 in 604 fl. 35½ kr. bestehende Curatel-Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Umfluß bemerkter Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden Verwandten des Johann Philipp Rottloff oder Rothlauf oder Rattloff gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Bamberg, den 21. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Haus, Distr. I. Nr. 556 am Marktplatz dahier, mit radizirtem Bäckerei-Rechte, welches freieigen, mit 9000 fl. der Brandversicherung einverleibt und aus 6000 fl. besteuert ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 24. April l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Haus auf 11,000 fl. und das reale Bäckerei-Recht auf 6000 fl. gerichtlich geschätzt ist, der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 28. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Johann Hümmerich von Tüschnitz, geboren den 28. März 1773, hat sich in kaiserlich österreichische Militärdienste begeben, und seit dem Jahre 1800 nichts mehr von sich hören lassen. Sein Vermögen besteht in 179 fl. 30 kr., welches hypothekarisch angelegt ist.

Auf Antrag seiner nächsten Erben werden anmit genannter Johann Hümmerich oder seine Leibes-Erben aufgefordert,

sich binnen einem halben Jahre a dato

zur Uebernahme des obigen Vermögens unter genauem Ausweis der Identität ihrer Person dahier anzumelden, widrigenfalls mit obigem Vermögen von Amtswegen verfahren und dasselbe den nächsten Erben gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Kronach, am 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Höfer von hier, Tochter des verstorbenen Büttnermeisters Johann Paul Höfer dahier, will nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht wird, daß allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche am

Mittwoch den 23. laufenden Monats April

bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung dahier liquidirt werden müßten.

Pegnitz, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekgläubigers und des Schuldners wird das dem Metzgermeister Johann Adam Braun dahier gehörige Wohnhaus, Nr. 24, sammt massiv erbauten Hintergebäuden und einem darauf ruhenden Waldrechte, Bes.-Nr. 132 und 133, geschätzt auf 4000 fl., dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu wird auf

Montag den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königl. Landgerichte angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der Zuschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Münchberg, den 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Leonhard Riegler von Großneuses beabsichtiget, mit seiner Frau und seinen drei Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an dieselben sind hierorts bis längstens zum 23. April anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Höchstadt an der Aisch, am 4. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Schindler, Assessor.

Bekanntmachung.

Für den seit länger als 40 Jahren abwesenden Bäckerssohn Nikolaus Gräf aus Hellmitzheim befindet sich bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte ein in 311 fl. 40 kr. bestehendes Vermögen deponirt.

Antrags gemäß soll dasselbe an die nächsten Verwandten des Abwesenden ausgeantwortet werden.

Alle diejenigen, welche hierauf Anspruch machen wollen, haben ihr verwandtschaftliches Verhältniß zu dem Abwesenden binnen drei Monaten, von heute und längstens bis zu dem Termine

Montag am 26. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier in legaler Weise nachzuweisen, widrigenfalls spätere Ansprüche und verwandtschaftliche Nachweise nicht mehr würden berücksichtiget und in der Sache selbst weiter nach Anleitung des §. 854, Th. II. Tit. 18 des Preußischen Landrechts und der Justiz-Ministerial-Entschließung d. d. Berlin am 26. März 1798 würde verfahren werden. Marktbibart, am 21. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Renner.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf der ärarialischen Getraidspeicher im Rentamtsbezirke Pottenstein betr.)

Zu Folge hohen Auftrages der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken vom 3. März l. Js., werden nachverzeichnete, für die Natural-Eindienung entbehrlich gewordenen ärarialischen Getraidspeicher und dazu gehörigen Gebäude

Donnerstag den 24. April curr. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale zu Gößweinstein nach den bestehenden Normen, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

A. zu Gößweinstein:

1) das sogenannte untere Schütthaus mit einem öden Platz oberhalb desselben und dazu gehörigem Pflanzgärtchen zu circa $\frac{1}{32}$ Tagwerk;

B. zu Pottenstein:

2) der untere Getraidspeicher, Stadelbau genannt,
3) die Schloßwarts-Wohnung,
4) das alte Bergschloßgebäude,
5) der Zeughausbau (obere Schüttboden),
6) die Cisterne.

Bemerkt wird, daß die sub Lit. B. genannten Gebäude auf Verlangen durch den Schloßwart Söhnlein vorgezeigt werden, während der Speicher Lit. A. dahier tagtäglich eingesehen werden kann.

Hiezu werden Kaufsliebhaber unter dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Gößweinstein, den 28. März 1851.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Hartmann.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betr.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 31. Januar l.

Digitized by Google

Js., N. Prot. 9248, soll der Staatswalddistrikt Nr. XVII. Gehäu bei Bösenbechhofen im Revier Zentbechhofen, bestehend aus den Steuerkataster-Plan-Nummern 1079, 1080 und 1081, in der Steuergemeinde Etzelskirchen, mit einem Flächeninhalt von 50 Tagw. 7 Dezim., mit sammt dem darauf stockenden haubaren Holze, in 6 Theilen, öffentlich verkauft werden.

Zu diesem Verkaufe hat man Termin auf

Mittwoch den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslokale des Königl. Rentamts Höchstadt an der Aisch festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem K. Rentamte Höchstadt an der Aisch, dem K. Forstamte Forchheim und dem K. Revierförster Hayder zu Zentbechhofen, welcher auch das Verkaufsobjekt auf Verlangen vorzeigen wird, eingesehen werden, und wird nur besonders bemerkt, daß Kaufsliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Höchstadt nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Forchheim und Höchstadt an der Aisch, den 21. März 1851.

Königliches Forstamt und Rentamt.
Heim. Meyer.

Verzeichniß

der Weine, welche aus dem Königl. bayerischen Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	13	—
	1846	Leisten Rießling . .	24	—
	1848	Rother Leisten . . .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1835	Stein A.	10	—
	1846	Stein Rießling . . .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben	44	—
	1833	Pfülben	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	42	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	50	—
	1847	Leisten Rießling . .	28	—
	1848	Leisten	38	—
	1847	Stein Rießling . . .	26	—
	1848	Stein	32	—
	1848	Stein	34	—
	1847	Schalksberger . . .	22	—
	1848	Schalksberger Ruländer	30	—
Randersacker	1848	Lämmerberger . . .	24	—
Hammelburg	1848	Saalecker Ruländer .	20	—
Homburg	1847	Hörsteiner	12	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterzeichneten Königl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 15. März 1851.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.
Schierlinger.

Bekanntmachung.

Die in hiesiger Stadt verliehen gewesene Pflasterer-

Digitized by Google

Conzession ist gesetzlich erloschen, was hiermit zur Bewerbung veröffentlicht wird.

Kulmbach, den 8. April 1851.

Stadt-Magistrat.

Maurer. Körbitz.

Eingetretener Verhältnisse wegen wird die Besetzung der hiesigen Knabenlehrer- und Chorrektorstelle vorläufig sistirt, und das diesseitige Ausschreiben vom 20. v. Mts. sofort außer Wirksamkeit gesetzt.

Staffelstein, den 9. April 1851.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung.

Dinkel.

Nicht amtliche Artikel.

1850er Rigaer, Pernauer und Memeler Säleinsamen, rothblühender — weißblühender — Luzerner — Esparcette- und Stein-Kleesamen, die vorzüglichsten Sorten Futter- und Zier-Grassamen, Fohren — Fichten — Tannen — Lärchen — Weihmuths-Kiefer- und mehrere Laub- und Nadelholz-Samen, Feldrüben — Hanf — Futterbohnen- und andere landwirthschaftliche Samen von keimkräftiger Qualité und zu den billigsten Preisen bei

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre geschehen mittelst der neuen amerikanischen Postschiffe der **new line of packets**, welche sowohl durch ihre zweckmäßigen inneren Einrichtungen mit II. Kajüte, wie durch pünktliche Abfahrten und schnelle Reisen hinlänglich bekannt sind.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie deren Agenten.

Zu Bayreuth Herr **H. Ries.**
„ Bamberg „ M. Burger.
„ Culmbach „ A. Fleischmann.
„ Forchheim „ J. Lederer.

Ein Haus, im Kreuze dahier nebst Schupfe, Keller und 2 Gärtchen, sowie ein Felskeller auf dem Herzog sind aus freier Hand zu verkaufen. Das Weitere bei der Redaktion.

Es sind bis Walburgi l. Js. 600 fl. auf I. Hypotheken in die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Hollfeld und Thurnau auszuleihen, und ist das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 8. April. Der Rentamts-Exekutor Johann Leonhardt dahier, mit Jungfrau Eva Wagner, Oekonomstochter von Mainleus.

Geborne:

Den 30. März. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 6. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 7. April. Der Sohn des Bürgers, Huf- und Waffenschmiedmeisters Lauterbach dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Posamentiermeisters Stahn dahier.

Den 8. April. Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Klingsohr dahier.

— — Der Sohn des Zimmergesellen Reiß in den Neuenhäusern.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 4. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 11 Monate und 17 Tage.

Den 5. April. Die Ehefrau des Metzgermeisters und Gastwirths Lauterbach in Heinersreuth, alt 31 Jahre und 10 Monate.

Den 6. April. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Dörfler auf der Dürschnitz, alt 2 Monate und 2 Tage.

Den 9. April. Die Tochter des Pachtgärtners Popp dahier, alt 14 Tage.

— — Der Schuhmachergeselle Kobauer dahier, alt 28 Jahre, 7 Monate und 6 Tage.

— — Der Sohn des Kunstmalers Thiem dahier, alt 4 Jahre, 1 Monat und 2 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 49. Bayreuth, Dienstag den 15. April 1851.

Inhalt:

Erledigung des Landgerichts-Physikates Tegernsee, im Regierungsbezirke von Oberbayern. — Uebersicht und resp. Abgleichung zwischen dem Etat und den Ausgaben auf den Staatsaufwand pro $18^{49}/_{50}$. — Dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — 5procentige Eisenbahn-Anlehen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 19,657. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Tegernsee, im Regierungsbezirke von Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Krämer ist das Physikat Tegernsee in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb

14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 10. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 19,380.

An die K. Rentämter Bayreuth, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Hof, Höchstadt, Kulmbach, Lichtenfels, Stadtsteinach und Wunsiedel.

(Die Uebersicht und resp. Abgleichung zwischen dem Etat und den Ausgaben auf den Staatsaufwand pro $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemäß höchster Anordnung durch die unterfertigte K. Stelle jedesmal beim Beginne des Abrechnungs-Geschäftes dem hiezu abgeordneten Oberrechnungsrathe vorzulegende vorläufige Uebersicht resp. Abgleichung zwischen dem Etat und den Ausgaben auf den Staatsaufwand, konnte bisher nicht angefertiget werden, weil die bezeichneten K. Rentämter sich noch mit der Einsendung der Staatsfondsrechnung pro $18^{49}/_{50}$ im Rückstande befinden.

Um in der Herstellung der benannten Uebersicht nicht länger behindert zu seyn, erhalten die K. Rentämter den Auftrag, ein Verzeichniß über die auf den ordentlichen Staats-Aufwand pro $18^{49}/_{50}$ geleisteten rechnungsmäßigen

Digitized by Google

Staats-Ausgaben (nicht Administrations-Ausgaben) Angesichts dieß anzufertigen, und dasselbe längstens innerhalb 8 Tagen ganz zuverlässig anher in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird denselben in Beziehung auf die Herstellung des obenerwähnten Verzeichnisses bemerkt, daß die Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanz-Periode in demselben unter Abschnitt I. und II. zwar nur summarisch vorgetragen werden dürfen, — dagegen aber jene für das laufende Jahr 18$\frac{51}{52}$ müssen unter genauer Ausscheidung nach Capitel, Paragraph und Titel speziell eingestellt werden, und ist hiebei genaue Rücksicht auf das neue Rechnungsschema zur Staatsfondsrechnung zu nehmen. Zur Aufnahme in das vorzulegende Verzeichniß sind übrigens nur jene geleisteten Ausgaben als geeignet zu betrachten, welche zu ihrer rechnungsmäßigen Bedeckung eine spezielle Creditsbewilligung bedürfen, — und es versteht sich hiernach von selbst, daß jene Ausgabsbeträge, welche nach dem wirklichen Anfalle wie z. B. Criminal-Gerichtskosten bezahlt werden, in dem gedachten Verzeichniß außer Vortrag belassen werden dürfen.

Der rechtzeitigen Entsprechung gegenwärtigen Auftrages wird bei Vermeidung von unnachsichtlicher Straf-Einschreitung entgegengesehen, — wobei noch zu bemerken kommt, daß für den Fall, wenn die Staatsfondsrechnung innerhalb 8 Tagen eingesendet werden kann, es sich dann von selbst versteht, daß die Anfertigung des fraglichen Verzeichnisses unterbleiben kann.

Bayreuth, den 12. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 3209.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Oberconsistorium hat durch Entschließung vom 20. v. Mts. den Beginn der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung auf den 6. Juli d. Js., dritten Sonntag nach dem Trinitatisfeste festgesetzt. Dieses wird den sämmtlichen Predigtamts-Candidaten in den beiden Consistorialbezirken diesseits des Rheins und in dem Dekanate München aus dem Concursjahre 1846, sodann denjenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche in dem Pfarramte angestellt werden wollen und die hierzu erforderliche Prüfung noch nicht bestanden haben, sowie denjenigen aus späteren Concursjahren, welche durch ein Zeugniß darthun können, daß sie auf eine wirklich erledigte Pfarrstelle werden präsentirt werden, bekannt gemacht, mit der Aufforderung, sich bis zum Ablaufe von vier Wochen, von heute an, auf einem 3 kr. Stempelbogen zu dieser Prüfung in duplo zu melden und ihrer Meldung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2) ein von dem Dekanate, in dessen Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Rektorate der Schulanstalt, bei welcher sie im Schulfache angestellt sind, und von den Familien, bei welchen sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf 15 kr. Stempel auszufertigendes Zeugniß.

Die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809, Abschnitt III. §§. 1 und 2 (Amtshandbuch I. pag. 96 ff.), ingleichen das Präjudiz, nach welchem das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, bestimmt werden soll, werden in Erinnerung gebracht, und die in dem Lehrfache angestellten, hiervon ausgenommenen Candidaten werden auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198) hingewiesen. —

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungs-Termine einzusendenden Prüfungspredigten,

Digitized by Google

werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung, den Einberufungen beigefügt werden.

Ansbach, den 2. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.
(5procentige Eisenbahn-Anlehen betr.)

Nachdem die Maximal-Summe für das, von der unterfertigten Cassa aufzunehmende 5procentige Eisenbahn-Nominal-Anlehen bereits erschöpft ist, so wird hiemit bekannt gemacht, daß weitere Darlehen der gedachten Art nicht mehr stattfinden können.

Nürnberg, den 11. April 1851.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Specialcassa.
Merklein, Cassier. Steigner, Controleur.

Bekanntmachung.
(Die Schonung der öffentlichen Anlagen betr.)

Da die im Stadtbezirk befindlichen öffentlichen Anlagen im heurigen Frühjahr wiederholt ausgebessert und hergestellt werden sollen, so wird die Schonung derselben dem Publikum, zu dessen zweckmäßiger und anständiger Benützung diese Anlagen einzig und allein bestimmt sind, um so mehr empfohlen, als jeder Contraventionsfall unnachsichtlich mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 12. April 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Heumann. Haß.

Von den diesseits liquidirten Kosten für die Einquartierung und Verpflegung des Militairs bei der jüngsten Aufstellung eines vaterländischen Armeekorps in Oberfranken, in den Monaten November und December 1850 und dem Monat Januar 1851 sind nach einem vorliegenden hohen Rescripte der Königlichen Regierung von Oberfranken vom 13. März 1851 zwei Drittheile eingewiesen und dahier bereits einbezahlt worden.

Die Liquidation dieser Kosten von Seite der Quartierträger und die sofortige Auszahlung der treffenden Rate soll am

Montag den 14. dieses Monats, von Morgens ½9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an

beginnen, und mit dem I. Stadt-Distrikte der Anfang gemacht werden, welchem sodann die andern der Reihe nach folgen, weßhalb die Quartierträger veranlaßt werden, ihre Billeten in Bereitschaft zu halten und mit denselben auf specielle Vorladung auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß nur an Diejenigen Zahlungen geleistet werden können, welche sich im Besitze der ausgestellten Quartierbillete befinden. Diese Quartierbillete dienen dem Empfangsberechtigten zu seiner Legitimation und müssen daher in dem angesetzten Termine zur Vorlage gebracht werden. Auf verloren gegangene Quartierbillete kann, was hier ausdrücklich bemerkt wird, keine Zahlung geleistet werden, auch findet eine Duplikatsnachholung verloren gegangener Quartierbillete nicht statt.

Bayreuth, am 8. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.
(Das Verwahren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend.)

Die polizeiliche Verordnung bezüglich des Verwahrens der Tauben in den Taubenschlägen während der Saat- und Erntezeit wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer hiemit erneuert.

Bayreuth, am 12. April 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bayreuth, am 27. März 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Konkurssache der Traiteurswittwe Babette Drechsel von hier wird zum Verkaufe des Wohnhauses der Gemeinschuldnerin vor dem Erlanger Thor, St.-B.-Nr. 1374, mit Zugehörungen (siehe Ausschreiben vom 13. Januar l. Js., im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 14, 22 und 33, in der Bayreuther Zeitung Nr. 28, S. 102 und im Correspondenten von und für Deutschland, Beilage Nr. 28, S. 211), nachdem in dem auf den 21. d. Mts. bestimmt gewesenen Versteigerungstermin der Schätzungswerth nicht erreicht worden ist, auf

Freitag den 25. April l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 8 dahier weiterer Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Zuschlag in diesem Termine ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Der Königliche Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Zum gerichtlichen Verkauf der Grundbesitzungen des Schuhmachermeisters Konrad Zimmermann zu Mistelgau, bestehend in einem Wohnhause zu Mistelgau, Hs.-Nr. 45, Bes.-Nr. 60, und 2 Gemeindetheilen, der Bardaweg genannt, Bes.-Nr. 60c und 201b, wozu durch Bekanntmachung vom 13. v. Mts. auf den 24. d. Mts. Termin anberaumt wurde, wird unter Aufhebung dieser Tagsfahrt anderweiter Strichtermin auf den

28. April curr. Vormittags 10 Uhr

in loco Mistelgau festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden und den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben.

Bayreuth, den 20. März 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Distr. III. Nr. 1589, im untern Stephansberge, dem Müllermeister Johann Georg Keesmann zugehörig, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe ist massiv gebaut, hat einen gemeinschaftlichen Hof mit Einfuhr und enthält:

a) im Erdgeschoße: 1 Vorplatz, 3 Zimmer, 1 Küche, Kammer, Holzlege, Waschhaus und 2 Keller,
b) im ersten Stocke: 1 Vorplatz, 3 Zimmer, Küche, 2 Kammern und Holzlege,
c) im zweiten Stocke: 1 Vorplatz, 5 Zimmer, 2 Küchen, 2 Nebenzimmer, Holzlege und nebstdem noch 3 geräumige Böden.

Dasselbe ist gerichtlich auf 5500 fl. geschätzt, der Brandversicherungs-Anstalt mit 4600 fl. einverleibt und giebt zum K. Rentamte Bamberg II. 21¼ kr. Erbzins, 13½ kr. Beizins, 3 fl. 40 kr. Haussteuer und 1 $\frac{10}{100}$ kr. Grundsteuer in simplo.

Termin zum Verkaufe ist auf

Montag den 28. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 37 anberaumt und wird der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Gesetzes-Novelle vom 17. November 1837 geschehen.

Die Strichsbedingungen werden am Steigerungstage selbst bekannt gemacht werden.

Die auf das Wohnhaus Bezug habenden Aktenprodukte können täglich in der diesseitigen Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Bamberg, den 14. März 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Zur Vollstreckung der Exekution wird das dem Kaufmann Karl Krauß gehörige Wohnhaus, Nr. 110 in der Ludwigsstraße dahier gelegen, sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl. und mit 3000 fl. Steuerkapital belastet, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Verkaufs-Termin auf

Montag den 14. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen wer-

Digitized by Google

den, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Bauer Friedrich Funk von Schönsreuth ist gesonnen, mit seiner Ehefrau Anna Maria, Wittib gewesene Schlicht, und 3 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche an diese Familie sind in dem auf

Mittwoch den 16. d. Mts. Morgens

dahier anberaumten Liquidationstermine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 7. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Gegen das Vermögen des Gastwirths Max Schaller dahier ist die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig erkannt worden; es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 1. Mai c. Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden dagegen auf

Dienstag den 3. Juni c. Vormittags 8 Uhr,

und

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Dienstag den 1. Juli c. Vormittags 8 Uhr

festgesetzt, wozu die bekannten wie unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Rechtsnachtheile hiedurch vorgeladen werden, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich wird Jedermann, der allenfallsige Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners aus irgend einem Titel in Händen hat, aufgefordert, dieselben, vorbehaltlich seiner Rechte, bei Strafe des doppelten Ersatzes, zur Gerichtshand zu übergeben.

Hiebei wird noch bekannt gegeben, daß die Gantrealitäten, bestehend

1) in dem Gasthause zum schwarzen Adler dahier, mit Nebengebäuden, Stadel, Hofraum, Bes.-Nr. 1250, St.-Kap. 1900 fl. und geschätzt auf 5000 fl.,
2) einer Hofstatt zu 1¼ Tagwerk Garten, Bes.-Nr. 1251, geschätzt auf 300 fl.,
3) einem Felsenkeller in der Judengasse, U.-B.-Nr. 2948, geschätzt auf 800 fl.,
4) 1¼ Tagwerk Feld, Bes.-Nr. 1252, geschätzt auf 200 fl.,
5) in der Hälfte von 3¼ Tagwerk Wiese, Bes.-Nr. 1254, geschätzt auf 500 fl.,
6) 1⅞ Morgen Feld im Hain mit etwas Wiese, Bes.-Nr. 1255, geschätzt auf 400 fl.,
7) 1½ Tagwerk Wiese und Rangen hinter der Festung, Bes.-Nr. 1282, auf 300 fl. geschätzt, und
8) einem Feld im untern Steig, Bes.-Nr. 1340, geschätzt auf 225 fl. und ebenso

das Mobiliar, bestehend in einer Quantität Heu und in einem Leiterwagen, am

Dienstag den 22. April c. Vormittags 8 Uhr,

und zwar an Ort und Stelle der Objekte, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Grundobjekte nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§. 98—101 beschäftigt wird, der Zuschlag des Mobiliars dagegen gegen baare Zahlung erfolgt, sobald das Meistgebot ¾ des Schätzungswerthes, resp. des Marktpreises erreicht.

Die auf den Grundobjekten haftenden Abgaben und Lasten können inzwischen in hiesiger Registratur eingesehen werden, werden aber, wie die speciellen Verstrichsbedingnisse, im Verkaufstermine besonders bekannt gemacht, hier aber schon bemerkt, daß die beiden Grundobjekte, das Gasthaus, Bes.-Nr. 1250 und die Haushofstatt zu ¼ Tagwerk Garten, Bes.-Nr. 1251, weil letztere die Ausübung der Gartenwirthschaft für das erstere bedingt, miteinander zum Verkauf im Interesse der Conkursmasse gebracht werden.

Kronach, am 22. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Flößer Michael Martin dahier hat sich für zahlungsunfähig erklärt.

Es wird daher zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, zur Abgabe der Einreden und Schlußverhandlung ein einziger Termin auf

Donnerstag den 24. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an diesem Termine die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantverhandlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes aufgefordert, solches, unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Kronach, den 5. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmanns Reuper zu Kreußen werden nachbenannte, zur Conkursmasse gehörige, in der Steuergemeinde Haidhof gelegene Realitäten und zwar

A. das Oekonomiegut Neuhaus:

Gebäude:

0 Tagw. 33 Dez., zwei Wohnhäuser mit Stallung, Keller, dann Stallung und Hofraum, Plan-Nr. 361, geschätzt auf 500 fl.,

Aecker:

5 Tagw. 10 Dez. 4 Tagw. Gartenacker, Pl.-Nr. 363,
2 Tagw. 25 Dez. 1½ Tagw. Stadelacker, Pl.-Nr. 374,
7 Tagw. 25 Dez. 1 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359,

Wiesen:

1 Tagw. 36 Dez. Wendwiese am Gartenacker, Pl.-Nr. 364,
4 Tagw. 12 Dez. hinter der Stallung mit dem Weiherwiesel und Saamgärtchen, Pl.-Nr. 375,

Oedung:

1 Tagw. 25 Dez. Weiheracker-Oedung bei Stockweiher, Pl.-Nr. 373,

Waldungen:

0 Tagw. 99 Dez. am Alleeacker, Pl.-Nr. 359 (früher Acker),
1 Tagw. 18 Dez. Gartenackerholz mit Saamgärtlein hinterm Hause (früher Acker), Pl.-Nr. 360½.

Unsteuerbarer Gegenstand:

0 Tagw. 24 Dez. Feldweg von Neuhaus nach Ruspen, Pl.-Nr. 372,

geschätzt im Ganzen auf 1050 fl. und wird von der Gutsherrschaft das Handlohn zu 10 Prozent in allen Besitzveränderungsfällen unter Lebenden, dann 12 fl. 30 kr. Erbzins angesprochen, vom Besitzer aber und den zunächst betheiligten Hypothekgläubigern, als bisher nicht entrichtet, widersprochen. Es kommt jedoch hier zu bemerken, daß in den Entscheidungsgründen des in dieser Gantsache ergangenen Erkenntnisses des höchsten Gerichtshofes des Reichs vom 13. Juni 1846 ausgesprochen worden ist, daß vom Oekonomiegute Neuhaus zum Rittergute Haidhof jährlich 14 fl. 39 kr. fränkisch oder 18 fl. 18¾ kr. rhn. Erbzins gehören, solche mithin auch der Besitzer von Haidhof ansprechen könne, blut- und zehentfrei. Besondere Leistung: dem Kantor in Kreußen jährlich 1 kr. 4 Heller Singgeld.

B. Walzende Grundstücke:

Aecker:

1 Tagw. 83 Dez. 1¼ Tagw. Gemeindeacker, Plan-Nr. 289, geschätzt auf 75 fl.,
1 Tagw. 33 Dez. Ruspenäckerl, Pl.-Nr. 349, geschätzt auf 45 fl.,
0 Tagw. 69 Dez. Eichäckerl, Pl.-Nr. 350, geschätzt auf 15 fl.,
1 Tagw. 79 Dez. Stockacker, Pl.-Nr. 355, geschätzt auf 50 fl.,

Wiesen:

13 Tagw. 68 Dez., Pl.-Nr. 351, Eich,
14 Tagw. 50 Dez., Pl.-Nr. 356, große Eichwiese, geschätzt auf 375 und resp. 330 fl.,
6 Tagw. 95 Dez. Scheibelweiher, Birnbaum- und Stockwiese, Pl.-Nr. 357, geschätzt auf 450 fl.,
2 Tagw. 55 Dez. zwischen der großen und kleinen Spindelloh, Pl.-Nr. 369, geschätzt auf 60 fl.,
2 Tagw. 61 Dez. 1¼ Tagw. Zechtwiese ober dem Schützenweiher, Pl.-Nr. 364½, geschätzt auf 80 fl.

Von der Gutsherrschaft Haidhof wird in allen Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Handlohn zu 10 Prozent und bei Ableben des Gutsherrn das Todtfallhandlohn zu 5 Prozent, dann Erbzins, und zwar

Digitized by Google

von Plan-Nr. 289
„ „ „ 349, 350 } 1 fl. 37 kr. 4 Heller,
„ „ „ 351, 354
„ „ „ 355
„ „ „ 356 und } 2 fl. 30 kr.,
„ „ „ 357
„ „ „ 368, 369, 370 — 22 kr.,
„ „ „ 364½ — 1 fl.,
„ „ „ 371 — 18 kr. 6 Heller

in Anspruch genommen, von dem Besitzer und den zunächst betheiligten Hypothekengläubigern aber als bisher nicht entrichtet, widersprochen, zehentfrei.

Waldung:

1 Tagw. 33 Dez. an der großen Spindellohe, Pl.-Nr. 368, geschätzt auf 36 fl.,

Oedung:

0 Tagw. 44 Dez. in der kleinen Spindellohe, Pl.-Nr. 370, geschätzt auf 5 fl.,
0 Tagw. 93 Dez. Hummelholzödung, Pl.-Nr. 354, geschätzt auf 10 fl.,

Weiher:

0 Tagw. 68 Dez. ½ Tagw. Stockweiher, Pl.-Nr. 371, geschätzt auf 20 fl.

C. Ausbrüche aus dem Schlußgute:

Garten:

1 Tagw. 38 Dez. 1 Tagw. Obst- und Grasgarten ober dem Hause, Pl.-Nr. 362, geschätzt auf 40 fl.,

Aecker:

7 Tagw. 82 Dez. 6 Tagw. Alleeacker, Pl.-Nr. 359, geschätzt auf 150 fl.,
2 Tagw. 97 Dez., Pl.-Nr. 366, kleine } Schindellohe zu
0 „ 21 „ Pl.-Nr. 367½, große } 10⅛ Tagw.,
geschätzt auf 50 und resp. 20 fl.,

Wiese:

3 Tagw. 95 Dez. Mehl- oder Rauchwiese, Pl.-Nr. 375½, geschätzt auf 140 fl.,

Waldungen:

1 Tagw. 94 Dez. Hopfenäckerlholz, Pl.-Nr. 358, geschätzt auf 44 fl.,
0 Tagw. 99 Dez. Alleeackerholz, Pl.-Nr. 360, geschätzt auf 375 fl.,
10 Tagw. 76 Dez., Pl.-Nr. 376, links der Straße und
25 Tagw. 40 Dez., Pl.-Nr. 390, rechts der Straße, der Bärenschacht zu 18 Tagw., geschätzt auf 240 und resp. 640 fl.,
1 Tagw. 88 Dez. Spindellohholz, Pl.-Nr. 365¼, geschätzt auf 38 fl., früher lehenbar, nun aber vermöge Urkunde vom 5. Januar 1799 eigen; jedoch zum K. Rentamte Pegnitz 12 fl. Allodifikationskanon, zehentfrei,

Donnerstag den 24. April d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

und wenn allenfalls das Verkaufsgeschäfte an einem Tage nicht sollte beendet werden können, die darauffolgenden Tage, jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Wirthshause zu Engelmannsreuth, nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden, und zwar entweder im Ganzen oder im Einzelnen verkauft, und zahlungsfähige Kauflliebhaber hiezu eingeladen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin die genauere Beschreibung des Guts, sowie die Schätzungsprotokolle den Kauflustigen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen liegen, wobei im Uebrigen schlüßlich noch zu bemerken kommt, daß die eingestellten Taxen nur nach dem reinen Werth und ohne Beachtung der von der Gutsherrschaft in Anspruch genommenen Prästationen, soweit solche nämlich dermalen nicht liquid sind, erhoben worden sind.

Pegnitz, den 12. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Höfer von hier, Tochter des verstorbenen Büttnermeisters Johann Paul Höfer dahier, will nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß hiemit gebracht wird, daß allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an solche am

Mittwoch den 23. laufenden Monats April

bei Vermeidung deren Nichtberücksichtigung dahier liquidirt werden müßten.

Pegnitz, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Laut Erklärung vom Heutigen wurde für die bevorstehende Ehe des ledigen Oekonomen Michael Schaller von Marktschorgast und der ledigen Schlossermeisterstochter Eva Lauterbach von dort, wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Berneck, am 2. April 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Publicandum.

Das Prioritäts-Erkenntniß der Fabrikant Friedrich Wilhelm Christian Schricker'schen Konkurssache von Weisdorf d. d. 7. huj., ist heute an das Gerichtsbrett des unterfertigten K. Landgerichts angeschlagen worden, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Münchberg, den 10. März 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunsiedel wird hiemit über den Nachlaß des Metzgermeisters Johann Caspar Haubner und das Vermögen der hinterlassenen Wittwe Charlotte Haubner zu Redwitz der Universalkonkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 23. April curr. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 21. Mai curr. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 17. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, und die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger derselben unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstägen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Bemerkt wird, daß die Immobilien auf 2316 fl., die Mobilien auf 16 fl. 33 kr. taxirt wurden, und die übrigen Aktivaußenstände an Hauskaufschillings-Rückstand und Pachtgeldern 1197 fl. 30 kr. betragen, wogegen die Passiven sich auf über 4000 fl. herausstellen, worunter sich nur wenige Hypothekenforderungen befinden.

Hiebei werden die Gläubiger aufgefordert, bei der Liquidation ihrer Forderungen genau anzugeben, ob sie ihre Ansprüche blos an den Caspar Haubner oder an dessen Wittwe, oder an Beide geltend machen wollen.

Wunsiedel, den 7. März 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Bei dem K. Rentamte dahier erledigt sich die Stelle eines Oberschreibers, mit welcher, außer der Wohnung, ein Monatsgehalt von 33 fl. verbunden ist, und eines anderweiten Gehilfen, wovon die eine wie die andere demnächst wieder besetzt seyn soll.

Bewerber um diese Stellen — wobei eine genaue Vertrautheit mit dem Steuer-Definitivum vorausgesetzt wird, belieben sich in portofreien Briefen schleunig an den Unterzeichneten zu wenden.

Ebermannstadt in Oberfranken, am 10. April 1851.

Königliches Rentamt.
Ebersberger.

Nicht amtliche Artikel.

Es sind bis Walburgi l. Js. 600 fl. auf I. Hypotheken in die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Hollfeld und Thurnau auszuleihen, und ist das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes zu erfahren.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. April 1851.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt . . .		89½
„ à 4 %	„ . . .		92½
„ à 5 %	„ . . .	102½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %			91½
Bank-Actien . .	Div. I. Sem.	672	
„ „	Promessen per Stück		
	ältere . .	112	
„ „ „	neue . .	90	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Donnerstag den 17. April 1851.

Inhalt:

Insertions-Gebühren-Ausstände. — Collekte für die Taubstummen-Anstalt in Bamberg pro 1850. — Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militair-Einstands-Kapitalien. — Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinair-Schule. — Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 18,526.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens.
(Insertions-Gebühren-Ausstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken ist ein großer Theil der Unterbehörden des Kreises mit mehrjährigen und bedeutenden Insertions-Gebühren für das Kreis-Intelligenzblatt im Rückstande.

Diese Behörden erhalten daher den Auftrag, längstens bis zum 30. d. Mts. bei Vermeidung geeigneter Einschreitung, diese Rückstände portofrei an die Redaktion des genannten Kreisblattes einzusenden, oder die entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse speciell anzugeben.

Bayreuth, den 3. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Ad Num. 18,934. Bekanntmachung.
(Die Collekte für die Taubstummen-Anstalt in Bamberg pro 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse wird das Ergebniß der zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1850 in den katholischen Pfarreien und Curatien des Regierungsbezirkes von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maly.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Unterstützung armer Taubstummen in Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1850 in den sämmtlichen katholischen Pfarreien Oberfrankens eingegangenen Collekten-Gelder.

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Stadt-Commissariat Bamberg	St. Martin	3	20½			
		St. Gangolf	—	36			
		Dompfarrei	2	—			
		U. L. Frau	1	—			
					6	56½	
2	Amlingstadt	Amlingstadt	—	36			
		Buttenheim	7	7			
		Droseudorf	—	30			
		Drügendorf	—	41			
		Geißfeld	—	42			
		Hirschaid	—	52½			
		Litzendorf	—	48			
		Lohndorf	—	30			
		Mistendorf	1	45			
		Strullendorf	1	—			
					14	31½	
3	Bamberg	Bischberg	—	—			
		Güßbach	1	30			
		Hallstadt	—	—			
		Kemmern	—	33			
		Memmelsdorf	1	—			
		Oberhaid	—	30			
		Unterhaid	—	36			
		Rattelsdorf	3	—			
		Trunstadt	—	—			
		Zapfendorf	—	18			
					7	27	
4	Burgebrach	Ampferbach	1	48			
		Aschbach	—	—			
		Burgebrach	4	57			
		Burgwindheim	2	30			
		Ebrach	1	—			
		Frensdorf	1	—			
		Lisberg	—	—			
		Mönchherrnsdorf	1	3			
		Pettstadt	—	42			
		Priesendorf	—	—			
		Reundorf	—	45			
		Schönbrunn	—	57			
		Stappenbach	1	21			
		Stegaurach	—	—			
					16	3	
		Betrag			44	58	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	44	58	
5	Gösweinstein	Büchenbach	—	45			
		Elbersberg	—	34			
		Gösweinstein	3	11			
		Hohenmirsberg . . .	2	51			
		Oberailsfeld	—	—			
		Oberrupach	—	48			
		Pottenstein	4	20			
		Waischenfeld	4	—			
		Wichsenstein	1	12			
					17	41	
6	Herzogenaurach . . .	Büchenbach	2	4			
		Hannberg	3	19			
		Hausen	1	12			
		Herzogenaurach . . .	2	36			
		Röttenbach	—	45			
		Weisendorf	3	9			
					13	5	
7	Höchstadt	Adelsdorf	—	48			
		Graisjambach	1	45			
		Etzelskirchen	1	12			
		Gremsdorf	—	40			
		Herrnsdorf	—	42			
		Höchstadt	—	36			
		Schlüsselau	1	24			
		Schlüsselfeld	1	—			
		Wachenroth	—	24			
		Oberköst	—	—			
		Zentbechhofen . . .	—	36			
					9	7	
8	Hollfeld	Baireuth	6	18			
		Burggrub	1	33			
		Hochstahl	—	24			
		Hollfeld	1	30			
		Königsfeld	1	46½			
		Tiefenpölz	1	—			
		Volsbach	2	—			
		Schönfeld	—	48			
					15	19½	
9	Kronach	Friesen	—	—			
		Glosberg	—	—			
		Kronach	2	—			
		Markt Graitz	1	—			
		Markt Zeuln	—	—			
		Neukenroth	1	45			
		Steinberg	—	24			
		Betrag	5	9	100	10½	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	Geldbetrag. total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	5	9	100	10½	
9	Kronach	Steinwiesen	1	—			
		Theißenort	—	24			
		Wallenfels	1	—			
		Zeyern	1	—			
					8	33	
10	Lichtenfels	Altenbanz	1	32			
		Autenhausen	—	30			
		Banz	—	54			
		Döringstadt	—	—			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf	—	—			
		Mistelfeld	—	18			
		Neundorf	1	20			
		Seßlach	1	7			
		Kaltenbrunn	—	—			
		Staffelstein	—	—			
					5	41	
11	Neunkirchen am Brand	Kersbach	1	6			
		Langensendelbach	1	4			
		Leutenbach	1	—			
		Neunkirchen	2	26			
		Stöckach	1	—			
		Weisenohe	1	30			
					8	6	
12	Scheßlitz	Giech	1	6			
		Kirchschletten	—	—			
		Kleukheim	—	—			
		Ludwag	—	36			
		Scheßlitz	3	36			
		Stadelhofen	—	24			
		Steinfeld	—	—			
		Wattendorf	—	30			
		Weichenwasserlos	—	36			
					6	48	
13	Stadtsteinach	Kulmbach	—	48			
		Enchenreuth	—	48¾			
		Guttenberg	—	—			
		Hof	—	18			
		Kupferberg	—	—			
		Ludwigschorgast	—	—			
		Marienweiher	—	36			
		Markt Schorgast	1	—			
		Stadtsteinach	1	48			
		Wartenfels	1	1			
					6	19¾	
		Betrag	. .	.	135	38	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	135	38	
14	Teuschnitz	Birnbaum	—	41			
		Lahm	—	—			
		Neufang	—	—			
		Nordhalben	1	12			
		Posseck	—	—			
		Rothenkirchen . . .	—	48			
		Teuschnitz	1	24			
		Tschirn	—	51			
		Windheim	—	46½			
					5	42½	
15	Vorchheim	Ebermannstadt . . .	2	6			
		Eggolsheim	2	30			
		Hallerndorf	1	21			
		Kirchehrenbach . . .	4	18			
		Pautzfeld	—	36			
		Pinzberg	1	28			
		Pretzfeld	1	32			
		Reuth	—	—			
		Schnaid	1	6			
		Seusling	—	48			
		Unterleinleiter . . .	1	—			
		Vorchheim	2	6			
		Wiesenthau	—	—			
					18	51	
16	Weismain	Altenkundstadt . . .	—	30			
		Arnstein	—	—			
		Burgkundstadt . . .	1	54			
		Isling	—	36			
		Mainroth	—	24			
		Modschiedel	—	—			
		Motschenbach	—	31			
		Weismain	1	35¼			
					5	30¼	
		Summa	. .	.	165	41¾	

Einhundert fünf und sechzig Gulden 41¾ Kreuzer.

Bayreuth, den 9. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 3943. **Bekanntmachung.**

(Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militair-Einstands-Kapitalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende, unter'm 21. v. Mts. vom K. Staats-Ministerium der Finanzen an die K. Bankdirektion in Nürnberg in vorbemerktem Betreffe erlassene Entschließung wird in Folge höchster Weisung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. vorigen, eingekommen 4. d. Mts., zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte Oberfrankens gebracht, um sich genauest darnach zu achten.

Bamberg, den 9. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Erkrankung des K. Präsidenten:
Greiner, Direktor.

Schöner, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.

Nr. 4686.

Was unter'm Heutigen an die K. Bankdirektion erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Das unterfertigte K. Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem K. Staats-Ministerium der Justiz, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wegen Regelung der Portofreiheit der K. Bank und der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Beziehungen zu den K. Stellen und Behörden hinsichtlich der Verwaltung der Depositen und Militär-Einstands-Kapitalien in's Benehmen getreten, und es werden im Einverständnisse mit denselben nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Gerichtliche Depositen und die hierauf bezüglichen Correspondenzen sind sowohl bei ihrer Versendung von den Gerichtsbehörden an die K. Bankkassen und die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und deren Filiale zu Augsburg, als auch von diesen an jene portofrei, wenn dieselben nebst den übrigen im §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 vorgeschriebenen Kennzeichen einer portofreien Dienstsache mit der Bezeichnung R. S. versehen sind, und denselben, soferne sie an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, oder deren Filiale gerichtet, oder von derselben aufgegeben sind, auf der Addresse noch der Beisatz: „als Depositenkassa der K. Bank" beigefügt ist.
2) Die aus der bei Depositen fließenden Zinsen, welche bei gleichzeitiger Versendung mit dem Depositum, von Letzterem auf der Addresse dem Betrage nach, auszuscheiden sind, unterliegen dem Porto.
3) Ebenso sind die Versendungen von Pupillen-Depositen in baarem Gelde, wie bisher, portopflichtig, dagegen portofrei, wenn dieselben in Staatsobligationen bestehen.
4) Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstandskapitalien, oder deren Zinsen zwischen den K. Militair- und Conscriptions-Behörden einer-, dann der K. Bank und ihrer Kassen (die bayerische Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) anderseits, sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstands-Kapitalien, sowie alle Versendungen von Einstands-Kapitalien und deren Zinsen selbst sind dagegen portopflichtig.
5) Die nach vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die K. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den K. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind.
6) Der bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte K. Spezial-Commissair, K. Ministerial-Assessor Freiherr von Lobkowitz, hat sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenz, als bei Versendungen von Akten und Geldern mit der Fahrpost unter Beachtung der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 ge-

Digitized by Google

gebenen Bestimmungen die Portofreiheit anzusprechen, doch ist, wenn die Sendungen an den K. Spezial-Commissair gerichtet sind, auf der Addresse der Familien-Namen nicht beizusetzen.

Die K. Bankdirektion hat die K. Bankkassen von vorstehender Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 21. März 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. von Aschenbrenner.

Die Portofreiheit der Bankkassen bezüglich der Verwaltung der Depositen und Militair-Einstands-Kapitalien betr.

Durch den Minister der General-Sekretair von Gietl.

Bekanntmachung.

(Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die Königliche Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 23. October statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) der Impfschein,
3) die Schulzeugnisse,
4) das gerichtsärztliche Attestat,
5) das Sitten- und
6) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget. München, den 8. April 1851.

Königlich Bayerische Central-Veterinairschule.

v. Freyberg.

Appel.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius und
am 3. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach

Digitized by Google

zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 8. April 1851.

Königlich Bayerische Central-Veterinairschule.

v. Freyberg.

Appel.

Bekanntmachung.

Nach der bestehenden Verordnung ist die Ausführung des Düngers im Frühjahr und Sommer nur bis 8 Uhr, und im Spätherbst und Winter nur bis 9 Uhr Morgens gestattet.

Diese Verordnung wird hiemit erneuert, und dabei bemerkt, daß jeder Contraventionsfall mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Diese Strafe wird erhöht werden, wenn durch die Düngerausführung eine Verunreinigung des Straßenpflasters stattgefunden hat.

Bayreuth, am 12. April 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die Miths-Veränderungs-Anzeigen betreffend.)

Die richtige und zuverlässige Führung der Einwohnerlisten, sowie die Aufsicht auf solche Individuen, welchen der Aufenthalt in hiesiger Stadt nicht zusteht, machen folgende erneuerte Anordnungen nöthig:

1) Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, über jede geschehene Miths-Veränderung binnen 24 Stunden dem Stadt-Magistrat Anzeige zu erstatten und nicht bloß den neu einziehenden Miethsmann, sondern auch den, welcher das Quartier verlassen hat, ausdrücklich zu benennen.
2) Die Miethsleute müssen binnen gleicher Frist ihre Wohnungs-Veränderung dem treffenden Distriktsvorsteher anzeigen.
3) Die Unterlassung dieser Anzeigen wird das erste Mal mit 30 kr., das zweite Mal mit 1 fl. bestraft.
4) Die ohne Erlaubniß des Magistrats erfolgte Auf- und Einnahme eines nicht hieher gehörigen Individuums als Miethsmann zieht eine Strafe von 1 Thaler nach sich.
5) Alle diejenigen Personen, welche keine Befugniß zum Aufenthalt in hiesiger Stadt haben, und sich, ohne Ausweis über ihre Geschäfte oder sonstige Bestimmung dahier befinden, müssen in ihre Heimath zurückkehren. Gegen diese Maßregel schützt nur die Vorzeigung einer vom Stadt-Magistrat ausgestellten und noch nicht ausgelaufenen Aufenthaltskarte.

Die Magistratsdiener sind angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen und jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, am 7. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Frevel an den Straßen-Allee-Bäumen betr.)

Um den in neuerer Zeit von der unterfertigten Polizei-Behörde mit großem Mißfallen wahrgenommenen Freveln an den Straßen-Allee-Bäumen zu begegnen, werden die frühern deßfallsigen Verbote hierdurch mit der Bemerkung erneuert, daß jede Beschädigung an den Straßen-Allee-Bäumen, oder an sonstigen öffentlichen Anlagen des Stadtbezirks, strenge geahndet werden wird.

Bayreuth, am 5. April 1851.

Der Stadt-Magistrat als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Satz- und Brutzeit betr.)

Die bestehende Verordnung, daß zur Satz- und Brutzeit, mithin vom Monat Mai an bis Ende Juni, weder die Staatswaldungen, noch die Gemeinde-, Stiftungs- und Privathölzer mit Streurechen, Dürrholzlesen, Hüten, Grasen und dergleichen beunruhigt werden dürfen, wird für die Insassen des Stadtbezirks unter dem Anhang in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention mit der geeigneten Strafe unnachsichtlich beahndet werden wird.

Bayreuth, den 5. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. April 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 29. März bis 12. April curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	9 fl. 7¼ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl. 13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl. 24 kr.
Summa	11 fl. 44¼ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 24 Lth. — $\frac{800}{2817}$ Qu. oder 1 Pfd. 24 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 16 Lth. — $\frac{1600}{2817}$ Qu. oder 3 Pfd. 16 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 5 Pfd. 8 Lth. — $\frac{2400}{2817}$ Qu. oder 5 Pfd. 8 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 7 Pfd. — Lth. 1 $\frac{383}{2817}$ Qu. oder 7 Pfd. — Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	13 fl. 59 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl. 14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl. 24 kr.
Summa	18 fl. 37 kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 9 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	2 fl. 56½ kr.
Verbleiben	15 fl. 40½ kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 40½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 10 fl. 51 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. 1 $\frac{2152}{2604}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 4 fl. 49½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 8 Lth. 3 $\frac{447}{578}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 2⅖ Qt. oder 1 Pfd. 3 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 7 Lth. — ⅘ Qt. oder 2 Pfd. 7 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 10 Lth. 3⅕ Qt. oder 3 Pfd. 10 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 13. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 29. März curr.	13	54	9	12	10	—
„ 2. April „	13	48	9	6	10	—
„ 5. „ „	13	48	9	—	9	36
„ 9. „ „	14	12	9	12	10	48
„ 12. „ „	14	12	9	6	10	36
Summa	69	54	45	36	51	—
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	13	58⅘	9	7⅕	10	12
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	19⅔	1	31⅕	1	42

Bayreuth, den 13. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der zu Martini v. Js. zur Ablieferung in Natur verfallen gewesenen Gült- und Zehentgetraidter von Besitzungen im Steuerdistrikte Bayreuth nach den diesjährigen Normalpreisen von

14 fl. für den Scheffel Waizen,
9 fl. 36 kr. für den Scheffel Korn,
9 fl. 12 kr. für den Scheffel Gerste,
5 fl. für den Scheffel Haber,

werden Dienstag der 22. und Mittwoch der 23. dieses Monats anberaumt, an welchen beiden Tagen die erwähnte Zahlung bei Vermeidung der vorgeschriebenen Zwangsverfügungen in groben kassenmäßigen Münzsorten an das unterzeichnete K. Rentamt zu leisten ist.

Bayreuth, am 12. April 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Michael Müller von Wilfersreuth und dessen Ehefrau Anna Katharina, geborne Salomon, haben so eben die zwischen ihnen bisher hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gemäß §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, den 11. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Konrad Maisel in Pulst wird der

1¼ Hof, Hs.-Nr. 3 zu Pulst, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Schupfe, halbem Backofen, Hofrecht, Garten, Felder, Wiesen, Holz ꝛc., geschätzt auf 3730 fl., dann mehreres Mobiliare,

am

Dienstag den 22. April curr. Morgens 10 Uhr in loco Pulst öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Digitized by Google

Der Zuschlag hängt von vor- und oberwormundschaftlicher Genehmigung ab.

Berneck, den 5. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon.

Proclama.

Auf Andringen der Gläubiger wird das zur Konkursmasse des Friedrich Herold in Büchenbach gehörige Grundvermögen, bestehend in

Kat.-Nr. 1b, ½ von ⅝ Heroldshof mit 1½ Tagw. Feldern an mehreren Stücken, belastet mit 11½ kr. Steuersimplum, 18½ kr. jährlichem Michaeliszins, 11½ kr. Todtenfall in Herrn- und Vasallenfällen, 9 fl. 22½ kr. einfachem Handlohnsfixum, 3 Vrlg. Waiz und 2 Metz Habergült und der Zehentbarkeit vom Getraidt, Alles dem K. Aerar; den Schmalsaatzehent bezieht die Pfarrei Büchenbach, geschätzt auf 200 fl.,

Kat.-Nr. 2, dem ½ Schuljörgenhof, mit Wohnhaus, Hofraith, ½ Tagw. Garten, 2½ Tagw. Felder, und Forstrecht zu jährlich 1 Klafter weichem Brennholz, belastet mit 36¾ kr. Steuersimplum, 1 fl. 42½ kr. jährlichem Grundzins, 20 fl. 3¾ kr. einfachem Handlohnsfixum und 1 fl. 24 kr. Lehengeld in Herrn- und Vasallenfällen, der Beitragspflichtigkeit zum Forst- und Hundhaber, Herrn- und Lieferschmalz, dann der Zehentbarkeit dem Aerar, geschätzt auf 900 fl.,

Kat.-Nr. — dem Keller unter der Scheune zu Haus-Nr. 32, geschätzt auf 30 fl.,

Kat.-Nr. 3, ½ Tagw. Feld, das Wasserloch, belastet mit ⅞ kr. Steuersimplum, 18¾ kr. Handlohnsfixum, 5 kr. Lehengeld und der Zehentbarkeit wie vor, geschätzt auf 25 fl.,

Kat.-Nr. 4, ½ Tagw. Feld, der Kulm, onerirt mit 1½ kr. Steuersimplum, 1 fl. 15 kr. Handlohnsfixum, 24 kr. Lehengeld und der Zehentbarkeit wie ad 1, geschätzt auf 25 fl.,

Kat.-Nr. 5, ½ Tagw., der Tümpfelacker, belastet mit 3¾ kr. Steuersimplum und der Zehentbarkeit wie ad 1, jedoch handlohnfrei, geschätzt auf 20 fl.,

Kat.-Nr. 6, ½ Tagw. Wiese im Winkel, onerirt mit 6 kr. Steuersimplum, 5 fl. einfachem Handlohnsfixum und 1 fl. Lehengeld wie oben, geschätzt auf 150 fl.,

Kat.-Nr. 7, ½ Tagw., die Krarbergwiese, belastet mit 3¾ kr. Steuersimplum, 2 fl. 48¾ kr. einfachem Handlohnsfixum und 10 kr. Lehengeld wie oben ad 2, geschätzt auf 80 fl.,

Kat.-Nr. 117, ½ Tagw. Wiese in der Schürzfleck, mit 1 kr. 7 Hllr. Steuersimplum belegt, im Steuerdistrikt Leups, geschätzt auf 80 fl.,

Kat.-Nr. 118, ½ Tagw. Wiese, die Dinten- oder Herbstheuwiese, zur Zeit Holzanflug, belastet mit 4 kr. 7 Hllr. Steuersimplum, geschätzt auf 50 fl.,

Kat.-Nr. 119, ½ Tagw. Wiese, die Bergwiese, belegt mit 6 kr. 3 Hllr. Steuersimplum, geschätzt auf 150 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den

24. April c. Vormittags 10 Uhr

im Förster'schen Wirthshause zu Büchenbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenstein, am 31. März 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Andreas Deinzer in Pottenstein zugehörige Feld auf dem Schrottenberg, Bes.-Nr. 1165, bisher in 2 Hälften getheilt, in Gesammtheit, und geschätzt auf 240 fl., anderweit am

Mittwoch den 23. April c. Vormittags 10 Uhr

in der Gerichtskanzlei mit dem Eröffnen versteigert, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, wenn keiner der betheiligten Gläubiger das Einlösungsrecht ausüben sollte.

Pottenstein, den 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der Gastwirth Georg Häublein von Schmölz hat sich für zahlungsunfähig erklärt und dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 13. Mai c. Morgens 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden auf

Donnerstag den 12. Juni c. Morgens 8 Uhr,

und

3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 10. Juli c. Morgens 8 Uhr

festgesetzt, wozu alle Gläubiger des genannten Gemeinschuldners mit dem Rechtsnachtheile hiedurch vorgeladen werden, daß der Ausbleibende im ersten Ediktstage von der gegenwärtigen Konkursmasse ausgeschlossen wird, und das Nichterscheinen in den weiteren Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß das Mo- und Immobiliarvermögen des Gemeinschuldners nach der gerichtlich erhobenen Schätzung 3046 fl. 18 kr. beträgt, während die bis jetzt angegebenen Schulden 5502 fl. ausmachen, und Jedermann aufgefordert, allenfallsige Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners bei Strafe des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich der erworbenen Rechte, an das Konkursgericht abzugeben.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß die Grundbesitzungen des Gemeinschuldners, als:

1) das Gasthaus zum goldnen Einhorn, B.-Nr. 51, geschätzt auf 1200 fl.,
2) ein Stück Feld im obern Buch, B.-Nr. 151a, geschätzt auf 250 fl.,
3) eine Wiese unterm Buch, B.-Nr. 151b, geschätzt auf 150 fl.,
4) ein Acker und Wiese, B.-Nr. 387, geschätzt auf 425 fl.,
5) der Straßacker, in Feld und Wiese bestehend, B.-Nr. 63, geschätzt auf 450 fl.,
6) ein Acker am Nagler Kirchweg, B.-Nr. 392, geschätzt auf 175 fl.,
7) ein Feld, der Grabenacker, B.-Nr. 171, geschätzt auf 300 fl.,

im Orte Schmölz im Gasthause des Gemeinschuldners am

Freitag den 25. April c. Nachmittags 3 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf selbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 27. November 1837 in den §§. 98 — 101 beschäftigt wird, die Verstrichsbedingnisse und die auf den Objekten haftenden Abgaben und Lasten im Termin selbst bekannt gegeben werden.

Der letztere Termin wird auch zum Verkaufe der Mobiliarschaft, vorbehaltlich der von Seite der einzelnen Gläubiger daran erworbenen Rechte benützt und bezüglich dessen bemerkt, daß der Zuschlag erfolgt, sobald das Meistgebot ⅔ des Schätzungswerthes erreicht.

Kronach, den 24. März 1851.

Königliches Landgericht.

D. i.

Hofmann, Assessor.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Georg Pfitzemaier von Mitwitz und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Bauer, haben nach vorliegender Erklärung die seither zwischen ihnen bestandene allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft von jetzt an ausgeschlossen, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 4. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Moses Aufseßer von Altenkundstadt hat dahier ein Nachlaßgesuch eingereicht und um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten. Demzufolge wird Termin zum Versuch einer gütlichen Uebereinkunft oder zur summarisch protokollarischen Verhandlung auf

Montag den 28. April c. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Moses Aufseßer unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Ausbleibende dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beigezählt werden wird.

Weismain, den 18. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird ein Gut in Melkendorf, bestehend aus einem Wohnhause mit Scheune, Stallung, Backofen, Hofraith, Gemüsgärtlein, dann 4½ Tagwerk Feld, 3 Tagwerk Wiesen und Gemeinderecht zum

Digitized by Google

K. Rentamte Kulmbach mit 2 fl. 50 kr. Steuersimplum und 2 fl. 26¼ kr. überwiesenen Grundgefällen belastet, grundbar zum Rittergute Katschenreuth zu 10 Prozent bei Veränderungen und mit doppeltem Todtenfall zu 5 Prozent dahin handlohnbar, gerichtlich geschätzt auf 4225 fl., dem öffentlichen Verkaufe in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt, und findet zu dem Ende Termin im Wirthshause zu Melkendorf am

Mittwoch den 30. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

Statt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, die nähere Beschreibung des Gutes ist in den Akten enthalten, welche in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können.

Kulmbach, am 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Gegen Ludwig und Margaretha Eisfelder, Färbersehleute zu Schlüsselfeld, wurde rechtskräftig die Eröffnung des Universal-Conkurses erkannt, weshalb die Ausschreibung der Ediktstage erfolgt.

Es wird dem zu Folge zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen Termin auf

Donnerstag den 24. April curr.,

zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 22. Mai curr.,

der Repliken und Dupliken auf

Mittwoch den 4. Juni curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, dahier anberaumt, wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstag die Präklusion der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Hiebei wird den Gläubigern eröffnet, daß der Aktivstand in 1236 fl., der bis jetzt bekannte Passivstand nahe an 4000 fl. entziffert, worunter über 2900 fl. privilegirte und Hypothekposten sich befinden, daß demnach bei dem Umstande, daß die gesammte Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, die übrigen Gläubiger, welche aus dieser Masse keine Befriedigung zu hoffen haben, das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren dennoch fortgesetzt haben wollen, dieses ihnen zwar unbenommen bleibt, sie aber verbunden seyen, für dieses weitere Verfahren nicht nur einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, sondern die Kosten auch ganz allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung obiger Posten keine Masse übrig bleibt.

Wer immer von den Communschuldnern etwas in Händen hat, wird aufgefordert, dieses bei Strafe des doppelten Ersatzes bis zum ersten Ediktstag, vorbehaltlich seiner Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird Termin zur Versteigerung des gesammten Grundvermögens der Communschuldner auf

Mittwoch den 7. Mai d. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Gasthause des Georg Scheubel zu Schlüsselfeld anberaumt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Dieses Grundvermögen besteht:

in Wohnhaus mit Stall, Färberei, Holzschupfe, Schweinstall und Hofraum zu 0 Tagw. 6 Dezim., in der 21. Bonitäts-Classe, mit Gemeinderecht, zu einem ganzen Nutzantheil, mit folgenden Gemeindetheilen,

Pl.-Nr. 609, Seelaube mit Wiesenfleck zu 43 Dez. in der 16. Bonitäts-Classe,

Pl.-Nr. 335, der alten Laube zu 0 Tagw. 11 Dez. in der 15. Bonitäts-Classe,

Pl.-Nr. 961, der Wilderanger zu 1 Tagw. 54 Dez. in der 5. Bonitäts-Classe,

Pl.-Nr. 257, Angerlaube mit Aeckerlein zu 0 Tagw. 8 Dez., 14. Bonitäts-Classe,

Pl.-Nr. 961b, Wildrangen zu 55 Dez., auf 975 fl.,

Pl.-Nr. 726, walzendes Stück Acker am Trieb zu 3 Tagw. 89 Dez. in der 7. Bonitäts-Classe, groß- und kleinzehentbar zum K. Rentamt Höchstadt, geschätzt auf 250 fl.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich durch gehörig beglaubigte Vermögens- und Leumundszeugnisse, über Zahlungsfähigkeit und soliden Charakter auszuweisen haben.

Das Schätzungsprotokoll und die Steuerkataster sind täglich in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Höchstadt, am 15. März 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Joseph Götz'schen Eheleute zu Drosendorf wird das dem Cridar gehörige Restanwesen, nämlich:

1) ½ Lehen zu Dorf, das Hohengartenlehen, B.-Nr. 128, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Gärtchen mit Obstdörre, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem Holzrechte, und zwar 2 — 3 Schock Reißig jährlich aus den Gemeindewaldungen, und Bauholz nach Bedürfniß aus dem Lehenwalde im Bug, belastet mit 205 fl. St.-Cap.; ferner ½ Tagw. Feld und Wiese, der Roßanger, und 2 Tagw. Feld, die Gemitzen, geschätzt auf 925 fl.,
2) ½ Lehen, das Hohengartenlehen zu Dorf und Feld, welches unbezimmert ist, und lediglich ein Kellerhaus nebst Grasgarten enthält, wozu jedoch keine Felder und Wiesen gehören, B.-Nr. 129, geschätzt auf 200 fl.,

am

Freitag den 25. April c. Mittags 1 Uhr

durch eine Gerichtskommission zu Drosendorf öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle von 1837 erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Ebermannstadt, den 24. März 1851.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

In der Gantsache des Bauern und Wirthes Johann Schilling von Tiefenellern sind die im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 20, S. 186, lit. b. c. 1—6 und lit. d. 1 — 4 beschriebenen Grundstücke theils ohne Angebot geblieben, theils ist durch solches deren Schätzungswerth nicht erreicht worden.

Dieselben werden daher nach gläubigerischem Antrag dem wiederholten Verstriche untergestellt, und wird hiezu mit Bezugnahme der Ausschreibungen in Nr. 80 des Kreisblattes, dann Nr. 25, S. 116, 117 des Bamberger Tagblattes wiederholt Termin auf

Mittwoch den 23. April l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Tiefenellern mit dem Beisatze anberaumt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Scheßlitz, am 31. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, den Conrad und Sabina Alt'schen Eheleuten zu Affalterthal gehörigen Realitäten, als:

I. ein Gut, bestehend aus:

a) Wohnhaus mit Stadel, Haus-Nr. 7, taxirt auf 600 fl.,
b) 95 Dezim. Grasgarten, Pl.-Nr. 9b, taxirt auf 150 fl.,
c) dem Lörsacker, 97 Dezim., Pl.-Nr. 130, taxirt auf 75 fl.,
d) dem Heugraben, 71 Dezim., Pl.-Nr. 215, taxirt incl. lit. r auf 70 fl.,
e) dem Grubacker, 1 Tagw. 28 Dezim., Pl.-Nr. 247, taxirt auf 125 fl.,
f) dem Porstacker, 51 Dezim., Pl.-Nr. 257, taxirt auf 25 fl.,
g) Acker im Rothengrund, 2 Tagw. 34 Dezim., Pl.-Nr. 485, taxirt auf 175 fl.,
h) Acker in der Sandgruben, 2 Tagw., 49 Dezim., Pl.-Nr. 870, taxirt auf 100 fl.,
i) Schnellenreuth, 1 Tagw. 17 Dezim., Pl.-Nr. 871, taxirt auf 100 fl.,
k) Guter Baum, 1 Tagw. 20 Dezim., Pl.-Nr. 911, taxirt auf 65 fl.,
l) Bergacker, 67 Dezim., Pl.-Nr. 1239, taxirt incl. lit. s auf 15 fl.,
m) Im Fasenthal, 76 Dezim., Pl.-Nr. 1122, taxirt auf 15 fl.,
n) Pfarrholz. 78 Dezim., Pl.-Nr. 705, taxirt auf 15 fl.

Waldungen:

o) Flinz, 95 Dezim., taxirt auf 70 fl.,
p) Leithenberg, 1 Tagw. 19 Dezim. Pl.-Nr. 1158,
q) desgl., 39 Dezim., Pl.-Nr. 1159, } taxirt auf 15 fl.,
r) Heugraben, 1 Tagw. 78 Dezim., Pl.-Nr. 2116,
s) 15 Dezim. Oedung, Bergacker, Pl.-Nr. 1239b,
t) Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

Digitized by Google

II. ein walzendes Stück, Teichacker, 1 Tagw. 74 Dez., Pl.-Nr. 483, taxirt auf 160 fl.,

am

5. Mai c. früh 10 Uhr

durch eine Gerichtskommission in loco Affalterthal versteigert.

Das vorbenannte, im Flurbezirk Affalterthal gelegene Grundvermögen ist auf 1825 fl. gerichtlich geschätzt, die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll, die Belastung desselben können bei Gericht von Kauflustigen eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837. Es werden nur besitz- und zahlungsfähige Käufer zum Streichen gelassen, die nähern Verstrichsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gemacht.

Gräfenberg, am 5. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Steuer von Dippach will mit ihren vier minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer irgend eine Forderung gegen dieselbe zu machen hat, hat dieselbe bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 29. April h. Js. Vormittags

dahier zu liquidiren.

Burgebrach, den 11. April 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des nunmehr verlebten Amtmanns Neuper zu Creußen wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Februar l. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zur Versteigerung des Oekonomieguts Neuhaus auf den 24. dieses Monats angesetzte Termin, eingetretener Differenzen wegen aufgehoben worden sey.

Pegnitz, den 10. April 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse des Bäckermeisters Johann Jungkunz von Steinbach am Wald wird das Prioritäts-Erkenntniß

Samstag den 19. April d. Js.

Kraft der Verkündung an das Gerichtsbrett angeheftet werden.

Ludwigsstadt, den 21. März 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Dienstmagd Katharina Laubmann dahier und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Handarbeiter Theodor Pöllert von hier, wegen Schwängerung, hat Klägerin auf Ableistung des dem Beklagten rechtskräftig zuerkannten Reinigungseides angetragen. Schwörungstermin hat man auf

Freitag den 2. Mai c. Vormittags 9 Uhr

bezielt, wozu Beklagter, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, unter dem Bedrohen hieher vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der Eid für verweigert angenommen werden würde.

Hof, den 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Reißig, vulgo Dienerslang von Birnbaum, welcher mit seiner Ehefrau nicht in Gütergemeinschaft lebt, hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es wird daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Reißig bestehender Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Freitag den 16. Mai d. Js. früh 9 Uhr

und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse dahier anberaumt.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem gemeinschuldnerischen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, bestehend in

1) einem Gutsrest, Bes.-Nr. 1ª, mit Haus, Stadel, Stallung, Nebengebäuden, 1 Tagw. Garten, 20 Tagw. Feld, 5 Tagw. Wiesen und ½ Tagw. Holz, und

2) einem Gemeindewiesentheil unterm Dorf, Bes.-Nr. 339, St.-Kap. 25 fl.,

wird Termin auf

Dienstag den 13. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr loco Birnbaum anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 9. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Die Eheleute Michael und Kunigunda König von Tiefenhöchstadt haben sich freiwillig der Curatel des Georg Büttel von Tiefenhöchstadt unterworfen, weshalb alle Handlungen von denselben, wenn sie rechtsgültig seyn sollen, von der Genehmigung ihres Curators abhängen. Bamberg, den 17. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Nach dem unterm 20. Februar zwischen dem Schuhmachermeister Simon Werner von Lichtenfels, dann der Wittwe Barbara Weihmann daselbst abgeschlossenen Ehe- und Einkindschafts-Vertrag wurde von denselben die hielandesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekgläubigers und des Schuldners wird das dem Metzgermeister Johann Adam Braun dahier gehörige Wohnhaus, Nr. 24, sammt massiv erbauten Hintergebäuden und einem darauf ruhenden Waldrechte, Bes.-Nr. 132 und 133, geschätzt auf 4000 fl., dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt. Termin hiezu wird auf

Montag den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Königl. Landgerichte angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der Zuschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Münchberg, den 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Da der Käufer der Katharina Strömsdörfer'schen Grundbesitzungen zu Herrnschrot, bestehend in:

1) 3 Tagw. Waldboden im Herrnschrot, bei Gundlitz, Cat.-Bes.-Nr. 221,

2) einem hierauf neu erbauten Wohnhause, Nr. 53, sammt Stadel, mit 600 fl. Brandassekuranzkapital,

3) 1¼ Jauchert Waldparzelle, St.-B.-Nr. 163,

wie solche dem Bauer Leonhardt Waas für seinen Schwager, Taglöhner Heinrich Maisel dortselbst, um das gelegte Meistgebot von 500 fl. unterm 24. August 1849 gerichtlich adjudicirt wurden, mit dem Kaufschillinge nicht aufgekommen ist, so werden besagte Realitäten, auf dessen Kosten und Gefahr, dem anderweiten Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin in loco Gundlitz auf

Mittwoch den 30. April curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Münchberg, den 25. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Webermeister und Maurergeselle Johann Adam Sauermann von Oberweißenbach und dessen Ehefrau Magdalena, geborne Beyer von Großdöbra, haben nach Vertrag vom 18. dieses Monats die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was, gesetzlicher Vorschrift gemäß, hiermit bekannt gemacht wird.

Münchberg, den 27. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Nicht amtlicher Artikel.

Ein Haus, im Kreuze dahier nebst Schupfe, Keller und 2 Gärtchen, sowie ein Felskeller auf dem Herzog sind aus freier Hand zu verkaufen. Das Weitere bei der Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Sonnabend den 19. April 1851.

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten. — Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten. — Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das II. Quartal $18^{50}/_{51}$. — Offizierswahlen beim Landwehr-Bataillon Bayreuth. — Nachweisungsbureau für Auswanderer in der Stadt Bremen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1280.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 10. l. Mts. an die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, im obenstehenden Betreff erlassenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern folgt hierunten ein Abdruck, zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung.

Bayreuth, den 16. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * * *

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten hat eine neue Regelung der Competenz-Vorschriften bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen weder ausdrücklich ausgesprochen, noch eine solche beabsichtigt. Der Zweck jenes Gesetzes war vielmehr lediglich der, eine gerechte Vertheilung der Einquartierungslast und eine angemessene Entschädigung hiefür herbeizuführen.

Ersteres suchte das Gesetz dadurch zu erreichen, daß es den Kreis der Quartierpflichtigen erweiterte, daß es den Steuerfuß als den regelmäßigen Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung festsetzte, und daß es diese Vertheilung auf den Grund des gesetzlichen oder von der Gemeinde gewählten Maßstabes einer Commission übertragen hat, deren Mitglieder aus den Einquartierungs-Pflichtigen gewählt werden.

Die Aufgabe der Commission bei dieser Vertheilung ist durch Art. 14 des allegirten Gesetzes klar und bestimmt normirt, welcher diese ihre Thätigkeit auf die Eintheilung der Quartierträger in Classen nach dem im Art. 12 bestimmten Maßstab beschränkt.

Digitized by Google

Daß ihr außer dieser Vertheilung eine andere Thätigkeit nicht übertragen werden wollte, geht aus den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe unzweifelhaft hervor.

Nebstdem hat aber auch das erwähnte Gesetz im Art. 8 die seither begründete Zuständigkeit der gemeindlichen Organe bezüglich der Behandlung der Detailgeschäfte bei Einquartierungen ausdrücklich anerkannt.

Außer diesen Erwägungen, welche aus dem Geiste und dem Wortlaute des Gesetzes abgeleitet wurden, sprechen aber auch noch Gründe der Zweckmäßigkeit gegen eine Erweiterung des der Einquartierungs-Commission durch Art. 14 eingeräumten Wirkungskreises. Derselben mangelt nemlich jegliche Exekutivgewalt, deren sofortige Geltendmachung gerade bei den Geschäften der Einquartierung nicht selten nothwendig wird.

Ferner ist jene Commission, besonders in größeren Städten, vermöge ihrer Zusammensetzung ein viel zu schwer sich bewegender Körper, um die mit der Einquartierung eingetroffener Truppendurchzüge verbundenen Detailgeschäfte: die Bestimmung des Quartier-Rayons, die Ausfertigung der Quartierbillete, die Beseitigung der hiebei sich ergebenden Anstände u. s. w. mit jener Beschleunigung zu beschäftigen, welche die Raschheit oder der Umfang der Truppenbewegungen häufig erfordert.

Zwar wird bei großen, lang anhaltenden Truppen-Durchzügen das Personal der Gemeinde-Behörden nicht immer im Stande seyn, die Geschäfte der Einquartierung allein zu besorgen; in diesem Falle würde aber auch die durch das öfter erwähnte Gesetz in das Leben gerufene Einquartierungs-Commission nicht genügen.

In solchem Falle werden vielmehr nach der Vorschrift in §. 6 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21. September 1818 für die Geschäfte der Einquartierung besondere Ausschüsse zu bilden seyn.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Beilage des Berichtes vom 15. Februar l. Js. das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.
Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1275.

(Den Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, am 1. l. Mts. im rubrizirten Betreff ergangenes Finanz-Ministerial-Reskript zur Kenntnißnahme und Darnachachtung hiermit veröffentlicht. Bayreuth, den 13. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Abschrift ad Nro. 5,574.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch das Staats-Ministerium des Innern sind die Meinungsverschiedenheiten zur diesseitigen Kenntniß gebracht worden, welche zwischen den beiden Kammern der Regierung von Mittelfranken wegen Herstellung der Steuerverzeichnisse zum Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes bestehen. In ihrer Note vom 3. v. Mts. erkennt die Kammer der Finanzen als richtig an, daß diese Verzeichnisse nur aus den rentamtlichen Büchern vollständig und verläßig hergestellt

Digitized by Google

werden können; sie hat auch die Rentämter angewiesen, diese Bücher den Bevollmächtigten der Gemeinden oder den Einquartierungs-Kommissionen vorzulegen, und ihnen alle nöthigen Aufschlüsse und Unterstützungen zu gewähren, behauptet aber, daß die Herstellung der Steuerlisten nicht den Rentämtern, sondern den Gemeinden oblege.

Eine solche Obliegenheit ist nun zwar im Gesetz weder für die einen, noch für die andern ausgesprochen; nachdem aber die sämmtlichen direkten Steuern als der gesetzliche Vertheilungsmaßstab erklärt sind, nachdem selbe die Grundlage der Klassifikation und der dagegen erhoben werdenden Reklamationen zu bilden haben, so folgt daraus von selbst, daß die Materialien hierzu nur von denjenigen Behörden geliefert werden können und müssen, welchen die Verwaltung der direkten Steuern anvertraut ist, und daß die bloße Gestattung der Einsicht hiezu nicht zureiche, sondern den Einquartierungs-Commissionen auf ihr Verlangen die erforderlichen Steuerlisten von den Steuerämtern in legaler Weise auszufertigen seyen. Hiergegen kann sich weder auf den §. 18 des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, noch auf die Ueberhäufung der Rentämter mit anderen Arbeiten berufen werden.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach die geeigneten Verfügungen zu treffen und die Rentämter zu dienstfreundlichem Entgegenkommen in dieser vom Gesetz nicht als Gemeinde-, sondern als allgemeine Landes-Angelegenheit erklärten Sache anzuweisen. München, den 1. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken.

Den Vollzug des Einquartierungs-Gesetzes, insbesondere die Herstellung der Steuerlisten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Gietl.

Ad Num. 17,168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das II. Quartal $18^{50}/_{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im II. Quartal 18$^{50}/_{51}$ zum Fortbezuge angewiesenen und neu verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. Januar 1851 an:

wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaise:

Müller, Kunigunda Christiana, von Wunsiedel, mit	8 fl.

B. an einfache Waise:

Hirschmann, Barbara, von St. Georgen, mit	7 fl.
Engerer, Johann Georg Leonhardt, von hier, } mit Engerer, Heinrich Martin, von hier, }	14 fl.
Schmidt, Heinrich, von Witzelshofen, mit	7 fl.
Bauer, Konrad Albrecht, von Nemmersdorf, mit	7 fl.
Wendel, Johann Heinrich, von Warmensteinach, mit	7 fl.
Frank, Johann Wolfgang, von hier, } mit Frank, Georg Wolfgang Karl, von hier, }	14 fl.

Vom 1. Februar 1851 an:

wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaise:

Günther, Andreas Wolfgang, von Arzberg, mit	8 fl.

Digitized by Google

B. an einfache Waise:

Brückner, Johann Nikolaus, von Schlegel, mit . . . . . 7 fl.
Karl, Johann, von Konradsreuth, mit . . . . . 7 fl.
Hühnlein, Johann, von Schimmendorf, mit . . . . . 7 fl.
Lang, Johann Konrad, von Zell, mit . . . . . 7 fl.
Schneider, Johann David, von Gefrees, mit . . . . . 7 fl.
Hacker, Johann Georg, von Obernsees, mit . . . . . 7 fl.
Morgeneier, Eva Kunigunda, von Ruppertsgrün, mit . . . . . 7 fl.
Sachs, Henriette Friederike Wilhelmine, von Töpen, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. März 1851 an:

I. bleiben im Fortbezuge:

Fuchs, Johann, von Altenplos, mit . . . . . 7 fl.

II. wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaise:

Lauterbach, Cordula, von Limmersdorf, } mit . . . . . 16 fl.
Lauterbach, Barbara, von Limmersdorf, }

B. an einfache Waise:

Gebhardt, Elisabetha Kunigunda, von Brand, mit . . . . . 7 fl.
Illing, Christian Felix Heinrich, von Kulmbach, mit . . . . . 7 fl.
Klughardt, Johann, von Redwitz, mit . . . . . 7 fl.
Heinrich, Margaretha, von Naila, mit . . . . . 7 fl.
Schmidt, Elisabetha, von Hutschdorf, mit . . . . . 7 fl.
Oertel, Barbara, von Donndorf, mit . . . . . 7 fl.
Lehnert, Johanna Margaretha Barbara, von Warmensteinach, mit . . . . . 7 fl.
Körber, Elisabetha, von Pegnitz, mit . . . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 19,471.

Bekanntmachung.

(Offizierswahlen beim Landwehr-Bataillon Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorschriftsmäßig erfolgte Wahl wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken die Nachbenannten zu Offizieren beim Landwehr-Bataillon Bayreuth ernannt und resp. befördert:

1) zum Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Johann Andreas Zapf,
2) zum Oberlieutenant: der bisherige Unterlieutenant Christian Schmidt,
3) zum Unterlieutenant: der Kappenmacher Adam Wirth.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1279.

(Das Nachweisungsbureau für Auswanderer in der Stadt Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Königl. Bayer. General-Konsuls in Bremen besteht daselbst ein Nachweisbureau für Auswanderer, welches von der dortigen Handelskammer in der Absicht hervorgerufen worden ist, um die sich dort einschiffenden Auswanderer gegen Uebervortheilungen sicher zu stellen und sie mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln für ihre Ankunft in Amerika bekannt zu machen.

Da dieses Bureau unter obrigkeitlicher Controle steht, und die bei demselben mit fixer Besoldung angestellten und beeidigten Beamten beauftragt sind, den Auswanderern auf Verlangen jede Auskunft, und zwar durchaus unentgeldlich zu ertheilen, und sowohl die Kommission des Senats der Stadt Bremen, als auch der dortige K. Bayer. General-Konsul sich zu Gunsten dieses Bureaus ausgesprochen haben, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiermit veranlaßt, die Auswanderer, welche über Bremen nach Nordamerika reisen, auf das Bestehen des erwähnten Instituts aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 14. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Bayreuth, am 1. April 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Die Erben des zu Rehau verstorbenen Königl. Landrichters Vetter haben die Erbschaft desselben ausgeschlagen.

Um daher bemessen zu können, welches Verfahren bezüglich dieser Erbschaft einzuschlagen seyn wird, werden die unbekannten Gläubiger des verlebten Vetter aufgefordert, sich am

Freitag den 2. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr
im Commissionszimmer Nr. 10

um so gewisser einzufinden, weil von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrzahl der erscheinenden anschließen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der zu Martini v. Js. zur Ablieferung in Natur verfallen gewesenen Gült- und Zehentgetraidter von Besitzungen im Steuerdistrikte Bayreuth nach den diesjährigen Normalpreisen von

14 fl. für den Scheffel Waizen,
9 fl. 36 kr. für den Scheffel Korn,
9 fl. 12 kr. für den Scheffel Gerste,
5 fl. für den Scheffel Haber,

werden Dienstag der 22. und Mittwoch der 23. dieses Monats anberaumt, an welchen beiden Tagen die erwähnte Zahlung bei Vermeidung der vorgeschriebenen Zwangsverfügungen in groben kassenmäßigen Münzsorten an das unterzeichnete K. Rentamt zu leisten ist.

Bayreuth, am 12. April 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betreffend.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken vom 1. d. Mts., Nr. 13,900, sollen nachbenannte unbelastete Staatswald-Distrikte bei Löhlitz im Revier Langweil, nämlich:

Distrikt VI. Seelenzen mit einem Flächeninhalte von 43 Tagwerk 64 Dezimalen, in zwei Theile,
Distrikt VII. Saaläcker, 8 Tagw. 60 Dezimalen,
Distrikt VIII. Schnackenacker, 11 Tagw. 96 Dezimalen, und
Distrikt IX. Birkenschläglein, 2 Tagw. 26 Dezimalen

enthaltend, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt werden.

Digitized by Google

Hiezu hat man Termin auf

Donnerstag den 1. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des Königl. Rentamts Waischenfeld festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem Königl. Rentamte Waischenfeld, dem Königl. Forstamte Bayreuth, und dem Forstwart Hahn in Löhlitz eingesehen werden, welcher auch die Verkaufsobjekte auf Verlangen vorzeigen wird, und wird hierbei noch besonders bemerkt, daß Kaufsliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Waischenfeld nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Bayreuth und Waischenfeld, am 14. April 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.

Seippel. Wösch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1603, besteuert aus 1080 fl., der Brandversicherungs-Anstalt mit 2000 fl. einverleibt und geschätzt auf 1600 fl., dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt. Termin zu diesem Zwecke ist auf

Montag den 19. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 37 anberaumt, wozu Kaufslustige, und zwar mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §§. 99 und 100 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Streicher haben sich mit legalen Vermögensnachweisen zu versehen.

Die Beschreibung des Hauses kann täglich in den Gerichtsakten auf der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bamberg, den 11. April 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Zur Verakkordirung mehrerer Reparaturen an den Stiftungs-Gebäuden zu Bronn und der dortigen Gottesacker-Mauer, und zwar:

a) Maurer-Arbeit, veranschlagt zu . . . 445 fl. 20 kr.
b) Zimmermanns-Arbeit, veranschlagt zu 148 fl. 19 kr.
c) Schieferdecker-Arbeit, veranschlagt zu 27 fl. — kr.
d) Häfner-Arbeit, veranschlagt zu . . . 23 fl. 24 kr.

hat man Termin auf

Montag den 28. d. Mts. April Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu Strichslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kostenvoranschläge täglich in der Registratur hiesigen Gerichts eingesehen werden können.

Pegnitz, am 15. April 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am

Montag den 5. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier nachstehende, der ledigen Barbara Munsch gehörigen Immobilien, als:

1) Kat.-Nr. 785a, ein Haus in der langen Gasse mit 1¼ Ruthen Gärtchen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 650 fl.,
2) Kat.-Nr. 785b, 1¼ Tagw. Feld im Ziegelstein, taxirt auf 260 fl.,
3) Kat.-Nr. 786, ½ Tagw. Gemeindetheil bei den 3 Kreuzen, geschätzt auf 100 fl.,
4) Kat.-Nr. 787, ¾ Tagw. Gemeindetheil allda, taxirt auf 125 fl.,

nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 öffentlich versteigert und Strichsliebhaber eingeladen.

Hollfeld, am 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Heinrich Glaser von Wildenberg hat um Ertheilung eines Reisepasses nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an diesen zu machen haben, werden aufgefordert, solche am 1. Mai l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 3. April 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Concursſache des Georg Porzelt von Neukenroth werden die Gantrealitäten, beſtehend in

I.

einem Gutsreſte, wozu gehören: Wohnhaus mit Stallung, Scheune mit Schupfe, ein Nebengebäude, ¼ Tagw. Grasgarten, 2¼ Tagw. Feld, 2¼ Tagw. Wieſen, 2⅝ Tagw. Buſchholz, das Gemeinderecht, geſchätzt auf 2425 fl.,

II.

3½ Achtel Tagw. Feld mit etwas Gebüſch im Erlabrunn, geſchätzt auf 125 fl.,

¼ Tagw. Feld, das Sandäckerlein, geſchätzt auf 60 fl.,

¼ Tagw. Feld, das Angeräckerlein, geſchätzt auf 100 fl.,

2½ Achtel Tagw. Feld hinter der Kirche, geſchätzt auf 250 fl.,

¼ Tagw. Feld mit etwas Gebüſch im Rothenbühl, geſchätzt auf 100 fl.,

1⅛ Tagw. Feld, der Mühlhuthenacker in zwei Stücken, geſchätzt auf 300 fl.,

1 Tagw. Land, zu ⅔ Feld und ⅓ Wieſe, der vordere Kalkofen, geſchätzt auf 150 fl.,

⅞ Tagw. Feld mit etwas Wieſe, der mittlere Kalkofen, geſchätzt auf 75 fl.,

½ Tagw. Feld, der hintere Kalkofen, geſchätzt auf 50 fl.,

1 Tagw. Feld, der Ellabergacker, geſchätzt auf 150 fl.,

1 Tagw. Wieſe im Flur, geſchätzt auf 500 fl.,

$\frac{1}{16}$ Tagw. Feld im Flur, geſchätzt auf 25 fl.,

½ Tagw. Wieſe, das Aengerlein, geſchätzt auf 150 fl.,

½ Tagw. Buſchholz im Fichtenberg, geſchätzt auf 100 fl.,

und ſämmtlich im Flure Neukenroth gelegen, am

Samſtag den 3. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Behrſchmidt'ſchen Gaſthauſe zu Neukenroth öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinſchlag nach Maßgabe der Beſtimmungen sub §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengeſetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Kronach, am 10. April 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekgläubigers und des Schuldners wird das dem Metzgermeiſter Johann Adam Braun dahier gehörige Wohnhaus, Nr. 24, ſammt maſſiv erbauten Hintergebäuden und einem darauf ruhenden Waldrechte, Beſ.-Nr. 132 und 133, geſchätzt auf 4000 fl., dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterſtellt. Termin hiezu wird auf

Montag den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im hieſigen Königl. Landgerichte angeſetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß der Zuſchlag diesmal ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Münchberg, den 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden

Mittwoch den 30. April d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Haßlach nachbeſchriebene Realitäten des Adam Vetter von dort, als:

a) 6 Morgen Feld und Wieſen am hohen Roth, Beſ.-Nr. 86, mit 29¼ kr. Steuerſimplum aus 385 fl. Kapital, 28¾ kr. Erbzins, handlohnbar mit 2 und 10 Procent, 3 Metzen 22½ Maas Gülthaber, taxirt auf 500 fl.,

b) eine Wieſe bei der obern Hinſelsmühle, Beſ.-Nr. 2584, mit 22½ kr. Steuerſimplum aus 300 fl. Kapital, handlohnbar wie oben, taxirt auf 350 fl.,

c) ein Wieslein beim Kohlmüllerswörth, Beſ.-Nr. 388, mit 1⅞ kr. Steuerſimplum aus 25 fl. Kapital, handlohnbar wie oben, taxirt auf 50 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und den Beſtimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgeſetzes vom Jahr 1837 erfolgt.

Ludwigsſtadt, den 1. April 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Am

2. Mai d. Js. Vormittags

werden bei hieſigem Gerichte circa 9 Zentner alte Akten meiſtbietend, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung Königl.

Digitized by Google

Regierung, verkauft, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß die Akten zum Einstampfen verwendet werden müssen.

Burgebrach, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der der hiesigen Commune gehörige Eisenhammer zu Ranna, mit welchem jährlich ein Rechtholz von 126 Klaftern verbunden ist, wird am künftigen

Samstag den 3. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

wiederum zur Verpachtung deshalb ausgeboten, weil bei der am 6. Februar curr. ausgeschriebenen Verpachtung ein Pachtliebhaber sich nicht eingestellt hat.

Pachtliebhaber werden daher hierzu unter dem Bemerken wiederholt höflichst eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Hammerwerkes, sowie der dazu gehörigen Realitäten, bei dem Magistrat täglich eingesehen werden kann.

Auswärtige und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund vor der Pachtung durch legale Zeugnisse auszuweisen. Auerbach, den 12. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch.

Nicht amtliche Artikel.

Unterzeichnete macht die ergebene Anzeige, daß sie ihr Logis verlassen und den Laden im Hause des Herrn **Joh. Matth. Kolb**, Maximiliansstraße Nr. 5, bezogen hat.

Gleichzeitig empfehle ich eine reichhaltige Auswahl aller Gattungen

Stroh-, Roßhaar-, Borden- und garnirter Musterhüte in den neuesten Models, Blumen und Bänder

unter Zusicherung billigster Preise, zur geneigten Abnahme.

Silli Samelson.

Ein Haus, im Kreuze dahier nebst Schupfe, Keller und 2 Gärtchen, sowie ein Felskeller auf dem Herzog sind aus freier Hand zu verkaufen. Das Weitere bei der Redaktion.

Tapeten und Bordüren

in den neuesten und geschmackvollsten Dessins bei

J. Schweiger et Comp.

Wachskerzen in großer Auswahl bei

Wilh. Friedmann.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 11. April. Die Tochter des Porzellandrehers Schmiedel in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 13. April. Die Tochter des Mitbürgers und Bauers Schmidt in Wendelhöfen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. April. Die Tochter des Bürgers und Flaschnermeisters Vogel dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schieferdeckermeisters Schlegel dahier.

Gestorbene:

Den 10. April. Der Bürger, Gold- und Silberarbeiter und städtische Leihhaus-Taxator Wich dahier, alt 82 Jahre und 7 Tage.

Den 12. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 7 Monate und 4 Tage.

Den 13. April. Der Bürger und Schneidermeister Maisel dahier, alt 55 Jahre und 3 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 6 Monate.

Den 15. April. Der ledige Schuhmachergeselle Spreitzer im Neuenwege, alt 38 Jahre.

Den 16. April. Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Meistermeisters Meyer, Stadtgerichts-Diurnist dahier, alt 18 Jahre, 9 Monate und 20 Tage.

ed by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Dienstag den 22. April 1851.

Inhalt:

Steuerkataster-Messungen im Jahre 1851. — Hebammenwesen auf dem Lande. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,938. **Bekanntmachung.**

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und einschlägigen Rentämter: Seßlach, Lichtenfels, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Kronach, Naila, Münchberg, Berneck, Hollfeld, Bayreuth und Thurnau, ferner an die K. Forstämter: Lichtenfels, Kulmbach, Kronach, Steinwiesen, Geroldsgrün und Goldkronach, und endlich an die K. Bauinspektionen Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Steuerkataster-Messungen im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten K. Behörden und Aemter werden zur genauen Befolgung der im Ausschreiben bezeichneten Betreffes vom 9. April 1850 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, Nr. 52, pag. 532) gegebenen Vorschriften unter dem Anhange angewiesen, daß nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Kommission im Laufe dieses Jahres die Steuerkataster-Messungen in den Polizeibezirken Seßlach, Lichtenfels, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach und in Theilen der angrenzenden Polizeibezirke Kronach, Naila, Münchberg und Berneck unter der oberen Leitung des K. Steuerraths Bär, welchem das erforderliche Messungs-Personale beigegeben ist, vorgenommen und wobei auch die aus dem vorigen Jahre noch rückständigen Messungs- und Revisions-Arbeiten in den Polizeibezirken Hollfeld, Bayreuth und Thurnau vollendet werden sollen.

Bayreuth, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Zifer.

Malß.

Ad Num. 1300.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Physikate und Pfarrämter von Oberfranken.

(Das Hebammenwesen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. April d. Js. ist die von unterfertigter Stelle unterm 12. No-

Am 1. Mai d. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können. Würzburg, den 4. April 1851.

Die Königliche Veterinär-Anstalt.
Prof. Dr. Schmidt.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Das schnelle Reiten und Fahren betr.)

Die polizeilichen Verordnungen, wonach

1) das schnelle Fahren und Reiten innerhalb der Stadt und selbst außerhalb derselben auf frequenten Straßen und
2) das Fahren, Reiten und Schubkarrenschieben auf den Banquets der Straßen und Chausseen bei Strafe verboten ist,

werden mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß jede Contravention die geeignete Strafe unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

Bayreuth, am 7. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden am Freitag den 23. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr in Obernsees die dem Söldner Georg Thomas Engelbrecht dortselbst gehörigen nachbenannten Immobilien öffentlich versteigert:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 43, mit darin befindlichem Stalle, angebautem kleineren Stadel und Schorgärtlein, Bes.-Nr. 298, gewerthet auf 350 fl., belastet mit 9½ kr. Erbzins und 95 fl. Steuerkapital,
2) ¼ Tagwerk Feld vom Gemeindereisholz, Bes.-Nr. 298a, geschätzt auf 125 fl. und belastet mit 1 kr. Erbzins und 25 fl. Steuerkapital,
3) ⅛ Tagwerk Feld in der Höhl, Bes.-Nr. 298c, geschätzt auf 45 fl. und belastet aus 15 fl. Steuerkapital, freieigen.

Die Schätzungsverhandlung ist in der Amtsregistratur einzusehen, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Verkaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.
(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betreffend.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken vom 1. d. Mts., Nr. 13,900, sollen nachbenannte unbelastete Staatswald-Distrikte bei Löhlitz im Revier Langweil, nämlich:

Distrikt VI. Seelenzen mit einem Flächeninhalte von 43 Tagwerk 64 Dezimalen, in zwei Theile,
Distrikt VII. Saaläcker, 8 Tagw. 60 Dezimalen,
Distrikt VIII. Schnackenacker, 11 Tagw. 96 Dezimalen, und
Distrikt IX. Birkenschläglein, 2 Tagw. 26 Dezimalen

enthaltend, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt werden.

Hiezu hat man Termin auf

Donnerstag den 1. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des Königl. Rentamts Waischenfeld festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem Königl. Rentamte Waischenfeld, dem Königl. Forstamte Bayreuth, und dem Forstwart Hahn in Löhlitz eingesehen werden, welcher auch die Verkaufsobjekte auf Verlangen vorzeigen wird, und wird hierbei noch besonders bemerkt, daß Kaufsliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Waischenfeld nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Bayreuth und Waischenfeld, am 14. April 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.
Seippel. Wösch.

Einem Beschlusse der unterzeichneten Behörde vom 15. d. Mts. zufolge soll eine abermalige Aufforderung in diesem Blatte an die betreffenden Aeltern, Dienst- und Lehrherren erlassen werden, um dieselben zu gewissenhafter Vorsorge rücksichtlich des Sonntagsschul-Besuches ihrer Kinder und Pflegbefohlenen zu ermahnen.

Digitized by Google

So sehr man sich im abgewichenen Semester über den regelmäßigen Besuch der Werktagsschulen mit Befriedigung aussprechen kann, so sehr hat die große Zahl der Sonntagsschul-Versäumnisse, namentlich in den Knabenschulen, Veranlassung zur Mißbilligung gegeben.

Sollte im Künftigen nicht regelmäßigerer Sonntagsschul-Besuch durch gewissenhafte Vorsorge der Aeltern und Dienstherren wahrgenommen werden, so sähe man sich zu den schärfsten Maßregeln um so mehr veranlaßt, als alle Mittel der Güte und vielfältige Nachsicht zu entsprechendem Ergebniß nicht zu führen vermochten.

Bayreuth, am 16. April 1851.

Königliche Stadt-Schulen-Commission.
Heumann. W. Dittmar.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein zu Bayreuth betr.)

Die diesjährige Generalversammlung des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth findet am

Mittwoch den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr

im K. neuen Schlosse dahier Statt, was den verehrlichen Vereinsmitgliedern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 2. April 1851.

Der Vereins-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Wittwer Johann Tremel zu Eichig hat sich nunmehr freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen ist auf

Montag den 28. d. Mts. früh 8 Uhr

und zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 17. Juni l. Js. früh 8 Uhr

Ediktstag bestimmt.

Sämmtliche Gläubiger werden zu jenen Ediktstägen unter Androhung der Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß mit den Forderungen an die Masse, und das Nichterscheinen im zweiten Ediktstage den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Im ersten Ediktstage will vom Gemeinschuldner ein auf Verpachtung seines Grundvermögens für mehrere Jahre und Verwendung der Pachtschillinge für die Gläubiger abzielendes Arrangement versucht werden, und werden in dieser Beziehung die nichterschienenen Gläubiger dem von der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger gefaßt werdenden Beschlusse als zustimmend erachtet werden. Der Schätzungswerth des Vermögens des Gemeinschuldners beträgt 3040 fl., während die gerichtsbekannten Schulden ausschlüssig der Zinsen auf 4445 fl. sich belaufen, in welchen schon 4322 fl. Hypothekenforderungen und rückständige Staatsgefälle enthalten sind.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, oder Etwas an denselben schulden, haben, vorbehaltlich ihrer Rechte, Ersteres bei Gericht zu übergeben, sowie etwaige Zahlungen, bei Vermeidung eigener Haftung, nicht an den Cridar, sondern an das Gericht zu leisten.

Zum Verkaufe der zur Gantmasse gehörigen Mo- und Immobilien, und zwar:

a) des bezimmerten gemeindeberechtigten Gutes in Eichig, das Mauslesgut genannt, K. Lehen, B.-Nr. 60, U.-B.-Nr. 126, St.-Cap. 1310 fl. taxirt auf 2000 fl.,

b) des unbezimmerten neugebildeten Gutskörpers zu Eichig, K. Lehen, B.-Nr. 77, U.-B.-Nr. 139, St.-Cap. 935 fl., taxirt auf 1040 fl.,

ist Termin auf

Dienstag den 29. d. Mts. Vormittags 11 Uhr

im Orte Eichig bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die dem Gerichte nichtbekannten Kaufliebhaber sich zur Stelle über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Lichtenfels, den 15. April 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die Schuhmachermeister Johann und Barbara Schmidt'schen Eheleute zu Marktleugast haben sich für insolvent erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Demzufolge wird bei Geringfügigkeit der Masse zur

Digitized by Google

Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung der Einreden dagegen und zur Schlußverhandlung einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 7. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden den Ausschluß ihrer Forderungen zu gewärtigen haben.

Die Aktivmasse besteht zufolge gerichtlicher Schätzung vom 26. l. Mts. in

13 fl. 27 kr. Mobiliar- und
740 fl. — kr. Immobiliarwerth

753 fl. 27 kr. Summa,

wogegen die bereits bekannten Passiven auf 1085 fl. sich belaufen, worunter 992 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Zugleich wird zum gerichtlichen Verkauf der Immobilien der Gemeinschuldner, nämlich:

1) eines Wohnhauses, B.-Nr. 18, Nr. 11 zu Marktleugast, nebst Stadel und Gärtlein, geschätzt auf 300 fl., belastet mit 120 fl. Haussteuerkapital und zur Commune Leugast lehenbar,
2) ¼ Tagw. Feld im Geheg, B.-Nr. 19a, geschätzt auf 90 fl., II. Bonitätsklasse, belastet mit 75 fl. Steuerkapital, 22½ kr. Erbzins, 7 fl. 42 kr. Handlohnsfixum, 3 Vtl. 3 Sechz. Haberzehnt zum K. Rentamte und mit Schmalsaatzehnt, welcher von der Gemeinde im Ganzen bezahlt wird,
3) ⅛ Tagw. Feld ebendaselbst, B.-Nr. 19b, belastet mit 80 fl. Steuerkapital, 25 kr. Erbzins, 7 fl. 42 kr. Handlohnsfixum, 1 Metz. 1 Sechz. Haberzehnt zum K. Rentamte und Schmalsaatzehnt eben dahin, wie bei Nr. 2, werth 100 fl., zur II. Bonitätsklasse gehörig,
4) ein Grundstück, bestehend unter B.-Nr. 76 aus ¾ Tagw. Feld, 1 Tagw. Wiesen und 1 Tagw. Huth und Gebüsch, das grüne Wöhr genannt, onerirt mit 240 fl. Steuerkapital, 12½ kr. Erbzins, 25 fl. 40 kr. Handlohnsfixum, 2 Sechz. Korn-, 1 Vtl. Haberzehnt, dann mit Schmalsaatzehnt wie oben zum K. Rentamte, theils III., theils IV. Bonitätsklasse, und taxirt auf 260 fl., sämmtlich im Steuerdistrikt Marktleugast,

Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. April c. Vormittags 10 Uhr

im Johann Greim'schen Gastwirthshause zu Leugast anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt und die übrigen Bedingungen im Termine veröffentlicht werden.

Stadtsteinach, am 4. April 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die in Nr. 45 des Bamberger Tagblattes p. 232, in Nr. 54 des Correspondenten von und für Deutschland, Beilage p. 412, in Nr. 30 des Kreis-Intelligenzblattes p. 284 beschriebenen Realitäten des Johann Kreuzer jüngster in Großziegenfeld sind im Termine vom 9. l. Mts. ohne Angebot geblieben.

Dieselben werden daher unter Bezugnahme der allegirten Inserate, dann Einladung allenfallsiger Kaufsliebhaber, dem wiederholten Verstriche mit dem Beisatze unterstellt, daß sich zu diesem Zwecke am

Mittwoch den 30. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

eine Gerichts-Commission in loco Großziegenfeld einfinden und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen wird.

Scheßlitz, am 11. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In Sachen der Freiherrlich von Schrottenberg'schen Allodial-Gutsherrschaft zu Reichmannsdorf gegen den vormaligen Wirth Joseph Lechner zu Oberköst wegen Forderung zu 178 fl. 15 kr. und der Freiherrlich von Schrottenberg'schen Lehengutsherrschaft daselbst gegen denselben wegen Forderung von 16 fl. 46½ kr. wird dem abwesenden Beklagten hiermit edictaliter bekannt gemacht, daß beide Prozeßsachen auf klägerischen Antrag, d. d. 4., praes. 8. v. Mts., reassumirt werden.

Es wird demnach in der erstgenannten Streitsache wiederholter Termin zum Versuche der Sühne, eventuell zur

Digitized by Google

Verhandlung der bereits mit Verfügung vom 28. April 1849 mitgetheilten Klage im ordentlichen Verfahren auf

Samstag den 31. Mai h. Js. früh 10 Uhr

dahier anberaumt, wozu beide Theile unter Androhung des Rechtsnachtheiles der Verurtheilung in die Kosten der vereiteilten Tagsfahrt hiermit geladen werden.

In der zweitgenannten Prozeßsache wird dem Beklagten eröffnet, daß die Klägerin den ihr nach Erkenntniß vom 16. Juli 1849 auferlegten Beweis rechtzeitig unterm 8., praes. 14. August 1849 durch Urkunden, Erbieten zum Erfüllungseide und Delation des Haupteides angetreten hat. Der Verklagte wird nun beauftragt, einen allenfallsigen Gegenbeweis, sowie eine Erklärung über die Urkunde und den zugeschobenen Haupteid binnen 14tägiger ausschließender Frist abzugeben, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist der Gegenbeweis für versäumt, die Urkunden für anerkannt und der Haupteid für verweigert erachtet wird.

Endlich wird dem Verklagten eröffnet, daß auf dem Grunde des klägerischen Arrestgesuches vom 24. December 1849, praes. 23. Februar 1850 und des neuerlichen Antrages vom 4., praes. 8. v. Mts., sein Sohn Andreas Lechner zu Oberköst die Weisung erhielt, von Allem, was seine Aeltern nach dem Uebergabs-Vertrage vom 6. April 1848 von ihm an Geld, Naturalien und sonstigen Nutzungen zu beziehen haben, bei Vermeidung doppelter Zahlung weder an diese noch an sonst Jemand etwas zu verabfolgen.

Allenfallsige Einreden gegen diese Verfügung oder Gegenvorschläge hat der Verklagte bis längstens 31. Mai h. Js. vorzubringen, widrigenfalls der Arrest für gerechtfertiget erachtet, und der Verklagte des Rechtes, Gegenvorschläge zu machen, verlustig erklärt wird.

Die hierauf bezüglichen Anträge liegen zur Einsicht und Empfangnahme für den Verklagten in der Registratur bereit.

Burgebrach, den 10. März 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Gegen das Vermögen des Bauern Georg Bär von Knellendorf ist das Konkursverfahren rechtskräftig erkannt worden; es werden deshalb auch die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 6. Mai c. Vormittags 8 Uhr,

und

2) zur Abgabe der Einreden dagegen, sowie zugleich zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 5. Juni c. Vormittags 8 Uhr

hiedurch festgesetzt, wozu alle bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Ausbleiben in dem ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen im zweiten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Indem bemerkt wird, daß die Aktivmasse in 3671 fl. 33 kr. besteht, während die bis jetzt bekannten Schulden sich auf 4000 fl. belaufen, wird zugleich jedermann, der einen allenfallsigen Vermögensbestandtheil des Gemeinschuldners in Händen hat, bei Strafe des doppelten Ersatzes aufgefordert, solchen, vorbehaltlich seiner Rechte, an das unterfertigte Gericht abzugeben.

Kronach, am 27. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In Sachen der Hypotheken- und Wechselbank München gegen die Bäckermeister Georg und Maria Porzelt'schen Eheleute zu Neukenroth wird das Anwesen der Beklagten, bei K. Rentamt beschrieben mit ¼ Dorfgut, B.-Nr. 31 mit 1800 fl. Steuerkapital und ⅛ Tagwerk Gemeinderangentheil, B.-Nr. 31b mit 45 fl. Steuerkapital, bestehend aus

1) einem Wohnhause sammt Nebengebäuden und etwas Garten und der auf dem Hause radizirten Brauereigerechtigkeit, geschätzt auf 1500 fl.,
2) dem breiten Steinacker, geschätzt auf 200 fl.,
3) dem mittleren Lindigacker, geschätzt auf 250 fl.,
4) dem oberen Lindigacker, geschätzt auf 100 fl.,
5) dem Forstacker, geschätzt auf 500 fl.,
6) die Rödern, geschätzt auf 200 fl.,
7) das Herrgottstaudenäckerlein, geschätzt auf 50 fl.,
8) das Obergaisäckerlein, geschätzt auf 20 fl.,
9) das Fluräckerlein, geschätzt auf 50 fl.,
10) die obere Welfersdorfer Wiese, geschätzt auf 550 fl.,

Dienstag den 6. Mai c. Nachmittags 2 Uhr

Digitized by Google

im Wehrschmidt'schen Gutshause zu Neukenroth dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Gut des Rothgerbermeisters Johann Mayer zu Weidenberg, Haus-Nr. 25, bestehend aus einem Wohnhause, einer Holzremise, einem Stadel, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk daran befindlichen, mit Obstbäumen bepflanzten Rangen, ¼ Tagw. Wiese und Feld, der alte Weiher genannt, II Bonitätsklasse, 7½ Achtel Tagw. Feld in zwei Stücken, die Schillersreuth genannt, dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und der realen Gerbergerechtigkeit, St.-Bes.-Nr. 40, belastet mit 75 fl. Steuerkapital, mit 10 Prozent handlohnbar zum K. Rentamte Bayreuth in allen Besitzveränderungsfällen, jährlichen Gefällen von 3 fl. 26½ kr. und zehentbar nach der Fixation, gerichtlich gewerthet auf 1600 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Zur Versteigerung wird Tagsfahrt auf

Donnerstag den 22. Mai c. Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie den Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, §§. 98 bis 101 zu gewärtigen haben, und daß bis zum Termin die Schätzungsverhandlungen in der Registratur des hiesigen K. Landgerichts eingesehen werden können.

Weidenberg, den 14. April 1851.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Edictal-Ladung.

Die ledige Elisabetha Böhm von Schlegel und deren Kindeskuratel hat gegen den Dienstknecht Adam Brückner von Bruck, als den Vater ihres am 2. September v. Js. gebornen Kindes auf

1 fl. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes und auf

5 fl. Niederkunfts-, Tauf- und Kindbett-Kosten

Klage erhoben.

Da sich der Beklagte aus seiner Heimath entfernt hat und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird Beklagter zu dem auf

Montag den 5. k. Mts. Mai Vormittags 9 Uhr

anstehenden Verhandlungstermine unter Androhung der Kostenzahlung mit dem Bemerken geladen, daß die Klägerin zum Armenrechte zugelassen ist und die Klage sammt 2 Beilagen in der Registratur vom Beklagten eingesehen werden kann.

Hof, am 12. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Zur Vollstreckung der Exekution wird das dem Kaufmann Karl Krauß gehörige Wohnhaus, Nr. 110 in der Ludwigsstraße dahier gelegen, sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl. und mit 3000 fl. Steuerkapital belastet, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Verkaufs-Termin auf

Montag den 14. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Die ledige Rosina Frankenberger von Wildenberg will mit ihrem außerehelichen Kinde Katharina nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, solche am 1. Mai l. Js. dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 9. April 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Taglöhner Leonhard Fischer von

Digitized by Google

Stegaurach und die Wittwe Kunigunda Eberlein von da, haben sich mit einander verehelicht und nach der am 17. Januar c. getroffenen Uebereinkunft die dahier bestehende Bamberger allgemeine eheliche Gütergemeinschaft vom obigen Tage an unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bamberg, den 8. März 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Dietel von Witzleshofen und dessen Ehefrau Margaretha Helena, geborne Schreiner, haben so eben die zwischen ihnen bisher hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gemäß §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, den 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Die in hiesiger Stadt verliehen gewesene Pflasterer-Conzession ist gesetzlich erloschen, was hiermit zur Bewerbung veröffentlicht wird.

Kulmbach, den 8. April 1851.

Stadt-Magistrat.

Maurer. Körbitz.

Bekanntmachung.

Der der hiesigen Commune gehörige Eisenhammer zu Ranna, mit welchem jährlich ein Rechtholz von 126 Klaftern verbunden ist, wird am künftigen

Samstag den 3. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

wiederum zur Verpachtung deshalb ausgeboten, weil bei der am 6. Februar curr. ausgeschriebenen Verpachtung ein Pachtliebhaber sich nicht eingestellt hat.

Pachtliebhaber werden daher hierzu unter dem Bemerken wiederholt höflichst eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Hammerwerkes, sowie der dazu gehörigen Realitäten, bei dem Magistrat täglich eingesehen werden kann.

Auswärtige und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund vor der Pachtung durch legale Zeugnisse auszuweisen. Auerbach, den 12. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch.

Nicht amtliche Artikel.

Bücher-Gesuch.

Der Unterzeichnete sucht zu kaufen:

a) Alte Manuscripte mit Malereien. Codices der griechisch. und röm. Autoren. Bücher auf Pergament gedruckt.

b) Holzschnitte der frühesten Zeit; Bücher mit Holzschnitten. Schrotblätter.

c) Handschriften berühmter Personen, besonders aus der Zeit von J. Huss bis zum Schlusse des westphäl. Friedens. Stammbücher aus dieser Zeit.

d) Die Werke der Kirchenväter in den Ausgaben der Congregation de St. Maure. Polyglottenbibeln, Conciliensammlungen, Bollandi Acta Sanctor u. s. w.

e) Altdeutsche, ital., franz., span., engl. Gedichte u. s. w.

f) Alle Reisebeschreibungen, welche vor 1580 erschienen sind, sowie Sammlungen solcher Reisen, z. B. Columbus, Vespucius, Marco Polo, De Bry, Hulsius.

und bittet um Anzeige durch die Post.

T. O. WEIGEL,

Buchhändler in Leipzig.

Wohnungs-Vermiethung.

Wegen Domicilveränderung des Bewohners wird zu Jakobi die obere Wohnung in meinem Hause frei. Sie besteht in 6 heizbaren Zimmern und einem Kabinet, Keller, Gewölbe ꝛc. Kübel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. April 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	90¼	
„ à 4 % „ . . .		93½
„ à 5 % „ . . .	102½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		92
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	670	
„ „ Promessen per Stück		
ältere . .	112	
„ „ „ neue . .	90	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Donnerstag den 24. April 1851.

Inhalt:

Steuerkataster-Messungen im Jahre 1851. — Schreiben und Zeichnen auf Stein. — Hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe. — Cursiren falscher Münzen. — Offizierswahl bei dem Landwehr-Bataillon Lichtenfels. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,938. Bekanntmachung.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und einschlägigen Rentämter: Seßlach, Lichtenfels, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Kronach, Naila, Munchberg, Berneck, Hollfeld, Bayreuth und Thurnau, ferner an die K. Forstämter: Lichtenfels, Kulmbach, Kronach, Steinwiesen, Geroldsgrün und Goldkronach, und endlich an die K. Bauinspektionen Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Steuerkataster-Messungen im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten K. Behörden und Aemter werden zur genauen Befolgung der im Ausschreiben bezeichneten Betreffes vom 9. April 1850 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, Nr. 52, pag. 532) gegebenen Vorschriften unter dem Anhange angewiesen, daß nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Kommission im Laufe dieses Jahres die Steuerkataster-Messungen in den Polizeibezirken Seßlach, Lichtenfels, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach und in Theilen der angrenzenden Polizeibezirke Kronach, Naila, Münchberg und Berneck unter der oberen Leitung des K. Steuerraths Bär, welchem das erforderliche Messungs-Personale beigegeben ist, vorgenommen und wobei auch die aus dem vorigen Jahre noch rückständigen Messungs- und Revisions-Arbeiten in den Polizeibezirken Hollfeld, Bayreuth und Thurnau vollendet werden sollen.

Bayreuth, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1283.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Schreiben und Zeichnen auf Stein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Uebereinstimmung mit dem K. Staats-Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 10. d. Mts., rubrizirten Betreffes, verfügt, daß das lohnmäßige Schreiben und Zeichnen auf Stein als eine selbstständige freie Erwerbsart im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 8 nicht zu erklären, dasselbe vielmehr nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1815, Nr. II., die lithographischen Anstalten im Königreiche Bayern betr., fortan als ausschließende Befugniß der gewerbeberechtigten Lithographen zu behandeln und anderweitigen Individuen nur in soferne zu gestatten sey, als sie in die Categorie von Gehülfen gewerbsberechtigter Lithographen zu stellen sind, was zur Darnachachtung andurch veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 20,916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das autographirte Ausschreiben vom 15. April 1844, bemerkten Betreffs, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, die Unterstützungsbeiträge für die Väter am heiligen Grabe, welche am Palmsonntage l. Js. von den katholischen Pfarrämtern und Curatieen gesammelt worden sind, von diesen anzunehmen, und binnen 3 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

In das anzufertigende Verzeichniß sind sämmtliche katholische Pfarreien und Curatieen des Gerichtsbezirks aufzunehmen, die Sammlungsanzeigen selbst aber dem Verzeichnisse anzulegen.

Bayreuth, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 19,070.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im rubrizirten Betreffe wird nachstehend ein Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 2. d. Mts. zur gleichen Beachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

d by Google

Ad Num. 14,782.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. März d. Js. wurde ein falsches Guldenstück, K. bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 bei dem Magistrate Passau übergeben. Dasselbe ist aus Zinn nach einem ächten Stücke gegossen, und mit Randvertiefungen versehen, die eigens eingeschlagen sind.

Indem vor Annahme solcher unächten Münzen gewarnt wird, erhalten die Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 2. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freih. v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20,001. Bekanntmachung.

(Offizierswahl beim Landwehr-Bataillon Lichtenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorschriftsmäßig erfolgte Wahl wurde der Bäckermeister und bisherige Lieutenant Martin Pabst zu Lichtenfels zum Oberlieutenant bei dem Landwehr-Bataillon dortselbst ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 16. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bayreuth, den 3. März 1851

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Handelsmann Selig Fleischmann dahier und dessen Ehefrau Babette, geborne Rosenblatt aus Zeckendorf, in ihrem am 26. v. Mts. gerichtlich verlautbarten Ehevertrage die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Der Königliche Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Gunzenhäuser.

Bayreuth, am 1. April 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Die Erben des zu Rehau verstorbenen Königl. Landrichters Vetter haben die Erbschaft desselben ausgeschlagen.

Um daher bemessen zu können, welches Verfahren bezüglich dieser Erbschaft einzuschlagen seyn wird, werden die unbekannten Gläubiger des verlebten Vetter aufgefordert, sich am

Freitag den 2. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 10

um so gewisser einzufinden, weil von den nichterscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrzahl der erscheinenden anschließen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 7. April 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Streitsache der Maria Kießling von Altdörrlas und deren Kindeskuratel gegen den Müllergesellen Jakob Brand von hier, wegen Vaterschaft, nachdem der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, im ersten Termin nicht erschienen, wiederholt Termin zum

Digitized by Google

Versuch der Sühne oder zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Freitag den 6. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 anberaumt, zu welchem der Beklagte edictaliter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß bei abermaligem Ungehorsam derselbe mit seinen allenfallsigen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeleugnet erachtet, und die Klägerin zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen werden würde.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, dahier einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls künftige Insinuanda lediglich am Gerichtsbrette angeschlagen und dadurch für rite insinuirt erachtet werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf von Staatswaldparzellen betreffend.)

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken vom 1. d. Mts., Nr. 13,900, sollen nachbenannte unbelastete Staatswald-Distrikte bei Löhlitz im Revier Langweil, nämlich:

Distrikt VI. Seelenzen mit einem Flächeninhalte von 43 Tagwerk 64 Dezimalen, in zwei Theile,
Distrikt VII. Saaläcker, 8 Tagw. 60 Dezimalen,
Distrikt VIII. Schnackenacker, 11 Tagw. 96 Dezimalen, und
Distrikt IX. Birkenschläglein, 2 Tagw. 26 Dezimalen

enthaltend, dem öffentlichen meistbietenden Verkaufe unterstellt werden.

Hiezu hat man Termin auf

Donnerstag den 1. Mai c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslocale des Königl. Rentamts Waischenfeld festgesetzt, und werden daher zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Die Verkaufsbedingnisse können bei dem Königl. Rentamte Waischenfeld, dem Königl. Forstamte Bayreuth, und dem Forstwart Hahn in Löhlitz eingesehen werden, welcher auch die Verkaufsobjekte auf Verlangen vorzeigen wird, und wird hierbei noch besonders bemerkt, daß Kaufsliebhaber, welche im Rentamtsbezirke Waischenfeld nicht ansäßig sind, sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Bayreuth und Waischenfeld, am 14. April 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.
Seippel. Wösch.

Ediktal-Ladung.

Unter Bezugnahme auf die Ediktalladung des unterfertigten Gerichts vom 12. Mai 1840 (Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 44 und Fränkischer Merkur Nr. 148 des genannten Jahrs) wird der Hofmusikus-Sohn Wolfgang Hemmerlein von hier, oder dessen Erben wiederholt hiemit aufgefordert, innerhalb eines Jahres, von heute an, das in 100 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 13. März 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

Lindner.

Subhastations-Patent.

Berneck, den 29. März 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

werden die untenbeschriebenen und gerichtlich abgeschätzten Grundbesitzungen des Bauersmanns und Zapfenwirths Johann Popp von Walpenreuth im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes hiermit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten, und ist zur Abgabe der Angebote Termin auf

Samstag den 3. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Walpenreuth bezielt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß besitz- und zahlungsfähiger Kaufsliebhaber gebracht wird.

Die Verkaufsobjekte sind:

a) das Söldengut zu Walpenreuth, Kat.-Nr. 56, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Felsenkeller, Hofraith, Schor- und Wurzgärtlein, und ¼ Tagwerk Wiese aus den unvertheilten Gemeindegründen, belastet mit 15 kr. Steuersimplum, 50 kr. Erbzins und 35¼ kr. Bodenzins, zehentbar zur Pfarrei

Digitized by Google

Berneck, taxirt auf 700 fl.; die Gebäude sind der Brandversicherung mit 850 fl. einverleibt,

b) 1½ Tagwerk, das vordere Bodenfeld, Bes.-Nr. 157, belastet mit 6⅜ kr. Steuersimplum, 8 Maas Habergilt, Handlohn und Todtenfall zum K. Aerar, werth 260 fl.,

c) ½ Tagwerk, das hintere Bodenfeld, U.-B.-Nr. 158, belastet mit 4⅜ kr. Steuersimplum und 6 Maas Habergilt, Handlohn und Todtenfall zum K. Aerar, taxirt auf 180 fl.,

d) 1½ Tagwerk eingetauschter Holzboden am Schieferbruch, werth 300 fl.,

e) ½ Tagwerk, das Bauernhansenfeld, Kat.-Nr. 147, belastet mit 3 kr. Steuersimplum, handlohnbar, todtenfällig und zehentbar zur Pfarrei Berneck, taxirt auf 120 fl.,

f) ½ Tagwerk Wiese, die obere halbe Wiese, Kat.-Nr. 384, mit 30 fl. Steuerkapital belastet, taxirt auf 170 fl.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In Sachen des Johann Kierner von Lettenreuth gegen Johann Köhlerschmidt jun. zu Michelau, Forderung betr., wird im Wege der Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 8. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr

das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten in Michelau durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Beschreibung der Realitäten:

1) 1½ Tagw. Feld, der Judenwörth-Acker, mit 20 fl. St.-Kap., 1 M. Korngült, 5 fl. 44 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 125 fl.,

2) 1½ Tagw. Feld, der Elteracker, Nr. 1451, mit 40 fl. St.-Kap., 2¾ Sechz. Korn-, dann 2 V. 3¼ Sechz. Gerstengilt, 8 fl. 36 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 150 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld, das Heckenbragäckerlein, Nr. 1452, mit 5 fl. St.-Kap., 1 V. Habergilt, 21½ kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 20 fl.,

4) 1½ Tagw., die Grasäckerleinswiese, Nr. 1456, mit 10 fl. St.-Kap., 1 M. 2 V. Habergilt, 14 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 210 fl.,

5) 1 1/16 Tagw. Holzboden auf der Birkenleithe, Nr. 1345 und 2621, mit 30 fl. St.-Kap., freieigen, geschätzt auf 65 fl.,

6) ½ Tagw. im Eckenanger, Nr. 1071, mit 25 fl. St.-Kap., freieigen, geschätzt auf 70 fl.,

7) 3/16 Tagw. Wiese in der Schaar, Nr. 1074 bis 2023, mit 5 fl. St.-Kap., 3 fl. 4 kr. fixirtem Geldzehent, geschätzt auf 50 fl.,

8) ¼ Tagw. Wiese in den Streitäckern, Nr. 1075 bis 2624, mit 10 fl. St.-Kap., geschätzt auf 70 fl.,

9) 1⅛ Tagw. Wiese, die Grasäckerleinswiese, Nr. 309, mit 55 fl. St.-Kap., mit 1 M. 2 V. Habergilt, 7 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 250 fl.,

10) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hofraith, Stadel und 1½ Tagw. Feld, der Gäßleinsacker, Nr. 1443, mit 300 fl. St.-Kap., 20 fl. Pfarrstockkapital, 8¾ kr. Erbzins, 2 M. 2 V. Gerstengilt, 58 fl. 35¾ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 1800 fl.,

11) die halbe Grieswiese im Steuerdistrikt Oberwallenstadt, Nr. 254, mit 150 fl. St.-Kap., geschätzt auf 150 fl.

Lichtenfels, den 5. April 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am

Montag den 5. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze dahier nachstehende, der ledigen Barbara Munsch gehörigen Immobilien, als:

1) Kat.-Nr. 785a, ein Haus in der langen Gasse mit 1½ Ruthen Gärtchen und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 650 fl.,

2) Kat.-Nr. 785b, 1½ Tagw. Feld im Ziegelstein, taxirt auf 260 fl.,

3) Kat.-Nr. 786, ½ Tagw. Gemeindetheil bei den 3 Kreuzen, geschätzt auf 100 fl.,

4) Kat.-Nr. 787, ⅝ Tagw. Gemeindetheil allda, taxirt auf 125 fl.,

nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101

des Gesetzes von 1837 öffentlich versteigert und Stichslirbhaber eingeladen.

Hollfeld, am 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Präclusivbescheid.

In der Conkurssache des Rothgerbers Johann Georg Pfitzemaier von Mitwitz werden im Hinblick auf das Ausschreiben des unterfertigten Gerichts vom 21. Februar 1851 (vide Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 34) alle diejenigen, welche im I. Ediktstage ihre Ansprüche geltend zu machen unterlassen haben, mit solchen von der Conkursmasse andurch für ausgeschlossen erklärt. Kronach, den 14. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Georg Porzelt von Neukenroth werden die Gantrealitäten, bestehend in

I.

einem Gutsreste, wozu gehören: Wohnhaus mit Stallung, Scheune mit Schupfe, ein Nebengebäude, ¼ Tagw. Grasgarten, 2½ Tagw. Feld, 2½ Tagw. Wiesen, 2⅛ Tagw. Buschholz, das Gemeinderecht, geschätzt auf 2425 fl.,

II.

3½ Achtel Tagw. Feld mit etwas Gebüsch im Erlabrunn, geschätzt auf 125 fl.,

⅛ Tagw. Feld, das Sandäckerlein, geschätzt auf 60 fl.,

¼ Tagw. Feld, das Angeräckerlein, geschätzt auf 100 fl.,

2½ Achtel Tagw. Feld hinter der Kirche, geschätzt auf 250 fl.,

¼ Tagw. Feld mit etwas Gebüsch im Rothenbühl, geschätzt auf 100 fl.,

1⅛ Tagw. Feld, der Mühlhuthenacker in zwei Stücken, geschätzt auf 300 fl.,

1 Tagw. Land, zu ⅞ Feld und ⅛ Wiese, der vordere Kalkofen, geschätzt auf 150 fl.,

⅞ Tagw. Feld mit etwas Wiese, der mittlere Kalkofen, geschätzt auf 75 fl.,

½ Tagw. Feld, der hintere Kalkofen, geschätzt auf 50 fl.,

1 Tagw. Feld, der Eilabergacker, geschätzt auf 150 fl.,

1 Tagw. Wiese im Flur, geschätzt auf 500 fl.,

$\frac{1}{16}$ Tagw. Feld im Flur, geschätzt auf 25 fl.,

¼ Tagw. Wiese, das Aengerlein, geschätzt auf 150 fl.,

⅛ Tagw. Buschholz im Fichtenberg, geschätzt auf 100 fl.,

und sämmtlich im Flure Neukenroth gelegen, am

Samstag den 3. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Behrschmidt'schen Gasthause zu Neukenroth öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe der Bestimmungen sub §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Kronach, am 10. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Rothgerbermeister Johann Georg Pfitzemaier von Mitwitz und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Bauer, haben nach vorliegender Erklärung die seither zwischen ihnen bestandene allgemeine Bamberger Gütergemeinschaft von jetzt an ausgeschlossen, was andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 4. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Amortisations-Erkenntniß.

Bezüglich des hypothekenamtlichen Recognitionsscheines, d. d. 28. Juli 1838, lautend auf den Müllermeister Christoph Heinrich Fischer von Naila, als Gläubiger, den Müllermeister Johann Wilhelm Fischer von Selbitz als Schuldner und die Summe ad 1200 fl., I. Stelle, pag. 843 des Hypothekenbuches Naila, Band I., welcher den Relikten des Gläubigers verloren gegangen, hat sich auf das Ausschreiben vom 26. August 1850, im Intelligenzblatte für Oberfranken Nr. 123, 130, 150 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 72, 89, 99 heute Niemand gemeldet, daher wird das

Amortisations-Erkenntniß

dahin erlassen:

1) daß gedachte Hypotheken-Urkunde als kraftlos und erloschen zu erklären sey und

2) die die Amortisation beantragenden Relikten des verlebten Müllermeisters Christoph Heinrich Fi-

Digitized by Google

scher von hier die hierdurch erwachsenen Kosten zu tragen, resp zu erstatten haben.

Naila, am 14. April 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die Jehsenmühle bei Ahornberg, bestehend aus Wohnhaus, Hofrecht, Stallung, Backofen, Scheune, der Mahl- und Schneidgerechtigkeit auf 2 Mahl- und einen Schneidgang, Gemüs- und Grasgarten, 9½ Tagwerk Feld, 6½ Tagw. Wiese, ½ Tagw. Teich, einem Fischwasser und 3 Jauchert Oedung, im Ganzen auf 7850 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden versteigert und wegen der eingetretenen Saatzeit, dem Antrage der Partheien gemäß, naher Termin auf

Samstag den 3. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Schätzungs-Verhandlungen in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden können. Das Uebrige wird im Termine bekannt gemacht werden. Münchberg, den 17. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Handelsmann Georg Heinrich Höpfner von Leupoldsgrün beabsichtigt, mit seinem Sohne Nikol Höpfner nach Nordamerika auszuwandern.

Forderungen an dieselben sind

Sonnabend den 26. April curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Hof, den 16. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Ladung.

Die ledige Elisabetha Böhm von Schlegel und deren Kindeskuratel hat gegen den Dienstknecht Adam Brückner von Bruck, als den Vater ihres am 2. September v. Js. gebornen Kindes auf

1 fl. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes und auf

5 fl. Niederkunfts-, Tauf- und Kindbett-Kosten

Klage erhoben.

Da sich der Beklagte aus seiner Heimath entfernt hat und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird Beklagter zu dem auf

Montag den 5. k. Mts. Mai Vormittags 9 Uhr

anstehenden Verhandlungstermine unter Androhung der Kostenzahlung mit dem Bemerken geladen, daß die Klägerin zum Armenrechte zugelassen ist und die Klage sammt 2 Beilagen in der Registratur vom Beklagten eingesehen werden kann.

Hof, am 12. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Zur Vollstreckung der Exekution wird das dem Kaufmann Karl Krauß gehörige Wohnhaus, Nr. 110 in der Ludwigsstraße dahier gelegen, sammt Zubehör, taxirt auf 8410 fl. und mit 3000 fl. Steuerkapital belastet, hierdurch dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Verkaufs-Termin auf

Montag den 14. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann, und der Zuschlag nach §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Hof, am 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Der Königl. Advokat Weyse dahier, als Offizialanwalt der Dorothea Müller von Steinbach und deren Kindeskuratel, hat unterm 15. curr. eine Klage d. d. 11. ejusdem, gegen den Mühlknecht Johann Kalb von Steinbach dahier eingereicht, worin

a) Anerkennung der Vaterschaft zu dem von der Dorothea Müller am 9. September 1850 gebornen Kinde, Johann Georg,

b) 8 fl. Tauf- und Kindbettkoſten,
c) 12 fl. jährliche Alimente bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes,
d) das einſtige Lehrgeld,
e) Beſtreitung der Prozeßkoſten

verlangt wird.

Termin zum Verſuch der Güte, oder zur protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung der Sache iſt auf den

20. Juni curr. früh 8 Uhr

feſtgeſetzt, und werden die Partheien hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten des vereitelten Termins vorgeladen.

Da Kalb abweſend und ſein dermaliger Aufenthalt unbekannt iſt, ſo wird derſelbe hiemit durch öffentliches Ausſchreiben vorgeladen. Das Doppelte der Klagſchrift kann in der dießamtlichen Kanzlei in Empfang genommen werden. Bis zum Termin hat Kalb einen Inſinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Exhibenda lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für zugeſtellt erachtet werden.

Gräfenberg, am 20. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Verzeichniß

der Weine, welche aus dem Königl. bayeriſchen Hofkeller zu Würzburg um nachſtehende Preiſe zu haben ſind.

A. Weine, welche nur in Flaſchen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per 12 Stück. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leiſten	13	—
	1846	Leiſten Rießling . .	24	—
	1848	Rother Leiſten . . .	10	—
	1818	Stein	12	—
	1835	Stein A.	10	—
	1846	Stein Rießling . . .	21	—
Randersacker	1822	Pfülben	44	—
	1833	Pfülben	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	42	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang.	Benennung der Lage.	Preis per Eimer. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leiſten	50	—
	1847	Leiſten Rießling . .	28	—
	1848	Leiſten	38	—
	1847	Stein Rießling . . .	26	—
	1848	Stein	32	—
	1848	Stein	34	—
	1847	Schalksberger . . .	22	—
	1848	Schalksberger Ruländer	30	—
Randersacker	1848	Lämmerberger . . .	24	—
Hammelburg	1848	Saalecker Ruländer .	20	—
Homburg	1847	Hörſteiner	12	—

Bemerkungen:

1) Die Flaſchen halten 3 bayeriſche Schoppen, der Eimer iſt gleichfalls bayeriſchen Gemäßes.
2) Zur Abgabe der Weine für hieſige Einwohner ſind wöchentlich 2 Tage, Dienſtag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags beſtimmt.
3) Die Abgabe geſchieht nur gegen gleich baare Zahlung.
4) Beſtellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar überſendet, oder ein Commiſſionär dahier benannt wird, welcher die Zahlung leiſtet.
5) Briefe und Geldſendungen ſind zu frankiren.
6) Beſtellungen ſind beim unterzeichneten Königl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaſchen beſorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen iſt.

Fäſſer werden ebenfalls dazu gegeben, und iſt der Preis für ½ Eimer-1 fl. 24 kr., für 1 Eimer-2 fl. und für ein 2 Eimer-Faß 3 fl.

Würzburg, den 15. März 1851.

Königliches Hofökonomie-Rentamt.

Schierlinger.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 54. Bayreuth, Sonnabend den 26. April 1851.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 26. November bis 8. December 1850. — Steuerkataster-Messungen im Jahre 1851. — Polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler. — Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm. — Im Orte Rothenstein aufgegriffener blödsinniger Mensch. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in seinen Sitzungen vom 26. November bis 8. December 1850 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds pro 18$\frac{47}{48}$ und 18$\frac{48}{49}$.

A. Die Rechnungen der Kreishilfskasse

a) für 18$\frac{47}{48}$

mit einer Einnahme von	3,392 fl. 46½ kr.
mit einer Ausgabe von	2,203 fl. 50½ kr.
sohin mit einem Aktivreste von	1,188 fl. 55½ kr.
dann mit einem Vermögensstande von	28,983 fl. 37½ kr.

b) für 18$\frac{48}{49}$

mit einer Einnahme von	3,550 fl. 52½ kr.
mit einer Ausgabe von	2,240 fl. 18½ kr.
sohin mit einem Aktivreste von	1,310 fl. 34 kr.
dann mit einem Vermögensstande von	31,880 fl. 23½ kr.

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Es sind demnach diese Ergebnisse in die Rechnung für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ zu übertragen.

Digitized by Google

Wegen thunlichſt baldiger Beitreibung der Zahlungsrückſtände ſind die entſprechenden Einleitungen von Unſerer Kreisregierung bereits getroffen worden.

B. Die Rechnungen über die Kreisfonds:

a) für nothwendige Zwecke

1) für 18$\frac{47}{48}$

mit einer Einnahme von		501,185 fl.	2 kr.
mit einer Ausgabe von		486,891 fl.	39 kr.
demnach mit einem Aktivreſte von		14,293 fl.	23 kr.
welcher jedoch nach Abzug eines aus der IV. Finanzperiode und zurück herrührenden, an die Fonds für fakultative Zwecke zu überweiſenden Aktivreſtes von		8 fl.	30$\frac{3}{4}$ kr.
ſich auf		14,284 fl.	52$\frac{1}{4}$ kr.

mindert.

2) für 18$\frac{48}{49}$

mit einer Einnahme von		537,119 fl.	20$\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von		517,954 fl.	48$\frac{3}{4}$ kr.
demnach mit einem Aktivreſte von		19,164 fl.	31$\frac{1}{2}$ kr.
welcher durch Hinzufügung eines aus der IV. Finanzperiode herrührenden, in der Rechnung für fakultative Fonds in Abzug zu bringenden Paſſivreſtes von		1 fl.	13$\frac{1}{4}$ kr.
ſich auf		19,165 fl.	45$\frac{1}{4}$ kr.

erhöht.

b) für fakultative Zwecke

1) für 18$\frac{47}{48}$

mit einer Einnahme von		12,478 fl.	55 kr.
mit einer Ausgabe von		10,858 fl.	16$\frac{3}{4}$ kr.
ſohin mit einem Aktivbeſtande von		1,620 fl.	38$\frac{1}{4}$ kr.
welcher durch Hinzufügung des unter a. 1. oben erwähnten Aktivreſtes von		8 fl.	30$\frac{3}{4}$ kr.
auf		1,629 fl.	9 kr.

ſich erhöht.

2) für 18$\frac{48}{49}$

mit einer Einnahme von		13,468 fl.	9$\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von		12,502 fl.	12$\frac{3}{4}$ kr.
ſohin mit einem Aktivbeſtande von		965 fl.	56$\frac{3}{4}$ kr.
welcher durch Abzug des oben unter a. 2. erwähnten Paſſivreſtes von		1 fl.	13$\frac{1}{4}$ kr.
auf		964 fl.	43$\frac{1}{2}$ kr.

herabgeſetzt wird, — wurden von dem Landrathe ebenfalls als richtig anerkannt. Die Ergebniſſe des Jahres 18$\frac{48}{49}$ ſind in die Rechnungen des nächſten Jahres gehörig zu übertragen.

II.

Steuer-Prinzipale für die Jahre 18$\frac{50}{51}$ und 18$\frac{51}{52}$.

Das Steuer-Prinzipale von Oberfranken für die Jahre 18$\frac{50}{51}$ und 18$\frac{51}{52}$ berechnet ſich, vorbehaltlich der im Laufe dieſer Jahre ſich ergebenden Ab- und Zugänge auf 693,092 fl.

ſohin ein Steuerprocent in runder Summe auf 6,931 fl.

Digitized by Google

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für die Jahre $18\frac{4}{5}\frac{5}{6}$ und $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in jedem der Jahre $18\frac{4}{5}\frac{5}{6}$ und $18\frac{5}{5}\frac{6}{7}$ aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Cap. I.
Bedarf des Landraths.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1,357 fl. — kr. — pf.
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	300 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	1,657 fl. — kr. — pf.

Cap. II.
Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen	65,026 fl. 55 kr. — pf.
§. 2. Isolirte lateinische Schulen	613 fl. 52 kr. 3 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:	
a) Taubstummen-Unterricht	682 fl. — kr. — pf.
b) Besondere Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend	250 fl. — kr. — pf.
§. 4. Stipendien, und zwar für Studierende an Universitäten und Studien-Anstalten	1,861 fl. 15 kr. — pf.
§. 5. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:	
a) für die Kreisbibliotheken	1,000 fl. — kr. — pf.
b) für die Naturalien-Kabinete zu Bayreuth und Bamberg	200 fl. — kr. — pf.
c) für Erhaltung alter Denkwürdigkeiten	75 fl. — kr. — pf.
d) für die Pfarr-Waisen-Anstalt zu Windsbach	100 fl. — kr. — pf.
e) Beiträge zu besonderen Anstalten, und zwar:	
a) an den Bayreuther Provinzial-Schulfond	2,000 fl. — kr. — pf.
β) an die Administration der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg für das Lyceum	150 fl. — kr. — pf.
§. 6. Reservefond	319 fl. 31 kr. 3 pf.
Summa des Cap. II.	72,278 fl. 34 kr. 2 pf.

Cap. III.
Industrie und Kultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:	
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz	12,093 fl. 16 kr. 1 pf.
b) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre	200 fl. — kr. — pf.
§. 2. Stipendien, und zwar:	
a) für Zöglinge an den polytechnischen Schulen	300 fl. — kr. — pf.
b) für Zöglinge an den landwirthschaftlichen Schulen	300 fl. — kr. — pf.
§. 3. Beiträge für Zöglinge des Institutes der krüppelhaften Kinder in München	100 fl. — kr. — pf.
§. 4. Für den Unterhalt eines Knaben in der landwirthschaftlichen Unterrichts-Anstalt des Dr. Weidenkeller in Lichtenhof bei Nürnberg	60 fl. — kr. — pf.
§. 5. Unterstützungen:	
a) der landwirthschaftlichen Gewerbe (hier des technischen Vereins in Wunsiedel)	119 fl. 46 kr. 1 pf.
b) für Beförderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	1,600 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. III.	14,773 fl. 2 kr. 2 pf.

Digitized by Google

Cap. IV.
Gesundheit.

§. 1.	Beitrag an die Maximilians-Heil-Anstalt für Augenkranke in Nürnberg .	100 fl.	— kr. — pf.
§. 2.	Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	100 fl.	— kr. — pf.
§. 3.	Sustentation der Thierärzte	500 fl.	— kr. — pf.
	Summa des Cap. IV.	700 fl.	— kr. — pf.

Cap. V.
Wohlthätigkeit.

§. 1.	Beiträge an Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder	5,000 fl.	— kr. — pf.
§. 2.	Unterstützungen für entlassene Sträflinge und Correctionäre . . .	300 fl.	— kr. — pf.
	Summa des Cap. V.	5,300 fl.	— kr. — pf.

Cap. VI.
Straßen- und Wasser-Bau.

Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen oder Bezirkswege		9,240 fl.	26 kr. — pf.
	Summa des Cap. VI.	9,240 fl.	26 kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond		3,639 fl.	53 kr. 3 pf.
	Summa des Cap. VII.	3,639 fl.	53 kr. 3 pf.
Hiezu	„ „ „ VI.	9,240 fl.	26 kr. — pf.
	„ „ „ V.	5,300 fl.	— kr. — pf.
	„ „ „ IV.	700 fl.	— kr. — pf.
	„ „ „ III.	14,773 fl.	2 kr. 2 pf.
	„ „ „ II.	72,278 fl.	34 kr. 2 pf.
	„ „ „ I.	1,657 fl.	— kr. — pf.
	Summa aller Kreislasten	107,588 fl.	56 kr. 3 pf.

IV.
Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des vorstehenden Gesammt-Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Cap. I.	Die auf besonderen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates mit	8,906 fl.	26 kr. 3 pf.
Cap. II.	Die Leistungen aus der Staatskasse für ständige Bauausgaben mit .	16 fl.	25 kr. 1 pf.
Cap. III.	Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen mit . .	32,169 fl.	58 kr. 3 pf.
Cap. IV.	Die weiteren Zuschüsse der Staatskasse für die deutschen Schulen, und zwar:		
a)	zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maaßstabe mit . . .	7,900 fl.	— kr. — pf.
b)	zur Erhöhung derselben auf 250 fl. und 200 fl. mit	15,353 fl.	43 kr. 3 pf.
c)	zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen mit	1,000 fl.	— kr. — pf.
d)	zur Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer mit . .	1,000 fl.	— kr. — pf.
Cap. V.	Der Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Kultur nach Maaßgabe des außerordentlichen Budgets mit	1,500 fl.	— kr. — pf.
Cap. VI.	Die besonderen Einnahmsquellen mit	119 fl.	46 kr. 1 pf.
	Betrag	67,966 fl.	20 kr. 3 pf.

ed by Google

	Uebertrag	67,966 fl. 20 kr. 3 pf.
Cap. VII. Eine Kreisumlage von 5⅝ Prozent der oben unter Abschn. II. bezeichneten Steuerprincipal-Summe nach Abzug der Verwaltungskosten mit . .		39,622 fl. 36 kr. — pf.
	Summa der Kreisfonds	107,588 fl. 56 kr. 3 pf.

deren Erhebung Wir genehmigen.

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir genehmigen den Antrag des Landrathes auf Bestimmung einer Position von 150 fl. zur Unterstützung solcher Schullehrers-Wittwen und Waisen, welche einen Anspruch auf einen Bezug aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Kreises nicht zu machen haben, sowie dessen weiteren Antrag auf Erhöhung des bisherigen Jahreszuschusses von 1000 fl. an die genannte Kasse um den Betrag von 1500 fl. und haben hienach diese Beträge unter den Aufwand für die deutschen Schulen aufnehmen lassen.

   Auf die Verminderung der Rückstände in dem Rechnungswesen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse von Oberfranken wird Unsere Regierung geeignet einwirken.

2) Der Verwendung der aus Kreisfonds zu Dienstalterszulagen der Professoren pro 18⅝⅞ vorgeschossenen, inzwischen aber zurückerstatteten Summe von 4529 fl. 51¼ kr. zur Unterstützung von Gemeinden bei Schulhausbauten steht kein Hinderniß im Wege.

   Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung, bei der Vertheilung dieser Unterstützungen besonders Gemeinden in solchen Amtsbezirken zu berücksichtigen, welchen bei diesen Vertheilungen bisher weniger zugeflossen ist.

3) Dem Wunsche des Landrathes, die Schulhäuser einfach und mit möglichst geringem Aufwande zu erbauen, damit die pekuniären Kräfte der Gemeinden dadurch nicht mehr in Anspruch genommen werden, als nöthig ist, würde von Unserer Kreis-Regierung bereits dadurch entsprochen, daß jede mögliche Kostenersparung bei Gemeinde- und Stiftungsbauten, insbesondere bei Schulhausbauten, durch Einfachheit und strenges Bemessen des Bauplanes nach dem wirklichen Bedürfnisse erstrebt worden ist.

   Ebenso wurde, wenn eine Gemeinde unter Aufstellung eines tüchtigen Werkführers die Herstellung eines Gemeinde- oder Stiftungsgebäudes übernehmen wollte, einem solchen Antrage bisher immer entsprochen.

   Wir beauftragen hiemit Unsere Kreis-Regierung, dieses Verfahren auch in künftigen Fällen zu beobachten, jedoch in der Voraussetzung, daß sich die betreffende Gemeinde den die entsprechende Ausführung der Bauten sichernden Bedingungen unterzieht, und daß die Aufsicht, sowie die förmliche Uebernahme des Baues durch Unsere Baubehörde erfolgt.

4) Wir genehmigen die von dem Landrathe beantragte besondere Remuneration der Lehrer Ruckdeschel und Heß an der Lateinschule zu Wunsiedel mit je 50 fl. für jedes der Jahre 18⅝⅞ und 18⅝⅟ und haben hienach diese Beträge unter den Aufwand für die isolirten Lateinschulen aufnehmen lassen.

5) Zum Behufe einer zweckgemäßen, dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse des Kreises thunlichst entsprechenden Verwendung des für Beförderung der Landwirthschaft im Allgemeinen bestehenden Ansatzes von jährlich 1600 fl. beauftragen Wir Unsere Regierung von Oberfranken, mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in das erforderliche Benehmen zu treten und die bezüglichen Vorschläge mit gutachtlichem Berichte Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten förderlichst vorzulegen, bis wohin die weitere Verfügung insbesondere hinsichtlich des für landwirthschaftliche Zwecke gewährten Zuschusses von 1500 fl. aus Centralfonds vorbehalten bleibt.

6) Wir genehmigen, daß dem Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Hof, Dietsch, in Berücksichtigung seiner vermehrten Dienstleistungen an genannter Schule, eine Funktions-Remuneration von 50 fl.

Digitized by Google

des Jahres, vorläufig für die Jahre $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{49}{51}$ aus dem allgemeinen Reservefonde des Kreises gewährt werde.

7) Nachdem der Landrath sich dafür ausgesprochen hat, daß die für Errichtung eines Kreisfindelhauses veranschlagte Summe von 5000 fl. zur Unterstützung der bereits im Kreise vorhandenen, oder etwa noch entstehenden Rettungs-Anstalten für verwahrloste Kinder verwendet werde, so ertheilen Wir dieser Verwendung Unsere Genehmigung.

8) Den Anträgen des Landrathes entsprechend, genehmigen Wir ferner, daß aus den auf 20,130 fl. 28½ kr. sich belaufenden Kreisfonds-Erübrigungen der V. Finanzperiode, die Summe von 18,000 fl., unbeschadet jedoch der Bestimmungen des Artikel XIII. des Gesetzes über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten vom 23. Mai 1846, in folgender Weise zur Verwendung gelange:

a) als Beitrag zum Dotations-Kapital der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Kreises 2,000 fl.

b) zur Vertheilung an die vier Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen des Kreises, behufs der Vervollständigung der Lehrattribute, Sammlungen u. dgl. . . . . 4,000 fl.

c) zur Unterstützung der im Kreise bestehenden oder noch zu errichtenden Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder . . . . . 3,000 fl.

d) für Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen, Bezirks-, und, wo es erforderlich, Gemeindewegen . . . . . 5,000 fl

e) als Beiträge zur Bestreitung der Kosten von Uferbauten, welche den Gemeinden obliegen . 4,000 fl.

und daß der nicht verwendete Rest bis auf Weiteres bei der Bank zu Bamberg verzinslich angelegt werde.

Zugleich beauftragen Wir die Kreis-Regierung, dem von dem Landrathe bezüglich des Zustandes der Distrikts-Straßen, Bezirks- und Gemeinde-Wege Angeführten die sorgfältigste Würdigung zuzuwenden.

VI.

Wünsche und Anträge.

Auf die in der Sitzung vom 6. December 1850 gestellten besonderen Anträge und Wünsche ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) In Folge der Organisation der Staats-Anwaltschaft wird den Gerichten ein Theil des bisher als Staatsanwälte verwendeten Richterpersonales zurückgegeben und hiemit eine Vermehrung dieses Personales bewirkt, wodurch dem dießfälligen Antrage des Landrathes entsprochen wird.

Eine Vermehrung der Anwälte dagegen erscheint mit Rücksicht auf die bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation eintretenden Aenderungen vorerst um so weniger angemessen, als das Bedürfniß einer solchen Maaßregel nicht außer Zweifel ist.

2) Die schleunige Rückvergütung der Einquartierungskosten ist vielfach durch die Mangelhaftigkeit der Liquidationen erschwert worden. Es ist übrigens Unser ernster Wille, daß der Ersatz der noch rückständigen Entschädigungen mit der möglichsten Beschleunigung stattfinde.

3) Den Antrag auf Bewilligung der Postportofreiheit für die Kreishilfs-Kasse vermögen Wir nicht zu genehmigen, indem allgemeine Verwaltungsgrundsätze solcher ausnahmsweisen Begünstigung entgegenstehen.

4) Dem Wunsche, daß die Armenpflegen auf die ihnen obliegende Thätigkeit zur Verhütung des Vermögensverfalles verschwenderischer Hausväter aufmerksam gemacht werden möchten, ist durch eine im Sinne der Artikel 55 und 56 der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 von Unserem Staats-Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen ergangenen Weisung entsprochen worden.

5) Das von dem Landrathe angeregte Bedürfniß wegen eines Bankerot-Gesetzes wird bei der Revision des Strafgesetzbuches die geeignete Berücksichtigung finden.

6) Ingleichen ist dem bezüglich der Schubfuhrkosten gestellten Antrage durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 5. Januar d. Js., die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betreffend, die entsprechende Berücksichtigung zu Theil geworden.

Digitized by Google

7) Ueber die Frage, ob und welche Maaßnahmen bezüglich der Anlegung von Getreidemagazinen zu treffen wären, sind umfassende Erhebungen eingeleitet, nach deren Vollendung Wir Entschließung ertheilen werden.

Die von dem Landrathe ausgesprochene Anerkennung des geregelten Verwaltungs-Zustandes des oberfränkischen Regierungs-Bezirkes haben Wir mit Wohlgefallen aufgenommen und erwiedern den Uns dargebrachten Ausdruck der Anhänglichkeit und Treue mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Riva, den 11. April 1851.

Max.

v. d. Pfordten. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. Lüder. Zwehl.

Abschied
für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 26. November bis 8. December 1850.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 14,938. **Bekanntmachung.**

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und einschlägigen Rentämter: Seßlach, Lichtenfels, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Kronach, Naila, Münchberg, Berneck, Hollfeld, Bayreuth und Thurnau, ferner an die K. Forstämter: Lichtenfels, Kulmbach, Kronach, Steinwiesen, Geroldsgrün und Goldkronach, und endlich an die K. Bauinspektionen Bamberg, Bayreuth und Hof.

(Die Steuerkataster-Messungen im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichneten K. Behörden und Aemter werden zur genauen Befolgung der im Ausschreiben bezeichneten Betreffes vom 9. April 1850 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, Nr. 52, pag. 532) gegebenen Vorschriften unter dem Anhange angewiesen, daß nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Kommission im Laufe dieses Jahres die Steuerkataster-Messungen in den Polizeibezirken Seßlach, Lichtenfels, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach und in Theilen der angrenzenden Polizeibezirke Kronach, Naila, Münchberg und Berneck unter der oberen Leitung des K. Steuerraths Bär, welchem das erforderliche Messungs-Personale beigegeben ist, vorgenommen und wobei auch die aus dem vorigen Jahre noch rückständigen Messungs- und Revisions-Arbeiten in den Polizeibezirken Hollfeld, Bayreuth und Thurnau vollendet werden sollen.

Bayreuth, den 15. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 1352.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken wird die in Bezug auf die polizeiliche Behandlung der in Bayern

Digitized by Google

reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler am 18. d. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium des Innern ergangene höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur pünktlichen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 21. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

Nr. 5990.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der K. K. österreichischen Gesandtschaft zu München hat die K. K. Statthalterei des Kronlandes Krain die Bemerkung gemacht, daß die zur Erneuerung in Vorlage kommenden Pässe der diesem Kronlande angehörigen, in Handelsgeschäften meistens durch Deutschland und die Schweiz reisenden Krämer häufig ganz entstellt und mangelhaft sind, indem theils in den Reisedokumenten selbst nicht-amtliche Correkturen vorgenommen, theils die an denselben befindlichen und zu Vidirungen und andern Bemerkungen bestimmten, zweiten halben Bögen gänzlich beseitiget wurden. Hiedurch wird sowohl den K. K. österreichischen, als auch den Behörden derjenigen Staaten, in welchen diese Individuen reisen, deren gehörige Ueberwachung entweder ganz unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert, sowie auch dem sträflichen Treiben Vorschub geleistet, daß Rekrutirungsflüchtlinge und die aus andern Gründen in ihre Heimath zurückgewiesenen Individuen sich durch Kauf in den unrechtmäßigen Besitz fremder Pässe zu setzen wissen und sich mit den auf diese Art erlangten fremden Dokumenten oft Jahre lang im Auslande aufhalten.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, hierauf sämmtliche Paß-Polizeibehörden mit der Weisung aufmerksam zu machen, allen auf die angedeutete Weise entstellten oder mangelhaften Pässen in Zukunft das Visa zu verweigern und die betreffenden Paßinhaber unter Abnahme solcher, an deren Heimathsbehörden zu übermittelnder Pässe mit gebundener Reiseroute und auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zurückzuweisen, insoferne nicht nach den obwaltenden Umständen gegen dieselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825, den Art. 425, Th. I. des Strafgesetzbuches betr., vorzuschreiten ist.

München, den 18. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die polizeiliche Behandlung der in Bayern reisenden österreichischen Krämer und Kleinhändler betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 19,846.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die Arbeiten bei dem Festungsbaue zu Neu-Ulm und Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Baudirektion der Bundesfestung Ulm hat bekannt gemacht, daß sie in diesem Jahre nur solche Arbeiter anstellen wird, welche schon früher mehrere Jahre beim dortigen Festungsbau gearbeitet und ihre Plätze sich bereits gesichert haben. Aus Anlaß erhaltener Mittheilung werden nun die oberfränkischen Polizeibehörden angewiesen, bei Gesuchen um Vorweise zur Reise nach Ulm oder Neu-Ulm, zu dem Zweck, um dort beim Festungsbau Arbeit zu erhalten, die Reiselegitimation nur Jenen zu ertheilen, welche sich durch Atteste über ihre Aufnahme bei diesem Festungsbau ausweisen können. Bayreuth, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Ad Num. 20,794. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen im Orte Rothenstein aufgegriffenen blödsinnigen Menschen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, d. d. 15., praes. 20. d. Mts., ist das in rubro bezeichnete Individuum bereits wieder in seine vorsorgliche Heimath Neudorf zurückgeliefert, was den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. v. Mts. (Kreisblatt 1851, Nr. 38) anmit eröffnet wird.

Bayreuth, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1603, besteuert aus 1080 fl., der Brandversicherungs-Anstalt mit 2000 fl. einverleibt und geschätzt auf 1600 fl., dem öffentlichen Verkaufe wiederholt ausgesetzt. Termin zu diesem Zwecke ist auf

Montag den 19. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

Commissions-Zimmer Nr. 37 anberaumt, wozu Kauflustige, und zwar mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §§. 99 und 100 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Streicher haben sich mit legalen Vermögensnachweisen zu versehen.

Die Beschreibung des Hauses kann täglich in den Gerichtsakten auf der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Bamberg, den 11. April 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Adam Engert von Zeegendorf hat sich für zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse wird ein Ediktstag, und zwar zur Anmeldung der Forderungen, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, dann zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 13. Mai d. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, zu welchem Termine die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen werden, daß das Nichtanmelden an diesem Ediktstag den Ausschluß von der Masse, sowie dann mit den treffenden Handlungen zur Folge habe, und daß bei Abhaltung des Ediktstages genau nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Cap. XIX. §. 5, Nr. 4 verfahren werde. Die gerichtsbekannten Schulden betragen gegen 1800 fl., während sich die bisher ausgemittelte Aktivmasse auf 1035 fl. beläuft.

Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, zu übergeben. Zugleich haben sich die Gläubiger an diesem Termine über den Verkauf oder die Verpachtung der Grundobjekte zu erklären.

Bamberg, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die Jehsenmühle bei Ahornberg, bestehend aus Wohnhaus, Hofrecht, Stallung, Backofen, Scheune, der Mahl- und Schneidgerechtigkeit auf 2 Mahl- und einen Schneidgang, Gemüs- und Grasgarten, 9¾ Tagwerk Feld, 6¾ Tagw. Wiese, ¾ Tagw. Teich, einem Fischwasser und 3 Jauchert Oedung, im Ganzen auf 7850 fl. geschätzt, öffentlich an den Meistbietenden versteigert und wegen der eingetretenen Saatzeit, dem Antrage der Partheien gemäß, naher Termin auf

Samstag den 3. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Käufer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64

Digitized by Google

des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Schätzungs-Verhandlungen in der Registratur des K. Landgerichts eingesehen werden können. Das Uebrige wird im Termine bekannt gemacht werden. Münchberg, den 17. April 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Edictal-Ladung.

Die ledige Elisabetha Böhm von Schlegel und deren Kindeskuratel hat gegen den Dienstknecht Adam Brückner von Bruck, als den Vater ihres am 2. September v. Js. gebornen Kindes auf

1 fl. monatliche Alimente bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes und auf

5 fl. Niederkunfts-, Tauf- und Kindbett-Kosten

Klage erhoben.

Da sich der Beklagte aus seiner Heimath entfernt hat und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird Beklagter zu dem auf

Montag den 5. k. Mts. Mai Vormittags 9 Uhr

anstehenden Verhandlungstermine unter Androhung der Kostenzahlung mit dem Bemerken geladen, daß die Klägerin zum Armenrechte zugelassen ist und die Klage sammt 2 Beilagen in der Registratur vom Beklagten eingesehen werden kann.

Hof, am 12. April 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Michael und Katharina Trautner'schen Tuchmachersheleuten zu Weismain gehörigen Grundbesitzungen, als:

1) das Haus mit Stallung, Scheune und zwei Holzlegen ꝛc., Bes.-Nr. 538, gewerthet auf 1600 fl.,
2) das Feld mit Wiesrangen im Erdfeld, Bes.-Nr. 227, gewerthet auf 400 fl.,
3) der Feld- und Wiestheil, Bes.-Nr. 228, gewerthet auf 340 fl.,
4) das Feld im Erdfeld, Bes.-Nr. 2060, gewerthet auf 250 fl.,
5) das Feld, die Sandleithen, Bes.-Nr. 1070, gewerthet auf 600 fl.,
6) drei Felder, der mittlere Ernstbogen, Bes.-Nr. 546, der kleine Ernstbogen, Bes.-Nr. 547, und andere Ernstbogen, Bes.-Nr. 548 — nun eines — gewerthet auf 300 fl.,
7) die Oedung am Schleitzberg, mit Holz bewachsen, Bes.-Nr. 77, gewerthet auf 230 fl.,
8) der Holztheil im Pfauengrund, Bes.-Nr. 948, gewerthet auf 100 fl.,
9) der Angertheil am Ißlinger Berg, Bes.-Nr. 949, gewerthet auf 90 fl.,
10) das Holz im tiefen Graben, auch Sommerleithen, Bes.-Nr. 116, gewerthet auf 175 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu auf

Donnerstag den 5. Juni l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Rathhaussaale dahier Termin bestimmt.

Kaufslustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und die auf den beschriebenen Realitäten haftenden Lasten sammt den Strichsbedingungen am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Weismain, den 29. März 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Folgende Urkunden, als:

a) ein Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Juli 1842 über ein mit 4 Prozent verzinsliches Kapital von 400 fl. und 40 fl. Zinsen und Kostenkaution für den Zieglermeister Johann Georg Hirschberger zu Naila, als Gläubiger, und auf den Webermeister Lorenz Kießling und dessen Ehefrau, Kunigunda, geborne Koch zu Selbitz, als Schuldner lautend,
b) das Duplikat des Kaufvertrags vom 6. Januar 1844 mit dem Vormerk über den Eintrag des Vorbehalts des Eigenthumsrechtes auf die Webermeister Lorenz und Kunigunda Kirßling'schen Eheleute zu Selbitz als Gläubiger und auf den Webermeister Johann Nikolaus Dietel und Schuhmacher-

Digitized by Google

meister Johann Kühnberger zu Selbitz, als Schuldner lautend,

welche beide Dokumente vom unterfertigten K. Landgerichte ausgestellt und die erstere Post im Hypothekenbuch Selbitz, Bd. I. Seite 852 und 1062, dann der Eigenthumsvorbehalt ebenfalls im Hypothekenbuche Selbitz, Bd. I. Seite 850 und 1061 eingetragen ist, sind den Gläubigern abhanden gekommen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten vorzulegen, widrigenfalls sie hiemit für kraftlos erklärt sind und die fraglichen Hypotheken-Einträge ohne Weiteres im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Naila, am 17. Februar 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Gottfried Wilhelm Hauenstein in Regnitzlosau und dessen Ehefrau Wilhelmina, geborne Halbauer, haben nach Vertrag vom Heutigen die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rehau, den 10. April 1851.

Königliches Landgericht.

Hopf.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden in Kraft der Hilfsvollstreckung nachfolgende Realitäten der Bäcker Joseph und Julie Gambman'schen Eheleute dahier, nämlich:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus dahier mit realem Bäckerrechte, geschätzt auf 1350 fl.,
2) ein Nebenbau, taxirt auf 500 fl.,
3) ein Felsenkeller in der unteren Felsenkellerlage, werth 184 fl.,
4) ein Feld im Kellerswöhrt, werth 225 fl.,

am

Donnerstag den 5. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr am Gerichtssitze öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Beifügung eingeladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, nach erreichter Taxe erfolge, dann Lasten und Verstrichsbedingnisse am Termine werden bekannt gemacht werden, erstere aber auch und der nähere Beschrieb der Objekte in der Gerichtskanzlei mittlerweile eingesehen werden können.

Vorchheim, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Grundvermögen des Köblers Anton Stoppenberger von Hesselberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht in:

0,44 Dez. Schmiedgaßäckerlein, Pl.-Nr. 60, 6. Bonität, geschätzt auf	20 fl.
2,87 Dez. Bruckacker, Pl.-Nr. 361, 5. Bonität, geschätzt auf	260 fl.
2,83 Dez. gesalzener Acker, Pl.-Nr. 375, 5. Bonität, geschätzt auf	190 fl.
0,34 Dez. Bruckwiese, Pl.-Nr. 70, 6. Bonität, geschätzt auf	40 fl.
2,82 Dez. gesalzene Wiese, Pl.-Nr. 376, 6. Bonität, geschätzt auf	150 fl.
1,72 Dez. Kairlindacher Wegholz, Pl.-Nr. 845, 6. Bonität, theils öde, theils angeflogen, jedoch ganz ohne schlagbares Holz, geschätzt auf	50 fl.
Summa	720 fl.

Die Versteigerung erfolgt in loco Hesselberg am

22. Mai l. Js. Vormittags 11 Uhr,

wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98 seq. der Novelle von 1837 erfolgt, und daß man die Kaufsbedingungen im Termin bekannt geben wird.

Herzogenaurach, den 4. April 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Reißig, vulgo Dienerslang von Birnbaum, welcher mit seiner Ehefrau nicht in Gütergemeinschaft lebt, hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen; es wird daher zur gehörigen Anmel-

Digitized by Google

dung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Reißig bestehender Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Freitag den 16. Mai d. Js. früh 9 Uhr

und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Masse dahier anberaumt.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem gemeinschuldnerischen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Zum Verkaufe des gemeinschuldnerischen Grundvermögens, bestehend in

1) einem Gutsrest, Bes.-Nr. 1ª, mit Haus, Stadel, Stallung, Nebengebäuden, 1 Tagw. Garten, 20 Tagw. Feld, 5 Tagw. Wiesen und ¼ Tagw. Holz, und
2) einem Gemeindewiesentheil unterm Dorf, Bes.-Nr. 339, St.-Kap. 25 fl.,

wird Termin auf

Dienstag den 13. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr

loco Birnbaum anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Nordhalben, den 9. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Conkurse des Holzhauers Johann Diller von hier wurde das Prioritäts-Erkenntniß während 30 Tage statt der Verkündigung an der Gerichtstafel angeheftet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nordhalben, den 18. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Laut Erklärung vom Heutigen wurde für die bevorstehende Ehe des ledigen Oekonomen Michael Schaller von Marktschorgast und der ledigen Schlossermeisterstochter Eva Lauterbach von dort, wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Berneck, am 2. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Laut Erklärung vom 13. vorigen Monats wurde für die bevorstehende Ehe des Bauernsohns Michael Biedermann von Rimlas und der Bauerntochter Elisabetha Wagner von Stein wegen Minderjährigkeit der Brautleute die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, den 31. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Nicht amtliche Artikel.

1850er Rigaer, Pernauer und Memeler Säleinsamen, rothblühender — weißblühender — Luzerner — Esparcette- und Stein-Kleesamen, die vorzüglichsten Sorten Futter- und Zier-Grassamen, Fohren — Fichten — Tannen — Lärchen — Weihmuths-Kiefer- und mehrere Laub- und Nadelholz-Samen, Feldrüben — Hanf — Futterbohnen- und andere landwirthschaftliche Samen von keimkräftiger Qualité und zu den billigsten Preisen bei

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 20. April. Der Mitbürger und Oekonom Adam Schilling in Wendelhöfen, mit Jungfrau Margaretha Prechtel von Krottendorf.

Geborne:

Den 18. April. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 19. April. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Diemer dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 19. April. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Schneider dahier, alt 73 Jahre, 5 Monate und 22 Tage.

Den 21. April. Die Ehefrau des Bürgers und Bäckermeisters Joseph Eichmüller dahier, alt 38 Jahre, 7 Monate und 16 Tage.

Den 23. April. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 9 Monate und 23 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Dienstag den 29. April 1851.

Inhalt:

Das Steuerdefinitivum, hier die Bonitirungs-Arbeiten in Oberfranken im Jahre 1851. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville. — Verkauf transportabler Malzmühlen. — Aufsicht auf die Hunde. — Am Ende des Schuljahres 18½ im K. Maximilianstifte zu München in Erledigung kommende Freiplätze. — Fleischtaxe für den Monat Mai 1851. — Legitimation der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte in streitigen Rechtssachen. — Erbauung einer katholischen Pfarrkirche zu Ebermannstadt. — Anwendung des Stempelpapieres zu Urkunden, resp. die Stempel-Nachholungen und Rückvergütungen. — Ediktal-Ladung des abwesenden Webermeisters und Musikus Baumann von Steben. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 16,385. **Bekanntmachung.**

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und einschlägigen K. Forstämter: Pottenstein, Hollfeld, Thurnau, Bayreuth, Weidenberg, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck und Kirchenlamitz.

(Das Steuerdefinitivum, hier die Bonitirungs-Arbeiten in Oberfranken im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden und Aemtern wird hiedurch eröffnet: daß von Seite der K. Steuer-Kataster-Commission im Laufe dieses Jahres die Bonitirung (Aufstellung der Mustergründe für Aecker, Wiesen und Waldungen) in den Polizei- und resp. Bonitirungs-Bezirken: Pottenstein, Hollfeld, Thurnau, Bayreuth und Weidenberg unter der Oberleitung des K. Steuerraths Hopp, zur Ausführung kommen wird, bei welcher Operation auch die Bezirke: Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck und Kirchenlamitz in Berührung kommen werden.

Die genannten Behörden und Aemter werden auf das bezüglich dieses Steuerkataster-Geschäfts erlassene Ausschreiben vom 9. April 1850, Nr. 13,538 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, pag. 523) zur Befolgung der darin gegebenen Vorschriften hingewiesen.

Bayreuth, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 1346.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe am 16. d. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium des Innern, beider Abtheilungen, ergangene höchste Entschließung folgt in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung.

Dabei werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, von den K. Pfarrämtern die Sammelgelder mit den Verzeichnissen derselben in Empfang zu nehmen und binnen 4 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle abzuliefern. Bayreuth, den 21. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Nr. 6084.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Der Abbé Trouillet, Pfarrer zu Luneville, welcher für die Begründung deutscher Gotteshäuser und die Abhaltung des Gottesdienstes und der Christenlehre in deutscher Sprache für die in Frankreich lebenden Deutschen, katholischer Confession, schon seit Jahren eifrig bemüht ist, hat um Bewilligung einer Sammlung im Königreiche Bayern, behufs der Erlangung der erforderlichen Geldmittel zur Erbauung einer derartigen katholischen Kirche zu Luneville, nachgesucht.

Seine Majestät der König haben diesem Gesuche allergnädigst stattzugeben, und

1) dem Abbé Trouillet die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen bei wohlhabenden Familien in den Städten des Königreichs zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville zu ertheilen,
2) zugleich Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs für denselben Zweck eine Sammlung veranstaltet werde.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen und die eingegangenen Sammlungsbeiträge an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zu übersenden.

München, den 16. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville betr.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 1370.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Verkauf transportabler Malzmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend im bezeichneten Betreffe eine höchste Verfügung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken aufgefordert, den pünktlichsten Vollzug derselben zu sichern und gegen etwaige Zuwiderhandelnde mit entsprechender Strenge, gegebenen Falles mit Anwendung des Art. 6, Nr. 4 des Gewerbsgesetzes einzuschreiten. Bayreuth, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Nr. 4101.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807, den Malzaufschlag betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 1282), darf Niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der allerhöchsten Stelle eine Partikularmalzmühle erbauen; auch ist die Bewilligung zur Errichtung solcher Mühlen durch die Normativ-Entschließungen vom 24. Februar 1829 und 5. November 1831 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. 14, §. 733 und 734) als ein Gegenstand finanzieller Zuständigkeit bezeichnet.

Die Handhabung dieser Bestimmung erscheint jedoch bezüglich der seit neuerer Zeit in Aufnahme gekommenen transportablen Malzmühlen insoferne erschwert und nach Umständen unmöglich gemacht, als die Erwerbung und Benützung einer solchen Maschine zum Behufe der Defraudation selbst der wachsamsten Controle entgehen kann.

Da nun hier der Vollzug einer allgemeinen Polizeivorschrift in Frage steht, welche nach Art. 5, Abs. 1 des Gewerbsgesetzes für die Gewerbsausübung maasgebend ist, so sieht sich das unterzeichnete K. Staats-Ministerium auf Antrag des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom gewerbspolizeilichen Standpunkte aus veranlaßt, behufs der möglichsten Sicherung der ärarialischen Aufschlagsgefälle zu verfügen, daß künftighin alle Jene, welche, sey es nun auf Grund wirklicher Gewerbsrechte oder im Wege des freien Erwerbes, mit der Anfertigung und dem Verkaufe transportabler Malzmühlen sich zu befassen befugt sind, von jedem einzelnen Verkaufe einer solchen Maschine dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

München, den 18. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

An die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Den Verkauf transportabler Malzmühlen betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 21,383.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf die Hunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit haben sich die Anzeigen über häufiges Vorkommen der Hundswuth und über Verletzungen von Personen durch wüthende oder der Wuth verdächtige Hunde sehr vermehrt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken werden daher zur strengsten Ueberwachung der Hundeordnung vom 18. Februar 1838 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23) sowie zu pünktlicher Befolgung der Ausschreiben vom 30. December 1839 (Kreis-Intelligenzblatt von 1840, Nr. 1), vom 2. October 1840 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 123) und vom 2. Mai 1841 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 56) angewiesen.

Insbesondere haben selbe zu veranlassen, daß die für den Monat Mai jeden Jahres vorgeschriebenen Visitationen sämmtlicher Hunde eines jeden Bezirks durch die aufgestellten Thierärzte und in Anwesenheit der Lokal-Polizeibehörden strenge durchgeführt, und daß die Kataster in allen Rubriken genau hergestellt werden, sowie daß diese Kataster den Distrikts-Polizeibehörden als Rapport und zur Prüfung zur Vorlage kommen.

Die Thierärzte sind hiebei anzuweisen, daß sie über die Vornahme der Visitationen in ihren Distrikten, an welchem Tage sie selbe begonnen und wann sie solche beendigt haben, sowie über deren bemerkenswerthen Ergebnisse bei Vermeidung strenger Beahndung sofort jedesmal an die Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen haben.

Die Distrikts-Polizeibehörden und Physikate haben sodann jeden Jahres Ende Mai gemeinschaftlichen Bericht über den Zustand und die bemerkenswerthen Ergebnisse in dieser Beziehung anher zu erstatten.

Digitized by Google

Hiebei haben selbe diejenigen Vorschriften, welche für das zu hohe Alter und körperliche Leiden der untersuchten Hunde bestehen, strenge zu handhaben und im Vorkommensfalle augenblicklich diejenigen Sicherheitsmaßregeln durch Auffangung und Beobachtung der wuthverdächtigen Hunde, temporäre Einsperrung aller Hunde und zur Rettung verletzter Personen anzuordnen und über jeden speziellen Vorfall sogleich Anzeige anher zu erstatten.

Schlüßlich wird es dem eigenen Ermessen und der selbstigen Beurtheilung der Distrikts-Polizei-Vorstände überlassen, im Falle obwaltender Umstände auch noch Nachvisitationen über den Gesundheits-Umstand der Hunde ihrer Distrikte vornehmen zu lassen. Bayreuth, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1315.

(Die am Ende des Schuljahres 18$\frac{5}{1}$ im K. Maximilianstifte zu München in Erledigung kommenden Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Ende des Schuljahres 18$\frac{5}{1}$ wird im Maximilianstifte zu München

ein halber Freiplatz, dessen Verleihung ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke erfolgt,

erledigt werden.

Diejenigen, welche zur Aufnahme befähiget sind, und sich darum zu bewerben beabsichtigen, werden hiemit aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juni l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß alle diejenigen, welche mit einer halben Freistelle begnadigt werden, nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Eintritte in das Maximilianstift ein Trousseau-Geld von 100 fl. und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben, daß aber zur Zeit in Frage steht, diese Einrichtung und zwar noch bis zum nächsten Schuljahre dahin abzuändern, daß jede neueintretende Elevin einen Theil der Trousseau-Gegenstände, insbesondere die Wäsche in die Anstalt mitzubringen habe und deren Erneuerung durch die Eltern oder Angehörigen zu besorgen sey, ein anderer Theil aber, insbesondere an Kleidungsstücken, von der Anstalt angeschafft und nebst den mitgebrachten Gegenständen unterhalten werde, wofür, sowie für die Benützung der Bett- und Tischwäsche ein jährlicher Aversalbetrag von 50 fl. in halbjährig vorauszuzahlenden Raten zu entrichten ist.

Diese Einrichtung soll sich auf alle Elevinen, auch die im Uebrigen ganz frei Aufzunehmenden erstrecken.

Ferner steht eine Minderung der Pension, und zwar bis zu 300 fl. des Jahres für die volle, bis zu 150 fl. aber für die halbe Pension, welche also eine mit einem halben Freiplatze begnadigte Elevin zu entrichten haben würde, in Aussicht.

Dieses wird zur Belehrung der Bewerber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,486. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

Digitized by Google

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
6½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf
10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf
9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf
9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 16,764. **Bekanntmachung.**

(Die Legitimation der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte in streitigen Rechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich theils durch eingetretene Todesfälle, theils durch Versetzungen und sonstige Ursachen verschiedene Abgänge bei den für die Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Mittelfranken aufgestellten öffentlichen Anwälten ergeben haben, so wird die von der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, neuerlich anher mitgetheilte Zusammenstellung dieser Anwälte, wie sie dermalen bestehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen des Regierungsbezirkes Mittelfranken in streitigen Rechtssachen aufgestellten Rechtsanwälte.

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
A.		
Oberappellationsgericht des Königreichs	v. Hungerkhausen, K. Advokat und Notar in München.	
B.		
Appellationsgerichte diesseits des Rheins.		
1.		
Appellationsgericht von Oberbayern	Einsele und Fröschl, K. Advokaten in Freysing.	
2.		
Appellationsgericht von Niederbayern . . .	Martin, K. Advokat in Passau.	
3.		
Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg	v. Vincenti, K. Advokat in Amberg.	
4.		
Appellationsgericht von Oberfranken	Neidert, K. Advokat in Bamberg.	
5.		
Appellationsgericht von Mittelfranken . . .	Kolb, K. Advokat in Eichstädt.	
6.		
Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg	Will, K. Advokat in Aschaffenburg.	
7.		
Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg	Griesmeyer und Ziegelsberger, K. Advokaten in Neuburg an der Donau.	
C.		
Landgerichte.		
1.		
Altdorf	Roth, K. Advokat in Lauf.	
2.		
Ansbach	Russer, K. Advokat in Ansbach.	
3.		
Beilngries	Eckmüller, K. Advokat in Beilngries.	
4.		
Bibart	Haupt, K. Advokat in Bibart.	
5.		
Cadolzburg	Dr. Reichold, K. Advokat in Fürth.	
6.		
Dinkelsbühl	Frobenius, K. Advokat in Dinkelsbühl.	

ed by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
7.		
Eichstädt	Beck, K. Advokat in Eichstädt.	
8.		
Erlangen	Dr. Schnürer, K. Advokat in Erlangen.	
9.		
Erlbach	Dr. Sieger, K. Advokat in Neustadt an der Aisch.	
10.		
Feuchtwangen	Dr. Gareis, K. Advokat in Feuchtwangen.	
11.		
Greding	Beck, K. Advokat in Eichstädt.	
12.		
Gunzenhausen	Wieser, K. Advokat in Gunzenhausen.	
13.		
Heidenheim	Wieser, K. Advokat in Gunzenhausen.	
14.		
Heilsbronn	Fasching, K. Advokat in Ansbach.	
15.		
Herrieden	Künßberg, K. Advokat in Ansbach.	
16.		
Hersbruck	Roth, K. Advokat in Lauf.	
17.		
Kipfenberg	Kolb, K. Advokat in Eichstädt.	
18.		
Lauf	Roth, K. Advokat in Lauf.	
19.		
Leutershausen	Greiner, K. Advokat in Ansbach.	
20.		
Neustadt an der Aisch	Dr. Besserer, K. Advokat in Neustadt a. d. Aisch.	
21.		
Nürnberg	Dr. Stadelmann, K. Advokat in Nürnberg.	
22.		
Pleinfeld	Dr. Thiem, K. Advokat in Pleinfeld.	
23.		
Rothenburg an der Tauber	Keyl, K. Advokat in Rothenburg an der Tauber.	
24.		
Schillingsfürst	Dr. Gareis, K. Advokat in Feuchtwangen.	
25.		
Schwabach	Schamberger, K. Advokat in Schwabach.	
26.		
Uffenheim	Frech, K. Advokat in Uffenheim.	
27.		
Wassertrüdingen	Hauk, K. Advokat in Wassertrüdingen.	

Digitized by Google

Benennung des Gerichts, bei welchem der Anwalt bestellt ist.	Namen und Wohnort desselben.	Bemerkungen.
28.		
Weißenburg	Dr. Hessel, K. Advokat in Nürnberg, für die Kirchenstiftungen Weißenburg.	Die Gemeinde und die städtischen Stiftungen Weißenburg werden von dem dortigen rechtskundigen Bürgermeister Kastner vertreten.
29.		
Windsheim	Scholler, K. Advokat in Windsheim.	
D.		
Gerichts- und Polizeibehörden.		
1.		
Burghaslach	Haupt, K. Advokat in Bibart.	
2.		
Ellingen	Erdt, K. Advokat in Ellingen.	
3.		
Pappenheim	Schwandtner, K. Advokat in Pappenheim.	
4.		
Scheinfeld	Haupt, K. Advokat in Bibart.	

Ansbach, den 4. März 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 1328.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erbauung einer katholischen Pfarrkirche zu Ebermannstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erbauung und innere Einrichtung einer neuen katholischen Pfarrkirche in Ebermannstadt die Vornahme einer Hauscollekte bei den Katholiken in der Erzdiözese Bamberg und einer Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diözesen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Folge höchsten Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. d. Mts. erhalten demgemäß die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, bezüglich der Anordnung einer Haus-Collekte bei sämmtlichen katholischen Bewohnern der zur Erzdiözese Bamberg gehörigen Bezirke sofort die geeignete Verfügung zu treffen und die eingegangenen Gelder mit den Sammlungs-Verzeichnissen binnen 6 Wochen an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 22. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 1319.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, sämmtliche K. Landgerichte und Rentämter, dann das K. Oberaufschlagamt als Stempel-Verlags-Amt von Oberfranken.

(Die Anwendung des Stempelpapieres zu Urkunden, resp. die Stempel-Nachholungen und Rückvergütungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des nachfolgenden Auszuges aus einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts. ist in Fällen, wo wegen ursprünglich unrichtig angewendeter Stempelbögen Nachholungen oder Rückersätze von Stempelbeträgen stattzufinden haben, von nun an nach der in diesem Erlasse ausgesprochenen Norm und resp. nach P. 5 des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 31. October 1849 (Intelligenzblatt vom Jahre 1849, Seite 1218) ausschließend zu verfahren.

Bayreuth, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

* * *

Auszug für das Referat IV.

Nr. 460.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

ꝛc.

3) Aus Anlaß der Superrevisions-Erinnerung §. 15 c. wird bemerkt, daß in jenen Fällen, in welchen sich bei Prüfung der Taxacten oder sonst wie ergiebt, daß eine Urkunde aus irgend einem Grunde auf einen zu geringen Stempelbogen ausgefertigt worden ist, eine Umschreibung der Urkunde auf den entsprechenden Stempelbogen nicht nothwendig ist, sondern daß es genügt, wenn bis zur Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrages die nöthige Anzahl von Stempelbögen der bereits ausgefertigten Urkunde nachträglich beikassirt wird. —

Ist dagegen die Urkunde aus einer — Anspruch auf Umwechslung — begründeten Ursache auf einen Stempelbogen von zu hohem Betrag ausgefertigt worden, so hat, wie bisher, eine förmliche Auswechslung des Stempelpapiers stattzufinden. ꝛc.

München, den 7. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.
Die Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Oberfranken pro 18$\frac{51}{52}$ betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Gietl.

Ad Num. 894.

Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Elisabetha Baumann zu Steben vom 13./15. vor. Mts. wird deren Ehemann, Webermeister und Musikus Johann Michael Baumann von dort, welcher bereits im Jahre 1843 sich nach Nordamerika begeben und seine Ehefrau seit dem Jahre 1844 ohne Nachricht über seinen Aufenthalt gelassen, gemäß §. 688 ꝛc. Theil II.

Digitized by Google

Tit. 1. des preuß. Landrechtes aufgefordert: zu Letzterer längstens innerhalb drei Monaten zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, außerdessen dieselbe für berechtigt erachtet werden würde, auf den Grund böslicher Verlassung auf Scheidung anzutragen. Innerhalb gleicher Frist ist ein Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, außerdessen künftig an ihn ergehende Verfügungen als durch Anheftung an das Gerichtsbrett ihm insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 22. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

Bei Erledigung der Stelle des K. Präsidenten, und Beurlaubung des K. Direktors:

von Habermann, K. Appell.-Ger.-Rath.

Schöner, Sekretär, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchstem Rescripte d. d. München 18. April curr. die in Erledigung gekommene Landrichterstelle zu Weidenberg dem K. Civil-Adjuncten Heinrich Christian Carl Hägel in Bayreuth allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Civil-Adjuncten-Stelle am Landgerichte Münchberg den Civil-Adjuncten des Landgerichts Naila, Konrad Killinger, seiner Bitte gemäs, zu versetzen, zum Civil-Adjunct des Landgerichts Naila, den Actuar des Landgerichts Kronach, Johann David Gustav Lintl vorrücken zu lassen, und zum II. Actuar des Landgerichts Kronach, den geprüften Rechtspractikanten Peter Karl Küffner aus Bayreuth, dermalen in Thurnau, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. April d. Js. bewogen gefunden, den Actuar des Landgerichts Kulmbach, Johann Friedrich Frisch, auf den Grund der nachgewiesenen Functions-Unfähigkeit gemäs §. 22, lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und zum II. Actuar des Landgerichts Kulmbach den im Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten verwendeten Accessisten Felix Schammberger aus Sommersdorf, allergnädigst zu ernennen.

Aufforderung.

(Victualien-Polizei betreffend.)

Es tauchen hie und da Klagen theils über schlechte Beschaffenheit der verschiedenen Brodgattungen, theils über Nichtgewichthaltigkeit derselben auf.

Wenn schon die unterfertigte Polizeibehörde das hiesige Bäckergewerbe in Beziehung auf seine Fabrikate fortwährend controlirt und die vorkommenden Contraventionsfälle, Zeuge der vorliegenden Verhandlungen, strenge bestraft, so kann bei der großen Anzahl der dahier conzessionirten Bäcker und bei dem nicht unbedeutenden Umfang des Stadtbezirks die polizeiliche Controle nur von einem günstigen Erfolg seyn, wenn das consumirende Publikum die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizeibehörde unterstützt.

Es ergeht daher an das consumirende Publikum die Aufforderung, jede Gattung von Brod, welche nicht von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und gesetzlicher Gewichthaltigkeit ist, dem Polizei-Senate des unterzeichneten Stadt-Magistrats mit Benennung des treffenden Bäckers sofort in Vorlage zu bringen, damit gegen den Contravenienten die verdiente Strafe ungesäumt verfügt werden kann.

Hierbei sichert man dem Anzeiger nicht nur die Verschweigung seines Namens zu, sondern erklärt sich auch bereit, die baare Auslage desselben aus dem Polizeifond mit dem Moment der Uebergabe eines tadelhaften Brodes zu ersetzen.

Auf diese Weise wird selbst dem ärmsten Einwohner Gelegenheit gegeben, Contraventionsfälle zur Kenntniß der Polizeibehörde bringen zu können.

Uebrigens erstreckt sich diese Aufforderung auch auf die übrigen Victualien, namentlich auf Bier und Fleisch.

Bayreuth, am 9. April 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Die Webermeister Simon und Elisabetha Seyfferth'schen Eheleute von Glashütten beabsichtigen, mit ihrer ganzen Familie nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen an dieselben sind bei Vermei-

Digitized by Google

dung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen dahier anzumelden. Bayreuth, den 23. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Die Webermeisterswittwe Elisabetha Lindner von Glashütten will mit ihren beiden Söhnen, Namens Johann I. und II., nach Nordamerika auswandern. Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls der Reisepaß ausgeantwortet wird.

Bayreuth, den 23. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Der Dienstknecht Johann Birner von Plösen will nach Amerika auswandern; wer daher Forderungen an denselben zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen dahier anzumelden.

Bayreuth, am 23. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Holzverstrich.

Am Donnerstag den 8. Mai c. Vormittags 9 Uhr werden in der Hospitalwaldung bei Ottmannsreuth, zunächst dem Jägerhause daselbst

circa 30 Klafter Scheitholz,
„ 11 Klafter Stöcke,
„ 5 Stück Blöcher und
„ 11 Fuder Aststreu

öffentlich an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft, und Käufer hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 26. April 1851.

Die Hospitalverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Christa von Hallstadt hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf
Donnerstag den 22. Mai c.,

2) zum Vorbringen der Einreden auf
Mittwoch den 18. Juni c.,

3) zu den Schlußverhandlungen auf
Mittwoch den 25. Juli c.,

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Christa unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse und an den beiden übrigen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen nach sich zieht.

Bamberg, den 16. April 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der ledige Conrad Wicklein von Dörfles will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche am

30. April d. Jrs.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, den 10. April 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Erkenntniß.

In Sachen, die Todes-Erklärung des Kaufmannssohnes Georg Schneider zu Hof betr., wird nach geschlossener Instruktion vom K. Landgerichte Hof hiermit zu Recht erkannt:

I. daß der am 11. November 1795 geborne Kaufmannssohn Georg Friedrich Schneider aus Hof, wie hiermit geschieht, für todt zu erklären und sein in

912 fl. 23 kr.

bestehendes Vermögen seinen dahier bekannten nächsten Erben auszuantworten sey;

II. daß die erwachsenen Kosten der Georg Friedrich Schneider'schen Vermögensmasse zur Last fallen.

V. R. W.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

Hof, am 12. April 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der großjährige Eberhard Teufel von Alladorf hat sich freiwillig unter die Curatel des Bauern Conrad Schröder von dort gestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Erstere ohne Zustimmung des Letzteren über sein Vermögen nicht verfügen, insbesondere aber keine Schulden contrahiren kann.

Hollfeld, den 18. April 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Fichtenlohrinde von circa

30 Klafter Schälholz im Revier Goldkronach,
100 „ „ „ „ Bischofsgrün,
200 „ „ „ „ Neubau,
900 „ „ „ „ Warmensteinach und
200 „ „ „ „ Sophienthal

wird schlagweise meistbietend verwerthet am

Montag den 12. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im diesamtlichen Lokale.

Goldkronach, den 24. April 1851.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwenstiftung dahier ist eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im hiesigen Pfründehause und in der unentgeldlichen Benützung des 6. Theils vom Garten am Hause, erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche in duplo binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen.

Gesuche, welchen die erforderlichen legalen Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnisse abgehen, müssen unberücksichtigt bleiben und die Pfründverleihung kann nur dann als geschehen erachtet werden, wenn die betreffende Wittwe die Wohnung im Pfründehause nach der Verleihung sofort bezieht.

Kulmbach, den 24. April 1851.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.
Dr. v. Ammon. Maurer.

Nicht amtliche Artikel.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg ist soeben erschienen und durch alle bayerischen Buchhandlungen zu beziehen:

Dritter Nachtrag

(umfassend die Jahre 1847 — 1850)

zur „Anleitung zur Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte, Distrikts-Polizeibehörden, Landkommissariate, Magistrate etc. etc. in Bayern."

Von **Dr. A. H. Freudel,**

vormaligem Direktor der Regierung von Oberfranken.

18 Bogen, gr. 8. Preis broch. 1 fl. 48 kr.

Dieser dritte, die Jahre 1847—50 umfassende Nachtrag wird sich einer um so günstigeren Aufnahme zu erfreuen haben, als er nicht allein die außerdem zerstreuten, in den letztern Jahren ergangenen wichtigen administrativen Verordnungen und Einrichtungen in systematischer Zusammenstellung, unter speciellem Nachweiß aller einschläglichen Kreis-Intelligenzblätter und des Amtsblattes der Pfalz, enthält, sondern auch in Bezug auf das Gesetz vom 4. Juni 1848 über **die Gerichtsorganisation,** die neuen Verordnungen und Strafbestimmungen im Polizei- und Administrativ-Ressort nachweißt.

☞ Laut Allerhöchsten Rescripts vom 3. December 1850, wurde zur Herausgabe des Werkes, sowie zur Anschaffung desselben auf Regiekosten, für die K. Behörden sämmtlicher 8 Kreise, Genehmigung ertheilt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. April 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	90¼	
„ à 4 % „ . . .		93½
„ à 5 % „ . . .	102½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		92
Bank-Actien . . Div. 1. Sem.	670	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	112	
„ „ „ neue . .	90	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 56. Bayreuth, Donnerstag den 1. Mai 1851.

Inhalt:

Verleihung einer Agentur für Auswanderer nach Nordamerika. — Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Goldkronach. — Vermißter Joseph Kainzbauer von der Holzmühl, Gemeinde Ebersroith, K. Landgerichts Roding. — Getreide-Preise für den Monat März 1851. — Behandlung der Angelegenheiten der im Auslande sich aufhaltenden bayerischen Staatsangehörigen. — Aufrechnung der Zins-Coupons an die K. Kreis-Kassa. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 21,068.

(Die Verleihung einer Agentur für Auswanderer nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im nachstehenden Abdrucke mitfolgenden Entschließung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. Februar l. Js. ist dem Kaufmann Philipp Edel (Firma: Nikolaus Kopp) in Bamberg die Bewilligung zur Führung einer Agentur zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus Karl Leo jun. in Kitzingen als Generalagent und Stellvertreter der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Newyork und London in widerruflicher Weise heute bewilliget worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 26. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

* * *

(Den Agenten G. H. Paulsen in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Juli v. Js. dem Handlungshause G. H. Paulsen in Mainz die Bewilligung ertheilt wurde, den Kaufmann Karl Leo zu Kitzingen Behufs der Beförderung von Auswanderern durch die Londoner-Newyorker Paquet-Schifffahrts-Gesellschaft nach Nordamerika als Generalagenten und Stellvertreter im Königreiche Bayern aufzustellen, dieser gemäß Protokollar-Erklärung vom 11. September v. Js. die Haftung für alle in Bayern abgeschlossenen Verträge übernommen und Behufs der Siche-

Digitized by Google

rung der bayerischen Staats-Angehörigen bei Geltendmachung ihrer aus den Schiffsverträgen abzuleitenden Ansprüche eine Caution von 10,000 fl. aufrecht gemacht hat, so wird derselbe als Generalagent und Bevollmächtigter des genannten Handlungshauses genehmiget.

Würzburg, den 28. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Ad Num. 17,124.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Goldkronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der beiden Gemeindebevollmächtigten in Goldkronach, Metzgermeister Heinrich Küneth und Webermeister Georg Mayer, welche durch den Verkauf ihres Grundbesitzthums und durch die Verzichtleistung auf ihre Gewerbe die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern verloren haben, sind in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten in Goldkronach die Ersatzleute, Bäckermeister Konrad Beck und Gastwirth Konrad Nützel dortselbst eingetreten, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,576.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den vermißten Joseph Kainzbauer von der Holzmühl, Gemeinde Ebersroith, K. Landgerichts Roding betr..)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 22. d. Mts. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit der Weisung notificirt, die geeignete Spähe zu verfügen und binnen 4 Wochen das Resultat derselben zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 28. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

* * *

Maltz.

Abschrift ad Nro. 18,003.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der schwachsinnige und unter Kuratel stehende Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Ebersroith im Landgerichtsbezirke Roding, der Bruder des Mühlbesitzers Georg Kainzbauer daselbst, hat sich am 1. November v. Js. heimlich von seinem Wohnorte, der genannten Mühle, entfernt und konnte bis jetzt in den benachbarten Gerichtsbezirken nicht ermittelt werden.

Joseph Kainzbauer ist schwachsinnig, 37 Jahre alt, von mittlerer Statur und gebeugten Ganges. Derselbe trug bei seiner Entfernung vom Hause einen blauen tuchenen Janker, die Knöpfe mit dem nämlichen Tuche besetzt, eine lange lederne Hose, ein Paar sogenannte Langstiefel, ein dunkelblaues Gilet mit weißen Knöpfen, ein schwarzbaumwollenes Halstuch und einen schwarzen Bauernhut.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, auf den Vermißten Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten an das K. Landgericht Roding abzuliefern, wohin auch allenfallsige sonstige Auskunft über ihn zu geben ist.

Regensburg, den 22. April 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Digitized by Google

Monatliche Ueberficht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat März 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	März.																					
	3. = 8.	$28\frac{2}{3}$	$28\frac{2}{3}$	—	13	45	$22\frac{2}{3}$	$22\frac{2}{3}$	—	9	30	$26\frac{1}{3}$	$26\frac{1}{3}$	—	10	15	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	5	24	
	10. = 15.	$168\frac{1}{6}$	$168\frac{1}{6}$	—	13	42	$123\frac{2}{3}$	$123\frac{2}{3}$	—	9	15	$41\frac{5}{6}$	$41\frac{5}{6}$	—	10	9	$22\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	—	4	54	
	17. = 22.	$133\frac{1}{2}$	$133\frac{1}{2}$	—	13	54	113	113	—	9	9	$53\frac{2}{3}$	$53\frac{2}{3}$	—	10	6	$16\frac{2}{3}$	$16\frac{2}{3}$	—	4	54	
	24. = 31.	$145\frac{5}{6}$	$145\frac{5}{6}$	—	13	57	$121\frac{2}{3}$	$121\frac{2}{3}$	—	9	12	25	25	—	10	6	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	—	5	9	
Bamberg.	1. März	$183\frac{5}{6}$	$179\frac{5}{6}$	4	12	24	101	101	—	8	36	425	425	—	9	40	37	37	—	3	50	
	5. =	$55\frac{1}{6}$	$55\frac{1}{6}$	—	12	38	$26\frac{1}{3}$	$26\frac{1}{3}$	—	8	48	$120\frac{1}{3}$	$120\frac{1}{3}$	—	10	10	100	100	—	3	54	
	8. =	$117\frac{1}{3}$	$117\frac{1}{3}$	—	12	54	60	60	—	8	51	251	251	—	9	50	41	41	—	3	54	
	12. =	$173\frac{1}{2}$	$158\frac{1}{2}$	15	12	42	98	86	12	8	40	$162\frac{1}{3}$	$138\frac{1}{3}$	24	9	46	45	45	—	4	10	
	15. =	$120\frac{1}{6}$	$120\frac{1}{6}$	—	12	50	$93\frac{1}{3}$	$93\frac{1}{3}$	—	8	48	$464\frac{1}{6}$	$444\frac{1}{6}$	20	9	50	52	52	—	4	10	
	18. =	$94\frac{1}{6}$	$94\frac{1}{6}$	—	12	40	$30\frac{1}{3}$	$30\frac{1}{3}$	—	8	45	$46\frac{1}{6}$	$46\frac{1}{6}$	—	9	48	10	10	—	4	26	
	22. =	$231\frac{2}{3}$	$216\frac{2}{3}$	15	13	—	$111\frac{1}{2}$	$111\frac{1}{2}$	—	8	40	$172\frac{1}{6}$	$172\frac{1}{6}$	—	9	42	85	70	15	4	21	
	26. =	$165\frac{1}{3}$	$160\frac{1}{3}$	5	12	42	$110\frac{1}{3}$	$95\frac{1}{3}$	15	8	36	$72\frac{1}{2}$	$72\frac{1}{2}$	—	9	50	$86\frac{1}{6}$	$56\frac{1}{6}$	30	4	8	
	29. =	139	133	6	12	51	62	62	—	8	44	102	97	5	9	48	75	63	12	4	7	
Hof.	6. März	14	14	—	15	6	34	34	—	10	12	23	23	—	8	6	18	18	—	4	6	
	13. =	26	26	—	15	12	57	57	—	10	15	14	14	—	8	15	18	18	—	4	3	
	20. =	17	17	—	15	12	46	46	—	10	21	34	34	—	8	39	47	47	—	4	12	
	27. =	20	20	—	15	6	68	68	—	10	21	16	16	—	8	39	42	42	—	4	15	

Bayreuth, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maiß.

Digitized by Google

Ad Num. 1409.

(Die Behandlung der Angelegenheiten der im Auslande sich aufhaltenden bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite einer K. bayerischen Gesandtschaft auf den Grund vielseitiger Erfahrung darüber Beschwerde geführt worden ist, daß den Angelegenheiten solcher bayer. Staatsangehörigen, welche sich im Auslande aufhalten, nicht selten Seitens der Unterbehörden keine entsprechende förderliche Erledigung zu Theil werde, und derartige Verzögerungen für die Betheiligten oft die empfindlichsten Nachtheile zur Folge haben, so werden in Gemäßheit einer besonderen deßfalls ergangenen Ministerial-Entschließung vom 25. d. Mts. die sämmtlichen Unterbehörden zur schleunigsten Förderung von dergleichen Geschäftsgegenständen hiemit angewiesen, und für etwaige Nachtheile, welche aus unterlaufenden Verzögerungen den Betheiligten etwa erwachsen würden, ausdrücklich haftbar erklärt.

Bayreuth, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maiz.

(Die Aufrechnung der Zins-Coupons an die K. Kreis-Kassa betr.)

Nach der bestehenden Vorschrift ist auf die an die Kreis-Kasse statt baar Geld abzuliefernden Zins-Coupons der sämmtlichen Königl. Schuldentilgungs-Kassen sowohl, als der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse das Siegel des liefernden Rentamts auf der Rückseite aufzudrücken.

Da aber das Amtssiegel sehr oft ganz undeutlich und unleserlich aufgedrückt ist, so werden die Königl. Rentämter hiemit angegangen, künftig bei allen aufzurechnenden Coupons auf der Rückseite neben dem Siegel das Amt, bei Vermeidung der Coupons-Remission, deutlich beizuschreiben.

Bayreuth, den 29. April 1851.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.
Engertsberger. Laaba.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die II. Landgerichts-Assessorstelle zu Stadtsteinach dem vormaligen Patrimonialrichter von Haidhof, Johann Christian Bracker, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, die erledigte Gerichtsdienersstelle bei dem K. Landgerichte Hof in provisorischer Eigenschaft dem Korporal im 9. Linien-Infanterie-Regimente (Wrede) zu Würzburg, Heinrich Joseph Schubert aus Aschaffenburg, allergnädigst zu verleihen.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Bei dem herannahenden Walburgi-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.
2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar im Geschäftszimmer Nr. VI. zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.
3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

Digitized by Google

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

Für den I. und II. Distrikt: Montag den 5. Mai, Morgens von 8 bis 11 Uhr,

für den III. und IV. Distrikt: Montag den 5. Mai, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

für den V. und VI. Distrikt: Dienstag den 6. Mai, Morgens von 8 bis 11 Uhr,

für den VII. und VIII. Distrikt: Dienstag den 6. Mai, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

für den IX. und X. Distrikt: Mittwoch den 7. Mai, Morgens von 8 bis 11 Uhr,

für den XI. und XII. Distrikt: Mittwoch den 7. Mai, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

für den XIII. und XIV. Distrikt: Donnerstag den 8. Mai, Morgens von 8 bis 11 Uhr,

für die Gemeinden Altstadt, Saas, Wendelhöfen und Oberobsang: Donnerstag den 8. Mai, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 1. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Pfahler, Offiziant.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Mai 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 16. bis 26. April curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	9 fl.	7½	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	11 fl.	44½	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	24 Lth.	— [illegible] Qu.	oder	1 Pfd.	24 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd.	16 Lth.	— [illegible] Qu.	oder	3 Pfd.	16 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	5 Pfd.	8 Lth.	— [illegible] Qu.	oder	5 Pfd.	8 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	7 Pfd.	— Lth.	— [illegible] Qu.	oder	7 Pfd.	— Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	14 fl.	3	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	18 fl.	41	kr.

Digitized by Google

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen: 18 fl. 41 kr.

2 fl. 9 kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . . 2 fl. 56½ kr.

Verbleiben 15 fl. 44½ kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 44½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{8}{13}$ oder 10 fl. 54 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $1\frac{1800}{1813}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.;

$\frac{5}{13}$ oder 4 fl. 50½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 8 Lth. $3\frac{117}{161}$ Qu. oder 9 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. 2⅔ Qu. oder — Pfd. 26 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 21 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 3 Lth. 2⅔ Qt. oder 1 Pfd. 3 Lth. 2 Qu.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 7 Lth. —⅓ Qt. oder 2 Pfd. 7 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 10 Lth. 3⅓ Qt. oder 3 Pfd. 10 Lth. 3 Qu.

Bayreuth, den 27. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Walz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 16. April curr.	14	6	9	6	11	—
„ 19. „ „	14	18	9	18	11	—
„ 23. „ „	14	—	9	12	10	6
„ 26. „ „	13	48	8	54	9	54
Summa	56	12	36	30	42	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel .	14	3	9	7½	10	30
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	20½	1	31½	1	45

Bayreuth, den 27. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Webermeister Heinrich Friedlein von Schmölz will mit seiner Frau Margaretha, gebornen Görsch und seinem Kinde nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche längstens bis zum

28. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Kronach, am 24. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

D. l. a.

Der Schreinergeselle Friedrich Sanner zu Kreussen, geboren den 27. September 1831, will nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, die etwa Forderungen oder sonstige Ansprüche an ihn zu machen hätten, auf

Mittwoch den 14. nächsten Monats Mai Vormittags 10 Uhr

bei Strafe der Nichtbeachtung hieher anmit vorgeladen werden. Pegnitz, den 26. April 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Wer immer an die Rücklaßmasse des jüngst verstorbenen Bauern Johann Hetz zu Reuth aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, diese binnen vier Wochen von heute an, bei dem unterfertigten Gericht um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als im Säumnißfalle mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne weitere Rücksichtnahme vorgeschritten wird.

Weismain, den 25. April 1851.

Königliches Landgericht Weismain.

Halm.

Bekanntmachung.

Der Bauer Leonhard Kohmann von Schwürbitz hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um denselben Zahlungsvorschläge zu machen; es werden deshalb alle diejenigen, welche eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, solche am

Dienstag den 6. Mai d. Js. früh 9 Uhr

um so gewisser dahier anzumelden, und sich auf die zu machenden Vorschläge zu erklären, als von den Ausbleibenden angenommen werden soll, daß sie sich dem Beschlusse der Mehrheit der erscheinenden Gläubiger anschließen wollen.

Lichtenfels, den 17. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Diez.

Nach dem unterm 20. Februar zwischen dem Schuhmachermeister Simon Werner von Lichtenfels, dann der Wittwe Barbara Weihmann daselbst abgeschlossenen Ehe- und Einkindschafts-Vertrag wurde von denselben die hielandesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Dietel von Witzleshofen und dessen Ehefrau Margaretha Helena, geborne Schreiner, haben so eben die zwischen ihnen bisher hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gemäß §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, den 21. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Fichtenrinden-Verkauf.

Sonnabend den 10. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Höfer'schen Gasthause zu Selb die pro 1851 für Rothgerbereien anfallenden Fichtenrinden, und zwar beiläufig

140	Klafter	vom	K. Forstrevier	Rehau,	
80	„	„	„	„	Martinlamitz,
60	„	„	„	„	Kaiserhammer,
75	„	„	„	„	Selb,
300	„	„	„	„	Hohenberg und
145	„	„	„	„	Arzberg
Summa 800	Klafter				

an Meistbietende öffentlich versteigert, wozu Rindenbedürftige eingeladen werden.

Schlottenhof, am 26. April 1851.

Königliches Forstamt Selb.

Freiherr v. Truchseß, Forstmeister.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Folgende hiesige Familien-Stipendien sind in Erledigung gekommen:

1) das Dinstische zu jährlich . . . . . 50 fl.
2) das Rödlische zu jährlich . . . . . 40 fl.
3) das Canonicus Zeyßische zu jährlich . . 50 fl.
4) das Mölknerische zu jährlich . . . . 60 fl.
5) das Völklische zu jährlich . . . . . 20 fl.

Die zwei erstaufgeführten sind für studierende Anverwandte der Stifter, das dritte für eben solche und — wenn keine vorhanden sind, — für sich verehelichende oder ein Handwerk erlernende Cognaten, das vierte für Studierende aus der Diözese Bamberg, vorzüglich Forchheimer, welche als Singknaben in hiesiger Pfarrkirche Dienste leisteten, das fünfte endlich für arme Anverwandte der Stifterin bestimmt, sie mögen studieren, ein Handwerk erlernen oder heirathen.

Bewerber werden andurch aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, bis zum

20. Juni 1851

anher einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß, soferne sich um die beiden Stipendien, **sub** Ziff. 1 und 2, qualifizirte Verwandte nicht melden sollten, auch nicht verwandte Studierende zum Genusse zugelassen werden.

Forchheim, den 20. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

J. l. A. d. V.

J. Lucano, Magistratsrath.

Friedrich.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwenstiftung dahier ist eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im hiesigen Pfründehause und in der unentgeldlichen Benützung des 6. Theils vom Garten am Hause, erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche **in duplo** binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen.

Gesuche, welchen die erforderlichen legalen Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnisse abgehen, müssen unberücksichtigt bleiben und die Pfründverleihung kann nur dann als geschehen erachtet werden, wenn die betreffende Wittwe die Wohnung im Pfründehause nach der Verleihung sofort bezieht.

Kulmbach, den 24. April 1851.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Publicandum.

Da wegen zu geringen Gebots die Verpachtung der Schäferei zu Breitenreuth nicht genehmigt worden ist, so wird zur weitern Verpachtung Termin auf den

19. Mai curr. Vormittags

angesetzt und dies Pachtlustigen eröffnet.

Guttenberg, den 17. April 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.

Scharff.

Nicht amtliche Artikel.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betreff.)

Sollte ich in gewerblicher Beziehung Gewerbe-Vereinen oder einzelnen Gewerbetreibenden bei der Londoner Industrie-Ausstellung irgend einen Dienst erweisen können, so nehme ich darauf Bezug habende Aufträge mit der größten Bereitwilligkeit entgegen und werde solche nach Möglichkeit besorgen, im Falle sie vor meiner Abreise nach London noch an mich gelangen, oder man Rücksprache mit mir nehmen will.

Bayreuth, den 27. April 1851.

Kübel.

Am Donnerstag den 8. Mai c. Vormittags 9 Uhr wird im K. Rentamtsgebäude zu Kulmbach die zur Nachlaßmasse des dortselbst verstorbenen K. Rentbeamten Weltrich gehörige Bibliothek gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufsliebhaber ergebenst einladet.

Kulmbach, den 28. April 1851.

Die Erbsinteressenten.

Ausgezeichnet schönen Kleesamen bei

C. H. Kellein.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 3. Mai 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten. — Das Steuerdefinitivum, hier die Bonitirungs-Arbeiten in Oberfranken im Jahre 1851. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Gemeinde-Visitation pro 1851. — Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern. — Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn- und Taxischen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter wiederholter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, Seite 25 u. ff.), wird hiemit auch der unterm 25. März erfolgte Beitritt der freien Stadt Frankfurt am Main, dann der unter'm 4. April l. Js. erfolgte Beitritt der Königlich württembergischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. October v. Js. zur Kenntniß gebracht.

München, den 25. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Rappel.

Ad Num. 16,385. Bekanntmachung.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und einschlägigen K. Forstämter: Pottenstein, Hollfeld, Thurnau, Bayreuth, Weidenberg, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck und Kirchenlamitz.

(Das Steuerdefinitivum, hier die Bonitirungs-Arbeiten in Oberfranken im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden und Aemtern wird hiedurch eröffnet: daß von Seite der K. Steuer-Kataster-Commission im Laufe dieses Jahres die Bonitirung (Aufstellung der Mustergründe für Aecker, Wiesen und Waldungen)

Digitized by Google

in den Polizei- und resp. Vontirungs-Bezirken: Pottenstein, Hollfeld, Thurnau, Bayreuth und Weidenberg unter der Oberleitung des K. Steuerraths Hopp, zur Ausführung kommen wird, bei welcher Operation auch die Bezirke: Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck und Kirchenlamitz in Berührung kommen werden.

Die genannten Behörden und Aemter werden auf das bezüglich dieses Steuerkataster-Geschäfts erlassene Ausschreiben vom 9. April 1850, Nr. 13,538 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, pag. 523) zur Befolgung der darin gegebenen Vorschriften hingewiesen.

Bayreuth, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 1407.

Bekanntmachung.
(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 221. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 162 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar zu 4 Prozent von Nr. 4050 bis 5000 und zu 3½ Prozent von Nr. 5002 bis 5792 im Kapitalsbetrage von 1,427,677 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,806.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Gemeinde-Visitation pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Einsendung der Verhandlungen, rubrizirten Betreffs, noch im Rückstande sind, werden hiermit beauftragt, solche binnen acht Tagen bei unterfertigter Stelle in Vorlage zu bringen. Bayreuth, den 30. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 539.

Bekanntmachung.
An sämmtliche Untersuchungs-Gerichte in Oberfranken.
(Den Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten des oberfränkischen Kreises wird die höchste Entschließung des K.

Digitized by Google

Staats-Ministeriums der Justiz vom 9., praes. 18. d. Mts., den Staats-Vertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betreffend, in nachstehendem Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Bamberg, den 26. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Erledigung der Stelle eines K. Präsidenten:
Greiner, Direktor.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.
Nr. 5088.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Durch den mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 23. März 1846 und durch die hiezu erlassene Instruktion vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch die Entschließung vom 3. October 1847 ist bereits bekannt gegeben, daß Anträge auf Auslieferung von Verbrechern, welche sich nach Frankreich geflüchtet haben, immer im diplomatischen Wege gestellt werden müssen, und daß den Behörden nur in dringenden Fällen gestattet ist, Requisitorien auf provisorische Verhaftung unmittelbar an die französischen Behörden zu erlassen, wodurch jedoch die gleichzeitige Antragstellung in der vorbemerkten Weise nicht entbehrlich gemacht wird.

Bei dem Vollzuge des bezeichneten Staatsvertrags wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die französische Regierung die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger nur in jenen Fällen unbedingt gestatte, in welchen die Anschuldigung lediglich auf ein im Art. 2 jenes Vertrages speziell bezeichnetes Verbrechen gerichtet ist, — daß dagegen die genannte Regierung die Auslieferung von Verbrechern, welche sich neben einem der im Art. 2 loc. cit. bezeichneten Verbrechen noch eines anderweitigen, dort nicht genannten Verbrechens oder Vergehens schuldig oder verdächtig gemacht haben, nur bedingnißweise, nämlich unter der Zusicherung der Straflosigkeit des Verbrechers für die concurrirenden strafbaren Handlungen zugestehe.

Da nun in den meisten Fällen dieser Art die von Frankreich postulirte Zusicherung der Straflosigkeit, insbesondere im Voraus, nicht gegeben werden kann, so ergeht hiemit die Weisung, die unmittelbaren Requisitionen an französische Behörden auf provisorische Verhaftung geflüchteter Verbrecher auf jene Fälle zu beschränken, in welchen der Flüchtling lediglich eines der im Art. 2 jenes Staats-Vertrages speziell bezeichneten Verbrechens — ohne Concurrenz mit andern dort nicht genannten Verbrechen und Vergehen — verdächtig ist.

Hievon sind sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Den Staatsvertrag mit Frankreich über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
statt dessen der geheime Sekretair
Neumeyer.

Bekanntmachung.
(Den Anschluß von Baden und der fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Mai l. Js. treten die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Post-Vereines auch für den Verkehr zwischen Bayern, Baden und dem fürstlich Thurn und Taxischen Lehenspostbezirke mit vor-

Digitized by Google

läufiger Ausnahme von Württemberg, des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums Nassau, in Wirksamkeit.

Demgemäß beträgt, von dem obigen Zeitpunkte anfangend, die einfache Briefstaxe aus Bayern nach Baden, den großherzoglich und herzoglich sächsischen, fürstlich schwarzburgischen, lippe'schen und reußischen Ländern, dann der Landgrafschaft Hessen-Homburg und den freien Städten Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg und Lübeck et vice versa, bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen 3 kr., über 10 bis 20 Meilen 6 kr, und über 20 Meilen 9 kr. im Franco- und 6, 9 und 12 kr. im Porto-Falle vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte.

Die einfache Taxe reicht bis zu 1 Loth Zollgewicht incl., für schwerere in der Regel bis zu 4 Loth, auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers aber auch bis zu 16 Loth mit der Briefpost zu befördernde Briefe ohne Werthsangabe ist von jedem Loth Mehrgewicht der einfache Satz mehr zu entrichten.

Waarenproben und Muster, welche kenntlich verpackt und nur von einem einfachen Briefe begleitet sind, zahlen für je 2 Loth einfaches Porto, Drucksachen unter Band im Falle ihrer Frankirung 1 kr. pro Loth ohne Unterschied der Entfernung, im Porto-Falle dagegen die gewöhnliche Briefstaxe.

Die Frankatur sämmtlicher Briefpostsendungen nach den vorbemerkten Ländern hat mittels Marken zu geschehen, und steht mit Ausnahme der rekommandirten oder an Stellen und Behörden gerichteten Schreiben in dem Belieben des Absenders.

München, den 29. April 1851.

General-Direktion der K. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Moegg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, den Civiladjunkten am Landgerichte Hof, Ernst Abraham Barsch, zum Landrichter in Rehau allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) als Civiladjunkten des Landgerichts Bayreuth den Civiladjunkten des Landgerichts Wunsiedel, Friedrich Lazi, seiner Bitte gemäß, zu berufen,
2) zum Civiladjunkten des Landgerichts Wunsiedel den Actuar des Landgerichts Berneck, Hermann Bäumer vorrücken zu lassen,
3) den zweiten Assessor des Landgerichts Kronach, Franz Nikolaus Schreiner, als zweiten Nebenbeamten an das Landgericht Berneck zu versetzen,
4) als zweiten Assessor des Landgerichts Kronach den dortigen Actuar Friedrich Kirschner vorrücken zu lassen,
5) zum zweiten Actuar des Landgerichts Kronach unter Vorrückung des Actuars Peter Karl Küffner in die erste Actuarstelle, den Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Ludwig Haus von Würzburg zu ernennen.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 10 Nürnberger Klafter Fohren-Scheitholz in 3 Loosen, gegen baare Bezahlung an die Verwesung der reformirten Pfarrei dahier, welcher dieses Besoldungsholz zustehet, das im K. Wald Schabenbaum angefertigt und wofür die Zusammenkunft am

Montag den 5. d. Mts. Vormittags 8 Uhr

im Dorfe Thiergarten ist.

Bayreuth, den 1. Mai 1851.

Königliches Forstamt.

Seippel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die Grundbesitzungen des Bauern Johann Michael Hopperdietzel von Kautendorf, nämlich:

3¼ Tagwerk Feld im Strossenöhl, und
2½ Tagwerk Wiese allda, Bes.-Nr. 197, geschätzt auf 1000 fl.

Samstag den 10. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Strößner'schen Wirthshause zu Kautendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufsliebhaber mit dem

Digitized by Google

Bemerken hiezu eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingnisse am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Rehau, den 22. April 1851.

Königliches Landgericht.

Hopf, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die nachstehenden, den Georg Nikol und Anna Katharina Regina Herold'schen Eheleuten zu Dörflas gehörigen Realitäten, als:

a) eine zweistöckige, von Holz erbaute Scheune, Taxe 100 fl.,

b) ¼ Jauchert Feld in zwei Stücken, und zwar mit Inbegriff von ¼ Jauchert Feld ober dem Hause, Taxe 75 fl.,

c) ¼ Jauchert Feld unter dem Hause, Taxe 75 fl.,

d) 1 Jauchert Wiese mit etwas Feld am langen Steinweg, Taxe 145 fl.,

e) ¼ Jauchert Holz und ¼ Jauchert Holz, resp. Holzboden, Taxe 25 fl.,

f) 1 Jauchert Wiese, die Huth am Hause, Taxe 130 fl.,

belastet mit 40 kr. Erbzins, 10 Prozent Handlohn, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin findet

Montag den 12. Mai d. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Georg Nikol Herold'schen Hause zu Dörflas statt.

Hiezu werden Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Bekanntmachung der Strichsbedingungen im Termine erfolgen wird.

Rehau, den 20. April 1851.

Königliches Landgericht.

Hopf, Landgerichts-Verweser.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte und zugleich auch Physikate Naila

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die

Badeanstalt Steben,

welche seit mehreren Jahren eines sehr zahlreichen Besuchs sich erfreut hat, nunmehr wieder für dieses Jahr am

15. Mai

eröffnet und der mitunterzeichnete Badearzt Dr. Reichel auf portofreie Anfragen jeden erwünschten Aufschluß mit Vergnügen ertheilen wird.

In welchen Krankheitsformen und unter welchen Verhältnissen das kräftige, reinstärkende Mineralwasser Stebens heilsam sich zeigt, ist den Aerzten in den engern und weitern Kreisen gar wohl bekannt; weniger bekannt jedoch dürfte es seyn, daß durch die Heilung so vieler Rückenmarksschwächen, besonders in der neuern Zeit, die Stebener Bäder einen sehr großen Ruf erlangt haben.

Steben concurrirt in dieser Beziehung mit Gastein und hat nicht selten in den schwersten Erkrankungsfällen dieser Art noch Hilfe geleistet.

Mit dieser Einladung zum Besuche des fraglichen Bades wird auch noch die Nachricht verbunden, daß vom 15. Juni bis 1. September d. Js. zwischen Hof und Steben nicht nur ein Brief-, sondern auch ein Fahrpostcurs so besteht, daß täglich jeder ankommende, aber auch jeder rückkehrende Badegast für 48 kr. in einem Eilwagen oder einer bequemen Chaise mit Handgepäck hin- oder herfahren kann und für das übrige Gepäck nur 12 kr. zu bezahlen hat.

Naila, am 28. April 1851.

Der Königl. Landrichter, Stobäus.

Der Königl. Gerichts-, zugleich Badearzt, Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an die Verlassenschaft der Fallmeisterswittwe Kunigunda Zimmermann von Köttelberg sind am

Donnerstag den 15. Mai d. Js. früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren. Nordhalben, den 28. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Georg Leuthold von Sonnengrün und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Rieger aus Lützenreuth, die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 19. März 1851.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ledige großjährige Bauernsohn Johann Lotter von Mainklein will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 21. Mai l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 23. April 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Michael Müller von Wilfersreuth und dessen Ehefrau Anna Katharina, geborne Salomon, haben so eben die zwischen ihnen bisher hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gemäß §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, den 11. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

In der Verlassenschaft des Gerichtsdieners Heinrich Pfarr dahier werden alle jene, welche Ansprüche an die Masse zu haben glauben, aufgefordert, solche bis längstens

Freitag den 23. Mai d. Js.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Masse nicht mehr berücksichtigt werden können.

Höchstadt, am 22. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Meier.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Salomon Goldmann von Mistelfeld hat Behufs Versuches eines Arrangements auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen.

Demzufolge wird zur Liquidation der Forderungen an den Antragsteller Termin auf

Dienstag den 20. Mai l. Js. Morgens 9 Uhr

dahier anberaumt, und ergeht an die sämmtlichen Gläubiger des ꝛc. Goldmann die Aufforderung, in diesem Termine um so gewisser zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden, als außerdem die nichterscheinenden Gläubiger bei Bestimmung des weiteren Verfahrens nicht berücksichtiget, beziehungsweise als in die von der Mehrheit der Erschienenen gefaßten Beschlüsse einwilligend erachtet werden. Lichtenfels, den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Fichtenrinden-Verkauf.

Sonnabend den 10. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Höfer'schen Gasthause zu Selb die pro $18\frac{50}{51}$ für Rothgerbereien anfallenden Fichtenrinden, und zwar beiläufig

140	Klafter	vom K.	Forstrevier	Rehau,
80	„	„	„	„	Martinlamitz,
60	„	„	„	„	Kaiserhammer,
75	„	„	„	„	Selb,
300	„	„	„	„	Hohenberg und
145	„	„	„	„	Arzberg

Summa 800 Klafter

an Meistbietende öffentlich versteigert, wozu Rindenbedürftige eingeladen werden.

Schlottenhof, am 26. April 1851.

Königliches Forstamt Selb.

Freiherr v. Truchseß, Forstmeister.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwenstiftung dahier ist eine innere Pfründe, bestehend in jährlichen 39 fl. 40 kr. baar, in der freien Wohnung im hiesigen Pfründehause und in der unentgeldlichen Benützung des 6. Theils vom Garten am Hause, erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche **in duplo** binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde, als der stiftungsmäßigen Collatur, portofrei einzureichen.

Gesuche, welchen die erforderlichen legalen Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnisse abgehen, müssen unberücksichtigt bleiben und die Pfründverleihung kann nur dann als geschehen erachtet werden, wenn die betreffende

Digitized by Google

Wittwe die Wohnung im Pfründehause nach der Verleihung sofort bezieht.

Kulmbach, den 24. April 1851.

Die Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Dr. v. Ammon. Maurer.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Mai 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 11 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 9 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 16 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 5 Pfund 8 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 7 Pfund — Loth 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 3 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 22 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 16 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 3 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfd. 7 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 10 Loth 3 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Mai curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. — pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 20 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 15 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. 1 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas Hirse 8 kr. — pf.; eine Maas Heidel 5 kr. — pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfüß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 6 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 4 kr. 2 pf.; ein Kalbskopf 10 kr. 2 pf.; ein gebrühter Kalbskopf 20 kr. 2 pf.; ein Gekröß 6 kr. 2 pf.; ein Paar Pries 5 kr. 2 pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 6 kr. — pf.; ein Pfund Gelüng 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf. für die Gäste, — kr. — pf. über die Gasse (wird besonders bekannt gemacht); eine Maas Winterbier 4 kr. — pf. über die Gasse, 4 kr. 2 pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat April 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 36 kr. bis 14 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 42 kr. bis 9 fl. 30 kr. ein Scheffel Gerste 9 fl. 36 kr. bis 11 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 48 kr. bis 5 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 15 fl. 36 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 48 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 23 kr. bis 26 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. — kr. bis — fl. — kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 14 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 32 kr. bis 34 kr.; ein Pfund Butter 17 kr. bis 19 kr.; 6 Stück Eyer 3¾ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr. Bayreuth, den 29. April 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

In H.-Nr. 403 vor dem Friedrichsthor sind zwei Quartiere nebst Stallung zu vermiethen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 1. Mai. Der Bürger und Schuhmachermeister Ernst Gräf, mit Jungfrau Margaretha Baumann von Neustadt am Kulm.

Geborne:

Den 26. April. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Masel in der Jägerstraße.

Den 29. April. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Heinrich Knörr dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Weigel dahier.

— — Die Tochter des Oekonomen Springer in St. Georgen.

Den 30. April. Die Tochter des Bürgers und Mulzers Hoffmann dahier.

Gestorbene:

Den 24. April. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Thomas Knörr, alt 7 Jahre, 9 Monate und 12 Tage.

— — Die Bauern-Wittwe Schmidt zu Destuben, alt 70 Jahre, 2 Monate und 10 Tage.

— — Die ledige Hebamme Löw dahier, alt 68 Jahre.

Den 25. April. Der Sohn des Zimmergesellen Rupprecht auf der Dürschnitz, alt 1 Monat und 5 Tage.

Den 27. April. Der Büttnergeselle Kiel dahier, alt 52 Jahre, 10 Monate und 14 Tage.

Den 28. April. Die Ehefrau des Bürgers und Metzgermeisters Karl Morg, alt 36 Jahre, 4 Monate und 6 Tage.

Den 29. April. Die Ehefrau des Bürgers und Glasermeisters Wanner sen., alt 57 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.

Den 30. April. Die Ehefrau des Bürgers und Sattlermeisters Moll in St. Georgen, alt 49 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 58. Bayreuth, Dienstag den 6. Mai 1851.

Inhalt:

Das Steuerdefinitivum, hier die Bonitirungs-Arbeiten in Oberfranken im Jahre 1851. — Die Ergänzung der Geschwornenlisten. — Besetzung der Oberstaatsanwaltsstelle an dem Appellationsgerichte von Oberfranken. — Edictal-Ladung des abwesenden Webermeisters und Musikus Baumann von Steben. — Telegraphenverbindung mit Frankreich. — Erledigung der Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg. — Erledigung der Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach. — Aufrechnung der Zins-Coupons an die K. Kreis-Kassa. — Kölner Dombau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 16,385. **Bekanntmachung.**

An die K. Distrikts-Polizeibehörden und einschlägigen K. Forstämter: Pottenstein, Hollfeld, Thurnau, Bayreuth, Weidenberg, Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck und Kirchenlamitz.

(Das Steuerdefinitivum, hier die Bonitirungs-Arbeiten in Oberfranken im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden und Aemtern wird hiedurch eröffnet: daß von Seite der K. Steuer-Kataster-Commission im Laufe dieses Jahres die Bonitirung (Aufstellung der Mustergründe für Aecker, Wiesen und Waldungen) in den Polizei- und resp. Bonitirungs-Bezirken: Pottenstein, Hollfeld, Thurnau, Bayreuth und Weidenberg unter der Oberleitung des K. Steuerraths Hopp, zur Ausführung kommen wird, bei welcher Operation auch die Bezirke: Weismain, Kulmbach, Stadtsteinach, Berneck und Kirchenlamitz in Berührung kommen werden.

Die genannten Behörden und Aemter werden auf das bezüglich dieses Steuerkataster-Geschäfts erlassene Ausschreiben vom 9. April 1850, Nr. 13,538 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1850, pag. 523) zur Befolgung der darin gegebenen Vorschriften hingewiesen.

Bayreuth, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1397.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken, dann an die Kameral-Administration Kaulsdorf.
(Die Ergänzung der Geschwornen-Listen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das vom K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 24. April 1851, Nr. 6218, im rubrizirten Betreffe erlassene Rescript den K. Finanz-Behörden von Oberfranken zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 1. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

* * *

Nr. 6218.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch die Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 4. März vor. Jrs., Nr. 3701, ist im Hinblicke auf Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848, „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend", die Bestimmung getroffen worden, daß bei der zu Anfang des Monats März 1850 vorzunehmenden Ergänzung der Geschwornenlisten die Kapital- und Einkommensteuer außer Ansatz zu lassen sey.

Der Grund dieser Anordnung lag in dem Umstande, daß die bezüglichen Steuer-Gesetze vom 4. Juni 1848 und beziehungsweise die hienach regulirte Steuer-Anlage vorläufig nur für das Jahr 18$\frac{48}{49}$ mit Wirksamkeit bekleidet waren, und daher, nachdem im März 1850 das revidirte Gesetz über die Kapital-Renten- und Einkommen-Steuer von der gesetzgebenden Gewalt noch nicht ausgeflossen war, diese beiden Steuern in dem damaligen Zeitpunkte auch nicht als existent betrachtet werden konnten.

Nachdem nun aber inzwischen beide Steuergattungen durch das betreffende Gesetz von 11. Juli 1850 (Gesetzblatt p. 201) und das Finanz-Gesetz vom 25. Juli 1850, §. 9 (Gesetzblatt p. 482) wieder in das Leben getreten sind, so werden die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, darauf aufmerksam gemacht, wie es sich von selbst verstehe, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Berechnung des Gesammtbetrags der jährlich zu entrichtenden direkten Steuern behufs der Berichtigung und Ergänzung der Geschwornenliste auch die neu angelegte Kapitalrenten- und Einkommensteuer in Ansatz zu bringen ist.

Hienach sind die K. Rent- und Steuer-Aemter im Hinblicke auf Art. 75, Nr. 4 des obenallegirten Gesetzes vom 10. November 1848 geeignet zu instruiren.

München, den 24. April 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer
von Oberfranken.
Die Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer,
hier die Berichtigung und Ergänzung
der Geschwornen-Listen betr.

Durch den Minister
der General-Secretaire
Gietl.

Digitized by Google

Ad Num. 557. **Bekanntmachung.**

(Die Besetzung der Oberstaatsanwaltsstelle an dem Appellationsgerichte von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24., eingekommen 26. d. Mts., geruhet, den Oberappellationsgerichtsrath Max Dall'Armi zum Oberstaatsanwalte an dem Appellationsgerichte von Oberfranken allergnädigst zu ernennen.

Bamberg, den 24. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
Bei Erledigung der Stelle eines K. Präsidenten:
Greiner, Direktor.

Schöner, Sekretär, coll.

Ad Num. 894. **Edictal-Ladung.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Elisabetha Baumann zu Steben vom 13./15. vor. Mts. wird deren Ehemann, Webermeister und Musikus Johann Michael Baumann von dort, welcher bereits im Jahre 1843 sich nach Nordamerika begeben und seine Ehefrau seit dem Jahre 1844 ohne Nachricht über seinen Aufenthalt gelassen, gemäß §. 698 u. Theil II. Tit. 1. des preuß. Landrechtes aufgefordert: zu Letzterer längstens innerhalb drei Monaten zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, außerdessen dieselbe für berechtigt erachtet werden würde, auf den Grund böslicher Verlassung auf Scheidung anzutragen. Innerhalb gleicher Frist ist ein Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, außerdessen künftig an ihn ergehende Verfügungen als durch Anheftung an das Gerichtsbrett ihm insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 22. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.
Bei Erledigung der Stelle des K. Präsidenten, und Beurlaubung des K. Direktors:
von Habermann, K. Appell.-Ger.-Rath.

Schöner, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Die Telegraphen-Verbindung mit Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem am 20. April d. Js. die direkte Verbindung der französischen und belgischen Telegraphen-Linien hergestellt worden ist, können nunmehr aus Bayern und dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebiete telegraphische Depeschen nach Frankreich ununterbrochen befördert werden.

Vorläufig sind in Frankreich an folgenden Orten Telegraphen-Stationen errichtet worden:

Amiens, Angers, Arrus, Blois, Bourges, Calais, Châlons s. M., Châteauroux, Dunkerque, Lille, Nevers, Orleans, Paris, Rouen, Tours, Valenciennes, nach welchen Orten auch nur Depeschen aufgegeben werden können.

Nachtdepeschen finden nur für Paris und Calais Beförderung.

Alle nach Frankreich bestimmte Depeschen werden nur in französischer Sprache angenommen.

In Frankreich findet eine Weiterbeförderung von Depeschen nach Orten, welche nicht an der Telegraphen-Linie liegen, durch Estaffette vom Stationsorte aus nicht Statt.

Digitized by Google

Für die nach Frankreich gehenden Depeschen werden die Beförderungsgebühren bei der Aufgabestation bis zum Bestimmungsorte erhoben, und setzen sich diese Gebühren zusammen, aus dem Telegraphen-Tarife des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines bis Verviers, dem belgischen Tarife bis Quiévrain und dem französischen Tarife.

Die Tarife und Reglements selbst werden durch das Telegraphenamt veröffentlicht.

München, den 30. April 1851.

General-Direktion der K. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Moegg.

Ad Num. 3832.

(Die Erledigung der Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Bubenheim, Dekanats Weissenburg, durch die von dem bisherigen dortigen Pfarrer Joachim Ernst Pöschel nachgesuchte und durch allerhöchste Entschließung vom 28. October v. Js. genehmigte Emeritirung in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe behufs ihrer Wiederbesetzung hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der neuernannt werdende Pfarrer außer den untenangegebenen Lasten noch die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, dem resignirten Pfarrer Pöschel den Betrag von 304 fl. 17½ kr. als lebenslänglichen Ruhegehalt alljährlich zu verabreichen,

Die Erträgnisse der Pfarrei Bubenheim berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt			— fl. — kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung in dem in einem guten Zustande befindlichen Pfarrhause, das für eine große Familie hinlänglichen Raum bietet .	45 fl. — kr.			
Ertrag aus Grundstücken, und zwar von				
½ Morgen Garten am Hause	10 fl. — kr.			
27½ Morgen Aeckern	568 fl. 46 kr.			
9½ Tagwerk Wiesen	166 fl. 30 kr.			
			790 fl. 16 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.			
2) an Zehenten:				
I. zu Bubenheim:				
A. vom großen Fruchtzehenten, fixirt auf				
6 Schffl. 2 Metz. 2 Vrlg. 1 Sechz. Waizen à 11 fl. 6 kr.	71 fl. 20 kr.			
7 „ 2 „ — „ — „ Korn à 8 fl. 30 kr. .	62 fl. 20 kr.			
7 „ 4 „ — „ — „ Dinkel à 3 fl. 52 kr. .	29 fl. 39 kr.			
11 „ 2 „ — „ — „ Gerste à 6 fl. 33 kr. .	74 fl. 14 kr.			
12 „ 4 „ 2 „ 3 „ Haber à 3 fl. 49 kr. .	48 fl. 46½ kr.			
B. Klein- Obst- und Wiesenzehenten, zusammen fixirt auf .	109 fl. — kr.			
II. Metzenhof:				
A. vom Großzehenten, fixirt auf.				
1 Scheffel Waizen	11 fl. 6 kr.			
Betrag	406 fl. 25½ kr.		790 fl. 16 kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	406 fl. 25½ kr.	790 fl. 16 kr.
1 Schffl. Korn		8 fl. 30 kr.	
2 „ Gerste		13 fl. 6 kr.	
3 „ Haber		11 fl. 27 kr.	
1 „ Dinkel		3 fl. 52 kr.	
B. Klein-, Obst-, Grasgarten- und Wiesenzehenten, fixirt auf		4 fl. 45 kr.	
III. vom Schörtnershof:			
der Groß- und Kleinzehenten, festgesetzt auf		24 fl. 48 kr.	
der Heuzehenten		3 fl. — kr.	
IV. vom Graben:			
der Groß- und Klein- oder Brach- und Futterzehenten, noch nicht fixirt, aber seit 1839 verpachtet um		122 fl. 48 kr.	
			598 fl. 41½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			33 fl. 30 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl. — kr.
	Summa		1422 fl. 27½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			510 fl. 10 kr.
darunter			
12 fl. 30 kr. Bau-Canon zum K. Rentamte Weissenburg,			
432 fl. 51 kr. Realitäten, Bestellungs- und Perceptions-Kosten und			
56 fl. 59 kr. Steuern enthalten sind,			
verbleibt ein Diensteinkommen von			912 fl. 17½ kr.

Ansbach, den 19. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 4045.

(Die Erledigung der Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sachsen, Dekanats Windsbach, welche durch das Ableben des Pfarrers Köppel in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Mit dieser Pfarrstelle ist nachstehendes Einkommen verbunden, das sich jedoch durch die Zehent- und Handlohns-Ablösung, welche noch in Verhandlung ist, möglicherweise vermindern könnte.

I. An ständigem Gehalte:			
Aus Stiftungs-Cassen in Geld		13 fl. 15 kr.	
			13 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
a) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit und auch für eine zahlreiche Familie geräumig ist		50 fl. — kr.	
	Betrag	50 fl. — kr.	13 fl. 15 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	50 fl. — kr.	13 fl. 15 kr.
b) Erträgnisse von Gründen, und zwar:		
1) von 37¾ Morgen Aecker	289 fl. 34½ kr.	
2) von 6 Tagwerken Wiesen	151 fl. 13 kr.	
3) von ½ Morgen Hausgarten	9 fl. 41½ kr.	
4) von 2¾ Morgen Oedungen	24 fl. — kr.	
5) Entschädigung wegen eines durch den Vicinalwegbau geschmälerten Ackers	— fl. 3¾ kr.	
		524 fl. 32¾ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) Ständige grundherrliche Gefälle:		
a) in Geld	7 fl. 30¾ kr.	
b) in Getraid: 5 Schffl. 3 27/32 Metz Korn à 8 fl. 12 kr. .	43 fl. 15¼ kr.	
nach Abzug von 3 fl. für Bier und Brod bei Ablieferung desselben 5 Scheffel 2 Metzen Haber à 3 fl. 36 kr.	19 fl. 12 kr.	
2) Unständige grundherrliche Gefälle, nämlich Handlöhne . .	19 fl. 20 kr.	
3) Zehenten:		
a) der große und kleine Zehenten zu Sachsen von 59½ Morgen Aeckern	63 fl. 34¾ kr.	
b) der Sackzehenten von Bechhofen zu 13 Schffl. 3 1/32 Metz. Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 4 fl. für Bier und Brod bei der Ablieferung	106 fl. 45¾ kr.	
c) Sackzehenten von einem Gut in Milmersdorf zu 3 Scheffel 3 10½/32 Metzen Korn à 8 fl. 12 kr. nach Abzug von 1 fl. 30 kr. als Gegenreichniß	28 fl. 37¾ kr.	
dann 2 Scheffel 25/32 Metzen Waitzen à 10 fl. 40 kr. . .	22 fl. 45 kr.	
d) Getraid- und Schmalsaatzehenten von 9 Morgen Aeckern zu Külbing	6 fl. 26 kr.	
		317 fl. 27½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		200 fl. 18 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen (für Flachs) . .		10 fl. 30 kr.
	Summa	1066 fl. 3 kr.
Hievon die Lasten, einschlüssig der 38 fl. 56¾ kr. betragenden Steuern abgerechnet mit		45 fl. 24½ kr.
	Verbleibt	1020 fl. 38½ kr.

Ansbach, den 23. April 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekretär.

(Die Aufrechnung der Zins-Coupons an die K. Kreis-Kassa betr.)

Nach der bestehenden Vorschrift ist auf die an die Kreis-Kasse statt baar Geld abzuliefernden Zins-Coupons der sämmtlichen Königl. Schuldentilgungs-Kassen sowohl, als der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse das Siegel des liefernden Rentamts auf der Rückseite aufzudrücken.

Digitized by Google

Da aber das Amtssiegel sehr oft ganz undeutlich und unleserlich aufgedrückt ist, so werden die Königl. Rentämter hiemit angegangen, künftig bei allen aufzurechnenden Coupons auf der Rückseite neben dem Siegel das Amt, bei Vermeidung der Coupons-Remission, deutlich beizuschreiben.

Bayreuth, den 29. April 1851.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Engertsberger. Laaba.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Domblatt" Nr. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, K. Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwirner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt seyn würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altehrwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaues ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmetzhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Bekanntmachung.

Da der ledige Fabrikarbeiter Johann Konrad Bauer von hier nach Oesterreich auszuwandern wünscht, so werden diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre dießfallsigen Ansprüche binnen 8 Tagen bei dem hießigen K. Kreis- und Stadtgerichte geltend zu machen.

Bayreuth, den 28. April 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Bayreuth, den 24. April 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In Sachen der ledigen Anna Kunigunda Kolb von hier und der Curatel ihres außerehelichen Kindes wider den abwesenden Schneidergesellen Friedrich Wendler von hier, wegen Vaterschaft und Alimente, wird dem Beklagten eröffnet, daß auf den klägerischen Antrag vom

Digitized by Google

8. d. Mts. zur Vernehmung der klägerischer Seits benannten Zeugen auf

Mittwoch den 21. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 5 Termin anberaumt worden ist, welchem der Beklagte beiwohnen kann.

Zugleich wird zur Originalproduktion der von der Klägerin benannten Urkunde auf die obenbemerkte Stunde Termin anberaumt, zu welchem der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die von der Klägerin producirte Urkunde für eingesehen erachtet werden wird. Schlüßlich wird dem Beklagten eröffnet, daß die künftigen Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und hierdurch als gehörig insinuirt betrachtet werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden am

Freitag den 23. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

in Obernsees die dem Söldner Georg Thomas Engelbrecht dortselbst gehörigen nachbenannten Immobilien öffentlich versteigert:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 43, mit darin befindlichem Stalle, angebautem kleineren Stadel und Schorgärtlein, Bes.-Nr. 298, gewerthet auf 350 fl., belastet mit 9⅔ kr. Erbzins und 95 fl. Steuerkapital,
2) ¼ Tagwerk Feld vom Gemeindereisholz, Bes.-Nr. 298a, geschätzt auf 125 fl. und belastet mit 1 kr. Erbzins und 25 fl. Steuerkapital,
3) ⅛ Tagwerk Feld in der Höhl, Bes.-Nr. 298c, geschätzt auf 45 fl. und belastet aus 15 fl. Steuerkapital, freieigen.

Die Schätzungsverhandlung ist in der Amtsregistratur einzusehen, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Verkaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 8. April 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Künftigen Sonnabend den 10. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der Oeconomie-Commission des Königlichen 5. Chevauxlegers-Regiments Leiningen

37 Dienstpferde

auf dem Platze vor dem Schieferbau an Diejenigen, welche Letzt- und Meistbietende verbleiben, öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 4. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Die für das Monat März 1850 unausgelößt gebliebenen Pfänder von Nr. 5720 bis 6582 werden

Donnerstag den 15. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, am 2. Mai 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

In Sachen der ledigen Margaretha Hagen von hier und deren Kindeskuratel gegen den Maler Konrad Röder von hier, dermalen abwesend, wegen Vaterschaft, Alimentation und Entschädigung wird der Maler Konrad Röder, nachdem er im Verhandlungstermine vom 10. d. Mts. nicht erschienen ist, dem angedrohten Präjudize gemäß hiemit in die Kosten des vereitelten Termins verurtheilt und werden künftige Insinuanda an ihn blos an die Gerichtstafel angeheftet und hiedurch als insinuirt betrachtet werden.

Klägerischem Antrage gemäß wird zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren anderweitiger Termin auf den

28. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr

bezielt und Beklagter hiezu unter dem Präjudize der Klagsableugnung, des Einredenverlustes und der Zulassung der Klägerin zum Beweise vorgeladen.

Kulmbach, den 19. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Christa von Hallstadt hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf
Donnerstag den 22. Mai c.,
2) zum Vorbringen der Einreden auf
Mittwoch den 18. Juni c.,
3) zu den Schlußverhandlungen auf
Mittwoch den 25. Juli c.,

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Christa unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse und an den beiden übrigen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen nach sich zieht.

Bamberg, den 16. April 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Balthasar Wolf in Laubend will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Etwaige Forderungen an denselben sind bis zum
17. l. Mts.
dahier anzumelden, außerdem der Reisepaß am 18. l. Mts. ausgehändigt würde.

Scheßlitz, den 1. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte und zugleich auch Physikate Naila
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die
Badeanstalt Steben,
welche seit mehreren Jahren eines sehr zahlreichen Besuchs sich erfreut hat, nunmehr wieder für dieses Jahr am
15. Mai
eröffnet und der mitunterzeichnete Badearzt Dr. Reichel auf portofreie Anfragen jeden erwünschten Aufschluß mit Vergnügen ertheilen wird.

In welchen Krankheitsformen und unter welchen Verhältnissen das kräftige, reinstärkende Mineralwasser Stebens heilsam sich zeigt, ist den Aerzten in den engern und weitern Kreisen gar wohl bekannt; weniger bekannt jedoch dürfte es seyn, daß durch die Heilung so vieler Rückenmarksschwächen, besonders in der neuern Zeit, die Stebener Bäder einen sehr großen Ruf erlangt haben.

Steben concurrirt in dieser Beziehung mit Gastein und hat nicht selten in den schwersten Erkrankungsfällen dieser Art noch Hilfe geleistet.

Mit dieser Einladung zum Besuche des fraglichen Bades wird auch noch die Nachricht verbunden, daß vom 15. Juni bis 1. September d. Js. zwischen Hof und Steben nicht nur ein Brief-, sondern auch ein Fahrpostcurs so besteht, daß täglich jeder ankommende, aber auch jeder rückkehrende Badegast für 48 kr. in einem Eilwagen oder einer bequemen Chaise mit Handgepäck hin- oder herfahren kann und für das übrige Gepäck nur 12 kr. zu bezahlen hat.

Naila, am 28. April 1851.

Der Königl. Landrichter, Stobäus.

Der Königl. Gerichts-, zugleich Badearzt, Dr. Reichel.

Der Schreinergeselle Friedrich Sanner zu Kreussen, geboren den 27. September 1831, will nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, die etwa Forderungen oder sonstige Ansprüche an ihn zu machen hätten, auf
Mittwoch den 14. nächsten Monats Mai Vormittags 10 Uhr bei Strafe der Nichtbeachtung hieher anmit vorgeladen werden. Pegnitz, den 26. April 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am
Dienstag den 10. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr werden zu Plech die Besitzungen des Hopfenhändlers und Schneidermeisters Andreas Deinlein dortselbst öffentlich meistbietend im Wege der richterlichen Hülfsvollstreckung verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Diese Besitzungen sind:

ein Wohnhaus Nr. 27 dortselbst, mit Ein- und Zugehörungen und Forstrecht, auf 2355 fl. taxirt,

Digitized by Google

0,81 und
0,48 Dez. Waldung im Tamberg, auf 40 fl. geschätzt,
0,77 Dez. Elsenwegacker, Pl.=Nr. 435, Taxe 150 fl.,
0,33 Dez. Zimmerröst=Aeckerl, Pl.=Nr. 468, Taxe 30 fl.,
0,35 und
0,52 Dez. hinterer Blähwiesen=Acker, Pl.=Nr. 409 und 411, auf 180 fl. geschätzt,
0,45 Dez. Waldacker, Pl.=Nr. 790, Taxe 140 fl.,
0,36 Dez. dergleichen, Pl.=Nr. 791, Taxe 130 fl.,
0,99 Dez. der Saugruben=Acker, Plan=Nr. 819, Taxe 80 fl.,
0,98 Dez. dergleichen, Pl.=Nr. 819½, Taxe 80 fl.,
0,37 Dez. der Hallengaßacker, Pl.=Nr. 1005, Taxe 15 fl.,
0,77 Dez. Acker, im Weidenbühl, Pl.=Nr. 1476, Taxe 160 fl.,
0,84 Dez. halber Weiheracker, Pl.=Nr. 1550, Taxe 100 fl.,
0,66 Dez. der Kahl=Acker, Pl.=Nr. 1290, Taxe 50 fl.,
0,47 Dez. Holzgrubenacker, Pl.=Nr. 1419, Taxe 75 fl.,
0,19 Dez. Weidenwiese, Pl.=Nr. 510, Taxe 50 fl.,
0,38 Dez. Schmiedwiese, Pl.=Nr. 418, Taxe 90 fl.,
0,31 Dez. Blähwiese, Pl.=Nr. 418½, Taxe 60 fl.,
0,58 Dez. Saugrubenbüsch, Pl.=Nr. 820, Taxe 15 fl.,
0,61 Dez. Hellergaßbüsche, Pl.=Nr. 1006¼, Taxe 15 fl.,
1,72 Dez. dergleichen, Pl.=Nr. 1006, Taxe 30 fl.,
0,11 Dez. Oedung am Holzgrubenacker, Pl.=Nr. 1419b, Taxe 5 fl.,
sämmtlich auf der Markung Plech, dann
3,04 Dez. und
0,04 Dez. Sommerrangenholz mit Aeckerl, Pl.=Nr. 1924 und 1924¼, auf der Markung Spies, und geschätzt auf 155 fl.

Pegnitz, den 25. April 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Münchberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der verwittwete frühere Posthalter und Gastwirth, jetzige Gutsbesitzer Friedrich Kapp vom Grund bei Münchberg und dessen Verlobte, die abgeschiedene Fabrikantengattin Louise Goller, geborne Wucherer von Schwarzenbach an der Saale, nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft für ihre Ehe ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Weißgerbermeister Valentin Kirchhof dahier zugehörigen Immobilien, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Es sind solche:

1) das sogenannte Zinsgütlein dahier, Bes.=Nr. 1076, bestehend:
   a) in einem Wohnhause, Haus=Nr. 172, nebst Stall, Schupfe, Hofrecht, Schorgärtlein, Stadel, Keller und Nebengebäuden, dann dem Waldrecht auf 1 Klafter Holz,
   b) in 5¼ Tagwerk Feld, in 5 Abtheilungen, und
   c) in ¼ Tagwerk 18 □R. 40 □F. Wiese daselbst,

   beides nach der zur Zeit vorgenommenen Vermessung mit dem bezeichneten Flächenraum, abweichend von dem rentamtlichen Cataster und den Einträgen in das Hypothekenbuch, welche andere Größen enthalten,

   belastet mit 1355 fl. Grundsteuerkapital, 1 fl. 33½ kr. Erbzins,
2) das sogenannte Thalmannsgütlein, Bes.=Nr. 1077, 1078 und 1079, nemlich:
   a) Grasgarten und Peunthe hinterm Haus, 1¼ Tagwerk 25 □R. 45 □F. haltend,
   b) 3 Tagw. Feld, die untere Zelch genannt, in 3 Abtheilungen und
   c) 5¼ Tagw. Feld, der Thieroldsacker auf dem Elbenberg in einem Stücke, welch' vorstehender neuerhobener Flächeninhalt gleichfalls mit dem rentamtlichen Cataster und den Einträgen in das Hypothekenbuch nicht übereinstimmt,

   worauf die Steuerkapitale von 550 fl., 665 fl. und resp. 200 fl. mit 56¼ kr. Erbzins haften, endlich
3) 1 Tagw. 103 □R. 25 □F. Wiese, die sogenannte Heinrichswiese, Bes.=Nr. 1616 und 1228, unter den Zelchfeldern, mit 120 fl. Grundsteuerkapital, 5¼ kr. Erbzins, nach dem rentamtlichen Cataster und Hypothekenbuch nur ¼ Tagwerk groß.

Diese Grundstücke, zu welchen auch ad 1. unter den Bes.=

Digitized by Google

Nr. 591 und 592 ein steuerfreier Wasserabfall und laufendes Röhrenwasser gehört, sind im Ganzen auf 4300 fl. geschätzt.

Strichtagesfahrt ist auf

26. Mai curr. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber, denen die Einsicht der Taxationsverhandlung in der landgerichtlichen Registratur und den gewöhnlichen Canzleistunden inzwischen freisteht, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt und daß die weiteren Kaufbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Münchberg, am 13. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Mittwoch den 21. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Windheim nachbeschriebene Realitäten des Georg Herrmann, Obern, von dort, als:

a) K.-B.-Nr. 51, ein Wohnhaus nebst zweistöckiger Scheune und Streuschupfe, dem realen Brau- und Schenkrecht, mit 30 kr. Steuer aus 400 fl. Kapital, 32 kr. Erbzins, handlohnbar, taxirt auf 1200 fl.,

b) K.-B.-Nr. 216^{42}, ¼ Gras- und Gemüsgarten mit Gemeindetheil, der 52ste am Ottenbrunn, taxirt auf 125 fl.,

c) K.-B.-Nr. 52, ein Sechstel unbebautes Gut an einer Maas gegen die Kehlbacher Grenze, 22½ kr. Steuersimplum aus 300 fl. Kapital, 14¼ kr. Erbzins, 1 Metz 17½ Maas Gülthaber, zehent- und handlohnbar, taxirt auf 515 fl.,

d) K.-B.-Nr. 53, ein Drittel unbebautes Gut an einer Maas in der Oelschnitz, 45 kr. Steuer aus 600 fl., 55 kr. Erbzins, zehent- und handlohnbar, taxirt auf 800 fl.,

e) K.-B.-Nr. 98, ein Drittel unbebautes Gut an einer Maas in der Oelschnitz, 48¾ kr. Steuer aus 650 fl. Kapital, 2 Metz 15 Maas Gülthaber, zehent- und handlohnbar, taxirt auf 750 fl., und

f) ein Felsenkeller, 60 Schuh lang, taxirt auf 100 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, den 2. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In Sachen des Hauptmanns Schwaizer zu Bayreuth gegen Georg Wachter von Höfles, wegen Forderung, wird auf Antrag des Klägers auf Kosten, Wag und Gefahr des ledigen Michael Fuchs von Allertshausen

1) der Gasthof, Bes.-Nr. 1369, mit Scheune, Stallung, Backofen, Keller, Brunnen, Garten und Hofraum, freieigen, mit 2400 fl. assecurirt, mit 500 fl. Steuerkapital belegt, incl. des Förizackers, taxirt auf 4350 fl.,

2) der an den Garten anstoßende Acker aus dem sogenannten ¼ Wachtersgütlein, genannt Höllacker, ¼ Tagwerk enthaltend, Bes.-Nr. 644^{i}, Kronacher Engelmeßbenefiziatlehen, mit 12 kr. in simplo besteuert und das sogenannte Knöcklein, mit Büschen bewachsen, gleich hinter der Stallung, geschätzt auf 150 fl.,

Donnerstag den 22. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Höfles wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgt.

Kronach, den 5. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Zur Versteigerung des Lohrinden-Anfalls bei Ausführung der Schälhiebe pro 18$\frac{5}{1}$ in dem diesamtlichen Forstreviere Trebgast wird Termin auf

Dienstag den 13. d. Mts.

festgesetzt. Kaufslustige werden eingeladen, sich am genannten Tage früh 9 Uhr im forstamtlichen Geschäftslokale dahier einzufinden.

Kulmbach, den 1. Mai 1851.

Königliches Forstamt.

v. Münster.

Digitized by Google

Fichtenrinden-Verkauf.

Sonnabend den 10. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr werden im Höfer'schen Gasthause zu Selb die pro $18\frac{50}{51}$ für Rothgerbereien anfallenden Fichtenrinden, und zwar beiläufig

140	Klafter	vom	K. Forstrevier	Rehau,
80	„	„	„	„	Martinlamitz,
60	„	„	„	„	Kaiserhammer,
75	„	„	„	„	Selb,
300	„	„	„	„	Hohenberg und
145	„	„	„	„	Arzberg
Summa 800	Klafter				

an Meistbietende öffentlich versteigert, wozu Rindenbedürftige eingeladen werden.

Schlottenhof, am 26. April 1851.

Königliches Forstamt Selb.
Freiherr v. Truchseß, Forstmeister.

Bekanntmachung.

Die armen Verwandten des Paul Benkert, welche auf die Pachtrente aus dessen Stiftung für das Jahr $18\frac{50}{51}$ Anspruch machen, werden hiermit aufgefordert, sich in Zeit von 14 Tagen bei dem Magistrate dahier anzumelden und zur Begründung ihres Gesuches die vorgeschriebenen Atteste vorzulegen.

Burgkundstadt, am 2. Mai 1851.

Der Magistrat.
Püls, Bürgermeister.

Nicht amtliche Artikel.

Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Folgendes sind die Resultate der in der öffentlichen General-Versammlung vom 17. März d. Js. abgelegten Rechnung des Jahres 1850.

Grundkapital . . .		5,250,000	Gulden.
Gesammte Reserven		2,852,100	„
Einjährige Prämie .	1,622,638		
Zinsen-Einnahme .	182,667		
		1,805,305	„
Versicherungen in Kraft während des Jahres		881,952,069	„

Die ausführlichen Abschlüsse sind bei dem Unterzeichneten und allen Agenten der Gesellschaft einzusehen.

Bayreuth, am 30. April 1851.

Fr. Carl Dilchert.

Ich bringe ergebenst zur Anzeige, daß meine Spezereiwaaren- und Weinhandlung, welche wegen Ladenerweiterung vier Wochen geschlossen war, vom nächsten Montag an wieder geöffnet wird.

Ich lade zu gefälligem Besuche hiemit ein, und bitte um Waaren-Abnahme gegen die Versicherung reeller und billiger Bedienung.

Bayreuth, 3. Mai 1851.

J. S. Groß.

Bei meinem Umzuge in die Wohnung des Herrn J. S. Groß hier empfehle ich mich meiner verehrten Nachbarschaft zu freundlicher Aufnahme.

Bayreuth, 4. Mai 1851.

Ernst Fr. Tripß.

Schiffsexpeditionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Nach New-York:

Am 15. Mai der große Dreimaster Emma, am 1. Juni der Schnellsegler Dannemann.

Näheres hierüber bei

H. M. Wilmersdörffer am Markt.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. Mai 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .	$90\frac{1}{4}$	
„ à 4 % „ . . .		$93\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		$102\frac{1}{4}$
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		$92\frac{1}{2}$
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	665	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	110	
„ „ „ neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Donnerstag den 8. Mai 1851.

Inhalt:

Kreishilfsverein. — Aufrechnung der Zins-Coupons an die K. Kreis-Kassa. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 21,059.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Kreishilfsverein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf §. 9 der Statuten für den Kreishilfsverein des vormaligen Obermainkreises vom 28. Februar 1834 (Kreisblatt 1834, Nr. 43) werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, angemessene Einladung zum Vereinsbeitritt alsbald zu erlassen und mit Rücksicht auf die demnach erfolgten Zutritte die Listen sämmtlicher Vereinsmitglieder ihres Bezirkes nach dem dermaligen Stande binnen 6 Wochen hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 3. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

(Die Aufrechnung der Zins-Coupons an die K. Kreis-Kassa betr.)

Nach der bestehenden Vorschrift ist auf die an die Kreis-Kasse statt baar Geld abzuliefernden Zins-Coupons der sämmtlichen Königl. Schuldentilgungs-Kassen sowohl, als der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse das Siegel des liefernden Rentamts auf der Rückseite aufzudrücken.

Da aber das Amtssiegel sehr oft ganz undeutlich und unleserlich aufgedrückt ist, so werden die Königl. Rentämter hiemit angegangen, künftig bei allen aufzurechnenden Coupons auf der Rückseite neben dem Siegel das Amt, bei Vermeidung der Coupons-Remission, deutlich beizuschreiben.

Bayreuth, den 29. April 1851.

Königliche Kreis-Kassa von Oberfranken.

Engertsberger. Laaba.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Wahl der Abgeordneten für die heurige General-Versammlung des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale sind bekanntlich die Einleitungen bereits schriftlich erlassen. Da nun aber vielseitig auch eine mündliche Berathung deßfalls gewünscht wird, so sind die verehrlichen Vereinsmitglieder eingeladen, sich zu diesem Behufe

nächsten Samstag den 10. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

gefälligst bei dem Unterzeichneten (Ludwigstraße Nr. 359) einzufinden.

Zugleich wird eine Ergänzungswahl der im Ausschuß fehlenden Mitglieder beschäftigt werden.

Bayreuth, den 4. Mai 1851.

Der Vorstand des Bezirks-Ausschusses,

Stillkrauth.

Bekanntmachung.

Johann Philipp Rottloff, welcher nach den hier vorliegenden Curatel-Akten und Rechnungen auch als Rothlauf und Rattloff vorgetragen vorkommt, und schon seit länger als dem Jahre 1768, um welche Zeit derselbe gegen 16 Jahre alt gewesen seyn soll, von hier abwesend ist, und nach vorliegenden Briefen aus den Jahren 1782 bis 1789 im K. K. österreichischen Inf.-Regimente Graf Kellenberg diente, hat seit der letztgedachten Zeit über sein Leben und seinen Aufenthalt keine Nachricht ertheilt.

Derselbe oder dessen allenfallsige Erben werden daher vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem K. Kreis- und Stadtgerichte zu melden, und das nach der jüngsten Curatelrechnung bis 9. December 1850 in 604 fl. 35½ kr. bestehende Curatel-Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Umfluß bemerkter Frist obiges Vermögen den sich legitimirenden Verwandten des Johann Philipp Rottloff oder Rothlauf oder Rattloff gegen Caution zum einstweiligen Genusse überlassen werden wird.

Bamberg, den 21. Februar 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Christa von Hallstadt hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt werden, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf

Donnerstag den 22. Mai c.,

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Mittwoch den 18. Juni c.,

3) zu den Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 25. Juli c.,

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des Christa unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse und an den beiden übrigen den Ausschluß von den treffenden Verhandlungen nach sich zieht.

Bamberg, den 16. April 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

In der Verlassenschaftssache des Bauern Konrad Maisel in Pulst hat ein Gläubiger in den Zuschlag der am 22. April heurigen Jahres verkauften Nachlaßrealitäten an den Meistbietenden Andreas Hartmann von Waldau nicht gewilligt, und es bleibt daher, bei bereits eingetretener Saatzeit, und es nicht möglich ist, einen zweiten Verstrichstermin anzuberaumen, nichts übrig, als das Maisel'sche Gut auf dieses Fruchtjahr zu verpachten und bis zum Herbste dieses Jahres anderweiten Verkaufstermin anzuberaumen.

Es wird daher zur Verpachtung des Maisel'schen Gutes in loco Pulst Termin auf den

12. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse im Termine selbst bekannt gemacht werden, und daß in diesem Termine auch einiges Mobiliar, bestehend in Kleidern,

Digitized by Google

Schreinzeug, Bauerngeräthschaften, Stroh und Getreide an den Meistbietenden öffentlich verkauft wird.

Berneck, den 2. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Johann Hofmann von Marktschorgast hat sich für insolvent erklärt und dem Gantverfahren unterworfen. Das Vermögen desselben besteht in einem Hause, Nr. 6 zu Marktschorgast, mit Nebengebäuden, ½ Tagwerk Feld und $\frac{5}{16}$ Tagw. Wiesen, zusammen werth 1120 fl., gemäß gerichtlicher Schätzung vom 27. März d. Js., worauf 1362 fl. Hypothekschulden haften, dann in einer geringfügigen Mobiliarschaft.

Es werden daher die gesetzlichen Edictalien ausgeschrieben, und

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Samstag den 31. Mai d. Js.,

2) zur Geltendmachung von Einreden auf

Montag den 30. Juni c. Vormittags,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 14. Juli c. Vormittags

Termin anberaumt, wozu die Interessenten unter Androhung des Ausschlusses von der Gantmasse, resp. der betreffenden Handlungen vorgeladen werden.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Subhastation der Grundbesitzungen nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, dann zur Versteigerung der geringfügigen Mobiliarschaft Termin auf

Mittwoch den 28. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in loco Marktschorgast angesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber geladen werden, und werden die Kaufsbedingungen bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gemacht werden.

Berneck, am 10. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Laut Erklärung vom 13. vorigen Monats wurde für die bevorstehende Ehe des Bauernsohns Michael Biedermann von Rimlas und der Bauerntochter Elisabetha Wagner von Stein wegen Minderjährigkeit der Brautleute die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, den 31. März 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte und zugleich auch Physikate Naila

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die

Badeanstalt Steben,

welche seit mehreren Jahren eines sehr zahlreichen Besuchs sich erfreut hat, nunmehr wieder für dieses Jahr am

15. Mai

eröffnet und der mitunterzeichnete Badearzt Dr. Reichel auf portofreie Anfragen jeden erwünschten Aufschluß mit Vergnügen ertheilen wird.

In welchen Krankheitsformen und unter welchen Verhältnissen das kräftige, reinstärkende Mineralwasser Stebens heilsam sich zeigt, ist den Aerzten in den engern und weitern Kreisen gar wohl bekannt; weniger bekannt jedoch dürfte es seyn, daß durch die Heilung so vieler Rückenmarksschwächen, besonders in der neuern Zeit, die Stebener Bäder einen sehr großen Ruf erlangt haben.

Steben concurrirt in dieser Beziehung mit Gastein und hat nicht selten in den schwersten Erkrankungsfällen dieser Art noch Hilfe geleistet.

Mit dieser Einladung zum Besuche des fraglichen Bades wird auch noch die Nachricht verbunden, daß vom 15. Juni bis 1. September d. Js. zwischen Hof und Steben nicht nur ein Brief-, sondern auch ein Fahrpostcurs so besteht, daß täglich jeder ankommende, aber auch jeder rückkehrende Badegast für 48 kr. in einem Eilwagen oder einer bequemen Chaise mit Handgepäck hin- oder

Digitized by Google

herfahren kann und für das übrige Gepäck nur 12 kr. zu bezahlen hat.

Naila, am 28. April 1851.

Der Königl. Landrichter, Stobäus.

Der Königl. Gerichts-, zugleich Badearzt, Dr. Reichel.

Ediktal-Ladung.

Da ungeachtet diesamtlicher Ediktal-Citation vom 20. August 1840 weder Joseph Seelmann, Bauerssohn von Kleukheim, noch allenfallsige Leibeserben desselben irgend eine Nachricht über ihr Leben und ihren Aufenthalt haben anher gelangen lassen, so werden Joseph Seelmann oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit wiederholt aufgefordert, sich um so gewisser innerhalb 6 Monaten dahier zu melden, als außerdessen das Vermögen des Joseph Seelmann, bestehend in 428 fl. 45½ kr., an seine gerichtsbekannten nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben wird.

Scheßlitz, den 26. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Subhastations-Patent.

Donnerstag den 5. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Lokale des unterfertigten Gerichts folgende, den Drechslermeister Nikol und Katharina Link'schen Eheleuten dahier gehörige Realitäten, als:

1) das Wohnhaus Nr. 277, U.-B.-Nr. 910 hieselbst, Steuerkap. 150 fl., Brandassekuranzkapital 800 fl.,
2) 199 □R. Feld am engen Weg, St.-Bes.-Nr. 114, Steuerkapital 190 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld am Entleinteich, St.-Bes.-Nr. 1230, Steuerkapital 120 fl.,

im Jahre 1848 gerichtlich geschätzt auf 1550 fl., öffentlicher Feilbietung unterstellt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Selb, den 1. April 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

In der Verlassenschaftssache der Wittwe Margaretha Jacobi von Neudrossenfeld werden auf den Antrag der Erbsinteressenten die zum Nachlaß gehörigen Realitäten, bestehend in

1) einem halben Wohnhause, Haus-Nr. 72, St.-B.-Nr. 160, belastet mit 5½ kr. Steuersimplum, 1 fl. Erbzins zum Rittergute Neudrossenfeld, geschätzt auf 250 fl.,
2) einem Gärtlein am Hause, geschätzt auf 25 fl.,

(das Handlohn von beiden Realitäten ist auf 18 fl. fixirt)

dem öffentlichen Verkaufe hiemit unterstellt und Strichstermin auf

2. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

in loco Neudrossenfeld bestimmt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Kulmbach, den 15. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Philipp Ruß, lediger Schmiedsgeselle aus Gremsdorf, geboren am 2. Januar 1777, hat sich im Jahre 1794 von seiner Heimath entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht über sein Leben oder seinen Aufenthalt anher ergehen lassen. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher obengenannter Ruß oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefordert, innerhalb sechs Monaten sich hierorts zu melden, widrigenfalls sein Vermögen, bestehend aus 2248 fl. 55 kr., das bereits gegen Caution hinausgegeben ist, den genannten Verwandten ohne Rücksicht auf Cautionsstellung überlassen werden wird.

Höchstadt, am 26. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht, im Kreise Oberfranken.

v. u.

Meier.

Bekanntmachung.

Die Söldners-Wittib Marianne Wiemann von Horschdorf beabsichtigt, mit ihren 3 jüngeren Kindern, Namens Margaretha, 18 Jahre alt, Andreas, 15 Jahre alt, und Lorenz, 13 Jahre alt, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen und Ansprüche an diese Familie sind in dem auf

14. Mai l. Js. Vormittags

Digitized by Google

dahier anstehenden Liquidationstermin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 29. April 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen den Kaufmann Nikolaus Gaßer von Markt Zeuln auf Eröffnung des Universalkonkurses rechtskräftig erkannt worden ist, werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 27. Mai d. Js.,

II. Ediktstag zur Vorbringung von Einwendungen auf

Donnerstag den 26. Juni d. Js.,

III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußerklärungen auf

Dienstag den 22. Juli d. Js.

jedesmal früh 8 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Nikolaus Gaßer unter dem gesetzlichen Präjudize geladen werden, daß das Ausbleiben am I. Ediktstag den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß von der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß am

Montag den 26. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

in Markt Zeuln das nachbeschriebene, zur Masse gehörige Grundvermögen durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden wird, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Beschreibung des Grundvermögens.

1) Ein Wohnhaus, Besitz-Nr. $\frac{41}{42}$, mit 1200 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 1000 fl.,
2) eine Scheuer mit anstoßendem Garten, B.-Nr. $1\frac{42}{43}$, geschätzt auf 500 fl.,
3) ein Feld am grasigen Weg, B.-Nr. 387, mit 135 fl. Steuerkap., geschätzt auf 200 fl.,
4) ein Tagwerk Waldung von den vertheilten Gemeindegründen auf dem Spitzenberg, werth 20 fl.,
5) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld hinter der Kirche, B.-Nr. 30, mit 140 fl. Steuerkap., werth 200 fl.,
6) 1 Tagw. Nadelholz auf dem Spitzberg, mit 10 fl. Steuerkap., werth 20 fl.,
7) 1 Tagw. Feld auf dem Knöpflein, B.-Nr. 945, mit 95 fl. Steuerkap., werth 200 fl.,
8) ein Gemeindewaldantheil, B.-Nr. 958, mit 25 fl. Steuerkap., werth 100 fl.,
9) $\frac{1}{2}$ der Gemeindedarr mit Vorplätzlein, B.-Nr. 929, mit 25 fl. Steuerkap., werth 20 fl.,
10) ein Feld an den vertheilten Gemeindegründen, B.-Nr. 425, mit 25 fl. Steuerkap., werth 15 fl.,
11) ein Gartenfeld am Knöpflein, B.-Nr. 321, mit 55 fl. Steuerkap., werth 100 fl.,
12) die Hälfte von $2\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, die Bodenwiese, B.-Nr. $\frac{440}{441}$, mit 385 fl. Steuerkap., geschätzt auf 450 fl.,
13) $\frac{1}{12}$ des Zeulner Zehents, belastet mit 1695 fl. Dominikalsteuer-Kapital, geschätzt auf 750 fl.

Lichtenfels, den 26. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Johann Hümmerich von Tüschnitz, geboren den 28. März 1773, hat sich in kaiserlich österreichische Militärdienste begeben, und seit dem Jahre 1800 nichts mehr von sich hören lassen. Sein Vermögen besteht in 179 fl. 30 kr., welches hypothekarisch angelegt ist.

Auf Antrag seiner nächsten Erben werden anmit genannter Johann Hümmerich oder seine Leibes-Erben aufgefordert,

sich binnen einem halben Jahre a dato

zur Uebernahme des obigen Vermögens unter genauem Ausweis der Identität ihrer Person dahier anzumelden, widrigenfalls mit obigem Vermögen von Amtswegen verfahren und dasselbe den nächsten Erben gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Kronach, am 4. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In Sachen des Bäckermeisters Michael Porzelt von Kronach gegen den Mühlpächter Johann Passing von Unterrodach wegen Forderung, werden nachstehende Besitzungen des Beklagten, als:

Digitized by

1) ein halbes Haus, K.-Nr. 1257b, mit halbem Stadel, außer der Steuer mit 200 fl. Hausſteuerkapital belegt, geſchätzt auf 800 fl.,
2) ein Acker im Sandgraben, K.-Nr. 1090, mit 45 fl. Steuerwerth und der Ablöſungskaſſe des Staats überwieſen, geſchätzt auf 70 fl.,
3) ein Feld der Freiplatz, K.-Nr. 440, Kronacher Pfarrlehen, mit 10 fl. Capital beſteuert, geſchätzt auf 30 fl.,

Mittwoch den 28. Mai curr. Nachmittags 2 Uhr

im Hauſe des Gaſtwirths Kleylein zu Unterrodach gerichtlich verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 4. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden die nachbezeichneten Beſitzungen des Johann Föhrkolb und Johann Baier von Neuſang, nemlich:

1) der Gutsreſt, Beſ.-Nr. 87, zu Neuſang, wozu gehören: das Wohnhaus Nr. 28, eine Scheune, beiläufig 6¼ Tagw. Feld, 3 Tagw. Wieſen, 1½ Tagw. Buſchholz und das Gemeinderecht, geſchätzt auf 1500 fl.,
2) etwas Gartenland, geſchätzt auf 15 fl.,
3) ⅛ Tagw. Feld in der hohen Leithe, Beſ.-Nr. 87a, geſchätzt auf 85 fl.,
4) ⅛ Tagw. Feld daſelbſt, Beſ.-Nr. 87b, geſchätzt auf 90 fl.,
5) 1⅛ Morgen Feld auf dem Engelsbühl, das hintere Gewand, Beſ.-Nr. 87c, geſchätzt auf 150 fl.,
6) 1⅞ Morgen Wieſe mit Geräum, die Lumpera, Beſ.-Nr. 87c, geſchätzt auf 200 fl.,

ſämmtlich im Steuerdiſtrikt Neuſang gelegen, am

Mittwoch den 28. Mai c. Vormittags 10 Uhr

in loco Neuſang öffentlich an den Meiſtbietenden verſteigert und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinſchlag nach Maßgabe der Beſtimmungen sub §§. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypotheken-Geſetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der dieſſeitigen Regiſtratur zur Einſicht bereit.

Kronach, den 14. April 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

D. i.

Hofmann, Aſſeſſor.

Bekanntmachung.

Auf dem Tropfhauſe und dem Geräumt am Wolfsbach des verlebten Schneidermeiſters Michael Lieb zu Lauenhain iſt nach Schuld- und Hypothekenbrief vom 17. Mai 1809, im Hypothekenbuch für Lauenhain, Band I. Seite 187 und 191, für die Pfarrer Köhler'ſchen Erben zu Graba ein mit 5 Prozent verzinsliches Kapital von 82 fl. 30 kr. zur I. Stelle eingetragen worden. Nach Verſicherung der Beſitznachfolger des Schuldners iſt dieſes Kapital ſchon längſt zurückbezahlt, allein die dermaligen Gläubiger ſind nicht auszumitteln, demnach die Löſchungserklärung von denſelben nicht zu erholen. Ebenſo iſt das Original-Schuld-Inſtrument nicht beizubringen, und es werden daher auf Antrag der Betheiligten alle diejenigen, welche Eigenthums- oder ſonſtige Anſprüche an dem beregten Hypothekenkapitale zu machen haben, hiemit aufgefordert, ſolche innerhalb 3 Monaten und zwar längſtens bis zum 30. Juli dieſes Jahres um ſo gewiſſer dahier anzumelden, als außerdem

1) die Urkunde für kraftlos erklärt,
2) die Eigenthumsberechtigten mit ihren Anſprüchen an obigem Kapitale ausgeſchloſſen und
3) die Löſchung deſſelben auf Antrag der dermaligen Schuldner ſofort im Hypothekenbuch vorgenommen werden würde.

Ludwigsſtadt, den 20. April 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird im Wege der Hilfsvollſtreckung das Gut des Rothgerbermeiſters Johann Mayer zu Weidenberg, Haus-Nr. 25, beſtehend aus einem Wohnhauſe, einer Holzremiſe, einem Stadel, Schorgärtlein und ¼ Tagwerk daran befindlichem, mit

Digitized by Google

Obſtbäumen bepflanzten Rangen, ¼ Tagw. Wieſe und Feld, der alte Weiher genannt, II Bonitätsklaſſe, 7½ Achtel Tagw. Feld in zwei Stücken, die Schillersreuth genannt, dem Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, und der realen Gerbergerechtigkeit, St.-Beſ.-Nr. 40, belaſtet mit 75 fl. Steuerkapital, mit 10 Prozent handlohnbar zum K. Rentamte Bayreuth in allen Beſitzveränderungsfällen, jährlichen Gefällen von 3 fl. 26½ kr. und zehentbar nach der Fixation, gerichtlich gewerthet auf 1600 fl., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft.

Zur Verſteigerung wird Tagsfahrt auf

Donnerſtag den 22. Mai c. Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ſie den Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. November 1837, §§. 98 bis 101 zu gewärtigen haben, und daß bis zum Termin die Schätzungsverhandlungen in der Regiſtratur des hieſigen K. Landgerichts eingeſehen werden können.

Weidenberg, den 14. April 1851.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Der Königl. Advokat Weyſe, als Officialanwalt der Kunigunda Backof, gebornen Bayerlein, und der Curatel über deren am 16. Auguſt 1849 gebornen, Konrad getauften Kindes, hat eine am 22. c. dahier zur Präſentation gekommene Klage, d. d. 19. ejusd. gegen den Dienſtknecht Johann Baierlein von Moſtviel eingereicht, worin

a) Anerkennung der Vaterſchaft zu dem am 16. Auguſt 1849 gebornen Kinde,

b) jährlich 12 fl. Alimente bis zu deſſen zurückgelegtem 14. Lebensjahre,

c) das einſtige Lehrgeld,

d) Tragung der Streitkoſten

verlangt wird. — Termin zum Verſuch der Güte oder zur protokollariſch ſchlüſſigen Verhandlung über die Klage iſt auf den

29. Juli c. früh 8 Uhr

feſtgeſetzt und werden die Partheien hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Koſten vorgeladen. — Der Verklagte, welcher von ſeiner Heimath abweſend und deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, wird hievon durch öffentliches Ausſchreiben benachrichtigt und aufgefordert, baldigſt einen Inſinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Exhibenda an die Gerichtstafel angeheftet und für zugeſtellt erachtet werden.

Das Duplikat der Klage kann in der dießgerichtlichen Kanzlei in Empfang genommen werden.

Gräfenberg, am 29. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzſchuher.

Subhaſtations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung werden die den Michael und Katharina Trautner'ſchen Tuchmachersehleuten zu Weismain gehörigen Grundbeſitzungen, als:

1) das Haus mit Stallung, Scheune und zwei Holzlegen ꝛc., Beſ.-Nr. 538, gewerthet auf 1600 fl.,
2) das Feld mit Wiesrangen im Erdfeld, Beſ.-Nr. 227, gewerthet auf 400 fl.,
3) der Feld- und Wiestheil, Beſ.-Nr. 228, gewerthet auf 340 fl.,
4) das Feld im Erdfeld, Beſ.-Nr. 2060, gewerthet auf 250 fl.,
5) das Feld, die Sandleithen, Beſ.-Nr. 1070, gewerthet auf 600 fl.,
6) drei Felder, der mittlere Ernſtbogen, Beſ.-Nr. 546, der kleine Ernſtbogen, Beſ.-Nr. 547, und andere Ernſtbogen, Beſ.-Nr. 548 — nun eines — gewerthet auf 300 fl.,
7) die Oedung am Schleitzberg, mit Holz bewachſen, Beſ.-Nr. 77, gewerthet auf 230 fl.,
8) der Holztheil im Pfauengrund, Beſ.-Nr. 948, gewerthet auf 100 fl.,
9) der Angertheil am Iſlinger Berg, Beſ.-Nr. 949, gewerthet auf 90 fl.,
10) das Holz im tiefen Graben, auch Sommerleithen, Beſ.-Nr. 116, gewerthet auf 175 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an die Meiſtbietenden unterſtellt, und iſt hiezu auf

Donnerſtag den 5. Juni l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Rathhausſaale dahier Termin beſtimmt.

Digitized by Google

Kaufslustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt, dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und die auf den beschriebenen Realitäten haftenden Lasten sammt den Strichsbedingungen am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Weismain, den 29. März 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Gottfried Wilhelm Hauenstein in Regnitzlosau und dessen Ehefrau Wilhelmina, geborne Halbauer, haben nach Vertrag vom Heutigen die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rehau, den 10. April 1851.

Königliches Landgericht.

Hopf.

Bekanntmachung.

Die armen Verwandten des Paul Benkert, welche auf die Pachtrente aus dessen Stiftung für das Jahr 18$\frac{5}{6}$ Anspruch machen, werden hiermit aufgefordert, sich in Zeit von 14 Tagen bei dem Magistrate dahier anzumelden und zur Begründung ihres Gesuches die vorgeschriebenen Atteste vorzulegen.

Burgkundstadt, am 2. Mai 1851.

Der Magistrat.

Püls, Bürgermeister.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des K. Landgerichts in Herzogenaurach, Schuldenwesen des ꝛc. Roppenberger von Hesselberg betr. (Nr. 54, Seite 551 dieses Blattes) ist zu lesen: Roppenberger statt Stoppenberger.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Sonnabend den 10. Mai 1851.

Inhalt:

Erhebung der Brandbeiträge pro 18$\frac{51}{52}$. — Stipendien für die Schulseminaristen. — Erledigung des Regierungsrath Schegk'schen Familien-Stipendiums in Bayreuth. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 22,438. An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Erhebung der Brandbeiträge pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescript des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. April curr. (Regierungsblatt Seite 404) sind außer dem bereits erhobenen Zwischenausschlag von

9 kr. in der I. Klasse, 11 kr. in der III. Klasse,
10 kr. in der II. Klasse, 12 kr. in der IV. Klasse,

zur Deckung der rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben für das Jahr 18$\frac{51}{52}$ keine weitern Beiträge mehr erforderlich.

Es erhalten daher die Distrikts-Polizeibehörden beifolgend die Nachweisung über die für das Assekuranzjahr 18$\frac{51}{52}$ in der Brandassekuranz-Rechnung pro 18$\frac{52}{53}$ zu verrechnenden Brandassekuranz- und Extrafondsbeiträge, dann über die, aus solchen nach Vorschrift berechnenden Einhebgebühren mit dem Beifügen zur Wissenschaft, daß in das Soll der Rechnung für die Brandassekuranz- und Extrafondsbeiträge, dann der Einhebgebühren ausdrücklich nur die, in der Nachweisung berechneten Beträge und keine andern einzutragen sind.

Bezüglich der wider Vermuthen allenfalls noch bestehenden Reste, sowie wegen Verwahrung der percipirten Beträge, Versendung der Gelder und Verrechnung von Postporto wird auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 6. Mai v. Js. (Intelligenzblatt Nr. 61) verwiesen.

Die Verrechnung der Brandbeiträge hat in der Rechnung unter Tit. IV. zu erfolgen und sind die, aus den neuen Eintritten und Erhöhungen für die erste Frist berechneten Extrafondsbeiträge in der Rechnung sub Tit. V. nach Anleitung des Ausschreibens vom 7. Juni 1845 (Intelligenzblatt Nr. 70) zu vereinnahmen.

Hiebei kann nicht unterlassen werden, die Distrikts-Polizeibehörden wiederholt zur strengen Handhabung der bestehenden Feuerordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften, insbesondere wegen feuerfester Bauart, gehöriger Reinigung der Kamine, möglichster Beseitigung der Schindel- und Strohdächer, genaue Durchführung der Feuerschau, Instandhaltung der Löschgeräthe ꝛc. zu beauftragen, obschon ein wohlbemessener Vollzug, umsichtige Benützung der gegen Ueberhandnahme von Brandunglückfällen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel von mehreren der genannten Behörden durchaus nicht verkannt werden will. Bayreuth, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Nachwei

der Brandassecuranz-Capitalien nach der Classifikation am Schlusse des Etats-

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assecuranz-Beiträge								
		I. Classe.	à 9 kr.		II. Classe.	à 10 kr.		III. Classe.	à 11 kr.	
		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.		Assekuranz-Capital.	fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	A. Stadt-Magistrate.									
1	Bayreuth	1,630,450	2445	40½	2,282,770	3804	37	10,430	19	7¼
2	Bamberg	2,112,070	3168	6¾	3,633,110	6055	11	—	—	—
3	Hof	1,890,110	2835	10	294,130	490	13	50,650	92	51½
	B. Landgerichte.									
4	Bayreuth	754,620	1131	55¾	746,810	1244	41	27,260	49	58¾
5	Bamberg I.	207,280	310	55	792,750	1321	15	570	1	2¾
6	Bamberg II.	337,590	506	23	732,670	1221	7	350	—	38¼
7	Berneck	735,320	1102	59	625,290	1042	9	18,920	34	41
8	Burgebrach	312,810	469	13	341,080	568	28	—	—	—
9	Culmbach	441,940	662	54	1,874,190	3123	39	750	1	22¼
10	Ebermannstadt	195,600	293	24	538,440	897	24	2230	4	5¼
11	Gräfenberg	206,270	309	24¾	1,227,050	2045	5	5340	9	47¼
12	Herzogenaurach	179,930	269	53½	1,373,880	2289	48	—	—	—
13	Höchstadt	352,660	528	59½	1,050,110	1750	11	—	—	—
14	Hof	383,350	575	1½	233,880	389	48	64,830	118	51½
15	Hollfeld	195,630	293	27	320,930	534	53	28,100	51	31
16	Kirchenlamitz	1,000,230	1500	203¼	115,500	192	30	59,980	109	57¾
17	Kronach	389,720	584	34¼	2,144,310	3573	51	—	—	—
18	Lichtenfels	344,040	516	3½	1,645,520	2742	32	950	1	44½
19	Ludwigsstadt	153,130	229	41½	734,710	1224	31	1730	3	10¾
20	Münchberg	1,256,440	1884	39½	313,400	522	20	57,970	106	16 7/16
21	Naila	711,960	1067	56½	380,680	634	28	125,400	229	54
22	Nordhalben	68,050	102	4½	373,190	621	59	10,400	19	4
23	Pegnitz	187,590	281	23	366,220	610	22	38,620	70	48 3/8
24	Pottenstein	177,460	266	11½	211,220	352	2	27,250	49	57½
25	Rehau	625,630	938	26¾	234,410	390	41	39,220	71	54
26	Schnitz	235,150	352	43½	831,020	1385	2	11,270	20	39¾
27	Selb	311,480	467	13¼	156,930	261	33	78,550	144	—½
28	Seßlach	134,940	202	24½	783,480	1305	48	400	—	44

Digitized by Google

fung

Jahres 18$\frac{4}{5}$, und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 12 kr. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 Pfennige vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
210,800	421	36	6691	— $\frac{3}{4}$	13,580	4	31 $\frac{1}{2}$	55	45 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	55	47 $\frac{3}{4}$	
1060	2	7 $\frac{1}{4}$	9225	25	26,400	8	48	76	52 $\frac{3}{4}$	—	4 $\frac{1}{2}$	76	57 $\frac{1}{4}$	
557,440	1114	53	4533	7 $\frac{1}{2}$	55,090	18	21 $\frac{3}{4}$	37	46 $\frac{1}{2}$	—	9 $\frac{1}{4}$	37	55 $\frac{3}{4}$	
1,277,490	2554	58 $\frac{3}{4}$	4981	34 $\frac{1}{2}$	16,690	5	33 $\frac{3}{4}$	41	30 $\frac{3}{4}$	—	2 $\frac{3}{4}$	41	33 $\frac{1}{2}$	
161,750	323	30	1956	42 $\frac{3}{4}$	9930	3	18 $\frac{5}{8}$	16	18 $\frac{1}{2}$	—	1 $\frac{1}{2}$	16	20	
1780	3	33 $\frac{1}{2}$	1731	42	6910	2	18 $\frac{1}{4}$	14	25 $\frac{3}{4}$	—	1	14	26 $\frac{3}{4}$	
1,285,700	2571	24	4751	13	8330	2	46 $\frac{5}{8}$	39	35 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{2}$	39	37 $\frac{1}{4}$	
—	—	—	1037	41	1900	—	38	8	38 $\frac{3}{4}$	—	— $\frac{1}{2}$	8	39	
355,880	711	45 $\frac{1}{2}$	4499	41	24,010	8	— $\frac{1}{4}$	37	29 $\frac{3}{4}$	—	¼	37	33 $\frac{3}{4}$	
408,940	817	53	2012	46 $\frac{1}{2}$	4300	1	26	16	46 $\frac{1}{2}$	—	— $\frac{3}{4}$	16	47 $\frac{1}{4}$	
527,490	1054	58 $\frac{3}{4}$	3419	15 $\frac{3}{4}$	22,380	7	27 $\frac{5}{8}$	28	29 $\frac{3}{4}$	—	3 $\frac{3}{4}$	28	33 $\frac{1}{2}$	
—	—	—	2559	41 $\frac{1}{2}$	6310	2	6 $\frac{1}{4}$	21	20	—	1	21	21	
900	1	48	2280	58 $\frac{1}{2}$	13,830	4	36 $\frac{5}{8}$	19	— $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{4}$	19	2 $\frac{3}{4}$	
1,948,100	3896	12	4979	53	31,760	10	35 $\frac{1}{4}$	41	29 $\frac{3}{4}$	—	5 $\frac{1}{4}$	41	35	
594,600	1189	12	2069	3	34,700	11	34	17	14 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{3}{4}$	17	20 $\frac{1}{4}$	
960,500	1921	—	3723	48 $\frac{1}{2}$	5570	1	51 $\frac{1}{4}$	31	1 $\frac{3}{4}$	—	1	31	2 $\frac{3}{4}$	
122,860	245	43 $\frac{1}{4}$	4404	9	11,490	3	49 $\frac{5}{8}$	36	42	—	2	36	44	
19,290	38	35	3298	55	35,530	11	50 $\frac{5}{8}$	27	29 $\frac{3}{8}$	—	6	27	35 $\frac{3}{8}$	
241,680	483	21 $\frac{1}{2}$	1940	44 $\frac{1}{4}$	23,310	7	46 $\frac{2}{8}$	16	10 $\frac{3}{8}$	—	4	16	14 $\frac{3}{8}$	
1,850,240	3700	28 $\frac{3}{4}$	6213	44 $\frac{9}{20}$	13,110	4	22 $\frac{2}{8}$	51	47	—	2 $\frac{1}{4}$	51	49 $\frac{1}{4}$	
1,394,350	2788	42	4721	— $\frac{1}{2}$	1220	—	24 $\frac{3}{8}$	39	20 $\frac{1}{2}$	—	— $\frac{1}{8}$	39	20 $\frac{5}{8}$	
395,280	790	33 $\frac{1}{2}$	1533	41	1850	—	37	12	47	—	— $\frac{1}{8}$	12	47 $\frac{1}{4}$	
773,170	1546	20 $\frac{1}{4}$	2508	53 $\frac{9}{20}$	12,880	4	17 $\frac{3}{4}$	20	54 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{4}$	20	56 $\frac{3}{4}$	
611,640	1223	17	1891	28	1400	—	28	15	45 $\frac{3}{4}$	—	— $\frac{1}{4}$	15	46	
1,495,340	2990	40 $\frac{3}{4}$	4391	42 $\frac{1}{2}$	16,610	5	32 $\frac{1}{4}$	36	35 $\frac{3}{4}$	—	2 $\frac{3}{4}$	36	38 $\frac{1}{2}$	
232,200	464	24	2222	49 $\frac{1}{4}$	12,270	4	5 $\frac{3}{8}$	18	31 $\frac{1}{2}$	—	2	18	33 $\frac{1}{2}$	
878,280	1756	33 $\frac{3}{4}$	2629	20 $\frac{1}{2}$	6790	2	15 $\frac{3}{4}$	21	54 $\frac{3}{4}$	—	1 $\frac{1}{4}$	21	56	
350	—	42	1509	38 $\frac{1}{2}$	240	—	4 $\frac{3}{4}$	12	34 $\frac{3}{4}$	—	—	12	34 $\frac{3}{4}$	

Digitized by Google

Fortl. Nummer.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brand-Assekuranz-Beiträge								
		I. Classe. Assekuranz-Capital.	à 9 kr. fürs Hundert.		II. Classe. Assekuranz-Capital.	à 10 kr. fürs Hundert.		III. Classe. Assekuranz-Capital.	à 11 kr. fürs Hundert.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	fl	kr.	fl.	fl.	kr.
	Ferner Landgerichte:									
29	Stadtsteinach	514,940	772	24½	624,650	1041	5	19,660	36	2½
30	Thurnau	215,380	323	4	328,500	547	30	3200	5	52
31	Vorchheim	213,510	320	16	1,346,660	2244	26	300	—	33
32	Weidenberg	113,000	169	30	110,660	184	26	24,270	44	29⅔
33	Weismain	267,990	401	59	950,560	1584	16	3000	5	30
34	Wunsiedel	1,554,180	2331	16½	222,170	370	17	562,790	1031	47
	C. K. Gerichts- und Polizeibehörden.									
35	Banz	87,390	131	5⅕	220,970	368	17	—	—	—
36	Guttenberg	95,060	142	35½	70,970	118	17	1700	3	7
37	Mitwitz	57,680	86	31	130,000	216	40	100	—	11
	Summa	18,650,580	27,975	52⅕	28,362,820	47,271	22	1,276,190	2339	40 9/10

Bayreuth, den 6. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Stenglein,

Ad Num. 22,436.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, sodann an die Königl. Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Bamberg.
(Die Stipendien für die Schullehrer-Seminaristen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche um Stipendien und resp. auch Kostgelds-Unterstützungen für die Zöglinge in den Schullehrer-Seminarien zu Bamberg und Altdorf werden größtentheils mit unvollständigen Zeugnissen belegt, und es wird darum deren Bescheidung in Absicht auf die größere oder geringere Dürftigkeit erschwert.

Die Königl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, folgende Bestimmung zur pünktlichen Darnachachtung bekannt zu geben:

1) Auf Verleihung eines Stipendiums oder einer Kostgelds-Unterstützung hat derjenige Schulseminarist Anspruch, welcher seine wahre Mittellosigkeit durch ein, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und dabei sein Gesuch durch die Note eines befriedigenden Fortganges und eines sehr guten Betragens unterstützen kann.

Digitized by Google

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 12 kr. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 Pfennige vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
724,190	1448	22 3/4	3297	54 3/4	1170	—	23 3/5	27	28 3/4	—	— 1/4	27	29	
184,370	368	44 1/2	1245	10 1/2	3160	1	3 1/4	10	22 1/2	—	— 1/2	10	23	
67,980	135	57 1/2	2701	12 1/2	19,850	6	37	22	30 1/2	—	3 1/4	22	33 3/4	
355,940	711	52 3/4	1110	18 1/2	1080	—	21 1/2	9	15 1/4	—	— 1/4	9	15 1/2	
84,680	169	21 3/4	2161	6 3/4	3300	1	6	18	— 1/2	—	— 1/2	18	1	
814,310	1628	37	5361	57 1/4	7870	2	37 3/5	44	41	—	1 1/4	44	42 1/4	
—	—	—	499	22 1/5	—	—	—	4	9 3/4	—	—	4	9 3/4	dem K. Landger. Lichtenfels einverleibt.
165,760	331	31 1/4	595	30 3/4	—	—	—	4	57 3/4	—	—	4	57 3/4	dem K. Landg. Stadtsteinach überwiesen.
860	1	43	305	5	830	—	16 3/4	2	32 1/2	—	—	2	32 1/2	dem K. Landger. Kronach zugetheilt.
18,705,200	37,410	24	114997	19 1/10	455,650	151	53	958	18 1/2	1	15 7/8	959	34 3/8	

Kammer des Innern.
Präsident.

Maltz.

---

2) Das jedem Gesuche beizulegende Begründungs-Zeugniß soll enthalten:
   a) Namen und Wohnort des Schulseminaristen;
   b) Stand oder Gewerbe der Eltern;
   c) Angabe, ob Vater oder Mutter, oder ob beide gestorben;
   d) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind oder nicht;
   e) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Schulseminaristen;
   f) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen, und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
   g) Betrag der Schulden, entweder des Schulseminaristen oder seiner Eltern;
   h) Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Schulseminarist bisher erhalten und die auf seine Ausbildung erwachsenen Kosten bestritten hat.
3) Die Behörden, welchen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, haben hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bei Vermeidung disciplinärer Beahndung sich jeder ungenügenden oder unrichtigen Angabe zu enthalten.

Digitized by Google

4) Jede unvollständige, ausweichende oder unrichtige Angabe in den Zeugnissen bewirkt die Abweisung des Stipendien- oder Kostgeld-Unterstützungs-Gesuches.

Bayreuth, den 5. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Walz.

Ad Num. 2592. **Bekanntmachung.**

(Die Erledigung des Regierungsrath Schegk'schen Familien-Stipendiums zu Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das **in rubro** benannte Familien-Stipendium erledigt sich mit Ende dieses Etatsjahres und wird von 185½ anfangend auf weitere 3 Jahre vergeben.

Bewerber um dasselbe haben nebst den legalen Verwandtschafts-Zeugnissen auch ihre akademischen Studienzeugnisse mit ihren Gesuchen binnen 2 Monaten, also längstens bis Ende Juni dahier einzureichen, und wird bemerkt, daß unbelegte Gesuche unberücksichtigt, lediglich **ad acta** genommen werden — und daß, wenn keine Anverwandte des Stifters sich melden, dieses Stipendium auch an Nichtverwandte vergeben werden kann.

Bayreuth, den 2. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. April **curr.** allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Sophienthal, im Forstamte Goldkronach, Anton Ernst Mengert, aus administrativen Erwägungen, auf den Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Sophienthal den bisherigen Forstamts-Actuar zu Goldkronach, Friedrich Herzer, zu ernennen.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Konrad Pausch von Köditz will eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind in dem auf

24. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Liquidationstermin um so gewisser anzumelden, als dieselben später nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Kulmbach, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Die auf den Soldaten Johann Gottlieb Küfner von Bühl lautende Mobilisirungs-Obligation ohne Coupons, d. d. Würzburg, 5. März 1847, sub Cassa-Cataster-Nr. 4887, Commissions-Cataster-Nr. 15,666, über 250 fl. ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber gedachter Urkunde wird hiermit aufgefordert, dieselbe **a dato** binnen sechs Monaten, und längstens bis zum 6. November 1851 bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Pegnitz, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des bisherigen Pfarranwesens und eines Theils der bisherigen Forstdienstgründe zu Münchaurach betreffend.)

Zu Folge hohen Auftrags der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 20. April 1851 werden folgende entbehrliche Staatsrealitäten

Dienstag den 20. Mai **curr.** Vormittags 10 Uhr

im Geschäftslokale des K. Rentamts dahier, nach den bestehenden Normen, vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Digitized by Google

I. Das bisherige Pfarranwesen zu Münchaurach, bestehend im Wohngebäude mit 7 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche mit Speißzimmer, 2 Kellern, Stallung, 2 Dachböden; dann Scheune, Holzlege, Backofen, Hofraum, Brunnen, Gärtchen, Lattenzaun mit steinernen Säulen, Hecke an der Gartenseite.

II. Ein Theil der bisherigen Forstdienstgründe, bestehend in 1 Tagw. 44 Dez. sogenannter Forstwiese, Pl.-Nr. 116a, 0,81 Dez. Acker an dieser Wiese, Pl.-Nr. 116b, 5 Tagw. 15 Dez. Acker am Sauwasen, Pl.-Nr. 357.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich auswärtige Käufer durch gerichtliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, und fragliche Realitäten auf Verlangen in der Zwischenzeit von dem Zimmermeister Küffner zu Münchaurach vorgezeigt werden.

Am 5. Mai 1851.

Königliches Rentamt Herzogenaurach.
Gründler, K. Rentbeamte.

Publikation.

Der am 16. v. Mts. am Sitze des K. Rentamts Kronach beschäftigte Verkauf der Waldparzelle Silberberg hat die höchste Genehmigung nicht erhalten, weshalb eine nochmalige Veräußerung derselben versucht werden soll.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf

Donnerstag den 15. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufliebhaber sich am genannten Tage und Stunde im K. Rentamtslokale zu Kronach einfinden und ihre Angebote auf den Grund der bekannt gegeben werdenden Bedingungen zu Protokoll geben wollen.

Kronach und Steinwiesen, am 3. Mai 1851.

Königliches Rentamt. Schöller.
Königliches Forstamt. Schmit.

Nicht amtliche Artikel.

Ich wünsche junge Leute in Unterricht zu nehmen, die sich zum Eintritt ins Schullehrerseminar vorbereiten wollen, wozu ich von der K. Regierung ermächtigt bin. Gründlicher Unterricht und sorgsame Pflege kann zugesichert werden.

Rupprecht, prot. Pfarrer in
Krögelstein bei Hollfeld.

Vierzehnter Rechenschafts-Bericht
der
Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die jährliche General-Versammlung der Actionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist am 26. April d. Js. abgehalten, und es sind in derselben nachstehende Ergebnisse ihres vorigjährigen Geschäfts zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der statutenmäßige und revidirte Jahres-Abschluß pro 1850 zeigte ein beharrliches und gutes Fortschreiten der Gesellschaft. Die Todesfälle waren der Zahl nach geringer, dem Betrage nach größer als die Durchschnitts-Summe pro Kopf erwarten ließ; diese Differenz wird indessen durch den zu dergleichen Zwecken gebildeten Extra-Reserve-Fonds ausgeglichen. Sie sind daher auch ohne nachtheilige Folgen für die dereinstige Dividende pro 1850, welche sich mindestens auf der bisherigen Höhe zu erhalten verspricht.

Das vorige Jahr lieferte also ein dankenswerthes, günstiges Resultat.

Zur Versicherung meldeten sich in demselben 634 Personen mit 693,400 Thalern, wovon 142 Anträge mit 150,400 Thalern zurückgewiesen wurden.

Aus der Gesellschaft schieden aus: 125 Personen mit 146,400 Thalern.

Sterbefälle ereigneten sich 149 mit 203,500 Thalern.

Der Schluß des Jahres 1850 zeigte

6796 Personen mit der versicherten Summe von Sieben Millionen 952,700 Thalern.

Der Gesammt-Fonds beträgt 2,421,342 Thaler 18 Sgr. 4 Pf. und enthält eine Gesammt-Reserve von 1,133,395 Thalern 5 Sgr. 6 Pf.

Die Gesellschaft hat keinen Verlust an Kapital und Zinsen zu erleiden gehabt. Die bevorstehende Vertheilung des Ueberschusses des Jahres 1846 gewährt den während desselben bei der Gesellschaft auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen von den in dieser Frist von ihnen bezahlten Prämien eine Dividende von **14⅔ Prozent**, die den Statuten zufolge von ihren künftigen Prämien-Zahlungen in Abzug gebracht wird.

Digitized by Google

Die verflossenen vier Monate dieses Jahres bewähren den gewohnten Fortschritt der Anstalt und zeigen keine besondere Veränderung in den Anmeldungen, Aufnahmen, Ausscheidungen und Todesfällen.

Wenn nun gleich das bisherige, die Errichtung anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften innerhalb der preußischen Staaten ausschließende Privilegium mit diesem Jahre abläuft, so dürfen wir doch, mit Hinblick auf das, besonders in unserm engen Vaterlande, uns bis jetzt zu Theil gewordene Vertrauen des Publikums, auf dem bisher von uns verfolgten Wege der Solidität und Loyalität, die gegenwärtige günstige Stellung unserer Gesellschaft und ihr ferneres Fortschreiten für gesichert erachten.

Berlin, den 3. Mai 1851.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

E. Baudouin. C. W. Brose. M. Magnus.
F. Lütcke. Direktoren. Lobeck, General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei uns unentgeltlich ausgegeben werden.

Fr. Carl Dilchert in Bayreuth,
Oscar Eyßelein in Bamberg,
Gebrüder Loßow in Hof,
Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den aufs Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 4. Mai. Der Bürger und Schuhmacher Georg Engelbrecht im Neuenwege, mit Barbara Bauer daselbst.

Geborne:

Den 30. April. Der Sohn des K. Regierungs-Kanzlisten Zenger dahier.

Den 2. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Püttner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 4. Mai. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Oscar Wagner dahier.

Den 6. Mai. Der Sohn des Bürgers, Seidenknopfmachermeisters und Crepinarbeiters Scharnagel dahier.

Den 7. Mai. Der Sohn des Bürgers und Gastgebers Funck in der Altstadt.

Den 8. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 16. April. Die Tochter des K. Hauptmanns Seekirchner im 13. Infanterie-Regimente (vacant Hertling), alt 6 Jahre.

Den 27. April. Der verwittwete Altreiß Leibel dahier, alt 73 Jahre.

Den 30. April. Der Kutscher und Hausknecht Lindner dahier, alt 66 Jahre.

Den 1. Mai. Die Anstreichers-Wittwe Warnecke auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre und 3 Monate.

Den 3. Mai. Der Webergeselle Zapf dahier, alt 57 Jahre.

Den 5. Mai. Der Sohn des Bürgers und Webermeisters Raps in St. Georgen, alt 1 Jahr, 3 Monate und 4 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Dienstag den 13. Mai 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Verrechnung der Taxen von Paßkarten. — Handhabung der Fremden-Polizei. — Vorlage des Verzeichnisses pro I. Semester 18$\frac{5}{1}$ über rückständige Verbriefungen von angemeldeten Grundbesitzveränderungen. — Anzeige über den Stand der Getreide-Perzeption und Normalpreis-Ablösung, hier den Termins-Kalender. — Gesuch des Joseph Rauscher, Vorsteher des Vereins für Blechmusik zu Neresheim, um die Bewilligung, eine Kunstreise durch das Königreich auf sechs Monate unternehmen zu dürfen. — Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen pro 18$\frac{5}{5}$. — Katholische Distriktsschulinspektion Stadtsteinach. — Zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Siegelfälschung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Der unter'm 29. März l. Js. erfolgte Beitritt der großherzoglich hessischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. October v. Js. wird unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, Seite 25 u. ff.), hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

München, den 27. April 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Rappel.

Ad Num. 1424.

An die K. Stadtkommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof, sämmtliche K. Landgerichte, das K. Oberaufschlagamt, als Kreis-Stempel-Verlagsamt, und das Taxamt der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

(Die Verrechnung der Taxen von Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Verrechnung der Paßkarten-Tax- und Stempel-Gebühren sind die in nachstehenden höchsten Entschließungen des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar und 1. Mai d. Js. enthaltenen Bestimmungen erfolgt. Demgemäß wird Folgendes verfügt:

Digitized by Google

1) Die Paßkarten ertheilenden Behörden haben die anfallenden Gebühren, à 24 kr. per Stück, vierteljährig an das Taxamt der Kammer des Innern abzuliefern, wie dieß seither schon mit den Paßtaxen geschieht.
2) Mit dem Anfalle des Quartals October bis December incl. sind zugleich die nicht ausgestellten Paßkarten des abgelaufenen Kalenderjahres dem Taxamte zu remittiren.
3) Das Taxamt der Kammer des Innern stellt am Schlusse eines jeden Kalenderjahres Nachweisungen:
   a) über den Jahresanfall an Taxen,
   b) über den Jahresanfall an Stempeln,
   c) über den Bestand der nicht ausgestellten Paßkarten

   her, welche längstens bis zum 15. Januar jeden Jahres mit dem berichtlichen Antrage auf Abordnung eines Kommissärs zur Konstatirung der Material-Bestände der unterfertigten Stelle vorgelegt werden müssen.
4) Bis zu demselben Termine haben die im P. 1 genannten Behörden ihre Paßkarten-Register für das abgelaufene Kalenderjahr anher in Vorlage zu bringen, auf deren Grund sodann die Prüfung, Feststellung und Einweisung der Tax- und Stempel-Gebühren, dann die Konstatirung des Material-Bestandes bei dem Taxamte der Kammer des Innern vorgenommen und hierauf die Rückgabe der Paßkarten-Register per Convert erfolgen wird.

Bayreuth, den 7. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

* * *

Nr. 1405.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. d. Mts. über die Einführung der Paßkarten und unter abschriftlicher Mittheilung der von dem K. Staats-Ministerium des Innern wegen des Vollzuges derselben an sämmtliche Regierungskammern des Innern erlassenen Entschließung vom 18. d. Mts. werden bezüglich der Erhebung und Verrechnung der für die Paßkarten eingehenden Gebühren folgende Vorschriften ertheilt.

I. Die allgemeinen Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Paßtaxen haben zur analogen Anwendung zu kommen. Hienach ist

1) das Taxatur-Amt der K. Regierung, Kammer des Innern, die verrechnende Behörde, an welche von den Distrikts-Polizeibehörden die Gebühren für die ausgestellten Paßkarten ohne Abzug abzuliefern sind.
2) Die Distrikts-Polizeibehörden und Expeditionsämter, Kammern des Innern, haben alle Quartale ihre Register über die ausgestellten Paßkarten den Regierungs-Finanzkammern vorzulegen, welche die Einweisung des angefallenen Betrages, nämlich von jeder Paßkarte 21 kr. für die Taxrechnung und 3 kr. für die Stempelrechnung, bei dem Taxamt der K. Regierung, Kammer des Innern, zu verfügen hat.
3) Das Taxaturamt hat die auf die Anschaffung der Paßkarten erlaufenden Kosten, welche für jedes Jahr besonders durch das unterfertigte K. Staats-Ministerium der Finanzen werden angewiesen werden, in seiner Taxrechnung in Ausgabe zu stellen.

II. Da wegen des kleinen Formates der Paßkarten sich der Stempel nicht förmlich aufdrücken läßt, so hat wegen der Verrechnung der Stempelgebühren ein ähnliches Verfahren wie bezüglich der Stempelgebühren für die Hypotheken-Protokolle einzutreten. Es hat nämlich:

1) das Taxaturamt der K. Regierung, Kammer des Innern, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres eine Deßignation über die ausgestellten Paßkarten anzufertigen und der K. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

Digitized by Google

2) Die K. Regierungs-Finanzkammer hat auf den Grund der im Laufe des Jahres verfügten Einweisungen, diese Designation prüfen, feststellen und bestätigen zu lassen.

3) Die mit dieser Bestätigung versehene Designation ist sodann sammt dem Stempelbetrage, nämlich 3 Kreuzer für jede Paßkarte, an das betreffende Kreis-Stempel-Verlagsamt einzusenden, von diesem sofort an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt in München zur Aufdrückung des Stempels nach der Gesammtsumme zu übergeben, und die hienach gestempelte Designation sodann dem Taxamte zur Einreihung unter die Rechnungs-Beilagen zurückzugeben.

4) In der Pfalz hat die Aufdrückung des Stempels durch das Kreis-Stempelamt zu geschehen, und demnach die Einsendung an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zu unterbleiben.

III. Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die nicht ausgestellten Paßkarten an das Taxamt zurückzugeben, und von diesem zu verzeichnen. Dieses Verzeichniß ist sodann von einem von der K. Regierungs-Finanzkammer abzuordnenden Kommissär mit den vorliegenden, nicht verwendeten Paßkarten zu vergleichen. Bei richtigem Befunde sind die unverwendeten Paßkarten von dem Kommissär zu versiegeln, mit der Aufschrift des Jahrgangs zu versehen, und vom Taxamte in der Kassa bis auf weitere Anweisung aufzubewahren.

Das von dem Kommissär bestätigte Verzeichniß bildet sodann eine Beilage der von dem Taxamte zu stellenden Materialrechnung über Einnahme und Ausgabe an Paßkarten.

IV. Da die Paßkarten nur für das Kalenderjahr gültig sind, so sind auch die von den Taxämtern bezüglich derselben zu stellenden Geld- und Material-Rechnungen mit dem Kalenderjahre abzuschließen. Die Einweisung in die Hauptrechnung dagegen hat nach dem Etatsjahr zu geschehen, und es ist der Ertrag an Paßkarten für das Jahr 1851 in der Hauptrechnung pro $18\frac{51}{52}$ und so fort zu vereinnahmen.

München, den 25. Januar 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.

Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Gietl.

* * *

Nr. 7251.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Erzielung einer größeren Geschäftsvereinfachung und Erleichterung wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern die Bestimmung Nr. I. 2. der Normativ-Entschließung vom 25. Januar l. J. dahin abgeändert, daß die Register über die ausgestellten Paßkarten nicht alle Quartale, sondern nur nach Ablauf des Kalenderjahres von den Distrikts-Polizeibehörden der Regierungs-Finanzkammer zur Revision und Einweisung vorzulegen sind. Die Ablieferung der Paßkarten-Gebühren an das Taxaturamt der Kammer des Innern dagegen hat alle Quartale zu erfolgen.

München, den 1. Mai 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.

Die Verrechnung der Taxen von den Paßkarten betr.

Durch den Minister der General-Sekretäre Gietl.

Digitized by Google

Ad Num. 1546. **Bekanntmachung.**

(Die Handhabung der Fremden-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der bestehenden strengern Handhabung der Fremden- und Sicherheits-Polizei ist die Möglichkeit gegeben, daß auch Inländer leicht in die Lage versetzt werden können, auf Reisen im Inlande auf Verlangen der Polizei-Beamten und der sicherheitspolizeilichen Organe über ihre Person sich legitimiren zu müssen.

Es wird daher auf die in dieser Beziehung in Gemäßheit des Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr. (Regierungsblatt Seite 67), bestehende Verpflichtung, daß auch der Inländer auf Reisen im Inlande durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden und sonstige glaubwürdige Mittel über seine Person sich auszuweisen hat, außerdem er sich die aus dem Vollzuge der Polizei-Gesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen selbst zuzuschreiben hat, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch das durch allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt Seite 25) eingeführte Institut der Paßkarten auch dem im Inlande reisenden Publikum nunmehr Gelegenheit zur Erlangung eines bequemen Legitimations-Mittels geboten ist.

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

von Stengkein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,514.

An das K. Rentamt Bamberg I., Höchstadt, Herzogenaurach, Vorchheim, Pegnitz, Ebermannstadt, Scheßlitz.

(Die Vorlage des Verzeichnisses pro I. Semester 18$\frac{51}{52}$ über rückständige Verbriefungen von angemeldeten Grundbesitzveränderungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung §. 7 im autographirten Ausschreiben vom 5. April 1848, **ad Num. 6644**, werden vorstehende K. Rentämter zur **alsbaldigen** Vorlage des **in rubro** bezeichneten Verzeichnisses hiemit aufgefordert. Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 21,625.

An sämmtliche allgemeine Rentämter von Oberfranken und an die K. Kameral-Administration Kaulsdorf.

(Die Anzeige über den Stand der Getreide-Perzeption und Normalpreis-Ablösung, hier den Termins-Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit des autographirten Ausschreibens vom 13. November 1843 **ad Num. 145**, die Behandlung der ärarialischen Getreidereuten pro 18$\frac{43}{44}$ betreffend, am Schlusse eines jeden Quartals einzusendenden Uebersichten über die vorhandenen Natural-Vorräthe lassen die nach dem Terminskalender am 20. April jeden Jahres vorzulegende Anzeige über den Stand der Getreid-Perzeption und Normalpreis-Ablösung als unnöthig erscheinen, und hat daher diese letztgenannte Anzeige künftig zu unterbleiben. In die quartalweise Anzeige ist übrigens auch der Stand der auf die Ablösungs-Cassa des Staates bezüglichen Getreid-Perzeption und Normalpreis-Ablösung mit aufzunehmen.

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 1464.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Oberfrankens, dann die Stadt-Magistrate Bamberg, Bayreuth und Hof.
(Das Gesuch des Joseph Rauscher, Vorsteher des Vereins für Blechmusik zu Neresheim, um die Bewilligung, eine Kunstreise durch das Königreich auf sechs Monate unternehmen zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. wurde dem Joseph Rauscher, Vorsteher eines Vereins für Blechmusik zu Neresheim, sowie den Mitgliedern dieses Vereins die unterm 24. März l. Js. erbetene Bewilligung zu musikalischen Produktionen in den diesrheinischen Regierungsbezirken für die Monate Mai, Juni und Juli lauf. Js. mit dem Bemerken ertheilt, daß dieselben jedesmal bei den betreffenden Polizeibehörden die spezielle Bewilligung zu erholen haben, was hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

Bayreuth, den 8. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,595. Bekanntmachung.
(Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen pro $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte K. Stelle hat sich über die für das Verwaltungsjahr $18\frac{51}{52}$ eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen Vortrag erstatten lassen, und demnach beschlossen, was folgt:

I. Belohnungen

wurden gewährt:

1) dem Fischermeister Nikolaus Behringer von Lichtenfels, welcher mit der dringendsten Gefahr für das eigene Leben den Müllergesellen Simon Baierlein bei eingetretenem Hochwasser aus dem Main vom Tod des Ertrinkens rettete:
40 fl.,
2) dem Bauern Johann Baier von Zaubach, der mit augenfälliger Gefahr für sein Leben die ledige Dorothea Steinhäuser und deren Kind aus der durch die Thalschlucht von der Henneberger Höhe herabströmenden Wassermasse unter den Trümmern des von diesem Wasser eingestürzten Gemeindehauses hervorzog:
30 fl.,
3) dem Bürger Georg Kolb von Seßlach, der mit seltenem Muth und eigener Aufopferung den 9jährigen Knaben Joseph Schnapp bei Ueberschwemmung und Eisgang aus dem Rodachfluße vom Tode des Ertrinkens rettete:
30 fl.,
4) dem Schusterlehrling Joseph Mahr von Dietzhof, welcher mit Gefahr für sein eigenes Leben ein zweijähriges Kind aus dem Dorfweiher von Wiesenthau herauszog:
15 fl.,
5) den beiden neunjährigen Knaben Johann Bräunlein und Heinrich Bräunlein von Unterwallenstadt, die mit einer insbesondere für ihr zartes Alter doppelt anerkennenswerthen Entschlossenheit und Geistesgegenwart ein vierjähriges Kind aus dem Mühlbach retteten, zusammen:
30 fl.,
6) dem Dienstknecht Johann Günthner von Maineck, der mit großer Gefahr den 10jährigen Leonhard Mai aus dem Maine herauszog:
10 fl.,

Digitized by Google

7) dem Bauern Heinrich Lahner von Gasseldorf, der den 8jährigen Georg Geck mit Aufopferung aus einem tiefen Schutzweiher vom Tode des Ertrinkens rettete:

10 fl.,

8) dem Tuchmachergesellen Johann Marian Rahm von Bayreuth, der mit Gefahr für seine Gesundheit den Bedienten Hoffmann von da aus dem Maine herauszog:

10 fl.,

9) den Bauern Jakob Krämer und Jakob Mahr von Trieb, welche zur Nachtzeit und beim Eisgang den Taglöhner Martin Hollfelder aus dem Mühlbach retteten, zusammen:

15 fl.,

10) dem Nagelschmiedgesellen Heinrich Stieler von Ebersdorf, der mit Muth und Aufopferung den 6jährigen Johann Martin aus einem geschützten Mühlweiher herauszog:

10 fl.,

II. Belobungen.

Oeffentliche Belobungen wurden zuerkannt:

1) dem K. Eisenbahnexpeditor Samweber von Burgkundstadt,
2) der ledigen Franziska Karl von Johannisthal,
3) dem Schuhmacher Wilhelm Meier von Weidenberg,

die sämmtlich mit anerkennenswerther Entschlossenheit verschiedenen, in Wassergefahr befindlichen Personen aufopfernde Hilfe leisteten.

Bayreuth, den 7. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 22,370.

Bekanntmachung.

(Die katholische Distriktsschulinspektion Stadtsteinach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Sitz der katholischen Distriktsschulinspektion Stadtsteinach ist von Ludwigschorgast nach Stadtsteinach zurückverlegt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 21,614.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks ein Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, d. d. 25. April c., zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ueber das Ergebniß der angestellten Recherchen ist binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 7. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

* * *

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. d. Mts. wurde zu Tennenlohe, K. Landgerichts Erlangen, eine unbekannte, taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken wird daher nachstehend das Signalement dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimathverhältnisse derselben geeignet mitzuwirken und das Ergebniß der deßfallsigen Nachforschungen

binnen 4 Wochen

anher anzuzeigen.

Signalement.

Alter: 20 — 24 Jahre,
Größe: 5′ 3″ 3‴,
Haare: schwarzbraun, wie bei Mannspersonen lang geschnitten,
Stirne: hoch,
Augenbraune: braun und sehr schwach,
Augen: blau,
Nase: platt, vorn etwas nach oben gebogen,
Zähne: gut und vollständig,
Kinn: etwas hervorstehend,
Körperbau: schlank,
Besondere Zeichen: keine.

Kleidung.

Auf dem Kopf ein weißes Tüchlein von Baumwolle, an den Rändern mit rothen Streifen; ein großes zerlumptes baumwollenes Shawl, welches ursprünglich von schwarzer Farbe gewesen zu seyn scheint, jetzt aber vergraut ist, mit eingewirkten Blumen; einen alten grau gestreiften zerlumpten Kittel, ein barchentenes Brustuch blau und weiß; ein Rock von quadrirtem Baumwollenzeug; ein blau, grün, roth quadrirter sehr zerflickter Schurz; schwarzwollene Strümpfe; ganz alte zerlumpte Halbstiefel; an den beiden Zeigefingern je einen Ring von gelbem Metall, in deren Mitte sich grünes Glas eingefaßt befindet.

Ansbach, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 21,538.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Siegelfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Siegelfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. April d. Js. wurde vom K. Landgerichte Neumarkt in Oberbayern einem unbekannten Burschen, der sich für einen Bräuknecht ausgab, ein Vorweis abgenommen, welcher offenbar falsch sich zeigte, indem der angeblichen Fertigung des Königl. Landgerichts Wolfstein vom 24. November 1850 der Name „Nagel" nachgesetzt, der dort unbekannt ist, und ein augenscheinlich falsches Siegel beigefügt wurde, welches in grober unrein ausgedrückter Schrift die Aufschrift trägt:

„Königl. Landgericht Wolfstein."

Dieser falsche Siegelabdruck ist schmäler und höher als ein gewöhnliches Siegeloval, trägt ein viel kleineres Wappen, als ein gewöhnliches Landgerichts-Siegel und ist durch die Unreinheit des Abdruckes leicht als falsch zu erkennen.

Indem noch bemerkt wird, daß zum falschen Siegelabdrucke schwarze Farbe verwendet wurde, indem das K. Landgericht Wolfstein seit Jahren nur blaue Farbe zum Siegeln nimmt, werden sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, die ihnen vorkommenden vom K. Landgerichte Wolfstein ausgestellten Urkunden, Zeugnisse oder Legitimationen einer genauen Prüfung zu unterstellen und im Falle wahrgenommener Fälschung nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Von heute an kostet Eine Maas Bier, weil nunmehr Sommerbier geschenkt wird,

4½ kr. über die Gasse und
5 kr. für die Gäste;

was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 10. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Haus des Schneidermeisters Friedrich zu Guttenberg

Montag den 19. l. Mts. Vormittags

im Paul Limmer'schen Wirthshause zu Guttenberg im Wege des öffentlichen Verstriches gegen baare Bezahlung verkauft. Dieses Haus ist mit einem jährlichen Bodenzinse von 43½ kr. belastet, und liegt mit einem Kapitale von 140 fl. in der Steuer.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Stadtsteinach, den 8. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister und Söldengutsbesitzer Franz Leyerer von Mistelfeld will mit Ehefrau und zwei unmündigen Kindern nach Nordamerika auswandern.

Forderungen und sonstige Ansprüche an diese Familie sind in dem auf

Freitag den 16. Mai d. Js. Vormittags

dahier anstehenden Liquidationstermine anzumelden und gehörig zu bescheinigen, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung.

Lichtenfels, den 2. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Eschenbach.

Berichtigung.

In dem K. Regierungs-Ausschreiben vom 5. d. Mts., Nr. 60, Seite 604 dieses Blattes, ist Zeile 3 von oben zu lesen: Schul-Seminaristen statt Schullehrer-Seminaristen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Donnerstag den 15. Mai 1851.

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend. — Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betreffend. — Gesetz, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend. — Bewilligung einer Hauskollekte bei den Judengemeinden des Königreiches für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, K. Landkommissariats Kaiserslautern. — Aufstellung befähigter Werkführer. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Bitte des katholischen Fabrikraths zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche. — Forst-Frevel. — Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche. — Edictal-Ladung des abwesenden Webermeisters und Musikus Baumann von Steben. — Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Augsburg nach Ulm erbaut.

Art. 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von 8,000,000 Gulden festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Maximalbetrage von 175,000 fl. werden durch ein besonderes Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18\frac{5}{6}$ bis einschlüssig $18\frac{5}{6}$ betreffend, gegeben.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen, oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet seyn.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber, unter eigener Verantwortlichkeit, allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits statt gefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit

Digitized by Google

anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen, welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sey vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der in Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1487.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bewilligung einer Hauskollekte bei den Judengemeinden des Königreichs für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, K. Landkommissariats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, d. d. 6. d. Mts., zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erbauung eines

Digitized by Google

Schulhauses für die israelitische Cultusgemeinde in Sembach, K. Landkommissariats Kaiserslautern, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Israeliten im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Israeliten befinden, hiemit die Weisung, bei diesen die allerhöchst bewilligte Hauskollekte sofort vornehmen zu lassen und das Ergebniß binnen längstens 4 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 22,820.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufstellung befähigter Werkführer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung im Art. 8 der Grundbestimmungen für das Gewerbewesen vom 11. September 1825, wonach von der Wittwe die Gewerbsconcession ihres verstorbenen Mannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt werden darf, wird nach gemachten Wahrnehmungen nicht allenthalben genau beobachtet. Die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, über die Aufrechthaltung dieser Bestimmung genau zu wachen, daher zu erheben, ob geprüfte Werkführer aufgestellt sind, und in entgegengesetzten Fällen die Wittwen zur Aufstellung binnen einer angemessenen Frist anzuhalten.

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,552 und 21,739.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend das Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23., und von Niederbayern vom 25. v. Mts. zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des Königl. Landgerichts Werneck ist ein falscher bayerischer Kronthaler mit der Jahrzahl 1815 zum Vorschein gekommen.

Derselbe besteht im Innern aus Kupfer und ist mit der Oberfläche und dem Rande eines echten Stückes sehr künstlich überzogen, so daß er dem äußeren Ansehen nach nicht mit Bestimmtheit als falsch erklärt werden kann. Nach Aeußerung des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München kommen falsche österreichische und bayerische

Digitized by Google

Kronenthaler dieser Art im Kurse öfter vor, und sollen dieselben, deren Fabrikation mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist, in England gemacht worden seyn.

Indem Jedermann vor der Annahme oder Verausgabung solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden die Auflage, gegen etwaige Anfertigung und Verbreitung derselben in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren.

Würzburg, den 23. April 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

J. A. d. P.

Freiherr von Podewils, K. Regierungsdirektor.

König.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Kursirten falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate März d. Js. wurden im Bezirke des K. Landgerichts Grafenau falsche Kronenthaler ausgegeben.

Dieselben sind K. K. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1795 versehen, bestehen aus Zinn und sind in Formen von ächten Stücken gegossen. Bleifarbe, unreines Gepräge und schlechter Klang lassen die Unächtheit sehr leicht erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach bestehender Vorschrift einzuschreiten, jedenfalls aber dem K. Landgerichte Grafenau Nachricht zu geben, weil daselbst wegen Münz-Vergehens eine strafrechtliche Voruntersuchung geführt wird.

Landshut, den 25. April 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13,460 seq. Bekanntmachung.

(Die Bitte des katholischen Fabrikraths zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, Allerhöchst bewilligte Kirchen-Collekte hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

121 fl. 33 kr.

geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, allergnädigst bewilligten Collekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirks Oberfranken.

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	totnl. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	3	29	3	29	
2	Bamberg	Sct. Martin	—	52½			
		Sct. Gangolph	—	54			
		U. L. Frau	2	48			
		Dompfarrei	9	8	13	42½	
3	Hof	Hof	—	24	—	24	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth		—	—	—	—	
5	Bamberg I.	Amlingstadt	—	43			
		Buttenheim	5	14			
		Geisfeld	1	—			
		Hallstadt	—	—			
		Hirschaid	1	9			
		Litzendorf	—	45			
		Lohndorf		9			
		Memmelsdorf	1	29			
		Mistendorf	—	54			
		Strullendorf	1	54			
		Tiefenpölz	—	33	13	50	
6	Bamberg II.	Herrnsdorf	—	53			
		Seußling	—	30			
		Schlüsselau	—	58	2	21	
7	Berneck	Markt Schorgast	—	24	—	24	
8	Burgebrach	Schönbrunn	1	24			
		Burgebrach	1	—	2	24	
9	Culmbach	Culmbach	—	9	—	9	
10	Ebermannstadt	Ebermannstadt	2	—			
		Trosendorf	—	54			
		Pretzfeld	1	45			
		Drügendorf	2	42			
		Betrag	7	21	36	43½	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	7	21	36	43½	
10	Ebermannstadt . .	Burggrub	—	24			
		Unterleinleiter . . .	—	42			
					8	27	
11	Gräfenberg	Stöckach	—	24			
					—	24	
12	Herzogenaurach . .	Herzogenaurach . .	1	12			
		Hannberg	3	1			
		Büchenbach	—	48			
		Röttenbach	—	51			
		Hausen	—	21			
		Weisendorf, Curatie .	2	33			
					8	46	
13	Höchstadt	Adelsdorf	—	—			
		Wachenroth . . .	—	—			
		Etzelskirchen . . .	—	45			
		Pommersfelden . .	—	56			
		Zentbechhofen . . .	—	45			
		Schlüsselfeld . . .	1	10			
		Höchstadt	—	24			
		Gremsdorf	—	24			
		Graizsambach . . .	—	24			
					4	48	
14	Hof	. . . . .	—	—	—	—	
15	Hollfeld	Hochstall	—	12			
		Hollfeld	1	59			
		Königsfeld	—	—			
		Schönfeld	—	24			
		Waischenfeld . . .	1	45			
					4	20	
16	Kirchenlamitz . . .	. . . . .	—	—	—	—	
17	Kronach	Kronach	—	36			
		Steinwiesen . . .	—	36			
		Posseck	—	30			
					1	42	
18	Lichtenfels	Altenbanz	1	30			
		Banz	—	48			
		Döringstadt . . .	—	36			
		Ebensfeld	—	—			
		Frauendorf	—	24			
		Graiz	—	48			
		Isling	—	48			
		Lichtenfels	1	30			
		Mistelfeld	—	—			
		Uetzing	—	—			
		Betrag	6	24	65	10½	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	6	24	65	10½	
18	Lichtenfels	Zeuln	—	—			
		Staffelstein	1	—			
					7	24	
19	Ludwigsstadt	Rothenkirchen	1	—			
		Teuschnitz	—	24			
					1	24	
20	Münchberg		—	—	—	—	
21	Naila		—	—	—	—	
22	Nordhalben	nicht angegeben	—	—	1	23	
23	Pegnitz		—	—	—	—	
24	Pottenstein	Oberailsfeld	3	—			
		Elbersberg	—	24			
		Volsbach	1	—			
		Gösweinstein	1	9			
		Büchenbach	1	3			
		Hohenmirsberg	—	27			
		Wichsenstein	—	36			
		ohne Angabe	—	12			
					7	51	
25	Rehau		—	—	—	—	
26	Scheßlitz	Steinfeld	—	36			
		Scheßlitz	3	46			
		Ludwag	—	40			
		Giech	1	—			
		Zapfendorf	—	53			
		Stadelhofen	—	48			
		Weichenwasserlos	1	—			
					8	43	
27	Selb		—	—	—	—	
28	Seßlach	Rattelsdorf	1	—			
		Seßlach	1	30½			
		Autenhausen	—	22			
		Neundorf	—	24			
					3	16½	
29	Stadtsteinach	Enchenreuth	—	17½			
		Marienweiher	—	36			
		Stadtsteinach	1	6			
		Wartenfels	1	34			
		Kupferberg	—	24			
					3	57½	
30	Thurnau		—	—	—	—	
31	Vorchheim	Eggolsheim	2	42			
		Hallerndorf	1	6			
		Kersbach	1	1½			
		Kirchehrenbach	5	6			
		Betrag	9	55½	99	9½	

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	9	55½	99	9½	
31	Vorchheim	Langensendelbach	—	48			
		Leutenbach	1	20			
		Pinzberg	2	40			
		Reuth	—	48			
		Schnaid	—	48			
		Vorchheim	2	9			
					18	28½	
32	Weidenberg		—	—	—	—	
33	Weismain	Altenkundstadt	—	30			
		Arnstein	—	40			
		Mainroth	—	30			
		Burgkundstadt	1	6			
		Motschenbach	—	21			
					3	7	
34	Wunsiedel	Redwitz	—	48			
					—	48	
		Summa			121	33	

Bayreuth, den 9. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,911.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Forstfrevel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 16. December 1848 im Kreisblatte Nr. 156 ausgeschriebenen Anordnungen gegen zunehmenden Forstfrevel haben überall die beabsichtigte Wirkung geäußert, wo ihnen ein ernstlicher und nachhaltiger Vollzug entsprochen hat.

Doch giebt es immer noch einzelne Gemeinden, in welchen der Holzfrevel Begünstigung findet, in welchen sich der Holzdieb nicht jedem anderen Diebe gleichgestellt glaubt, in welchen sogar Kinder durch Verwendung zum Holzdiebstahle zu Verbrechern herangebildet werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher verpflichtet, nicht nur die erwähnten Anordnungen vom 16. December 1848 zur genauesten Darnachachtung wiederholt einzuschärfen, sondern auch den Königlichen Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren, sowie sämmtlichen Lehrern der deutschen Schulen aufzutragen, daß sie in den Werk- und Feiertags-Schulen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln jeder Betheiligung der Schuljugend am Holzdiebstahle eifrigst entgegenwirken. Bayreuth, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

ed by Google

Ad Num. 22,985.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Einsendung ihrer Berichte auf das autographirte Ausschreiben vom 14. v. Mts., rubrizirten Betreffes, ad Nr. 1266, noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage längstens bis zum

20. dieses Monats

mit dem Bedeuten erinnert, daß im abermaligen Verzögerungsfalle diese Berichte auf ihre Kosten durch Wartboten abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 10. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 23,063.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bestehende Vorschrift, wonach bei Publikation der Bescheide über Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuche den Betheiligten neben der 14tägigen Berufungsfrist auch noch zu Protokoll bemerklich gemacht werden soll, daß die allenfallsige Berufung bei der Polizeibehörde entweder zu Protokoll erklärt oder durch einen Rechtsanwalt gefertigt und übergeben werden müsse, wird nicht immer genau beachtet, so daß häufig Beschwerdevorstellungen unmittelbar bei der K. Regierung und durch Unberechtigte gefertigt, einkommen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken werden daher an die gehörige Befolgung mit der Weisung erinnert, den Betheiligten durch wörtliche Aufnahme in das Protokoll noch besonders bemerklich zu machen, daß solche nicht von K. Advokaten, sondern von Winkel-Agenten gefertigte und unmittelbar übergebene Rekursbeschwerden künftig unberücksichtigt bei Seite gelegt werden würden.

Ferner wird die Bestimmung im §. 113, lit. d. des Gemeinde-Edikts, wonach die Leumunds-Zeugnisse über Aufführung und Betragen von dem gesammten Gemeinde-Ausschusse gemeinschaftlich mit dem Pfarramte ausgestellt werden müssen, zur pünktlichen Beobachtung in Erinnerung gebracht, und sind derlei unvollständig ausgefertigte Zeugnisse zur Ergänzung wieder zurückzugeben.

Bayreuth, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 894. Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der Elisabetha Baumann zu Steben vom 13./15. vor. Mts. wird deren Ehemann, Webermeister und Musikus Johann Michael Baumann von dort, welcher bereits im Jahre 1843 sich nach Nordamerika begeben und seine Ehefrau seit dem Jahre 1844 ohne Nachricht über seinen Aufenthalt gelassen, gemäß §. 688 ff. Theil II. Tit. 1. des preuß. Landrechtes aufgefordert: zu Letzterer längstens innerhalb drei Monaten zurückzukehren und die Ehe mit ihr fortzusetzen, außerdessen dieselbe für berechtigt erachtet werden würde, auf den Grund böslicher Verlassung

Digitized by Google

auf Scheidung anzutragen. Innerhalb gleicher Frist ist ein Insinuations-Mandatar dahier zu benennen, außerdessen künftig an ihn ergehende Verfügungen als durch Anheftung an das Gerichtsbrett ihm insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 22. April 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

Bei Erledigung der Stelle des K. Präsidenten, und Beurlaubung des K. Direktors:

von Habermann, K. Appell.-Ger.-Rath.

Schöner, Sekretär, coll.

Ad Num. 4637.

Bekanntmachung.

Die unterfertigte Direktion hat im Zusammentritt mit dem Vereins-Ausschuß beschlossen, auf

Mittwoch den 9. Juli curr.

eine außerordentliche General-Versammlung zur Revision der Vereinsstatuten einzuberufen.

Dieselbe findet statt im

Gasthof zum goldenen Adler dahier, früh 9 Uhr.

Indem dieses den verehrlichen Vereinsmitgliedern nach gesetzlicher Vorschrift hiemit im Bezug auf §. 39 der Vereinssatzungen bekannt gemacht wird, wird bemerkt, daß die 50 Höchstversicherten der Reihe nach speziell eingeladen werden.

Nürnberg, den 19. April 1851.

Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

gez. Ziegelmüller. Motz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsarzt Dr. Georg Scharff in Bamberg auf Grund des §. 22, lit. B und C. der IX. Verfassungsbeilage mit Beibehaltung seines Gesammtgeld-Gehaltes, Titels und Functionszeichens in den Ruhestand treten zu lassen, und auf das hiedurch sich eröffnende Physikat bei dem Landgerichte Bamberg I. den dermaligen Landgerichtsarzt Dr. Theodor Gustav Steigerwald zu Sulzbach, seiner eventuellen Bitte entsprechend, zu versetzen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Der ledige Johann Friedrich Leuthard von hier wünscht nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den Auswanderungslustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe binnen 8 Tagen bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier geltend zu machen.

Bayreuth, am 12. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Plan

über die im Jahre 1851 abzuhaltenden Schulprüfungen in der Kreishauptstadt Bayreuth.

Montag den 16. Juni
- Vormittags die Oberklasse
- Nachmittags die Unterklasse

Dienstag den 17. Juni
- Vormittags die Oberklasse der Jägerstraße
- Nachmittags die Unterklasse daselbst

} zu St. Georgen.

Mittwoch den 18. Juni
- Vormittags VI. Klasse der Mädchenschulen,
- Nachmittags V. Klasse „ „

Donnerstag den 19. Juni
- Vormittags IV. Klasse „ „
- Nachmittags III. Klasse „ „

Freitag den 20. Juni
- Vormittags II. Klasse „ „
- Nachmittags I. Klasse „ „

Montag den 23. Juni
- Vormittags VI. Klasse der Knabenschulen,
- Nachmittags V. Klasse „ „

Dienstag den 24. Juni
- Vormittags IV. Klasse „ „
- Nachmittags III. Klasse „ „

Digitized by Google

Mittwoch den 25. Juni
Vormittags II. Klasse der Knabenschulen,
Nachmittags I. Klasse „ „
Donnerstag den 26. Juni
Vormittags Schule zu Altenstadt mit Sonntagsschule,
Nachmittags israelitische Schule.
Freitag den 27. Juni
Vormittags Oberklasse } der katholischen Schule.
Nachmittags Unterklasse }
Sonntag den 29. Juni: die Knaben-Sonntagsschule.
„ „ 6. Juli: die katholische Sonntagsschule.
„ „ 13. Juli: die Mädchen-Sonntagsschule.
Bayreuth, am 10. Mai 1851.

Königliche Stadtschulen-Commission.
Heumann. W. Dittmar.

Bekanntmachung.

Die Fichtenlohrinde von 470 Klaftern Schälholz im Revier Limmersdorf und von dergleichen 224 Klaftern im Revier Neustädtlein wird am
Montag den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr
bei diesseitigem Amt versteigert.
Sign. den 12. Mai 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Holzverkauf.

In der Klebshöfer Hospitalwaldung, in der Nähe des äußern Hospitalhofs, werden am
Donnerstag den 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr
26 Klafter Stöcke,
11 Stück Blöcher und
einige Schock Stangen
im öffentlichen Striche, gegen baare Zahlung verkauft, und Käufer eingeladen.
Bayreuth, am 11. Mai 1851.

Die Hospitalverwaltung.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Nikolaus Schneider von Hummenberg werden nachstehende Realitäten, als:

1) Ein gebundener Gülthof, H.-Nr. 5, Kat.-Nr. 138, aus 1014 fl. 4½ kr. Bodenzins-Kapital und 40 fl. 34 kr. in Folge der Ablösung jährlich zinspflichtig, außerdem aber noch zehentbar aus 1¼ Tagw. Ackerland, mit ⅔ zum Rittergute Oberlangenstadt, und aus ⅓ an Peter Bauer und Cons. daselbst, zum K. Rentamte aber lediglich aus 2450 fl. Kapital steuerbar; zu diesem Hofgute gehören außer den Gebäulichkeiten noch ¼ Tagw. Garten, 19¼ Tagw. Felder, 2½ Tagw. Wiesen, 4¼ Tagw. Waldung, geschätzt auf 3715 fl.,
2) die Meimwiese, Bes.-Nr. 254, Küpser Pfarrlehen, 225 fl. Steuerkapital, auf 200 fl. geschätzt,
3) drei Riegen der Krienesschneidmühle, mit der dazu gehörigen Wiese, Bes.-Nr. 563, lehenbar zum Rittergute Küps, geschätzt auf 925 fl.,

am
20. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr
im Wirthshause des Wirths Schultheiß zu Oberlangenstadt dem Verstrich an Meistbietende ausgesetzt. Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 90 und ff. der Novelle vom 17. November 1837 und der Hinschlag wird ohne Rücksicht auf die Taxe gegeben.

Hiezu werden Strichslustige eingeladen, und haben sich gerichtsunbekannte Streicher über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Kronach, den 25. April 1851.

Königliches Landgericht.
Hofmann.
v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhner Joseph Reiß von Wilhelmsthal, Landgerichts Kronach, 26 Jahre alt, wurde in der gegen ihn wegen Vergehens der Körperverletzung eingeleiteten Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg vom 20. September v. Js. zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt.

Da der Aufenthaltsort des Genannten nicht ermittelt werden konnte, so werden zum Zwecke des Vollzugs der diesem zuerkannten Strafe alle Polizei- und Gerichtsbehörden ersucht, auf die bezeichnete Person zu vigiliren und dieselbe beim Betreffen hieher einliefern zu lassen.

Kronach, am 20. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schneider.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Weber Andreas Dreſſel von Frieſen und ſeine Ehefrau Anna Maria, geborne Gelger, haben nach Erklärung vom Heutigen beſtimmt, daß bei ihrer jüngſthin eingegangenen Verehelichung die Gütergemeinſchaft unter ihnen ausgeſchloſſen bleiben ſoll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, den 3. April 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Conkurſache gegen das Vermögen des Gaſtwirths Max Schaller dahier werden nachſtehende Gantrealitäten, als:

1) das Gaſthaus, Beſ.-Nr. 1250, geſchätzt auf 5000 fl., mit der Haushofſtatt, Beſ.-Nr. 1251, geſchätzt auf 300 fl.,
2) der Felſenkeller, Beſ.-Nr. 2948, geſchätzt auf 800 fl.,
3) 1¼ Tagw. Feld, Beſ.-Nr. 1352, geſchätzt auf 200 fl.,
4) 1¼ Morgen Feld, Beſ.-Nr. 1255, geſchätzt auf 400 fl.,

anderweit am

Donnerſtag den 22. Mai c. Vormittags 8 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe und zwar an Ort und Stelle der Objekte ausgeſetzt.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt und der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der geſetzlichen Beſtimmungen der Prozeßnovelle vom 27. November 1837 in den §§. 98 bis 101 beſchäftigt wird.

Kronach, am 29. April 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Hofmann, Aſſeſſor.

v. n.

Bekanntmachung.

Die Bauernwittwe Chriſtiana Johanna Köppel aus Straßdorf beabſichtigt, mit ihren vier Kindern nach Amerika auszuwandern.

Wer an dieſelbe einen Anſpruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, ſolches innerhalb 3 Wochen und ſpäteſtens bis

Montag den 26. Mai l. Js. Mittags 12 Uhr

dahier zu bewirken, widrigenfalls ſpätere Liquidationen eine Berückſichtigung nicht finden können.

Naila, am 1. Mai 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Stobäus.

Amortiſations-Erkenntniß.

Auf das Ausſchreiben vom 16. September v. Js. im Intelligenzblatte für Oberfranken, Nr. 135, 150 und 164 und im allgemeinen Anzeiger Nr. 79 der den Erben des verſtorbenen Lederfabrikanten und Kommerzienrathes Heinrich Philipp Knoch von Hirſchberg verloren gegangenen Schuld- und Hypothekenbrief, d. d. Naila den 23. April 1833, lautend auf 232 fl. 6 kr. und auf die Rothgerber Chriſtoph Wolfrum'ſchen Eheleute von Schauenſtein als Schuldner lautend, hat ſich bis heute noch Niemand gemeldet.

Es wird daher erkannt:

1) daß die qu. Hypothekurkunde als kraftlos und erloſchen zu erklären ſey, und
2) die die Amortiſation beantragenden Relikten des ꝛc. Heinrich Philipp Knoch die hierdurch erwachſenen Koſten zu tragen, resp. zu erſtatten haben.

Naila, am 2. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Die Chriſtiane Henriette Louiſe Friederike Seidel von Ziegelhütte, Tochter des daſelbſt verlebten Schullehrers Heinrich Chriſtoph Seidel, will nach Nordamerika auswandern, und es ſind daher allenfallſige Anſprüche an dieſelbe in dem dafür auf den 21. d. Mts. dahier beſtimmten Termine bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung anzumelden und nachzuweiſen.

Kulmbach, den 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Zur Habhaftwerdung der bedeutenden Sportelſchuld des Bäckermeiſters Karl Pflaum zu Pegnitz werden nachbenannte Immobilien deſſelben, nemlich:

Plan-Nr. 214, Wohnhaus, Nr. 80, mit Bäckerofen, Keller, Schweinſtall, Gemeinderecht, Recht zum Bier-

Digitized by Google

brauen, Bierschenken und Branntweinbrennen, Taxe 1030 fl.,
Plan-Nr. 693, Stadel am Zimmerplatz, Taxe 200 fl.,
Plan-Nr. 652½, 2 Dez. Pflanzgärtchen, Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 920, 81 Dez. Acker im Vogelbrunnen, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 1744, 95 Dez. Acker im Ehrlich, Taxe 70 fl.,
Plan-Nr. 1926, 44 Dez. Acker auf dem Buchauer Berg, Taxe 10 fl.,
Plan-Nr. 1932 und 1933, 1 Tagw. 44 Dez. Acker am Buchauer Berg, Taxe 25 fl.,
Plan-Nr. 3031ª und 3031ᵇ, 89 Dez. Acker im Brunnenberg nebst Oedung, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 2113, 1 Tagw. 3 Dez. Acker im Steinberg, Taxe 80 fl.,
Plan-Nr. 1716, 61 Dez. Wiese vor dem Ehrlich, Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 652, 31 Dez. Wiesweihertheil mit Pflanzgärtchen, Taxe 140 fl.,
Plan-Nr. 178 und 179, 4 Dez. Leimweihertheil, Taxe 5 fl., und
Plan-Nr. 206, 1/20. Antheil an dem Leimweihertheil, Taxe 5 fl.,

am

Montag den 16. nächsten Monats Juni Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Landgerichtsgebäude an den Meistbietenden versteigert, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung inzwischen dahier offen stehe.

Vegnitz, den 2. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Georg und Gertraud Müller'schen Eheleute zu Lahm, welche seither unter Curatel des Georg Stengel zu Lahm gestellt waren, werden in Folge gerichtlicher Verhandlung vom 11. l. Mts. in die Verwaltung ihres Vermögens wieder eingesetzt, und wird die über sie bestellte Curatel aufgehoben, was hiemit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 15. April 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1. April d. Js., die Zusammenberufung der Gläubiger des Metzgermeisters Salomon Goldmann von Mistelfeld betreffend, wird eröffnet, daß der Gläubigerkonvokationstermin auf

Freitag den 30. Mai d. Js. Morgens 9 Uhr

verlegt worden sey.

Lichtenfels, den 29. April 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf der Distriktsstraße von Berneck nach Bischofgrün sind nächst der Glasmühle über den Main zwei neue hölzerne Brücken im Kostenvoranschlag von 110 fl. 10 kr. und resp. 45 fl. 41 kr. herzustellen, welche an den Mindestnehmenden im Wege der schriftlichen Submissionen in Accord gegeben werden. Zur Erbrechung der verschlossen hieher einzuschickenden Submissionen wird Termin auf

Freitag den 30. Mai curr. Morgens 9 Uhr

bezielt, und können spätere dergleichen Angebote nicht mehr berücksichtigt werden.

Accordlustige werden hiezu eingeladen.

Berneck, am 8. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Wunsiedel wird hiermit bekannt gemacht, daß der Webermeister Johann Nicol Röder von Brand und dessen Ehefrau Katharina Barbara, geborne Kastner, die unter ihnen bisher bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach heutigem Antrage ausgeschlossen haben.

Wunsiedel, den 28. April 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Wohnhaus Hs.-Nr. 28 zu Dörflas, vormals dem Metzgermeister Johann Gottfried Rothhaft von dort gehörig, unterm 18. December v. Js. dem Adam Froh-

Digitized by Google

mader von Oberthölau adjudicirt, St.-B.-Nr. 217, St.-Simpl. 42 kr., mit Schupfe, Stadel und Holzlege, in der Brandassekuranz mit 1275 fl. und gerichtlich auf eben so hoch geschätzt, lehenbar dem Kammerherrn von Reitzenstein zu Reuth, auf Kosten und Gefahr des Adam Frohmader anderweiter Subhastation unterstellt und hiezu Bietungstermin auf

Samstag den 24. Mai curr. Nachmittags 3 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Dörflas im Haberstroh'schen Gasthause einfinden wollen.

Wunsiedel, am 25. April 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Erkenntniß.

In Sachen des Schreinermeisters Friedrich Karl König von Arzberg gegen den abwesenden Oekonomiepächterssohn Johann Georg Hagen von Schlottenhof, Forderung von 26 fl. 30 kr. betreffend, wird zu Recht erkannt:

1) die Klage wird für abgeleugnet angenommen,
2) Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen,
3) binnen 14 Tagen ausschließender Frist hat Kläger den Beweis darüber anzutreten,
   daß sein Schwiegervater, Landwirth Lorenz Seiferth von Lorenzreuth, dem Beklagten 20 fl. 30 kr., oder wie viel weniger, geliehen und ihm, dem Kläger, diese Forderung geschenkt habe,
4) Beklagter habe die Kosten des Contumacialverfahrens zu tragen.

V. R. w.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wunsiedel, am 30. April 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

In der Geschäfts-Lokalität des unterzeichneten Königl. Rentamtes werden, vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung, meistbietend öffentlich versteigert circa

145 Schäffel — Metz. Waizen,
331 „ — „ Korn,
390 „ — „ Haber,
1 Schäffel 5 Metz. Erbsen,
— „ 2 „ Linsen,
— „ 3½ „ Wicken,

sämmtlich aus dem letzten Erndtejahr in guterhaltener Qualität.

Es ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 21. d. Mts., früh 8 Uhr anfangend, anberaumt, und werden zahlbare Kaufliebhaber eingeladen.

Kulmbach, den 11. Mai 1851.

Königliches Rentamt.

Keyl.

Nicht amtliche Artikel.

Noch einige Schullehrlinge wünscht unter annehmbaren Bedingungen in Unterricht und Pflege zu nehmen

C. Götz, Schul- und Vorbereitungslehrer und Organist zu Weidenberg.

Schiffs-Expeditionen
von Bremen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Der unterzeichnete Agent und Bevollmächtigte der Herren

Fr. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen

empfiehlt bei gegenwärtig herabgesetzten Ueberfahrtspreisen die vollkommen ausgerüsteten Dreimaster-Schiffe mit Cajüten I. und II. Ranges.

Auch können durch mich Gelder in jeder beliebigen Größe nach den Vereinigten Staaten besorgt werden.

H. M. Wilmersdörffer.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 8. Mai 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		89½
„ à 4 % „ . . .		93½
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		102½
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		92½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	665	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	110	
„ „ „ neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend den 17. Mai 1851.

Inhalt:

Gesuch des Kaufmanns G. F. A. Pollich zu Schweinfurt um die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Amerika für das Handlungshaus Knorr et Holtermann in Hamburg. — Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Kranken-Anstalten, dann Kur- und Verpflegungskostenansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Oberhaid. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1534.

(Das Gesuch des Kaufmanns G. F. A. Pollich zu Schweinfurt um die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Amerika für das Handlungshaus Knorr et Holtermann in Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine am 9. l. Mts. im rubrizirten Betreff an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und resp. Darnachachtung hiermit veröffentlicht. Bayreuth, den 14. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Nr. 7330.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 23. März l. Js., im bezeichneten Betreffe, nachstehende Entschließung ertheilt:

Nachdem inhaltlich eines Berichtes des K. General-Consuls zu Hamburg vom 16. v. Mts. das früher unter der Firma Knorr et Jansen, und Knorr et Comp. betriebene, und dermalen unter der Firma Knorr et Holtermann bestehende Expeditions-Geschäft, abgesehen von der Firmen-Veränderung, ein und dasselbe ist, indem auch Knorr et Holtermann nur als die Mandatarien des Schiffs-Eigenthümers Slomann, dessen Schiffe allein zu den Expeditionen verwendet werden, anzusehen sind, so steht der Gewährung des bezeichneten Gesuches kein Hinderniß entgegen, und ist unter diesen Verhältnissen auch die Aufstellung eines General-Agenten von Seite des genannten Handlungshauses nicht veranlaßt.

Digitized by Google

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Berichts-Beilagen das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Gesuch des Kaufmanns G. F. A. Pollich zu Schweinfurt um die Bewilligung zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Amerika für das Handlungshaus Knorr et Holtermann in Hamburg betreffend.

Durch den Minister der Generalsecretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1517.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Krankenhausverwaltungen und Gerichtsärzte.

(Die Aufnahme wandernder Handwerksgesellen in die Kranken-Anstalten, dann Kur- und Verpflegungskostenansätze für die in denselben behandelten auswärtigen Kranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich vorliegender Anzeigen werden manche Heimaths-Gemeinden, welche zur Vergütung der Kur- und Verpflegungskosten ihrer in den Kranken-Anstalten anderer Gemeinden aufgenommenen und behandelten zahlungsunfähigen Angehörigen gesetzlich verpflichtet sind, dadurch wesentlich benachtheiligt, daß solche Heimaths-Angehörige, namentlich wandernde Handwerksgesellen, ohne vorgängige genaue Untersuchung, wegen leichter oder wohl bisweilen sogar simulirter Uebel längere Zeit in den Krankenanstalten anderer Gemeinden behandelt, und daß sodann hiefür von den erwähnten Anstalten sehr hohe Vergütungs-Summen von den Heimathgemeinden angesprochen werden.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 7., praes. 11. d. Mts., werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Krankenhausverwaltungen auf diesen Mißstand mit der Weisung aufmerksam gemacht, darüber strengstens zu wachen, daß stets nur solche wirkliche Kranke, deren Aufnahme in eine Krankenanstalt sich als nothwendig darstellt, diese Aufnahme finden, dann daß für die erwachsenden Kur- und Verpflegungskosten niemals größere Beträge zur Rückvergütung in Anspruch genommen werden, als die hiefür gehabten Auslagen wirklich ausweisen.

Die Distrikts-Polizeibehörden sowohl, als die Gerichtsärzte haben die genaue Einhaltung dieser Weisungen von Seite der Krankenhausverwaltungen zu überwachen, im Uebrigen aber auch dafür zu sorgen, daß bei der zu verfügenden strengen Prüfung der zur Aufnahme sich meldenden Kranken gleichwohl die Grundsätze der Humanität niemals verletzt werden. Bayreuth, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 23,065

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Oberhaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Oberhaid mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 355 fl. 21 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Bamberg II, oder bei der Königl. katholischen Distriktsschulinspektion Bamberg II. zu Priesendorf einzureichen.

Bayreuth, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. Mai 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 30. April bis 14. Mai curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	9 fl.	24 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	12 fl.	1 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd. 22 Lth.	$3\frac{1}{1}\frac{0}{1}\frac{6}{2}$ Qu.	oder 1 Pfd. 22 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd. 13 Lth.	$2\frac{2}{1}\frac{1}{1}\frac{2}{2}$ Qu.	oder 3 Pfd. 13 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	5 Pfd. 4 Lth.	$1\frac{3}{1}\frac{1}{1}\frac{8}{2}$ Qu.	oder 5 Pfd. 4 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	6 Pfd. 27 Lth.	$-\frac{4}{1}\frac{2}{1}\frac{3}{2}$ Qu.	oder 6 Pfd. 27 Lth. — Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	14 fl.	19½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	18 fl.	57½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 12 kr. für 56½ Pfd. Vollenbrod,		
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und		
— fl. 45 kr. für Kleien,		
Summa	2 fl.	59½ kr.
Verbleiben	15 fl.	57½ kr.

Diese hier verbliebenen 15 fl. 57½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{8}{13}$ oder 11 fl. 3½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 5 Lth. $1\frac{1}{6}\frac{2}{3}\frac{3}{3}$ Qu. oder 5 Lth. 1 Qu.;

$\frac{5}{13}$ oder 4 fl. 54½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 8 Lth. $3\frac{9}{5}\frac{7}{9}$ Qu. oder 8 Lth. 3 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu	4 kr.	— Pfd. 25 Lth. 2⅔ Qu.	oder — Pfd. 25 Lth. 3 Qu.
1 „ „	8 kr.	1 Pfd. 19 Lth. 1⅓ Qu.	oder 1 Pfd. 19 Lth. 1 Qu.
1 „ „	12 kr.	2 Pfd. 13 Lth. — Qu.	oder 2 Pfd. 13 Lth. — Qu.

Digitized by Google

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. 1 Pfd. 2 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 8 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qt.
1 „ „ 12 kr. 3 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 14. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 30. April curr.	13	54	8	54	11	—
„ 3. Mai „	13	54	9	—	10	12
„ 7. „ „	14	—	9	18	—	—
„ 10. „ „	14	24	9	36	11	12
„ 14. „ „	15	24	10	12	—	—
Summa	71	36	47	—	32	24
Mit 5 resp. 3 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	14	19¼	9	24	10	48
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	23¼	1	34	1	48

Bayreuth, den 14. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Fichtenlohrinde von 470 Klaftern Schälholz im Revier Limmersdorf und von dergleichen 224 Klaftern im Revier Neustädtlein wird am

Montag den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

bei diesseitigem Amt versteigert.

Sign. den 12. Mai 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.
Seippel.

Steckbrief.

Der untenbeschriebene, dem fremden Eigenthume höchst gefährliche Streuner, Johann Mayer, Schneidergeselle aus Pautzfeld, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hat sich dahier eines Diebstahlsvergehens dringend verdächtig gemacht.

Es werden deßhalb alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diesen Menschen Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle verhaften, anher liefern und bei seiner

Digitized by Google

Verhaftung ihn belehren zu lassen, daß er wegen letzterer sich bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier beschweren könne.

Bamberg, den 12. Mai 1851.

Der Untersuchungsrichter am Königl. Kreis- und Stadtgerichte daselbst.

Röckelein.

* * *

Personalbeschreibung.

Johann Mayer ist 28 Jahre alt, 6' 3" 2"' groß, hat braune Haare, gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, breiten Mund, gute Zähne, einen wenig blonden Bart, breites Kinn, ovale Gesichtsform, schlanken Körperbau, und ist besonders daran kenntlich, daß der linke Fuß lahm ist und er an einer Krücke geht.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Göller von Memmelsdorf gehörige Wohnhaus nebst Scheune und Hofraum, gerichtlich auf 900 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt.

Strichstermin steht auf

Freitag den 23. Mai d. Js. Mittags 1 Uhr

im Kronenwirthshause zu Memmelsdorf an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 ausgesprochen wird, und daß die darauf haftenden Lasten und Abgaben am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 26. April 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Mittwoch den 4. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Pfaffendorf von einer Gerichts-Deputation die dem Tuchmachermeister Johann Michael Trautner zu Weismain zugehörige Hälfte des großen und kleinen Zehntens zu Pfaffendorf, Bes.-Nr. 2, belastet mit 25½ kr. jährlichem Erbzins, der Steuer aus 571 fl. 40 kr. Kapital und 56 fl. 47½ kr. Handlohnsfixum, eingewerthet auf 920 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Thurnau, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung der von hoher K. Regierung von Oberfranken genehmigten Hauptreparaturen an den Kirchenstiftungsgebäuden in Limmersdorf, nach den verschiedenen Gewerben in folgenden Anschlägen, nemlich:

Maurerarbeiten zu	1405 fl. 56 kr.
Zimmermannsarbeiten zu	495 fl. 50 kr.
Schreinerarbeiten zu	42 fl. 40 kr.
Schlosserarbeiten zu	16 fl. — kr.
Glaserarbeiten zu	120 fl. — kr.
Summa	**2080 fl. 26 kr.**

wird auf

Dienstag den 20. Mai curr. Vormittags 9 Uhr

Termin dahier bezielt, zu welchem Bietungslustige hiemit eingeladen werden.

Der Kostenvoranschlag sammt den Strichbedingungen kann täglich in der hiesigen Landgerichtsregistratur eingesehen werden.

Thurnau, den 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Die Babette und Samson Schuhmann'schen Geschwister von Maineck sind gesonnen, in die vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis zum 26. Mai c. dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Der Königl. Advokat Weyse, als Officialanwalt der Kunigunda Backof, gebornen Bayerlein, und der

Digitized by Google

Curatel über deren am 16. August 1849 gebornen, Konrad getauften Kindes, hat eine am 22. c. dahier zur Präsentation gekommene Klage, d. d. 19. ejusd. gegen den Dienstknecht Johann Baierlein von Mostviel eingereicht, worin

a) Anerkennung der Vaterschaft zu dem am 16. August 1849 gebornen Kinde,

b) jährlich 12 fl. Alimente bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre,

c) das einstige Lehrgeld,

d) Tragung der Streitkosten

verlangt wird. — Termin zum Versuch der Güte oder zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung über die Klage ist auf den

29. Juli c. früh 8 Uhr

festgesetzt und werden die Partheien hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen. — Der Verklagte, welcher von seiner Heimath abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hievon durch öffentliches Ausschreiben benachrichtigt und aufgefordert, baldigst einen Instinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Exhibenda an die Gerichtstafel angeheftet und für zugestellt erachtet werden.

Das Duplikat der Klage kann in der dießgerichtlichen Kanzlei in Empfang genommen werden.

Gräfenberg, am 29. April 1851.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Mittwoch den 18. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird auf kreditorischen Antrag das untenbeschriebene Grundvermögen des Rentamts-Gehilfen Ferdinand Ruprecht von Ratteldorf im dortigen Gemeindehause öffentlich versteichen und es richtet sich der Hinschlag nach §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

1) Ein Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraith, einem kleinen Küchengärtlein, dann dem Gemeinderechte, Bes.-Nr. 149—150,

2) ein Achtel Morgen 35 Ruthen Feld in der Straße, Bes.-Nr. 153,

3) ein Achtel Morgen 12 Ruthen Feld in der Herpeten, Bes.-Nr. 155,

4) sieben Achtel Morgen 6 Ruthen Feld hinterm Graben, Bes.-Nr. 451,

Werth nach der letzten Schätzung im Ganzen: 2505 fl.

Seßlach, den 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Moses Aufseeßer zu Altenkundstadt hat sich freiwillig dem allgemeinen Konkursverfahren unterworfen und werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie nachfolgt, und zwar:

1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 10. Juni curr.,

2) zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 7. Juli curr.,

3) zur Abgabe der Repliken auf
Montag den 21. Juli curr.,

4) zur Abgabe der Dupliken auf
Montag den 4. August curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des M. Aufseeßer unter der Eröffnung geladen werden, daß das Nichterscheinen oder die Unterlassung der Liquidation am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur nothwendigen und gesetzlichen Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, solches nicht an den letztern, sondern sofort bei Vermeidung doppelten Ersatzes — sonst aber unter Vorbehalt ihrer Rechte — bei Gericht zu übergeben, aufgefordert.

Der Gemeinschuldner selbst hat seine Schulden auf 2642 fl. 4 kr., worunter sich 486 fl. Hypothekenschulden befinden, angegeben, während seine überdieß theilweise zweifelhaften Activen nur eine Summe von 1066 fl. ergeben. Im ersten Ediktstage soll jedoch den anwesenden Gläubigern eine möglichst genaue Uebersicht des Activ- und Passivstandes vorgelegt werden.

Weismain, den 30. April 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Laut Erklärung vom Heutigen wurde für die bevorstehende Ehe des ledigen Oekonomen Michael Schaller von Marktschorgast und der ledigen Schlossermeisterstochter Eva Lauterbach von dort, wegen Minderjährigkeit der Braut die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Berneck, am 2. April 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Michael Müller von Wilfersreuth und dessen Ehefrau Anna Katharina, geborne Salomon, haben so eben die zwischen ihnen bisher hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch gemäß §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts veröffentlicht wird.

Berneck, den 11. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am

Dienstag den 19. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr werden zu Plech die Besitzungen des Hopfenhändlers und Schneidermeisters Andreas Deinlein dortselbst öffentlich meistbietend im Wege der richterlichen Hülfsvollstreckung verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Diese Besitzungen sind:

ein Wohnhaus Nr. 27 dortselbst, mit Ein- und Zugehörungen und Forstrecht, auf 2355 fl. taxirt,
0,81 und
0,48 Dez. Waldung im Tamberg, auf 40 fl. geschätzt,
0,77 Dez. Eisenwegacker, Pl.-Nr. 435, Taxe 150 fl.,
0,33 Dez. Zimmerröst-Aeckerl, Pl.-Nr. 468, Taxe 30 fl.,
0,35 und
0,52 Dez. hinterer Blähwiesen-Acker, Pl.-Nr. 409 und 411, auf 180 fl. geschätzt,
0,45 Dez. Waldacker, Pl.-Nr. 790, Taxe 140 fl.,
0,36 Dez. dergleichen, Pl.-Nr. 791, Taxe 130 fl.,
0,99 Dez. der Saugruben-Acker, Plan-Nr. 819, Taxe 80 fl.,
0,98 Dez. dergleichen, Pl.-Nr. 819½, Taxe 80 fl.,
0,37 Dez. der Hallengaßacker, Pl.-Nr. 1005, Taxe 15 fl.,
0,77 Dez. Acker, im Weidenbühl, Pl.-Nr. 1476, Taxe 160 fl.,
0,84 Dez. halber Weiheracker, Pl.-Nr. 1550, Taxe 100 fl.,
0,66 Dez. der Kahl-Acker, Pl.-Nr. 1290, Taxe 50 fl.,
0,47 Dez. Holzgrubenacker, Pl.-Nr. 1419, Taxe 75 fl.,
0,19 Dez. Weldenwiese, Pl.-Nr. 510, Taxe 50 fl.,
0,38 Dez. Schmiedwiese, Pl.-Nr. 418, Taxe 90 fl.,
0,31 Dez. Blähwiese, Pl.-Nr. 418½, Taxe 60 fl.,
0,58 Dez. Saugrubenbüsch, Pl.-Nr. 820, Taxe 15 fl.,
0,61 Dez. Hellergaßbüsche, Pl.-Nr. 1006½, Taxe 15 fl.,
1,72 Dez. dergleichen, Pl.-Nr. 1006, Taxe 30 fl.,
0,11 Dez. Oedung am Holzgrubenacker, Pl.-Nr. 1419b, Taxe 5 fl.,

sämmtlich auf der Markung Plech, dann

3,04 Dez. und
0,04 Dez. Sommerrangenholz mit Aeckerl, Pl.-Nr. 1924 und 1924½, auf der Markung Spies, und geschätzt auf 155 fl.

Pegnitz, den 25. April 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

In der Geschäfts-Lokalität des unterzeichneten Königl. Rentamtes werden, vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung, meistbietend öffentlich versteigert circa

145 Schäffel — Metz. Waizen,
331 „ — „ Korn,
390 „ — „ Haber,
1 Schäffel 5 Metz. Erbsen,
— „ 2 „ Linsen,
— „ 3¾ „ Wicken,

sämmtlich aus dem letzten Erndtejahr in guterhaltener Qualität.

Es ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 21. d. Mts., früh 8 Uhr anfangend, anberaumt, und werden zahlbare Kaufliebhaber eingeladen.

Kulmbach, den 11. Mai 1851.

Königliches Rentamt.
Keyl.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Unter dem Titel:

Medizinische Neuigkeiten,

ein Intelligenzblatt für praktische Aerzte,

erscheint seit Beginne dieses Jahres bei Palm und Enke in Erlangen eine neue medizinische Zeitung, welche alle tagesgeschichtlichen und wissenschaftlichen Neuigkeiten Deutschlands und des Auslandes, soweit sie das Interesse des Arztes zu berühren geeignet sind, kurz und schnell mittheilt. Es erscheint diese Zeitung in wöchentlichen Nummern zu 1 Bogen und kostet der Jahrgang 4 fl. 32 kr. oder 2 Thlr. 20 Sgr. Bestellungen werden in allen Buchhandlungen angenommen.

In **Bayreuth** in der **Buchner**'schen Buchhandlung.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 11. Mai. Der Formstecher Otto John dahier, mit Jungfrau Margaretha Weber von hier.

— — Der Taglöhner Johann Cramer in Heinersreuth, mit Christiana Neupert von Meiernreuth.

Den 12. Mai. Der Zuckersieder Paulus Winterstein in St. Georgen, mit Eleonora Gramonn, Schlossermeisterstochter aus Kulmbach.

Den 13. Mai. Der Bürger, Bierbrauer und Traiteur Georg Schmidt in den Moritzhöfen, mit Jungfrau Elisabetha Hertel von hier.

— — Der Bäckermeister Friedrich Schwarz dahier, mit Jungfrau Karoline Militzer von St. Georgen.

— — Der Lithograph Georg Drechsel dahier, mit Jungfrau Johanna Weidmeier von hier.

Den 15. Mai. Der Bäckermeister Johann Zeuschel dahier, mit Jungfrau Katharina Bruckner von hier.

Geborne:

Den 8. Mai. Der Sohn des Porzellandrehers v. Roda dahier.

— — Die Tochter des Maurergesellen Friedel in der Altstadt.

Den 10. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 12. Mai. Die Tochter des Lohnbedienten Hammelsbacher im Neuenwege.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Mai. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Horn dahier.

Gestorbene:

Den 11. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 5 Monate und 19 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Feutner in Heinersreuth, alt 9 Tage.

Den 13. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate und 10 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Metzgermeisters Schmidt in St. Georgen, alt 69 Jahre, 7 Monate und 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Dienstag den 20. Mai 1851.

Inhalt:

Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. — Dem K. Oberbaurathe Reidhard ertheiltes Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung. — Zu Ickelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Getraidepreise für den Monat April 1851. — Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth. — Sammlung für die Abgebrannten zu Traunstein. — Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1365. Bekanntmachung.

(Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem König in Bezug auf die im oberfränkischen Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1849, Nr. 106 veröffentlichte allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 verordneten näheren Bestimmungen nebst beigefügten Vollzugsvorschriften des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. April 1851, werden im Nachstehenden vorschriftsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Nähere Bestimmungen

über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staats-Waldungen, und über den Wirkungskreis der K. Forstmeister, dann der K. Revier- oder Forsteiförster bezüglich auf dieselben.

Zur Herbeiführung einer einfacheren Behandlung in der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Staatswaldungen, und in der wohlwollenden Absicht, den Bezug dieser Produkte, insbesondere in dringenden Fällen, möglichst zu erleichtern, haben Seine Majestät der König, vorbehaltlich dessen, was nach

Digitized by Google

geschehener Revision der forstorganischen Verordnung vom 22. December 1821 weiters verfügt werden wird, allerhöchst zu beschließen geruht:

1) daß die Ausnahmsbestimmungen des Art. 7 lit. a der Verordnung vom 19. August 1849 bezüglich der Bau-, Nutz- und Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Forsttaxe in Gegenden, wo bereits Holzversteigerungen eingeführt sind, auch für Baureparaturen in ländlichen Oekonomien in Fällen Anwendung finden dürfen, wo die Verweisung auf die öffentlichen Holzversteigerungen nicht wohl thunlich erscheint,

2) daß in Abänderung der Bestimmungen des §. 4 der forstorganischen Verordnung vom 22. December 1821 die Competenz der Königl. Revier- oder Forstelförster unter entsprechender Ueberwachung der K. Forstämter in der Art erweitert werden dürfe, daß dieselben in eigener Verantwortlichkeit befugt seyn sollen, mit Beiziehung des Gehilfenpersonals, an zahlungsfähige Käufer nach Anleitung der Verordnung vom 19. August 1849 (Regierungsblatt pag. 961 et seq.) gegen Taxe abzugeben oder zu verwerthen:

a) kleinere Beträge an Bau-, Nutz- und Werkholz in Nothfällen und bei anderen dringenden Veranlassungen,

b) die zerstreut und vereinzelt aus Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brenn-, Bau- und Nutzhölzer, welche nicht wohl der Versteigerung unterstellt werden können,

c) die Nebennutzungen, mit Ausnahme der Streu, wo deren Abgabe mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, und der Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer, oder der einjährigen Verpachtung größerer Objekte;

alles jedoch unter der Aufsicht der K. Forstämter innerhalb der ordentlichen Etats auf den Grund der periodischen Wirthschafts- und Nutzungspläne, und insoweit der freien Disposition kein Hinderniß entgegensteht.

Zu diesen allerhöchst verordneten Bestimmungen werden nachstehende

Vollzugsvorschriften

ertheilt:

I. Nähere Bezeichnung der Competenzen.

A. Bei Brennholzabgaben.

Maßgeblich der Vorschriften im Art. 3 der Verordnung vom 19. August 1849 und der Vollzugsinstruktion vom 15. October desselben Jahres, haben die K. Forstämter in Gegenden, wo der Abgabe gegen Taxe keine Hindernisse entgegenstehen (Art. 3 und 9 der Verordnung), periodisch, in der Regel einmal für die ganze Dauer der Finanzperiode, für jeden Bezugsbezirk denjenigen Theil des etatsmäßigen Brennholz-Anfalles unter beiläufiger Bezeichnung der Hauptsortimente auszuscheiden, welcher über Abzug der Forstrechts-, Besoldungs- und anderen ständigen Abgaben, dann des unabweisbaren Bedarfs der auf die Versteigerung hingewiesenen größeren Gewerbe (Vollzugsinstruktion vom 15. October 1849, §. 2), der Wahrscheinlichkeit nach zur Abgabe um die volle oder um die ermäßigte Taxe (Art. 3 und 8 der gedachten Verordnung) innerhalb der betreffenden Periode gelangen könnte, und diese Ausscheidung der Festsetzung der K. Regierung zu unterstellen, welche zugleich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aussprechen wird, wie weit die K. Forstämter bei den Abgaben um ermäßigte Taxe in dieser Ermäßigung gehen dürfen.

Digitized by Google

Die hiernach gebildeten periodischen Verzeichnisse werden von den K. Forstämtern nach erfolgter Regierungsgenehmigung den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden unter Angabe der Walddistrikte, in welchen die Hiebsorte nach dem periodischen Fällungsplane gelegen sind, zur Repartition auf die in das Bezugsgebiet gehörigen Gemeinden nach Art. 9 der Verordnung vom Jahre 1849 mitgetheilt; die von den K. Distrikts-Polizeibehörden mit Rücksicht auf die gegenseitige Lage der Gemeinden und der Walddistrikte getroffene Repartition aber durch die Forstämter den betreffenden Revier- oder Forstei-Förstern eröffnet.

Bei dieser Repartition hat es in der Regel für die ganze Dauer der Finanzperiode zu verbleiben, besondere unvorhergesehene Fälle ausgenommen, welche zu einer Modifikation die Veranlassung geben könnten.

Auf den Grund der mitgetheilt erhaltenen Repartition sollen die K. Revier- oder Forsteiförster, nach Beendigung der betreffenden Schläge ꝛc. alljährlich jeder Gemeinde, soferne sie nicht im Voraus erklärt hat, das anrepartirte Quantum für das betreffende Jahr nicht annehmen zu wollen, summarisch nach Hiebsorten angeben, welche Beträge von jedem Sortimente für sie disponibel sind, und wie hoch bei jedem Sortimente die Taxe für die Einheit steht. Die Gemeinden haben alsbald die Verzeichnisse über die Detailrepartition unter die Gemeindeglieder herzustellen; sofort die Erklärung des K. Rentamts über deren Zahlungsfähigkeit selbst zu erholen, und beides dem K. Revier- oder Forsteiförster innerhalb eines durch die K. Forstämter nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für die treffende Periode festzusetzenden und bekannt zu gebenden Präklusivtermines zu behändigen, damit der Revier- oder Forsteiförster die Detailüberweisung des Holzes vornehmen kann.

Wenn die Gemeinden den festgesetzten Präklusivtermin vorübergehen lassen, oder die Erklärung im Voraus abgegeben haben, oder abgeben, daß sie das anrepartirte Quantum nicht übernehmen und vertheilen können oder wollen; oder wenn eine Verständigung in der Gemeinde nicht herbeigeführt wird; oder wenn der Abfuhrtermin nicht eingehalten wird, und einmalige Verlängerung mit Mahnung fruchtlos geblieben ist — in allen diesen und ähnlichen Fällen hat das Forstamt auf Anzeige des Revierförsters öffentliche Versteigerung ohne weiteres einzuleiten. Ebenso kommen in der Regel jene Loose zur öffentlichen Versteigerung, welche wegen beanstandeter Zahlungsfähigkeit um die Taxe nicht verabfolgt werden können.

Die zerstreut aus einzelnen Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brennhölzer, zumal wenn sie dem Frevel ausgesetzt sind, und nicht wohl zur Versteigerung gebracht werden können, dürfen von den Revier- oder Forsteiförstern, in eigener Competenz, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 3 der allegirten Verordnung vom Jahre 1849, an zahlungsfähige Käufer um die volle Forsttaxe ebenfalls abgegeben werden, insoferne wegen Berechtigung der freien Disposition kein Hinderniß entgegensteht, und die Vorschriften des Art. 9 der gedachten Verordnung über die Vertheilung nicht ohnehin schon für diese Hölzer in Anwendung kommen.

B. Bei Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz.

Anmeldungen zum Empfange von Bau-, Nutz- und Werkholz um die Taxe nach Art. 7 der Verordnung vom 19. August 1849 und der weiteren Bestimmung im Eingange dieser Entschließung, sind innerhalb des von den K. Forstämtern hiefür

Digitized by Google

ebenfalls speciell festzusetzenden Präklusivtermins, Nothfälle ausgenommen, bei dem betreffenden Revier- oder Forsteiförster anzubringen. Spätere Anmeldungen, wenn sie nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt sind, sollen nicht weiter berücksichtigt werden.

Diejenigen Anmeldungen oder Gesuche, welche der Revier- oder Forsteiförster nicht in eigener Competenz erledigen kann, werden von demselben dem betreffenden Forstamte vorgelegt.

In eigener Competenz, folglich auf seine Verantwortung, jedoch unter forstamtlicher Ueberwachung, kann der Revier- oder Forsteiförster an zahlungsfähige Bezirksbewohner (§. 2 der Vollzugsinstruktion vom 15. October 1849), unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Bestimmungen über Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, um die Taxe abgeben:

1) in dringenden Fällen Bauholz bis zu 300 Kubikfuß, Werk- und Großnutzholz bis zu 100 Kubikfuß für den Einzelfall;
2) die Kleinnutzhölzer, mit Ausnahme der Hopfenstangen, für den eigenen Bedarf der Bezirksbewohner; bei Abgabe an die Kleingewerbe (Art 7 lit. b der Verordnung vom Jahre 1849) ebenfalls bis zu 100 Kubikfuß auf den Einzelfall.

   Hopfenstangen sollen in der Regel der Versteigerung unterworfen, können jedoch mit forstamtlicher Ermächtigung um die Taxe an zahlungsfähige Individuen verabgabt werden, wenn ihre sofortige Verwerthung wegen starken Frevels nothwendig erscheint.
3) Die den Forstfrevlern abgenommenen Hölzer jeglichen Sortiments.

   Zu diesem Zwecke, sowie in Betreff der vorhin bei A letzter Absatz erwähnten, zerstreut anfallenden Brennhölzer, wird dem K. Revier- oder Forsteiförster die Befugniß eines unmittelbaren Benehmens mit den K. Rentämtern eingeräumt.

Die Competenz der Forstämter für Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz um die volle Forsttaxe wird andurch für jeden Einzelfall festgesetzt:

1) bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen, für den Bedarf des zur Erbauung eines gewöhnlichen ländlichen Wohn- oder Oekonomie-Gebäudes benöthigten Holzes;
2) bei Baureparaturen in dringenden und besonderen Fällen, oder wenn die Holzversteigerungen keine Gelegenheit mehr zur Befriedigung des unabweisbaren Bedürfnisses darbieten:
   an Bauholz bis zu 1000 Kubikfuß;
   an Werk-, Groß- und Kleinnutzholz bis zu 500 Kubikfuß.

C. Besondere Bestimmungen für Holzabgaben um Taxe.

1) In waldreichen Gebirgsgegenden, wo das Brenn-, Bau-, Nutz- und Werkholz zum Hausbedarf der nicht ohnehin forstberechtigten Ortsbewohner noch allgemein um die Forsttaxe hingegeben wird, und keine dringende Veranlassung zur Abänderung dieses Verhältnisses besteht, soll es bis auf weiteres dabei belassen werden.

2) Gesuche um Minderung der Taxe für das um dieselbe übernommene Holz, wenn bei eintretendem Sinken der Holzpreise die Versteigerungs-Ergebnisse unter den Taxen verbleiben, sind als unstatthaft von der Hand zu weisen.

3) Holzempfänger, welche das zu ihrem eigenen Bedarf angewiesene

Digitized by Google

Holz verkaufen, und die ihnen zu Theil gewordene Berücksichtigung mißbrauchen, sind bei dem ersten Falle auf 3 Jahre, bei dem Wiederholungsfalle aber für immer von dem Holzbezuge aus Staatswaldungen gegen Taxe auszuschließen, und lediglich mit ihrem Bedarfe auf die öffentlichen Versteigerungen zu verweisen.

D. Forsttaxe und Aufwurfspreise bei Holzversteigerungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 hat den nächsten Waldbewohnern zwar eine Erleichterung in dem Bezuge der Forstprodukte aus Staatswaldungen, keineswegs aber eine Begünstigung durch Abgaben um geringere als die gegenüblichen Preise gewähren wollen. — Es läge in letzterem Falle sogar eine Unbilligkeit gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen, welche keine Erleichterungen im Bezuge der Forstprodukte aus den Staatswaldungen erlangen können, aber dennoch zur Deckung der budgetmäßigen Einnahmepositionen in gleicher Weise beizutragen haben.

Daraus entspringt für die Verwaltung von selbst die Verpflichtung, die Forsttaxen stets dem vollen Lokalwerthe des betreffenden Materials gleich zu halten.

Solches bedingt aber ebensowohl eine sorgfältige Ausscheidung der Absatzlagen, als auch — so lange die Holzpreise noch schwanken — öftere Revision der Holzpreistarife, nöthigenfalls selbst im Laufe des Jahres, womit zugleich dem Mißbrauche eines zu großen Andranges bei den Taxholzabgaben vorgebeugt wird.

Erhöhungen oder Erniedrigungen der Forsttaxen, welche im Laufe des Jahres durch unvorhergesehene Conjunkturen nothwendig werden, um sie mit den gegenüblichen Lokalpreisen in Einklang zu halten, werden in die Befugniß und in die Pflicht der K. Forstämter gelegt, welche jedoch hiewegen eintretenden Falles Anzeige an die K. Kreisregierung zu erstatten haben. — Im Uebrigen unterliegt die jährliche oder periodische Regulirung der Holztaxen nach wie vor der höheren Genehmigung.

Die Forstämter haben die Aufwurfspreise bei den Holzversteigerungen (Art. 5 der Verordnung im zweiten Absatze) je nach ihrem Ermessen zwischen 5 und 20 Prozent unter der Taxe zu halten; mit Ausnahme der Commerzial-Holzverkäufe, wo der Aufwurfspreis der Taxe gleich stehen soll.

Für jenes Material, bei welchem in einer Holzversteigerung die Mindererlöse der betreffenden Loose im Ganzen um mehr als 10 Prozent und beim Commerzialholz insbesondere um mehr als 5 Prozent unter der Taxe betragen, oder wenn die K. Regierung sich bei größeren Commerzial-Holzverkäufen die Genehmigung ausdrücklich vorbehalten hat, ist dieselbe zu erholen; außerdem wird die definitive Ertheilung des Zuschlags in die Befugniß der K. Forstämter gelegt.

Es ist strenge untersagt, gegen die Taxe abgegebenes Material als versteigertes, oder letzteres als um die Taxe abgegeben, vorzutragen und zu verrechnen.

Holzabgaben gegen den durchschnittlichen Versteigerungspreis finden nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen mit Genehmigung der K. Kreisregierungen statt.

E. Bei Forstnebennutzungen.

Die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in gleicher Weise die Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken aus den vom Forstamte als geöffnet bezeichneten Gruben, wurde bereits nach §. 15 der Vollzugsvorschriften zur Verordnung vom 19. August 1849, in die Competenz der K. Revier- oder Forsteiförster gelegt.

Digitized by Google

Diese Competenz wird, nach lit. c in Ziffer 2 der eingangs eröffneten allerhöchsten Entschließung eben so auf die Abgabe und Verwerthung aller anderen Forstnebennutzungen, innerhalb der Nutzungspläne und unter Einhaltung der regulirten Taxen, erweitert.

Ausgenommen bleiben:

1) Die Waldstreu-Abgaben, wo diese mit besondern Schwierigkeiten verbunden sind,
2) die Verpachtung auf mehr als einjährige Dauer,
3) die einjährige Verpachtung größerer Objekte, bei welchen der Nutzungsanschlag 50 fl. übersteigt, und
4) Lohrinden-Verkäufe in den Jahresschlägen der Schälwaldungen,

welches alles dem Wirkungskreise der K. Forstämter vorbehalten bleibt.

Diese ertheilen im allgemeinen den Revier- und Forsteiförstern die speziellen, den Lokalverhältnissen angemessenen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Streuabgaben, für deren instruktionsmäßige Behandlung die K. Forstämter verantwortlich bleiben.

Vorgriffe im Streunutzungsplane, welche sich nicht innerhalb des Zeitraumes, für welchen dieser Plan gilt, einsparen lassen, oder periodische Abweichungen vom normalen Nutzungswechsel in der rechbaren Fläche, können nur durch unabweisbare Abgaben an Streuberechtigte motivirt werden und bedürfen der Genehmigung der K. Kreisregierung, welche für periodische Abweichungen vom Nutzungswechsel sofort für die Dauer des Streunutzungsplanes ertheilt werden kann.

Bei einjährigen Verpachtungen von Forstnebennutzungen in öffentlicher Concurrenz ertheilen die K. Forstämter den Zuschlag, wenn die Meistgebote nicht tiefer als 10 Prozent unter der Taxe oder dem lokalen Nutzungswerthe zurückstehen. — Tiefere Angebote unterliegen der Genehmigung der K. Kreisregierungen.

Bei Verpachtungen auf mehr als einjährige Dauer ist die Genehmigung der K. Kreisregierung erforderlich.

II. Wirthschaftliche Bestimmungen.

Spezielle Holzabgaben sind vor Allem aus den Jahresschlägen und anfallenden zufälligen Ergebnissen zu bewirken. Wo diese nicht ausreichen, müssen sie doch jedenfalls auf die im periodischen Betriebsplane vorgetragenen Hiebsflächen beschränkt bleiben.

Ausnahmen können nur für seltene Sortimente in Nothfällen, z. B. Mühlwellen, oder für Kleinnutzholz im Wege der Ausjätung und Reinigung, oder in den letzten Jahren eines Zeitabschnittes in Beständen zugelassen werden, welche voraussichtlich in den Fällungsplan für den folgenden Zeitabschnitt eingereiht werden dürften.

Unter besonderen Umständen sind die K. Forstämter zur Ueberschreitung des einjährigen Abgabesatzes, vorbehaltlich der Einsparung innerhalb des Zeitabschnittes ermächtiget.

III. Formelle Behandlung des Rechnungswesens für die von den K. Revier- oder Forsteiförstern in eigener Competenz bewirkten Abgaben.

Jeder Revier- oder Forsteiförster hat für die Holzabgaben ein geheftetes Journal zu führen, welches von dem Forstamte follirt und auf der letzten Seite unterzeich-

Digitized by Google

net wird, und in welches der Revier- oder Forsteiförster, Tag für Tag, alle aus eigener Competenz vorgenommenen Abgaben einzutragen hat.

Die K. Kreisregierungen entwerfen das Formular und lassen den Druck und die Versendung von den Kreisforstbureaus wie bei den übrigen lithographirten Tabellen besorgen.

Das Journal darf nicht aus den Händen der Revier- oder Forsteiförster kommen und es soll in demselben nichts radirt oder unleserlich durchstrichen seyn. — Dem K. Forstmeister und den K. Forstinspektionsbeamten steht, wenn sie das Revier besuchen, wie sich schon von selbst versteht, Einsicht und Controle des Revier-Journals zu, und sie haben die geschehene Einsichtsnahme jedesmal im Journal zu bemerken.

Aus diesen Journalen übertragen die Revier- oder Forsteiförster die Abgabepostitionen in das betreffende Schlagregister, welches die Grundlage der forstlichen Material- und Geldrechnungen bleibt.

Die aus eigener Competenz vollzogenen Abgaben an Nebennutzungen hat der K. Revier- oder Forsteiförster in seinem Nebennutzungsregister mittels Unterstreichung, oder durch ein * oder sonst auf beliebige Weise ersichtlich zu machen.

Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem neuen Wirthschaftsjahre in Wirksamkeit.

München, den 6. April 1851.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Ad Num. 1610.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Bauinspektionen von Oberfranken.

(Das dem K. Oberbaurathe Neidhard ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Oberfranken behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem K. Oberbaurathe Neidhard übertragen worden.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den genannten Commissär auf Erfordern im Vollzuge seines Inspektionsgeschäftes kräftigst zu unterstützen.

Bayreuth, den 16. Mai 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 22,170.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine zu Ickelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ein Ausschreiben rubrizirten Betreffs der K. Regierung

Digitized by Google

von Mittelfranken, d. d. 29. v. Mts., mit dem Auftrag mitgetheilt, gleiche Vigilanz alsbald vorzukehren und über deren Resultat binnen 14 Tagen hieher zu berichten.

Bayreuth, den 14. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

(Eine zu Ickelheim aufgegriffene, unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. d. Mts. wurde zu Ickelheim, K. Landgerichts Windsheim, eine unbekannte Mannsperson, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen, welche zwar nicht als taubstumm bezeichnet werden kann, welche aber äußerst schwer hört, und weder Heimath noch Namen angeben kann.

Da die bisherigen Erkundigungen zur Ermittlung der Heimathverhältnisse dieser Person erfolglos waren, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, in dieser Beziehung geeignet mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem K. Landgericht Windsheim sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über den Erfolg der angestellten Nachforschungen anher Anzeige zu erstatten.

Signalement.

Dieser Mann mißt 4′ 11″, ist nach seinen Andeutungen mit den Fingern 65 Jahre alt, mittlerer — etwas hervorgehender Statur; hat dunkelbraune, grau untermischte Haare, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, hervorstehende zugespitzte Nase, proportionirten Mund, schmales, etwas aufgeworfenes Kinn, ovales Gesicht, braunröthlichte Gesichtsfarbe, graulichten Backenbart.

Am Leibe trägt er einen hellgrau gelbmelirten, abgeschmutzten zeuchenen Sommerrock mit schwarzen Hornknöpfen und einen gelbgeköpperten Kragen mit schwarzen Einfassungs-Seitentaschen in den Schößen, darunter einen alten gestrickten wollenen Kittel, abgeschmutzte baumwollene blaugestreifte Sommerhose, lederne Bundschuhe mit Camaschen und am Halse eine schwarzzeuchene Cravatte. —

Ansbach, den 29. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 22,804.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Kaufmann Karl Euchler in Hof ist durch Beschluß vom Heutigen die Bewilligung zur Führung einer Agentur für den Kaufmann Georges Demmler-Melder in Nürnberg, als Stellvertreter und Hauptagent des Handlungshauses Karl Pegrantz et Comp. in Bremen, behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika ertheilt worden, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 12. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat April 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest	Mittel-Preis		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	April.																					
	1. = 5.	108	108	—	13	48	105½	105½	—	9	3	9	9	—	9	48	26⅓	26⅓	—	5	21	
	7. = 12.	124⅓	124⅓	—	14	12	75⅙	75⅙	—	9	12	12⅚	12⅚	—	10	42	38⅔	38⅔	—	5	3	
	14. = 19.	67	67	—	14	12	80½	80½	—	9	9	7	7	—	11	—	28½	28½	—	5	18	
	21. = 26.	121	121	—	13	54	86⅙	86⅙	—	9	3	16	16	—	10	—	34⅔	34⅔	—	5	18	
	28. = 30.	84½	84½	—	13	54	62½	62½	—	8	54	1⅓	1⅓	—	11	—	12⅚	12⅚	—	5	54	
Bamberg.	2. April	226	220	6	13	—	97½	97½	—	8	42	37⅓	37⅓	—	10	—	77	71	6	3	48	
	5. =	144	144	—	12	48	102	96	6	8	52	39⅙	39⅙	—	9	57	58	46	12	3	54	
	9. =	141⅚	138⅚	3	12	45	94	90	4	8	30	9	9	—	9	15	132½	132½	—	3	50	
	12. =	234½	228½	6	12	46	169⅙	169⅙	—	8	48	18	13	5	9	50	94	94	—	4	—	
	16. =	216⅙	186⅙	30	12	54	80	76	4	8	38	7	2	5	10	—	65	59	6	3	56	
	19. =	71⅙	67⅙	4	12	44	38⅚	38⅚	—	8	47	5	—	5	—	—	66	46	20	3	48	
	23. =	186½	174½	12	12	58	83⅙	78⅙	5	8	44	5	3	2	9	30	53⅓	49⅓	4	3	58	
	26. =	100½	100½	—	12	48	66⅔	58⅔	8	8	44	2	—	2	—	—	62⅔	57⅔	5	3	54	
	30. =	234	194	40	12	42	194½	164½	30	8	45	9½	9½	—	10	—	100½	91½	9	3	48	
Hof.	3. April	34	34	—	14	57	62	62	—	10	21	38	38	—	8	45	42	42	—	4	18	
	10. =	14	14	—	14	51	80	80	—	10	24	26	26	—	8	51	32	32	—	4	24	
	17. =	22	22	—	14	51	60	60	—	10	21	41	41	—	8	33	38	38	—	4	27	
	24. =	27	27	—	14	48	49	49	—	10	21	33	33	—	8	24	27	27	—	4	36	

Bayreuth, den 13. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 23,342. Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Lehrers der französischen und englischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Genehmigung soll an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Bayreuth ein Lehrer der französischen und englischen Sprache mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. und mit dem Vorbehalte der Ertheilung des französischen Unterrichts an dem Gymnasium dahier im eintretenden Erledigungsfalle aufgestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den gehörigen Befähigungs-Nachweisen und einem Zeugniß über die bestandene Prüfung an einer polytechnischen Schule oder sonst gebildeten Prüfungs-Commission versehen und unter Angabe der persönlichen Verhältnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten K. Regierung zu übergeben.

Bayreuth, den 15. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num 23,659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Sammlung für die Abgebrannten zu Traunstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche sich über den Vollzug der diesseitigen Entschließung vom 2. d. Mts. nicht spätestens bis

zum 25. Mai curr.

hierher ausweisen werden, haben die ungesäumte Absendung eines Wartboten zu gewärtigen.

Bayreuth, den 19. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 4424.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Zellfelder ist die Pfarrei Großhaslach in Erledigung gekommen, und dieselbe wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem damit verbundenen Einkommen hiemit ausgeschrieben.

Letzteres besteht nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in nachfolgenden Bezügen, wobei noch bemerkt wird, daß die Fixirung und Ablösung bereits vollendet, aber noch nicht genehmigt und die gesetzlich aufgehobenen Bezüge außer Ansatz gelassen worden sind.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	47 fl. 48¾ kr.
b) an Naturalien:	
8 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. 2 Sechz. Korn à 8 fl. 42 kr. .	77 fl. 45¼ kr.
Betrag	125 fl. 34 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	125 fl. 34 kr.	
13¼ Klafter weiches Scheitholz, bayr. Maas, à 3 fl. 36 kr.		48 fl. 36 kr.	
4½ Klafter weiche Stöcke, à 1 fl. 12 kr.		5 fl. 24 kr.	
Stöckgraberlohns-Zulage		3 fl. — kr.	
2) Aus Stiftungskassen		5 fl. — kr.	
			187 fl. 34 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. 10 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem ganz guten Zustande befindet		45 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke		191 fl. 22 kr.	
			236 fl. 22 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten		300 fl. 7½ kr.	
b) vom kleinen Zehenten		94 fl. 20½ kr.	
2) an Waiderechten		— fl. 45 kr.	
			395 fl. 13½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen			200 fl. 58 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
	Summa		1020 fl. 17½ kr.
Hievon die Lasten, bestehend aus 64 fl. 48½ kr. Steuern und 30 fl. als auf der Pfarrei haftender Canon abgezogen mit			94 fl. 48½ kr.
	bleibt reines Einkommen		925 fl. 28½ kr.

Ansbach, den 5. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden,

1) den Gerichtsdiener Alois Riedl am Landgerichte Bamberg I., seiner Bitte gemäß, zum Landgerichte Bamberg II., und

2) den Gerichtsdiener Ignaz Morhart vom Landgerichte Bayreuth, gleichfalls seiner Bitte gemäß, zum Landgerichte Bamberg I. zu versetzen,

3) zum Landgerichtsdiener in Bayreuth den Landgerichtsdiener in Weidenberg, Rudolph Herrmann, und

4) zum Landgerichtsdiener in Weidenberg den Gerichtsdienersgehilfen in Gunzenhausen, Johann Leonhard Pfitschler aus Adelsdorf, zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Ausweichen mit Wagen ꝛc. betreffend.)

Schon mehrmals ist dadurch, daß die Wagen einander nicht gehörig ausgewichen sind, auf den öffentlichen Straßen Unordnung und Gefahr entstanden.

Es wird daher zur Beseitigung dieses Uebelstandes festgesetzt:

Digitized by Google

daß das Ausweichen mit Wagen in gehöriger Entfernung und jederzeit rechts erfolgen muß.

Zugleich wird das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens, so wie des Reitens und Fahrens auf den Banquetts und Trottoirs hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 16. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Schutzpocken-Impfung.)

Die diesjährige Schutzpocken-Impfung wird am

21. Mai,
28. Mai und
4. Juni d. Js.

Nachmittags 2 Uhr im Sitzungssaale des hiesigen Stadt-Magistrats vorgenommen.

Es sind daher sämmtliche im Jahr 1850 geborne impfpflichtige Kinder an den benannten Tagen um so gewisser zur Stelle zu bringen, als gegen die säumigen Eltern die gesetzlichen Strafen verfügt werden.

Hiebei wird bemerkt, daß auch die in den Monaten Januar, Februar, März und April 1851 gebornen Kinder in den bezeichneten Terminen zur Impfung zu bringen sind. Bayreuth, am 17. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Beschädigungen der Gräber und Monumente bei Beerdigungen betreffend.)

Es wurde seither die unangenehme Bemerkung gemacht, daß — des bestehenden Verbots ungeachtet — bei Beerdigungen ꝛc. die Monumente und Gräber beschädigt, Blumen und Gesträuche abgerissen und zusammengetreten werden. Da dieser Unfug nicht länger mehr geduldet werden kann, so wurde die Polizei-Mannschaft, sowie der Todtengräber mit seinem Personale angewiesen, auf dergleichen Beschädigungen ein wachsames Auge zu haben, und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen; wornach sich daher zu achten ist.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Das freie Herumlaufenlassen der Hunde auf den Feldern während der Saat- und Erndtezeit wird auf eingelegte Beschwerde mehrerer Grundbesitzer bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thaler hiermit untersagt.

Bayreuth, am 14. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Irrenhause zu Sct. Georgen soll am

28. Mai curr. Nachmittags 3 Uhr

eine Quantität Torfasche und Torfmulm öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 16. Mai 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Das dießjährige Maifest an der hiesigen K. Studienanstalt wird Donnerstag den 22. d. Mts. Vormittags von 10 Uhr an in der üblichen Weise gefeiert werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiezu geziemend eingeladen.

Bayreuth, den 19. Mai 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus und Garten, Distr. II., Nr. 907, geschätzt auf 3100 fl., mit 2000 fl. der Brandassekuranzkassa einverleibt, mit 1920 fl. Steuerkapital belegt, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 4. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Commissionszimmer Nr. 30 anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zu-

Digitized by Google

schlag nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 2. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Edictal-Ladung.

Der Windmüller Christoph Weidner von Hof hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht einbekannt, seinen Gläubigern das in der Nähe der Stadt neuerbaute Mühlanwesen überlassen und sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Weidner zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 4. k. Mts. Juni Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa und zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Freitag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung hierdurch geladen.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas besitzen, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer daran erworbenen Rechte an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Nach den bisherigen Ermittlungen beträgt die Schuldenmasse incl. 3224 fl. 33 kr., Hypothekenschulden 4232 fl. 32 kr., der Schätzungswerth des Windmühlenanwesens dagegen 4180 fl.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des Weidner'schen Windmühlenanwesens, Nr. 716 dahier, welches zur Anlegung eines zweiten Mahlganges hergerichtet und zu dessen Aufstellung lediglich noch der Beutelkasten und das Vorkästchen fehlen, sammt Stallung, ¼ Jauchert Hofrecht und Grasgarten hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 2. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange g'aden werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Bekanntmachung.

Die Taglöhnersfrau Anna Katharina Kirchner von Walberngrün und die ledige Bauerstochter Sabina Lerner von Heinersreuth haben dahier um die Erlaubniß zur Reise und resp. Auswanderung in die nordamerikanischen Freistaaten nachgesucht.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind am

Samstag den 24. l. Mts., Vormittags 10 Uhr

um so gewisser dahier anzubringen, weil auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen und die Reisepässe den Auswanderern sodann ungehindert hinausgegeben werden.

Stadtsteinach, den 13. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Bauern Nikolaus Hahn von Markt-Leugast werden, da in dem ersten Verstrichstermine kein Gebot gelegt worden, auf Antrag der Gläubiger, die in dem Ausschreiben vom 18. Februar c. beschriebenen Realitäten (vide Kreisblatt vom 27. März c. Nr. 41 pag. 416 und Kulmbacher Wochenblatt vom 28. März c. Nr. 13) dem wiederholten öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf

Montag den 16. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Markt-Leugast anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verhandlung im Johann Greim'schen Gasthause stattfindet, und gemäß §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Stadtsteinach, den 28. April 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Andreas Bauerschmidt von Stadtsteinach will mit seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern Margaretha I. und Margaretha II., ebenso auch die ledige Sattlerstochter Eva Margaretha Bauerschmidt von hier nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und sonstige Ansprüche sind daher spätestens am

Montag den 26. Mai c. Vormittags 10 Uhr

dahier anzumelden, und kann auf nachherige Liquidationen keine Rücksicht genommen werden.

Stadtsteinach, den 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

In der Conkurssache des Flößers Johann Wendel von Unterrodach wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß das unterm Heutigen erlassene Prioritätserkenntniß

Sonntag den 1. Juni curr.

Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel des unterfertigten Gerichts angeheftet wird.

Kronach, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache wider das Vermögen des Taglöhners Andreas Rausch von Neufang wegen Forderung und Priorität wird den Betheiligten eröffnet, daß das unterm Heutigen gefaßte Prioritätserkenntniß am

Sonntag den 18. l. Mts.

am Gerichtsbrette zur allgemeinen Kenntnißnahme angeheftet wird.

Kronach, am 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Subhastations-Proclama.

Da bei der am 28. April l. Js. anberaumten Versteigerungstagfahrt für das Anwesen der Bauerswittwe Margaretha Spörlein von Großziegenfeld ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird dieses Anwesen hiemit wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben und hiezu Termin auf

Montag den 26. Mai curr. früh 10 bis 12 Uhr in loco Großziegenfeld mit dem Bemerken anberaumt, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Scheßlitz, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Weidner zu Schedderndorf hat von der vor 3 Jahren heimlich nach Nordamerika ausgewanderten Barbara Gut von Schedderndorf einen Acker, das Schedders-Gewend am Gräfenhäuslinger Weg, Bes.-Nr. 270, Steuerkapital 40 fl., um 125 fl. gekauft, und soll Verkäuferin diesen Acker von Johann Gut ererbt haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf fragliche Realität allenfallsige Eigenthums-Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten um so gewisser vorzubringen, als außerdem dieses Feld dem Georg Weidner und resp. dem weiteren Käufer Georg Dück als Eigenthum zugeschrieben wird.

Scheßlitz, den 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Der verwittwete Webermeister Johann Nicol Drescher von der Katz, dann die Webermeisterseheleute Johann Thomas und Henriette Wirth daselbst, wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Personen Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, wird deshalb hierdurch aufgefordert, dieselben in dem zu diesem Zwecke auf den

24. dieses Monats

Digitized by Google

angesetzten Termine geltend zu machen, außerdem die Reisepässe an solche ausgehändiget werden.

Münchberg, den 13. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Am
Dienstag den 19. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr
werden zu Plech die Besitzungen des Hopfenhändlers und Schneidermeisters Andreas Deinlein dortselbst öffentlich meistbietend im Wege der richterlichen Hülfsvollstreckung verkauft, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken dahin eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Diese Besitzungen sind:

ein Wohnhaus Nr. 27 dortselbst, mit Ein- und Zugehörungen und Forstrecht, auf 2355 fl. taxirt,
0,81 und
0,48 Dez. Waldung im Tamberg, auf 40 fl. geschätzt,
0,77 Dez. Eisenwegacker, Pl.-Nr. 435, Taxe 150 fl.,
0,33 Dez. Zimmerröst-Aeckerl, Pl.-Nr. 468, Taxe 30 fl.,
0,35 und
0,52 Dez. hinterer Blähwiesen-Acker, Pl.-Nr. 409 und 411, auf 180 fl. geschätzt,
0,45 Dez. Waldacker, Pl.-Nr. 790, Taxe 140 fl.,
0,36 Dez. dergleichen, Pl.-Nr. 791, Taxe 130 fl.,
0,99 Dez. der Saugruben-Acker, Plan-Nr. 819, Taxe 80 fl.,
0,98 Dez. dergleichen, Pl.-Nr. 819½, Taxe 80 fl.,
0,37 Dez. der Hallengaßacker, Pl.-Nr. 1005, Taxe 15 fl.,
0,77 Dez. Acker, im Weidenbühl, Pl.-Nr. 1476, Taxe 160 fl.,
0,84 Dez. halber Weiheracker, Pl.-Nr. 1550, Taxe 100 fl.,
0,66 Dez. der Kahl-Acker, Pl.-Nr. 1290, Taxe 50 fl.,
0,47 Dez. Holzgrubenacker, Pl.-Nr. 1419, Taxe 75 fl.,
0,19 Dez. Weidenwiese, Pl.-Nr. 510, Taxe 50 fl.,
0,38 Dez. Schmiedwiese, Pl.-Nr. 418, Taxe 90 fl.,
0,31 Dez. Blähwiese, Pl.-Nr. 418½, Taxe 60 fl.,
0,58 Dez. Saugrubenbüsch, Pl.-Nr. 820, Taxe 15 fl.,
0,61 Dez. Hellergaßbüsche, Pl.-Nr. 1006½, Taxe 15 fl.,
1,72 Dez. dergleichen, Pl.-Nr. 1006, Taxe 30 fl.,
0,11 Dez. Oedung am Holzgrubenacker, Pl.-Nr. 1419b, Taxe 5 fl.,
sämmtlich auf der Markung Plech, dann
3,04 Dez. und
0,04 Dez. Sommerrangenholz mit Aeckerl, Pl.-Nr. 1924 und 1924½, auf der Markung Spies, und geschätzt auf 155 fl.

Pegnitz, den 25. April 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Bauern Andreas Ling von Brauersdorf wird eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom Heutigen
Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr
an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Ludwigsstadt, den 9. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Stang.

Der Königl. Advokat Weyse, als Officialanwalt der Kunigunda Backof, gebornen Bayerlein, und der Curatel über deren am 16. August 1849 gebornen, Konrad getauften Kindes, hat eine am 22. c. dahier zur Präsentation gekommene Klage, d. d. 19. ejusd. gegen den Dienstknecht Johann Baierlein von Mostviel eingereicht, worin

a) Anerkennung der Vaterschaft zu dem am 16. August 1849 gebornen Kinde,
b) jährlich 12 fl. Alimente bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre,
c) das einstige Lehrgeld,
d) Tragung der Streitkosten

verlangt wird. — Termin zum Versuch der Güte oder zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung über die Klage ist auf den

29. Juli c. früh 8 Uhr

Digitized by Google

festgesetzt und werden die Partheien hiezu bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen. — Der Verklagte, welcher von seiner Heimath abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hievon durch öffentliches Ausschreiben benachrichtigt und aufgefordert, baldigst einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Exhibenda an die Gerichtstafel angeheftet und für zugestellt erachtet werden.

Das Duplikat der Klage kann in der dießgerichtlichen Kanzlei in Empfang genommen werden.

Gräfenberg, am 29. April 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

IIte Edictal-Ladung.

Der am 14. März 1786 geborne ledige Zimmermannssohn Jacob Haas von Höchstadt, welcher als Soldat des K. 9. Infanterie-Regiments den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat und unterm 18. August 1812 als vermißt in den Listen seines Regiments abgeschrieben wurde, hat seit dieser Zeit keine Nachricht über sein Leben oder seinen Aufenthalt anher ergehen lassen.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wurde genannter Haas durch Erkenntniß vom Heutigen auf Grund von Zeugenaussagen für todt erklärt. Es wird daher der Abwesende oder dessen rechtmäßige Deszendenz aufgefordert, innerhalb 6 Monaten sich hierorts zu melden, widrigenfalls sein Vermögen, in 1156 fl. 23½ kr. bestehend, und das bereits gegen Caution hinausgegeben ist, den genannten Verwandten ohne Rücksicht auf Cautionsstellung überlassen werden wird.

Höchstadt, am 9. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Höchstadt an der Aisch.

v. n.

Meier.

Edictal-Ladung.

Der am 28. October 1784 geborne ledige Friedrich Knauer von Weingartsgereuth, welcher als Soldat des Königl. 6. Infanterie-Regiments ausmarschirt ist, und seit dieser Zeit über sein Leben oder Aufenthalt eine Nachricht anher hat nicht ergehen lassen, wurde auf Antrag seiner nächsten Verwandten durch Erkenntniß vom Heutigen auf Grund gepflogener Zeugenaussagen für todt erklärt.

Es wird daher der Abwesende oder dessen rechtmäßige Deszendenz aufgefordert, innerhalb 6 Monaten sich hierorts zu melden, widrigenfalls sein Vermögen, bestehend nach letzter Curatelrechnung in 59 fl. 42½ kr., dessen nächsten Verwandten ohne Rücksicht auf Cautionsleistung hinausgegeben werden wird.

Höchstadt, am 10. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Höchstadt an der Aisch.

v. n.

Meier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Mittwoch den 4. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Pfaffendorf von einer Gerichts-Deputation die dem Tuchmachermeister Johann Michael Trautner zu Weismain zugehörige Hälfte des großen und kleinen Zehntens zu Pfaffendorf, Bes.-Nr. 2, belastet mit 25½ kr. jährlichem Erbzins, der Steuer aus 571 fl. 40 kr. Kapital und 56 fl. 47½ kr. Handlohnsfixum, eingewerthet auf 920 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Eröffnen geladen werden, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Thurnau, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 15. Mai 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		90
„ à 4 % „ . . .		94
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		102¾
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		93½
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	670	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	110	
„ „ „ neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Donnerstag den 22. Mai 1851.

Inhalt:

Vorlage der Rechnungen pro $18\frac{19}{50}$. — Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schaafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schaafe. — Erledigte erste Schul-, dann Kantors-Stelle zu Bischofsgrün. — Wirkungskreis der Königlichen Bank zu Nürnberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 23,662.

An die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof und an die Landgerichte, in deren Bezirk sich Magistrate befinden.

(Die Vorlage der Rechnungen pro $18\frac{19}{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da viele Commun- und Stiftungs-Rechnungen, welche zur Revision der unterfertigten Regierung resortiren, für das Etatsjahr $18\frac{19}{50}$ von den Magistraten und Kirchen-Verwaltungen noch im Rückstand sind, so werden die treffenden Landgerichte und Magistrate angewiesen, die noch rückständigen Rechnungen längstens bis Mitte des nächsten Monats Juni, mit Ausnahme derjenigen, für welche ein längerer Termin bereits gestattet ist, ohnfehlbar und bei Vermeidung von 2 Thaler Strafe hieher einzusenden.

Bayreuth, den 19. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 1543. An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die Instruktion über die allgemeinen Maßregeln gegen die Schaafräude und das Regulativ über die Gebühren bei Untersuchung der Schaafe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine höchste Ministerial-Entschließung vom 12. Mai d. Js., bezeichneten Betreffs, ist die unterm 10. März vorigen Jahres erlassene und im Kreis-Intelligenzblatt pro 1850, Seite 358 publicirte höchste Entschließung desselben Betreffs, dahin modifizirt worden, daß Ziff. 1 derselben folgende Fassung erhalten hat:

„Die Visitation der Schaafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll auf Kosten des Staatsärars nur dann stattfinden, wenn aus jenen entweder eine Communheerde von nicht weniger als 100 Stücken gebildet

Digitized by Google

oder durch Hinzuziehung einer oder mehrerer kleinerer benachbarter Heerden die Zahl 100 erreicht wird, und die Untersuchung aller an einem Tage, wenn auch nicht an einem Orte vorgenommen werden kann."

Indem die obenbezeichneten Behörden von dieser getroffenen Abänderung hiemit Kenntniß erhalten, werden die Polizeibehörden zugleich beauftragt, die Veterinär-Aerzte ihrer Bezirke hienach zu verständigen und das weitere zu verfügen.

Bayreuth, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 23,456.

(Die erledigte erste Schul-, dann Kantors-Stelle zu Bischofgrün betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte erste Schul-, dann Kantors-Stelle zu Bischofgrün mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 320 fl. —

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Berneck oder bei der Königl. protestantischen Distriktsschulinspektion Berneck einzureichen.

Bayreuth, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Die allerhöchste Verordnung, die Formation und den Wirkungskreis der Königlichen Bank zu Nürnberg betreffend, vom 4. October 1850 bezeichnet als deren Zweck:

a) Die Unterstützung des Handels, der Industrie und Gewerbe, durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbleute.

b) Die Bewilligung von Darlehen an Privaten, Landwirthe ꝛc. gegen entsprechende Sicherheit.

Diese Bestimmungen scheinen nicht überall zur Kenntniß der Betheiligten gelangt zu seyn, weshalb sich die Königliche Bankdirektion verpflichtet hält, auf diese Verordnung so wie auf die Ausschreibungen vom 5. und 10. November vorigen Jahres über Anlage der Depositen und Privatgelder bei der Königlichen Bank aufmerksam zu machen.

Um jedoch Mißverständnisse zu vermeiden und zu berichtigen, wird bemerkt, daß

die Creditgesuche der Kaufleute ꝛc. durch Nachweise des Gewerbbetriebs, des Vermögens, der äußern Stellung und Bewegung, um die Sicherheit der Vorlehen festzustellen, belegt werden müssen.

Daß

Darlehen an Privaten nur gegen vollständige Deckung, ständige Darlehen auf Grundbesitz vor der Hand nur als Ausnahme und zwar nur auf die Hälfte des mit großer Strenge ermittelten Werths der verpfändeten Objekte gegeben werden können.

Die Beamten der Königl. Haupt-Bank, so wie der Filialbanken werden auf Anfrage jede erwünschte Belehrung und Auskunft geben, alle durch Unterhändler oder Dritte angebrachte Gesuche aber müssen unbeachtet bleiben.

Nürnberg, den 28. April 1851.

Königliche Bank-Direktion.
Lenß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Irrenhause zu Sct. Georgen soll am

28. Mai curr. Nachmittags 3 Uhr

eine Quantität Torfasche und Torfmulm öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Bayreuth, am 16. Mai 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Elisabetha Böhm aus Schiegel und deren Kindeskuratel gegen den Dienstknecht Adam Brückner zu Bruck wegen Schwängerung und Entschädigung wird, nachdem der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, im ersten Termine nicht erschienen, wiederholt Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Mittwoch den 11. k. Mts. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Beklagter edictaliter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß er bei abermaligem Außenbleiben mit seinen allenfallsigen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeleugnet erachtet und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Hof, am 9. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Ladung.

Der Windmüller Christoph Weidner von Hof hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht einbekannt, seinen Gläubigern das in der Nähe der Stadt neuerbaute Mühlanwesen überlassen und sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Weidner zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 4. k. Mts. Juni Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa und zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Freitag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung hierdurch geladen.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas besitzen, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer daran erworbenen Rechte an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Nach den bisherigen Ermittlungen beträgt die Schuldenmasse incl. 3224 fl. 33 kr., Hypothekenschulden 4232 fl. 32 kr., der Schätzungswerth des Windmühlenanwesens dagegen 4160 fl.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des Weidner'schen Windmühlenanwesens, Nr. 716 dahier, welches zur Anlegung eines zweiten Mahlganges hergerichtet und zu dessen Aufstellung lediglich noch der Beutelkasten und das Vorkästchen fehlen, sammt Stallung, ½ Jauchert Hofrecht und Grasgarten hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 2. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache über das Vermögen des Gütleinsbesitzers Heinrich Hohlweg von der Wolfskehle wird den Gläubigern des Gemeinschuldners eröffnet, daß das Prioritäts-Erkenntniß vom 12. d. Mts. am

19. l. Mts.

an das Gerichtsbrett dahier in vim publicationis angeheftet werden wird.

Kulmbach, den 13. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, dem Müller Friedrich Rauh zu Götzendorf gehörige Realitäten, als:

1) ein Gütlein mit Wohnhaus, Mühle mit 2 Mahlgängen, Scheune, Hausgärtchen, 1 Tagw. Feld, ¾ Tagw. Wiesen, ¼ Acker Holz, K.-B.-Nr. 319, taxirt auf 2700 fl.,

Digitized by Google

2) ½ Tagw. Holz, an das Brauhaus stoßend, K.-B.-Nr. 320, taxirt auf 300 fl.,
3) 1¾ Tagw. Feld und Holz in der Wirthsleithen, Bes.-Nr. 397, taxirt auf 300 fl.,
4) ¼ Tagw. Wiesen im Eichig, K.-Bes.-Nr. 54,
5) ¾ Tagw. Feld im Eichig, Bes.-Nr. 263d,
6) ½ Tagw. Feld daselbst im Gewand, K.-B.-Nr. 263e,
7) ½ Tagw. Feld daselbst, das Gewand, B.-Nr. 263,

die Grundstücke 4 bis 7 sind zusammengeackert, und bilden ein einziges Objekt, taxirt auf 700 fl.,

8) 1¼ Tagw. Wiese, die breite Wiese, K.-Bes.-Nr. 408c, taxirt auf 800 fl.,
9) ¼ Acker Holz im weißen Bronnen, taxirt auf 15 fl.,
10) ¾ Tagw. Feld in den Hoffeldern, taxirt auf 300 fl.,
11) ¼ Tagw. Feld, der schwarze Acker, Bes.-Nr. 262, taxirt auf 80 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe in loco Götzendorf am

Dienstag den 3. Juni c. Mittags 2 Uhr

unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat.

Ebermannstadt, den 9. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Besitzungen des Andreas Schwarz zu Küps, als:

1) ein Wohnhaus mit Gemüsgärtlein, ½ Gemeinderecht, ein Grasplatz hinter dem Hause, Bes.-Nr. 154, mit 225 fl. Kapital besteuert, handlohnbar mit 10 Prozent, dann mit 2 fl. 15 kr. Erbzins incl. 1 fl. Frohngeld, 22½ kr. Erbzins, 16 kr. Walburgt- und Michaeli-Gefälle, 28½ kr. Zehentgeld belastet, geschätzt auf 625 fl.,
2) ½ Stadel auf'm Gries, B.-Nr. 162, handlohnbar mit 10 Prozent der Gutsherrschaft Küps und mit 56¼ kr. Zehentgeld belastet, geschätzt auf 200 fl.,

Donnerstag den 12. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

im Böhm'schen Wirthshause zu Küps dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Hofmann, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Käufers der Wittwe Katharina Strömsdörfer'schen Grundbesitzungen werden dieselben, bestehend in:

1) 3 Tagwerk Waldboden im Herrnschrot bei Gundlitz, Cat.-Bes.-Nr. 221,
2) einem hierauf neuerbauten Wohnhause, Nr. 53, sammt Stadel, mit 600 fl. Brandassekuranz-Kapital und
3) 1¼ Jauchert Waldparzelle, St.-Bes.-Nr. 163,

am

Donnerstag den 12. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichts-Commission im Orte Gundlitz auf Kosten und Gefahr des Antragstellers wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf die Taxe ertheilt wird.

Münchberg, den 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die Notifikation vom 28. vor. Mts. werden diejenigen Herren Mitglieder des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale, welche ihre Stimmzettel zur Wahl von sechs Repräsentanten und Ersatzleuten für den Kreis Oberfranken zur dießjährigen Generalversammlung noch nicht abgegeben haben, andurch ersucht, solche längstens bis zum 31. d. Mts. an Unterzeichneten gelangen zu lassen, weil mit diesem Tage die Wahl geschlossen seyn soll.

Bayreuth, den 20. Mai 1851.

Der Bezirks-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale.

Stillkrauth.

Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten in der

(Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 65 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Donnerstag den 22. Mai 1851.

Inhalt:
Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1553.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken.
(Die Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. dieses Monats erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken Abdruck einer Instruktion über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten zum Dienstgebrauche und zur geeigneten Belehrung des untergeordneten ärztlichen Personals. Bayreuth, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Behandlung der hochgradigen Erschöpfung und Ohnmacht.

Es kann ein Mensch durch allzugroße Anstrengung der Kräfte, durch lange andauernden Mangel an Nahrung, und namentlich des Getränkes, durch Schreck, Blutverlust u. dgl. so erschöpft werden, daß er bewußtlos zusammensinkt.

Das Gesicht wird dabei blaß, kalter Schweiß tritt im Gesichte und am Halse hervor, das Auge ist stier, der Unterkiefer herabgesunken, die Gliedmassen werden kalt und schlaff, der Puls ist schwach, oft kaum zu fühlen, das Athmen meist kaum merkbar und nur durch das Flackern eines vorgehaltenen Lichtes, oder durch die Bewegung einer auf den Mund gelegten Flaumfeder zu erkennen. Dieser Zustand heißt Ohnmacht.

Die Hilfeleistung hiebei besteht in Abnahme der Armatur und Rüstung, in Lösung der beengenden Kleidungsstücke, als der Halsbinde, des Rockes; in Abnahme der Hosenträger, der Hosenriemen u. dgl.

Der Ohnmächtige wird an einen schattigen Ort gebracht, mit dem Kopfe höher gelegt, und der kühlen Luft ausgesetzt; man fächelt ihm Luft zu, bespritzt Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, indem man ihm dasselbe aus einiger Entfernung mit ganzer Hand, und mit einiger Gewalt gewissermaßen entgegenschleudert. Man läßt den Ohnmächtigen zu Essigsäure, Essig oder Wein riechen, reibt die Stirne und Schläfegegenden, so wie die Gegenden der Pulsadern an den Vorderarmen mit Essig. Kömmt der Ohnmächtige etwas zu sich, so reicht man ihm Wasser, etwas Wein, oder einen warmen Thee zur Labung. War lange Entbehrung von Speise und Trank die Ursache der Ohnmacht, so werden ihm diese vorsichtig und allmählig gereicht.

Behandlung der hochgradigen Berauschung.

Ein hoher Grad von Berauschung kann, namentlich unter Mitwirkung besonderer Umstände, wie z. B. bei gleichzeitiger Ueberladung des Magens, oder nach heftiger leidenschaftlicher Aufregung, oft Lebensgefahr, ja mitunter plötzlichen Tod herbeiführen.

Derlei Betrunkene müssen vorerst von jeder beengenden Kleidung befreit werden; man lege sie an einem kühlen, wo möglich etwas dunkelen Orte, mit erhöhtem Kopfe und Oberleibe nieder, bespritze sie im Gesichte und auf der Brust mit kaltem Wasser, und mache fleißig kalte Umschläge über den Kopf.

Um den Magen zu entleeren, wird ihnen der Schlund mit einem Federbarte gekitzelt, und wenn sie nach dem Erbrechen ein wenig zu sich kommen, etwas Wasser mit Essig vermischt zum Trinken gereicht.

Digitized by Google

Ist auf diese Art die drohende Gefahr beseitiget, so überlasse man den Berauschten der Ruhe, denn der Schlaf ist die natürlichste und wohlthätigste Krisis für diesen Zustand.

Behandlung des lebensgefährlichen Sonnenstichs.

Man erkennt diese Verunglückten, welche in den heißen Sommermonaten nicht selten vorkommen, an der dunkelrothen Farbe des Gesichtes; ihr Kopf ist heiß anzufühlen, die blutunterlaufenen Augen glänzen, der Mund ist gewöhnlich schief verzogen, das Athmen ist tief und schnarchend, der Puls voll, hart und langsam.

Hier müssen gleichfalls vor Allem die Kleidungsstücke gelöst werden, dann mache man fleißig kalte Umschläge über den ganzen Kopf, der hoch gelagert seyn muß, und rufe alsogleich den Arzt, damit dieser einen Aderlaß machen könne.

Geistige Riechmittel dürfen hier durchaus nicht angewendet werden.

Behandlung der Verbrennungen.

Verbrennungen werden durch Schießpulver, siedendes Wasser, heißes Oel oder Vitriolöl hervorgebracht.

Bei hochgradigen Verbrennungen muß man sich vor allem hüten, daß man durch Abziehen oder durch Abstreifen der Kleidungsstücke von dem verbrannten Theile die in Blasen erhobene Oberhaut abreiße; die über dem beschädigten Körpertheile befindlichen Kleidungsstücke müssen an den Nähten aufgetrennt oder aufgeschnitten werden.

Die fernere Hilfeleistung bestehet darin, daß man in dem Falle, als die Haut noch ganz ist, anfänglich blos mäßig kalte Umschläge macht, wobei die Kälte nach der Empfindung des Verbrannten blos allmählig gesteigert werden soll.

Die durch die Verbrennung in Blasen aufgezogene Oberhaut darf nicht weggelöset werden, sondern es werde die Blase blos an ihrem Grunde sanft angestochen.

Ist ein Theil der Haut zerstört, so legt man entweder feine Baumwolle auf, die mit einer Binde festgehalten wird, oder man bestreut den verletzten Theil mit Mehl und gibt darüber eine Compresse. Sind diese Gegenstände nicht bei der Hand, so macht man blos kalte Umschläge, oder legt geschabte rohe Erdäpfel auf.

Bei Verbrennungen durch Vitriolöl ist es gut, in Oel getauchte Compressen überzulegen.

Behandlung der Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann oft noch gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er möglich schnell, aber vorsichtig mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser gezogen ist, wobei alles Rütteln, Rollen, Stürzen auf den Kopf unterbleiben muß, werden Nasenlöcher und Mund sorgfältig von Schlamm und Wasser gereinigt. Hierauf wird er in ein möglichst nahes Haus getragen, nicht gefahren, und wenn nicht warme Jahreszeit die ersten Rettungsversuche unter freiem Himmel im warmen Sonnenscheine gestattet, in eine mäßig erwärmte Stube getragen und auf einen freistehenden Tisch, oder auf ein Strohlager, auf den Rücken und auf die rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf und obere Theil des Körpers höher als der Leib liegt. Die Füße müssen abwärts hängen. Nun wird er sogleich entkleidet, indem man die Kleider abschneidet und den Körper genau wegen vielleicht erhaltener Verletzungen untersucht, und mit erwärmten, trockenen, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Nächstdem reinigt man nochmals genauer Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme mit dem Finger, mit einem Federbarte, vermittelst eines in lauwarmem Wasser getauchten Schwammes. Ist es möglich, ihn in ein Bad zu bringen, und dies durch Zugießen von warmem Wasser in gleicher Temperatur zu erhalten, so ist dies noch vortheilhafter. Nach demselben, oder wenn ein Bad nicht angewendet werden könnte, wickelt man den ganzen Körper in erwärmte wollene Decken oder Betten, legt ihn auf die rechte Seite, umgibt ihn rings mit eingewickelten Wärmeflaschen, wobei jedoch die Brust nicht beschwert werden darf, und setzt das Reiben an Händen und Füßen in der Richtung zum Herzen, an der Herzgrube und dem Rückgrathe fort. Auch kann man die Herzgrube durch eine darüber gehaltene, in Flanell eingehüllte Wärmpfanne, so wie das Rückgrath dadurch erwärmen, daß solch' eine Pfanne eben so eingehüllt über dasselbe hin und her bewegt wird. Bei kleinen Kindern nützt die animalische Wärme am Besten, indem man sie neben einer erwachsenen Person ins Bett bringt. Nun bläst ihm ein Gehilfe Luft ein, entweder mittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem man die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt man mit Einblasen nach, die Nase wird auch freigelassen, und dabei die Brust gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hilfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht einer den Körper vom

Digitized by Google

Unterleibe gegen die linke Seite der Bruſt hin; ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, und ein dritter wiederum beſprizt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Waſſer, oder läßt es tropfweiſe, ſo hoch es angeht, auf die Herzgrube langſam herabfallen. Man kann auch wollenes Zeug, in eine lauwarme Abkochung von Chamillen, Krauſemünze oder Meliſſen getaucht, öfters um Arme und Füße ſchlagen, wenn ſie ſich nicht erwärmen wollen, und überhaupt den ganzen Körper mit einer in Oel getauchten weichen Bürſte fortwährend bürſten. Iſt eine Elektriſirmaſchine in der Nähe, ſo kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur ſiebenten der linken Seite hingehen laſſen, und ſie von 5 zu 5 Minuten wiederholen. An die Fußſohlen legt man erwärmte Ziegel und auf den Bauch Säckchen mit warmer Aſche gefüllt.

Bemerkt man während dieſer Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens darin: daß die Lippen ſich etwas röthen, daß ſich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulſe einige Bewegung entſteht, daß der Einblaſende in den Lungen etwas Widerſtand verſpürt und daß um einen in den Maſtdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zuſammenziehen gefühlt wird, oder entſtehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Geſicht oder anderen Theilen, insbeſondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, ſo fährt man mit obigen Mitteln fort, veranſtaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußſohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanell-Lappen und giebt Klyſtiere von Chamillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochſalz aufgelöst ſind, oder von 3 Theilen Waſſer und 1 Theile Eſſig. Das Einblaſen der Luft muß aber deſto ſeltener geſchehen, je mehr der Ertrunkene ſchon ſelbſt athmet und endlich ganz aufhören. Iſt das Leben völlig hergeſtellt, ſo daß der Menſch ſchlingen kann, ſo giebt man ihm alle 5 Minuten eine Vierteltaſſe Fliederthee, oder warmes Bier, und überläßt ihn dann der weiteren Behandlung und Pflege des unterdeſſen herbeigerufenen Arztes.

In Fällen ſchwerer Art, wo dieſe 5 — 6 Stunden angewendeten Mittel wenig Erfolg zeigen, iſt noch das Aſchenbett zu verſuchen. Der nackte Körper wird auf eine Lage durchgeſiebter und auf eine wollene Decke geſtreuter Aſche gelegt, mit eben ſolcher Aſche, der etwas Kochſalz beigemiſcht iſt, handhoch bedeckt und in darüber gebreitete Decken gehüllt; der Kopf muß frei bleiben und die Bruſt darf nicht ſehr beſchwert werden.

Während kalter Jahreszeit im Waſſer Verunglückte ſind nach den in der folgenden Rubrik bei Erfrorenen anzuwendenden Regeln zu behandeln.

Behandlung der Erfrorenen.

Die Wiederbelebungsverſuche bei Erfrorenen, die meiſthin im Zuſtande der Erſtarrung angetroffen werden, ſcheitern leider nur zu häufig. Die Behandlung derſelben erfordert große Vorſicht, damit einzelne Körpertheile (wie Naſe, Ohren, Finger, Zehen und Geſchlechtstheile) nicht abbrechen. Der Erfrorene iſt in freier Luft oder in einer ungeheizten Stube vorſichtig zu entkleiden, man muß die Kleider aufſchneiden, um keine Knochenbrüche zu veranlaſſen. Dann iſt der nackte Körper in Schnee vollſtändig, mit Ausnahme des Geſichts einzuhüllen, oder wenn es an Schnee fehlt, in ein kaltes Bad zu bringen, welches man durch hineingeworfenes Eis noch kälter macht. Dabei werden die Glieder und Bruſt mit Schnee gerieben, oder mit eiskalten Tüchern bedeckt, und nun erſt, wenn die Glieder etwas beweglicher geworden ſind, trocknet man den Körper ab, bringt ihn in ein ungeheiztes Zimmer, in ein trockenes, kaltes Bett und beginnt die trockenen Reibungen mit anfangs ungewärmten, ſpäter gewärmten wollenen Tüchern. Die fernere Behandlung iſt wie bei den Ertrunkenen.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

Nach ſchleuniger Löſung des Strickes oder Bandes vom Halſe, wobei man das Herabfallen verhüten muß, ſind auch alle andere feſtanliegende und ſchnürende Kleidungsſtücke locker zu machen und dann der Körper überhaupt zu entkleiden. Die Lage des Körpers iſt hier eine mit erhöhtem Kopfe und Oberkörper und herabhängenden Füßen. In den meiſten Fällen wird durch einen ſchleunigſt herbeizuholenden Wundarzt ein Aderlaß nothwendig, und zwar an der äußeren Droſſelader am Halſe, ſonſt aber auch, wie gewöhnlich, an einer Arm-Nerve. Man wird gut thun, wenn ein Wundarzt nicht ſogleich bei der Hand iſt, 10 Blutegel am Halſe oder an die Schläfe anzulegen. Bei alten und ſchwachen Perſonen, deren Geſicht nicht roth und aufgetrieben iſt und wo keine bedeutenden Congeſtionen des Blutes zum Kopfe eingetreten zu ſeyn ſcheinen, kann der Aderlaß ganz unterbleiben, und Blutegel und Schröpfköpfe an die Stirne, hinter die Ohren und in den Nacken geſetzt, hinreichen. Darauf wird nach vorgängiger Unterſuchung des Halſes in Beziehung auf etwa entſtandene Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre, Luft eingeblaſen und

Digitized by Google

bei Anwendung der verschiedenen Reizmittel auf Ableitung des Blutes vom Kopfe Rücksicht genommen. Es werden kalte Umschläge auf den Kopf gemacht, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, warme Fuß- und Handbäder angewendet, die Füße in Senfteig eingewickelt, die schon vorhin beschriebenen reizenden Klystiere gegeben, die Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten gebürstet, aromatischer Essig und andere Riechmittel vor die Nase gehalten, der Schlund mit einem Federbarte gereizt, reizende Flüssigkeiten in den Magen gespritzt, Siegellack auf die Herzgrube geträufelt, Brennesseln und Schröpfköpfe u. s. w. angewendet. Die allgemeine Erwärmung des Körpers ist hier weniger erforderlich, da Erhängte meist ziemlich lang ihre natürliche Wärme behalten. Wo sie aber nöthig wird, wende man sie behutsam und gradweis an, wozu Wärmflaschen und Wärmebank, das warme Bad und das Aschenbad dienen, wie es vorhin bei Behandlung der Ertrunkenen beschrieben worden ist.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft u. dgl. m., dann fängt man das Reiben an, und setzt reizende Klystiere von Chamillen-Abkochung und Salz fort.

Kehrt nun endlich das Leben zurück, so giebt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Vorsorge des Arztes. Dieser wird dann auch die äußerliche und örtliche Behandlung der gequetschten Stellen am Halse, so wie die nöthige 2 — 3tägige Nachbehandlung überhaupt leiten.

Behandlung der Erstickten durch Gasarten-Dünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller ꝛc.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine aufrechte Lage, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben eimerweis mit frischem Wasser und spritzt auch frisches Wasser in sein Gesicht und auf die Brust; zugleich läßt man durch einen Wundarzt eine Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben ꝛc.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart chemisch entgegenwirkendes Gas in die Lunge zu bringen, wie z. B. Cloakluft, schwache Chlordämpfe, doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seite des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt; jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Zitronensaft und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffee und andere gliederregende Dinge.

Damit bei der Herausbringung aus dem mit mephytischer Luft gefüllten Raum kein neues Unglück sich ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensiederlauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden, und die zur Rettung in jenem Orte sich befindenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm, durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung von Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden, und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht und Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne eigne Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hilfe anwenden.

Behandlung der vom Blitz Getroffenen.

Die Wiederbelebungsversuche, welche im Allgemeinen nur selten von Erfolg sind, beginnen damit, daß man den Verunglückten sofort an die freie Luft bringt, ihn entkleidet, in halbsitzender Stellung in wollene Decken hüllt, oder noch besser (wenn es zu haben ist) in ein warmes Bad setzt, dann kalte Essigwaschungen der Brust und Kopfübergießungen mit frischem Quellwasser vornimmt, Riechmittel an die Nase hält, den Schlund mit einer in Essig oder Schwefeläther getauchten Feder reizt, Wasser mit Wein in den Magen spritzt, oder auch kalte Klystiere anwendet, indem man dabei Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein wäscht, die Haut reibt und bürstet, Luft einbläst und, wenn es möglich ist, auch Elektrizität in Gebrauch zieht. Ob und wann Aderlaß vorzunehmen ist, kann nur der herbeigerufene Arzt entscheiden. Hilft dies alles nicht bald, so bringt man die nackte Scheinleiche in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, 1 — 1½ Fuß hoch mit lockerer, frischer Erde bedeckt. In diesem Zustande verweilt sie ½ — 2 Stunden, wobei man die vorhergenannten möglicherweise an-

Digitized by Google

zuwendenden Belebungsmittel fortsetzt. Kommt der Scheintodte zu sich, so reicht man ihm etwas Wein und Hoffmannstropfen und der Arzt leitet die Nachbehandlung.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a) Ist der Scheintod Folge von längerem Verweilen des Kopfes im Becken, von Umschlingung der Nabelschnur, von Zerreißung oder voreiliger Unterbindung derselben, und erscheint er endlich nach übereilten Geburten, so sieht das Kind dabei blauroth aus; das Gesicht ist aufgedunsen und die Augen stehen hervor. Hier muß sogleich eine Blutentziehung vorgenommen werden, indem man ein Paar Eßlöffel voll Blut durch die Nabelschnur ausfließen läßt. Hierauf ist Reiben und Bürsten des Körpers, Besprengung der Brust und des Kopfes mit kaltem Wasser, ein Bad von etwa 27° R. und endlich das Einblasen von Luft angezeigt. Nach jedesmaligem Einblasen wird die Brust zusammengedrückt, um die Luft wieder zu entleeren. Zuerst bläst man, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim völlig wegzuschaffen, und dann drückt man sie beim ferneren Lufteinblasen zu.

b) Zuweilen gibt sich dieser Scheintod auch durch ein röchelndes, krampfhaftes, und bisweilen ganz unterbrochenes Athemholen zu erkennen. Er kann außerdem noch und vorzugsweise aus Anhäufung von Schleim in der Luftröhre und in den Lungenzellen und krampfhafter Beschaffenheit der Lunge entstehen. Die Behandlung ist ganz die früher erwähnte, nur muß noch durch Einführung der Finger in die Mundhöhle der Schleim aus derselben entfernt werden.

c) Wird auch oft der Scheintod durch eine tiefe Ohnmacht bedingt. Das Kind pflegt dabei bleich auszusehen, der Puls und das Athmen sind sehr schwach, oder ganz unterbrochen und die Gliedmassen, und selbst der Unterkiefer hängen bei dem höhern Grade dieser Art des Scheintodes herab. Hierbei muß sogleich ein warmes Bad, wo es angeht, noch bei ungetrenntem Mutterkuchen angewendet werden. Ferner Reiben und Bürsten des Körpers. Auf die Herzgrube wird kaltes Wasser und auch besser Aether aus der Höhe getröpfelt. Klystiere aus kaltem Wasser mit Essig oder Wein, das Einblasen von Luft mit dem Munde und mit einem Blasebalge und selbst die Anwendung der Elektrisir-Maschine sind hier besonders zu empfehlen.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich 2—4 Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm, und verfährt übrigens eben so, wie es im vorhergehenden Kapitel so eben unter lit. a gelehrt worden.

Behandlung einiger anderer Lebens-Gefahren.

Behandlung eines Leblosscheinenden in Folge eines Falles.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe dem Kopfe als möglich, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser ins Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf von 3 Theilen ganz kaltem Wasser und 1 Theile Weinessig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Biereſſig, darin eine Hand voll Salmiak oder Salpeter, und in Ermanglung dessen, gemeines Kochsalz aufgelöst werden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die vorhin schon beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmem Wasser, worin 2—3 Eßlöffel voll Salz aufgelöst sind, und bringe den Verunglückten so bald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung eines von Epilepsie oder Fallenden-Sucht Befallenen.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knien. Man erwarte vielmehr den Anfall ruhig ab, löse alle beengte Kleidungsstücke, besprize das Gesicht mit kaltem Wasser und verhüte durch eine schickliche Lage und ausgebreitete Decken zur ebenen Erde mit ringsum gestellten Kissen und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne. Nach dem Anfalle reicht man eine Tasse Chamillen- oder Pfeffermünzthee oder einen Löffel guten Wein und läßt den Kranken im Bette wohl zugedeckt und bewacht ausruhen.

Behandlung eines vom Bisse wüthender Thiere Verletzten.

Wird Jemand von einem wüthenden Thiere gebissen oder auch nur beleckt, so hat man sogleich die beleckte Stelle oder Wunde mit Seifenwasser, mit Urin, Essig oder Aschenlauge, oder mit einigen Händen voll Kochsalz in Wasser rein ab- und auszuwaschen. Noch dienlicher ist hierzu, wenn es zugleich zu haben ist, die Auflösung von 1 Quentchen

Digitized by Google

ätzendem Kali (Aetzstein) in 1½ Tassentöpfchen voll Wasser, womit man die vergiftete Wunde so lange bestreicht, bis die Oberfläche zerstört ist. Das Blut in der Wunde ist ebenfalls durch leichte Einschnitte oder durch Schröpfköpfe zu befördern und einige Zeit zu unterhalten. Noch besser ist es, wenn man die Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Jedenfalls muß so schleunig als möglich ärztliche Hilfe herbeigeschafft werden, da diesem nicht nur die örtliche, sondern auch die innere Kur zu überlassen ist. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres bedeckt sind, so wie die jetzt gebrauchten Lappen und Binden und Schwämme bei der Wunde, müssen verbrannt werden. Die Thiere, welche dieses Wuthgift dem Menschen mittheilen, sind: der Hund, die Katze, der Fuchs, der Wolf, das Schwein, das Pferd, das Rind und andere Säugethiere. (Nach Einigen auch selbst Geflügel.) Der Speichel dieser Thiere soll übrigens schon Wuth erzeugen, wenn diese nur in sehr gereiztem Zustande das Individuum anfallen.

Behandlung des Milzbrandes des Menschen.

Die Krankheit entsteht durch Berührung des Geifers, des Blutes ꝛc. der an Milzbrand leidenden, oder an dieser Krankheit gestorbenen Thiere, besonders an zarten und wunden Stellen der Haut, und kommt daher vorzüglich bei Metzgern, Gerbern, Thierärzten, Wasenmeistern und Hirten vor. Auch soll der Genuß des Fleisches milzbrandiger Thiere zuweilen dieselbe Krankheit veranlassen. Sie gibt sich durch Brandbeulen und Bläschen an der Ansteckungsstelle, Fieber- und Nervenzufälle zu erkennen. Wie beim Biß toller Thiere ätzt man auch hier die Wundstelle mit Höllenstein, Vitriolgeist, oder dem Glüheisen recht gründlich, macht durch den Brandschorf Kreuzschnitte, und man wird hierbei leicht überzeugt, daß diese Behandlung gleichfalls nur von geschickter ärztlicher Hand möglich ist, die auch die innere Behandlung nach der Beschaffenheit der Krankheitserscheinungen einzurichten hat.

Behandlung eines vom Schlagfluß Getroffenen.

Wenn Jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, beide in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich durch den herbeigeholten Wundarzt zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt und alle halbe Stunde ein Klystier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser und Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß und erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund, und gebe ihm Klystiere aus warmem Wasser, mit sehr viel Salz.

Behandlung der Vergiftungs-Zufälle.

Die Behandlung bei Vergiftungen wird dem Nichtarzt insofern schwer, als diese, besonders wenn sie von nicht scharfen Giften herrühren, die noch im Magen sind, fast immer Brechmittel erfordern, die nur aus umsichtiger ärztlicher Hand gereicht werden können. Nur im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

Läßt sich annehmen, daß das Gift noch im Magen des Kranken befindlich ist, so muß schleunigst dasselbe ausgeleert werden; bei nicht scharfen Giften gibt man sogleich ein Brechmittel aus schwefelsaurem Zinn zu 6 — 12 Granen auf einmal und sodann alle 5 — 10 Minuten 6 Grane und auch mehr, bis die Wirkung eintritt. Bei scharfen Giften wird gewöhnlich die Anwendung der eigentlichen Brechmittel mißrathen, weil durch dieselben die ohnehin bestehende große Reizung noch vermehrt werden würde; man empfiehlt dagegen große Mengen warmen Wassers, schleimige Dinge, Seifenauflösung ꝛc. trinken zu lassen und den Schlund vermittelst des in denselben eingebrachten Fingers zu reizen, damit Erbrechen erfolge, wo dieses etwa nicht durch das Gift selbst in hinreichender Stärke erregt worden ist. Es hängt übrigens immer von den gerade obwaltenden Umständen in dem einzelnen Falle ab, ob ein eigentliches Brechmittel bei der Einwirkung scharfer Gifte gegeben werden darf oder nicht; denn es gibt auch Fälle, in welchen ein Brechmittel nothwendig wird, indem Gift, das im Magen liegen bleibt, auch auf die Gefahr, die Entzündung im Augenblick noch zu vermehren, hinweggeschafft werden muß. Endlich bedient man sich auch zur Hinwegschaffung des Giftes mit großem Vortheil der „Magenpumpen", durch welche wiederholt lauwarmes Wasser in den Magen gebracht, und nachdem dasselbe von dem Gift in sich aufgenommen hat, wieder ausgezogen wird.

Digitized by Google

So lange noch Gift ſich in dem Magen befindet, dürfen keine Abführungsmittel gegeben werden; iſt dagegen dieſes nicht mehr der Fall, und vermuthet man, daß etwas von dem Gifte in die dünnen und dicken Gedärme gelangt ſey, ſo ſucht man daſſelbe nach unten durch geeignete Abführungsmittel, z. B. Ricinusöl, auszuleeren.

Um das in den erſten Wegen liegende Gift, das meiſtens nicht ganz vollkommen ausgeleert werden kann, unſchädlich zu machen, ſucht man es zu verdünnen, einzuhüllen und mit Stoffen zu vereinigen, mit welchen daſſelbe chemiſch verbunden, eine weniger ſchädliche Subſtanz darſtellt. — Iſt das Gift vermittelſt einer Verwundung (wie bei Schlangen- oder Viperngift) beigebracht worden, ſo muß man daſſelbe aus der Wunde auszuziehen oder es in derſelben einzuhüllen oder zu zerſtören ſuchen; man wäſcht hierauf die Wunde ſorgfältig aus, ſaugt ſie aus, ſetzt Schröpfköpfe, oder, wenn ſie zu haben iſt, eine Luftpumpe auf dieſelbe, bringt erwärmtes Baumöl in ſie ein und reibt zugleich daſſelbe in die Umgegend ein; man cariſizirt und ätzt die Wunde und erhält die Eiterung in derſelben; auch unterbindet man das verletzte Glied oder nimmt es bei ſehr ſchnell tödtlich werdenden Giften ſchleunigſt hinweg.

Iſt die giftige Materie auf dem Wege des Athmens in die Lunge gelangt, ſo bringt man ſchnell den Kranken in friſche Luft, die man auch bei mangelndem Athmen einblaſen kann, und läßt auch Stoffe einathmen, die die giftige Subſtanz neutraliſiren; doch muß man ſich hüten, durch dieſes Verfahren die Lunge zu ſehr zu reizen.

Iſt es auszumitteln, was für ein Gift verſchluckt worden iſt, ſo können folgende Regeln neben der Zuziehung des Arztes nützlich werden; denn gegen die dabei oft ſtatt findende Unordnung der Blutbewegung mit Andrang nach dem Kopfe, ſo wie bei Krämpfen mit Unterdrückung der Gehirnthätigkeit, bei Lähmungen u. ſ. w. kann nur der Arzt allein noch zuweilen Hilfe ſchaffen.

Bei Vergiftungen mit Arſenik, Operment, Kobalt und Fliegenſtein

muß man viel warmes Honig- und Zuckerwaſſer, Milch oder Eibiſchthee-Abkochung trinken laſſen und den Gaumen mit einem Finger reizen, um von dem genoſſenen Gifte ſo viel als möglich durch Erbrechen wegzuſchaffen. Hernach läßt man warmes Waſſer, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder ſchwarze Seife aufgelöst iſt, in großer Menge nachtrinken und übergibt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben ſind.

Bei dieſen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klyſtier aus Waſſer und Oel oder Seife gegeben werden.

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünſpan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglanz.

Bei dieſer Vergiftung iſt das rohe Eiweiß von 12 und mehreren Eiern, welches man mit Waſſer rührt, und wovon man in mehreren Gläſern alle 2 — 3 Minuten zu trinken reicht, eines der beſten Gegenmittel. Der Kranke trinkt ſo lange, bis er bricht. Außerdem thun warme Milch, in großer Menge genoſſen, warmes Seifenwaſſer, in welchem arabiſches Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienſte. Bei Vergiftung durch Spießglanz nützen, wenn nicht Erbrechen zu Stande kommt, die Galläpfel (nemlich 4 — 5 zerſtoßene Galläpfel mit 2 Maaß Waſſer gekocht) und davon einige Gläſer gegeben.

Bei Bleivergiftungen reicht man auch Butter in großen Maſſen.

Bei Vergiftungen mit Vitriol-Oel, Scheidewaſſer, Königswaſſer, Salzgeiſt.

Hier ſind zuerſt warmes Waſſer, Oel und ſchleimige Getränke anzuwenden. So ſchnell als möglich gebe man dann gebrannte Magneſia, von welcher man 2 Loth mit 3 Maaß Waſſer anrührt und davon in häufigen Abſätzen ſo viel trinken läßt, daß, wo nöthig, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man geſchabte Kreide und Waſſer oder dieſe mit einer Auflöſung von 1 Loth Seife in 2 Loth Waſſer, ſchwache Lauge von Holzaſche, welche ebenfalls von großem Nutzen iſt, bis Magneſia herbeizuſchaffen iſt. Dieſelben Mittel werden dann auch in Klyſtieren angewendet.

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnſaft Morphium und ſeinen Salzen.

Nachdem das Gift ſo ſchnell als möglich durch ein ſtarkes Brechmittel aus Schwefelzink ausgeleert iſt, ſo ſind einige Taſſen ſtarker Kaffee ohne Milch nützlich. Starkes Anfüllen des Magens mit Flüſſigkeiten ſind bei dieſen Vergiftungsarten zu vermeiden. Nur erſt, wenn man annehmen kann, daß das Gift ſchon auf eine bedeutende Strecke in den Darmkanal übergegangen iſt, wendet man Abführungsmittel und Klyſtier an, jedoch nicht mit Eſſig.

Bei Vergiftungen mit noch andern Pflanzen, z. B. Schierling, Nachtſchatten, giftigem Hahnefuß, Wolfskirſche, Stechapfel, Eiſenhut, Bilſenkraut, Krähenaugen, Pilſen oder Schwämmen.

Man muß zuerſt durch das Trinken von warmem Waſſer mit Butter ein Erbrechen zu erregen ſuchen, alsdann

Digitized by Google

gibt man von säuerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, saure Molken, Cremortartari in Wasser aufgelöst, Citronensaft, Weinessig, allenfalls auch nur Biereſſig. Iſt der Kranke in einem betäubten gefühlloſen Zuſtande, ſo gebe man ihm nach dem Erbrechen ſtarken Kaffee zu trinken und reiche dieſen ebenfalls in Klyſtieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, ſelbſt nach erfolgtem gehörigen Erbrechen, ſo bediene man ſich blos der ſchleimigen Getränke innerlich und zu Klyſtieren, und laſſe augenblicklich alle ſauern Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müſſen die Blutegel an den Unterleib geſetzt werden. — Eine Miſchung von Baumöl und gepulverter Kohle den Patienten eingegeben, ſoll nach Dr. Druge bei Vergiftungen durch Schwämme die zuverläſſigſte Hilfe gewähren.

Bei giftigen Fiſchen, beim Käſe- und Wurſtgift.

Wo ſich kurze Zeit nach dem Genuſſe giftiger Fiſche Schwere im Magen, Schwindel, Kopfweh, ein Gefühl von Hitze an Stirn und Augen, Durſt und Angſt einſtellt, iſt die Anwendung eines Brechmittels das Wirkſamſte. Darauf ein Abführungsmittel; nachdem aber beides gewirkt hat, läßt man Weineſſig mit Waſſer trinken, und auch den Körper damit waſchen. Erfolgen Krämpfe, ſo wird der Arzt Opium zu geben wiſſen. — Käſegift, das gleichfalls Brechen, Schwindel, furchtbare Beängſtigung und klebrigen kalten Schweiß verurſacht, vermag auch nur ein ſtarkes Brechmittel von Brechwurzel zu entfernen, worauf man eine ſchwache Kaliauflöſung in Grützſchleim reicht. — Bei dem Wurſtgift, wo ſich zum heftigen Erbrechen noch Unfähigkeit zum Schlingen und unterbrochener Schlaf geſellt, iſt ſchleunigſt ärztlicher Beiſtand nachzuſuchen, indem die Behandlung ebenfalls mit Brech- und Abführmittel beginnen muß, worauf Waſchungen mit Säuern und Alkalien und Eſſig-Seifen-Klyſtieren abwechſelnd erfolgen.

Die Kennzeichen des wahren Todes.

Ganz ſichere Kennzeichen, daß ein Menſch wirklich, und nicht blos ſcheinbar todt ſey, ergeben ſich nur aus der bereits eingetretenen Fäulniß, dann aus der Art der ſtattgehabten Verletzung.

Die Zeichen der eingetretenen Fäulniß ſind: der Leichengeruch, das Abfließen faulender Säfte aus den natürlichen Körperöffnungen, dann die Auftreibung und das grünblaue oder ſchwarze Anlaufen des Unterleibs.

Aus der Verletzung ſelbſt kann man auf ſichern Tod ſchließen, wenn der Kopf, die Bruſt, der Unterleib ſo ſehr verletzt ſind, daß das Gehirn zum größern Theile zerſtört, das Herz durchbohrt, die Lungen oder Baucheingeweide in großer Ausdehnung verwundet und hervorgetreten ſind.

Andere weniger ſichere, aber doch anzuführende Erſcheinungen ſind: Leichenſtarre der Glieder, Offenbleiben der Augenlieder, wenn ſie auseinander gezogen werden, rothe, braune oder ſchwärzliche Todtenflecken, Bewußtloſigkeit, Bewegungsloſigkeit, Aufhören des Pulſes, des Herzſchlages, des Athmens, gänzliche Unempfindlichkeit des Körpers.

Dieſe Erſcheinungen können aber auch bei dem Scheintod vorkommen, und dürfen nur als Beihilfszeichen angenommen werden, da es im Felde nicht immer vergönnt iſt, die Erſcheinungen der Fäulniß abzuwarten.

Man muß demnach bei Beſtimmung der zur Beerdigung geeigneten Gefallenen mit der gewiſſenhafteſten Vorſicht zu Werke gehen, um Niemand lebendig zu begraben, und bei den geringſten zweifelhaften Fällen die Leiche lieber noch liegen laſſen.

Sollten die Umſtände und Zeit eine hinreichende Vorſicht nicht erlauben, und die Beerdigung wegen Seuchen ꝛc. doch nothwendig ſeyn, ſo ſoll man an jedem Todten vor der Beerdigung den Fußſohlenſchnitt machen.

Die zweifelhaft Todten, beſonders wenn ſie keine Zeichen einer äußerlichen Verletzung an ſich haben, ſind von den wirklich Todten abzuſondern, an einen paſſenden Ort zu bringen, wo die Gelegenheit gegeben iſt, Belebungsverſuche anzuſtellen.

Jedenfalls müſſen alle Diejenigen, von deren Tod man nicht Gewißheit hat, ſorgſam beobachtet werden; denn ſtarke Lufterſchütterung, Schreck, Erſchöpfung der Kräfte durch übermäßige Anſtrengung oder durch bedeutenden Blutverluſt, können auf kürzere oder längere Zeit den Menſchen aller Lebenszeichen berauben, und derſelbe kann ſpäter bei gehöriger Hilfeleiſtung oder auch ſonſt wieder zu ſich kommen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Sonnabend den 24. Mai 1851.

Inhalt:

Erledigung des Landgerichts-Physikats Berchtesgaden im Regierungsbezirke Oberbayern. — Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 23,519. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Berchtesgaden im Regierungsbezirke Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Notifikation der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 11. d. Mts., ist das Landgerichts-Physikat Berchtesgaden erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb

14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Bayreuth, den 18. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 1567. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben ausgesetzten Betreffes vom 6. Juli v. Js., in Nr. 89 des Kreisblattes, wird die strenge Einhaltung der über die Untersuchung wandernder Handwerksgesellen bestehenden Normen neuerdings eingeschärft. Bayreuth, den 19. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben geruht, den pensionirten Gendarmerie-Brigadier und funktionirenden Wallmeister am Festungsbau in Ulm, Wolfgang Sack aus Fröbersheim, zum Gerichtsdiener am Landgerichte Kirchenlamitz allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Die Ausleihung von Stiftungskapitalien betr.)

In der magistratischen Reservekasse befinden sich mehrere Stiftungskapitalien, welche in verschiedenen Summen gegen 4½prozentige Verzinsung und stiftungsmäßige Sicherheit stündlich ausgeliehen werden können.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anlehensgesuche mit folgenden Pieçen belegt seyn müssen:

1) Kaufbriefen, oder sonstigen Erwerbsurkunden;
2) grundherrlichen Consensen, wo solche erforderlich sind;
3) Steuer- und Gefäll-Büchlein, oder Extrakten aus den Grundsteuerkatastern;
4) gerichtlichen Schätzungsverhandlungen;
5) auf Letztere gebaute Anlehenstabellen;
6) Auszügen aus den Brand-Versicherungs-Grund-Büchern und
7) Leumundszeugnissen.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zur Prüfung des Voranschlags über den Bedarf des K. Landwehr-Bataillons pro 18½½ ist Termin auf den

30. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Sitzungs-Locale anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten freisteht, an dem oben bezeichneten Tage etwaige Reklamationen anzubringen.

Bayreuth, den 21. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das Ausweichen mit Wagen ꝛc. betreffend.)

Schon mehrmals ist dadurch, daß die Wagen einander nicht gehörig ausgewichen sind, auf den öffentlichen Straßen Unordnung und Gefahr entstanden.

Es wird daher zur Beseitigung dieses Uebelstandes festgesetzt:

daß das Ausweichen mit Wagen in gehöriger Entfernung und jederzeit rechts erfolgen muß.

Zugleich wird das Verbot des zu schnellen Reitens und Fahrens, so wie des Reitens und Fahrens auf den Banquetts und Trottoirs hiermit in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 16. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

In Sachen Möhrlein gegen Möhrlein, wegen Forderung, ist die Subhastation des Wohnhauses Nr. 34 zu St. Georgen hierorts beschlossen worden.

Da nun der Aufenthalt der im Hypothekenbuche als Miteigenthümerin dieses Hauses eingetragenen Susanna Jahn, sowie des als Hypothekengläubiger interessirten Compagnie-Chirurgen Krähn zu St. Georgen nicht ausgemittelt werden konnte, so werden dieselben oder deren etwaige Erben andurch öffentlich von obigem Beschlusse mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß künftige Eröffnungen lediglich an das Gerichtsbrett werden angeschlagen werden.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Bekanntmachung.

Der im oberfränkischen Kreisblatt pro 1851, Nr. 51, 52 und 53 ausgeschriebene und am 1. d. Mts. am Sitze des Königl. Rentamts Waischenfeld beschäftigte Verkauf mehrerer Waldparzellen im Revier Langweil hat die höchste Genehmigung nicht erhalten, und ist ein nochmaliger öffentlicher Verkauf derselben angeordnet worden.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf den

30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber sich am genannten Tage und Stunde im Königl. Rentamtslokale zu Waischenfeld

Digitized by Google

einfinden und ihre Angebote auf den Grund der bekannt gegeben werdenden Bedingungen zu Protokoll geben wollen.

Bayreuth und Waischenfeld, den 19. Mai 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.

Seippel. Wösch.

Ediktal-Ladung.

Unter Bezugnahme auf die Ediktalladung des unterfertigten Gerichts vom 12. Mai 1840 (Allgemeiner Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 44 und Fränkischer Merkur Nr. 148 des genannten Jahrs) wird der Hofmusikus-Sohn Wolfgang Hemmerlein von hier, oder dessen Erben wiederholt hiemit aufgefordert, innerhalb eines Jahres, von heute an, das in 100 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 13. März 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Georg Wich jun. von Hallstadt werden nachgenannte, zur Masse gehörigen Immobilien, nemlich: ein Wohnhaus mit Gemüßgarten, dann ein Feld in der Heeg, Pl.-Nr. 3862, dann ein Feld, der Kapellenberg, 82 Decimalen Weinberg und 6 Decimalen Weidenschaft allda, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 2. Juni c. Nachmittags 3 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes von 1837 erfolgt.

Bamberg, den 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Metzgers-Wittwe Margaretha Rupprecht von Marktschorgast hat sich für insolvent erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Das Vermögen derselben besteht in einem Wohnhause, Haus-Nr. 76, in Marktschorgast, mit Nebengebäuden und Hofrecht, dann Schor- und Grasgarten, 13¾ Tagwerk Felder, 4¼ Tagwerk Wiesen, 7¼ Tagwerk Holz, zusammen im Werthe von 3465 fl., gemäß gerichtlicher Schätzung vom 26. Februar d. Js., dann in einem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten auf der Flurmarkung Marktschorgast, worauf 8000 fl. Hypothekenschulden haften, dann in einer geringfügigen Mobiliarschaft.

Es werden daher die gesetzlichen Edictalien ausgeschrieben, und

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf Montag den 9. Juni dieses Jahrs,
2) zur Geltendmachung von Einreden auf Montag den 7. Juli dieses Jahrs,
3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf Montag den 21. Juli dieses Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Interessenten unter Androhung des Ausschlusses von der Gantmasse, resp. der betreffenden Handlungen vorgeladen werden.

Zugleich wird hiemit veröffentlicht, daß zur Subhastation der Grundbesitzungen nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, dann zur Versteigerung der geringfügigen Mobiliarschaft Termin auf

Samstag den 7. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Marktschorgast angesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sämmtliche zur Konkursmasse gehörigen Aecker und Wiesen für gegenwärtiges Fruchtjahr gerichtlich verpachtet worden sind, und die Besitzantretung Seitens des Käufers erst nach Umfluß derselben erfolgen kann.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden am Subhastationstermin bekannt gemacht werden.

Berneck, den 18. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Büttner von Lahm hat dahier seine Zahlungsunfähigkeit erklärt; es werden daher die Ediktalien anmit dahin veröffentlicht, daß

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen an den Gemeinschuldner Termin auf
Dienstag den 17. Juni l. Js.,
2) zur Abgabe der Exceptionen auf
Donnerstag den 17. Juli l. Js.,
3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Montag den 18. August l. Js.

anberaumt wird. Im ersten Termine wird zugleich die Sühne zur Abschneidung des Conkursverfahrens versucht.

Sämmtliche Gläubiger des ꝛc. Büttner werden aufgefordert, an obengenannten Tagen dahier zu erscheinen, widrigenfalls den Säumigen am ersten Termine der Ausschluß von der Masse, an den übrigen Terminen der Ausschluß mit dem treffenden Satze trifft.

Jedermann, der einen dem ꝛc. Büttner eigenthümlichen Gegenstand in Händen hat, ist verbunden, denselben, vorbehaltlich seiner Rechte hieran, bis zum ersten Ediktstage oder an demselben, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, hierorts zu übergeben, oder hierüber Anzeige zu erstatten. Bemerkt wird, daß die Passiven des ꝛc. Büttner sich auf circa 5958 fl. und die Aktiven auf circa 2700 fl. belaufen.

Kronach, am 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden folgende Grundbesitzungen zu Küps:

1) Ein Söldengut, bestehend aus Haus, Stallung, Scheune, Gemüsgärtlein, der Viehgaßacker zu ¾ Tagwerk, das Baumgärtlein zu ¼ Tagw. ohngefähr, und das Gemeinderecht, H.-Nr. 53 zu Küps, Bes.-Nr. 89ª, mit 470 fl. besteuert, auf 3000 fl. geschätzt,
2) ein Holz im Teufelsgraben, Flurmarkung Küps, Bes.-Nr. 186, mit 125 fl. besteuert, auf 60 fl. geschätzt,
3) eine Frohnsölde zu Theisenort, H.-Nr. 2, bestehend aus Haus, Scheune, Streuschupfe, Feldern und Wiesen, Bes.-Nr. 3, mit 930 fl. besteuert,

am

22. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Böhm'schen Wirthshause zu Küps durch eine Landgerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837 zu erfolgen hat.

Die Belastungsverhältnisse werden im Termin selbst bekannt gegeben werden.

Kronach, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Der Bauer Johann Nikol Hagen von Heinersberg und dessen Verlobte, Bauerstochter Henriette Sophie Rank von dort, schließen mit Eingehung ihrer Ehe unter sich die nach der Kulmbacher Landeskonstitution geltende eheliche Gütergemeinschaft aus, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Taglöhner Johann Knorr von Theisau will mit seinen vier Kindern nach Nordamerika auswandern.

Diejenigen, welche Ansprüche an ihn zu machen gedenken, werden aufgefordert, solche bis zum
8. kommenden Monats
dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 14. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

Mittwoch den 18. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird auf kreditorischen Antrag das untenbeschriebene Grundvermögen des Rentamts-Gehilfen Ferdinand Ruprecht von Rattelsdorf im dortigen Gemeindehause öffentlich verstrichen und es richtet sich der Hinschlag nach §§. 98

Digitized by Google

bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

1) Ein Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraith, einem kleinen Küchengärtlein, dann dem Gemeinderechte, Bes.-Nr. 149—150,
2) ein Achtel Morgen 35 Ruthen Feld in der Straße, Bes.-Nr. 153,
3) ein Achtel Morgen 12 Ruthen Feld in der Herpeten, Bes.-Nr. 155,
4) sieben Achtel Morgen 6 Ruthen Feld hinterm Graben, Bes.-Nr. 451,

Werth nach der letzten Schätzung im Ganzen: 2505 fl.

Seßlach, den 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Proclama.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Michael Feulner zu Büchenbach gehörige Gut, ein Drittel des Beckenmaushofes, Bes.-Nr. 81, nebst einer im Steuerdistrikt Püttlach gelegenen Wiese im Lindig, Bes.-Nr. 355, zusammen auf 925 fl. gewerthet, künftigen

Samstag den 21. Juni c. Vormittags

im Förster'schen Wirthshause zu Büchenbach durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert. Der Zuschlag wird erfolgen, seferne der Schätzungswerth erreicht oder überboten wird.

Pottenstein, den 13. März 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Gottfried Wilhelm Hauenstein in Regnitzlosau und dessen Ehefrau Wilhelmina, geborne Halbauer, haben nach Vertrag vom Heutigen die eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rehau, den 10. April 1851.

Königliches Landgericht.

Hopf.

Bekanntmachung.

Zur Habhaftwerdung der bedeutenden Sportelschuld des Bäckermeisters Karl Pflaum zu Pegnitz werden nachbenannte Immobilien desselben, nemlich:

Plan-Nr. 214, Wohnhaus, Nr. 80, mit Backofen, Keller, Schweinstall, Gemeinderecht, Recht zum Bierbrauen, Bierschenken und Branntweinbrennen, Taxe 1030 fl.,
Plan-Nr. 693, Stadel am Zimmerplatz, Taxe 200 fl.,
Plan-Nr. 652½, 2 Dez. Pflanzgärtchen, Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 920, 81 Dez. Acker im Vogelbrunnen, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 1744, 95 Dez. Acker im Ehrlich, Taxe 70 fl.,
Plan-Nr. 1926, 44 Dez. Acker auf dem Buchauer Berg, Taxe 10 fl.,
Plan-Nr. 1932 und 1933, 1 Tagw. 44 Dez. Acker am Buchauer Berg, Taxe 25 fl.,
Plan-Nr. 3031ª und 3031ᵇ, 89 Dez. Acker im Brunnenberg nebst Oedung, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 2113, 1 Tagw. 3 Dez. Acker im Steinberg, Taxe 80 fl.,
Plan-Nr. 1716, 61 Dez. Wiese vor dem Ehrlich, Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 652, 31 Dez. Wiesweihertheil mit Pflanzgärtchen, Taxe 140 fl.,
Plan-Nr. 178 und 179, 4 Dez. Leimweihertheil, Taxe 5 fl., und
Plan-Nr. 206, 1/32 Antheil an dem Leimweihertheil, Taxe 5 fl.,

am

Montag den 16. nächsten Monats Juni Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Landgerichtsgebäude an den Meistbietenden versteigert, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung inzwischen dahier offen stehe.

Pegnitz, den 2. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die auf den Soldaten Johann Gottlieb Küfner von Bühl lautende Mobilisirungs-Obligation ohne Coupons, d. d. Würzburg, 5. März 1847, sub Cassa-Cataster-Nr. 4887, Commissions-Cataster-Nr. 15,666, über 250 fl. ist zu Verlust gegangen.

Digitized by Google

Der unbekannte Inhaber gedachter Urkunde wird hiermit aufgefordert, dieselbe **a dato** binnen sechs Monaten, und längstens bis zum 6. November 1851 bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Pegnitz, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Der Windmüller Christoph Weidner von Hof hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht einbekannt, seinen Gläubigern das in der Nähe der Stadt neuerbaute Mühlanwesen überlassen und sich dem Conkursverfahren unterworfen.

Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Weidner zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 4. k. Mts. Juni Vormittags 9 Uhr

unter dem Präjudiz des Ausschlusses von der gegenwärtigen Massa und zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Freitag den 4. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung hierdurch geladen.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas besitzen, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer daran erworbenen Rechte an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Nach den bisherigen Ermittlungen beträgt die Schuldenmasse incl. 3224 fl. 33 kr. Hypothekenschulden 4232 fl. 32 kr., der Schätzungswerth des Windmühlenanwesens dagegen 4180 fl.

Zugleich wird zum öffentlichen Verkaufe des Weidner'schen Windmühlenanwesens, Nr. 716 dahier, welches zur Anlegung eines zweiten Mahlganges hergerichtet und zu dessen Aufstellung lediglich noch der Beutelkasten und das Vorkästchen fehlen, sammt Stallung, ¼ Jauchert Hofrecht und Grasgarten hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Mittwoch den 2. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und das Taxations-Protokoll in der Registratur eingesehen werden kann.

Hof, am 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Elisabetha Böhm aus Schlegel und deren Kindeskuratel gegen den Dienstknecht Adam Brückner zu Bruck wegen Schwängerung und Entschädigung wird, nachdem der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, im ersten Termine nicht erschienen, wiederholt Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Mittwoch den 11. k. Mts. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Beklagter edictaliter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß er bei abermaligem Außenbleiben mit seinen allenfallsigen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeleugnet erachtet und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Hof, am 9. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Georg Leuthold von Sonnengrün und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Rieger aus Lützenreuth, die bisher unter ihnen bestandene Gütergemeinschaft durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen haben.

Weidenberg, den 19. März 1851.

Königliches Landgericht.

Körbitz.

Digitized by Google

Da gegen die Schullehrerswittwe Köhler in Baunach der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt ist, so werden die gesetzlichen Ediktalien nunmehr ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Liquidation der Forderungen gegen die Masse, des Nachweises derselben und des Vorzugsrechtes auf

Montag den 30. Juni c.,

2) zur Vorbringung von Einreden auf

Dienstag den 15. Juli c.,

und

3) zur schlüssigen Verhandlung hierüber auf

Montag den 18. August c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnend.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Köhler unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nämlich das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, und an den folgenden Ediktstagen mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß bei der Vorliquidationstagfahrt 4372 fl. 50½ kr. Passiven angemeldet wurden, worunter 925 fl. 30¼ kr. Hypothekschulden, das Grundvermögen der Gantmerin auf 1475 fl. geschätzt, und deren Mobiliarvermögen von keinem Belange ist.

Wer irgend einen zur Masse gehörigen Gegenstand in Händen haben sollte, wird aufgefordert, diesen, vorbehaltlich seines Rechtes hierauf und bei Vermeidung des Werthsersatzes an das unterfertigte Konkursgericht abzuliefern. Baunach, den 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Bekanntmachung.

Das Stadtschreiber Wagner'sche Familien-Stipendium ist für die zweite Hälfte des Jahres 18$\frac{4}{5}$, dann auf die Jahre 18$\frac{5}{6}$, 18$\frac{6}{7}$ und für die Hälfte des Jahres 18$\frac{7}{8}$, sohin auf 3 Jahre, mit einem jährlichen Genusse von 24 fl. in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen des Stifters ist dieses Stipendium an studierende Jünglinge, in deren Ermangelung aber an Töchter der Wagner'schen Verwandtschaft als Ehe- und Haussteuer zu verleihen.

Bewerber um dasselbe haben sich unter dem Präjudiz der Exclusion binnen 6 Wochen a data bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrate zu melden und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandtschaft nachweisende Taufzeugnisse kein Gesuch berücksichtigt werden wird.

Creußen, den 20. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den aufs Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 20. Mai. Der Bürger und Werkmeister Georg Bürcker im Königl. Strafarbeitshause zu St. Georgen, mit

Digitized by Google

Jungfrau Katharina Ries, Webermeisterstochter aus Weißenstadt.

Geborne:

Den 12. Mai. Der Sohn des Königl. Kreis- und Stadtgerichtsschreibers Heydt dahier.
Den 15. Mai. Die Tochter des Königl. Postoffizialen Roth dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 16. Mai. Der Sohn des Königl. Malzaufsehers Hertrich dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Alban dahier.
— — Die Tochter des Pachtgärtners Schatz dahier.
Den 18. Mai. Der Sohn des Bürgers und Büttnermeisters Döring dahier.
Den 19. Mai. Der Sohn des Bürgers und Mulzers Braun dahier.

Gestorbene:

Den 12. Mai. Die Porzellanarbeiters-Wittwe Kropf dahier, alt 76 Jahre.
Den 17. Mai. Der Soldat Mayer, alt 54 Jahre.
— — Der Soldat Burger, im Königl. 13. Infanterie-Regimente, alt 19 Jahre.
Den 19. Mai. Der Bürger und Wundarzt Cölestin Mayr dahier, alt 63 Jahre.
— — Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Johann Georg Meyer dahier, alt 1 Jahr, 11 Monate und 22 Tage.
Den 20. Mai. Der Taglöhner Meyer dahier, alt 75 Jahre.
Den 21. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Jahre, 1 Monat und 20 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Dienstag den 27. Mai 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betr. — Bekanntmachung, eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betr. — Behandlung der Schüblinge während des Transportes. — Schwachsinniger Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Ebersroith, Landgerichts Roding. — Erledigung der Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen. — Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim. — Bekanntmachung, die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Abänderung des §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt derselben betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf den in der Sitzung des Bankausschusses vom 10. März d. Js. beschlossenen Antrag und nach Vernehmung des Bankdirectoriums allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 41 der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835, S. 585 ff.) und der §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungsanstalt der gedachten Bank vom 20. April 1836 (Regierungsblatt v. J. 1836, S. 668 ff.) für die Zukunft eine theilweise veränderte Fassung erhalten, welche nachstehend unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Februar 1839 (Regierungsblatt v. J. 1839, S. 148 ff.), 4. Februar 1841 (Regierungsblatt v. J. 1841, S. 129 f.), dann 6. Jänner und 10. September v. Js. (Regierungsblatt v. J. 1850, S. 33 und 721 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. München, den 14. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Allerhöchst genehmigte veränderte Fassung

1) des §. 41 der Bankstatuten:

„Durch den nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein „Reservefond bis zu der Höhe von 7½ Procent des Kapitalstockes der Bank gebildet. Derselben muß stets u. s. w." (wie bisher);

2) des §. 31 der reglementären Grundbestimmungen für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bank:

„Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. „Hat dieser Reservefond die Summe von einer Million Gulden erreicht, so werden fernere Zuschüsse zu demselben „eingestellt. Müßte der Reservefond u. s. w." (wie bisher).

Bekanntmachung,

eine Abänderung des §. 8 der unter dem 18. März 1850 erlassenen provisorischen Floß-Ordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Ansehung des Vollzuges des §. 8, Absatz 1 der provisorischen Floßordnung für die bayerische Mainstrecke vom 18. März 1850 (Regierungsblatt 1850, Nr. 18, Seite 273) eine Abänderung dahin allerhöchst zu genehmigen geruht, daß, unter Aufrechthaltung des Verbotes des Fahrens für sogenannte Holländerflöße bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zollen als Regel, die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werde, wenn vor der Abfahrt der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um zwei Zolle geringer ist als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde unter vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Floßes durch Sachverständige, insbesondere mit Zuziehung des nächsten Flußwartes, schriftlich nach einem bestimmten Formulare tax- und stempelfrei zu ertheilen. Die betreffenden Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal, aus einer kleinen weißen Fahne bestehend, zu führen.

Vorstehendes wird demnach zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung hiemit veröffentlicht.

München, den 17. Mai 1851.

Königlich bayerisches Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 23,915. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Behandlung der Schüblinge während des Transportes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden auf die wegen angemessener Bekleidung der Schüblinge bestehenden Vorschriften zur genauesten Darnachachtung hinzuweisen und insbesondere die Amtsvorstände zu beauftragen, bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß den Schüblingen, ehe sie den Transportanten übergeben werden, eine zureichende Bekleidung, namentlich gute Beschuhung verabreicht wird.

Bayreuth, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 23,951.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den schwachsinnigen Joseph Kainzbauer von der Holzmühle, Gemeinde Eberstraith, Landgerichts Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben, bezeichneten Betreffs, vom 28. v. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt 1851, Nr. 56) wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, d. d. 15., praes. 22. d. Mts. Joseph Kainzbauer bereits aufgegriffen und an das K. Landgericht Roding abgeliefert wurde.

Bayreuth, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 4004.

(Die Erledigung der Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Drechsel erledigte Pfarrei Gailnau, Dekanats Insingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in nachstehender Weise berechnen.

I. An ständigem Gehalte			— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welche im wohnlichen Zustande und nur für eine kleinere Familie geräumig ist .	30 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke	40 fl. 13 kr.		
		70 fl. 13 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten, und zwar an Zehenten nach erfolgter Fixirung und Umwandlung in Bodenzins:			
a) vom großen Zehenten:			
10 Schäffel Korn à 8 fl. 45 kr.	89 fl. 10 kr.		
40 „ Dinkel à 4 fl. 4 kr.	162 fl. 40 kr.		
40 „ Haber à 3 fl. 21 kr.	134 fl. — kr.		
in Geld	62 fl. 53 kr.		
b) an kleinen Zehenten	56 fl. — kr.		
		504 fl. 43 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		32 fl. 57 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht abzuziehen sind		607 fl. 53 kr.	

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Dollmann

Digitized by Google

Ad Num. 4528.

(Die Erledigung der Pfarrei Equarhofen, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Späth in Erledigung gekommene Pfarrei Equarhofen wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Stelle besteht nach der im Jahr 1837 festgesetzten Fassion in nachstehenden Bezügen, wobei aber bemerkt wird, daß die Fixirung und Ablösung des Zehentens auf der Ortsmarkung und besonders der Gülten aus dem Würtembergischen noch nicht beendigt ist, und voraussichtlich eine nicht unbedeutende Minderung des Gesammtertrags zur Folge haben wird.

I. An ständigem Gehalt:			
Aus Stiftungs-Cassen	1 fl. 27½ kr.		
		1 fl. 27½ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. 48 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches beschränkt ist und einer Reparatur bedarf	30 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke an Aeckern, Wiesen, und Garten .	51 fl. 7 kr.		
		81 fl. 7 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
α) in Geld	— fl. 21 kr.		
an Hühnern	— fl. 48 kr.		
β) in Naturalien:			
15 Schffl. 4 Metz. 2 Viert. 2½ Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr.	129 fl. 11 kr.		
— „ — „ 1 „ ½ „ Dinkel à 3 fl. 52 kr.	— fl. 11 kr.		
— „ — „ 1½ „ — „ Haber à 3 fl. 25 kr.	— fl. 11⅞ kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Handlöhnen und Hauptrechten	18 fl. 28½ kr.		
an Mortuarien	4 fl. 57 kr.		
2) An Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten zu Equarhofen . . .	318 fl. 38 kr.		
b) „ „ „ „ Neustetten . . .	19 fl. 3½ kr.		
c) vom kleinen Zehenten in Equarhofen	32 fl. 45 kr.		
3) Nutzanschlag des Waiderechts	— fl. 30 kr.		
desgleichen des Forstrechts	13 fl. 11 kr.		
		538 fl. 15½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		31 fl. 26 kr.	
	Summa	653 fl. 4 kr.	
	Hievon die Lasten abgerechnet mit	48 fl. 35½ kr.	
	Bleibt reines Einkommen . .	604 fl. 28½ kr.	

Ansbach, den 16. Mai 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Dollmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Beigabe neuer Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. betr.

Bis zum Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahres $18\frac{5}{6}$ wird die seit einigen Jahren begonnene Emission der neuen Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen à 4 pCt. gänzlich vollzogen seyn.

Es werden demnach sowohl die K. Staatsschuldentilgungskassen, wie die K. Rent- und Oberaufschlagämter, welche die fraglichen Coupons für sich und à Conto einzulösen haben, in Kenntniß gesetzt, daß alle Stiftungs-Coupons à 4 pCt., welche vom 1. October 1851 an zur Zahlung verfallen, nur dann baar eingelöst und von den schuldenden K. Specialkassen honorirt werden dürfen, wenn diese Coupons von der Gattung der neuemittirten sind, welche schon an dem Ring unten in der linken Ecke kenntlich sind, der den Ort des beizudrückenden Siegels anzeigt.

Diejenigen Stiftungen und Gemeinden, welche bis zum 30. September dieses Jahres die noch in Händen habenden alten Coupons gegen neue nicht umgetauscht haben, können demnach die vom 1. October an verfallenden Zinsen so lange nicht bezahlt erhalten, bis dieselben den fraglichen Austausch vollzogen haben werden, welchen die K. Landgerichte als Curatelbehörden zu vermitteln von den K. Regierungen, Kammern des Innern, angewiesen sind.

München, den 18. Mai 1851.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung.

Als Hopfenbeschauer sind in hiesiger Stadt der Büttnermeister Leich und für den abgetretenen Bäckermeister Freyberger, nach einem magistratischen Collegialbeschluß vom 23. April c., der Bäckermeister und Bierbrauer Philipp Würffel dahier aufgestellt und verpflichtet, was zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Bayreuth, am 22. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zur Prüfung des Voranschlags über den Bedarf des K. Landwehr-Bataillons pro $18\frac{5}{4}$ ist Termin auf den

30. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Sitzungs-Locale anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten freisteht, an dem oben bezeichneten Tage etwaige Reklamationen anzubringen.

Bayreuth, den 21. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Gemäß hohen Regierungs-Befehls vom 1. v. Mts. wird die Waldparzelle XII., Dappenschrötlein, im Forstrevier Limmersdorf, zu 79 Dezimalen Fläche, sammt dem darauf stockenden Holze unter den für Staats-Realitäten-Veräußerungen vorgeschriebenen Verkaufsbedingungen und unter Vorbehalt höchster Genehmigung

Sonnabend den 31. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

in der Geschäftslokalität des hiesigen K. Rentamtes dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. An Kauflustige ergeht hiezu die Einladung unter der Bemerkung, daß ihnen die erwähnte Waldparzelle von dem K. Revierförster Bartholomä zum Forst ob Limmersdorf auf Verlangen

Mittwoch den 28. d. Mts.

vorgezeigt werden wird, wenn sie sich an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, bei demselben einfinden.

Bayreuth, am 22. Mai 1851

Königliches Rentamt. Königliches Forstamt.
Maurer. Seippel.

Bekanntmachung.

Der im oberfränkischen Kreisblatt pro 1851, Nr. 51, 52 und 53 ausgeschriebene und am 1. d. Mts. am Sitze des Königl. Rentamts Waischenfeld beschäftigte Verkauf mehrerer Waldparzellen im Revier Langweil hat die höchste Genehmigung nicht erhalten, und ist ein nochmaliger öffentlicher Verkauf derselben angeordnet worden.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf den

30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber sich am genannten Tage und Stunde im Königl. Rentamtslokale zu Waischenfeld einfinden und ihre Angebote auf den Grund der bekannt gegeben werdenden Bedingungen zu Protokoll geben wollen.

Bayreuth und Waischenfeld, den 19. Mai 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.

Seippel. Wösch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohn- und Gasthaus Distrikt I., Nr. 402, 403, (zum Ludwigskanale) dahier, welches freieigen mit 5500 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 8000 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem hiemit zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und resp. §. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Lasten und Strichsbedingnisse im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 13. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das dem Häcker Peter Hoffmann in Hallstadt gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 172, geschätzt auf 400 fl., und zwei Aeckern, Pl.-Nr. 4114, B.-Nr. 4113, zusammen auf 30 fl. geschätzt, am

Freitag den 6. Juni d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Rathhause zu Hallstadt öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Bezug auf Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird und daß die auf den Grundobjekten haftenden Lasten und Abgaben im Termine bekannt gegeben werden. Bamberg, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Steckbrief.

Georg Dressel von Forth, vulgo „Forther Görgl", dessen Signalement unten folgt, hat sich der Verübung mehrerer Diebstähle dringend verdächtig gemacht und treibt sich nunmehr beschäftigungslos im Lande herum.

Man ersucht alle Gerichts- und Polizeibehörden, auf denselben Späh zu verfügen und ihn im Betretungsfalle verhaften und hieher abliefern zu lassen.

Gräfenberg, am 19. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

* * *

Signalement.

Georg Dressel ist gegen 30 Jahre alt, von mittlerer Statur, wortkarg, ohne Bart, hat gesunde Gesichtsfarbe und dunkle Kopfhaare. Er trägt einen runden Filzhut mit breiten Krämpen und hinten überhangender schwarzer Quaste, ein dunkelblautuchenes Goller, braungestreifte Beinkleider und Halbstiefel.

Am Sonntag den 11. d. Mts. Morgens wurde unweit des hiesigen Kanalhafens eine männliche Leiche im Kanale aufgefunden, in einer Größe von 5′ 6″, von ziemlich derbem Knochen- und Muskelbau, bei einem Alter von 30 — 32 Jahren, mit dunkelbraunen Haaren.

Der Leichnam war beiläufig schon seit 10 Tagen im Wasser gelegen, und mit einer grauen, von bräunlichen und dunkelrothen Streifen durchzogenen tuchenen Hose, einer dunkelgrauen ganz hinauf zugeknöpften Weste, einem grünen Burking-Rocke mit 2 Reihen Knöpfen, einer Brusttasche von Außen, 2 Seitentaschen und 2 Taschen rückwärts, schwarzwollenem Futterzeuge, einem schwarzgrau baumwollenen Halstuche mit weißen Streifen, Hosenträgern und Fußsocken von Tuchenden, einem weiß leinernen Hemde, ohne Zeichen, und ledernen Halbstiefeln bekleidet.

Nach den bei dem Leichname gefundenen Gegenständen, als Scheere, Nadel, Faden, Fingerhut und Knöpfe, möchte es der eines wandernden Schneidergesellen gewesen seyn, allein weder in dessen Kleidern befand sich ein Wanderbuch oder sonstige Legitimation, noch in dessen Leibwäsche irgend ein Namens- oder sonstiges Zeichen, sowie auch eine Kopfbedeckung und sonstige Effekten nicht zu finden waren.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle Polizeibehörden dienstfreundlichst ersucht, die geeigneten Nachforschungen um so mehr zu pflegen, als das diesgerichtliche Vistrungsregister für den kritischen Zeit-

Digitized by Google

raum einen sachdienlichen Eintrag nicht enthält, und zugleich Jedermann aufgefordert, nähere allenfallsige Aufschlüsse über die Person des Verunglückten hierorts mitzutheilen. Vorchheim, am 15. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Margaretha Ritzel, Wittwe des Schuhmachers Johann Ritzel sen. von Lahm, hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, zum Nachweis der Liquidität und Priorität derselben, so wie zur Vorbringung der Einreden und zur Schluß-Erklärung auf

Montag den 7. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin unter dem Nachtheile des Ausschlusses vorgeladen werden.

Wer von der Gemeinschuldnerin etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Masse besteht in 676 fl.; die bekannten Schulden betragen 1258 fl., worunter 1051 fl. hypothekarisch gesichert sind.

Den 20. Mai 1851.

Königliches Landgericht Seßlach.
Der Königl. Landrichter,
Löwel.

Bekanntmachung.

Die Nicolaus Syppel'schen Eheleute von Mehlitz haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen, zum Nachweis der Liquidität und Priorität derselben, Vorbringung von Einreden und zur Schlußerklärung auf

Montag den 30. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden

Wer von den Gemeinschuldnern etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die Masse beträgt 1210 fl., während die bekannten Schulden sich auf 2093 fl., worunter 1962 fl. hypothekarisch gesicherte sich befinden, belaufen.

Seßlach, den 20. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Proclama.

Auf Antrag der nächsten Verwandten der abwesenden Margaretha Barbara Burkas aus Weingartsgreuth, eine Tochter des freiherrlich v. Seckendorf'schen Revierjägers Johann Georg Burkas, geboren 1773, ergeht an dieselbe oder ihre Leibeserben mit Bezug auf Proklama vom 17. August 1840, wiederholt die Aufforderung,

binnen 6 Monaten a dato

sich um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem ihr Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution belassen werden soll.

Höchstadt, am 17. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Höchstadt an der Aisch.
Klein.

Bekanntmachung.

Die Metzgers-Wittwe Margaretha Rupprecht von Marktschorgast hat sich für insolvent erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Das Vermögen derselben besteht in einem Wohnhause, Haus-Nr. 76, in Marktschorgast, mit Nebengebäuden und Hofrecht, dann Schor- und Grasgarten, 13¾ Tagwerk Felder, 4¼ Tagwerk Wiesen, 7¼ Tagwerk Holz, zusammen im Werthe von 3465 fl., gemäß gerichtlicher Schätzung vom 26. Februar d. Js., dann in einem fixirten Getraidt- und Schmalsaatzehenten auf der Flurmarkung Marktschorgast, worauf 8000 fl. Hypothekenschulden haften, dann in einer geringfügigen Mobiliarschaft.

Es werden daher die gesetzlichen Edictalien ausgeschrieben, und

1) zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf
Dienstag den 10. Juni dieses Jahrs,
2) zur Geltendmachung von Einreden auf
Montag den 7. Juli dieses Jahrs,
3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Montag den 21. Juli dieses Jahrs,

jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu die Interessenten unter Androhung des Ausschlusses von der

Digitized by Google

Gantmasse, resp. der betreffenden Handlungen vorgeladen werden.

Zugleich wird hiemit veröffentlicht, daß zur Subhastation der Grundbesitzungen nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, dann zur Versteigerung der geringfügigen Mobiliarschaft Termin auf

Samstag den 7. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Marktschorgast angesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sämmtliche zur Conkursmasse gehörigen Aecker und Wiesen für gegenwärtiges Fruchtjahr gerichtlich verpachtet worden sind, und die Besitzantretung Seitens des Käufers erst nach Umfluß derselben erfolgen kann.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden am Subhastationstermin bekannt gemacht werden.

Berneck, den 18. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Bei der am 10. d. Mts. gepflogenen Berathung wurden zur Ergänzung des Bezirks-Ausschusses für die beiden ausgetretenen Mitglieder

1) K. Lottobeamte Herr Neuer,
2) K. Stadtgerichts-Registrator Herr Singer

erwählt.

Nachdem sich beide zur Uebernahme der gedachten Funktion bereit erklärten, so besteht nunmehr der Bezirks-Ausschuß Bayreuth aus

1) dem Unterzeichneten als Vorstand,
2) dem K. Rechnungs-Commissair Herrn Lotholz als Kassier,
3) dem Magistrats-Sekretair Herrn Zimmerer,
4) dem K. Lottobeamten Herrn Neuer,
5) dem K. Stadtgerichts-Registrator Herrn Singer,

was nach §. 29 der Satzungen vom Jahre 1846 andurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1851.

Der Bezirks-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale.
Stillkrauth.

Nicht amtliche Artikel.

Der unterzeichnete Amtsvorstand des Königl. Landgerichts Höchstadt an der Aisch sucht für Beschäftigung hauptsächlich im Fache der Administration und Polizei einen geprüften Rechtspraktikanten gegen angemessene Remuneration. Hiezu Geneigte und Befähigte wollen sich unter Nachweisen an den Unterzeichneten schriftlich wenden.

Höchstadt, den 21. Mai 1851.

Klein, Landrichter.

(Auktion.) Dienstag den 3. Juni Vormittag 9 und Nachmittag 2 Uhr werden in der Schweiger'schen Handlung über eine Stiege Möbeln, Kleidungsstücke, Silber, Kupfer, Zinn und Messingwaaren, eine Werkbank mit Schraubstock, Büchsenmacherwerkzeug, ein eiserner Waschkessel, allerlei Hausgeräthe, dann eine Chaise mit Jalousien, eine Droschke, ein Schlitten, Pferdgeschirr, Rollengeläute u. dergl. an die Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert. Wagen und Geschirr kommt Nachmittag 3 Uhr zum Verstriche.

Ein Stück Holz zu einem Bäcker-Backtrog ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. Mai 1851.

Staats-Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt . . .		90½
„ à 4 %	„ . . .		94
„ à 5 %	„ Ausgabe I.		101
„ à 5 %	„ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %			94
Bank-Actien . .	Div. I. Sem.	670	
„ „	Promessen per Stück		
	Agio ältere . .	110	
„ „ „	neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Donnerstag den 29. Mai 1851.

Inhalt:

Gesetz, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend. — Landwehr-Offiziers-Wahl zu Höchstadt. — Auditorstelle beim Landwehr-Bataillon Vorchheim. — Fleischtaxe für den Monat Juni 1851. — Entfernung der ledigen blödsinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath. — Wirkungskreis der K. Bank in Nurnberg. — Aufstellung eines Interimistikum während der Abwesenheit des K. Kreiskasse-Kontroleurs Laaba dahier. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Gesetz,

die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Angehörigen der activen Armee zum Ungehorsame gegen seinen Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfall zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr, und wenn der Versuch von Erfolg gewesen, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 2.

Wer sich einer der in Art. 1 bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste, oder bezüglich des der Landwehr nach Titel IX. §. 5, Absatz 1 und 3 der Verfassungsurkunde obliegenden Dienstes schuldig gemacht hat, soll auf gleiche Weise bestraft werden.

Art. 3.

Wer einen Angehörigen der Landwehr in andern als in den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen zum Ungehorsame zu verleiten sucht, soll, wenn nicht in Gemäßheit anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Polizeiarrest bis zu vier Wochen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Digitized by Google

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeistraffälle geschieht in den Kreisen diesseits des Rheins bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzes durch die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte (Bezirksgerichte) nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften, in der Pfalz durch die einfachen Polizeigerichte.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle nach diesem Tage verübten Vergehen oder Polizeiübertretungen der bezeichneten Art in Wirksamkeit.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 4. Nivose des Jahres IV., die Falschwerberei betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben München, den 21. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 23,442.

Bekanntmachung.
(Landwehr-Offiziers-Wahl zu Höchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurde

1) der bisherige Unterlieutenant Baptist Herrmann zum Hauptmann,
2) der Bäckermeister Franz Wölker zum Oberlieutenant

bei der Landwehr-Abtheilung in Höchstadt von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando in Oberfranken ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 23,443.

Bekanntmachung.
(Die Auditorstelle beim Landwehr-Bataillon Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte vorschriftsmäßige Wahl ist der K. Advokat Joseph Badum zu Vorchheim zum Bataillons-Auditor des dortigen Landwehr-Bataillons von der K. Regierung und vom K. Landwehr-Kreis-Kommando ernannt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 24,652. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num 24,342.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Entfernung der ledigen blödsinnigen Gertraud Bähr von Cunreuth aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die blödsinnige Gertraud Bähr von Cunreuth, K. Landgerichts Stadtsteinach, deren Personalbeschreibung unten folgt, hat sich am 13. April von ihrem Wohnort entfernt, ohne daß bisher die wegen derselben angestellten Nachforschungen zu einem Resultate geführt hätten.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach der genannten Gertraud Bähr alsbald genaue Vigilanz anzuordnen, im Falle Betretens sie ungesäumt in angemessener Weise an das K. Landgericht Stadtsteinach zu verliefern, jedenfalls aber binnen 4 Wochen über das Ergebniß der angeordneten Vigilanz Anzeige hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Personalbeschreibung der ledigen Gertraud Bähr von Cunreuth.

Gertraud Bähr ist 29 Jahre alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, untersetzt, hat schwarzbraune Haare, weißgraue Augen, proportionirte Nase.

Bei ihrer Entweichung trug sie am Leibe: ein halbwollenes Kopftuch von verschiedenen Farben, dergleichen Halstuch, ein grün und blau schillerndes Mützlein, einen braunen halbwollenen Rock, eine blau gestreifte Schürze, ein paar alte Strümpfe, ein paar Schnürstiefel.

Ad Num. 23,352.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Wirkungskreis der K. Bank in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der K. Bank zu Nürnberg vom 28. v. Mts., bezeichneten Betreffs, in Nr. 65 des heurigen Kreis-Intelligenzblattes, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, dafür geeignete Sorge zu tragen, daß dieses Ausschreiben zur größtmöglichen Verbreitung gelangt.

Zugleich ergeht die besondere Weisung, Unterstützungsgesuche, die auf Grund dieses Ausschreibens etwa bei der Distrikts-Polizeibehörde zur Weiterbeförderung eingereicht werden, stets genauer Würdigung zu unterstellen und sich für deren Gewährung nur dann gutachtlich zu äußern, wenn die entsprechende Sicherheit wirklich geboten ist, wobei stets die Rücksicht im Auge behalten werden muß, daß die K. Bank blos anvertraute Gelder verwaltet.

Im Uebrigen wird es nicht erst besonderer Aufforderung bedürfen, der K. Bank zu Nürnberg sowohl, als den einzelnen K. Filialbanken durch pünktliche und vollständige Entsprechung ihrer Requisitionen die kräftigste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Bayreuth, den 24. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 18,097. Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Interimisticum während der Abwesenheit des K. Kreiskasse-Kontroleurs Laaba dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verfügung von heute an die K. Kreiskasse dahier, ist für die Zeit der Abwesenheit des K. Kreiskasse-Kon-

Digitized by Google

troleurs Laaba auf 8 bis 10 Tage, beginnend den 28. d. Mts., dessen Dienst dem K. Zahlmeister Stengel und die Funktion des Zahlmeisters dem K. Kreiskasse-Offizianten Ritter übertragen worden. Ausfertigungen und Quittungen der K. Kreiskasse müssen demnach zu ihrer Giltigkeit die Unterschriften des K. Kreiskassiers Engertsberger und des vorbenannten Stellvertreters des Kreiskasse-Kontroleurs Laaba tragen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den K. Landgerichts-Actuar Sebastian Sartorius zu Hof vom 1. Juni an in den Ruhestand treten zu lassen.

Bekanntmachung.

(Die Ausleihung von Stiftungskapitalien betr.)

In der magistratischen Reservekasse befinden sich mehrere Stiftungskapitalien, welche in verschiedenen Summen gegen 4½prozentige Verzinsung und stiftungsmäßige Sicherheit stündlich ausgeliehen werden können.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anlehensgesuche mit folgenden Piecen belegt seyn müssen:

1) Kaufbriefen, oder sonstigen Erwerbsurkunden;
2) grundherrlichen Consensen, wo solche erforderlich sind;
3) Steuer- und Gefäll-Büchlein, oder Extrakten aus den Grundsteuerkatastern;
4) gerichtlichen Schätzungsverhandlungen;
5) auf Letztere gebaute Anlehenstabellen;
6) Auszügen aus den Brand-Versicherungs-Grund-Büchern und
7) Leumundszeugnissen.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Fleisch-Zuwagen betr.)

In neuerer Zeit werden Klagen über zu große Fleischzuwagen vernommen, und deshalb aus der hier bestehenden Fleischbank-Ordnung vom 20. April 1843 die treffenden Bestimmungen, theils zur genauen Nachacht für die Metzger, theils zur Wissenschaft des Publikums in Erinnerung gebracht, wie folgt:

1) Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des verkauften Fleisches bestehen und diesen durchaus nicht übersteigen.
2) Dieselbe muß von derselben Fleischgattung abgegeben werden, von welcher das verkaufte Stück Fleisch selbst genommen wurde.
3) Sie muß auch brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung verwendet werden können.
4) Das Zuwiegen von Fleischtheilen, welche einer besondern Taxe unterliegen, ist verboten.
5) Die häufig vorkommende Entschuldigung der Metzger, daß zwischen ihm und dem Käufer hinsichtlich der Größe der Zuwage, oder der Fleischsorte eine freiwillige Uebereinkunft stattgefunden habe, schließt von der Strafe nicht aus.

Dabei wird bemerkt, daß jeder Contraventionsfall auf erfolgte Anzeige mit Einem Thaler Strafe neben den Untersuchungskosten beahndet wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zur Prüfung des Voranschlags über den Bedarf des K. Landwehr-Bataillons pro 18½ ist Termin auf den

30. Mai l. Js. Nachmittags 2 Uhr

im Sitzungs-Locale anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es jedem Reluenten

Digitized by Google

freisteht, an dem oben bezeichneten Tage etwaige Reklamationen anzubringen.

Bayreuth, den 21. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Gemäß hohen Regierungs-Befehls vom 1. v. Mts. wird die Waldparzelle XII., Dappenschröttlein, im Forstrevier Limmersdorf, zu 79 Dezimalen Fläche, sammt dem darauf stockenden Holze unter den für Staats-Realitäten-Veräußerungen vorgeschriebenen Verkaufsbedingungen und unter Vorbehalt höchster Genehmigung

Sonnabend den 31. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr

in der Geschäftslokalität des hiesigen K. Rentamtes dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt. An Kauflustige ergeht hiezu die Einladung unter der Bemerkung, daß ihnen die erwähnte Waldparzelle von dem K. Revierförster Bartholomä zum Forst ob Limmersdorf auf Verlangen

Mittwoch den 28. d. Mts.

vorgezeigt werden wird, wenn sie sich an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, bei demselben einfinden.

Bayreuth, am 22. Mai 1851

Königliches Rentamt. Maurer.

Königliches Forstamt. Seippel.

Bekanntmachung.

Der im oberfränkischen Kreisblatt pro 1851, Nr. 51, 52 und 53 ausgeschriebene und am 1. d. Mts. am Sitze des Königl. Rentamts Waischenfeld beschäftigte Verkauf mehrerer Waldparzellen im Revier Langweil hat die höchste Genehmigung nicht erhalten, und ist ein nochmaliger öffentlicher Verkauf derselben angeordnet worden.

Zu diesem Behufe hat man Termin auf den

30. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber sich am genannten Tage und Stunde im Königl. Rentamtslokale zu Waischenfeld einfinden und ihre Angebote auf den Grund der bekannt gegeben werdenden Bedingungen zu Protokoll geben wollen.

Bayreuth und Waischenfeld, den 19. Mai 1851.

Königliches Forst- und Rentamt.

Seippel. Wösch.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Georg Porzelt von Neukenroth werden die nachbezeichneten Realitäten, nämlich:

1) ein Gutsrest, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, Scheune mit Schupfe, einem Nebengebäude, ¼ Tagwerk Grasgarten, 2¼ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wiesen, 2¾ Tagwerk Buschholz und dem Gemeinderecht, geschätzt auf 2425 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld, das Angeräckerlein, geschätzt auf 100 fl.,
3) 2¼ Achtel Tagwerk Feld hinter der Kirche, geschätzt auf 250 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld mit etwas Gebüsch im rothen Bühl, geschätzt auf 100 fl., sämmtlich im Flure Neukenroth gelegen,

anderweit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Donnerstag den 5. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

im Behrschmidt'schen Gasthause zu Neukenroth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, am 12. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

In der Konkurssache des Metzgermeisters Johann Schmidt von Friesen wird den Interessenten eröffnet, daß das heute gefaßte Erkenntniß in Kraft der Eröffnung an das Gerichtsbrett geheftet worden ist, und daß der 1. Juni c. als Insinuationstag erachtet wird.

Kronach, den 17. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Der geisteskranke Johann Bienfang von Seussen, 42 Jahre alt, mittlerer Größe und von ziemlich starkem Körperbau, hat sich Sonntags den 18. d. Mts. Mittags von seiner Heimath entfernt und ist bis jetzt nicht zurück-

Digitized by Google

gekehrt. Er trug bei seiner Entweichung Hosen und Jacke von halb Leinen- halb Wollenzeug von blauer Farbe, eine schwarze baumwollene, gewirkte Zipfelmütze, Holzschuhe und eine weiße Schürze.

Man ersucht, denselben im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Wunsiedel, den 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Franz Schwesinger von Waischenfeld werden am

Mittwoch den 11. Juni l. Js. früh 10 Uhr

zu Waischenfeld nachstehende Realitäten, als:

1) Kat.-Nr. 418, ein Wohnhaus mit Stallung, Felsenkeller und einem Pflanzgärtlein,
2) Kat.-Nr. 419, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
3) Kat.-Nr. 115, ¼ Tagw. Feld im Föhrreiß,
4) Kat.-Nr. 810, ¼ Tagw. Feld daselbst, und
5) Kat.-Nr. 302, ein höherer Stadel,

wiederholt öffentlich versteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hollfeld, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am

Freitag den 13. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

zu Aufsees im Gasthause des Christian Schrenker nachstehende Immobilien der Wittwe Katharina Lang von da:

1) Kat.-Nr. 109, Haus und Garten,
2) Kat.-Nr. 109^{b5}, ¼ Tagw. Feld, der Hollfelder Weg oder das Gartenfeld,
3) Kat.-Nr. 109^{b1} und 109^{b2}, Hofstatt und ¼ Tagwerk Grasgarten,
4) Kat.-Nr. 393, 1½ Tagw. Feld auf der Ebene,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837 öffentlich versteigert, und hiezu Strichsliebhaber eingeladen.

Hollfeld, den 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Proclama.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Webermeister Johann Nikolaus Völkel zu Leupoldsgrün gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 24 nebst Scheune allda, 25 □R. Hofraum und Bauplatz, 6 □R. Gemüsgarten, 25 □R. Gemeindetheil, 2½ Jauchert Feld, der Straß-Acker, 1½ Jauchert Feld am Lehenberg, ½ Jauchert Wiese, und $\frac{1}{16}$ Jauchert Hauswiese, taxirt auf 858 fl. 38½ kr., und
2) $\frac{5}{16}$ Jauchert vom obern Straßfeld, taxirt auf 38 fl. 42½ kr.,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungs-Termin auf

Freitag den 27. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben und der Zuschlag nach §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Hof, am 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Elisabetha Böhm aus Schlegel und deren Kindeskuratel gegen den Dienstknecht Adam Brückner zu Bruck wegen Schwängerung und Entschädigung wird, nachdem der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, im ersten Termine nicht erschienen, wiederholt Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Mittwoch den 11. k. Mts. Juni Vormittags 9 Uhr

anberaumt, zu welchem Beklagter edictaliter unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß er bei abermaligem Außenbleiben mit seinen allenfallsigen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeleugnet erachtet und die Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Hof, am 9. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Barbara Haid von Oberfladungen und deren Kindeskuratel gegen den ledigen Andreas Ziegelhöfer von Zückshut, wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation, erkennt das unterfertigte K. Landgericht auf erstatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht:

Definitive:

1) Beklagter sey als Vater des von der Klägerin am 10. Februar 1845 gebornen Kindes, Namens Karoline, anzuerkennen und in solcher Eigenschaft
2) schuldig,
   a) einen wöchentlichen Alimentationsbeitrag von 15 kr. bis zum zurückgelegten 12. Lebensjahre des Kindes zu leisten,
   b) die Kindbettkosten per 6 fl. 15 kr. zu bestreiten, resp. zu ersetzen; habe
3) Beklagter sämmtliche Prozeßkosten zu tragen.

Gründe:

ꝛc. ꝛc.

Scheßlitz, den 15. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

(L. S.) Schell, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Konrad und Margaretha Gütlein'schen Eheleute zu Effeltrich haben sich bei vorliegender Ueberschuldung freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Wegen Einfachheit der Sache und Unbedeutendheit der Masse wird einziger Ediktstag zur Anmeldung von Forderungen, zur Vorbringung von Einreden und zur Schlußverhandlung auf

Mittwoch den 25. Juni l. Js. früh 8 Uhr

am Gerichtssitze anberaumt, wozu die allenfallsigen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an diesem Ediktstage den Ausschluß von der Masse, sowie mit den treffenden Handlungen verwirkt.

Hiebei wird bemerkt, daß die gerichtsbekannten Schulden circa 3338 fl. betragen, während der Erlös der bereits veräußerten Grundstücke nur in 2650 fl. besteht, ein weiteres Aktivvermögen aber nicht vorhanden ist.

Zugleich wird Jedermann, der von dem Vermögen der schuldnerischen Eheleute etwas in Händen hat, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, zu Gerichtshanden zu geben.

Vorchheim, den 20. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Adam Engert von Zeegendorf ist nach Antrag der Gläubiger Termin zum Verkaufe der Grundobjekte des Adam Engert, bestehend aus

einem Söldengütlein mit Wohnhaus, Stallung, Hofraum, Grasgarten, 0 Tagw. 33 Dez., Pl.-Nr. 44ª, eingeschätzt auf 400 fl.,

ein Feld im Anger, 0 Tagw. 21 Dez., Pl.-Nr. 156, werth 40 fl.,

der untere Buhlacker mit Wiese, 1 Tagw. 07 Dez., Pl.-Nr. 177ᵃᵇ, werth 230 fl.,

ein Feld, die Zeil oder untere Gasse, 0 Tagw. 91 Dez., Pl.-Nr. 312, werth 215 fl.,

ein Feld, das steinerne Aeckerlein in der Leithen, Pl.-Nr. 323, 0 Tagw. 75 Dez., werth 150 fl.,

auf

Freitag den 20 Juni curr. Mittags 1 Uhr

im Orte Zeegendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 17. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Nicht amtlicher Artikel.

Ein Stück Holz zu einem Bäcker-Backtrog ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend den 31. Mai 1851.

Inhalt:

Theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Curiren falscher Münzen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1622. Bekanntmachung.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird

am 18. October l. Js.

eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben, — an den 3 Landes-Universitäten abgehalten, was unter Hinweisung auf §. 102 et seq. der Schulordnung vom Jahre 1830, auf die höchste Ministerial-Bekanntmachung vom 21. December 1833 (Regierungsblatt vom Jahre 1833, Seite 1395, Ziff. VIII. und IX.), dann in Hinblick auf die Vollzugsvorschrift vom 3. Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und Lateinschulen betreffend, §. 102 et seq. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1834, Nr. 70, pag. 579) hiemit zur Offenkunde der Betheiligten gebracht wird.

Bayreuth, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 21,504. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird nachstehend ein Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken vom 24. v. Mts. im bezeichneten Betreffe zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.
(Das Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Rentamte Spalt ist ein falsches ½ Gulden- und in Nürnberg ein falsches Guldenstück zum Vorschein gekommen.

Beide Stücke sind aus Zinn einem ächten Stücke nachgegossen.

Da sich das Vorkommen derartiger falscher Münzen in neuerer Zeit auf bedenkliche Weise mehrt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, vor Annahme eines solchen unächten Münzstückes wiederholt ernstlich zu warnen, und es ergeht an die oben bezeichneten Behörden der Auftrag, wegen der Verfertigung und Verbreitung derartiger Münzen die erforderliche Spähe eintreten zu lassen.

Ansbach, den 24. April 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Juni 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 28. Mai curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	10 fl.	52½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	13 fl.	29½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd. 16 Lth.	$3\frac{199}{1815}$ Qu.	oder 1 Pfd. 16 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	3 Pfd. 1 Lth.	$2\frac{899}{1815}$ Qu.	oder 3 Pfd. 1 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	4 Pfd. 18 Lth.	$1\frac{599}{1815}$ Qu.	oder 4 Pfd. 18 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	6 Pfd. 3 Lth.	$-\frac{799}{1815}$ Qu.	oder 6 Pfd. 3 Lth.	— Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	16 fl.	19½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	20 fl.	57½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 28½ kr.	für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr.	für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr.	für Kleien,
Summa	3 fl. 15½ kr.
Verbleiben	17 fl. 41½ kr.

Digitized by Google

Diese hier verbliebenen 17 fl. 41¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 15¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. 3$\frac{957}{2841}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 26½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. 3$\frac{469}{653}$ Qu. oder 8 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. 1⅓ Qu. oder — Pfd. 23 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. 2⅔ Qu. oder 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 6 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 30 Lth. 3⅗ Qt. oder — Pfd. 31 Lth. — Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 3⅕ Qt. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. 2⅘ Qt. oder 2 Pfd. 28 Lth. 3 Qt.

Bayreuth, den 28. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. Mai curr.	15	42	10	24	—	—
„ 21. „ „	16	6	10	30	—	—
„ 24. „ „	16	48	11	42	12	—
„ 28. „ „	16	42	10	54	—	—
Summa	65	18	43	30	12	—
Mit 4 resp. 3 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel und	16	19½	10	52½	12	—
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	43¼	1	48¾	2	—

Bayreuth, den 28. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Einladung

zum Beitritt in den Kreis-Hülfsverein von Oberfranken.

Obwohl bereits im Intelligenzblatte vom Jahre 1848, Nr. 131 und 132, eine öffentliche Einladung zum Beitritt in den Kreis-Hülfsverein ergangen und darin erwähnt worden ist, daß sich die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks, die so oft schon ihren Wohlthätigkeitssinn bewährt haben, durch möglichst zahlreiche Beitritts-Erklärungen bei fraglichem Institute betheiligen möchten;

da solches bekanntermeise auf den menschenfreundlichen Zweck der Unterstützung und Aufhülfe verunglückter Einwohner des Kreises abzielt,

so sind damals doch nur wenige neue Mitglieder diesem Verein beigetreten und die bestehenden Mitglieder desselben nun so gering in der Zahl, daß sie kaum mehr zu Constituirung des Ausschusses genügen.

Aus Veranlassung Königlicher Regierung ergeht deßhalb an alle Einwohner des hiesigen Stadtbezirks diese neuerliche Einladung in der sichern Erwartung, daß solche von günstigerem Erfolg seyn werde, und wird, damit sich dieselben vielleicht durch die Beitritts-Bedingungen um so eher dazu geneigt finden möchten, zugleich ein Auszug des §. 9 der Statuten beigefügt, der folgenden Inhalts ist:

„Mitglied kann jeder werden, welcher der Kreis-Hülfskassa eine Summe bis auf 5 fl. — herab zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt. Wenn mehrere an dieser Summe Theil nehmen, so benennen sie einen aus ihrer Mitte, welcher sie bei der Kreis-Hülfskassa vertritt und Vereins-Mitglied wird.

Dasselbe findet gleichfalls Statt, wenn ganze Gemeinden oder Corporationen eine zusammengelegte Summe dem Verein übergeben.

Diese Summen werden auf 5 Jahre gegeben, und nach Verlauf derselben diejenigen Vorschüsse, welche nach halbjähriger Aufkündigung zurückverlangt werden, nebst fünfjährigen Zinsen zu zwei Prozent zurückbezahlt. Von denjenigen Vorschüssen, welche der Hülfskassa auf weitere fünf Jahre gelassen werden, werden jedoch diese Zinsen beim Schlusse des fünften Jahres abgetragen.

Die hierdurch gebildeten Fonds werden von der Kreis-Hülfskassa aber auch, wie das Stammkapital, gegen 1 und 2 Prozent auf Annuitäten ausgegeben."

Um sich an diesem gewiß nützlichen Vereine zu betheiligen, wobei höchstens ein kleiner Theil Zinsen verloren wird, wird eine besondere Subscriptionsliste nebst den Statuten cirkuliren.

Bayreuth, am 26. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Fleisch-Zuwagen betr.)

In neuerer Zeit werden Klagen über zu große Fleischzuwagen vernommen, und deshalb aus der hier bestehenden Fleischbank-Ordnung vom 20. April 1843 die treffenden Bestimmungen, theils zur genauen Nachacht für die Metzger, theils zur Wissenschaft des Publikums in Erinnerung gebracht, wie folgt:

1) Eine Zuwage darf nur in dem zehnten Theil des verkauften Fleisches bestehen und diesen durchaus nicht übersteigen.
2) Dieselbe muß von derselben Fleischgattung abgegeben werden, von welcher das verkaufte Stück Fleisch selbst genommen wurde.
3) Sie muß auch brauchbar seyn und in einer bürgerlichen Haushaltung verwendet werden können.
4) Das Zuwiegen von Fleischtheilen, welche einer besondern Taxe unterliegen, ist verboten.
5) Die häufig vorkommende Entschuldigung der Metzger, daß zwischen ihm und dem Käufer hinsichtlich der Größe der Zuwage, oder der Fleischsorte eine freiwillige Uebereinkunft stattgefunden habe, schließt von der Strafe nicht aus.

Dabei wird bemerkt, daß jeder Contraventionsfall auf erfolgte Anzeige mit Einem Thaler Strafe neben den Untersuchungskosten beahndet wird.

Bayreuth, den 24. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird in der Verlassenschaftssache des außerehelich gebornen, nun verstorbenen Korporals des Königl. 14. Infan-

Digitized by Google

terie-Regiments zu Nürnberg, Johann Friedrich von Truppach,

1) an unbekannte Erben, und

2) an bekannte und unbekannte Gläubiger deſſelben

hiemit Aufforderung erlaſſen, am

22. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

ihre Erb- oder weiteren Anſprüche an die benannte Verlaſſenſchaft dahier anzumelden und nachzuweiſen, weil außerdem das in 466 fl. 51 kr. beſtehende Vermögen des Donaten dem Königlichen Fiskus dem Geſetze gemäß müßte ausgeantwortet werden.

Bayreuth, den 22. Mai 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus Diſtr. IV. Nr. 1943 in der Matern dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt Termin hiezu auf

Mittwoch den 25. Juni c. Vormittags 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Laſten und Abgaben ſowie die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt; bemerkt wird dabei noch, daß das fragliche Haus mit 500 fl. der Brandverſicherung einverleibt, auf 500 fl. geſchätzt und der Handlohn gänzlich abgelöst iſt.

Bamberg, den 19. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollſtreckung wird das Wohn- und Gaſthaus Diſtrikt I., Nr. 402, 403, (zum Ludwigskanale) dahier, welches freieigen mit 5500 fl. der Brandverſicherung einverleibt und auf 8000 fl. geſchätzt iſt, dem öffentlichen Verſtriche unterſtellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commiſſions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem hiemit zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und resp. §. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Laſten und Strichsbedingniſſe im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 13. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkursſache des Franz Schweſinger von Waiſchenfeld werden am

Mittwoch den 11. Juni l. Js. früh 10 Uhr

zu Waiſchenfeld nachſtehende Realitäten, als:

1) Kat.-Nr. 418, ein Wohnhaus mit Stallung, Felſenkeller und einem Pflanzgärtlein,

2) Kat.-Nr. 419, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,

3) Kat.-Nr. 115, ¼ Tagw. Feld im Föhrreiß,

4) Kat.-Nr. 810, ¼ Tagw. Feld daſelbſt, und

5) Kat.-Nr. 302, ein höherer Stadel,

wiederholt öffentlich verſteigert, wozu Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hollfeld, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Sendinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am

Freitag den 13. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

zu Auffees im Gaſthauſe des Chriſtian Schrenker nachſtehende Immobilien der Wittwe Katharina Lang von da:

1) Kat.-Nr. 109, Haus und Garten,

2) Kat.-Nr. 109^{b3}, ¼ Tagw. Feld, der Hollfelder Weg oder das Gartenfeld,

3) Kat.-Nr. 109^{b1} und 109^{b2}, Hofſtatt und ¼ Tagwerk Grasgarten,

4) Kat.-Nr. 393, 1½ Tagw. Feld auf der Ebene,

Digitized by Google

nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837 öffentlich versteigert, und hiezu Strichsliebhaber eingeladen.

Hollfeld, den 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Proclama.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Webermeister Johann Nikolaus Völkel zu Leupoldsgrün gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 24 nebst Scheune allda, 25 □R. Hofraum und Bauplatz, 6 □R. Gemüsgarten, 25 □R. Gemeindetheil, 2¼ Jauchert Feld, der Straß-Acker, 1¼ Jauchert Feld am Lehenberg, ½ Jauchert Wiese, und $\frac{1}{16}$ Jauchert Hauswiese, taxirt auf 858 fl. 38½ kr., und

2) $\frac{5}{16}$ Jauchert vom obern Straßfeld, taxirt auf 38 fl. 42½ kr.,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungs-Termin auf

Freitag den 27. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben und der Zuschlag nach §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Hof, am 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Mittwoch den 18. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr

wird auf kreditorischen Antrag das untenbeschriebene Grundvermögen des Rentamts-Gehilfen Ferdinand Ruprecht von Rattelsdorf im dortigen Gemeindehause öffentlich versteigert und es richtet sich der Hinschlag nach §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes.

1) Ein Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraith, einem kleinen Küchengärtlein, dann dem Gemeinderechte, Bes.-Nr. 149—150,

2) ein Achtel Morgen 35 Ruthen Feld in der Straße, Bes.-Nr. 153,

3) ein Achtel Morgen 12 Ruthen Feld in der Herpeten, Bes.-Nr. 155,

4) sieben Achtel Morgen 6 Ruthen Feld hinterm Graben, Bes.-Nr. 451,

Werth nach der letzten Schätzung im Ganzen: 2505 fl.

Seßlach, den 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Naila

werden hiemit aus der Verlassenschaftsmasse des zu Weidesgrün verstorbenen Schulhalters Johann Georg Heinrich Schmidt folgende Realitäten zum Verkaufe an den Meistbietenden feilgeboten:

1) ein Wohnhaus, Nr. 19, Bes.-Nr. 969, zweistöckig, von Mauer erbaut und mit Schiefer gedeckt; der Baustand ist mittelmäßig, nebst dazu gehöriger Scheune und 5 □R. Pflanzgarten, 10 □R. Hofrecht und Dungstätte, 30 □R. Gemeindewiese, taxirt auf 480 fl.,

2) 1¼ Tagw. Feld mit Einschluß von ¼ Tagw. Wiese, das untere Stück auf dem Preußwitzbühl und ¾ Tagw. Feld, das obere Stück allda, Bes.-Nr. 970, taxirt auf 440 fl., und zwar die beiden ersteren Grundstücke 300 fl. und letzteres 140 fl.,

3) ⅛ Tagw. Holz, ⅛ dergl., 1 Tagw. dergl., und ¼ Tagw. dergl., im Ganzen 2⅜ Tagw. Holz auf dem Preußwitzbühl im Esel gelegen, Bes.-Nr. 970, taxirt auf 185 fl., nämlich: ¼ Tagw. das Leithenholz, 15 fl., ⅛ Tagw. das Reuthholz, 25 fl., 1 Tagw. das Mühlschwarzenholz, 125 fl., ¼ Tagw. das Eselsholz, 20 fl.,

4) eine Wiese, die Hauseck unter der Stegmühle, Bes.-Nr. 971, ¼ Tagw. haltend, taxirt auf 75 fl.,

5) ¼ Tagw. Wiese in der Au, Bes.-Nr. 660, taxirt auf 200 fl.

Digitized by Google

Der Verkaufstermin ist auf

Dienstag den 8. Juli curr. Vormittags 10—12 Uhr

anberaumt und wird im Orte Weidesgrün abgehalten, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen ſind, daß die Verkaufsbedingungen im Termine vor der Verſteigerung bekannt gemacht werden. Naila, den 12. Mai 1851.

Der Königl. Landrichter,
Stobäus.

Da gegen die Schullehrerswittwe Köhler in Baunach der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt iſt, ſo werden die geſetzlichen Ediktalien nunmehr ausgeſchrieben, und zwar:

1) zur Liquidation der Forderungen gegen die Maſſe, des Nachweiſes derſelben und des Vorzugsrechtes auf
Montag den 30. Juni c.,
2) zur Vorbringung von Einreden auf
Dienſtag den 15. Juli c.,
und
3) zur ſchlüſſigen Verhandlung hierüber auf
Montag den 18. Auguſt c.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr beginnend.

Hiezu werden ſämmtliche Gläubiger der ꝛc. Köhler unter dem geſetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nämlich das Nichterſcheinen am erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Maſſe, und an den folgenden Ediktstagen mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß bei der Vorliquidationstagfahrt 4372 fl. 50½ kr. Paſſiven angemeldet wurden, worunter 925 fl. 30½ kr. Hypothekſchulden, das Grundvermögen der Gantnerin auf 1475 fl. geſchätzt, und deren Mobiliarvermögen von keinem Belange iſt.

Wer irgend einen zur Maſſe gehörigen Gegenſtand in Händen haben ſollte, wird aufgefordert, dieſen, vorbehaltlich ſeines Rechtes hierauf und bei Vermeidung des Werthserſatzes an das unterfertigte Konkursgericht abzuliefern. Baunach, den 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Wolf, Landrichter.

Ein in landgerichtlichen Adminiſtrativgeſchäften, beſonders dem Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungsweſen geübter Scribent kann ſogleich, oder in 14 Tagen gegen angemeſſenes Honorar dahier in Funktion treten.

Marktſteft, den 27. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Habersack, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem angeſtandenen erſten Termin zur anderweiten Verpachtung der wegen Ablebens des letztern Pächters pachtlos gewordenen, der Bürgerhospitalſtiftung dahier zuſtehenden Realitäten zu Petzmannsberg bei Kulmbach keine annehmbaren Pachtgebote erzielt wurden, ſo werden hiermit dieſelben wiederholt der Verpachtung unterſtellt.

Dieſe Realitäten ſind:

1) das vormals Stübinger'ſche Gut, in einem geräumigen Wohnhauſe, Haus-Nr. 13, mit zwei großen Rindviehſtallungen, wovon eine neu gewölbt, einer Schaafſtallung und mehreren Schweinſtallungen, einem großen Stadel mit zwei Böden, Nebengebäude, Backofen, Ziehbrunnen, zwei Kellern und ſehr geräumiger Hofraith, ¼ Tagwerk Gemüs-, Gras- und Obſtgarten am Hauſe, 1¼ Tagwerk Wieſen, 4¼ Tagw. Feld und ½ Tagw. Waldboden, ſämmtlich alte Kulmbacher Tagwerke, und dem Gemeinderecht beſtehend,
2) ein unbezimmertes Anweſen, der Spitalhof genannt, gegen 29 alte Tagwerk Felder und Wieſen enthaltend und gleichfalls das Gemeinderecht genießend,
3) ein walzendes Grundſtück, ½ Tagwerk Feld, der Burgſtall genannt.

Dieſelben werden in Geſammtpacht, und zwar von Michaelis laufenden Jahres an, auf 10 Jahre, oder, wenn es gewünſcht wird, auf längere Zeit öffentlich an den Meiſtbietenden überlaſſen.

Termin hiezu ſteht auf

Montag den 16. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

in Petzmannsberg im Wohnhauſe Hs.-Nr. 13 an, wozu Pachtluſtige, welche ſich über guten Leumund, gute Wirthſchaftsführung und Cautionsleiſtung legal auszuweiſen vermögen, eingeladen werden.

Inzwiſchen können die Pachtrealitäten, welche ſich in ganz gutem Wirthſchaftsſtande befinden, auf Verlangen

Digitized by Google

eingewiesen und auch die nähern Pachtbedingungen auf dem Rathhause dahier aus den Akten geschöpft werden.

Kulmbach, den 21. Mai 1851.

Stadt-Magistrat.

Körbitz.

Der Bürgermeister abwesend.

Bekanntmachung.

Das Stadtschreiber Wagner'sche Familien-Stipendium ist für die zweite Hälfte des Jahres $18\frac{47}{48}$, dann auf die Jahre $18\frac{48}{49}$, $18\frac{49}{50}$ und für die Hälfte des Jahres $18\frac{50}{51}$, sohin auf 3 Jahre, mit einem jährlichen Genusse von 24 fl. in Erledigung gekommen.

Nach dem Willen des Stifters ist dieses Stipendium an studierende Jünglinge, in deren Ermangelung aber an Töchter der Wagner'schen Verwandtschaft als Ehe- und Haussteuer zu verleihen.

Bewerber um dasselbe haben sich unter dem Präjudiz der Exclusion binnen 6 Wochen a data bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrate zu melden und wird hiebei bemerkt, daß ohne legale, die Verwandtschaft nachweisende Taufzeugnisse kein Gesuch berücksichtigt werden wird.

Creußen, den 20. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Künneth.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 20. Mai. Der Bürger und Färbermeister Sigmund Samelson, mit Jungfrau Line Wilmersdörffer dahier.

Geborne:

Den 24. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. Mai. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Schuhmachergesellen Hofmann in St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 27. Mai. Der todtgeborne Sohn des Steinhauers und Maurergesellen Dörfler dahier.

Gestorbene:

Den 22. Mai. Der Sohn des Nachtwächters Kratzer dahier, alt 3 Jahre, 6 Monate und 27 Tage.

Den 23. Mai. Der Clavierlehrer Breul dahier, alt 68 Jahre und 4 Tage.

Den 25. Mai. Die Ehefrau des Bürgers und Müllermeisters Schwaab auf der Tellermühle, alt 46 Jahre, 6 Monate und 14 Tage.

— — Der ledige Taglöhner Vogel in St. Georgen, alt 28 Jahre.

Den 27. Mai. Die hinterlassene Gattin des Königl. Kreis-Siegelbeamten Berner in St. Georgen, alt 64 Jahre und 6 Monate.

Den 28. Mai. Die Ehefrau des Steinhauers und Maurergesellen Dörfler dahier, alt 29 Jahre, 7 Monate und 12 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Dienstag den 3. Juni 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Bekanntmachung, die Verlegung der Herbstferien bei der K. Akademie der bildenden Künste betr. — Gesuch des Kaufmanns W. Limmer von Kulmbach um Ertheilung einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika. — Untersuchungssache gegen David Drütschel von Lichtenfels wegen Vergehens der Störung des häuslichen Friedens. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben geruht, den Anfang der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten an den drei Landes-Universitäten fortan auf den 8. October, oder wenn ein Sonn- oder Feiertag einfällt, auf den 9. October jeden Jahres festzusetzen.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 23. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Eppler.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Herbstferien bei der K. Akademie der bildenden Künste betreffend.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Abänderung des §. 17 der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, „die K. Akademie der bildenden Künste betreffend", und des §. 3 der Satzungen für die Schüler der

Digitized by Google

K. Akademie der bildenden Künste unter'm 15. Mai l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß das akademische Studienjahr künftighin mit dem Anfang des Monats October zu beginnen und mit dem Ende des Monats Juli des nächsten Jahres zu schließen habe.

Demgemäß haben die Herbstferien bei der gedachten Anstalt in Zukunft die Monate August und September zu umfassen.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

München, den 21. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 24,296.

(Das Gesuch des Kaufmanns W. Limmer von Kulmbach um Ertheilung einer Agentur zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß unter dem Heutigen dem Kaufmann W. Limmer in Kulmbach die Bewilligung zur Führung einer Agentur für das Handlungshaus E. Ichon in Bremen Behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika ertheilt worden ist.

Bayreuth, den 26. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maly.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Bamberg in der Untersuchungssache gegen David Drütschel von Lichtenfels wegen Vergehens der Störung des häuslichen Friedens zu Recht:

David Drütschel, verheiratheter Kupferschmied von Lichtenfels, ist schuldig des Vergehens der Störung des häuslichen Friedens im Zusammenflusse mit einer polizeilich strafbaren Uebertretung, und wird deßhalb in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten, sowie in die Kosten des Prozesses und Strafvollzuges, welche der Staatskassa überbürdet werden müssen, verurtheilt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg am 20. Mai 1851, wobei zugegen waren: Rath Güßregen, Vorsitzender, die Assessoren Eyßelein und v. Tröltsch, Marx, K. Staatsanwalt, und Rathsaccessist Ellner, Protokollführer.

Güßregen. Eyßelein. Tröltsch.

Ellner.

Vorstehendes Erkenntniß, dessen Entscheidungsgründe in der Registratur des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts eingesehen werden können, wird nach §. 346, Abs. I. des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) sowohl an die Gerichtstafel daselbst, als auch an die des K. Landgerichtes Lichtenfels angeschlagen, und wird dem abwesenden Verurtheilten bemerkt, daß ihm das Recht zustehe, binnen 30 Tagen, vom Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheils an gerechnet, hiegegen auf der Kanzlei des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts Einspruch anzumelden, dann,

Digitized by Google

daß bei ungleichen Tagen der Anheftung der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung entscheidet, sowie daß nach Ablauf dieser 30tägigen Frist das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Bamberg, den 24. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Mai curr. den Revierförster zu Burgebrach, im Forstamte Ebrach, Rudolph Brückner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf den Grund der Bestimmungen im §. 22, lit. B und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen nahezu 50jährigen treuen und ersprießlichen Dienstesleistungen in den Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle auf das Revier Burgebrach den Revierförster Conrad Ludwig Forster zu Gerlas, im Forstamte Geroldsgrün, seiner Bitte gemäß, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen, dann zum provisorischen Revierförster in Gerlas den Forstamts-Aktuar Christian Häffner zu Selb zu ernennen; ferner unterm 20. Mai curr. auf das erledigte Forstrevier Burgwindheim, im Forstamte Ebrach, den Aktuar des Forstamts Vorchheim, Andreas Endres, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Einladung
zum Beitritt in den Kreis-Hülfsverein von Oberfranken.

Obwohl bereits im Intelligenzblatte vom Jahre 1848, Nr. 131 und 132, eine öffentliche Einladung zum Beitritt in den Kreis-Hülfsverein ergangen und darin erwähnt worden ist, daß sich die Einwohner des hiesigen Stadtbezirks, die so oft schon ihren Wohlthätigkeitssinn bewährt haben, durch möglichst zahlreiche Beitritts-Erklärungen bei fraglichem Institute betheiligen möchten;

da solches bekanntermeise auf den menschenfreundlichen Zweck der Unterstützung und Aufhülfe verunglückter Einwohner des Kreises abzielt,

so sind damals doch nur wenige neue Mitglieder diesem Verein beigetreten und die bestehenden Mitglieder desselben nun so gering in der Zahl, daß sie kaum mehr zu Constituirung des Ausschusses genügen.

Aus Veranlassung Königlicher Regierung ergeht deßhalb an alle Einwohner des hiesigen Stadtbezirks diese neuerliche Einladung in der sichern Erwartung, daß solche von günstigerem Erfolg seyn werde, und wird, damit sich dieselben vielleicht durch die Beitritts-Bedingungen um so eher dazu geneigt finden möchten, zugleich ein Auszug des §. 9 der Statuten beigefügt, der folgenden Inhalts ist:

„Mitglied kann jeder werden, welcher der Kreis-Hülfskassa eine Summe bis auf 5 fl. — herab zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt. Wenn mehrere an dieser Summe Theil nehmen, so benennen sie einen aus ihrer Mitte, welcher sie bei der Kreis-Hülfskassa vertritt und Vereins-Mitglied wird.

Dasselbe findet gleichfalls Statt, wenn ganze Gemeinden oder Corporationen eine zusammengelegte Summe dem Verein übergeben.

Diese Summen werden auf 5 Jahre gegeben, und nach Verlauf derselben diejenigen Vorschüsse, welche nach halbjähriger Aufkündigung zurückverlangt werden, nebst fünfjährigen Zinsen zu zwei Prozent zurückbezahlt. Von denjenigen Vorschüssen, welche der Hülfskassa auf weitere fünf Jahre gelassen werden, werden jedoch diese Zinsen beim Schlusse des fünften Jahres abgetragen.

Die hierdurch gebildeten Fonds werden von der Kreis-Hülfskassa aber auch, wie das Stammkapital, gegen 1 und 2 Prozent auf Annuitäten ausgegeben."

Um sich an diesem gewiß nützlichen Vereine zu betheiligen, wobei höchstens ein kleiner Theil Zinsen verloren wird, wird eine besondere Subscriptionsliste nebst den Statuten cirkuliren.

Bayreuth, am 26. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Taxators und Auctionators bei der hiesigen Leih- und Pfand-Anstalt betr.

Zu Folge Collegial-Beschlusses vom 16. dieses Monats wurde an die Stelle des verstorbenen Taxators und Auctionators Georg Wich dahier der zeitherige Substitut desselben, Goldarbeiter Theodor Reinlein, als Taxator und Auctionator bei der hiesigen Leih- und Pfand-Anstalt aufgestellt und unterm 24. dieses Monats in Pflicht genommen.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 27. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Baumgärtner, Revisor.

Bekanntmachung.

Der Königl. Lycealprofessor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg hat einen vom 26. Hornung 1793 datirten Erlaß des Fürstbischofs Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, die Pflichten der Aeltern, Kost- und Quartierleute gegen die studierende Jugend betr., neu herausgegeben und an die Königl. Regierung von Oberfranken die Bitte gestellt, daß die Studienanstalten des Regierungsbezirks zur Verbreitung dieser Schrift angewiesen werden möchten. Die genannte hohe Stelle hat an das unterzeichnete Rectorat die Aufforderung ergehen lassen, dem Wunsche des Königl. Professors Dr. Schneidawind möglichst zu entsprechen. Demgemäß werden alle Aeltern, Kost- und Quartierleute, welche aus dieser wohlgemeinten und von landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der studierenden Jugend eingegebenen Schrift Belehrung über ihre Pflichten und Antrieb zur Erfüllung derselben schöpfen wollen, eingeladen, ihre Bestellung dem unterzeichneten Rectorate innerhalb der nächsten drei Wochen zur weiteren Beförderung zu übergeben. Der Preis des Exemplars ist auf 12 kr. gesetzt.

Bayreuth, den 27. Mai 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Die für das Monat April 1850 unausgelösten Pfänder von Nr. 6597 bis 7668 incl. werden Donnerstag den 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, am 2. Juni 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Katharina Maria Baumgärtner dahier gegen den Schneidergesellen Friedrich Hofmann von hier, wegen Vaterschaft und Alimenten, ist die klägerische Beweis-Antretung vom 19. März curr. abschriftlich an die Gerichtstafel angeheftet worden, und wird Beklagter aufgefordert, binnen 30 Tagen Gegenbeweis anzutreten und sich über den deferirten Eid zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Gegenbeweis für versäumt und der Eid für verweigert angesehen wird. Hof, am 20. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Interessenten wird die Bekanntmachung vom 12. Juni 1845, welche im Intelligenzblatt für Oberfranken 1845, Seite 664, 671, 680, Correspondenten von und für Deutschland 1845, Nr. 167, 181, 195, Wochenblatt der Stadt Hof 1845, Nr. 25, 29 und 30 ausgeschrieben worden ist und welche lautet:

„Der Bauer Johann Gebhardt von Haidt hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens und unter Curatel begeben. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle mit dem Gebhardt ohne Zustimmung der beiden Curatoren, Müllermeister Georg und Heinrich Müller von Unterkotzau abgeschlossenen Verträge null und nichtig sind."

wiederholt.

Hof, am 16. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

Nachdem allerhöchster Bestimmung gemäß die St. Gereons-Kapelle in Vorchheim zum protestantischen Got-

Digitized by Google

tesdienste eingerichtet werden soll, so werden die zur baulichen Instandsetzung genehmigten Arbeiten im Gesammtbetrage von

1468 fl. 2 kr.

Samstag den 14. Juni curr. Vormittags 9 Uhr öffentlich an die Wenigstnehmenden vergeben.

Steigerungslustige haben sich am genannten Tage in der Kanzlei der unterfertigten Gerichtsbehörde rechtzeitig einzufinden, und können vom 1. Juni an Einsicht von den Bauplänen, dem Kostenvoranschlage und dem Akkordsbedingnißheft in dem bezeichneten Lokale nehmen, wobei bemerkt wird, daß die

Maurerarbeit auf 528 fl. 53 kr.,
Zimmermannsarbeit auf 200 fl. 35 kr.,
Flaschnerarbeit auf 107 fl. 40 kr.,
Schreinerarbeit auf 210 fl. 26 kr.,
Schlosserarbeit auf 92 fl. 30 kr.,
Glaserarbeit auf 152 fl. 37 kr.,
Tüncher- mit Anstreicherarbeit auf 175 fl. 21 kr.

veranschlagt ist.

Vorchheim, am 22. Mai 1851.

K. Landgericht Vorchheim. Geiger, Königl. Landrichter.

K. Bau-Inspektion Bamberg. v. Waldenfels, Königl. Bezirks-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Zur Habhaftwerdung der bedeutenden Sportelschuld des Bäckermeisters Karl Pflaum zu Pegnitz werden nachbenannte Immobilien desselben, nemlich:

Plan-Nr. 214, Wohnhaus, Nr. 80, mit Backerofen, Keller, Schweinstall, Gemeinderecht, Recht zum Bierbrauen, Bierschenken und Branntweinbrennen, Taxe 1030 fl.,
Plan-Nr. 693, Stadel am Zimmerplatz, Taxe 200 fl.,
Plan-Nr. 652½, 2 Dez. Pflanzgärtchen, Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 920, 81 Dez. Acker im Vogelbrunnen, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 1744, 95 Dez. Acker im Ehrlich, Taxe 70 fl.,
Plan-Nr. 1926, 44 Dez. Acker auf dem Buchauer Berg, Taxe 10 fl.,
Plan-Nr. 1932 und 1933, 1 Tagw. 44 Dez. Acker am Buchauer Berg, Taxe 25 fl.,
Plan-Nr. 3031ª und 3031ᵇ, 89 Dez. Acker im Brunnenberg nebst Oedung, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 2113, 1 Tagw. 3 Dez. Acker im Steinberg, Taxe 80 fl.,
Plan-Nr. 1716, 61 Dez. Wiese vor dem Ehrlich, Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 652, 31 Dez. Wieswelhertheil mit Pflanzgärtchen, Taxe 140 fl.,
Plan-Nr. 178 und 179, 4 Dez. Leimweihertheil, Taxe 5 fl., und
Plan-Nr. 206, 1/32 Antheil an dem Leimweihertheil, Taxe 5 fl.,

am

Montag den 16. nächsten Monats Juni Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Landgerichtsgebäude an den Meistbietenden versteigert, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß ihnen die Einsichtnahme der Taxationsverhandlung inzwischen dahier offen stehe.

Pegnitz, den 2. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, den Johann und Katharina Förster'schen Eheleuten in Haselbrunn gehörigen Realitäten, als:

1) Kat.-Nr. 54ª ein Gutsrest, bestehend aus ¼ Tagwerk Feld auf'm Berg, 1½ Tagw. Feld, der untere Acker, 1 Tagw. Feld in Herrmannsdorf, in 3 Stücken, 3 Tagw. Feld in der Rumau, ¼ Tagw. Feld, das Röhtholz, ¾ Tagw. Feld im Entenstein, 1 Tagw. Feld allda, 1½ Tagw. Feld, der untere Acker in Herrmannsdorf, ½ Tagw. Feld beim Kirschenbaum, ¾ Tagw. Feld im Wasserstein, 1½ Tagw. Feld im Schadlesthal, ¾ Tagw. Feld in der Grainz, ¾ Tagw. Feld im Sand, ¼ Tagw. Feld im Schürzenbänder, ¾ Tagw. Feld im Wasserstein, 2 Tagw. Feld, der Straßacker, 2 Tagw. Feld im Zitschig, ¼ Tagw. Feld, das Knechtsäckerlein, 1 Tagw. Feld im Sand, 1½ Tagw. Feld in der untern Rumau, **in Summa** 21¾ Tagwerk Felder, dann ¼ Tagw. Wiesen, die untere Wiese, und ¼ Tagw., die Frohnwiese, dann 2 Tagwerk vertheilte Gemeindegründe,

geschätzt auf 1535 fl.;

Digitized by Google

2) an walzenden Grundstücken:

a) Kat.-Nr. 56, der Weidenhüllacker zu 1 Tagwerk, geschätzt auf 80 fl.,

b) Kat.-Nr. 57, der Schaaftriebacker zu ½ Tagwerk, geschätzt auf 12 fl.,

c) Kat.-Nr. 58, der Aschenknockacker zu ½ Tagwerk, geschätzt auf 20 fl.,

d) Kat.-Nr. 59, ½ Tagwerk Feld, der Sandacker, geschätzt auf 18 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Termin hiezu auf den

20. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

im Orte Haselbrunn anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 erfolgt.

Pottenstein, den 24. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Sattlermeister Conrad Bencker zu Streitberg gehörige Anwesen, als:

a) Ein Wohnhaus mit Hofraith, ½ Tagw. Obst- und Küchengärtlein nebst Gemeinderecht, Kataster-Besitz-Nr. 13, belhftet zum K. Rentamte Ebermannstadt mit 9½ kr. einfacher Steuer aus 130 fl. Kapital, 1 fl. 5½ kr. Erbzins, 10 kr. Wachgeld, 13 kr. Frohngeld, Handlohn und Blutzehenten, geschätzt auf 400 fl.,

b) ½ Tagw. Feld, das obere Böhla, Bes.-Nr. 4, Steuerdistrikts Oberfellendorf, reicht zum K. Rentamte 4½ kr. Grundsteuersimplum aus 65 fl. Kapital, 45 kr. Erbzins, 37½ kr. Frohngeld, Handlohn und Zehenten, geschätzt auf 60 fl.,

c) ½ Morgen Feld, das obere Böhla, Bes.-Nr. 8KK, belastet zum K. Rentamt mit 1½ kr. Grundsteuersimplum aus 25 fl. Kapital, 4 kr. Erbzins, 14½ Maas Korn- und 16 Maas Habergült, Handlohn und Zehenten, geschätzt auf 35 fl.,

d) ½ Morgen, das Wirthsböhla, Bes.-Nr. 8mm, onerirt mit ½ kr. Grundsteuer in simplum aus 5 fl. Kapital, 1 kr. Erbzins, 3 Maas Korn- und 3 Maas Habergült, Handlohn und Zehenten, geschätzt auf 10 fl.

am

Freitag den 4. Juli c. Mittags 2 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe im Gemeindehause zu Streitberg unterstellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die näheren Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Ebermannstadt, den 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Dr. Zilker.

Bekanntmachung.

Nachdem der ledige Bauernsohn Johann Blumenröther aus Rothenkirchen unter Kuratel gestellt ist, so werden alle von demselben geschlossenen Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte als nichtig und wirkungslos erklärt. Ludwigsstadt, den 24. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils den

2. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalt statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer zum ehemaligen Fürstbisthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis

zum 21. Juni l. Js.

einzureichenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im

Digitized by Google

Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,

b) ein legales Armuthszeugniß, genau nach der von der Königl. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, Seite 34),

c) der Tauf- und Impfschein,

d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,

e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Konkurrenten.

Bamberg, den 27. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.
Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

In diesem Jahre wird wieder ein großer Wollenmarkt dahier abgehalten. Derselbe beginnt am 16. Juni und endet am 18. desselben Monats.

Die deßfallsige Marktordnung, die bei der unterzeichneten Behörde und in dem Marktlokale zu haben ist, besagt das Nähere.

Da der vorjährige erste große Wollenmarkt dahier ein sehr günstiges Resultat geliefert hat, so läßt sich erwarten, daß in diesem Jahre die Frequenz sich noch mehr steigern wird.

Zum Marktlokale ist die städtische Waghalle am Holzmarkte bestimmt. In dieses Lokal kann die Wolle eingestellt werden, ohne daß auf die Zeit vor und während des Wollenhandels eine Gebühr hiefür zu entrichten ist, sowie auch die Wollenfuhren vom Pflasterzolle befreit sind.

Dieß bringt zur öffentlichen Kenntniß

Bamberg, den 27. Mai 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Glaser.

Busch.

Bekanntmachung.

Da zu Lichtmeß 1852 der seitherige Zeitpacht der der Bürgerhospitalstiftung hierselbst zustehenden Realitäten zu Oberpurbach, ohnfern Kulmbach, abläuft, so wird schon jetzt zu deren anderweiten Verpachtung geschritten.

Diese Realitäten bestehen in einem bezimmerten und einem unbezimmerten Gute, die im Ganzen ein Wohnhaus mit gewölbten Stallungen, zwei Scheunen, Backofen, 2¼ Tagwerk Wiesen, 18¼ Tagwerk Felder resp. Obstgärten und den Genuß des Gemeinderechts enthalten.

Verpachtungstermin steht auf

Freitag den 20. Juni curr. Vormittags 11 Uhr im Rathhause dahier an, wozu Pachtlustige sich einfinden wollen.

Kulmbach, den 22. Mai 1851.

Stadt-Magistrat.
Maurer. Körbitz.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. letzten Juni 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 18 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 3 Loth — Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 6 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 28 Loth 3 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Juni curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 21 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 16 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries

Digitized by Google

4 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 4 kr. 2 pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 6 kr. 2 pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Lammfleisch 8 kr. — pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. — pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat Mai 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 13 fl. 36 kr. bis 17 fl. 48 kr.; ein Scheffel Roggen 8 fl. 42 kr. bis 12 fl. 18 kr. ein Scheffel Gerste 10 fl. 12 kr. bis 12 fl. — kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 5 kr. bis 6 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 20 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 7 fl. — kr. bis 8 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 15 fl. 48 kr.; eine Klafter weiches Holz 9 fl. — kr. bis 10 fl. 48 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 23 kr. bis 26 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 48 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 30 kr. bis 33 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 7 Stück Eyer — kr. bis 3½ kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 30. Mai 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Senat.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. Mai 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	-	91
„ à 4 % „ . . .		94½
„ à 5 % „ Ausgabe I.		100½
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		94
Bank-Actien . . Div. I. Sem.	670	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	110	
„ „ „ neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Donnerstag den 5. Juni 1851.

Inhalt:

Londoner Industrie-Ausstellung. — Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1650.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, d. d. 25., pr. 30. d. Mts., wird hiemit dem Fabrikanten- und Gewerbstand des Kreises eröffnet, daß während der Dauer der Londoner Industrie-Ausstellung ein zollvereinsländisches Erkundigungsbureau in London

— Nr. 43 Albion Street-Hyde Park Terrace —

besteht, welches über die vereinsländischen Erzeugnisse, über deren Preise und Bezugsquellen Auskunft ertheilen, Preiscourante, die etwa von den Ausstellern eingesendet werden, angeben und den deutschen Industriellen, welche die Industrie-Ausstellung besuchen, die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Zugleich wird weiter bekannt gegeben, daß soferne besondere Aufschlüsse und Nachrichten von besagter Ausstellung im Sinne des diesseitigen Ausschreibens vom 3. Februar c. (Kreisblatt 1851, Nr. 19) gewünscht werden, die desfallsigen Anträge nunmehr auch an den Obmann der im Interesse der speciellen bayerischen Industrie-Ausstellung bestimmten Commission, Universitäts-Professor Dr. Herberger in Würzburg gerichtet werden können.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben für möglichste Verbreitung gegenwärtigen Ausschreibens Sorge zu tragen. Bayreuth, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß

Ad Num. 18,862.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die mittelst Bekanntmachung der mitunterfertigten K. Regierungs-Finanzkammer vom 8. Mai l. Js. im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64 zur allgemeinen Kenntniß gebrachten allerhöchst verordneten näheren Be-

Digitized by Google

stimmungen zur Verordnung vom 19. August 1849 werden den oberfränkischen Distrikts-Polizeibehörden bezüglich ihrer Mitwirkung zu deren entsprechenden Durchführung nachstehende spezielle Vorschriften ertheilt.

Die K. Forstämter werden nach Maasgabe der Vorschrift sub I. A. der Bestimmungen — in so weit die Abgabe des disponiblen Brennholzes außer der Versteigerung nicht schon nach den bisherigen Erfahrungen als absolut unausführbar erscheint — die Ausscheidung der Bezugsbezirke und des zur Abgabe um die volle oder ermäßigte Taxe verfügbar bleibenden Brennholzes periodisch vornehmen, bezüglich der laufenden Finanzperiode daher für die Dauer der letzten vier Jahre derselben. Sobald nun die desfallsigen Verzeichnisse an die K. Polizeibehörde gelangen, so hat dieselbe sofort die einschlägigen Gemeinden zu berufen und mit denselben — nöthigen Falles unter Beistandsleistung des Forstamts — die Repartition des für jeden Bezugsbezirk vorläufig nur annähernd festgesetzten Abgabsquantums mit Berücksichtigung des unter vorausgesetzter hinlänglicher Zahlungssicherheit für die Armen zur Abgabe um ermäßigte Taxe zu reservirenden Betrags zu versuchen.

Kommt diese gemeinden- oder ortschaftenweise zu versuchende Repartition zu Stande, so hat es bei derselben für die Dauer der Finanzperiode sein Bewenden und die jährliche Subrepartition auf den Grund der alljährlich von dem Revierförster ausgehenden näheren Eröffnung bleibt den betreffenden Gemeinden selbst überlassen. Ist dagegen diese Hauptrepartition nicht ausführbar, so ist den Betheiligten zu erklären, daß sie für die Dauer der nächsten 4 Jahre auf die öffentliche Versteigerung verwiesen sind.

Für den Fall des Zustandekommens dieser Hauptrepartition wird das Forstamt vorschriftsmäßig Präklusivtermine festsetzen, innerhalb deren die Detailrepartition nebst der rentamtlichen Erklärung über die Zahlungsfähigkeit der partizipirenden Gemeindeglieder dem Revierförster behändigt werden muß. Sobald den K. Polizeibehörden diese Präklusivtermine von den Forstämtern eröffnet werden, so haben sie dieselben den Gemeinden bekannt zu machen.

Letztere sind auch über die sub I. A. der Vollzugsvorschriften im 4. und 5. Absatz gegebenen Bestimmungen und über die damit verbundenen präjudiziellen Anordnungen umständlich zu belehren, was am füglichsten bei Gelegenheit des Repartitionsversuches protokollarisch wird geschehen können.

Gleiches Verfahren ist auch bezüglich der sub I. B. der Vollzugsvorschriften im 1. Absatz erwähnten Präklusivtermine für Anmeldungen zum Empfang von Bau-, Nutz- und Werkholz zu beobachten. Zugleich sind die Gemeinden zu belehren, daß bezüglich der Bauholzanforderungen sogleich bei der Anmeldung — die jedenfalls beim Revierförster zu geschehen hat — die Bedarfsnachweise mit vorzulegen sind. Als solche genügen für kleine Reparaturen Bestätigungen der Gemeindeverwaltung, bei größeren Anforderungen aber sind außerdem auch die Pläne und Anschläge nebst dem Ausweis über eingeholte baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich. In Hinsicht der Nutz- und Werkholz-Anforderungen bleibt dem Revierförster vorbehalten, nach Umständen besondere Bedarfsausweise zu verlangen.

Im Allgemeinen sind übrigens die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß sie die zur Befriedigung ihrer Bauholzbedürfnisse durch Versteigerungen sich darbietenden Gelegenheiten nicht unbenützt lassen, indem nach den Bestimmungen sub I. B. taxweise Bauholzabgaben nur für dringende Fälle zulässig sind, und in so weit keine anderweite Bezugsgelegenheit gegeben ist.

Auf die sub I. C. Absatz 3 gegebene Vorschrift ist mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß bei Nutz- und Bauholzabgaben außer dem angeordneten Ausschluß von ferneren Bezügen für den Fall Statt findenden Mißbrauches auch die Einforderung des höchsten Strichpreises statt der Taxe vorbehalten bleibt.

Schließlich wird den K. Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, bezüglich der von den K. Forstämtern zu bildenden Brennholzbezugs-Bezirke und der eingehörigen Ortschaften darüber zu wachen, daß bei der periodischen Hauptrepartition keine Ortschaft unberücksichtigt bleibt, deren Einwohner im Sinne des §. 2 der Vollzugsinstruktion zur allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 als Bezirksbewohner zu betrachten sind. Allenfallsige Irrungen des Forstamts bei Aufzeichnung der zu jedem Bezugsbezirk gehörigen Orte sind daher im Benehmen mit demselben zu berichtigen. Sollten demungeachtet nach Vollzug des Repartitions-Akts Reklamationen wegen Theilnahme an dem Taxholzbezug aus dem einen oder andern Bezirk oder wegen unrichtiger Repartition vorkommen, so werden solche lediglich der betreffenden Polizeibehörde zur Bescheidung oder Vereinigung überwiesen werden.

Digitized by Google

Nachdem übrigens die schon früher getroffene und im Art. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 wiederholt ausgesprochene Anordnung, wonach der Holzbezug aus Staatswaldungen für die ärmere Klasse durch Abgabe geringerer Sortimente mit Ermäßigung der Taxe erleichtert werden darf, vorzüglich darum ihren wohlthätigen Zweck nicht erreichen soll, weil die große Mehrzahl der betreffenden Gemeinden und Armenpflegschaftsräthe sich in der Sache passiv verhalten und keine Zahlungshaftung übernehmen, so erscheint es als wünschenswerth, daß die Polizeibehörden nach Thunlichkeit darauf einwirken, den Gemeinsinn der Gemeindeverwaltungen in dieser Hinsicht mehr zu beleben, zumal hierdurch zugleich dem demoralisirenden Holzfrevel wenigstens einigermaßen gesteuert werden könnte.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden sich hiernach geeignet zu achten wissen und sich überhaupt pflichtmäßig angelegen seyn lassen, die ihnen durch die mehrerwähnte allerhöchste Verordnung vom 19. August 1849 zugewiesenen Obliegenheiten auf das Pünktlichste und Gewissenhafteste zu erfüllen.

Bayreuth, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Lifer.

Malz.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden in der Conkurssache über das Vermögen des Fabrikanten Jakob Neustädter dahier die Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben, und zwar der

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 14. Juli l. Js.,

der

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Freitag den 15. August l. Js.,

der

III. zur Abgabe der Schlußsätze und zwar

a) der Replik auf
Dienstag den 16. September l. Js.,

und

b) der Duplik auf
Dienstag den 30. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 11 und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von der dermaligen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der jedesmal treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Im I. Ediktstage soll zugleich ein Massekurator von den Gläubigern erwählt werden.

Das Aktivvermögen des Gemeinschuldners hat einen Schätzungswerth zu 6817 fl., während die bis jetzt bekannten Schulden desselben 66,911 fl. 4½ kr. betragen und hierunter sich 59,027 fl. 45½ kr. Hypothekenschulden befinden, welche auf den unten verzeichneten, den 7 Erben des verlebten Handelsmannes Levi Neustädter gemeinschaftlich gehörigen Realitäten im Schätzungswerthe zu in Summa 26,765 fl. haften.

Hiebei werden alle Personen, welche Vermögenstheile des Cridars in Händen haben sollten, aufgefordert, solche, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nicht an diesen auszuantworten, sondern dem Conkursgerichte zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Neustädter'schen Grundbesitzungen, bestehend:

1) in einem Wohnhause in der Jägerstraße, K.-Nr. 621, massiv und 3stöckig, mit Nebengebäude, Fabrikgebäude, Hofraith, Stallung und Garten, mit 56½ kr. Erbzins und mit 9600 fl. Steuerkapital belastet, dann
2) einem weiteren Nebengebäude, jetzt Gartenhaus, K.-Nr. 621½, mit 1000 fl. Steuerkapital belastet, ferner
3) einem Söldengute, bestehend in einem Wohnhause mit Stallgebäude, K.-Nr. 622, ¼ Tagwerk Garten,

Digitized by Google

einer Peunth zu 1¼ Tagwerk Wiese und in einem Platz vor dem herrschaftlichen alten Bauhofe am Main hinunter bis zur Scheere, Steuer-Bes.-Nr. 622¼, belastet mit 1000 fl. Haussteuer-Kapital, 1350 fl. Grundsteuer-Kapital und 56⅔ kr. Erbzins, im Gesammt-Schätzungswerthe zu 26,765 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Bietungstermin auf

Dienstag den 29. Juli c. Vormittags 11 Uhr

in Nr. 11 anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des Gantgerichts zur Einsicht bereit liegt, die Bedingungen im ersten Strichtermine bekannt gegeben werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit beurkundet, daß der Schlossermeister Sophian Gaab jun. dahier und die ledige Babette Geiß hieselbst die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft in dem am 14. Mai curr. abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, am 19. Mai 1851.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Bekanntmachung.

Der Königl. Lycealprofessor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg hat einen vom 26. Hornung 1793 datirten Erlaß des Fürstbischofs Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, die Pflichten der Aeltern, Kost- und Quartierleute gegen die studierende Jugend betr., neu herausgegeben und an die Königl. Regierung von Oberfranken die Bitte gestellt, daß die Studienanstalten des Regierungsbezirks zur Verbreitung dieser Schrift angewiesen werden möchten. Die genannte hohe Stelle hat an das unterzeichnete Rectorat die Aufforderung ergehen lassen, dem Wunsche des Königl. Professors Dr. Schneidawind möglichst zu entsprechen. Demgemäß werden alle Aeltern, Kost- und Quartierleute, welche aus dieser wohlgemeinten und von landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der studierenden Jugend eingegebenen Schrift Belehrung über ihre Pflichten und Antrieb zur Erfüllung derselben schöpfen wollen, eingeladen, ihre Bestellung dem unterzeichneten Rectorate innerhalb der nächsten drei Wochen zur weiteren Beförderung zu übergeben. Der Preis des Exemplars ist auf 12 kr. gesetzt.

Bayreuth, den 27. Mai 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution wird das den Georg und den Anna Rüßlein'schen Eheleuten zu Litzendorf gehörige Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraum, Gras- und Hausgarten, Gemeinde- und Forstrecht, Pl.-Nr. 55$^{a\,et\,b}$, geschätzt auf 1000 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Samstag den 21. Juni c. Mittags 11 Uhr

im Orte Litzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Novelle von 1837, §§. 98 — 101 erfolgt.

Bamberg, den 24. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution wird das dem Johann Dennerlein von Buttenheim gehörige Wohnhaus, mit Hofraum, Stall und Stadel, Haus-Nr. 114 zu Buttenheim, gerichtlich geschätzt auf 200 fl., am

21. Juni d. Js. Mittags 1 Uhr

öffentlich in loco Buttenheim durch eine Gerichts-Commission versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Hinschlag

Digitized by Google

nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 geschehen wird.

Bamberg, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Leonard Loskarn von Geisfeld gehörige Grundvermögen, bestehend in

1) ein Feld im Teufelsgraben, K.-Nr. 235,
2) ein Feld im oberen Stöckig, K.-Nr. 1 und 4,
3) ein Feld im unteren Stöckig, K.-Nr. 1310,
4) ein Feld im Hohlweg, K.-Nr. 150,
5) ein Feld im Eggetlein, K.-Nr. 215, genannt im untren Heller,
6) eine Wiese im alten Hof, K.-Nr. 215,
7) ein Feld, das Leimenflecklein mit Hopfengarten, K.-Nr. 45,
8) zweiter Theil eines Hauses, lehenbar der Gemeinde Geisfeld,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und steht Verkaufs-Termin auf

Samstag den 14. Juni c. Nachmittags 2 Uhr in loco Geisfeld an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 geschieht.

Bamberg, den 13. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Edictal-Ladung.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß des Bauers Johann Michael Zeidler zu Schönwald, vormaligen Schulhalters zu Plösberg, sind am

Dienstag den 1. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung dieses Nachlasses dahier anzumelden.

An diesem Termine wird bei vorliegender Ueberschuldung der Versuch zu einer gütlichen Uebereinkunft zwischen der Gläubigerschaft gemacht werden.

Die nicht erscheinenden Gläubiger werden dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beistimmend erachtet werden.

Selb, am 27. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Die Schuhmachersfrau Margaretha Dussold in Schweisdorf will mit ihren 4 Kindern, Kunigunda, Maria, Barbara, Georg, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an diese Familie sind bis zum 10. Juni l. Js. dahier anzumelden, außerdem die Reisepässe ausgehändigt würden.

Scheßlitz, den 30. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Königl. Landgerichte ist der vormalige Gerichtsdieners-Gehülfe Winkler aus Weisenbrunn, Königl. Landgerichts Kronach, zu vernehmen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so stellt man an diejenige Distrikts-Polizeibehörde von Oberfranken, in deren Bezirke der ꝛc. Winkler sich zur Zeit aufhält, das Ersuchen, hieher gefälligst Nachricht hierüber zu geben.

Hollfeld, den 30. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende Grundbesitzungen des Wirthes Nikolaus Dietrich von Höfles, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, K.-Nr. 613, Gasthof zum weißen Roß, H.-Nr. 11, K. Lehen, handlohnbar, mit 500 fl. Haussteuer kapitalisirt und 31½ kr. Erbzins belegt,
2) ½ Tagwerk Feld, der untere Steinigacker, Kronacher Spitallehen, K.-Nr. 548½, Steuerkapital 70 fl.,
3) ein Feld im Kühlgraben, K.-Nr. 733, Kronacher Stadtlehen, Steuerkapital 145 fl.,

Digitized by Google

4) ein Ehrlich-Angerantheil, B.-Nr. 1107, Steuerkapital 35 fl.,
5) der 20ste Antheil an dem untheilbaren Gemeindefrucht-Zehent, Kronacher Communlehen,

am

Donnerstag den 26. Juni c. Vormittags 10 Uhr in loco Höfles im Georg Reif'schen Wirthshause dem Verstriche an Meistbietende ausgesetzt, wozu Kaufsliebaber eingeladen werden.

Der Verkauf und Hinschlag geschieht nach §. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und haben sich gerichtsunbekannte Streicher über die Identität ihrer Person und ihrer Zahlungsfähigkeit im Striche selbst genügend auszuweisen.

Kronach, am 12. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die Testaments-Erbin des im ledigen Stande zu Rothenkirchen verlebten Georg Blumenröther, Köchla, hat den Erbantritt ausgeschlagen.

Es werden demnach Alle, welche Erbrechte, oder sonstige Ansprüche auf das Vermögen des genannten Blumenröther haben, andurch aufgefordert, dergleichen in dem am

Montag den 30. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Termine um so gewisser nachzuweisen, als nach Umlauf dieses Termins Erb- und Forderungs-Ansprüche nicht weiter berücksichtigt werden.

Ludwigsstadt, den 19. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, den Friedrich und Maria Förtsch'schen Eheleuten zu Affalterthal gehörigen Realitäten am

9. Juli c. früh 10 Uhr

im Orte Affalterthal durch eine Gerichtskommission versteigert, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, Nr. 50, von Fachwerk gebaut, mit Ziegel bedacht, nebst Gemeinderecht, taxirt auf 290 fl.,
2) ein neuerbauter Stadel, taxirt auf 250 fl.,
3) 71 Dez. Feld, der Hengrabenacker, Pl.-Nr. 202, taxirt auf 60 fl.,
4) 2 Tagwerk 24 Dezim. Feld, der Steinbühlacker, Pl.-Nr. 296, taxirt auf 125 fl.,
5) 75 Dezim. Feld, der Hochacker, Pl.-Nr. 471, taxirt auf 40 fl.,
6) 89 Dezim. desgleichen, der Lappersreuthacker, Pl.-Nr. 537, taxirt auf 50 fl.,
7) 1 Tagw. 85 Dezim. desgleichen, der Sandgrubenacker, Pl.-Nr. 806, taxirt auf 125 fl.,
8) 62 Dezim. desgleichen, der Sandgrubenacker, Pl.-Nr. 819½, taxirt auf 50 fl.,
9) 33 Dezim., das Reinenäckerlein, Pl.-Nr. 935, taxirt auf 30 fl.,
10) 8 Dezim., das Altschloßwieslein, Pl.-Nr. 214a, taxirt auf 5 fl.,
11) 30 Dezim., die Altschloßeggeten, Pl.-Nr. 213, taxirt auf 10 fl.,
12) 1 Tagw. 64 Dezim., der Altschloßberg, Pl.-Nr. 214b, taxirt auf 20 fl.,
13) 43 Dezim., das Breitwieslein, Pl.-Nr. 967, taxirt auf 50 fl.,
14) 81 Dezim., der Maderacker, Pl.-Nr. 437a, taxirt auf 60 fl.,
15) 76 Dezim., der Walkersgrubenacker, Pl.-Nr. 654, taxirt auf 50 fl.,
16) 13 Dezim., die Marterödung, Pl.-Nr. 437b, taxirt auf 5 fl.,
17) 1 Tagw. 25 Dezim., der Flinzacker, Pl.-Nr. 856a, taxirt auf 65 fl.,
18) 32 Dezim., die Flinzödung, Pl.-Nr. 856b, taxirt auf 5 fl.

Sämmtliche Grundstücke liegen im Flurbezirk Affalterthal. — Der Grundsteuerkataster-extrakt, woraus deren Belastung ersichtlich, sowie das Schätzungsprotokoll, können bis zum Strichtermine in der dießamtlichen Kanzlei eingesehen werden. Die Strichbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Gräfenberg, am 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Sachen der Sophia Witthauer von Kulmbach gegen den Seifensieder Christoph Witthauer von da, wegen Ehescheidung, wird dem Verklagten, da er der öffentlichen Aufforderung vom 9. Juli v. Js. ungeachtet, weder innerhalb zweier Monate seinen Aufenthaltsort hieher angezeigt, oder einen Insinuationsmandatar dahier benannt hat, dem angedrohten Präjudice gemäß im Auftrage des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 8. März curr. eröffnet, daß unterm Heutigen das Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, als Ehegericht I. Instanz, vom 12. December 1849 in vim publicationis an das diesseitige Gerichtsbrett angeschlagen wurde und daß künftig jede Insinuation durch Anschlag an letzteres für rite geschehen erachtet wird.

Kulmbach, den 22. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Polizei-Commissariat ist ermächtiget,

100 Klaftern weiches Scheitholz, I. und II. Bonität, dann

25 Klaftern Stöcke in entsprechender Qualität,

vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Angebote, von Privaten anzukaufen.

Es wird demnach Behufs des öffentlichen Abstriches auf Samstag den 21. Juni h. Js. Vormittags 10—12 Uhr hierorts Termin anberaumt und werden die lieferungsfähigen Strichsliebhaber hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Akkordbedingnisse beim Termine selbst bekannt gemacht, Nachgebote aber dießorts nicht angenommen werden.

Plassenburg, am 31. Mai 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rattmanner.

Bekanntmachung.

In Folge hohen Auftrags der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, soll der dahier entbehrlich gewordene Getreidtspeicher, das steinerne Haus genannt, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden. Dieser mit einem Blitzableiter versehene und im besten Stande sich befindliche Getreidtspeicher besteht aus massiven Mauern, und hat nebst einem geräumigen Erdgeschoß zwei Stockwerke und drei Dachböden, auf welchen 3—400 Scheffel Getreidt aufgelagert werden können.

Zur Vornahme der Verkaufs-Verhandlung ist auf

Mittwoch den 11. Juni d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Termin in der Rentamts-Kanzlei dahier angesetzt, allwo auch die normativen Kaufbedingungen zur Einsicht vorliegen; allenfallsige Käufer können die Besichtigung dieses Gebäudes täglich von früh bis Abends vornehmen.

Vorchheim, am 1. Juni 1851.

Königliches Rentamt.
Diez.

Bekanntmachung.

Die auf dem am 12. Mai c. dahier abgehaltenen Verstriche erzielten Versteigerungs-Erlöse für Fichtenlohrinden haben die Genehmigung hoher Königlicher Regierung nicht erhalten. Es wird deshalb der Lohrinden-Anfall von circa

30 Klaftern Schälholz im Reviere Goldkronach,
100 „ „ „ „ Bischofsgrün,
200 „ „ „ „ Neubau,
900 „ „ „ „ Warmensteinach und
200 „ „ „ „ Sophienthal

wiederholt dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung unterworfen und dazu Termin auf

Montag den 16. d. Mts. früh 10 Uhr

im diesamtlichen Lokale anberaumt.

Goldkronach, den 2. Juni 1851.

Königliches Forstamt.
v. Baumer.

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils den

2. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalt statt.

Digitized by Google

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer zum ehemaligen Fürstbisthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis zum 21. Juni l. Js.

einzureichenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß, genau nach der von der Königl. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar 1851 vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, Seite 34),
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,
e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Konkurrenten.

Bamberg, den 27. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Bekanntmachung.

Nachdem in dem angestandenen ersten Termin zur anderweiten Verpachtung der wegen Ablebens des letztern Pächters pachtlos gewordenen, der Bürgerhospitalstiftung dahier zustehenden Realitäten zu Petzmannsberg bei Kulmbach keine annehmbaren Pachtgebote erzielt wurden, so werden hiermit dieselben wiederholt der Verpachtung unterstellt.

Diese Realitäten sind:

1) das vormals Stübinger'sche Gut, in einem geräumigen Wohnhause, Haus-Nr. 13, mit zwei großen Rindviehstallungen, wovon eine neu gewölbt, einer Schaafstallung und mehreren Schweinstallungen, einem großen Stadel mit zwei Böden, Nebengebäude, Backofen, Ziehbrunnen, zwei Kellern und sehr geräumiger Hofraith, ½ Tagwerk Gemüs-, Gras- und Obstgarten am Hause, 1½ Tagwerk Wiesen, 4½ Tagw. Feld und ½ Tagw. Waldboden, sämmtlich alte Kulmbacher Tagwerke, und dem Gemeinderecht bestehend,
2) ein unbezimmertes Anwesen, der Spitalhof genannt, gegen 29 alte Tagwerk Felder und Wiesen enthaltend und gleichfalls das Gemeinderecht genießend,
3) ein walzendes Grundstück, ½ Tagwerk Feld, der Burgstall genannt.

Dieselben werden in Gesammtpacht, und zwar von Michaelis laufenden Jahres an, auf 10 Jahre, oder, wenn es gewünscht wird, auf längere Zeit öffentlich an den Meistbietenden überlassen.

Termin hiezu steht auf

Montag den 16. Juni curr. Vormittags 10 Uhr

in Petzmannsberg im Wohnhause Hs.-Nr. 13 an, wozu Pachtlustige, welche sich über guten Leumund, gute Wirthschaftsführung und Cautionsleistung legal auszuweisen vermögen, eingeladen werden.

Inzwischen können die Pachtrealitäten, welche sich in ganz gutem Wirthschaftsstande befinden, auf Verlangen eingewiesen und auch die nähern Pachtbedingungen auf dem Rathhause dahier aus den Akten geschöpft werden.

Kulmbach, den 21. Mai 1851.

Stadt-Magistrat.

Körbitz.

Der Bürgermeister abwesend.

Bekanntmachung.

I. Das Otto Neudekerische,
II. das Schönfelderische für Studierende überhaupt, dann
III. das Senftische, und
IV. das Wengische Stipendium,

für Studierende auf Universität gestiftet, sind für die Etatsjahre 18½½ auf 3 Jahre in Erledigung gekommen.

Studierende, welche im nächsten Grade mit dem Stifter verwandt sind, haben ihre Studien- und Sittenzeugnisse, sowie ihre Stammbäume über den Verwandtschaftsgrad bis 8. Juli bei dem Königl. Pfarramte Weismain vorzulegen.

Weismain, am 2. Juni 1851.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Partheimüller, Pfarrer. Andr. Hofmann.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Sonnabend den 7. Juni 1851.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Den Brand zu Traunstein betr.)

Bezüglich der diesseits gesammelten Unterstützungs-Beiträge ist von dem Hilfs-Comité in Traunstein unterm Heutigen ein Schreiben vom 23. v. Mts. an den unterfertigten Stadt-Magistrat folgenden Inhalts eingelaufen:

„Die großmüthige Spende im Betrage von 272 fl. 24½ kr., womit die hochherzige Bürgerschaft und übrigen Bewohner der K. Bayer. Kreishauptstadt Bayreuth unserem Nothstande so menschenfreundlich entgegengekommen sind, ist richtig hier eingelangt.

Mit der Bitte, den edeln Gebern unsern heißesten Dank vermitteln zu wollen, besteht

Hochachtungsvollst!

Das Hilfs-Comité."

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. Juni 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Pfingst-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Pfingst-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Pfingst-Messe beginnt am 10. Juni Morgens und dauert bis zum 12. desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nemlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

Digitized by Google

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 12 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

7) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

8) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben späterhin wieder zu betreten.

9) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig verschlossen zu halten.

10) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

11) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

12) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

13) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

14) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie vor, untersagt.

15) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

16) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minutoverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

17) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

18) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

19) Die Straßen müssen während der Dauer der Messe gehörig rein gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

20) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit anempfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtzeit wohl verwahrt werden.

21) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

Digitized by Google

22) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

23) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 2. Juni 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen, abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hierdurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Bayreuth, am 2. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betreffend.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaaren-Handels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der diesjährigen Pfingst-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Konfiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von

Zehn Thalern

unnachsichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaaß mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Marktinspektion, sowie das gesammte Aufsichtspersonale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärfteſt angewiesen worden.

Bayreuth, den 2. Juni 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Jakob Küffner in Bindlach werden dessen nachbenannte Immobilien am

Dienstag den 24. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommission in Bindlach öffentlich versteigert:

1) 1 Tagwerk Feld auf dem Lederer oder Brand, B.-Nr. 171, II. Bonitätsklasse, freieigen, mit einem fixirten Zehnten zum K. Rentamte und aus 255 fl. Steuerkapital besteuert, geschätzt auf 700 fl.,

2) ½ Tagwerk Feld im Brand, B.-Nr. 174, II. Bonitätsklasse, freieigen, mit einem fixirten Zehnten zum K. Rentamte und aus 105 fl. Grundsteuer-Kapital besteuert, geschätzt auf 325 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Am

Mittwoch den 18. Juni d. Js. früh 9 Uhr

werden die Baureparaturen an der Kirche, dem Pfarrhause und der Cantorswohnung zu Gefees, nämlich:

Digitized by Google

Schieferdecker-, Glaser-, Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Häfner- und Schlosserarbeit,

im hiesigen Landgerichtslokale dem öffentlichen Aufstriche an die Wenigstnehmenden unterstellt, und tüchtige Accordlustige hiezu eingeladen.

Bayreuth, den 31. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lazi, K. Civiladjunkt.

v. u.

Bekanntmachung.

Der Königl. Lycealprofessor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg hat einen vom 26. Hornung 1793 datirten Erlaß des Fürstbischofs Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg, die Pflichten der Aeltern, Kost- und Quartierleute gegen die studirende Jugend betr., neu herausgegeben und an die Königl. Regierung von Oberfranken die Bitte gestellt, daß die Studienanstalten des Regierungsbezirks zur Verbreitung dieser Schrift angewiesen werden möchten. Die genannte hohe Stelle hat an das unterzeichnete Rectorat die Aufforderung ergehen lassen, dem Wunsche des Königl. Professors Dr. Schneidawind möglichst zu entsprechen. Demgemäß werden alle Aeltern, Kost- und Quartierleute, welche aus dieser wohlgemeinten und von landesväterlicher Fürsorge für das Wohl der studierenden Jugend eingegebenen Schrift Belehrung über ihre Pflichten und Antrieb zur Erfüllung derselben schöpfen wollen, eingeladen, ihre Bestellung dem unterzeichneten Rectorate innerhalb der nächsten drei Wochen zur weiteren Beförderung zu übergeben. Der Preis des Exemplars ist auf 12 kr. gesetzt.

Bayreuth, den 27. Mai 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Haber-Verkauf.

Am 12. Juni c. Nachmittags 2 Uhr werden im Sitzungssaale des hiesigen Rathhauses circa 200 Scheffel Sechsämter Haber, in beliebigen Quantitäten, und unter Vorbehalt magistratlicher Genehmigung, gegen baare Zahlung öffentlich und meistbietend versteigert.

Bayreuth, den 7. Juni 1851.

Die städtische Fourage-Magazins-Commission.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distr. IV. Nr. 1943 in der Matern dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch den 25. Juni c. Vormittags 11 Uhr, Commissionszimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lasten und Abgaben sowie die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt; bemerkt wird dabei noch, daß das fragliche Haus mit 500 fl. der Brandversicherung einverleibt, auf 500 fl. geschätzt und der Handlohn gänzlich abgelöst ist.

Bamberg, den 19. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Der ledige Adam Dötzer, Sohn des Wirths Johann Dötzer aus Amlingstadt, hat sich freiwillig der Curatel des Gemeindevorstehers Georg Röder von da unterstellt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle rechtsverbindlichen Handlungen, welche derselbe ohne Zustimmung des genannten Röder vornehmen sollte, für nichtig erachtet werden müssen.

Bamberg, den 22. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai c. wurden mittelst Einbruchs in der Kirche zu Schönbrunn folgende Gegenstände entwendet, als:

1) zwei zinnerne Leuchter, beiläufig 18 Zoll hoch, mit rundem Fuß und glatten Säulen, unten mit den Buchstaben A. B. Z. gezeichnet, mit 2 darauf befindlichen Wachskerzen-Stumpfen,
2) ein Tauftuch von blauer Seide, auf welchem sich mit Goldborden eingenäht die Buchstaben K. M. und die Jahreszahl 1826 befinden,
3) ein gemödeltes feines Handtuch.

Digitized by Google

Indem man vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnt, wird zur Ermittlung des noch unbekannten Thäters hiemit aufgefordert.

Wunsiedel, den 1. Juni 1851.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Nicht am Dienstag den 19. dieses Monats, sondern vielmehr am Dienstag den 10. dieses Monats werden die Besitzungen des Hopfenhändlers und Schneidermeisters Andreas Deinlein zu Plech öffentlich meistbietend im Wege der Hülfsvollstreckung Vormittags 10 Uhr zu Plech verkauft, was in Bezug auf Bekanntmachung vom 25. April d. Js. im Intelligenzblatt Seite 589, 639 und 655 berichtigend hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pegnitz, den 3. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der auf den 16. laufenden Monats Juni zum Verkauf der Realitäten des Bäckermeisters Karl Pflaum dahier anberaumte Termin wird hiemit aufgehoben, da die Sportelschuld desselben heute erlegt wurde.

Pegnitz, am 3. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bau eines neuen Schulhauses zu Spielberg wird am

Freitag den 24. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden dahier in Accord gegeben, wozu die treffenden Werkleute eingeladen werden.

Die einzelnen Bauarbeiten sind veranschlagt:

1) für den Maurer auf 1746 fl. 40 kr.,
2) für den Zimmermann auf 462 fl. 47 kr.,
3) für den Schreiner auf 144 fl. 33 kr.,
4) für den Schlosser auf 85 fl. 47 kr.,
5) für den Glaser auf 48 fl.,
6) für den Häfner auf 32 fl. 26 kr.

Plan und Kostenanschlag können täglich in der diesamtlichen Registratur eingesehen werden.

Selb, am 3. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an dem verlebten Bauern Andreas Kraus zu Wolfsloh Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche auf

Sonnabend den 21. Juni c. Vormittags

bei hiesigem Gerichte anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung seiner Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Lichtenfels, den 29. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Vorst. verh.
Diez.

Ediktal-Ladung.

Da ungeachtet diesamtlicher Ediktal-Citation vom 20. August 1840 weder Joseph Seelmann, Bauerssohn von Kleukheim, noch allenfallsige Leibeserben desselben irgend eine Nachricht über ihr Leben und ihren Aufenthalt haben anher gelangen lassen, so werden Joseph Seelmann oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit wiederholt aufgefordert, sich um so gewisser innerhalb 6 Monaten dahier zu melden, als außerdessen das Vermögen des Joseph Seelmann, bestehend in 428 fl. 45½ kr., an seine gerichtsbekannten nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben wird.

Scheßlitz, den 26. April 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Edictal-Ladung.

In der Nachlaßsache des verlebten Wittwers Johann Hetz von Reuth hat sich bei Feststellung des Inventars eine bedeutende Ueberschuldung erwiesen, und hat daher der Vormund des minderjährigen Intestaterben auf Eröffnung des Konkursverfahrens Antrag gestellt.

Demzufolge werden die Edictstage ausgeschrieben, und

Digitized by Google

zwar zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 3. Juli c.,

zur Geltendmachung der Einreden auf

Donnerstag den 7. August c.,

und zur Abgabe der Schlußsätze auf

Donnerstag den 4. September c.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen werden, daß die im ersten Termine Nichterscheinenden den Ausschluß von der Masse, die Nichterscheinenden in den beiden andern Tagsfahrten aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zu gewärtigen haben. Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des verlebten Johann Hetz in Händen haben, aufgefordert, solches, vorbehaltlich ihrer etwaigen Rechte, bei Vermeidung doppelten Ersatzes, bei Gericht zu übergeben.

Der Activstand entziffert sich nach dem unterm 24. April c. erhobenen Inventare auf 4337 fl., während die bereits gerichtsbekannten Schulden 4916 fl. 50 kr. betragen. Das vorhandene Mobiliare, worunter 2 Ochsen, geschätzt auf 100 fl., 2 Kalben, geschätzt auf 50 fl., 3 junge Stiere, geschätzt auf 56 fl., eine Kuh, geschätzt auf 40 fl., sich befinden, wird im Orte Reuth am

Donnenstag den 26. Juni c. Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen sofortige Baarzahlung nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens ¾ des Schätzungspreises erreicht hat. Sodann steht Termin zur Versteigerung des untenbezeichneten Immobiliarvermögens auf

Montag den 14. Juli c. Vormittags 10 Uhr

zu Reuth an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 99 bis 101 erfolgt, und daß die Belastung der Objecte und die Strichsbedingungen im Versteigerungstermine werden bekannt gegeben werden. Gerichtsunbekannte Steigerer werden in beiden Terminen nur dann zugelassen, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Verzeichniß der Immobilien.

A. Gebäude:

1) ein Wohnhaus mit Viehstallung, von Holz gebaut, mit Ziegeln gedeckt, baufälligen Zustandes, geschätzt auf 150 fl.,
2) ein Schwein- und Schafstall von Holz, mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 15 fl.,
3) eine Scheune mit Ziegeln gedeckt, von Holz, baufällig, geschätzt auf 150 fl.,
4) ein Backofen, geschätzt auf 20 fl.

B. Aecker:

1) der Peuntacker, geschätzt auf 120 fl.,
2) der Zelchacker, geschätzt auf 130 fl.,
3) der Grabacker, geschätzt auf 40 fl.,
4) der Agatzacker mit Wiese, geschätzt auf 25 fl.,
5) der Huthweidacker mit Wiese, geschätzt auf 50 fl.,
6) der Angeracker, geschätzt auf 70 fl.,
7) der Frutschacker mit Wiese, geschätzt auf 80 fl.,
8) der Straßacker, geschätzt auf 50 fl.,
9) der Winterleithenacker, geschätzt auf 30 fl.,
10) der kleine Breitenacker, geschätzt auf 15 fl.,
11) der große Breitenacker, geschätzt auf 80 fl.,
12) der Höhenacker, geschätzt auf 150 fl.,
13) der Erleracker, geschätzt auf 70 fl.,
14) der lange Steinacker, geschätzt auf 80 fl.,
15) der Distelacker, geschätzt auf 60 fl.,
16) der Oberweidenacker, geschätzt auf 80 fl.,
17) der Winteracker, geschätzt auf 75 fl.,
18) der untere Weidenacker, geschätzt auf 150 fl.,
19) der Sandacker mit Wiese, geschätzt auf 260 fl.,
20) das Kreuzäckerlein, geschätzt auf 50 fl.,
21) der Röthenacker, geschätzt auf 175 fl.,

diese sämmtlichen Objecte gehören zum halben Gült- und Zinshof, Bes.-Nr. 292 des Steuer-Distrikts Ebneth,

22) der Reuthenacker, Bes.-Nr. 394, walzendes Grundstück, geschätzt auf 130 fl.

C. Wiesen:

1) eine Wiese mit Baumgarten, die Peuntwiese genannt, geschätzt auf 200 fl.,
2) die kleine Agatzwiese, geschätzt auf 10 fl.,
3) die Gemeindtheilwiese, geschätzt auf 5 fl.,
4) die Hutweidwiese, geschätzt auf 100 fl.,
5) die Breitenwiese, geschätzt auf 250 fl.,
6) die kleine Huthweidwiese, geschätzt auf 20 fl.,

Digitized by Google

7) die Rinnigswiese mit Acker, geschätzt auf 150 fl.

D. Waldungen:

1) die Schweinsgrube, B.-Nr. 1575, im Steuer-Distrikt Burgkundstadt, geschätzt auf 350 fl.,

2) das Schweinsgrubenholz, B.-Nr. 674, desselben Steuer-Distriktes, geschätzt auf 350 fl.

Der derzeitige Vormund des minderjährigen Intestaterben, Bauer Georg Huth zu Burkersdorf, ist angewiesen, den Kaufsliebhabern in der Zwischenzeit die einzelnen Objecte auf Verlangen vorzuweisen, an welchen sich daher zu wenden ist.

Weismain, den 31. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Interessenten wird die Bekanntmachung vom 12. Juni 1845, welche im Intelligenzblatt für Oberfranken 1845, Seite 664, 671, 680, Correspondenten von und für Deutschland 1845, Nr. 167, 181, 195, Wochenblatt der Stadt Hof 1845, Nr. 25, 29 und 30 ausgeschrieben worden ist und welche lautet:

„Der Bauer Johann Gebhardt von Haidt hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens und unter Curatel begeben. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle mit dem Gebhardt ohne Zustimmung der beiden Curatoren, Müllermeister Georg und Heinrich Müller von Unterkotzau abgeschlossenen Verträge null und nichtig sind."

wiederholt.

Hof, am 16. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Katharina Maria Baumgärtner dahier gegen den Schneidergesellen Friedrich Hofmann von hier, wegen Vaterschaft und Alimenten, ist die klägerische Beweis-Antretung vom 19. März curr. abschriftlich an die Gerichtstafel angeheftet worden, und wird Beklagter aufgefordert, binnen 30 Tagen Gegenbeweis anzutreten und sich über den deferirten Eid zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Gegenbeweis für versäumt und der Eid für verweigert angesehen wird. Hof, am 20. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Der Bauer Johann Nikol Hagen von Heinersberg und dessen Verlobte, Bauerstochter Henriette Sophie Rank von dort, schließen mit Eingehung ihrer Ehe unter sich die nach der Kulmbacher Landeskonstitution geltende eheliche Gütergemeinschaft aus, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Das unterfertigte Polizei-Commissariat ist ermächtiget,

100 Klaftern weiches Scheitholz, I. und II. Bonität, dann

25 Klaftern Stöcke in entsprechender Qualität,

vorbehaltlich der höchsten Genehmigung der Angebote, von Privaten anzukaufen.

Es wird demnach Behufs des öffentlichen Abstriches auf Samstag den 21. Juni h. Js. Vormittags 10—12 Uhr hierorts Termin anberaumt und werden die lieferungsfähigen Strichsliebhaber hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Akkordbedingnisse beim Termine selbst bekannt gemacht, Nachgebote aber dießorts nicht angenommen werden.

Plassenburg, am 31. Mai 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Reumanner.

Bekanntmachung.

Da zu Lichtmeß 1852 der seitherige Zeitpacht der der Bürgerhospitalstiftung hierselbst zustehenden Realitäten zu Oberpurbach, ohnfern Kulmbach, abläuft, so wird schon jetzt zu deren anderweiten Verpachtung geschritten.

Diese Realitäten bestehen in einem bezimmerten und einem unbezimmerten Gute, die im Ganzen ein Wohnhaus mit gewölbten Stallungen, zwei Scheunen, Backofen, 2¼ Tagwerk Wiesen, 18¼ Tagwerk Felder resp. Obstgärten und den Genuß des Gemeinderechts enthalten.

Digitized by Google

Verpachtungstermin steht auf
Freitag den 20. Juni curr. Vormittags 11 Uhr im Rathhause dahier an, wozu Pachtlustige sich einstinden wollen.

Kulmbach, den 22. Mai 1851.

Stadt-Magistrat.

Maurer. Körbitz.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 5. Juni. Der Bürger und Bäckermeister Johann Kolb dahier, mit Jungfrau Kunigunda Hacker von Creez.
— — Der Bürger und Schlossermeister Sophian Gaab dahier, mit Jungfrau Babette Geiß von hier.
— — Der Bürger und Bäckermeister Heinrich Wolf dahier, mit Jungfrau Johanna Schaffner von hier.
— — Der Rentamts-Assistent Johann Sophian Schmidt zu Schweinfurt, mit Jungfrau Louise Heubner von Sachsen-Altenburg.

Geborne:

Den 29. Mai. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 30. Mai. Der Sohn des Fabrikarbeiters Schneider in St. Georgen.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 1. Juni. Die Tochter des K. Rechnungs-Revisors Biedermann vor dem Brandenburger Thor.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 4. Juni. Der Sohn des Handlungs-Commis Hartwig in St. Georgen.

Gestorbene:

Den 1. Juni. Der Kutscherknecht Moreth dahier, alt 40 Jahre.
Den 3. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Döring dahier, alt 2 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.
— — Der hinterlassene Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Frank dahier, alt 3 Jahre, 11 Monate und 14 Tage.
Den 4. Juni. Die Kaufmanns-Wittwe Kluge auf der Dürschnitz, aus Nürnberg, alt 61 Jahre.
Den 5. Juni. Die Ehefrau des Bürgers, Bäckermeisters und Getreidemessers Ott dahier, alt 46 Jahre, 8 Monate und 21 Tage.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 73. Bayreuth, Dienstag den 10. Juni 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direction der K. Verkehrsanstalten betr. — Gesuch des Wachsziehergesellen Johann Baptist Dusler von Kaufbeuern um die Erlaubniß zur Auswanderung und Vermögens-Exportation nach Ungarn. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung eines Fiscalats bei der General-Direction der K. Verkehrsanstalten betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der Führung der Rechtsgeschäfte Unserer Generaldirection der Verkehrsanstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Generaldirection der Verkehrsanstalten wird ein besonderes Fiscalat unter der Benennung:

„Fiscalat der Generaldirection der K. Verkehrsanstalten"

gebildet.

§. 2.

Von diesem sind sämmtliche Rechtsangelegenheiten zu besorgen und Prozesse zu führen, welche auf die der genannten Generaldirection zugewiesenen Geschäfte und auf die Verwaltung der deßfallsigen Fonds Bezug haben.

Dem Fiscale wird auch die Bearbeitung der Postreclamationssachen übertragen.

§. 3.

Bezüglich der Führung der Prozesse findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, „die Auflösung des Generalfiscalats betreffend", analoge Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit dem der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt. München, am 2. Juni 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Amtliche Nachrichten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs und im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs

Im Namen Seiner Majestät des Königs

verleihe ich dem Kaiserlichen Gouverneur von Kiautschou, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Jacobi den Königlich Preußischen Kronen-Orden erster Klasse mit Brillanten und dem Kaiserlich Deutschen Gouverneur Generalmajor Rudolf v. Bennigsen den Königlich Preußischen Kronen-Orden zweiter Klasse mit Stern.

Berlin, den 1. Juni 1901.

Der Reichskanzler Graf von Bülow.

Nr. 6375. Berlin, den 1. Juni 1901.

Orden-Verleihung und Ernennung.

Der K. Bayerische Kämmerer Graf Joseph v. Arco auf Valley ist zum Kaiserlichen Gesandten und Kgl. Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser von Mexiko ernannt worden.

Der bei preußischen Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten thätig gewesene Legations-Rath von Schlözer (2. Berlin) ist zum Vortragenden Rath im Auswärtigen Amte ernannt worden. Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Wirkliche Geheime Rath Dr. Conrad Freiherr von Schlözer ist, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Wirkliche Geheime Rath Dr. Conrad Freiherr von Schlözer ist, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Wirkliche Geheime Rath Dr. Conrad Freiherr von Schlözer ist, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Wirkliche Geheime Rath Dr. Conrad Freiherr von Schlözer ist, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Wirkliche Geheime Rath Dr. Conrad Freiherr von Schlözer ist, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kaiserliche Gesandte in Peking, Wirkliche Geheime Rath Dr. Conrad Freiherr von Schlözer ist, unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate Exzellenz, auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs

Bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, in Speyer:
Der Regierungs-Assessor Dr. Ludwig Hoffmann zum Regierungs-Rath und Vorstand des Bezirksamtes Zweibrücken.

Bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, in Landshut:
Der Regierungs-Assessor Dr. Ludwig Hoffmann zum Regierungs-Rath und Vorstand des Bezirksamtes Zweibrücken.

Bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, in Landshut:
Der Regierungs-Assessor Dr. Ludwig Hoffmann zum Regierungs-Rath und Vorstand des Bezirksamtes Zweibrücken.

Bei der K. Regierung, Kammer der Finanzen, in Landshut:
Der Regierungs-Assessor Dr. Ludwig Hoffmann zum Regierungs-Rath und Vorstand des Bezirksamtes Zweibrücken.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Jakob Küffner in Bindlach werden deſſen nachbenannte Immobilien am

Dienſtag den 24. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommiſſion in Bindlach öffentlich verſteigert:

1) 1 Tagwerk Feld auf dem Lederer oder Brand, B.-Nr. 171, II. Bonitätsklaſſe, freieigen, mit einem fixirten Zehnten zum K. Rentamte und aus 255 fl. Steuerkapital beſteuert, geſchätzt auf 700 fl.,
2) ½ Tagwerk Feld im Brand, B.-Nr. 174, II. Bonitätsklaſſe, freieigen, mit einem fixirten Zehnten zum K. Rentamte und aus 105 fl. Grundſteuer-Kapital beſteuert, geſchätzt auf 325 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregiſtratur zur Einſicht auf, der Hinſchlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengeſetzes und der §§. 98 — 101 des Geſetzes vom 17. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termin ſelbſt bekannt gegeben.

Bayreuth, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung wird das Wohnhaus Diſtr. IV. Nr. 1943 in der Matern dahier wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und iſt Termin hiezu auf

Mittwoch den 25. Juni c. Vormittags 11 Uhr,

Commiſſionszimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Laſten und Abgaben ſowie die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt; bemerkt wird dabei noch, daß das fragliche Haus mit 500 fl. der Brandverſicherung einverleibt, auf 500 fl. geſchätzt und der Handlohn gänzlich abgelöst iſt.

Bamberg, den 19. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Der ledige Adam Dötzer, Sohn des Wirths Johann Dötzer aus Amlingſtadt, hat ſich freiwillig der Curatel des Gemeindevorſtehers Georg Röder von da unterſtellt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle rechtsverbindlichen Handlungen, welche derſelbe ohne Zuſtimmung des genannten Röder vornehmen ſollte, für nichtig erachtet werden müſſen.

Bamberg, den 22. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die unten ſignaliſirte ledige Julianne Albrecht von Neuhaus hat ſich der über ſie verfügten Polizeiaufſicht entzogen, und wird nun wahrſcheinlich im Lande umherſtreunen.

Man ſtellt das Erſuchen, dieſe Weibsperſon im Betretungsfalle hieher liefern zu laſſen.

Herzogenaurach, den 3. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Heidenreich.

* * *

Signalement.

Alter: 39 Jahre.
Größe: 5′ 6″.
Augen: grau.
Naſe: proportionirt.
Mund: etwas aufgeworfen.
Kinn: länglicht.
Körperbau: ſchlank.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Betheiligten wird in der Kuratelſache des Anton Vetter von Rothenkirchen das im Gemeindeflur Marienroth liegende Objekt: 2¼ Tagw. Feld, 3 Tagw. Wieſe, 2 Tagw. Holz im Poſſigwärts, Beſ.-Nr. 31b, am

Samſtag den 21. Juni c. Vormittags 9 Uhr

im Orte Marienroth dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Hinſchlag erfolgt, wenn die Taxe erreicht iſt.

Digitized by Google

Die Bedingungen selbst werden im Termine bekannt gegeben und die Taxationsverhandlung jedem Kaufsliebhaber zur Einsicht vorgelegt werden.

Ludwigsstadt, den 3. Juni 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Die Bauern Georg Weidner und Jakob Weidner von Schederndorf wollen mit ihren Weibern und Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen

a dato dahier geltend zu machen, außerdem später keine Berücksichtigung mehr stattfindet.

Scheßlitz, am 2. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Kunstgärtners Karl Tischinger von hier werden hiemit alle gerichtsunbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen in dem auf den

7. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

Kulmbach, den 31. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Ansuchen der Interessenten wird die Bekanntmachung vom 12. Juni 1845, welche im Intelligenzblatt für Oberfranken 1845, Seite 664, 671, 680, Correspondenten von und für Deutschland 1845, Nr. 167, 181, 195, Wochenblatt der Stadt Hof 1845, Nr. 25, 29 und 30 ausgeschrieben worden ist und welche lautet:

„Der Bauer Johann Gebhardt von Haidt hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens und unter Curatel begeben. Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle mit dem Gebhardt ohne Zustimmung der beiden Curatoren, Müllermeister Georg und Heinrich Müller von Unterkozau abgeschlossenen Verträge null und nichtig sind."

wiederholt.

Hof, am 16. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Bekanntmachung.

I. Das Otto Neudekerische,

II. das Schönfelderische für Studierende überhaupt, dann

III. das Senftische, und

IV. das Wengische Stipendium,

für Studierende auf Universität gestiftet, sind für die Etatsjahre $18\frac{5}{6}$ auf 3 Jahre in Erledigung gekommen.

Studierende, welche im nächsten Grade mit dem Stifter verwandt sind, haben ihre Studien- und Sittenzeugnisse, sowie ihre Stammbäume über den Verwandtschaftsgrad bis 8. Juli bei dem Königl. Pfarramte Weismain vorzulegen.

Weismain, am 2. Juni 1851.

Die Stiftungs-Verwaltung.

Partheimüller, Pfarrer. Andr. Hofmann.

Nicht amtliche Artikel.

Nr. 109 ist ein gutes Clavier billig zu verkaufen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Juni 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt . . .		91
„ à 4 % „ . . .		$94\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ Ausgabe I.		$100\frac{1}{2}$
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		94
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		668
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	110	
„ „ „ neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Donnerstag den 12. Juni 1851.

Inhalt:

Conzession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsakkorden für Auswanderer nach Amerika. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminare Altdorf für das Schuljahr 18½. — Bevollmächtigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika. — Beschlagnahme des für verdächtig gehaltenen Holzes. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1662.
(Die Conzession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffsakkorden für Auswanderer nach Amerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdruck wird zu Folge Auftrags des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. eine von demselben an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg im rubrizirten Betreff erlassene Entschließung zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung unter dem Beifügen hiermit gebracht, daß die dem Kaufmann Julius Wagner dahier unter dem 8. Juli v. Js. für den Kaufmann Dietz in Augsburg als Hauptagenten und Stellvertreter des ꝛc. Washington Finlay verliehene Unteragentur in Folge obiger Weisung unter dem Heutigen wieder eingezogen worden ist.

Bayreuth, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Nr. 8000.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einem Berichte des K. Consuls in Havre vom 8. d. Mts. hat sich Washington Finlay daselbst vor Kurzem genöthigt gesehen, die Nachsicht seiner Gläubiger anzurufen, da für seine Schulden, im Betrage von 130,000 Franks, blos ein Aktiv-Vermögen von kaum 20,000 Franken haftet.

Da unter diesen Verhältnissen das Haus Washington Finlay die erforderlichen Garantien für die kontraktmäßige Beförderung der bayerischen Auswanderer in verlässiger Weise nicht mehr zu bieten vermag, so wird die demselben unterm 18. April v. Js. ertheilte Conzession zur vertragsmäßigen Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika hiemit für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat demnach die dem Kaufmann Dietz in Augsburg verliehene Conzession als Hauptagent und Stellvertreter des Hauses Washington Finlay, sowie die den übrigen für jenes Haus im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg aufgestellten Agenten ertheilte Ermächtigung zum Abschluß von Ueberfahrtsverträgen sofort einzuziehen, und dieß durch das Kreis-Intelligenzblatt in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. Mai 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.
Die Conzession des Washington Finlay in Havre und Mainz zur Abschließung von Schiffs-Akkorden für Auswanderer nach Amerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath.

Ad Num. 1642. **Bekanntmachung.**

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. Js. stattgefundenen 222. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 303 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

I. Obligationen des vom Hause Ofy aufgenommenen Anlehens und zwar:
zu 5 Prozent lit. B. von Nr. 668 bis Nr. 1250 incl.
zu 4½ Prozent lit. D. von Nr. 1 bis Nr. 250 incl.

II. Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:
zu 3½ Prozent die Obligationen ohne Buchstabe von Nr. 1 — 297 incl.
zu 4 Prozent die Obligation ohne Buchstabe Nr. 1,
die Obligationen lit. A. von Nr. 1 — 79 incl. und
die Obligationen lit. G. von Nr. 1 — 200 incl.
im Capitalsbetrage zu 1,142,400 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 25,841. **Bekanntmachung.**

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminare Altdorf für das Schuljahr 18½½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung der in das Schullehrer-Seminar Altdorf aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge für das Jahr 18½½ beginnt am

1. Juli l. Js.,

Digitized by Google

an welchem Tage sich die betreffenden Schullehrlinge von Oberfranken Morgens 8 Uhr bei der K. Seminar-Inspektion zu Altdorf, resp. dem zum Prüfungskommissair bestimmten K. Kreisscholarchen, Dekan Götz dortselbst, anzumelden haben.

Hiebei sind von denselben Behufs des Nachweises der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, als:

a) von jenen Schullehrlingen, welche bereits das 20. Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum Viertenmale bei der Prüfung erscheinen, ein Ausweis über allerhöchst bewilligte Dispensation,

b) von denjenigen, welche die Prüfung im vorigen Jahre mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulbehörde über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,

c) von allen übrigen Schullehrlingen, welche zum Erstenmale bei der Prüfung erscheinen,

1) der Taufschein,
2) der Schulentlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten 3 Jahre,
4) ein Vermögenszeugniß der treffenden Polizeibehörde,
5) ein Zeugniß der treffenden Distriktsschulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende 3jährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen mit der vorschriftsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Den Schulbehörden wird die genaueste Erfüllung der Vorschriften in lit. b und lit. c. Ziff. 5 hiemit wiederholt zur besonderen Pflicht gemacht. Auch werden die Schullehrlinge selbst noch darauf aufmerksam gemacht, daß einfache Zeugnisse der Vorbereitungslehrer, der Lokalschulinspektionen und Pfarrämter und selbst der K. Prüfungskommissaire, ohne Bestätigung der Distriktsschulbehörde, eine Wirkung nicht besitzen.

Bayreuth, den 9. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 25,333.

(Die Bevollmächtigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im untenfolgenden Abdrucke enthaltene Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern vom 10. März 1851 — die Bevollmächtigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München zur Führung von Agentur-Geschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr., wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann und Eisenhändler Joseph Hofmann in Bamberg durch Beschluß vom Heutigen die Führung einer Unteragentur für den genannten Bromberger in widerruflicher Weise bewilliget worden ist.

Bayreuth, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Ad Num. 22,227.
(Die Bevollmächtigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München zur Führung von Agenturgeschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dr. Strecker aus Mainz hat als Vertreter des Vereines zur Beförderung deutscher Auswanderer von Strecker in Mainz, Klein in Bingen und Stöck in Kreuznach um die Bewilligung gebeten, Auswanderungs-Agenturen in Bayern zum Zwecke der Ueberschiffung nach Amerika über Antwerpen bestellen zu dürfen, und als Hauptagenten für Bayern den Kaufmann Carl Bromberger namhaft gemacht.

Nach den vorgelegten Schiffsaccord-Bestimmungen werden

1) den Passagieren zur Fahrt bis in den Seehafen die nöthigen Billete für die Dampfschiffe bis Köln und für die Eisenbahn von Köln bis Antwerpen verabfolgt,
2) freier Transport von 2 Centnern Gepäck an Effecten und Lebensmitteln gesichert und dieses kostenfrei verladen ꝛc.,
3) die Verköstigung und Beherbergung der Auswanderer vom Tage der festgesetzten Abfahrt angefangen, bei eintretendem Verzuge derselben selbst in dem Falle von dem Schiffsunternehmer übernommen, wenn die Abreise durch höhere Gewalt verhindert würde, dann
4) unter gleichen Voraussetzungen für die Beförderung der Reisenden an den Bestimmungsort um den bedungenen Preis gehaftet, endlich wird
5) den Aussprüchen der betreffenden Gerichte oder eines Schiedsgerichtes bei entstehenden Beschwerden sich unterworfen.

Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern hat das Königl. Staats-Ministerium des Innern nach Inhalt einer höchsten Entschließung vom 18. April v. Js. die nachgesuchte Zulassung zur Aufstellung von Auswanderungs-Agenten, jedoch nur dem in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hause Strecker, Klein und Stöck und die Bestätigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München als Hauptagent von Seite der Königl. Regierung, Kammer des Innern, unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen gestattet:

a) daß das Haus Strecker, Klein und Stöck vorher sich verbindlich mache, alle von seinem Hauptagenten in Bayern oder dessen Unteragenten dortselbst mit bayerischen Auswanderern abgeschlossenen Verträge als von ihm unmittelbar selbst abgeschlossen zu betrachten und daher der hieraus für dasselbe hervorgegangenen Verbindlichkeiten halber eventuell nicht nur — wie sich von selbst versteht — vor den bayerischen Gerichten Recht zu geben, sondern auch zu seinen Ungunsten ausgefallenen Erkenntnissen Königl. belgischer Gerichte sofort durch allenfallsige unverzügliche Baarzahlungen ꝛc. nachzukommen und Genüge zu leisten;
b) daß Kaufmann Carl Bromberger zu München in der Eigenschaft als Haupt-Agent und Stellvertreter jenes Hauses in Bayern eine angemessene Caution (keinesfalls unter dem Betrage der im Königreiche Würtemberg mit 6000 fl. gestellten) aufrecht mache, und gemäß derselben gleichfalls die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Agenten des genannten Hauses im Königreiche abgeschlossenen Verträge zu übernehmen habe;
c) daß bei Vermeidung des Agentur-Einzuges kein Agent mit einem bisher bayerischen Staatsangehörigen einen Ueberfahrtsvertrag abschließe, welcher sich nicht durch eine von den Königl. Behörden ausgefertigte förmliche Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika auszuweisen vermag;
d) daß die übrigen obenangeführten vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen getreu erfüllt werden, jene Ziffer 3 aber dahin erweitert wird, daß nach Ablauf von 14 Tagen, sohin vom 15. Tage nach Umfluß der bestimmten Abfahrtszeit an, für jeden erwachsenen Reisenden eine Entschädigung von 1 Frank und für jedes Kind eine solche von 50 Cent. außer der freien Beherbergung und Verköstigung für jeden Ueberliegetag zu zahlen sind;

Digitized by Google

c) daß von den von Strecker, Klein und Stöck, resp. deren Hauptagenten und Stellvertreter etwa für die Pfalz aufzustellenden Agenten jedenfalls einer in Ludwigshafen domizilirt seyn muß.

Da nun sowohl Dr. Strecker in Mainz, als auch der Kaufmann Carl Bromberger in München sich über die Erfüllung dieser Bedingungen ausgewiesen haben, insbesondere Letzterer die ad b bemerkte Bedingung durch die Erlage von 11 Stück Königl. bayer. fünfprocentiger Staats-Obligationen à 500 fl. und 5 derlei Stück à 100 fl. mit Coupons vom 1. Februar 1852 anfangend, bei der Königl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank dahier und durch gerichtlich erklärte Haftungs-Verbindlichkeit für die Agenten erfüllt hat, so wird dieser hiemit als Hauptagent und Stellvertreter des obengenannten Hauses Strecker, Klein und Stöck für das Königreich Bayern in widerruflicher Eigenschaft bestätigt und dieses zur öffentlichen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

München, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 19,521.

An sämmtliche oberfränkische Königl. Forstämter.
(Beschlagnahme des für verdächtig gehaltenen Holzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, daß das Forstschutzpersonale bei Haussuchungen das als verdächtig befundene Holz zwar mit Beschlag belegt, nicht aber dem Gemeindevorsteher zur Aufbewahrung übergeben und dadurch verabsäumt hat, die Beweismittel zur Feststellung der Identität zu sichern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 11. April 1837, Kreis-Intelligenzblatt Seite 446, werden daher die sämmtlichen oberfränkischen K. Forstämter beauftragt, das untergebene Schutzpersonal zum genauen Vollzug der darin gegebenen Vorschriften anzuhalten.

Bayreuth, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Lifer.

Fürlinger.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht, den I. Landgerichts-Assessor zu Lauf, Friedrich Christoph Döderlein, seiner Bitte gemäß, zum Civil-adjunkten am Landgerichte Hof zu ernennen.

Bayreuth, am 26. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Gegen die Verlassenschaftsmasse des Hauptmanns August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof ist die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig beschlossen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, bestimmt:

der I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf
Freitag den 25. Juli d. Js.,

der II. Ediktstag zur Vorbringung und zum Nachweise der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Dienstag den 9. September d. Js.,

und der III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze und zwar:

a) der Repliken auf
Dienstag den 7. October d. Js.,

Digitized by Google

b) der Dupliken auf

Dienstag den 14. deſſelben Mts.,

ſämmtliche Termine Vormittags 9 Uhr im Geſchäftszimmer Nr. 8 dahier.

Die Gläubiger der v. Reitzenſtein'ſchen Verlaſſenſchaftsmaſſe werden hiezu mit dem Bemerken andurch geladen, daß das Nichterſcheinen im erſten Ediktstage den Ausſchluß von der Conkursmaſſe, das Nichterſcheinen in den übrigen Terminen den Ausſchluß mit den Handlungen, für welche dieſelben beſtimmt ſind, zur Folge hat, und daß nach einer Zuſammenſtellung des Aktivvermögens und der bekannten Paſſiven jenes 1800 fl. 48 kr. beträgt, dieſe dagegen auf 3169 fl. 17 kr. ſich belaufen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Holle.

Bayreuth, den 2. Juni 1851.

Vom Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im Debitweſen des Kammerherrn v. Uechtritz zu Regnitzloſau-Niedernberg ergeht an die nicht gerichtsbekannten Gläubiger deſſelben die Aufforderung, ihre allenfallſigen Forderungen binnen 6 Wochen von heute an und längſtens bis zum 20. Juli l. Js. dahier bei Gericht zu liquidiren, widrigenfalls die vorhandene Maſſe ohne ihre weitere Berückſichtigung vertheilt wird.

Der Königl. Direktor beurlaubt.

Opel, v. n.

Holle.

Bayreuth, den 6. Juni 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayeriſchen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in der Conkursſache über das Vermögen des Fabrikanten Jakob Neuſtädter dahier die Bekanntmachung vom 15. Mai l. Jrs. dahin berichtiget, daß es beim I. Ediktstage ſtatt „Dienſtag den 14. Juli" heißen muß „Dienſtag den 15. Juli l. Jrs."

Opel, v. n.

Holle.

Bekanntmachung.

Der Bauernſohn Johann Lutz von Treſſendorf und deſſen Verlobte, Margaretha Kießling von Benk, haben wegen Minderjährigkeit der Letzteren die hierorts übliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, am 4. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Müller Hammon'ſchen Eheleuten in Oberwaiz gehörige Mühlanweſen, Beſ.-Nr. 472 am

Dienſtag den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshauſe zu Oberwaiz gerichtlich öffentlich verkauft.

Dieſes Mühlanweſen beſteht

1) aus einem Wohnhauſe, welches die Mahlgerechtigkeit auf einen Gang hat, mit Scheune, Stallung, Backofen, Hofraith, Schutzweiher, geſchätzt auf 770 fl.,
2) aus ¼ Tagwerk Feld an den vertheilten Gemeindegrundſtücken, Beſ.-Nr. 472, III. Bonitätsklaſſe, geſchätzt auf 90 fl.

und iſt belaſtet mit 1 fl. 28½ kr. Erbzins, 33 fl. 42½ kr. Handlohnsfixum, Zehenten an Private, 290 fl. Grundſteuerkapital, 25 fl. dergl. Mehrung wegen Handlohnsfixation. Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregiſtratur zur Einſicht auf.

Der Hinſchlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und der §§. 98—101 des Hypotheken-Geſetzes vom 18. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben.

Bayreuth, am 30. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung gegen den Bauern Jakob Küffner in Bindlach werden deſſen nachbenannte Immobilien am

Dienſtag den 24. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommiſſion in Bindlach öffentlich verſteigert:

Digitized by Google

1) 1 Tagwerk Feld auf dem Lederer oder Brand, B.-Nr. 171, II. Bonitätsklasse, freieigen, mit einem fixirten Zehnten zum K. Rentamte und aus 255 fl. Steuerkapital besteuert, geschätzt auf 700 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld im Brand, B.-Nr. 174, II. Bonitätsklasse, freieigen, mit einem fixirten Zehnten zum K. Rentamte und aus 105 fl. Grundsteuer-Kapital besteuert, geschätzt auf 325 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termin selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Friedrich Stirnweiß von Lonnerstadt, zur Zeit in Treisdorfstadt, will mit seiner Ehefrau Kunigunda und seinen noch 4 minderjährigen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben sind längstens bis zum

17. Juni curr.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Höchstadt an der Aisch, am 30. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
v. u.
Meier.

Unter Bezugnahme auf Inserat vom 23. d. Mts. notificirt man, daß der geisteskranke Johann Bienfang von Seußen bereits hier eingeliefert ist.

Wunsiedel, den 31. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Die Testaments-Erbin des im ledigen Stande zu Rothenkirchen verlebten Georg Blumenröther, Köchla, hat den Erbantritt ausgeschlagen.

Es werden demnach Alle, welche Erbrechte, oder sonstige Ansprüche auf das Vermögen des genannten Blumenröther haben, andurch aufgefordert, dergleichen in dem am

Montag den 30. Juni curr. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Termine um so gewisser nachzuweisen, als nach Umlauf dieses Termins Erb- und Forderungs-Ansprüche nicht weiter berücksichtigt werden.

Ludwigsstadt, den 19. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, dem Johann Läufer zu Affalterthal gehörige Realitäten am

14. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Orte Affalterthal durch eine Gerichtskommission öffentlich versteigert, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus, unten gemauert, übrigens von Fachwerk, mit Ziegeln bedacht, mit Backofen, Haus-Nr. 29, taxirt auf 325 fl., incl. Gemeinderecht,
2) eine Scheune von Fachwerk, mit Holz bedacht, taxirt auf 180 fl.,
3) ein hiezu gehöriger Gras- und Baumgarten, taxirt auf 70 fl.,
4) ein dazu gehöriger Acker, die Rothenbirg, taxirt auf 70 fl.,
5) 55 Dezimalen Acker im Großenbühl, Pl.-Nr. 414, taxirt auf 10 fl.,
6) 2 Tagwerk 35 Dezimalen Acker im Adlerthal, Pl.-Nr. 1271, taxirt auf 75 fl.,
7) 59 Dezimalen Acker im Steinbühl, Pl.-Nr. 307, taxirt auf 20 fl.,
8) 89 Dezimalen Wiese, die Brunnenwiese, Pl.-Nr. 1421, taxirt auf 120 fl.,
9) 1 Tagwerk 5 Dezimalen Waldung im Ohrberg, Pl.-Nr. 596, taxirt auf 40 fl.,
10) 2 Tagwerk 47 Dezimalen desgleichen mit Oedungen, der Vogelheerd, Pl.-Nr. 718, taxirt auf 90 fl.,
11) 50 Dezimalen Feld, das Pfarrholz, taxirt auf 5 fl.,
12) 70 Dezimalen Feld, das äußere Pfarrholz, taxirt auf 10 fl.,

Digitized by Google

13) 50 Dezimalen Feld, der Lappesreuthacker, taxirt auf 30 fl.,
14) 1 Tagwerk Feld, der lange Rainacker, taxirt auf 90 fl.,
15) 1 Tagwerk Feld mit Wiese, der kleine Breitacker, taxirt auf 90 fl.,
16) 4 Tagwerk Feld mit Oedung, der große Breitacker, taxirt auf 250 fl.,
17) 60 Dezimalen Feld, der Wolfsreuthacker, taxirt auf 5 fl.,
18) 90 Dezimalen Wiese, die Weglauerwiese, taxirt auf 350 fl.

Sämmtliche Realitäten liegen im Flurbezirke Affalterthal, die genauere Beschreibung derselben, dann der Auszug aus dem Grundsteuerkataster, woraus die Belastung ersichtlich ist, kann in der dießamtlichen Kanzlei bis zum Verkaufstermin eingesehen werden, die nähern Strichbedingnisse werden beim Verstrich selbst bekannt gemacht.

Gräfenberg, am 30. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Katharina Maria Baumgärtner dahier gegen den Schneidergesellen Friedrich Hofmann von hier, wegen Vaterschaft und Alimenten, ist die klägerische Beweis-Antretung vom 19. März curr. abschriftlich an die Gerichtstafel angeheftet worden, und wird Beklagter aufgefordert, binnen 30 Tagen Gegenbeweis anzutreten und sich über den deferirten Eid zu erklären, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der Gegenbeweis für versäumt und der Eid für verweigert angesehen wird. Hof, am 20. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Eißenbeiß.

Proclama.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers werden die dem Webermeister Johann Nikolaus Völkel zu Leupoldsgrün gehörigen Realitäten:

1) das Wohnhaus Nr. 24 nebst Scheune allda, 25 □R. Hofraum und Bauplatz, 6 □R. Gemüsgarten, 25 □R. Gemeindetheil, 2½ Jauchert Feld, der Straß-Acker, 1½ Jauchert Feld am Lehenberg, ½ Jauchert Wiese, und $\frac{1}{16}$ Jauchert Hauswiese, taxirt auf 858 fl. 38½ kr., und
2) $\frac{5}{16}$ Jauchert vom obern Straßfeld, taxirt auf 38 fl. 42½ kr.,

hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungs-Termin auf

Freitag den 27. Juni curr. Nachmittags 2 Uhr

im Strößner'schen Wirthshause zu Leupoldsgrün angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die Schätzungsverhandlung in der Registratur eingesehen werden kann, gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben und der Zuschlag nach §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt. Hof, am 7. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Der ledige Adam Dötzer, Sohn des Wirths Johann Dötzer aus Amlingstadt, hat sich freiwillig der Curatel des Gemeindevorstehers Georg Röder von da unterstellt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß alle rechtsverbindlichen Handlungen, welche derselbe ohne Zustimmung des genannten Röder vornehmen sollte, für nichtig erachtet werden müssen.

Bamberg, den 22. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Vom Königl. Landgerichte Münchberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der verwittwete frühere Posthalter und Gastwirth, jetzige Gutsbesitzer Friedrich Kapp vom Grund bei Münchberg und dessen Verlobte, die abgeschiedene Fabrikantengattin Louise Goller, geborne Wucherer von Schwarzenbach an der Saale, nach gerichtlicher Erklärung vom Heutigen die landesübliche Gütergemeinschaft für ihre Ehe ausgeschlossen haben.

Münchberg, den 28. Februar 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend den 14. Juni 1851.

Inhalt:

Zwischenausschlag von Brandassekuranzbeiträgen für das Jahr 18$\frac{5}{51}$. — Wirkungskreis der Königlichen Bank zu Nürnberg. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 26,043.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Zwischenausschlag von Brandassekuranzbeiträgen für das Jahr 18$\frac{5}{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den verheerenden Brand, wovon unlängst die Stadt Traunstein heimgesucht worden ist, steigern sich die seit dem Beginne des laufenden Verwaltungsjahrs zur Anmeldung gekommenen Entschädigungsforderungen nach der Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts. (Regierungsblatt Seite 597) in solchem Maaße, daß der, durch die Brandassekuranz-Rechnung pro 18$\frac{4}{50}$ ausgezeigte Activbestand nicht mehr ausreicht, den Obliegenheiten der Immobiliarbrandversicherungs-Anstalt zumal bis zu dem entfernten Zeitpunkte zu genügen, wo die Hauptrechnung pro 18$\frac{5}{51}$ hergestellt und damit der Gesammtausschlag für dieses Jahr veröffentlicht werden kann.

Behufs einer angemessenen Dotirung der Brandassekuranzkassen sah sich deshalb das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, auf Grund des Art. 32 der revidirten Brandversicherungsordnung zu einem vorläufigen Zwischenausschlag für das Jahr 18$\frac{5}{51}$ zu schreiten, welcher zur Erleichterung der Detailberechnung, dann mit Rücksicht auf den wahrscheinlichen Bedarf, sowie auf die gesetzlich in 4 Klassen abgestufte Beitrags-Pflichtigkeit in der Art festgesetzt ist, daß von jedem Hundert des Versicherungskapitals

in der I. Klasse 9 kr.
in der II. Klasse 10 kr.
in der III. Klasse 11 kr.
in der IV. Klasse 12 kr.

zur Erhebung gelangen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden nun beauftragt, die Erhebung dieses Zwischenausschlags nach dem gegenwärtigen Stande der Brandassekuranzsummen sofort einzuleiten und die Perception der

Digitized by Google

Beiträge so zu betreiben, daß neben möglicher Schonung der Beitragspflichtigen die Brandassekuranzkassen auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Entschädigungsberechtigten ohne Verzögerung zu erfüllen in den Stand gesetzt werden.

Ueber die Größe der percipirten Beiträge ist bis zum

20. Juli d. Js.

Anzeige zu erstatten, aus welcher das Soll, wie das Ist, nach den 4 Klassen ausgeschieden, entnommen werden kann.

Bayreuth, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Die allerhöchste Verordnung, die Formation und den Wirkungskreis der Königlichen Bank zu Nürnberg betreffend, vom 4. October 1850 bezeichnet als deren Zweck:

a) Die Unterstützung des Handels, der Industrie und Gewerbe, durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbleute.

b) Die Bewilligung von Darlehen an Privaten, Landwirthe ꝛc. gegen entsprechende Sicherheit.

Diese Bestimmungen scheinen nicht überall zur Kenntniß der Betheiligten gelangt zu seyn, weshalb sich die Königliche Bankdirektion verpflichtet hält, auf diese Verordnung so wie auf die Ausschreibungen vom 5. und 10. November vorigen Jahres über Anlage der Depositen und Privatgelder bei der Königlichen Bank aufmerksam zu machen.

Um jedoch Mißverständnisse zu vermeiden und zu berichtigen, wird bemerkt, daß

die Creditgesuche der Kaufleute ꝛc. durch Nachweise des Gewerbbetriebs, des Vermögens, der äußern Stellung und Bewegung, um die Sicherheit der Vorlehen festzustellen, belegt werden müssen.

Daß

Darlehen an Privaten nur gegen vollständige Deckung, ständige Darlehen auf Grundbesitz vor der Hand nur als Ausnahme und zwar nur auf die Hälfte des mit großer Strenge ermittelten Werths der verpfändeten Objekte gegeben werden können.

Die Beamten der Königl. Haupt-Bank, so wie der Filialbanken werden auf Anfrage jede erwünschte Belehrung und Auskunft geben, alle durch Unterhändler oder Dritte angebrachte Gesuche aber müssen unbeachtet bleiben.

Nürnberg, den 28. April 1851.

Königliche Bank-Direktion.

Lentz.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. v. Mts. Sich bewogen gefunden, den Gerichtsarzt Dr. Michael Alois Mayer zu Seßlach, seiner Bitte entsprechend, auf das Gerichts-Physikat Neustadt an der Saale zu versetzen und an dessen Stelle den zeitherigen Physikats-Verweser in Thurnau, Dr. Georg Friedrich Christenn zu ernennen.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden in der Conkurssache über das Vermögen des Fabrikanten Jakob Neustädter dahier die Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben, und zwar der

Digitized by Google

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 15. Juli l. Js.,
der
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Freitag den 15. August l. Js.,
der
III. zur Abgabe der Schlußsätze und zwar
a) der Replik auf
Dienstag den 16. September l. Js.,
und
b) der Duplik auf
Dienstag den 30. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 11 und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von der dermaligen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der jedesmal treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Im I. Ediktstage soll zugleich ein Massekurator von den Gläubigern erwählt werden.

Das Aktivvermögen des Gemeinschuldners hat einen Schätzungswerth zu 6817 fl., während die bis jetzt bekannten Schulden desselben 66,911 fl. 4½ kr. betragen und hierunter sich 59,027 fl. 45½ kr. Hypothekenschulden befinden, welche auf den unten verzeichneten, den 7 Erben des verlebten Handelsmannes Levi Neustädter gemeinschaftlich gehörigen Realitäten im Schätzungswerthe zu **in Summa** 26,765 fl. haften.

Hiebei werden alle Personen, welche Vermögenstheile des Cridars in Händen haben sollten, aufgefordert, solche, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nicht an diesen auszuantworten, sondern dem Conkursgerichte zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Neustädter'schen Grundbesitzungen, bestehend:

1) in einem Wohnhause in der Jägerstraße, K.-Nr. 621, massiv und 3stöckig, mit Nebengebäude, Fabrikgebäude, Hofraith, Stallung und Garten, mit 56½ kr. Erbzins und mit 9600 fl. Steuerkapital belastet, dann
2) einem weiteren Nebengebäude, jetzt Gartenhaus, K.-Nr. 621½, mit 1000 fl. Steuerkapital belastet, ferner
3) einem Söldengute, bestehend in einem Wohnhause mit Stallgebäude, K.-Nr. 622, ⅛ Tagwerk Garten, einer Peunth zu 1½ Tagwerk Wiese und in einem Platz vor dem herrschaftlichen alten Bauhofe am Main hinunter bis zur Scheere, Steuer-Bes.-Nr. 622½, belastet mit 1000 fl. Haussteuer-Kapital, 1350 fl. Grundsteuer-Kapital und 56⅛ kr. Erbzins, im Gesammt-Schätzungswerthe zu 26,765 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Bietungstermin auf

Dienstag den 29. Juli c. Vormittags 11 Uhr

in Nr. 11 anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des Gantgerichts zur Einsicht bereit liegt, die Bedingungen im ersten Strichtermine bekannt gegeben werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Bayreuth, den 2. Juni 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im Debitwesen des Kammerherrn v. Uechtritz zu Regnitzlosau-Niedernberg ergeht an die nicht gerichtsbekannten Gläubiger desselben die Aufforderung, ihre allenfallsigen Forderungen binnen 6 Wochen von heute an und längstens bis zum 20. Juli l. Js. dahier bei Gericht zu liquidiren, widrigenfalls die vorhandene Masse ohne ihre weitere Berücksichtigung vertheilt wird.

Der Königl. Direktor beurlaubt.
Opel, v. n.

Holle.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit beurkundet, daß der Schlossermeister Sophian Gaab jun. dahier und die ledige Babette

Digitized by Google

Geiß hieselbst die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft in dem am 14. Mai curr. abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, am 19. Mai 1851.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Bayreuth, am 26. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Gegen die Verlassenschaftsmasse des Hauptmanns August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof ist die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig beschlossen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, bestimmt:

der I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Freitag den 25. Juli d. Js.,

der II. Ediktstag zur Vorbringung und zum Nachweise der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 9. September d. Js.,

und der III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze und zwar:

a) der Repliken auf

Dienstag den 7. October d. Js.,

b) der Dupliken auf

Dienstag den 14. desselben Mts.,

sämmtliche Termine Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8 dahier.

Die Gläubiger der v. Reitzenstein'schen Verlassenschaftsmasse werden hiezu mit dem Bemerken andurch geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen den Ausschluß mit den Handlungen, für welche dieselben bestimmt sind, zur Folge hat, und daß nach einer Zusammenstellung des Aktivvermögens und der bekannten Passiven jenes 1800 fl. 48 kr. beträgt, diese dagegen auf 3169 fl. 17 kr. sich belaufen.

Der Königl. Direktor,

Freiherr v. Waldenfels.

Holle.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Müller Hammon'schen Eheleuten in Oberwaiz gehörige Mühlanwesen, Bes.-Nr. 472 am

Dienstag den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Oberwaiz gerichtlich öffentlich verkauft.

Dieses Mühlanwesen besteht

1) aus einem Wohnhause, welches die Mahlgerechtigkeit auf einen Gang hat, mit Scheune, Stallung, Backofen, Hofraith, Schutzweiher, geschätzt auf 770 fl.,
2) aus ½ Tagwerk Feld an den vertheilten Gemeindegrundstücken, Bes.-Nr. 472, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 90 fl.

und ist belastet mit 1 fl. 28½ kr. Erbzins, 33 fl. 42½ kr. Handlohnsfixum, Zehenten an Private, 290 fl. Grundsteuerkapital, 25 fl. dergl. Mehrung wegen Handlohnsfixation. Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf.

Der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Hypotheken-Gesetzes vom 18. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 30. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus Distr. III. Nr. 1198 in der Lugbank dahier, welches mit 3500 fl. der Brandversicherung einverleibt, auf 4500 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch den 30. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Commissionszimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Ge-

Digitized by Google

setzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 1837 erfolgt, und die Strichsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 31. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohn- und Gasthaus Distrikt I., Nr. 402, 403, (zum Ludwigskanale) dahier, welches freieigen mit 5500 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 8000 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 9. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem hiemit zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und resp. §. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Lasten und Strichsbedingnisse im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 13. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Michael Baumgärtner von Raisa werden auf den Antrag der Hypothekengläubiger nachgenannte Grundobjekte, als:

1) das halbe Wirthslehen, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäuden, den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, Pl.-Nr. A 1, geschätzt auf 5360 fl.,
2) der Hopfenacker, das Leimenäckerlein, Pl.-Nr. 53½ 0 Tagw. 22 Dez., werth 70 fl.,
3) der Gras- und Baumacker mit Felsenkeller, 3 Tagw. 39 Dez., Pl.-Nr. 41½, werth 100 fl.,
4) die Wiese, die Leimer, Pl.-Nr. 104, 0 Tagw. 45 Dez., werth 70 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf

Freitag den 27. Juni Mittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Pödeldorf anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß sie den Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen der Novelle von 1837, §§. 98 — 101 zu gewärtigen haben. Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben.

Bamberg, den 29. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. a.

Degen.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 1. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr wird das Söldengut des Johann Konrad Popp von Feulersdorf, Bes.-Nr. 1ª, bestehend in Wohnhaus, Gärtlein, Stadel, Nebengebäude, Backofen, ½ Tagw. Gras- und Obstgarten, 19 Tagw. Feld, 1 Tagw. Holz, 1½ Tagw. Wiesen, 1 Tagw. Eggeten, auf Andringen eines Gläubigers öffentlich verstrichen, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 27. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 3. d. Mts., den Bau eines neuen Schulhauses zu Spielberg betr. (Intelligenzblatt Seite 713), muß es heißen:

„Freitag den 27. Juni statt 24. Juni“.

Selb, den 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Johann und Barbara Schütz'schen Eheleuten von Heinersreuth gehörigen Realitäten, nämlich:

Digitized by Google

Ein Viertels Gut, Bes.-Nr. 25, zu Heinersreuth, bestehend aus einem Wohnhause, Stadel und Nebengebäude, Backofen mit Keller, circa 1¾ Tagwerk Gemüs- und Grasgarten, 3 Tagw. Wiesen, ungefähr 6½ Tagw. Felder, 4¼ Tagw. Holz, 1¼ Klafter Gerechtholz aus der Freiherrlich von Lerchenfeld'schen Waldung und aus einem Nutz-Antheil an den unvertheilten Gemeindegründen, worauf 1640 fl. Steuerkapital, 6 fl. 51¼ kr. Grundstift, 1 Metzen 1 Viertel Gerste, 2 Metzen Haber-Zehent, dann 9 fl. 22¼ kr. Handlohns-Aequivalent zur K. Grundrenten-Ablösungskasse haftet,

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Bietungstermin wird auf

Mittwoch den 2. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Heinersreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 bis 101 der Novelle vom 7. November 1837 erfolgt.

Die weitern Bedingungen aber werden im Termine veröffentlicht.

Die nähere Beschreibung dieses Anwesens, welches auf 3272 fl. 30 kr. gewürdigt wurde, kann aus dem bis zur Verkaufstagsfahrt in diesseitiger Registratur aufliegenden Schätzungsprotokolle ersehen werden.

Stadtsteinach, am 2. Juni 1851.

Königliches Landgericht daselbst.

Barlet.

Der Bauer Johann Nikol Hagen von Heinersberg und dessen Verlobte, Bauerstochter Henriette Sophie Rank von dort, schließen mit Eingehung ihrer Ehe unter sich die nach der Kulmbacher Landeskonstitution geltende eheliche Gütergemeinschaft aus, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Michael Simon von Steinwiesen werden auf Andringen eines Gläubigers nachstehende Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, K.-Nr. 716, Haus-Nr. 129, mit einer Stadelhofstätte, Königl. Lehen, aus 350 fl. Haussteuerkapital, mit 55⅞ kr. jährlichem Erbzins belegt, geschätzt auf 1000 fl.,

2) 1½ Achtel Morgen Feld im Morschenberg, B.-Nr. 1189, mit 20 fl. Steuerkapital, Königl. Lehen, 3 kr. Erbzins und 6¼ kr. jährlichem Geldbodenzins belastet, geschätzt auf 145 fl.,

3) ein halbes Tagwerk Wiese im Stebenbach, B.-Nr. 505, geschätzt auf 150 fl.,

4) ½ Morgen Feld auf dem Mühlberg, B.-Nr. 1539, 35 fl. Steuerkapital, Tanndorfer Lehen, mit ¼ kr. Erbzins, und statt der Handlohnbarkeit mit 6¾ kr. jährlichem Geldbodenzinsbetrag, geschätzt auf 160 fl.,

5) ¼ Schneidtag an der Angermühle, geschätzt auf 120 fl.,

6) ½ Tagwerk Leithen auf dem Steinberglein, K.-Nr. 19, mit 10 fl. Steuerkapital, Königl. Lehen, von allen übrigen Lasten befreit, geschätzt auf 108 fl. 20 kr.,

am

Montag den 23. Juni l. Js. Nachmittags 3 Uhr

im Schuster'schen Gasthause zu Steinwiesen nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837, §§. 97 — 101 öffentlich versteigert.

Kronach, den 24. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen des Melchior Porzelt von Kronach gegen Johann Bassing von Unterrodach wegen Forderung, wird das Anwesen des Beklagten, als:

a) ein halbes Haus mit halbem Stadel, B.-Nr. 1259b, bodenzinsliches Eigenthum, mit 200 fl. Haussteuerkapital belastet, und 1 fl. 15 kr. Neuhausabgabe

Digitized by Google

zur Gemeinde Unterrodach belegt, geschätzt auf 800 fl.,

b) ein Acker im Sandgraben, Kat.-Nr. 1090, mit 45 fl. Steuerwerth der Ablösungskassa überwiesen, geschätzt auf 70 fl.,

am

Freitag den 27. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

im Kleilein'schen Wirthshause zu Unterrodach wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgt.

Kronach, den 28. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Nicht amtliche Artikel.

Eine noch brauchbare Orgel ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 9. Juni. Der Steinhauer und Maurergeselle Johann Karl Weidenhammer in der Altstadt, mit Anna Johanna Margaretha Göller daselbst.

Geborne:

Den 6. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Kaiser dahier.

Gestorbene:

Den 4. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Monat und 29 Tage.

Den 6. Juni. Der Mitbürger und Bauer Herath in Wendelhöfen, alt 79 Jahre, 2 Monate und 6 Tage.

Den 10. Juni. Der Bürger und Webermeister Walther in der Altstadt, alt 65 Jahre, 4 Monate und 22 Tage.

Den 11. Juni. Der Sohn des Bürgers und Glasermeisters Teupser dahier, alt 7 Monate und 5 Tage.

Den 12. Juni. Der Federputzer Grohe aus Ebern in Unterfranken, alt 49 Jahre.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Dienstag den 17. Juni 1851.

Inhalt:

Trauung von ausländischen Brautpaaren. — Landwehr-Offizierswahlen in Wunsiedel. — Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville. — Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach. — Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach. — Bekanntmachung, die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1705.

An sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter von Oberfranken.

(Die Trauung von ausländischen Brautpaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über die Trauung von ausländischen Brautpaaren ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. d. Mts. folgt im Nachgange zur genauen Beachtung. Bayreuth, den 10. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Nachdem unlängst der Fall vorgekommen ist, daß von einem Bayerischen Pfarramte die Trauung eines schweizerischen Brautpaares vorgenommen wurde, ohne daß die Brautleute einen Nachweis der Bewilligung ihrer Heimathsbehörde zu ihrer Verehelichung beigebracht hatten, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, sämmtlichen in ihrem Bezirke bestehenden katholischen und protestantischen Pfarrämtern die Vorschriften des §. 8, Ziffer 5 und 6 des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, dann der Ziff. XIII. der Instruktion hiezu vom 11. März 1837, wornach die Religionsdiener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Hei-

Digitized by Google

raths-Bewilligung vornehmen, für alle Schäden und Kosten, welche hieraus irgendwie erwachsen könnten, haftbar sind, zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Die Trauung eines der Schweiz angehörigen Brautpaares durch das protestantische Pfarramt Pfuhl betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 25,628.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offizierswahlen in Wunstedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte Wahl bei dem Landwehr-Bataillon Wunstedel sind bei demselben folgende Offiziere von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken ernannt worden:

1) der bisherige Unterlieutenant Nikol Pöhlmann zum Oberlieutenant bei der Schützenkompagnie Wunstedel,
2) der bisherige Unterlieutenant Melchior Hippmann und
3) der bisherige Fourier, Webermeister Johann Buchka zum Unterlieutenant bei der Kompagnie in Arzberg ernannt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 1704.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken eine im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Abschrift.

Nr. 3629.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es hat sich in neuerer Zeit eine verschiedenartige Auffassung und Beantwortung der Frage bemerkbar gemacht, ob den in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 zum Beziehen der öffentlichen Märkte und zum Feilbieten auf denselben berechtigten Fabrikanten, Kauf- und Handelsleuten gestattet sey, sich in Ausübung dieser Berechtigung durch Handlungsdiener vertreten zu lassen.

Digitized by Google

Wie bereits durch Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1829 (Döllingers Verordnungs-Sammlung Bd. VI. §. 207) diese Frage dahin beantwortet worden ist, daß das Beziehen der öffentlichen Märkte und das Feilhalten auf denselben durch Söhne und Handlungsdiener den mit einer ordentlichen Handels-Conzession und mit einem offenen Laden versehenen Handelsleuten nicht verwehrt seyn soll, so findet das unterzeichnete K. Staats-Ministerium auch jetzt keinen Grund, diese Substituirungs-Befugniß, als in der allgemeinen Gewerbsberechtigung gelegen, zu beschränken.

Dasselbe will jedoch zur möglichsten Beseitigung der hier allerdings leicht einschleichenden Mißbräuche die in der gedachten Ministerial-Entschließung gegebene Weisung wiederholt haben, daß nur ordentliche Handlungsdiener, welche sich über die regelmäßige Erlernung der Handlung auszuweisen vermögen, und als wirkliche Commis ihrer Committenten eingeschrieben, auch als solche bekannt sind, als Marktgehülfen zum Marktbesuche zugelassen werden.

Für den Fall einer solchen Stellvertretung ist übrigens von selbst verständlich, daß außer dem Nachweise über die Marktbesuchs-Berechtigung des Prinzipals

(conf. allerhöchste Verordnung vom 27. Juli 1836, §. 5, Regierungsblatt 1836, Seite 493)

eine das Substituirungs-Verhältniß bekundende polizeiliche Legitimation beizubringen ist.

München, den 4. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, ergangen.
Das Beziehen von Messen und Märkten durch Handlungsdiener betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

Ad Num. 25,595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curstren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird das im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 30. v. Mts. zur gleichen Darnachachtung nachstehend veröffentlicht.

Bayreuth, den 13. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Curstren falscher Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. März d. Js. wurde im Wirthshause zu Hof, K. Landgerichts Passau I., ein falscher Kronenthaler mit der Jahrszahl 1795 und K. K. österreichischen Gepräges ausgegeben, welcher aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form von Gyps gegossen ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späh anzuordnen und vorkommenden Falles nach Vorschrift einzuschreiten. Landshut, den 30. Mai 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26,210. **Publicandum.**

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Vorlage ihrer Berichte oder Fehlanzeigen auf das Ausschreiben vom 21. April heurigen Jahres, ad Num. 1346, rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 55), noch im Rückstande sind, werden zur Einsendung derselben

innerhalb 8 Tagen

mit dem Bemerken aufgefordert, daß im weiteren Verzögerungsfalle solche auf ihre Kosten durch Wartboten abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 11. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 26,001.

(Die Stelle eines Lehrers der Technologie an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers der Technologie nothwendig geworden. Es wird deßhalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß hiemit ein jährlicher Gehalt von 800 fl. verbunden ist, und Gesuche um diese Stelle bis zum 1. Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung vorzulegen sind.

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussel.

Gerhardt.

Ad Num. 674. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untergerichte des oberfränkischen Kreises.

(Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Gerichte des Regierungsbezirkes Oberfranken werden von der Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 28. v. Mts., präs. 3. d. Mts., die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betreffend, in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 5. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

Greiner, Direktor.

Fleischmann, Sekretär, coll.

Digitized by Google

Abschrift.
Nr. 7957.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Die in Folge des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 eingetretene Vermehrung von Verurtheilungen der wegen Verbrechens Angeschuldigten hat die bisherigen Strafanstalten ihrer Zahl und ihrem Umfange nach als ungenügend erkennen lassen, und deßhalb die Errichtung einer neuen Strafanstalt zur dringenden Nothwendigkeit gemacht.

Zu diesem Zwecke wurden zunächst die Gebäulichkeiten zu Kloster Ebrach in Oberfranken für eine Zwangsarbeits-Anstalt eingerichtet, um durch die Evakuirung der in der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim aufgenommenen Zwangsarbeiter und Arbeiterinnen und deren Versetzung nach Kloster Ebrach in Kaisheim genügenden Raum für jene Arbeitshaussträflinge zu gewinnen, welche wegen Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau daselbst nicht mehr aufgenommen, beziehungsweise ohne schädlichen Einfluß auf den Gesundheitszustand und auf die Erreichung des Besserungszweckes nicht bewahrt werden können.

Nachdem nunmehr die baulichen Herstellungen zu Kloster Ebrach so weit gediehen sind, daß die neue Zwangsarbeits-Anstalt daselbst als eröffnet betrachtet werden kann, so werden dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken nachstehende, im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern erlassene Anordnungen hiemit bekannt gegeben:

1) Die neue Anstalt zu Kloster Ebrach in Oberfranken ist ausschließend als Zwangsarbeits-Anstalt zu betrachten, und tritt an die Stelle der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim, welche sich von nun an in eine Strafanstalt verwandelt.

   Demzufolge sind alle diejenigen Angeschuldigten, welche auf Grund des Art. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 wegen Vergehens zu einer in einem Zwangsarbeitshause zu erstehenden Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt werden, nach Maßgabe der örtlichen Lage der aburtheilenden Gerichte I. Instanz anstatt nach Kaisheim, von nun an in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach in Oberfranken abzuliefern.

2) Die neue Strafanstalt zu Kaisheim hat vorläufig die Bestimmung, jene Arbeitshaussträflinge — von der kürzesten Strafdauer aufsteigend — aufzunehmen, welche in den Strafanstalten zu München und Lichtenau nicht mehr untergebracht werden können.

Sämmtliche Gerichte des Regierungsbezirkes sind von gegenwärtiger Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 28. Mai 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht
von Oberfranken.

Die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim und die Ablieferung der polizeilichen Correktionäre in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hauck.

Bekanntmachung,
die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erleichterung des Publikums in Benützung der Postanstalt, sowie zur schleunigeren Abfertigung bei der Auf-

Digitized by Google

gabe wird unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der Versendungen von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld hierdurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, was folgt:

1) Jedem Aufgeber von Versendungen einzelner Goldstücke oder Papiergeld ist die Form der Verpackung freigestellt und dabei nur die Beachtung jener Bestimmungen zur Bedingung gemacht, welche über die Verpackung der zur Fahrpost gehörigen Sendungen überhaupt gegeben sind.
2) Demgemäß müssen derlei Sendungen im Allgemeinen gut und fest verpackt, nach Verhältniß ihres Betrages und der Entfernung des Bestimmungsortes mit dauerhaftem Umschlage von Papier, Leinen oder Wachstuch versehen und an allen Schlüssen desselben innen und außen ohne Ausnahme mit deutlichen Abdrücken eines und desselben Siegels versichert seyn.

   Sendungen in Briefen ohne Kreuzkouvert müssen außerdem noch mit einer Schnur über's Kreuz versehen und diese an dem Briefe durch Siegelabdrücke entsprechend befestiget seyn.

   Das Zusammenkleben der beiden offenen Seiten solcher Briefe ist, wie bei Geldbriefen überhaupt, unter allen Verhältnissen unstatthaft.
3) Eine amtliche Siegelung derartiger Sendungen findet bei der Aufgabe nicht mehr statt, und sind daher die Aufgabsposten bei Uebernahme derselben nur gehalten, deren Verschluß sorgfältig zu prüfen und im Falle eines Mangels dessen geeignete Ergänzung oder Abänderung durch den Aufgeber zu veranlassen.

München, am 6. Juni 1851.

General-Direktion der K. Bayerischen Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Aufnahme unter die hiesigen Schullehrlinge wird am 28. Juni l. Js. abgehalten werden.

Diejenigen, welche diese Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, bei dem Referenten der unterzeichneten Commission über Zeit und Ort ihrer Geburt, über ihre Vermögens-Umstände und Unterstützungsmittel, dann darüber auszuweisen, daß sie

a) die Werktagsschule oder einen dem Schulunterrichte gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 12. Juni 1851.

Königliche Stadtschulen-Commission.
Heumann. W. Dittmar.

Bekanntmachung.

Die Veraccordirung der Baureparaturen an der Kirche, Kantorswohnung und dem Pfarrhause zu Gefees betr.

Der auf den 18. d. Mts. Vormittags 9 Uhr anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben worden, was andurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 14. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Ediktal-Ladung.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat in dem Schuldenwesen der ledigen Bäckereibesitzerin Margaretha Kühner dahier die Eröffnung des Universalkonkurses erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Mittwoch den 16. Juli,
II. zur Vorbringung von Einreden auf
   Mittwoch den 13. August,

und

III. zur Schlußverhandlung auf
   Donnerstag den 11. September l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Kühner, und zwar unter dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nicht-

Digitized by Google

erscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden abzuliefern.

Bemerkt wird dabei, daß die Activmasse, insoweit solche bisher ermittelt und festgestellt werden konnte, lediglich aus dem auf 21,925 fl. sich belaufenden Kaufschillinge für das Haus der Gemeinschuldnerin besteht, während sich die Hypothekschulden ohne die rückständigen Zinsen auf 22,894 fl. belaufen, und außerdem bereits circa 2500 fl. Currentschulden angemeldet sind.

Bamberg, den 7. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Alois Föhrkolb von Neufang will mit seinem ersteehelichen Sohne Andreas Föhrkolb, geboren am 15. März 1840, nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum

14. Juli curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 22. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden die den Oekonom Johann Georg Preißinger'schen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten, nämlich ein Gütlein, Steuer-Bes.-Nr. 85^{a}, Steuersimplum 23¼ kr., bestehend aus

1) einem Wohnhause, Haus-Nr. 135, werth 54 fl.,
2) Stadel, werth 250 fl.,
3) darunter befindliche Keller, werth 25 fl.,
4) Schorgärtlein, werth 10 fl.,
5) ein halb Tagwerk Gras- und Baumgarten, werth 25 fl.,
6) Gemeinderecht, werth 10 fl.,
7) Feld im Weidig von 1½ Tagwerk und ½ Tagwerk, werth 525 fl.,
8) ½ Tagwerk und ½ Tagwerk auf dem Leffauerberg, werth 5 fl., und
9) eine walzende Wiese von 1½ Tagw., die Lachwiese genannt, Bes.-Nr. 548^{b}, werth 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wurde Termin auf den

7. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß sie den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben, und daß die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorliegen.

Weidenberg, am 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Martin Schüttinger von Großenbuch, geboren 10. November 1775, wird bereits seit 1793 vermißt. Er oder seine Erben wurden bereits durch Ausschreiben vom 18. Mai 1839 aufgefordert, sich zu melden. Da eine Meldung bis jetzt nicht erfolgte, so wird auf Antrag seiner Verwandten Martin Schüttinger oder dessen Erben hiemit wiederholt aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres zu melden, widrigenfalls das in circa 170 fl. bestehende, den nächsten Verwandten bereits zur Nutznießung gegen Caution überlassene Vermögen den bis dorthin bekannt gewordenen Verwandten desselben zum eigenthümlichen Gebrauche ohne Caution überlassen wird. Zugleich wird Johann Schüttinger von Großenbuch, geboren 18. Juni 1783, seit 1806 vermißt, oder dessen Erben aufgefordert, sich binnen eines halben Jahres zu stellen und das in circa 270 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches den bis dahin

Digitized by Google

angemeldeten nächsten Verwandten zur Nutznießung gegen Caution hinausgegeben wird.

Gräfenberg, am 3. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Münchberg

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Maurergeselle Georg Wohlleben und dessen Verlobte, ledige Margaretha Bals, beide dahier, nach Erklärung vom Heutigen für ihre Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Münchberg, am 5. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Nicht amtliche Artikel.

(Erledigte Rentamtsgehilfen-Stelle.) Bei dem K. Rentamte Königshofen in Unterfranken wird ein Gehilfe mit gefälliger Handschrift für das Mundations- und Expeditions-Geschäft unter vortheilhaften Bedingungen aufgenommen. Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amtsvorstand wenden.

Bei Unterzeichnetem kann ein tüchtiger Gerichtsdienersgehilfe, der sich mit guten Zeugnissen ausweisen kann, sogleich eintreten.

Weidenberg, am 13. Juni 1851.

Pfitschler, Gerichtsdiener.

Bekanntmachung.

Montag den 30. Juni 1851 Nachmittags 2 Uhr werden im Rützel'schen Gasthause zu Goldkronach:

1) ein Wohnhaus am Marktplatze mit Hintergebäude und Gärtlein,
2) das Waldrecht hiezu mit 2 Klafter weichem Scheitholz- und ¼ Klafter Stöckbezug aus der Staatswaldung,
3) ¼ Tagw. Feld an der Otterleithen,
4) das sogenannte Wöschel'sche Haus,
5) ¼ Tagw. Feld an der Silberleithen,
6) ¼ Achtel Tagw. Feld an der Otterleithen,
7) ¼ Tagw. Buschholz,

zur Nachlaßmasse der verstorbenen Frau Bürgermeister Todschinder von Goldkronach gehörig, öffentlich an die Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Goldkronach, den 12. Juni 1851.

Die Todschinder'schen Testaments-Executoren.

Verzeichniß

der bis zum 5. Juni 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

1) Herr Theodor v. Heßling, Dr. med. aus München.
2) Frau Emma Pertsch, Hofadvokatenwittwe aus Coburg.
3) Frau B. Schröter, Kaufmannsfrau aus Coburg.
4) Fräulein Th. Schröter, Kaufmannstochter daselbst.
5) Herr Mayer Kohn, Handelsmann aus Maineck.
6) Frau E. Kohn aus Maineck.
7) Herr A. Teubner, Kaufmann aus Greiz.
8) Fräulein Louise Teubner, Kaufmannstochter aus Greiz.
9) Herr S. Geiershöfer, Vorsteher eines Mädchen-Instituts aus Fürth.
10) Frau Josephine Geiershöfer, Instituts-Vorsteherin aus Fürth.
11) Frau Amtmann Liebe aus Oppurg.
12) Frau Pastorin Engelschall aus Oppurg.
13) Frau Elis. Kister, Fabrikbesitzersgattin aus Scheibe.
14) Herr Benjamin Kister, Fabrikbesitzer aus Scheibe.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 12. Juni 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		92
„ à 4 % „ . . .		95
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		94¾
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		668
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .	110	
„ „ „ neue . .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 77. Bayreuth, Donnerstag den 19. Juni 1851.

Inhalt:

Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration. — Zu Jekelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Getreide-Preise für den Monat Mai 1851. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1713. Bekanntmachung.

(Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 3. November 1844 (Kreis-Intelligenzblatt für 1844, Seite 1175) wird die im rubrizirten Betreffe an die K. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion unterm 5. l. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ergangene höchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 14. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Abschrift ad Num. 4154.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung des §. 22, Absatz 8 und §. 24, Absatz 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1846, die Akademie der bildenden Künste betreffend, die Vornahme der Prüfungen für die Zulassung zur Gemälde-Restauration fortan der K. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion zu übertragen und sofort unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 29. October

Digitized by Google

1844, Nr. 30,779, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Art. IV. und V. derselben nachstehende Fassung erhalten:

IV.

„Der Ausspruch der Commission über das Ergebniß der Prüfung hat sich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu beschränken, in welcher Weise auch die Noten aus den einzelnen Prüfungs-Gegenständen zu lauten haben. Dieser Ausspruch der Prüfungs-Commission ist mit den Motiven in ein Protokoll niederzulegen und von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen."

V.

„Im Falle der Befähigung wird das mit dem gesetzlichen Stempel versehene Zeugniß unter der Fertigung der K. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion in der Art ausgestellt, daß der N. N. von der bei der K. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion constituirten Prüfungs-Commission in allen theoretischen und praktischen Theilen der Gemälde-Restauration geprüft und vollkommen tüchtig und befähigt befunden worden sey, um im ganzen Umfange des Königreichs zur Ausübung der Gemälde-Restauration zugelassen werden zu können."

Dieß wird der K. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion auf den Bericht vom 30. April l. Js. unter Anfügung einer Abschrift der Ministerial-Entschließung vom 29. October 1844 zur Nachachtung eröffnet.

München, den 5. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. von Ringelmann.

An die K. Central-Gemälde-Gallerie-Direktion.
Die Prüfungen im Fache der Gemälde-Restauration betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath
(gez.) Hänlein.

Ad Num. 22,170.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Jekelheim aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche dem Ausschreiben vom 14. v. Mts., rubrizirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 64, bis jetzt noch nicht entsprochen haben, werden hiermit angewiesen, das Resultat der angeordneten Recherche nunmehr

binnen 8 Tagen

unfehlbar anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 25,390.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1851.

Namen der Städte.	Getraidemärkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
	Mai.																					
Bayreuth.	1. = 3.	71 1/6	71 1/6	—	13	54	43 1/4	43 1/4	—	9	—	4	4	—	10	12	20 1/6	20 1/6	—	4	54	
	5. = 10.	80 5/6	80 5/6	—	14	12	68 5/6	68 5/6	—	9	27	3	3	—	11	12	22 1/2	22 1/2	—	5	9	
	12. = 17.	112 1/6	99 2/3	12 1/2	15	33	221	177	44	10	18	—	—	—	—	—	38 1/2	38 1/2	—	5	21	
	19. = 24.	172	172	—	16	27	173 1/3	129 1/3	44	11	6	1	1	—	12	—	25 1/2	25 1/2	—	5	42	
	26. = 31.	178 1/6	165 2/3	12 1/2	16	39	243 1/2	149	94 1/2	10	48	—	—	—	—	—	35 2/3	35 2/3	—	5	36	
Bamberg.	3. Mai	212	202	10	12	48	98	94	4	8	40	—	—	—	—	—	79 1/6	74 1/8	5	3	51	
	7. =	144	136	8	12	57	50	50	—	9	3	—	—	—	—	—	15	15	—	4	18	
	10. =	222	222	—	13	10	145	145	—	9	21	—	—	—	—	—	65 2/3	65 2/3	—	4	8	
	14. =	174	174	—	13	16	45 1/3	45 1/3	—	9	33	—	—	—	—	—	54	54	—	3	57	
	17. =	240	240	—	13	38	113 1/2	113 1/2	—	9	52	—	—	—	—	—	72	72	—	3	43	
	21. =	233 2/3	233 2/3	—	13	50	146 1/3	146 1/3	—	10	11	—	—	—	—	—	39	39	—	4	12	
	24. =	211 1/2	211 1/2	—	15		175 1/3	175 1/3	—	10	40	—	—	—	—	—	44 5/6	44 5/6	—	4	4	
	28. =	296	284	12	14	46	257 1/3	257 1/3	—	11	10	—	—	—	—	—	60	60	—	4	—	
	31. =	241	241	—	14	18	230	230	—	10	57	—	—	—	—	—	46 1/3	46 1/3	—	4	6	
Hof.	1. Mai	18	18	—	14	45	58	58	—	10	24	32	32	—	9	—	28	28	—	4	39	
	8. =	24	24	—	15	6	61	61	—	10	45	15	15	—	9	—	23	23	—	4	39	
	15. =	12	12	—	15	6	42	42	—	10	45	37	37	—	9	—	61	61	—	5	42	
	22. =	19	19	—	15	12	46	46	—	11	36	27	27	—	9	—	64	64	—	5	36	
	28. =	14	14	—	16	3	39	39	—	12	9	25	25	—	9	—	60	60	—	5	36	

Bayreuth, den 12. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. Juni 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 31. Mai bis 14. Juni curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	10 fl.	42	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	13 fl.	19	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 17 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 1 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 2 Lth. 3 [illegible] Qu. oder 3 Pfd. 2 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 20 Lth. 1 [illegible] Qu. oder 4 Pfd. 20 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 5 Lth. 2 [illegible] Qu. oder 6 Pfd. 5 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	16 fl.	26½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	21 fl.	4½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 26¼ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl.	13¾	kr.
Verbleiben	17 fl.	50¾	kr.

Diese hier verbliebenen 17 fl. 50¾ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 21¼ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. 3 $\frac{501}{2965}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 29½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. 3 [illegible] Qu. oder 7 Lth. 3 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 31 Lth. — ⅘ Qt. oder — Pfd. 31 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 30 Lth. 1⅗ Qt. oder 1 Pfd. 30 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 29 Lth. 2⅖ Qt. oder 2 Pfd. 29 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 14. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 31. Mai curr.	16	36	10	42	—	—
„ 4. Juni „	16	24	10	36	—	—
„ 7. „ „	16	42	10	48	—	—
„ 11. „ „	16	24	10	54	—	—
„ 14. „ „	16	6	10	30	—	—
Summa	82	12	53	30	—	—
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . .	16	26½	10	42	—	—
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	44½	1	47	—	—

Bayreuth, den 14. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Webergesellen Johann Maisel von Mistelbach gehörigen nachbenannten Immobilien am

Donnerstag den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Mistelbach öffentlich gerichtlich verkauft, nämlich:

a) ¾ Tagwerk Feld im Wolfsgarten, Bes.-Nr. 356, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 160 fl., belastet mit 30¼ kr. Bodenzins, Handlohn und Erbhandlohn zum 10. Gulden zum Königl. Rentamte und 145 fl. Steuerkapital,

b) die Hälfte von 2 Tagw. Holz in den Geißelstöcken, Bes.-Nr. 655, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 75 fl., freieigen, mit 40 fl. Steuerkapital, für die beiden Hälften,

c) 45 □R. Feld im Eichanger, Bes.-Nr. 372c, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 30 fl., belastet mit ⅜ kr. Bodenzins, 10 fl. Steuerkapital,

d) 180 □R. Feld und Wiesen im Günthersanger, Bes.-Nr. 372d, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 130 fl., belastet mit ⅝ kr. Bodenzins, 35 fl. Steuerkapital,

e) 206 □R. Feld im Mistelgauer Wachholder, Bes.-Nr. 372e, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl., belastet mit ⅜ kr. Bodenzins, 15 fl. Steuerkapital,

f) ¼ Tagw. Feld und Wiesen, die mittlere Wachholder genannt, Bes.-Nr. 372b, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl., 8½ kr. Bodenzins und 20 fl. Steuerkapital,

sämmtlich im Steuerdistrikt Gesees gelegen,

g) 2 Tagwerk Holz am Sandrangen, Bes.-Nr. 799b, Steuerdistrikt Eckersdorf, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 300 fl., besteuert mit 70 fl. Steuerkapital.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 18. November 1837 und wer-

Digitized by Google

den die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben. Bayreuth, am 28. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Lazi, K. Civiladjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.
(Den historischen Verein von Oberfranken betr.)

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der beiden historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am

Montag den 7. Juli c. Vormittags 10 Uhr

zu Kulmbach Statt, was hierdurch zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Juni 1851.

Der Vereinsausschuß.

Der durch diesseitige Verfügung vom 31. Mai l. Js. veröffentlichte Verkauf des Hauses Distr. III. Nr. 1198 dahier findet wegen erfolgter Befriedigung des Impetranten nicht statt.

Bamberg, den 13. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Michael Christa von Hallstadt werden nachfolgende zur Masse gehörigen Immobilien:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Scheune, Hofraum, Garten, Gemeinderecht,
2) zwei Felder im Roppach, Pl.-Nr. 1298 und 1353,
3) ein desgl. an der Bamberger Straße, Pl.-Nr. 1565,
4) ein desgl., der Harzanger, Pl.-Nr. 1813,
5) ein desgl., die Steinlachen, Pl.-Nr. 2061,
6) ein desgl., die Sengara, Pl.-Nr. 2360,
7) ein desgl., die Grasmolken, Pl.-Nr. 2672,
8) eine Wiese, die Luttenwinkelwiese, Pl.-Nr. 2066½,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 30. Juni c. Nachmittags 2 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Belastung und Bedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 26. Mai 1851.

Königliches Landgericht Bamberg l.
D. l. a.
Degen.

Der Gastwirth Christoph Ettler in Röthenbach hat dahier seine Ueberschuldung angezeigt. Es wird daher über sein Vermögen der Conkurs der Gläubiger eröffnet, und werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

a) zur Liquidation und Nachweisung der Forderung auf
Freitag den 27. Juni l. Js.,
b) zur Abgabe der Einwendungen gegen die Forderungen auf
Dienstag den 29. Juli l. Js.,
c) zur Schlußverhandlung auf
Freitag den 29. August l. Js.

anberaumt, wozu der Gemeinschuldner und die Gläubiger jedesmal Vormittags 9 Uhr sich einzufinden haben.

Das Ausbleiben der Gläubiger am ersten Ediktstage würde den Ausschluß von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Ausbleiben an den weiteren Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge haben.

Hiebei wird bemerkt, daß das Aktivvermögen der Ettler'schen Eheleute auf 4650 fl. taxirt ist, die Schulden aber sich auf 5082 fl. 40 kr. nach der vorläufigen Angabe des Gemeinschuldners belaufen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Vermögenstheile des Gemeinschuldners in ihrer Verwahrung haben, aufgefordert, dem Conkursgerichte davon ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Wunsiedel, am 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Publicandum.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Haus des Schneidermeisters Friedrich zu Guttenberg zum zweiten Male am

Samstag den 28. Juni c. Vormittags 10 Uhr

im Paul Limmer'schen Wirthshause zu Guttenberg dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Digitized by Google

Dieses Haus ist mit einem jährlichen Bodenzinse von 43½ kr. belastet, und liegt mit einem Capitale von 140 fl. in der Steuer.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Stadtsteinach, den 10. Juni 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Bartet.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden

Bes.-Nr. 289b, zwei Aeckerlein in der Au zu 1 Tagwerk nebst ¼ Tagwerk Wiese

des Adam Fehn von Pressig, gewerthet auf 200 fl.,

Freitag den 27. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr zu Pressig im Weiß'schen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen, sodann die Lasten und Abgaben der zu verkaufenden Objekte an obigem Termine selbst bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, den 2. Juni 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Am

Sonnabend den 12. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Gemünda das untenbeschriebene Grundvermögen des Metzgermeisters Georg Hofmann von Gemünda nach Anleitung der §§. 98 und 100 der jüngsten Prozeßnovelle und des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Exekutionswege verstrichen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Vermögens-Beschreibung:

a) Das Wohnhaus mit Scheune, Schweinstallung und Hofraith, anstoßendem Grasgarten und realer Schild- und Gastgerechtigkeit, werth 600 fl.,
b) eine Wiese bei der neuen Brücke, werth 200 fl.,
c) ein Acker am Coburger Weg mit Waizen, werth 40 fl.,
d) ein Viertel von der oberen und unteren Wiese zwischen den Wässern, werth 100 fl.,
e) der Weinberg in der grauen Leithe, werth 40 fl.,
f) vier Acker 22 Ruthen, die Röthen genannt, zum Theile mit Korn, werth 300 fl.,
g) ein und ¾ Acker 5 Ruthen Feld im Kaisersgraben, mit Klee, 150 fl. werth,
h) ¼ Acker 2 Ruthen Art Feld im Sand, mit etwas Wiesen, 50 fl. werth,
i) 3 Acker 6 Ruthen Art Feld im Heiligengründlein, werth 40 fl.,
k) ¼ Lagholz am kleinen Gemeindeholz, 200 fl. werth,
l) ein Acker auf dem Grünberg, Dietersdorfer Flur, mit Holz, 100 fl. werth,
m) ein Feld in der Röthen, 40 fl. werth.

Seßlach, den 11. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Die Bauer Georg und Maria Wich'schen Eheleute von Berglesdorf wollen mit ihrem Bruder und Schwager Georg Wich jun. von da nach Nordamerika reisen.

Wer an dieselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche geltend zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bis zum

9. Juli curr.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 3. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird nachgenannter Grundbesitz des Bäckermeisters Cyriakus Bischoff von hier, als:

ein Wohnhaus, Haus-Nr. 16 dahier, Bes.-Nr. 134 und 144, sammt Garten, Scheune, Backofen und Gemeinderecht, freies bodenzinsliches Eigenthum, der Brandassekuranz-Anstalt mit 1900 fl. einverleibt und

Digitized by Google

geschätzt auf 1150 fl., auf welchem ein reales Backfeuerrecht, die Brauerei- und Schenkgerechtigkeit ruht, am

Dienstag den 15. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 in den §§. 98—101 beschäftigt wird, und die näheren Bedingnisse, sowie die auf dem Verkaufsobjekte haftenden Abgaben und Lasten im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Naila, am 6. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Nachdem der ehemalige Scribent Carl Friedrich Marquardt von Mengersreuth wegen wiederholter Winkelagentie polizeilich abgestraft worden ist, so wird dieses, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Weidenberg, den 12. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftliches Andringen werden sämmtliche im Intelligenzblatte für Oberfranken pro 1850, Nr. 176, und im Korrespondenten von und für Deutschland pro 1850, Nr. 360, bereits beschriebenen Grundbesitzungen des Bäckermeisters Wolfgang Depser von Neudrossenfeld, nachdem der Grund, weshalb der Verkaufstermin vom 31. Januar c. aufgehoben werden mußte, inzwischen weggefallen ist, und das zwischen Wolfgang Depser und Wolfgang Lauterbach von Waldau getroffene, den gerichtsbekannten Gläubigern des Wolfgang Depser auch mitgetheilte Uebereinkommen vom 30. Januar c. von zweien Hauptgläubigern nicht genehmigt wurde, dem anderweitigen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf den

29. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Neudrossenfeld bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis erreicht ist, und daß die nähere Beschreibung der Realitäten inzwischen in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann.

Kulmbach, den 16. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf neuerliches Andringen eines Hypothekengläubigers hat man zum öffentlichen Verkaufe der Grundbesitzungen der Köbler Heinrich und Anna Margaretha Zagelschen Eheleute zu Strahlenfels, wie solche in Nr. 128 dieses Blattes vom Jahre 1850 beschrieben sind, Tagsfahrt auf

Mittwoch den 23. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Strahlenfels anberaumt, und ladet Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu ein, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Gräfenberg, am 6. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Weideman, Assessor.

dir. int.

Nicht amtliche Artikel.

Stelle-Gesuch.

Ein junger Mann, der schon viele Jahre die zweite Gehilfenstelle bei einem bedeutenden Königlichen Rentamte versehen hat und sich durch gute Zeugnisse über Qualifikation und Betragen ausweisen kann, sucht bei einem anderen Königlichen Rentamte placirt zu werden. Näheres auf frankirte Anfragen bei der Redaktion dieses Blattes.

In hellblau und weißen Zeuchen zu Fahnen und Verzierungen ist jedes Quantum zu haben bei

F. C. Bayerlein.

Berichtigung. In Nr. 75, Seite 735 dieses Blattes ist bei den Gestorbenen zu lesen: Die Ehefrau des Bürgers und Webermeisters Walther in der Altstadt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 78. Bayreuth, Sonnabend den 21. Juni 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl. — Industrie-Unterstützungsfond, hier den Gebrauch des Stempels zu Quittungen. — Entfernung der blödsinnigen Gertraud Bär von Kunreuth aus ihrer Heimath. — Mit Frankreich abgeschlossene Auslieferungs-Convention. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Tarifirung von Reis und denaturirtem Baumöl betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem bezüglich einiger Abänderungen in der Tarifirung des Reises und des denaturirten Baumöls (des mit Terpentin versetzten Baumöls für den Fabrikgebrauch), welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, eine besondere Vereinbarung unter den Regierungen des Zollvereins erfolgt ist, so wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Bestimmungen der Positionen 25, s. und der Anmerkung 1 zur Position 26 der zweiten Abtheilung des in Folge der K. allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1848 (Regierungsblatt Nr. 58 vom Jahre 1848) vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiters in Kraft gebliebenen Vereinszolltarifes für die Jahre 18$\frac{49}{51}$ werden dahin abgeändert, daß

1) Reis, und zwar:
   a) geschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 45 kr. (1 Thlr.)
   b) ungeschälter dem Eingangszolle von 1 fl. 10 kr. (20 Sgr.)

   } für den Centner Brutto-Gewicht

   unterliegt, und
2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von 17½ kr. (5 Sgr.) für den Centner unterworfen ist.

Digitized by Google

II.

Diese Abänderungen treten mit dem 1. August dieses Jahres in Wirksamkeit.

München, den 15. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 1693.

An die K. Kreiskasse und an sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Den Industrie-Unterstützungsfond, hier den Gebrauch des Stempels zu Quittungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe erfolgte höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. d. Mts. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Lifer.

Fürlinger.

* * *

Nr. 9641.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die Königl. Central-Staats-Cassa erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf die Erinnerungen vom 28. März und 26. Mai l. Js. in bezeichnetem Betreffe wird der Königl. Central-Staats-Cassa, nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwidert, daß die Quittungen über Vorlehen und Unterstützungen aus dem, aus Mitteln des I. Subscriptions-Anlehens gebildeten Industrie-Unterstützungsfonde der Stempelpflicht unterliegen, da die Zahlung aus einer Staats-Cassa geleistet wird, sohin hier der §. 3, lit. a. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. December 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern zur Anwendung zu kommen hat, von welcher gesetzlichen Bestimmung bei Bewilligung der Unterstützungen und Vorlehen an Gewerbvereine und Privaten eine Ausnahme weder zugestanden worden ist, noch werden konnte.

Die Königl. Central-Staats-Cassa hat daher zu jenen Quittungen, welche auf den entsprechenden Gradationsstempelbogen nicht ausgestellt worden sind, den erforderlichen Gradationsstempel noch nachkassiren zu lassen, und wird

Digitized by Google

der Königl. Central-Staats-Caſſa bemerkt, daß von dieſer Entſchließung die Königl. Regierungs-Finanzkammern bereits in Kenntniß geſetzt worden ſind.

München, den 9. Juni 1851.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Dr. Aſchenbrenner.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.

Den Induſtrie-Unterſtützungsfond, hier den Gebrauch des Stempels zu Quittungen betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretaire: Gietl.

Ad Num. 26,135.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Entfernung der blödſinnigen Gertraud Bär von Kunreuth aus ihrer Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausſchreiben bezeichneten Betreffs, d. d. 26. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 68) wird hiemit ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden notificirt, daß der dermalige Aufenthalt der blödſinnigen Gertraud Bär von Kunreuth nunmehr ermittelt iſt.

Bayreuth, den 15. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 688.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Unterſuchungsgerichte des oberfränkiſchen Kreiſes.

(Die mit Frankreich abgeſchloſſene Auslieferungs-Convention betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Gerichten wird in nachſtehendem Abdrucke eine höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 3., praes. 7. d. Mts., die mit Frankreich abgeſchloſſene Auslieferungs-Convention betreffend, zur pünktlichen Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Bamberg, den 11. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abweſenheit des K. Präſidenten:

Greiner, Direktor.

Schöner, Sekretär, coll.

* * *

Abſchrift.
Nr. 8347.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

In Bezug auf die Stellung von Auslieferungsanträgen an die franzöſiſche Regierung hat ſich als wünſchenswerth dargeſtellt, daß der genannten Regierung außer dem Verhafts-Befehle (Artikel 4 der Convention vom 23. März 1846, Regierungsblatt Seite 337—340) auch noch eine das Weſentliche umfaſſende Thatgeſchichte in allen Fällen

Digitized by Google

mitgetheilt werde, damit von Seite des genannten Gouvernements geprüft werden könne, ob eines derjenigen Verbrechen gegeben sey, wegen welcher die Auslieferung nach Artikel 2 der erwähnten Convention gegenseitig zugestanden ist.

Das Königliche Appellationsgericht hat deßhalb die ihm untergebenen Untersuchungsgerichte zu beauftragen, daß sie den Berichten, womit sie die Auslieferung beantragen, eine das Wesentliche umfassende Thatgeschichte vortragen; und das Königliche Appellationsgericht selbst wird beauftragt, diejenigen Gerichte, welche dieser Anforderung entweder gar nicht, oder nicht genügend entsprechen, sofort zur schleunigsten Verbesserung des Mangels zu veranlassen.

München, den 3. Juni 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die mit Frankreich abgeschlossene Auslieferungs-Convention betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath
Hauck.

Bayreuth, am 6. Juni 1851.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Färbermeister Sigmund Sammelson und seine Ehegattin Lina, geborne Wilmersdörffer, durch gerichtlichen Vertrag vom 3. Juni curr. die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden in der Conkurssache über das Vermögen des Fabrikanten Jakob Neustädter dahier die Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben, und zwar der

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 15. Juli l. Js.,

der

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Freitag den 15. August l. Js.,

der

III. zur Abgabe der Schlußsätze und zwar

a) der Replik auf
Dienstag den 16. September l. Js.,

und

b) der Duplik auf
Dienstag den 30. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 11 und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am I. Ediktstage den Ausschluß von der dermaligen Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der jedesmal treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Im I. Ediktstage soll zugleich ein Massekurator von den Gläubigern erwählt werden.

Das Aktivvermögen des Gemeinschuldners hat einen Schätzungswerth zu 6817 fl., während die bis jetzt bekannten Schulden desselben 66,911 fl. 4¼ kr. betragen und hierunter sich 59,027 fl. 45¼ kr. Hypothekenschulden befinden, welche auf den unten verzeichneten von 7 Erben des verlebten Handelsmannes Levi Neustädter gemeinschaftlich gehörigen Realitäten im Schätzungswerthe zu in Summa 26,765 fl. haften.

Hiebei werden alle Personen, welche Vermögenstheile des Cridars in Händen haben sollten, aufgefordert, solche, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nicht an diesen auszuantworten, sondern dem Conkursgerichte zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Neustädter'schen Grundbesitzungen, bestehend:

1) in einem Wohnhause in der Jägerstraße, K.-Nr. 621, massiv und 3stöckig, mit Nebengebäude, Fabrikge-

Digitized by Google

bäude, Hofraith, Stallung und Garten, mit 56¼ kr. Erbzins und mit 9600 fl. Steuerkapital belastet, dann

2) einem weiteren Nebengebäude, jetzt Gartenhaus, K.-Nr. 621¼, mit 1000 fl. Steuerkapital belastet, ferner

3) einem Söldengute, bestehend in einem Wohnhause mit Stallgebäude, K.-Nr. 622, ¾ Tagwerk Garten, einer Peunth zu 1½ Tagwerk Wiese und in einem Platz vor dem herrschaftlichen alten Bauhofe am Main hinunter bis zur Scheere, Steuer-Bes.-Nr. 622½, belastet mit 1000 fl. Haussteuer-Kapital, 1350 fl. Grundsteuer-Kapital und 56¾ kr. Erbzins, im Gesammt-Schätzungswerthe zu 26,765 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Bietungstermin auf

Dienstag den 29. Juli c. Vormittags 11 Uhr in Nr. 11 anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des Gantgerichts zur Einsicht bereit liegt, die Bedingungen im ersten Strichtermine bekannt gegeben werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des vormaligen Wirthes Conrad Hacker von Mistelgau wird nachträglich die zur Konkursmasse gehörige

¾ Tagwerk Wiese, die Widem- oder Wernerswiese, III. Bonität, im Steuerdistrikte Busbach gelegen, lehenbar zum Hospital Bayreuth laut Umschr.-Bes.-Nr. 601 des Steuerdistrikts Busbach und des Protokolls vom 6. April 1846, mit 150 fl. Steuerkapital belegt und auf 150 fl. geschätzt

in loco Busbach

Freitag den 11. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr durch eine Gerichtskommission an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgericht Bayreuth werden am

Freitag den 4. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr die Baureparaturen an den Cultusgebäuden zu Busbach, nemlich Glaser-, Maurer- und Zimmermannsarbeit, öffentlich an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, wozu tüchtige und verlässige Meister der bemerkten Gewerbe in das hiesige Landgerichtslokale eingeladen werden.

Bayreuth, am 17. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Webergesellen Johann Maisel von Mistelbach gehörigen nachbenannten Immobilien am

Donnerstag den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Mistelbach öffentlich gerichtlich verkauft, nämlich:

a) ¾ Tagwerk Feld im Wolfsgarten, Bes.-Nr. 356, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 160 fl., belastet mit 30¾ kr. Bodenzins, Handlohn und Erbhandlohn zum 10. Gulden zum Königl. Rentamte und 145 fl. Steuerkapital,

b) die Hälfte von 2 Tagw. Holz in den Geißelstöcken, Bes.-Nr. 655, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 75 fl., freieigen, mit 40 fl. Steuerkapital, für die beiden Hälften,

c) 45 □R. Feld im Eichanger, Bes.-Nr. 372c, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 30 fl., belastet mit ¾ kr. Bodenzins, 10 fl. Steuerkapital,

d) 180 □R. Feld und Wiesen im Günthersanger, Bes.-Nr. 372d, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 130 fl., belastet mit ¾ kr. Bodenzins, 35 fl. Steuerkapital,

e) 206 □R. Feld im Mistelgauer Wachholder, Bes.-Nr. 372e, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl., belastet mit ¾ kr. Bodenzins, 15 fl. Steuerkapital,

Digitized by Google

f) ½ Tagw. Feld und Wiesen, die mittlere Wachholder genannt, Bes.-Nr. 372b, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl., 8½ kr. Bodenzins und 20 fl. Steuerkapital,

sämmtlich im Steuerdistrikt Gefees gelegen,

g) 2 Tagwerk Holz am Sandrangen, Bes.-Nr. 799b, Steuerdistrikt Eckersdorf, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 300 fl., besteuert mit 70 fl. Steuerkapital.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 18. November 1837 und werden die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben. Bayreuth, am 28. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Lazi, K. Civiladjunkt.
v. n.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein von Oberfranken betr.)

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der beiden historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am

Montag den 7. Juli c. Vormittags 10 Uhr

zu Kulmbach Statt, was hierdurch zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Juni 1851.

Der Vereinsausschuß.

Bekanntmachung.

Nachdem der ehemalige Scribent Carl Friedrich Marquardt von Mengersreuth wegen wiederholter Winkelagentie polizeilich abgestraft worden ist, so wird dieses, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Weidenberg, den 12. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Der Tuchscheerergeselle Gotthardt Bachmann von Friedrichsreuth bei Ronneburg ist gestern Abends auf dem Transporte von Kemnath hieher, nachdem er sich das ihm abgenommene Wanderbuch vorher wieder zu verschaffen gewußt hatte, entsprungen.

Derselbe war im K. Landgerichte Wolfstein wegen unberechtigten Verkaufs von Silbermünzen u. A. aufgegriffen worden, und sollte mittelst Schub in seine Heimath gebracht werden. Man ersucht, denselben im Betretungsfalle in seine Heimath liefern zu lassen.

Weidenberg, den 16. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden die den Oekonom Johann Georg Preißinger'schen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten, nämlich ein Gütlein, Steuer-Bes.-Nr. 85a, Steuersimplum 23¾ kr., bestehend aus

1) einem Wohnhause, Haus-Nr. 135, werth 450 fl.,
2) Stadel, werth 250 fl.,
3) darunter befindliche Keller, werth 25 fl.,
4) Schorgärtlein, werth 10 fl.,
5) ein halb Tagwerk Gras- und Baumgarten, werth 25 fl.,
6) Gemeinderecht, werth 10 fl.,
7) Feld im Weidig von 1¼ Tagwerk und ⅛ Tagwerk, werth 525 fl.,
8) ¼ Tagwerk und ¼ Tagwerk auf dem Leffauerberg, werth 5 fl., und
9) eine walzende Wiese von 1½ Tagw., die Lachwiese genannt, Bes.-Nr. 548b, werth 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wurde Termin auf den

7. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß sie den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben, und daß die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorliegen.

Weidenberg, am 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen des landesflüchtigen Hirsch Meier von Ermreuth hat man auf Ansuchen eines Gläubigers zum Versuche eines Arrangements über das in dies-

Digitized by Google

seitiger Verwahrung befindliche Vermögen des Gemeinschuldners Termin auf

Donnerstag den 17. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger desselben mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß von denjenigen, welche im Termine nicht erscheinen, angenommen wird, sie seyen mit den Beschlüssen der erschienenen Gläubiger einverstanden.

Gräfenberg, den 7. Juni 1851.

Königliches Landgericht
v. Holzschuher.

Am

Sonnabend den 12. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Gemünda das untenbeschriebene Grundvermögen des Metzgermeisters Georg Hofmann von Gemünda nach Anleitung der §§. 98 und 100 der jüngsten Prozeßnovelle und des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Exekutionswege versteichen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Vermögens-Beschreibung:

a) Das Wohnhaus mit Scheune, Schweinstallung und Hofraith, anstoßendem Grasgarten und realer Schild- und Gastgerechtigkeit, werth 600 fl.,
b) eine Wiese bei der neuen Brücke, werth 200 fl.,
c) ein Acker am Coburger Weg mit Waizen, werth 40 fl.,
d) ein Viertel von der oberen und unteren Wiese zwischen den Wässern, werth 100 fl.,
e) der Weinberg in der grauen Leithe, werth 40 fl.,
f) vier Acker 22 Ruthen, die Röthen genannt, zum Theile mit Korn, werth 300 fl.,
g) ein und ¼ Acker 5 Ruthen Feld im Kaisersgraben, mit Klee, 150 fl. werth,
h) ¼ Acker 2 Ruthen Art Feld im Sand, mit etwas Wiesen, 50 fl. werth,
i) 3 Acker 6 Ruthen Art Feld im Heiligengründlein, werth 40 fl.,
k) ¼ Lagholz am kleinen Gemeindeholz, 200 fl. werth,
l) ein Acker auf dem Grünberg, Dietersdorfer Flur, mit Holz, 100 fl. werth,
m) ein Feld in der Röthen, 40 fl. werth.

Seßlach, den 11. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Schenkwirth Johann Fiedler von Lahm hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 10. Juli curr.,

II. zur Vorbringung von Einreden gegen dieselben auf

Mittwoch den 30. Juli curr.,

III. und IV. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 13. August curr.

dahier anberaumt, und die bekannten und unbekannten Gläubiger des Johann Fiedler unter dem Rechtsnachtheile hiezu geladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche einen Vermögensbestandtheil des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solchen, vorbehaltlich ihrer Rechte hierauf, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Ferner wird zum öffentlichen Verkauf der zur Konkursmasse gehörigen Mobilien und Immobilien, von denen die ersteren in einigem Hausgeräthe und drei Stücken Vieh und die letzteren in

1) dem halben Dorfgute, Hs.-Nr. 19, B.-Nr. 36, mit Zugehörungen, geschätzt auf 1500 fl.,
2) vier Gemeindetheile im Eulengeschrei, B.-Nr. 441 bis 480, 523, 536, zusammen geschätzt auf 100 fl.,
3) 5½ Achtel Tagw. Wiese im Kugelbach, B.-Nr. 26, geschätzt auf 90 fl.,
4) 1¾ Tagw. Wiese, B.-Nr. 376ª, geschätzt auf 225 fl.,

sämmtlich im Flure Lahm gelegen, bestehen, Termin auf

Mittwoch den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr

zu Lahm anberaumt, wozu die Ladung an zahlungsfähige Kauflustige mit dem Anhang ergeht, daß der Hinschlag an den Meistbietenden, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 erfolgt.

Digitized by Google

Die Akten liegen zur allenfallsigen Einsichtsnahme in der diesgerichtlichen Registratur bereit.

Kronach, am 15. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Nicht amtliche Artikel.

(Erledigte Rentamtsgehilfen-Stelle.) Bei dem K. Rentamte Königshofen in Unterfranken wird ein Gehilfe mit gefälliger Handschrift für das Mundations- und Expeditions-Geschäft unter vortheilhaften Bedingungen aufgenommen. Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amtsvorstand wenden.

Verzeichniß

der bis zum 7. Juni 1851 an der Molkenanstalt zu Streitberg angekommenen Kurgäste:

1) Herr Kaufmann Doll von München.
2) Herr Brandner von Nürnberg.
3) Madame Maixner von Nürnberg.
4) Herr Verwalter Müller von Neunkirchen.
5) Herr Kaufmann Oelschlägel von Erlangen.
6) Madame Trögel, Kaufmannsgattin von Schleiz.
7) Frau Stallmeister Huth von Schleiz.
8) Frau Medizinalräthin Zencker aus Schleiz.
9) Herr Lehrer Zahn von Wunstedel.
10) Fräulein Schlosser von Nürnberg.
11) Fräulein Felsecker von Nürnberg.
12) Madame Herbst von Nürnberg.
13) Frau Assessor Vierzigmann von Erlangen.
14) Fräulein Emmerling von Fürth.
15) Fräulein Schönberger von Fürth.
16) Herr Bechert von Fürth.
17) Herr Magistratsrath Lang von Cronach.
18) Herr Magistratsrath Witzgall von Cronach.
19) Herr Registrator Gimmi von Ansbach.
20) Herr Kaufmann Steinhäuser von Hof, nebst Familie.
21) Fräulein von Wenz von Hof.
22) Herr Kaufmann Gottheil von Nürnberg.
23) Madame Reindel von Bamberg.
24) Herr Hoffmann, Cantor von Küps.
25) Madame Remeis, Baurathswittwe von Bamberg.
26) Herr Bayerlein, Rathsaccessist von Bayreuth.
27) Herr Rosenfeld, Kaufmann von New-York.
28) Herr C. Bruck von Nürnberg.
29) Herr H. Reuter von Nürnberg.
30) Herr B. Pattberg, Kaufmann von Nürnberg.
31) Herr F. Klee, Kaufmann von Augsburg.
32) Herr Gürtler, Kaufmann von Nürnberg.
33) Herr Pfann, Lehrer von Nürnberg.
34) Herr M. Floßmann, Kaufmann von München.
35) Herr W. Fleischmann, Commis von Nürnberg.
36) Herr Krehbiel, Student von Erlangen.

Streitberg, den 7. Juni 1851.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 12. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 13. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Helmreich dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Sack dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 14. Juni. Der Sohn des Taglöhners Sendelbach zu St. Georgen.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 15. Juni. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 16. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 12. Juni. Der Sohn des Mitbürgers, Steinhauers und Maurergesellen Reiß in der Altstadt, alt 6 Monate und 11 Tage.

Den 13. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Kaiser dahier, alt 7 Tage.

— — Die ledige Schödel dahier, alt 76 Jahre.

— — Der Handelsmann Moses Seckel Naumann dahier, alt 82 Jahre.

Den 18. Juni. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Amos dahier, alt 3 Jahre, 2 Monate und 19 Tage.

Den 19. Juni. Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Müllermeisters Braun dahier, alt 13 Jahre, 2 Monate und 18 Tage.

Das Programm zum Central-Landwirthschafts-Feste pro 1851 in der (Beilage.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 78 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 21. Juni 1851.

Inhalt:

Programm zum Central-Landwirthschafts-Feste pro 1851.

Amtliche Artikel.

Vom Königlichen Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

Ad Num. 1734. Bekanntmachung.

(Das Programm zum Central-Landwirthschafts-Feste pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Programm zu dem am 5. October 1851 in der Haupt- und Residenzstadt München stattfindenden Central-Landwirthschafts-Feste zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken auf die genaue Einhaltung der für die Einsendung der Bewerbungs-Dokumente aller Categorien festgesetzten Termine und der bezüglich der Form, des Inhalts und der Beglaubigung gegebenen Normativ-Bestimmungen speziell aufmerksam gemacht und angewiesen, gleiche Belehrung an die Gemeinde-Verwaltungen, als primitive Zeugnißaussteller, ergehen zu lassen, indem Zeugnissen, welche entweder nach Ablauf des festgesetzten Einsendungs-Termines oder nicht in der für die einschlägige Preisbewerbungs-Categorie deutlich vorgeschriebenen Form einkommen, durchaus keine Folge zu Theil werden kann.

Bayreuth, den 16. Juni 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1851.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 21. Mai 1851 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 5. October in München abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen; und

Digitized by Google

sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohldemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffindung und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten, und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
12) durch Maulbeerbaumzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;
15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;
18) durch Auffindung und Benützung von Holzfurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;
19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes verfaßt seyn, und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1848, 1849, 1850 und 1851 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Conkurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen
c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt ver-

Digitized by Google

siegelte Muster des Flachses und Hanfes beilegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1848, 1849, 1850, 1851 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kathegorie eine Preis-Konkurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt seyn sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben am 15. Juni l. Js. in den Einlauf des General-Comités gelangt seyn. —

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich

Digitized by Google

durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisebewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen. —

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. des Programmes für das Jahr 1849 zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1851 vier Preise ausgesetzt.

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schaufel- und Häufelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende, Leistungen, als:

1) Durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Kompostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur, zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7) durch Einführung holzersparender Heizungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Orts-Vorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV. des Programmes pro 1849 und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschaftsfestes im October 1851 öffentlich ausgestellt werden.

Als Preise werden ausgesetzt:

Sechs große silberne Medaillen } mit Ehren-
Achtzehn kleine silberne Medaillen } diplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

   b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

   c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

Digitized by Google

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche wo möglich mit ihren systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit den ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind 2 Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nr. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen gefälligst einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreiscomité-Fonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden anderen aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplomen bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838, Seite 51 bis 68 und Jahrgang 1840, Seite 385 bis 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1850 einen in Qualität auszeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;

2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen; und

3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsen-Gespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomie-Betriebe halten, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehren-Diplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V. des Programmes vom Jahre 1849) werden durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I. III. und V. sind von der treffenden Gemeinde-Behörde*) auszustellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde beigefügt seyn, und dieses Gutachten muß:

*) In den Kreisen diesseits des Rheins, Stadt- oder Markt-Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeister-Amt.

Digitized by Google

1) das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen,
2) angeben,
   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, die Distrikts-Polizeibehörde die Angaben des Preisebewerbers geprüft, und
   b) ob der Begutachtende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Diese in den Formularien deutlich vorgeschriebene Bestätigungsweise ist allein gültig und jede andere ausweichende Wendung oder Fassung, sowie die bisher öfters beliebten allgemeinen Ausdrücke „contrasignirt, legalisirt, beglaubigt," werden, weil sie dem Zwecke nicht entsprechen, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachsichtlich den Ausschluß von der Preiszuerkennung nach sich.

Das Zeugniß Formular IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn, so kommt die Ausstellung des Zeugnisses der Distrikts-Polizeibehörde zu.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Conkurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Conkurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste.*)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
   Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
   Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
   Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
   Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
   Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
   Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis, dreißig bayerische Thaler.
   Dritter Preis, vier und zwanzig bayerische Thaler.
   Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
   Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
   Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.*)

C. Für die vorzüglichsten 1½ bis 2jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
   Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
   Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
   Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen, und zwar:
   Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
   Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
   Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.
b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
   Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
   Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
   Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
   Vierter Preis, acht bayerische Thaler.
b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenk-

*) Sämmtliche Pferde — Hengsten und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisegerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen seyn.

*) Vom Münchener Jokey-Club werden in diesem Jahre keine Preise gegeben.

Digitized by Google

münze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen seyn dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Mezger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Conkurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschläglgen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI. VII. VIII. IX und X des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Conkurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten; *)

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisegerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

*) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst nach Verlauf von 3 Jahren wieder zur Conkurrenz zugelassen werden.

Digitized by Google

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 3. October Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comités befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Conkurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien des Programmes pro 1849 ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der Königl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preise-Bewerbung.

5) Staats-Anstalten verzichten in dem Falle der Conkurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Conkurrenz ausgesetzten Preise nur in soferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der K. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 5. October Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 4. October Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 4. October um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconkurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 5. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisesträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I., II., III., IV. und V. ausgesetzten dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglükken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag den 6. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

An demselben Tage Nachmittags 5 Uhr findet in dem K. Odeongebäude die durch §. 31 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines gebotene öffentliche Sizzung für den Kreis Oberbayern statt.

Digitized by Google

§. XII.

Dienstag den 7. October Vormittags 10 Uhr wird in demselben Gebäude die durch §. 19 der Vereinssatzungen vorgeschriebene öffentliche General-Versammlung der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschaftsberichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreichs gewidmet ist. Diejenigen verehrlichen Vereinsmitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens zwei Tage vorher das General-Comité hievon gefälligst in Kenntniß zu setzen.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2 sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

München, im Juni 1851.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die K. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die K. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisbewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden Distrikts-Polizeibehörden oder landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im Jahre 1849 wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

Das
General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand,
v. Beisler.

Der I. Schriftführer,
Dr. Fraas.
Aktuar Scherer.

Anmerkung. Was die im gegenwärtigen Programme erwähnten Formulare betrifft, nach welchen die einzusendenden Preisbewerbungs-Zeugnisse abgefaßt werden sollen, so wird sich auf das im Jahre 1849 mit dem Maiheft der Centralblätter des landwirthschaftlichen Vereins kundgegebene Programm und auf die Kreis-Intelligenzblätter vorigen Jahres bezogen, woselbst die Zeugniß-Formulare ausführlich abgedruckt sind.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Octoberfeste auf der Theresien-Wiese

am 5. October 1851.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 5. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Andreas Soyter, Lorenz Seidl, Johann Huber und Fr. Paul Palmberger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

   Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thalern.

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten 4 Fahnen mit Gemälden geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 4. October Nachmittags von 1 — 3 Uhr im Augsburger-Hof die Einschreibung, und am Sonntag um 10 Uhr Vormittags die Verloosung vornehmen.

5) Am 5. October Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

   Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Joseph-Platz versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresien-Wiese begeben. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Joseph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Orts-Vorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werdeu nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen seyn.

   Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

   Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8) Am Sonntag den 12. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende, und die Verloosung Sonntags 10 Uhr Vormittags im Augsburger-Hof unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

   Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 3, 2 und 1 bayer. Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde

Digitized by Google

mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 9. October d. Js. findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichts, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwiese unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den 4ten Theil einer deutschen Meile, und muß dreimal umritten werden.

2) Bei diesem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten. Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden, und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen. —

3) Carriere-Reiten ist strengstens verboten, und hat den Verlust des Preises zur Folge, Galopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.

4) Es werden 12 Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am 8. October von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Augsburger-Hof und die Verloosung Donnerstag den 9. October Vormittags 10 Uhr statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden. —

Joseph Köll.

Andr. Soyter.	Lorenz Seidl.
Johann Huber.	Fr. P. Palmberger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 6. October 1851 wird auf der Theresien-Wiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2, und für die Krone 1 bayer. Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn und soll wenigstens 12 Loth wiegen; außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 10. October auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Schütze von andern Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Kranz, Haupt und Glück gleich und betragen

das	I. Gewinnst . . .	30 fl. — kr.
„	II. „ . . .	15 fl. — kr.
„	III. „ . . .	7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen zwölf, und für das Glück allein zehn Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich, und betragen

das	I. Beste . . .	15 fl. — kr.
„	II. „ . . .	7 fl. 30 kr.
„	III. „ . . .	3 fl. 45 kr.

nebst neun Fahnen, wovon die zwei ersten mit einem Gemälde geziert sind.

Digitized by Google

Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt 2 fl.; — auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das	I. Beste	15 fl. — kr.
„	II. „	7 fl. 30 kr.
„	III. „	3 fl. 45 kr.

nebst neun Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für vier Stechschüsse beträgt 2 fl.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang seyn:
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen seyn;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Gewinnste werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl regulirt und ertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern fort von Montag den 6. ununterbrochen bis Donnerstag den 9. Mittags. Am Nachmittag desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht abgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 10 October geschlossen.
6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12. October vor dem zweiten Pferderennen an die Preisesträger vertheilt werden.
7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle drei Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt gewesen seyn.
9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 10. October seine Schieß-Polette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Besten werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützenordnung geleitet.
11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 6. October zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
J. B. Bernreither.	J. Rieger.
	J. Graf.

Für weitere Belustigungen auf der Theresienwiese in der Festwoche wird Sorge getragen und das Nähere durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Boegler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der Königl. Bayer. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
Dr. Bauer.

Knollmüller, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Dienstag den 24. Juni 1851.

Inhalt:

Verwaltung des allgemeinen Landgestüts. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Postportofreiheit der K. Forstämter, bezüglich auf die Correspondenz mit Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen. — Theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1760.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Rittmeister im K. 1. Kuirassier-Regimente Prinz Carl, Alexander Grafen von Jenison-Walkroth, unter Belassung seiner Funktion als Inspektions-Offizier des Gestütsbezirkes München, die Verwesung der durch das Ableben des K. Generallieutenants Freiherrn von Hertling erledigten Stelle des Vorstandes der K. Landgestüts-Verwaltung in widerruflicher Weise übertragen werde, was sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Bayreuth, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1773.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. Mts. stattgefundenen 223. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 174 gezogen worden.

Digitized by Google

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen, und zwar

zu 3½ Prozent Nr. 21,614 bis Nr. 219,898,
zu 4 Prozent Nr. 22,001 bis Nr. 22,988,
zu 5 Prozent Nr. 17,295 mit ½ der Kapitals-Summe und
Nr. 23,001 bis Nr. 23,489

mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,121,252 fl. 8 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 19. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1704.

An die sämmtlichen K. Forstämter, dann Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbedienstete in Oberfranken.

(Die Postportofreiheit der K. Forstämter, bezüglich auf die Correspondenz mit Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das in Nr. 26 des Verordnungs- und Anzeige-Blattes für die K. Bayer. Verkehrs-Anstalten enthaltene Ausschreiben der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten vom 2. Juni l. Js. zur gleichmäßigen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, den 19. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Maltz.

* * *

Nr. 11118.

(Die Postportofreiheit der K. Forstämter in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen im Allgemeinen, sowie durch Ausübung der Forstpolizei und der den K. Forstbehörden in einigen Regierungsbezirken gesetzlich obliegenden speziellen Leitung des Betriebes haben die K. Forstämter öfters mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten ihres Bezirkes in unmittelbare dienstliche Korrespondenz zu treten, welche, insoweit sie reine Staatsdienstsache betrifft, portofrei belassen werden muß.

Demgemäß ist die von den K. Forstämtern an die bezeichneten Forstverwaltungen und resp. Förster abzusendende Korrespondenz nach §. 1, lit. a der K. allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 portofrei zu befördern, wenn dieselbe überhaupt nach Vorschrift des §. 2 der angezogenen Verordnung als portofreie Dienstsache ausgefertigt und mit „R. S." bezeichnet ist.

Von den Forstverwaltungen und resp. Förstern der Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Waldungen ist die Korrespondenz an die K. Forstämter dagegen nur dann portofrei zu belassen, wenn dieselbe

a) an das den bezüglichen Forstverwaltungen und resp. Förstern unmittelbar vorgesetzte K. Forstamt gerichtet,

Digitized by Google

b) nach ihrem Betreffe auf der Adresse speziell als Forstpolizeisache ꝛc. bezeichnet und

c) nach den Vorschriften für Versendungen jener Individuen aus dem Staatsdienstverbande, welche eigene Dienst-Siegel nicht zu führen haben, mit dem Namen und der Eigenschaft des Absenders, z. B.:

„Von dem ... Förster N. N. zu N."

auf der Adresse versehen ist.

Die Korrespondenz der Forstverwaltungen und Förster der vorerwähnten Kategorie unter sich ist von der Portofreiheit ausgeschlossen.

Hienach haben sich sämmtliche Postanstalten des Königreiches in vorkommenden Fällen geeignet zu achten.

München, den 2. Juni 1851.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Ad Num. 26,677.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu Folge höchsten Reskriptes vom 22. Mai l. Js., im Vollzug des §. 103 der Schulordnung, dann der Entschließung vom 3. Februar 1834, „die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und Lateinschulen betreffend", beschlossen hat,

am 18. October des laufenden Jahres

eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben an der K. Universität Würzburg abhalten zu lassen, wird dieses unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Schulordnung Tit. XI. des höchsten Ministerial-Ausschreibens vom 21. December 1833, „die Vorbildung zum Lehramt an den Gymnasien lateinischen Schulen betreffend", Regierungsblatt vom Jahre 1833, S. 1392 ff. und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. Februar 1834, gleichen Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt 1834, S. 126, mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Lehramts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, spätestens bis zum 1. October l. Js. bei dem akademischen Senate der K. Universität Würzburg einzureichen und hierauf Entschließung über ihre Admission zu gewärtigen haben.

Würzburg, den 5. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Zu-Rhein.

König.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den Maßstab für Vertheilung der Militair-Natural-Einquartierung in Friedenszeiten betr.

Im vorbemerkten Betreff wurde von dem unterfertigten Stadt-Magistrat mit Zustimmung des Gremiums der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten ein von dem Einquartierungs-Gesetz vom 25. Juli 1850 abweichender Beschluß in der Art gefaßt, daß bei der Anlage des Maßstabes zur Vertheilung der Natural-Einquartierung zwar im Allgemeinen die Gesammt-Steuer, jedoch nicht festbindend, sondern unter nachstehenden Normen zu Grund gelegt werden soll:

1) Bei denjenigen Personen, deren Einkommen lediglich aus festen Bezügen besteht, habe folgender — auf das Einkommen basirter Maßstab in Anwendung zu kommen, als:

Bis 249 fl. Einkommen frei,
von 250 fl. bis 499 fl. — ½ Mann,
von 500 fl. bis 749 fl. — 1 Mann,
von 750 fl. bis 999 fl. — 1½ Mann

Digitized by Google

u. s. w. auf 250 fl. — ½ Mann bis zu einem Einkommen von 2000 fl.

Von da an treffen sodann auf je 500 fl. — ½ Mann, so daß sich

von 2500 fl. bis 2999 fl. — 4½ Mann,
von 3000 fl. bis 3499 fl. — 5 Mann,
von 3500 fl. bis 3999 fl. — 5½ Mann,

u. s. w. entziffern sollen.

2) Neben dieser Haupt-Modifikation soll die Einquartierungs-Commission befugt und verpflichtet seyn, noch folgende Momente in Betracht zu ziehen:

a) diejenigen, welche solche Gewerbe treiben, die aus der vermehrten Einquartierung überhaupt einen Vortheil ziehen, sollen je nach der muthmaßlichen Größe desselben in der Anlage erhöht werden,

b) Hausbesitzer sollen, wenn sie nicht entweder conscribirte Arme oder nicht unter einer der nachbemerkten Ausnahms-Bestimmungen einzureihen sind, wenigstens ½ Mann bekommen.

c) Familien-Verhältnisse, namentlich eine große Anzahl unversorgter Kinder, oder andauernde Krankheiten, desgleichen der Wittwenstand sollen dagegen als Minderungsgründe in Anschlag gebracht und gehörig gewürdigt werden.

d) Eben so soll eine Minderung eintreten bei allen jenen Personen, die sich entweder in starker Verschuldung, oder im Konkurs befinden;

e) desgleichen auch bei jenen Personen, welche Einkommen aus — nicht im Stadtbezirk gelegenen Realitäten beziehen, auf welche sie schon Einquartierung zu halten haben. Endlich

f) sey auch im Interesse der Stadt auf alle diejenigen Einwohner Rücksicht zu nehmen, welche nur dahier wohnen.

Dieser abweichende Beschluß, welcher vorläufig versuchsweise nur auf Ein Jahr lang gelten soll, stützt sich auf Art. 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 107), worin es heißt:

a) daß den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung die sämmtlichen direkten Steuern bilden, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der treffenden Gemeinde angelegt ist,

b) daß jedoch jeder Gemeinde unbenommen bleibt, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einqartierung zu wählen, und

c) daß in diesem Falle jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen, und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeinde-Beschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses sowohl aus formellen, als materiellen Gründen zusteht, dann

d) daß bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung der gesetzliche Maßstab in Kraft bleibt.

Zugleich ist aber der fragliche Beschluß auch auf den §. 21 der Vollzugsvorschriften zu obigem Gesetz im vorbemerkten Intelligenzblatt vom Jahr 1850, Nr. 107, Seite 1093 basirt, welcher wörtlich also lautet:

„Den Gemeinden steht es nicht frei, die Natural-„Quartierpflicht auf andere als die im Art. 10, Absatz „2 bezeichneten Klassen von Einwohnern auszudehnen, „dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch ei„nen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung „der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflich„teten wählen.

„Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch „Anheften am Rathhause, sondern auch durch Ein„rückung in die nächsten gelesendsten Anzeigeblätter zu „veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von „der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem „Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten „Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen wor„den ist.

„Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18 stem„pelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen „Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeinde„Ausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur „Weiterbeförderung übergeben werden.

„Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer „der Berufungsfrist von der einen zur folgenden — „worüber das Gesetz keine Bestimmung ertheilt, ver„bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Ge„meinden ist jedoch das Recht der Berufung von der „einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht „eingeräumt."

Digitized by Google

Mehrerwähnter Beschluß wird daher unter Bezug auf die besagten gesetzlichen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht und damit an die Quartierpflichtigen hiesigen Stadtbezirks die Aufforderung verbunden, etwaige Berufungen hiegegen innerhalb dreißig Tagen beim hiesigen Stadt-Magistrat einzureichen.

Bayreuth, den 12. Juni 1851.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 2. Juni 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im Debitwesen des Kammerherrn v. Uechtritz zu Regnitzlosau-Niedernberg ergeht an die nicht gerichtsbekannten Gläubiger desselben die Aufforderung, ihre allenfallsigen Forderungen binnen 6 Wochen von heute an und längstens bis zum 20. Juli l. Js. dahier bei Gericht zu liquidiren, widrigenfalls die vorhandene Masse ohne ihre weitere Berücksichtigung vertheilt wird.

Der Königl. Direktor beurlaubt.

Opel, v. n.

Holle.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden die dem Webergesellen Johann Maisel von Mistelbach gehörigen nachbenannten Immobilien am

Donnerstag den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Mistelbach öffentlich gerichtlich verkauft, nämlich:

a) ¼ Tagwerk Feld im Wolfsgarten, Bes.-Nr. 356, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 160 fl., belastet mit 30¼ kr. Bodenzins, Handlohn und Erbhandlohn zum 10. Gulden zum Königl. Rentamte und 145 fl. Steuerkapital,

b) die Hälfte von 2 Tagw. Holz in den Geißelstöcken, Bes.-Nr. 655, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 75 fl., freieigen, mit 40 fl. Steuerkapital, für die beiden Hälften,

c) 45 □R. Feld im Eichanger, Bes.-Nr. 372c, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 30 fl., belastet mit ¼ kr. Bodenzins, 10 fl. Steuerkapital,

d) 180 □R. Feld und Wiesen im Günthersanger, Bes.-Nr. 372d, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 130 fl., belastet mit ¼ kr. Bodenzins, 35 fl. Steuerkapital,

e) 206 □R. Feld im Mistelgauer Wachholder, Bes.-Nr. 372e, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl., belastet mit ¼ kr. Bodenzins, 15 fl. Steuerkapital,

f) ½ Tagw. Feld und Wiesen, die mittlere Wachholder genannt, Bes.-Nr. 372b, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl., 8½ kr. Bodenzins und 20 fl. Steuerkapital,

sämmtlich im Steuerdistrikt Gesees gelegen,

g) 2 Tagwerk Holz am Sandrangen, Bes.-Nr. 799b, Steuerdistrikt Eckersdorf, III. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 300 fl., besteuert mit 70 fl. Steuerkapital.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 18. November 1837 und werden die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben. Bayreuth, am 28. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Lazi, K. Civiladjunkt.

v. n.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des vormaligen Wirthes Conrad Hacker von Mistelgau wird nachträglich die zur Conkursmasse gehörige

¼ Tagwerk Wiese, die Widem- oder Wernerswiese, III. Bonität, im Steuerdistrikte Busbach gelegen, lehenbar zum Hospital Bayreuth laut Umschr.-Bes.-Nr. 601 des Steuerdistrikts Busbach und des Protokolls vom 6. April 1846, mit 150 fl. Steuerkapital belegt und auf 150 fl. geschätzt

in loco Busbach

Freitag den 11. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr durch eine Gerichtskommission an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das den Müller Hammon'schen Eheleuten in Oberwaiz gehörige Mühlanwesen, Bes.-Nr. 472 am

Dienstag den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Oberwaiz gerichtlich öffentlich verkauft.

Dieses Mühlanwesen besteht

1) aus einem Wohnhause, welches die Mahlgerechtigkeit auf einen Gang hat, mit Scheune, Stallung, Backofen, Hofraith, Schutzweiher, geschätzt auf 770 fl.,
2) aus ½ Tagwerk Feld an den vertheilten Gemeindegrundstücken, Bes.-Nr. 472, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 90 fl.

und ist belastet mit 1 fl. 28½ kr. Erbzins, 33 fl. 42½ kr. Handlohnsfixum, Zehenten an Private, 290 fl. Grundsteuerkapital, 25 fl. dergl. Mehrung wegen Handlohnsfixation. Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf.

Der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Hypotheken-Gesetzes vom 18. November 1837 und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 30. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Samstag den 28. Juni d. Js. Vormittags 11 Uhr wird auf der Rechnungskanzlei im Schieferbaue von der Oekonomie-Commission des K. 5. Chevaurlegers-Regiments (Leiningen) der sich von den Königlichen Dienstpferden dahier in den Monaten Juli, August und September ergebende Dünger an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 22. Juni 1851.

Bekanntmachung.

(Den historischen Verein von Oberfranken betr.)

Die diesjährige gemeinschaftliche Zusammenkunft der beiden historischen Vereine zu Bayreuth und Bamberg findet am

Montag den 7. Juli c. Vormittags 10 Uhr

zu Kulmbach Statt, was hierdurch zur Kenntniß der verehrlichen Vereinsmitglieder gebracht wird.

Bayreuth, den 13. Juni 1851.

Der Vereinsausschuß.

Ediktal-Ladung.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat in dem Schuldenwesen der ledigen Bäckereibesitzerin Margaretha Kühner dahier die Eröffnung des Universalkonkurses erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 16. Juli,

II. zur Vorbringung von Einreden auf

Mittwoch den 13. August,

und

III. zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 11. September l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Kühner, und zwar unter dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden abzuliefern.

Bemerkt wird dabei, daß die Activmasse, insoweit solche bisher ermittelt und festgestellt werden konnte, lediglich aus dem auf 21,925 fl. sich belaufenden Kaufschillinge für das Haus der Gemeinschuldnerin besteht, während sich die Hypothekschulden ohne die rückständigen Zinsen auf 22,894 fl. belaufen, und außerdem bereits circa 2500 fl. Currentschulden angemeldet sind.

Bamberg, den 7. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

In Sachen des Schreinermeisters Friedrich Karl König von Arzberg gegen den abwesenden Oekonomiepächterssohn Johann Georg Hagen von Schlottenhof, wegen Forderung, hat der Kläger den ihm durch Interlocut de publ. 16. Mai l. Js. auferlegten Beweis unterm 27., pr. 30. ejusd. angetreten.

Der Beklagte hat mit seinem allenfallsigen Gegenbe-

Digitized by Google

weis und mit der Erklärung über den ihm zugeschobenen Haupteid innerhalb 4 Wochen einzukommen, widrigenfalls er mit seinem Gegenbeweis ausgeschlossen und der Eid für verweigert erachtet wird.

Zugleich wird Beklagter aufgefordert, innerhalb gleicher Frist einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Insinuanda lediglich an das Gerichtsbrett angeheftet werden.

Wunsiedel, am 6. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Först.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden in Kraft der Hilfsvollstreckung nachfolgende Realitäten der Bäcker Joseph und Julie Gumbmann'schen Eheleute dahier, nämlich

1) ein zweistöckiges Wohnhaus dahier, an der Hauptstraße gelegen, mit realem Bäckerrechte, geschätzt auf 1350 fl.,
2) ein Nebenbau, taxirt auf 500 fl.,
3) ein Felsenkeller in der unteren Felsenkellerlage, werth 184 fl.,

zu welchem sich am ersten Verstrichstermine ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, am

Donnerstag den 10. k. Mts. Juli früh 10 Uhr

zum zweitenmale am Sitze des Gerichtes meistbietend verstrichen.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und Lasten und Verstrichsbedingnisse am Termine bekannt gegeben werden.

Vorchheim, am 12. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten am

Donnerstag den 28. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

in loco Küps versteigert, als:

a) ein Wohnhaus mit Gemeinderecht zu Küps, H.-Nr. 36, B.-Nr. 91, mit 300 fl. St.-Kap. belastet, auf 850 fl. geschätzt, worauf jährlich term. Michaelis 56¾ kr. Zehentgeld vom Gemeinderecht und 55¾ kr. Erbzins, in allen Besitzveränderungsfällen 10 Prozent Handlohn und bei Succession eines neuen Lehenherrn 2 fl. 15 kr. Recognitionsgebühren haften,
b) ein Acker, die Tennleithen zu Küps, Kat.-Nr. 62, mit 300 fl. Kapital besteuert und auf 400 fl. geschätzt, dem freiherrlich von Redwitz'schen Seniorate lehenbar mit 17¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet,
c) ein Feld mit etwas Wiese zu Küps, die Tennleithen genannt, Kat.-Nr. 63, mit 300 fl. Kapital besteuert und auf 375 fl. geschätzt, gleiches Lehen, mit 17¼ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet,
d) ¼ Tagw. 32 Ruthen 2 Schuh, die Wöhrdwiese in der Flurmarkung Küps, B.-Nr. 72, mit 250 fl. besteuert und auf 300 fl. geschätzt,
e) 1¼ Tagw. 9 Ruthen 4 Schuh, der Tennleithenacker in der Flurmarkung Küps, B.-Nr. 70, mit 350 fl. besteuert und auf 400 fl. gewerthet,
f) ⅛ Tagw. 27 Ruthen 5 Schuh, das Kirchhofäckerlein in der Flurmarkung Küps, B.-Nr. 71 mit 70 fl. besteuert und auf 50 fl. geschätzt und 6 fl. Frohngeld,
g) die Irlogswiese, auch Sauerwiese genannt, Nr. 68, Lüschnitzer Allodium I. und II. Looses, lehenbar mit 2 fl. 30 kr. jährlichem Erbzins und 10 Prozent Handlohn belastet, auf 705 fl. geschätzt,
h) das Pistorsgut zu Küps, B.-Nr. 61a, mit 1200 fl. St.-Kap. belastet, freiherrlich von Redwitz'sches Seniorats-Lehen, auf 3450 fl. geschätzt, worauf 1 fl. 26 kr. Erbzins, 6 fl. Todtenfall und Schreibgeld auf Ableben des zeitigen Seniors haften,

wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Kronach, den 27. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Edictal-Citation.

In Sachen der ledigen Hirtentochter Anna Katharina Schokel von Großseebach gegen den Schmiedgesellen Johann Michael Götz von Großdechsendorf, pct. patern. et alim., steht wiederholt Termin zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Digitized by Google

Samstag den 2. August l. Js.

an, zu welchem Beklagter, dem die Einsicht der Klage in dieseitiger Registratur freisteht, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Falle seines wiederholten Wegbleibens vom Termine die Klage für abgeläugnet erachtet, er seiner Einrede für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise ihres Klaggrundes zugelassen werden wird.

Herzogenaurach, den 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß der am 27. März dahier verlebten Metzgerswittwe Anna Elisabetha Glenk sind in dem auf

Donnerstag den 10. Juli d. Js.

anstehenden Termine anzumelden, außerdem sie nicht mehr zur Berücksichtigung kommen.

Pegnitz, den 16. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Der Tuchscheerergeselle Gotthardt Bachmann von Friedrichsreuth bei Ronneburg ist gestern Abends auf dem Transporte von Kemnath hieher, nachdem er sich das ihm abgenommene Wanderbuch vorher wieder zu verschaffen gewußt hatte, entsprungen.

Derselbe war im K. Landgerichte Wolfstein wegen unberechtigten Verkaufs von Silbermünzen u. A. aufgegriffen worden, und sollte mittelst Schub in seine Heimath gebracht werden. Man ersucht, denselben im Betretungsfalle in seine Heimath liefern zu lassen.

Weidenberg, den 16. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Nachdem der ehemalige Scribent Carl Friedrich Marquardt von Mengersreuth wegen wiederholter Winkelagentie polizeilich abgestraft worden ist, so wird dieses, gesetzlicher Vorschrift gemäß, zur Warnung der Partheien hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Weidenberg, den 12. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger werden die den Oekonom Johann Georg Preißinger'schen Eheleuten dahier gehörigen Realitäten, nämlich ein Gütlein, Steuer-Bes.-Nr. 85a, Steuersimplum 23½ kr., bestehend aus

1) einem Wohnhause, Haus-Nr. 135, werth 450 fl.,
2) Stadel, werth 250 fl.,
3) darunter befindliche Keller, werth 25 fl.,
4) Schorgärtlein, werth 10 fl.,
5) ein halb Tagwerk Gras- und Baumgarten, werth 25 fl.,
6) Gemeinderecht, werth 10 fl.,
7) Feld im Weidig von 1½ Tagwerk und ½ Tagwerk, werth 525 fl.,
8) ½ Tagwerk und ½ Tagwerk auf dem Lessauerberg, werth 5 fl., und
9) eine walzende Wiese von 1½ Tagw., die Lachwiese genannt, Bes.-Nr. 548b, werth 250 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wurde Termin auf den

7. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen geladen werden, daß sie den Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu gewärtigen haben, und daß die Taxationsverhandlungen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorliegen.

Weidenberg, am 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juni 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		92½
„ à 4 % „ . . .		95½
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95
Bank-Actien . . Div. I. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		110
„ „ „ neue . .		86

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 80. Bayreuth, Donnerstag den 26. Juni 1851.

Inhalt:

Pünktliches Einhalten der Allerhöchst genehmigten Bau-Pläne. — Verwendung des Gewinn-Antheiles an der München-Aachener Feuerversicherungsanstalt pro 1850. — Urwahllisten zu den Gemeindewahlen. — Gesuch des Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, um die Erlaubniß auf 3 Jahre unter Anordnung und Leitung eines praktischen Arztes im Königreiche Bayern galvanisiren zu dürfen. — Gesuch der katholischen Pfarrgemeinde Dornheim, K. Landgerichts Marktbibart, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche. — Cursiren falscher Münzen. — Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf. — Leichenbeschau. — Verehelichung der Zollaufsichtsbediensteten. — Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1787.

An sämmtliche Bau- und Distrikts-Polizeibehörden, Pfarrämter, Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen.

(Das pünktliche Einhalten der Allerhöchst genehmigten Bau-Pläne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch gemeinschaftliches höchstes Rescript der K. Staats-Ministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts., Nr. 5464, ist auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl angeordnet worden, daß diejenigen Bauten, zu welchen bestehender Verordnung gemäß die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, nicht eher in Angriff genommen werden dürfen, als bis dieselbe erfolgt seyn wird; daß ferner diejenigen Personen, welche das verfrühte Beginnen von Bauten veranlaßten, den Nachtheil vergeblichen Kostenaufwandes zu tragen haben, und daß die pünktliche Ausführung der Allerhöchst genehmigten Baupläne durch die betreffenden Behörden auf's Sorgfältigste zu überwachen sey.

Die rubrizirten Behörden, Aemter und Verwaltungen werden daher zur pünktlichsten Nachachtung dieses allerhöchsten Befehles unter Erinnerung an die Verordnung vom 25. Juli 1848, Nr. 10,586, aufgefordert, und die Behörden, welche die richtige Ausführung Allerhöchst genehmigter Pläne zu überwachen haben, dafür persönlich verantwortlich erklärt.

Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Walz.

Digitized by Google

Ad Num. 1744.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles an der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft pro 1850 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1850 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a)	der Gemeinde Tütschengreuth, K. Landgerichts Bamberg II., zur Herstellung eines Brunnens im Anschlage von 198 fl. und zur Anschaffung einer Handspritze à 150 fl.	300 fl.
b)	der Gemeinde Windheim, K. Landgerichts Ludwigsstadt, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 500 fl.	250 fl.
c)	der Gemeinde Haßlach, desselben K. Landgerichts, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 500 fl.	250 fl.
d)	der Gemeinde Hollfeld, zur Herstellung einer Brunnenleitung mit Druckwerk im Anschlage von 2025 fl.	500 fl.
e)	der Gemeinde Michelau, K. Landgerichts Lichtenfels, zur Anschaffung einer Löschmaschine à 960 fl.	400 fl.
f)	der Gemeinde Thierstein, K. Landgerichts Selb, zur Herstellung einer Wasserleitung à 1440 fl. .	500 fl.
	in Summa	2200 fl.

Indem dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, mit ihren Anträgen pro 1851 den durch autographirte Entschließung vom 4. Januar 1850 vorgesteckten Termin um so genauer einzuhalten, als außerdem angenommen werden würde, daß derlei Anträge nicht gestellt werden wollen. Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1790. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Urwahllisten zu den Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die an die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, unterm 17. d. Mts. im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Darnachachtung bekannt gemacht. Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. laufenden Monats:

„ob auch die Kapitalrenten- und Einkommensteuer in den Gemeinde-Urwahl-Listen in Berechnung zu „kommen habe?" —

zur Entschließung erwiedert:

Nach §. 76 des revidirten Gemeinde-Ediktes darf bei Berechnung der Besteuerung zur Bestimmung der Wählbarkeit für Gemeindeämter nur der Gesammtbetrag der Haus-, Gewerbe- und Rustikal-Steuern, die in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht werden.

Hiermit stimmt Art. 20 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 überein.

Die Gründe dieser gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst in den Gesetzesvorschriften über die Gemeindeglied-Eigenschaft — §. 11 und 12 des revidirten Gemeinde-Ediktes — zu suchen, und damit im Zusammenhang steht Art. VI. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.

Hieran ist durch das Gesetz vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, als reines Finanzgesetz, so wenig, als durch irgend eine andere gesetzliche Vorschrift eine Abänderung eingetreten, daher es keinem

Digitized by Google

Zweifel unterliegen kann, daß die obenerwähnten Bestimmungen des revidirten Gemeindeediktes und der Gemeindewahlordnung auch gegenwärtig und so lange volle Giltigkeit haben, bis sie im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung erleiden, und daß somit für die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern die Kapitalrenten- und Einkommensteuer nicht in Berechnung zu kommen hat. München, den 17. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Zwehl.

An die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Die Urwahllisten zu den Gemeindewahlen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 1788. An sämmtliche Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.
(Das Gesuch des Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, um die Erlaubniß auf 3 Jahre unter Anordnung und Leitung eines praktischen Arztes galvanisiren zu dürfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untenbezeichnete Entschließung wird in Nachstehendem zur Kenntniß und Wissenschaft gebracht.

Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Dem Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, zur Zeit dahier, wird gestattet, auf Anordnung und unter Aufsicht der ordinirenden Aerzte ein Jahr lang die electro-magnetischen Behandlungen im Königreiche Bayern noch fortzusetzen, was der K. Regierung, Kammer des Innern, auf den gutachtlichen Bericht vom 21. April l. Js. unter Rückgabe der Beilagen zur weitern Verfügung mit dem Auftrage eröffnet wird, gehörige Sorge zu tragen, daß Schleßinger die ihm ertheilte Erlaubniß nicht überschreite.

München, den 18. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Zwehl.

An die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Das Gesuch des Joseph Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, um die Erlaubniß auf 3 Jahre unter Anordnung und Leitung eines praktischen Arztes im Königreiche Bayern galvanisiren zu dürfen, betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 11,267 seq. Bekanntmachung.
(Das Gesuch der katholischen Pfarrgemeinde Dornheim, K. Landgerichts Marktbibart, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Pfarrkirche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Reparatur der Pfarrkirche zu Dornheim, K. Landgerichts Marktbibart, Allerhöchst bewilligte Kirchen-Collekte hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von 166 fl. geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für Reparatur der Pfarrkirche zu Dornheim, K. Landgerichts Marktbibart, allergnädigst bewilligten Collekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	4	23	4	23	
2	Bamberg	St. Martin	1	7¾			
		St. Gangolph	—	36			
		U. L. Frau	3	—			
		Dompfarrei	16	22½			
					21	6¼	
3	Hof	Hof	—	24	—	24	
	B. Landgerichte.						
4	Bamberg I.	Amlingstadt	—	46			
		Buttenheim	6	13			
		Geisfeld	—	36			
		Hallstadt	1	3			
		Hirschaid	1	9			
		Litzendorf	—	45			
		Lohndorf	—	30			
		Memmelsdorf	1	38			
		Misendorf	1	20			
		Strullendorf	2	24			
		Tiefenpölz	—	48			
					17	12	
5	Bamberg II.	Trunstadt	—	36			
		Schlüsselau	1	3			
		Lisberg	—	42½			
		Seußling	1	—			
		Oberhaid	1	50			
		Priesendorf	1	15			
		Herrnsdorf	—	51			
		Frensdorf	1	30			
		Reundorf	—	39			
		Pettstadt	—	54			
		Stegaurach	1	52			
					12	12½	
6	Berneck	Markt Schorgast	—	30	—	30	
7	Burgebrach	Burgebrach	3	3			
		Ebrach	1	15			
		Herrnsdorf, Lokalkaplanei	1	51			
		Betrag	6	9	55	47¾	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	6	9	55	47¾	
7	Burgebrach, Landger.	Aschbach	1	2			
		Stappenbach	2	3½			
					9	14½	
8	Culmbach	Culmbach	—	13			
					—	13	
9	Ebermannstadt	Unterleinleiter	1	—			
		Ebermannstadt	2	17			
		Drügendorf	1	30			
		Pretzfeld	1	30			
		Drosendorf	1	24			
		Burggrub	—	39			
					8	20	
10	Gräfenberg	Neunkirchen	—	42			
		Stöckach	—	36			
					1	18	
11	Herzogenaurach	Herzogenaurach	1	18			
		Hannberg	2	37			
		Büchenbach	1	37			
		Röttenbach	—	27			
		Weisendorf	1	—			
		Hausen	—	18			
					7	17	
12	Höchstadt	Etzelskirchen	1	—			
		Pommersfelden	—	40			
		Zentbechhofen	—	30			
		Grazsambach	1	—			
		Adelsdorf	1	—			
		Gremsdorf	—	36			
		Höchstadt	—	40			
		Pommersfelden, Schloßkaplanei	—	40			
		Wachenroth	—	42			
		Schlüsselfeld	1	—			
					7	48	
13	Hollfeld	Hochstall	—	24			
		Hollfeld	1	29			
		Schönfeld	—	30			
		Waischenfeld	2	24			
					4	47	
14	Kirchenlamitz		—	—	—	—	
15	Kronach	Kronach	—	48			
		Posseck	1	—			
					1	48	
16	Lichtenfels	Altenbanz	1	9			
		Banz	—	48			
		Betrag	1	57	96	33¼	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	1	57	96	33¼	
16	Lichtenfels, Landger.	Döringstadt	—	30			
		Ebensfeld	1	30			
		Frauendorf	—	30			
		Graitz	—	48			
		Isling	—	54			
		Lichtenfels	2	36			
		Mistelfeld	—	15			
		Staffelstein	1	—			
		Uetzing	—	30			
		Zeuln	1	—			
					11	30	
17	Ludwigsstadt	Teuschnitz	—	30			
		Rothenkirchen	—	42			
					1	12	
18	Naila		—	—	—	—	
19	Pottenstein	Elbersberg	—	20			
		Gösweinstein	1	39			
		Hohenmirsberg und Püchenbach	2	10			
		Volsbach	1	—			
		Pottenstein	3	—			
		Obertrubach	—	12			
		Wichsenstein	1	12			
		Oberaisfeld	1	—			
					10	33	
20	Scheßlitz	Zapfendorf	—	42			
		Kirchschletten	—	56			
		Steinfeld	—	48			
		Weichenwasserlos	—	45			
		Kemmern	—	30			
		Ludwag	—	36			
		Giech	1	—			
		Giesbach	1	—			
		Stadelhofen	—	30			
		Scheßlitz	5	36			
					12	23	
21	Seßlach	Rattelsdorf	1	12			
		Neundorf	1	30			
		Seßlach	1	32			
		Autenhausen	—	36			
					4	50	
22	Stadtsteinach	Enchenreuth	—	15½			
		Kupferberg	—	12			
		Marienweiher	1	13			
		Betrag	1	40½	137	1¼	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	1	40½	137	1½	
22	Stadtsteinach, Landger.	Stadtsteinach	2	33			
		Wartenfels	—	45			
					4	58½	
23	Vorchheim	Eggolsheim	2	30			
		Hallerndorf	—	40			
		Kersbach	1	3			
		Kirchehrenbach	4	41			
		Langensendelbach	—	36			
		Leutenbach	2	20			
		Pinzberg	3	30			
		Reuth	—	45			
		Schnaid	—	36			
		Vorchheim	1	48			
		Wiesenthau	—	30			
					18	59	
24	Weismain	Altenkundstadt	—	24			
		Arnstein	—	48			
		Burgkundstadt	1	19			
		Modschiedel	1	—			
		Motschenbach	—	15			
		Mainroth	—	30			
		Weismain	—	45¼			
					5	1¼	
		Summa	. .	.	166	—	

Bayreuth, den 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,026.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In bezeichnetem Betreffe wird nachstehend ein Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern vom 2. d. Mts. zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Laut Anzeige des K. Landgerichts Troſtberg vom 13. Mai l. Js. wurde in dem dortigen Amtsbezirke ein falſches Halbguldenſtück mit großherzoglich badiſchem Gepräge verausgabt.

Daſſelbe beſteht aus Neuſilber, iſt mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt, und auch mit einer eigenen mechaniſchen Vorrichtung gerändert. Es unterſcheidet ſich von den ächten Stücken auffallend durch den ſehr ſchlecht ausgeführten Rand und auch durch ſeine in's Gelbe ſcheinende Farbe.

Indem hiemit vor Annahme ſolcher falſcher Münzen gewarnt wird, erhalten ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern zugleich den Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung ſorgfältige Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach geſetzlicher Vorſchrift einzuſchreiten.

München, den 2. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des K. Präſidenten.

v. Schilcher, Director.

Dubois, Secr.

Ad Num. 26,871.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden.

(Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Conrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der unten ſignaliſirte Weberlehrling Conrad Gunzenheimer, Sohn der Weberswittwe Katharina Gunzenheimer von Schwärzleinsdorf, Königl. Landgerichts Stadtſteinach, hat ſich am 11. l. Mts. Nachts heimlich aus der Behauſung ſeines Lehrmeiſters entfernt und konnte ſeitdem trotz aller Nachforſchungen nicht wieder aufgefunden werden.

Es ergeht daher an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden die Weiſung, nach dieſem Burſchen Spähe zu verfügen und deren Reſultat binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Falls Conrad Gunzenheimer betroffen werden ſollte, iſt er ſofort an das Landgericht Stadtſteinach abzuliefern.

Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

* * *

Signalement.

Conrad Gunzenheimer, 14¼ Jahre alt, hat hellbraune, kurz geſchnittene Haare, breite Stirne, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Stumpfnaſe, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, runde Geſichtsform, bleiche Geſichtsfarbe, auf der linken Seite des Hinterkopfes eine Blöße von circa 1½ Zoll.

Bei ſeiner Entweichung trug er: eine braune tuchene geflickte Schirmmütze, eine carmoiſinrothe mit auf allen Seiten mit 3 blauen Streifen durchwebte ſeidene Halsbinde; eine Weſte von Sommerzeug von braunem Grunde mit bunten Streifen, ein Goller von Sommerzeug mit ſchwarzem Grunde und braunem Schuß, eine Sommerhoſe von grauem Zeuche mit ſchwarzen Streifen und blaugegittert, ein altes baumwollenes Hemd, und war ohne Fußbekleidung.

Digitized by Google

Ad Num. 26,512.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate von Oberfranken.
(Leichenbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellte Anfrage eines K. Gerichts-Physikates, rubrizirten Betreffes, wurde demselben folgendes erwiedert:

„Nach Artikel I. der Instruktion für die Leichenschauer vom 6. August 1839 ist einer der Zwecke der Leichenschau die Verheimlichung gewaltsamer Todesarten zu hindern und sind im Artikel XII. die Symptome genau angegeben, welche der Leichenschauer in dieser Beziehung bei Neugebornen zu beobachten hat. Es kann daher bei angeblichen Frühgeburten die bloße Anzeige des Vaters oder der Hebamme nicht genügen und die Todtenschau durch das hierzu verpflichtete Personale ausschließen, indem hierdurch sonst jede Controlle vorzüglich für uneheliche Mütter ermangeln und Verbrechen begünstiget würde. Es ist sohin bei diesen zu frühe gebornen Kindern die einmalige vorschriftsmäßige Leichenschau vorzunehmen und in Folge dessen die gesetzlichen Gebühren zu erheben, auch den K. Pfarrämtern kurze Anzeigen **ad notitiam** zu erstatten."

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben daher gegenwärtiges Ausschreiben in ihre Lokalblätter inseriren und den Gemeinden des Bezirks die nöthige Bekanntmachung zukommen zu lassen, eben so ist das Todtenschau-Personale hiervon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 16. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 1768.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verehelichung der Zollaufsichtsbediensteten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern hat in Ansehung des Vollzuges der Bestimmung des §. 9, Nr. 1, lit. a. β. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die bezüglichen ständischen Verhandlungen, durch ein höchstes Rescript vom 13. d. Mts., das Gesuch des Zolleinnehmers N. N. um die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend, wiederholt den Grundsatz anerkannt, daß die nicht lediglich auf Ruf und Widerruf verwendeten, sondern mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension im öffentlichen Dienste angestellten und daher, wenn auch ohne richterliches Erkenntniß, so doch nicht ohne beharrliches Mißverhalten aus dem Dienstverbande füglich entfernbaren Individuen, als z. B. Schullehrer, ständige Berg- und Hüttenarbeiter, Grenz-Aufseher und dergl. der unter §. 9, Nr. 1, lit. a. β. aufgeführten Kategorie von Angestellten beizuzählen und somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung, als dem gemeindlichen **Veto** entrückt zu betrachten seyen, wie dies namentlich in der Vollzugs-Instruktion vom 11. März 1837, Ziff. 20 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. XII. S. 125 ff.), dann in Ansehung der Schullehrer in dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 18. März 1847, die Dienstes- und Heimathsverhältnisse der Schullehrer betr., erst neuerlich auf das Bestimmteste ausgesprochen worden ist, weshalb sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen werden, diese Grundsätze in allen künftigen, hierunter subsumirbaren Fällen entsprechend zu beachten. Bayreuth, den 19. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 27,086. **Bekanntmachung.**

(Die Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das K. katholische Schullehrer-Seminar zu Bamberg für das Schuljahr 18$\frac{51}{52}$ beginnt am

24. Juli c.

und zwar an diesem Tage für die Schullehrlinge aus der Stadt und den beiden Landgerichten Bamberg, dann den Landgerichten Burgebrach, Vorchheim, Höchstadt an der Aisch, Herzogenaurach, Ebermannstadt und Scheßlitz; hiegegen am

28. Juli c.

für die Schullehrlinge aus den übrigen Gerichtsbezirken von Oberfranken.

Die Adspiranten der ersten Abtheilung haben sich am 23. Juli c. und jene der zweiten Abtheilung am 28. Juli c. Vormittags bei der Prüfungs-Commission zu melden und derselben zum Nachweise der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen:

1) den Taufschein;
2) das vorgeschriebene Gesundheits-Zeugniß;
3) ein von der Distrikts-Polizeibehörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß;
4) ein besonderes Sittenzeugniß der einschlägigen Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion;
5) die Entschließung über die Aufnahme in die Zahl der Schullehrlinge, dann den Nachweis über die Zurücklegung und gehörige Benutzung der verordnungsmäßigen Vorübungszeit, so wie über das Erstehen der Jahres-Prüfungen;
6) diejenigen Schullehrlinge, welche die Seminar-Aufnahmsprüfung im vorigen Jahre oder in frühern Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokal-Schul-Commission über Beschäftigung, Fleiß und Fortgang im letztverflossenen Jahre; endlich
7) haben jene Schullehrlinge, welche zur Aufnahme in das Seminar in irgend einer Beziehung eine Dispensation von den bestehenden allerhöchsten Vorschriften bedürfen, die Entschließungen, womit ihnen die betreffende Dispens gewährt worden, in Vorlage zu bringen.

Ueber die Zulassung zur Prüfung selbst ist die weitere Verfügung der Prüfungs-Commission zu gewärtigen.

Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Johann Lutz von Treffendorf und dessen Verlobte, Margaretha Kießling von Benk, haben wegen Minderjährigkeit der Letzteren die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, am 4. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des vormaligen Wirthes Conrad Hacker von Mistelgau wird nachträglich die zur Conkursmasse gehörige

$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, die Widem- oder Wernerswiese, III. Bonität, im Steuerdistrikte Busbach gelegen, lehenbar zum Hospital Bayreuth laut Umschr.-Bes.-Nr. 601 des Steuerdistrikts Busbach und des Protokolls vom 6. April 1846, mit 150 fl. Steuerkapital belegt und auf 150 fl. geschätzt

Digitized by Google

in loco Busbach

Freitag den 11. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr durch eine Gerichtskommission an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der für's III. Ziel 18$\frac{50}{51}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt, an welchen die Zahlungen dieser Abgaben nur in kassenmäßigen Münzen zu leisten, und zu größern Zahlungen, wenigstens $\frac{2}{3}$ grobe Münzsorten zu verwenden sind.

Für die Bewohner:

1) der Maximiliansstraße
Dienstag der 1. Juli d. Js.,
2) der Ziegelgasse, der Canzlei- und Opernstraße
Mittwoch der 2. Juli d. Js.,
3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse
Donnerstag der 3. Juli d. Js.,
4) der Spital- und Judengasse, dann Erlanger und Kulmbacher Straße, des Grabens und der Wolfsgasse
Sonnabend der 5. Juli d. Js.,
5) der Jägerstraße und des neuen Wegs, dann den Häusern vor den Thoren der Stadt
Dienstag der 8. Juli d. Js.,
6) in St. Georgen und Grünbaum
Mittwoch der 9. Juli d. Js.,
7) von Altstadt und Saas
Donnerstag der 10. Juli d. Js.,
8) von Oberobsang und Wendelhöfen
Freitag der 11. Juli d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den genannten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage**, angenommen.

Bayreuth, den 16. Juni 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Ediktal-Ladung.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat in dem Schuldenwesen der ledigen Bäckereibesitzerin Margaretha Kühner dahier die Eröffnung des Universalkonkurses erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 16. Juli,
II. zur Vorbringung von Einreden auf
Mittwoch den 13. August,
und
III. zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 11. September l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr, im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger der ꝛc. Kühner, und zwar unter dem Bedrohen vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den beiden übrigen Ediktstagen aber das Ausschließen mit den an solchen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von der Gemeinschuldnerin in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden abzuliefern.

Bemerkt wird dabei, daß die Activmasse, insoweit solche bisher ermittelt und festgestellt werden konnte, lediglich aus dem auf 21,925 fl. sich belaufenden Kaufschillinge für das Haus der Gemeinschuldnerin besteht, während sich die Hypothekschulden ohne die rückständigen Zinsen auf 22,894 fl. belaufen, und außerdem bereits circa 2500 fl. Currentschulden angemeldet sind.

Bamberg, den 7. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Johann Christoph Thieret, ledig von Lochau, will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an solchen irgend einen Anspruch zu machen hat, wird zur Anmeldung seiner Forderung und Nachweis derselben auf den

10. Juli curr. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß der Ausbleibende mit der später angemeldet werdenden Forderung nicht mehr berücksichtigt, sondern dem Auswanderungslustigen der Paß ausgehändgt und ungehinderter Abzug gewährt wird.

Hollfeld, am 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am

Dienstag den 22. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Aufsees im Wirthshause des Christian Schrenker nachstehende Immobilien des Johann Röder von da, als:

1) ein Söldengut, Bes.-Nr. 211, bestehend aus einem halbgemauerten Wohnhause mit angebautem Stadel, ½ Tagw. Garten, 6½ Tagw. Felder und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
2) 1 Tagw. Feld, die Beckenleithen, Bes.-Nr. 212,
3) 1½ Tagw. Feld, der Hirtenacker, Bes.-Nr. 214,

öffentlich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 versteigert, und werden Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Hollfeld, am 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß der am 27. März dahier verlebten Metzgerswittwe Anna Elisabetha Glenk sind in dem auf

Donnerstag den 10. Juli d. Js.

anstehenden Termine anzumelden, außerdem sie nicht mehr zur Berücksichtigung kommen.

Pegnitz, den 16. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Am

Sonnabend den 12. Juli l. Js. Nachmittags 2 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Gemünda das untenbeschriebene Grundvermögen des Metzgermeisters Georg Hofmann von Gemünda nach Anleitung der §§. 98 und 100 der jüngsten Prozeßnovelle und des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes im Exekutionswege versteichen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Vermögens-Beschreibung:

a) Das Wohnhaus mit Scheune, Schweinstallung und Hofraith, anstoßendem Grasgarten und realer Schild- und Gastgerechtigkeit, werth 600 fl.,
b) eine Wiese bei der neuen Brücke, werth 200 fl.,
c) ein Acker am Coburger Weg mit Waizen, werth 40 fl.,
d) ein Viertel von der oberen und unteren Wiese zwischen den Wässern, werth 100 fl.,
e) der Weinberg in der grauen Leithe, werth 40 fl.,
f) vier Acker 22 Ruthen, die Röthen genannt, zum Theile mit Korn, werth 300 fl.,
g) ein und ¾ Acker 5 Ruthen Feld im Kaisersgraben, mit Klee, 150 fl. werth,
h) ¼ Acker 2 Ruthen Art Feld im Sand, mit etwas Wiesen, 50 fl. werth,
i) 3 Acker 6 Ruthen Art Feld im Heiligengründlein, werth 40 fl.,
k) ¼ Lagholz am kleinen Gemeindeholz, 200 fl. werth,
l) ein Acker auf dem Grünberg, Dietersdorfer Flur, mit Holz, 100 fl. werth,
m) ein Feld in der Röthen, 40 fl. werth.

Seßlach, den 11. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Nicht amtlicher Artikel.

(Erledigte Rentamtsgehilfen-Stelle.) Bei dem K. Rentamte Königshofen in Unterfranken wird ein Gehilfe mit gefälliger Handschrift für das Mundations- und Expeditions-Geschäft unter vortheilhaften Bedingungen aufgenommen. Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amtsvorstand wenden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 81. Bayreuth, Sonnabend den 28. Juni 1851.

Inhalt:

Aufstellung von Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika. — Fleischtaxe für den Monat Juli 1851. — Verbreitung falscher Münzen. — Dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexpectanten von Oberfranken. — Bewilligung einer Collekte für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche in Töging, K. Landgerichts Veilngries. — Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 26,790.

(Die Aufstellung von Unteragenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine unter dem 16. v. Mts. von der K. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreff erlassene Entschließung unter dem Beifügen hiermit veröffentlicht, daß

M. J. Heßlein in Bamberg,
E. Ch. Kißling in Bayreuth und
G. Langheinrich in Hof

bereits früherhin als Agenten für F. W. Bödecker in Bremen aufgestellt und bestätiget worden sind.

Bayreuth, den 22. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

(Die Aufstellung des Kaufmanns Franz Xaver Stießberger als Hauptagenten zur Vermittlung von Schiffüberfahrtsverträgen nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schiffsmäkler Friedrich Wilhelm Bödecker **jun.** in Bremen, welchem durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. August 1848 die Erlaubniß ertheilt wurde, die Auswanderungsgeschäfte seines Vorfahrers, des verstorbenen Schiffsmäklers Heinrich August Heinecker, in Bayern fortzuführen und die deßhalb von seinem Vorgänger aufgestellten Agenten beizubehalten und neue aufzustellen, hat als Hauptagenten für Bayern den Kaufmann Franz Xaver Stießberger zu München namhaft gemacht und um dessen Bestätigung gebeten.

Digitized by Google

Da nun das K. Staats-Ministerium des Innern in einer Entschließung vom 17. Juli v. Js. diese Bestätigung der unterfertigten Stelle überlassen, Franz Xavet Stießberger in einer Vorstellung vom 10./11. l. Mts. um diese nachgesucht, bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine Caution von 10,000 fl. in 5 p. c. bayerischen Staatspapieren errichtet und durch eine bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte München am 9. d. Mts. zu Protokoll gegebene gerichtliche Erklärung sich verbindlich gemacht hat, unter förmlicher Unterstellung dieses Cautionskapitales als ersten Exekutionsobjektes die Haftung für alle von ihm und von den bereits aufgestellten und noch aufzustellenden Bödecker'schen Agenten im Königreiche Bayern mit Auswanderern nach Nordamerika geschlossene Verträge zu übernehmen, so wird demselben die nachgesuchte Bestätigung als Hauptagent für das Königreich Bayern auf Ruf und Widerruf erheilt.

Die K. Polizeidirektion hat dieses dem Kaufmann Stießberger mit dem Beifügen zu eröffnen, daß die Aufstellung von Unteragenten ihm nur unter der Bedingung zustehe, daß deßfallsige Gesuche vorerst bei den betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, anzubringen und von diesen genehmiget worden sind.

Der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ist aus hierortigem Auftrage zu eröffnen, daß ohne Genehmigung der unterfertigten Stelle von den daselbst deponirten 10,000 fl. Nichts an den Deponenten verabfolgt werden dürfe.

München, den 16. Mai 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des K. Präsidenten.
v. Schilcher.

Dubois, Secr.

Ad Num. 27,428. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

Digitized by Google

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf
9¼ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7¼ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,353 und 26,965.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verbreitung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 3. d. Mts., das Cursiren falscher Münzen betr., und vom 17. d. Mts., Verbreitung falscher Goldmünzen betr., zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem K. Landgerichte Wolfstein kam in jüngster Zeit ein falsches Halbguldenstück, Kgl. bayerischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1843 versehen, zum Vorschein. Dasselbe ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, übrigens durch seine Bleifarbe und durch die Unvollständigkeit der Ränderung sehr leicht als unächt kennbar.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falles nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 3. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, Kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

* * *

(Verbreitung falscher Goldmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Passau wurde ein vergoldetes ächtes österreichisches 5 kr. Stück vom Jahre 1840 als Goldmünze ausgegeben, und zur leichteren Täuschung der obere Theil der Ziffer 5, die unter dem österreichischen Adler angebracht ist, sorgfältig herausgeschnitten.

Indem vor Annahme solcher falschen Goldmünzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe anzuordnen, und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren. Landshut, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,087. Bekanntmachung.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexpectanten von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexpectanten von Oberfranken wird am

Montag den 6. October d. Js.

dahier ihren Anfang nehmen.

Die betheiligten provisorischen Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen haben daher binnen längstens

6 Wochen

ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung unter Beilegung der nöthigen Nachweise über den Besuch des Schullehrer-Seminars und eine dreijährige Praxis, dann einer eigenhändig geschriebenen, als Probe der Calligraphie dienenden Personal-Beschreibung, wie solche die Bekanntmachung der unterfertigten K. Stelle vom 3. Juli 1829 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 85) verlangt, und welcher die Bestätigung des einschläglichen Localschul-Inspectors bezüglich der Aechtheit der Handschrift beigefügt seyn muß, um so gewisser einzureichen, als verspätet einkommende Gesuche nicht mehr berücksichtiget werden können und die Zulassung zur Prüfung selbst lediglich auf Grund des Zulassungs-Dekretes der unterfertigten K. Stelle erfolgt. Bayreuth, den 21. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 9071 seq. Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Collekte für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche zu Töging, K. Landgerichts Beilngries betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die innere Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche zu Töging, K. Landgerichts Beilngries, Allerhöchst bewilligte Kirchen-Collekte hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

164 fl. 29½ kr.

geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 24. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

tized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Einrichtung der neuen katholischen Pfarrkirche zu Töging, K. Landgerichts Beilngries, allergnädigst bewilligten Collekte in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	fr.	Geldbetrag total. fl.	fr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	4	49	4	49	
2	Bamberg	Sct. Martin	1	8			
		Sct. Gangolph	—	36			
		U. L. Frau	2	52½			
		Dompfarrei	4	4			
					8	40½	
3	Hof	Hof	—	24			
					—	24	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth		—	—	—	—	
5	Bamberg I.	Amlingstadt	—	45			
		Buttenheim	7	30			
		Geisfeld	—	36			
		Hallstadt	1	15			
		Hirschaid	1	12			
		Litzendorf	1	3			
		Lohndorf	—	24			
		Memmelsdorf	1	38			
		Mistendorf	1	54			
		Strullendorf	2	30			
		Tiefenpölz	1	12			
6	Bamberg II.				19	59	
		Stegaurach	—	36			
		Oberhaid	—	—			
		Unterhaid, Lokalkaplanei	1	—			
		Pettstadt	—	54			
		Seußling	—	—			
		Trunstadt	—	42			
		Schlüsselau	—	—			
		Herrnsdorf	—	—			
		Frensdorf	—	—			
		Lisberg	—	—			
		Bischberg	—	—			
		Reundorf	—	50			
		Priesendorf	—	—			
7	Berneck	Markt Schorgast	—	39	4	2	
					—	39	
		Betrag	. .	.	38	33½	

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	38	33¼	
8	Burgebrach, Landger.	Schönbrunn . . .	1	15			
		Stappenbach, Lokalkaplanei	—	—			
		Burgwindheim . . .	—	—			
		Aschbach	—	—			
		Ebrach	4	45			
		Herrnsdorf, Lokalkaplanei	—	—			
		Burgebrach	—	—			
					6	—	
9	Culmbach	Culmbach	—	—	—	—	
10	Ebermannstadt . .	Unterleinleiter . . .	—	48			
		Ebermannstadt . .	2	1			
		Drügendorf . . .	2	24			
		Pretzfeld	1	39			
		Drosendorf	1	8			
		Burggrub	—	24			
					8	24	
11	Gräfenberg	Neunkirchen . . .	3	9			
		Weisenohe	—	48			
		Stöckach	—	54			
					4	51	
12	Herzogenaurach . .	Herzogenaurach . .	1	36			
		Büchenbach	1	3			
		Rötenbach	—	33			
		Hannberg	2	49			
		Hausen	1	6			
		Weisendorf, Curatie .	1	—			
					8	7	
13	Hof	. . . . .	—	—	—	—	
14	Hollfeld	Hollfeld	2	10			
		Hochstall	—	32			
		Königsfeld	1	24			
		Schönfeld	—	24			
		Waischenfeld . . .	3	33			
					8	3	
15	Höchstadt	Schlüsselfeld . . .	1	24			
		Höchstadt	—	51			
		Gremsdorf	—	30			
		Etzelskirchen . . .	1	9			
		Grazsambach . . .	—	30			
		Adelsdorf	—	48			
		Pommersfelden . .	—	55			
		Herrnsdorf	—	46			
		Betrag	6	53	73	58¼	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	6	53	73	58½	
15	Höchstadt, Landger.	Schlüsselau	2	48			
		Wachenroth	—	—			
					9	41	
16	Kronach	Kronach	—	42			
		Posseck	—	—			
		Steinwiesen	—	24			
		Zeyern		30			
		Theisenort	—	—			
					1	36	
17	Lichtenfels	Dörnigstadt	1	21			
		Altenbanz	1	40			
		Banz	1	—			
		Ebensfeld	1	12			
		Frauendorf	—	24			
		Graitz	—	45			
		Isling	—	—			
		Lichtenfels	5	—			
		Mistelfeld	—	12			
		Staffelstein	1	—			
		Uetzing	—	30			
		Zeuln	—	—			
					13	4	
18	Ludwigsstadt	Windheim	—	26½			
		Rothenkirchen	—	48			
		Teuschnitz	—	33			
					1	47½	
19	Münchberg		—	—	—	—	
20	Naila		—	—	—	—	
21	Nordhalben	Nordhalben	—	48			
		Birnbaum	—	18			
					1	6	
22	Pegnitz		—	—	—	—	
23	Pottenstein	Pottenstein	3	39			
		Obertrubach	—	12			
		Oberailsfeld	1	—			
		Büchenbach	2	54			
		Elbersberg	—	16			
		Gössweinstein	2	39			
		Hohenmirsberg	4	30			
		Velsbach	1	15			
		Wichtenstein	1	12			
					17	37	
24	Selb		—	—	—	—	
25	Scheßlitz	Giech	—	41			
		Betrag	—	41	118	49½	

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	—	41	118	49½	
	Ferner						
25	Scheßlitz, Landger.	Scheßlitz	3	45			
		Stadelhofen	—	48			
		Steinfeld	—	36			
		Weichenwasserlos	—	30			
		Ludwag	1	—			
		Kirchschletten	1	45			
		Wadendorf	—	—			
		Kemmern	—	33			
		Kleukheim	—	—			
		Güsbach	1	—			
		Zapfendorf	1	2			
					11	40	
26	Seßlach	Rattelsdorf	1	36			
		Autenhausen	—	38			
		Neundorf	—	18			
		Seßlach	1	21			
					3	53	
27	Stadtsteinach	Enchenreuth	—	15			
		Stadtsteinach	—	36			
		Wartenfels	1	—			
		Marienweiher	—	43			
		Kupferberg	—	25			
					2	59	
28	Thurnau		—	—	—	—	
29	Vorchheim	Eggolsheim	4	—			
		Hallerndorf	1	45			
		Kersbach	1	50			
		Kirchehrenbach	6	4			
		Langensendelbach	1	20			
		Leutenbach	1	20			
		Pinzberg	2	9			
		Reuth	—	45			
		Schnaid	1	8			
		Vorchheim	1	48			
		Wiesenthau	—	36			
		Pauzfeld	—	30			
					23	15	
30	Weismain	Mörschenbach	—	13			
		Arnstein		48			
		Mainroth	—	30			
		Burglundstadt	1	6			
		Weismain	—	30			
		Altenkundstadt	—	46			
					3	53	
		Betrag	. .	.	164	29½	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	.	164	29½	
31	Weidenberg, Landger.	. . . . .	—	—	—	—	
32	Wunsiedel	. . . . .	—	—	—	—	
		Summa	—	—	164	29½	

Bayreuth, den 24. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 608.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte in Oberfranken.
(Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Gerichten wird die höchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 9., präsentirt den 13. dieses Monats, gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betreffend, in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 17. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
In Abwesenheit des K. Präsidenten:
Greiner, Direktor.

Fleischmann, Sekretär, coll.

* * *

Abschrift.
Nr. 7958.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Durch diesseitige Entschließung vom 21. December 1834, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige betreffend (Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band X. Theil 1, Seite 143), wurden die Untersuchungsgerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten vier Vergehen, sowie von dem Ausgang dieser Prozesse den heimathlichen Conscriptionsbehörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht, oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozesse, in Verhaft oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend (Gesetz-Blatt vom Jahre 1846, Seite 93 ff.), verordnet, daß bei denjenigen durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Spe-

Digitized by Google

zial- oder Hauptuntersuchung oder im Straf-Verhafte befinden, die Einreihung erst dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung beendigt, oder die Entlassung aus dem Verhaftsorte erfolgt ist.

Zum Theil in Folge dieses Gesetzes, zum Theil wegen der in anderer Hinsicht zu engen Fassung des oben erwähnten Rescripts vom 21. December 1834 wird dasselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen:

I.

Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5 bis 7, Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Conscriptionsbehörde des Prozessirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichtertheilung an die Conscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziff. I. bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet;
2) wenn ein in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten Vergehens verurtheilt wurde.

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziff. I.), sowie in den unter Ziff. II. bezeichneten Fällen ist der Conscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

Von gegenwärtiger Entschließung hat das Königliche Appellationsgericht sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Juni 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath
Hauck.

Bayreuth, am 26. Mai 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Gegen die Verlassenschaftsmasse des Hauptmanns August Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein zu Hof ist die Eröffnung des Conkursverfahrens rechtskräftig beschlossen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, bestimmt:

der I. Ediktstag zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Freitag den 25. Juli d. Js.,

der II. Ediktstag zur Vorbringung und zum Nachweise der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 9. September d. Js.,

und der III. Ediktstag zur Abgabe der Schlußsätze und zwar:

a) der Repliken auf
Dienstag den 7. October d. Js.,
b) der Dupliken auf
Dienstag den 14. desselben Mts.,

Digitized by Google

sämmtliche Termine Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8 dahier.

Die Gläubiger der v. Reitzenstein'schen Verlassenschaftsmasse werden hiezu mit dem Bemerken andurch geladen, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Conkursmasse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen den Ausschluß mit den Handlungen, für welche dieselben bestimmt sind, zur Folge hat, und daß nach einer Zusammenstellung des Aktivvermögens und der bekannten Passiven jenes 1800 fl. 48 kr. beträgt, diese dagegen auf 3169 fl. 17 kr. sich belaufen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr v. Waldenfels.

Holle.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der für's III. Ziel 18$\frac{5}{11}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt, an welchen die Zahlungen dieser Abgaben nur in kassenmäßigen Münzen zu leisten, und zu größern Zahlungen, wenigstens $\frac{2}{3}$ grobe Münzsorten zu verwenden sind.

Für die Bewohner:

1) der Maximilansstraße
Dienstag der 1. Juli d. Js.,
2) der Ziegelgasse, der Canzlei- und Opernstraße
Mittwoch der 2. Juli d. Js.,
3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse
Donnerstag der 3. Juli d. Js.,
4) der Spital- und Judengasse, dann Erlanger und Kulmbacher Straße, des Grabens und der Wolfsgasse
Sonnabend der 5. Juli d. Js.,
5) der Jägerstraße und des neuen Wegs, dann den Häusern vor den Thoren der Stadt
Dienstag der 8. Juli d. Js.,
6) in St. Georgen und Grünbaum
Mittwoch der 9. Juli d. Js.,
7) von Altstadt und Saas
Donnerstag der 10. Juli d. Js.,
8) von Oberobsang und Wendelhöfen
Freitag der 11. Juli d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den genannten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage**, angenommen.

Bayreuth, den 16. Juni 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Berichtigung.

Das Ausschreiben, den Verkauf der Gumbmann'schen Besitzungen in Vorchheim betr., vom 12. d. Mts., Nr. 79 dieses Blattes, wird dahin berichtiget, daß nicht der Felsenkeller, sondern das Feld im Kellerwöhr, taxirt auf 225 fl., am 10. Juli curr. zum Zweitenmale zum Verkaufe kommt.

Vorchheim, am 23. Juni 1851.

Der Königliche Landrichter,
Geiger.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck werden zur Befriedigung eines Hypotheken-Gläubigers nachstehende Realitäten des Bauern Michael Hörnlein von Remmersdorf, als:

1) eine halbe Trüpfsölde, Bes.-Nr. 1087, bestehend in der vorderen Hälfte des Wohnhauses Nr. 15 mit Backofen, Keller, Stall, 2 □Ruthen Gemüsgarten neben dem Hause, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Dungstätte mit Hofrecht, ein halber Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten,
2) eine halbe Trüpfsölde, Bes.-Nr. 1088, bestehend in einem halben Wohnhause Nr. 15 mit Stall, Keller, $\frac{1}{32}$ Tagwerk Hofrecht mit Düngerstätte, die Hälfte vom Stadel, $\frac{1}{16}$ Tagwerk Gras- und Obstgarten und ein kleines Holzschüpflein. Der Genuß von den unvertheilten Gemeindegründen von jeder dieser beiden Realitäten zur Hälfte geschätzt auf 650 fl.,
3) ein Tagwerk Feld, der Waldweg, geschätzt auf 250 fl.,
4) ein dergleichen, geschätzt auf 140 fl.,
5) $\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiese, die Dorfwiese, geschätzt auf 320 fl.,

Digitized by Google

6) zwei Tagwerk Feld, der Fichtenacker, geschätzt auf 45 fl.,

dem Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende nach Gesetz vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum Zweitenmale unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 4. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Remmersdorf im Bär'schen Gasthause anberaumt, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Streicher sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch vollgültige Zeugnisse auszuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis gegeben wird.

Berneck, am 14. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Johann Christoph Thieret, ledig von Lochau, will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an solchen irgend einen Anspruch zu machen hat, wird zur Anmeldung seiner Forderung und Nachweis derselben auf den

10. Juli curr. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß der Ausbleibende mit der später angemeldet werdenden Forderung nicht mehr berücksichtigt, sondern dem Auswanderungslustigen der Paß ausgehändigt und ungehinderter Abzug gewährt wird.

Hollfeld, am 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Etwaige Forderungen an den Nachlaß der am 27. März dahier verlebten Metzgerswittwe Anna Elisabetha Glenk sind in dem auf

Donnerstag den 10. Juli d. Js.

anstehenden Termine anzumelden, außerdem sie nicht mehr zur Berücksichtigung kommen.

Pegnitz, den 16. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Nicht amtliche Artikel.

Bei dem Königl. Rentamte Gefrees zu Marktschorgast erledigt sich die Stelle eines Gehilfen, der vorzugsweise zur Anfertigung der Grundbücher verwendet werden soll. Lustragende Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amtsvorstand wenden.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 22. Juni. Der Maurergeselle Heinrich Karl Vogel dahier, mit Johanne Lochner von hier.

Den 24. Juni. Der Bürger und Traiteur Johann Hopfmüller dahier, mit Jungfrau Sophia Leindecker von hier.

Den 26. Juni. Der Bürger und Häfnermeister Friedrich Beierlein dahier, mit der Wittwe Sophia Dorsch von hier.

Geborne:

Den 19. Juni. Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Birngruber dahier.

Den 20. Juni. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Rauh dahier.

Den 21. Juni. Die Zwillingskinder des Bedienten Botmer dahier.

Den 22. Juni. Die Tochter des Kutschers Mann dahier.

Den 23. Juni. Der Sohn des Sergeant Barchent, im K. 13. Infanterie-Regimente (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Den 24. Juni. Der Sohn des Oberlieutenants Grafen von Orttenburg, im K. 13. Infanterie-Regimente (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Gestorbene:

Den 23. Juni. Der Taglöhner Münch zu Meyernberg, alt 60 Jahre, 4 Monate und 14 Tage.

— — Der Sohn des Taglöhners Semmelmann zu Meyernberg, alt 2 Monate und 16 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 1 Jahr, 9 Monate und 18 Tage.

Den 24. Juni. Der Bürger und Sporermeister Raming dahier, alt 72 Jahre und 16 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Steinhauers und Maurergesellen Schiller in der Altstadt, alt 61 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 82. Bayreuth, Dienstag den 1. Juli 1851.

Inhalt:

Protestantische Ober-Mädchenschul-, dann Cantors-Stelle zu Berneck. — Rechnung der Brandassekuranz-Vorschußkasse pro 18$\frac{51}{52}$. — Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das III. Quartal 18$\frac{51}{52}$. — Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg. — Einlieferung von Sträflingen an die Strafanstalten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 26,149.

(Die protestantische Ober-Mädchenschul-, dann Cantors-Stelle zu Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Ober-Mädchen-Schul-, dann Cantors-Stelle zu Berneck mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 473 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Berneck oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion alldort einzureichen.

Bayreuth, den 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,253.

(Die Rechnung der Brandassekuranz-Vorschußkasse pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811, Art. 32 wird die Hauptrechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 18$\frac{51}{52}$ sammt der Uebersicht der Brand-Entschädigungen, in so weit beide den oberfränkischen Regierungsbezirk betreffen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 22. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Rechnung

über den Brandassekuranz-Vorschußfond pro $18\frac{49}{50}$ in dem Regierungsbezirke von Oberfranken.

Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.	Einnahme.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Activrezeß vom Jahr $18\frac{48}{49}$	193,822	2	3	Uebertrag	308,819	21	4
Tit. II. Conkurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{49}{50}$:				Tit. III. An Supplementar-Beiträgen	—	—	—
für die I. Klasse à 9 kr. aus 18,650,580 fl.	27,975	52	1	Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen . .	—	—	—
für die II. Klasse à 10 kr. aus 28,362,820 fl.	47,271	22	—	Tit. V. An Extrafondsbeiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranzkapitalien	587	55	6
für die III. Klasse à 11 kr. aus 1,276,190 fl.	2,339	41	—	Tit. VI. Besondere Zuschüsse .	695	13	1
für die IV. Klasse à 12 kr. aus 18,705,200 fl.	37,410	24	—				
Gesammtsumme des am Schlusse des Assekuranzjahrs bestandenen Brandversicherungs-Kapitals 66,994,790 fl.							
Betrag	308,819	21	4	Summa der Einnahmen	310,102	30	3

Ausgaben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.	Ausgaben.	Geld-Betrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passivrest vom Jahr $18\frac{48}{49}$	—	—	—	Uebertrag	169,277	58	—
Tit. II. An Brandschadens-Ersatz, nemlich:				Tit. VI. Einhebungsgebühren:			
auf die Vorjahre . . 48157 fl. 7 kr.				a) von der ordentlichen Conkurrenz-Einnahme . . . . 958 fl. 18 kr. 5 hl.			
auf das Jahr $18\frac{49}{50}$. 20823 fl. 51 kr.				b) von den Extrafondsbeiträgen . 4 fl. 54 kr. — hl.			
	68,980	58	—		963	12	5
Tit. III. Geleistete Supplementar-Beiträge	100,000	—	—	Tit. VII. An Schätzungsgebühren	128	30	—
Tit. IV. Rückzahlung von Vorschüssen an die Staatskasse . .	—	—	—	Tit. VIII. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne .	252	39	—
Tit. V. Remunerationen . . .	297	—	—	Tit. IX. Besondere Ausgaben .	893	17	3
Betrag	169,277	58	—	Summa aller Ausgaben	171,515	37	—

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	**310,102 fl.**	**30 kr.**	**3 hl.**
Die Ausgabe beträgt	**171,515 fl.**	**37 kr.**	**— hl.**
Activrest	**138,586 fl.**	**53 kr.**	**3 hl.**

welcher einschlüssig des ständigen Vorschußfonds von

50,000 fl.

für das Assekuranzjahr $18\frac{49}{51}$ zur Disposition verbleibt.

Bayreuth, den 22. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Nachweisung

der Brand-Entschädigung im Jahre 18$\frac{4}{5}$.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Bamberg, Mag.	Bamberg	Schrenker, Karl	25	—		
		Neu, Bern.	76	—		
					101	—
Bamberg I., Landger.	Amlingstadt	Bittel, Gg.	—	—	135	—
Culmbach	Lehenthal	Räuschlein	—	—	420	—
Herzogenaurach	Hemhofen	Braun, Balth.	900	—		
		Claus, Lorenz	150	—		
					1050	—
Höchstadt	Thüngfeld	K. Aerar	—	—	325	—
Hollfeld	Hollfeld	Gardill, Fr.	850	—		
		Gemeinde	45	—		
					895	—
Kronach	Unterrodach	Rupp, Fried.	6	—		
	Kronach	Appel, Joh.	105	15		
		Appel, prakt. Arzt	50	—		
					161	15
Naila	Karlsgrün	Dietzel, Georg	10	—		
	Heinersberg	Franz, Phil.	27	16		
	Geroldsgrün	Völkel, Fr.	300	—		
					337	16
Rehau	Rehau	K. Staats-Aerar	—	—	20	16
Selb	Hohenberg	Hutschenreuther	—	—	633	20
Wunsiedel	Wunsiedel	Gebhard, Andr.	50	—		
	Redwitz	Conrad, Christian	800	—		
		Conrad, Joh.	600	—		
		Bauriedel, Joh.	700	—		
		Klughard, Christ.	1200	—		
		Götz, Konr.	950	—		
		Schultheis, Joh.	1150	—		
		Beier, Joh.	1150	—		
		Marth, Joh.	1150	—		
		Schübel, Joh.	1150	—		
		Müller, Dav.	700	—		
		Hagen, Friedr.	700	—		
		Knorr, Joh.	3850	—		
		Haubner, Joh.	180	—		
		Gemeinde	2000	—		
		Prell, Paul	25	—		
		Ruprecht, Fr.	100	—		
		Betrag	16455	—	4078	7

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Ferner Wunsiedel, Landger. .	Redwitz	Uebertrag	16455	—	4078	7
		Maier, Kath.	66	40		
		Fikenscher, Matth.	25	—		
		Fikenscher, Christ.	100	—		
		Kabius	10	—		
		Thumser, Joh.	5	—		
		Kaunmerländer	7	30		
		Landgraf	7	30		
		Raumer, Urs.	15	—		
		Feiler, Joh.	6	40		
		Pöhlmann, Matth.	6	40		
		Meier, Juliana	15	—		
		Geiger, Christ.	15	—		
		Lippert, Gg.	10	—		
					16745	—
		Summa A.	—	—	20823	7
		B. Vom Jahre 18$\frac{4}{5}$.				
Bayreuth, Mag. . .	Altstadt	Heider, Joh.	—	—	1395	—
Bamberg, Mag. . .	Bamberg	Seidlein, Gg.	524	30		
		Heret, Peter	18	—		
		Kluglein, Heinr.	68	34		
		Brehm, Ant.	36	48		
					647	52
Hof, Mag. . . .	Hof	Ressource-Gesellschaft	500	—		
		Hassauer, Karl	1600	—		
		Weiler, Albr.	10	—		
		Rüßel, Kath.	10	—		
		Langheinrich, Gg.	250	—		
		Wächter, Ernst	630	—		
		Bechert, Ernst	30	—		
		Gebhardt, Christ.	20	—		
					3050	—
Bayreuth, Landger. .	Truppach	Möhrlein und Brei	100	—		
	Mistelbach . . .	Bär, Joh.	350	—		
					450	—
Bamberg I. . . .	Hallstadt	Hofmann, Andr.	100	—		
	Buttenheim . . .	Gotteshaus-Stiftung	826	—		
		Gredel, Joh.	15	—		
					941	—
Bamberg II. . . .	Bischberg	Kröner, Marg.	400	—		
		Weis, Phil.	17	—		
		Betrag	417	—	6483	52

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Ferner Bamberg II., Landger.	Herrnsdorf	Uebertrag	417	—	6483	52
	Sassanfarth	Dippold	80	—		
		v. Pflummern, Frhr.	150	—		
Berneck	Himmelkron	Wagner, Kath.	—	—	647	—
Culmbach	Mainleus	v. Künsberg, Frhr.	280	—	1	15
	Harsdorf	Hereth, Konr.	618	—		
		Schirmer, Konr.	57	9		
Gräfenberg	Kleinsendelbach	Ruppert, Gg.	500	—	955	9
		Zollner, Kunig.	500	—		
	Afterthal	Gmählich, Matth.	900	—		
		Schuhmann, Friedr.	3	6		
Herzogenaurach	Zückern	Seemüller, Ad.	75	—	1903	6
	Röttenbach	Schickert, Joh.	250	—		
	Zeckern	Meier, Gg.	300	—		
	Obermembach	Körner, Andr.	400	—		
Höchstadt	Zentbechhofen	Bischof, Joh.	45	—	1025	—
		Schmuck, Mich.	5	15		
Hof	Zedtwitz	Spitzbart, Nik.	515	37	50	15
		Spitzbart, Heinr.	262	34		
		Gemeinhard, Nik.	12	—		
Hollfeld	Meuschlitz	Kritzenthaler, Joh.	500	—	790	11
		Maisel, Joh.	2	—		
	Aufsees	Rüßlein, Erh.	565	—		
Kronach	Küps	v. Redwitz	354	10	1067	—
		Büttner, Jak.	21	52		
	Hesselbach	Kaim, Maria	400	—		
	Großvichtach	Kirchner, Bart.	850	—		
		Backer, Marg.	21	25		
	Unterrodach	Baier, Kath.	15	—		
	Reuth	Graf, Kunig.	200	—		
Münchberg	Münchberg	Meister, Gottl.	700	—	1862	27
		Braun, Adam	700	—		
		Walter, Leonh.	200	—		
		Oberländer	300	—		
		Weiß, Konr.	400	—		
		Müller, Wilh.	500	—		
		Kleyla, Matth.	250	—		
		Betrag	3050	—	14785	15

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Ferner Münchberg, Landger.		Uebertrag	3050	—	14785	15
	Münchberg	Stöckel, Joh.	250	—		
		Bischof, Heinr.	250	—		
		Kaufmann, Ad.	230	—		
		Kaufmann, Thom.	200	—		
		Käppel, Gg.	500	—		
		Schubert, Gg.	200	—		
		Lauterbach, Nik.	150	—		
		Dietel, Erh.	150	—		
		Holzer, Andr.	100	—		
		Gebhard, Joh.	550	—		
		Pöhlmann, Heinr.	800	—		
		Schödel, Joh.	10	—		
		Schödel, Wolfg.	10	—		
		Königsheim, Jakob	70	—		
		Zehender, Joh.	50	—		
		Eckardt, Lorenz	80	—		
	Sparneck	Schneider, Konr.	40	50		
					6690	50
Nordhalben	Tschirn	Punzelt, Joh.	—	—	1940	—
Pottenstein	Obertrubach	Kern, Val.	100	—		
		Höllerer, Konr.	275	—		
	Geschwand	Wölfl, Peter	375	—		
					750	—
Rehau	Schwarzenbach	Rauthel, Erh.	4290	—		
		Kraus, Joh.	3400	—		
		Zahn, Gottfr.	1550	—		
		Kriesling, Joh.	2150	—		
		Bauer, Lor.	3400	—		
		Rauthel, Heinr.	1810	—		
		Eckstein, Gottl.	700	—		
		Rauthel, Heinr.	300	—		
		Fraas, Ernst	6	40		
		Schaller, Theod.	147	—		
		Bayer, Christ.	11	—		
		Tröger, Adam	8	—		
		Bauer, Nik.	4	—		
		Schödel, Gg.	6	40		
		Bayreuther, Joh.	9	20		
		Gebhard, Joh.	80	—		
		Schreiner, Mich.	18	—		
	Fattigau	Meier, Lor.	400	—		
		Seiler, Erh.	400	—		
					18690	40
Selb	Schönwald	Raithel, Joh.	—	—	1000	—
		Betrag	—	—	43856	45

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Uebertrag	—	—	43856	45
Seßlach, Landger.	Rattelsdorf	Sorg, Andr.	—	—	560	—
Stadtsteinach	Guttenberg	Seifert, Joh.	—	—	746	40
Vorchheim	Willersdorf	Kalb, Seb.	—	—	88	—
Weidenberg	Warmensteinach	Grell, Gg.	—	—	750	—
Weismain	Weismain	Trautner, Kasp.	20	—		
		Agath, Georg	20	—		
	Altenkundstadt	Will, Joh.	125	—		
					165	—
Wunsiedel	Arzberg	Buchka, Lor.	350	—		
	Hildenbach	Neuper, Christ.	1300	—		
	Lorenzreuth	Lippert, Marc.	145	—		
					1795	—
Banz	Schönsreuth	Müller, Andr.	—	—	21	26
Thurnau	Azendorf	Münch, Andr.	—	—	175	—
		Summa B.	—	—	48157	51
		Dazu „ A.	—	—	20823	7
		Gesammt-Summa	—	—	68980	58

Ad Num. 26,237.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.
(Die Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das III. Quartal 18$\frac{51}{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im III. Quartal 18$\frac{51}{51}$ zum Fortbezuge angewiesenen und neu verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. April 1851 an:

I. bleiben im Fortbezuge:

Adler, Maria Caroline Johanne, von hier, mit . . . . . 7 fl.

II. neu verliehen wurden:

A. an Doppelwaise:

Leupold, Adam, von Münchberg,
Leupold, Margaretha Catharina Elisabetha, von Münchberg, } mit . . . . . 16 fl.

Munzert, Johann Friedrich, von Schwarzenbach am Wald, mit . . . . . 8 fl.

B. an einfache Waise:

Böhm, Heinrich, von Friedmannsdorf, mit . . . . . 7 fl.
Friedmann, Margaretha, von Obermenchau, mit . . . . . 7 fl.
Lautenschläger, Wolfgang Martin, von hier, mit . . . . . 7 fl.
Sittig, Margaretha, von Walpersreuth, mit . . . . . 7 fl.
Müller, Johann Conrad, von Altenplos, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. Mai 1851 an:

I. bleiben im Fortbezuge:

Ruckdeschel, Johann Georg, von Almbranz, mit . . . . . 8 fl.

Digitized by Google

II. neu verliehen wurden:

A. an Doppelwaise:

Stöckert, Johann, von Plech, mit . . . . . 8 fl.
Nürnberger, Elisabetha Barbara, von Conradsreuth, mit . . . . . 8 fl.

B. an einfache Waise:

Meyer, Anna Katharina, von Altenplos, mit . . . . . 7 fl.
Schertel, Johanna Elisabetha, von hier, mit . . . . . 7 fl.
Huttlinger, Georgine Maria Magdalena, von Sophienthal, mit . . . . . 7 fl.
Küffner, Margaretha Barbara, von Dürrenhof, mit . . . . . 7 fl.
Kreuzer, Albrecht, von Arnoldsreuth, mit . . . . . 7 fl.
Friedrich, Johann Georg, von Weislenreuth, mit . . . . . 7 fl.
Nölkel, Anna Barbara, von Warmensteinach, mit . . . . . 7 fl.
Thieroff, Anna Elisabetha, von Thiemig, mit . . . . . 7 fl.
Maisel, Johann Valentin, von Goldkronach, mit . . . . . 7 fl.
Kammerer, Johann Georg, von Tröstau, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. Juni 1851 an:

I. bleiben im Fortbezuge:

Lauterbach, Barbara, von Limmersdorf, mit . . . . . 8 fl.
Künzel, Karl Johann Max, von Arzberg, mit . . . . . 7 fl.

II. neu verliehen wurden:

A. an Doppelwaise:

Erhardt, Johann Christoph, von Oberweisenbach, mit . . . . . 8 fl.
Engelbrecht, Anna Maria Magdalena, von hier, mit . . . . . 8 fl.

B. an einfache Waise:

Bauer, Katharina Barbara, von Vordorf, mit . . . . . 7 fl.
Meyer, Johann Heinrich, von Vordorf, mit . . . . . 7 fl.
Pfeiffer, Elisabetha, von Leupoldsdorf, mit . . . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 22. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,302. **Bekanntmachung.**

(Besetzung einer Lehrstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg soll ein Lehrer der Chemie, Physik, Technologie und Mineralogie aufgestellt werden, welcher eine jährliche Besoldung von 800 fl. erhält.

Bewerbungen um diese Stelle, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, sind bis zum 1. August bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier einzureichen.

Ansbach, den 18. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Hussel.

Digitized by Google

Ad Num. 707. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Untergerichte des Appellationsbezirks von Oberfranken werden hiemit angewiesen, bei Einlieferung von Sträflingen an die Strafanstalten jedesmal ein genaues Verzeichniß der Kleidungsstücke, welche dieselben an und bei sich haben, dem Transport-Vorweise beizufügen.

Bamberg, den 20. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

Greiner, Direktor.

Schöner, Sekretär.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. Juli 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 18. Juni bis 25. ejusd. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	10 fl.	42	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	13 fl.	19	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 17 Lth. $1\frac{5}{7}\frac{12}{60}$ Qu. oder 1 Pfd. 17 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 2 Lth. $3\frac{2}{7}\frac{8}{60}$ Qu. oder 3 Pfd. 2 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 20 Lth. $1\frac{42}{7}\frac{}{60}$ Qu. oder 4 Pfd. 20 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 5 Lth. $2\frac{3}{7}\frac{15}{60}$ Qu. oder 6 Pfd. 5 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	16 fl.	18	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	20 fl.	56	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. 26½ kr. für 56½ Pfd. Vollenbrod,			
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und			
— fl. 45 kr. für Kleien,			
Summa	3 fl.	13¾	kr.
Verbleiben	17 fl.	42¼	kr.

Diese hier verbliebenen 17 fl. 42¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{3}{13}$ oder 12 fl. 15¾ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{9}{10}\frac{12}{13}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{1}{13}$ oder 5 fl. 27 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. $3\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Qu. oder 8 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. $1\frac{1}{3}$ Qu. oder — Pfd. 23 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. $2\frac{2}{3}$ Qu. oder 1 Pfd. 14 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 6 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 6 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 31 Lth. — $\frac{4}{5}$ Qt. oder — Pfd. 31 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 30 Lth. $1\frac{3}{5}$ Qt. oder 1 Pfd. 30 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 29 Lth. $2\frac{2}{5}$ Qt. oder 2 Pfd. 29 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 26. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 18. Juni curr.	16	30	10	48	—	—
„ 21. „ „	16	12	10	48	12	18
„ 25. „ „	16	12	10	30	—	—
Summa	48	54	32	6	12	18
Mit 3 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	16	18	10	42	12	18
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	43	1	47	2	3

Bayreuth, den 26. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.
Brandversicherungs-Beiträge pro $18\frac{50}{51}$.

Der verheerende Brand in Traunstein hat nach dem im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 75 enthaltenen hohen Ausschreiben Königl. Regierung vom 10. d. Mts. die außerdem zur Anmeldung gekommenen Brand-Entschädigungs-Forderungen in solchem Maaße gesteigert, daß pro $18\frac{50}{51}$ ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag erforderlich ist, welcher in

I. Klasse — 9 kr.
II. Klasse — 10 kr.
III. Klasse — 11 kr.
IV. Klasse — 12 kr.
} per Hundert Kapital

beträgt.

Wegen dieses Zwischenausschlags werden die Gebäudebesitzer hiesigen Stadtbezirks, da schon bis zum 20. Juli curr. bei Königl. Regierung Kasse-Anzeige geschehen soll, hiemit aufgefordert, die auf sie treffenden Beiträge so

Digitized by Google

schleunig wie möglich an die Herren Distrikts-, resp. Ortsvorsteher zu zahlen, um dadurch mißliebigen Exekutions-Maßregeln vorzubeugen.

Bayreuth, den 24. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Feulner vom Pferch und dessen Verlobte, Margaretha Hübner von Euben, haben nach Vertrag vom 27. v. Mts., wegen Minderjährigkeit der Braut, die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Zahlung der für's III. Ziel 18$\frac{51}{52}$ verfallenen Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst Kreisumlage werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt, an welchen die Zahlungen dieser Abgaben nur in kassenmäßigen Münzen zu leisten, und zu größern Zahlungen, wenigstens $\frac{2}{3}$ grobe Münzsorten zu verwenden sind.

Für die Bewohner:

1) der Maximiliansstraße
Dienstag der 1. Juli d. Js.,
2) der Ziegelgasse, der Canzlei- und Opernstraße
Mittwoch der 2. Juli d. Js.,
3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse
Donnerstag der 3. Juli d. Js.,
4) der Spital- und Judengasse, dann Erlanger und Kulmbacher Straße, des Grabens und der Wolfsgasse
Sonnabend der 5. Juli d. Js.,
5) der Jägerstraße und des neuen Wegs, dann den Häusern vor den Thoren der Stadt
Dienstag der 8. Juli d. Js.,
6) in St. Georgen und Grünbaum
Mittwoch der 9. Juli d. Js.,
7) von Altstadt und Saas
Donnerstag der 10. Juli d. Js.,
8) von Oberobsang und Wendelhöfen
Freitag der 11. Juli d. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den genannten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage**, angenommen.

Bayreuth, den 16. Juni 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Für die Irrenheil-Anstalt zu St. Georgen soll eine Quantität gut ausgehechelten Flachses von dem Wenigstnehmenden angekauft werden.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten entweder schriftlich oder mündlich der unterzeichneten Administration bis zum 24. Juli c., unter gleichzeitiger Vorlage von Proben des zu liefernden Flachses, bekannt machen.

Bayreuth, am 24. Juni 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Berneck, am 22. Juni 1851.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte
Berneck.

Der Strumpfwirkermeister Johann Jakob Hoffmann von Gefrees hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die Gläubiger hiedurch aufgefordert werden, an den gesetzlichen 3 Ediktstagen, wovon

der erste zum Versuch der gütlichen Beilegung dieser Sache, eventuell zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche auf
Donnerstag den 7. August l. Js.,
der zweite zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 8. September l. Js.,
der dritte zur Schlußverhandlung a) für die Replik und b) für die Duplik auf
Montag den 6. October l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr, anberaumt werden, persönlich

Digitized by Google

oder durch Bevollmächtigte dahier zu erscheinen und ihre Rechtszuständigkeiten bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderung von der Masse im Falle des Ausbleibens am ersten, und der treffenden Handlung im Falle des Ausbleibens an den zweiten und dritten Ediktstagen, wahrzunehmen. Inhaber von zur Aktivmasse gehörigen Vermögensstücken haben solche binnen 4 Wochen dahier bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, die Schuldner derselben ihre Schuldigkeit bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Einklagung dahier zur Anzeige zu bringen.

Diese jetzt bekannten Masseschulden belaufen sich auf 1607 fl. 36½ kr., die Aktiven aber betragen 968 fl. 50 kr., nach dem bereits erhobenen Schätzungswerthe.

Ferner werden die wenigen Mobilien, sowie die Immobilien des ꝛc. Hoffmann, als:

1) ein halbes Wohnhaus, Haus-Nr. 52ª, mit Keller, Werkstätte und Hofraith, K.-Nr. 557, U.-B.-Nr. 478 und 1994, belastet mit 22½ kr. Steuersimplum, 9¾ kr. Erbzins zum K. Rentamte Gefrees, 22½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees, geschätzt auf 670 fl.,
2) ein Tagwerk Feld auf dem Galgenberg, Kat.-Nr. 678, U.-Nr. 1796, Liq.-Pr.-Nr. 237, belastet mit 10¾ kr. Steuersimplum, 1 fl. 30¾ kr. jährlichem Bodenzins zum K. Rentamte Gefrees und lehen- und zinsbar der Commune Gefrees, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 170 fl.,
3) ¾ Tagw. Feld im Putzengraben, K.-Nr. 1027, U.-Nr. 1728, Liq.-Pr.-Nr. 317, belastet mit 1¾ kr. Steuersimplum, 18 kr. fixem Schmalsaatzehenten zum K. Rentamte, zins- und lehenbar wie vorhin, geschätzt auf 100 fl.,

am

Sonnabend den 26. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Gefrees dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende ausgesetzt.

Der Verkauf geschieht nach §. 98 und ff. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822. Der Hinschlag bei den Mobilien wird gegeben, wenn ¾ der Schätzung gegeben ist, bei den Immobilien, wenn die Taxe erreicht oder überboten ist.

Hiezu werden kauflustige Streicher anmit eingeladen, und haben sich gerichtsunbekannte Personen über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Berneck, den 22. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Nicht amtliche Artikel.

Bei dem Königl. Rentamte Gefrees zu Marktschorgast erledigt sich die Stelle eines Gehilfen, der vorzugsweise zur Anfertigung der Grundbücher verwendet werden soll. Lusttragende Bewerber wollen sich in portofreien Briefen an den Amtsvorstand wenden.

Verzeichniß
der vom 6. bis 18. Juni 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

15) Herr L. Funk, Kaufmann aus Gunzenhausen.
16) Frau J. Barsch, Landrichtersgattin aus Hof.
17) und 18) Frau J. Jänichen, Rentiersgattin aus Hof.
19) Fräulein S. Barnickel, Pfarrerstochter aus Selbitz.
20) Herr S. Meier, Schmied aus Eichelberg.
21) Frau K. Eichenmüller, Kunstmühlbesitzerin aus Staffelstein.
22) Herr D. Held, Hopfenhändler aus Lauf.
23) Herr Chr. Stich, Handelsmann aus Schwabach.
24) Frau A. Heinrich aus Triptis.
25) Herr B. Lust, Handelsmann aus Redwitz.
26) Frau C. Lust, dessen Gattin, aus Redwitz.
27) und 28) Herr Oberforstrath von Schultes aus Coburg.
29) Fräulein E. Braun, Kaufmannstochter aus Nürnberg.
30) Fräulein J. Merkel, Kaufmannstochter aus Nürnberg.
31) Frau Staatsräthin Oberländer aus Meiningen.
32) und 33) Frau von Horadam, Rittmeistersgattin aus München.
34) und 35) Herr F. Böricke mit Gattin aus Glauchau.
36) Fräulein L. Maier aus Erlangen.
37) Frau O. Heerdegen, Kaufmannsgattin aus Hof.
38) Frau C. Ammon, Oberkendukteursgattin aus Nürnberg.
39) Fräulein M. Karl aus Bamberg.
40) Frau Ch. Gummi, Buchhändlersgattin aus Ansbach.
41) Frau F. Stirl, Assessorin aus Ansbach.
42) Herr Braunersreuther, Pfarrer aus Etzelskirchen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 83. Bayreuth, Donnerstag den 3. Juli 1851.

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Postportofreiheit der K. Forstämter in Amtssachen. — Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Goldkronach. — Landwehr-Offiziers-Wahlen in Hof. — Landwehr-Auditors-Wahl in Wunsiedel. — Zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Bildung eines Fiskalates bei der General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten. — Neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens. — Anlage von Geldern bei der K. Bank. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und

Digitized by Google

„der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Octsber 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge- „schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritt der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürstinger.

Digitized by Google

Ad Num. 1818. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Postportofreiheit der K. Forstämter in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. d. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden auf die Ausschreibung der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten vom 2. Juni c. im rubrizirten Betreffe, abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 79, Seite 762, gleichfalls hingewiesen.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 26,462. Bekanntmachung.
(Wahl der Gemeindebevollmächtigten in Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des seitherigen Gemeindebevollmächtigten, Müllermeisters Adam Künneth zu Goldkronach, welcher seinen Wohnsitz in einer andern Gemeinde aufgeschlagen hat, ist der Ersatzmann, Maurermeister Adam Grießhammer in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten von Goldkronach einberufen worden, was zur allgemeinen Kenntniß hiedurch gebracht wird. Bayreuth, den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,412. Bekanntmachung.
(Landwehr-Offiziers-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bestätigung der erfolgten Wahlen wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Hof

a) der K. Appellationsgerichts-Advokat Ernst Millitzer zum Bataillons-Auditor,
b) der bisherige Unterlieutenant Friedrich Langheinrich zum Oberlieutenant,
c) der bisherige Junker Albrecht Heinrich zum Unterlieutenant ernannt.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,413. Bekanntmachung.
(Landwehr-Auditors-Wahl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bestätigung der erfolgten Wahl wurde der quiescirte K. Landgerichts-Assessor Freiherr v. Gobel zum Bataillons-Auditor des Landwehr-Bataillons Wunsiedel von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 21,614.

An die K. Landgerichte zu Berneck, Ebermannstadt, Höchstadt, Hof, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Scheßlitz, Vorchheim und Wunsiedel.

(Eine zu Tennenlohe aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Behörden haben dem diesseitigen Ausschreiben vom 7. vor. Mts., bezeichneten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 61, bis jetzt noch nicht entsprochen.

Dieselben werden daher an den Vollzug des gegebenen Auftrags hierdurch mit dem Bemerken erinnert, daß der Anzeigebericht über das Ergebniß der angestellten Recherchen

innerhalb 8 Tagen

bei der unterfertigten K. Stelle unfehlbar zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,044.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung und Anzeige des Ergebnisses der angestellten Recherchen binnen 4 Wochen mitgetheilt.

Bayreuth, den 23. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

(Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. d. Mts. Vormittags wurde zu Ansbach ein unbekanntes taubstummes Mädchen aufgegriffen.

Da weder deren Namen noch Heimath erforscht werden konnte, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden das Signalement dieses Mädchens nachstehend mit dem Auftrage, zur Ermittlung der Heimathsverhältnisse desselben geeignet mitzuwirken, sachdienliche Erfahrungen dem Magistrat Ansbach sogleich direkt mitzutheilen, jedenfalls aber das Ergebniß der angeordneten Erkundigungen

binnen 3 Wochen

anher anzuzeigen.

Ansbach, am 20. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

* * *

Signalement.

Dieses Mädchen ist beiläufig 15 bis 18 Jahre alt, hat einen runden, wohlgebildeten Kopf, einen Kropf am Halse und schwächlichen unausgebildeten Körperbau, hellbraune Haare, gewöhnliche Stirne, welche sich, wenn das

Digitized by Google

Mädchen auffieht, in Falten legt, braune Augen und Augenbraunen, ſtumpfe Naſe, proportionirten, etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, von denen die zwei vorderen in der obern Reihe ſtarke Schaufeln bilden, rundes, mit Sommerſproſſen bedecktes Geſicht, rundes Kinn und braune Geſichtsfarbe.

Das Mädchen hat die Größe eines 11 bis 12jährigen Kindes und mißt 4' 3".

Kleidung.

Eine ſchwarze hochſtehende alte Bandhaube, welche zunächſt des Kopfes mit ſchwarzem abgeſchoſſenen Sammt beſetzt iſt, vorn von einem Kämmchen gehalten wird, und noch Spuren von Perlenſtickereien trägt.

Ein rothes weißgeſtreiftes Halstuch, einen gedruckten Kittel von blauem Grund und hellgetupft mit weißem Baumwollentuch gefüttert, einen gedruckten Schurz von dunkelblauem Grunde und hellem Druck. Einen zerlumpten rothwollenen Rock, unten mit einem abgeſchoſſenen blauen Band beſetzt, ohne Fußbekleidung.

Beſondere Kennzeichen:

Der linke Fuß iſt vom Knorren an abwärts etwas eingebogen.

Ad Num. 5344. Bekanntmachung.

(Die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anſtalten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die von dem Königlichen Staats-Miniſterium der Juſtiz erlaſſene höchſte Entſchließung vom 13., präſentirt 16. dieſes Monats, die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anſtalten betreffend, wird in nachſtehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 20. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abweſenheit des K. Präſidenten:

Greiner, Direktor.

Schöner, Sekretär.

* * *

Abſchrift.

Nr. 8750.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Miniſterium der Juſtiz.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchſte Verordnung vom 2. laufenden Monats (die Bildung eines Fiskalats bei der General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anſtalten betreffend) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des Königlichen Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Führung der Geſchäfte bei dieſem neu gebildeten Fiskalate dem Rathe bei der General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anſtalten, Hermann Fiſcher übertragen wurde.

Dieſes iſt durch das Amtsblatt des Kreiſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 13. Juni 1851.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Kleinſchrod.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.

Die Bildung eines Fiskalats bei der Generaldirektion der [illegible]-Anſtalten betr.

Durch den Miniſter der General-Secretär, Miniſterialrath: ſtatt deſſen der geheime Secretär, Neumeyer.

d by Google

Bekanntmachung.

(Die neue Regulirung der Eisenbahn- und Postverbindungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Juli d. Js. treten auf den K. Eisenbahnen und zwar zunächst zwischen Augsburg und Nürnberg Nachtfahrten ins Leben, wornach sich die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Hauptstationen, wie folgt, gestalten.

1) Von München nach Hof.

München: Abgang 5 Uhr Morgens. 11 Uhr Vormittags. 4 Uhr Abends. 6 Uhr 15 Minuten Abends.

Augsburg: Ankunft 7 Uhr Morgens. 1 Uhr Nachmittags. 7 Uhr Abends. 8 Uhr 15 Minuten Abends.
Abgang 7 Uhr 15 Minuten Morgens. 1 Uhr 35 Minut. Nachmittags. 8 Uhr 35 Minut. Abends.

Nürnberg: Ankunft 12 Uhr 40 Minuten Nachmittags. 7 Uhr Abends. 5 Uhr 35 Minuten früh.
Abgang 1 Uhr 25 Minut. Nachmittags. 7 Uhr 10 Minut. Abends. 7 Uhr Morgens. 6 Uhr früh.

Bamberg: Ankunft 3 Uhr 17 Minuten Nachmittags. 9 Uhr 2 Minuten Abends. 10 Uhr 15 Minuten Morgens. 7 Uhr 52 Minuten früh.
Abgang 3 Uhr 27 Minuten Nachmittags. 11 Uhr Vormittags. 8 Uhr früh.

Hof: Ankunft 8 Uhr 29 Minuten Abends. 7 Uhr 25 Minuten Abends. 12 Uhr 55 Minuten Mittags.

2) Von Hof nach München.

Hof: Abgang 5 Uhr 35 Minuten Morgens. 6 Uhr 55 Minuten Morgens. 2 Uhr Nachmittags.

Bamberg: Ankunft 10 Uhr 36 Minuten Vormittags. 2 Uhr 50 Minuten Nachmittags. 7 Uhr 1 Min. Abends.
Abgang 5 Uhr 5 Minuten Morgens. 10 Uhr 46 Minuten Vormittags. 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags. 7 Uhr 10 Minuten Abends.

Nürnberg: Ankunft 6 Uhr 57 Minuten Morgens. 12 Uhr 38 Minuten Mittags. 6 Uhr 55 Minuten Abends. 9 Uhr 2 Minuten Nachts.
Abgang 7 Uhr 15 Minuten Morgens. 1 Uhr 35 Minuten Mittags. 9 Uhr 35 Minuten Nachts.

Augsburg: Ankunft 12 Uhr 40 Minuten Mittags. 7 Uhr Abends. 6 Uhr 45 Minuten früh.
Abgang 1 Uhr 30 Min. Nachmittags. 7 Uhr 15 Min. Abends. 7 Uhr 45 Min. früh. 7 Uhr früh.

München: Ankunft 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags. 9 Uhr 15 Minuten Abends. 10 Uhr 45 Minuten Nachmittags. 9 Uhr Morgens.

Die Fahrten der sächsisch-bayerischen Eisenbahn bleiben vorläufig unverändert. Am 16. Juli d. Js. wird mit der Eröffnung der Bahnstrecke zwischen Plauen und Reichenbach auch eine beschleunigte Verbindung zwischen Hof und Leipzig eintreten.

3) Die Abfertigung der Bahnzüge zwischen Augsburg und Kaufbeuern erfolgt vom 1. Juli d. Js. angefangen

in Augsburg: 8 Uhr Morgens. 1¼ Uhr Nachmittags. 8¼ Uhr Abends.

in Kaufbeuern: 4¼ Uhr früh. 11 Uhr Vormittags. 5¼ Uhr Abends.

Durch Herstellung der genauen Influenzen zu dieser veränderten Eisenbahnfahrten-Ordnung, sowie durch Eröffnung neuer Postrouten und sonstigen Einrichtungen sind — ebenfalls vom 1. Juli d. Js. angefangen — im Postcourswesen mehrfache Aenderungen eingetreten, welche aus den deßfalls ausgegebenen allgemeinen Uebersichten, sowie aus den speziellen Bekanntmachungen der Lokal- und Bezirks-Behörden zu entnehmen sind.

München, den 28. Juni 1851.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Mogg.

Ad Num. 5152.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Geyer erledigte II. Pfarrstelle zu Kempten, Dekanats gleichen Namens,

ized by Google

wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Cassen in Geld	600 fl. — kr.		
2) Aus Stiftungs-Cassen (für Wein)	7 fl. — kr.		
		607 fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Genuß der freien Wohnung	75 fl. — kr.		
		75 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl.	— kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		101 fl.	15 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl.	— kr.
An freiwilligen Geschenken circa 300 fl.			
Summa		783 fl.	15 kr.
Lasten .		— fl.	— kr.
Verbleibt reines Einkommen		783 fl.	15 kr.

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußelt.

Cella, Secr.

Ad Num. 807.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Juni d. Js. wird hiedurch den Betheiligten eröffnet:

daß den nach dem Ausschreiben der Königl. Bank-Direktion vom 10. November 1850 zur Anlage bei der Königl. Bank geeigneten Geldern der Privaten, sowie denen gleich zu achtenden Instituten und Verwaltungen der Zins zu 2 Prozent nur für jeden gänzlich abgelaufenen Monat, und insofern sie länger als einen Monat liegen bleiben, gezahlt wird, wie solches auch die über Anlage sprechenden Banknoten besagen.

Nürnberg, den 27. Juni 1851.

Königliche Bank-Direktion.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den Maßstab für Vertheilung der Militair-Natural-Einquartierung in Friedenszeiten betr.

Im vorbemerkten Betreff wurde von dem unterfertigten Stadt-Magistrat mit Zustimmung des Gremiums der Stadtgemeinde-Bevollmächtigten ein von dem Einquartierungs-Gesetz vom 25. Juli 1850 abweichender Beschluß in der Art gefaßt, daß bei der Anlage des Maßstabes zur Vertheilung der Natural-Einquartierung zwar im Allgemeinen die Gesammt-Steuer, jedoch nicht festbindend, sondern unter nachstehenden Normen zu Grund gelegt werden soll:

1) Bei denjenigen Personen, deren Einkommen lediglich aus festen Bezügen besteht, habe folgender — auf das Einkommen basirter Maßstab in Anwendung zu kommen, als:

Bis 249 fl. Einkommen frei,
von 250 fl. bis 499 fl. — ½ Mann,
von 500 fl. bis 749 fl. — 1 Mann,
von 750 fl. bis 999 fl. — 1½ Mann

u. s. w. auf 250 fl. — ½ Mann bis zu einem Einkommen von 2000 fl.

Von da an treffen sodann auf je 500 fl. — ½ Mann, so daß sich

von 2500 fl. bis 2999 fl. — 4½ Mann,
von 3000 fl. bis 3499 fl. — 5 Mann,
von 3500 fl. bis 3999 fl. — 5½ Mann,

u. s. w. entziffern sollen.

2) Neben dieser Haupt-Modifikation soll die Einquartierungs-Commission befugt und verpflichtet seyn, noch folgende Momente in Betracht zu ziehen:

a) diejenigen, welche solche Gewerbe treiben, die aus der vermehrten Einquartierung überhaupt einen Vortheil ziehen, sollen je nach der muthmaßlichen Größe desselben in der Anlage erhöht werden,

b) Hausbesitzer sollen, wenn sie nicht entweder conscribirte Arme oder nicht unter einer der nachbemerkten Ausnahms-Bestimmungen einzureihen sind, wenigstens ½ Mann bekommen.

c) Familien-Verhältnisse, namentlich eine große Anzahl unversorgter Kinder, oder andauernde Krankheiten, desgleichen der Wittwenstand sollen dagegen als Minderungsgründe in Anschlag gebracht und gehörig gewürdigt werden.

d) Eben so soll eine Minderung eintreten bei allen jenen Personen, die sich entweder in starker Verschuldung, oder im Konkurs befinden;

e) desgleichen auch bei jenen Personen, welche Einkommen aus — nicht im Stadtbezirk gelegenen Realitäten beziehen, auf welche sie schon Einquartierung zu halten haben. Endlich

f) sey auch im Interesse der Stadt auf alle diejenigen Einwohner Rücksicht zu nehmen, welche nur dahier wohnen.

Dieser abweichende Beschluß, welcher vorläufig versuchsweise nur auf Ein Jahr lang gelten soll, stützt sich auf Art. 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 107), worin es heißt:

a) daß den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung die sämmtlichen direkten Steuern bilden, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der treffenden Gemeinde angelegt ist,

b) daß jedoch jeder Gemeinde unbenommen bleibt, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen, und

c) daß in diesem Falle jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen, und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeinde-Beschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses sowohl aus formellen, als materiellen Gründen zusteht, dann

d) daß bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung der gesetzliche Maßstab in Kraft bleibt.

Zugleich ist aber der fragliche Beschluß auch auf den §. 21 der Vollzugsvorschriften zu obigem Gesetz im vorbemerkten Intelligenzblatt vom Jahr 1850, Nr. 107, Seite 1093 basirt, welcher wörtlich also lautet:

„Den Gemeinden steht es nicht frei, die Natural-
„Quartierpflicht auf andere als die im Art. 10, Absatz
„2 bezeichneten Klassen von Einwohnern auszudehnen,
„dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch ei-
„nen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung
„der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflich-
„teten wählen.

„Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch
„Anheften am Rathhause, sondern auch durch Ein-
„rückung in die nächsten gelesendsten Anzeigeblätter zu
„veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von
„der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem
„Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten
„Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen wor-
„den ist.

„Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18 stem-
„pelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen
„Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeinde-
„Ausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur
„Weiterbeförderung übergeben werden.

„Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer
„der Berufungsfrist von der einen zur folgenden —
„worüber das Gesetz keine Bestimmung ertheilt, ver-
„bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Ge-
„meinden ist jedoch das Recht der Berufung von der
„einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht
„eingeräumt."

Mehrerwähnter Beschluß wird daher unter Bezug auf die besagten gesetzlichen Bestimmungen hierdurch öffentlich bekannt gemacht und damit an die Quartierpflichtigen hiesigen Stadtbezirks die Aufforderung verbunden, etwaige Berufungen hiegegen innerhalb dreißig Tagen beim hiesigen Stadt-Magistrat einzureichen.

Bayreuth, den 12. Juni 1851.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Brandversicherungs-Beiträge pro $18\frac{50}{51}$.

Der verheerende Brand in Traunstein hat nach dem im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 75 enthaltenen hohen Ausschreiben Königl. Regierung vom 10. d. Mts. die außerdem zur Anmeldung gekommenen Brand-Entschädigungs-Forderungen in solchem Maaße gesteigert, daß pro $18\frac{50}{51}$ ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag erforderlich ist, welcher in

I. Klasse — 9 kr.
II. Klasse — 10 kr.
III. Klasse — 11 kr.
IV. Klasse — 12 kr.

} per Hundert Kapital

beträgt.

Wegen dieses Zwischenausschlags werden die Gebäudebesitzer hiesigen Stadtbezirks, da schon bis zum 20. Juli curr. bei Königl. Regierung Kasse-Anzeige geschehen soll, hiemit aufgefordert, die auf sie treffenden Beiträge so schleunig wie möglich an die Herren Distrikts-, resp. Ortsvorsteher zu zahlen, um dadurch mißliebigen Exekutions-Maßregeln vorzubeugen.

Bayreuth, den 24. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit beurkundet, daß der Schlossermeister Sophian Gaab jun. dahier und die ledige Babette Geiß hieselbst die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft in dem am 14. Mai curr. abgeschlossenen Ehevertrag unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Bayreuth, am 19. Mai 1851.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Holle.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der beiden vorgesetzten Kreisstellen der K. Civil-Adjunkt Lazi dahier als zweiter Depositalbeamter aufgestellt worden, daher nur von diesem mitunterschriebene Quittungen Gültigkeit haben.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Die beiden Wirthssöhne Johann Georg Weigel und Conrad Weigel von Tröbersdorf beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen an dieselben zu haben glaubt, hat dieselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen dahier anzumelden.

Bayreuth, den 25. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird die Reparatur der Brücke über die Oelschnitz auf der Bayreuth-Kemnather Distriktsstraße am

15. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr

an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und dazu tüchtige kautionsfähige Werkmeister eingeladen. Plan und Anschlag kann in der diesseitigen Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Bayreuth, den 26. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Anordnung vom 12. lauf. Mts., Nr. 1637, wird die in der Revier Glashütten isolirt gelegene ärarialische „Waldparzelle", Haag genannt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieselbe hält einen Flächenraum von 73 Tagw. 10 Dez. und ist mit Eichen- und Buchenstammholz, in einzeln stehenden Oberständern und Stockausschlag untermischt bestockt.

Bietungstermin im Lokale des unterfertigten Rentamts wird auf

Mittwoch den 16. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt und Kauflieblhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Steigerungs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht, zum Amtsbezirk nicht gehörige Kauflustige sich im Termin über ihr Zahlungsvermögen durch gültige

Digitized by Google

Zeugnisse auszuweisen haben, sowie daß der K. Forstwart zu Altenhimmel auf Verlangen das Objekt einweisen wird. Bayreuth, am 26. Juni 1851.

Königliches Rent- und Forst-Amt.

D. l. a. Seippel.

Neumann.

Vom 1. Juli 1851 an geht der Eilwagen von hier nach Nürnberg über Gräfenberg schon um 4¼ Uhr Nachmittags (statt bisher 5 Uhr) von hier ab.

Bayreuth, den 26. Juni 1851.

Königliches Postamt.

v. Braun.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Administration beabsichtiget, für 8 bis 10,000 fl. 3½prozentige bayerische Staats-Obligationen, oder 4prozentige bayerische Grundrenten-Ablösungs-Obligationen in größeren und kleineren Parthien zu kaufen. Deßfallsigen Offerten wird bis zum 16. Juli curr. entgegengesehen.

Bayreuth, am 27. Juni 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Für die Irrenheil-Anstalt zu St. Georgen soll eine Quantität gut ausgehechelten Flachses von dem Wenigstnehmenden angekauft werden.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten entweder schriftlich oder mündlich der unterzeichneten Administration bis zum 24. Juli c., unter gleichzeitiger Vorlage von Proben des zu liefernden Flachses, bekannt machen.

Bayreuth, am 24. Juni 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Johann Christoph Thieret, ledig von Lochau, will nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an solchen irgend einen Anspruch zu machen hat, wird zur Anmeldung seiner Forderung und Nachweis derselben auf den

10. Juli curr. früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß der Ausbleibende mit der später angemeldet werdenden Forderung nicht mehr berücksichtigt, sondern dem Auswanderungslustigen der Paß ausgehändgt und ungehinderter Abzug gewährt wird.

Hollfeld, am 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers werden am

Dienstag den 22. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Aufseeß im Wirthshause des Christian Schrenker nachstehende Immobilien des Johann Röder von da, als:

1) ein Söldengut, Bes.-Nr. 211, bestehend aus einem halbgemauerten Wohnhause mit angebautem Stadel, ½ Tagw. Garten, 6½ Tagw. Felder und Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
2) 1 Tagw. Feld, die Beckenleithen, Bes.-Nr. 212,
3) 1½ Tagw. Feld, der Hirtenacker, Bes.-Nr. 214,

öffentlich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 versteigert, und werden Strichsliebhaber hiezu eingeladen.

Hollfeld, am 10. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die auf den Soldaten Johann Gottlieb Küfner von Bühl lautende Mobilisirungs-Obligation ohne Coupons, d. d. Würzburg, 5. März 1847, sub Cassa-Cataster-Nr. 4887, Commissions-Cataster-Nr. 15,666, über 250 fl. ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber gedachter Urkunde wird hiermit aufgefordert, dieselbe a dato binnen sechs Monaten, und längstens bis zum 6. November 1851 bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Pegnitz, den 3. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

In der Debitsache des Johann Wich Hämmerlein von Neufang hat das Erkenntniß auf Conkurseröffnung die Rechtskraft beschritten, weßhalb nunmehr die gesetzlichen Edikttäge, und zwar:

Digitized by Google

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 16. Juli curr.,

II. zur Vorbringung von Einreden auf

Mittwoch den 30. Juli curr.,

III. und IV. zur Abgabe der Schlußsätze auf

Mittwoch den 13. August curr.

andurch mit dem Bemerken ausgeschrieben werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des doppelten Ersatzes an das unterfertigte Gericht abzugeben.

Kronach, den 8. Juni 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Heckmann von Bammersdorf, geboren den 25. April 1784, entfernte sich im Jahre 1797 aus dem Vaterlande, ohne von ihrem Aufenthalte seither an die Heimathsbehörde Nachricht gegeben zu haben.

Auf Antrag ihrer Verwandten werden daher dieselbe oder deren legitime Erben aufgefordert, innerhalb eines halben Jahres a dato und längstens bis 1. Januar 1852 zur Empfangnahme des nach letzter Rechnung in 43 fl. 14 kr. bestehenden Vermögens sich zu melden und ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdem dasselbe an die gegenwärtigen bekannten Erben gegen Kautionsleistung hinausgegeben werden würde.

Vorchheim, den 12. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. Juli 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 8 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 17 Loth 2 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 2 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 20 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 5 Loth 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth 1 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 6 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 30 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 29 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur vom 1. bis incl. 15. Juli curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. — pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 21 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 16 kr. — pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 9 kr. 3 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüße 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr.

2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat Juni 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 54 kr. bis 16 fl. 54 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. — kr. bis 11 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste — fl. — kr. bis 12 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. — kr. bis 6 fl. 36 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 44 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 12 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 30 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. 15 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische — kr. bis — kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente — kr. bis — kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 30 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 33 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 7 Stück Eyer — kr. bis 3½ kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 29. Juni 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß
der vom 18. bis 22. Juni 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

43) Frau A. Schaller, Großpfragnersgattin aus Nürnberg.
44) und 45) Frau M. Gebhard, Kaufmannsgattin, mit H. Gebhard, deren Sohn, aus Nürnberg.
46) Frau Chr. Wild aus Nürnberg.
47) und 48) Frau Ad. Lein mit Bruder aus Diespeck.
49) Frau L. Lehmus, Pfarrersgattin aus Fürth.
50) Herr M. Weinzierl, Handelsmann aus Rittenau.
51) und 52) Frau von Pirch, Obristswittwe mit Enkelin aus Berlin.
53) und 54) Frau M. Angermann, Kaufmannsfrau mit Kind aus Hof.
55) Frau Th. Magnus, Spinnereibesitzersgattin aus Konradsreuth.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. Juni 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		93
„ à 4 % „ . . .		96
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95
Bank-Aotien . . Div. I. Sem.		672
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		110
„ „ „ neue . .		86

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 84. Bayreuth, Sonnabend den 5. Juli 1851.

Inhalt:

Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte. — Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens und Vergehens. — Curstren falscher Münzen. — Anzeigen über neu verliehene Gewerbs-Concessionen und Licenzscheine. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1843.

(Die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im ausgesetzten Betreffe am 27. v. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten anher ergangene höchste Rescript wird im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Nr. 4797.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. haben, um den canonischen Instanzenzug für die beiden Erzdiözesen München-Freising und Bamberg zweckmäßiger einzurichten, dem Herrn Bischofe von Augsburg bezüglich der Erzdiözese München-Freising, und dem Herrn Bischofe von Würzburg bezüglich der Erzdiözese Bamberg die Vollmacht ertheilt, über alle jene Ehe- und kirchlichen Streitsachen, welche in I. Instanz von den Herren Erzbischöfen von München-Freising und von Bamberg, und beziehungsweise von deren General-Vikariaten und Officialaten abgeurtheilt werden, in II. Instanz zu entscheiden.

Seine Majestät der König haben dieser Anordnung des heiligen Stuhles die Allerhöchste Genehmigung ertheilt, und es werden demnach künftighin alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des erzbischöflichen General-Vikariates und Officialates München-Freising, nicht mehr von dem Metropolitikum München-Freising, sondern von dem Herrn Bischofe von Augsburg, und alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des General-Vikariates resp. Ordinariates und Officialates Bamberg nicht mehr von dem Metropolitikum in Bamberg, sondern von dem Herrn Bischofe von Würzburg in II. Instanz beschieden werden.

Digitized by Google

Dieß wird der K. Regierung, Kammer des Innern, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 7. Mai 1826 (Regierungsblatt Seite 489 fg.) zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung behufs der Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

München, den 27. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 27,537.

An sämmtliche Königl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel von Nassau wegen Preßverbrechens oder Vergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter'm 12. d. Mts. gefällte Erkenntniß, durch welches die Vernichtung der Druckschrift:

„die deutsche Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte, Beleuchtung der letztern ꝛc. ꝛc. zur Charakteristik der Bewegung und der Parteien von Gustav Diezel, Zürich, E. Kieslings Separat-Comptoir"

ausgesprochen ist, wird gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse im Kreis-Intelligenzblatte hiemit bekannt gemacht, und erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, zu dem Vollzuge der erwähnten gerichtlichen Verfügung mitzuwirken, und namentlich darüber zu wachen, daß ein Verkehr mit der als strafwürdig erklärten Druckschrift nicht stattfinde und Zuwiderhandelnde unter Anwendung der Vorschrift des Preßedikts vom 4. Juni 1848, §. 8, sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Einschreitung angezeigt werden.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malz.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 12. Juni achtzehnhundert ein und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rath v. Langen, Vorsitzender, Hederer, Rath, Krieger, Assessor, Decrignis, Königl. I. Staatsanwalt und Rest, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Literaten Gustav Diezel aus Nassau, Königreichs Würtemberg, wegen Preßverbrechens und Vergehens; Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 29. Mai 1851 gestellten schriftlichen Antrages

1) In Erwägung, daß die vom Königl. Commissär der Stadt Fürth am 8. Januar 1851 bei dem Buchhändler Joh. Ludwig Schmidt daselbst in Beschlag genommene Druckschrift: „die Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte", welche als Auctor den Gustav Diezel und als Verleger die Buchhandlung E. Kiesling zu Zürich benennt, eine große Anzahl von verletzenden Stellen enthält, welche mehrfache, an dem bayerischen Staats-Oberhaupte, dem bayerischen Staate, den bayerischen Gerichten und bayerischen Beamten verübten Preßübertretungen im Verbrechens- und Vergehensgrade, nach Art. 309 und 311, Nr. 2, Thl. I. des Strafgesetzbuches, dann Art. 12, 16, 26 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 involviren;

Digitized by Google

2) In Erwägung, daß aber aus der geführten Voruntersuchung keine genüglichen Verdachtsgründe dafür bestehen, daß Literat Gustav Diezel als Verfasser und Verbreiter dieser Druckschrift angesehen werden könne;

3) In Erwägung, daß übrigens die für gesetzwidrig zu befindende Schrift im Hinblicke auf Art. 2, Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 der Confiskation unterzogen werden muß;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, dann des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend:

a) daß das Strafverfahren wegen Preßverbrechens und Preßvergehens gegen Gustav Diezel einzustellen,

b) die obenbemerkte Druckschrift: „Die Reichsverfassung und die pfälzische Anklage-Akte", aber zu vernichten sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Langen. Hederer. Krieger,

Rest.

Ad Num. 26,922.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken vom 17. d. Mts. zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Königl. Gendarmerie wurde ein falsches österreichisches Vierundzwanzig-Kreuzerstück ermittelt, welches im Königl. Landgerichtsbezirke Cadolzburg ausgegeben worden ist.

Dasselbe ist aus Zinn, einem ächten Stücke nachgegossen und sowohl durch seine Biegsamkeit, als auch durch den Mangel eines Randes leicht von den ächten Stücken zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Fertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach Vorschrift einzuschreiten.

Ansbach, den 17. Juni 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

v. Hussel.

Gerhardt.

Ad Num. 21,322.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Anzeigen über neu verliehene Gewerbs-Concessionen und Licenzscheine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesetze über Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer vom 11. Juli 1850, Art. 27, Absatz 3, sind in den Kreisen diesseits des Rheins diejenigen bisher, blos der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe — (§. 6, III.

Digitized by Google

der Verordnung vom 10. December 1814) — welche andern conceſſionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbſteuer zu belegen. Dieſem gemäß werden alle Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken aufgefordert:

1) Sofort den K. Rentämtern das in Folge autographirten Ausſchreibens vom 12. December 1850, **Num.** 513, Reviſion der Gewerbſteuer-Geſetzgebung betr., angefertigte Verzeichniß aller auf Ausübung freier Gewerbe und Erwerbsarten verliehenen Licenzen in Abſchrift mitzutheilen.
2) In den monatlichen Anzeigen über Gewerbs-Zu- und Abgänge auch die Zu- und Abgänge der freien Gewerbe und Erwerbsarten mit aufzunehmen.
3) Ueberhaupt dafür zu ſorgen, daß die vorgeſchriebenen monatlichen Anzeigen über Gewerbs-Zu- und Abgänge, dann Ab- und Zugänge über freie Erwerbsarten vollſtändiger und pünktlicher als ſeither angefertiget und den K. Rentämtern mitgetheilt werden. —

Die K. Rentämter aber werden aufgefordert,

a) ſofort nach Mittheilung der sub Nr. 1 erwähnten Verzeichniſſe zu kontroliren, ob und in wie weit die freien Erwerbsarten nunmehr mit Gewerbsſteuer angelegt ſeyen oder nicht;
b) alle ſeither noch nicht beſteuerten freien Erwerbsarten bei Einſteuerung der pro II. Ziel ſich ergebenden Gewerbsſteuer-Zugänge mit Gewerbsſteuer anzuziehen, und
c) dafür Sorge zu tragen, daß ſofort alle ſich ergebenden Gewerbsſteuer-Nachholungen hieraus verzeichnet und mit den Gewerbſteuer-Verhandlungen pro II. Ziel $18\frac{50}{51}$ vorgelegt werden.

Sowohl die Diſtrikts-Polizeibehörden als Rentämter werden hiebei wiederholt auf die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 27. October 1813, Regierungsblatt Seite 1338 bis 1342, insbeſondere der Art. III. et VII. gedachter Verordnung und der hiedurch ausgeſprochenen Haftung aufmerkſam gemacht.

Das Rechnungs-Commiſſariat iſt angewieſen, die Befolgung des gegenwärtigen Ausſchreibens bei Prüfung der Gewerbsſteuer-Ziel-Regiſter, insbeſondere des pro II. Ziel $18\frac{50}{51}$ genaueſt zu kontroliren.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präſident.

Liſer.

Fürlinger.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der beiden vorgeſetzten Kreisſtellen der K. Civil-Adjunkt Lazi dahier als zweiter Depoſitalbeamter aufgeſtellt worden, daher nur von dieſem mitunterſchriebene Quittungen Gültigkeit haben.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Für die Irrenheil-Anſtalt zu St. Georgen ſoll eine Quantität gut ausgehechelten Flachſes von dem Wenigſtnehmenden angekauft werden.

Lieferungsluſtige wollen ihre Offerten entweder ſchriftlich oder mündlich der unterzeichneten Adminiſtration bis zum 24. Juli c., unter gleichzeitiger Vorlage von Proben des zu liefernden Flachſes, bekannt machen.

Bayreuth, am 24. Juni 1851.

Königliche Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Adminiſtration beabſichtiget, für 8 bis 10,000 fl. 3½prozentige bayeriſche Staats-Obligationen, oder 4prozentige bayeriſche Grundrenten-Ablöſungs-Obligationen in größeren und kleineren Parthien

Digitized by Google

zu kaufen. Deßfallsigen Offerten wird bis zum 16. Juli curr. entgegengesehen.

Bayreuth, am 27. Juni 1851.

Die Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Mittwoch den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) auf dem Platze vor dem Schieferbaue ein Stutfohlen an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 4. Juli 1851.

Die ledige Margaretha Bär von Buch am Sand und deren Kindesvormund, Wolfgang Pöhlmann von Dreschen, haben unterm 7. l. Mts. bei dem K. Landgerichte dahier eine Klage gegen den ledigen Bauernsohn Johann Pfaffenberger von der Leithen, diesseitigen Gerichtsbezirkes, wegen Vaterschaft, Kindesnährung und Entschädigung gestellt. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, wird demselben im Wege der Edictalcitation hievon Kenntniß gegeben, daß Termin zum Versuch der Güte, eventuell zur schlüssigen Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 18. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt sey, in welchem der Beklagte bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen, anmit aufgefordert wird.

Das Duplikat der Klage kann von dem Beklagten in der Gerichts-Registratur in Empfang genommen werden und hat derselbe einen Insinuations-Mandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke bis zu obigem Termine um so bestimmter namhaft zu machen, als Insinuanda an den Beklagten außerdem an die Gerichtstafel angeheftet und hiermit als rite insinuirt erachtet würden.

Kulmbach, am 17. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Schuhmachermeister Johann Konrad Apel zu Kulmbach zugehörige Anwesen:

1) ein massives Wohnhaus, H.-Nr. 449, Steuerbes.-Nr. 1081, zunächst am Zollhause an der Bayreuther Straße, mit einem Gärtchen am Hause, erbzins- und handlohnbar zur Stadtkämmerei Kulmbach, belastet zum K. Rentamte daselbst mit 1 fl. 27 kr. Haussteuersimplum und nach neuester Schätzung auf 1800 fl. gewerthet, ferner

2) $\frac{1}{16}$ Tagwerk Grasgarten, Steuerbes.-Nr. 1082, dem Thorhause gegenüber in der Nähe des obenbeschriebenen Wohnhauses, erbzins- und handlohnbar wie oben ad 1, und zum K. Rentamte Kulmbach mit 4½ kr, Grundsteuersimplum belastet, geschätzt auf 75 fl.,

3) eine Reuth zu 2 Tagwerk, ohnweit dem Kessel, Bes.-Nr. 1110, belastet zur Ablösungs-Cassa des Staates mit 140 fl. Handlohnsfixum und 1 fl. 5½ kr. Grundzins, 30¾ kr. Steuersimplum zum K. Rentamte Kulmbach und erbzinsbar zur hiesigen Commune, taxirt auf 700 fl.,

nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 an den Meistbietenden veräußert und hiezu auf

Montag den 21. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

Termin im Gerichtslokale angesetzt, woselbst auch die weiteren Bedingungen eröffnet werden. Die hierüber vorliegenden Akten stehen zur Einsicht bei Gericht bereit.

Kulmbach, den 21. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Jagdverpachtung.

(Burgwindheim.) Vermöge Entschließung Königlicher Regierung, Kammer der Finanzen, d. d. Bayreuth, 16. d. Mts., N. P. 20,256, werden die durch den Eintritt des K. Revierförsters Moser in Mönchherrnsdorf pachtlos gewordenen Staatsjagd-Distrikte:

Nr. 1. Buch und Burgwindheimerforst und

Nr. 2. Hirschberg

der öffentlichen Wiederverpachtung unter den normalmäßigen Bedingungen ausgesetzt, wozu Termin auf

Sonnabend den 19. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

am Sitze des K. Rentamts in Burgwindheim anberaumt ist, und Jagdpachtfähige hiemit einladet

Sign. den 28. Juni 1851.

Das K. Rentamt Burgebrach und Forstamt Kloster Ebrach.

Hermann. Lang.

Digitized by Google

Fünfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851.

Mit Ende August 1850 waren versichert:

	Stück 4226	mit 379,935 fl.	Haftgelder hierauf	5508 fl. 22½ kr.
Zur Berichtigung der Stückzahl gehen zu . .	„ 16			
Weiter gingen zu vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851	„ 437	„ 60,070 fl.	„ „	826 fl. 54 kr.
Summa	„ 4679	„ 440,005 fl.	„ „	6335 fl. 16½ kr.
Ab gingen vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851	„ 1400	„ 128,085 fl.	„ „	1761 fl. 44½ kr.
Stand mit Ende Februar 1851	„ 3279	„ 311,920 fl.	„ „	4573 fl. 32 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1850		680 fl. 28¾ kr.
1) Zugang an Haftgeldern:		
a) wegen annullirten Versicherungen	42 fl. 51 kr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge . . .	3 fl. 21 kr.	
		46 fl. 12 kr.
2) An Statuten-Erlös		16 fl. 48 kr.
3) „ den in voriger Rechnung erhobenen Bruchtheilkreuzern		16 fl. 59 kr.
4) „ dergleichen surplus voriger Rechnung		36 fl. 25¼ kr.
5) „ „ Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel		7 fl. 29 kr.
6) „ Austrittsgebühren		168 fl. 30 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1851		972 fl. 52 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung laut Beilage A. et B. nach Abzug des Erlöses	7665 fl. 27 kr.	
2) An Schaden-Ermittlungs-Kosten	133 fl. 51 kr.	
3) „ Besoldungen vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851 .	586 fl. 40 kr.	
4) „ Provisionsgebühren der Agenten	68 fl. 36 kr.	
5) Auf allgemeine Regiekosten	401 fl. 59 kr.	
6) An Verlust gegangenen Beiträgen vom 3ten Semester . . .	78 fl. 23 kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		8934 fl. 56 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.	Beiträge	trifft auf das 100 fl.
1) Von Lastpferden	zu 30,310 fl.	mit 2141 fl. 25 kr. . . .	7 fl. 3 [illegible] kr. = 7 fl. 4 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	„ 144,205 fl.	„ 4990 fl. 43 kr. . . .	3 fl. 27 [illegible] kr. = 3 fl. 28 kr.
3) „ Rindern	„ 137,405 fl.	„ 1802 fl. 48 kr. . . .	1 fl. 18 [illegible] kr. = 1 fl. 19 kr.
Summa	311,920 fl.	„ 8934 fl. 56 kr.	

d by Googl

Daher berechnen sich die Beiträge:

1)	Von Lastpferden	aus	30,310 fl.	à 7 fl. 4 kr.	per 100 fl.	auf	2141 fl. 55 kr.
2)	„ gewöhnlichen Pferden	„	144,205 fl.	à 3 fl. 28 kr.	„ „	„	4999 fl. 7 kr.
3)	„ Rindern	„	137,405 fl.	à 1 fl. 10 kr.	„ „	„	1809 fl. 10 kr.

in Summa auf 8950 fl. 12 kr.
auszuschlagen wären 8934 fl. 56 kr.
bleibt surplus 15 fl. 16 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1850 mit Ende Februar 1851.

Fortlauf. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Herr Schröpfer von Hof abschlägig an 93 fl. 45 kr.	26	55	—	—	26	55
2	„ Frhr. v. Andrian von Naila	51	15	23	45	75	—
3	„ J. Engelberger von Sulzbach	27	—	48	—	75	—
4	„ Ch. Schwarz von Zweibrücken abschlägig an 37 fl. 30 kr.	12	58	11	—	23	58
5	„ J. Klausner von Nürnberg abschlägig an 112 fl. 30 kr.	51	9	—	—	51	9
6	„ J. Tellert von Schweinfurt	45	30	22	—	67	30
7	Derselbe	90	45	3	—	93	45
8	„ F. Borst von da	75	45	18	—	93	45
9	„ N. Tellert von da	94	15	3	15	97	30
10	„ J. Hahn von Winnweiler abschlägig an 75 fl.	14	4	16	—	30	4
11	„ J. Böhm von Erlangen	49	30	33	—	82	30
12	„ P. Klughard von Redwitz abschlägig an 168 fl. 45 kr.	162	24	3	—	165	24
13	„ J. Kraitzer von Lindau	69	—	13	30	82	30
14	„ W. Späth von da	72	30	10	—	82	30
15	„ P. Jung von Rinnthal	45	—	—	—	45	—
	Summa 1. für Lastpferde	888	—	204	30	1092	30
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr G. Gros von Rottesgrün abschlägig an 56 fl. 15 kr.	9	26	—	—	9	26
2	„ F. Eck auf der Mösermühle abschlägig an 150 fl.	21	41	—	—	21	41
3	„ F. Gundelfinger von Gräfenberg abschlägig an 112 fl. 30 kr.	7	27	—	—	7	27
4	„ Chr. Bradfisch von Zweibrücken	35	10	2	20	37	30
5	„ A. Pfeufer von Geroldshausen	27	30	40	—	67	30
6	„ Schellerer von Regensburg abschlägig an 112 fl. 30 kr.	7	27	44	—	51	27
	Betrag	108	41	86	20	195	1

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	2. An gewöhnlichen Pferden. Uebertrag	108	41	86	20	195	1
7	Herr K. Tisch von Kleinkerlbach	72	18	2	42	75	—
8	„ R. Bötsch von Wernek abschlägig an 221 fl. 15 kr.	14	2	—	—	14	2
9	„ K. Schäfer auf Deutschhof abschlägig an 150 fl.	43	56	14	30	58	26
10	„ M. Herrmann von Rasch abschlägig an 112 fl. 30 kr.	8	42	55	—	63	42
11	„ G. Fleischberger von Oberferrieden abschlägig an 93 fl. 45 kr.	18	38	8	—	26	38
12	„ J. Fleischberger auf der Pfeiferhütte abschlägig an 112 fl. 30 kr.	14	44	36	—	50	44
13	„ M. Hafen von Winnweiler abschlägig an 150 fl.	11	46	25	—	36	46
14	„ Ch. Hauck von Langenzenn	53	—	22	—	75	—
15	„ J. Hessel von Wilhermsdorf abschlägig an 97 fl. 30 kr.	50	—	—	—	50	—
16	„ Frhr. v. Falkenhausen von Wald	100	—	20	—	120	—
17	„ J. Haberkamm von Peppenhöchstädt	56	15	18	45	75	—
18	„ J. Jung von Kaiserslautern	7	9	—	—	7	9
19	„ B. Bernhard von Rüssingen	70	3	—	—	70	3
20	„ Barth von Dürkheim	33	35½	—	—	33	35½
	Summa 2 der gewöhnlichen Pferde	662	49½	288	17	951	6½
	3. An Rindern.						
1	Herr Mähringer von Wüstenselbitz	12	45	28	30	41	15
2	„ F. Einsiedel von Lichtenberg	58	31	23	59	82	30
3	„ G. Käppel von Jesen	15	48	10	27	26	15
4	„ A. Pöhlmann von Helmbrechts	9	16½	43	13½	52	30
5	Frau R. Bischoff auf Schaafhof	24	51	20	9	45	—
6	Herr F. Heckel von Nalla	38	52	21	8	60	—
7	Derselbe	50	30	2	—	52	30
8	„ G. Linnhard von Sparneck	31	20	28	40	60	—
9	„ F. Einsiedel von Lichtenberg	64	39	17	51	82	30
10	„ P. Müller von St. Ingbert abschlägig an 56 fl. 15 kr.	6	45	—	—	6	45
11	„ Ch. Hamm von Winterhausen	62	30	20	—	82	30
12	Wittwe Kaufmann von Rimbach	50	47	5	28	56	15
13	Herr G. Schneider von Annweiler	29	29	4	16	33	45
14	Wittwe Sarters von Goßersweiler abschlägig an 52 fl. 30 kr.	3	27	22	30	25	57
15	Herr A. Fröhlich von Winterhausen	25	30	12	—	37	30
16	„ J. Hamm von da	32	42	8	33	41	15
17	„ G. Rothenhäuser von St. Grethen	41	—	4	—	45	—
18	„ M. Knittel von Neuleiningen	42	30	10	—	52	30
19	„ K. Schäfer auf Deutschhof	55	30	4	30	60	—
20	„ Schraut auf der Neumühle	33	9	8	6	41	15
	Betrag	689	51½	295	20½	985	12

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	3. An Rindern.						
	Uebertrag	689	51½	295	20½	985	12
21	Herr Schraut auf der Neumühle	31	45	9	30	41	15
22	„ M. Schüzle von Freckenfeld	53	—	7	—	60	—
23	„ J. Schüzle von da	35	—	10	—	45	—
24	„ J. Ottmaier von Kaiserhammer	22	30	—	—	22	30
25	Derselbe	7	30	—	—	7	30
26	„ J. Siebold von Schönbusch	23	31	17	44	41	15
27	„ G. Kullmann von Albersweiler	5	—	—	—	5	—
28	„ J. Schneider von Mehlbach	10	—	—	—	10	—
	Summa 3. der Rinder	878	7½	339	34½	1217	42
	„ 1. für Lastpferde	888	—	204	30	1092	30
	„ 2. für gewöhnliche Pferde	662	49½	288	17	951	6½
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	2428	57	832	21½	3261	18½

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse aus dem Semester vom 1. September 1850 bis Ende Februar 1851.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Last-Pferden.						
1	Herr Schröpfer von Hof nach gezahlten 26 fl. 55 kr. noch	66	50	—	—	66	50
2	„ Bayer von Gefrees	100	—	20	—	120	—
3	„ F. Stückl von Weilheim	37	30	—	—	37	30
4	„ Ch. Schwarz von Zweibrücken nach gezahlten 12 fl. 58 kr. noch	13	32	—	—	13	32
5	„ J. Klausner von Nürnberg nach gezahlten 51 fl. 9 kr. noch	61	21	—	—	61	21
6	„ J. M. Metzger von Geistenhof	52	30	—	—	52	30
7	„ J. Tellert von Schweinfurt	90	15	3	30	93	45
8	„ M. Lampert von da	52	30	15	—	67	30
9	„ J. A. Hahn von Winnweiler nach gezahlten 14 fl. 4 kr. noch	44	56	—	—	44	56
10	„ P. Klughard in Redwitz nach gezahlten 162 fl. 24 kr. noch	3	21	—	—	3	21
11	„ W. Späth von Lindau	107	30	5	—	112	30
12	Derselbe	107	30	5	—	112	30
13	Derselbe	92	30	5	—	97	30
	Summa 1. an Lastpferden	830	15	53	30	883	45

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr G. Gros von Rottesgrün nach gezahlten 9 fl. 26 kr. noch	34	49	12	—	46	49
2	„ F. Eck von Mösertmühle nach gezahlten 21 fl. 41 kr. noch	128	19	—	—	128	19
3	„ Freiherr v. Kotzau zu Oberkotzau	111	15	20	—	131	15
4	„ J. Jahreis von Münchberg	125	—	25	—	150	—
5	„ Fleißner von da	201	15	23	45	225	—
6	„ C. Benkert von Mödlenreuth	85	—	20	—	105	—
7	„ Landrichter Stobäus von Naila	58	30	16	30	75	—
8	„ J. Süß von Laubersreuth	82	30	30	—	112	30
9	„ Leupold von Zell	44	30	23	—	67	30
10	„ Künneth von Hof	75	—	—	—	75	—
11	„ F. Eck von Mösertmühle	150	—	—	—	150	—
12	„ J. Westphal von Altsittenbach	62	30	50	—	112	30
13	„ F. Gundelfinger von Gräfenberg nach gezahlten 7 fl. 27 kr. noch	105	3	—	—	105	3
14	„ F. König von Blieskastel	70	30	12	—	82	30
15	„ H. Biber von Zweibrücken	43	15	1	45	45	—
16	„ J. Schwarz von Webenheim	88	15	1	45	90	—
17	„ Bauriedel von Nürnberg	131	15	—	—	131	15
18	„ Förster von da	100	—	50	—	150	—
19	„ J. Schrödel von Röthenbach	27	45	21	—	48	45
20	Wittwe Sörgel von Nürnberg	206	15	—	—	206	15
21	Herr Schellerer von Regensburg nach gezahlten 7 fl. 27 kr. noch	61	3	—	—	61	3
22	„ J. Bähr von Heigelhof	52	30	45	—	97	30
23	„ A. Pfeufer von Geroldshausen	75	—	—	—	75	—
24	„ M. Wirsching von Reichenberg	83	15	18	—	101	15
25	„ A. Pfeufer von Geroldshausen	131	15	—	—	131	15
26	„ M. Triebig von Albertshausen	108	30	4	—	112	30
27	„ J. Pfeifer von Eßfeld	110	—	40	—	150	—
28	„ B. Kaufmann von Neuleiningen	86	30	3	30	90	—
29	„ S. Grebiel von Altleiningen	136	3	2	42	138	45
30	„ N. Bötsch von Werneck nach gezahlten 14 fl. 2 kr. noch	207	13	—	—	207	13
31	„ J. Hümmler von Geldersheim	86	30	11	—	97	30
32	„ K. Schäfer auf Deutschhof nach gezahlten 43 fl. 56 kr. noch	91	34	—	—	91	34
33	„ Dr. Merk von Obereisenheim	62	15	31	30	93	45
34	„ M. Herrmann von Rosch nach gezahlten 8 fl. 42 kr. noch	48	48	—	—	48	48
35	„ M. Fleischberger von Oberferrieden nach gezahlten 18 fl. 38 kr. noch	67	7	—	—	67	7
36	„ G. Fleischberger von Pfeifferhütte nach gezahlten 14 fl. 44 kr. noch	61	46	—	—	61	46
37	„ M. Hafen von Winnweiler nach gezahlten 11 fl. 46 kr. noch	113	14	—	—	113	14
38	„ J. Hessel von Wilhermsdorf nach gezahlten 50 fl. noch	47	30	—	—	47	30
	Betrag	3560	59	462	27	4123	36

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	2. An gewöhnlichen Pferden. Uebertrag	3560	59	462	27	4123	26
39	Herr K. Gugler von Bruck	60	—	15	—	75	—
40	„ P. Haug von Lindau	82	30	30	—	112	30
41	„ S. Wenger von Eschenbach	73	45	20	—	93	45
42	„ Borst von Frauenroth	127	30	—	—	127	30
	Summa 2. der gewöhnlichen Pferde	3904	44	527	27	4432	11
	3. An Rindern.						
1	Herr F. Eck von Mösertmühle	10	15	83	30	93	45
2	„ J. Kräbner von Gesims	8	9	6	51	15	—
3	„ Th. Lochmüller von Gefrees	38	—	3	15	41	15
4	„ D. Christmann von Zweibrücken	28	15	16	45	45	—
5	„ P. Müller von St. Ingbert nach gezahlten 6 fl. 45 kr. noch	13	14	36	16	49	30
6	Frau Kath. Bischoff von Minnbach	33	6	4	24	37	30
7	Herr C. Sorg von Zirndorf	37	45	11	—	48	45
8	Derselbe	40	30	19	30	60	—
9	Wittwe Sarters von Goßersweiler nach gezahlten 3 fl. 27 kr.	26	33	—	—	26	33
10	Herr F. Kohl von Reichenberg	48	45	—	—	48	45
11	„ Chr. Rüttger von Neuleiningen	13	—	2	—	15	—
12	„ H. Schattner von Altleiningen	30	—	15	—	45	—
13	„ J. Schüßle von Freckenfeld	67	30	7	30	75	—
14	„ L. Lau von Niederetterbach	50	—	25	—	75	—
15	„ J. Adler von Streitesfingen	32	14	20	16	52	30
16	„ F. Jungkunz von Lichtenberg	24	15	24	30	48	45
	Summa 3. der Rinder	501	31	275	47	777	18
	„ 1. Lastpferde	830	15	53	30	883	45
	„ 2. gewöhnliche Pferde	3904	44	527	27	4432	11
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	5236	30	856	44	6093	14
	Die Summa der bereits geleisteten Entschädigung	2428	57	832	21½	3261	18½
	Bleibt die Entschädigungs-Summa überhaupt	7665	27	1689	5½	9354	32½

Wir können nicht unterlassen, uns über die hohen Beiträge in diesem Semester zu beklagen, und wäre, um dies ferner einigermaßen zu verhindern, sehr wünschenswerth, daß die verehrlichen Mitglieder in ihrem eigenen Interesse auf die überhohen Taxationen versicherter Thiere und eben so über die fahrlässigen Viehhalter gleich achtsam sind, und bei etwaigen Vorkommnissen von dem §. 18 der Vereinsstatuten Gebrauch machen würden.

Nürnberg, den 30. Mai 1851.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. Motz, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins:

C. Osterhausen. J. Gg. Hopp. J. M. Bernreuther. J. M. Billing. Sußner.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Mein ausgesuchtes Lager von Bremer, Hamburger und Leipziger Cigarren in grosser Auswahl, ächten Varinas in Rollen, Kräutertabak, Doppel-Mops, ächten Pariser, Virginie und Amerikanischen Waitzen empfiehlt

C. H. Kellein.

Feines, in Oel abgeriebenes Bleiweiß ist wieder angekommen bei F. Eißenbeiß.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 29. Juni. Der Bürger und Schuhmachermeister Jakob Nicklas dahier, mit der Wittwe Barbara Härter von hier.

Den 1. Juli. Der Aktuar beim Königl. Polizei-Kommissariat zu Plassenburg, Johann Nietsche, mit Katharine Stichelmeier von hier.

— — Der Bürger und Bäckermeister Heinrich Schaffner dahier, mit Jungfrau Johanna Eichmüller von hier.

Den 3. Juli. Der Regiments-Büchsenmacher Michael Burkhart, im Königl. 5. Chevauleger-Regiment (Leiningen), mit Jungfrau Susanna Eichmüller.

— — Der Taglöhner Johann Weinrich im Neuenwege, mit Magdalena Stamm daselbst.

Geborne:

Den 26. Juni. Der Sohn des Hauptmanns v. Wissel, im Königl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Den 26. Juni. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Zeitler dahier.

Den 27. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. Juni. Die Tochter des Königl. Studienlehrers Raab dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Mack dahier.

— — Der Sohn des Obsthändlers Hermann Löhr dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 29. Juni. Die Tochter des Buchdrucker-Gehülfen Steeger auf der Dürschnitz.

Den 30. Juni. Der Sohn des Bürgers, Buch- und Steindruckereibesitzers Höreth dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. Juli. Der Sohn des Taglöhners Hermannsdörfer in der Altstadt.

Den 2. Juli. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Arnold dahier.

Gestorbene:

Den 25. Juni. Die hinterlassene Tochter des Kammer-Rechnungs-Revisors Mayer in der Altstadt, alt 70 Jahre, 1 Monat und 5 Tage.

Den 26. Juni. Die Ehefrau des Taglöhners Baumann in Heinersreuth, alt 46 Jahre, 8 Monate und 25 Tage.

— — Die Tochter des Taglöhners Baumann in Heinersreuth, alt 3 Tage.

Den 28. Juni. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 11 Jahre, 9 Monate und 13 Tage.

— — Die Tochter des Maurergesellen Eichberger in St. Georgen, alt 7 Jahre und 8 Monate.

Den 30. Juni. Der Taglöhner Raser auf der Birken, alt 71 Jahre und 15 Tage.

Den 1. Juli. Der Bürger und Metzgermeister Baumann auf der Dürschnitz, alt 73 Jahre, 5 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Dienstag den 8. Juli 1851.

Inhalt:

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft. — Curstren falscher Vierundzwanziger. — Kreis-Hilfs-Verein. — Funktion des Untersuchungsrichters am K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg. — Zahlungsanweisungen der Postanstalten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1819.

Bekanntmachung.

(Die Agenturen der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, d. d. 23. Juni c., wurde genehmigt, daß die Agentur für die Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig, und zwar

a) für Kulmbach und dessen Umgebung von dem Kaufmann Friedrich Christian Püttner daselbst, dann

b) für Wunsiedel und Umgegend von dem Buchhändler Carl Rinnelt daselbst

übernommen werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,597.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Das Curstren falscher Vierundzwanziger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern im bezeichneten Betreff vom 25. d. Mts. wird im nachstehenden Abdruck sowohl zur allgemeinen Kenntniß, als zur gleichmäßigen Darnachachtung von Seite der oberfränkischen Polizeibehörden bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Das Curſiren falſcher Vierundzwanziger betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des K. Landgerichts Kötzting ſind falſche Vierundzwanziger ausgegeben worden.

Dieſelben ſind K. K. öſterreichiſchen Gepräges, tragen die Jahrzahl 1845 und auch 1848, ſind durch ihr mattes bleifarbiges Ausſehen, durch Klangloſigkeit und durch ſchwachen Ausdruck des Gepräges leicht als falſch zu erkennen, beſtehen übrigens aus einer Legirung von Zinn und Antimon und ſind in Formen gegoſſen, die nach ächten Stücken hergeſtellt wurden.

Indem vor Annahme ſolcher falſcher Münzen gewarnt wird, erhalten ſämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derſelben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles nach beſtehenden Vorſchriften zu verfahren, ſachdienliche Erfahrungen aber dem K. Landgericht Kötzting mitzutheilen.

Landshut, den 25. Juni 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,052.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Kreis-Hülfs-Verein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Jene Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche ihre Berichte auf das an ſolche ergangene Ausſchreiben vom 3. Mai heurigen Jahres, rubrizirten Betreffes (Kreis-Intelligenzblatt pro 1851, Nr. 59), noch nicht eingeſendet haben, werden an deren Vorlage

innerhalb 8 Tagen

mit dem Bemerken erinnert, daß dieſe Berichte im abermaligen Verzögerungsfalle ſonſt auf ihre Koſten durch Wartboten erholt werden würden.

Bayreuth, den 2. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Ad Num. 725. Bekanntmachung.

(Die Funktion des Unterſuchungsrichters am K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die höchſte Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 24., pr. 28. d. Mts., die Funktion des Unterſuchungsrichters an dem K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg betreffend, wird in nachſtehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bamberg, den 30. Juni 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

In Abweſenheit des K. Präſidenten:

Greiner, Direktor.

Fleiſchmann, Sekretär.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Nr. 9147. (L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Die durch die Ernennung des Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Johann Röckelein zum zweiten Staatsanwalt erledigte Funktion des Untersuchungsrichters am K. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg wird in Anwendung der Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt Nr. 6) und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) dem Rathe des genannten Gerichtes, Jakob Schaller, hiemit übertragen.

Die Anlage des Berichtes vom 20. dieses Monats folgt zurück.

München, den 24. Juni 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Funktion des Untersuchungsrichters am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretair,
statt dessen
der Geheimsekretair,
Neumeyer.

Bekanntmachung.
(Die Zahlungsanweisungen der Postanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge im inneren Verkehre von Bayern möglichst zu erleichtern, haben vom 1. Juli l. Js. angefangen die Postanstalten statt der Baarversendungen auch Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 10 fl. nach dem ganzen Umfange des Königreiches, und bis zu 50 fl. nach den größeren Städten von Bayern, in denen sich Hauptexpeditionen, Postämter oder Postverwaltungen befinden, in kassamäßiger Münze zur Anweisung und Wiederauszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt des Bestimmungsortes zu übernehmen.

Die Einzahlungen werden vorerst nur auf leere Briefe und Brief-Adressen angenommen, auf welchen gegenüber der Angabe des Bestimmungsortes von dem Absender der eingezahlte Betrag mit dem Beisatze „Hierauf eingezahlt" vorgemerkt und dabei die Summe der Gulden mit Worten, der überschießende Kreuzerbetrag in Ziffern ausgedrückt seyn muß.

Die Namensunterschrift des Absenders ist hiebei nicht erforderlich.

Die Aufgabe und Versendung von Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden, ist nur bei der Fahrpost zulässig und dafür von dem Absender der auf die bezügliche Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte nach dem inländischen Fahrposttarife treffende niederste Satz der Gewichts- und Werthstaxe, sowie die normale Scheingebühr von 3 kr. jedesmal sofort bei der Aufgabe zu entrichten.

Am Bestimmungsorte werden die Briefe oder Briefadressen, worauf Einzahlungen erfolgt sind, gleich anderen Fahrpoststücken dem Adressaten nebst einem besonderen Auszahlungsscheine gegen Bescheinigung zugestellt, die Auszahlungen der darauf vorgemerkten Beträge aber nur bei der Expedition selbst gegen Einziehung des von dem Adressaten durch Datum und Unterschrift (Namen und Stand) quittirten Auszahlungsscheines geleistet.

München, den 1. Juli 1851.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Zehntstadels zu Gesees betreffend.)

Der der hiesigen Hospitalstiftung zugehörige halbe Antheil an dem Zehntstadel zu Gesees soll am

Donnerstag den 17. Juli curr. Vormittags 9 Uhr in loco Gesees im Gastwirth Hofmann'schen Wirthshause daselbst dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kaufschilling sofort baar zu bezahlen ist und die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 13. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der beiden vorgesetzten Kreisstellen der K. Civil-Adjunkt Lazi dahier als zweiter Depositalbeamter aufgestellt worden, daher nur von diesem mitunterschriebene Quittungen Gültigkeit haben.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Anordnung vom 12. lauf. Mts., Nr. 1637, wird die in der Revier Glashütten isolirt gelegene ärarialische „Waldparzelle", Haag genannt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieselbe hält einen Flächenraum von 73 Tagw. 10 Dez. und ist mit Eichen- und Buchenstammholz, in einzeln stehenden Oberständern und Stockausschlag untermischt bestockt.

Bietungstermin im Lokale des unterfertigten Rentamts wird auf

Mittwoch den 16. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt und Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Steigerungs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht, zum Amtsbezirk nicht gehörige Kauflustige sich im Termin über ihr Zahlungsvermögen durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben, sowie daß der K. Forstwart zu Altenhimmel auf Verlangen das Objekt einweisen wird. Bayreuth, am 26. Juni 1851.

Königliches Rent- und Forst-Amt.

D. l. a. Seippel.

Neumann.

Bekanntmachung

der Versteigerung eines Badhäuschens von Fachwerk, zweistöckig und mit Schindeln gedeckt, auf den Abbruch, dann eine alte Badwanne. Diese Gegenstände befinden sich an der K. Waldhütte im Revier Neustädtlein und werden dort am Mittwoch den 9. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr an Zahlungsfähige salva ratific. veräußert.

Sign. den 5. Juli 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende, dem Windenschmiede Johann Lämmermann dahier zugehörige Grundbesitzungen:

1) ein Wohnhaus im Hundsbühla, Nr. 801, S. IV. B.-Nr. 581, mit der realen Windenschmieds-Gerechtigkeit, grundbar zur Stadtkommune dahier, mit 12¼ kr. Erbzins und 10 Prozent in Veränderungsfällen belastet, geschätzt auf 2600 fl.,
2) ¼ Morgen Feld, Gartenfeld, S. IV., B.-Nr. 989, grundbar ebendahin mit 12½ kr. Erbzins und 19 fl. 30 kr. Handlohnsfixum belastet, geschätzt auf 1200 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Versteigerungstermin auf den

9. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

Geschäftszimmer Nr. 42 anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Verkaufstermine bekannt gemacht werden und der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen soll.

Bamberg, den 21. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus, Distr. IV., Nr. 1658, im oberen Sande dahier, welches mit 1200 fl. der Brandversicherung einverleibt, auf 1300 fl. geschätzt ist, 54 kr. Steuersimplum und 34 fl. 39 kr. Handlohnsfixum reicht, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 13. August l. Js. Vormittags 11 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 erfolgt und die Lasten und Abgaben im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 25. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Johann Reh zu Mosenberg werden am

Mittwoch den 23. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Mosenberg durch eine Gerichtskommission die unten näher bezeichneten Grundbesitzungen des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 gepflogen wird, und der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Die Strichsbedingungen und Lasten werden im Versteigerungstermin selbst bekannt gegeben werden, die Realitäten aber können mittlerweile eingesehen werden, und wird sie der Curator Lorenz Endres von Mosenberg auf Verlangen verzeigen.

Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht sofort in der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachweisen.

Verzeichniß der Grundbesitzungen.

a) Gebäulichkeiten:

Ein Wohnhaus, Nr. 3, von Fachwerk, mit Stroh gedeckt, mit Scheune, Backofen, Holzlege, Schwein- und Schafställen, geschätzt auf 375 fl.

b) Grundstücke:

1) ein Feld ¾ Tagw., der Ottenrain, geschätzt auf 75 fl.,
2) 2 Tagw. Oedung im Poppenthal, geschätzt auf 60 fl.,
3) ein Acker 4½ Tagw., das Gewend, geschätzt auf 600 fl.,
4) ein Acker 3⅝ Tagw., der Rauenstein, geschätzt auf 415 fl.,
5) ein Acker 1⅜ Tagw., der Gartenacker, geschätzt auf 250 fl.,
6) ein Feld, der Steig, 1 Tagw., geschätzt auf 90 fl.,
7) 4 Gemeindetheile, geschätzt auf 80 fl.,
8) 1⅜ Tagw. Feld und 2 Tagw. Holz, der Keilsgrund, geschätzt auf 400 fl.,

sämmtliche bisher verzeichneten Realitäten gehören zu dem Gute „das Spielergut", Bes.-Nr. 30, lehen- und zehentbar zum K. Rentamte dahier,

9) das Hosen- oder Kossenäckerlein, zehent- und lehenbar wie die vorigen, Bes.-Nr. 32, ½ Tagw., geschätzt auf 25 fl.,
10) 2½ Tagw. Feld, der Schützenacker, B.-Nr. 31, geschätzt auf 150 fl., lehen- und zehentbar wie vor,
11) ½ Tagw. Feld, das Steinloh, Bes.-Nr. 33, zehentbar wie vor, geschätzt auf 45 fl.

Weismain, den 14. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution werden die dem Bauersmanne Johann Roppelt von Reitzendorf zugehörigen Realitäten, als:

1) Gutscomplex, Bes.-Nr. 219ª, bestehend in einem Wohnhause, Schupfe, $\frac{1}{12}$ Tagw. Pflanzgarten und den Gemeindetheilen, geschätzt auf 225 fl.,
2) 1 Tagw. Feld, der Stiebern, Bes.-Nr. 219ᵇ, geschätzt auf 200 fl.,
3) ¾ Tagw. Feld, das kleine Weiherlein, Bes.-Nr. 241ᵇ, geschätzt auf 145 fl.,

Digitized by Google

4) ¼ Tagw. Feld, der Aufwurf, Bes.-Nr. 242b u. c, geschätzt auf 30 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Freitag den 25. Juli c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Reitzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens die Taxe erreicht und daß die Lasten und Abgaben am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 20. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Realitäten des Flößers Johann Haim von Kronach, als:

1) ein Wohnhaus, K.-Nr. 287, Haus-Nr. 256a, mit Nebengebäuden und einem Gärtchen, hiesiges Stadtlehen, besteuert mit 650 fl. Haussteuerkapital und nur beim Erwerbe von einem Fremden, welcher kein Kronacher Bürger ist, mit 10 Prozent handlohnbar, geschätzt auf 1400 fl. Nach Angabe der Schätzleute gehören zu diesem Hause noch 2 kleine Gärtchen, nemlich eines direkt am Hause und eines über der Straße, dem Hause vis a vis,
2) ein Acker auf dem Haslacher Berg beim Röhrenweg, freieigen, 20 fl. Steuerkapital, B.-Nr. 1822, geschätzt auf 50 fl.,
3) ½ Stadel, B.-Nr. 870a, oberhalb des Franziskanerklosters, Kronacher Kommunlehen, an die Ablösungskasse des Staats handlohnbar, dagegen steuerfrei, geschätzt auf 150 fl.,

am

Montag den 28. Juli l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissionszimmer Nr. II. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei gerichtsunbekannte Streicher sich über die Identität ihrer Person und über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermin bekannt gegeben, und wird der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 beschäftiget, wozu Strichsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 20. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Bauer Leonhard Kohmann von Schwürbitz hat sich dem Konkursverfahren unterworfen; es wird daher

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 29. Juli d. Js.,

dann

II. und letzter Ediktstag zur Vorbringung von Einwendungen sowie Abgabe der Schlußerklärungen auf

Donnerstag den 28. August d. Js.,

jedesmal früh 8 Uhr, angesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Konkursmasse, das Nichterscheinen am zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß das zur Masse gehörige geschlossene Gut, das Schubertsgütlein genannt, bestehend aus einem Wohnhause mit zugehörigen Nebengebäuden, Feldern und Wiesen, Bes.-Nr. 242, belastet mit 1940 fl. St.-Kap. und geschätzt auf 3100 fl., am

Dienstag den 26. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr

zu Schwürbitz einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt werden wird, und daß der Hinschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Lichtenfels, den 28. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Stipendien, die mit Ablauf des Etatsjahres 18$\frac{51}{52}$ in Erledigung gekommen sind, und zwar

1) das Auerbach'sche,
2) das Hospital-,
3) das Bernhardt Müller'sche,
4) das Jördens'sche,
5) das Lang'sche,
6) das Wunschold'sche,

Digitized by Google

7) das Hahn- und Mordeiß'sche, für einen in Leipzig Theologie Studirenden aus Hof — und

8) das Pfarrer Weiß'sche Familien-Stipendium

werden andurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, und haben sich Kompetenten um solche binnen

4 Wochen

bei hiesigem Stadt-Magistrate anzumelden, die bezüglichen Anmeldungen mit dem vorgeschriebenen Fortgangs- und Sittenzeugniß zu versehen, und soferne sich dieselben auf eine Verwandtschaft zu dem Stifter gründen, die Nachweise dieser Verwandtschaft sofort anzufügen.

Hof, den 30. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Waldenfels.

Nicht amtliche Artikel.

Im Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen; in Bayreuth durch die **Buchner**'sche Buchhandlung:

Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauche.

Eine nach den bewährtesten methodischen Grundsätzen bearbeitete Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen, mit sehr vielen Uebungsaufgaben.

Von **G. Fr. Heinisch.**

I. Theil. Die Grundrechnungsarten in gleich- und ungleich benannten Zahlen. 13 Bogen stark, auf weißem, schönen Papier, mit fetten, deutlichen Lettern gedruckt. Einzelpreis 18 kr., bei Parthien von 15 Exempl. nur à **16 kr.** ohn.

Dieses, nicht blos für die Hand des Lehrers, sondern auch zum Gebrauch für die Schüler bestimmte Rechenbuch, bezweckt weniger, die Grundsätze der Methode, die beim Rechnen in Anwendung zu bringen sind, zu entwickeln, als die allgemein ausgesprochenen und als bewährt befundenen Grundsätze, sowohl durch den eingehaltenen methodischen Stufengang, als auch durch die Verfahrungsweise bei der Entwicklung der anzuwendenden Regeln praktisch durchzuführen. Also ein Buch, durch und durch praktisch aus der Schule hervorgegangen und für die Schule verabfaßt! Hoffentlich wird dasselbe bei den Herren Schul-Inspektoren und Lehrern dieselbe günstige Aufnahme finden, als die bisherigen Schulschriften des Herrn Verfassers.

Wegen anhaltenden Kränkelns habe ich auf die fernere Ausübung der anwaltschaftlichen Praxis verzichtet.

Ich bringe dieses hiemit zur Kenntniß meiner sämmtlichen Mandanten und fordere solche zugleich auf, ihre noch in meinen Händen befindlichen Akten gegen Entrichtung der allenfalls noch hierauf ruhenden Gebühren und Auslagen um so gewisser binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, als ich nach Ablauf dieser Frist von hier gänzlich abziehe und hiernächst anderweit über diese Akten verfügen müßte.

Münchberg, den 1. Juli 1851.

Dr. Knoll.

(Auktion.) In dem Hause des Bäckers Herrn Radius zu St. Georgen, über eine Stiege, wird, Donnerstag den 10. Juli Morgens 9 Uhr anfangend, Versteigerung von Nuß- und Kirschbaum-Canapees, Divan, Sesseln, Commode, Glas-, Eck-, Bücher-, Weißzeug-, Kleider- und Speisschränke, Sekretäre, Schreibtische, runde, Pfeiler- und Spiegeltische, Bettstellen, Ofenschirme, eine spanische Wand, große und kleine Spiegel, Silber, Kupfer, Zinn, Porzellan und Glaswaaren, Weißzeug, eine Siegelpresse, dann Haus- und Küchengeräthe jeder Art gegen sofortige Bezahlung abgehalten.

Ein Stück hartes Holz, 8 Fuß lang und 3 Fuß mittlerer Durchmesser, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Verzeichniß

der vom 8. bis 23. Juni 1851 an der Molkenanstalt zu Streitberg angekommenen Kurgäste:

37) Herr Möller, Eisenbahnbeamter von Nürnberg.

38) Madame Henle, Kaufmannsgattin mit Familie von Fürth.

39) Ihre Excellenz Frau Minister von Steuber, geborne Gräfin von Hessenstein, mit Familie und Dienerschaft von Kassel.

40) Herr Stud. Halbmeier von Regensburg.

41) Herr Kaufmann Stetten nebst Tochter von Igelsheim.

42) Herr Kaufmann Zehelein von Wunsiedel.

43) Herr Revierförster Kolb von Bernheck.

44) Herr Regierungsrath Ullmer mit Familie von Bayreuth.

Digitized by Google

45) Madame Meier, Kaufmannsgattin von Fürth.
46) Fräulein Krauß von Schwabach.
47) Madame Möbius nebst Tochter von Nürnberg.
48) Freiherr Carl von Rehling, K. Bayer. Kämmerer, mit Gemahlin von Hainhofen.
49) Freiherr Fr. von Rehling nebst Gemahlin von Bamberg.
50) Herr Weydner mit Gemahlin von Nürnberg.
51) Fräulein Anna Schimmel von Kloster Heidenfeld.
52) Fräulein Maria Schimmel von Kloster Heidenfeld.
53) Herr Rechtspraktikant Lang von Kronach.
54) Herr Baron von Künsburg, Oekonomiepraktikant von Bamberg.
55) Herr Baron von Redwitz von da.
56) Herr Assessor Martin von Burgebrach.
57) Herr Landrichter Wölker von Burgebrach.
58) Herr Ignaz Henle, Kaufmann von Fürth.
59) Herr Hetterich, Hauptmann von Forchheim.
60) Herr Merk, Maler mit Familie von München.
61) Herr Habermeier, Fabrikant von Fürth.
62) Herr Landmann, Kaufmann, nebst Gattin, von Nürnberg.
63) Mad. Schimon, Weinhändlersgattin von München.
64) Herr Polizeioffiziant Wantschka mit Familie von Nürnberg.
65) Madame Mäderer nebst Tochter von Nürnberg.
66) Herr Professor Vaillez nebst Gattin von Nürnberg.
67) Herr Lieutenant Krempelhuber mit Familie von München.
68) Herr Lieutenant Michel von Bamberg.
69) Se. Excellenz Herr Graf von Lurburg, K. Bayer. Staatsrath, mit Familie und Dienerschaft von München.
70) Madame Hager, Stabstrompeters-Gattin von Ansbach.
71) Fräulein Benz von Fürth.
72) Fräulein Humbser von Fürth.
73) Herr Wunder von Wilhermsdorf.
74) Frau Dr. Eckart von Nürnberg.
75) Madame Wagner von Nürnberg.
76) Herr Patrimonialrichter von Paschwitz von Bayreuth.
77) Madame Löblein, Conditorsgattin mit Tochter von Fürth.
78) Madame Rotter von Fürth.
79) Herr Kaufmann Weeger von Nürnberg.
80) Madame Knapp, Kaufmannsgattin von Fürth.

Verzeichniß

der vom 23. bis 27. Juni 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

56) Herr Pentowsky, Stadtpfarrer von Lichtenfels.
57) Frau M. Wagner, Kaufmannsgattin aus Bamberg.
58) Frau M. Meyer, Kaufmannsgattin aus Hof.
59) Frau M. Kolb, Gutsbesitzersgattin aus Höflas bei Bayreuth.
60) Frau C. Carstens, Bahnhofverwaltersgattin aus Elmshorn-Holstein.
61) Fräulein K. Leybach aus Bamberg.
62) Fräulein A. Bauer, Gastwirthstochter von Bamberg.
63) Herr C. Frühlnsfeld, Magistrats-Canzlist aus Nürnberg.
64) Fräulein J. Gräf aus Hof.
65) Frau H. Keppel, Pfarrersgattin aus Floß.
66) Frau J. Schmidt, Forstmeistersgattin aus Steinwiesen.
67) Frau K. Kestel, Revierförstersgattin aus Nurn.
68) Herr Freiherr von Zu-Rhein, Königl. Kammerjunker und Hauptmann von Donauwörth.
69) Frau Freifrau von Zu-Rhein, geborne Freiin von Guttenberg, von Donauwörth.
70) Fräulein L. Schmidt, Forstmeisterstochter von Steinwiesen.
71) Frau M. Model, Funktionairsgattin von Oettingen.
72) Frau S. Arnold, Eisenbahnbau-Akkordantengattin aus Bamberg.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Juli 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		93½
„ à 4 % „ . . .		96
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		668
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		110
„ „ „ neue . .		86

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 86. Bayreuth, Donnerstag den 10. Juli 1851.

Inhalt:

Landwehr-Bezirks-Inspektors-Stelle des dritten oberfränkischen Landwehr-Bezirks. — Aufstellung eines Lehrers der neuern Sprachen und der Comptoir-Wissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Schweinfurt. — Erledigung der vierten protestantischen Pfarrstelle zu Kulmbach. — Leichenbeschau. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1868. Bekanntmachung.

(Die Landwehr-Bezirks-Inspektors-Stelle des dritten oberfränkischen Landwehr-Bezirks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung, d. d. Eremitage, 29. Juni 1851, den Gutsbesitzer zu Adelsdorf, Karl Freiherrn von Bibra, seinem Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Landwehr-Distrikts-Inspektors enthoben und ihm in Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste die Bewilligung zum Tragen der für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebenen Uniform mit der Auszeichnung eines Obersten ertheilt, — zugleich aber die hiedurch erledigte Stelle eines Inspektors des fünften oberfränkischen Landwehr-Distrikts mit dem Range eines Oberstlieutenants dem K. Kämmerer Freiherrn Hermann von Guttenberg zu Weißendorf allergnädigst verliehen. Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 5. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,061. Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Lehrers der neuern Sprachen und der Comptoir-Wissenschaften bei der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt soll mit dem Beginne des Unterrichtsjahres 18$\frac{51}{52}$ ein Lehrer der englischen und französischen Sprache und der Comptoir-Wissenschaften vorläufig mit einem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden aufgestellt werden.

Digitized by Google

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis zum 15. August d. Js. bei der unterfertigten K. Regierung zu übergeben und das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg, am 28. Juni 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Präsidenten.

(gez.) Freiherr von Podewils.

Ad Num. 3157.

(Erledigung der vierten protestantischen Pfarrstelle zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte vierte protestantische Pfarrstelle zu Kulmbach, mit welcher zugleich die Funktionen eines protestantischen Predigers und Seelsorgers an der Königlichen Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg verbunden sind, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen:				
a) baar			266 fl. 40½ kr.	
b) Naturalien:				
14 Scheffel 2 1/4 Metzen Korn		132 fl. 23 kr.		
7 „ 1 3/4 „ Gerste		48 fl. 59½ kr.		
1 „ 2 3/4 „ Haber		4 fl. 42½ kr.		
— „ 1 3/4 „ Waizen		3 fl. 34½ kr.		
			189 fl. 39 kr.	
c) für 9½ Klafter weiches Flößholz, welches in natura nicht mehr verabfolgt wird			33 fl. 18 kr.	
2) aus Stiftungskassen baar			88 fl. —¾ kr.	
				577 fl. 38¼ kr.
II. Ertrag an Realitäten:				
a) Wohnung, blos für eine kleine Familie genügend			50 fl. — kr.	
b) Gründe: 1½ Tagwerk Acker			54 fl. 30 kr.	
				104 fl. 30 kr.
III. Einnahmen an Dienstesfunktionen				112 fl. 50½ kr.
IV. Observanzmäßige Gaben				7 fl. 33¾ kr.
			Summa	802 fl. 32 kr.
			Lasten	4 fl. 57 kr.
			Reiner Ertrag	797 fl. 35 kr.

Bemerkt wird, daß von dem Getraide 20 Maas Waizen gegen 39 fl. 3¾ kr. abgelöst worden sind.

Bayreuth, den 30. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Ad Num. 3094.

An sämmtliche Königl. protestantische Pfarrämter von Oberfranken.
(Leichenbeschau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen protestantischen Pfarrämter von Oberfranken werden auf das Ausschreiben der Königlichen oberfränkischen Kreisregierung, Kammer des Innern, vom 16. Juni c., im vorbemerkten Betreffe (Intelligenzblatt für Oberfranken vom 26. Juni 1851, Nr. 80, Seite 777) aufmerksam gemacht und aufgefordert, von den ihnen zukommenden Anzeigen über Frühgeburten die erforderliche Vormerkung jedesmal zu machen.

Bayreuth, den 1. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Zehntstadels zu Gefees betreffend.)

Der der hiesigen Hospitalstiftung zugehörige halbe Antheil an dem Zehntstadel zu Gefees soll am

Donnerstag den 17. Juli curr. Vormittags 9 Uhr

in loco Gefees im Gastwirth Hofmann'schen Wirthshause daselbst dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kaufschilling sofort baar zu bezahlen ist und die übrigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bayreuth, am 13. Juni 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bayreuth, am 6. Juni 1851.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Färbermeister Sigmund Sammelson und seine Ehegattin Lina, geborne Wilmersdörffer, durch gerichtlichen Vertrag vom 3. Juni curr. die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß das Wohnhaus Nr. 34 zu Sct. Georgen im Wege der Hülfsvollstreckung am

Freitag den 8. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Geschäftszimmer Nr. 11 an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe ist gerichtlich auf 700 fl. taxirt, und kann das Schätzungs-Protokoll inzwischen in der Registratur eingesehen werden. Die Strichbedingungen werden im Verkaufstermine bekannt gegeben. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §§. 98—101.

Bayreuth, am 21. Juni 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Der auf den 11. d. Mts. anberaumte Termin zur Versteigerung der zur Conkursmasse des Conrad Hacker von Mistelgau gehörigen Widenwiese im Steuerdistrikt Busbach ist einstweilen aufgehoben worden.

Bayreuth, den 5. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Außer dem sonntäglichen Unterricht im Zeichnen, welcher bisher schon für Handwerks-Gesellen und Lehrlinge

Digitized by Google

an der hiesigen Kreis-Gewerbschule ertheilt wurde, soll nach hoher Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken von nun an auch Unterricht in der Mathematik (Arithmetik und Geometrie), sowie in der Physik und Chemie an allen Sonntagen, und zwar für den Rest des gegenwärtigen Schuljahres, d. i. von jetzt an bis gegen Ende des Monats August unentgeltlich gegeben werden. Diejenigen Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, welche an diesem Unterricht Antheil zu nehmen wünschen, haben sich im Laufe dieser Woche dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbsschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerkes er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte bloß in der Mathematik, oder bloß in der Physik, oder in beiden Fächern beiwohnen wolle. Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am nächsten Sonntag den 13. d. Mts. Morgens um 8 Uhr im Lokale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterricht bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden.

Bayreuth, den 6. Juli 1851.

Königliches Rectorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Wer noch Mehrerlöse für die vom Monat Juli 1845 bis zum Monat Juni 1846 verkauften Pfänder an die hiesige Leih- und Pfandanstalt fordern kann, hat solche binnen 2 Monaten bei der unterfertigten Verwaltung geltend zu machen, außerdem diese Mehrerlöse nach §. 11 der Statuten zum Besten der Anstalt eingezogen werden.

Bayreuth, den 6. Juli 1851.

Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat Mai 1850 unausgelösten Pfänder von Nr. 7677 bis 8845

Donnerstag den 31. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

gegen baare Zahlung an die Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Bayreuth, am 4. Juli 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Göller von Memmelsdorf gehörige Wohnhaus nebst Scheune und Hofraum, gerichtlich auf 900 fl. geschätzt, nochmals dem öffentlichen Verstriche unterstellt. Strichstermin steht auf den

28. Juli curr. Mittags 1 Uhr

zu Memmelsdorf im Kronenwirthshause an, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die auf dem Hause lastenden Abgaben, wie weiteren Bedingungen, werden am Termine selbst bekannt gemacht.

Bamberg, den 27. Juni 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Michael Baumgärtner von Naisa werden, da am ersten Verkaufstermin die Taxe nicht erreicht wurde, die Grundobjekte, als:

1) das halbe Wirthslehen, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäuden und den dazu gehörigen Feldern und Wiesen, Pl.-Nr. A. 1, werth 5360 fl.,
2) der Gras- und Baumacker mit Felsenkeller, 6 Tagwerk 39 Dez., Pl.-Nr. 41½, werth 100 fl.,
3) der Hopfenacker, das Leinäckerlein, Pl.-Nr. 53½, 0 Tagw. 22 Dez., werth 70 fl.,
4) die Wiese, die Leinen, Pl.-Nr. 104, 0 Tagw. 45 Dez., werth 70 fl.,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Termin auf den

30. Juli curr. Mittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Pödeldorf anberaumt ist, zu welchem zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen

Digitized by Google

werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu gewärtigen ist.

Bamberg, den 30. Juni 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

D. l. a.

Rüßler.

Publicandum.

Die ledige Dorothea Schleemilch von Altenschönbach, Königl. Landgerichts Gerolzhofen, hat gegen den Büttner- und Bierbrauergesellen Jakob Roß, ledigen Wirthssohn von Großbirkach, diesseitigen Gerichts, wegen des von ihr am 18. Januar 1850 außerehelich gebornen Kindes, Namens Katharina Christina, Klage gestellt auf

1) Anerkennung der Vaterschaft,
2) eine jährliche Alimentation von 13 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes,
3) die Erstattung der ausgelegten Tauf- und Kindbettkosten mit 6 fl. 15 kr. und
4) eine Defloration sentschädigung von 150 fl.

Der Beklagte, Jakob Roß, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, seine Vernehmlassung auf die Klage binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser abzugeben, als außerdem die Klage für abgeleugnet erachtet, Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen werden würde.

Zugleich wird Beklagter beauftragt, innerhalb gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls **insinuanda pro insinuatis** gehalten, und die Dekrete lediglich zu den Akten gelegt werden würden.

Burgebrach, am 25. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Anton Maier von Bärenfels wird das Grundvermögen des Cridars, bestehend:

a) Bes.-Nr. 80a, ein Gutsrest nebst Ein- und Zugehörungen mit Forstrecht, geschätzt auf 1371 fl.,
b) Bes.-Nr. 80c, ¼ Tagwerk Feld, der obere Donnersgrundacker, geschätzt auf 30 fl.,
c) Bes.-Nr. 81, ¼ Tagwerk Feld im Reipertsloh, geschätzt auf 30 fl.,

am

Donnerstag den 31. Juli curr. Vormittags 10 Uhr

im Orte Bärenfels der gerichtlichen Subhastation mit dem Bemerken unterstellt, daß der Hinschlag auf Grund des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Die Beschreibung des Grundvermögens, sowie die darauf haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben werden.

Pottenstein, den 23. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das der ledigen Margaretha Kunigunda Hofmann in Sauerhof gehörige Anwesen, bestehend in

1) Bes.-Nr. 400a, ein Tropfhaus mit Gärtlein, Stall, Schupfe, Backofen und Hofraith, belastet mit 6 kr. Steuersimplum aus 80 fl. Kapital, 5 fl. 16¾ kr. Erbzins zur K. Grundrenten-Ablösungskasse, dann Handlohn zur Guttenberg'schen Gutsherrschaft, taxirt auf 215 fl.,
2) Bes.-Nr. 400b, ¼ Tagwerk Feld im Eisenbühl, onerirt mit 5¼ kr. Simplum aus 70 fl. Grundsteuer-Kapital, 11¼ kr. Erbzins, 1 Vrtl. Korn, 2 Vrtl. 3¼ Sechz. Haber, 1 fl. 45 kr. Schmalsaat-Zehent zur obigen Kasse, dann Handlohn wie ad 1, taxirt auf 60 fl.,
3) Umschr.-Buch-Nr. 461, 6 Jauchert Feld von der Sauerhöfer Hut, onerirt mit 120 fl. Grundsteuerkapital, oder 18 kr. Simplum, taxirt auf 150 fl.
4) Umschr.-Buch-Nr. 467, 1 Jauchert Wiese allda, onerirt mit 25 fl. Grundsteuerkapital, taxirt auf 25 fl.; auf den sub Ziffer 3 und 4 beschriebenen Objekten haften 7 fl. Erbzins, 10 Loth Flachs, 1 Vrtl. 3¼ Sechz. Korn, ¼ Sechz. Gerste, 1 Metz. 1 Vrtl. 2¼ Sechz. Haber und 1 fl. 32¼ kr. Schmalsaat zur obigen Kasse, dann Handlohn- und Todtenfall, wie oben haften, taxirt auf 25 fl.,

Digitized by Google

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und hiezu Bietungstermin auf

Mittwoch den 30. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Sauerhof im Kaspar Söllner'schen Gasthause anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, dann daß die Kaufbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und dem Gerichte nicht bekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben.

Stadtsteinach, den 28. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Samstag den 9. August d. Js. früh 10 Uhr werden im Gemeindehause zu Rattelsdorf die dem Rentamts-Scribenten Ferdinand Rupprecht gehörigen Grundstücke mit Wohnhaus, auf welche bei der ersten, am 18. d. Mts. vorgenommenen Versteigerung der Schätzungspreis nicht geboten wurde, zum zweiten Male verstrichen, und wird bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Seßlach, den 27. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bäckermeisters Johann Hoffmann von Marktschorgast wird wiederholter Termin zur Versteigerung der Realitäten des Cridars, als:

1) ein Wohnhaus in Marktschorgast, Haus-Nr. 6, Brs.-Nr. 61, mit Nebengebäude, Stall, Backofen, Hofrecht, Schorgärtlein, belastet mit 37½ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar der Commune Marktschorgast und mit realem Backfeuerrecht, geschätzt auf 675 fl,
2) ein neuerbauter Stadel beim mittleren Thor, Kat.-Nr. 62 und U.-B.-Nr. 733 und 3203, unbelastet, geschätzt auf 260 fl.,
3) ein neuer Felsenkeller unterm Rentamtsgarten, U.-B.-Nr. 3204, geschätzt auf 75 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld im Steinhügel, Brs.-Nr. 1065, U.-B.-Nr. 3124a, belastet mit 3½ kr. Steuersimplum, zins- und lehenbar zur Commune Marktschorgast, 3½ Maas Korn, 3½ Maas Haber und 30½ kr. Schmalsaat, als fixirten Zehent zur Ablösungskasse des Staats, III. und IV. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl,
5) ⅛ Tagw. Wiese im Freianger, Gemeindetheil, Kat.-Nr. 894, belastet mit 1½ kr. Steuersimplum zur Commune Marktschorgast, 37½ kr. jährlichem Erbzins, 5 kr. Ueberschreibgeld und 10 Prozent Handlohn, wenn der Erwerber kein Marktschorgaster Bürger ist, III. und IV. Bonitätsklasse, geschätzt auf 20 fl.,
6) $\frac{1}{16}$ Tagw. Garten, Gemeindetheil beim mittleren Thor, Kat.-Nr. 1551, belastet mit 3½ kr. Steuersimplum, giebt jährlich 45 kr. Erbzins zur Commune Marktschorgast, Ueberschreibgeld und Handlohn wie sub Nr. 5, I. Bonitätsklasse, geschätzt auf 65 fl.,

auf

Mittwoch den 6. August l. Js. Vormittags 10 Uhr im Wohnhause des Gantirers zu Marktschorgast anberaumt, und werden hiezu Strichliebhaber eingeladen mit dem Bemerken, daß gerichtsunbekannte Streicher sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, vorbehaltlich des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 gegeben wird.

Berneck, den 22. Juni 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Aufmon, K. Landrichter.

Berneck, am 22. Juni 1851.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Berneck.

Der Strumpfwirkermeister Johann Jakob Hoffmann von Gefrees hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, daher die Gläubiger hiedurch aufgefordert werden, an den gesetzlichen 3 Ediktstagen, wovon der erste zum Versuch der gütlichen Beilegung dieser Sache, eventuell zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche auf

Donnerstag den 7. August l. Js.,

Digitized by Google

der zweite zur Vorbringung der Einreden auf
Montag den 8. September l. Js.,
der dritte zur Schlußverhandlung a) für die Replik und b) für die Duplik auf
Montag den 6. October l. Js.,
jedesmal Morgens 9 Uhr, anberaumt werden, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier zu erscheinen und ihre Rechtszuständigkeiten bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Forderung von der Masse im Falle des Ausbleibens am ersten, und der treffenden Handlung im Falle des Ausbleibens an den zweiten und dritten Ediktstagen, wahrzunehmen. Inhaber von zur Aktivmasse gehörigen Vermögensstücken haben solche binnen 4 Wochen dahier bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte, die Schuldner derselben ihre Schuldigkeit bei Vermeidung nochmaliger Zahlung oder Einklagung dahier zur Anzeige zu bringen.

Diese jetzt bekannten Masseschulden belaufen sich auf 1607 fl. 36½ kr., die Aktiven aber betragen 968 fl. 50 kr., nach dem bereits erhobenen Schätzungswerthe.

Ferner werden die wenigen Mobilien, sowie die Immobilien des ꝛc. Hoffmann, als:

1) ein halbes Wohnhaus, Haus-Nr. 52ª, mit Keller, Werkstätte und Hofraith, K.-Nr. 557, U.-B.-Nr. 478 und 1994, belastet mit 22½ kr. Steuersimplum, 9½ kr. Erbzins zum K. Rentamte Gefrees, 22½ kr. Grundzins zur Commune Gefrees, geschätzt auf 670 fl.,
2) ein Tagwerk Feld auf dem Galgenberg, Kat.-Nr. 678, U.-Nr. 1796, Liq.-Pr.-Nr. 237, belastet mit 10½ kr. Steuersimplum, 1 fl. 30½ kr. jährlichem Bodenzins zum K. Rentamte Gefrees und lehen- und zinsbar der Commune Gefrees, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 170 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld im Putzengraben, K.-Nr. 1027, U.-Nr. 1728, Liq.-Pr.-Nr. 317, belastet mit 1¼ kr. Steuersimplum, 18 kr. fixem Schmalsaatzehenten zum K. Rentamte, zins- und lehenbar wie vorhin, geschätzt auf 100 fl.,

am
Sonnabend den 26. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr
in loco Gefrees dem öffentlichen Verkaufe mittelst Verstriches an Meistbietende ausgesetzt.

Der Verkauf geschieht nach §. 98 und ff. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822. Der Hinschlag bei den Mobilien wird gegeben, wenn ¾ der Schätzung gegeben ist, bei den Immobilien, wenn die Taxe erreicht oder überboten ist.

Hiezu werden kauflustige Streicher anmit eingeladen, und haben sich gerichtsunbekannte Personen über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Berneck, den 22. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bäckermeisters Gabriel Dippold von Stübig, bestehend aus einem Lehengute mit Wohnhaus, Stadel, Grasgarten, den eingehörigen Feldern, Wiesen und Holz, B.-Nr. 95, endlich dem Leimenacker, B.-Nr. 96, gerichtlich auf 3275 fl. geschätzt, am
Donnerstag den 21. August l. Js. früh 10 bis 12 Uhr in der Behausung des Gastwirths Johann Zenk zu Stübig öffentlich durch eine Gerichtskommission an den Meistbietenden verkauft. Auf dem Hause ruht das reale Bäckerrecht.

Die Schätzungs-Verhandlungen liegen in der Amts-Registratur zur Einsicht vor, der Hinschlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 18. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen sowie die auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben am Termine bekannt gegeben. Scheßlitz, den 26. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird der dem Lorenz Heidenreich zu Weichenwasserlos gehörige ¼ Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 17, Scheune, Nebengebäuden, Garten, Felder, Wiesen, zu beiläufig 20 Tagw., B.-Nr. 140², belegt mit 1430 fl. Steuerkapital, 48¼ kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, 90 fl. Handlohnsfixum, mit den Wiesen zehentfrei, mit den Feldern zehentpflichtig, taxirt auf 3910 fl., durch eine Gerichtskommission am

Digitized by Google

Dienstag den 26. August c. Nachmittags 2 Uhr in loco Weichenwasserlos dem öffentlichen Verstriche unterstellt werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837; dem Gerichte unbekannte Lizitanten haben sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen, die Eröffnung der übrigen besonderen Bedingungen steht im Beginne des Verstriches zu gewärtigen.

Scheßlitz, am 26. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Bekanntmachung.

Dienstag den 2. September c. Nachmittags 3 Uhr wird in dem Orte Stadel das halbe Gut des Christoph Würstlein von dort, bestehend in einer Hofraith mit Garten und Gemeindetheil und 30 Tagwerk Aecker und Wiesen, auf 4720 fl. geschätzt, im Exekutionswege versteigert.

Die Versteigerung geschieht nach Maasgabe des Hypothekengesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle von 1837, §§. 97 — 101.

Lichtenfels, den 21. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Nicht amtliche Artikel.

Guts-Verkauf.

Das Oekonomiegut Sichartshof bei Uehlfeld und Mailach, im Aischgrunde gelegen, bestehend aus den erforderlichen Oekonomiegebäuden und

3 Tagwerk 99 Dezim. Gärten,
161 „ 20 „ Aeckern,
12 „ 97 „ Wiesen,
11 „ 58 „ Waldungen,
44 „ 83 „ Oedungen für die Schaafhut,
16 „ 90 „ Weihern,

dann an walzenden Grundstücken:

4 Tagwerk 57 Dezim. und
3 „ 58 „ Wiesen und
6 „ 83 „ Waldung,

wird dem öffentlichen Verkaufe hiemit ausgesetzt und hiezu Termin auf

Montag den 21. Juli curr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in loco Sichartshof anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Mit dem Gute ist auch noch die Schaafhutgerechtigkeit auf einigen benachbarten Flurmarkungen verbunden, durch welche bisher gegen 300 Stück Schaafe gehalten wurden.

Das verkäufliche Gut ist ein Einzelnhof, gut arrondirt und gelegen, vorzüglich erhalten und alle Gebäude massiv und neu gebaut. — Dasselbe steht daher auch allenthalben im besten Rufe. — Das vorhandene Guts-Inventarium kann in den Kauf mit gegeben werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen, Lasten und Abgaben ꝛc. sind bei dem Unterzeichneten, sowie im Termine selbst zu erfahren, während der Gutspächter Dienstbier die Einweisung der verkäuflichen Objekte zu besorgen hat.

Nürnberg, den 3. Juli 1851.

Wagler,
K. Notar und Gerichtshalter.

Ein Stück hartes Holz, 8 Fuß lang und 3 Fuß mittlerer Durchmesser, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 87. Bayreuth, Sonnabend den 12. Juli 1851.

Inhalt:

Collekte zur Vollendung des protestantischen Pfarrhofbaues zu Partenstein. — Zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen. — Dießjährige Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts. — Taubstummer Junge, angeblich Friedrich Puff aus Gunzendorf. — Kirchen-Collekte zur Anschaffung einer neuen Orgel in die Kirche zu Warmensteinach. Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waaren-Werthe. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 10,259 seq. **Bekanntmachung.**

(Die Collekte zur Vollendung des protestantischen Pfarrhofbaues zu Partenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zur Vollendung des protestantischen Pfarrhofbaues zu Partenstein, K. Landgerichts Lohr, bewilligte Kirchen-Collekte hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

117 fl. 8½ kr.

geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der zur Vollendung des protestantischen Pfarrhausbaues zu Pärtenstein, K. Landgerichts Lohr, allergnädigst bewilligten Collekte in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Geldbetrag. partial.		Geldbetrag. total.		Bemerkungen.
			.	kr.	fl.	kr.	
1	Bayreuth	Bayreuth, evangelisch	6	1			
		Bayreuth, reformirt .	3	14			
		Sct. Georgen . . .	1	24			
		Benk	1	—			
		Bindlach	—	46¼			
		Busbach	—	24			
		Eckersdorf	—	33			
		Emtmannsberg . . .	—	27¼			
		Gefees	—	46			
		Haag	—	12			
		Sct. Johannis . .	1	16¾			
		Mengersdorf . . .	—	42½			
		Mistelbach	—	12			
		Mistelgau	—	32			
		Neunkirchen	—	13½			
		Neustädtlein	—	20			
		Obernsees	—	24			
		Trumsdorf	—	15			
		Weidenberg	—	23¼			
		Warmensteinach, Expositur	—	9			
					19	15½	
2	Bamberg	Bamberg	2	—			
		Aschbach	—	39			
		Buttenheim	—	40			
		Hohenbirkach . . .	—	36			
		Lonnerstadt	—	15			
		Mühlhausen . . .	—	24			
		Pommersfelden . . .	—	24			
		Steppach	1	39			
		Trabelsdorf	—	22			
		Walsdorf	—	40			
		Weingartsgreuth . .	—	37			
					8	16	
3	Berneck	Berneck	2	32			
		Bischofsgrün	—	30			
		Gefrees	—	50			
		Goldkronach	—	36¼			
		Himmelkron	—	40			
		Lanzendorf	—	24			
		Betrag	5	32¼	27	31½	

Digitized by Google

Nro.	Name der Ortschaft.	Name der Eigenthümer.	Besitzung.		Steuer.		Bemerkungen.
			Morgen.	Ruthen.	fl.	kr.	
	Forsts.	Hofmeyer	1	75	30	30½	
2	Dürrnol	Bauernwirthe	1	1200	1	30	
		Hausleute		38			
		Mühlung		100			
					4	30½	
3	Neuglen	Bergleute	2	58			
		Bauern	1	18			
		Hirt		150			
		Gemeinde		50			
		Kirchenland		50			
		Pfarrey	3	41			
		Schule		50			
		Schmiedmeister		14			
					4	30½	
5	Gutenbach	Gutsbesitz	1	145			
		Bergarbeiter		150			
		Bauernbesitz	1	102			
		Hirt		50			
		Taverngerechtigkeit		50			
		Mühlenlehn		143			
		Mahlmühle		150			
		Hammerwerk		150			
		Schmiede		50			
		Hausleute		50			
		Gemeinde		16			
		Schule		50			
					4	27½	
6	Hirschberg	Mühlenlehn		84			
		Mahlmühle		150			
		Hausleute	1	45			
		Mahlmühle		45			
		Hammerwerk		150			
		Hammerlehn		84			
		Bergarbeiter		90			
		Pfar. Lehen		37			
		Gemeinde		50			
		Schule		50			
		Kirchenland		50			
7	Hof	Hof	4	171			6 kr.
		Berg		150			
		Schule		50			
		Gemeinde		50			
		Berg		150			
		Hammerwerk		143			
		Morgen	7	1	6	33½	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	7	2	53	41¾	
	Ferner						
7	Hof	Ködiz	—	25			
		Leupoldsgrün	1	12			
		Oberkotzau	—	30			
		Pilgramsreuth	—	22½			
		Regnitzlosau	1	2			
		Rehau	—	30			
		Töpen	—	48			
		Trogen	—	38			
					12	29½	
8	Kirchenlamitz	Kirchenlamitz	—	48			
		Marktleuthen	—	16			
		Oberröslau	—	24			
		Schönwald	—	18			
		Selb	—	17½			
		Spielberg	—	26			
		Weißenstadt	—	22			
					2	51½	
9	Ludwigsstadt	Ludwigsstadt	—	6			
		Caulsdorf	—	12			
		Langenau	—	18			
		Lauenstein	—	46			
		Steinbach	—	20			
					1	42	
10	Michelau	Gleußen	2	—			
		Buch am Forst	—	45			
		Michelau	3	6			
			—	17			
		Schney	1	—			
		Schottenstein	1	—			
		Mitwitz	1	9			
		Kups	1	13			
		Obristfeld	—	30			
		Ströbendorf	—	48			
		Herreth	—	42			
		Lahm	2	6			
		Burggrub	2	30			
		Schmölz	—	45			
		Gemünda	1	—			
					18	51	
11	Muggendorf	Muggendorf	1	9			
		Aufseeß	—	39			
		Brenn	—	30			
		Heiligenstadt	1	36			unter diesem Betrage ist 1 fl. von der Kirchenstiftung Heiligenstadt.
		Betrag	3	54	89	35¾	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	54	89	35¾	
	Ferner						
11	Muggendorf	Hetzelsdorf	1	30¾			
		Kirchahorn	—	16			
		Streitberg	—	18			
		Unterleinleiter	—	51			
		Wüstenstein, Expositur	—	12			
					7	1¾	
12	Münchaurach	Münchaurach	—	33			
		Hemhofen	—	48			
		Kairlindach	—	15			
		Neuhaus	1	15			
		Puschendorf	1	12			
		Weisendorf	—	18			
					4	21	
13	Münchberg	Ahornberg	—	31			
		Hallerstein	—	27			
		Helmbrechts	2	24			
		Konradsreuth	1	8			
		Münchberg	—	24			
		Schwarzenbach	1	58			
		Sparneck	—	44½			
		Stammbach	—	41			
		Weißdorf	—	20¾			
		Zell	—	33¼			
					9	11½	
14	Seibelsdorf		—	—	—	—	
15	Steben		—	—	—	—	
16	Thurnau	Atzendorf	—	15			
		Berndorf	—	18			
		Buchau	—	14			
		Krögelstein	—	15			
		Limmersdorf	—	36			
		Peesten	—	6			
		Thurnau	1	3			
					2	47	
17	Wunsiedel	Arzberg	—	26½			
		Bernstein	—	27			
		Brand	—	9			
		Höchstädt	—	10			
		Hohenberg	—	6½			
		Redwitz	—	54			
		Schirnding	—	9¼			
		Schönbrunn	—	14			
		Thiersheim	—	36			
		Betrag	3	12½	112	57	

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Namen der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	12½	112	57	
17	Ferner Wunsiedel	Thierstein	—	14½			
		Wunsiedel	—	45			
					4	11½	
		Summa . .	.		117	8½	

Bayreuth, den 4. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 27,924.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Ein zu Ansbach aufgegriffenes taubstummes Mädchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23. Juni c., obenbezeichneten Betreffs, wird hiemit den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden notifizirt, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, d. d. 28. v., pr. 3. d. Mts., die Heimath des am 14. Juni c. zu Ansbach aufgegriffenen Mädchens bereits ermittelt ist.

Bayreuth, den 4. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,341.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Die dießjährigen Prämien-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken werden auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der K. Bayer. Landgestüts-Verwaltung in München vom 5. d. Mts. aufmerksam gemacht und angewiesen, nicht blos die konkurrirenden Stationen, sondern auch die entlegenen Ortschaften und Höfe zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz bei der Bewerbung um die Prämien für Pferdezucht — von jener Bekanntmachung zu verständigen.

Bayreuth, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

* * *

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

In Gemäßheit der Königl. allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen den dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem allgemeinen Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Oberfranken bilden im heurigen Jahre 2 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1) Bayreuth, dann 2) Neustadt an der Waldnaab im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg.

Zum 2. Bezirke gehören: 1) Neustadt an der Aisch, 2) Uffenheim und 3) Windsheim im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 4) Höchstadt an der Aisch.

2.

Die Prämien-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 16. September in Bayreuth,

Im 2. Bezirke am 18. September in Neustadt an der Aisch.

3.

Die zu vertheilenden Prämien werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

4.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

5.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der K. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 5. Juli 1851.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 28,317.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen taubstummen Jungen, angeblich Friedrich Puff aus Gunzendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. April h. Js. wurde im Bezirke des K. Landgerichtes Eltmann ein taubstummer Junge aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Derselbe kann schreiben, nennt sich Friedrich Puff, erklärt: er sey 14 Jahre alt, katholisch, der Sohn eines Soldaten, dessen Namen und Aufenthalt er nicht wisse, und der Juliane Puff, die vor einem Jahre gestorben, aber nicht verheirathet gewesen sey, und zu Gunzendorf, Landgerichts Bamberg I., heimathsberechtiget war, welch Letzteres aber nach der gepflogenen Correspondenz sich nicht bewahrheitet hat.

Digitized by Google

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, nach der Heimath dieses Individuums genaue Recherchen anzustellen und über deren Ergebniß jedenfalls binnen 4 Wochen hieher zu berichten. Bayreuth, den 8. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 12,467. **Bekanntmachung.**

(Die Kirchen-Collekte zur Anschaffung einer neuen Orgel in die Kirche zu Warmensteinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der unten folgenden, von dem Königl. protestantischen Consistorium dahier hierhier mitgetheilten Zusammenstellung hat die in den protestantischen Kirchen von Oberfranken veranstaltete Kirchen-Collekte zur Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirche zu Warmensteinach einen Ertrag von

167 fl. 1 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 2. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der bewilligten Kirchen-Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen im oberfränkischen Kreise zur Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirche zu Warmensteinach.

Fortl. Nr.	Namen der Dekanate.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Bayreuth	47	56¼	
2	Bamberg	9	56	
3	Berneck	7	17	
4	Creußen	4	28	
5	Culmbach	9	9	
6	Gräfenberg	9	42	
7	Hof	14	28¾	
8	Kirchenlamitz	2	53½	
9	Ludwigsstadt	—	12	
	Betrag	106	2½	
	Uebertrag	106	2½	
10	Michelau	22	—	
11	Muggendorf	6	37	
12	Münchaurach	3	3	
13	Münchberg	11	24¾	
14	Seibelsdorf	5	8	
15	Steben	4	15¾	
16	Thurnau	3	59¼	
17	Wunsiedel	4	31¼	
	Summa	167	1	

Bayreuth, den 2. Juli 1851.

Digitized by Google

Ad Num. 28,227. **Bekanntmachung.**

(Aenderungen im Zolltarife der nordamerikanischen Freistaaten hinsichtlich der Deklaration der Waaren-Werthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt (Nr. 73) veröffentlicht unterm 14. vor. Mts. auf Grund einer Mittheilung des dortigen Consuls der vereinigten Staaten von Nordamerika über eine Cirkular-Verfügung des Sekretärs des Schatzdepartements vom 27. März d. Js., gerichtet an die Zollbeamten der vereinigten Staaten, mehrere Aenderungen im nordamerikanischen Zolltarife bezüglich der Deklaration der Waaren-Werthe, welche von der unterfertigten Stelle andurch zur Kenntniß der gewerblichen Stände gebracht werden:

1) Das Gesetz vom 3. März setzt die Periode der Exportation nach den vereinigten Staaten als den Zeitpunkt fest, nach welchem der in den Hauptplätzen des Landes, aus dem die Waaren importirt werden, bestehende Markt-Werth oder Engros-Preis zu schätzen und festzustellen ist. Durch diese Verfügung wird die bisher bestandene Bestimmung des Zeitpunktes des Ankaufs der Waaren aufgehoben.

2) Bei Gütern, welche in einem Seehafen des Landes verschifft werden, dessen Erzeugniß oder Fabrikat sie sind, ist die Verschiffungszeit als die betreffende Exportations-Periode anzunehmen, und kann gewöhnlich durch das Conossement ermittelt werden.

3) Bei Gütern, welche aus Binnenstaaten, deren Erzeugnisse sie sind, exportirt werden, z. B. aus der Schweiz, Bayern, Sachsen u. s. w. und gewöhnlich durch die Häfen Frankreichs, der Niederlande, der Hansestädte u. s. w. verschifft werden, ist die Zeit der Absendung von dem Erzeugniß-Ort, als die Periode der Exportation anzusehen und diese durch die von den Consuln der vereinigten Staaten beglaubigten Fakturen zu ermitteln, oder in Ermangelung dieses Beweismittels durch andere, die Taxatoren der vereinigten Staaten befriedigende Belege.

4) Wenn Güter nicht wirklich erkauft worden sind (wie z. B. im Falle der Consignation von Fabrikaten), muß die Faktura den wahren Markt-Werth oder Engros-Preis zur Zeit der Exportation nach den vereinigten Staaten, einschließlich aller Unkosten angeben, statt der früher vorgeschriebenen Angabe desselben zur Zeit der Anschaffung oder Fabrikation der Waaren, und die bisherige Eidesformel ist demgemäß abzuändern.

5) Wenn dagegen Waaren wirklich erkauft worden sind, so muß die Faktura, wie früher, die wirklichen Kosten derselben angeben, und nur in diesem Falle genießt der Eigner oder Agent das ihm durch das Gesetz vom 30. Juli 1846 zugestandene Privilegium, beim Entriren zu den in der Faktura angegebenen Kosten Zusätze zu machen, um solche auf den wahren Markt-Werth oder Engros-Preis zu erhöhen, der an dem Ort, von dem sie herstammen, zur Zeit der Exportation bestand.

In allen Fällen ist es jedoch die Pflicht des Collektors, die Importe nach den bestehenden Gesetzen untersuchen und schätzen zu lassen, und wenn die Schätzung der Taxatoren der vereinigten Staaten die bei der Entrirung gemachte Werthangabe um 10 Prozente oder mehr übersteigen sollte, so sollen außer dem gesetzlichen Zoll noch weitere 20 Prozente von dem so taxirten Werthe der Waaren auferlegt, erhoben und bezahlt werden.

Auf Defraudation steht nach dem Gesetze die Confiskation der Waare.

Das Consulat der vereinigten Staaten von Nordamerika in Frankfurt am Main bemerkt dabei, daß Consulat-Certifikate nur bei Fakturen erfordert werden, die der Eigner der Waaren nicht selbst in den vereinigten Staaten beschwören kann. Bei wirklich erkauften Waaren, die zum Theil auswärtigen Personen angehören und zum Theil solchen, die in den vereinigten Staaten anwesend sind, genügt ebenfalls der Eid Eines der anwesenden Miteigner. Dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß Waaren, die ganz oder theilweise von einem auswärtigen Miteigner fabrizirt worden sind, keinenfalls in den vereinigten Staaten zugelassen werden sollen, wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Consulats-Beglaubigung begleitet sind.

In allen Fällen, wo solche Consulats-Certifikate die Fakturen begleiten müssen, werden die durch den Mangel derselben verwirkten Strafen regelmäßig in Anwendung kommen.

München, den 3. Juli 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Johann Lutz von Treffendorf und dessen Verlobte, Margaretha Kießling von Benk, haben wegen Minderjährigkeit der Letzteren die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, am 4. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der am 15. d. Mts. fälligen zweiten Hälfte der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer nebst Kreisumlage für 18$\frac{5}{1}$$\frac{0}{1}$ werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt Sct. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine bestimmt. Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 — 62 einschlüssig
Dienstag der 15. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 — 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse
Mittwoch der 16. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Canzleistraße, mit Ochsengasse und Brautgasse von Hs.-Nr. 106 — 160
Donnerstag der 17. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts von Hs.-Nr. 161 — 232
Freitag der 18. d. Mts.,

5) des 4. Stadtdistrikts oder der Häuser des Rennwegs, dann der vor dem Eremitagerthor und auf der Dürschnitz von Hs.-Nr. 233 — 303
Samstag der 19. d. Mts.,

6) des 5. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Ludwigsstraße, dann auf dem Geismarkt und in der Schrollengasse, von Hs.-Nr. 304 — 361
Montag der 21. d. Mts.,

7) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, dann vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse, von Hs.-Nr. 362 bis 429
Dienstag der 22. d. Mts.,

8) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergasse, dann der Häuser im Spital-, Juden- und Hammergäßlein, von Hs.-Nr. 430 — 495
Donnerstag der 24. d. Mts.,

9) des 8. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und der vor dem Erlangerthor von Hs.-Nr. 496 — 549
Freitag der 25. d. Mts.,

10) des 9. Stadtdistrikts oder der Culmbacherstraße, dann der Häuser vor dem Culmbacherthor, des Grabens von Hs-Nr. 550 — 635
Samstag der 26. d. Mts.

11) des 10., 11. und 12. Stadtdistrikts, oder der Häuser in der Jägerstraße, vor dem Cottenbacher und Brandenburger Thore, dann des Neuenwegs von Hs.-Nr. 636 — 780
Montag der 28. d. Mts.,

12) des 13. Stadtdistrikts, oder der Vorstadt Sct. Georgen mit Grünenbaum, Hs.-Nr. 1 — 122
Dienstag der 29. d. Mts.,

13) der Dorfschaften Altstadt, Saas und Wendelhöfen, dann Obsang
Mittwoch der 30. d. Mts.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern und

Digitized by Google

Umlagen nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. Juli 1851.

Königliches Rentamt.

v. n.

Neumann.

Bekanntmachung.

Außer dem sonntäglichen Unterricht im Zeichnen, welcher bisher schon für Handwerks-Gesellen und Lehrlinge an der hiesigen Kreis-Gewerbschule ertheilt wurde, soll nach hoher Anordnung der Königl. Regierung von Oberfranken von nun an auch Unterricht in der Mathematik (Arithmetik und Geometrie), sowie in der Physik und Chemie an allen Sonntagen, und zwar für den Rest des gegenwärtigen Schuljahres, d. i. von jetzt an bis gegen Ende des Monats August unentgeltlich gegeben werden. Diejenigen Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, welche an diesem Unterricht Antheil zu nehmen wünschen, haben sich im Laufe dieser Woche dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbsschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerkes er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte bloß in der Mathematik, oder bloß in der Physik, oder in beiden Fächern beiwohnen wolle. Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am nächsten Sonntag den 13. d. Mts. Morgens um 8 Uhr im Lokale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterricht bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden.

Bayreuth, den 6. Juli 1851.

Königliches Rectorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Daniel Koch von Zettelsdorf:

a) ein zertrümmerter Halbhof, Steuerdistrikts Walsdorf, Bes.-Nr. 278^{a}, besteuert aus 1050 fl., gewerthet auf 2225 fl.,

b) ein neugebildetes Gut, Bes.-Nr. 278^{b}, besteuert aus 950 fl., geschätzt auf 2225 fl.,

c) der Straßenacker, Pl.-Nr. 825^{ab}, gewerthet auf 300 fl.,

d) der Bockleitenacker, Pl.-Nr. 827^{ab}, geschätzt auf 250 fl.,

e) der mittlere Strichacker, Pl.-Nr. 807, gewerthet auf 20 fl.,

f) der obere Grünhunds-Acker mit Waldung, Pl.-Nr. 868^{ab}, 867, 874, 875, geschätzt auf 200 fl.,

am

Montag den 18. August curr. Nachmittags 2 Uhr im Herzog'schen Gasthause zu Walsdorf versteichen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Berücksichtigung der §§. 68 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 17. Juni 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Handlungsdiener Ferdinand Rödiger aus Gotha und die ledige Friederika Heinz zu Kleintettau haben bis zur Großjährigkeit der Braut die landesübliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird.

Ludwigsstadt, den 7. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Daß der Bäckergeselle Egid Neubauer von Hirschfeld und die Bauerntochter Maria Margaretha Brunner von Wickendorf in dem heute errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsstadt, den 3. April 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

In der Nachlaßsache des am 23. December 1850 erfrornen Taglöhners Johann Hernbrödel von Buchbach werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse zu haben glauben, aufgefordert, solche

Dienstag den 22. Juli c. Vormittags 9 Uhr

dahier zu liquidiren, ansonst bei Auseinandersetzung des

Nachlasses keine Rücksicht auf dieselben genommen werden wird. Ludwigsstadt, den 20. Juni 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Brunner von Bergesdorf will mit seinem Sohne Georg Brunner nach Nordamerika reisen und resp. auswandern.

Wer an dieselben Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird deshalb aufgefordert, solche bis zum

1. August d. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 1. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kirchenstiftung Glosberg gegen Johann Metzner von Ziegelerden, wegen Forderung, werden nachstehende Besitzungen des Beklagten, als:

1) ein Tropfhaus nebst Schupfe mit Gärtchen, K.-Nr. 275, Hs.-Nr. 20, aus 220 fl. Haussteuer-Kapital belastet, und außer der Handlohnbarkeit mit 1 fl. 31½ kr. Geldbodenzins zur Ablösungskasse belastet, geschätzt auf 500 fl.,
2) 3¼ Morgen Eggeten, Umschr.-B.-Nr. 1468, im breiten Schroth, mit 300 fl. Steuerkapital belegt, freieigen, geschätzt auf 100 fl.,
3) ein Theil an der Eichleithen, B.-Nr. 739, mit 100 fl. Steuerkapital belegt, freieigen, geschätzt auf 150 fl.,
4) ein dergleichen Antheil, B.-Nr. 740, mit 125 fl. Steuerkapital, freieigen, geschätzt auf 150 fl.,
5) ein weiterer Antheil daselbst, B.-Nr. 757, mit 75 fl. Steuerkapital, freieigen, geschätzt auf 100 fl.,

Donnerstag den 21. August c. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Ziegelerden dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 29. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor.

v. n.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 4. Juli. Der Trompeter Heinrich Kühner im Königl. 5. Chevaulegers-Regiment (Leiningen) dahier, mit Katharina Ries.

Den 8. Juli. Der Bürger und Gastwirth Konrad Thiem dahier, mit Agnes Pitzer von Mainleus.

Den 10. Juli. Der Königl. Gendarmerie-Pensionist Otto Bencker dahier, mit der Wittwe Sophia Martini von hier.

— — Der Bürger und Metzgermeister Thomas Dennerlein im Neuenwege, mit Jungfrau Theresia Heinlein von Neustadt am Kulm.

Geborne:

Den 3. Juli. Der Sohn des Bürgers und Schlossermeisters Christian Schmidt dahier.

Den 5. Juli. Der Sohn des Bürgers und Mulzers Dörnhöfer dahier.

— — Der Sohn des Irrenwärters Dör in St. Georgen.

— — Der Sohn des Oekonomen Baierlein auf der Louisenburg.

Den 8. Juli. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Raps dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schreinermeisters Egloff dahier.

Den 9. Juli. Die Tochter des Bürgers und Oekonomen Popp in der Altstadt.

— — Der Sohn des Bataillons-Auditors Hölzl, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.)

Gestorbene:

Den 2. Juli. Die ledige Körber in Heinersreuth, alt 23 Jahre, 5 Monate und 7 Tage.

Den 3. Juli. Der Sohn des Bürgers und Wagnermeisters Mack dahier, alt 5 Tage.

— — Der Sohn des Obsthändlers Löhr dahier, alt 5 Tage.

Den 7. Juli. Die ledige Weismann dahier, alt 49 Jahre.

— — Der pensionirte Sergeant Bauer im Neuenwege, alt 49 Jahre, 4 Monate und 24 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 88. Bayreuth, Dienstag den 15. Juli 1851.

Inhalt:

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend. — Gesetz, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend. — Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld. — Erledigte katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Leutenbach. — Erneuerung der Wahlen der Kirchenverwaltungen. — Gemeinde-Wahlen. — Auswanderungs-Agenturgesuch des Kaufmanns Michael Mackert in Kronach. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt. — Reihenfolge der Pfarrstellen in Fürth, resp. die Erledigung der II., nunmehr IV. Pfarrstelle daselbst. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Gesetz,

die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4, Ziff. 2 — 8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Digitized by Google

Art. 4.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5.

Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, so wie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.

Art. 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest finden bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung.

Art. 7.

Alle dermalen im Königreiche bestehenden, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem dreißigsten Tage nach der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Alle Ausnahmsbestimmungen, welche in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs bezüglich der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu den Christen in Ansehung des bürgerlichen Rechtes bestehen, sowie die Bestimmung der bayerischen Gerichtsordnung Caput 10, §. 11, Nr. 5 über die Exceptionsmäßigkeit der Juden als Zeugen in Prozessen ihrer Glaubensgenossen gegen Christen sind aufgehoben.

Digitized by Google

Dasselbe gilt in Bezug auf die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter sich von allen Specialgesetzen, Verordnungen und Gewohnheitsrechten (Ritualgesetzen) insoweit sie das bürgerliche Recht, insbesondere das eheliche Güterrecht und das Erbrecht betreffen.

In allen diesen Beziehungen kommen für die israelitischen Glaubensgenossen die für die Christen geltenden Civil- und Prozeßgesetze in Anwendung.

Art. 2.

In Beziehung auf die Bedingungen und die Form der Eingehung der Ehe, sowie in Beziehung auf Ehehindernisse und Ehescheidung verbleiben die israelitischen Glaubensgenossen auch ferner unter denjenigen besonderen Gesetzen, welche mit ihrer Religion unzertrennbar zusammenhängen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1902. **Bekanntmachung.**

(Schwarzburg-Rudolstadt'sches Papiergeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. d. Mts. wird im nachstehenden Abdruck das fürstlich schwarzburg-rudolstädt'sche Gesetz vom 30. Mai d. Js., die Einziehung der fürstlich schwarzburg-rudolstädt'schen Kassenbillets vom 10. November 1848 betreffend, zu dem Zwecke veröffentlicht, um die etwa vorhandenen Besitzer solcher Kassenbillets gegen einen allenfallsigen, durch solche Einziehung möglichen Nachtheil zu warnen.

Bayreuth, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Abschrift.
Nr. 6814.

* * *

Gesetz

wegen Einziehung der jetzt im Umlauf befindlichen und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen vom 30. Mai 1851.

Wir Friedrich Günther, Fürst zu Schwarzburg ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Digitized by Google

Da es wiederholt vorgekommen, daß die zufolge des Gesetzes vom 10. November 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets nachgemacht worden sind, so hat es zur Abwendung des durch solche falsche Kassenbillets für den Verkehr entstehenden Nachtheils nöthig geschienen, neue Kassenanweisungen anfertigen zu lassen und verordnen Wir in dieser Beziehung unter der für diesen Fall im Voraus ertheilten Zustimmung des Landtags Nachstehendes:

1.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1848 emittirten Kassenbillets sollen eingezogen werden und es bleibt den Inhabern überlassen, ob sie dafür baares Geld oder andere neue Kassenanweisungen entgegennehmen wollen. Die Beschreibung der letzteren ist aus der Beilage sub △ ersichtlich.

2.

Von Publikation dieses Gesetzes an darf von keiner fürstlichen Kasse das zeitherige Papiergeld zu Zahlungen mehr verwendet werden, vielmehr soll, was davon bereits bei den Kassen befindlich ist oder demnächst eingeht, sofort in geeigneter Weise für den Umlauf untauglich gemacht werden, und wird seiner Zeit dessen völlige Vernichtung unter Leitung einer hiezu zu ernennenden Commission erfolgen.

3.

Die Summe der auszureichenden neuen Kassenanweisungen soll derjenigen der außer Umlauf gesetzten alten entsprechen, so daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassenanweisungen die Summe von 200,000 Thlr. = 350,000 fl. nicht übersteigen darf.

4.

Der Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue oder gegen Metallgeld findet bei der Hauptlandeskasse hier statt, doch soll auch das Rent- und Steueramt in Frankenhausen durch Ueberlassung eines Vorraths neuer Kassenanweisungen in den Stand gesetzt werden, den Umtausch gegen alte dergleichen zu bewirken.

5.

Die Einlösungsfrist für die im Jahre 1848 emittirten Kassenbillets läuft bis zum Schlusse dieses Jahres, und können daher dieselben auch bis dahin zu allen Zahlungen an fürstliche Kassen verwendet werden. Zugleich wird jedoch hiermit der erste Januar des künftigen Jahres als Präclusivtermin unter der Verwarnung festgesetzt, daß unmittelbar mit Eintritt des gedachten 1. Januar 1852 alle Ansprüche an den Staat aus den im Jahre 1848 in Umlauf gesetzten hieländischen Kassenbillets erlöschen und die letzteren, wenn sie bis dahin noch nicht eingeliefert, alles Werthes verlustig sind.

6.

Alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem fürstlichen Insiegel.

So geschehen Rudolstadt, den 30. Mai 1851.

(L. S.) **Fr. Günther**, F. z. S.

Röder. C. Schwartz. Scheidt.

△

Beschreibung der Kassen-Anweisungen.

A. Größe:

4,273 Zoll rhein. breit, 2,870 Zoll rhein. hoch.

B. Vorderseite.

I. Einfassung. Sie besteht in Knüppel- oder Stabverzierung mit darum geflochtener Arabeske. In der Mitte des obern Theiles der Einfassung befindet sich ein Brustbild in Rittertracht, an welches sich von beiden Seiten in einem flaggenartigen Bande die Worte: Fürstl. Schw. Rudolst. Cassen-Anweisung in großen römischen Buchsta-

Digitized by Google

den anschließen. — Die beiden Seitentheile der Einfassung zeigen die mit Eichenkränzen um Hüfte und Stirn versehenen zwei Schildhalter des fürstlichen Wappens, deren jeder eine Fahne trägt. Die Flaggen dieser Fahnen, auf denen sich der gekrönte Doppeladler in goldenem Felde befindet, bilden die zwei oberen Ecken der Einfassung, während unter jeder der beiden, die Schildhalter darstellenden Figuren eine verzierte Eins auf guillochirtem Grunde, den Werth der Kassenanweisung angebend, die beiden untern Ecken einnimmt, wobei zu bemerken, daß in der Eins links 1 Gulden und 45 Kreuzer, wie in der Mitte einer jeden derselben 1 Thlr. steht. — Zwischen diesen beiden Ecken wird der untere Theil der Einfassung durch das große fürstliche Wappen ausgefüllt, auf dessen linker Seite sich die Ansicht vom Schlosse zu Schwarzburg, auf der rechten die des Schlosses zu Rudolstadt befindet. Beide Schlösser stehen auf Anhöhen, an deren Seiten und Fuße, zwischen Bäumen, Häuser sich zeigen, worunter rechts eine Kirche.

II. Inneres Feld. Hier befindet sich auf Relief-Manier-Grund der Werth des Scheines in den Worten: Ein Thaler Courant in großer weißer gothischer Schrift mit schwarzem Schatten. — Unter dieser Zeile stehen in einer dreitheiligen Schleife in ganz kleiner römischer Schrift die Worte: Gesetz vom 10. November 1848 — im 14 Thaler Fuße — Rudolstadt d. 30. Mai 1851. — Unter der Relief-Arabeske stehen, auf linirtem Grunde, die facsimilirten Unterschriften des fürstlichen Commissarius Th. Schwartz und des Cassirers H. Bamberg.

Am Fuße der Einfassung rechts befindet sich in kleiner Schrift die Firma der Offizin mit den Worten: Druck v. Theodor Boesche in Berlin.

Gegen das Licht gehalten, gewährt der Schein in hohlen römischen Buchstaben die Ansicht des Wasserzeichens S I R. Die Farbe der Vorderseite ist blasser braungelber Ton mit entsprechenden Lichtstrahlen.

C. Rückseite. Die aus vier mit einander verbundenen Eckstücken bestehende Arabesken-Einfassung gibt durch jede der in der Ecke auf schraffirtem Felde schräg liegenden Zahlen (I.) den Werth des Scheines an. — In der oberen Verbindungsleiste ist links das Nr.-Zeichen mit der geschriebenen Nummer und rechts die Serie (letztere in eingedruckten Buchstaben) angebracht. — Die beiden Seitenverbindungen links und rechts enthalten auf mit Arabeske und Krone umgebenem Goldschilde den Doppeladler mit Kamm und Gabel. — In der untern Leiste oder Verbindung befindet sich in deutscher Diamantschrift die Strafandrohung in folgenden Worten: Wer dieses Papiergeld nachmacht in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren zu belegen; hat er aber dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. — Ueber der Strafandrohung, nach der Mitte zu, steht auf einem Piedestal, dessen schraffirte Front für die Namensunterschrift eines Beamten bestimmt ist, das kleinere fürstliche Wappen in ovalem Schilde mit Krone und Wappenhaltern und mit der Umschrift: Ein Thaler Cour. Ein Guld. u. 45 Krzr. in moussirten großen römischen Buchstaben.

Die Farbe der Rückseite besteht aus einem, von der Mitte aus nach den Ecken und Seiten hin dunkler werdenden Rosa-Reliefton.

Ad Num. 28,059.

(Die erledigte katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Leutenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Leutenbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 311 fl. 23 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Vorchheim oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schuleninspektion alldort einzureichen.

Bayreuth, den 7. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,559.

An sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.
(Die Erneuerung der Wahlen der Kirchenverwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Ziffer 141 der Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. October 1837 die Erneuerung der Kirchenverwaltungswahlen gleichzeitig mit den Gemeinde-Ersatzwahlen, jedoch in gesonderten Verhandlungen, vorzunehmen sind, so werden die K. Landgerichte, unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom Heutigen über die Gemeinde-Wahlen hiedurch angewiesen, unverweilt auch bezüglich der Kirchenverwaltungswahlen die erforderlichen Vorarbeiten anzuordnen, damit dieselben gleichzeitig mit begonnen, und im Laufe des Monats September d. Js. wo möglich beendigt werden können.

Bayreuth, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 28,558.

An sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.
(Die Gemeinde-Wahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 38 der Wahlordnung haben im Monate September d. Js. die ordentlichen Ersatzwahlen in den Gemeinden wieder einzutreten.

Die sämmtlichen K. Landgerichte von Oberfranken werden daher beauftragt, für die rechtzeitige Vorbereitung und Vollziehung der Wahlhandlungen sowohl in den Land-, als in den magistratischen Gemeinden pflichtmäßige Sorge zu tragen. Die Wahlverhandlungen der letzteren sind im Laufe des Monats October d. Js. zur Prüfung und Bestätigung anher vorzulegen, unter Anfügung einer genauen Uebersicht des Personalstandes der Gemeinde-Verwaltungen, einschlüssig der Gemeindebevollmächtigten, worin das Jahr, in welchem jedes einzelne Individuum zu der treffenden Gemeinde-Stelle gewählt worden, oder als Ersatzmann eingetreten ist, angeführt seyn muß.

Die Anzeigen über die Wahlresultate in den Landgemeinden und resp. die Verzeichnisse über die bestätigten gewählten Gemeindeglieder müssen bis zum Schlusse des nemlichen Monats bei der K. Regierung in Vorlage kommen.

Man vertraut zu dem Pflichteifer der äußeren Behörden, daß sie die Wahlverhandlungen nicht nur so rechtzeitig vornehmen werden, daß die Einbeförderung derselben und beziehungsweise der Wahl-Resultate bestimmt im Monat October erfolgt, sondern auch denselben eine solche Aufmerksamkeit zuwenden, daß Ergänzungen nicht nothwendig werden. Bayreuth, den 10. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 28,130.

(Das Auswanderungs-Agenturgesuch des Kaufmanns Michael Mackert in Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im untenstehenden Abdrucke enthaltene Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern vom 10. März 1851 — die Bevollmächtigung des Kaufmanns Karl Bromberger in München zur Füh-

Digitized by Google

rung von Agentur-Geschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr. — wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Michael Mackert in Kronach durch Beschluß vom Heutigen die Führung einer Unteragentur für den genannten Bromberger in widerruflicher Weise bewilliget worden ist.

Bayreuth, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malz.

* * *

(Die Bevollmächtigung des Kaufmanns Karl Bromberger in München zur Führung von Agentur-Geschäften für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dr. Strecker aus Mainz hat als Vertreter des Vereines zur Beförderung deutscher Auswanderer von Strecker in Mainz, Klein in Bingen und Stöck in Kreuznach um die Bewilligung gebeten, Auswanderungs-Agenturen in Bayern zum Zwecke der Ueberschiffung nach Amerika über Antwerpen bestellen zu dürfen, und als Hauptagenten für Bayern den Kaufmann Carl Bromberger namhaft gemacht.

Nach den vorgelegten Schiffsaccord-Bestimmungen werden

1) den Passagieren zur Fahrt bis in den Seehafen die nöthigen Billete für die Dampfschiffe bis Köln und für die Eisenbahn von Köln bis Antwerpen verabfolgt,
2) freier Transport von 2 Centnern Gepäck an Effecten und Lebensmitteln gesichert und dieses kostenfrei verladen ꝛc.,
3) die Verköstigung und Beherbergung der Auswanderer vom Tage der festgesetzten Abfahrt angefangen, bei eintretendem Verzuge derselben selbst in dem Falle von dem Schiffsunternehmer übernommen, wenn die Abreise durch höhere Gewalt verhindert würde, dann
4) unter gleichen Voraussetzungen für die Beförderung der Reisenden an den Bestimmungsort um den bedungenen Preis gehaftet, endlich wird
5) den Aussprüchen der betreffenden Gerichte oder eines Schiedsgerichtes bei entstehenden Beschwerden sich unterworfen.

Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern hat das K. Staats-Ministerium des Innern, nach Inhalt einer höchsten Entschließung vom 18. April v. Js., die nachgesuchte Zulassung zur Aufstellung von Auswanderungs-Agenten, jedoch nur dem in Antwerpen als Schiffsbefrachter etablirten Hause Strecker, Klein und Stöck, und die Bestätigung des Kaufmanns Carl Bromberger in München, als Hauptagent von Seite der K. Regierung, Kammer des Innern, unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen gestattet:

a) daß das Haus Strecker, Klein und Stöck vorher sich verbindlich mache, alle von seinem Hauptagenten in Bayern oder dessen Unteragenten dortselbst mit bayerischen Auswanderern abgeschlossenen Verträge als von ihm unmittelbar selbst abgeschlossen zu betrachten und daher der hieraus für dasselbe hervorgegangenen Verbindlichkeiten halber eventuell nicht nur — wie sich von selbst versteht — vor den bayerischen Gerichten Recht zu geben, sondern auch zu seinen Ungunsten ausgefallenen Erkenntnissen Königl. belgischer Gerichte sofort durch allenfallsige unverzügliche Baarzahlungen ꝛc. nachzukommen und Genüge zu leisten;
b) daß Kaufmann Carl Bromberger zu München in der Eigenschaft als Haupt-Agent und Stellvertreter jenes Hauses in Bayern eine angemessene Caution (keinesfalls unter dem Betrage der im Königreiche Würtemberg mit 6000 fl. gestellten) aufrecht mache, und gemäß derselben gleichfalls die Haftung für alle von ihm und den noch aufzustellenden übrigen Agenten des genannten Hauses im Königreiche abgeschlossenen Verträge zu übernehmen habe;

Digitized by Google

c) daß bei Vermeidung des Agentur-Einzuges kein Agent mit einem bisher bayerischen Staatsangehörigen einen Ueberfahrtsvertrag abschließe, welcher sich nicht durch eine von den Königl. Behörden ausgefertigte förmliche Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika auszuweisen vermag;

d) daß die übrigen obenangeführten vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen getreu erfüllt werden, jene Ziffer 3 aber dahin erweitert wird, daß nach Ablauf von 14 Tagen, sohin vom 15. Tage nach Umfluß der bestimmten Abfahrtszeit an, für jeden erwachsenen Reisenden eine Entschädigung von 1 Frank und für jedes Kind ein solche von 50 Cent. außer der freien Beherbergung und Verköstigung für jeden Ueberliegetag zu zahlen sind;

e) daß von den von Strecker, Klein und Stöck, resp. deren Hauptagenten und Stellvertreter etwa für die Pfalz aufzustellenden Agenten jedenfalls einer in Ludwigshafen domizilirt seyn muß.

Da nun sowohl Dr. Strecker aus Mainz, als auch der Kaufmann Carl Bromberger in München sich über die Erfüllung dieser Bedingungen ausgewiesen haben, insbesondere Letzterer die ad b bemerkte Bedingung durch die Erlage von 11 Stück K. Bayer. 5procentigen Staats-Obligationen à 500 fl. und 5 derlei Stück à 100 fl. mit Coupons vom 1. Februar 1852 anfangend, bei der K. Bayer. Hypotheken- und Wechselbank dahier und durch gerichtlich erklärte Haftungs-Verbindlichkeit für die Agenten erfüllt hat, so wird dieser hiemit als Hauptagent und Stellvertreter des obengenannten Hauses Strecker, Klein und Stöck für das Königreich Bayern in widerruflicher Eigenschaft bestätigt und dieses zur öffentlichen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

München, den 10. März 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 345.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Lauenstein, in Verbindung mit dem Filial Ebersdorf, an welchem, wie im Pfarrorte selbst, jeden Sonn- und Festtag Predigtgottesdienst zu halten ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
a) baar	20 fl.	1	kr.
b) 18¾ Klafter weiches Scheitholz	43 fl.	39	kr.
2) aus Stiftungskassen:			
a) von Lauenstein und Ebersdorf	1 fl.	15	kr.
b) von der Pfarrunterstützungskasse	39 fl.	—	kr.
3) von Privaten:			
a) baar	21 fl.	48½	kr.
b) Naturalien:			
13 Schffl. 1 Mz. 21 Maas Korn	117 fl.	56½	kr.
9 „ 3 „ 2½ „ Haber	29 fl.	—½	kr.
	272 fl.	40½	kr.
Betrag	272 fl.	40½	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	272 fl 40½ kr.
II. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung in gutem Zustande	20 fl. — kr.	
b) Gründe:		
4½ Tagwerk Aecker	10 fl. 38 kr.	
5½ „ Wiesen	42 fl. 2 kr.	
		72 fl. 40 kr.
III. Ertrag aus Rechten: baar		7 fl. 52½ kr.
IV. Einnahmen an Dienstfunktionen		96 fl. 57½ kr.
	Summa	450 fl. 10½ kr.
	Lasten für ein Dienstpferd	50 fl. — kr.
	Reinertrag	400 fl. 10½ kr.

Bayreuth, den 5. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 5331.

(Die Reihenfolge der Pfarrstellen in Fürth, resp. die Erledigung der II., nunmehr IV. Pfarrstelle daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Entschließung des K. Oberconsistoriums vom 6. d. Mts. bestimmt worden ist, daß in Berücksichtigung der verschiedenen Gehaltserträgnisse der Pfarrstellen zu Fürth, die bisherige II. Pfarrstelle wegen ihres geringeren Ertrags nunmehr als die IV. daselbst anzusehen sey, und dagegen die bisherige III. und IV. in die II. und III. Stelle einzurücken haben, so wird diese veränderte Reihenfolge der Pfarrstellen zu Fürth, unter Hinweisung auf die bereits unterm 27. December v. Js. in den Kreis-Intelligenzblättern von Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Würzburg erfolgte Ausschreibung der früher II., nunmehrigen IV. Pfarrstelle unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bewerbungen um dieselbe innerhalb 3 Wochen zur Vorlage der unterfertigten Stelle zu bringen sind, wobei diejenigen, welche sich auf die frühere Ausschreibung zu dieser Stelle als der II. gemeldet haben, aufgefordert werden, zu erklären, ob sie bei ihrer früheren Meldung beharren, oder solche zurücknehmen wollen.

Ansbach, den 28. Juni 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Secr.

Oeffentliche Bekanntmachung.
(Die Bestimmung der diesjährigen Badeplätze betr.)

Die öffentlichen Badeplätze im Mainflusse sind für dieses Jahr 30 Schritte oberhalb des herrschaftlichen Flößangers, 100 Schritte lang stromaufwärts — und 125 Schritte unterhalb des Herzogsmühlwöhrs, 80 Schritte lang — abgesteckt und mit aufgerichteten Stangen bezeichnet worden.

Alle diejenigen, welche sich im Mainflusse baden wollen, werden, ihrer eigenen Sicherheit wegen, angewiesen, sich nur der bestimmten Badeplätze zu bedienen; zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß das Baden in Wei-

Digitized by Google

hern, oder an Orten, welche zu nahe an öffentlichen Wegen und Straßen liegen, als der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit zuwider, strengstens verboten ist.

Uebrigens haben sich die Badelustigen nur auf den bereits bestehenden Wegen zu den gedachten Badeplätzen zu begeben, keineswegs aber, wie dies zum Nachtheil der Grundbesitzer nur zu häufig geschieht, neue Wege durch die Auwiesen sich zu bahnen.

Bayreuth, am 10. Juli 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Die Bauer Heinrich Erhardt Lüchauer'schen und Johann Conrad Schiller'schen Eheleute zu Mistelbach beabsichtigen, mit ihrer ganzen Familie und mit der ledigen Taglöhnerstochter Gertraud Horn von dort, nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu haben glaubt, hat dieselben, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, binnen 8 Tagen dahier anzumelden, weil außerdem ohne Rücksicht auf dergleichen die Pässe an die Auswanderer werden ausgehändigt werden. Bayreuth, am 7. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Erhebung der am 15. d. Mts. fälligen zweiten Hälfte der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer nebst Kreisumlage für 18$\frac{5}{1}$ werden für die Einwohner der Stadt Bayreuth, der Vorstadt Sct. Georgen und der zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Obsang und Wendelhöfen folgende Zahlungstermine bestimmt. Für die Bewohner

1) der Häuser in der Maximiliansstraße von Nr. 1 — 62 einschlüssig
Dienstag der 15. d. Mts.,

2) der Häuser Nr. 63 — 105 in derselben Straße, dann in der Frauengasse
Mittwoch der 16. d. Mts.,

3) des ganzen 2. Stadtdistrikts oder der Canzleistraße, mit Ochsengasse und Brautgasse von Hs.-Nr. 106 — 160
Donnerstag der 17. d. Mts.,

4) der Opernstraße mit Ziegelgasse, dann der Häuser vor dem Ziegelthor oder des ganzen 3. Stadtdistrikts von Hs.-Nr. 161 — 232
Freitag der 18. d. Mts.,

5) des 4. Stadtdistrikts oder der Häuser des Rennwegs, dann der vor dem Eremitagerthor und auf der Dürschnitz von Hs.-Nr. 233 — 303
Samstag der 19. d. Mts.,

6) des 5. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Ludwigsstraße, dann auf dem Geismarkt und in der Schrollengasse, von Hs.-Nr. 304 — 361
Montag der 21. d. Mts.,

7) des 6. Stadtdistrikts oder der Häuser der linken Seite der Friedrichsstraße, dann vor dem Friedrichsthor, in Moritzhöfen, dann der linken Seite der Breiten- und Priestergasse, von Hs.-Nr. 362 bis 429
Dienstag der 22. d. Mts.,

8) des 7. Stadtdistrikts oder der Häuser der rechten Seite der Friedrichsstraße, der Breiten- und Priestergasse, dann der Häuser im Spital-, Juden- und Hammergäßlein, von Hs.-Nr. 430 — 495
Donnerstag der 24. d. Mts.,

9) des 8. Stadtdistrikts oder der Häuser in der Erlangerstraße, der Wolfsgasse und der vor dem Erlangerthor von Hs.-Nr. 496 — 549
Freitag der 25. d. Mts.,

10) des 9. Stadtdistrikts oder der Culmbacherstraße, dann der Häuser vor dem Culmbacherthor, des Grabens von Hs-Nr. 550 — 635
Samstag der 26. d. Mts.

11) des 10., 11. und 12. Stadtdistrikts, oder der Häuser in der Jägerstraße, vor dem Cottenbacher und Brandenburger Thore, dann des Neuenwegs von Hs.-Nr. 636 — 780
Montag der 28. d. Mts.,

12) des 13. Stadtdistrikts, oder der Vorstadt Sct. Georgen mit Grünenbaum, Hs.-Nr. 1 — 122
Dienstag der 29. d. Mts.,

13) der Dorfschaften Altstadt, Saas und Wendelhöfen, dann Obsang
Mittwoch der 30. d. Mts.

Pflichtige, welche die Zahlung genannter Steuern und

Digitized by Google

Umlagen nicht an den bezeichneten Tagen leisten, haben die gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu gewärtigen.

Bayreuth, den 10. Juli 1851.

Königliches Rentamt.

v. n.

Neumann.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Andreas Kraus zu Wolfsloch wird der zur Nachlaßmasse gehörige neu gebildete Gutskörper, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Holzlege, Garten, Feldern und Gemeindetheilen, Kat.-Bes.-Nr. 28ª, mit 1075 fl. Steuerkapital belastet, auf

Montag den 21. Juli d. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Wolfsloch unter den vor dem Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert. Kaufsliebhaber werden eingeladen.

Lichtenfels, den 3. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Vom Königlich Bayerischen Landgerichte Kronach.

Steckbrief.

Untersuchung gegen Lorenz Manzer von Losau, wegen Diebstahls.

Der ledige Dienstknecht Georg Manzer aus Losau, Königl. Landgerichts Stadtsteinach, welcher des Vergehens des Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich aus seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden deshalb ersucht, auf den genannten, unten näher bezeichneten Burschen Spähe zu richten, im Betretungsfalle denselben zu arretiren und anher abzuliefern.

* * *

Beschreibung des Burschen:

Georg Manzer ist mittlerer Statur, untersetzten Körperbaues, ohne Bart, hat dunkle Haare, und trug in letzterer Zeit ein Wams von hausgemachtem Zeug, blau gestreifte Sommerhosen, eine schwarze Tuchkappe mit ledernem Schild.

Kronach, am 2. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Ausschreiben.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. wurden dem Gastwirth Johann Barnickel von Reitsch durch Einsteigen aus seinem unverschlossenen Küchenschranke und Keller nachgenannte Gegenstände, als:

1) 3 Pfund Kaffee, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.,
2) 5 Pfund Zucker, im Werthe zu 2 fl. 10 kr.,
3) 1 Pfund Zwetschgen, im Werthe zu 12 kr.,
4) 1 Pfund Reis, im Werthe zu 12 kr.,
5) 1 Laib Brod, im Werthe zu 15 kr.,
6) 1 Kistchen Backsteinkäs, netto 30 Pfund, im Werthe zu 6 fl. 30 kr.,
7) 6 Maas Butter, im Werthe zu 4 fl. 48 kr.,
8) 7 Pfund Schweinfett, im Werthe zu 3 fl. 30 kr.,
9) 1 Korb Kirchweihküchlein, im Werthe zu 4 fl.,
10) 1 alte Zange, im Werthe zu 15 kr.,

entwendet.

Zur Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände, sowie Ermittlung des zur Zeit unbekannten Thäters wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kronach, am 27. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Johann Ulrich Läufer von Egloffstein beabsichtiget, mit seiner Ehefrau und einem Kinde nach Nordamerika auszuwandern. Wer daher Ansprüche an diese Familie zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, dieselben bis längstens zum

19. d. Mts. Mittags 12 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Gräfenberg, den 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Webergeselle Conrad Merz von Gräfenberg beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Anna, gebornen Eckstein, und seinen beiden Kindern, Michael, 26 Jahre, und Barbara, 24 Jahre alt, nebst dem ½ Jahr alten Kinde der Letzteren nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher rechtliche Ansprüche an diese Personen zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, dieselben längstens bis zum

18. lauf. Mts. Mittags 12 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geeignet anzumelden.

Gräfenberg, den 5. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Köbler Adam Schmidt von Hundshaupten will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Ansprüche an denselben sind daher bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis längstens

Samstag den 19. d. Mts. Mittags 12 Uhr

dahier anzumelden.

Gräfenberg, den 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Heinrich Zagel von Strahlenfels hat sich heute freiwillig unter die Curatel des Bauern Georg Kraft von Wildenfels gestellt, und kann daher ohne Zustimmung des Letzteren keine für ihn lästige Handlungen rechtsgiltig vornehmen, oder Verträge abschließen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gräfenberg, am 26. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Georg Wilhelm Rödel von Markt Selbitz will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben wollen — bei Ausschluß der Nichtberücksichtigung — bis 24. Juli l. Js. dahier angemeldet werden.

Naila, am 26. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Weidenberg wird das Gütlein der Oekonom Georg und Eva Preißinger'schen Eheleute dahier, wie es in dem Kreis-Intelligenzblatt Nr. 76, 78 und 79 d. Js. näher beschrieben ist, am

Mittwoch den 6. August c. Vormittags 10 Uhr

zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie den Hinschlag nach §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf die Taxe zu gewärtigen haben.

Das Schätzungsprotokoll kann täglich in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Weidenberg, am 7. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Nicht amtliche Artikel.

Im Hause Nr. 15 am Markt ist die mittlere Wohnung auf das Ziel Jakobi oder Martini zu vermiethen.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Juli 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94
„ à 4 % „ . . .		96½
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		110
„ „ „ neue .		86

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 89. Bayreuth, Donnerstag den 17. Juli 1851.

Inhalt;

Bitte des Rabbiners Seligmann in Kaiserslautern, die Zulässung des in Frankfurt am Main zu begründenden Vereines zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Rabbinern und israelitischen Predigern in Bayern. — Landwirthschaftliches Kreisfest. — Gesuch des Fabrikanten Tobias Spiegel aus Michelstadt im Großherzogthum Hessen um Empfehlung der von ihm angefertigten Schlund- oder Vieh-Entblähungsröhre. — Kirchenbesuch der Schuljugend. — Landwehr-Offizierswahl in Bayreuth. — Einrichtung von Post-Omnibus-Fahrten. — Bank in Nürnberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1943.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken und an die K. Commissaire der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Die Bitte des Rabbiners Seligmann in Kaiserslautern, die Zulassung des in Frankfurt am Main zu begründenden Vereines zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Rabbinern und israelitischen Predigern in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in rubrizirtem Betreffe an die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung, d. d. 8. d. Mts., folgt in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme.

Bayreuth, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Abschrift ad Num. 4385.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 7. März d. Js., untenbezeichneten Betreffs, wird der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, erwiedert, daß Seine Majestät der König die Zulassung des in Frankfurt am Main zu constituirenden Vereines zur Begründung einer Wittwen- und Waisenkassa für Rabbiner und israelitische Prediger Deutsch-

Ad Num. 1996. **Bekanntmachung.**

(Erledigung einer Freistelle in dem Erziehungs-Institute für Studierende in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Schlusse des gegenwärtigen Studienjahres wird in dem Erziehungs-Institute für Studierende in München ein aus dem Fonde des adeligen Seminars zu Würzburg dotirter Freiplatz in Erledigung kommen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden allenfallsige Bewerber um diese Freistelle aus dem Regierungs-Bezirke Oberfranken hinsichtlich der Vorbedingungen zur Bewerbung auf Ziffer 1 und 2 der Ausschreibung vom 30. Juli 1849 (Kreis-Intelligenzblatt 1849, Stück 99) mit dem Bemerken hingewiesen, daß die betreffenden Gesuche binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Bayreuth, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das landwirthschaftliche Kreisfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden auf das nachstehende durch das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken erlassene Programm zu dem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, demselben die möglichste Publizität zu geben, insbesonders aber durch genaue Instruirung der Lokal-Polizeibehörden dahin zu wirken, daß bei Ausstellung der vorgeschriebenen Zeugnisse mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werde.

Bayreuth, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Programm

zu dem in diesem Jahre abzuhaltenden landwirthschaftlichen Kreisfeste.

Das nach Abschnitt III. §. 21 d. der von Seiner Majestät des Königs Allerhöchst genehmigten neuen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern alljährlich angeordnete landwirthschaftliche Kreisfest wird in diesem Jahre wieder abgehalten werden.

Die bei diesem diesjährigen landwirthschaftlichen Kreisfeste zu vertheilenden Preise richten sich nach folgenden Bestimmungen:

Für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft überhaupt.

a) Für alle Arten von zweckmäßigen Culturen und besonders Moorkulturen, — Trockenlegen der Sümpfe u. dgl.
b) Für Wiesenentwässerungen durch zweckmäßig angelegte Wasserabzugsgräben, — Regulirung der bestehenden Gräben, — sodann auch für Wiesenbewässerungs-Anlagen und Umwandlung ein- und zweimähdiger Wiesen in zwei- und dreimähdige, also Wiesenverbesserung überhaupt.
c) Für den erfolgreichen oder auch blos versuchsweisen Anbau verschiedener, bisher noch wenig oder nicht in einer Gegend des Kreises bekannter und eingeführter, nützlicher Futterkräuter, Aufhebung von Brachen ꝛc.

Digitized by Google

d) Für Anlegung von gut eingerichteten Dungstätten mit Güllegruben, welche die Eigenthümer selbst, d. h. auf eigene Kosten, eingerichtet haben, und die Gülle auf verständige Weise zur Befruchtung der Wiesen und Aenger benützen; — zweckmäßige Düngerbereitung; — sodann für Anwendung besonderer Dungmittel, — Anlegung von Composthaufen, — Ueberführen der Felder mit Erdarten u. dgl. als Dünger, — oder zur Vertiefung der seichten Ackerkrume, oder zugleich zur Abänderung des Feuchtigkeits- und Wärme-Verhältnisses des Bodens durch Aufführen einer Erdart entgegengesetzter Beschaffenheit; — für Abheben und Einebenen großer unfruchtbarer Hügel oder Dämme, Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, — Benützung von Erdarten oder bröcklichen Torfs als Streumaterial oder zu Compost; und endlich für Anwendung einer grünen Düngung.

e) Für zweckmäßige oder vermehrte Obstbaum-Anlagen durch Zucht aus Kernen oder Veredlung wilder Obstbaumstämmlinge; insbesondere auch für Zucht und Pflanzungen der Welschnußbäume; ferner auch für Maulbeerbaum-Anpflanzungen, besonders Anlagen von Hecken aus solchen.

f) Für Arrondirungen und Beseitigung der das Fortschreiten einer bessern Cultur hemmenden Hindernisse, die nicht gesetzlich beseitiget werden müssen.

g) Für zweckmäßige Anlegung nachhaltiger Torfstiche.

h) Für größere und zweckmäßig betriebene Bienenzucht.

i) Für neu eingerichtete Sparöfen auf Holz- und Torffeuerung.

k) Für ausgezeichnete Ortsvorsteher, die zur Verbesserung in der Landwirthschaft und Verbreitung des Gemeinnützigen in ihren Gemeinden besonders beitragen.

Für landwirthschaftliche Dienstboten werden Preise für heuer wieder ausgesetzt und nach Zahl der ununterbrochenen Dienstjahre bestimmt und vertheilt.

Die in Treue und Fleiß ununterbrochene Dienstzeit und ausschließliche Verwendung zu rein landwirthschaftlichen Arbeiten muß durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen werden.

Die Preise für die von a — k angeführten Cultur-Gegenstände bestehen in silbernen Medaillen und zur Erlangung einer solchen Prämie gelten folgende Normen:

1) Es gelten nur die Leistungen vom vergangenen Jahre 1850 und dem laufenden 1851.
2) Das Gemeinnützige behauptet immer den Vorzug vor dem nur Selbstnützigen.
3) Die Preise werden möglichst gleichmäßig in alle Gegenden Oberfrankens unter größere und kleinere Grundbesitzer vertheilt, in soferne aus allen denenselben verdienstvolle Preisbewerber sich einfinden.
4) Wird Rücksicht genommen: auf die Gegend und das Wohnort des sich Auszeichnenden, dann auf die sich entgegengestellten Hindernisse, — Vermögensumstände, — Unglücksfälle, — ein oder mehrmaliges Mißlingen des Unternehmens u. s. w.

Persönliches Erscheinen der Preisbewerber in der Kreishauptstadt ist nicht nöthig, sondern es ist nur über die betreffende Sache unter Couvert an das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken spätestens bis 20. August d. Js. ein Zeugniß einzuschicken, welches ausführlich und genau folgende Punkte enthalten muß:

a) Vor- und Zuname, Stand oder Charakter, Wohnort, mit näherer Bezeichnung der Boden- und örtlich klimatischen Verhältnisse und der Umgegend, — Landgericht, zu welchem Preisbewerber gehört;

b) genaue Angabe des Cultur-Gegenstandes, des Jahres der Cultivirung oder Verbesserung, und ob und welche Hindernisse dabei zu beseitigen waren;

c) genaue Darstellung des Verfahrens, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln und Kosten die Cultur selbst, oder Verbesserung eines schon bestehenden Culturzweiges vorgenommen wurde, und mit welchem Erfolg, — indem sehr viel darauf ankommt, ob in allen Fallen eine Nachahmung möglich, oder auch nur in ökonomischer Beziehung räthlich erscheint.

Dergleichen Zeugnisse, wie die für landwirthschaftliche Dienstboten sind zur Verhinderung aller möglichen falschen Angaben von den Orts-Polizeibehörden lediglich nur auf den Grund persönlicher Anschauung oder erholter ganz verlässiger Aufschlüsse auszustellen, von den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen und Sekretären

Digitized by Google

mit zu unterzeichnen, und deren Inhalt von der Distrikts-Polizeibehörde, nach erlangter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit, zu bestätigen. Unvollständig ausgestellte und später als am 20. August hier eingelaufene Gesuche werden nicht berücksichtiget.

Ganze Gemeinden haben sich in vorkommenden Fällen dieser Art an ihre treffenden Königl. Landgerichte zu wenden, welche auf Ansuchen nach Vernehmen der treffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité sodann ausführliche Mittheilung über den richtigen Befund der Sache dem Kreis-Comité dahier machen werden.

In Culturgegenständen verdienstvolle Ortsvorsteher sind von den Königlichen Landgerichten mit genauer Angabe obiger Bestimmungen dem Kreis-Comité namhaft zu machen.

Die Ausstellung oder Bestätigung aller dergleichen Zeugnisse geschieht von den treffenden Behörden unentgeldlich. Die Namen der Preisträger werden nach dem Feste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Im Betreff der Preise für die Viehzucht findet in diesem Jahre folgende Distriktseintheilung statt:

Der Distrikt I. umfaßt:

1) die Kreishauptstadt Bayreuth,
2) das K. Landgericht Bayreuth,
3) „ „ „ Berneck,
4) „ „ „ Kulmbach,
5) „ „ „ Hollfeld,
6) „ „ „ Pegnitz,
7) „ „ „ Pottenstein,
8) „ „ „ Thurnau,
9) „ „ „ Weidenberg.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Kreishauptstadt Bayreuth bestimmt.

In diesem Distrikte I. werden vertheilt:

a) für die schönsten 3½ — 6jährigen Hengstpferde 5 Preise zu 12, 10, 8, 6, 5 Gulden mit Fahne,
b) „ „ „ 3½ — 6jährigen Mutterpferde gleichfalls 5 Preise zu 12, 10, 8, 6, 5 Gulden mit Fahne.
c) „ „ „ 2½ — 4jährigen Zuchtstiere (Farren, Bullen) 8 Preise zu 10, 8, 6, 5, 4 Gulden und 3 zu je einer landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
d) für die schönsten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 8 Preise wie bei den Zuchtstieren,
e) „ „ „ Schweinsbären 5 Preise zu 6, 5, 4 Gulden und 2 zu je einer landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
f) für die schönsten Schweinsmütter 5 Preise wie bei den Schweinsbären,
g) „ „ „ Schafböcke (Widder) 4 Preise zu 6, 5, 4 Gulden und 1 bestehend in landwirthschaftlicher Verdienstmedaille mit Fahne.
h) für die schönsten Schafmütter 4 Preise wie bei den Schafwiddern.

Der Distrikt II. umfaßt:

1) die Stadt Bamberg,
2) das K. Landgericht Bamberg I.,
3) „ „ „ Bamberg II.,
4) „ „ „ Burgebrach,
5) „ „ „ Scheßlitz.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Bamberg bestimmt.

In dem Distrikte II. werden vertheilt:

a) für die schönsten 2½ — 4jährigen Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 5 Gulden und einer landwirtschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,

Digitized by Google

b) für die schönsten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 4 Preiſe wie bei den Zuchtſtieren,
c) „ „ „ Schweinsbären 3 Preiſe zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
d) „ „ „ Schweinsmütter 3 Preiſe wie bei den Schweinsbären.
e) „ „ „ Schafböcke (Widder) 3 Preiſe zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne.
f) für die ſchönſten Schafmütter 3 Preiſe wie bei den Widdern.

Der Diſtrikt III. umfaßt:
1) die Stadt Hof,
2) das K. Landgericht Hof,
3) „ „ „ Münchberg,
4) „ „ „ Naila,
5) „ „ „ Rehau,

Als Preisbeſtimmungs- und Preisvertheilungsort iſt die Stadt Hof feſtgeſetzt.

In dem Diſtrikte III. werden vertheilt:
a) für die ſchönſten 2½ — 4jährigen Zuchtſtiere 4 Preiſe zu 10, 8, 5 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
b) für die ſchönſten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 4 Preiſe wie bei den Zuchtſtieren,
c) „ „ „ Schweinsbären 3 Preiſe zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
d) „ „ „ Schweinsmütter 3 Preiſe wie bei den Schweinsbären,
e) „ „ „ Schafböcke (Widder) 3 Preiſe zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
f) für die ſchönſten Schafmütter 3 Preiſe wie bei den Widdern.

Der Diſtrikt IV. umfaßt:
1) die Stadt Kronach,
2) das K. Landgericht Kronach,
3) „ „ „ Ludwigsſtadt,
4) „ „ „ Nordhalben,
5) „ „ „ Stadtſteinach.

Als Preisbeſtimmungs- und Preisvertheilungsort iſt die Stadt Kronach beſtimmt.

In dem Diſtrikte IV. werden vertheilt:
a) für die ſchönſten 2½ — 4jährigen Zuchtſtiere 4 Preiſe zu 10, 8, 5 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
b) für die ſchönſten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 4 Preiſe wie bei den Zuchtſtieren,
c) „ „ „ Schweinsbären 3 Preiſe zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
d) „ „ „ Schweinsmütter 3 Preiſe wie bei den Schweinsbären,
e) „ „ „ Schafböcke (Widder) 3 Preiſe zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthſchaftlichen Verdienſtmedaille mit Fahne,
f) für die ſchönſten Schafmütter 3 Preiſe wie bei den Widdern.

Der Diſtrikt V. umfaßt:
1) die Stadt Lichtenfels,
2) das K. Landgericht Lichtenfels,
3) „ „ „ Seßlach,
4) „ „ „ Weismain.

Als Preisbeſtimmungs- und Preisvertheilungsort iſt die Stadt Lichtenfels beſtimmt.

Digitized by Google

In dem Distrikte V. werden vertheilt:

a) für die schönsten 2½ — 4jährigen Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 5 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
b) für die schönsten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 4 Preise wie bei den Zuchtstieren.
c) „ „ „ Schweinsbären 3 Preise zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
d) „ „ „ Schweinsmütter 3 Preise wie bei den Schweinsbären.
e) „ „ „ Schafböcke (Widder) 3 Preise zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
f) für die schönsten Schafmütter 3 Preise wie bei den Widdern.

Der Distrikt VI. umfaßt:

1) die Stadt Vorchheim,
2) das K. Landgericht Vorchheim,
3) „ „ „ Höchstadt an der Aisch,
4) „ „ „ Ebermannstadt,
5) „ „ „ Gräfenberg.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Vorchheim bestimmt.

In dem Distrikte VI. werden vertheilt:

a) für die schönsten 2½ — 4jährigen Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 5 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
b) für die schönsten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 4 Preise wie bei den Zuchtstieren,
c) „ „ „ Schweinsbären 3 Preise zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
d) „ „ „ Schweinsmütter 3 Preise wie bei den Schweinsbären,
e) „ „ „ Schafböcke (Widder) 3 Preise zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne.
f) für die schönsten Schafmütter 3 Preise wie bei den Widdern.

Der Distrikt VII. umfaßt:

1) die Stadt Wunsiedel,
2) das K. Landgericht Wunsiedel,
3) „ „ „ Kirchenlamitz,
4) „ „ „ Selb.

Als Preisbestimmungs- und Preisvertheilungsort ist die Stadt Wunsiedel bestimmt.

In dem Distrikte VII. werden vertheilt:

a) für die schönsten 2½ — 4jährigen Zuchtstiere 4 Preise zu 10, 8, 5 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
b) für die schönsten Zuchtkühe mit dem zweiten ꝛc. Kalb 4 Preise wie bei den Zuchtstieren,
c) „ „ „ Schweinsbären 3 Preise zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
d) „ „ „ Schweinsmütter 3 Preise wie bei den Schweinsbären,
e) „ „ „ Schafböcke (Widder) 3 Preise zu 6, 4 Gulden und 1 landwirthschaftlichen Verdienstmedaille mit Fahne,
f) für die schönsten Schafmütter 3 Preise wie bei den Widdern.

Für die sämmtlichen 7 Distrikte müssen Distrikts-Preisgerichte gebildet werden, welche aus gewählten Vorständen und angestellten Thierärzten und aus einem der landwirthschaftlichen Bezirkskomité-Mitglieder von jedem einzelnen der verschiedenen Gerichtsbezirke, — die zu einem der 7 Distrikte gehören, — zu bestehen haben.

Zeit und Ort der diesjährigen Preisbestimmung wird den Landwirthen des ganzen Distriktes von den einschlägigen K. Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden. — Die Zeugnisse von den für preiswürdig befundenen Thie-

Digitized by Google

ren nebst darüber aufgenommenem Protokoll sind sodann von den Preisgerichten zusammen dem Kreis-Comité hierher zu übersenden, und müssen aber längstens bis zum 30. August d. Js. dahier einlaufen.

Bei Vertheilung der Preise gelten für sämmtliche Distrikte folgende Bestimmungen:

1) Dürfen die Hengst- und Mutterpferde nicht jünger als 3½ und nicht älter als 6 Jahre seyn.
2) Dürfen die vor das Preisgericht gebrachten Zuchtstiere nicht jünger als 2½ und nicht älter als 4 Jahre seyn.
3) Die Kühe müssen mindestens zweimal gekalbt haben und ihre Kälber zur Nachzucht vollkommen entsprechen. Trächtige Kalbinen oder Kühe, die nur erst einmal gekalbt haben, können heuer noch keinen Preis erhalten.
4) Bei den Schweinsmüttern entscheidet die Zahl der Ferkeln, welche sie in einem Jahre, oder 2 Jahre zusammengenommen, geworfen haben, und wie ihre Nachzucht gesucht ist.
5) Die Schafwidder und Schafmütter dürfen nicht über 4 und nicht unter 2 Jahre alt seyn; sie müssen beide von vorzüglichem Körperbau, so wie ohne farbige Flecken seyn, und Mittelwolle von der besten Sorte tragen.
6) Vollkommene Gesundheit der zur Preisbewerbung an die von den Distrikts-Preisgerichten bestimmten Orte gebrachten Thiere ist unbedingt nöthig.
7) Die vor das Preisgericht gebrachten Thiere müssen nicht nur von möglichst schöner, ebenmäßiger Körperform, sondern auch in aller Beziehung ganz fehlerfrei seyn und dem Nutzungszweck vollkommen entsprechen; insbesondere ist auch auf das Forterbungsvermögen wünschenswerther guter Eigenschaften zu achten.
8) Ist auf die besonderen örtlichen Verhältnisse des sich auszeichnenden Viehzüchters, — dessen Wirthschafts-Verhältnisse ꝛc., geeignete Rücksicht zu nehmen.
9) Muß aber jeder Preisbewerber das vor das Preisgericht gebrachte Viehstück selbst erzogen, oder wenigstens 1 Jahr vor der Ausstellung gekauft haben.
10) Die entfernt wohnenden Schweinszüchter brauchen ihre Schweine nicht selbst an den Preisbestimmungsort hinzubringen, sondern haben dem Distrikts-Preisgerichte nur ein von der Ortspolizeibehörde lediglich nur auf den Grund persönlicher Ueberzeugung oder eingeholter ganz verlässiger Aufschlüsse ausgestelltes, von den einschlägigen Bezirkscomité-Vorständen mit unterzeichnetes, und von den Distrikts-Polizeibehörden bestätigtes Zeugniß rechtzeitig vorzulegen.

Alle die den Distrikts-Preisgerichten vorzulegenden Zeugnisse müssen außer Name und Wohnort des Viehbesitzers noch enthalten:

a) bei dem Rindvieh: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter, Abstammung von Vater und Mutter (Race oder Schlag), selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — Art und Weise der Fütterung bei der Aufzucht u. s. w.,
b) bei den Schweinen: Geschlecht, Farbe, Alter, Abstammung, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — bei den Mutterschweinen noch besonders, — wie viele Ferkel sie in diesem und im vorigen Jahre geworfen haben, — Fütterungsweise;
c) bei den Schafen: Geschlecht, Alter, durch welche Kreuzung entstanden, selbst erzogen oder gekauft, und wann letzteres, — wie viel an Gewicht es bisher jährlich Wolle abgeworfen hat.

Diese vorschriftsmäßigen Zeugnisse für Viehstücke erhalten die Bewerber um Preise gleich obigen unentgeldlich von den treffenden Behörden ausgestellt. — Unvollständig ausgestellte, nicht von dem einschlägigen Bezirkscomité-Vorstande und Sekretär mit unterzeichnete, und nicht gerichtlich bestätigte Zeugnisse bleiben, wie jene, ganz unberücksichtiget

Als Ort zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der zur Ausstellung gebrachten Thiere ist hier in Bayreuth die K. Reitbahn nächst dem K. Hofgarten bestimmt, woselbst am Montag den 8. September Vormittags 8 Uhr alle die zu dem Distrikte Bayreuth gehörigen Viehbesitzer oder deren Stellvertreter aus den K. Landgerichten Bayreuth, Culmbach, Pegnitz, Hollfeld, Pottenstein, Berneck, Weidenberg und Thurnau mit ihren zur Preisbewerbung ausstellenden Viehstücken vor dem bestehenden Preisgericht pünktlich sich einzufinden und bei demselben sogleich sich zu melden haben. Nach geschehener Preisbestimmung geschieht auch noch an demselben Tage die eigentliche Preisvertheilung, bei welcher die Besitzer preiswürdiger Thiere aus dem Distrikte I., Bayreuth, — solche in bestimmter Ordnung vorzuführen haben.

In den übrigen Preisvertheilungs-Distrikten bleibt, wie schon bemerkt, der Ort, so wie die Zeit innerhalb des zur Einsendung der Zeugnisse festgesetzten Termins den treffenden Distrikts-Polizeibehörden überlassen.

Die aus den Distrikten II., III., IV., V. und VI. mit Preisen gewürdigten Viehzüchter erhalten die für ihre Viehstücke von den Distrikts-Preisgerichten ausgesprochenen Preise ebenfalls am Tage der Preisebestimmung von dem Preisgerichte ausgehändiget. Die Preisthiere dieser Distrikte können am Kreisfeste (8. September) dahier wieder concurriren.

Die Namen aller Vieh-Preisträger werden nach dem Kreisfeste im Königl. Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Am Tage der Distrikts-Preisvertheilungen werden auch schöne, sprungfähige, 1½- bis 2½jährige Zuchtstiere (Farren, Bullen) zur Vertheilung an Gemeinden angekauft und deßhalb die Besitzer solcher eingeladen, dieselben an den Ort der Distrikts-Preisevertheilung frühzeitig hinzubringen.

Indem das unterzeichnete Comité vorstehende Bestimmungen öffentlich bekannt macht, ladet dasselbe sämmtliche Landwirthe, und namentlich alle landwirthschaftlichen Bezirkscomité in Oberfranken, welche vorzügliche Leistungen im ganzen Gebiete der Landwirthschaft aufzuweisen haben, ein, — an diesem landwirthschaftlichen Feste recht regen Antheil zu nehmen, und für die Bekanntmachung dieses Programms in den Dörfern, besonders auch im Bezug auf die Distrikts-Eintheilung der Viehzucht bestens zu sorgen, — so wie sämmtliche Amtsbehörden Oberfrankens ergebenst ersucht werden, ihre, das landwirthschaftliche Fest besuchenden Amtsuntergebenen möglichst zu unterstützen, und bei Ausfertigung oder Bestätigung der erforderlichen Zeugnisse die vorgeschriebenen durch den Zweck bedingten Bestimmungen genau einzuhalten.

Bayreuth, am 12. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité von Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes

Königl. Regierungs-Präsidenten von Stenglein,

der II. Vorstand: von Hagen.

Herzog, Sekretair.

Ad Num. 29,052.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen in der Gemeinde Uschau im Kronlande Böhmen verstorbenen, angeblich K. bayer. Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, d. d. 12. d. Mts., bezeichneten Betreffs, sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit der Weisung eröffnet, nach dem bezeichneten Individuum die geeigneten Recherchen anzustellen und über deren Ergebniß binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Abschrift.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. K. Kreisregierung in Eger verstarb am 20. December v. Js. in der Gemeinde Uschau, Stachauer politischen Verwaltungs- und Gerichtsbezirks im Kronlande Böhmen, ein Mensch, der in dortiger Gegend gedient hatte und welcher als bayerischer Unterthan bezeichnet wurde, ohne daß übrigens dessen Vor- und Zuname, so wie dessen Familienverhältnisse hätten erforscht werden können.

Digitized by Google

Derselbe war von Statur groß, 70 Jahre alt, ledigen Standes, hatte graue Haare, blaue Augen, gebogene Nase, gesunde weiße und große Zähne, großen Mund, aufgeworfene Lippen und keine besonderen Kennzeichen.

Dieß wird hiemit zum sachdienlichen Gebrauche im Falle der Abgängigkeit eines solchen Individuums bekannt gemacht. Regensburg, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Ad Num. 29,224.

(Die protestantische Schul-, dann Kantor-Stelle zu Bronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantor-Stelle zu Bronn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 224 fl. 19 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Pegnitz oder bei der Königl. protestantischen Distriktsschulinspektion Pegnitz einzureichen.

Bayreuth, den 16. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung,

(Die Abhaltung der dritten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1851 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung betreffend.)

Die Eröffnung der dritten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1851 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wurde durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. Juli 1851 auf

Montag den 22. September 1851

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Ignatz Paster, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Adam Opel ernannt.

Bamberg, den 18. Juli 1851.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Feichter, Sekr.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf das Ausschreiben vom 27. v. Mts., die Verzinsung der Geldanlagen der Privaten ꝛc. betr., wird auf den Grund einer allerhöchsten Entschließung vom 16. Juli d. Js. die Erlaubniß dahin gegeben, daß jene Bestimmung auf Capitalien, welche vor der Bekanntmachung bereits angelegt waren, keine Anwendung findet.

Nürnberg, den 17. Juli 1851.

Königliche Bank-Direktion.
Lentz.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Seit ohngefähr zwei Jahren nimmt ein Unfug überhand, über welchen sich die treffenden Gutsbesitzer mit Recht beschweren.

Es ist dieß das Ausraufen der Stoppeln auf den von ihren Früchten geleerten Feldern. Indem daher dieses Stoppelausraufen im Interesse der Landwirthschaft verboten wird, fügt man die Bemerkung bei, daß das con-

Digitized by Google

trollirende Polizeipersonale, insbesondere aber die aufgestellten Flurwächter, angewiesen worden sind, das eingelegte Verbot strenge zu überwachen und daß jeder Contraventionsfall mit einer nachdrücklichen Geld- oder Arreststrafe beahndet werden wird.

Eine solche Strafe wird auch Diejenigen treffen, welche sich beigehen lassen sollten, ausgerauste Stoppeln zu kaufen, oder auf sonst eine Weise zu erwerben.

Bayreuth, am 15. Juli 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann.

Bayreuth, am 6. Juni 1851.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit bekannt gemacht, daß der Färbermeister Sigmund Sammelson und seine Ehegattin Lina, geborne Wilmersdörffer, durch gerichtlichen Vertrag vom 3. Juni curr. die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Auf Antrag der beiden Eigenthümer, Behufs gleichheitlicher Theilung wird

Freitag den 8. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Gesees:

ein Tagwerk Huth und Gesträuch bei der Poppenmühle, die Poppenmühlhuth genannt, im Steuerdistrikt Gesees gelegen und den beiden Bauern Johann Häfner, Hs.-Nr. 5 und Hs.-Nr. 25 zu Gesees gemeinschaftlich gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Antheil des Johann Häfner, Hs.-Nr. 5 in Gesees, nemlich ½ Tagwerk Huth und Gesträuch bei der Poppenmühle, Kat.-Nr. 6, ist belastet mit der Grundbarkeit zum Gotteshause Gesees, wohin es Erbzins und Handlohn giebt, dann mit 20 fl. Grundsteuerkapital.

Der Antheil des Johann Häfner, Hs.-Nr. 25 in Gesees, nemlich ½ Tagwerk Huth, die Poppenmühlhuth, Kat.-Nr. 72, grundbar zum Gotteshause Gesees, ist mit 30 fl. Grundsteuerkapital belegt.

Das ganze Objekt ist geschätzt auf 425 fl. und liegt die Schätzungsverhandlung in dießgerichtlicher Amtsregistratur zur Einsicht offen.

Der Hinschlag selbst hängt von der Genehmigung der Betheiligten ab und werden die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bayreuth, am 9. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird in der Verlassenschaftssache des außerehelich gebornen, nun verstorbenen Korporals des Königl. 14. Infanterie-Regiments zu Nürnberg, Johann Friedrich von Truppach,

1) an unbekannte Erben und

2) an bekannte und unbekannte Gläubiger desselben

hiemit Aufforderung erlassen, am

22. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

ihre Erb- oder weiteren Ansprüche an die benannte Verlassenschaft dahier anzumelden und nachzuweisen, weil außerdem das in 466 fl. 51 kr. bestehende Vermögen des Donaten dem Königlichen Fiskus dem Gesetze gemäß müßte ausgeantwortet werden.

Bayreuth, den 22. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird ein halb Achtel Tagwerk Grasgarten zu Mistelgau sammt darauf neuerbautem Wohnhause, B.-Nr. 138°, dem Bauern Johann Hofmann, Hs.-Nr. 53 zu Mistelgau gehörig, gerichtlich auf 400 fl. geschätzt und mit 140 fl. Haussteuerkapital, 2⅛ kr. Gefällsbodenzins und der Handlohnbarkeit zum 10. Gulden nach Bayreuther Ordnung belastet,

Digitized by Google

Dienstag den 12. August c. Nachmittags 2 Uhr in loco Mistelgau öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag soll erfolgen nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen selbst im Termine bekannt gegeben werden.

Die Schätzungsverhandlung liegt zur Einsicht in dießgerichtlicher Registratur auf.

Bayreuth, am 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden am

Freitag den 8. August c. früh 9 Uhr

1 Paar Ochsen von schimmlichter Farbe, taxirt auf 150 fl.,

1 Paar dergl. von rother Farbe, taxirt auf 100 fl.,

4 scheckigte Kühe à 40 fl., taxirt auf 160 fl.,

ein 3jähriger Stier von rothscheckigter Farbe, taxirt auf 45 fl.,

in loco Breitenlosau durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 13. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Lorenz.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden die dem Michael Bergmann von Strullendorf zugehörigen Grundobjekte, bestehend in

0 Tagw. 44 Dez., der Stockwegacker, Pl.-Nr. 1707, werth 120 fl.,

0 Tagw. 71 Dez., desgl., Pl.-Nr. 1718, werth 200 fl.,

0 Tagw. 57 Dez., der Röllenacker, Pl.-Nr. 2211, werth 100 fl.,

0 Tagw. 39 Dez., die Löhrawiese, Pl.-Nr. 2852, werth 50 fl.,

0 Tagw. 39 Dez., die Wöhrleinswiese, Pl.-Nr. 2925 und 2926, werth 125 fl.,

0 Tagw. 89 Dez, die Sandwiese, Pl.-Nr. 2989, werth 175 fl.,

am

Samstag den 2. August l. Js.

im Orte Strullendorf Mittags 1 Uhr, und zwar im Gasthause zur Schwalbe öffentlich und meistbietend versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 und 101 der Novelle von 1837 zu gewärtigen ist. Lasten und Abgaben werden am Termine eröffnet.

Bamberg, den 8. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Georg Gerner von Remmersdorf, will mit seiner Ehefrau und seinen beiden minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen an dieselben binnen 14 Tagen, und längstens bis zum

Montag den 28. d. Mts.

um so bestimmter dahier angemeldet werden müssen, als außerdem weitere Rücksicht darauf nicht genommen werden würde.

Berneck, den 11. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die Gotteshausstiftung Marktschorgast hat als Hypothek-Gläubigerin am Heutigen den Antrag auf Verkauf der ihr verpfändeten Realitäten zur Befriedigung ihrer Hypothek-Forderung zu 125 fl. nebst rückständigen Zinsen an den Schuhmachergesellen Johann Weigel von Marktschorgast gestellt.

Diesem Antrage wird anmit statt gegeben, der Verkauf der fraglichen Hypothek-Objekte beschlossen und die Sperre der treffenden Hypothekenbuchsfolien angeordnet, was dem vom Hause abwesenden ꝛc. Weigel, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiedurch zur Nachricht dient.

Derselbe wird ferner aufgefordert, binnen 14 Tagen,

vom Tage der Einrückung dieses in öffentliche Blätter dahier, einen Schätzmann zu benennen, und einen Insinuations-Mandater aufzustellen, widrigenfalls Ersterer von Amtswegen für ihn benannt, und als Letzterer der Ortsvorsteher Michel in Marktschorgast aufgestellt werden wird, an den sodann alle künftige Dekreturen ergehen.

Berneck, den 11. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Königl. Landrichter beurlaubt.
Heyde.
v. a.

Bekanntmachung.

Der vormalige Mauthdiener Aloys Cigoni von Mühlbühl wurde nach Beschluß des Königl. Landgerichts dahier vom 11. d. Mts. zu einer 4tägigen Arreststrafe wegen Winkelagentie verurtheilt.

Dieses bringt man hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Wunsiedel, den 14. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

In der Conkurssache der Schuhmacher Johann und Barbara Schmidt'schen Eheleute zu Marktleugast wird den Interessenten eröffnet, daß das heute erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom

19. l. Mts

an in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel dahier angeheftet wird.

Stadtsteinach, den 11. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Publicandum.

Die ledige Dorothea Schleemilch von Altenschönbach, Königl. Landgerichts Gerolzhofen, hat gegen den Büttner- und Bierbrauergesellen Jakob Roß, lediger Wirthssohn von Großbirkach, diesseitigen Gerichts, wegen des von ihr am 18. Januar 1850 außerehelich gebornen Kindes, Namens Katharina Christina, Klage gestellt auf

1) Anerkennung der Vaterschaft,
2) eine jährliche Alimentation von 13 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes,
3) die Erstattung der ausgelegten Tauf- und Kindbettkosten mit 6 fl. 15 kr. und
4) eine Deflorationsentschädigung von 150 fl.

Der Beklagte, Jakob Roß, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, seine Vernehmlassung auf die Klage binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser abzugeben, als außerdem die Klage für abgeleugnet erachtet, Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihres Klagegrundes zugelassen werden würde.

Zugleich wird Beklagter beauftragt, innerhalb gleicher Frist einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls insinuanda pro insinuatis gehalten, und die Dekrete lediglich zu den Akten gelegt werden würden.

Burgebrach, am 25. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Wölker.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Johann und Katharina Förster'schen Eheleuten in Haselbrunn gehörigen Grundstücke, wie solche in der Beilage zu Nr. 151 des Korrespondenten von und für Deutschland, Seite 1196, und im Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 70, Seite 697 näher bezeichnet sind, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf den

8. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Orte Haselbrunn anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Pottenstein, den 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Bäckermeisters-Eheleute Georg und Margaretha Scharold von Schlüsselfeld wird den treffenden Gläubigern eröffnet, daß das unterm Heutigen erlassene Lokationserkenntniß am

Mittwoch den 30. Juli curr.

in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Höchstadt, am 1. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Klein.

Digitized by Google

Die ledige Margaretha Bär von Buch am Sand und deren Kindesvormund, Wolfgang Pöhlmann von Dreschen, haben unterm 7. l. Mts. bei dem K. Landgerichte dahier eine Klage gegen den ledigen Bauernsohn Johann Pfaffenberger von der Leithen, diesseitigen Gerichtsbezirkes, wegen Vaterschaft, Kindesnährung und Entschädigung gestellt. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, wird demselben im Wege der Edictalcitation hievon Kenntniß gegeben, daß Termin zum Versuch der Güte, eventuell zur schlüssigen Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren auf

Montag den 18. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt sey, in welchem der Beklagte bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten zu erscheinen, anmit aufgefordert wird.

Das Duplikat der Klage kann von dem Beklagten in der Gerichts-Registratur in Empfang genommen werden und hat derselbe einen Insinuations-Mandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke bis zu obigem Termine um so bestimmter namhaft zu machen, als Insinuanda an den Beklagten außerdem an die Gerichtstafel angeheftet und hiermit als rite insinuirt erachtet würden.

Kulmbach, am 17. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbeschriebene Realitäten der Johann Baier'schen Erbsinteressenten, vormals dem Johann Jungkunz, Obern, zu Windheim gehörig, als:

a) ein halbes Dorfgut, Bes.-Nr. 63, Hs.-Nr. 28 zu Windheim,

b) zwölf walzende Grundstücke, im Flurbezirk Windheim gelegen, auf deren nähere Beschreibung hiemit auf Nr. 104 und 108 des Kreis-Intelligenzblattes Nr. 218 und 261 des fränkischen Merkurs vom Jahr 1845 hingewiesen wird,

wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Termin auf

Mittwoch den 13. August curr. früh 9 Uhr

zu Windheim im Weiß'schen Wirthshause angesetzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Ludwigsstadt, den 4. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Am

Donnerstag den 7. nächsten Monats August Vormittags 10 Uhr

wird zu Plech das Wohnhaus Nr. 27 dortselbst mit Ein- und Zugehörungen und Forstrecht, auf 2355 fl. taxirt, nebst dazu gehörigen 81 Dez. und 48 Dez. Waldung im Tannberg, auf 40 fl. geschätzt, das dem Schneidermeister und Hopfenhändler Andreas Deinlein dortselbst gehört, öffentlich meistbietend im Wege der richterlichen Hilfsvollstreckung zum zweitenmale ausgeboten werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Beifügen öffentlich anmit eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen werde und die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingesehen werden könne.

Pegnitz, am 4. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauern Andreas Kastner zu Langenreuth, bestehend in

Plan-Nr. 830, 10 Dez., Wohnhaus Nr. 11 mit Stall, Stadel und Hofraum nebst Gemeinderecht, Taxe 375 fl.,

Plan-Nr 836^{a,b}, Baum- und Grasgarten, 52 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 903^{a}, der Schlagacker, 2 Tagw. 3 Dez., Taxe 100 fl.,

Plan-Nr. 903^{b}, Holzsaum am Schlagacker, 12 Dez., Taxe 5 fl.,

Plan-Nr. 1140, Hügelwiese, 2 Tagw. 7 Dez., Taxe 130 fl.,

Plan-Nr. 1010, Winkeltheil, 3 Tagw. 94 Dez., 1016 $\frac{1}{2}$ Winkeltheil 4 Tagw. 65 Dez., 1016 $\frac{1}{5}$ Wolfslochtheil, 1 Tagw. 11 Dez., 1016 $\frac{1}{4}$ Steinigtheil 4

Tagw. 64 Dez., sämmtliche 4 Stück Waldung, Taxe 650 fl.,

Plan-Nr. 937, der hintere Herrnacker, 73 Dez., Taxe 50 fl.,

Plan-Nr. 968, der vordere Herrnacker, 61 Dez., Taxe 35 fl. und

Plan-Nr. 949, Herrnackerholz, 87 Dez., Taxe 20 fl., am

Dienstag den 19. August c. Mittags 12 Uhr

im Kastner'schen Hause an den Meistbietenden versteigert, und werden Kauflustige, denen die Einsichtnahme der Gutsbeschreibung täglich in der Registratur gestattet ist, dorthin eingeladen.

Pegnitz, den 4. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Im Konkurse des Karl Hummelauer zu Jösling wird nachstehendes Grundvermögen des Gantirers, als:

1) ein bebautes Gut mit Zugehörungen, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Stallung, Feldern und Wiesen, handlohn-, gült- und zehntbar, belastet mit 1 Sch. 4 Mtz. 3 Vierl. 2⅞ Sechz. Habergült, mit 1820 fl. St.-Kap., 5 fl. Erbzins, taxirt auf 3000 fl.,
2) ein Feld, der Eichelacker, mit 430 fl. St.-Kap., gewerthet auf 800 fl.,
3) ein Antheil an der vertheilten Landesgemeinde, mit 230 fl. St.-Kap., taxirt auf 350 fl.,
4) ein Feld, der Jägersacker, U.-B.-Nr. 234, mit 20 fl. St.-Kap., freieigen, taxirt auf 50 fl.,
5) ⅝ Tagwerk, das Auholz, mit 10 fl. St.-Kap., taxirt auf 50 fl.,
6) ⅝ Tagwerk desgleichen, eingewerthet auf 60 fl.,
7) ein Acker, das Michelfeld, mit 80 fl. St.-Kap., taxirt auf 100 fl.,
8) ein Acker, der Preller, mit 200 fl. St.-Kap., taxirt auf 250 fl., am

Dienstag den 19. August c. Nachmittags 1 Uhr

loco Jösling öffentlich versteigert. Kaufslustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes von 1837, §§. 98—101 erfolgt, dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und die auf den beschriebenen Realitäten haftenden Lasten sammt den Strichsbedingungen am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Lichtenfels, am 3. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Nicht amtliche Artikel.

4000 fl. sind gegen pupillarmäßige Sicherheit und Verzinsung zu 4½ Prozent in den Landgerichtsbezirken Bayreuth, Hollfeld und Thurnau getheilt oder im Ganzen stündlich zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

Verzeichniß

der vom 5. bis 11. Juli 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

113) Frau Dekan Würth aus Leipheim.
114) und 115) Frau und Fräulein Niezoldi aus Bamberg.
116) Herr J. A. Schmidt, zweiter Knabenlehrer aus Kulmbach.
117) Herr Aug. Engelhardt, Kaufmann aus Nürnberg.
118) Fräulein M. Lunkenbein aus Hof.
119) 120) und 121) Herr Kaufmann Böhner mit Gemahlin und Fräulein Weyssel aus Fürth.
122) Frau J. Sauer, Kantorsgattin aus Neustädtlein.
123) Fräulein Ant. Gademann, Dekanstochter aus Michelau.
124) Herr Chr. Sandmann, Fabrikant aus Ummerstadt.
125) Fräulein K. Klinger, Landrichterstochter aus Nürnberg.
126) Fräulein Ott. Künell, Advokatentochter aus Nürnberg.
127) Frau Pfarrer Pöhlmann aus Schney.
128) Herr Sekretär Staude aus Coburg.
129) Fräulein M. Zapf, Kaufmannstochter aus Bamberg.
130) Herr R. Horn, Privatier aus Ronneburg.
131) Fräulein M. Lampert, Pfarrerstochter aus Lonnerstadt.
132) Frau J. Burger, Buchdruckereibesitzersgattin aus Bayreuth.
133) Frau M. Wild, Studienlehrersgattin aus Nürnberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Donnerstag den 24. Juli 1851.

Inhalt:

Vormerkungen zur Verhinderung einer gesetzwidrigen Einreihung der Conscribirten. — Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851. — Vormerkungen über die Auswanderung der noch nicht in das Conscriptionsalter eingetretenen Knaben und Jünglinge. — Auswanderungs-Agenturen. — Heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Beilngries. — Untersuchung gegen den abwesenden Peter Leitner, Bauern von Eggenbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1991.

An sämmtliche Conscriptions- und Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Vormerkungen zur Verhinderung einer gesetzwidrigen Einreihung der Conscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um zu verhindern, daß eine gesetzwidrige Einreihung der wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindlichen oder der Waffenehre unwürdigen Conscribirten erfolge, und um somit den Vollzug des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des §. 4 des Heerergänzungsgesetzes von 1828 zu sichern, ist auf Anregung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom K. Staats-Ministerium der Justiz die nachstehend abgedruckte Entschließung vom 9. v. Mts. erlassen worden, wodurch die Untersuchungs-Gerichte angewiesen werden, von allen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige wegen Verbrechens und Vergehens, sowie von jeder Verurtheilung eines conscriptionspflichtigen oder erst später in die Conscriptionspflicht tretenden Jünglings wegen Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs, der einschlägigen Conscriptionsbehörde alsbald Nachricht zu geben.

Mit Bezug hierauf und in Gemäßheit der höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April und 10. Juli d. Js. erhalten nunmehr sämmtliche Conscriptionsbehörden in Oberfranken den Auftrag, sofort

eine Vormerkungsliste

über die ihnen zukommenden Mittheilungen der obenbezeichneten Art, alphabetisch geordnet, anzulegen und fortzuführen, dabei das Geburtsjahr und resp. die Altersklasse eines solchen Conscriptionspflichtigen anzumerken. Sollte das Alter in der Mittheilung nicht bestimmt genug angegeben seyn, so ist im Benehmen mit dem treffenden Pfarramte aus dem Geburts-Register die Ergänzung zu veranlassen. — Die Vormerkung der Verurtheilung noch nicht conscriptionspflichtiger Jünglinge kann auch nach Altersklassen abgetheilt erfolgen.

Digitized by Google

Diese genau zu führende Vormerkungsliste ist jedes Jahr bei Herstellung der Conscriptions- und Ablieferungslisten mit Sorgfalt durchzusehen und zu benützen. Sollte mit Vernachlässigung dieser Vorschriften die nöthige Angabe der stattgefundenen Verurtheilung eines Conscribirten oder der eingeleiteten Untersuchung eines solchen bei Vorlage der Conscriptions- und Ablieferungsliste unterbleiben, und hiedurch eine gesetzwidrige Einreihung veranlaßt werden, so müßten der betreffenden Conscriptionsbehörde die Kosten zugewiesen werden, welche dem Militärärar durch die Wiederentlassung solcher gesetzwidrig eingereihter Conscribirten etwa erwachsen.

Bayreuth, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Abschrift.

* * *

Staats-Ministerium der Justiz.

Durch diesseitige Entschließung vom 21. December 1834, die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Conscriptionspflichtige betr. (Döllinger Verordn.-Samml. Band X. Theil 1, Seite 143), wurden die Untersuchungsgerichte, um gesetzwidrige Einreihungen in das Heer zu beseitigen, beauftragt, von den gegen Conscriptionspflichtige anhängigen Untersuchungen über Verbrechen und über die im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten vier Vergehen, sowie von dem Ausgange dieser Prozesse den heimathlichen Conscriptionsbehörden der Prozessirten Nachricht zu geben, damit hierüber zu den einschlägigen Listen und Akten geeignete Vormerkung gemacht oder die erwähnte Mittheilung für den eintretenden künftigen Gebrauch gesondert aufbewahrt werden könne.

Inzwischen wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozesse, im Verhaft oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betr. (Gesetzblatt vom Jahre 1846, Seite 93 ff.), verordnet, daß bei denjenigen durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Spezial- oder Hauptuntersuchung, oder im Strafverhafte befinden, die Einreihung erst dann einzutreten habe, wenn die Untersuchung beendiget, oder die Entlassung aus dem Verhaftsorte erfolgt ist.

Zum Theil in Folge dieses Gesetzes, zum Theil wegen der in anderer Hinsicht zu engen Fassung des obenerwähnten Rescripts vom 21. December 1834 wird dasselbe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und an dessen Stelle folgende Entschließung erlassen:

I.

Wenn sich ein im Alter der Conscriptionspflichtigkeit oder in den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit (§§. 5 bis 7, Abs. 1 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) stehender Jüngling wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung befindet, so haben die Untersuchungsgerichte der heimathlichen Conscriptionsbehörde des Prozessirten von der Untersuchung und von dem Ausgange derselben Nachricht zu geben, damit von der genannten Behörde die geeignete Vormerkung bezüglich der Aushebung gemacht werden könne.

II.

Gleiche Nachrichtertheilung an die Conscriptionsbehörde hat zu geschehen:

1) wenn sich einer der unter Ziff. I. bezeichneten Jünglinge wegen Verbrechens oder wegen irgend eines Vergehens in Strafhaft befindet;
2) wenn ein in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit noch nicht eingetretener Jüngling wegen Verbrechens oder wegen eines der im §. 4 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genannten Vergehen verurtheilt wurde.

III.

Bei der Nachrichtertheilung von dem Ausgange der Untersuchung (Ziff. I.) sowie in den unter Ziff. II. bezeich-

Digitized by Google

neten Fällen ist der Conscriptionsbehörde zugleich eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Beschlusses oder Erkenntnisses mitzutheilen.

Von gegenwärtiger Entschließung hat das K. Appellationsgericht sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Kleinschrod.

Gesetzwidrige Einreihungen von Conscribirten betreffend.

(gez.) Hauck.

Ad Num. 1960.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrages aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird untenfolgende Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Abschrift.

Nr. 7102.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird am 13. Oktober l. Js. ihren Anfang nehmen. Diejenigen Candidaten, welche sich an derselben betheiligen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 15. September l. Js. bei der K. obersten Baubehörde im K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu übergeben.

Diesen Gesuchen sind die in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Nachweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen; dagegen werden die vermöge Entschließung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums vom 4. December 1849 angeordneten Probe-Arbeiten aus dem Steinschnitte erst bei der persönlichen Anmeldung von der Prüfungs-Commission entgegengenommen.

Ueber sämmtliche Beilagen zu dem Gesuche ist ein Verzeichniß beizufügen und der Ort zu benennen, wohin dem Bittsteller die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 9. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

An die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1851 betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär:
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Digitized by Google

Ad Num. 29,369.

An sämmtliche Conscriptions- und Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Vormerkungen über die Auswanderung der noch nicht in das Conscriptionsalter eingetretenen Knaben und Jünglinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es öfters vorgekommen ist, daß Conscriptionsbehörden in ihre Conscriptions- und Ablieferungs-Listen **Abth. II.** irrthümlich solche Jünglinge als conscriptionspflichtig aufgenommen haben, welche schon zuvor mit ihren Aeltern mit obrigkeitlicher Erlaubniß ausgewandert waren, diese Auswanderung aber erst nach der provisorischen Zutheilung an die Regimenter ermittelt wurde, — so wird zur Vermeidung derartiger Mißstände verfügt, daß jede Conscriptionsbehörde eine Vormerkungsliste über die mit obrigkeitlicher Erlaubniß, etwa mit ihren Aeltern, auswandernden, in das Conscriptionsalter noch nicht eingetretenen Knaben und Jünglinge führe und bei der Herstellung der Conscriptionslisten benütze. Diese Vormerkungsliste ist nach den Altersklassen, resp. Geburtsjahren der auswandernden Jünglinge anzulegen, und jede Vormerkung, welche gleich bei Ausfertigung der Auswanderungserlaubniß zu machen ist, hat den vollständigen Namen und den Geburtstag derselben, dann den Namen und Stand des Vaters oder der Mutter, sammt bisherigem Heimaths- (Wohn-) Ort und das Datum der Auswanderungs-Bewilligung zu umfassen.

Bayreuth, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 29,094.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Julius Wagner dahier, dessen Agentur für Washington-Finlay, beziehungsweise Karl Dietz in Augsburg, in Folge Ministerial-Rescripts vom 28. Mai l. Js. für erloschen erklärt worden ist, nunmehr eine Agentur für das Handlungshaus A. Volk in Nürnberg als Hauptagenten und Stellvertreter für das Handlungshaus Chrystie Heinrich in Mainz und Havre behufs vertragsmäßiger Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika durch Beschluß vom Heutigen verliehen worden ist.

Bayreuth, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, d. d. 9. d. Mts., wird mit dem Auftrag sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden eröffnet, daß sie alsbald die geeigneten Nachforschungen zu verfügen und das Resultat binnen 4 Wochen anzuzeigen haben.

Bayreuth, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Google

* * *

(Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Georg Huber, außerehelicher Sohn der ledigen Anna Huber von Niederoberbach, Königl. Landgerichts Herrieden, ist am 10. v. Mts. heimlich vom Hause entwichen.

Da derselbe wahrscheinlich auf dem Bettel herumzieht, so erhalten sämmtliche Polizeibehörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung dieses Knaben den Auftrag, nach demselben Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle direkt an das Königl. Landgericht Herrieden abliefern zu lassen.

Georg Huber ist 9 Jahre alt, allenfalls 3½ Schuh groß, starker Körperkonstitution, hat braune Haare, schwarze Augen, stumpfe Nase, großen Mund, hervorragendes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne besonderes Kennzeichen. — Am Leibe trug er ein ganz neues baumwollenes Hemd, ein hellblaues Goller, blauzeuchene schon sehr geflickte Hosen, eine alte gedruckte, grün und gelb geblumte Weste und eine rothe schwarzgebrämte Kappe. Ansbach, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 29,508. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Veilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 16. l. Mts. ist das Landgerichts-Physikat Veilngries erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die K. Distrikts-Polizeibehörden in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen. Bayreuth, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Publicandum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgendes, gegen den abwesenden Peter Leitner, Bauern von Eggenbach, Königl. Landgerichts Seßlach, von dem Schwurgerichtshofe von Oberfranken unterm 9. Juli laufenden Jahres erlassene Erkenntniß wird nach Artikel 288, Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches betreffend, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. Juli 1851.

Opel,

Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Oberfranken.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberfranken in Sachen des abwesenden Peter Leitner, Bauern von Eggenbach, wegen Betrugs und Urkundenfälschung, zu Recht, was folgt:

Digitized by Google

1) Peter Leitner, 40 Jahre alt, verheiratheter Bauer von Eggenbach, Königl. Landgerichts Seßlach, ist schuldig des Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde durch Nachahmung eines Hypothekenbriefs des Königl. Landgerichts Seßlach vom 26. März 1838 im idealen Zusammenflusse mit dem Verbrechen des Betruges an dem Tuchmacher Franz Georg Appel von Coburg durch Fälschung von vier Privaturkunden und wird deßhalb zum Zuchthause auf neun Jahre, sowie in die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges, welche jedoch und zwar letztere, soweit sie nicht am Straforte abverdient werden können, der Staatskasse überbürdet werden, verurtheilt,

2) die Entschädigungsansprüche der Erben des Beschädigten werden der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberfranken am neunten Juli eintausend achthundert ein und fünfzig, wo gegenwärtig waren, als Richter: Appellationsgerichtsrath von Habermann, Präsident des Schwurgerichtshofes, von Schallern, Fritscher, Räthe, Herold und Merz, Assessoren am K. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, Oberstaatsanwalt Dall'Armi und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Raths-Accessist Schmidt.

Appellationsgerichtsrath v. Habermann, Präsident des Schwurgerichtshofes.

v. Schallern. Fritscher. Herold. Merz.

Schmidt.

Auf Antrag der beiden Eigenthümer, Behufs gleichheitlicher Theilung wird

Freitag den 8. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Gesees:

ein Tagwerk Huth und Gesträuch bei der Poppenmühle, die Poppenmühlhuth genannt, im Steuerdistrikt Gesees gelegen und den beiden Bauern Johann Häfner, Hs.-Nr. 5 und Hs.-Nr. 25 zu Gesees gemeinschaftlich gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Antheil des Johann Häfner, Hs.-Nr. 5 in Gesees, nemlich ½ Tagwerk Huth und Gesträuch bei der Poppenmühle, Kat.-Nr. 6, ist belastet mit der Grundbarkeit zum Gotteshause Gesees, wohin es Erbzins und Handlohn giebt, dann mit 20 fl. Grundsteuerkapital.

Der Antheil des Johann Häfner, Hs.-Nr. 25 in Gesees, nemlich ½ Tagwerk Huth, die Poppenmühlhuth, Kat.-Nr. 72, grundbar zum Gotteshause Gesees, ist mit 30 fl. Grundsteuerkapital belegt.

Das ganze Objekt ist geschätzt auf 425 fl. und liegt die Schätzungsverhandlung in dießgerichtlicher Amtsregistratur zur Einsicht offen.

Der Hinschlag selbst hängt von der Genehmigung der Betheiligten ab und werden die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bayreuth, am 9. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution wird das den Georg und Anna Nüßlein'schen Eheleuten zu Litzendorf gehörige Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraum, Grasgarten, Hausgarten, Gemeinderecht und Forstrecht, Plan-Nr. 55a u. b, geschätzt auf 1000 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Samstag den 9. August curr. Mittags 2 Uhr

im Orte Litzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des verlebten Oekonomen Christoph Schuhmann von hier werden alle diejenigen, welche Forderungen an den Nachlaß zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 6. August c. Vormittags

um so mehr anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung der Theilungssache diese Forderungen nicht berücksichtiget werden würden.

Pottenstein, den 8. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Der Flößer Heinrich Wendel von Hummendorf und die Margaretha, geborne Bayerlein, haben sich zu Anfang dieses Jahres mit einander verehelicht, und es ist sohin die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter ihnen noch nicht eingetreten; es haben dieselben deshalb unterm Heutigen bestimmt, daß solche auch nicht eintreten, sondern für jetzt und alle Zeiten ausgeschlossen seyn und bleiben soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, am 27. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Es wird von der unterfertigten Stelle öffentlich bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Mathias Gumbrecht von Falkendorf und dessen Braut, Anna Geiger von dort, für ihre künftige Ehe die dahier geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Herzogenaurach, am 16. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Dir. leg. abs.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien des Schuhmachermeisters Adam Denzler von Weisendorf, nämlich:

1) das Wohnhaus Nr. 90 daselbst, nebst 12 Dezim. Gartenäckerlein am Hause, Pl.-Nr. 60, Taxe 664 fl.,
2) 1 Tagw. 19 Dez., der Teufelsgraben oder hintere Wirthsacker genannt, Pl.-Nr. 478, Taxe 55 fl.,
3) 82 Dez., der Röthen- oder Teufelsgraben-Acker, Pl.-Nr. 480, Taxe 50 fl.,
4) 2 Tagw. 43 Dez. Feld in der Brunnenleithen, Pl.-Nr. 995½, Taxe 100 fl.,
5) 1 Tagw. 88 Dez., das untere Beckenholz, Pl.-Nr. 999½, Taxe 36 fl.,

am

Samstag den 9. August c. Vormittags

in loco Weisendorf meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herzogenaurach, am 9. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Wetzel.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden am

Freitag den 8. August c. früh 9 Uhr

1 Paar Ochsen von schimmlichter Farbe, taxirt auf 150 fl.,
1 Paar dergl. von rother Farbe, taxirt auf 100 fl.,
4 scheckigte Kühe à 40 fl., taxirt auf 160 fl.,
ein 3jähriger Stier von rothscheckigter Farbe, taxirt auf 45 fl.,

in loco Breitenlosau durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 13. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Lorenz.

Ueber das Vermögen des Seilermeisters und Handelsmannes Veit Gottesmann zu Forth ist der Universalkonkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 28. August l. Js.,

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 25. September l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Replik auf den

16. October l. Js.,

b) zur Duplik auf den

30. October l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden angewiesen, solches, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich allenfallsiger Ansprüche darauf, bei Gericht zu übergeben.

Der Schuldenstand des Cridars beträgt nach seiner Angabe 10831 fl., während sein Vermögen nur auf 2023 fl. berechnet ist.

Erlangen, den 17. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Meinel.

Bekanntmachung.

Am Montag den 23. d. Mts. wurde aus einem Hause zu Untermanndorf eine Sackuhr entwendet, welche folgendermaßen beschrieben ist: Die fragliche Uhr ist doppelgehäusig, das äußere Gehäuse von Schildkrot, außenherum mit silbernen, eng an einander befindlichen Stiftchen besetzt, von welchen etliche ausgefallen sind, mit einem schmalen silbernen Deckelrand ohne Glas, welcher mit zweimaligem Einschnappen schließt. Das zweite innere Gehäuse ist von Silber, die Uhr wird auf der hinteren Seite des silbernen Gehäuses aufgezogen, und zwar nicht, wie gewöhnlich, von der linken zur rechten Hand, sondern umgekehrt; dieses zweite Gehäuse ist mit einem gewölbten Glase versehen, von mittlerer Größe und Dicke, das Zifferblatt von Emaille, ganz unbeschädigt, die Ziffern mit arabischen Zahlen, wie Damnifikat sich zu erinnern glaubt; die Zeiger von Stahl. Sowohl auf dem Zifferblatte, als auf der im Uhrwerke befindlichen Platte, woselbst der Reiber angebracht ist, sind die Worte „a Paris“ mit lateinischen Buchstaben leserlich. An dem Bügel der Uhr war ein silbernes Kettchen mit zwei messingenen Uhrschlüsseln, auf deren einem sich das Bild Napoleons befindet.

Wer über diesen Diebstahl, namentlich über den Thäter einigen Aufschluß zu geben vermag, wird zur ungesäumten Anzeige bei hiesigem Gerichte aufgefordert.

Baunach, den 30. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Geiger, Landgerichts-Assessor.

Bei dem unterzeichneten Rentamte werden, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, die gut erhaltenen Korn-Vorräthe in den diesamtlichen Getraid-Reserve-Magazinen aus dem Erntejahr 1847 von circa

200 Scheffel Korn in dem Magazin Himmelkron,

50 Scheffel dergleichen in dem Magazin Marktschorgast

meistbietend öffentlich versteigert.

Hiezu ist Termin auf

Samstag den 26. Juli c. Vormittags 9 Uhr

im Geschäftslokale dahier anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen.

Marktschorgast, den 15. Juli 1851.

Königliches Rentamt.

Eichel.

Nicht amtliche Artikel.

Aufforderung.

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß des verlebten Siegelamtmanns Berner und seiner Ehefrau Sophie, geborne Fehr, wollen bei dem unterzeichneten Mandatar der Erben um so gewisser binnen 4 Wochen angemeldet werden, als sonst bei Vertheilung des Nachlasses keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Bayreuth, am 14. Juli 1851.

Käfferlein, Königl. Advocat.

4000 fl. sind gegen pupillarmäßige Sicherheit und Verzinsung zu 4½ Prozent in den Landgerichtsbezirken Bayreuth, Hollfeld und Thurnau, getheilt oder im Ganzen stündlich zu verleihen. Wo? sagt die Redaktion dieses Blattes.

d by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend den 26. Juli 1851.

Inhalt:

Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville. — Getreide-Preise für den Monat Juni 1851. — Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Mittelfranken pro 1851, hier die Kosten des Papiers für die landgerichtlichen Depositenbücher — Bewilligung einer Hauskollecte bei den Judengemeinden des Königreichs für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, K. Land-Commissariats Kaiserslautern. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 22,275 seq. Bekanntmachung.

(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville veranstaltete Kirchen-Collecte hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

156 fl. 19½ kr.

geliefert, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Luneville allergnädigst bewilligten Sammlung in den katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partiul. fl.	partiul. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
	A. Magistrate.						
1	Bayreuth	Bayreuth	4	47	4	47	
2	Bamberg	Sct. Martin	1	58½			
		Sct. Gangolph	—	48			
		U. L. Frau	2	30			
		Dompfarrei	2	42			
					7	58½	
3	Hof	Hof	—	30			
					—	30	
	B. Landgerichte.						
4	Bayreuth		—	—	—	—	
5	Bamberg I.	Amlingstadt	1	6			
		Buttenheim	2	24			
		Geisfeld	—	18			
		Hallstadt	—	—			
		Hirschaid	1	15			
		Litzendorf	—	30			
		Lohndorf	—	35			
		Memmelsdorf	—	51½			
		Mistendorf	1	18			
		Strullendorf	2	39			
		Tiefenpölz	—	45			
					11	44½	
6	Bamberg II.	Stegaurach	1	—			
		Schlüsselau	1	30			
		Herrnsdorf	—	51			
		Reundorf	—	48			
					4	9	
7	Berneck	Markt Schorgast	—	30			
					—	30	
8	Burgebrach	Burgebrach	5	51			
		Burgwindheim	3	18			
		Ebrach	1	12			
		Schönbrunn	1	3			
		Aschbach, Curatie	—	41½			
		Oberköst	—	—			
		Reichmannsdorf	—	48			
		Herrnsdorf, Lokalkaplanei	2	5			
					14	58½	
		Betrag			44	37½	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	. .	. .	44	37½	
9	Culmbach, Landger. .	Culmbach	—	18			
					—	18	
10	Ebermannstadt . .	Ebermannstadt . . .	2	35			
		Unterleinleiter . . .	—	36			
		Drügendorf	2	42			
		Drosendorf	—	45			
		Burggrub	—	19			
		Pretzfeld	2	21			
		Unterweilersbach, Lokalkaplanei . . .	1	56½			
					11	14½	
11	Gräfenberg	Weissenohe	—	18			
		Zaunsbach	—	3			
		Thuisbrunn	—	6			
		Neunkirchen . . .	1	21			
					1	48	
12	Herzogenaurach . .	Hannberg	2	54			
		Herzogenaurach . .	—	48			
		Röttenbach	—	25			
		Büchenbach	1	—			
		Weissendorf	—	24			
					5	31	
13	Hof	. . . . .	—	—	—	—	
14	Hollfeld	Hochstall	—	51			
		Hollfeld	1	54			
		Königsfeld	—	35			
		Schönfeld	—	45			
		Walschenfeld . . .	3	30			
					7	35	
15	Höchstadt	Grazjambach . . .	—	—			
		Egelskirchen . . .	—	18			
		Pommersfelden . .	—	45			
		Zentbechhofen . . .	—	—			
		Gremsdorf	1	30			
		Schlusselfeld . . .	—	45			
		Höchstadt	2	48			
					6	6	
16	Kirchenlamitz . . .	. . . . .	—	—	—	—	
17	Kronach	Steinberg	1	18			
		Zeyern	1	30			
		Kronach	2	—			
		Friesen	—	18			
		Steinwiesen . . .	—	34			
		Betrag	5	40	77	10	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	5	40	77	10	
17	Kronach, Landger.	Glosberg	1	30			
		Posseck	—	42			
					7	52	
18	Lichtenfels	Döringstadt	—	36			
		Lichtenfels	4	30			
		Frauendorf	—	24			
		Graitz	—	24			
		Zeuln	3	18			
		Mistelfeld	—	15			
		Staffelstein	—	—			
		Uetzing	1	—			
		Altenbanz	1	21			
		Banz	1	12			
					13	—	
19	Ludwigsstadt	Windheim	—	42			
		Teuschnitz	—	45			
		Rothenkirchen	—	54			
					2	21	
20	Münchberg		—	—	—	—	
21	Naila		—	—	—	—	
22	Nordhalben	Nordhalben	—	54			
		Tschirn	—	18			
		Birnbaum	—	36			
					1	48	
23	Pegnitz		—	—	—	—	
24	Pottenstein	Velsbach	2	4			
		Pottenstein	1	30			
		Obertrubach	—	24			
		Oberailsfeld	2	—			
		Wichsenstein	1	12			
		Büchenbach	1	18			
		Hohenmirsberg	—	27			
		Elbersberg	1	7			
		Gößweinstein	—	56			
					10	58	
25	Rehau		—	—	—	—	
26	Selb		—	—	—	—	
27	Schaafitz	Giech	—	30			
		Wadendorf	—	39			
		Kemmern	—	—			
		Brettenaußbach	—	—			
		Schaafitz	4	24			
		Kleukheim	—	30			
		Stadelhofen	—	30			
		Ludwag	—	45			
		Betrag	7	18	113	9	

Digitized by Google

Nr. curr.	Benennung der Distrikts-Polizeibehörden.	Benennung der Pfarreien.	Geldbetrag partial. fl.	partial. kr.	total. fl.	total. kr.	Bemerkungen.
	Ferner	Uebertrag	7	18	113	9	
27	Scheßlitz, Landger.	Güsbach	—	—			
		Weichenwasserlos	1	—			
		Steinfeld	—	—			
		Zapfendorf	1	1			
		Kirchschletten	1	45			
					11	4	
28	Seßlach	Autenhausen	—	36			
		Kaltenbrunn	—	—			
		Neundorf	—	18			
		Rattelsdorf	1	12			
		Seßlach	1	55			
		Busendorf	1	9			
					5	10	
29	Stadtsteinach	Enchenreuth	—	17½			
		Ludwigschorgast	—	57			
		Kupferberg	—	12			
		Marienweiher	—	25			
		Stadtsteinach	1	15			
		Wartenfels	1	36			
					4	42½	
30	Thurnau		—	—	—	—	
31	Vorchheim	Kirchebrenbach	1	30			
		Eggolsheim	2	10			
		Hallerndorf	3	30			
		Pautzfeld	—	24			
		Pinzberg	3	36			
		Reuth	1	—			
		Schnaid	—	52			
		Vorchheim	2	51			
		Wiesenthau	—	30			
		Leutenbach	1	24			
					17	47	
32	Weidenberg		—	—	—	—	
33	Weismain	Weismain	1	3			
		Maintroth	—	30			
		Motschiedel	1	21			
		Motschenbach	—	16			
		Altenkundstadt	—	32			
		Burgkundstadt	—	45			
					4	27	
34	Wunsiedel		—	—	—	—	
		Summa			156	19½	

Bayreuth, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	Juni.																					
	2. = 7.	118½	106	12½	16	33	125⅔	75⅔	50	10	36	—	—	—	—	—	26	26	—	5	42	
	9. = 14.	129½	117	12½	16	15	123⅙	73⅙	50	10	42	—	—	—	—	—	18⅓	18⅓	—	6	9	
	16. = 21.	162⅓	140	22⅔	16	21	213⅓	150	63	10	48	15⅔	15⅔	—	12	18	36	36	—	6	—	
	23. = 28.	126⅚	110	16⅝	16	9	212	149	63	10	30	3	3	—	11	42	27	27	—	11	12	
Bamberg.	4. Juni	344⅓	329⅓	15	14	10	181⅓	178⅓	3	10	22	—	—	—	—	—	76⅓	62⅔	14	4	17	
	7. =	273⅙	263⅙	10	14	16	194	190	4	10	34	—	—	—	—	—	39	29	10	4	16	
	11. =	163½	133½	30	14	24	56⅓	56⅓	—	10	27	—	—	—	—	—	37½	33½	4	4	24	
	14. =	352⅔	338⅔	14	14	—	387	363	24	10	24	—	—	—	—	—	115⅓	104⅓	11	4	14	
	18. =	183½	183½	—	14	40	184⅔	180⅔	4	9	51	—	—	—	—	—	33⅙	33⅙	—	4	20	
	21. =	118½	118½	—	14	31	99	9	—	10	32	—	—	—	—	—	46⅔	46⅔	—	4	3	
	25. =	155⅚	155⅚	—	14	36	122	122	—	10	12	—	—	—	—	—	35⅔	35⅔	—	4	32	
	28. =	295⅓	295⅓	—	14	50	190⅓	190⅓	—	10	30	—	—	—	—	—	61⅓	61⅓	—	4	42	
Hof.	5. Juni	26	26	—	16	24	76	76	—	12	18	19	19	—	9	—	58	58	—	6	9	
	12. =	18	18	—	16	54	88	88	—	12	9	16	16	—	9	—	76	76	—	5	30	
	19. =	60	60	—	16	33	91	94	—	12	15	13	13	—	9	—	66	66	—	6	—	
	26. =	32	32	—	16	30	107	107	—	12	18	11	11	—	9	—	89	89	—	5	57	

Bayreuth, den 18. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 1928.

An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Mittelfranken pro 18$\frac{4}{5}$, hier die Kosten des Papiers für die landgerichtlichen Depositenbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe aus dem K. Staats-Ministerium des Innern ergangene Entschließung wird den K. Landgerichten in Oberfranken in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern.

Gemäß den Entschließungen des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 8. Januar 1834 und 15. Mai 1841, dann der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. December 1847 ist das Papier für Fortsetzung der landgerichtlichen Depositenbücher aus dem Schreibmaterialien-Aversum der Landrichter zu bestreiten, und war nur dessen Anschaffung auf landgerichtliche Regie für die erste Anlage besagter Bücher gestattet.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium findet sich aus Anlaß einer zum Kreisfonds-Rechnungswesen des mittelfränkischen Regierungsbezirkes wegen gegentheiligen Verfahrens erhobenen Superrevisions-Erinnerung veranlaßt, fragliche Entschließungen zur genauesten künftigen Beachtung hiemit unter dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß alle weiter vorkommenden, denselben zuwiderlaufenden Aufrechnungen unnachsichtlich den betreffenden Landrichtern zur Selbstvertretung heimgewiesen werden müßten.

München, den 6. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. Zwehl.

An die K. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Die Rechnungsaufnahme bei der K. Regierung von Mittelfranken pro 18$\frac{4}{5}$, hier die Kosten des Papiers für die landgerichtlichen Depositenbücher betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. Epplen.

Ad Num. 28,963 seq. Bekanntmachung.

(Die Bewilligung einer Haus-Collekte bei den Judengemeinden des Königreichs für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, K. Landkommissariats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses zu Sembach, K. Landkommissariats Kaiserslautern, bewilligte Collekte hat in dem Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachstehenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

30 fl. 25 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 19. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, K. Land-Commissariats Kaiserslautern, allergnädigst bewilligten Haus-Collekte bei den Israeliten im Regierungsbezirke von Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.
1	Magistrat Bayreuth	6	39		Uebertrag	17	12
2	Landgericht Burgebrach	1	24	8	Landgericht Lichtenfels	3	49
3	„ „ Ebermannstadt . .	4	24	9	„ „ Scheßlitz	1	15
4	„ „ Gräfenberg	—	6	10	„ „ Seßlach	—	39
5	„ „ Herzogenaurach . .	1	21	11	„ „ Vorchheim	2	45
6	„ „ Hollfeld	—	30	12	„ „ Weismain	4	45
7	„ „ Kronach	2	48		Summa	30	25
	Betrag	17	12				

Bayreuth, den 19. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Bei dem herannahenden Jakobi-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.

2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar im Geschäftszimmer Nr. VI. zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.

3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.

4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

Für den I. und II. Distrikt: Montag den 28. Juli, von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für den III. und IV. Distrikt: Montag den 28. Juli, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

für den V. und VI. Distrikt: Dienstag den 29. Juli, von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für den VII. und VIII. Distrikt: Dienstag den 29. Juli, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

für den IX. und X. Distrikt: Mittwoch den 30. Juli, von Morgens 8 bis 11 Uhr,

für den XI. und XII. Distrikt: Mittwoch den 30. Juli, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,

für den XIII. und XIV. Distrikt: Donnerstag den 31. Juli, von Morgens 8 bis 11 Uhr,

Digitized by Google

für die Gemeinden Saas, Altstadt, Wendelhöfen und Oberobsang: Donnerstag den 31. Juli, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 25. Juli 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann.

Pfahler, Offiziant.

Die Bauer Johann Georg und Anna Margaretha Meyer'schen Eheleute von Lessau beabsichtigen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Wer Forderungen an dieselben zu haben glaubt, hat dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem ohne Rücksicht auf dergleichen die Päße an die Auswanderer werden ausgehändigt werden.

Bayreuth, am 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird ein halb Achtel Tagwerk Grasgarten zu Mistelgau sammt darauf neuerbautem Wohnhause, B.-Nr. 138^{9}, dem Bauern Johann Hofmann, Hs.-Nr. 53 zu Mistelgau gehörig, gerichtlich auf 400 fl. geschätzt und mit 140 fl. Haussteuerkapital, 2½ kr. Gefällsbodenzins und der Handlohnbarkeit zum 10. Gulden nach Bayreuther Ordnung belastet,

Dienstag den 12. August c. Nachmittags 2 Uhr in loco Mistelgau öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag soll erfolgen nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen selbst im Termine bekannt gegeben werden.

Die Schätzungsverhandlung liegt zur Einsicht in dießgerichtlicher Registratur auf.

Bayreuth, am 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohn- und Gasthaus, Distr. I., Nr. 402 und 403 (zum Ludwigskanale) dahier, welches freieigen, mit 5500 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 8000 fl. geschätzt ist, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 21. August l. Js. Vormittags 11 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem hiemit zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 15. Juli 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Steckbrief.

Untersuchung wider Johann Ludwig von Augsburg, wegen Diebstahls betr.

Der Rothgbersssohn und Koch Johann Ludwig von Augsburg wurde nach vorschriftsmäßiger Ladung bei

der dießgerichtlichen öffentlichen Verhandlung am 10. März l. Js. als ungehorsam Ausgebliebener wegen Funddiebstahls zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Auf staatsanwaltschaftlichen Vollzugs-Antrag des gesetzlich verkündeten und längst rechtskräftigen Urtheils, und da der Aufenthaltsort des Verurtheilten bisher nicht auszumitteln war, werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf Johann Ludwig Spähe zu halten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das K. Landgericht Rosenheim in Oberbayern abliefern zu lassen.

Wasserburg, den 20. Juli 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Wasserburg.

Der Königliche Direktor,

Eder.

v. Doß.

Gläubiger-Vorladung.

Allenfallsige Ansprüche gegen den mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auswandern wollenden Schuhmachermeister Johann Neubauer von Langenau sind

Freitag den 1. August c. Vormittags 9 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren. Ludwigsstadt, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden nachstehende Immobilien des Johann Reh von Lohndorf, nämlich:

1) ¾ Kammerlehenhof, C.-Nr. 101 und 102, auf 2000 fl. geschätzt,
2) ein Feld, das Herzig, C.-Nr. 107, geschätzt auf 400 fl.,
3) an Gemeindetheilen:
   a) Pl.-Nr. 1226a, der Grünwiesenacker, auf 15 fl. geschätzt,
   b) Pl.-Nr. 450, Wiese im Eichig, auf 20 fl. geschätzt,
   c) Pl.-Nr. 1037, Wald im Kestlersboden, auf 20 fl. geschätzt,
   d) Pl.-Nr. 1053, desgl., auf 15 fl. geschätzt,
   e) Pl.-Nr. 1063, Wald im Reuberg, auf 20 fl. geschätzt,
   f) Pl.-Nr. 1226b, Wald, Grünwiese, auf 15 fl. geschätzt,
   g) Pl.-Nr. 1251, Wald, Frühwiese, auf 20 fl. geschätzt,
   h) Pl.-Nr. 1275, Wald, Grubig, auf 20 fl. geschätzt,
   i) Pl.-Nr. 1277, desgl., auf 15 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 11. August c. Mittags 2 Uhr

im Orte Lohndorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98—102 der Novelle vom Jahre 1837, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Lasten am Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 12. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeister Stephan und Barbara Voit'schen Eheleute von Sophienthal, wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind daher in dem auf

Sonnabend den 2. August curr.

dahier anstehenden Termin, unter dem Nachtheile deren spätern Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Weidenberg, am 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Rupp von Giechkröttendorf hat um Ertheilung eines Reisepasses zur Reise nach den vereinigten Staaten von Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 2. August l. Js.

dahier anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Weismain, den 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Buchbinderswittwe Anna Maria Schmidt von hier, werden alle diejenigen,

welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche am

Dienstag den 5. August c. Vormittags 9 Uhr

gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht mehr berücksichtigt werden.

Zugleich ergeht auch dem Antrage der Erbsinteressenten gemäß, an diejenigen, welche an die Nachlaßmasse noch Etwas zu zahlen haben, die Aufforderung, bis zu diesem Termine bei Vermeidung gerichtlicher Klagestellung ihre Schulden zu berichtigen.

Selb, den 1. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Lichtenfels, den 12. Juli 1851.

Liquidations-Edikt.

Für die freiherrlich v. Guttenberg'sche Gutsherrschaft, als Besitzer des Sohn- und Tochterlehen zu Unterleiterbach, sind Grundrentenablösungs-Obligationen dahier deponirt, deren Ausfolgelassung beantragt ist.

Es werden daher unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle diejenigen, welche auf die Dominikalrenten der Freiherren v. Guttenberg von Unterleiterbach Ansprüche zu machen haben, namentlich Stiftungen und Gemeinden wegen anzusprechender Baulast oder andern Berechtigungen aufgefordert, allenfallsige Ansprüche bis den

13. August l. Js.

dahier anzumelden, außerdem bei Herausgabe der Urkunden keine Rücksicht hierauf mehr genommen werden könnte.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Pankraz Ott von Schwabthal, bestehend in

1) einem Wohnhause mit Garten und Zugehör, Steuerkapital 150 fl., geschätzt auf 800 fl.,
2) 40 Tagwerk Holz, resp. Feld und Eggeten, das Reuthholz genannt, Bes.-Nr. 225, Steuerkapital 300 fl., geschätzt auf 500 fl.,
3) 3 Tagw. Feld und Wiese an der Wand, Bes.-Nr. 8, Steuerkapital 500 fl., gewerthet auf 700 fl.,
4) einem Acker, der Korkacker, B.-Nr. 328, mit 25 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 30 fl.,
5) einem Acker, der Kegelswegacker, Bes.-Nr. 331, Steuerkapital 85 fl., geschätzt auf 85 fl.,
6) einem Feld im Liebenlich, Bes.-Nr. 333, Steuerkapital 5 fl., gewerthet auf 10 fl.,
7) einem Feld, der Kehlstattacker, U.-B.-Nr. 64, Steuerkapital 400 fl., geschätzt auf 650 fl.,

am

Donnerstag den 14. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Schwabthal öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhang geladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Lichtenfels, den 8. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Nach dem unterm Heutigen zwischen Balthasar Voll von Loffeld und Elisabetha Pabst von Pferdsfeld abgeschlossenen Ehevertrag wurde die hielandsübliche bambergische Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 5. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Michael Simon von Steinwiesen werden auf Andringen eines Gläubigers nachstehende Realitäten, als:

1) ein Wohnhaus, Kat.-Nr. 716, Hs.-Nr. 129, mit einem Stadel, Hofstätte, K. Lehen, aus 350 fl. Haussteuerkapital, mit 55½ kr. jährlich Erbzins belegt, geschätzt auf 1000 fl.,
2) 1¼ Achtel Morgen Feld im Motschenberg, Bes.-Nr. 1189, mit 20 fl. Steuerkapital, K. Lehen, 3 kr. Erbzins und 6½ kr. jährlichem Geldbodenzins belastet, geschätzt auf 145 fl.,
3) ein halbes Tagwerk Wiese im Strobenbach, Bes.-Nr. 503, geschätzt auf 150 fl.,

Digitized by Google

4) ½ Morgen Feld auf dem Mühlberg, Bes.-Nr. 559, mit 35 fl. Steuerkapital, Donndorfer Lehen, mit ½ kr. Erbzins und statt der Handlohnbarkeit mit 6½ kr. jährlichem Geldbodenzinsbetrag, geschätzt auf 160 fl.,
5) ½ Schneidtag an der Angermühl, geschätzt auf 120 fl.,
6) ½ Tagwerk Leithen auf dem Steinberglein, Kat.-Nr. 19, mit 10 fl. Steuerkapital, K. Lehen, von allen übrigen Lasten befreit, geschätzt auf 108 fl. 20 kr.,

am

Donnerstag den 14. August curr. Vormittags 10 Uhr im Schuster'schen Gasthause zu Steinwiesen nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837, §§. 97 — 101 öffentlich versteigert. Kronach, den 9. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Büttnermeisters Adam Winter von Wirsberg wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß das unterm 14. l. Mts. gefertigte Lokationserkenntniß den

22. l. Mts.

Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel unterfertigten Gerichts angeheftet wird.

Kulmbach, den 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Daß der allerfeinste Rauchtaback
Varinas-Canaster

ist, darüber sind wohl alle Kenner einig; nur war der Preis bis jetzt zu theuer, um denselben rein fabricirt billig liefern, und ihm dadurch eine allgemeine Einführung verschaffen zu können. — Seit einiger Zeit aber sind bedeutende Zufuhren dieses Varinas-Canasters in Blättern aus Amerika gekommen, deren Qualität vorzüglich ausfällt, ungeachtet der Preis gegen früher bedeutend billiger zu stehen kommt; wir haben davon große Quantitäten an uns gebracht, den Taback auf das Sorgfältigste fabricirt und unter der Etiquette:

Geschnittene Varinas-Blätter

das richtige Pfund 12 Sgr.

mit dem Motto: (Prüfet Alles und behaltet das Beste.) in ¼, ½ und ¼ Pfund verpacken lassen.

Um allen Anforderungen zu genügen, haben wir diesen Taback, **grob** geschnitten in **rother, mittel** in **schwarzer, fein** geschnitten in **blauer** Etiquette einschlagen lassen.

Die Herren Tabackraucher bitten wir, sich durch gefällige Versuche von Gesagtem zu überzeugen, und schmeicheln uns, daß unsere Bemühungen, dem Publikum zu billigem Preise einen feinen Rauchtaback zu liefern, durch recht bedeutenden Absatz Anerkennung finden werden.

Berlin, im November 1850.

Ferd. Calmus & Comp.,
Tabackfabrikanten.

Für **Bayreuth** haben wir dem Herrn **Wilhelm Höflich** den alleinigen Debit übertragen.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 17. Juli. Die Tochter des Rittmeisters Pflaum, im Königl. 5. Chevauleger-Regiment (Leiningen) dahier.
Den 19. Juli. Die Tochter des Bürgers und Kürschnermeisters Köberer dahier.
Den 22. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 23. Juli. Die Tochter des Fabrikarbeiters Groll im Neuenwege.

Gestorbene:

Den 12. Juli. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 8 Jahre und 6 Monate.
Den 18. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Büttnermeisters Löw dahier, alt 73 Jahre.
— — Die ledige Raps in der Altstadt, von Stockau, alt 51 Jahre.
Den 22. Juli. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Oekonomen Lauterbach dahier, alt 75 Jahre.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 6 Monate und 21 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 4 Monate und 25 Tage.
Den 23. Juli. Der Schneidergeselle Adelmann aus Gräfenberg, in der Irren-Anstalt zu St. Georgen, alt 39 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Dienstag den 29. Juli 1851.

Inhalt:

Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Dießjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldiensterpektanten von Oberfranken. — Ergänzung des Magistrats Gefrees. — Bei Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, Königl. Landgerichts Mühldorf, entbundene unbekannte Weibsperson. — Fleischtaxe für den Monat August 1851. — Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Markt Erlbach. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4 und 5procentigen Eisenbahn-Schuld betr. — Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre $18\frac{5}{6}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad. Num. 2067.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 224. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 210 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 Prozent, und zwar:

Nr. 57,706 — 57,918 mit den ganzen Kapitals-Beträgen,

Nr. 57,928 mit der Hälfte des Kapitals, dann

Nr. 57,929 bis 59,214 mit der ganzen Kapitalssumme, ferner.

die nachträglich eingereihete kärnthnerisch-ständische Domestikal-Obligation Nr. 4531 zu 4 Prozent,

in einem Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,252,025 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wird dieß den betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Wahrung ihrer Interessen hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 30,037.

(Die diesjährige Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexpektanten von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Nr. 81, Seite 784 des heurigen Kreisblattes für Oberfranken ausgeschriebene Anstellungs-Prüfung der Schuldienstexpektanten nimmt nicht am 6., sondern erst am

16. October d. Js.

ihren Anfang, was andurch zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 27. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 29,795. Bekanntmachung.

(Ergänzung des Magistrats Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Heinrich Bayer zu Gefrees ist in den Magistrat dortselbst der Ersatzmann, Gemeindebevollmächtigte Büttnermeister Wilhelm Oertel in Gefrees, und an des Letzteren Stelle in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Oekonom Theobald Köhler alldort einberufen worden, was in Gemäßheit des Artikel 63 der Gemeindewahlordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 25. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 29,841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine bei Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, Königl. Landgerichts Mühldorf, entbundene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ein Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern d. d. 19. April c., zur Kenntnißnahme mit der Weisung zugefertigt, nach der fraglichen unbekannten Weibsperson alsbald Nachforschungen anzustellen und deren Ergebniß unmittelbar dem Königl. Landgericht Mühldorf mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Eine bei Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, K. Landgerichts Mühldorf, entbundene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. März d. Js. Abends 8 Uhr kam in das Haus des Joseph Müller, Bauer im Wald, der Gemeinde Rattenkirchen, Landgerichts Mühldorf, eine unbekannte Weibsperson, welche noch in derselben Nacht unter Beistand ortigen Hebamme von einem Knaben entbunden wurde.

Da durch diese unbekannte Weibsperson, welche sehr schwerhörig, beinahe ganz stumm und im hohen Grade blödsinnig ist, eine Auskunft über ihre Heimath nicht erlangt werden kann, und alle desfalls bisher angestellten Nachforschun-

Digitized by Google

gen erfolglos blieben, ergeht an die vorgenannten Behörden hiemit die Weisung, unverzüglich zur Ermittlung der Heimath dieser nachstehend näher beschriebenen Person die erforderlichen Erhebungen einzuleiten, und im Falle eines sachdienlichen Ergebnisses dem Landgerichte Mühldorf sogleich hievon Nachricht zu geben.

München, den 19. April 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

* * *

Beschrieb.

Die unbekannte Weibsperson hört sehr schwer, ist beinahe ganz stumm und im hohen Grade blödsinnig.

Sie ist ungefähr 30 Jahre alt, hat kleine Statur, schmales, langes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe mit Sommersprossen, schmale Stirne, hellbraune Haare, braune Augen, spitzige Nase, großen Mund, mangelhafte Zähne; als besonderes Kennzeichen einen großen Kropf.

Kleidung.

Schwarzes Kopftuch, alter, schwarzer tuchener Spenser, Rock von blauem gedruckten Leinenzeuge, Mieder von schwarzem Manchester, weißes, blau geblümtes persenes Halstüchel, Schurz von weiß, roth und gelb gestreiftem Kanafas, Unterrock von braunem geblümten Pers, lederne Schuhe, sehr altes zerrissenes Hemd.

Nota.

Diese Person gibt auf die Frage um ihren Namen, an: „Lisai" (Elisabeth); die Frage, woher sie sey, beantwortet sie so ziemlich verständlich; „Laumbach", „Maierhofer" „Gothen" (Pathe), Barbl; die Frage, wie der betreffende Pfarrer heiße, beantwortet sie mit „Neuhauser"; die Frage, ob sie weit nach Hause habe, beantwortet sie mit „man"; auf die Frage, ob sie sich nach Hause findet, antwortet sie mit „ja", und nennt auch so ziemlich verständlich Maximilian, deutet aber mit der Hand weiter, als wollte sie über Maximilian d. Gts. den Heimweg nehmen.

Ad Num. 30,201. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat August 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

Digitized by Google

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 5933.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Markt Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Kühnreich in Erledigung gekommene Pfarrei Neuhof, Dekanats Markt Erlbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, deren Erträgnisse sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

an baarem Geld		35 fl. 50 kr.	
an Naturalien:			
1 Scheffel 2⅛ Metzen Korn à 8 fl. 51 kr.		13 fl. 11 kr.	
14 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 22½ kr.		49 fl. 35 kr.	
4 „ dergleichen Stöcke à 1 fl. 20 kr.		5 fl. 20 kr.	
1¾ „ buchenes Scheitholz à 4 fl. 55 kr.		8 fl. 36¼ kr.	
¾ „ dergleichen Stöcke à 1 fl. 20 kr.		1 fl. — kr.	
1 Schleißbaum		2 fl. 54 kr.	
2) Aus Stiftungskassen: an baarem Gelde		23 fl. 2½ kr.	
			139 fl. 28¾ kr.
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			— fl. 30 kr.
		Betrag	139 fl. 58¾ kr.

Digitized by Google

		Uebertrag	139 fl. 58½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das in einem guten, wohnlichen Zustande sich befindet und auch für eine größere Familie geräumig ist	35 fl. — kr.		
Desgleichen der Grundstücke, und zwar von 7¼ Tagwerk Aecker	66 fl. 7½ kr.		
2¾ Tagwerk Wiesen	72 fl. — kr.		
		173 fl.	7½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben:			
in Geld	1 fl. 7½ kr.		
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien	— fl. 30 kr.		
2) An Zehenten:			
vom großen Fruchtzehenten	205 fl. 14 kr.		
vom kleinen Zehenten	4 fl. 22½ kr.		
3) An Waldrechten	1 fl. 12 kr.		
		212 fl.	25½ kr.
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		231 fl.	57½ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		5 fl.	— kr.
	Summa	762 fl.	29 kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	36 fl.	18 kr.
	bleibt reines Einkommen	726 fl.	11 kr.

Ansbach, den 17. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Secr.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens zur Rückzahlung betr.

Seine Majestät der König haben behufs der Fortsetzung der gesetzlich gebotenen Zurückzahlung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. die wiederholte Vornahme einer Verloosung nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 13. März dieses Jahres (Regierungsblatt 1851, pag. 241 bis 247) veröffentlichten Plane anzuordnen geruht.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung wird daher

Samstag den 26. dieses Monats, Morgens 9 Uhr

in dem kleinen Rathhaussaale dahier die II. Verloosung für dieses Anlehen in Gegenwart eines Commissärs der K. Polizeidirektion von der unterfertigten Stelle vorgenommen werden.

Bei dieser II. Verloosung werden nach den Abschn. II. und III. des oben erwähnten Planes 14 Zahlen gezogen, wodurch ein Capitals-Betrag von 980,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Die zur Rückzahlung treffenden Capitalien treten am 1. October 1851 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden.

Digitized by Google

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

Hiebei wird zugleich eröffnet, daß in Gemäßheit allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenskredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 18$\frac{51}{52}$ zu 5 pCt. in Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder au porteur stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. eintreten, welche bei der am 22. März dieses Jahres stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4 und 5procentigen Eisenbahn-Schuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß mit der Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld noch im laufenden Etatsjahre 18$\frac{51}{52}$ gesetzlicher Bestimmung gemäß begonnen und von 18$\frac{52}{53}$ an unter Ausdehnung auf die 5procentige Eisenbahnschuld fortgesetzt werden soll. — Es wird demnach

Samstag den 26. dieses Monats Vormittags

sogleich nach Beendigung der an diesem Tage Morgens 9 Uhr stattfindenden II. Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. in dem kleinen Rathhaussaale dahier die Summe von 100,000 fl. zur Heimzahlung an der Eisenbahnschuld à 4 pCt. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, gemäß dem beigefügten, allerhöchst genehmigten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der Königlichen Polizei-Direction, durch einen Commissär der unterfertigten Stelle öffentlich verlooset und sodann das Ergebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Obligationen werden vom 1. October 1851 beginnend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Rückzahlung aber wird sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus vergütet werden.

Es wird hiemit gleichzeitig eröffnet, daß gemäß allerhöchster Genehmigung die Wiederanlage der in Folge dieser Verloosung zur Rückzahlung bestimmt werdenden Beträge à Conto des durch Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bewilligten Anlehenskredites für den Bedarf des Eisenbahnbaues pro 18$\frac{51}{52}$ zu 5 pCt. in Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. (auf Namen oder au porteur) stattfinden könne, jedoch sogleich bei der Einlösung erklärt werden müsse.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850, pag. 673—76) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

* * *

Verloosungs-Plan

für die 4 und 5procentige Eisenbahn-Schuld.

Gemäß dem Gesetze über das Staats-Schuldenwesen vom 25. Juli v. Js., §. 5, ist die aufgenommene Schuld

Digitized by Google

für den Eisenbahnbau, behufs der Heimzahlung nach dem gesetzlich festgestellten Tilgungs-Maßstab von ½ pCt., der vorgeschriebenen Verloosung zu unterstellen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ist folgender Verloosungsplan allerhöchst genehmigt worden.

I.

Sowohl die 4 wie die 5procentigen Eisenbahn-Obligationen bestehen nach den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1848 (Regierungsblatt Seite 5), vom 17. August 1850 (Regierungsblatt Seite 675) und vom 4. April d. Js. (Regierungsblatt S. 316) aus Stücken à 1000, 500 und 100 fl. Dieselben bilden vier selbstständige Schuldgattungen, nämlich zu

4 pCt. auf den Inhaber (au porteur),
4 pCt. auf Namen,
5 pCt. auf den Inhaber (au porteur),
5 pCt. auf Namen;

jede derselben ist für sich von Nro. 1 an (roth wie schwarz) numerirt, also auch selbstständig zu verloosen.

Jede Eisenbahnobligation ist mit einer roth geschriebenen, nach Capitalbeträgen zu 1000 fl. fortlaufenden Serien- oder Hauptkataster-Nummer und mit einer schwarz geschriebenen, nach der Stückzahl der von jeder Kasse emittirten Obligationen fortlaufenden Kasse-Cataster-Nummer versehen.

Hiernach entspricht jede roth geschriebene Haupt-Cataster-Nummer einem Kapitalbetrag von 1000 fl. und umfaßt sohin eine Obligation zu 1000 fl., oder zwei zu 500 fl., oder zehn zu 100 fl.

II.

Bei den Verloosungen der gedachten Obligationen wird

1) für jede Gattung derselben die mit rother Dinte geschriebene Nummer des Haupt-Catasters in der Art zu Grunde gelegt, daß

2) hiernach die ganze zur Zeit jeder Verloosung emittirte Zahl der Obligationen in gleiche Haupt-Serien zu 1000 Nummern im Betrage von einer Million Gulden eingetheilt, sofort die Verloosung nach diesen Haupt-Serien und in jeder derselben nach den Endnummern von 1 — 100 einschlüssig in Vollzug gesetzt wird. Diesem zufolge werden

3) bei jeder Verloosung die treffenden Haupt-Serien, welche hieran Theil nehmen, bekannt gegeben, sodann so viele mit römischen Ziffern geschriebene Nummern, als die Verloosung Haupt-Serien enthält, in das eine Glücksrad, die mit arabischen Ziffern geschriebenen Nummern von 1 — 100 einschlüssig dagegen in ein zweites Glücksrad eingelegt und auf jeden Zug eine Haupt-Serie und eine arabische Nummer gehoben.

Sämmtliche Obligationen der gezogenen Haupt-Serien, deren rothe Nummern sich auf die gehobene arabische Nummer enden, sind hiernach zur Heimzahlung bestimmt; wird daher z. B. auf einen Zug die Haupt-Serie III., welche die Schuldbriefe vom Haupt-Cataster-Nummer 2001 — 3000 einschlüssig umfaßt und die arabische Nummer 75 aus den Glücksrädern gezogen, so sind die Obligationen der roth geschriebenen Haupt-Cataster-Nummern 2075, 2175, 2275, 2375 u. s. f. bis 2975 einschlüssig zur Heimzahlung bestimmt.

4) Es werden so viele Haupt-Serien gezogen, als nach dem Maximum der jedesmal treffenden Heimzahlung (à 10,000 fl. auf einen Zug) treffen.

5) Bei Vornahme der Verloosungen werden die gezogenen Haupt-Serien nicht eher wieder eingelegt, bis dieselben alle aus dem Rade gehoben sind; beispielsweise muß demnach bei sechs Haupt-Serien und ebensoviel Zügen auf jede der erstern 10,000 fl. Capitalzahlung treffen.

Die gezogenen arabischen Endnummern werden jedesmal wieder in das Glücksrad gelegt, wenn aber

6) bei einem nachfolgenden Zuge für eine und dieselbe Haupt-Serie eine bereits gezogene, arabisch geschriebene Endnummer wiederholt herausgehoben wird, so hat die nächstfolgende höhere Nummer an deren Stelle zu treten (z. B. bei 75 die Nummer 76, bei 100 die Nummer 1, d. i. 101 u. s. w.), was bei der Ausschreibung der gezogenen Nummern besonders bemerkt werden wird;

Digitized by Google

7) das Ergebniß der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der zur Heimzahlung bestimmten Schuldbriefe öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Ad Num. 1034. **Bekanntmachung.**

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 18$\frac{5}{2}$ betreffend.)

An der Königl. Bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 18$\frac{5}{4}$ am 29., 30. und 31. Oktober l. Js. mit der Immatrikulation der neueintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben, daß sie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten,
2) ein tadelloses, sittliches Verhalten seither beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule, und endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, so wie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der K. Direktion auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der anderen dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden Königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatrikulations-Termine anher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 23. Juli 1851.

Die Direktion der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Gaul, Aktuar.

Die Steinbrecher Johann Georg und Ursula Frey'schen Eheleute aus Leffau beabsichtigen, mit ihrer ganzen Familie nach Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu haben glaubt, hat dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem ohne Rücksicht auf dergleichen die Päße an die Auswanderer werden ausgehändigt werden.

Bayreuth, am 19. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Lazi, Königl. Civiladjunkt.

D. l. a.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird ein halb Achtel Tagwerk Grasgarten zu Mistelgau sammt darauf neuerbautem Wohnhause, B.-Nr. 138^{0}, dem Bauern Johann Hofmann, Hs.-Nr. 53 zu Mistelgau gehörig, gerichtlich auf 400 fl. geschätzt und mit 140 fl. Haussteuerkapital, 2$\frac{1}{8}$ kr. Gefällsbodenzins und der Handlohnbarkeit zum 10. Gulden nach Bayreuther Ordnung belastet,

Dienstag den 12. August c. Nachmittags 2 Uhr in loco Mistelgau öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag soll erfolgen nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen selbst im Termine bekannt gegeben werden.

Die Schätzungsverhandlung liegt zur Einsicht in dießgerichtlicher Registratur auf.

Bayreuth, am 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden nachstehende Immobilien des Johann Reh von Lohndorf, nämlich:

1) ¾ Kammerlehenhof, C.-Nr. 101 und 102, auf 2000 fl. geschätzt,
2) ein Feld, das Herzig, C.-Nr. 107, geschätzt auf 400 fl.,
3) an Gemeindetheilen:
   a) Pl.-Nr. 1226a, der Grünwiesenacker, auf 15 fl. geschätzt,
   b) Pl.-Nr. 450, Wiese im Eichig, auf 20 fl. geschätzt,
   c) Pl.-Nr. 1037, Wald im Kestlersboden, auf 20 fl. geschätzt,
   d) Pl.-Nr. 1053, desgl., auf 15 fl. geschätzt,
   e) Pl.-Nr. 1063, Wald im Neuberg, auf 20 fl. geschätzt,
   f) Pl.-Nr. 1226b, Wald, Grünwiese, auf 15 fl. geschätzt,
   g) Pl.-Nr. 1251, Wald, Frühwiese, auf 20 fl. geschätzt,
   h) Pl.-Nr. 1275, Wald, Grubig, auf 20 fl. geschätzt,
   i) Pl.-Nr. 1277, desgl., auf 15 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 11. August c. Mittags 2 Uhr

im Orte Lohndorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98—102 der Novelle vom Jahre 1837, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Lasten am Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 12. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte, den Bauer Nikolaus und Elisabetha Spitzbarth'schen Eheleuten zu Unterlozau gehörigen Objekte am

Montag den 15. September c. Morgens 9 Uhr

beginnend, dem öffentlichen Verstriche im Müller'schen Wirthshause dortselbst unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, das Taxations-Protokoll in der diesseitigen Registratur eingesehen werden kann und die Verstrichsbedingungen im Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden sollen:

I. der halbe Hof zu Unterlozau, Bes.-Nr. 150, Steuerdistrikt Isaar, belastet mit 1200 fl. Steuerkapital, 1 fl. 52½ kr. Erbzins an das K. Rentamt, 3 fl. 54½ kr. Michaeliszins, 4 Scheffel 1 Metzen Korn, 4 Scheffel 1 Metzen Gerste, 4 Scheffel 1 Metzen Haber, dann bei Besitz-Veränderungen: 1 rhn. Goldgulden oder 3 fl. 40 kr. und dem Zehenten, bestehend in: ¾ Korn, ¾ Gerste, ¾ Haber, 3 Bund Stroh, à 15 Pfund, Alles zum K. Rentamte; wozu gehören:

1) das Wohnhaus, Hs.-Nr. 1, einstöckig, von Bruchsteinen erbaut, 67′ lang, 22′ breit, mit einer Wohn- und Nebenstube; ein von Holz angebauter Stall für 12 Stücke Rindvieh; eine Scheune von Holz erbaut und mit Schindeln und Stroh bedeckt, eine Schupfe und daran stehender Backofen, Gesammtwerth 800 fl.,
2) 40 □R. Hofraith mit Bauplatz, à 30 kr., werth 20 fl.,
3) ¼ Tagw. Grasgarten am Hause, I. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl.,
4) 3 Tagw. Feld, der Stoffelsacker an der Zedtwitzer Straße, II. Bonitätsklasse, werth 300 fl.,
5) 1 Tagw. Wiese dortselbst, III. Bonitäts-Classe, werth 50 fl.,
   1 Tagw. Feld, II. Bonitäts-Classe, werth 50 fl.,
6) 3 Tagw. Feld, die hintere Kliedere, II. Bonitäts-Classe, werth 240 fl.,
7) 2½ Tagw. Feld, die vordere Kliedere, in 2 Stücken bestehend, II. Classe, werth 200 fl.,
8) 4 Tagw., das Bergfeld, II. Bonitäts-Classe, werth 320 fl.,
9) 2 Tagw. Wiese an der Zedtwitzer Brücke, I. und II. Bonitäts-Classe, werth 400 fl.,
10) 1¼ Tagw. Feld, der Katzenbühl, II. Classe, werth 112 fl. 30 kr.,
11) ⅝ Tagw. Feld, das Röhrenwiesenäckerlein, II. Classe, werth 50 fl.,
12) 3 Tagw. Wiese, die Rohrwiese genannt, III. Bonitäts-Classe, werth 72 fl.,
13) ¼ Tagw. Feld, das Mühläckerlein, I. Bonitäts-Classe, werth 75 fl.,
14) 1 Tagw. Gartenfeld, II. Bonitäts-Classe, werth 100 fl.,
15) 1¾ Tagw. Feld, das Brunnenwiesenfeld, II. Classe, werth 175 fl.,

Digitized by Google

16) ¾ Tagw., die Brunnenwiese, Peunthe, I. Classe, werth 225 fl.,
17) 1 Tagw. Huth, mit Haselnußstauden bewachsen, III. Bonitäts-Classe, werth 40 fl.,
18) 3¼ Tagw. Eppig, abgetriebenes Holzland, werth 130 fl.,
19) 1¼ Tagw., die Holzwiese, III. Classe, werth 125 fl.,

II. das walzende Stück Holz und Huth, 10 Tagw. 4¼ □R. vom stolzen Fichtig im Brunnenthaler Gehölze, St.-Bes.-Nr. 152, und mit 130 fl. Steuerkapital belastet, von welchen 7 Tagwerk von 20 bis 30jährigem Bestande sind, das Uebrige mit Busch und Anflug bewachsen ist, werth 600 fl.

Hof, am 17. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Zäuner.

Lichtenfels, den 16. Juli 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Lichtenfels erhält in Sachen der ledigen Margaretha Eckart und deren Kindeskuratel zu Theisenort gegen den ledigen Metzgergesellen Johann Gampert von Redwitz, wegen Alimente, der Verklagte, welcher sich von seiner Heimath entfernt hat, und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zufolge klagbaren Antrages vom 27. v. Mts., welcher in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden kann, die Weisung, 10 fl. verfallene Ernährungsbeiträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution mittelst Auspfändung an die klägerische Curatel zu bezahlen, oder binnen nämlicher ausschließender Frist Exekutionseinreden vorzubringen. Innerhalb derselben Frist hat Verklagter einen Insinuations-Mandatar für sich hierorts zu benennen, widrigenfalls in Zukunft alle für ihn bestimmten Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch als insinuirt erachtet werden würden.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Die Erben des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Georg Degel von Lahm haben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, weshalb allenfallsige Forderungen an den Nachlaß des Schmiedmeisters Johann Georg Degel

Mittwoch den 20. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Auseinandersetzung dahier anzumelden und nachzuweisen sind.

Da übrigens eine Ueberschuldung zu befürchten steht, so wird an dieser Tagfahrt eine Einigung der Gläubiger über Veräußerung und Vertheilung der Masse versucht, und werden die nichterscheinenden Gläubiger dem von der Mehrheit der Erscheinenden gefaßt werdenden Beschlusse als zustimmend erachtet werden.

Seßlach, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen des Johann und der Margaretha Kunzelmann zu Wallersberg am

Montag den 4. August c. Nachmittags 2 Uhr

im Orte Wallersberg durch eine Gerichtskommission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungspreise und überhaupt nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Gerichtsunbekannte und solche Steigerer, über deren Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, haben sich über Letztere und ihren Leumund sofort vor der Gerichtskommission durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Lasten und Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Weismain, den 2. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Am

Donnerstag den 7. nächsten Monats August Vormittags 10 Uhr

wird zu Plech das Wohnhaus Nr. 27 dortselbst mit Ein- und Zugehörungen und Forstrecht, auf 2355 fl. taxirt, nebst dazu gehörigen 81 Dez. und 48 Dez. Waldung im Tannberg, auf 40 fl. geschätzt, das dem Schneidermeister und Hopfenhändler Andreas Deinlein dortselbst ge-

Digitized by Google

hört, öffentlich meistbietend im Wege der richterlichen Hilfsvollstreckung zum zweitenmale ausgeboten werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden zu diesem Termine mit dem Beifügen öffentlich anmit eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen werde und die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingesehen werden könne.

Pegnitz, am 4. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Heinrich Wehr von Thüngfeld, wird den treffenden Gläubigern eröffnet, daß das unterm Heutigen gefaßte Lokations-Erkenntniß am

31. d. Mts.

in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeheftet werde.

Höchstadt an der Aisch, am 22. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Meier.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Wittwe Katharina Göller von Höchstadt wird den treffenden Gläubigern eröffnet, daß das unterm Heutigen erlassene Lokations-Erkenntniß am

31. d. Mts.

in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeheftet werde.

Höchstadt, am 22. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Meier.

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege werden am

Freitag den 8. August c. früh 9 Uhr

1 Paar Ochsen von schimmlichter Farbe, taxirt auf 150 fl.,

1 Paar dergl. von rother Farbe, taxirt auf 100 fl.,

4 scheckigte Kühe à 40 fl., taxirt auf 160 fl.,

ein 3jähriger Stier von rothscheckigter Farbe, taxirt auf 45 fl.,

in loco Breitenlosau durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Steigliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, am 13. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Lorenz.

Bekanntmachung.

Die Schneidermeister Stephan und Barbara Voit'schen Eheleute von Sophienthal, wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind daher in dem auf

Sonnabend den 2. August curr.

dahier anstehenden Termin, unter dem Nachtheile deren spätern Nichtberücksichtigung anzumelden und zu bescheinigen.

Weidenberg, am 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Waizen-Verkauf.

Der Rest des rentamtlichen Waizen-Vorrathes aus der Erndte des vorigen Jahres, zu ohngefähr

50 Schäffeln,

wird am nächsten

Donnerstag den 31. d. Mts. früh 9 Uhr

im Rentamts-Lokale dahier meistbietend öffentlich versteigert und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Kulmbach, den 25. Juli 1851.

Königliches Rentamt.

Keyl.

Nicht amtliche Artikel.

Aus der Siegelamtmann Berner'schen Verlassenschaft werden am 11. August 1851, Vormittags 9 Uhr, in dem Wohnhause des Bäckermeisters Radius in St. Georgen, eine Treppe hoch, folgende Grundstücke an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft:

1) die sogenannte Seilerspeunth, bei dem Pulverthurm gelegen, 2 Tagwerk Feld und Wiesen,

2) 3 alte Tagwerk Peunth (Feld und Wiesen), der lange Acker auf dem Lerchenbühl genannt,

Digitized by Google

3) 4½ Tagwerk Feld und Wiesen im Lerchenbühl,

4) 13½ Tagwerk ehemaliger Forstgrund, der Schupfenschlag, breite Schlag genannt, in der Hohenwart.

Allenfallsige Kaufliebhaber können nähere Auskunft und Anweisung erhalten bei dem Gerbermeister Christian Schlenk in der Jägerstraße.

Die Kaufbedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Bekanntmachung.

Das mit einer bedeutenden Wasserkraft versehene Eisenhammerwerk zu Martinlamitz, drei Stunden von Hof und eine halbe Stunde von der nächsten Eisenbahnstation Schwarzenbach an der Saale entfernt, wird von den Besitzern zum Verkaufe ausgeboten.

Dasselbe besteht in einem Hohofen nebst Frischfeuer und Doppelbalg, den erforderlichen Gebäuden, einer Mahlmühle und in circa 80 Tagwerk Grundstücken.

Der Betrieb dieses Hammerwerks wird nicht nur durch seine vortheilhafte Lage, sondern auch dadurch sehr begünstiget, daß die Steinkohlen mit geringen Kosten auf der Eisenbahn herbeigeschafft werden können und daß aus der Königlichen Staatswaldung jährlich 350 Klafter Scheit- und Stockholz um die Taxe abzugeben sind. Dem Käufer bleibt es überlassen, ob er das Hammerwerk allein, oder mit den dazu gehörigen Grundstücken übernehmen will.

Kaufsliebhaber werden ersucht, sich innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten zu wenden.

Schwarzenbach an der Saale, den 22. Juli 1851.

Bernhard Scherdel.

Verzeichniß

der vom 12. bis 18. Juli 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

134) Herr Baron von Crailsheim aus Ansbach.
135) Frau Freifrau von Rauscher von da.
136) Frau N. Kaufmann von Coburg.
137) Fräulein C. Scharlott von da.
138) und 139) Frau W. von Krauß, geborne Freyin von Sichart, aus Bayreuth.
140) und 141) Fräulein H. Schumann, Apothekerstochter mit Mutter aus Triptis.
142) und 143) Herr J. Beer, Rechtspraktikant nebst Mutter aus Bayreuth.
144) Herr C. von Hecht aus Bayreuth.
145) Frau C. Holhut, Seminarlehrersgattin aus Bamberg.
146) Herr von Ammon aus Augsburg.
147) Fräulein P. Pückert, Kaufmannstochter aus Zeulenrode.
148) Frau C. Killinger, Assessorsgattin aus Münchberg.
149) Frau C. Zacherl aus Nürnberg.
150) 151) und 152) Frau B. Hönigsberger mit Kindern aus Floß.
153) Frau M. Köppel, Fabrikantengattin aus Markt Leuthen.
154) und 155) Herr H. Fries, Advokat aus Weimar, mit Gemahlin.
156) Fräulein Krug, Gastwirthstochter aus Hof.
157) und 158) Frau H. Straus mit Tochter aus Friesen.
159) Frau N. Eisenbach, Kantorsgattin aus Berg.
160) Herr L. von Dobeneck, K. Appellationsgerichtsrath aus Bamberg.
161) Juliane Lang, Schreinermeisterstochter aus Kronach.
162) Herr F. Jördens, Kaufmann aus Hof.
163) Herr Carl, Rechnungs-Revisor aus Sonneberg.
164) Herr M. Hopfmann, Handlungs-Commis aus Redwitz.
165) Fräulein J. Wollner, Gerichtsarztstochter aus Erlangen.
166) Herr H. Mauke, Buchhändler aus Jena.
167) Frau M. Schneider, Kaufmannsfrau aus Münchberg.
168) Frau Ch. Pöhlmann, Bäckersfrau von da.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Juli 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94
„ à 4 % „ . . .		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101
„ à 5 % „ „ II. à IV.		103
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95½
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.		670
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		110
„ „ „ neue .		86

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Donnerstag den 31. Juli 1851.

Inhalt:

Vermittlung von Waarenbestellungen nach Ostindien. — Cursiren falscher Münzen. — Consignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen. — Verwendung der neuen Strafanstalt in Kaisheim. — Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18$\frac{51}{52}$. — Ausschreibung, Gemeinnütziges bezweckende landwirthschaftliche Fragen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2073b.

Bekanntmachung.

(Vermittlung von Waarenbestellungen nach Ostindien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß eines neuerlichen Anerbietens des großherzoglich badischen Consuls von Reuchlin in Tiel kann dessen, in der letzten Hälfte des künftigen Monats, oder Anfangs September nach Batavia absegelndes Fregattschiff „Stadt Tiel" von bayerischen Industriellen zur frachtfreien Verbringung von Muster- und Probesendungen nach den verschiedenen Plätzen Java's benützt werden. Die abzusendenden Gegenstände müssen „transito" deklarirt, gegen die obenerwähnte Zeit zur weitern Verfügung des ꝛc. von Reuchlin an die Addresse des Hauses Lublink van Meteren et Comp. in Amsterdam geschickt werden.

Hievon wird der Handelsstand unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 2. October 1850 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 137) mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß es zur Verhütung von Anständen zweckmäßig seyn werde, wenn die Absender den ꝛc. von Reuchlin von Allem genau in Kenntniß setzen und, um die Sendung solcher Produkte, für welche sich den bestehenden Verhältnissen gemäß in Indien ein Markt nicht findet, zu vermeiden, vorher mit ihm in's Benehmen treten.

Bayreuth, den 28. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 28,846 und 29,075.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 9. d. Mts., das Cursiren eines fal-

Digitized by Google

schen Guldenstücks betr., und der K. Regierung von Oberbayern vom 12. d. Mts., rubrizirten Betreffes zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben. Bayreuth, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Curiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate Juni d. Js. kam im Bezirke des K. Landgerichts Simbach ein falsches Guldenstück, K. Bayerischen Gepräges, mit der Jahrszahl 1837 in Vorschein. Dasselbe ist aus einer Legirung von Kupfer und Zinn, in einer nach ächten Stücken hergestellten Form gegossen und trotz seines Klanges leicht als falsch zu erkennen, da es ungeändert, von unansehnlicher dunkelgrauer Farbe und an seiner Oberfläche voll von kleinen Bläschen ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späbe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren. Landshut, den 9. Juli 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

* * *

(Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. Mai l. Js. wurde bei der K. Polizei-Direktion München bei Gelegenheit der Entrichtung von Taxen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Zinn, ist nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mit einem spitzigen Instrumente eingeschlagen. Die Unächtheit läßt sich leicht erkennen an der Weichheit der Masse, in Folge deren sich das Stück biegen läßt, an dem unvollkommenen Rande und an der grauen Farbe.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Späbe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten. München, den 12. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
v. Schilcher, Director.

Dubois, Secr.

Ad Num. 738. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Oberfranken.
(Die Consignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Oberfranken werden, unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 20. Juni l. Js., von der Entschließung des Königl. Staats-Miniseriums der Justiz vom 1., präsentirt 6. Juli l. Js., Num. 9187, die Consignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betreffend, in nachfolgendem Abdrucke zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bamberg, den 19. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Schöner, Sekr.

Digitized by Google

Abschrift.
Nr. 9187.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Nach vorliegenden Anzeigen hat sich ergeben, daß manche Sträflinge, welche von den Gerichten in die Straf- oder Zwangs-Arbeits-Anstalten eingeliefert werden, mit schlechteren Kleidern dort eintreffen, als sie bei ihrer Ablieferung besaßen, indem dieselben ihre Kleider öfters auf dem Transporte veräußern oder vertauschen, — in der Hoffnung, daß ihnen bei dereinstiger Entlassung bessere Kleider auf Kosten der betreffenden Gemeinde angeschafft werden.

Um dieses für die Zukunft abzustellen, ergeht an sämmtliche Untersuchungsgerichte die Weisung: streng darauf zu achten, daß der schon bestehenden Verordnung gemäß die sämmtlichen Kleidungsstücke der einzuliefernden Sträflinge auf den Transport-Vorweisen genau verzeichnet werden.

Hiebei ist dem Gerichtsdieners-Personale der gemessenste Befehl zu ertheilen, sorgfältig darauf zu achten, daß auf den Transporten keine Aenderung der Kleidungsstücke vorgenommen werde.

Jede sich etwa ergebende Nachlässigkeit ist streng zu bestrafen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche Untersuchungsgerichte des Appellationsgerichts-Bezirks in Kenntniß zu setzen. München, den 1. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Die Consignation der Kleider der in die Strafanstalten einzuliefernden Individuen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hauck.

Ad Num. 754.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte des Regierungs-Bezirkes von Oberfranken.
(Die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Gerichte des oberfränkischen Regierungs-Bezirkes werden unter Hinweisung auf das allgemeine Ausschreiben vom 5. Juni l. Js., die Verwendung der neuen Strafanstalt Kaisheim betreffend, von einer weiteren erläuternden Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 5., präsentirt 10. Juli curr., Num. 9544, gleichen Betreffes, in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und beziehungsweise zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. Bamberg, den 19. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Schöner, Sekr.

Abschrift.
Nr. 9544.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Dem Königl. Appellationsgericht wird auf den im untenbezeichneten Betreffe anher erstatteten Anfrage-Bericht vom 3., praes. 6. v. Mts., nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:

Der Ziffer 2 der diesseitigen Entschließung vom 28. Mai l. Js., Nr. 7957 lag allerdings die Annahme zu Grunde, daß die Ablieferungen der Verurtheilten nach Maßgabe der dießfallsigen Vorschriften nur an die Strafanstal-

ed by Google

ten zu München und Lichtenau zu geschehen haben, und daß den Vorständen dieser genannten Anstalten gemäß der ihnen ertheilten Ermächtigung überlassen werde, jene Arbeitshaus-Sträflinge mit möglichst kurzer Strafzeit an die Strafanstalt Kaisheim abzugeben, welche in den Anstalten München und Lichtenau wegen Ueberfüllung nicht mehr gehörig untergebracht werden können.

Da jedoch durch dieses Verfahren bei der dermalen konstatirten Ueberfüllung der Strafhäuser zu München und Lichtenau nicht unbedeutende Transportkosten veranlaßt werden würden, so wird nunmehr — unter Belassung der den Strafanstalts-Vorständen zu München und Lichtenau ertheilten oben erwähnten Ermächtigung und vorbehaltlich weiterer Verfügung im Bedürfnißfalle — angeordnet, daß alle jene Arbeitshaus-Sträflinge, deren Strafzeit die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, und welche nach den bestehenden Vorschriften zur Ablieferung in die Strafanstalten München und Lichtenau sich eignen — von den aburtheilenden Gerichten sofort anstatt nach München und Lichtenau in die Strafanstalt zu Kaisheim abgeliefert werden.

Von gegenwärtiger Erläuterungs-Entschließung sind sämmtliche Gerichte des Regierungsbezirkes zur Wissenschaft und beziehungsweise Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 5. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht von Oberbayern.
Die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath (gez.) von Hauck.

Ad Num. 757.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte des oberfränkischen Kreises.

(Den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18$\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Gerichten des K. Appellationsgerichtsbezirkes von Oberfranken wird nachstehende höchste Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 8., präsentirt 14. Juli curr., den Jahresbericht der Strafanstalt München pro 18$\frac{51}{52}$ betreffend, zur genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 19. Juli 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Volk, Präsident.

Schöner, Sekr.

Abschrift.

Nr. 9626.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

In dem Jahresberichte des Vorstandes der Strafanstalt München pro 18$\frac{51}{52}$ ist unter den Ursachen der bedeutenden Sterblichkeit daselbst auch der Umstand angegeben, daß nicht selten Verurtheilte in einem so leidenden Zustande in der Anstalt ankommen, daß sie vom Wagen herab in das Spital getragen werden müssen.

Das Staats-Ministerium der Justiz sieht sich hierdurch zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

1) Bei den in Art. 57, Abs. 2, Thl. II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen periodischen Gefängniß-Visitationen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Gefangenwärter den ihnen nach §§. 39 — 55 der Instruktion vom 22. Juni 1813, Regierungs-Blatt Seite 794 obliegenden Pflichten in Hinsicht auf Reinlichkeit und Gesundheit der Gefangenen genau nachkommen.

Digitized by Google

Alle Mißstände, welche in dieser Beziehung hiebei oder bei sonstigen Anlässen wahrgenommen werden, sind — vorbehaltlich allenfallsiger disciplinärer Einschreitung gegen das Gerichtsdieners-Personale — sofort abzustellen.

Das Königl. Appellationsgericht wird bei jeder Amts-Visitation oder Extradition die bezüglich der Behandlung, des Unterhalts, der Nahrung und Verpflegung der Untersuchungsgefangenen, sowie hinsichtlich der Reinigung, Lüftung und Beheizung der Gefängnißlokalitäten bestehenden Verhältnisse sorgfältig erheben lassen und die zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen dienlichen Anordnungen treffen.

2) Im Falle der Erkrankung ist der Gefangene — wo möglich — in einem gesonderten, günstig gelegenen Lokale der Frohnveste unterzubringen, oder — falls es ausführbar erscheint — nach Beschaffenheit des Krankheitszustandes und nach Maßgabe des zu erholenden gerichtsärztlichen Gutachtens in eine öffentliche Heilanstalt abzugeben.

3) Befindet sich ein Verhafteter nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles in einem solchen körperlichen Zustande, daß von Vollziehung der Strafe ein größeres Uebel mit Grund zu besorgen ist, als das Gesetz beabsichtigt, so ist wegen Suspension des Strafantritts in Gemäßheit des Artikels 379, Abs. 2, Thl. II. des Strafgesetzbuches geeignet zu verfügen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche untergebene Gerichte zu genauer Nachachtung in Kenntniß zu setzen. München, den 8. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Kleinschrod.

An das Königl. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Den Jahresbericht der Strafanstalt
München pro 18$\frac{5}{1}$ betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hauck.

Ad Num. 274.

(Ausschreibung, Gemeinnütziges bezweckende landwirthschaftliche Fragen betreffend.)

Das unterfertigte Comité dahier unterstellt hiermit die Beantwortung nachstehender Fragen nicht allein sämmtlichen oberfränkischen landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern, sondern auch allen jenen Bewohnern des Kreises, welche sich für gemeinnützige Zwecke interessiren. — Es ist nicht die Aufgabe der Art, daß gerade alle Fragen von Einem beantwortet werden müssen, so gerne wir auch es sähen, — sondern wir legen es in das Belieben eines Jeden, aus der Zahl derselben, eine oder mehrere zum Gegenstand gründlicher Erörterung sich zu wählen und schriftliche Mittheilungen darüber uns zu machen, und bitten nur, solche bis 1. September d. Js. pünktlich an uns hierher gelangen zu lassen.

Frage 1.

Wie ist das landwirthschaftliche Creditwesen zu verbessern?

Frage 2.

Wie ist eine wahrhafte Aufnahme der landwirthschaftlichen Verhältnisse behufs der Bildung einer richtigen landwirthschaftlichen Statistik von Bayern zu ermöglichen?

Frage 3.

Wie soll der landwirthschaftliche Unterricht von der Landschule an bis zur Hochschule organisirt seyn? —

Frage 4.

Ist der Einrichtung von landwirthschaftlichen Büchersammlungen (Bibliotheken) an Dorfschulen oder bei den landwirthschaftlichen Bezirkscomités ein sicherer zweckentsprechender Erfolg zuzumessen?

Frage 5.

Wie ist ein rascher Fortschritt in Einrichtung von Gemeinde-Anstalten, z. B. von Gemeindebacköfen mit Flachs- und Obstdörranstalten, — verbesserte Flachsröstten, — größeren und kostenspieligeren landwirthschaftlichen Geräthen, z. B. Getraide-, Klee-, Reps-, Rüben- ꝛc. Sämaschinen, Dreschmaschinen, Häckselschneidmaschinen, Pflügen, Feldmäusevertilgungs-Apparaten u. s. w. zu erzielen?

by Google

Frage 6.

Wie ist praktisch auf Verminderung des Bedarfs und Begehrs der Waldstreu hinzuwirken?

Frage 7.

Wie ist eine gute Flur- und Waldpolizei erfolgreich durchzuführen?

Frage 8.

Welche Verbesserungen haben hinsichtlich der Dienstbotenordnung zu geschehen?

Bayreuth, den 26. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. August 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 16. bis 26. Juli curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	10 fl.	54	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	13 fl.	31	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

$308\frac{1}{2}$ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 16 Lth. $2\frac{618}{811}$ Qu. oder 1 Pfd. 16 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 3 Pfd. 1 Lth. $1\frac{125}{811}$ Qu. oder 3 Pfd. 1 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 4 Pfd. 18 Lth. $-\frac{232}{811}$ Qu. oder 4 Pfd. 18 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 6 Pfd. 2 Lth. $3\frac{39}{811}$ Qu. oder 6 Pfd. 2 Lth. 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	16 fl.	27	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	21 fl.	5	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. für $56\frac{1}{2}$ Pfd. Bollenbrod,
— fl. $2\frac{1}{2}$ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl.	16	kr.
Verbleiben	17 fl.	49	kr.

Diese hier verbliebenen 17 fl. 49 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 20 kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{4}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. $3\frac{596}{2960}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 29 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. $3\frac{157}{328}$ Qu. oder 7 Lth. 3 Qu.

Digitized by Google

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 30 Lth. 3½ Qt. oder — Pfd. 31 Lth. — Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 3½ Qt. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 28 Lth. 2½ Qt. oder 2 Pfd. 28 Lth. 3 Qt.

Bayreuth, den 27. Juli 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 16. Juli curr.	16	36	10	42	11	—
„ 19. „ „	16	24	11	12	—	—
„ 23. „ „	16	42	11	—	—	—
„ 26. „ „	16	6	10	42	—	—
Summa	65	48	43	36	11	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . . und	16	27	10	54	11	—
mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	44½	1	49	1	50

Bayreuth, den 27. Juli 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Die Oekonomen hiesigen Stadtbezirks werden hiedurch auf das im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 89, Seite 876 enthaltene hohe Ausschreiben vom 30. v. Mts. im Betreff der Fabrikant Spiegel'schen Schlund- oder Vieh-Entblähungs-Röhre, speziell aufmerksam gemacht, um vielleicht Veranlassung daraus zu nehmen, sich dieses nützliche Instrument anzuschaffen.

Bayreuth, am 25. Juli 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Hrumann.

Digitized by Google

Bayreuth, den 3. Juli 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in Sachen des Bäckermeisters Friedrich Hertel dahier et Cons. gegen den Kappenmacher Anton Staudt dahier, wegen Vertragserfüllung anderweiter Termin zum Versuch der Güte und eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Dienstag den 2. September l. Js. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 10

anberaumt und hiezu der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei seinem wiederholten Außenbleiben er mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, die Klage, in soweit sie auf den außergerichtlichen Erbtheilungsrezeß vom 18. December 1849 basirt ist, als liquid und eingestanden angenommen, im Uebrigen als abgeläugnet erachtet und Kläger zum Beweis des Klaggrundes zugelassen werden würde. Hiebei wird Beklagter in die Kosten des durch sein Außenbleiben vereitelten Termines vom 9. Mai l. Js., ohne Rücksicht auf den Ausgang der Hauptsache, verurtheilt und bedeutet, daß, wenn er am 2. September l. Js. wiederum nicht erscheinen, oder bis dahin eine Nachricht von sich nicht geben sollte, ihm ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden würde, an welchen sodann die Insinuationen zu ergehen haben.

Gegen die von dem Königl. Advokaten Käfferlein dahier mit Eingabe vom 28. April, praes. 1. Mai c., übergebene Vollmacht wird demselben zur Vorbringung seiner allenfallsigen Einreden eine 14tägige ausschließliche Frist eröffnet.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Heinrich Karl Vogel und seine Ehefrau Johanna, geborne Lochner dahier, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 24. l. Mts. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich dessen, unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Poland.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des für den flüchtig gegangenen ledigen Bauern Conrad Rabenstein von Göritzen aufgestellten Rechtsvertreters wurde über das Vermögen des genannten Conrad Rabenstein der Universal-Concurs beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 26. August curr.,

2) zur Abgabe der Exception auf

Donnerstag den 2. October curr.,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Freitag den 31. October curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Ausbleiben am ersten Ediktstag hat den Ausschluß von der Masse, jenes an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. — Auswärtige Gläubiger haben einen Insinuations-Mandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen; widrigenfalls ein solcher von Amtswegen für sie aufgestellt wird. Am ersten Ediktstage soll zunächst ein gütliches Uebereinkommen versucht, und zugleich die Bestätigung des bisherigen, außerdem die Wahl eines neuen Massekurators vorgenommen werden, weshalb die Gläubiger zu diesem Termine unter dem Nachtheil vorgeladen werden, daß die Minderheit der Nichtbeistimmenden dem Beschlusse der Mehrheit als beitretend erachtet werden.

Die bisher bekannten Passiven ohne Einrechnung der Gerichtskosten und Zinsen betragen 5370 fl., während der bisher ermittelte Aktivbestand nur 3913 fl. 43 kr. beträgt. Wer Bestandtheile des gemeinschuldnerischen Vermögens in Händen hat, wird aufgefordert, solche vorbehaltlich seiner Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht dahier zu übergeben.

Bayreuth, am 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Digitized by Google

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth wird hiermit bekannt gemacht, daß Johann Bauer von Vorderkleebach und dessen Verlobte, Anna Margaretha Schönauer von Hinterkleebach, unterm Heutigen wegen Minderjährigkeit der Letzteren auf die Dauer der Minderjährigkeit die eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Bayreuth, den 10. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Auf Antrag der beiden Eigenthümer, Behufs gleichheitlicher Theilung wird

Freitag den 8. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Gesees:

ein Tagwerk Huth und Gesträuch bei der Poppenmühle, die Poppenmühlhuth genannt, im Steuerdistrikt Gesees gelegen und den beiden Bauern Johann Häfner, Hs.-Nr. 5 und Hs.-Nr. 25 zu Gesees gemeinschaftlich gehörig, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Der Antheil des Johann Häfner, Hs.-Nr. 5 in Gesees, nemlich ½ Tagwerk Huth und Gesträuch bei der Poppenmühle, Kat.-Nr. 6, ist belastet mit der Grundbarkeit zum Gotteshause Gesees, wohin es Erbzins und Handlohn giebt, dann mit 20 fl. Grundsteuerkapital.

Der Antheil des Johann Häfner, Hs.-Nr. 25 in Gesees, nemlich ½ Tagwerk Huth, die Poppenmühlhuth, Kat.-Nr. 72, grundbar zum Gotteshause Gesees, ist mit 30 fl. Grundsteuerkapital belegt.

Das ganze Objekt ist geschätzt auf 425 fl. und liegt die Schätzungsverhandlung in dießgerichtlicher Amtsregistratur zur Einsicht offen.

Der Hinschlag selbst hängt von der Genehmigung der Betheiligten ab und werden die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Bayreuth, am 9. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Feulner vom Pferch und dessen Verlobte, Margaretha Hübner von Euben, haben nach Vertrag vom 27. v. Mts., wegen Minderjährigkeit der Braut, die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution werden nachstehende Immobilien des Johann Reh von Lohndorf, nämlich:

1) ¾ Kammerlehenhof, C.-Nr. 101 und 102, auf 2000 fl. geschätzt,
2) ein Feld, das Herzig, C.-Nr. 107, geschätzt auf 400 fl.,
3) an Gemeindetheilen:
   a) Pl.-Nr. 1226a, der Grünwiesenacker, auf 15 fl. geschätzt,
   b) Pl.-Nr. 450, Wiese im Eichig, auf 20 fl. geschätzt,
   c) Pl.-Nr. 1037, Wald im Kestlersboden, auf 20 fl. geschätzt,
   d) Pl.-Nr. 1053, desgl., auf 15 fl. geschätzt,
   e) Pl.-Nr. 1063, Wald im Neuberg, auf 20 fl. geschätzt,
   f) Pl.-Nr. 1226b, Wald, Grünwiese, auf 15 fl. geschätzt,
   g) Pl.-Nr. 1251, Wald, Frühwiese, auf 20 fl. geschätzt,
   h) Pl.-Nr. 1275, Wald, Grubig, auf 20 fl. geschätzt,
   i) Pl.-Nr. 1277, desgl., auf 15 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Montag den 11. August c. Mittags 2 Uhr

im Orte Lohndorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 102 der Novelle vom Jahre 1837, und nach §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und daß die Lasten am Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 12. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Daniel Koch von Zettelsdorf:

a) ein zertrümmerter Halbhof, Steuerdistrikts Wals-

dorf, Bes.-Nr. 278a, besteuert aus 1650 fl., gewerthet auf 2225 fl.,

b) ein neugebildetes Gut, Bes.-Nr. 278b, besteuert aus 950 fl., geschätzt auf 2225 fl.,

c) der Straßenacker, Pl.-Nr. 825ab, gewerthet auf 300 fl.,

d) der Bockleitenacker, Pl.-Nr. 827ab, geschätzt auf 250 fl.,

e) der mittlere Strichacker, Pl.-Nr. 807, gewerthet auf 20 fl.,

f) der obere Grünhunds-Acker mit Waldung, Pl.-Nr. 868ab, 867, 874, 875, geschätzt auf 200 fl.,

am

Montag den 18. August curr. Nachmittags 2 Uhr

im Herzog'schen Gasthause zu Walsdorf verstrichen, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Berücksichtigung der §§. 68 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 17. Juni 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Fuhrwesens-Soldaten Christoph Bergelmann von Aussees steht zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Termin auf den

21. August curr. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, und werden sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß auf die Nichterschienenen bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht genommen werden könne.

Hollfeld, den 13. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Gegen den Nachlaß des verlebten pensionirten K. Gendarms Philipp Fuchs von Waischenfeld wurde das Erkenntniß auf Eröffnung des Conkurses erlassen, und hat solches die Rechtskraft beschritten.

Es werden nun die Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

20. August curr.,

2) zur Vorbringung der dagegen stehenden Einreden, sowie zum Schlußverfahren auf den

22. September curr.,

Vormittags 9 Uhr anfangend, anberaumt, wozu man sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorladet, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten Ediktstage aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Bemerkt wird hiebei, daß die Aktivmasse lediglich in einem Einstands-Kapital im Reste von 289 fl. 15 kr. besteht, während die bis jetzt bekannten Schulden 395 fl. 30 kr. betragen.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche von der Conkursmasse etwas in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer Rechte, hieher abzuliefern.

Hollfeld, den 12. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an den Nachlaß des verstorbenen Maurergesellen Johann Nikol Gebhardt zu Schwarzenbach Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, solche in dem auf den

12. August l. Js. Vormittags 9 Uhr

angesetzten Termin bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Rehau, den 21. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Franz Joseph Lang, Bauer von Kauernhofen und dessen Ehefrau Barbara haben die seither zwischen ihnen bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und das Vermögen unter sich getheilt, was zu Jedermanns Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Vorchheim, den 23. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

tized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 22. Juli 1851, Nr. 7405, 10,448 und 12,782, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Montag, Dienstag und Mittwoch,

als am 18., 19. und 20. August 1851 Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Hain nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die drei nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das dritte Arbeitsloos, 7917 Fuß lang, zwischen Heigenbrücken und dem Fesenbach mit dem Stollen durch den Schwarzkopf,

das vierte Arbeitsloos, 5125 Fuß lang, zwischen dem Sesenbach und Hain,

das fünfte Arbeitsloos, 8498 Fuß lang, zwischen Hain und Laufach, enthaltend:

	III. Loos		IV. Loos		V. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	69,393	5	238,558	44	176,474	35	484,426	24
Kunstbauten sammt Stollen durch den Schwarzkopf .	785,315	37	212,565	57	202,515	59	1,200,397	33
Straßen-, Weg- und Bachcorrektionen	3,814	36	3,589	14	11,152	57	18,556	47
Vollendung der Wegübergänge	879	31	1,293	33	825	1	2,998	5
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbau . .	17,000	36	13,797	33	17,011	2	47,809	11
Im Ganzen	876,403	25	469,805	1	407,979	34	1,754,138	—

Es kann sowohl auf jedes der drei Loose einzeln, als auch auf alle drei Loose zusammen als einziges Accordobjekt submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Montag den 18. August 1851 für das dritte Loos,

Dienstag den 19. August 1851 für das vierte Loos,

Mittwoch den 20. August 1851 für das fünfte Loos und für die drei Loose zusammen.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der drei Loose einzeln je fünf Prozent von der Accordsumme, für die drei Loose als einziges Accordobjekt zusammen 75,000 fl.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 28. des Monats Juli laufenden Jahres an im Amtslokale der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten entweder:

für das III. Loos für sich und für die drei Loose als ein Accordobjekt zusammen längstens bis

Samstag den 16. August l. Js. Abends 6 Uhr,

für das IV. Loos längstens bis

Montag den 18. August l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längstens bis

Dienstag den 19. August l. Js. Abends 6 Uhr

entweder im Amtslokale der unterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion oder bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte für jedes Loos einzeln, wie für alle drei zusammen längstens bis Mittwoch den 13. August l. Js. Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraccordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Rothenbuch und Hain, am 25. Juli 1851.

Königl. Bayer. Landgericht.
Leoprechting, Landrichter.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Christoph Weidner'schen Windmühlen-Anwesens Nr. 716 dahier, welches zur Anlegung eines zweiten Mahlganges hergerichtet ist, und zu dessen Aufstellung nur noch der Beutelkasten und das Vorkästchen fehlen, sammt Stallung, ¼ Jauchert Hofrecht und Grasgarten, wird, da am ersten Subhastationstermine kein Angebot gelegt wurde, anderweiter Bietungstermin auf

Mittwoch den 20. August curr. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Hof, den 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Guts-Verpachtung.

Das diesherrschaftliche Oekonomiegut dahier, bestehend in den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und Gärten, beiläufig 150 Tagwerk Felder und 17 Tagwerk 2- und 3mädige Wiesen wird auf 6 oder 9 Jahre verpachtet, sofort Pachttermin auf

Mittwoch den 20. August l. Js. Vormittags

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie während dieser Zeit Einsicht von diesen Pachtobjecten nehmen können.

Burggrub, den 20. Juli 1851.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Rentamt.

Lorber.

Nicht amtliche Artikel.

In der **Grau**'schen Buchhandlung in Bayreuth ist zu haben:

Die Freimaurerei in ihrem schönsten Lichte.

Aus mehreren Schriften gezogen und nach eigener Erfahrung aufgestellt von einem Veteran der Maurerei. Dritte verbesserte und mit den Ceremonien der Aufnahme in die Eleusinischen Geheimnisse, des Tempels der Weisheit, vermehrte Auflage. Elegant broſch. 27 kr.

Diese interessante Schrift, welche seit kurzer Zeit drei Auflagen erlebte, ist Allen zu empfehlen, welche sich über die Mysterien des Freimaurer-Ordens Licht zu verschaffen wünschen.

Viele Jahrgänge des hiesigen **Kreis-Intelligenzblattes**, sowie des K. **Regierungsblattes** und sämmtliche **Gesetzblätter**, das Preußische Landrecht und sonstige Gesetzbücher sind bei Unterzeichnetem **billigst** zu haben. — Zugleich offerire ich den Tit. Herren **Chirurgen** und **Landärzten** nachstehendes anerkannt gute Werk:

Hesselbach's Handbuch der theoretischen Chirurgie ꝛc. Bamb. 1838 (Ladenpreis 3 fl. 36 kr.)

welches ich, soweit der von mir übernommene ganze Vorrath reicht, für den geringen Preis von nur **54 kr.** ablasse.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

B. Seligsberg, Antiquar.

Aus der Siegelamtmann Berner'schen Verlassenschaft werden am 11. August 1851, Vormittags 9 Uhr, in dem Wohnhause des Bäckermeisters Radius in St. Georgen, eine Treppe hoch, folgende Grundstücke an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft:

1) die sogenannte Seilerspeunth, bei dem Pulverthurm gelegen, 2 Tagwerk Feld und Wiesen,
2) 3 alte Tagwerk Peunth (Feld und Wiesen), der lange Acker auf dem Lerchenbühl genannt,
3) 4½ Tagwerk Feld und Wiesen im Lerchenbühl,
4) 13½ Tagwerk ehemaliger Forstgrund, der Schupfenschlag, breite Schlag genannt, in der Hohenwart.

Allenfallsige Kaufliebhaber können nähere Auskunft und Anweisung erhalten bei dem Gerbermeister Christian Schlenk in der Jägerstraße.

Die Kaufbedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Sonnabend den 2. August 1851.

Curfiren eines falschen Guldenstücks. — Collekte zu. . . . . des protestantischen Pfarrhauses zu Partenstein. — Wahl von 12 landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken zu Berathungen am Kreis-Landwirthschaftsfeste zu Bayreuth. — Ausschreibung, Gemeinnütziges bezweckende landwirthschaftliche Fragen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 29,601. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Curfiren eines falschen Guldenstücks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des K. Landgerichts Berneck wurde ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1848 in Umlauf gesetzt. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen und dessen Rand mittels eines zweckdienlichen Instrumentes gefertigt.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten.

Bayreuth, den 26. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 30,136. Bekanntmachung.
(Die Collekte für Vollendung des protestantischen Pfarrhauses zu Partenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben im bezeichneten Betreffe vom 4. d. Mts. (Intelligenzblatt Nr. 87, Seite 845) wird bekannt gemacht, daß die Kirchen-Collekte für Vollendung des protestantischen Pfarrhauses zu Partenstein auch im Dekanatsbezirke Seibelsdorf 4 fl. 42 kr. und im Dekanatsbezirke Steben 4 fl. 54 kr. ertragen habe.

Bayreuth, den 30. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 299. **Bekanntmachung.**

(Die Wahl von 12 landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken zu Berathungen am Kreis-Landwirthschaftsfeste zu Bayreuth betr.)

Nach Abschnitt IV. §. 31 der neuen landwirthschaftlichen Vereinssatzungen hat zur Besprechung allgemeiner sowohl als insbesondere der Kreis-Vereins-Interessen während des jährlichen Kreisfestes eine landwirthschaftliche Kreisversammlung, wozu sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises einzuladen sind, statt zu finden und es sind zur bestimmten Theilnahme an den Berathungen dieser Versammlung **zwölf**, die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder des Kreises unter Gewährung billiger Reisekosten-Entschädigungen aus Vereinsmitteln einzuberufen.

Die freie Wahl dieser 12 Vertrauensmänner steht den Vereinsmitgliedern zu.

Sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises Oberfranken sind im nachstehenden Verzeichniß namhaft gemacht.

Aus diesen hat nun jedes Vereinsmitglied **zwölf**, die Landwirthschaft selbst ausübende Vereinsmitglieder zur oben bemerkten Abordnung auf ein Blatt Papier zu verzeichnen, solches mit Unterschrift und Wohnort zu vervollständigen und sofort längstens bis 15. August d. Js. der Königlichen Polizeibehörde seines Domicils zur Sammlung zu übergeben.

Der Zweck der Versammlung bedingt eine sorgsamst erwogene Wahl vollkommenst entsprechender Männer.

Stimmenmehrheit entscheidet. Später als bis 12. August der einschlägigen K. Polizeibehörde übergebene Wahlzettel können unlieb nicht mehr berücksichtiget werden, weßhalb jedes der Wahl sich unterziehende Vereinsmitglied solche rechtzeitig zu beschäftigen und zu befördern hat.

Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist auf Dienstag den 9. September d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier zu Bayreuth anberaumt, wozu hiermit sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises eingeladen werden. Die aus der angeordneten Wahl nach Stimmenmehrheit hervorgehenden 12 Abgeordneten werden zu dieser Versammlung eigens einberufen. Das Versammlungslokale wird in dem besonders erscheinenden Fest-Programme kund gegeben.

Diejenigen Vereinsmitglieder, welche bei dieser Versammlung landwirthschaftliche Vorträge zu halten wünschen, haben solche 3 Tage zuvor dem Comité anzuzeigen.

Die in Nr. 95 ꝛc. des Kreis-Intelligenzblattes d. Js. ausgeschriebenen Fragen werden besondere Berathungs-Gegenstände bei dieser Versammlung bilden, weßhalb hier besonders darauf hingewiesen wird.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Verzeichniß

sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereinsmitglieder des Kreises Oberfranken pro 1851.

a) Im Bezirke des Stadt-Magistrats Bamberg.

1) Baumann, Schullehrer.
2) Böhe, K. quiesz. Revierförster.
3) Degen, K. Landgerichts-Assessor.
4) Deinlein, K. Generalvikar.
5) Duetsch, K. Forstmeister.
6) Eck, Domkapitular.
7) Friedrich, Leonh., Domprobst.
8) Guttenberg, Amand, Freiherr von.
9) Haas, Stadtpfarrer.
10) Haupt, von, K. Landrichter.
11) Horadam, von, K. Revierförster.
12) Landwirthschafts- und Gewerbschule.
13) Martinet, K. Lyzeal-Professor.
14) Pölnitz, Freiherr von.
15) Schwager, Magistratsrath.
16) Seidel, quiesz. K. Landrichter.
17) Sippel, Apotheker.
18) Sondinger, quiesz. K. Landrichter.
19) Stengel, Kaufmann.
20) Urban, von, Erzbischof Excellenz.
21) Waldenfels, Frhr. von, K. App.-Ger.-Präsident.

Digitized by Google

22) Guttenberg, Frhr. von, Obristlieutenant.
23) Förtsch, quiesz. K. Revierförster.
24) Redwitz, Frhr. von, quiesz. K. Regierungs-Rath.

b) Im Bezirke des Stadt-Magistrats Bayreuth.

1) Braun, Dr., Lehrer der Naturwissenschaft.
2) Dilchert, Kaufmann.
3) Dobeneck, Freiherr von, K. Regierungs-Rath.
4) Fickenscher, quiesz. K. Regierungs-Rath.
5) Grau, Buchhändler.
6) Gutschneider, K. Regierungs-Rath.
7) Häffner, quiesz. K. Revierförster.
8) Hagen, von, I. Bürgermeister.
9) Hecht, von, quiesz. K. Regierungs-Rath.
10) Heumann, II. Bürgermeister.
11) Hopfmüller, Gastwirth (zum schwarzen Roß).
12) Höreth, Buchdruckerei-Besitzer.
13) Heerwagen, K. Forstkommissär.
14) Keim, K. Advokat.
15) Kolb, Johann Wolfgang, Oekonom.
16) Köhler, Faktor bei Dr. Schmidt in St. Georgen.
17) Lampert, K. Regierungs-Rath.
18) Landgraf, von, quiesz. K. Regierungs-Rath.
19) Mayer, Apotheker.
20) Maisel, J. A., Bäckermeister.
21) Maurer, K. Rentbeamter.
22) Pristel sen., Schreinermeister.
23) Paschwitz, von, vormaliger Patrimonial-Richter.
24) Rupprecht, Gastwirth.
25) Ritter, K. Kreis- und Stadtgerichts-Rath.
26) Rotenhan, Frhr. von, K. Regierungs-Direktor.
27) Sauernheimer, Dr., quiesz. K. Ld.-Ger.-Arzt.
28) Schmidt, J. A., Bierbrauer.
29) Stenglein, von, K. Regierungs-Präsident.
30) Tiegel, Thierarzt.
31) Vogel, Zimmermeister.
32) Wendel, K. Regierungs-Rath.
33) Zerzog, Lehrer an der Gewerbsschule.
34) Zinn, K. Regierungs-Rath.
35) Oertel, quiesz. K. Assessor.
36) Moser, K. Forstkommissär.
37) Burger, Buchdruckerei-Besitzer.
38) Redwitz, Freiherr von, Rittergutsbesitzer.
39) Stengel, G., Kreiskassa-Zahlmeister.

c) Im Bezirke des Stadt-Magistrats Hof.

1) Heerdegen, Moritz, Kaufmann.
2) Lunkenbein, K. Appellations-Gerichts-Advokat.
3) Vocke, K. Oberzoll-Inspektor.
4) Wirth, deutscher Hilfslehrer.

a) Im Bezirke des K. Landgerichts Bamberg I.

1) Hirschaid, Gemeinde.
2) Karmann, J., Oekonom zu Seehof.
3) Kramer, Herrmann, Oekonomiebesitzer zu Kramersfeld.
4) Küster, K. Landgerichts-Assessor zu Bamberg.
5) Link, G., Gastwirth zu Wernsdorf.
6) Wernsdorf, Gemeinde.

b) Im Bezirke des K. Landgerichts Bamberg II.

1) Bisani, K. Landrichter zu Bamberg.
2) Boveri, quiesz. K. Landrichter zu Bamberg.
3) Bischberg, Gemeinde.
4) Bug, Gemeinde.
5) Carl, J. Kilian, Gutsbesitzer zu Staffelbach.
6) Dörfleins, Gemeinde.
7) Frensdorf, Gemeinde.
8) Gaustadt, Gemeinde.
9) Herrnsdorf, Gemeinde.
10) Kolmsdorf, Gemeinde.
11) Heyder, von, K. Revierförster zu Schlüsselau.
12) Mühlendorf, Gemeinde.
13) Oberhaid, Gemeinde.
14) Priesendorf, Gemeinde.
15) Rebhahn, K. Landgerichts-Assessor zu Bamberg.
16) Rüdel, Johann, herrschaftlicher Amtmann und Gutsbesitzer zu Bamberg.
17) Seußling, Gemeinde.
18) Stegaurach, Gemeinde.
19) Trabelsdorf, Gemeinde.
20) Staffelbach, Gemeinde.
21) Trunstadt, Gemeinde.
22) Viereth, Gemeinde.
23) Wildensorg, Gemeinde.
24) Walsdorf, Gemeinde.
25) Oesterreicher, quiesz. K. Civiladjunkt.

c) Im Bezirke des K. Landgerichts Bayreuth.

1) Bindlach, Gemeinde.
2) Dannhauser, Oekonom zu Rödensdorf.
3) Ernst, K. Revierförster zu Römerleithen.
4) Fischer, Gutsbesitzer zu Karolinenreuth.
5) Gränzer, K. Revierförster zu Glashütten.
6) Hammon, Müllermeister zu Altmühle.
7) Heyder, K. Forstwart zu Theta.
8) Herrmann, K. Pfarrer zu Mistelbach.
9) Häfner Heinrich, Forstgehilfe zu Heinersreuth.
10) Kolb, Gastwirth zu Neustädtlein.
11) Kolb, Gutsbesitzer zu Kolmdorf.
12) Koch, Friedrich, Cantor zu St. Johannis.
13) Lauterbach, Gastwirth zu Heinersreuth.
14) Molter, Gemeindevorsteher zu Obernsees.
15) Pfaffenberger, Oekonom zu Muckenreuth.

16) Schmidt, Gastwirth zu Bindlach.
17) Schnupp, Gastwirth zu Altdrossenfeld.
18) Schmiedel, Oekonom und Bierbrauer zu St. Johannis.
19) Schneider, K. Pfarrer zu Haag.
20) Speckner, Stationsgehilfe zu Jöslein.
21) Weigel, Alb., Müllermeister zu Altdrossenfeld.
22) Wölfel, Oekonom zu Simmelbuch.

d) Im Bezirke des K. Landgerichts Berneck.

1) Ammon v., K. Landrichter zu Berneck.
2) Berneck, Magistrat.
3) Goldkronach, Magistrat.
4) Klaumünzer, Hammerbesitzer zu Goldkronach.
5) Kadner, Revierförster zu Goldkronach.
6) Kroder, K. Forstwart zu Nemmersdorf.
7) Reidhardt, Lebküchner zu Berneck.
8) Popp, Ziegeleibesitzer zu Hohenknoden.
9) Sachs, Müllermeister zu Gefrees.
10) Thiermann, Dr., K. Landgerichtsarzt zu Berneck.
11) Heyde, K. Civil-Adjunkt zu Berneck.

e) Im Bezirke des K. Landgerichts Burgebrach.

1) Ampferbach, Gemeinde.
2) Appel, K. Pfarrer zu Burgebrach.
3) Brückner, K. Revierförster zu Burgebrach
4) Bscherer, K. Revierförster zu Ebrach.
5) Burgebrach, Gemeinde.
6) Ebrach, Gemeinde.
7) Salzberger, K. Revierförster zu Koppenwind.
8) Grebner, K. Pfarrer zu Burgwindheim.
9) Gregel, K. Pfarrer zu Schönbrunn.
10) Graßmannsdorf, Gemeinde.
11) Halbersdorf, Gemeinde.
12) Herrnsdorf, Gemeinde.
13) Hermann, K. Rentbeamter zu Burgwindheim.
14) Jungkunz, Kaplan zu Schönbrunn.
15) Lang, K. Revierförster zu Burgebrach.
16) Oberherrnsbach, Gemeinde.
17) Staub, Dr., K. Landgerichts-Arzt zu Burgebrach.
18) Stappenbach, Gemeinde.
19) Unterweiler, Gemeinde.
20) Wölker, K. Landrichter zu Burgebrach.
21) Schmeuser, K. Forstwart zu Ampferbach.

f) Im Bezirke des K. Landgerichts Culmbach.

1) Bätz, Karl Gutsverwalter zu Wernstein.
2) Beck, Christoph, Rothgerbermeister und Landkrämer zu Trebgast.
3) Gleichmann, Joh., Gutsverwalter zu Donndorf.
4) Klinger, K. Pfarrer zu Wonsees.
5) Kolb, Oekonomiegutsbesitzer zu Langenreuth.
6) Löwel v., K. Landrichter zu Culmbach.
7) Oetter, Adam, Gemeinde-Vorsteher zu Wiersberg.
8) Rosenbusch, Oekonom zu Katschenreuth.
9) Schertel, Seifensieder zu Wiersberg.
10) Schneider, Thomas, Gastwirth und Bierbrauer zu Veitlahm.
11) Stößlein, Thom., Oekonomiebesitzer zu Schwarzach.
12) Stößlein, Andr., Oekonomiebesitzer zu Niederndorf.
13) Wagner, Müllermeister zu Wiersberg.
14) Weigel, Friedrich, Müllermeister und Oekonom zu Neuenreuth.

g) Im Bezirke des K. Landgerichts Ebermannstadt.

1) Knopf, K. Dekan zu Muggendorf.
2) Ebersberger, K. Rentbeamter zu Ebermannstadt.
3) Eppenauer, K. Pfarrer zu Ebermannstadt.
4) Nepp, K. Pfarrer zu Drügendorf.
5) Muggendorf, Gemeinde.
6) Weilersbach, Gemeinde.
7) Zilker, Dr., K. Landrichter zu Ebermannstadt.
8) Freiherrl. v. Stauffenberg'sches Verwaltungsamt zu Burggrub.

h) Im Bezirke des K. Landgerichts Gräfenberg.

1) Egloffstein, Freih. v., Forstmeister zu Egloffstein.
2) Egloffstein, Gemeinde.
3) Feierlein, K. Pfarrer zu Walkersbrunn.
4) Gräfenberg, Gemeinde.
5) Hetzles, Gemeinde.
6) Holzschuher, Freih. v., K. Landrichter zu Gräfenberg.
7) Künsberg, Freih. v., zu Ermreuth.
8) Kraft, K. Revierförster zu Hiltpoltstein.
9) Langensendelbach, Gemeinde.
10) Mittelehrenbach, Gemeinde.
11) Schellenberg, Gemeinde.
12) Meyer, Verwalter zu Ermreuth.
13) Unterlindelbach, Gemeinde.
14) Weyße, K. Appell.-Gerichts-Advokat zu Ermreuth.
15) Zaunbach, Gemeinde.

i) Im Bezirke des K. Landgerichts Herzogenaurach.

1) Büchenbach, Gemeinde.
2) Guttenberg, Freiherr von, K. Kämmerer und Gutsbesitzer zu Weisdorf.
3) Pohl, Michael, Bierbrauer zu Büchenbach.
4) Striegel, K. Pfarrer zu Hausen.
5) Baier, K. Dechant zu Herzogenaurach.
6) Dietel, K. Pfarrer zu Röttenbach.
7) Gründler, K. Rentbeamter zu Herzogenaurach.
8) Haundorf, Landgemeinde.
9) Herzogenaurach, Stadtgemeinde.
10) Heim, Verwalter zu Neuhaus.
11) Heßdorf, Landgemeinde.

Digitized by Google

12) Heydenreich, K. Landrichter zu Herzogenaurach.
13) Müller, Lehrer zu Herzogenaurach.
14) Schauer, K. Dechant zu Münchaurach.
15) Röttenbach, Landgemeinde.
16) Scheidler, Lehrer zu Herzogenaurach.
17) Weber, Lehrer zu Röttenbach.
18) Weiskopf, J. Mich., Melbermeister zu Münchaurach.
19) Kupfer, Adolph, Oekonomiegutsbesitzer zu Burgstall.

k) Im Bezirke des K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch.

1) Adelsdorf, Gemeinde.
2) Braunersreuter, K. Pfarrer zu Etzelskirchen.
3) Bosser, J. Bapt., Schullehrer zu Gremsdorf.
4) Häffner, K. Revierförster zu Schlüsselfeld.
5) Herbert, K. Dekan und Stadtpfarrer daselbst.
6) Hollfelder, K. Pfarrer zu Zentbechhofen.
7) Höchstadt, Gemeinde.
8) Meyer, K. Rentbeamter zu Höchstadt.
9) Kröner, K. Dechant zu Wachenroth.
10) Schlüsselfeld, Gemeinde.
11) Gremsdorf, Gemeinde.
12) Hagen, Reviergehilfe zu Zentbechhofen.

l) Im Bezirke des K. Landgerichts Hof.

1) Dick, Oekonomiepächter zu Krötenbruck.
2) Emtmann, Oekonomiepächter zu Silberbach.
3) Feigele, K. Bahnamts-Ingenieur zu Hof.
4) Feilitzsch, Alex. v., K. Kammerjunker zu Trogen.
5) Feilitzsch, Wilhelm Freih. v., Rittergutsbesitzer zu Feilitzsch.
6) Feilitzsch von, Rittergutsbesitzer zu Weinzlitz.
7) Feilitzsch, Ernst Freiherr v., Rittergutsbesitzer zu Heinersgrün.
8) Färber, Oekonom zu Köditz.
9) Greßmann, Joh. Sim., Oekonom zu Leupoldsgrün.
10) Kotzau, Wilhelm jun., Freih. v., Rittergutsbesitzer zu Oberkotzau.
11) Käppert, Pächter zu Trogen.
12) Kiesling, Oekonom zu Silberbach.
13) Heinitz v., Rittergutsbesitzer zu Trogen.
14) Koch v., Rittergutsbesitzer zu Rudolphstein.
15) Klug, Johann Nik., zu Köditz.
16) Pöhlmann, Heinrich, Oekonom zu Wölbersbach.
17) Tettenborn, Freih. v., zu Trogen.
18) Robisch, Gemeindevorsteher zu Eppenreuth.
19) Waldenfels, Freih. v., zu Gumpertsreuth.
20) Schricker, K. Kriminal-Adjunkt zu Hof.
21) Zäuner, K. Landrichter zu Hof.

m) Im Bezirke des K. Landgerichts Hollfeld.

1) Aufseß, Freih. v., Rittergutsbesitzer zu Aufseß.
2) Bartholomä, K. Revierförster zu Forst bei Thurnau.
3) Brendel, Gemeindevorsteher zu Breitenlösau.
4) Brunner, Gemeindevorsteher zu Hollfeld.
5) Dippold, Peter, Gem.-Vorsteher zu Voitmannsdorf.
6) Göller, Pankratz, Gemeindevorsteher zu Hohenpölz.
7) Griebel, Gemeindevorsteher zu Pordorf.
8) Güldner, Gemeindevorsteher zu Sachsendorf.
9) Hübner, Dr., K. Landgerichts-Arzt zu Hollfeld.
10) Lang, Gemeindevorsteher zu Brunn.
11) Stolbinger (Schwarzmann) zu Hochstahl.
12) Schroll, Balth., Gem.-Vorsteher zu Waischenfeld.
13) Sondinger, K. Landrichter zu Hollfeld.
14) Stark, K. Pfarrer zu Hollfeld.
15) Wunder, Gemeindevorsteher zu Seelig.

n) Im Bezirke des K. Landgerichts Kirchenlamitz.

1) Barsch jun., Gutsbesitzer zu Kaiserhammer.
2) Beck, quiesz. K. Landrichter zu Kirchenlamitz.
3) Blumröder, Dr., K. Landgerichts-Arzt zu Kirchenlamitz.
4) Oberröslau, Gemeinde.
5) Schilling, K. Revierförster zu Weißenstadt.
6) Schubert, Bürgermeister zu Weißenstadt.
7) Unterröslau, Gemeinde.
8) Krippner, Andreas, Oekonom zu Niederlamitz.
9) Weißenstadt, Stadtgemeinde.
10) Zink, K. Landrichter zu Kirchenlamitz.
11) Stein, Friedr., Eisenwerksbesitzer zu Friedrichshütte.

o) Im Bezirke des K. Landgerichts Kronach.

1) Baier, funkt. Forstamts-Aktuar zu Steinwiesen.
2) Elling, K. Revierförster zu Wallenfels.
3) Fiedler, K. Advokat zu Kronach.
4) Heldrich, K. Forstmeister zu Kronach.
5) Kestel, Forstamts-Aktuar zu Nurn.
6) Neukenroth, Gemeinde.
7) Oberlangenstadt, Gemeinde.
8) Pfaff, Bürgermeister zu Kronach.
9) Reizner, Benefiziat zu Kronach.
10) Schneider, K. Pfarrer zu Neukenroth.
11) Schneider, K. Landrichter zu Kronach.
12) Schreiner, K. Landgerichts-Assessor zu Kronach.
13) Schmidt, K. Pfarrer zu Lahm.
14) Schöller, K. Rentbeamter zu Kronach
15) Burggrub, Gemeinde.
16) Mitwitz, Gemeinde.
17) Schwärzdorf, Gemeinde.
18) Dietrich, K. Forstamts-Aktuar zu Kronach.

p) Im Bezirke des K. Landgerichts Lichtenfels.

1) Brückner, Joh., Gastwirth zu Hochstadt.
2) Duetsch, K. Forstmeister zu Lichtenfels.
3) Eschenbach, K. Landrichter zu Lichtenfels.
4) Endres, Reviergehilfe zu Neuensorg.
5) Häfner, K. Revierförster zu Neuensorg.
6) Häfner, Reviergehilfe zu Langheim.

Digitized by Google

7) Isling, Gemeinde.
8) Krappmann, Dr., K. Landger.-Arzt zu Lichtenfels.
9) Meisner, Joh., Gastwirth zu Langheim.
10) Ludloff, Freiherrl. v. Stockmeier'scher Verwalter zu Oberstemau, im Herzogthum Coburg.
11) Pentowsky, K. Pfarrer zu Lichtenfels.
12) Schuster, K. Forstmeister zu Lichtenfels.
13) Schuberth, Wirth und Oekonom zu Karolinenhöh.
14) Silbermann, Gebrüder, Fabrikanten.
15) Staffelstein, Gemeinde.
16) Uetzing, Gemeinde.
17) Fürst, K. Forstwart zu Gleisenau.
18) Röttinger, K. Revierförster zu Langheim.
19) Glaser, vormals Vorstand der Gerichts- und Polizeibehörde Banz.

q) Im Bezirke des K. Landgerichts Ludwigsstadt.

1) Braunersdorf, Gemeinde.
2) Blinzler, Oekonom zu Rothenkirchen.
3) Fiedler, Gastwirth zu Teuschnitz.
4) Förtsch, Gastwirth zu Teuschnitz.
5) Hirschfeld, Gemeinde.
6) Langenau, Gemeinde.
7) Petzold, Reviergehilfe zu Effelter.
8) Pressig, Gemeinde.
9) Steinbach, Gemeinde.
10) Schauer, Forstwart zu Kleintettau.

r) Im Bezirke des K. Landgerichts Münchberg.

1) Böhlmann, Kaufmann zu Helmbrechts.
2) Buchner, K. Revierförster zu Sparneck.
3) Grimm, K. Revierförster zu Hallerstein.
4) Helmbrechts, Gemeinde.
5) Klinge, Guts-Verwalter zu Weisdorf.
6) Link, K. Rentbeamter zu Münchberg.
7) Leupold, Bürgermeister zu Zell.
8) Münchberg, Stadtgemeinde.
9) Schneider, Bürgermeister zu Müncberg.
10) Tröger, K. Civil-Adjunkt zu Münchberg.
11) Thiermann, K. Pfarrer zu Ahornberg.
12) Wenz, Freih. v., Gutsbesitzer zu Münchberg.

s) Im Bezirke des K. Landgerichts Naila.

1) Hahn, Oekonom zu Nestelreuth.
2) Hoffmann, Ziegler zu Heidengrün.
3) Kayßer, Hammerbesitzer zu Geroldsgrün.
4) Schuster, K. Forstmeister zu Geroldsgrün.
5) Zuber, K. Revierförster zu Rodeck.

t) Im Bezirke des K. Landgerichts Nordhalben.

1) Dolles, K. Revierförster zu Effelter.
2) Effelter, Gemeinde.
3) Hagen, K. Landarzt zu Nordhalben.
4) Hellgoth, Magistratsrath zu Nordhalben.
5) Ratttinger, K. Revierförster zu Effelter.
6) Tschirn, Gemeinde.
7) Zanon, K. Pfarrer.

u) Im Bezirke des K. Landgerichts Pegnitz.

1) Bauer, Kaufmann zu Pegnitz.
2) Glenk, Bürgermeister zu Pegnitz.
3) Glenk, Gastwirth zu Bronn.
4) Grimm, K. Revierförster zu Weidensees.
5) Häffner, Reviergehilfe zu Creußen.
6) Hartmann, Müllermeister zu Scharthammer.
7) Creußen, Stadtgemeinde.
8) Plech, Gemeinde.
9) Reich, K. Revierförster zu Creußen.
10) Rattinger, K. Revierförster zu Bernheck.
11) Schnabelwaid, Gemeinde.
12) Sturm, Joh., Hammerbesitzer zu Hammerschrot.
13) Sternecker, K. Landgerichts-Assessor zu Pegnitz.
14) Steinhäuser, Forstwart zu Michelfeld.
15) Heidenaber v., K. Revierförster zu Lindenhardt.
16) Ullmann, Herrschaftsrichter zu Creußen.
17) Hochfärber, K. Forstmeister zu Horlach.
18) Höpfl, K. Revierförster zu Lindenhardt.
19) Ehrlicher, K. Landrichter zu Pegnitz.
20) Sieber, K. Rentbeamter zu Pegnitz.

v) Im Bezirke des K. Landgerichts Pottenstein.

1) Gengler, K. Landrichter zu Pottenstein.
2) Martin, vormal. Patrimonial-Richter zu Trockau.
3) Theen, K. Pfarrer zu Wichsenstein.

w) Im Bezirke des K. Landgerichts Rehau.

1) Goller, Bürgermeister zu Schwarzenbach.
2) Hager, Gemeinde-Vorsteher zu Förbau.
3) Kotzau, Freih. v., zu Oberkotzau.
4) Kraus, Bürgermeister zu Rehau.
5) Müller, Gemeinde-Vorsteher zu Oberkotzau.
6) Ploß, Adam, Gemeinde-Vorsteher zu Martinlamitz.
7) Schörner, Joh., Gem.-Vorsteher zu Regnitzlosau.
8) Schuberth, K. Revierförster zu Rehau.
9) Martius, Pfarrer zu Oberkotzau.

x) Im Bezirke des K. Landgerichts Scheßlitz.

1) Amschler, Gastwirth zu Sassendorf.
2) Breitengüßbach, Gemeinde.
3) Burgellern, Gemeinde.
4) Dippold, K. Pfarrer zu Ludwag.
5) Demmelsdorf, Gemeinde.
6) Dütsch, Andreas, Gastwirth zu Zapfendorf.
7) Karg Bebenburg, Freiherr v., zu Scheßlitz.
8) Kirchschletten, Gemeinde.
9) Kölle, Dr., Finanzrath zu Leinertshof.
10) Schell, K. Landrichter zu Scheßlitz.
11) Streitel, K. Stiftungs-Administrator zu Scheßlitz.
12) Scheßlitz, Stadtgemeinde.
13) Vanselow, Dr., K. Landgerichtsarzt zu Scheßlitz.

Digitized by Google

y) Im Bezirke des K. Landgerichts Selb.

1) Endres, K. Landrichter zu Selb.
2) Gränzer, K. Revierförster zu Selb.
3) Hoffmann, Chr., Oekonom zu Asch in Böhmen.
4) Keck, Christ., Oekonom zu Selber Vorwerk.
5) Krodel, Forstwart zu Spielberg.
6) Neuhausen, Landgemeinde.
7) Selb, Stadtgemeinde.
8) Schmidt, Oekonom zu Unterweißenbach.
9) Sichart, Frhr. v., Gutsbesitzer zu Hofeck.
10) Sondinger, Reviergehilfe zu Selb.
11) Spielberg, Landgemeinde.
12) Walter, K. Revierförster zu Hohenberg.
13) Thierstein, Marktgemeinde.

z) Im Bezirke des K. Landgerichts Seßlach.

1) Brunner, Peter, Gastwirth und Oekonom zu Ebing.
2) Ebing, Gemeinde.
3) Eggenbach, Gemeinde.
4) Gleußen, Gemeinde.
5) Kaltenbrunn, Gemeinde.
6) Lahm, Gemeinde.
7) Löwel, K. Landrichter zu Seßlach.
8) Rattelsdorf, Gemeinde.
9) Seßlach, Gemeinde.
10) Caroli, gräflich Ortenburgischer Kanzleirath zu Tambach.
11) Ehrlicher, Domänenpächter zu Tambach.
12) Heubner, Oekonom zu Gemünda.
13) Heinlein, Oekonom zu Autenhausen.
14) Raab, Oekonom zu Oberellorf.

aa) Im Bezirke des K. Landgerichts Stadtsteinach.

1) Barlet, K. Landrichter zu Stadtsteinach.
2) Grafengehaig, Landgemeinde.
3) Guttenberg, Landgemeinde.
4) Heinz, K. Pfarrer zu Wartenfels.
5) Heiß, Dr., K. Landrichter zu Stadtsteinach.
6) Kupferberg, Landgemeinde.
7) Lerchenfeld, Freih. von, zu Heinersreuth.
8) Rugendorf, Landgemeinde.
9) Seibelsdorf, Landgemeinde.
10) Untersteinach, Landgemeinde.
11) Ulrich, K. Revierförster zu Stadtsteinach.
12) Ackermann, K. Dekan zu Seibelsdorf.
13) Leupold, K. Pfarrer zu Presseck.
14) Peter, K. Definitor und Distrikts-Schulinspektor zu Stadtsteinach.
15) Kraft, Christoph, Handelsmann zu Presseck.

bb) Im Bezirke des K. Landgerichts Vorchheim.

1) Dütsch, K. Revierförster zu Oesdorf.
2) Endres, K. Forstamts-Aktuar zu Vorchheim.
3) Geiger, K. Landrichter zu Vorchheim.
4) Glaser, K. Revierförster zu Burk.
5) Greim, K. Pfarrer und Dechant zu Vorchheim.
6) Hoppe, K. Revierförster zu Reuth.
7) Schütz, K. Pfarrer zu Hallerndorf.
8) Müller, K. Pfarrer zu Schnaidt.

cc) Im Bezirke des K. Landgerichts Weidenberg.

1) Körbitz, K. Landrichter zu Weidenberg.
2) Kolb, Georg, Oekonom zu Höflas.

dd) Im Bezirke des K. Landgerichts Weismain.

1) Altenkundstadt, Gemeinde.
2) Brückner, Posterpeditor zu Burgkundstadt.
3) Burkersdorf, Gemeinde.
4) Burgkundstadt, Gemeinde.
5) Dreßel, K. Pfarrer zu Burgkundstadt.
6) Geiger, K. Revierförster zu Maineck.
7) Gärtenroth, Gemeinde.
8) Gleußner, K. Pfarrer zu Modschiedel.
9) Kirchlein, Gemeinde.
10) Mainroth, Gemeinde.
11) Maineck, Gemeinde.
12) Pühn, Dr., K. Landger.-Arzt zu Burgkundstadt.
13) Schaumberg, Freih. v., Rittergutsbesitzer zu Kleinziegenfeld.
14) Schaumberg, Freiherr v., Rittergutsbesitzer zu Strößendorf.
15) Wallersberg, Gemeinde.
16) Weismain, Gemeinde.

ee) Im Bezirke des K. Landgerichts Wunsiedel.

1) Arzberg, Gemeinde.
2) Fikentscher, Dr., K. Landg.-Arzt zu Wunsiedel.
3) Hagen, Gastwirth, zu Thierstein.
4) Haubner v., Rittergutsbesitzer zu Brand.
5) Löw, K. Pfarrer zu Redwitz.
6) Lorenzreuth, Gemeinde.
7) Moser, K. Forstmeister zu Wunsiedel.
8) Redwitz, Magistrat.
9) Ritter, Maurermeister zu Wunsiedel.
10) Seyler, K. Revierförster zu Furthammer.
11) Schunk, K. Revierförster zu Vordorf.
12) Schmidt, Apotheker zu Wunsiedel.
13) Sichersreuth, Gemeinde.
14) Schönbrunn, Gemeinde.
15) Truchseß, Frhr. v., K. Forstmeister zu Schlottenhof.
16) Wunsiedel, Stadtmagistrat.
17) Fürst, K. Landrichter zu Wunsiedel.

ff) Im Bezirke des K. Landgerichts Thurnau.

1) Bergmann, Aktuar zu Thurnau.
2) Fick, Oekonom zu Wiesentfels.
3) Giech, Graf v., Erlaucht in Thurnau.

Digitized by Google

Ad Num. 274.

(Ausschreibung, Gemeinnütziges bezweckende landwirthschaftliche Fragen betreffend.)

Das unterfertigte Comité dahier unterstellt hiermit die Beantwortung nachstehender Fragen nicht allein sämmtlichen oberfränkischen landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern, sondern auch allen jenen Bewohnern des Kreises, welche sich für gemeinnützige Zwecke interessiren. — Es ist nicht die Aufgabe der Art, daß gerade alle Fragen von Einem beantwortet werden müssen, so gerne wir auch es sähen, — sondern wir legen es in das Belieben eines Jeden, aus der Zahl derselben, eine oder mehrere zum Gegenstand gründlicher Erörterung sich zu wählen und schriftliche Mittheilungen darüber uns zu machen, und bitten nur, solche bis 1. September d. Js. pünktlich an uns hierher gelangen zu lassen.

Frage 1.

Wie ist das landwirthschaftliche Creditwesen zu verbessern?

Frage 2.

Wie ist eine wahrhafte Aufnahme der landwirthschaftlichen Verhältnisse behufs der Bildung einer richtigen landwirthschaftlichen Statistik von Bayern zu ermöglichen?

Frage 3.

Wie soll der landwirthschaftliche Unterricht von der Landschule an bis zur Hochschule organisirt seyn? —

Frage 4.

Ist der Einrichtung von landwirthschaftlichen Büchersammlungen (Bibliotheken) an Dorfschulen oder bei den landwirthschaftlichen Bezirkscomités ein sicherer zweckentsprechender Erfolg zuzumessen?

Frage 5.

Wie ist ein rascher Fortschritt in Einrichtung von Gemeinde-Anstalten, z. B. von Gemeindebacköfen mit Flachs- und Obstdörranstalten, — verbesserte Flachsröösten, — größeren und kostenspieligeren landwirthschaftlichen Geräthen, z. B. Getraide-, Klee-, Reps-, Rüben- ꝛc. Sämaschinen, Dreschmaschinen, Häckselschneidmaschinen, Pflügen, Feldmäusevertilgungs-Apparaten u. s. w. zu erzielen?

Frage 6.

Wie ist praktisch auf Verminderung des Bedarfs und Begehrs der Waldstreu hinzuwirken?

Frage 7.

Wie ist eine gute Flur- und Waldpolizei erfolgreich durchzuführen?

Frage 8.

Welche Verbesserungen haben hinsichtlich der Dienstbotenordnung zu geschehen?

Bayreuth, den 26. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.
von Hagen.
Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Juli curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Peulendorf, im Forstamte Bamberg, Wilhelm Freiherrn von Gleißenthal, wegen Krankheit auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz zu versetzen, und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Peulendorf, den Aktuar des Forstamtes Lichtenfels, Franz Martin, zu ernennen.

Digitized by Google

Johann Georg Bezold's Wittwe von Gößeldorf will mit ihren 5 Kindern nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind am

7. August d. Js. früh 9 Uhr

um so gewisser geltend zu machen, als ansonst solche unberücksichtigt bleiben, und den Auswanderern das Vermögen ausgehändigt wird.

Hollfeld, den 17. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Lorenz, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte Realitäten des Valentin Wich von Höfles, als:

1) das Steinäckerlein, Bes.-Nr. 898, mit 120 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 125 fl.,
2) ¼ Morgen Wiesen, vormals Feld und Wiese, der Gäßleinsacker genannt, Bes.-Nr. 594, aus 140 fl. Kapital besteuert, auf 150 fl. geschätzt,
3) die Wiese im Altendorf, vormals Feld und Wiese, nun zu Wiesenland aptirt, Bes.-Nr. 921, mit 225 fl. Steuer-Kapital, geschätzt auf 150 fl.,
4) 1½ Schneidtag an der Gänsschneidmühle, K.-Nr. 207, auf 200 fl. geschätzt,
5) 2 Schneidtäge an der Höfleser Schneidmühle, B.-Nr. 693, auf 150 fl. geschätzt,
6) ein Aeckerlein im Altdorf oder Höfleser Gries, B.-Nr. 900, mit 70 fl. St.-Kap., auf 80 fl. geschätzt,
7) ein Seufzentheil, B.-Nr. 1132, mit 15 fl. St.-Kap., auf 50 fl. geschätzt,
8) ein Holztheil im großen Anger, B.-Nr. 1134, mit 60 fl. St.-Kap., auf 40 fl. geschätzt,
9) ein Seufzenangertheil, B.-Nr. 1108, mit 10 fl. St.-Kap., geschätzt auf 25 fl.,
10) ein ödes Land am Wöhrd, B.-Nr. 1184, St.-Kap. 5 fl., auf 3 fl. geschätzt,
11) ein Gemeindetheil, Bes.-Nr. 1162, mit 30 fl. St-Kap., auf 20 fl. geschätzt,
12) ein Holztheil, Bes.-Nr. 1158, 60 fl. St.-Kap., geschätzt auf 40 fl.,
13) ein Feld, der obere Steinigacker, Bes.-Nr. 548, St.-Kap. 40 fl., auf 50 fl. geschätzt,
14) ein Aeckerlein auf der Biegenleithen, Bes.-Nr. 600, mit 15 fl. St.-Kap., auf 20 fl. geschätzt,
15) ein halber Hof, Hs.-Nr. 23, Bes.-Nr. 683, mit 770 fl. St.-Kap. auf 1000 fl. geschätzt, und
16) der Rest eines halben Hofes, Bes.-Nr. 684a, Hs.-Nr. 23, mit 1310 fl. Steuerkapital, auf 1600 fl. geschätzt,

am

Donnerstag den 7. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Orte Höfles dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Steigerungslustige unter dem Beifügen eingeladen, daß der Verkauf nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 incl. 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 beschäftigt wird, und die Verkaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Kronach, am 25. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Bauer von Mannsgereuth will mit seiner Ehefrau und Dienstmagd Margaretha Dittrich nach Nordamerika auswandern.

Etwaige Forderungen und sonstige Ansprüche an dieselben sind in dem zur Liquidation auf

Mittwoch den 6. August curr. Morgens

dahier anberaumten Termin bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und gehörig zu bescheinigen.

Lichtenfels, den 25. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Maurermeister Michael Dumbach dahier und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Zimmermann, haben die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft auf Grund §. 5, Titel VII. der Kulmbach-Bayreuther Landeskonstitution aufgehoben, und für die Zukunft ausgeschlossen.

Weidenberg, den 11. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 22. Juli 1851, Nr. 7405, 10,448 und 12,782, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Montag, Dienstag und Mittwoch,

als am 18., 19. und 20. August 1851 Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Hain nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die drei nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das dritte Arbeitsloos, 7917 Fuß lang, zwischen Heigenbrücken und dem Fesenbach mit dem Stollen durch den Schwarzkopf,

das vierte Arbeitsloos, 5125 Fuß lang, zwischen dem Sesenbach und Hain,

das fünfte Arbeitsloos, 8498 Fuß lang, zwischen Hain und Laufach, enthaltend:

	III. Loos		IV. Loos		V. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	69,393	5	238,558	44	176,474	35	484,426	24
Kunstbauten sammt Stollen durch den Schwarzkopf .	785,315	37	212,565	57	202,515	59	1,200,397	33
Straßen-, Weg- und Bachcorrektionen	3,814	36	3,589	14	11,152	57	18,556	47
Vollendung der Wegübergänge	879	31	1,293	33	825	1	2,998	5
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbau . .	17,000	36	13,797	33	17,011	2	47,809	11
Im Ganzen	876,403	25	469,805	1	407,979	34	1,754,138	—

Es kann sowohl auf jedes der drei Loose einzeln, als auch auf alle drei Loose zusammen als einziges Accordobjekt submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Montag den 18. August 1851 für das dritte Loos,

Dienstag den 19. August 1851 für das vierte Loos,

Mittwoch den 20. August 1851 für das fünfte Loos und für die drei Loose zusammen.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der drei Loose einzeln je fünf Prozent von der Accordsumme, für die drei Loose als einziges Accordobjekt zusammen 75,000 fl.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 28. des Monats Juli laufenden Jahres an im Amtslokale der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten entweder:

für das III. Loos für sich und für die drei Loose als ein Accordobjekt zusammen längstens bis

Samstag den 16. August l. Js. Abends 6 Uhr,

für das IV. Loos längstens bis

Montag den 18. August l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längstens bis

Dienstag den 19. August l. Js. Abends 6 Uhr

entweder im Amtslokale der unterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion oder bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte für jedes Loos einzeln, wie für alle drei zusammen längstens bis Mittwoch den 13. August l. Js. Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraccordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Rothenbuch und Hain, am 25. Juli 1851.

Königl. Bayer. Landgericht.
Leoprechting, Landrichter.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. August 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 3 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 9 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth 3 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 16 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 3 Pfund 1 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 4 Pfund 18 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 6 Pfund 2 Loth 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 23 Loth — Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 14 Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfd. 5 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 31 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 28 Loth 3 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 16. August curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 6 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 21 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 16 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 9 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 2 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 7 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 5 kr. — pf.; ein Kalbskopf 11 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 21 kr. — pf.; ein Gekrös 7 kr. — pf.; ein Paar Pries 6 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 7 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat Juli 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 48 kr. bis 17 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 12 kr. bis 11 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. 54 kr. bis 11 fl. 42 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 48 kr. bis 6 fl. 54 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 42 kr. bis — fl. 48 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 15 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 25 kr. bis

Digitized by Google

27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 20 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 20 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 18 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 9 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn — kr. bis — kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 30. Juli 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Heumann.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß

der vom 19. bis 25. Juli 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

169) Herr E. Beck, K. Rentbeamte aus Altdorf.
170) Frau Cl. Haas, Domainen-Räthin aus Pappenheim.
171) Frau J. Kempf aus Neuwied.
172) Fräulein Kempf aus Montmirail in der französischen Schweiz.
173) Frau Cl. Seekirchner, Hauptmanns-Gattin aus Bayreuth.
174) und 175) Frau B. Lotz, Regierungsräthin mit Sohn aus Coburg.
176) Frau Ad. Fraas, Pfarrersgattin aus Hirschberg.
177) Regine Braun aus Altenschönbach.
178) und 179) Fräulein Charlotte und Julie Pucha, Landrichterstöchter aus Erlangen.
180) Frau J. Hoffmann, Mechanikers-Gattin aus Nürnberg.
181) Frau M. Bauriedel, Mühlenbesitzersgattin von da.
182) Johann Baumann aus Schwarzendorf.
183) Fräulein L. Weyssel aus Fürth.
184) Frau M. Fleischer, Bierbrauers-Gattin aus Schwaningen.
185) und 186) Frau A. Wagner, Pfarrerswittwe mit Fräulein Schwester aus Gunzenhausen.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 27. Juli. Der Maurergeselle Erhardt Schiebel im Neuenwege, mit Anna Roth von Kreußen.
— — Der Hausmeister Xaver Knittel im K. Strafarbeitshause zu St. Georgen, mit Johanna Wilke daselbst.
Den 31. Juli. Der Bürger und Hufschmiedmeister Friedrich Bauer dahier, mit Jungfrau Pauline Hoffmann von hier.

Geborne:

Den 27. Juli. Der Sohn des Bürgers und Hartselgers Schmidt dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 28. Juli. Der Sohn des Maurergesellen Bechert in der Altstadt.
— — Die Tochter des Brunnenwärters Schübel dahier.
Den 30. Juli. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Neupert im Neuenwege.

Gestorbene:

Den 25. Juli. Der Taglöhner Beyerlein dahier, alt 40 Jahre, 8 Monate und 1 Tag.
— — Der Taglöhner Brendel auf der Dürschnitz, alt 70 Jahre, 10 Monate und 16 Tage.
Den 26. Juli. Die abgeschiedene Ehefrau des Hausmeisters Willmöhr zu Schwabach, alt 70 Jahre.
— — Der Königl. pensionirte Hauptmann I. Klasse Schneider dahier, alt 62 Jahre, 3 Monate und 5 Tage.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate.
— — Die ledige Strauß dahier, alt 34 Jahre, 11 Monate und 5 Tage.
Den 28. Juli. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Monate und 12 Tage.
Den 29. Juli. Die Zwillingstochter des Maurergesellen Prechtel in St. Georgen, alt 11 Monate..

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Dienstag den 5. August 1851.

Inhalt:

Ernennung eines Bataillons-Auditors bei der Landwehr der Stadt Bamberg. — Entfernung des ledigen Weberlehrlings Konrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf. — Heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Nieberoberbach. — Errichtung der Postexpedition in Burgebrach. — Technisches Gutachten des Königl. Regierungs-Bau-Bureaus über die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserte Feuerungs-Einrichtung in Stuben-Oefen. — Wahl von 12 landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken zu Berathungen am Kreis-Landwirthschafts-feste zu Bayreuth. — Ausschreibung, Gemeinnütziges bezweckende landwirthschaftliche Fragen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 30,371. Bekanntmachung.

(Die Ernennung eines Bataillons-Auditors bei der Landwehr der Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte vorschriftsmäßige Wahl wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der K. Appellationsgerichts-Advokat Dr. Jakob Schüttinger zu Bamberg zum Bataillons-Auditor bei dem dortigen Landwehr-Regiment ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 30. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 30,270.

(Die Entfernung des ledigen Weberlehrlings Konrad Gunzenheimer aus Schwärzleinsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. v. Mts., im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 80, wird hiermit bekannt gemacht, daß der darin beschriebene Weberlehrling Konrad Gunzenheimer von Schwärzleinsdorf sich wiederum vorgefunden hat.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 30,460.

(Die heimliche Entfernung des 9jährigen Knaben Georg Huber von Niederoberbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 21. l. Mts., Nr. 92, wird hiermit bekannt gemacht, daß der daselbst beschriebene Georg Huber von Niederoberbach in seine Heimath wieder zurückgeliefert worden ist. Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Walz.

Ad Num. 5152.

Bekanntmachung.

(Errichtung der Posterpedition in Burgebrach betreffend.)

Mit dem 1. August l. Js. wird in dem Marktflecken Burgebrach eine Brief- und Fahrpost-Expedition eröffnet und durch den Eilwagens-Cours zwischen Würzburg und Bamberg in unmittelbare Postverbindung gesetzt.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an Briefe und Fahrpoststücke jeder Art, nach und von Burgebrach, durch die Postanstalt direkte Beförderung finden.

Da mit dieser Expedition ein Poststall nicht verbunden ist, können Reisende von Burgebrach nur bei unbesetztem Wagen oder dann sichere Beförderung finden, wenn die Anmeldung so zeitig vorher geschieht, daß die Rückmeldung an den nächsten Poststall vorher noch erfolgen kann.

Würzburg, den 29. Juli 1851.

Königliches Oberpostamt.
Freiherr von Berchem.

Ad Num. 191.

Nachdem von Seiner Majestät dem Könige unterm 7. October 1850 dem Kantor Koch zu St. Johannis auf seine Erfindung: „Die eigenthümliche Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume", ein Privilegium allergnädigst ertheilt worden ist, und derselbe mittels einer Druckschrift nebst Zeichnungen solche bekannt gemacht hat, hat man diese Erfindung an den Oefen des ꝛc. Koch technisch prüfen lassen, und macht das empfangene Gutachten zur Verbreitung dieser gemeinnützigen Sache nachstehend öffentlich bekannt. Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Technisches Gutachten des Königl. Regierungs-Bau-Bureaus über die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserte Feuerungs-Einrichtung in Stuben-Oefen.

Dem Auftrage des hohen Regierungs-Präsidiums vom 8. d. Mts. entsprechend, wurden die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserten Oefen in der Schule und seiner Wohnung daselbst, im Beisein des Herrn Professors Zerzog eingesehen und auch die Wirkung derselben durch angestellte Versuche kennen gelernt.

Die bereits durch ein allergnädigst ertheiltes Privilegium anerkannte eigenthümliche Verbesserung der Ofen- und auch Heerdfeuerungen besteht allgemein darin, daß diese mit Rösten versehen werden, unter welche frische Luft von außen oder aus einem mit der Feuerungsanlage nicht in Verbindung stehenden Raum geleitet wird, welche bei sorgfältiger Verhinderung jedes Gegenzuges eine Gebläße ähnliche Wirkung hervorbringt.

Digitized by Google

Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung, daß durch die schnellere Zuführung einer verhältnißmäßigen Menge frischer Luft auch der das Feuer belebende Sauerstoff sehr vermehrt wird, und daß dieser nicht nachtheilig auf die Masse des Brennmaterials wirkt, vielmehr in Verbindung mit demselben mehr brennbare Gase entwickelt, welche sonst nutzlos als Dunst oder Rauch entweichen, durch deren befördertes Verbrennen aber mehr Wärmestoff freigemacht wird. Insbesondere ist diese Einwirkung der Luft bei nicht ganz trockenen Brennmaterialien von entschiedenem Vortheile.

Die eingesehenen Oefen sind genau so konstruirt, wie sie ꝛc. Koch in seiner Schrift: „Die eigenthümliche Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume" beschrieben hat, ebenso die Wirkung des Feuers in denselben; es bedarf daher keiner besonderen Beschreibung und verdient nur noch zu Gunsten dieser Feuerungs-Anlagen erwähnt zu werden, daß diese mit ganz geringen Mitteln bewerkstelliget werden mußten, und daher nur nothdürftige Vorrichtungen zu nennen sind, welche sich bei ganz neuen Anlagen noch viel vervollkommnen lassen. — Aber gerade diese mangelhaften Vorrichtungen und der schon damit erreichbare Vortheil sprechen für eine allgemeine Anwendbarkeit dieser verbesserten Heizvorrichtung. — Der Ofen in dem Schulzimmer zu St. Johannis ist ein kleiner, aus drei Theilen bestehender, ganz alter gußeiserner Kanonenofen, in welchem der Rost nur nothdürftig zwischen Backsteinen eingelegt ist, und der Luftzug ebenfalls nur durch einen eingeschobenen Backstein regulirt werden kann, und dennoch ist der Verbrennungs-Prozeß (wie Koch ganz richtig sagt) Staunen erregend. — In Kochs Wohnung ist ein alter Kochofen aus Kacheln und der Küchenheerd in derselben Weise und mit gewünschtem Erfolge verbessert. —

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die von Koch beschriebene verbesserte Heizvorrichtung Nachahmung verdient, und um so mehr empfohlen werden darf, als jeder beliebige Ofen dazu benützt und mit geringen Kosten zweckentsprechend hergerichtet werden kann.

Bayreuth, den 25. April 1851.

Königliches Regierungs-Bau-Bureau.

Dollhofen. Streiter.

Ad Num. 299. **Bekanntmachung.**

(Die Wahl von 12 landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken zu Berathungen am Kreis-Landwirthschaftsfeste zu Bayreuth betr.)

Nach Abschnitt IV. §. 31 der neuen landwirthschaftlichen Vereinssatzungen hat zur Besprechung allgemeiner sowohl als insbesondere der Kreis-Vereins-Interessen während des jährlichen Kreisfestes eine landwirthschaftliche Kreisversammlung, wozu sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises einzuladen sind, statt zu finden und es sind zur bestimmten Theilnahme an den Berathungen dieser Versammlung **zwölf,** die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder des Kreises unter Gewährung billiger Reisekosten-Entschädigungen aus Vereinsmitteln einzuberufen.

Die freie Wahl dieser 12 Vertrauensmänner steht den Vereinsmitgliedern zu.

Sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises Oberfranken sind in dem Verzeichniß, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 96, von Seite 962 bis 967, namhaft gemacht.

Aus diesen hat nun jedes Vereinsmitglied **zwölf,** die Landwirthschaft selbst ausübende Vereinsmitglieder zur oben bemerkten Abordnung auf ein Blatt Papier zu verzeichnen, solches mit Unterschrift und Wohnort zu vervollständigen und sofort längstens bis 15. August d. Js. der Königlichen Polizeibehörde seines Domicils zur Sammlung zu übergeben.

Der Zweck der Versammlung bedingt eine sorgsamst erwogene Wahl vollkommenst entsprechender Männer.

Stimmenmehrheit entscheidet. Später als bis 12. August der einschlägigen K. Polizeibehörde übergebene Wahlzettel können unlieb nicht mehr berücksichtiget werden, weßhalb jedes der Wahl sich unterziehende Vereinsmitglied solche rechtzeitig zu beschäftigen und zu befördern hat.

Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist auf Dienstag den 9. September d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier zu Bayreuth anberaumt, wozu hiermit sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises eingeladen werden. Die aus

der angeordneten Wahl nach Stimmenmehrheit hervorgehenden 12 Abgeordneten werden zu dieser Versammlung eigens einberufen. Das Versammlungslokale wird in dem besonders erscheinenden Fest-Programme kund gegeben.

Diejenigen Vereinsmitglieder, welche bei dieser Versammlung landwirthschaftliche Vorträge zu halten wünschen, haben solche 3 Tage zuvor dem Comité anzuzeigen.

Die in Nr. 95 ꝛc. des Kreis-Intelligenzblattes d. Js. ausgeschriebenen Fragen werden besondere Berathungs-Gegenstände bei dieser Versammlung bilden, weßhalb hier besonders darauf hingewiesen wird.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Ad Num. 274.

(Ausschreibung, Gemeinnütziges bezweckende landwirthschaftliche Fragen betreffend.)

Das unterfertigte Comité dahier unterstellt hiermit die Beantwortung nachstehender Fragen nicht allein sämmtlichen oberfränkischen landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern, sondern auch allen jenen Bewohnern des Kreises, welche sich für gemeinnützige Zwecke interessiren. — Es ist nicht die Aufgabe der Art, daß gerade alle Fragen von Einem beantwortet werden müssen, so gerne wir auch es sähen, — sondern wir legen es in das Belieben eines Jeden, aus der Zahl derselben, eine oder mehrere zum Gegenstand gründlicher Erörterung sich zu wählen und schriftliche Mittheilungen darüber uns zu machen, und bitten nur, solche bis 1. September d. Js. pünktlich an uns hierher gelangen zu lassen.

Frage 1.

Wie ist das landwirthschaftliche Creditwesen zu verbessern?

Frage 2.

Wie ist eine wahrhafte Aufnahme der landwirthschaftlichen Verhältnisse behufs der Bildung einer richtigen landwirthschaftlichen Statistik von Bayern zu ermöglichen?

Frage 3.

Wie soll der landwirthschaftliche Unterricht von der Landschule an bis zur Hochschule organisirt seyn? —

Frage 4.

Ist der Einrichtung von landwirthschaftlichen Büchersammlungen (Bibliotheken) an Dorfschulen oder bei den landwirthschaftlichen Bezirkscomités ein sicherer zweckentsprechender Erfolg zuzumessen?

Frage 5.

Wie ist ein rascher Fortschritt in Einrichtung von Gemeinde-Anstalten, z. B. von Gemeindebacköfen mit Flachs- und Obstdörranstalten, — verbesserte Flachsröstten, — größeren und kostenspieligeren landwirthschaftlichen Geräthen, z. B. Getraide-, Klee-, Reps-, Rüben- ꝛc. Sämaschinen, Dreschmaschinen, Häckselschneidmaschinen, Pflügen, Feldmäuse-vertilgungs-Apparaten u. s. w. zu erzielen?

Frage 6.

Wie ist praktisch auf Verminderung des Bedarfs und Begehrs der Waldstreu hinzuwirken?

Frage 7.

Wie ist eine gute Flur- und Waldpolizei erfolgreich durchzuführen?

Frage 8.

Welche Verbesserungen haben hinsichtlich der Dienstbotenordnung zu geschehen?

Bayreuth, den 26. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Oekonomen hiesigen Stadtbezirks werden hiedurch auf das im Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 89, Seite 876 enthaltene hohe Ausschreiben vom 30. v. Mts.

im Betreff der Fabrikant Spiegel'schen Schlund- oder Vieh-Entblähungs-Röhre, speziell aufmerksam gemacht, um vielleicht Veranlassung daraus zu nehmen, sich dieses nützliche Instrument anzuschaffen.

Bayreuth, am 25. Juli 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann.

Bayreuth, am 17. Juli 1851.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit beurkundet, daß der Unterausschläger Johann Meinhardt von der Altstadt dahier und dessen Ehegattin Anna Susanna Rosine, geborne Schmidt, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 10., resp. 11. Juli curr. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Hauptmanns Gotter von Bayreuth werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

15. September l. Js.

um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem dieselben bei Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würden.

Bayreuth, am 28. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Windisch.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Nachstehende, zur Conkursmasse des flüchtig gegangenen Bauern Konrad Rabenstein, ledig von Göritzen, gehörige Grundbesitzungen:

1) ein Söldengut zu Göritzen, Bes.-Nr. 736, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 10, von Fachwerk gebaut, mit Schindeln gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 300 fl.,
ein Stadel von Brettern erbaut, mit Schindeln und Stroh bedeckt, und steinernem Sockel, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 175 fl.,
ein Backofen mit Brettern verschlagen und mit Schindeln gedeckt, von geringem Bauzustande, geschätzt auf 15 fl.,
ein Bienenstand von Brettern, geschätzt auf 5 fl.,
ein Keller im Hofraum, gewölbt, geschätzt auf 35 fl.,
ein Röhrenbrunnen, geschätzt auf 15 fl.,
$\frac{1}{16}$ Tagw. Gemüsgarten in 2 Stücken, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 25 fl.,
$\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Baumgarten beim Hause, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl.,
1 Tagw. Feld, der Stadelacker, II. und III. Classe, geschätzt auf 120 fl.,
4 Tagw. Feld, das Gewend, II. und III. Classe, geschätzt auf 350 fl.,
1$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Hofacker, II. und III. Classe, geschätzt auf 130 fl.,
1$\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, der Hopfenacker, III. Classe, geschätzt auf 100 fl.,
$\frac{1}{8}$ Tagw. Feld, das Rangenäckerlein, III. Classe, geschätzt auf 25 fl.,
4$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, die Hofwiesen, II. und III. Classe, geschätzt auf 625 fl.,
1 Tagw. Wiese, die Hopfenwiese mit einem Aeckerlein, III. Classe, geschätzt auf 85 fl.,
1$\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese, die Rangenecken, III. Classe, geschätzt auf 150 fl.,
1$\frac{1}{2}$ Tagw. Huth allda, III. Classe, geschätzt auf 50 fl.,
$\frac{1}{8}$ Tagw. Weiherlein ober dem Hause, geschätzt auf 10 fl.,
3 Klafter jährliches weiches Gerechtholz, geschätzt auf 300 fl.;

2) an walzenden Grundstücken:
a) $\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, das Reithelsäckerlein, Bes.-Nr. 739, II. Classe, geschätzt auf 45 fl.,

Digitized by Google

b) ¼ Tagw. Feld, das Reithelsäckerlein, Beſ.-Nr. 686d, II. Claſſe, geſchätzt auf 45 fl.,

im Steuerdiſtrikt Busbach

c) 9 Tagw. Holz in der hohlen Buchen, III. Claſſe, Beſ.-Nr. 577, beſteht in ¼ Tagw. Feld, 1¼ Tagw. Huth und der Reſt in Buſch- und Stangenholz, geſchätzt auf 950 fl.,

d) ein Keller in dieſem Holze, geſchätzt auf 30 fl.,

e) 1¼ Tagw. Holzanflug und Schlag, die hohle Buchen, Beſ.-Nr. 577b, III. Claſſe, geſchätzt auf 160 fl.,

f) das bis jetzt eingeärntete Heu, circa 18 Centner, à 45 kr.,

werden am

Freitag den 22 Auguſt curr. Vormittags 11 Uhr

im Hauſe des Gemeinſchuldners zu Göritzen dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterſtellt, und werden Strichsliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und der Kaufvertrag über vorſtehende Immobilien zur Einſicht in diesſeitiger Gerichtsregiſtratur bereit liegen, daß der Zuſchlag nach §. 64 des Hypothekengeſetzes mit Hinſicht auf §§. 98—101 des Prozeßgeſetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Laſten, ſowie die weiteren Strichsbedingniſſe am Termin bekannt gemacht werden.

Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweiſen.

Bayreuth, am 21. Juli 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Zehrer.

Die geweſenen Gütlerseheleute Andreas und Anna Eliſabetha Ehemann von Leſſau beabſichtigen, mit ihrem noch minderjährigen Kinde nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an dieſelben zu haben glaubt, hat dieſelben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem, ohne Rückſicht auf dergleichen, der Reiſepaß den Auswanderern behändigt werden würde.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Der ledige Steinbrecher Johann Wagner von Leſſau beabſichtigt, nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen oder überhaupt Anſprüche an denſelben zu haben glaubt, hat dieſelben binnen 8 Tagen dahier anzumelden, weil außerdem, ohne Rückſicht auf dergleichen, der Reiſepaß an den Auswanderer ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Der Taglöhner Erhardt Lüchauer von Miſtelbach beabſichtiget, nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen oder Anſprüche an denſelben zu haben glaubt, hat dieſelben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem eine Berückſichtigung nicht ſtattfinden und der Reiſepaß ungeſäumt dem Auswanderer behändiget werden würde.

Bayreuth, am 29. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Verköſtigung der Büßer der hieſigen Strafanſtalt für das Etatsjahr 18½½ ſoll an den Wenigſtnehmenden in Accord gegeben werden.

Zu dieſem Behufe wird auf

Sonnabend den 23. Auguſt d. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen auf dem Inſpektions-Bureau eingeſehen werden können, daß der Koſtpächter eine Caution von 1000 fl. aufrecht zu machen hat und daß der Zuſchlag vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung erfolgt.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1851.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Verweſer,

Bracker.

Bekanntmachung.

Der Bierbrauer Tobias Fiſcher dahier hat ſein ſämmtliches Grund- und Mobiliar-Vermögen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger abgetreten, und werden demnach alle diejenigen, welche gegen den genannten Fiſcher aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am

14. Auguſt l. Js. Vormittags 8 Uhr

Digitized by Google

Gerichtszimmer Nr. 42, ihre Ansprüche anzumelden und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf solche keine Rücksicht genommen werden kann.

Bemerkt wird hiebei, daß bezüglich derjenigen Forderungen gegen Fischer, welche bereits gerichtlich bekannt sind, eine Anmeldung vorläufig nicht nothwendig erscheint.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In Sachen des Salomon Dessauer von Bamberg gegen Johann Schmitt von Meilendorf, Forderung betreffend, wird das Grundvermögen des Beklagten im Wege der Hülfsvollstreckung am

16. August d. Js. Nachmittags 1 Uhr

im Georg Holzschuh'schen Wirthshause zu Meilendorf öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht:

1) aus einem Wohnhause mit Zugehör, Plan-Nr. 71a u. b, gewerthet auf 400 fl.,
2) aus 0,72 Tagw. Feld, Pl.-Nr. 126, der Peunth-Acker genannt, geschätzt auf 250 fl.,
3) aus 2,02 Tagwerk Feld, Pl.-Nr. 644a u. b, der Büttelgewand genannt, mit Weidschaft, geschätzt auf 25 fl.,
4) aus 2,69 Tagwerk Feld mit Oedung, Plan-Nr. 239a u. b, Großacker genannt, und 235a u. b 0,86 Tagw. desgleichen, der obere Grohacker genannt, zusammen geschätzt auf 125 fl.,
5) aus 5,53 Tagw. Feld, Pl.-Nr. 521, der Groh- oder Reuthacker genannt, geschätzt auf 600 fl.

Die Belastungs- und grundherrlichen Verhältnisse können täglich in der Amtsregistratur eingesehen, und werden auch bei der Versteigerungstagfahrt selbst bekannt gegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 16. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Johann Georg Bezold's Wittwe von Göffeldorf will mit ihren 5 Kindern nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselbe sind am

7. August d. Js. früh 9 Uhr

um so gewisser geltend zu machen, als ansonst solche unberücksichtigt bleiben, und den Auswanderern das Vermögen ausgehändigt wird.

Hollfeld, den 17. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Lorenz, Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten K. Polizei-Commissariate wird die Verköstigung der hiesigen Detentionaire, und zwar vom 1. Oktober heurigen bis 30. September künftigen Jahres, an den Wenigstnehmenden mit höchster Genehmigung wieder in Akkord gegeben.

Es wird demnach zum öffentlichen Abstriche der Angebote auf

Montag den 1. September dieses Jahres, Vormittags 10—12 Uhr

Termin anberaumt, und die Strichsliebhaber unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß nach Umfluß der Verstrichszeit hierorts Nachgebote nicht mehr angenommen werden.

Der Unternehmer hat eine Caution von 1500 fl. zu leisten, und, falls er dießorts unbekannt seyn sollte, sich im Termine, an welchem auch die Akkordbedingnisse selbst bekannt gemacht werden, durch gerichtliche Zeugnisse über seine Cautionsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls er nicht zum Verstriche zugelassen werden würde.

Plassenburg, den 1. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bekanntmachung.

Die Vermahlung des Speisegetraides für die hiesigen Detentionaire, vom 1. Oktober heurigen bis 30. September künftigen Jahres, wird vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, wieder an den Wenigstnehmenden überlassen, und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 2. September dieses Jahres, Vormittags 11—12 Uhr

Digitized by Google

hierorts Strichstermin anberaumt, wozu die strichlustigen Akkordanten mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Uebernehmer des Mahlgeschäftes eine Caution von 500 fl. aufrecht zu machen hat, die näheren Bedingnisse aber am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, am 1. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmanner.

Bekanntmachung.

Die Schlußprüfungen an der hiesigen K. Studien-Anstalt werden öffentlich in der Aula in folgender Ordnung abgehalten:

Samstag, 16. Aug., von 8 — 12 Uhr für die I. Klasse der Lateinschule.

Samstag, 16. Aug., von 2 — 6 Uhr für die II. Klasse der Lateinschule.

Montag, 18. Aug., von 8 — 12 Uhr für die III. Klasse der Lateinschule.

Dienstag, 19. August, von 8 — 12 Uhr für die I. Gymnasial-Klasse.

Dienstag, 19. August, von 2 — 6 Uhr für die II. Gymnasial-Klasse.

Mittwoch, 20. August, von 8 — 12 Uhr für die III. Gymnasial-Klasse.

Mittwoch, 20. August, von 2 — 3 Uhr für die protestantischen Schüler aus der Religionslehre.

Samstag, Sonntag und Montag, 23., 24. und 25. August, jedesmal von 10 — 12 und von 2 — 4 Uhr Ausstellung der von Zeichnungsschülern gefertigten Arbeiten in dem Lokale der Zeichnungsschule.

Dienstag, 26. August, von 2 Uhr anfangend, musikalische und deklamatorische Vorträge der Schüler in der Aula, an welche sich die Preisevertheilung anschließt, nach deren Beendigung sämmtliche Schüler entlassen werden.

Zu diesen Schlußfeierlichkeiten, besonders aber zu den Prüfungen werden Aeltern und Jugendfreunde auf das Ergebenste und Freundlichste eingeladen. Ist doch ein recht zahlreiches, von lebendigem Interesse für Jugendbildung beseeltes Publikum bei den öffentlichen Prüfungen der schönste Lohn für den fleißigen Schüler.

Bamberg, den 31. Juli 1851.

Königl. Bayerisches Studien-Rektorat.
Dr. J. Gutenäcker.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 20. März d. Js., Kreis-Intelligenzblatt Nr. 39, wird die hierorts erledigte Chorrektor- und Knabenlehrerstelle mit einem fassionsmäßigen Bezug von 375 fl. baar ohne freie Wohnung, wiederholt zur Bewerbung bis zum 15. August d. Js. ausgeschrieben.

Staffelstein, den 31. Juli 1851.

Die Stadtgemeinde-Verwaltung.
Dinkel.

Nicht amtliche Artikel.

Die Vorlagen, welche die Organe des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale in München der am 1. September l. Js. zusammentretenden General-Versammlung zu machen beschlossen haben, sind dem Unterzeichneten mitgetheilt worden und ladet derselbe die verehrlichen Mitglieder des Bezirks Bayreuth zur Besprechung und Berathung über die erhaltenen Mittheilungen auf

Samstag den 9. d. Mts. Mittags ½2 Uhr

in die Behausung, Ludwigsstraße Nr. 359, hiemit ein.

Bayreuth, den 4. August 1851.

Der Bezirks-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins.
Stillkrauth.

Warnung.

Da mein eingebrachtes und weiters in dem Ehevertrage vom 24. Januar 1828 ausgesetztes Vermögen gesichert ist, so mache ich dieß hiemit öffentlich bekannt, und warne zugleich, in Hinblick auf die Vorschrift des §. 5, Titel VII. des Statutarrechts, Jedermann, mit meinem Ehegatten, dem Privatier Christian Ernst Müller dahier, in irgend ein Geschäft sich einzulassen, oder demselben zu creditiren, indem ich für keine Schulden desselben mich haftbar erkläre.

Bayreuth, am 30. Juli 1851.

Emilie Müller, geborne von Kraft.

Eine eiserne Amtskasse ist zu verkaufen. Wo? sagt die Redaktion.

Amerikanisches Geld
5 und 10 Dollars Stücke, sind zu haben bei
S. Schwabacher dahier.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Donnerstag den 7. August 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betreffend. — Abonnement auf den allgemeinen Anzeiger pro 1851. — Gesuch des Müllers Georg Burkhardt zu Brüders, um Bewilligung einer Collekte. — Gebrauch von Zündhölzchen, insbesondere durch Kinder. — Prüfung der Bauhandwerker. — Curfiren falscher Münzen. — Dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld betreffend. — Bekanntmachung, die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent betreffend. — Wahl von 12 landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken zu Berathungen am Kreis-Landwirthschaftsfeste zu Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Außerwirkungsetzung der bisher der Schweiz eingeräumten Zollbegünstigungen betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen der Schweiz besondere Zollbegünstigungen bisher gewährt worden sind, nicht mehr bestehen, so haben Seine Königliche Majestät im Einverständnisse mit Allerhöchstihren Zollverbündeten die Außerwirkungsetzung dieser gedachten Zollbegünstigungen anzuordnen geruht, demzufolge Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Die bisher nach Maßgabe der K. allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1835, die Zollbegünstigungen im Verkehr mit der Schweiz betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1835, Seite 1213—1217), ferner der K. allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1838 — die Erweiterung der Zollbegünstigungen gegen die Schweiz betreffend (Regierungsblatt von 1838, Seite 110—112) bestandenen Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbenkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst, ungebleichtem Wachs, weißen schweizerischen Bodensee-Weinen, Schweizerkäse, Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrenräder ꝛc.), gemeinen Töpferwaaren, schweizerischem Obstmost, schweizerischem Essig, Extrait d'Absynthe, schweizerischem Kitschengeist und schweizerischen Strohgeflechten sind

Digitized by Google

bis auf Weiteres aufgehoben und die genannten Artikel schweizerischen Ursprunges vom 1. August d. Js. an den vollen Sätzen des tarifmäßigen Eingangszolles unterworfen werden.

München, den 31. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freih. v. Pelkhoven, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 2069.

An sämmtliche K. Landgerichte Oberfrankens.
(Das Abonnement auf den allgemeinen Anzeiger pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. haben inhaltlich eines Berichts der Redaktion und Kassaverwaltung des allgemeinen Anzeigers mehrere Unterbehörden auf den allgemeinen Anzeiger für das Jahr 1851 noch nicht abonnirt, beziehungsweise die behufs der Vormerkung bei der Kassaverwaltung genannten Blattes, durch Ministerial-Entschließung vom 4. November 1839, ausgeschrieben durch Regierungs-Entschließung vom 18. desselben Monats und Jahres (Intelligenzblatt Nr. 142 und 143), vorgeschriebene Einsendung der Abonnements-Quittungen unterlassen.

Es ergeht demnach der Auftrag, die rückständigen Abonnementsgebühren ungesäumt zu berichtigen, deren rechtzeitige Zahlung, resp. Zahlungsnachweisung für die Zukunft zuverlässig zu vollziehen, und die Einsendung der amtlichen Bekanntmachungen an die Redaktion des allgemeinen Anzeigers, welche die vorzüglichste Einnahmsquelle desselben bilden sollen, zu bewirken.

Bayreuth, den 1. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Gesuch des Müllers Georg Burkhardt zu Brüders um Bewilligung einer Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. und 29. März d. Js. wurde das Mühlwöhrd des Müllers Johann Georg Burkhardt zu Brüders, K. Landgerichts Weidenberg, in Folge eingetretener Ueberschwemmungen gänzlich zerstört, und betragen die Kosten des Wiederaufbaues desselben 397 fl. 53 kr.

Da nun ꝛc. Burkhardt bei der auf seinem Anwesen haftenden großen Schuldenlast und seiner aus sieben Kindern bestehenden Familie nicht im Stande ist, den Wiederaufbau seines Wöhrds aus eigenen Mitteln zu bestreiten, demselben aber das Zeugniß eines fleißigen, sparsamen und gutbeleumundeten Familienvaters zur Seite steht, so wird ihm auf sein Ansuchen eine Collekte bei den Gewerbsgenossen des Regierungsbezirkes Oberfranken von der unterfertigten Stelle bewilligt, und erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, die Sammlung unverweilt vornehmen zu lassen und die eingehenden Gelder binnen längstens vier Wochen in der vorgeschriebenen Weise hieher abzuliefern.

Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 30,868.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Gebrauch von Zündhölzchen, insbesondere durch Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge neuerlich vorgekommener Unglücksfälle sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die wegen Verkauf und Gebrauch der Zündhölzchen ergangenen Ausschreiben vom 17. Februar 1835 und 24. April 1840 (Kreis-Intelligenzblatt von 1835, Seite 174, und von 1840, Seite 429), insbesondere aber das Ausschreiben vom 9. November 1842 (Kreis-Intelligenzblatt von 1842, Seite 1070) wiederholt zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird die Bemerkung beigefügt, daß die neuerlichen Unglücksfälle durch Zündhölzchen vorzugsweise dadurch entstanden sind, daß solche nicht sorgfältig und sicher genug vor den Kindern verwahrt waren.

In dieser Beziehung erweist sich daher die polizeiliche Ueberwachung des Gebrauches der Zündhölzchen als besonders nothwendig, weßhalb erwartet wird, daß in Gemäßheit des oben angeführten Generale vom 9. November 1842 bei Vornahme der Feyerschau und der Gemeinde-Inspektionen, sowie bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werde, daß die Zündhölzchen überall mit gehöriger Sicherheit vor den Kindern verwahrt sind.

Bayreuth, den 2. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 30,888.

Publicandum.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Instruktion über die Prüfung der Bauhandwerker (Kreis-Intelligenzblatt 1830, Nr. 108) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Prüfung der Adspiranten zu dem Meisterrechte der Maurer, Steinhauer, Zimmerleute und Schieferdecker, für den gewöhnlichen Betrieb des Handwerks, nach den Bestimmungen der §§. 41 bis 45 der oben allegirten Instruktion, am 3. November l. Js. am Sitze der unterfertigten Stelle, und in dem von dem K. Kreis-Baubureau angewiesen werdenden Lokale, abgehalten wird.

Die vorschriftsmäßigen Zulassungsgesuche sind daher längstens bis zum 15. September bei der betreffenden Polizeibehörde, Behufs weiterer Instruktion, einzureichen und bis zum letzten September dahier vorzulegen.

Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 30,114.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern vom 21. v. Mts. wurden vom K. Landgerichte Starnberg zwei falsche Guldenstücke, bayerischen Gepräges entdeckt, welche aus Zinn bestehen, in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen sind und deren Ränderung mittels eines passenden Instrumentes eingeschlagen ist.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-

Digitized by Google

behörden von Oberfranken die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 4. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 6291. (Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung wird mit dem 22. September d. Js. beginnen, was für diejenigen Candidaten der Theologie, welche das Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben und zu dieser Prüfung sich zu melden gesonnen sind, unter Beifügung der nachfolgenden Vorschriften, hierdurch bekannt gemacht wird.

1) Die Meldung ist auf einem 3 kr. Stempelbogen **in duplo** einzureichen. Derselben sind beizufügen:
   a) ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift mit einer auf einem 3 kr. Stempelbogen auszufertigenden Abschrift;
   c) der Lebenslauf des Candidaten, der von diesem selbst auf 3 kr. Stempelbogen **in duplo** zu verfassen ist;
   d) ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität, nach §. VIII., Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I. pag. 82);
   e) ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitätszeugnisse.
2) Diejenigen Candidaten, welche zu wiederholtenmalen sich zur Prüfung melden, haben ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.
3) Candidaten, welche ihr Universitätsstudium vollendet haben, aber sich erst in folgenden Jahren der Prüfung unterstellen wollen, sind gehalten, unter Angebung gültiger Gründe um Dispensation von der dießjährigen Prüfung einzukommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird für eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen werden.
4) Auf Meldungen, die nicht 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage gekommen sind, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.
5) Die Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchen-Angelegenheiten mit Berücksichtigung der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 1011 ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, den 31. Juli 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Secr.

Bekanntmachung,
die Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 904 — 906) ist heute die erste Verloosung der 4procentigen Eisenbahnschuldbriefe, auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran sechs Hauptserien bei den Schuldbriefen auf den Inhaber (au porteur) mit dem Betrage von 80,000 fl. und zwei Hauptserien bei den Schuldbriefen auf Namen lautend, mit dem Betrage von 20,000 fl., Theil zu nehmen hatten nnd wobei nachstehende Hauptserien und Endnummern gezogen worden sind:

Digitized by Google

I. für die 4procentigen Eisenbahn-Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Hauptserie.	Endnummer.	Hauptserie.	Endnummer.
II.	38 = 1038	VI.	62 = 5062
III.	73 = 2073	I.	01 = 1
V.	44 = 4044	III.	94 = 2094
IV.	16 = 3016	IV.	91 = 3091

II. für die 4procentigen Eisenbahn-Schuldbriefe auf Namen lautend:

Hauptserie.	Endnummer.
I.	34 = 34
II.	81 = 1081

Auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sind demnach sämmtliche 4procentige Eisenbahnschuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen, rothgeschriebenen Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Mit der Rückzahlung der verloosten Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1851 hinaus, vergütet, indem nach der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 1. October 1851 an die Verzinsung der gezogenen Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der Schuldbriefe, auf den Inhaber (au porteur) lautend, kann bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München und bei den K. Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen.

III.

Bezüglich der auf Namen lautenden Schuldbriefe findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche dieselben ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Schuldentilgungskasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) den K. Specialkassen, welche dieselben ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, als die Zinsen, bis zum Letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

IV.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe die Zinsensistirung vom 1. October 1851 an nicht zu hindern vermögen.

V.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldbriefe, wenn sie es wünschen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Kapitalsbeträge bei dem 5procentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verloosten Schuldbriefe erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Digitized by Google

Die Wiedereinlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehensobligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Die bis zur Erhebung fälligen Zinsen werden baar bezahlt.

VI.

Die Anlehensannahme im Wege der Arrosirung wird nach den in der diesseitigen Ausschreibung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt 1850, pag. 673—676) enthaltenen Bestimmungen fortgesetzt.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

* * *

Verzeichniß

der in Gemäßheit der ersten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Eisenbahn-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

A. Auf den Inhaber (au porteur) lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern:

1	1038	2073	2573	3016	3516	4044	5062
101	1138	2094	2594	3091	3591	4144	5162
201	1238	2173	2673	3116	3616	4244	5262
301	1338	2194	2694	3191	3691	4344	5362
401	1438	2273	2773	3216	3716	4444	5462
501	1538	2294	2794	3291	3791	4544	5562
601	1638	2373	2873	3316	3816	4644	5662
701	1738	2394	2894	3391	3891	4744	5762
801	1838	2473	2973	3416	3916	4844	5862
901	1938	2494	2994	3491	3991	4944	5962

B. Auf den Namen lautend:

Roth geschriebene Serien- oder Commissions-Cataster-Nummern:

34.	134.	234.	334.	434.	534.	634.	734.	834.	934.
1081.	1181.	1281.	1381.	1481.	1581.	1681.	1781.	1881.	1981.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent betreffend.

In Folge der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. (Regierungsblatt pag. 902—904) ist heute die II. Verloosung an dem I. Subscriptions-Anlehen à 5 Procent vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen gezogen worden sind:

Nr. 59. 44. 100 (resp. 00) 87. 47. 69. 80. 86. 40. 06. 54. 14. 52. 19.

Digitized by Google

Es werden demnach gemäß dem mittelst Ausschreibung vom 13. März d. Js. (Regierungsblatt pag. 241 bis 247) veröffentlichten Verloosungsplane alle Schuldscheine und Obligationen des K. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent, deren Serien- oder Haupt-Catasier-Nummern (roth) mit einer der gezogenen Zahlen enden, baar heimbezahlt, in welcher Hinsicht Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien treten am 1. October 1851 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen, welche in Schuldscheinen au porteur (in Wechselformat) und in Obligationen auf Namen bestehen, beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 30. September 1851 hinaus, vergütet werden. Die Gläubiger haben demnach an Kapitalien und Zinsen zu empfangen:

Für die Scheine und Obligationen.	In den Monaten					
	Juli.		August.		September.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
à 20 fl.	20	50	20	55	21	—
à 35 fl.	36	28	36	37	36	45
à 50 fl.	52	5	52	18	52	30
à 100 fl.	104	10	104	35	105	—

III.

Die Zahlung der verloosten Schuldscheine au porteur (in Wechselformat) erfolgt (ohne Bescheinigung) an die Vorzeiger gegen Abgabe der Obligationen bei allen auswärtigen K. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen und bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier mit den treffenden Zinsraten.

IV.

Die verloosten Nominal-Obligationen à 100 fl. können nur bei der K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschrift amtlich bestätigt seyn muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu bezeichnenden Königlichen Staatsschuldentilgungs-Specialkasse außer München erhoben werden wollen, so ist die K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte Specialkasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, deren Betrag aber eintretenden Falles von dem Betheiligten immer ohne Verzug zu erheben ist.

V.

Die Bezahlung von Nominal-Obligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung das Aufhören der Verzinsung am 1. October 1851 nicht hindern.

VI.

Nach der Bekanntmachung vom 17. d. Mts. ist in Folge allerhöchster Genehmigung den Besitzern der durch gegenwärtige Verloosung zur Rückzahlung bestimmten Schuldscheine und Obligationen, wenn sie es wünschen, die Wiederanlage der heimzahlbaren Kapitalsbeträge bei dem 5procentigen Eisenbahnanlehen gestattet.

Diese Wiederanlage muß sogleich bei der Einlösung der verloosten Schuldscheine und Obligationen erklärt werden; nach erfolgter wirklicher Rückzahlung findet dieselbe nicht mehr statt.

Digitized by Google

Die Wiederanlage geschieht in 5procentigen Eisenbahnanlehens-Obligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lautend.

Kapitalsbeträge für verlooste Schuldscheine, welche zusammen den Betrag von 100 fl. nicht erreichen, ebenso die bis zur Erhebung fälligen Zinsraten werden jedenfalls nur baar bezahlt.

Eine Ergänzung durch baare Daraufzahlung auf 100 fl. ist nicht zulässig.

Ein gleiches Verfahren darf auch in Ansehung derjenigen Schuldscheine und Obligationen des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Procent eintreten, welche bei der am 22. März d. Js. stattgehabten I. Verloosung dieses Subscriptions-Anlehens zum Zuge gekommen, und wovon die Baarbeträge inzwischen noch nicht erhoben worden sind.

München, den 26. Juli 1851.

Königlich Bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Ad Num. 299. **Bekanntmachung.**

(Die Wahl von 12 landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern des Kreises Oberfranken zu Berathungen am Kreis-Landwirthschaftsfeste zu Bayreuth betr.)

Nach Abschnitt IV. §. 31 der neuen landwirthschaftlichen Vereinssatzungen hat zur Besprechung allgemeiner sowohl als insbesondere der Kreis-Vereins-Interessen während des jährlichen Kreisfestes eine landwirthschaftliche Kreisversammlung, wozu sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises einzuladen sind, statt zu finden und es sind zur bestimmten Theilnahme an den Berathungen dieser Versammlung **zwölf**, die Landwirthschaft wirklich ausübende Vereinsmitglieder des Kreises unter Gewährung billiger Reisekosten-Entschädigungen aus Vereinsmitteln einzuberufen.

Die freie Wahl dieser 12 Vertrauensmänner steht den Vereinsmitgliedern zu.

Sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises Oberfranken sind in dem Verzeichniß, vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 96, von Seite 962 bis 967, namhaft gemacht.

Aus diesen hat nun jedes Vereinsmitglied **zwölf**, die Landwirthschaft selbst ausübende Vereinsmitglieder zur oben bemerkten Abordnung auf ein Blatt Papier zu verzeichnen, solches mit Unterschrift und Wohnort zu vervollständigen und sofort längstens bis 15. August d. Js. der Königlichen Polizeibehörde seines Domicils zur Sammlung zu übergeben.

Der Zweck der Versammlung bedingt eine sorgsamst erwogene Wahl vollkommenst entsprechender Männer.

Stimmenmehrheit entscheidet. Später als bis 12. August der einschlägigen K. Polizeibehörde übergebene Wahlzettel können unlieb nicht mehr berücksichtiget werden, weßhalb jedes der Wahl sich unterziehende Vereinsmitglied solche rechtzeitig zu beschäftigen und zu befördern hat.

Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist auf Dienstag den 9. September d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier zu Bayreuth anberaumt, wozu hiermit sämmtliche Vereinsmitglieder des Kreises eingeladen werden. Die aus der angeordneten Wahl nach Stimmenmehrheit hervorgehenden 12 Abgeordneten werden zu dieser Versammlung eigens einberufen. Das Versammlungslokale wird in dem besonders erscheinenden Fest-Programme kund gegeben.

Diejenigen Vereinsmitglieder, welche bei dieser Versammlung landwirthschaftliche Vorträge zu halten wünschen, haben solche 3 Tage zuvor dem Comité anzuzeigen.

Die in Nr. 95 ꝛc. des Kreis-Intelligenzblattes d. Js. ausgeschriebenen Fragen werden besondere Berathungs-Gegenstände bei dieser Versammlung bilden, weßhalb hier besonders darauf hingewiesen wird.

Bayreuth, den 29. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Herzog.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme neuer Schullehrlinge im Distrikte der unterzeichneten Schulen-Inspektion wird

Montags den 11. August d. Js.

gehalten werden. Diejenigen, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben sich an dem genannten Tage Vormittags um 8 Uhr bei dem Unterzeichneten einzufinden und dabei über Zeit und Ort ihrer Geburt, über den Stand und Aufenthalt ihrer Eltern und über ihre Vermögensumstände und Unterstützungsmittel, sowie auch darüber auszuweisen, daß sie

1) die Werktagsschule als vollständig befähigt verlassen,
2) ein religiös-sittliches Betragen gepflogen und
3) kein körperliches Gebrechen an sich haben, welches sie für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

Bayreuth, den 2. August 1851.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Dr. Vetter.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juni 1850 unausgelösten Pfänder von Nr. 8866 bis 9825 werden in dem auf

Donnerstag den 21. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Termin öffentlich gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, am 4. August 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.
Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Der Bierbrauer Tobias Fischer dahier hat sein sämmtliches Grund- und Mobiliar-Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten, und werden demnach alle diejenigen, welche gegen den genannten Fischer aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am

14. August l. Js. Vormittags 8 Uhr

Gerichtszimmer Nr. 42, ihre Ansprüche anzumelden und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf solche keine Rücksicht genommen werden kann.

Bemerkt wird hiebei, daß bezüglich derjenigen Forderungen gegen Fischer, welche bereits gerichtlich bekannt sind, eine Anmeldung vorläufig nicht nothwendig erscheint.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohn- und Gasthaus, Distr. I., Nr. 402 und 403 (zum Ludwigskanale) dahier, welches freieigen, mit 5500 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 8000 fl. geschätzt ist, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 21. August l. Js. Vormittags 11 Uhr

im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem hiemit zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 15. Juli 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der gewesene Bauer Johann Sendelbeck von Kappel beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Anna und seinem 19jährigen Sohne Johann nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche an diese Personen sind, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bis längstens

Freitag den 15. August c. Mittags 12 Uhr

dahier anzumelden.

Gräfenberg, den 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Wer an die Johann Jakob und Anna Margaretha Plank'schen Bauers-Eheleute von Kohlbühl, welche nach Amerika auswandern wollen, Ansprüche zu machen hat,

Digitized by Google

wird hiermit aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen und längstens bis

Montag den 18. August l. Js.

dahier anzumelden, widrigenfalls spätere Liquidationen eine Berücksichtigung nicht finden können.

Naila, am 1. August 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Georg Baierlein von Markt-Selbitz ist gesonnen, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben wollen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bis

Donnerstag den 21. August l. Js.

dahier angemeldet werden.

Naila, am 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem K. Landgerichte Hof der K. Landgerichtsaktuar Dr. Meier als II. Depositalbeamter mit Genehmigung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, und des Königl. Appellationsgerichts aufgestellt worden ist.

Hof, den 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Christoph Weidner'schen Windmühlen-Anwesens Nr. 716 dahier, welches zur Anlegung eines zweiten Mahlganges hergerichtet ist, und zu dessen Aufstellung nur noch der Beutelkasten und das Vorkästchen fehlen, sammt Stallung, ¼ Jauchert Hofrecht und Grasgarten, wird, da am ersten Subhastationstermine kein Angebot gelegt wurde, anderweiter Bietungstermin auf

Mittwoch den 20. August curr. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Hof, den 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter Sophia Korn zu Marxgrün und deren Kindeskuratel gegen den Gerichtsdienersgehilfen Christian Rosenhauer, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betr., erhält der Beklagte Christian Rosenhauer auf Antrag der Klägerin vom 22., praes. 27. Mai curr. wiederholt den Auftrag, innerhalb 30 Tagen ausschließender Frist mit seiner Vernehmlassung auf die Klage der Sophia Korn und deren Kindeskuratel von Marxgrün vom 2. December v. Js. einzukommen, und zwar dießmal unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdessen die Klage für abgeleugnet erachtet, er, Beklagter, seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise der Klage zugelassen werden würde.

Wunsiedel, den 7. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachbeschriebene Grundvermögen des Conrad Pfaff zu Michelau am

Sonnabend den 16. August l. Js. Nachmittags 1 Uhr

in loco Michelau im Wirthshause des Nikolaus Stamm daselbst öffentlich verstrichen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingnisse am Termine kund gegeben werden und daß der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Beschrieb des Grundvermögens:

1) ein Wohnhaus Nr. 17, mit 380 fl. St.-Kap., dann 40 fl. Pfarrstockkapital, werth 850 fl.,
2) 250 fl., ein Feld im Schopfenreuth, K. Lehen, Bes.-Nr. $\frac{873}{150}$, zehentbar, mit 205 fl. St.-Kap.,
3) 250 fl., eine Wiese, das Künzelswöhrt, K. Lehen, Bes.-Nr. $\frac{872}{152}$, mit 1 Heller Erbzins, 10procentig handlohnbar, mit 120 fl. St.-Kap.,
4) 50 fl., die Hälfte von ½ Tagw. Wiese im Anger, freieigen, Bes.-Nr. 603, mit 5 fl. St.-Kap.,
5) 25 fl., die Hälfte von $\frac{1}{15}$ Tagw. Feld (Wiese) im Puppenreuth,

Digitized by Google

6) 110 fl., das Wöhrtäckerlein, freieigen, Beſ.-Nr. $\frac{148}{1355}$, mit 75 fl. St.-Kap.,
7) 400 fl., ein Feld unterm Burbitzen, freieigen, Beſ.-Nr. $\frac{131}{115}$, mit 300 fl. St.-Kap.,
8) 300 fl., $\frac{1}{2}$ Tagw. Wieſe im Schazweidig, freieigen, Nr. 1481, mit 40 fl. St.-Kap.,
9) 400 fl., ein Feld im Engerlosteich, Nr. $\frac{151}{1357}$, mit 270 fl. St.-Kap.,
10) 350 fl., $1\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſe im Hollergraben zur Hälfte, Beſ.-Nr. 226, mit 585 fl. beſteuert,
11) 100 fl., $1\frac{1}{4}$ Tagw. Forſtrechtsentſchädigungs-Antheil, freieigen, Nr. 1996, mit 20 fl. St.-Kap.,
12) 300 fl., ein Feld und Wieſe im Pinſenreuth, Nr. $\frac{212}{115}$, mit 300 fl. St.-Kap.,
13) 200 fl., ein Feld in der Brandlersleithen, Nr. 429, mit 195 fl. St.-Kap.,
14) 200 fl., eine Wieſe im Eckenanger zu 1 Tagw. zur Hälfte, freieigen, Nr. 601, mit 85 fl. St.-Kap.

Lichtenfels, den 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Gelder von Uetzing wurde unter Curatel ihres Stiefvaters Martin Ehrlein zu Uetzing geſtellt, daher derſelben weder Kredit geſchenkt werden darf, noch mit ihr läſtige Verträge abgeſchloſſen werden dürfen.

Lichtenfels, den 26. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Eſchenbach.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 29. Auguſt l. Js Vormittags 10 Uhr werden nachſtehende Immobilien der Wittwe Kunigunda Maiſel von Meuſchlitz, als:

1) Kat.-Nr. 10, $\frac{1}{2}$ Hof mit $\frac{1}{2}$ Sölde, beſtehend aus einem Wohnhauſe, mit Schupfen, Stadel und Backofen, einem Hausgärtchen, $\frac{3}{4}$ Tagw. Grasgarten, $20\frac{5}{16}$ Tagw. Felder, $3\frac{1}{4}$ Tagw. Wieſen, 3 Tagw. Eggeten, $5\frac{1}{2}$ Tagw. Wald, $\frac{1}{2}$ Zehent auf den Feldern des Johann Georg Walling in Plankenſtein et Cons. zu 4 Tagwerk;
2) Kat.-Nr. 507, 1 Tagw. Wieſe im Schrenkersberg, in loco Meuſchlitz nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes und §§. 98 — 102 des Geſetzes von 1837 öffentlich verſtrichen, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 4. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Lorenz, Aſſeſſor.
v. n.

Die Erben des verſtorbenen Schmiedmeiſters Johann Georg Degel von Lahm haben die Erbſchaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, weshalb allenfallſige Forderungen an den Nachlaß des Schmiedmeiſters Johann Georg Degel

Mittwoch den 20. Auguſt d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile der Nichtberückſichtigung bei der Auseinanderſetzung dahier anzumelden und nachzuweiſen ſind.

Da übrigens eine Ueberſchuldung zu befürchten ſteht, ſo wird an dieſer Tagfahrt eine Einigung der Gläubiger über Veräußerung und Vertheilung der Maſſe verſucht, und werden die nichterſcheinenden Gläubiger dem von der Mehrheit der Erſcheinenden gefaßt werdenden Beſchluſſe als zuſtimmend erachtet werden.

Seßlach, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. Mts. wurden aus einer Mühle in Baunach folgende Gegenſtände entwendet:

1) ein Handbeil, noch ziemlich gut, ohne beſondere Zeichen, im Werthe zu 1 fl. 45 kr.,
2) ein eiſerner Schlegel im Gewichte von 9 bis 10 Pfund, faſt noch ganz neu, ohne Zeichen, werth 3 fl. 30 kr.,
3) ein Schnittmeſſer mit 2 hölzernen Handheben, im Werthe zu 24 kr.,
4) ein Mühlbeutel von Zwilch, etwas mehr als 3 Ellen lang, ungefähr 1 Schuh breit, oben und unten mit einem in den Zwilch eingenähten eiſernen Ringe, wovon der obere vierkantig, und der untere

Digitized by Google

abgerundet ist, an beiden Seiten der ganzen Länge nach mit 2 eingenähten Strängen versehen, im Werthe zu 4 fl.,

5) eine Bille von Eisen und Stahl, ungefähr einen Schuh lang und 3 Zoll breit, auf beiden Seiten geschärft, mit einem hölzernen Stiele, werth 45 kr.,

6) ein eisernes Instrument zum Behauen der Steine, auf beiden Seiten spitzig zugeschliffen und deshalb Zwiespitze genannt, mit einem hölzernen Stiele, werth 1 fl.,

7) ein Sack von Zwilch, 2½ bayer. Metzen fassend, mit einem blauen Streifen und wahrscheinlich oben mit dem Namen „Schmittbüttner" schwarz gezeichnet, werth 1 fl., mit ½ Metzen Waizen, im Werthe zu 30 kr.,

8) ein Mühlkübel mit 2 eisernen Ringen, 1 bayer. Metzen fassend, im Werthe zu 24 kr.,

9) zwei Meisel, ganz von Eisen, werth 24 kr.,

10) drei eiserne Mühlgeschirrringe, im Durchmesser 9 bis 10 Zoll enthaltend und etwa 2 Zoll breit, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.,

11) 2½ Ellen neues Beuteltuch, à 12 kr. per Elle,

12) 3 Ellen ungebleichte grobe Leinwand, à 12 kr.,

13) ein eiserner Zirkel, im Werthe zu 18 kr, und

14) ein sogenannter Kieselhammer von Eisen, viereckig, auf beiden Seiten geschärft wie eine Feile, mit hölzernem Stiele, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.

Zur Ermittlung des Thäters und des Entwendeten wird dieser Diebstahl mit der Warnung vor dem Ankaufe obiger Gegenstände hiemit veröffentlicht.

Baunach, den 29. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Wolf.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Anordnung vom 27. v. Mts. Nr. 20,885 werden die in der Königl. Forstrevier Gößweinstein befindlichen ärarialischen Waldparcellen

Heiligenstein mit Eichen- und Buchen-Niederwald und mit Eichen Oberholz, und mit einer Gesammtfläche von 27 Tagw. 24 Decimalen,

Weihersberg mit Eichen- und Buchen-Niederwald, mit Eichen und Buchen Oberholz und mit einer Gesammtfläche von 11 Tagw. 74 Dec.,

Kienholz mit eben solcher Bestockung und mit einer Gesammtfläche von 24 Tagw. 53 Dec.,

Reckenbühl mit Eichen und Buchen, dann mit Aspen bestockter Niederwald zu einer Gesammtfläche von 19 Tagw. 73 Dec.,

Arzboden mit gleichem Niederwalde und mit Buchen und Eichen Oberständern zu einer Gesammtfläche von 20 Tagw. 0,8 Dec.,

Wolfstein mit Eichen- und Buchen-Niederwald und mit eben solchen Oberständern zu einer Gesammtfläche von 64 Tagw. 45 Dec.,

in einzelnen Loosen und im Ganzen, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Der Bietungstermin im Lokale des K. Rentamts Pottenstein in Gößweinstein wird auf

Dienstag den 26. August curr. Vormittags 10 Uhr

festgesetzt. Die näheren Steigerungsbedingungen, welche auch inzwischen bei dem gedachten Rentamte zur Einsicht bereit liegen, werden im Termin selbst veröffentlichet, so wie sich die zum Amtsbezirke nicht gehörigen Kauflustigen in derselben Zeit über ihr Zahlungsvermögen durch giltige Zeugnisse auszuweisen haben.

Endlich wird noch angefügt, daß der K. Revierförster von Gößweinstein auf Verlangen die einzelnen Loose und die ganzen Parcellen vorweisen wird.

Gößweinstein und Horlach, den 1. August 1851.

K. Rentamt Pottenstein und K. Forstamt Horlach.

Reichel. Hochfärber.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Juli 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	95	
„ à 4 % „ . . .	97	
„ à 5 % „ Ausgabe I.		101½
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		673
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		112
„ „ „ neue .		88

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 99. Bayreuth, Sonnabend den 9. August 1851.

Inhalt:

Technisches Gutachten des Königl. Regierungs-Bau-Bureaus über die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserte Feuerungs-Einrichtung in Stuben-Oefen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 191.

Nachdem von Seiner Majestät dem Könige unterm 7. October 1850 dem Kantor Koch zu St. Johannis auf seine Erfindung: „Die eigenthümliche Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume", ein Privilegium allergnädigst ertheilt worden ist, und derselbe mittels einer Druckschrift nebst Zeichnungen solche bekannt gemacht hat, hat man diese Erfindung an den Oefen des rc. Koch technisch prüfen lassen, und macht das empfangene Gutachten zur Verbreitung dieser gemeinnützigen Sache nachstehend öffentlich bekannt. Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

* * *

Technisches Gutachten des Königl. Regierungs-Bau-Bureaus über die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserte Feuerungs-Einrichtung in Stuben-Oefen.

Dem Auftrage des hohen Regierungs-Präsidiums vom 8. d. Mts. entsprechend, wurden die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserten Oefen in der Schule und seiner Wohnung daselbst, im Beiseyn des Herrn Professors Zerzog eingesehen und auch die Wirkung derselben durch angestellte Versuche kennen gelernt.

Die bereits durch ein allergnädigst ertheiltes Privilegium anerkannte eigenthümliche Verbesserung der Ofen- und auch Heerdfeuerungen besteht allgemein darin, daß diese mit Röften versehen werden, unter welche frische Luft von außen oder aus einem mit der Feuerungsanlage nicht in Verbindung stehenden Raum geleitet wird, welche bei sorgfältiger Verhinderung jedes Gegenzuges eine Gebläße ähnliche Wirkung hervorbringt.

Digitized by Google

Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung, daß durch die schnellere Zuführung einer verhältnißmäßigen Menge frischer Luft auch der das Feuer belebende Sauerstoff sehr vermehrt wird, und daß dieser nicht nachtheilig auf die Masse des Brennmaterials wirkt, vielmehr in Verbindung mit demselben mehr brennbare Gase entwickelt, welche sonst nutzlos als Dunst oder Rauch entweichen, durch deren befördertes Verbrennen aber mehr Wärmestoff freigemacht wird. Insbesondere ist diese Einwirkung der Luft bei nicht ganz trockenen Brennmaterialien von entschiedenem Vortheile.

Die eingesehenen Oefen sind genau so konstruirt, wie sie ꝛc. Koch in seiner Schrift: „Die eigenthümliche Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume" beschrieben hat, ebenso die Wirkung des Feuers in denselben; es bedarf daher keiner besonderen Beschreibung und verdient nur noch zu Gunsten dieser Feuerungs-Anlagen erwähnt zu werden, daß diese mit ganz geringen Mitteln bewerkstelliget werden mußten, und daher nur nothdürftige Vorrichtungen zu nennen sind, welche sich bei ganz neuen Anlagen noch viel vervollkommnen lassen. — Aber gerade diese mangelhaften Vorrichtungen und der schon damit erreichbare Vortheil sprechen für eine allgemeine Anwendbarkeit dieser verbesserten Heizvorrichtung. — Der Ofen in dem Schulzimmer zu St. Johannis ist ein kleiner, aus drei Theilen bestehender, ganz alter gußeiserner Kanonenofen, in welchem der Rost nur nothdürftig zwischen Backsteinen eingelegt ist, und der Luftzug ebenfalls nur durch einen eingeschobenen Backstein regulirt werden kann, und dennoch ist der Verbrennungs-Prozeß (wie Koch ganz richtig sagt) Staunen erregend. — In Kochs Wohnung ist ein alter Kochofen aus Kacheln und der Küchenheerd in derselben Weise und mit gewünschtem Erfolge verbessert. —

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die von Koch beschriebene verbesserte Heizvorrichtung Nachahmung verdient, und um so mehr empfohlen werden darf, als jeder beliebige Ofen dazu benützt und mit geringen Kosten zweckentsprechend hergerichtet werden kann.

Bayreuth, den 25. April 1851.

Königliches Regierungs-Bau-Bureau.

Dollhofen. Streiter.

Bekanntmachung.

Die Verköstigung der Büßer der hiesigen Strafanstalt für das Etatsjahr 18$\frac{5}{4}$ soll an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Zu diesem Behufe wird auf

Sonnabend den 23. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen auf dem Inspektions-Bureau eingesehen werden können, daß der Kostpächter eine Caution von 1000 fl. aufrecht zu machen hat und daß der Zuschlag vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung erfolgt.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Verweser,

Bracker.

Bekanntmachung.

Der Bierbrauer Tobias Fischer dahier hat sein sämmtliches Grund- und Mobiliar-Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger abgetreten, und werden demnach alle diejenigen, welche gegen den genannten Fischer aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, am

14. August l. Js. Vormittags 8 Uhr

Gerichtszimmer Nr. 42, ihre Ansprüche anzumelden und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse auf solche keine Rücksicht genommen werden kann.

Bemerkt wird hiebei, daß bezüglich derjenigen Forderungen gegen Fischer, welche bereits gerichtlich bekannt sind, eine Anmeldung vorläufig nicht nothwendig erscheint.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Bierbrauer Ringer'schen Eheleute wird das zur Conkursmasse gehörige Feld, das Nonnenfeld genannt, Sect. V., Bes.-Nr. 260, in hiesiger

Digitized by Google

Flurmarkung, welches auf 800 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 10. September l. Js. Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer Johann Georg Gebhardt von Oberölschnitz, und dessen Ehefrau Anna Magdalena, geborne Strobel, von dort, wollen mit ihren 2 kleinen Kindern, so auch die Bauernwittwe Anna Margaretha Strobel von dort mit ihren 3 Söhnen, als:

Konrad, geboren den 13. August 1831,

Lorenz, geboren den 8. Juni 1833 und

Kaspar Strobel, geboren den 17. März 1837,

sämmtlich von dort, nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diese Personen Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben sollte, wird hiemit aufgefordert, solche am

Sonnabend den 16. l. Mts. August

dahier anzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß solchen die Reisepässe ohne weiteres ausgehändigt werden würden.

Pegnitz, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die bisherigen Bauers-Eheleute Johann und Elisabetha Gebhardt von Oberölschnitz, letztere eine geborne Belt von Sommergrün, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an solche Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit öffentlich auf

Mittwoch den 13. l. Mts. Morgens 9 Uhr

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß späterhin Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Eheleute keine Rücksicht mehr finden können.

Pegnitz, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Die Gastwirthsfrau Christiana Gemeinhardt, geborne Gebhardt, dermalen zu Konradsreuth, hat gegen ihren Ehemann, den Gastwirth Johann Wolfgang Gemeinhardt von Neugattendorf, unterm 18. Mai c. bei dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken, als protestantischem Ehegerichte, wegen böslicher Verlassung eine Ehescheidungsklage eingereicht.

Hohem Auftrage des K. Appellationsgerichts von Oberfranken gemäß wird nun Johann Wolfgang Gemeinhardt, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, sich am

Freitag den 31. October d. Js. Morgens 9 Uhr

zu seiner Verantwortung, falls die Sühne nicht zu Stande kommen sollte, dahier einzufinden.

Im Falle des Nichterscheinens, oder wenn Beklagter etwaige, seinem Erscheinen entgegenstehende Hindernisse vor dem Termine nicht zur Anzeige bringen sollte, wird Klägerin zum Diligenz-Eide gelassen, die Ehe mittels Erkenntnisses getrennt und Beklagter in die Kosten verurtheilt werden.

Zugleich hat derselbe einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, da außerdem die an ihn zu erlassenden Verfügungen zu den Akten gelegt und für insinuirt angenommen werden würden.

Hof, den 25. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen folgende Realitäten des Webermeisters Johann Christoph Herrmann in Warmensteinach:

1) ein halbes Gütlein in Warmensteinach, Hs.-Nr. 34, Bes.-Nr. 109, bestehend in Wohnhaus, Scheuer, Backofen, Stallung, 1¼ Tagw. Feld, 2½ Tagw. Wiesen und dem Rechte zur Mithuth im herrschaftlichen Walde, belastet mit 305 fl. Steuerkapital, 1 fl. 3 kr. Erbzins, dem 10. fl. Handlohn zum K.

Digitized by Google

Rentamt Bayreuth und Concurrenzbeitrag zum Zehentbodenzins der Gemeinde Warmensteinach, geschätzt auf 780 fl.,

2) ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 110, II. und III. Bonitätsklasse, belastet mit 150 fl. Steuerkapital, 2 fl. Erbzins, Handlohn und Zehnten, wie oben, geschätzt auf 325 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Termin hiezu ist auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause in Warmensteinach anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß das Schätzungsprotokoll in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden folgende zum Nachlaß des Bauern und Webermeisters Georg Christoph Moll zu Pilgramsreuth gehörige Immobilien, nämlich:

1) die Hälfte eines Schloßgutes, dessen Bestandtheile sind:
   a) Gebäude: die Hälfte des sogenannten Schlosses, Hs.-Nr. 6, dreistöckig, die beiden unteren Stöcke massiv, der 3. Stock von Riegelfach, mit Ziegeln bedacht, eine einstöckige, von Holz gebaute, mit Schindeln bedachte Scheune, eine Schupfe, einstöckig von Riegelfach, mit Schindeln bedeckt und die Hälfte eines gewölbten Kellers,
   b) 30 □Ruthen Grasgarten,
   c) 8½ Tagwerk Felder,
   d) 4 Tagwerk Wiesen,
   e) 5½ Jauchert Buschholz,
   f) an Rechten jährlich: 3 Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung, 1½ Fuder Leseholz, 2 Fuder Reißstreu, 1 Schleisbaum, St.-Bes.-Nr. 13, St.-Kap. 850 fl., gerichtlich geschätzt auf 1907 fl. 55 kr.;
2) das Trüpfhaus, Hs.-Nr. 7, mit angebauter Stallung und Scheune, der untere Stock massiv, der obere von Riegelfach, mit Schindeln gedeckt; zu solchem gehört ein Schorgärtlein, 13 □Ruthen groß, St.-Bes.-Nr. 14, St.-Kap. 210 fl., Taxe 429 fl. 27½ kr.,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Strichstermin wird auf den

1. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Fraas'schen Wirthshause zu Pilgramsreuth anberaumt und zahlungsfähige Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Tarations-Verhandlung zur Einsichtnahme in diesseitiger Registratur offen liegt, die Kaufsbedingungen aber im Verstrichstermine selbst bekannt gegeben werden.

Rehau, den 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Bauern Johann Distler von Uehleinshof zugehörige Anwesen, als:

ein Gütlein, Kat.-Nr. 59, mit 915 fl. Grundsteuerkapital, 3 fl. 3½ kr. Bodenzins, 50 fl. Handlohnsfixum der Ablösungskasse und zehentbar der Pfarrei und dem Gotteshause Wichsenstein,

im Orte Uehleinshof am

Donnerstag den 28. August curr. Vormittags 10 Uhr

öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unter Vorbehalt der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

Pottenstein, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Nach dem unterm Heutigen zwischen Balthasar Voll von Loffeld und Elisabetha Pabst von Pferdsfeld abgeschlossenen Ehevertrag wurde die hielandsübliche bambergische Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 5. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 22. Juli 1851, Nr. 7405, 10,448 und 12,782, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Montag, Dienstag und Mittwoch,

als am 18., 19. und 20. August 1851 Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion zu Hain nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die drei nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das dritte Arbeitsloos, 7917 Fuß lang, zwischen Heigenbrücken und dem Fesenbach mit dem Stollen durch den Schwarzkopf,

das vierte Arbeitsloos, 5125 Fuß lang, zwischen dem Sesenbach und Hain,

das fünfte Arbeitsloos, 8498 Fuß lang, zwischen Hain und Laufach, enthaltend:

	III. Loos		IV. Loos		V. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	69,393	5	238,558	44	176,474	35	484,426	24
Kunstbauten sammt Stollen durch den Schwarzkopf .	785,315	37	212,565	57	202,515	59	1,200,397	33
Straßen-, Weg- und Bachcorrektionen	3,814	36	3,589	14	11,152	57	18,556	47
Vollendung der Wegübergänge	879	31	1,293	33	825	1	2,998	5
Lieferung des Steinmaterials zum Bahnunterbau . .	17,000	36	13,797	33	17,011	2	47,809	11
Im Ganzen	876,403	25	469,805	1	407,979	34	1,754,138	—

Es kann sowohl auf jedes der drei Looſe einzeln, als auch auf alle drei Looſe zuſammen als einziges Accordobjekt ſubmittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submiſſionen findet ſtatt:

Montag den 18. Auguſt 1851 für das dritte Loos,

Dienſtag den 19. Auguſt 1851 für das vierte Loos,

Mittwoch den 20. Auguſt 1851 für das fünfte Loos und für die drei Looſe zuſammen.

Die zu ſtellende Kaution beträgt: für jedes der drei Looſe einzeln je fünf Prozent von der Accordſumme, für die drei Looſe als einziges Accordobjekt zuſammen 75,000 fl.

Bedingnißhefte, Pläne und Koſtenanſchläge liegen vom 28. des Monats Juli laufenden Jahres an im Amtslokale der mitunterfertigten Königl. Eiſenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einſicht offen vor, wo auch die Submiſſions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submiſſionen ſelbſt müſſen in vorſchriftsmäßig überſchriebenen und verſiegelten Couverten entweder:

für das III. Loos für ſich und für die drei Looſe als ein Accordobjekt zuſammen längſtens bis

Samſtag den 16. Auguſt l. Js. Abends 6 Uhr,

für das IV. Loos längſtens bis

Montag den 18. Auguſt l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längſtens bis

Dienſtag den 19. Auguſt l. Js. Abends 6 Uhr

entweder im Amtslokale der unterfertigten Königl. Eiſenbahnbau-Sektion oder bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte für jedes Loos einzeln, wie für alle drei zuſammen längſtens bis Mittwoch den 13. Auguſt l. Js. Abends 6 Uhr bei der Königl. Eiſenbahnbau-Commiſſion zu München frankirt eingelaufen ſeyn.

Die Submittenten ſind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submiſſions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraccordirungs-Termine ſich perſönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn ſolches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen ſogleich genügend nachzuweiſen und den bedingten Zuſchlag zu gewärtigen.

Rothenbuch und Hain, am 25. Juli 1851.

Königl. Bayer. Landgericht.
Leoprechting, Landrichter.

Königl. Bayer. Eiſenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Veraccordirung der an den Stiftungsgebäuden zu Hutschdorf vorzunehmenden und auf 239 fl. 49 kr. veranschlagten Reparaturen an den Wenigstnehmenden wird Termin auf den

16. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu kautionsfähige Meister zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenvoranschlag in der hiesigen Registratur zur Einsicht aufliegt und daß die Strichsbedingungen im Termine selbst werden kundgegeben werden.

Kulmbach, am 22. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Webermeister Johann Konrad Degelmann zu Kottenau gehörige Trüpfhaus mit einem Schorgärtlein, Hs.-Nr. 24, geschätzt auf 120 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Tagesfahrt hiezu auf den

19. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Kottenau bestimmt, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt.

Kulmbach, den 23. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Hypothekgläubiger wird das dem Thomas Schramm zu Sauerhof gehörige, im Steuerdistrikte Marktleugast gelegene Frohngütlein, bestehend aus

Haus, Scheune und Schorgärtlein, ¼ Tagwerk Grasgarten am Hause, 1 Tagw. Feld mit Wiese, 4¼ Tagw. Feld im Eichenbühl und 1½ Tagwerk Wiese in der langen Loh,

einzeln geschätzt auf den Gesammtbetrag von 1070 fl., am

Samstag den 23. August c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Sauerhof dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Die Kaufsbedingnisse, sowie die auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Stadtsteinach, den 24. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Nachdem in der Conkurssache des verlebten Johann Heß zu Reuth in dem am 14. Juli angestandenen Versteigerungstermin kein annehmbares Gebot erzielt wurde, so wird anderweiter Versteigerungstermin der durch öffentliches Ausschreiben vom 31. Mai d. Js. namhaft gemachten Realitäten (vergl. Intelligenzblatt Nr. 72, S. 713) auf

Montag den 25. August l. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Reuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, jedoch ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die weiteren Strichbedingungen werden im Termine bekannt gegeben werden.

Weismain, den 15. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Kunigunda Müller von Mainklein wurde unterm Heutigen wegen Geisteskrankheit unter Kuratel gestellt und ihr als Kurator der Bauer Martin Müller von Mainroth beigegeben und verpflichtet.

Dies wird hiemit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß lästige Verträge mit der Wittwe Kunigunda Müller ohne Zuziehung des Kurators Martin Müller rechtsgiltig nicht eingegangen werden können.

Weismain, den 19. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der Flößer Heinrich Wendel von Hummendorf und die Margaretha, geborne Bayerlein, haben sich zu Anfang dieses Jahres mit einander verehelicht, und

Digitized by Google

es ist sohin die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft unter ihnen noch nicht eingetreten; es haben dieselben deshalb unterm Heutigen bestimmt, daß solche auch nicht eintreten, sondern für jetzt und alle Zeiten ausgeschlossen seyn und bleiben soll, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, am 27. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die Schlußprüfungen an der hiesigen K. Studien-Anstalt werden öffentlich in der Aula in folgender Ordnung abgehalten:

Samstag, 16. Aug., von 8 — 12 Uhr für die I. Klasse der Lateinschule.

Samstag, 16. Aug., von 2 — 6 Uhr für die II. Klasse der Lateinschule.

Montag, 18. Aug., von 8 — 12 Uhr für die III. Klasse der Lateinschule.

Dienstag, 19. August, von 8 — 12 Uhr für die I. Gymnasial-Klasse.

Dienstag, 19. August, von 2 — 6 Uhr für die II. Gymnasial-Klasse.

Mittwoch, 20. August, von 8 — 12 Uhr für die III. Gymnasial-Klasse.

Mittwoch, 20. August, von 2 — 3 Uhr für die protestantischen Schüler aus der Religionslehre.

Samstag, Sonntag und Montag, 23., 24. und 25. August, jedesmal von 10 — 12 und von 2 — 4 Uhr Ausstellung der von Zeichnungsschülern gefertigten Arbeiten in dem Lokale der Zeichnungsschule.

Dienstag, 26. August, von 2 Uhr anfangend, musikalische und deklamatorische Vorträge der Schüler in der Aula, an welche sich die Preisevertheilung anschließt, nach deren Beendigung sämmtliche Schüler entlassen werden.

Zu diesen Schlußfeierlichkeiten, besonders aber zu den Prüfungen werden Aeltern und Jugendfreunde auf das Ergebenste und Freundlichste eingeladen. Ist doch ein recht zahlreiches, von lebendigem Interesse für Jugendbildung beseeltes Publikum bei den öffentlichen Prüfungen der schönste Lohn für den fleißigen Schüler.

Bamberg, den 31. Juli 1851.

Königl. Bayerisches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Pfarrei-Erledigung.

Die zweite Pfarrstelle an der protestantischen Kirche zu St. Ulrich dahier, für welche der hiesigen protestantischen Gesammtgemeinde das Präsentationsrecht zusteht, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen. Das Einkommen dieser Stelle beträgt nach der superrevidirten Fassion 1005 fl. 18 kr., nämlich 750 fl. fixe Geldbesoldung, 54 fl. für die Seelsorge im Hospital, 84 fl. Anschlag der Amtswohnung nebst Garten und 117 fl. 18 kr. für besonders bezahlt werdende Dienstes-Funktionen. Hiezu kommen noch die freiwilligen Gaben vom Beichtstuhle. Wahlfähige Bewerber werden hiemit eingeladen, ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen sechs Wochen an die unterfertigte Behörde einzusenden.

Augsburg, den 3. August 1851.

Königliches protestantisches Dekanat.

Dr. Bomhard.

Guts-Verpachtung.

Das diesherrschaftliche Oekonomiegut dahier, bestehend in den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und Gärten, beiläufig 150 Tagwerk Felder und 17 Tagwerk 2- und 3mädige Wiesen wird auf 6 oder 9 Jahre verpachtet, sofort Pachttermin auf

Mittwoch den 20. August l. Js. Vormittags

dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sie während dieser Zeit Einsicht von diesen Pachtobjecten nehmen können.

Burggrub, den 20. Juli 1851.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Rentamt.

Lorber.

Nicht amtliche Artikel.

Aus der Siegelamtmann Berner'schen Verlassenschaft werden am 11. August 1851, Vormittags 9 Uhr, in dem Wohnhause des Bäckermeisters Radius in St. Georgen, eine Treppe hoch, folgende Grundstücke an den Meistbietenden aus freier Hand verkauft:

1) die sogenannte Seilerspeunth, bei dem Pulverthurm gelegen, 2 Tagwerk Feld und Wiesen,

Digitized by Google

2) 3 alte Tagwerk Peunth (Feld und Wiesen), der lange Acker auf dem Lerchenbühl genannt,
3) 4½ Tagwerk Feld und Wiesen im Lerchenbühl,
4) 13¼ Tagwerk ehemaliger Forstgrund, der Schupfenschlag, breite Schlag genannt, in der Hohenwart.

Allenfallsige Kaufliebhaber können nähere Auskunft und Anweisung erhalten bei dem Gerbermeister Christian Schlenk in der Jägerstraße.

Die Kaufbedingungen werden vor dem Verstrich bekannt gemacht.

Verzeichniß
der vom 26. Juli bis 1. August 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

187) Frau El. Vitzthum, Privatiersgattin aus Nürnberg.
188) Fräulein F. Schneider aus Coburg.
189) Frau B. Schmidt, Kaufmannsgattin aus Erlangen.
190) Frau R. Spieß, Doktorsgattin aus Erlangen.
191) Frau B. Dauer aus Kronach.
192) und 193) Frau S. Wagner aus Nürnberg.
194) und 195) Frau J. Schorr, Postsekretairs-Gattin aus Würzburg.
196) Herr Baron von Kaufberg, Kammerherr und Hauptmann aus Weimar.
197) 198) und 199) Frau von Zerzog, mit 2 Fräulein Töchtern aus Regensburg.
200) Herr F. Löhe aus Seibelsdorf.
201) 202) und 203) Herr J. G. Appel jun., mit Gattin und Sohn aus Coburg.
204) Frau Ch. König aus Coburg.
205) und 206) Fräulein A. Süsheim aus Kronach.
207) Fräulein K. Blanck aus Sonneberg.
208) und 209) Frau J. Wöllner aus Ebmath in Sachsen.
210) Frau H. Keller aus Neustadt an der Orla.
211) Fräulein R. Handmann aus Hirschberg.
212) Frau J. von Heydenaber, Revierförstersgattin aus Bayreuth.
213) H. Hornfischer aus Geroldsgrün.
214) Chr. Jahn aus Hof.
215) Herr P. Graßer, Bierbrauer aus Coburg.
216) Fräulein L. Graßer aus Coburg.
217) Herr Roder, Domainenkanzlei-Assessor aus Thurnau.
218) Herr A. Lotz, Regierungsrath aus Coburg.
219) Frau A. Marlier, Postsekretairsgattin aus Coburg.
220) Herr Ph. Knauer aus Coburg.
221) Herr F. Braun, Kammer-Revisor aus Coburg.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 3. August. Der Fabrikarbeiter Matthäus Kirchbach in St. Georgen, mit der Wittwe Barbara Ort dortselbst.
Den 7. August. Der Bürger und Goldarbeiter Christian Heinrich Sammet dahier, mit Jungfrau Regina Sponsel von hier.

Geborne:

Den 30. Juli. Die Tochter des Oekonomen Bauer vor dem Kottenbacher Thor.
Den 1. August. Der Sohn des Taglöhners Schertel auf der Dürschnitz.
Den 2. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 3. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 5. August. Der Sohn des Werkführers Krohberger dahier.
Den 7. August. Der Sohn des Maurergesellen Vogel dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Keim dahier.

Gestorbene:

Den 1. August. Die hinterlassene Wittwe des K. Baukondukteurs Dietrich dahier, alt 73 Jahre und 3 Monate.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 2 Monate und 1 Tag.
Den 2. August. Die Tochter des Schneidermeisters Heim zu Meyernberg, alt 4 Monate und 25 Tage.
Den 3. August. Die Tochter des Bürgers und Oekonomen Popp in der Altstadt, alt 2 Jahre, 3 Monate und 28 Tage.
Den 4. August. Die Tochter des Pachtbauern Linhardt auf dem Quellhof, alt 3 Jahre, 10 Monate und 3 Tage.
Den 6. August. Der Zimmergeselle und Mühlarzt Reiß dahier, alt 53 Jahre, 4 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 100. Bayreuth, Dienstag den 12. August 1851.

Inhalt:

Gesuch der israelitischen Gemeinde in Orb um Bewilligung einer Collekte zum Baue einer Synagoge. — Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee, K. Landgerichts Marktsteft, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Synagoge. — Vertheilung der Unterstützungs-Rate für protestantische Schullehrer-Relikten in Oberfranken pro $18^{50}/_{51}$. — Ergänzung der Kirchenverwaltung Gefrees. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2143.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Collekte zum Baue einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, d. d. 31. v. Mts., zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer neuen Synagoge mit Lehrzimmer, Religionslehrer-Wohnung und Frauenbad für die israelitische Cultus-Gemeinde in Orb die Vornahme einer Sammlung in den Synagogen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, hiemit der Auftrag, den betreffenden israelitischen Cultusvorstehern zur Vornahme dieser Sammlung sofort die nöthige Weisung zugehen zu lassen und die einkommenden Sammelgelder binnen längstens 4 Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 6. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malß.

Ad Num. 2144.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee, K. Landgerichts Marktsteft, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Synagoge zu Rödelsee, K. Landgerichts Marktsteft, laut höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für

Digitized by Google

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, d. d. 1. d. Mts., die Veranstaltung einer Collekte in den Synagogen des Königreichs allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, andurch der Auftrag, nach Beendigung der für die israelitische Cultusgemeinde Orb mittelst höchsten Reskripts vom 31. v. Mts. allergnädigst bewilligten Collekte, diese allerhöchsten Orts genehmigte weitere Sammlung durch die betreffenden israelitischen Cultusvorsteher veranstalten zu lassen und die hiebei einkommenden Sammelgelder nach längstens 8 Wochen anher einzubefördern.

Bayreuth, den 6. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 31,273.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Vertheilung der Unterstützungs-Rate für protestantische Schullehrer-Relikten in Oberfranken pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden angewiesen, das alljährliche Verzeichniß über die in ihren Bezirken vorhandenen protestantischen Schullehrer-Wittwen und Waisen, welche aus der oberfränkischen Kreis-Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt eine Pension nicht beziehen, Behufs der Vertheilung der dießjährigen Unterstützungs-Rate innerhalb

4 Wochen

an die K. Administration der allgemeinen Stiftungen dahier einzusenden.

Bayreuth, den 7. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 30,517. Bekanntmachung.

(Ergänzung der Kirchenverwaltung Gefrees betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Kirchenverwaltungs-Mitgliedes Heinrich Bayer zu Gefrees wurde der Ersatzmann, Oekonom Michael Müller in Metzgersreuth, in die Kirchenverwaltung von Gefrees einberufen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth.

Nachstehende, zur Conkursmasse des flüchtig gegangenen Bauern Konrad Rabenstein, ledig von Göritzen, gehörige Grundbesitzungen:

1) ein Söldengut zu Göritzen, Bes.-Nr. 736, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 10, von Fachwerk gebaut, mit Schindeln gedeckt, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 300 fl.,

ein Stadel von Brettern erbaut, mit Schindeln und Stroh bedeckt, und steinernem Sockel, im mittelmäßigen Bauzustande, geschätzt auf 175 fl.,

ein Backofen mit Brettern verschlagen und mit Schin-

Digitized by Google

dein gedeckt, von geringem Bauzustande, geschätzt auf 15 fl.,
ein Bienenstand von Brettern, geschätzt auf 5 fl.,
ein Keller im Hofraum, gewölbt, geschätzt auf 35 fl.,
ein Röhrenbrunnen, geschätzt auf 15 fl.,
1/8 Tagw. Gemüsgarten in 2 Stücken, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 25 fl.,
1/8 Tagw. Gras- und Baumgarten beim Hause, II. Bonitäts-Classe, geschätzt auf 50 fl.,
1 Tagw. Feld, der Stadelacker, II. und III. Classe, geschätzt auf 120 fl.,
4 Tagw. Feld, das Gewend, II. und III. Classe, geschätzt auf 350 fl.,
1 1/4 Tagw. Feld, der Hofacker, II. und III. Classe, geschätzt auf 130 fl.,
1 1/8 Tagw. Feld, der Hopfenacker, III. Classe, geschätzt auf 100 fl.,
1/8 Tagw. Feld, das Rangenäckerlein, III. Classe, geschätzt auf 25 fl.,
4 1/2 Tagw. Wiesen, die Hofwiesen, II. und III. Classe, geschätzt auf 625 fl.,
1 Tagw. Wiese, die Hopfenwiese mit einem Aeckerlein, III. Classe, geschätzt auf 85 fl.,
1 1/4 Tagw. Wiese, die Rangenecken, III. Classe, geschätzt auf 150 fl.,
1 1/4 Tagw. Huth allda, III. Classe, geschätzt auf 50 fl.,
1/4 Tagw. Weiherlein ober dem Hause, geschätzt auf 10 fl.,
3 Klafter jährliches weiches Gerechtholz, geschätzt auf 300 fl.;

2) an walzenden Grundstücken:

a) 1/4 Tagw. Feld, das Reithelsäckerlein, Bes.-Nr. 739, II. Classe, geschätzt auf 45 fl.,
b) 1/4 Tagw. Feld, das Reithelsäckerlein, Bes.-Nr. 686d, II. Classe, geschätzt auf 45 fl.,

im Steuerdistrikt Busbach

c) 9 Tagw. Holz in der hohlen Buchen, III. Classe, Bes.-Nr. 577, besteht in 1/4 Tagw. Feld, 1 1/4 Tagw. Huth und der Rest in Busch- und Stangenholz, geschätzt auf 950 fl.,
d) ein Keller in diesem Holze, geschätzt auf 30 fl.,
e) 1 1/4 Tagw. Holzanflug und Schlag, die hohle Buchen, Bes.-Nr. 577b, III. Classe, geschätzt auf 160 fl.,
f) das bis jetzt eingeärntete Heu, circa 18 Centner, à 45 kr.,

werden am

Freitag den 22 August curr. Vormittags 11 Uhr im Hause des Gemeinschuldners zu Göritzen dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und werden Strichsliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und der Kaufvertrag über vorstehende Immobilien zur Einsicht in diesseitiger Gerichtsregistratur bereit liegen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Hinsicht auf §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Lasten, sowie die weiteren Strichsbedingnisse am Termin bekannt gemacht werden.

Unbekannte Steigerer haben ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen.

Bayreuth, am 21. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohn- und Gasthaus, Distr. I., Nr. 402 und 403 (zum Ludwigskanale) dahier, welches freieigen, mit 5500 fl. der Brandversicherung einverleibt und auf 8000 fl. geschätzt ist, wiederholt dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 21. August l. Js. Vormittags 11 Uhr im Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem hiemit zahlungsfähige Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle von 1837, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Bamberg, den 15. Juli 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Christoph Weidner'schen Windmühlen-Anwesens Nr. 716 dahier, welches zur Anlegung eines zweiten Mahlganges hergerichtet ist, und zu dessen Aufstellung nur noch der Beutelkasten und das Vorkästchen fehlen, sammt Stallung, 1/4 Jauchert Hof-

Digitized by Google

recht und Grasgarten, wird, da am ersten Subhastationstermine kein Angebot gelegt wurde, anderweiter Bietungstermin auf

Mittwoch den 20. August curr. Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gerichte anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß in diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Hof, den 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Bodenschatz von Markt Selbitz will mit seiner Familie nach Amerika auswandern.

Wer Anforderungen an denselben zu machen hat, muß solche längstens bis 23. August l. Js. dahier anmelden, indem spätere Liquidationen nicht berücksichtigt werden können. Naila, am 4. August 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Die bisherigen Bauers-Eheleute Johann und Elisabetha Gebhardt von Oberölschnitz, letztere eine geborne Veit von Sommergrün, wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an solche Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit öffentlich auf

Mittwoch den 13. l. Mts. Morgens 9 Uhr

mit dem Bedeuten hieher vorgeladen werden, daß späterhin Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Eheleute keine Rücksicht mehr finden können.

Pegnitz, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bauer Johann Georg Gebhardt von Oberölschnitz, und dessen Ehefrau Anna Magdalena, geborne Strobel, von dort, wollen mit ihren 2 kleinen Kindern, so auch die Bauernwittwe Anna Margaretha Strobel von dort mit ihren 3 Söhnen, als:

Konrad, geboren den 13. August 1831,

Lorenz, geboren den 8. Juni 1833 und

Kaspar Strobel, geboren den 17. März 1837,

sämmtlich von dort, nach Nordamerika auswandern.

Wer daher an diese Personen Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben sollte, wird hiemit aufgefordert, solche am

Sonnabend den 16. l. Mts. August

dahier anzubringen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß solchen die Reisepässe ohne weiteres ausgehändigt werden würden.

Pegnitz, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schrüfer von Gösseldorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, weshalb zur Liquidation dessen allenfallsigen Schulden Tagfahrt auf den

20. August früh 8 Uhr

anberaumt und dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden nicht berücksichtigt, und der Schrüfer'schen Familie freier Abzug gestattet werde.

Hollfeld, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.

Lorenz, K. I. Landgerichts-Assessor.

v. n.

Publicandum.

Zur Liquidation allenfallsiger Forderungen an Agnes Wickles, ledig, von Seelig, welche nach Nordamerika auswandern will, wird Termin auf den

20. August früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß die ausbleibenden Gläubiger nicht berücksichtiget werden und der ꝛc. Wickles alsdann freier Abzug gewährt wird.

Hollfeld, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.

Lorenz, K. I. Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Friedrich Strattner von Münchaurach beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nord-

Digitized by Google

amerika auszuwandern. Mit dieser Familie wollen zugleich auch die Wittwe Ursula Maria Haardörfer und deren außereheliche Tochter Louise Strattner mit ihren beiden unehelichen Kindern, sämmtlich von Münchaurach, die Reise mitunternehmen. Allenfallsige Anforderungen gegen dieselben sind binnen 14 Tagen, und zwar längstens bis

Mittwoch den 20. d. Mts.

hier anzumelden, widrigenfalls denselben eine Rücksichtsnahme nicht gestattet werden kann.

Herzogenaurach, am 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Die ledige Katharina Hertel von der Michelsreuth hat um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Anforderungen an dieselbe in dem auf

16. l. Mts. Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine vorzubringen sind, widrigenfalls dieselben weiter nicht berücksichtigt werden würden.

Kulmbach, am 2. August 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Dörfler von Forstlahm hat seine Zahlungsunfähigkeit bei Gericht eingekannt und sich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Dörfler zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 27. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, und zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 1. Oktober c. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung hiedurch vorgeladen.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas in den Händen haben, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer daran erworbenen Rechte, an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Nach den bisherigen Ermittelungen beträgt die Schuldenmasse 2374 fl. 20½ kr., das vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners dagegen 2121 fl. 33 kr.

Zugleich werden die Dörfler'schen Grundbesitzungen, bestehend aus einem halben Frohngütlein mit ½ Wohnhaus, Nr. 4 zu Forstlahm, halbem Stadel und einem Backofen, Schorgärtlein, Gras- und Obstgarten, 3 Tagw. Feld und 1½ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 185, gewerthet auf 981 fl.; ½ Tagw. Feld, der Gemeindetheil, Bes.-Nr. 186, auf 15 fl.; 6 Tagw. Feld vom Straßacker, Bes.-Nr. 204^{N}, auf 375 fl.; 1½ Tagw. Wiese, der mittlere Theil, Bes.-Nr. 204^{a,b}, auf 400 fl.; ½ Tagw. Feld, der hohe Rain, Bes.-Nr. 209^{a-f}, auf 100 fl. geschätzt; dann 1 Tagw. Feld, der hohe Rain, Bes.-Nr. 211^{a-d}, auf 175 fl., und ½ Tagw. Feld, der hohe Rain, Bes.-Nr. 209^{b-m}, auf 75 fl. gewerthet, hiermit dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und es wird Bietungstermin auf

Dienstag den 26. August c. Vormittags 9 Uhr

in loco Forstlahm anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Vorschrift der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und die Belastung und das Taxationsprotokoll der Realitäten in der Registratur eingesehen werden kann.

Kulmbach, den 30. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Strichsbekanntmachung.

Das Hammergut Wellerthal an der Eger, 1½ Stunden von der Straße von Eger nach Bayreuth und 8 Stunden von der Eisenbahnstation Schwarzenbach an der Saale, bestehend in dem sogenannten Schloßgebäude, einer massiven Stallung für 40 Stück Vieh, einer Scheune, einer großen Schupfe, worunter ein großer guter Keller, dem sogenannten Wasserhause, dem Hammerschmiedhause, der Kohlschupfe mit angebautem Eisengewölbe, dem Stabhammer, früher mit 3 Frischfeuern, der Pochmühle, dem Zainhammer, dem Hochofen, einer Schmiede, einer Mahlmühle mit Stallung und Keller, dem Zinnhause, mehreren Gärtchen, einem geräumigen Hofraume, 18½ Tagw. Feld, 13½ Tagw. Wiese und 8½ Tagwerk Hut, welche Grundstücke unmittelbar an und hinter den Gebäulichkeiten arrondirt liegen, mit der

Digitized by Google

Fischerei-Gerechtigkeit in der Eger in der Ausdehnung von etwa einer halben Stunde, belastet mit der Steuer nach 1500 fl. Steuerkapital, 5 fl. 25 kr. Erbzins, 32 fl. Bodenzins, 4 fl. 18½ kr. Schmalsaat, 6 fl. 9½ kr. Zehent-Ablösungs-Fixum, gerichtlich geschätzt auf 6160 fl., wird am

Dienstag den 16. September l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

zu Wellerthal nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen nach §§. 98—100 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 im Executionswege versteigert.

Die Gebäulichkeiten befinden sich zwar fast durchgängig in einem sehr baufälligen Zustande, insbesondere ist das Hammerwerk fast ganz zerstört, allein vermöge der vorhandenen großen Wasserkraft eignet sich dieses Besitzthum zu einer Fabrik, oder einem sonstigen Etablissement vorzüglich.

Dem Erwerber desselben ist auch Gelegenheit gegeben, noch 29½ Tagwerk Aecker und Wiesen dazu zu kaufen, welche mit dem Hauptgute arrondirt zusammenhängen, aber vermöge Beschlusses der Gläubigerschaft erst dann verkauft werden, wenn das Hammergut zugeschlagen ist.

Selb, den 11. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Johann und Kunigunda Popp'schen Eheleute in Martinlamitz, bestehend in

a) einem Viertelshofe, Hs.-Nr. 19, Bes.-Nr. 42,
b) in walzenden Stücken, nämlich: ¾ Jauchert Wiese, ¾ Jauchert Huth im Schwarzenbach, 2 Jauchert Huth und 7½ Jauchert Wiese allda, Bes.-Nr. 43,
c) 3¾ Jauchert Feld in zwei Stücken in der Hausgrün, St.-Bes.-Nr. 44, grund- und lehenbar dem Staatsärar, geschätzt auf 3736 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf den

22. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumt.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß die auf den Objekten ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Kanzlei zur Einsicht offen.

Rehau, am 24. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Georg Büttner von Lahm werden am

Dienstag den 26. August c. Vormittags 11 Uhr

im Wohnhause des Gantierers nachstehende Realitäten, als:

1) ein halbes Dorfgut, Bes.-Nr. 37, Hs.-Nr. 20, nebst Scheune und Backofen, mit 1570 fl. St.-Kap. belastet, geschätzt auf 1625 fl.,
2) eine Wiese in der Grümpel, Bes.-Nr. 38, mit 20 fl. Steuerkapital belastet, und ½ kr. Geldbodenzins belegt, K. Lehen, fixirtem Handlohn, geschätzt auf 25 fl.,
3) ein Gemeindetheil im Kremmitzberg, Bes.-Nr. 491, mit 5 fl. Steuerkapital belastet, K. Lehen, geschätzt auf 50 fl.,
4) $\frac{1}{12}$ Antheil an der Gremnitz-Schneidmühle bei Lahm, geschätzt auf 38 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu man zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben, wie die Strichsbedingnisse am Termin bekannt gegeben werden.

Kronach, am 26. Juni 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

In Sachen der Hofmeier'schen Relikten von Bamberg gegen den Bauern Heinrich Hack von Unterköst wird das dem Letzteren zugehörige Grundvermögen, als: ein Haus mit Stall, Scheune, Holzlege, Backofen, Schweinstall, Hofraum und Gemeinderecht, dann Aecker, Wiesen und Waldungen, im Gesammtschätzungswerthe zu 5375 fl. (wörtlich Fünf Tausend drei Hundert siebenzig fünf Gulden) durch eine Gerichts-Commission am

Samstag den 23. August c. früh 10 Uhr

in loco Unterköst öffentlich an die Meistbietenden versteigert, wobei der Hinschlag auf Grund der Novelle vom 22. Juli 1819, §. 37 des Hypothekengesetzes vom 1. Ja-

Digitized by Google

nunr 1822, §. 64 und 66 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, §§. 94 — 102 erfolgen, und die Strichsbedingungen am Termine selbst kundgegeben werden.

Höchstadt an der Aisch, am 24. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Meier.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das nachgenannte Grundvermögen des Müllermeisters Adam Doppel zu Schney am

Freitag den 29. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Schney im Wirthshause des Heinrich Stamm dortselbst durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen geladen werden, daß die Strichsbedingnisse im Termine kund gegeben werden und daß der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

a) Im Steuerdistrikt Schney:

1) Eine Mahlmühle, Bes.-Nr. 97, bestehend aus einem zweistöckigen hölzernen Wohnhause und 1 Tagwerk Garten mit etwas Feld, 9¼ Tagw. Felder, 5 Tagw. Wiese, und realis Mahlrecht auf 3 Gängen, belastet mit 1550 fl. Steuerkapital und 10 fl. 53½ kr. 4proz. Bodenzins zur Ablösungskasse des Staats,
2) ein zweistöckiges Wohnhaus mit realem Schneid- und Glasurmühlrecht, onerirt mit 250 fl. Haussteuer-Kapital und 5½ kr. 4proz. Bodenzins,

Auf diesen Objekten haftet zur Ablösungskasse des Staats ein Handlohnsfixum von 518 fl. 20 kr.;

b) im Steuerdistrikte Michelau:

ein Feld mit Wiese am Wolfsgrubenweg, Bes.-Nr. 922, U.-B.-Nr. 23¼, belastet mit 285 fl. Steuerkapital, 3½ kr. 4proz. Bodenzins und 25 fl. Handlohnsfixum.

Lichtenfels, den 17. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung die untenbezeichneten Grundbesitzungen der Metzgermeister Heinrich und Margaretha Schmidtschen Eheleute zu Altenkundstadt am

Montag den 1. September c. Nachmittags 2 Uhr

zu Altenkundstadt in dem oberen Lokale des Gasthauses des Eduard Löhr alldort der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich denen der Novelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 erfolgt, und daß die Strichsbedingungen und die Belastung der Objekte im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Weismain, den 15. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hallt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Stadelmann von Lasberg beabsichtigt, nebst seiner Ehefrau, 3 unmündigen Kindern, seiner Schwester Anna Stadelmann und der ledigen Anna Wölfel von Walkersbrunn nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher Ansprüche an diese Personen zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, dieselben bis längstens am

Montag den 18. d. Mts. Mittags 10 Uhr

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Gräfenberg, am 6. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten K. Polizei-Commissariate wird die Verköstigung der hiesigen Detentionaire, und zwar vom 1. Oktober heurigen bis 30. September künftigen Jahres, an den Wenigstnehmenden mit höchster Genehmigung wieder in Akkord gegeben.

Es wird demnach zum öffentlichen Abstriche der Angebote auf

Montag den 1. September dieses Jahres, Vormittags 10 — 12 Uhr

Termin anberaumt, und die Strichsliebhaber unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß nach Umfluß der Verstrichszeit hierorts Nachgebote nicht mehr angenommen werden.

Digitized by Google

Der Unternehmer hat eine Caution von 1500 fl. zu leisten, und, falls er dießorts unbekannt seyn sollte, sich im Termine, an welchem auch die Akkordbedingnisse selbst bekannt gemacht werden, durch gerichtliche Zeugnisse über seine Cautionsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls er nicht zum Verstriche zugelassen werden würde.

Plassenburg, den 1. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmanner.

Bekanntmachung.

Die Vermahlung des Speisegetraides für die hiesigen Detentionaire, vom 1. Oktober heurigen bis 30. September künftigen Jahres, wird vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, wieder an den Wenigstnehmenden überlassen, und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 2. September dieses Jahres, Vormittags 11 — 12 Uhr

hieroris Strichstermin anberaumt, wozu die strichlustigen Akkordanten mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Uebernehmer des Mahlgeschäftes eine Caution von 500 fl. aufrecht zu machen hat, die näheren Bedingnisse aber am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, am 1. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmanner.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Anordnung vom 27. v. Mts. Nr. 20,885 werden die in der Königl. Forstrevier Gößweinstein befindlichen ärarialischen Waldparcellen

Heiligenstein mit Eichen- und Buchen-Niederwald und mit Eichen Oberholz, und mit einer Gesammtfläche von 27 Tagw. 24 Decimalen,

Weihersberg mit Eichen- und Buchen-Niederwald, mit Eichen und Buchen Oberholz und mit einer Gesammtfläche von 11 Tagw. 74 Dec.,

Kienholz mit eben solcher Bestockung und mit einer Gesammtfläche von 24 Tagw. 53 Dec.,

Reckenbühl mit Eichen und Buchen, dann mit Aspen bestockter Niederwald zu einer Gesammtfläche von 19 Tagw. 73 Dec.,

Arzboden mit gleichem Niederwalde und mit Buchen und Eichen Oberständern zu einer Gesammtfläche von 20 Tagw. 0,8 Dec.,

Wolfstein mit Eichen- und Buchen-Niederwald und mit eben solchen Oberständern zu einer Gesammtfläche von 64 Tagw. 45 Dec.,

in einzelnen Loosen und im Ganzen, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, dem öffentlichen Verkauf unterstellt.

Der Bietungstermin im Lokale des K. Rentamts Pottenstein in Gößweinstein wird auf

Dienstag den 26. August curr. Vormittags 10 Uhr festgesetzt. Die näheren Steigerungsbedingungen, welche auch inzwischen bei dem gedachten Rentamte zur Einsicht bereit liegen, werden im Termin selbst veröffentlichet, so wie sich die zum Amtsbezirke nicht gehörigen Kauflustigen in derselben Zeit über ihr Zahlungsvermögen durch gültige Zeugnisse auszuweisen haben.

Endlich wird noch angefügt, daß der K. Revierförster von Gößweinstein auf Verlangen die einzelnen Loose und die ganzen Parcellen vorweisen wird.

Gößweinstein und Horlach, den 1. August 1851.

K. Rentamt Pottenstein und K. Forstamt Horlach.
Reichel. Hochfärber.

Nichtamtliche Artikel.

Königl. Bayerische 4procentige Grundrenten-Obligationen, **au porteur** und auf Namen verlautend, sind zu haben bei

S. Schwabacher dahier.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. August 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	95	
„ à 4 % „ . . .	97	
„ à 5 % „ Ausgabe I.		102¼
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Aktien . . Div. II. Sem.		676
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		116
„ „ „ neue .		90

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Donnerstag den 14. August 1851.

Inhalt:

Aufsicht auf die Hunde. — Technisches Gutachten des Königl. Regierungs-Bau-Bureaus über die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserte Feuerungs-Einrichtung in Stuben-Oefen. — Dienstes-Nachrichten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 31,507.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf die Hunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Vorlage ihrer periodischen Anzeigen, rubrizirten Betreffes, Kreis-Intelligenzblatt pro 1851, Nr. 55, noch im Rückstande sind, werden zu deren Einsendung innerhalb 14 Tagen aufgefordert.

Bayreuth, den 9. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 191.

Nachdem von Seiner Majestät dem Könige unterm 7. October 1850 dem Kantor Koch zu St. Johannis auf seine Erfindung: „Die eigenthümliche Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume", ein Privilegium allergnädigst ertheilt worden ist, und derselbe mittels einer Druckschrift nebst Zeichnungen solche bekannt gemacht hat, hat man diese Erfindung an den Oefen des ꝛc. Koch technisch prüfen lassen, und macht das empfangene Gutachten zur Verbreitung dieser gemeinnützigen Sache nachstehend öffentlich bekannt. Bayreuth, den 31. Juli 1851.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Digitized by Google

Technisches Gutachten des Königl. Regierungs-Bau-Bureaus über die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserte Feuerungs-Einrichtung in Stuben-Oefen.

Dem Auftrage des hohen Regierungs-Präsidiums vom 8. d. Mts. entsprechend, wurden die von dem Kantor Koch zu St. Johannis verbesserten Oefen in der Schule und seiner Wohnung daselbst, im Beisein des Herrn Professors Herzog eingesehen und auch die Wirkung derselben durch angestellte Versuche kennen gelernt.

Die bereits durch ein allergnädigst ertheiltes Privilegium anerkannte eigenthümliche Verbesserung der Ofen- und auch Heerdfeuerungen besteht allgemein darin, daß diese mit Rösten versehen werden, unter welche frische Luft von außen oder aus einem mit der Feuerungsanlage nicht in Verbindung stehenden Raum geleitet wird, welche bei sorgfältiger Verhinderung jedes Gegenzuges eine Gebläße ähnliche Wirkung hervorbringt.

Es bedarf keiner weitläufigen Erörterung, daß durch die schnellere Zuführung einer verhältnißmäßigen Menge frischer Luft auch der das Feuer belebende Sauerstoff sehr vermehrt wird, und daß dieser nicht nachtheilig auf die Masse des Brennmaterials wirkt, vielmehr in Verbindung mit demselben mehr brennbare Gase entwickelt, welche sonst nutzlos als Dunst oder Rauch entweichen, durch deren befördertes Verbrennen aber mehr Wärmestoff freigemacht wird. Insbesondere ist diese Einwirkung der Luft bei nicht ganz trockenen Brennmaterialien von entschiedenem Vortheile.

Die eingesehenen Oefen sind genau so konstruirt, wie sie ꝛc. Koch in seiner Schrift: „Die eigenthümliche Ofenkonstruktion mit dem Feuerungs-Luftzuge aus dem dritten Raume" beschrieben hat, ebenso die Wirkung des Feuers in denselben; es bedarf daher keiner besonderen Beschreibung und verdient nur noch zu Gunsten dieser Feuerungs-Anlagen erwähnt zu werden, daß diese mit ganz geringen Mitteln bewerkstelliget werden mußten, und daher nur nothdürftige Vorrichtungen zu nennen sind, welche sich bei ganz neuen Anlagen noch viel vervollkommnen lassen. — Aber gerade diese mangelhaften Vorrichtungen und der schon damit erreichbare Vortheil sprechen für eine allgemeine Anwendbarkeit dieser verbesserten Heizvorrichtung. — Der Ofen in dem Schulzimmer zu St. Johannis ist ein kleiner, aus drei Theilen bestehender, ganz alter gußeiserner Kanonenofen, in welchem der Rost nur nothdürftig zwischen Backsteinen eingelegt ist, und der Luftzug ebenfalls nur durch einen eingeschobenen Backstein regulirt werden kann, und dennoch ist der Verbrennungs-Prozeß (wie Koch ganz richtig sagt) Staunen erregend. — In Kochs Wohnung ist ein alter Kachelofen aus Kacheln und der Küchenheerd in derselben Weise und mit gewünschtem Erfolge verbessert. —

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die von Koch beschriebene verbesserte Heizvorrichtung Nachahmung verdient, und um so mehr empfohlen werden darf, als jeder beliebige Ofen dazu benützt und mit geringen Kosten zweckentsprechend hergerichtet werden kann.

Bayreuth, den 25. April 1851.

Königliches Regierungs-Bau-Bureau.
Dollhofen. Streiter.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1) den Landgerichtsdiener Johann Michael Kaspar Hübner zu Kronach, auf Grund der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit, gemäß §. 22, lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, vom 1. October l. Js. an, unter dem Ausdrucke der Anerkennung seiner langen und treuen Dienstleistung für immer in den Ruhestand treten zu lassen,

2) vom gleichen Tage an den pensionirten Gendarmerie-Brigadier, Gerichtsdienersgehilfen Adam Rüger von Pottenstein, zum Landgerichtsdiener von Kronach in provisorischer Eigenschaft allerhuldvollst zu ernennen.

Bekanntmachung.

(Brandversicherungsbeiträge pro $18\frac{50}{51}$ betr.)

Diejenigen Gebäude-Besitzer hiesigen Stadtbezirks, welche ihre Assekuranz-Beiträge nach dem Zwischen-Ausschlag pro $18\frac{49}{51}$ noch nicht bezahlt haben, werden hier-

Digitized by Google

mit wiederholt aufgefordert, solche unverzüglich bei Exekutions-Vermeidung zu berichtigen.

Bayreuth, den 8. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des für den flüchtig gegangenen ledigen Bauern Conrad Rabenstein von Görtzen aufgestellten Rechtsvertreters wurde über das Vermögen des genannten Conrad Rabenstein der Universal-Konkurs beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 26. August curr.,

2) zur Abgabe der Exception auf

Donnerstag den 2. October curr.,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Freitag den 31. October curr.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt. Das Ausbleiben am ersten Ediktstag hat den Ausschluß von der Masse, jenes an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge. — Auswärtige Gläubiger haben einen Insinuations-Mandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen; widrigenfalls ein solcher von Amtswegen für sie aufgestellt wird. Am ersten Ediktstage soll zunächst ein gütliches Uebereinkommen versucht, und zugleich die Bestätigung des bisherigen, außerdem die Wahl eines neuen Massekurators vorgenommen werden, weshalb die Gläubiger zu diesem Termine unter dem Nachtheil vorgeladen werden, daß die Minderheit der Nichtbeistimmenden dem Beschlusse der Mehrheit als beitretend erachtet werden.

Die bisher bekannten Passiven ohne Einrechnung der Gerichtskosten und Zinsen betragen 5370 fl., während der bisher ermittelte Aktivbestand nur 3913 fl. 43 kr. beträgt. Wer Bestandtheile des gemeinschuldnerischen Vermögens in Händen hat, wird aufgefordert, solche vorbehaltlich seiner Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht dahier zu übergeben.

Bayreuth, am 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Verköstigung der Büßer der hiesigen Strafanstalt für das Etatsjahr 1852 soll an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben werden.

Zu diesem Behufe wird auf

Sonnabend den 23. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, zu welchem Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen auf dem Inspektions-Bureau eingesehen werden können, daß der Kostpächter eine Caution von 1000 fl. aufrecht zu machen hat und daß der Zuschlag vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung erfolgt.

Sct. Georgen, den 31. Juli 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

Die Erben des verstorbenen Schmiedmeisters Johann Georg Degel von Lahm haben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, weshalb allenfallsige Forderungen an den Nachlaß des Schmiedmeisters Johann Georg Degel

Mittwoch den 20. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei der Auseinandersetzung dahier anzumelden und nachzuweisen sind.

Da übrigens eine Ueberschuldung zu befürchten steht, so wird an dieser Tagfahrt eine Einigung der Gläubiger über Veräußerung und Vertheilung der Masse versucht, und werden die nichterscheinenden Gläubiger dem von der Mehrheit der Erscheinenden gefaßt werdenden Beschlusse als zustimmend erachtet werden.

Seßlach, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Schmitt von Fezelhofen beabsichtiget, mit seiner Frau Margaretha Elisabetha und seinem minderjährigen Sohne Andreas in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern. Allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben sind längstens bis

Donnerstag den 28. August d. Js.

Digitized by Google

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändiget werden wird.

Höchstadt, am 7. August 1851.

Königliches Landgericht.
Vorst. beurlaubt.
Meier.

Bekanntmachung.

In Sachen Schertel'sche Relikten gegen Popp, wegen Forderung, werden auf klägerischen Antrag im Wege der Hilfsvollstreckung am

Samstag den 23. August c. Vormittags 10 Uhr

in loco Oberpöllitz in der Behausung des Schuldners nachstehende Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sofortige Baarzahlung zu erfolgen hat, und daß der Zuschlag, nur wenn drei Viertheile des Werths erreicht oder überstiegen sind, bewerkstelligt werden kann.

Die Verkaufsgegenstände sind:

1) ein zweischläfriges Bett, bestehend in Oberbett, 2 Kopfkissen und Bettlade, werth 8 fl.,
2) ein mit Eisen beschlagener Kasten, werth 4 fl. 30 kr.,
3) ein Bett, bestehend in Leintuch, Kopfpolster, Strohsack und Bettlade, werth 3 fl.,
4) 54 Stren wergenes Garn, werth 1 fl. 48 kr.,
5) zwei rothangestrichene Laden mit den Buchstaben B. S. und der Ziffer 1824, werth 7 fl.,
6) ein zweischläfriges Bett, bestehend in Oberbett, 2 Kopfkissen, Leintuch und Bettladen, mit blau und weiß gegittertem Ueberzug, werth 10 fl.,
7) eines dergleichen ohne Ueberzug, werth 8 fl,
8) eine Halmbank, werth 6 fl.,
9) zwei Pferdekommet, werth 5 fl.,
10) zwei dergleichen bessere, werth 5 fl. 48 kr.,
11) fünf Sensen mit Worb, werth 3 fl.,
12) 20 Metzen Haber, werth 15 fl.,
13) 10 Metzen Korn, werth 13 fl. 30 kr.,
14) ein Speisschrank mit 6 Schubladen, mit den Buchstaben B. S. 1824, werth 2 fl. 48 kr.,
15) ein langer, rothangestrichener Tisch, werth 1 fl. 18 kr.,
16) drei Sichel, à 10 kr., werth 30 kr.,
17) ein Bett, bestehend in Oberbett, Kopfpolster ohne Ueberzug mit Bettlade, werth 8 fl.,
18) eine große Wanduhr, werth 2 fl. 15 kr.,
19) eine kleine Wanduhr, werth 2 fl. 30 kr.,
20) drei Spinnräder, werth 2 fl. 30 kr.,
21) drei Stühle, werth 36 kr.,
22) eine roth- und weißscheckige Kuh, werth 45 fl.,
23) zwei Kalbenkühe, rothscheckig, werth 66 fl.,
24) zwei Ochsenkälber, einjährig, werth 30 fl.,
25) ein Wagen ohne Ketten, werth 20 fl.,
26) 35 Zentner gutes Heu, à 48 kr., werth 28 fl.,
27) 6 Zentner Grommet, à 30 kr., werth 3 fl.,
28) 2 Ackerpflüge, werth 9 fl.,
29) 2 Schock langes Stroh, werth 12 fl.,
30) 1½ Schock kurzes Stroh, werth 6 fl.,
31) ein Leiterwagen mit Schleif, werth 24 fl.,
32) zwei paar Ochsengeschirre, werth 2 fl. 24 kr.,
33) acht Drischel, werth 1 fl. 12 kr.,
34) eine Feldegge, werth 1 fl. 30 kr.

Berneck, am 29. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Die ledige Weberstochter Barbara Schuh von Hemhofen und der Vormund ihres außerehelichen Kindes Margaretha haben unterm 27. Juni 1851 gegen den Christoph Rüßler von Neußes, K. Landgerichts Schwabach, eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren wird Termin auf den

24. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt, zu welchem beide Theile unter dem Rechtsnachtheile der Kostenheimweisung vorgeladen werden, und zwar Beklagter, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, durch öffentliche Ladung unter dem Anfügen, daß ihm die Einsicht der Klage in der diesseitigen Registratur freisteht und daß alle künftigen Verfügungen an ihn am Gerichtsbrett angeschlagen und für gehörig insinuirt erachtet werden.

Herzogenaurach, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Publicandum.

Zur Liquidation allenfallsiger Forderungen an Agnes Wickles, ledig, von Seelig, welche nach Nordamerika auswandern will, wird Termin auf den

20. August früh 8 Uhr

Digitized by Google

unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß die ausbleibenden Gläubiger nicht berücksichtiget werden und der ꝛc. Wickles alsdann freier Abzug gewährt wird.

Hollfeld, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.

Lorenz, K. I. Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schrüfer von Gösseldorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, weshalb zur Liquidation dessen allenfallsigen Schulden Tagfahrt auf den

20. August früh 8 Uhr

anberaumt und dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden nicht berücksichtigt, und der Schrüfer'schen Familie freier Abzug gestattet werde.

Hollfeld, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.

Lorenz, K. I. Landgerichts-Assessor.

v. n.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Burger von Marktleugast und dessen Ehefrau Margaretha, verehelicht gewesene Reuker, welche bisher in allgemeiner Bamberger Gütergemeinschaft gelebt haben, nach Protokollar-Verhandlung vom Heutigen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Stadtsteinach, den 5. August 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Die beiden Brüder Johann Kraus, geboren am 10. August 1768, und Karl Kraus von Stadtsteinach, geboren am 8. August 1774, gingen in ihrer frühen Jugend als Metzgergesellen nach Oesterreich, ohne seit dieser Zeit in ihre Heimath zurückzukehren oder eine Nachricht von sich zu geben.

Da dieselben ein Gesammtvermögen von 166 fl. 43½ kr. excl. Zinsen besitzen, welches gerichtlich verwaltet wird, so werden auf Antrag deren Erbsinteressenten dieselben öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato oder längstens in dem auf den

24. Januar 1852

anstehenden Termine persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter bei Gericht dahier anzumelden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre nächsten Erben hinausgegeben werden wird.

Stadtsteinach, am 23. Juli 1851.

Königliches Landgericht daselbst.

Barlet.

Bekanntmachung.

Da auf nachbenannte, den Michael und Katharina Trautner'schen Tuchmachers-Eheleuten zu Weismain gehörige Grundbesitzungen, nemlich:

1) das Haus mit Stallung ꝛc., Bes.-Nr. 538,
2) der Feld- und Wiestheil, Bes.-Nr. 228,
3) das Feld, die Sandleiten, Bes.-Nr. 1070,
4) die Oedung am Schleitsberge, Bes.-Nr. 77,
5) der Holztheil im Pfauengrund, Bes.-Nr. 948,
6) der Angertheil am Jslinger Berg, Bes.-Nr. 949,
7) das Holz im tiefen Graben, die Sommerleiten, Bes.-Nr. 116,

(s. Nr. 54 und 59 des Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 33 und 38 des allgemeinen Anzeigers und Beilage zu Nr. 135 des Correspondenten von und für Deutschland vom laufenden Jahre)

am ersten Strichtermine annehmbare Gebote nicht erfolgten, so werden dieselben wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird anmit hiezu Termin auf

Donnerstag den 4. September l. Js. Vormittags

10 — 12 Uhr

im Rathhaussaale dahier bezielt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt.

Weismain, am 24. Juli 1851.

Königliches Landgericht Weismain.

Halm.

Proclama.

Auf Andringen der Gläubiger werden die zur Conkursmasse des Johann Reif von Mergners gehörigen Grundbesitzungen, als:

Digitized by Google

1) ein Gut, bestehend aus einem einstöckigen massiv erbauten Wohnhause mit Forstrecht zu jährlich 6 Klafter Brennholz, dann dem Bauholze und Streurecht nach Bedarf, im Schätzungswerthe von 900 fl., Bes.-Nr. 657,

2) die zum Gutscomplexe gehörigen Grundstücke, als:

a) der Bettelkuchenacker, im Werthe zu 280 fl.,

b) der Frauenacker, im Werthe zu 300 fl.,

c) die hangende Leiten, Buschholz, im Werthe zu 200 fl.,

d) der Spitzacker, im Werthe zu 75 fl.,

e) der Gartenacker, bestehend aus Wiesgrund und Ackerland, im Werthe zu 270 fl.,

3) freieigene Grundstücke, als:

a) ½ Tagwerk Feld, das Spitzäckerlein, Bes.-Nr. 101, im Werthe zu 80 fl.,

b) das Feld im Gräblein, Bes.-Nr. 465, geschätzt auf 110 fl.,

c) 2 Tagwerk Feld bei der Eschenberkersreuth, Bes.-Nr. 663, im Werthe zu 120 fl.,

d) der Steinbergacker, Bes.-Nr. 659, im Werthe zu 200 fl.,

e) 1 Tagwerk Feld im Grundanger, Bes.-Nr. 618, geschätzt auf 200 fl.,

f) 1 Tagwerk Feld im tiefen Boden, Bes.-Nr. 658, geschätzt auf 135 fl.,

g) der Hänglettenacker, Bes.-Nr. 660, geschätzt auf 300 fl.,

h) der Bildacker, geschätzt auf 175 fl., Bes.-Nr. 661,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird Termin hiezu auf den

28. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Mergners anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Pottenstein, den 28. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Platzer.

v. n.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Ulrich Stiefler zu Hohenmirsberg gehörige Grundvermögen, nämlich:

1) der Rest des dismembrirten halben Völkelshofs zu Hohenmirsberg, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause mit Stallung, Hs.-Nr. 5, werth 300 fl.,

2) eine halbe Scheune, werth 150 fl.,

3) 23 Tagwerk Feldgründe, werth 600 fl.,

4) 1¼ Tagwerk Wiese, werth 200 fl.,

5) 2¼ Tagwerk Oedung, Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, werth 300 fl.,

belastet mit 1 fl. 51½ kr. Erbzins, 2 Metzen 7½ Maas Waizen, 1 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 2½ Maas Korn-Gilt, 1 Schäffel 3 Vierl. 7½ Maas ꝛc. Gilt, handlohnbar zu 10 Prozent nach bamberger Observanz zum Aerar, zehentbar zum K. Rentamte Pottenstein, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den

30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr

im untern Wirthshause zu Hohenmirsberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 erfolgt.

Pottenstein, am 28. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Platzer.

v. n.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekengläubigers werden nachbeschriebene Realitäten des Webermeisters Johann Georg Heerdegen zu Oberweisenbach, nämlich:

1) ein Wohnhaus, Bes.-Nr. 43ª, mit Stall und Hofrecht, geschätzt auf 125 fl.,

2) ein Grasgärtlein am Hause, taxirt auf 35 fl. und

3) 4 Tagwerk Holzland, das Bühlholz, mit etwas Gebüsch bewachsen, U.-B.-Nr. 463, gewerthet auf 75 fl.,

am

Donnerstag den 28. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

durch eine Gerichtskommission im Orte Oberweisenbach öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß die Strichs-

Digitized by Google

bedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden. Münchberg, am 5. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Ueber das Vermögen des Seilermeisters und Handelsmannes Veit Gottesmann zu Forth ist der Universalkonkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 28. August l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 25. September l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Replik auf den

16. October l. Js.,

b) zur Duplik auf den

30. October l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr angesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Cridars unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden angewiesen, solches, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich allenfallsiger Ansprüche darauf, bei Gericht zu übergeben.

Der Schuldenstand des Cridars beträgt nach seiner Angabe 10831 fl., während sein Vermögen nur auf 2023 fl. berechnet ist.

Erlangen, den 17. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Meinel.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten K. Polizei-Commissariate wird die Verköstigung der hiesigen Detentionaire, und zwar vom 1. Oktober heurigen bis 30. September künftigen Jahres, an den Wenigstnehmenden mit höchster Genehmigung wieder in Akkord gegeben.

Es wird demnach zum öffentlichen Abstriche der Angebote auf

Montag den 1. September dieses Jahres, Vormittags 10 — 12 Uhr

Termin anberaumt, und die Strichsliebhaber unter dem Beifügen hiezu eingeladen, daß nach Umfluß der Verstrichszeit hierorts Nachgebote nicht mehr angenommen werden.

Der Unternehmer hat eine Caution von 1500 fl. zu leisten, und, falls er dießorts unbekannt seyn sollte, sich im Termine, an welchem auch die Akkordbedingnisse selbst bekannt gemacht werden, durch gerichtliche Zeugnisse über seine Cautionsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls er nicht zum Verstriche zugelassen werden würde.

Plassenburg, den 1. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bekanntmachung.

Die Vermahlung des Speisegetraides für die hiesigen Detentionaire, vom 1. Oktober heurigen bis 30. September künftigen Jahres, wird vorbehaltlich der höchsten Genehmigung, wieder an den Wenigstnehmenden überlassen, und zu diesem Behufe auf

Dienstag den 2. September dieses Jahres, Vormittags 11 — 12 Uhr

hierorts Strichstermin anberaumt, wozu die strichlustigen Akkordanten mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Uebernehmer des Mahlgeschäftes eine Caution von 500 fl. aufrecht zu machen hat, die näheren Bedingnisse aber am Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Plassenburg, am 1. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Rottmanner.

Bekanntmachung.

Die Schäferei zu Breitenreuth wird hiemit wiederholt zum strichsweisen Pacht auf 6 Jahre ausgesetzt und Pachtlustige sind eingeladen, am

4. September c. Vormittags

ihre Gebote abzugeben.

Guttenberg, den 7. August 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.

Scharf.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Bei **G. A. Grau** in Hof ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, vorräthig in der **Grau'**schen Buchhandlung in Bayreuth:

Neueste

Reise- und Uebersichts-Karte

vom

Fichtel-Gebirge,

aus den topographischen Blättern entnommen und gezeichnet von A. Fischer, lithographirt von Dellus in Berlin, 2' 4" im Quadrat, fein colorirt.

Enthält die Landgerichtsbezirke: **Bayreuth, Culmbach, Gefrees, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Nordhalben, Rehau, Stadtsteinach, Selb, Tirschenreuth, Waldsassen, Weidenberg** und **Wunsiedel**, nebst genauer Bezeichnung aller Haupt- und Nebenstraßen.

Preis 2 fl. rhn.

Auf Leinwand gezogen und höchst elegant cart. 2 fl. 52½ kr.

In demselben Verlage sind ferner erschienen und können als vortreffliche Reisehandbücher empfohlen werden:

Planckner, J. v., Piniferus, Taschenbuch für Reisende in das Fichtelgebirge. Mit Kupfern. Elegant in Leinwand gebunden. Preis 48 kr.

Zapf, K., Wanderungen zu den Burgruinen des Fichtelgebirges. Elegant broschirt. Preis 30 kr.

Bei dem Unterzeichneten kann ein Gerichtsdienersgehülfe, welcher sich mit guten Zeugnissen ausweisen kann, vom 1. September d. Js. an Unterkunft finden.

Weidenberg, am 11. August 1851.

Pfitschler, Gerichtsdiener.

Königlich Bayerische 4procentige Ablösungs-Obligationen, **au porteur** und auf Namen verlautend, sind, ebenso wie alle anderen Staatspapiere und Wechsel, billigst zu haben bei

S. Schwabacher dahier.

Verlooste Königlich Bayerische 4- und 5procentige Obligationen werden mit Agio eingewechselt, oder gegen andere dergleichen unverlooste billigst eingetauscht bei

S. Schwabacher in Bayreuth.

Bis zum 9. August 1851 in Alexandersbad bei Wunsiedel angekommene Badgäste:

Herr Dinell, Beamter aus Coburg.
Herr Freiherr von Lindenfels, K. K. Kammerherr und Obristlieutenant von Bayreuth.
Fräulein Wilhelmine von Lindenfels von da.
Frau Doktor Besold von da.
Herr J. W. Schmidt, K. preußischer General-Consul von New-York.
Fräulein Helene Schmidt von da.
Herr Kaufmann Adolph Schmidt von da.
Herr Kaufmann Julius Wehner von Rio de Janeiro.
Herr Baron von Budberg, K. sächsischer Kammerherr von Dresden.
Herr geheimer Oberfinanz-Rath Kühne nebst Gattin und Tochter von Berlin.
Madame Meyer, Consuls-Gattin mit Gefolge aus Hamburg.
Herr von Beulwitz, Rittergutsbesitzer von Zettwitz.
Herr Advokat Keim aus Bayreuth.
Herr Oberconsistorial-Rath Dr. von Gruppen aus München.
Herr Appellationsgerichts-Rath von Gruppen mit Frau Gemahlin und Fräulein Tochter von Bamberg.
Herr Gastwirth Laubmann von Hof.
Frau Sander, Goldarbeitersgattin von Wien.
Herr Hornschuh von Abtswind.
Madame Fenzel mit Fräulein Tochter von München.
Frau Baronesse von Malapert von Altenburg.
Fräulein von Mühlen von da.
Frau Apotheker und Magistrats-Räthin Schmidt von Wunsiedel.
Herr von Reimanns, K. Chevauxleger-Offizier von Bayreuth.
Herr Regierungs-Rath Lampert von Bayreuth.
Herr Fabrikant Fassold von Lauscha.
Herr Thiemer aus Dresden.
Frau Gastwirthin Henriette Wagner aus Wunsiedel.
Herr Bauinspektor Pfeiffer von Augsburg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 102. Bayreuth, Sonnabend den 16. August 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Eine zu Michaels-Neukirchen, Königl. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten bezüglich der Ermäßigung der Rheinzölle betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staats-Ministerium der Finanzen und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die am 17. Mai heurigen Jahres bei der IX. General-Conferenz des deutschen Zoll- und Handels-Vereines von den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten verabredeten Bestimmungen in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle von jenen Gütern, welche auf der Rheinstrecke von Emmerich bis zur Lauter unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer andern, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, und denselben in gleicher Art auch die Ratifikation von Seite der übrigen deutschen Rheinuferstaaten zu Theil geworden ist, so wird der deßfalls verabredete besondere Tarif, welcher am 1. October heurigen Jahres in Kraft tritt und vorläufig bis zum 31. December 1853 zu gelten hat, andurch zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 6. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch die Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Digitized by Google

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich von denjenigen Gütern, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen, den Flaggen der deutschen Rheinuferstaaten gleichgestellten Flagge verschifft werden.

Ordnungs-Nr.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	Erhebungssatz mill.	aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz cent.	Erhebungssatz mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz.	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—			Coblenz	1	03

C. Ausnahmen.

Diejenigen Artikel, welche nach dem conventionsmäßigen Rheinzolltarife mit einer geringeren Gebühr belegt sind, werden auch fernerhin nur von dieser geringeren, jedoch fortwährend nach den conventionsmäßigen Tarifsätzen zu bemessenden Gebühr betroffen. Es treten aber diesen Ausnahme-Classen, wenn die Verschiffung unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer andern gleichgestellten Flagge stattfindet, folgende Artikel hinzu:

Digitized by Google

a) der Klasse zur Viertelgebühr:
Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbehölzer in Blöcken, Weinstein, Salpeter;
b) der Klasse zur Zwanzigstelgebühr:
Heringe.

D. Bau- und Nutzholz.

Die unter A. und B. aufgeführten Tarifsätze finden auch Anwendung auf Bau- und Nutzholz, welches unter der Flagge eines deutschen Rheinuferstaates oder unter einer anderen gleichgestellten Flagge verschifft oder verflößt wird.

Bekanntmachung,
die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner l. Js., die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungs-Blatt 1851, Nr. 3 S. 25 u. ff.), wird hiemit auch der unterm 28. Juni l. Js. erfolgte Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkarten-Vertrage vom 21. October 1850 zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht. München, den 1. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Ad Num. 31,514.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Michaels-Neukirchen, Königl. Landgerichts Roding, aufgegriffene unbekannte Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Juni d. Js. wurde in der Gemeinde Michaels-Neukirchen, Landgerichts Roding, im oberpfälzischen Kreise, eine Mannsperson ohne Ausweis aufgegriffen, aus welcher kein Aufschluß über Herkunft und sonstige persönliche Verhältnisse herauszubringen war.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden daher beauftragt, wegen Ermittlung der Heimaths-Verhältnisse dieses Menschen, dessen Personal-Beschreibung nachstehend mitgetheilt wird, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, ein allenfalls sachdienliches Resultat unmittelbar dem K. Landgerichte Roding mitzutheilen, hierüber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten, entgegengesetzten Falles aber

binnen 6 Wochen

eine Fehlanzeige zu übergeben.

Bayreuth, den 12. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Signalement.

Dieser Mensch ist 5' 3" groß und mittlerer Leibesstärke, dürfte in den dreißiger Jahren stehen, hat schwarze Haare, graue Augen, braunrothe gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsform, kleine Nase, kleinen Mund, unreine Zähne, rundes Kinn und schwarzen Bart. Als besonderes Kennzeichen kömmt anzuführen, daß er auf der äußern Seite der linken Hand einige Warzen, und auf der äußern Seite der rechten Hand sehr viele Warzen hat. Ein anderes besonderes Kennzeichen besteht nicht. Sein Dialekt ist altbayerisch.

Digitized by Google

Derselbe ist schwerhörig und sein Sprechen besteht in einem stillen Murmeln und Ausstoßen unverständlicher Laute. Zugleich scheint dieser Mensch blödsinnig zu seyn; sein Blick ist unstät, er spricht mit sich selbst, geht dabei auf und nieder, fixirt manchmal seinen Blick fest auf ganz unbeachtenswerthe Gegenstände und lacht abwechslungsweise, ohne irgend einen Anlaß dazu zu haben. Zeitenweise erscheint er ganz zerstreut und verzieht dabei sein Gesicht auf allerlei Weise.

K l e i d u n g.

Diese besteht aus einem schwarzen alten Filzhut ohne Namenszeichen des Fabrikanten, einem alten schwarz roth grau gestrichelten Halstuch, einem schwärzlichen schmutzigen Janker, einem gelblichen sommerzeugenen Gilet mit kleinen gelben Knöpfen, einer langen, schwarzledernen Hose und Bundschuhen. Er trug einen alten Bündel Kleider bei sich, in einem alten blauen Schurz eingebunden; nämlich ein weißes Leibstückl von Piquet, mit kleinen Knöpfchen von selbem Zeuge, eine zerrissene braun und grau gestreifte, mit lichtblauen Flecken geflickte Boukskin-Hose, einen alten tuchenen Janker, ein zerrissenes Hemd, ein Paar alte Strümpfe, eine alte schwarze Zipfelhaube und eine Halsbinde von roth und gelb geblümtem Pers (s. g. Enzelpers).

An Effekten fand man bei ihm: Einen Rosenkranz von schwarzen hölzernen Perlen mit einer blauen Glasperle, ferner ein Silberkreuzer und 22 Kreuzer ein Pfennig Kupfergeld, welche Geldmünzen nebst dem Rosenkranz man ihm in Handen beließ.

B e r e c h n u n g

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. August 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 30. Juli bis 13. August curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf		11 fl.	31½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit		2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit		— fl.	24 kr.
	Summa	14 fl.	8½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd. 14 Lth.	$2\frac{716}{888}$ Qu.	oder 1 Pfd. 14 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	2 Pfd. 29 Lth.	$-\frac{1422}{888}$ Qu.	oder 2 Pfd. 29 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	4 Pfd. 11 Lth.	$2\frac{2128}{888}$ Qu.	oder 4 Pfd. 11 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	5 Pfd. 26 Lth.	$-\frac{2840}{888}$ Qu.	oder 5 Pfd. 26 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Walz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .		16 fl.	56½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu		4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu		— fl.	24 kr.
	Summa	21 fl.	34½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

2 fl.	35½ kr.	für 56½ Pfd. Vollenbrod,	
— fl.	2½ kr.	für Koppenmehl, und	
— fl.	45 kr.	für Kleien,	
	Summa	3 fl.	23 kr.
	Verbleiben	18 fl.	11½ kr.

Digitized by Google

Diese hier verbliebenen 18 fl. 11½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 12 fl. 35½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel **resp.** für 1 kr. 4 Lth. $2\frac{4}{10}\frac{8}{13}$ Qu. oder 4 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 5 fl. 36 kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein **resp.** für 1 kr. 7 Lth. $2\frac{7}{10}\frac{7}{13}$ Qu. oder 7 Lth. 3 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 23 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 14 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 5 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 30 Lth. — Qt. oder — Pfd. — Lth. — Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 28 Lth. — Qt. oder — Pfd. — Lth. — Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 26 Lth. — Qt. oder — Pfd. — Lth. — Qt.

Bayreuth, den 14. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 30. Juli curr.	16	24	10	30	11	48
„ 2. August curr.	16	24	10	36	12	18
„ 6. „ „	16	36	11	12	—	—
„ 9. „ „	17	6	12	6	—	—
„ 13. „ „	18	12	13	12	12	—
Summa	84	42	57	36	36	6
Mit 5 resp. 3 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	16	56⅗	11	31½	12	2
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	2	49⅓	1	55¼	2	—⅓

Bayreuth, den 14. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Branddversicherungsbeiträge pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Diejenigen Gebäude-Besitzer hiesigen Stadtbezirks, welche ihre Assekuranz-Beiträge nach dem Zwischen-Ausschlag pro 18$\frac{51}{52}$ noch nicht bezahlt haben, werden hiermit wiederholt aufgefordert, solche unverzüglich bei Exekutions-Vermeidung zu berichtigen.

Bayreuth, den 8. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Hauptmanns Gotter von Bayreuth werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

15. September l. Js.

um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem dieselben bei Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würden.

Bayreuth, am 28. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Windisch.

Bayreuth, den 3. Juli 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird in Sachen des Bäckermeisters Friedrich Hertel dahier et Cons. gegen den Kappenmacher Anton Staudt dahier, wegen Vertragserfüllung anderweiter Termin zum Versuch der Güte und eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf

Dienstag den 2. September l. Js. Vormittags 10 Uhr im Commissionszimmer Nr. 10

anberaumt und hiezu der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß bei seinem wiederholten Außenbleiben er mit allen seinen Einreden ausgeschlossen, die Klage, in soweit sie auf den außergerichtlichen Erbtheilungsrezeß vom 18. December 1849 basirt ist, als liquid und eingestanden angenommen, im Uebrigen als abgeläugnet erachtet und Kläger zum Beweis des Klaggrundes zugelassen werden würde. Hiebei wird Beklagter in die Kosten des durch sein Außenbleiben vereitelten Termines vom 9. Mai l. Js., ohne Rücksicht auf den Ausgang der Hauptsache, verurtheilt und bedeutet, daß, wenn er am 2. September l. Js. wiederum nicht erscheinen, oder bis dahin eine Nachricht von sich nicht geben sollte, ihm ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden würde, an welchen sodann die Insinuationen zu ergehen haben.

Gegen die von dem Königl. Advokaten Käfferlein dahier mit Eingabe vom 28. April, praes. 1. Mai c., übergebene Vollmacht wird demselben zur Vorbringung seiner allenfallsigen Einreden eine 14tägige ausschließliche Frist eröffnet.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 28. Juni 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der Maurergeselle Heinrich Karl Vogel und seine Ehefrau Johanna, geborne Lochner dahier, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 24. l. Mts. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich dessen, unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Poland.

Der Bauernsohn Johann Meier von Lessau beabsichtiget, mit seinem Bruder, dem vormaligen Gütler Johann Georg Meier von dort, nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika auszuwandern. Wer Ansprüche an denselben zu haben glaubt, hat dieselben binnen 8 Tagen dahier anzumelden, weil außerdem eine Berück-

Digitized by Google

sichtigung nicht stattfinden und der Reisepaß dem Auswanderer ungehindert behändigt werden würde.

Bayreuth, den 5. August 1851.

Königliches Landgericht Bayreuth.
Vorstand beurlaubt.
Lazi, K. Civiladj.

Die Bauernsöhne Johann und Conrad Bär von Troschenreuth beabsichtigen, nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Wer Ansprüche an dieselben zu haben glaubt, möge diese binnen 8 Tagen dahier anmelden, weil außerdem eine Berücksichtigung nicht stattfinden könnte und die Päße ungehindert den Auswanderern behändigt werden würden.

Bayreuth, am 5. August 1851.

Königliches Landgericht.
Vorstand beurlaubt.
Lazi, K. Civiladjunkt.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Prüfungen werden vom 20. bis 22. dieses Monats vorgenommen, und zwar am 20. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr und am 21. Vormittags von 8 bis 1 Uhr mit den verschiedenen Abtheilungen der lateinischen Schule, und am 21. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, am 22. Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit der I. — III. Gymnasialklasse.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden geziemend eingeladen, diesen Prüfungen ihre ehrende Anwesenheit zu schenken und der studierenden Jugend dadurch eine erfreuliche Aufmunterung zu Theil werden zu lassen.

Bayreuth, den 14. August 1851.

Königliches Studien-Rectorat.
Dr. Held.

Bekanntmachung.

In der Concursache der Bierbrauer Ringer'schen Eheleute wird das zur Concursmasse gehörige Feld, das Nonnenfeld genannt, Sect. V., Bes.-Nr. 260, in hiesiger Flurmarkung, welches auf 800 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 10. September l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Novelle von 1849 erfolgt.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.
A. Primbs.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen folgende Realitäten des Webermeisters Johann Christoph Herrmann in Warmensteinach:

1) ein halbes Gütlein in Warmensteinach, Hs.-Nr. 34, Bes.-Nr. 109, bestehend in Wohnhaus, Scheuer, Backofen, Stallung, 1¼ Tagw. Feld, 2½ Tagw. Wiesen und dem Rechte zur Mithuth im herrschaftlichen Walde, belastet mit 305 fl. Steuerkapital, 1 fl. 3 kr. Erbzins, dem 10. fl. Handlohn zum K. Rentamt Bayreuth und Concurrenzbeitrag zum Zehentbodenzins der Gemeinde Warmensteinach, geschätzt auf 780 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld und ¼ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 110, II. und III. Bonitätsklasse, belastet mit 150 fl. Steuerkapital, 2 fl. Erbzins, Handlohn und Zehnten, wie oben, geschätzt auf 325 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Termin hiezu ist auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause in Warmensteinach anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß das Schätzungsprotokoll in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Maurermeister Michael Dumbach dahier und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Zimmermann, haben die unter ihnen bisher bestandene Gütergemeinschaft auf Grund §. 5, Titel VII. der Kulmbach-Bayreuther Landeskonstitution aufgehoben, und für die Zukunft ausgeschlossen.

Weidenberg, den 11. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Strichsbekanntmachung.

Das zur Verlassenschaftsmasse des Bauern Georg Michael Zeitler zu Schönwald, vormaligen Schulhalters zu Plösberg, gehörige Grundvermögen:

1) ein Wohnhaus, Nr. 82 zu Schönwald, mit Stallung, Schupfe, Scheune, Hofraith, das 5., 6., 7., 8., 9. und 11. Stück von den Wirthshausfeldern, mit 1¾ Tagwerk, das Riedelswieslein, und die Hälfte des unteren Gartens unter dem Schloßgarten, belastet mit 12 fl. 43¾ kr. Walburgis- und Michaelis-Zins, dem 10. Pfennig Handlohn, 2 Mäß 2¼ Napf Haber zur Pfarrei Schönwald,

2) 1 Tagwerk zweimädige Wiese an der unteren Rittergutspeunth, Bes.-Nr. 125, belastet mit 2 fl. 30 kr. Walburgis- und Michaelis-Zins und dem 10. Pfennig Lehengeld,

3) 2¼ Tagw. Nadelholz am Rabenberge, Bes.-Nr. 175 und 176,

zusammen geschätzt auf 1341 fl., wird am

Samstag den 13. September l. Js. Nachmittags von 2 — 4 Uhr

im Jacob'schen Wirthshause zu Schönwald versteigert.

Selb, am 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Endres, Landrichter.

Publicandum.

Nachdem sich der Krämer und Schneidermeister Andreas Stumpf zu Herrnsdorf bei nachgewiesener materiellen Ueberschuldung dem Konkursverfahren freiwillig unterworfen hat, so wird über das Vermögen desselben der Universalconkurs eröffnet, und die Ediktstage sofort anberaumt, und zwar:

der I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen der Gläubiger auf

Montag den 1. September curr.,

der II. zur Vorbringung der Einreden hiegegen auf

Montag den 29. September curr.,

der III. zur Schlußverhandlung auf

Montag den 27. October curr.,

jedesmal früh 9 Uhr, zu welchen dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen werden, daß die Außenbleibenden am ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von der Masse, die Außenbleibenden am zweiten und dritten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Die Aktivmasse besteht in

162 fl. 57 kr. Mobiliarwerth und
1500 fl. — kr. Immobiliarwerth

1662 fl. 57 kr., wogegen die angegebenen Passiven sich auf 2735 fl. 6 kr. belaufen.

Da Schuldner zugleich auf Versuch eines Arrangements angetragen hat, so soll am ersten Ediktstage ein Arrangement versucht werden.

Hiebei werden alle Personen, welche Vermögenstheile des Cridars in Händen haben sollten, aufgefordert, solche bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an diesen auszuantworten, sondern dem Konkursgerichte zu übergeben.

Burgebrach, am 29. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird zum öffentlichen Verkaufe des Steinbrückleinsackers, Pl.-Nr. 2452, 0,71 Tagw., geschätzt auf 250 fl., Termin auf den

25. August curr. Mittags 1 Uhr

in loco Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 der Novelle von 1837 und §. 54 des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Bamberg, den 25. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Sachen des Königl. Advokaten Dr. Kumpf in Bamberg gegen die Georg und Margaretha Stöcklein'schen Eheleute zu Hallstadt, Deserviten-Forderung betr., wird das Grundvermögen der Beklagten auf Antrag des Klägers, bestehend in nachfolgenden Objekten:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Stallung, Hofraum, Pl.-Nr. 207, dann in den dazu gehörigen beiden Roppachstheilen, Pl.-Nr. 1305 und 1306, nebst einem Gemüsegarten, 0,07 Tagw., Pl.-Nr. 207^{b}, zusammen taxirt auf 1000 fl.,
2) einem Felde, genannt die Besen, 0,03 Tagw., Pl.-Nr. 3338, taxirt auf 2000 fl.,
3) 0,56 Tagw. Feld, der Fiederswinkel genannt, Pl.-Nr. 1847, geschätzt auf 250 fl.,
4) 0,27 Tagw. Feld in der Sorge, Pl.-Nr. 2118, taxirt auf 50 fl.,
5) 0,94 Tagw. Feld im oberen Kaierweg, Pl.-Nr. 2725, taxirt auf 175 fl.,
6) 0,43 Tagw. Feld im Waith, Pl.-Nr. 1873 und 3,74 Tagw. Wiese im Waith, Pl.-Nr. 1873^{a}, taxirt auf 600 fl.,
7) 0,42 Tagw. Weingarten am Dröschengraben, Pl.-Nr. 4330 und 0,67 Tagw. Feld, der Dröschengraben, Pl.-Nr. 4333, zusammen taxirt auf 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Es wird sich zu diesem Behufe eine Gerichts-Commission in das Johann Eichelsdorfer'sche Wirthshaus zum Lamm zu Hallstadt begeben und daselbst am

22. August c. Nachmittags 2 Uhr

den Verkauf beschäftigen.

Dieß bringt man etwaigen Kaufslustigen mit dem Bemerken zur Wissenschaft, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837 erfolgen wird, und daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 28. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Publicandum.

Zur Liquidation allenfallsiger Forderungen an Agnes Wickles, ledig, von Seelig, welche nach Nordamerika auswandern will, wird Termin auf den

20. August früh 8 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile dahier anberaumt, daß die ausbleibenden Gläubiger nicht berücksichtiget werden und der ꝛc. Wickles alsdann freier Abzug gewährt wird.

Hollfeld, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.
Lorenz, K. I. Assessor.
v. n.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schrüfer von Gösseldorf will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, weshalb zur Liquidation dessen allenfallsigen Schulden Tagfahrt auf den

20. August früh 8 Uhr

anberaumt und dessen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden nicht berücksichtigt, und der Schrüfer'schen Familie freier Abzug gestattet werde.

Hollfeld, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.
Lorenz, K. I. Landgerichts-Assessor.
v. n.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 29. August l. Js Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Immobilien der Wittwe Kunigunda Maisel von Meuschlitz, als:

1) Kat.-Nr. 10, $\frac{1}{4}$ Hof mit $\frac{1}{4}$ Sölde, bestehend aus einem Wohnhause, mit Schupfen, Stadel und Backofen, einem Haußgärtchen, $\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten, $20\frac{5}{16}$ Tagw. Felder, $3\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, 3 Tagw. Eggeten, $5\frac{1}{2}$ Tagw. Wald, $\frac{1}{4}$ Zehent auf den Feldern des Johann Georg Walling in Plankenstein et Cons. zu 4 Tagwerk;
2) Kat.-Nr. 507, 1 Tagw. Wiese im Schrenkersberg,

in loco Meuschlitz nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—102 des Gesetzes von 1837 öffentlich verstrichen, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden.

Hollfeld, den 4. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Lorenz, Assessor.
v. n.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In dem Schuldenwesen der Johann Georg und Sophie Heller'schen Eheleute von Kirchleus hat das unterfertigte Königliche Landgericht auf vorhergegangene Insolvenzerklärung des Johann Georg Heller und dessen Bevollmächtigten, zur Festsetzung des Aktiv- und Passivstandes die Eröffnung des Präliminar-Konkursverfahrens beschlossen.

Es ergeht daher an alle Gläubiger der obengenannten Eheleute die Aufforderung, ihre Forderungen bis oder in dem auf

Dienstag den 26. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

dahier anstehenden Liquidations-Termine um so gewisser bei Gericht zu erklären, als sich dieselben außerdem die Nichtbeachtung ihrer Forderungen bei der anstehenden Verhandlung selbst zuzuschreiben hätten. Die etwaigen Schuldner der Heller'schen Eheleute haben bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Schuldigkeiten lediglich an das unterfertigte Königliche Landgericht einzuzahlen.

Kulmbach, am 2. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. n.

Bekanntmachung.

Die den Bauernsöhnen Georg und Friedrich Schwarz von Spitzaichen zugehörigen Immobilien, als:

a) ein Gut, Hs.-Nr. 2, Bes.-Nr. 573, zu Spitzaichen, mit einer Klafter jährlichem Gerechtholz,

b) ein Tagwerk Feld, die Reuth genannt, Bes.-Nr. 575,

werden am

Dienstag den 2. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden von Michaelis d. Js. an auf weitere 5 Jahre im Orte Spitzaichen verpachtet.

Pachtlustige werden zu diesem Verpachtungstermin hiedurch unter dem Anhange geladen, daß in solchem die näheren Pachtbedingungen werden bekannt gemacht werden.

Kulmbach, den 30. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Im Executionswege wird zum öffentlichen Verkaufe des nachbeschriebenen Anwesens der Bauerswittwe Kunigunda Dreßel von Seubetenreuth geschritten und hiezu Bietungstermin in loco Seubetenreuth auf

Freitag den 5. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt, dem Gerichte unbekannte Strichliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben und die Kaufsbedingnisse im Termine werden bekannt gegeben werden.

Das Anwesen besteht in einem Gilthofe, C.-Nr. 2, im Steuerdistrikt Wartenfels, wozu gehören: ein einstöckiges Wohnhaus, Hs.-Nr. 4, werth 500 fl., der Brandversicherungsanstalt mit 800 fl. einverleibt, ein Stadel, werth 350 fl., der Brandversicherungsanstalt mit 500 fl. einverleibt, eine Holzschupfe, werth 20 fl., ein Backofen werth 30 fl., der Hofraum mit daranstoßendem Gemüsgärtchen, werth 25 fl, ein Grasgarten hinterm Hause, werth 60 fl., 4 Tagwerk, der Gartenacker, werth 400 fl., excl. der darauf stehenden Frucht, taxirt auf 63 fl.; 1½ Tagwerk, der Kettenacker, werth 100 fl., excl. der Frucht taxirt auf 12 fl., 1 Tagwerk, das kurze Gewand, werth 100 fl., excl. der Frucht, taxirt auf 18 fl., circa 15 Tagw., die untere Höh, werth 500 fl., excl. der Frucht, werth 45 fl., 15 Tagw. von der Kohlstatt, die obere Höh bis zum Iufenreuther Steig, werth 400 fl., ½ Tagwerk Wiesen, das kleine Wieslein am Kettenacker, werth 100 fl., circa 2½ Tagwerk, die Sauerwiese, mit den sogenannten Flecken am Kaulholze, werth 180 fl., excl. des Futters, werth 8 fl., 1½ Tagw. Rangen am Graben mit etwas Buschwerk, werth 160 fl., excl. des Futters von 11 fl., ½ Tagw., das Kuhnreuther Wieslein, werth 100 fl., excl. des Futters, werth 6 fl., 3½ Tagw., die Grundwiese am Braunersreuther Weg, werth 350 fl., excl. des Futters, werth 17 fl., 1½ Tagw., die Böhlwiese oberhalb des Braunersreuther Wegs, werth 100 fl., excl. des Futters, werth 4 fl., 15 Tagw. Holz von 10 bis 15jährigem Bestand am Vogelherd, werth 800 fl., ein Antheil an der Benutzung eines Gemeinderangens, werth 1 fl.

Stadtsteinach, am 18. Juli 1851.

Königliches Landgericht allda.

Barlet.

Publicandum.

Der Kaufmann Heinrich Strauß von Burgebrach und dessen Verlobte, Julie Nathusius von Cöslin,

Digitized by Google

haben nach gerichtlichem Vertrag vom 28. Juni d. Js. die dahier übliche allgemeine Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Burgebrach, den 28. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Dem hohen Auftrage K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 22. Juli l. Js. zu Folge werden die — durch die Versetzung des vorigen Jagdpächters erledigten Jagddistrikte Gerlasser- und Spiegelwald, Forstamts Geroldsgrün, kommenden

Mittwoch den 27. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Rentamtslokale zu Lichtenberg unter Vorbehalt höchster Genehmigung anderweit öffentlich verpachtet, und Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Lichtenberg und Geroldsgrün, den 9. August 1851.

K. Rentamt Lichtenberg. Roder.

K. Forstamt Geroldsgrün. Schuster.

Nicht amtliche Artikel.

Daß der allerfeinste Rauchtaback

Varinas-Canaster

ist, darüber sind wohl alle Kenner einig; nur war der Preis bis jetzt zu theuer, um denselben rein fabricirt billig liefern, und ihm dadurch eine allgemeine Einführung verschaffen zu können. — Seit einiger Zeit aber sind bedeutende Zufuhren dieses Varinas-Canasters in Blättern aus Amerika gekommen, deren Qualität vorzüglich ausfällt, ungeachtet der Preis gegen früher bedeutend billiger zu stehen kommt; wir haben davon große Quantitäten an uns gebracht, den Tabak auf das Sorgfältigste fabricirt und unter der Etiquette:

Geschnittene Varinas-Blätter

das richtige Pfund 12 Silbrgr.

mit dem Motto: (Prüfet Alles und behaltet das Beste) in ¼, ½ und ¼ Pfund verpacken lassen.

Um allen Anforderungen zu genügen, haben wir diesen Tabak, **grob** geschnitten in **rother, mittel** in **schwarzer, fein** geschnitten in **blauer** Etiquette einschlagen lassen.

Die Herren Tabackrancher bitten wir, sich durch gefällige Versuche von Gesagtem zu überzeugen, und schmeicheln uns, daß unsere Bemühungen, dem Publikum zu billigem Preise einen feinen Rauchtaback zu liefern, durch recht bedeutenden Absatz Anerkennung finden werden.

Berlin, im November 1850.

Ferd. Calmus & Comp.,
Tabackfabrikanten.

Für **Bayreuth** haben wir dem Herrn **Wilhelm Höflich** den alleinigen Debit übertragen.

Tannensamen-Lieferung. Bei dem heurigen Tannensamenjahr bin ich im Stande, ein bedeutendes Samenquantum zu liefern. Die sehr geehrten K. Forstämter, welche dergleichen Samen zu erhalten wünschen, bitte ich, mich mit ihren Aufträgen zu beehren, da ich ganz reinen und guten Samen, das Pfund zu 6 kr., liefere.

Langenbach bei Bad Steben, am 11. August 1851.

Fritz Böhner, K. Revierförster.

Amerikanisches Geld
in 5 und 10 Dollars Stücken vorräthig bei
S. Schwabacher dahier.

Verzeichniß
der bis zum 5. August 1851 an der Molkenanstalt zu Streitberg angekommenen Kurgäste:

81) Herr Oberzollinspektor Bauer von Bamberg.
82) Fräulein Wierrer von da.
83) Herr Kaufmann Schmelzel von da.
84) Madame Schmidt, Gastwirthsgattin von da.
85) Herr Bassinger von Fürth.
86) Herr Klingenfeld von da.
87) Herr Riedel, Kaufmann von Schleiz.
88) Fräulein Weidmann von Nürnberg.
89) Herr Ziegler, Gerichtsdiener von Reichmannsdorf.
90) Madame Siebenkees, Kaufmannsgattin von Nürnberg.
91) Herr Kaufmann Jänginger von Nürnberg.
92) Frau Controleur Steigner von da.
93) Madame Weinmann von Fürth.
94) Herr Lieutenant Schneider von Nürnberg.
95) Herr Landrichter Standinger von Cadolzburg.

Digitized by Google

96) Herr Landrichter Kleiner von Schweinfurt.
97) Frau Assessor Richter von Altdorf.
98) Frau von Furtenbach von Nürnberg.
99) Fräulein Behr von Nürnberg.
100) Frau Pfarrer Leydig von Pegnitz.
101) Frau Baronin Freifrau von Aufseß, geborne von Seckendorf, von Bayreuth.
102) Frau Baronin Freifrau von Truchseß, geborne Freyin von Seckendorf, von Bettenburg.
103) Fräulein von Seckendorf von Mergentheim.
104) Fräulein von Truchseß von Ansbach.
105) Fräulein Ditterich von da.
106) Frau Baronin Freifrau von Wasmer von Coburg.
107) Herr Seitz, Güterschaffer von Nürnberg.
108) Herr Lowositz, Kaufmann von Wien.
109) Herr Schopflocher, Kaufmann von Fürth.
110) Madame Voll von Bamberg.

Verzeichniß

über die in der Kaltwasser-Heilanstalt zu Alexandersbad angekommenen Badgäste für die Zeit vom 1. Juli bis 9. August 1851.

1) Herr Carl Heerwagen, K. Forst-Kommissair aus Bayreuth.
2) Herr Frohwald Thiemer, Musikus aus Dresden.
3) Herr Joseph Rentwich sammt Familie, Privatier aus Eger.
4) Herr Victor Fasolt, Porzellan-Malereibesitzer aus Lausch a.
5) Herr Lampert, K. Regierungsrath aus Bayreuth.
6) Freiherr Ludwig von Reimanns, K. Bayer. Lieutenant aus Bayreuth.

Verzeichniß

der vom 2. bis 8. August 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

222) Frau Jeanette Fleißner aus Münchberg.
223) Frau Lina Fleißner von da.
224) Frau M. Bunzel aus Nürnberg.
225) Frau J. Conradi, Hofkonditorswittwe aus Berlin.
226) und 227) Fräuleins Emilie und Amalie Unger aus Berlin.
228) Frau E. Jahreis, Fabrikantengattin aus Gefrees.
229) Herr G. Steger, Pfarrer aus Fischbach.
230) und 231) Frau und Fräulein Diez aus Hof.
232) und 233) Herr G. Mühlhäuser mit Sohn aus Lonnerstadt.
234) Herr H. Hartmann aus Schleiz.
235) Herr Chr. Scheidemandel, K. Revierförster aus Pellawied.
236) Frau M. Herold aus Hof.
237) Frau D. Richter aus Hof.
238) Herr J. Brendel aus Pottenstein.
239) und 240) Frau P. Reibel, Posthalterin aus Kronach.
241) und 242) Frau L. Ott, Fuhrmannswittwe mit Sohn aus Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 14. August. Der Bürger und Schlossermeister Joseph Christian Weber dahier, mit Jungfrau Rosalie Hofmann von hier.

— — Der Hautboist Johann Feilner, im K. 13. Infanterie-Regimente (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) mit Jungfrau Christiana Zeitler von Goldkronach.

Geborne:

Den 7. August. Der Sohn des Bürgers und Kaufmanns Semmelmann dahier.

Den 11. August. Der Sohn des Maurergesellen Ruppprecht in St. Georgen.

Den 12. August. Der Sohn des Bürgers und Melbermeisters Heinz dahier.

Den 14. August. Der Sohn des Zimmergesellen Eichmüller im Neuenwege.

Gestorbene:

Den 7. August. Der Herzogliche Gärtner Reubing zu Meyernberg, alt 74 Jahre, 5 Monate und 15 Tage.

Den 8. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 5 Tage.

Den 9. August. Die hinterlassene Wittwe des Bürgers und Webermeisters Reiner dahier, alt 74 Jahre und 14 Tage.

Den 11. August. Der Zwillingssohn des Bedienten Botmer dahier, alt 1 Monat und 12 Tage.

Den 13. August. Der Schreinergeselle Haffenrichter dahier, alt 28 Jahre, 1 Monat und 7 Tage.

— — Der Sohn des Geometers Cullmann zu Frankenweiler bei Landau, alt 3 Monate und 3 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 103. Bayreuth, Dienstag den 19. August 1851.

Inhalt:

Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 31,534. **Publicandum.**

(Die Besetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Rothenkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in dem Markte Rothenkirchen, K. Landgerichts Ludwigsstadt ist noch immer unbesetzt.

Es wird daher dieselbe hiermit wiederholt ausgeschrieben und haben sich die Bewerber mit ihren gehörig belegten Gesuchen

innerhalb 4 Wochen

an vorgenannte K. Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, wobei bemerkt wird, daß sich Private in Rothenkirchen zu einem freiwilligen jährlichen Zuschuß von 50 fl. auf rechtsverbindliche Weise zunächst auf 3 Jahre verbindlich gemacht haben und zu erwarten steht, daß die umnachbarten zahlreichen Gemeinden bei dem Eintreffen des praktischen Arztes diesen Zuschuß noch etwas erhöhen werden.

Nochmals wird hier aufgeführt, daß sich im gedachten Markte kein weiterer praktischer Arzt, kein Bader und auch in der sehr bevölkerten nahen Umgegend kein ärztliches Personale befindet.

Bayreuth, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 16. September dieses Jahres findet in hiesiger Stadt die Preisvertheilung des allgemeinen Landgestüts für Pferdezüchter statt; was hiemit zur Kenntniß derjenigen Personen gebracht wird, die sich um einen Preis bewerben wollen.

Bayreuth, den 13. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bayreuth, am 17. Juli 1851.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit beurkundet, daß der Unteraufschläger Johann Meinhardt von der Altstadt dahier und dessen Ehegattin Anna Susanna Rosina, geborne Schmidt, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 10., resp. 11. Juli curr. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels

Böhm.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Hauptmanns Gotter von Bayreuth werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Nachlaßmasse Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum

15. September l. Js.

um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdem dieselben bei Vertheilung des Nachlasses nicht berücksichtigt würden.

Bayreuth, am 28. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Windisch.

Die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}\frac{2}{0}$ liegt bei den Distriktsgeschäftsführungen zur nähern Einsicht, was den Mitgliedern dieser Anstalt mitgetheilt wird.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Die Verwaltung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Bierbrauer Ringer'schen Eheleute wird das zur Conkursmasse gehörige Feld, das Nonnenfeld genannt, Sect. V., Bes.-Nr. 260, in hiesiger Flurmarkung, welches auf 800 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 10. September l. Js. Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 28 anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lasten und Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 37 der Novelle von 1819 erfolgt.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Georg Winkler von Hallstadt gehörige Grundvermögen, bestehend:

1) in einem Wohnhause, Bes.-Nr. 250, nebst Stallung, Scheune, Hofraum, Gärtlein und Gemeindetheil, dann zwei Roppachstheilen, geschätzt auf 1650 fl.,
2) die Wiese in der Au, Bes.-Nr. 422, geschätzt auf 500 fl.,
3) das Grabenfeld, Bes.-Nr. 634, geschätzt auf 225 fl.,
4) ein Feld in der Lusa, Bes.-Nr. 3876 und 3877,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

27. August c. Mittags 1 Uhr

Digitized by Google

im Rathhause zu Hallstadt an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen am Termine bekannt gemacht werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen wird.

Bamberg, den 24. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Die hölzerne Brücke über den Mühlbach beim Freianger in Marktschorgast, auf der Böseneck-Wirsberger Distriktsstraße muß neu hergestellt werden, und sind die Kosten nach dem in der landgerichtlichen Registratur mit dem Plan zur Einsicht offen liegenden Voranschlag auf 116 fl., Einhundert sechzehn Gulden berechnet.

Zur Veraccordirung der Arbeit im Wege schriftlicher Submissionen ist Termin auf

Freitag den 29. August d. Js.

dahier bezielt, wozu Accordlustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Angebote, welche erst nach 9 Uhr Vormittags des bezielten Termins einkommen, nicht mehr berücksichtiget werden.

Berneck, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Klaumünzer von Kornbach hat mit Zustimmung seiner bekannten Gläubiger seinen drei Achtels Frohnhof, Cat.-Nr. 117, zu Kornbach sammt Zubehör um 2313 fl. 15½ kr. verkauft.

Da gegen ꝛc. Klaumünzer das Debitverfahren schwebt, so werden allenfallsige unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche längstens bis zum

Dienstag den 9. September dieses Jahres

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Berneck, den 9. August 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Lehrer Raab von Steinberg hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, weßhalb hiemit die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 3. September curr. Vormittags,

II. zur Anbringung der Einreden auf

Mittwoch den 24. September curr. Vormittags,

III. zum Vorbringen der Repliken und Dupliken auf

Montag den 13. October curr. Vormittags

ausgeschrieben werden.

Hiezu werden sämmtliche dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Konkursmasse, das am zweiten und dritten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Handlung zur Folge hat. Alle diejenigen, welche von ꝛc. Raab etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu deponiren; Schuldner des ꝛc. Raab dürfen bei Vermeidung der Doppelzahlung nicht an diesen, sondern nur an die Masse zahlen.

Stadtsteinach, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Burger von Marktleugast und dessen Ehefrau Margaretha, verehelicht gewesene Reuker, welche bisher in allgemeiner Bamberger Gütergemeinschaft gelebt haben, nach Protokollar-Verhandlung vom Heutigen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Stadtsteinach, den 5. August 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Das zur Konkursmasse des Lehrers Raab von Steinberg gehörige Grundvermögen, im Steuerdistrikt Marktleugast gelegen, einzeln geschätzt auf den Gesammtbetrag von 3900 fl., wird

Samstag den 6. September c. Vormittags 10 Uhr

Digitized by Google

im Orte Marktleugast dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Dieses Grundvermögen, ein ganzer Hof, Hs.-Nr. 93, Bes.-Nr. 148, besteht in Nachstehendem:

a) einem Wohnhause mit Stadel,
b) 2 Tagwerk Feld am Ruckersacker,
c) ¾ Tagwerk Feld bei der Marter,
d) 7 Tagwerk Feld die Loh,
e) ½ Tagwerk Wiese beim Schützen,
f) 3 Tagwerk Wiese in der Loh,
g) 2 Tagwerk Hut in der Loh,
h) 3¼ Tagwerk Holz auf der Höh in der Frohnreuth,
i) dem Mitgenuß der Gemeinderechte,
k) den Waldrechten.

Dieses Anwesen ist mit einem Simplum von 2 fl. 18¾ kr. aus 1850 fl. Kapital besteuert. Die übrigen auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingnisse werden am Termine bekannt gegeben.

Stadtsteinach, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Johann und Kunigunda Popp'schen Eheleute in Martinlamitz, bestehend in

a) einem Viertelshofe, Hs.-Nr. 19, Bes.-Nr. 42,
b) in walzenden Stücken, nämlich: ¾ Jauchert Wiese, ⅞ Jauchert Huth im Schwarzenbach, 2 Jauchert Huth und 7½ Jauchert Wiese allda, Bes.-Nr. 43,
c) 3¾ Jauchert Feld in zwei Stücken in der Hausgrün, St.-Bes.-Nr. 44, grund- und lehenbar dem Staatsärar, geschätzt auf 3736 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf den

22. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumt.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß die auf den Objekten ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Das Schätzungsprotokoll liegt in der Kanzlei zur Einsicht offen.

Rehau, am 24. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erbsinteressenten werden folgende zum Nachlaß des Bauern und Webermeisters Georg Christoph Moll zu Pilgramsreuth gehörige Immobilien, nämlich:

1) die Hälfte eines Schloßgutes, dessen Bestandtheile sind:
   a) Gebäude: die Hälfte des sogenannten Schlosses, Hs.-Nr. 6, dreistöckig, die beiden unteren Stöcke massiv, der 3. Stock von Riegelfach, mit Ziegeln bedacht, eine einstöckige, von Holz gebaute, mit Schindeln bedachte Scheune, eine Schupfe, einstöckig von Riegelfach, mit Schindeln bedeckt und die Hälfte eines gewölbten Kellers,
   b) 30 □Ruthen Grasgarten,
   c) 8½ Tagwerk Felder,
   d) 4 Tagwerk Wiesen,
   e) 5½ Jauchert Buschholz,
   f) an Rechten jährlich: 3 Klafter Gerechtholz aus der Staatswaldung, 1½ Fuder Leseholz, 2 Fuder Reißstreu, 1 Schleisbaum, St.-Bes.-Nr. 13, St.-Kap. 850 fl., gerichtlich geschätzt auf 1907 fl. 55 kr.;
2) das Trüpfhaus, Hs.-Nr. 7, mit angebauter Stallung und Scheune, der untere Stock massiv, der obere von Riegelfach, mit Schindeln gedeckt; zu solchem gehört ein Schorgärtlein, 13 □Ruthen groß, St.-Bes.-Nr. 14, St.-Kap. 210 fl., Taxe 429 fl. 27½ kr.,

öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

Strichstermin wird auf den

1. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Fraas'schen Wirthshause zu Pilgramsreuth anberaumt und zahlungsfähige Kauflustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung zur Einsichtnahme in diesseitiger Registratur offen liegt, die

Digitized by Google

Kaufsbedingungen aber im Verstrichstermine selbst bekannt gegeben werden.

Rehau, den 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache wider das Vermögen des Ankerwirthes Johann Wich von hier wird den Betheiligten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das unterm 1. August gefällte Prioritätsurtheil unterm 10. d. Mts. an die Gerichtstafel anstatt der Verkündigung angeheftet werden wird.

Kronach, am 3. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Conrad Probst zu Schney wird das Prioritäts-Erkenntniß am

20. dieses Monats

in Kraft der Verkündigung 30 Tage lang an die Gerichtstafel angeschlagen.

Lichtenfels, den 11. August 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Herzogenaurach

wird zu Jedermanns Darnachachtung und Warnung bekannt gegeben, daß sich unterm Heutigen der Bauer Lorenz Fieselmann von Oberlindach freiwillig in der Art unter die Curatel seines Eheweibes Margaretha, geborne Kronester, stellte, daß er sich der Befugniß begab, ohne Einwilligung dieser seiner Ehefrau Schulden zu contrahiren oder lästige Verträge irgend einer Art abzuschließen.

Zugleich werden, da es nothwendig ist, dessen Schuldenstand genau kennen zu lernen, sämmtliche Gläubiger desselben aufgefordert, längstens bis zum

18. September curr.

ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt sich nicht meldenden Gläubiger tritt die Vermuthung ein, daß sie dem Fieselmann erst nach dieser Bekanntmachung und resp. Curatelanordnung creditirt hätten, wenn auch die Schuldurkunden von einem älteren dato wären, und wornach derlei Prätendenten bei späterer Einklagung ihrer angeblichen Forderungen, sofern nicht das Gegentheil obiger Vermuthung klar dargethan werden kann, die Abweisung zu gewärtigen haben würden.

Herzogenaurach, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Hofmann von Wildenberg will mit seiner Familie nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an ihn zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Freitag den 29. d. Mts.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 8. August 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des verlebten Amtmanns Reuper zu Creußen, werden die zur Konkursmasse gehörigen, in der Steuergemeinde Haidhof gelegenen Realitäten, wie solche Nr. 19, 24 und 28 des Allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, Nr 32, 42 und 49 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 69, 97 und 83 des Korrespondenten von und für Deutschland, Nr. 64, 75 und 101 der Bayreuther Zeitung aufgeführt sind und wozu noch ein Zehentrecht auf den Aeckern, Pl.-Nr. 259, 259½, 299, 278, 94^{b}, 94^{a}, 654, 595^{b}, 82, 120, 645^{a}, 655, geschätzt auf 59 fl. 42 kr., gehört, anderweit dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der große Spindellohacker, Pl.-Nr. 3671 nicht, — wie in der Bekanntmachung von 12. Februar curr. angegeben ist — 0 Tagw. 21 Dez., sondern 1 Tagw. 21 Dez. enthält, und daß der

Digitized by Google

Allodifikations-Canon von jährlich 12 fl. auf den sämmtlichen sub C. aufgeführten Ausbrüchen aus dem Schloßgute haftet.

Bietungs-Termin wird auf

Donnerstag den 2. October curr. von 10 — 12 Uhr

und für den Fall, daß das Verkaufsgeschäft an einem Tage nicht sollte beendet werden können, die darauf folgenden Tage jedesmal von 10 bis 12 Uhr in loco Neuhaidhof angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin den Kaufslustigen die genaueren Beschreibungen des Guts in der Gerichts-Registratur zur Einsicht offen liegen.

Pegnitz, den 1. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kunigunda Laus von Höfen gegen den Bauern Peter Engelhardt dortselbst, wegen Forderung, wird das Besitzthum des Beklagten, bestehend in:

Plan-Nr. 30 und 32, Wohnhaus mit Stall, Keller und Stadel nebst Gemeinde- und Forstrecht, 9 Dez., Taxe 618 fl.,

Plan-Nr. 82^{ab}, Lohacker und Gebüsch, 70 Dez., Taxe 25 fl.,

Plan-Nr. 84, Lohacker, 47 Dez., Taxe 25 fl.,

Plan-Nr. 86, desgl., 40 Dez., Taxe 30 fl.,

Plan-Nr. 91^{ab}, Lohacker nebst Wieslein, 1 Tagw. 20 Dez., Taxe 55 fl.,

Plan-Nr. 171, Glashüttenacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 175^{ab}, Rengenacker nebst Waldung, 1 Tagw. 82 Dez., Taxe 40 fl.,

Plan-Nr. 177^{ab}, Rengenacker nebst Oedung, 1 Tagw. 53 Dez., Taxe 35 fl.,

Plan-Nr. 199^{ab}, Bigelgaßacker nebst Waldung, 90 Dez., Taxe 30 fl.,

Plan-Nr. 211, Bigelacker, 2 Tagw. 25 Dez., Taxe 140 fl.,

Plan-Nr. 213, Kirschbaumacker, 2 Tagw. 61 Dez., Taxe 100 fl.,

Plan-Nr. 215^{ab}, Meiersteinacker nebst Oedung, 1 Tagw. 87 Dez., Taxe 80 fl.,

Plan-Nr. 218, Waldacker, 1 Tagw. 13 Dez., Taxe 40 fl.,

Plan-Nr. 220, Waldäckerlein, 73 Dez., Taxe 25 fl.,

Plan-Nr. 222, Schmidtacker, 1 Tagw. 64 Dez., Taxe 60 fl.,

Plan-Nr. 294, der mittlere Reuthacker, 96 Dez., Taxe 40 fl.,

Plan-Nr. 296, der untere Reuthacker, 98 Dez., Taxe 45 fl.,

Plan-Nr. 88, Lohwiese, 31 Dez., Taxe 40 fl.,

Plan-Nr. 36$\frac{1}{2}$, der mittlere Theil vom Kirchsteigacker, 1 Tagw. 37 Dez., Taxe 100 fl.,

Plan-Nr. 200^{ab}, Bigeläckerlein nebst Waldung, 97 Dez., Taxe 100 fl.,

am

Dienstag den 9. September c. von 11 — 12 Uhr

in der Behausung des Schuldners an den Meistbietenden versteigert und werden zahlungsfähige Käufer dorthin eingeladen, mit dem Bemerken, daß die ausführlichere Gutsbeschreibung hierorts zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers sollen folgende Realitäten des Webermeisters Johann Christoph Herrmann in Warmensteinach:

1) ein halbes Gütlein in Warmensteinach, Hs.-Nr. 34, Bes.-Nr. 109, bestehend in Wohnhaus, Scheuer, Backofen, Stallung, 1$\frac{1}{2}$ Tagw. Feld, 2$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen und dem Rechte zur Mithuth im herrschaftlichen Walde, belastet mit 305 fl. Steuerkapital, 1 fl. 3 kr. Erbzins, dem 10. fl. Handlohn zum K. Rentamt Bayreuth und Concurrenzbeitrag zum Zehentbodenzins der Gemeinde Warmensteinach, geschätzt auf 780 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld und $\frac{1}{8}$ Tagw. Wiese, Bes.-Nr. 110, II. und III. Bonitätsklasse, belastet mit 150 fl. Steuerkapital, 2 fl. Erbzins, Handlohn und Zehnten, wie oben, geschätzt auf 325 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Digitized by Google

Termin hiezu ist auf den

16. September curr. Vormittags 10 Uhr

im Lindner'schen Gasthause in Warmensteinach anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und daß das Schätzungsprotokoll in hiesiger Registratur eingesehen werden kann.

Die nähern Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Weidenberg, den 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bäckermeister Johann Angermann zu Thurnau gehörige Anwesen, bestehend aus:

1) einem Wohnhause, worauf das Backfeuerrecht ruhet, mit Holzschlicht und Pflanzgärtlein, Bes.-Nr. 46, belastet zur Ablösungskasse des Staates mit 56 fl. 57½ kr. Handlohnsfixum, 4 fl. 8¾ kr. Grundstift, 45 kr. Haussteuersimplum aus 600 fl. Kapital, Taxe 600 fl.,

2) 1½ Tagw. Feld auf der Hörlinreuth bei der Prinzeneggeten, Bes.-Nr. 122, belastet wie oben mit 35 fl. 51½ kr. Handlohnsfixum, 1 fl. 7½ kr. Grundzins, fixes Zehentgeld 59 kr., ½ Sechz. Waizen, 3½ Sechz. Korn, 1 Vrlg. ½ Sechz. Gerste, 3 Sechz. Haber, Zehentfixum, 22⅛ kr. Grundsteuersimplum aus 295 fl. Kapital, gewürdigt auf 350 fl.,

an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und hat man hiezu auf

Montag den 8. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Termin bezielt.

Zu dieser Tagsfahrt werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß die Schätzungsverhandlung inzwischen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann, die Strichsbedingungen aber im Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Thurnau, den 4. August 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Publicandum.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Johann Schütz'sche Anwesen zu Frenshof, bestehend in Wohnhaus, mit Hofraum, Pflanzgarten, Aecker, Oedung, Gemeinderecht zu gleichem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Plan-Nr. 180, gewerthet auf 500 fl., erbzinslehenbar zur Ablösungskasse des Staates, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Freitag den 12. September c. Vormittags 10 Uhr

in loco Frenshof Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichbedingnisse und Lasten am Termine selbst bekannt gegeben, und der Hinschlag nach Maaßgabe der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 unter Bezugnahme auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Burgebrach, am 22. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Edictal-Ladung.

Die Gastwirthsfrau Christiana Gemeinhardt, geborne Gebhardt, dermalen zu Konradsreuth, hat gegen ihren Ehemann, den Gastwirth Johann Wolfgang Gemeinhardt von Neugattendorf, unterm 18. Mai c. bei dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken, als protestantischem Ehegerichte, wegen böslicher Verlassung eine Ehescheidungsklage eingereicht.

Hohem Auftrage des K. Appellationsgerichts von Oberfranken gemäß wird nun Johann Wolfgang Gemeinhardt, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, sich am

Freitag den 31. October d. Js. Morgens 9 Uhr

zu seiner Verantwortung, falls die Sühne nicht zu Stande kommen sollte, dahier einzufinden.

Im Falle des Nichterscheinens, oder wenn Beklagter etwaige, seinem Erscheinen entgegenstehende Hindernisse vor dem Termine nicht zur Anzeige bringen sollte, wird

Digitized by Google

Klägerin zum Diligenz-Eide gelassen, die Ehe mittels Erkenntnisses getrennt und Beklagter in die Kosten verurtheilt werden.

Zugleich hat derselbe einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, da außerdem die an ihn zu erlassenden Verfügungen zu den Akten gelegt und für insinuirt angenommen werden würden.

Hof, den 25. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Nicht amtliche Artikel.

(Auktion.) In dem Hause des Herrn Staats-Anwalts Ritter werden

Donnerstag den 21. August c. Vormittags 9 Uhr Canapee, Sessel, Rohrstühle, Commode, Schränke, Schreib- und andere Tische, Schreibpulte, eine sehr schöne Kinderbettstatt von polirtem Kirschbaumholz mit Gitter, ganz neue angestrichene Bücher- und Acten-Repositorien, große und kleine Spiegeln, Messing-, Zinn- und Kupfergeschirr, ein kupferner Kessel mit Dreifuß zu einer Butte Wasser, Büttnergeschirr, wobei ein Fleisch- und Krautfaß, Haus- und Küchengeräthe, dann Nachmittag 2 Uhr werden Bücher theologischen, juridischen, philosophischen, belletristischen ꝛc. Inhalts, darunter befinden sich: Schmidts Geschichte der Teutschen, das Brockhausische Conversations-Lexikon, die Horen von Schiller, Elsners Geschichte Napoleons, Shakespeares Werke, Ersch und Grubes Encyclopädie erste Sektion mit den Kupfern, Verhandlungen der bayerischen Landtage, eine Sammlung Taschenbücher, Regierungs-, Gesetz- und Intelligenzblätter, mehrere Jugendschriften ꝛc. ꝛc., an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert.

Fikenscher, Taxator.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den aufs Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. August 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94½
„ à 4 % „ . . .		96½
„ à 5 % „ Ausgabe I.		102¼
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95⅛
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		678
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		118
„ „ „ neue .		90

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 104. Bayreuth, Donnerstag den 21. August 1851.

Inhalt:

Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen. — Ergänzung des Stadtmagistrats Berneck. — Gemeinde-Ersatzwahl zu Wunsiedel. — Heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen. — Erledigung des Stadtphysikats Bamberg. — Landwehr-Offizierswahlen in Kulmbach. — Landwehr-Offizierswahl in Höchstadt. — Militär-Conscriptionskosten pro $18\frac{5}{1}$. — Erledigung der Pfarrei Floß, Dekanats Weiden. — Stellung von Auslieferungs-Gesuchen an K. K. österreichische Behörden. — Entschädigung ausländischer Zeugen in Straffachen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2213.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und protestantischen Kirchenverwaltungen in Oberfranken.

(Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 12. d. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Nachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

* * *

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der von dem K. protestantischen Oberconsistorium und von der letzten protestantischen General-Synode in Ansbach gestellten Anträge und Bitten Allerhöchst zu verfügen geruht, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen auf das Kirchenvermögen der einschlägigen Pfarreien übernommen werden dürfen.

Digitized by Google

Hiernach sind die betheiligten Kirchenverwaltungen und deren vorgesetzte Curatelbehörden zur Nachachtung geeignet anzuweisen.

München, den 12. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Freih. v. Strauß, v. n.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Kosten für den Abdruck der den protestantischen Pfarrämtern diesseits des Rheins durch die vorgesetzten Dekanate mitzutheilenden allgemeinen Consistorial-Entschließungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 31,777. Bekanntmachung.

(Ergänzung des Stadt-Magistrats Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Stadt-Magistrat Berneck ist an die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes, Kaufmanns Nikolaus Schlee dortselbst, der Ersatzmann und Gemeindebevollmächtigte, Zeugmachermeister Carl Lotholz, und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Büttnermeister Andreas Wießner in Berneck einberufen worden, was hiedurch in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 29,257. Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des Gemeindebevollmächtigten Friedrich Kurtz zu Wunsiedel, welcher aus dem Gremium wegen Veräußerung seiner Immobilien getreten, ist in dasselbe der Ersatzmann, Handelsmann Ferdinand Horn dortselbst einberufen worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 32,219.

(Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Knaben des Zimmergesellen Johann Christian Probst von Feuchtwangen, Johann Christian und Georg Friedrich haben sich vor etwa 5 Wochen heimlich von ihrer Heimath entfernt.

Da die bisherigen Nachforschungen nach deren Aufenthalt bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiermit beauftragt, nach den beiden, nachstehend näher bezeichneten Knaben Spähe zu verfügen und dieselben im Betretungsfalle an das K. Landgericht Feuchtwangen abliefern zu lassen.

Digitized by Google

Das Ergebniß der verfügten Spähe ist

binnen 4 Wochen

zur Anzeige zu bringen.

Beschreibung.

Johann Christian Probst ist 10 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, schwarze Augen, stumpfe Nase, etwas aufgeworfenen Mund, trug bei seiner Entweichung einen grünen Rock, ausgewaschene Sommerhosen und war baarfuß.

Georg Friedrich Probst, 8 Jahre alt, hat dunkelblonde Haare, proportionirtes Gesicht mit Sommerflecken, trug einen schwarzen Tuchspenser und war ebenfalls baarfuß.

Bayreuth, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 2204.

Publicandum.

(Die Erledigung des Stadtphysikates Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Stadtgerichtsarztes Dr. Escherich ist das Stadtphysikat Bamberg erledigt. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 14 Tagen bei unterzeichneter K. Stelle zu melden.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 31,939.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die am 31. v. Mts. erfolgte Wahl bei dem Landwehr-Bataillon Kulmbach wurden von der unterfertigten Stelle und dem K. Landwehr-Kreiskommando nachfolgende Offiziere bei dem genannten Bataillon bestätiget:

1) der bisherige Oberlieutenant Georg Hofmann als Hauptmann,
2) die bisherigen Unterlieutenants Andreas Trendel und Mathäus Hering als Oberlieutenants und
3) der Kaufmann Wolfgang Reichel als Unterlieutenant,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 31,944.

(Landwehr-Offiziers-Wahl in Höchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 13. v. Mts. erfolgten Landwehr-Offiziers-Wahl wurde der Metzgermeister Burkhard Dreffel zum

Digitized by Google

Oberlieutenant und der Glasermeister Johann Maar als Unterlieutenant bei der Landwehr in Höchstadt gewählt, und dieser Wahl die Bestätigung der unterfertigten Stelle und des K. Kreiskommando's ertheilt, was hiemit bekannt gemacht wird. Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 29,807.

An die Königl. Landgerichte Berneck, Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt an der Aisch, Hollfeld, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Naila, Rehau und Wunsiedel.

(Militair-Conscriptionskosten pro 18$\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Königl. Landgerichte werden hiemit an die Einsendung der noch rückständigen Nachweisungen, rubrizirten Betreffes, innerhalb 8 Tagen, bei Strafvermeidung erinnert.

Bayreuth, den 16. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Wendel, v. n.

Fürlinger.

Ad Num. 3516.

(Erledigung der Pfarrei Floß, Dekanats Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Keppel kommt die Pfarrei Floß, im Dekanate Weiden, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) baar			85 fl. — kr.
b) Naturalien:			
— Schffl. 4 Metz. 1 Vrtg. 1 Sechz. Waiz		7 fl. 5 kr.	
12 „ — „ — „ 1 „ Korn		93 fl. 10 kr.	
7 „ 3 „ — „ 1 „ Gerste		47 fl. — kr.	
6 „ — „ — „ 1 „ Haber		18 fl. 14 kr.	
3$\frac{1}{2}$ Schock Sommerstroh		11 fl. 30 kr.	
3$\frac{1}{4}$ Schock Winterstroh		20 fl. — kr.	
			196 fl. 50 kr.
c) 23$\frac{1}{2}$ Klaftern weiches Scheitholz			61 fl. 6 kr.
2) aus Stiftungskassen baar			85 fl. — kr.
		Betrag	428 fl. 5 kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	428 fl. 5 kr.
II. Ertrag an Realitäten:		
a) Wohnung, in gutem Zustande und für eine ziemlich zahlreiche Familie ausreichend	35 fl. — kr.	
b) Gründe:		
3¾ Tagwerk Aecker	18 fl. 10 kr.	
1¾ „ Wiesen	13 fl. 18 kr.	
¼ „ Garten	1 fl. — kr.	
	32 fl. 28 kr.	
		67 fl. 28 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
a) Schmalsaat-, Heu- und Blutzehent	67 fl. 54 kr.	
b) Waidrecht	2 fl. — kr.	
		69 fl. 54 kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen		185 fl. 41½ kr.
V. Observanzmäßige Gaben		9 fl. 32 kr.
	Summa	760 fl. 40½ kr.
	Lasten	21 fl. 55 kr.
	Reiner Ertrag	738 fl. 45½ kr.

Bemerkt wird, daß die Zehnten bereits fixirt und die Fira in Bodenzins umgewandelt sind, hinter dem bisherigen Fassionsansatze zu 67 fl. 54 kr. aber nicht zurückbleiben.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Hagen.

Ad Num. 818.

Bekanntmachung.

(Die Stellung von Auslieferungs-Gesuchen an K. K. österreichische Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. v. Mts., praes. 6. d. Mts., die Stellung von Auslieferungs-Gesuchen an K. K. österreichische Behörden betreffend, wird hiermit in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht. Bamberg, den 12. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

Abschrift.

Nr. 8467. u. 9764.

Königreich Bayern

(L S)

Staats-Ministerium der Justiz

Gesuche um Auslieferung eines Verbrechers können von den bayerischen Gerichten auf dem Grunde der allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1816 (Doppelmayr's Sammlung 4. Aufl. S. 147) an K. K. österreichische Behörden unmittelbar ohne vorgängige Anzeige und Ermächtigung gestellt werden.

Digitized by Google

Da nun aber die erfolgreiche Stellung solcher Auslieferungs-Gesuche eine genauere Kenntniß der einschlägigen K. K. österreichischen Gesetzgebung voraussetzt, so wird hiemit den Gerichten Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet:

Die K. K. österreichischen Gerichte liefern *nicht* aus,

1) wenn derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, österreichischer Unterthan ist (§. 30, Thl. I. des Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre 1803);
2) wenn der Ausländer ein (nach österreichischen Gesetzen strafbares) Verbrechen in Oesterreich beging (§. 31 a. a. O.);
3) wenn der Ausländer zwar das Verbrechen im Auslande beging, dasselbe aber auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditpapiere oder auf das Münzwesen des österreichischen Staats Einfluß hat (§. 32 a. a. O.);
4) wenn die strafbare Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, sich (nach österreichischen Gesetzen) nur als ein Vergehen oder als eine Uebertretung darstellt (Hofdekret vom 20. Februar 1812, Ziff. 974 der J. G. S.) —

Hat dagegen ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen, welches weder auf die Verfassung, noch auf die öffentlichen Kreditpapiere oder das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat, so ist kein österreichisches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung eines solchen Verbrechens berechtiget, sondern der Ausländer ist entweder auf Verlangen des denselben verfolgenden ausländischen Gerichtes an das Letztere auszuliefern, oder, falls einer österreichischen Behörde ein solches Verbrechen eines in Oesterreich befindlichen Ausländers bekannt würde, bevor eine Requisition von Seite der auswärtigen Behörde erfolgt ist, die Auslieferung desselben demjenigen Staate, in welchem er das Verbrechen begangen hat, anzubieten, (§. 33, Thl. I. des Gesetzbuches über Verbrechen vom Jahre 1803, und Hofdekret vom 10. December 1808, Ziffer 874 der J. G. S.)

Anlangend aber das Verfahren, welches einzutreten hat, wenn von einem auswärtigen Staate ein Auslieferungs-Gesuch gestellt wird, so verordnet hierüber §. 68 der österreichischen Strafprozeß-Ordnung vom 17. Januar 1850:

„Wenn die Auslieferung eines in diesen Ländern sich aufhaltenden Fremden wegen eines im Auslande began„genen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 32, St. G. B. I. Thls. (Ziffer 3 oben) fällt, von „einem auswärtigen Staate verlangt wird, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung „mit der fremden Behörde ..... dem **Bezirks-Kollegial-Gerichte** zu, in dessen Be„zirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder (in Ermanglung eines solchen seinen „zeitlichen) Aufenthaltsort hat, oder (wenn weder das Eine noch das Andere zu„trifft) in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung „**oder** über erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des fremden Angeschuldigten die „nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber nach Vernehmung des Staatanwaltes bei dem „Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder „in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Anzeigen beigebracht werden, „worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. „Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß jederzeit vorläufig dem Justiz-Ministerium zur Genehmigung „vorzulegen." —

Gegenwärtige Enschließung hat das K. Appellations-Gericht durch das Kreis-Intelligenzblatt veröffentlichen zu lassen. München, den 29. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht
von Oberfranken.
Die Stellung von Auslieferungs-Gesuchen
an K. K. österreichische Behörden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Hauck.

Digitized by Google

Ad Num. 817.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichte in Oberfranken.
(Die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Gerichten in Oberfranken wird die nachstehende höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Justiz vom 29. v. Mts., praes. 6. d. Mts., die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen betr., zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 12. August 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekr.

Abschrift.
Nr. 6783.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Beseitigung von Anständen, welche sich wegen der von ausländischen Zeugen in Strafsachen beanspruchten Entschädigungen für Reisekosten und Versäumniß ergeben haben, ergehen im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen folgende Anordnungen:

I. Den ausländischen Zeugen in Strafsachen sind die Entschädigungen für Reise und Versäumniß regelmäßig nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 (Regierungsblatt pro 1848, S. 1265) festzustellen.

Ausnahmsweise ist ein größerer Entschädigungsbetrag dann zu genehmigen, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathlande des betreffenden Zeugen geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint.

II. Im letzteren Falle hat der Zeuge, welcher diesen höheren Betrag anspricht, vor der Zahlungsanweisung eine von seiner Heimathsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation seiner Gebühren zu übergeben, wobei es aber unzulässig ist, einen Theil der Entschädigung, z. B. für Reisekosten nach dem diesseitigen und den anderen Theil nach dem ausländischen Tarife in Ansatz zu bringen.

III. Die Liquidation höherer Gebühren hindert nicht, daß auch ohne den unter II. bezeichneten Nachweis dem ausländischen Zeugen auf Verlangen nach dessen Vernehmung der ihm nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 gebührende Betrag angewiesen, und gegen künftige Abrechnung nach zuvoriger Quittirung auf den vorschriftsmäßigen Stempel ausgezahlt werde.

IV. Wenn ein ausländischer Zeuge wegen Dürftigkeit einen vor dem Antritte seiner Reise ihm zu leistenden Vorschuß verlangt, wird das im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 bezeichnete Gerichts-Mitglied ermächtigt, einen solchen Vorschuß im Verhältnisse der seiner Zeit zulässigen Entschädigung bei dem einschlägigen Rentamte zur Zahlung, resp. Uebersendung an des Zeugen Heimathsbehörde anzuweisen.

V. Den betreffenden Schwurgerichts-Präsidenten oder Senats-Vorständen wird bei Vorschüssen an ausländische Zeugen und bei höheren Liquidationen derselben zur Pflicht gemacht, über die geschehenen Anweisungen, sowie über die bei Prüfung späterer Liquidationen zu beachtenden Punkte, insbesondere die Dauer der Anwesenheit des betreffenden Zeugen genaue Aufzeichnungen zu den Akten zu fertigen.

Demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die Verhandlung leitete, liegt, wenn es am Orte des Gerichtes sich befindet, ob, auch die weiteren, bezüglich der Liquidation eines ausländischen Zeugen nothwendigen Verhandlungen zu pflegen, und seiner Zeit, wenn von dem betreffenden Zeugen die von seiner Heimaths-Behörde revisorisch festgesetzte Liquidation beigebracht wird, auf deren Grund die definitive Zahlungsanweisung unter ausdrücklicher Erwähnung der etwa bereits erfolgten Abschlagszahlung zu erlassen.

Digitized by Google

Bezüglich der Schwurgerichts-Verhandlungen geht diese Verpflichtung nach geschlossener Sitzung auf den Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten über.

Vorstehende Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen.

München, den 29. Juli 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.

Die Entschädigung ausländischer Zeugen in Strafsachen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretair, Ministerialrath Hauck.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Schreinermeisters Gottfried Fleischmann von Schwürbitz, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus mit angebauter Scheune nebst Hofraith und Pflanzgärtchen, Bes.-Nr. 252, geschätzt auf 850 fl.,
2) ein Feld in der Göritzen, zu beiläufig 2 Tagwerk, Bes.-Nr. 253, geschätzt auf 100 fl.,
3) ¾ Tagwerk Wiese, die Schuhmannswiese, zwischen Schwürbitz und Michelau gelegen, Bes.-Nr. 254, geschätzt auf 250 fl.,

am

Samstag den 30. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr zu Schwürbitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange geladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Lichtenfels, den 26. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Publicandum.

Es sind mehrere Zeugnisse vorgelegt worden, in denen die Gemeindeverwaltung Straas, diesseitigen Amtsbezirks, die Haftung für die Rohstoffe übernommen haben sollte, welche an Webermeister ihres Distrikts von Baumwollenwaaren, Manufakturisten zur Verarbeitung abgegeben worden.

Diese Zeugnisse sind falsch, und da es bisher nicht gelungen, den Fälscher zu ermitteln, so hat sich die Gemeindeverwaltung Straas ein neues Siegel fertigen lassen. Dasselbe unterscheidet sich von dem bisherigen dadurch, daß die Inschrift, „Siegel der Gemeindeverwaltung" auf dem Rande desselben herum läuft und der Name „Straas" in der Mitte steht, während im ältern Siegel diese ganze Inschrift in die Mitte gravirt war.

Auf Ansuchen der benannten Gemeinde-Verwaltung wird dies zur Sicherung der Manufakturisten gegen ferneren Betrug hiermit veröffentlicht.

Münchberg, den 13. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Der Bauer Konrad Düthorn und seine Ehefrau Maria Anna Düthorn von Steinfeld wollen mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche an diese Familie sind binnen 10 Tagen

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Scheßlitz, am 14. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nicht amtliche Artikel.

Feiner Würfelzucker ist billig zu haben bei F. Eißenbeiß.

In einem Spezerei-Geschäft wird eine Ladnerin gesucht, die, wo möglich schon in einem Geschäfte servirte. Näheres in der Redaction dieses Blattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 105. Bayreuth, Sonnabend den 23. August 1851.

Inhalt:

Aenderungs-Uebersichten pro 18$\frac{5}{1}$, zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Hauptübersichten über den Brandassecuranz-Kapitalienstand am Schlusse des Jahres 18$\frac{5}{1}$. — Taubstummer Junge, angeblich Friedrich Puff von Gunzendorf. — Landwehr-Offizierswahl in Weißenstadt. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Untersuchung wegen der, der Math. Rieger'schen Buchhandlung zu Augsburg in Commission zugesandten Druckschrift: „Die Dresdener Conferenzen. Berlin. Verlag von Veit und Comp. 1851." — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 32,460.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Oberfranken.

(Die Aenderungs-Uebersichten pro 18$\frac{5}{1}$ zu den Brandversicherungs-Grundbüchern und die Hauptübersichten über den Brandassecuranz-Kapitalienstand am Schlusse des Jahres 18$\frac{5}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 40 der Instruktion zum Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1835 werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit beauftragt, die Aenderungs-Uebersichten über die gegen den Stand am Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{0}$ im Laufe des Jahres 18$\frac{5}{1}$ sich ergebenen und wirksam gewordenen Veränderungen, neue Eintritte, Erhöhungen, Minderungen, Austritte und Classifikationsabweichungen bis zum

1. October laufenden Jahres

ganz zuverlässig in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Zu den Brandcatastern jener Gemeinden, in welchen sich im Assecuranzjahr 18$\frac{5}{1}$ Veränderungen nicht ergeben haben, unterbleiben die Aenderungsübersichten.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Hauptübersichten über den Stand der Assecuranz-Kapitalien am Schlusse des Versicherungsjahres 18$\frac{5}{1}$ und über die Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude innerhalb obigen Termins **in duplo** mit vorzulegen, wozu die lithographirten Formularien von der Expedition der unterfertigten Stelle demnächst mittelst Umschlag übersendet werden.

Hiebei wird zur genauen Beachtung bei der Anfertigung erwähnter Hauptübersichten Folgendes bemerkt:

1) In die Rubrik „Stand der Versicherungen" ist der, mit dem Schlusse des Assecuranzjahres 18$\frac{5}{1}$ bestehende Stand der versicherten Haupt- und Nebengebäude nach den Gemeinden, für welche besondere Cataster angelegt sind, in der seitherigen alphabetischen Ordnung einzutragen.

Digitized by Google

2) Die neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte, welche sich in dem Laufe des Assecuranzjahrs $18\frac{50}{51}$ in Vergleichung gegen den Stand des vorausgegangenen Assecuranzjahrs $18\frac{49}{50}$ ergaben, sind durch die Rubriken „im Jahre 18... in Wirksamkeit getreten," ersichtlich zu machen.

3) Ferner müssen auf der letzten Seite genaue Abgleichungen mit dem Stande des Vorjahrs nicht allein bezüglich der Versicherungsbeträge, wie es zeither von einigen Distrikts-Polizeibehörden oberflächlich geübt wurde, sondern auch rücksichtlich der Zahl der versicherten Haupt- und Nebengebäude nach den vier Klassen ausgeschieden, beigefügt werden, um daraus die Richtigkeit des Standes der versicherten Gebäude als wie der Versicherungsanschläge gründlich bemessen zu können.

4) Die Hauptübersichten sind gehörig abzuschließen, mit dem Amtssiegel und der Unterschrift der Amtsvorstände zu versehen.

5) Um die Vergleichung zu erleichtern, wird es nöthig, daß die Zeilenzahlen jeder Seite nach jenen der Uebersichten des Vorjahres genau beibehalten werden.

6) Die Größe der neuen Eintritte und Erhöhungen des Assecuranzjahrs $18\frac{50}{51}$ muß mit dem Verzeichnisse der anfallenden Extrafondsbeiträge übereinstimmen.

Auch diese Verzeichnisse sind innerhalb obigen Termins in duplo vorzulegen.

Bei aufmerksamer Beachtung vorstehender Anordnungen steht die Beseitigung der vielfachen revisorischen Erinnerungen, welche alljährlich wegen erwähnter Haupt- und Aenderungsübersichten nothwendig wurden und sonach die Vorlage der Uebersichten in der geheischten Gründlichkeit zu erwarten, außerdem dieselben zur Umarbeitung sofort rückgeschlossen würden. Besonders wird zugleich wiederholt erinnert, daß, wie in der Eingangs allegirten Vollzugs-Instruction sub §. 16 bestimmt ist, im Monat September durchaus keine Veränderungen an dem Versicherungsstande mehr angezeigt werden dürfen.

Nach Artikel 31 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 sind die Schadensbeschreibungen über die im gegenwärtigen Rechnungsjahr vorgekommenen oder noch stattfindenden Brandfälle unverzüglich zur Festsetzung der Entschädigungen in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 28,317.

An die K. Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Berneck, Gräfenberg, Kronach, Nordhalben, Scheßlitz, Seßlach, Stadtsteinach, Weismain und Wunsiedel.

(Einen taubstummen Jungen, angeblich Friedrich Puff aus Gunzendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden an die Befolgung des Ausschreibens vom 8. v. Mts., im rubrizirten Betreffe, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 87, mit dem Bemerken erinnert, daß die Anzeige über das Resultat der angeordneten Recherche innerhalb

10 Tagen

unfehlbar bei unterfertigter Stelle zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, am 20. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 31,937. (Landwehr-Offizierswahl in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem der Kaufmann August Peetz bei der jüngst vollzogenen Offiziers-Wahl für die Landwehr der Stadt Weißenstadt zum Hauptmann, und der Stadtschreiber Fr. Glaß zum Unterlieutenant erwählt worden ist, diese Wahl die Bestätigung der unterfertigten Stelle und des K. Landwehrkreis-Kommandos erhalten habe.

Bayreuth, den 15. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 30,819 und 31,677.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibungen der K. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 8. d. Mts. und der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. v. Mts., bezeichneten Betreffes, werden sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit kund gegeben.

Bayreuth, den 18. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

* * *

(Das Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichts-Bezirke Sonthofen wurden unlängst falsche Kronenthaler, welche mit dem Kgl. bayer. Gepräge und der Jahreszahl 1811 versehen — aus Messing mit versilberter Oberfläche bestehen, mit falschen Stempeln geprägt sind, und deren Randschrift mit eigens angefertigten Schriftpunzen eingeschlagen ist, in Umlauf zu versetzen gesucht.

Da nach dem bisherigen Ergebnisse der gegen den dieser Münzfälschung Verdächtigen eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, in deren Folge bereits mehrere Münzvorrichtungen in der elterlichen Wohnung des Angeschuldigten aufgefunden wurden, zu vermuthen ist, daß schon mehrmals solche falsche Kronenthaler in Umlauf gesetzt worden seyn möchten, so ergeht an die sämmtlichen Gerichts-Polizeibehörden die Weisung, in ihren Amtsbezirken vor Annahme derselben öffentlich zu warnen, und diese Warnung möglichst zu verbreiten.

Augsburg, den 8. August 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Brand, Königl. Regierungs-Direktor.

Schmitt, coll.

* * *

(Verbreitung falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Juli l. Js. wurde in Donaustauf ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe trägt das österreichische Gepräge mit 3 Kronen und dem Bildnisse des Kaisers Franz, dann der Jahreszahl 1795, scheint gegossen zu seyn und ist ganz ohne Klang.

Digitized by Google

Das Publikum wird hiemit vor Annahme von derlei Münzen gewarnt und sämmtliche Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg erhalten hiemit den Auftrag, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben die sorgfältigste Spähe eintreten zu lassen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Regensburg, den 25. Juli 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Cigoni.

Bekanntmachung.

Gemäß des Artikel 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wird das im Auszug untenstehende Erkenntniß vom 7. laufenden Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 12. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

du Ponteil.

Castell.

* * *

Augsburg, den 7. August 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am siebenten August achtzehnhundert ein und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Ebenhöch und Freiherr von Bibra, Räthe, Schebler, K. II. Staatsanwalt, und Rest, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Kgl. Staatsanwaltes Schebler in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen der der Math. Rieger'schen Buchhandlung zu Augsburg in Commission zugesandten Druckschrift: „die Dresdener Conferenzen. Berlin. Verlag von Veit und Comp. 1851." Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 22. Juli 1851 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß hienach gemäß Art. 6, 26, 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objektiv der Thatbestand fortgesetzter Preßvergehen vorliegt, und gedachte Druckschrift sofort nach Art. 2, Absatz 2 des oben erwähnten Preßgesetzes der Unterdrückung zu unterwerfen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen:

daß die Druckschrift: „Die Dresdener Conferenzen. Berlin. Verlag von Veit und Comp. 1851" zu unterdrücken sey.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Ebenhöch. Bibra.

Rest.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache des Michael Christa von Hallstadt werden nachgenannte zur Masse gehörigen Immobilien, nämlich:

ein Wohnhaus mit Stallung, Hofraum und Gemeinderecht, Pl.-Nr. 178, nebst 2 Roppachstheilen, Pl.-Nr. 1298 und 1350 und

ein Feld, das Graswölklein, Pl.-Nr. 3672, zu 83 Dec., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 1. September c. Nachmittags 3 Uhr

Digitized by Google

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bamberg, den 30. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Zur Hilfsvollstreckung wird nachstehendes Grundvermögen des Andreas Behr von Ellersdorf, als:

a) ein Gut, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall, Scheune, Backofen, Hofraith, Gärten, Feldern, Holz, Wiesen und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 34, Pl.-Nr. 1633a, gibt 1 fl. 15 kr. Erbzins, 1 fl. 16½ kr. Beizins, 3 Metz Korn, 2 Metz Haber und 2 fl. Zehentgeld, 10 Proz. Handlohn, taxirt um 4125 fl.,

b) der Hirtenacker, Pl.-Nr. 1764, reicht 17½ kr. Erbzins, 10 Proz. Handlohn, taxirt um 125 fl.,

c) ein Wald, der Berschlag, Pl.-Nr. 1910, geschätzt um 75 fl.,

am

Samstag den 30. August c. Vormittags 10 Uhr in loco Ellersdorf öffentlich an den Meistbietenden verstrichen, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 17. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Webergesell Johann Ritter, Sohn der ledigen Barbara Ritter aus Waizendorf, später gemeiner Soldat bei dem 3. Jägerbataillon zu Aschaffenburg, ist am 9. Februar d. Js. im Militairkrankenhause zu Aschaffenburg gestorben.

Dessen Intestaterben wollen seinen Nachlaß nicht unbedingt, sondern nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten; deshalb werden dessen Gläubiger auf

Mittwoch den 3. September c. Vormittags 9 Uhr in das Königl. Landgericht Bamberg II. vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile, daß später angemeldete Forderungen bei der Vertheilung des Nachlasses nicht mehr berücksichtigt würden.

Bamberg, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Erkenntniß.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken in der Berufungssache der Barbara Schrauder von Hollfeld, Klägerin und Appellantin gegen Franz Peter Görtler von Oberhaid, Beklagten und Appellaten, Vater und Alimente betreffend, theils abändernd, theils bestätigend, zu Recht:

„I. Es seyen die vom Beklagten zu leistenden Alimente für das Kind der Klägerin auf 15 fl. jährlich festzustellen.

II. Im übrigen sey das Erkenntniß I. Instanz, soweit dagegen appellirt wurde, zu bestätigen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden verglichen. Die Deserviten des K. Advokaten Burkart für die Berufung werden auf 3 fl. 36 kr. festgesetzt."

Dieß wird dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit öffentlich in Kraft der Verkündung bekannt gemacht, unter dem Bedeuten, fortan einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, außerdem alle weiteren Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet, und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 16. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Realitäten des Schreinermeisters Gottfried Fleischmann von Schwürbitz, als:

1) ein zweistöckiges Wohnhaus mit angebauter Scheune nebst Hofraith und Pflanzgärtchen, Bes.-Nr. 252, geschätzt auf 850 fl.,

2) ein Feld in der Göritzen, zu beiläufig 2 Tagwerk, Bes.-Nr. 253, geschätzt auf 100 fl.,

3) ½ Tagwerk Wiese, die Schuhmannswiese, zwischen

Digitized by Google

Schwürbitz und Michelau gelegen, Bes.-Nr. 254, geschätzt auf 250 fl.,

am

Samstag den 30. August d. Js. Nachmittags 2 Uhr

zu Schwürbitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange geladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Lichtenfels, den 26. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Der ledige Bauernsohn Johann Barth aus Steinfeld will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind binnen 10 Tagen dahier anzumelden, außerdem ihm der Reisepaß behändigt werden wird.

Scheßlitz, am 19. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Michael Berthold, ledig,

Pankraz Berthold, ledig,

Anna Margaretha Berthold, ledig,

Johann Zeck, ledig,

sämmtlich von Rosdorf, wollen nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an Dieselben sind binnen 10 Tagen dahier bei Vermeidung der Aushändigung der Reisepässe anzubringen.

Scheßlitz, den 18. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Da die Peter Schönauer'schen Eheleute von Löblitz von ihrem dismembrirten Anwesen mehrere Realitäten bereits gerichtlich veräußert haben, und ihren Gutsrest dem nachfolgenden Hypothekengläubiger, der zugleich bedeutende Chyrographar-Forderungen hat, an Zahlungsstatt überlassen wollen, so wird, um das einzuleitende Verfahren bemessen zu können, Schuldenliquidation nothwendig, wozu Termin auf

1. September d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt wird, an welchem allenfallsige Forderungen um so gewisser dahier anzubringen sind, als ansonst der Gutsrest dem 3. Hypothekengläubiger für seine Forderungen nach Uebereinkunft vom 6. August d. Js. überlassen werden soll.

Hollfeld, den 14. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Lorenz, Assessor.

Bekanntmachung.

Bauer Johann Wolf von Löhlitz will mit Frau und Kind nach Amerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an denselben sind am

1. September d. Js.

um so gewisser dahier geltend zu machen, ansonst solche unberücksichtigt bleiben, und dem Auswanderer der freie Abzug gewahrt wird.

Hollfeld, am 11. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Lorenz, Assessor.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Söldners Johann Küfner von Großenhül steht zur Liquidation der Passiven Termin auf den

25. September c. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier an, wozu sämmtliche unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorgeladen werden.

Hollfeld, den 7. August 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In Sachen der Gemeinde Burgkundstadt gegen Johann Eber Bäcker von Unterrodach werden folgende Besitzungen des Beklagten, als:

1) ein Wohnhaus mit Scheune, Holzlege und Gärtchen, Bes.-Nr. 327, aus 400 fl. Kapital besteuert und vom Seniorat Küps mit den Grundsteuergefällen an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, geschätzt auf 1036 fl. 40 kr.,

2) ein Haus, Nr. 80, mit Hofraum und Stallung,

Digitized by Google

Bes.-Nr. 346½, Küpser Lehen, an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, mit 390 fl. St.-Kap. belegt, geschätzt auf 2000 fl.,

3) ein Feld im Gestüpp mit Eggeten, Kat.-Nr. 851, K. Lehen, aus 30 fl. besteuert und

4) ein Acker in der Hühnerleithen, Bes.-Nr. 853, K. Lehen, aus 80 fl. besteuert, geschätzt auf 150 fl.,

5) ein Feld in der Hühnerleithen, Bes.-Nr. 967, an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, aus 35 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 100 fl.,

6) ein Feld auf'm Kreuzberg, Bes.-Nr. 963, mit 150 fl. Steuerkapital belegt, und sind die Grundgefälle an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, geschätzt auf 365 fl.,

7) die halbe Steinwiese, ebenso der Ablösungskasse bodenzinslich, mit 55 fl. Steuerwerth, Bes.-Nr. 852, geschätzt auf 115 fl.,

Montag den 1. September c. Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause des Johann Kleylein von Unterrodach dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 23. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Concursache des Nikolaus Wendel von Hummendorf wird den Gläubigern eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß unterm 9. August c. erlassen worden ist, und dasselbe am 1. September curr. an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Kronach, am 9. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am

30. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

die nachgenannten Realitäten dahier, als:

1) die Wichenmühle dahier nebst Gemüsgarten, Stallung, Hofraum und Holzlege, bestehend aus einer Mahl- und Schneidmühle, auf 10,000 fl.,

2) der dazu gehörige Stadel, Bes.-Nr 768½, auf 1000 fl. gewerthet,

im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich am hiesigen Amtssitze feilgeboten, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Nach dem unterm 17. Juni v. Js. aufgenommenen Ehevertrag zwischen dem Gutsbesitzer Johann Meyer von Haag und der Landwirthstochter Magdalena Brodmerkel von Sichersreuth, wurde von den Contrahenten die hierorts nach der Kulmbacher Landes-Constitution übliche allgemeine Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 85 vom 20. Juni d. Js. wird zur Versteigerung der dem Johann Roppelt von Reizendorf zugehörigen Realitäten, wie solche dort näher beschrieben sind, anderweiter Termin auf

Donnerstag den 4. September c. Vormittags 10 Uhr

in loco Reizendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Pottenstein, den 9. August 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte

Herzogenaurach

wird zu Jedermanns Darnachachtung und Warnung bekannt gegeben, daß sich unterm Heutigen der Bauer Lorenz Fieselmann von Oberlindach freiwillig in der Art unter die Curatel seines Eheweibes Margaretha, geborne Kronester, stellte, daß er sich der Befugniß begab, ohne Einwilligung dieser seiner Ehefrau Schulden zu contrahiren oder lästige Verträge irgend einer Art abzuschließen.

Zugleich werden, da es nothwendig ist, dessen Schuldenstand genau kennen zu lernen, sämmtliche Gläubiger desselben aufgefordert, längstens bis zum

Digitized by Google

18. September curr.

ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt sich nicht meldenden Gläubiger tritt die Vermuthung ein, daß sie dem Fieselmann erst nach dieser Bekanntmachung und resp. Curatelanordnung creditirt hätten, wenn auch die Schuldurkunden von einem älteren dato wären, und wornach derlei Prätendenten bei späterer Einklagung ihrer angeblichen Forderungen, sofern nicht das Gegentheil obiger Vermuthung klar dargethan werden kann, die Abweisung zu gewärtigen haben würden.

Herzogenaurach, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Nicht amtliche Artikel.

Webstühle zu verkaufen.

Drei sehr gute Webstühle sammt Blättern und Geschirren verkauft, einzeln oder im Ganzen, zu billigen Preisen, der ehemalige Webermeister

Friedrich Bergmann, Aufseher in der Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Gutes Faßpech fortwährend billigst bei

Joh. Andr. Zapf.

Verzeichniß

der vom 9. bis 15. August 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

243) Frau Chr. Hofmann aus Bayreuth.
244) Herr Hönicke, K. Post-Offizial aus Augsburg.
245) Herr J. Filbig, Lehrer aus Triebenreuth.
246) Fräulein F. Schwager, Kaufmannstochter aus Bamberg.
247) Herr Chr. Rogler, Fabrikant aus Asch.
248) und 249) Frau L. v. Grafenstein, Postverwaltersgattin aus Cronach.
250) Frau F. Gräfel aus Naila.
251) Frau A. Steger, Pfarrersgattin aus Fischbach.
252) Frau R. Kohn aus Lichtenfels.
253) Frau M. Ehrmann von da.
254) Frau M. Güttermann aus Redwitz.
255) Herr J. Hugel, Lehrer aus Memmingen.
256) Fräulein Ch. Zuber, Revierförsterstochter aus Rodeck.
257) Herr G. Klockert, Dekan und Pfarrer aus Altenkundstadt.
258) Fräulein R. Pfändner aus Nürnberg.
259) Fräulein M. Diesel aus Saalfeld.
260) und 261) Frau El. Thon, Salinen-Direktorswittwe mit Sohn aus Nürnberg.
262) und 263) Herr S. Trautner mit Frau aus Bayreuth.
264) Frau A. Daig, Rentbeamtin aus Wertingen.
265) und 266) Frau Th. v. Steinsdorf, Bürgermeistersgattin aus München.
267) Sophie Polig, Metzgermeisterstochter aus Lichtenberg.
268) und 269) Frau B. Grubert mit Sohn aus Fürth.
270) Frau F. Schmidt aus Bayreuth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 16. August. Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Thiem dahier.

Den 17. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 18. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 19. August. Die Tochter des Oekonomen und Stadthirten Popp im Neuenwege.

Gestorbene:

Den 16. August. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 23 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 8 Monate und 4 Tage.

Den 17. August. Die Tochter des Pachtbauers Linhardt auf dem untern Quellhof, alt 1 Jahr, 4 Monate und 26 Tage.

Den 20. August. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Kritzenthaler dahier, alt 7 Monate und 18 Tage.

Die Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vereinszolltarif betreffend, in der (Beilage).

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 105 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 23. August 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vereinszolltarif betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vereinszolltarif betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit der K. allerhöchsten Verordnung vom 28. October 1848, die Verlängerung des gegenwärtigen Vereins-Zolltarifes betreffend (Regierungsblatt von 1848, Nr. 58), bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hiedurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifes stehende Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit:

aus II. Pos. 5, lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
aus II. Pos. 5, lit. g. 3. Flechten;
„ „ „ 5, „ k. Weinstein;
„ „ „ 16, . . Gebrannter Kalk und Gips;
„ „ „ 33, lit. a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernem Reif versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim

Digitized by Google

Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen:

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei: Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1. Abfälle ꝛc.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- und Ausgangszollsätze zu erheben und zwar von:

1) Grünspan, rafinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Frauneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen, Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21 Leder ꝛc.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 2. Baumwolle ꝛc.);
2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
5) Farbehölzern:
   1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner,
   2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren; Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
8) Getreide- und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
   a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:
      1) von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel;

Digitized by Google

2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel;

b) rechts der Elbe, diese mitgeschlossen:

1) von Waizen, Spelz oder Dinkel 2 Sgr. vom Dresdener Scheffel;

2) von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken 1 Sgr. vom Dresdener Scheffel;

3) von Hafer und Heidekorn ½ Sgr. vom Dresdener Scheffel (Pos. 9. Getreide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprunges, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

10) feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.);

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

a) nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner;

b) lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

14) Lichter (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15) Cigarren und Schnupftaback, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Zentner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);

17) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);

18) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

1) Bier ꝛc. Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β.) außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;

3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren" und 12. k. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)."

2) Bei Pos. 6. k. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gestrnißt" zuzusetzen: „verkupfert."

3) Bei Pos. 6. k. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln" zu ersetzen durch: (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häckelnadeln ohne Griffe)."

Digitized by Google

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.“ ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a) im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen“ u. s. w.; sodann

b) nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen“:

„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster“ u. s. w.; endlich

c) nach dem Worte: „Kronleuchter“:

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e. das Wort „(unappretirte)“, unter f. das Wort „(appretirte)“ zu löschen.

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)“

7) Bei Pos. 25. i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.“

8) Bei Pos. 25. p. Confituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen“ der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte u. s. w.“

9) Bei Pos. 33. Steine ꝛc. sind unter b. Waaren aus Alabaster ꝛc. die Worte:

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“, sowie die ganze Anmerkung 2. zu streichen.

10) Bei Pos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel“ in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

1) Die allgemeine Durchgangs-Abgabe (Pos. 2 und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangsabgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:

unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;
unter B. 1. 2. und 4. auf 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Zentner:
unter B. 3. auf 1¼ Sgr. oder 4⅜ kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a) durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,

2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

Digitized by Google

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenz-Eingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr bei dem Niederlagamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abtheilung II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird."

Zur Erleichterung für den Vollzug vorstehender Bestimmungen wird der in Gemäßheit derselben berichtigte Vereinszolltarif nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 29. Juli 1851.

Max.

Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath. von Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülig, Eisenvitriolwasser;
4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgränze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc.; auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur und Hafnererz (Alquifoux);
13) Geld und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benützung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern ge-

Digitized by Google

hören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19) Milch;

20) Obst, frisches;

21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

22) Saamen von Waldhölzern;

23) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

25) Seidencocons;

26) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;

27) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

30) Treber und Trester;

31) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**
	a) Rohe Baumwolle . . . . .
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . .
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . . . . .
3	**Blei:**
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . .
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . . .
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren .
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . .

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	3	.	.	.	6	15	.	.	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	7 in Ballen.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . . . .
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:**
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . . . . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk . . . . .
	d) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:
	1. Krapp . . . . .
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau . . . . .
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färbeginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein) . . . . .
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
1 Zentner.	.	.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	
1 Zentner.	.	.	.	5 (4)	.	.	.	17½	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	f) Farbehölzer:
	1. in Blöcken . . . . .
	2. gemahlen oder geraspelt . . . . .
	g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.
	h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen . . . . .
	i) Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide . . . . .
	k) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure . . .
	m) Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Bruchеisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt . . . . .
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Korbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten . . . . .
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . . . . .
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	.	.	2½ (2)	.	.	.	8¼	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	7½ (6)	.	35	.	26¼	
1 Zentner.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
3. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatz von 1¼ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) vom Zentner eingehen.
4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.

f) Eisen- und Stahlwaaren:

1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . . .

2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . . .

3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe; lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . . .

Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . . . . .

Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . . . . . .

Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . .

Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren:**

a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . . .

Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . . . . . .
2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Schäffel.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Bayerischer Schäffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Bayerischer Schäffel.	.	.	.	.	.	24	.	.	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirsen, Linsen, Heidekorn und Wicken . . . .
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	3. Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Schäffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Schäffel oder unter einem Bayerischen Metzen frei.
	b) Sämereien und Beeren:
	1. Anis und Kümmel . . . . .
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . .
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . .
	Anmerk. Ein Preußischer Schäffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.
10	**Glas- und Glaswaaren:**
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6½ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . . . .
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Dresdener Schäffel.	.	2	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	½	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	2	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
1 dito.	.	½	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	.	45	.	.	
1 Zentner.	.	1½ (1)	.	.	.	4½	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.		1	45	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	4	18 (12)	.	.	7	52½	.	.	13 in Körben und Gestellen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	d) Spiegelglas:
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußisch □Zoll mißt . . . . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . . . . .
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll . .
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preußisch oder bis 1156 Altbayerische oder 886 Rheinbayerische □Zoll . . . . .
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preußisch oder bis 1618 Altbayerische oder 1241 Rheinbayerische □Zoll . . . . .
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preußisch oder bis 2196 Altbayerische oder 1684 Rheinbayerische □Zoll . . . . .
	über 1900 □Zoll Preußisch . . . . .
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen . . . . .
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases, zahlen ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.
11	**Häute, Felle und Haare:**
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . . . . .
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz .
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln, Erlen, und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten . . . . .
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten . . . . .
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte . . . . .
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze . . . . .
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Preußisches Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
1 Schiffslast (37½ Zentner) od. beim Flößen 75 Preußische Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
5 Stück.	1	.	.	.	.	.	.	.	
25 dito.	1	.	.	.	.	.	.	.	
1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
1 Zentner.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeiten), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . . . . .
	Anmerk. zu e) und h) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . . . .
15	**Kalender**, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	**Kalk und Gips**, gebrannter (ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer** und **Messing**: a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . .

ed by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.

Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

20 **Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.:

Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr . . . . . .

21 **Leder, Lederwaaren** und **ähnliche Fabrikate:**

a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30 *)	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	**Leinengarn, Leinwand** und **andere Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn:
	1. Maschinengespinnst . . . . .
	2. Handgespinnst . . . . .
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . . . .
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Lein-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	22	.	.	.	38	30**)	.	.	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentner.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner	4	.	.	.	7	.	.	.	

**) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	wand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . . . .
	g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	h) Zwirnspitzen . . . . .
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte) desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . .
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . .
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditor-Waaren** und andere **Consumtibilien:**
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . .
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	60	.	.	.	105	.	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentner.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
1 Zentner.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
1 Zentner.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	*)	.	.	24 in Kisten / 16 in Körben } für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten / 16 in Körben } nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Zentner.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern und Töpfen.
1 Zentner.	.	.	.	.	1	45	.	.	

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1845 unterliegt Franzbranntwein bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 16 Rthlr. (28 fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr., Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen . . . . .
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses . . . . . . q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . .
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern, 16 in Kisten. 13 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten, 16 in Fässern. 13 in Körben, 4 in Ballen.
1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben, 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen . . . . .
	s) Reis:
	1. geschälter . . . . .
	2. ungeschälter . . . . .
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	u) Syrop*).
	v) Taback:
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2. Tabacksfabrikate:
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle . . . . .
	β) Cigarren und Schnupftaback . . . . .
	w) Thee . . . . .
	x) Zucker*).

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1853 durch die Verordnung vom 30. Juni 1850 bestimmt und betragen bis dahin vom

1) Zucker:
   a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . . . . .
   b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .
   c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen . . . . . .
2) Syrop . . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	4	.	.	.	7	.	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	.	20 (16)	.		1	10	.	.	
1 Zentner.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Seronen und Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
									Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.

Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 „	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner.
1 „	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
1 „	4	—	7	—	11 in Fässern.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
26	**Oel**, in Fässern eingehend . . . . .
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden . . . . .
	2. Kokosnuß-Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . . . . .
27	**Papier-** und **Pappwaaren:**
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . . . .
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	d) Papiertapeten . . . . .
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . . .
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen .
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besatze . . . . .
29	**Schießpulver** . . . . .
30	**Seide-** und **Seidewaaren:**
	a) Gefärbte auch weißgemachte Seide und Floretseide:
	1. Ungezwirnt . . . . .
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Stumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silber-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
1 Zentner.	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30*)	.	.	16 in Kisten.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fäss. u. Kist., 6 in Ballen.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	9 in Ballen.

*) Nach der Verordnung vom 31. October 1851 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	stoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder . . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . . .
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
33	**Steine:**
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. 1. An der preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend . . . . .
	2) An der badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der württembergischen Grenze und an der bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
	1. ungefärbt . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (aGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Zentner.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten.. 11 in Ballen.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
1 Zentner.	.	¼ (4/15)	.	.	.	.	.	.	
1 Zentner.	.	.	.	.	.	1	.	.	
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	2. gefärbt . . . . .
	b) Stroh, und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied . . . . .
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . . .
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech** . . . . .
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . .
	Anmerk. An der bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . .
	d) Bemaltes, bedrucktes vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . . .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	**Vieh:**
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Rindvieh:
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . . . .
	2. Kühe . . . . .
	3. Jungvieh . . . . .
	4. Kälber . . . . .
	c) Schweine:
	1. gemästete . . . . .
	2. magere . . . . .
	3. Spanferkel . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
1 Zentner.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern und Kisten.
1 Zentner.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Zentner.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
1 Zentner.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	d) Hämmel . . . . .
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen . . . . .
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
	a) magere Ochsen . . . . .
	b) Zuchtstiere und Kühe . . . . .
	c) Jungvieh . . . . .
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch . . . . .
	c) Wachstafft . . . . .
41	**Wolle** und **Wollenwaaren:**
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren . . . . .
	3. Fußteppiche . . . . .
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ¼ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Zentner.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	11	.	.	.	19	15	.	.	6 in Ballen.
1 Zentner.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
1 Zentner.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
1 Zentner.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten.
1 Zentner.	30	.	.	.	52	30	.	.	7 in Ballen.
1 Zentner.	20	.	.	.	35	.	.	.	

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink** und **Zinkwaaren:**
	a) Roher Zink . . . . .
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol . . . . .
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . . . .
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn** und **Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Rthlr. oder 2 fl. 20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	1	.	.	.	1	45	.	.	
1 Zentner.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
1 Zentner.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
1 Zentner.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

vom Stück:

c) von Kühen und Jungvieh . . . . . ½ Rthlr. oder — fl. 52½ kr.
d) „ Schweinen und Schafvieh . . . . . ¼ „ „ — „ 17½ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen . . . . . 3 Sgr. 9 Pf. „ — „ 13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

Digitized by Google

	Vom Zentner.			
	Rthlr	Sgr. gGr.	fl.	kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. c.) (12. f.): ferner von Pappwaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. c.) (31. c.) (33. b.) (35. b. und c.) (38. g. und h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. und h); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. und n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.)	1	(8) .	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	.	20	1	10
6) Von Kolophonium (5. e. 2.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. e. 3.); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. g.); Schwefelsäure (5. k.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	(16) 10	.	35
7) Von grünem Eisenvitriol (5. d.); Mennige (5. g.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. h.); Talg (36.); großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	.	(8) 5 (4)	.	17½

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

9) Von Waizen und anderen unter Nr. 10 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr.

10) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neuberun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen) vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr.

B. Von Waaren, welche
1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . . . 2½ Sgr. oder 8¾ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . . 1¼ Sgr. oder 4¾ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

Digitized by Google

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh .	.	4	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	1	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr;
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarif zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{421}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{450}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{473}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

Digitized by Google

Zoll-Pfunde:
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;
und
Zoll-Zentner:
36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 kr.
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ kr.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.
Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.
Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.
Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.
Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.
b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.
c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können mit Ausnahme des Falles Pos. 25. m. Abthl. II. 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.
Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewicht über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.
Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommeyen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu 15 Zentner,
„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floreerseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkannten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{4}$ Thaler oder 52$\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahme wie bei a. 2.

Digitized by Google

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefälle-Beträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 106. Bayreuth, Dienstag den 26. August 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung der Beerdigungskosten betr. — Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar in Altdorf. — Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt an der Aisch. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Uebereinkunft mit Oesterreich über die Behandlung der Beerdigungskosten betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Die Königlich bayerische und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung sind übereingekommen, jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre 1833 bereits festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Beerdigungskosten von dergleichen Angehörigen des einen oder andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen desjenigen Ortes, wo der Sterbefall sich ereignet, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.
2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mittel des Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zur Bezahlung der Leichenkosten verpflichteten Personen, nemlich die Ascendenten und Descendenten oder der überlebende Ehegatte desselben, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

München, den 8. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Durch die Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Digitized by Google

Ad Num. 31,919.

An die K. Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.
(Die Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar in Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Aufnahmsprüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Altdorf wurde von der Prüfungs-Commission zu erinnern gefunden, daß fast bei allen Schullehrlingen

a) keine Gewöhnung an eine reine richtige Aussprache, besonders beim Gesang,
b) eine gar zu auffallende Unbekanntschaft mit den Regeln der Orthographie,
c) eine zu große Ungewandtheit im Kopfrechnen und
d) im fließenden ausdrucksvollen Lesen

sich gezeigt habe.

Die Distrikts-Schulinspektionen haben hienach geeignete Weisung an die Schulvorbereitungslehrer zu erlassen und den Vollzug derselben genau zu überwachen.

Zugleich werden dieselben, resp. die zur jährlichen Prüfung der Schullehrlinge aufgestellten Commissaire allen Ernstes aufgefordert, sowohl die Jahresprüfungen der Schullehrlinge immer gewissenhaft abzuhalten, als auch hiebei über Anlagen, Fleiß, Kenntnisse und Betragen sich durchgängig der im §. 52 der Instruktion für die Bildung der Schullehrer vorgeschriebenen Notenbezeichnungen mit I_1, I_2, II_1 u. s. w. zu bedienen.

Bayreuth, am 19. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Liser.

Maltz.

Ad Num. 5837.

(Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Nehr auf die Pfarrei Lehrberg in Erledigung gekommene Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt an der Aisch, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der neu hergestellten Fassion vom 26. Juli d. Js., wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde:

Vergütung für einen Schleißbaum	4 fl. 30 kr.

b) an Naturalien:

8 Klafter weiches Scheitholz, à 6 fl. 44 kr. . . .	53 fl. 52 kr.
2 „ weiche Stöcke, à 4 fl.	8 fl. — kr.
241 weiche Wellen, à 2 fl. 42 kr.	6 fl. 30½ kr.

2) Aus Stiftungskassen:

a) an baarem Gelde . . . . . 9 fl. 3½ kr.

b) an Naturalien:

von der Kirchenstiftung Neustadt an der Aisch:

4 Scheffl. 1 Metz. 2 Sechz. Korn, à 8 fl. 58 kr. . .	37 fl. 33 kr.
Betrag	119 fl. 29¼ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	119 fl. 29½ kr.		
von der Kirchenstiftung Emskirchen:				
12 Scheffl. 3 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Korn, à 8 fl. 58 kr.		112 fl. 44½ kr.		
3) von Privaten als Beitrag zum Holzhauerlohn . . .		2 fl. 30 kr.		
als Ersatz für die freie Holzbeifuhr nach Abzug des Passivverzeichnisses		2 fl. 30 kr.		
			237 fl.	13½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das geräumig und von einer guten baulichen Beschaffenheit ist, nebst den beiden Hausgärtchen		35 fl. — kr.		
desgleichen von Aeckern und Wiesen		210 fl. 15 kr.		
			245 fl.	15 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An Zehenten nach erfolgter Ablösung von Großzehenten . .		30 fl. 6½ kr.		
von Klein- und Hopfenzehenten		96 fl. — kr.		
von Wiesenzehenten		5 fl. 27 kr.		
von längst fixirten Kälberzehenten		1 fl. 23 kr.		
2) an Gemeinde- und Walderechten		1 fl. — kr.		
			133 fl.	56½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			91 fl.	24½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl.	— kr.
	Summa		707 fl.	49½ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit		6 fl.	21½ kr.
	bleibt reines Einkommen		701 fl.	28½ kr.

Ansbach, den 12. August 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Cella, Secr.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Eigenthümer des Nachlasses der verlebten Frau Appellationsgerichts-Direktors-Wittwe von Liebeskind:

1) des Appellationsgerichts-Diurnisten Heinrich Liebeskind zu Eichstädt,
2) des Königl. Revierförsters Liebeskind von Heinersreuth und
3) des Kaufmanns F. C. Herrmann zu Feldkirch,

wird der unbekannte Inhaber der Banknote, B.-Nro. 42,368, über 300 fl., von der K. Bayerischen Bank zu Nürnberg unterm 15. October 1844 auf Frau Appellationsgerichts-Direktors-Wittwe von Liebeskind ausgestellt, hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten genannte Banknote vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Bayreuth, am 15. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Hirschbeck, Aktuar.

Der Bauer Johann Georg Bauer von Lessau, dessen Schwester, die ledige Bauerntochter Margaretha Barbara Bauer von dort, sammt ihren 3 außerehe-

Digitized by Google

lich gebornen Kindern, Namens Kunigunda, Thomas und Urſula, ferner die ledige Schmiedstochter Margaretha Göri von dort, wünſchen einen Reiſepaß, theils nach Bremen, theils nach Nordamerika zu erhalten.

Da nun zu vermuthen ſteht, daß ſämmtliche Geſuchſteller nach Nordamerika auswandern werden, ſo werden alle diejenigen, welche an dieſelben Anſprüche zu machen haben, aufgefordert, dieſe binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem eine Berückſichtigung nicht ſtattfinden und der Reiſepaß ungehindert ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1851.

Königliches Landgericht.

Hirſchbeck, v. n.

Die Maurergeſellen-Eheleute Georg und Anna Maria Winterſtein von Emtmannsberg und die Webermeiſterswittwe Barbara Freiberger von Pürſchling haben vor, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Anſprüche an dieſelben ſind binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem eine Berückſichtigung nicht ſtattfinden und der Reiſepaß ungehindert ausgehändigt werden würde.

Bayreuth, den 18. Auguſt 1851.

Königliches Landgericht.

Hirſchbeck, v. n.

Bekanntmachung.

Da in dem auf heute anſtehenden Termin zur Veraccordirung der Verköſtigung für die Gefangenen dießortiger Strafanſtalt für das Etatsjahr 18$\frac{5}{6}$ ſich ein Strichluſtiger nicht eingefunden hat, ſo wird zu dieſem Zweck wiederholt auf

Freitag den 5. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, wozu Strichliebhaber unter dem in der Bekanntmachung vom 31. v. Mts. angegebenen Bemerken eingeladen werden.

St. Georgen, am 23. Auguſt 1851.

Königliche Strafhaus-Inſpektion.

Der Verweſer,

Bracker.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Preisevertheilung an der hieſigen Königl. Studien-Anſtalt und an der Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule wird am Donnerſtag den 28. d. Mts. Vormittags von 10 Uhr an in dem größeren Hörſaale des Gymnaſiums vorgenommen werden.

Gönner, Eltern und Jugendfreunde werden hiemit geziemend eingeladen, dieſer Schulfeierlichkeit ihre ehrende und aufmunternde Anweſenheit zu ſchenken.

Bayreuth, den 25. Auguſt 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollſtreckung werden nachgenannte, dem Windenſchmiede Johann Lämmermann dahier zugehörigen Realitäten:

1) ein Wohnhaus im Hundsbühl, Nr. 801, S. IV., Beſ.-Nr. 581, mit der realen Windenſchmiedsgerechtigkeit, grundbar der Stadtgemeinde dahier, geſchätzt auf 2600 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Morgen Gartenfeld, S. IV., Beſ.-Nr. 989, grundbar ebendahin, geſchätzt auf 1200 fl.,

auf welche im erſten Verſteigerungstermine ein Angebot nicht gelegt worden iſt, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt, und zu dieſem Zwecke Termin auf

6. September c. Vormittags 11 Uhr

Commiſſions-Zimmer Nr. 42 anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen und auf den Grundbeſitzungen haftenden Laſten im Verkaufstermine bekannt gemacht werden, und der Hinſchlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypotheken-Geſetzes, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 98—101 des Geſetzes vom 17. November 1837, ohne Rückſicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Bamberg, den 10. Auguſt 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Reiß coll.

Bekanntmachung.

Der Webergeſell Johann Ritter, Sohn der ledigen Barbara Ritter aus Waizendorf, ſpäter gemeiner Soldat bei dem 3. Jägerbataillon zu Aſchaffenburg, iſt am 9. Februar d. Js. im Militairkrankenhauſe zu Aſchaffenburg geſtorben.

Dessen Intestaterben wollen seinen Nachlaß nicht unbedingt, sondern nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten; deshalb werden dessen Gläubiger auf

Mittwoch den 3. September c. Vormittags 9 Uhr

in das Königl. Landgericht Bamberg II. vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile, daß später angemeldete Forderungen bei der Vertheilung des Nachlasses nicht mehr berücksichtigt würden.

Bamberg, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Erkenntniß.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken in der Berufungssache der Barbara Schrauder von Hollfeld, Klägerin und Appellantin gegen Franz Peter Görtler von Oberhaid, Beklagten und Appellaten, Vater und Alimente betreffend, theils abändernd, theils bestätigend, zu Recht:

„I. Es seyen die vom Beklagten zu leistenden Alimente für das Kind der Klägerin auf 15 fl. jährlich festzustellen.

II. Im übrigen sey das Erkenntniß I. Instanz, soweit dagegen appellirt wurde, zu bestätigen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden verglichen. Die Deservilen des K. Advokaten Burkart für die Berufung werden auf 3 fl. 36 kr. festgesetzt."

Dieß wird dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit öffentlich in Kraft der Verkündung bekannt gemacht, unter dem Bedeuten, fortan einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, außerdem alle weiteren Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet, und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 16. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Wittwer und Gerber Franz Scheubel von Schlüsselfeld beabsichtiget, mit seinem 14jährigen Sohne Georg und der ledigen Margaretha Sendner von da nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungsansprüche gegen dieselben sind längstens bis zum

8. September d. Js.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Reisepaß ausgehändiget werden wird.

Höchstadt an der Aisch, am 19. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Der ledige Michael Schlegel und die Bauer Michael und Magdalena Schlegel'schen Eheleute von Reunersreuth wollen mit ihren 3 Kindern, Namens

Margaretha, 4 Jahre,

Elisabetha Margaretha, 2¼ Jahre, und

Anna Maria, ¼ Jahr alt,

nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem auf den

30. laufenden Monats

anstehenden Termine anzumelden, als außerdem die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Münchberg, den 10. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Bauer Johann Wolf von Löhlitz will mit Frau und Kind nach Amerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an denselben sind am

1. September d. Js.

um so gewisser dahier geltend zu machen, ansonst solche unberücksichtigt bleiben, und dem Auswanderer der freie Abzug gewahrt wird.

Hollfeld, am 11. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Lorenz, Assessor.

Da die Peter Schönauer'schen Eheleute von Löhlitz von ihrem dismembrirten Anwesen mehrere Realitäten bereits gerichtlich veräußert haben, und ihren Gutsrest dem nachfolgenden Hypothekengläubiger, der zugleich bedeutende Chyrographar-Forderungen hat, an Zahlungsstatt überlassen wollen, so wird, um das einzuleitende Verfahren be-

Digitized by Google

messen zu können, Schuldenliquidation nothwendig, wozu Termin auf

1. September d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt wird, an welchem allenfallsige Forderungen um so gewisser dahier anzubringen sind, als ansonst der Gutsrest dem 3. Hypothekengläubiger für seine Forderungen nach Uebereinkunft vom 6. August d. Js. überlassen werden soll.

Hollfeld, den 14. August 1851.

Königliches Landgericht.
Vorstand beurlaubt.
Lorenz, Assessor.

In Sachen der ledigen Sara Dorn von Ermreuth gegen den Seribenten August Dümmlein von Schwürbitz, Vaterschaft und Alimente betreffend, wird auf die von dem K. Advokaten Wolf dahier am 26. Mai d. Js. eingereichte Klage, Termin zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im protokollarisch-schlüssigen Verfahren auf

Donnerstag den 2. October l. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu der Verklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, gemäß Kap. V. §. 3 der G.-O. ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Kosten jenes Termines, und mit dem Bemerken vorgeladen wird, daß das Duplikat der erwähnten Klage in der diesgerichtlichen Registratur in Empfang genommen werden könne, so wie daß, wenn August Dümmlein bis zum besagten Termine oder längstens in demselben keine Nachricht über seinen Aufenthaltsort dem unterfertigten Gerichte zugehen lassen sollte, in Zukunft alle für ihn bestimmten Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch als rite insinuirt erachtet werden würden.

Lichtenfels, den 31. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Liquidations-Edikt.

Für die Freiherrn von Schaumberg zu Stößendorf, als Besitzer des Burgstaller-Trebitzmühler Zehents, sind Ablösungs-Obligationen deponirt, auf deren Ausantwortung angetragen ist.

Es werden daher unter Bezug auf Artikel 34 des Ablösungsgesetzes alle diejenigen, welche auf den gedachten Zehent Rechte in Anspruch zu machen haben, namentlich Stiftungen und Gemeinden, wegen anzusprechender Baulast aufgefordert, derlei Ansprüche bis zum

18. September laufenden Jahres

dahier anzumelden, außerdem bei Hinausgabe der Urkunden keine Rücksicht hierauf mehr genommen werden könnte.

Lichtenfels, den 15. August 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Liquidations-Edikt.

Für Erhardt Eichenmüller zu Staffelstein, als Besitzer eines in der Ortsflur Staffelstein gelegenen Zehents, sind Grundrentenablösungs-Obligationen deponirt.

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes werden alle diejenigen, welche auf diesen Zehent wegen Baulast oder andern Berechtigungen Ansprüche zu machen haben, namentlich Stiftungen und Gemeinden aufgefordert, allenfallsige Ansprüche sofort und längstens bis zum 15. September l. Js. dahier anzumelden, außerdem die Urkunden, ohne weitere Rücksicht zu nehmen, hinausgegeben werden würden.

Lichtenfels, den 17. August 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der in Sachen Laus gegen Engelhard auf den 9. September, laut Ausschreiben vom 21. v. Mts. im Orte Höfen anberaumte Verkaufstermin wird auf Antrag der Klägerin hiemit zurückgenommen.

Pegnitz, den 21. August 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am

Dienstag den 23. nächsten Monats September

Vormittags 10 Uhr

werden zu Neuhaidhof im Wege richterlicher Hülfsvollstreckung

0,41 Dez. Acker, das Hufnagelsäckerlein, Plan-Nr. 124½, taxirt auf 50 fl., und

6,29 Dez. Acker, der Bölzdörferacker am Kühberg, Plan-Nr. 124, taxirt auf 500 fl.,

Digitized by Google

welche beide an einander und ohnfern Neuhaidhof liegen, öffentlich meistbietend verkauft.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken öffentlich anmit eingeladen, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 17. August 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Besitzungen des Bauern Johann Haderlein jun. von Brauersdorf, bestehend in

1) einem halben Dorfgut, Bes.-Nr. 57, belastet mit 2 fl. 30 kr. Steuersimplum aus 2000 fl. Kapital, 1 fl. 40 kr. 4 Hl. Erbzins, 2 Metzen 20 Maas Gülthaber,
3 Metzen 3 Maas Gerste,
7 Maas Waiz,
3 Metzen 7 Maas Haber,
1 fl. 53⅛ kr. Schmalsaatzehent,
} fixirtem Zehent,
geschätzt auf 3000 fl.,
2) einem Morgen Feld an der Maas ober der Gaß, Bes.-Nr. 49c, belastet mit 26 kr. 2 Hl. Steuersimplum aus 350 fl. Kapital, 11 kr. 6 Hl. Erbzins, 24 Maas Hafergilt, geschätzt auf 400 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 16. September c. früh 9 Uhr

im Orte Brauersdorf angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Ludwigsstadt, den 16. Juli 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Stang,
v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende Realitäten des Schneiders Michael Lochmüller von hier, nämlich:

1) ein halbes Wohnhaus, Hs.-Nr. 170b, das erst pro 18⅝⅔ zur Besteuerung kommen wird, belastet mit 53⅓ kr. Erbzins, 7 fl. 45 kr. Handlohnsfixum und 3 fl. 52¼ kr. Ablösungskapital, geschätzt auf 300 fl.,
2) der dazu gehörige Hofraum, geschätzt auf 15 fl.,
3) Antheil am unvertheilten Gemeindeeigenthum, welcher zu den von der Gemeinde im Ganzen zu entrichtenden Abgaben concurrirt, geschätzt auf 10 fl.,
4) 37½ □R. Gemeindetheil am untern Anger, belastet mit 4 kr. Erbzins und 10 fl. Grundsteuerkapital, werth 50 fl.,
5) ¼ Tagw. Feld an der Hofwiese oder Ränglein, belastet mit 12 kr. Erbzins fixirtem Zehenten zum K. Rentamt Bayreuth, 12 fl. 52½ kr. Handlohnsfixum, 6 fl. 26¼ kr. Ablösungskapital und 20 fl. Steuerkapital, werth 100 fl.,
6) 1 Tagw. Feld und 1 Tagw. Wiese im Liegenbach, belastet mit 30 kr. Erbzins, fixirtem Zehenten zum K. Rentamt Bayreuth, 75 fl. Grundsteuerkapital und handlohnbar, werth 225 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. — Hiezu ist Termin auf den

30. September c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die nähern Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden. — Das Schätzungsprotokoll kann inzwischen in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Weidenberg, den 13. August 1851.

Königliches Landgericht.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte
Herzogenaurach

wird zu Jedermanns Darnachachtung und Warnung bekannt gegeben, daß sich unterm Heutigen der Bauer Lorenz Fieselmann von Oberlindach freiwillig in der Art unter die Curatel seines Eheweibes Margaretha, geborne Kronester, stellte, daß er sich der Befugniß begab, ohne Einwilligung dieser seiner Ehefrau Schulden zu

Digitized by Google

contrahiren oder lästige Verträge irgend einer Art abzuschließen.

Zugleich werden, da es nothwendig ist, dessen Schuldenstand genau kennen zu lernen, sämmtliche Gläubiger desselben aufgefordert, längstens bis zum

18. September curr.

ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Bezüglich der bis zu diesem Zeitpunkt sich nicht meldenden Gläubiger tritt die Vermuthung ein, daß sie dem Fieselmann erst nach dieser Bekanntmachung und resp. Curatelanordnung creditirt hätten, wenn auch die Schuldurkunden von einem älteren **dato** wären, und wornach derlei Prätendenten bei späterer Einklagung ihrer angeblichen Forderungen, sofern nicht das Gegentheil obiger Vermuthung klar dargethan werden kann, die Abweisung zu gewärtigen haben würden.

Herzogenaurach, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Bauer und Wittwer Jakob Hatzold von Großziegenfeld und die ledige Franziska Betz von Pfaffendorf haben bei ihrem am 2. August d. Js. errichteten Ehevertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Scheßlitz, den 4. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bauer Johann Burger von Markleugast und dessen Ehefrau Margaretha, verehelicht gewesene Reuler, welche bisher in allgemeiner Bamberger Gütergemeinschaft gelebt haben, nach Protokollar-Verhandlung vom Heutigen die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Stadtsteinach, den 5. August 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den aufs Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. August 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94½
„ à 4 % „ . . .		96½
„ à 5 % „ Ausgabe I.		102½
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		95½
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	-	678
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		118
„ „ „ neue .		90

tized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 107. Bayreuth, Donnerstag den 28. August 1851.

Inhalt:

Indigenatsgesuch des Eduard Hermann von Wachbach. — Landwehr in Naila. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2259.

(Das Indigenatsgesuch des Eduard Hermann von Wachbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird im untenstehenden Abdrucke ein am 21. l. Mts. ergangenes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Darnachtung hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 25. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maiß.

Nr. 13,208. • • •

Staats-Ministerium des Innern.

In der Staatsangehörigkeits-Sache des Michael Joseph Maidl wurde die Ansicht aufgestellt, daß Ausländer in Folge einer rechtsgiltigen Arrogation das bayerische Indigenat erlangen, obwohl die Arrogation unter den Titeln zur Erwerbung des Indigenates in der ersten Verfassungsbeilage ausdrücklich nicht aufgezählt ist. Diese Ansicht wurde durch Ausschreiben des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 23. Mai 1847, Nr. 13,124, den sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, behufs entsprechender Beachtung bekannt gegeben. Zu ihrer Motivirung wurde unter Hinweisung auf die civilrechtlichen Folgen der Arrogation angeführt, daß durch das Heimathsgesetz §. 3, Nr. 2 die ehelichen Kinder mit den adoptirten hinsichtlich der gemeindlichen Heimath gleichgestellt seyen, daß ferner das Gesetz über Ansäßigmachung und Verehelichung §. 6, i. f. einen Unterschied zwischen In- und Ausländern in Ansehung der Ansäßigkeits- und folgeweise Heimathserwerbung nicht festsetze, wonach, da ein Widerspruch zwischen dem Indigenatsedikte und den Gesetzen über die Heimath und Ansäßigkeit nicht angenommen werden könne, die Wirkungen der Arro-

Digitized by Google

gation, wie sie für die Inländer statthaben, nemlich die Erwerbung der Heimath der Wahl-Eltern auch den Ausländern zu Gute zu kommen haben. —

Nachdem das in rubro bezeichnete Indigenatsgesuch eine neuerliche Prüfung der angegebenen Grundsätze veranlaßt, diese Prüfung aber ein von dem Obigen abweichendes Ergebniß zur Folge gehabt hat, so wird Letzteres in Nachstehendem zur künftigen Nachachtung mitgetheilt.

Die Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung und über die Heimath können zunächst nur auf Inländer Anwendung finden. Dieses ergiebt sich nicht nur aus dem Geiste und den allgemeinen Bestimmungen derselben, welche allenthalben die bayerische Staatsangehörigkeit voraussetzen, sondern auch aus dem Wortlaute, weil dortselbst von „Staatsangehörigen" die Rede ist.

Es geht dieses ferner aus dem Umstande unzweifelhaft hervor, daß in beiden Gesetzen den Verhältnissen der Ausländer besondere Bestimmungen gewidmet sind.

Der hier einschlägige §. 6 des Ansäßigmachungsgesetzes vom 11. September 1825 bestimmt, daß der einwandernde Ausländer behufs der Erlangung der Ansäßigkeit die in §. 2 dieses Gesetzes für die Inländer gegebenen Vorbedingungen zu erfüllen hat.

Geschieht die Einwanderung und Ansäßigmachung unter Erfüllung jener gesetzlichen Vorbedingungen und mit der erforderlichen obrigkeitlichen Bewilligung, so wird hiemit nach §. 3, lit. b. des I. Ediktes zur Verfassungs-Urkunde das Indigenat von selbst erworben.

Hiemit ist der §. 7 des Heimathgesetzes in völliger Uebereinstimmung. Auch dieser macht nemlich die Erwerbung der Heimath in Bayern Seitens eines Ausländers von der vorgängigen Bewilligung der Einwanderung durch die zuständige Behörde unter den oben angedeuteten Voraussetzungen für die Erwerbung der Ansäßigkeit, außerdem aber von dem Vorhandensein jener Vorbedingungen abhängig, unter welchen nach §. 1 des Heimathgesetzes die Inländer in einer bestimmten Gemeinde Heimathrechte erwerben.

Auf diese unter den §. 1 des Heimathgesetzes zu subsumirenden Fälle, unter welchen nach Ziff. 2 dortselbst die Ansäßigmachung in einer Gemeinde ohnehin begriffen ist, ist daher die Erwerbung des Indigenates durch Einwanderung ausschließend beschränkt. Unter diese Fälle kann aber die Erwerbung der Heimath durch Arrogation, Adoption, Einkindschaft u. s. w. nicht gerechnet werden. Denn letztere Erwerbungsart ist für die Ausländer dadurch ausgeschlossen, daß der von den Ausländern handelnde §. 7 des Heimathgesetzes nur auf den §. 1 cod. verweißt, dortselbst aber die Adoption u. s. w. nicht als Titel zur Erwerbung der Heimath aufgezählt ist. Ferner kömmt zu beachten, daß der §. 1 des Heimathgesetzes von der „erworbenen Heimath", der §. 3 aber von der „ursprünglichen Heimath" handelt, hienach aber der Natur der Sache gemäß der §. 3 nur auf Inländer Anwendung finden kann, weil nur bei diesen von der Ermittlung der ursprünglichen Heimath im Inlande die Rede seyn kann. — Derselbe §. 3 enthält ferner die ausdrückliche Bestimmung, daß seine Vorschriften nur in den Fällen anwendbar sind, wo keiner der in §. 1 angeführten Erwerbstitel nachgewiesen ist, welche letzteren allein, wie oben gezeigt wurde, den Ausländern zu Gute kommen können, — und bemerkt überdieß in Ziff. 1 ausdrücklich, daß die „ursprüngliche Heimath" nur für die „Staatsangehörigen" Geltung habe, welche Bemerkung der Wort- und Satz-Stellung wie dem Sinne dieses Paragraphen nach, auch für den darauf folgenden Absatz 2 zu gelten hat.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß das Indigenat von Ausländern mittelst der Arrogation dieser durch einen bayerischen Staatsangehörigen nicht erworben wird. Es ergiebt sich hieraus ferner, daß bezüglich der Erwerbung des Indigenats allerdings ein gesetzlich begründeter Unterschied zwischen Inländern und Ausländern obwaltet, daß aber der in der Ausschreibung vom 23. Mai 1847, den M. J. Meidl betr., angedeutete Widerspruch der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht besteht.

Wenn übrigens bei Begründung der früher aufgestellten Ansicht auch auf die civilrechtlichen Folgen der Arrogation Bezug genommen wurde, so beseitiget sich dieser Grund dadurch, daß zwar jene Folgen unter den Betheiligten in voller Wirksamkeit bestehen können, daß aber nach bekannten Rechtsgrundsätzen vertragsmäßige Bestimmungen der Privaten den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes keinen Eintrag zu thun vermögen.

Digitized by Google

Von gegenwärtiger Entschließung sind auch die Unterbehörden in Kenntniß zu seßen und zur Nachachtung anzuweisen. München, den 21. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Das Indigenatsgesuch des Eduard Hermann von Wachbach betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Dillis.

Ad Num. 32,788.

(Landwehr in Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gemacht, daß die am 20. l. Mts. vollzogene Wahl des K. Advokaten Albert Bachmann in Naila zum Auditor des dortigen Landwehr-Bataillons die Bestätigung der unterfertigten Stelle und des K. Landwehr-Kreiskommando's erhalten habe.

Bayreuth, den 24. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Im Magistratsrath Leers'schen Waisenhause zu Sct. Georgen ist eine Stelle für einen weiblichen Waisen aus hiesiger Stadt oder der Vorstadt Sct. Georgen erledigt, welche hiermit zur Bewerbung um dieselbe innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben wird.

Bayreuth, am 21. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Da in dem auf heute anstehenden Termin zur Veraccordirung der Verköstigung für die Gefangenen dießortiger Strafanstalt für das Etatsjahr $18\frac{5}{52}$ sich ein Strichlustiger nicht eingefunden hat, so wird zu diesem Zweck wiederholt auf

Freitag den 5. September d. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu Strichliebhaber unter dem in der Bekanntmachung vom 31. v. Mts. angegebenen Bemerken eingeladen werden.

St. Georgen, am 23. August 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.
Der Verweser,
Bracker.

In der Verlassenschaftssache des herzoglichen Stallmeisters Wilhelm Schulz dahier ist zur Anmeldung etwaiger gegen den Defunkten geltend zu machenden Forderungen Tagfahrt auf

Donnerstag den 4. September 1851 Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 18, anberaumt was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auf nicht angemeldete Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse eine Rücksicht nicht genommen wird.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Conrad.

A. Primbs.

Bekanntmachung.

Im Wege der Execution wird das den Georg und Dorothea Winkler'schen Eheleuten zu Hallstadt gehörige Feld im Graben, Bes.-Nr. 937, geschätzt auf 225 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Verkaufstermin auf

Freitag den 5. September c. Mittags 1 Uhr

Digitized by Google

im Orte Hallstadt anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Bamberg, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Webergesell Johann Ritter, Sohn der ledigen Barbara Ritter aus Waizendorf, später gemeiner Soldat bei dem 3. Jägerbataillon zu Aschaffenburg, ist am 9. Februar d. Js. im Militairkrankenhause zu Aschaffenburg gestorben.

Dessen Intestaterben wollen seinen Nachlaß nicht unbedingt, sondern nur mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten; deshalb werden dessen Gläubiger auf

Mittwoch den 3. September c. Vormittags 9 Uhr

in das Königl. Landgericht Bamberg II. vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und nachzuweisen, unter dem Rechtsnachtheile, daß später angemeldete Forderungen bei der Vertheilung des Nachlasses nicht mehr berücksichtigt würden.

Bamberg, den 21. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Erkenntniß.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken in der Berufungssache der Barbara Schrauder von Hollfeld, Klägerin und Appellantin gegen Franz Peter Görtler von Oberhaid, Beklagten und Appellaten, Vater und Alimente betreffend, theils abändernd, theils bestätigend, zu Recht:

„I. Es seyen die vom Beklagten zu leistenden Alimente für das Kind der Klägerin auf 15 fl. jährlich festzustellen.

II. Im übrigen sey das Erkenntniß I. Instanz, soweit dagegen appellirt wurde, zu bestätigen.

Die Kosten der Berufungsinstanz werden verglichen. Die Deservilen des K. Advokaten Burkart für die Berufung werden auf 3 fl. 36 kr. festgesetzt."

Dieß wird dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit öffentlich in Kraft der Verkündung bekannt gemacht, unter dem Bedeuten, fortan einen Insinuationsmandatar dahier aufzustellen, außerdem alle weiteren Insinuanda an die Gerichtstafel geheftet, und für richtig insinuirt erachtet werden würden.

Bamberg, den 16. Juli 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Bauer Johann Wolf von Löhlitz will mit Frau und Kind nach Amerika auswandern. Allenfallsige Forderungen an denselben sind am

1. September d. Js.

um so gewisser dahier geltend zu machen, ansonst solche unberücksichtigt bleiben, und dem Auswanderer der freie Abzug gewahrt wird.

Hollfeld, am 11. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Lorenz, Assessor.

Da die Peter Schönauer'schen Eheleute von Löhlitz von ihrem dismembrirten Anwesen mehrere Realitäten bereits gerichtlich veräußert haben, und ihren Gutsrest dem nachfolgenden Hypothekengläubiger, der zugleich bedeutende Chyrographar-Forderungen hat, an Zahlungsstatt überlassen wollen, so wird, um das einzuleitende Verfahren bemessen zu können, Schuldenliquidation nothwendig, wozu Termin auf

1. September d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt wird, an welchem allenfallsige Forderungen um so gewisser dahier anzubringen sind, als ansonst der Gutsrest dem 3. Hypothekengläubiger für seine Forderungen nach Uebereinkunft vom 6. August d. Js. überlassen werden soll.

Hollfeld, den 14. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Lorenz, Assessor.

Bekanntmachung.

Die Bauer Michael und Margaretha Ebertsch'schen (vulgo Haaz) Eheleute von Effelter haben sich frei-

Digitized by Google

willig der Curatel des Krämers Michael Kaim von dort unterworfen.

Dieses wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gemacht, daß alle von den ꝛc. Ebertsch'schen Eheleuten etwa ohne Einwilligung ihres Curators vorgenommen werdenden Handlungen als ungültig betrachtet werden würden.

Nordhalben, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

In Sachen des Ingenieurs Bachauer zu Bamberg gegen Johann Daucher jun. zu Kauernhofen ist in Kraft der Hülfsvollstreckung der Zwangsverkauf nachstehender beklagtischer Grundbesitzungen beschlossen worden.

B. lit. A.

1) Ein ganzes Lehen, Pl.-Nr. 118ª, Wohnhaus mit Stall, Backofen und Hofraum, Pl.-Nr. 118ᵇ, Wurzgarten zu 27 Dez., gewerthet auf 500 fl.,
2) Pl.-Nr. 119ª, Scheune, Keller, Haus und Hofraum, 15 Dez., Pl.-Nr. 119ᵇ, 17 Dez. Grasgarten, geschätzt auf 500 fl.

B. lit. B.

Rest eines halben Feldlehens:

3) Pl.-Nr. 223ª, 28 Dez. Acker am Asbach,
4) Pl.-Nr. 223ᵇ, 15 Dez. Wiese daselbst, } werth 150 fl.,
5) Pl.-Nr. 302, 34 Dez. Acker, die Höhe, werth 45 fl.,
6) Pl.-Nr. 465ª, 52 Dez. Acker im Gries,
Pl.-Nr. 465ᵇ, 10 Dez. Waldung daselbst, } werth 100 fl.,
7) Pl.-Nr. 1492, 47 Dez., der Mühlacker am Eselsweg, werth 200 fl.,
8) Pl.-Nr. 1596ª, 24 Dez. Acker am Hügelstumpf,
Pl.-Nr. 1596ᵇ, 29 Dez. Wiese daselbst, } werth 130 fl.,
9) Pl.-N. 1791, 32 Dez. Acker, die Dornklinge, werth 100 fl.,
10) Pl.-Nr. 1741, 28 Dez. Acker, der Wiesenacker, werth 100 fl.,
11) Pl.-Nr. 2098, 27 Dez. Pferchacker, werth 50 fl.,
12) Pl.-Nr. 2154ª, 17 Dez. Acker im Klingenanger und Pl.-Nr. 2154ᵇ, 11 Dez. Wiese daselbst, werth 100 fl.,
13) Pl.-Nr. 2269, 1 Tagw. 29 Dez., der Rothenbergacker, werth 40 fl.,
14) Pl.-Nr. 2287, 42 Dez. Acker in der Hüll, werth 20 fl.,
15) Pl.-Nr. 2431, 63 Dez. Acker im Schneidbaum, werth 30 fl.,
16) Pl.-Nr. 863, 36 Dez. Wiese im Eckstall, werth 125 fl.,
17) Pl.-Nr. 647, 61 Dez. Wiese im Wölfleinsbrunn, werth 100 fl.,
18) Pl.-Nr. 1315, 18 Dez. Wiese im Hügelstumpf, werth 45 fl.,
19) Pl.-Nr. 381, 50 Dez. Waldung im Grabig, werth 75 fl.,
20) Pl.-Nr. 1139, 15 Dez. Waldung an der Rosen, werth 20 fl.,
21) Pl.-Nr. 2181, 69 Dez. Waldung im Kauernthal in der Winterleithen, werth 80 fl.,

B. lit. C.

Ein Viertel Feldlehen:

22) Pl.-Nr. 285, 80 Dez. Acker an der Retterer Straße, werth 200 fl.,
23) Pl.-Nr. 1157, 42 Dez. Acker im Thal, werth 60 fl.,
24) Pl.-Nr. 1706, 52 Dez. Acker in der Breiteggeten, werth 100 fl.,
25) Pl.-Nr. 1707, 52 Dez. Wiese daselbst, werth 150 fl.,

B. lit. D. Walzende Grundstücke:

26) Pl.-Nr. 156ª, 13 Dez. Acker im Brühl,
Pl.-Nr. 156ᵇ, 15 Dez. Wiese,
Pl.-Nr. 156ᶜ, 18 Dez. Wiese, } werth 150 fl.,
27) Pl.-Nr. 219ª, 31 Dez. Acker am Asbach,
Pl.-Nr. 219ᵇ, 0,9 Dez. Wiese daselbst, } werth 150 fl.,
28) Pl.Nr. 593, 45 Dez. Baumeggeten, werth 50 fl.,
29) Pl.-Nr. 757ª, 32 Dez. Wiese im Grafenlein und Pl.-Nr. 757ᵇ, 51 Dez. Acker daselbst, werth 150 fl.,
30) Pl.-Nr. 1158, 44 Dez. Acker im Thal, werth 90 fl.,
31) Pl.-Nr. 1518, 69 Dez. Acker, die Dornklinge, werth 250 fl.
32) Pl.-Nr. 1532, 68 Dez. Acker am Schwarzgraben, werth 250 fl.,
33) Pl.-Nr. 2259, 88 Dez. Acker am Rothenberg, werth 30 fl.,
34) Pl.-Nr. 2454, 98 Dez. Acker, das kurze Gewend am Ebermannstadter Weg, werth 30 fl.,
35) Pl.-Nr. 2523, 1 Tagw. 17 Dez., der Fuchsenacker an demselben, werth 30 fl.,
36) Pl.-Nr. 1566, 46 Dez. Wiese an der Heiteleggeten, werth 175 fl.,

Digitized by Google

37) Pl.-Nr. 1017, 1 Tagw. 24 Dez. Waldung, die Rußleithe, werth 225 fl.,

38) Pl.-Nr. 967, 86 Dezim. Acker auf dem Berg mit Oedung, Retterer Flur, Eingehörung desselben Feldlehens, werth 15 fl.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 19. September l. Js. früh 9 Uhr

in loco Kauernhofen in der Behausung des Gemeindevorstehers an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag auf den Grund des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 nach erreichter Taxe erfolge, und Lasten und Verstrichs-Bedingnisse, dann der Realitätenbeschrieb am Termine werden bekannt gegeben werden.

Vorchheim, den 2. August 1851.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß heute zwischen dem Kaufmann Karl Heinrich Kellein von Bayreuth und dessen Verlobten, Kaufmannstochter Johanna Prinzing von hier, ein Ehevertrag dahier aufgenommen und von den Contrahenten die hierorts geltende allgemeine Bayreuther Gütergemeinschaft, wegen Minderjährigkeit der Braut, gesetzlich ausgeschlossen worden ist.

Wunsiedel, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe des Gütleins des Landwirths Nicol Menzel von Haingrün, St.-Distr. Brand, Hs.-Nr. 8, Bes.-Nr. 269, bestehend in dem Hause Nr. 8, 8½ Tagw. Feld und 2½ Tagw. Wiesen, gerichtlich geschätzt auf 2320 fl., steht auf

Mittwoch den 1. October l. Js. Nachmittags 3 Uhr

Termin an, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber zu Haingrün in dem Hause des Nicol Menzel einfinden wollen.

Die Verkaufsbedingungen, sowie die auf dem Gütlein haftenden Lasten und Abgaben werden am Termine bekannt gegeben, und kann die nähere Beschreibung desselben aus den Akten in diesseitiger Registratur ersehen werden.

Wunsiedel, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.
Fürst.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Johann Schlenk von hier hat seine Insolvenz angezeigt, und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Es wird daher zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher an Johann Schlenk bestehenden Forderungen nebst Vorzugsrechten, sofort zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Aktivmasse einziger Ediktstag auf den

29. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von dieser Masse.

Nach dem erhobenen Schätzungswerth beträgt die Aktivmasse 427 fl., während die bis daher diesseits bekannten Passiva 2148 fl. 25 kr. darunter 900 fl. Hypotheken betragen.

Aus dieser Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes geht klar hervor, daß die ganze Masse nach Abzug der privilegirten Schulden lediglich von dem ersten Hypothekengläubiger verschlungen wird.

Zugleich werden alle jene, welche Etwas von dem gemeinschuldner'schen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, dasselbe bei Strafe doppelten Ersatzes an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Hiebei wird zum Verkauf des gemeinschuldner'schen Grundvermögens, bestehend

in Wohnhaus, Bes.-Nr. 921, dann Haus-Nr. 109 dahier, mit Waldrecht aus dem Staatswald zu jährlich 1½ Klafter weiches Scheitholz, sammt Gemeinderecht und Mitgenuß an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Kat.-Nr. 922,

¼ Tagwerk Feld in der Kirchleithen, Kat.-Nr. 2115,

¼ Tagwerk Holz im Rimlesgrund, Ur-Bes.-Nr. 2114, geschätzt auf 377 fl., Dreihundert sieben und siebzig Gulden; ferner:

½ Tagwerk Feld am Galgenberg, das Schönheiterfeld, Kat.-Nr. 1379,

geschätzt auf 50 fl. i. e. fünfzig Gulden.

tized by Googl

Termin auf den

27. September curr. früh 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Schätzungsverhandlungen können dahier eingesehen werden.

Berneck, am 13. August 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Nagelschmied Conrad Hertel'schen Relicten in Marktschorgast gehörige Wohnhaus, Nr. 105^{b} daselbst, grundbar zur Commune dort und geschätzt auf 175 fl., Ein Hundert fünf und siebenzig Gulden, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und zur Abgabe der Angebote Termin auf

Donnerstag den 2. October c. Vormittags 8 Uhr

dahier am Landgerichtssitze bezielt, was zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht wird.

Die bezügliche Schätzung kann in loco registraturae eingesehen werden.

Berneck, am 18. August 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Berneck, am 14. August 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Die ledige Anna Götz und deren Kindescuratel von Bayreuth hat unterm 1. Mai c. a. gegen den ledigen Taglöhner Lorenz Löwel von Leisau eine Klage gestellt, worin:

a) Anerkennung der Vaterschaft zu dem von der ꝛc. Götz am 10. Januar 1850 gebornen Knaben, Johann Gottlob,

b) 12 fl. Kindbett-, Tauf- und Wochenkosten,

c) 8 fl. jährliche Alimente auf die Dauer von 14 Jahren,

d) das einstige Lehrgeld zur Erlernung eines Handwerks,

e) das gesetzlich beschränkte Erbrecht, in dem dereinstigen Nachlaß des Verklagten und

f) 25 fl. für persönliche Entschädigung

verlangt wird.

Termin zum Versuch der Sühne oder eventuell zur protocollarisch schlüssigen Verhandlung der Sache ist auf den

26. September c. Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzt, und werden die Partheien hiezu bei Vermeidung der Kostenheimweisung des vereitelten Termins vorgeladen.

Da Löwel abwesend und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit durch öffentliches Ausschreiben vorgeladen.

Abschrift der Klage kann in diesamtlicher Kanzlei in Empfang genommen werden.

Bis zum Termin hat ꝛc. Löwel einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls künftige Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für zugestellt erachtet werden.

Königliches Landgericht.

v. Ammon.

Edictal-Ladung.

Georg Nüßlein von Steinfeld, geboren zu Kersbach am 23. April 1786 ist am 27. März 1807 vom Königl. Bayer. 6. Chevauxlegers-Regiment desertirt und soll in österreichische Militärdienste getreten seyn.

Auf Antrag seines Bruders Michael Nüßlein, ergeht nun an Georg Nüßlein, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder seine etwaigen Leibeserben hiemit die öffentliche Aufforderung, sich

binnen 6 Monaten

a dato um so gewisser dahier zu melden und bezüglich des bei der Kgl. Hauptkriegskassa deponirten, in 64 fl. 27½ kr. bestehenden Vermögens die geeigneten Schritte zu thun, als außerdessen mit diesem Vermögen von Amtswegen wird verfahren werden.

Scheßlitz, am 20. August 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

In der Debitsache des Johann Friedel von Steinwiesen werden auf Andringen eines Gläubigers nachstehende Realitäten, als:

1) ¼ Morgen Feld in der Wolfsgruben, Bes.-Nr. 1227, mit 50 fl. St.-Kap., geschätzt auf 175 fl.,

2) die Hälfte von ⅞ Morgen Wiesen und Hackfeld in der Grundgaß, Bes.-Nr. 74, mit 50 fl. St.-Kap., geschätzt auf 300 fl.,

3) ¼ Schneidtag an der Teichmühle, K.-Nr. 47, geschätzt auf 150 fl.,

Digitized by Google

4) ¼ Schneidtag an der oberen Mühle, K.-Nr. 48, geschätzt auf 125 fl.,
5) ein neues Wohnhaus, Bes.-Nr. 2726, mit 320 fl. St.-Kap., geschätzt auf 900 fl.,
6) 1¼ Morgen Feld mit Gebüsch im Motschenberg, Bes.-Nr. 948, mit 35 fl. St.-Kap., geschätzt auf 125 fl.,
7) ¼ Tagw. Wiese im Dörrenbach, Bes.-Nr. 1231, St.-Kap. 90 fl., geschätzt auf 200 fl.,
8) ¼ Tagw. Feld im Mühlberg, Bes.-Nr. 1232, mit 35 fl. St.-Kap., geschätzt auf 100 fl.,

am

Montag den 15. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Schuster'schen Gasthause zu Steinwiesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und werden zahlungsfähige Streicher hiezu eingeladen.

Kronach, am 5. August 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden nachstehende Realitäten des Flößers Johann Heim von Kronach, als:

1) ein Wohnhaus, Kat.-Nr. 287, Hs.-Nr. 256ª, mit Nebengebäuden und einem Gärtchen, hiesiges Stadtlehen, besteuert mit 650 fl. Haussteuerkapital, und nur beim Erwerbe von einem Fremden, welcher kein Kronacher Bürger ist, mit 10 Prozent handlohnbar, geschätzt auf 1400 fl. — Nach Angabe der Schätzleute gehören zu diesem Hause noch 2 kleine Gärtchen, nämlich eines direkt am Hause und eines über der Straße, dem Hause vis à vis,
2) ein Acker auf dem Haslacher Berg beim Röhrenweg, freieigen, 20 fl. Steuerkapital, Bes.-Nr. 1822, geschätzt auf 50 fl.,

am

Freitag den 3. October l. Js. Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. II. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und erfolgt diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben, und wird der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 beschäftigt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, am 6. August 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am 30. September d. Js. Vormittags 9 Uhr die nachgenannten Realitäten dahier, als:

1) die Wichenmühle dahier nebst Gemüsgarten, Stallung, Hofraum und Holzlege, bestehend aus einer Mahl- und Schneidmühle, auf 10,000 fl.,
2) der dazu gehörige Stadel, Bes.-Nr 762ª, auf 1000 fl. gewerthet,

im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich am hiesigen Amtssitze feilgeboten, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Nicht amtlicher Artikel.

Der Jahresbericht des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personal und des damit in Verbindung gebrachten Leichen-Vereins für das achtzehnte Verwaltungsjahr vom 1. Januar bis 31. December 1850, welcher

144,809 fl. 55 kr. in Einnahme
144,325 fl. 4 kr. in Ausgabe

484 fl. 51 kr. an Bestand

ersehen läßt und ein Gesammtvermögen von

1,281,007 fl. 29 kr.

nachweißt, ist so eben eingekommen und kann von den verehrlichen Vereins-Mitgliedern nebst einer Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Unterstützungs-Vereins bei Unterzeichnetem unentgeldlich in Empfang genommen werden. Bayreuth, den 24. August 1851.

Der Bezirks-Ausschuß.
Stillkrauth, Vorstand.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 108. Bayreuth, Sonnabend den 30. August 1851.

Inhalt:

Fleischtaxe für den Monat September 1851. — Cursus für Hufbeschlag-Lehre. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 33,184. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat September 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
9½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

Digitized by Google

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Liser.

Maltz.

Ad Num. 32,879.

Bekanntmachung.

(Cursus für Hufbeschlag-Lehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend ein Ausschreiben der K. Veterinär-Anstalt zu Würzburg vom 12. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Bayreuth, den 26. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Liser.

Maltz.

* * * *

Am neunten September d. Js. beginnt an der dahiesigen K. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 12. August 1851.

Die Königliche Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. September 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 27. August curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	13 fl.	48	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	16 fl.	25	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu 4 kr. 1 Pfd. 8 Lth. — $\frac{332}{985}$ Qu. oder 1 Pfd. 8 Lth. — Qu.;
1 „ „ „ 8 kr. 2 Pfd. 16 Lth. — $\frac{664}{985}$ Qu. oder 2 Pfd. 16 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 12 kr. 3 Pfd. 24 Lth. 1 $\frac{11}{985}$ Qu. oder 3 Pfd. 24 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „ 16 kr. 5 Pfd. — Lth. 1 $\frac{343}{985}$ Qu. oder 5 Pfd. — Lth. — 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	19 fl.	4½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	23 fl.	42½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

3 fl. — ½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	3 fl.	48	kr.
Verbleiben	19 fl.	54½	kr.

Diese verbliebenen 19 fl. 54½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 13 fl. 47 kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 4 Lth. 1 $\frac{600}{3308}$ Qu. oder 4 Lth. 1 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 6 fl. 7½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 7 Lth. — $\frac{132}{735}$ Qu. oder 7 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 21 Lth. ⅔ Qu. oder — Pfd. 21 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 10 Lth. 1⅓ Qu. oder 1 Pfd. 10 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 31 Lth. 2 Qu. oder 1 Pfd. 31 Lth. 2 Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 26 Lth. ⅘ Qt. oder — Pfd. 26 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 20 Lth. 1⅗ Qt. oder 1 Pfd. 20 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 14 Lth. 2⅖ Qt. oder 2 Pfd. 14 Lth. 2 Qt.

Bayreuth, den 28. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann.

Zimmerer.

Digitized by Google

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
„ 15. August curr.	19	30	13	12	10	30
„ 20. „ „	19	—	13	42	—	—
„ 23. „ „	18	54	13	30	—	—
„ 27. „ „	18	54	14	48	10	—
Summa	76	18	55	12	20	30
Mit 4 resp. 2 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	19	4½	13	48	10	15
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	10¾	2	18	1	42½

Bayreuth, den 28. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann.

Zimmerer.

Bayreuth, am 17. Juli 1851.

Publicandum.

Von dem Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiermit beurkundet, daß der Unteraufschläger Johann Meinhardt von der Altstadt dahier und dessen Ehegattin Anna Susanna Rosine, geborne Schmidt, die hierorts übliche eheliche Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 10., resp. 11. Juli curr. unter sich ausgeschlossen haben.

Urkundlich unter geordneter Siegelung und Unterschrift ausgefertiget.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Feulner vom Pferch und dessen Verlobte, Margaretha Hübner von Euben, haben nach Vertrag vom 27. v. Mts., wegen Minderjährigkeit der Braut, die hierorts übliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 18. Juni 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Da in dem auf heute anstehenden Termin zur Verraccordirung der Verköstigung für die Gefangenen dießortiger Strafanstalt für das Etatsjahr 18½ sich ein Strichlustiger nicht eingefunden hat, so wird zu diesem Zweck wiederholt auf

Freitag den 5. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

Termin anberaumt, wozu Strichliebhaber unter dem in

Digitized by Google

der Bekanntmachung vom 31. v. Mts. angegebenen Bemerken eingeladen werden.

St. Georgen, am 23. August 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion.

Der Verweser,

Bracker.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments, Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, wird am 10. September d. Js. Vormittags 10 Uhr die Lieferung von Lein- und raffinirtem Lampenöl, sowie Dochtgarn, Seife und Lichter, dann Stall- und Zimmerbesen für das Etatsjahr 18$\frac{5}{1}$ an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Bayreuth, den 27. August 1851.

In der Verlassenschaftssache des herzoglichen Stallmeisters Wilhelm Schulz dahier ist zur Anmeldung etwaiger gegen den Defunkten geltend zu machenden Forderungen Tagfahrt auf

Donnerstag den 4. September 1851 Vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 18 anberaumt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auf nicht angemeldete Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaftsmasse eine Rücksicht nicht genommen wird.

Bamberg, den 1. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Im Hause Nr. 3 zu Unterdornlach, im Bezirke des K. Landgerichts Kulmbach, wurden am 23. Juni l. Js. 77 österreichische Vierundzwanzigkreuzerstücke ohne besondere Merkmale aufgefunden. Da der Eigenthümer dieser Geldsumme bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, ergeht an Alle, welche hieran Eigenthumsrechte haben sollten, die Aufforderung, dieselben längstens bis oder in dem auf

Donnerstag den 25. September Vormittags

hierorts anstehenden Termine um so gewisser anzumelden- und nachzuweisen, als außerdem über diesen Fund den Gesetzen gemäß weiter verfahren werden würde.

Kulmbach, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. n.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache des Johann Opel von Neusaug steht zum Verkaufe eines zum Nachlasse gehörigen Grundstückes, einer Wiese in der Wirsberger Au, auf

Montag den 8. September l. Js. Mittags 1 Uhr öffentlicher Verstrichstermin in loco Wirsberg, und zwar im Rathhause daselbst an. Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Lasten des Kaufsobjekts und die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Kulmbach, am 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. n.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an die Verlassenschaft der Orgelmachers-Wittwe Margaretha Dresel von Hollfeld sind am

Dienstag den 9. September l. Js. früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile der späteren Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Hollfeld, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorst. beurlaubt.

Lorenz, Assessor.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers werden im Wege der Hilfsvollstreckung nachstehende Grundbesitzungen der Relikten des Metzgermeisters Johann Michael Hüttner zu Schauenstein, bestehend in

a) dem Wohnhause, Hs.-Nr. 49 zu Schauenstein, mit angebauter Holzlege, 8 □R. Pflanzgärtlein, Gemeinderecht, Besitz-Nr. 449 und 450, mit neuerbautem Felsenkellerlein, einer dazu gehörigen Wagenschupfe und Scheune oberhalb dem Rausch'schen Keller und einer Fleischbank-Gerechtigkeit, grundbar

Digitized by Google

zur Kommune Schauenstein und belastet zum Königl. Rentamte Lichtenberg mit 37½ kr. Steuersimplum aus 500 fl. Steuerkapital, 2 fl. Gewerbsteuer, 45 kr. Erbzins, 4 fl. 52½ kr. Handlohnsfixum und 2 fl. 26¼ kr. Aequivalent für die Ablösung, geschätzt auf 1075 fl.,

b) ⅝ Tagwerk Feld auf dem Thonberg, Bes.-Nr. 990, grundbar zur Kommune Schauenstein mit $\frac{3}{16}$ Metzen Korn-, 2 Viertel Gersten-, 2 Viertel 1½ Sechzehntel Haber- und 22 kr. Schmalsaatzehenten und zum Königl. Rentamt Lichtenberg mit 5⅝ kr. Steuersimplum aus 75 fl. Kapital, zur III. Bonitätsklasse gehörig und geschätzt auf 125 fl.,

c) ⅞ Tagw. Feld auf dem Thonberg, Bes.-Nr. 991, grundbar zur Kommune Schauenstein mit 3 Sechszehntel Korn-, 2 Viertel Gersten-, 2 Viertel 1½ Sechszehntel Haber-, 22 kr. Schmalsaat-Zehent und belastet zum Königl. Rentamt Lichtenberg mit 6⅝ kr. Steuersimplum aus 85 fl. Kapital, zur II. Bonitätsklasse gehörig und geschätzt auf 175 fl.,

d) 1⅞ Tagw. Holz, Bes.-Nr. 910ᵃ, aus Buschwerk bestehend und als dritte Abtheilung vom obern Stück bezeichnet, belastet zum Königl. Rentamt Lichtenberg mit 3 kr. Steuersimplum aus 40 fl. Kapital, 3 kr. Erbzins, 4 fl. 52½ kr. Handlohnsfixum und 2 fl. 26¼ kr. Aequivalent für die Ablösung und geschätzt auf 100 fl.,

e) 1⅜ Tagw. Holz, das untere Holz, Bes.-Nr. 310ᵘ, bestehend aus Busch- und Stangenholz, belastet zum Königl. Rentamte Lichtenberg mit 2¼ kr. Steuersimplum aus 30 fl. Kapital, 2 kr. Erbzins, 3 fl. 54 kr. Handlohnsfixum und 1 fl. 57 kr. Aequivalent für die Ablösung und geschätzt auf 85 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und wird zu diesem Behufe Termin auf

Dienstag den 7. October d. Js. Vormittags 10 bis Nachmittags 1 Uhr

auf der Rathstube zu Schauenstein bezielt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Verfahren sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, §. 92 seq. richtet.

Naila, den 29. Juli 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Georg Holhut aus Trainau, dann Mariana Fischer aus Lettenreuth, nun zu Trainau, haben laut gerichtlichen Ehevertrags vom Heutigen die hielandsübliche bambergische Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lichtenfels, den 4. August 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Lichtenfels, den 20. August 1851.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Bauern und Wirths Erhard Weiß von Weisbrehm wird das unterm Heutigen erlassene Prioritäts-Erkenntniß am

28. dieses Monats

an Verkündigungsstatt 30 Tage lang an die Gerichtstafel angeschlagen.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Allenfallsige Forderungen gegen die ledige Eva Kunigunda Pfeil von Lahm, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenkt, müssen bei Vermeidung künftiger Nichtberücksichtigung

Dienstag den 9. September c. Vormittags

dahier angemeldet werden.

Seßlach, den 25. August 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Kestel von Zultenberg will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an ihn zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Samstag den 6. September l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 21. August 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Peter und Margaretha Brehm'schen Eheleute von Decheldorf wird den treffenden Gläubigern eröffnet, daß das unterm 16. d. Mts. erlassene Lokations-Erkenntniß unterm

28. August 1851

in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Höchstadt, am 18. August 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Meier.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird am

Mittwoch den 15. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Carl'schen Wirthshause zu Hadermannsgrün das Anwesen der Nikolaus und Elisabetha Korn'schen Eheleute zu Hadermannsgrün, bestehend in

dem Wohnhause dortselbst, Hs.-Nr. 20, Bes.-Nr. 151, zweistöckig, theils von Schrotholz, theils von Mauer- und Fachwerk, in geringem Bauzustande, dann dem vor dem Hause befindlichen Graegärtlein, 14½ □R., dem Bauplatze und Hofraum, 10 □R., belastet mit 51 kr. Steuer, 28½ kr. Erbzins und 10 Prozent Handlohn in Besitzveränderungsfällen auf Seite des Lehenmannes zum K. Aerar, gewerthet auf 190 fl. 21 kr.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken einladet, daß die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach Anleitung des Hypothekengesetzes §. 64, vorbehaltlich der §§. 98—101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Hof, den 18. August 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des verlebten Amtmanns Neuper zu Creußen, werden die zur Konkursmasse gehörigen, in der Steuergemeinde Haidhof gelegenen Realitäten, wie solche Nr. 19, 24 und 28 des Allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, Nr 32, 42 und 49 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 69, 97 und 83 des Korrespondenten von und für Deutschland, Nr. 64, 75 und 101 der Bayreuther Zeitung aufgeführt sind und wozu noch ein Zehentrecht auf den Aeckern, Pl.-Nr. 259, 259½, 299, 278, 94b, 94a, 654, 595b, 82, 120, 645a, 655, geschätzt auf 59 fl. 42 kr., gehört, anderweit dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der große Spindellohacker, Pl.-Nr. 367½ nicht, — wie in der Bekanntmachung von 12. Februar curr. angegeben ist — 0 Tagw. 21 Dez., sondern 1 Tagw. 21 Dez. enthält, und daß der Allodifikations-Canon von jährlich 12 fl. auf den sämmtlichen sub C. aufgeführten Ausbrüchen aus dem Schloßgute haftet.

Bietungs-Termin wird auf

Donnerstag den 2. October curr. von 10 — 12 Uhr

und für den Fall, daß das Verkaufsgeschäft an einem Tage nicht sollte beendet werden können, die darauf folgenden Tage jedesmal von 10 bis 12 Uhr in loco Neuhaidhof angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin den Kaufslustigen die genaueren Beschreibungen des Guts in der Gerichts-Registratur zur Einsicht offen liegen.

Pegnitz, den 1. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Am

Dienstag den 23. nächsten Monats September

Vormittags 10 Uhr

werden zu Neuhaidhof im Wege richterlicher Hülfsvollstreckung

0,41 Dez. Acker, das Hufnagelsäckerlein, Plan-Nr. 124½, taxirt auf 50 fl., und

6,29 Dez. Acker, der Bölzdörferacker am Kühberg, Plan-Nr. 124, taxirt auf 500 fl.,

welche beide an einander und ohnfern Neuhaidhof liegen, öffentlich meistbietend verkauft.

Hiezu werden besitz- und zahlungsfähige Kaufslieb-

haber mit dem Bemerken öffentlich anmit eingeladen, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 17. August 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am 30. September d. Js. Vormittags 9 Uhr die nachgenannten Realitäten dahier, als:

1) die Wichenmühle dahier nebst Gemüsgarten, Stallung, Hofraum und Holzlege, bestehend aus einer Mahl- und Schneidmühle, auf 10,000 fl.,
2) der dazu gehörige Stadel, Bes.-Nr 762a, auf 1000 fl. gewerthet,

im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich am hiesigen Amtssitze feilgeboten, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Die gräflich und freiherrlich v. Egloffstein'sche Gutsherrschaft Plankenfels verkauft die in der Nähe von Mengersdorf, Landgerichts Bayreuth gelegene, 84 Tagwerk enthaltende, theils mit Fohrenschlag, theils mit haubarem Fohrenholz bestockte Waldparzelle Lehenberg, und werden schriftliche oder mündliche Angebote hierauf bis zum 15. September h. Js. bei dem unterzeichneten Amte angenommen.

Kaufsliebhaber wollen sich wegen Vorzeigung des Verkaufsobjects an den herrschaftlichen Förster zu Plankenfels wenden.

Cunreuth, den 23. August 1851.

Gräflich und freiherrlich v. Egloffstein'sches Kastenamt.
Müller.

Nicht amtlicher Artikel.

Webstühle zu verkaufen.

Drei sehr gute Webstühle sammt Blättern und Geschirren verkauft, einzeln oder im Ganzen, zu billigen Preisen, der ehemalige Webermeister

Friedrich Bergmann, Aufseher in der Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 22. August. Die Tochter des Bürgers, Lohnrößlers und Fischhändlers Reichel dahier.

Den 23. August. Der Sohn des Bürgers, Metzgermeisters und Gastwirths Dietrich dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 24. August. Der Sohn des Zuckersieders Winterstein in St. Georgen.

Den 25. August. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 22. August. Die Ehefrau des geprüften Schreinergesellen Schuster dahier, alt 64 Jahre, 4 Monate und 12 Tage.

— — Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns Bencker dahier, alt 2 Jahre, 4 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Monate und 8 Tage.

Den 26. August. Der Sohn des Bürgers und Bierbrauers Lindner dahier, alt 3 Jahre, 8 Monate und 17 Tage.

— — Die Ehegattin des Zuckersiederei-Besitzers Dr. Schmidt zu St. Georgen, alt 56 Jahre und 10 Monate.

Den 27. August. Der Sohn des Maurergesellen Kratzer in den Neuenhäusern, alt 3 Jahre, 3 Monate und 23 Tage.

Die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter in der (Beilage).

Digitized by Google

Beilage
zu Nr. 108 des Intelligenzblattes für Oberfranken.

Bayreuth, Sonnabend den 30. August 1851.

Inhalt:
Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 32,452.

(Die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem nachfolgenden Abdrucke wird eine von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangene Instruktion — die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahn-Arbeiter betr. — zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung Seitens der oberfränkischen Distrikts-Polizeibehörden hiermit gebracht.

Bayreuth, den 22. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Malz.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

(Die Behandlung und Beaufsichtigung der Eisenbahnbau-Arbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf die lithographirte Ausschreibung vom 3. September 1846 sieht sich die unterfertigte K. Regierung veranlaßt, auf den Grund der Vorschläge und Mittheilungen der K. Eisenbahnbau-Kommission, so wie der in mittelst gemachten Erfahrungen, die im rubrizirten Betreffe gegebenen „provisorischen polizeilichen Vorschriften" in nachfolgender, den dermaligen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechender Fassung zur genauesten Nachachtung einzuschärfen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bahnbau-Arbeiter steht zunächst den betreffenden Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden in dem ganzen Umfange ihrer formationsmäßigen Competenz zu, insoweit die unterfertigte K. Stelle sich nicht veranlaßt finden wird, durch Ertheilung specieller Commissorien in einzelnen Fällen Ausnahme hievon eintreten zu lassen.

Die Polizeibehörden werden hierin von den k. Eisenbahnbau-Behörden auf vorgängiges geeignetes Benehmen thunlichst unterstützt werden.

Um die Durchführung der desfalls erforderlichen Maßnahmen nachhaltig zu sichern, werden überall, wo die gewöhnliche polizeiliche Sicherheits-Mannschaft hiezu nicht ausreicht, ausnahmsweise und temporäre Verstärkungen von Gendarmerie-Mannschaft zugetheilt werden, so wie in allen Fällen größerer Zusammenrottungen und Widersetzlichkeiten das Einschreiten mit Linien-Militär im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1851 ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Um die erforderlichen Kräfte hiezu stets in Bereitschaft zu haben, sind die entsprechenden Anträge Seiner Königlichen Majestät ehrerbietigst unterbreitet worden.

§. 2. Jeder arbeitsfähige Inländer sowohl als Ausländer, welcher gesund, mit der nothdürftig erforderlichen Kleidung, so wie mit der, den bestehenden Paß-Verordnungen entsprechenden polizeilichen Legitimation — Paß, Heimathsschein, Dienstboten- oder Wanderbuch, — versehen ist, wird als Arbeiter bei den Bahnbau-Arbeiten zugelassen.

Digitized by Google

Für solche Individuen, welche in dem Distriktspolizei-Bezirke selbst wohnen, genügt ein Vorweis der Ortspolizei.

Jeder Ausländer hat sich überdieß über tadelfreien Leumund durch ein Attest seiner Heimathsbehörde auszuweisen.

§. 3. Gänzlich ausgeschlossen bleiben alle diejenigen, welche in Folge überstandener Strafen oder korrektioneller Behandlung mit ihrem Aufenthalt auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt, oder einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterstellt sind.

§. 4. In wie weit ledige Personen weiblichen Geschlechtes, dann in welchem Alter die sonntagsschulpflichtige Jugend zur Arbeit zugelassen werden können, hängt von dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde nach vorgängigem Benehmen mit der Eisenbahnbau-Verwaltung ab. Werktagsschulpflichtige Kinder dagegen sind unbedingt ausgeschlossen.

Um der Unsittlichkeit nach Kräften zu steuern, ist keinem Herbergsvater gestattet, Arbeiter und Arbeiterinnen gleichzeitig zusammen in Herberge zu nehmen (ganze Familien, welche sich zur Arbeit verdingen, ausgenommen).

Vielmehr haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Arbeiter in den Herbergen nach Geschlechtern getrennt sind.

Sonntagsschulpflichtige Mädchen dürfen nur mit Aeltern oder nahen Verwandten zugleich in Arbeit genommen werden; sonntagsschulpflichtige Jünglinge außerdem nur noch, wenn sie von dem Arbeitsplatze jeden Abend nach Hause gelangen und dort übernachten.

§. 5. Jeder, der Arbeit sucht, hat sich bei dem Bauführer (entweder dem K. Baubeamten bei Regiebauten, oder dem Bauaccordanten) resp. bei dem von diesem hiefür aufgestellten, und der Distrikts-Polizeibehörde zu benennenden Geschäfts- oder Werkführer zu melden, und demselben seine polizeiliche Legitimation resp. den ortspolizeilichen Vorweis (§. 2.) vorzuzeigen.

Wird dieselbe angenommen, so erhält er nach erfolgter Bekanntmachung der gegenwärtigen polizeilichen Vorschriften eine, jedoch nur auf den folgenden, wenn aber ein Sonntag oder Feiertag dazwischen fällt, auf die 2 folgenden Tage giltige Aufnahmskarte, mit welcher sich der Arbeiter an demselben, längstens aber an dem folgenden Tage um 8 Uhr Vormittags bei dem Polizei-Arzte oder dem von diesem mit Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Stellvertreter zur Untersuchung seines körperlichen und Gesundheitszustandes zu melden hat, deren Resultat dieser auf der Rückseite der Annahmskarte bestätigen wird.

Hierauf hat sich der Arbeiter auf der Stelle bei jener Distrikts-Polizeibehörde zu melden, in deren Bezirk er seine Herberge nimmt, derselben die also bestätigte Aufnahmskarte, sowie seine in Händen habende Legitimation zu übergeben und seine Herberge zu benennen, wogegen er, im Falle seiner Annahme ein Hinderniß nicht im Wege steht, eine gleichfalls mit dem Stempel der K. Eisenbahnbau-Commission versehene polizeiliche Aufenthaltskarte unter Siegel und Fertigung der Distrikts-Polizeibehörde zur Arbeit erhält.

§. 6. Mit dieser Aufenthaltskarte versehen, hat sich der Arbeiter längstens an dem darauffolgenden Tage bei dem Bauführer zur Arbeit zu melden, welcher die Aufenthaltskarte in sein Arbeiterregister einträgt und ihn einem Aufseher zutheilt, welcher die Karte gleichfalls in sein besonderes Arbeiterregister einzutragen hat.

Beide Einträge sind auf der Rückseite der Aufenthaltskarte durch Beisetzung der Nummer des Registers und Unterschrift des Eintragenden vorzumerken.

Aufenthaltskarten, welche diese Vormerkung nicht an sich tragen, sind als ungültig zu betrachten, daher den Besitzern abzunehmen, diese selbst aber zur weiteren Untersuchung und geeigneten Bestrafung an die Distrikts-Polizeibehörde abzuliefern.

§. 7. Sowie kein Bauführer einen Arbeiter ohne Vorzeigung dieser Aufenthaltskarte beschäftigen darf, so ist es auch den Arbeitern verboten, dieselben zu verpfänden oder an einen Dritten zu überlassen; es ist vielmehr jeder Arbeiter gehalten, die Aufenthaltskarte beständig bei sich zu führen, und solche jedem Eisenbahnbau-Bediensteten sowohl, als jedem Polizei-Bediensteten, Gerichtsdienern, Polizei-Soldaten, sowie der K. Gendarmerie, dann den Ortsvorstehern auf Verlangen vorzuzeigen, widrigenfalls der Arbeiter als Vagant betrachtet und behandelt wird.

Jeder Arbeiter, welcher ohne Aufenthaltskarte auf dem Bauplatze erscheint, ist zurückzuweisen, und dem ersten sich einfindenden Polizei-Bediensteten namhaft zu machen.

Digitized by Google

§. 8. Durch Forderung und Empfang einer Annahmskarte verpflichtet sich jeder Arbeiter, wenigstens vier Wochen bei dem Bauführer in Arbeit zu bleiben, bei welchem er die Annahme nachgesucht hat.

Dem Bauführer jedoch steht es frei, einen nicht brauchbar befundenen Arbeiter in den ersten drei Arbeitstagen nach der Annahme wieder zu entlassen.

Ebenso kann der Arbeiter vom Bauführer auch dann früher entlassen werden, wenn die Arbeiten eingestellt werden oder zu Ende gehen, oder der Arbeiter seine Schuldigkeit nicht thut, sowie derselbe unbedingt entlassen werden muß, wenn diese Entlassung von der Distrikts-Polizeibehörde oder der Bau-Verwaltung verfügt wird.

§. 9. Die Arbeitzeit für alle im Taglohne beschäftigten Arbeiter wird für jeden Monat durch die Bau-Verwaltung speziell festgesetzt werden und ist pünktlich einzuhalten. Für die Mittagsruhe ist die Stunde von 11 bis 12 Uhr oder von 12 bis 1 Uhr nach örtlicher Uebung, jedoch — sowie die etwa ortsüblichen Zwischenruhezeiten — für den ganzen Distrikts-Polizeibezirk gleichmäßig bestimmt.

So wie die Accordarbeiter ihre Arbeiten auch früher beginnen und später beendigen dürfen, so sind auch die Taglohnsarbeiter gehalten, in dringenden Fällen gegen erhöhten Taglohn auch außer den oben bestimmten Arbeitsstunden zu arbeiten.

§. 10. Die Taglohnsarbeiter müssen Morgens und Mittags eine halbe Viertelstunde vor der bestimmten Arbeitszeit auf dem Bauplatze zum Verlesen sich einfinden, und dürfen nur während der Mittagsstunde, nicht aber — Erkrankungsfälle allein ausgenommen — während der etwaigen Zwischenruhezeit, oder während der Arbeit, oder vor dem Schlusse der Arbeitsstunden, welchem entweder ein zweites Verlesen oder ein Feierabendzeichen vorausgeht, sich vom Bauplatze entfernen.

Arbeiter, welche diesen Anordnungen keine Folge leisten, während der Arbeit zechen und Unfug treiben, haben neben entsprechendem Abzuge an ihrem Taglohn polizeiliche Beahndung zu gewärtigen, und sind zu dem Ende der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

§. 11. Alle Arbeiter, welche während der Arbeitszeit von den Bauplätzen entfernt betreten werden, sind sogleich zu arretiren.

Tritt ein solcher Fall zum Drittenmale ein, oder läßt sich ein Arbeiter beigehen, einen ganzen oder halben Tag von der Arbeit wegzubleiben, um zu feiern oder einen sogenannten blauen Montag zu machen, so sind die Bauführer bei eigener Verantwortlichkeit und bei Vermeidung eigener polizeilicher Rüge gehalten, die Fehlenden der treffenden Distrikts-Polizeibehörde zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 12. Die Arbeiter haben sich an allen Arbeitstagen nach Feierabend von den Bauplätzen weg unmittelbar in ihre Herbergsorte zu begeben, und dürfen sich an solchen Tagen außerhalb dieser Orte weder auf den Straßen herumtreiben, noch in den Wirthshäusern betreten lassen.

Zu jeder Entfernung vom Herbergsorte außer im Arbeitsdienst bedürfen sie einer lokalpolizeilichen Legitimation, ohne welche sie sofort zu arretiren und der Polizeibehörde zur Bestrafung vorzuführen sind.

Was die Beherbergung und Verpflegung der Arbeiter überhaupt anbelangt: so werden sämmtliche Polizeibehörden desfalls auf die in der Beilage enthaltenen „Grundzüge" verwiesen, wonach sich genau zu achten ist.

Für alle Eisenbahnarbeiter ohne Ausnahme wird die Polizeistunde in den Monaten October bis März auf 8 Uhr, in den Monaten April bis September auf 9 Uhr Abends festgesetzt. Zu dieser Zeit müssen alle Arbeiter sich in ihren Herbergen befinden und daselbst verbleiben, widrigenfalls sie das Erstemal mit Arrest, das Zweitemal mit der Heimweisung auf gebundener Route bestraft werden.

An der ganzen Bahnlinie sind während der Dauer des Baues alle Tanzmusik-Lizenzen für öffentliche Wirthschaften, so wie die Genehmigung öffentlicher Belustigungen zur Verhütung von Excessen auf das Aeußerste zu beschränken, und werden die Distrikts-Polizeibehörden solche nur da ertheilen, wo sie unter den speziell gegebenen Voraussetzungen die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung für vollständig gewährleistet erachten; überdieß ist den Distrikts-Polizeibehörden vorbehalten, den Besuch der Wirthshäuser nach Feierabend an den Werktagen noch weiter zu beschränken oder auch ganz zu untersagen.

§. 13. Will ein Arbeiter seine Herberge verändern, so hat er sich mit seiner Aufenthaltskarte bei der Distrikts-Polizeibehörde zu melden, welche, wenn sie die Genehmigung ertheilt, solches auf der Rückseite bestätigt, worauf der Arbeiter diese Erlaubniß seinem Aufseher zur Vormerkung vorzuzeigen, und dieser solche durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

In den auf Bauplätzen errichteten Bau- und Werkhütten darf ohne ausdrückliche Bewilligung der treffenden Distrikts-Polizeibehörde kein Arbeiter übernachten.

Jede Aufenthaltskarte eines Arbeiters, welcher diese Erlaubniß erhält, so wie jene der ständig aufgestellten Wächter wird daher jederzeit mit einem doppelten Abdrucke des distrikts-polizeilichen Stempels versehen werden; ein Namensverzeichniß dieser Wächter muß der Polizeibehörde übergeben werden.

§. 14. Jeder Arbeiter, er mag im Taglohn oder im Unteraccord arbeiten, er mag an der Bahnlinie wohnen oder nicht — hat von jedem ganzen Wochenverdienste einen Abzug von vier Kreuzern sich gefallen zu lassen, für welchen der Bauführer haftet, und dessen Betrag er nach Anordnung der treffenden Eisenbahnbau-Section in Fristen an die bestimmte Spitalkasse abzuliefern hat.

Gegen Entrichtung dieses Beitrags wird jeder Arbeiter, welcher erkrankt oder beschädigt und dadurch arbeitsunfähig wird, erforderlichen Falles in eine entsprechende Heilanstalt transportirt werden, jedenfalls aber in derselben die erforderliche Pflege und Heilung in so lange finden, bis derselbe als geheilt entlassen werden kann, oder bis sich seine gänzliche Unheilbarkeit herausstellen wird, in welchem Falle sodann die Distrikts-Polizeibehörde weitere Vorsorge treffen wird.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk der Bau beginnt, haben im Benehmen mit der K. Bauverwaltung wegen Einrichtung der erforderlichen Hospital-Lokalitäten und Transport-Gelegenheiten das nöthige Benehmen zu pflegen, die entsprechenden lokalen und distriktiven Einleitungen zu treffen, und das Resultat binnen längstens vier Wochen mit besonderem Berichte anher zu unterbreiten.

§. 15. Will ein erkrankter oder beschädigter Arbeiter, welcher an der Bahnlinie oder in deren Nähe zu Hause ist, von dieser Einrichtung keinen Gebrauch machen, sondern sich zur selbstigen Verpflegung und Heilung nach Hause begeben, wozu er jedoch der Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörden bedarf, so hängt es lediglich von dem Ermessen der Spital-Verwaltung ab, ob sie ihm hiezu einen Beitrag leisten will.

Dagegen sind jene Bauhandwerker, welche ständig beim Bahnbaue in Arbeit stehen, auf die Dauer dieser Arbeit von jenem Beitrage frei, welchen sie etwa für die besondere Spitaleinrichtung ihres Handwerkes zu entrichten hätten.

§. 16. Wird sofort ein Arbeiter krank oder beschädigt, so ist darüber dem Aufseher Meldung zu machen, welcher solches auf der Rückseite der Aufentshaltskarte bescheinigen und die Mitattestation jenes Baubediensteten der Sektion erholen wird, welchem die spezielle Aufsicht über die Arbeiter auf dem bezüglichen Bauplatze übertragen ist.

Mit dieser attestirten Karte hat sich der Arbeiter bei der treffenden Spitalverwaltung und resp. bei deren Arzte zu melden. Will er sich aber der Spital-Einrichtung nicht bedienen, so hat er sich bei der Distrikts-Polizeibehörde zu melden, welche ihn im zulässigen Falle als aus der Arbeit tretend behandelt.

§. 17. Die Bauführer sind gehalten, alle Vorkehrungen und Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welche nach Anordnung der Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit der einschlägigen K. Eisenbahn-Bau-Sektion oder von der Bauverwaltung allein, zur Vermeidung von Unglücksfällen nothwendig erachtet werden, wohin auch die Errichtung der erforderlichen Verbots- und Warnungstafeln gehört; sie sind für jede Unterlassung oder Vernachlässigung hierin der Polizeibehörde besonders verantwortlich und haftbar, daher auch verpflichtet, jeden dawider handelnden Arbeiter der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Arbeiter dagegen sind gehalten, bei Vermeidung augenblicklicher Entlassung und besonderer polizeilicher Bestrafung den diesfallsigen Befehlen des K. Baupersonals sowohl als der Bauführer und ihrer Aufseher unbedingten Gehorsam und pünktliche Folge zu leisten.

Digitized by Google

Die Bauführer sind ferner gehalten, da, wo es die Oertlichkeit erfordert, die nöthigen Vorrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, für die Arbeiter den nöthigen Schutz gegen Unwetter, sowie während der Ruhezeit gegen die Sonnenhitze zu gewähren.

An öden oder waldigen Stellen, wo die Ortschaften weit auseinander liegen oder nur einzelne Höfe zu treffen sind, wird sich die K. Bauverwaltung ohnehin veranlaßt sehen, Behufs förmlicher Kasernirung der Arbeiter Baracken aufzuführen, und sich deßfalls mit den Polizeibehörden in's Benehmen zu setzen.

§. 18. Alle Arbeiter sind überhaupt gehalten, den Anordnungen der Bauführer und ihrer Aufseher pünktlichen Gehorsam zu leisten, sowie sich sowohl gegen diese und das K. Baupersonale, als auch gegen alle fremden Personen stets höflich und anständig zu benehmen. Trunkenheit, Streit und Zank, oder wohl gar Raufereien während der Arbeit, jede unanständige, noch mehr aber jede unsittliche Handlung, sowie Entwendungen auf den Baustellen, werden neben augenblicklicher Entlassung auch polizeilich strenge bestraft werden, worüber die Bauführer und deren Aufseher zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet, jedoch auch gehalten sind, strengstens darüber zu wachen, daß alle etwaigen Wahrnehmungen über geheimes Treiben, Verabredungen zu gemeinsamem Ungehorsam, Ertrotzung von Lohnerhöhung, Aenderung in der Arbeitsorganisation, über beabsichtigte sociale oder politische Demonstration jeder Art, Verbreitung in solcher Tendenz geschriebener Schriften, Lieder und Traktate; über gegenseitige Aufreizungen durch Reden, Gesänge verbotenen und verderblichen Inhaltes, — der Polizeibehörde sofort zur energischen Abstellung und Einschreitung angezeigt werden.

Alle bei dergleichen unzulässigem Treiben betheiligten Personen werden nebst Bestrafung der concurrirenden Reate sofort die Verschaffung mittelst Schubes in ihre Heimath, und diejenigen Aufseher, welche die alsbaldige Anzeige unterlassen, die Behandlung als Begünstiger zu gewärtigen haben.

Hiernach sind insbesondere alle Accordanten speciell zu belehren, damit sie sich rechtzeitig vor dem, aus solchen im öffentlichen Interesse nothgedrungenen Maßnahmen für sie entspringenden Schaden hüten.

Zur Beseitigung von Aergerniß und Unanständigkeit wird die Bauverwaltung auf den Bauplätzen für eine entsprechende Anzahl verdeckter Abtritte sorgen.

§. 19. Das sogenannte Schnüren der Bauhandwerker ist strengstens untersagt.

Der Verkauf, das Hausiren, sowie das Freihalten von Lebensmitteln, desgleichen der Handel mit solchen und Getränken auf den Bauplätzen ist verboten.

Marketendereien sollen mit Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörden nach vorgängigem Benehmen mit der Bauverwaltung immer nur auf Ruf und Widerruf und nur auf solchen Bauplätzen errichtet werden, von welchen dem Bedürfnisse entsprechende Schenken und Wirthshäuser zu weit entfernt sind.

Im Errichtungsfalle wird die Distrikts-Polizeibehörde über die Qualität und Preise der Lebensmittel stets mit erforderlicher Sorgfalt wachen, und die erforderlichen Visitationen verfügen. Die Marketendereien dürfen nur während der Ruhezeit geöffnet, niemals aber Lebensmittel oder Getränke während der Arbeit oder vor Anfang derselben oder nach Feierabend oder an Sonn- und Feiertagen verabreicht werden.

Der mit der Fertigung der Distrikts-Polizeibehörde zu versehende Preistarif muß in jeder Marketenderei angeheftet seyn. Viktualien, welche darin nicht genannt sind, dürfen auch nicht verkauft werden; Branntwein darf nur in jenen Gegenden, wo die örtliche Lebensweise und Jahreszeit solches unabweislich mit sich bringt, daher nur mit besonderer Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde, jedenfalls nur zum Frühstück und in kleineren Portionen ausgeschenkt werden.

Den Arbeitern ist zwar gestattet, ihren täglichen Viktualienbedarf mit auf die Bauplätze zu bringen, dagegen unter allen Verhältnissen verboten, Branntwein bei sich zu führen; denselben ist weiter erlaubt, sich zur Erlangung einer ordentlichen Mittagskost größere Menagen zu bilden und es ist deren Einrichtung vorzugsweise zu begünstigen und zu unterstützen. Die Bauführer selbst aber sind gehalten, dafür zu sorgen, daß auf den Bauplätzen immer gutes Trinkwasser in einer der Arbeiterzahl entsprechenden Menge vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 20. Will ein gesunder Arbeiter seine Entlassung nehmen, so hat er dies am Feierabend des vorletzten Werktages in der Woche dem Aufseher anzuzeigen, damit dieser in den etwa bestehenden berechtigten Marketenderein Nachfrage darüber halten könne, ob der Arbeiter, welcher seine Entlassung nimmt, oder welchen der Bauführer selbst entlassen will, oder welcher nach Anordnung der Distrikts-Polizeibehörde oder der Bauverwaltung entlassen werden muß, daselbst mit keiner Zahlung im Rückstande sey.

Im bejahenden Falle wird der Bauführer am letzten Werktage der Woche solches, sowie die erfolgte Entlassung und, — dieselbe mag vom Arbeiter genommen werden oder vom Bauführer gegeben seyn, deren Grund auf der Rückseite der Aufenthaltskarte getreulich bezeichnen und den Arbeiter anweisen, sich längstens am Tage nach dem Austritte bei der Distrikts-Polizeibehörde zu melden, und derselben nebst der Aufenthaltskarte zugleich ein Zeugniß des Ortsvorstehers seines letzten Herbergsortes darüber vorzulegen, daß er an den Herbergsvater nichts mehr schulde, welches Zeugniß gleichfalls auf der Rückseite der Aufenthaltskarte beigesetzt werden kann.

Steht dem Abgange des Arbeiters ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege, so empfängt derselbe bei der Distrikts-Polizeibehörde gegen Uebergabe seiner Karte seine früher dort deponirte polizeiliche Legitimation vorschriftsmäßig visirt und mit pflichtmäßiger Beisetzung der Ursache der Entlassung zurück.

§. 21. Der also entlassene Arbeiter hat sich sogleich von der Bahnlinie zu entfernen, und an jenen Ort zu begeben, wohin das Visa seiner polizeilichen Legitimation ihn weißt, außerdem wird er als Landstreicher behandelt.

§. 22. Der Arbeiter, welcher seine Entlassung selbst nimmt, darf nur dann bei anderen Eisenbahnbau-Arbeiten wieder zur Arbeit angenommen werden, wenn der Bauplatz derselben über 25 Poststunden vom bisherigen Bauplatz entfernt ist.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Bauführer, den er verläßt, ihm ausdrücklich das Gegentheil erlaubt, was in einem solchen Falle auf der Aufenhaltskarte ausgedrückt werden muß, um die erforderliche Vormerkung in der polizeilichen Legitimation machen zu können.

Wenn Arbeiter sich mit Zurücklassung ihrer polizeilichen Legitimation entfernen, so werden diese Urkunden von der Distrikts-Polizeibehörde an die Domicils-Polizeibehörde des Entlaufenen zur weiteren polizeilichen Einschreitung gegen denselben übersendet, letzterer nöthigenfalls steckbrieflich verfolgt.

II. Besondere Vorschriften für die Regie-Arbeiter.

§. 23. Alle bisherigen Vorschriften finden auch auf die bei Regie-Bauten beschäftigten Arbeiter ihre volle Anwendung, wozu noch folgende Anordnungen kommen.

§. 24. Die Regie-Arbeiter werden jedesmal nach Kategorieen, als Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Schmiede und Taglöhner verlesen und haben sich hiezu nach ihren Lohnsätzen in Reihe und Glied aufzustellen.

Wer beim Verlesen vor Beginn der Arbeit nicht gegenwärtig ist, wird für den ganzen oder halben Tag nicht mehr angenommen.

Abwesenheit beim Verlesen vor der Mittagszeit oder vor Feierabend hat den Verlust des ganzen oder halben Taglohnes zur Folge.

§. 25. Der Lohn dieser Arbeiter wird nach Maßgabe ihrer Fähigkeit und ihres Fleißes bestimmt. — Jeder noch nicht bekannte Arbeiter kann in der ersten Woche nur den niedrigsten Lohn seiner Arbeiterklasse empfangen, dessen Erhöhung vom Königl. Sektions-Ingenieur verfügt wird, dem auch zusteht, einen nicht entsprechenden oder nachlässig werdenden Arbeiter in eine geringere Lohnklasse zurückzusetzen.

Müssen die Arbeiter außer der bestimmten Arbeitszeit in Vor- und Nachstunden arbeiten, so erhalten sie für jede dieser Stunden ein Zehntheil ihres Taglohns als Zulage.

§. 26. Die Bezahlung der Arbeit geschieht wöchentlich an den Samstagen oder Montagen eine Stunde vor Feierabend entweder auf dem Bauplatze durch einen Abgeordneten der K. Filialkasse oder im Lokale derselben, wenn deren Sitz nicht über eine Stunde vom Bauplatze entfernt ist.

Jeder Arbeiter hat bei der Auszahlung persönlich zu erscheinen und den Empfang seines Lohnes durch Namens-

Digitized by Google

unterschrift zu bestätigen; nur ausnahmsweise darf ein Stellvertreter — niemals aber der Palier oder Aufseher den Lohn empfangen.

Wenn nur wenige Arbeiter vorhanden sind, so können bei größerer Entfernung des Filialkasse-Sitzes einer oder einige derselben von den übrigen zum Geldempfang bevollmächtigt werden.

§. 27. Die Arbeiter, welche Geräthschaften und Werkzeuge empfangen, haben für ihre Erhaltung und Ablieferung zu sorgen und zu haften, Verluste müssen daher sogleich dem Aufseher angezeigt, deren Veranlassung von diesem erhoben und festgestellt, außerdem aber vom Arbeiter ersetzt werden.

Nimmt ein Arbeiter Bau-Material, Abfälle, Werkzeug ꝛc. vom Bauplatze mit, so wird solches als Entwendung betrachtet, und neben der augenblicklichen Entlassung des Arbeiters der Fall der Distrikts-Polizeibehörde zur Bestrafung angezeigt.

Werden solche Gegenstände durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen des Arbeiters verdorben, so wird derselbe jedenfalls durch Taglohns-Abzug zum Ersatz angehalten.

III. Besondere Bestimmungen für die Bauführer, Aufseher und Paliere.

§. 28. Die Bauführer, deren Stellvertreter, Aufseher und Paliere haben für den pünktlichen Vollzug dieser Vorschriften zu sorgen, denselben gehörig zu überwachen, und vorkommende Dawiderhandlungen der Distrikts-Polizeibehörde anzuzeigen, sowie dem visitirenden Polizeipersonale sowohl als der K. Gensdarmerie in Beziehung auf die Arbeiter alle Aufschlüsse unverholen zu ertheilen, welche diese verlangen.

Dieselben sind aber auch bei Vermeidung von Arrest- oder Geldstrafen, resp. Lohnsabzügen oder Entlassung gehalten, diese Vorschriften selbst auf das Genaueste zu befolgen, sich aber auch einer rohen Behandlung der Arbeiter zu enthalten, wobei sie vor den Folgen unerlaubter Gewaltthätigkeit und Mißhandlung durch Schläge gewarnt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29. Das Personale der Distrikts-Polizeibehörde, die Lokalpolizeidiener und die K. Gensdarmerie sowohl als das K. Baupersonale ist verpflichtet und befugt, die Aufrechthaltung dieser polizeilichen Vorschriften zu überwachen und jeden Uebertreter unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Auch steht ihnen die Einsicht der Arbeiterlisten der Akkordanten zu.

§. 30. Sowie nach den allgemeinen Baubedingnissen für Akkordbauten die K. Sektions-Ingenieure befugt sind, bei gegebener genügender Veranlassung, z. B. wegen grober Fahrlässigkeit, Widerspenstigkeit ꝛc. und vorbehaltlich der Berufung an die K. Eisenbahnbau-Commission die Entfernung der Aufseher so wie einzelner Arbeiter anzuordnen, welche sodann in demselben Sektionsbezirke nicht mehr angenommen werden dürfen, und so wie der K. Eisenbahnbau-Commission vorbehalten bleibt, die Ausschließung solcher entlassener Individuen von allen Bahnbau-Arbeiten auf der ganzen Linie zu verfügen, so steht es auch der Distrikts-Polizeibehörde zu, neben der ordentlichen Polizeistrafe noch die Entlassung von der Arbeit, und selbst die Ausschließung von allen Bahnbauten zu erkennen, und es wird deßhalb jede solche Entlassung oder Ausschließung auf der polizeilichen Legitimation des Entlassenen, resp. Ausgeschlossenen bemerkt werden.

V. Besondere Vollzugsanordnungen für die Akkordanten.

§. 31. Vorstehende, in den allgemeinen Baubedingnissen §. 26 für die Erd- und §. 31 für die Kunstbau-Arbeiter vorbehaltenen Anordnungen sind als integrirender Theil dieser Bedingnisse zu betrachten, zu deren Vollzug den Akkordanten noch Folgendes bemerkt und aufgegeben wird.

§. 32. Die für die Bau- und Werkplätze, sowie für die Werkhütten nothwendigen gedruckten Exemplare erhalten die Akkordanten, mit der erforderlichen Fertigung versehen, unentgeldlich. Lithographirte Abdrücke zum eigenen Gebrauch, sowie für die Aufseher und Paliere können gegen Vergütung von sechs Kreuzern für das Exemplar bei den K. Eisenbahnbau-Sektionen, und ebendaselbst der Bedarf an lithographirten Aufnahmskarten und Arbeiter-Registern um den Preis von 24 Kreuzern per Buch verlangt werden.

Digitized by Google

§. 33. Jeder Akkordant, beziehungsweise der von ihm für die Ausstellung der Annahmskarten ermächtigte Stellvertreter, Geschäfts- oder Werkführer, welcher nach §. 5 der Polizeibehörde namentlich bezeichnet, und dessen Unterschrift derselben zur nöthigen Vergleichung mitgetheilt werden muß, hat über sämmtliche angenommene Arbeiter ein, jedoch durch Buchstaben für die verschiedenen Aufseher zu trennendes Register zu führen.

Wenn es die Polizeibehörde verlangt, müssen die Annahmskarten — §. 5 — sowie die Entlassungszeugnisse — §. 20 — mit farbiger, rother oder blauer Dinte geschrieben werden.

§. 34. Wöchentlich hat jeder Aufseher unter Anwendung dieser lithographirten Formulare einen Rapport über die im Laufe der Woche entlassenen Arbeiter, monatlich dagegen gesonderte Rapporte über die während des Monats

a) aufgenommenen
b) erkrankten oder beschädigten

Arbeiter herzustellen, und jenem Baubediensteten einzuhändigen, welchem die spezielle Bauaufsicht über den Bauplatz zusteht. Dieser vergleicht die Rapporte mit den Registern, berichtiget solche nöthigenfalls, bescheinigt sofort deren Uebereinstimmung, und übergibt solche der treffenden K. Eisenbahnbau-Sektion.

§. 35. Der Spitalbeitrag von vier Kreuzern umfaßt sämmtliche Arbeitstage jeder Woche; ist aber ein Arbeiter im Laufe derselben ein- oder ausgetreten, so sind für

1 oder 2 Tage 1 Kreuzer
3 Tage 2 Kreuzer
4 oder 5 Tage 3 Kreuzer

zu erheben.

Die Akkordanten sind für die richtige Einhebung und Ablieferung der Spitalbeiträge verantwortlich und haftbar.

Dieselben haben am Schlusse jeder Woche von jedem ihrer Aufseher ein Namensverzeichniß der bezahlten Arbeiter, ihrer Wochenschichten und der hierauf treffenden Spitalbeiträge herstellen zu lassen, welche dieser dem mit der speziellen Bauaufsicht beauftragten K. Baubediensteten zur Vergleichung mit dem Arbeiter- und Zahlungsregister des Aufsehers sofort zur Bestätigung der Uebereinstimmung mit demselben vorlegen, sodann mit dem Gelde dem Bauführer einliefern wird.

Erscheint der bestimmte Ablieferungstermin an die Spitalkasse, so läßt der Bauführer die bis dahin gesammelten Wochenverzeichnisse der Aufseher zusammenstellen, und übergibt diese Zusammenstellung duplirt und mit den Wochenverzeichnissen belegt, der Sektion, von der er das belegte Duplikat bestätigt zur Uebergabe an die Spitalkasse zurück erhält, und sofort solches mit dem Geldbetrage an diese gegen Empfangsbescheinigung abliefert.

Die Transportirung der erkrankten oder beschädigten Arbeiter auf Kosten der Spitalkasse tritt nur dann ein, wenn der Arbeiter außer Stande ist, in das Spital zu gehen.

§. 36. Da es nicht nur für den Gesundheitszustand der Arbeiter, sondern auch für deren Arbeitskraft von dem wesentlichsten Nutzen ist, wenn dieselben Gelegenheit erhalten, um billigen Preis eine ordentliche, gesunde, warme Nahrung während der Mittagsruhe zu genießen, so liegt es im eigenen Interesse der Bauführer, die Arbeiter zu veranlassen, sich in größeren Menagen zu vereinigen, und sie dabei dadurch zu unterstützen, daß sie in den Werkhütten ihnen den nöthigen Kochraum einräumen, und die Anschaffung der Kochgeschirre durch Vorschüsse gegen mäßige Abzüge, sowie die Beischaffung guter Victualien erleichtern.

Schlüßlich werden alle treffenden Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, binnen vier Wochen wegen allenfalls weiter erforderlicher Vorkehrungen in Beziehung

a) auf Beschaffung von Lokalitäten zur Unterbringung Erkrankter,
b) zum Arreste für Uebertreter,
c) auf Vermehrung des Aufsichtspersonales im Bezirke (Gensd'armerie-Verstärkung u. s. w.), sowie in den Gemeinden (Ergänzung und Verstärkung der städtischen Polizeimannschaft ꝛc., Aufstellung von Aufsehern über die Herbergen ꝛc.),

Digitized by Google

d) über etwa später erforderlich werdende Geschäftsaushilfen, nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Eisenbahnbau-Sektionen über das voraussichtliche Bedürfniß, motivirt durch Angabe der Arbeiterzahl ꝛc. gesonderte Berichte anher zu erstatten.

Würzburg, den 11. August 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

* * *

Grundzüge

über die Verpflegung und Beherbergung der Arbeiter zum Betrieb der Bauten auf den Königl. bayerischen Eisenbahnen.

(Zunächst in Bezug auf das Kasernirungs-System.)

I.

Ueber Verpflegung der Eisenbahnbau-Arbeiter im Allgemeinen.

Die Verpflegung der fremden Eisenbahnbau-Arbeiter findet statt:

1) in Privat- und Gasthäusern,
2) mittelst Vereinigung der Arbeiter in größere Menagen,
3) durch Benützung der entweder
   a) auf den Bauplätzen oder
   b) in den Kasernen

befindlichen Marketendereien.

ad 1) Privatpersonen, welche fremde mit Aufenthaltskarten versehene Eisenbahnbau-Arbeiter in Beherbergung nehmen, sind auch zur Verabreichung von Kost, jedoch nur an diese befugt.

ad 2) Das Menagiren der Arbeiter zur Mittags-Ruhezeit im Freien oder in dem Bauplatze nicht zu entfernt liegenden Gebäuden ist erlaubt.

Die Vereinigung der Arbeiter in größere Menagen innerhalb der Kasernen-Räume ist jedoch nur insoweit gestattet, als es ohne Störung der Hausordnung geschehen kann, weshalb hiezu stets die Bewilligung des Kasernenmeisters erholt werden muß.

II.

Errichtung von Marketendereien.

1. Zur Errichtung von Marketendereien werden von der K. Distrikts-Polizeibehörde nach vorausgegangenem Benehmen mit der K. Eisenbahnbau-Sektion vorübergehende widerrufliche Lizenzen ertheilt.

   Erscheint der Marketender zugleich als Eigenthümer oder Pächter einer Kaserne, so wird die Lizenz auch auf Beherbergung von Personen ausgedehnt.

2. Da die Dauer des Marketenderei-Betriebes von der Nothwendigkeit der Fürsorge für die Eisenbahnbau-Arbeiter, aber insbesondere auch von der ununterbrochenen Pflichterfüllung und Tüchtigkeit des Unternehmers abhängig gemacht werden muß, so fällt jeder Anspruch des leztern auf eine bestimmte Aufkündezeit hinweg, während hingegen der Marketender selbst seinen Entschluß, von der Lizenz weiterhin keinen Gebrauch mehr machen zu wollen, wenigstens vier Wochen vor Beendigung seines Geschäftes der Kgl. Distrikts-Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen hat, um rechtzeitig für einen tauglichen Nachfolger Sorge treffen zu können.

3. Jede Lizenz, sowohl in Bezug auf Ausübung der Marketenderei, als auf Beherbergungen in den Kasernen erstreckt sich ausschließend:
   a) auf das beim Bahnbaue beschäftigte Dienstpersonal, und

Digitized by Google

b) auf die in Arbeit getretenen, mit den vorschriftsmäßigen Aufenthalts-Karten versehenen Eisenbahnbau-Arbeiter.

Frauenspersonen dürften in Kasernen nicht beherbergt werden.

4. Insoferne sich zur Ausübung von Marketendereien nicht bereits vollkommen taugliche Personen vorgefunden haben werden, tritt bei Bewerbung um Lizenzen hiezu eine völlig freie Concurrenz ein. Die betreffende Distrikts-Polizeibehörde hat zu diesem Ende auf Anregung der K. Eisenbahnbau-Sektion jene Concurrenz von Bewerbern, nach Erfordern durch öffentliche Ausschreibung, in welcher die unten erwähnten Vorbedingungen zur Erlangung einer Marketenderei-Lizenz, dann die Rechte und Pflichten der Marketender im Allgemeinen bekannt zu geben sind, herbeizuführen, und sodann unter den Petenten — lediglich nach vorausgegangenem Benehmen mit der K. Eisenbahnbau-Sektion — freie Wahl, so daß weder auf die Zeitfolge der Gesuchstellungen, noch auf Herkunft oder Gewerbe der Petirenden eine besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Während indessen

a) eine bewährte Geschicklichkeit zu dergleichen Unternehmungen,
b) der Besitz eines hinreichenden Betriebs-Vermögens, und
c) ein ganz ungetrübter Leumund

Haupterfordernisse eines jeden Gesuchstellers sind, ist unter sonst gleichen Verhältnissen jener Person ein Vorzug zu geben, welche — ohne den Gedanken einer Charlatanerie oder unredlicher Absichten gegen seine Mitbewerber zu erwecken — die billigsten Preistarife aufstellt.

Der mit einer Lizenz versehene Marketender muß eine Kaution bis zum Betrage von 100 fl. für pflichtgetreue Erfüllung seiner Verbindlichkeiten stellen.

Insoferne der Marketender die Garküchen-Wirthschaft, wie sie in Altbayern und in Unterschwaben betrieben wird, selbst nicht versteht, hat er hiefür einen tüchtigen Gehülfen aufzunehmen.

III.

Rechte und Pflichten eines Marketenders und Kasernen-Besitzers oder Pächters.

1. Die aus der polizeilichen Lizenz zum Betriebe der Marketenderei fließenden Rechte sind zuvörderst:
   a) die Ausübung aller einem Schenk- und Speisewirthe, einem Metzger und Bäcker zustehenden Gewerbebefugnisse, jedoch unter ausschließender Beschränkung auf das bei dem Bahnbaue angestellte und verwendete Dienst- und Arbeiter-Personal,
   b) Anspruch auf Bezahlung bis zu einem von der Eisenbahnbau-Sektion oder beziehungsweise von den Akkordanten zu bestimmenden Maximalbetrage aus dem Wochenverdienste der Arbeiter, jedoch ohne Garantie für jene Fälle, in denen sich die Arbeiter durch betrügliche oder unehrliche Handlungen, z. B. durch Flucht, der vollen Befriedigung des Marketenders entziehen.
2. Die Pflichten, welche aus dem Besitze einer Lizenz erwachsen, bestehen in Folgendem:
   1) in der Sorge für einen immerwährenden, dem Umfange des Geschäftes entsprechenden Vorrath von Lebensmitteln, insbesondere von
      a) Fleisch,
      b) Bier,
      c) Brod und
      d) Salz.
   2) Die Viktualien müssen von bester und vollkommen tarifmäßiger Qualität, die Roggenbrode mindestens drei Tage alt seyn.
   3) Die Marketendereien dürfen nur während der Ruhezeit geöffnet seyn; es ist sohin verboten, Viktualien während der Arbeitszeit in den Hütten oder gar auf den Bauplätzen zu verkaufen.

Digitized by Google

Die Verabreichung von Viktualien nach Eintritt der Hauspolizeistunde ist strengstens untersagt, und hat nach Umständen die Einziehung der Lizenz unnachsichtlich zur Folge.

4) Branntwein darf nur mit hauspolizeilicher Bewilligung und in kleinen Portionen Morgens verleitgegeben werden.

5) Ein von der Distrikts-Polizeibehörde contrasignirter Preistarif mit genauer Angabe der entsprechenden Quantitäten der Lebensmittel ist in dem Marketenderei-Lokale anzuheften. Lebensmittel, welche sich auf jenem Tarife nicht vorgetragen finden, dürfen an Eisenbahnbau-Arbeiter nicht verkauft werden.

6) Der Preis für Bier und Brod darf niemals die allgemeine Polizeitaxe überschreiten. Dasselbe gilt von rohem Fleische, welches zum Selbstmenagiren der Arbeiter verkauft wird.

Die Anforderung für Verabreichung von Suppe und von gekochtem Rindfleische ist indessen unter Anwendung des oben ad 5 über das Quantum Gesagte in dem Lizenzgesuche zu erwähnen, wobei es sich von selbst versteht, daß wegen Aenderungen in den Preisen für rohes Fleisch auch eine entsprechende Preis-Scala für das Fleisch in gekochtem Zustande aufgestellt werden mag.

In der Lizenz-Urkunde ist der Preis für Suppe und gekochtes Rindfleisch vorzutragen.

7) Jene Marketender, welche zugleich Kasernenbesitzer oder Pächter sind, haben außerdem auch die Befugniß, zur Beherbergung der Eisenbahnbau-Arbeiter in den Kasernen.

In dieser Beziehung wird bestimmt:

Es ist im Voraus ein fixer Preis festzusetzen, welcher umfaßt: einmal

a) das sogenannte Schlafgeld,
b) Herbeischaffung und Unterhaltung der nothwendigen Einrichtungen, insbesondere Strohsäcke, Kopfkissen, Deck- und Leintücher,
c) Reinigung der Wohnungen und Einrichtungs-Gegenstände,
d) Sorge für gutes Trinkwasser und Ueberlassung der nothwendigen Trinkgeschirre, sodann hinwiederum die soeben von a — d aufgeführten Leistungen mit
e) Heizung und
f) Beleuchtung der Lokalitäten.

Diese beiden Preise müssen in dem Lizenzgesuche schon vorgetragen, in der Lizenz-Urkunde fixirt, dann späterhin in jeder Kasernen-Abtheilung durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Eine Aenderung dieser Preise findet nur mit Bewilligung der Distrikts-Polizeibehörde statt.

IV.

Handhabung der Polizei.

1) Während die Distrikts-Polizeibehörden und die Vorstände der Eisenbahnbau-Sektionen auf die in den Kasernen befindlichen Arbeiter und die Marketendereien stets ein wachsames Auge richten werden, wird die unmittelbare Aufsicht hierauf einem von der K. Eisenbahnbau-Kommission zu ernennenden Individuum übertragen, welches für den speziellen Zweck den Namen:

„Kasernen-Meister"

führt.

2) Für jede Abtheilung der Kaserne wird ein Zimmer-Aufseher aufgestellt, welcher dem Kasernen-Meister untergeordnet ist, die Aufsicht auf die ihm zugetheilten Arbeiter zu pflegen, und über alle der Hausordnung zuwiderlaufenden Vorkommnisse dem Kasernen-Meister Meldung zu machen hat.

Die Zimmer-Aufseher werden von der K. Eisenbahnbau-Sektion aus den Bahnbau-Arbeitern gewählt.

3) Die Aufnahme der Arbeiter in die Kasernen und die Anweisung der einzelnen Lagerstätten geschieht ausschließend durch den Kasernenmeister.

Digitized by Google

Den Pächtern bleibt es bei strenger Ahndung verboten, irgend Jemanden ohne Bewilligung des Hausmeisters zu beherbergen.

4) Das ad 3 Gesagte findet in Bezug auf Entlassung oder Entfernung der Arbeiter aus der Kaserne gleichmäßige Anwendung.

5) Der Arbeiter-Präsentstand in den Kasernen ist stets evident zu erhalten, was zunächst durch tägliches Verlesen vor dem Abgange zur Arbeit, und vor dem Eintreten der Hauspolizeistunde bewerkstelligt wird.

Ueber den Präsentstand sind genaue Verzeichnisse anzufertigen, und den Distrikts-Polizeibehörden wöchentlich Extrakte hievon mittelst Umschlag zuzusenden; bei geringem Wechsel der Arbeiter genügen jedoch einfache Abgangs- und Zugangslisten.

6) Die Hauspolizeistunde in den Kasernen wird je nach der Jahreszeit durch die Distrikts-Polizeibehörde im Benehmen mit der K. Sektion festgesetzt.

7) Die spezielle Hausordnung wird durch die K. Eisenbahnbau-Sektion normirt.

8) Die Marketenderei sowohl als die Kasernen müssen mit dem Eintritte der Hauspolizeistunde geschlossen werden; die Kasernen insbesondere dürfen nächtlicher Weile nach dem Verschlusse ohne spezielle Erlaubniß des Kasernenmeisters nicht mehr geöffnet werden.

9) Für die in die Kasernen aufgenommenen Arbeiter tritt die Bestimmung des §. 11. der provisorisch-polizeilichen Vorschriften für Eisenbahnbau-Arbeiter in analoge Anwendung. Hienach haben sich die Arbeiter an allen Arbeitstagen nach Feierabend von den Bauplätzen hinweg unmittelbar in die Kasernen zu begeben, und dürfen sich an jenen Tagen weder auf den Straßen herumtreiben, noch in fremden Wirthshäusern betreten lassen.

10) Der Kasernenmeister, welcher zunächst der K. Eisenbahnbau-Sektion untergeordnet bleibt, übt die gesammte Hauspolizei aus, und überwacht den Betrieb der Marketenderei. Die Eisenbahnbau-Arbeiter sowohl als der Marketender haben dem Kasernenmeister in allen seinen Anordnungen augenblicklichen Gehorsam zu leisten, vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde bei der Distrikts-Polizeibehörde oder Eisenbahnbau-Sektion.

11) Der Kasernenmeister ist befugt, gegen Arbeiter, welche sich gegen die Hausordnung überhaupt, insbesondere gegen die nothwendige Verträglichkeit mit den übrigen Arbeitern, gegen die Sittlichkeit und Reinlichkeit oder gegen die gewöhnlichen Regeln des Anstandes verfehlen, eine Strafe von 6 bis 12 kr. für den einzelnen Fall zu verhängen.

Die Strafgelder werden zu wohlthätigen Zwecken für die Eisenbahnbau-Arbeiter verwendet werden.

12) In allen Fällen, in denen wirkliche Gesetzes- oder Polizei-Uebertretungen stattfinden, in welchen ferner die Mitwirkung der K. Distrikts-Polizeibehörde unentbehrlich oder auch nur wünschenswerth erscheint, hat sich der Kasernenmeister und zwar in dringenden Fällen sogleich unmittelbar an die Distrikts-Polizeibehörde zu wenden, sowie letztere befugt ist, ebenfalls unmittelbar mit dem Kasernenmeister zu verkehren.

In nicht dringenden Fällen berichtet der Kasernenmeister an die K. Sektion, welche mit der Distrikts-Polizeibehörde in weiteres Benehmen tritt.

13) Mindestens einmal in jeder Woche hat ein von der K. Eisenbahnbau-Verwaltung im Benehmen mit der K. Distrikts-Polizeibehörde gewählter Arzt eine Visitation in den Kasernen vorzunehmen, welche umfaßt:

a) den Gesundheits-Zustand der Arbeiter,

b) die Wohnungs-Verhältnisse der letztern,

c) den Zustand der Viktualien, Kochgeschirre u. s. w.

Ueber den Befund hat der Arzt der Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wobei es ihm jedoch überlassen bleibt, in dringenden Fällen sogleich mit der K. Sektion zu correspondiren, oder mit dem Kasernenmeister zu verkehren, dem letztern die geeigneten Weisungen zu ertheilen, und solche in ein Erinnerungsbuch niederzulegen.

Die Distrikts-Polizeibehörde sendet der Sektion die Anzeigen des visitirenden Arztes von kurzer Hand oder mit den geeigneten Erinnerungen und Anträgen zu.

Dem Arzte wird für seine Bemühungen eine angemessene Honorirung aus dem Eisenbahnbaufonde zugewendet werden, vorausgesetzt, daß er nicht etwa als Gerichtsarzt derlei Obliegenheiten ex officio zu besorgen hat.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 109. Bayreuth, Dienstag den 2. September 1851.

Inhalt:

Vorstellung der literarisch-artistischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung um Einführung des in ihrem Verlage erschienenen Lesebuchs für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst, in den Schulen. — Suspension des Königl. Advokaten Maurer in Ansbach. — Forstrügemanuale. — Oeffentliche Wahl von landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern zu Berathungen am dießjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2266.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Vorstellung der literarisch-artistischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung um Einführung des in ihrem Verlage erschienenen Lesebuchs für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst, in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an die K. Regierung von Oberbayern in rubricirtem Betreffe erlassene Entschließung, d. d. 23. d. Mts., wird den Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage bekannt gegeben, an die untergeordneten Bezirks- und Lokal-Schulinspektionen hienach die nöthige Weisung zu erlassen und zugleich auch das Lehrerpersonal von erwähnter Entschließung gehörig verständigen zu lassen.

Bayreuth, den 27. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

* * *

Abschrift ad Num. 6073.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die literarisch-artistische Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung zu München hat um Einführung des in ihrem Verlage erschienenen Lesebuches für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst, oder um Empfehlung desselben als Preisebuch an den deutschen Schulen gebeten.

Digitized by Google

Nach dem Urtheile von Sachverständigen, deren Prüfung das fragliche Buch unterstellt wurde, ist dasselbe zur allgemeinen Einführung als Lese- und Lehrbuch an den deutschen Schulen nicht geeignet; dagegen verdient es in Rücksicht auf seinen unterhaltenden und belehrenden Inhalt zur Vertheilung als Preisebuch für die katholische Jugend an den Werk- und Feiertagsschulen, sowie zur Benützung des Lehrpersonals an diesen Schulen bei Ertheilung des Unterrichtes bestens empfohlen zu werden.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, die Vorstände und Lehrer ihres Regierungsbezirkes auf das erwähnte Lehrbuch aufmerksam zu machen und sie zu dessen Anschaffung für den besagten Zweck und insbesondere für Lokal-Schulbibliotheken, insoweit dieses die vorhandenen Mittel gestatten, zu ermächtigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 8. v. Mts. folgen hierneben zurück.

München, den 23. August 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Lr. v. Ringelmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

Die Vorstellung der literarisch-artistischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung um Einführung des in ihrem Verlage erschienenen Lesebuches für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst, in den Schulen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. Statt dessen der geheime Sekretär Freih. v. Hermann.

Ad Num. 33,216.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Suspension des K. Advokaten Maurer vom Amte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß eines Schreibens des K. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 21. l. Mts. wurde der K. Advokat Maurer von Ansbach wegen disciplinarwidriger Schreibart von dem genannten Gerichtshofe zur Suspension vom Amte auf die Dauer von 3 Monaten verurtheilt.

Hievon werden sämmtliche Polizei- und Verwaltungsbehörden Oberfrankens mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, während der Dauer dieser Zeit keine von dem genannten K. Advokaten verfaßte Schrift anzunehmen und jede amtliche Thätigkeit desselben zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 25,633.

An sämmtliche oberfränkische Königl. Forstämter.

(Die Forstrügemanuale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt vor, daß bei Anfertigung der Forstrügemanuale die Angabe der früheren Territorialverhältnisse, die bei den betreffenden Waldungen für die Anwendung der bezüglichen Strafnorm maasgebend sind, von dem Forstperso-

Digitized by Google

nale verabsäumt wird. Die K. Forstämter werden daher angewiesen, die ihnen nach §. 11 der Forstrügeinstruktion vom 28. Juni 1842 obliegende sorgfältige Prüfung der von den Revierförstern gefertigten Rügemanualien zu bethätigen und das unterhabende Personal zur genauen Beobachtung der für das Rügewesen bestehenden Vorschriften streng anzuhalten, widrigenfalls angemessene Einschreitung mit Ordnungsstrafen zu gewärtigen ist.

Bayreuth, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Stetter, v. n.

Fürlinger.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Wahl von landwirthschaftlichen Vereinsmitgliedern zu Berathungen am dießjährigen Kreis-Landwirthschaftsfeste betreffend.)

In Folge der im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken veranlaßten öffentlichen Wahl von Vertrauensmännern aus der Zahl der die Landwirthschaft wirklich ausübenden Vereinsmitglieder des Kreises zu satzungsmäßig landwirthschaftlichen Berathungen am heurigen Kreis-Landwirthschaftsfeste dahier in Bayreuth wurden mit Stimmenmehrheit gewählt:

A. zu Abgeordneten:

1) Herr Gastwirth und Oekonomiegutsbesitzer Schmidt zu Bindlach,
2) „ Oekonomiegutsbesitzer Fischer zu Carolinenreuth,
3) „ „ Dannhauser zu Rödensdorf,
4) „ Gastwirth und Oekonomiegutsbesitzer Kolb zu Neustädtlein,
5) „ Oekonomiegutsbesitzer Klinger zu Weisdorf,
6) „ „ Pfaffenberger zu Muckenreuth,
7) „ „ und Gemeindevorsteher Molter zu Obernsees,
8) „ Gastwirth und Oekonomiegutsbesitzer Brückner zu Hochstadt,
9) „ Oekonomiegutsbesitzer Wölfel zu Simmelbuch,
10) „ „ und Amtmann Büdel zu Bamberg,
11) „ Gastwirth und Oekonomiegutsbesitzer Schuberth zu Carolinenhöhe,
12) „ Bierbrauer und Oekonomiegutsbesitzer Schmiedel zu St. Johannis.

B. zu Ersatzmännern:

1) Herr Oekonomiegutsbesitzer Finanzrath Dr. Kölle zu Leimershof,
2) „ „ und Gemeindevorstand Oetter zu Wirsberg,
3) „ „ Barsch zu Kaiserhammer,
4) „ „ Freiherr von Waldenfels zu Gumpertsreuth,
5) „ „ und Bierbrauer J. A. Schmidt zu Bayreuth,
6) „ „ Freiherr von Feilitzsch zu Trogen,
7) „ Oekonomiegutsverwalter Gleichmann zu Danndorf,
8) „ „ Bätz zu Wernstein,

9) Herr Oekonomiegutsbesitzer J. Karmann zu Seehof,
10) „ „ Kilian Karl zu Staffelbach,
11) „ „ und Gastwirth Duetsch zu Zapfendorf,
12) „ „ Kolb zu Oberlangenroth.

Bayreuth, den 28. August 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Hagen.

Herzog.

Bekanntmachung.

Zum Verstriche des Bedarfs an
Saife,
Lichtern,
Oel und
Stroh
für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro $18\frac{5}{51}$ an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den
10. September curr. Vormittags 11 Uhr
anberaumt worden, wozu Lieferungslustige, welche hiezu berechtigt und befähigt sind, hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 26. August 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Von der Oekonomie-Commission des K. 13. Infanterie-Regiments, Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, wird am 10. September d. Js. Vormittags 10 Uhr die Lieferung von Lein- und raffinirtem Lampenöl, sowie Dochtgarn, Seife und Lichter, dann Stall- und Zimmerbesen für das Etatsjahr $18\frac{5}{51}$ an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Bayreuth, den 27. August 1851.

Bekanntmachung.

In vergangener Nacht, beiläufig um 12 Uhr, wurde der Nürnberger Bote Oßmann von hier auf der Nürnberg-Bayreuther Landstraße zwischen dem Weidenbühl und der Eichenmühle von 6 bis 9 mit Mänteln und Schirmmützen bekleideten, mit Stöcken und einem Schießgewehr versehenen unbekannten Personen, welche zwei Hunde, einen kleinen und einen großen von schwarzer Farbe mit zottigen Haaren, bei sich hatten, überfallen und ihm von seinem Wagen eine ganze Sohlhaut im Werthe von 27 fl. 25 kr., mit einem „O" in schwarzer Farbe gezeichnet, entwendet.

Man ersucht sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, auf das entwendete Leder sowohl, als die Thäter Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse anher mitzutheilen.

Gräfenberg, am 28. August 1851.

Königliches Landgericht.
Weidemann.
D. a.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Hofmann von Wildenberg will nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an sie zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am
Samstag den 6. September curr.
dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 20. August 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Der Königl. Unteraufschläger Christian Haberstumpf dahier hat seine Zehentrenten in der Flur Marktschorgast an die Ablösungskasse des Staats abgetreten, und sind die Ablösungsschuldbriefe dahier deponirt.

Allenfallsige Ansprüche an diese Zehentrenten sind binnen 14 Tagen dahier anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht darauf die Urkunden an ꝛc. Haberstumpf verabfolgt werden würden.

Berneck, am 26. August 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landgerichts-Assessor Herr Christian Tretscher und die ledige Elisabetha Vogler dahier, diese geboren am 15. November 1830, haben, wegen Minorennität der Letzteren, die Gütergemeinschaft bei ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen.

Pegnitz, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Die Lieferung nachbezeichneter Viktualien und Consumtibilien, als muthmaßlicher Bedarf dießortiger Anstalt während des Etatsjahrs 18½½ wird im Wege der Submission an den Wenigstnehmenden begeben werden, als:

1) 600 Schäffel Kartoffel,
2) 30 Schäffel Erbsen,
3) 30 Schäffel Linsen,
4) 70 Zentner Rollgerste,
5) 8 Zentner Brennöl,
6) 5 Zentner Seife,
7) 2½ Zentner Lichter,
8) 80 Zentner Schmalz,
9) 30 Eimer Essig.

Lieferungslustige haben ihre schriftlichen, für jeden Gegenstand besonders zu machenden Angebote von Heute an bis zum 18. September l. Js. Mittags 11 Uhr verschlossen mit der Bezeichnung

„Submission wegen Lieferung"

an das unterfertigte Königliche Polizei-Commissariat franko einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen können täglich bei den löblichen Magistraten Würzburg, Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen und Gerolzhofen eingesehen werden.

Ebrach, am 27. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Da sich zu dem der hiesigen Commune gehörigen Eisenhammer zu Ranna schon bei zwei anberaumten Verpachtungsversuchen ein Pachtliebhaber nicht eingefunden hat, so wird dieses Hammerwerk, mit dem ein jährliches Rechtholz von 126 Klaftern verbunden ist, und zu welchem auch 2 Gärtchen und gegen 12 Tagwerk zweimädige Wiesen gehören, welche Wiesen namentlich in dem gegenwärtigen Jahre allein schon für 100 fl. verpachtet waren, am künftigen

Dienstag den 16. September c. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau des Magistrats auf dem Rathhause dahier zum drittenmale einer öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

Auch wird am nemlichen Tage und zu der nemlichen Stunde das erst unlängst von der Commune käuflich an sich gebrachte Karl Bauer'sche Mühlanwesen auf der Ranna, welches folgende Bestandtheile, als:

1) das einstöckige gemauerte, mit Schindeln gedeckte Wohnhaus, Haus-Nr. 12, mit Mühlgerechtigkeit, bestehend aus 2 Mahlgängen, Schneidsäge und Hofraum,
2) den gemauerten Ochsen- und Schweinstall, mit 2 Böden und mit Ziegeln gedeckt, Pl.-Nr. 14,
3) den gemauerten Rindviehstall mit Ziegeln gedeckt, nebst der Streuschupfe,
4) den Stadel, Pl.-Nr. 1, per 0 Tagw. 5 Dezim.,
5) das Pflanzgärtlein, Pl.-Nr. 18, per 0,4 Dezim.,
6) den Acker am Brunnberg, Pl.-Nr. 28, per 9 Tagwerk 48 Dezim.,
7) den Froschlachenacker, Pl.-Nr. 39, per 0,92 Dez.,
8) die Oedung an der Leimleite, Pl.-Nr. 44, per 0,21 Dezim.,
9) die Sägwiese, Pl.-Nr. 21, per 2 Tagw. 73 Dez.,
10) den Weiderechtsantheil in der Ortsgemeinde Ranna,
11) die Wiese nächst dem Hammer, Pl.-Nr. 67, per 2 Tagwerk 49 Dezim.,
12) die Mühlwiese im Distrikte Michlfeld, Pl.-Nr. 1175, per 0,71 Dezim.,
13) das Forstrecht in den Staatswaldungen, Herzog- und Sauwald, bestehend aus 3 Klaftern Brennholz, nebst Abfall-, Reben- und Streuholz,
14) die Waldweide in der Staatswaldung Herzogwald, Abtheilungen Pl.-Nr. 1139, 1146, 1148, 1153, 1176 und 1177,
15) den Franzenweiher in der Gemeinde Höfen, Pl.-Nr. 732, per 0,81 Dezim.,
16) das Fischrecht in der Pegnitz, unter Pl.-Nr. 856 anfangend bis zur Einmündung des Altbaches, Pl.-Nr. 732½,
17) die Stegwiese, Pl.-Nr. 665, per 0,95 Dezim.,
18) die Zeuderhaufenwiese, Pl.-Nr. 808, per 0,92 Dezim.,

Digitized by Google

19) die Mühlwiese, Pl.=Nr. 733a, per 1 Tagw. 97 Dezim.,

20) die Oedung, Pl.=Nr. 733b, per 0,15 Dezim.,

in sich faßt, zur öffentlichen Verpachtung ausgeboten.

Zu diesen Verpachtungen werden nun Pachtliebhaber unter dem Bemerken höflichst eingeladen, daß auswärtige und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund vor der Pachtung durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und daß die nähere Beschreibung des Hammerwerkes und des Mühlgutes überhaupt bei dem Magistrat täglich eingesehen werden kann.

Sollten sich Liebhaber einfinden, die den Hammer und die Mühle zugleich zu pachten wünschen, so ist dieß dem Magistrat sehr angenehm, und tritt dieser Fall nicht ein, so werden natürlich diese beiden Pachtgüter zur Verpachtung gesondert ausgeboten, und kommt schlüßlich zur Bemerkung nur noch dieses, daß die Recht= und Akkordhölzer des Hammers von dem Etatsjahr 18$\frac{5}{6}$ zu 176 Klaftern noch in natura vorliegen, welche Hölzer gegen Entschädigung zum Betrieb des Hammers sogleich hinausgegeben werden können, was gewiß für einen neuen Pächter von großem Vortheil seyn wird.

Auerbach, den 25. August 1851.

Der Stadt=Magistrat.

Pitsch.

Biernstein.

Bekanntmachung.

In Folge erhaltener hoher obercuratelamtlicher Genehmigung vom 28. Juli curr. wird am künftigen

Donnerstag den 18. September c. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau des Magistrats auf dem Rathhause dahier, das der hiesigen Commune gehörige Oekonomiegut Lehnershof, 1½ Stunde von Auerbach gelegen, dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich der hiezu nothwendigen curatorischen Genehmigungen ausgesetzt.

Dieses Gut selbst hat folgende Bestandtheile, als:

A. Gebäude.

Ein Wohnhaus mit Stall, angebautem Schafstall und Schweinstall, Stadel, Wagenschupfe, Schweinstall, Backofen und Hofraum, Plan=Nr. 120, 37 Dezim.

B. Gärten.

Ein Gras=, Baum= und Pflanzgarten hinter dem Hause, Pl.=Nr. 135, 77 Dezim.

C. Aecker.

Ein Acker hinterm Backofen, Pl.=Nr. 122, 2 Tagwerk 5 Dezim.,

zwei Aeckerlein auf der Panit, Pl.=Nr. 124, 78 Dezim.,

kleiner Hirtenangeracker und Weiheräckerlein, Pl.=Nr. 127, 3 Tagw. 64 Dezim.,

großer Hirtenangeracker und großer Acker bei der sogenannten Schaar, Pl.=Nr. 128, 10 Tagw. 56 Dezim.,

ein Acker in der hintern Breit, Pl.=Nr. 131a, 4 Tagw. 5 Dezim.,

das Vogl= und Hirtenäckerl, Pl.=Nr. 131b und 131c, zusammen 3 Tagw. 74 Dezim.,

der kleine Breitacker, Pl.=Nr. 131d, 2 Tagw. 61 Dezim.,

die Spor, Pl.=Nr. 133c, 4 Tagw. 78 Dezim., und

die hohe Leiten, Pl.=Nr. 133d, 9 Tagw. 78 Dezim.,

der Fluracker hinterm Lehnershoferhaus, Pl.=Nr. 133b, 4 Tagw. 76 Dezim.,

ein Acker bei den Ruhelöchern, Pl.=Nr. 133a, 3 Tagw. 95 Dezim.,

der alte Hausacker, Pl.=Nr. 133e, 5 Tagw. 86 Dezim.,

Wiesenleiten an der großen Wiese, Pl.=Nr. 140, 5 Tagwerk 80 Dezim.,

der große Wiesenacker, Pl.=Nr. 144, 1 Tagw. 37 Dezim.,

der Spitzacker, Pl.=Nr. 145, 1 Tagw. 25 Dezim.,

der Birkigacker über den Weg, Pl.=Nr. 147, 1 Tagw. 93 Dezim.

D. Wiesen.

Die Panit= oder Gartenwiese und Weiherwiese mit Wasserhüll, Pl.=Nr. 123, 5 Tagw. 7 Dezim.,

das Schaarwiesl, Pl.=Nr. 129a, 16 Dezim.,

die Hauswiese, Pl.=Nr. 134, 1 Tagw. 35 Dezim.,

die Wiese am Spor= und hohen Leitenacker, Pl.=Nr. 137, 1 Tagw. 16 Dezim.,

das Rödl= und Streifwiesl, Pl.=Nr. 139, 1 Tagw. 31 Dezim.,

die große Wiese an der Pegnitz, Pl.=Nr. 142, 7 Tagw. 71 Dezim.

E. Waldungen.

Ochsenhut, Pl.=Nr. 126, 1 Tagw. 34 Dezim.,

die Waldung an der Spor= und hohen Leiten, Pl.=Nr. 136, 3 Tagw. 31 Dezim.,

die Waldung an der großen Wiese an der Pegnitz, Pl.=Nr. 141, 1 Tagw. 41 Dezim.

F. Oedung.

Oedung am Hirtenacker, Pl.=Nr. 129b, 2 Tagw. 52 Dez.

Digitized by Google

G. Weiher.

Zwei Weiherlein am Backofen und in der Weiherwiese, Pl.-Nr. 125, 12 Dezim.

H. Weiderecht.

Antheil an dem Weiderecht der Ortsgemeinde Ranna.

I. Forstrecht.

Das Forstrecht in den Staatswaldungen, Distrikte Herzogs- und Sauwald, bestehend:

a) in dem Bezuge von 3 Klaftern weichem Brennholze,
b) des hiervon abfallenden Ueber- und Streuholzes, im Durchschnitte jährlich zu 48 Stück Wellen.
c) der Waldstreu nach Nothdurft,
d) in dem Genusse der unschädlichen Waldweide mit Rindvieh in unbestimmter Stückzahl, und
e) in dem Bezuge des Bauholzes um die Forsttaxe.

Von diesem Rustikalbesitzstand werden aber, wenn sich ein annehmbarer Käufer zu dem ganzen Gute nicht einfinden sollte, folgende Besitzgegenstände losgetrennt, und gesondert verkauft:

1) der Vogl- und Hirtenacker zu 3 Tagw. 74 Dez.,
2) der Spitzacker zu 1 Tagw. 25 Dezim.,
3) der Birkigacker nebst Wiese zu 1 Tagw. 93 Dez. und
4) die Hälfte von der großen Wiese zu 3 Tagw. 85 Dez.

Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, werden nun zu diesem Verkaufe unter dem Beifügen höflichst eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen vor dem Verkaufe öffentlich abgerufen werden, und daß von dem Kaufschilling selbst ein Theil auf dem ersteigerten Anwesen gegen hypothekarische Versicherung liegen bleiben könne.

Auerbach, den 25. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch.

Biernstein.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. September 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 4 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 8 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 7 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund 8 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund 16 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund 24 Loth 1 Quint; ein Laib zu 16 kr. 5 Pfund — Loth 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth 1 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 10 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 31 Loth 2 Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 26 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 20 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 14 Loth 2 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. September curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 7 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 3 kr. 1 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 21 kr. 2 pf.; eine Maas der feinen Gerste 16 kr. 1 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 10 kr. 3 pf.; eine Maas der groben Gerste 10 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 5 kr. 1 pf.; eine Maas Waizengries 10 kr. 2 pf.; eine Maas Gerstengries 4 kr. 1 pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 8 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 5 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelling 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 9 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 14 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.;

Digitized by Google

ein Pfund Schmeer 15 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 11 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier — kr. — pf.; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat August 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 15 fl. 48 kr. bis 20 fl. 6 kr.; ein Scheffel Roggen 10 fl. 12 kr. bis 15 fl. 12 kr.; ein Scheffel Gerste 10 fl. — kr. bis 12 fl. 18 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 30 kr. bis 7 fl. 6 kr.; ein Scheffel Erbsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Scheffel Linsen — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 36 kr. bis — fl. 44 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 51 kr. bis 1 fl. 18 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. — kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 17 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 36 kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 20 kr. bis 24 kr.; eine alte Henne 16 kr. bis 24 kr.; ein junges Huhn 8 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 10 kr. bis 12 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 31 kr. bis 32 kr.; ein Pfund Butter 16 kr. bis 18 kr.; 5 Stück Eyer 3¾ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 29. August 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Verzeichniß

der vom 16. bis 22. August 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

271) Herr Bürgermeister von Steinsdorf aus München.
272) Herr Rektor Englert aus Aschaffenburg.
273) Herr Sekretair Englert von dort.
274) Frau M. Prell, Advokatengattin aus Bamberg.
275) Herr H. Flessa, Kaufmannssohn aus Helmbrechts.
276) Herr von Donop, Forstmeister von Neuhof bei Coburg.
277) Dem. M. Gagel, Gastwirthstochter aus Michelau.
278) Herr Th. Fleißner aus Münchberg.
279) Herr Obrist von Michels aus Nürnberg.
280) Johanna Hohmann aus Naila.
281) Herr Freiherr von Schaumberg auf Stroßendorf.
282) Frau M. Baier, Kaufmannsgattin aus Michelau.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. August 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	95	
„ à 4 % „ . . .		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe I.	103	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		118
„ „ „ neue .	91	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 110. Bayreuth, Donnerstag den 4. September 1851.

Inhalt:

Schwellen der Kühe. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Wahl der Armenpflegschaftsräthe. — Curiren falscher Münzen. — Anschluß Würtembergs an den deutsch-österreichischen Postverein. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2277.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Schwellen der Kühe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen besteht in sehr vielen Gegenden des Königreichs der Mißbrauch, Kälberkühe, ehe sie zu Markte gebracht werden, zu schwellen, d. h. zwei bis drei Tage vor diesem Zeitpunkte nicht mehr zu melken, in Folge dessen die Euter solcher Kühe zu einem sehr bedeutenden, manchmal ganz enormen Umfange anschwellen, und jeder minder sachkundige Käufer über den eigentlichen Milchreichthum der zum Kaufe angebotenen Kühe getäuscht wird.

Da dieses Verfahren den Kühen bedeutenden Schmerzen verursacht, während seiner Dauer den Kälbern die Nahrung entweder ganz oder doch größtentheils entzogen wird, überdieß aber hiedurch häufig auch noch eine, gewöhnlich in Verhärtung übergehende Entzündung der Euter hervorgerufen wird, und hieraus den Käufern wegen der geringeren Masse Milch, welche eine solche Kuh später zu geben vermag, ein pekuniärer Nachtheil erwächst, so erhalten diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Distrikten Viehmärkte abgehalten werden, in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 21. d. Mts. zur Beseitigung dieses Mißbrauches die Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Lokal-Markt-Ordnungen besondere Bestimmungen, gemäß welchen das Zumarktebringen angeschwellter Kühe verboten wird, aufgenommen, und diese Verbote genau gehandhabt werden.

Bayreuth, den 30. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Malß.

Digitized by Google

Ad Num. 2280.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 225. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 319 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des von dem Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar

a) zu 5 Prozent lit. A. A. von Nr. 5900 bis Nr. 6000 incl. und

b) zu 4 Prozent lit. B. von Nr. 1 bis Nr. 1567 incl.

im Gesammtkapitalsbetrage von 1,224,800 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 23. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 38,391.

An sämmtliche Landgerichte in Oberfranken.

(Die Wahl der Armenpflegschaftsräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf Art. 13 der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen und §. 8. Ziff. 5 der Vollzugsvorschriften hierzu vom 24. December 1833 erhalten die sämmtlichen Landgerichte den Auftrag, in den ihnen untergeordneten magistratischen Gemeinden gelegenheitlich der in diesem Monate vorzunehmenden ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl auch die Wahl der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe zu bewirken.

Bayreuth, den 2. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 32,506.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach kam ein falscher halber Gulden, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1838 zum Vorschein.

Dasselbe besteht aus Zinn, ist von einem ächten Stücke in einer Form abgegossen und unterscheidet sich von einem solchen außer der schlecht nachgemachten Randprägung auch noch dadurch, daß es sich leicht biegen läßt.

Digitized by Google

Unter Warnung vor Annahme solcher Münzen ergehet an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle gesetzlicher Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, am 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Bekanntmachung,
den Anschluß Würtembergs an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. September l. Js. tritt die K. würtembergische Post-Verwaltung dem deutsch-österreichischen Post-Vereine bei und haben hienach, von diesem Zeitpunkte anfangend, für den Postverkehr zwischen Bayern und Würtemberg die Postvereinsbestimmungen und zunächst für die Correspondenz nunmehr die Taxen

von 3 kr. bis zu einer Entfernung von 10 Meilen,
von 6 kr. bei einer Entfernung über 10 — 20 Meilen und
von 9 kr. bei jeder weiteren Entfernung

im ganzen Umfange der beiden Staatsgebiete für den einfachen Brief bis zu Ein Loth Zollgewicht im Frankofalle und 6, 9 und 12 kr. im Portofalle Anwendung zu finden.

Die Frankatur hat bei der Versendung aus Bayern nach Würtemberg ohne Ausnahme mittels Marken zu geschehen. München, den 29. August 1851.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Bayreuth, am 21. August 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden in der Conkurssache des Fabrikanten Jakob Neustädter dahier verschiedene, zur Masse gehörige Mobiliargegenstände und insbesondere Fabrik-Utensilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Sekretaire, Schreibpulte, Seiden-, Gold-, Silber- und Wollenstoffe, theils verarbeitet, theils unverarbeitet, 22 Jacquard-Stühle, 18 Webstühle, 1 Kartenvorschlag- und 1 Kartenschlagmaschine, 1 Mange, 1 Sengmaschine, 1 Schneidpresse, 1 Schneidhobel, 1 Schneidsattel, Spulräder, Spulen, Kisten, 1 Theater und noch eine Menge verschiedenartiger Gegenstände am Montag den 29. September l. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, und die folgenden Tage in der Neustädter'schen Wohnung gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Bayreuth, den 25. August 1851.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden Freitag den 5. September d. Js. Vormittags 9 Uhr in der Verlassenschaft des Königl. Hauptmanns Christoph Schneider dahier Betten, Weißzeug und Kleidungsstücke gegen baare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.

Böhm.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Schuhmacher Johann Pfaffenberger, Haus-Nr. 56 in Mistelgau gehörenden nachbenannten Grundstücke am

3. October c. Vormittags 10 Uhr

im Fick'schen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, nämlich:

1) ¼ Tagw. Wiese im Aichig, B.-Nr. 20, wovon ungefähr der vierte Theil aus Feld besteht, II. und III. Bon.-Classe, freieigen, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 165 fl.,
2) ¼ Tagw. Feld, die Steinleithen, B.-Nr. 173, III. Bon.-Classe, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 9 Maas Korn-, 6 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. zum K. Rentamte, Zehnten an Private, geschätzt auf 40 fl.,
3) ¼ Tagw. Feld, das kleine oder Wickäckerlein, B.-Nr. 173B, III. Bon.-Classe, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 8 Maas Korn- und 8 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. an das K. Rentamt, Zehnten an Private, geschätzt auf 25 fl.,
4) ¼ Tagw. Feld, das nasse Moos, B.-Nr. 173A, II. Bon.-Classe, belastet mit 50 fl. Steuerkapital, 28 Maas Korn- und 28 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. an das K. Rentamt, Zehnten an Private, geschätzt auf 140 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes sowie der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. August 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zum Verstriche des Bedarfs an
Salfe,
Lichtern,
Oel und
Stroh

für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro 18½ an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den

10. September curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungslustige, welche hiezu berechtigt und befähigt sind, hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 26. August 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Die für das Monat Juli 1850 unausgelösten Pfänder von Nr. 9835 bis 10,977 werden in dem auf

Freitag den 26. d. Mts. Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, am 1. September 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Edictal-Ladung.

Das Erkenntniß auf Einleitung des Conkursverfahrens gegen die Verlassenschaft des Wolf Mainbernheimer von hier hat nunmehr die oberstrichterliche Bestätigung erhalten und werden die gesetzlichen Edictstage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Forderungen gegen die genannte Nachlaßmasse und Beibringung genügender Nachweise derselben, der

27. September l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, der

27. October l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze, der

24. November l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, Geschäfts-Zimmer Nr. 42, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen dagegen den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Hiebei werden alle diejenigen, welche einen der Nachlaßmasse zuzehörenden Gegenstand in Händen haben oder derselben mit irgend einer Schuld verhaftet sind, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgerichte anzuzeigen.

Den Gläubigern wird hiebei zu ihrem Bemessen eröffnet, daß das Vermögen der Verlassenschaft nach den ge-

Digitized by Google

machten Erhebungen 9925 fl. 5 kr. beträgt, dagegen 10,267 fl. 36 kr. Schulden bereits gerichtlich bekannt sind. Bamberg, den 28. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königl. Landgerichte wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ledige Silberarbeiter Urban Möseth von Wiersberg und dessen Schwester Margaretha Möseth allda nach den nordamerikanischen Freistaaten zu reisen beabsichtigen.

Wer an diese Personen aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche am

Dienstag den 9. September l. Js. Vormittags

dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Berücksichtigung vorhandener Gläubiger die Reisepässe ausgehändigt werden.

Kulmbach, den 26. August 1851.

Königliches Landgericht.
Faber, v. n.

Bekanntmachung.

Wer auf den Nachlaß des zu Mitwitz verlebten Braumeisters Michael Stieß aus Ingolstadt einen Anspruch zu machen gedenkt, hat solchen am

Mittwoch den 17. September l. Js.

dahier bei Gericht anzumelden, außerdem aber zu gewärtigen, daß bei dereinstiger Vertheilung der Masse eine Rücksicht darauf nicht genommen wird.

Kronach, den 16. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Die durch den Neubau eines Schulhauses dahier entbehrlich werdenden bisherigen beiden Schulhäuser, Haus-Nr. 13 und 25, welche zweistöckig, von Holz erbaut und mit Schiefer gedeckt sind, werden am

Mittwoch den 24. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

öffentlich verkauft und hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Die näheren Bedingungen werden am Strichstermine bekannt gegeben.

Nordhalben, den 25. August 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Maria Ruf, Wittwe von hier, will mit ihren Kindern grundtheilen, weshalb alle Gläubiger aufgefordert werden, allenfallsige Forderungen am

Freitag den 12. September d. Js. früh 9 Uhr

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei der Vermögenstheilung auf sie eine Rücksicht nicht genommen wird.

Nordhalben, den 29. August 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an die Verlassenschaft der Orgelmachers-Wittwe Margaretha Dresel von Hollfeld sind am

Dienstag den 9. September l. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile der späteren Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Hollfeld, am 12. August 1851.

Königliches Landgericht.
Vorst. beurlaubt.
Lorenz, Assessor.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Dienstmagd Katharina Laubmann von Hof und deren Kindes-Curatel gegen den ledigen Handarbeiter Theodor Pöllert von da, wegen Schwängerung, erkennt das Königl. Landgericht Hof, der Aktenlage gemäß für Recht:

I. Beklagter sey als der natürliche Vater zu dem von der Klägerin am 4. December 1849 gebornen Kinde, getauft Johann Wilhelm, zu erachten und als solcher

II. schuldig:

1) einen Gulden monatliche Alimenten bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes **¼jährig praenumerando,**

Digitized by Google

2) zehn Gulden Niederkunfts-, Tauf- und sechswöchentliche Verpflegungskosten, und
3) die Kosten zur Erlernung eines Handwerks von Seiten des Kindes zu bezahlen.

III. Beklagter habe sämmtliche Kosten des Prozesses zu bezahlen, wovon jedoch die gerichtlichen außer Ansatz bleiben.

V. R. W.

Gründe

ꝛc. ꝛc.

Hof, den 26. August 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Vorstehendes Erkenntniß wird dem Beklagten, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Entscheidungsgründe in diesseitiger Registratur eingesehen werden können.

Hof, den 26. August 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictale.

Den Erben des verlebten Gastwirths Johann Heinrich Münch zu Issigau ist eine Schuld- und Hypothek-Urkunde, d. d. Naila den 15. December 1835, lautend auf 700 fl. Kapital und 70 fl. Zinsen- und Kostenkaution, auf den Bauern Johann Heinrich Singer zu Bobengrün als Schuldner, und auf den Gastwirth Johann Heinrich Münch zu Issigau, als Gläubiger — verloren gegangen.

Ferner ist auch den Erben der Frau Hofpredigerin Henriette Margaretha Sophie Reinhold von Ebersdorf eine Schuld- und Hypothek-Urkunde, d. d. Naila den 27. October 1841, lautend auf 200 fl. Kapital, dann auf die qu. Reinhold als Gläubigerin und auf den Webermeister Johann Andreas Fugmann zu Gemeinreuth als Schuldner, abhanden gekommen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt und die Forderungen selbst bei erfolgter Zahlung von Seite der Schuldner im Hypothekenbuch des unterfertigten Gerichts gelöscht oder auf Antrag auf die treffenden Erben der ursprünglichen Gläubiger umgeschrieben werden.

Naila, am 13. August 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

In der Conkurssache der Wittwe des Schuhmachers Johann Rützel sen. von Lahm wird bekannt gemacht, daß das unterm 25. d. Mts. erlassene Prioritäts- und Distributiv-Erkenntniß vom 30. d. Mts. an auf 30 Tage in vim publicationis an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Seßlach, den 26. August 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Conkurs über den Nachlaß des Schmiedmeisters Degel von Lahm betr.

Die Gläubiger und Erben haben über den Nachlaß des Georg Degel die Durchführung des Conkursverfahrens beantragt, und werden die Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

1) zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen auf
Mittwoch den 15. October l. Js. früh 8 Uhr,
2) zum Vorbringen von Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 12. November d. Js. früh 8 Uhr,
3) zu den Schlußverhandlungen, Gegen- und Schlußeinreden auf
Mittwoch den 10. December l. Js. früh 8 Uhr,

zu welchen Terminen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Die gerichtsbekannten Schulden betragen ohne Einrechnung der Zinsen 4969 fl. 21 kr., wovon 2800 fl. hypothekarisch gesichert sind, die Activen dagegen 4084 fl.

Wer von dem Verlebten etwas in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, zu übergeben.

Zugleich wird zum Verstrich der zur Masse gehörigen Realitäten:

Digitized by Google

1) ein Wohnhaus, Nr. 30 zu Lahm, mit Stadel, Backhaus, Holzlage, nebst dazu gehörigem ¼ Tagw. Wiesflecklein, die Lage genannt, 1 Tagw. Gemeindebeet und 1 Tagw. Holz, worauf jährlich 1 fl. 43½ kr. Grundabgaben und Handlohn haften,
2) ein Acker an dem Poppendorfer Feld zu 1 Tagw., mit 21½ kr. Grundzins und Handlohn belastet,
3) die Seeleinswiese aus dem ehemaligen Stang'schen Gute, beide im Lahmer Flur,

Termin auf

Montag den 27. October d. Js. Nachmittags 1 Uhr in Lahm nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 anberaumt, wozu Strichliebhaber eingeladen werden. Seßlach, den 26. August 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnermeisterssohn Johann Matthäus Kaiser von Bischofsgrün, angeblich 33 oder 34 Jahre alt, hat sich heute unter die Curatel seiner Brüder, des Schreinermeisters August Kaiser, sowie des Büttnermeisters Friedrich Kaiser daselbst gestellt, und kann deßhalb ohne deren Genehmigung lästige Verträge nicht mehr eingehen, was andurch zur Nachachtung veröffentlicht wird.

Berneck, den 29. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon.

Bekanntmachung.

Berneck, am 21. August 1851.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

wird hiemit bekannt gemacht, daß das Wohnhaus des Holzhauers Wolfgang Simmler von Wilfersreuth sammt Grasgärtlein, U.-Bes.-Nr. 620 und 624, auf Antrag eines Hypothekengläubigers zur Hilfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe hat als Zugehörung außer dem Wohnhause einen Hofraum incl. des Schorgärtleins mit 10 □Ruthen, dann 50 □Ruthen Grasplatz hinter dem Hause und ist belastet mit 9½ kr. Steuersimplum.

Dasselbe ist geschätzt auf 375 fl. und der Brandversicherung mit 450 fl., welcher Betrag jedoch von Amtswegen auf den Taxwerth zurückgeführt werden wird, einverleibt, und kann die Schätzung und was sonst über die ausgebotenen Realitäten bei Gericht bekannt ist, in der diesseitigen Registratur eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf den

29. September c. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Wilfersreuth anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Am

Dienstag den 23. nächsten Monats September

Vormittags 10 Uhr

werden zu Neuhaidhof im Wege richterlicher Hülfsvollstreckung

0,41 Dez. Acker, das Hufnagelsäckerlein, Plan-Nr. 124½, taxirt auf 50 fl., und
6,29 Dez. Acker, der Bölzdörferacker am Kühberg, Plan-Nr. 124, taxirt auf 500 fl.,

welche beide an einander und ohnfern Neuhaidhof liegen, öffentlich meistbietend verkauft.

Hiezu werden beßz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken öffentlich anmit eingeladen, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 17. August 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Edictal-Ladung.

Die ledige Gutsbeßzerstochter Johanna Charlotta Meyer von Haag hat unter Beitritt ihres Vaters und Kindes-Vormunds Veit Meyer von dort am 31. März 1850 gegen den landesabwesenden Handlungs-Commis Johann Martin Glas von Welsau wegen Schwängerung und Kindesalimentation Klage eingereicht, worin sie vom Beklagten, als Vater ihres am 29. October 1849 gebornen Knaben, 600 fl. Entschädigung, 36 fl. Entbindungs-, Tauf- und Verpflegungskosten, 3 fl. monatliche Alimente von der Geburt des

Digitized by Google

Kindes bis zu dessen zurückgelegtem 14. Lebensjahre, dann die Kosten zur Erlernung eines Handwerks für das Kind verlangt.

Zur Verhandlung dieser Sache im gewöhnlichen Verfahren ist Termin auf

Freitag den 17. October l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wozu sich beide Theile bei Vermeidung der Kostenheimweisung dahier einzufinden haben.

Da der Beklagte landesabwesend und sein dermaliger Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe hiemit edictaliter mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Klage in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden kann.

Wunsiedel, am 14. August 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Die Lieferung nachbezeichneter Viktualien und Consumtibilien, als muthmaßlicher Bedarf dießortiger Anstalt während des Etatsjahrs 18$\frac{5}{4}$ wird im Wege der Submission an den Wenigstnehmenden begeben werden, als:

1) 600 Schäffel Kartoffel,
2) 30 Schäffel Erbsen,
3) 30 Schäffel Linsen,
4) 70 Zentner Rollgerste,
5) 8 Zentner Brennöl,
6) 5 Zentner Seife,
7) 2$\frac{1}{2}$ Zentner Lichter,
8) 80 Zentner Schmalz,
9) 30 Eimer Essig.

Lieferungslustige haben ihre schriftlichen, für jeden Gegenstand besonders zu machenden Angebote von Heute an bis zum 18. September l. Js. Mittags 11 Uhr verschlossen mit der Bezeichnung

„Submission wegen Lieferung"

an das unterfertigte Königliche Polizei-Commissariat franko einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen können täglich bei den löblichen Magistraten Würzburg, Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen und Gerolzhofen eingesehen werden.

Ebrach, am 27. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Die gräflich und freiherrlich v. Egloffstein'sche Gutsherrschaft Plankenfels verkauft die in der Nähe von Mengersdorf, Landgerichts Bayreuth gelegene, 84 Tagwerk enthaltende, theils mit Fohrenschlag, theils mit haubarem Fohrenholz bestockte Waldparzelle Lehenberg, und werden schriftliche oder mündliche Angebote hierauf bis zum 15. September h. Js. bei dem unterzeichneten Amte angenommen.

Kaufsliebhaber wollen sich wegen Vorzeigung des Verkaufsobjects an den herrschaftlichen Förster zu Plankenfels wenden.

Culmreuth, den 23. August 1851.

Gräflich und freiherrlich v. Egloffstein'sches Kastenamt.

Müller.

Nicht amtlicher Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den aufs Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Nies in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 111. Bayreuth, Sonnabend den 6. September 1831.

Inhalt:

Inserir-Gebühren-Reste. — Heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen — Curstren falscher Guldenstücke. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 33,459.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens.

(Inserir-Gebühren-Reste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-libelle über die rückständigen Inserir-Gebühren, sowie an gehöriger Rechnungslegung überhaupt nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens hiemit die Weisung:

1) die von der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. designirt und den betreffenden Behörden mittels specieller Uebersichten bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1831 incl., spätestens bis zum 24. October d. Js. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung: „R. S.", in kassenmäßigen Münzsorten einzusenden, damit nicht die vorschriftswidrig gemachten Geldsendungen auf Kosten der betreffenden Amtsvorstände zurückgewiesen werden müssen.

2) Gleichzeitig sind in jenen Fällen, wo wegen vorschriftsgemäß statthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausstände oder eine Niederschlagung solcher einzutreten hat, hierüber die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine (mit Beifügung der Executions-Vorweise in Fällen, in welchen die versuchte Execution ohne Erfolg geblieben ist) unter Angabe des Etatsjahres, der bestehenden Motive, mit Bemerkung der Debenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, an die Redaktion einzusenden.

Ausstände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entsprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewiesen werden würden, müssen sofort abgestrichen und den treffenden Amtsvorständen zur Vertretung heimgewiesen werden, da die endliche Erledigung der Rückstände höchsten Orts befohlen ist.

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21, ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weisungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachsenen Inserir-Gebühren nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils, und daß auch die Gerichtskosten außer Ansatz bleiben, durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird.
2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungssachen, welche die Versteigerung von Grundstücken und die Liquidation allenfalliger Forderungen bezwecken, können nicht als Armensache behandelt werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen stets besonders motivirt werden.
3) Inserate wegen Vorladung allenfallsiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen, müssen in so lange durch Ausstandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abschriften von Seite des Gerichts nachgewiesen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt ist.

In dieser Beziehung sind den Niederschlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abschriften der Erkenntnisse, jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 1. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 33,594.

(Die heimliche Entfernung der beiden Probst'schen Knaben von Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 18. l. Mts., im rubrizirten Betreffe, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 104, wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken vom 28. ejusd., die darin signalisirten Knaben wieder aufgefunden und in ihre Heimath zurückgebracht worden sind.

Der Auftrag vom 18. v. Mts. cessirt daher.

Bayreuth, den 1. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 33,215.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend ein Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 23. v. Mts. zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 1. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Digitized by Google

(Curstren falscher Guldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des Königlichen Landgerichts Wolfstein ist ein falsches Guldenstück, großherzoglich badischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1842, zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Randprägung aber mittels Einschlagung von Vertiefungen nachzuahmen versucht worden.

Klang und Farbe lassen die Unächtheit dieser Münze leicht erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 23. August 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, K. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Zum Verstriche des Bedarfs an

Salze,
Lichtern,
Oel und
Stroh

für die Irren-Anstalt zu St. Georgen pro $18\frac{5}{52}$ an die Wenigstnehmenden ist Termin auf den

10. September curr. Vormittags 11 Uhr

anberaumt worden, wozu Lieferungslustige, welche hiezu berechtigt und befähigt sind, hiermit eingeladen werden.

Bayreuth, am 26. August 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Ediktal-Ladung.

Das Erkenntniß auf Einleitung des Concursverfahrens gegen die Verlassenschaft des Wolf Mainbernheimer von hier hat nunmehr die oberstrichterliche Bestätigung erhalten und werden die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Forderungen gegen die genannte Nachlaßmasse und Beibringung genügender Nachweise derselben, der
27. September l. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, der
27. October l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze, der
24. November l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, Geschäfts-Zimmer Nr. 42, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen dagegen den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Hiebei werden alle diejenigen, welche einen der Nachlaßmasse zugehörenden Gegenstand in Händen haben oder derselben mit irgend einer Schuld verhaftet sind, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Concursgerichte anzuzeigen.

Den Gläubigern wird hiebei zu ihrem Bemessen eröffnet, daß das Vermögen der Verlassenschaft nach den gemachten Erhebungen 9925 fl. 5 kr. beträgt, dagegen 10,267 fl. 36 kr. Schulden bereits gerichtlich bekannt sind. Bamberg, den 28. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Digitized by Google

Das K. Landgericht Kulmbach hat im Schuldenwesen der Johann Georg und Sophia Heller'schen Bauerseheleute von Kirchleus, dem Antrage des Johann Georg Heller entsprechend, die Eröffnung des Universalconkurses erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar der erste auf

Mittwoch den 1. October l. Js. Vormittags 8 Uhr

zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben — ad liquidandum, der zweite Ediktstag auf

Montag den 3. November l. Js. Vormittags 8 Uhr

zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge — ad excipiendum, der dritte Ediktstag auf

Montag den 3. November l. Js. Vormittags 8 Uhr

zur Abgabe der Replik, und der vierte Ediktstag zur Abgabe der Duplik auf

Montag den 1. December l. Js. Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Heller'schen Eheleute mit dem Bemerken geladen, daß die Forderungen derjenigen, die am ersten Ediktstage entweder nicht selbst oder nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, den Ausschluß von der gegenwärtigen Concursmasse, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber den Ausschluß mit den treffenden Gerichtshandlungen zu Folge haben würde.

Zugleich wird Jedermann, der Etwas an die cridarischen Eheleute zu zahlen oder von deren Vermögen in Händen hat, aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung dies lediglich bei dem unterzeichneten K. Landgerichte, vorbehaltlich seiner Rechte, zu erlegen.

Die bereits bestehende Masse an Immobilien, Moventien und Mobilien beträgt nach den vorliegenden Schätzungen 2336 fl. 7 kr., wogegen die bis jetzt bekannten Schulden sich auf 3593 fl. 1 kr. und darunter 2164 fl. 41 kr. privilegirte Forderungen incl. der bereits erwachsenen Kosten entziffern.

Die nicht privilegirten Gläubiger werden sonach auf §. 32 und 33 der Prioritätsordnung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Weiters wird bekannt gemacht, daß Termin zum Verkauf der Mobilien und Moventien der cridarischen Eheleute auf

Dienstag den 16. September l. Js. Nachmittags 2½ Uhr

im Hause der Heller'schen Eheleute zu Kirchleus stattfindet, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag sofort erfolgt, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Zum Verkauf der den cridarischen Eheleuten gehörigen Realitäten:

a) des Gutes, Hs.-Nr. 13, zu Kirchleus, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stallung, Nebengebäude und Backofen, Kellerhäuschen, Hofraith, ½ Tagw. Wiese, 7 Tagw. Feld, Gemeinderecht, Bes.-Nr. 37, erbzins- und handlohnbar zum Spitalamte Kulmbach, zehentbar dem Freiherrn von Guttenberg zu Kirchleus, belastet zum K. Rentamte Kulmbach mit 1 fl. 3 kr. Steuersimplum aus 840 fl. Kapital, geschätzt auf 1130 fl.,

b) eines Feldes zu ¼ Tagw., der Diebiggraben, Bes.-Nr. 324, belastet zum K. Rentamte Kulmbach mit 3 fl. 24½ kr. Handlohnsfixum und 19½ kr. Grundzins, zehentbar wie oben, 2¼ kr. Grundsteuersimplum aus 30 fl. Kapital, geschätzt auf 30 fl.,

c) ⅞ Tagw. Wiesen und ⅛ Tagw. Feld, die Huthwald, Bes.-Nr. 326, belastet zum Königl. Rentamte Kulmbach mit 10 fl. 43½ kr. Handlohnsfixum, 4½ kr. Grundzins und 16½ kr. Grundsteuersimplum aus 220 fl. Kapital, geschätzt auf 125 fl.,

d) 1 Tagw. Feld, die Steinmauer, Bes.-Nr. 328, belastet zur Ablösungskasse des Staats mit 8 fl. Handlohnsfixum, 7½ kr. Grundzins, 1 Vierling 2 Sechzehntel Korn, 1 Vierling 2 Sechzehntel Gerste, 1 Vierling 2 Sechzehntel Haber, 1 Vierling 2 Sechzehntel Wicken Zehntfixum, 4½ kr. Grundsteuersimplum aus 55 fl. Kapital, geschätzt auf 125 fl.,

e) 5½ Tagw. Feld auf der Leimengrube, Bes.-Nr. 38, belastet zum K. Rentamte dahier mit 27 fl. 46½ kr. Handlohnsfixum, 7½ kr. Grundzins, Gilt: 1 Metzen 3 Vierling 2 Sechzehntel Waizen, 1 Metz 3 Vierling 1 Sechzehntel Haber, 16½ kr. Grundsteuersimplum aus 220 fl. Kapital, zehentbar zum Rittergute Kirchleus, geschätzt auf 350 fl.,

f) 1½ Tagw. Feld, das kurze Gewend, Bes.-Nr. 329, belastet zur Ablösungskasse des Staats mit 10 fl. Handlohnsfixum, 11½ kr. Grundzins, 2 Vierling 3½ Sechzehntel Waizen- und 3 Vierling ½ Sech-

Digitized by Google

zehntei Haber-Gilt, 4½ kr. Grundsteuersimplum aus 55 fl. Kapital, geschätzt auf 150 fl.,

g) 1 Tagw. Feld, auf der Gemeinde, belastet zum K. Rentamte dahier mit 9 fl. 59¾ kr. Handlohnsfixum, 1 fl. 4½ kr. Grundzins, 10½ kr. Grundsteuersimplum aus 145 fl. Kapital, zehentbar an Private, geschätzt auf 100 fl.,

h) ein Holz, die schwarze Leithen genannt, Bes.-Nr. 417r, U.-B.-Nr. 255, belastet zum K. Rentamte mit 4½ kr. Steuersimplum aus 65 fl. Kapital, geschätzt auf 200 fl.,

wird hiemit Termin auf

Dienstag den 23. September l. Js. Vormittags 11 Uhr in loco Kirchleus, und zwar im Kern'schen Gasthause daselbst angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Kulmbach, den 27. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. n.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Johann Schneider von Danndorf will eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind in dem auf Samstag den 13. September l. Js. Vormittags dahier anberaumten Liquidationstermine um so gewisser anzumelden, als dieselben später nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Kulmbach, den 28. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. n.

Bekanntmachung.

Aus dem Nachlasse der in diesem Jahre verlebten Metzgermeisters-Eheleute Johann Konrad und Margaretha Wündisch dahier wird deren an der Hauptstraße gelegenes Wohnhaus, Nr. 60, nebst Stadel, Keller, Wiesweihertheil und einigen Aeckern am

Mittwoch den 17. September curr.

an den Meistbietenden, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung versteigert und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß Aufschlüsse hierorts jederzeit erholt werden können.

Zugleich werden auswärtige Gläubiger zur Anmeldung etwaiger Forderungen an die Verlassenschaft auf

Mittwoch den 24. September l. Js.

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorgeladen.

Pegnitz, den 30. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus sammt Stadel des Moritz Trautner dahier, Besitz-Nr. 472, geschätzt auf 1150 fl., Weismainer Gotteshauslehen und beim Rentamt mit 1 fl. 18¾ kr. Steuersimplum belastet, am

Mittwoch den 22. October l. Js. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verstriche unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, nemlich dann erfolgt, wenn der ermittelte Schätzungswerth ge- oder überboten wird.

Die Strichsbedingnisse werden im Termine bekannt gemacht; gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die genauere Beschreibung des Wohnhauses und das Schätzungsprotokoll können in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage von Kaufslustigen bei Gericht eingesehen werden.

Weismain, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnermeisterssohn Johann Matthäus Kaiser von Bischofgrün, angeblich 33 oder 34 Jahre alt, hat sich heute unter die Curatel seiner Brüder, des Schreinermeisters August Kaiser, sowie des Büttnermeisters Friedrich Kaiser daselbst gestellt, und kann

Digitized by Google

deßhalb ohne deren Genehmigung lästige Verträge nicht mehr eingehen, was andurch zur Nachachtung veröffentlicht wird.

Berneck, den 29. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon.

Bekanntmachung.

Die Lieferung nachbezeichneter Viktualien und Consumtibilien, als muthmaßlicher Bedarf dießortiger Anstalt während des Etatsjahrs 18$\frac{5}{5}$ wird im Wege der Submission an den Wenigstnehmenden begeben werden, als:

1) 600 Schäffel Kartoffel,
2) 30 Schäffel Erbsen,
3) 30 Schäffel Linsen,
4) 70 Zentner Rollgerste,
5) 8 Zentner Brennöl,
6) 5 Zentner Seife,
7) 2$\frac{1}{2}$ Zentner Lichter,
8) 80 Zentner Schmalz,
9) 30 Eimer Essig.

Lieferungslustige haben ihre schriftlichen, für jeden Gegenstand besonders zu machenden Angebote von Heute an bis zum 18. September l. Js. Mittags 11 Uhr verschlossen mit der Bezeichnung

„Submission wegen Lieferung"

an das unterfertigte Königliche Polizei-Commissariat franko einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen können täglich bei den löblichen Magistraten Würzburg, Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen und Gerolzhofen eingesehen werden.

Ebrach, am 27. August 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.

Herzinger.

Bekanntmachung.

Die mit dem 1. October curr. in Erledigung kommende Stadtschreiberstelle dahier, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 250 fl. und der Genuß der Dienstgrundstücke, im jährlichen Anschlage zu 35 fl., verbunden ist, wird für qualificirte Bewerber mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß Gesuche, mit den vorgeschriebenen Nachweisen versehen, sofort einzureichen sind.

Pegnitz, den 29. August 1851.

Stadt-Magistrat.

Wiesend.

Bekanntmachung.

Da sich zu dem der hiesigen Commune gehörigen Eisenhammer zu Ranna schon bei zwei anberaumten Verpachtungsversuchen ein Pachtliebhaber nicht eingefunden hat, so wird dieses Hammerwerk, mit dem ein jährliches Rechtholz von 126 Klaftern verbunden ist, und zu welchem auch 2 Gärtchen und gegen 12 Tagwerk zweimädige Wiesen gehören, welche Wiesen namentlich in dem gegenwärtigen Jahre allein schon für 100 fl. verpachtet waren, am künftigen

Dienstag den 16. September c. Vormittags 9 Uhr

in dem Bureau des Magistrats auf dem Rathhause dahier zum drittenmale einer öffentlichen Verpachtung ausgesetzt.

Auch wird am nemlichen Tage und zu der nemlichen Stunde das erst unlängst von der Commune käuflich an sich gebrachte Karl Bauer'sche Mühlanwesen auf der Ranna, welches folgende Bestandtheile, als:

1) das einstöckige gemauerte, mit Schindeln gedeckte Wohnhaus, Haus-Nr. 12, mit Mühlgerechtigkeit, bestehend aus 2 Mahlgängen, Schneidsäge und Hofraum,
2) den gemauerten Ochsen- und Schweinstall, mit 2 Böden und mit Ziegeln gedeckt, Pl.-Nr. 14,
3) den gemauerten Rindviehstall mit Ziegeln gedeckt, nebst der Streuschupfe,
4) den Stadel, Pl.-Nr. 1, per 0 Tagw. 5 Dezim.,
5) das Pflanzgärtlein, Pl.-Nr. 18, per 0,4 Dezim.,
6) den Acker am Brunnberg, Pl.-Nr. 28, per 9 Tagwerk 48 Dezim.,
7) den Froschlachenacker, Pl.-Nr. 39, per 0,92 Dez.,
8) die Oedung an der Leimleite, Pl.-Nr. 44, per 0,21 Dezim.,
9) die Sägwiese, Pl.-Nr. 21, per 2 Tagw. 73 Dez.,
10) den Weiderechtsantheil in der Ortsgemeinde Ranna,
11) die Wiese nächst dem Hammer, Pl.-Nr. 67, per 2 Tagwerk 49 Dezim.,
12) die Mühlwiese im Distrikte Michlfeld, Pl.-Nr. 1175, per 0,71 Dezim.,
13) das Forstrecht in den Staatswaldungen, Herzog-

Digitized by Google

und Sauwald, bestehend aus 3 Klaftern Brennholz, nebst Abfall-, Reben- und Streuholz,

14) die Waldweide in der Staatswaldung Herzogwald, Abtheilungen Pl.-Nr. 1139, 1146, 1148, 1153, 1176 und 1177,

15) den Franzenweiher in der Gemeinde Höfen, Pl.-Nr. 732, per 0,81 Dezim.,

16) das Fischrecht in der Pegnitz, unter Pl.-Nr. 856 anfangend bis zur Einmündung des Altbaches, Pl.-Nr. 732½,

17) die Stegwiese, Pl.-Nr. 665, per 0,95 Dezim.,

18) die Zeuderhaufenwiese, Pl.-Nr. 808, per 0,92 Dezim.,

19) die Mühlwiese, Pl.-Nr. 733ª, per 1 Tagw. 97 Dezim.,

20) die Oedung, Pl.-Nr. 733ᵇ, per 0,15 Dezim.,

in sich faßt, zur öffentlichen Verpachtung ausgeboten.

Zu diesen Verpachtungen werden nun Pachtliebhaber unter dem Bemerken höflichst eingeladen, daß auswärtige und dem Magistrat unbekannte Pachtliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund vor der Pachtung durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, und daß die nähere Beschreibung des Hammerwerkes und des Mühlgutes überhaupt bei dem Magistrat täglich eingesehen werden kann.

Sollten sich Liebhaber einfinden, die den Hammer und die Mühle zugleich zu pachten wünschen, so ist dieß dem Magistrat sehr angenehm, und tritt dieser Fall nicht ein, so werden natürlich diese beiden Pachtgüter zur Verpachtung gesondert ausgeboten, und kommt schlüßlich zur Bemerkung nur noch dieses, daß die Recht- und Akkordhölzer des Hammers von dem Etatsjahr 18$\frac{5}{1}$ zu 176 Klaftern noch in natura vorliegen, welche Hölzer gegen Entschädigung zum Betrieb des Hammers sogleich hinausgegeben werden können, was gewiß für einen neuen Pächter von großem Vortheil seyn wird.

Auerbach, den 25. August 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Pitsch.

Biernstein.

Bekanntmachung.

In Folge erhaltener hoher obercuratelamtlicher Genehmigung vom 28. Juli curr. wird am künftigen Donnerstag den 18. September c. Vormittags 9 Uhr in dem Bureau des Magistrats auf dem Rathhause dahier, das der hiesigen Commune gehörige Oekonomiegut Lehnershof, 1½ Stunde von Auerbach gelegen, dem öffentlichen Verkaufe vorbehaltlich der hiezu nothwendigen curatorischen Genehmigungen ausgesetzt.

Dieses Gut selbst hat folgende Bestandtheile, als:

A. Gebäude.

Ein Wohnhaus mit Stall, angebautem Schafstall und Schweinstall, Stadel, Wagenschupfe, Schweinstall, Backofen und Hofraum, Plan-Nr. 120, 37 Dezim.

B. Gärten.

Ein Gras-, Baum- und Pflanzgarten hinter dem Hause, Pl.-Nr. 135, 77 Dezim.

C. Aecker.

Ein Acker hinterm Backofen, Pl.-Nr. 122, 2 Tagwerk 5 Dezim.,

zwei Aeckerlein auf der Panit, Pl.-Nr. 124, 78 Dezim.,

kleiner Hirtenangeracker und Weiheräckerlein, Pl.-Nr. 127, 3 Tagw. 64 Dezim.,

großer Hirtenangeracker und großer Acker bei der sogenannten Schaar, Pl.-Nr. 128, 10 Tagw. 56 Dezim.,

ein Acker in der hintern Breit, Pl.-Nr. 131ª, 4 Tagw. 5 Dezim.,

das Vogl- und Hirtenäckerl, Pl.-Nr. 131ᵇ und 131ᶜ, zusammen 3 Tagw. 74 Dezim.,

der kleine Breitacker, Pl.-Nr. 131ᵈ, 2 Tagw. 61 Dezim.,

die Spor, Pl.-Nr. 133ᶜ, 4 Tagw. 73 Dezim., und

die hohe Leiten, Pl.-Nr. 133ᵈ, 9 Tagw. 78 Dezim.,

der Fluracker hinterm Lehnershofer Hause, Pl.-Nr. 133ᵇ, 4 Tagw. 76 Dezim.,

ein Acker bei den Ruhelöchern, Pl.-Nr. 133ª, 3 Tagw. 95 Dezim.,

der alte Hausacker, Pl.-Nr. 133ᵉ, 5 Tagw. 86 Dezim.,

Wiesenleiten an der großen Wiese, Pl.-Nr. 140, 5 Tagwerk 80 Dezim.,

der große Wiesenacker, Pl.-Nr. 144, 1 Tagw. 37 Dezim.,

der Spitzacker, Pl.-Nr. 145, 1 Tagw. 25 Dezim.,

der Birkigacker über den Weg, Pl.-Nr. 147, 1 Tagw. 93 Dezim.

D. Wiesen.

Die Panit- oder Gartenwiese und Weiherwiese mit Wasserhüll, Pl.-Nr. 123, 5 Tagw. 7 Dezim.,

Digitized by Google

das Schaarwiesl, Pl.=Nr. 129a, 16 Dezim.,
die Hauswiese, Pl.=Nr. 134, 1 Tagw. 35 Dezim.,
die Wiese am Spor= und hohen Leitenacker, Pl.=Nr. 137, 1 Tagw. 16 Dezim.,
das Rödl= und Streifwiesl, Pl.=Nr. 139, 1 Tagw. 31 Dezim.,
die große Wiese an der Pegnitz, Pl.=Nr. 142, 7 Tagw. 71 Dezim.

E. Waldungen.

Ochsenhut, Pl.=Nr. 126, 1 Tagw. 34 Dezim.,
die Waldung an der Spor= und hohen Leiten, Pl.=Nr. 136, 3 Tagw. 31 Dezim.,
die Waldung an der großen Wiese an der Pegnitz, Pl.=Nr. 141, 1 Tagw. 41 Dezim.

F. Oedung.

Oedung am Hirtenacker, Pl.=Nr. 129b, 2 Tagw. 52 Dez.

G. Weiher.

Zwei Weiherlein am Backofen und in der Weiherwiese, Pl.=Nr. 125, 12 Dezim.

H. Weiderecht.

Antheil an dem Weiderecht der Ortsgemeinde Ranna.

I. Forstrecht.

Das Forstrecht in den Staatswaldungen, Distrikte Herzogs= und Sauwald, bestehend:

a) in dem Bezuge von 3 Klaftern weichem Brennholze,
b) des hiervon abfallenden Ueber= und Streuholzes, im Durchschnitte jährlich zu 48 Stück Wellen,
c) der Waldstreu nach Nothdurft,
d) in dem Genusse der unschädlichen Waldweide mit Rindvieh in unbestimmter Stückzahl, und
e) in dem Bezuge des Bauholzes um die Forsttaxe.

Von diesem Rustikalbesitzstand werden aber, wenn sich ein annehmbarer Käufer zu dem ganzen Gute nicht einfinden sollte, folgende Besitzgegenstände losgetrennt, und gesondert verkauft:

1) der Vogl= und Hirtenacker zu 3 Tagw. 74 Dez.,
2) der Spitzacker zu 1 Tagw. 25 Dezim.,
3) der Birkigacker nebst Wiese zu 1 Tagw. 93 Dez. und
4) die Hälfte von der großen Wiese zu 3 Tagw. 85 Dez.

Kaufsliebhaber, die sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, werden nun zu diesem Verkaufe unter dem Beifügen höflichst eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen vor dem Verkaufe öffentlich abgerufen werden, und daß von dem Kaufschilling selbst ein Theil auf dem ersteigerten Anwesen gegen hypothekarische Versicherung liegen bleiben könne.

Auerbach, den 25. August 1851.

Der Stadt=Magistrat.

Pitsch.

Viernstein.

Nicht amtliche Artikel.

Webstühle zu verkaufen.

Drei sehr gute Webstühle sammt Blättern und Geschirren verkauft, einzeln oder im Ganzen, zu billigen Preisen, der ehemalige Webermeister

Friedrich Bergmann, Aufseher in der Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Gutes Fasspech fortwährend billigst bei

Joh. Andr. Zapf.

Geburts= und Todes=Anzeige.

Geborne:

Den 29. August. Der Sohn des Bürgers und Kappenmachers Bähr dahier.
Den 30. August. Die Tochter des K. Rechnungs=Commissärs Martin dahier.
— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.
Den 1. September. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Thomas Kraft dahier.
Den 2. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 26. August. Der Sohn des K. Kreis= und Stadtgerichtsraths Silbermann dahier, alt 1 Jahr und 2 Monate.
Den 30. August. Die Tochter des K. Kreis= und Stadtgerichtsraths Silbermann dahier, alt 11 Jahre.
— — Die Ehefrau des pensionirten Korporals Hilpert in St. Georgen, alt 52 Jahre.
Den 31. August. Der Schneidergeselle Weigel dahier, alt 37 Jahre und 11 Monate.
Den 2. September. Die Tochter des Bürgers und Schuhmachermeisters Thomas Kraft dahier, alt 12 Stunden.
— — Die Tochter des Gastwirths Feldmann dahier, alt 9 Monate und 10 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 112. Bayreuth, Dienstag den 9. September 1851.

Inhalt:

Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten. — Resultate der Kreishilfs-Kasse-Rechnung pro 1849/50. — In der Gemeinde Elschau, im Kronlande Böhmen, verstorbener, angeblich K. Bayer. Unterthan. — Inserir-Gebühren-Reste. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Atzendorf, Dekanats Thurnau. — Suspension vom Amte des K. Advokaten Maurer in Ansbach. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2275.

Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. d. Mts. haben Seine Majestät der König in landesväterlicher Fürsorge für Milderung der großen Nachtheile, welche in vielen Gegenden des Landes durch die stattgehabten Hochwässer herbeigeführt worden sind, allerhöchst zu genehmigen geruht, daß im ganzen Königreiche eine Hauskollekte vorgenommen werde, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ueber die Vorkehrungen zu dieser Hauskollekte werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden auf die unterm Heutigen erlassenen besonderen instruktiven Bestimmungen hingewiesen.

Bayreuth, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maltz.

Ad Num. 34,129.

(Die Resultate der Kreishilfs-Kasse-Rechnung pro 1849/50 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchster Anordnung werden die Resultate der Kreishilfs-Kasse-Rechnung pro 1849/50 in folgender Weise zu Jedermanns Kenntniß veröffentlicht.

Digitized by Google

I. Einnahme:

1310 fl. 34 kr. an vorjährigem Kassen-Bestande,
3541 fl. 38½ kr. an Außenständen, worunter sich 2891 fl. 46½ kr. Annuitäten befinden,
2310 fl. 21½ kr. Annuitäten des laufenden Jahres,
95 fl. — kr. Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
567 fl. 6½ kr. an abgetragenen Kapitalien und Nachzinsen vor Ablauf der Bewilligungs-Frist,
77 fl. — kr. an Mieth- und Pachtzinsen von eingelösten Realitäten,

7910 fl. 40½ kr. Summa I.

II. Ausgabe:

750 fl. — kr. auf Zahlungs-Rückstände resp. Nachzahlung auf im vorigen Jahre bewilligte Vorlehen,
2725 fl. — kr. Vorlehen an stiftungsmäßige Individuen,
3 fl. 33 kr. auf Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten,
171 fl. 47½ kr. auf Regie,
2000 fl. — kr. an hingeliehenen Aktiv-Kapitalien,
20 fl. — kr. an zurückbezahlten Vorschüssen der Vereins-Mitglieder,
91 fl. —½ kr. auf eingelöste Realitäten,

5761 fl. 21½ kr. Summa II.

Der verbleibende Aktiv-Rest mit

2149 fl. 19 kr.

geht auf das Jahr 18$\frac{49}{50}$ zur weiteren Verwendung über.

Der Vermögens-Stand am Schlusse der Rechnung 18$\frac{48}{49}$ ist folgender:

2149 fl. 19 kr. Kasse-Bestand,
16760 fl. 12½ kr. Kapitalsstock, einschlüssig der 1259 fl. Beiträge der Kreishilfs-Vereins-Mitglieder, die als wieder zurückzuzahlend unten abgesetzt werden,
2000 fl. — kr. Kapitalien, bei der K. Bank in Bamberg angelegt,
2565 fl. 56½ kr. Außenstände und zwar:
2450 fl. — kr. an Erlös aus verkauften Realitäten,
115 fl. 56½ kr. an Zinsen von in Annuitäten ꝛc. abzutragenden Kapitalien,
134 fl. 17½ kr. Werth der vorhandenen Utensilien,
2145 fl. 58 kr. approximativer Werth der eingelösten Realitäten,

25755 fl. 43½ kr. Summa.

Hievon sind abzurechnen:

1259 fl. — kr. zurückzuzahlende Beiträge der Kreishilfs-Vereins-Mitglieder,

24496 fl. 43½ kr. Reiner Vermögens-Stand.

Bemerkt wird, daß in den Bekanntmachungen früherer Jahre die rückzahlbaren Beiträge der Kreishilfs-Vereins-Mitglieder als Aktiv-Vermögen der Kreishilfs-Kasse behandelt wurden, was sie nicht sind, und daß unter die in die früheren Bekanntgebungen aufgenommenen Aktiv-Außenstände die Kapitals-Beträge von den Annuitäten-Resten mit eingerechnet wurden, während diese schon in dem Kapitalstocke mit eingerechnet sind.

Nach Rechnung pag. 35 betragen die Dotations-Zuschüsse:

23,200 fl.

Es hat sich daher das Vermögen bis jetzt um

1296 fl. 43½ kr.

vermehrt.

Digitized by Google

Bis letzten September 1850 beträgt die Zahl der Individuen, welche seit der Errichtung dieser Kasse Hilfs-Vorlehen erhielten:

540.

Bayreuth, den 4. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 29,053.

An die K. Landgerichte Burgebrach, Gräfenberg, Hollfeld, Kirchenlamitz, Lichtenfels, Nordhalben, Scheßlitz, Selb, Seßlach, Stadtsteinach, Weidenberg, Weismain, Wunsiedel und den Stadt-Magistrat Bayreuth.

(Einen in der Gemeinde Elschau im Kronlande Böhmen verstorbenen, angeblich K. Bayer. Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden an die Befolgung des Ausschreibens vom 16. vorigen Monats, im rubrizirten Betreffe, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 91, mit dem Bemerken erinnert, daß die Anzeige über das Resultat der angeordneten Recherche innerhalb

10 Tagen

unfehlbar bei unterfertigter Stelle zur Präsentation kommen muß.

Bayreuth, den 4. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 33,459.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens.

(Inserir-Gebühren-Reste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaß-libelle über die rückständigen Inserir-Gebühren, sowie an gehöriger Rechnungslegung überhaupt nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens hiemit die Weisung:

1) die von der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. designirt und den betreffenden Behörden mittels specieller Uebersichten bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1851 incl., spätestens bis zum 24. October d. Js. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung: „R. S.", in kassenmäßigen Münzsorten einzusenden, damit nicht die vorschriftswidrig gemachten Geldsendungen auf Kosten der betreffenden Amtsvorstände zurückgewiesen werden müssen.
2) Gleichzeitig sind in jenen Fällen, wo wegen vorschriftsgemäß statthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausstände oder eine Niederschlagung solcher einzutreten hat, hierüber die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine (mit Beifügung der Executions-Vorweise in Fällen, in welchen die versuchte Execution ohne Erfolg geblieben ist) unter Angabe des Etatsjahres, der bestehenden Motive, mit Bemerkung der Debenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, an die Redaktion einzusenden.

Ausstände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entsprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewiesen werden würden, müssen sofort abgestrichen und den treffenden

Digitized by Google

Amtsvorständen zur Vertretung heimgewiesen werden, da die endliche Erledigung der Rückstände höchsten Orts befohlen ist.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21, ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weisungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachsenen Inserir-Gebühren nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils, und daß auch die Gerichtskosten außer Ansatz bleiben, durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird.

2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungssachen, welche die Versteigerung von Grundstücken und die Liquidation allenfalliger Forderungen bezwecken, können nicht als Armensache behandelt werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen stets besonders motivirt werden.

3) Inserate wegen Vorladung allenfallsiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen, müssen in so lange durch Ausstandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abschriften von Seite des Gerichts nachgewiesen wird, daß entweder der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt ist.

In dieser Beziehung sind den Niederschlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abschriften der Erkenntnisse, jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 1. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Liser.

Maltz.

Ad Num. 3764.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Atzendorf, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Atzendorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Stiftungsfonds:				
a) von der Kirchenstiftung Atzendorf			16 fl. 15 kr.	
b) aus der Atzendorfer Pfarrwaldung				
3¾ Klafter weiches Scheitholz . .	11 fl. 48 kr.			
3 Schock Reißig	3 fl. 7½ kr.			
			14 fl. 55½ kr.	
c) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Anstalt . . .			27 fl. 8½ kr.	
				58 fl. 19½ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend			20 fl. — kr.	
b) Gründe:				
24 Tagwerk Felder 4½ „ Wiesen			150 fl. — kr.	
		Betrag	170 fl. — kr.	58 fl. 19½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	170 fl. — kr.	58 fl. 19½ kr.
¾ Tagwerk Garten		8 fl. — kr.	
			178 fl. — kr.

Auf den Grundstücken ruhet dadurch eine Feldrechnung von 134 fl. 8½ kr., welche vom angehenden dem abgehenden Pfarrer zu ersetzen ist, daß vom ersten Verpachter der Objekte diese dem Pachter bestellt übergeben worden sind, welcher sie in gleichem Zustande wieder zurückzugeben hat.

III. Ertrag aus Rechten:

1) ständige Bezüge: baar		1 fl. 51½ kr.	
Naturalien:			
4 Scheffel 4 2/3 6/12 Metzen Korn . .	44 fl. 10½ kr.		
— „ 1 1/3 3/12 „ Waizen . .	2 fl. 49 kr.		
1 „ 3 3/3 1/12 „ Gerste . .	11 fl. 19 kr.		
5 „ 2 6/32 „ Haber . .	17 fl. 20 kr.		
— „ — 1/32 5/12 „ Linsen . .	— fl. 46½ kr.		
1½ Schock Eier	— fl. 45 kr.		
		77 fl. 10½ kr.	
2) unständige Bezüge		8 fl. 18¾ kr.	
3) Zehenten in Naturalien:			
1 Scheffel 3 1/3 2/12 Metzen Waizen . .	18 fl. 48½ kr.		
2 „ 2 2/3 6/12 „ Korn . .	22 fl. 42½ kr.		
2 „ 4 1/3 0/12 „ Gerste . .	18 fl. 30½ kr.		
2 „ 4 1/3 7/12 „ Haber . .	8 fl. 54½ kr.		
— „ — 1/3 3/12 „ Erbsen . .	— fl. 40½ kr.		
— „ — 1/3 3/12 „ Linsen . .	— fl. 40½ kr.		
		70 fl. 16½ kr.	
4) Weiderecht		1 fl. — kr.	
			158 fl. 37½ kr.
IV. Einnahmen an Dienstesfunktionen			23 fl. 45½ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			16 fl. 20 kr.
		Summa	435 fl. 1¾ kr.
		Lasten	35 fl. 1¾ kr.
		Reiner Ertrag	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 3. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Digitized by Google

Ad Num. 686. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

(Suspension vom Amte des K. Advokaten Maurer in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberfrankn wird zur Darnachachtung bekannt gemacht:

daß der K. Advokat Maurer zu Ansbach wegen disciplinarwidriger Schreibart in einer bei dem K. Appellationsgerichte von Mittelfranken eingereichten Denkschrift durch ein in öffentlicher Sitzung dieses Gerichtshofes am 18. v. Mts. verkündetes Urtheil, und zwar in Anwendung der Art. 339, 303, 185, 168, Abs. 2, 3, 4, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, zufolge einer Mittheilung des K. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 21., praes. 27. v. Mts.,

zur Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten

verurtheilt worden ist.

Bamberg, den 2. September 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekr.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anstellung eines zweiten rechtskundigen Magistratsrathes betr.)

Bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat soll in Folge conformer Beschlüsse der beiden städtischen Gemeinde-Collegien ein zweiter rechtskundiger Magistratsrath angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher fixer Geldgehalt von 800 fl., in monatlichen Raten zahlbar, verbunden ist, haben ihre desfallsigen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat in Vorlage zu bringen.

Bemerkt wird hierbei, daß die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes bereits in diesem Monat, und zwar bei der Vornahme der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl, statt finden soll.

Bayreuth, am 5. September 1851.

Der Magistrat
der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Der bisherige Taglöhner Johann Konrad Lautner und dessen Ehefrau Anna Barbara Lautner von Bühl wollen mit ihren 3 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an solchen Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben sollten, mit dem Bedeuten auf

Sonnabend den 13. September curr.

hieher öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termins die Reisepässe an die Lautner'schen Eheleute werden ausgehändigt werden.

Pegnitz, den 3. September 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In Sachen der Verlassenschaft der Landarztswittwe Josepha Schild von Burgkundstadt wird zur Vorlage des Aktiv- und Passivstandes an die Gläubiger, dann zur Aufnahme der Anträge derselben und zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung auf

Freitag den 19. September l. Js. Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden beitretend erachtet, gerichtsunbekannte Gläubiger aber bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft, insoferne solche auf gütlichem Wege erzielt werden sollen, nicht weiter berücksichtigt werden.

Weismain, den 6. August 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Untengenannte haben sich seit länger als 10 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß irgend eine Nachricht von ihnen seitdem zu erhalten gewesen wäre.

Dieselben oder ihre unbekannten Erben und Erbnehmer haben sich binnen neun Monaten und längstens am

Freitag den 4. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an diejenigen, welche sich als nächste Verwandte legitimirt, nach Umständen aber als herrenloses Gut dem K. Fiskus würde ausgeantwortet werden.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, dann Stand des Abwesenden.	Wohnort.	Vermögen. fl.	kr.
1	Lauterbach, Johann, Bauernsohn	Walgenreuth	20	22
2	Rubner, Johann, Bauernsohn	Marktschorgast	37	—½
3	Tröger, Jobst	Bärnreuth	107	50
4	Weilinger, Jakob, Bauernsohn	Bösneck	75	10
5	Löw, Erhard, Musikus	Himmelkron	¼ Tagw. Feld im Lindig	
6	Riedelbauch, Johann	Bärnreuth	409	—
7	Dietel, Andreas, Bauernsohn	Witzleshofen	273	56
8	Bayer, Georg Konrad, Seilergeselle	Gefrees	286	22½
9	Riedel, Johann Jakob, lediger Bäckergeselle	Münchberg	175	—

Berneck, am 27. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 59, Seite 598 und der Dorfzeitung Nr. 86, Seite 342 enthaltene Bekanntmachung vom 20. April 1851 wird, da Eigenthums- oder sonstige Ansprüche innerhalb der vorgestreckten Frist an dem für die Pfarrer Köhler'schen Erben zu Graba auf den Michael Lieb'schen Besitzungen zu Lauenheim eingetragenen Kapitale ad 82 fl. 30 kr. nicht angemeldet, auch die Hypothekurkunde vom 17. Mai 1809 nicht vorgelegt wurde, dem angedrohten Präjudiz gemäß beschlossen:

1) es sey die Urkunde für kraft- und wirkungslos zu erklären,
2) seyen alle Eigenthums- und sonstige Anspruchsberechtigte an fraglichem Kapitale auszuschließen, und
3) sey die Löschung auf Antrag der dermaligen Schuldner im Hypothekenbuche vorzunehmen.

Ludwigsstadt, den 28. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Ediktal-Ladung.

Der Bauer Peter Zapf von Steinbach am Wald hat sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 2. October d. Js. Vormittags 9 Uhr,

II. zur Vorbringung der Einreden auf

Donnerstag den 30. October d. Js. Vormittags 9 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 20. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumt und sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmasse, das Ausbleiben an den übrigen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Vermeidung eigener Haftung, dem Gerichte zu übergeben.

Bemerkt wird, daß die gerichtsbekannten Passiven 1805 fl. betragen, und unter diesen sich 1450 fl. an Hypothekenforderungen befinden.

Zugleich wird zur Versteigerung des auf 44 fl. 18 kr. taxirten Mobiliars, dann der Immobilien, als:

Digitized by Google

eines halben bebauten Dorfgutes, Bes.-Nr. 146a, belastet mit 1 fl. 45½ kr. Grundsteuer aus 1400 fl. Steuerkapital, 4½ kr. Erbzins, 4 Metz. 14¼ Maas Gülthaber, dem strirten Getraid- und Schmalsaatzehenten, 10 und 2 Prozent Handlohn nach Bamberger Norm, taxirt auf 1175 fl.,

Termin im Orte Steinbach am Wald auf

Mittwoch den 1. October d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag bei erreichter Taxe geschieht.

Ludwigsstadt, den 10. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die unterm 2. Mai 1848 veröffentlichte Ediktalladung Behufs der Amortisation der dem ehemaligen Gemeindevorsteher, Bauern Johann Zipfel von Wickendorf, abhanden gekommenen Schuld- und Hypotheken-Urkunde, d. d. Nordhalben den 13. Mai 1827, über 100 fl., wird hiemit nach Verlauf der vorgesteckten Frist, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß die erwähnte Hypotheken-Urkunde für jeden dritten Inhaber als kraftlos erklärt, und dieses öffentlich kund gegeben.

Nordhalben, den 21. August 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Die Waisenmeisterei-Gerechtsame für die Stadt Bamberg und den Landgerichtsbezirk Bamberg I., welche bisher verpachtet gewesen war, soll nach nun erfolgtem Ablaufe der Pachtzeit in Folge höchsten Regierungs-Reskripts vom 4. Juni c., Nr. 19,583, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 25. September c. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anberaumt worden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Bamberg, den 5. September 1851.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feiler.

Nicht amtliche Artikel.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Predigten
evangelischer Geistlichen
in Bayern.
Evangelien-Jahrgang in zwölf Heften.
Herausgegeben
von
Wilhelm Dittmar,
Pfarrer zu Bayreuth.
Erstes Heft. gr. 8. brosch. 18 kr.

Bekanntmachung.

Das vom Fabrikbesitzer Herrn C. F. Leers zu St. Georgen gestiftete Familienstipendium von 50 fl. jährlich, auf welches nur Nachkommen der Geschwister des Stifters, und zwar zuerst Studenten, in deren Ermangelung aber auch andere dürftige Familienglieder Anspruch machen können, ist vom Jahre 18½½ incl. an erledigt, weshalb hiemit Bewerber um solches, welche sich sowohl über ihre Verwandtschaft mit dem Stifter, als über ihre Würdigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, aufgefordert werden, sich innerhalb zwei Monaten bei dem unterzeichneten Collator schriftlich anzumelden.

Wunsiedel, den 4. September 1851.

A. E. Schreiber, als Familien-Senior.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. September 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94½
„ à 4 % „ . . .		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe I.	103	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		679
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		118
„ „ „ neue .	91	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 113. Bayreuth, Donnerstag den 11. September 1851.

Inhalt:

Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Weichenwasserlos. — Getreide-Preise für den Monat Juli 1851. — — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 34,228.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Weichenwasserlos betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Weichenwasserlos mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 383 fl. 58½ kr., worauf jedoch ein jährliches Absentreichniß an einen emeritirten Lehrer von 150 fl. — haftet, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Scheßlitz oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 6. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malz.

Digitized by Google

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Baireuth.	Juli.																					
	1. = 5.	147½	120⅔	26⅚	16	12	236	150	86	10	30	—	—	—	—	—	18½	18½	—	5	36	
	7. = 12.	155⅚	155⅚	—	16	6	247½	160	87½	10	30	5	5	—	11	12	17	17	—	6	15	
	14. = 19.	105⅔	105⅔	—	16	30	269⅓	219	50½	10	57	5	5	—	11	—	28½	28½	—	6	27	
	21. = 26.	124⅙	124⅙	—	16	24	201⅓	201⅓	—	10	51	—	—	—	—	—	27⅚	27⅚	—	6	9	
	28. = 31.	72	72	—	16	24	77⅚	77⅚	—	10	30	5	5	—	11	48	16	16	—	6	18	
Bamberg.	2. Juli	292	262	30	14	47	172	164	8	10	52	—	—	—	—	—	35½	35½	—	4	56	
	5. =	222⅔	172⅔	50	14	30	230⅔	204⅔	26	10	16	—	—	—	—	—	64	61	3	4	49	
	9. =	244⅙	244⅙	—	14	36	192	176	16	10	12	—	—	—	—	—	92½	91½	1	4	40	
	12. =	245	221	24	14	30	251	226	25	10	10	—	—	—	—	—	124	94	30	4	38	
	16. =	156⅔	150⅔	6	14	24	193	193	—	10	15	—	—	—	—	—	141	91	50	4	20	
	19. =	207⅓	207⅓	—	14	38	140	140	—	10	26	—	—	—	—	—	164	154	10	4	18	
	23. =	257⅓	257⅓	—	14	42	187⅓	181⅓	6	10	28	—	—	—	—	—	111⅙	101⅙	10	4	20	
	26. =	297½	277½	20	14	26	153½	153½	—	10	38	—	—	—	—	—	60⅔	60⅔	—	4	26	
	30. =	177⅓	157⅓	20	14	26	161	151	10	10	46	—	—	—	—	—	69	69	—	4	30	
Hof.	3. Juli	18	18	—	16	51	173	173	—	11	42	11	11	—	9	—	46	46	—	5	48	
	10. =	36	36	—	16	45	64	64	—	11	48	13	13	—	9	—	29	29	—	5	51	
	17. =	29	29	—	16	36	81	81	—	12	18	9	9	—	9	12	41	41	—	5	51	
	24. =	19	19	—	16	36	96	96	—	12	30	7	7	—	10	45	46	46	—	6	27	
	31. =	22	22	—	16	36	140	140	—	12	—	5	5	—	9	45	38	38	—	6	36	

Bayreuth, den 30. Auguſt 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Lifer.

Maltz.

Bekanntmachung.

Das Anlagenverzeichniß über die Pflichtbeiträge zur städtischen Armenkasse pro $18\frac{5}{4}$ ist zur Einsicht der Betheiligten in dem Magistrats-Bureau Nr. 9 aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Reklamationen gegen die Anlage innerhalb 14 Tagen präclusiver Frist, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat angebracht werden können.

Bayreuth, den 6. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Anstellung eines zweiten rechtskundigen Magistratsrathes betr.)

Bei dem unterzeichneten Stadt-Magistrat soll in Folge conformer Beschlüsse der beiden städtischen Gemeinde-Collegien ein zweiter rechtskundiger Magistratsrath angestellt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährlicher fixer Geldgehalt von 800 fl., in monatlichen Raten zahlbar, verbunden ist, haben ihre desfallsigen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat in Vorlage zu bringen.

Bemerkt wird hierbei, daß die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes bereits in diesem Monat, und zwar bei der Vornahme der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl, statt finden soll.

Bayreuth, am 5. September 1851.

Der Magistrat

der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Schuhmacher Johann Pfaffenberger, Haus-Nr. 56 in Mistelgau gehörenden nachbenannten Grundstücke am

3. October c. Vormittags 10 Uhr

im Fick'schen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, nämlich:

1) $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiese im Aichig, B.-Nr. 29, wovon ungefähr der vierte Theil aus Feld besteht, II. und III. Bon.-Classe, freieigen, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 165 fl.,

2) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, die Steinleithen, B.-Nr. 173, III. Bon.-Classe, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 9 Maas Korn-, 6 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. zum K. Rentamte, Zehnten an Private, geschätzt auf 40 fl.,

3) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das kleine oder Wickäckerlein, B.-Nr. 173^{B}, III. Bon.-Classe, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 8 Maas Korn- und 8 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. an das K. Rentamt, Zehnten an Private, geschätzt auf 25 fl.,

4) $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, das nasse Moos, B.-Nr. 173^{A}, II. Bon.-Classe, belastet mit 50 fl. Steuerkapital, 28 Maas Korn- und 28 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. an das K. Rentamt, Zehnten an Private, geschätzt auf 140 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes sowie der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. August 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Ediktal-Ladung.

Das Erkenntniß auf Einleitung des Conkursverfahrens gegen die Verlassenschaft des Wolf Mainbernheimer von hier hat nunmehr die oberstrichterliche Bestätigung erhalten und werden die gesetzlichen Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Forderungen gegen die genannte Nachlaßmasse und Beibringung genügender Nachweise derselben, der

27. September l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, der

27. October l. Js.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze, der

24. November l. Js.,

Digitized by Google

jedesmal Vormittags 9 Uhr, Geschäfts-Zimmer Nr. 42, wozu sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen dagegen den Ausschluß der betreffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Hiebei werden alle diejenigen, welche einen der Nachlaßmasse zuzehörenden Gegenstand in Händen haben oder derselben mit irgend einer Schuld verhaftet sind, aufgefordert, bei Vermeidung doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgerichte anzuzeigen.

Den Gläubigern wird hiebei zu ihrem Bemessen eröffnet, daß das Vermögen der Verlassenschaft nach den gemachten Erhebungen 9925 fl. 5 kr. beträgt, dagegen 10,267 fl. 36 kr. Schulden bereits gerichtlich bekannt sind. Bamberg, den 28. August 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Erklärung vom 19. l. Mts. haben der temporär quiescirte Königl. Landgerichts-Aktuar Friedrich Frisch, dermalen zu Cottenau, und seine Gattin Pauline Frisch, geborne Beyer, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was anmit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt gemacht wird.

Kulmbach, den 29. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. n.

In Sache mehrerer Hypothekengläubiger gegen Adam Doppel, Müllermeister zu Schnei, wurde am ersten Verstrichstermin lediglich auf die Mahl-, Schneid- und Glasurmühle des Beklagten die Taxe von 8000 fl. unter der Bedingung gelegt, daß nicht am zweiten Verstrichstermin das Doppel'sche Gesammtanwesen von Einem Käufer um ein höheres Angebot ersteigert wird, als der Detailverkauf darbietet.

Es wird daher ein nochmaliger und letzter Verstrichstermin für die im Ausschreiben vom 17. Juli l. Js. benannten Objekte auf

Donnerstag den 25. l. Mts. Nachmittags 1 Uhr

im Orte Schnei im Heinrich Stamm'schen Wirthshause angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anfügen geladen werden, daß die näheren Strichsbedingnisse dahier in loco registr. eingesehen werden können, daß ferner der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt, und daß endlich der noch zu erfolgenden Dismembration nach einer Mittheilung des K. Rentamts dahier ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Lichtenfels, den 1. September 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Ruckdeschel von hier hat sich unterm 26. Juli curr. freiwillig der Kuratel unterstellt, und wurde als deren Curator der Webermeister Andreas Ruckdeschel von hier aufgestellt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß von nun an die Barbara Ruckdeschel nur mit Zustimmung ihres Curators onerose Geschäfte eingehen, und insbesondere Schulden contrahiren kann, außerdem derartige Geschäfte für null und nichtig erklärt und für solche Schulden keine Zahlung geleistet würde.

Münchberg, den 2. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Naila werden auf Andringen der Gläubiger am

Dienstag den 21. October d. Js. von Vormittags 11 bis Mittags 1 Uhr

im Dorfe Steinbach die Realitäten des verstorbenen Holzhauers Heinrich Sell zu Steinbach, nunmehr seine Relikten, der Wittwe Elisabetha Sell, geborne Köcher von dort und Kinder derselben, an den Meistbietenden verkauft, als:

Digitized by Google

1) das Tropfhaus zu Steinbach, Haus-Nr. 47, Bes.-Nr. 73, taxirt zu 110 fl., und
2) ein halbes Tagwerk Feld, der Straßenacker, mit etwas Wiese, Bes.-Nr. 14c, taxirt zu 75 fl.,

wozu andurch besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß solche die Eröffnung der Verkaufsbedingungen im Subhastationstermin zu gewärtigen haben.

Naila, am 26. August 1851.

Der Königliche Landrichter,
Stobäus.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Adam Friedrich Hebentanz von Schwarzenbach am Wald und dessen Ehefrau Elisabetha, geborne Höllerig von dort, haben die unter ihnen bestandene, nach der Bayreuth-Kulmbacher Landeskonstitution geltende eheliche Gütergemeinschaft gegenseitig ausgeschlossen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Naila, am 13. August 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung hat man zum öffentlichen Verkaufe der dem Tuchmachermeister Moritz Trautner in Weismain zugehörigen Hälfte des großen und kleinen Zehentens zu Pfaffendorf, Bes.-Nr. 1, belastet mit 25¼ kr. Erbzins, 56 fl. 47½ kr. Handlohnsfixum und der Steuer aus 571 fl. 40 kr. Kapital, werth 920 fl., auf

Donnerstag den 2. October d. Js. Vormittags
11 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Pfaffendorf Termin bezielt.

Zu dieser Tagsfahrt werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, daß die Verhandlungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können und die Strichsbedingungen im Termin werden bekannt gegeben werden. Thurnau, den 1. September 1851.

Königliches Landgericht.
Langenfaß.

Bekanntmachung.

In Sachen der Hofmaier'schen Relikten von Bamberg gegen den Bauern Heinrich Hack zu Unterköst, Hypothekforderung betreffend, wird das dem letzteren zugehörige Grundvermögen, wie solches im diesseitigen Ausschreiben vom 24. Juli (Bamberger Tagblatt Nr. 217, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 100) näher bezeichnet ist, wiederholt durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe in loco Unterköst am

Donnerstag den 25. September c. früh 10 Uhr

unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Höchstadt, am 28. August 1851.

Königliches Landgericht.
v. n.
Meier.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das dem Häfnermeister Matthäus Benkert von hier zugehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause mit Scheune, Stall und Hofraum, dann Aecker und Waldung

Freitag den 26. September c. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe hierorts unterstellt, wozu man besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die Bedingungen am Termine selbst kundgegeben werden.

Höchstadt an der Aisch, am 2. September 1851.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

In der Gantsache über das Oekonomiegut Neuhaus des verlebten Amtmanns Neuper zu Creußen, werden die zur Konkursmasse gehörigen, in der Steuergemeinde Haidhof gelegenen Realitäten, wie solche Nr. 19, 24 und

Digitized by Google

28 des Allgemeinen Anzeigers für das Königreich Bayern, Nr. 32, 42 und 49 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 69, 97 und 83 des Korrespondenten von und für Deutschland, Nr. 64, 75 und 101 der Bayreuther Zeitung aufgeführt sind und wozu noch ein Zehentrecht auf den Aeckern, Pl.-Nr. 259, 259½, 299, 278, 94b, 94a, 654, 595b, 82, 120, 645a, 655, geschätzt auf 59 fl. 42 kr., gehört, anderweit dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß der große Spindellohacker, Pl.-Nr. 3671 nicht, — wie in der Bekanntmachung von 12. Februar curr. angegeben ist — 0 Tagw. 21 Dez., sondern 1 Tagw. 21 Dez. enthält, und daß der Allodifikations-Canon von jährlich 12 fl. auf den sämmtlichen sub C. aufgeführten Ausbrüchen aus dem Schloßgute haftet.

Bietungs-Termin wird auf

Donnerstag den 2. October curr. von 10 — 12 Uhr

und für den Fall, daß das Verkaufsgeschäft an einem Tage nicht sollte beendet werden können, die darauf folgenden Tage jedesmal von 10 bis 12 Uhr in loco Neuhaidhof angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, bis wohin den Kaufslustigen die genaueren Beschreibungen des Guts in der Gerichts-Registratur zur Einsicht offen liegen.

Pegnitz, den 1. August 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landgerichts-Assessor Herr Christian Tretscher und die ledige Elisabetha Vogler dahier, diese geboren am 15. November 1830, haben, wegen Minorennität der Letzteren, die Gütergemeinschaft bei ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen.

Pegnitz, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der bisherige Taglöhner Johann Konrad Lautner und dessen Ehefrau Anna Barbara Lautner von Bühl wollen mit ihren 3 minorennen Kindern nach Nordamerika auswandern, weshalb alle diejenigen, welche an solchen Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben sollten, mit dem Bedeuten auf

Sonnabend den 13. September curr.

hieher öffentlich anmit vorgeladen werden, daß nach Ablauf dieses Termins die Reisepässe an die Lautner'schen Eheleute werden ausgehändigt werden.

Pegnitz, den 3. September 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der ledige Büttnermeisterssohn Johann Matthäus Kaiser von Bischofgrün, angeblich 33 oder 34 Jahre alt, hat sich heute unter die Curatel seiner Brüder, des Schreinermeisters August Kaiser, sowie des Büttnermeisters Friedrich Kaiser daselbst gestellt, und kann deßhalb ohne deren Genehmigung lästige Verträge nicht mehr eingehen, was andurch zur Nachachtung veröffentlicht wird.

Berneck, den 29. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon.

Ediktal-Ladung.

Der Bäckergeselle Andreas Stapf von Fechenbach ist in einer dahier anhängigen strafrechtlichen Untersuchung zu vernehmen, und da dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so wird derselbe hiemit im Wege öffentlichen Ausschreibens aufgefordert, sich bei Vermeidung der etwa für ihn hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen ehebaldigst dahier zu seiner Vernehmung zu stellen, oder wenigstens seinen dermaligen Aufenthaltsort anzugeben.

Kitzingen, den 4. April 1851.

Königliches Landgericht.
Planer, Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der K. Regierung von Oberfranken wird das bisherige Forstamtsgebäude zu Kronach mit seinen

Digitized by Google

Zugehörungen unter den gesetzlichen Bestimmungen im Rentamtslokale dahier

Samstag den 27. September d. Js. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die zu veräußernde Realität besteht in einem zweistöckigen Hauptgebäude mit Stallung, einem Stadel mit Remise und Holzlegen, Waschhaus, Keller, Hofraum und Garten, und kann den Kaufsliebhabern auf Verlangen jederzeit zur Einsicht eingewiesen werden.

Kronach, den 4. September 1851.

Königliches Rentamt.

Schöller.

Die Wasenmeisterei-Gerechtsame für die Stadt Bamberg und den Landgerichtsbezirk Bamberg I., welche bisher verpachtet gewesen war, soll nach nun erfolgtem Ablaufe der Pachtzeit in Folge höchsten Regierungs-Rescripts vom 4. Juni c., Nr. 19,583, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und ist hiezu Termin auf

Donnerstag den 25. September c. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Amtskanzlei anberaumt worden. Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Bamberg, den 5. September 1851.

Königliches Rentamt Bamberg I.

Feller.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom 27. Juni 1851, Nr. 20885, werden in dem Lokale des K. Rentamts Gräfenberg zu Neunkirchen am Brand

Dienstag den 30. September curr.

folgende in der Forstwartei Cunreuth, Revier und K. Landgerichts Gräfenberg gelegenen Staatswald-Parzellen, welche sämmtlich mit Nadelholz bestockt sind, als:

1) Distrikt Haag mit 116 Tagw. 92 Dez. und einem Aufwurfspreis von 16,454 fl.,
2) Distrikt Pfarrholz mit 29 Tagw. 95 Dez. und einem Aufwurfspreis von 11,960 fl.,
3) Distrikt König mit 12 Tagw. 32 Dez. und einem Aufwurfspreis von 2909 fl.,

in einzelnen kleinen Verkaufsloosen oder auch distriktsweise und im Ganzen, vorbehaltlich höchster Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die näheren Bedingungen zum Streichen, welche inzwischen auch bei dem K. Rentamte eingesehen werden können, werden im Verkaufstermin öffentlich bekannt gemacht. Wegen Vorweisung der einzelnen Verkaufsloose und Distrikte wolle sich an den K. Revierförster in Gräfenberg gewendet werden.

Bemerkt wird noch, daß mit dem Verkaufe früh 9 Uhr begonnen und Mittags 12 Uhr ein Ende gemacht wird, worauf Nachgebote nicht mehr angenommen werden, und auswärtige, dem Rentamte nicht bekannte Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Horlach und Neunkirchen am Brand, den 4. August 1851.

Kgl. Forstamt Horlach. Kgl. Rentamt Gräfenberg.

Hochfärber. (L. S.) Weiser.

In fidem copiae.

Neunkirchen, am 6. September 1851.

Königliches Rentamt.

Weiser.

Nicht amtliche Artikel.

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der new line of packets mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren J. Barbe et Morisse in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Digitized by Google

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den auf's Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Verzeichniß

der vom 23. bis 29. August 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

283) Fräulein Luther aus Michelau.
284) Herr Zeitler, K. Baukondukteur aus Bamberg.
285) und 286) Herr Dr. Rosenmüller, praktischer Arzt, mit Fräulein Tochter aus Erlangen.
287) Frau E. Dieterich, Revierförstersgattin aus Nordhalben.
288) Fräulein Corn. Täuber aus Ebersdorf.
289) und 290) Frau L. Gebhardt, Pfarrerin, mit Nichte aus Laubendorf.
291) Frau Marg. Dürr, Kameral-Administratorsgattin aus Landshut.
292) Frau El. Fleißner, Fabrikantengattin aus Münchberg.
293) Fräulein Marg. Stöckel, Kaufmannstochter daselbst.
294) Eva Rauh aus Issigau.
295) und 296) Sam. Friedmann, Schuhmacher, mit Tochter aus Bayreuth.
297) Herr Revierförster Dieterich aus Nordhalben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 114. Bayreuth, Sonnabend den 13. September 1851.

Inhalt:

Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher. — Gemeinde-Wahl zu Vorchheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 33,794 und 2237.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Pfarrämter von Oberfranken.
(Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Generale rubricirten Betreffs vom 16. Juli l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von Oberfranken vom Jahre 1851, Nr. 91) wird den K. Distrikts-Polizeibehörden und den K. Pfarrämtern von Oberfranken ein unterm 2. d. Mts. ergangenes höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Innern in nachstehendem Abdrucke mit der Weisung bekannt gegeben, sich bezüglich der nachträglichen Anfertigung der Duplikate zu älteren Pfarrmatrikeln pünktlichst hienach zu achten.

Bayreuth, den 6. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Nr. 13,001.

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 2. v. Mts. im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erwiedert, daß, wo mit Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften die Duplikate der Pfarr-Matrikel bisher nicht eingesendet wurden, dieselben

von jenen Pfarrern, denen die Einsendung oblag, und zwar auf die Zeit zurück, während welcher sie sich auf ihrer dermaligen Pfarrei befinden, noch anzufertigen und einzusenden sind.

Die Beilage obigen Berichtes folgt anruhend zur geeigneten weiteren Verfügung zurück.

München, den 2. September 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Ad Num. 34,337.

Bekanntmachung.

(Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des Gemeindebevollmächtigten, Schmiedmeisters Cyriakus Krill in Vorchheim, welcher aus dem Gremium in Folge des Verkaufs seines Anwesens ausgetreten ist, wurde in dasselbe der Ersatzmann, Färbermeister Johann Hofmann dortselbst einberufen, was im Hinblick auf Artikel 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 9. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Bekanntmachung.

Das Anlagenverzeichniß über die Pflichtbeiträge zur städtischen Armenkasse pro 18½ ist zur Einsicht der Betheiligten in dem Magistrats-Bureau Nr. 9 aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Reklamationen gegen die Anlage innerhalb 14 Tagen präclusiver Frist, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat angebracht werden können.

Bayreuth, den 6. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Magistratsrath Leers'schen Stipendiums betreffend.)

Das Magistratsrath Leers'sche Stipendium mit einem jährlichen Bezuge von 40 fl. — ist im abgewichenen Monate in Erledigung gekommen und wird hoher Vorschrift gemäß auf weitere 3 Jahre verliehen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen a dato, belegt mit legalen Zeugnissen über Würdigkeit und Dürftigkeit, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß, da diejenigen Bewerber, welche mit dem Stifter verwandt sind, bei gleichen Verhältnissen den Vorzug genießen, diese mit den vorgenannten Zeugnissen zugleich Stammtafeln, woraus die verwandtschaftlichen Verhältnisse ersehen werden können, vorzulegen haben.

Bayreuth, am 9. September 1851.

Der Stadt-Magistrat,
als Verwaltungs-Behörde des Leers'schen Stipendiums.

Heumann. Haß.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Conscription der Altersklasse 1830 betreffend.

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4., beziehungsweise 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Alterklasse 1830 am

Dienstag den 4. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Spezialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt; welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1830, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Dienstag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Eine spätere Anmeldung der auswärts heimathsberechtigten Conscribirten darf hier nicht angenommen werden; vielmehr ist nach Verfluß dieses Termins nur die rechtzeitige Anmeldung bei der Conscriptions-Behörde ihrer Heimath noch gültig.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 4. September 1851.

Der Königl. Stadt-Commissär:

Faber, v. n.

Der Magistrat der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde.)

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß viele Hunde in der Stadt herumlaufen, welche mit dem vorgeschriebenen Zeichen nicht versehen sind, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Fallknechte unterm Heutigen angewiesen worden sind, diejenigen Hunde, welche ohne Zeichen herumlaufen, einzufangen, oder, wenn das Einfangen nicht möglich ist, zu tödten, die treffenden Eigenthümer aber zur Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich wird das Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser, Belustigungs-Orte, Gesellschaftsgärten ꝛc. mitzubringen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 10. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Bayreuth

wird in der Verlassenschaftssache des außerehelich gebornen, nun verstorbenen Korporals des Königl. 14. Infanterie-Regiments zu Nürnberg, Johann Friedrich von Truppach,

1) an unbekannte Erben und
2) an bekannte und unbekannte Gläubiger desselben

hiemit Aufforderung erlassen, am

22. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

ihre Erb- oder weiteren Ansprüche an die benannte Verlassenschaft dahier anzumelden und nachzuweisen, weil außerdem das in 466 fl. 51 kr. bestehende Vermögen

Digitized by Google

des Donaten dem Königlichen Fiskus dem Gesetze gemäß müßte ausgeantwortet werden.

Bayreuth, den 22. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der unterfertigten Inspektion mehrere Erdhaufen, einige sehr gute Düngerhaufen, eine Partie Kleie, sowie auch altes Eisen an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, den 11. September 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion St. Georgen.

Der Verweser,

Bracker.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Rathhaus-Saale wird

Montag den 15. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr

Versteigerung von verschiedenen, im Opernhause verwendet gewesenen Dekorationsgegenständen, bestehend aus weißem, blauem und gelbem Hammon, rothem und grünem Glanzpercal, Mousseline, Schirding, Doppeldik, Fußteppiche, graue Leinwand, Lampengläser, Armleuchter von Messing, ein Toilettentisch, Millykerzen, dann Goldleisten ꝛc. gegen sogleich baare Bezahlung abgehalten.

Bayreuth, den 9. September 1851.

Die Stadtkämmerei.

Wich.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wolf Beck von Buttenheim gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel und Pflanzengarten, auf 700 fl., dem Bachwiesenacker, auf 250 fl., und dem Altgrabenacker, auf 150 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 3. October l. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmung §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 28. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Georg Stöcklein'schen Eheleuten von Mistendorf gehörige Wohnhaus nebst Garten und Gemeindetheil, geschätzt auf 360 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

1. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Mistendorf im Link'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 30. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Schuhmachermeisters Andreas Balthasar Arneth von Neuwelt werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, bestehend:

a) unter Bes.-Nr. 334^{A}, in einem Wohnhause, mit Backofen, Hofraith, Pflanzgärtchen, circa ¾ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, belastet mit 220 fl. Steuerkapital und geschätzt auf 200 fl.,

b) unter Bes.-Nr. 334^{B}, 1½ Tagw. Feld und Wiesen ober und unter dem Hause, belastet mit 150 fl. Steuerkapital und geschätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

26. September c. Nachmittags 2 Uhr

im Neuwirthshause bei Plankenfels an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Termine werden bekannt gemacht werden.

Am obigen Termine wird zugleich die Liquidation der

Digitized by Google

vorhandenen Passiven vorgenommen, wozu man alle unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorladet.

Hollfeld, den 7. September 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Schneidermeisters Christian Wietzel zu Gottsmannsgrün, als:

1 Wohnhaus, 1 Scheuer und Schupfe, 2 Gärtlein, 1 Tagw. Feld beim Bühl, 1 Wieslein und ½ Tagw. desgleichen am Bühlrangen, nebst Waldrecht auf 1 Klafter Holz, zusammen geschätzt auf 715 fl.,

am

10. October curr. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Gottsmannsgrün dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Kaufsliebhaber hiezu unter dem Beifügen eingeladen, daß die auf den Verkaufsobjekten haftenden Lasten und Abgaben, sowie die Kaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Hof, am 5. September 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Konkurssache der Konrad und Margaretha Gütlein'schen Eheleute von Effeltrich werden nachstehende Realitäten derselben, welche unterm 1. März l. Js. der Wittwe Margaretha Gütlein von Langensendelbach um das gelegte Meistgebot von 2650 fl. zugeschlagen wurden, und zwar:

a) ein Wohnhaus mit Nebengebäuden, Gras- und Hopfengarten, Hs.-Nr. 8, taxirt auf 1275 fl.,
b) ½ Morgen Feld, am obern Binsenacker, Pl.-Nr. 222, geschätzt auf 125 fl.,
c) 1 Tagw. 56 Dez., der Hofmannsgarten, Pl.-Nr. 509, gewerthet auf 300 fl.,
d) 65 Dez., das Altgärtlein, Pl.-Nr. 38½, im Werthe zu 100 fl.,
e) 1 Tagw. 58 Dez. Feld im Herrenfeld, Pl.-Nr. 177, gewerthet auf 300 fl.,
f) 40 Dez., das Beckenäckerlein, taxirt auf 100 fl.,

wegen Nichteinzahlung des Kaufsschillings innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist auf Gefahr und Kosten dieser Wittwe Gütlein auf Anrufen der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Bietungstermin steht auf

Freitag den 3. October l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Effeltrich in der Behausung des Wirths Koß an, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf die Taxe erfolge und Lasten und Verstrichsbedingnisse am Termine bekannt gegeben werden.

Vorchheim, den 27. August 1851.

Königliches Landgericht.

Geiger.

Proclama.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die den Johann und Kunigunda Wolf'schen Eheleuten zu Tüchersfeld, Hs.-Nr. 1, gehörigen Besitzungen, als:

a) ein gezimmertes Wohnhaus, Nr. 1 in Tüchersfeld, mit einem ganz neu erbauten Stadel, ¼ Tagwerk Gras- und Baumgarten, dann
b) an Gemeindegründen:
   ¼ Tagwerk Feld im Häsig,
   ¼ „ „ in der Wach und
   ¼ „ „ in der Gögleinshöh, dann
   Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 325 fl., endlich
c) 3 Tagwerk Feld in der Mütsch, Bes.-Nr. 363 und 365, geschätzt auf 250 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt und wird Termin hiezu auf den

10. October d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Tüchersfeld anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Pottenstein, den 29. August 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 5. September 1851, Nr. 12041, 15859 und 15860, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Donnerstag, Freitag und Samstag

als am 25., 26. und 27. l. Mts. September

Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

enthaltend:

Eigentliche Erdarbeiten	. . . . .
Kunstbauten	. . . . .
Sicherung der Böschungen	. . . . .
Vollendung der Wegübergänge	. . . . .
Steinmaterial zum Unterbau	. . . . .
Im Ganzen	

Es kann sowohl auf jedes der drei Looſe einzeln, als auch auf alle drei Looſe zuſammen als einziges Akkordobjekt ſubmittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Donnerstag am 25. lauf. Monats September für das ſiebente Loos,

Freitag am 26. laufenden Monats September für das achte Loos und

Samstag am 27. laufenden Monats September für das neunte Loos.

Die zu stellende Kaution beträgt für jedes der drei Looſe einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und für die drei Looſe als einziges Akkordobjekt zusammen fünf Prozent von der Akkordsumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen von Montag den 15. lauf. Monats September an im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die drei nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das VII. Arbeitsloos, 12,486 Fuß lang, zwischen Wülflingen und Untertheres,

das VIII. Arbeitsloos, 13,632 Fuß lang, zwischen Untertheres und Ottendorf,

das IX. Arbeitsloos, 141,535 Fuß lang, zwischen Ottendorf und Gädheim,

VII. Loos		VIII. Loos		IX. Loos		Zusammen	
veranschlagt zu							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
38,387	1	51,728	59	65,470	48	155,586	48
19,225	9	21,963	8	17,517	6	58,705	23
20,065	54	14,409	56	25,794	31	60,270	21
2,153	15	4,538	47	9,694	47	16,386	49
9,458	28	10,917	56	11,251	58	31,628	22
89,289	47	103,558	46	129,729	10	322,577	43

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten entweder

für das VII. Loos für sich und für alle die drei Looſe als ein Akkordobjekt zusammen längstens bis

Mittwoch den 24. l. Mts. September Abends 6 Uhr,

für das VIII. Loos längstens bis

Donnerstag den 25. l. Mts. September Abends 6 Uhr,

für das IX. Loos längstens bis

Freitag den 26. l. Mts. September Abends 6 Uhr

bei den unterfertigten Behörden oder für jedes Loos einzeln, wie für alle drei zusammen längstens bis

Montag den 22. l. Mts. September Abends 6 Uhr

bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche

Digitized by Google

Zeugniße genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Haßfurt, am 9. September 1851.

Königliches Landgericht. Scheuerer, Landrichter.

Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion. Krafft, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

In der Handelsmann Veit Gottermann'schen Konkursache von Forth ist nach Erkenntniß vom 1. curr., welches am Gerichtsbrett angeschlagen ist, die Bestätigung des Nachlaßvergleiches vom 28. v. Mts. und der Ausschluß derjenigen Gläubiger, welche am ersten Ediktstage sich nicht gemeldet haben, von der gegenwärtigen Konkursmasse verfügt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Erlangen, den 4. September 1851.

Königliches Landgericht.
Meinel.

Aufnahme

der Zöglinge in die Königl. Kreis-Landwirthschafts-Schule und dem Königl. landwirthschaftlichen Maximilians-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme der Zöglinge in obige Königl. Lehranstalt findet in diesem Jahr am 12. October statt, worauf die Aufnahmslooſung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge unter den Theilnehmern des Lichtenhofer Blattes am 15. October, als am allerhöchsten Geburtsfest Ihrer Majestät unserer regierenden Königin Marie, folgt. Dieses bringt hiemit den Eltern, Vormündern und Gemeindeverwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung und landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, die unterzeichnete Königl. Stelle mit dem Bemerken zur Nachricht, daß auch schon vor obigem Termin die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen können. Ebenso können noch edle Menschenfreunde durch Pränumeration auf die Zeitschrift „Lichtenhofer Blätter", mit 1 fl. jährlich, welche jede Königl. Postbehörde anzunehmen hat, sich das Mitloosungsrecht an obiger menschenfreundlicher Aufnahmslooſung armer Knaben verschaffen, wozu deßhalb ergebenst einladet

Lichtenhof, 3. September 1851.

Die Königl. Inspektion des Kreis-landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts.
Dr. Fr. Weidenkeller.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der K. Regierung von Oberfranken wird das bisherige Forstamtsgebäude zu Kronach mit seinen Zugehörungen unter den gesetzlichen Bestimmungen im Rentamtslokale dahier

Samstag den 27. September d. Js. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die zu veräußernde Realität besteht in einem zweistöckigen Hauptgebäude mit Stallung, einem Stadel mit Remise und Holzlegen, Waschhaus, Keller, Hofraum und Garten, und kann den Kaufsliebhabern auf Verlangen jederzeit zur Einsicht eingewiesen werden.

Kronach, den 4. September 1851.

Königliches Rentamt.
Schöller.

Nicht amtliche Artikel.

Sehr gute, schwarze Dinte, welche nicht durchschlägt und gleich nach dem Schreiben tief schwarz wird, ist billig zu haben bei

Joh. Gottlob Käſtner
am untern Markte.

Webstühle zu verkaufen.

Drei sehr gute Webstühle sammt Blättern und Geschirren verkauft, einzeln oder im Ganzen, zu billigen Preisen, der ehemalige Webermeister

Friedrich Bergmann, Aufseher in der Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Traunngs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 7. September. Der Insasse und Maurergeselle Johann Schlegel in der Altstadt, mit Elisabetha Zeitler von der Theta.

Digitized by Google

Den 7. September. Der Orgelbauer-Gehülfe Simon Albrecht dahier, mit Margaretha Arneth von hier.
— — Der Bürger und Webermeister Paulus Seeger in St. Georgen, mit Margaretha Engel daselbst.
— — Der Bürger und Büttnermeister Georg Müller in St. Georgen, mit Regina Hübner daselbst.
Den 9. September. Der Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Walter zu Stettin, mit Jungfrau Sophia Schlenck von hier.
— — Der Fuhrbauer Georg Schoberth in St. Georgen, mit Margaretha Raithel von der Saas.

Geborne:

Den 8. September. Die Tochter des K. Kammerherrn Grafen von Hirschberg.
Den 10. September. Der Sohn des Einwohners und Maurergesellen Popp in der Altstadt.

Gestorbene:

Den 5. September. Die Zieglermeisters-Wittwe Oetter zu Meyernberg, alt 73 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.
Den 6. September. Der Steinhauer und Maurergeselle Thein dahier, alt 63 Jahre, 6 Monate und 20 Tage.
— — Die hinterlassene Tochter des Bürgers und Webermeisters Wängert dahier, alt 40 Jahre, 5 Monate und 4 Tage.
— — Die Ehefrau des Oekonomen Becher in der Altstadt, alt 67 Jahre und 15 Tage.
Den 8. September. Die Tochter des Gärtners Wöckel dahier, alt 4 Jahre und 11 Monate.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 115. Bayreuth, Dienstag den 16. September 1851.

Inhalt:

Einführung der Kirchenvorstände in den protestantischen Kirchengemeinden. — Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Collekte zum Baue einer Synagoge. — Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth II. von Schamelsberg. — Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schamelsberg. — Ordentliche Kirchen-Ersatzwahl in der Kirchengemeinde Berneck pro 1851. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der Kirchengemeinde Goldkronach für 1851. — Erledigung des Physikates Simbach am Inn. — Holzsaamengewinnung. — Abhaltung einer Conkurs-Prüfung für Aspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 34,626.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Die Einführung der Kirchenvorstände in den protestantischen Kirchengemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hat durch höchste Entschließung vom 21. v. Mts. der unterfertigten Stelle eine Abschrift der allerhöchsten Verordnung vom 7. October 1850, die Einführung von Kirchenvorständen in den dem lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchen-Gemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern diesseits des Rheins betr., und zugleich die dieselbe ergänzende, von Seiner Majestät dem Könige unterm 24. v. Mts. allergnädigst genehmigten Vorschriften für die Wahl der weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen Diöcesan-Synoden diesseits des Rheins, in Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Die K. Regierung sieht sich dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken auf die durch das K. protestantische Consistorium dahier im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1850, Nr. 161, Seite 1574 u. ff. veröffentlichten Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung vom 7. October 1850 über Einführung der Kirchenvorstände, insbesondere auf §. 2, worin der Wirkungskreis der Kirchenvorstände normirt ist, zur Kenntnißnahme hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Kirchenvorsteher zur Installation eines Pfarrers beizuziehen sind. Bayreuth, den 11. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 34,402.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Collekte zum Baue einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von denjenigen Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, sind mehrere mit ihren Anzeigen über das Ergebniß der in Gemäßheit höchster Bewilligung mittelst Ausschreibens vom 6. August 1851 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 100) für die israelitische Cultusgemeinde Orb angeordneten Collekte noch im Rückstande.

Dieselben werden hiemit angewiesen, diese Anzeigen nunmehr unfehlbar binnen längstens 14 Tagen zu erstatten. Bayreuth, den 11. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 34,331.

(Die Entfernung der taubstummen Margaretha Schoberth II. von Schamelsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Ende Juli l. Js. hat sich die ledige taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg von ihrem Wohnort entfernt, ohne daß bis jetzt über ihre Schicksale oder ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort irgend Etwas bekannt geworden wäre.

Es ergeht daher an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, nach der genannten Weibsperson die geeignete Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das K. Landgericht Bayreuth abliefern zu lassen.

Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist

binnen 6 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Margaretha Schoberth ist 28 Jahre alt, mittlerer Größe, hat ein volles, breites Gesicht, eine breite dicke Nase, braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, etwas aufgeworfenen Mund, gesunde Zähne, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körper.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie eine Jacke von braunem Biber, dergleichen Rock, ein rothes schwarzgegittertes Kopftuch.

Es wurde angegeben, die Schoberth habe einen Tragkorb bei sich gehabt.

Bayreuth, am 9. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 34,332.

(Die Entfernung der Anna Barbara Eckert von Schamelsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. Juni l. Js. hat sich die ledige Schuhmacherstochter Anna Barbara Eckert von Schamelsberg, deren Signalement hierunten beigefügt ist, von ihrem Wohnorte entfernt, ohne daß bis jetzt über ihre Schicksale und ihren gegenwärtigen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Es werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit beauftragt, nach der genannten Weibsperson die geeignete Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an ihre Heimathbehörde, das K. Landgericht Bayreuth, abliefern zu lassen.

Digitized by Google

Ueber das Ergebniß der verfügten Spähe ist

binnen 6 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 9. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

* * *

Signalement.

Größe: circa 5 Schuh.	Nase: etwas länglich.
Alter: 24 Jahre.	Mund: proportionirt.
Statur: mittlere.	Kinn: spitzig.
Haare: braun.	Gesicht: länglicht.
Augen: braun.	

Dieselbe trug bei ihrer Entweichung: 1) einen braunen Rock, 2) ein brauntuchenes Goller, 3) weißschaafwollene Beinhosen, 4) ein braunes Kopftüchlein und war ohne Fußbekleidung.

Ad Num. 34,223. Bekanntmachung.

(Ordentliche Kirchen-Ersatzwahl in der Kirchengemeinde Berneck pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Berneck pro 1851 hat die Bestätigung der unterfertigten K. Stelle, wie folgt, erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben auf die Dauer von sechs Jahren einzutreten:
   a) der Mühlenbesitzer Christian Konrad Reidhardt von Berneck,
   b) der Bäckermeister Lorenz Raithel von da,
   c) der Bäckermeister Heinrich Heintz alldort;

II. als Ersatzleute haben zu bestehen:
   a) der Seifensiedermeister Georg Schlenk von Berneck,
   b) der Metzgermeister Karl Reuper von dort.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 34,273. Bekanntmachung.

(Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der Kirchengemeinde Goldkronach für 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Goldkronach pro 1851 hat die Bestätigung der unterfertigten K. Stelle, wie folgt, erhalten:

I. Als Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben auf die Dauer von sechs Jahren einzutreten:
   a) Goldarbeiter Wilhelm Grießhammer von Goldkronach,

Digitized by Google

b) Rußfabrikant Erhardt Weidenhammer von Goldmühl,
c) Metzgermeister Michael Sieber von Goldkronach.

II. Als Ersatzleute haben zu bestehen:
a) Bäckermeister Conrad Beck von Goldkronach,
b) Gerber Wolfgang Schlenk von dort.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 34,586.

Publicandum.

(Die Erledigung des Physikates Simbach am Inn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern vom 7. d. Mts. ist das Physikat Simbach am Inn erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 32,223.

An die K. Forstämter Bayreuth, Bamberg, Forchheim, Goldkronach, Horlach und Selb.

(Holzsaamengewinnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die oben benannten K. Forstämter hiedurch angewiesen, binnen 14 Tagen anher anzuzeigen, welche Saamenquantitäten dieselben nach Abzug des eigenen Bedarfs aus den Klenganstalten an andere Forstämter bis zum nächsten Frühjahre abgeben können. Bayreuth, den 11. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Rotenhan.

Lifer.

Fürlinger.

(Die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für Adspiranten zum Bergwerks- und Salinendienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge der mittelst höchsten Reskriptes des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 1. September d. Js., Nr. 14414, erfolgten Bewilligung wird mit dem Anfange des nächsten Wintersemesters wieder eine Konkursprüfung der Adspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinendienste gehalten werden.

Es werden daher diejenigen Berg- und Salinen-Kandidaten, welche die in der K. allerhöchsten Verordnung vom

Digitized by Google

3. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 46, vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, hiemit aufgefordert, die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 1. November 1851 bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und diese Gesuche mit den Studien- und Sitten-Zeugnissen, sowie mit Proben der Fähigkeit im Plan- und Maschinen-Zeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubiget seyn müssen, zu belegen.

Außerdem ist zu Folge bestehender höchster Vorschrift die Zulassung zu dem bevorstehenden Konkurse für diejenigen Kandidaten, welche sich dem Staatsdienste im Berg-, Hütten- und Salinenwesen zu widmen gedenken, auch durch die Beibringung legaler (folglich von einem K. Gerichtsarzte ausgestellten) Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie körperliche Beschaffenheit, insbesondere bezüglich der Gesichts- und Gehörs-Organe bedingt.

Der Tag selbst, an welchem die Konkursprüfung zu beginnen hat, wird den Betheiligten zur geeigneten Zeit bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nach Vorschrift des Artikels IV. der K. allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839, die Aufnahme der Praktikanten für den technischen Staatsdienst im Berg-, Hütten- und Salinenwesen, je nach den Ergebnissen der periodischen Konkurs-Prüfungen und nach dem Erfordernisse an solchen Praktikanten erfolgen werde. München, den 6. September 1851.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

v. Schenk.

Statt des Sekretärs: Huber.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. September 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 30. August bis 13. September curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf		17 fl.	20½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit		2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Metzen à 4 kr.		— fl.	24 kr.
	Summa	20 fl.	7½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd. — Lth.	$2\frac{1}{2}\frac{8}{11}\frac{5}{15}$ Qu.	oder 1 Pfd. — Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	2 Pfd. 1 Lth.	$1\frac{1}{2}\frac{4}{11}\frac{9}{15}$ Qu.	oder 2 Pfd. 1 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	3 Pfd. 2 Lth.	$-\frac{1}{2}\frac{0}{11}\frac{2}{15}$ Qu.	oder 3 Pfd. 2 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	4 Pfd. 2 Lth.	$3\frac{5}{2}\frac{7}{11}\frac{1}{15}$ Qu.	oder 4 Pfd. 2 Lth.	— 3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .		21 fl.	39½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu		4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu		— fl.	24 kr.
	Summa	26 fl.	17½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

3 fl.	41½ kr.	für 56½ Pfd. Vollenbrod,	
— fl.	2½ kr.	für Koppenmehl, und	
— fl.	45 kr.	für Kleien,	
	Summa	4 fl.	28½ kr.
	Verbleiben	21 fl.	48½ kr.

Digitized by Google

Diese verbliebenen 21 fl. 48½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{8}{13}$ oder 15 fl. 6 kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $3\frac{4}{7}\frac{7}{13}$ Qu. oder 4 Lth. — Qu.;

$\frac{5}{13}$ oder 6 fl. 42½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 6 Lth. $1\frac{1}{11}\frac{1}{11}$ Qu. oder 6 Lth. 2 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ½ Semmel- und ½ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 1½ Qu. oder — Pfd. 19 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 6 Lth. 2½ Qu. oder 1 Pfd. 6 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 26 Lth. — Qu. oder 2 Pfd. 26 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 22 Lth. 2½ Qt. oder — Pfd. 22 Lth. 3 Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 13 Lth. 1½ Qt. oder 1 Pfd. 13 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 4 Lth. — ½ Qt. oder 2 Pfd. 4 Lth. — Qt.

Bayreuth, den 14. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 30. August curr.	20	18	15	30	12	—
„ 3. Septbr. „	21	30	17	18	12	24
„ 6. „ „	21	36	17	48	12	36
„ 10. „ „	22	30	17	36	—	—
„ 13. „ „	22	24	18	30	12	42
Summa	108	18	86	42	49	42
Mit 5 resp. 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	21	39½	17	20½	12	18
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	36½	2	53½	2	3

Bayreuth, den 14. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß der größte Theil des Hopfens, welcher zum Verkauf in hiesige Stadt kommt, nicht auf der Stadtwaage, die sich in dem Lokale des Kaufmanns Hertmann Bencker auf dem Markt, H.-Nr. 13, befindet, sondern lediglich in Privathäusern abgewogen und dortselbst verkauft wird.

Da durch diese Manipulation nicht nur das Waaggeld defraudirt, sondern auch die vorgeschriebene Untersuchung des Hopfens durch die verpflichteten Beschauer Würffel und Leich umgangen wird, so macht man sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks, insbesondere aber den brauenden Bürgern dahier und zu St. Georgen bekannt, daß derjenige, welcher von nun an eine Quantität Hopfen einkauft, ohne solche vorher auf der städtischen Waage abgewogen und der Untersuchung der beiden aufgestellten Beschauer Würffel und Leich unterworfen zu haben, nicht nur als Defraudant des Stadtwaaggeldes behandelt, sondern auch wegen der umgangenen Hopfenbeschau in eine Geldstrafe von 10 Thalern verurtheilt werden wird.

Bayreuth, am 10. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 6. September 1851.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

werden in der Verlassenschaft des Königl. Hauptmanns Ernst Gotter

Donnerstag den 18. dieses Monats Vormittags 9 Uhr Möbel, Betten und Kleidungsstücke, mehrere Denkmünzen, zwei goldene Uhren, ein Siegelring, silberne Löffel ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung verkauft und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Opel, v. n.

Böhm.

Bayreuth, am 1. September 1851.

Bekanntmachung.

Der Fabrikarbeiter J. M. Kirchbach von St. Georgen und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Hacker, haben durch Vertrag vom 3. Juli und Nachtrag hiezu vom 26. August l. Js. die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was nach Vorschrift des preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Opel, v. n.

Böhm.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten, bezüglich der Erweiterung des Schul- und Küsterhauses zu Stockau, veranschlagt auf

309 fl. 10 kr. für Maurerarbeit,

133 fl. 25 kr. für Zimmermannsarbeit,

33 fl. für Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeit,

in Summa auf 475 fl. 35 kr., sollen vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden. Hiezu hat man auf

Mittwoch den 24. September c. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt, wozu Akkordlustige hiemit eingeladen werden. Bayreuth, den 6. September 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der unterfertigten Inspektion mehrere Erdhaufen, einige sehr gute Düngerhaufen, eine Partie Kleie, sowie auch altes Eisen an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, den 11. September 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion St. Georgen.

Der Verweser,

Bracker.

Der äußerst übel beleumundete Taglöhner Johann Degelmann von hier wurde bei seiner Arretirung in Bayreuth im Besitze zweier weiß, braun und roth gestreiften Frauenskleider betroffen, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht ausweisen kann.

Wer an diese Kleidungsstücke Eigenthums-Ansprüche machen kann, wird zu deren Geltendmachung aufgefordert und werden alle Behörden ersucht, das Resultat der anzustellenden Recherchen hieher kund zu geben.

Kulmbach, am 4. September 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Forderungen an den Nachlaß der Wittwe Katharina Görg (Husar) dahier sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Montag den 22. d. Mts. Vormittags

dahier anzumelden.

Nordhalben, den 5. September 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Dienstag den 30. September d. Js. Nachmittags 1 Uhr

zu Frauendorf das dem Karl Dauer dortselbst gehörige Feld, der Schellenacker, zu beiläufig 1¼ Tagwerk, geschätzt auf 175 fl., Bes.-Nr. 183, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhang geladen sind, daß die Strichbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Lichtenfels, am 28. August 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

In dem Philipps-Spitale zu Traustadt ist eine neuerliche Pfründe in Erledigung gekommen, und werden daher diejenigen, welche sich um selbe mit der Wohnung im Spitale bewerben wollen, aufgefordert, sich am

Dienstag den 30. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Spitalgebäude zu Traustadt vor der angeordneten Aufnahms-Commission einzufinden, und mit gerichtlich beglaubigten Zeugnissen über Alter, Religion, Leumunds-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse zu begründen.

Diese Zeugnisse müssen nach Vorschrift des §. 5 des hohen Regierungs-Ausschreibens vom 14. December 1843 (Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg vom Jahre 1843, Nr. 145, pag. 732) gefertigt seyn, außerdem auf die mangelhaft belegten Gesuche keine Rücksicht genommen wird.

Sulzheim, den 18. August 1851.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Ley.

Nicht amtliche Artikel.

Für Königliche Rentämter.

Eine Parthie steif gebundener Steuerbüchlein von 48 gedruckten Seiten sind, per 100 Stück zu 6 fl. 30 kr. zu haben bei

Ludwig Seliger in Bayreuth.

Zur Besorgung von Subscriptionen auf das neue K. K. Oesterreichische Anlehen erbietet sich

S. Schwabacher in Bayreuth.

Verzeichniß

der vom 30. August bis 5. September in Steben angekommenen Kurgäste.

298) Frau Pfarrer Seuß von Geroldsgrün.
299) Frau Chr. Dorschky, Rentenverwalterin, und
300) Frau S. Hänel, Kaufsmannsgattin aus Kronach.
301) Frau A. Unger, Kaufmannsgattin aus Asch.
302) Herr G. Lieb, Steiger aus Neukenroth.
303) Frau C. Schuster, Rektorsgattin aus Elsfeld.
304) Herr G. Völkel, Gutsbesitzerssohn aus Großenreuth.
305) Frau Freifrau von Schaumberg aus Bamberg.
306) Fräulein von Haysdorf aus Bamberg.
307) Herr C. Schopper aus Zeulenroda.
308) Fräulein J. Dieterich, Revierförsterstochter aus Langenbach.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. September 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94¾
„ à 4 % „ . . .		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe I.	103	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	96	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		680
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		118
„ „ „ neue .	90	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 116. Bayreuth, Donnerstag den 18. September 1851.

Inhalt:

Todesschein der Carolina Levy. — Erledigung der I. Pfarrstelle in Gunzenhausen und des damit verbundenen Dekanats. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2371.

(Den Todesschein der Caroline Levy betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines an das K. Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern gelangten Todtenscheines ist eine gewisse Caroline Levy, 20 Jahre alt, israelitischen Glaubensbekenntnisses, und angeblich aus Bayern gebürtig am 30. November 1850 am Bord des Auswanderer-Schiffes Arcadia auf der Fahrt nach der Dänisch-Westindischen Insel St. Thomas gestorben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hienach beauftragt, in ihren Amtsbezirken nach den etwa hinterlassenen Verwandten der Verstorbenen die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und über das Ergebniß

binnen 4 Wochen

hieher zu berichten.

Bayreuth, den 13. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Maltz.

Ad Num. 7091.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Gunzenhausen und des damit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths, Dekans und Pfarrers Dr. Stephani, ist die erste Pfarrstelle zu **Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Dekanat in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht wird.**

Digitized by Google

Das Diensteinkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte				— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien				12 fl. 48 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, in welchem noch verschiedene Reparaturen vorzunehmen sind		100 fl. — kr.		
Ertrag der Grundstücke, bestehend in				
30 Tagwerk 95 Dezim. Aeckern und				
29 „ 18 „ Wiesen nach der bisherigen Verpachtung		648 fl. 25 kr.		
				748 fl. 25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Geldgefälle		18 fl. 30 kr.		
b) ständige Getraidgefälle:				
3 Schäffel 2 Metzen Dinkel und				
4 „ 2 „ Haber		28 fl. 30 kr.		
c) Zins aus dem Ablösungs-Capital für die Handlöhne		7 fl. 57 kr.		
2) An Zehenten und zwar:				
an Groß- und Kleinzehenten von verschiedenen Ortschaften, theils nach den Resultaten der bis jetzt erfolgten Fixirungen, theils nach den Resultaten der bisherigen Verpachtungen		1200 fl. — kr.		
				1254 fl. 57 kr.
V. Von besonders bezahlt werdenden Diensesfunktionen				144 fl. 32 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				4 fl. 48 kr.
			Summa	2165 fl. 30 kr.
Hievon gehen ab:				
1) Steuern und Umlagen, dann Grundzins zum K. Rentamte		36 fl. — kr.		
2) Baukanon an dasselbe		6 fl. 15 kr.		
3) Abgabe an die II. Pfarrstelle in Gunzenhausen, in Geld		118 fl. 45 kr.		
in Getraide:				
1 Schäffel Waizen und 4 Schaff Korn		46 fl. 21 kr.		
4) Huthgeld		1 fl. — kr.		
				208 fl. 21 kr.
Verbleibt sonach ein reines Einkommen von				1957 fl. 9 kr.

An Prozeßkosten ist noch ein mit 4 Prozent verzinslicher Betrag von 72 fl. 36 kr. in Abstzfristen von 12 fl. jährlich abzuführen.

Ansbach, den 8. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Dollmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Diejenigen Arbeitsleute, Lieferanten u. s. w., welche etwa noch Anforderungen an die Regie-Kasse für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ zu machen haben, werden hiedurch zur schleunigen Anmeldung derselben aufgefordert.

Bayreuth, den 15. September 1851.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken.

Karmann.

Bekanntmachung.

Das Anlagenverzeichniß über die Pflichtbeiträge zur städtischen Armenkasse pro $18\frac{51}{52}$ ist zur Einsicht der Betheiligten in dem Magistrats-Bureau Nr. 9 aufgelegt, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Reklamationen gegen die Anlage innerhalb 14 Tagen präclusiver Frist, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrat angebracht werden können.

Bayreuth, den 6. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Conscription der Altersklasse 1830 betreffend.

Nach dem Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 ist zur Anfertigung der Conscriptionsliste der 4., beziehungsweise 5. November jeden Jahres bestimmt.

Es haben sich daher sämmtliche Conscriptionspflichtige der Alterklasse 1830 am

Dienstag den 4. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadtmagistrats persönlich einzufinden, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und sich zum Eintragen in die Liste zu melden.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an diesem Tage weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, werden auf den Grund der Geburtsregister und Spezialisten der Distrikts-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen eingetragen und haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen.

Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummer-Tauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und
4) in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt; welch' letztere — wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringlich ist — in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen der Altersklasse 1830, welche nicht zu dem Conscriptionsbezirk der hiesigen Stadt gehören, und nur ihren zeitweiligen Aufenthalt dahier haben, können sich 14 Tage vor dem Termin, nämlich am

Dienstag den 21. October d. Js.

auf dem Magistrats-Bureau dahier einfinden und als conscriptionspflichtig anmelden.

Eine spätere Anmeldung der auswärts heimathsberechtigten Conscribirten darf hier nicht angenommen werden; vielmehr ist nach Verfluß dieses Termins nur die rechtzeitige Anmeldung bei der Conscriptions-Behörde ihrer Heimath noch gültig.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 4. September 1851.

Der Königl. Stadt-Commissär:

Faber, v. n.

Der Magistrat der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde.)

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß viele Hunde in der Stadt herumlaufen, welche mit dem vorgeschriebenen Zeichen nicht versehen sind, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Fallknechte unterm Heutigen angewiesen worden sind, diejenigen Hunde, welche ohne Zeichen herumlaufen, einzufangen, oder, wenn das Einfangen nicht möglich ist, zu tödten, die treffenden Eigenthümer aber zur Bestrafung anzuzeigen.

Zugleich wird das Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser, Belustigungs-Orte, Gesellschafts-

Digitized by Google

gärten ꝛc. mitzubringen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 10. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß der größte Theil des Hopfens, welcher zum Verkauf in hiesige Stadt kommt, nicht auf der Stadtwaage, die sich in dem Lokale des Kaufmanns Herrmann Bencker auf dem Markt, H.-Nr. 13, befindet, sondern lediglich in Privathäusern abgewogen und dortselbst verkauft wird.

Da durch diese Manipulation nicht nur das Waaggeld defraudirt, sondern auch die vorgeschriebene Untersuchung des Hopfens durch die verpflichteten Beschauer Würffel und Leich umgangen wird, so macht man sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks, insbesondere aber den brauenden Bürgern dahier und zu St. Georgen bekannt, daß derjenige, welcher von nun an eine Quantität Hopfen einkauft, ohne solche vorher auf der städtischen Waage abgewogen und der Untersuchung der beiden aufgestellten Beschauer Würffel und Leich unterworfen zu haben, nicht nur als Defraudant des Stadtwaaggeldes behandelt, sondern auch wegen der umgangenen Hopfenbeschau in eine Geldstrafe von 10 Thalern verurtheilt werden wird.

Bayreuth, am 10. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Schuhmacher Johann Pfaffenberger, Haus-Nr. 56 in Mistelgau gehörenden nachbenannten Grundstücke am

3. October c. Vormittags 10 Uhr

im Fick'schen Wirthshause dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, nämlich:

1) ¼ Tagw. Wiese im Aichig, B.-Nr. 29, wovon ungefähr der vierte Theil aus Feld besteht, II. und III. Bon.-Classe, freieigen, belastet mit 100 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 165 fl.,

2) ¼ Tagw. Feld, die Steinleithen, B.-Nr. 173, III. Bon.-Classe, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 9 Maas Korn-, 6 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. zum K. Rentamte, Zehnten an Private, geschätzt auf 40 fl.,

3) ¼ Tagw. Feld, das kleine oder Wickäckerlein, B.-Nr. 173B, III. Bon.-Classe, belastet mit 15 fl. Steuerkapital, 8 Maas Korn- und 8 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. an das K. Rentamt, Zehnten an Private, geschätzt auf 25 fl.,

4) ⅝ Tagw. Feld, das nasse Moos, B.-Nr. 173A, II. Bon.-Classe, belastet mit 50 fl. Steuerkapital, 28 Maas Korn- und 28 Maas Habergilt, Handlohn zum 10. fl. an das K. Rentamt, Zehnten an Private, geschätzt auf 140 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes sowie der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837, und werden die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, den 9. August 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am Dienstag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr werden von der unterfertigten Inspektion mehrere Erdhaufen, einige sehr gute Düngerhaufen, eine Partie Kleie, sowie auch altes Eisen an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

St. Georgen, den 11. September 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion St. Georgen.

Der Verweser,

Bracker.

Künftigen Dienstag den 23. September d. Js. Vormittags 11 Uhr wird auf der Rechnungskanzlei unterfertigter Commission der in den Königlichen Stallungen sich ergebende Pferde-Dünger pro Monat October, November und December, und hierauf der im Heumagazin be-

Digitized by Google

findliche Heu-Abfall und Heublumen an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 14. September 1851.

Die Oekonomie-Commission
des Königl. 5. Chevauxlegers-Regiments (Leiningen).

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wolf Beck von Buttenheim gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel und Pflanzengarten, auf 700 fl., dem Bachwiesenacker, auf 250 fl., und dem Altgrabenacker, auf 150 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 3. October l. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmung §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 28. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das den Georg Stöcklein'schen Eheleuten von Mistendorf gehörige Wohnhaus nebst Garten und Gemeindetheil, geschätzt auf 360 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

1. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Mistendorf im Link'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 30. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Schuhmachermeisters Andreas Balthasar Arneth von Neuwelt werden die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, bestehend:

a) unter Bes.-Nr. 334A, in einem Wohnhause, mit Backofen, Hofraith, Pflanzgärtchen, circa ¼ Tagwerk Gras- und Gemüßgarten, belastet mit 220 fl. Steuerkapital und geschätzt auf 200 fl.,

b) unter Bes.-Nr. 334B, 1½ Tagw. Feld und Wiesen ober und unter dem Hause, belastet mit 150 fl. Steuerkapital und geschätzt auf 300 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

26. September c. Nachmittags 2 Uhr

im Neuwirthshause bei Plankenfels an, wozu man besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen einladet, daß die Verkaufsbedingnisse am Termine werden bekannt gemacht werden.

Am obigen Termine wird zugleich die Liquidation der vorhandenen Passiven vorgenommen, wozu man alle unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung vorladet.

Hollfeld, den 7. September 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Die Bauer Michael und Margaretha Naß'schen Eheleute von Grün wollen mit ihren sechs Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum

30. September dieses Jahrs

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 1. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die Büttnermeister Peter und Barbara Schneider'schen Eheleute von Weisenbrunn wollen mit ihren beiden Kindern nach Nordamerika auswandern.

Digitized by Google

Wer an dieselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis zum

30. September dieses Jahrs

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 3. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Die Johann Geuß'schen Eheleute dahier haben am 1. d. Mts. die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Lichtenfels, den 4. September 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Aus der Nachlaßmasse des Joseph Förtsch, Kirchners von Teuschnitz, sollen auf

a) den Oekonomen Joseph Raab alldort folgende Realitäten, als:

1) Bes.-Nr. 956, 1 Feld im Gründlein, mit 50 fl. Steuerkapital,
2) Bes.-Nr. 958, 1 Feld in der Windmühle, mit 40 fl. Steuerkapital,
3) Bes.-Nr. 960, 1 Feld im Henigsbach, mit 175 fl. Steuerkapital,
4) Bes.-Nr. 978, 1 Wiese im Fuchsgarten, mit 120 fl. Steuerkapital,
5) Bes.-Nr. 547, 1 Wiese im Gründlein, mit 40 fl. Steuerkapital,
6) Bes.-Nr. 2215, 1 Wiese, die Bergebene, mit 100 fl. Steuerkapital,
7) Bes.-Nr. 2301, 1 Feld in der Leithen, mit 60 fl. Steuerkapital,
8) Bes.-Nr. 1199, 1 Feld in der Windmühle, mit 25 fl. Steuerkapital,
9) Bes.-Nr. 1593, 1 Feld im Reichenbach, mit 20 fl. Steuerkapital,
10) Bes.-Nr. 1127^{b}, das halbe Pfarrbrandholz, mit 40 fl. Steuerkapital,

b) die Wittwe Barbara Junglunz von Teuschnitz folgende Objekte, als:

Bes.-Nr. 963, 1 Feld im Fuchsloch, mit 25 fl. Steuerkapital,
Bes.-Nr. 981, 1 Feld allda, mit 20 fl. Steuerkapital,
Bes.-Nr. 2209^{a}, 1 Feld am hohen Weg, mit 300 fl. Steuerkapital,
Bes.-Nr. 2322, 1 Wiese in der alten Stadt, mit 80 fl. Steuerkapital,

erb- und eigenthümlich übergegangen seyen.

Die dermaligen Besitzer können sich über den Erwerb jenes Grundvermögens durch gerichtliche Dokumente nicht ausweisen, und es werden daher alle Jene, welche Ansprüche an obigen Realitäten als Eigenthümer, Pfandgläubiger, Erbsprätendenten, Dienstbarkeitsberechtigte zu machen haben, hiemit aufgefordert; solche innerhalb 3 Monaten und längstens bis zum

30. November d. Js.

um so gewisser dahier anzumelden und geltend zu machen, als sie außerdem damit ausgeschlossen und die beiden obigen Personen als alleinige und rechtmäßige Besitzer der von ihnen eigenthümlich beanspruchten Realitäten und zu jeder Disposition hierüber berechtigt, anerkannt werden würden.

Ludwigsstadt, den 25. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. n.

Stang.

Bekanntmachung.

Am

Donnerstag den 16. nächsten Monats October Nachmittags 2 Uhr

werden folgende, zur Konkursmasse des Johann Reif zu Mergners gehörigen Grundstücke, als:

1,42 Dez. Rodseeacker, Pl.-Nr. 1746^{a}, geschätzt auf 90 fl.,
1,81 Dez. desgl., Pl.-Nr. 1747, geschätzt auf 100 fl.,
1,81 „ „ „ 1753, „ „ 100 fl.,
1,27 „ „ „ 1756, „ „ 85 fl.,

Digitized by Google

1,19 Dez. Rodseewiese, Pl.-Nr. 1755, geschätzt auf 160 fl., und

54 Dez. desgl., Pl.-Nr. 1746, geschätzt auf 80 fl.,

sämmtlich auf Ottenhofer Markung, im Wirthshause zu Ottenhofen öffentlich meistbietend verkauft, wohin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken öffentlich hiemit eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 12. September 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Das zur Conkursmasse des Lehrers Raab zu Steinberg gehörige und im Steuerdistrikte Marktleugast gelegene Grundvermögen wird wiederholt am

Samstag den 11. October c. Vormittags 10 Uhr

im Orte Marktleugast dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Im Uebrigen verweißt man auf Bekanntmachung vom 6. v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt vom 19. v. Mts., Nr. 103, und Beilage zu Nr. 229 des Korrespondenten von und für Deutschland vom 17. v. Mts.

Stadtsteinach, am 11. September 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

In dem Philipps-Spitale zu Traustadt ist eine neuerliche Pfründe in Erledigung gekommen, und werden daher diejenigen, welche sich um selbe mit der Wohnung im Spitale bewerben wollen, aufgefordert, sich am

Dienstag den 30. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr

auf dem Spitalgebäude zu Traustadt vor der angeordneten Aufnahms-Commission einzufinden, und mit gerichtlich beglaubigten Zeugnissen über Alter, Religion, Leumunds-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse zu begründen.

Diese Zeugnisse müssen nach Vorschrift des §. 5 des hohen Regierungs-Ausschreibens vom 14. December 1843 (Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg vom Jahre 1843, Nr. 145, pag. 732) gefertigt seyn, außerdem auf die mangelhaft belegten Gesuche keine Rücksicht genommen wird.

Sulzheim, den 18. August 1851.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde.

Ley.

Bekanntmachung.

Auf Befehl der K. Regierung von Oberfranken wird das bisherige Forstamtsgebäude zu Kronach mit seinen Zugehörungen unter den gesetzlichen Bestimmungen im Rentamtslokale dahier

Samstag den 27. September d. Js. Vormittags 10 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die zu veräußernde Realität besteht in einem zweistöckigen Hauptgebäude mit Stallung, einem Stadel mit Remise und Holzlegen, Waschhaus, Keller, Hofraum und Garten, und kann den Kaufsliebhabern auf Verlangen jederzeit zur Einsicht eingewiesen werden.

Kronach, den 4. September 1851.

Königliches Rentamt.

Schöller.

Nicht amtliche Artikel.

Sehr gute, schwarze Dinte, welche nicht durchschlägt und gleich nach dem Schreiben tief schwarz wird, ist billig zu haben bei

Joh. Gottlob Kästner
am untern Markte.

In einem bedeutenden Marktflecken Oberfrankens ist eine reale Badergerechtsame mit einer namhaften Kundschaft und einem großen Bezirk Todtenbeschau stündlich zu verkaufen. Schriftlich portofreie Anfragen besorgt die Redaktion dieses Blattes unter der Ziffer A. B.

Digitized by Google

Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

nach

New-York, New-Orleans und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Ueber Havre

am 8., 18. und 28. jeden Monats mit den neuen amerikanischen Post- und Dreimaster-Schiffen der **new line of packets** mit II. Kajüte und 1000 à 1500 Tonnen-Gehalt, durch Vermittelung der Herren **J. Barbe et Moriſſe** in Havre. Die Reisenden werden bis in den Seehafen durch Conducteure begleitet.

Ueber Bremen

am 1. und 15. jeden Monats mit den aufs Bequemste eingerichteten Postschiffen der Herren F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie die Herren Agenten

H. Ries in Bayreuth.
A. Fleischmann in Culmbach.
M. Burger in Bamberg.
Isidor Lederer in Forchheim.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 117. Bayreuth, Sonnabend den 20. September 1851.

Inhalt:

Entfernung des 11jährigen Knaben Jakob Wassermann. — Todesscheine von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen. — Visitation der teutschen Schulen — Cursiren falscher Münzen. — Grundlasten-Ablösungsgesetz. — Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg. — Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld. — Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 34,675.

(Die Entfernung des 11jährigen Knaben Jakob Wassermann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 7. l. Mts. hat sich der elfjährige Knabe Jakob Wassermann von Memmingen schon vor einiger Zeit aus seiner Heimath entfernt, und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Derselbe hat blonde Haare, ist kleiner schwächlicher Statur, hageren, mehr blassen als gefärbten Gesichtes, im Uebrigen von proportionirtem Körperbau und ohne alle besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine bläuliche Sommermütze, eine grautuchene Jacke und eine alte Sommerhose.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden ergeht nunmehr der Auftrag, nach dem Genannten Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle an den Stadt-Magistrat Memmingen zu überliefern, über das Ergebniß der Spähe aber binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten. Bayreuth, den 15. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2,405. An sämmtliche Distrikts-Vollzeibehörden von Oberfranken.

(Todesscheine von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird im nachfolgenden Abdrucke ein Verzeichniß mehrerer im Laufe dieses Jahres in Algerien verstorbener K. Bayer. Unterthanen unter dem Auftrage mitgetheilt, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen, ob und welche in diesem Verzeichnisse aufgeführten Individuen dem diesseitigen

Digitized by Google

Regierungsbezirke angehören, und daselbst Verwandte hinterlassen haben, an welche die bei dem K. Staats-Ministerium des Innern hinterliegenden Todtenscheine derselben etwa ausgeantwortet werden können.

Ueber das Ergebniß ist binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Malß.

* * *

Verzeichniß
von in Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Alter.	Angeblicher Heimathsort.	Todestag.	Bemerkungen.
1	Grün, Johann, Maler	47 Jahre	Neustadt in der Pfalz	23. März 1851.	
2	Müller, Lorenz, Colonist	34 Jahre	Aßheim in der Pfalz	24. Februar 1851.	
3	Masser, Friedrich, Taglöhner	37 Jahre	Schreberg	11. Januar 1851.	
4	Ring, Johann, Taglöhner	50 Jahre	Toul	25. August 1850.	
5	Ihaffin, Nikolaus, Taglöhner	40 Jahre	Zweibrücken	13. August 1850.	
6	Malleck, Carl, Maurer	36 Jahre	Frankenthal	3. December 1850.	
7	Magenwierth, Marie	72 Jahre	Oppenheim	25. October 1850.	
8	Hissa, Marie, Ehefrau des Taglöhners Georg Kupper	50 Jahre	Helfisheim	5. November 1850.	
9	Bens, Benedikt, Taglöhner	25 Jahre	Hördt	18. August 1850.	
10	Munich, Michael, Karrenführer	45 Jahre	Ligenfeld	7. Juli 1850.	
11	Dech, Marie, Haushälterin	55 Jahre	Herfeim	7. November 1850.	
12	Braun, Georg, Soldat	26 Jahre	Mitterteich	17. November 1850.	
13	Stolz, Jakob, Soldat	34 Jahre	Rothenburg	18. November 1850.	
14	Distler, Johann, Soldat	25 Jahre	Bayreuz (Bayreuth?)	1. September 1849.	
15	Ficher (Fischer?), Jakob Friedrich, Soldat	35 Jahre	Osterbrücken	22. November 1850.	
16	Schluß, Joh. Georg, Schuhmacher	36 Jahre	Augeburg	19. November 1850	Gest. im Militairspitale zu Oran.
17	Kahn, Wolf, Soldat	24 Jahre	Taubenwattersheim	23. November 1850.	
18	Hammer, Joh., Soldat	25 Jahre	Karlstadt	12. November 1850.	
19	Müller, Valentin, Soldat	26 Jahre	Seimbach	6. Mai 1851.	
20	Seemann, Joh., Taglöhner	39 Jahre	Mugsheim	15. October 1850.	

Ad Num. 35,182.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen von Oberfranken.
(Die Visitation der teutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden von Oberfranken, welche mit der Vorlage des Schulvisitations-Berichts pro 1851 noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf das am 25. Februar v. Js. erlassene Ausschreiben, bezeichneten

Digitized by Google

Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 26 und auf das autographirte Ausschreiben vom 22. Februar d. Js. hiemit angewiesen, denselben innerhalb längstens

8 Tagen

in Vorlage zu bringen.

Hiebei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß auch die Nachweise über die Fortbildungs-Anstalten ohne Ausnahme gleichzeitig mit eingesendet werden müssen. Bayreuth, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 33,746. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der K. Regierung von Mittelfranken unterm 29. v. Mts. erlassene Ausschreiben wird nachstehend zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 12. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Das Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herrieden wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler verausgabt, welcher österreichischen Gepräges vom Jahre 1789 ist, und weder geprägt noch gegossen, sondern mittels Abschlagens eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholten Abschlagens einer Messingplatte in den dadurch hergestellten vertieften Metallformen, angefertigt wurde; — ein Verfahren, das in den letzten Jahren schon öfters vorgekommen ist. Dieser falsche Kronenthaler unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch die durchscheinende Messingfarbe, den Mangel der Randschrift und auch noch dadurch, daß er merklich größer ist.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe anzuordnen und vorkommenden Falls nach gesetzlicher Vorschrift einzuschreiten. Ansbach, den 29. August 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 35,230. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Artikel 5 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Einsendung ihrer Berichte, rubrizirten Betreffes (authographirtes Ausschreiben vom 7. August c. a. ad Num. 2158) noch im Rückstande sind, werden zu deren Vorlage

innerhalb 8 Tagen

mit dem Bemerken aufgefordert, daß im abermaligen Verzögerungsfalle, der hierortig dringenden Berichtserstattung wegen, die anbefohlenen Tabellen ansonsten auf ihre Kosten durch Wartboten unnachsichtlich abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 17. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 7068. (Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Walther auf die

Digitized by Google

Pfarrei Buch am Wald erledigt worden. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Dienstertrag ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte			— fl.	— kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Nutzanschlag der freien Wohnung	40 fl.	— kr.		
Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden, und hat der neuernannt werdende Pfarrer, bis dasselbe erbaut ist, einstweilen im Orte selbst seine Wohnung auszumitteln, oder wie dessen Vorfahrer, auf solange in Rothenburg Quartier zu nehmen und von dort aus die Pfarrei Schweinsdorf zu pastoriren.				
2) Nutzanschlag der Grundstücke, nämlich:				
von 26¾ Morgen Aecker	159 fl.	8 kr.		
„ 11 Tagwerk Wiesen	112 fl.	5 kr.		
„ ¾ „ Gärten	6 fl.	— kr.		
			317 fl.	13 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a) ständige Abgaben in Geld	8 fl.	53 kr.		
an Naturalien:				
für 1 Fastnachtshuhn	— fl.	15 kr.		
für sogenannte Gartenhühner	2 fl.	6 kr.		
b) unständige Abgaben:				
an Laudemien ꝛc.	5 fl.	30 kr.		
2) An Zehenten:				
vom großen Fruchtzehenten	217 fl.	15½ kr.		
vom kleinen Zehenten	125 fl.	— kr.		
vom Heuzehenten:				
a) ständiges Zehentgeld	8 fl.	9 kr.		
b) unständiger Heu-Zehent in natura	25 fl.	— kr.		
3) An Gemeinderechten	— fl.	18 kr.		
4) An Walderechten	7 fl.	15 kr.		
			399 fl.	42½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			51 fl.	29½ kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			— fl.	— kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 18 fl.				
Summa			768 fl.	24½ kr.
Lasten sind nicht vorhanden			— fl.	— kr.
Bleibt reiner Dienstesertrag			768 fl.	24½ kr.

Ansbach, den 11. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 6534. (Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Dachsbach, Dekanats Uehlfeld, wird hiemit zur Bewerbung um dieselbe innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen:			
a) an baarem Gelde		125 fl. — kr.	
b) an Naturalien:			
8 Schffl. 5 Metz. 2 Vrlg. 2½ Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.		80 fl. 10½ kr.	
11 „ — „ — „ 1½ „ Gerste à 7 fl. 6 kr.		78 fl. 12½ kr.	
2 „ 4 „ 2 „ ½ „ Haber à 3 fl. 47 kr.		10 fl. 25 kr.	
5 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.		20 fl. — kr.	
3 „ weiche Stöcke à 1 fl. 30 kr.		4 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
a) an baarem Gelde		21 fl. 37½ kr.	
b) an Naturalien:			
3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.		12 fl. — kr.	
1 „ dergleichen Stöcke à 1 fl. 30 kr.		1 fl. 30 kr.	
Entschädigung für einen Schleißbaum		5 fl. 10 kr.	
			358 fl. 35½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der Wohnung		30 fl. — kr.	
In dem Pfarrhause sind mehrere Reparaturen erforderlich, welche seiner Zeit werden vorgenommen werden.			
Nutzanschlag der Grundstücke		55 fl. 43 kr.	
			85 fl. 43 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) grundherrliche Rechte:			
a) ständige Abgaben an Geld		— fl. 31½ kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Laudemien oder Handlöhnen		17 fl. 54½ kr.	
			18 fl. 26 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			181 fl. 7 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			7 fl. 30 kr.
An freiwilligen Geschenken 3 fl. —			
Summa			651 fl. 21½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			4 fl. 59 kr.
Bleibt reiner Dienstesertrag			646 fl. 22½ kr.

Ansbach, den 11. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Hußell.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 7107. (Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Hanemann auf die Pfarrei Diespeck in Erledigung gekommene Pfarrei Lauben wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1841, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) in Geld	312 fl. — kr.	
b) an Naturalien: 6 Schffl. 1 Metz. 3 Vrlg. 1½ Sechz. Kern; 7 „ 2 „ — „ 2½ „ Roggen; 5 „ 3 „ — „ 3 „ Dinkel (Veehsen); — „ 4 „ 2 „ 2 „ Gerste; 1 „ 2 „ 1 „ —½ „ Haber; — „ 1 „ 2 „ —½ „ Erbsen	187 fl. 52 kr.	
5½ Schober Roggenstroh, 5⅓ „ Veehsenstroh, 1⅔ „ Haberstroh	44 fl. 32 kr.	
2 Hennen	— fl. 30 kr.	
6 Klafter Buchen-Scheitholz à 6 fl. 30 kr.	39 fl. — kr.	
5 „ Tannen-Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	17 fl. 30 kr.	
3) Aus Gemeindekassen: an baarem Gelde	8 fl. 58 kr.	
		610 fl. 22 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in dem besten baulichen Zustande befindet	35 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke	35 fl. — kr.	
		70 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		46 fl. 56 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		6 fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken und zwar		
a) an Kirchweihbroden und Weihnachtszelten	9 fl. 48 kr.	
b) an Eiern, Butter, Flachs und Fleisch ꝛc.	100 fl. 20 kr.	
	110 fl. 8 kr.	
Summa		737 fl. 18 kr.
Lasten sind nicht vorhanden		— fl. — kr.
Bleibt reiner Dienstesertrag		737 fl. 18 kr.

Ansbach, den 12. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hutzell.

Cella, Sekr.

Google

Bekanntmachung.

Diejenigen Arbeitsleute, Lieferanten u. s. w., welche etwa noch Anforderungen an die Regie-Kasse für das Verwaltungsjahr $18\frac{50}{51}$ zu machen haben, werden hiedurch zur schleunigen Anmeldung derselben aufgefordert.

Bayreuth, den 15. September 1851.

Regie-Verwaltung des Königl. Regierungs-Präsidii von Oberfranken.

Karmann.

Künftigen Dienstag den 23. September d. Js. Vormittags 11 Uhr wird auf der Rechnungskanzlei unterfertigter Commission der in den Königlichen Stallungen sich ergebende Pferde-Dünger pro Monat October, November und December, und hierauf der im Heumagazin befindliche Heu-Abfall und Heublumen an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, den 14. September 1851.

Die Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevauxlegers-Regiments (Leiningen).

Nürnberg, den 13. September 1851.

Der Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

Am 26. v. Mts. Abends zwischen 8 und 9 Uhr wurde dahier aus dem Pegnitzflusse ein Kind gezogen, welches wahrscheinlich am Ufer dieses Flusses zunächst des Bromig'schen Flußbades ausgesetzt wurde.

Ich fordere Jeden, der Auskunft über die heimathlichen Verhältnisse dieses Kindes oder über die That selbst geben kann, zur ungesäumten Anzeige hierüber bei Gericht auf, so wie ich alle Gerichts- und Polizeibehörden ersuche, die hiefür nöthigen Recherchen eintreten zu lassen.

Dieses Kind ist weiblichen Geschlechtes, etwas über 2 Jahre alt, der Bau des Körpers ist kräftig, die Hautfarbe blühend, alle einzelne Theile des Körpers sind regelmäßig und schön gebaut, nur die Füsse etwas bogenförmig nach Außen gekrümmt, der Kopf ist rund, schön geformt, mit blonden ins hellbräunliche spielenden, ungefähr 4 Zoll langen lockigen Haaren besetzt, die Augen hellbraun mit hellbraunen Augenbraunen, die Nase stumpf, Muttermale oder sonstige Kennzeichen sind, außer den etwas geschweiften Beinen, keine vorhanden; es kann wenige Worte deutlich sprechen, dessen Dialekt scheint der oberpfälzische zu seyn.

Am Leibe trug dasselbe, bei dessen Auffindung ein Hemdchen von weißem baumwollenen Gewebe, nach Hinten ganz offen, eine battistene Krauße von $2\frac{1}{2}$ Zoll Breite, ist aber am Hemde aufgesetzt.

Ziegler, Untersuchungsrichter.

Lenzler.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte Wunsiedel.

Die ledige Maria Wunderlich aus Reichenbach, diesseitigen Gerichts, 23 Jahre alt, ist der Begünstigung eines von dem Maurergesellen Baptist Heining aus Schindelloh, K. Landgerichts Kemnath und von ihrem Liebhaber, Webergesellen Wolfgang Werian von Redwitz zum Schaden des Lehrers Bruckner dortselbst verübten ausgezeichneten Diebstahls angeklagt, durch Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 29. August d. Js. vor die am 29. und 30. d. Mts. stattfindende Schwurgerichtssitzung verwiesen.

Die Maria Wunderlich hat sich seit mehreren Wochen mit ihrem erst vier Monat alten Kinde von ihrer Heimath entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt zu ermitteln ist.

Es ergeht deßhalb an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dringende Ansuchen, nach jener Weibsperson schleunigst Spähe anzuordnen und sie im Betretungsfall sofort in das Untersuchungsgefängniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth abliefern zu lassen.

Wunsiedel, den 16. September 1851.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Publicandum.

Der vormalige Bierbrauer Christoph Baumann von Koppenwind will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an ihn können bei Vermeidung weiterer Nichtberücksichtigung am

Freitag den 26. September h. Js. Vormittags

dahier liquidirt werden.

Burgebrach, am 13. September 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Georg Stöcklein'schen Eheleuten von Mistendorf gehörige Wohn-

Digitized by Google

haus nebst Garten und Gemeindetheil, geschätzt auf 360 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

1. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Mistendorf im Link'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 30. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

In Sachen der Kirchenstiftung Teuschnitz gegen Restanten wegen Forderung werden

Samstag den 4. October c. Vormittags 10 Uhr

im Fiedler'schen Gasthause zu Teuschnitz mehre Grundstücke zu verschiedenen, zur Einsicht freistehenden, Taxwerthen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Ludwigsstadt, den 10. September 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Zur Liquidation der Passiven in der Verlassenschaft der ledigen Barbara Dicker von Königsfeld wird Tagfahrt auf den

6. October früh 8 Uhr

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden bei Vertheilung der Masse unberücksichtigt bleiben. Hollfeld, den 10. September 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nicht amtliche Artikel.

Gutes Faßpech fortwährend billigst bei

Joh. Andr. Zapf.

Webstühle zu verkaufen.

Drei sehr gute Webstühle sammt Blättern und Geschirren verkauft, einzeln oder im Ganzen, zu billigen Preisen, der ehemalige Webermeister

Friedrich Bergmann, Aufseher in der Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Für Königliche Rentämter.

Eine Parthie steif gebundener Steuerbüchlein von 48 gedruckten Seiten sind, per 100 Stück zu 6 fl. 30 kr. zu haben bei

Ludwig Seliger in Bayreuth.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 14. September. Der Maurergeselle Andreas Hoffmann dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Fuchs von Limmersdorf.

Den 16. September. Der Taglöhner Thomas von der Grün in St. Georgen, mit der Wittwe Böhner daselbst.

Geborne:

Den 10. September. Der Sohn des Maurergesellen Popp in der Altstadt.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. September. Der Sohn des Bürgers und Müllermeisters Birkel dahier.

Den 15. September. Die Tochter des Kunstmalers Thiem dahier.

Den 17. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 13. September. Die Tochter des Bürgers und Bierbrauers Lindner dahier, alt 1 Jahr, 10 Monate und 8 Tage.

— — Die Tochter des Zimmergesellen Schmidt dahier, alt 3 Jahre, 5 Monate und 18 Tage.

Den 16. September. Der Sohn des Oekonomen Nützel dahier, alt 3 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Jahr und 2 Monate.

Den 17. September. Die Tochter des Taglöhners Großmann dahier, alt 5 Jahre, 7 Monate und 14 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 118. Bayreuth, Dienstag den 23. September 1851.

Inhalt:

Londoner Industrie-Ausstellung. — Allgemeiner Polizei-Anzeiger. — Abhaltung einer Prüfung zur Aufnahme in das freiherrlich von Aufseeß'sche Knabenseminar zu Bamberg. — Dienstes-Nachrichten. — Gemeinde-Ersatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2424.

Bekanntmachung.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der bei dem Beginne der Londoner Industrie-Ausstellung bevollmächtigte K. Bayer. Commissär, Professor Dr. Schafhäutl, seine commissionelle Thätigkeit beendigt und London verlassen hat, wurde von Seite des K. Bayer. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten für nöthig erachtet, auch für die beim Schluß der Ausstellung vorkommenden Geschäfte einen eigenen K. Bayer. Bevollmächtigten in der Person des dem genannten Commissär bisher als Sekretär beigegebenen B. J. Schubarth aus Regensburg aufzustellen, welcher demnach die Aufsicht auf die bayerischen Industriegegenstände während der übrigen Dauer der Ausstellung zu übernehmen und die Interessen der bayerischen Aussteller bei dem Schlusse derselben und bei der weitern Verfügung über die Ausstellungs-Gegenstände zu besorgen berufen ist.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. d. Mts. werden die in Oberfranken befindlichen Aussteller durch gegenwärtige Bekanntmachung von jener Maßregel in Kenntniß gesetzt, um sich mit ihren dießfallsigen Wünschen und Anträgen, soweit solche im Anlasse des von der Central-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung in München ergangenen Ausschreibens vom 30. v. Mts. nicht schon an diese ausgesprochen worden seyn sollten, an den genannten Bevollmächtigten wenden zu können. — Die Polizeibehörden haben die in ihrem Bezirke wohnenden Aussteller auf gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 21. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 35,305. **Bekanntmachung.**

(Den allgemeinen Polizei-Anzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Landgerichte, welche noch mit Berichtigung des Pränumerations-Betrags für den **XXXII.** und **XXXIII.** Band des allgemeinen Polizei-Anzeigers für das Jahr 1851 im Rückstand sind, werden hiemit aufgefordert, solchen nunmehr längstens binnen 14 Tagen an das Expeditions-Amt der unterfertigten K. Regierung einzusenden, indem mit Schluß des Etatsjahres mit der Redaktion des Anzeigers Abrechnung gepflogen werden soll.

Bayreuth, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maiß.

Ad Num. 34,345.

(Die Abhaltung einer Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Knabenseminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da am Schlusse des abgewichenen Studienjahres eine Freistelle, Würzburger Antheils, im Freiherrl. von Aufseeß'schen Studienseminare zu Bamberg in Erledigung gekommen ist, so wird für diejenigen, welche sich um diesen Freiplatz zu bewerben gesonnen sind, eine Concursprüfung abgehalten, und letztere gleichzeitig mit der Aufnahmsprüfung in die 8 Classen der hiesigen beiden Studienanstalten pro 18½ an dem nachbezeichneten Tage jedesmal früh 7 Uhr, im Studiengebäude dahier vorgenommen werden:

1) für die drei höheren Classen der Lateinschule am 16. October,
2) für die unterste Lateinklasse am 18. October,
3) für die unterste Classe des Gymnasiums am 21. October, und
4) für die drei höheren Classen des Gymnasiums am 22. October.

Die Bewerber haben ihr Gesuch mit den vorschriftsmäßigen Vermögens-, Tauf-, Sitten und Studienzeugnissen, dann Impfscheinen und einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand spätestens am 14. October bei dem K. Studien-Rektorate Würzburg einzureichen.

Den an den K. Studienanstalten zu Bamberg befindlichen Bewerbern ist gestattet, sich daselbst der Concursprüfung zu unterziehen, weshalb dieselben ihr mit den erforderlichen Nachweisen belegtes Gesuch bei der dortigen K. Prüfungs-Commission rechtzeitig einzureichen haben.

Mit Hinweisung auf den im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1830, Seite 1475 abgedruckten Statutenauszug wird noch bemerkt, daß nur diejenigen, welche in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Würzburg geboren oder heimathsberechtigt sind, um einen solchen Freiplatz sich bewerben können.

Würzburg, den 4. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
von Podewils.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. September curr. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Warmensteinach, im Forstamte Goldkronach, Joseph Fink, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Warmensteinach den Forstamts-Aktuar und Funktionair am Regierungs-Forst-Bureau zu Bayreuth, August Menzing, zu ernennen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat dem Unterzeichneten die Leitung der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Kreishauptstadt Bayreuth übertragen und soll nunmehr ungesäumt mit dem Wahlgeschäft begonnen werden, nachdem die erforderlichen Vorbereitungen hiezu vollendet sind.

Zu diesem Behuf ist zunächst die Wahl der Wahlmänner zu bewerkstelligen, bezüglich deren nachfolgendes veröffentlicht wird.

Die Stadt Bayreuth zählt 1335 wirkliche Gemeindeglieder, hat daher nach Art. 39 der Wahlordnung vom 5. August 1818 im Ganzen 45 Wahlmänner zu erwählen, welche sich auf die einzelnen 8 Wahlbezirke in der untenbezeichneten Weise vertheilen. Zu der Wahl der Wahlmänner (Urwahl) hat jedes stimmberechtigte Gemeindeglied mitzuwirken und zwar in der Weise, daß es aus den in der Urwahlliste Eingeschriebenen seines Wahlbezirkes so viele Gemeindeglieder erwählt, als auf den einschlägigen Wahlbezirk treffen. Diese Wahl erfolgt vor dem Wahlausschuß mündlich zu Protokoll, wobei nachbenannte Ordnung einzuhalten ist:

1) Der erste Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 1 bis 105 incl. und hat
sieben Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Montag den 22. September
Vormittag von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 2 — 5 Uhr;
2) der zweite Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 106 — 232 incl. und hat
sieben Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Dienstag den 23. September
Vormittag von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 2 — 5 Uhr;
3) der dritte Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 233 — 361 incl. und hat
sechs Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Mittwoch den 24. September
Vormittag von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 2 — 5 Uhr;
4) der vierte Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 362 — 495 incl. und hat
sieben Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Donnerstag den 25. September
Vormittag von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 2 — 5 Uhr;
5) der fünfte Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 496 — 635 incl. und hat
fünf Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt.
Freitag den 26. September
Vormittag von 8 — 12 Uhr;
6) der sechste Wahlbezirk umfaßt die Hausnummern 636 — 780 incl. und hat
fünf Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Freitag den 26. September
Nachmittag von 2 — 6 Uhr;
7) der siebente Wahlbezirk umfaßt St. Georgen Hausnummer 1 — 122 und hat
fünf Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Sonnabend den 27. September
Vormittag von 8 — 12 Uhr;
8) der achte Wahlbezirk umfaßt die Orte Altstadt, Obsang, Saas, Wendelhöfen und hat
drei Wahlmänner
zu benennen.
Die Wahl erfolgt
Sonnabend den 27. September
Nachmittag von 2 — 5 Uhr.

Alle Wahlen finden im Rathhause statt, wo sich die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder an den festgesetzten Tagen und Stunden pünktlich in Person einzufinden haben.

Die Abgabe der Stimme durch Stellvertreter ist nur in den Art. 4, Nr. 1—3 der Wahlordnung speziell aufgezählten Fällen zulässig. Diejenigen, welche trotz der

Digitized by Google

gegenwärtigen Ladung gar nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, haben in Gemäßheit Art. 48 der Wahlordnung je nach den Umständen die Verurtheilung in eine Buße von 1—3 Gulden an die Gemeindekasse zu gewärtigen.

Nach vollendeter Wahl der Wahlmänner wird zur Ersatzwahl des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten geschritten werden und hiernächst von dem also ergänzten Collegium der Gemeindebevollmächtigten die Ersatzwahl des Magistrats (Bürgermeister und Magistratsräthe) erfolgen, worüber seiner Zeit noch nähere Bekanntmachung zu ergehen hat.

Hiebei wird sodann noch weiter bemerkt:

I. Der Wahlausschuß ist aus dem unterzeichneten Königlichen Wahlcommissär als Vorstand, dann den beiden Magistratsräthen Dorfmüller und Herold, und den beiden Gemeindebevollmächtigten von Regemann und Kästner als Beisitzern gebildet.

II. In Gemäßheit des §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts treten wegen zurückgelegter Funktionszeit aus dem Magistrate aus:

1) der bürgerliche Bürgermeister Heumann, dann
2) nachfolgende Magistratsräthe:
   a) Hoffmann, Erhardt, Sattlermeister,
   b) Grießhammer, Andreas, Wagnermeister,
   c) Dilchert, Friedrich, Kaufmann,
   d) Höreth, Christian, Buchdruckereibesitzer,
   e) Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann,

so daß außer dem bereits stabil gewordenen rechtskundigen Magistratsrath Haß nur noch nachfolgende Magistratsräthe verbleiben:

   a) Dorfmüller, Christoph, Häfnermeister,
   b) Wagner, Theodor, Uhrmacher,
   c) Krauß, Georg, Fabrikant,
   d) Herold, Karl, Traiteur,
   e) Langheinrich, Heinrich, Fabrikant.

III. In Gemäßheit des §. 79 des revidirten Gemeinde-Edikts treten wegen zurückgelegter Funktionszeit aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten aus:

1) Zeitler, Jakob, Müllermeister,
2) Zimmermann, Johann, Schreinermeister,
3) Schmidt, Karl, Schlossermeister,
4) Schmidt, Christian, Färbermeister,
5) Hertel, Friedrich, Bäckermeister,
6) Dörnhöfer, Sebastian, Müllermeister,
7) Schlenck, Johann Georg, Gerbermeister,
8) Hertel, Karl, Bäckermeister,
9) Ries, Hans, Kaufmann.

Dem weiter im Jahre 1842 gewählten Bäckermeister Freiberger wurde der Austritt wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres schon früher gestattet, ohne daß jedoch bisher wegen Mangels an Ersatzleuten seine Stelle wieder hätte besetzt werden können.

Im Collegium der Gemeindebevollmächtigten verbleiben dagegen und zwar:

aus der Wahlperiode 1845

1) Weber, Johann, Schneidermeister,
2) Reuschel, Konrad, Metzgermeister,
3) Schmidt, Georg Dr., prakt. Arzt,
4) Grau, Heinrich, Buchhändler,
5) Hänlein, Julius, Färbermeister,
6) Küneth, Friedrich, Bäckermeister,
7) Schmidt, Adam, Traiteur,
8) Freyberger, Georg, Gärtnereibesitzer,
9) Grünewald, Conrad, Zinngießermeister,
10) von Regemann, Gutsbesitzer;

aus der Wahlperiode 1848

1) Rose, Louis, Kaufmann,
2) Feustel, Friedrich, Kaufmann,
3) Burger, Wolfgang, Uhrmacher,
4) Cronacher, Georg, Gerber,
5) Kästner, Friedrich, Posamentier,
6) Schulte, Gerhardt, Fabrikant,
7) Keim, Friedrich, Kaufmann,
8) Rauh, Christoph, Lebkuchner,
9) Weidmann, Gottlieb, Gerber.

Der zehnte im Jahre 1848 gewählte Gemeindebevollmächtigte, Buchdruckereibesitzer Christian Höreth, ist später in den Magistrat eingerückt, ohne daß seine Stelle wegen Mangels an Ersatzleuten bisher wieder hätte besetzt werden können.

IV. Der abtretende Bürgermeister sowohl als die abtretenden Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten sind wieder wählbar, die verbleibenden Magistratsräthe und Gemeindebevollmächtigten dagegen können zwar bei der Urwahl aktiv mitwirken, zu Wahlmännern dagegen nicht erwählt werden.

V. Nach den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden städtischen Corporationen, wozu indessen höchste Genehmigung noch zu gewärtigen ist, soll die zur Zeit noch offene Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters

Digitized by Google

vorerst nicht wieder besetzt, dagegen aber ein zweiter rechtskundiger Magistratsrath gewählt werden.

Für den Fall höchste Genehmigung hiezu erfolgt, würden sohin nach dem bisher Bekanntgemachten vorerst 45 Wahlmänner erwählt werden. Diese Wahlmänner hätten sodann 10 Gemeindebevollmächtigte an die Stelle derjenigen zu wählen, die mit der Wahlperiode 1842 in Funktion getreten sind, dann einen Gemeindebevollmächtigten, der für die Wahlperiode 1848 noch abgeht und endlich 10 Ersatzmänner. Das so vervollständigte Collegium der Gemeindebevollmächtigten aber würde wählen:

einen bürgerlichen Bürgermeister,
einen rechtskundigen Magistratsrath,
5 bürgerliche Magistratsräthe,
dann
3 Ersatzmänner hiefür.

Indem man Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, vertraut man zu der wählenden Bürgerschaft, daß sie sich an der vorzunehmenden Wahl mit Umsicht und Eifer betheiligen und so dahin wirken werde, dieselbe einem gedeihlichen Resultate zuzuführen.

Bayreuth, am 20. September 1851.

Der Wahlausschuß der Kreishauptstadt Bayreuth.

von Liebeskron,
Königl. Regierungs-Assessor, als Wahl-Commissair.

von Regemann, als ältestes Ausschußmitglied. Kästner, als jüngstes Ausschußmitglied.

Herold, Aktuar.

In Folge eines Beschlusses des hiesigen Stadt-Magistrats vom 19. dieses Monats, soll die Einnahme des Pflasterzolles am Kulmbacher Thor anderweit öffentlich verpachtet werden.

Es wird daher zur Verpachtung derselben auf die Zeit **vom 1. October 1851 bis 1. April 1857 Termin auf**

Donnerstag den 25. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Stadtkämmerei-Lokale angesetzt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die aufrecht zu machende Caution sogleich baar erlegt, oder ein annehmbarer Bürge zur Stelle gebracht werden muß, ohne welche der Zuschlag nicht geschehen kann.

Bayreuth, den 20. September 1851.

Stadtkämmerei.

Wich.

Am Mittwoch den 1. October d. Js. Vormittags 9 Uhr wird im hiesigen Hospitalgebäude eine Parthie Korn, aus dem Fruchtjahr 1850, unter Vorbehalt Magistratlicher Genehmigung, gegen sogleich baare Zahlung öffentlich verkauft.

Hiebei wird bemerkt, daß auch in kleinern Parthien, an hiesige Einwohner zu dem am genannten Tage sich ergebenden mittlern Marktpreis abgegeben wird, und deren Bedarf am Verkaufstermin vorgemerkt werden kann.

Bayreuth, am 21. September 1851.

Die Hospitalverwaltung.

Ediktal-Ladung.

Johann Postler von hier, abwesend seit dem Jahre 1786, oder dessen Leibeserben wurden unterm 15. September 1840 zur Empfangnahme ihres Vermögens ediktaliter mit dem Bemerken aufgefordert, daß solches außerdem den sich meldenden nächsten Verwandten gegen Caution zur Nutznießung ausgehändiget werden würde.

Diese Ediktal-Ladung blieb ohne Erfolg, und es sind seit dieser Zeit abermals 10 Jahre verlaufen; der abwesende Johann Postler oder dessen etwaige Erben werden deßhalb wiederholt vorgeladen, sich binnen 6 Monaten a dato zur Uebernahme des unter gerichtlicher Verwaltung befindlichen Vermögens zu 192 fl. 55½ kr. um so gewisser dahier anzumelden und gehörig zu legitimiren, als nach Ablauf dieser Zeit nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts p. 109, §. 6 derselbe für völlig verschollen erklärt und das Vermögen den nächsten Verwandten zur freien Disposition ausgehändigt werden soll.

Bamberg, den 5. September 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Ediktal-Ladung.

Johann Paulus, lediger Gärtnerssohn dahier, oder dessen Leibeserben, wurden unterm 10. März 1840 ediktaliter zur Empfangnahme ihres Vermögens binnen 6 Monaten mit dem Beifügen aufgefordert, daß solches ausserdem den nächsten Verwandten gegen Caution zur Nutznießung hinausgegeben werden sollte.

Diese Ediktal-Ladung ist fruchtlos geblieben, und es

Digitized by Google

sind seit dieser Zeit abermals 10 Jahre verlaufen, weshalb an den abwesenden Johann Paulus oder dessen etwaige Erben die wiederholte Aufforderung ergeht, sich binnen 6 Monaten a dato zur Uebernahme des unter gerichtlicher Verwaltung befindlichen Vermögens zu 96 fl. 30 kr. um so gewisser dahier anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist auf dem Grunde des Bamberger Landrechts §. 6, pag. 109 derselbe für völlig verloschen erklärt und das Vermögen den sich legitimirenden nächsten Verwandten zur freien Verfügung ausgeantwortet werden soll. Bamberg, den 5. September 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Ediktal-Ladung.

In der Curatel über die landesabwesende Barbara Schleusinger von hier wird unter Bezugnahme auf die Ediktal-Ladung vom 26. November 1839 (vide Fränkischen Merkur 1839, Nr. 344, Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken 1839, Nr. 148, und Correspondenten von und für Deutschland 1840, Nr. 43) die genannte Barbara Schleusinger, oder deren allenfallsige Erben hiemit wiederholt aufgefordert, sich innerhalb

sechs Monaten a dato

bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, und das nach der letzten Curatel-Rechnung in 292 fl. bestehende Curatel-Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist dasselbe den sich legitimirenden Verwandten der Barbara Schleusinger zum freien Genusse ohne Caution ausgehändigt werden wird.

Bamberg, den 5. September 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der auf den 30. l. Mts. anberaumt gewesene Termin zum Verkauf der Realitäten des Schneidermeisters Michael Lochmüller dahier ist bis auf Weiteres aufgehoben.

Weidenberg, den 18. September 1851.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Nach dem gerichtlichen Ehe- und Einkindschaftsvertrag vom 25. Juli h. Js. wurde zwischen den künftigen Eheleuten, dem Bauern und Wittwer Georg Gareis und der ledigen Elisabetha Eißenbeiß von Pretschenhach, K. Landgerichts Culmbach, die Gütergemeinschaft sowohl hinsichtlich des eingebrachten Vermögens als auch der Errungenschaft ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stadtsteinach, am 11. September 1851.

Königliches Landgericht.
v. n.
v. Ritter.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachbeschriebene Grundvermögen des Georg Schramm zu Schney am

Donnerstag den 2. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Schney öffentlich verstrichen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Beschreibung des Grundvermögens:

1) Ein Söldengütlein, Bes.-Nr. 190, mit 200 fl. St.-Kap., 2 fl. 26½ kr. 4prozent. Bodenzins und 39 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, 3 fl. 23 kr. Erbzins, geschätzt auf 1100 fl.,
2) 1⅛ Tagw. 26 Ruthen Wiese im Beckenteich, Bes.-Nr. 251, mit 110 fl. St.-Kap., 54 kr. 4prozent. Bodenzins, 10 fl. Handlohnsfixum und 1 fl. 15 kr. Erbzins, geschätzt auf 300 fl.,
3) ein halber Forstrechtsentschädigungsantheil, Bes.-Nr. 191, mit 90 fl. St.-Kap. und 17 fl. 30 kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 400 fl.,
4) ein Acker, die große Leithe, Bes.-Nr. 249, mit 225 fl. St.-Kap., 29 kr. 4prozent. Bodenzins, 28 fl. Handlohnsfixum und 40½ kr. Erbzins belastet, geschätzt auf 1000 fl.,
5) eine Wiese, die Heinleinsreuth, zu ½ Tagw., Bes.-Nr. 235, belastet mit 60 fl. St.-Kap., 2 fl. ½ kr. 4prozent. Bodenzins, 7 fl. 30 kr. Handlohnsfixum und 30 kr. Erbzins, geschätzt auf 350 fl.

Lichtenfels, den 16. August 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 12. lauf. Mts. September, Nr. 9250, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

als am 30. lauf. Mts. September und am 1., 2. und 3. k. Mts. October je Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die vier nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das IV. Arbeitsloos, 14,879 Fuß lang, zwischen Auhof und Mainaschaff,

das V. Arbeitsloos, 12,500 Fuß lang, zwischen Mainaschaff und Kleinostheim,

das VI. und VII. Arbeitsloos, 22,500 Fuß lang, zwischen Kleinostheim und Kahl,

das VIII. Arbeitsloos, 11,555 Fuß lang, zwischen Kahl und der Reichsgrenze,

enthaltend:	IV. Loos		V. Loos		VI. und VII. Loos		VIII. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	82,697	56	25,919	26	38,814	14	13,434	2	160,865	38
Kunstbauten	45,682	38	22,933	46	18,555	58	24,994	22	112,166	44
Straßen- und Flußkorrektionen	4,897	48	3,219	34	721	35	2,556	20	11,395	17
Vollendung der Wegübergänge	12,746	17	2,323	38	4,343	30	1,565	39	20,979	4
Steinmaterial zum Unterbau	23,824	34	12,882	30	13,438	22	6,871	33	57,016	59
Im Ganzen	169,849	13	67,278	54	75,873	39	49,421	56	362,423	42

Es kann sowohl auf jedes der vier Loose einzeln, als auch auf alle vier Loose zusammen, als einziges Akkordobjekt, submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Dienstag den 30. September 1851 für das IV. Loos,

Mittwoch den 1. October 1851 für das V. Loos,

Donnerstag den 2. October 1851 für das VI. und VII. Loos,

Freitag den 3. October 1851 für das VIII. Loos und für die vier Loose zusammen.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der vier Loose einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und für die vier Loose als einziges Akkordobjekt zusammen fünf Prozent von der Akkordsumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 20. bis 29. lauf. Mts. September im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion, und vom 29. lauf. Mts. September bis zum 2. k. Mts. October bei der mitunterfertigten Polizeibehörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, entweder

für das IV. Loos für sich und für alle die vier Loose als ein Akkordobjekt zusammen, längstens bis

Montag den 29. September l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längstens bis

Dienstag den 30. September l. Js. Abends 6 Uhr,

für das VI. und VII. Loos längstens bis

Mittwoch den 1. October l. Js. Abends 6 Uhr,

für das VIII. Loos längstens bis

Donnerstag den 2. October l. Js. Abends 6 Uhr,

bei den unterfertigten Behörden oder

für jedes Loos einzeln, wie für alle vier zusammen längstens bis

Donnerstag den 25. l. Mts. September Abends 6 Uhr

bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn

Digitized by Google

solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Aschaffenburg, am 17. September 1851.
Königl. Bayer. Landgericht.
Schmitt, Landrichter.

Hain, am 17. September 1851.
Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Der Gewohnheitsstreuner Franz Sendner von Kirchlauter treibt sich wieder legitimationslos herum.

Man ersucht, auf denselben Späh zu verfügen und ihn im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

Baunach, den 8. September 1851.
Königliches Landgericht.
Wolf.

* * *

Signalement des Franz Sendner.

Alter: 23 Jahre.
Größe: 5′ 8″.
Haare: schwarzbraun.
Stirne: niedrig.
Augenbraunen: schwarz.
Augen: graublau.
Nase: proportionirt.
Mund: aufgeworfen.
Kinn: rund.
Statur: schmächtig.
Gesichtsform: länglich.
Gesichtsfarbe: gelb, von der Sonne gebräunt.
Besonderes Kennzeichen: Sommersprossen im Gesichte.

Nicht amtliche Artikel.

Kubiktafeln zum Gebrauche bei Holzabgaben aus Staatswaldungen, nach dem Duodezimalmaße berechnet, sind wieder vorräthig und per Stück um 15 kr. zu haben bei

Theodor Burger, Buch- und Steindruckereibesitzer in Bayreuth.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

gegründet auf ein Actien-Kapital von **Einer Million Thaler,** nimmt unter den verschiedensten Modificationen Versicherungen an, und garantirt den lebenslänglich bei ihr Versicherten **zwei Drittel des reinen Gewinns,** ohne jemals Nachschüsse von ihnen zu beanspruchen.

Ende August d. J. waren versichert

6936 Personen mit Acht Millionen 73000 Thalern,

dagegen 94 Personen, versichert mit 109600 Thalern, als verstorben angemeldet.

Geschäfts-Programme werden in unserm Büreau, Spandauerbrücke Nr. 8, sowie bei unsern Agenten, unentgeldlich ausgegeben.

Berlin, den 15. September 1851.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Fr. Carl Dilchert in Bayreuth.
Oscar Eyßelein in Bamberg.
Gebrüder Loßow in Hof.

Königlich Bayerische 3½-, 4- und 5prozentige Obligationen, sowie Bayerische 4prozentige Grundrenten, in Obligationen von 25, 100, 500 und 1000 fl., sind vorräthig bei S. Schwabacher dahier.

Verzeichniß

der bis zum 6. September 1851 an der Molkenanstalt zu Streitberg angekommenen Kurgäste:

111) Madame Zapf, Kaufmannsgattin aus Bayreuth.
112) und 113) Die Herren Otto und August Merk, Gymnasiasten aus Amberg.
114) Frau Professor Ducrue aus Amberg.
115) Mad. Sternauer, Kaufmansgattin aus Fürth.
116) Mad. Schmidt, Privatiersgattin aus Nürnberg.
117) Herr Leonhardy, Kaufmann aus Fürth.
118) Frau Baronin Freifrau von Groß aus Bamberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 119. Bayreuth, Donnerstag den 25. September 1851.

Inhalt:

Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten, nun die Beschädigung durch den Erdsturz bei Brannenburg. — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forst- und Feldfrevel. — Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst. — Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das IV. Quartal 1851. — Getreide-Preise für den Monat August 1851. — Im Gerichtsbezirk Neustadt an der Aisch aufgegriffener taubstummer Knabe. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg pro 1851. — Entwürfe der neuen Gesetzbücher. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 35,324. Bekanntmachung.

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten, nun die Beschädigung durch den Erdsturz bei Brannenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 29. August d. Js., im Kreis-Intelligenzblatte d. Js., Nr. 112, die Sammlung für die durch Hochwasser Beschädigten betr., wird weiters bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß jene Sammlung wegen des Hochwassers auch für die durch den Bergsturz bei Brannenburg beschädigten Bewohner bestimmt werden solle. Es ist daher zu wünschen, daß die gemeinschaftliche, für so manchfache und bedeutende Beschädigungen bestimmte Sammlung reichlich ausfallen möge.

Zur nähern Kenntniß jenes Ereignisses bei Brannenburg wird nach einer Mittheilung des Präsidiums der K. Regierung von Oberbayern Folgendes bekannt gemacht, worauf die Polizeibehörden bei Veranstaltung der Hauskollekte aufmerksam machen werden.

Am 9. August d. Js. begann am sogenannten Schrofen, einem mit Wald bewachsenen, etwa 2500 Fuß über dem Wasserspiegel des Inns erhabenen Berge, eine Fläche von 70 — 80 Tagwerk sich abzuschälen und über die Abhänge herabzustürzen. Das Senken von Steinmassen, Kies und Erdgerölle dauerte, begünstigt durch den beständig herabströmenden Regen, sechs Tage, mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2 Fuß per Minute. Die gröberen Gemengtheile, als Felsen und Baumstämme von 30 — 60′ Länge rutschten auf der breiartigen Lettenmasse unaufhaltsam fort und Nichts konnte Widerstand leisten; Bäume von 1 — 2′ im Durchmesser wurden wie Strohhalme geknickt, Felsen und vorspringende Erdmassen abgeschält und mit fortgerissen. Am 13. August erreichte die Erdlawine

die sogenannte Kirchbachmühle, zerstörte dieselbe, nachdem sie zuvor ausgeräumt und der Dachstuhl abgetragen worden war. Am 15. waren weiter abwärts eine zweite Mühle und fünf Wohnhäuser mit Nebengebäuden verschüttet und überfüllt.

Erst als es nach mehrtägigen unaufhörlichen Anstrengungen gelungen war, dem durch den Erdsturz verschütteten Kirchbache — einem durch die Regenströme angeschwollenen Gebirgsbache — ein neues Bett zu graben, fing die Masse an, sich fest zu lagern.

Der Verlust, den die durch dieses Elementar-Ereigniß Verunglückten an Gebäuden erlitten, beträgt über 12,000 fl.; ungleich höher aber ist der Schaden, welchen die aufgeschwemmten Erdmassen an den gutcultivirten Feldern und Wiesen angerichtet haben.

Bayreuth, den 21. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 2427. Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen Bestrafung der Forst- und Feldfrevel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 16. d. Mts. wird nachstehende Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung der Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 20. August 1822, im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1822, Seite 738, zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der Unterbehörden hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

Uebereinkunft

mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung.

Die Königlich Bayerische Staatsregierung ist mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beiderseitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen unter dem 6. April und 30. Juli 1822 abgeschlossene Uebereinkunft nunmehr auch auf Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel, insoferne dieselbe auf solche anwendbar ist, und mit dem Vorbehalte ausgedehnt seyn solle, daß Pfandgebühren nur, soweit es die jeweilig bestehenden Gesetze gestatten, zuzuerkennen und zu erheben sind.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche durch das Königliche Regierungsblatt Nr. 30, vom 10. August 1822, Seite 732 ff. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher gegenwärtige nachträgliche Bestimmung andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 16. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
(gez.) Mayer.

Digitized by Google

Ad Num. 2428. **Bekanntmachung.**

(Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 30. December 1844, die Prüfung für den niedern Finanzdienst betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1845, Nr. 3, Seite 22), ist bekannt gemacht worden, daß das K. Staats-Ministerium der Finanzen den Nachweis der Gymnasial-Studien durch ein auf vorgängige Prüfung erhaltenes Absolutorium nicht für hinreichend erachte, um einem Candidaten die Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst und mit derselben die Aussicht auf die Vortheile der Allerhöchsten Verordnung vom 5. August 1840 (Regierungsblatt von 1840, Seite 537) zuzuwenden, sondern daß dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck den wirklichen und vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium ansehen und fordern müsse.

Da jedoch aus mehreren, von Seite solcher Individuen, welche das Gymnasium entweder gar nicht oder doch nicht vollständig besucht haben, eingekommenen Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Admission zur Prüfung für den niedern Finanzdienst hervorgeht, daß obige Bestimmung theilweise in Vergessenheit gerathen ist; so wird, um derlei unzulässigen Gesuchen im Voraus zu begegnen, diese Bestimmung hiemit in Folge einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 16. d. Mts. neuerlich zur Kenntniß aller Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 20. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 35,425.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Zahlung der Waisenhaus-Pfründen für das IV. Quartal $18\frac{50}{51}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im IV. Quartale $18\frac{50}{51}$ zum Fortbezuge angewiesenen und neu verliehenen Waisenhaus-Pfründen werden hiermit ausgeschrieben, wie folgt:

Vom 1. Juli 1851 an bleiben

I. im Fortbezuge:

Drechsel, Katharina Margaretha Friederike, von hier, mit	7 fl.
Benker, Jakob, von Kottenau, mit	7 fl.
Fischer, Anna Katharina, von Sparneck, mit	8 fl.

II. Neu verliehen:

A. an Doppelwaisen:

Hörl, Johann Christian, von hier, mit	8 fl.
Lang, Johann Christoph, von Höchstädt, mit	8 fl.
Lang, Margaretha, von Höchstädt, mit	8 fl.

B. einfache Waisen:

Flügel, Johann, von Arzberg, mit	7 fl.
Reichel, Johann, von Arzberg, mit	7 fl.

Digitized by Google

Bauernfeind, Anna Margaretha, von Oberröslau, mit . . . . . 7 fl.
Schmalz, Eva, von Weisdorf, mit . . . . . 7 fl.
Spitzbarth, Anna Margaretha, von Weisdorf, mit . . . . . 7 fl.
Bauer, Michael, von Brandholz, mit . . . . . 7 fl.
Zapf, Johann Fr. Moritz, von hier, mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. August 1851 an wurden neu verliehen:

A. an Doppelwaisen:

Wohlrab, Johann Martin, von Bergnersreuth, mit . . . . . 8 fl.

B. an einfache Waisen:

Hacker, Elisabetha, von Heinersreuth, mit . . . . . 7 fl.
Reppisch, Elisabetha Maria, von Solg, mit . . . . . 7 fl.
Vetter, Michael, von Himmelkron, mit . . . . . 7 fl.
Eckstein, Johann, von Weisdorf, mit . . . . . 7 fl.
Sack, Sophia Margaretha Christiana, von Weidenberg, mit . . . . . 7 fl.
Winkler, Simon Anton, von Marlesreuth, mit . . . . . 7 fl.
Wiezel, Elisabetha Henriette, von Lippertsgrün mit . . . . . 7 fl.

Vom 1. September 1851 an bleiben

I. im Fortbezuge:

Müller, Sybilla Friederike, von Mussen, mit . . . . . 7 fl.
Voit, Margaretha Johanna, von Weidenberg, mit . . . . . 7 fl.

II. Neu verliehen:
an einfache Waisen:

Roß, Adam Friedrich, von hier, mit . . . . . 7 fl.
Stoll, Konrad, von Berneck, mit . . . . . 7 fl.
Uebelhack, Anna Margaretha, von Goldkronach, mit . . . . . 7 fl.
Hautsch, Johann, von Weidenberg, mit . . . . . 7 fl.
Egloff, Maria, von Kulmbach, mit . . . . . 7 fl.
Stäudel, Magdalena Margaretha, von Bischofgrün, mit . . . . . 7 fl.
Jahreis, Johann Lorenz, von Münchberg, mit . . . . . 7 fl.
Schaller, Anna Margaretha, von Wulmersreuth, mit . . . . . 7 fl.
Neubauer, Johann, von Pegnitz, mit . . . . . 7 fl.
Ernst, Johann Nikolaus, von Naila, mit . . . . . 7 fl.
Stark, Elisabetha, von Völkenreuth, mit . . . . . 7 fl.
Lippold, Eva Christiana, von Hohenberg, mit . . . . . 7 fl.

Die Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth und die Betheiligten werden mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründe mit dem 14. Lebensjahre der Waisenkinder aufhört.

Bayreuth, den 19. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat August 1851.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Täge.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
	August.																					
Bayreuth.	1. = 2.	$62\frac{1}{6}$	$62\frac{1}{6}$	—	16	24	$55\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{2}$	—	10	36	1	1	—	12	18	$22\frac{5}{6}$	$22\frac{5}{6}$	—	6	12	
	4. = 9.	$137\frac{2}{3}$	$137\frac{2}{3}$	—	16	51	$98\frac{1}{6}$	$98\frac{1}{6}$	—	11	39	—	—	—	—	—	33	33	—	6	15	
	11. = 16.	$123\frac{1}{3}$	$123\frac{1}{3}$	—	18	51	$73\frac{1}{3}$	$73\frac{1}{3}$	—	13	12	4	4	—	11	15	$62\frac{2}{3}$	$62\frac{2}{3}$	—	6	21	
	18. = 23.	132	132	—	18	57	$49\frac{2}{3}$	$49\frac{2}{3}$	—	13	36	—	—	—	—	—	$31\frac{1}{3}$	$31\frac{1}{3}$	—	6	18	
	25. = 30.	$114\frac{5}{6}$	$114\frac{5}{6}$	—	19	36	113	113	—	15	9	$6\frac{1}{6}$	$6\frac{1}{6}$	—	11	—	$40\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	—	8	36	
Bamberg.	2. Aug.	$191\frac{1}{6}$	$191\frac{1}{6}$	—	14	54	190	190	—	11	8	—	—	—	—	—	$126\frac{1}{2}$	$116\frac{1}{2}$	10	4	38	
	6. =	$153\frac{1}{2}$	$153\frac{1}{2}$	—	15	31	89	89	—	11	30	—	—	—	—	—	$124\frac{1}{6}$	$116\frac{1}{6}$	8	4	30	
	9. =	207	207	—	15	44	$213\frac{1}{2}$	$213\frac{1}{2}$	—	11	33	—	—	—	—	—	74	50	24	4	44	
	13. =	300	280	20	16	11	94	94	—	12	26	—	—	—	—	—	$104\frac{2}{3}$	$104\frac{2}{3}$	—	4	18	
	16. =	$109\frac{1}{2}$	$109\frac{1}{2}$	—	16	—	$93\frac{1}{6}$	$93\frac{1}{6}$	—	13	16	—	—	—	—	—	$110\frac{1}{2}$	$110\frac{1}{2}$	—	4	51	
	20. =	$240\frac{1}{2}$	$210\frac{1}{2}$	30	16	30	$119\frac{1}{2}$	$113\frac{1}{2}$	6	13	46	—	—	—	—	—	$79\frac{1}{6}$	$77\frac{1}{6}$	2	4	52	
	23. =	$249\frac{5}{6}$	$227\frac{5}{6}$	22	17	41	$124\frac{5}{6}$	$124\frac{5}{6}$	—	14	—	—	—	—	—	—	138	138	—	4	32	
	27. =	183	183	—	18	12	$88\frac{1}{3}$	$88\frac{1}{3}$	—	14	31	—	—	—	—	—	58	58	—	4	50	
	30. =	208	208	—	18	42	152	144	8	15	12	—	—	—	—	—	53	53	—	4	42	
Hof.	7. Aug.	19	19	—	16	45	131	131	—	12	27	11	11	—	9	45	51	51	—	6	36	
	14. =	14	14	—	17	6	91	91	—	12	39	5	5	—	9	45	38	38	—	6	27	
	21. =	11	11	—	17	12	87	87	—	13	39	12	12	—	10	15	31	31	—	6	57	
	28. =	4	4	—	18	45	84	84	—	14	48	7	7	—	10	3	26	26	—	7	21	

Bayreuth, den 15. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 34,466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen im Gerichtsbezirk Neustadt an der Aisch aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. vor. Mts. wurde im Bezirke des K. Landgerichts Neustadt an der Aisch auf dem Wege von Rechensees nach Poppenhöchstadt ein taubstummer Knabe aufgegriffen, über dessen Namen und Herkunft bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Die diesseitigen Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, zur Ermittlung der Heimath dieses nachbeschriebenen Knaben die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und sachdienliche Erfahrungen dem K. Landgerichte Neustadt an der Aisch sogleich unmittelbar mitzutheilen.

Ueber das Ergebniß der angestellten Recherchen ist

binnen 4 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Der genannte Knabe scheint 12 Jahre alt zu seyn, ist kleiner schlanker Statur, hat blonde Haare, breite Stirne, blaue Augen, braune Augenbraunen, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, abgebräunte Haut, und trug am Leibe nichts als ein leinenes, ziemlich zerrissenes Hemd, eine roth gestreifte, sehr geflickte Weste von Baumwollenzeug, und eine grau und schwarz karrirte, sehr zerrissene Schlitzhose ohne Hosenträger.

An einem Schnürchen führte er ein kleines, schwarzes glatthaariges Hündchen mit geschnittenen Ohren. Letzteres hat ein schmales rothtuchenes Halsbändchen mit hellen Knöpfen, jedoch ohne ein für Hunde vorgeschriebenes Zeichen.

Bayreuth, den 18. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 34,857 und 35,233.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg hat die Bestätigung der K. Regierung in folgender Weise erhalten:

I. In den Magistrat haben auf die Dauer von sechs Jahren einzutreten:
   1) Kaufmann Herrmann Rothenberger,
   2) Färbermeister Michael Ruckdeschel,
   3) Färbermeister Georg Fleißner,
   4) Kupferschmiedmeister Jakob Laubmann.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:
   1) Rothgerbermeister Adam Riedel,
   2) Kaufmann Carl Meinel,
   3) Fabrikant Johann Valentin Hebler.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten, Färbermeister Michael Ruckdeschel aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der als Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten gewählte Kaufmann Georg Stöckel,

Digitized by Google

B. an die Stelle des ausgetretenen Drittels der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von neun Jahren:

1) Fabrikant Johann Valentin Braun,
2) Rothgerbermeister Johann Dietrich Fischer,
3) Fabrikant Johann Georg Schubert,
4) Schlossermeister Erhardt Gerber,
5) Webermeister Georg Heinrich Ruckdeschel,
6) Seifensiedermeister Carl Gottlieb Köhler,
7) Zinngießermeister Georg Konrad Fickenscher,
8) Hutmachermeister Adam Heinrich Kanzler, dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und später in den Magistrat berufenen Kupferschmiedmeister Jakob Laubmann.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Hutmachermeister Friedrich Dahinten,
2) Kaufmann Friedrich Schneider,
3) Schuhmachermeister Wilhelm Müller,
4) Fabrikant Johann Fleißner,
5) Fabrikant Johann Georg Tröger.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 7123.

Bekanntmachung.
(Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 13., praes. 16. d. Mts., die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betreffend, wird hiermit veröffentlicht.

Bamberg, den 17. September 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

Abschrift.

Nr. 11,946.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium der Justiz.

Gemäß Art. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, sollen die Entwürfe derselben spätestens bei ihrer Uebergabe an die Kammern oder an die ständischen Ausschüsse durch den Druck veröffentlichet und dadurch der allgemeinen Beurtheilung unterstellt werden. Im Vollzuge dieser Bestimmung ist bereits der Entwurf des allgemeinen Theiles eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen gedruckt und der Buchhandlung Christian Kaiser zu München in Verlag übergeben worden.

Dasselbe wird in nächster Zeit mit dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches und mit den weiteren Entwürfen der neuen Gesetzbücher geschehen.

Indem nunmehr das K. Appellationsgericht hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß die Ankaufs-

preise der erwähnten Entwürfe auf einen sehr geringen Betrag festgestellt wurden, erhält dasselbe den Auftrag, gegenwärtige Entschließung zur Bekanntmachung an die Untergerichte und zur allgemeinen Kunde durch das Kreis-Intelligenzblatt veröffentlichen zu lassen.

München, den 13. September 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des K. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.
Die Entwürfe der neuen Gesetzbücher betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Hauck.

Bekanntmachung.

(Die Verleihung des Magistratsrath Leers'schen Stipendiums betreffend.)

Das Magistratsrath Leers'sche Stipendium mit einem jährlichen Bezuge von 40 fl. — ist im abgewichenen Monate in Erledigung gekommen und wird hoher Vorschrift gemäß auf weitere 3 Jahre verliehen.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre Gesuche innerhalb 8 Wochen a dato, belegt mit legalen Zeugnissen über Würdigkeit und Dürftigkeit, bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß, da diejenigen Bewerber, welche mit dem Stifter verwandt sind, bei gleichen Verhältnissen den Vorzug genießen, diese mit den vorgenannten Zeugnissen zugleich Stammtafeln, woraus die verwandtschaftlichen Verhältnisse ersehen werden können, vorzulegen haben.

Bayreuth, am 9. September 1851.

Der Stadt-Magistrat,
als Verwaltungs-Behörde des Leers'schen Stipendiums.
Heumann. Haß.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Eigenthümer des Nachlasses der verlebten Frau Appellationsgerichts-Direktors-Wittwe von Liebeskind:

1) des Appellationsgerichts-Diurnisten Heinrich Liebeskind zu Eichstädt,
2) des Königl. Revierförsters Liebeskind von Heinersreuth und
3) des Kaufmanns F. C. Herrmann zu Feldkirch,

wird der unbekannte Inhaber der Banknote, B.-Nro. 42,368, über 300 fl., von der K. Bayerischen Bank zu Nürnberg unterm 15. October 1844 auf Frau Appellationsgerichts-Direktors-Wittwe von Liebeskind ausgestellt, hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten genannte Banknote vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Bayreuth, am 15. August 1851.

Königliches Landgericht.
Vorstand beurlaubt.
Hirschbeck, Aktuar.

Bekanntmachung.

Am
Donnerstag den 16. nächsten Monats October Nachmittags 2 Uhr
werden folgende, zur Konkursmasse des Johann Reif zu Mergners gehörigen Grundstücke, als:

1,42 Dez. Rodseeacker, Pl.-Nr. 1746a, geschätzt auf 90 fl.,
1,81 Dez. desgl., Pl.-Nr. 1747, geschätzt auf 100 fl.,
1,81 „ „ „ 1753, „ „ 100 fl.,
1,27 „ „ „ 1756, „ „ 85 fl.,
1,19 Dez. Rodseewiese, Pl.-Nr. 1755, geschätzt auf 160 fl., und
54 Dez. desgl., Pl.-Nr. 1746, geschätzt auf 80 fl.,

sämmtlich auf Ottenhofer Markung, im Wirthshause zu Ottenhofen öffentlich meistbietend verkauft, wohin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken öffentlich hiemit eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 12. September 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Georg Stöcklein'schen Eheleuten von Mistendorf gehörige Wohnhaus nebst Garten und Gemeindetheil, geschätzt auf 360 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Verkaufstermin steht auf den

1. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Mistendorf im Link'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 30. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Wolf Beck von Buttenheim gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause nebst Stadel und Pflanzengarten, auf 700 fl., dem Bachwiesenacker, auf 250 fl., und dem Altgrabenacker, auf 150 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf

Freitag den 3. October l. Js. Mittags 1 Uhr

in loco Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause an, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, mit Beziehung auf die Bestimmung §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen werden wird.

Bamberg, den 28. August 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Das dem Thomas Schramm von Sauerhof gehörige Frohngütlein, bestehend aus Haus, Scheune und Schorgärtlein, ¼ Tagw. Grasgarten am Hause, 1 Tagw. Feld mit Wiese, 4¼ Tagw. Feld im Eichenbühl und 1¼ Tagw. Wiese in der langen Loh, wird am

Samstag den 4. October curr. Vormittags 10 Uhr

wiederholt im Orte Sauerhof dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Stadtsteinach, am 9. September 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Pankraz Ott von Schwabthal, bestehend in

1) einem Wohnhause mit Garten und Zugehör, St.-Kap. 150 fl., geschätzt auf 800 fl.,
2) 40 Tagw. Holz resp. Feld und Eggeten, das Reuthholz genannt, B.-Nr. 225, St.-Kap. 390 fl., geschätzt auf 500 fl.,
3) 3 Tagw. Feld und Wiese an der Waid, B.-Nr. 8, St.-Kap. 500 fl., gewerthet auf 700 fl.,
4) einem Acker, der Korkacker, B.-Nr. 328, mit 25 fl. St.-Kap., geschätzt auf 30 fl.,
5) einem Acker, der Kegelswegacker, B.-Nr. 331, St.-Kap. 85 fl., geschätzt auf 85 fl.,
6) einem Feld im Liebenlich, B.-Nr. 333, St.-Kap. 5 fl., gewerthet auf 10 fl.,
7) einem Feld, der Kohlstattacker, U.-B.-Nr. 64, St.-Kap. 400 fl., geschätzt auf 650 fl.,

am

Montag den 6. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

zu Schwabthal öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhang geladen sind, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Lichtenfels, den 11. September 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Johann Müller von Hundsboden, geboren 15. October 1786, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt und nach Aussage zweier Zeugen im Lazarethe zu Narwa gestorben.

Da sich auf Ausschreiben vom 21. Januar c. Leibeserben des Johann Müller bis jetzt nicht gemeldet ha-

Digitized by Google

mögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, aufgefordert, solches, vorbehaltlich ihrer Rechte hieran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Das zur Zeit vorhandene Vermögen besteht lediglich in den Kaufschillingen der veräußerten Realitäten zu 2535 fl., während die bekannten Passiven 4356 fl. 12½ kr. betragen, worunter 3978 fl. 57 kr. Hypothekenschulden begriffen sind. Da jedoch unter diesen Hypothekenschulden ein auf 2000 fl. angeschlagener Auszug enthalten ist, so wird im ersten Ediktstag die Erzielung eines Arrangements versucht werden.

Weismain, den 30. August 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

In Sachen des Kaufmannes Wilhelm August Haas von Nürnberg gegen den Kupferschmiedmeister Simon Kammer in Pommersfelden, Forderung betr., wird das dem Verklagten zugehörige Grundvermögen, bestehend:

a) in einem Wohnhause mit Schweinstall, Hofraume und Gemeinderechte, geschätzt auf 400 fl.,

b) einem Forstrechte in der Staatswaldung Kregel-Mark, ebenfalls geschätzt auf 400 fl.,

am

Donnerstag den 16. October c. früh 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe in loco Pommersfelden untergestellt, wozu man besitz- und zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken ladet, daß die Strichsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden.

Höchstadt, am 18. September 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Gemäß hoher Regierungs-Anordnung wird in dem Orte Kehlbach ein neues Schulhaus erbaut und die Ausführung dieses Schulneubaues im Wege der Submission an den Mindestbietenden vergeben.

Nach dem Kostenanschlage berechnen sich ausschließlich der von der Schulgemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste:

1)	Maurerarbeit auf	331 fl. 30 kr.
2)	Zimmerarbeit auf	770 fl. 39 kr.
3)	Schieferdeckerarbeit auf . . .	235 fl. 36 kr.
4)	Schreinerarbeit auf	160 fl. 46 kr.
5)	Glaserarbeit auf	96 fl. 45 kr.
6)	Schlosserarbeit auf	37 fl. 42 kr.
7)	Häfnerarbeit auf	45 fl. — kr.

Zur Annahme der Angebote steht Termin auf

Dienstag den 21. October curr. Vormittags 10 Uhr am Amtssitze dahier an, bis wohin der Plan und Kostenanschlag, dann das Bedingnißheft dahier beliebig eingesehen werden können.

Ludwigsstadt, den 18. September 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

In der Nachlaßsache der Rothgerbermeisters-Ehefrau Anna Maria Meier von Hirschberg werden auf Requisition des dortigen Reuß-Plauischen Justizamts nachstehende, im Bezirke des unterfertigten Gerichts gelegene Grundbesitzungen, als:

a) 1¼ Tagwerk Feld im Gehöfe am breiten Raine,

b) 2¼ Tagw., das s. g. Jäckelfeld am Tiefengrüner Steige,

c) ¾ Tagw., die s. g. Herrenwiese bei Berg,

d) 1¾ Tagw., die s. g. Leine bei Berg,

am

Montag den 20. October c. Vormittags 10 Uhr

in dem Herpich'schen Wirthshause zu Berg öffentlich versteigert und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen wird.

Hof, am 17. September 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Johann Schühlein, Sachs, und seine Verlobte, Kunigunda Schühlein, beide von Tschirn, haben bei ihrer Verehelichung die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Nordhalben, den 20. September 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 12. lauf. Mts. September, Nr. 9250, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

als am 30. lauf. Mts. September und am 1., 2. und 3. k. Mts. October je Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die vier nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das IV. Arbeitsloos, 14,879 Fuß lang, zwischen Auhof und Mainaschaff,

das V. Arbeitsloos, 12,500 Fuß lang, zwischen Mainaschaff und Kleinostheim,

das VI. und VII. Arbeitsloos, 22,500 Fuß lang, zwischen Kleinostheim und Kahl,

das VIII. Arbeitsloos, 11,555 Fuß lang, zwischen Kahl und der Reichsgrenze,

enthaltend:

	IV. Loos		V. Loos		VI. und VII. Loos		VIII. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	82,697	56	25,919	26	38,814	14	13,434	2	160,865	38
Kunstbauten	45,682	38	22,933	46	18,555	58	24,994	22	112,166	44
Straßen- und Flußkorrektionen	4,897	48	3,219	34	721	35	2,556	20	11,395	17
Vollendung der Wegübergänge	12,746	17	2,323	38	4,343	30	1,565	39	20,979	4
Steinmaterial zum Unterbau	23,824	34	12,882	30	13,438	22	6,871	33	57,016	59
Im Ganzen	169,849	13	67,278	54	75,873	39	49,421	56	362,423	42

Es kann sowohl auf jedes der vier Loose einzeln, als auch auf alle vier Loose zusammen, als einziges Akkordobjekt, submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Dienstag den 30. September 1851 für das IV. Loos,

Mittwoch den 1. October 1851 für das V. Loos,

Donnerstag den 2. October 1851 für das VI. und VII. Loos,

Freitag den 3. October 1851 für das VIII. Loos und für die vier Loose zusammen.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der vier Loose einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und für die vier Loose als einziges Akkordobjekt zusammen fünf Prozent von der Akkordsumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 20. bis 29. lauf. Mts. September im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion, und vom 29. lauf. Mts. September bis zum 2. k. Mts. October bei der mitunterfertigten Polizeibehörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, entweder

für das IV. Loos für sich und für alle die vier Loose als ein Akkordobjekt zusammen, längstens bis Montag den 29. September l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längstens bis

Dienstag den 30. September l. Js. Abends 6 Uhr,

für das VI. und VII. Loos längstens bis

Mittwoch den 1. October l. Js. Abends 6 Uhr,

für das VIII. Loos längstens bis

Donnerstag den 2. October l. Js. Abends 6 Uhr,

bei den unterfertigten Behörden oder

für jedes Loos einzeln, wie für alle vier zusammen längstens bis

Donnerstag den 25. l. Mts. September Abends 6 Uhr

bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn

Digitized by Google

solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Aschaffenburg, am 17. September 1851.
Königl. Bayer. Landgericht.
Schmitt, Landrichter.

Hain, am 17. September 1851.
Königl. Bayer. Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Den Verkauf des ärarialischen Kornhauses dahier betr.

Das ärarialische Kornhaus dahier, auf dem Markte, in Mitte der Stadt stehend, soll, vorbehaltlich höchster Genehmigung, meistbietend öffentlich versteigert werden.

Es wird hiezu Termin auf

Freitag den 10. des nächsten Monats October curr.
früh 8 Uhr

anberaumt.

Die Versteigerung erfolgt beim Königlichen Rentamte dahier, und die Bedingungen des Verkaufs werden im Termin bekannt gemacht und können auch vorher, auf Anfrage, mündlich bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber sind daher eingeladen.

Kulmbach, den 21. September 1851.

Königliches Rentamt.
Keyl.

Nicht amtliche Artikel.

Die Mitglieder des
Unterstützungsvereins für das Amts- und Kanzleipersonal
dürfte das kürzlich erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schriftchen:

Einige Worte über Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Anstalten nebst zwei Einzahlungstabellen für Wittwenkassen, nach der Brune'schen Mortalitätstafel berechnet. Von J. M. Romig, Lehrer der Mathematik an der polytechn. Schule zu Nürnberg. (Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg.) Preis 18 Kreuzer.

insbesondere, sodann aber auch alle jene interessiren, welchen darum zu thun ist, sich ein richtiges Urtheil über die Einrichtung und Berechnungsweise von dergl. Anstalten zu bilden.

Zu haben in Bayreuth in der
Buchner'schen Buchhandlung.

Webstühle zu verkaufen.

Drei sehr gute Webstühle sammt Blättern und Geschirren verkauft, einzeln oder im Ganzen, zu billigen Preisen, der ehemalige Webermeister

Friedrich Bergmann, Aufseher in der Flachsspinnerei bei Bayreuth.

Verzeichniß
der vom 6. bis 12. September 1851 in Steben angekommenen Kurgäste.

309) Fräulein Ad. König aus Saalfeld.
310) Fräulein L. Einsiedel aus Lichtenberg.
311) Herr C. Voigt, Verlagsbuchhändler, und
312) Herr Fr. Voigt aus Weimar.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 21. September. Der Fabrikarbeiter Johann Konrad Götschel in St. Georgen, mit Barbara Purrucker, Bürgers- und Schuhmachermeisterstochter dortselbst.

Den 25. September. Der Oekonomiepächter Georg Beyerlein auf der Bürgerreuth, mit Elisabetha Amschler von Neudrossenfeld.

Geborne:

Den 18. September. Der Sohn des Maurergesellen Amschler dahier.

Den 19. September. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Knörr dahier.

Den 21. September. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 23. September. Die Tochter des Schuhmachergesellen Schmidt dahier.

Gestorbene:

Den 19. September. Der Gastwirth Baderwitz zu Meyernberg, alt 74 Jahre, 9 Monate und 28 Tage.

Den 20. September. Der Bürger und Metzgermeister Schneider dahier, alt 67 Jahre und 9 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 121. Bayreuth, Dienstag den 30. September 1851.

Inhalt:

Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Fleischtaxe für den Monat October 1851. — Vorläufige Uebersicht über die Erfüllung des Forstmaterial-Etats pro 18$\frac{51}{52}$. — In Sachen des Maurergesellen Georg Utz von Dinkelsbühl gegen seine Ehefrau Margaretha Utz von dort, wegen Ehescheidung. — Approbationsprüfung für Bader. — Gemeinde-Ersatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 2474.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. laufenden Monats stattgefundenen 226. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 167 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 1$\frac{1}{2}$ und zu 2$\frac{1}{2}$ Prozent und zwar

Nr. 5837 mit einem Fünftheil,

Nr. 8964 und 9338 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann die Nr. 11,024 bis Nr. 13,191 einschließlich mit den ganzen Kapitalsbeträgen,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,388,627 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße von 3$\frac{1}{2}$ und 5 Prozent in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 26. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 36,087. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat October 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat October 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 2349.

An sämmtliche K. Forstämter von Oberfranken.

(Die vorläufige Uebersicht über die Erfüllung des Forstmaterial-Etats pro $18\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescripts vom 18. l. Mts., Nr. 15,442, werden die K. Forstämter angewiesen, binnen acht Tagen die vorläufige Uebersicht über die Erfüllung des Forstmaterial-Etats pro $18\frac{51}{52}$ zuverlässig zur Vorlage zu bringen. Wegen deren Anfertigung wird auf das Ausschreiben vom 15. August 1849 (Intelligenzblatt Seite 865) Bezug genommen und dabei bemerkt, daß diese Uebersicht vom nächsten Jahre anfangend jedesmal am 15. September vorzulegen ist.

Bayreuth, den 25. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Stetter.

Färlinger.

Ad Num. 1504. Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das K. Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht erster Instanz, in Sachen des Maurergesellen Georg Utz von Dinkelsbühl gegen seine Ehefrau Margaretha Utz, von dort wegen Ehescheidung zu Recht:

I. Es sey, wie hiermit geschieht, das Band der Ehe zwischen den Georg und Margaretha Utz'schen Eheleuten zu trennen.

II. Kein Ehegatte sey als überwiegend schuldiger Theil zu erkennen.

III. Beiden Eheleuten wird die Wiederverehelichung gestattet, der Beklagten aber erst nach Ablauf von neun Monaten, vom Tage der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an.

IV. Die Kosten des Ehescheidungsprozesses werden compensirt.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bamberg, den 20. September 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken, als protestantisches Ehegericht.

von Volk, Präsident.

Schöner, Sekretär, coll.

Bekanntmachung.

(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am Montag den 20. October wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein, wie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Bayreuth, am 25. September 1851.

Der Vorstand der Approbations-Prüfungs-Commission für Bader,

Marc.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende stimmberechtigte Mitglieder der hiesigen Stadtgemeinde wurden bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl durch relative Stimmenmehrheit als Wahlmänner ernannt:

I. Im I. Wahlbezirk:

1) Herr Ries, Hans, Eisenhändler, mit 55 Stimmen,
2) Herr Heumann, Christian, Apotheker, mit 41 Stimmen,
3) Herr Amos, Philipp, Krepinarbeiter, mit 40 Stimmen,
4) Herr Semmelmann, Johann, Zeugschmied, mit 39 Stimmen,
5) Herr Heuschmann, Michael, Buchbinder, mit 37 Stimmen,
6) Herr Hertel, Karl, Bäckermeister, mit 36 Stimmen,
7) Herr Böhlen, Joseph, Parapluiefabrikant, mit 33 Stimmen.

Im II. Wahlbezirk.

1) Herr Zeitler, Jakob, Müllermeister, mit 83 Stimmen,
2) Herr Schaller, Johann Adam, Häfner, mit 79 Stimmen,
3) Herr Arnheim, Fischel, Advokat, mit 63 Stimmen,
4) Herr Kögler, Peter, Buchbinder, mit 62 Stimmen,
5) Herr Meyer, Georg, Schuhmacher, mit 60 Stimmen,
6) Herr Schmidt, Karl, Schlosser, mit 56 Stimmen,
7) Herr Schlenck, Heinrich, Gerber, mit 51 Stimmen.

Im III. Wahlbezirk.

1) Herr Grießhammer, Andreas, Wagner, mit 86 Stimmen,
2) Herr Dilchert, Friedrich, Kaufmann, mit 55 Stimmen,
3) Herr Koch, Karl, Gastwirth, mit 47 Stimmen,
4) Herr Hoffmann, Erhardt, Sattler, mit 44 Stimmen,
5) Herr Kießling, Ernst, Kaufmann, mit 38 Stimmen,
6) Herr Hertel, Friedrich, Bäcker, mit 30 Stimmen.

Im IV. Wahlbezirk:

1) Herr Schmidt, Christian, Färber, mit 64 Stimmen,
2) Herr Senfft, Karl, Buchbinder, mit 62 Stimmen,
3) Herr Schmidt, Christoph, Eisenhändler, mit 51 Stimmen,
4) Herr Büschelberger, Lukretius, Schneider, mit 48 Stimmen,
5) Herr Bauer, Johann, Glaser, mit 37 Stimmen,
6) Herr Zimmermann, Georg, Schreiner, mit 37 Stimmen,
7) Herr Krämer, Georg, Büttner, mit 36 Stimmen.

Im V. Wahlbezirk:

1) Herr Amos, Konrad, Bäcker, mit 48 Stimmen,
2) Herr Rahm, Friedrich, Schneider, mit 39 Stimmen,
3) Herr Neukam, Johann, Gürtler, mit 32 Stimmen,
4) Herr Schlenck, Peter, Gerber, mit 32 Stimmen,
5) Herr Seiler, Andreas, Häfner, mit 26 Stimmen.

Im VI. Wahlbezirk:

1) Herr Blanck, Johann, Drechsler, mit 49 Stimmen,
2) Herr Dietrich, Christian, Kaufmann, mit 48 Stimmen,
3) Herr Masel, Christian, Bäcker, mit 37 Stimmen,
4) Herr Käfferlein, Eberhardt, Advokat, mit 33 Stimmen,
5) Herr Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann, mit 23 Stimmen.

Im VII. Wahlbezirk.

1) Herr Herrmann, Friedrich, Seifensieder, mit 75 Stimmen,
2) Herr Götz, Georg, Gutsbesitzer, mit 69 Stimmen,
3) Herr Goller, Johann, Schmiedmeister, mit 68 Stimmen.
4) Herr Heunisch, Georg, Chirurg, mit 66 Stimmen,
5) Herr Dr. Schmidt, Christian, Fabrikbesitzer, mit 65 Stimmen.

Im VIII. Wahlbezirk:

1) Herr Kolb, Wolfgang, Oekonom zu Obsang, mit 21 Stimmen,
2) Herr Rauh, Adam, Oekonom zu Altstadt, mit 21 Stimmen,
3) Herr Schüller, Johann, Müller zu Altstadt, mit 18 Stimmen.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. 42 der Gemeindewahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 27. September 1851.

Der Wahlausschuß der K. Kreis-Hauptstadt Bayreuth.

v. Liederskron,
K. Regierungsassessor, als Wahlkommissär.

v. Regemann, als ältestes Wahlausschuß-Mitglied.

Kästner, als jüngstes Wahlausschuß-Mitglied.

Herold, Aktuar.

Mit Bezug auf die diesseitige öffentliche Bekanntmachung vom 6. September l. Js., Pflichtbeiträge zur städti-

Digitized by Google

schen Armenkasse betr., werden alle diejenigen, welche gegen die Anlage keine Reklamationen vorgebracht haben, mit denselben hierdurch ausgeschlossen.

Bayreuth, den 26. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Johann Konrad Hösch von Alladorf, Schuldenwesen betr.

Zur Liquidation der Passiven des Wagnergesellen Johann Konrad Hösch von Alladorf wird Termin auf

Mittwoch den 1. October c. früh 8 Uhr

anberaumt.

Forderungen an denselben sind an diesem Termine um so gewisser anzumelden, ansonst der Güterkaufschilling desselben, ad 1950 fl., unter die sich angemeldeten Gläubiger vertheilt und der übrig bleibende Theil der Katharina Hamonn, welche gleichfalls eine Forderung von 1100 fl. an den Schuldner hat, nach deren Erklärung und Zustimmung ausgehändigt wird.

Hollfeld, am 24. August 1851.

Königliches Landgericht.
Sondinger.

Bekanntmachung.

Der frühere Mühlbesitzer Nicol Hübner von der Höhlmühle will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind in dem auf den

3. October l. Js.

anberaumten Termine anzumelden, als außerdem später keine Rücksicht mehr hierauf genommen und der Reisepaß ausgehändiget werden würde.

Münchberg, den 17. September 1851.

Königliches Landgericht.
Schrön.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Personen, nämlich:

1) der Bauer Wolfgang Ordnung von Wötzelsdorf, welcher für die vor 14 Tagen Ausgewanderten: Johann Wildensteiner von Fischbach, dann für Katharina Hugel und Margaretha Müller von Wötzelsdorf Bürgschaft geleistet hat,
2) die ledige Margaretha Steger von Fischbach,
3) die Dienstmagd Margaretha Bernhardt von da,
4) die ledige Taglöhnerin Margaretha Müller von Steibra,

haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Wer an diese Personen Forderungen zu machen oder sonst etwas anzusprechen hat, muß solche spätestens bis zum

Freitag den 3. October c. Vormittags

dahier anmelden und nachweisen, widrigensfalls spätere Liquidationen nicht berücksichtigt und die Reisepässe den Auswanderern ausgehändigt werden.

Stadtsteinach, am 18. September 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Im Königl. Rentamte dahier wurden aus dem dortigen Stempelverlage:

10 Bogen	à 30½ kr.	— 5 fl.	5 kr.,
10 „	à 1 fl. 1 kr.	— 10 fl.	10 kr.,
10 „	à 2 fl. 1 kr.	— 20 fl.	10 kr.,
6 „	à 5 fl. 1 kr.	— 30 fl.	6 kr.,

im Gesammtwerthe von 65 fl. 31 kr.

entwendet.

Die Zeit der Entwendung kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, jedoch jedenfalls nicht vor das Monat Juli d. Js. zurückgehen, und ersucht man alle Gerichts- und Polizeibehörden, dieserhalb die strengste Spähe anzuordnen und im Entdeckungsfalle des Thäters oder auf Ermittlung desselben führender Umstände sogleich Kunde anher gelangen zu lassen, sowie denn Jedermann vor dem Ankauf gewarnt und zur Anzeige im Anerbietungsfalle aufgefordert wird.

Vorchheim, den 22. September 1851.

Königliches Landgericht.
Geiger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Bauer von Burkersdorf will mit Familie nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an ihn zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Samstag den 4. October l. Js.

Digitized by Google

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, den 17. September 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Die ledige Margaretha Dörfler von Burkersdorf will mit ihrem Kinde nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Donnerstag den 9. künftigen Monats

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Weismain, den 20. September 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In Sachen des Johann Klerner von Lettenreuth gegen Johann Köhlerschmidt jun. zu Michelau, Forderung betr., wird im Wege der Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 23. October d. Js. Nachmittags 2 Uhr

das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten in Michelau durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Beschreibung der Realitäten:

1) 1½ Tagwerk Feld, der Judenwirthacker, mit 20 fl. Steuerkapital, 1 M. Korngilt, 5 fl. 44 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 125 fl.,
2) 1½ Tagw. Feld, der Elleracker, Nr. 1451, mit 40 fl. Steuerkapital, 2¾ Korn-, dann 2 V. 3½ Sechz. Gerstengilt, 8 fl. 36 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 150 fl.,
3) ½ Tagw. Feld, das Heckenbergäckerlein, Nr. 1452, mit 5 fl. Steuerkapital, 1 V. Habergilt, 21½ kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 20 fl.,
4) 1½ Tagw., die Grasäckerleinswiese, Nr. 1456, mit 10 fl. Steuerkapital, 1 M. 2 V. Habergilt, 14 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 210 fl.,
5) 1 1/16 Tagw. Holzboden auf der Birkenleithe, Nr. 1345 und 2621, mit 30 fl. Steuerkapital, freieigen, geschätzt auf 65 fl.,
6) ½ Tagw. im Eckenanger, Nr. 1071, mit 25 fl. Steuerkapital, freieigen, geschätzt auf 70 fl.,
7) 3/16 Tagw. Wiese in der Schaar, Nr. 1/1071/3, mit 5 fl. Steuerkapital, 3 fl. 4 kr. fixirtem Geldzehent, geschätzt auf 50 fl.,
8) ½ Tagw. Wiese in den Streitäckern, Nr. 1/1071/4, mit 10 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,
9) 1½ Tagw. Wiese, die Grasäckerleinswiese, Nr. 309, mit 55 fl. Steuerkapital, mit 1 M. 2 V. Habergilt, 7 fl. 10 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 250 fl.,
10) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hofraith, Stadel und 1½ Tagw. Feld, der Gäßleinsacker, Nr. 1443, mit 300 fl. Steuerkapital, 20 fl. Pfarrstockkapital, 8¾ kr. Erbzins, 2 M. 2 V. Gerstengilt, 58 fl. 35¾ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 1800 fl.,
11) die halbe Griswiese im Steuerdistrikt Oberwallenstadt, Nr. 254, mit 150 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 150 fl.

Lichtenfels, den 10. September 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf gläubiger'schen Antrag werden die nachfolgenden, den Bauer Johann Lorenz und Margaretha Robisch'schen Eheleuten zu Fattigau gehörig gewesenen Grundbesitzungen, als:

I. Ein Gut, Hs.-Nr. 37, zu Fattigau, Bes.-Nr. 176, bestehend in Wohnhaus mit Stallung, von Holz erbaut, dann Scheune, Schupfe und Schafstall mit Forstrecht auf jährlich eine Klafter Holz und alle zwei Jahre einen Schleißbaum, 24¾ Tagwerk Feld, 4½ Tagwerk Wiesen, ¾ Tagwerk Gras- und Gemüsgarten und 7⅝ Tagwerk Holz, theils schlagbar, theils Buschwerk, taxirt auf 3866 fl. 11⅝ kr.,
II. das Gut, Hs.-Nr. 38, Steuer-Bes.-Nr. 177, zu Fattigau, dessen Bestandtheile sind: ein Wohnhaus, Stall, Scheune, Schupfe, ¼ Tagwerk Angertheil und Forstrecht auf jährlich eine Klafter Holz und

Digitized by Google

alle zwei Jahre einen Schleißbaum, 24¾ Tagwerk Feld, 9 Tagwerk Wiesen, 8¼ Tagwerk Holz, meist Buschwerk, geschätzt auf 3872 fl. 48⅔ kr.,

III. das Gut, Hs.-Nr. 39, Steuer-Bes.-Nr. 178, bestehend aus: einem Wohnhause nebst angebauter Stallung von Holz und Mauerwerk, Scheune und Schupfe, Erdäpfelkeller oberhalb des Hauses, ¼ Tagwerk Angertheil beim Hause und Forstrecht auf eine Klafter Holz und einen Schleißbaum jährlich, 8¾ Tagwerk Feld, 2¼ Tagwerk Wiesen und 12 □Ruthen Gemüsgarten, gewerthet auf 1629 fl. 56¼ kr.,

IV. 2¼ Tagwerk, der Erlacker, und ¼ Tagwerk, das Birkenäckerlein, auch Feld im Fattigau genannt, Steuer-Bes.-Nr. 179, taxirt auf 450 fl.,

V. 2¼ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Huth im Schwingenbühl, Steuer-Bes.-Nr. 166b, gewerthet auf 200 fl.,

VI. 1¼ Tagwerk Feld im Schwingenbühl, Bes.-Nr. 167a, taxirt auf 100 fl.,

bei nicht geleisteter Zahlung der Kaufschillinge auf der Käufer Kosten und Gefahr nochmaligem Verkaufe unterstellt und wird andurch Strichstermin auf den

17. November l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Lang'schen Gasthause zu Fattigau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag bei dieser Tagsfahrt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen und die Bekanntgebung der Kaufsbedingungen im Termine selbst erfolgen werde.

Rehau, den 12. September 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Am

Donnerstag den 16. nächsten Monats October Nachmittags 2 Uhr

werden folgende, zur Konkursmasse des Johann Reif zu Mergners gehörigen Grundstücke, als:

1,42 Dez. Rodseeacker, Pl.-Nr. 1746a, geschätzt auf 90 fl.,

1,81 Dez. desgl., Pl.-Nr. 1747, geschätzt auf 100 fl.,

1,81 „ „ „ 1753, „ „ 100 fl.,

1,27 „ „ „ 1756, „ „ 85 fl.,

1,19 Dez. Rodseewiese, Pl.-Nr. 1755, geschätzt auf 160 fl., und

54 Dez. desgl., Pl.-Nr. 1746, geschätzt auf 80 fl.,

sämmtlich auf Ottenhofer Markung, im Wirthshause zu Ottenhofen öffentlich meistbietend verkauft, wohin besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken öffentlich hiemit eingeladen werden, daß sie die einschlägige Taxationsverhandlung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier einsehen können.

Pegnitz, den 12. September 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landgerichts-Assessor Herr Christian Tretscher und die ledige Elisabetha Vogler dahier, diese geboren am 15. November 1830, haben, wegen Minorennität der Letzteren, die Gütergemeinschaft bei ihrer bevorstehenden Ehe ausgeschlossen.

Pegnitz, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Hohen Auftrags der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, zufolge, soll der entbehrlich gewordene Getraidspeicher, der Neubau genannt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Derselbe ist im besten Stande und können 400 bis 500 Scheffel Getraid aufgelagert werden; zunächst an dem Speicher befindet sich ein kleines, vom Gebäude nicht zu trennendes Gärtchen.

Gleichzeitig wird auch eine alte Weinpresse verstrichen.

Zur Verkaufs-Verhandlung wird Termin auf

Donnerstag den 16. October c. Vormittags 10 Uhr

in der Rentamts-Kanzlei dahier anberaumt, und werden Kaufslustige hierzu eingeladen.

Vorchheim, den 25. September 1851.

Königliches Rentamt.

Diez.

Den Verkauf des ärarialischen Kornhauses dahier betr.

Das ärarialische Kornhaus dahier, auf dem Markte, in Mitte der Stadt stehend, soll, vorbehaltlich höchster Genehmigung, meistbietend öffentlich versteigert werden.

Digitized by Google

Es wird hiezu Termin auf
Freitag den 10. des nächsten Monats October curr.
früh 8 Uhr
anberaumt.

Die Versteigerung erfolgt beim Königlichen Rentamte dahier, und die Bedingungen des Verkaufs werden im Termin bekannt gemacht und können auch vorher, auf Anfrage, mündlich bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber sind daher eingeladen.

Kulmbach, den 21. September 1851.

Königliches Rentamt.
Keyl.

Der Termin der Anmeldung zur Aufnahme in die hiesige K. Studienanstalt für das Schuljahr 18$\frac{5}{6}$ ist auf den 17. October festgesetzt. An diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, haben also alle Schüler, welche in irgend eine Klasse der lateinischen Schule oder des Gymnasiums eintreten, so wie diejenigen, welche aus der IV. Klasse der hiesigen lateinischen Schule in die I. Gymnasialklasse übertreten wollen, sich im Lokale der Anstalt bei dem Rektor einzufinden und die nöthigen Zeugnisse vorzulegen. Diese sind: bei den Neueintretenden ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen oder Privat-Unterricht, der Taufschein und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch der Impfschein; bei den Schülern der IV. Klasse der hiesigen lateinischen Schule, welche sich der Prüfung für die I. Gymnasialklasse unterwerfen wollen, ihr Klassenzeugniß vom Schlusse des letztvergangenen Schuljahres.

Nach geschehener Anmeldung wird die Zeit des Anfangs der Prüfung für jede Klasse bestimmt werden.

Bedingung der Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule ist der bei der Prüfung zu liefernde Beweis, daß die Schüler die drei ersten Hauptstücke des Katechismus inne haben, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen und gut schreiben können, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt sind. Zum Eintritt in diese unterste Klasse ist ein Alter von wenigstens 9 Jahren erforderlich.

Hof, den 26. September 1851.

Königliches Studienrektorat.
Dr. Lechner.

Nicht amtliche Artikel.

Beste neue Vollhäringe und marinirte Häringe sind billig zu haben bei Fr. Eißenbeiß.

Gutes Faßpech fortwährend billigst bei
Joh. Andr. Zapf.

Zwei bis drei Schock noch brauchbare Hopfenstangen sind zu verkaufen E.-Nr. 3 in St. Georgen.

Ein Wohnhaus sammt Stallung und Stadel, mit einem Gemüs- und Gras-Garten am Hause und 6 Tagwerk Felder und Wiesen, werden längstens innerhalb vier Wochen verkauft. Kaufsliebhaber wollen sich an Unterzeichneten wenden.

Benk, Landgerichts Bayreuth,
den 27. September 1851.

Johann Nützel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. September 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94¾
„ à 4 % „ . . .		96¼
„ à 5 % „ Ausgabe I.	102¾	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	95¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		680
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere . .		118
„ „ „ neue .		90

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 122. Bayreuth, Donnerstag den 2. October 1851.

Inhalt:

Tax- und Stempelfreiheit der Weideablösungen. — Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach für 1851. — Inserir-Gebühren-Reste. — Landwehr-Offiziers-Wahlen. — Gemeinde-Ersatzwahl in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 1948.

(Die Tax- und Stempelfreiheit der Weideablösungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe erfolgte höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. Juli d. Js., Nr. 11,640, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Stetter.

Fürlinger.

Nr. 11,640. * * *

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der K. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragebericht vom 6. d. Mts. im unten bezeichneten Betreffe unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen eröffnet, daß, da an der Richtigkeit des allgemeinen Ausdrucks in den Art. 19 und 35 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht gezweifelt werden kann, die Begünstigung der tax- und stempelfreien Behandlung den Verhandlungen über Weideablösung, insbesondere den über die Richtigkeit

Digitized by Google

einer Schätzung gefällten richterlichen Erkenntnissen, welche nur als Vorbereitung der Weideablösung erscheinen, nicht versagt zu werden vermag.

München, den 16. Juli 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die K. Regierung, Kammer der Finanzen, von Oberfranken.
Die Tax- und Stempelfreiheit der Weideablösungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
K. Steinheil.

Ad Num. 36,188.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche das in dem lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 15. Februar 1842, in bemerktem Betreffe, geforderte alljährliche Verzeichniß der für das Militär tauglichen Pferde noch nicht eingesendet haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb

längstens 8 Tagen

ganz zuverlässig anher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 27. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 35,731. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Goldkronach für die eröffneten Stellen gewählten Gemeindeglieder haben die Bestätigung der K. Regierung in folgender Weise erhalten:

I. In den Magistrat haben auf die Dauer von sechs Jahren einzutreten:
1) Maurermeister Georg Grießhammer,
2) Seifensiedermeister Heinrich Künneth,
3) Wundarzt Heinrich Bauer.

Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Schmiedmeister August Zeidler,
2) Webermeister Adam Unglaub.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben auf die Dauer von neun Jahren einzutreten:
1) Metzgermeister Michael Sieber,
2) Färbermeister Christoph Herold,
3) Bäckermeister Konrad Beck,
4) Schmiedmeister Konrad Hedler,
5) Braumeister Christoph Grießhammer,
6) Schneidermeister Nicol Tunker, dieser als Ersatzmann für den als Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat berufenen Wundarzt Heinrich Bauer.

Digitized by Google

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen, nachdem einer derselben, Maurermeister Georg Grießhammer, in den Magistrat gewählt wurde:

1) Melbermeister Otto Beck,
2) Bäckermeister Christoph Zeidler,
3) Bäckermeister Heinrich Förster,
4) Bäckermeister Carl Beck.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 33,459.

An die K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens.
(Inserir-Gebühren-Reste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes an der rechtzeitigen Vorlage der Ausstands- und Nachlaßlibelle über die rückständigen Inserir-Gebühren, sowie an gehöriger Rechnungslegung überhaupt nicht gehindert werde, erhalten sämmtliche K. Kreis- und Stadtgerichte, K. Landgerichte und Magistrate Oberfrankens hiemit die Weisung:

1) die von der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken mit Schluß des Monats September d. Js. designirt und den betreffenden Behörden mittels specieller Uebersichten bekannt gemacht werdenden Inserir-Gebühren-Ausstände bis letzten September 1851 incl., spätestens bis zum 24. October d. Js. bei Vermeidung der Absendung von Wartboten, an die Redaktion portofrei, nicht aber unter der Bezeichnung: „R. S.", in kassenmäßigen Münzsorten einzusenden, damit nicht die vorschriftswidrig gemachten Geldsendungen auf Kosten der betreffenden Amtsvorstände zurückgewiesen werden müssen.
2) Gleichzeitig sind in jenen Fällen, wo wegen vorschriftsgemäß statthafter Gründe etwa eine Stündung einzelner Ausstände oder eine Niederschlagung solcher einzutreten hat, hierüber die vorgeschriebenen gesonderten Libelle und Nachlaßgenußscheine (mit Beifügung der Executions-Verweise in Fällen, in welchen die versuchte Execution ohne Erfolg geblieben ist) unter Angabe des Etatsjahres, der bestehenden Motive, mit Bemerkung der Debenten, des Gebühren-Betrags und der Register-Nummer, an die Redaktion einzusenden.

   Ausstände der Vorjahre, deren fernere Stündung etwa abermals nicht entsprechend motivirt und die Stündungsgründe nicht legal nachgewiesen werden würden, müssen sofort abgestrichen und den treffenden Amtsvorständen zur Vertretung heimgewiesen werden, da die endliche Erledigung der Rückstände höchsten Orts befohlen ist.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 12. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 21, ergehen an die Eingangs erwähnten Behörden noch folgende Weisungen:

1) In Alimentationsklagen können die erwachsenen Inserir-Gebühren nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Armuth des klagenden — wie beklagten Theils, und daß auch die Gerichtskosten außer Ansatz bleiben, durch ein gerichtliches Attest nachgewiesen wird.
2) Bekanntmachungen in Erb- und Theilungssachen, welche die Versteigerung von Grundstücken und die Liquidation allenfallsiger Forderungen bezwecken, können nicht als Armensache behandelt werden. Ausnahmen von dieser Regel müssen stets besonders motivirt werden.
3) Inserate wegen Vorladung allenfallsiger Betheiligten an herrenlos bezeichneten oder entwendeten Sachen, müssen in so lange durch Ausstandsführung in Evidenz gehalten werden, bis durch Vorlage beglaubigter Urtheils-Abschriften von Seite des Gerichts nachgewiesen wird, daß entweder

Digitized by Google

der K. Fiskus als Eigenthümer der als herrenlos bezeichneten Objekte erklärt oder zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt ist.

In dieser Beziehung sind den Niederschlagungs-Libellen, wie bemerkt, vidimirte Abschriften der Erkenntnisse, jedoch mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beizufügen.

Bayreuth, den 1. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Maltz.

Ad Num. 34,410. Bekanntmachung.
(Landwehr-Offiziers-Wahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden die nachbenannten Offiziere bei dem Landwehrbataillon Wunsiedel, und insbesondere bei der Kompagnie in Redwitz von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken ernannt:

1) zum Oberlieutenant:
der Lebkuchner Johann David Knorr,

2) zu Unterlieutenants:
der Schuhmachermeister Matthäus Hofmann und der Zimmermaler Matthäus Roder.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. October 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 17. bis 27. September curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	17 fl.	50	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Metzen à 4 kr.	— fl.	24	kr.
Summa	20 fl.	27	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	1 Pfd.	— Lth.	$-\frac{8}{12}\frac{9}{27}\frac{6}{7}$ Qu.	oder	1 Pfd.	— Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	2 Pfd.	— Lth.	$1\frac{5}{12}\frac{6}{27}\frac{5}{7}$ Qu.	oder	2 Pfd.	— Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	3 Pfd.	— Lth.	$2\frac{2}{12}\frac{3}{27}\frac{4}{7}$ Qu.	oder	3 Pfd.	— Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	4 Pfd.	— Lth.	$2\frac{1}{2}\frac{1}{7}\frac{3}{7}\frac{0}{7}$ Qu.	oder	4 Pfd.	— Lth.	3 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	23 fl.	40½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	28 fl.	18½	kr.

Digitized by Google

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen: Uebertrag 28 fl. 18½ kr.

3 fl. 44⅝ kr. für 36½ Pfd. Vollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . . 4 fl. 32¼ kr.

Verbleiben 23 fl. 46¼ kr.

Diese verbliebenen 23 fl. 46¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$1\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 27½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $2\frac{538}{1051}$ Qu. oder 3 Lth. 2 Qu.;

$1\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 18¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. $3\frac{9}{13}\frac{3}{5}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. 1⅓ Qu. oder — Pfd. 17 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 2 Lth. 2⅔ Qu. oder 1 Pfd. 2 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 20 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 20 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 21 Lth. 1⅗ Qt. oder — Pfd. 21 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 10 Lth. 2⅗ Qt. oder 1 Pfd. 10 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 12 kr. 2 Pfd. 1 Lth. 3⅗ Qt. oder 2 Pfd. 2 Lth. — Qt.

Bayreuth, den 28. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 17. Septbr. curr.	23	30	17	48	14	42
„ 20. „ „	23	42	17	42	13	6
„ 24. „ „	23	54	17	56	14	48
„ 27. „ „	23	36	17	54	14	24
Summa	94	42	71	20	57	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . .	23	40½	17	50	14	15
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	56¾	2	58¼	2	22½

Bayreuth, den 28. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der heute stattgefundenen Wahl der Gemeindebevollmächtigten und deren Ersatzmänner wurden durch relative Stimmenmehrheit gewählt:

I. An die Stelle des 1842 gewählten Drittheils des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten, welches heuer austritt:

1) Heumann, Christian, Apotheker, mit 31 Stimmen,
2) Herrmann, Friedrich, Seifensieder, mit 28 Stimmen,
3) Seiler, Andreas, Häfner, mit 27 Stimmen,
4) Käfferlein, Eberhardt, K. Advokat, mit 27 Stimmen,
5) Zeitler, Jakob, Müller, mit 27 Stimmen,
6) Schmidt, Christoph, Eisenhändler, mit 26 Stimmen,
7) Schaller, Johann, Häfner, mit 26 Stimmen,
8) Dietrich, Christian, Kaufmann, mit 26 Stimmen,
9) Ries, Hans, Eisenhändler, mit 26 Stimmen,
10) Grießhammer, Andreas, Wagner, mit 25 Stimmen.

II. An die Stelle des im Jahre 1848 gewählten, später in den Magistrat berufenen, im Collegium der Gemeindebevollmächtigten bisher unersetzt gebliebenen Buchdruckereibesitzers Christian Höreth:

Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann.

III. Als Ersatzmänner:

1) Schmidt, Christian, Färber, mit 25 Stimmen,
2) Hertel, Karl, Bäckermeister, mit 24 Stimmen,
3) Jahn, Friedrich, prakt. Arzt, mit 24 Stimmen,
4) Masel, Christian, Bäcker, mit 24 Stimmen,
5) Dilchert, Friedrich, Kaufmann, mit 23 Stimmen,
6) Heuschmann, Michael, Buchbinder, mit 23 Stimmen,
7) Rahm, Friedrich, Schneider, mit 23 Stimmen,
8) Hoffmann, Erhardt, Sattler, mit 22 Stimmen,
9) Semmelmann, Johann, Eisenhändler, mit 22 Stimmen,
10) Amos, Konrad, Bäcker, mit 21 Stimmen.

Dieß wird in Gemäßheit Art. 43 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 29. September 1851.

Der Wahl-Ausschuß.

v. Liederskron.

v. Regemann. Kästner.

Herold, Aktuar.

Bekanntmachung.

Bei der heute beschäftigten Magistratswahl in der K. Kreishauptstadt Bayreuth ergab sich folgendes Resultat:

Durch absolute Stimmenmehrheit wurde gewählt:

Im I. Scrutinium:

A. Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen:

1) Herr Kretschmann, Burkhardt, Kaufmann, geboren am 15. Januar 1793, mit 29 Stimmen,
2) Herr Grießhammer, Andreas, Wagnermeister, geboren am 21. April 1795, mit 29 Stimmen,
3) Herr Ries, Hans, Kaufmann, mit 24 Stimmen,
4) Herr Dilchert, Friedrich, Kaufmann, mit 22 Stimmen,
5) Herr Kästner, Friedrich, Posamentier, mit 18 Stimmen.

Im II. Scrutinium:

B. Zu Ersatzmännern:

1) Herr Hänlein, Julius, Färbermeister, mit 16 Stimmen.

Im III. Scrutinium:

2) Herr Freyberger, Georg, Gärtnereibesitzer, geboren am 2. November 1804, mit 22 Stimmen,
3) Herr Schmidt, Georg, praktischer Arzt, geboren am 9. Februar 1805, mit 22 Stimmen.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 43 der Gemeindewahlordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 30. September 1851.

Der Wahl-Ausschuß.

v. Liederskron.

v. Regemann. Feustel.

Herold, Aktuar.

Bekanntmachung.

Bei der heute vorgenommenen Wahl eines zweiten rechtskundigen Magistratsrathes wurde mit 18 Stimmen als solcher

der Rechtspraktikant Theodor Munker von hier erwählt, was in Gemäßheit Art. 43 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. September 1851.

Der Wahl-Ausschuß.

Bekanntmachung.

Bei der am Heutigen vorgenommenen Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters wurde hiezu mit 29 Stimmen

Digitized by Google

Herr Kaufmann Friedrich Dilchert
gewählt, was in Gemäßheit des Art. 43 der Wahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 30. September 1851.

Der Wahl-Ausschuß.

v. Liederskron.

v. Regemann. Feustel.

Herold, Aktuar.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben werden nachfolgende Besitzungen des verlebten Webermeisters Johann Caspar Thurn zu Förtschenbach:

das Trüpfhaus, Hs.-Nr. 3 allda, 1½stöckig, von Holz und Stein erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, enthält Wohnstube, gewölbte Küche, Hausplatz, angebaute Holzlege und Backofen; hiezu gehören

8 □Ruthen Hofraum,
18 □Ruthen Grasgarten,
75 □Ruthen Feld.

Dieses Wohnhaus sammt Zubehör ist nach Steuer-Bes.-Nr. 272 mit 180 fl. Steuerkapital belegt und Erbzinslehen des K. Rentamts Hof, dann mit 18¾ kr. bestimmten Todtenfall eben dahin belastet; gerichtlich erhobene Taxe 285 fl. 26½ kr.,

öffentlich verkauft.

Verkaufstermin wird auf

Mittwoch den 8. k. Mts. October Vormittags 10 Uhr im Thurn'schen Hause zu Förtschenbach anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in dießgerichtlicher Registratur zur Einsicht offen liegt und die Bedingungen des Verkaufs im Verstrichstermin bekannt gemacht werden.

Rehau, den 11. September 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Margaretha Suttner von Theisau will mit ihren drei minderjährigen Kindern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art an sie zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Donnerstag den 9. October l. Js.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und geltend zu machen.

Weismain, am 14. September 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Ediktal-Ladung.

Die Philipp und Helena Lotter'schen Eheleute zu Rödlas haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Termin zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen ist auf den

16. October curr. früh 8 Uhr,

Termin zum Vorbringen der Einreden auf den

17. November curr. früh 8 Uhr,

Termin zur Abgabe der Re- und Dupliken auf den

17. December curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden hiezu alle Bekannten sowohl als Unbekannten mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche Vermögensstücke des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes sofort beim Conkursgerichte zu deponiren.

Bemerkt wird, daß nach der erhobenen Schätzung das Activvermögen des Cridars 9530 fl. 6 kr. beträgt, während die bis jetzt bekannten Schulden desselben sich auf 10,336 fl. belaufen, worunter 7278 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Zum Verkauf der nachbenannten Gantrealitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 12, mit Kasten, Backofen, Hofraum, Gemeinderecht, Pl.-Nr. 30a, 33 Dezimalen Flächeninhalt,
2) 20 Dezimalen, der Wurzgarten, Pl.-Nr. 30b,
3) die Scheune, mit Ziegeln bedacht, wie das Haus in gutem baulichen Zustand,
4) 41 Dezimalen, der Grasgarten, Pl.-Nr. 29,
5) 2 Tagwerk 85 Dez., die Hofleithe, Pl.-Nr. 158a,
6) 7,93 Dezimalen, der Fichtenacker, Pl.-Nr. 165,

Digitized by

7) 1,61 Dezim, der vordere Hetzelsberg, Pl.=Nr. 167,
8) 57 Dezim., der hintere Hetzelsberg, Pl.=Nr. 168,
9) 6,93 Dezim., die Kalkgrube, Pl.=Nr. 177,
10) 5,97 Dezim., die untere Hausleithe, Pl.=Nr. 185,
11) 1,09 Dezim., das Leithlein, Pl.=Nr. 186a,
12) 2,64 Dezim., die mittlere Hausleithe, Pl.=Nr. 187,
13) 1,19 Dezim., der Kirschgarten in der Hausleithe, Pl.=Nr. 188a,
14) 2,72 Dezim., die hintere Hausleithe, Pl.=Nr. 194a,
15) 46 Dezim. Wiese im Letten, Pl.=Nr. 230b,
16) 3,87 Dezim. Hauswiese, Pl.=Nr. 183,
17) 5,22 Dezim. Wiese im Letten, Pl.=Nr. 230a,
18) 1,56 Dezim. mittlere Lettenwiese, Pl.=Nr. 231,
19) 2,49 Dezim., die Großwiese, Pl.=Nr. 238,
20) 0,65 Dezim. Wiese am Baumgarten, Pl.=Nr. 194b,
21) 8,84 Dez. Fichtenholz am Hetzelsberg, Pl.=Nr. 166,
22) 0,23 Dezim. Reißschlag, Pl.=Nr. 169,
23) 0,72 Dezim., der Reißschlag ober der Kalkgrube, Pl.=Nr. 175,
24) 0,17 Dezim. Waldung an der Hausleithe, Pl.=Nr. 186b,
25) 0,49 Dezim. detto an der Hofleithe, Pl.=Nr. 158b,
26) 0,36 Dezim. Oedung in der Hausleithe, Pl.=Nr. 188b,
27) 0,56 Dezim. Holz im Vogelheerd, Pl.=Nr. 161,
28) 2,56 Dezim., der Kühbergacker, Pl.=Nr. 730,
29) 1,49 Dezim. Weidenschaft in der Hofleithen, Pl.=Nr. 754,

sämmtlich im Flurbezirke Rödlas gelegen,

ist Termin auf den

20. October curr. früh 10 Uhr

im Orte Röblas festgesetzt und werden Strichliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98 und 101 des Prozeß=Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht, daß die vorbenannten Realitäten auf 9100 fl. gerichtlich geschätzt sind und daß die Belastung aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Gantakten ersehen werden kann. Die nähern Strichbedingnisse werden im Verkaufstermin bekannt gemacht.

Gräfenberg, den 1. September 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Das Schuljahr 18$\frac{5}{4}$ beginnt mit dem 16. October. An diesem Tage haben sich alle jene zu melden, welche in eine der vier Klassen der Lateinschule aufgenommen werden wollen, oder sich einer Nachprüfung unterziehen. Am 17. Vormittag ist schriftliche Prüfung für die vier latein. Schulen, Nachmittag Fortsetzung der schriftlichen Prüfung für die III. und IV. Klasse, und mündliche Prüfung für die I. Klasse. Am 18. Vormittag Fortsetzung der mündlichen Prüfung für die I. Klasse, Nachmittag mündliche Prüfung für die III. und IV. Klasse. — Am 21. von 9 — 12 Uhr Anmeldung jener, welche in eine der vier Gymnasial=Klassen aufgenommen werden wollen, oder sich einer Nachprüfung unterziehen, Nachmittag und 22. Vor= und Nachmittag schriftliche Prüfung für die vier Gymnasial=Klassen. Am 23., 24. und 25. mündliche Prüfung für die Aufnahme in die I. Gymnasial=Klasse, und am 27. mündliche Prüfung für die II., III. und IV. Gymnasial=Klasse.

Anmeldungen und Prüfungen außer den hier angesetzten Terminen werden nicht angenommen.

Alle, welche in die hiesige Studien=Anstalt neu eintreten wollen, haben beizubringen:

a) Geburts=, } (beide werden nach genommener Ein=
b) Impfschein, } sicht sogleich wieder ausgehändigt)
c) ein über den Gang ihrer bisherigen Studien und über ihr bisheriges Betragen vollständigen Aufschluß gebendes Zeugniß,
d) Nachweis über die nöthigen Subsistenzmittel,
e) Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, falls diese nicht persönlich erscheinen.

Außerdem müssen alle, welche um öffentliche oder Privatunterstützungen nachsuchen, gleichviel, ob sie schon an der Anstalt waren, oder erst eintreten, legale Armuthszeugnisse vorlegen, welche genau nach der von der K. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar l. Js. vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34) ausgestellt sind.

Am 29. October nimmt der Unterricht in allen Klassen seinen Anfang.

Bamberg, den 27. September 1851.

Königlich Bayerisches Studien=Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 123. Bayreuth, Sonnabend den 4. October 1851.

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York. — Magistratische Ersatzwahl in der Stadtgemeinde Kronach pro 18½. — Erfahrungen über die Speck-Einreibungen bei Scharlachfieber-Erkrankten. — Conkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten pro 1851. — Erledigte obere Schul-, dann Chorrektors-Stelle zu Lichtenberg. — Suspension des K. Advokaten Maurer vom Amte. — Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern. — Anschluß der fürstl. Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein. — Approbationsprüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staats-Casse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October „1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- „und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, „insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen „wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der „Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

Digitized by Google

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume „monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent „sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb „zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten „bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der Beschrän- „kung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück aus- „gedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, „Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo „sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse ge- „schehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October „1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und „andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht ein- „gefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben ver- „mögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr ver- „folgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus ent- „springenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, „aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen „des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung „findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen."

Bayreuth, den 2. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 2504.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Aufforderung des Agenten der Zollvereins-Commission H. Broux in London vom 12. d. Mts., im Betreff der Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York, wird im Nachgange zur Kenntniß der Industriellen in Oberfranken gebracht und zugleich den sämmtlichen Polizeibehörden von Oberfranken der Auftrag ertheilt, dieselben noch besonders hierauf aufmerksam zu machen.

Bayreuth, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Abschrift.

ad Num. 9886.

P. P.

Nachdem die Londoner Ausstellung nur sehr unerhebliche Verkäufe zu Wege gebracht hat, weil England eifersüchtig sein Vorurtheil für die eigenen Produkte, namentlich für Manufakturen, festhält, sowie nicht weniger auch die zu große Anhäufung des Materials und die Masse der Besucher einen geschäftlichen Zweck nicht verfolgen ließen: so ist eine Fortsetzung dieser Ausstellung nach beschränktem Maaße proponirt worden, die im nächsten Frühjahr in New-York Statt haben soll, wo die Präsidentenwahl einen großen Zusammenfluß von Besuchern aus allen Theilen der vereinigten Staaten veranlassen wird. Es haben einige der ersten Häuser in New-York sich vereinigt, ein großartiges entsprechendes Ausstellungsgebäude in der Mitte der Stadt, wo der Conflux der Bevölkerung und die Stationen der Haupt-Eisenbahnen die Lage als die geeignetste bezeichnen, in Stein aufführen zu lassen, und es gleich als ein großes Waarenmagazin einzurichten.

Als leitender Gedanke ist Folgendes zu Grunde gelegt, was ich hiermit mir erlaube, den Herren Interessenten zur Würdigung vorzulegen.

Die in London ausgestellten Gegenstände, soweit sie nicht bereits verkauft seyn möchten, und welche zu dem Zwecke von der Commission als geeignet ausgewählt werden, sollen, wenn die Eigenthümer dazu ihre Einwilligung geben, nachdem die Einpackung besorgt worden ist, zur billigsten Fracht in Schiffen erster Classe nach Amerika, direkt in das Ausstellungsgebäude hinübergebracht und kostenfrei ausgestellt werden, wobei nur die See- und Feuer-Versicherung, ratifizirt von den Betheiligten, zu tragen ist, während zum Zwecke der Aufstellung der Möbeln eine Anzahl Schreiner von hier mitgenommen werden und ein Bildhauer für die Kunstwerke engagirt ist. Es werden die Gegenstände unter den betreffenden Firma's und mit den Preisen ausgestellt und gegen Baarzahlung verkauft, dabei aber dann gleich ausgeliefert. Jeder Aussteller ist sodann aufgefordert, zu erklären, ob er nachliefern will und ihm anheimgegeben, auch neue Muster zu senden, um auf diese durch die Ausstellungs-Commission Aufträge entgegen nehmen zu lassen. Um der Sache die Ausdehnung zu verschaffen, die sie wegen ihrer unbezweifelbaren Wichtigkeit und ihrer voraussichtlichen Folgen für den europäischen Continent hat, ist ein sofortiges oder späteres Umtauschen der hier schon ausgestellt gewesenen Muster-Coupons und Stücke zulässig und auch Allen, welche die Londoner Industrie-Ausstellung nicht beschickten, eine Betheiligung freigestellt und angeboten. Gute Oelgemälde sind nicht, wie es hier der Fall war, ausgeschlossen, sondern vielmehr alle Künstler zu einer Betheiligung aufgefordert. Wenn die Gegenstände nicht verkauft werden, sollen sie franko aller Spesen zurückgesandt werden. Wenn gleich unser erster Zweck ist, die hier bereits ausgestellt gewesenen Gegenstände bestens und möglichst rasch zu verwerthen, wobei manche nahe liegende Uebelstände für den Aussteller überwunden werden, namentlich derjenige, welchen die Resultatlosigkeit in Betreff des Nichtverkaufs für eine große Anzahl von Ausstellern nach sich zieht, sowohl in Betracht der pekuniären Folgen, als der Beurtheilung

Digitized by Google

ihrer Leistungen, so ist ein zweiter Zweck noch weit prominenter, nämlich die Ausdehnung der continentalen direkten und beständigen Verbindung mit dem enormen, stets wachsenden Amerikanischen Markte.

Dieser Zweck ist deshalb auch bei dem gegenwärtigen Unternehmen nach allen Seiten im Auge gehalten, und wird die Anerkennung aller denkenden Fabrikanten des Zollvereins sicher finden. Nordamerika hat mit seiner Dampfboot-Verbindung einen unglaublich leichten Weg nach Europa angebahnt, und bietet in diesem neuen Unternehmen ein noch bequemeres Mittel, europäische Firmen und Künstlernamen in seinem großen Länder-Complex mit Nutzen bekannt und geachtet zu machen. Da die Anfangs proponirte öffentliche Versteigerung der Ausstellungs-Gegenstände durch die englischen Verhältnisse sich als unausführbar herausstellt, so haben bereits Frankreich, Italien und Oesterreich ihre Betheiligung zugesichert, wobei denn auch der Zollverein, bei seinen großen Mitteln, sich schwerlich zurückstellen wird. Die Herren Riddel, Chef-Commissär für die vereinigten Staaten, und C. Buschek, Chef-Commissär für Oesterreich, haben sich an die Spitze gestellt und die Leitung des Unternehmens, Letzterer auch die nöthigen Garantien und Verrechnungen, resp. Remittirungen, übernommen; man hat mir das ehrenvolle Anerbieten gemacht, die Interessen der Aussteller des Zollvereins dabei wahrzunehmen, da die Sache rein kaufmännisch und für merkantile Zwecke betrieben werden soll, und ich habe mit Freude dieses Anerbieten angenommen.

Für alle Verkäufe, welche gemacht werden, sowohl der ausgestellten Gegenstände, als der ferner darauf eingehenden Bestellungen, wofür stets ein bestätigter Credit bei einem anerkannten Hause, oder Baarzahlung gegen Ablieferung verlangt wird, werden, wenn es Handelsartikel sind, von dem Comité 5 Prozent, bei Kunstgegenständen aber 10 Prozent, als in Amerika übliche Commission berechnet; die Remittirungen erfolgen stets sofort.

Ich erlaube mir nun hiermit zu einer lebhaften Betheiligung aufzufordern und anheimzustellen, die äußersten Preise für die zu bestimmenden Gegenstände zu limitiren, da nur dies wirklichen gegenseitigen Nutzen bringen kann.

Zur Bestimmung des nöthigen Raumes für die Ausstellungsgegenstände ist eine rasche Antwort durchaus nothwendig, und wird zu diesem Zwecke um eine Antwort, resp. Zustimmung in der kürzesten Zeit, wo möglich innerhalb 14 Tagen, dringend gebeten, die franko an mich, zu Händen der Commission, 43 Clarges St. Piccadilly, zu richten ist. Jede fernere Auskunft werde ich, auf frankirte Anfragen, gern ertheilen.

London, den 12. September 1851.

H. Broux,
Agent der Zollvereins-Commission.

Ad Num. 35,730.

Bekanntmachung.

(Die magistratische Ersatzwahl der Stadtgemeinde Kronach pro 18$\frac{5}{4}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kronach für die erledigten Stellen gewählten Gemeindeglieder sind von K. Regierung in folgender Weise bestätigt worden:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Conditor Johann Mathias Cammerer,
2) Färbermeister Michael Murrmann,
3) Bäckermeister Heinrich Müller,
4) Floßhändler Albert Pfaff.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Bäckermeister Johann Wehner,
2) Seifensiedermeister Johann Schuberth,
3) Kaufmann Felix Schaller.

II. Als Gemeindebevollmächtigte:

A. an die Stelle der ausgetretenen beiden Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeisters Carl Scheftlein und

Digitized by Google

Gastwirths Max Schaller, aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung ihrer Dienstzeit die als erste Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten Gewählten:

1) Apotheker Carl Stellmacher,
2) Maurermeister Johann Baptist Portzelt,

B. auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittels:

1) Kaufmann Felix Schaller,
2) Bäckermeister Carl Schuster,
3) Gastwirth Erhardt Pabstmann,
4) Bäckermeister Adam Dümmlein,
5) Metzgermeister Erhardt Kümmelmann,
6) Gastwirth Johann Reubel,
7) Kaufmann Carl Hänel,
8) Wachsziehermeister Johann Baptist Thron,

die letzten vier als Ersatzmänner für die oben genannten vier Magistratsräthe, welche zuerst als Gemeindebevollmächtigte gewählt und dann in den Magistrat berufen worden sind.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Maurermeister Georg Zeuß,
2) Bäckermeister Michael Müller.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 26. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 36,410.

An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Erfahrungen über die Speck-Einreibungen bei Scharlachfieber-Erkrankten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die diesseitige Anordnung vom 19. Juni v. Js., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 81 v. Js., erhalten sämmtliche Physikate den Auftrag, im obenbezeichneten Betreffe ihre Beobachtung im nächsten Jahresbericht zu diesseitiger Kenntniß zu bringen, nachdem in dem Charité-Krankenhause in Berlin und anderen Kranken-Anstalten der glückliche Erfolg sich immer mehr bewährte.

Bayreuth, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 36,417. Bekanntmachung.

(Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten pro 1851 wird der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt 1833, pag 305) gemäß am

Montag den 1. December 1851 früh 8 Uhr

Google

in dem gewöhnlichen Prüfungslocale dahier eröffnet werden. Die Gesuche um Zulassung müssen mit den, durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt pag 594) vorgeschriebenen Belegen, als:

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung und
2) mit dem amtlichen Nachweise über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis versehen, bis spätestens

15. November d. Js.

bei der unterfertigten Stelle eingereicht werden, worauf dem Einzelnen wegen Zulassung zu der in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr ansprechen.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß

a) zu obiger Prüfung bei unterfertigter Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget sind, oder bei Unterbehörden dieses Kreises zwei Jahre practicirt haben, und daß
b) der genügende Nachweis der zweijährigen Praxis bis zum Anfange des Conkurses unerläßliches Erforderniß sey.

Da übrigens nach Ziffer 2 der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 6. März 1833 (Döllingers Verordnungs-Sammlung XVII. Band, Abth. I. pag 36) in einzelnen Fällen, und bei vollgültigem Nachweis einer durch unverschuldete Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweijährigen Amtspraxis während einer verhältnißmäßigen kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit, Dispensationsgesuche behufs der Zulassung zu der fraglichen Prüfung nicht ausgeschlossen sind, so sind die desfallsigen, in vorschriftsmäßiger Weise motivirten und belegten Gesuche bis spätestens

1. November d. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen, widrigenfalls denselben eine Berücksichtigung nicht weiter zugewendet werden kann.

Candidaten, welche die allgemeine Conkursprüfung bereits bestanden haben und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls bis spätestens den

15. November l. Js.

der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Bayreuth, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 36,414.

(Die erledigte obere Schul-, dann Chorrektors-Stelle zu Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte obere Schul-, dann Chorrektors-Stelle zu Lichtenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 323 fl. 51 kr. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Naila oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Malz.

Digitized by Google

Ad Num. 36,326. An sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens.

(Die Suspension des K. Advokaten Maurer vom Amte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 29. v. Mts., im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 109, wird bekannt gegeben, daß nach Schreiben des K. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 26., praes. 30. d. Mts., der K. oberste Gerichtshof des Reiches am 22. d. Mts. erkannt habe,

daß das von dem K. Appellationsgerichte von Mittelfranken am 18. v. Mts. gegen den K. Advokaten Maurer erlassene Disciplinar-Erkenntniß, sowie das weitere, den Vollzug dieses Strafurtheils anordnende Erkenntniß vom 21. v. Mts. außer Wirkung zu setzen seyen, und daß das genannte K. Appellationsgericht nach vorgängiger Vernehmung des Advokaten Maurer von Neuem zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Da demnach jene ausgesprochene zeitweise Suspension des Advokaten Maurer vom Amte aufgehoben ist, so haben sich die sämmtlichen Polizeibehörden Oberfrankens hiernach zu achten.

Bayreuth, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 36,411.

An sämmtliche K. Landgerichte in Oberfranken und an die Stadt-Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Den Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Bestellung des Bedarfs an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1852 rechtzeitig bewirken zu können, werden obengenannte Behörden hiermit aufgefordert, die nach dem Ausschreiben vom 11. September 1833 dreifach anzufertigenden Verzeichnisse über die gegen Bezahlung und unentgeldlich abzugebenden Regierungs- und Gesetzblätter sofort herzustellen und binnen 10 Tagen unfehlbar hieher zu übergeben.

Bayreuth, den 29. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 15,096. Bekanntmachung.

(Den Anschluß der fürstl. Thurn und Taxis'schen Postverwaltung an den deutsch-österreichischen Postverein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem mit dem 1. October l. Js. anfangend auch die fürstl. Thurn und Taxis'schen Postanstalten des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, sowie des Herzogthums Nassau dem deutsch-österreichischen Post-Vereine beitreten, haben die Vereins-Taxbestimmungen, sowie die Frankirung der Briefe mittels Marken nunmehr auch für Versendungen aus Bayern nach den vorbenannten Ländern Anwendung zu finden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme eröffnet wird.

München, den 29. September 1851.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

gez. Freiherr von Brück.

Tauber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am Montag den 20. October wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Zulaßschein, wie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Bayreuth, am 25. September 1851.

Der Vorstand der Approbations-Prüfungs-Commission für Bader,

Marc.

Edictal-Ladung.

Die Gastwirthsfrau Christiana Gemeinhardt, geborne Gebhardt, dermalen zu Konradsreuth, hat gegen ihren Ehemann, den Gastwirth Johann Wolfgang Gemeinhardt von Neugattendorf, unterm 18. Mai c. bei dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken, als protestantischem Ehegerichte, wegen böslicher Verlassung eine Ehescheidungsklage eingereicht.

Hohem Auftrage des K. Appellationsgerichts von Oberfranken gemäß wird nun Johann Wolfgang Gemeinhardt, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, sich am

Freitag den 31. October d. Js. Morgens 9 Uhr

zu seiner Verantwortung, falls die Sühne nicht zu Stande kommen sollte, dahier einzufinden.

Im Falle des Nichterscheinens, oder wenn Beklagter etwaige, seinem Erscheinen entgegenstehende Hindernisse vor dem Termine nicht zur Anzeige bringen sollte, wird Klägerin zum Diligenz-Eide gelassen, die Ehe mittels Erkenntnisses getrennt und Beklagter in die Kosten verurtheilt werden.

Zugleich hat derselbe einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, da außerdem die an ihn zu erlassenden Verfügungen zu den Akten gelegt und für insinuirt angenommen werden würden.

Hof, den 25. Juli 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Bäckermeisters Johann Hoffmann von Marktschorgast wird anmit eröffnet, daß das Prioritätserkenntniß vom Heutigen am künftigen

Montag den 6. October l. Js.

zur Veröffentlichung und Einsichtsnahme an das Gerichtsbrett angeheftet wird.

Berneck, am 26. September 1851.

Königliches Landgericht.

Der Vorstand legal abwesend.

Heyde, v. n.

Ediktal-Ladung.

Der unterm 29. März 1839 ediktaliter vorgeladene Johann Daum von Oberzettlitz hat sich in der fürgesetzten Frist von 6 Monaten nicht gestellt, daher gesetzlichen Bestimmungen gemäß dessen Vermögen zu 419 fl. 20 kr. an seine nächste Verwandte gegen Cautionsleistung hinausgegeben wurde. Auf Antrag der letztern werden nun der abwesende Johann Daum und seine allenfallsigen Leibeserben wiederholt aufgefordert, binnen weiterer Frist

von 6 Monaten a dato

unter dem Präjudize bei hiesigem Gerichte in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß ansonst die Caution gelöscht und den bekannten Intestaterben des Johann Daum die freie Verfügung über sein Vermögen überlassen werden würde.

Lichtenfels, den 22. September 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben werden nachfolgende Besitzungen des verlebten Webermeisters Johann Caspar Thurn zu Förtschenbach:

das Trüpfhaus, Hs.-Nr. 3 allda, 1½stöckig, von Holz und Stein erbaut, mit Schindeln und Stroh gedeckt, enthält Wohnstube, gewölbte Küche, Hausplatz, angebaute Holzlege und Backofen; hiezu gehören

8 □Ruthen Hofraum,
18 □Ruthen Grasgarten,
75 □Ruthen Feld.

Dieses Wohnhaus sammt Zubehör ist nach Steuer-Bes.-Nr. 272 mit 180 fl. Steuerkapital belegt und Erbzinslehen des K. Rentamts Hof, dann mit 18¾ kr. bestimmten Todtenfall eben dahin belastet; gerichtlich erhobene Taxe 285 fl. 26½ kr.,

öffentlich verkauft.

Verkaufstermin wird auf

Mittwoch den 8. k. Mts. October Vormittags 10 Uhr

im Thurn'schen Hause zu Förtschenbach anberaumt, und werden hiezu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Taxations-Verhandlung in dießgerichtlicher Registratur zur Einsicht offen liegt und die Bedingungen des Verkaufs im Versteigerungstermin bekannt gemacht werden.

Rehau, den 11. September 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Liebert von Seusling hat sich dem Konkursverfahren unterworfen und werden die Edikttage festgesetzt:

auf den 23. October c. früh 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweis der Forderung,

den 13. November c. früh 9 Uhr

zur Exception, und

den 11. December c. früh 9 Uhr

zur Replik und Duplik, und werden die Gläubiger zum ersten Termin bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Konkursmassa, zu den übrigen Terminen bei Vermeidung des Verlustes der treffenden Handlung geladen. Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen auf 3300 fl. geschätzt ist, worauf allein 4820 fl. Hypotheken eingetragen sind.

Zugleich wird zum Verkaufe des Grundvermögens:

1) ein geschlossenes Gut, Pl.-Nr. 89, wie solches im Cataster Fol. 73, lit. A. näher beschrieben ist, geschätzt auf 2000 fl.,
2) Wiese und Weidenschaften, Pl.-Nr. 792a und b und 793a und b, gewerthet auf 100 fl.,
3) der Fichtenholztheilacker oder alte Gemeindetheil, Pl.-Nr. 355, geschätzt auf 25 fl.,
4) der Mittelwegacker nebst Weidenschaft, Pl.-Nr. 627½a und 627½b, gewerthet auf 45 fl.,
5) die Krackenwiese, Pl.-Nr. 125, geschätzt auf 150 fl.,
6) der Peuntacker und Schlossersacker, Pl.-Nr. 649 und 652, gewerthet auf 280 fl.,
7) der Leimbergacker, Pl.-Nr. 462a und b, geschätzt auf 462 fl.,
8) ein Acker mit Holz, der Heegacker, Pl.-Nr. 459a und b, gewerthet auf 275 fl.,

Termin auf den

31. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Seusling anberaumt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, mit Berücksichtigung der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 4. September 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Andreas Schuberth von Tschirn und dessen Verlobte, Anna Katharina Schwarz von dort, haben die allgemeine Gütergemeinschaft bei ihrer Verehelichung ausgeschlossen.

Nordhalben, den 20. September 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Publicandum.

In dem Andreas Stumpf'schen Konkurswesen zu Herrnsdorf wird das Anwesen des Gemeinschuldners, bestehend in einem Wohnhause mit Stallung nebst Hofraum, Pflanzgarten, Acker und Wiese, gewerthet auf 1500 fl., sowie einiges auf 65 fl. geschätzte Mobiliar, worunter sich insbesondere eine Ladeneinrichtung mit Ladentisch und

Digitized by

Wandschränken, befindet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Freitag den 24. October c. Vormittags 9 Uhr

Termin an, wozu zahlungsfähige Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maaßgabe der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 unter Bezugnahme auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten und Gefälle, sowie die Strichbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Burgebrach, den 19. September 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache wider das Vermögen des Marx Schaller von Kronach wurde das Prioritätsurtheil gefaßt, und wird dem Betheiligten hiemit eröffnet, daß dasselbe anstatt der Verkündigung an das Gerichtsbrett am 15. October d. Js. angeheftet werden wird.

Kronach, am 26. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

In der Concurssache des Johann Wich Hämmerlein von Neufang wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das unterm Heutigen gefaßte Prioritätserkenntniß am

10. October d. Js.

Kraft der Verkündung an der Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Kronach, den 20. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Daß der Sportelrendant August Dahinten zur Perception der Sporteln bei dem K. Landgerichte Wunsiedel ermächtigt ist, wird hiemit — bestehender Verordnung gemäß — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wunsiedel, den 26. September 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Das Schuljahr $18\frac{51}{52}$ beginnt mit dem 16. October. An diesem Tage haben sich alle jene zu melden, welche in eine der vier Klassen der Lateinschule aufgenommen werden wollen, oder sich einer Nachprüfung unterziehen. Am 17. Vormittag ist schriftliche Prüfung für die vier latein. Schulen, Nachmittag Fortsetzung der schriftlichen Prüfung für die III. und IV. Klasse, und mündliche Prüfung für die I. Klasse. Am 18. Vormittag Fortsetzung der mündlichen Prüfung für die I. Klasse, Nachmittag mündliche Prüfung für die III. und IV. Klasse. — Am 21. von 9 — 12 Uhr Anmeldung jener, welche in eine der vier Gymnasial-Klassen aufgenommen werden wollen, oder sich einer Nachprüfung unterziehen, Nachmittag und 22. Vor- und Nachmittag schriftliche Prüfung für die vier Gymnasial-Klassen. Am 23., 24. und 25. mündliche Prüfung für die Aufnahme in die I. Gymnasial-Klasse, und am 27. mündliche Prüfung für die II., III. und IV. Gymnasial-Klasse.

Anmeldungen und Prüfungen außer den hier angesetzten Terminen werden nicht angenommen.

Alle, welche in die hiesige Studien-Anstalt neu eintreten wollen, haben beizubringen:

a) Geburts-, } (beide werden nach genommener Ein-
b) Impfschein, } sicht sogleich wieder ausgehändigt)
c) ein über den Gang ihrer bisherigen Studien und über ihr bisheriges Betragen vollständigen Aufschluß gebendes Zeugniß,
d) Nachweis über die nöthigen Subsistenzmittel,
e) Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, falls diese nicht persönlich erscheinen.

Außerdem müssen alle, welche um öffentliche oder Privatunterstützungen nachsuchen, gleichviel, ob sie schon an der Anstalt waren, oder erst eintreten, legale Armuthszeugnisse vorlegen, welche genau nach der von der K. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar l. Js. vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34) ausgestellt sind.

Am 29. October nimmt der Unterricht in allen Klassen seinen Anfang.

Bamberg, den 27. September 1851.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

Digitized by Google

Der Termin der Anmeldung zur Aufnahme in die hiesige K. Studienanstalt für das Schuljahr 18$\frac{51}{52}$ ist auf den 17. October festgesetzt. An diesem Tage, Vormittags 8 Uhr, haben also alle Schüler, welche in irgend eine Klasse der lateinischen Schule oder des Gymnasiums eintreten, so wie diejenigen, welche aus der IV. Klasse der hiesigen lateinischen Schule in die I. Gymnasialklasse übertreten wollen, sich im Lokale der Anstalt bei dem Rektor einzufinden und die nöthigen Zeugnisse vorzulegen. Diese sind: bei den Neueintretenden ein Zeugniß über den zuletzt genossenen öffentlichen oder Privat-Unterricht, der Taufschein und, wenn sie noch in keiner öffentlichen Schule waren, auch der Impfschein; bei den Schülern der IV. Klasse der hiesigen lateinischen Schule, welche sich der Prüfung für die I. Gymnasialklasse unterwerfen wollen, ihr Klassenzeugniß vom Schlusse des letztvergangenen Schuljahres.

Nach geschehener Anmeldung wird die Zeit des Anfangs der Prüfung für jede Klasse bestimmt werden.

Bedingung der Aufnahme in die unterste Klasse der lateinischen Schule ist der bei der Prüfung zu liefernde Beweis, daß die Schüler die drei ersten Hauptstücke des Katechismus inne haben, deutsche und lateinische Schrift fertig lesen und gut schreiben können, in der deutschen Orthographie verhältnißmäßige Sicherheit besitzen und in den vier Grundrechnungsarten mit unbenannten ganzen Zahlen geübt sind. Zum Eintritt in diese unterste Klasse ist ein Alter von wenigstens 9 Jahren erforderlich.

Hof, den 26. September 1851.

Königliches Studienrektorat.

Dr. Lechner.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. October 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 6 Loth — Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen 1 Pfund — Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 2 Pfund — Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 3 Pfund — Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 4 Pfund — Loth 3 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 17 Loth 1 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 2 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 20 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 21 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 10 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 2 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. October curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 8 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 7 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 4 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 25 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 18 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 12 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 11 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 6 kr. — pf.; eine Maas Waizengries 12 kr. 3 pf.; eine Maas Gerstengries 5 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 5 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 7 kr. — pf.; eine Maas Hirse 9 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 6 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Beckfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

Digitized by Google

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. — pf. für die Gäste; eine Maas Winterbier kostet vorläufig bis zur besonderen Bekanntmachung 4 kr. über die Gasse und 4 kr. 2 pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier 7 kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat September 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 19 fl. 48 kr. bis 24 fl. 12 kr.; ein Scheffel Roggen 15 fl. — kr. bis 19 fl. 24 kr.; ein Scheffel Gerste 12 fl. — kr. bis 15 fl. 12 kr.; ein Scheffel Haber 5 fl. 24 kr. bis 7 fl. 12 kr.; ein Scheffel Erbsen 18 fl. — kr. bis 21 fl. — kr.; ein Scheffel Linsen 18 fl. — kr. bis 18 fl. — kr.; ein Metz Kartoffel — fl. 48 kr. bis 1 fl. — kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 24 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 15 kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 12 kr. bis 13 kr.; ein Pfd. Hechte 16 kr. bis 18 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 28 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 30 kr.

Eine Gans kostete — fl. 42 kr. bis — fl. 50 kr.; eine Ente 24 kr. bis 28 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 10 kr.; eine Kappaune 1 fl. 6 kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 4 kr. bis 5 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 10 kr. bis 12 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 34 kr. bis 36 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 20 kr.; 5 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 8 kr. bis 9 kr.; eine Maas Milch — kr. bis 3 kr.

Bayreuth, den 29. September 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtliche Artikel.

Obstbaum-Offerte. Von den besten Sorten veredelte hochstämmige Obstbäume, auf Sandboden gezogen, stehen in der Obstbaumschule zu Schallershof bei Erlangen zum Verkauf bereit, im Einzelnen das Stück zu 18 kr., bei größeren Käufen unter angemessener Preisermäßigung.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 2. October. Der Bürger und Metzgermeister Karl Morg dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Dorothea Grüner von hier.

— — Der Bürger und Waaren-Sensal Friedrich Leuchs von Nürnberg, mit Jungfrau Henriette Burger von hier.

Geborne:

Den 29. September. Die Tochter des Bürgers und Schneidermeisters Post dahier.

Den 1. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 23. September. Der Oekonomiepächter Popp in St. Georgen, alt 41 Jahre und 10 Monate.

Den 25. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Stunden.

Den 26. September. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 3 Jahre, 3 Monate und 14 Tage.

Den 28. September. Der Soldat Michael, im K. 13. Infanterie-Regimente (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 27 Jahre.

Den 30. September. Der Taglöhner Raps dahier, alt 52 Jahre.

— — Der Bürger und Zeugmachermeister Popp dahier, alt 57 Jahre, 4 Monate und 21 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 124. Bayreuth, Dienstag den 7. October 1851.

Inhalt:

Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Lüneville. — Bitte des katholischen Fabrikraths zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collecte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche. — Heimliche Entfernung des Knaben Johann Bapt. Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, K. Landgerichts Oberdorf. — Provisorischer Winterbiersatz pro 1851. — Suspension des K. Advokaten Maurer zu Ansbach vom Amte. — Druckschrift: „Der wahre christliche Staat und die Religion der Zukunft“ 1849, bei Kollmann in Leipzig. — Druckschrift: „Neue Stunden der Andacht, bei Otto Wigand 1850, drei Theile.“ — Schwarzenbach-Wunsiedler Eilwagen-Cours. — Herstellung einer täglichen Postverbindung durch Postomnibusse zwischen Bamberg und Bayreuth über Scheßlitz und Hollfeld. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 31,061. **Bekanntmachung.**

(Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Lüneville betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 93 unterm 21. Juli d. Js. bekannt gemachten Ertrag oben bezeichneter Collekte hat das K. Landgericht Scheßlitz nachträglich noch 1 fl., und das K. Landgericht Bamberg II. 2 fl. eingesandt; wodurch sich der Betrag auf

159 fl. 19¼ kr.

erhöht. Bayreuth, den 2. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 23,321 und 23,736. **Bekanntmachung.**

(Die Bitte des katholischen Fabrikraths zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur und Vergrößerung der dortigen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Reparatur und Vergrößerung der katholischen Kirche zu Schweix, K. Landkommissariats Pirmasens, sind nachträglich noch

— fl. 30 kr. durch das K. Landgericht Kronach für das Pfarramt Zeyern und
1 fl. 34 kr. durch das K. Landgericht Gräfenberg für das Pfarramt Neunkirchen

Digitized by Google

an Collektengeldern eingegangen. Der durch Ausschreiben vom 9. Mai d. Js. (Intelligenzblatt Nr. 62) bekannt gemachte Ertrag von 121 fl. 33 kr. erhöht sich hierdurch auf 123 fl. 37 kr.

Bayreuth, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 35,560.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Bapt. Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, K. Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von K. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Ausschreiben vom 16. September h. Js. wird nachstehend in Abschrift zur Kenntnißnahme und gleichmäßiger Verfügung veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

* * *

(Die heimliche Entfernung des Knaben Johann Bapt. Löcherer von Enkenried, der Gemeinde Ingenried, K. Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15. v. Mts. hat sich der Knabe Johann Baptist Löcherer von Enkenried der Gemeinde Ingenried, K. Landgerichts Oberdorf, aus dem Hause seiner Stiefeltern heimlich entfernt, und es konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe wurde schon früher wegen seines Hanges zum Streunen polizeilich abgewandelt.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, auf das genannte Individuum, dessen Signalement unten angefügt ist, Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle dem K. Landgerichte Oberdorf zu überliefern, von dem Ergebnisse der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Signalement des Joh. Bapt. Löcherer von Enkenried. Derselbe ist 14 Jahre 4 Monate alt, hat dunkelbraune Haare, etwas spitzige Nase, braune Augen, blasse Gesichtsfarbe; er trug bei seiner Entweichung einen braun und weiß gestreiften persenen Kittel, schwarzwollene Winterhose, braune Weste, Schuhe und sogenannte Zipfelhaube.

Augsburg, den 16. September 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, Königl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Num. 36,260, 434, 548 und 556.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinblick auf die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend", wird der provisorische Winterbiersatz pro 1851, wie folgt, regulirt:

Digitized by Google

a) für den ersten Distrikt:
wozu gehört: die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Weidenberg und Thurnau,
auf vier Kreuzer zwei Pfennige;

b) für den zweiten Distrikt,
wozu gehört: die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I. und II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt an der Aisch, Lichtenfels, Seßlach, Scheßlitz, Vorchheim, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach und Weismain,
auf vier Kreuzer zwei Pfennige;

c) für den dritten Distrikt:
wozu gehört: die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel,
auf vier Kreuzer.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Ganterſatze ſind bei der Verleitgebung des Biers durch Wirthe, durch conceſſionirte Brauer mit eigenen Brauhäuſern, ſodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäuſern erzeugen, nach Maasgabe der Ausſchreibungen vom 24. und 28. December 1847, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1847, Nr. 155, und pro 1848, Nr. 1, und endlich 1. Februar 1848, Kreis-Intelligenzblatt pro 1848, Nr. 17, noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuſchlagen.

Dagegen ſind die ſelbſtſtändigen Brauer und die brauberechtigten Bürger gehalten, das über die Gaſſe zu ſchenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malzaufſchlag beſteht, iſt derſelbe mit ein — und reſp. zwei Pfennige den feſtgeſetzten Bierſätzen beizuſchlagen.

III.

Wenn ſich hiernach die Satz-Berechnung auf ungerade Pfennige ſtellt, ſo iſt nach §. 7 des erwähnten Geſetzes vom 23. Mai 1846 für die erſte Hälfte, vom 1. October bis 10. November inclus., der Bierſatz um einen Pfennig hinauf, und für die zweite Hälfte, vom 11. November bis 19. December inclus., um einen Pfennig herab zu ſetzen.

IV.

Hiernach haben die Diſtrikts- und Lokal-Polizeibehörden unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anſchlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberſchreitung der Biertaxe iſt mit Nachdruck einzuſchreiten. Alle erlaſſenen Ausſchreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbeſondere die Entſchließung vom 28. December 1847, Abſ. 2, Kreis-Intelligenzblatt pro 1848, Nr. 1, werden den vorbenannten Behörden zum ſtrengen Vollzuge in Erinnerung gebracht. Bayreuth, den 5. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malz.

Ad Num. 970.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Untergerichte von Oberfranken.

(Die Suspenſion des Königl. Advokaten Maurer zu Ansbach vom Amte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Bezüglich der von dem Königlichen Appellationsgerichte von Mittelfranken durch Erkenntniß vom 18. Auguſt laufenden Jahres ausgeſprochenen, und auf Requiſition dieſes Gerichtshofes bekannt gemachten Suspenſion des Königl.

Advokaten Maurer zu Ansbach vom Amte auf die Dauer von drei Monaten wegen disciplinarwidriger Schreibart, ist zufolge weiterer Benachrichtigung vom 26., praes. 29. vorigen Monats, von dem obersten Gerichtshofe des Reiches am 22. vorigen Monats erkannt worden:

daß das erwähnte Disciplinar-Erkenntniß des K. Appellationsgerichtes von Mittelfranken, sowie das weitere, den Vollzug des Strafurtheils anordnende Erkenntniß vom 21. August 1851 außer Wirkung zu setzen seyen, und daß das Appellationsgericht nach vorgängiger Vernehmung des K. Advokaten Maurer von Neuem zu erkennen habe, was Rechtens ist.

Dieses wird den sämmtlichen Untergerichten des oberfränkischen Kreises auf Requisition des genannten Gerichtshofes hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 1. October 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekretär.

(Die Druckschrift: „Der wahre christliche Staat und die Religion der Zukunft", 1849, bei Kollmann in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten September achtzehnhundert einundfünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Steyrer, Vorsitzender, Laumer, Rath, Pöschl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Freih. v. Herman, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „Der wahre christliche Staat oder die Religion der Zukunft und das Ziel der Revolution. Leipzig, Verlag von Chr. Ernst Kollmann, 1849", nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des vom Königlichen Staatsanwalte unterm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Druckschrift die christliche Religion durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, sohin Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet; in Erwägung ferner, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser Druckschrift nach Art. 1 des allegirten Gesetzes weiter eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle nach Art. 2 dieses Gesetzes die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 3 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift, und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Steyrer.

Laumer. Pöschl.

Herman.

(Die Druckschrift: „Neue Stunden der Andacht, bei Otto Wigand 1850, drei Theile" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten September achtzehnhundert einundfünfzig, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Steyrer, Vorsitzender, Laumer, Rath, Pöschl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Freih. v. Herman, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Miß-

Digitized by Google

brauches der Presse durch die Druckschrift: „Neue Stunden der Andacht. Zur Beförderung wahrer Religiosität. Ein Buch zur Erbauung und Belehrung für denkende Christen. Leipzig, Verlag von Otto Wiegand 1850, in 3 Theilen", nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung; nach Ansicht des vom Königlichen Staatsanwalte unterm 19. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung, daß in der genannten Druckschrift Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen werden, sohin Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf dieselbe Anwendung findet; in Erwägung ferner, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser Druckschrift nach Art. 1 des allegirten Gesetzes weiter eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle nach Art. 2 dieses Gesetzes die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung der obenbezeichneten Druckschrift und verordnet die Einrückung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Steyrer.

Laumer. Pöschl. Hermann.

Bekanntmachung.

(Den Schwarzenbach-Wunsiedler Eilwagen-Cours betreffend.)

Vom 1 October an werden

a) zwischen Selb und Schwarzenbach über Kirchenlamitz und

b) zwischen Wunsiedel und Schwarzenbach unter Aufhebung des bisherigen Eilwagens

tägliche Postomnibusfahrten eingerichtet.

Die Abgangs- und Ankunftszeiten wurden, wie folgt, festgesetzt:

Abgang aus Selb 8¼ Uhr früh.
Ankunft in Kirchenlamitz 10 Uhr 25 Minuten früh.
Abgang aus Kirchenlamitz 10¾ Uhr früh.
Ankunft in Schwarzenbach 11½ Uhr Vorm., zum Anschluß an die Mittagszüge nach Hof und Nürnberg.

Abgang aus Schwarzenbach 2¾ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Züge von Nürnberg und Hof.
Ankunft in Kirchenlamitz 3¾ Uhr Nachmittags.
Abgang aus dort 3 Uhr 50 Minuten Nachmittags.
Ankunft in Selb 5¾ Uhr Abends.

Abgang aus Wunsiedel 3 Uhr Nachmittags.
Ankunft in Schwarzenbach 6 Uhr 20 Minuten Abends, zum Anschluß an den Güterzug nach Hof.

Abgang aus Schwarzenbach 6¼ Uhr Abends, nach Ankunft des I. Zuges von Hof.
Ankunft in Wunsiedel 9 Uhr 50 Minuten früh.

Mit diesen Postomnibusfahrten werden Personen, Briefe und Fahrpoststücke befördert.

Die Personen-Annahme erfolgt bei den betreffenden Postanstalten.

An den Schaltern sind Verzeichnisse über die Taxbeträge angeheftet.

Nürnberg, den 29. September 1851.

Königliches Oberpostamt.
Der Vorstand beurlaubt.
Freiherr v. Godin.

(Die Herstellung einer täglichen Postverbindung durch Postomnibusse zwischen Bamberg und Bayreuth über Scheßlitz und Hollfeld betreffend.)

Vom 1. k. Mts. an wird eine tägliche Postverbindung zwischen Bamberg und Bayreuth über Scheßlitz und Hollfeld mittelst Postomnibusfahrten hergestellt.

Digitized by Google

Der Abgang dieser Postomnibus erfolgt
zu Bamberg um 4 Uhr Nachmittags,
zu Scheßlitz um 6 Uhr Nachmittags,
in Hollfeld um 9 Uhr Abends.
Der Abgang aus Hollfeld am folgenden Morgen um 6 Uhr früh und das Eintreffen zu Bayreuth um 9 Uhr früh.
Aus Bayreuth wird der Abgang um 3 Uhr Nachmittags und das Eintreffen in Hollfeld um 6 Uhr Abends erfolgen.
Von Hollfeld werden dagegen die Postomnibus um 5 Uhr früh und aus Scheßlitz um 8 Uhr früh abgehen, wornach dieselben um 10 Uhr Vormittags in Bamberg ankommen werden.
Mit diesen Fahrten werden Personen, Briefe, Fahrpoststücke und Zeitungen befördert.
Die Personentaxen sind bei den betreffenden Postanstalten an den Schaltern angeheftet.

Nürnberg, den 29. September 1851.

Königliches Oberpostamt.
Der Vorstand beurlaubt.
Freiherr v. Godin.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Tuchmachergeselle Gottfried Richardsohn von hier ist aus der hiesigen Spinnanstalt heimlicherweise entwichen.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, auf dieses der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Individuum Spähe anzuordnen und dasselbe im Betretungsfalle sicher hieher liefern zu lassen.

Bayreuth, den 30. September 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

* * *

Signalement des Gottfried Richardsohn.

Alter: 31 Jahre.
Größe: ohngefähr 5′ 8″.
Haare: dunkelbraun.
Stirne: hoch.
Augen: blaugrau.
Nase: spitzig.
Mund: breit.
Bart: trägt einen kleinen Schnurrbart.
Kinn: spitzig.
Gesicht: lang.
Gesichtsfarbe: blaß.
Besondere Kennzeichen: das linke Bein steif.

Derselbe trug am Leibe: eine schwarztuchene Schirmmütze, ein ausgewaschenes gestreiftes Halstuch, einen Rock von grünem Tuch, unter dem Arm mit dunklerem Tuch ausgebessert, eine Hose von braunem Zeug, ganz neu oben am Latz mit Nr. 15 bezeichnet, einen weißen Hosenträger mit rothen Blumen, ein leinenes Hemd, am Brustschlitz mit A. B. 9. bezeichnet, ein Paar Halbstiefel.

Bekanntmachung.

Kommenden Donnerstag den 9. d. Mts. Vormittags 10 Uhr verpachtet das unterzeichnete K. Rentamt eine Kellerabtheilung unter dem alten Schlosse, neben dem Schloßthurm, auf 6 Jahre an den Meistbietenden, vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung.

Pachtlustige werden unter der Bemerkung hiezu eingeladen, daß der zeitherige Pächter, der Bäckermeister Carl Ott dahier, die erwähnte Kellerabtheilung am Tage der Verpachtung, Vormittags 9 Uhr, denselben auf Verlangen vorzeigen wird.

Bayreuth, am 3. October 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Königl. Studien-Anstalt für das Jahr $18\frac{5}{6}$ hat zu geschehen am Donnerstag den 16. October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rectorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang am

Digitized by Google

16. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der lateinischen Schule in das Gymnasium übertreten, sodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am 16. October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten. Die übrigen Schüler der Studien-Anstalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Studienjahrs nicht zu erstehen brauchen, haben am Mittwoch den 22. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres zu erscheinen.

Die Aeltern, welche ihre Söhne der lateinischen Schule zu übergeben gedenken, werden gebeten, nicht etwa durch vorläufigen Ankauf ihre Söhne in den Besitz älterer Auflagen der eingeführten Lehrbücher zu setzen, indem zur Vermeidung nachtheiliger Störungen und Hemmungen des Unterrichts darauf gedrungen werden muß, daß sämmtliche Lehrbücher in den neuesten, oder wenigstens in gleichen Auflagen in den Händen aller Schüler Einer Klasse seyen. Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bei der hiesigen Königl. Studien-Anstalt besteht unter Leitung und Aufsicht des unterzeichneten Rectorats eine Vorschule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächstfolgenden Studienjahre in die unterste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen werden sollen, in den Elementar-Unterrichts-Gegenständen einen für die Zwecke und Bedürfnisse der lateinischen Schule besonders berechneten Unterricht zu gewähren. Diejenigen Aeltern, welche ihre Söhne dieser Vorschule für das Jahr 18$\frac{5}{4}$ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Montag den 20. October Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate die deßfallsigen Anmeldungen zu machen und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme in die Königliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier für das Schuljahr 18$\frac{5}{4}$ ist festgesetzt auf Donnerstag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schulzeugnissen, diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Tauf- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen am genannten Tage zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmsprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der ledige Bäckergeselle Johann Nüßlein von hier will nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Forderungs-Ansprüche an denselben sind binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Scheßlitz, den 3. October 1851.

Königliches Landgericht Scheßlitz.

Schell.

Bekanntmachung.

Pankraz Deinhardt älter von Drosendorf hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger den Antrag gestellt, um mit denselben ein Arrangement zu versuchen.

Zu diesem Zwecke wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 15. October l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wobei sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Deinhardt unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrzahl beistimmend erachtet werden.

Hollfeld, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. wurden aus einem Hause in Untermanndorf durch Einsteigen entwendet:

1) 2 Schinken, jeder zu etwa 5 Pfund,

Digitized by Google

2) 3 Riemen dürres Schweinfleisch, jeder zu ungefähr 3 Pfund,

3) 3 Mannshemden, welche unter dem Schlitz auf der Brust mit F. W. roth gezeichnet sind; das eine von feiner Leinwand, noch neu, mit weiten Aermeln, an welchem vorne einen Zoll breite Bünde sind, mit daraufgesteppten Achselflecken; die beiden andern Hemden von Mittelleinwand mit engeren Aermeln und etwa ½ Zoll breiten Bünden an dem Aermelende;

4) 2 Knabenhemden von Mittelleinwand, wovon das eine noch ganz neu, unter dem Schlitz auf der Brust mit I. G. W. und das andere, schon etwas älter, mit I. H. W. roth gezeichnet ist,

5) 1 oder zwei schon ziemlich gebrauchte Säcke von weißem Triller; ob diese gezeichnet waren, kann sich Damnificat nicht entsinnen.

Im Hof des Damnificaten wurden am Tage nach der That ein Paar Bundschuhe gefunden, die wahrscheinlich dem Thäter gehören. Diese sind von Rindsleder, haben an der Reihe einen etwas über 2 Zoll langen Einschnitt, an dessen beiden Seiten 4 Löcher eingestochen, worin jedoch zur Zeit keine Schnüre sind. Die fraglichen Schuhe sind schon ziemlich gebraucht, über Einen Leist gefertigt, jedoch nach beiden Füßen passend getreten, noch mit der ersten Sohle versehen, und haben eine kurze und ziemlich breite Form.

Zur Ermittlung des Thäters und der entwendeten Gegenstände bringt man dieses hiemit zur Offenkunde.

Baunach, den 29. September 1851.

Königliches Landgericht.

Wolf, Landrichter.

Den Verkauf des Kornhauses dahier betr.

Gemäß Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, vom Gestrigen, wird der auf den 10. d. Mts. ausgeschriebene Termin zum Verkauf des ärarialischen Kornhauses dahier, bis zu weiterer hoher Entschließung, hiermit zurückgenommen.

Kulmbach, den 3. October 1851.

Königliches Rentamt.

Keyl.

Korn-Verkauf.

Gemäß magistratlicher Beschlußfassung vom 3. d. Mts. soll der hospitalische Korn-Vorrath aus dem Fruchtjahr 1850, in Quantitäten von 1 bis zu 6 Metzen an hiesige Einwohner zu dem Preiß von 2 fl. 45 kr. abgegeben werden.

Die Abgabe erfolgt am 9. und 10. d. Mts. von Nachmittags 2 bis 6 Uhr.

Diejenigen hiesigen Einwohner, welche sich mit ihrem Bedarf daran zu betheiligen wünschen, wollen sich daher an den genannten Tagen im hiesigen Hospitalgebäude einfinden, und wird zugleich bemerkt, daß nur gegen baare Zahlung abgegeben werden kann.

Bayreuth, am 5. October 1851.

Die Hospitalverwaltung.

Nicht amtlicher Artikel.

Ansbacher Aussteuer-Anstalt.

(Die Einlagen für das Jahr 1851 betr.)

Da der Unterzeichnete zur Abschließung der Liste bis 1. November l. Js. beauftragt ist, so werden die bereits eingezeichneten Theilnehmer ersucht, ihre Beiträge zu 1 fl. 12 kr., sowie neu beitretende 1 fl. 18 kr. per Loos an Unterzeichneten und zwar auswärtige Theilnehmer portofrei einzusenden.

Es wird solches zur Kenntniß gebracht und zur Theilnahme an dieser anerkannt wohlthätigen Anstalt hiemit eingeladen.

Zur Empfangnahme von Beiträgen, sowie zur Ausstellung von Beitrittsscheinen ꝛc. sowohl für hiesige, als auswärtige Personen bin ich stets mit Vergnügen bereit.

Bayreuth, den 1. October 1851.

Singer, Registrator, als Filial-Kassier, Maximiliansstraße Nr. 21, zunächst dem Rathhause.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 125. Bayreuth, Donnerstag den 9. October 1851.

Inhalt:

Entfernung des eilfjährigen Knaben Wassermann von Memmingen. — Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungsjahr $18\frac{49}{50}$. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Gefrees pro 1851. — Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vorchheim im Jahre 1851. — Approbations-Prüfung für Bader. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 367. Bekanntmachung.

(Die Entfernung des eilfjährigen Knaben Wassermann von Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 15. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 117) wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Notifikation der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, d. d. 29. vor., praes. 7. d. Mts., der Knabe Jakob Wassermann von Memmingen bereits wieder aufgegriffen und beim Stadt-Magistrate Memmingen eingeliefert worden ist.

Bayreuth, den 4. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 542. Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungsjahr $18\frac{48}{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß bestehender Vorschrift werden nachstehend die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten II. und III. Klasse mit magistratischer Verfassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma-
für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-stand.		Einnahmen.		
	Aus dem rentirenden Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	253	347	600	76	1702	1778	7313	29	—	—	—
Berneck	250	299	549	57	218	275	29499	58	133	531	664
Burgkundstadt	2608	91	2699	113	1078	1191	59826	3356	1291	529	1820
Creußen	597	248	845	346	429	775	45168	4245	84	—	84
Culmbach	1163	424	1587	90	783	873	42335	873	1273	2378	3651
Gefrees	47	285	332	23	303	326	33531	122	15	15	30
Goldkronach	52	2413	2465	66	232	298	17264	5997	9	—	9
Helmbrechts	80	495	575	26	480	506	28080	—	9	18	27
Herzogenaurach	1012	152	1164	110	1681	1791	43061	446	465	875	1340
Höchstadt	1501	56	1557	133	787	920	39686	435	360	407	767
Kirchenlamitz	18	318	336	20	322	342	44182	6160	9	279	288
Kronach	4149	883	5032	358	2803	3161	104219	1905	610	1627	2237
Lichtenfels	2740	716	3456	71	934	1005	33897	1769	174	1269	1443
Lichtenberg	365	—	365	6	109	115	19579	3077	—	—	—
Münchberg	1481	738	2219	111	662	773	22664	4087	—	—	—
Naila	122	226	348	15	121	136	19293	100	—	—	—
Pegnitz	45	277	322	18	296	314	34767	199	24	—	24
Pottenstein	1400	143	1543	96	793	889	39473	557	5	—	5
Redwitz	148	408	556	338	521	859	30456	346	421	1299	1720
Rehau	203	179	382	26	152	178	12364	1854	270	880	1150
Schauenstein	177	175	352	41	175	216	26999	—	—	—	—
Schwarzenbach a. S.	10	618	628	70	347	417	28777	13700	—	—	—
Schwarzenbach a. W.	225	166	391	7	143	150	6775	—	—	—	—
Selb	237	324	561	19	324	343	42501	2902	—	—	—
Teuschnitz	808	77	885	69	371	440	17826	1299	5	—	5
Thiersheim	285	—	285	23	233	256	8854	428	—	—	—
Vorchheim	2368	1209	3577	133	1392	1525	53132	1363	748	127	875
Weißenstadt	8	329	337	25	184	209	39214	208	98	497	595
Wunsiedel	105	591	696	48	660	708	51178	850	2492	4798	7290

Bayreuth, am 3. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Stenglein,

Digitized by Google

ſ i ch t

giſtrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken
tungsjahr 18ʒʒ.

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögens-ſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-ſtand.	
Auf die Ad-miniſtra-tion.	Auf den Stif-tungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentiren-des Ver-mögen.	Schul-den.	Aus dem ren-tirenden Ver-mögen.	Aus Suſten-tations-Ver-trägen.	Summa.	Auf die Ad-miniſtra-tion.	Auf den Stif-tungs-Zweck.	Summa.	Rentiren-des und nicht rentirendes Vermögen.	Schul-den.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	—	358	—	358	5	96	101	4839	—
7	683	690	4555	3	121	—	121	3	128	131	5199	—
41	1397	1438	7763	165	299	—	299	36	178	214	4572	28
—	24	24	743	—	33	2	35	3	29	32	1361	44
3	2394	2397	7976	—	9835	411	10246	452	5133	5585	105352	—
—	30	30	350	—	52	46	98	1	75	76	2087	—
—	10	10	293	—	17	33	50	95	46	141	667	—
1	19	20	203	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	1077	1119	3256	—	3755	—	3755	166	773	939	68374	—
20	477	497	2643	—	3691	131	3822	337	1871	2208	72765	—
2	371	373	7043	1616	61	7	68	1	22	23	1896	—
41	1965	2006	12401	—	8332	638	8970	1401	3848	5249	190378	—
7	1409	1416	14369	430	2401	503	2904	161	2174	2335	50913	736
—	—	—	—	—	310	17	327	—	90	90	4951	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	351	136	487	3	82	85	3060	—
—	23	23	525	—	103	—	103	10	45	55	2250	—
—	—	—	115	—	3222	—	3222	219	2087	2306	47907	216
26	1325	1351	2482	200	655	—	655	39	507	546	13691	—
51	972	1023	1302	415	208	17	225	2	147	149	1384	—
—	—	—	—	—	31	—	31	—	23	23	837	—
—	—	—	—	—	171	17	188	—	—	—	1885	—
—	—	—	—	—	74	12	86	—	24	24	704	—
—	—	—	—	—	84	—	84	—	136	136	2940	—
5	—	5	131	—	87	—	87	2	20	22	1005	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	670	733	22612	—	21869	558	22427	1822	4945	6767	310312	233
17	478	495	5546	370	257	29	286	3	20	23	1206	—
93	5612	5705	26548	—	6800	73	6873	817	3368	4185	101558	650

Kammer des Innern.
Präſident.

Malʒ.

Digitized by Google

Ueber-

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.															
			Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	88	37½	693	55½	249	55½	1143	17½	—	—	—	—	42	—	1200	—	3417	45½
Berneck	244	54¾	1958	8½	187	20¼	402	45	—	—	—	—	250	—	—	—	3043	8⅜
Burgkundstadt	803	25⅜	1225	29¼	308	16¼	400	—	30	28	116	45⅝	7	—	—	—	2881	24½
Creußen	493	1½	756	15¼	116	53	1397	34¼	—	—	—	—	3	8	—	—	2676	52
Culmbach	3209	3½	3409	35½	2657	4¼	13101	15¼	—	—	—	—	255	—	—	—	22631	59¼
Gefrees	8	50½	665	28	398	38	871	32⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	1944	29¼
Goldkronach	218	52⅜	701	22⅜	288	21¼	867	19	—	—	—	—	—	—	—	—	2075	58⅕
Heinbrechts	112	10¾	695	41½	861	29¼	809	55¼	122	50½	—	—	38	21	—	—	2640	28¼
Herzogenaurach	1835	13⅝	2302	43¾	300	39¾	626	22¼	—	—	—	—	148	42¾	—	—	5211	42⅝
Höchstadt	3080	6⅝	2021	22⅝	501	5	368	30	—	—	350	—	—	—	—	—	6321	4½
Kirchenlamitz	20	—	281	32½	376	16¼	3146	18¼	228	—	—	—	—	52	—	—	4052	59
Kronach	4545	6⅝	7982	48⅝	2410	1½	8136	21¼	587	53⅓	—	—	2172	25½	—	—	26134	36⅝
Kulmbach	178	51¼	536	37	219	44¾	168	29¼	—	—	—	—	35	7	—	—	1138	49¼
Lichtenfels	282	58¼	1217	41½	454	42¼	3161	3⅝	147	30	110	14	41	56	—	—	5616	6⅝
Münchberg	1540	4	1533	40¼	607	48¾	5414	57	—	—	—	—	2524	—	3208	—	14828	31
Naila	98	35½	537	50¼	185	11¾	324	17½	150	—	—	—	169	28	—	—	1465	22
Pegnitz	55	6½	967	12½	93	23	468	23	211	51	451	35¼	618	—	200	—	2972	8¼
Pottenstein	—	—	1210	33¼	198	29	120	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1529	3¼
Redwitz	213	30¾	2477	37	2245	58¼	2577	12	—	—	—	—	556	55	1500	—	9571	43¼
Rehau	312	27⅝	787	24¼	137	51½	587	35	415	4½	—	—	—	—	—	—	2640	23½
Schauenstein	59	8	432	44	169	2	328	45	—	—	—	—	—	—	—	—	989	59¼
Schwarzenbach a. d. S.	3053	40½	1671	26¼	148	12	3223	39½	—	—	—	—	—	—	—	—	8096	58¼
Schwarzenbach a. W.	39	12	1992	42¼	241	41	172	11	—	—	—	—	—	—	—	—	2445	52¼
Seibt	173	38¾	374	15¼	182	53	1728	14	—	—	25	54¼	18	—	—	—	2502	55¼
Teuschnitz	879	58¼	631	57¾	127	46	115	31	—	—	—	—	93	—	—	—	1848	16
Thiersheim	14	26	586	19¼	160	2	510	57	—	—	—	—	—	—	—	—	1112	2⅜
Wirsberg	1610	33⅝	8650	47¾	377	37½	3914	30¼	—	—	720	—	7	26	—	—	15280	55⅜
Weißenstadt	51	4½	342	34¾	429	35¼	527	51	324	46½	—	—	—	—	—	—	1675	51⅜
Zwernitz	3967	30⅝	9858	47⅜	1595	42	6188	55⅓	—	—	—	—	126	35¾	800	—	22537	31¼

Digitized by Google

ſ i ch t

Städten und Märkten II. und III. Klaſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18$\frac{4}{5}$.

Auf den Beſtand der Verjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres.																Ueberſchuß.		Deficit.	
		Auf die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann der Polizei.		Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und auf Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	785	41½	2134	29¾	327	13¼	—	—	16	—	—	—	—	—	3263	25¼	154	20	—	—
178	30	1174	9½	144	59½	961	9½	315	23	—	—	—	—	35	19¼	2809	30¾	233	37⅝	—	—
2	42	1436	55¼	486	56½	953	45½	—	—	—	—	—	—	—	—	2881	24½	—	—	—	—
57	—	863	39¼	218	22½	515	45	—	—	24	55	29	57	32	35½	1742	14½	934	37¾	—	—
—	—	11293	34	3987	57½	4696	4	386	—	—	—	—	—	22	36	20386	11⅛	2245	47⅞	—	—
—	—	755	48¼	337	21½	824	53¼	—	—	11	27¼	—	—	—	—	1929	31¼	14	58	—	—
242	33¼	737	41¼	137	42½	249	27½	—	—	665	19	—	—	40	40	2073	23¼	2	35¾	—	—
—	8	929	3¾	395	45½	589	28⅝	50	—	607	30	—	—	43	57½	2415	53¼	224	35	—	—
—	—	1131	56¼	379	37¾	1447	56½	310	—	308	36⅝	238	30	—	—	3816	37¼	1398	5⅜	—	—
348	16¼	1236	52⅝	331	2	515	51¼	—	—	1903	56⅝	675	—	—	—	5610	59	1310	5¼	—	—
237	11¼	698	11¼	89	27¼	676	15	—	—	134	32	—	—	—	—	1835	37	2217	22	—	—
625	2½	6601	18¼	1173	16⅝	4237	55¾	34	3½	6809	8¼	—	—	—	—	19570	44	6563	52⅝	—	—
75	—	553	4¾	96	31¼	318	57	—	—	23	12	—	—	—	—	1066	45	72	4	—	—
767	23½	1883	12¼	146	36¾	746	54	—	—	1171	48	—	—	—	—	4715	54½	900	11⅛	—	—
2	9	2337	21½	4854	10¼	1175	16¾	1100	—	3111	33	—	—	435	—	13015	33½	1812	57½	—	—
150	—	873	58½	58	48½	444	58¼	—	—	3	15	—	—	—	—	1531	—¾	—	—	65	38¼
118	13¼	966	58½	224	33½	233	48¼	—	—	1122	53½	291	46½	14	—	2972	8¼	—	—	—	—
130	41¾	720	23¼	51	54	592	38	—	—	—	—	—	—	—	—	1405	37	72	45⅝	—	—
8	19	1461	21½	2421	22½	1407	45¼	942	24	2543	45	—	—	—	—	8784	57¼	786	46	—	—
215	34½	767	49¼	877	50	500	9	—	—	3	7½	—	—	—	—	2364	30⅓	275	53	—	—
22	35	698	36	66	13½	178	35½	—	—	—	—	4	50	—	—	970	50	18	19¼	—	—
—	—	2421	45¼	228	5	659	29⅛	—	—	1366	41¼	—	—	—	—	4665	57⅛	3431	1⅞	—	—
588	12½	807	22½	70	22¼	68	4	—	—	293	58¼	725	13½	—	—	2553	11⅛	—	—	107	18¼
131	35¼	915	33¼	216	42	187	2½	—	—	82	6	—	—	4	—	1636	59½	865	55¼	—	—
641	40¾	508	56	60	14¼	360	4½	—	—	—	—	—	—	—	—	1670	55½	177	20⅕	—	—
4	38	525	42¼	122	2	269	36	—	—	118	7¼	—	—	—	—	1039	58	72	4⅔	—	—
—	—	7035	42¼	1526	51⅜	4533	—⅛	17	28½	2202	1⅜	—	—	—	—	15315	4¼	—	—	34	8½
235	—	680	27	113	33¾	399	36¾	—	—	96	39½	28	38½	—	—	1553	55½	121	56¼	—	—
—	—	5990	59	908	4¼	4353	18¾	626	44¼	7300	55¼	—	—	321	25¼	19501	27¼	3036	4	—	—

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Vermögen.						Schulden.		Abschluß.			
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.				Reiner Vermögens-Stand.		Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	18196	17¾	16778	47⅝	34974	59⅜	2653	52	32321	7⅞	—	—
Berneck	26976	39	16224	9⅞	43200	48⅞	138	48¾	43062	—	—	—
Burgkundstadt	35394	32½	13328	16⅓	48722	48¾	487	3⅝	48235	45⅛	—	—
Creußen	15535	9	7885	14⅓	23420	23¼	1333	3½	22087	19⅝	—	—
Culmbach	36712	46¼	17092	20⅜	53805	6⅝	1600	—	52205	6⅝	—	—
Gefrees	8903	13¾	8762	46	17665	59¾	11	—	17654	59¾	—	—
Goldkronach	24184	15	20622	52⅞	44807	7⅞	5285	44¾	39521	23⅛	—	—
Helmbrechts	3875	—	9346	57	13221	57	6560	—	6651	57	—	—
Herzogenaurach	23870	10	9528	51⅜	33399	1⅜	5328	46¼	28070	15¼	—	—
Höchstadt	44068	13¾	6047	3⅝	50115	17⅜	11589	18	38525	59⅜	—	—
Kirchenlamitz	7573	1	5828	37¾	13401	38¾	215	20¾	13186	18	—	—
Kronach	285455	—	44919	28⅜	330374	28⅞	5307	42¼	325066	46⅝	—	—
Lichtenberg	10196	12½	6447	14	16643	26½	731	27½	15911	59	—	—
Lichtenfels	34148	—	30113	4⅝	64261	4⅝	2764	52½	61496	12⅛	—	—
Münchberg	13340	33	59886	56	73227	29	66985	4	6242	25	—	—
Naila	13002	33	4657	9	17659	42	779	43¼	16879	58⅛	—	—
Pegnitz	28977	—	22101	10½	51078	10½	4136	55¾	46941	14¾	—	—
Pottenstein	9855	—	6669	—	16524	—	1838	—	14686	—	—	—
Redwitz	34086	—	6917	54	41003	54	11374	45	29629	9	—	—
Rehau	4229	20	5969	21¼	10198	41¼	1151	26¼	9047	15	—	—
Schauenstein	4162	—	3585	10½	7747	10¼	—	—	7747	10¼	—	—
Schwarzenbach an der Saale	19319	3¾	7967	22⅝	27286	26⅜	7386	2½	19900	23⅝	—	—
Schwarzenbach am Wald	14398	—	1914	3½	16314	3½	1090	18½	15223	45	—	—
Selb	1845	—	10456	29½	12301	29½	2093	42¾	10207	46½	—	—
Teuschnitz	17122	51¼	3852	5½	20974	57¼	1532	36⅛	19442	21⅛	—	—
Thiersheim	3180	—	6305	—⅜	9485	—⅜	602	58	8882	2⅜	—	—
Vorchheim	295117	28	18818	24	313935	52	20342	—	293593	52	—	—
Weißenstadt	6833	20	8857	4½	15690	24½	2420	—	13270	24½	—	—
Wunsiedel	130139	36¼	36961	4	167100	40¼	66318	45	100781	55¼	—	—

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Digitized by Google

Ad Num. 36,315. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Gefrees pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Gefrees wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
der Rothgerbermeister Joseph Herold,

II. als bürgerliche Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
1) der Färbermeister Adam Herold,
2) der Töpfermeister Johann Klaumünzer,
3) der Zeugschmiedmeister Johann Nikolaus Popp.

Als Ersatzmann für die Magistratsräthe hat zu bestehen:
der Kaufmann Georg Rogler,
nachdem der zum weiteren Ersatzmann erwählte Joseph Herold zum Bürgermeister berufen worden ist.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat berufenen, bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Töpfermeister Johann Klaumünzer aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann, Bäckermeister Jakob Mündel,

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils des Greniums auf die Dauer von neun Jahren:
1) der Gastwirth und Posthalter Philipp Bayer,
2) der Mühlbesitzer Otto Herold,
3) der Gastwirth Adam Schlenk,
4) der Kaufmann Georg Rogler,
5) der Metzgermeister Georg Wilhelm Künneth,
6) der Melbermeister Johann Hoffritz,
die letzten beiden als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten erwählten und sodann in den Magistrat berufenen Adam Herold und Joseph Herold.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
1) der Kaufmann Georg Jahreis,
2) der Gastwirth Thomas Lochmüller,
3) der Schuhmachermeister Erhardt Ruckdeschel.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Ad Num. 103. Bekanntmachung.

(Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vorchheim im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vorchheim wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
1) der Maler Friedrich Dietrich,
2) der Gastwirth (Adlerwirth) Ignaz Rittmeyer,

Digitized by Google

3) der Mühlbesitzer Thomas Held,
4) der Bäckermeister Johann Baptist Engelhardt.

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) der Apotheker Adam Rodler,
2) der Brauer Balthasar Schneider,
3) der Bader Gregor Schmidt.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat gerufenen, bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Maler Friedrich Dietrich aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann, Gastwirth Ignaz Rittmeyer,

B. an die Stelle des gleichfalls in den Magistrat gerufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Johann Baptist Engelhardt aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann, Kaufmann Andreas Dumpert,

C. an die Stelle des austretenden Dritttheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Gastwirth Georg Ament,
2) Gastwirth (Löwenwirth) Wilhelm Rittmeyer,
3) Brauer Balthasar Schneider,
4) Gastwirth (Dreikönigwirth) Wilhelm Rittmeyer,
5) Seifensiedermeister Johann Reißer,
6) Conditor Johann Schrauder,
7) Zimmermeister Kaspar Kammerer,
8) Webermeister Johann Greim,

die letzteren beiden als Ersatzmänner an die Stelle der ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten erwählten und später in den Magistrat berufenen Ignaz Rittmeyer und Thomas Held.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Wirth Benedikt Neder,
2) Wirth Johann Bieger,
3) Metzgermeister Heinrich Neder,
4) Schlossermeister Wilhelm Motschenbacher.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Bekanntmachung.

(Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Am Montag den 20. October wird dahier eine Approbations-Prüfung für Bader abgehalten.

Diejenigen Badergesellen, welche diese Prüfung zu erstehen wünschen, haben sich Tags vorher bei dem unterzeichneten Vorstande der Prüfungs-Commission persönlich zu melden und den vorgeschriebenen polizeilichen Inlaßschein, wie ihr Wanderbuch mit zur Stelle zu bringen.

Bayreuth, am 25. September 1851.

Der Vorstand der Approbations-Prüfungs-Commission für Bader,
Marc.

Digitized by Google

Bekanntmachung

über die im IV. Quartal 18$\frac{5}{1}$ bei dem Magistrate der K. Kreishauptstadt Bayreuth untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem verflossenen IV. Quartal 18$\frac{5}{1}$ wurden bei dem unterfertigten Stadt-Magistrate bestraft:

1) 1 Bierwirth wegen Ausschenkens tarifwidrigen Biers,
2) 24 Bäcker, nämlich:
   12 wegen Bereitung tadelhaften, und
   3 wegen Ausbackens nicht vollgewichtigen Brodes, dann
   9 wegen Brodmangels,
3) 2 Metzger wegen Verfehlung gegen die Fleischbeschau-Ordnung,
4) 1 Person wegen unberechtigten Weinverkaufs,
5) 4 Personen wegen Gewerbspfuscherei,
6) 2 wegen Uebertretung der Dienstboten-Ordnung,
7) 14 wegen liederlicher und vagantischer Lebensweise,
8) 10 wegen Contravention gegen die Marktordnung,
9) 8 wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
10) 3 wegen muthwilliger Zerstörung eines Rebhühnernestes im Gottesacker,
11) 4 wegen Concubinats,
12) 8 wegen Trunkenheit und verübter Excesse,
13) 7 wegen Uebertretung der Holzmarkts- und
14) 3 wegen Verfehlung gegen die Hunde-Ordnung,
15) 4 wegen Contravention gegen die straßenpolizeilichen Vorschriften,
16) 2 wegen Frevels an einer Baum-Anlage,
17) 3 wegen Verbal-Injurien,
18) 1 Person wegen Feuer-Contravention,
19) 48 Individuen wegen Schulversäumnisse;

ferner wegen Bettels:

6 Handwerksgesellen und
9 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen IV. Quartal 18$\frac{5}{1}$

164 Personen

polizeilich abgestraft und außerdem noch:

8 Personen theils wegen Bettels, theils wegen Vagirens und theils wegen Diebstahls-Verdachts in ihre Heimath gebracht, resp. den zuständigen Untersuchungsgerichten übergeben,
2 wegen Arbeitsscheue in die städtische Armenbeschäftigungsanstalt und
2 wegen Holzfrevels und Sicherheitsgefährlichkeit in die K. Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum

381 Bier- und 265 Brodvisitationen

vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 2. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Der Bauer Wolfgang Feulner von Benk ist gesonnen, mit seiner Familie nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu haben glaubt, hat dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem eine Berücksichtigung nicht stattfinden und der Reisepaß ungesäumt den Auswanderungslustigen behändiget werden würde.

Bayreuth, den 1. October 1851.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Königl. Studien-Anstalt für das Jahr 18$\frac{5}{1}$ hat zu geschehen am Donnerstag den 16. October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rectorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang am 16. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der lateinischen Schule in das Gymnasium übertreten, sodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am 16. October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten. Die übrigen Schüler der Studien-Anstalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Studienjahrs nicht zu erstehen brauchen, haben am Mittwoch den 22. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres zu erscheinen.

Die Aeltern, welche ihre Söhne der lateinischen Schule zu übergeben gedenken, werden gebeten, nicht etwa durch vorläufigen Ankauf ihre Söhne in den Besitz älterer Auf-

Digitized by Google

lagen der eingeführten Lehrbücher zu setzen, indem zur Vermeidung nachtheiliger Störungen und Hemmungen des Unterrichts darauf gedrungen werden muß, daß sämmtliche Lehrbücher in den neuesten, oder wenigstens in gleichen Auflagen in den Händen aller Schüler Einer Klasse seyen. Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bei der hiesigen Königl. Studien-Anstalt besteht unter Leitung und Aufsicht des unterzeichneten Rectorats eine Vorschule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächstfolgenden Studienjahre in die unterste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen werden sollen, in den Elementar-Unterrichts-Gegenständen einen für die Zwecke und Bedürfnisse der lateinischen Schule besonders berechneten Unterricht zu gewähren. Diejenigen Aeltern, welche ihre Söhne dieser Vorschule für das Jahr $18\frac{5}{6}\frac{1}{4}$ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Montag den 20. October Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate die deßfallsigen Anmeldungen zu machen und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme in die Königliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier für das Schuljahr $18\frac{5}{6}\frac{1}{4}$ ist festgesetzt auf Donnerstag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schulzeugnissen, diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Tauf- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen am genannten Tage zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmsprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Dr. Held.

Von der unterfertigten Verwaltung werden die für das Monat August 1850 unausgelöst verbliebenen Pfänder von Nr. 10,982 bis 11,960

Donnerstag den 23. d. Mts. Vormittags 9 Uhr an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, am 6. October 1851.

Leihhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

(Fulda.) Auf Requisition des Herrn Staats-Prokurators am churfürstl. hess. Obergerichte zu Fulda wird nachstehend ein Abdruck eines Signalements einer des Diebstahls dringend verdächtigen Frauensperson und des Verzeichnisses der muthmaßlich von ihr aus einem Privathause zu Fulda entwendeten Gegenstände zu dem Ende veröffentlicht, damit etwaige Notizen hierüber auf meinem Verhörzimmer Nr. 8 mir mitgetheilt werden.

a) Verzeichniß der im Zeitraume vom 16. bis 17. Juni l. Js. zu Fulda entwendeten Gegenstände:

1) ein silberner Eßlöffel, $3\frac{1}{2}$ Loth schwer, in der Mitte des Stiels gezeichnet: „Schott" und ein Frankfurter Adler,
2) ein kleiner silberner Kaffeelöffel alter Façon,
3) zwei oder drei größere, 7—8 Loth schwer, mit dem Zeichen I. M. auf der hintern Seite der Wölbung dicht am Oberstiel,
4) ein Dessertmesserchen mit arabeskenartig gepreßtem silbernen Stiele,
5) zwei Frauenhemden, am Ausschnitte mit feinen Chemisset'chen und den Buchstaben G. M.,
6) ein Paar halb baumwollene, halb wollene Frauenstrümpfe,
7) ein gutes, rothseidenes, goldfarbigschillerndes Damenkleid,
8) ein kleiner Pfropfenzieher mit elfenbeinernem Griffe, welcher in eine silberne Hülse eingeschraubt ist.

b) Notizen über die muthmaßliche Diebin.

Dringender Verdacht der Entwendung fiel auf eine Frauensperson, welche sich unter verschiedenen Vorspiegelungen und Beilegung eines andern Namens Zugang zu verschaffen gewußt hat.

Digitized by Google

Dieselbe hat außerdem bei einer Putzmacherin einen neuen Strohhut mit einem Vorhängchen von königblauem, tief gezackten Atlas und gleichfarbigen Bändern gekauft, ohne Zahlung dafür zu leisten und solche, sowie ein Paar ihr geliehene lederne Frauenschuhe mitgenommen.

Gedachte Person wird in Folgendem beschrieben: Sie war anständig gekleidet, etwa 22 — 23 Jahre (nach anderen Wahrnehmungen über 23 Jahre) alt, sprach den bayerischen Dialekt, war mehr kleiner Statur mit von der Sonne stark gebräuntem Gesicht, hatte dunkle (oder schwarze) Haare und schwarze Augen, trug goldene Ohrglöckchen und bei ihrer Ankunft einen alten Strohhut mit rothem Band, beim Wegreisen aber den gekauften neuen Hut, ferner ein dunkelgrünes baumwollenes Kleid mit weißen Blümchen, grauschwarz melirten Shawl, weiß und schwarz carirt, einen Gürtel mit Metallschnalle, einen grauseidenen Sonnenschirm, eine Tasche von Wollenzeug mit 2 Riemchen und Schlößchen, einen Bund Schlüssel; auch war sie im Besitz eines etwa 20 Ellen haltenden Stückes Baumwollen-Kleiderzeugs von lilla und blaßgelb melirtem Grunde, stark lilla und weiß carirt und eines silbernen Cigarrenhalters.

Besonders soll dieselbe an den unregelmäßig stehenden Zähnen kenntlich und sehr gesprächig seyn.

Nachforschungen in den Bezirken der Stadt Würzburg, der K. Landgerichte Brückenau, Hammelburg, Arnstein und Klingenberg ergeben, daß diese Frauensperson vor dem 16. Juni mehrere Geistliche in diesen Bezirken heimgesucht, daß sie namentlich in der Nacht vom 14./15. Juni l. Js. zu Hammelburg in den von da nach Fulda fahrenden Eilwagen gestiegen, jedoch nur bis Motten mitgefahren, und dann zu Fuß nach Fulda gereist sey, daß sie sich verschiedentlich bald für eine Posthalterstochter von Motten, bald für eine solche aus Dettelbach, dann auch wieder für eine Verwandte des Pfarrers Mahr zu Motten und Schwester des Dechanten Staub zu Dorfprozelten, anderswo als Verlobte des Glockenwirths Hellmuth zu Würzburg, auch für eine Verwandte des Pfarrers Franz zu Füssenheim (Landgerichts Karlstadt) und Nichte des Dechantpfarrers zu Baunach, und dritten Orts wieder für eine Schwester des Lehrers Steigers in Amorbach und Anverwandte des Domkapitulars Dr. Götz in Würzburg ausgegeben, überhaupt durch Erzählungen vieler in Wahrheit bestehender Familienverhältnisse ꝛc. ꝛc. die genaueste Bekanntschaft in den mehrgedachten Gegenden verrathen hat.

Namentlich dürfte, soweit die neuesten Nachrichten reichen, anzunehmen seyn, daß sie aus Bamberg oder dessen Umgegend stammt, da sie, wie der ꝛc. Pfarrer Rügmer aus Hundsbach mittheilte, den Bamberger Dialekt gesprochen hat.

Zur Ergänzung des Signalements dieser gefährlichen Streunerin wird noch aus den eingegangenen Mittheilungen bemerkt, daß dieselbe die Bigotte spielen und Augenblicke haben soll, wo sie im Gespräche oft gerade vor sich hinsieht und ihr Gesicht einen Ausdruck annehme, als wenn sie sich auf Etwas besinne.

Andernseits wird bemerkt, ihr Dialekt sey gemischt Bamberger und Aschaffenburger, mitunter spreche sie auch rein deutsch, mitunter ganz corrupt.

Auch hat dieselbe in Fulda unter andern unbedeutenden Sachen ein noch ganz neues weißes baumwollenes Taschentuch, roth gezeichnet mit A. K. und im Pfarrhause zu Dorfprozelten ein solches neues, mit den weiß eingenähten Buchstaben E. S. T. zurückgelassen. —

Sämmtliche Königl., insbesondere die Postbehörden, wie auch die Königl. Gendarmerie werden hiemit ersucht, zur Entdeckung und Verhaftung der Signalisirten und zum Wiederbesitz der entwendeten Gegenstände mitzuwirken.

Würzburg, den 29. September 1851.

Der stellvertretende Untersuchungsrichter am Königlichen Kreis- und Stadtgericht daselbst.

Pelletier.

Ediktal-Ladung.

Die Philipp und Helena Lotter'schen Eheleute zu Rödlas haben sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen.

Termin zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen ist auf den

16. October curr. früh 8 Uhr,

Termin zum Vorbringen der Einreden auf den

17. November curr. früh 8 Uhr,

Termin zur Abgabe der Re- und Dupliken auf den

17. December curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden hiezu alle Bekannten sowohl als Unbekannten mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderung von der Conkursmasse, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Digitized by Google

Zugleich werden diejenigen, welche Vermögensstücke des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes sofort beim Conkursgerichte zu deponiren.

Bemerkt wird, daß nach der erhobenen Schätzung das Activvermögen des Cridars 9530 fl. 6 kr. beträgt, während die bis jetzt bekannten Schulden desselben sich auf 10,336 fl. belaufen, worunter 7278 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Zum Verkauf der nachbenannten Gantrealitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 12, mit Kasten, Backofen, Hofraum, Gemeinderecht, Pl.=Nr. 30a, 33 Dezimalen Flächeninhalt,
2) 20 Dezimalen, der Wurzgarten, Pl.=Nr. 30b,
3) die Scheune, mit Ziegeln bedacht, wie das Haus in gutem baulichen Zustand,
4) 41 Dezimalen, der Grasgarten, Pl.=Nr. 29,
5) 2 Tagwerk 85 Dez., die Hofleithe, Pl.=Nr. 158a,
6) 7,93 Dezimalen, der Fichtenacker, Pl.=Nr. 165,
7) 1,61 Dezim, der vordere Hetzelsberg, Pl.=Nr. 167,
8) 57 Dezim., der hintere Hetzelsberg, Pl.=Nr. 168,
9) 6,93 Dezim., die Kalkgrube, Pl.=Nr. 177,
10) 5,97 Dezim., die untere Hausleithe, Pl.=Nr. 185,
11) 1,09 Dezim., das Leithlein, Pl.=Nr. 186a,
12) 2,64 Dezim., die mittlere Hausleithe, Pl.=Nr. 187,
13) 1,19 Dezim., der Kirschgarten in der Hausleithe, Pl.=Nr. 188a,
14) 2,72 Dezim., die hintere Hausleithe, Pl.=Nr. 194a,
15) 46 Dezim. Wiese im Letten, Pl.=Nr. 230b,
16) 3,87 Dezim. Hauswiese, Pl.=Nr. 183,
17) 5,22 Dezim. Wiese im Letten, Pl.=Nr. 230a,
18) 1,56 Dezim. mittlere Lettenwiese, Pl.=Nr. 231,
19) 2,49 Dezim., die Großwiese, Pl.=Nr. 238,
20) 0,65 Dezim. Wiese am Baumgarten, Pl.=Nr. 194b,
21) 8,84 Dez. Fichtenholz am Hetzelsberg, Pl.=Nr. 166,
22) 0,23 Dezim. Reißschlag, Pl.=Nr. 169,
23) 0,72 Dezim., der Reißschlag ober der Kalkgrube, Pl.=Nr. 175,
24) 0,17 Dezim. Waldung an der Hausleithe, Pl.=Nr. 186b,
25) 0,49 Dezim. detto an der Hofleithe, Pl.=Nr. 158b,
26) 0,36 Dezim. Oedung in der Hausleithe, Pl.=Nr. 188b,
27) 0,56 Dezim. Holz im Vogelheerd, Pl.=Nr. 161,
28) 2,56 Dezim., der Kühbergacker, Pl.=Nr. 730,
29) 1,49 Dezim. Weidenschaft in der Hofleithen, Pl.=Nr. 754,

sämmtlich im Flurbezirke Rödlas gelegen,

ist Termin auf den

20. October curr. früh 10 Uhr

im Orte Rödlas festgesetzt und werden Strichliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98 und 101 des Prozeß=Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht, daß die vorbenannten Realitäten auf 9100 fl. gerichtlich geschätzt sind und daß die Belastung aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Gantakten ersehen werden kann. Die nähern Strichbedingnisse werden im Verkaufstermin bekannt gemacht.

Gräfenberg, den 1. September 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Nicht amtliche Artikel.

Durch persönlich zur Messe in Leipzig gemachte Einkäufe empfehle ich mein aufs Reichhaltigste assortirtes

Putzwaaren=Lager,

bestehend in Pariser Modelhüten, Putz= und Negligéhauben, Aufsätzen, Federn, Blumen und modernsten Bändern, unter Zusicherung billigster Preise zur geneigten Abnahme.

Silli Samelson.

Kurs der Bayerischen Staats=Papiere.

Augsburg, den 2. October 1851.

Staats=Papiere.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt . . .	95	
„ à 4 %	„ . . .		96¾
„ à 5 %	„ Ausgabe I.	102¾	
„ à 5 %	„ „ II. à IV.	103¼	
„ Grundr.=Ablös. à 4 %		95¼	
Bank=Actien . .	Div. II. Sem.		682
„ „	Promessen per Stück		
	Agio ältere .		118
„ „ „	neue .		90

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 126. Bayreuth, Sonnabend den 11. October 1851.

Inhalt:

Absatz des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken für das Jahr 1852. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Schwarzenbach am Wald pro 1851. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schauenstein pro 1851. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Naila pro 1851. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg pro 1851. — Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Weißenstadt pro 1851. — Kirchenverwaltungswahl zu Kronach im Jahre 1851. — Untersuchung gegen Balthasar Waibel wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung wider den Buchhändler Robert Köneke in Nürnberg wegen Preßvergehens. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 409.

Bekanntmachung.

(Den Absatz des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken 1852 wird Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1852 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorsorge treffen kann.

Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 3 fl. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier und in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Postamt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaction unmittelbar, die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten dem einschlägigen Amtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

Digitized by Google

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr, von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 3 fl. voraus bezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaction einzusenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 7. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 402. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Schwarzenbach am Wald pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Schwarzenbach am Walde wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:

1) Holzhändler Andreas Fischer,
2) Webermeister Johann Ott,
3) Oekonom Christoph Dittmar, dieser als Ersatzmann für den Webermeister Johann Greim, welcher wegen Verschwägerung mit einem Magistratsgliede im ersten Grade nicht eintreten konnte.

Ersatzmann für die Magistratsräthe verbleibt:

Webermeister Adam Bischoff.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben auf die Dauer von neun Jahren einzutreten:

1) Oekonom Friedrich Dittmar,
2) Webermeister Friedrich Gebelein,
3) Webermeister Adam Bischoff,
4) Büttnermeister Johann Lauterbach,
5) Gastwirth Andreas Bischoff,
6) Goldarbeiter Jakob Uhl, letzterer als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten erwählten und sodann in den Magistrat berufenen Holzhändler Andreas Fischer.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben noch zu bestehen, nachdem zwei derselben, Webermeister Johann Ott und Oekonom Christoph Dittmar in den Magistrat gewählt wurden:

1) Schmiedmeister Adam Kiesling,
2) Nagelschmiedmeister Johann Karl Zeitler,
3) Bäckermeister Johann Wirth.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 401. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schauenstein pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Schauenstein wurden von K. Regierung bestätigt:

I. als Magistratsräthe an die Stelle der austretenden Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Färbermeister Adam Dittmar,
   2) Handelsmann Georg Taubald,
   3) Handelsmann Philipp Münzer,

die letzteren beiden als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Magistratsräthen gewählten, jedoch in dieser Eigenschaft im Hinblick auf §. 48, Abs. 4 des revidirten Gemeinde-Edikts nicht bestätigten Gemeindeglieder, Bäckermeister Heinrich Schirmer und Metzgermeister Wilhelm Wild.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:
   A. an die Stelle des vor der Wahl nach Münchberg übersiedelten Gemeindebevollmächtigten, Fabrikanten Eduard Degel aus dem Wahljahre 1845, zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann aus genanntem Wahljahre, Bäckermeister Johann Blos,
   B. an die Stelle des in den Magistrat gewählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Färbermeister Adam Dittmar aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann, Maurermeister Johann Gottsmann,
   C. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:
      1) Zimmermeister Johann Sonntag,
      2) Metzgermeister Johann Dittmar,
      3) Schreinermeister Elias Geißer,
      4) Handelsmann Karl Schirmer,
      5) Webermeister Christoph Hofmann,
      6) Goldarbeiter Christian Wild.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten verbleiben noch:
   1) Schuhmachermeister Heinrich Müller,
   2) Maurer Adam Seyferth,
   3) Webermeister Georg Günther,

   nachdem zwei der Ersatzmänner, Handelsmann Georg Taubald und Handelsmann Philipp Münzer als Magistratsräthe berufen wurden.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 400. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Naila pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Naila wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Magistratsräthe auf die Dauer von 6 Jahren:
   1) der Knopfmachermeister Christoph Dorschky,

Digitized by Google

2) der Zimmermeister Gottlieb Thieroff,
3) der Tuchmachermeister Andreas Frühauf.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:
1) der Webermeister Lorenz Becher,
2) der Müllermeister Heinrich Klug.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des zum Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten, Knopfmachermeister Christoph Dorschky aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann, Metzgermeister Philipp Findeiß,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:
1) Müllermeister Heinrich Klug,
2) Gastwirth Adam Findeiß,
3) Schuhmachermeister Cyriakus Meyer,
4) Webermeister Adam Leupold,
5) Webermeister Lorenz Becher,
6) Metzgermeister Johannes Findeiß, dieser als Ersatzmann für den in den Magistrat gewählten Gemeindebevollmächtigten, Zimmermeister Gottlieb Thieroff.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten verbleiben noch, nachdem einer derselben, Tuchmachermeister Andreas Frühauf, zum Magistratsrath gewählt worden ist:
1) Bäckermeister Gottfried Bischoff,
2) Metzgermeister Heinrich Fischer,
3) Knopfmachermeister Georg Dorschky.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 36,316. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenberg wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
1) der Tuchmacher Karl Quehl,
2) der Oekonom Gottfried Polig,
3) der Töpfermeister Georg Grimm.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:
1) der Tuchmacher Gottlieb Jungkunz,
2) der Weisgerbermeister Georg Fischer.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren einzutreten:
1) der Metzgermeister Karl Polig,
2) der Metzgermeister Leonhardt Polig,
3) der Glasermeister Christian Rosenberger,

Digitized by Google

4) der Seilermeister Thomas Illing,
5) der Büttnermeister Karl Langheinrich,
6) der Bäckermeister Friedrich Haas.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben noch, nachdem einer derselben zum Magistratsrath gewählt worden ist und sohin ausfällt:

1) der Metzgermeister Georg Polig,
2) der Webermeister Johann Grimm,
3) der Tuchmachermeister Christian Einsiedel,
4) der Töpfermeister Gottfried Kilian,
5) der Webermeister Georg Grimm.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 36,330. **Bekanntmachung.**

(Die Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Weißenstadt pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Weißenstadt wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. die Magistratsräthe an die Stelle der austretenden Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Kaufmann August Preß,
2) Bäckermeister Joachim Goller,
3) Webermeister Lorenz Hendel.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Nagelschmiedmeister Paulus Fischer,
2) Gastwirth Friedrich Welzel.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle der zu Magistratsräthen gewählten beiden Gemeindebevollmächtigten Lorenz Hendel und August Preß aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung ihrer Dienstzeit, die Ersatzmänner:

1) Krämer Heinrich Linhardt,
2) Metzgermeister Jakob Schricker,

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Bäckermeister Elias Ott,
2) Gastwirth Friedrich Welzel,
3) Metzgermeister Georg Adam Küspert,
4) Nagelschmiedmeister Paulus Fischer,
5) Metzgermeister Paulus Küspert,
6) Bäckermeister Kaspar Schobert.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben noch zu bestehen, nachdem einer derselben, Bäckermeister Joachim Goller, zum Magistratsrath gewählt worden ist:

1) Färbermeister Jakob Deubner,

Digitized by Google

2) Büttnermeister Blasius Pleitner,
3) Gastwirth Heinrich Peetz.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 36,063. Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungswahl zu Kronach im Jahre 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der katholischen Kirchenverwaltung in der Stadt Kronach wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. die Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) der Drechslermeister Kaspar Hellmuth,
2) der Bäckermeister Heinrich Müller.

II. Als Ersatzleute haben zu bestehen:
1) der Seilermeister Joseph Detsch,
2) der Oekonom Andreas Dauer.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 36,237.

(Untersuchung gegen Balthasar Waibel wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem K. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in rubrizirter Untersuchung erlassene Erkenntniß wird unter Bezugnahme auf Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse im nachstehenden Abdruck hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am drei und zwanzigsten August achtzehnhundert ein und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Renner, Appellationsgerichtsrath, als Vorsitzender, Freih. v. Tucher, Rath, Weinig, Berchem, Kleinschrod, Assessoren, Dr. Wirschinger, K. Oberstaatsanwalt, v. Klessing, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwalts Dr. Wirschinger in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Preßvergehen, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung;

Digitized by Google

Nach Ansicht des vom K. Kreis- und Stadtgerichte Kempten unterm 17. Mai l. Js. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom K. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unterm 12., empf. 15. l. Mts. gestellten Antrages ꝛc.

In Erwägung ꝛc.

9) daß der Artikel de dato München, den 23. Februar 1851, in Nr. 58 der Kemptner Zeitung vom 27. Februar 1851 seinem Inhalte nach als gesetzwidrig erscheint und auf ihn Art. 2, Abs. 2 des Preßgesetzes anwendbar ist ꝛc.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850

Nr. 58 der Kemptner Zeitung vom 27. Februar 1851 sey, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu konfisciren.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

v. Renner, Tucher, Weinig, Berchem, Kleinschrod, v. Klessing.

Eichstädt, am 24. September 1851.

(Die Untersuchung wider Buchhändler Robert Köneke in Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 24. September 1851, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Stöger, Waltenmair, Nürmberger, Räthe, Dr. Knappe, Staatsanwalt, und Mayr, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts Dr. Knappe, in seinem Vortrage über die Untersuchung wider Buchhändler Robert Köneke in Nürnberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der wegen Verkaufsankündigung der Druckschrift: „Höchst interessante und merkwürdige Weissagungen der Seherin Lenormand, Prophetin Napoleons und Alexanders von Rußland, über die Zukunft der Jahre 1848 bis 1860, Leipzig bei E. Wengler 1850" — gegen Buchdrucker Robert Köneke in Nürnberg wegen Preßvergehens erwachsenen Voruntersuchungsakten und nach Einsicht dieser Druckschrift, welche in 12 Exemplaren vom K. Stadtkommissariat in Nürnberg mit Beschlag belegt wurde;

Nach Einsicht des Erkenntnisses des K. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 16. d. Mts., wodurch wegen Mangels eines strafrechtlichen Thatbestandes das Strafverfahren eingestellt wurde, und der Berufungsanmeldung des Staatsanwalts am K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg vom nemlichen Tage, aus dem Grunde, weil nicht wegen Gesetzwidrigkeit des Inhaltes Unterdrückung jener Schrift verfügt worden;

Nach Ansicht des vom K. Staatsanwalt Dr. Knappe unterm 22. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) die bezeichnete Schrift, in welcher unter der Formel der Weissagung, es werde das deutsche Volk sich abermals aufraffen, und dann nimmer ruhen noch rasten, bis es sich die republikanische Staatsform errungen haben werde, unter welcher allein die Völker Glück und Frieden finden könnten, zum Umsturz der bestehenden Regierungsform aller deutschen Staaten, somit auch Bayerns, aufgefordert wird, offenbar gegen die Artikel 10, 11, Absatz 1, Art. 16, Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstößt,

2) zwar keine erheblichen Verdachtsgründe vorliegen, daß der Buchhändler Robert Köneke wissentlich, das heißt, den gesetzwidrigen Inhalt jener Druckschrift kennend, deren Veröffentlichung bezweckt habe, welches selbst durch die bloße Veröffentlichung des unverfänglichen Titels noch nicht als geschehen zu erachten ist,

3) immerhin aber wegen des gesetzwidrigen Inhaltes jener, die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare gemäß Art. 2, Abs. 2 geboten ist;

Digitized by Google

Aus diesen Gründen

I. erkennt das K. Appellationsgericht, es seye in Ansehung jener Schrift gegen Buchhändler Robert Köneke in Nürnberg das Strafverfahren einzustellen, und die bezeichnete Druckschrift in den mit Beschlag belegten Exemplaren zu vernichten;

II. verordnet, daß dieses Erkenntniß wegen der ausgesprochenen Vernichtung bezeichneter Druckschrift

1) dem Buchhändler Robert Köneke besonders notificirt werde, gemäß Art. 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, und

2) in sämmtlichen Amtsblättern (Kreis-Intelligenzblättern) des Königreichs bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

(L. S.) v. Flembach. Stöger. Waltenmair. Nürmberger.

Mayr.

Zur Beglaubigung.

Nürnberg, am 5. October 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Furtenbach.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die provisorische Winterbier-Taxe pro 1851 betr.)

Mit Hinweisung auf das im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 124 enthaltene hohe K. Regierungs-Ausschreiben vom 5. d. Mts. wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der provisorische Winterbier-Satz für das laufende Subjahr einschlüssig des Lokal-Malzaufschlags sich auf

4¼ Kreuzer per Maas im Ganterpreis

regulirt und daß, weil dieser Satz auf einen ungeraden Pfennig ausgeht, das Winterbier

1) bei den Brauern, wenn sie das Bier über die Gasse ausschenken,

a) vom 1. October bis 10. November einschlüssig 5 kr.,

b) vom 11. November bis 19. December einschlüssig 4¼ kr.,

2) bei den Brauern, wenn sie solches in ihren Schenk-Lokalitäten an Gäste abgeben, mit dem Schenkpreis

ad a. vom 1. October bis 10. November incl. 5½ kr.,

ad b. vom 11. November bis 19. December incl. 5 kr.,

3) bei den Schenk- oder Zapfenwirthen in diesen beiden Perioden, wie ad 2., nämlich:

ad a. vom 1. October bis 10. November incl. 5½ kr.,

ad b. vom 11. November bis 19. December incl. 5 kr.,

per Maas zu kosten hat.

Dabei wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die Bierbrauer und Schenkwirthe um die festgesetzte Taxe nur gutes, kräftiges, tarifmäßiges und gehörig abgelegenes Winterbier zu brauen und auszuschenken haben und daß gegen die Contravenienten unnachsichtlich mit den gesetzlichen Strafen eingeschritten werden wird.

Bayreuth, am 8. October 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Der Bauer Wolfgang Feulner von Benk ist gesonnen, mit seiner Familie nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern. Wer Forderungen an dieselben zu haben glaubt, hat dieselben binnen 8 Tagen dahier geltend zu machen, weil außerdem eine Berücksichtigung nicht stattfinden und der Reisepaß ungesäumt den Auswanderungslustigen behändiget werden würde.

Bayreuth, den 1. October 1851.

Königliches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme in die hiesige Königl. Studien-Anstalt für das Jahr 18$\frac{5}{6}$ hat zu geschehen am Donnerstag den 16. October Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr. Die sich Meldenden haben dem unterzeichneten Rectorate ihre Zeugnisse über bisher genossenen Unterricht, und, wenn sie aus Privatunterricht kommen, auch ihre Tauf- und Impfscheine vorzulegen.

Die Aufnahms-Prüfungen nehmen ihren Anfang am 16. October Nachmittags. Auch alle diejenigen Schüler, welche aus der vierten Klasse der lateinischen Schule in das Gymnasium übertreten, sodann diejenigen, welche Behufs des Vorrückens in eine höhere Klasse eine Nachprüfung zu bestehen haben, müssen am 16. October Nachmittags 2 Uhr sich im großen Hörsaale des Studiengebäudes einfinden, um über den Beginn ihrer Prüfung Anweisung zu erhalten. Die übrigen Schüler der Studien-Anstalt, welche eine Prüfung am Anfang des neuen Studienjahrs nicht zu erstehen brauchen, haben am Mittwoch den 22. October Vormittags 8 Uhr zur Eröffnung des Schuljahres zu erscheinen.

Die Aeltern, welche ihre Söhne der lateinischen Schule zu übergeben gedenken, werden gebeten, nicht etwa durch vorläufigen Ankauf ihre Söhne in den Besitz älterer Auflagen der eingeführten Lehrbücher zu setzen, indem zur Vermeidung nachtheiliger Störungen und Hemmungen des Unterrichts darauf gedrungen werden muß, daß sämmtliche Lehrbücher in den neuesten, oder wenigstens in gleichen Auflagen in den Händen aller Schüler Einer Klasse seyen. Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bei der hiesigen Königl. Studien-Anstalt besteht unter Leitung und Aufsicht des unterzeichneten Rectorats eine Vorschule, welche zur Aufgabe hat, denjenigen Knaben, welche im nächstfolgenden Studienjahre in die unterste Klasse der lateinischen Schule aufgenommen werden sollen, in den Elementar-Unterrichts-Gegenständen einen für die Zwecke und Bedürfnisse der lateinischen Schule besonders berechneten Unterricht zu gewähren. Diejenigen Aeltern, welche ihre Söhne dieser Vorschule für das Jahr 18$\frac{5}{6}$ zu übergeben gedenken, werden hiemit eingeladen, am Montag den 20. October Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem unterzeichneten Rectorate die deßfallsigen Anmeldungen zu machen und die Bedingungen, von welchen die Aufnahme abhängt, zu vernehmen.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Studien-Rectorat.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme in die Königliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier für das Schuljahr 18$\frac{5}{6}$ ist festgesetzt auf Donnerstag den 16. October. Diejenigen Schüler der deutschen oder lateinischen Schulen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich daher mit ihren Schulzeugnissen, diejenigen, welche eine öffentliche Schule vorher nicht besucht haben, mit ihren Tauf- und Privat-Unterrichts-Zeugnissen und mit ihren Impfscheinen am genannten Tage zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags im Lokale der Gewerbschule zur Anmeldung und vorläufigen Inscription einzufinden, worauf sie hinsichtlich der zu bestehenden Aufnahmsprüfung sofort die weitere Anweisung erhalten werden.

Bayreuth, den 3. October 1851.

Königliches Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Der Schmiedmeister Matthäus Schirmer von Weisdorf will mit seiner Familie und der Wittwe Helena Schöffel von da nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind in dem am

20. October l. Js. Vormittags

anstehenden Termin anzubringen, als außerdem der Reisepaß ausgeantwortet werden würde.

Münchberg, am 23. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Pankraz Deinhardt älter von Drosendorf hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger den Antrag gestellt, um mit denselben ein Arrangement zu versuchen.

Zu diesem Zwecke wird Tagfahrt auf

Mittwoch den 15. October l. Js. früh 9 Uhr

dahier anberaumt, wobei sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Deinhardt unter dem Rechts-

Digitized by Google

nachtheile zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden dem Beschlusse der Mehrzahl beistimmend erachtet werden.

Hollfeld, den 22. August 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Edikts-Ladung.

Die Philipp und Helena Lotter'schen Eheleute zu Rödlas haben sich freiwillig dem Konkursverfahren unterworfen.

Termin zur Anmeldung und zum Nachweis der Forderungen ist auf den

16. October curr. früh 8 Uhr,

Termin zum Vorbringen der Einreden auf den

17. November curr. früh 8 Uhr,

Termin zur Abgabe der Re- und Dupliken auf den

17. December curr. früh 8 Uhr

festgesetzt, und werden hiezu alle Bekannten sowohl als Unbekannten mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß der nicht angemeldeten Forderung von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche Vermögensstücke des Cridars in Händen haben, aufgefordert, solche bei Vermeidung des doppelten Ersatzes sofort beim Konkursgerichte zu deponiren.

Bemerkt wird, daß nach der erhobenen Schätzung das Activvermögen des Cridars 9530 fl. 6 kr. beträgt, während die bis jetzt bekannten Schulden desselben sich auf 10,336 fl. belaufen, worunter 7278 fl. Hypothekenschulden sich befinden.

Zum Verkauf der nachbenannten Gantrealitäten, als:

1) das Wohnhaus, Nr. 12, mit Kasten, Backofen, Hofraum, Gemeinderecht, Pl.-Nr. 30a, 33 Dezimalen Flächeninhalt,
2) 20 Dezimalen, der Wurzgarten, Pl.-Nr. 30b,
3) die Scheune, mit Ziegeln bedacht, wie das Haus in gutem baulichen Zustand,
4) 41 Dezimalen, der Grasgarten, Pl.-Nr. 29,
5) 2 Tagwerk 85 Dez., die Hofleithe, Pl.-Nr. 158a,
6) 7,93 Dezimalen, der Fichtenacker, Pl.-Nr. 165,
7) 1,61 Dezim, der vordere Hetzelsberg, Pl.-Nr. 167,
8) 57 Dezim., der hintere Hetzelsberg, Pl.-Nr. 168,
9) 6,93 Dezim., die Kalkgrube, Pl.-Nr. 177,
10) 5,97 Dezim., die untere Hausleithe, Pl.-Nr. 185,
11) 1,09 Dezim., das Leithlein, Pl.-Nr. 186a,
12) 2,64 Dezim., die mittlere Hausleithe, Pl.-Nr. 187,
13) 1,19 Dezim., der Kirschgarten in der Hausleithe, Pl.-Nr. 188a,
14) 2,72 Dezim., die hintere Hausleithe, Pl.-Nr. 194a,
15) 46 Dezim. Wiese im Letten, Pl.-Nr. 230b,
16) 3,87 Dezim. Hauswiese, Pl.-Nr. 183,
17) 5,22 Dezim. Wiese im Letten, Pl.-Nr. 230a,
18) 1,56 Dezim. mittlere Lettenwiese, Pl.-Nr. 231,
19) 2,49 Dezim., die Großwiese, Pl.-Nr. 238,
20) 6,65 Dezim. Wiese am Baumgarten, Pl.-Nr. 194b,
21) 8,84 Dez. Fichtenholz am Hetzelsberg, Pl.-Nr. 166,
22) 0,23 Dezim. Reißschlag, Pl.-Nr. 169,
23) 0,72 Dezim., der Reißschlag ober der Kalkgrube, Pl.-Nr. 175,
24) 0,17 Dezim. Waldung an der Hausleithe, Pl.-Nr. 186b,
25) 0,49 Dezim. detto an der Hofleithe, Pl.-Nr. 158b,
26) 0,36 Dezim. Oedung in der Hausleithe, Pl.-Nr. 188b,
27) 0,56 Dezim. Holz im Vogelheerd, Pl.-Nr. 161,
28) 2,56 Dezim., der Kühbergacker, Pl.-Nr. 730,
29) 1,49 Dezim. Weidenschaft in der Hofleithen, Pl.-Nr. 754,

sämmtlich im Flurbezirke Rödlas gelegen,

ist Termin auf den

20. October curr. früh 10 Uhr

im Orte Rödlas festgesetzt und werden Strichliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98 und 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschieht, daß die vorbenannten Realitäten auf 9100 fl. gerichtlich geschätzt sind und daß die Belastung aus den in der dießgerichtlichen Kanzlei aufliegenden Gantakten ersehen werden kann. Die nähern Strichbedingnisse werden im Verkaufstermin bekannt gemacht.

Gräfenberg, den 1. September 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf entbehrlich gewordener Staatsrealitäten in Pottenstein betr.)

In Gemäßheit der hohen Regierungs-Entschließungen

Digitized by Google

vom 18. und 30. September 1851, ad Num. Prot. $\frac{28130}{27944}$ werden

Montag den 20. October curr. Vormittags 10 Uhr in loco Pottenstein nachstehende Getreidspeicher und dazu gehörige Gebäude auf dem Bergschlosse zu Pottenstein, als:

1) der untere Getreidspeicher, Stadelbau genannt,
2) die Schloßwartswohnung,
3) das alte Bergschloß,
4) der Zeughausbau und
5) die Cisterne innerhalb der Schloßmauer,

vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung, dem öffentlich meistbietenden Verkaufe unter der Bedingung der Erhaltung fraglicher Gebäude nach Maasgabe des hohen Ausschreibens vom 16. September 1833 (Kreis-Intelligenzblatt besagten Jahres, Seite 849) unterstellt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die übrigen Verkaufs-Bedingungen am Termin bekannt gegeben, diese Gebäulichkeiten durch den Schloßwart Söhnlein in Pottenstein vorgezeigt werden und auswärtige Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse am Verkaufstermin auszuweisen haben.

Gößweinstein, den 7. October 1851.

Königliches Rentamt Pottenstein.
Reichel.

Bekanntmachung.

Das Schuljahr 18$\frac{51}{52}$ beginnt mit dem 16. October. An diesem Tage haben sich alle jene zu melden, welche in eine der vier Klassen der Lateinschule aufgenommen werden wollen, oder sich einer Nachprüfung unterziehen. Am 17. Vormittag ist schriftliche Prüfung für die vier latein. Schulen, Nachmittag Fortsetzung der schriftlichen Prüfung für die III. und IV. Klasse, und mündliche Prüfung für die I. Klasse. Am 18. Vormittag Fortsetzung der mündlichen Prüfung für die I. Klasse, Nachmittag mündliche Prüfung für die III. und IV. Klasse. — Am 21. von 9 — 12 Uhr Anmeldung jener, welche in eine der vier Gymnasial-Klassen aufgenommen werden wollen, oder sich einer Nachprüfung unterziehen, Nachmittag und 22. Vor- und Nachmittag schriftliche Prüfung für die vier Gymnasial-Klassen. Am 23., 24. und 25. mündliche Prüfung für die Aufnahme in die I. Gymnasial-Klasse, und am 27. mündliche Prüfung für die II., III. und IV. Gymnasial-Klasse.

Anmeldungen und Prüfungen außer den hier angesetzten Terminen werden nicht angenommen.

Alle, welche in die hiesige Studien-Anstalt neu eintreten wollen, haben beizubringen:

a) Geburts-, } (beide werden nach genommener Ein-
b) Impfschein, } sicht sogleich wieder ausgehändigt)
c) ein über den Gang ihrer bisherigen Studien und über ihr bisheriges Betragen vollständigen Aufschluß gebendes Zeugniß,
d) Nachweis über die nöthigen Subsistenzmittel,
e) Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, falls diese nicht persönlich erscheinen.

Außerdem müssen alle, welche um öffentliche oder Privatunterstützungen nachsuchen, gleichviel, ob sie schon an der Anstalt waren, oder erst eintreten, legale Armuthszeugnisse vorlegen, welche genau nach der von der K. Regierung von Oberfranken unterm 4. Januar l. Js. vorgeschriebenen Form (Intelligenzblatt für Oberfranken 1851, Nr. 4, S. 34) ausgestellt sind.

Am 29. October nimmt der Unterricht in allen Klassen seinen Anfang.

Bamberg, den 27. September 1851.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat.
Dr. J. Gutenäcker.

Verkaufs-Ausschreiben.

Mit hoher Genehmigung K. Regierung werden die dem hiesigen Lyceum zugehörigen Schäfereibäulichkeiten zu Sambach, bestehend:

a) aus dem Schäferei-Wohnhause, sodann
b) der großen Schafscheune, — letztere in Abtheilungen oder im Ganzen, —

der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und ist Termin hiezu auf

Montag den 20. October d. Js. Vormittags
von 10 Uhr an

im Schütz'schen Wirthshause alldort bestimmt.

Die Verkaufsbedingungen werden bei diesem Termine bekannt gemacht, können aber auch bis dahin auf dem Bureau der Administration, sowie beim Güteraufseher Spörlein in Sambach eingesehen werden, der auch auf Verlangen die Verkaufsrealitäten vorzuzeigen hat.

Bamberg, den 27. September 1851.

Königliche Administration der unmittelbaren Stiftungen.
L. Hoffmann, Administrator.

Digitized by Google

Nicht amtliche Artikel.

Soeben wurde ausgegeben und ist in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten, das 1. Bändchen eines neuen

für Alle und Jeden sehr wichtigen Werkes,

der

Groschenbibliothek,

der griechischen und römischen

Classiker

für das deutsche Volk.

Enthaltend

das Schönste aus denselben in deutscher Uebertragung.

Complet in höchstens 50 Bändchen.

Wöchentlich erscheint ein Bändchen.

Indem wir nun unsere Groschenbibliothek der griechischen und römischen Classiker ausgeben, welche eine Sammlung des Besten, Gediegensten und Jedermann Ansprechenden aus derselben, mit den nöthigen erklärenden Anmerkungen, enthalten wird, hegen wir die zuversichtliche Hoffnung, daß durch dieselbe die Classiker des Alterthums in jedes Haus, in jede Familie eingeführt, daß sie zum Eigenthum des ganzen deutschen Volkes werden. Wir erwarten somit, daß Hunderttausende diese Gelegenheit benutzen werden, Nahrung für Herz und Geist, Genuß und Belehrung zu holen aus den Schriften der alten Classiker, und darum stellen wir den Preis so über alle Maßen billig auf nur

4½ Kreuzer rhein.

für das Bändchen von 6 Bogen.

Der Käufer des 1. Bändchens verpflichtet sich zur Abnahme der folgenden, wogegen wir dafür bürgen, daß das Werk in höchstens 50 Bändchen vollendet wird.

Expedition der Classiker in Leipzig.

Vorräthig in der

Grau'schen Buchhandlung in Bayreuth.

Auf nachstehendes, bei Palm et Enke in Erlangen so eben erschienene Schriftchen wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht:

Arnold, Dr. Fr. L. von, **die Vollziehbarkeitsklausel der Notare.** gr. 8. geh. 16 kr. rhein.

Vorräthig in der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bayreuth.

Ein im Hypotheken-, Rechnungs-, Registratur-Wesen ꝛc. sehr gewandter Scribent, versehen mit guter Handschrift und den empfehlendsten Zeugnissen sucht anderweites Unterkommen.

Gefällige Anfragen unter der Adresse **F.** besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 5. October. Der Bürger und Büchsenmachermeister Karl Schmidt im Neuenwege, mit Margaretha Henriette Hayn daselbst.

Den 9. October. Der Bürger und Rothgerbermeister Johann Heinrich Roder dahier, mit Jungfrau Maria Mann von hier.

— — Der Bürger und Tuchmachermeister Friedrich Unger dahier, mit Jungfrau Magdalena Hopfmüller von hier.

Geborne:

Den 27. September. Der Sohn des Zuckersieders Strömsdörfer in St. Georgen.

Den 2. October. Der Sohn des Bürgers und Siegellackfabrikanten Samuel Harburger dahier.

Den 3. October. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Döring dahier.

Den 4. October. Der Sohn des Muskus Arzberger in der Altstadt.

— — Die Tochter des Bürgers und Gastwirths Schnauffer dahier.

Den 5. October. Die Tochter des Feldwebels Lippert, im Königl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Den 7. October. Der Sohn des Bürgers und Metzgermeisters Angermann in St. Georgen.

— — Die Tochter des Maurergesellen Neukam im Neuenwege.

Gestorbene:

Den 2. October. Der Soldat Schöpf im Königl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich), alt 23 Jahre.

Den 4. October. Die hinterlassene Tochter des Kattunglätters Krauß dahier, alt 51 Jahre, 9 Monate und 5 Tage.

Den 6. October. Der Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Döring dahier, alt 3 Tage.

Den 7. October. Die Tochter des Schneidermeisters Bergmann zu Heinersreuth, alt 2 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 127. Bayreuth, Dienstag den 14. October 1851.

Inhalt:

Wahl der Kirchenverwaltung Münchberg. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Modschiedel. — Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Pottenstein. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Kulmbach. — Polizeiwidrige Bedeckung der Dächer mit Holz und Stroh. — Im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffener Vagant Christoph Rath. — Ersatzwahl der Kirchenverwaltungsglieder in Rehau. — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 36,403.

Bekanntmachung.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Münchberg wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) der Handelsmann Christian Friedrich Tröger zu Münchberg,
   2) der Gutsbesitzer Johann Krauß von der Rabenreuth, Gemeinde Meierhof,
   3) Fabrikant Valentin Hedler von Münchberg,

II. als Ersatzmänner der Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben zu bestehen:
   1) Bäckermeister Heinrich Pöhlmann, und
   2) Bäckermeister Karl Pöhlmann, beide von Münchberg.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 310.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Modschiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Modschiedel mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 246 fl. 6⅔ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Weismain oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Weismain zu Burgkundstadt einzureichen.

Bayreuth, den 8. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 105.

Bekanntmachung.
(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Pottenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gewählt und von K. Regierung bestätigt wurden:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung Pottenstein auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) der Büttnermeister Johann Held von Pottenstein,
   2) der Seifensiedermeister Georg Binder von dort.

II. Ersatzmänner verbleiben:
   1) Bäckermeister Christoph Wagner,
   2) Handelsmann Friedrich Knörl dortselbst.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 36,365.

Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl zu Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Kulmbach wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
   der Kaufmann Johann Louis Christoph Weiß,

II. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) der Glasermeister Johann Matthäus Hering,
   2) der Kaufmann Johann Andreas Fleischmann,
   3) der Färbermeister Johann Jakob Rußler,
   4) der Müllermeister Johann Michael Limmer.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:
   1) der Lebkuchnermeister Johann Gottlob Karl Eduard Gummi,
   2) der Gold- und Silberarbeiter Johann Conrad Scheidig,

nachdem der weiter zum Ersatzmann der Magistratsräthe gewählte Kaufmann Johann Louis Christoph Weiß zum bürgerlichen Bürgermeister berufen worden ist.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten, Müllermeister Johann Michael Limmer aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Christoph Rützel,

Digitized by Google

B. an die Stelle des zum bürgerlichen Bürgermeister gewählten Gemeindebevollmächtigten, Kaufmann Johann Louis Christoph Weiß, aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann, Zeugschmiedmeister Johann Simon Wiegandt,

C. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) der Tuchmachermeister Christian Gottlob Klopfer,
2) der Gold- und Silberarbeiter Johann Conrad Scheidig,
3) der Bäckermeister Johann Andreas Eberlein,
4) der Büttnermeister Johann Conrad Haberstumpf,
5) der Gastwirth Johann Adam Eberlein,
6) der Lebkuchner Johann Gottlob Carl Eduard Gummi,
7) der Zimmermeister Johann Gaßner,
8) der Kaufmann Johann Simon Jeremias Wagner,

die letzteren drei an die Stelle der ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann zu bürgerlichen Magistratsräthen berufenen Kaufmann Johann Andreas Fleischmann, Glasermeister Johann Matthäus Hering und Färbermeister Johann Jakob Rußler.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Kammmachermeister Johann Jakob Penfel,
2) Riemermeister Johann Andreas Beck,
3) Bäckermeister Johann Ulrich Opel.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeinde-Wahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 34,762.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Polizeiwidrige Bedeckung der Dächer mit Holz und Stroh betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der K. Kreisregierung gekommen, daß, ungeachtet der bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften an vielen Orten des Kreises, nicht nur die bestehenden Schindel- und Strohdächer in größerem Umfang reparirt, sondern auch ganz neue Dachbedeckungen dieser Art ausgeführt werden.

Diese Vorkommnisse veranlassen die unterfertigte K. Stelle, unter Hinweisung auf die höchsten Verordnungen vom 30. März 1791 — 30. Januar und 30. Juni 1806 — 14. Juli 1807 — 26. April und 17. Juli 1808, — 15. Januar 1819 — 3. April 1837 und 26. März 1839 — die sämmtlichen Polizeibehörden anzuweisen, mit aller Strenge dagegen einzuschreiten, insbesondere die diese Bestimmungen übertretenden Gewerbsmeister unnachsichtlich in die vorgezeichneten Strafen zu verurtheilen und Pläne zu Neubauten jeder Art nur unter der ausdrücklichen Bedingung feuersicherer Bauweise zu genehmigen. Die technischen Mitglieder der Bau-Commissionen haben bei den jährlich vorzunehmenden sogenannten Feuerbesichtigungen auch diesen Baugegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und überhaupt alle Wahrnehmungen gegen die allgemeine Feuerordnung der betreffenden Behörde zur Anzeige zu bringen; worüber dieselben zu belehren sind.

Bayreuth, den 10. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 1118.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffenen Vaganten Christoph Rath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. v. Mts. wird zur gleichmäßigen Darnachachtung sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des oberfränkischen Regierungsbezirks mit der Weisung zugefertigt, das Ergebniß der anzustellenden Nachforschungen binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen.

Bayreuth, den 10. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

An sämmtliche K. Landgerichte, Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate.

Am 14. Mai l. Js. ist dahier ein legitimationsloser Vagant aufgegriffen worden, welcher sich Johann Christoph Rath nennt, von Würzburg gebürtig seyn will und vorgiebt, in Schleswig-Holstein'schen Kriegsdiensten bei der Artillerie gestanden zu haben. Da sich jedoch alle diese Angaben bisher nicht bestätigt haben, und die Heimath dieses Menschen nicht ermittelt werden kann, so werden sämmtliche obenbezeichnete K. Behörden ersucht, deshalb entsprechende Nachforschung anzustellen, und das Ergebniß anher kund zu geben.

Zu diesem Zwecke wird das Signalement beigefügt.

Brückenau, den 14. September 1851.

Königliches Landgericht.

Gumppenberg.

* * *

Signalement.

Alter: anscheinend 38 Jahre.	Gesicht: schmal und blaß.
Größe: 5′ 6″.	Nase: lang und gebogen.
Gestalt: mittlere, breitschulterig.	Mund: proportionirt.
Haare: hellbraun.	Besondere Kennzeichen: ohne, nur hat derselbe eine sehr rauhe, schwerverständliche Stimme.
Bart und Augenbraunen: hellbraun.	
Augen: blau.	

Kleidung: Trug bei seiner Arretirung am Leibe ein Hemd, eine leinene Unterhose, blaue baumwollene Strümpfe mit weißem Rand, ein Beinkleid von blau und grau gestreiftem Leinengradel, lederne Hosenträger, eine wollengestrickte blau und rothe lange Halsbinde, eine Unterjacke von grau und weiß gestreiftem Drill, einen abgetragenen Uniformsspenser vom K. bayerischen 2. Artillerie-Regimente, in dessen Stückfutter die Worte „Johann Reith 1847" schwarz eingezeichnet sind, eine Schirmkappe von dunkelblauem Tuch ohne Abzeichen, ein roth baumwollenes Schnupftuch mit gelber Bordüre, ein braun baumwollenes mit braunem Rand.

Ad Num. 777.

Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltungsglieder zu Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der Kirchenverwaltung zu Rehau wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) der Bäckermeister Heinrich Zapf zu Rehau,
2) der Zimmermeister Johann Zech von dort.

Digitized by Google

II. Als Ersatzmänner bestehen:

1) der Zinngießermeister Heinrich Vogel zu Rehau,
2) der Schneidermeister Jakob Schödel dortselbst.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8! October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den II. Assessor des Landgerichts Obernburg, Paul Eberhard Lauterbacher, zum I. Assessor des Landgerichts Pottenstein vom 1. October l. Js. an vorrücken zu lassen.

Aufforderung.

(Viktualien-Polizei betreffend.)

Es tauchen hie und da Klagen theils über schlechte Beschaffenheit der verschiedenen Brodgattungen, theils über Nichtgewichthaltigkeit derselben auf.

Wenn schon die unterfertigte Polizeibehörde das hiesige Bäckergewerbe in Beziehung auf seine Fabrikate fortwährend controllirt und die vorkommenden Contraventionsfälle, Zeuge der vorliegenden Verhandlungen, strenge bestraft, so kann bei der großen Anzahl der dahier concessionirten Bäcker und bei dem nicht unbedeutenden Umfang des Stadtbezirks die polizeiliche Controlle nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn das consumirende Publikum die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizeibehörde unterstützt.

Es ergeht daher an das consumirende Publikum die Aufforderung, jede Gattung von Brod, welche nicht von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und gesetzlicher Gewichthaltigkeit ist, dem Polizei-Senate des unterzeichneten Stadt-Magistrats mit Benennung des treffenden Bäckers sofort in Vorlage zu bringen, damit gegen den Contravenienten die verdiente Strafe ungesäumt verhängt werden kann.

Hierbei sichert man dem Anzeiger nicht nur die Verschweigung seines Namens zu, sondern erklärt sich auch bereit, die baare Auslage desselben aus dem Polizeifond mit dem Moment der Uebergabe eines tadelhaften Brodes zu ersetzen.

Auf diese Weise wird selbst dem ärmsten Einwohner Gelegenheit gegeben, Contraventionsfälle zur Kenntniß der Polizeibehörde bringen zu können.

Uebrigens erstreckt sich diese Aufforderung auch auf die übrigen Viktualien, namentlich auf Bier und Fleisch.

Bayreuth, am 7. October 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Liebert von Seusling hat sich dem Conkursverfahren unterworfen und werden die Edikstage festgesetzt:

auf den 23. October c. früh 9 Uhr
zur Liquidation und Nachweis der Forderung,
den 13. November c. früh 9 Uhr
zur Exception, und
den 11. December c. früh 9 Uhr
zur Replik und Duplik, und werden die Gläubiger zum ersten Termin bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Conkursmasse, zu den übrigen Terminen bei Vermeidung des Verlustes der treffenden Handlung geladen. Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen auf 3300 fl. geschätzt ist, worauf allein 4820 fl. Hypotheken eingetragen sind.

Zugleich wird zum Verkaufe des Grundvermögens:

1) ein geschlossenes Gut, Pl.-Nr. 89, wie solches im Cataster Fol. 73, lit. A. näher beschrieben ist, geschätzt auf 2000 fl.,
2) Wiese und Weidenschaften, Pl.-Nr. 792a und b und 793a und b, gewerthet auf 100 fl.,
3) der Fichtenholztheilacker oder alte Gemeindetheil, Pl.-Nr. 355, geschätzt auf 25 fl.,

Digitized by Google

4) der Mittelwegacker nebst Weidenschaft, Pl.-Nr. 627½ a und 627½ b, gewerthet auf 45 fl.,
5) die Krackenwiese, Pl.-Nr. 125, geschätzt auf 150 fl.,
6) der Peuntacker und Schlossersacker, Pl.-Nr. 649 und 652, gewerthet auf 280 fl.,
7) der Leimbergacker, Pl.-Nr. 462 a und b, geschätzt auf 462 fl.,
8) ein Acker mit Holz, der Heegacker, Pl.-Nr. 459 a und b, gewerthet auf 275 fl.,

Termin auf den

31. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Seusling anberaumt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, mit Berücksichtigung der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 4. September 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Röder von Aussees hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen; es werden daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen an die Masse auf

Freitag den 24. October l. Js. früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 14. November l. Js. früh 9 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Röder unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, und das Ausbleiben an dem andern Termine den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktivmasse besteht in 780 fl. Erlös aus Gütern, während die bevorzugten Forderungen schon 943 fl. betragen. Hollfeld, den 3. September 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Anton Brütting von Seelig, Konkurs.

Nach erhaltener Rechtskraft des gegen Anton Brütting von Seelig am 14. Juli d. Js. erlassenen Konkurserkenntnisses werden die Ediktstäge in Folgendem festgesetzt:

I. Ediktstag zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf

6. November d. Js. früh 8 Uhr,

II. und III. Ediktstag zur Vorbringung von Einreden und Schlußerklärung auf

11. December d. Js. früh 8 Uhr.

Das Außenbleiben der Gläubiger am ersten Ediktstag hat den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben am zweiten und resp. dritten Ediktstag den Ausschluß der Gläubiger mit den Einreden zur Folge.

Die Masse besteht in 1079 fl. 29½ kr. baarem Erlös, wovon 147 fl. 43½ kr. bevorzugte in I. Klasse geeignete Forderungen, 803 fl. 17½ kr. in II. Klasse geeignete Forderungen, 21 fl. 17½ kr. in III. Klasse geeignete Forderungen zu zahlen sind, die übrigen Forderungen, welche schon jetzt die Masse um 106 fl. 41½ kr. übersteigen, in V. gehören.

Bei Vereinigung der Gläubiger am ersten Ediktstag kann die Vertheilung der Masse sogleich geschehen.

Hollfeld, den 2. September 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Bauer Nikolaus Schwarz von Wölfersdorf beabsichtiget, demnächst mit seiner Ehefrau, 3 Kindern und einem jüngeren Bruder, Johann Schwarz, nach Nordamerika auszuwandern. Wer daher rechtliche Ansprüche an diese Personen zu machen hat, wird hierdurch aufgefordert, solche bis längstens zum

15. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

Gräfenberg, am 6. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Publicandum.

Das Söldengütchen des Martin Strohhöfer von Ilmenau, Pl.-Nr. 3, bestehend in 0,03 Dez. Wohnhaus, mit Stall und Hofraum, 0,40 Dez. Garten, 1,82 Dez. Acker, ohne Gemeinderecht, wird im Wege der Hilfsvollstreckung am

Freitag den 24. October h. Js. Vormittags 10 Uhr

zu Ilmenau öffentlich versteigert.

Zahlungsfähige Strichliebhaber werden hiezu mit dem

Digitized by Google

Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag erfolgt, wenn die Taxe zu 490 fl. erreicht worden ist.

Burgebrach, am 25. September 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

In der Nachlaßsache des Kleinkrämers Georg Baumüller von Krögelstein werden sämmtliche Gläubiger, welche an die Nachlaßmasse einen Anspruch zu machen haben, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche auf

Montag den 20. October c. Vormittags 9 Uhr

hieher unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß die außenbleibenden Gläubiger ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden. Thurnau, den 30. September 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte ledige Citronenhändler Joseph Krauß von Thurn hat sich der über ihn verfügten besonderen Polizeiaufsicht entzogen und streunt nun wahrscheinlich wieder im Lande umher.

Man stellt das Ersuchen an alle Polizeibehörden, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, am 1. October 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

* * *

Signalement.

Alter: 36 Jahre.
Statur: mittlere.
Gesicht: oval.
Nase: länglicht.
Haare: braun.
Mund: proportionirt.
Augen: grau.
Ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

In Sachen der Katharina Schokel von Großseebach gegen den Schmiedgesellen Michael Götz von Großdechsendorf, wird dem abwesenden Beklagten eröffnet, daß ihm die Einsicht der klägerischen Beweisantretung in der diesseitigen Registratur freistehe und daß er binnen 30tägiger ausschließender Frist eine Erklärung über dieselbe, sowie über die Acceptation des ihm deferirten Haupteides bei Vermeidung der Eidesverweigerungsannahme abzugeben habe. Zugleich wird dem Beklagten bekannt gegeben, daß alle ferneren Verfügungen an ihn lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel als insinuirt betrachtet werden.

Herzogenaurach, am 19. September 1851.

Königliches Landgericht.

(L. S.) Heydenreich.

In der Untersuchung wegen eines zum Schaden des K. Postärars, beziehungsweise des K. Posterpeditors Horn dahier verübten ausgezeichneten Diebstahls macht sich die zeugschaftliche Vernehmung eines gewissen Dienstknechtes Johann Hofmann von Litzendorf nothwendig.

Da dessen dermaliger Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, so ersuchen wir alle Polizei- und Untersuchungsbehörden, ihn auf Betreten mit gebundener Route hieher weisen zu wollen.

Scheßlitz, am 6. October 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Bekanntmachung.

Gegen den Nagelschmied Johann Wiesner von Tschirn ist der Conkurs rechtskräftig erkannt.

Es wird nunmehr zur gehörigen Anmeldung und Nachweisung der an den Nagelschmied Wiesner bestehenden Forderungen nebst Vorzugsrechten, sohin zur gegenseitigen schlüßlichen Verhandlung bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag auf

Freitag den 31. d. Mts. früh 9 Uhr

dahier und zwar unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses der hier nicht angemeldet werdenden Forderungen anberaumt.

Zugleich wird Termin zum Verkauf des Wiesner'schen Wohnhauses auf

Freitag den 24. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr

loco Tschirn anberaumt.

Nordhalben, den 3. October 1851.

Königliches Landgericht.

Eichinger.

Digitized by Google

Ediktal-Ladung.

Da in Folge der öffentlichen Vorladung vom 16. April 1833 weder der abwesende Georg Püls von Woffendorf, noch eine Descendenz desselben sich innerhalb der fürgesteckten halbjährigen Frist hierorts gemeldet und Ansprüche auf das in 803 fl. 34⅜ kr. bestehende Vermögen geltend machten und nachgewiesen haben, so wird auf Antrag dessen nächsten Erben an denselben oder seine allenfallsigen Leibeserben anmit die weitere Aufforderung erlassen, sich binnen eines halben Jahres a dato unter genauem Ausweis über die Identität ihrer Person zur Uebernahme des erwähnten, nach Ablauf ebenbesagter Frist den nächsten Erben gegen Kaution hinausgegebenen Vermögens dahier um so gewisser zu melden, als außerdem Georg Püls für verschollen erklärt, und das Vermögen den nächsten Erben unter Befreiung von der Kaution überlassen werden würde.

Weismain, den 21. September 1851.

Königliches Landgericht.

J. Wagner, Assessor, v. n.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf entbehrlich gewordener Staatsrealitäten in Pottenstein betr.)

In Gemäßheit der hohen Regierungs-Entschließungen vom 18. und 30. September 1851, ad Num. Prot. [illegible] werden

Montag den 20. October curr. Vormittags 10 Uhr in loco Pottenstein nachstehende Getreidspeicher und dazu gehörige Gebäude auf dem Bergschlosse zu Pottenstein, als:

1) der untere Getreidspeicher, Stadelbau genannt,
2) die Schloßwartswohnung,
3) das alte Bergschloß,
4) der Zeughausbau und
5) die Cisterne innerhalb der Schloßmauer,

vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung, dem öffentlich meistbietenden Verkaufe unter der Bedingung der Erhaltung fraglicher Gebäude nach Maasgabe des hohen Ausschreibens vom 16. September 1833 (Kreis-Intelligenzblatt besagten Jahres, Seite 849) unterstellt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß die übrigen Verkaufs-Bedingungen am Termin bekannt gegeben, diese Gebäulichkeiten durch den Schloßwart Söhnlein in Pottenstein vorgezeigt werden und auswärtige Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse am Verkaufstermin auszuweisen haben.

Gößweinstein, den 7. October 1851.

Königliches Rentamt Pottenstein.

Reichel.

Nicht amtliche Artikel.

Obstbaum-Offerte. Von den besten Sorten veredelte hochstämmige Obstbäume, auf Sandboden gezogen, stehen in der Obstbaumschule zu Schallershof bei Erlangen zum Verkauf bereit, im Einzelnen das Stück zu 18 kr., bei größeren Käufen unter angemessener Preisermäßigung.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. October 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		94¼
„ à 4 % „ . . .	97	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	102¾	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103½	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	95¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		682
„ „ Promessen per Stück Agio ältere .		118
„ „ „ neue .		90

Bekanntmachung.

Am 17. October d. Js. Vormittags 11 Uhr wird, unter Vorbehalt hoher Regierung-Genehmigung, von der unterzeichneten Redaktion eine Quantität Makulatur-Druckpapier öffentlich und meistbietend verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bayreuth, den 11. October 1851.

Die Redaktion des K. Kreis-Intelligenzblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 128. Bayreuth, Donnerstag den 16. October 1851.

Inhalt:

Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollverein und Sardinien. — In Schrattenhofen aufgegriffener Taubstummer. — Landwehr-Offizierswahl in Schlüsselfeld. — Landwehr-Offizierswahl in Bamberg. — Eröffnung des Lehrkursus der K. Baugewerksschule pro 1851. — Abhaltung der vierten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1851 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 45.

An die Handelskammern, dann die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe Oberfrankens.

(Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem deutschen Zollvereine und Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend eine vollständige Uebersicht derjenigen Zollbegünstigungen, welche nach Artikel II. der zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche Sardinien am 20. Mai 1851 abgeschlossenen und bereits durch das Regierungsblatt zur Publikation gelangten Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage (Regierungsblatt vom Jahre 1846, Nr. 1) für Erzeugnisse des Zollvereins eingeräumt worden sind, mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß über die Anwendung und Form der Ursprungszeugnisse alsbald weitere Mittheilung erfolgen werde.

Bayreuth, den 10. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Uebersicht

der Zollbegünstigungen, welche im Königreiche Sardinien für die Erzeugnisse der deutschen Zollvereinsstaaten durch die Additional-Convention vom 20. Mai 1851 eingeräumt wurden.

Nach dem Artikel II. des zwischen Preußen und Sardinien unter dem 20. Mai 1851 abgeschlossenen Vertrages sind dem Zollverein dieselben Zollermäßigungen gewährt, welche Sardinien in den Verträgen vom 5. November 1850, 24. Januar und 27. Februar 1851 Frankreich, Belgien und Großbritanien zugestanden hat.

Außerdem ist dem Zollverein Sardinischer Seits vom 1. August 1851 ab auch der Genuß der in der Convention littéraire vom 5. November 1850 und in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 Frankreich zu Theil gewordenen Zollermäßigungen zugesichert.

Digitized by Google

I. Der bezügliche Passus des Artikel 12 des französisch-sardinischen Vertrages vom 5. November 1850 lautet, wie folgt:

„Dagegen verpflichtet sich Seine Majestät der König von Sardinien:

A. Die verschiedenen, gegenwärtig auf zur See oder zu Land eingeführten französischen Branntweinen lastenden Zölle, und zwar für Branntwein von 22 Grad und darüber auf 30 Francs, für geringhaltigere auf 18 Francs pro Hectolitre zu ermäßigen.

B. Die Zollsätze von den französischen Weinen aller Art, welche zur See unter nationaler oder unter französischer Flagge, oder auf der Var-, Rhone- und Alpengrenze nach den sardinischen Staaten eingeführt werden, folgendermaßen zu ermäßigen: für mehr als 20 Francs werthe Weine auf den festen Zollsatz von 14 Francs pro Hectolitre; für Weine in Flaschen auf 30 Centimes pro Flasche; und Weine von geringerer Güte auf 10 Francs pro Hectolitre.

C. Den Eingangszoll von Modegegenständen von 20 auf 15 Francs pro Kilogramm Nettogewicht, außer dem Werthzoll von 8 Prozent zu ermäßigen.

D. Den Zollsatz von farbigem oder vergoldetem Porzellan von 50 auf 30 Francs, und von weißem Porzellan auf 25 Francs zu ermäßigen.

E. Einen gleichmäßigen Eingangszoll von 6 Francs per Kopf für Maulthiere festzusetzen und hinsichtlich dieser Thiere alle Ausgangszölle aufzuheben.

F. Die gegenwärtigen Ausfuhrzölle für kleine rohe Felle, nämlich für Lammfelle pro 100 Kilogramme auf 15 Francs, für Ziegenfelle auf 30 Francs herabzusetzen.

G. Den gegenwärtigen Eingangszollsatz von Leder und zubereiteten Häuten um ein Drittel und von Sämischleder um die Hälfte zu ermäßigen, und den Ausgangszoll von roher Seide auf 1 Franc und 50 Centimes herabzusetzen.

H. Den Zoll auf Papier ohne Ende zum Färben auf 30 Francs, für bearbeitete Glaswaaren auf 15 Francs herabzusetzen und den Zoll auf schwarze Litre- und Halblitre-Flaschen um die Hälfte zu ermäßigen.

I. Den Eingangszoll auf Posamentierarbeiten von reiner Seide von 20 auf 15 Francs herabzusetzen.

K. Den Zoll von dem Elexir der großen Carthause beim Eingang zu Lande aufzuheben."

In dem Artikel 6 der unter demselben Datum abgeschlossenen Convention littéraire ist verabredet, daß der Zoll für französische Bücher, Musikalien ꝛc. bei deren Einfuhr aus Frankreich in Sardinien für die Dauer des Vertrages folgenden Satz nicht übersteigen soll:

Bücher	weiße gebundene,	65 Fr. p. 100 Kilogr.
	gedruckte, gebundene,	60 Fr. p. 100 Kilogr.
	„ brochirte,	30 Fr. p. 100 Kilogr.
Musikalien	geschriebene	50 Fr. p. 100 Kilogr.
	gestochene	60 Fr. p. 100 Kilogr.
Papier	mit Bildern, Ansichten bedrucktes: Kupferstiche und Lithographien	100 Fr. p. 100 Kilogr.
	mit Bildern, Ansichten bedrucktes: Holzschnitte	60 Fr. p. 100 Kilogr.

In dem Artikel 2 der am 20. Mai 1851 zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossenen Additional-Convention endlich verpflichtet sich der König von Sardinien vom 1. Juni 1851 ab die Zölle zu ermäßigen:

1) von den aus Frankreich eingeführten Seidengeweben nach folgendem Verhältniß:
   Seidengewebe von 20 Fr. auf 15 p. Kilogr.
   Gewebe von Seide und Floretseide von 12 Fr. auf 8 Fr. p. Kilogr.
   Seidene und floretseidene Knöpfe von 8 Fr. auf 6 Fr. p. Kilogr.
   Gemischte Knöpfe von 5 Fr. auf 3 Fr. p. Kilogr.
2) von den aus Frankreich eingeführten Büchern nach folgendem Verhältnisse:
   Eingebundene Bücher von weißem Papier von 65 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilogr.

Digitized by Google

Eingebundene gedruckte Bücher von 60 Fr. auf 35 Fr. p. 100 Kilogr.
Brochirte gedruckte Bücher von 30 Fr. auf 18 Fr. p. 100 Kilogr.

II. Die hier einschlägigen Artikel des belgisch-sardinischen Vertrages vom 24. Januar 1851 sind folgende:

„Artikel 12. Dagegen werden folgende belgische, nach Maßgabe des Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages nach den sardinischen Staaten eingeführte Waaren bei ihrem Eingang in diese Staaten sich nachfolgender Zollermäßigungen erfreuen:

A. Zink, in Blechen, Stangen oder Blöcken, gewalztes Zink, Ermäßigung um die Hälfte der gegenwärtigen Zölle.

B. Kupfer, in Stücken, Rosetten (Garkupfer), Branntweinböden, in Platten verarbeitetes (et non ferré) und nicht mit Eisen beschlagenes, dieselbe Ermäßigung.

C. Eisen, einfache verarbeitete Gußwaaren, Schienenstühle für Eisenbahnen Fr. 8.00 anstatt Fr. 15.00 die 100 Kilogr. Gußwaaren in Verbindung mit andern Metallen Fr. 12.00 anstatt Fr. 25.00. Eisen von erster Fabrikation, Eisenbahnschienen Fr. 10.00 anstatt Fr. 16.00; von zweiter Fabrikation Fr. 15.00 anstatt Fr. 30.00; in Verbindung mit anderen Metallen Fr. 20.00 anstatt Fr. 40.00; Anker, Kanonen Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00; Werkzeuge Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00; Nägel aller Art, Bolzen ꝛc. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00, und Fr. 70.00; Maschinen und Maschinentheile Fr. 5.00 anstatt Fr. 10.00; Sensen, Sicheln, Schleifstähle ꝛc. Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.50; Amboße, Keulen, Pflugschaaren F. 10.00 anstatt Fr. 20.00; Wagenfedern und dergl. Fr. 30.00 anstatt Fr. 60.00; Schrauben aller Art Fr. 12.50 anstatt Fr. 25.00; Eisendraht Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00 pro Kilogr.

D. Waffen, blanke aller Art, Ermäßigung um die Hälfte; Jagdgewehrläufe Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Stück; Pistolenläufe Fr. 0.35 anstatt Fr. 0.75 das Stück.

E. Glas- und Krystallwaaren, nicht eingerahmte Spiegel jeder Größe Fr. 25.00 anstatt Fr. 60.00 die 100 Kilogr.; Krystalle jeder Art Fr. 15.00 anstatt Fr. 40.00 pro Kilogr.; Spiegel und Fensterscheiben Fr. 15.00 anstatt Fr. 25.00 pro 100 Kilogr.; verarbeitetes Glas jeder Art Fr. 15.00 anstatt Fr. 18.00 pro 100 Kilogr.; Flaschen von einem Litre und darüber, Halbflaschen, Domijöhrs ohne Unterschied der Größe, sogenannte Fiaschi, Ermäßigung der Hälfte.

F. Porzellan, farbiges oder vergoldetes Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00; weißes Fr. 25.00 pro 100 Kilogr.; gewöhnliches irdenes Geschirr Fr. 3.00 anstatt Fr. 4.00 pro 100 Kilogr.; Fayence, weiße Fr. 8.00 anstatt Fr. 12.00; gemalte, vergoldete oder farbige Fr. 12.00 anstatt Fr. 20.00.

G. Papier von farbiger Masse und weißes aller Art Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 pro 100 Kilogr.; buntes oder mit Goldschnitt Fr. 40.00 anstatt Fr. 65.00; bedrucktes, gezeichnetes oder bemaltes für Tapeten Fr. 50.00 anstatt Fr. 100; Löschpapier Fr. 20.00 anstatt Fr. 50.00; grobes zum Einschlagen Fr. 10.00 anstatt Fr. 20.00.

H. Bücher, roh oder brochirt Fr. 30.00 anstatt Fr. 50.00 pro 100 Kilogr.; gebunden Fr. 60.00 anstatt Fr. 100.

I. Raffinirter Zucker aller Art 25.00 anstatt Fr. 45.00 die 100 Kilogr.

J. Leder und zubereitete Häute Fr. 66.66 anstatt 100 Fr.; Sämischleder Fr. 75.00 anstatt Fr. 150.

K. Wollen- und Haargarne jeder Art, weiß oder roh Fr. 0.60 anstatt Fr. 1.10 das Kilogr.; gefärbte Fr. 0,80 anstatt Fr. 1.60.

L. Wollengewebe, gewalkte oder ungewalkte, zum Werthe von 10 Fr. pro Metre und darüber, und ähnliche wie Casimir ꝛc. Fr. 3.00 das Kilogr. anstatt Fr. 3.30 unter Wegfall der 10 Prozent vom Werthe; von weniger als 10 Fr. pro Metre geschätzten, Fr. 2.00 anstatt Fr. 4.50; Teppiche und Decken von Kratzwolle, Abfall und Tuchenden Fr. 1.00 anstatt Fr. 2.00 das Kilogr.; von jeder anderen Beschaffenheit Fr. 1.00 anstatt Fr. 3.00.

M. Gebrochener oder gehechelter Flachs, Ermäßigung um die Hälfte.

N. Flachs- und Hanfgarn jeder Art; dieselbe Ermäßigung.

O. Flachs- und Hanfgarngewebe jeder Art, rohe oder gebleichte, mit Baumwolle oder Wolle vermischte, rohe, gebleichte oder mit gebleichten Garnen vermischte, diese Ermäßigung. Spitzen aller Art dieselbe Ermäßigung.

Digitized by Google

P. Baumwollengarn unter Nr. 20 Fr. 0.20 anstatt Fr. 0.90; von Nr. 20 bis Nr. 40 Fr. 0.40 anstatt Fr. 0.1 0 von Nr. 40 bis Nr. 60 Fr. 0.60 anstatt Fr. 0.75; von höherer Nummer Fr. 0.75. Zwirn jeder Art Fr. 0.75 anstatt 1.20, gebleichter oder gefärbter jeder Art Fr. 0.80 anstatt Fr. 1.80.

Q. Baumwollgewebe, selbst gemischte mit Leinen oder Wolle, glatte, geköperte oder auf andere Art fabrizirte, rohe, gebleichte, bunte oder gefärbte bedruckte ꝛc. Ermäßigung um die Hälfte.

R. Stockfisch, Ermäßigung von 25 Prozent."

„Artikel 14. Wenn die in den Artikeln 11 und 12 genannten Erzeugnisse auf dem Seewege von dem einen nach dem andern Lande gebracht werden, sollen denselben die bewilligten Zollermäßigungen nur unter nachstehenden Bedingungen zu Theil werden:

1) Die Erzeugnisse müssen in belgische oder sardinische Schiffe verladen werden.

2) Diese Schiffe müssen in direkter Fahrt segeln.

Die Schiffe können jedoch unter Beachtung der von den beiden Regierungen gemeinschaftlich festzusetzenden Bedingungen und Förmlichkeiten auf ihrer Fahrt einen andern Hafen anlaufen.

Die hohen vertragsschließenden Theile werden sich gegenseitig die bei ihnen geltenden Bestimmungen über das Einlaufen in Zwischenhäfen mittheilen und sich von später etwa eintretenden Abänderungen dieser Bestimmungen in Kenntniß setzen.

Für den Salz- und Marmortransport ist der Seeweg der einzig zulässige.

Man ist übereingekommen, daß die zur See von Marseille nach einem sardinischen Hafen und umgekehrt gehenden Erzeugnisse für diese Reise nicht an die belgische oder sardinische Flagge gebunden sind.

In Betreff der Förmlichkeiten der direkten Einfuhr zur See oder zu Lande und der Ursprungserzeugnisse werden von den beiden Regierungen im Einverständniß die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden."

III. In dem britisch-sardinischen Vertrage vom 27. Februar 1851 ist nur der nachstehende Artikel 11 hier zu erwähnen.

„Artikel 11. Es ist indeß ausdrücklich verabredet worden, daß die in dem Vertrage vom 24. Januar 1851 sardinischer Seits Belgien eingeräumten Zollermäßigungen, welche in der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tabelle verzeichnet sind, vom 1. Juni 1851 ab in Erwiderung der Sardinien durch den gegenwärtigen Vertrag eingeräumten Vortheile auf Großbritannien ausgedehnt werden sollen." —

Ad Num. 862. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Einen in Schrattenhofen aufgefundenen Taubstummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung zugefertigt.

Ueber den Vollzug ist binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 7. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Einen in Schrattenhofen aufgegriffenen Taubstummen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. v. Mts. wurde in der Gemeinde Schrattenhofen, im Polizeibezirke Harburg, ein taubstummer Bursche aufgegriffen, dessen Heimath bis jetzt nicht erforscht werden konnte. Es wird daher nachstehend eine Beschreibung dieses Burschen unter dem Auftrage veröffentlicht, wegen desselben Erkundigungen einzuziehen, und binnen 3 Wochen anzuzeigen, ob er einer Gemeinde des Amtsbezirks angehört.

Digitized by Google

Im Bejahungsfalle ist auch der Gerichts- und Polizeibehörde Harburg sogleich Mittheilung zu machen.

Personalbeschreibung. Alter: 15 bis 18 Jahre, Größe: 4' 2", Haare: hellblond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Lippen: etwas aufgeworfen, Gesichtsfarbe: braungelb, Zähne: gesund. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses ein kleines Muttermal; an der Stirne oberhalb des rechten Auges eine, wie es scheint, veraltete Warze.

Kleidung. Ein zerrissenes Spenserlein von grober ungebleichter Leinwand, ein abgetragenes grau baumwollenes Sommerröckchen, eine reinlich gewaschene Sommerzeugweste, roth geblümt auf weißem Grunde, eine blautuchene, noch gut erhaltene Hose, Unterbeinkleider von gelbgestreiftem Zeuge, ein leinwandenes Hemd und eine schwarztuchene Schildkappe. Fußbekleidung hatte der Bursche nicht.

Bei seiner Aufgreifung fand man bei ihm ein blechernes Trinkbecherlein und einen Sack mit einigen Stücken altgebackenen Brodes, dann einen Papierstreifen, auf welchem mit Bleistift geschrieben steht: von Rain bei Donauwörth.

Augsburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Welden, Königl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Num. 733. (Landwehr-Offizierswahl in Schlüsselfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 28. v. Mts. vollzogenen Wahl des Töpfermeisters Georg Dreßel in Schlüsselfeld, dann des Tuchmachermeisters Joseph Schöppner von dort, und zwar des ersteren zum Oberlieutenant und des letzteren zum Lieutenant der Landwehr-Kompagnie zu Schlüsselfeld wurde die Bestätigung der unterfertigten Stelle und des K. Kreiskommando's ertheilt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 735. (Landwehr-Offizierswahl in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unter dem 25. v. Mts. vollzogenen Wahl des Bürgers und Apothekers Gustav Göß zum Unterlieutenant des Landwehr-Regiments Bamberg wurde die Bestätigung der unterfertigten Stelle und des K. Kreiskommando's ertheilt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 9. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1101. (Die Eröffnung des Lehrkursus der K. Baugewerksschule pro $18\frac{5}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Regierung von Oberbayern in Abschrift mitgetheilte Bekanntmachung vom 17. v. Mts. wegen Eröffnung des Lehrkursus der Baugewerkschule in München für $18\frac{5}{51}$ wird durch nachfolgenden Abdruck zur Veröffentlichung gebracht. Bayreuth, den 13. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

* * *

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) wird die Königl. Baugewerks-Schule dahier im Lokale, Kaufingerstraße Nr. 8, ihren Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März k. Js. (Josephi) ertheilt werden wird. München, den 17. September 1851.

Der Vorstand der Königlichen Baugewerks-Schule,
Reuter.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der vierten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1851 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung betreffend.)

Durch höchste Entschließung des Königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 6., präs. 9. October 1851, wurde die Eröffnung der vierten für den Kreis Oberfranken im Jahre 1851 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 1. December dieses Jahres

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, von Habermann, und zu dessen Stellvertreter der Königl. Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Wilhelm Adam Opel, ernannt.

Bamberg, den 9. October 1851.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Volk, Präsident.

Fleischmann, Sekr.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 31. October 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 1. bis 11. October curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	18 fl.	15 kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	20 fl.	52 kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	Pfd.	31 Lth.	$2\frac{50}{313}$ Qu.	oder	— Pfd.	31 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	31 Lth.	$-\frac{100}{313}$ Qu.	oder	1 Pfd.	31 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	30 Lth.	$2\frac{151}{313}$ Qu.	oder	2 Pfd.	30 Lth.	2 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	30 Lth.	$-\frac{200}{313}$ Qu.	oder	3 Pfd.	30 Lth.	1 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	24 fl.	30 kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	29 fl.	8 kr.

Digitized by Google

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen: 29 fl. 8 kr.
3 fl. 49¼ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa . . . . . 4 fl. 36¾ kr.

Verbleiben 24 fl. 31¼ kr.

Diese verbliebenen 24 fl. 31¼ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 58½ kr. auf 111 Pfd. ¼ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $1\frac{3874}{4074}$ Qu. oder 3 Lth. 2 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 32¾ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{1592}{1811}$ Qu. oder 5 Lth. 3 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 17 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 2 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 19 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 21 Lth. — Qt. oder — Pfd. — Lth. — Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 10 Lth. — Qt. oder — Pfd. — Lth. — Qt.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 31 Lth. — Qt. oder — Pfd. — Lth. — Qt.

Bayreuth, den 12. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung
über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 1. October curr.	24	—	18	—	15	—
„ 4. „ „	24	—	17	48	15	12
„ 8. „ „	25	6	18	36	15	30
„ 11. „ „	24	54	18	36	15	18
Summa	98	—	73	—	61	—
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . .	24	30	18	15	15	15
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	5	3	2½	2	32½

Bayreuth, den 12. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß. Zimmerer.

Digitized by Google

Bayreuth, am 1. September 1851.

Bekanntmachung.

Der Fabrikarbeiter J. M. Kirchbach von St. Georgen und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Hacker, haben durch Vertrag vom 3. Juli und Nachtrag hiezu vom 26. August l. Js. die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was nach Vorschrift des preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Opel, v. n.
Böhm.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache der Metzgerswittwe Margaretha Ruppprecht von Marktschorgast wird anmit bekannt gemacht, daß das unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß am künftigen

Mittwoch den 15. October l. Js.

am Gerichtsbrette für sämmtliche Interessenten an Verkündungsstatt zur Einsicht angeheftet wird.

Berneck, den 27. September 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bauern Peter Zapf von Steinbach am Wald werden die zur Masse gehörigen, in der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. August 1851 näher bezeichneten Grundstücke dem wiederholten öffentlichen Verkaufe unterstellt und wird hiezu Termin auf

Samstag den 8. November d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Orte Steinbach am Wald angesetzt.

Es werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ludwigsstadt, den 3. October 1851,

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. n.
Stang.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers wird das dem Häcker Peter Hofmann von Hallstadt gehörige Grundvermögen, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 172, auf 400 fl., und 2 Aecker, Pl.-Nr. 4113 und 4114, zusammen auf 50 fl. geschätzt, am

29. October c. Mittags 1 Uhr

im Rathhause zu Hallstadt nochmals einem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Bamberg, den 19. September 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, der Wittwe Anna Maria Hennes von Zückshut gehörigen Immobilien, nämlich:

1) eine Sölde sammt Zubehör, B.-Nr. 12,
2) der Gründleinsacker, B.-Nr. 341,
3) ein Lamiswindtheil, B.-Nr. $170^{II.10}$,
4) ein dergleichen, B.-Nr. $170^{II.10}$,
5) ein dergleichen, B.-Nr. $170^{III.5}$,
6) ein dergleichen, B.-Nr. $170^{II.6}$,
7) ein dergleichen, B.-Nr. $170^{II.13}$,

im Distrikt Zückshut,

8) ein Acker auf dem dürren Knock, B.-Nr. 234, im Distrikt Breitengüßbach,
9) ein Acker in den Eggeten, das Gütenhölzlein mit Wald, freieigen, B.-Nr. 226, im Distrikt Starkenschwind,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 27. October c. früh 9 Uhr

in dem Wirthshause zu Zückshut anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Schätzung und Belastung im Termin bekannt gegeben wird, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Bamberg, den 24. September 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Wittwe Margaretha Liebert von Seusling hat sich dem Conkursverfahren unterworfen und werden die Ediktstage festgesetzt:

auf den 23. October c. früh 9 Uhr

zur Liquidation und Nachweis der Forderung,

den 13. November c. früh 9 Uhr

zur Exception, und

den 11. December c. früh 9 Uhr

zur Replik und Duplik, und werden die Gläubiger zum ersten Termin bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Conkursmasse, zu den übrigen Terminen bei Vermeidung des Verlustes der treffenden Handlung geladen. Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen auf 3300 fl. geschätzt ist, worauf allein 4820 fl. Hypotheken eingetragen sind.

Zugleich wird zum Verkaufe des Grundvermögens:

1) ein geschlossenes Gut, Pl.-Nr. 89, wie solches im Cataster Fol. 73, lit. A. näher beschrieben ist, geschätzt auf 2000 fl.,
2) Wiese und Weidenschaften, Pl.-Nr. 792a und b und 793a und b, gewerthet auf 100 fl.,
3) der Fichtenholztheilacker oder alte Gemeindetheil, Pl.-Nr. 355, geschätzt auf 25 fl.,
4) der Mittelwegacker nebst Weidenschaft, Pl.-Nr. 627½a und 627½b, gewerthet auf 45 fl.,
5) die Krackenwiese, Pl.-Nr. 125, geschätzt auf 150 fl.,
6) der Peuntacker und Schlossersacker, Pl.-Nr. 649 und 652, gewerthet auf 280 fl.,
7) der Leimbergacker, Pl.-Nr. 462a und b, geschätzt auf 462 fl.,
8) ein Acker mit Holz, der Heegacker, Pl.-Nr. 459a und b, gewerthet auf 275 fl.,

Termin auf den

31. October curr. Mittags 1 Uhr

in loco Seusling anberaumt und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, mit Berücksichtigung der §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Bamberg, den 4. September 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Edictale.

Den Erben des verlebten Gastwirths Johann Heinrich Münch zu Issigau ist eine Schuld- und Hypothek-Urkunde, d. d. Naila den 15. December 1835, lautend auf 700 fl. Kapital und 70 fl. Zinsen- und Kostenkaution, auf den Bauern Johann Heinrich Singer zu Bobengrün als Schuldner, und auf den Gastwirth Johann Heinrich Münch zu Issigau, als Gläubiger — verloren gegangen.

Ferner ist auch den Erben der Frau Hofpredigerin Henriette Margaretha Sophie Reinhold von Ebersdorf eine Schuld- und Hypothek-Urkunde, d. d. Naila den 27. October 1841, lautend auf 200 fl. Kapital, dann auf die qu. Reinhold als Gläubigerin und auf den Webermeister Johann Andreas Fugmann zu Gemeinreuth als Schuldner, abhanden gekommen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt und die Forderungen selbst bei erfolgter Zahlung von Seite der Schuldner im Hypothekenbuch des unterfertigten Gerichts gelöscht oder auf Antrag auf die treffenden Erben der ursprünglichen Gläubiger umgeschrieben werden.

Naila, am 13. August 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Röder von Aussees hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen; es werden daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen an die Masse auf

Freitag den 24. October l. Js. früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf

Freitag den 14. November l. Js. früh 9 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des ꝛc. Röder unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, und das Ausbleiben an dem andern Termine den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Die Aktivmasse besteht in 780 fl. Erlös aus Gütern, während die bevorzugten Forderungen schon 943 fl. betragen. Hollfeld, den 3. September 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Digitized by Google

Christian Grimmer von Auffees, Konkurs.

In der Konkurssache des Webers Christian Grimmer von Auffees wird bei Geringfügigkeit der Masse einziger Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweiß, zum Vorbringen von Einreden dagegen und zur Schlußverhandlung auf

6. November d. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Außenbleibenden von der Masse ausgeschlossen werden.

Die ganze Masse besteht noch in 183 fl. 13¼ kr., welche nicht einmal zur Berichtigung der Hypothekengläubiger hinreicht.

Hollfeld, den 29. August 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am

Dienstag den 2. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Romig'schen Wirthshause zu Reitsch das halbe Dorfgut der Bauerswittwe Margaretha Porzelt von dort, bestehend in einem massiven Wahngebäude mit Stadel, gegen 12 Tagwerk Felder, 6 Tagw. Wiesen und 7 Tagw. Holz, geschätzt im Ganzen auf 4100 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich feilgeboten, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Kronach, am 9. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte ledige Citronenhändler Joseph Krauß von Thurn hat sich der über ihn verfügten besonderen Polizeiaufsicht entzogen und streunt nun wahrscheinlich wieder im Lande umher.

Man stellt das Ersuchen an alle Polizeibehörden, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Herzogenaurach, am 1. October 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

* * *

Signalement.

Alter: 36 Jahre.
Statur: mittlere.
Gesicht: oval.
Nase: länglicht.
Haare: braun.
Mund: proportionirt.
Augen: grau.
Ohne besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Bäckergesellen Wolfgang Depser zu Neudrossenfeld ist der Universalkonkurs der Gläubiger rechtskräftig erkannt.

Es werden deshalb sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben zur Liquidation und Nachweisung ihrer Forderungen auf

Mittwoch den 5. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse, und zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Mittwoch den 17. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Vermeidung des Ausschlusses mit der treffenden Handlung hiedurch vorgeladen.

Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, haben solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer daran erworbenen Rechte, an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Die gerichtsbekannten Schulden betragen 3729 fl. 31¼ kr., das vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners dagegen nach der erhobenen Schätzung 3481 fl. 25 kr.

Kulmbach, den 10. September 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche als Erben oder Gläubiger auf den Nachlaß der am 27. April 1850 dahier verstorbenen Schneidermeisterswittwe Margaretha Rosina Motschmann rechtliche Ansprüche zu machen gedenken und solche nicht schon bereits erhoben haben, werden hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen um so sicherer dahier anzubringen und nachzuweisen, als sonst bei der Auseinandersetzung und Vertheilung der Verlassenschaftsmasse keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Kulmbach, den 2. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In dem Debitwesen des Schreinermeisters Lorenz Purucker von Thierstein ist vor Vertheilung der Masse der Passivstand genau festzustellen, da es außer den bereits bekannten Creditoren noch andere geben kann.

Zur Anmeldung der Passiven und deren Liquidation, sowie zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft wird daher Termin auf

Freitag den 31. October c. Vormittags 9 Uhr

hierorts anberaumt, wozu alle bekannten und unbekannten Gläubiger bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hiermit vorgeladen werden.

Selb, am 25. September 1851.

Königliches Landgericht.

Edictal-Ladung.

Nachdem sich der Wirth Georg Schütz von Stroßendorf freiwillig dem Concursverfahren unterworfen, die angestellte gerichtliche Recherche auch eine bedeutende Ueberschuldung gezeigt hat, so werden hiemit die gesetzlichen Edictstage anberaumt, wie folgt:

1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
Montag den 27. October curr.,

2) zur Einbringung der Einreden auf
Donnerstag den 27. November curr.,

3) zur Abgabe der Schlußsätze auf
Donnerstag den 18. December curr.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr. Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger des Wirthes Georg Schütz mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Nichterscheinen oder die nicht rechtsgenügende Handlung im ersten Edictstage den Ausschluß von der Masse, in den folgenden Edictstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur nothwendigen und gesetzlichen Folge hat.

Zugleich werden alle Jene, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solches, unter dem Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte hieran, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der Gemeinschuldner selbst hat seine Schulden auf 6176 fl. 45 kr. angegeben, unter denselben befinden sich 5050 fl. Hypothekschulden, der ganze manifestirte Betrag aber ist bis auf 12 fl. bereits zur Klage gebracht worden, dagegen besteht das abgeschätzte Vermögen lediglich im Werthe von 3828 fl., wobei noch überdieß ein Objekt im Schätzungswerthe von 250 fl. — als Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden will.

Bei diesem Vermögensstande werden die nichtprivilegirten Gläubiger schon jetzt auf die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 33 aufmerksam gemacht.

Weismain, den 21. September 1851.

Königliches Landgericht.

Wagner, Assessor, v. n.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen folgende Realitäten des Häfnermeisters Johann Schuster von Weidenberg, nämlich:

1) ein Gütlein, Bes.-Nr. 29 und 31, bestehend in Wohnhaus, Hs.-Nr. 9, Hofrecht, Schorgärtlein, 1¼ Tagwerk Feld an der Schaafleithen, 1 Tagw. Wiese bei dem Schaafhof, ½ Tagw. Huth an der Schaafleithen, und dem Antheil am unvertheilten Gemeindeeigenthum, belastet mit 405 fl. Steuerkapital, inclus. Mehrung wegen Handlohnsfixation, 4 fl. 10 kr. Erbzins, 31 fl. 9 kr. Handlohnsfixum, 25 fl. 34½ kr. Ablösungskapital, fixirtem Zehenten zum K. Rentamt Bayreuth, und Concurrenzbeitrag zu den von der Gemeinde im Ganzen zu leistenden Abgaben, geschätzt auf 1515 fl.,

2) ¼ Tagw. Rangen im Buchet, Bes.-Nr. 30, belastet mit 15 kr. Steuerkapital, 4½ kr. Erbzins, 58½ kr. Handlohnsfixum, 29¼ kr. Ablösungskapital, fixirtem Zehenten zum Königl. Rentamt Bayreuth, geschätzt auf 40 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 25. November c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die nähern Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 132. Bayreuth, Sonnabend den 25. October 1851.

Inhalt:

Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systemes und Hilfs-Apparates zum Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen. — Polizei-Vorschriften für den Schutz der K. Eisenbahnen. — Allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Helmbrechts. — In der Nähe der nach Linz führenden Hauptstraße bei Amstetten aufgefundenes Felleisen. — Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten. — Erledigung des Cantons-Physikates in Bliskastel im Regierungsbezirke der Pfalz. — Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 115.

An die Inspektion des K. Schullehrer-Seminars in Bamberg, dann an sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systemes und Hilfs-Apparates zum Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im ausgesetzten Betreffe am 14. d. Mts. aus dem Königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten anher ergangene höchste Reskript folgt im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, und wird zugleich die Ermächtigung ertheilt, die darin bezeichneten Apparate aus Mitteln der Lokalschulfonds anzuschaffen.

Bayreuth, den 20. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Nr. 7665. • • •

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der ehemalige Chorregent und Musiklehrer Benedikt Zaininger von Wasserburg hat eine neue Methode für den Unterricht im Gesange erfunden, welche sich nach dem Urtheile von Sachverständigen und gemäß der gemachten Versuche durch ihre Einfachheit, Zweckmäßigkeit und leichte Faßlichkeit in hohem Grade ausgezeichnet, indem gleichzeitig

Digitized by Google

Melodik, Rhythmik und Aussprache des Textes geübt, durch die hiebei zur Anwendung kommenden beweglichen Noten das zeitraubende Notenschreiben erspart, und die Uebung der Intervallen in den verschiedenen Tonarten erleichtert wird.

Benedikt Zaininger hat auch bereits ein Privilegium auf die Verfertigung der von ihm erfundenen Apparate zu seiner Unterrichtsmethode erhalten, welche von der C. W. Fleischmann'schen Papiermaché-Fabrik in Nürnberg bezogen werden können.

Diese Apparate bestehen in der sogenannten Lenke oder dem Notal, einer eigenthümlich konstruirten Notentafel, sammt 2 Noten-Systemen und allen Zugehörungen (Preis 8 fl.), sodann in dem Schultafelnotal, einem Systeme, das an Schultafeln angebracht werden kann, nebst allen Zugehörungen (Preis 7 fl.).

Die Anleitung zur Ausübung der neuen Unterrichtsmethode gibt die von dem Verfasser so betitelte Lenkweise. (Preis 48 kr.) Derselbe ist außerdem erbötig, gegen billiges Honorar in den Schullehrer-Seminarien und vor einem Kreise von Lehrern in der Anwendung seiner Methode praktische Anweisungen zu geben.

Da diese Methode sich besonders dazu eignet, dem zu sehr vernachlässigten Gesangunterrichte nach Noten aufzuhelfen, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, jene Gesangunterrichts-Apparate zur Anschaffung in den deutschen Schulen aus Mitteln der Lokal-Schulfonds zu empfehlen und deren Anschaffung und Gebrauch in den Schullehrer-Seminarien anzuordnen.

München, den 14. October 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Gesuch des Chorregenten Benedikt Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systemes und Hilfs-Apparates zum Gesang-Unterrichte in den deutschen Schulen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 1315.

Bekanntmachung.

(Die Polizei-Vorschriften für den Schutz der K. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die provisorischen Polizei-Vorschriften über den Schutz der K. Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens zum schleunigen und energischen Einschreiten gegen Uebertretungen dieser Vorschriften angewiesen.

Bayreuth, den 17. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Provisorische Polizei-Vorschriften

über den

Schutz der Königlichen Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1844, Nr. 22,220 und vom 26. Februar 1845, Nr. 5756.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte

Digitized by Google

Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehherden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten; und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfand-Objektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der Königl. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts §§. 108, 110 und 113, lit. a. in Anwendung, welche also lauten:

> §. 108. Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arznei-Händler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.
>
> §. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.
>
> §. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen u. s. w.

München, im October 1845.

Digitized by Google

Ad Num. 111.

An sämmtliche K. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII., Abs. 1 der Vollzugsvorschriften zur allgemeinen Verordnung vom 14. Januar l. Js., die Einführung der Paßkarten betreffend, folgt nachstehend eine Zusammenstellung der gegenwärtig mit der Ausstellung von Paßkarten beauftragten Behörden aller Staaten, welche außer Bayern dem Paßkarten-Vereine angehören, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Bayreuth, den 19. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Zusammenstellung

der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden der außer Bayern dem Paßkarten-Verein angehörigen deutschen Staaten.

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
1	Preußen.	Königsberg.	Das Polizei-Präsidium zu Königsberg in Preußen und sämmtliche Landraths-Aemter.
		Gumbinnen.	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Danzig.	Das Polizei-Präsidium in Danzig, sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirektion in Elbing.
		Marienwerder.	Sämmtliche Landraths-Aemter und der Magistrat in Thorn.
		Stettin.	Die Landraths-Aemter; die Magistrate zu Stargard, Anclam, Swinemünde, Gollnow, Pasewalk, Treptow a. Tol., Treptow a. R., Wollin, Cammin, Demmin, Garz, Alt-Damm, Greiffenhagen und die Polizeidirektion in Stettin.
		Cöslin.	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Stralsund.	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirektionen in Stralsund und Greifswald.
		Potsdam.	Die Landraths-Aemter; die Polizeidirektion in Potsdam, und die Magistrate zu Brandenburg, Bernau, Oranienburg, Neustadt E.W., Cöpnik, Trebbin, Belzig, Treuenbritzen, Spandau, Jüterbog, Lückenwalde, Neu-Ruppin, Wittstock, Havelberg und Schwedt.
		Frankfurt.	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Magistrate zu Cottbus, Landsberg a. W., Guben, Cüstrin und Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
	Preußen.	Breslau.	Das Polizei-Präsidium in Breslau, sämmtliche Landraths-Aemter und die Magistrate zu Ohlau, Brieg, Loewen, Schweidnitz, Freiburg, Canth und Neumarkt.
		Liegnitz.	Die Landraths-Aemter; die Magistrate zu Glogau, Görlitz, Greiffenberg, Grünberg, Goldberg, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Sagan, Schmiedeberg und Haynau.
		Oppeln.	Sämmtliche Landraths-Aemter, und für den Kreis Tost-Gleiwitz außerdem noch der Magistrats-Syndikus Kosielnitzki zu Gleiwitz und der Bürgermeister Wicke in Ottmachau.
		Posen.	Sämmtliche Landraths-Aemter und das Polizeidirektorium zu Posen.
		Bromberg.	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Magdeburg.	Sämmtliche Landraths-Aemter, das Polizeidirektorium in Magdeburg, der Gräflich Stolberg-Wernigerod'sche Regierungsrath Stiehler zu Wernigerode, der Magistrat zu Burg und die Polizeiverwaltung in Halberstadt.
		Merseburg.	Die Landraths-Aemter, die Gräflich Stolbergischen Polizeiräthe Günther in Stolberg und Golde in Roßla, die Magistrate zu Alleben, Artern, Bibra, Bitterfeld, Brehna; Cönnern, Delitzsch, Düben, Eckartsberga, Eilenburg, Eisleben, Freyburg, Gräfenhamchen, Halle, Hettstedt, Jeßen, Kemberg, Laucha, Löbejün, Lützen, Mansfeld, Merseburg, Nebra, Querfurt, Sangerhausen, Schkeuditz, Schweinitz, Seyda, Wettin, Wittenberg, Zahna und Zörbig.
		Erfurt.	Der Magistrat zu Erfurt und sämmtliche Landraths-Aemter, mit Ausnahme des Landraths-Amts zu Erfurt.
		Münster.	Sämmtliche Landräthe und der Magistrat in Münster.
		Minden.	Die Landraths-Aemter zu Minden, Ellerburg, Herford, Werther, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.
		Arnsberg.	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Coblenz.	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirektion in Coblenz.
		Cöln.	Die Polizeidirektion in Cöln und die Landraths-Aemter der Kreise Sieg, Wipperfürth, Bergheim, Rheinbach, Euskirchen, Gummersbach, Waldbröl und des Landkreises Cöln.
		Düsseldorf.	Sämmtliche Landraths-Aemter und die Polizeidirektion zu Düsseldorf, sowie der Bürgermeister zu Barmen.
		Aachen.	Die Landraths-Aemter und die Polizeidirektion in Aachen.
		Trier.	Sämmtliche Landraths-Aemter.
		Residenzstadt Berlin	Das Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Nr. curr.	Bezeichnung der auswärtigen Staaten.	Bezeichnung der mit Ausfertigung der Paßkarten beauftragten Behörden.
24	Bremen.	Die Polizeidirektion zu Bremen, sowie die Aemter Vegesack und Bremerhaven.
25	Hamburg.	Die dortige Polizei-Behörde.

Ad Num. 36,404.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Helmbrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Helmbrechts wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Georg Friedrich Flessa, Kaufmann,
2) Albrecht Knopf jun., Färbermeister,
3) Johann Georg Geiger, Webermeister und Oekonom.

Ersatzmänner der Magistratsräthe verbleiben:
1) Johann Albrecht Knopf sen., Färbermeister,
2) Georg Ernst Lenz, Fabrikant und Webermeister.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:
A. an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten Johann Georg Geiger aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Johann Peter Greim jun., Webermeister,
B. an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten Albrecht Knopf jun., aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann, Johann Georg Schaller, Schneidermeister;
C. an die Stelle des austretenden Dritttheils der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von neun Jahren:
1) Johann Albrecht Knopf sen., Färbermeister,
2) Adam Gottlieb Schmidt, Bäckermeister,
3) Johann Conrad Hoyer, Schuhmachermeister,
4) Johann Nicol Stößlein, Bäckermeister,
5) Johann Andreas Jahreiß, Webermeister,
6) Matthias Jahreiß, Handelsmann.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:
1) Johann Georg Thierauf, Maurermeister,
2) Carl Christian Stöhr, Töpfermeister,
3) Johann Georg Pöhlmann, Metzgermeister,
4) Johann Adam Schmidt, Gastwirth.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 116.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Ein in der Nähe der nach Linz führenden Hauptstraße bei Amstetten aufgefundenes Felleisen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. August l. J. wurde in der Nähe der nach Linz führenden Hauptstraße in der Umgegend von Amstetten im Walde ein altes Felleisen mit den Gegenständen gefunden, welche in der nachstehenden Kundmachung der K. K. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 5. September l. Js. näher beschrieben sind.

Da alle Umstände nicht so fast auf einen zufälligen Verlust dieses Felleisens, als auf eine an dessen Eigenthümer begangene strafbare Handlung hinweisen, und da ferner über den Verlustträger, wahrscheinlich einen wandernden Schneidergesellen aus Bayern, bisher nichts Näheres bekannt geworden ist, so ergeht hiemit höchster Anordnung gemäß der Auftrag, wegen Ermittlung des Eigenthümers des aufgefundenen Felleisens die geeigneten Nachforschungen einzuleiten und das Ergebniß längstens bis 25. November d. Js. anher anzuzeigen, widrigenfalls auf Haftung des betreffenden Amts-Vorstandes die Vergeblichkeit der angestellten Nachforschungen angenommen wird.

Bayreuth, den 20. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Abschrift ad 16,371.

Kundmachung.

Am 31. August l. Js. wurde in der Nähe der nach Linz führenden Reichsstraße, etwa ein und eine halbe Stunde von Amstetten entfernt, im Walde ein stark abgenütztes ledernes Felleisen gefunden, worin sich ein Zwilchkittel, eine abgetragene Weste von Halbseide, verschiedene Musterschnitte, 2 Schneidermaaßz, eine Brochüre über den Selbstunterricht im Zuschneiden für Männerschneider, in Hamburg gedruckt, ein altes Gebetbuch ohne Einband mit dem Titel: „Das obsiegende Glaubenswunder des ganz christlichen Churlandes Bayern", ferner verschiedene Tuch- und andere Flecke nebst Nähzeug, Schmierbüchse und 2 Stiefelbürsten befanden. Der unbekannte Eigenthümer scheint ein reisender Schneidergeselle zu seyn, was auch aus einem im Felleisen vorfindigen Briefconcepte an ein Frauenzimmer mit dem Taufnamen Wabi (Barbara) hervorgeht. Der mit Bleifeder, stellenweise auch mit Tinte und in deutscher Sprache geschriebene Aufsatz ist mit Matthias unterzeichnet.

Es scheint, als ob die besseren Sachen aus dem Felleisen herausgenommen und bloß diese fast werthlosen Gegenstände zurückgelassen wurden. Es wird ersucht, den Verlustträger zu eruiren, und das Resultat der Kaiserlichen Königlichen Bezirks-Hauptmannschaft Amstetten anzuzeigen.

Amstetten, den 5. September 1851.

Der Kaiserlich Königliche Bezirkshauptmann,

(gez.) Stiebar, m. p.

Ad Num. 2704.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken, welche mit Einsendung ihrer Berichte, rubrizirten Betreffes, auf die an solche ergangene autographirte Entschließung vom 29. August heurigen Jahres, ejusd. rubr., ad Num. 2275, noch im Rückstande sind, werden zu deren alsbaldigen Vorlage

längstens bis Ende dieses Monats

Digitized by Google

mit dem Bemerken erinnert, daß diese Berichte im abermaligen Verzögerungsfall auf Kosten der Amtsvorstände durch Wartboten abgeholt werden würden.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2344. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Cantons-Physikates Blieskastel im Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. d. Mts., praes. Heutigen, ist die Cantons-Physikatsstelle in Blieskastel erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, am 21. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 7441.

(Die Erledigung der Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt in Erledigung gekommene Pfarrei Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der im Jahre 1840 abgeschlossenen Fassion, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen an baarem Gelde	31 fl. 52½ kr.		
2) Aus Stiftungskassen:			
an baarem Geld	8 fl. 56½ kr.		
an Naturalien:			
2 Metz. 2 Vrlg. 1 Seidl. Korn, à 8 fl. 55 kr. . .	3 fl. 47 kr.		
		44 fl. 35¾ kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welche für eine mittelmäßige Familie geräumig und von guter Beschaffenheit ist .	35 fl. — kr.		
Betrag	35 fl. — kr.	44 fl. 35¾ kr.	

Digitized by Google

	Uebertrag	35 fl. — kr.	44 fl. 35½ kr.
Desgleichen der Gründe nach der bisherigen Verpachtung und zwar von			
71 Tagwerk 9 Dezimalen Aeckern		236 fl. 8 kr.	
21 „ 84 „ Wiesen		123 fl. 38 kr.	
6½ „ 20 Ruthen Wiesen		33 fl. — kr.	
1 „ 88 Dezim. Gärten		22 fl. — kr.	
Einen Gemeindetheil		— fl. 36 kr.	
			450 fl. 32 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Abgaben:			
a) ständige Abgaben in Geld		4 fl. 13½ kr.	
in Naturalien:			
2 Metz. 2 Vrlg. 1 Seidl. Korn, à 8 fl. 55 kr. . .		3 fl. 47 kr.	
an Küchendiensten zu Geld angeschlagen . . .		— fl. 27 kr.	
b) unständige Abgaben:			
an Handlöhnen, Mortuarien ꝛc.		9 fl. 57 kr.	
2) an Zehenten:			
vom großen Fruchtzehenten		221 fl. 52½ kr.	
„ kleinen Zehenten		21 fl. 30 kr.	
„ Weinzehenten		2 fl. — kr.	
3) an Gemeinderechten		1 fl. — kr.	
4) an Weiderechten		2 fl. — kr.	
			266 fl. 47½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			59 fl. 41½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .			— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 10 fl.			
	Summa		821 fl. 26½ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit			72 fl. 3 kr.
bleibt reines Einkommen			749 fl. 23½ kr.

worunter jedoch 53 fl. 27½ kr. aus dem Königreich Würtemberg begriffen sind, worüber dermalen noch Differenzen bestehen.

Ansbach, den 29. September 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Cella, Sekr.

Ad Num. 92.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Engelhard ist die II. Pfarrstelle zu Windsbach mit dem damit verbundenen Subrectorat daselbst in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben mit dem Bei-

Digitized by Google

fügen, daß nur solche Candidaten sich um die fragliche Stelle bewerben können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachstehenden Bezügen, wobei noch bemerkt wird, daß das zu beziehende Besoldungsholz auch zur Beheizung des Lehrzimmers der lateinischen Schule mit zu verwenden ist.

I. An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staatskassen:			
an Naturalien, 16 Klafter weiches Scheitholz . . .	52 fl. 32 kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
a) an baarem Gelde	230 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
8 Schffl. 5 Metz. 2 Vlg. 2¾ Seidl. Korn à 8 fl. 12 kr. .	73 fl. 21 kr.		
		355 fl. 53 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. — kr.	
III. Ertrag an Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Kaplaneihause, welches sich in gutem Zustande befindet und des kleinen Gärtchens am Hause .	50 fl. — kr.		
		50 fl. — kr.	
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen		24 fl. 47½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		6 fl. — kr.	
Summa des reinen Ertrags		436 fl. 40½ kr.	

Die Einnahme als Subrector der lateinischen Schule hat bisher im Durchschnitt jährlich 24 fl. betragen.

Ansbach, den 9. October 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußell.

Cella, Sekr.

Aufforderung.

(Viktualien-Polizei betreffend.)

Es tauchen hie und da Klagen theils über schlechte Beschaffenheit der verschiedenen Brodgattungen, theils über Nichtgewichthaltigkeit derselben auf.

Wenn schon die unterfertigte Polizeibehörde das hiesige Bäckergewerbe in Beziehung auf seine Fabrikate fortwährend controllirt und die vorkommenden Contraventionsfälle, Zeuge der vorliegenden Verhandlungen, strenge bestraft, so kann bei der großen Anzahl der dahier concessionirten Bäcker und bei dem nicht unbedeutenden Umfang des Stadtbezirks die polizeiliche Controlle nur dann einen günstigen Erfolg haben, wenn das consumirende Publikum die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizeibehörde unterstützt.

Es ergeht daher an das consumirende Publikum die Aufforderung, jede Gattung von Brod, welche nicht von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit und gesetzlicher Gewichthaltigkeit ist, dem Polizei-Senate des unterzeichneten Stadt-Magistrats mit Benennung des treffenden Bäckers sofort in Vorlage zu bringen, damit gegen den Contravenienten die verdiente Strafe ungesäumt verhängt werden kann.

Hierbei sichert man dem Anzeiger nicht nur die Verschweigung seines Namens zu, sondern erklärt sich auch bereit, die baare Auslage desselben aus dem Polizeifond

Digitized by Google

mit dem Moment der Uebergabe eines tadelhaften Brodes zu ersetzen.

Auf diese Weise wird selbst dem ärmsten Einwohner Gelegenheit gegeben, Contraventionsfälle zur Kenntniß der Polizeibehörde bringen zu können.

Uebrigens erstreckt sich diese Aufforderung auch auf die übrigen Viktualien, namentlich auf Bier und Fleisch.

Bayreuth, am 7. October 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Am

3. November curr. Vormittags 11 Uhr

werden im Bureau der unterzeichneten Administration

15¾ Klafter harten Scheitholzes und

7¼ Klafter weichen Flößscheitholzes

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnasial-Anstalt dahier öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, sich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 9. October 1851.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

Vor 14 Tagen wurde aus der Bauhütte bei Hallstadt ein Fernrohr von Frauenhofer und Utzschneider, deren Namen zunächst des Okularglases auf dem Auszuge eingravirt sind, entwendet.

Alle diejenigen, welche hievon etwas Näheres anzugeben vermögen, werden aufgefordert, hieher Anzeige zu erstatten.

Bamberg, den 16. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Am 2. dieses Monats wurde in einem in der Nähe des Marktes Stammbach gelegenen Teiche der Leichnam eines bis jetzt unbekannten Mannes, dessen nähere Beschreibung unten folgt, aufgefunden.

Derselbe ist Tags zuvor mit dem Bahnzuge, von Hof kommend auf der Anhaltsstation Stammbach ausgestiegen, hat sich für einen Viehhändler aus der Gegend von Altenburg ausgegeben und seine Sprache soll die sächsische gewesen seyn, wie man sie in der Gegend von Lobenstein oder Ebersdorf spricht.

Nach den gemachten Erhebungen war dieser Mann entweder geistesschwach oder berauscht, ist in der Dunkelheit der Nacht von der Straße abgekommen und hat in obigem Teiche seinen Tod gefunden.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden des In- und Auslandes, welche über den Namen, Herkunft, Stand und Charakter dieses Mannes Auskunft zu geben vermögen, werden um schleunige Mittheilung anher ersucht.

Münchberg, im oberfränkischen Kreise des Königreichs Bayern, am 8. October 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

* * *

Personalbeschreibung.

Der Leichnam ist 5′ 5″ lang, das Alter 52 — 55 Jahre, die Haupthaare rothbraun und gelockt, der Bart röthlich hervorstechend, der Körperbau untersetzt und kräftig.

Kleidung.

Eine schwarzseidene Halsbinde, eine Weste von braunem Baumwollenzeuch mit blau und rothen Streifchen, Knöpfen von Metall und aschgrauem Futter, ein grobes leinenes Hemd und die Aermel von feiner Leinwand, eine baumwollene gewirkte weiße Unterhose, lange schwarze bocklederne Beinkleider, ein dunkelblautuchener Rock mit schwarzem Pergal gefüttert, schwarzen übersponnenen, seidenen Knöpfen, die Aermel mit weißem leinenen Futter versehen, ein paar baumwollene weiße Socken, lange rindslederne Stiefel, baumwollenes blaues Sacktuch mit weißen Streifen, schwarztuchene Mütze mit großem Deckel und rothem Futter. In den Rock- und Westentaschen befanden sich folgende Gegenstände:

Eine Tabaksdose von gelb gesprengter Farbe mit der Aufschrift:

„Viel betrachten, wenig sagen,
„Seine Noth nicht Jedem klagen,
„Viel anhören, nicht antworten,
„Bescheiden seyn an allen Orten,
„Sich in Glück und Unglück schicken.
„Ist eins der größten Meisterstücken!“

Digitized by Google

eine Tabakspfeife mit Ulmerkopf, ein Feuerstahl nebst Stein und Schwamm, ein Taschenmesser mit schwarz hornener Schaale, ein lederner bräunlichschwarzer Tabaksbeutel mit angehängtem messingen Pfeifenräumer, ein ledernes Geldbeutelchen mit einer Baarschaft von 1 fl. 32¾ kr., an einer der ledernen Zugschnüre befindet sich ein kleiner Schlüssel angehängt, vier Eisenbahnbillete und zwar 1 von Reichenbach nach Plauen, 1 von Plauen nach Reichenbach, 2 von Plauen nach Hof, auf letzteren beiden befindet sich das Datum 30. September.

Gegen den Metzgermeister Georg Hofmann von Gemünda ist der Conkurs rechtskräftig erkannt, und es werden die Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte, dann Uebergabe der Beweismittel auf
Mittwoch den 12. November,

II. zur Abgabe der Vernehmlassung hierauf auf
Mittwoch den 3. December,

und

III. zur Abgabe der beiderseitigen Schlußhandlungen auf
Mittwoch den 31. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anfangend.

Wer am I. Ediktstage, an welchem auch die Berathung über die Verwerthung der Aktivmasse gepflogen werden soll, nicht erscheint, wird von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen. Das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen hat den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge.

Bemerkt wird noch, daß das zur Conkursmasse gehörige Grundvermögen auf 1860 fl. taxirt ist, worauf 2080 fl. Hypothekenschulden eingetragen und 1340 fl. vorgemerkt sind.

Seßlach, den 8. October 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung sollen folgende Realitäten des Häfnermeisters Johann Schuster von Weidenberg, nämlich:

1) ein Gütlein, Bes.-Nr. 29 und 31, bestehend in Wohnhaus, Hs.-Nr. 9, Hofrecht, Schorgärtlein, 1½ Tagwerk Feld an der Schaafleithen, 1 Tagw. Wiese bei dem Schaafhof, ½ Tagw. Huth an der Schaafleithen, und dem Antheil am unvertheilten Gemeindeeigenthum, belastet mit 405 fl. Steuerkapital, inclus. Mehrung wegen Handlohnsfixation, 4 fl. 10 kr. Erbzins, 51 fl. 9 kr. Handlohnsfixum, 25 fl. 34½ kr. Ablösungskapital, fixirtem Zehenten zum K. Rentamt Bayreuth, und Conkurrenzbeitrag zu den von der Gemeinde im Ganzen zu leistenden Abgaben, geschätzt auf 1515 fl.,

2) ¼ Tagw. Rangen im Buchet, Bes.-Nr. 30, belastet mit 15 kr. Steuerkapital, 4½ kr. Erbzins, 58½ kr. Handlohnsfixum, 29½ kr. Ablösungskapital, fixirtem Zehenten zum Königl. Rentamt Bayreuth, geschätzt auf 40 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Hiezu ist Termin auf

Dienstag den 25. November c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und die nähern Kaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll kann in hiesiger Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Weidenberg, den 27. September 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am

Dienstag den 2. December l. Js. Vormittags 9 Uhr im Romig'schen Wirthshause zu Reitsch das halbe Dorfgut der Bauerswittwe Margaretha Porzelt von dort, bestehend in einem massiven Wohngebäude mit Stadel, gegen 12 Tagwerk Felder, 6 Tagw. Wiesen und 7 Tagw. Holz, geschätzt im Ganzen auf 4100 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich feilgeboten, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Kronach, am 9. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 11. und 12. October 1851, Nr. 12040, 14842, 19847, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

als am 29., 30. und 31. l. Mts. October je Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die drei nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das VI. Arbeitsloos, 20,000 Fuß lang, zwischen Bergrheinfeld und Waigelshausen,

das VII. Arbeitsloos, 13,500 Fuß lang, in der Steuergemeinde Eßleben,

das VIII. Arbeitsloos, 17,624 Fuß lang, zwischen Opferbaum und Oberpleichfeld,

enthaltend:

	VI. Loos		VII. Loos		VIII. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu							
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten	95,135	30	72,270	28	135,621	53	303,027	51
Kunstbauten	51,497	16	21,615	7	33,351	54	106,464	17
Vollendung der Wegübergänge	6,005	13	1,989	50	4,439	—	12,434	3
Steinmaterial zum Unterbau	28,061	9	22,475	30	38,010	35	88,547	14
Im Ganzen	180,699	8	118,350	55	211,423	22	510,473	25

Es kann sowohl auf jedes der drei Looſe einzeln, als auch auf alle drei Looſe zusammen, als einziges Akkordobjekt, submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

Mittwoch den 29. l. Mts. October für das VI. Loos,

Donnerstag den 30. l. Mts. October für das VII. Loos,

Freitag den 31. l. Mts. October für das VIII. Loos,

und für die drei Looſe zusammen.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der drei Looſe einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und für die drei Looſe als einziges Akkordobjekt zusammen fünf Prozent von der Akkordsumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 18. lauf. Monats October an im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, entweder

für das VI. Loos für sich und für alle die drei Looſe als ein Akkordobjekt zusammen, längstens bis

Dienstag den 28. laufenden Monats und Jahres Abends 6 Uhr,

für das VII. Loos längstens bis

Mittwoch den 29. laufenden Monats und Jahres Abends 6 Uhr,

für das VIII. Loos längstens bis

Donnerstag den 30. laufenden Monats und Jahres Abends 6 Uhr,

bei den unterfertigten Behörden oder

für jedes Loos einzeln, wie für alle drei zusammen längstens bis

Samstag den 25. laufenden Monats und Jahres Abends 6 Uhr

bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeug-

Digitized by Google

nisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schweinfurt, den 13. October 1851.

Königliches Landgericht.
Der Königl. Landrichter,
Pleiner.

Königliche Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Gulden,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Johann Reißig, vulgo Dienerslang von Birnbaum, wurde das Prioritäts-Erkenntniß statt der Verkündigung vom 24. d. Mts. 30 Tage lang an der Gerichtstafel angeheftet, was hiermit bekannt gemacht wird.

Nordhalben, den 18. October 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Peter Maurer und Barbara Schmidt von Zeuln haben nach dem unterm 3. Januar 1850 abgeschlossenen Ehevertrag die hier landesübliche bambergische Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was zu Jedermanns Wissenschaft hiermit veröffentlicht wird.

Lichtenfels, den 17. October 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden folgende, dem Adam Meier zu Schwürbitz zugehörigen Realitäten:

1) ein halbes Wohnhaus zu Schwürbitz, zweistöckig, mit Zugehör und Gemeindenutzantheil, Bes.-Nr. 16, K. Lehen, Steuerkapital 180 fl., geschätzt auf 725 fl.,
2) ein Stücklein Wiese im Gries, K. Lehen, Bes.-Nr. 196, Steuerkapital 5 fl., geschätzt auf 75 fl.,

am

Donnerstag den 13. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause des Bernhard Fischer zu Schwürbitz durch eine Gerichtskommission versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Hypothekengesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, den 13. October 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 16. October. Die Tochter des Bürgers und Webermeisters Zimmermann in der Altstadt.
— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.
Den 17. October. Der Sohn des Bürgers und Bäckermeisters Dreßendörfer dahier.
— — Die Tochter des Bürgers und Conditors Degen dahier.
Den 18. October. Der Sohn des Zimmergesellen Zimmermann im Neuenwege.
Den 19. October. Die Zwillingstöchter des Bürgers und Schuhmachermeisters Ziegenthaler dahier.

Gestorbene.

Den 15. October. Der Soldat Engelbrecht, im Königl. Bayer. 2. Artillerie-Regiment, alt 30 Jahre.
Den 16. October. Die Ehegattin des Königl. Landrichters Hegel in Weidenberg, alt 28 Jahre, 6 Monate und 28 Tage.
— — Die Ehefrau des Bürgers und Lohnkutschers Götschel dahier, alt 47 Jahre und 6 Monate.
Den 18. October. Der Maurergeselle Krämer auf dem Grünbaum, alt 24 Jahre, 3 Monate und 3 Tage.
Den 19. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 4 Tage.
— — Der Nagelschmiedsgeselle Leindecker im Neuenwege, alt 62 Jahre.
Den 20. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 2 Monate.
Den 21. October. Die Ehefrau des Bürgers und Knopfmachermeisters Jahreis in St. Georgen, alt 64 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 133. Bayreuth, Dienstag den 28. October 1851.

Inhalt:

Gesuch des Zahnarztes Dr. Med. Karl Albert Hauber zu Stuttgart vom 10. l. Mts. um die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern. — Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1850. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Herzogenaurach für 1851. — Ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Creußen. — Kirchenverwaltungs-Wahlen in der Stadt Vorchheim. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Taubstumme Margaretha Schoberth von Schamelsberg. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schwarzenbach an der Saale. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1852. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 145.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichts-Physikate in Oberfranken.

(Das Gesuch des Zahnarztes Dr. Med. Karl Albrecht Hauber zu Stuttgart vom 10. l. Mts. um die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichnete höchste Entschließung wird im Nachstehenden zur Kenntniß und Wissenschaft mit dem Auftrage gebracht, die Aufnahme in die treffenden Lokalblätter zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 23. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Nr. 16,619.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der Zahnarzt Med. Dr. Karl Albert Hauber zu Stuttgart hat um die Erlaubniß nachgesucht, die Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern während seiner zeitlichen Anwesenheit selbstständig ausüben zu dürfen.

Nachdem Bittsteller durch die zur Vorlage gebrachten Zeugnisse seine Tüchtigkeit als Zahnarzt hinreichend nachgewiesen hat, so wird die K. Regierung, Kammer des Innern, hiemit beauftragt, das Geeignete zu verfügen, daß demselben in Ausübung der Zahnheilkunde bei seinen Besuchsreisen in Bayern ein Hinderniß nicht gemacht werde.

Uebrigens wird fragliche Ermächtigung vorläufig nur auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

München, den 20. October 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.

Das Gesuch des Zahnarztes Dr. Med. Karl Albert Hauber zu Stuttgart vom 10. l. Mts. um die Erlaubniß zur Ausübung der Zahnarzneikunde im Königreiche Bayern betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 2809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Jahresbericht über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hiemit auf das höchste Reskript des K. Ministeriums des Innern vom 27. December 1847 und das diesseitige autographirte Ausschreiben vom 3. Januar 1848, „die Sicherheits-Jahresberichte betr.", mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Vorlage des Jahresberichts über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 18$\frac{51}{52}$ bei unterfertigter K. Stelle bis zum

6. künftigen Monats November

zuverlässig gewärtiget wird. Verzögerungen in der Vorlage müßten gegen die säumigen Behörden unnachsichtlich mißliebige Einschreitungen zur Folge haben.

Bayreuth, am 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num 1541. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Herzogenaurach für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Herzogenaurach wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

Oekonom Ernst Klumm;

II. als bürgerliche Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Schuhmachermeister Georg Staudigel,
2) Webermeister Matthäus Drebinger,
3) Tuchmachermeister Michael Dickas, dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister erwählten Ernst Klumm.

Als Ersatzmann für die bürgerlichen Magistratsräthe hat zu bestehen:

Handelsmann Wolfgang Meyer.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten, Webermeister Matthäus Drebinger aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung seiner Dienstzeit der Ersatzmann, Zeugmachermeister Johann Mayer,

Digitized by Google

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Sattlermeister Christoph Klumm,
2) Müllermeister Wolfgang Thaler,
3) Brauer und Metzgermeister Konrad Staudigel,
4) Färbermeister Georg Welker,
5) Tuchmachermeister Heinrich Wirth,
6) Tuchmachermeister Johann Wirth, letzterer als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten, dann zum Magistratsrath und hierauf zum Bürgermeister erwählten Ernst Klumm.

Nachdem die weiter zu Ersatzmännern der Gemeindebevollmächtigten erwählten Michael Dickas und Georg Staudigel in den Magistrat berufen wurden, so verbleiben noch als solche:

1) Seifensiedermeister Konrad Welker,
2) Tuchmachermeister Georg Staudigel.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1125. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Creußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung von Creußen wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) der Bauer Johann Küffner zu Schwürz,
2) der Bauer Johann Keller zu Preusling;

II. als Ersatzmänner der Kirchenverwaltungs-Mitglieder haben zu bestehen:

1) der Bauer Johann Lindner zu Neuhof,
2) der Rothgerbermeister Heinrich Langheinrich zu Creußen.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 18. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 104. Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahlen in der Stadt Vorchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den diesjährigen Kirchenverwaltungswahlen in der Stadt Vorchheim wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei:

a) als Mitglieder:

1) Kaufmann Wilhelm Bachmeyer,
2) Bäckermeister Joseph Rath,
3) Kaufmann Joseph Lucano.

Digitized by Google

b) als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Müller Franz Dumpert,
2) Mühlbesitzer Thomas Held.

B. Bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Filialgemeinde:
a) als Mitglieder:
1) Gerbermeister Christian Prechtel sen.,
2) Fabrikant Karl Richter,
3) Bierbrauermeister Johann Stolz;
b) Ersatzmann verbleibt:
Eisenhändler Hieronymus Gattineau.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2242.

An die Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im K. Landgerichtsbezirke Weismain wurde im vorigen Monate ein falscher Kronenthaler, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1816 verausgabt.

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, die Buchstaben am Rande sind eigens mittelst Punzen eingeschlagen.

Die Unächtheit dieses Stückes ist durch seine poröse Oberfläche und die an den erhabenen Stellen der Gravirung durchscheinende röthliche Farbe, endlich dadurch, daß die Umschrift des Randes nicht die gewöhnliche bayerischer Kronenthaler ist, sondern nur eine Zusammensetzung unzusammenhängender undeutlicher Buchstaben enthält, leicht zu erkennen.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfügen.

Bayreuth, den 21. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Ad Num. 2552. (Die taubstumme Margaretha Schobert von Schamelsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben bezeichneten Betreffs, d. d. 9. September curr. (Kreisblatt Nr. 115) wird hiemit bekannt gegeben, daß die taubstumme Margaretha Schobert von Schamelsberg im K. Landgericht Kastel aufgegriffen und an das Landgericht Bayreuth abgeliefert worden ist.

Bayreuth, den 23. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 111. **Bekanntmachung.**

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schwarzenbach an der Saale betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Schwarzenbach an der Saale wurden nachgenannte Gemeindeglieder gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
Kaufmann Gottfried Goller jun.;

II. als bürgerliche Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Färbermeister Heinrich Raithel,
2) Rothgerbermeister Georg Summa,
3) Handelsmann Georg Stumpf, letzterer als Ersatzmann für den ursprünglich zum Magistratsrath und später zum Bürgermeister gewählten Gottfried Goller.

Als Ersatzmann für die Magistratsräthe hat zu bestehen:
Fabrikant Wilhelm Bauer.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des zum Bürgermeister erwählten Gemeindebevollmächtigten, Kaufmanns Gottfried Goller jun. aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeister Johann Erhardt Raithel,

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils auf die Dauer von neun Jahren:
1) Webermeister Michael Schubert,
2) Fabrikant Wilhelm Bauer,
3) Handelsmann Heinrich Hölzel,
4) Fabrikant Gottfried Schaumberg,
5) Fabrikant Nikol Korndorfer,
6) Webermeister Christoph Heller,

die letzten beiden als Ersatzmänner für die zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten Georg Stumpf und Heinrich Raithel.

Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten verbleiben:
1) Bürstenbinder Johann Adam Meyer,
2) Webermeister Jakob Kießling,
3) Bäckermeister Bernhardt Scherdel.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 21. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 144. **Bekanntmachung.**

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 227. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 104 gezogen worden. Dieselbe enthält 5prozentige Bankoobligationen von Nr. 96,426 bis 97,502 mit einem Capitalsbetrage von 1,037,269 fl. 23 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Digitized by Google

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 160.

An sämmtliche Königl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königl. Stadtkommissariate und Landgerichte von Oberfranken werden auf Nr. VI. der Vollzugs-Vorschriften vom 18. Januar d. Js. zur allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten hiemit aufmerksam gemacht und angewiesen, über den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1852 bis 3. November d. Js. anher Bericht zu erstatten.

Bayreuth, den 25. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

Am

3. November curr. Vormittags 11 Uhr

werden im Bureau der unterzeichneten Administration

15⅝ Klafter harten Scheitholzes und

7½ Klafter weichen Flößscheitholzes

von den disponibel gewordenen Holzvorräthen der Gymnasial-Anstalt dahier öffentlich an die Meistbietenden verkauft.

An Kaufsliebhaber ergeht die Einladung, sich an dem genannten Tage dahier einzufinden.

Bayreuth, am 9. October 1851.

Königl. Administration der allgemeinen Stiftungen.

Zur Einnahme der Landwehr-Relutionsbeiträge pro 18⅝⅞ ist Termin auf

Montag den 3. November l. Js.

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kißling, Landwehr-Hauptmann. — Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten K. Landgerichte wird hiemit den Betheiligten bekannt gegeben, daß das unterm 16. d. Mts. in der Conkurssache des Georg Voll von Schönbrunn erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 24. d. Mts. in Kraft der Verkündigung an die Gerichtstafel angeheftet werden wird.

Kulmbach, den 18. October 1851.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 16. d. Mts. wurde einige hundert Schritte oberhalb der bei Erlangen gelegenen Wehrmühle im Regnitzflusse, und zwar nahe am linken Ufer, der Leichnam eines Kindes, weiblichen Geschlechts, in einem mit einem Tuche zugebundenen Hafen aufgefunden.

Das Kind war ein neugebornes, und zur Zeit der Auffindung schon derartig verwest, daß es etwa vor drei Wochen umgekommen seyn mag.

Dasselbe kann wegen der bereits eingetretenen Verwesung näher nicht beschrieben werden, als daß es etwa über 1½ Fuß lang war und an ihm noch die ganze Nabel-

Digitized by Google

schnur in einer Länge von 2 Fuß 1 Zoll sammt der Placenta hing.

Der Hafen war von Thon, 7½ Zoll hoch, kastanienbraun und innen grün glasirt und sein Boden maß im Durchmesser 4¾ Zoll.

Das über den Topf mit einem circa 3 Ellen langen Stricke gebundene Tuch war ein baumwollenes Halstuch von 1¼ Ellen Länge und Breite, mit 6 rothen Streifen nach einer und mit 13 grünen nach der anderen durchzogen, hatte einen schmutzig weißen Grund und ein großes Loch von circa 1 Schuh im Durchmesser.

Im Hafen befand sich noch ein 2 Schuh langer und 1½ Schuh breiter Lappen von sogenanntem Scherding und ein solcher von 2′ Länge und 2′ Breite aus grober Leinwand.

Man stellt das Ersuchen, die nöthige Spähe verfügen und etwa sich ergebende Verdachtsgründe hieher notificiren zu wollen.

Herzogenaurach, am 19. October 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

In der Concurssache der Johann Georg und Margaretha Iftner'schen Bauersehekeute zu Stolzenroth wird den treffenden Gläubigern eröffnet, daß das unterm Heutigen gefaßte Lokationserkenntniß am 24. d. Mts. in Kraft der Verkündung an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Höchstadt an der Aisch, am 10. October 1851.

Königliches Landgericht.

Klein.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Johann Popp'sche Anwesen, Hs.-Nr. 19, in Martinlamitz, einem nochmaligen Verkaufe ausgesetzt, wozu Bietungstermin auf

Montag den 10. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Ludwig'schen Wirthshause zu Martinlamitz anberaumt ist.

Hiezu werden zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen, daß an diesem Tage der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Rehau, den 4. October 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des verlebten Kaufmanns und Fabrikbesitzers Christoph Heinrich Brandenburg dahier gehörige Waldung von 216 Tagwerk 42 Decimalen im Reichsforst, Bes.-Nr. 119, 215 und 254, Steuersimplum 2 fl. 57¾ kr., taxirt auf 21,204 fl. 46 kr., wird auf Antrag der Erben anderweit zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Bietungstermin auf

Freitag den 7. November c. Vormittags 10 Uhr

dahier beziehlt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag sofort erfolgen wird, wenn die Taxe erreicht ist.

Wunsiedel, den 6. October 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Die Wittwe Ursula Lurz zu Bamberg, das dortige Armen-Institut und die Kramert'schen Relikten daselbst haben ihren in der Ortsflur Prechting gelegenen Zehenten der Ablösungskasse des Staats überwiesen.

Es werden daher alle Jene, welche ein dingliches Recht auf diesen Zehent beanspruchen, namentlich die Cultus- und sonstigen Stiftungen aufgefordert, binnen 14 Tagen solches liquid nachzuweisen, als sonst bei Ausantwortung der Ablösungsschuldbriefe auf derlei Ansprüche keine Rücksicht genommen wird.

Lichtenfels, den 20. October 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 21. auf den 22. l. Mts. wurden aus einem Hause zu Schönsreuth folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Stück, etwa 30 Ellen, schwarz und weißgeblumter Trauerkattun, werth 6 fl.,
2) ein ditto weiß und schwarz geschlängelt, etwa 30 Ellen, werth 6 fl.,
3) ein Stück Hosenzeug, weiß und grau gewürfelt, halb Leinen, halb Baumwolle, 18 Ellen, werth 5 fl. 6 kr.,
4) ein Stück 20 Ellen, weiß und schwarzgrau, werth 5 fl. 40 kr.,
5) ein Stück, 36 Ellen, weiß und blau gestreift, werth 9 fl. 36 kr.,
6) ein Stück, 30 Ellen, mit weißen Zwischenstreifen, werth 8 fl.,

Digitized by Google

7) ein Stück schwarz, blau, weiß und grau carirt, 36 Ellen, werth 9 fl. 36 kr.,
8) ein Stück grau mit weißen Streifen, 30 Ellen, werth 8 fl.,
9) ein Stück Rockzeug von grauer Farbe, 25 Ellen, werth 6 fl. 40 kr.,
10) 2 bis 4 Ellen desgl., etwas heller, werth 48 kr.,
11) 11 Stück gedrucktes Baumwollenzeug:
a) dunkelblau und hellblau, 36 Ellen, werth 7 fl. 12 kr.,
b) dunkelblau mit weiß und hellgrünem Muster, 30 Ellen, werth 6 fl.,
c) blau, gelb getüpfelt, 10 Ellen, werth 2 fl.,
d) dunkelgrüner Grund, mit gelben Tupfen, 4 Ellen, werth 48 kr.,
e) blau mit großen gelben Blumen, 21 Ellen, werth 4 fl. 12 kr.,
f) dunkelblau mit hellblauen Streifen, 30 Ellen, werth 6 fl.,
g) fünf weitere Stücke, deren Farben nicht angegeben werden konnten, zu 5, 30, 30, 14 und 21 Ellen, werth 18 fl.,
12) eilf Stück bunt carirtes Baumwollenzeug, per Elle 14 kr.,
a) roth, blau, weiß, eng gegittert, 20 Ellen, werth 4 fl. 40 kr.,
b) roth und blau gegittert, 24 Ellen, werth 5 fl. 36 kr.
c) roth und blau ganz fein gegittert, 18 Ellen, werth 4 fl. 12 kr.,
d) schwarz und roth gewürfelt, 30 Ellen, die Elle zu 16 kr., werth 8 fl.,
e) sechs Stück, von denen die Farben nicht angegeben werden konnten, zu 21, 25, 5, 20, 15 und 4 Ellen, werth 21 fl.,
13) schwarz und blau groß gegittertes Baumwollenzeug, 24 Ellen, à 14 kr., werth 5 fl. 36 kr,,
14) ein dergleichen etwas dunkler, 24 Ellen, werth 5 fl. 36 kr.,
15) 8—10 Ellen straminartiges baumwollenes Westenzeug, schwarz, roth und weiß geblümt, werth 2 fl. 40 kr.,
16) ein Stück desgl. zu 16 Ellen, werth 4 fl. 16 kr.,
17) ein Stück desgl. zu 10 Ellen, mit schwarzem Grund und rothen Blumen, werth 2 fl. 40 kr.,
18) ein Stück desgleichen zu 18 Ellen, mit schwarzem Grund, dann grün, gelb und roth, werth 5 fl. 48 kr.,
19) ein Dutzend Pfeffertüchchen, roth und eng schwarz gegittert, werth 10 fl.,
20) 3 Dutzend schlechtfärbige Franzentücher, $^3/_4$ groß, buntfarbig, werth 18 fl.,
21) 40 Ellen Futterzeug, schwarzfärbig, glatt, werth 6 fl. 40 kr.,
22) 3 Stück Baumwollentuch:
a) 53 Ellen, fein, werth 10 fl. 36 kr.,
b) 25 Ellen, noch etwas feiner, werth 3 fl. 45 kr.,
c) 30 Ellen ungebleicht, werth 4 fl.,
23) 3 Stück Schiller zu Weiberröcken:
a) 24 Ellen ganz grün, werth 4 fl. 48 kr.
b) 4 Ellen ganz blau, werth 48 kr.,
c) 3 Ellen ganz grün, werth 36 kr.,
24) ein Stück Trillich, weiß und blau gestreift, 6 Ellen, werth 2 fl. 24 kr.,
25a) 6 Stück Bettbarchent:
a) 40 Ellen, bandstreifig, roth und weiß, 1 Zoll weiß, $^1/_2$ Zoll roth, werth 13 fl. 20 kr.,
b) 40 Ellen eng gestreift, halb roth, halb weiß, werth 13 fl 20 kr.,
c) 40 Ellen bandstreifig, weiß und blau, werth 10 fl. 40 kr.,
d) 20 Ellen wie lit. a, werth 6 fl. 40 kr.,
e) 10 Ellen wie lit. b, werth 3 fl. 20 kr.,
f) 6 Ellen ganz weißer Barchent, werth 1 fl. 30 kr.,
25b) Bettüberzuggzeug, 5 Stück:
a) weiß und blau klein gewürfelt, 16 Ellen, werth 4 fl. 16 kr.,
b) 7 Ellen roth und weiß, werth 1 fl. 56 kr.,
c) 40 Ellen blau und weiß gegittert, werth 10 fl. 40 kr.,
d) 18 Ellen roth und weiß, werth 5 fl. 24 kr.,
e) 20 Ellen roth, eng gestreift, werth 6 fl.,
26) 4 Stück Zeug zu Weiberröcken:
a) 6 Ellen grau, roth gestreift, werth 1 fl. 30 kr.,
b) 18 Ellen dasselbe, werth 4 fl. 30 kr.,
c) 20 Ellen blau und roth gestreift, werth 5 fl. 20 kr.,
d) 6 Ellen roth, grün und gelb gestreift, werth 1 fl. 36 kr.,
27) sechs Hüte Zucker, beiläufig 1 Ztr., werth 35 fl. 30 kr.,
28) $12^1/_2$ Pfd. gebrannter Kaffee in einem Säckchen von Leinentuch, gezeichnet mit G. S., werth 8 fl. 6 kr.,
29) 25 Pfd. ungebrannter desgl., werth 15 fl.,
30) ohngefähr 20 Pfd. Zwetschgen, werth 2 fl.,
31) 3 bis 4 Pfd. Portorico-Tabak, 4 Paquette aufs Pfd., per Pfd. 28 kr., werth 1 fl. 52 kr.,
32) 4—5 Pfd. rohe Baumwolle Nr. 16, werth 3 fl.,
33) an Geld, verschiedene kleine Münzen, als Sechsern, Groschen, Vierundzwanzigern und ohngefähr 1 fl. 30 kr. an Kupfermünzen, in Summa 18 fl.
Dieses Geld war in einem Schupper in zwei verschiedenen Säckchen, eines von Leinwand, das andere von rother Waare, aufbewahrt.
34) in einem kleinen roth leinenen Geldbeutelchen 27 kr. in einfachen Silberkreuzern verschiedenen Gepräges,
35) ein ovales Siegel mit den Buchstaben G. F.

Sämmtliche Polizeibehörden werden um Spähe auf die Thäter und entwendeten Gegenstände gebeten.

Lichtenfels, am 23. October 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Digitized by Google

Wunsiedel, den 21. October 1851.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel

wird Folgendes veröffentlicht:

Am 18. d. Mts. wurden im Hause des Schuhmachermeisters Joseph Leonhardt Stengel zu Haid zwei Weibspersonen, nach ihren Vorweisen

die ledige Walburga Mohr aus Büg, K. Landgerichts Erlangen, und

die ledige Elisabetha Ruppert aus Bullach, K. Landgerichts Lauf,

betreten, während deren Liebhaber, nach ihren Angaben und ermittelten Päßen

der ledige Franz Joseph Portner von Mausgesees, letzteren Gerichts, und

der verabschiedete Soldat Johann Stiegler, gleichfalls von Büg

flüchtig sind.

Die genannten Personen, welche ohne Zweifel Complicen einer Diebsbande sind, waren im Besitze der unten näher bezeichneten Gegenstände, welche bei der im Stengel'schen Hause vorgenommenen Nachsuchung vorgefunden wurden.

Das Signalement der flüchtigen Mannspersonen ist nachstehendes:

I. des Franz Joseph Portner.

Alter: 46 Jahre.
Gesicht: länglich.
Augenbraunen: braun.
Haare: braun.
Bart: kleiner, dunkelbrauner Backenbart.
Statur: untersezt.

Kleidung: Schildkappe, mit Pelz besezt, dunkelblauer feiner und zugleich langer Tuchrock, zwei Paar dunkle Hosen, ein gegittertes Halstuch, zwei Taschentücher und zwar ein kattunenes blaues und ein röthlich gestreiftes. Portner hatte bei der Entweichung auch einen Regenschirm.

II. des Johann Stiegler, verabschiedeten Artilleristen.

Alter: 31 Jahre.
Größe: 6' 11‴.
Haare: braun.
Stirne: hoch.
Augen: grau.
Nase: breit.
Mund: proportionirt.
Bart: schwarz und stark.
Körperbau: kräftig.
Besondere Kennzeichen: Keine.

Kleidung: Graublaue Hosen, Stiefel, weißes Untergoller und Weste.

Die aufgefundenen Gegenstände werden, wie folgt, beschrieben:

1) ein gelber Wachsstock, 2) ein weiß gemalter dergleichen, 3) ein blau, roth, schwarz und gelb gegittertes Baumwollentuch mit Franzen, 4) ein roth, gelb und schwarz geblumtes Kattuntuch, 5) ein schwarzer Weiberrock von Wollenzeug, 6) ein schon gebrauchtes Tischtuch, gemödelt, 7) ein blau, weiß und braunes halbseidenes Halstuch, 8) ein roth und weiß gegittertes Halstuch, 9) eine blau und weiß gedruckte Schürze von Baumwollenzeug, 10) ein Paar blaue Strümpfe mit neu angestrickten Ferſen und Spitzen, 11) ein weißes Sacktuch, 12) ein blau, roth und grünes Kinderkleidchen, 13) ein altes Halstuch, 14) ein grün, roth und schwarz gestreifter Teppich, 15) ein Stück Kattun, blau, roth und weiß, 16) ein schwarz seidenes Tuch mit 3 rothen Streifen, 17) ein roth, grün und gelb geblumtes Kattuntuch, 18) ein rothes Kattuntuch mit blau und weißen Kanten, 19) ein blauer, mit rothen Streifen versehener Weiberrock, 20) ein großes rothes schwarzgegittertes Kattuntuch, worinnen sich ein rother Seidenfaden zum Einsäumen befand, 21) ein roth und blau gegittertes Baumwollentuch, 22) ein blau, grün und gelb geblumtes Halstuch, 23) ein leinenes Mannshemd, 24) eine alte carirte Baumwollenschürze, 25) ein altes roth baumwollenes Sacktuch, 26) ein blau leinenes Handtuch, 27) ein blaues Wamms mit grünem Band eingefaßt, 28) ein Säckchen mit 3 Stück Seifen, einer Scheere, einen Haarkamm, einem Messer mit einer ledernen Scheide und 5 Stricknadeln, 29) ein kleines Vorhemdchen, 30) ein braunes Merinojäckchen, 31) 5¼ bayer. Ellen schwarzer Sammt, 32) ein blau leinenes Sacktuch, 33) eine eckig geformte gläserne Flasche, 34) eine noch neue Kleiderbürste, 35) ein Paar alte rindslederne Halbstiefel, 36) ein Betttuch von Unterwerggarn, 37) ein Mannshemd von grober Leinwand, 38) eine kleine Spielkarten, 39) ein alter Strumpf mit vier Knäueln Zwirn und ein Stück Wachs, 40) ein Paar kalblederne Frauenschuhe, 41) ein großes blau und roth gegittertes Halstuch von Baumwolle, 42) ein dergl. klei-

neres, schon geführt, 43) ein großes roth kattunenes Halstuch mit geblumter Kante, 44) eine halbseidene gelb und grün geblumte Weste mit einem rothen Bleistift in der Tasche, 45) ein altes braunes Kattunhalstuch, 46) ein Frauenhemd von grober Leinwand, 47) ein gegittertes baumwollenes Halstuch, 48) eine halbe wollene Shwalbinde mit schwarz, weiß und rothen Enden, 49) ein rothes Kattuntüchlein mit gelben Blumen, 50) ein blau und weiß gedrucktes Sacktuch, 51) ein Stück Schmeer in blauem Papier eingewickelt, 52) ein Vorhemdchen, 53) ein weißes Sacktuch, 54) verschiedene Restchen Leinwand, 55) ein Paar Abschnitte von einem Beinkleid, dunkelblau und schwarz und hellblauen Streifen von Tuch, 56) 6 Gebind rother Baumwollenzwirn, 2 lilla und 3 Gebind pariser dunkelblaue Seide, 57) zwei länglich und ein runder blechene Eßlöffel, 58) eine ordinäre Scheer, 59) ein Futteral von Pappendeckel, darinnen befinden sich 2 runde Handspiegel, 3 Nadelbüchslein, 3 Fingerhüte, verschiedene Knöpfe, 60) zwei schwarz und roth gestreifte seidene Halstücher oder Kopftücher, 61) zwei seidene Halstücher, grün, roth, weiß und gelb gestreift, 62) zwei seidene Halstücher, wie Nr. 60, 63) ein seidenes schwarzes Halstuch mit rothen Streifen, 64) zwei seidene Halstücher, wie ad 61, 65) zwei kleinere seidene schwarze Halstücher mit rothen Streifen, 66) ein rothes seidenes Halstuch mit grün, roth und gelben Streifen, 67) ein schwarzes Miederzeug, 2¼ Ellen, mit gewürfeltem Muster, 68) ein halbseidenes Westenzeug, ½ Elle, 69) eine bayerische Elle Miederzeug von Seiden mit gelb und grünen Blumen, 70) ein Rest Miederzeug mit Gold eingewirkten Blumen, 71) ein Restchen Miederzeug mit grün und rothen Blumen, 72) 3 bayer. Ellen rother Kattun mit schwarzen Blumen, 73) 2 braune Halstücher, ganz neu, mit gelb, roth und blauen Kanten, in einem Stück, 74) 1¼ Ellen Seidenzeug, wie Nr. 67, 75) 2 bayer. Ellen grün gewürfeltes, mit Goldblumen eingewirktes Miederzeug, ganz neu, 76) ein braunes neues Kattuntuch mit gelben Blumen, 77) zwei neue rothe Kattuntücher mit kleinen Blümchen und groß geblumten Kanten, 78) zwei dergleichen größere, 79) drei dergl. mit gelben Blumen und gelber Kante, 80) 2 dergl. mit weißen Blumen und weißen Kanten, 81) ¼ Elle Kattun wie Nr. 72, 82) 2 neue roth und hellblau gegitterte Sacktücher von Baumwolle, 83) ein Frauen-Wamms von Donna Maria-Zeug, 84) ein Stückchen schwarze Leinwand, 85) ein getragener Oberrock von verschiedenen Farben, 86) ein zerrissenes wollenes Halstüchlein, 87) ein dreieckiges rothes Kattunhalstuch, schon getragen, 88) ein dergl. viereckiges mit Franzen, 89) ein großes neues seidenes Halstuch mit gelben und grünen Streifen, mit guten Goldspitzen besetzt, 90) ein schwarzes Tuch, ganz neu, mit geblumten Kanten, von Baumwolle, 91) ein kleines Kattunhalstüchlein mit gelben Blumen, 92) eine grüntuchene Schooßjacke mit Hornknöpfen und Sammetkragen, 93) ein Paar schwarze Pelzhandschuhe, 94) eine braun gewirkte zerrissene wollene Unterjacke, 95) ein gegittertes Sacktuch, 96) ein Tischtuch von grober Leinwand, 97) 8½ bayerische Ellen gute Leinwand, 98) 4 verschiedene baumwollene bunte Zipfelkappen, 99) 20 Gebind weiß gezwirntes Strumpfgarn, 100) ein Paar schon getragene rindlederne Halbstiefel, 101) eine große Scheere, 102) 6 Paar neue Stiefeleisen, 103) 2 Paar blaue eingelegte Strümpfe mit seidenen Zwickeln, 104) ein blau leinener Schurz, 105) 2 Pfund Zucker in einem Stück ungebleichter Leinwand, 106) ein Paar weiß baumwollene Strümpfe mit ein Paar Frauenschuhen, schon getragen, 107) ein Paar ganz alte tuchene Frauenschuhe, 108) ein Baumwollenhalstuch von rother Farbe und blau und rothen Streifen, 109) eine alte Schürze grün und gelb gestreift, 110) ein kleines Handtüchlein, gemödelt, gezeichnet mit A. K., 111) 1¼ Elle grünes Tuch in einem Stück, 112) 5½ Ellen schwarzer Halbsammet, 113) 4 ganz neue seidene Halstücher mit grün, roth und gelben Streifen, 114) 2 Ellen halbseidener Westenzeug, noch ganz neu, 115) 3 Reste Seidenzeug mit Gold eingewirkten Blumen, 116) 10 Gebinde weiß gezwirntes Strumpfgarn, 117) ein ganz neues halbseidenes gedrucktes Halstuch mit gelben Blumen, 118) eine von blauem Seidenzeug gefertigte Schürze mit kleinen Würfeln, 119) 2 Reste seidenes Miederzeug mit Goldblumen, 120) eine Elle Seidenzeug, 121) ein braunes Kattuntuch mit geblumter Kante, ganz neu, 122) zwei dergleichen, 123) ein neuer halbseidener Westenzeug, 124) 9 Stück ganz neue Kattunhalstücher mit gelben Blumen und Kanten, 125) ein roth baumwollenes Halstuch mit gelber und grüner Kante, 126) 6 schwarzseidene ganz neue Halstücher mit rothen Streifen, 127) ein neues rothes, mit grün und gelben Streifen verschenes Halstuch, 128) ein Maaßstab, 3 Schuh lang, von Argenton, 129) 7 verschiedene Schnappmesser, 130) 2 Bestecknesser, 131) eines mit einem Rehgeweih als Griff mit lederner Scheide, 132) eine unächte Schnürkette, 133) ein

Digitized by Google

Augenglas mit Messinggefäß, 134) eine weißblecherne Gewürzbüchse, 135) ein Schlüssel, 136) ein schwarzer Tuchrock, schon getragen, worinnen sich eine halbe Büchse Schnupftabak und ein Päckchen Rauchtabak befand, 137) ein Etui von Holz mit einem Streichstein, Rasirmesser und 2 weißleinenen Staubkämmen, 138) ein messingenes Büchschen mit Zündhölzchen, 139) 2 Tabakspfeifen, die eine mit einem porzellainenen Saftsack, die andere mit einem hornenen, 140) ein grünes grobes Tuch zu Hosen mit W. E. B. und Nr. 849 gezeichnet, 141) ein roth und gelb geblumter halbseidener Schurz, 142) ein dergl. blauseidenes kleines gemödeltes Muster, woran ein Stück hellblauer Bund ist, 143) eine blau und roth geschillerte seidene Schürze, 144) ein blautuchener Rock, schon getragen, 145) ein altes schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen, 146) ein Teppich mit verschiedenen Streifen, 147) eine ganz neu gemachte Weste von Halbseide, 148) zwei grobe Filzhüte mit breiten Rändern, 149) 8½ Ellen gute gebleichte Leinwand, 150) ein ganz neues Frauenwamms von rothem, gelben und blauen Kattun, 151) ein altes seidenes schwarzes Halstuch, worinnen ¼ Pfund Zucker eingewickelt war, 152) ein roth kattunener, mit schwarzen Blumen gedruckter Weiberrock, ohne Leib, 153) ein Paar kalblederne Halbstiefel mit Eisen beschlagen, 154) ein Paar dergl., 155) ein Paar dergl., 156) ein Paar kalblederne Schnürschuhe, 157) ein grünes Flanelljäcklein, 158) ein grünes Goller, 159) ein rother Kattunrock mit schwarzen Blumen, 160) ein dergl. ohne Bund, 161) ein Stück schwarzes Tuch, gezeichnet mit A. F. und Nr. 670, 162) ein Paar blautuchene Hosen mit schwarz und hellblauen Streifen, 163) eine grün flanellene Jacke mit schwarzen Sammetstreifen besetzt, 164) 2 bayer. Ellen Baumwollenzeug, mit blau, geib und grünen Gittern, 165) eine rothe Thibet-Kinderjacke, 166) eine Mütze von schwarzem Tuch mit Deckel von schwarzem Plüsch, 167) eine ganz neue schwarztuchene Schirmmütze, 168) eine dergl. getragene, 169) ein getragener blauer Tuchrock mit hornenen Knöpfchen, 170) ein alter leinener Weiberrock mit verschiedenen Streifchen, 171) ein roth kattunener Weiberrock mit dunkelrothen Blumen, 172) eine dunkelblaue, mit Hellblauen Tupfen gedruckte Weiberjacke, 173) ein aus verschiedenen Farben gegittertes wollenes Halstuch, 174) ein rother Kattunrock mit schwarzen Blumen, 175) eine dergl. Schürze, 176) eine dergl. Schürze, 177) eine dergl. Schürze, 178) ein grautuchener getragener Mantel mit silberner Schließe und Kette, 179) 4 gewirkte, verschiedenfarbige Zipfelkappen, ganz neu, 180) ein dunkelgrüner, mit hellgrünen Blumen gedruckter Kattunweiberrock, 181) ein schwarz und hellgrünes gegittertes wollenes Halstüchlein, 182) ein Weiberrock von grauem Kattun, 183) ein schwarz seidenes Halstuch, mit guten Goldspitzen, 184) ein blauer Tuchrock, schon sehr getragen, worin sich ein Pulverhorn, 8 Bleikugel und eine bereits geöffnete Schnupftabaksbüchse, dann eine Pfeife mit Silberbeschläg, hölzernem Kopf, auf dem Deckel ein eingepreßtes Pferd, sowie ein hölzernes Büchschen mit Zündhölzchen befanden, 185) ein schwarzseidenes altes Halstuch mit heller Kante, 186) ein braunes Kattuntuch, schon getragen, mit gelben und blauen Blumen, 187) ein Paar Zeugschuhe, 188) ein Paar kalblederne Frauenschuhe, 189) ein Jäckel von grauem Kattun, 190) eine blau leinene Schürze, 191) ein von grober Leinwand noch nicht ganz gefertigtes Hemd, 192) eine Elle feine Leinwand, 193) ein blaues getragenes Halstuch von Baumwolle, 194) ein ganz altes zerrissenes Weiberhemd, 195) ein Untergoller von grauem Biber, 196) ein getragenes Mannshemd, 197) eine blauleinene Mannshose, 198) ein ganz grobes Mannshemd, 199) eine Kleiderbürste, 200) ein schwarzseidenes altes Halstuch, 201) eine schwarzseidene Halsbinde, noch gut, 202) eine dunkelblaue Kattunjacke mit gelb und grünen Blumen, 203) zwei Paar blau eingelegte Weiberstrümpfe, 204) zwei alte baumwollene Halstüchlein, 205) ein blau schillernder Regenschirm, geführt, mit messingenem Griff, 206) ein dergleichen mit hornenem Griff, sehr geführt, 207) ein dergleichen rother mit hornenem Griff, 208) ein schwarzseidenes Halstuch, schon geführt, 209) ein lederner Tabaksbeutel, mit Rauchtabak gefüllt, 210) ein gemödeltes Tischtuch, in der Mitte mit einem rothen Streifen, 211) eine lederne Geldtasche mit 4 falschen Münzen und einem Fingerhut, 212) 3 baumwollene Sacktücher von verschiedenen Farben, 213) ein Mieder von Souft, mit guten Borden verschnürt und silbernen Häken, 214) ein Mieder von schwarzem Sammet, mit schlechten Goldtressen besetzt, 215) ein Meßbuch mit silbernem Beschläg, auf dem Rücken desselben befindet sich mit Goldbuchstaben der Titel „Die heilige Messe" und liegen in dem Buche 2 Stammbuchblätter mit dem Namen Dor, 216) ein Rosenkranz von rothen Glasgranaten, die Vaterunser sind von Silber, auch die beiden Kreuze; weiter befinden sich daran drei mit Silber eingefaßte Heiligenbil-

Digitized by Google

der nebst einer silbernen Balsambüchse, 217) zwei weiße Sacktücher, 218) ein Paar weiße Strümpfe, 219) ein Handtüchlein, leinen, 220) ein Päckchen mit einigen Westenknöpfchen, ein Bischen Seide, 221) zwei Restchen rothen Kattun mit schwarzen Blumen, 222) ein rothes Säckchen mit ½ Pfund Salz, 223) ein altes braunes Kattuntüchlein, 224) drei alte Rastrmesser, 225) zwei Schnappmesser und ein Metzgersmesser, 226) ein Schnappmesser mit vier Klingen, 227) ein mit Silber beschlagener Pfeifenkopf, 228) ein Säckchen mit Bleikugeln, Posten und Schroten, sowie Zündhütchen, 229) eine lederne Tasche mit einer Zange, zwei Feuereisen, einer Scheere, Bohrer und einer Schnupftabaksflasche, 230) drei blaue leinene Schürzen, 231) ein blauleinener Sack, 232) ein sehr altes gestricktes Untergoller, 233) 1 Weibs- und 2 Mannshemden von grober Leinwand, 234) ½ Pfd. Zucker, 235) eine ganz alte schwarzbaumwollene Schürze, 236) ein altes Meßbuch, 237) ein Nähstöckchen, 238) ein Paar ganz alte Sommerhose, 239) ein altes baumwollenes Untergoller, 240) ein leinenes grobes Handtuch, 241) in einer schwarzleinenen Schürze 6 Stück Seifen, 242) zwei blauleinene Schürzen, 243) ½ Pfund Zucker, 244) ein Goller von Sommerzeug mit grober Leinwand gefüttert, 245) eine alte blautuchene Hose, 246) ein blau und roth gestreifter Weiberrock ohne Leib, 247) 4 bayer. Ellen ungebleichte Leinwand, 248) ein weißleinenes Säckchen, 249) ein dergl. Handtuch, 250) zwei blauleinene Schürzen, 251) ein weißes Schnupftuch, 252) ein Buch, der bayer. Bierbrauer, 253) ein Buch, der betende Christ, 254) zwei Paar Stiefelschenkel, 255) eine blechene Maasaich, bezeichnet mit A. K. M., 256) eine Kaffeemühle, 257) eine mit Silber beschlagene hölzerne Pfeife, 258) ein Paar rindslederne Schnürstiefel, 259) ein zweischneidiger alter Dolch, 260) ein altes Stemmeisen, 261) ein Topf mit 2 Maas Schmalz, 262) ein Topf mit 3 Seidlein Schmalz, 263) ein halbes Seidlein Schmalz in einem blechernen Gefäß, 264) ein Seideltopf von Wildstein, 265) zwei Stück Kreuzerlichter, ein Päckchen Faden und ein alter Hosenträger, 266) ein noch ganz gutes Pistol mit messingener Garnitur, welches mit einer Postenkugel und 12 groben Schroten geladen war, 267) ein geringeres desgl., dasselbe war mit 2 Posten geladen, 268) ein Paar übergoldete Ohrenringe mit rothen Steinen besetzt, 269) ein Paar dergl., 270) ein Paar Ohrenringe ohne Werth, 271) ein lederner Geldbeutel mit 32 kr. baar, 272) ein Perlenbeutel mit 3 einzelnen Dreikreuzerstücken, 273) ein wollener Zugbeutel mit 22½ kr. baar, 274) ein gehäkelter Beutel von Zwirn mit 1 fl. 38 kr. baar, einem falschen Sechskreuzerstück und einem Ablaßpfennig, 275) eine grüne Börse mit Perlen gestickt, woran sich 2 Stahlringe befinden; darinnen waren 39 fl. 12 kr. in neuen Guldenstücken, einem Zweiguldenstück, einem Conventionsthaler, Vierundzwanziger, Zwölfer, 2 halbe Guldenstücke und Sechser.

Die Verhafteten haben den unrechtmäßigen Besitz dieser sämmtlichen Sachen bereits zugestanden, und ergeht daher an alle rechtmäßigen Eigenthümer, insoferne sie nicht schon als Beschädigte von ihren Behörden vernommen worden sind, die Aufforderung, ihre Ansprüche in geeigneter Weise geltend zu machen und nachzuweisen.

Zugleich werden alle in- und ausländischen Behörden, in deren Bezirken die zu Gerichtshand gebrachten Gegenstände entwendet worden sind, ersucht, die erforderlichen Mittheilungen zu machen, um so schleunig, wie möglich, die Competenz des zur Führung der Voruntersuchung verpflichteten bayerischen Gerichts bemessen zu können.

An alle sonstigen Gerichts- und Polizeibehörden wird das Ansuchen gestellt, nach den flüchtigen so gefährlichen Individuen ernstlich zu spähen und dieselben im Betretungsfall wohlverwahrt dahier einzuliefern.

Der Königliche Landrichter,
Fürst.

Kellein,
Königl. Criminaladjunkt.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. October 1851.

Staats-Papiere.		Pavier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt . . .	94½	
„	à 4 % „ . . .	97	
„	à 5 % „ Ausgabe I.	102	
„	à 5 % „ „ II. à IV.	103¼	
„	Grundr.-Ablös. à 4 %	95	
Bank-Actien	. . Div. II. Sem.	684	
„ „	Promessen per Stück		
	Agio ältere .	120	
„ „	„ neue .	91	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 134. Bayreuth, Donnerstag den 30. October 1851.

Inhalt:

Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen. — Verfahren bei Waaren-Sendungen aus den Zollvereins-Staaten nach Sardinien. — Erzeugung des Mutterkorns im dießjährigen Korne. — Entlaufene Josepha Hell von Ering. — Erledigung des Cantons-Physikates Frankenthal. — Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1852. — Fleischtaxe für den Monat November 1851. — Absatz des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken für das Jahr 1852. — Polizei-Vorschriften für den Schutz der K. Eisenbahnen. — Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 152.

An die Rektorate der Latein- und Gewerbschulen, dann an sämmtliche Stadtschul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Nr. 8162.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

und

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Zeichnungslehrer Franz Xaver Mayr zu Landau in der Pfalz hat ein Bittgesuch um Einführung der von ihm entworfenen und in 4 Heften zu je 16 Blättern herausgegebenen Vorlagen für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamenten-Zeichnen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen des Königreiches eingereicht.

Digitized by Google

Die K. Akademie der bildenden Künste, über die Brauchbarkeit dieser Vorlagen mit ihrem Gutachten vernommen, spricht sich dahin aus, daß dieselben mit sorgfältigem und geschmackvollem Fleiße und nach einem bestimmten Systeme gearbeitet seyen, und der beabsichtigten Zwecke, wonach sie für den ersten Unterricht im freien Hand- und Ornamentenzeichnen als Grundlage dienen sollen, vollkommen entsprechen.

Dieß wird der K. Regierung, Kammer des Innern, mit dem Bemerken eröffnet, daß mit Rücksicht auf obiges Gutachten die bemerkten Zeichnungs-Vorlagen des Bittstellers zur Einführung an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen für den besagten Zweck um so mehr zu empfehlen seyen, als an Werken dieser Art noch ein sehr fühlbarer Mangel herrscht.

Hienach ist das weiter-Geeignete zu verfügen.

München, den 20. October 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Gesuch des Zeichnungslehrers F. X. Mayr in Landau um Einführung seiner Zeichnungs-Vorlagen an den Gewerbs-, Latein- und Feiertags-Schulen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 162.

An die Handelskammern, dann die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe Oberfrankens.
(Das Verfahren bei Waaren-Sendungen aus den Zollvereins-Staaten nach Sardinien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 10. d. Mts. sub fine (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 128) wird nachstehend eine unterm 21. d. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die K. General-Zoll-Administration ergangene höchste Entschließung im Abdrucke zur geeigneten Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bezüglich der Behandlung der Ursprungszeugnisse im Vollzuge des zusätzlichen zwischen den Zollvereins-Staaten und Sardinien abgeschlossenen Vertrages sind Verhandlungen eingeleitet, über deren Ergebnisse die K. General-Zoll-Administration seiner Zeit in Kenntniß gesetzt werden wird. Für die Zwischenzeit wird Sardinischer Seits die Beibringung eines Begleitscheines nach bisher gebräuchlicher Art, welcher entweder von der Steuerbehörde des Fabrikortes oder von dem Grenzzollamte des Zollvereins ausgestellt seyn müsse, über das der Ausgang der Waaren stattgefunden hat, für genügend erachtet.

München, den 21. October 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

gez. v. Beyer.

gez. v. Vollmar.

Digitized by Google

Ad Num. 109. Bekanntmachung.

(Die Erzeugung des Mutterkorns im dießjährigen Korn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die anhaltende nasse Witterung im heurigen Jahre hat, wie in allen nassen Jahrgängen, das sogenannte Mutterkorn im dießjährigen Korne in bedeutender Quantität erzeugt.

Da dieses Mutterkorn bekanntlich zu den starken Pflanzengiften gehört und daher, unter das Brod verbacken, höchst gefährliche Krankheitszustände und namentlich die sogenannte Kriebel-Krankheit hervorrufen kann, so erscheint erhöhte Vorsicht und Achtsamkeit sowohl beim Reinigen, als beim Mahlen des dießjährigen Kornes im öffentlichen Interesse dringend nothwendig, damit möglichst wenig Mutterkorn mit dem Getreide vermischt bleibe, zu Mehl vermahlen und verbacken werde.

Indem hiedurch das Publikum darauf aufmerksam gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, namentlich die Landbevölkerung und die Müller in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen und dieselben zu erhöhter Achtsamkeit in der angeführten Beziehung zu mahnen.

Bayreuth, am 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2736. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern, bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrag eröffnet, das Resultat ihrer Nachforschungen binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen. Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Josepha Hell, Zimmermannstochter von Ering, K. Landgerichts Simbach, deren Personal-Beschreibung nachstehend folgt, hat sich am 6. d. Mts. heimlich vom Hause entfernt, und es konnte der bisherigen Nachforschungen ungeachtet, ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden. Vermuthet wird, daß Josepha Hell etwa mit einem Landkrämer sich entfernt habe, weil gerade an dem oben bezeichneten 6. d. Mts. Markt in Ering war.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun angewiesen, zur Ermittlung des Aufenthaltes dieses Mädchens geeignete Anordnungen zu treffen und sachdienliche Erfahrungen dem K. Landgerichte Simbach gleich direkte mitzutheilen.

Landshut, den 19. October 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

* * *

Personal-Beschreibung.

Josepha Hell, 18¾ Jahre alt, proportionirt gewachsen, mit Sommersprossen im etwas länglichten vollen Gesichte, sonst ohne besondere Auszeichnung, trug bei ihrer Entfernung eine durchaus abgetragene Kleidung, nämlich einen blauen Rock und rothen Spenser von Merino, einen roth und schwarzgestöckelten Unterrock, ein blaugedrucktes Halstuch und ein schwarzes Kopftuch. Um den Hals hatte sie eine Schnur großer weißgrüner, steinener Korallen. Sie spricht den niederbayerischen Dialekt, weiß sich aber auch ziemlich rein deutsch auszudrücken.

Ad Num. 2660. **P u b l i c a n d u m.**

(Die Erledigung des Cantons-Physikates Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Pfalz vom 17. c. m., praes. Heutigen, ist die Cantonsarztstelle in Frankenthal erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 161.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, den muthmaßlichen Bedarf an Jagdkarten- und Schutzgewehrschein-Formularien für das Kalenderjahr 1852

innerhalb 3 Tagen

hieher zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 27. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3261. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat November 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;

Digitized by Google

8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 28. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 409.

Bekanntmachung.

(Den Absatz des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Sicherung des Absatzes des Kreis-Intelligenzblattes von Oberfranken 1852 wird Folgendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

I.

Die Bestellungen des Kreis-Intelligenzblattes auf das Jahr 1852 müssen bis zum 15. December d. Js. gemacht seyn, damit die Redaction für die erforderliche Anzahl der Exemplare Vorsorge treffen kann.

Verspätete Bestellungen können nicht berücksichtigt werden und bleiben die konnivirenden Behörden dafür verantwortlich.

II.

Der Verlagspreis für den Jahrgang bleibt auf 3 fl. festgesetzt. Hiezu kommen für diejenigen Exemplarien, deren Versendung die K. Posten besorgen, die vorschriftsmäßigen Speditions-Gebühren und Transport-Kosten und wird auf das unterm 16. Januar 1831 erlassene K. Regierungs-Ausschreiben verwiesen.

III.

Die K. unmittelbaren Aemter und Stellen von Oberfranken, die städtischen Behörden und Privaten dahier und in der Umgegend hiesiger Stadt befindlichen Beamten, Pfarrämter, Gemeinden und Privaten, welchen das Post-

Digitized by Google

amt Bayreuth näher als jede andere Post gelegen, haben ihre Bestellungen bei der Redaction unmittelbar, die übrigen mittelbaren Behörden, Gemeinden und Privaten aber bei der ihnen zunächst gelegenen Post zu machen.

Sollte von einer oder der andern K. unmittelbaren Behörde die Bestellung bei der Post geschehen, so würden die Speditions-Gebühren und Transport-Kosten dem einschlägigen Amtsvorstande zur Zahlung heimgewiesen werden.

IV.

Von den Privaten wird der halbjährige Verlagspreis zu 1 fl. 30 kr, von den Behörden und Gemeinden aber der ganzjährige Preis von 3 fl. voraus bezahlt.

V.

Die K. Polizeibehörden, von deren eifrigem Bemühen erwartet wird, daß sie sich in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Kreis-Intelligenzblattes angelegen seyn lassen werden, demselben einen immer mehr erweiterten Absatz zu verschaffen, haben die Verzeichnisse der für die Pfarrämter und Gemeinden erforderlichen Exemplarien herzustellen und bis zum 15. December curr. an die Redaction einzusenden, übrigens aber auch für die rechtzeitigen Bestellungen Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 7. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1315. Bekanntmachung.

(Die Polizei-Vorschriften für den Schutz der K. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die provisorischen Polizei-Vorschriften über den Schutz der K. Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich sämmtliche Polizeibehörden Oberfrankens zum schleunigen und energischen Einschreiten gegen Uebertretungen dieser Vorschriften angewiesen.

Bayreuth, den 17. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Provisorische Polizei-Vorschriften

über den

Schutz der Königlichen Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1844, Nr. 22,220 und vom 26. Februar 1845, Nr. 5736.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehherden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten; und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

Digitized by Google

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen, oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfand-Objektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der Königl. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts §§. 108, 110 und 113, lit. a. in Anwendung, welche also lauten:

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arznei-Händler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen u. s. w.

München, im October 1845.

Ad Num. 317. (Die Erledigung der Pfarrei Riedheim, Dekanats Leipheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der unter dem 6. Juli d. Js. vollzogenen Ausschreibung der Pfarrei Riedheim wird hiemit bekannt gemacht, daß unter den bei Ziffer I. 1. eingestellten 91 fl. 12½ kr. nicht ein Bezug in Geld, sondern der Geldanschlag für 13½ Klafter Holz und 1500 Wellen, welche in natura bezogen werden, zu verstehen ist.

Ansbach, den 18. October 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Hußeil.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 15. November 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 25. October curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19 fl.	27	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	22 fl.	4	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn
308½ Pfund Brod
gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd. 29 Lth. $3\frac{896}{1331}$ Qu.	oder	— Pfd. 29 Lth. 3 Qu.;	
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd. 27 Lth. $2\frac{792}{1331}$ Qu.	oder	1 Pfd. 27 Lth. 3 Qu.;	
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd. 25 Lth. $1\frac{1188}{1331}$ Qu.	oder	2 Pfd. 25 Lth. 2 Qu.;	
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd. 23 Lth. $1\frac{1584}{1331}$ Qu.	oder	3 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.	

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	25 fl.	57	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	30 fl.	15	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl.	2½	kr.	für 56½ Pfd. Vollenbrod,
— fl.	2½	kr.	für Koppenmehl, und
— fl.	45	kr.	für Kleien,
Summa	4 fl.	50	kr.
Verbleiben	25 fl.	25	kr.

Diese verbliebenen 25 fl. 25 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{2}{13}$ oder 17 fl. 35½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $1\frac{1331}{2197}$ Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$\frac{1}{13}$ oder 7 fl. 49½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{1210}{1331}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ⅔ Semmel- und ⅓ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu	4 kr.	— Pfd. 16 Lth. — Qu.	oder	— Pfd. — Lth. — Qu.	
1 „ „	8 kr.	1 Pfd. — Lth. — Qu.	oder	— Pfd. — Lth. — Qu.	
1 „ „	12 kr.	1 Pfd. 16 Lth. — Qu.	oder	— Pfd. — Lth. — Qu.	

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu	4 kr.	— Pfd. 19 Lth. 2½ Qt.	oder	— Pfd. 19 Lth. 3 Qt.	
1 „ „	8 kr.	1 Pfd. 7 Lth. 1½ Qt.	oder	1 Pfd. 7 Lth. 2 Qt.	
1 „ „	12 kr.	1 Pfd. 27 Lth. — ½ Qt.	oder	1 Pfd. 27 Lth. — Qt.	

Bayreuth, den 26. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Digitized by Google

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. October curr.	25	30	19	12	15	42
„ 18. „ „	26	—	19	24	16	18
„ 22. „ „	26	12	19	36	17	—
„ 25. „ „	26	6	19	36	16	18
Summa	103	48	77	48	65	18
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	25	57	19	27	16	19½
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	19½	3	14½	2	43½

Bayreuth, den 26. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Heumann. Haß.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden am Dienstag den 25. November d. Js. Vormittags 10 Uhr im Schmidt'schen Wirthshause zu Bindlach nachstehende Grundbesitzungen des Jakob Küffner in Bindlach:

1) das Söldengütlein zu Bindlach, B.-Nr. 2, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 2 daselbst, Stallung, Schupfe, ⅛ Tagw. Gemeindetheil von der vertheilten Brand- und Ganswiese, Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, taxirt zu 470 fl.,
2) ⅛ Tagw. Feld in der Lohe und ¼ Tagw. Wiese in der Brandhut, B.-Nr. 3, taxirt zu 355 fl.,
3) ¼ Tagw. Wiese in der Brandhut, Bes.-Nr. 4, taxirt zu 250 fl.,

dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und Strichsliebhaber hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß

1) unbekannte Steigerer ihre Zahlungsfähigkeit genügend nachzuweisen haben,
2) der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt,
3) die weiteren Strichsbedingungen, so wie die Lasten am Strichstermine bekannt gegeben werden.

Zugleich werden diejenigen, welche Ansprüche an Jakob Küffner zu Bindlach zu machen gedenken, andurch aufgefordert, dieselben am

Montag den 24. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung bei Ausschüttung des Kaufschillings für obige Grundbesitzungen dahier anzumelden.

Bayreuth, am 4. September 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Am 9. November d. Js. wird der Unterricht in der hiesigen Handwerker-Sonntags-Schule seinen Anfang nehmen. Derselbe umfaßt Zeichnen, Bossiren, Mathematik, Physik und Chemie. Diejenigen Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge, welche an dem gesammten Unter-

Digitized by Google

richte Antheil nehmen wollen, haben nach hoher Anordnung der Königl. Kreis-Regierung ein Inscriptionsgeld von 36 kr. für das Halbjahr zu entrichten, diejenigen, welche nur den Unterricht im Zeichnen und Bossiren zu benützen wünschen, eben so ein halbjähriges Inscriptionsgeld von 18 kr.; für diejenigen, welche sich über Dürftigkeit genügend ausweisen können, wird aus der städtischen Armenkasse Zahlung geleistet werden. Alle diejenigen Gesellen und Lehrlinge, welche diesen Sonntags-Unterricht besuchen wollen, haben sich im Laufe der Woche vom 2. bis 8. November dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden nebst dessen Geburtsorte, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerks er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte bloß im Zeichnen oder auch in den wissenschaftlichen Lehrfächern beiwohnen wolle. Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am Sonntag den 9. November morgens um 8 Uhr im Locale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterricht bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliches Rectorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Zur Einnahme der Landwehr-Relutionsbeiträge pro $18\frac{50}{51}$ ist Termin auf

Montag den 3. November l. Js.

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kißling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 7. October l. Js., den Verkauf des Mühlanwesens in Ziegenburg betreffend, wird dahin berichtigt, daß dieses Mühlanwesen zur Zeit nicht dem Müller Jakob Seifert, sondern des Letzteren, ohne Zahlung nach Amerika entwichenen Käufer, dem Müllergesellen Wolfgang Vogel von Oberdornlach, eigenthümlich ist.

Weiter werden im Termine vom 8. November l. Js. in loco Ziegenburg auf nachträglichen Antrag des Gläubigers dem Verkaufe folgende Realitäten des Vogel unterstellt:

1) ein ödes Plätzlein bei der Schneidmühle, Kat.-Nr. 1261, U.-Bes.-Nr. 3160, Liquid.-Nr. 338, geschätzt auf . . . . . 60 fl.,
2) fünf Tagwerk Feld, der Lindenacker, Kat.-Nr. 1262, U.-B.-Nr. 3161, Liq.-Nr. 339, geschätzt auf . . . . . 1200 fl.,
3) sieben ein halb Achtel Tagwerk Wiesen bei der Stöckerin, die Schneidwiesen, Kat.-Nr. 9, U.-B.-Nr. 3162, Liq.-Nr. 3, geschätzt auf . . . . . 350 fl.,
4) drei Viertel Tagwerk Feld im Mausschwanz, Kat.-Nr. 896b, U.-B.-Nr. 1350 und 3163, Liq.-Nr. 192, geschätzt auf . . . . . 150 fl.,

in Summa 1760 fl.

Berneck, den 25. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Margaretha Popp von Streit und deren Kindeskuratel gegen den Soldaten Christoph Werner zu Berg, wegen außerehelicher Schwängerung und deren Folgen, wird vom K. Landgerichte Hof zu Recht erkannt und ausgesprochen:

I. Beklagter habe den Reinigungseid darüber abzuleisten, daß er mit der Klägerin innerhalb des Zeitraums vom 20. Mai bis 3. August 1848 den Beischlaf nicht vollzogen habe.

II. Der Ausspruch über den Kostenpunkt sey dem Endurtheile vorzubehalten.

V. R. W.

Hof, den 10. October 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Edictal-Ladung.

Der Königl. Advokat Mjlißer dahier hat als Official-Anwalt der ledigen Anna Margaretha Knü-

Digitized by Google

pfer zu Conradsreuth und der Curatel ihres außerehelichen Kindes, Namens Adam Matthäus, gegen den Taglöhner und derzeitigen Soldaten Johannes Mergner zu Conradsreuth unterm 13. d. Mts, eine Klage vom 9. ejusd. wegen Vaterschaft und Alimente dahier eingereicht.

Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man auf

Montag den 22. December l. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, unter Androhung der Kostenverurtheilung und dem Beifügen hiermit öffentlich geladen wird, daß das Duplikat der Klage dahier in Empfang genommen oder eingesehen werden kann, und daß, Falls er bis zum Verhandlungstermin nicht einen Insinuationsmandatar benennen würde, alle Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Hof, am 22. October 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Nicol Wirth von der Krögelsmühle hat sich für insolvent erklärt, und sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen. Es werden deshalb die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 27. November c. Vormittags 9 Uhr,

2) zum Vorbringen der Einreden gegen dieselben auf

Dienstag den 23. December c. Vormittags 9 Uhr,

3) zur Abgabe der Gegenerklärung auf

Mittwoch den 21. Januar k. Js. Vormittags 9 Uhr,

und

4) zur Abgabe der Schlußerklärung auf

Mittwoch den 18. Februar k. Js. Vormittags 9 Uhr

festgesetzt, wozu sowohl die bekannten, wie unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners hiedurch mit dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Masse, das Ausbleiben in den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird bezüglich des Vermögensstandes des Gemeinschuldners bemerkt, daß aus dem Mobiliarvermögen 110 fl. 7 kr. erlöst wurde und die Immobilien einen Schätzungswerth von 2980 fl. 30 kr. haben, während die bis jetzt bekannten Schulden 6656 fl. betragen, und es wird weiters eröffnet, daß nach einem Anschreiben des Fürstlich Reußischen Justizamtes Lobenstein die in dessen Bezirk gelegenen Grundbesitzungen des Gemeinschuldners laut einer Verhandlung vom 3. Februar 1851 vom letzteren an seine Kinder übergeben und von den im hiesigen Gerichtsbezirke gelegenen Grundobjekten

½ Schneidtag an der markgräflichen Schneidmühle im Heinersberger Grund, C.-B.-Nr. 253 und 254, Distrikts Steinbach,

bereits vor 18 Jahren an den Bauern Franz zu Heinersberg verkauft worden sey, weshalb hiemit die Gläubiger zugleich hiedurch aufgefordert werden, sich am ersten Ediktstage über diese angemeldeten Eigenthumsrechte um so gewisser zu erklären, als außerdem angenommen werden würde, daß solche von ihrer Seite anerkannt werden.

Indem hiebei noch bemerkt wird, daß Termin zum Verkauf der übrigen Gantrealitäten auf

Dienstag den 25. November c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Heinersberg festgesetzt ist und das Nähere hierüber die gesonderte Bekanntmachung enthält, wird noch Jedermann, der irgend welche Vermögensbestandtheile des Gemeinschuldners in Händen hat, aufgefordert, dieselben, vorbehaltlich seiner Rechtsansprüche, an das unterfertigte Conkursgericht, bei Vermeidung eigener Haftung, auszuantworten und ebenso auch allenfallsige Zahlungen nicht an den Gemeinschuldner, sondern lediglich hieher, bei Strafe nochmaliger Zahlung, zu leisten.

Naila, am 14. October 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Gegen den Metzgermeister Georg Hofmann von Gemünda ist der Conkurs rechtskräftig erkannt, und es werden die Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

I. zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte, dann Uebergabe der Beweismittel auf

Mittwoch den 12. November,

II. zur Abgabe der Vernehmlassung hierauf auf

Mittwoch den 3. December,

und

Digitized by Google

III. zur Abgabe der beiderseitigen Schlußhandlungen auf

Mittwoch den 31. December l. Js.,

jedesmal früh 9 Uhr anfangend.

Wer am I. Ediktstage, an welchem auch die Berathung über die Verwerthung der Aktivmasse gepflogen werden soll, nicht erscheint, wird von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen. Das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen hat den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge.

Bemerkt wird noch, daß das zur Conkursmasse gehörige Grundvermögen auf 1860 fl. taxirt ist, worauf 2080 fl. Hypothekenschulden eingetragen und 1340 fl. vorgemerkt sind.

Seßlach, den 8. October 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Ender zu Wolfsloch zugehörige Grundvermögen, als:

a) ein neugebildeter Gutskörper, geschätzt auf 1750 fl. und

b) 2 Tagwerk Feld, der Neuthacker genannt, geschätzt auf 650 fl.,

dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt, und steht Bietungstermin auf

Samstag den 15. November d. Js.

in loco Wolfsloch an, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Lichtenfels, den 18. October 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Grundbesitzungen der Tuchmacherswittwe Kunigunda Trautner und deren Schwiegermutter Maria Kunigunda Trautner dahier, als:

a) das Wohnhaus, Bes.-Nr. 247, mit Stallung, gewerthet auf 1400 fl.,

b) der Holztheil in der Hummerei, Bes.-Nr. 815, gewerthet auf 45 fl.,

c) der Angertheil an der Erlacher Kapelle, Bes.-Nr. 816, gewerthet auf 40 fl.,

d) das Feld mit Wiese, Bes.-Nr. 257, gewerthet auf 325 fl.,

e) das Feld mit Hofstatt im Hundschuh, Bes.-Nr. 258, gewerthet auf 320 fl.,

f) das Feld hinter der Stadt, Bes.-Nr. 259, gewerthet auf 325 fl.,

g) das Feld am Sidamsdorfer Weg, Bes.-Nr. 1171m, gewerthet auf 35 fl.,

h) das Feld im engen Thal, Bes.-Nr. 254, gewerthet auf 140 fl.,

i) das Feld mit Wiese an der Burkleiten, Bes.-Nr. 256, gewerthet auf 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an die Meistbietenden unterstellt.

Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 18. December l. Js. Vormittags

9 — 11 Uhr

im hiesigen Rathhaussaale bestimmt und werden Strichslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben; ferner, daß die auf den verzeichneten Objekten haftenden Lasten, sowie die Strichsbedingungen am Termine werden bekannt gegeben werden.

Weismain, den 15. October 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Nach dem heute zwischen dem Fabrikantensohn Ernst Gottfried Pöhlmann von Oberredwitz und der Rittergutsbesitzerstochter Henriette Ruß von Lorenzreuth aufgenommenen Ehevertrag haben diese Brautleute die nach der Kulmbacher Landes-Constitution unter den Eheleuten eingeführte Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen, was hiermit bekannt gemacht wird.

Wunsiedel, am 2. October 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 135. Bayreuth, Sonnabend den 1. November 1851.

Inhalt:

Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pottenstein für 1851. — Begründung von Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rehau für 1851. — Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen. — Verloosung von aus inländischer Seide gewebten Stoffen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 36,187. **Bekanntmachung.**

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pottenstein für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pottenstein wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe:

A. auf die Dauer von sechs Jahren an die Stelle der austretenden Hälfte:

1) Schmiedmeister Konrad Trettenbach,
2) Müllermeister Franz Laugner,
3) Bäckermeister Christoph Wagner;

B. an die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Franz Binder auf die Dauer von drei Jahren durch außerordentliche Wahl:

Schuhmachermeister Georg Igl.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:

1) Färbermeister Pankraz Hager,
2) Büttnermeister Johann Bauer.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des zum Magistratsrath erwählten Gemeindebevollmächtigten, Schuhmachermeister Georg Igl aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann für die Gemeindebevollmächtigten, Schreinermeister Johann Deinlein,

Digitized by Google

B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Rothgerbermeister Friedrich Distler,
2) Rothgerbermeister Georg Helldorfer,
3) Schreinermeister Lorenz Weißenberger jun.,
4) Bäckermeister Johann Engelhardt,
5) Handelsmann Joseph Löhr,
6) Seifensiedermeister Georg Binder,

die letzteren beiden als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten Magistratsräthe Christoph Wagner und Franz Laugner.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen, nachdem einer derselben, Konrad Trettenbach, in den Magistrat gewählt worden ist:

1) Schlossermeister Friedrich Löhr,
2) Metzgermeister Georg Reus jun.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2951.

(Die Begründung von Stipendien bei dem philologischen Seminar an der Universität Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, hat mit Zuschrift vom 20. d. Mts. Abschrift der im ausgesetzten Betreffe am nemlichen Tage erlassenen Bekanntmachung anher mitgetheilt, deren Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung unten steht.

Bayreuth, den 26. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 9. Juni 1851, Nr. 1832, die unter dem 27. Januar und 7. Juni 1840 und 28. October 1844 erlassenen höchsten Anordnungen über die Begründung und Verleihung von Stipendien bei dem philologischen Seminare an der Universität Würzburg theils abzuändern, theils zu bestätigen, theils auch zu erweitern geruht haben, werden die hierüber für die Folge geltenden Bestimmungen im Nachstehenden zusammengefaßt und veröffentlicht:

1) Aus den Renten des allgemeinen Schul- und Studienfonds zu Aschaffenburg werden jährlich vier Stipendien zu je 100 fl. — und davon 3 an Candidaten der Philologie geistlichen Standes (eigentliche Seminar-Alumnen), eins an einen Candidaten der Philologie weltlichen Standes ausgezahlt.

Digitized by Google

2) Aus den etwa von der K. Regierung von Oberfranken verabfolgt werdenden Ueberschüssen des Lyceums und Gymnasiums-Fondes zu Bamberg werden gleichfalls Stipendien in noch unbestimmter Zahl und Größe an geistliche und weltliche Candidaten verabreicht werden.

3) Die Stipendiaten unter Ziffer 1 müssen aus dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, unter Ziffer 2 aus dem ehemaligen Hochstifte Bamberg gebürtig und daselbst heimathsberechtigt, ferner des Stipendiums bedürftig und eines solchen durch aktive Mitgliedschaft des philologischen Seminars dahier, durch fleißigen Besuch der philologischen Vorlesungen, durch Neigung und Fähigkeit für das philologische Fach, durch sittliches und politisches Wohlverhalten würdig seyn.

Die unter Ziffer 1 genannten Stipendiaten des geistlichen Standes können zu einem philologischen Stipendium nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie bereits das Subdiakonat besitzen, oder doch nach dem Zeugnisse des Seminarvorstandes wenigstens während der philologischen Vorbildung dasselbe noch erhalten werden.

4) Die Verleihung des Stipendiums erfolgt jedesmal durch die unterfertigte Stelle, und zwar bei den unter Ziffer 1 genannten Candidaten des geistlichen Standes auf den Vorschlag des Herrn Bischofs von Würzburg, vorbehaltlich der Bestätigung im Fortgenusse nach Ablauf des ersten Jahres, auf die Dauer von 2 Jahren; bei allen übrigen Candidaten auf gehörige Bewerbung, welche bei dem K. Rektorate der Universität Würzburg einzureichen und von diesem nach erholtem Gutachten des Vorstandes des philologischen Seminars der K. Regierung zur Bescheidung übermittelt wird, immer für ein Jahr. Ein zweijähriger Genuß des Stipendiums bildet die Regel, ausnahmsweise, wie in Ermanglung sonstiger geeigneter Bewerber kann der Genuß des Stipendiums, wenn ein Stipendiat geistlichen Standes mehr als zwei Jahre im Seminare verbleibt, oder ein Candidat weltlichen Standes von besonderer Dürftigkeit noch ein drittes Jahr Mitglied des philologischen Seminars ist, für dieses dritte Jahr gewährt werden.

5) Die unter Ziffer 1 genannten Candidaten des geistlichen Standes sind gehalten, einen nach absolvirten philosophischen Studien zu beginnenden Cursus von zwei Jahren für ihre philologische Ausbildung zu erstehen, sowie, wenn sie zur Zeit der Stipendien-Verleihung noch nicht Subdiakonen sind, sich mittelst schriftlichen Reverses verbindlich zu machen, den Betrag des genossenen Stipendiums an den betheiligten Studienfond zurückzuzahlen, wenn sie, ohne die Weihe empfangen zu haben, das Seminar und den geistlichen Stand verlassen sollten.

Sämmtliche geistliche und weltliche Candidaten haben sich längstens nach fünf Jahren, vom Beginne des philologischen Fachstudiums an gerechnet, der Prüfung für das Gymnasial-Lehramt bei Vermeidung der Rückzahlung des genossenen philologischen Stipendiums zu unterziehen.

Der jeweilige Vorstand des philologischen Seminars hat die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu überwachen und die Nichterfüllung anzuzeigen.

Für außerordentliche Fälle ist der K. Regierung die Dispensation von der Zurückzahlung vorbehalten.

6) Ergeben sich durch Mangel geeigneter Bewerber Ueberschüsse, so sind diese für die Angehörigen des Fürstenthums Aschaffenburg und des Hochstifts Bamberg ausgeschieden zu admassiren, um einem vorzüglichen Candidaten, weltlichen oder geistlichen Standes, vor oder nach seiner Gymnasial-Lehramts-Prüfung, nach dem Gutachten des Seminarvorstandes ein größeres Stipendium von 200 bis 300 fl. zum Behufe des Besuches einer andern Universität zu verleihen.

7) Die Auszahlung der Stipendien unter Ziffer 1 und theilweise 6 erfolgt durch das K. Stiftsrentamt Aschaffenburg und der unter Ziffer 2 und theilweise 6 durch die Universitäts-Hauptkasse dahier, gegen ein vom Vorstande des philologischen Seminars über Wohlverhalten, Fleiß, philologische Befähigung und Fortschritte auszustellendes Zeugniß, beziehungsweise bei den Stipendiaten unter Ziffer 6 gegen den Nachweis fleißigen und erfolgreichen Besuches der philologischen, philosophischen oder historischen Vorlesungen der von ihm besuchten Universität.

8) Eine theilweise Ausgleichung der unter Ziffer 1 bemerkten ungleichen Zahl geistlicher und weltlicher Stipendien wird dadurch bewirkt werden, daß vorzugsweise Lehramts-Candidaten weltlichen Standes aus dem philo-

Digitized by Google

logischen Seminar an der Universität Würzburg für die allenfallsige Verleihung von Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde von dem Universitäts-Senate am geeigneten Ort und rechtzeitig in Antrag gebracht werden, worauf nach Umständen geeignete Rücksicht genommen werden wird.

Würzburg, den 20. October 1851.

Ad Num. 765. **Bekanntmachung.**

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rehau für 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rehau wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Maurermeister Johann Kropf,
   2) Seifensiedermeister Georg Schörner,
   3) Buchbindermeister Georg Schödel, dieser als Ersatzmann für den zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Adam Zapf, dessen Eintritt wegen Verschwägerung mit dem Bürgermeister, Kupferschmiedmeister Peter Wunderlich, gesetzlich unstatthaft ist.

Als Ersatzmann für die Magistratsräthe hat zu bestehen:
Bäckermeister Georg Franz.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des noch vor gegenwärtiger Ersatzwahl zum Magistratsrath berufenen Gemeindebevollmächtigten, Handelsmann Johann Schödel, aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten aus demselben Wahljahre 1848, Müllermeister Ernst Zapf,

B. an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten, Maurermeister Johann Kropf aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann, Bäckermeister Georg Zapf,

C. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:
   1) Färbermeister Gottfried Linnhardt,
   2) Bäckermeister Georg Franz,
   3) Schuhmachermeister Andreas Wölfel,
   4) Schmiedmeister Lorenz Rothemund,
   5) Oekonom Georg Wölfel,
   6) Färbermeister Georg Künel, dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat berufenen Seifensiedermeister Georg Schörner.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:
   1) Bäckermeister Heinrich Zapf,
   2) Schuhmachermeister Adam Schödel,
   3) Metzgermeister Nicol Lang,
   4) Metzgermeister Philipp Scherzer.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 50. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untersuchungsgerichte in Oberfranken.

(Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untersuchungsgerichten in Oberfranken wird die nachstehende Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 17., praes. 22. October d. Js., die Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betreffend, zur Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Bamberg, den 23. October 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Wolf.

Fleischmann, Sekretär.

Abschrift.

Nr. 11,492. **Königreich Bayern.**

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Bei Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen, welche von einem Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichts in strafrechtlichen Untersuchungen gepflogen werden, hat der die Vernehmung beschäftigende Civilbeamte die dem Sachverständigen oder Zeugen gebührende und von diesem verlangte Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 (die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend) zu berechnen und gemäß Art. IX. Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen.

Von gegenwärtiger, im Einverständnisse mit dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen und dem Königl. Kriegs-Ministerium ergangenen Entschließung ist sämmtlichen Untersuchungsgerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes durch Veröffentlichung im Amtsblatte des Kreises Kenntniß zu geben.

München, den 17. October 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staatsministers:

Freiherr von Pelkhoven.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.

Anweisung und Zahlung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hauck.

Ad Num. 566. **Bekanntmachung.**

(Verloosung von aus inländischer Seide gewebten Stoffen betr.)

Um den aus inländischer Seide gewebten, mancherlei schönen Stoffen einen schnellen Absatz zu verschaffen, beschäftiget der Haupt-Frauenverein für Förderung der Seidenzucht zu München eine Verloosung mit 10,000 Loosen, à 15 Kreuzer bei 446 Treffern, wovon der erste Treffer einen Stoff von Seide im Werthe zu 129 Gulden und der letzte einen dergleichen im Werthe zu 1 fl. 9 kr. gewinnt.

Digitized by Google

Loose können bezogen werden unmittelbar bei dem Comitémitglied, Cantor Koch zu St. Johannis oder mittelbar durch Herrn Kaufmann Höflich zu Bayreuth.

Schriftliche Loosbestellungen sammt Geldbeilagen sind zu frankiren.

Zur recht vielseitigen und vielfachen Loosabnahme zur Förderung der inländischen Seidenzucht fordert mit dieser Bekanntmachung ein Gesammtpublikum auf

Bayreuth, am 29. October 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die nachstehenden Realitäten der Wittwe Kunigunda Zimmermann zu Mistelbach am

10. November c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Mistelbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und zwar:

1) ¾ Tagwerk Feld, die kurze Leithen, Bes.-Nr. 422b, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar theils zum K. Rentamte nach der Fixation, theils zum Gotteshause Obernsees, belastet mit 5 kr. Schmalsaat, 8 Maas Waizen, 16 Maas Korn und 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 25 fl.,

2) ⅞ Tagwerk Feld, die Herresen, Bes.-Nr. 422f, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar theils zum K. Rentamte, theils zum Gotteshause Obernsees, belastet mit 12 kr. Schmalsaat, 16 Maas Waizen, 1 Metzen 4 Maas Haber, 2 Maas Erbsen, 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

3) ¾ Tagwerk Feld, die steinige Röth, Bes.-Nr. 422l, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar wie Nr. 1 und 2, belastet mit 12 kr. Schmalsaat, 24 Maas Korn, 24 Maas Gerste, 2 Maas Linsen, 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,

4) 1¼ Tagwerk Feld, die Kirchröth, Bes.-Nr. 422o, lehen- und handlohnbar ꝛc. wie vorher, belastet mit 17 kr. Schmalsaat, 24 Maas Waizen, 16 Maas Korn, 24 Maas Haber, 2 Maas Linsen, 45 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 140 fl.,

5) ¾ Tagwerk Wiesen, das Herrgottswieslein, Bes.-Nr. 422r, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, belastet mit 28 Maas Haber und 10 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 35 fl.,

6) ¾ Tagwerk Wiesen, die Lohwiesen, Bes.-Nr. 422s, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, belastet mit 16 Maas Waizen, 8 Maas Haber, 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 75 fl.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 29. September 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Am 9. November d. Js. wird der Unterricht in der hiesigen Handwerker-Sonntags-Schule seinen Anfang nehmen. Derselbe umfaßt Zeichnen, Boßiren, Mathematik, Physik und Chemie. Diejenigen Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge, welche an dem gesammten Unterrichte Antheil nehmen wollen, haben nach hoher Anordnung der Königl. Kreis-Regierung ein Inscriptionsgeld von 36 kr. für das Halbjahr zu entrichten, diejenigen, welche nur den Unterricht im Zeichnen und Boßiren zu benützen wünschen, eben so ein halbjähriges Inscriptionsgeld von 18 kr.; für diejenigen, welche sich über Dürftigkeit genügend ausweisen können, wird aus der städtischen Armenkasse Zahlung geleistet werden. Alle diejenigen Gesellen und Lehrlinge, welche diesen Sonntags-Unterricht besuchen wollen, haben sich im Laufe der Woche

Digitized by Google

vom 2. bis 8. November dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden nebst dessen Geburtsorte, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerks er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte bloß im Zeichnen oder auch in den wissenschaftlichen Lehrfächern beiwohnen wolle. Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am Sonntag den 9. November morgens um 8 Uhr im Locale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterricht bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliches Rectorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Zur Einnahme der Landwehr-Relutionsbeiträge pro $18\frac{5}{1}$ ist Termin auf

Montag den 3. November l. Js.

im Rathhause dahier anberaumt, was den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Die Oekonomie-Commission des K. Landwehr-Bataillons.

Kißling, Landwehr-Hauptmann. Bracker, Landwehr-Quartiermeister.

Bekanntmachung.

Weidenberg, den 24. October 1851.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird das den Maurermeister Michael und Elisabetha Dumbach'schen Eheleuten von Weidenberg gehörige Gütlein dahier, V.-Nr. 299, wozu gehört:

ein Wohnhaus mit Stallung und angebautem Stadel, Hofrecht und 10 □R. Schorgärtlein, dann Felsenkeller, $1\frac{1}{4}$ Tagw. Grasgarten (Wiesen) und $\frac{1}{4}$ Tagw. Feld, belegt mit 100 fl. Handlohnsfirum, 50 fl. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, dann Erbzins und Zehenten zur Königl. Pfarrei Weidenberg, und 435 fl. Steuerkapital, und im Ganzen auf 1345 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Sonnabend den 6. December curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

bestimmt, und werden Kaufsliebhaber hiemit unter dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gemacht werden.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf Drängen mehrerer Gläubiger werden nachbenannte, dem Schreinermeister Johann Morgenroth zu Unterleiterbach gehörige Realitäten:

a) eine Sölde, bestehend aus einem Wohnhause, Nr. 42, $\frac{1}{4}$ Tagw. Gras- und Obstgarten, jetzt von v. Stürz'sches Lehen, handlohnbar, St.-K. 200 fl., geschätzt auf 400 fl.,

b) ein Acker, der Griesacker, handlohnbar mit 10 Prozent, St.-K. 25 fl., geschätzt auf 150 fl.,

am

Samstag den 22. November l. Js. Mittags $\frac{1}{4}$11 Uhr in der Behausung des Gemeindevorstehers Schobert zu Unterleiterbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und werden Kaufliebhaber hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Lichtenfels, den 20. October 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Edictal-Ladung.

Der ledige Martin Weber von Rugendorf, geboren am 3. October 1786, begab sich im Jahre 1806 mit allerhöchster Erlaubniß als Metzgergeselle auf die Wanderschaft ins Ausland, kam im Jahre 1807 nach Neugradiska in Ungarn, woselbst er in eine Krankheit verfallen und im dortigen Hospitale gestorben seyn soll. Da man einen Todtenschein bisher nicht erlangen konnte,

Digitized by Google

so werden auf Antrag seiner nächsten Verwandten der abwesende Martin Weber oder dessen etwaige Leibeserben hiedurch aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre, das ist längstens bis zum 21. April 1852, persönlich oder durch gerichtlich bevollmächtigte Vertreter dahier anzumelden, widrigenfalls sein in ungefähr 8500 fl. bestehendes Vermögen gegen genügende Caution an seine Geschwister hinausgegeben wird.

Stadtsteinach, am 20. October 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

In dem auf den 2. d. Mts. angestandenen Verkaufstermin des Wohnhauses der Nagelschmied Konrad Hertel'schen Relikten in Marktschorgast, Hs-Nr. 105b, grundbar zur dortigen Commune und geschätzt auf 175 fl. — i. e. Einhundert siebenzig fünf Gulden, hat sich ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden.

Es wird deßhalb gedachtes Wohnhaus anderweitem Verkauf unterstellt, dazu Termin auf

Dienstag den 25. November c. Vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt und bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgen wird.

Berneck, den 24. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das sogenannte Rottenbachsholz, gelegen in der hintern Schnaid, bestehend in

a) zwei Tagwerk Holz vom Rottenbachsholz, Cataster-Nr. 837c,

b) zwei Tagwerk Holz desgl., Cat.-Nr. 837d,

gerichtlich geschätzt auf 5400 fl.,

Donnerstag den 20. November l. Js. Nachmittags 1 Uhr

auf dem Schnappenhemmer im Wirthshause des Andreas Grebner öffentlich an den Meistbietenden unter den am Strichstermine selbst bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert, und werden Steigerungslustige unter dem Beifügen eingeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der diesgerichtlichen Registratur zur Einsicht bereit liegt.

Kronach, den 29. September 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Der Bergmann Georg Baumgärtl von Stockheim will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben Forderungen oder irgend welche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche bis zum

5. November c.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden. Kronach, am 14. October 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor, v. m.

Nicht amtlicher Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 27. October. Der Königl. Forstamts-Aktuar Georg Friedrich Schrön dahier, mit Jungfrau Karoline Wilhelmine Pausch von Langenberg, bei Kandel in der Rheinpfalz.

Geborne.

Den 23. October. Die Tochter des Königl. Rechnungs-Revisors Linsmaier dahier.

Den 26. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 28. October. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 23. October. Der Bürger, Buchbindermeister und Galanterie-Arbeiter Bevern dahier, alt 39 Jahre und 2 Monate.

Den 27. October. Der Bürger und Melbermeister Bauer dahier, alt 57 Jahre, 2 Monate und 27 Tage.

— — Die hinterlassene Wittwe des Königl. Dekans Fick von Steben, alt 68 Jahre und 19 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 136. Bayreuth, Dienstag den 4. November 1851.

Inhalt:

Dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bayreuth. — Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in der Stadt Bamberg. — Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder für Heimbrechts. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Teuschnitz pro 1851. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Creußen. — Kirchenverwaltungswahlen in den vier Magistrats-Gemeinden des Landgerichts Naila. — Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Kulmbach pro 1851. — Wahl der Kirchenverwaltung in der Stadtgemeinde Staffelstein. — Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz. — Stelle eines Auditors bei dem Landwehr-Bataillon Herzogenaurach. — Vollzug des §. 22 der Instruktion vom 31. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten. — Ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Burgkundstadt. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Schwarzenbach an der Saale. — Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Höchstadt. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Kirchenlamitz pro 1851. — Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Selb. — Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Teuschnitz. — Erledigung des Physikates Königshofen. — Verloosung von aus inländischer Seide gewebten Stoffen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 185. **Bekanntmachung.**

(Die dießjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Rescripte vom 24. l. Mts., die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Bayreuth betreffend, Sich bewogen gefunden,

I. dem für die Stelle eines bürgerlichen Bürgermeisters der Stadt Bayreuth gewählten Kaufmann Friedrich Carl Dilchert in dieser Eigenschaft die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen,

II. dem geprüften Rechtspraktikanten Theodor Munker aus Bayreuth, welcher zum zweiten rechtskundigen Magistratsrathe gewählt wurde, in dieser Eigenschaft gleichfalls die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,

III. als bürgerliche Magistratsräthe die nachgenannten gewählten Gemeindeglieder allergnädigst zu bestätigen:

1) Burkhardt Kretschmann, Kaufmann,
2) Andreas Grießhammer, Wagner,
3) Hans Ries, Kaufmann,
4) Friedrich Kästner, Posamentier,
5) Julius Hänlein, Färber.

Digitized by Google

Als Ersatzmänner der Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Georg Freyberger, Gärtnereibesitzer,
2) Dr. Georg Schmidt, praktischer Arzt.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. auf die Dauer von drei Jahren:

Michael Heuschmann, Buchbinder, als Ersatzmann für den in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten Julius Hänlein,

B. auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Christian Masel, Bäcker, als Ersatzmann für den zum Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten Friedrich Kästner,
2) Christian Schmidt, Färber, als Ersatzmann des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten Burkhardt Kretschmann;

C. auf die Dauer von neun Jahren zur Ergänzung des ausgetretenen Drittheils:

1) Christian Heumann, Apotheker,
2) Friedrich Herrmann, Seifensieder,
3) Andreas Seiler, Häfner,
4) Eberhardt Käfferlein, K. Advokat,
5) Jakob Zeitler, Mühlbesitzer,
6) Christoph Schmidt, Eisenhändler,
7) Johann Schaller, Häfner,
8) Christian Dietrich, Kaufmann,
9) Dr. Friedrich Jahn, praktischer Arzt,
10) Karl Hertel, Bäcker,

die letzteren beiden als Ersatzmänner für die zuerst zu Gemeindebevollmächtigten und dann zu Magistratsräthen Gewählten Hans Ries und Andreas Grießhammer.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Friedrich Rahm, Kleidermacher,
2) Erhardt Hoffmann, Sattler,
3) Johann Semmelmann, Zeugschmied,
4) Konrad Amos, Bäcker.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 148. Bekanntmachung.

(Katholische und protestantische Kirchenverwaltungen in der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen in der Stadt Bamberg wurden nachstehende Gemeindeglieder von dort als Mitglieder dieser Verwaltungen erwählt und durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. l. Mts. bestätigt, und zwar:

I. für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin:

A. als Mitglieder:

1) Kuttlermeister Ignaz Schneider,

Digitized by Google

2) Kaufmann Georg Anton Bayerlein,
3) Kaufmann Ernst Ferdinand Thomas,
4) Wagenfabrikant Heinrich Beck;

B. Ersatzleute verbleiben:
1) Kaufmann Joseph Hofmann,
2) Bildhauer Adam Schäfer,
3) Tapezier Johann Baptist Köberlein.

II. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Gangolph:

A. als Mitglieder:
1) Gärtnermeister Johann Lautenbacher,
2) Saamenhändler Friedrich Stix;

B. Ersatzleute verbleiben:
1) der praktische Arzt Dr. Georg Banzer,
2) Bierbrauer Sebastian Dütsch.

III. Für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei zu U. L. Frau:

A. als Mitglieder:
1) Seifensiedermeister Andreas Rudhardt,
2) Schmiedmeister Valentin Schwappach,
3) Kaufmann Adam Burger;

B. Ersatzmann verbleibt, nachdem der gewählte zweite Ersatzmann die Wahl abgelehnt hat, und vom Wahlausschusse entbunden worden ist:
Maurermeister Georg Hofbauer.

IV. Für die Kirchenverwaltung der Dompfarrei zu St. Peter und Georg:

A. als Mitglieder:
1) der herzogliche Zahlmeister Johann Baptist Huber,
2) Pfragner Joseph Metzner;

B. Ersatzmänner verbleiben:
1) Kaufmann Joseph Spörlein,
2) Kaufmann Kaspar Simon.

V. Für die katholische allgemeine Stadtpfarrfonds-Verwaltung:

A. als Mitglieder:
1) Bildhauer Adam Schäfer,
2) der praktische Arzt Dr. Georg Banzer,
3) Seifensiedermeister Andreas Rudhardt,
4) Pfragner Karl Sachs;

B. Ersatzmänner verbleiben:
1) Wagenfabrikant Heinrich Beck,
2) Kaufmann Johann Baptist Scherer,
3) Riemer- und Sattlermeister Joseph Gröger,
4) Kaufmann Johann Baptist Hofmann.

VI. Für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei:

A. als Mitglieder:
1) Essigfabrikant Wilhelm Seidel,
2) Kaufmann Anton Wilhelm Stengel;

Digitized by Google

B. Ersatzmänner verbleiben:

1) Drechslermeister Friedrich Uffert,

2) Kaufmann Christian Dederer.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2174. Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder für Helmbrechts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung in Helmbrechts wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) der Oekonom Johann Bauer von Wüstenselbitz,

2) der Fabrikant Andreas Bächer von Kleinschwarzenbach;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) der Fabrikant Johann Andreas Burkel von Wüstenselbitz,

2) der Metzgermeister Wolfgang Heinrich Wolfrum zu Helmbrechts.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1057. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Teuschnitz pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Teuschnitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Apotheker Florian Greser,

2) Oekonom Georg Förtsch,

3) Schreinermeister Johann Wirth.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Metzgermeister Johann Förtsch,

2) Kaminkehrer Anton von de Witt.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Oekonomen Andreas Rehm aus dem Wahljahre 1845 der zur Vollendung der Dienstzeit desselben in besonderer Wahl gewählte Metzgermeister Kaspar Fiedler,

B. an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Oekonomen Paulus Förtsch, gleichfalls aus dem Wahljahre 1845, nachdem der zur Vollendung der Dienstzeit desselben erwählte Apotheker Florian Greser in den Magistrat berufen worden ist, für den letzteren der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeister Johann Förtsch,

Digitized by Google

C. an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Oekonomen Johann Daum aus dem Wahljahre 1848 der zur Vollendung der Dienstzeit desselben in besonderer Wahl gewählte Oekonom Johann Rech,

D. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Gerbermeister Johann Raab,
2) Kleinhändler Johann Trebes,
3) Oekonom Joseph Raab,
4) Oekonom Johann Daum,
5) Oekonom Joseph Rehm,
6) Oekonom Andreas Fröba,

letzterer als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und später in den Magistrat berufenen Oekonomen Georg Förtsch.

Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten verbleiben noch, nachdem einer davon, Schreinermeister Johann Wirth, zum Magistratsrath gewählt worden ist:

1) Schmiedmeister Georg Förtsch,
2) Schmiedmeister Johann Rebhan,
3) Metzgermeister Paul Müller.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 26. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1126. **Bekanntmachung.**

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Creußen wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Rothgerbermeister Christian Langheinrich,
2) Rothgerbermeister Matthäus Martin,
3) Kaufmann Friedrich Eberdt.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:

1) Kaufmann Johann Bock,
2) Apotheker Karl Göckel.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeister Matthäus Martin aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Kaufmann Johann Bock,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Metzgermeister Johann Georg Oetter,
2) Glasermeister Heinrich Oetter,
3) Metzgermeister Johann Domeyer,
4) Schreinermeister Konrad Buch,

Digitized by Google

5) Rothgerbermeister Carl Angerer,
6) Bäckermeister Heinrich Angerer,
die letzten beiden als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und später in den Magistrat gerufenen Christian Langheinrich und Friedrich Eberdt.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:
1) Bierbrauer Christoph Weigel,
2) Bäckermeister Heinrich Böhner,
3) Bäckermeister Paulus Künneth.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 334. Bekanntmachung.
(Die Kirchenverwaltungswahlen in den vier Magistrats-Gemeinden des Landgerichts Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung in den Städten und Märkten des K. Landgerichts Naila wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung zu Naila:
I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Metzgermeister Johannes Findeiß von Naila,
2) Apotheker Carl Matthäi dortselbst;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Müllermeister Heinrich Klug von Naila,
2) Zimmermeister Gottlieb Thieroff von dort.

B. Bei der Kirchenverwaltung zu Lichtenberg:
I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Metzgermeister Georg Polig von Lichtenberg,
2) Tuchhändler Heinrich Einsiedel von dort;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Tuchmachermeister Gottlieb Jungkunz von Lichtenberg,
2) Töpfermeister Georg Grimm dortselbst.

C. Bei der Kirchenverwaltung zu Schauenstein:
I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Webermeister Heinrich Rödel von Schauenstein,
2) Oekonom Adam Hüttner von Windischengrün;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Oekonom Nicol Schaller von Neudorf,
2) Handelsmann Christian Wild von Schauenstein.

D. Bei der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach am Wald:
I. als Verwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Webermeister Adam Bischoff von Schwarzenbach,
2) Maurermeister Martin Findeiß von dort;

Digitized by Google

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Metzgermeister Adam Weber von Schwarzenbach,
2) Webermeister Georg Hennig von Lippertsgrün.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber

Ad Num. 930. Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Kulmbach pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Kulmbach wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Kulmbach:
I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Kaufmann Johann Wolfgang Reichel von Kulmbach,
2) Rothgerbermeister Friedrich Wilhelm Nürmberger von dort,
3) Ziegeleibesitzer Georg Beck von da;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Bäckermeister Johann Paulus Pfaff zu Kulmbach,
2) Metzgermeister Christian Müller dortselbst.

B. Bei der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Kulmbach:
I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Siebmachermeister Georg Glaser zu Kulmbach,
2) Kleidermachermeister Nicol Joseph Tittmann allda;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Kunstwebermeister Johann Michael Sahm zu Kulmbach,
2) Webermeister Daniel Neubauer daselbst.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1443. Bekanntmachung.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung in der Stadtgemeinde Staffelstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Staffelstein wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

A. bei der Kirchenverwaltung für die Hauptkirche der Pfarrgemeinde Staffelstein:
I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Gastwirth Johann Dinkel jun. zu Staffelstein,
2) Rothgerber Anton Stark dortselbst;

Digitized by Google

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Seilermeister Joseph Göpyner in Staffelstein,
2) Bäckermeister Andreas Würstlein allda.

B. Bei der Kirchenverwaltung für die Nebenkirchen der Pfarrgemeinde Staffelstein:
I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Gastwirth Johann Dinkel jun. zu Staffelstein,
2) Rothgerber Anton Stark dortselbst;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Schreinermeister Paul Senger zu Staffelstein,
2) Bäckermeister Andreas Würstlein alldort.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1418. Bekanntmachung.
(Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung in Pegnitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Georg Friedrich Hösch, Bäckermeister in Pegnitz,
2) Andreas Hammerand, Bäckermeister dortselbst;
II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Albert Wündisch, Färbermeister in Pegnitz,
2) Oekonom Johann Meier zu Lehm.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 200. Bekanntmachung.
(Die Stelle eines Auditors bei dem Landwehr-Bataillon Herzogenaurach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf vorgängige Wahl wurde von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der K. Landgerichtsaktuar Billmann zu Herzogenaurach zum Bataillons-Auditor des dortigen Landwehr-Bataillons ernannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 3482.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den Vollzug des §. 22 der Instruktion vom 31. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zeitpunkt demnächst herannaht, mit welchem die im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli v. Js., Art. 13, zum ersten Male gewählten Einquartierungs-Kommissionen nach §. 22 der Instruktion vom 31. ejusd. ihre Funktion schließen werden, und eine neue Wahl einzutreten hat, so werden die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. September v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 131) an die allegirte Bestimmung unter dem Auftrage erinnert, das Ergebniß der Wahlen spätestens

bis 25. November

hieher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2878. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl zu Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Burgkundstadt wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Riemermeister Joseph Arneth zu Burgkundstadt,
2) Nagelschmiedmeister Johann Kerling von dort;

II. Ersatzmann verbleibt:

Riemermeister Peter Arneth in Burgkundstadt, nachdem der weiter zum Ersatzmanne gewählte Bürgermeister, Rothgerbermeister Georg Püls als Abgeordneter der politischen Gemeinde bereits in die Kirchenverwaltung eingetreten ist.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 112. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Schwarzenbach an der Saale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Schwarzenbach an der Saale wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Kaufmann Philipp Geyer zu Schwarzenbach,
2) Gastwirth Wolfgang Schaller dortselbst;

Digitized by Google

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Metzgermeister Erhardt Raithel in Schwarzenbach,
2) Fabrikant Wilhelm Bauer alldort.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 332. Bekanntmachung.
(Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung Höchstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der Kirchenverwaltung in Höchstadt wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Oekonom Kaspar Bayer von Höchstadt,
2) Scribent Kaspar Götzel von da;

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Wagnermeister Georg Geier von Höchstadt,
2) Handelsmann Lothar Weber von dort.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2205. Bekanntmachung.
(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Kirchenlamitz pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Kirchenlamitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Bäckermeister Daniel Kohl,
2) Maurermeister Peter Frank,
3) Zimmermeister Ulrich Hallmeyer,

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:
1) Hufschmiedmeister Heinrich Fröber,
2) Fabrikant Georg Herold.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben einzutreten:
A. an die Stelle des zum Magistratsrathe erwählten Gemeindebevollmächtigten, Maurermeister Peter Frank, aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann, Webermeister Peter Bergmann,

Digitized by Google

B. an die Stelle des austretenden Dritttheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Schmiedmeister Daniel Schaller,
2) Seifensiedermeister Georg Seidel,
3) Flaschnermeister Georg Michael Reichel,
4) Schuhmachermeister Konrad Grimm,
5) Maurermeister Georg Wülfert,
6) Färbermeister Adam Clarner,

die letzten beiden als Ersatzmänner für die zu Magistratsräthen gewählten Gemeindebevollmächtigten Ulrich Hallmeyer und Daniel Kohl.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Bäckermeister Michael Fischer,
2) Rothgerbermeister Georg Schricker,
3) Schreinermeister Michael Hofmann.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 116. Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Selb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Selb wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Gastwirth und Metzgermeister Martin Höfer von Selb,
2) Fabrikant und Webermeister Johann Michael März von dort;

II. als Ersatzmann hat zu bestehen:

der Bäckermeister Martin Zeidler in Selb.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 154. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Teuschnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl in Teuschnitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Gastwirth Johann Fiedler von Teuschnitz,
2) Metzgermeister Johann Förtsch von dort;

Digitized by Google

II. als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Oekonom Joseph Raab von Teuschnitz,
2) Bauer Johann Martin von Wickendorf.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3366. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Physikates Königshofen im Grabfelde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. dieses Monats, praes. Heutigen, ist die Physikats-Stelle zu Königshofen im Grabfelde erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokal-Blättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 566. **Bekanntmachung.**

(Verloosung von aus inländischer Seide gewebten Stoffen betr.)

Um den aus inländischer Seide gewebten, mancherlei schönen Stoffen einen schnellen Absatz zu verschaffen, beschäftiget der Haupt-Frauenverein für Förderung der Seidenzucht zu München eine Verloosung mit 10,000 Loosen, à 15 Kreuzer bei 446 Treffern, wovon der erste Treffer einen Stoff von Seide im Werthe zu 129 Gulden und der letzte einen dergleichen im Werthe zu 1 fl. 9 kr. gewinnt.

Loose können bezogen werden unmittelbar bei dem Comitémitglied, Cantor Koch zu St. Johannis oder mittelbar durch Herrn Kaufmann Höflich zu Bayreuth.

Schriftliche Loosbestellungen sammt Geldbeilagen sind zu frankiren.

Zur recht vielseitigen und vielfachen Loosabnahme zur Förderung der inländischen Seidenzucht fordert mit dieser Bekanntmachung ein Gesammtpublikum auf

Bayreuth, am 29. October 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.
von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das Weiden des Viehes auf fremdem Grund und Boden wird — in sofern dem Weidenden eine Berechtigung hiezu nicht zusteht — auf eingelegte Beschwerde der Grundbesitzer bei namhafter Strafe hiermit verboten.

Die Polizeisoldaten, so wie die aufgestellten Flur-

Digitized by Google

wächter sind angewiesen worden, auf diesen Flurfrevel ein wachsames Auge zu haben und jeden Contraventionsfall zur geeigneten Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen. Bayreuth, am 22. October 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Das Dienstbotenwesen betr.)

Bei dem herannahenden Martini-Ziele werden hiermit nachstehende polizeiliche Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem Eintritte gedachten Ziels erfolgt das Ein- und Ueberschreiben derjenigen Dienstboten, welche sich entweder erst in einen Dienst begeben oder ihre Dienstverhältnisse in hiesiger Stadt wechseln und mit diesem Geschäfte wird zugleich die Erhebung der festgesetzten Beiträge der Dienstboten zum städtischen Krankenhause verbunden, für deren richtige Abführung nicht allein die Dienstboten, sondern auch die Dienstherrschaften haftbar sind.
2) Alle neu eintretenden auswärtigen Dienstboten haben sich ohne Verzug bei der unterfertigten Polizeibehörde und zwar im Magistrats-Verhörzimmer zu melden und hiebei die von ihren Heimathsbehörden ausgestellten Dienstbotenbücher, und wenn aus den letzteren ihr bisheriges Betragen nicht zu ersehen ist, besondere Leumundszeugnisse zur Vorlage zu bringen.
3) Solche fremde Dienstboten, welche sich über einen guten Leumund nicht auszuweisen vermögen, oder mit Krankheiten behaftet sind, können zum Dienen dahier nicht zugelassen werden.
4) Für das Ein- und Ueberschreiben der bereits dahier dienenden Dienstboten, sowie zur Einhebung der Beiträge zum Kranken-Institut werden übrigens folgende Termine festgesetzt:

für den I. und II. Distrikt: Dienstag der 11. November, von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den III. und IV. Distrikt: Dienstag der 11. November, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den V. und VI. Distrikt: Mittwoch der 12. November, von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den VII. und VIII. Distrikt: Mittwoch der 12. November, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den IX. und X. Distrikt: Donnerstag der 13. November, von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für den XI. und XII. Distrikt: Donnerstag der 13. November, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr,
für den XIII. und XIV. Distrikt: Freitag der 14. November, von Morgens 8 bis 11 Uhr,
für die Gemeinden Saas, Altstadt, Wendelhöfen und Oberobsang: Freitag der 14. November, von Nachmittags 2 bis 4 Uhr.

Nach Ablauf der Termine wird gegen die Zahlungssäumigen sofort mit Zwangsmaßregeln eingeschritten werden, nachdem die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daß alle Nachsicht fruchtlos ist.

5) Die Dienstherrschaften und Dienstboten werden aufgefordert, sich genau nach diesen polizeilichen Bestimmungen zu richten und im Dawiderhandlungsfalle mit angemessener Strafe bedroht.

Schlüßlich werden die Dienstherrschaften wiederholt aufmerksam gemacht, daß wegen der rückständigen Beiträge ihrer Dienstboten zum Stadtlazarethe die Exekutionsmaßregeln ebenso gegen sie angewendet werden, wie gegen die Dienstboten selbst, sowie die Dienstboten auch im Erkrankungsfalle vor der Zahlung der Beiträge nur auf Kosten ihrer Dienstherrschaften in das Stadtlazareth aufgenommen werden können.

Bayreuth, am 30. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 29. October 1851.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

In der Verlassenschaft des Königlichen Hauptmanns Ernst Gotter werden

Freitag den 7. November l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Brandenburger Hause mehrere württembergische Staatsobligationen und bayerische Subscriptionsanlehen-Scheine gegen baare Bezahlung verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Opel, v. u.

Semmelmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die nachstehenden Realitäten der Wittwe Kunigunda Zimmermann zu Mistelbach am

10. November c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Mistelbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und zwar:

1) ¾ Tagwerk Feld, die kurze Leithen, Bes.-Nr. 422b, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar theils zum K. Rentamte nach der Fixation, theils zum Gotteshause Obernsees, belastet mit 5 kr. Schmalsaat, 8 Maas Waizen, 16 Maas Korn und 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 25 fl.,

2) ⅞ Tagwerk Feld, die Herresen, Bes.-Nr. 422f, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar theils zum K. Rentamte, theils zum Gotteshause Obernsees, belastet mit 12 kr. Schmalsaat, 16 Maas Waizen, 1 Metzen 4 Maas Haber, 2 Maas Erbsen, 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

3) ¾ Tagwerk Feld, die steinige Röth, Bes.-Nr. 422l, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar wie Nr. 1 und 2, belastet mit 12 kr. Schmalsaat, 24 Maas Korn, 24 Maas Gerste, 2 Maas Linsen, 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,

4) 1½ Tagwerk Feld, die Kirchröth, Bes.-Nr. 422o, lehen- und handlohnbar ꝛc. wie vorher, belastet mit 17 kr. Schmalsaat, 24 Maas Waizen, 16 Maas Korn, 24 Maas Haber, 2 Maas Linsen, 45 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 140 fl.,

5) ¾ Tagwerk Wiesen, das Herrgottswieslein, Bes.-Nr. 422r, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach; belastet mit 28 Maas Haber und 10 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 35 fl.,

6) ¾ Tagwerk Wiesen, die Lohwiesen, Bes.-Nr. 422s, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, belastet mit 16 Maas Waizen, 8 Maas Haber, 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 75 fl.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 29. September 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Am 9. November d. Js. wird der Unterricht in der hiesigen Handwerker-Sonntags-Schule seinen Anfang nehmen. Derselbe umfaßt Zeichnen, Bossiren, Mathematik, Physik und Chemie. Diejenigen Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge, welche an dem gesammten Unterrichte Antheil nehmen wollen, haben nach hoher Anordnung der Königl. Kreis-Regierung ein Inscriptionsgeld von 36 kr. für das Halbjahr zu entrichten, diejenigen, welche nur den Unterricht im Zeichnen und Bossiren zu benützen wünschen, eben so ein halbjähriges Inscriptionsgeld von 18 kr.; für diejenigen, welche sich über Dürftigkeit genügend ausweisen können, wird aus der städtischen Armenkasse Zahlung geleistet werden. Alle diejenigen Gesellen und Lehrlinge, welche diesen Sonntags-Unterricht besuchen wollen, haben sich im Laufe der Woche vom 2. bis 8. November dadurch anzumelden, daß sie dem Pedell der Gewerbschule einen Zettel übergeben, auf welchem verzeichnet ist: der vollständige Name des sich Meldenden nebst dessen Geburtsorte, die Angabe, ob er Geselle oder Lehrling sey, dann bei welchem Meister welches Handwerks er sich befinde, endlich ob er dem Unterrichte bloß im Zeichnen oder auch in den wissenschaftlichen Lehrfächern beiwohnen wolle. Die in solcher Weise Angemeldeten aber haben am Sonntag den 9. November morgens um 8 Uhr im Locale der Gewerbschule zu erscheinen, wo sie über die zu diesem Unterricht bestimmten Stunden und über alles sonst zu wissen Nöthige Auskunft erhalten werden.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Königliches Rectorat der Kreis-Gewerbschule.

Dr. Held.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Verwaltung werden

Donnerstag den 20. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

die aus dem Monat September 1850 unausgelöst geblie-

Digitized by Google

benen Pfänder von Nr. 11,967 bis 12,924 incl. an die Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft.

Bayreuth, am 1. November 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Marx Vogel von Buttenheim gehörige Wohnhaus mit Hofraum, Nr. 36a und 36b, am

Samstag den 15. November Mittags 1 Uhr

in loco Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 ausgesprochen wird.

Bamberg, den 17. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Am ersten Termine zum öffentlichen Verkaufe des Gütleins des Landwirthes Nicol Menzel zu Haingrün, St.-Distr. Brand, Hs.-Nr. 8, Bes.-Nr. 269, bestehend in dem Hause Nr. 8, 8¼ Tagwerk Feld und 2½ Tagwerk Wiese, gerichtlich geschätzt auf 2320 fl., hat sich kein Kaufsliebhaber eingefunden; es wird deshalb auf Anrufen der Gläubiger weiterer Termin auf

Samstag den 15. November c. Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, wozu sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber im Wirthshause zu Wölsau einfinden wollen.

Der Zuschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf die Taxe.

Wunsiedel, den 24. October 1851.

Königliches Landgericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Nachdem in Sachen des Bäckermeisters Christian Dittmar zu Hof gegen den Unteraufschläger Johann Mathes zu Küps, Kaufschillingsforderung betreffend, der I. Subhastationstermin zu einem Resultate nicht geführt hat, so wird wiederholt Termin zum Verkauf jener Grunddesitzungen, wie solche in den beiden früheren Ausschreiben vom 27. Mai und 18. Juli d. Js. näher beschrieben wurden, und zwar bezüglich jener, welche im Küpser Flur gelegen sind, im Böhm'schen Wirthshause auf

Mittwoch den 12. November c. Vormittags 10 Uhr

und für die im Theisenorter Flur im Förster'schen Wirthshause zu Theisenort auf

Donnerstag den 13. dess. Monats Vormittags 10 Uhr

bezielt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Taxe erfolgt. Kronach, am 13. October 1851.

Königliches Landgericht.

Hofmann, Assessor, v. n.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 30. November 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 1 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 6 Loth 2 Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 27 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 25 Loth 2 Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 23 Loth 1 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 16 Loth — Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. — Loth — Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 16 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 19 Loth 3 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 7 Loth 2 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 27 Loth — Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 15. November curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 9 kr. 2 pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 4 kr. 2 pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 29 kr. — pf.; eine Maas der feinen Gerste 21 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 14 kr. 2 pf.; eine Maas der groben Gerste 13 kr. 2 pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. — pf.; eine

Digitized by Google

Maas Waizengries 14 kr. 1 pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hirse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 9 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekrös 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaaffleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier kostet 5 kr. über die Gasse, 5 kr. 2 pf. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat October 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 23 fl. 6 kr. bis 26 fl. 36 kr.; ein Scheffel Roggen 17 fl. 6 kr. bis 19 fl. 48 kr.; ein Scheffel Gerste 14 fl. 6 kr. bis 17 fl. 24 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. — kr. bis 6 fl. 6 kr.; ein Scheffel Erbsen 15 fl. — kr. bis 19 fl. 12 kr.; ein Scheffel Linsen 14 fl. 30 kr. bis 22 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. — kr. bis 1 fl. 12 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete 1 fl. — kr. bis 1 fl. 26 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 15 kr. bis 15 fl. — kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. — kr. bis 10 fl. — kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfund Forellen 24 kr. bis 27 kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse 18 kr. bis 24 kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis — fl. 54 kr.; eine Ente 24 kr. bis 26 kr.; eine alte Henne 12 kr. bis 14 kr.; ein junges Huhn 10 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune 1 fl. — kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine alte Taube 6 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 48 kr.; ein Schnepfe — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel — kr. bis — kr.; eine Maas Schmalz 38 kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 18 kr. bis 20 kr.; 4 Stück Eyer 3½ kr. bis 4 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Heumann. Haß.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 30. October 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		93⅞
„ à 4 % „ . . .	97.-	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	102	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	103	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	95.-	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	684	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .	120	
„ „ „ neue .	91	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 137. Bayreuth, Donnerstag den 6. November 1851.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz. — Diesjährige ordentliche Gemeinde-Ersatzwahlen in Bayreuth. — Verloosung von aus inländischer Seide gewebten Stoffen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betreffend.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März vorigen Jahres ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Hamburg bietet vollständige Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel dar.
2) Mit der Gesetzgebung folgender deutschen Bundesstaaten:
   a) des Königreiches Sachsen,
   b) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
   c) des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha,
   d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
   e) des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen,
   f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
   g) des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,

   besteht die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22, 23 und 24 unter der einzigen Abweichung, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen der ersten in Art. 24 enthaltenen Uebertretung, nämlich der Beschimpfung oder Schmähung der Regierung oder der Behörden des auswärtigen Staates, nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.
3) In der Gesetzgebung des Königreichs Württemberg stellt sich die Gegenseitigkeit sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise dar, daß in den Fällen der Art. 22 und 23, dann in dem ersten Falle des Artikel 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattfindet.

4) Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, dann bezüglich des zweiten Falles des Art. 24, nämlich der Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit.
5) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen ist Gegenseitigkeit bezüglich sämmtlicher Artikel, jedoch in der Weise gegeben, daß die strafrechtliche Verfolgung in den Fällen der Art. 22 und 23 bei den bayerischen Gerichten gegenüber dem Großherzogthume Hessen nur auf deßfallsige Zustimmung der bayerischen Staatsregierung, und im ersten Falle des Artikel 24 nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.
6) Die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23 vollständig; dagegen bezüglich des Art. 24 nur für die erste Uebertretung, und zwar mit der Bedingung eines Antrages des Beleidigten.
7) Die Gesetzgebung des Herzogthums Nassau bietet bezüglich sämmtlicher Artikel Gegenseitigkeit, jedoch hat in dem Falle des Artikels 23, dann in dem ersten Falle des Artikels 24 die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten zu geschehen.
8) Die Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Bernburg bietet Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22.
9) Durch die Gesetzgebung der freien und Hansestadt Lübeck ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Art. 22 und 23, und zwar in der Art entsprochen, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten stattzufinden hat.

Außerdeutsche Staaten.

1) Die Gesetzgebung des Kirchenstaates, dann des Kaiserreichs Rußland, bietet vollständige Gegenseitigkeit.
2) Die Gesetzgebung der französischen Republik bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23, und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.

Vorstehendes wird durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen. München, den 24. October 1851.

Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

v. d. Pfordten. v. Zwehl. Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Ad Num. 1058. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Pegnitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Kaufmann Wilhelm Glenk,
2) Metzgermeister Ulrich Glenk,
3) Rothgerbermeister Georg Bauer, dieser als Ersatzmann für den gewählten Bäckermeister Friedrich Hösch, dessen Eintritt wegen Verschwägerung mit dem Magistratsrathe Ulrich Glenk zur Zeit nicht Statt hat.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:
1) Bäckermeister Friedrich Hösch,
2) Tuchmachermeister Theodor Weyh.

Digitized by Google

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben einzurücken:

A. an die Stelle des noch vor gegenwärtiger Wahl wegen Verkaufs seiner Realitäten ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Karl Pflaum aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten aus dem Wahljahre 1848, Maurermeister Johann Pötzler,

B. an die Stelle des zum Magistratsrathe berufenen Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeister Georg Bauer aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Tuchmachermeister Theodor Weyh,

C. an die Stelle des austretenden Dritttheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Zeugmachermeister Johann Schwarz,
2) Wagnermeister Heinrich Engelhardt,
3) Bäckermeister Friedrich Hösch,
4) Gastwirth Konrad Glenk,
5) Metzgermeister Georg Heinrich Pflaum,
6) Ziegeleibesitzer Heinrich Hammerand.

Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten verbleiben noch, nachdem zwei derselben, Kaufmann Wilhelm Glenk und Metzgermeister Ulrich Glenk, später zu Magistratsräthen gewählt worden sind:

1) Färbermeister Albert Wündisch,
2) Victualienhändler Jakob Brand,
3) Webermeister Martin Pflaum.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König die Erwählung des Kaufmanns Karl Friedrich Dilchert zum Bürgermeister hiesiger Stadt allerhöchst zu bestätigen geruht haben, wurde derselbe in Auftrag der Königlichen Regierung von dem Unterzeichneten am Heutigen förmlich verpflichtet und in sein Amt eingewiesen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. November 1851.

v. Liebeskron,
K. Regierungsassessor und Stadtkommissär.

Ad Num. 566.

Bekanntmachung.

(Verloosung von aus inländischer Seide gewebten Stoffen betr.)

Um den aus inländischer Seide gewebten, mancherlei schönen Stoffen einen schnellen Absatz zu verschaffen, beschäftiget der Haupt-Frauenverein für Förderung der Seidenzucht zu München eine Verloosung mit 10,000 Loosen, à 15 Kreuzer bei 446 Treffern, wovon der erste Treffer einen Stoff von Seide im Werthe zu 129 Gulden und der letzte einen dergleichen im Werthe zu 1 fl. 9 kr. gewinnt.

Loose können bezogen werden unmittelbar bei dem Comitémitglied, Cantor Koch zu St. Johannis oder mittelbar durch Herrn Kaufmann Höflich zu Bayreuth.

Schriftliche Loosbestellungen sammt Geldbeilagen sind zu frankiren.

Digitized by Google

Zur recht vielseitigen und vielfachen Loosabnahme zur Förderung der inländischen Seidenzucht fordert mit dieser Bekanntmachung ein Gesammtpublikum auf

Bayreuth, am 29. October 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Bekanntmachung

über die bei dem Magistrat der K. Kreis-Hauptstadt Bayreuth im Monate October 1851 untersuchten und bestraften Polizei-Uebertretungen.

In dem Monate October 1851 wurden polizeilich bestraft:

1) 9 Bierwirthe, und zwar: 2 wegen Ausschenkens tarifwidriger Biere und 7 wegen Führung ungestempelter Trinkgeschirre,
2) 7 Bäcker, nemlich:
   5 wegen Bereitung tadelhaften und
   2 wegen Ausbackens nicht vollgewichtigen Brodes,
3) 3 Personen wegen Gewerbspfuscherei,
4) 1 Person wegen Uebertretung der Fleischbeschau-Ordnung,
5) 2 Personen wegen Trunkenheit,
6) 4 wegen Straßen-Contravention,
7) 4 wegen Winkelehe,
8) 5 wegen Uebertretung der marktpolizeilichen Vorschriften,
9) 2 wegen unanständigen Benehmens bei Amt,
10) 1 Person wegen Betrugs und
11) 2 Personen wegen Diebstahls im polizeilichen Grade,
12) 1 Person wegen Diebstahlsbegünstigung,
13) 2 Personen wegen Flurfrevels,
14) 4 wegen Injurien,
15) 3 wegen zu Markt gebrachten unreifen Obstes,
16) 2 wegen unerlaubter Selbsthülfe,
17) 7 wegen Excesse,
18) 2 wegen Hausirhandels,
19) 1 Person wegen Verabsäumung ihrer Schuldigkeit bei der Feuerlösch-Anstalt,
20) 1 wegen unbefugter Führung einer sicherheitsgefährlichen Waffe,
21) 1 wegen Holzfrevels,
22) 1 Person wegen Contravention gegen die Holzmarkts-Ordnung,
23) 1 Person wegen unsittlichen Benehmens auf öffentlicher Straße und
24) 2 Personen wegen Vagirens,
25) 20 Individuen wegen Werk- und Sonntagsschul-Versäumnisse.

Ferner wegen Bettels:
   4 Handwerksgesellen und
   2 Gewohnheitsbettler.

Es sind somit im verflossenen Monat
   vier und neunzig Personen
polizeilich bestraft und außerdem noch:
   1 Person wegen Vagirens durch den Schub in ihre Heimath gebracht und
   2 Personen wegen Flurfrevels, dann
   2 wegen liederlichen Lebenswandels
in die städtische Armenbeschäftigungs-Anstalt zu St. Georgen aufgenommen worden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß in demselben Zeitraum 234 Bier- und 209 Brodvisitationen vorschriftsmäßig vorgenommen worden sind.

Bayreuth, den 1. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Polizeiliche Bekanntmachung.

(Die diesjährige Martini-Messe betreffend.)

Bei dem bevorstehenden Eintritt der diesjährigen Martini-Messe sieht sich der unterfertigte Stadt-Magistrat, als Polizeibehörde, veranlaßt, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, nachstehende Anordnungen zur pünktlichen Befolgung öffentlich bekannt zu machen:

1) Die dießjährige Martini-Messe beginnt am 11.

Digitized by Google

November Morgens und dauert bis zum 13. desselben Monats Abends.

2) Auf die Dauer der Messe wird der Viktualien-Markt auf die bekannten Plätze, nemlich der Getraid- und Holz-Markt auf den Platz vor der Königl. Studienanstalt in der Friedrichsstraße und der Markt mit den übrigen Lebensbedürfnissen in die schwarze und Reitzensteinische Allee verlegt.

3) Alle Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Producenten, welche die Messe besuchen, müssen mit polizeilichen Legitimations-Urkunden, woraus sich ihre Berechtigung zum Handel ergiebt, versehen seyn.

4) Sämmtliche Gastwirthe, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, haben die Nachtzettel am künftigen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr und zwar doppelt, nemlich einmal bei dem Königlichen Stadt-Commissär und einmal auf dem Polizei-Büreau einzureichen.

5) Alle Gasthäuser, Garküchen, Bierschenken und dergleichen müssen Nachts um 12 Uhr geschlossen seyn, wenn nicht um Bewilligung einer Freinacht vorher nachgesucht und diese auch wirklich ertheilt worden ist.

6) Kein fremder Handelsmann darf auf zwei Plätzen zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

7) Bei allen Käufen und Verkäufen dürfen nur bayerische Maaße und Gewichte gebraucht werden.

Die Contravenienten haben außer der Confiskation der geführten Maaße und Gewichte auch noch die in den Gesetzen ausgesprochene Strafe zu gewärtigen.

8) Die Boutiquen und Stände der Handelsleute müssen bei Eintritt der Nacht wohl versperrt, und es kann selbst dem Eigenthümer nicht gestattet werden, dieselben zu dieser Zeit zu betreten.

9) Eben so sind die Hausthüren bei Eintritt der Nacht sorgfältig verschlossen zu halten.

10) Das Hausiren kann Niemanden, ohne Unterschied der Person, gestattet werden, selbst denjenigen Individuen nicht, welche Erlaubnißscheine hiezu in Händen haben.

11) Wer außer dem Markte, vorzüglich von unbekannten Personen, Gegenstände von Werth kauft, hat die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und bei sich ergebendem Verdachte des rechtswidrigen Besitzes von Seite des Verkäufers die sofortige Anzeige auf dem Polizei-Büreau zu machen.

12) Alle Waaren sind während der Meßzeit so auszulegen, daß sie den Durchgang nicht hindern und die Aussicht nicht stören.

13) Bilder-, Dosen- und Liederhändler dürfen nichts feilhalten, was gegen die Sittlichkeit anstößt.

Alle Gegenstände, welche Unsittlichkeiten enthalten, unterliegen der sofortigen Confiskation, vorbehaltlich der gegen den Verkäufer noch außerdem zu verhängenden Strafe.

14) Der Verkauf von ungestempelten Karten und Kalendern bleibt nach, wie zuvor, untersagt.

15) Bei Strafe der Confiskation dürfen die Handelsleute keine andern Gold- und Silberwaaren verkaufen, als solche, welche bei dem Silber 13 Loth und bei dem Golde 14 Karat nach dem Striche enthalten.

Unbedeutende Kleinigkeiten von Silber, als Ringe, Bisamknöpfe, Ohrenringe ꝛc. dürfen ausnahmsweise geringhaltiger seyn, doch nicht unter 12 Loth.

16) Diejenigen Individuen, welche inländische Weine auf die Messe zum Verkaufe bringen, und sich als Producenten gehörig ausweisen können, dürfen nur unter dem Reife bis zu einem Achtelseimer verkaufen, auf keinen Fall aber Gäste setzen.

Der Minuteverkauf oder die Verzapfung nach Maaßen, Bouteillen, Schoppen und dergleichen bleibt bei nachdrücklicher Strafe verboten.

17) Leute von zweideutigem Rufe, die sich zur Nachtszeit auf der Straße betreten lassen, werden sofort zu Arrest gebracht und nach Umständen bestraft werden.

18) Das schnelle Reiten und Fahren wird während der Meßzeit strenge verboten.

Ueberhaupt ist das Reiten und Fahren über den Marktplatz möglichst zu vermeiden.

19) Die Straßen müssen während der Marktzeit gehörig rein gehalten werden.

Die Vorsorge zur Erhaltung der Straßenreinlichkeit muß verdoppelt werden, wenn regnerische Witterung eintritt.

20) Auf Feuer und Licht wird die strengste Aufmerksamkeit anempfohlen.

Zu dem Ende hat jeder Hausvater seine Angehörigen strenge zu controliren, daß sie mit Feuer

Digitized by Google

und Licht gehörig umgehen, insbesondere aber die bei ihm logirenden Fremden zu beaufsichtigen, daß keine Feuergefährlichkeiten vorfallen.

Auch müssen alle unbewohnten Theile der Häuser, sowie die Stallungen und Scheunen zur Nachtszeit wohl verwahrt werden.

21) Im Falle entstehenden Feuerlärms haben sich die hiesigen Einwohner an den ihnen angewiesenen Plätzen oder auf der Brandstätte unverweilt einzufinden und den ihnen hier ertheilt werdenden Weisungen augenblicklich zu genügen.

Kinder, und überhaupt solche Personen, von welchen eine thätige Mitwirkung zur Löschung eines Brandes nicht zu erwarten ist, müssen zur Vermeidung von Unordnungen zu Hause gehalten werden.

Um die Straßen zu erleuchten, muß bei entstehendem Feuerlärm ein jeder Hausbewohner Licht vor seine Fenster stellen.

22) Jeder Hausvater ist dafür verantwortlich, daß, wenn Streit oder Unordnung auf der Straße entsteht, seine Angehörigen, als Kinder, Gesinde, Gesellen, Lehrjungen ꝛc. gehörig zu Hause bleiben.

23) Alle Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, welche während der Meßzeit vorfallen, sind auf dem Polizei-Büreau sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Polizei-Offizianten, die Markt-Inspektion, die Distriktsvorsteher, die Polizeimannschaft, die stille Nachtwache, und überhaupt das gesammte Aufsichtspersonale sind angewiesen worden, auf den genauen Vollzug der in der gegenwärtigen Bekanntmachung gegebenen Vorschriften und Anordnungen zu wachen.

Bayreuth, den 28. October 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Um die Beschwerden der hiesigen Kauf- und Handelsleute, „daß fremde Kaufleute vor und nach den Jahrmärkten ihre Waaren heimlich feil halten, oder dieselben zum Verkauf in die Häuser tragen", abzustellen, werden die fremden Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Jahrmärkte besuchen, hierdurch wiederholt in Kenntniß gesetzt:

„daß die Jahrmärkte hier nur drei Tage dauern, vor Anfang derselben und nach deren Ablauf keine Waaren auf dem Markt verkauft werden dürfen, und daß gegen den heimlichen Verkauf der Waaren vor oder nach der Marktzeit, so wie gegen das Hausiren die nöthigen polizeilichen Maßregeln werden ergriffen und die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden."

Bayreuth, am 28. October 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

(Die Führung des bayerischen Ellenmaaßes betreffend.)

Die schon mehrmals erneuerte Verordnung, wornach sich beim Betriebe des Schnittwaaren-Handels nur des bayerischen Ellenmaaßes bedient werden darf, wird beim Eintritt der diesjährigen Martini-Messe zur genauesten Darnachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Jeder Dawiderhandelnde hat nicht nur die Konfiskation des gebrauchten Ellenmaaßes, sondern auch eine Geldstrafe von

Zehn Thalern

unnachsichtlich zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche ein bayerisches Ellenmaaß führen, auf welchem das Bayreuther- oder sonst ein Ellenmaas mit Tinte, Bleistift, Einschnitten, Stiften, oder wie immer, angezeigt ist.

Die Markt-Inspektion, sowie das gesammte Aufsichts-Personale sind zur genauen Ueberwachung vorstehender Anordnungen geschärfteſt angewiesen worden.

Bayreuth, am 28. October 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung sollen die nachstehenden Realitäten der Wittwe Kunigunda Zimmermann zu Mistelbach am

10. November c. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Mistelbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, und zwar:

1) ¼ Tagwerk Feld, die kurze Leithen, Bes.-Nr. 422b, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar theils zum K. Rentamte nach der Fixation, theils zum Gotteshause Obernsees, belastet mit 5 kr. Schmalsaat, 8 Maas Waizen, 16 Maas Korn und 15 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 25 fl.,

Digitized by Google

2) ½ Tagwerk Feld, die Herresen, Bes.-Nr. 422f, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar theils zum K. Rentamte, theils zum Gotteshause Obernsees, belastet mit 12 kr. Schmalsaat, 16 Maas Waizen, 1 Metzen 4 Maas Haber, 2 Maas Erbsen, 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,

3) ½ Tagwerk Feld, die steinige Röth, Bes.-Nr. 422l, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, zehentbar wie Nr. 1 und 2, belastet mit 12 kr. Schmalsaat, 24 Maas Korn, 24 Maas Gerste, 2 Maas Linsen, 30 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 70 fl.,

4) 1½ Tagwerk Feld, die Kirchröth, Bes.-Nr. 422o, lehen- und handlohnbar ꝛc. wie vorher, belastet mit 17 kr. Schmalsaat, 24 Maas Waizen, 16 Maas Korn, 24 Maas Haber, 2 Maas Linsen, 45 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 140 fl.,

5) ½ Tagwerk Wiesen, das Herrgottswieslein, Bes.-Nr. 422r, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, belastet mit 28 Maas Haber und 10 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 35 fl.,

6) ½ Tagwerk Wiesen, die Lohwiesen, Bes.-Nr. 422s, lehen- und handlohnbar zur Pfarrei Mistelbach, belastet mit 16 Maas Waizen, 8 Maas Haber, 20 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 75 fl.

Die Schätzungs-Verhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf.

Der Hinschlag erfolgt nach Maasgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 und werden die Bedingungen im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 29. September 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Eigenthümer des Nachlasses der verlebten Frau Appellationsgerichts-Direktors-Wittwe von Liebeskind:

1) des Appellationsgerichts-Diurnisten Heinrich Liebeskind zu Eichstädt,

2) des Königl. Revierförsters Liebeskind von Heinersreuth und

3) des Kaufmanns F. C. Herrmann zu Feldkirch,

wird der unbekannte Inhaber der Banknote, B.-Nro. 42,368, über 300 fl., von der K. Bayerischen Bank zu Nürnberg unterm 15. October 1844 auf Frau Appellationsgerichts-Direktors-Wittwe von Liebeskind ausgestellt, hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten genannte Banknote vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Bayreuth, am 15. August 1851.

Königliches Landgericht.

Vorstand beurlaubt.

Hirschbeck, Aktuar.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Marx Vogel von Buttenheim gehörige Wohnhaus mit Hofraum, Nr. 36a und 36b, am

Samstag den 15. November Mittags 1 Uhr

in loco Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 ausgesprochen wird.

Bamberg, den 17. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Edictale.

Den Erben des verlebten Gastwirths Johann Heinrich Münch zu Issigau ist eine Schuld- und Hypothek-Urkunde, d. d. Naila den 15. December 1835, lautend auf 700 fl. Kapital und 70 fl. Zinsen- und Kostenkaution, auf den Bauern Johann Heinrich Singer zu Bobengrün als Schuldner, und auf den Gastwirth Johann Heinrich Münch zu Issigau, als Gläubiger — verloren gegangen.

Ferner ist auch den Erben der Frau Hofpredigerin Henriette Margaretha Sophie Reinhold von Ebersdorf eine Schuld- und Hypothek-Urkunde, d. d. Naila den 27. October 1841, lautend auf 200 fl. Kapital, dann auf die qu. Reinhold als Gläubigerin und auf den Webermeister Johann Andreas Fugmann zu Gemeinreuth als Schuldner, abhanden gekommen.

Digitized by Google

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden hiemit öffentlich aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt und die Forderungen selbst bei erfolgter Zahlung von Seite der Schuldner im Hypothekenbuch des unterfertigten Gerichts gelöscht oder auf Antrag auf die treffenden Erben der ursprünglichen Gläubiger umgeschrieben werden.

Naila, am 13. August 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache wider das Vermögen des Müllermeisters Nicolaus Wirth auf der Krögelsmühle, wegen Forderung und Priorität, werden die Gantrealitäten, als:

1) das Mühlanwesen, Cat.-Bes.-Nr. 231, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, in einer Scheune mit Stallung, in einem einstöckigen Nebengebäude mit Keller, in einer Schupfe, mit 4 Klafter Gerechtholz und in ¾ Tagwerk Wiesen, belastet mit 30 kr. Steuersimplum, 3 fl. Gewerbssteuer, 44 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, 22 fl. 10 kr. Aequivalent, 4 fl. 29½ kr. Bodenzins, 5 kr. Anweisgeld für jede Klafter Gerechtholz, und geschätzt auf 2890 fl.,

2) ½ Tagwerk Wiese unter der Mühle, das Hainzenwieslein genannt, Cat.-Bes.-Nr. 232, belastet mit 4½ kr. Steuersimplum, 8 fl. 31½ kr. Handlohnsfixum, 4 fl. 15¾ kr. Aequivalent, 9 kr. Bodenzins, und geschätzt auf 90 fl.,

3) ein Fischwasser vom Bahrenswehr an bis zum Schwarzenteich, Cat.-Nr. 234, beschwert mit ¾ kr. Steuersimplum, 1 fl. 12¾ kr. Handlohnsfixum, 36¾ kr. Aequivalent, 10¾ kr. Bodenzins, geschätzt auf 30 kr.,

im Wirthshause zu Heinersberg am

Dienstag den 25. November c. Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Kaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98 bis 101 beschäftigt wird und der Zuschlag erfolgt, sobald das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Die besonderen Verkaufsbedingnisse werden im Verkaufstermine festgesetzt und bekannt gegeben werden.

Naila, am 14. October 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

In Kraft der Hilfsvollstreckung wird am

22. December d. Js. Vormittags 11 Uhr

das Söldengut, Hs.-Nr. 31, zu Witzleshofen, bestehend aus Wohnhaus mit Schupfe, dann ¾ Tagwerk Grasgarten, belastet mit 16½ kr. Steuersimplum und 20 fl. 28½ kr. Handlohnsfixum, gewürdigt auf 500 fl., meistbietend nach Vorschrift des Hypothekengesetzes und der Novelle vom 17. November 1837 verkauft werden, und haben sich Kaufsliebhaber in der Wohnung des Gemeindevorstehers Fischer zu Witzleshofen einzufinden.

Berneck, den 30. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

An der am vergangenen Dienstag den 28. l. Mts. dahier stattgehabten Kirchweihe wurde ein Metzgerhund von mittlerer Größe, von schwarz und brauner Farbe, der herrenlos herumlief, eingefangen und einstweilen aufbewahrt. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Wiedererstattung der Inserationsgebühren für gegenwärtige Bekanntmachung und gegen Entrichtung des Futtergeldes dahier in Empfang nehmen.

Goldkronach, den 30. October 1851.

Stadt-Magistrat.

Knopf.

Berichtigung.

Der in Nr. 135, Seite 1331 des Kreis-Intelligenzblattes unterm 20. October l. Js. als abwesend vorgeladene Weber von Rugendorf heißt nicht Martin, sondern Michael.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 138. Bayreuth, Sonnabend den 8. November 1851.

Inhalt:

Dießjährige Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Selb. — Magistratswahl zu Pottenstein. — Regie-Etats der K. Landgerichte. — Kirchenverwaltungswahl in Nordhalben. — Zweite Schulstelle zu Burgebrach. — Termine zur Stellung der Rechnungen pro 18$\frac{5}{1}$. — Collekte für Tilgung der Kirchenbaukosten zu Unteraltenbernheim. — Postverbindung zwischen Bamberg und Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 191. **Bekanntmachung.**

(Die dießjährige Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchst unmittelbarem Reskripte vom 25. d. Mts., im Betreff der dießjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Hof, Sich allergnädigst bewogen gefunden:

I. den rechtskundigen Magistratsrath Herrmann Münch zu Hof, welcher bei der am 19. September l. Js. vollzogenen Wahl wieder gewählt wurde, in jener Eigenschaft,

II. als bürgerliche Magistratsräthe die gewählten Gemeindeglieder:

1) Christian Langheinrich, Seiler,
2) Wilhelm Horn, Tuchmacher,
3) Gottlieb Künneth, Gastwirth,
4) Georg Krug, Gastwirth, und
5) Erhardt Weidner, Rothgerber,

zu bestätigen.

Als Ersatzmänner für die Magistratsräthe haben zu bestehen:

1) Christian Gebhardt, Fabrikant,
2) Gottfried Schwab, Gürtler,
3) Andreas Gerber, Tuchscheerer,
4) Moritz Steinhäuser, Fabrikant.

Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. auf die Dauer von 3 Jahren an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten Erhardt Weidner, der Ersatzmann Georg Langheinrich, Seifensieder,

Digitized by Google

B. auf die Dauer von 6 Jahren an die Stelle des erst nach Vornahme der Wahl verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Christian Hartenstein, der Ersatzmann Ernst Militzer, K. Advokat,

C. auf die Dauer von neun Jahren an die Stelle des ausgetretenen Drittheils:

1) Friedrich Stöckel, Schlosser,
2) Andreas Gerber, Tuchscheerer,
3) Carl Weiß, Kaufmann,
4) Friedrich Gipser, Bäcker, als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat berufenen Christian Langheinrich, Seiler,
5) Heinrich Hohenberger, Weber,
6) Friedrich Jansen, Fabrikant, als Ersatzmann für den zum Gemeindebevollmächtigten und später zum Magistratsrathe gewählten Gottlieb Künneth,
7) Carl Hörmann, Buchdrucker,
8) Georg Scherdel, Bäcker,
9) Johann Friedrich Romain, Schönfärber,
10) Moritz Steinhäuser, Fabrikant, als Ersatzmann für den ursprünglich zum Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat gerufenen Georg Krug.

Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben zu verbleiben:

1) Georg Weiß, Seifensieder,
2) Heinrich Hagen, Kaufmann,
3) Salomon Wolf, Färber,
4) Friedrich Benkert, Bäcker,
5) Peter Horn, Tuchmacher.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3686.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Selb wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Kaufmann Wilhelm Schmidt,
2) Rothgerbermeister Jakob Zeidler,
3) Kaufmann und Fabrikant Karl Prell.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:

1) Webermeister und Fabrikant Michael Merz,
2) Schuhmachermeister Christoph Baumann.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des zum Magistratsrathe gewählten Gemeindebevollmächtigten, Rothgerbermeisters Jakob Zeidler aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Thomas Pöhlmann,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

Digitized by Google

1) Webermeister Friedrich Gebhardt,
2) Webermeister Georg Adam Welzel,
3) Tuchmachermeister Oswald Graf,
4) Färbermeister Heinrich Huß,
5) Bäckermeister Martin Zeidler,
6) Metzgermeister Martin Heinrich,

die letzten beiden als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten und dann zu Magistratsräthen gewählten Karl Prell und Wilhelm Schmidt.

Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten verbleiben:

1) Schuhmachermeister Christoph Baumann,
2) Zimmermeister Wolfgang Prell,
3) Webermeister Andreas Beck.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3547. Bekanntmachung.
(Die Magistratswahl zu Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes, Schmiedmeisters Conrad Trettenbach zu Pottenstein, ist der Ersatzmann, Färbermeister Pankraz Hager, in den dortigen Magistrat eingerufen worden, was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 31. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 4061. An die K. Landgerichte in Oberfranken.
(Regie-Etats und Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. Landgerichte, welche mit der Einsendung der Regie-Rechnungen pro $18\frac{50}{51}$ oder der Regie-Etats pro $18\frac{51}{52}$ noch im Rückstande sind, werden hiemit an die schleunige Vorlage derselben erinnert.

Bayreuth, den 3. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3591. Bekanntmachung.
(Die Kirchenverwaltungswahl in Nordhalben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Wahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Nordhalben wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Mitglieder der Kirchenverwaltung auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Nicol Wachter, Melber,

Digitized by Google

2) Johann Wunder, Sattler,
3) Andreas Zimmermann, Bäcker,
4) Heinrich Müller, Oekonom;

II. als Ersatzleute haben zu bestehen:

1) Franz Deckelmann, Schneider,
2) Johann Baierschoder, Gastwirth.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 31. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3048. (Die zweite Schulstelle zu Burgebrach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Schulstelle zu Burgebrach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 265 fl. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Burgebrach oder bei der Königl. katholischen Distriktsschulinspektion Burgebrach zu Wachenroth einzureichen.

Bayreuth, am 28. October 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 209.

An sämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forstämter, Tax- und Expeditions-Aemter, dann die K. Kreis- und Stadtgerichte und das K. Oberaufschlagamt.

(Die Termine zur Stellung der Rechnungen pro $18\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des Königl. Obersten Rechnungshofes vom 31. v. Mts., ad Num. 547, ist durch Reskript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. October l. Js. als äußerster Termin zur Einsendung der rentamtlichen Staats- und Kreisfonds-Rechnungen für $18\frac{51}{52}$ der 1. Januar 1852 festgesetzt worden, während es bezüglich der Vorlage der übrigen Rechnungen für $18\frac{51}{52}$ bei den durch das Normativ-Reskript vom 11. December 1834, Nr. 16,893, das Abrechnungswesen betr., bestimmten Terminen zu verbleiben hat.

Dieser erweiterte Termin wird bei zur Zeit mangelnder besonderer Bestimmung auch auf die Forst- und Jagd-Gefäll-Rechnungen, dann auf die von den K. Rentämtern für die Gefälle der Ablösungs-Kasse des Staats zu stellenden Jahresrechnungen ausgedehnt.

Nicht minder wird rücksichtlich der vorstehend bezeichneten sämmtlichen Rechnungen der Termin zur Vorlage der Ausstandslibelle bis zum 25. November l. Js. hinausgerückt.

Betreffend die in jedem Jahre am 15. und beziehungsweise am 20. October einzusendenden Tax- und Regie-Rechnungen, dann die besonderen Rechnungen über Kaufschillinge, Aktiv-Kapitalien, Getreid-Reserve-Magazine, wird erwartet, daß die Vorlage von sämmtlichen einschlägigen Behörden längstens bis zum 18. d. Mts. geschehen wird. Rücksichtlich der Baurechnungen verbleibt es bei dem bisherigen Termine, dem letzten November l. Js.

Das Rechnungs-Commissariat ist angewiesen, nicht nur die vorgesetzten Termine strenge zu controliren, sondern auch seinerseits durch schleunige Prüfung und Hinausgabe der Rechnungs-Justifikanda zur Einhaltung der Rechnungs-Vorlags-Termine mitzuwirken.

Digitized by Google

Sämmtliche Behörden werden daher aufgefordert, alle Verzögerungen im Revisions-Dienste bei eigener Verantwortung um so mehr zur Anzeige zu bringen, als das K. Staats-Ministerium der Finanzen den 1. März 1852 als unüberschreitbaren Termin zum Beginne der Superrevision festgesetzt hat.

Bayreuth, den 4. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 19. An die sämmtlichen Dekanate des Consistorialbezirks Bayreuth.
(Die Collekte für Tilgung der Kirchenbaukosten zu Unteraltenbernheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Reskripte des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. October l. Js. der Kirchengemeinde Unteraltenbernheim, Dekanats Windsheim, im Consistorialbezirke Ansbach, zur vollständigen Bestreitung der Kosten des Baues der protestantischen Kirche daselbst, dann für Anschaffung einer Kirchenuhr und für Herstellung einer Umfassungsmauer bei dieser Kirche, eine Collekte in allen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins zu bewilligen geruht.

Die Königlichen Dekanate werden deshalb beauftragt, die Collekte durch die Pfarrämter und Vicariate vornehmen, die eingehenden Gelder sich abliefern zu lassen, und diese sodann dem Expeditionsamte der treffenden Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden, das Ergebniß aber binnen 6 Wochen dahier anzuzeigen.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Num. 814. Bekanntmachung.
(Die Postverbindung zwischen Bamberg und Bayreuth betreffend.)

Gemäß hohen Erlasses der General-Direktion der K. Verkehrs-Anstalten vom 28. d. Mts. wird der Postomnibus zwischen Bamberg und Bayreuth vom 1. k. Mts. an aus Bamberg um 8 Uhr früh und aus Bayreuth um 6 Uhr früh abgesendet, wornach das Eintreffen desselben in Bayreuth um 4½ Uhr Nachmittags und in Bamberg um 2½ Uhr Nachmittags erfolgt.

Nürnberg, den 30. October 1851.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Stader von Ketschendorf hat sich dem Conkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Edikttage ausgeschrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf
Freitag den 21. November 1851,
2) zum Vorbringen der Einreden auf
Donnerstag den 8. Januar 1852,
3) zu den Schlußverhandlungen, nemlich zur Abgabe der Replik, auf
Donnerstag den 12. Februar 1852,
4) des Schlußsatzes auf
Donnerstag den 11. März 1852,

jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Stader unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten

Digitized by Google

Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen oder an denselben Zahlungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese Gegenstände und resp. Zahlungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an das unterfertigte Gericht zu leisten.

Bamberg, den 25. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Marx Vogel von Buttenheim gehörige Wohnhaus mit Hofraum, Nr. 36ª und 36ᵇ, am

Samstag den 15. November Mittags 1 Uhr

in loco Buttenheim im Knorr'schen Wirthshause öffentlich verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 ausgesprochen wird.

Bamberg, den 17. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Michael Müller, Wiener, von Nordhalben hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung Termin auf

Samstag den 6. December d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag den 8. Januar 1852,

III. zur schlüßlichen Verhandlung der Sache Termin auf

Dienstag den 10. Februar 1852,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hierzu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich, und zwar unter dem Rechtsnachtheile hierher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche etwas von dem zur Masse gehörigen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte hierauf, bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird Termin zum Verkauf des zur Masse gehörigen Grundvermögens, welches jederzeit eingesehen werden kann, auf

Donnerstag den 18. December d. Js.

früh 9 Uhr anberaumt und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Bezeichnung des Grundvermögens:

1) ¾ Bürgerhaus nebst ganzer Scheune, Bes.-Nr. 48, St.-Kap. 190 fl.,
2) ein Bürgerhaus mit Stadel, Bes.-Nr. 1021, St.-Kap. 280 fl.,
3) ein neuerbautes Tropfhaus nebst Stadel, Bes.-Nr. 3264, St.-Kap. 500 fl.,
4) 6¼ Achtel Tagw. Feld in der Förtschenleithe, Bes.-Nr. 275, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 120 fl.,
5) ½ Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 856, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 140 fl.,
6) ½ Morgen Feld in der Buchstaudte, Bes.-Nr. 2504, St.-Kap. 65 fl., Schätzungswerth 120 fl.,
7) ein Gemeindewiesentheil in der Blanken, Bes.-Nr. 1462, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
8) ein Gemeindetheil im Amlich, Bes.-Nr. 1208, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
9) eine Wiese in der Welschenröther, Bes.-Nr. 1207, St.-Kap. 105 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
10) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 2161, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
11) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 1108, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
12) ein Feld im Regberg, Bes.-Nr. 672, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
13) ein Feld auf'm Fröneröwiesenerhügel, Bes.-Nr. 611, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 35 fl.
14) eine Wiese im Dorfbach, Bes.-Nr. 681, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
15) ¼ Holztheil im Buckenberg, Bes.-Nr. 756, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
16) 2 Tagw. Gemeindeholztheil im Katzenzipfel, Bes.-Nr. 2005, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 25 fl.,

Digitized by Google

17) ein Feld und Wiese im hohen Steeg, Bes.-Nr. 2818, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 60 fl.,
18) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2819, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
19) ein Feld im hohen Käppelein, Bes.-Nr. 2820, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 25 fl.,
20) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 2821, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 60 fl.,
21) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 2822, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
22) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 1349, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 20 fl.,
23) eine Wiese in der Kredel am Bauerngründlein, Bes.-Nr. 1186, St.-Kap. 60 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
24) ein Feld mit 24 Beet im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1591, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
25) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2591, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
26) ein Gartenfeld am kleinen Gäßlein, Bes.-Nr. 1024, St.-Kap. 30 fl.,
27) ein dergl. allda, Bes.-Nr. 1025, Schätzungswerth 90 fl.,
28) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2685, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
29) ein Feld im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1309, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
30) ein Gemeindewiesentheil im Amlich, Bes.-Nr. 422, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
31) ein Feld im Regbergerhügel, Bes.-Nr. 476, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 55 fl.,
32) die Hälfte eines Feldes im Spinnersloch, Bes.-Nr. 649, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
33) ein Feld im Regbergerhügel, Bes.-Nr. 53, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
34) ein Feld im Puffengründlein, Bes.-Nr. 50, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 25 fl.,
35) ein Gemeindeholztheil in der Krikleithe, Bes.-Nr. 58 u. 63, St.-Kap. 70 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
36) ein Gemeindewiesentheil bei der Kapelle, Bes.-Nr. 221, St.-Kap. 45 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
37) ein Gemeindewiesentheil bei dem langen Gründlein, Bes.-Nr. 57, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
38) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 49, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
39) 2½ Achtel Morgen Feld im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1389, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 80 fl.

Nordhalben, den 29. October 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eichinger.

Bekanntmachung.

Nachträglich zu den im Ausschreiben vom 23. d. Mts. aufgeführten Gegenständen wurden weiter als entwendet angezeigt:

36) 3 Stück schwarze Franzenhalstücher von Baumwolle, 1¾ Elle breit, Werth à 36 kr.,
37) 4 Stück barchentartig gewirkte, ganz schwarze Mannshalstücher, ¾ Ellen breit, Werth à 18 kr.,
38) 4 Stück schwarze baumwollene Mannshalstücher, 1 Elle groß, mit 6 Fäden grün außen eingefaßt, Werth à 18 kr.,
39) eine Roßhaarbürste mit gelbem Draht gebunden, bei welcher in der Mitte eine Borste, etwa einen Messerrücken breit, gebrannt ist, Werth 36 kr.

Um Ausdehnung der Spähe auf diese Gegenstände wird gebeten.

Lichtenfels, den 31. October 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der durch Bekanntmachung vom 12. September l. Js. zum Verkaufe der Bauer Johann Lorenz Robisch'schen Grundbesitzungen zu Fattigau auf den

17. November l. Js.

ausgeschriebene Termin unterbleibt, da die Meistbietenden inzwischen die Kaufschillinge berichtiget haben.

Rehau, den 3. November 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle, jetzt Metzgermeister und Gastwirth Heinrich Künneth von Gefrees und dessen Verlobte, ledige Gastwirthstochter Eva Katharina Köhler von da, haben nach Vertrag vom 24. v. Mts. wegen Minderjährigkeit der Braut die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vor-

Digitized by Google

schrift gemäß §. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 31. October 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach hoher Entschließung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 11. v. Mts. ist der Verkauf nachgenannter, in der Königl. Forstwartei Streitberg gelegener Staatswald-Parzellen, als:

1) die Parzelle Pfotschenleithen zu 13,19 Tagw.,
2) „ „ Letzendühl zu 25,55 Tagw.,
3) „ „ Brand zu 17,33 Tagw., und
4) „ „ Brand zu 1,85 Tagw.

genehmigt worden und soll der Verkauf nach den bestehenden Normen im öffentlichen Aufstriche beschäftiget werden.

Zur Vornahme dieses Geschäftes hat man Termin auf

Montag den 17. November c. Vormittags 9 Uhr

am Sitze des Königl. Rentamts dahier anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen am Verkaufstermine vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet werden, und der Königl. Forstwart Sendner in Streitberg beauftragt worden sey, die Verkaufsobjekte Kaufslustigen an jedem Tage vorzuzeigen.

Horlach und Ebermannstadt, den 25. October 1851.

Königliches Forstamt. Hochfärber.

Königliches Rentamt. Ebersberger.

Nicht amtliche Artikel.

Bei unserer Abreise von hier nach Nürnberg sagen wir hiemit allen unseren Verwandten und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Bayreuth, den 6. November 1851.

Joh. C. Schlegel nebst Gattin.

* * *

Zugleich bitte ich meine verehrten Gönner, mir ferner geneigtes Zutrauen zu schenken, indem ich auch von Nürnberg aus alle Aufträge in gewohnter Weise stets prompt und solid ausführen werde.

Joh. C. Schlegel, Schieferdeckermeister, jetzt in Nürnberg.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 4. November. Der Bürger und Schlossermeister Paulus Häffner dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Margaretha Barbara Röder aus Wunsiedel.

— — Der Bürger und Schuhmachermeister Albrecht Giegold dahier, ein Wittwer, mit Barbara Oetter von Lindenhardt.

— — Der Oekonom Johann Friedel auf der Saas, mit Jungfrau Anna Maria Friedel von Unterpreuschwitz.

Den 6. November. Der Königl. Landgerichts-Assessor zu Stadtsteinach, dermalen Verweser der Vorstandsstelle des K. Strafarbeitshauses zu St. Georgen, Christian Bracker, mit Fräulein Sophia Louise Eleonora Zehrer, K. Landrichterstochter dahier.

Geborne.

Den 29. October. Der Sohn des Zimmergesellen Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Maurergesellen Götz auf dem Memmertsgut.

Den 30. October. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 31. October. Der Sohn des Rechnungs-Revisors Herrmann dahier.

— — Der Sohn des Bürgers, Posamentiermeisters und Crepinarbeiters Kästner dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 1. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 5. November. Der Sohn des Bürgers und Seilermeisters Roder dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Schuhmachermeisters Ritter dahier.

— — Die Tochter des Bürgers und Schlossermeisters Sammet in St. Georgen.

Gestorbene.

Den 1. November. Der Bürger und Schneidermeister Sammet dahier, alt 70 Jahre und 11 Monate.

Den 2. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 1 Tag.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 139. Bayreuth, Dienstag den 11. November 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend. — Gesetz, die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betreffend. — Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 18½ betreffend. — Bekanntmachung, die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden betreffend. — Gesuch der protestantischen Kirchenverwaltung Unteraltenbernheim, K. Landgerichts Windsheim, um Bewilligung einer Collekte für Tilgung von Kirchenbaukosten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Nachgange der in Abschnitt I. §. 31, Nr. 1 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 gegebenen Zusicherung verordnen Wir unter Abänderung der in §. 14 der Verordnung vom 19. Februar 1819, „die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend", enthaltenen Bestimmung, was folgt:

§. 1.

Den nach der angeführten Verordnung vom 19. Februar 1819 cautionspflichtigen Beamten ist es für die Zukunft freigestellt, ob sie die von ihnen zu errichtende Amtsbürgschaft in klingender Münze, oder ob sie dieselbe ganz oder theilweise in bayerischen Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten 3½ Prozent betragen muß, erlegen wollen.

Zur Hinterlegung als Amtsbürgschaft sind sowohl die auf den Cautionssteller lautenden oder im Cataster auf denselben umgeschriebenen Nominal-Obligationen mit Coupons, als auch die mit einer Vinculirung nicht behafteten au porteur-Obligationen — mit Ausnahme der Schuldscheine à 20, 35 und 50 fl. des ersten fünfprozentigen Subscriptions-Anlehens — geeignet.

§. 2.

Die Annahme von Staatsobligationen ist nur bei neu zur Anlage kommenden Cautionen oder Cautionsergänzungen gestattet.

Alle einmal baar erlegten Amtsbürgschaften verbleiben in ihrem bestehenden Verhältnisse. Es kann daher weder

Digitized by Google

für diese, noch in jenen Fällen, in welchen die bloße Transferirung einer bereits baar errichteten Caution von einer Dienstesstelle auf eine andere stattfindet, eine Umwechslung in bayerische Staatspapiere von Seite des Cautionsstellers beansprucht werden.

§. 3.

Die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere sind mit allen dazu gehörigen und zur Zeit der Erlage noch nicht verfallenen Coupons bei den einschlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskassen, dann für Cautionen des Aufschlagspersonals bei den betreffenden Oberaufschlagsämtern zu hinterlegen, welche solche als Depositum zu behandeln und hiefür einen Depositenschein, in welchem die Obligationen nach Gattung, schuldender Kasse, Nummer, Capitalbetrag, Zinsfuß, Zahl der Coupons und ihrer Verfalljahre bezeichnet sehn müssen, auszustellen haben.

Bei allen als Caution deponirten Obligationen, sie mögen auf Namen oder auf den Inhaber lauten, hat zur Sicherung des Staatsärars die ausdrückliche Vinculirung als Amtsbürgschafts-Capital stattzufinden; dieselbe ist von Seite des Cautionstellers vor Einsendung der Obligation auf deren Rückseite nach dem beifolgenden Formulare zu beurkunden.

§. 4.

Da von Ausstellung ehefraulicher Verzichtsurkunden nur bei Errichtung der Amtsbürgschaften in baarem Gelde Umgang genommen werden kann, so haben die einschlägigen Königlichen Central- und Kreisverwaltungsstellen dafür Sorge zu tragen, daß in jenen Fällen, in welchen der Cautionspflichtige seine Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in Staatspapieren erlegen will, bezüglich dieser letzteren die Verzichtsbriefe der Ehefrauen jederzeit nach Vorschrift des §. 15 der Verordnung vom 19. Februar 1819 vor den betreffenden Gerichten ausgestellt und gleichzeitig mit der Obligation zur Aufbewahrung übergeben werden.

§. 5.

Zur Erleichterung der Zinserhebung wird gestattet, daß diejenigen Kassen und Aemter, welche die als Amtsbürgschaft erlegten Staatspapiere aufbewahren, den Caventen die Zinscoupons für jeweilig die nächsten drei Verfalljahre gegen Quittung voraus behändigen.

§. 6.

Soferne eine als Amtsbürgschaft hinterlegte Mobilisirungs-Obligation in die Verloosung fällt, so steht es dem Cautionssteller frei, entweder den zur Heimzahlung kommenden Nominalbetrag nunmehr als baares Amtsbürgschafts-Capital gegen 3½prozentige Verzinsung und gegen Ausstellung einer diesem neuen Verhältnisse entsprechenden Bürgschaftsurkunde liegen zu lassen, oder eine andere bayerische Staatsobligation in gleichem Betrage zu hinterlegen und hiegegen die zur Verloosung gelangte Obligation nach vorgängiger Devinculirung zurückzuempfangen.

Die Beachtung der Zahlungstermine verlooster Obligationen liegt lediglich dem cavirenden Beamten ob, welcher, falls eine als Amtsbürgschaft deponirte Staatsobligation in die Verloosung fällt, bei der einschlägigen Central- oder Kreisverwaltungs-Stelle behufs der hiedurch veranlaßten Cautionsbereinigung um so sicherer rechtzeitige Anzeige zu erstatten hat, als Saumsal in dieser Beziehung eine Ausnahme von den über die Erlöschung der Staatsschuldforderungen durch Verjährung bestehenden Bestimmungen nicht begründen kann, derselbe sich daher die gesetzlichen Folgen selbst zuzumessen haben müßte. Unter gleichem Präjudize sind die Zinstermine von dem Caventen zu beachten und die rechtzeitige Verabfolgung der betreffenden Coupons von demselben geeignet in Anregung zu bringen.

§. 7.

Soferne eine gemäß gegenwärtiger Verordnung in Staatspapieren aufrecht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Cautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Eigenthümer die Devinculirung derselben vorzunehmen, und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispositionsbeschränkung von der einschlägigen Königlichen Stelle amtlich auf denselben zu beurkunden.

§. 8.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der als Caution hinterlegten Staatspapiere, dann der Abgabe und Einlö-

Digitized by Google

sung ihrer Coupons wird Unser Staats-Ministerium der Finanzen den zuständigen Stellen besondere instruktive Anleitung ertheilen.

§. 9.

Bezüglich aller in baar Geld bereits erlegten oder zur Erlage gelangenden Amtsbürgschaften hat es bei der bisherigen Behandlungsweise auch fernerhin sein Verbleiben. Die deßfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen finden, soweit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erlitten haben, fortan auch auf die in Staatspapieren aufrecht gemachten Amtsbürgschaften gleichmäßige Anwendung.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

München, den 22. October 1851.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Gietl.

Formular.

Vorstehende Obligation von . . . . . Gulden unterstellt hiemit der Unterzeichnete dem Königlichen Staatsärar als Amtsbürgschaft nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar beziehungsweise 17. September 1819 „die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betreffend" (Reg.-Bl. pag. 865) dann der Nachtragsverordnung hiezu vom 22. October 1851 (Reg.-Bl. pag. 1161).

Bis zur Auflösung des Amtsbürgschafts-Verbandes bleibt demnach gegenwärtige Obligation gemäß §. 15 der ersterwähnten Verordnung dem Staatsärar **jure separationis** verhaftet, und kann eine Cession oder Verpfändung derselben oder irgend eine andere Rechtseinräumung auf deren Grund, außer unter Vorbehalt des dem Aerar zustehenden Separationsrechtes, nicht stattfinden.

N. . . den . . . . . .

N. N. k. . . . beamte.

Gesetz,

die Einführung der im Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Gesetzgebung in einigen neu erworbenen Gebietstheilen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Amtsblatt der Pfalz tritt die gesammte in diesem Kreise bestehende Gesetzgebung für die Gebietstheile in Kraft, welche durch die nachbenannten Staatsverträge der Krone Bayern erworben worden sind:

1) durch den am 30. März 1838 mit der Königlich preußischen Regierung abgeschlossenen Grenzberichtigungsvertrag,

Digitized by Google

2) durch die mit der großherzoglich badischen Regierung am 24. April 1817 und 14. November 1825 abgeschlossenen Rheinrectifikations-Conventionen und die zum Vollzuge derselben später erfolgten Verhandlungen, sodann durch die in Betreff des Brückenkopfes von Germersheim am 24. April 1840 mit derselben Regierung abgeschlossene Uebereinkunft.

Art. 2.

Die Einschreibungen, welche zur Wahrung von Vorzugs- und Unterpfandsrechten (Privilegien und Hypotheken) in Bezug auf die im Artikel 1 bezeichneten Gebietstheile bei den betreffenden Königlich preußischen und großherzoglich badischen Hypothekenämtern bestehen, sollen unverzüglich auf amtlichem Wege in die Hypothekenbücher der Bezirke, welchen diese Gebietstheile nunmehr zugetheilt sind, übertragen werden.

Der Zeitpunkt, wo diese Uebertragung vollendet seyn wird, soll durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden. Von dem Tage dieser Bekanntmachung an findet die Erneuerung, Beschränkung und Streichung der bestehenden Einträge nur in den betreffenden pfälzischen Hypothekenbüchern statt.

Art. 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kommen für diejenigen Gebietstheile, welche in weiterer Vollziehung der Convention vom 14. November 1825 in Zukunft unter bayerische Hoheit fallen werden, von dem Tage in Anwendung, an welchem die erfolgte Hoheitsübergabe durch das Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden wird.

Gegeben Eremitage, den 29. Juni 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für $18\frac{5}{12}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Staats-Ministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für die Jahre $18\frac{11}{12}$ bewilligten Steuern einstweilen, gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die letzten vier Jahre der sechsten Finanz-Periode festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18\frac{5}{12}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1 zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die auf dieselben treffenden Kreisbeischläge, gleichfalls in dem für das letzte Jahr bestimmten Maße für $18\frac{5}{12}$ zu erheben, gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landrathsabschied festgesetzt werden wird.

Digitized by Google

Art. 3.

Die in §. 11 des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 für Aufhebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist wird bis zur schließlichen Bestimmung hierüber im Finanzgesetze für 18$\frac{5}{6}$ verlängert.

Gegeben München, den 30. October 1851.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.
Freiherr von Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Sekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,
die deutschkatholischen und freien Kirchengemeinden betreffend.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Da die auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 8. October 1848 (Bekanntmachung vom 20. October 1848, Regierungsblatt Seite 1049), sowie der Ministerial-Entschließungen vom 10. November desselben Jahres und 14. September 1849 unter den Namen „deutschkatholische" und „freie Kirchengemeinden" gebildeten Religionsgenossenschaften nicht nur von ihren zur Vorlage gebrachten Grundbestimmungen abgewichen sind, sondern auch nach den gemachten Erhebungen und offenkundigen Thatsachen eine Richtung genommen haben, welche dem Christenthume und selbst dem Begriffe und Wesen von Religion und Religions-Gesellschaft überhaupt widerstreitet, und deßhalb nothwendig zu dem Verfalle alles Glaubens und der hierauf gegründeten sittlichen und bürgerlichen Verhältnisse führen muß, so haben Seine Majestät der König auf Antrag des unterfertigten Staats-Ministeriums auszusprechen geruht:

daß bei dem gänzlichen Mangel derjenigen Voraussetzungen, unter welchen die allerhöchste Entschließung vom 8. October 1848, dann die Ministerial-Entschließungen vom 10. November 1848 und 14. September 1849 erlassen wurden, nunmehr diese Entschließungen anmit außer Wirksamkeit gesetzt werden, besagte Vereinigungen daher in der Eigenschaft als Religionsgesellschaften im Sinne der §§. 3, 32 bis 37 der II. Verfassungs-Beilage ferner nicht anzuerkennen seyen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demgemäß die bemerkten Vereine zur Ausübung jener Rechte und Vornahme jener Handlungen, welche gesetzlich nur den Religions-Gesellschaften zustehen, nicht mehr befugt seyen.

München, den 2. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. Ringelmann.

Durch der Ministee
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hänlein.

Digitized by Google

Ad Num. 4119. **Bekanntmachung.**

(Das Gesuch der protestantischen Kirchenverwaltung Unteraltenbernheim, K. Landgerichts Windsheim, um Bewilligung einer Collekte für Tilgung von Kirchenbaukosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Bestreitung der Kosten des Baues der protestantischen Kirche in Unteraltenbernheim, K. Landgerichts Windsheim, dann für Anschaffung einer Kirchenuhr und für Herstellung einer Umfassungsmauer bei dieser Kirche die Vornahme einer Collekte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß wegen des Vollzuges vom K. protestantischen Consistorium dahier die geeignete Verfügung bereits getroffen ist.

Bayreuth, den 6. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

(Die Conscription der Altersklasse 1830 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Alterklasse 1830 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, acht Tage lang, vom 17. dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brette des Rathhauses angeheftet.

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 26. und 27. November laufenden Jahres, die gegen die Conscriptions-Liste zu machenden Einwendungen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung des Ausschlusses, angemeldet werden müssen, und die unterzeichnete Conscriptions-Behörde am 9. Tage nach Anmeldung des ersten Einspruchs, sämmtliche Einwendungen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, beziehungsweise erneuern, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptions-Liste berichtigen wird.

Schlüßlich wird auch bemerkt, daß das Recht der Einwendung außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, sowie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht.

Bayreuth, am 9. November 1851.

Der Königliche Stadt-Commissär,
v. Liederskron.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth,
als Conscriptions-Behörde.
Dilchert. Haß.

Die Baureparaturen an den Cultusstiftungsgebäuden in Neunkirchen sollen zu Folge hohen Regierungsauftrages den Wenigstnehmenden zur Ausführung in Accord gegeben werden.

Zur Veraccordirung dieser Arbeiten, wobei jene

a) für den Maurer auf 539 fl. 33 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 142 fl. 37 kr. und an dem Schulgebäude auf 416 fl. 56 kr.,

b) für den Zimmermann auf 245 fl. 3 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 44 fl. 8 kr. und an dem Schulgebäude auf 200 fl. 55 kr.,

c) für den Schlosser auf 63 fl. 29 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 3 fl. und an dem Schulgebäude auf 60 fl. 29 kr.,

d) für den Töpfer auf 52 fl. 19 kr.,

e) für den Schreiner auf 28 fl. 39 kr.,

und endlich

f) für den Anstreicher auf 11 fl. 49 kr.

veranschlagt sind, wird Termin auf den

Digitized by Google

26. November curr. früh 9 Uhr
anberaumt, wozu qualificirte Gewerbsberechtigte eingeladen werden. Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Bayreuth, den 4. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Vom Dienstag den 11. d. Mts. anfangend sind im hiesigen Militair-Fourage-Magazine zum Ankaufe von

Haber, Mittwoch und Samstag,
Heu und Stroh, Dienstag und Donnerstag
von 8 bis 12 Uhr

bestimmt. Verkäufer, welche außer den angegebenen Tagen und Stunden erscheinen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn sie unverrichteter Sache wieder abgehen.

Bayreuth, den 8. November 1851.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden folgende Feld- und Wiesenfrüchte:

1) circa 1½ Schock unausgedroschene Gerste und Haber,
2) circa 1¼ Schock unausgedroschenes Korn,
3) 1½ Schock unausgedroschener Waizen,
4) 45 Garben langes und kurzes Stroh,
5) 1 Schock Erbsen, Linsen und Wicken,
6) circa 25 Zentner Heu, dann
7) 35 Metzen Kartoffel von guter und beiläufig 18 Metzen dergleichen von schlechter Qualität,

am

Montag den 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr
im Orte Nemmersdorf gegen sofortige Baarzahlung versteigert und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Berneck, am 4. November 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Edictal-Ladung.

Nachdem sich der Bauer Johann Kunzelmann von Wallersberg freiwillig dem Concurse unterworfen und die Prüfung seines Vermögensstandes eine Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
Mittwoch den 19. November l. Js.,
2) zur Einrede auf
Mittwoch den 17. December l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußsätze auf
Mittwoch den 31. December l. Js.,

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Kunzelmann unter Anfügung der Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen oder die nicht rechtsförmlichen Liquidationen im ersten Termine den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur gesetzlichen Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird das Gericht zugleich bemüht seyn, die Sache durch Arrangement zu ordnen.

Die bis jetzt bekannten Schulden des Gantirers betragen 3693 fl. 1 kr., worunter 3690 fl. Hypothekenschulden begriffen sind. Die Vermögensmasse besteht in 2137 fl. 30 kr. Guts- und Mobiliarkaufschillingen und 420 fl. Schätzungswerth eines noch nicht veräußerten Grundstückes, sohin in Summa 2557 fl. 30 kr.

Zugleich werden alle Jene, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes nicht an den Schuldner, sondern unter Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte hieran bei Gericht zu übergeben.

Weismain, den 22. October 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Daß der hiesige Schneidermeister Johann Michael Merz und seine gegenwärtige Ehefrau, Barbara, geborne Lang aus Erlangen, die bisher nach den Bestimmungen des nürnbergischen Statutarrechtes zwischen ihnen bestandene allgemeine Gütergemeinschaft vermöge gerichtlich bestätigten Ehevertrags vom 9. v. Mts. ausgeschlossen haben, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gräfenberg, am 29. October 1851.

Königliches Landgericht.
v. Holzschuher.

Digitized by Google

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Margaretha Popp von Streit und deren Kindeskuratel gegen den Soldaten Christoph Werner zu Berg, wegen außerehelicher Schwängerung und deren Folgen, wird vom K. Landgerichte Hof zu Recht erkannt und ausgesprochen:

I. Beklagter habe den Reinigungseid darüber abzuleisten, daß er mit der Klägerin innerhalb des Zeitraums vom 20. Mai bis 3. August 1848 den Beischlaf nicht vollzogen habe.

II. Der Ausspruch über den Kostenpunkt sey dem Endurtheile vorzubehalten.

V. R. W.

Hof, den 10. October 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Nach einem zwischen dem Bauernsohn Johann Dörfler von der Schaitz, und der minorenen Bauerntochter Elisabetha Ramming aus Eberhardtsreuth unter dem 6. d. Mts. abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag haben dieselben für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 9. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidergeselle Salomon Goldberg aus Rimbach will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben sind am Donnerstag den 27. November d. Js. früh 8 Uhr dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden. Volkach, den 27. October 1851.

Königliches Landgericht.

Ommersbacher, Landrichter.

In der Strafanstalt links des Mains dahier ist die Stelle eines Aufsehers erledigt.

Derselbe bezieht außer freier Verpflegung eine Löhnung von monatlich 10 fl., welche bei fortdauernder Qualifikation auf 12 fl. erhöht werden kann.

Gefordert wird der Nachweis über körperliche Gesundheit, Alter, frühere Dienste und Leumund.

Unverheirathete Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis längstens 30. lauf. Mts. bei unterfertigter Stelle vorzulegen.

Würzburg, den 4. November 1851.

Königliche Strafhaus-Inspektion links des Mains.

Dr. Meß.

Holländerholz-Verkauf.

Am Montag den 1. December l. Js. Morgens 9 Uhr werden im Büreau des unterfertigten Forstamts aus dem Hauptsmoor-Walde, und zwar aus den Forstorten Hirschrangen, und hinterer Kastel der Revier Seehof

98 Föhren Holländerstämme

in freier Conkurrenz versteigert.

Der K. Revierförster Horadam dahier ist angewiesen, den Kaufliebhabern diese Stämme auf Verlangen vorher vorzeigen zu lassen.

Bamberg, am 6. November 1851.

Königliches Forstamt.

Duetsch.

Nicht amtliche Artikel.

Waizen- und Roggen**mehl** in allen Sorten, sowie Waizengries aus der Kunstmühle von Hammerschmidt's Eidam in Regensburg vorräthig in der Niederlage von

Friedrich Feustel,
Ziegelgasse Nr. 202.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. November 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .		93⅛
„ à 4 % „ . . .	97	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	102	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	102¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	94½	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	682	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .	120	
„ „ „ neue .	91	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 140. Bayreuth, Donnerstag den 13. November 1851.

Inhalt:

Erbauung einer katholischen Kirche zu Zahlé bei Beyruth in Syrien. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Nordhalben. — Gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Würzburg. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Kolatscheck's „deutsche Monatsschrift". — Dienstes-Nachricht. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 251.

An die Stadtkommissariate Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Zahlé bei Beyruth in Syrien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den beiden Geistlichen Moussa Makhat und Philipp Nemir aus Zahlé bei Beyruth in Syrien die Erlaubniß zur Sammlung von Beiträgen für die Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Zahlé bei wohlhabenden katholischen Einwohnern der Haupt- und Residenzstadt München, sowie der größeren Städte des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird in Gemäßheit eines höchsten Rescripts der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 3. d. Mts. zur Kenntniß der oben genannten Behörden gebracht.

Bayreuth, den 8. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 3687.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Marktgemeinde Nordhalben die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung III. Classe beschlossen hat, wurden bei der Gemeindewahl erwählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:

der bisherige Gemeindevorsteher Johann Wachter.

Digitized by Google

II. Als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Wunder, Sattler,
2) Adam Kübrich, Oekonom,
3) Matthäus Müller, Posthalter,
4) Andreas Zimmermann, Bäcker,
5) Johann Hayeschneider, Gastwirth,
6) Franz Deckelmann, Oekonom und Schneider, dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Magistratsrath und sodann zum Bürgermeister erwählten Johann Wachter.

Als Ersatzmann für die Magistratsräthe hat zu verbleiben:
Georg Stengel, Oekonom.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

1) Andreas Hertel, Oekonom,
2) Heinrich Schuberth, Oekonom,
3) Georg Stengel, Oekonom,
4) Franz Deckelmann, Schreiner,
5) Georg Müller, Metzger,
6) Johann Thomas Schire, Färber,
7) Paul Pöhnlein, Oekonom,
8) Michael Deckelmann, Zeichenführer,
9) Nicol Wachter, Weber,
10) Georg Wunder (Arnsfritz),
11) Johann Diller, Bierbrauer,
12) Jakob Müller, Wagner,
13) Peter Zipfel, Registrator,
14) Johann Wolf, Oekonom,
15) Heinrich Müller (Bischof),
16) Paul Deuerling, Wagner,
17) Johann Hellgoth,

die letzten sechs als Ersatzmänner für den Bürgermeister und fünf Magistratsräthe, welche vorher zu Gemeindebevollmächtigten erwählt worden waren,

18) Peter Helgoth, Schmied, durch besondere Wahl erwählt für den sechsten als Magistratsrath berufenen Gemeindebevollmächtigten.

Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten, gleichfalls durch besondere Nachwahl gewählt, verbleiben:

1) Johann Schultheis, Flaschner,
2) Thomas Müller, Metzger,
3) Georg Schuberth, Metzger,
4) Johann Wunder, Oekonom,
5) Andreas Stengel, Oekonom.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 3. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 250. **Bekanntmachung.**

(Die gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereines in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Beginne des laufenden Jahres erscheint unter der Redaktion des polytechnischen Vereines zu Würzburg eine Zeitschrift gewerblicher Richtung unter dem Titel „gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Vereines". Da sowohl der Zweck, wie auch die literarische Leitung dieses Blattes und dessen bisherige Leistungen einen gedeihlichen Einfluß auf die vaterländischen Gewerbsverhältnisse erwarten lassen, so werden die Gewerbe- und Handeltreibenden des Regierungsbezirkes auf die erwähnte Zeitschrift aufmerksam gemacht und zur Betheiligung an derselben aufgemuntert.

Bayreuth, den 8. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Kolatscheck's „deutsche Monatsschrift" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten November achtzehnhundert ein und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Steffel, Direktor, Vorsitzender, Laumer, Rath, Pöschl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse durch „die deutsche Monatsschrift" von Kolatscheck;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere der angeschuldigten Aufsätze;

Nach Ansicht des vom Königlichen Staatsanwalte unterm 24. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) in dem Aufsatze „die bayerischen Landtage von 1849 und 1850" in der Zeitschrift:

Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben, herausgegeben von Adolph Kolatscheck, Stuttgart, Hofmann'sche Verlags-Buchhandlung, 1850

Juniheft, Seite 329 u. f. der bayerischen Staatsregierung die Geltendmachung eines Lug- und Trugsystemes und einer Faustrechts-Theorie (Seite 332), ferner die Corruption von Gerichtsbeamten (Seite 335) vorgeworfen, sonach dieselbe durch Schmähungen beleidigt wird, auf welche Handlung Artikel 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 Anwendung findet; in Erwägung

2) daß in dem Aufsatze „der Sozialismus in Frankreich seit der Februar-Revolution von S. Engländer" in den Heften für Juli, Seite 18 u. f., August, Seite 202 u. f., und September, Seite 366 u. f. der erwähnten Monatsschrift, welcher sich nicht auf eine bloße Darstellung der Lehren Proudhon's beschränkt und seinem ganzen Inhalte nach gegen die Grundlagen der Gesellschaft, der Religion und des Staates gerichtet ist, das Rechtsinstitut des Eigenthums angegriffen, der Glaube an die Existenz eines persönlichen Gottes durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen wird, worauf die Artikel 16 und 20 des allegirten Gesetzes Anwendung finden; in Erwägung:

3) daß in dem Aufsatze: „Die Gegenwart im Lichte der menschheitlichen Entwicklungs-Gesetze von R. Rauwerk" im September-Hefte der bezeichneten Monatsschrift, Seite 345, den deutschen Regierungen überhaupt, mithin auch der bayerischen Staatsregierung brutaler Despotismus und schamloser Rechtsbruch vorgeworfen, sonach die bayerische Staatsregierung durch Schmähungen beleidiget wird, weßhalb Artikel 26 des angeführten Gesetzes zur Anwendung kommt;

Digitized by Google

In Erwägung, daß zwar eine Person, gegen welche wegen dieser gesetzwidrigen Aufsätze eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch auch in einem solchen Falle die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes nach Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verfügt werden kann:

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht München in Gemäßheit des Artikels 49, Nr. 5, und Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens in Gemäßheit des Artikels 2, Absatz 2 des angeführten Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Monathefte für Juni, Juli, August und September 1850 der „deutschen Monatsschrift für Politik, Kunst, Wissenschaft und Leben, herausgegeben von Kolatscheck, Stuttgart, Hofmann'sche Verlags-Buchhandlung", soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreichs.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Steyrer.

Laumer. Pöschl.

Dr. Wolf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. October curr. bewogen gefunden, den Landgerichts-Aktuar Christoph Pöllath von München zum Sekretär I. Klasse der K. Regierung von Oberfranken allergnädigst zu ernennen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das hiesige Schrannenwesen betr.)

Die Zufuhren des Getreidtes auf den hiesigen Markt unterliegen nicht nur keiner Beschränkung; dieselben werden vielmehr, so viel es nur immer thunlich, mit allen der Polizeibehörde zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und begünstigt werden.

Um indessen den Getreidt-Verkauf sowohl im Interesse der Käufer, als der Verkäufer gehörig zu regeln, so ergehen bis zur Einführung einer neuen Markt- und Schrannen-Ordnung vorläufig nachstehende polizeiliche Anordnungen:

1) Die Schranne in der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth wird wöchentlich zweimal, nemlich am Mittwoch und Sonnabend einer jeden Woche, abgehalten.

   Dieselbe wird vom 1. April bis 1. October morgens 6 Uhr, in den übrigen 6 Monaten aber morgens 7 Uhr eröffnet.

2) Der Schrannenplatz ist der offene freie Platz zwischen den beiden oberen städtischen Brunnen in der Maximiliansstraße.

   Reicht dieser Platz zur Aufstellung des Getreidtes nicht hin, so wird hiezu noch der Raum verwendet, welcher sich oberhalb des ersten Brunnens, der Schloßapotheke gegenüber, befindet.

3) Alles zu Markt gebrachte Getreidt muß in unverringerter Quantität auf diesen Platz gebracht und darf unter keinen Umständen an keinen andern Ort aufgestellt, aufgeschüttet, verkauft oder abgemessen werden.

   Für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Zu- und Abfuhr und für die Entfernung aller Störungen des Verkehrs auf der Schranne wird die unterfertigte Polizeibehörde durch angemessene Verfügungen Sorge tragen.

4) Zum Getreidt-Einkauf auf der Schranne ist jeder berechtigt; indessen darf der Getreidthändler vor dem Fahnenfall — 10 Uhr — keine Getreidt-Einkäufe abschließen.

   Die Abgabe einer geringen Getreidtquantität, welche in der Regel von der armen und minderbemittelten Einwohnerklasse verlangt wird, muß vor Allem berücksichtigt werden.

5) Nur gehörig gereinigtes, getrocknetes und ungemischtes Getreidte darf auf der Schranne verkauft

Digitized by Google

werden; jede nicht mit dieser Eigenschaft versehene Frucht wird, wenn sie zur Schranne gebracht wird, sofort zurückgewiesen.

6) Jeder Verkauf muß nach bayerischem Maß abgeschlossen und das verkaufte Getreidt in geaichten Gemäßen abgemessen werden.

Der Verkauf selbst kann indessen sowohl nach Schäffeln und Metzen, als nach kleineren Gefäßen stattfinden.

7) Bei dem Abmessen ist das Gemäß auf einen ebenen festen Boden aufzusetzen und das Getreidt ohne Rütteln oder Anstoßen langsam und mit Vorsicht einzuschütten.

8) Das Abmessen des Getreidtes darf einzig und allein nur durch die aufgestellten und verpflichteten Getreidtmesser geschehen.

9) Alles Getreidt, welches auf die Schranne gebracht, aber nicht verkauft wird, wird in dem Schrannen-Lokale, welches sich in dem Hause des Traiteurs Wachter unmittelbar an dem Schrannenplatze befindet, eingestellt und der Sack gezeichnet.

Jeder Getreidtmesser hat über dieses eingestellte Getreidt für seinen Theil ein genaues Verzeichniß zu führen, welches an jedem Schrannentage der Markt-Inspektion in Vorlage zu bringen ist.

Der Eigenthümer des eingestellten Getreidtes ist schuldig und verbunden, das eingestellte Getreidte drei Schrannentage hintereinander zum Verkaufe auszubieten; findet sich hiezu kein Käufer, so wird dasselbe am Ende des dritten Schrannentages durch die aufgestellte Markt-Inspektion um den laufenden Schrannenpreis veräußert.

10) Die Aufzeichnung der abgeschlossenen Getreidtkäufe und Verkäufe und der bei einem jeden derselben stipulirten Preise geschieht unter Leitung und Aufsicht der Markt-Inspektion; jeder Verkäufer ist verbunden, den Getreidtpreis der aufgestellten Markt-Inspektion genau und ohne Abänderung anzugeben.

11) Die bisherigen Meß- und Schrannengebühren werden bis zur Einführung einer neuen Markt- und Schrannen-Ordnung beibehalten.

12) Uebertretungen dieser polizeilichen Vorschriften ziehen sowohl auf Seiten des Käufers, als des Verkäufers Geldstrafen von 1 bis 10 fl. nach sich.

Uebrigens hat für die gehörige Handhabung derselben die aufgestellte Markt-Inspektion zu wachen. Dieser Markt-Inspektion steht auch die Schlichtung der auf der Schranne sich erhebenden Streitigkeiten zu.

Bayreuth, am 20. October 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Tuchmachermeister Albrecht Stoll und dessen Ehefrau Julie, geborne Drechsel, durch Protokollar-Erklärung vom 21. dieses Monats die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Opel, v. n.

Semmelmann.

Die Baureparaturen an den Cultusstiftungsgebäuden in Neunkirchen sollen zu Folge hohen Regierungsauftrages den Wenigstnehmenden zur Ausführung in Accord gegeben werden.

Zur Veraccordirung dieser Arbeiten, wobei jene

a) für den Maurer auf 559 fl. 33 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 142 fl. 37 kr. und an dem Schulgebäude auf 416 fl. 56 kr.,

b) für den Zimmermann auf 245 fl. 3 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 44 fl. 8 kr. und an dem Schulgebäude auf 200 fl. 55 kr.,

c) für den Schlosser auf 63 fl. 29 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 3 fl. und an dem Schulgebäude auf 60 fl. 29 kr.,

d) für den Töpfer auf 52 fl. 19 kr.,

e) für den Schreiner auf 28 fl. 39 kr.,

und endlich

f) für den Anstreicher auf 11 fl. 49 kr.

veranschlagt sind, wird Termin auf den

26. November curr. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu qualificirte Gewerbsberechtigte eingela-

Digitized by Google

den werden. Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Bayreuth, den 4. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Samstag den 22. November l. Js. Vormittags 10 Uhr werden circa 1000 Klafter Fichten- und Fohrenscheitholz von der Oekonomie-Commission des Königlich 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) in Loosen von 50—100 Klaftern an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Lieferungslustige, welche sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen können, werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 8. November 1851.

Bekanntmachung

Der Bauer Johann Stader von Ketschendorf hat sich dem Konkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 21. November 1851,

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Donnerstag den 8. Januar 1852,

3) zu den Schlußverhandlungen, nemlich zur Abgabe der Replik, auf

Donnerstag den 12. Februar 1852,

4) des Schlußsatzes auf

Donnerstag den 11. März 1852,

jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Stader unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen oder an denselben Zahlungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese Gegenstände und resp. Zahlungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an das unterfertigte Gericht zu leisten.

Bamberg, den 25. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schmitt jun. von Melkendorf hat sich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf

Dienstag den 2. December 1851,

2) zum Vorbringen von Einreden auf

Dienstag den 13. Januar 1852,

3) zu der Schlußverhandlung auf

Dienstag den 10. Februar 1852,

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des x. Schmitt unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bamberg, den 16. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Der K. Advokat Tauber dahier, als Officialanwalt der ledigen Elisabetha Hohlbach zu Himmelkron und deren Kindeskuratel hat gegen den Bauernsohn Michael Schramm von Gundlitz unterm $\frac{21}{10}$. v. Mts. Klage wegen Vaterschaft und Alimente erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ist auf

Freitag den 2. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin festgesetzt und wird der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 3 edictaliter geladen, sich in obiger Tagesfahrt bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten einzufinden und sich über die Klage, deren Duplikat in der diesseitigen Gerichtskanzlei zu seiner Einsicht und Empfangnahme offen und bereit liegt, vernehmen zu lassen.

Digitized by Google

Schließlich wird den Verklagten eröffnet, daß die Klägerin auf den Grund des übergebenen Armuthszeugnisses zum Armenrechte zugelassen worden ist, und ergeht zugleich an denselben die Aufforderung, einen Instituations-Mandatar zu bestellen, außerdem alle in dieser Sache weiter an ihn ergehenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett als ihm zugestellt erachtet werden.

Münchberg, den 3. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Weidenberg, den 24. October 1851.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird das den Maurermeister Michael und Elisabetha Dumbach'schen Eheleuten von Weidenberg gehörige Gütlein dahier, V.-Nr. 299, wozu gehört:

ein Wohnhaus mit Stallung und angebautem Stadel, Hofrecht und 10 □R. Schorgärtlein, dann Felsenkeller, 1¼ Tagw. Grasgarten (Wiesen) und ¼ Tagw. Feld, belegt mit 100 fl. Handlohnsfirum, 50 fl. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, dann Erbzins und Zehenten zur Königl. Pfarrei Weidenberg, und 435 fl. Steuerkapital, und im Ganzen auf 1345 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Sonnabend den 6. December curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

bestimmt, und werden Kaufsliebhaber hiemit unter dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gemacht werden.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Der Königl. Herr Regierungspräsident Freiherr von Künsberg auf Oberlangenstadt zu Regensburg hat die Communion-Zehentrenten in der Ortsflur Rothwind, d. Gi an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und ist nunmehr von der freiherrlichen Rentenverwaltung zu Oberlangenstadt der Antrag gestellt, daß das hiefür berechnete Ablösungskapital zu 953 fl. ausgehändigt werde. Es ergeht daher an Alle, welche nach Maasgabe des §. 34 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aus irgend einem Titel Ansprüche an das Ablösungskapital erheben zu können glauben, die Aufforderung, solche binnen 30 Tagen a dato dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne Rücksichtnahme wegen Aushändigung der Ablösungs-Schuldbriefe und des Baarbetrages weiter verfügt wird.

Weismain, den 5. November 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Heinrich Wunderlich von Kirchgattendorf hat sich heute freiwillig unter Curatel begeben. Derselbe ist daher nicht berechtigt, ohne Genehmigung seines Vormundes, des Bauern Adam Hofmann von Leimitz, lästige Verträge einzugehen.

Hof, am 1. November 1851.

Königliches Landgericht.

Jäuner.

Edictal-Ladung.

Der Königl. Advokat Militzer dahier hat als Offizial-Anwalt der ledigen Anna Margaretha Küpfer zu Conradsreuth und der Curatel ihres unehelichen Kindes, Namens Adam Matthäus, gegen den Taglöhner und derzeitigen Soldaten Johannes Mergner zu Conradsreuth unterm 13. d. Mts. eine Klage vom 9. ejusd. wegen Vaterschaft und Alimente dahier eingereicht.

Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man auf

Montag den 22. December l. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, unter Androhung der Kostenverurtheilung und dem Beifügen hiemit öffentlich geladen wird, daß das Duplikat der Klage dahier in Empfang

genommen oder eingesehen werden kann, und daß, Falls er bis zum Verhandlungstermin nicht einen Insinuationsmandatar benennen würde, alle Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Hof, am 22. October 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Erklärung vom 19. l. Mts. haben der temporär quiescirte Königl. Landgerichts-Aktuar Friedrich Frisch, dermalen zu Cottenau, und seine Gattin Pauline Frisch, geborne Beyer, die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was anmit nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich bekannt gemacht wird.

Kulmbach, den 29. August 1851.

Königliches Landgericht.

Münch, v. a.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauern Conrad Wunder zu Rothenbühl gehörige Anwesen:

1) ein Gutsrest, Bes.-Nr. 553^{a2}, 1345 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 3452 fl.,
2) $\frac{3}{4}$ Morg. Feld, der Hölzelsacker, Bes.-Nr. 555^{a2}, 35 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 140 fl.,
3) 1 $\frac{1}{2}$ Morg. Feld, das mittlere Gewend, Bes.-Nr. 556^{a2}, 105 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 100 fl.,
4) $\frac{1}{4}$ Morg. Feld im Schaffbühl, Bes.-Nr. 559^{a2}, 25 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 50 fl.,
5) $\frac{1}{32}$ Tagw. Feld im Schaffbühl, Kat.-B.-Nr. 560^{a2}, 15 fl. Steuerkapital, gewerthet auf 25 fl.,
6) $\frac{1}{32}$ Tagw. Feld und Holz im Schaffbühl, Bes.-Nr. 561^{a2}, 5 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 30 fl.,
7) 8$\frac{1}{2}$ Acker Holz, der Rothenbühl, Bes.-Nr. 562^{a2}, 325 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 360 fl.,
8) $\frac{3}{4}$ Morgen Feld, der Hofacker, oder ein Hoftheilfeld der 4 Theile, Bes.-Nr. 553^{bb}, 160 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 225 fl.,
9) $\frac{1}{4}$ Morgen 4$\frac{1}{2}$ Ruthen Feld vor demselben von der Wiese herein, Bes.-Nr. 353^{3b}, 160 fl. Steuerkapital, taxirt auf 175 fl.,

am

Dienstag den 9. December curr. Mittags 1 Uhr zu Rothenbühl öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, vorbehaltlich des Hypotheken-Gesetzes erfolgt und daß die Kaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Ebermannstadt, den 6. October 1851.

Königliches Landgericht.

Dr. Ziller.

Bekanntmachung.

Der größere Theil des Grüner'schen Familien-Stipendiums für Studierende ist in Erledigung gekommen.

Studierende, welche ihre Verwandtschaft mit dem Stifter vollständig nachweisen können, haben ihre Gesuche, unter Anlage eines legalen Stammbaumes, dann der Studien-Zeugnisse, innerhalb

14 Tagen

bei der unterzeichneten Collatur einzureichen.

Pottenstein, den 6. November 1851.

Stadt-Magistrat.

Stöckl, Bürgermeister.

Horn, Stadtschreiber.

Nicht amtliche Artikel.

Waizen- und Roggen**mehl** in allen Sorten, sowie Waizengries aus der Kunstmühle von Hammerschmidt's Eidam in Regensburg vorräthig in der Niederlage von Friedrich Feustel, Ziegelgasse Nr. 202.

In Haus-Nr. 17 zu Neunkirchen bei Bayreuth sind vier Kühe von Ansbacher Race zu verkaufen. Die Herren Oekonomen, welche dieselben zu kaufen wünschen, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß auch einige Stücke Jungvieh von derselben Race abgegeben werden können.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 141. Bayreuth, Sonnabend den 15. November 1851.

Inhalt:

Verpflegungs- und Beerdigungskosten armer erkrankter bayerischer und hamburgischer Staatsangehörigen, insbesondere des zu Mühldorf verstorbenen Bäckergesellen Martin Eppen von Hamburg. — Hebammenlehrkurs pro 185/4. — Erledigung des Physikates Burghausen. — Cursiren falscher Münzen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Armenpflegen.

(Die Verpflegungs- und Beerdigungskosten armer erkrankter bayerischer und hamburgischer Staatsangehörigen, insbesondere des zu Mühldorf verstorbenen Bäckergesellen Martin Eppen von Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, d. d. 6. d. Mts., bezeichneten Betreffs, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen veröffentlicht.

Bayreuth, den 10. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

17,032. • • •

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 18. Juli l. Js., im bezeichneten Betreffe, wird der K. Regierung unter Rückgabe der Vorlagen auf Grund der dießfallsigen Mittheilungen des Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern erwiedert, daß eine weitere diplomatische Verwendung zur Erwirkung der Vergütung der von dem Distriktsspital zu Mühldorf bestrittenen Verpflegungs- und Beerdigungskosten des Martin Eppen aus Hamburg einen Erfolg nicht verspreche, da zu Hamburg nicht nur die dort in Arbeit stehenden und erkrankenden, sondern auch die daselbst krank ankommenden fremden Staatsangehörigen, wenn sie mittellos sind, unentgeldlich verpflegt werden, soferne die Heilanstalten von Hamburg nicht offenbar mißbräuchlich in Anspruch genommen werden, und unheilbare, jedoch den Transport

Digitized by Google

gestattende Krankheiten oder anhaltende Geisteskrankheiten vorhanden sind. Nachdem nun der in Mühldorf zugereiſete und krank angekommene Bäckergeſelle Eppen aus Hamburg mittellos iſt und nur vermögensloſe Verwandte hat, ſo kann aus Rückſicht auf die Reciprocität der Anſpruch des Diſtriktsſpitales Mühldorf auf die Vergütung der daſelbſt für die Verpflegung und Beerdigung des M. Eppen erlaufenen Koſten gegen die freie Stadt Hamburg nicht weiter vertreten werden.

Die Grundſätze der Reciprocität haben jedoch künftig dahin in Anwendung zu kommen, daß gleichmäßig der Rückerſatz von Kur- und Begräbnißkoſten, welche in Hamburg für arme bayeriſche Staatsangehörige erlaufen und etwa von dort reklamirt würden, abzulehnen iſt. Hienach hat die K. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 6. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

von Zwehl.

An die K. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Die Verpflegungs- und Beerdigungskoſten armer erkrankter bayeriſcher und hamburgiſcher Staatsangehörigen, insbeſondere des zu Mühldorf verſtorbenen Bäckergeſellen M. Eppen von Hamburg betr.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
Epplen.

Ad Num. 4581.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Hebammenlehrkurs pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden erhalten den Auftrag, benehmlich mit den Phyſikaten innerhalb 4 Wochen ihren Bedarf an Hebammen anzuzeigen, um hiedurch bemeſſen zu können, ob die Abhaltung eines Hebammenlehrkurſes an der Schule in Bamberg für das nächſte Jahr nothwendig wird.

Bayreuth, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Faber.

Ad Num. 4625.

P u b l i c a n d u m.
(Die Erledigung des Phyſikates Burghauſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern vom 5. dieſes Monats, praes. Heutigen, iſt die Phyſikatsſtelle zu Burghauſen erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle haben ſich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Geſuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden haben dieſe Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu laſſen.

Bayreuth, den 10. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 3486 und 3498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe werden nachstehend die beiden Ausschreiben der K. Regierung von Niederbayern vom 24. und 27. v. Mts. zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 11. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des K. Landgerichts Deggendorf wurde in neuester Zeit ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1766 ausgegeben, der ein Nachguß eines ächten Stückes aus sehr spröder Metallkomposition (Zink, Zinn, Kupfer und Blei) ist, und dem äußern Ansehen nach schon längere Zeit im Kurse gewesen zu seyn scheint.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 24. October 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

* * *

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate September d. Js. wurde während der Herbstdult zu Passau ein falscher bayerischer Frauenthaler von der Jahreszahl 1765 verausgabt. Derselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metall-Composition und ist nach einem ächten Stücke in einer Form von Thon oder Gyps gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 27. October 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.
(Die Conscription der Altersklasse 1830 betr.)

Da nunmehr die Conscriptions-Liste der Alterklasse 1830 für den Stadtbezirk Bayreuth angefertigt ist, so ist dieselbe auf den Grund des §. 26 des Gesetzes, die Ergänzung des stehenden Herres betreffend, acht Tage lang, vom 17. dieses Monats an gerechnet, zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Aeltern und Vormünder, im Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich aufgelegt und zugleich ein Namens-Verzeichniß der conscribirten Jünglinge am schwarzen Brette des Rathhauses angeheftet.

Digitized by Google

Es wird dieß mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Ablauf des vorbemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen, nämlich am 25., 26. und 27. November laufenden Jahres, die gegen die Conscriptions-Liste zu machenden Einwendungen wegen unrichtiger oder unterlassener Eintragung, bei Vermeidung des Ausschlusses, angemeldet werden müssen, und die unterzeichnete Conscriptions-Behörde am 9. Tage nach Anmeldung des ersten Einspruchs, sämmtliche Einwendungen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, beziehungsweise erneuern, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden und auf den Grund dieser Entscheidung die Conscriptions-Liste berichtigen wird.

Schlüßlich wird auch bemerkt, daß das Recht der Einwendung außer den Conscribirten, auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, sowie den Aeltern und Vormündern der ersteren und letzteren zusteht.

Bayreuth, am 9. November 1851.

Der Königliche Stadt-Commissär,

v. Liederskron.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptions-Behörde.

Dilchert. Haß.

Bayreuth, am 1. September 1851.

Bekanntmachung.

Der Fabrikarbeiter J. M. Kirchbach von St. Georgen und dessen Ehefrau Anna Barbara, geborne Hacker, haben durch Vertrag vom 3. Juli und Nachtrag hiezu vom 26. August l. Js. die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen, was nach Vorschrift des preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 hiemit bekannt gemacht wird.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Opel, v. n.

Böhm.

Die Baureparaturen an den Cultusstiftungsgebäuden in Neunkirchen sollen zu Folge hohen Regierungsauftrages den Wenigstnehmenden zur Ausführung in Accord gegeben werden.

Zur Veraccordirung dieser Arbeiten, wobei jene

a) für den Maurer auf 559 fl. 33 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 142 fl. 37 kr. und an dem Schulgebäude auf 416 fl. 56 kr.,

b) für den Zimmermann auf 245 fl. 3 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 44 fl. 8 kr. und an dem Schulgebäude auf 200 fl. 55 kr.,

c) für den Schlosser auf 63 fl. 29 kr., nemlich an dem Pfarrgebäude auf 3 fl. und an dem Schulgebäude auf 60 fl. 29 kr.,

d) für den Töpfer auf 52 fl. 19 kr.,

e) für den Schreiner auf 28 fl. 39 kr.,

und endlich

f) für den Anstreicher auf 11 fl. 49 kr.

veranschlagt sind, wird Termin auf den

26. November curr. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu qualificirte Gewerbsberechtigte eingeladen werden. Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Bayreuth, den 4. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Samstag den 22. November l. Js. Vormittags 10 Uhr werden circa 1000 Klafter Fichten- und Fohrenscheitholz von der Oekonomie-Commission des Königlich 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) in Loosen von 50—100 Klaftern an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben.

Lieferungslustige, welche sich über ihre Vermögensverhältnisse durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen können, werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Bayreuth, den 8. November 1851.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Stader von Ketschendorf hat sich dem Conkursverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben werden, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Freitag den 21. November 1851,

Digitized by Google

2) zum Vorbringen der Einreden auf

Donnerstag den 8. Januar 1852,

3) zu den Schlußverhandlungen, nemlich zur Abgabe der Replik, auf

Donnerstag den 12. Februar 1852,

4) des Schlußsatzes auf

Donnerstag den 11. März 1852,

jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des genannten Stader unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen oder an denselben Zahlungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese Gegenstände und resp. Zahlungen bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an das unterfertigte Gericht zu leisten.

Bamberg, den 25. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schmitt jun. von Melkendorf hat sich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf

Dienstag den 2. December 1851,

2) zum Vorbringen von Einreden auf

Dienstag den 13. Januar 1852,

3) zu der Schlußverhandlung auf

Dienstag den 10. Februar 1852,

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des ꝛc. Schmitt unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bamberg, den 16. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der mit Steckbrief vom 21. v. Mts. verfolgte vormalige Artillerist Johann Stiegler aus Büg, K. Landgerichts Erlangen, ist bereits bei dem K. Landgerichte Lauf verhaftet.

Indem hievon die sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt werden, ergeht damit das wiederholte Ansuchen, nach dem noch flüchtigen Franz Joseph Portner von Mausgesees weitere sorgfältige Spähe anzuordnen.

Wunsiedel, den 11. November 1851.

Königliches Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.

Fürst.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wurde der öffentliche Verkauf des dem Wittwer Andreas Feulner zu Wartenfels gehörigen Anwesens daselbst, bestehend aus einem Achtelshof, Besitz-Nr. 30, im Steuerdistrikte Wartenfels beschlossen. Zu diesem gehören nach der gerichtlichen Schätzung vom 24. v. Mts. ein Wohnhaus, Haus-Nr. 23, mit angehängter Streuschupfe, ein Keller unter demselben, Scheuer, ein Rangen am Hause, circa $\frac{1}{8}$ Tagw. Grasgarten, $9\frac{1}{10}$ Tagw. Feld mit etwas Eggeten, 1 Tagw. Wiese, $1\frac{1}{2}$ Tagw. Holz und das Gemeinderecht, bestehend aus einem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen. Der Schätzungswerth beträgt insgesammt 1265 fl.

Bietungstermin wird auf

Mittwoch den 3. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

im Paul Zeus'schen Wirthshause zu Wartenfels festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle

Digitized by Google

vom 17. November 1837, und zwar bei erreichter Taxe sogleich stattfindet und daß alle übrigen Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Um ermessen zu können, welches weitere Verfahren gegen den Andreas Feulner einzuleiten sey, werden zugleich alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechtstitel Anforderungen zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche am

Freitag den 5. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

bei Gericht dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die Nichterscheinenden bei Fassung etwaiger Beschlüsse durch die Mehrheit derselben als sich anschließend angenommen werden.

Stadtsteinach, den 6. November 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Auf Andringen zweier Gläubiger ward das dem Thomas Schramm von Sauerhof gehörige Anwesen, im Schätzungswerthe von 1070 fl., dem öffentlichen Verkaufe zweimal unterstellt und beim zweiten Verkaufe 751 fl. erlöst. Die bisher erwachsenen Gerichtskosten betragen 68 fl. 48½ kr. und die bisher bekannten Forderungen der I. Classe circa 60 fl. Auf I. Hypothek sind 750 fl. eingetragen. Bei dieser bedeutenden Ueberschuldung hat sich Thomas Schramm dem Conkursverfahren unterworfen, und es wird zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen, sowie für Exceptionen und Schlußsätze I. und einziger Ediktstag auf

Freitag den 5. December c.

festgesetzt, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Ausbleibenden von der gegenwärtigen Masse mit ihren Forderungen, resp. mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Zugleich soll ein Versuch zur gütlichen Vertheilung der Masse gemacht werden.

Stadtsteinach, am 6. November 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Edictal-Ladung.

Da in Folge der öffentlichen Vorladung vom 16. April 1833 weder der abwesende Georg Püls von Woffendorf, noch eine Descendenz desselben sich innerhalb der fürgesteckten halbjährigen Frist hierorts gemeldet und Ansprüche auf das in 803 fl. 34½ kr. bestehende Vermögen geltend machten und nachgewiesen haben, so wird auf Antrag dessen nächsten Erben an denselben oder seine allenfallsigen Leibeserben anmit die weitere Aufforderung erlassen, sich binnen eines halben Jahres a dato unter genauem Ausweis über die Identität ihrer Person zur Uebernahme des erwähnten, nach Ablauf ebenbesagter Frist den nächsten Erben gegen Kaution hinausgegebenen Vermögens dahier um so gewisser zu melden, als außerdem Georg Püls für verschollen erklärt, und das Vermögen den nächsten Erben unter Befreiung von der Kaution überlassen werden würde.

Weismain, den 21. September 1851.

Königliches Landgericht.

J. Wagner, Assessor, v. n.

Ediktal-Ladung und Subhastations-Patent.

Das diesgerichtliche, oberrichterlich bestätigte Erkenntniß auf Konkurseröffnung gegen den Mühlbesitzer Pankraz Trennel von Altenkundstadt hat die Rechtskraft beschritten.

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen und ihrer Vorzugsrechte auf
   Dienstag den 23. December l. Js.,
2) zur Abgabe und Nachweisung der Einreden auf
   Mittwoch den 21. Januar 1852,
3) zur Replik auf
   Mittwoch den 4. Februar 1852,
4) zur Duplik auf
   Dienstag den 17. Februar 1852,

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden alle gerichtsbekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners Pankraz Trennel unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Ausbleiben im ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Ediktstagen den Ausschluß

Digitized by Google

mit der treffenden Handlung zur gesetzlichen und nothwendigen Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes nicht an diesen, sondern, unter dem Vorbehalte ihrer Rechte, bei dem Konkursgerichte zu übergeben.

Hienächst wird Termin zur Versteigerung der untenbezeichneten Gantrealitäten und des dazu gehörigen Mühlinventars auf

Dienstag den 16. December l. Js. früh 9 Uhr

in der Wiesenmühle zu Altenkundstadt anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 und nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht hat.

Gerichtsunbekannte Steigerer und solche Personen, über deren Leumund und Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten oder im Termine aufgeworfen werden, haben sich sofort über letztere beide ihnen zu Statten kommende Eigenschaften durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Die Belastung der Objekte und die weiteren Strichsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben werden. Der Massakurator Georg Rittweger von Altenkundstadt ist angewiesen, die Gantrealitäten Strichsliebhabern auf Verlangen mittlerweile vorzuzeigen.

Verzeichniß der Realitäten.

1) Die Wiesenmühle bei Altenkundstadt an dem stets wasserreichen, fast nie zugefrierenden Weismainflüßchen, mit Wohngebäude, Haus-Nr. 25, theils massiv von Steinen, theils von Fachwerk erbaut, mit 2 Mahlgängen, einer Stampf- und Oelmühle, einer vom Hauptgebäude getrennt stehenden Schneidmühle, Backhause, zwei Stallungen und 2 Scheunen, meist in gutem baulichen Zustande, nebst dem dazu gehörigen Mühlinventare, geschätzt auf 6123 fl. 53 kr.,
2) ein Garten beim Hause, geschätzt auf 90 fl.,
3) das Kesselächerlein mit Grasgarten, geschätzt auf 390 fl.,
4) das Schrothholz mit Wiese und Acker, geschätzt auf 800 fl.,
5) ein Feld an der Gemeinde, Bes.-Nr. 1183, geschätzt auf 115 fl.

Weismain, den 31. October 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Der Schullehrerssohn Simon Thoma von Unterrodach wurde von der unterfertigten Behörde als der Winkelagentie schuldig befunden und deshalb mit Arreststrafe belegt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Kronach, den 5. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am Dienstag den 2. December l. Js. Vormittags 9 Uhr im Romig'schen Wirthshause zu Reitsch das halbe Dorfgut der Bauerswittwe Margaretha Porzelt von dort, bestehend in einem massiven Wohngebäude mit Stadel, gegen 12 Tagwerk Felder, 6 Tagw. Wiesen und 7 Tagw. Holz, geschätzt im Ganzen auf 4100 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich feilgeboten, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Kronach, am 9. September 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am Donnerstag den 18. December l. Js. Vormittags 11 Uhr nachbenannte Immobilien:

a) das Wohnhaus Nr. 10 zu Röttenbach, zweistöckig, ganz massiv von Steinen gebaut, mit Stallung, Keller, 2 Zimmern und einer Hauskammer, in ganz baulichem Zustande, taxirt auf 550 fl.,
b) 1 Tagw. 15 Dez. Aueracker, an das Haus anstoßend, Ackerland mit Obstbäumen besetzt, Bon.-Klasse V., geschätzt auf 200 fl.,

durch eine Gerichtskommission in loco Röttenbach an den Meistbietenden versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der

Digitized by Google

Zuschlag erfolgt, sobald der Schätzungspreis erreicht sein wird, und die auf den verzeichneten Objekten haftenden Lasten, sowie die Strichsbedingungen am Termine bekannt gegeben werden.

Herzogenaurach, am 30. October 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck

wird bekannt gemacht, daß der auf den 17. d. Mts. anberaumte Termin zum Verkauf von Feld- und Wiesenfrüchten im Orte Nemmersdorf vorläufig wieder aufgehoben ist.

Berneck, am 12. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ulrich Reiß von Boden hat mit seinem Eheweibe Magdalena, geborne Gabler, die seither zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach heutigem Protokollar-Antrag und Beschluß ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 8. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Holländerholz-Verkauf.

Am Montag den 1. December l. Js. Morgens 9 Uhr werden im Büreau des unterfertigten Forstamts aus dem Hauptsmoor-Walde, und zwar aus den Forstorten Hirschrangen, und hinterer Kastel der Revier Seehof

98 Föhren Holländerstämme

in freier Conkurrenz versteigert.

Der K. Revierförster Horadam dahier ist angewiesen, den Kaufliebhabern diese Stämme auf Verlangen vorher vorzeigen zu lassen.

Bamberg, am 6. November 1851.

Königliches Forstamt.

Duetsch.

Nicht amtliche Artikel.

Waizen- und Roggen**mehl** in allen Sorten, sowie Waizengries aus der Kunstmühle von Hammerschmidt's Eidam in Regensburg vorräthig in der Niederlage von Friedrich Feustel,

Ziegelgasse Nr. 202.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 9. November. Der Kreis- und Stadtgerichts-Aktuar Johann Voigt dahier, mit Jungfrau Karoline Merckel von hier.

— — Der Pachtgärtner Martin Degen dahier, ein Wittwer, mit Kunigunda Pfaffenberger von Kirchahorn.

Den 10. November. Der pensionirte K. Hauptmann Heinrich von Schönfeld, mit Fräulein Ida Karoline Schneider, hinterlassenen Tochter des K. Postverwalters in Sulzbach.

Den 11. November. Der Bürger und Gastwirth Georg Zettner in Amberg, mit Christiana Schmidt, Bürgers- und Metzgermeisterstochter von St. Georgen.

Geborne.

Den 5. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. November. Die Tochter des Bürgers und Metzgermeisters Kurzmann dahier.

Den 7. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 8. November. Der Sohn des Porzellainmalers Schmidt dahier.

— — Der Sohn des Taglöhners Küfner in St. Georgen.

Den 9. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene.

Den 7. November. Die hinterlassene Tochter des Rechnungs-Revisors Löw dahier, alt 65 Jahre und 10 Tage.

Den 8. November. Der Sohn des Schuhmachermeisters Seiler in Heinersreuth, alt 2 Jahre, 6 Monate und 16 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 142. Bayreuth, Dienstag den 18. November 1851.

Inhalt:

Kosten für Verpflegung und den Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstraßen. — Erbauung einer katholischen Kirche zu Ebermannstadt. — Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York. — Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. — Katholische Schul-, dann-Meßner- und Organistenstelle zu Wattendorf. — Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 293.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter.

(Die Kosten für Verpflegung und den Transport auswärtiger Truppen auf den Etappenstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den K. Distrikts-Polizeibehörden sind vermöge autographirten Ausschreibens vom 15. September l. Js., die Verpflegung der K. K. österreichischen Truppen auf dem Marsche von und nach Rastatt und Frankfurt betr. — diejenigen Normen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung gebracht worden, nach welchen fortan, und zwar auf den Grund des Normativ-Rescripts vom 2. September l. Js. die Kosten für den Transport und die Verpflegung solcher K. K. österreichischen Truppen zu behandeln sind, auf welche nach dem allegirten Rescripte die Konvention mit der Krone Oesterreich vom 24. Juni 1818 eine Anwendung nicht findet.

Das hierunten im Extrakte mitfolgende Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts, welches vermöge Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. l. Mts. der mitunterzeichneten Kammer des Innern zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt worden ist, enthält nunmehr diejenigen Vorschriften, welchen die Behandlung der Kosten der auf der Etappenstraße in der Richtung von und nach Mainz sich bewegenden österreichischen Truppen, also derjenigen, künftig unterliegt, auf welche die vorhin bemerkte Konvention mit der Krone Oesterreich zur Zeit noch Geltung behauptet.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter haben sich hiernach pünktlich zu achten.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Faber.

Digitized by Google

* * *

In dem §. 2, lit. b. der Vollzugs-Vorschriften vom 31. Juli 1850 zum Gesetze vom 25. desselben Monats, über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, ist bestimmt, daß die Liquidationen, resp. Berechnungen bezüglich der K. K. österreichischen Truppen, unmittelbar nach dem Durchmarsche, der betreffenden K. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt werden sollen, worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- resp. Staatskasse zu erfolgen hat.

Diese Vorschrift und die über deren Anwendung inzwischen erlassenen Entschließungen haben indessen zu verschiedenen Anfragen Veranlassung gegeben, weßhalb es das K. Staats-Ministerium der Finanzen für angemessen erachtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen Vollzugs im Benehmen und Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium des Innern Nachfolgendes zu verfügen:

I. In Beziehung auf die in den Jahren 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{5}{1}$ erwachsenen Lasten verbleibt es bei der vorbemerkten Anordnung; die K. Regierungs-Finanzkammer hat daher die einkommenden Liquidationen und Berechnungen zu prüfen und die festgesetzten Beträge bei der K. Kreiskasse zur Zahlung anzuweisen, am Jahresschlusse aber den Gesammtbetrag der assignirten Kosten der K. Regierung, Kammer des Innern, zu notifiziren, welche hierüber an das K. Staats-Ministerium des Innern berichten und in dieser Weise zur Eröffnung des erforderlichen Kredits à conto des Reichs-Reservefonds, Veranlassung geben wird.

II. Von 18$\frac{5}{1}$ incl. an tritt dagegen folgendes Verfahren ein:

1) Die bezüglichen Liquidationen und Berechnungen werden nicht mehr unmittelbar der K. Regierungs-Finanzkammer, sondern der K. Regierungskammer des Innern vorgelegt. Diese läßt dieselben an die K. Regierungs-Finanzkammer gelangen, indem sie zugleich die etwaigen Erinnerungen von ihrem, resp. vom polizeilichen Standpunkte aus, oder die Bemerkung anfügt, daß zu dergleichen Erinnerungen keine Veranlassung gegeben sey.
2) Auf diese Mittheilung hin werden die Liquidationen und Berechnungen von der K. Regierungs-Finanzkammer geprüft, die festgesetzten Beträge bei der K. Kreiskasse zur Zahlung angewiesen, und dieselben unter Anschluß der revidirten Liquidationen mit Belegen gleichzeitig der K. Regierung, Kammer des Innern, zur Verständigung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden notifizirt.
4) Die Zahlung der festgesetzten Beträge geschieht nicht unmittelbar durch die K. Kreiskasse. Diese stellt vielmehr die eingewiesenen Beträge durch die einschlägigen K. Rentämter den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zur Disposition, von welchen die Auszahlung an die einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Prätendenten, gegen vollständige, nach Umständen von der K. Kreiskasse oder von dem K. Rentamte näher zu bezeichnenden Quittungen erfolgt.

Ad Num. 24,353 seq.

Bekanntmachung.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Ebermannstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur vollständigen Aufbringung der Kosten für Erbauung und innere Einrichtung einer neuen katholischen Pfarrkirche zu Ebermannstadt die Vernahme einer Hauscollekte bei den Katholiken in der Erzdiözese Bamberg und einer Collekte in den katholischen Kirchen der übrigen Diözesen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Nach der untenfolgenden Zusammenstellung hat diese Collekte

4428 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr.

ertragen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 13. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrages der Collekte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Ebermannstadt.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	A. Oberfranken.			
	Magistrate:			
1	Bayreuth	19	57	
2	Bamberg	100	39	
3	Hof	4	15	
	Landgerichte.			
4	Bayreuth	—	—	
5	Bamberg I.	32	20½	
6	Bamberg II.	34	20½	
7	Berneck	2	13	
8	Burgebrach	50	55½	
9	Culmbach	—	30	
10	Ebermannstadt	731	34½	
11	Gräfenberg	8	32	
12	Herzogenaurach	35	—	
13	Höchstadt	36	57	
14	Hof	—	—	
15	Hollfeld	27	17½	
16	Kirchenlamitz	—	—	
17	Kronach	49	29½	
18	Lichtenfels	59	16	
19	Ludwigsstadt	7	39	
20	Münchberg	—	—	
21	Naila	—	—	
22	Nordhalben	—	—	
23	Pegnitz	4	34	
24	Pottenstein	34	—	
	Betrag	1239	29½	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	1239	29½	
	Ferner Landgerichte.			
25	Rehau	3	30	
26	Scheßlitz	67	21	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	17	53½	
29	Stadtsteinach	17	25½	
30	Thurnau	1	55	
31	Vorchheim	163	3	
32	Weidenberg	1	3	
33	Weismain	13	17	
34	Wunsiedel	1	15	
	Summa A. des Regierungsbezirkes Oberfranken	1526	12¼	
	B. Regierungsbezirk Mittelfranken	220	33¾	
	C. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg	438	17½	
	D. Regierungsbezirk Oberbayern	997	28¾	
	E. Regierungsbezirk Niederbayern	573	48¼	
	F. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg	430	49⅜	
	G. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg	240	54½	
	Gesammt-Ertrag	4428	4⅜	

Bayreuth, den 13. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 297.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte vom 29. September l. Js., die Londoner Industrie-Ausstellung, hier eine Industrie-Ausstellung in New-York betreffend, wird gemäß eines höchsten Ministerial-

Digitized by Google

Rescripts vom 6. d. Mts. weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, wenn sich auch nach einer neuerlichen Anzeige des Königl. bayerischen Specialkommissärs B. J. Schubarth in London die Idee einer Industrie-Ausstellung zu New-York zu verwirklichen scheint, doch der H. Broux zu London, welcher in seiner Eigenschaft als Agent der Zollvereins-Commission unterm 12. September l. Js. eine Aufforderung zur Theilnahme an dieser Ausstellung erließ, nunmehr, da er der bezeichneten Funktion entkleidet ist, ferner keine Garantie biete, welche ihn zur Vermittlung der dahin abzielenden Geschäfte empfehlungswürdig erscheinen läßt.

Bayreuth, den 12. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 291. Bekanntmachung.

(Die Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. d. Mts. ist die Aufstellung des Kaufmanns Michael Burger in Bamberg als Hauptagent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck für den Regierungsbezirk von Oberfranken bestätigt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 11. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 5023.

(Die katholische Schul-, dann Meßner- und Organisten-Stelle zu Wattendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Meßner- und Organisten-Stelle zu Wattendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 257 fl. 58 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Scheßlitz oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Scheßlitz zu Kemmern einzureichen.

Bayreuth, den 12. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

Bei der am Heutigen vorgenommenen Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Bayreuth wurden für die Wahlperiode 18$\frac{5}{4}$ gewählt:

I zu Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes:

1) Rahm, Friedrich, Schneidermeister, geboren am 28. November 1805, mit 23 Stimmen,
2) Gutmann, Moritz, Kaufmann, geboren am 12. October 1806, mit 23 Stimmen,
3) Neukamm, Johann, Gürtlermeister, geboren am 1. Juni 1799, mit 22 Stimmen,
4) Blank, Johann Nikolaus, Drechslermeister, geboren am 20. August 1809, mit 22 Stimmen,
5) Burger, Theodor, Buchdrucker, geboren am 20. October 1811, mit 22 Stimmen,
6) Heunisch, Johann, Wundarzt, geboren am 5. März 1804, mit 21 Stimmen,

Digitized by Google

7) Freyberger, Georg, Gärtnereibesitzer, geboren am 2. November 1804, mit 21 Stimmen,

8) Schamel, Johann, Gewerbslehrer, geboren am 8. Februar 1805, mit 21 Stimmen;

II. zu Ersatzmännern:

1) Zimmermann, Georg, Schreinermeister, geboren am 8. Juni 1811, mit 17 Stimmen,

2) Büschelberger, Lukretius, Schneidermeister, geboren am 27. Mai 1798, mit 14 Stimmen,

3) Schlenk, Christian, Rothgerbermeister, geboren am 17. August 1804, mit 14 Stimmen.

Dieß wird hiemit vorschriftsmäßig öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 14. November 1851.

Der Wahl-Ausschuß.

v. Liebersron,

Königl. Stadtkommissär.

v. Regemann. Friedr. Feustel.

Herold, Aktuar.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 16. bis incl. 30. November 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 29. October bis 12. November curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19 fl.	37½ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	14½ kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	29 Lth.	$2\frac{20}{32}\frac{12}{32}$ Qu.	oder — Pfd. 29 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	27 Lth.	$-\frac{10}{32}\frac{8}{32}$ Qu.	oder 1 Pfd. 27 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	24 Lth.	$3\frac{7}{32}\frac{8}{32}\frac{9}{32}$ Qu.	oder 2 Pfd. 24 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	22 Lth.	$1\frac{3}{32}\frac{3}{32}\frac{1}{32}$ Qu.	oder 3 Pfd. 22 Lth. 2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich .	25 fl.	37½ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	30 fl.	15½ kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 4½ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	51½ kr.
Verbleiben	25 fl.	23½ kr.

Diese verbliebenen 25 fl. 23½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$1\frac{9}{13}$ oder 17 fl. 34½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. $1\frac{12}{32}\frac{8}{32}\frac{8}{32}$ Qu. oder 3 Lth. 1 Qu.;

$1\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 48½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. $2\frac{17}{32}\frac{4}{32}$ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Digitized by Google

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. — Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 16 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 19 Lth. 2⅔ Qt. oder — Pfd. 19 Lth. 2 Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 7 Lth. — ⅔ Qt. oder 1 Pfd. 7 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 26 Lth. 3⅓ Qt. oder 1 Pfd. 26 Lth. 3 Qt.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.
Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die
in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.
(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 29. October curr.	26	—	19	18	17	—
„ 1. Novbr. „	25	12	19	6	16	54
„ 5. „ „	23	54	19	42	16	11
„ 8. „ „	25	42	20	6	16	48
„ 12. „ „	27	18	19	54	16	18
Summa	128	6	98	6	83	6
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . .	25	37⅕	19	37⅕	16	37⅕
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	16¼	3	16¼	2	46¼

Bayreuth, den 13. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.
Zimmerer.

Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch den 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden von der Oekonomie-Kommission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) mehrere zum Dienst nicht brauchbare Mäntel an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Künftigen Mittwoch den 19. und den darauf folgenden Mittwoch den 26. d. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) auf deren Rechnungs-Canzlei im Schieferbaue eine Parthie alter Mäntel an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 8. November 1851, Nr. 21,850, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Samstag am 29. November 1851 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Gegenstände im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Mindestfordernden zur Lieferung in Akkord vergeben werden, nämlich:

65 Stück vierkantige eichene Hölzer zu 10 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß hoch; 260 Stück dergleichen zu 14,5 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß hoch; 11,045 Stück eichener Fugenschwellen und 66,170 Stück eichene Mittelschwellen zum Bahnunterbau zwischen Bamberg und Schweinfurt, und zwar:

Im Sectionsbezirke	auf den Lagerplatz	vierkantige Hölzer		Fugen-Schwellen.	Zwischen-Schwellen.
		10′ lang	14,5 lang		
Bamberg	Bamberg am Bahnhof	4	16	1,220	7,300
	Staffelbach am Stationsplatz	4	16	1,630	9,700
	Summa	8	32	2,850	17,000
Haßfurt	Ebelsbach am Stationsplatz	7	28	1,600	9,600
	Zeil	7	28	1,300	7,800
	Haßfurt	9	36	1,780	10,680
	Gädheim	3	12	1,670	10,000
	Summa	26	104	6,350	38,100
Schweinfurt	Schonungen am Stationsplatz	7	28	930	5,580
	Schweinfurt am Bahnhof	24	96	915	5,490
	Summa	31	124	1,845	11,070
	Im Ganzen	65	260	11,045	66,170

Bedingnißheft und Pläne liegen vom 15. l. Mts. November an in den Amtslokalitäten der mitunterfertigten, wie allen übrigen K. Eisenbahnbau-Sektionen der Ludwig-Westbahn zu Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Gemünden, Lohr, Hain und Aschaffenburg zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Freitag den 28. l. Mts. November Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis

Mittwoch den 26. l. Mts. November Abends 6 Uhr

bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Haßfurt, am 12. November 1851.

Königliches Landgericht.
Scheuerer, Landrichter.

Königlich Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Krafft,
Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

Höchstadt, am 4. November 1851.

Bekanntmachung.

(Voruntersuchung wegen Diebstahls an Johann Dotterweich und Joseph Mai von Decheldorf betr.)

Am Samstag den 6. September h. Js. Abends zwischen 8 und 9 Uhr wurde dem Bauern Johann Dotterweich von Decheldorf eine zweigehäusige silberne Sackuhr im Werthe von 10 fl. 30 kr., dann ein paar rindslederne, gut erhaltene Halbstiefel, welche letztere jedoch schon wieder in dem Besitz des Damnifikaten sind, endlich dem Dienstknecht Joseph Mai ein paar gewöhnliche, rindsledene Halbstiefel im Werthe zu 2 fl. 30 kr. entwendet.

Die Uhr wurde folgendermaßen beschrieben: Dieselbe ist eingehäusig, und das Gehäus stark von Silber. Das Zifferblatt ist von weißem Porzellain mit römischen Ziffern, und wird die Uhr selbst auf diesem Zifferblatt aufgezogen. Das Werk ist von Messing und ist in demselben der Name des Fabrikanten eingegraben, der jedoch nicht angegeben werden kann. An der Uhr hing eine Kette, etwa spannlang von Tomback und in Feuer vergoldet. Diese Kette ist in der Art gebildet, daß sie aus kleinen Ringen besteht; wo immer ein Ring anfängt, ist ein kleines Stänglein, an dessen beiden Seiten Körner in der Größe eines Sperlenknopfes angebracht sind. Der Schlüssel befindet sich ebenfalls an der Kette von gelbem Messing, worauf auch der Name des Fabrikanten steht.

Dieses Diebstahls ist ein Dienstknecht angeschuldigt, den Johann Dotterweich am nemlichen Tage gedungen hat, und welcher sich zur angegebenen Zeit allein in der Wohnstube befand, woraus er sich mit den genannten Gegenständen entfernte, und sie am andern Tage in Hirschbrunn, Königl. Landgerichts Burgebrach, zum Verkaufe ausbot. Dieser Dienstknecht besitzt ein Dienstbotenbuch auf den Namen eines Michael Leikauf von Kadolzburg, was aber nicht sein Eigenthum ist, sondern derselbe nach den bis jetzt bekannten Erhebungen in Greimersdorf, Königl. Landgerichts Kadolzburg, einem Dienstknecht, Michael Leikauf von Greimersdorf, gleichen Gerichts, entwendet hat.

Dieses Dienstbotenbuch hat grün marmorirte Umschlagblätter und ist angeblich im Jahre 1820 auf Michael Leikauf ausgestellt.

Beschrieben wird derselbe folgendermaßen: Derselbe ist mittlerer Größe, untersetzten Körperbaues, 30 Jahre alt, hat schwarze Haare, schwärzlichte Augenbraunen, und schwarze Augen. Er ist von vollem Gesichte und brauner, in das Schwarze spielender Gesichtsfarbe, seine Nase ist etwas länglich, am Leibe trägt er einen gedruckten Janker, dessen Grund blau, mit weißen und gelben Tupfen, ein Beinkleid von Nanking von blauem Grund und blaulich gestreift, eine Weste von ähnlichem Zeug mit weißen Streifen.

Man ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände sowie auf den bezeichneten Thäter Spähe zu verfügen, diesen Letzteren auf Betreten in Gemäßheit des Art. 461, Th. I. des Strafgesetzbuches und Art. 32 des Gesetzes vom 10. November 1848 sogleich verhaften und anher liefern zu lassen, so wie allenfallsige Resultate überhaupt hieher bekannt zu geben.

Königliches Landgericht.
Klein.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des dahier verlebten Gendarmen Georg Knärr von Kulmbach eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, selbige binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Herzogenaurach, am 10. November 1851.

Königliches Landgericht.
Heydenreich.

Nicht amtlicher Artikel.

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden.

Das Verzeichniß über die von vollen Einlagen der Jahresgesellschaften 1835 bis mit 18$\frac{4}{5}$ zu bezahlenden Renten für das Jahr 1851, dem zufolge die β. Classe B. von den Jahren 1835 und 1836 300 fl., vom Jahre 1842 38 fl. 30 kr., vom Jahre 1849 14 fl. 14 kr. für jede einmal bezahlte Actie von 200 fl. zu erheben hat ꝛc., sowie die Rechenschaftsberichte und die Statuten dieser Gesellschaft, von welchen beiden Letzteren Exemplare unentgeldlich abgegeben werden, liegen bei Unterzeichnetem zur gefälligen Einsicht für Jedermann vor.

Bayreuth, am 10. November 1851.

Fr. Carl Dilchert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 143. Bayreuth, Donnerstag den 20. November 1851.

Inhalt:

Bitte der Gemeinde Hilders um die Bewilligung einer Collecte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses daselbst. — Wirken des polytechnischen Vereines für Bayern. — Fälschung von Amtssiegeln. — Untersuchung gegen Karl Bauer, geboren zu Bamberg. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 180.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte der Gemeinde Hilders um die Bewilligung einer Collekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. August d. Js. kam in einer Scheune zu Hilders, gleichnamigen Landgerichts, Feuer aus, welches trotz der angestrengtesten Beihülfe mit so großer Schnelligkeit sich verbreitete, daß in kurzer Zeit die dortige katholische Pfarrkirche nebst dem Thurme bis auf die Umfassungsmauern, welche selbst bedeutende Beschädigungen erlitten, dann 4 Wohnhäuser, 7 Scheunen und 8 andere Oekonomie-Gebäude gänzlich, außerdem aber noch 5 Wohnhäuser, und unter diesen das Pfarrhaus und die Schule partiell beschädiget wurden, so daß auch letztere gegenwärtig nicht bewohnbar sind.

Dieses Brandunglück fällt insbesondere der Gemeinde Hilders höchst empfindlich, da ihr die Verpflichtung obliegt, die Pfarrkirche, das Pfarr- und das Schulhaus wieder aufzubauen.

Die hiefür aus der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt verfügbaren Mittel reichen bei weitem nicht hin, die nöthigen Baukosten zu bestreiten.

Die Gemeinde, sowie die dortige Kirchenstiftung sind nicht im Stande, den Abgang zu decken, wozu auch kommt, daß durch die dortige rauhe und wenig fruchtbare Rhöngegend, die meisten Gemeindeglieder in ihrem Auskommen bereits sehr erschwert sind.

Seine Majestät der König haben daher in huldvoller Berücksichtigung dieser Verhältnisse zum Wiederaufbaue der abgebrannten Kirche und des Kirchthurmes, dann zur Herstellung des durch dieses Brandunglück beschädigten Pfarr- und Schulhauses in Hilders eine Collekte in den katholischen Kirchen der Kreise diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Indem dieß in Gemäßheit eines höchsten Rescripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. v. Mts. den Distrikts-Polizeibehörden eröffnet wird, erhalten dieselben den Auf-

Digitized by Google

trag, von den Pfarrämtern die Sammelgelder mit den Verzeichnissen in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 13. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 346. **Bekanntmachung.**

(Das Wirken des polytechnischen Vereines für Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte K. Regierungs-Präsidium sieht sich veranlaßt, wegen seines allseitigen Interesse den in nachstehendem Abdrucke folgenden Bericht über das Wirken und die Thätigkeit des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hiemit den Wunsch und die Aufforderung zu verbinden, daß diesem gemeinnützigen Institute eine rege Theilnahme zugewendet werden möge.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Faber

* * *

Der polytechnische Verein für das Königreich Bayern in München.

(Besonderer Abdruck aus der Beilage zu Nr. 254 der Neuen Münchener Zeitung vom 25. October 1851.)

Es war im Monate Mai 1815, wo nach dem Erlöschen der verheerenden Kriegsfackel und nach dem Abschlusse des Pariser Friedens einige patriotisch gesinnte Männer*) in München zusammengetreten waren, und an eine andere Ausrüstung denken zu müssen sich gedrungen gefühlt hatten, — an eine Ausrüstung gegen die freigewordene Konkurrenz, an den Kampf um den Weltmarkt in England.

Es galt hier Intelligenz in den Gewerbbetrieb und damit Muth und Begeisterung in die Gewerbtreibenden zu bringen. „Beförderung der vaterländischen Industrie" war das Ziel ihres Strebens, die Grundlage des polytechnischen Vereins für Bayern. Sie vereinigten sich über die Ausführung ihres Unternehmens, entwarfen Statuten, und eröffneten nach allerhöchster Genehmigung desselben den Verein. Jeder selbstständige unbescholtene Freund der vaterländischen Industrie konnte Mitglied des Vereins werden, wenn er sich den Bedingungen der Statuten unterzog. Sie bildeten den Central-Verwaltungs-Ausschuß und ergänzten sich nach den Erfordernissen der Geschäfte und der Zeit durch solche Vereinsmitglieder, von deren Eigenschaften und Verhältnissen eine vorzügliche Theilnahme an den gemeinschaftlichen Zwecken und Geschäften zu erwarten war.

Dieser Central-Verwaltungs-Ausschuß ist noch jetzt der leitende Körper des ganzen Vereins. Auf solche Weise entstand der polytechnische Verein für das Königreich Bayern, zugleich aber auch als der erste Verein dieser Art in ganz Deutschland, und er besteht in seinem Wesen noch unverändert, in seiner Wirksamkeit nach dem Zeitbedarfe fortschreitend.

Zu den ersten Leistungen dieses Vereins, die in der Geschichte des gewerblichen Lebens von Bayern nicht ausgelöscht werden können, gehört die Einführung der Industrieausstellungen. In den Jahren 1815, 1816, 1818 und 1819 fanden solche Ausstellungen auf Kosten und Gefahr des Mitstifters und thätigen Ausschußmitgliedes — des verstorbenen Herrn Kaufmanns Zeller in München — statt. Er wollte sogar eine bleibende Industrieaus-

*) Anfänglich waren nur Direktor Schlichtegroll, Oberfinanzrath v. Yelin und Kaufmann Zeller an der Spitze, dann gesellten sich hinzu nach der Reihe ihres Beitrittes: Professor Dr. Buchner, Kreisbau-Inspektor Vorherr, Salinenrath v. Reichenbach, Professor Maréchaux, Polizeikommissär Wörnitz, Kreisdirektor v. Hofstetten, Oberstudienrath Wißmair, Inspektor der Porzellanfabrik Schmitz, Rath und geheimer Sekretär Dahl, Oberbaurath Rosseau, Dr. Med. Martius.

Digitized by Google

stellung für Bayern in's Leben rufen und brachte diesem Gedanken große Opfer. Von dem Jahre 1821 bis 1823 wurden dieselben auf Kosten des Vereins fortgesetzt und erst im Jahre 1830 von der Regierung übernommen, jedoch die Preisgerichte aus den Ausschuß-Mitgliedern des polytechnischen Vereins zusammengestellt. Es bedarf keiner weitläufigen Schilderung, wie vielen Fleiß und welche Mühen die Mitglieder hier opferten — bei einer Einrichtung, womit sie zur Ehre des Vaterlandes allen anderen Ländern vorangegangen, und zur Ueberzeugung gekommen sind, welch' große Talente in den Gewerben Bayerns sind, — die nur aus Mangel an Selbstvertrauen sich nicht zu der Höhe erhoben haben, auf welcher zu stehen sie verdienen.

Bei dem Entstehen des Vereins und der Konstituirung der Verwaltungsorgane wurde auch an die Herausgabe einer Zeitschrift gedacht, die unter dem Titel: „Wöchentlicher Anzeiger für Kunst und Gewerbsfleiß im Königreich Bayern" anfänglich als ein Privatunternehmen der Zeller'schen Kunsthandlung, vom Jahre 1821 an aber als Eigenthum des Vereins unter dem Titel: „Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern" erschien. Sie war im Anfange wirklich nur ein Anzeiger, und auch, so lange sie als ein Wochenblatt erschien, bloß für kleinere Aufsätze und Notizen bestimmt. Erst als sie in monatlichen Heften von wenigstens vier Druckbogen in 4to ausgegeben wurde und durch Honorirung der Aufsätze mehrere Mitarbeiter gewonnen werden konnten, war sie auch in den Stand gesetzt, größere belehrende Aufsätze mitzutheilen. Durch dieses Organ setzte sich seither der Central-Verwaltungs-Ausschuß nicht allein mit seinen Mitgliedern in ununterbrochene Verbindung, sondern auch mit allen verwandten Vereinen des Auslandes, die im Zeitverlaufe mehr oder weniger nach seinem Muster sich gebildet hatten. Dasselbe bildet den Kanal, durch welchen die Gedanken zu den materiellen Darstellungen und über dieselben von- und zuströmen.

Es blieb bisher dort keine Erfindung, keine Verbesserung, kein Fortschritt in der Fabrikation und im Gewerbebetrieb unbesprochen, keine Geistesrichtung, wodurch sich die einzelnen Jahre besonders auszeichneten, ohne genaue Darlegung, kein Bedürfniß zum Aufblühen des Gewerbstandes ohne Würdigung, keine Anforderung der Zeit unbeleuchtet — ja für viele Gegenstände der Technik bildet das Kunst- und Gewerbeblatt eine vollständige historische Quelle, wodurch es bleibenden Werth erhält, und daher auch nunmehr einen ehrenwerthen Platz in der technischen Literatur einnimmt.

Es würde das Tableau trüben, wenn wir hier die Mühsale einmischen würden, die den so nützlichen Verein beinahe zur Auflösung gebracht hatten, da die Industrie-Ausstellungen, Preisevertheilungen, Herausgabe des Blattes, Anlegung einer Bibliothek, Miethung von geeigneten Lokalitäten die verfügbaren Mittel geradezu erschöpften, welche aus den Beiträgen der Mitglieder und seit dem Jahre 1817 aus einem jährlichen Zuschuß von 500 fl. zur Herausgabe des Vereinsblattes von der K. Staatsregierung bestanden. Indessen festes Zusammenhalten der Ausschußmitglieder, kluge Sparsamkeit und Ordnung befestigten ihn um so dauernder.

Wie der Verein in Allem klein und unscheinbar beginnen mußte, so wurde auch das Geschenk von einem großen technologischen Werke durch den verstorbenen K. Staatsrath ꝛc. ꝛc. Hrn. v. Schilcher und eine ähnliche Gabe des Hrn. Baurathes Vorherr zur Grundlage einer Bibliothek, die nunmehr nahe an 1100 Werke in mehr als 2000 Bänden zählt. Diese Bibliothek besitzt jetzt Werke aus dem Gebiete der Technik, welche weder die Staats- noch die Universitäts-Bibliothek enthält, und gehört in dieser Hinsicht zu den vorzüglichsten Institutionen unserer Stadt. Es besteht darüber ein gedruckter Katalog, der in den Händen aller Mitglieder ist.

Nicht allein dadurch, sondern auch durch Wort und That hat sich der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins an dem Aufblühen der Industrie und an dem Wohle des Gewerbstandes immer betheiliget. So wie er am Anfange seines Entstehens und fortan sich an der Sammlung statistischer Notizen über den Stand der Industrie in Bayern, an dem Entstehen der so einflußreichen Handwerks-Feiertagsschule Mitterer's und der Verbreitung des Zeichnungs-Unterrichts, an den Unternehmungen Utzschneider's und Frauenhofer's, an den so wichtigen Erfindungen des Oberbergrathes v. Fuchs, an den Verbesserungen des Mühlwesens, an dem Aufblühen der mechanischen Werkstätten Mannhardt's, an der Benützung des Torfes und der fossilen Kohlen, an der Anwendung des Dampfes, der Telegraphie ꝛc. ꝛc. betheiligte, und große Leistungen immer durch ehrende Anerkennung auszeichnete: so versammelte er außer den wöchentlichen Sitzungen, die der Ausschuß jeden Mittwoch Abends 5 Uhr hält, seine Mitglieder in den Wintermonaten zu geeigneten Besprechungen und Vorträgen, zu welch' letzteren auch die kleine Gewerbs-

Digitized by Google

produkten-Sammlung des Vereins manchen Stoff zur Demonstration lieferte, — ist stets bereit, denselben und zwar den in München Wohnenden wie den Auswärtigen mündlich oder schriftlich auf Anfragen technischen Inhalts Bescheid zu geben — ordnet auf Verlangen von Stellen und Behörden, von Gewerbtreibenden und Privaten Kommissionen aus Sachverständigen zur Besichtigung von Werkstätten, neuen Einrichtungen, neuen Produktionen ab, und stellt über den Befund die entsprechenden Gutachten aus, — liefert den Königl. Staats-Ministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten und dem des Innern über technische Fragen, Gegenstände der Fabrikation und des Handels, der K. General-Zoll-Administration in zweifelhaften Tarifirungssachen, der K. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, den K. Kreis-Regierungen und äußeren Aemtern umfassende Relationen. Alle diese Leistungen*), wodurch der K. Staatsregierung eine eigene technische Abtheilung im Handels-Ministerium erspart und den Gewerbtreibenden eine Quelle geöffnet ist, wo sie Rath und Hilfe suchen können, und aus welcher manche ihren Wohlstand schon geholt haben, gewähren die Mitglieder des Central-Verwaltungs-Ausschusses unentgeldlich — eine Generosität, wie sie in wenigen Ländern aufgewiesen wird werden können.

Bei allen diesen aus freiem Antriebe und echtem Patriotismus gebrachten Anstrengungen und Aufopferungen ist der Central-Verwaltungs-Ausschuß aber darüber klar, daß er fortan wie vom Anfange her nur durch die Intelligenz nützlich wirken könne. Er hat daher auch in seiner neuen Gestaltung, in welche er durch die Munifizenz der K. Staatsregierung getreten ist, seinen bisherigen wirksamen Bestrebungen dadurch Erweiterung gegeben, daß er in dem neueingerichteten Vereins-Lokale (im Hause des Herrn Vergolders, vormals gräfl. Rechberg'schen Hause, Hundskugel Nr. 5 im II. Stocke) ein Lesezimmer für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder eröffnet. Die Ersteren zahlen jährlich 2 fl. Vereinsbeitrag und wenn sie das Vereinsblatt halten 5 fl.; die Letzteren, wozu vorzugsweise die Gesellen gehören, zahlen monatlich nur 6 kr. Dieses Lesezimmer wird alle Sonntage von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 2 — 4 Uhr Nachmittags und an den Werktagen täglich von 1 — 4 Uhr geöffnet seyn, wo nicht allein die aufliegenden Zeitschriften, sondern auch die übrigen Werke und Monographien einzelner Gewerbe benützt, und die passend aufgestellten Zeichnungen angesehen oder kopirt werden können. Auch wird ein Desiderienbuch aufliegen, wo die Besuchenden ihre etwaigen Wünsche niederlegen können. Es ist vorauszusehen, daß diese Einrichtung dem Gewerbsstande sehr erwünscht seyn und von den sämmtlichen Innungen so fleißig benutzt werden wird, als sie mit Bereitwilligkeit und Zuversicht dargeboten ist; sie steht ja im Einklange mit dem Wahlspruche, unter dessen Aegide der polytechnische Verein in's Leben trat:

Wirke Gutes! du nährst der Menschheit göttliche Pflanze,
Bilde Schönes! du streust Keime des Göttlichen aus.

---

*) So z. B. wurde jüngst das ganze Geschäft der Versendung der bayerischen Gewerbserzeugnisse zur Londoner Industrie-Ausstellung durch eine Kommission des Central-Verwaltungs-Ausschusses besorgt.

Ad Num. 4855. An sämmtliche Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Fälschung von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im ausgesetzten Betreffe von Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 30. September d. Js. erlassene Ausschreiben folgt im nachstehenden Abdrucke zu gleichmäßiger Darnachachtung.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.
(Fälschung von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königl. Landgerichts Volkach ist der ledige Johann Keller von Escherndorf, Königl. Landge-

Digitized by Google

richts Volkach, im Besitze eines falschen Siegels des Königl. Landgerichts Kissingen betroffen worden, welches in seinem Abdrucke Aehnlichkeit mit einem schlecht gegebenen echten Siegelabdrucke hat.

Die obengenannten Behörden werden daher angewiesen, die Ausfertigungen, insbesondere Vistrungen des bezeichneten Königl. Landgerichts einer genauen Prüfung bezüglich deren Echtheit zu unterstellen und bei entdeckten Fälschungen sofort entweder selbst gesetzlich einzuschreiten, oder die gesetzliche Einschreitung der zuständigen Behörde hervorzurufen, an die unterfertigte Königl. Stelle aber Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 30. September 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr von Podewils, K. Regierungsdirektor.

Graf Seinsheim.

Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung gegen Karl Bauer, geboren den 27. Mai 1830 zu Bamberg, Bierbrauerssohn und Brauergesellen von Reichmannsdorf, K. Landgerichts Burgebrach, wurde der Angeschuldigte wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt am 26. Juli 1851 im Großkopf'schen Wirthshause zu Bamberg zum Nachtheile des Bierbrauergesellen Franz Schmidt, durch Beschluß des unterfertigten Kreis- und Stadtgerichts vom Heutigen in dessen öffentliche Sitzung verwiesen, und zugleich wurde, da der Beschuldigte abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Erlassung einer Ediktal-Ladung verordnet.

Demgemäß wird der genannte Karl Bauer hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bamberg, den 7. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königl. Regierungs-Assessors und Stadtkommissärs von Liederskron als Wahlkommissär zur Vornahme der Kirchen-Verwaltungswahlen pro $18\frac{5}{54}$ vom 17. d. Mts. beginnen die Ersatzwahlen für die Kirchen-Verwaltungen am

Montag den 24. d. Mts.

Zu Folge gesetzlicher Bestimmung wird dieß zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die Urwahllisten am

20., 21. und 22. d. Mts.

zur Einsicht der Herren Geistlichen und der sämmtlichen stimmberechtigten Kirchen-Gemeindeglieder im Sitzungszimmer des Rathhauses aufliegen.

Bayreuth, am 18. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Vom Dienstag den 11. d. Mts. anfangend sind im hiesigen Militair-Fourage-Magazine zum Ankaufe von

Haber, Mittwoch und Samstag,

Heu und Stroh, Dienstag und Donnerstag

von 8 bis 12 Uhr

bestimmt. Verkäufer, welche außer den angegebenen Tagen und Stunden erscheinen, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn sie unverrichteter Sache wieder abgehen.

Bayreuth, den 8. November 1851.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten des Flößers Wolfgang Völk zu Höfles:

1) ein halbes Wohnhaus zu Höfles, Haus-Nr. 31, K.-Nr. 1260, geschätzt auf 570 fl.,

Digitized by Goog

2) ein Ehrlichangerantheil, K.-Nr. 1155, geschätzt auf 150 fl.,

da am ersten Verkaufstermine die Taxe nicht erreicht wurde, am

Samstag den 29. November o. Vormittags 10 Uhr

wiederholt dem öffentlichen Verkauf im Reif'schen Wirthshause zu Höfles unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kronach, am 10. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 12. November 1851, Nr. 15920, 22048 bis 22051, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

als am 1., 2., 3., 4. und 5. December l. Js.

Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich die fünf nachbenannten Arbeitslose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das I. Arbeitslos, 10,000 Fuß lang, zwischen Oberpleichfeld und Prosselsheim,

das II. Arbeitslos, 12,000 Fuß lang, zwischen Prosselsheim und Seligenstadt,

das III. Arbeitslos, 13,500 Fuß lang, zwischen Seligenstadt und Rothhof,

das IV. Arbeitslos, 11,000 Fuß lang, zwischen Rothhof und Rottendorf,

das V. Arbeitslos, 8500 Fuß lang, zwischen Rottendorf und dem Wöllriederhof,

enthaltend:	I. Loos		II. Loos		III. Loos		IV. Loos		V. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten . . .	43,678	31	18,667	49	47,432	1	32,008	32	149,557	57	291,344	50
Kunstbauten	31,682	6	5,203	1	21,077	4	30,535	55	53,275	6	141,773	12
Sicherung der Böschungen . .	—	—	—	—	—	—	144	55	784	57	929	52
Vollendung der Wegübergänge	3,621	44	3,908	36	690	58	5,191	39	2,982	44	16,395	41
Steinmaterial zum Unterbau .	21,754	26	20,290	55	15,752	6	24,686	12	14,723	25	97,207	4
Im Ganzen	100,736	47	48,070	21	84,952	9	92,567	13	221,324	9	547,650	39

Es kann sowohl auf jedes der fünf Looſe einzeln, als auch auf alle fünf Looſe zuſammen, als einziges Akkordobjekt, ſubmittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

am Montag den 1. December l. Js. für das I. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Dienstag den 2. December l. Js. für das II. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Mittwoch den 3. December l. Js. für das III. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Donnerstag den 4. December l. Js. für das IV. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Freitag den 5. December l. Js. für das V. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Freitag den 5. December l. Js. für das I. mit V. Loos, Nachmittags zwei Uhr.

Die zu ſtellende Kaution beträgt: für jedes der fünf Looſe einzeln je zehn Prozent von der Akkordſumme und für die fünf Looſe als einziges Akkordobjekt zuſammen fünf Prozent von der Akkordſumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 17. lauf. Monats November an im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Digitized by Google

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten entweder
für das I. Loos für sich und für alle fünf Loose als ein Akkordobjekt zusammen, längstens bis
Samstag den 29. l. Mts. November Abends 6 Uhr,
für das II. Loos längstens bis
Montag den 1. December l. Js. Abends 6 Uhr,
für das III. Loos längstens bis
Dienstag den 2. December l. Js. Abends 6 Uhr,
für das IV. Loos längstens bis
Mittwoch den 3. December l. Js. Abends 6 Uhr,
für das V. Loos längstens bis
Donnerstag den 4. December l. Js. Abends 6 Uhr
bei den unterfertigten Behörden oder für jedes Loos einzeln, wie für alle fünf zusammen längstens bis
Donnerstag den 27. laufenden Monats und Jahres
Abends 6 Uhr
bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Würzburg, am 15. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht rechts des Mains.
Hauck, Landrichter.

Königliche Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Hohenner, Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Johann Dressel von Guttenberg ward in Folge Antrags eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. In Folge dessen stellte sich eine Aktivmasse von 291 fl. heraus, während auf dessen Anwesen 300 fl. Hypothekschulden haften und bereits 23 fl. 35½ kr. Gerichtskosten erwachsen sind.

Das Königliche Rentamt Münchberg hat 2 fl. 13½ kr. zu fordern, und die bisher bekannten Kurrentschulden betragen 95 fl. 16½ kr. Bei dieser bedeutenden Ueberschuldung wird nun das Konkursverfahren eingeleitet und einziger Edikttag zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Vorbringung der Exceptionen und der Schlußsätze auf
Montag den 15. December c. Vormittags
mit dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß der Ausbleibende aus der gegenwärtigen Masse, resp. von den treffenden Handlungen ausgeschlossen wird.

Stadtsteinach, am 3. November 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Webermeister Gertraud und Johann Hechtfischer'schen Eheleute dahier, welche gestern vor 14 Tagen getraut worden sind, durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinschaft für die Dauer ihrer Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Selb, am 15. September 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle, jetzt Metzgermeister und Gastwirth Heinrich Künneth von Gefrees und dessen Verlobte, ledige Gastwirthstochter Eva Katharina Köhler von da, haben nach Vertrag vom 24. v. Mts. wegen Minderjährigkeit der Braut die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß §. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 31. October 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme der allgemeinen Ausschreibung des K. Oberpost-Amtes Nürnberg vom 30. October d. Js., vid. Kreis-Intelligenzblatt Nr. 138, d. d. 8. November c., wird hiemit bekannt gemacht, daß die Postomnibusfahrten, welche täglich früh 6 Uhr in Bayreuth abgehen, um 9 Uhr in Hollfeld, um 12¼ Uhr in Scheßlitz und um 2¼ Uhr in Bamberg eintreffen, dagegen jene von Bamberg um 8 Uhr früh abgehend, in Scheßlitz um 10 Uhr,

Digitized by Google

in Hollfeld um 1¼ Uhr und in Bayreuth um 4¼ Uhr Abends anlangen. Die Fahrttaxen à Person

von Bayreuth nach Hollfeld auf 36 kr.,
von Bayreuth nach Scheßlitz auf 1 fl. 12 kr.,
von Bayreuth nach Bamberg auf 1 fl. 30 kr.,
und jene von Bamberg nach Scheßlitz auf 21 kr.,
von Bamberg nach Hollfeld auf 54 kr.,
und von Bamberg nach Bayreuth auf 1 fl. 30 kr.

mit Einschreibgebühren festgesetzt wurden, wobei bemerkt wird, daß sowohl die Ankunfts- als Abgangszeiten in Bamberg genau auf die Eisenbahnzüge nach und von Nürnberg influiren.

Hollfeld, den 1. November 1851.

Königliche Postexpedition.
Prechtel.

Bekanntmachung.

Das der Gräflich Giech'schen Standesherrschaft zustehende Wohnhaus-Nr. 4 mit darauf ruhendem Backfeuerrecht, einer Holzschlicht und einem Pflanzgärtlein dahier soll am

Montag den 1. December d. Js. Vormittags 11 Uhr öffentlich versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Einweisung des Verkaufsgegenstandes und die Eröffnung der darauf ruhenden Lasten, dann der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgen wird.

Thurnau, am 15. November 1851.

Gräflich Giech'sches Domainen-Rentamt.
Billing.

Nicht amtliche Artikel.

(Auktion.) In dem Hause des Herrn Weinwirths Wachter, über eine Stiege, wird Montag den 24. November curr., Morgens 9 Uhr anfangend, Versteigerung von Canapee, Sesseln, Chiffonier-, Klapp- und Spieltische von Nußbaumholz, ein Flügel in Tafelformat, Commode, Tische, Bettstellen und andere Möbel von Kirschbaumholz, Glas- und Porzellainwaaren, eine große Waschmange, Waschgeschirr, dann Hausgeräthe aller Art an die Meistbietenden gegen baare Zahlung abgehalten.

Alle Sorten Reis und Gerste, sehr billig bei Fr. Eißenbeiß.

Uhrmacher-Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem mir von dem Hochlöblichen Stadtmagistrat dahier die Concession als Uhrmacher verliehen worden ist, so bringe ich dieß mit der ergebenen Bitte zur Anzeige, mich bei allen vorkommenden Reparaturen sowohl, als bei Bedarf von neuen Stock- und Taschen-Uhren, geneigtest zu beehren, und versichert zu seyn, daß ich durch prompte, solide und billige Bedienung das in mich zu setzende Vertrauen zu rechtfertigen suchen werde.

Carl Retter, wohnhaft am untern Thor, Haus-Nr. 41.

Vorjähriger Sechsämter Flachs bei Fr. Eißenbeiß.

Eine Sendung neuer Stock- und Taschen-Uhren empfiehlt zu den billigsten Preisen zur geneigten Abnahme

Carl Retter, Uhrmacher, wohnhaft am untern Thor, Haus-Nummer 41.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 13. November 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	94	
„ à 4 % „ . . .	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101½	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	102¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	94	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .	120	
„ „ „ neue .	90	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelli genzblatt

für Oberfranken.

Nro. 144. Bayreuth, Sonnabend den 22. November 1851.

Inh. von Ob

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militär[illegible]keit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. — Abminderung der Eingangs-Zölle auf Gerste und Roggen an einigen [illegible]enzstrecken des Königreichs. — Stelle des Bataillons-Kommandanten der Landwehr zu Bayreuth. — Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth. — Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Straf-Sachen. — Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Bayreuth pro 18$\frac{5}{4}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere Armee wieder in ihre Garnisonen zurückgekehrt ist, setzen Wir die von Uns am 2. December 1850 erlassene allerhöchste Verordnung, die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, (Regierungs-Blatt pro 1850, Stück 57, Seite 929 — 931), hiemit außer Wirksamkeit.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. Lüder. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Hauck.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

Ad Num. 320. Bekanntmachung.

(Die Abminderung der Eingangs-Zölle auf Gerste und Roggen an einigen Grenzstrecken des Königreichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß für die Einfuhr von Gerste längs der bayerisch-österreichischen Grenzstrecke von dem Hauptzollamts-Bezirke Hof bis zu jenem von Reichenhall, beide eingeschlossen, bis auf anderweitige Verfügung nur zwanzig vier Kreuzer Eingangszoll vom bayerischen Schäffel erhoben, gleichwie auch der nemliche ermäßigte Eingangszoll auf die Einfuhr des zu Wasser auf der Donau eingehenden Roggens angewandt werden soll, so werden in Folge höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. diese für beide benannten Getreidesorten erfolgten Eingangserleichterungen hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 17. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 335. Bekanntmachung.

(Die Stelle des Bataillons-Kommandanten der Landwehr zu Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 13. d. Mts. bewogen gefunden, dem bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Bayreuth, Georg Vogel, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste allergnädigst zu gewähren, und an dessen Stelle den bisherigen Hauptmann Wolfgang August Burger zum Major und Kommandanten des genannten Bataillons zu ernennen.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 321. Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des am 21. October h. Js. verstorbenen Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei Bayreuth, des Buchbindermeisters August Bevern, wurde der im Jahre 1848 als erster Ersatzmann für diese Verwaltung gewählte Häfnermeister Bartholomäus Dorsch einberufen, und durch höchste Entschließung des K. Staats-

Digitized by Google

Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. als Mitglied dieser Kirchenverwaltung bestätigt, — was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 15. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 91. **Bekanntmachung.**

An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

(Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Auftrages des Königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 6., praes. 10. d. Mts., wird den sämmtlichen Untergerichten des Appellationsgerichts-Bezirkes von Oberfranken die von den Königl. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 29. v. Mts., die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, zur genauen Darnachachtung hiermit in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Bamberg, den 12. November 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
von Volk.

Fleischmann, Sekretär.

Abschrift.

Nr. 17,061. **Königreich Bayern.**

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz

und

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem sich über Anwendung der Bestimmungen unter Art. V. VI. VII. IX. und X. der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend (Regierungsblatt für das Jahr 1848, Seite 1265), mehrfache Anstände ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung von den unterfertigten K. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes eröffnet:

1) Zu den nach Art. V. und VI. der Verordnung vom 23. December 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil **sie bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören nach der unterm 5. December 1849, sub Nr. 18794, an die K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins in Abschrift mitgetheilten Finanz-Ministerial-Entschließung alle Staats- und öffentlichen Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen und bei einer Staats- oder öffentlichen Kassa angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte, oder in einem Funktionsbezuge oder Taggelde bestehen.**

Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumniß ausschließende Gehaltsbezug für noch fortdauernde wirkliche Be-

Digitized by Google

kleidung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes bestimmt seyn muß, der wegen früherer Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- und Quiescenz-Gehaltes, einer Präbende ꝛc. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet.

Hiernach haben Pensionisten und Quiescenten, als solche alle Zeit die volle, in der Verordnung vom 23. December 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

2) Nach Art. V. Abs. 1 der Verordnung vom 23. December 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädigung von 36 kr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so passirt nach demselben Artikel Abs. 2 allen Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wornach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten.

3) Im Art. VII. Abs. 1 der mehr allegirten Verordnung vom 23. December 1848 ist bestimmt, daß, wenn Zeugen genöthigt sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. VI. derselben Verordnung bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden soll.

Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden.

Hienach ist es aber eben so zweifellos, daß der Absatz 2 desselben Artikels VII., — der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, — nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hiefür, keineswegs aber auch für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf.

4) Zu Art. IX. der Verordnung vom 23. December 1848 ist in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1849, Nr. 7968, bemerklich gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hiernach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen und den Rentämtern eine Revisionsbefugniß nicht zustehe, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungs-Anweisungen ohnedies der K. Regierungs-Finanzkammer, resp. dem K. Obersten Rechnungshofe vorbehalten bleibt.

Diese Bemerkung wird hiermit wiederholt, hiebei aber, um den Rückersatz der nach Art. X. mehrerwähnter Verordnung geleisteten Vorschüsse für Reise- und Versäumnißkosten zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß die K. Rentämter keinem Zeugen ohne Produktion der Ladungs-Urkunde die vorschriftsmäßig angewiesenen Beträge auszuzahlen, solche vielmehr bis zu deren Beibringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnisses des zur Vorschuß-Ertheilung berechtigten Rentamts darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern haben.

Im Falle des Art. IX. Abs. 2 der Verordnung vom 23. December 1848 liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu leisten hat.

Uebrigens haben die K. Regierungs-Finanzkammern Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung sofort in den Kreis-Intelligenzblättern abgedruckt werde.

München, den 29. October 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

An das K. Appellationsgericht von Oberfranken.

Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Durch den Minister der General-Secretaire: Giehl.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen zu Bayreuth pro $18\frac{5}{4}$ betr.)

Durch hohe Entschließung der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ist der Unterzeichnete mit der Leitung der Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen in der Stadt Bayreuth pro $18\frac{5}{4}$ beauftragt, und ergeht deßhalb folgende Bekanntmachung:

Zum Austritt gelangen diejenigen Kirchenverwaltungs-Mitglieder, welche im Jahre 1845 gewählt worden sind, sohin ihre 6jährige Funktionszeit zurückgelegt haben.

Hiernach treten aus:

I. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung Bayreuth:
a) Bäckermeister Johann Georg Freyberger,
b) Traiteur Karl Herold,

während auf weitere 3 Jahre in Funktion bleiben:
a) Schneidermeister Sophian Weber,
b) Häfnermeister Christoph Dorfmüller.

II. Bei der katholischen Kirchenverwaltung Bayreuth:
a) Schneidermeister Konrad Schöpf,
b) Glasermeister Wilhelm Münster,

während auf weitere 3 Jahre in Funktion bleiben:
a) Häfnermeister Bartholomäus Dorsch, als Ersatzmann des verlebten Buchbinders August Bevern,
b) Lebkuchner Wilhelm Friedmann.

III. Bei der protestantischen Kirchenverwaltung St. Georgen:
a) Kaufmann Christian Dietrich,
b) Seifensieder Friedrich Herrmann,

während auf weitere 3 Jahre in Funktion bleiben:
a) Drechslermeister Johann Nikolaus Blanck,
b) Bäckermeister Christian Masel.

Es sind sohin bei jeder der vorbenannten drei Kirchenverwaltungen durch die gegenwärtige Ersatzwahl

zwei Kirchenverwaltungs-Mitglieder, dann zwei Ersatzmänner

zu berufen und soll die Wahl selbst in nachstehender Ordnung vorgenommen werden.

Begonnen wird

I.

mit der Wahl der

protestantischen Kirchenverwaltung Bayreuth

und zwar in der Weise, daß die stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder

1) aus dem I. Wahlbezirk, der Maximiliansstraße, nebst Frauengasse, von Haus-Nr. 1—105
am 24. November Vormittags 9—12 Uhr;
2) aus dem II. Wahlbezirk, der Canzleistraße mit Ochsengasse und Brautgasse, der Opernstraße mit Ziegelgasse und den Häusern vor dem Thor, Haus-Nr. 106—232
am 24. November Nachmittags 2—5 Uhr;
3) aus dem III. Wahlbezirk, dem Rennwege mit den Häusern vor dem Eremitager-Thor, der Dürschnitz, Ludwigsstraße mit Gaismarkt und Schrollengasse, Haus-Nr. 233—361
am 25. November Vormittags 9—12 Uhr;
4) aus dem IV. Wahlbezirk, der Friedrichsstraße, den Häusern vor dem Thor, Moritzhöfen, der Breiten- und Priesterstraße, dann der Spital- und Judengasse und dem Hammergäßlein, Hs.-Nr. 362—495
am 25. November Nachmittags 2—5 Uhr;
5) aus dem V. Wahlbezirk, der Erlangerstraße mit Wolfsgasse und Kulmbacherstraße mit den Häusern vor dem Thor, Kreuz, 99 Gärten, Herzog und Graben, Haus-Nr. 496—654
am 26. November Vormittags 9—12 Uhr;
6) aus dem VI. Wahlbezirk, nemlich den eingepfarrten Dorfschaften, Weilern und Einzeln, als: Altstadt, Oberobsang, Saas, Oestuben, Unterpreuschwitz, Kreuzstein, Fürsetz, Hohlmühle, Frankengut, Carolinenreuth, Plantage, Heinersreuth, Tenzenlohe, Wolfhof, Tannenbach, Wiesen, Meiernberg und Laimbach
am 26. November Nachmittags 2—5 Uhr

ihre Stimmen abzugeben haben.

Hierauf folgt

II.

die Wahl

der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Georgen

und zwar in der Weise, daß die stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder

1) aus der Jägerstraße, Haus-Nr. 656—780
am 27. November Vormittags von 9—12 Uhr;
2) von Sct. Georgen, Haus-Nr. 1—138, dann die eingepfarrten Ortschaften, Weiler und Einzeln als: Wendelhöfen, Cottenbach, Untercon-

Digitized by Google

nersreuth, Martinsreuth, Hahnenhof, Hussengut und Riedelsberg, dann Hölzleinsmühle und Weislareuth

am 27. November Nachmittags 2 — 5 Uhr

ihre Stimmen abzugeben haben.

Endlich folgt

III.

die Wahl der

katholischen Kirchenverwaltung Bayreuth

am 28. November Vormittags 9 — 12 Uhr

an welchem Tage sämmtliche stimmberechtigte katholische Kirchengemeindeglieder vor dem Wahlausschuß zu erscheinen und ihre Stimmen abzugeben haben.

Dabei wird noch Folgendes bemerkt:

1) sämmtliche Wahlen werden auf dem Rathhause dahier im magistratlichen Sitzungszimmer vorgenommen;

2) die austretenden Kirchenverwaltungs-Mitglieder sind bei der gegenwärtigen Ersatzwahl wieder wählbar;

3) zu einer giltigen Wahl ist nothwendig, daß in jedem Wahlbezirk mindestens zwei Drittheile aller stimmberechtigten Kirchengemeindeglieder erscheinen, es muß daher die spezielle Aufforderung zum pünktlichen Erscheinen mit dem Anfügen hier noch besonders wiederholt werden, daß die ungehorsam Ausbleibenden in Gemäßheit des Artikel 48 der Wahl-Ordnung die Verfällung in eine Geldstrafe von 1 — 3 fl. zu gewärtigen haben.

4) Passiv wahlfähig ist jedes Kirchengemeindeglied, ohne Rücksicht auf sein Steuerreichniß, auch findet keinerlei Beschränkung auf den treffenden Wahlbezirk statt, vielmehr kann frei aus sämmtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde gewählt werden.

Bayreuth, am 20. November 1851.

Aus Auftrag Königlicher Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Liederskron,

K. Regierungs-Assessor und Stadtcommissär.

Künftigen Mittwoch den 26. d. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) auf deren Rechnungs-Canzlei im Schieferbaue eine Parthie alter Mäntel an den Meistbietenden gegen sogleich baare Zahlung öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 14. November 1851.

Bekanntmachung.

Das zur Conkurssache des Wolf Mainbernheimer gehörige Wohnhaus dahier, Distr. I. Nr. 25^{b}, belastet mit 27 kr. Bodenzins aus 11 fl. 15 kr. Ablösungskapital und 1½ kr. Beizins zur St. Martinsfabrikstiftung dahier, wird nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf den

5. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr

Geschäfts-Zimmer Nr. 42 anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag bei erreichtem Schätzungspreise sogleich erfolgt und die Kaufsbedingungen in dem Strichstermine bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 6. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Ediktal-Ladung.

Nachdem in Folge Ediktalladung vom 14. Januar 1840 weder der abwesende Caspar Weinzierl, noch dessen Leibeserben sich zur Empfangnahme ihres Vermögens bisher gemeldet haben, so werden dieselben nach den Bestimmungen des Bamberger Landrechts Theil I. Anhang III. Tit. I. §. 6, Seite 109 wiederholt aufgefordert, sich binnen einem halben Jahre zur Empfangnahme ihres nach der letzten Rechnung in 2491 fl. 19½ kr. bestehenden Vermögens hierorts zu melden, widrigenfalls dasselbe den sich legitimirenden nächsten Anverwandten zur freien Disposition hinausgegeben werden wird.

Bamberg, den 8. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Schmitt jun. von Melkendorf hat sich dem Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweis auf
Dienstag den 2. December 1851,
2) zum Vorbringen von Einreden auf
Dienstag den 13. Januar 1852,
3) zu der Schlußverhandlung auf
Dienstag den 10. Februar 1852,

und zwar jedesmal früh 9 Uhr, wozu sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des ꝛc. Schmitt unter der Verwarnung geladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der gegenwärtigen Masse, das an den übrigen Terminen den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Bamberg, den 16. October 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Konkurse des Brauers und Wirths Georg Schütz zu Stroßendorf werden am

Montag den 29. December l. Js. früh 9 Uhr

die sämmtlichen untenverzeichneten Gantrealitäten durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 und nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis erreicht.

Kaufliebhaber, über deren Leumund oder Zahlungsfähigkeit Bedenken obwalten, haben sich nach §. 96 der Novelle vom 17. November 1837 durch legale Zeugnisse sofort bei der Tagfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Die Belastung der Objekte kann mittlerweile in der Gerichtsregistratur eingesehen werden, und werden die weiteren Strichsbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden.

Verzeichniß der Realitäten.

1) Eine Sölde mit Haus und Oekonomiegebäuden, mit Brau-, Wirths- und Gemeinderecht, Bes.-Nr. 64, und zwei Stallungen, Gemüs- und Grasgarten, einem Felde zu 1¼ Tagwerken, der Haidacker, ½ Tagwerk Wiese, das Aengererswieslein, 8 Gemeindetheile, worunter 3 Holztheile, geschätzt auf 2008 fl.,
2) 1¼ Tagwerk Feld, der untere Queracker, Bes.-Nr. 65, geschätzt auf 325 fl.,
3) 1⅛ Tagwerk Feld, der obere Queracker, Bes.-Nr. 66, geschätzt auf 220 fl.,
4) 1⅛ Tagwerk Feld, der Beckenacker, geschätzt auf 500 fl.,
5) 1⅛ Tagwerk Wiese, die Rinnenstegswiese, Bes.-Nr. 152, geschätzt auf 525 fl.,
6) ein Felsenkeller am Main, zu 60 Eimer haltend, geschätzt auf 250 fl.

Weismain, den 27. October 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Michael Müller, Wiener, von Nordhalben hat sich freiwillig dem Konkurse unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung Termin auf
Samstag den 6. December d. Js.,
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf
Donnerstag den 8. Januar 1852,
III. zur schlüßlichen Verhandlung der Sache Termin auf
Dienstag den 10. Februar 1852,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hierzu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich, und zwar unter dem Rechtsnachtheile hierher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche etwas von dem zur Masse gehörigen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte hierauf, bei Gericht zu übergeben.

Digitized by Google

Endlich wird Termin zum Verkauf des zur Masse gehörigen Grundvermögens, welches jederzeit eingesehen werden kann, auf

Donnerstag den 18. December d. Js.

früh 9 Uhr anberaumt und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Bezeichnung des Grundvermögens:

1) ½ Bürgerhaus nebst ganzer Scheune, Bes.-Nr. 48, St.-Kap. 190 fl.,
2) ein Bürgerhaus mit Stadel, Bes.-Nr. 1021, St.-Kap. 280 fl.,
3) ein neuerbautes Tropfhaus nebst Stadel, Bes.-Nr. 3264, St.-Kap. 500 fl.,
4) 6½ Achtel Tagw. Feld in der Förtschenleithe, Bes.-Nr. 275, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 120 fl.,
5) ½ Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 856, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 140 fl.,
6) ½ Morgen Feld in der Buchstaudte, Bes.-Nr. 2504, St.-Kap. 65 fl., Schätzungswerth 120 fl.,
7) ein Gemeindewiesentheil in der Blanken, Bes.-Nr. 1462, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
8) ein Gemeindetheil im Amlich, Bes.-Nr. 1208, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
9) eine Wiese in der Welschenröther, Bes.-Nr. 1207, St.-Kap. 105 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
10) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 2161, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
11) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 1108, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
12) ein Feld im Regberg, Bes.-Nr. 672, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
13) ein Feld auf'm Frönerswiesenerhügel, Bes.-Nr. 611, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 35 fl.
14) eine Wiese im Dorfbach, Bes.-Nr. 681, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
15) ½ Holztheil im Buckenberg, Bes.-Nr. 756, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
16) 2 Tagw. Gemeindeholztheil im Katzenzipfel, Bes.-Nr. 2005, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 25 fl.
17) ein Feld und Wiese im hohen Steeg, Bes.-Nr. 2818, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 60 fl.,
18) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2819, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
19) ein Feld im hohen Käppelein, Bes.-Nr. 2820, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 25 fl.,
20) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 2821, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 60 fl.,
21) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 2822, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
22) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 1349, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 20 fl.,
23) eine Wiese in der Kredel am Bauerngründlein, Bes.-Nr. 1186, St.-Kap. 60 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
24) ein Feld mit 24 Beet im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1591, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
25) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2591, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
26) ein Gartenfeld am kleinen Gäßlein, Bes.-Nr. 1024, } St.-Kap. 30 fl.,
27) ein dergl. allda, Bes.-Nr. 1025, } Schätzungswerth 90 fl.,
28) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2685, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
29) ein Feld im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1309, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
30) ein Gemeindewiesentheil im Amlich, Bes.-Nr. 422, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
31) ein Feld im Regbergerhügel, Bes.-Nr. 476, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 55 fl.,
32) die Hälfte eines Feldes im Spinnersloch, Bes.-Nr. 649, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
33) ein Feld im Regbergerhügel, Bes.-Nr. 53, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
34) ein Feld im Buffengründlein, Bes.-Nr. 50, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 25 fl.,
35) ein Gemeindeholztheil in der Kelksleithe, Bes.-Nr. 58 u. 63, St.-Kap. 70 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
36) ein Gemeindewiesentheil bei der Kapelle, Bes.-Nr. 221, St.-Kap. 45 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
37) ein Gemeindewiesentheil bei dem langen Gründlein, Bes.-Nr. 57, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
38) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 49, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
39) 2¼ Achtel Morgen Feld im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1389, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 80 fl.

Nordhalben, den 29. October 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Eichinger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Sachen des Johann Klerner von Lettenreuth gegen Johann Köhlerschmidt jun. von Michelau, wegen Forderung, wird im Wege der Hilfsvollstreckung am

Montag den 1. December d. Js. Nachmittags 2 Uhr

das nachbeschriebene Grundvermögen des Beklagten in Michelau durch eine Gerichtskommission einem nochmaligen und letzten Verstriche unterworfen, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Beschreibung der Realitäten.

1) 1¼ Tagw. Feld, der Judenwürth-Acker, mit 20 fl. St.-Kap., 1 M. Korngült, 5 fl. 44 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 125 fl.,
2) 1¼ Tagw. Feld, der Ellenacker, Nr. 1451, mit 40 fl. St.-Kap., 2¾ Sechz. Korn-, dann 2 V. 3½ Sechz. Gerstengült, 8 fl. 36 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 150 fl.,
3) ⅛ Tagw. Feld, das Heckenbragäckerlein, Nr. 1452, mit 5 fl. St.-Kap., 1 V. Habergült, 21½ kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 20 fl.,
4) 1¼ Tagw. die Grasäckerleinswiese, Nr. 1456, mit 10 fl. St.-Kap., 1 M. 2 V. Habergült, 14 fl. 20 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 210 fl.,
5) 1 1/16 Tagw. Holzboden auf der Birkenleithe, Nr. 1345 und 2621, mit 30 fl. St.-Kap., freieigen, geschätzt auf 65 fl.,
6) ½ Tagw. im Eckenanger, Nr. 1071, mit 25 fl. St.-Kap., freieigen, geschätzt auf 70 fl.,
7) 5/16 Tagw. Wiese in der Schaar, Nr. 1071½, mit 5 fl. St.-Kap., 3 fl. 4 kr. fixirtem Geldzehent, geschätzt auf 50 fl.,
8) ¾ Tagw. Wiese in den Streitäckern, Nr. 1075½, mit 10 fl. St.-Kap., geschätzt auf 70 fl.,
9) 1⅛ Tagw. Wiese, die Grasäckerleinswiese, Nr. 309, mit 55 fl. St.-Kap., mit 1 Mz. 2 V. Habergült, 7 fl. 40 kr. Handlohnsfixum, zehentbar, geschätzt auf 250 fl.,
10) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Hofraith, Stadel und 1¼ Tagw. Feld, der Gräßleinsacker, Nr. 1443, mit 300 fl. St.-Kap., 20 fl. Pfarrstockkapital, 8½ kr. Erbzins, 2 M. 2 V. Gerstengült, 58 fl. 35¼ kr. Handlohnsfixum, geschätzt auf 1800 fl.,
11) die halbe Grieswiese im Steuerdistrikt Oberwallenstadt, Nr. 254, mit 150 fl. St.-Kap., geschätzt auf 150 fl.

Lichtenfels, den 4. November 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Bauersmann Heinrich Müller zu Heinersreuth bei Mainleus zugehörige Anwesen, bestehend

1) in einem Gütlein, Hs.-Nr. 6 in Heinersreuth, sammt Zubehör, Bes.-Nr. 127, taxirt auf 680 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld im Schwalbenrangen, Bes.-Nr. 128, geschätzt auf 25 fl.,
3) in einem Ort von Fohren- und Fichtenholz im Brunngraben, Bes.-Nr. 212, taxirt auf 10 fl.,
4) in einer Wiese im Rinnig zu 1 Tagwerk, Bes.-Nr. 125c, geschätzt auf 234 fl.,
5) in einem Feld, das hintere Rinnig, 1¼ Tagwerk groß, Bes.-Nr. 125ee, gewürdigt auf 200 fl.,
6) in einem Feld, das vordere Rinnig, jetzt Wiese, ⅝ Tagwerk groß, Bes.-Nr. 125D, gewürdigt auf 116 fl.,
7) in einem Feld zwischen dem vorderen und hinteren Rinnig zu ½ Tagwerk, Bes.-Nr. 125E, mit einem Werth von 70 fl.,
8) in ¾ Tagwerk Feld, die Röthen im Rinnig, Bes.-Nr. 125F, gewerthet auf 85 fl.,
9) in ½ Tagwerk Feld, die Leithen im Rinnig, Bes.-Nr. 125G, taxirt auf 50 fl., und
10) in 2 Tagwerk Holzland, Bes.-Nr. 125H, gewürdigt auf 125 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und es wird Bietungstermin auf

Dienstag den 9. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Prechtel'schen Wirthshause zu Mainleus anberaumt. Kaufslustige haben zur ebengedachten Zeit vor der daselbst eintreffenden Königl. Landgerichtskommission zu erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll zu geben und den Zuschlag nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 97 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zu erwarten.

Kulmbach, den 13. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 8. November 1851, Nr. 21,850, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Samstag am 29. November 1851 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Gegenstände im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Mindestfordernden zur Lieferung in Akkord vergeben werden, nämlich:

65 Stück vierkantige eichene Hölzer zu 10 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß hoch; 260 Stück dergleichen zu 14,5 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß hoch; 11,045 Stück eichener Fugenschwellen und 66,170 Stück eichene Mittelschwellen zum Bahnunterbau zwischen Bamberg und Schweinfurt, und zwar:

Im Sectionsbezirke	auf den Lagerplatz	vierkantige Hölzer 10′ lang	vierkantige Hölzer 14,5 lang	Fugen-Schwellen.	Zwischen-Schwellen.
Bamberg	Bamberg am Bahnhof	4	16	1,220	7,300
	Staffelbach am Stationsplatz	4	16	1,630	9,700
	Summa	8	32	2,850	17,000
Haßfurt	Ebelsbach am Stationsplatz	7	28	1,600	9,600
	Zeil	7	28	1,300	7,800
	Haßfurt	9	36	1,780	10,680
	Gädheim	3	12	1,670	10,000
	Summa	26	104	6,350	38,100
Schweinfurt	Schonungen am Stationsplatz	7	28	930	5,580
	Schweinfurt am Bahnhof	24	96	915	5,490
	Summa	31	124	1,845	11,070
	Im Ganzen	65	260	11,045	66,170

Bedingnißheft und Pläne liegen vom 15. l. Mts. November an in den Amtslokalitäten der mitunterfertigten, wie allen übrigen K. Eisenbahnbau-Sektionen der Ludwig-Westbahn zu Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Gemünden, Lohr, Hain und Aschaffenburg zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Freitag den 28. l. Mts. November Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis

Mittwoch den 26. l. Mts. November Abends 6 Uhr

bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Haßfurt, am 12. November 1851.

Königliches Landgericht.
Scheuerer, Landrichter.

Königlich Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Krafft,
Sektions-Ingenieur.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 12. November 1851, Nr. 15920, 22048 bis 22051, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

als am 1., 2., 3., 4. und 5. December l. Js.

Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich die fünf nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das I. Arbeitsloos, 10,000 Fuß lang, zwischen Oberpleichfeld und Prosselsheim,

das II. Arbeitsloos, 12,000 Fuß lang, zwischen Prosselsheim und Seligenstadt,

das III. Arbeitsloos, 13,500 Fuß lang, zwischen Seligenstadt und Rothhof,

das IV. Arbeitsloos, 11,000 Fuß lang, zwischen Rothhof und Rottendorf,

das V. Arbeitsloos, 8500 Fuß lang, zwischen Rottendorf und dem Wöltriederhof,

enthaltend:	I. Loos		II. Loos		III. Loos		IV. Loos		V. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten . . .	43,678	31	18,667	49	47,432	1	32,008	32	149,557	57	291,344	50
Kunstbauten	31,682	6	5,203	1	21,077	4	30,535	55	53,275	6	141,773	12
Sicherung der Böschungen . .	—	—	—	—	—	—	144	55	784	57	929	52
Vollendung der Wegübergänge	3,621	44	3,908	36	690	58	5,191	39	2,982	44	16,395	41
Steinmaterial zum Unterbau .	21,754	26	20,290	55	15,752	6	24,686	12	14,723	25	97,207	4
Im Ganzen	100,736	47	48,070	21	84,952	9	92,567	13	221,324	9	547,650	39

Es kann sowohl auf jedes der fünf Loose einzeln, als auch auf alle fünf Loose zusammen, als einziges Akkordobjekt, submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

am Montag den 1. December l. Js. für das I. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Dienstag den 2. December l. Js. für das II. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Mittwoch den 3. December l. Js. für das III. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Donnerstag den 4. December l. Js. für das IV. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Freitag den 5. December l. Js. für das V. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Freitag den 5. December l. Js. für das I. mit V. Loos, Nachmittags zwei Uhr.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der fünf Loose einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und für die fünf Loose als einziges Akkordobjekt zusammen fünf Prozent von der Akkordsumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 17. lauf. Monats November an im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten entweder

für das I. Loos für sich und für alle fünf Loose als ein Akkordobjekt zusammen, längstens bis

Samstag den 29. l. Mts. November Abends 6 Uhr,

für das II. Loos längstens bis

Montag den 1. December l. Js. Abends 6 Uhr,

für das III. Loos längstens bis

Dienstag den 2. December l. Js. Abends 6 Uhr,

für das IV. Loos längstens bis

Mittwoch den 3. December l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längstens bis

Donnerstag den 4. December l. Js. Abends 6 Uhr

Digitized by Google

bei den unterfertigten Behörden oder für jedes Loos einzeln, wie für alle fünf zusammen längstens bis

Donnerstag den 27. laufenden Monats und Jahres
Abends 6 Uhr

bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Würzburg, am 15. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht rechts des Mains.
Hauck, Landrichter.

Königliche Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Hohenner,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Das der Gräflich Giech'schen Standesherrschaft zustehende Wohnhaus Nr. 4 mit darauf ruhendem Backfeuerrecht, einer Holzschlicht und einem Pflanzgärtlein dahier soll am

Montag den 1. December d. Js. Vormittags 11 Uhr

öffentlich versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Einweisung des Verkaufsgegenstandes und die Eröffnung der darauf ruhenden Lasten, dann der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgen wird.

Thurnau, am 15. November 1851.

Gräflich Giech'sches Domainen-Rentamt.
Billing.

Bekanntmachung.

(Die erledigte Stelle eines Inspektors an dem evangelischen Collegium von St. Anna in Augsburg betr.)

Die Stelle eines Inspektors an der Erziehungs-Anstalt, dem evangelischen Collegium St. Anna in Augsburg, ist erlediget, und durch einen Candidaten des Studien-Lehr- und des Pfarr-Amts wieder zu besetzen. — Der Gehalt eines Inspektors besteht in jährlich 250 fl., freier Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, freier Kost, Wäsche und ärztlicher Behandlung. Der Inspektor tritt als solcher in die Verhältnisse der Studienvorbereitungs-Lehrer und in die Ansprüche der in dem Studienlehramte angestellten Pfarramts-Candidaten, muß aber die philologische Prüfung nicht blos für eine lateinische Schule, sondern für ein Gymnasium bestanden haben und sich darüber durch legale Zeugnisse ausweisen.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Magistrate zu melden und ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, bis zum 20. December l. Js. einzureichen.

Augsburg, den 15. November 1851.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der II. Bürgermeister,
Heinrich.

Rotty, Sekr.

Nicht amtliche Artikel.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne.

Den 13. November. Die Tochter des Bürgers und Kaufmanns J Würzburger dahier.

Den 16. November. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 17. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 18. November. Der Sohn des Bürgers und Gutsbesitzers Gutmann in der Altstadt.

Den 20. November. Der Sohn des Gastwirths Buob zu Kissingen.

Gestorbene.

Den 14. November. Der Sohn des Hauptmanns von Wissel, im Königl. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) dahier, alt 1 Jahr, 6 Monate und 9 Tage.

— — Die Ehefrau des Schriftsetzers Stoll dahier, alt 52 Jahre und 13 Tage.

Den 15. November. Der Schneidergeselle Landgloz dahier, alt 23 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 145. Bayreuth, Dienstag den 25. November 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrs-Anstalten betreffend. — Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Straf-Sachen. — Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Geiselwind, um Bewilligung einer Collekte zur Herstellung ihrer Synagoge. — Zunahme der Holzfrevel. — Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Weißenstadt pro 1851. — Wahl der Kirchenverwaltung zu Kirchenlamitz pro 1851. — Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika. — Pfarrei Gremsdorf. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrs-Anstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Durch Unsere Verordnung d. d. 6. Februar d. Js. haben Wir die Bildung einer General-Direction der K. Verkehrs-Anstalten als Section des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmigt.

Wir finden Uns nunmehr bewogen, wegen der künftigen Formation dieser Stelle und zunächst der ihr untergeordneten Behörden nachstehende nähere Bestimmungen zu erlassen:

A. Formation.

1.

Bezüglich der Centralstelle selbst wollen Wir es bis auf Weiteres noch bei dem Personalstatus nach der Formation der früheren General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen belassen.

Wir bestätigen hienach das der General-Direction der K. Verkehrs-Anstalten zur vorläufigen Verwendung zugewiesene Personal in seiner dermaligen Stellung und behalten Uns die den Umständen entsprechenden weiteren Verfügungen vor.

Digitized by Google

2.

Als äußere Vollzugsorgane und eigentliche Verwaltungs-Behörden werden der General-Direction untergeordnet:

I. in jedem der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und beziehungsweise Eisenbahn-Betrieb, nämlich:

a) für Oberbayern ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in München,
b) für Niederbayern ein Oberpostamt mit dem Sitze in Landshut,
c) für die Pfalz ein Oberpostamt mit dem Sitze in Speyer,
d) für die Oberpfalz und Regensburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Regensburg,
e) für Oberfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Bamberg,
f) für Mittelfranken ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Nürnberg,
g) für Unterfranken und Aschaffenburg ein Oberpostamt mit dem Sitze in Würzburg,
h) für Schwaben und Neuburg ein Oberpost- und Bahnamt mit dem Sitze in Augsburg;

II. für den Telegraphen-Betrieb im Königreiche:
ein Telegraphenamt mit dem Sitze in München;

III. das K. Betriebsamt der Donau-Dampfschifffahrt mit dem Sitze in Regensburg;

IV. die K. Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit dem Sitze in Nürnberg.

Die bisherige Wagenbau-Anstalt in Nürnberg und die unmittelbare Hauptwerkstätte in Augsburg gehen als Reparatur-Werkstätten an die betreffenden Bezirksämter über.

3.

Die bereits durch die Verordnung d. d. 27. Mai 1847 ausgesprochene Vereinigung der Post- und Eisenbahn-Betriebsbehörden hat, insoweit solche noch nicht besteht, sobald einzutreten, als das Interesse beider Dienstzweige solches angemessen erscheinen läßt.

Bis dahin kann in einzelnen Fällen ein gesonderter Bestand der Bezirks- und Localbehörden noch belassen werden.

Die genaue Ausscheidung der Etats, dann der für jeden Rentenzweig erforderlichen Buch- und Rechnungsführung ist übrigens, wie bisher zu beobachten, und sind insbesondere die gemeinsamen Kosten der Bezirks-Verwaltungen auf die Post- und Eisenbahncassa nach dem in jedem Falle speciell festzusetzenden Maßstabe zu überweisen.

4.

Die den Bezirks-Oberämtern untergeordneten Post- und Eisenbahnbehörden werden nach der Bedeutung der Verkehrspunkte eingetheilt, wie bisher:

1) Aemter,
2) Verwaltungen,
3) Expeditionen.

Die Zahl der Aemter soll auf acht, nämlich die Post- und Bahnämter zu Hof, Nördlingen und Kempten, dann die Postämter zu Ansbach, Aschaffenburg, Bayreuth, Lindau und Passau beschränkt werden.

Die Zahl der Verwaltungen ist vorläufig auf zwölf festgesetzt.

Die Verwaltungen zweiter und dritter Classe sind nach und nach einzuziehen und in gewöhnliche Expeditionen umzuwandeln. Es bleibt hiebei vorbehalten, einzelne Expeditionen bei besonderer Bedeutung des Dienstes zeitweise durch einen Officialen verwalten zu lassen.

5.

Die Bezirks-Oberämter werden besetzt:
mit einem Vorstande,
mit einem Bezirkscassier, und,
in soweit Eisenbahndienst damit verbunden ist,
einem Betriebs-Inspector,

Digitized by Google

einem Betriebs-Ingenieur,
einem Maschinenmeister,
den erforderlichen Specialcassieren, Officialen und dem Unterpersonale.

Die Localämter werden besetzt:
mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl Officialen und Assistenten.

Als technische Aufsichtsorgane sind die Bahn-Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Obermaschinisten zu exponiren.

6.

Bezüglich der Formation der centralisirten Behörden, nämlich:

a) des Telegraphenamtes,
b) des Betriebsamtes der Donau-Dampfschifffahrt,
c) der Verwaltung des Ludwig-Donau-Mainkanals,

behalten Wir Uns besondere Entschließung bevor.

7.

Die Ranges- und Gehaltsverhältnisse des Personals reguliren sich, insoweit Wir nicht jetzt schon Anderes bestimmen, nach den für die Post- und Eisenbahn-Verwaltung bisher bestandenen Normen.

Bezüglich der Dienstkleidung haben die bisher für das Post- und Eisenbahn-Personal bestandenen Vorschriften auf das gesammte Personal der K. Verkehrs-Anstalten gleichmäßige Anwendung zu finden, insoweit nicht für einzelne Dienstes-Kategorien anderweite specielle Dienstesvorschriften ertheilt werden.

B. Wirkungskreis.

8.

Der Wirkungskreis der General-Direction der K. Verkehrsanstalten als Ministerial-Section ist bereits durch Unsere Verordnung d. d. 6. Februar d. Js. festgesetzt; der Wirkungskreis als Centralstelle ist im erweiterten Maße zunächst der frühere der General-Verwaltung der Posten und Eisenbahnen und erstreckt sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrsanstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen, umfaßt insbesondere

1) die Sorge für bestmögliche Ausbildung der einzelnen Verkehrs-Anstalten, für ausreichende Anlagen von Stationen und Verbindungs-Linien;
2) die Unterhaltung und, insoweit solche zugewiesen werden, die Führung der Bauten nach den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen;
3) die Anschaffung und Instandhaltung des gesammten Betriebs-Inventars;
4) die Regulirung und Ueberwachung des gesammten Fahrdienstes der Posten, Eisenbahnen und Dampfboote und die Sorge für ausreichende Verkehrsmittel jeder Art;
5) die Aufsicht über den ganzen Dienst der Verkehrsanstalten nach allen Abtheilungen und über das gesammte hiebei verwendete Personal;
6) die Aufnahme, Entlassung, Versetzung und Verwendung der Individuen auf Ruf und Widerruf, oder kündbaren Dienstvertrag, insoweit dieß nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist;
7) die Aufnahme der Dienstaspiranten nach den deßfallsigen allgemeinen Vorschriften;
8) die Behandlung der Reclamationen nach den einschlägigen Verordnungen;
9) die Führung der Processe durch das eigene Fiscalat;
10) die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jänner 1826, das Finanz-Rechnungswesen des Reiches betreffend, und der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jedem der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Verrechnungszweige nach den jeweils hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen;

Digitized by Google

11) die Unterhaltung einer vollständigen Statistik der Verkehrsanstalten;
12) die Sorge für möglichste Steigerung der Frequenz und Rentabilität der Verkehrs-Anstalten durch geeignete Contracte in besonderen Ausnahmsfällen;
13) Urlaubs-Ertheilungen an das Personal bis zu sechs Wochen;
14) Unterstützungen und Entschädigungen innerhalb der bewilligten einschlägigen Etats-Maximal-Summe.

Gegenstände, worüber jederzeit höhere Entschließung zu erholen ist, sind insbesondere:

1) alle allgemeinen Formationsbestimmungen;
2) Verhandlungen mit fremden Staaten;
3) die Festsetzung der allgemeinen Tarifs-Normen;
4) die Führung von — im Etat nicht vorgesehenen Bauten;
5) die Anstellung, Versetzung oder Quiescirung des Personals mit pragmatischen Rechten;
6) die Ertheilung von Urlaub über sechs Wochen;
7) die Bewilligung von Remunerationen.

9.

Die Oberpost- und Bahnämter der acht Kreise, sowie die centralisirten Behörden für Telegraphen-, Dampfschifffahrts- und Kanalbetrieb sind als die eigentlichen Verwaltungsorgane zu betrachten, und ist denselben eine möglichst freie Bewegung innerhalb der ertheilten allgemeinen Vorschriften und genehmigten Etats zugestanden.

Auf den Grund ausgedehnter Competenz sind die Kreis- und Centralbetriebs-Behörden für den ordnungsmäßigen Gang des Dienstes zunächst verantwortlich zu machen.

Als Obliegenheiten dieser Mittelbehörden sind insbesondere zu bezeichnen:

1) der umsichtige und energische Vollzug der höheren Anordnungen;
2) die fortwährende Wahrnehmung der Interessen des Verkehrs und Veranlassung zweckdienlicher Einrichtungen;
3) die fortwährende Beaufsichtigung und Instandhaltung der Bauten und des zugewiesenen Inventars;
4) die Sorge für möglichst zweckmäßigen und ökonomischen Betrieb;
5) die Ueberwachung der Einhebung und Verrechnung der Gefälle;
6) die zweckmäßigste Verwendung des zugewiesenen Personals, dann die Aufnahme, Versetzung und Entlassung jener niederen Bediensteten, welche nicht den im Artikel II. der Verordnung d. d. 11. October 1848 bezeichneten Kategorien angehören und bezüglich welcher sonst höhere Bestimmung nicht erforderlich ist;
7) die unausgesetzte Ueberwachung des gesammten Dienstes und lebendige Controle durch den Vorstand, seine Nebenbeamten und bestimmten Inspicirungsorgane;
8) die Bewilligung von Urlaub bis 14 Tagen;
9) stete selbstthätige Wirksamkeit für die Zwecke der Verkehrsanstalten, wie sie durch specielle Aufträge oder allgemeine Vorschriften bezeichnet werden;
10) entsprechende Erledigung vorkommender Beschwerden auf dem kürzesten Wege.

C. Geschäftsgang.

10.

Bei der Wirksamkeit der Generaldirection der Verkehrsanstalten als Centralstelle richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen auch nach den deßfalls im Allgemeinen für Central-Verwaltungs-Stellen geltenden Vorschriften.

Vorzugsweise soll überall auf Vereinfachung des Dienstes gesehen und soweit als möglich stets das kürzeste Verfahren eingehalten werden.

Der Vorstand bleibt für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Die Mitglieder haften für acten- und instructionsgemäße Behandlung der Geschäfte.

Eine periodische Ober-Inspection sämmtlicher Verkehrsanstalten ist so oft als möglich von dem Vorstande selbst, außerdem durch die einschlägigen Referenten vorzunehmen.

Digitized by Google

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstandes tritt Stellvertretung durch den ersten Rath ein, wenn nicht anders verfügt wird.

11.

Bei den Mittelbehörden ist der Geschäftsgang durchaus bureaumäßig und der Vorstand für die Geschäftsführung im Allgemeinen zunächst verantwortlich, wodurch jedoch die freie Bewegung der Nebenbeamten innerhalb der speciellen Dienstesabtheilung nicht behindert, vielmehr in allen Abstufungen das richtige Verhältniß zwischen Competenz und Verantwortlichkeit eingehalten werden soll.

Ueberall soll auch hier die möglichst rasche Geschäftsführung und energische Dienstesaufsicht gewahrt, unnöthige Schreiberei aber fern gehalten werden.

Auf die Mittelbehörden hat die bezüglich der Stellvertretung des Vorstandes im §. 10 gegebene Bestimmung analoge Anwendung zu finden.

Im Sinne der vorstehend ertheilten Normen sind auch die speciellen Instructionen und Dienstesvorschriften zu erlassen.

12.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 14. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 272.

An die K. Untersuchungsgerichte, die K. Kreiskasse und die K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den vorbenannten K. Behörden eine am 29. v. Mts. erlassene höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Hiebei sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf die, im Benehmen mit dem K. Appellationsgerichte erlassene Ausschreibung vom 2. März 1850 — Intelligenzblatt für Oberfranken von 1850, Seite 276 — Bezug zu nehmen, und auf die genaue Befolgung derselben, sowie des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848 hinzuweisen; nachdem in jüngster Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen den Zeugen und Sachverständigen bei der provisorischen Anweisung ihrer Gebühren diese nicht nach der geraden Entfernung der Wohnorte der Zeugen von dem Schwurgerichts- oder Stadtgerichtssitze, sondern unzulässiger Weise nach denjenigen Umwegen berechnet wurden, welche die Zeugen unter Benützung der Eisenbahn oder anderer Fahrgelegenheiten wirklich zurückgelegt haben, ein Verfahren, wodurch der Abstrich bedeutender Gebühren und die mühevolle Rückforderung der abgestrichenen Be-

Digitized by Google

träge herbeigeführt und selbst eine Haftung derjenigen, welche dergleichen provisorische Anweisungen erlassen, in Aussicht gestellt wird. Bayreuth, den 17. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Stetter.

Fürlinger.

* * *

Nr. 17,061.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz

und

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem sich über Anwendung der Bestimmungen unter Art. V. VI. VII. IX. und X. der allerhöchsten Verordnung vom 23. December 1848, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend (Regierungsblatt für das Jahr 1848, Seite 1265), mehrfache Anstände ergeben haben, so wird zu deren Beseitigung von den unterfertigten K. Staats-Ministerien der Justiz und der Finanzen Folgendes eröffnet:

1) Zu den nach Art. V. und VI. der Verordnung vom 23. December 1848 in bestimmten Fällen von dem Bezuge einer Entschädigung für Zeitversäumnisse aus dem Grunde ausgeschlossenen Sachverständigen und Zeugen, weil sie bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, gehören nach der unterm 5. December 1849, sub Nr. 18794, an die K. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken erlassenen und den übrigen K. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins in Abschrift mitgetheilten Finanz-Ministerial-Entschließung alle Staats- und öffentlichen Diener, welche aus dieser Dienstleistung einen Gehalt, d. h. einen bei ihrer Ernennung oder Beauftragung ausgesprochenen und bei einer Staats- oder öffentlichen Kassa angewiesenen fortlaufenden Geldbezug erhalten, mag nun dieser in einem wirklichen Gehalte, oder in einem Funktionsbezuge oder Taggelde bestehen.

Es geht hieraus, wie aus den allegirten Artikeln der angezogenen Verordnung selbst hervor, daß der in bestimmten Fällen die Entschädigung für Versäumniß ausfließende Gehaltsbezug für noch fortdauernde wirkliche Bekleidung eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes bestimmt seyn muß, der wegen früherer Dienstes- oder anderer Verhältnisse bewilligte Bezug eines Pensions- und Quiescenz-Gehaltes, einer Präbende ꝛc. aber einen solchen Ausschluß nicht begründet.

Hiernach haben Pensionisten und Quiescenten als solche alle Zeit die volle, in der Verordnung vom 23. December 1848 festgesetzte Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

2) Nach Art. V. Abs. 1 der Verordnung vom 23. December 1848 können Sachverständige bei gerichtlicher Vernehmung an ihrem Wohnorte nur dann eine Entschädigung von 36 kr. in Anspruch nehmen, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Erfolgt jedoch die Vernehmung außerhalb des Wohnortes, so passirt nach demselben Artikel Abs. 2 allen Sachverständigen eine Entschädigung von 2 fl. des Tages, wornach es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Entschädigung mit täglich 2 fl. im fraglichen Falle auch jenen Individuen resp. Sachverständigen gebührt, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt erhalten.

3) Im Art. VII. Abs. 1 der mehr allegirten Verordnung vom 23. December 1848 ist bestimmt, daß, wenn Zeugen genöthigt sind, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, für jedes Uebernachten die im Art. VI. derselben Verordnung bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden soll.

Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das

Digitized by Google

Uebernachten an diesem Orte, und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden.

Hienach ist es aber eben so zweifellos, daß der Absatz 2 desselben Artikels VII., — der auch solchen Zeugen eine Entschädigung zusichert, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, — nur auf das Uebernachten des Zeugen am Orte seiner Vernehmung sich bezieht, und nur hiefür, keineswegs aber auch für die Hin- und Rückreise und für das Uebernachten auf derselben eine Entschädigung angewiesen werden darf.

4) Zu Art. IX. der Verordnung vom 23. December 1848 ist in der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26. Mai 1849, Nr. 7968, bemerklich gemacht worden, daß die von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise von dem die öffentliche Verhandlung leitenden Gerichtsmitgliede angewiesenen Gebühren sofort in dem hiernach festgesetzten Betrage ausbezahlt werden sollen und den Rentämtern eine Revisionsbefugniß nicht zustehe, indem die Revision und Superrevision der fraglichen Zahlungs-Anweisungen ohnedies der K. Regierungs-Finanzkammer, resp. dem K. Obersten Rechnungshofe vorbehalten bleibt.

Diese Bemerkung wird hiermit wiederholt, hiebei aber, um den Rückersatz der nach Art. X. mehrerwähnter Verordnung geleisteten Vorschüsse für Reise- und Versäumnißkosten zu sichern, die Bestimmung getroffen, daß die K. Rentämter keinem Zeugen ohne Produktion der Ladungs-Urkunde die vorschriftsmäßig angewiesenen Beträge auszuzahlen, solche vielmehr bis zu deren Beibringung oder bis zur Vorlage eines Zeugnisses des zur Vorschuß-Ertheilung berechtigten Rentamts darüber, daß eine Vorschußleistung nicht stattgefunden, zu verweigern haben.

Im Falle des Art. IX. Abs. 2 der Verordnung vom 23. December 1848 liegt gleiche Verpflichtung dem Gerichte ob, welches die Zahlung der angewiesenen Beträge vorschußweise zu leisten hat.

Uebrigens haben die K. Regierungs-Finanzkammern Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Entschließung sofort in den Kreis-Intelligenzblättern abgedruckt werde.

München, den 29. October 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven.

An die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken.
Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Durch den Minister der General-Secretaire:
Gietl.

Ad Num. 340.

An die K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde zu Geiselwind um Bewilligung einer Collekte zur Herstellung ihrer Synagoge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Reskriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, d. d. 13. d. Mts., für die Herstellung der Synagoge in Geiselwind die Vornahme einer Synagogen-Collekte Allergnädigst zu bewilligen geruht.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Synagogen befinden, hiemit die Weisung, diese Allerhöchst bewilligte Collekte durch die betreffenden israelitischen Cultusvorsteher vornehmen zu lassen, und die eingegangenen Sammelgelder binnen längstens 4 Wochen hieher einzusenden.

Bayreuth, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 5888. An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Zunahme der Holzfrevel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungs-Ausschreiben, ausgesetzten Betreffs, vom 16. December 1848 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1848, Seite 1448), wird zu eifrigstem Vollzuge in Erinnerung gebracht.

Die Vorstände der Polizeibehörden haften persönlich für den entsprechenden Vollzug.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 5321. Bekanntmachung.
(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung zu Weißenstadt pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Ersatzwahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Weißenstadt wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Rothgerbermeister Wilhelm Ruckdeschel zu Weißenstadt,
2) Bäckermeister Matthäus Goller dortselbst.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Webermeister Matthäus Rieß zu Weißenstadt,
2) Schneidermeister Heinrich Leupold allda.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 5320. Bekanntmachung.
(Die Wahl der Kirchenverwaltung zu Kirchenlamitz pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl der unständigen Mitglieder der Kirchenverwaltung von Kirchenlamitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Töpfermeister Heinrich Fischer von Kirchenlamitz,
2) Bäckermeister Daniel Kohl von dort.

II. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:
1) Oekonom Lorenz Franz von Dörflas,
2) Schmiedmeister Daniel Schaller von Kirchenlamitz.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 350.

(Die Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man im nachstehenden Abdrucke einen Auszug aus dem am 14. l. Mts., im rubrizirten Betreff, ergangenen Reſcripte des K. Staats-Miniſteriums des Innern veröffentlicht, ſieht man ſich veranlaßt, diejenigen, welche etwa nach New-Orleans zu reiſen, oder dahin auszuwandern beabſichtigen, darauf aufmerkſam zu machen, wie es in ihrem eigenen Intereſſe gelegen ſey, daß ihnen das Landen in der Stadt New-Orleans und zwar mit demſelben Schiffe, auf welches der Kontrakt lautet, ſo wie die Geſtattung eines mindeſtens zweitägigen Aufenthalts am Bord nach erfolgter Ankunft in dem dortigen Hafen in dem Ueberfahrts-Akkord ausdrücklich zugeſichert werde.

Dabei kann den Auswanderern überhaupt nicht genug empfohlen werden, die genannten Akkorde oder deren Kopien ſorgfältig bei ſich zu bewahren, und ſie, wenn ſie in den amerikaniſchen Häfen Klagen zu Protokoll geben, nebſt der Klage einzuſenden, indem es nur in dieſem Falle möglich iſt, gegen die Schiffs-Expedienten, mit welchen ſie den Vertrag abgeſchloſſen haben, das Geeignete einleiten zu können.

Bayreuth, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.

Liſer.

Faber.

* * *

Nach dem IV. Jahresberichte der deutſchen Geſellſchaft von New-Orleans hat in dieſem Jahre die Beförderung von Auswanderern auf Fahrzeugen ſtattgefunden, deren endlicher Beſtimmungs-Ort nicht New-Orleans, ſondern ein anderer fremder Hafen war.

So kam der „Duc de Brabant“ von Antwerpen nur bis an die Mündung des Fluſſes (100 Meilen unterhalb der Stadt), beförderte ſeine Paſſagiere von dort nach New-Orleans auf einem Dampfboote und ſetzte dann ſeine Reiſe nach Havanna fort.

Die Paſſagiere werden zwar auf dieſe Weiſe allerdings richtig nach New-Orleans geliefert, und es wird ihnen, dem Buchſtaben nach, der Contrakt gehalten; dieſes Verfahren hat aber einen doppelten Uebelſtand zur Folge.

Einmal nämlich wird den Paſſagieren durch dieſe Ueberladung in offener See die Gelegenheit benommen, ihre etwaigen Beſchwerden gegen den Schiffskapitain, deſſen Offiziere oder die Schiffseigner ſogleich nach erfolgter Landung auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; dann aber werden die Auswanderer der den Paſſagieren gewöhnlich entweder herkömmlich oder kontraktmäßig bewilligten Vergünſtigung verluſtig, nach der Ankunft im Hafen 2 bis 3 Tage am Borde des Schiffes bleiben zu dürfen, was für die Auswanderer immerhin von namhaftem Vortheile iſt, da ſie hiedurch der Koſten des Aufenthaltes in einem Gaſthauſe und der Hin- und Herſchleppung ihrer Effekten überhoben werden.

Ad Num. 553. Bekanntmachung.

(Die Pfarrei Gremsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gremsdorf, im Landgerichte und Dekanatsbezirke Höchſtadt, der Erzdiözeſe Bamberg, welche dem landesfürſtlichen Patronate angehört, iſt in Erledigung gekommen. Dieſelbe umfaßt 597 Seelen, welche von dem Pfarrer ohne Hilfspriester zu paſtoriren ſind, in fünf Ortſchaften mit ½- bis 1½ſtündiger Entfernung vom Pfarrſitze, und hat eine Schule zu Gremsdorf zu reſpiziren. Die Einkünfte berechnen ſich auf 760 fl. 53½ kr., und die Laſten auf 17 fl. 26 kr., ſo daß das reine Einkommen in 743 fl. 27½ kr. beſteht.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen binnen 14 Tagen anher einzureichen. Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Vom Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth

werden alle hiesigen Einwohner gewarnt, Waaren von unbekannten oder verdächtigen Personen anzukaufen, und aufgefordert, sofortige Anzeige zu erstatten, wenn ihnen von derartigen Personen Waaren zum Kaufe angeboten werden.

Zuwiderhandelnde haben eine Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden oder entsprechende Arreststrafe zu gewärtigen.

Bayreuth, am 20. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.
Dilchert.

Bekanntmachung.

Die Webermeister Johann Nicol und Augusta Wilhelmina Sommer'schen Eheleute zu Förtschenbach haben die Unzulänglichkeit ihres Vermögens zur Befriedigung ihrer Gläubiger angezeigt und sich dem Gantverfahren freiwillig unterworfen, weshalb zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung, sowie zum Vorbringen der Einreden und zur Schlußverhandlung auf den

2. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt im Geschäftszimmer Nr. 3 dahier ansteht, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile öffentlich vorgeladen werden, daß das Ausbleiben im Termin den Ausschluß von der Gantmasse und den übrigen Verhandlungen zur Folge habe.

Wer etwas von dem Vermögen der Gemeinschuldner in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, dem Gantgerichte zu überlassen.

Zugleich wird zur Versteigerung des Anwesens, bestehend in einem Hause, Nr. 18, 42 □R. Garten, 18 □R. altem Weg, geschätzt auf 273 fl. 25 kr., auf den

1. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

im Hause des Gemeinschuldners zu Förtschenbach Termin anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich gerichtsunbekannte Käufer über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Rehau, den 8. November 1851.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden im Orte Zoppaten nachgenannte Moventien ꝛc., nämlich:

1) ein paar roth- und weißscheckigte Ochsen,
2) ein paar roth- und weißscheckigte Kalben,
3) eine rothscheckigte Kuh,
4) ein halbjähriges Kalb,
5) eine weiße Ziege,
6) ein aufgerüsteter Wagen,
7) ein Pflug mit Schaar und Säge,
8) ein Wagen mit Dungleitern,
9) circa dreißig Centner Heu,

auf den

1. December curr. Nachmittags 2 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Berneck, am 15. November 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 12. November 1851, Nr. 15920, 22048 bis 22051, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,

als am 1., 2., 3., 4. und 5. December l. Js.

Vormittags neun Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Ausführung in Akkord vergeben werden, nämlich die fünf nachbenannten Arbeitsloose der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, und zwar:

das I. Arbeitsloos, 10,000 Fuß lang, zwischen Oberpleichfeld und Prosselsheim,

das II. Arbeitsloos, 12,000 Fuß lang, zwischen Prosselsheim und Seligenstadt,

das III. Arbeitsloos, 13,500 Fuß lang, zwischen Seligenstadt und Rothhof,

das IV. Arbeitsloos, 11,000 Fuß lang, zwischen Rothhof und Rottendorf,

das V. Arbeitsloos, 8500 Fuß lang, zwischen Rottendorf und dem Wöltriederhof,

enthaltend:	I. Loos		II. Loos		III. Loos		IV. Loos		V. Loos		Zusammen	
	veranschlagt zu											
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigentliche Erdarbeiten . . .	43,678	31	18,667	49	47,432	1	32,008	32	149,557	57	291,344	50
Kunstbauten	31,682	6	5,203	1	21,077	4	30,535	55	53,275	6	141,773	12
Sicherung der Böschungen . .	—	—	—	—	—	—	144	55	784	57	929	52
Vollendung der Wegübergänge	3,621	44	3,908	36	690	58	5,191	39	2,982	44	16,395	41
Steinmaterial zum Unterbau .	21,754	26	20,290	55	15,752	6	24,686	12	14,723	25	97,207	4
Im Ganzen	100,736	47	48,070	21	84,952	9	92,567	13	221,324	9	547,650	39

Es kann sowohl auf jedes der fünf Loose einzeln, als auch auf alle fünf Loose zusammen, als einziges Akkordobjekt, submittirt werden.

Die Eröffnung der rechtzeitig eingereichten Submissionen findet statt:

am Montag den 1. December l. Js. für das I. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Dienstag den 2. December l. Js. für das II. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Mittwoch den 3. December l. Js. für das III. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Donnerstag den 4. December l. Js. für das IV. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Freitag den 5. December l. Js. für das V. Loos, Vormittags neun Uhr,

am Freitag den 5. December l. Js. für das I. mit V. Loos, Nachmittags zwei Uhr.

Die zu stellende Kaution beträgt: für jedes der fünf Loose einzeln je zehn Prozent von der Akkordsumme und für die fünf Loose als einziges Akkordobjekt zusammen fünf Prozent von der Akkordsumme.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 17. lauf. Monats November an im Amtslokale der mitunterfertigten Königlichen Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten entweder

für das I. Loos für sich und für alle fünf Loose als ein Akkordobjekt zusammen, längstens bis

Samstag den 29. l. Mts. November Abends 6 Uhr,

für das II. Loos längstens bis

Montag den 1. December l. Js. Abends 6 Uhr,

für das III. Loos längstens bis

Dienstag den 2. December l. Js. Abends 6 Uhr,

für das IV. Loos längstens bis

Mittwoch den 3. December l. Js. Abends 6 Uhr,

für das V. Loos längstens bis

Donnerstag den 4. December l. Js. Abends 6 Uhr

Digitized by Google

bei den unterfertigten Behörden oder für jedes Loos einzeln, wie für alle fünf zusammen längstens bis

Donnerstag den 27. laufenden Monats und Jahres
Abends 6 Uhr

bei der Königlichen Eisenbahnbau-Kommission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissionsbedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Kautions- und Betriebsvermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Würzburg, am 15. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht rechts des Mains.
Hauck, Landrichter.

Königliche Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Hohenner, Sektions-Ingenieur.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich innerhalb des durch Bekanntmachung vom 3. Mai d. Js. fürgestreckten sechsmonatlichen Termins der unbekannte Inhaber der auf den Soldaten Johann Gottlieb Küfner von Bühl verlautenden Mobilisirungs-Obligation, d. d. Würzburg, 5. März 1847, sub Cassa-Cataster-Nr. 4007, Commissions-Cataster-Nr. 15,666, über 250 fl. bei hiesigem Gerichte nicht gemeldet und die gedachte Urkunde vorgezeigt hat, wird solche hiemit für kraftlos erklärt.

Pegnitz, am 17. November 1851.

Königliches Landgericht.
Ehrlicher.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Büttnermeisters Theodor Wagner von Kronach wird dessen Mobiliarnachlaß, bestehend in allerlei Hausgeräthschaften, Bettzeug, Büttnerhandwerkszeug ꝛc., am

Dienstag den 2. December c. Vormittags 9 Uhr

im Sterbhause, Hs.-Nr. 97 dahier öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zugleich ergeht an alle diejenigen, welche Forderungen an die Wagner'sche Nachlaßmasse zu machen haben, die Aufforderung, solche am

Freitag den 12. December c. Vormittags

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Kronach, am 13. November 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Nicht amtliche Artikel.

Alle Sorten Reis und Gerste, sehr billig bei Fr. Eißenbeiß.

Vorjähriger Sechsämter Flachs bei Fr. Eißenbeiß.

Fertige Pelzwaaren
in vorzüglich schöner und reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. Wertheimber
neben dem Opernhause.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. November 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	93¼	
" à 4 % " . . .	95¾	
" à 5 % " Ausgabe I.	101	
" à 5 % " " II. à IV.	101¾	
" Grundr.-Ablös. à 4 %	94	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	
" " Promessen per Stück		
" " Agio ältere .	118	
" " " neue .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 146. Bayreuth, Donnerstag den 27. November 1851.

Inhalt:

Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzlei-Personal. — Im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffener Vagant Christoph Rath. — Gemeinde-Ersatzwahl zu Lichtenfels pro 1851. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Redwitz für 1851. — Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenstände, wozu das Aerar zu concurriren hat. — Ergänzung des Stadtmagistrats Goldkronach. — Cursiren falscher Münzen. — Ersatzwahl des Magistrats zu Lichtenberg. — Cursiren falscher Münzen. — Ein in Schrattenhofen aufgefundener Taubstummer. — Landwehr-Offiziers-Wahlen in Herzogenaurach. — Gesuche um Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel für 1851. — Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee, K. Landgerichts Markt Steft, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Synagoge. — Gemeindewahl im Markte Staffelstein für 1851. — Abaichung der Braugeschirre. — Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau. — Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der bisherigen Stammschäferei von Waldbrunn pro 18$\frac{5}{54}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzlei-Personal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck eines höchsten Reskripts aus dem K. Staats-Ministerium des Innern und dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts., um darauf die Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung hinzuweisen.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Nr. 11,483. **Königreich Bayern.**

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern

und

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bevollmächtigten des Unterstützungs-Vereines für das Amts- und Kanzlei-Personal haben bei Gelegenheit der im September l. Js. stattgehabten Generalversammlung die Bitte gestellt:

Es möchten nunmehr, da der Verein in seiner neuen Begründung zweifellos vollständige Sicherheit gewähre, sämmtliche Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung auf die nun erreichte sichere Basis und auf die Zweckmäßigkeit des Beitrittes ihres Unterpersonals (öffentliche Diener und Funktionäre ohne pragmatische Rechte, für welche zunächst und hauptsächlich der Verein gestiftet worden sey) aufmerksam gemacht werden.

Die Bittsteller haben sich zur Begründung ihres Gesuches auf den in Vorlage gebrachten Rechenschaftsbericht und die Ergebnisse des jüngsten Rechnungsabschlusses berufen, welche im Wesentlichen Folgendes entnehmen lassen:

Die im December 1845 mit allerhöchster Genehmigung ins Leben getretene und unter den schwierigsten Verhältnissen durchgeführte Neugestaltung des Vereines hat sich in allen Beziehungen als entsprechend und auf richtigen mathematischen Grundlagen beruhend, bewährt.

Während nämlich nach einer Berechnung vor dem Jahre 1846 das Vermögen des Vereines an Kapitalien und Kassabestand, einschließlich dessen, was er aus den Beiträgen der Mitglieder nach dem damaligen Stande zu erwarten hatte, den Ausgaben gegenüber, welche nach der früheren ungeregelten Skala an die Wittwen und Waisen allmählig zu leisten gewesen wären, ein bedeutendes Defizit entzifferte, weißt die — nach dem Stande vom 31. December 1850 unter Beobachtung gleicher Grundsätze und mit einem im Wesentlichen übereinstimmenden Ergebnisse von zwei bewährten Mathematikern durchgeführte Berechnung den Gesammtbetrag des gegenwärtigen und künftigen Vereinsvermögens zu 1,922,695 fl., und jenen der Lasten zu 1,884,319 fl., sohin statt des früheren bedeutenden Defizits nunmehr einen Ueberschuß von 38,376 fl. nach.

In weiterer Folge der Neugestaltung des Vereines sind die laufenden Ausgaben des Jahres 1850 durch die laufenden Einnahmen vollständig gedeckt, weder Kapitalien noch Kapitalszinsen dabei angegriffen, vielmehr 84,000 fl. aus Mehreinnahmen admassirt worden.

Am 3. September l. Js. waren an admassirten Kapitalien vorhanden 1,265,349 fl., welche an Zinsen jährlich 50,099 fl. 33 kr. abwarfen, und es hat sich während der letzten 5jährigen Periode das Vermögen des Vereines um 382,979 fl. und der Zinsenertrag um 16,531 fl. 15 kr. vermehrt.

Das Vermögen ist zu mehr als ¾ in bayerischen Staatspapieren, der übrige Theil in Hypotheken und Ewiggeldern angelegt.

Was endlich die Rechtsstreite betrifft, womit der Verein aus Anlaß der im Jahre 1845 eingeführten Reform von mehreren Seiten bedroht wurde, so sind dieselben theils günstig für den Verein zu Ende geführt, theils so gelagert, daß ein glücklicher Ausgang zu erwarten steht, ein Grund zu ernsten Besorgnissen aber jedenfalls nicht obwaltet.

Im Hinblicke auf diese erfreulichen Ergebnisse des gesammten Rechnungs- und Finanzzustandes des Vereines und nachdem die Satzungen desselben auf eine richtige mathematische Grundlage gebaut, sowie durch die bereits Allerhöchst genehmigten Beschlüsse der jüngsten General-Versammlung nunmehr in einzelnen Punkten ergänzt und vervollständigt erscheinen, ist eine Wiederkehr der früheren Erschütterungen, wenigstens in so weit, als sie nicht durch die allgemeinen Creditverhältnisse bedingt werden, voraussichtlich nicht zu befürchten; vielmehr dürften der Bestand und die Wirksamkeit des seit dem Jahre 1846 neugestalteten Vereines als gesichert zu erachten seyn.

Digitized by Google

In dieser Erwägung tragen die unterzeichneten K. Staats-Ministerien kein Bedenken, dem Eingangs erwähnten, in der jüngsten General-Versammlung gestellten Gesuche zu willfahren und demgemäß zu gestatten, daß die Gemeinden und insbesondere jene mit magistratischer Verfassung von jenen günstigen Verwaltungs-Ergebnissen geeignet in Kenntniß gesetzt und aufmerksam gemacht werden, daß für die nicht stabil angestellten Gemeindebediensteten in dem Beitritte zu dem genannten Vereine ein Mittel geboten sey, ihre und ihrer Angehörigen Zukunft einigermaßen zu sichern, und daß es selbst in dem Interesse der Gemeinden liege, denselben den Beitritt in jeder thunlichen Weise zu erleichtern.

Die K. Kreisregierung hat zu diesem Behufe das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 10. November 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Zwehl.

An die K. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Den Unterstützungsverein für das Amts- und Kanzlei-Personal betr.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 1118.

An die K. Landgerichte Bamberg II., Berneck, Ebermannstadt, Gräfenberg, Herzogenaurach, Pottenstein, Scheßlitz, Weidenberg, Weismain.

(Den im Landgerichtsbezirke Brückenau aufgegriffenen Vaganten Christoph Rath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird das diesseitige Ausschreiben, im rubrizirten Betreff, vom 10. vorigen Monats, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 127, in Erinnerung gebracht, und die Vorlage der Anzeige über das Resultat der anbefohlenen Recherche nunmehr

innerhalb 8 Tagen

zuverlässig gewärtiget.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 5288.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl zu Lichtenfels pro 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Lichtenfels wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
der bisherige Magistratsrath, Siegellackfabrikant Ignaz Wilhelm;

II. als bürgerliche Magistratsräthe:

A. an die Stelle des zum Bürgermeister gewählten Magistratsrathes Ignaz Wilhelm aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann, Lithograph Johann Schier,

B. an die Stelle der austretenden älteren Hälfte auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Theodor Wagenführer, Kaminkehrer,
2) Georg Adam Düring, Müller,

Digitized by Google

3) Heinrich Greim, Glaser,
4) Johann Dehler, Chirurg.

Ersatzmann der Magistratsräthe verbleibt:
Adam Carl, Privatier.

III. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben einzutreten:

A. an die Stelle des als Ersatzmann für den Gemeindebevollmächtigten, Metzgermeister Nikolaus Zeder aus dem Wahljahre 1845 eingetretenen und nun zum Magistratsrathe erwählten Chirurgen Johann Dehler zur Vollendung der Dienstzeit desselben der Ersatzmann, Georg Kalthenthaler, Rothgerber,

B. an die Stelle des als Ersatzmann für den nunmehrigen Magistratsrath, früheren Gemeindebevollmächtigten, Wachszieher Johann Steppert aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstjahre desselben einberufenen, nunmehr aber gleichfalls in den Magistrat gewählten Heinrich Greim, auf die Dauer von drei Jahren, der Ersatzmann Siegmund Hetz, Bierbrauer.

C. an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten, Lithographen Johann Schler, aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, somit auf die Dauer von sechs Jahren, der Ersatzmann Andreas Heinzenknecht, Schuhmacher,

D. an die Stelle des austretenden ältesten Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Franz Krug, Färber,
2) Johann Hambaum, Schneider,
3) Adam Carl, Privatier,
4) Johann Schmitt, Musikus,
5) Andreas Giehlein, Ziegler,
6) Ignaz Hetz, Flaschner,
7) Friedrich Höhn, Zimmermeister,
8) Georg Schnapp, Schreiner,

die beiden letzten als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten und sodann zu Magistratsräthen gewählten Georg Adam Düring und Theodor Wagenführer.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Johann Joseph Pabst, Metzger,
2) Georg Krauß, Korbhändler,
3) Joseph Schnapp, Seiler.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 5789.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Redwitz für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Redwitz wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Johann Georg Kohler, Goldarbeiter,

Digitized by Google

2) Andreas Zahn, Färber,
3) Wilhelm Fickentscher, Fabrikbesitzer.

Ersatzmänner der Magistratsräthe verbleiben:

1) Matthäus Pöhlmann, Schmied,
2) Johann Conrad Bauer, Zeugmacher.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von neun Jahren haben einzutreten:

1) Christoph Rößler, Tuchmacher,
2) Johann Wilhelm Fickentscher, Färber,
3) Johann Christoph Günther, Weißgerber,
4) Christoph Peter Rockstroh, Bäcker,
5) Johann Gabriel Seeberger, Kupferschmied,
6) Erhardt Knorr, Kaufmann.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Caspar Pöhlmann, Fabrikant,
2) Matthäus Schutheiß, Kunstweber,
3) Christoph Schübel, Metzger,
4) Friedrich Günther, Buchbinder,
5) Friedrich Pöhlmann, Fabrikant,
6) Adam Bayer, Kaufmann

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 5987.

An sämmtliche Kirchen- und Stiftungs-Curatelbehörden und Verwaltungen Oberfrankens.
(Die Kirchen- und Stiftungsbau-Gegenstände, wozu das Aerar zu concurriren hat, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon durch das Ausschreiben der K. Regierung des Obermainkreises vom 1. September 1835, im ausgesetzten Betreff, Kreis-Intelligenzblatt p. 845 e. s. angeordnet wurde, daß alle Anträge über Kirchen- und Stiftungsbauten, wozu das Aerar zu concurriren hat, längstens bis zum letzten April eines Jahres vollkommen instruirt der Regierung vorliegen müssen, so ist bisher dennoch dieser, durch Geschäftsordnung und rechtzeitige zweckmäßige Ausführung der Bauwendungen bedingten Vorschrift nicht mit der Pünktlichkeit entsprochen worden, welche durchaus erforderlich erscheint, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll.

Die unterfertigte Kreisstelle findet sich daher unter Modifikation jenes Ausschreibens bemüssiget, auszusprechen, was folgt:

1) Die gedachten Anträge sind mit verlässig aufgenommenen, gründlich und klar verabfaßten, mit allen Maaßen, so wie nöthigenfalls den erforderlichen Plänen, zu versehenden Kostenanschläge über alle an Stiftungsgebäuden der gedachten Kategorie im Etatsjahre 18$\frac{5}{4}$ vorzunehmenden und wirklich dringenden Baureparaturen unfehlbar bis zum 30. April 1852 anher einzubefördern.
2) Für die folgenden Etatsjahre hat diese Vorlage bis zum 1. September des Vorjahres zu geschehen.
3) Alle nach Ablauf dieser unüberschreitbaren Termine einkommenden Postulate werden, ohne Rücksicht auf die da-

Digitized by Google

bei etwa versucht werdenden Rechtfertigungen, zurückgewiesen, und zwar unter Ueberbürdung aller Haftungen für die aus der Fristversäumniß entstehenden Folgen, an die daran Schuld tragende Behörde.

4) Für jedes Gebäude, beziehungsweise jeden Gebäude-Complex, z. B. die Pfarrgebäude, das Kantoratshaus ꝛc. muß ein gesonderter Anschlag angefertigt werden.

5) Die Aufstellung dieser Anschläge, in denen eventuell die Ausscheidung der von den Kirchengemeinden zu leistenden Hand- und Spanndienste stattfinden muß, — hat in der Regel durch verläßige, vollkommen qualificirte Werk- oder Baumeister zu geschehen, und unterliegen selbe nur der primitiven Revision durch die betreffende K. Bauinspektion. Lassen aber besonders schwierige, oder sogenannte Hauptbaureparaturen es wünschenswerth erscheinen, daß schon die ersten technischen Vorarbeiten durch die Staats-Baubehörde gefertigt werden, so ist selbe dazu zu requiriren, da sie den diesseitigen Auftrag erhalten wird, derartigen, rechtzeitig ihr zukommenden Ansinnen der Curatelbehörden schleunigste Folge zu geben, oder solche sofort abzulehnen, wenn es wegen momentaner Zusammenhäufung unverschieblicher Erledigungen des unmittelbaren Baudienstes unmöglich seyn sollte, zu entsprechen.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber

Ad Num. 5146.

Bekanntmachung.
(Ergänzung des Stadt-Magistrats Goldkronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anstatt des verstorbenen Magistratsrathes Heinrich Künneth zu Goldkronach wurde der Ersatzmann, bisherige Gemeindebevollmächtigte, Schmiedmeister August Zeitler, in den Magistrat dortselbst einberufen und als Magistratsrath von unterfertigter Stelle bestätigt. An die Stelle des Gemeindebevollmächtigten August Zeitler rückte in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten zu Goldkronach der Ersatzmann, Melbermeister Otto Beck ein.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 4894 und 5361.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe werden nachstehend zwei Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern vom 7. d. Mts., und von Niederbayern vom 12. gleichen Mts. zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Digitized by Google

* * *

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des K. Landgerichts Burghausen wollte daselbst im Monate August l. Js. ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges verausgabt werden.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1837, ist aus leicht flüssigen Metallen (Zinn, Blei, Wismuth) in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und durch seine schwärzlich graue Farbe und den Mangel der Randprägung leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle Anzeige hierüber zu erstatten und vorschriftsgemäß einzuschreiten.

München, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

* * *

(Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Grafenau vom 5. l. Mts. wurde bereits um Lichtmeß heurigen Jahres im Markte Schönberg ein falsches Thalerstück mit der Jahreszahl 1622 und der Umschrift:

Johann Georg Elector Saxoniae etc.

versehen, verausgabt.

Nach einer Aeußerung des Hauptmünzamtes ist diese falsche Münze der Abguß eines alten sächsischen Reichsthalers, aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallkomposition verfertigt und dem Anscheine nach schon lange im Gebrauch gewesen.

Indem man vor Annahme solcher Münzen hiemit warnt, ergeht gleichzeitig an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 12. November 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5850.

Bekanntmachung.

(Die Ersatzwahl des Magistrats zu Lichtenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Magistratsrathes Heinrich Einsiedel zu Lichtenberg ist der erste Ersatzmann der Magistratsräthe, Tuchmachermeister Gottlieb Jungkunz, in den Magistrat dortselbst einberufen, und von K. Regierung in fraglicher Eigenschaft bestätigt worden, — was in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 5348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der K. Regierung von Niederbayern, rubrizirten Betreffes, vom 12. d. Mts. zur gleichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Liſer.

Faber.

* * *

(Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Dingolfing wurden von einem dortſelbſt entdeckten Münzfälſcher mehrere falſche Münzen in Umlauf geſetzt, wovon 4 Stücke bisher zu Gerichtshanden gekommen ſind.

Dieſe Münzen, worunter ein falſches Guldenſtück, ein Halbguldenſtück und zwei gefälſchte Denkmünzen ſich befinden, tragen das K. würtembergiſche Gepräge, und ſind nach einer Aeußerung des K. Hauptmünzamtes dadurch verfertiget, daß die ächten Münzen auf Blech und von da auf zugeſchnittenen Meſſingſtücken abgedruckt und letztere ſodann verſilbert wurden.

Dieſe falſchen Münzen unterſcheiden ſich von ächten Stücken durch die durchſcheinende Meſſingfarbe, die Undeutlichkeit der Randſchrift und auch noch dadurch, daß ſie merklich dünner ſind.

Indem man vor Annahme ſolcher Münzen hiemit warnt, ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derſelben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Landshut, den 12. November 1851.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freiherr v. Schrenk, Königl. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 862.

An die K. Landgerichte Bamberg II., Berneck, Burgebrach, Gräfenberg, Herzogenaurach, Münchberg, Pottenſtein, Rehau, Scheßlitz, Weismain.
(Einen in Schrattenhofen aufgefundenen Taubſtummen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den obenbenannten Behörden wird das dieſſeitige Ausſchreiben vom 7. vorigen Monats, rubrizirten Betreffs, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 128, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Anzeige über das Ergebniß der gepflogenen Recherchen nunmehr längſtens

innerhalb 8 Tagen

bei unterfertigter K. Stelle zur Präſentation kommen muß.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten.
Liſer.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 5195. Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Herzogenaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte vorschriftsmäßige Wahl wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Herzogenaurach ernannt und beziehungsweise befördert:

1) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant Franz Adam Faulhaber,
2) zum Unterlieutenant der bisherige Feldwebel Georg Reuß,
3) zum Zeugwart der Bürger Joseph Matterer,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 19. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 6175. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuche um Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der Münchener Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem erst wenige Gesuche um Unterstützung aus der Gewinnhälfte der Münchener Aachener Feuerversicherungsgesellschaft pro 1852 eingekommen sind, will die unterfertigte K. Stelle sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Frist zur Vorlage dieser Gesuche mit dem Ende des nächsten Monats abläuft. Bis dahin müssen daher alle Vorlagen um so bestimmter bewirkt werden, als sie außerdem keine Berücksichtigung mehr finden könnten.

Was die Motivirung der Gesuche betrifft, so wird auf die diesseitigen Ausschreiben, d. d. 4. Januar 1850 und 1. October 1850 zur genauesten Beachtung hingewiesen.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 4859. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Wunsiedel wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als rechtskundiger Bürgermeister der in dieser Eigenschaft einstimmig wieder gewählte Christoph Friedrich Landgraf,

II. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Nikolaus Pöhlmann, Bäcker,
2) Michael Heß, Schuhmacher,
3) Johann Jakob Schmidt, Apotheker,
4) Heinrich Häas, Kaufmann, dieser als Ersatzmann für den Müllermeister Wilhelm Baumgärtel, welcher die Wiederwahl zum Magistratsrathe auf den Grund des §. 50 des revidirten Gemeinde-Edikts ablehnte.

Digitized by Google

Ersatzmänner der Magistratsräthe verbleiben:

1) Carl Krippner, Kaufmann,
2) Johann Stoll, Schreiner.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat gerufenen bisherigen Gemeindebevollmächtigten Heinrich Haas, aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann Wolfgang Meyer, Schieferdecker,

B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:

1) Ferdinand Horn, Schnittwaarenhändler,
2) Georg Gebhardt, Bäcker,
3) Heinrich Purucker, Weber,
4) Christoph Leinert, Tuchmacher,
5) Johann Stoll, Schreiner,
6) Christian Holzschuher, Tuchscheerer,
7) Michael Baumgärtel, Gerber,
8) Johann Joseph Fallier, Schönfärber.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Heinrich Denzler, Goldarbeiter,
2) Johann Christian Schricker, Bäcker,
3) Friedrich Nacke, Kaufmann,
4) Wilhelm Seiferth, Strumpfwirker,
5) Christian Huber, Schlosser,
6) Johann Bösenecker, Nagelschmied,
7) Christian König, Büttner.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Liser.

Faber.

Ad Num. 912 seq. Bekanntmachung.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Rödelsee, K. Landgerichts Markt Steft, um Bewilligung einer Collekte für Reparatur der dortigen Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für Reparatur der Synagoge zu Rödelsee, K. Landgerichts Markt Steft, bewilligte Collekte hat in dem Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

16 fl. 11 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Liser.

Faber.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der für die Reparatur der Synagoge zu Rödelsee, K. Landgerichts Markt Steft, allergnädigst bewilligten Collekte in den Synagogen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.
1	Magistrat Bamberg	1	27		Uebertrag	11	47
2	Landgericht Burgebrach	1	6				
3	„ „ Ebermannstadt . .	2	5	7	Landgericht Scheßlitz	1	24
4	„ „ Gräfenberg	1	27	8	„ „ Seßlach	—	30
5	„ „ Kronach	2	18	9	„ „ Vorchheim	1	36
6	„ „ Lichtenfels	3	24	10	„ „ Weismain	—	54
	Betrag	11	47		Summa	16	11

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 5219.

Bekanntmachung.

(Gemeindewahl im Markte Staffelstein für 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Marktgemeinde Staffelstein die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung III. Classe beschlossen hat, wurden bei der Gemeindewahl erwählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
Joseph Göppner, Seiler;

II. als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Ferdinand Korntheuer, Kaufmann,
2) Johann Hofmann, Bäcker,
3) Michael Grohe, Färber,
4) Anton Stark, Rothgerber,
5) Joseph Deinlein, Meiber,
6) Daniel Bauer, Buchbinder.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:
1) Johann Schnapp, Metzger,
2) Andreas Dittrich, Drechsler.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:
1) Andreas Dittrich, Drechsler,

Digitized by Google

2) Johann Schnapp, Metzger,
3) Franz Schubert, Metzger,
4) Andreas Künell, Sattler,
5) Anton Lieb, Kappenmacher,
6) Jakob Riegel, Apotheker,
7) Johann Dinkel sen., Privatier,
8) Johann Dinkel jun., Gastwirth,
9) Joseph Finzel, Metzger,
10) Paul Senger, Schreiner,
11) Johann Hofmann, Metzger,
12) Michael Sunthel, Seifensieder,
13) Erhardt Dinkel, Bäcker,
14) Georg Kraus, Gastwirth,
15) Johann Brülling, Gastwirth,
16) Nikolaus Bauer, Pfragner,
17) Wolfgang Korntheuer, Kaufmann,
die letzten fünf als Ersatzmänner für fünf Magistratsräthe, welche vorher zu Gemeindebevollmächtigten erwählt worden waren,
18) Adam Sünkel, Kappenmacher, durch besondere Wahl erwählt für den sechsten als Magistratsrath berufenen Gemeindebevollmächtigten.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten, gleichfalls durch besondere Nachwahl gewählt, haben zu bestehen:

1) Gottfried Dreße, Schlosser,
2) Paul Daig, Oekonom,
3) Andreas Püls, Krämer,
4) Ambros Würstlein, Bäcker,
5) Nikolaus Murrmann, Oekonom,
6) Johann Rathgeber, Kaminfeger.

Dieß wird hiemit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 5531.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Abaichung der Braugeschirre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Controlle über die Gußführung beim Bierbrauen zu ermöglichen, ist es unumgänglich nothwendig, daß sämmtliche Braugeschirre abgeaicht werden.

Unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 20. Mai 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 503) werden daher die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden andurch angewiesen, jene Braugefäße, welche seit dem Jahre

Digitized by Google

1842 angeschafft worden sind und noch nicht abgeaicht seyn sollten, alsbald abzuaichen, und für die Folge die Abaichung der neuangeschafften noch vor ihrem Gebrauche vorzunehmen.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 5608. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, d. d. 7. d. Mts., wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Ueber das Ergebniß der anzustellenden Recherchen ist binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

* * *

(Die Entfernung des Bäckerlehrlings Emil Lutz von Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon im Monate Februar l. Js. hat sich der Bäckerlehrling Emil Lutz von Lindau von dort entfernt, ohne daß bis jetzt trotz der sorgfältigsten Nachforschungen seines Vormundes über sein Schicksal oder seinen gegenwärtigen Aufenthalt irgend Etwas in Erfahrung gebracht werden konnte.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, nach dem Genannten, welcher unten signalisirt ist, die geeignete Recherche anzustellen und Sachdienliches dem Magistrate der Stadt Lindau mitzutheilen, über das Ergebniß der gepflogenen Recherche aber binnen 6 Wochen an die unterfertigte Stelle zu berichten.

Emil Lutz ist 16 Jahre alt, von schlankem Wuchse, mittlerer Größe (circa 5′ 10″ bayer.), blasser Gesichtsfarbe und hat blonde Haare.

Derselbe trug bei seiner Entfernung dunkelblaue Tuchhosen, einen dunkelgrünen Oberrock, ein Gilet von schwarzem Atlas und einen Hut.

Augsburg, den 7. November 1851.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, Königl. Regierungs-Präsident.

Höppel, coll.

Ad Num. 385. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der bisherigen Stammschäferei von Waldbrunn pro 18$\frac{51}{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 21. März l. Js. über die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus der bisherigen Stammschäferei von Waldbrunn pro 18$\frac{51}{52}$, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 40, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit beauftragt, die Schäferei-Besitzer ihrer Bezirke aufzufordern, schleunigst anzugeben, ob und wie viele feinwollige Zuchtwidder sie für das nächste Jahr wünschen, da wieder eine Anzahl dergleichen zwei- und dreijährige auf Rechnung des Centralfonds für Landeskultur von dem Gutsbesitzer Dr. Lanzer zu Foken-

Digitized by Google

feld, K. Landgerichts Waldsassen, im nächsten Frühjahr abgegeben werden sollen, und längstens bis zum 10. December l. Js. hierüber Bericht anher zu erstatten.

Die in dem autographirten Ausschreiben vom 1. December 1845 bestimmten Abgabs-Bedingungen bestehen noch fort. Bayreuth, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier hat sich freiwillig unter die Vormundschaft des Lederhändlers Simon Bomeisler dahier gestellt und auf die fernere Verwaltung seines Vermögens verzichtet, was hiemit mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß alle Rechtsgeschäfte, welche derselbe mit anderen Personen eingehen sollte, ohne obervormundschaftliche Genehmigung ungültig sind.

Bayreuth, den 17. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Eberhardt Müller und dessen Verlobte, Anna Margaretha Sahrmann von Dressendorf, haben laut Vergleich vom 13. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft, wegen Minderjährigkeit der Braut, unter sich ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 15. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht Bayreuth.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Schuhmacher Johann Pfaffenberger, Hs.-Nr. 56 in Mistelgau gehörenden nachbenannten Grundstücke am

18. December curr. Vormittags 10 Uhr

im Fick'schen Wirthshause in Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, nemlich:

1) ¼ Tagwerk Wiese im Aichig, wovon ohngefähr der vierte Theil aus Feld besteht, Bes.-Nr. 20, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 165 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld, die Steinleithen, Bes.-Nr. 173, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.,
3) ¼ Tagwerk Feld, das kleine oder Wickäckerlein, Bes.-Nr. 173p, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl.,
4) ⅝ Tagwerk Feld, das nasse Moos, Bes.-Nr. 173t, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 140 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Kaufbedingungen, sowie die auf obigen Objekten ruhenden Lasten werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 14. November 1851.

Königliches Landgericht.
Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für I. Ziel 18⅝¼ am 30. d. Mts. verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst der entsprechenden Kreisumlage, werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt, in welchen die Zahlungen dieser Abgaben nur in kassenmäßigen Münzen zu leisten und zu größeren Zahlungen wenigstens zwei Drittheile grobe Münzsorten zu verwenden sind.

Für die Bewohner

1) der Maximilianstraße
Dienstag der 2. December d. Js.,
2) der Ziegelgasse, Canzlei- und Opernstraße
Mittwoch der 3. December d. Js.,
3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse
Freitag der 5. December d. Js.,
4) der Spital- und Judengasse, dann der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens und der Wolfsgasse
Sonnabend der 6. December d. Js.,
5) der Jägerstraße und des Neuenwegs, dann der Häuser vor den Thoren der Stadt
Montag der 8. December d. Js.,

Digitized by Google

6) von Sct. Georgen, Grünbaum, Oberobsang und Wendelhöfen

Dienstag der 9. December l. Js.,

7) der Altstadt und Saas

Donnerstag der 11. December l. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage,** angenommen.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliches Rentamt.
Maurer.

Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch den 3. December früh 9 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) mehrere, nicht zum Dienst mehr verwendbare Mäntel, wollene Decken, Tornister, Helmkästen, Patrontaschen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 26. November 1851.

In Sache der Curatel des Friedrich Appel zu Coburg gegen Peter Leitner von Eggenbach, Forderung betreffend, wurde unterm 17. November l. Js. im Exekutionsproceß zu Recht erkannt:

1) daß Beklagter an den klagenden Theil ein Darlehen zu 1300 fl. und einen Zinsrest hieraus pro 1846 zu 44 fl. sowie den Zins à 4 Proz. pro 26. Mai 1847 zu 52 fl. nebst weiter von da laufende schulde und er Capital nebst Zinsen binnen 8 Wochen bei Vermeidung der Exekution mittelst Einweisung des klagenden Theils in sein Grundvermögen zu zahlen und er innerhalb 14 Tagen etwaige Gegenvorschläge unter dem Nachtheile des Ausschlusses anzubringen und
2) sämmtliche Kosten des Streites unter gleichem Exekutionsandrohen zu tragen habe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dieses Erkenntniß wird anmit dem Beklagten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, an Verkündigungsstatt und mit dem Anhange öffentlich bekannt gegeben, daß die Gründe zu solchem aus dem treffenden Processact dahier ersehen werden können.

Weiter wird der Beklagte angewiesen, um so gewisser binnen 14 Tagen einen Insinuationsmandatar im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, als sonst alle weiteren Erlasse an ihn als **pro rite** insinuirt an die Gerichtstafel angeheftet würden.

Seßlach, den 20. November 1851.

Königliches Landgericht.
Löwel.

Bekanntmachung.

Am 11. l. Mts. ward durch ein nicht gut beleumundetes Individuum ein ziemlich neuer tuchener Ueberrock an einem Tändler in Kulmbach zum Verhandeln angeboten, das sich über den rechtlichen Erwerb desselben nicht auszuweisen vermochte. Dieser Rock ist von graublauer Farbe, hat seidenübersponnene Knöpfe, im Leibe Orleans und in den Aermeln gelbes Futter, ist ferner mit 2 Schooßtaschen ohne Deckel, die die Oeffnung nach Außen haben, versehen, und auf der Brust zum Ueberschlagen gemacht. Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß dieser Rock entwendet wurde, so wird für diesen Fall der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte zu melden, widrigens nach Ablauf dieser Zeit über den Rock, den Gesetzen gemäß, weiter verfügt werden würde.

Stadtsteinach, am 20. November 1851.

Königliches Landgericht.
Barlet.

Bekanntmachung.

Weidenberg, den 24. October 1851.

Auf den Antrag mehrerer Gläubiger wird das den Maurermeister Michael und Elisabetha Dumbach'schen Eheleuten von Weidenberg gehörige Gütlein dahier, V.-Nr. 299, wozu gehört:

ein Wohnhaus mit Stallung und angebautem Stadel, Hofrecht und 10 □R. Schorgärtlein, dann Felsenkeller, 1¼ Tagw. Grasgarten (Wiesen) und ¾ Tagw. Feld, belegt mit 100 fl. Handlohnsfirum, 50 fl. Ablösungskapital zur Ablösungskasse des Staats, dann Erbzins und Zehenten zur Königl. Pfarrei Weiden-

Digitized by Google

berg, und 435 fl. Steuerkapital, und im Ganzen auf 1345 fl. gewerthet,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Sonnabend den 6. December curr. Vormittags 10 — 12 Uhr

bestimmt, und werden Kaufsliebhaber hiemit unter dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt und die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gemacht werden.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Der Schmied Johann Zillig zu Tschirn und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Schnappauf, wollen mit ihrem 6jährigen Sohne, Georg nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben rechtlich begründete Forderungen zu machen hat, muß solche längstens bis

Dienstag den 9. December d. Js. früh 9 Uhr

dahier anmelden und nachweisen, widrigenfalls keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Nordhalben, den 19. November 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Der Grundbesitz des Bauers Johann Lorenz Rank zu Kirchbrünnlein, bestehend in einem Gute daselbst, Bes.-Nr. 218, wozu gehören:

a) ein einstöckiges, von Holz erbautes und mit Schindeln und Schauben bedecktes Wohnhaus, Hs.-Nr. 60, von gutem Bauzustande, 19 □R. Hofraith, 3 hölzerne Schupfen, dann eine hölzerne einstöckige Scheune von mittelmäßigem Bauzustande, zusammen taxirt auf 690 fl.,

b) ein laufendes Röhrwasser mit steinernem Kasten, gewerthet auf 50 fl.,

c) 13¼ Tagwerk Felder, II. Bonitätsklasse, gewerthet auf 1408 fl.,

d) 16 Tagwerk Wiesen, theils I., theils II. und III. Klasse, taxirt auf 1800 fl.,

e) 7½ Tagwerk Oedung und Buschwerk, taxirt auf 175 fl.,

f) 1½ Tagwerk schlagbares Holz, werth 300 fl.,

wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers dem öffentlichen Verkaufe, unterstellt und Strichstermin auf

Montag den 29. December l. Js. Vormittags 11 Uhr im Deeg'schen Wirthshause zu Prex hierdurch anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Bekanntgebung der Kaufsbedingungen im Licitationstermine erfolgen solle und der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschehen werde.

Rehau, den 23. October 1851.

Königliches Landgericht.
Barsch.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Bergmannes Johann Buckreuß von Steinberg wird eröffnet, daß das erlassene Prioritäts-Erkenntniß am

1. December l. Js.

in vim publicati an das Gerichtsbrett angeheftet werden wird.

Kronach, am 8. November 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Die Beifuhr des aus ärarischen Wäldern für die hiesige Anstalt bestimmten Holzes wird, vorbehaltlich der höchsten Genehmignng, dem Wenigstnehmenden überlassen. Zur Aufnahme der Angebote steht auf

Samstag den 6. December heurigen Jahres Vormittags 10 — 12 Uhr

hierorts Termin an, wozu die Vekturanten unter dem Beifügen eingeladen werden, daß am Termine sowohl die Abgabsorte der Holz-Sortimente, als auch die näheren Akkordbedingnisse bekannt gemacht, Nachgebote aber dießorts nicht angenommen werden.

Plassenburg, am 22. November 1851.

Königliches Polizei-Commissariat.
Rottmanner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 147. Bayreuth, Sonnabend den 29. November 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Polizeistunde betreffend. — Zweite Schul-, dann Cantors-Stelle zu Lichtenberg. — Gemeindewahl im Markte Wallenfels für 1851. — Für die Finanzperiode 18$\frac{51}{54}$ aus Kreisfonds für den Unterhalt ständiger Vorarbeiter auf den Distriktsstraßen bewilligte Unterstützungen. — Fleischtaxe für den Monat December 1851. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Thiersheim für 1851. — Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt. — Protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Plech. — Ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Arzberg für 1851. — Im Jahre 1850 abgehaltene praktische Conkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten. — Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Protestantische Kirchenverwaltung in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Polizeistunde betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um den bestehenden Vorschriften über die Polizeistunde allenthalben einen wirksamen Vollzug zu sichern, finden Wir Uns bewogen, in näherer Erläuterung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1848 (Regierungsblatt S. 409) und auf solange Wir keine andere Bestimmung treffen, Unseren Regierungen, Kammern des Innern, die Ermächtigung zu ertheilen, für einzelne Orte, an welchen nach vorliegenden besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Sittlichkeit im Allgemeinen ausüben sollte, die Polizeistunde für eine bestimmte Zeitdauer nach näherem Ermessen entsprechend herabzusetzen.

München, den 21. November 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Amtliche Artikel.

Ad Num. 6372.

(Die zweite Schul-, dann Cantors-Stelle zu Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Schul-, dann Cantors-Stelle zu Lichtenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 283 fl. 37 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Naila oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Naila zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 5629.

Bekanntmachung.

(Die Gemeindewahl im Markte Wallenfels für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Marktsgemeinde Wallenfels die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung III. Classe beschlossen hat, wurden bei der Gemeindewahl erwählt und von K. Regierung bestätigt;

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
Andreas Behrschmidt, Floßhändler;

II. als bürgerliche Magistratsräthe, gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Paul Stöcker (Putzer), Flößer,
2) Barthel Behrschmidt, Nagelschmied,
3) Johann Weiß (Bücher), Oekonom,
4) Johann Müller, Mulzer,
5) Kaspar Müller, Flößer,
6) Barthel Stöcker (Josephssohn), Holzhändler,
letzterer als Ersatzmann für den ursprünglich zum Magistratsrathe und dann zum Bürgermeister gewählten Andreas Behrschmidt.

Ersatzmann für die Magistratsräthe verbleibt:
Johann Gleich (Sachs) jun.

III. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:
1) Johann Stöcker (Dicker), Flößer,
2) Heinrich Stöcker, Glaser,
3) Johann Götz, Flößer,
4) Johann Müller (Rund), Schuhmacher,
5) Andreas Gleich (Pfaff), Büttner,
6) Barthel Förner (Gerber), Oekonom,
7) Paul Simon, Flößer,
8) Andreas Zeuß, Zimmermeister,
9) Johann Gareis, Oekonom,
10) Johann Eger, Müller,
11) Joseph Gleich, Mulzer,
12) Johann Behrschmidt, Flößer,
13) Andreas Köstner (Dicker), Oekonom,
14) Johann Gleich (Sachs),
15) Paul Stöcker (Brehm), Flößer,
16) Kaspar Rohnfelder, Lehrer,
17) Simon Schlee, Flößer,

die vier letzten als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten und sodann in den Magistrat berufenen Barthel Behrschmidt, Johann Weiß, Barthel Stöcker und Paul Müller,

Digitized by Google

18) Kaspar Förner, Oekonom, durch besondere Wahl gewählt wegen Mangels eines weiteren Ersatzmannes für den in den Magistrat gerufenen Bevollmächtigten Johann Müller, nachdem zwei Ersatzleute der Gemeindebevollmächtigten, Kaspar Müller und Andreas Behrschmidt, in den Magistrat gewählt worden waren.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten, durch besondere Nachwahl gewählt, haben zu bestehen;

1) Georg Stumpf (Kraus), Oekonom,
2) Johann Gleich (Prinz), Flößer,
3) Johann Gleich (Bader), Oekonom,
4) Friedrich Götz, Oekonom,
5) Thomas Förner (Rath), Oekonom,
6) Thomas Behrschmidt.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 6484.

(Die für die Finanzperiode 18$\frac{4}{5}$ aus Kreisfonds für den Unterhalt ständiger Vorarbeiter auf den Distriktsstraßen bewilligten Unterstützungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachweise über die Verwendung derjenigen Beträge, welche die unterfertigte Stelle im Laufe des Jahres 1851 aus den Kreisfonds der Finanzperiode 18$\frac{4}{5}$ zur Unterstützung dürftiger Gemeinden für die Aufstellung von Vorarbeitern auf den Distriktsstraßen bewilliget hat, sind bis jetzt lediglich und zwar pro 18$\frac{4}{5}$ von den Landgerichten Bayreuth, Gräfenberg, Hof, Naila, Nordhalben, Seßlach, Forchheim und Thurnau, dann pro 18$\frac{4}{5}$ von den Landgerichten Höchstadt und Kirchenlamitz an die unterfertigte Stelle einbefördert worden.

Alle diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Vorlage dieser Nachweise hiernach noch im Rückstande sich befinden, werden daher aufgefordert, solche spätestens bis

15. December l. Js.

hieher zu übergeben.

Sollte die eine oder die andere der bewilligten Unterstützungen bis jetzt noch nicht zur Verwendung gekommen seyn, so ist in dem Einsendungsberichte zu erörtern, warum diese Verwendung noch nicht erfolgt, und wie viel sonach für das laufende Etatsjahr 18$\frac{5}{6}$ auf den nämlichen Zweck zu übertragen ist.

Dabei wird zum Schlusse noch bemerkt, daß das Landgericht Bayreuth pro 18$\frac{4}{5}$ die Verwendung von 44 fl. 36 kr. und das Landgericht Hof für das nämliche Jahr die Verwendung von 64 fl. 6$\frac{1}{2}$ kr. noch nachträglich auszuweisen hat. Bayreuth, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6558. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat December 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December 1851 in nachstehender Weise festgesetzt:

Digitized by Google

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 5788.

Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Thiersheim für 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Thiersheim wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

Digitized by Google

I. als bürgerlicher Bürgermeister auf die Dauer von sechs Jahren:
Peter Mötsch, Rothgerber;

II. als bürgerliche Magistratsräthe gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren:
1) Johann Kaiser, Rothgerber,
2) Franz Günther, Maurermeister,
3) Andreas Thoma, Schmied, dieser als Ersatzmann für den ursprünglich zum Magistratsrathe, dann zum Bürgermeister erwählten Peter Mötsch.

Ersatzmann für die Magistratsräthe verbleibt:
Simon Frohmader, Schuhmacher.

III. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben einzutreten:
A. an die Stelle des in den Magistrat berufenen Gemeindebevollmächtigten Andreas Thoma aus dem Wahljahre 1848 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, der Ersatzmann Christian Seiz, Schuhmacher,
B. an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren:
1) Christoph Mötsch, Metzger,
2) Michael Frohmader, Weber,
3) Johann Thoma, Schmied,
4) Johann Müller, Schmied,
5) Friedrich Müller, Wagner,
6) Georg Reihl, Metzger,
die letzten drei als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten und später in den Magistrat gewählten Peter Mötsch, Franz Günther und Johann Kaiser.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:
1) Nicol Leppert, Schneider,
2) Christoph Köstler jun., Metzger.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 5607.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, d. d. 14. d. Mts., bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur gleichmäßigen Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Ueber das Resultat der anzustellenden Recherchen ist binnen 4 Wochen hieher zu berichten.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Digitized by Google

* * *

(Die Entfernung des taubstummen Johann Metton von Karlstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Landgerichts Karlstadt hat sich den 15. August d. Js. der taubstumme Johann Metton, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, von dort entfernt, und konnte ungeachtet aller Nachforschungen sein Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden nun angewiesen, nach dem Genannten Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle ihn an das K. Landgericht Karlstadt zu überliefern, das Ergebniß der Spähe aber jedenfalls binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 14. November 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

König.

Personal-Beschreibung.

Johann Metton ist 27 Jahre alt, von kleiner Statur, mit länglichtem Gesichte, braunen Augen, blonden Augenbraunen, dunklen Haaren, stumpfer Nase, aufgeworfenem Munde und breitem Kinne, und hat die besonderen Kennzeichen, daß er taubstumm, und auf der linken Seite lahm ist. Bei seiner Entfernung trug er ein hellblaues Kollet, eine schwarze Weste, ein schwarzes Halstuch, eine grüne Tuchhose, eine hellblaue Kappe, und war ohne Fußbekleidung.

Ad Num. 5603.

(Die protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Plech betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Plech mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 323 fl. 8½ kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 6 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Pegnitz oder bei der Königl. protestantischen Distristriktsschulinspektion in Pegnitz einzureichen.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 5787. Bekanntmachung.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Arzberg für 1851 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Arzberg wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:

1) Wolfgang Meyer, Töpfermeister,
2) Balthasar Meyer, Gerbermeister,
3) Andreas Sack, Schlossermeister.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:

1) Christoph Gläßel, Töpfermeister,
2) Johann Bauer, Büttnermeister.

Digitized by Google

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten haben an die Stelle des austretenden Drittheils auf die Dauer von neun Jahren einzutreten:

1) Johann Buchka, Webermeister,
2) Abraham Pöhlmann, Gerbermeister,
3) Andreas Prell, Webermeister,
4) Carl König, Schreinermeister,
5) Johann Bauer, Büttnermeister,
6) Joseph Härtl, Schmiedmeister,

die letzteren drei als Ersatzmänner für die ursprünglich zu Gemeindebevollmächtigten gewählten drei Magistratsräthe.

Als Ersatzmänner der Gemeindebevollmächtigten haben zu bestehen:

1) Georg Hippmann, Färbermeister,
2) Friedrich Lederer, Bäckermeister,
3) Johann Adam Meyer, Gürtlermeister.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 20. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lifer.

Faber.

Ad Num. 5286. Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1850 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1850 am Sitze der unterfertigten Stelle die praktische Konkursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die Prüfungs-Zeugnisse im Präsidial-Sekretariate der unterfertigten Stelle, woselbst sie gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühr erholt werden können.

München, den 9. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
von Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Bekanntmachung.

Vermöge Königl. Regierungs-Entschließung von Mittelfranken, Kammer des Innern, d. d. 7. l. Mts., wurde von unterfertigter Vereins-Direktion eine außerordentliche General-Versammlung auf

den 9. December curr.

einberufen. Dieselbe findet statt zu Münchberg in Oberfranken im Gasthause zum bayerischen Hof und beginnt früh 9 Uhr.

Sie hat den Zweck, da die Versicherungs-Periode von 3 Jahren umflossen ist, über den weitern Fortbestand oder die Auflösung des Vereins Berathung zu pflegen, sowie die Revision der Satzungen zu erledigen, und den Ausschuß nebst deren Ersatzmänner nach §. 40 der Statuten durch Wahl zu ergänzen; wozu die verehrlichen Vereinsmitglieder nach Vorschrift unter Bezug auf §. 39 der Vereinsstatuten speciell eingeladen werden.

Nürnberg, den 16 November 1851.

Direktion des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.
Ziegelmüller. Moß.

Digitized by Google

Sechster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. März mit Ende August 1851.

Mit Ende Februar 1851 waren versichert:	Stück 3279	mit 311,920 fl.	Haftgelder hierauf	4573 fl. 32 kr.
Weiter gingen zu vom 1. März mit Ende August 1851	„ 265	„ 28,680 fl.	„	„ 430 fl. 21 kr.
Summa	„ 3544	„ 340,600 fl.	„	„ 5003 fl. 53 kr.
Ab gingen vom 1. März mit Ende August 1851	„ 1018	„ 111,535 fl.	„	„ 1627 fl. 20 kr.
Stand mit Ende August 1851	„ 2526	„ 229,065 fl.	„	„ 3376 fl. 33 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1851			972 fl. 52 kr.
1) Zu gingen an Haftgeldern:			
a) wegen annullirten Versicherungen	46 fl.	36½ kr.	
b) an Ueberschüssen der Haftgelder gegen die Beiträge	13 fl.	12 kr.	
			59 fl. 48½ kr.
2) An Statuten-Erlös			8 fl. — kr.
3) „ Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragzettel			41 fl. 29 kr.
4) „ Surplus voriger Rechnung			15 fl. 16 kr.
5) „ Austrittsgebühren vom V. Semester			135 fl. 42 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende August 1851			1233 fl. 7½ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilagen A. und B. nach Abzug des Erlöses	5826 fl. 38 kr.	
2) An Schadenermittlungs-Kosten	70 fl. 58½ kr.	
3) „ Besoldungen vom 1. März mit ult. August 1851	454 fl. 8 kr.	
4) „ Provisionsgebühren der Agenten	50 fl. 38½ kr.	
5) Auf allgemeine Regiekosten Titel 8, 11 und 14 der Geldrechnung . .	599 fl. 30 kr.	
6) An Verlust gegangene Mehrbeträge	30 fl. 59½ kr.	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		7032 fl. 52½ kr.

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:	Versicher. Sa.	Beiträge	trifft auf das 100 fl.
1) Von Lastpferden zu	17,600 fl.	mit 864 fl. 52½ kr.	4 fl. 54 $\frac{9}{11}$ kr. = 4 fl. 55 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden „	108,900 fl.	„ 4590 fl. 20½ kr.	4 fl. 12 $\frac{43}{85}$ kr. = 4 fl. 13 kr.
3) „ Rindern „	102,565 fl.	„ 1577 fl. 39½ kr.	1 fl. 32 $\frac{7}{10}\frac{5}{5}\frac{9}{5}$ kr. = 1 fl. 33 kr.
Summa	229,065 fl.	„ 7032 fl. 52½ kr.	

Digitized by Google

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Lastpferden	aus	17,600 fl.	à	4 fl. 55 kr.	per 100 fl.	auf	865 fl. 20 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	„	108,900 fl.	à	4 fl. 13 kr.	„ „	„	4591 fl. 57 kr.
3) „ Rindern	„	102,565 fl.	à	1 fl. 33 kr.	„ „	„	1589 fl. 46 kr.
						in Summa auf	7047 fl. 3 kr.
						auszuschlagen wären	7032 fl. 52½ kr.
						bleibt surplus	14 fl. 10½ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Zusammenstellung Lit. A.

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1851.

Fortlauf. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herr Christian Schwarz von Zweibrücken	54	30	1	45	56	15
2	„ Tobias Raittel von Leupoldsgrün, abschlägig an 105 fl.	9	54	—	—	9	54
3	„ Jakob Stückl von Weilheim, abschlägig an 67 fl. 30 kr.	18	22	5	—	23	22
4	„ Engelhard von Nürnberg, abschlägig an 150 fl.	26	30	—	—	26	26
	Summa der Lastpferde	109	16	6	45	116	1
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Friedr. Gebhard von Sommerhausen, abschlägig an 187 fl. 30 kr.	21	30	66	—	87	30
2	„ Jak. Depisch von Acholdshausen	105	—	15	—	120	—
3	„ Ed. Ungewitter von Moos	165	—	—	—	165	—
4	„ Albert Klinge von Weisdorf, abschlägig an 150 fl.	26	38	—	—	26	38
5	„ Christ. Rammensee von Helmbrechts	89	—	23	30	112	30
6	„ Joh. Spörl von Naila, abschlägig an 61 fl. 52 kr.	19	26	—	—	19	26
7	„ Gg. Linnhard von Sparneck, abschlägig an 187 fl. 30 kr.	15	30	—	—	15	30
8	„ Böhrer von Langenbach, abschlägig an 150 fl.	8	51	—	—	8	51
9	„ Christ. Schmidt von Straßdorf, abschlägig an 123 fl. 45 kr.	7	59	—	—	7	59
10	„ Konrad Maushard von Billingheim	63	—	12	—	75	—
11	„ G. Götz von St. Georgen, abschlägig an 75 fl.	50	—	—	—	50	—
12	„ Leonh. Schultheiß von Spardorf, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	14	3	20	—	34	3
13	„ Ernst Reder von Bruck, abschlägig an 37 fl. 30 kr.	4	47	1	—	5	47
14	„ Th. Insenhöfer von Langenzenn	60	—	15	—	75	—
15	„ Mich. Leidner von Wilhermsdorf	23	15	18	—	41	15
16	„ Mart. Gumpert von Langenzenn, abschlägig an 150 fl.	31	56	90	—	121	56
17	„ Ad. Krämer von Lobenheim, abschlägig an 45 fl.	10	16	2	30	12	46

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
18	Herr Dr. Horlacher von Oettingen	64	15	67	—	131	15
19	„ Andr. Rothhaft von Groschlettengrün, abschlägig an 75 fl.	5	33	10	—	15	33
20	„ Christoph Schwemmer von Feucht, abschlägig an 60 fl.	14	13	23	—	37	13
21	„ Ph. Holterbach von Reuleiningen, abschlägig an 75 fl.	10	24	2	30	12	54
22	„ Ludw. Steitz von Baierfeld, abschlägig an 90 fl.	7	59	1	45	9	44
23	„ J. Priehäußer von Hohenstadt, abschlägig an 60 fl.	8	40	30	—	38	40
24	„ J. Brendel von Enzenreuth, abschlägig an 150 fl.	13	52	50	—	63	52
25	„ J. Bauer von Ezelsdorf, abschlägig an 60 fl.	39	28	15	—	54	28
26	„ J. Böhner von Adelheim, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	17	20	30	30	47	50
27	„ Mich. Hörl von Altdorf, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	11	16	9	—	20	16
28	„ Funk von Nürnberg, abschlägig von 168 fl. 45 kr.	13	52	66	—	79	52
29	„ Hopp von da, abschlägig an 168 fl. 45 kr.	23	24	60	—	83	24
30	„ Leonh. Wolff von Schweinau	93	45	—	—	93	45
31	„ Peter Werner von Pirmasens, abschlägig an 112 fl. 30 kr.	23	56	50	—	73	56
32	„ Wenzel von Hellgarten, abschlägig an 56 fl. 15 kr.	5	12	2	30	7	42
33	„ Rödel von Zell	52	30	—	—	52	30
	Summa 2. der gewöhnlichen Pferde	1121	50	680	15	1802	5
	3. An Rindern.						
1	Herr Höchstädter von Winterhausen	34	—	11	—	45	—
2	„ Amtmann Pfeufer von Geroldshofen	21	15	20	—	41	15
3	„ Mich. Krug von Sommerhausen	29	—	16	—	45	—
4	„ Karl Poltz von Lichtenberg, abschlägig an 52 fl. 30 kr.	7	35	—	—	7	35
5	„ Zippelius von Münchberg, abschlägig an 37 fl. 30 kr.	4	31	—	—	4	31
6	„ And. Müller von Tänning, abschlägig an 60 fl.	32	24	—	—	32	24
7	„ J. Röhsner von Meierhof	16	—	21	30	37	30
8	„ J. Kraus von Rabenreuth	26	15	—	—	26	15
9	„ Alb. Klinge von Weisdorf	44	—	1	—	45	—
10	„ Ad. Schlegel von Unfriedshof	24	45	9	—	33	45
11	„ Derselbe	19	54	13	51	33	45
12	„ Jak. Heckelmann von Achbrück	22	16	33	59	56	15
13	Frau Wittwe Eckert von Schallodenbach	33	30	4	—	37	30
14	Herr J. Ottmaier von Kaiserhammer	10	56	11	34	22	30
15	„ Schraut von Würzburg	26	15	15	—	41	15
16	„ Gemf. Maurer von Steinhard	31	30	6	—	37	30
	Summa der Rinder	384	6	162	54	547	—
	„ der gewöhnlichen Pferde	1121	50	680	15	1802	5
	„ der Lastpferde	109	16	6	45	116	1
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	1615	12	849	54	2465	6

Digitized by Google

Zusammenstellung

Lit B.

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse aus dem Semester vom 1. März mit Ende August 1851.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Lastpferden.						
1	Herrr Tobias Raithel von Leupoldsgrün, nach gezahlten 9 fl. 54 kr. noch	72	21	—	—	72	21
2	„ Wilh. Späth von Lindau	40	—	57	30	97	30
3	„ Derselbe	70	—	80	—	150	—
4	„ Derselbe	30	—	15	—	45	—
5	„ Jak. Stückl von Weilheim, nach bezahlten 18 fl. 22 kr. noch	44	8	—	—	44	8
6	„ Joh. Schwarz von St. Ingbert	65	—	25	—	90	—
7	„ Paul Buchheit von da	58	—	2	—	60	—
8	„ Christian Schwarz von Zweibrücken	43	15	1	45	45	—
9	„ Jos. Sauer von Schweinfurt	116	30	26	—	142	30
10	„ Engelhardt von Nürnberg, nach gezahlten 26 fl. 30 kr. noch	123	30	—	—	123	30
	Summa der Lastpferde	662	44	207	15	869	50
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Dr. Anne von Kleinrinderfeld	71	—	4	—	75	—
2	„ Leonh. Stolz von Sommerhausen	45	—	—	—	45	—
3	„ Ed. Ungewitter von Moos	130	—	20	—	150	—
4	„ G. Schenk von Alberthausen	102	30	40	—	142	30
5	„ Leonh. Kämpf von Lindflur	109	45	14	—	123	45
6	„ Frd. Gebhard von Sommerhausen, nach gezahlten 21 fl. 30 kr. noch	100	—	—	—	100	—
7	„ Peter Lamarché von St. Ingbert	42	—	33	—	75	—
8	„ Peter Selgard von da	58	—	2	—	60	—
9	„ Albert Klinge von Weisdorf, nach gezahlten 26 fl. 38 kr. noch	123	22	—	—	123	22
10	„ Joh. Spörl von Naila, nach gezahlten 19 fl. 26 kr. noch	35	26	7	—	42	26
11	„ G. Linnhard von Sparneck nach gezahlten 15 fl. 30 kr. noch	134	—	38	—	172	—
12	„ Böhner von Langenbach nach gezahlten 8 fl. 51 kr. noch	69	39	71	30	141	9
13	„ Christian Schmidt von Strasdorf, nach gezahlten 7 fl. 59 kr. noch	57	1	58	45	115	46
14	„ Carl Gros von Steben	26	30	29	45	56	15
15	„ G. Götz von St. Georgen, nach gezahlten 50 fl. noch	25	—	—	—	25	—
16	„ Leonh. Schultheiß von Spardorf, nach gezahlten 14 fl. 3 kr. noch	78	27	—	—	78	27
17	„ Ernst Reder von Bruck, nach gezahlten 4 fl. 47 kr. noch	31	43	—	—	31	43
18	„ Mart. Gumbert von Langenzenn, nach gezahlten 31 fl. 56 kr. noch	28	4	—	—	28	4
19	„ Ad. Krämer von Bobenheim, nach gezahlten 10 fl. 16 kr. noch	32	14	—	—	32	14
20	„ And. Nerthaft von Greichlattengrün, nach gezahlten 5 fl. 33 kr. noch	59	27	—	—	59	27
21	„ Christ. Schwemmer von Feucht, nach gezahlten 14 fl. 13 kr. noch	22	47	—	—	22	47
22	„ Friedr. Niemann von Dettingen	64	30	33	—	97	30

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
23	Herr J. Wagner von Langenzenn	60	—	15	—	75	—
24	„ Ph. Holterbach von Neuleiningen, nach gezahlten 10 fl. 24 kr. noch	62	6	—	—	62	6
25	„ L. Steiß von Baierfeld, nach gezahlten 7 fl. 59 kr. noch	80	16	—	—	80	16
26	„ J. Priehäußer von Hohenstadt, nach gezahlten 8 fl. 40 kr. noch	21	20	—	—	21	20
27	„ G. Brendel von Enzenreuth, nach gezahlten 13 fl. 52 kr. noch	86	8	—	—	86	8
28	„ J. Bauer von Egelsdorf nach gezahlten 39 fl. 28 kr. noch	5	32	—	—	5	32
29	„ J. Bohrer von Adelheim nach gezahlten 17 fl. 20 kr. noch	64	40	—	—	64	40
30	„ Mich. Hörl von Altdorf nach gezahlten 11 fl. 16 kr. noch	92	14	—	—	92	14
31	„ Funk von Nürnberg nach gezahlten 13 fl. 52 kr. noch	88	53	—	—	88	53
32	„ Hopp von da, nach gezahlten 23 fl. 24 kr. noch	85	21	—	—	85	21
33	„ Siebold von Schönbusch	63	15	44	—	107	15
34	„ Dr. Eichele von Eschenbach	75	—	—	—	75	—
35	„ Leonh. Kölbl von Weilheim	97	30	—	—	97	30
36	„ Valentin Sauer von Nordheim	96	—	1	30	97	30
37	„ Heuinger von Wippenauhof	64	30	3	—	67	30
38	„ Peter Werner von Pirmasens nach gezahlten 23 fl. 56 kr. noch	38	34	—	—	38	34
39	„ Andr. Bauer von Ettleben	24	30	28	—	52	30
40	„ Merklein von Schweinfurt	83	15	33	—	116	15
41	„ Nik. Eggmeier von da	69	30	5	30	75	—
42	„ Joh. Eberlein von da	54	30	5	30	60	—
43	„ Dr. Warmutt von Würzburg	87	30	100	—	187	30
44	„ Wenzel von Hellgarten nach gezahlten 5 fl. 12 kr. noch	48	33	—	—	48	33
	Summe der gewöhnlichen Pferde	2895	32	586	30	3482	2
	3. An Rindern.						
1	Herr Ludwig Schwarz von Homburg	39	45	9	—	48	45
2	„ Jak. Raff von Niederauerbach	32	45	8	30	41	15
3	„ Nik. Grell von St. Ingbert	44	45	4	—	48	45
4	„ Christian Witte von Aßweiler	22	30	—	—	22	30
5	„ Peter Wery von Zweibrücken	25	45	38	—	63	45
6	„ Joh. Bleiff von St. Ingbert	44	45	4	—	48	45
7	„ Ph. Rebmann von Breitfurt	44	15	4	30	48	45
8	„ Peter Preßmann von St. Ingbert	39	40	5	20	45	—
9	„ J. Schwarz von St. Ingbert	35	45	5	30	41	15
10	„ Karl Polig von Lichtenberg nach gezahlten 7 fl. 35 kr. noch	18	25	26	30	44	55
11	„ Frhr. von Reitzenstein	36	45	12	—	48	45
12	„ Alb. Klinge von Weisdorf	33	15	11	45	45	—
13	„ Ad. Schlögel von Unfriedsdorf	21	15	—	—	21	15
14	„ Zippelius von Münchberg nach gezahlten 4 fl. 31 kr.	21	11	11	48	32	59

Digitized by Google

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
15	Herr Jak. Küneth von Geisees	39	6	13	24	52	30
16	Frau Wittwe Sauter von Eschach	81	18	16	12	97	30
17	Herr Nik. Kupfer von Schweinfurt	33	30	4	—	37	30
18	„ Peter Zipfel von Nordhalben	38	30	5	—	43	30
	Summa der Rinder	653	10	179	29	831	24
	„ „ gewöhnlichen Pferde	2895	32	586	30	3482	2
	„ „ Lastpferde	662	44	207	15	869	59
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	4211	26	973	14	5183	25
	Die Summa der bereits geleisteten Entschädigung	1615	12	849	54	2465	6
	Bleibt die Entschädigungs-Summa überhaupt	5826	38	1823	8	7648	31

Da die Versicherungs-Periode von drei Jahren umflossen ist, so wird nach hoher Königl. Regierungs-Entschließung, d. d. 7. l. Mts., eine außerordentliche General-Versammlung, um über den Fortbestand oder die Auflösung des Vereins, sowie zur Revision der Statuten, Berathung pflegen zu können, einberufen.

Dieselbe findet statt am

Dienstag den 9. December früh 9 Uhr l. Js.

zu Münchberg im Gasthause zum „Bayerischen Hof." Die verehrlichen Vereins-Mitglieder werden zu erscheinen hiemit eingeladen.

Nürnberg, den 12. November 1851.

Die Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. Moß, Kassier.

Zugleich wird bemerkt, daß die Ausschuß-Mitglieder fraglichen Vereins aus demselben getreten sind, und solche bei der obenbemerkten General-Versammlung durch Wahl ergänzt werden.

Nürnberg, den 12. November 1851.

Mayer, Stadtkommissär, als K. Kommissär des Vereins.

Bekanntmachung.

Bei der am 24., 25. und 26. vorgenommenen Wahl der Mitglieder für die protestantische Kirchen-Verwaltung Bayreuth pro $18\frac{52}{54}$ wurden durch relative Stimmen-Mehrheit gewählt:

I. Zu Mitgliedern der Kirchen-Verwaltung:

1) Herold, Karl, Traiteur, mit 273 Stimmen,

2) Burger, Wolfgang August, Uhrmacher, mit 143 Stimmen.

II. zu Ersatzleuten:

1) Freyberger, Georg, Gärtnereibesitzer, mit 98 Stimmen.

2) Kögler, Peter, Buchbindermeister, mit 78 Stimmen.

Dieß wird hiemit vorschriftsgemäß unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vorstehende Wahl höchster Bestätigung noch zu unterstellen ist.

Bayreuth, den 26. November 1851.

Der Wahlsausschuß:

v. Liedersdron,

K. Regierungs-Assessor und Stadtcommissär,

als Wahlcommissär.

Neuckam.

Herold, Aktuar.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1830 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1830 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen kein Einspruch erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf

Donnerstag den 4. December d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben wird, und zwar am

Freitag den 5. December früh 8½ Uhr

zum Messen der Conscribirten aus der zweiten und beziehungsweise ersten Abtheilung geschritten; wobei sich dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren allenfallsigen Ansprüchen, zu erklären haben: ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen.

Hierbei wird bemerkt, daß Zurückstellungsgesuche nur im Messungstermin angebracht werden können, und sowohl frühere, als später angebrachte derartige Gesuche nicht berücksichtigt werden würden.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellnng zu versehen; jedenfalls aber die förmliche Ausführung der Zurückstellungsansprüche von diesem Messungstermin an gerechnet, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses zu bewirken; und werden sie deßhalb auf den §. 31 des Heeres-Ergänzungsgesetzes und den §. 68 der Vollzugs-Vorschriften besonders hingewiesen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am

Samstag den 6. December früh 8½ Uhr

vorgenommen werden, in welchem, so wie am Messungstermin, auch die im vorigen Jahre wegen Mangels an Maas, oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen. Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummertauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. — verurtheilt; welch' letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1851.

Der Königliche Stadt-Commissär,
v. Liedersdron.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Georg Christian Popp von hier und dessen Ehefrau Johanna Karolina Popp, geborne Krippner, haben auf den Grund der Kulmbacher-Bayreuther Landes-Konstitution Th. II. Band I. Kap. V. Sect. I. Tit. VII. §. V. unter sich durch gerichtlichen Vertrag vom 14. l. Mts. die Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit nach Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 20. November 1851.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für I. Ziel 18$\frac{5}{1}$ am 30. d. Mts. verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst der entsprechenden Kreisumlage, werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt, in wel-

Digitized by Google

chen die Zahlungen dieser Abgaben nur in kassenmäßigen Münzen zu leisten und zu größeren Zahlungen wenigstens zwei Drittheile grobe Münzsorten zu verwenden sind.

Für die Bewohner

1) der Maximilianstraße
Dienstag der 2. December d. Js.,
2) der Ziegelgasse, Canzlei- und Opernstraße
Mittwoch der 3. December d. Js.,
3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse
Freitag der 5. December d. Js.,
4) der Spital- und Judengasse, dann der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens und der Wolfsgasse
Sonnabend der 6. December d. Js.,
5) der Jägerstraße und des Neuenwegs, dann der Häuser vor den Thoren der Stadt
Montag der 8. December d. Js.,
6) von Sct. Georgen, Grünbaum, Oberobsang und Wendelhöfen
Dienstag der 9. December l. Js.,
7) der Altstadt und Saas
Donnerstag der 11. December l. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage,** angenommen.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Künftigen Mittwoch den 3. December früh 9 Uhr werden von der Oekonomie-Commission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) mehrere, nicht zum Dienst mehr verwendbare Mäntel, wollene Decken, Tornister, Helmkästen, Patrontaschen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 26. November 1851.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Friedrich Düring zu Gefrees und dessen Gattin Mathilde Wilhelmine Charlotte Christiane, geborne Ruckdeschel, welche seit dem 10. September dieses Jahres verehelicht sind, haben die hierorts geltende Gütergemeinschaft laut Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen, was andurch §. 422, Tit. 1. Theil II. des Preußischen Landrechts bekannt gemacht wird.

Berneck, den 20. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Publicandum.

Es wird hiermit veröffentlicht, daß der Sportelrendant Ganßer am unterfertigten K. Landgerichte auf die Dauer seiner Rendantur dahier zur Taxerhebung und Quittirung ermächtiget ist.

Burgebrach, den 21. November 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

In der Stadt Hollfeld soll von der vorbeifließenden Kainach aus in die obere Stadt mittels Druckwerkes eine Wasserleitung geführt werden, wofür die Kosten auf 1628 fl. veranschlagt sind.

Zur öffentlichen Verakkordirung dieses Bauwerkes steht Termin auf den

15. December curr. Vormittags 9 Uhr

bei Amt dahier an, wozu man sachkundige Techniker unter dem Bemerken einladet, daß die Kostenvoranschläge hierorts zur Einsicht vorliegen und daß die Akkordbedingungen am Termine werden kundgegeben werden.

Hollfeld, den 10. November 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

In der Debitsache der Bauersfrau Maria Modschiedler von Brunn werden die vorhandenen Realitäten, als:

1) unter Cat.-Nr. 225 ein Wohnhaus, mit Stadel, Backofen, Gärtlein und dem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 125 fl.,
2) Cat.-Nr. 249b, 1½ Tagw. Garten und Feld, geschätzt auf 120 fl.,
3) Cat.-Nr. 249c, 1½ Tagw. Feld in 4 Stücken, geschätzt auf 195 fl.,

Digitized by Google

4) Cat.-Nr. 249d, ½ Tagw. Feld am langen Berg, geschätzt auf 90 fl.,

5) Cat.-Nr. 240i, 2½ Tagw. Feld in 3 Stücken, geschätzt auf 230 fl.,

auf Kosten und Gefahr des Meistbieters Georg Igel von Brunn wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

11. December curr. Nachmittags 2 Uhr

in dem Wirthshause zu Brunn an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ausgesprochen werden wird.

Hollfeld, den 8. November 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Nicht amtliche Artikel.

Uhrmacher-Geschäfts-Eröffnung.

Nachdem mir von dem Hochlöblichen Stadtmagistrat dahier die Concession als Uhrmacher verliehen worden ist, so bringe ich dieß mit der ergebenen Bitte zur Anzeige, mich bei allen vorkommenden Reparaturen sowohl, als bei Bedarf von neuen Stock- und Taschen-Uhren, geneigtest zu beehren, und versichert zu seyn, daß ich durch prompte, solide und billige Bedienung das in mich zu setzende Vertrauen zu rechtfertigen suchen werde.

Carl Retter, wohnhaft am untern Thor, Haus-Nr. 41.

Fertige Pelzwaaren

in vorzüglich schöner und reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. Wertheimber
neben dem Opernhause.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute.

Den 23. November. Der Steinhauer und Maurergeselle Friedrich Schiller in der Altstadt, mit Anna Sack von dort.

Den 24. November. Der Maurergeselle Adam Hörnlein in St. Georgen, mit Apollonia Küfner, Bauerntochter von Bindlach.

Den 25. November. Der Bürger und Metzgermeister Friedrich Haßler dahier, mit Jungfrau Eva Baumann von Neustadt am Culm.

Den 27. November. Der Bürger und Glasermeister Johann Wanner dahier, ein Wittwer, mit Jungfrau Magdalena Eschenbach von hier.

— — Der Bürger, Bierbrauer und Traiteur Karl Herath dahier, mit Jungfrau Margaretha Kropf von hier.

Geborne:

Den 20. November. Der Sohn des Hauptmanns Freiherrn von Waldenfels, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

— — Die Tochter des Hornisten I. Kl. Seitz, im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Den 21. November Der Sohn des Trompeters I. Kl. Kraus, im K. 5. Chevauleger-Regiment (Leiningen).

Den 24. November. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Karl Wolf dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 26. November. Die Tochter des Porzellainmalers Felbinger dahier.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 21. November. Die Tochter des Bürgers und Bäckermeisters Küneth dahier, alt 1 Jahr, 9 Monate und 12 Tage.

Den 22. November. Die Tochter des Wagnergesellen Dörfler dahier, alt 36 Jahre, 5 Monate und 17 Tage.

Den 24. November. Die ledige Stöhr auf der Dürschnitz, alt 63 Jahre, 6 Monate und 12 Tage.

Den 25. November. Die hinterlassene Wittwe des K. Pfarrers und Camerarius Beck zu Mönchsondheim, starb dahier, alt 71 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 148. Bayreuth, Montag den 1. December 1851.

Inhalt:

Kirchliche Verhältnisse der Gemeinde Schwabegg, hier die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für den dortigen Kirchenbau. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Entlaufene Josepha Hell von Ering. — Heimathsausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson. — Vollzug des Art. 22 der Instruktion vom 31. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten. — Landgemeinde-Ausschußwahlen. Erledigung des Physikates Moosburg. — Erledigung des Physikates Greding. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Schwabegg, hier die Bewilligung einer Kirchen-Collekte für den dortigen Kirchenbau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. l. Mts. für die Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabegg, K. Landgerichts Türkheim, wo ein Kirchen-Neubau schon seit mehreren Jahren wegen Baufälligkeit der dortigen Kirche, deren Thurm wegen drohender Unglücksfälle eingelegt werden mußte, als dringendes Bedürfniß anerkannt ist, allein wegen Mangels der erforderlichen Mittel noch nicht zur Ausführung kommen konnte, die Vornahme einer Collekte in den katholischen Kirchen der Kreise diesseits des Rheines allergnädigst zu bewilligen geruht.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird dieß mit dem Auftrage eröffnet, seinerzeit von den Pfarrämtern die Sammelgelder mit den Verzeichnissen in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten K. Stelle einzusenden. Bayreuth, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 379. **Bekanntmachung.**

(Die Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. l. Mts. stattgefundenen 228. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 470 gezogen worden.

Dieselbe enthält

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation zu 4 Procent Nr. 164,856 mit $\frac{1}{2}$ der Kapitalssumme, dann

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 zu 4 Procent, und zwar

Nr. 23,684 mit $\frac{1}{2}$ des Kapitals und

Nr. 25,094 bis Nr. 28,414 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von

1,253,953 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und nach der Circular-Verordnung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Bayreuth, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6207.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die entlaufene Josepha Hell von Ering betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben, d. d. 24. v. Mts., bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden notificirt, daß der Aufenthalt der Josepha Hell von Ering bereits ermittelt ist, so daß die angeordnete Spähe aufgehoben werden kann.

Bayreuth, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 5731. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Heimathsausmittlung einer zu Egloffstein verstorbenen unbekannten Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des K. Landgerichts Gräfenberg kam Sonnabend den 28. September 1850 eine etwa 80jährige Weibsperson zu der Wittwe Kunigunde Schüpferling in Egloffstein und bat dieselbe um Aufnahme in ihre Wohnung. Sie erzählte, daß sie vor etwa zwei Jahren abgebrannt sey, dann daß das Haus von ihrer Tochter wieder aufgebaut worden wäre, daß sich diese jedoch hiedurch sehr in Schulden gesteckt habe, und sie nunmehr genöthigt sey, wegen des erlittenen Brandschadens das Mitleid fremder Leute anzusprechen. Weiter gab sie an, ihr

Digitized by Google

Mann sey ein Schuster gewesen, ihr Heimathsort sey Zirkendorf, K. Landgerichts Auerbach, sie vermöge indeß bis dahin nicht mehr weiter zu kommen, da sie große Schmerzen an den Knieen habe. Schon kurze Zeit darauf verlor sie die Sprache, war unfähig, sich selbstständig zu bewegen und siechte hin, bis sie am 2. October 1850 verschied.

Da nun die von Seite des K. Landgerichts Gräfenberg mit dem K. Landgericht Auerbach gepflogenen Verhandlungen ergaben, daß die fragliche Weibsperson in Zirkendorf ganz unbekannt ist und auch die weiter angestellten Recherchen zu keinem Resultate führten, so erübrigt nichts, als wegen der Heimathsausmittlung öffentliches Ausschreiben zu erlassen und damit den Auftrag an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zu verbinden, die geeigneten Nachforschungen desfalls sofort anzuordnen.

Hiefür wird noch weiter bemerkt, daß die besagte Weibsperson von kleiner Statur war, ein kleines ovales Gesicht, eine kurze Nase und schwärzliche Haare hatte, die ziemlich lang waren. Sie war früher schon öfters in der Gegend von Egloffstein gesehen worden und soll den Vornamen Kunigunde geführt haben. Sie trug einen blaulichen leinenen Unterrock, an dem sich ein Leibchen von gleicher Farbe befand, dann einen Oberrock gleichfalls von blauer Farbe, eine sehr geflickte Schürze, deren Farbe nicht mehr zu erkennen war. Auf dem Kopfe trug sie ein altes rothes Tüchlein, mit dem der ganze Kopf eingebunden war, an den Füßen hatte sie weißwollene Strümpfe und Tappen. Bei sich trug sie einen Tragkorb mit 3 Stollen.

Hienach ist nunmehr das Weitere zu verfügen, das Ergebniß der angestellten Nachforschungen aber binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Bayreuth, den 22. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Faber.

Ad Num. 6552.

(Den Vollzug des Art. 22 der Instruktion vom 31. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspanns-Lasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit dem Vollzuge des diesseitigen Ausschreibens vom 30. v. Mts., im rubrizirten Betreff — Kreis-Intelligenzblatt Nr. 136 — noch im Rückstande sich befinden, werden hiermit aufgefordert, solchen zuverlässig

binnen 8 Tagen

hieher zu bewirken.

Bayreuth, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6556. An die K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Landgemeinde-Ausschußwahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Akten über dießjährige Landgemeinde-Ausschußwahlen, welche der K. Regierung in Vorlage gekommen sind, haben ergeben, daß bei mehreren Landgerichten die Verpflichtung des neu gewählten Gemeinde-Vorstehers und Pflegers

Digitized by Google

sofort nach Beendigung des Wahlgeschäftes von dem Wahlkommissär vorgenommen worden ist, ohne daß die landgerichtliche Bestätigung der gewählten Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder vorangegangen oder auch nur nachgeholt worden wäre.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, auf das Unstatthafte eines solchen Verfahrens, mit Hinweisung auf §. 96, Abs. 1 und 4 des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 63, Abs. 2 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung, ausdrücklich aufmerksam zu machen, und die K. Landgerichte, bei welchen etwa das gerügte Verfahren beobachtet worden seyn sollte, aufzufordern, dem Mangel durch pflichtmäßige nachträgliche Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Wahlen und Beschlußfassung über die Gewählten in Beziehung auf Bestätigung sofort abzuhelfen.

Bayreuth, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6200. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Physikates Moosburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 17. d. Mts., praes. Heutigen, ist die Physikatsstelle zu Moosburg erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 5891. **Publicandum.**

(Die Erledigung des Physikates Greding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken vom 17. d. Mts., praes. Heutigen, ist die Physikatsstelle zu Greding erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 23. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 149. Bayreuth, Dienstag den 2. December 1851.

Inhalt:

General Köhler'sche Erbschaft. — Zum Behuf der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zulässigen Cautionen wegen Stellung eines Ersatzmannes. — Entlaufener 11jähriger Xaver Riehl aus Sulzbürg. — Landwehr-Offiziers-Wahlen in Bamberg. — Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Collekte zum Baue einer Synagoge. — Gesuche um Verwendung bei den K. Verkehrs-Anstalten. — Dienstes-Nachrichten. — Protestantische und katholische Kirchenverwaltung in Bayreuth. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 6350.

(Die General Köhler'sche Erbschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung mehrerer in Beziehung auf die in den Zeitungen jüngst vielfach besprochene General Köhler'sche Erbschaft im Publikum hie und da bestehenden Irrthümer, und um das letztere vor unnützer Zeit- und Geldverschwendung zu warnen, sieht sich die unterfertigte Stelle, nach vorgängiger Ermächtigung durch das K. Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern, hiermit veranlaßt, eine von dem genannten K. Staats-Ministerium hieher mitgetheilte Zusammenstellung der, die bemerkte Erbschaft betreffenden, Sachverhältnisse im untenstehenden Abdrucke unter dem Beifügen zu veröffentlichen, daß die K. großbritannische Regierung in dieser Angelegenheit, als einer streitigen Rechtssache, jede diplomatische Verwendung abgelehnt habe, und daß es demzufolge jedem Erbprätendenten selbst überlassen werden müsse, seine allenfallsigen Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Dabei wird zum Schlusse noch bemerkt, daß Eingaben von Privaten an großbritannische Gerichte nach dortigem Gerichtsgebrauche nur von hiezu durch ihren Beruf qualifizirten und eigends hiezu aufgestellten Individuen gemacht werden können.

Bayreuth, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Bereits seit dem Jahre 1822 ist die Köhler'sche Erbschaft der Gegenstand vielfacher Verhandlungen, deren Vertretung auch seitdem unausgesetzt betrieben worden, indem sich zu der nicht unbedeutenden Nachlaßmasse eines ge-

Digitized by Google

wissen Georg Friedrich Köhler, Generals der Artillerie in der englischen Armee, eine große Anzahl von Erbprätendenten aus verschiedenen Theilen nicht bloß des Königreichs, sondern aus mehreren Gegenden Deutschlands gemeldet hat, ohne bisher im Stande gewesen zu seyn, das Verwandtschaftsverhältniß und beziehungsweise die Erbberechtigung genügend nachzuweisen.

Nach Inhalt der Berichte der Königl. Gesandtschaft in London vom 8. November 1822, 10. Juni 1825, 18. August 1831 und 12. August 1851 befindet sich diese Verlassenschaftssache in einer Lage, in welcher nach englischem Gerichts-Verfahren jede weitere Vertretung auf diplomatischem Wege erfolglos seyn muß, und den Betheiligten nur die förmliche Betretung des Gerichtsweges erübrigt.

Es ist allerdings richtig, daß ein in England geborenes Individuum, Namens Georg Friedrich Köhler, den Rang eines Generals der Artillerie in der englischen Armee bekleidet, und ein nicht unbedeutendes Vermögen von circa 10,000 Pfund Sterling hinterließ, welches gegenwärtig von der englischen Regierung verwaltet wird, und als streitiger Gegenstand unter der Verwahrung des Gerichts vom Lordkanzler steht.

Den Erbsprätendenten, welche sich nur an dieses Gericht zu wenden haben, bleibt es überlassen, ihre Ansprüche, wie sie es vermögen, gerichtlich zu documentiren, und es werden Einzelnen derselben, nach englischem Rechtsverfahren, durchaus keine Aufschlüsse aus den etwa vorhandenen Urkunden ertheilt.

Deßhalb verweigert auch die Königl. Großbritannische Regierung jedwede Einmischung in eine solche streitige Sache, weist alle diplomatische Verwendung zurück, die Prätendenten selbst aber auf den Rechtsweg. — Hiebei kommt indeß zu bemerken, daß eine derartige Vertretung lediglich nur durch einen Rechtsanwalt stattfinden kann, und die hierauf erwachsenden Kosten jedenfalls sehr bedeutend sind.

Was nun aber die Verwandtschaftsverhältnisse des fraglichen Erblassers, Generals Köhler, anbelangt, so sind dieselben sehr ungewiß und höchst verwickelt.

Wie (dem Königl. Gesandten) versichert worden — soll ꝛc. General Köhler allerdings einen Deutschen, welcher aus dem Hessen-Homburg'schen nach England gekommen war, zum Vater gehabt haben. Allein laut Urkunde ist das Vermögen des Sohnes auf den Vater nicht übergegangen, woraus zu vermuthen, daß der Sohn den Vater überlebt habe, — noch wahrscheinlicher aber, daß General Köhler ein uneheliches Kind gewesen, und er folglich von väterlicher Seite keine erbfähigen Verwandte gehabt habe. Gewiß ist, daß unter den vielen Prätendenten, die aus verschiedenen Gegenden Deutschlands seither sich gemeldet haben, einige zwar ihre Verwandtschaft mit dem Vater, keine aber die Heirath desselben, und daher die Filiation des Generals herzustellen im Stande gewesen sind.

Allerdings ist durch Auszüge aus dem Geburts- und Tauf-Register, — sowie aus dem Verehelichungs-Register der Pfarrei Woolwich erwiesen, daß im Jahre 1756 ein gewisser Georg Kaylor sich in Woolwich mit einer Wittwe Betty Dean vermählte und aus dieser Ehe im Jahre 1758 ein Sohn, Namens Georg Friedrich, geboren wurde; allein es läßt sich nicht erweisen, daß auch bei der Vermählung der Partheien eine durch die englische Aussprache allerdings erklärliche Veränderung des deutschen Namens Köhler in den englischen Kaylor wirklich stattgefunden habe. Gegen diese Vermuthung läßt sich vielmehr anführen, daß in den Trauungsregistern auch die eigenhändige Unterschrift des Getrauten nach der englischen Schreibart gefaßt ist, während das Testament des Erblassers die Unterschrift Köhler und nicht Kaylor führt, und selbes auch unter diesem Namen in den Registern der Doctors Commons eingetragen worden ist.

Eben so unbestimmt ist, wo General Köhler gestorben ist. Man will wissen, daß es außer England, angeblich in Egypten, gewesen, wohin er eine Reise unternommen hatte.

Jedenfalls geht aus diesen Umständen hervor, daß die Verhältnisse der Köhler'schen Sache noch immer so verwickelt und die Schwierigkeit die Filiation und die legitime Geburt des verstorbenen Generals Köhler darzuthun noch immer dieselbe sey, folglich bis zur Stunde ein Erbrecht auch noch von keiner Seite nachgewiesen werden konnte. München, den 23. October 1851.

Digitized by Google

Ad Num. 6736.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die zum Behuf der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zulässigen Cautionen wegen Stellung eines Ersatzmannes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es öfters vorkommt, daß die Cautionen wegen Stellung eines Ersatzmannes, welche das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828, §. 13 zum Zweck der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zuläßt, insoferne ungenügend errichtet werden, als die Betheiligten unpassende, das wirkliche Rechtsverhältniß nicht gehörig bezeichnende Ausdrücke gebrauchen, und da hiedurch Verzögerungen durch Vornahme nothwendiger Ersetzungen entstehen, so sieht sich die K. Regierung veranlaßt, im Nachstehenden eine Erläuterung darüber zu geben, was bei Errichtung solcher Cautionen erforderlich ist und zu geschehen hat, um dem Gesetze zu genügen. Die Conscriptionsbehörden haben die Betheiligten, wenn sie ihre dießfallsigen Gesuche vorbringen, hiernach zu belehren, und sich selbst darnach zu achten:

1) Die Errichtung einer solchen Caution ist noch nicht die Erfüllung der Militärpflicht, sondern es hat derjenige, welcher sich vor der Conscription und resp. vor Erfüllung der Militärpflicht verehelichen und ansäßig machen will, selbst, oder an seiner Statt ein Verwandter oder Freund, die Verpflichtung zu übernehmen,

> der Militärpflicht des Betheiligten, wenn ihm bei der Aushebung seiner Altersklasse der Aufruf und die Einreihung in das Heer treffen sollte, durch Einstellung eines tauglichen Ersatzmannes zu genügen, es mag ein solcher viel oder wenig kosten,

und hiefür ist eine Caution (gemäß K. Verordnung vom 10. Juni 1850) auf die Summe von (800 fl.) achthundert Gulden zu errichten.

Diese Erklärung muß bei Errichtung der Caution bestimmt abgegeben werden, und demnach auch aus der Urkunde, nämlich aus dem Rekognitionsscheine im Wesentlichen ersichtlich seyn, widrigenfalls die Caution nicht als vollständig angesehen und nicht angenommen werden könnte.

2) Die Caution wird somit dem Staate (Aerar) wegen Erfüllung einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht gestellt, und muß, weil sie die Ersatzmannstellung verbürgen soll, bezüglich der Versicherung der durch K. Verordnung vom 10. Juni 1850 (Regierungsblatt Seite 465) auf 800 fl. festgesetzten Cautionssumme gleich den Einstandskapitalien behandelt werden, daher in dieser Hinsicht der §. 55 des Heerergänzungs-Gesetzes, die §§. 72 — 75 der Vollzugs-Vorschriften von 1830, und das höchste Ministerial-Rescript vom 19. Januar 1851 (Intelligenzblatt 1851, Seite 142), dann das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien an die K. Bank in Nürnberg betr. — so wie das zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassene höchste Ministerial-Rescript vom 16. October 1850 (Intelligenzblatt 1850, Seite 1461) Anwendung finden.

3) Weil übrigens die Ersatzmannstellung das Ziel der einzugehenden Verpflichtung ist, so hat der Betheiligte (oder wer für ihn die Caution stellt), wie es in der Natur der Sache liegt, zuzusichern, daß er, wenn die Cautionssumme zur Erlangung eines Ersatzmannes wider Erwarten nicht zureichen sollte, die hiefür weiter erforderliche Summe aufwenden wolle.

Es ist auch in dieser Hinsicht von der Conscriptionsbehörde eine Certifikat darüber,

> daß der Betheiligte den Aufwand auf die Ersatzmannstellung bestreiten könne, ohne sein und seiner Familie Auskommen zu gefährden,

auszufertigen und dem Rekognitionsschein kostenfrei beizufügen, gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 30. November 1841 (Intelligenzblatt Seite 1201) und höchsten Ministerial-Rescripts vom 24. Juni 1850 (Intelligenzblatt 1850, Seite 878).

4) Die Cautionsstellung ist nicht blos zum Zweck der Verehelichung, sondern auch zum Zweck der Ansäßigmachung ohne gleichzeitige Verehelichung zulässig, gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. August 1851.

5) Dieselbe kann stattfinden vor und nach dem Eintritt in das Conscriptionsalter, bis zum Ende des Militärpflichtigkeitsalters, jedoch mit Ausnahme der Zeit, in welcher die Conscriptions- und Aushebungs-Geschäfte vorgenommen werden. K. Verordnung vom 10. Juni 1850 (Regierungsblatt Seite 465).

Digitized by Google

6) Der Betheiligte erhält vorerst keinen Militärentlaßschein, sondern ein Zeugniß über gehörig gestellte Caution mit dem Beifügen, daß nunmehr die Militärpflicht seiner Verehelichung und Ansäßigmachung nicht entgegenstehe. Zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist in analoger Anwendung der §§. 56 und 64 des Heerergänzungs-Gesetzes und der §§. 76 und 92 der Vollzugs-Vorschriften nur die K. Regierung resp. der oberste Rekrutirungsrath competent, welcher vorher zu prüfen hat, ob den gesetzlichen Erfordernissen genügt, daher das Gesuch mit den Nachweisen, wozu auch ein Ausweis über den Geburtstag des Betheiligten gehört, zur K. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden ist.

7) Dagegen können die Conscriptionsbehörden gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 8. Juni 1842 (Intelligenzblatt Seite 582) zum Behuf der Eintragung solcher Cautionen bei den Hypothekenämtern vorläufige Certifikate ausstellen, darüber, daß der Errichtung der Caution ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehe. Nachdem übrigens jetzt die Cautionserrichtung auch nach dem Eintritt in das Conscriptionsalter zulässig ist, wird außer der Rücksicht auf hinlängliche Sicherheit kaum noch ein Bedenken bei irgend einer gerichtlichen Cautions-Bestellung obwalten.

8) Da mit der Cautionsbestellung die Militärpflicht noch nicht erfüllt ist, so hat der Cautionssteller bei Conscribirung und beim Aufruf seiner Altersklasse sich allen Conscriptions-Verhandlungen zu unterziehen, und wenn ihn das Loos trifft, er auch tauglich befunden wird, einen Ersatzmann zu stellen, erst alsdann erhält er den Militärentlaßschein; die Erfüllung der Militärpflicht durch persönliche Dienstleistung, soferne ihm etwa die Ersatzmannstellung zu hart fallen sollte, ist dem Cautionssteller, wenn er verheirathet ist, in der Regel nicht gestattet und bedarf besonderer Bewilligung, daher ihn die Conscriptionsbehörde bei Anbringung des Gesuches auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen hat. Höchstes Ministerial-Rescript vom 5. Mai 1833, Ziffer I. (Döllingers Verordnungs-Sammlung, Band 10, Theil 1, Seite 162).

Bayreuth, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6079.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riehl aus Sulzbürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, d. d. 17. d. Mts., wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks mit dem Auftrag kundgegeben, für dessen gleichmäßigen Vollzug Sorge zu tragen und über das Ergebniß binnen 4 Wochen zu berichten.

Bayreuth, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Den entlaufenen 11jährigen Xaver Riehl aus Sulzbürg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichts des K. Landgerichts Neumarkt, vom 31. v. Mts., verließ der 11jährige Xaver Riehl, Sohn des K. Schullehrers J. M. Riehl zu Sulzbürg und Schüler der II. lateinischen Schule zu Regensburg, am 6. October l. Js. das elterliche Haus, um sich zur Fortsetzung seiner Studien nach Regensburg zu begeben, woselbst derselbe jedoch nicht eingetroffen ist.

Der Vater des Rubrikaten, nach dessen Meinung sein Sohn sich dem Vagiren hingegeben hat, wozu er schon früher Hang zeigte, hat die Bitte gestellt, zur Aufgreifung desselben die geeigneten Schritte zu veranlassen.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit unter Verweisung auf das nachstehende Signalement des X. Riehl aufgefordert, nach dessen Aufenthalt die entsprechenden Recherchen zu pflegen und im Betretungsfalle desselben dem K. Landgerichte Neumarkt hierüber Mittheilung zu machen.

Regensburg, den 17. November 1851.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Königl. Regierungs-Präsident.

Ulmann.

* * *

Signalement.

Xaver Riehl ist von der gewöhnlichen Größe seines Alters, hat eine blasse Gesichtsfarbe und blonde Haare, welche er im Scheitel trägt, und von der rechten zur linken streicht. Am Leibe trug er bei seiner Entfernung: einen dunkelblauen ziemlich kurzen Tuchrock, eine Hose vom nämlichen Stoffe und von der gleichen Farbe, eine schwarz und blaugestreifte Weste von gewöhnlichem Zeuge, eine baumwollene Halsbinde und als Kopfbedeckung eine dunkelblaue Kappe mit kleinem Schilde.

Als Reiselegitimation dürfte er sein Klassenzeugniß gebrauchen, welches vom Rektor der **aula scholastica** zu Regensburg gefertigt und vom Klassenlehrer Ellendner unterschrieben ist.

Ad Num. 5196. Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte vorschriftsmäßige Wahl wurden von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei dem K. Landwehr-Regimente der Stadt Bamberg ernannt und resp. befördert:

1) zum Oberlieutenant: der bisherige Unterlieutenant Johann Christ,
2) zu Unterlieutenants: der Ofenfabrikant Joseph Schödel und der Kaufmann Bernhard Hofmann.

Dieß wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 911. Bekanntmachung.

(Das Gesuch der israelitischen Gemeinde Orb um Bewilligung einer Collekte zum Baue einer Synagoge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zum Baue einer Synagoge zu Orb bewilligte Collekte hat in dem Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

21 fl. 55 kr.

geliefert, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 26. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Zusammenstellung

des Ertrags der zum Baue einer Synagoge zu Orb allergnädigst bewilligten Collekte in den Synagogen des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.	Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geldbetrag. fl.	kr.
1	Magistrat Bamberg	2	48		Uebertrag	16	34
2	Landgericht Ebermannstadt . .	2	10	6	Landgericht Scheßlitz	1	24
3	„ „ Gräfenberg	3	12	7	„ „ Seßlach	1	—
4	„ „ Kronach	4	57	8	„ „ Vorchheim	2	3
5	„ „ Lichtenfels	3	27	9	„ „ Weismain	—	54
	Betrag	16	34		Summa	21	55

Bayreuth, den 25. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

(Die Gesuche um Verwendung bei den K. Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den Königl. Verkehrsanstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn- Post- oder Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstszweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht;

2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphenwärter u. s. w. den Bezirks-Aemtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.
gez. Freiherr von Brück.

Mogg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allerhöchst geruht, den K. Landgerichtsdiener Stephan Seiferling zu Burgebrach in temporäre Quiescenz treten zu lassen und an dessen Stelle den Gendarmerie-Brigadier Urban Strauß in Weidenberg zum Landgerichtsdiener in Burgebrach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der am Heutigen vorgenommenen Ersatzwahl der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Georgen wurden mit relativer Stimmenmehrheit gewählt:

I. zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung:

1) Kaufmann Christian Dittrich mit 120 Stimmen,
2) Seifensieder Friedrich Herrmann mit 96 Stimmen;

II. zu Ersatzleuten:

1) Bäckermeister Karl Petz mit 64 Stimmen,
2) Bäckermeister Christian Radius mit 41 Stimmen.

Dies wird hiemit vorschriftsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. November 1851.

Der Wahlausschuß.
v. Liederskron,
K. Regierungsassessor und Stadtkommissär.
Johann Adam Goller. Wilhelm Rosenmerkel.
Herold, Aktuar.

Bekanntmachung.

Bei der am Heutigen vorgenommenen Wahl der katholischen Kirchenverwaltung pro 18$\frac{51}{54}$ wurden

I. zu Kirchenverwaltungs-Mitgliedern:

1) Gastwirth Gottfried Arnold mit 13 Stimmen,
2) Schneidermeister Conrad Schöpf mit 12 Stimmen;

II. zu Ersatzleuten:

1) Glasermeister Wilhelm Münster mit 11 Stimmen,
2) Expeditor Karl Knorr mit 9 Stimmen

gewählt, was hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 28. November 1851.

Der Wahlausschuß.
v. Liederskron, Wahlkommissär.
Bartholomäus Dorsch, Ausschußmitglied.
Herold, Aktuar.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 1. bis incl. 16. December 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inspektions-Anzeigen vom 15. bis 26. November curr. berechnet sich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchschnittlich auf	19 fl.	48	kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkosten mit	2 fl.	13	kr.
und den Mehlaufschlag per Schäffel mit	— fl.	24	kr.
Summa	22 fl.	25	kr.

Den bestehenden Raitungs-Grundsätzen zu Folge müssen aus 1 Schäffel Korn

308½ Pfund Brod

gebacken werden und sonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	29 Lth.	$1\frac{587}{1845}$ Qu.	oder	— Pfd.	29 Lth.	1 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	26 Lth.	$2\frac{1174}{1845}$ Qu.	oder	1 Pfd.	26 Lth.	3 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	24 Lth.	$-\frac{416}{1845}$ Qu.	oder	2 Pfd.	24 Lth.	— Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	21 Lth.	$1\frac{1003}{1845}$ Qu.	oder	3 Pfd.	21 Lth.	2 Qu.

Ein Schäffel Waiz kostete im mittleren Preise nach obigen Anzeigen durchschnittlich	25 fl.	22½	kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkosten zu	4 fl.	14	kr.
und mit dem Mehlaufschlag per Schäffel zu	— fl.	24	kr.
Summa	30 fl.	—½	kr.

Hievon sind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl. 6¼ kr. für 56½ Pfd. Bollenbrod,
— fl. 2½ kr. für Koppenmehl, und
— fl. 45 kr. für Kleien,

Summa	4 fl.	53¾	kr.
Verbleiben	25 fl.	6¾	kr.

Digitized by Google

Diese verbliebenen 25 fl. 6½ kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{8}{13}$ oder 17 fl. 23½ kr. auf 111 Pfd. ½ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 1¾¾¾ Qu. oder 3 Lth. 2 Qu.;

$\frac{5}{13}$ oder 7 fl. 43½ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 2¾¾ Qu. oder 5 Lth. 2 Qu.

Das s. g. römische Brod, aus ¾ Semmel- und ¼ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 16 Lth. 2¾ Qu. oder — Pfd. 16 Lth. 3 Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 1 Lth. 1½ Qu. oder 1 Pfd. 1 Lth. 1 Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 18 Lth. — Qu. oder 1 Pfd. 18 Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. —¾ Qt. oder — Pfd. 20 Lth. — Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. —¾ Qt. oder 1 Pfd. 8 Lth. 1 Qt.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 28 Lth. 1½ Qt. oder 1 Pfd. 28 Lth. 1 Qt.

Bayreuth, den 27. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 15. Novbr. curr.	26	12	20	6	16	12
„ 19. „ „	25	42	19	48	17	—
„ 22. „ „	24	48	19	36	16	30
„ 26. „ „	24	48	19	42	16	48
Summa	101	30	79	12	66	30
Mit 4 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel . .	25	22½	19	48	16	37½
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	4	13¾	3	18	2	46¼

Bayreuth, den 27. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das Loosen, Messen ꝛc. der Conscribirten aus der Altersklasse 1830 betreffend.)

Da nunmehr die Conscriptionsliste der Altersklasse 1830 für den hiesigen Stadtbezirk vollendet und dagegen kein Einspruch erhoben worden ist, so hat man zur gesetzlichen Verloosung Termin auf

Donnerstag den 4. December d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadt-Magistrats anberaumt, an welchem sich die in der zweiten Abtheilung befindlichen Conscribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder, oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich einzufinden haben.

Es wird hierbei bemerkt, daß für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind, ebenfalls Loose gezogen werden müssen.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben wird, und zwar am

Freitag den 5. December früh 8½ Uhr

zum Messen der Conscribirten aus der zweiten und beziehungsweise ersten Abtheilung geschritten; wobei sich dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses mit ihren allenfallsigen Ansprüchen, zu erklären haben: ob sie sich für dienstfähig halten, oder nicht, oder ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen.

Hierbei wird bemerkt, daß Zurückstellungsgesuche nur im Messungstermin angebracht werden können, und sowohl frühere, als später angebrachte deratige Gesuche nicht berücksichtigt werden würden.

Die Conscribirten haben sich daher in letzterer Beziehung über ihre allenfallsigen, nicht sichtbaren Körpergebrechen und den Belegen zu ihrer Zurückstellnng zu versehen; jedenfalls aber die förmliche Ausführung der Zurückstellungsansprüche von diesem Messungstermin an gerechnet, binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses zu bewirken; und werden sie deßhalb auf den §. 31 der Heeres-Ergänzungsgesetzes und den §. 68 der Vollzugs-Vorschriften besonders hingewiesen.

Die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Conscribirten wird am

Samstag den 6. December früh 8½ Uhr

vorgenommen werden, in welchem, so wie am Messungstermin, auch die im vorigen Jahre wegen Mangels an Maas, oder wegen Gebrechen zur dießjährigen Conscription Verwiesenen zu erscheinen haben.

Die Conscribirten, welche an diesen Tagen weder persönlich erscheinen, noch sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, haben zu gewärtigen, daß sie für ungehorsam werden erklärt werden.

In diesem Fall treffen sie nachfolgende Strafen. Sie verlieren den Anspruch:

1) auf Zurückstellung,
2) auf Loosnummertauschung,
3) werden in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten, und
4) in eine Geldstrafe von 5 bis 10 fl. — verurtheilt, welch' letztere, wenn sie wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar ist, in Gefängnißstrafe verwandelt wird.

Auf den Einwand, diese Termine nicht gekannt zu haben, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bayreuth, am 28. November 1851.

Der Königliche Stadt-Commissär,
v. Liedersdron.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth, als Conscriptionsbehörde.
Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Die in neuerer Zeit sich mehrenden Getreid- und Mehlaufschlags-Defraudationen veranlassen den unterfertigten Stadt-Magistrat, die von demselben benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten entworfene neue Instruktion zur Erhebung und Verrechnung des Getreid- und Mehlaufschlages für die Commune Bayreuth, d. d. 1. November 1850, von Königlicher Regierung von Oberfranken unterm 18. Januar 1851 genehmigt, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 23, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 1.

Zur Deckung des Defizits bei der Communkasse Bayreuth ist seit dem 1. November 1839 ein Getreid- und Mehlaufschlag eingeführt.

Dieser Getreid- und Mehlaufschlag erstreckt sich auf alle zum Speiseverbrauch bestimmten Getreidarten, welche entweder in den Mühlen des hiesigen Stadtbezirks vermahlen, oder von auswärtigen Mühlen im vermahlenen Zustande in den Stadtbezirk eingeführt werden.

Der Aufschlag selbst beträgt 24 kr. für jeden Schäffel Getreid, resp. Mehl.

Von dem Mehl, welches von Kunstmühlen eingebracht und nicht nach Schäffeln, sondern nach viertels, halben und ganzen Centnern verkauft wird, muß ein Aufschlag von 10 kr. per Centner entrichtet werden.

§. 2.

Die Erhebung dieses Gefälles wird der Stadtkämmerei übertragen, welche hiermit ermächtigt wird, für die angezeigten Quantitäten des zum Vermahlen bestimmten Getreides nach dem vorliegenden Formulare Ziffer I. Polletten auszustellen und den treffenden Geldbetrag des Aufschlages von den Aufschlagspflichtigen zu erheben.

§. 3.

Jeder Einwohner des Stadtbezirks ist verpflichtet, vor der Aufladung des Getreides und vor der Abführung desselben in die Mühle bei der Stadtkämmerei die Gattung und Quantität des zu vermahlenden Getreides und die Zahl der Säcke anzuzeigen, die Mühle, in welcher das Getreid vermahlen werden soll, zu benennen, und eine Polette hierüber zu lösen.

§. 4.

Die Zahlung des Aufschlags erfolgt sogleich bei Ausstellung der Polette, wenn nicht im Interesse der Perzeptions-Beamten, oder der Zahlungspflichtigen die Abrechnung in gewissen Terminen, wie bei dem Lokal-Malz-Aufschlag, vorgezogen wird. Letztere Zahlungsweise kann jedoch blos den hiesigen Bäckern und Melbern eingeräumt, auf andere Aufschlagspflichtige indessen nicht ausgedehnt werden.

§. 5.

Auf den Polletten ist neben der Schäffel- und Metzenzahl zugleich die Zahl der Säcke zu bemerken, und daß nicht mehr und nicht weniger, als das verauffchlagte Quantum, in die Mühle gebracht worden ist; dann wie viel Säcke Mehl der Mahlgast zurückempfängt, von dem mahlenden Müller auf der treffenden Stelle der Polletten zu bescheinigen.

§. 6.

Da, wo das zu vermahlende Getreid eine Pflasterzollstation passirt, ist die Polette dem Pflasterzollpächter vorzuzeigen. Letzterer hat die Verpflichtung auf sich, die Anzahl der in der Polette angegebenen Säcke nachzuzählen und nach befundener Richtigkeit derselben die Polette treffenden Orts zu attestiren. Bezüglich derjenigen Mühlen, zu welchen der Weg vor einer Pflasterzollstation nicht vorbeiführt, wird die Controlle des Getreid- und Mehlaufschlags dem jedesmaligen Polizeistationisten übertragen, welcher in derselben Weise, wie der Pflasterzollpächter, die nöthige Nachsicht zu pflegen und die Attestation der Polette treffenden Orts zu besorgen hat.

§. 7.

Sobald das Mehl von der Mühle in die Stadt zurückgeliefert wird, hat der Müller, resp. Mahlknecht die bescheinigte Polette an den Pflasterzollpächter, oder, wo eine Pflasterzollstation nicht besteht, an den aufgestellten Polizeistationisten abzugeben.

In den zum Stadtbezirk gehörigen Ortschaften Altstadt, Saas, Oberobsang und Wendelhöfen hat diese Polletten-Abgabe an die aufgestellten Distriktsvorsteher zu erfolgen.

Von diesen sind dieselben am Schlusse einer jeden Woche dem betreffenden Polizeistationisten zu behändigen.

Der Pflasterzollpächter, resp. Polizeistationist und die Distriktsvorsteher vergleichen hierauf die von dem Müller angegebene Anzahl von Säcken Mehl mit der auf dem Transportmittel befindlichen, und nehmen die Polette nach richtigem Befund an sich.

§. 8.

So oft Verdacht einer Defraudation vorliegt, haben die Pflasterzollpächter und Polizeistationisten das Getreid oder Mehl anzuhalten, die Abladung zu verhindern und über den Vorfall und die Gründe des Verdachts augenblickliche Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Der Pflasterzollpächter sammelt die täglich eingehenden Polletten bis zum Schlusse jeden Monats, wo er sie sodann an die Stadtkämmerei, Behufs der Löschung in dem Aufschlagsregister, einliefert.

Der jeweilige Polizeistationist liefert die eingehenden Polletten Tag für Tag an den Rottmeister ab, welcher mit der Sammlung und Einlieferung derselben an die Stadtkämmerei in gleicher Weise, wie der Pflasterzollpächter, zu verfahren hat.

§. 10.

Die Stadtkämmerei führt über die ausgegebenen Polletten ein Manual nach dem vorliegenden Formulare, Ziffer II., in welchem sie unter der treffenden Rubrik die wieder eingelangten Polletten von Monat zu Monat vormerkt. Das Manual ist vierteljährlich abzuschließen und

Digitized by Google

mit sämmtlichen Poletten dem Magistrate zur Verrechnungs-Einweisung vorzulegen.

§. 11.

Da das Mehl sammt der Kleie ein größeres Volumen einnimmt, als das Getreid, folglich das Nachmessen für die Richtigkeit desselben so wenig entscheidet, als eine Gewichtsprobe zulässig ist, so wird zur Norm angenommen, daß das aus der Frucht gewonnene Mehl sammt der Kleie den vierten Theil mehr ausmessen und somit auch dasselbe um dieses Verhältniß einen größeren Raum in Säcken einnehmen darf, als die rohe Getreidfrucht.

§. 12.

Das von auswärtigen Mühlen in den Stadtbezirk eingeführte, oder von auswärtigen Melbern auf den Markt gebrachte Mehl wird ebenso, wie das Getreid, nach der Schäffelzahl verauffchlagt, und entweder von den verpflichteten Marktmessern gemessen, oder, wenn der Gemäß-Inhalt der Säcke an sich unzweifelhaft ist, nach der Angabe des Eigenthümers aufgezeichnet.

Letzterer ist gehalten, die Quantität des einzuführenden Mehles an der Eingangsstation bei dem Pflasterzollpächter zur Anzeige zu bringen und den treffenden Auffchlag an die Stadtkämmerei sofort zu berichtigen.

Mehl, welches von auswärtigen Kunstmühlen eingebracht wird, muß von dem Eigenthümer und, wenn ein solcher beim Einbringen nicht gegenwärtig ist, von dem Fuhrmann, er sey Fuhrwerksbesitzer oder Knecht, längstens binnen einer Stunde nach dem Einbringen bei der Stadtkämmerei verauffchlagt werden.

§. 13.

Wer in irgend einem Punkte gegen vorstehende Bestimmungen sich verfehlt, wird als Defraudant behandelt und unterliegt

a) im ersten Uebertretungsfalle der Strafe des zehnfachen Betrags des Auffchlags,
b) im zweiten Uebertretungsfalle der Strafe des zwanzigfachen Betrags des Auffchlags, und
c) im dritten Uebertretungsfalle und in allen nachfolgenden Uebertretungsfällen der Strafe des ganzen Werthes des nicht verauffchlagten Getreid-, resp. Mehlquantums.

Nebstdem ist der Defraudant schuldig, den defraudirten Auffchlag nachzuzahlen.

§. 14.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen hiesigen Einwohner, welche ein größeres Quantum Getreid in die Mühle liefern, als auf den Poletten angegeben ist.

§. 15.

Nicht minder werden mit dieser Strafe diejenigen Müller belegt, welche Korn, Waizen und Gerste ohne Polette in den Mühlen des Stadtbezirks vermahlen, oder ein größeres Quantum übernehmen, als auf der Polette angegeben ist. Mahlt der Müller zum eigenen Bedarf oder zum Verkaufe, so ist er ebenso, wie jeder Mahlgast, eine Polette zu lösen schuldig, und es trifft ihn im Uebertretungsfalle die sub §. 13 erwähnte Strafe der Defraudation.

§. 16.

Alles Getreid, welches in den hiesigen städtischen Mühlen gemahlen wird, und zur auswärtigen Consumtion bestimmt ist, ist nicht auffchlagspflichtig. Die auswärtigen Mahlgäste sind jedoch gehalten, bei der Stadtkämmerei für den Betrag des zu vermahlenden Getreid-Quantums Freipoletten zu lösen, und kein städtischer Müller darf sich bei Vermeidung der Defraudationsstrafe erlauben, von fremden Mahlgästen Getreid ohne Freipolette anzunehmen.

Die Ausfertigung dieser Poletten besorgt die Stadtkämmerei nach dem vorliegenden Formulare Ziffer III. Auch führt dieselbe hierüber ein besonderes Manual nach dem Formulare Ziffer IV.

Sobald das zum auswärtigen Verbrauche bestimmte Mehl die Mühle verläßt, hat der Müller die Freipolette sogleich zur nächsten Pflasterzollstation, oder an den Stationisten der Polizeimannschaft abzugeben.

§. 17.

Das Personale des K. Oberauffchlagamtes, die Stadtkämmerei, sowie sämmtliche Polizei-Offizianten und Polizeisoldaten sind beauftragt und verpflichtet, die städtischen Mühlen bezüglich des Getreid- und Mehlauffchlags gegen Unterschleife zu überwachen, in denselben öftere und unvermuthete Visitationen vorzunehmen, die mit Getreid und Mehl beladenen Wagen und sonstigen Transportmittel sowohl auf dem Wege in die Mühle, als auch auf dem Wege in und durch die Stadt anzuhalten und nach den Poletten zu fragen, und überhaupt Alles zu thun, was zur Sicherstellung der Commune Bayreuth vor Getreid- und Mehlauffchlagsdefraudationen nur immer erforderlich ist.

§. 18.

Der vierteljährige Aufschlags-Anfall wird von dem Stadt-Magistrate der Stadtkämmerei zur Verrechnung in der Commun-Rechnung eingewiesen.

§. 19.

Von jedem entdeckten Defraudationsfalle gebührt dem Anzeiger die Hälfte der erkannten Strafe, die zweite Hälfte fließt in die Armenkasse.

§. 20.

Diese Instruktion tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreis-Intelligenzblatte in Kraft und Wirksamkeit. Bayreuth, am 18. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Im Wege der Rechtsverfolgung werden am

15. December c. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Schamelsberg nachstehende Grundbesitzungen des Bauern Dietz von Schamelsberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, nämlich:

1) ein Tagw. Feld an den Lehmer Bergfeldern, Bes.-Nr. 131, U.-Bes.-Nr. 144, geschätzt auf 200 fl., belastet mit 45 kr. Erbzins, 4 fl. 56½ kr. Handlohnsfixum, 2 fl. 28½ kr. Ablösungskapital, fixirtem Zehnten zum K. Rentamt und aus 30 fl. Steuerkapital besteuert,

2) 1¼ Tagw. Feld, der Harleithenacker, Bes.-Nr. 286, U.-B.-Nr. 406, geschätzt auf 90 fl., belastet mit 1 fl. 5½ kr. Erbzins, 4 fl. 4 kr. einfaches Handlohnsfixum, 2 fl. 2 kr. Ablösungskapital, fixirtem Zehnten zum K. Rentamt und aus 10 fl. Steuerkapital besteuert.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, die Kaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gegeben, der Hinschlag erfolgt nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Zur Perzeption der für I. Ziel 18½ am 30. d. Mts. verfallenden Grund-, Haus- und Dominikalsteuern nebst der entsprechenden Kreisumlage, werden für den Steuerdistrikt Bayreuth nachstehende Termine anberaumt, in welchen die Zahlungen dieser Abgaben nur in kassenmäßigen Münzen zu leisten und zu größeren Zahlungen wenigstens zwei Drittheile grobe Münzsorten zu verwenden sind.

Für die Bewohner

1) der Maximilianstraße

Dienstag der 2. December d. Js.,

2) der Ziegelgasse, Canzlei- und Opernstraße

Mittwoch der 3. December d. Js.,

3) des Rennwegs, der Ludwigs- und Friedrichsstraße, dann der Schrollengasse

Freitag der 5. December d. Js.,

4) der Spital- und Judengasse, dann der Erlanger- und Kulmbacherstraße, des Grabens und der Wolfsgasse

Sonnabend der 6. December d. Js.,

5) der Jägerstraße und des Neuenwegs, dann der Häuser vor den Thoren der Stadt

Montag der 8. December d. Js.,

6) von Sct. Georgen, Grünbaum, Oberobfang und Wendelhöfen

Dienstag der 9. December l. Js.,

7) der Altstadt und Saas

Donnerstag der 11. December l. Js.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche an den bemerkten Terminen nicht Zahlung leisten, haben das gegen Zahlungssäumige vorgeschriebene Verfahren zu gewärtigen.

Nach Ablauf der Termine werden Zahlungen an jedem Tage in der Woche, **mit Ausnahme der Donnerstage und Freitage,** angenommen.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Michael Müller, Wiener, von Nordhalben hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, als:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung Termin auf

Samstag den 6. December d. Js.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag den 8. Januar 1852,

Digitized by Google

III. zur schlüßlichen Verhandlung der Sache Termin auf

Dienstag den 10. Februar 1852,

jedesmal früh 9 Uhr anberaumt, und hierzu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger hiermit öffentlich, und zwar unter dem Rechtsnachtheile hierher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden Diejenigen, welche etwas von dem zur Masse gehörigen Vermögen in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt ihrer Rechte hierauf, bei Gericht zu übergeben.

Endlich wird Termin zum Verkauf des zur Masse gehörigen Grundvermögens, welches jederzeit eingesehen werden kann, auf

Donnerstag den 18. December d. Js.

früh 9 Uhr anberaumt und Kaufsliebhaber hierzu eingeladen.

Bezeichnung des Grundvermögens:

1) ½ Bürgerhaus nebst ganzer Scheune, Bes.-Nr. 48, St.-Kap. 190 fl.,
2) ein Bürgerhaus mit Stadel, Bes.-Nr. 1021, St.-Kap. 280 fl.,
3) ein neuerbautes Tropfhaus nebst Stadel, Bes.-Nr. 3264, St.-Kap. 500 fl.,
4) 6½ Achtel Tagw. Feld in der Förtschenleithe, Bes.-Nr. 275, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 120 fl.,
5) ½ Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 856, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 140 fl.,
6) ½ Morgen Feld in der Buchstaudte, Bes.-Nr. 2504, St.-Kap. 65 fl., Schätzungswerth 120 fl.,
7) ein Gemeindewiesentheil in der Blanken, Bes.-Nr. 1462, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
8) ein Gemeindetheil im Amlich, Bes.-Nr. 1208, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
9) eine Wiese in der Welschenröther, Bes.-Nr. 1207, St.-Kap. 105 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
10) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 2161, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
11) ein Gemeindewiesentheil im Schindanger, Bes.-Nr. 1108, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
12) ein Feld im Regberg, Bes.-Nr. 672, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
13) ein Feld auf'm Frönerswiesenerhügel, Bes.-Nr. 611, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
14) eine Wiese im Dorfbach, Bes.-Nr. 681, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
15) ¼ Holztheil im Buckenberg, Bes.-Nr. 756, St.-Kap. 50 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
16) 2 Tagw. Gemeindeholztheil im Katzenzipfel, Bes.-Nr. 2005, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 25 fl.
17) ein Feld und Wiese im hohen Steeg, Bes.-Nr. 2818, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 60 fl.,
18) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2819, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
19) ein Feld im hohen Käppelein, Bes.-Nr. 2820, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 25 fl.,
20) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 2821, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 60 fl.,
21) eine Wiese in der Ködel, Bes.-Nr. 2822, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
22) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 1349, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 20 fl.,
23) eine Wiese in der Kredel am Bauerngründlein, Bes.-Nr. 1186, St.-Kap. 60 fl., Schätzungswerth 100 fl.,
24) ein Feld mit 24 Beet im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1591, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
25) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2591, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
26) ein Gartenfeld am kleinen Gäßlein, Bes.-Nr. 1024, } St.-Kap. 30 fl.,
27) ein dergl. allda, Bes.-Nr. 1025, } Schätzungswerth 90 fl.,
28) ein Feld im Spinnersloch, Bes.-Nr. 2685, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
29) ein Feld im Hellgothsgrund, Bes.-Nr. 1309, St.-Kap. 30 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
30) ein Gemeindewiesentheil im Amlich, Bes.-Nr. 422, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 40 fl.,
31) ein Feld im Regbergerhügel, Bes.-Nr. 476, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 55 fl.,
32) die Hälfte eines Feldes im Spinnersloch, Bes.-Nr. 649, St.-Kap. 20 fl., Schätzungswerth 35 fl.,
33) ein Feld im Regbergerhügel, Bes.-Nr. 53, St.-Kap. 40 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
34) ein Feld im Buffengründlein, Bes.-Nr. 50, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 25 fl.,
35) ein Gemeindeholztheil in der Kelksleithe, Bes.-Nr. 58 u. 63, St.-Kap. 70 fl., Schätzungswerth 80 fl.,

Digitized by Google

36) ein Gemeindewieſentheil bei der Kapelle, Beſ.-Nr. 221, St.-Kap. 45 fl., Schätzungswerth 80 fl.,
37) ein Gemeindewieſentheil bei dem langen Gründlein, Beſ.-Nr. 57, St.-Kap. 10 fl., Schätzungswerth 30 fl.,
38) ein Feld im Spinnersloch, Beſ.-Nr. 49, St.-Kap. 15 fl., Schätzungswerth 70 fl.,
39) 2½ Achtel Morgen Feld im Hellgothsgrund, Beſ.-Nr. 1389, St.-Kap. 25 fl., Schätzungswerth 80 fl.

Nordhalben, den 29. October 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Fuhrmann Georg Schlee von Nordhalben und deſſen Ehefrau Maria Anna, geborne Müller von da, bei ihrer heute ſtattgefundenen Verehelichung die Gütergemeinſchaft unter ſich vertragsmäßig ausgeſchloſſen haben. Nordhalben, den 25. November 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Vom Königlichen Landgerichte Nordhalben wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Friedrich Deuerling von Nordhalben und deſſen Ehefrau Katharina, geborne Dechelmann von da, bei ihrer heute erfolgten Verehelichung die Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen haben.

Nordhalben, den 23. November 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Die Bauerswittwe Margaretha Müller von Theiſau hat ſich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und zeigt auch ihres Vermögens Unterſuchung eine Ueberſchuldung.

Bei der Einfachheit der Sache und Geringfügigkeit der Maſſe wird daher einziger Ediktstag auf

Mittwoch den 10. December c. früh 8 Uhr

anberaumt, wozu ſämmtliche gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinſchuldnerin unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterſcheinen in dieſem Termine den Ausſchluß von der Maſſe zur geſetzlichen Folge hat.

In dieſem Termine wird zugleich die gütliche Vereinigung der Sache verſucht werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen der Schuldnerin in Händen haben, aufgefordert, ſolches, bei Vermeidung des doppelten Erſatzes, nicht an dieſelbe, ſondern, unter Vorbehalt ihrer Rechte hieran, bei Gericht zu übergeben.

Zur öffentlichen Verſteigerung des Grundvermögens der Schuldnerin, beſtehend aus:

a) einem Wohnhauſe zu Theiſau, Beſ.-Nr. 64a, ſammt einem Gartenäckerlein,
b) einem Holze, das Sandholz genannt,
c) einem Acker, der hintere Sandacker, Beſ.-Nr. 64c,
d) einem Acker, das Röthlein,
e) einem Acker, das Reuthberglein, Beſ.-Nr. 64b,
f) einer Wieſe am Main auf der Altenkundſtadter Seite,

ſämmtlich geſchätzt auf 1170 fl., wird Termin auf

Samſtag den 20. December c. Nachmittags 1 Uhr

zu Theiſau anberaumt, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinſchlag nach §. 64 und 69 des Hypothekengeſetzes und §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Die Strichsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Die Schätzung und Belaſtung der einzelnen Strichsobjekte kann in diesgerichtlicher Regiſtratur eingeſehen werden.

Weismain, am 24. October 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Bekanntmachung.

Der Landmann Johann Daum aus Wickendorf und die ledige Margaretha Zipfel von dort haben wegen Minderjährigkeit der Braut nach Vertrag vom 12. l. Mts. die eheliche Gütergemeinſchaft unter ſich ausgeſchloſſen.

Ludwigsſtadt, am 15. November 1851.

Königlich Bayeriſches Landgericht.
Kuhn.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Kommission zu München vom 17. November 1851, Nr. 22,353, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 9. December 1851 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbahnbau-Gegenstände im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Meistabbietenden zur Lieferung vergeben werden, nämlich:

46 Stück vierkantige Eichenhölzer zu 10 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß dick,

184 Stück dergleichen zu 14,5 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß dick, 3925 Stück eichene Fugenschwellen und 23550 Stück eichene Mittelschwellen zum Unterbau der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Kahl, und zwar:

Auf die Lagerplätze bei	Vierkantige Hölzer 10 Fuß lang.	Vierkantige Hölzer 14 Fuß lang.	Fugschwellen.	Mittelschwellen.
Im Sektionsbezirke Aschaffenburg: Aschaffenburg am Bahnhof	36	144	1,230	7,380
Kleinostheim am Stationsplatz	3	12	1,265	7,590
Dettingen	7	28	1,430	8,580
	46	184	3,925	23,550

Bedingnißheft und Pläne liegen vom 24. l. Mts. November an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, sowie auch in jenen der K. Eisenbahnbau-Sektionen Bamberg, Haßfurt, Schweinfurt, Würzburg, Gemünden und Lohr, zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis

Samstag den 6. December 1851 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis

Donnerstag den 4. December 1851 Abends 6 Uhr

bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Aschaffenburg, am 22. November 1851.
Königliches Landgericht.
Schmitt, Landrichter.

Hain, am 22. November 1851.
Königl. Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Johann Bayer auf der Winterleithen gehörige Holz zu circa 11 Tagwerk auf dem Tampenberg, B.-Nr. 317½, belegt mit 225 fl. Steuerkapital, lehenbar zum Rittergute Burkersdorf, wovon der Handlohn fixirt wurde, im Steuerdistrikt Neufang gelegen, geschätzt auf 825 fl., am

Sonnabend den 13. December c. Vormittags 10 Uhr

im Wicklein'schen Wirthshause zu Friesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen vor dem Aufstriche bekannt gegeben werden.

Kronach, am 14. November 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Der verwittibte Conditor und Bäckermeister Johann Hacke von Küps und die ledige Christiana Marga-

retha Rosenbauer von da haben bei ihrer bevorstehenden Verehelichung, die hierorts übliche Bamberger Gütergemeinschaft für immer ausgeschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronach, am 6. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Wirth Georg Hofmann zu Hallstadt gehörige Immobilien, nämlich:

1) ein von Stein erbautes Haus, zweistöckig, mit Brauhaus, Keller und Gemüsgarten, auf welchem das Brau- und Schenkrecht, dann Gastgerechtigkeit haftet, sammt zwei Roppachstheilen,
2) ein Feld im weißen Graben, Pl.-Nr. 4112,
3) ein desgl. im Hopfengarten, Pl.-Nr. 4204,
4) ein desgl. im Kemmerer Weg, Pl.-Nr. 3843,
5) ein Feld und Wiese in der Luba, Pl.-Nr. 3842,
6) ein Feld auf dem Pörstig, Pl.-Nr. 749,
7) die untere Au, oder Jakobitenwiese, Pl.-Nr. 690,
8) ein Acker im Münchsholz, Pl.-Nr. 243,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 22. December c. Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, und wobei bemerkt wird, daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 15. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bereits unterm 21. December v. Js. die Geschäfte eines Sportelrendanten, insbesondere die Taxperception, bei hiesigem Königlichen Landgerichte dem vormaligen Herrschaftsgerichts-Assistenten Johann Holl dahier übertragen wurden, weßhalb nur diejenigen Zahlungen, welche an den Vorgenannten geleistet, sowie diejenigen Quittungen, welche von demselben ausgestellt worden, von dem unterzeichneten Amtsvorstand als gültig angesehen und vertreten werden.

Thurnau, den 26. November 1851.

Königliches Landgericht.

Langenfaß, Landrichter.

Bekanntmachung.

Die vor zwei Jahren nach Amerika gereißte ledige Katharine Früchtel von Melkendorf hat nun um förmliche Auswanderungserlaubniß nachgesucht.

Es ergeht deshalb an deren allenfallsige Gläubiger die Aufforderung, ihre Forderungen in dem auf den

11. December d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumten Termin anzumelden, außerdem die Erlaubniß ertheilt werden würde.

Kulmbach, den 1. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Löwel.

Nicht amtliche Artikel.

Eine Sendung neuer Stock- und Taschen-Uhren empfiehlt zu den billigsten Preisen zur geneigten Abnahme

Carl Retter, Uhrmacher,
wohnhaft am untern Thor,
Haus-Nummer 41.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. November 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	93¼	
„ à 4 % „ . . .	95¾	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	101¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	93¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .	118	
„ „ „ neue .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 150. Bayreuth, Donnerstag den 4. December 1851.

Inhalt:

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Bei eintretendem Winter werden die bereits früher bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen hierdurch erneuert:

1) Zur Vermeidung der Anhäufung des Eises auf den Straßen ist alles Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten auf dieselben verboten. Wo dieses wegen der auf die Straße führenden Reihen und sonst zu verhindern nicht möglich seyn sollte, muß jeder Hausbesitzer oder Verwalter, und zwar so oft es erforderlich ist, das Eis mit Asche oder Sand bestreuen, um alle Gefahr für die Vorübergehenden zu verhüten. Sollte sich das Eis zu sehr anhäufen, so muß dasselbe weggeschafft werden. Jeder Contraventionsfall wird mit 1 Thaler bestraft.
2) Aus den Höfen der Häuser darf weder Eis noch Schnee auf die Straße gebracht werden.
3) Sobald Glatteis entsteht, hat jeder Hausbesitzer oder Inhaber unaufgefordert hinlänglich mit Sand oder Asche streuen zu lassen.
4) Das Werfen mit Schneeballen, das Schlittschuhfahren, Hätschein oder Schleifen und das Fahren mit Kinderschlitten auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt ist bei nachdrücklicher Strafe verboten.

   Den Aeltern und Lehrern wird hiebei zur Pflicht gemacht, dieses ihren Kindern einzuschärfen und sie zurückzuhalten.
5) Der Gebrauch der Rollen für die Pferde, nicht nur an Schlitten, sondern auch bei Kutschen und Wagen, ist, sobald Schnee liegt, sofort anzuwenden; auch ist das schnelle Reiten und Fahren zu dieser Zeit noch strenger untersagt.
6) Bei eintretendem Thauwetter ist jeder Hauseigenthümer verbunden, den Ablauf des Wassers durch Reinigung der Abzugsrinnen und Kanäle von Eis zu beschleunigen, auch das Eis aufzuhauen und an solche Plätze auf Haufen zu schaffen, wo es die Passage nicht hindert, bis es von den Stadtkärnern weggefahren werden kann.

   Wer sich verspätet und nicht fertig ist, wenn die Abfuhr des Eises geschieht, hat solches auf seine Kosten aus der Stadt zu schaffen und wird noch außerdem besonderer Bestrafung unterliegen.
7) Der Gebrauch der Schlitten ohne Deichsel wird bei 1 Thaler Strafe verboten.

Jedermann hat sich hiernach genau zu achten. Die

Polizeimannschaft ist angewiesen, auf den pünktlichen Vollzug dieser polizeilichen Anordnungen strenge zu wachen.

Bayreuth, am 26. November 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

(Aufsicht auf die Hunde betr.)

Die polizeiliche Verordnung, daß alle Hunde größerer Gattung, z. B. Fang- und Metzgerhunde, sowie alle bissigen Hunde mit tüchtigen Maulkörben versehen seyn müssen, wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach Verlauf von 8 Tagen die Eigenthümer derjenigen Hunde, welche mit den vorgeschriebenen Maulkörben nicht versehen sind, in eine Geldstrafe von Einem Thaler genommen werden. Desgleichen haben die Eigenthümer derjenigen Hunde, welche ohne Zeichen auf der Straße herumlaufen, die Verhängung der bereits früher angedrohten Strafe zu gewärtigen.

Auch sollen diejenigen Hunde, welche zur Nachtzeit herrenlos auf der Straße herumlaufen, eingefangen, oder, wenn dies nicht wohl thunlich, getödtet und die Eigenthümer mit 1 bis 2 Thaler Strafe belegt werden.

Zugleich wird das Verbot, Hunde in Wirths- und andere öffentliche Häuser, Belustigungsorte ꝛc. mitzubringen, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, am 26. November 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier hat sich freiwillig unter die Vormundschaft des Lederhändlers Simon Bomeisler dahier gestellt und auf die fernere Verwaltung seines Vermögens verzichtet, was hiemit mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß alle Rechtsgeschäfte, welche derselbe mit anderen Personen eingehen sollte, ohne obervormundschaftliche Genehmigung ungültig sind.

Bayreuth, den 17. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Tuchmachermeister Albrecht Stoll und dessen Ehefrau Julie, geborne Drechsel, durch Protokollar-Erklärung vom 21. dieses Monats die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Opel, v. m.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Schuhmacher Johann Pfaffenberger, Hs.-Nr. 56 in Mistelgau gehörenden nachbenannten Grundstücke am

18. December curr. Vormittags 10 Uhr

im Fick'schen Wirthshause in Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, nemlich:

1) ¼ Tagwerk Wiese im Aichig, wovon ohngefähr der vierte Theil aus Feld besteht, Bes.-Nr. 29, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 165 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld, die Steinleithen, Bes.-Nr. 173, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.,
3) ¼ Tagwerk Feld, das kleine oder Wickäckerlein, Bes.-Nr. 173P, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl.,
4) ¼ Tagwerk Feld, das nasse Moos, Bes.-Nr. 173¹, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 140 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Kaufbedingungen, sowie die auf obigen Objekten ruhenden Lasten werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 14. November 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung

der Versteigerung von 20 Rüststangen, 30 Lander- und 90 Pfahlstangen, dann Hopfenstangen, 175 erster, 250 zweiter, 125 dritter Classe, und 400 Stecken, welche im

Digitized by Google

Schindelweg und Bärnbühl, im Revier Glashütten, gefällt liegen und am Forsthause zu Glashütten am

Samstag den 6. December l. Js. Morgens 10 Uhr

verwerthet werden.

Sign. den 1. December 1851.

Königliches Forstamt Bayreuth.

Seippel.

Bekanntmachung.

Die für das Monat October 1850 unausgelösten Pfänder von Nr. 12,940 bis 13,972 incl. werden in dem auf

Freitag den 19. d. Mts. Vormittags

angesetzten Strichtermin an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft.

Bayreuth, den 1. December 1851.

Die Leih- und Pfandhaus-Verwaltung.

Stillkrauth, Kassier. Schobert, Kontrolleur.

Bekanntmachung.

In der Debitsache der Bauersfrau Maria Modschiedler von Brunn werden die vorhandenen Realitäten, als:

1) unter Cat.-Nr. 225 ein Wohnhaus, mit Stadel, Backofen, Gärtlein und dem Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 125 fl.,
2) Cat.-Nr. 249b, 1¼ Tagw. Garten und Feld, geschätzt auf 120 fl.,
3) Cat.-Nr. 249 , 1¼ Tagw. Feld in 4 Stücken, geschätzt auf 185 fl.,
4) Cat.-Nr. 249d, ⅞ Tagw. Feld am langen Berg, geschätzt auf 90 fl.,
5) Cat.-Nr. 240i, 2¼ Tagw. Feld in 3 Stücken, geschätzt auf 230 fl.,

auf Kosten und Gefahr des Meistbieters Georg Igel von Brunn wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Verkaufstermin steht auf den

11. December curr. Nachmittags 2 Uhr

in dem Wirthshause zu Brunn an, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf die Taxe ausgesprochen werden wird.

Hollfeld, den 8. November 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Erkenntniß.

Das Königl. Landgericht Hollfeld erkennt in Sachen der Kunigunda Groh von Freienfels gegen den heimlich ausgewanderten Johann Grimmer von Moggendorf auf geschlossenes Zeugenverhör zu Recht:

Beklagter habe den Haupteid abzuleisten:

„daß er während der Zeit vom 19. August bis 14. December 1846, beide Tage mitgerechnet, mit der Klägerin fleischlich nie zugehalten habe."

Mit Aussetzung der Entscheidung wegen der Kosten.

Hollfeld, den 22. November 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche an den Kettensträfling Johann Nepf aus Ebersbach irgend welche Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen, und spätestens bis zum 31. December d. Js., bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung derselben bei Vertheilung des in dießgerichtlicher Verwaltung befindlichen Vermögens des Nepf hierorts anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, am 26. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird nachstehendes Anwesen des Bäckermeisters Gottfried Kastner jun. dahier, als:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 39, mit Hintergebäuden und realem Backfeuerrecht, geschätzt auf 4500 fl., B.-Nr. 209 und 214,
2) ein am Hause befindliches Gemüsgärtlein, B.-Nr. 201, geschätzt auf 80 fl., und
3) ein Waldrecht auf jährlich ½ Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, Bes.-Nr. 203, geschätzt auf 80 fl.,

belastet mit 340 fl. Grundsteuerkapital,

am

Montag den 29. December l. Js. Vormittags 10 Uhr

an unterfertigter Stelle dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre

Digitized by Google

1837, unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben, die Schätzungsverhandlungen aber in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Münchberg, am 27. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen des Schreiners Ulrich Buch zu Kreußen, nemlich:

Plan-Nr. 16, das zweistöckige Haus Nr. 7, mit Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 1250 fl.,
Plan-Nr. 136, Grasgärtchen am Mühlbach, 4 Dez., Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 486, Acker beim steinernen Kreuz, 44 Dez., Taxe 100 fl.,
Plan-Nr. 902, Acker auf dem Berg in dem hinteren Brunnkasten, 1 Tagw. 81 Dez., Taxe 150 fl.,
Plan-Nr. 1043, Kolmhofacker am Metzlasbach, 46 Dez., Taxe 100 fl.,
Plan-Nr. 1048b, Kolmhofacker am Metzlasbach, 20 Dez., Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 903, Wiese auf dem Berg in dem hinteren Brunnkasten, 55 Dez., Taxe 100 fl.,
Plan-Nr. 1042, Wiese im Kolmhof am Metzlasbach, 80 Dez., Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 1048a, Wiese im Metzlasbach, 85 Dez., Taxe 200 fl.,

auf dem Rathhause zu Kreußen

Dienstag den 20. Januar 1852 von 11 — 12 Uhr versteigert und werden dorthin Kauflustige, denen die Einsichtnahme der Gutsbeschreibung mit Lasten nebst der Schätzung hierorts inzwischen offen steht, eingeladen.

Pegnitz, den 14. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der Gutsrest des Söldners Friedrich Spieler zu Kaltenthal, bestehend in

Plan-Nr. 1029, 17 Dez. Wohnhaus, Nr. 20, mit Stadel, Stall, Backofen, Hofraum, Gemeinderecht, Taxe 190 fl.,
Plan-Nr. 1030a, 2 Dez. Stadelplatz, Taxe 10 fl.,
Plan-Nr. 1030b, 14 Dez. Grasgärtchen, Taxe 40 fl.,
Plan-Nr. 1201, 2 Tagw. 35 Dez. Ameisenbergacker mit Weiheracker, Taxe 150 fl.,
Plan-Nr. 1182, 86 Dez. Gereuthwiese, Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 1860, 62 Dez. Haagholz, Taxe 35 fl., am

Dienstag den 30. Dezember c. von 11 — 12 Uhr im Orte Kaltenthal an den Meistbietenden versteigert, und werden Kauflustige dorthin eingeladen mit dem Bemerken, daß die Gutsbeschreibung hierorts inzwischen eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 18. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ulrich Reiß von Boden hat mit seinem Eheweibe Magdalena, geborne Gabler, die seither zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach heutigem Protokollar-Antrag und Beschluß ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 8. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Wunsiedel, den 27. November 1851.

Vom Königlichen Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte Wunsiedel

wird hiemit bekannt gemacht, daß der wegen Theilnahme an einer Diebsbande steckbrieflich verfolgte Franz Joseph Portner aus Mausgesees, K. Landgerichts Lauf, gestern eingeliefert worden ist.

Der Königliche Landrichter,

Fürst.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des verlebten Färbermeisters Bernhard Will dahier werden auf Antrag der Erbsinteressenten die zur Nachlaßmasse gehörigen Immobilien, bestehend:

1) aus einem zweistöckigen Wohnhause, Hs.-Nr. 49, und angebautem Färbereigebäude, in welchem bis-

Digitized by Google

her die Färberei als persönliche Concession ausgeübt worden ist, mit vollständiger Farbeinrichtung,

2) ein zu dem Hause gehöriger Grasgarten nebst Hofraith zu circa $\frac{1}{16}$ Tagwerk und mehrere zum Betriebe dieses Geschäftes vorhandene Farbstoffe, am

Freitag den 19. December l. Js. Vormittags 8 Uhr, dann die vorhandene Mobiliarschaft an Schreinerzeug, namentlich Meubles und verschiedenes Hausgeräthe, sowie eine Quantität gespaltenes und ungespaltenes Brennholz am

Samstag den 20. December l. Js. Vormittags 8 Uhr gegen baare Zahlung an den Meistbietenden gerichtlich verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Strichsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß obiges Färbereianwesen eine günstige Gelegenheit für einen angehenden Färber zu seiner Aufsässigmachung bietet, zumal in hiesiger Stadt zur Zeit keine Färberei besteht und deren im ganzen Gerichtsbezirke nur zwei vorhanden sind.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Färber Bernhard Will'sche Nachlaßmasse eine Forderung oder irgend einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Montag den 22. December l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf spätere Anmeldungen bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Stadtsteinach, den 20. November 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Edictal-Ladung.

Nachdem der abwesende Schlossergeselle Konrad Geidel von Kupferberg oder dessen Leibeserben, der öffentlichen Aufforderung vom 5. August 1850 (in Nr. 124 des Kreis-Intelligenzblattes für Oberfranken, Nr. 198 der Münchener politischen Zeitung und in Nr. 223 des allgemeinen Anzeigers) ungeachtet, weder am 17. Februar 1841, noch bis dato sich dahier angemeldet oder eingefunden haben, so werden dieselben, den Bestimmungen des Bamberger Landrechts zufolge nochmals hiedurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten oder spätestens bis zum

17. Mai 1852

dahier zu stistiren, widrigenfalls Konrad Geidel für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Erben unter Befreiung von dem bisherigen Cautionsverbande überlassen werden wird.

Stadtsteinach, am 17. November 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Edictal-Ladung.

Der Königl. Advokat Militzer dahier hat als Official-Anwalt der ledigen Anna Margaretha Knüpfer zu Conradsreuth und der Curatel ihres außerehelichen Kindes, Namens Adam Matthäus, gegen den Taglöhner und derzeitigen Soldaten Johannes Mergner zu Conradsreuth unterm 12. d. Mts. eine Klage vom 9. ejusd. wegen Vaterschaft und Alimente dahier eingereicht.

Termin zum Versuch der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren hat man auf

Montag den 22. December l. Js. Morgens 9 Uhr

anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, unter Androhung der Kostenverurtheilung und dem Beifügen hiermit öffentlich geladen wird, daß das Duplikat der Klage dahier in Empfang genommen oder eingesehen werden kann, und daß, Falls er bis zum Verhandlungstermin nicht einen Insinuationsmandatar benennen würde, alle Verfügungen an das Gerichtsbrett angeschlagen und für rite instruirt erachtet werden würden.

Hof, am 22. October 1851.

Königliches Landgericht.

Jäuner.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Webermeister Gertraud und Johann Hechtfischer'schen Eheleute dahier, welche gestern vor 14 Tagen getraut worden sind, durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinschaft für die Dauer ihrer Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Selb, am 15. September 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu München vom 17. November 1851, Nr. 22,353, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 9. December 1851 Vormittags 9 Uhr

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbahnbau-Gegenstände im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission

an den Meistabbietenden zur Lieferung vergeben werden, nämlich:

46 Stück vierkantige Eichenhölzer zu 10 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß dick,

184 Stück dergleichen zu 14,5 Fuß lang, 1,5 Fuß breit, 0,7 Fuß dick, 3925 Stück eichene Fugenschwellen und 23550 Stück eichene Mittelschwellen zum Unterbau der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Kahl, und zwar:

Auf die Lagerplätze bei

		Vierkantige Hölzer		Fug-	Mittel-
		10 Fuß lang.	14 Fuß lang.	schwellen.	schwellen.
Im Sektionsbezirke Aschaffenburg	Aschaffenburg am Bahnhof . . .	36	144	1,230	7,380
	Kleinostheim am Stationsplatz . .	3	12	1,265	7,590
	Dettingen	7	28	1,430	8,580
		46	184	3,925	23,550

Bedingnißheft und Pläne liegen vom 24. l. Mts. November an im Amtslokale der mitunterfertigten K. Eisenbahnbau-Sektion, sowie auch in jenen der K. Eisenbahnbau-Sektionen Bamberg, Haßfurt, Schweinfurt, Würzburg, Gemünden und Lohr, zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Converten längstens bis

Samstag den 6. December 1851 Abends 6 Uhr

entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis

Donnerstag den 4. December 1851 Abends 6 Uhr

bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu München frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 9, 10 und 11 der allgemeinen Submissions-Bedingungen angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms-Fähigkeit, ihr Cautions- und Betriebs-Vermögen sogleich durch amtliche Zeugnisse genügend nachzuweisen und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Aschaffenburg, am 22. November 1851.
Königliches Landgericht.
Schmitt, Landrichter.

Hain, am 22. November 1851.
Königl. Bayerische Eisenbahnbau-Sektion.
Gyßling,
Sektions-Ingenieur.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Wolf Beck von Buttenheim gehörige Grundvermögen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es besteht

a) in einem Wohnhause nebst Stadel und Pflanzgarten, geschätzt auf 700 fl.,
b) in dem Bachwiesenacker, geschätzt auf 250 fl.,
c) in dem Altgrabenacker, geschätzt auf 150 fl.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 19. December curr. Mittags 1 Uhr

im Knorr'schen Wirthshause in loco Buttenheim an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen werde. Dies notifizirt man zur Wahrung etwaiger Rechte.

Bamberg, den 19. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle und Gütleinsbesitzer Michael Bezold von Ackermannshof, sowie dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Engelbrecht von Föllmar, welche erst im verflossenen Sommer sich verehelicht, haben unterm Heutigen die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird. §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts.

Berneck, den 25. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Verzeichniß

der für das Etatsjahr 18$\frac{51}{52}$ im Bezirke des Königlichen Rentamts Stadtsteinach mit hoher Königlicher Regierungs-Genehmigung festgesetzten Grundsteuer-Nachlässe wegen Mißwachs.

Steuerdistrikt.	Ortschaft.	Beschädigungs-Art.	Grundsteuer-Nachlaß-Betrag. fl.	kr.
Wartenfels	Seubethenreuth	Mißwachs	14	2

Stadtsteinach, den 25. November 1851.

Königliches Rentamt.

Beck.

Preise der Victualien in der Königl. Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

A.

Taxen vom 1. bis incl. 31. December 1851.

I. Brod.

1) Waizenbrod: eine Semmel zu 1 kr. muß wiegen 3 Loth 2 Quint; eine Semmel zu 2 kr. 7 Loth — Quint.

2) Roggen- und Waizenbrod: ein Laiblein zu 1 kr. muß wiegen 5 Loth 2 Quint.

3) Roggenbrod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 29 Loth 1 Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfund 26 Loth 3 Quint; ein Laib zu 12 kr. 2 Pfund 24 Loth — Quint; ein Laib zu 16 kr. 3 Pfund 21 Loth 2 Qt.

4) Römisches Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 16 Loth 3 Quint.; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 1 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfd. 18 Loth — Qt.

5) Gemischtes Brod: ein Laib zu 4 kr. muß wiegen — Pfund 20 Loth — Quint; ein Laib zu 8 kr. 1 Pfd. 8 Loth 1 Quint; ein Laib zu 12 kr. 1 Pfund 28 Loth 1 Quint. (Die Brod-Taxe gilt nur bis incl. 16. December curr.)

II. Mehl.

Eine Maas Mundmehl kostet 10 kr. — pf.; eine Maas bestes Waizenmehl 8 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Waizenmehl 6 kr. 3 pf.; eine Maas Waizen-Mittelmehl 5 kr. 2 pf.; eine Maas Waizen-Nachmehl 2 kr. 2 pf.; eine Maas weißes Gerstenmehl 5 kr. — pf.; eine Maas Gersten-Nachmehl 2 kr. 1 pf.;

III. Köchet.

Eine Maas der feinsten Gerste kostet 30 kr. 1 pf.; eine Maas der feinen Gerste 22 kr. 3 pf.; eine Maas der Mittel-Gerste 15 kr. 1 pf.; eine Maas der groben Gerste 14 kr. — pf.; eine Maas der gerissenen Gerste 7 kr. 2 pf.; eine Maas Waizengries 15 kr. — pf.; eine Maas Gerstengries 6 kr. — pf.; eine Maas gerissene Habergrüze 6 kr. — pf.; eine Maas ungerissene Habergrüze 8 kr. — pf.; eine Maas Hirse 11 kr. 2 pf.; eine Maas Heidel 8 kr. 2 pf.

IV. Fleisch.

Ein Pfund des besten Ochsenfleisches kostet 9 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Ochsenfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kuhfleisches 7 kr. 2 pf.; ein Pfund des geringeren Kuhfleisches 6 kr. — pf.; ein Ochsen- oder Kuhmaul 10 kr. 2 pf.; ein Ochsenfuß 8 kr. 2 pf.; ein Kuh- oder Kalbenfuß 6 kr. 2 pf.; ein Pfund Fleck 4 kr. 2 pf.; ein Pfund des besten Kalbfleisches 8 kr. — pf.; ein Pfund des geringeren Kalbfleisches 6 kr. — pf.; ein Kalbskopf 12 kr. — pf.; ein gebrühter Kalbskopf 22 kr. — pf.; ein Gekröß 8 kr. — pf.; ein Paar Pries 7 kr. — pf.; 4 gebrühte Kälberfüsse 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Gelüng 8 kr. — pf.; ein Pfund Schweinenfleisch 10 kr. 2 pf.; ein Pfund roher Speck 15 kr. 2 pf.; eine Siedwurst 1 kr. 2 pf.; eine Bratwurst, 8 Stück auf 1 Pfd., 2 kr. 2 pf.; ein Pfund Schmeer 16 kr. 2 pf.; ein Pfund Pressack 12 kr. — pf.; ein Pfund Hammelfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Lammfleisch 7 kr. 2 pf.; ein Pfund Schaasfleisch 5 kr. 2 pf.; ein Pfund Bockfleisch 4 kr. 2 pf.; ein Pfund Gaisfleisch 3 kr. — pf.

V. Bier.

Eine Maas Sommerbier kostet — kr. — pf.; eine Maas Winterbier kostet bis 19. December 4 kr. 2 pf. über die Gasse, 5 kr. für die Gäste; ein Krug abgelegenes Sommerbier — kr. — pf.

Digitized by Google

VI. Salz.

Ein Pfund Salz kostet 4 kr. 2 pf.

Ein Pfund gezogene Lichter kostet 21 kr. — pf.; ein Pfund gegossene Lichter 22 kr. — pf.; ein Pfund Seife 18 kr. — pf.; ein Pfund rohes Unschlitt 12 kr. — pf.; ein Pfund ausgelassenes Unschlitt 21 kr.; ein Pfund Nierenfett 14 kr. (Unterliegen keiner Taxe.)

B.

Marktpreise für den Monat November 1851.

Ein Scheffel Waizen kostete 21 fl. — kr. bis 29 fl. 24 kr.; ein Scheffel Roggen 18 fl. 54 kr. bis 21 fl. 6 kr.; ein Scheffel Gerste 14 fl. 6 kr. bis 17 fl. 30 kr.; ein Scheffel Haber 4 fl. 30 kr. bis 6 fl. — kr.; ein Scheffel Erbsen 12 fl. — kr. bis 27 fl. 30 kr.; ein Scheffel Linsen 15 fl. — kr. bis 22 fl. 30 kr.; ein Metz Kartoffel 1 fl. — kr. bis 1 fl. 16 kr.; eine Maas Hanfkörner 6 kr. bis 7 kr.

Ein Centner Heu kostete — fl. 54 kr. bis 1 fl. 40 kr.; ein Schock langes Stroh zu 9 Centner 8 fl. — kr. bis 9 fl. — kr.; ein Schock kurzes Stroh 5 fl. — kr. bis 5 fl. 15 kr.

Eine Klafter hartes Holz kostete 11 fl. 30 kr. bis 15 fl. 24 kr.; eine Klafter weiches Holz 8 fl. 30 kr. bis 10 fl. 24 kr.

Ein Pfund Karpfen kostete 10 kr. bis 12 kr.; ein Pfd. Hechte 14 kr. bis 16 kr.; ein Pfund Forellen — kr. bis — kr.; ein Pfund Ruppen — kr. bis — kr.; ein Pfund Aalfische — fl. — kr. bis — fl. — kr.; ein Pfund Weißfische 7 kr. bis 8 kr.; eine Maas Grundeln — kr. bis — kr.; ein Schock Krebse — kr. bis — kr.

Eine Gans kostete — fl. 40 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine Ente 24 kr. bis 30 kr.; eine alte Henne 10 kr. bis 16 kr.; ein junges Huhn 9 kr. bis 12 kr.; eine Kappaune — fl. 54 kr. bis 1 fl. 6 kr.; eine alte Taube 5 kr. bis 7 kr.; eine junge Taube 5 kr. bis 6 kr.; ein Haase — fl. 40 kr. bis — fl. 54 kr.; ein Schnepfe — fl. 35 kr. bis — fl. 38 kr.; ein Rebhuhn 12 kr. bis 14 kr.; ein Krammetsvogel 4 kr. bis 6 kr.; eine Maas Schmalz — kr. bis 40 kr.; ein Pfund Butter 20 kr. bis 24 kr.; 6 Stück Eyer — kr. bis 6 kr.; ein Pfund Zwetschgen 9 kr. bis 10 kr.; eine Maas Milch 3 kr. bis 4 kr.

Bayreuth, den 29. November 1851.

Der Magistrat der Königl. Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer, Sekretair.

Nicht amtlicher Artikel.

Gediegene Lehrbücher für Elementarschulen,

welche in der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg und Bayreuth erschienen, von da zu beziehen sind:

Engelbrecht, A. C., kurzer Inbegriff des Nothwendigsten und Gemeinnützigsten aus der Natur und dem Menschenleben für die Jugend in Stadt- und Landschulen auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit. **Neunte** Auflage. Preis einzeln 10 kr.

Heinisch, G. Fr., und **Ludwig, A. L., Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen. Zweite** Auflage. Preis roh 12 kr. ☞ Da zwei Ausgaben bezüglich der biblischen Geschichte existiren, eine für katholische, die andere für protestantische Schulen, so wolle dies bei den Bestellungen genau beachtet werden.

Heinisch, G. Fr., und **Ludwig, A. L., Zweites Sprach- und Lesebuch.** Ein Lesebuch für die **Mittelklasse** in der Volksschule. Einzelnpreis à 18 kr., bei Parthieabnahme von 15 Exempl. à 16 kr.

Dieselben, Drittes Sprach- und Lesebuch. Ein Lesebuch für die **Oberklasse** der Volksschule und für die **unteren Klassen höherer Lehr-Anstalten.** Einzelpreis 30 kr., bei Parthieabnahme von 15 Exemplaren à 27 kr. per Exemplar.

Heinisch, G. F., Kleine Weltkunde für Schule und Haus. Mit einem Anhange, **die Geographie und Geschichte Bayerns** enthaltend. Preis 12 kr.

Heinisch, G. Fr., Das Wissenswürdigste aus der Geographie und Geschichte Bayerns. Zweite verbesserte und mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 13. Jan. 1851 bearbeitete Auflage. Preis 6 kr.

Heinisch, G. Fr., Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch. Eine nach den bewährtesten, methodischen Grundsätzen bearbeitete Anweisung zum Kopf- und Zifferrechnen, mit sehr vielen Uebungsaufgaben. **Erster** Theil: **Die Grundrechnungsarten in gleich- und ungleich benannten Zahlen.** Einzelpreis 18 kr., bei Parthien von 15 Exempl. nur à 16 kr.

Offinger, K. F., Erstes Schul-Buch. Stufenweise geordneter Stoff zu den ersten Schreib- und Leseübungen, sowie auch zur Begründung des Sprach-Unterrichtes überhaupt, insbesondere aber zur Förderung der Rechtschreibung. **Dritte** verbesserte Auflage. Preis einzeln, roh 12 kr. rhein.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 151. Bayreuth, Sonnabend den 6. December 1851.

Inhalt:

Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl im Markte Wallenfels pro 1851. — Vergütung für die Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerk. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Meyers Universum. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 6848. **Bekanntmachung.**

(Die Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl im Markte Wallenfels pro 1851 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Markte Wallenfels wurden bei der dießjährigen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl gewählt und von K. Regierung bestätigt:

A. als Kirchenverwaltungs-Mitglieder:

1) Oekonom Thomas Gleich von Wallenfels,
2) Bäcker Matthäus Müller von dort,
3) Andreas Müller (Pfaff) von da,
4) Müller Paul Mehringer von dort.

B. Als Ersatzmänner haben zu bestehen:

1) Schlosser Thomas Behrschmidt von Wallenfels,
2) Mulzer Johann Müller von da.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 1. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 2111. An sämmtliche Rentämter von Oberfranken.

(Die Vergütung für die Vorspannsleistung beim Schubfuhrwerk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehren Rentämtern ist der Fall vorgekommen, daß die aus der Staatskasse zur Bestreitung der Transportgebühren beim Schubfuhrwerk quartaliter zu leistenden Beträge unmittelbar an die Vekturanten, statt an die Distrikts-

Digitized by Google

Kassen ausbezahlt werden. Zur Abstellung dieses Verfahrens werden die Rentämter an die genaueste Befolgung des Normativ-Rescriptes vom 13. October 1843, bekannt gemacht durch das Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1849, Seite 51, hiemit erinnert.

Bayreuth, den 1. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Bekanntmachung,

(Die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Meyers Universum" betr.)

Gemäß Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse wird nachstehendes Erkenntniß vom 29. November 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 1. December 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht Regensburg.

Der Königliche Direktor,

Ebnet.

Dr. Zundterisser.

* * *

Regensburg, den 29. November 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat am neun und zwanzigsten November achtzehnhundert ein und fünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Ebnet, Vorsitzender, Körner, Rath, Käs, Assessor, Geiger, I. Staatsanwalt, Dr. Zundterisser, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königlichen Staatsanwalts Geiger in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Meyers Universum";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königlichen Staatsanwalte unterm 27. laufenden Monats gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in der 7. Lieferung des 14. Bandes der im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift: „Meyers Universum", die auch in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Spott und Verachtung behandelt; das Streben sämmtlicher regierender Fürsten, sohin auch Seiner Majestät des Königs von Bayern, gröblich geschmäht, und die Revolution als das einzige Rettungsmittel aller Völker angepriesen wird;

In Erwägung, daß die Verbreitung solcher Grundsätze durch die Presse ein Vergehen bildet, welches nach Art. 11, 16, 26 des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., — mit Gefängnißstrafe und Geldbuße bedroht ist;

In weiterer Erwägung, daß zwar eine bestimmte Person, gegen welche wegen dieser gesetzwidrigen Aufsätze eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß jedoch in einem solchen Falle nach Art. 2, Abs. 2 und Art. 3 des oben allegirten Gesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung einer Schrift gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Kreis- und Stadtgericht Regensburg in Gemäßheit des Art. 49, Nr. 5, und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt übrigens die Unterdrückung des

Digitized by Google

Siebenten Heftes des vierzehnten Bandes der im Verlage des bibliographischen Instituts zu Hildburghausen und Amsterdam erscheinenden Druckschrift unter dem Titel „Meyers Universum", so weit dieses Heft vor Erlassung dieses Erkenntnisses nicht in den Privatbesitz übergegangen ist; und verordnet die Einrückung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter des Königreiches.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

L. S. Ebnet. Körner. Käs.

Dr. Zundteriffer.

Bekanntmachung.

In Folge einstimmig gefaßter Beschlüsse des Magistrats und der Stadtgemeindebevollmächtigten werden von diesem Monate an bis, wenn nöthig, am ersten Juli nächsten Jahres von den durch neue Einkäufe vermehrten Vorräthen des städtischen Korn-Magazins an hiesige Einwohner gegen sofortige Bezahlung

allmonatlich 1514½ Metzen gutes Korn zu dem festgestellten Preise von 2 fl. 30 kr. für den Metzen abgegeben

und zwar in zweimonatlichen Abgaben

1029 Metzen in Körnern

an Minderbemittelte in Portionen von 2 bis 4 Metzen für eine Familie und in monatlichen Abgaben

1020 Metzen

an hiesige Bäcker, deren Namen noch bekannt gemacht werden und welche daraus nach der gesetzlichen Taxung gutes, gesundes Brod, den 4 kr. Laib

1 Pfund 5 Loth 1 Quint

schwer zu backen und dieses Brod gegen Karten und Baarzahlung an Unbemittelte und Arme abzugeben haben.

Diejenigen vorbemerkt bezeichneten hiesigen Einwohner, welche von diesem Korn oder Brod zu haben wünschen, können sich in der Magistrats-Canzlei täglich von Morgens 8 bis 12 und Abends 2 bis 6 Uhr ihre Namen mit Angabe der Zahl ihrer Familienglieder in den aufliegenden Listen einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 3. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Das polizeiliche Verbot des Einschleppens und Einstellens der Weihnachtsbäume wird mit dem Bemerken hiemit in Erinnerung gebracht, daß nicht nur diejenigen, welche dergleichen Bäume in die Stadt hereinbringen, sondern auch diejenigen, welche solche Bäume kaufen, mit 1 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe werden beahndet werden.

Einer gleichen Strafe unterliegen auch diejenigen, welche Aeste von Hollunder-, Pappel-, Kastanien- ꝛc. und Fruchtbäumen in hiesige Stadt einbringen, oder diejenigen Einwohner, welche dergleichen Aeste bei sich einstellen. Bayreuth, am 3. December 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Senat.

Dilchert.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Es wird der Vorschrift gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hebammenschülerin Maria Emmerling von hier durch die Königl. Prüfungs-Commission zu München

als dritte Preisträgerin

erklärt worden ist.

Bayreuth, am 2. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Im Wege der Rechtsverfolgung sollen die dem Schuhmacher Johann Pfaffenberger, Hs.-Nr. 56 in Mistelgau gehörenden nachbenannten Grundstücke am

18. December curr. Vormittags 10 Uhr

im Fick'schen Wirthshause in Mistelgau dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, nemlich:

1) ¼ Tagwerk Wiese im Aichig, wovon ohngefähr der vierte Theil aus Feld besteht, Bes.-Nr. 29, II. und III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 165 fl.,
2) ¼ Tagwerk Feld, die Steinleithen, Bes.-Nr. 173, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 40 fl.,
3) ¼ Tagwerk Feld, das kleine oder Wickäckerlein, Bes.-Nr. 173P, III. Bonitätsklasse, geschätzt auf 25 fl.,

Digitized by Google

4) ½ Tagwerk Feld, das nasse Moos, Bes.-Nr. 173¹, II. Bonitätsklasse, geschätzt auf 140 fl.

Die Schätzungsverhandlung liegt in der Amtsregistratur zur Einsicht auf, der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sowie der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Die Kaufbedingungen, sowie die auf obigen Objekten ruhenden Lasten werden im Termine selbst bekannt gegeben.

Bayreuth, am 14. November 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien der ledigen Elise Cordula Lunz dahier,

1) das Haus, Nr. 1848, auf dem Jakobsberge dahier, 2 Stockwerk hoch, enthaltend einen Keller, im untern Stockwerk einen Vorplatz, 4 Zimmer, eine Kammer, eine Küche und eine Speiskammer, im oberen Stockwerk einen geräumigen Vorplatz, 5 Zimmer und 4 Kammern, dann unterm Dach zwei Böden, mit Hofraum, Holzlege, Waschhaus und Stallung, freieigen, geschätzt auf 2400 fl., mit 2600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,
2) 7 Dezim. Blumengarten, Pl.-Nr. 3006, geschätzt auf 150 fl.,
3) 65 Dezim. Obst- und Gemüsegarten, Pl.-Nr. 3007, geschätzt auf 850 fl., beide noch zum Hause gehörig,
4) 43 Dezim. Feld auf der vorderen Höhe, Pl.-Nr. 3442, reicht zum K. Rentamt 2 Vrtl. 3 Sechz. Kornzehent, geschätzt auf 175 fl.,

Mittwoch den 21. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr Zimmer-Nr. 37 öffentlich versteigert, wobei, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgt, und sich übrigens das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Die nähere Beschreibung der Immobilien kann täglich im genannten Gerichtszimmer eingesehen werden.

Bamberg, den 19. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Haus, Distrikt II. Nr. 1150 dahier, welches mit 6000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, freieigen und auf 5500 fl. geschätzt ist, mit dem darauf haftenden realen Backfeuerrechte, welches auf 1800 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr, Zimmer-Nr. 28, anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, und die Strichsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 27. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Das zur Konkurssache des Wolf Mainbernheimer gehörige Wohnhaus dahier, Distr. I. Nr. 25ᵇ, belastet mit 27 kr. Bodenzins aus 11 fl. 15 kr. Ablösungskapital und 1½ kr. Beizins zur St. Martinsfabrikstiftung dahier, wird nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf den

5. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr

Geschäfts-Zimmer Nr. 42 anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag bei erreichtem Schätzungspreise sogleich erfolgt und die Kaufsbedingungen in dem Strichstermine bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 6. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Wolf Beck von Buttenheim gehörige Grundvermögen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es besteht

Digitized by Google

a) in einem Wohnhause nebst Stadel und Pflanzgarten, geschätzt auf 700 fl.,
b) in dem Bachwiesenacker, geschätzt auf 250 fl.,
c) in dem Altgrabenacker, geschätzt auf 150 fl.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 19. December curr. Mittags 1 Uhr

im Knorr'schen Wirthshause in loco Buttenheim an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen werde. Dies notifizirt man zur Wahrung etwaiger Rechte.

Bamberg, den 19. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Wirth Georg Hofmann zu Hallstadt gehörige Immobilien, nämlich:

1) ein von Stein erbautes Haus, zweistöckig, mit Brauhaus, Keller und Gemüsgarten, auf welchem das Brau- und Schenkrecht, dann Gastgerechtigkeit haftet, sammt zwei Roppachstheilen,
2) ein Feld im weißen Graben, Pl.-Nr. 4112,
3) ein desgl. im Hopfengarten, Pl.-Nr. 4204,
4) ein desgl. im Kemmerer Weg, Pl.-Nr. 3843,
5) ein Feld und Wiese in der Luba, Pl.-Nr. 3842,
6) ein Feld auf dem Pörstig, Pl.-Nr. 749,
7) die untere Au, oder Jakobitenwiese, Pl.-Nr. 690,
8) ein Acker im Münchsholz, Pl.-Nr. 243,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 22. December c. Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, und wobei bemerkt wird, daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 15. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.
v. Haupt.

Berichtigung.

In der Konkurssache des Wirths Georg Schütz zu Strößendorf findet der auf den 29. December curr. früh 9 Uhr anberaumte Versteigerungstermin im Orte

Strößendorf selbst

statt. Weismain, den 27. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Königliche Landrichter,
Halm.

Bekanntmachung

Donnerstag den 28. November l. Js. Morgens gegen 9 Uhr wurde ein Ortsnachbar aus Rutschreuth auf dem Weg von Brand nach Rhedern von vier Burschen gewaltsamer Weise seines Geldes beraubt.

Das Geld befand sich in einem aus blau und gelber Wolle gestrickten Beutel und bestand aus einem Preußenthaler, zwei halben Guldenstücken und 1 fl. 15 kr. in Sechsern und Groschen.

Die vier Bursche waren im Gesichte geschwärzt und trugen zwei derselben dunkeltuchene, stark gestickte Fräcke, zwei dagegen hatten tuchene Goller, das Beinkleid eines der Burschen war weiß und braun gestreift.

Von den Burschen waren zwei mit Beilen, die Anderen mit Stöcken bewaffnet.

Vorstehender Vorfall wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Ersuchen, etwaige Behelfe, welche zur Entdeckung der zur Zeit noch unbekannten Thäter oder Wiedererlangung der geraubten Gegenstände dienen könnten, unverzüglich anher mitzutheilen.

Kronach, den 1. December 1851.

Königliches Landgericht.
Schneider.

Bekanntmachung.

Johann Müller von Hundsboden, geboren 15. October 1786, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt und nach Aussage zweier Zeugen im Lazarethe zu Narwa gestorben.

Da sich auf Ausschreiben vom 21. Januar c. Leibeserben des Johann Müller bis jetzt nicht gemeldet haben, so ergeht auf Antrag eines Verwandten desselben wiederholter Aufruf an allenfallsige Leibeserben des Verstorbenen, sich binnen sechs Monaten und längstens bis

Digitized by Google

10. März 1852 dahier zu melden, widrigenfalls das allda admassirte, in circa 120 fl. bestehende, bereits gegen Caution hinausgegebene Vermögen desselben den bekannt gewordenen nächsten Verwandten zur freien Verfügung ohne Caution überlassen wird.

Gräfenberg, am 10. September 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Aufforderung.

Alle diejenigen, welche an den Kettensträfling Johann Nepf aus Ebersbach irgend welche Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen, und spätestens bis zum 31. December d. Js., bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung derselben bei Vertheilung des in dießgerichtlicher Verwaltung befindlichen Vermögens des Nepf hierorts anzumelden und zu liquidiren.

Gräfenberg, am 26. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Holzschuher.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden die dem Taglöhner Georg Schnappauf zu Reichenbach gehörigen Realitäten, bestehend in einem Gutsreste, B.-Nr. 13a, mit 560 fl. St.-Cap., taxirt auf 1000 fl., 1¼ Tagwerk Wiese im Tiefengrund, B.-Nr. 13d, mit 130 fl. Steuer-Capital, Taxe 300 fl.,

Montag den 29. December d. Js. Vormittags 9 Uhr im Neubauer'schen Wirthshause zu Reichenbach öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur bei erreichter Taxe geschieht.

Ludwigsstadt, den 13. November 1851.

Königliches Landgericht.

Kuhn.

Ediktal-Ladung.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Untengenannte haben sich seit länger als 10 Jahren vom Hause entfernt, ohne daß irgend eine Nachricht von ihnen seitdem zu erhalten gewesen wäre.

Dieselben oder ihre unbekannten Erben und Erbnehmer haben sich binnen neun Monaten und längstens am

Freitag den 4. Juni 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an diejenigen, welche sich als nächste Verwandte legitimirt, nach Umständen aber als herrenloses Gut dem K. Fiskus würde ausgeantwortet werden.

Fortl. Nr.	Vor- und Zuname, dann Stand des Abwesenden.	Wohnort.	Vermögen. fl.	kr.
1	Lauterbach, Johann, Bauernsohn	Walgenreuth	20	22
2	Rubner, Johann, Bauernsohn	Marktschorgast	37	—½
3	Tröger, Jobst	Bärnreuth	107	50
4	Weilinger, Jakob, Bauernsohn	Bösenek	75	10
5	Löw, Erhard, Musikus	Himmelkron	½ Tagw. Feld im Lindig	
6	Riedelbauch, Johann	Bärnreuth	409	—
7	Dietel, Andreas, Bauernsohn	Witzleshofen	273	56
8	Bayer, Georg Konrad, Sellergeselle	Gefrees	286	22½
9	Riedel, Johann Jakob, lediger Bäckergeselle	Münchberg	175	—

Berneck, am 27. August 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Nachdem der Schreinermeister Konrad Gumtow von Lanzendorf unterm 30. October curr. seine Insolvenz zu gerichtlichem Protokoll erklärt hat, so wird nunmehr die Eröffnung des Universalkonkurses über dessen Vermögen beschlossen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf den

3. Januar 1852,

Digitized by Google

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

2. Februar 1852,

und

3) zur Schlußverhandlung auf den

4. März 1852,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gumtow unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an einem der übrigen Ediktstage aber den Ausschluß mit der an demselben vorzunehmenden Handlung zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners irgend etwas in Händen haben, andurch aufgefordert, solches, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei Gericht zu übergeben, wobei noch bemerkt wird, daß das zur Zeit nur noch in Immobilien bestehende Vermögen des Schuldners nach der gerichtlich erhobenen Taxe 1300 fl., Ein Tausend drei Hundert Gulden beträgt, wogegen die bis jetzt bekannten Schulden sich auf 2152 fl. 54 kr., Zwei Tausend ein Hundert fünfzig zwei Gulden, fünfzig vier Kreuzer belaufen, worunter sich 1785 fl. Hypothekenschulden befinden.

Hiebei wird nunmehr zum gerichtlichen Verkauf der Immobilien des Schuldners Gumtow, bestehend:

1) in einem halben Wohnhause mit Holzschlicht und Gemüsgärtlein, Cat.-Nr. 615,
2) drei Viertel Tagwerk Feld, der obere Stumpfletten, Cat.-Nr. 616,
3) drei Achtel Tagwerk Wiese, das Schaafäckerlein, Cat.-Nr. 617,
4) zwei Achtel Tagwerk Feld und drei Achtel Tagwerk Wiese vom Stumpfletten, Cat.-Nr. 635a,

Termin auf den

29. December curr. Nachmittags 2 Uhr

im Nützel'schen Gasthause zu Lanzendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Schätzung, sowie die auf diesen Realitäten haftenden Lasten und überhaupt was sonst über diese ausgebotenen Realitäten bei Gericht bekannt ist, in der diesseitigen Registratur eingesehen werden könne, und daß bei dem Verkauf nach dem Hypothekengesetze §. 64 mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 verfahren wird.

Berneck, am 19. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Der K. Advokat Tauber dahier, als Officialanwalt der ledigen Elisabetha Hohlbach zu Himmelkron und deren Kindeskuratel hat gegen den Bauernsohn Michael Schramm von Gundlitz unterm 27/10. v. Mts. Klage wegen Vaterschaft und Alimente erhoben.

Zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ist auf

Freitag den 2. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

hierorts Termin festgesetzt und wird der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach Maßgabe der Gerichts-Ordnung Cap. V. §. 3 edictaliter geladen, sich in obiger Tagesfahrt bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten einzufinden und sich über die Klage, deren Duplikat in der diesseitigen Gerichtskanzlei zu seiner Einsicht und Empfangnahme offen und bereit liegt, vernehmen zu lassen.

Schlüßlich wird dem Verklagten eröffnet, daß die Klägerin auf den Grund des übergebenen Armuthsattestes zum Armenrechte zugelassen worden ist, und ergeht zugleich an denselben die Aufforderung, einen Insinuations-Mandatar zu bestellen, außerdem alle in dieser Sache weiter an ihn ergehenden Verfügungen durch Anschlag an das Gerichtsbrett als ihm zugestellt, erachtet werden.

Münchberg, den 3. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekengläubigers werden am

20. Februar 1852

im Merkel'schen Wirthshause zu Hemhofen die dem Karl Gebert von dort zugehörigen und im Steuerdistrikte Hemhofen gelegenen Grundbesitzungen, als:

a) ein Wohnhaus Nr. 5, gewerthet auf 270 fl.,
b) eine Scheune, gewerthet auf 220 fl.,
c) 0,95 Dez. Eggeten, Pl.-Nr. 333, gewerthet auf 75 fl.,
d) 1,53 Dez. Allecacker, Pl.-Nr. 255, gewerthet auf 125 fl.,

Digitized by Goog

c) 5,05 Dez. Brunholz, Pl.-Nr. 210, gewerthet auf 400 fl.,

an Meistbietende öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Herzogenaurach, am 14. November 1851.

Königliches Landgericht.

Heydenreich.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landgerichts-Assessor Herr Christian Tretscher dahier und dessen Gattin, Elisabetha, geborne Vogler von hier, haben auch nach erlangter Majorennität der Letzteren die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was bezüglich auf frühere Bekanntmachung vom 22. August d. Js in diesen Blättern hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pegnitz, den 29. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Bäckermeister Gabriel Dippold von Stübig hat sich freiwillig unter Curatel des Müllermeisters Johann Hollfelder von Erl begeben, was mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß ꝛc. Dippold ohne Genehmigung seines genannten Curators weder über sein Vermögen verfügen, noch Schulden kontrahiren könne, und in beiden Beziehungen die Handlungen des Gabriel Dippold ohne ausdrückliche Genehmigung des Curators Hollfelder ungiltig seyen.

Scheßlitz, den 29. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schell.

Nicht amtliche Artikel.

Fertige Pelzwaaren

in vorzüglich schöner und reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. Wertheimber

neben dem Opernhause.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 30. November. Der Insasse und Viktualienhändler Georg Bedau dahier, mit Augusta Borgo von hier.

— — Der Bäckermeister Lorenz Reuschel dahier, mit Christiana Friederika Fees von Markt Weiltingen.

Geborne:

Den 27. November. Der Sohn des Oberlieutenants Abelein im K. 13. Infanterie-Regiment (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich).

Den 28. November. Der Sohn des Königl. Regierungs-Registrators Mayer dahier.

Den 29. November. Die Tochter des Bürgers und Rothgerbermeisters Ludwig Schlenck dahier.

— — Der Sohn des Zahnarzts Mayer dahier.

Den 30. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 1. December. Die Tochter des Sprachlehrers Mösch junior dahier.

Den 2. December. Die Tochter des Fuhrmanns Witthauer dahier.

Den 3. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 27. November. Die hinterlassene Tochter des Perückenmachers Sommer dahier, alt 63 Jahre, 9 Monate und 7 Tage.

— — Die hinterlassene Tochter des Taglöhners Schiller dahier, alt 43 Jahre, 6 Monate und 6 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts, alt 27 Tage.

Den 28. November. Der Bauer Frank von Oestuben, alt 72 Jahre, 9 Monate und 17 Tage.

— — Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts, alt 12 Tage.

Den 30. November. Der Gastwirth Hörl von Kolmdorf, alt 30 Jahre, 1 Monat und 17 Tage.

Den 1. December. Der Sohn des Gastwirths Buob dahier, alt 11 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 152. Bayreuth, Dienstag den 9. December 1831.

Inhalt:

Viktualien-Polizei. — Verrechnung der Anschläge der Besoldungshölzer und Forstgebühren der Schullehrer des vormaligen Amtes Lauenstein. — Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten. — Allgemeine Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. — Stellung der Jahres-Rechnungen für 18$\frac{3}{1}$. — Tax- und beziehungsweise Regie-Rechnungen pro 18$\frac{3}{1}$, dann die Rechnungen der K. Polizei-Commissariate für dasselbe Verwaltungsjahr. — Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung. — Getraide-Aufbewahrung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8313.

An die K. Stadtkommissariate, die Magistrate der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, dann die sämmtlichen Vorstände der K. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Viktualien-Polizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es zählt zu den bedauerlichsten Wahrnehmungen, daß mit jetziger Theuerung der Lebensmittel in vielen Orten Oberfrankens eine tarifwidrige Minderung ihrer Güte in Erscheinung tritt, ohne daß Letzterer von den Polizeibehörden mit Erfolg entgegengetreten wird.

Vorzüglich wichtig erscheint, daß in den Städten, in welchen die Anzahl Derer größer ist, welche gezwungen sind, den täglichen Bedarf vom oft saueren Tagesverdienste zu kaufen, die Magistrate unausgesetzt dafür thätig sind, daß es niemals an guten, gesunden und tarifmäßig billigen Lebensmitteln fehle.

Nicht eine mehr auf Schein als Wirksamkeit berechnete Thätigkeit der Ortspolizei, nicht eine todte Controle der lokalpolizeilichen Thätigkeit durch formelle Visitations-Nachweise, sondern häufige, überraschende und strenge Visitationen, beziehungsweise Nachvisitationen von Seite der K. Stadtkommissäre in den Städten I. Classe, dann der K. Landgerichtsvorstände, sowohl in den ihnen untergebenen Gemeinden mit magistratischer Verfassung, als in den Landgemeinden, verbunden mit rascher und strenger Bestrafung der entdeckten Mängel, kann zum erwünschten Ziele führen.

Es ergeht daher die Weisung, sowie an die Magistrate und übrigen Orts-Polizeibehörden zur Entwicklung ernstlicher und eifriger Thätigkeit, so an die K. Stadtkommissäre und Landgerichtsvorstände, nicht nur darüber zu wachen, daß allenthalben die lokalpolizeilichen Lebensmittel-Visitationen in entsprechender Zahl und Art vorgenommen werden, sondern dieselben durch selbstige Visitationen zu kontroliren, und eifrigst zu sorgen, daß jede Contravention sogleich kompetenzmäßig und strenge bestraft, nach Umständen die Einschreitung der unterfertigten Stelle schleunigst hervorgerufen werde.

Um jedoch durch Visitationen den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ist nothwendig, daß sie überraschend, daher,

Digitized by Goog

wenn auswärts, nicht gelegenheitlich anderer Geschäfte, für welche der Termin vorher bekannt ist, daß sie nicht periodisch in ständigen Zwischenräumen, oder nach gleicher Reihenfolge, Haus für Haus vorgenommen werden, so daß während der ersten Visitation die übrigen zu visitirenden Lebensmittel-Vorräthe unbewacht bleiben, und das Strafbare beseitigt werden kann.

Zu Bier-Visitationen sind Sachverständige, wenn nöthig, aus anderen Gemeinden beizuziehen, welche nicht nur befähigt sind, ein treffendes Gutachten abzugeben, sondern auch die Ehrlichkeit und den Muth haben, solches offen und wahr auszusprechen.

Bezüglich des Brodes ist mit aller Strenge darauf zu bestehen, daß stets die genügende Quantität aller Sorten in guter Qualität und von tarifmäßigem Gewichte vorhanden ist.

Das schwarze Brod muß, wenigst einen Tag alt, zum Verkaufe vorräthig seyn.

Für den pünktlichen Vollzug der Vorschriften über Vieh- und Fleischbeschau ist so strenge zu wachen, als darüber, daß es niemals an ausreichendem Vorrathe von frischem Fleische aller Sorten fehlt, daß die Taxe für jede Fleischgattung, sowie das richtige Gewicht ohne Beiwiegung minderwerther Gegenstände eingehalten werde.

Nicht minder ist dem Handel mit nicht tarirten Lebensmitteln alle Aufmerksamkeit zu widmen und vorzüglich das Feilbieten gesundheitschädlicher Nahrungsmittel ferne zu halten.

Bei allen Tariswiderigkeits-Strafen ist gegenüber einer gesetzlichen Norm niemals ein Herabgehen unter dieselbe, und auch außerdem keine Milde zulässig, welche im Mißverhältnisse zu dem aus dem Unterschleife möglichen oder erzielten Gewinne steht, und ist dabei noch dem Umstande besonderes Augenmerk zu widmen, ob nicht Gewerbsleute zu wechselseitiger Unterstützung in Uebervortheilung des Publikums sich zu solidarischer Tragung jener Strafen verbunden haben, welche den einzelnen Verbündeten für die komplottmäßige Tarifverletzung treffen.

Ueberhaupt aber versteht sich die unterfertigte Stelle in dieser hochwichtigen Angelegenheit, daß die Magistrate und Gemeinde-Vorstände ihrer Pflicht mit Eifer und Umsicht nachkommen, daß die K. Stadtkommissäre und Landgerichts-Vorstände durch Entwicklung persönlicher Thätigkeit und lebendiger Controle die volle Zweck-Erreichung sichern, und daß keines dieser Polizeiorgane durch desfallsige Lässigkeit die unterfertigte Stelle in die unangenehme Nothwendigkeit disciplinärer Strafeinschreitung setzen werde.

Das Publikum selbst aber wird durch diese öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht, daß Jedermann für sein gutes Geld auch tarifmäßige Lebensmittel zu beanspruchen berechtigt und deshalb um so mehr befugt und eingeladen ist, desfallsige Verkürzung sogleich der betreffenden Polizeibehörde, oder, wenn nöthig, im Beschwerde-Wege der unterfertigten Stelle anzuzeigen, als dadurch nicht nur des Anzeigers, sondern aller Betheiligten Recht und Interesse gegen den unrechtlichen Eigennutz Einiger, für deren Mannsnahrung schon bei Entwerfung der Tarife genügend gesorgt ist, gewahrt und zur Geltung gebracht werden soll.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 5575. An sämmtliche K. Forstämter Oberfrankens, außer Kronach.

(Die Verrechnung der Anschläge der Besoldungshölzer und Forstgebühren der Schullehrer des vormaligen Amtes Laueustein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Forstämter erhalten den Auftrag, anzuzeigen, ob in ihren Amtsbezirken Deputatholzabgaben an Geistliche oder Lehrer stattfinden, welche in der Designation auf Verkauf verrechnet werden.

Bayreuth, den 1. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 4725 seq. **Bekanntmachung.**

(Die Sammlung für die vom Hochwasser Beschädigten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hauskollekte, welche Seine Majestät für die im Jahre 1851 durch Hochwasser Beschädigten allerhöchst zu genehmigen geruhten, hat im Regierungsbezirke Oberfranken den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

1027 fl. 33¼ kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

• • •

Zusammenstellung

des Ertrags der für die vom Hochwasser Beschädigten bewilligten Hauskollekte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Magistrate:			
1	Bayreuth	93	4	
2	Bamberg	84	24	
3	Hof	82	29½	
	Landgerichte.			
4	Bayreuth	18	40	
5	Bamberg I.	17	29½	
6	Bamberg II.	23	31¾	
7	Berneck	28	24	
8	Burgebrach	11	42	
9	Culmbach	23	12	
10	Ebermannstadt	26	28	
11	Gräfenberg	39	32	
12	Herzogenaurach	24	27	
13	Höchstadt	21	31	
14	Hof	13	32½	
15	Hollfeld	12	26	
16	Kirchenlamitz	17	36¼	
17	Kronach	24	44	
	Betrag	563	13	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	563	13	
	Ferner Landgerichte.			
18	Lichtenfels	54	45¾	
19	Ludwigsstadt	12	44	
20	Münchberg	25	55	
21	Naila	20	58	
22	Nordhalben	9	28	
23	Pegnitz	12	40	
24	Pottenstein	19	44½	
25	Rehau	56	29¼	
26	Scheßlitz	68	—	
27	Selb	13	18	
28	Seßlach	24	24	
29	Stadtsteinach	15	8¼	
30	Thurnau	27	7	
31	Vorchheim	13	23	
32	Weidenberg	10	33	
33	Weismain	23	51	
34	Wunsiedel	55	51½	
	Summa	1027	33¼	

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 459.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, d. d. 28. v. Mts., werden hiemit sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden wiederholt zur genauesten Befolgung des diesseitigen Ausschreibens, d. d. 15. Februar 1845 (Kreisblatt 1845, Nr. 21), mit dem Anfügen aufgefordert, daß die unterfertigte K. Stelle selbst den pünktlichen Vollzug überwachen und in etwa vorkommenden Saumsalsfällen strafend einschreiten wird.

Dabei will man auf die §§. 25 ff. der Vollzugsvorschriften zur allgemeinen Brandversicherungsordnung, d. d. 20. September 1835, zur genauesten Beachtung besonders aufmerksam machen und weiter bemerken, daß das Official-Abminderungsverfahren stets sobald einzuleiten ist, als die Distrikts-Polizeibehörden von anderweiten Schätzungen Kenntniß erhalten, im Hinblick auf welche die Richtigkeit der einschlägigen Brandversicherungen irgendwie als zweifelhaft erscheint.

Ueber das Resultat der eingeleiteten Recherchen ist, begebendenfalls unter sofortiger Beilage der treffenden Katasterextrakte, stets binnen spätestens 14 Tagen Anzeige anher zu erstatten.

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6560.

An sämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.
(Die Stellung der Jahres-Rechnungen für 18½½ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche K. Rentämter werden aufgefordert, 2 Verzeichnisse anzufertigen und bis zum 18. l. Mts. anher zur Vorlage zu bringen.

In dem einen Verzeichnisse sind jene Rechnungs-Akten aufzuführen, welche bereits hier vorliegen, aber noch unerledigt sind und deshalb die Stellung der einen, oder anderen Jahres-Rechnung für 18½½ verhindern. Das andere Verzeichniß muß jene für gedachte Rechnungs-Stellung noch unumgänglich nothwendigen Rechnungs-Akten bezeichnen, welche erst noch anher einzubringen sind. Hiebei ist überall einzeln zu bemerken, was die Einbringung bisher verhindert hat. Die Einsendung jener Rechnungen, für welche nach den einkommenden Verzeichnissen dem Rechner nichts mehr mangelt, wird zuverlässig bis zum 28. l. Mts. erwartet.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 6560.

An die Taxatur- und Expeditionsämter, dann Regie-Verwaltung der beiden Regierungs-Kammern von Oberfranken, des K. Appellationsgerichtes von Oberfranken, des K. protestantischen Consistoriums, an die Kreis- und Stadtgerichte Bamberg und Bayreuth, dann an die K. Polizei-Commissariate Ebrach, St. Georgen und Plassenburg.
(Die Tax- und beziehungsweise Regie-Rechnungen pro 18½½, dann die Rechnungen der K. Polizei-Commissariate für dasselbe Verwaltungsjahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Aemter und Behörden, welche den durch allgemeines Ausschreiben vom 4. v. Mts. (Kreis-

Digitized by Google

Intelligenzblatt Nr. 138) zur Vorlage ihrer Rechnungen auf den 18. November l. Js. festgesetzten Termin nicht eingehalten haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechnungen bei Vermeidung einer Strafe von 3 Thalern bis zum 31. d. Mts. zur Revision anher einzusenden, oder die etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Ad Num. 275. **Bekanntmachung.**

(Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung betr.)

Wir sind nach unserem Antrage von dem landwirthschaftlichen General-Comité zu München in den Stand gesetzt worden, zur Hebung der Leinkultur und verbesserter Flachsbereitung im Kreise Oberfranken an Landwirthe, welche den meisten und besten Flachs im heurigen Jahre gebaut haben, folgende bedeutende Preise zu vertheilen:

1) einen Hauptpreis zu 33 Gulden nebst einer goldenen Medaille;
2) drei weitere Hauptpreise à 33 Gulden mit Diplomen;
3) sechs kleinere Preise à 15 Gulden.

Die Bewerbungen um diese Preise müssen schriftlich bei dem unterfertigten Comité angebracht werden und längstens bis

am 31. December d. Js.

nebst beigelegten Mustern selbsterzeugten Flachses dahier einlaufen. In denselben ist die Größe des mit Lein bestellten Feldes, — das Verfahren bei Vorbereitung desselben durch Bearbeiten und Bedüngen, dann bei Aussaat und Unterbringung des Samens, — der Pflege der Leinpflanzen während ihres Wachsthums, — der Ernte mit Bezeichnung des Grades der Reife der Leinsamenknoten, — der Trocknung der Leinpflanzen, — Abnehmen der Samenknoten, — Art der Röste und des Dörrens, sowie auch des Brechens und Hechelns, — gewonnenes Gewicht an reinem Flachse und an gutem und grobem Werg und endlich der Verkaufspreis von Flachs und Werg genau und verlässig anzugeben und diese Angaben müssen durch die Gemeindeverwaltungen mit Siegel und Unterschriften bestätiget, von den landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Vorständen und Sekretären lediglich auf den Grund persönlicher Ueberzeugung vidimirt und von den K. Distrikts-Polizeibehörden contrasignirt seyn.

In denjenigen Polizeibezirken, wo Bezirks-Comité noch nicht gebildet sind, werden die K. Herren Amtsvorstände ersucht, auch die Vidimirung eingehender Preisbewerbungen zu übernehmen.

Von den Gemeindeverwaltungen nach Vorschrift nicht bestätigte und von den Bezirks- und Rayons-Vorständen und Sekretären oder den K. Polizeibehörden nicht vidimirte und von letzteren contrasignirte Angaben, dann die später als am 31. December d. Js. einlaufenden Preisbewerbungen und Flachsproben bleiben unberücksichtiget.

Vor falschen Angaben in den Preisbewerbungen wird nachdrucksamst gewarnt!

Einer besonderen Beachtung und Verbreitung dieser Bekanntmachung sehen wir Seitens unserer Bezirks-Comité's zuversichtlich entgegen

Bayreuth, am 1. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Digitized by Google

Ad Num. 296 und 514.

Bekanntmachung.

(Getraide-Aufbewahrung betr.)

Auf Veranlassung Seitens K. Regierung von Oberfranken und des landwirthschaftlichen General-Comité in München bringen wir den über Getraide-Aufbewahrung in Abschrift uns zugekommenen Aufsatz hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, verweisen zugleich auf die schon im landwirthschaftlichen Centralblatt pro Monat Februar d. Js. pag. 78, mit einem Holzschnitte geschehene Darstellung dieses wichtigen Gegenstandes und fordern Landwirthe, Mühlenbesitzer und Getraidehändler zu verlässigen Versuchen in der angerühmten Getraide-Aufbewahrung nachdrücklich mit dem Ersuchen auf, uns die darüber gemachten praktischen Erfahrungen bis zum Frühjahre des nächsten Jahres 1852 bestimmt schriftlich mitzutheilen, da wir auch darüber wieder Bericht zu erstatten haben.

Von unseren landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Vorständen und Mitgliedern erwarten wir besondere Beachtung dieses Gegenstandes, — Aneiferungen zu recht zahlreichen Versuchen und sofortige schriftliche Anzeigen über verlässige Resultate derselben.

Bayreuth, am 1. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Herzog.

Abschrift.

ad Num. 7317.

Landwirthschaftliches.

Ueber die Aufbewahrung des Getraides (von L. Dufour).

Ein Artikel über diesen Gegenstand von Bobierre und Cartier (S. 141 im Heft des polytechnischen Journals) erinnerte mich an eine Abhandlung, welche ich im Jahre 1848 hierüber der Société centrale d'agriculture einreichte.

Um das Getraide vor dem Kornwurm und andern Insekten zu bewahren, muß man es in solche Umstände versetzen, daß das Insekt sich weder erzeugen, noch entwickeln und das Getraide selbst keinen Schaden leiden kann. Nun sind die Luft, das Licht, die Wärme und Feuchtigkeit der thierischen und pflanzlichen Keimung gewiß am förderlichsten und wenn man ihnen das Getraide entzieht, so läßt es sich ewig aufbewahren. Hierauf sind die Silos der Araber gegründet, sowie es die weiten starken, hermetisch verschlossenen Thürme der Mexikaner (troxes, im Altspanischen Speicher bedeutend), in welchen Tausende von Hektolitern Waizen Jahren trotzen, ohne zu verderben; nur oben und an der Seite befindet sich eine Oeffnung zum Hineinbringen und Herausnehmen des Getraides, die dicht verschlossen werden kann.

Der Ursprung meines jetzigen Verfahrens ist kurz folgender: Ich hatte mich mehrmals überzeugt, daß der in einer gewissen Meierei geerntete Waizen, von welchem der Pächter den größten Theil für sich behielt, in meinem von allen Seiten der Luft ausgesetzten Speicher vom Kornwurm heimgesucht wurde, während der Waizen des Bauern, in Truhen und Fässern, in den dunkelsten Winkeln seiner Wohnung untergebracht, sich ganz gut erhielt. Daraus schöpfte ich für mich und Andere eine Lehre.

Ich brachte nun unmittelbar nach der Erndte mein (jedoch ohne künstliche Wärme) getrocknetes Getraide in Fässer, in große Packfässer. Einen Boden derselben schlug ich heraus, und verschloß sie dafür oben mit einem Deckel, welcher blos mittels eines großen Steines festgehalten wurde, und den man wohl auch in eine Zarge der Dauben einpassen könnte. Diese Fässer stehen an der dunkelsten Stelle des Speichers längs der Mauer hin aufrecht in Reihen

Digitized by Google

und bilden Säulen von 6 bis 7 Hektoliter Getraide; die Fensterläden werden fleißig verschlossen gehalten. Der Speicher faßt auf diese Weise mehr als noch einmal so viel Getraide, und ist dabei doch viel zugänglicher. Mehrere Oekonomen meiner Gegend haben sich nach demselben Grundsatze ungeheuer große hölzerne Kisten machen lassen, die über 60 Hektoliter Waizen fassen.

Schon seit 15 Jahren bediene ich mich nun dieses Verfahrens, und habe nicht nur niemals ein Insekt im Getraide gefunden, sondern es geht, was sehr wichtig ist, durch Ratten und Sperlinge nichts verloren, und es wird Staub und allerlei Abgang vermieden. Das Getreide nimmt keinen Geruch an, bleibt rein und konservirt sich, der Brodbildung, wie der Keimung gleich fähig. Endlich ziehen es die Käufer stets jedem andern vor.

Dieses Verfahren ließe sich für Vorraths-Magazine großer Städte leicht in Anwendung bringen, indem man große Behälter von 40 bis 60 Hektoliter Inhalt aus Eisen- oder Zinkblech anfertigen ließe und das Getraide in solchen aufbewahrte. (Landwirthschaftliches Centralblatt.)

Geschäfts-Vertheilung

für den Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth auf die dreijährige Verwaltungs-Periode 1851 bis 1854.

Da die Geschäfte des Stadt-Magistrats Bayreuth theils durch ständige Senate, theils durch einzelne, für spezielle Gegenstände beauftragte Commissionen bearbeitet werden, so wurden die beiden Senate, sowie die einzelnen Commissionen auf die dreijährige Verwaltungs-Periode 1851 — 1854 nachstehendermaßen formirt:

A. Polizei-Senat.

Dieser wird gebildet aus den Herren:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ „ Muncker,
4) bürgerl. „ Krauß,
5) „ „ Dorfmüller,
6) „ „ Kästner,
7) „ „ Hänlein,
8) „ „ Ries.

B. Verwaltungs-Senat.

Dieser wird zusammengesetzt aus den Herren:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) bürgerl. „ Herold,
4) „ „ Grießhammer,
5) „ „ Wagner,
6) „ „ Langheinrich,
7) „ „ Kretschmann.

C. Einzelne Geschäfts-Abtheilungen.

Hiebei haben zu fungiren:

I. Armenpflegschafts-Rath:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker,
3) „ bürgerl. „ Kretschmann,
4) „ „ „ Wagner.

II. Stadtschulen-Commission:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr bürgerl. Magistratsrath Krauß,
3) „ „ „ Wagner.

III. Bau- und Verschönerungs-Commission:

a) in polizeilicher Hinsicht:

1) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
2) „ Baurath Bähr,
3) „ Stadtbaumeister Grießhammer,
4) „ bürgerl. Magistratsrath Hänlein,
5) „ „ „ Langheinrich,
6) „ Stadtkämmerer Wich;

b) in administrativer Hinsicht:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ bürgerl. „ Grießhammer,
4) „ „ „ Hänlein,
5) „ „ „ Langheinrich,
6) „ Stadtkämmerer Wich.

IV. Feuer-Commission:

1) Bürgermeister Dilchert,

Digitized by Google

2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ „ „ Muncker,
4) die Mitglieder der städtischen Bau-Commission,
5) die übrigen Herren Magistratsräthe nach den ihnen speziell zugetheilten Geschäften.

V. Commission zur Bearbeitung der Conscriptions-Angelegenheiten:

Herr rechtsk. Magistratsrath Haß.

VI. Commission zur Bearbeitung des Gewerbswesens:
Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

VII. Commission zur Handhabung der Tax- und Victualien-Polizei und der dazu gehörigen Sparten:

Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

VIII. Commission zur Handhabung der Fremden-Polizei und zur Führung einer richtigen Einwohnerliste:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker,
3) „ bürgerl. „ Kästner,
4) „ „ „ Hänlein,
5) „ „ „ Kretschmann.

IX. Commission zur Handhabung der Dienstbotenordnung und des Dienstbotenwesens überhaupt:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

X. Commission zur Handhabung der Sicherheits-Polizei:
Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

XI. Commission zur Handhabung der Sitten-Polizei:
Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

XII. Commission zur Besorgung des Einquartierungs-, Vorspanns- und Kriegskosten-Wesens:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ „ „ Muncker,
4) „ bürgerl. „ Kästner,
5) „ „ „ Krauß,
6) „ „ „ Hänlein.

XIII. Sanitäts-Commissien:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ bürgerl. „ Krauß,
4) „ „ „ Herold.

XIV. Commission zur Handhabung der Verordnungen über den Haus- und Straßenbettel:
Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

XV. Commission zur Handhabung der Straßen-Polizei:
Herr rechtsk. Magistratsrath Haß.

XVI. Commission zur Aufsicht auf die Brunnen- und Wasserleitungen, dann auf die Brücken, Canäle, Alleen und Promenaden:

1) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
2) „ bürgerl. „ Grießhammer,
3) „ Stadtkämmerer Wich,
4) „ Baurath Bähr.

XVII. Commission zur Aufsicht auf die Feuerlösch-Maschinen und Feuerlöschgeräthschaften:

1) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
2) „ bürgerl. „ Grießhammer,
3) „ Stadtkämmerer Wich,
4) „ Baurath Bähr.

XVIII. Commission zur Prüfung der Versicherungs-Anträge bei den verschiedenen Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten und Gesellschaften:

1) Herr bürgerl. Magistratsrath Kästner,
2) „ „ „ Herold,
3) „ „ „ Hänlein,
4) „ „ „ Ries.

XIX. Commission zur Schlichtung der Miethsdifferenzen:
Herr rechtsk. Magistratsrath Haß.

XX. Commission zur Instruktion der Gesuche um Ansässigmachung und Verehelichung:
Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

XXI. Commission zur Instruktion der Gesuche um Ein- und Auswanderung:
Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.

XXII. Commission zur Instruktion der Heimaths-Angelegenheiten:
Herr rechtsk. Magistratsrath Haß.

XXIII. Commission zur Anordnung der erforderlichen Maßregeln bei Hochwasser:

1) Herr rechtsk. Magistratsrath Muncker.
2) „ bürgerl. „ Grießhammer,
3) „ „ „ Kretschmann,
4) „ Stadtkämmerer Wich,
5) „ Baurath Bähr.

Digitized by Google

XXIV. Getraidmagazins-Commission:

a) aus dem Collegium des Magistrats:

1) Herr bürgerl. Magistratsrath Hänlein,
2) „ „ „ Krauß,
3) „ „ „ Langheinrich,
4) „ „ „ Dorfmüller;

b) aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten:

1) Herr Gemeindebevollmächtigter Masel,
2) „ „ Karl Hertel,
3) „ „ Adam Schmidt,
4) „ „ Küneth.

XXV. Holzmagazins-Commission:

1) Herr bürgerl. Magistratsrath Grießhammer,
2) „ „ „ Langheinrich.

XXVI. Markt-Inspektion:

1) Herr bürgerl. Magistratsrath Wagner,
2) „ „ „ Hänlein.

XXVII. Commission zur Ueberwachung der Geschäfte bei der städtischen Spar-Casse-Anstalt:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß.

XXVIII. Commission zur Ueberwachung der Geschäfte bei der städtischen Leih- und Pfandanstalt:

Herr bürgerl. Magistratsrath Krauß.

XXIX. Commission zur Beaufsichtigung der Armenbeschäftigungs-Anstalt:

a) aus dem Collegium des Stadt-Magistrats:

Herr bürgerl. Magistratsrath Dorfmüller,

b) aus der Mitte der Gemeindebevollmächtigten:

Herr Gemeindebevollmächtigter Herrmann,

c) aus dem Gremium des Armenpflegschaftsraths:

Herr Armenpflegschaftsrath Rahm.

XXX. Commission zur Beaufsichtigung der Stadtkämmerei-Administration:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ bürgerl. „ Herold.

XXXI. Commission zur Beaufsichtigung der Stiftungen für Wohlthätigkeit, Cultus und Unterricht:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,

XXXII. Commission zur Führung der magistratischen Reservekasse:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr bürgerl. Magistratsrath Herold,
3) „ Magistrats-Secretair Zimmerer.

XXXIII. Commission zur Führung des Depositen-Wesens:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr bürgerl. Magistratsrath Herold.

XXXIV. Commission zur Besorgung des Vermittelungsamtes:

1) Bürgermeister Dilchert,
2) Herr rechtsk. Magistratsrath Haß,
3) „ „ „ Muncker,

XXXV. Syndicat:

Herr rechtsk. Magistratsrath Haß.

Was die Verwaltung des Communal- und Stiftungsvermögens, dann die übrigen Anstalten anbelangt, so wird in dieser Beziehung Folgendes verfügt:

1) die Verwaltung des Communal- und besondern Bürgergemeindevermögens und der hiemit in Verbindung stehenden Cassen bleibt, wie bisher, dem Herrn Stadtkämmerer Wich übertragen.

   Uebrigens werden demselben bezüglich der Verwaltung des Bürgergemeindevermögens die Herren Gemeindebevollmächtigten Freyberger und Adam Schmidt, als Controleurs, beigegeben.

2) Die Verwaltung der magistratischen Regiekasse wird dem Herrn bürgerl. Magistratsrath Ries übergeben.

3) Die Verwaltung der Regierungsräthin Schegk'schen Mädchen-Aussteuer-Anstalt und Wittwenstiftung, sowie die Verwaltung der K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule und der von Haarsdorf'schen Stiftung wird dem Herrn bürgerlichen Magistratsrath Kästner übertragen.

4) Die Verwaltung des Vermögens der Hospitalstiftung bleibt dem Herrn bürgerl. Magistratsrath Kretschmann überlassen.

5) Die Verwaltung der Almosenkasten-Stiftung und der mit dieser in Verbindung stehenden kleinen Stiftungen, nämlich der Georg'schen, Müller'schen, Küffner'schen, Wittig'schen, Pflug'schen und Welzel'schen Stiftung, dann die Verwaltung der städtischen Kranken-Anstalt wird dem Herrn bürgerl. Magistratsrath Herold anvertraut.

Digitized by Google

6) Die Verwaltung der Kammersecretair Löw'schen Familienstiftung wird dem Herrn bürgerlichen Magistratsrath Hänlein überlassen.

7) Die Verwaltung der Sparkasse-Anstalt wird, wie bisher, dem Herrn Rechnungs-Revisor Stillkrauth in der Eigenschaft als Cassier übertragen. Als Controleur werden demselben beigegeben:
   a) aus dem Collegium des Stadt-Magistrats: der Herr bürgerliche Magistratsrath Ries,
   b) aus dem Gremium der Gemeindebevollmächtigten: der Herr Gemeindebevollmächtigte Heumann,
   c) aus der Mitte des Armenpflegschaftsraths: der Herr Armenpflegschaftsrath Burger.

8) Die Verwaltung der Leih- und Pfand-Anstalt wird gleichfalls dem Herrn Rechnungs-Revisor Stillkrauth, als Cassier, und dem Bürger und Hausbesitzer Schobert, als Controleur, anvertraut.

9) Die Verwaltung der Staatsbuchhalter Münch'schen Wittwen- und Waisenstiftung, sowie der Kammerdiener Fröhlich'schen Stiftung für arme Dienstboten beiderlei Geschlechts, und der Kaufmann Barth'schen Wohlthätigkeits-Stiftung, wird dem Herrn Magistrats-Secretair Zimmerer, wie bisher, überlassen.

10) Die Verwaltung der Magistratsrath Leers'schen Waisenhaus- und Stipendienstiftung, sowie der von Gravenreuther Stiftung wird dem Herrn bürgerlichen Magistratsrath Wagner übertragen.

11) Die Verwaltung der Armenbeschäftigungs-Anstalt wird dem Herrn bürgerlichen Magistratsrath Dorfmüller zugetheilt.

12) Die Verwaltung der Straßenbeleuchtungs-Anstalt, sowie des Fonds der Armenpflege und der Armenbeschäftigungs-Anstalt bleibt, wie bisher, dem Herrn bürgerl. Magistratsrath Dorfmüller überlassen.

13) Die Verwaltung des städtischen Bauhofes und der darin befindlichen Materialien bleibt, wie bisher, dem Herrn bürgerlichen Magistratsrath Grießhammer übertragen.

Endlich werden zu unständigen Mitgliedern bei den hiesigen Kirchenverwaltungen ernannt:

1) bei der protestantischen Kirchenverwaltung Bayreuth: Herr rechtskundiger Magistratsrath Haß,
2) bei der protestantischen Kirchenverwaltung Sct. Georgen: Herr bürgerl. Magistratsrath Kretschmann,
3) bei der katholischen Kirchenverwaltung Bayreuth: Herr bürgerlicher Magistratsrath Langheinrich,
4) bei der reformirten Kirchenverwaltung Bayreuth: Herr bürgerlicher Magistratsrath Hänlein.

Bayreuth, am 12. November 1851.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bekanntmachung.

In Folge einstimmig gefaßter Beschlüsse des Magistrats und der Stadtgemeindebevollmächtigten werden von diesem Monate an bis, wenn nöthig, am ersten Juli nächsten Jahres von den durch neue Einkäufe vermehrten Vorräthen des städtischen Korn-Magazins an hiesige Einwohner gegen sofortige Bezahlung

allmonatlich 1514½ Metzen gutes Korn zu dem festgestellten Preise von 2 fl. 30 kr. für den Metzen abgegeben

und zwar in zweimonatlichen Abgaben

1029 Metzen in Körnern

an Minderbemittelte in Portionen von 2 bis 4 Metzen für eine Familie und in monatlichen Abgaben

1020 Metzen

an hiesige Bäcker, deren Namen noch bekannt gemacht werden und welche daraus nach der gesetzlichen Taxung gutes, gesundes Brod, den 4 kr. Laib

1 Pfund 5 Loth 1 Quint

schwer, zu backen und dieses Brod gegen Karten und Baarzahlung an Unbemittelte und Arme abzugeben haben.

Diejenigen vorbemerkt bezeichneten hiesigen Einwohner, welche von diesem Korn oder Brod zu haben wünschen, können sich in der Magistrats-Canzlei täglich von Morgens 8 bis 12 und Abends 2 bis 6 Uhr ihre Namen

Digitized by Google

mit Angabe der Zahl ihrer Familienglieder in den aufliegenden Listen einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 3. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Das dem K. Aerar heimgegebene, im Steuer-Distrikte Steinach, K. Landgerichts Weidenberg, liegende ¼ Tagwerk Feld in der Mühlleithen, welches Andreas Fick zu Görau zeither besaß, wird unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen und als freies Eigenthum

Dienstag den 16. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Rentamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Der ledige Bierbrauergeselle Adam Dötzer von Amlingstadt beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Wer immer an denselben eine Forderung zu machen hat, wird andurch aufgefordert, solche am

Freitag den 12. December c. früh 9 Uhr

dahier anzumelden, als sonst nach Verlauf dieses Termins seine Ansprüche an dem Vermögen des Dötzer nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bamberg, den 24. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Wolf Beck von Buttenheim gehörige Grundvermögen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt. Es besteht

a) in einem Wohnhause nebst Stadel und Pflanzgarten, geschätzt auf 700 fl.,

b) in dem Bachwiesenacker, geschätzt auf 250 fl.,

c) in dem Altgrabenacker, geschätzt auf 150 fl.

Termin hiezu steht auf

Freitag den 19. December curr. Mittags 1 Uhr

im Knorr'schen Wirthshause in loco Buttenheim an, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes mit Beziehung auf die Bestimmung der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 ausgesprochen werde. Dies notifizirt man zur Wahrung etwaiger Rechte.

Bamberg, den 19. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit veröffentlichet, daß die Abquittirung der Taxen, welche an das Königl. Landgericht Bamberg II. zu bezahlen sind, lediglich durch den bei dem gedachten Landgerichte befindlichen Sportel-Rendanten Michael Siegmann aus Bamberg geschehen könne und daß die Quittirung der Taxen durch Siegmann auf Haftung und Gefahr des Unterzeichneten geschehe.

Bamberg, den 1. December 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Peter Heinkelmann von Trebitzmühle hat die Zusammenberufung seiner Gläubiger zu dem Zwecke beantragt, von ihnen eine einjährige Zahlungsfrist bewilligt zu erhalten und hat einen Schuldenstand von 18,000 fl. angegeben, während nach einer vorliegenden gerichtlichen Taxation ein Immobilienwerth von 31,000 fl. vorhanden ist.

Es werden die sämmtlichen Gläubiger des Peter Heinkelmann auf

Donnerstag den 11. December d. Js. Morgens 9 Uhr

hieher, behufs Anmeldung ihrer Forderungen und Erklärung über das Fristgesuch unter dem Rechtsnachtheile hiemit vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als dem Beschlusse der Mehrheit beistimmend werden erachtet werden.

Lichtenfels, den 13. November 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Pankraz Deinhardt, älter von Drosendorf hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen.

Digitized by Google

Es werden daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 23. December curr. früh 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 30. December curr. früh 9 Uhr,

wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Termine den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Das nach der Schätzung erhobene Aktiv-Vermögen beträgt 1438 fl. 14 kr., die bis jetzt bekannten Schulden dagegen 1782 fl. 27 kr., worunter 1190 fl. Hypothekenschulden außer den privilegirten Zinsen sich befinden.

Zum Verstriche der nachbeschriebenen Gantrealitäten, als:

1) Kataster-Nr. 374, ein Haus, Nr. 38, zu Drosendorf, Kat.-Nr. 77a, ⅛ Tagwerk Garten,
2) Kat.-Nr. 76, 3 Tagw. Acker im Steinlohe,
3) Kat.-Nr. 77b, 2 Tagw. Acker im hohlen Stein, in 4 Stücken,
4) Kat.-Nr. 77f, 2 Tagw. Feld, der Teich,
5) Kat.-Nr. 2721, 2 Tagw. Feld, der Kalchacker, am Hollfelder Weg,
6) Kat.-Nr. 2722, ½ Tagw. Feld, die kurze Mehn,
7) Kat.-Nr. 2714, 1¼ Tagw. Feld, der Sauberg,

ist Termin auf

Dienstag den 16. December c. früh 10 Uhr

in loco Drosendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, dann der §§. 98 mit 101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 erfolgt.

Hollfeld, den 4. November 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle, jetzt Metzgermeister und Gastwirth Heinrich Künneth von Gefrees und dessen Verlobte, ledige Gastwirthstochter Eva Katharina Köhler von da, haben nach Vertrag vom 24. v. Mts. wegen Minderjährigkeit der Braut die hierorts geltende eheliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiemit gesetzlicher Vorschrift gemäß §. 422, Tit. 1, Thl. II. des Preußischen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berneck, den 31. October 1851.

Königliches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Mayer Stern von Mürwitz Ansprüche machen will, hat solche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am

Dienstag den 16. December c. Vormittags 9 Uhr dahier anzumelden.

Zum Verkaufe des Nachlasses ist Termin auf

Dienstag den 23. December c. Vormittags 10 Uhr im Sterbhause angesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kronach, den 24. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Edikts-Ladung.

David Götz aus Mittelsteinach, welcher seit dem russischen Feldzuge vermißt wird, oder allenfallsige Descendenten desselben werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten bei hiesigem Gerichte sich zu melden, als sonst das in 783 fl. bestehende Vermögen desselben an seine nächsten Verwandten ohne Kaution ausgeantwortet werden wird.

Burgebrach, am 24. November 1851.

Königliches Landgericht.

v. n.

Martin.

Nicht amtlicher Artikel.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. December 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	93¼	
" à 4 % " . . .	95¼	
" à 5 % " Ausgabe I.	101	
" à 5 % " " II. à IV.	101¼	
" Grundr.-Ablös. à 4 %	93¼	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	680	
" " Promessen per Stück		
Agio ältere .	118	
" " " neue .	88	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 153. Bayreuth, Mittwoch den 10. December 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betreffend. — Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 22. October 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten ꝛc. — Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Hof. — Gesuch des Müllers Georg Burkhardt zu Brüders um Bewilligung einer Collekte.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die allerhöchste Verordnung vom 19. Februar 1844, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1844, Seite 129 ff.), einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung und allgemeine Einrichtung des Landgestütes.

§. 1.

Dem allgemeinen Landgestüte ist die Aufgabe gesetzt:

1) die Pferdezucht in den 7 Regierungsbezirken diesseits des Rheins mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile zu verbessern, und
2) veredelte Pferdeschläge in diesen einzelnen Landestheilen, wie solche den Bedürfnissen derselben entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem

a) auf die Erzielung des kräftigen Arbeitspferdes, und

Digitized by Google

b) durch Veredlung desselben auf Erzielung des großen Wagenpferdes und des guten und starken Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2.

Zur Erreichung des in §. 1 bezeichneten Zweckes hat die allgemeine Landgestütsanstalt nachfolgende Mittel anzuwenden:

a) Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen guter Beschälhengste und Vertheilung derselben auf die nach den Anforderungen des Zweckes zu bestimmenden Beschälstationen;
b) sorgfältige Auswahl der Zuchtstuten;
c) genaue Beaufsichtigung und Controle des Beschälgeschäftes;
d) Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Beschäl-Licenzen für die tauglichen;
e) Ertheilung von Aufmunterungspreisen.

§. 3.

Das zur Zeit auf Unseren Militärfohlenhöfen bestehende Stammgestüt bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der allgemeinen Landgestüts-Anstalt, an welche es mit seinem gesammten Eigenthume bereits überwiesen ist.

Ueber dasselbe ist jedoch eine gesonderte Rechnung fortan zu führen.

§. 4.

Das Stammgestüt ist bestimmt, einen angemessenen Theil der nach §. 2, lit. a. aufzustellenden Anzahl vollkommen guter Beschälhengste dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Dasselbe hat hiebei die Aufgabe, nach erfolgter sorgfältiger Musterung seines gegenwärtigen Bestandes einen, dem gegebenen Züchtungszwecke (§. 1) vollständig entsprechenden Schlag von Pferden zu erzielen und dahin zu wirken, daß seinerzeit im Wege der Inzucht sowie mit Benützung der übrigen obenbezeichneten Beförderungsmittel eine constante Pferderace im Lande dauernd begründet werde.

§. 5.

Zur Erleichterung der Aufsicht und Ueberwachung ist das allgemeine Landgestüt an geeigneten Orten aufzustellen, von wo aus die Beschälhengste an die einzelnen Beschälstationen entsendet werden.

Die bestehenden Beschälstationen sollen übrigens nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Mittel allmählig vermehrt und beziehungsweise weiter ausgedehnt werden.

§. 6.

Der allgemeinen Landgestüts-Anstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:

1) der durch das Budget jeder Finanzperiode festzusetzende Zuschuß aus der Staatscassa,
2) die Erträgnisse des einverleibten Stammgestütes,
3) der Ertrag der Sprunggelder,
4) die etwaigen Einnahmen aus der Beschäftigung der Beschäler außer der Sprungzeit,
5) der Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Beschälhengste und Geräthschaften des Landgestütes,
6) ein jährlicher in Heu und Stroh, nach dem Anschlage von 48 kr. für den Zentner Heu und von 50 kr. für den Zentner Stroh zu leistender Zuschuß im Gesammtbetrage von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe.

Außerdem werden dem Stammgestüte auf den Militärfohlenhöfen die benöthigten Gebäude und sonstigen Räume, dann die freie Weide unentgeltlich zur Verfügung gestellt, und ebenso das erforderliche Grünfutter unentgeltlich abgegeben.

Der bei dem Stammgestüte erzielte Dünger wird an die Militär-Fohlenhöfe als Vergütung für die von letzteren zu tragende Unterhaltung der Gebäude überlassen.

§. 7.

Der Fourage-Bedarf der Beschälhengste soll von den hiefür anzuweisenden Militär-Verpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abgegeben werden.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Beſchälhengſte und Beſchälzeit.

§. 8.

Die Zahl der jährlich auf die Beſchälſtationen zu vertheilenden Beſchälhengſte wird nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der gegebenen Mittel feſtgeſetzt.

§. 9.

Die Beſchälzeit dauert jedes Jahr 4 Monate und fängt in der Regel mit dem Monat März an.

Wo die örtlichen Verhältniſſe ein ſpäteres Beginnen der Beſchälzeit erheiſchen, hört dieſelbe auch um ſo viel ſpäter auf.

§. 10.

Bei der Beſchälung iſt für den erſten Sprung ein Sprunggeld von 2 fl. zur Landgeſtütscaſſa nebſt einer Gebühr von 24 kr. als Trinkgeld für die Beſchälwärter an den aufgeſtellten Einnehmer zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nemlichen Beſchälzeit geſchieht unentgeltlich.

Für einzelne Hengſte von beſonders edler Race wird das Sprunggeld von der Landgeſtüts-Verwaltung eigens beſtimmt und ſowohl der betreffende Hengſt als auch der Betrag des Sprunggeldes zuvor bekannt gemacht.

Im Falle der Erfolgloſigkeit des Sprunges wird das ganze Sprunggeld auf Anſuchen zurückerſetzt, ſofern der Zahler noch im Beſitze der Stute iſt.

Die Erfolgloſigkeit und der jeweilige Beſitz iſt durch gemeindeamtliches Zeugniß nachzuweiſen.

Dem Beſchälwärter-Perſonal iſt bei nachdrücklicher Strafe unterſagt, außer der gedachten Gebühr ein Trinkgeld oder Geſchenk unter was immer für einem Namen oder Vorwande anzunehmen.

§. 11.

Stuten, welche auswärtigen Unterthanen gehören, dürfen durch die Landgeſtüts-Beſchäler nicht belegt werden.

III. Abſchnitt.

Muſterung und Approbation.

§. 12.

Vom Monat November jeden Jahres beginnend hat der Vorſtand der Landgeſtüts-Verwaltung oder deſſen Stellvertreter unter Beiziehung des Bezirksthierarztes ſowohl die Muſterung der Zuchtſtuten, als die der Privatbeſchälhengſte vorzunehmen.

§. 13.

Die Beſitzer von Stuten, welche deren Bedeckung durch Landgeſtütsbeſchäler wünſchen, haben dieſelben an dem vom Geſtütsbeamten zu beſtimmenden Termine zur Muſterung vorzuführen.

Von dergleichen Stuten wird gefordert, daß ſie das 3. Jahr zurückgelegt haben und nicht durch Alter gebrechlich ſind, dabei gut gebaut, vollkommen geſund und auch ſonſt von Fehlern, welche leicht forterben, frei ſind.

Für die tauglich befundenen Stuten wird vom Geſtütsbeamten und dem bei der Muſterung beizuziehenden Bezirksthierarzte gemeinſchaftlich ein auf ein Jahr giltiger Erlaubnißſchein unentgeltlich ausgeſtellt.

Wer bei dem beſtimmten Muſterungstermine nicht erſcheint, kann zwar ſeine Stute nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren laſſen, wird aber bei der Bedeckung den übrigen anweſenden Stutenbeſitzern nachgeſetzt.

Die mit einem Preiſe (Abſchnitt IV.) bedachten Stuten gelten zugleich als approbirt für die nächſte Beſchälung und bedürfen hiefür keines beſonderen Erlaubnißſcheines.

§. 14.

Keine Stute darf zur Bedeckung zugelaſſen werden, wenn nicht dem Beſchälwärter der ausgeſtellte Erlaubnißſchein oder der Nachweis des im vorhergehenden Jahre erhaltenen Preiſes vorgelegt und die über daß bezahlte Sprunggeld zu löſende Quittung ausgehändigt wird.

Digitized by Google

§. 15.

Wer einen oder mehrere Hengste als Privatbeschäler zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten will, ist verbunden, dieselben dem Landgestütsbeamten und Bezirksthierarzte an dem zur Stutenmusterung bestimmten Termine (§. 13) vorzuführen, damit diese sich überzeugen können, ob dergleichen Hengste hinsichtlich des Alters, schönen Wuchses, guten Ganges, der körperlichen Stärke und der Reinheit von wesentlichen Fehlern die für eine gute Zucht erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die tauglich befundenen Privathengste werden mit dem Brandzeichen des Landgestütes auf dem Hinterbacken gezeichnet, dem Eigenthümer aber wird ein auf die Bedeckzeit des laufenden Jahres giltiger Erlaubnißschein unentgeltlich ausgestellt, auf dessen Grund er befugt ist, in dem ihm durch die Landgestütsverwaltung angewiesenen Bezirke das Privatbeschälgeschäft auszuüben.

Die Besitzer von Privatbeschälhengsten haben alljährlich bei Erneuerung der Approbation ein genaues Verzeichniß der von ihren Hengsten im abgelaufenen Jahre bedeckten Stuten zu übergeben.

§. 16.

Wer ohne Erlaubnißschein das Privatbeschälgeschäft gewerbsmäßig ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, oder sich nicht jederzeit durch Vorzeigung des Erlaubnißscheines legitimiren kann, unterliegt einer Strafe von 10 bis 50 fl.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Local-Armen-Cassa jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Belohnung für das zur polizeilichen Beaufsichtigung des Beschälwesens dienende Unterpersonal verwendet.

Die Fälschung des Erlaubnißscheines hat, abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung, die Einziehung des Erlaubnißscheines zur Folge.

IV. Abschnitt.

Preise und deren Vertheilung.

§. 17.

Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht und zur Aufmunterung fleißiger Züchter werden Preise vertheilt.

Zu diesem Zwecke wird eine Zahl mehrerer aneinander liegender Beschälstationen zu einem Bezirke vereinigt.

Zahl und Umfang dieser Bezirke richtet sich nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse.

Die Landgestüts-Verwaltung bestimmt jährlich die Bildung der Bezirke und die Orte, an welchen in jedem Bezirke die Preisevertheilung stattfinden soll.

Sie hat durch Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen die allgemeine Bekanntmachung der deßfalls getroffenen Anordnungen zu veranlassen.

Die Vertheilung der Preise wird alljährlich in den Monaten August und September von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorgenommen.

§. 18.

Die Gesammtsumme, welche etatsmäßig auf Preise verwendet werden kann, wird auf die einzelnen Bezirke mit Rücksicht auf deren Umfang und auf den Stand der Zucht in denselben repartirt und von der Verwaltung für jeden Bezirk eine Maximalsumme festgestellt, welche in demselben vertheilt werden kann.

Die Preise für ein Pferd dürfen nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10 bayerische Thaler betragen.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde, durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 19.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, welche

1) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;
2) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeinde triftige Verhinderungsgründe oder der zufällige Verlust des Fohlens nachgewiesen wird.

§. 20.

In jedem Bezirke können nur solche Stuten auf Preise Anspruch machen, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgestüts gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten; wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich um Preise concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus.

§. 21.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Stuten und die Auswahl derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, geschieht durch ein Preisgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distriktspolizeibeamte aus den Anwesenden, wo möglich aus verschiedenen Orten des Bezirks, zu wählen und sogleich durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber erscheinen.

Dem Gestütsbeamten bleibt es vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegengehandelt oder ein offenbar unrechtes Urtheil gefällt worden ist.

§. 22.

Das Schiedsgericht hat bei Beurtheilung der vorgeführten Pferde außer den in §. 19 aufgezählten unerläßlichen Vorbedingungen besonders zu prüfen:

1) ob die Stute ihrer Körperbeschaffenheit nach sich überhaupt vollständig zur Nachzucht eignet;
2) ob sie von Fehlern frei ist, welche sich notorisch leicht vererben;
3) ob das Thier gesund, gut genährt und wohl gepflegt ist.

Wo diese Eigenschaften fehlen, ist das Schiedsgericht nicht berechtigt, überhaupt Preise zu gewähren.

Dagegen ist demselben gestattet, solchen Pferdezüchtern einen Preis zuzuerkennen, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint.

Ein solcher Preis darf die Summe von 10 bayerischen Thalern nicht übersteigen.

§. 23.

Bei Ausstellung der Zeugnisse zur Begründung der Ansprüche auf Preise haben die zuständigen Behörden mit pflichtmäßiger Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

Jede Bestätigung einer unrichtigen Thatsache in solchen Zeugnissen hat die Haftung des ausstellenden Beamten für allen Schaden, welcher den Betheiligten hieraus zugeht, zur Folge, vorbehaltlich der etwa sonst noch verwirkten Einschreitungen.

Digitized by Google

Um formellen Mißgriffen hierin zu begegnen, sind geeignete Formulare bei den Behörden, in deren Bezirk Beschälstationen bestehen, zu hinterlegen.

§. 24.

Die beigebrachten Zeugnisse werden einer strengen Prüfung unterstellt, und sind, wenn sie die erhobenen Ansprüche hinreichend begründen und die Ertheilung eines Preises zur Folge haben, dem Protokolle beizufügen, welches über die Preisevertheilung abzuhalten ist und die Resultate derselben bestimmt und genau darzustellen hat.

Dieses Protokoll sammt den Originalzeugnissen übernimmt die Landgestütsverwaltung; ein Duplikat desselben ist in der Registratur der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde aufzubewahren.

V. Abschnitt.

Verwaltung des Landgestüts.

§. 25.

Die oberste Leitung des allgemeinen Landgestüts bleibt Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt behält die militärische Einrichtung bei, und das gesammte dafür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe bleibt in allen persönlichen, militärdienstlichen und Disciplinarsachen Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 26.

Die obere Führung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bleibt einer eigenen Behörde unter der Benennung: „Landgestüts-Verwaltung" mit dem Sitze in Unserer Haupt- und Residenzstadt München übertragen. Diese hat zu bestehen:

1) aus einem Vorstande und
2) aus einem Verwaltungsbeamten,

welch' Letzterem im Falle des Bedürfnisses ein Gehilfe beigegeben werden kann.

§. 27.

Der Vorstand der Landgestüts-Verwaltung erhält aus der Landgestütscassa für seine Dienstverrichtungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Funktionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Function eines Verwaltungsbeamten soll ein Quartiermeister Unseres Heeres berufen werden.

§. 28.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Officiere und Unterofficiere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen, und es haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat des Landgestüts überzugehen.

Die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabtheilungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Cassa des Landgestüts.

§. 29.

Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte des Landgestüts werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegs-Ministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Landgestüts erforderlichen Officiere, Militärbeamten, Unterofficiere und Gemeinen und das etwa sonst benöthigte Personal werden von Unserem Kriegs-Ministerium dahin commandirt. Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes jederzeit den entsprechenden Bedacht zu nehmen und von jeder Veränderung im Personalstande Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

§. 30.

Dem Vorstand des Landgestüts steht die Leitung der Gesammt-Anstalt zu.

Ihm liegt ob, vor dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Etat der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das betreffende Jahr vorzulegen, der nach erfolgter Genehmigung für die Verwaltung als Norm zu dienen hat.

So oft eine Vermehrung oder Veränderung der Stationen nöthig oder räthlich erscheint, hat derselbe, nach vorgängigem Benehmen mit der Kreisregierung, darüber an Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gutachtlichen Bericht zu erstatten.

An dasselbe ist überhaupt in allen Fällen Bericht zu erstatten, wo es sich von allgemeinen Anordnungen zur Förderung des Zweckes der Anstalt handelt.

§. 31.

Der bei dem Landgestüte aufgestellte Verwaltungsbeamte steht unter der Leitung des Vorstandes und hat zunächst die Führung des Cassa- und Rechnungswesens zu besorgen.

Ueber die Führung des Cassa- und Rechnungswesens hat Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nähere Bestimmungen, soweit es erforderlich ist, im Benehmen mit Unserem Kriegs-Ministerium zu erlassen.

§. 32.

Die Verwaltung des Landgestüts steht zu den Kreisregierungen im Verhältnisse der Coordination.

§. 33.

Aufträge an die den Kreisregierungen untergebenen Behörden unmittelbar zu erlassen, steht der Verwaltung des Landgestüts nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Akkorde über die Verpflegung der Beschäler und Beschälwärter, dann in jenen Fällen zu, in welchen mit dem Aufschube wirklicher Nachtheil oder die Gefahr eines solchen verbunden ist.

Dieselbe hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von dem erlassenen Auftrage gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 34.

Die dem Landgestüte zugetheilten Officiere haben nach der Anordnung des Vorstandes der Anstalt den Dienst des Landgestüts zu leiten.

Ihnen ist das gesammte, in dem Beschälstall und auf den Beschälstationen verwendete Personal zunächst untergeordnet.

§. 35.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Stammgestütes wird einem Inspections-Officier der Landgestüts-Verwaltung unter der Oberaufsicht der letzteren übertragen und ist von demselben im Benehmen mit der betreffenden Fohlenhofs-Inspektion zu führen.

Dem Inspektions-Officier wird ein Militär-Veterinärarzt beigegeben.

Das zur Wart und Pflege der Hengste, Stuten und Fohlen des Stammgestütes erforderliche Personal ist, gleich jenem des Landgestütes, aus dem Stande der Unterofficiere, Gefreiten und Gemeinen Unseres Heeres zu entnehmen.

§. 36.

Alle Anordnungen, welche lediglich die Zucht und Wart der Pferde und Fohlen des Stammgestütes betreffen, sind von der Verwaltung des allgemeinen Landgestütes unmittelbar an den Inspektions-Officier des Stammgestütes zu erlassen.

Verfügungen dagegen, welche zugleich die Verwaltung der Fohlenhöfe berühren, hat die Landgestüts-Verwaltung im geeigneten Benehmen mit der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu veranlassen.

§. 37.

Unsere Kreisregierungen haben die Verwaltung des Landgestüts in ihrem Wirkungskreise unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften thätig zu unterstützen.

Digitized by Google

Sämmtliche Verwaltungs-Unterbehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, sind verpflichtet, mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instruktionen pünktlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung der Beschälwärter, sowie von jeder bei dem Beschälwesen eintretenden Unordnung der vorgesetzten Kreisregierung alsbald Anzeige zu erstatten, in soweit nicht auf dem kürzesten Wege im Benehmen mit der betreffenden Gestüts-Inspektion die erforderliche Abhilfe getroffen werden kann.

Bei der Visitation der Beschälstationen haben die hiemit beauftragten Officiere mit den betreffenden Unterbehörden der inneren Verwaltung hierüber und über sonstige Erfordernisse sich mündlich zu benehmen.

§. 38.

Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß auch der landwirthschaftliche Verein bestrebt seyn werde, Unsere Landgestüts-Verwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen, und mit Benützung aller ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

VI. Abschnitt.

Berathungs-Comités.

§. 39.

Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande und den Bedürfnissen des Gestütwesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Wünschen und Anträgen, sowie zum Behufe der vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maßregeln, dann zur Abgabe der vom Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allenfalls abverlangten Gutachten ist jährlich nach Beendigung der Preisevertheilung, spätestens im Laufe des Monats October, am Sitze jeder Kreisregierung ein eigenes Berathungs-Comité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten aus

2 oder 3 Mitgliedern des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,

1 Veterinärarzte,

2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzugsweise vertrauten und von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oekonomen zu bestehen.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher auch der betreffende Inspections-Officier beizuziehen ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 40.

Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Central-Berathungscomité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung des Staats-Ministers oder seines Stellvertreters und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten, einschließlich des Referenten im Kriegs-Ministerium, des Vorstandes der Landgestüts-Verwaltung und der Inspections-Officiere, aus

2 oder 3 Mitgliedern des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines,

1 Mitgliede des Oberststallmeister-Stabes,

1 Veterinärarzte,

2 oder 3 mit dem Gestütwesen vorzüglich vertrauten und deßfalls besonders einzuladenden Oekonomen

zu bestehen hat.

§. 41.

Die Mitglieder dieser Berathungs-Comité's haben auf Remuneration keinen Anspruch.

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 42.

In jedem Jahre hat die Landgestütsverwaltung nach Beendigung sämmtlicher Musterungen und Preisevertheilungen und zwar längstens bis Mitte Novembers einen umfassenden Bericht über den Zustand des Landgestütswesens und der Pferdezucht nach allen Beziehungen derselben unter Beilegung statistischer Uebersichten an Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Kriegs-Ministerium zu erstatten.

Sie wird mit demselben alle jene Anträge verbinden, welche geeignet scheinen, das Gedeihen der Anstalt zu fördern.

Sie hat dabei auch über die Verwendung der dem Landgestüte zugewiesenen Geldmittel Rechenschaft abzulegen und die zweckmäßige Verwendung derselben nachzuweisen.

Die Ergebnisse werden sodann durch das Central-Berathungscomité (§. 40) gewürdigt werden.

§. 43.

Für die Herstellung und Evidenthaltung einer erschöpfenden Statistik der bayerischen Pferdezucht hat Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten entsprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestüts-Verwaltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken des allgemeinen Landgestütes geeignet zu benützen.

München, den 25. November 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Lüder.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 376. **Bekanntmachung.**

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 22. October 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts., Nr. 19772, sind der unterfertigten K. Stelle die instructiven Bestimmungen zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 22. October 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr., zur weiteren Verfügung mitgetheilt worden.

Im nachstehenden Abdrucke werden die einschlägigen Bestimmungen den amtsbürgschaftspflichtigen Beamten und öffentlichen Dienern zur Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, den 6. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

* * *

Auszug aus den instruktiven Bestimmungen

zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 22. October 1851, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend.

I.

Nach §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. October 1851 sind die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere mit allen dazu gehörigen Coupons bei den einschlägigen Central- Haupt- und Kreiskassen, dann für Cautionen des Aufschlags-Personals bei den betreffenden Oberaufschlagämtern zu hinterlegen.

Als die für die Aufbewahrung der fraglichen Obligationen zuständige Kasse ist zunächst die Haupt- (beziehungsweise Kreis-) Kasse derjenigen Stelle, welcher die Regulirung und Ueberwachung der betreffenden Amtsbürgschaft zugewiesen ist, zu betrachten. Die als Amtsbürgschaft erlegten Obligationen von Rentbeamten, Landrichtern, Taxaturbeamten, sowie überhaupt allen Bediensteten, deren Caution von der Regierungs-Finanzkammer regulirt und behandelt wird, sind demgemäß bei der einschlägigen Kreiskasse, die Obligationen von Zollbediensteten bei der Centralzollkasse, die Obligationen von dem Personale der Staatsschuldentilgungs-Kassen bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und so weiter zu deponiren.

Da es übrigens nicht als statthaft erscheint, daß Kassabeamten ihre eigenen Amtsbürgschafts-Papiere verwahren, so sind die Obligationen, welche von den Kassieren oder Controleuren der obenbezeichneten Central-, Haupt- und Kreis-Kassen selbst zur Aufrechtmachung ihrer bezüglichen Cautionen hinterlegt werden wollen, bei der K. Centralstaatskasse in Verwahrung zu nehmen. Der Kassier und Controleur der Centralstaatskassa dagegen haben, soferne deren Caution ganz oder theilweise in Obligationen aufrecht gemacht wird, diese Papiere bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse zu hinterlegen.

Obligationen, welche von Aufschlags-Bediensteten als Amtsbürgschaft erlegt werden, sind bei dem K. Oberaufschlagamte zu verwahren. Die Obligationen von Oberaufschlagsbeamten und Oberaufschlagsamts-Controleuren werden bei der einschlägigen Kreiskassa deponirt.

II.

Die Aufbewahrung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatspapiere hat nach den allgemeinen Depositai-Vorschriften unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Kassiers und Controleurs zu geschehen.

e) Für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgten Coupons hat der Cavent eine Quittung an die deponirende Kasse einzusenden, welche jederzeit mit den betreffenden Obligationen depositalmäßig aufbewahrt wird.

Die zur Zeit der Deponirung nächstfälligen drei Jahres-Coupons kann der Cavent sogleich bei der Hinterlegung zurückbehalten.

f) Werden Obligationen auf Verfügung der einschlägigen Verwaltungs-Stelle — entweder wegen Lösung des Cautionsverbandes oder aus sonstigen Gründen — aus dem Depositerium an den Caventen ausgeantwortet, so ist hiegegen der betreffende Depositen-Schein einzuziehen und statt der verabfolgten Obligation aufzubewahren.

III.

Der Betrag der zur Aushändigung bereiften Zins-Coupons darf von dem Cautionssteller nicht — wie dieß nach §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 bezüglich der Zinsen aus baar hinterlegten Amtsbürgschaften zugestanden ist — sofort aus den Amtseinnahmen erhoben und der betreffenden Casse mittels Schein statt baar Geld zugerechnet werden.

Der Cavent hat vielmehr jeweilig die Coupons in Empfang zu nehmen und für deren Einlösung nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen und beziehungsweise bei den zu fraglicher Einlösung bestimmten Kassen selbst zu sorgen.

Digitized by Google

IV.

Diejenigen Beamten, welche zur Zeit in Stellung ihrer Amtsbürgschaften durch friſtenweiſe Baarerlage bei den Königl. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſen begriffen ſind und den Reſt ihrer Schuldigkeit in Staatsobligationen hinterlegen wollen, haben ſich mit ihrer deßfallſigen Erklärung an die vorgeſetzte Verwaltungsſtelle zu wenden, welche — ſoferne ein Anſtand hiegegen nicht obwaltet — die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Spezialkaſſe, unter Bezeichnung des Betrages, mit welchem die friſtenweiſe Baarerlage endet, geeignet in Kenntniß ſetzt und hierauf die Hinterlegung der zur Cautions-Ergänzung nothwendigen Staatspapiere bei der einſchlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskaſſe, beziehungsweiſe Oberaufſchlagamt veranlaßt.

V.

Die ordnungsmäßige Behandlung der als Amtsbürgſchaft hinterlegten Obligationen ſowie die entſprechende Führung des gegenwärtig vorgeſchriebenen Kataſters wird bei Vornahme der periodiſchen Kaſſa-Viſitationen jederzeit einer ſorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

München, den 25. November 1851.

Ad Num. 445. **Bekanntmachung.**

(Die Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den diesjährigen ordentlichen Erſatzwahlen für die Kirchenverwaltungen in der Stadt Hof wurden nachſtehende Gemeindeglieder von dort als Mitglieder dieſer Verwaltungen gewählt und durch höchſte Entſchließung aus dem K. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. v. Mts. beſtätigt, und zwar:

I. für die Kirchen-Verwaltung der proteſtantiſchen Stadtpfarrei:

A. als Mitglieder:

1) der Sellermeiſter Chriſtian Langheinrich,
2) der Gürtlermeiſter Gottfried Schwab,
3) der Kürſchnermeiſter Chriſtoph Poland,

B. Erſatzleute verbleiben:

1) der Bauer Johann Nicol Rietſch von Unterkotzau,
2) der Apotheker Ludwig Rücker;

II. für die Kirchenverwaltung der katholiſchen Pfarr-Curatie:

A. als Mitglieder:

1) der Rothgerbermeiſter Adam Summer,
2) der Getreidhändler Johann Georg Fuchs,

B. Erſatzleute verbleiben:

1) der Beutlermeiſter Franz Joſeph Weiniſch,
2) der Metzgermeiſter Ignaz Pfeiffer.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präſident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 4066 seq. **Bekanntmachung.**

(Das Gesuch des Müllers Georg Burkhardt zu Brüders um Bewilligung einer Collecte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für den Müller Georg Burkhardt zu Brüders, K. Landgerichts Weidenberg, zum Wiederaufbaue seines durch Ueberschwemmungen zerstörten Mühlwöhrs bei den Gewerbsgenossen in Oberfranken bewilligte Collecte hat den in der nachfolgenden Zusammenstellung entzifferten Ertrag von

49 fl. 51 kr.

geliefert, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Zusammenstellung

des Ertrags der für den Wiederaufbau des durch Ueberschwemmung zerstörten Mühlwöhrs des Müllers Georg Burkhardt zu Brüders, Landgerichts Weidenberg bei den Gewerbsgenossen in Oberfranken bewilligten Collecte.

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	Magistrate:			
1	Bayreuth	1	27	
2	Bamberg	—	—	
3	Hof	3	—	
	Landgerichte.			
4	Bayreuth	2	—	
5	Bamberg I.	—	54	
6	Bamberg II.	1	6	
7	Berneck	3	42	
8	Burgebrach	1	12	
9	Culmbach	—	18	
10	Ebermannstadt	1	—	
11	Gräfenberg	2	21	
12	Herzogenaurach	2	21	
13	Hochstadt	—	42	
14	Hof	5	24	
15	Hollfeld	—	33	
16	Kirchenlamitz	—	—	
17	Kronach	—	24	
	Betrag	26	24	

Fortl. Nr.	Namen der Distrikts-Polizeibehörden.	Geld-Betrag fl.	kr.	Bemerkungen.
	Uebertrag	26	24	
	Ferner Landgerichte.			
18	Lichtenfels	—	24	
19	Ludwigsstadt	1	24	
20	Münchberg	3	36	
21	Naila	2	—	
22	Nordhalben	—	12	
23	Pegnitz	1	18	
24	Pottenstein	—	—	
25	Rehau	3	12	
26	Scheßlitz	—	—	
27	Selb	—	—	
28	Seßlach	5	9	
29	Stadtsteinach	—	15	
30	Thurnau	—	9	
31	Vorchheim	3	15	
32	Weidenberg	—	—	
33	Weismain	—	33	
34	Wunsiedel	2	—	
	Summa	49	51	

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 154. Bayreuth, Donnerstag den 11. December 1851.

Inhalt:

Landwehr-Offiziers-Wahlen zu Rehau. — Im Markte Ebersberg aufgefundene taubstumme Mannsperson. — Untersuchung wegen einer in der Isar bei Freimann aufgefundenen männlichen Leiche. — Zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 7543.

Bekanntmachung.

(Landwehr-Offiziers-Wahlen in Rehau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte Wahl wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando folgende Offiziere bei dem Landwehr-Bataillon Rehau ernannt und beziehungsweise befördert:

1) zum Oberlieutenant: der bisherige Unterlieutenant Thomas Adler,
2) zum Unterlieutenant: der Kaufmann Eduard Stark,

was hiermit bekannt gemacht wird.

Bayreuth, den 5. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6705.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 23. d. Mts., bezeichneten Betreffs, wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrag bekannt gegeben, gleichmäßige Spähe zu verfügen und über das Resultat binnen 4 Wochen hieher zu berichten.

Bayreuth, den 29. November 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.
(Eine im Markte Ebersberg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. März l. Js. wurde die nachstehend beschriebene taubstumme Mannsperson bei dem Landgerichte Ebersberg eingebracht.

Da die Heimath derselben bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die vorgenannten Behörden den Auftrag, zur Erforschung der Heimath dieses Taubstummen geeignete Einleitungen zu treffen, und ein sachdienliches Ergebniß dem Landgerichte Ebersberg sogleich mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 23. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
von Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Beschreibung

der am 1. März 1851, Abends 6 Uhr in Ebersberg eingebrachten taubstummen Mannsperson.

Diese Person steht in den ersten dreißiger Jahren, ist 5 Schuh 3 Zoll groß, von blaßgelber Gesichtsfarbe, hat dunkelbraune Haare und braune Augen, eine große Nase und aufgeworfene Lippen, gute Zähne und einen leichten Anflug von schwarzbraunem Kinnbart und ist besonders kenntlich durch zwei ungemein große Köpfe und seine in den Knien vorwärts hängende Stellung.

Bei Arretirung trug sie am Leibe einen ganz schlechten zerlumpten Filzhut mit einem dünnen Strick umwunden, ein schwarzes roth-weiß und grün eingefaßtes Halstuch, ein ganz zerlumptes Gilet, weiß und gelb gestreift, mit messingenen Knöpfen, eine schwarzzwilchene Hose, einen zerlumpten Schuh und einen Socken, welcher vorn an der Zehe eine Hand breit weiß, dann schwarz bis über die Knöchel, sowie einen schwarz-zwilchenen zerlumpten Rock mit großen weißstählernen Knöpfen, auf welche Figuren, die aber nicht mehr kenntlich, gravirt sind.

Ad Num. 7116.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Untersuchung wegen einer in der Isar bei Freimann aufgefundenen männlichen Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 27. v. Mts., zur gleichmäßigen Darnachachtung im Abdruck bekannt gegeben.

Vollzugsanzeige wird binnen 4 Wochen erwartet.

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Untersuchung wegen einer in der Isar bei Freimann aufgefundenen männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. October l. Js. wurde in der Isar zunächst der Unterhirschau bei Freimann der nachbeschriebene männliche Leichnam aufgefunden, über dessen Herkunft bisher nichts Näheres ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden daher beauftragt, in den untergebenen Ge-

Digitized by Google

meinden nachforschen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welche der Personaldeschrieb passe, und das deßfallsige Ergebniß binnen 3 Wochen anher einzuberichten.

München, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Beschreibung.

Die Leiche ist männlichen Geschlechtes, mag einige 40 Jahre alt gewesen seyn, ist mittlerer Statur und gut genährt, Haupthaare blond, Backenbart keinen, aber einen langen röthlichen Schnurrbart, Augen grau, Gesicht voll und rundlich.

Die meisten Zähne fehlen, die wenigen noch erhaltenen Schneidezähne sind schlecht erhalten.

Kleidung: Die Leiche trug am Leibe ein schon abgetragenes Hemd von gewöhnlicher Hausleinwand ohne Merkzeichen, um den Hals eine gestrickte lange wollene Halsbinde, welche im Zickzack Regenbogenfarben hat, die Weste ist von gewöhnlichem Westenzeug, hat gelbe und blaue und nach unten laufende Streifen, und kleine metallene Knöpfe. Die Hose ist von blauem Tuch, ohne Latz, schon sehr abgetragen und ausgeflickt; der Rock ist von dunkelm wollenen Sommerzeug mit einem grauen Sammetkragen, die Stiefel sind von Kalbleder, städtischer Arbeit und noch gut erhalten.

Ad Num. 7128.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Eine zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, d. d. 27. v. Mts., wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß über das Ergebniß der angestellten Nachforschungen binnen 4 Wochen hieher zu berichten ist.

Bayreuth, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Eine zu Oberkemmathen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde zu Oberkemmathen, K. Landgerichts Wassertrüdingen, eine taubstumme, ungefähr 18 bis 20 Jahre alte Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath aller angestellten Nachforschungen ungeachtet bisher nicht ermittelt werden konnte.

Es erhalten daher sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath der gedachten, unten näher beschriebenen Person geeignet mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrungen dem K. Landgerichte Wassertrüdingen sogleich direkt mitzutheilen, über das Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen aber jedenfalls binnen 4 Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Diese Person ist 5′ 3″ groß, hat braune herabhängende Haare, ovales Gesicht, gewölbte Stirne, bräunlichte, fast blond aussehende, jedoch schwache Augenbraunen, etwas angeschwollene Augendeckel, blaue Augen, breite, dicke Nase, proportionirten, nur fast unbemerkbar aufgeworfenen Mund, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und schlanken Körper.

Sie trägt am Leibe folgende Kleidungsstücke: um den Kopf ein schwarzbraunes, mit rothen Blümchen versehenes Tüchlein, um den Hals ein kleines, braun und blau gedrucktes, abgetragenes Tüchlein, und außerdem noch ein hell-

Digitized by Google

braunes, mit gelben Streifen versehenes baumwollenes Halstuch, dann einen baumwollenen Kittel von braun gedrucktem Grund mit blauen Blümchen und weißen Tupfen, vorn an den Aermeln mit schwarzmanchesternen Aufschößen, eine Schürze von weißem wergenen Tuch, einen abgetragenen, weiß und blau quadrillirten Rock von Baumwollenzeuch, blaugraue, wollene Strümpfe, und gewöhnliche Weiberschuhe. Am Zeigfinger der linken Hand trägt sie einen tombakenen Ring und an beiden Ohren sind anstatt der Ohrenringe leinene Faden eingezogen.

Ansbach, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Ad Num. 35,745.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierungs-Finanz-Kammer üben hie und da gegen die Bestimmungen des Art. 14 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 die Besitzer von umschlossenen Gärten, Hofräumen ꝛc. auf Grund des Art. 2 dieses Gesetzes, in und aus diesen Räumen die Jagd aus, ohne Jagdkarten gelöst zu haben.

Da der Art. 14 des Jagdgesetzes klar bestimmt, daß Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen darf, und im Gesetze hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes durch die Besitzer umfriedeter Räume ebenso wenig, wie durch die Besitzer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Hochlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge in Beziehung auf Jagdkarten-Lösung eine Ausnahme bestimmt ist: so erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die Gemeinden auf die Strafbarkeit der Jagdausübung in dergleichen Räumen ohne Jagdkarten ausdrücklich hinzuweisen, in Contraventions-Fällen aber nach Bestimmung des Gesetzes Art. 23 das Weitere unnachsichtlich zu veranlassen.

Bayreuth, den 5. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Bekanntmachung.

Da der unterzeichnete Stadt-Magistrat zur Bescheidung der am 5. dieses Monats im Messungs-Termin angebrachten Zurückstellungs-Gesuche Termin auf

Freitag den 19. laufenden Monats Nachmittags 2 Uhr

anberaumt hat, und diese Verhandlung nach §. 32 und §. 33 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich gepflogen werden soll: so wird dieser Termin, in welchem sowohl die Betheiligten, als auch die übrigen Conscribirten erscheinen können, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 7. December 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

In Folge einstimmig gefaßter Beschlüsse des Magistrats und der Stadtgemeindebevollmächtigten werden von diesem Monate an bis, wenn nöthig, am ersten Juli nächsten Jahres von den durch neue Einkäufe vermehrten Vorräthen des städtischen Korn-Magazins an hiesige Einwohner gegen sofortige Bezahlung

allmonatlich 1514½ Metzen gutes Korn zu dem festgestellten Preise von 2 fl. 30 kr. für den Metzen abgegeben

und zwar in zweimonatlichen Abgaben

1029 Metzen in Körnern

Digitized by Google

an Minderbemittelte in Portionen von 2 bis 4 Metzen für eine Familie und in monatlichen Abgaben

1020 Metzen

an hiesige Bäcker, deren Namen noch bekannt gemacht werden und welche daraus nach der gesetzlichen Taxung gutes, gesundes Brod, den 4 kr. Laib

1 Pfund 5 Loth 1 Quint

schwer, zu backen und dieses Brod gegen Karten und Baarzahlung an Unbemittelte und Arme abzugeben haben.

Diejenigen vorbemerkt bezeichneten hiesigen Einwohner, welche von diesem Korn oder Brod zu haben wünschen, können sich in der Magistrats-Canzlei täglich von Morgens 8 bis 12 und Abends 2 bis 6 Uhr ihre Namen mit Angabe der Zahl ihrer Familienglieder in den aufliegenden Listen einzeichnen lassen.

Bayreuth, am 3. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Das dem K. Aerar heimgegebene, im Steuer-Distrikte Steinach, K. Landgerichts Weidenberg, liegende ¼ Tagwerk Feld in der Mühlleithen, welches Andreas Fick zu Görau zeither besaß, wird unter den für Staats-Realitäten-Verkäufe vorgeschriebenen Bedingungen und als freies Eigenthum

Dienstag den 16. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Rentamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliches Rentamt.

Maurer.

Bekanntmachung.

Der Bauer Pankraz Deinhardt, älter von Drosendorf hat sich freiwillig dem Conkurse unterworfen.

Es werden daher die Ediktstage, wie folgt, festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Dienstag den 23. December curr. früh 9 Uhr,
2) zur Vorbringung der Einreden und zur Schlußverhandlung auf

Dienstag den 30. December curr. früh 9 Uhr,

wozu die bekannten und unbekannten Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen am zweiten Termine den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Das nach der Schätzung erhobene Aktiv-Vermögen beträgt 1438 fl. 14 kr., die bis jetzt bekannten Schulden dagegen 1782 fl. 27 kr., worunter 1190 fl. Hypothekenschulden außer den privilegirten Zinsen sich befinden.

Zum Verstriche der nachbeschriebenen Gantrealitäten, als:

1) Kataster-Nr. 374, ein Haus, Nr. 38, zu Drosendorf, Kat.-Nr. 77a, ¾ Tagwerk Garten,
2) Kat.-Nr. 76, 3 Tagw. Acker im Steinlohe,
3) Kat.-Nr. 77b, 2 Tagw. Acker im hohlen Stein, in 4 Stücken,
4) Kat.-Nr. 77c, 2 Tagw. Feld, der Teich,
5) Kat.-Nr. 27 21, 2 Tagw. Feld, der Kalchacker, am Hollfelder Weg,
6) Kat.-Nr. 27 22, ½ Tagw. Feld, die kurze Mehn,
7) Kat.-Nr. 27 14, 1¼ Tagw. Feld, der Sauberg,

ist Termin auf

Dienstag den 16. December c. früh 10 Uhr

in loco Drosendorf anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, dann der §§. 98 mit 101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 erfolgt.

Hollfeld, den 4. November 1851.

Königliches Landgericht.

Sondinger.

Publicandum.

Vom Königl. Landgerichte Burgebrach wird in Sachen der Katharina Christina Schleemilch'schen Kindeskuratel von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., dem Verklagten eröffnet, daß unterm Heutigen das untenfolgende Erkenntniß erlassen und der Klägerin in Kraft der Verkündung mitgetheilt worden ist.

In Sachen der Katharina Christina Schleemilch'schen Kindeskuratel, resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., erkennt das K.

Digitized by Google

Landgericht Burgebrach auf erstatteten Vortrag nach kollegialer Berathung zu Recht:

1) Es sey die Klage für abgeläugnet zu erachten, und werde Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt.
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist den Beweis darüber anzutreten, daß der Beklagte innerhalb des 7. und 11. Monats vor ihrer am 25. December 1849 erfolgten Niederkunft mit ihr den Beischlaf vollzogen habe.
3) Die Entscheidung über den Kostenpunkt bleibt ausgesetzt.

Burgebrach, am 3. December 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Als Sportelrendant bei dem diesseitigen Gerichte ist der Scribent Carl Schneider aus Schmeilsdorf angestellt worden, was mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß nur die an diesen geleisteten und von ihm bescheinigten Zahlungen an Gerichtskosten von dem unterzeichneten Gerichtsvorstande anerkannt und vertreten werden. Seßlach, den 6. December 1851.

Königliches Landgericht.

Löwel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachgenannte, dem Wirth Georg Hofmann zu Hallstadt gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein von Stein erbautes Haus, zweistöckig, mit Brauhaus, Keller und Gemüsgarten, auf welchem das Brau- und Schenkrecht, dann Gastgerechtigkeit haftet, sammt zwei Roppachstheilen,
2) ein Feld im weißen Graben, Pl.-Nr. 4112,
3) ein desgl. im Hopfengarten, Pl.-Nr. 4204,
4) ein desgl. im Kemmerer Weg, Pl.-Nr. 3843,
5) ein Feld und Wiese in der Luba, Pl.-Nr. 3842,
6) ein Feld auf dem Pörstig, Pl.-Nr. 749,
7) die untere Au, oder Jakobitenwiese, Pl.-Nr. 690,
8) ein Acker im Münchsholz, Pl.-Nr. 243,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin auf

Montag den 22. December c. Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes von 1837 erfolgt, und wobei bemerkt wird, daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 15. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Auf gläubigerisches Andringen wird das Anwesen des Schreiners Ulrich Buch zu Kreußen, nemlich:

Plan-Nr. 16, das zweistöckige Haus Nr. 7, mit Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 1250 fl.,
Plan-Nr. 136, Grasgärtchen am Mühlbach, 4 Dez., Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 486, Acker beim steinernen Kreuz, 44 Dez., Taxe 100 fl.,
Plan-Nr. 902, Acker auf dem Berg in dem hinteren Brunnkasten, 1 Tagw. 81 Dez., Taxe 150 fl.,
Plan-Nr. 1043, Kolmhofacker am Metzlasbach, 46 Dez., Taxe 100 fl.,
Plan-Nr. 1048b, Kolmhofacker am Metzlasbach, 20 Dez., Taxe 15 fl.,
Plan-Nr. 903, Wiese auf dem Berg in dem hinteren Brunnkasten, 55 Dez., Taxe 100 fl.,
Plan-Nr. 1042, Wiese im Kolmhof am Metzlasbach, 80 Dez., Taxe 50 fl.,
Plan-Nr. 1048a, Wiese im Metzlasbach, 85 Dez., Taxe 200 fl.,

auf dem Rathhause zu Kreußen

Dienstag den 20. Januar 1852 von 11 — 12 Uhr versteigert und werden dorthin Kauflustige, denen die Einsichtnahme der Gutsbeschreibung mit Lasten nebst der Schätzung hierorts inzwischen offen steht, eingeladen.

Pegnitz, den 14. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Zufolge Andringens eines Chirographar-Gläubigers werden die nachfolgenden Besitzungen des hiesigen Oekonomiebürgers Johann Baptist Loch, als:

Digitized by Google

1) ein Hoftheil, Hs.-Nr. 12, mit Scheuer, Stallung, Nebengebäuden, Holzlege, Keller, Gemeinderecht und Hoftheilfeldern, belegt mit 5 fl. 24 kr. Bodenzins aus der Gefällsumwandlung, 39 fl. Handlohnsfixum, 1215 fl. St.-Cap., B.-Nr. 39, werth 4000 fl.;
2) eine Wiese im Reinsee, mit 1 Schffl. 3 Mtz. 3¼ Sechz. Kornbodenzins, St.-Cap. 1000 fl., B.-Nr. 45, p. 8½ Tagw., werth 2000 fl.,
3) ein Theil am Stadtgraben, bodenzinsig zur Gemeinde Scheßlitz, Bes.-Nr. 176¼, besteuert nach 40 fl. Capital, werth 100 fl.,
4) ein Acker im Windischlettener Kirchsteig, Bes.-Nr. 701, belegt mit 2 fl. 18 kr. Bodenzins aus der Gefällumwandlung, 12 fl. 50 kr. Handlohnsfixum, 395 fl. St.-Cap. p. 2 Tagw., werth 500 fl.,
5) die Spitalleite, Anlage mit Keller, Gras- und Hopfengarten, bodenzinsig zur Hospitalstiftung Scheßlitz, B.-Nr. 620, besteuert nach 220 fl. Capital, werth 1000 fl.,
6) die Scheerwiese, B.-Nr. 649, p. 1¼ Tagw., belegt mit 43½ kr. Bodenzins aus der Gefällumwandlung zum K. Rentamte, 1 fl. 24 kr. zur Ablösungskasse, 11 fl. Handlohnsfixum, 165 fl. St.-Capital, werth 250 fl.,
7) verschiedene Brauerei- und Wirthschafts-Utensilien, werth 235 fl.,

dem öffentlichen Verstriche durch eine Gerichts-Commission im Amtslokale am

Mittwoch den 31. December l. Js. Vormittags 9 Uhr unterstellt.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung in §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Licitanten haben sich zur Stelle über Vermögen und Leumund auszuweisen. Die Eröffnung der übrigen Bedingungen steht im Beginne der Tagsfahrt zu gewärtigen.

Scheßlitz, den 27. November 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Vom Königlichen Landgerichte Nordhalben wird hiemit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Friedrich Deuerling von Nordhalben und dessen Ehefrau Katharina, geborne Dechelmann von da, bei ihrer heute erfolgten Verehelichung die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Nordhalben, den 23. November 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Fuhrmann Georg Schlee von Nordhalben und dessen Ehefrau Maria Anna, geborne Müller von da, bei ihrer heute stattgefundenen Verehelichung die Gütergemeinschaft unter sich vertragsmäßig ausgeschlossen haben. Nordhalben, den 25. November 1851.

Königliches Landgericht.
Eichinger.

Unter Beziehung auf unser Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 140, Seite 1380 und der Beilage zum Correspondenten Nr. 310, Seite 2448 zeigt man an, daß der unterm 6. October c. ausgeschriebene Wunder'sche Realitäten-Verkaufs-Termin auf den 9. December d. Js. bis auf Weiteres sistirt wurde, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ebermannstadt, den 3. December 1851.

Königliches Landgericht.
Dr. Zilker.

Weidenberg, den 20. November 1851.

Bekanntmachung.

Der Erlös für die nachbenannten Grundbesitzungen der Johann Georg Preißinger'schen Eheleute zu Weidenberg, nämlich:

a) ein Gütlein dahier, B.-Nr. 548ª, Hs.-Nr. 135,
b) 1¼ Tagw. Wiese in der Lohe, B.-Nr. 548ᵇ,

im Betrage von 1065 fl., reicht zur Befriedigung der darauf eingetragenen Hypothekforderungen nicht aus. Da nun auch die angemeldeten Hypothekforderungen zum Theil bestritten werden, so wurde auf Eröffnung des Partikular-Conkurses rechtskräftig erkannt.

Dem zu Folge werden die Ediktstage ausgeschrieben und Termin

Digitized by Google

1) zur Anmeldung und Nachweisung aller Ansprüche und Forderungen auf den

13. Januar 1852,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf den

17. Februar 1852,

3) zur Abgabe der Replik und Duplik auf den

23. März 1852,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß das Versäumniß des ersten Termins den Ausschluß von der eingangs beregten Masse, das Nichterscheinen in den übrigen Tagsfahrten aber die Präclusionen mit den treffenden Handlungen zur Folge haben, und wozu hiemit sämmtliche Gläubiger und die genannten ꝛc. Preißinger'schen Eheleute vorgeladen werden.

Königliches Landgericht.
Hegel.

Bekanntmachung.

Der Fabrikant Friedrich Düring zu Gefrees und dessen Gattin Mathilde Wilhelmine Charlotte Christiane, geborne Ruckdeschel, welche seit dem 10. September dieses Jahres verehelicht sind, haben die hierorts geltende Gütergemeinschaft laut Erklärung vom Heutigen ausgeschlossen, was andurch §. 422, Tit. 1. Theil II. des Preußischen Landrechts bekannt gemacht wird.

Berneck, den 20. November 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache der Webermeister Georg Heinrich und Barbara Stumpf'schen Eheleute zu Schwarzenstein wurde auf Antrag des Vormunds der minderjährigen Stumpf'schen Kinder der Verkauf der zur Stumpf'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Realitäten, bestehend in

1) einem Wohnhause, Hs.-Nr. 9, zu Schwarzenstein, sammt Grasgärtlein und Wiesflecklein von 25 □R., Cat.-Nr. 511^{a1}, belastet mit 1 fl. 33 kr. Erbzins und 2¼ kr. Steuersimplum aus 30 fl. Kapital,

2) ½ Jauchert Feld und Grasrangen, Cat.-Nr. 511^{a2}, belastet mit ½ kr. Steuersimplum aus 10 fl. Kapital,

3) einem Wohnhause, Hs.-Nr. 38, zu Schwarzenstein, Umschreib-Buch-Nr. 1177, belastet mit 3¼ kr. Steuersimplum aus 50 fl. Kapital und 3 fl. 27 kr. Erbzins,

4) ½ Jauchert Feld und Grasrangen, Cat.-Nr. 511^{b}, belastet mit ½ kr. Steuersimplum aus 10 fl. Kapital,

dann mehrerer Mobiliar-Gegenstände beschloßen, und wird zu diesem Behufe Termin auf

Dienstag den 13. Januar 1852 Nachmittags 1 bis 4 Uhr im Fehn'schen Wirthshause zu Schwarzenstein angesetzt, in welchem sich beſitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Verstrichstermine bekannt gemacht werden, und erfolgt der Zuschlag mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Naila, am 3. November 1851.

Königliches Landgericht.
Stobäus.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktors Eder zu Wasserburg ist die Ausübung des Präsentationsrechtes für das Kilian Neudecker'sche Studien- und Ehesteuer-Stipendium dahier erledigt worden. Diejenigen, welche auf dieses Präsentationsrecht Anspruch machen, werden daher aufgefordert, sich binnen 2 Monaten anher um so gewisser zu legitimiren, als die Ermangelung einer Anmeldung nach Ablauf dieser Frist von Kuratelwegen über Verleihung dieser Stipendien so lange verfügt wird, bis eine Legitimation des berechtigten Präsentators einkömmt.

Weismain, den 30. November 1851.

Königliches Landgericht.
Halm.

Nicht amtliche Artikel.

Gesuch. Ein gebildeter junger Mann, der sich in einer rentamtlichen Canzlei im Steuer- und Umwandlungsgeschäfte ausbildete, sucht anderweit hierin beschäftigt zu werden. Gefällige Offerte unter I. R.

Reis, per Pfund 9 kr. bei
Fr. Eißenbeiß.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 155. Bayreuth, Sonnabend den 13. December 1851.

Inhalt:

Gemeinde-Ersatzwahl zu Burgkundstadt. — Cursiren falscher Münzen. — Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und Waisen pro 18⅝. — Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim. — Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung. — Getraide-Aufbewahrung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 7416.

Bekanntmachung.

(Die Gemeinde-Ersatzwahl zu Burgkundstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der diesjährigen Gemeinde-Ersatzwahl in Burgkundstadt wurden gewählt und von K. Regierung bestätigt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe auf die Dauer von sechs Jahren:
   1) Metzgermeister Johann Manmeusel,
   2) Riemermeister Peter Arneth,
   3) Melbermeister Georg Zeitler.

Ersatzmänner für die Magistratsräthe verbleiben:
   1) Rothgerber Johann Hofmann,
   2) Schmiedmeister Georg Reuß.

II. Als Gemeindebevollmächtigte haben einzutreten:

A. an die Stelle des in den Magistrat für den verstorbenen Magistratsrath Conrad Püls aus dem Wahljahre zur Vollendung der Dienstzeit desselben im Laufe der vorigen Wahlperiode eingerufenen Gemeindebevollmächtigten Georg Reuß, dessen Stelle wegen Mangels eines Ersatzmannes unbesetzt bleiben mußte, nachdem der durch außerordentliche Wahl für diese Stelle bestimmte Gemeindebevollmächtigte Georg Zeitler später in den Magistrat gewählt worden ist, für den letzteren der erste Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Oekonom Conrad Deuerling, auf die Dauer von sechs Jahren,

B. an die Stelle des zum Magistratsrathe erwählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten, Riemermeisters Peter Arneth aus dem Wahljahre 1845 zur Vollendung der Dienstzeit desselben, sohin auf die Dauer von drei Jahren, der zweite Ersatzmann der Gemeindebevollmächtigten, Bäckermeister Martin Günther,

Digitized by Google

C. an die Stelle des austretenden Drittheils des Gremiums auf die Dauer von neun Jahren:

1) Bäckermeister Joseph Partheimüller,
2) Schmiedmeister Georg Reuß,
3) Rothgerbermeister Johann Hofmann,
4) Bäckermeister Caspar Günther,
5) Rothgerbermeister Sebastian Püls,
6) Bäckermeister Joseph Zeitler.

Als Ersatzmänner für die Gemeindebevollmächtigten haben noch, nachdem einer derselben, Johann Manmeusel, in den Magistrat eingetreten ist, zu bestehen:

1) Bäckermeister Johann Günther,
2) Wagnermeister Adam Lieb,
3) Gastwirth Franz Brückner.

Dieß wird hiemit in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahlordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 8. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 4894 und 5106.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend das Ausschreiben der K. Regierung von Mittelfranken vom 8. v. Mts. zur gleichen Darnachachtung veröffentlicht.

Bayreuth, den 8. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate September d. Js. wurde während der Herbstdult zu Passau ein falscher bayerischer Frauenthaler von der Jahreszahl 1765 verausgabt. Derselbe besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallkomposition und ist nach einem ächten Stücke in einer Form von Thon oder Gyps gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Ansbach, den 8. November 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

v. Volz.

Gerhardt.

Digitized by Google

Ad Num. 76.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und Waisen pro 18$\frac{51}{52}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des K. Ober-Consistoriums vom 3. December l. Js. hat die bewirkte Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 18$\frac{51}{52}$ das Ergebniß geliefert, daß eine volle Rate wieder 84 Gulden beträgt.

Dieses Resultat wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zahlungsanweisung bereits verfügt sey.

Bayreuth, den 8. December 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. 988.

(Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Dr. Wiener in Erledigung gekommene Pfarrei Kurzenaltheim wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1837 festgestellten Fassion in nachstehenden Bezügen, wobei bemerkt wird, daß eine Minderung des Ertrags in Folge der Fixirung des Zehentens und Handlohns nach den vorliegenden Verhandlungen nicht eintreten werde.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde		46 fl. 15 kr.	
b) an Naturalien:			
8 Schffl. 5 Mtz. — Vlg. 2,07 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.		79 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr.	
4 „ 5 „ 1 „ 2,77 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.		18 fl. 43 kr.	
5 „ 4 „ 3 „ 1,95 „ Haber à 3 fl. 24 kr.		19 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr.	
6 Klafter Buchen-Scheitholz à 6 fl.		36 fl. — kr.	
4 „ Fichten-Scheitholz à 4 fl. 30 kr.		18 fl. — kr.	
150 buchene Wellen à 3 fl.		4 fl. 30 kr.	
100 Stücke fichtene Wellen		2 fl. 15 kr.	
2) aus Stiftungs-Cassen		1 fl. 15 kr.	
			226 fl. 16$\frac{1}{2}$ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum darbietet		30 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke, und zwar von			
11$\frac{1}{2}$ Morgen Aeckern		74 fl. 45 kr.	
5$\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen		87 fl. — kr.	
$\frac{1}{4}$ „ Garten		1 fl. — kr.	
6$\frac{7}{8}$ Morgen vertheilte Gemeindegründe		16 fl. 55 kr.	
			209 fl. 40 kr.
		Betrag	435 fl. 56$\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	435 fl. 56½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) von grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
in Geld	4 fl. 25½ kr.	
in Naturalien:		
3 Schffl. 2 Mtz. — Vtg. — Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr. .	29 fl. 56½ kr.	
6 „ 4 „ — „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 49 kr.	25 fl. 31½ kr.	
11 „ 2 „ 2 „ 1 „ Haber à 3 fl. 24 kr.	38 fl. 52 kr.	
— „ 3 „ — „ 3½ „ Gerste à 6 fl. 10 kr.	3 fl. 18½ kr.	
— „ 1 „ 2 „ 2½ „ Erbsen à 9 fl. 14 kr.	2 fl. 32½ kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien und Mortuarien	15 fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
vom kleinen und Obstzehenten	20 fl. 24 kr.	
		140 fl. —½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		32 fl. 54 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 4 fl.		
	Summa	608 fl. 51 kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	17 fl. 42 kr.
	bleibt reines Einkommen .	591 fl. 9 kr.

Ansbach, den 24. November 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

Wegen Abwesenheit des Vorstandes.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Ad Num. 275. **Bekanntmachung.**

(Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung betr.)

Wir sind nach unserem Antrage von dem landwirthschaftlichen General-Comité zu München in den Stand gesetzt worden, zur Hebung der Leinkultur und verbesserter Flachsbereitung im Kreise Oberfranken an Landwirthe, welche den meisten und besten Flachs im heurigen Jahre gebaut haben, folgende bedeutende Preise zu vertheilen:

1) einen Hauptpreis zu 33 Gulden nebst einer goldenen Medaille;
2) drei weitere Hauptpreise à 33 Gulden mit Diplomen;
3) sechs kleinere Preise à 15 Gulden.

Die Bewerbungen um diese Preise müssen schriftlich bei dem unterfertigten Comité angebracht werden und längstens bis

am 31. December d. Js.

nebst beigelegten Mustern selbsterzeugten Flachses dahier einlaufen. In denselben ist die Größe des mit Lein bestellten Feldes, — das Verfahren bei Vorbereitung desselben durch Bearbeiten und Bedüngen, dann bei Aussaat und Unterbringung des Samens, — der Pflege der Leinpflanzen während ihres Wachsthums, — der Ernte mit Bezeichnung des Grades der Reife der Leinsamenknoten, — der Trocknung der Leinpflanzen, — Abnehmen der Samenknoten, —

Digitized by Google

Art der Röste und des Dörrens, sowie auch des Brechens und Hecheln, — gewonnenes Gewicht an reinem Flachse und an gutem und grobem Werg und endlich der Verkaufspreis von Flachs und Werg genau und verläßig anzugeben und diese Angaben müssen durch die Gemeindeverwaltungen mit Siegel und Unterschriften bestätiget, von den landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Vorständen und Sekretären lediglich auf den Grund persönlicher Ueberzeugung vidimirt und von den K. Distrikts-Polizeibehörden contrasignirt seyn.

In denjenigen Polizeibezirken, wo Bezirks-Comité noch nicht gebildet sind, werden die K. Herren Amtsvorstände ersucht, auch die Vidimirung eingehender Preisbewerbungen zu übernehmen.

Von den Gemeindeverwaltungen nach Vorschrift nicht bestätigte und von den Bezirks- und Rayons-Vorständen und Sekretären oder den K. Polizeibehörden nicht vidimirte und von letzteren contrasignirte Angaben, dann die später als am 31. December d. Js. einlaufenden Preisbewerbungen und Flachsproben bleiben unberücksichtiget.

Vor falschen Angaben in den Preisbewerbungen wird nachdrucksamst gewarnt!

Einer besonderen Beachtung und Verbreitung dieser Bekanntmachung sehen wir Seitens unserer Bezirks-Comité's zuversichtlich entgegen

Bayreuth, am 1. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Ad Num. 298 und 514.

Bekanntmachung.

(Getraide-Aufbewahrung betr.)

Auf Veranlassung Seitens K. Regierung von Oberfranken und des landwirthschaftlichen General-Comité in München bringen wir den über Getraide-Aufbewahrung in Abschrift uns zugekommenen Aufsatz hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, verweisen zugleich auf die schon im landwirthschaftlichen Centralblatt pro Monat Februar d. Js. pag. 78, mit einem Holzschnitte geschehene Darstellung dieses wichtigen Gegenstandes und fordern Landwirthe, Mühlenbesitzer und Getraidehändler zu verläßigen Versuchen in der angerühmten Getraide-Aufbewahrung nachdrücklich mit dem Ersuchen auf, uns die darüber gemachten praktischen Erfahrungen bis zum Frühjahre des nächsten Jahres 1852 bestimmt schriftlich mitzutheilen, da wir auch darüber wieder Bericht zu erstatten haben.

Von unseren landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Vorständen und Mitgliedern erwarten wir besondere Beachtung dieses Gegenstandes, — Aneiferungen zu recht zahlreichen Versuchen und sofortige schriftliche Anzeigen über verläßige Resultate derselben.

Bayreuth, am 1. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Abschrift.

ad Num. 7317.

Landwirthschaftliches.

Ueber die Aufbewahrung des Getraides (von L. Dufour).

Ein Artikel über diesen Gegenstand von Bobierre und Cartier (S. 141 im Heft des polytechnischen Journals) erinnerte mich an eine Abhandlung, welche ich im Jahre 1848 hierüber der Société centrale d'agriculture einreichte.

Digitized by Google

Um das Getraide vor dem Kornwurm und andern Insekten zu bewahren, muß man es in solche Umstände versetzen, daß das Insekt sich weder erzeugen, noch entwickeln und das Getraide selbst keinen Schaden leiden kann. Nun sind die Luft, das Licht, die Wärme und Feuchtigkeit der thierischen und pflanzlichen Keimung gewiß am förderlichsten und wenn man ihnen das Getraide entzieht, so läßt es sich ewig aufbewahren. Hierauf sind die Silos der Araber gegründet, sowie es die weiten starken, hermetisch verschlossenen Thürme der Mexikaner (troxes, im Altspanischen Speicher bedeutend), in welchen Tausende von Hektolitern Waizen Jahren trotzen, ohne zu verderben; nur oben und an der Seite befindet sich eine Oeffnung zum Hineinbringen und Herausnehmen des Getraides, die dicht verschlossen werden kann.

Der Ursprung meines jetzigen Verfahrens ist kurz folgender: Ich hatte mich mehrmals überzeugt, daß der in einer gewissen Meierei geerntete Waizen, von welchem der Pächter den größten Theil für sich behielt, in meinem von allen Seiten der Luft ausgesetzten Speicher vom Kornwurm heimgesucht wurde, während der Waizen des Bauern, in Truhen und Fässern, in den dunkelsten Winkeln seiner Wohnung untergebracht, sich ganz gut erhielt. Daraus schöpfte ich für mich und Andere eine Lehre.

Ich brachte nun unmittelbar nach der Erndte mein (jedoch ohne künstliche Wärme) getrocknetes Getraide in Fässer, in große Packfässer. Einen Boden derselben schlug ich heraus, und verschloß sie dafür oben mit einem Deckel, welcher blos mittels eines großen Steines festgehalten wurde, und den man wohl auch in eine Zarge der Dauben einpassen könnte. Diese Fässer stehen an der dunkelsten Stelle des Speichers längs der Mauer hin aufrecht in Reihen und bilden Säulen von 6 bis 7 Hektoliter Getraide; die Fensterläden werden fleißig verschlossen gehalten. Der Speicher faßt auf diese Weise mehr als noch einmal so viel Getraide, und ist dabei doch viel zugänglicher. Mehrere Oekonomen meiner Gegend haben sich nach demselben Grundsatze ungeheuer große hölzerne Kisten machen lassen, die über 60 Hektoliter Waizen fassen.

Schon seit 15 Jahren bediene ich mich nun dieses Verfahrens, und habe nicht nur niemals ein Insekt im Getraide gefunden, sondern es geht, was sehr wichtig ist, durch Ratten und Sperlinge nichts verloren, und es wird Staub und allerlei Abgang vermieden. Das Getreide nimmt keinen Geruch an, bleibt rein und konservirt sich, der Brodbildung, wie der Keimung gleich fähig. Endlich ziehen es die Käufer stets jedem andern vor.

Dieses Verfahren ließe sich für Vorraths-Magazine großer Städte leicht in Anwendung bringen, indem man große Behälter von 40 bis 60 Hektoliter Inhalt aus Eisen- oder Zinkblech anfertigen ließe und das Getraide in solchen aufbewahrte. (Landwirthschaftliches Centralblatt.)

Oeffentliche Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 19. Mai 1836 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 65) wird zur Steuerung des Handels mit entwendetem Holze hiermit verfügt:

daß klein gespaltetes, sowie Wellen- und Büschelholz von nun an nur mit polizeilichen Lizenz-Scheinen in die Stadt zum Verkauf gebracht werden darf, und daß alle diejenigen, welche derartiges Holz von Individuen, die mit solchen polizeilichen Lizenzscheinen nicht versehen sind, kaufen, als Hehler dieses verbotenen Holzhandels angesehen und als solche gesetzlich bestraft werden.

Vorstehende Anordnung soll um so mehr mit Strenge in Vollzug gesetzt werden, als den Minderbemittelten dahier Gelegenheit gegeben ist, Holz in kleineren Quantitäten von den aufgestellten Kleinholzhändlern zu kaufen, welchen jährlich 300 Klafter um ermäßigte Forsttaxe bezogenes Holz zu diesem Behufe überlassen wird, und daß außerdem 58½ Klafter Holz unentgeldlich unter die Armen jährlich vertheilt werden, zudem die Stadtkämmerei an Minderbemittelte eine bedeutende Quantität gutes Flößholz in ¼ und ½ Klaftern abgibt.

Bayreuth, am 8. December 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Da der unterzeichnete Stadt-Magistrat zur Bescheidung der am 5. dieses Monats im Messungs-Termin angebrachten Zurückstellungs-Gesuche Termin auf

Digitized by Google

Freitag den 19. laufenden Monats Nachmittags 2 Uhr anberaumt hat, und diese Verhandlung nach §. 32 und §. 33 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich gepflogen werden soll: so wird dieser Termin, in welchem sowohl die Betheiligten, als auch die übrigen Conscribirten erscheinen können, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 7. December 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Conscriptionsbehörde.

Dilchert. Haß.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Georg Christian Popp von hier und dessen Ehefrau Johanna Karolina Popp, geborne Krippner, haben auf den Grund der Kulmbacher-Bayreuther Landes-Konstitution Th. II. Band I. Kap. V. Sect. I. Tit. VII. §. V. unter sich durch gerichtlichen Vertrag vom 14. l. Mts. die Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit nach Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 20. November 1851.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bayreuth, den 21. November 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

ist auf Antrag eines Hypothekgläubigers der Verkauf des sogenannten Hoffmannsgutes des Bäckermeisters Johann Friedrich Riedermann dahier in der Wolfsgasse beschlossen und auf

Freitag den 13. Februar 1852, Vormittags 11 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 8 dahier Verkaufstermin anberaumt worden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Das zu verkaufende Gut besteht:

1) in einem zweigädigen Wohnhause, B.-Nr. 338, mit Hofraith, Stallung, Wagenremise, Schupfe, Holzlege, Glas- und Bienenhaus und Schorgärtlein, belastet mit 2200 fl. Hausteuerkapital,
2) in einem Obst- und Küchengarten, B.-Nr. 338½, mit Fischkasten und laufendem Brunnen, aus 550 fl. Grundsteuerkapital besteuert,
3) in einer Peunth, B.-Nr. 339, zu 1 Tagwerk Wiese und 1 Tagwerk Feld, aus 975 fl. Grundsteuerkapital besteuert und mit einem jährlichen ständigen Schmalsaatzehntgelde zu 1 fl. 45 kr. belastet,
4) in einer Peunth, B.-Nr. 340, zu 1¾ Tagwerk Feld und ¼ Tagwerk Gartenfeld, aus 700 fl. Grundsteuerkapital besteuert und mit einem jährlichen ständigen Schmalsaatzehntgelde zu 3 fl. 35 kr. belastet.

Sämmtliche Realitäten, auf welchen die radizirte Bierbrauereigerechtigkeit haftet, und zu welchen noch eine Gärtnerswohnung und ein Nebengebäude, ein Bierkeller und Stadel, jetzt Brauhaus, gehören, sind auf 11,390 fl. gewerthet.

Das Schätzungsprotokoll mit der nähern Beschreibung derselben kann in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der Verkauf erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, die näheren Verkaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Der Diurnist am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth, Johann Christian Voigt, und dessen Ehefrau Carolina, geborne Merkel von hier, haben mittelst Protokollar-Erklärung vom 29. v. Mts. für die Dauer ihrer unterm 9. v. Mts. geschlossenen Ehe die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was in Hinblick auf §. 422, Tit. I. Thl. II. des allgemeinen Preußischen Landrechts andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 4. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bäckermeister Gabriel Dippold von Stübig hat sich freiwillig unter Curatel des Müllermeisters Johann Hollfelder von Erl begeben, was mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß ꝛc. Dippold ohne Genehmigung seines genannten Curators weder über sein Vermögen verfügen, noch Schulden kontrahiren könne, und in beiden Beziehungen die Handlungen des Gabriel Dippold ohne ausdrückliche Genehmigung des Curators Hollfelder ungiltig seyen.

Scheßlitz, den 29. November 1851.

Königliches Landgericht.
Schell.

Gläubiger-Ladung.

Der Webermeister und Fabrikant Georg Michael Sticht hat auf Zusammenberufung seiner Gläubiger angetragen, um mit ihnen bei bedeutender Ueberschuldung seines Vermögens zur Vermeidung des Conkursverfahrens ein Nachlaß-Uebereinkommen zu treffen.

Demzufolge werden dessen unbekannte Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Erklärung über den vorgelegt werdenden Zahlungsplan auf

Montag den 29. December l. Js. früh 9 Uhr

unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß diejenigen, die nicht erscheinen, oder sich nicht erklären, als dem Beschlusse der Mehrheit der erschienenen Gläubiger beistimmend, erachtet werden.

Selb, am 26. November 1851.

Königliches Landgericht.
Endres.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Hypothekengläubigers wird

Montag den 29. l. Mts. Nachmittags 2 Uhr

in dem Orte Wolfsloch das Grundvermögen des Johann Ender von da im Exekutionswege versteigert, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Zuschlag nach Maasgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und der Prozeßnovelle von 1837, §§. 98 bis 101 erfolgt.

Lichtenfels, den 2. December 1851.

Königliches Landgericht.
Eschenbach.

Nicht amtliche Artikel.

Fertige Pelzwaaren

in vorzüglich schöner und reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. Wertheimber
neben dem Opernhause.

Reis, per Pfund 9 kr. bei
Fr. Eißenbeiß.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 7. December. Der Bürger und Uhrmachermeister Carl Retter dahier, mit Maria Catharina Baumann, Bürgers- und Metzgermeisterstochter von Neustadt am Culm.

— — Der Insasse und Rothgerbergeselle Johann Fabre dahier, mit Margarethe Tannreuther von der Altstadt.

Geborne:

Den 28. November. Die Tochter des Bürgers und Glasermeisters Sänger dahier.

Den 30. November. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 6. December. Die Tochter des Bürgers und Waagmeisters Lienhardt dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Mulzers Schmidt dahier.

Den 9. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 11. December. Der Sohn des Bürgers, Säg- und Kesselschmiedmeisters Böhm dahier.

Gestorbene:

Den 4. December. Die Schneiders-Wittwe Macartorius dahier, alt 84 Jahre, 8 Monate und 7 Tage.

Den 5. December. Der Sohn des Zuckersieders Winterstein II. in St. Georgen, alt 3 Monate und 11 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 156. Bayreuth, Dienstag den 16. December 1851.

Inhalt:

Conscription der Altersklasse 1830. — Erledigung einer Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Bamberg. — Erledigung der Pfarrei Weibolds hausen, Dekanats Weißenburg. — Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung. — Getraide-Aufbewahrung. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8165.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.
(Die Conscription der Altersklasse 1830 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 werden die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1830, sowie zur Entscheidung der dießfallsigen Reklamationen und Berufungen, am 15. Januar 1852 beginnen und die Listen der einzelnen Behörden an den nachstehend bestimmten Tagen vorgenommen werden:

1) Donnerstag den 15. Januar 1852:
vom Magistrat Bayreuth und von den Landgerichten Berneck, Seßlach und Weidenberg;
2) Freitag den 16. Januar:
von den Landgerichten Bayreuth, Stadtsteinach, Bamberg I.;
3) Samstag den 17. Januar:
vom Magistrat Bamberg und von den Landgerichten Hof, Ebermannstadt, Gräfenberg;
4) Montag den 19. Januar:
von den Landgerichten Bamberg II., Herzogenaurach, Kirchenlamitz;
5) Dienstag den 20. Januar:
von den Landgerichten Hollfeld, Pottenstein, Scheßlitz, Thurnau;
6) Mittwoch den 21. Januar:
von den Landgerichten Lichtenfels, Ludwigsstadt, Naila, Pegnitz;
7) Donnerstag den 22. Januar:
von dem Stadt-Magistrat Hof und von den Landgerichten Burgebrach, Kronach, Selb;
8) Freitag den 23. Januar:
von den Landgerichten Kulmbach, Höchstadt, Münchberg, Nordhalben;
9) Samstag den 24. Januar:
von den Landgerichten Rehau, Vorchheim, Weismain und Wunsiedel.

Digitized by Google

Die Sitzungen des K. obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des K. Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten werden, jedoch gemäß §. 33 des Gesetzes in der Art, daß außer den Müttern der Conscribirten nur männlichen Personen der Zutritt gestattet wird, und dabei die Conscribirten, ihre Aeltern und Vormünder den Vorzug haben. — Diese Geschäfte beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Conscriptions-Behörden haben in ihren Gemeinden den sie betreffenden Termin mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß den Betheiligten das Erscheinen in demselben freisteht.

Bayreuth, den 11. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 7775.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung einer Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allergnädigste Beförderung des Studienlehrers Dr. Daumiller zum Gymnasialprofessor in Kempten ist eine Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Bamberg in Erledigung gekommen, und wird dieselbe in Gemäßheit höchster Anordnung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. v. Mts., die Lehrer an den isolirten Lateinschulen betreffend, andurch zur Bewerbung bis längstens 10. Januar 1852 ausgeschrieben. Bayreuth, den 12. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 1228.

(Die Erledigung der Pfarrei Weibolds hausen, Dekanats Weißenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Weibolds hausen, Dekanats Weißenburg ist durch Ableben des Pfarrers Höllerer in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß für die hierin angeführten Zehenten ꝛc. bisher noch keine Verhandlungen wegen Fixirung und Ablösung gepflogen worden sind. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachbenannten Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:	— fl. — kr.		
2) aus Stiftungskassen, an baarem Gelde	5 fl. 50 kr.		
3) aus Gemeinde-Cassen, an Naturalien:			
1 Klafter hartes und 2 Klafter weiches Brennholz, nebst den davon abfallenden Wellen und Streu	12 fl. 50 kr.		
		18 fl. 40	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, und hinlänglichen Raum für eine zahlreiche Familie darbietet	45 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke, und zwar von			
16½ Tagwerk Aeckern	193 fl. 12 kr.		
—½ „ Garten	5 fl. — kr.		
		243 fl. 12	kr.
	Betrag	261 fl. 52	kr.

Digitized by Google

	Uebertrag	261 fl. 52 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
1) an Geld	1 fl. 55½ kr.	
2) Naturalien	— fl. 12 kr.	
b) unständige Abgaben an Laudemien, Handlöhnen, Relevien und Erdschätzen	4 fl. 36 kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten incl. Stroh, nach Abzug der Perceptionskosten von 116 fl. 14 kr.	450 fl. 7½ kr.	
b) vom Kleinzehenten	40 fl. — kr.	
c) vom Heuzehenten	100 fl. — kr.	
d) vom großen, kleinen und Heuzehenten in Rohrbach . . (der Obstzehenten zu Weiboldshausen berechnet sich mit dem jetzt aufgehobenen Blutzehenten auf 12 fl.)	48 fl. — kr.	
3) an Weiderecht	2 fl. 10 kr.	
		656 fl. 1½ kr.
V. Einnahmen für besonders bezahlt werdende Dienstesfunktionen		36 fl. 22½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
	Summa	954 fl. 15½ kr.
Hievon die Lasten einschlüssig der Steuern mit 56 fl. 42¾ kr. abgerechnet mit		82 fl. 12¾ kr.
	Bleibt reines Diensteinkommen	872 fl. 3 kr.

Ansbach, den 7. December 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des Vorstandes.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Ad Num. 275.

Bekanntmachung.

(Hebung der Leinkultur und Flachsbereitung betr.)

Wir sind nach unserem Antrage von dem landwirthschaftlichen General-Comité zu München in den Stand gesetzt worden, zur Hebung der Leinkultur und verbesserter Flachsbereitung im Kreise Oberfranken an Landwirthe, welche den meisten und besten Flachs im heurigen Jahre gebaut haben, folgende bedeutende Preise zu vertheilen:

1) einen Hauptpreis zu 33 Gulden nebst einer goldenen Medaille;
2) drei weitere Hauptpreise à 33 Gulden mit Diplomen;
3) sechs kleinere Preise à 15 Gulden.

Die Bewerbungen um diese Preise müssen schriftlich bei dem unterfertigten Comité angebracht werden und längstens bis

am 31. December d. Js.

nebst beigelegten Mustern selbsterzeugten Flachses dahier einlaufen. In denselben ist die Größe des mit Leix bestellten Feldes, — das Verfahren bei Vorbereitung desselben durch Bearbeiten und Bedüngen, dann bei Aussaat und Unterbringung des Samens, — der Pflege der Leinpflanzen während ihres Wachsthums, — der Ernte mit Bezeichnung

Digitized by Google

des Grades der Reife der Leinsamenknoten, — der Trocknung der Leinpflanzen, — Abnehmen der Samenknoten, — Art der Röste und des Dörrens, sowie auch des Brechens und Hecheln, — gewonnenes Gewicht an reinem Flachse und an gutem und grobem Werg und endlich der Verkaufspreis von Flachs und Werg genau und verläßig anzugeben und diese Angaben müssen durch die Gemeindeverwaltungen mit Siegel und Unterschriften bestätiget, von den landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Vorständen und Sekretären lediglich auf den Grund persönlicher Ueberzeugung vidimirt und von den K. Distrikts-Polizeibehörden contrasignirt seyn.

In denjenigen Polizeibezirken, wo Bezirks-Comité noch nicht gebildet sind, werden die K. Herren Amtsvorstände ersucht, auch die Vidimirung eingehender Preisbewerbungen zu übernehmen.

Von den Gemeindeverwaltungen nach Vorschrift nicht bestätigte und von den Bezirks- und Rayons-Vorständen und Sekretären oder den K. Polizeibehörden nicht vidimirte und von lezteren contrasignirte Angaben, dann die später als am 31. December d. Js. einlaufenden Preisbewerbungen und Flachsproben bleiben unberücksichtiget.

Vor falschen Angaben in den Preisbewerbungen wird nachdrucksamst gewarnt!

Einer besonderen Beachtung und Verbreitung dieser Bekanntmachung sehen wir Seitens unserer Bezirks-Comité's zuversichtlich entgegen

Bayreuth, am 1. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Ad Num. 298 und 514.

Bekanntmachung.

(Getraide-Aufbewahrung betr.)

Auf Veranlassung Seitens K. Regierung von Oberfranken und des landwirthschaftlichen General-Comité in München bringen wir den über Getraide-Aufbewahrung in Abschrift uns zugekommenen Aufsaz hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, verweisen zugleich auf die schon im landwirthschaftlichen Centralblatt pro Monat Februar d. Js. pag. 78, mit einem Holzschnitte geschehene Darstellung dieses wichtigen Gegenstandes und fordern Landwirthe, Mühlenbesitzer und Getraidehändler zu verläßigen Versuchen in der angerühmten Getraide-Aufbewahrung nachdrücklich mit dem Ersuchen auf, uns die darüber gemachten praktischen Erfahrungen bis zum Frühjahre des nächsten Jahres 1852 bestimmt schriftlich mitzutheilen, da wir auch darüber wieder Bericht zu erstatten haben.

Von unseren landwirthschaftlichen Bezirks- und Rayons-Vorständen und Mitgliedern erwarten wir besondere Beachtung dieses Gegenstandes, — Aneiferungen zu recht zahlreichen Versuchen und sofortige schriftliche Anzeigen über verläßige Resultate derselben. Bayreuth, am 1. December 1851.

Das landwirthschaftliche Comité für Oberfranken.

von Stenglein.

von Hagen.

Zerzog.

Abschrift.

ad Num. 7317.

Landwirthschaftliches.

Ueber die Aufbewahrung des Getraides (von L. Dufour).

Ein Artikel über diesen Gegenstand von Bobierre und Cartier (S. 141 im Heft des polytechnischen Journals) erinnerte mich an eine Abhandlung, welche ich im Jahre 1848 hierüber der Société centrale d'agriculture einreichte.

Um das Getraide vor dem Kornwurm und andern Insekten zu bewahren, muß man es in solche Umstände versetzen, daß das Insekt sich weder erzeugen, noch entwickeln und das Getraide selbst keinen Schaden leiden kann. Nun

Digitized by Google

sind die Luft, das Licht, die Wärme und Feuchtigkeit der thierischen und pflanzlichen Keimung gewiß am förderlichsten und wenn man ihnen das Getraide entzieht, so läßt es sich ewig aufbewahren. Hierauf sind die Silos der Araber gegründet, sowie es die weiten starken, hermetisch verschlossenen Thürme der Mexikaner (troxes, im Altspanischen Speicher bedeutend), in welchen Tausende von Hektolitern Waizen Jahren trotzen, ohne zu verderben; nur oben und an der Seite befindet sich eine Oeffnung zum Hineinbringen und Herausnehmen des Getraides, die dicht verschlossen werden kann.

Der Ursprung meines jetzigen Verfahrens ist kurz folgender: Ich hatte mich mehrmals überzeugt, daß der in einer gewissen Meierei geerntete Waizen, von welchem der Pächter den größten Theil für sich behielt, in meinem von allen Seiten der Luft ausgesetzten Speicher vom Kornwurm heimgesucht wurde, während der Waizen des Bauern, in Truhen und Fässern, in den dunkelsten Winkeln seiner Wohnung untergebracht, sich ganz gut erhielt. Daraus schöpfte ich für mich und Andere eine Lehre.

Ich brachte nun unmittelbar nach der Erndte mein (jedoch ohne künstliche Wärme) getrocknetes Getraide in Fässer, in große Packfässer. Einen Boden derselben schlug ich heraus, und verschloß sie dafür oben mit einem Deckel, welcher blos mittels eines großen Steines festgehalten wurde, und den man wohl auch in eine Zarge der Dauben einpassen könnte. Diese Fässer stehen an der dunkelsten Stelle des Speichers längs der Mauer hin aufrecht in Reihen und bilden Säulen von 6 bis 7 Hektoliter Getraide; die Fensterläden werden fleißig verschlossen gehalten. Der Speicher faßt auf diese Weise mehr als noch einmal so viel Getraide, und ist dabei doch viel zugänglicher. Mehrere Oekonomen meiner Gegend haben sich nach demselben Grundsatze ungeheuer große hölzerne Kisten machen lassen, die über 60 Hektoliter Waizen fassen.

Schon seit 15 Jahren bediene ich mich nun dieses Verfahrens, und habe nicht nur niemals ein Insekt im Getraide gefunden, sondern es geht, was sehr wichtig ist, durch Ratten und Sperlinge nichts verloren, und es wird Staub und allerlei Abgang vermieden. Das Getreide nimmt keinen Geruch an, bleibt rein und konservirt sich, der Brodbildung, wie der Keimung gleich fähig. Endlich ziehen es die Käufer stets jedem andern vor.

Dieses Verfahren ließe sich für Vorraths-Magazine großer Städte leicht in Anwendung bringen, indem man große Behälter von 40 bis 60 Hektoliter Inhalt aus Eisen- oder Zinkblech anfertigen ließe und das Getraide in solchen aufbewahrte. (Landwirthschaftliches Centralblatt.)

Bayreuth, den 10. December 1851.

Publicandum.

Vom Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth.

Im Wege der Exekution werden

Dienstag den 16. d. Mts.

im Wirthshause in den neuen Häusern zwei Kühe, ein Wägelein und eine Wanduhr gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Waldenfels.
Semmelmann.

Am

Dienstag den 23. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

werden die Arbeiten zur Erweiterung des Schul- und Küsterhauses zu Stockau, nemlich

die Maurerarbeiten im Anschlage zu 231 fl. 52 kr.,

die Zimmermannsarbeiten im Anschlage zu 116 fl. 33 kr.,

vorbehaltlich hoher Regierungsgenehmigung an die Wenigstnehmenden verakkordirt, wozu Akkordlustige in das Lokale des unterfertigten Landgerichts hiemit eingeladen werden.

Bayreuth, am 9. December 1851.

Königliches Landgericht.

Zehter.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachstehende Realitäten, nämlich:

a) ein Wohnhaus, Nr. 1 zu Unteraurach, das Herrenhaus genannt, mit Hofraum, altem Brauhause, ¾ von dem hinten an die Scheune und den Baugarten anstoßenden Grasgarten mit der darauf befindlichen Ziegelhütte, den Baugarten selbst mit der

Digitized by Google

großen Scheune rechts, dann gemeinschaftliche Benutzung des vor dem Braugebäude stehenden Brunnens, Bes.-Nr. 1^{2a}, aus 650 fl. besteuert, reicht zum K. Rentamte Bamberg II. 1 fl. 6 kr. Frohngeld und Zehent, Brandversicherungsanschlag der Gebäude 4600 fl., lehen- und handlohnfrei, geschätzt auf 7550 fl.,

b) ¾ Morgen 74 Ruthen Feld, der Hopfenberg genannt, Bes.-Nr. 80^{4}, Steuerkapital 35 fl., lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 200 fl.,

c) 1¾ Morgen Feld, das obere Seeäckerlein, Bes.-Nr. 12, reicht zum K. Rentamte Bamberg II. 26 Maaß Habergült, dann Zehent, und ist aus 60 fl. Kapital besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, geschätzt auf 400 fl.,

d) ein beim Seeäckerlein neu erbautes Trockenhaus, ohne Bes.-Nr. und nicht besonders besteuert, übrigens lehen- und handlohnfrei, gewerthet auf 800 fl.,

öffentlich dem Verkaufe unterstellt und wird Strichstermin auf

Montag den 19. Januar 1852 Nachmittags 3 Uhr

in loco Unteraurach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Bamberg, den 18. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf klägerischem Antrag vom 20. October curr. das Grundvermögen des Gabriel Zeitler von Schadlos, bestehend in

1) einem Söldengut, Nr. 6, mit Zugehör, werthet 2100 fl.,
2) die Mühlwiese, Pl.-Nr. 747, werthet 800 fl.,
3) ein Acker, die Brunnenleithe, Pl.-Nr. 2035, werthet 300 fl.,
4) ein Baumfeld im Hähnlein, werthet 350 fl.,
5) ein Baumfeld im Berg, Pl.-Nr. 1797, werthet 50 fl.,
6) Feld und Wiese, die Bruderholzspitze, Pl.-Nr. 206, werthet 450 fl.,
7) ein Holz im Distelberg, Pl.-Nr. 2154½, werthet 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

16. Januar 1852 Nachmittags 2 Uhr

in loco Schadlos anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 12. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Die Relikten des verlebten Handelsmanns Heinrich Weiß von hier haben den Antrag gestellt, daß das Grundvermögen ihres Erblassers gerichtlich eingeschätzt und vorbehaltlich ihrer und der Gläubigerschaft Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werde.

Diesem gemäß ist zum öffentlichen Verkaufe besagten Grundvermögens auf

Dienstag den 13. Januar k. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Rathhaussaale dahier Termin bestimmt, und werden Strichslustige hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, außerdessen sie nicht zum Striche gelassen würden, und daß die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben nebst den Strichsbedingungen am Termine werden bekannt gegeben werden. Die Verkaufsobjekte sind:

1) das Feld auf dem Kalkberg, Bes.-Nr. 754, mit Keller, Kellergebäude, Kegelbahn, Feld, Hopfen- und Baumgarten, 2 Tagwerk groß, gewerthet auf 800 fl.,
2) die Wiese in der oberen Krassach, Bes.-Nr. 275, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 600 fl.,
3) das Feld, Bes.-Nr. 484^{a}, 7¼ Tagw. groß, gewerthet auf 475 fl.,
4) das Feld im Schafflur, nun Wiese, Bes.-Nr. 487, ¾ Tagw. groß, gewerthet auf 125 fl.,
5) das Feld im Schafflur, nun auch Wiese, Bes.-Nr. 57, ¾ Tagw. groß, gewerthet auf 200 fl.,
6) der Feld- und Wiestheil an der Krassach, Bes.-Nr. 433, ¾ Tagw. groß, gewerthet auf 325 fl.,

Digitized by Google

7) der Feld- und Wiestheil an der Weismain, Beſ.-Nr. 1021, ¼ Tagw. groß, gewerthet auf 320 fl.,
8) der Feld- und Wiestheil in den mittleren Theilen, Beſ.-Nr. 238, ⅞ Tagw. groß, gewerthet auf 340 fl.
9) das Feld, der Geisberg, Beſ.-Nr. 61, 2 Tagw. groß, gewerthet auf 450 fl.,
10) das Viertel von der Kaſtenwieſe, Beſ.-Nr. 1171ᵇ, 5 Tagw. groß, anſtoßend an den Honiggraben, gewerthet auf 900 fl.,
11) das Viertel von der Kaſtenwieſe, Beſ.-N. 1171ᵈ, 5 Tagw. groß, anſtoßend an die Weismain, gewerthet auf 900 fl.,
12) das Feld in der Burgleithen, Beſ.-Nr. 65ᵉ, 1 Tagwerk groß, gewerthet auf 250 fl.,
13) das Feld am Weismainer Berg, Beſ.-Nr. 1120, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 25 fl.,
14) das Feld am zweiten Berg, Beſ.-Nr. 275, 2 Tagwerk groß, gewerthet auf 330 fl.,
15) der Angertheil am Islinger Berg, Beſ.-Nr. 935, ¼ Tagw. groß, gewerthet auf 30 fl.,
16) der Holztheil in der Götterin, Beſ.-Nr. 867, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 40 fl.,
17) ein weiterer ſolcher, Beſ.-Nr. 869, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 40 fl.,
18) der Angertheil, der obere Waldſchläger, Beſ.-Nr. 670ᵃ, ¼ Tagw. groß, gewerthet auf 40 fl.,
19) der Holztheil am Schammendorfer Holz, Beſ.-Nr. 785ᵃ, gewerthet auf 80 fl.,
20) ein weiterer ſolcher, Beſ.-Nr. 759, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 80 fl.

Weismain, am 28. October 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In dem Conkurſe des Tuchmachermeiſters Eberhard Schmelzing von Weismain wird den Betheiligten eröffnet, daß das vom heutigen gefällte Prioritätserkenntniß am

Sonnabend den 13. December curr.

an die Amtstafel angeheftet werden wird.

Weismain, den 6. December 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

In dem Konkurſe des Pankraz Trennerl, Müllers von Altenkundſtadt, findet der auf Dienſtag den 16. December c. anberaumte Verſteigerungstermin, dann die auf Dienſtag den 23. December, Mittwoch den 21. Januar, Mittwoch den 4. Februar, Dienſtag den 17. Februar anberaumten Ediktstage nicht ſtatt.

Weismain, den 9. December 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

Die Relikten des K. Landrichters Klinger zu Bamberg haben die Zehentrenten in der Flur Schamendorf an die Ablöſungskaſſe des Staates überwieſen, und den Antrag geſtellt, daß das dahier deponirte Ablöſungskapital zu 1668 fl. 25 kr. ausgehändigt werde. Es ergeht daher an Alle, welche aus irgend einem Titel nach Maßgabe des §. 34 des Grundlaſten-Ablöſungs-Geſetzes vom 4. Juni 1848 Anſprüche an das Ablöſungskapital erheben zu können glauben, die Aufforderung, ſolche binnen 60 Tagen a data dahier um ſo gewiſſer anzumelden, als außerdeſſen ohne Rückſichtnahme wegen Aushändigung der Ablöſungsſchuldbriefe und des Baarbetrages nach Lage der Akten verfügt wird.

Weismain, am 5. December 1851.

Königliches Landgericht Weismain.

Halm.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das der Flößerswittwe Albertine Heim zu Kronach zugehörige einſtöckige Wohnhaus, Haus-Nr. 255, nebſt einem kleinen Gärtchen, auf 500 fl. geſchätzt, am

Dienſtag den 30. December l. Js.

im Commiſſionszimmer Nr. II. dahier dem öffentlichen Verkaufe unterſtellt, und werden die Strichsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben.

Kronach, am 19. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung

Da die Wittwe des in Nordamerika verſtorbenen Friedrich Käſtner von Grund die Ausantwortung des in

Digitized by Google

Bayern befindlichen Vermögens des letztern beantragt hat, so werden alle diejenigen, welche auf dieses Vermögen irgend einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen dahier geltend zu machen, als nach Verlauf dieser Frist gedachtes Vermögen an den Bevollmächtigten der Wittwe Kästner verabfolgt werden wird.

Naila, am 18. November 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundvermögen des Bauern Johann Scherbel, vulgo Kälber von Haslach, bestehend in

1) Bes.-Nr. 113^{d}, ein Feld, Wiese und Holz im Tambach, mit 200 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 500 fl.,
2) ein Geräum am Köhlershügel, Bes.-Nr. 1143, geschätzt auf 200 fl.,
3) ein Geräum im Tambach, Bes.-Nr. 1051, geschätzt auf 120 fl.,
4) die Hälfte von einem Geräum allda, B.-Nr. 1047^{b}, geschätzt auf 150 fl.,
5) Wiese und Holz an der Saarleithe, B.-Nr. 1048, geschätzt auf 100 fl., und
6) ½ Dorfgut, Bes.-Nr. 105, mit 1220 fl. Steuerkapital, geschätzt auf 2000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Mittwoch den 31. December c. Vormittags 9 Uhr

im Förtsch'schen Gasthause zu Haslach angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur bei erreichter Taxe erfolgen kann.

Ludwigsstadt, den 13. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kuhn.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird nachstehendes Anwesen des Bäckermeisters Gottfried Kastner jun. dahier, als:

1) das Wohnhaus, Haus-Nr. 39, mit Hintergebäuden und realem Backfeuerrecht, geschätzt auf 4500 fl., B.-Nr. 200 und 214,
2) ein am Hause befindliches Gemüsgärtlein, B.-Nr. 201, geschätzt auf 80 fl., und
3) ein Waldrecht auf jährlich ¾ Klafter Holz aus der Münchberger Stadtwaldung, Bes.-Nr. 203, geschätzt auf 80 fl.,

belastet mit 340 fl. Grundsteuerkapital,

am

Montag den 29. December l. Js. Vormittags 10 Uhr an untersertigter Stelle dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Strichsbedingungen im Termine bekannt gegeben, die Schätzungsverhandlungen aber in der diesseitigen Registratur eingesehen werden können.

Münchberg, am 27. November 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Nicht amtliche Artikel.

Feinstes Kunstmehl, bester Qualität, in allen Sorten aus

Scherneck und Erlangen,

sowie alle Sorten hier gemahlenes, sehr feines Mehl aus alter Frucht zu herabgesetzten Preisen bei

Joseph Wilhelm Weigel
im Neuenwege.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. December 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	92	
„ à 4 % „ . . .	95¾	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.	101¼	
„ Grundr.-Ablös. à 4 %	93	
Bank-Actien . . Div. II. Sem.		676
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .		116
„ „ „ neue .		86

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 157. Bayreuth, Donnerstag den 18. December 1851.

Inhalt:

Gemeindewahlen. — Auswanderung nach dem Königreich der Niederlande. — Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen. — Ediktalladung des entwichenen ledigen Dienstknechts Georg Weber von Willersdorf. — Ediktalladung der entwichenen Barbara Müller von Remschlitz. — Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Jegel von Nürnberg wegen Preßvergehen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8353.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gemeindewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist jüngst mehrmals der Fall vorgekommen, daß Gemeindebevollmächtigte oder Ersatzmänner derselben, welche zur Zeit ihrer Wahl entweder bereits das 60. Lebensjahr zurückgelegt hatten, oder im Laufe der Funktionsdauer und resp. der Wahlperiode zurücklegten, wegen 60jährigen Alters auf den Grund der §. 77 des revidirten Gemeinde-Edikts und des Art. 17, Abs. 1 der Gemeindewahlordnung, ungeachtet sie die Wahl ohne Vorbehalt angenommen hatten, von der Funktion zurücktreten oder den Eintritt in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten verweigern wollten.

Die unterfertigte K. Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, nachträglich die generalisirte höchste Ministerial-Entschließung vom 17. October 1845, Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten N. N. und N. N. wegen verweigerter Enthebung von ihren Funktionen betreffend, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 12. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Die Reklamanten erachten sich für beschwert, weil ihnen der Rücktritt aus dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten zu Dinkelsbühl, in welches sie im Jahre 1842 gewählt worden waren, auf dem Grunde ihres seitdem zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres nicht zugestanden worden ist.

Als giltige Entschuldigungsursachen, wegen welchen die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten abgelehnt werden kann, sind in §. 77 des revidirten Gemeinde-Ediktes und Art. 17, Abs. I. der Wahlordnung

Digitized by Google

1) erwiesene geistige oder körperliche Unfähigkeit und
2) ein sechzigjähriges Alter

bezeichnet.

Daß der in den bemerkten Gesetzes-Stellen gebrauchte Ausdruck „ablehnen" im weiteren Sinne genommen werden müsse, und die Befugniß gewähre, nicht bloß von einem erst deferirten, sondern auch von einem bereits angetretenen Gemeinde-Amte der bezeichneten Kategorie zurück zu treten, — solches kann in Bezug auf den unter Ziff. 1 erwähnten zunächst im öffentlichen Interesse statuirten Entschuldigungsgrund der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit einem Bedenken nach der Natur der Sache nicht wohl unterliegen.

In Bezug auf die zweite Entschuldigungs-Ursache des sechzigjährigen Alters dagegen, welche zunächst nur im Privat-Interesse des Betheiligten statuirt und daher verzichtbar erscheint, ist die Bestimmung in Art. 56, Abs. I. der Gemeindewahlordnung entscheidend, wonach

> „die als Gemeindebevollmächtigten gewählten Personen unmittelbar nach der Bekanntmachung der Wahl innerhalb der bestimmten Zeit vor dem Wahlausschusse erscheinen müssen, um entweder ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl zu erklären, oder ihre allenfallsige Entschuldigung, welche später nicht mehr angenommen werden kann, sogleich anzubringen und nachzuweisen haben.

Nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle muß sonach angenommen werden, daß der letzterwähnte Entschuldigungsgrund jederzeit der Präklusion verfalle, sobald der Betheiligte innerhalb des präfigirten Termines es unterlassen hat, direkt oder vorsorglich (Letzteres, soferne er das gesetzliche Alter noch nicht vollständig zurückgelegt hat), denselben geltend zu machen.

Ad Num. 506.

(Die Auswanderung nach dem Königreich der Niederlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß von Gesuchen bayerischer Staatsangehörigen um die Bewilligung zur Auswanderung nach dem Königreich der Niederlande mit der dortigen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß die Erwerbung der niederländischen Staatsangehörigkeit in dem Maaße, daß eine Zurückweisung in die ursprüngliche Heimath nicht mehr erfolgen kann, an die Erfüllung gewisser Vorbedingungen geknüpft ist, deren Vorhandenseyn im gegebenen Falle nur vermöge einer entsprechenden Kenntniß der dortigen Gesetzgebung beurtheilt werden kann.

Damit nun den diesseitigen Staatsangehörigen, welche in die genannten Staaten auswandern wollen, künftighin die angemessene Vertretung ihrer Gesuche auf den Grund der fraglichen gesetzlichen Bestimmungen zugewendet und allenfallsiger Zurückweisung vorgebeugt werden könne, so werden auf den Grund eines in vorwürfigem Betreff ergangenen höchsten Ministerial-Reskripts vom 7. d. Mts. die K. Distrikts-Polizeibehörden hiermit angewiesen, dergleichen Gesuche, insofern sie von dem Standpunkte der diesseitigen Vorschriften aus als begründet erachtet werden müssen, auf den Grund der Verordnung vom 6 Mai 1837, Art. II. Ziff. 2 (Regierungsblatt 1837, pag. 323) hieher in Vorlage zu bringen, worauf solche an das K. Staats-Ministerium des Innern einbefördert, und von dem letzteren, mit Rücksicht auf die in der K. niederländischen Gesetzgebung jeweils etwa eintretenden Abänderungen, die erforderlichen Aufschlüsse werden ertheilt werden.

Bayreuth, den 12. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Ad Num. 8355:

(Die Abhaltung einer Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3. Februar 1852 wird am Sitze der unterfertigten Stelle eine Prüfung für Candidaten zu Stadt- und Marktschreiberstellen abgehalten.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, werden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. September 1835 (Intelligenzblatt Nr. 111) und vom 31. August 1837 (Intelligenzblatt Nr. 106) aufgefordert, ihre Admissionsgesuche, welche mit den erforderlichen Zeugnissen über genaue Erfüllung der Vorbedingungen belegt seyn müssen, längstens bis zum 15. Januar 1852 dahier einzureichen.

Bayreuth, den 14. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Dienstknecht Georg Weber, geboren zu Willersdorf, K. Landgerichts Vorchheim, ungefähr im Jahre 1822, unterliegt dem Verdachte, in der Zwischenzeit von Ende Februar bis Mitte März d. Js. seinem damaligen Dienstherrn, dem Bauern Johann Dengler zu Röbersdorf, K. Landgerichts Bamberg II., in dessen Wohnhause einen Geldbetrag von 90 fl., — wovon jedoch noch vor Eröffnung der Untersuchung der Beschädigte mit einem Betrage von 43 fl. 12 kr. wieder theilweise befriedigt wurde, — entwendet und hiedurch des Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt unter einem besonders erschwerenden Umstande, sich schuldig gemacht zu haben. Es wurde deßhalb durch Erkenntniß vom 29. v. Mts. die Sache zum Behufe weitern Verfahrens wegen dieses Verbrechens in die öffentliche Sitzung des unterfertigten Gerichts verwiesen, und zugleich, da der Beschuldigte abwesend und dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, die Edikalladung desselben verordnet.

Demgemäß wird der genannte Georg Weber hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Bamberg, den 2. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Edictal-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige Barbara Müller von Remschlitz, K. Landgerichts Kronach, Jägerstochter von dort, 42 Jahre alt, ist verdächtig, den Baarbetrag von 42 fl. 51½ kr., welchen sie als Bevollmächtigte ihrer Mutter, der Jägers-Wittwe Barbara Müller von Remschlitz vom K. Advokaten Dr. Arnheim zu Bayreuth vom 25. Juni 1851 zugesendet erhielt, rechtswidrig angeeignet und damit im August 1851 heimlich nach Amerika entwichen zu seyn, demnach hiedurch des Verbrechens der Unterschlagung sich schuldig gemacht zu haben. Es wurde deßhalb, nachdem die auf ausdrückliches Verlangen der genannten Beschädigten eingeleitete Untersuchung geschlossen, durch Erkenntniß vom 29. v. Mts. die Sache zum Behufe weiteren Verfahrens wegen dieses Verbrechens in die öffentliche Sitzung des unterfertigten Gerichts verwiesen und zugleich, da die Beschuldigte abwesend und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, die Edictal-Ladung derselben verordnet.

Digitized by Google

Demgemäß wird die genannte ledige Barbara Müller hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen und sich wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen würde.

Bamberg, den 2. December 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Direktor,
Conrad.

Eichstädt, den 29. November 1851.

Ad Num. 30. Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Jegel von Nürnberg wegen Preßvergehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken dahier hat am 29. November 1851, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, Dr. Bihler, Miller und Donauer, Räthe, Böhm, Assessor, Dr. Barth, Oberstaatsanwalt, und Sekretair Then, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des genannten K. Oberstaatsanwalts in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redakteur Ludwig Jegel von Nürnberg, wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht und Ablesung der betreffenden Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Erkenntnisses des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 18. November 1851 auf Einstellung des Strafverfahrens und der Berufung des K. Staatsanwalts am genannten Gerichte hiegegen vom nämlichen Tage;

Nach Ansicht des schriftlichen Antrags des K. Oberstaatsanwalts Dr. Barth vom 25. d. Mts.;

In Erwägung, daß

1) bei der Bestimmung in der Verfassungsurkunde Tit. II. §. 1, Abs. 1: „die Person des Königs ist heilig" es gesetzwidrig ist, durch den Druck einer von einem Dritten in Bezug auf Seine Majestät den König sich erlaubte Bezeigung der Verachtung enthaltende mündliche Aeußerung selbst nur erzählungsweise auch zur Kenntniß Solcher zu bringen, welche hievon bis zum Lesen der Druckschrift noch nichts erfahren hatten,
2) die vom K. Stadtkommissär der Stadt Nürnberg mit Beschlag belegte Nummer 270 des fränkischen Kuriers (Mittelfränkische Zeitung) vom 27. September d. Js. unter der Rubrik: „Tageschronik, insbesondere Gerichtsverhandlungen" Aeußerungen des am 24. September d. Js. vom K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg wegen Vergehens der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht zu Gefängniß auf 8 Monate verurtheilten Johann Georg Frieß, geboren zu Neumarkt in der Oberpfalz, welcher mehrere Jahre Sprachlehrer in Nürnberg war, wiedergibt, von welchen die Gründe (Akt gegen Frieß, Fol 682) des Strafurtheils wörtlich anführen, daß in ihnen unzweifelhaft die Bezeigung herabwürdigender Verachtung gegen Seine Majestät den regierenden König liege.
3) jedoch genügender Anhaltspunkt dafür nicht gegeben ist, bei der Aufnahme des in Rede stehenden Berichtes über die öffentliche Gerichtsverhandlung habe, — außer dem Zwecke, die Art, wie in der Sache wider Johann Georg Frieß die Gerechtigkeit gehandhabt worden, zur Kenntniß auch Solcher, welche der Gerichtssitzung nicht angewohnt haben, zu bringen, — auch die weitere Absicht obgewaltet, Seiner Majestät dem regierenden Könige Verachtung zu bezeigen;

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht in Hinblick auf Abs. 1 des Art. 60, Abs. 1 im Art. 61, Abs. 2 des Art 63, Ziff. 5 im Art. 49 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann auf Abs. 2 und 3 im Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse ergangen:

Digitized by Google

1) das Erkenntniß des K. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 18. d. Mts., soweit daſſelbe die Einſtellung des Strafverfahrens ausſpricht, ſeye zu beſtätigen. Jedoch ordnet das K. Appellationsgericht an:
2) die Vernichtung der Nummer 270 des fränkiſchen Kuriers (Mittelfränkiſche Zeitung) vom 27. September d. Js. in den von dem K. Kommiſſär der Stadt Nürnberg mit Beſchlag belegten Exemplaren derſelben, und verordnet endlich
3) wegen der Beſtimmung im Art. 3 des zuletzt angezogenen Geſetzes, daß dieſes Erkenntniß bezüglich der ausgeſprochenen Vernichtung der Nr. 270 des fränkiſchen Kuriers vom 27. September d. Js.
   a) dem Redakteur Ludwig Jegel zu Nürnberg beſonders notifizirt, und
   b) in ſämmtlichen Amtsblättern (Kreis-Intelligenzblättern) des Königreichs bekannt gemacht werde.

Alſo geſchehen zu Eichſtädt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

(L. S.) Dr. Bihler. Miller. Donauer. Böhm.

Thon.

Zur Beglaubigung.

Nürnberg, den 10. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Furtenbach.

Berechnung

der Brod-Taxe auf die Zeit vom 17. bis incl. 31. December 1851 für den Stadtbezirk Bayreuth.

Nach den vorliegenden Markt-Inſpektions-Anzeigen vom 29. November bis 13. December curr. berechnet ſich der mittlere Preis für

Einen Schäffel Korn durchſchnittlich auf	19 fl.	28¾ kr.
Dazu: die gewöhnlichen Backkoſten mit	2 fl.	13 kr.
und den Mehlaufſchlag per Schäffel mit	— fl.	24 kr.
Summa	22 fl.	5¾ kr.

Den beſtehenden Raitungs-Grundſätzen zu Folge müſſen aus 1 Schäffel Korn
308¼ Pfund Brod
gebacken werden und ſonach ausgebacken wiegen:

1 Laib Roggenbrod zu	4 kr.	— Pfd.	29 Lth.	$3\frac{751}{5303}$ Qu. oder	— Pfd. 29 Lth. 3 Qu.;
1 „ „ „	8 kr.	1 Pfd.	27 Lth.	$2\frac{1502}{5303}$ Qu. oder	1 Pfd. 27 Lth. 2 Qu.;
1 „ „ „	12 kr.	2 Pfd.	25 Lth.	$1\frac{2253}{5303}$ Qu. oder	2 Pfd. 25 Lth. 1 Qu.;
1 „ „ „	16 kr.	3 Pfd.	23 Lth.	— $\frac{3004}{5303}$ Qu. oder	3 Pfd. 23 Lth. 1 Qu.

Ein Schäffel Waiz koſtete im mittleren Preiſe nach obigen Anzeigen durchſchnittlich .	23 fl.	43¼ kr.
dann mit den gewöhnlichen Backkoſten zu	4 fl.	14 kr.
und mit dem Mehlaufſchlag per Schäffel zu	— fl.	24 kr.
Summa	28 fl.	21¼ kr.

Hievon ſind jedoch wieder abzuziehen:

4 fl.	2¾ kr.	für 56¼ Pfd. Vollenbrod,
— fl.	2½ kr.	für Koppenmehl, und
— fl.	45 kr.	für Kleien,
Summa	4 fl.	50¼ kr.
Verbleiben	23 fl.	31 kr.

Digitized by Google

Diese verbliebenen 23 fl. 31 kr. in 13 Theile getheilt, treffen:

$\frac{9}{13}$ oder 16 fl. 16$\frac{8}{13}$ kr. auf 111 Pfd. $\frac{1}{2}$ Lth. Semmel resp. für 1 kr. 3 Lth. 2$\frac{11}{13}$ Qu. oder 3 Lth. 3 Qu.;

$\frac{4}{13}$ oder 7 fl. 14$\frac{5}{13}$ kr. auf 80 Pfd. 29 Lth. Laiblein resp. für 1 kr. 5 Lth. 3$\frac{7}{13}$ Qu. oder 6 Lth. — Qu.

Das s. g. römische Brod, aus $\frac{2}{3}$ Semmel- und $\frac{1}{3}$ Laiblein-Brod bestehend, hat zu wiegen:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 18 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 4 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 22 Lth. — Qu. oder — Pfd. — Lth. — Qu.

Das s. g. gemischte Brod, zusammengesetzt aus 3 Theilen weißen und 2 Theilen schwarzen Brodes, hat an Gewicht zu halten:

1 Laib zu 4 kr. — Pfd. 20 Lth. 3$\frac{3}{4}$ Qt. oder — Pfd. 21 Lth. — Qt.
1 „ „ 8 kr. 1 Pfd. 8 Lth. 3$\frac{1}{2}$ Qt. oder 1 Pfd. 8 Lth. 3 Qt.
1 „ „ 12 kr. 1 Pfd. 29 Lth. 2$\frac{3}{4}$ Qt. oder 1 Pfd. 29 Lth. 3 Qt.

Bayreuth, den 14. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

* * *

Durchschnitts-Berechnung

über die

in der nachbemerkten Periode bestandenen Getreidpreise.

(Nach den Markt-Inspektions-Anzeigen.)

Markttäge.	Mittlerer Preis per Schäffel					
	Waiz.		Korn.		Gerste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 29. Novbr. curr.	23	24	19	18	16	42
„ 3. Decbr. „	23	—	19	36	17	6
„ 6. „ „	24	18	19	12	16	30
„ 10. „ „	24	12	20	6	16	42
„ 13. „ „	23	42	19	12	16	30
Summa	118	36	97	24	83	30
Mit 5 getheilt, beträgt der Durchschnittspreis per Schäffel	23	43$\frac{1}{5}$	19	28$\frac{4}{5}$	16	42
und mit 6 dividirt, derselbe per Metzen	3	57$\frac{1}{6}$	3	14$\frac{4}{6}$	2	47

Bayreuth, den 14. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Zimmerer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Eduard Uhlfelder dahier hat sich freiwillig unter die Vormundschaft des Lederhändlers Simon Bomeisler dahier gestellt und auf die fernere Verwaltung seines Vermögens verzichtet, was hiemit mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß alle Rechtsgeschäfte, welche derselbe mit anderen Personen eingehen sollte, ohne obervormundschaftliche Genehmigung ungültig sind.

Bayreuth, den 17. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bayreuth, den 30. October 1851.

Bekanntmachung.

Vom Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth

wird hiemit bekannt gemacht, daß der hiesige Tuchmachermeister Albrecht Stoll und dessen Ehefrau Julie, geborne Drechsel, durch Protokollar-Erklärung vom 21. dieses Monats die landesübliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen haben.

Opel, v. n.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Im Waisenhausgebäude dahier sind mehrere Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Häfner- und Anstreicher-Arbeiten herzustellen. Zur Veraccordirung derselben hat man Termin auf den

29. December curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit im Bureau der unterzeichneten Administration einzufinden.

Bayreuth, am 8. December 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Künftigen Montag den 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden im Reithause dahier durch die Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) mehrere ausgemusterte Helmkästen, Mantelsäcke, Pferdsunterlegdecken und andere Gegenstände öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 15. December 1851.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Haus, Distrikt II. Nr. 1150 dahier, welches mit 6000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, freieigen und auf 5500 fl. geschätzt ist, mit dem darauf haftenden realen Backfeuerrechte, welches auf 1800 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr,

Zimmer-Nr. 28, anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, und die Strichsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 27. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Der approbirte Bader Johann Theodor Ernst Jödicke zu Oberkotzau und dessen Verlobte, Wilhelmine Henriette Friederika Söllner aus Hof, haben laut Vertrags vom 2. l. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was nach Vorschrift des §. 422, Tit. 1, Th. 2 des allgemeinen preußischen Landrechts hierdurch bekannt gemacht wird.

Rehau, den 4. December 1851.

Königliches Landgericht.

Barsch.

Publicandum.

Vom Königl. Landgerichte Burgebrach wird in Sachen der Katharina Christina Schleemilch'schen Kindeskuratel von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., dem Verklagten eröffnet, daß unterm Heutigen das untenfolgende Erkenntniß erlassen und der Klägerin in Kraft der Verkündung mitgetheilt worden ist.

In Sachen der Katharina Christina Schleemilch'schen Kindeskuratel, resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., erkennt das K.

Digitized by Google

Landgericht Burgebrach auf erstatteten Vortrag nach kollegialer Berathung zu Recht:

1) Es sey die Klage für abgeläugnet zu erachten, und werde Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt.
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist den Beweis darüber anzutreten, daß der Beklagte innerhalb des 7. und 11. Monats vor ihrer am 25. December 1849 erfolgten Niederkunft mit ihr den Beischlaf vollzogen habe.
3) Die Entscheidung über den Kostenpunkt bleibt ausgesetzt.

Burgebrach, am 3. December 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Nachdem das Fristengesuch des Bauern Andreas Raithel von Hörlasreuth in erster und zweiter Instanz abgewiesen worden, so wird auf Andringen der Gläubiger dessen Anwesen, bestehend in

Plan-Nr. 1972, 28 Dez., Haus-Nr. 8, Stadel, Stall, Backofen, Brunnen, Gemeinde- und Forstrecht, Taxe 1090 fl.,
Plan-Nr. 2061b, 2 Dez. Gemüsgarten, Schorgärtlein, Taxe 5 fl.,
Plan-Nr. 2017, Spitzäckerlein bei der Schaafhütte, 93 Dez., Taxe 60 fl,
Plan-Nr. 2018, Hofacker und Hofäckerlein, 3 Tagw. 4 Dez., Taxe 150 fl.,
Plan-Nr. 2021, Brandacker mit Holzäpfelbaumäckerlein, 34 Tagw. 35 Dez., Taxe 350 fl.,
Plan-Nr. 2059, Scheubeläckerlein, 52 Dez., Taxe 30 fl.,
Plan-Nr. 2060, oberes Scheubeläckerlein, 68 Dez., Taxe 40 fl.,
Plan-Nr. 2062, Neuacker in der Hofwiese, 3 Tagw. 14 Dez., Taxe 150 fl.,
Plan-Nr. 2063, Stadeläckerlein in der Hofwiese, 91 Dez., Taxe 60 fl.,
Plan-Nr. 2061½, Brandeggertenwiese hinter dem Hause, 5 Tagw. 45 Dez., Taxe 450 fl.,
Plan-Nr. 2019, Hofeggertenwiese im Brand, 5 Tagw. 46 Dez., Taxe 350 fl.,
Plan-Nr. 2024, Escherinwiese, 4 Tagw. 67 Dez., Taxe 350 fl.,
Plan-Nr. 2061a, Wiese hinter dem Hause, am Hause und Hofwiese, 10 Tagw. 50 Dez., Taxe 1100 fl.,
Plan-Nr. 855½, Reuthfeld in der Grube, 3 Tagw. 9 Dez., Taxe 200 fl.,
Plan-Nr. 855, Feld in der Grube, 1 Tagw. 70 Dez., Taxe 60 fl.,

an den Meistbietenden im Orte Hörlasreuth am

Dienstag den 27. Januar 1852 von 11 — 1 Uhr versteigert, und werden zahlungsfähige Kauflustige, denen die Einsichtnahme der Gutsbeschreibung inzwischen offen steht, dorthin eingeladen.

Pegnitz, den 25. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Zusammenstellung

der beim Königlichen Rentamte Weismain pro $18\frac{50}{51}$ wegen Mißwachs, Brand und Viehfall durch hohe Entschließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, d. d. Bayreuth den 15. November 1851, ad Num. Prot. 27006, bewilligten Steuer-Nachlässe.

Fortl. Nr.	Benennung der Gemeinden.	Betrag des Steuer-Nachlasses. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Altenkundstadt	26	7½	
2	Buckendorf	48	10	
3	Geutenreuth	35	49½	
4	Kirchlein	4	10	
5	Mainroth	2	38	
6	Neudorf	1	46¾	
7	Weismain	53	2¾	
	Summa	171	44½	

Weismain, am 8. December 1851.

Königliches Rentamt.

Leicht.

Nicht amtlicher Artikel.

Nr. 109 ist ein gutes Clavier, ein Lehnsessel mit Mohr überzogen, und ein Speisebehälter sehr billig zu verkaufen,

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 158. Bayreuth, Sonnabend den 20. December 1851.

Inhalt:

Definitiver Winterbiersatz für das Jahr 18$\frac{5}{4}$. — Wahl der Armenpflegschaftsräthe pro 18$\frac{5}{4}$. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 700.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{5}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe am 15. d. Mts. aus dem K. Staats-Ministerium des Innern an das unterfertigte K. Regierungs-Präsidium ergangene höchste Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke sowohl allen Polizeibehörden, als sämmtlichen Betheiligten in Oberfranken zur Kenntniß gebracht.

Der Satz des Winterbieres erreicht allerdings auch für Oberfranken einen aus der weiter nachstehenden Bekanntmachung der K. Regierung vom Heutigen ersichtlichen hohen Stand, derselbe beruht aber als nothwendige Folge der bekannten hohen Gersten- und Hopfenpreise auf dem Gesetze vom 25. April 1811 (Regierungsblatt 1811, Seite 617), und die Brauer haben sonach auf Einhaltung dieser Taxe ein gesetzlich wohlerworbenes Recht, bei dem sie geschützt werden müssen.

Die gesammte Bevölkerung von Oberfranken wird dieses Recht, geleitet vom Sinne für Gesetz und Ordnung um so williger anerkennen, als andererseits die Regierungs-Entschließung vom 4. d. Mts., Nr. 8313 (in Nr. 152, Seite 1497 des Kreis-Intelligenzblattes), deren rechtlich begründeten Ansprüchen auf gute Qualität und volle Tarifmäßigkeit der taxirten Lebensmittel die vollste Geltung zuerkennt und denselben allen gebührenden Schutz sichert.

Sämmtliche Polizeibehörden aber werden wiederholt beauftragt, diesen Schutz den berechtigten Gewerbsleuten und den Konsumenten mit gleichem Eifer zuzuwenden und wo nöthig, mit aller Strenge einzuschreiten. — Insbesondere ist gegen alles Erwarten sich etwa ergebenden Eigenmächtigkeiten oder gar tumultuarischen Excessen nach Maßgabe der nachstehend mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung unnachsichtlich und mit allem Nachdrucke entgegen zu treten und zugleich schleunigste Anzeige an das unterfertigte Regierungs-Präsidium zu erstatten.

Bayreuth, den 17. December 1851.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Abschrift.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern

Wie aus dem bekannten hohen Stande der Gersten- und Hopfenpreise und den erstatteten Anzeigen der K. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, hervorgeht, wird der definitive Satz des Winterbieres nach der hiebei zum Grunde zu legenden gesetzlichen Berechnung allenthalben eine nicht unmerkliche Steigerung erleiden.

Das K. Regierungs-Präsidium wird nicht ermangeln, aus Veranlassung dieser Verhältnisse sämmtliche untergebene Polizeibehörden durch eine sofort zu allgemeiner Kenntniß zu bringende Entschließung anzuweisen, den betheiligten Gewerbberechtigten allenthalben und wo solches erforderlich seyn sollte, bei dem Vollzuge des festgestellten Biersatzes nachdrücklichsten Schutz zu verleihen, und in allen Fällen, wo zu Einschreitungen im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai d. Js., das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., dann des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betr., Veranlassung gegeben ist, von den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln ernstlichen und unnachsichtlichen Gebrauch zu machen, nachdem das unterfertigte K. Staats-Ministerium fest entschlossen ist, den Vollzug und die Achtung der bestehenden Gesetze allenthalben zu wahren und den Versuchen zu Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit aller Strenge zu begegnen. München, den 15. December 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Zwehl.

An das K. Regierungs-Präsidium
von Oberfranken.
Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 7255 seq.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Den definitiven Winterbiersatz für das Jahr 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der — in den Monaten October und November l. Js. nach Maasgabe des §. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend" erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, dann der Art. 3 — 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 wurde die Taxe für das Winterbier auf das Sudjahr 18$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$, wie folgt, festgesetzt:

Die ständigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde zu legen sind, werden hier vorangestellt, als:

$4\frac{52}{100}$ pf. auf die bayerische Maas Bier als Zinsen aus dem Grund-Kapital für das Brauhaus — als Entschädigung der Auslagen für Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhause und Kellern, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres — als Vergütung der Kosten auf das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Braugewerbe erforderliche Arbeits-Personal, für Malzbrecher und Pferdelohn, dann Beischaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen — als Ersatz der Zinsen des erforderlichen Verlags-Kapitals.

$1\frac{47}{100}$ pf. Manns-Nahrung auf die bayerische Maas Bier,

4 pf. Malz-Aufschlag für das Aerar auf die bayerische Maas Bier.

10 pf. in Summa.

Digitized by Google

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und Hopfen als wesentliche Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind und von denen der Art. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Scheffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier

erzeugt werden können und sollen, und daß

auf fünf bayerische Scheffel Malz für das Winterbier fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und für das Sommerbier fünfundzwanzig bayerische Pfund Böhmerhopfen

im Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hienach berechnet sich die Winterbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{5}{11}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, die Landgerichte Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$12\frac{24}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 16 fl. 30 kr. für das Scheffel Gerste und 170 fl. für den Centner Hopfen

---

$22\frac{24}{100}$ pf. oder 5 kr. $2\frac{24}{100}$ pf. in Summa,

und da nach Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 der Bruchtheil, wenn er unter $\frac{50}{100}$ steht, zum Beßten des Publikums weggelassen, dagegen wenn er über $\frac{50}{100}$ steht, zum Beßten des Brauers für einen ganzen Pfennig angesetzt werden soll, so ist die Festsetzung im Ganter

fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, die Landgerichte Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach, Vorchheim und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$12\frac{28}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 17 fl. für das Scheffel Gerste und 150 fl. für den Centner Hopfen

---

$22\frac{28}{100}$ pf. oder 5 kr. $2\frac{28}{100}$ pf. in Summa.

Die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorhin allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, die Landgerichte Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen

$12\frac{91}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 16 fl. für das Scheffel Gerste und 220 fl. für den Centner Hopfen.

$22\frac{91}{100}$ pf. oder 5 kr. $2\frac{91}{100}$ pf.

Digitized by Google

Die Festsetzung ist somit mit Rücksicht des vorhin allegirten Art. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 im Ganter

fünf Kreuzer drei Pfennige für die Maas Bier.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Zu dem Gantersatze sind bei der Verleitgebung des Bieres durch Wirthe, durch concessionirte Brauer mit eigenen Brauhäusern, sodann durch brauende Bürger, welche ihr Bier in Commun-Brauhäusern erzeugen, nach Maasgabe der Ausschreibungen vom 24. und 28. December 1847 im Kreis-Intelligenzblatt pro 1847, Nr. 155, und pro 1848, Nr. 1, und endlich 1. Februar 1848, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 17, noch zwei Pfennige als Schenkpreis beizuschlagen.

Dagegen sind die selbstständigen Brauer und die brauberechtigten Bürger gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist derselbe mit ein resp. zwei Pfennige den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Nach §. 39 des Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 kann die Kreis-Regierung auf Ansuchen der Betheiligten, im Falle, daß der Biersatz auf ungerade Pfennige ausgeht, verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde, worauf hiemit verwiesen werden will.

IV.

Hiernach haben die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 unverzüglich die geeignete Verkündung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe in allen Schenk-Lokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten. Alle erlassenen Ausschreibungen bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres, insbesondere die Entschließung vom 28. December 1847, Absatz 2, im Kreis-Intelligenzblatt pro 1848, Nr. 1, werden den vorbenannten Behörden zum strengen Vollzuge in Erinnerung gebracht. Bayreuth, den 17. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8495.

An die K. Landgerichte Berneck, Herzogenaurach, Höchstadt, Kronach, Lichtenfels, Ludwigsstadt, Pegnitz, Vorchheim, Weismain, Wunsiedel.

(Die Wahl der Armenpflegschaftsräthe pro 18$\frac{5}{6}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Distrikts-Polizeibehörden sind mit der Vorlage der Verhandlungen über die Wahl der Armenpflegschaftsräthe in den Orten mit magistratischer Verfassung pro 18$\frac{5}{6}$ noch im Rückstande und werden daher angewiesen, diese Verhandlungen nunmehr längstens binnen 14 Tagen zur Einsicht hieher einzusenden.

Bayreuth, den 16. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Berichtigung der Conscriptionsliste für die Altersklasse 1830 betr.)

Da nach Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, von 11. December c. die Conscriptionsliste des unterzeichneten Stadt-Magistrats am Donnerstag den 15. Januar 1852 durch den Königlichen Obersten Rekrutirungsrath berichtiget werden soll, so wird dieses mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß gemäß § 33 des Gesetzes der Zutritt außer den Müttern der Conscribirten nur männlichen Personen gestattet ist, und die betheiligten Conscribirten, ihre Aeltern und Vormünder, daher am benannten Tage im Sitzungszimmer der Königl. Regierung, Kammer des Innern, erscheinen können.

Bayreuth, am 16. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Von mehreren hiesigen Einwohnern wird unter dem Vorwande des Neujahrgratulirens eine das Publikum sehr belästigende Bettelei getrieben.

Dieser Unfug wird mit dem Bemerken untersagt, daß jeder Contravenient mit angemessener Gefängnißstrafe beahndet werden wird.

Bayreuth, am 15. December 1851.

Der Stadt-Magistrat.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Im Waisenhausgebäude dahier sind mehrere Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Häfner- und Anstreicher-Arbeiten herzustellen. Zur Veraccordirung derselben hat man Termin auf den

29. December curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit im Bureau der unterzeichneten Administration einzufinden.

Bayreuth, am 8. December 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Künftigen Montag den 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr kauft die Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) ein sechsjähriges, zum Cavallerie-Dienste vollkommen geignetes Pferd gegen sogleich baare Bezahlung und landesüblicher Garantie an.

Es werden demnach verkaufslustige Pferdebesitzer eingeladen, Behufs dieses Ankaufes sich mit ihren Pferden an genanntem Tag und Stunde im Hofe vor dem Schieferbau einzufinden.

Bayreuth, den 16. December 1851.

Künftigen Montag den 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr werden im Reithause dahier durch die Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) mehrere ausgemusterte Helmkästen, Mantelsäcke, Pferdsunterlegdecken und andere Gegenstände öffentlich versteigert.

Bayreuth, den 15. December 1851.

Im Königlichen Park Eremitage bei Bayreuth werden Dienstag den 23. December l. Js. Vormittags 9 Uhr

1 Birkenbloch,

15 Stück Eichen-Langwiede und Deichsel-Stangen,

30 Klafter hartes und weiches Brennholz und

6¾ Hundert meist harte Wellen

öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Bayreuth, am 18. December 1851.

Adler, Königl. Hofgärtner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachbenannte Immobilien der ledigen Elise Cordula Lunz dahier,

1) das Haus, Nr. 1848, auf dem Jakobsberge dahier, 2 Stockwerk hoch, enthaltend einen Keller, im untern Stockwerk einen Vorplatz, 4 Zimmer, eine Kammer, eine Küche und eine Speiskammer, im oberen Stockwerk einen geräumigen Vorplatz, 5 Zimmer und 4 Kammern, dann unterm Dach zwei Böden, mit Hofraum, Holzlege, Waschhaus und Stallung, freieigen, geschätzt auf 2400 fl., mit 2600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt,

2) 7 Dezim. Blumengarten, Pl.-Nr. 3006, geschätzt auf 150 fl.,

3) 65 Dezim. Obst- und Gemüsegarten, Pl.-Nr. 3007, geschätzt auf 850 fl., beide noch zum Hause gehörig,

4) 43 Dezim. Feld auf der vorderen Höhe, Pl.-Nr.

Digitized by Google

3442, reicht zum K. Rentamt 2 Vrtl. 3 Sechz. Kornzehent, geschätzt auf 175 fl.,

Mittwoch den 21. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr Zimmer-Nr. 37 öffentlich versteigert, wobei, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, der Zuschlag an den Meistbietenden sofort erfolgt, und sich übrigens das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Die nähere Beschreibung der Immobilien kann täglich im genannten Gerichtszimmer eingesehen werden.

Bamberg, den 19. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Das zur Conkurssache des Wolf Mainbernheimer gehörige Wohnhaus dahier, Distr. I. Nr. 25b, belastet mit 27 kr. Bodenzins aus 11 fl. 15 kr. Ablösungskapital und 1½ kr. Beizins zur St. Martinsfabrikstiftung dahier, wird nach Antrag der Gläubiger dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf den

5. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr

Geschäfts-Zimmer Nr. 42 anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag bei erreichtem Schätzungspreise sogleich erfolgt und die Kaufsbedingungen in dem Strichstermine bekannt gemacht werden sollen.

Bamberg, den 6. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,
Conrad.

Lindner.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird auf klägerischen Antrag vom 20. October curr. das Grundvermögen des Gabriel Zeitler von Schadlos, bestehend in

1) einem Söldengut, Nr. 6, mit Zugehör, werthet 2100 fl.,
2) die Mühlwiese, Pl.-Nr. 747, werthet 800 fl.,
3) ein Acker, die Brunnenleithe, Pl.-Nr. 2035, werthet 300 fl.,
4) ein Baumfeld im Hähnlein, werthet 350 fl.,
5) ein Baumfeld im Berg, Pl.-Nr. 1797, werthet 50 fl.,
6) Feld und Wiese, die Bruderholzspitze, Pl.-Nr. 206, werthet 450 fl.,
7) ein Holz im Distelberg, Pl.-Nr. 2154½, werthet 700 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu am

16. Januar 1852 Nachmittags 2 Uhr

in loco Schadlos anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bamberg, den 12. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg II.

Bisani.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Bauern Johann Dierauf zu Horschdorf aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem auf

Dienstag den 30. d. Mts. Vormittags 9 Uhr

bei hiesigem Gerichte anberaumten Termine bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren und nachzuweisen.

Lichtenfels, den 12. December 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Böhner zu Würnsreuth hat sich freiwillig unter die Curatel seines Schwagers Johann Wittauer von dort gestellt, und ist daher unfähig, ohne Zustimmung seines Curators mit Jemand irgend einen lästigen Vertrag einzugehen.

Weidenberg, den 13. December 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Grundver-

Digitized by Google

mögen des Bauern Johann Redel, Simerhans von Stadelhofen, Bes.-Nr. 3a, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe ist auf 1700 fl. geschätzt und ist Verkaufstermin auf

Donnerstag den 8. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr in loco Stadelhofen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt. Pottenstein, den 22. November 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Edictal-Ladung.

In der Verlassenschaft des zu Pottenstein verstorbenen Schmiedmeisters Konrad Trettenbach wird zur Anmeldung der Forderungen und sonstigen Ansprüche an der Verlassenschaftsmasse auf

Freitag den 2. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

bei unterfertigtem K. Landgerichte Termin anberaumt, und werden alle diejenigen, welche an die Masse Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche in diesem Termine zur Anmeldung zu bringen, als sie außerdem bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung nicht berücksichtiget werden würden.

Pottenstein, den 3. December 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Schmiedmeister Lorenz Behr von Volsbach zugehörigen Realitäten, bestehend:

a) in einem Schmiedsgütlein mit Ein- und Zugehörungen, B.-Nr. 20, im Schätzungswerthe zu 1690 fl.,
b) in einem Gutsrest mit Stadel, 3 Tagwerk Felder, 1½ Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Holz, Bes.-Nr. 18a, geschätzt auf 683 fl.,
c) 2 Tagwerk Feld, der mittlere Straßacker, Bes.-Nr. 365, 1 Tagwerk Wiese, die Straßwiese, Bes.-Nr. 366b und ¼ Tagwerk, das kleine Straßäckerlein, Bes.-Nr. 366c, geschätzt auf 900 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf

Samstag den 10. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Volsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Pottenstein, den 29. November 1851.

Königliches Landgericht.
Gengler.

Bekanntmachung.

Metzgermeister Johann Schönheiter von hier und dessen Ehefrau Anna Margaretha, geborne Panzer, welche seit dem 16. September d. Js. verheirathet sind, haben laut Erklärung vom Heutigen gemäß §§. 1 und 2, Theil II. Band 1, Sect. I. Tit. VII. Cap. V. der Kulmbacher Landesconstitution bestimmt, daß zwischen ihnen Gütergemeinschaft nicht eintreten soll, was nach §. 422, Tit. I. Theil II. des preußischen Landrechts andurch bekannt gemacht wird.

Berneck, am 13. December 1851.

Königliches Landgericht.
v. Ammon, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle und Gütleinsbesitzer Michael Bezold von Ackermannshof, sowie dessen Ehefrau Kunigunda, geborne Engelbrecht von Föllmar, welche erst im verflossenen Sommer sich verehelicht, haben unterm Heutigen die hierorts geltende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was andurch veröffentlicht wird. §. 422, Tit. I. Theil II. des Preußischen Landrechts.

Berneck, den 25. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Nach einem zwischen dem Bauernsohn Johann Dörfler von der Schaitz, und der minorenen Bauerntochter Elisabetha Ramming aus Eberhardtsreuth unter dem 6. d. Mts. abgeschlossenen Ehe- und Erbvertrag haben dieselben für ihre bevorstehende Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Kulmbach, den 9. October 1851.

Königliches Landgericht.
v. Löwel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die zur Debitmasse des Wittwers Andreas Feulner von Wartenfels gehörigen und in den diesgerichtlichen Ausschreibungen vom 6. November l. Js. (Kreis-Intelligenzblatt für Oberfranken Nr. 141, Seite 1385, dann Kulmbacher Wochenblatt Nr. 47) speciell aufgeführten Realitäten werden auf Antrag der Gläubiger, da im ersten Verkaufstermin die Taxe nicht erreicht wurde, am

Freitag den 16. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

im Paulus Zeus'schen Gasthause zu Wartenfels dem zweitmaligen öffentlichen Verstriche ausgesetzt, in welchem der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Stadtsteinach, den 13. December 1851.

Königliches Landgericht.

Barlet.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Ulrich Reiß von Boden hat mit seinem Eheweibe Magdalena, geborne Gabler, die seither zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft nach heutigem Protokollar-Antrag und Beschluß ausgeschlossen, was hiemit vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pegnitz, den 8. November 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Nicht amtliche Artikel.

Zur Weihnachtszeit empfiehlt der Unterzeichnete **Genueser Citronat** und **Pomeranzenschalen, neue Mandeln, Rosinen** und **Weinbeere, Holländer Punschessenz, weißen Arac de Batavia, Muscat, Malaga, Roussillon** und **Rheinweine, mehrere feine Sorten Chocolade, Wachsstöcke, Altar-** und **Tafel-Wachskerzen,** eine schöne Auswahl von **Glacé-Handschuhen,** sowie **Bremer** und **Holländer Cigarren** und **abgelegenen Varinas in Rollen.** Alles in bester Qualität, zu den billigsten Preisen.

Joh. Matth. Kolb.

Der Unterzeichnete hat eine **Niederlage von Kunstmehl aus Neumarkt** und verkauft alle Sorten, aus alter Frucht gemahlen, zu den billigsten Preisen. Bayreuth, 18. December 1851.

Louis Kolb,
Friedrichsstraße E.-Nr. 390.

Fertige Pelzwaaren

in vorzüglich schöner und reichhaltiger Auswahl empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. Wertheimber
neben dem Opernhause.

Geburts- und Todes-Anzeige.

Geborne:

Den 11. December. Die Tochter des Königl. Forstwarts Heyder auf der Theta.

Den 13. December. Der Sohn des pensionirten Königl. Leibgarde-Hartschiers, Gymnasial-Hausmeisters und Pedells Leib dahier.

— — Der Sohn des Bürgers und Seilermeisters Gebhardt dahier.

— — Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Den 14. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

Den 15. December. Ein außereheliches Kind, männlichen Geschlechts.

Gestorbene:

Den 11. December. Der Sohn des Schuhmachermeisters Kolb in Heinersreuth, alt 3 Jahre, 1 Monat und 16 Tage.

Den 12. December. Der Sohn des Lehrers Zapf dahier, alt 2 Jahre.

Den 14. December. Die Ehefrau des Lottodieners Pilger dahier, alt 49 Jahre.

Den 17. December. Der Bürger, Zinngießermeister und Hospital-Pfründner Eschenbach dahier, alt 79 Jahre, 7 Monate und 5 Tage.

Den 18. December. Die Ehegattin des K. Regierungs-Finanzkammer-Registrators Höhl dahier, alt 54 Jahre, 1 Monat und 22 Tage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 159. Bayreuth, Dienstag den 23. December 1851.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr. — Vorlage der Armenplenarverhandlungen pro 18$\frac{5}{6}$. — Handels-Matrikel. — Erledigung des Physikates Dinkelsbühl. — Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste. — Gesuche um Aufnahme in die K. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt zu München. — Erledigung der Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen. — Ediktal-Ladung der entwichenen Pankraz Greif von Scheßlitz und Paulus Brehm allda. — Preßvergehen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen und von Uns genehmigten Vereinbarung über einige Modificationen der Zollordnung vom 17. November 1837 befehlen und verordnen Wir, wie folgt:

Erstens: Die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§. 93 — 97 der Zollordnung) haben mit dem ersten Februar nächstkünftigen Jahres bis auf weitere Verfügung außer Kraft zu treten.

Zweitens: Die im §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften dagegen, wonach

a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende beim Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben, sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung sollen auch über den unter Ziffer 1 benannten Zeitpunkt hinaus in Wirksamkeit verbleiben.

Digitized by Google

Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. December 1851.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8907.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.
(Die Vorlage der Armenplenarverhandlungen pro $18\frac{50}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind noch viele Distrikts-Polizeibehörden mit der Vorlage der Armen-Plenarverhandlungen pro $18\frac{50}{51}$ im Rückstande.

In Hinblick auf §. 61 der Vollzugs-Vorschriften zum Armengesetze, d. d. 24. December 1833, werden dieselben daher angewiesen, diese Vorlage längstens binnen 14 Tagen nunmehr zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 18. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8926.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Handels-Matrikel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die diesseitige Verfügung vom 5. September 1835 (Beilage Nr. 108 des Intelligenzblattes 1835), werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche die jährlich am 1. October zu erstattenden Anzeigen über die Veränderungen in der Handels-Matrikel bis jetzt nicht eingereicht haben, aufgefordert, dieser Anordnung nunmehr unverzüglich und längstens binnen 8 Tagen zu entsprechen.

Bayreuth, den 19. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8333.

Publicandum.
(Die Erledigung des Physikates Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Mittelfranken vom 9. c. m., praes. Heutigen, ist die Physikats-Stelle zu Dinkelsbühl erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 14. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8794.

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein von der K. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreff mitgetheiltes Ausschreiben vom 14. l. Mts. zur Kenntnißnahme der Betheiligten hiemit gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beabsichtiget nunmehr zur Vertheilung und Anweisung der Pensionsbezüge der berechtigten Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten aus dem von den Letzteren gegründeten Pensions-Fonde pro 1851 zu schreiten.

Dieß wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß diejenigen Wittwen und unter dem 18. Lebensjahre stehenden Waisen ehemaliger Vereinsmitglieder, welche nicht schon im Jahre 1850 auf einen Bezug hieraus eingewiesen waren, sondern vielmehr erst seit der letzten Anweisung vom 2. Mai 1851 in den Wittwen- oder Waisenstand eingetreten wären, unter Beibringung der den Bezug begründenden Nachweise sich bis zum Schlusse des Monats Januar k. Js. um so gewisser bei der unterfertigten Stelle zu melden haben, als außerdem ohne Rücksichtsnahme auf sie, die Vertheilung der Fondsrente pro 1851 verfügt würde.

München, den 14. December 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 8403.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Landgestüts-Verwaltung vom 11. d. Mts. wird die Musterung der Zuchtstuten und Privatbeschälhengste von einer Commission derselben, an nachstehenden Terminen, bei welchen die betreffenden Gerichtsthierärzte anwesend zu seyn haben, vorgenommen werden, und zwar:

Digitized by Google

1) zu Höchstadt an der Aisch am 24. Januar 1852,
2) zu Unterneuses, K. Landgerichts Burgebrach, am 26. Januar 1852,
3) zu Bayreuth, am 31. Januar 1852.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese Anordnung in den Gemeinden sofort bekannt machen zu lassen, damit sowohl diejenigen, welche im nächsten Jahre eine Bedeckung ihrer Stuten durch Landgestütsbeschäler wünschen, als auch jene, welche Hengste zum gewerbsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäftes halten wollen, die deßfallsigen Stuten und Hengste an einem oder dem andern der bezeichneten Termine zur Approbation vorführen können.

Bayreuth, den 18. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8471.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Gesuche um Aufnahme in die K. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, d. d. 3. d. Mts., bezeichneten Betreffs, wird sammt der Beilage sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 16. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die Magistrate zu Ingolstadt und München.

(Gesuche um Aufnahme in die Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt zu München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Vermeidung der bisher vielfach nothwendig gewesenen zeitraubenden Ersetzungen, sowie zur Gewinnung einer schnellen und vollständigen Uebersicht aller um Aufnahme in die K. Blinden-Erziehungs- oder Beschäftigungs-Anstalt dahier Nachsuchenden hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden, eine Tabelle entwerfen zu lassen, in der sich alle jene Momente aufgenommen finden, welche im Hinblicke auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang, Regierungsblatt 1826, Seite 737 — dann vom 25. August 1836, Regierungsblatt 1836, Nr. 31 a. S. I. bezüglich der obenbezeichneten Aufnahmsgesuche erforderlich scheinen.

Indem den Distrikts-Polizeibehörden andurch ein Formular dieser Uebersichts-Tabelle mitgetheilt wird, erhalten dieselben zugleich den Auftrag, künftig zu allen derartigen Gesuchen die bemerkte Uebersichts-Tabelle genau und verläßig anzufertigen und dieselbe sofort sammt den hiezu gehörigen Belegen und Nachweisen berichtlich in Vorlage zu bringen. München, den 3. December 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

von Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersichts-Tabelle

über die

für das Verwaltungs-Jahr 18— um Freistellen in dem Königl. Blinden-Erziehungs-Institute (oder in der K. Blinden-Beschäftigungs-Anstalt) zu München nachsuchenden Blinden.

Digitized by Google

Fortlaufende Numer.	Der Blinden				
	Vor- und Zuname, Wohnort, Gerichts- und Regierungsbezirk.	Ort und Zeit der Geburt.	Religion und Gesittung.	Gesundheitsverhältnisse, insbesondere körperliche Beschaffenheit und stattgefundene Impfung.	Unterrichts-Fähigkeit. Ob Unterricht schon genossen und mit welchem Erfolg.

Digitized by Google

Der Eltern		Bemerkungen.	Belege.
Name, Stand und Wohnort.	Familien-, Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse.		
	N. den . . ten . . . . . 18 . . Königl. Landgericht . . . . . . Magistrat der Stadt N. N. (L. S.) N. N.		

Digitized by Google

Ad Num. 1307. (Die Erledigung der Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Günther auf die Pfarrei Sachsen erledigte Pfarrei Möhrendorf, Dekanats Erlangen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß die Verhandlungen über die Fixirung und Ablösung der Zehenten zur Zeit noch nicht beendigt sind. Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1838 in nachstehender Weise:

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Cassen:			
a) an baarem Gelde	12 fl. 30 kr.		
b) an Naturalien:			
13 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr.	46 fl. 2½ kr.		
65 Schock Wellen à 52 kr.	56 fl. 20 kr.		
52 Klafter Stöcke à 1 fl. 30 kr.	69 fl. 20 kr.		
2) aus Stiftungskassen:			
an baarem Geld	31 fl. 13 kr.		
3) von Privaten:			
a) an baarem Geld	12 fl. — kr.		
b) an Naturalien:			
1 Schffl. 2 Vierlg. ½ Sechz. Korn à 9 fl. 1 kr.	9 fl. 48½ kr.		
		237 fl.	14½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet	30 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke von 2¼ Morgen Aeckern, 2¼ Tagwerk Wiesen und ¼ Tagwerk Garten	53 fl. — kr.		
		83 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an Zehenten:			
a) vom großen Fruchtzehenten	149 fl. 56½ kr.		
b) vom kleinen Zehenten	10 fl. 50 kr.		
2) an Weiderecht	3 fl. — kr.		
3) an Forstrecht	3 fl. — kr.		
		166 fl.	46½ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		139 fl.	43½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl.	— kr.
	Summa	626 fl.	44½ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	68 fl.	47 kr.
	bleibt reines Einkommen	557 fl.	57½ kr.

Ansbach, den 11. December 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.
Wegen Abwesenheit des Vorstandes.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Digitized by Google

Edikts-Ladung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Pankraz Greif, 46 Jahre alt, katholisch, lediger Maurergeselle von Scheßlitz, und Paulus Brehm, 50 Jahre alt, katholisch, Taglöhner von da, sind des Verbrechens des Diebstahls, verübt in der Zeit vom 12. bis 14. August 1851 zum Nachtheile des Bauern Johann Reuther von Straßgiech, angeschuldigt und ist die Sache durch Erkenntniß vom 21. November l. Js. in die öffentliche Sitzung des K. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg verwiesen worden.

Da sich die Angeschuldigten vor der Zustellung dieses Erkenntnisses entfernt haben, um nach Amerika auszuwandern, so ergehet hiermit an dieselben die Aufforderung, binnen 30 Tagen bei dem K. Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen, um sich wegen des ihnen angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Bamberg, den 5. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Rathskammer-Ordonnanz

des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal, Preßvergehen betr.

Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am 1. Mai achtzehnhundert fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Dupré, Richter, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent, und Weber, Untergerichtsschreiber.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte, wegen unzüchtiger, die Sittlichkeit verletzende Darstellungen in einer Druckschrift 1850;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags der Königl. Staatsbehörde vom 15. vorigen Monats;

Nach gepflogener Berathung; und

In Erwägung, daß in der bei den Akten befindlichen, in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt:

„Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc. ꝛc., Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. Weimar in Commission von B. F. Voigt." — auf Seite 82, 83, 117 und seq. namentlich, durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird;

Daß jedoch der Verfasser derselben unbekannt, Verleger und Drucker Ausländer sind; daher eine weitere Untersuchung nicht platzgreiflich erscheint und in Gemäßheit der Artikel 2 und 21 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 20. März 1850 die Vernichtung der benannten Druckschrift zu verordnen ist, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Aus diesen Gründen

Verordnet, daß kein weiteres Verfahren stattzufinden hat und die in Beschlag genommene Druckschrift, betitelt: Der wahrhaftige feurige Drache ꝛc. ꝛc., Ilmenau 1850. Verlag von C. F. Frommersdorf. Weimar, in Commission von B. F. Voigt. — auf den Grund des allegirten Artikels 2 vernichtet werde, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen.

Also beschlossen wie oben

Unterschrieben Möhl, G. Dupré, Hofemann und Weber.

Collationirt und der Königl. Staatsbehörde ertheilt.

Magenheimer, Untergerichtsschreiber.

Digitized by Google

Künftigen Montag den 29. d. Mts. Vormittags 10 Uhr kauft die Oekonomie-Commission des Königl. 5. Chevaulegers-Regiments (Leiningen) ein sechsjähriges, zum Cavallerie-Dienste vollkommen geeignetes Pferd gegen sogleich baare Bezahlung und landesüblicher Garantie an.

Es werden demnach verkaufslustige Pferdebesitzer eingeladen, Behufs dieses Ankaufes sich mit ihren Pferden an genanntem Tag und Stunde im Hofe vor dem Schieferbau einzufinden.

Bayreuth, den 16. December 1851.

Bekanntmachung.

In der Concursache des Johann Stader von Ketschendorf werden nachgenannte Immobilien, nämlich:

1) ein halbes Hofgut mit Haus, Stallung, Stadel, Kellerhaus, Garten, Wiese und Feldern, Pl.-Nr. 47,
2) ein Kraitzantheil Feld, Pl.-Nr. 160,
3) Kraitzangerantheil Feld, Pl.-Nr. 326,
4) Theilangerwiese mit Holz, Pl.-Nr. 227,
5) das Krebsleithenholz, Pl.-Nr. 670,
6) der Biergaßacker, Pl.-Nr. 372,
7) das Ketschenbergholz zu 17 Tagw. 61 Dez., Pl.-Nr. 676,
8) der Kraitzantheilacker, Pl.-Nr 1307,

im Distrikte Seigendorf,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin auf

Freitag den 9. Januar 1852 früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 26. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Johann Wich von Hallstadt gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraith, Pl.-Nr. 247,
2) zwei Roppachstheile, Pl.-Nr. 1292 und 1348,
3) ein Feld auf'm Rad, Pl.-Nr. 3179,
4) der Weingarten im kurzen Viritz, Pl.-Nr. 4219a,
5) eine Wiese allda, Pl.-Nr. 4219b,
6) eine Waldung allda, Pl.-Nr. 4219c,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin auf

Dienstag den 30. December c. Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 21. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Partheymüller von Uetzing hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und unter Kuratel seiner Ehefrau Margaretha, gebornen Hüls, gestellt.

Es wird Jedermann gewarnt, mit Johann Partheymüller lästige Verträge einzugehen oder demselben Kredit zu schenken.

Lichtenfels, den 11. December 1851.

Königliches Landgericht.

Eschenbach.

Bekanntmachung.

Der Königliche Landgerichts-Assessor Herr Christian Tretscher dahier und dessen Gattin, Elisabetha, geborne Vogler von hier, haben auch nach erlangter Majorennität der Letzteren die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was bezüglich auf frühere Bekanntmachung vom 22. August d. Js in diesen Blättern hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Pegnitz, den 29. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ehrlicher.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben wird das zum Nachlasse des verlebten Müllermeisters Konrad Pflaum dahier gehörige Gasthaus zum weißen Lamm mit radizirter Tafferngerechtigkeit, Backofen, Keller, Hintergebäude, Stallung, Hofraum, Holzlege und Miststätte, Gemeinderecht, Gras-,

Digitized by Google

Baum- und Gemüs-Garten, Leimenweihertheil, Kelleranthell, Kellerrasse, Forstrecht, bestehend in dem Bezuge von ½ Klafter Schleiß- und 2 Klaftern Brennholz, des hievon abfallenden Ast- und Oberholzes und der Rechstreu, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Hiezu wird Termin auf

Montag den 26. nächsten Monats Januar

Vormittags 10 Uhr.

hiemit bestimmt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der Erbs-Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts erfolgt, daß die Strichsbedingnisse im Termine werden bekannt gemacht werden und die Besitzbeschreibung zu jeder geordneten Gerichtszeit dahier eingesehen werden kann.

Pegnitz, den 9. December 1851.

Königliches Landgericht.

Ehrlicher.

Gemäß §. 14 des Steuernachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834 werden hiermit die bei dem Königl. Rentamte Waischenfeld pro 18$\frac{5}{1}$ wegen Mißwachs und Hagelschlag im Erndtejahre 1850 bewilligten, und durch hohe Regierungs-Entschließung vom 3. December 1851, ad Num. 3799, genehmigten Steuer-Nachlässe, wie folgt, bekannt gegeben:

Fortl. Nr.	Gemeinde.	Steuerdistrikt.	Ortschaft.	Betrag des Steuernachlasses. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Kirchahorn	Pfaffenberg	Zauppenberg	12	10	12	10	
2	Oberailsfeld	Pfaffenberg	Pfaffenberg	19	52¾			
		Oberailsfeld	Oberailsfeld	9	21½			
						29	14¼	
3	Drosendorf	Drosendorf	Drosendorf	22	53	22	53	
4	Unterailsfeld	Hungenberg	Unterailsfeld	5	10¾	5	10¾	
5	Schönfeld	Schönfeld	Wohnsdorf	15	2¼			
			Pilgerndorf	21	28¾			
			Fernreuth	26	34¼			
			Schönfeld	44	4¼			
						107	10¼	
6	Stechendorf	Stechendorf	Stechendorf	35	15	35	15	
7	Treppendorf	Stechendorf	Welkendorf	29	32			
		Treppendorf	Höfen	9	37			
			Moggendorf	24	31			
			Treppendorf	11	36¾			
						75	16¾	
8	Langenloh	Hanyberg	Langenloh	11	28	11	28	
9	Köttweinsdorf	Köttweinsdorf	Köttweinsdorf	3	22¼	3	22¼	
10	Breitenlesau	Sigritzberg	Rauhenberg	5	58½	5	58½	
11	Hochstall	Hochstall	Hochstall	33	57¾	33	57¾	
12	Heroldsberg	Hubenberg	Heroldsberg	18	46¼	18	46¼	
			Summa	..	..	360	43	

Waischenfeld, den 14. December 1851.

Königliches Rentamt.

Wösch.

Digitized by Google

Danksagung und Empfehlung.

Freitags den 12. l. Mts. wurde die neue Orgel in der hiesigen neuen Kirche von dem Erbauer derselben, Herrn Orgelbaumeister Weinecke aus Bayreuth, übergeben, und von der K. Regierungs-Commission preiswürdig erfunden. Nachdem nun seit 16 Jahren in der hiesigen Pfarrkirche die Orgeltöne, die so viel zur Hebung der schönen Gottesdienste beitragen, verstummt waren, besitzen wir nun ein Werk, das nicht allein allen Forderungen der Orgelbaukunst entspricht, sondern selbst auch in unserer Zeit ausgezeichnet genannt werden kann. Wir sagen daher Herrn Weinecke unsern herzlichsten Dank, und wünschen nur, daß er noch in recht vielen Christengemeinden seines Namens Gedächtniß durch ähnliche Meisterwerke stiften möchte, und dieß um so mehr, da er durch seine tiefe Einsicht in das Ganze der Orgelbaukunst, durch seinen beharrlichen, unermüdlichen Fleiß, durch die bedeutenden Geldopfer, die er der Vollendung seines Werks gebracht, gezeigt hat, daß ihm mehr an der Kunst als solcher, als an materiellem Lohn gelegen ist, und er gewiß nur Ausgezeichnetes schaffen wird.

Goldkronach, den 13. December 1851.

Stadt-Magistrat, Kirchenverwaltung und Kirchenvorstände.

Bekanntmachung.

Nach §. 29 der Statuten des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personale sind die Mitglieder der Vereinsorgane von sechs zu sechs Jahren zu wählen, und es haben die Neugewählten mit dem 1. Januar des auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Jahres ihre Function zu beginnen.

Da nun die Functionsdauer der dermaligen Verwaltungsmitglieder — welche in Nr. 67 des Kreis-Intelligenzblatts **pro 1851** benannt sind, — mit dem Letzten dieses Monats endet, so ist eine neue Wahl der Bezirksausschußmitglieder und aus deren Mitte des Vorstandes, dann eines Kassiers nach §. 30 der Statuten vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins auf

Sonntag den 28. d. Mts. Vormittags ½11 Uhr

in die Behausung des Unterzeichneten hiemit eingeladen.

Bei dieser Gelegenheit wird Mittheilung über die Beschlüsse der letzten Generalversammlung und des hierauf beschlossenen Nachtrags zu den Satzungen vom Jahre 1846 so wie wegen nothwendiger Erhöhung der Beiträge zu dem Leichenverein gemacht werden, da zu dessen nachhaltigen Constituirung eine außerordentliche Generalversammlung berufen worden ist.

Diejenigen Herren Mitglieder, welche obigem Termine nicht beiwohnen wollen oder können, sind andurch ersucht, längstens bis zum 27. d. Mts. in schriftlichen Wahlzetteln fünf Mitglieder zum Bezirksausschuß und eben so viel als Ersatzmänner zu wählen.

Hiebei wird ferner eröffnet, daß zu den Kosten der jüngsten Generalversammlung für Drucker- und Buchbinderlöhne, Diäten der Abgeordneten, Schreibmaterialien, Inserationsgebühren ꝛc. jedes Vereinsmitglied 22 kr. treffen, welche im kommenden I. Quartal gefälligst berichtigt werden wollen.

Bayreuth, 18. December 1851.

Der Bezirks-Ausschuß.

Stillkrauth, Vorstand.

Nicht amtliche Artikel.

Der Unterzeichnete hat eine **Niederlage von Kunstmehl aus Neumarkt** und verkauft alle Sorten, aus alter Frucht gemahlen, zu den billigsten Preisen. Bayreuth, 18. December 1851.

Louis Kolb,

Friedrichsstraße E.-Nr. 390.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. December 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt . . .	91½	
„ à 4 % „ . . .	95½	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		101⅛
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		93
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	682	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .		116
„ „ „ neue .		86

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 160. Bayreuth, Donnerstag den 25. December 1851.

Inhalt:

Schweinekrankheit. — Gesuch des Kaufmanns Carl Weber, Geschäftsfirma Emil May in Ofen, um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus. — Erledigung des Kantons-Physikates Winnweiler. — Cursiren falscher Sechskreuzer-Stücke. — Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze vom 15. August 1828, §. 13 gerichtlich auszufertigende Cautionen. — Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 536.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Königl. Gerichtsärzte von Oberfranken.
(Die Schweinekrankheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit mehreren Jahren zeigt sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und der Oberpfalz und von Regensburg eine Krankheit, welche alljährlich zum größten Schaden der Oekonomen eine bedeutende Zahl der dort gehaltenen Schweine hinwegrafft, ohne daß bisher eine materielle und unvermeidliche Ursache eruirt und ausfindig gemacht werden konnte.

Unterdessen hat der praktische Arzt Dr. Bergmann in Spalt den im Abdrucke mitfolgenden Bericht vom 23. Juli d. Js. an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erstattet, worin derselbe die Ursache der alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretenden Schweinekrankheit in einer Solanin-Vergiftung darstellt, die durch eine unzweckmäßige Fütterungsweise dieser Thiere mit den keimenden Kartoffeln verursacht werden und zugleich die Methode angibt, wodurch diese Vergiftung verhütet werden könne. Sowohl die K. Central-Veterinär-Schule, als auch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München betrachten die Entdeckung des genannten Arztes für sehr wichtig und empfehlen dieselbe im Interesse der Oekonomie einer sorgfältigen Untersuchung.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 14. d. Mts. werden sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden, insbesondere auch die K. Physikate veranlaßt, dem Ergebnisse der Erfahrungen des Dr. Bergmann in Spalt über die alljährlich im Frühjahr und Sommer auftretende Schweinekrankheit im Interesse der Landwirthschaft sowohl, wie aus allgemeinen Sanitätsrücksichten die möglichste Verbreitung zu verschaffen. Dabei werden die K. Physikate angewiesen, durch sorgfältige Beobachtungen sichere Anhaltspunkte für die Constatirung

Digitized by Google

der von dem genannten Arzt aufgefundenen Krankheitsursache, wie der angegebenen Mittel zu ihrer Beseitigung zu gewinnen und die deßfallsigen Resultate längstens bis 1. September 1852 berichtlich anher anzuzeigen.

Bayreuth, den 19. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

Abschrift ad 20,235. Spalt, den 23 Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Unterthänigste Vorstellung des praktischen

Arztes Dr. Bergmann zu Spalt.

Die Schweinekrankheit betr.

Dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten ist wohl bekannt, welche Aufmerksamkeit und Sorgfalt eine hohe K. Regierung der seit vielen Jahren (seitdem der Kartoffelbau so weit verbreitet ist) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli wiederkehrenden Schweinekrankheit fortwährend schenkt, die Hunderte dieser Thiere hinwegrafft und mit Recht als eine große Calamität für den Landmann angesehen wird.

Seit meinem 15jährigen Aufenthalte im hiesigen Bezirke ist diese Landplage ein Gegenstand meiner fortgesetzten Beobachtung, und glaube ich, daß es mir endlich gelungen ist, das Wesen dieser Krankheit erforscht und das Mittel zu deren Beseitigung gefunden zu haben.

Die in Rede stehende Krankheit wird meines Wissens von manchen Gerichtsärzten für Milzbrand, von anderen für ein Erysipelas oder für was immer gehalten. Allein die Krankheit ist nicht Milzbrand, nicht Rothlauf, weder epizootisch noch enzootisch. Das Uebel ist nicht mehr und nicht weniger, als eine alljährlich wiederkehrende langsame Vergiftung der Schweine mit Solanin, bewirkt durch unzweckmäßige Fütterung dieser Thiere mit den in den Kellern und Gruben im Frühjahre keimenden Kartoffeln.

Diese Behauptung will ich durch Theorie und Praxis zu begründen suchen, wo sich dann von selbst der Weg ergibt, welcher zur Beseitigung des Uebels einzuschlagen ist.

Daß die Krankheit weder Milzbrand, noch Erysipelas gangr., weder epi- noch enzootisch ist, d. h. weder von kosmisch-telluriſchen, noch örtlichen Verhältnissen abhängt, springt sogleich in die Augen, wenn man bedenkt, daß das Uebel jedes Jahr zu derselben Zeit (April bis Juni oder Juli) aller Orts auftritt, und nur so lange dauert, als die Schweine mit keimenden Kartoffeln gefüttert werden.

Wäre es Epizootie-Epidemie, das Uebel würde sicherlich nicht jedes Jahr und so allgemein auftreten, da doch wohl nicht anzunehmen ist, daß die atmosphärischen Verhältnisse, i. e. der Genius morborum epidem. 3 — 40 Jahre lang konstant derselbe sey. Enzootie kann es auch nicht wohl seyn, weil Enzootie-Endemien sich nur auf kleinere Bezirke beschränken.

Daß es keine Seuche ist, beweist ferner der unschädliche Genuß des Fleisches aller jener Stücke, die im Beginne der Krankheit geschlachtet werden, deren Zahl sehr groß ist, weil der Oekonom in seiner Rathlosigkeit — weil bis jetzt kein Mittel geholfen — sogleich zum Messer greift, sobald er in diesen Monaten sein Schwein krank bemerkt. Gegen Milzbrand und Rothlauf sprechen ferner die Leichenbefunde, wie das gänzliche Fehlen von Beulen, Exsudat zwischen den Muskeln und der dunkeln Farbe des Fleisches. Endlich beweist noch das so sehr seltene Ueberstehen der Krankheit und die Nutzlosigkeit aller Mittel, daß man es hier mit keiner Seuche, sondern mit einer Solanin-Vergiftung zu thun hat.

Es sollen nun kurz angegeben werden:

1) die Fütterung der Schweine, wie sie geschieht;
2) Ausbruch und Verlauf der Krankheit, nebst Sektionsbefund;
3) die Symptome der Solanin-Vergiftung, und die Erscheinungen in der Leiche;
4) Mittel zur Verhütung des Uebels.

Digitized by Google

Ad 1. Der Landmann, in der Meinung: „dem Schweine ist alles rein", geht bei der Fütterung dieser Thiere nicht allzusäuberlich um.

Werden alle Abfälle aus Küch' und Scheune dem Schweine gereicht, so geschieht dies nicht minder mit den Abfällen aus Kellern und Gruben. Bekannt ist aber, daß die Kartoffeln in Kellern und Gruben im Monat März zu keimen beginnen, im April und Mai Keime von 4 — 6 Zoll Länge an den Augen der Kartoffel ansetzen, an welchen Keimen sich nach und nach kleine Knollen (Kartoffel) von der Größe einer Hasel- bis Wallnuß erzeugen. Täglich wird aus dem Keller zur Fütterung ein großer Hafen oder Waschkessel voll Kartoffel genommen, mit Wasser, meist nur halbgargesotten, endlich Kartoffel und Sudwasser in einen Trog geschüttet, gestopft (zerhackt), zuweilen mit Mehl, Kleien, Rüben und dergl. gemischt, und so dem Schweine dargereicht. Auf diese Weise wird in den allermeisten Wirthschaften die Kartoffelfütterung bis gegen Ende Juni, wo es keine mehr gibt, betrieben. Im Frühjahr, wo der Kartoffelhaufen im Keller, einem dichten Walde gleich, ganz mit Keimen bedeckt ist, werden auch letztere sammt den daranhangenden neuen Knollen so versotten und verfüttert, sammt dem schmutzigen Sudwasser. In besseren Wirthschaften hingegen werden vor dem Sieden die Keime entfernt, und die gut gesottene Kartoffel, ohne das Sudwasser, dem Thiere vorgesetzt. Aber gerade hierin, in der Entfernung der Keime vor dem Sieden, liegt das Geheimniß, warum einzelne Wirthschaften verschont bleiben.

Ad 2. Nachdem nun das Schwein auf diese Weise im April, Mai und Juni also gefüttert, resp. langsam vergiftet wird mit dem in den Keimen und den jungen Knollen in so reichlichem Maße enthaltenen Solanin, das im Sudwasser aufgelöst ist, steht endlich das Thier vom Fressen ab, wird traurig, zittert an allen Gliedern, zeigt großen Schmerz und Angst, legt sich nieder, die gelähmten Hinterfüße unter den Leib geschlagen, wird zwischen diesen erst blaß-, dann dunkelroth. Diese Röthe breitet sich später über das Abdomen und selbst über die Brust aus. Wird das Thier jetzt nicht geschlachtet, dann steigern sich diese Symptome und der Tod beschließt diese oft nur 6 — 8 Stunden, bisweilen auch 2 — 3 Tage dauernde Scene.

Zuweilen, aber höchst selten, erholt sich manches Stück wieder, erlangt aber nie mehr Freßlust, wird nie fett, und bleibt immer an den hinteren Extremitäten gelähmt, (ein Haupt-Symptom der Solaninvergiftung) so daß ihm das Aufstehen sehr schwer, zuweilen unmöglich ist, und nur ganz schleppend und wankend sich fortbewegt.

In dem frühzeitig geschlachteten Schweine findet man in Cavo abdominali etwas weniges Serum von gelblichter Farbe, Milz und Leber meist wenig affizirt (höchstens wo erstere am Magen anliegt) nicht entzündet und nicht gerade weich. Die Gefäße des Netzes, öfters auch der dünnen Därme, von venösem verkohltem Blute strotzend, Herz mehr oder weniger welk, die Lungen nur selten von ihrer normalen Färbung und Struktur abweichend. Die Farbe des Fleisches, wenn auch nicht immer von so lebhafter Röthe, doch auch nicht dunkel und durchaus nicht ekelerregend.

Zwischen den Muskeln nie Exsudat und die blaurothe Farbe der Bauchdecken u. s. w. nicht tiefgehend. Der Genuß dieses also frisch oder eingesalzenen Fleisches hat noch nie, in all den vielen, zu hunderten mir bekannten Fällen nachtheilige Folgen nach sich gezogen.

Geht hingegen das Schwein an der Krankheit zu Grunde, so finden sich die oben angegebenen Erscheinungen in der Leiche in noch höherem Grade, nie werden aber Produkte zum Vorschein kommen, wie sie an Stücken gefunden werden, die am Milzbrand oder Erysipelas zu Grunde gegangen sind.

Ad 3. Hierüber ist zu vergleichen: Toxicologie von Sabernheim und Simon, Berlin 1838, S. 540 ff., Orfila und andere Werke der Art.

Hält man nun die Erscheinungen, wie sie sich in der in Rede stehenden Schweinkrankheit manifestiren, mit jenen zusammen, die der Solaninvergiftung angehören, so werden sie vollständig kongruiren, sich decken, d. i. sie sind identisch, so daß auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, daß die Krankheit in einer wahren Solaninvergiftung besteht.

Wie könnte es aber auch wohl anders seyn, wenn man bedenkt, daß die Frucht von Solanum tuberosum (Kartoffel) im unreifen Zustande, und ganz besonders die Kartoffelkeime die größte Menge Solanin enthalten (vergl. Winkler im pharmaz. Centralbl. 1838, p. 415), wirkt ja auch die Fütterung des Rindviehes

Digitized by Google

mit Branntwein, der aus gekeimten Kartoffeln bereitet ist, ausgezeichnet lähmend auf die hinteren Extremitäten (vergl. Journal für prakt. Chemie St. I. p. 58).

Daß aber dem thierischen Organismus (dem Schweine) bei der oben angegebenen Kartoffelfütterung fortgesetzt, Wochen und Monate lang die größte Menge Solanin dadurch einverleibt wird, daß dieses giftige Alcaloid durch das Sieden der Kartoffel sammt ihren Keimen chemisch produzirt wird, und in dem Sudwasser mitenthalten ist; wer möchte es wohl bezweifeln?

Gleiche Resultate, wie sie an den Schweinen bei Fütterung mit keimenden Kartoffeln beobachtet werden, erhielt ich an Kaninchen und jungen Hunden, die mehrere Wochen lang mit einem Absude aus keimenden Kartoffeln, welche im April, Mai und Juni aus dem Keller genommen waren, genährt worden sind, wobei die Toxikationserscheinungen bald früher, bald später eintraten, je nachdem das Thier eine größere oder kleinere Menge dieses Giftes mit oder ohne Schaden (Reaktion) aufzunehmen im Stande war. Denn nicht jeder Organismus reagirt auf gleiche Weise gegen die ihn treffende Schädlichkeit, eine Erscheinung, die uns bei den Schweinen wieder begegnet, indem in manchen Wirthschaften, bei der angegebenen Fütterung, oft alle Schweine in wenigen Tagen erkranken, öfters auch in Intervallen von etlichen Tagen, und nicht selten bleibt das eine oder andere Stück noch auf lange Zeit gesund. Die Versuche hier näher zu beschreiben, würde mich zu weit führen, und sind dieselben so leicht ausführbar, daß es überflüssig wäre, näher darauf einzugehen.

Ich glaube nun sattsam bewiesen zu haben, daß wir es, wie oben behauptet worden, bei der in Rede stehenden Schwein-Krankheit mit einer langsamen Solaninvergiftung zu thun haben. Die Beweise sind positiv genug in Theorie und Praxis begründet. Zu allem Ueberfluß soll nun auch der negative Beweis angetreten werden.

Hier, in Spalt, gehört diese Krankheit unter den Schweinen zu den Seltenheiten; es vergehen oft Jahre, wo sich auch nicht ein Fall ereignet, zuweilen kommen einzelne Fälle vor, nie aber in der erschreckenden Ausdehnung, wie auf dem Lande. Wie das wohl kommen mag? Ganz natürlich; weil hier, außer Hopfen, nicht einmal so viele Kartoffel produzirt werden, als der hiesigen Bevölkerung zum eigenen Genusse nur auf 2 Monate erforderlich sind. Die hier alljährlich nicht wenigen Schweine werden hingegen vom Herbste oder Spätsommer an, wie sie zur Mastung angekauft werden, und die Kartoffel-Fütterung nicht mehr getrieben wird, weil die alten aufgezehrt und die neuen noch nicht geärndtet sind, — meist mit Milch, Korn- oder Gerstenschrot, Kleien, Rüben ꝛc. gefüttert, nur in wenigen Häusern, wo viele Kartoffeln gebaut werden, mit selben gemästet, und gegen Neujahr oder Lichtmeß zu, zuweilen noch etwas später geschlachtet, jedenfalls noch zuvor, ehe die Kartoffel im Keller zu keimen beginnt.

In einer hiesigen Bräuerei, wo alljährlich viele Schweine mit Kartoffeln gemästet werden, ist noch nie ein Schwein in dieser Art erkrankt, und auf meine Frage, wie es der Besitzer mit der Kartoffelfütterung halte, erhielt ich die Antwort: „wenn einmal der April kommt, so überlasse ich das Kartoffelsieden für die Schweine nicht mehr den Dienstbo„ten allein, sondern ich sorge dafür, daß die Keime entfernt, die Kartoffel vollständig weich gesotten, und das Sud„wasser weggeschüttet werde.“

Gleichen Bescheid erhielt ich auf meine Umfrage in noch anderen besseren Wirthschaften.

In einem nahegelegenen Dorfe, wo dies Jahr die Schweine in jedem Hause der Krankheit unterlagen, äußerte ich neulich diese meine Ansicht, und war nicht wenig erstaunt, mir beigestimmt zu hören, indem ein Bauer darauf bemerkte: jetzt ist mir klar, warum A. und B. (2 Kleinhäuslern) im Dorfe keine Schweine krepirt sind, weil eben diese beiden nur wenige Kartoffel bauten, die schon frühzeitig, lange noch vor dem März, verfüttert waren, und später nur Kleien, Milch und dergl. als Futter benützten. Aehnliche Erfahrungen machte ich nun neuerlich in Menge, und ist nach meiner vollen Ueberzeugung die Verwendung der Kartoffelkeime und der jungen daran hängenden Knöllchen nebst dem Sudwasser als Schweinfutter die alleinige Ursache dieser alljährlich zur bestimmten Zeit auf bestimmte Dauer und aller Orts, wo also gefüttert wird, und unter all denselben Krankheits-Erscheinungen wiederkehrenden Krankheit.

Ad 4. Nach dem eben Bemerkten ist der Weg vorgezeichnet, den wir einzuschlagen haben, um diese Landplage, wenn nicht ganz, so doch zum größten Theile für immer zu beseitigen.

Digitized by Google

Man entferne sorgfältig, sobald die Kartoffel im Keller keimt, alle an der Kartoffel haftenden Keime und junge Ansatzknollen; wasche die Kartoffel zuvor, wie dies zum Genusse für Menschen geschieht, in kaltem Wasser rein von Schmutz, siede sie dann vollständig bis zum Aufspringen weich, gieße das Sudwasser bis auf den letzten Tropfen ab, und diese also berriteten, ihres Solanins durch das Weichsieden beraubten Kartoffeln können ohne Bedenken als Schweinfutter benützt werden. Gegen den Juni hin, wo die Kartoffel im Keller nicht nur vollständig keimt, in Folge dessen oft ganz verwelkt, sondern ihres Amylon-Gehaltes durch den Germinationsprozeß größten Theils beraubt ist, sollte diese Frucht als Schweinefutter gar nicht mehr benützt werden, weil sie nicht nur höchst giftig, sondern auch wenig oder gar nicht mehr nährend sind.

Diese meine Ansichten und Erfahrungen glaubte ich **pro bono publico** einer hohen und fürsorglichen Regierung, nur kurz zwar, unterbreiten zu müssen.

Möge es Hochderselben gefallen, die Sache einer Prüfung zu würdigen.

Ich zweifle gar nicht, daß meine Ansichten jeder aufmerksame Beobachter in der Erfahrung begründet finden wird. Aerzte, Pharmazeuten und Oekonomen, denen ich bis jetzt sie mitgetheilt habe, fanden sie begründet, und wurde ich vielseitig aufgefordert, diese Angelegenheit zur Kenntnißnahme einer hohen K. Regierung zu bringen.

Mich mit dem Ausspruche tröstend: **In magnis voluisse, sat est**, verharret in tiefster Verehrung

Einer Königlichen Regierung

unterthänigst treugehorsamster
Dr. Carl August Bergmann,
prakt. Arzt in Spalt.

Ad Num. 8784.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gesuch des Kaufmanns Carl Weber, Geschäftsfirma Emil May in Ofen, um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts. ist dem Kaufmann Carl Weber, Geschäftsfirma Emil May in Ofen, der Verkauf der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus ꝛc. im Königreiche Bayern auf die Dauer von drei Jahren bewilliget, diese Bewilligung jedoch von der Bedingung abhängig gemacht worden, daß dieser Verkauf ausschließend von gewerbsberechtigten Apothekern auszugehen habe, und sich hiebei jeder Anpreisung des besagten Mittels zu enthalten sey.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den Vollzug dieser Bedingung genau zu überwachen.

Bayreuth, den 20. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8902.

(Die Erledigung des Kantons-Physikates Winnweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12., praes. 20. December 1851, ist das Kantons-Physikat Winnweiler erledigt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Stelle haben sich

innerhalb 14 Tagen

mit ihren Gesuchen an die unterfertigte K. Stelle zu wenden.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden haben diese Bekanntmachung in ihren Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, den 21. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 7631.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Curfiren falscher Sechskreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im bezeichneten Betreffe wird nachstehend ein Ausschreiben der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 2. d. Mts. zu gleicher Darnachachtung bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Das Curfiren falscher Sechskreuzer-Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Orte Laudenbach, Königl. Landgerichts Miltenberg, wurde in jüngster Zeit ein herzoglich Nassauisches falsches Sechskreuzer-Stück ausgegeben; dasselbe trägt auf der einen Seite das herzoglich Nassauische Wappen und die Umschrift Herzogthum Nassau, auf der andern den zusammenlaufenden Eichenlaubkranz und die Inschrift 6 Kreuzer 1844 mit lateinischen Buchstaben, läßt sich aber durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben und ganzen Form, den ganz glatten Rand und den bläulich weißen matten Glanz leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Sechskreuzer-Stücke gewarnt wird, erhalten die Königl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Würzburg, den 2. December 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Ad Num. 8794.

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein von der K. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreff mitgetheiltes Ausschreiben vom 14. l. Mts. zur Kenntnißnahme der Betheiligten hiemit gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Digitized by Google

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beabsichtiget nunmehr zur Vertheilung und Anweisung der Pensionsbezüge der berechtigten Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten aus dem von den Letzteren gegründeten Pensions-Fonde pro 1851 zu schreiten.

Dieß wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß diejenigen Wittwen und unter dem 18. Lebensjahre stehenden Waisen ehemaliger Vereinsmitglieder, welche nicht schon im Jahre 1850 auf einen Bezug hieraus eingewiesen waren, sondern vielmehr erst seit der letzten Anweisung vom 2. Mai 1851 in den Wittwen- oder Waisenstand eingetreten wären, unter Beibringung der den Bezug begründenden Nachweise sich bis zum Schlusse des Monats Januar l. Js. um so gewisser bei der unterfertigten Stelle zu melden haben, als außerdem ohne Rücksichtsnahme auf sie, die Vertheilung der Fondsrente pro 1851 verfügt würde.

München, den 14. December 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Ad Num. 1466.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte in Oberfranken.

(Die nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze vom 15. August 1828, §. 13 gerichtlich auszufertigenden Cautionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Untergerichte des Kreises werden hiemit auf das von der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, an sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken erlassene, im Kreis-Intelligenzblatte für Oberfranken von 1851, Seite 1467 seq. enthaltene Ausschreiben vom 27. vorigen Monats, die zum Behuf der Verehelichung vor erfüllter Militärpflicht zulässigen Cautionen wegen Stellung eines Ersatzmannes betreffend, aufmerksam gemacht, und hiemit angewiesen, bei etwa vorkommenden Cautionsbestellungen dieser Art, jedesmal die dem Heer-Ergänzungs-Gesetze vom 15. August 1828, §. 13 entsprechenden, das Rechtsverhältniß genügend bezeichneten Ausdrücke zu gebrauchen.

Bamberg, den 13. December 1851.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Volk.

Fleischmann, Sekretär.

Ad Num. 929.

(Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen, ist durch Ableben des Pfarrers Lindner erledigt worden. Dieselbe wird daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem Dienstertrag nach der im Jahre 1838 festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalt:

aus Stiftungs-Cassen:

an baarem Gelde	38 fl. 42½ kr.	
		38 fl. 42½ kr.
Betrag		38 fl. 42½ kr.

Digitized by Google

	Uebertrag		38 fl. 42½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine zahlreiche Familie geräumig genug und von guter baulicher Beschaffenheit ist	50 fl. — kr.		
desgleichen der Grundstücke, und zwar von			
62 Morgen Aeckern	488 fl. 17 kr.		
10 Tagwerk Wiesen	186 fl. — kr.		
1 „ Garten	20 fl. — kr.		
5 „ Waldungen	15 fl. — kr.		
		759 fl. 17 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgabe:			
α) in Geld	4 fl. 38½ kr.		
β) in Naturalien:			
2 Schffl. 3 Mez. — Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr.	21 fl. 7½ kr.		
2 Schffl. 3 Vrlg. 2 Sechz. Dinkel à 3 fl. 40 kr.	7 fl. 51½ kr.		
4 Schffl. 1 Vrlg. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 25 kr.	13 fl. 52½ kr.		
b) unständige Abgaben an Laudemien, Erdschätzen	5 fl. 18 kr.		
2) an Zehenten:			
vom großen Frucht-, kleinen Schmalsaat- und Heuzehenten nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskasse der 4procentige Zins aus dem Ablösungskapital von 3028 fl. mit	121 fl. 7 kr.		
3) an Gemeinderechten	2 fl. 15 kr.		
4) an Forstrechten aus der Staatswaldung:			
jährlich 10 Klafter weiches Holz à 4 fl.	40 fl. — kr.		
50 Stück Wellen à 1 fl. per Hundert	— fl. 30 kr.		
		216 fl. 40½ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		153 fl. 3½ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.	
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 16 fl.			
Summa		1167 fl. 43½ kr.	
Hievon die Lasten einschlüssig der Steuern von 51 fl. 31¼ kr. abgezogen mit		80 fl. 27½ kr.	
bleibt reines Einkommen		1087 fl. 16¼ kr.	

Ansbach, den 11. December 1851.

Königliches protestantisches Consistorium.

W. A. d. V.

Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{51}{52}$ betr.

Nach Königlichem Regierungs-Ausschreiben vom 17. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 158) ist der definitive Winterbiersatz für den Stadt-Distrikt Bayreuth auf

5½ kr. per Maas

im Ganterpreise festgesetzt.

Mit Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlags und beziehungsweise des Schenkpreises regulirt sich demnach für den hiesigen Polizeidistrikt der Winterbiersatz von heute an bis zu dem Zeitpunkt, wo das Sommerbier ausgeschenkt wird, wie folgt:

A. unter dem Reife per Maas auf 5 kr. 3 pf.

B. im Kleinverkauf:

1) bei den Brauern

a) in ihren Schenk-Lokalen:
eine Maas auf 6 kr. 1 pf.,
ein Seidlein auf 3 kr. 1 hl.

b) über die Gasse:
eine Maas auf 5 kr. 3 pf.,
ein Seidlein auf 2 kr. 7 hl.

2) bei den Schenkwirthen und Traiteurs:
eine Maas auf 6 kr. 1 pf.,
ein Seidlein auf 3 kr. 1 hl.

Diese Taxe darf bei gesetzlicher Strafe von zehn Reichsthalern nicht überschritten werden.

Auch ist stets nur gutes, gesundes und tarifmäßiges Bier bei unnachsichtlicher Strafe verleitzugeben.

Bayreuth, den 22. December 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer.

Bekanntmachung.

Im Waisenhausgebäude dahier sind mehrere Maurer-, Zimmermanns-, Schreiner-, Schlosser-, Glaser-, Häfner- und Anstreicher-Arbeiten herzustellen. Zur Veraccordirung derselben hat man Termin auf den

29. December curr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. An Strichslustige ergeht die Einladung, sich zu der angegebenen Zeit im Bureau der unterzeichneten Administration einzufinden.

Bayreuth, am 8. December 1851.

Königliche Administration der allgemeinen Stiftungen.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaftssache des Kaufmanns Isaak Kolb von Bamberg werden alle diejenigen, welche gegen den Erblasser, nun gegen dessen Nachlaß eine Forderung zu machen haben, hiemit öffentlich aufgefordert, solche binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde um so gewisser anzumelden, als außerdem bei der Vereinigung der Nachlaßmasse darauf eine Rücksicht nicht mehr genommen werden könnte.

Bamberg, den 13. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

A. Primbs.

In der Curatel der abwesenden Balthasar und Erhard Schuhmann von Hallstadt findet sich auf dem Anwesen deren Curators, des Bauern Johann Hofmann von Hallstadt, noch eine Caution von 600 fl. eingetragen.

Die etwaigen Prätendenten werden hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato ihre allenfallsigen Ansprüche an solcher geltend zu machen, als ansonst nach Verlauf dieser Frist mit der beantragten Löschung derselben wird verfahren werden.

Bamberg, den 27. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Johann Wich von Hallstadt gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraith, Pl.-Nr. 247,
2) zwei Roppachstheile, Pl.-Nr. 1292 und 1348,
3) ein Feld auf'm Rad, Pl.-Nr. 3179,
4) der Weingarten im kurzen Viritz, Pl.-Nr. 4219^a,
5) eine Wiese allda, Pl.-Nr. 4219^b,
6) eine Waldung allda, Pl.-Nr. 4219^c,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin auf

Dienstag den 30. December c. Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehalt-

Digitized by Google

lich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 21. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Publicandum.

Vom Königl. Landgerichte Burgebrach wird in Sachen der Katharina Christina Schleemilch'schen Kindeskuratel von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., dem Verklagten eröffnet, daß unterm Heutigen das untenfolgende Erkenntniß erlassen und der Klägerin in Kraft der Verkündung mitgetheilt worden ist.

In Sachen der Katharina Christina Schleemilch'schen Kindeskuratel, resp. der Dorothea Schleemilch von Altenschönbach gegen Jakob Roß von Großbirkach, Vaterschaft und Alimente betr., erkennt das K. Landgericht Burgebrach auf erstatteten Vortrag nach kollegialer Berathung zu Recht:

1) Es sey die Klage für abgeläugnet zu erachten, und werde Beklagter seiner Einreden verlustig erklärt.
2) Klägerin habe binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist den Beweis darüber anzutreten, daß der Beklagte innerhalb des 7. und 11. Monats vor ihrer am 25. December 1849 erfolgten Niederkunft mit ihr den Beischlaf vollzogen habe.
3) Die Entscheidung über den Kostenpunkt bleibt ausgesetzt.

Burgebrach, am 3. December 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Bekanntmachung.

Nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses vom 11. October l. Js. auf Eröffnung des Universalkonkurses des Metzgermeisters und Gastwirths Barthel Stöcker und dessen Ehefrau von Wallenfels werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderung auf Donnerstag den 15. Januar k. Js. Vormittags 8 Uhr,
2) zur Geltendmachung der Einreden hiegegen auf Donnerstag den 5. Februar k. Js. früh 8 Uhr,
3) zur Abgabe der Schlußerklärungen auf Donnerstag den 4. März k. Js. früh 8 Uhr

festgesetzt, zu welchen die dem Gerichte bekannten wie unbekannten Gläubiger der gemeinschuldnerischen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Konkursmasse, das Ausbleiben an den weitern Ediktstagen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebei wird Jedermann, welcher einen Vermögensbestandtheil des Gemeinschuldners in Händen hat, aufgefordert, denselben bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich seiner Rechte, an das unterfertigte Gericht abzuliefern.

Bemerkt wird, daß die Immobilien der Gemeinschuldner, der einzige Vermögensbestandtheil, nach der gerichtlich erhobenen Schätzung einen Werth von 9580 fl. haben, während die Hypothekenschulden, nach Ausweis des Hypothekenbuches, circa 20,000 fl. betragen.

Zum Verkauf der Grundbesitzungen der gemeinschuldnerischen Eheleute wird Termin auf

Donnerstag den 8. Januar 1852 Nachmittags 1 Uhr in loco Wallenfels im Gasthause der Stöcker Brehms Wittwe anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zu erfolgen hat, das Schätzungs-Protokoll zur Einsicht in der diesgerichtlichen Registratur bereit liegt, endlich die Strichsbedingungen an dem Verkaufstermine selbst bekannt gegeben werden.

Beschreibung der Grundstücke:

1) Cat.-Nr. 252, ein Haus, Nr. 50, mit 2 Ruthen Feldrangen, dann der Gastgerechtsame, ist aus 560 fl. Haussteuerkapital besteuert, dann zur Staatskasse mit 31½ kr. geldbodenzinsig, geschätzt auf 1500 fl.
2) Cat.-Nr. 253, ein unbezimmertes Gut, aus 245 fl. Kapital steuerbar und mit 43 kr. geldbodenzinsig. Dieses Gut besteht nach Besitzfassion in einem zur Hälfte öden schieferigen Feld im Auweg, in ¼ Morgen Feld auf'm Höppelesberg, ¼ Morgen Wiesen beim kurzen Steig, dann 1½ Achtel Morgen Feld und Wiesen beim Kleingeußer, geschätzt auf 860 fl.
3) Cat.-Nr. 358a, 2¾ Achtel Morgen Gebüsch im Fallenbach, ist aus 15 fl. Kapital steuerbar und mit 1½ kr. bodenzinsig, geschätzt auf 50 fl.
4) Cat.-Nr. 896, 7⅜ Morgen Felder resp. Gebüschholz

Digitized by Google

im Buch. aus 45 fl. Kapital steuerbar und 1½ kr. Geldbodenzins onerirt, geschätzt auf 60 fl.

5) Cat.-Nr. 226[b], ½ Achtel Tagwerk Holz im Fallenbach, hat 10 fl. Steuerwerth und mit ½ kr. bodenzinsig, geschätzt auf 40 fl.

6) Cat.-Nr. 411[c], 1 Tagw. Holz im Schindelthal, aus 50 fl. besteuert und mit 2½ kr. geldbodenzinsig, geschätzt auf 80 fl.

7) Cat.-Nr. 1033, ein Holz in der Kollachen, die Karlsleithe, hat 55 fl. Steuerkapital, ist nebenbei handlohnbar und gibt ½ kr. Geldbodenzins, geschätzt auf 100 fl.

8) Cat.-Nr. 376[d], 2 Morgen Holz im hohen Gradel, ist wie die Eingangs beschriebenen Objekte handlohnfrei und neben der Steuer aus 70 fl. Kapital mit 4 kr. Geldbodenzins onerirt, geschätzt auf 350 fl.

9) Cat.-Nr. 1213, ein Stadel, neu erbaut, auf dem sogenannten Forstängerlein, steuerfrei, geschätzt auf 600 fl.

10) Cat.-Nr. 521[a], ¼ Tagw. Feld in der Neupoldsgrün, mit 16½ kr. bodenzinsig und mit 15 fl. Kapital besteuert, geschätzt auf 40 fl.

11) Cat.-Nr. 521[c], 1½ Tagw. Feld im Drechsels- oder Schmidtsgrund, hat 60 fl. Steuerwerth und ist mit 51 kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt auf 40 fl.

12) Cat.-Nr. 521[m], ⅔ Morgen Holz auf der Höh am I. Hügel, 20 fl. Steuerkapital und gibt ⅔ kr. Bodenzins, werth 100 fl.

13) Cat.-Nr. 521[n], 1½ Achtel Tagw. Holz am Fallenbach, mit 35 fl. Kapital und ½ kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt auf 40 fl.

14) Cat.-Nr. 791, 1⅔ Achtel Tagw. Feld, die Karlsleithe, hat 20 fl. Steuerwerth und ist neben dem Handlohn mit 1 fl. 3½ kr. Geldbodenzins belastet, geschätzt auf 40 fl.,

15) Cat.-Nr. 362[k], die zweite Hälfte der Wiese im Fritzinger Bach, die Becken-Michelswiese zu 1½ Tagw., handlohnfrei, aus 120 fl. Kapital besteuert und mit 2½ kr. Geldbodenzins onerirt, geschätzt auf 500 fl.

16) Cat.-Nr. 521[s], 2½ Achtel Tagw. Feld, im Maierhof, mit 25 fl. Kapital und 16½ kr. Geldbodenzins belastet, werth 80 fl.

17) Cat.-Nr. 342[s], ½ Tagw. Feld am Leithenberg, der Teichacker, nun mit einem Brauhause überbaut, hat 150 fl. Steuerwerth und gibt 9½ kr. Geldbodenzins, geschätzt auf 2600 fl.

18) Cat.-Nr. 304[l], 1⅔ Achtel Morgen Holz am Eichengraben, ist mit 55 fl. Kapital besteuert, dann mit 1½ kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt auf 40 fl.

19) Cat.-Nr. 1063[c], 1½ Achtel Tagw. Wiesen im kleinen Geuser, hat 200 fl. Steuerwerth und 11½ kr. Geldbodenzins, werth 550 fl.

20) Cat.-Nr. 105, ½ Acker Holz in der Kollachen, mit 35 fl. Steuerwerth und 3½ kr. Geldbodenzins onerirt, geschätzt auf 100 fl.

21) Cat.-Nr. 118[b], die Hälfte von 19 Acker Holz in der Kollachen, hat 315 fl. Steuerkapital, dann 1 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ⅔ Sechz. jährlichen Kornbodenzins, geschätzt auf 1000 fl.

22) Cat.-Nr. 1063[d], ½ Tagw. Wiesen beim kurzen Weg, mit 70 fl. Steuerkapital und 4½ kr. Geldbodenzins belastet, werth 150 fl.

23) Cat.-Nr. 338[b], ½ Tagw. Feld in der Ailagast, hat 20 fl. Kapital und 5 kr. Bodenzins, geschätzt auf 180 fl.

24) Cat.-Nr. 916, ½ Achtel Tagw. Feld in der Ailagast, mit 25 fl. Kapital und 4½ kr. Geldbodenzins belegt, geschätzt auf 30 fl.

25) Cat.-Nr. 330[c], ½ Achtel Tagw. Feld daselbst, aus 20 fl. Kapital, werth 30 fl.

26) Cat.-Nr. 1211, ½ Tagw. Holz im Schustersgraben, mit 30 fl. Kapital und 1½ kr. Geldbodenzins, geschätzt auf 20 fl.,

27) Cat.-Nr. 563[b], ⅒ Tagw. Holz im Fallenbach, mit 20 fl. Kapital und ⅔ kr. Geldbodenzins belastet. Ferner ist ꝛc. Stöcker Theilhaber an der Fallenholzmühle, werth 40 fl.

28) ½ Schneidtag. Dieses Mühlanwesen ist in 16 Tage getheilt und lasten in solidum hierauf außer 9 fl. Gewerbssteuer noch 8 fl. 30½ kr. jährlicher Bodenzins, geschätzt auf 180 fl.

29) ½ Schneidtag an der Bergmühle. Diese ist in 18 Tage getheilt, mit 6 fl. Gewerbssteuer und 6 fl. 52½ kr. Geldbodenzins belastet, geschätzt auf 160 fl.

Kronach, den 10. November 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schneider.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Webers Christoph Herrmann von Warmensteinach wurde rechtskräftig der Conkurs erkannt.

Digitized by Google

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

16. Februar 1852,

2) zur Abgabe der Exception auf den

22. März 1852,

3) zur Replik und Duplik auf den

27. April 1852,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger und der Gemeinschuldner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Masse, jenes an den übrigen Ediktstagen mit der treffenden Handlung zur Folge habe.

Die Masse beträgt 1105 fl., die bereits angemeldeten Forderungen betragen 1483 fl. 20 kr. und eine Ausnahmsforderung von jährlich circa 16 fl.

Weidenberg, den 12. December 1851.

Königliches Landgericht.

Hegel.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers werden nachstehende Realitäten des Schuhmachers Johann Weigel von Marktschorgast, als:

1) das Wohnhaus mit Stall, Haus-Nr. 99, Kat.-Nr. 953, wozu gehört
2) der Grasgarten am Hause, Kat.-Nr. 954 und 955,
3) der Mitgenuß der unvertheilten Gemeindegründe, Kat.-Nr. 957, U.-B.-Nr. 3336, taxirt zusammen auf 180 fl.,
4) ¾ Tagwerk Wiese im Freianger, Gemeindetheil, Cat.-Nr. 956, U.-B.-Nr. 3335, taxirt auf 30 fl., ferner
5) 1 Tagwerk Feld am Fallserberg, Cat.-Nr. 959, taxirt auf 80 fl.,
6) ½ Tagwerk Feld im Bug, Cat.-Nr. 17, taxirt auf 50 fl.,
7) ¾ Tagwerk Wiese im Höcklas, Cat.-Nr. 960, taxirt auf 20 fl.,

am

Mittwoch den 14. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr im Bureaulokale der Gemeindeverwaltung zu Marktschorgast dem Verkauf mittelst Verstriches an die Meistbietenden unterworfen, wozu Strichliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf nach Vorschrift der §§. 98 u. ff. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und unter Vorbehalt des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 beschäftigt wird, und daß sich gerichtsunbekannte Streicher über ihre Zahlungsfähigkeit und Identität ihrer Person genügend auszuweisen haben.

Berneck, den 12. December 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Von dem unterfertigten Königlichen Landgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Webermeister Gertraud und Johann Hechtfischer'schen Eheleute dahier, welche gestern vor 14 Tagen getraut worden sind, durch gerichtliche Erklärung vom Heutigen die hierorts übliche allgemeine Gütergemeinschaft für die Dauer ihrer Ehe unter sich ausgeschlossen haben.

Selb, am 15. September 1851.

Königliches Landgericht.

Endres.

Bekanntmachung.

Durch den kürzlich erfolgten Tod des Pächters Christian Wirth ist die Ritterguts-Oekonomie zu Breitenreuth pachtlos geworden und soll auf anderweitige sechs Jahre von Lichtmeß künftigen Jahres an verpachtet werden. Termin hiezu ist auf den

8. Januar 1852

anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse inzwischen bei der unterfertigten Rentenverwaltung dahier eingesehen werden können.

Guttenberg, den 16. December 1851.

Freiherrlich von Guttenberg'sche Rentenverwaltung.

Scharff.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des K. Landgerichts in Selb vom 26. November, Nr. 155, pag. 1536 dieses Blattes, den Weber und Fabrikanten Georg Michael Sticht betr., ist der Ort: Selb noch beizufügen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für Oberfranken.

Nro. 161. Bayreuth, Sonnabend den 27. December 1851.

Inhalt:

Jahresbericht über die klinische Anstalt in Erlangen. — Feststellung der Frucht-Normalpreise für $18\frac{5}{51}$. — Deutsche Monatsschrift von Kollatscheck. — Pensionsanstalt für Witwen und Waisen gutsherrlicher Beamten. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 8885. An sämmtliche Physikate von Oberfranken.
(Jahresbericht über die klinische Anstalt in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der Direktion der chirurgischen Klinik zu Erlangen werden die Ausschreibungen, ausgesetzten Betreffes, vom 21. September 1844 und 20. Januar 1846, in den Kreisblättern dieser Jahre Nr. 155 und 111, in Erinnerung gebracht, und wird zugleich bemerkt, daß bezeichnete Direktion die Zuweisung geeigneter Kranker und besonders operativer Fälle wünsche.

Bayreuth, den 22. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 6713 seq.
An sämmtliche K. allgemeine Rentämter in Oberfranken und die übrigen der K. Regierungs-Finanzkammer untergebenen Finanzbehörden.
(Die Feststellung der Frucht-Normalpreise für $18\frac{5}{51}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die — auf das Verwaltungs-Jahr $18\frac{5}{51}$ für sämmtliche Rentämter in Oberfranken nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1834 regulirten Frucht-Normalpreise in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Bayreuth, den 22. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.
von Stenglein, Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Tabelle über die für sämmtliche Rentämter in Ober

Nummer.	Bezeichnung der Rentämter.	Waiz.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.	
		Für den															
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bayreuth	24	24	19	36	16	42	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bamberg I. und II.	22	42	19	—	16	36	6	6	einfach		—	—	—	—	—	—
3								4	18	doppelt							
4	Burgebrach	22	12	17	36	16	—	5	36	einfach		—	—	—	—	—	—
								3	36	doppelt							
5	Ebermannstadt	19	36	16	42	14	42	3	48	—	—	17	48	16	42	—	—
6	Gefrees	24	18	18	48	15	6	5	—	—	—	21	6	—	—	—	—
7	Gräfenberg	23	6	17	24	—	—	5	12	einfach		—	—	—	—	—	—
8	Herzogenaurach	23	—	17	18	16	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hof	22	36	18	30	9	24	4	24	—	—	22	36	—	—	—	—
10	Höchstadt	22	42	17	12	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Kronach	23	42	18	54	15	30	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Kulmbach	23	30	19	18	15	30	4	42	—	—	20	12	17	30	16	12
13	Lichtenberg	22	—	18	48	11	24	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Lichtenfels	22	6	16	42	13	54	4	42	einfach		15	12	—	—	—	—
								3	30	doppelt							
15	Münchberg	23	36	17	—	11	48	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Pegnitz	21	54	17	42	15	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Pottenstein	22	6	17	36	15	30	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Rattelsdorf	22	42	19	—	16	36	6	6	einfach		—	—	—	—	—	—
								4	18	doppelt							
19	Rothenkirchen	23	6	17	48	14	18	4	48	—	—	18	54	14	42	11	24
20	Scheßlitz	20	48	18	18	15	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Stadtsteinach	24	36	18	48	14	12	4	42	einfach		18	12	17	36	16	24
								3	—	doppelt							
22	Forchheim	21	30	17	36	15	54	4	30	8	6	17	42	—	—	—	—
23	Waischenfeld	20	30	16	54	14	42	4	36	einfach		19	24	17	18	15	18
								3	30	doppelt							
24	Weismain	22	42	18	—	14	6	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Wunsiedel	21	36	16	30	13	6	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—

Bayreuth, den 22. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken,
von Stenglein,

Digitized by Google

franken pro 18$\frac{11}{12}$ regulirten Frucht-Normalpreise.

Misch-Getraid		Hirs.		Heidel.		Hanf.		Lein.		Kartoffel		Heu		Hopfen		Flachs		Stroh langes		Stroh kurzes	
Schäffel.												für den Centner.						für das Schock.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	8	30	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12	—	11	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	36	7	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	4	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	19	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	3	54	—	54	—	—	—	—	6	6	3	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	36	34	54	—	—	20	24	14	36	4	42	1	6	145	—	23	36	6	—	4	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42	1	—	—	—	32	42	5	54	3	54
—	—	—	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	6	—	—	10	54	9	54	11	42	6	—	1	6	143	48	—	—	10	42	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Kammer der Finanzen.
Präsident.

Lifer.

Fürlinger.

Digitized by Google

Ad Num. 8610.

An die Königl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die deutsche Monatsschrift von Kollatscheck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Königl. Stadtkommissären und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken wird zur Wissenschaft und zum Vollzuge bekannt gegeben, daß durch Gerichtsbeschluß des K. Kreis- und Stadtgerichts München vom 3. l. Mts. die strafgerichtliche Untersuchung gegen die deutsche Monatschrift von Kollatscheck wegen der Artikel „die bayerischen Landtage von 1849 und 1850", „der Sozialismus in Frankreich seit der Februar-Revolution", und „die Gegenwart im Lichte der menschheitlichen Entwickelungsgesetze" in der Erwägung, daß eine Person, gegen welche die Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, eingestellt, übrigens aber in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Monatshefte der rubrizirten Druckschrift für Juni, Juli, August und September 1850 ausgesprochen wurde.

Bayreuth, den 22. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 8794.

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird ein von der K. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreff mitgetheiltes Ausschreiben vom 14. l. Mts. zur Kenntnißnahme der Betheiligten hiemit gebracht.

Bayreuth, den 19. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

* * *

(Die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beabsichtiget, nunmehr zur Vertheilung und Anweisung der Pensionsbezüge der berechtigten Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten aus dem von den Letzteren gegründeten Pensions-Fonde pro 1851 zu schreiten.

Dieß wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß diejenigen Wittwen und unter dem 18. Lebensjahre stehenden Waisen ehemaliger Vereinsmitglieder, welche nicht schon im Jahre 1850 auf einen Bezug hieraus eingewiesen waren, sondern vielmehr erst seit der letzten Anweisung vom 2. Mai 1851 in den Wittwen- oder Waisenstand eingetreten wären, unter Beibringung der den Bezug begründenden Nachweise sich bis zum Schlusse des Monats Januar k. Js. um so gewisser bei der unterfertigten Stelle zu melden haben, als außerdem ohne Rücksichtsnahme auf sie, die Vertheilung der Fondsrente pro 1851 verfügt würde.

München, den 14. December 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Digitized by Google

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den definitiven Winterbiersatz pro 18$\frac{5}{1}$ betr.

Nach Königlichem Regierungs-Ausschreiben vom 17. d. Mts. (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 158) ist der definitive Winterbiersatz für den Stadt-Distrikt Bayreuth auf

5½ kr. per Maas

im Ganterpreise festgesetzt.

Mit Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlags und beziehungsweise des Schenkpreises regulirt sich demnach für den hiesigen Polizeidistrikt der Winterbiersatz von heute an bis zu dem Zeitpunkt, wo das Sommerbier ausgeschenkt wird, wie folgt:

A. unter dem Reife per Maas auf 5 kr. 3 pf.

B. im Kleinverkauf:

1) bei den Brauern

a) in ihren Schenk-Lokalen:
eine Maas auf 6 kr. 1 pf.,
ein Seidlein auf 3 kr. 1 hl.

b) über die Gasse:
eine Maas auf 5 kr. 3 pf.,
ein Seidlein auf 2 kr. 7 hl.

2) bei den Schenkwirthen und Traiteurs:
eine Maas auf 6 kr. 1 pf.,
ein Seidlein auf 3 kr. 1 hl.

Diese Taxe darf bei gesetzlicher Strafe von zehn Reichsthalern nicht überschritten werden.

Auch ist stets nur gutes, gesundes und tarifmäßiges Bier bei unnachsichtlicher Strafe verleitzugeben.

Bayreuth, den 22. December 1851.

Der Stadt-Magistrat, als Polizei-Behörde.

Dilchert.

Zimmerer.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Die Verakkordirung von Heu und Stroh an die Wenigstnehmenden betr.)

Nach einem Beschlusse der K. Landgestüts-Verwaltung vom 7. d. Mts. soll zu Anfang des Monats März 1852 das Beschälgeschäft wieder beginnen und die Beschälstation Bayreuth mit 3 Beschälhengsten besetzt werden.

In Folge dieses Beschlusses wird zur Verakkorditung des Heu- und Stroh-Bedarfs für diese Beschälhengste im Wege des öffentlichen Aufstrichs an die Wenigstnehmenden Termin auf

Mittwoch den 14. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer Nr. V. des unterzeichneten Stadt-Magistrats anberaumt und werden hiezu Akkordlustige aus der Nähe und Ferne mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lieferungen an Heu und Stroh in bester Qualität erfolgen und bei den Akkordabschlüssen selbst die bestehenden Lokal-Fourage-Preise möglichst berücksichtigt werden müssen.

Bayreuth, am 22. December 1851.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Die den Georg Steeger'schen Relikten in Donndorf gehörigen Realitäten, bestehend in einem halben Wohnhause, Kat.-Nr. 400^{a}, wozu ¼ Tagwerk Garten und ein halber Keller gehören, werden dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Auf diesen Realitäten lasten

a) 34$\frac{7}{8}$ kr. Gefällbodenzins,
b) 7 fl. 45 kr. Handlohnsfixum,
c) 3 fl. 52½ kr. Ablösungskapital,
d) 110 fl. Hausteuerkapital.

Zu diesem Verkaufe hat man Termin zu Donndorf auf den

9. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kauflustige erscheinen können. Bayreuth, am 19. December 1851.

Königliches Landgericht.

Zehrer.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Haus, Distrikt II. Nr. 1150 dahier, welches mit 6000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, freieigen und auf 5500 fl. geschätzt ist, mit dem darauf haftenden realen Backfeuerrechte, welches auf 1800 fl. gewerthet ist, dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und ist Termin hiezu auf

Mittwoch den 7. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr,

Zimmer-Nr. 28, anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und resp. der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt,

Digitized by Google

und die Strichsbedingungen und Lasten im Termine bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 27. November 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Gastwirth Georg Brehm'schen Eheleuten dahier zugehörige Feld, 1 Morgen in der Probstei, Sect. VIII., Bes.-Nr. 354, freieigen, auf 550 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin hiezu auf

Mittwoch den 14. Januar k. Js. Vormittags 11 Uhr, Commissions-Zimmer Nr. 28 anberaumt, wozu zahlungsfähige Strichsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt, und die Strichsbedingungen und Lasten im Termin bekannt gegeben werden.

Bamberg, den 4. December 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Direktor,

Conrad.

Lindner.

Bekanntmachung.

In der Conkurssache des Johann Stader von Ketschendorf werden nachgenannte Immobilien, nämlich:

1) ein halbes Hofgut mit Haus, Stallung, Stadel, Kellerhaus, Garten, Wiese und Feldern, Pl.-Nr. 47,
2) ein Kraitzantheil Feld, Pl.-Nr. 160,
3) Kraitzangerantheil Feld, Pl.-Nr. 326,
4) Theilangerwiese mit Holz, Pl.-Nr. 227,
5) das Krebsleithenholz, Pl.-Nr. 670,
6) der Biergaßacker, Pl.-Nr. 372,
7) das Ketschenbergholz zu 17 Tagw. 61 Dez., Pl.-Nr. 676,
8) der Kraitzantheilacker, Pl.-Nr 1307,

im Distrikte Seigendorf,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin auf

Freitag den 9. Januar 1852 früh 9 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Ketschendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und daß die Schätzung und Belastung täglich dahier eingesehen werden kann.

Bamberg, den 26. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die dem Johann Wich von Hallstadt gehörigen Immobilien, nämlich:

1) ein Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Hofraith, Pl.-Nr. 247,
2) zwei Roppachstheile, Pl.-Nr. 1292 und 1348,
3) ein Feld auf'm Rad, Pl.-Nr. 3179,
4) der Weingarten im kurzen Vitiz, Pl.-Nr. 4219^{a},
5) eine Wiese allda, Pl.-Nr. 4219^{b},
6) eine Waldung allda, Pl.-Nr. 4219^{c},

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin auf

Dienstag den 30. December c. Mittags 1 Uhr

in dem Rathhause zu Hallstadt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit der Bemerkung geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt.

Bamberg, den 21. November 1851.

Königliches Landgericht Bamberg I.

v. Haupt.

Edikts-Ladung.

In Sachen der ledigen Barbara Friederich von Stadtsteinach gegen den Müller Joseph Schaffner von der Mittelmühle, Alimentenfeststellung betr., hat man, da Beklagter in dem auf den 26. v. Mts. anberaumten Verhandlungstermin nicht erschien, auf Antrag des klägerischen Offizialanwalts anderweiten Termin zum Versuch der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verhören auf

Dienstag den 13. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthalt immer noch unbekannt ist, edictaliter mit dem Bemerken geladen wird, daß wenn er abermals nicht erscheint, die Klage

Digitized by Google

für abgeleugnet erachtet, Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin zum Beweise des Klagegrundes zugelassen würde, alle künftigen Insinuationen an den Beklagten aber blos an das Gerichtsbrett angeschlagen und sofort mit diesem Anschlag als vollzogen erachtet werden würden.

Pottenstein, den 11. December 1851.

Königliches Landgericht.

Gengler.

Die Pachtwirthswittwe Rosina Jahreis dahier und der Curator über ihre minderjährigen Kinder haben um Zusammenberufung der Gläubiger des verlebten Pachtwirths Peter Jahreis dahier zur Erzielung eines gütlichen Abkommens mit denselben gebeten.

Man hat deßhalb zu diesem Zwecke Termin auf

Montag den 12. Januar 1852 Morgens 9 Uhr

anberaumt, und werden sämmtliche Gläubiger hiezu unter dem Bedrohen geladen, daß der Nichterscheinende als dem Beschlusse der Mehrheit beitretend, erachtet werden wird.

Bemerkt wird, daß der Gesammtnachlaß auf 118 fl. 23 kr. gewerthet ist, während die Nachlaßschulden angeblich gegen 600 fl. betragen.

Hof, am 19. December 1851.

Königliches Landgericht.

Zäuner.

Bekanntmachung.

In der Concursache wider das Vermögen des Müllermeisters Nicol Wirth von der Krögelsmühle, wegen Forderung und Priorität, werden die Gantrealitäten des Gemeinschuldners, als:

1) das Mühlanwesen, Cat.-Bes.-Nr. 231, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause, in einer Scheune mit Stallung, in einem einstöckigen Nebengebäude mit Keller, in einer Schupfe, mit 4 Klafter Gerechtholz, und in ¼ Tagw. Wiesen, belastet mit: 30 kr. Steuersimplum, 3 fl. Gewerbsteuer, 44 fl. 20 kr. Handlohnsfirum, 22 fl. 10 kr. Aequivalent, 4 fl. 29½ kr. Bodenzins, 5 kr. Anweisgeld für jede Klafter Gerechtholz und geschätzt auf 2890 fl.,

2) ½ Tagw. Wiese unter der Mühle, das Hainzenwieslein genannt, Cat.-Bes.-Nr. 232, belastet mit 4½ kr. Steuersimplum, 8 fl. 31½ kr. Handlohnsfirum, 4 fl. 15½ kr. Aequivalent, 9 kr. Bodenzins und geschätzt auf 90 fl.,

3) ein Fischwasser vom Bahrenswehr an bis zum Schwarzenteich, Cat.-Nr. 234, beschwert mit ½ kr. Steuersimplum, 1 fl. 12½ kr. Handlohnsfirum, 36½ kr. Aequivalent, 10½ kr. Bodenzins, geschätzt auf 30 kr.,

abermals im Orte Heinersberg im Gasthause des Sporrer am

Samstag den 17. Januar 1852 Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Kaufsliebaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Objekte erfolgt. Naila, den 13. December 1851.

Königliches Landgericht.

Stobäus.

Subhastations-Patent.

Vom Königlichen Landgerichte Berneck.

Nachdem auf das Wirthsgut des Gastwirths Andreas Zauß in Streitau, wie solches in Nr. 131 des Intelligenzblattes für Oberfranken 1851, in der Beilage zu Nr. 292 des Correspondenten von und für Deutschland curr. anni, dann Nr. 250 der neuen Münchener Zeitung 1851 genau beschrieben ist, in dem am 20. November c. a. angestandenen Verkaufstermin gar kein Angebot gelegt worden ist, so wird dasselbe sammt Zugehörungen auf weiteren Antrag abermals feilgeboten und anderweiter Verkaufstermin auf den

17. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

im Oertel'schen Gasthause zu Streitau anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dabei wird bemerkt, daß die Brandassekuranzsumme der Gebäude auf den Schätzungswerth nach bestehender Vorschrift reducirt worden.

Berneck, den 15. December 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ammon, Landrichter.

Publicandum.

In der Verlassenschaft der Wittwe Elisabetha Datter zu Burgwindheim wird das Anwesen der Erblasserin, bestehend in einem Tropfhause nebst Zubehör, gewerthet auf 150 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu auf

Freitag den 9. Januar k. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Burgwindheim Strichtermin an, wozu zahlungs-

Digitized by Google

fähige Strichliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach Maasgabe der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, mit Bezugnahme auf §. 64 des Hypothekengesetzes erfolgt, und die Strichbedingungen und allenfallsigen hierauf haftenden Lasten am Strichtermine bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle unbekannte Verlassenschaftsgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bis längstens den 7. Januar k. Js. hierorts zu liquidiren, widrigenfalls bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht auf sie genommen werden würde.

Burgebrach, den 6. December 1851.

Königliches Landgericht.

Wölker.

Verzeichniß

des Königlichen Rentamts Wunsiedel über die mit hohem Regierungs-Reskripte vom 23. November 1851, P. Nr. 4205, genehmigten Nachlässe an Steuern und Gefällen pro $18\frac{5}{1}^{0}$ wegen Brand-Unglücks im Jahre 1849.

Namen der Nachlaß-Empfänger.	in Geld						in Naturalien															Summa.		
	Steuern.			Dominikal-Gefälle.			Korn.				Gerste.				Haber.				Normalpreis für die Naturalien.					
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	Sch.	M.	V.	S.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Neupert, Christoph, von der Clausen, in der Gemeinde Haidt	6	32	3	1	26	3	—	1	—	$3\frac{1}{4}$	—	—	1	$1\frac{1}{4}$	—	1	—	$1\frac{3}{4}$	3	2	3	11	2	1

Wunsiedel, den 17. December 1851.

Königliches Rentamt.

Bernhold.

Bei der Saher'schen Pfarrwittwenstiftung dahier ist eine äußere Pfründe, bestehend in dem jährlichen Bezuge von 33 fl., erledigt.

Bejahrte, dürftige und würdige Wittwen verdienter Geistlichen aus dem ehemaligen Fürstenthume Bayreuth, welche um Verleihung dieser Pfründe sich bewerben wollen, haben ihre Gesuche, mit den erforderlichen Geburts-, Dürftig- und Würdigkeits-Zeugnissen belegt, in duplo binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde portofrei einzureichen.

Kulmbach, den 20. December 1851.

Inspektion der Saher'schen Pfarrwittwen-Stiftung.

Nicht amtliche Artikel.

Trauungs-, Geburts- und Todes-Anzeige.

Getraute:

Den 23. December. Der Pachtgärtner Peter Feulner auf dem Hofmannsgut dahier, mit Frau Magdalena Steininger von Kasendorf.

Geborne.

Den 19. December. Ein außereheliches Kind, weiblichen Geschlechts.

— — Die Tochter des Gartenarbeiters Küfner in St. Georgen.

Den 22. December. Der Sohn des Königl. Hofgärtners Adler dahier.

Gestorbene.

Den 21. December. Die hinterlassene älteste Tochter des Feldwebels Reuter, im Königl. 13. Infanterie-Regiment dahier, alt 33 Jahre, 11 Monate und 16 Tage.

— — Die ledige Hübner dahier, alt 30 Jahre, 2 Monate und 5 Tage.

Den 22. December. Die Tochter des Bürgers, Lohnrößlers und Fischhändlers Reichel dahier, alt 4 Monate.

Den 24. December. Die Registrators-Wittwe Modrach dahier, alt 74 Jahre.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für Oberfranken.

Nro. 162. Bayreuth, Dienstag den 30. December 1851.

Inhalt:

Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Gewerbsbefugnisse der Scheerenschleifer. — Fleisch-Taxe für den Monat Januar 1852. — Auswanderung nach Ungarn. — Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Betreffs. —

Amtliche Artikel.

Ad Num. 585.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, so wie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern auf ein weiteres Jahr vom 1. Januar 1852 an unter der Beschränkung allerhöchst freizugeben geruht,

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz-Pollete als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die allenfallsige Prüfung der Gußführung und der Qualität des Doppelbiers möglich zu machen,
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malz-Aufschlages vom exportirten Doppelbiere Verzicht zu leisten habe.

Dieß wird gemäß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 567.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und K. Stadtkommissariate von Oberfranken.

(Gewerbsbefugnisse der Scheerenschleifer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes, an die K. Regierung von Oberbayern ergangenes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. wurde (mit Rücksicht auf die wohlbemessene distriktive Beschränkung des Erwerbszweiges der Scheerenschleifer und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. October

Digitized by Google

1816) verfügt, daß künftighin, und zwar vom 1. März 1852 anfangend, die Ausübung des Scheerenschleifergewerbes in den diesrheinischen Regierungsbezirken auf dem Grunde der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden nicht mehr zu gestatten sey, was den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und K. Stadtkommissariaten von Oberfranken andurch zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 23. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Faber.

Ad Num. 9760. An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Januar 1852 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,
welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches und
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,
welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Vorchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

10 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
8½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
11½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,
welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

9 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,
welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

9½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
7½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
7 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
10 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
8 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

Digitized by Google

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, den 27. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Faber.

Ad Num. 598.

(Auswanderung nach Ungarn betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Anzeigen der Unterbehörden, daß ſich in neuerer Zeit Sympathien für die Auswanderung nach Ungarn zeigen, haben die unterfertigte Stelle veranlaßt, über diejenigen Vortheile oder Nachtheile nähere Erkundigungen einzuziehen, welche den dieſſeitigen Staatsangehörigen in Ausſicht ſtehen dürften, wenn ſie ihr bezeichnetes Vorhaben zur Ausführung bringen werden.

Dieſe Erkundigungen haben zu einem Ergebniſſe geführt, wonach eine derartige Unternehmung im Allgemeinen zur Zeit noch nicht empfohlen werden kann.

So unausgeſetzt ſich nämlich die K. K. öſterreichiſche Regierung mit der Angelegenheit der Coloniſation in Ungarn beſchäftigt, ſo iſt es derſelben gleichwohl bis jetzt nicht möglich geweſen, die gewünſchte Coloniſirung ins Leben treten zu laſſen, indem ſowohl die näheren Beſtimmungen über die Durchführung derſelben im Allgemeinen, als insbeſondere die Bezeichnung der zur Coloniſirung geeigneten Länderſtrecken noch durch weitere Vorarbeiten und Erhebungen bedingt ſind.

Auswanderungen nach Ungarn, welche unter den gegenwärtigen Verhältniſſen erfolgen, können daher zur Zeit lediglich als Privatunternehmungen betrachtet werden, und erſcheint hienach dermalen das Loos der Einwanderer noch ungewiſſen Wechſelfällen ausgeſetzt.

Die unterfertigte Stelle hat ſich deshalb für verpflichtet erachtet, Auswanderungsluſtigen von den angegebenen Verhältniſſen zur geeigneten Berückſichtigung Kenntniß zu geben.

Bayreuth, den 27. December 1851.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Faber.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den hieſigen Einwohnern werden nachſtehende feuerpolizeiliche Anordnungen zur genaueſten Befolgung hierdurch bekannt gemacht:

1) Jeder Hausbeſitzer und Miethsmann muß einen Schwefeltiegel, einen Feuerzeug, einen zu aller Zeit hinlänglichen Waſſervorrath in ſteter Bereitſchaft halten.

2) Jeder Hauseigenthümer iſt verbunden, eine Handſpritze und 2 lederne, mit der Hausnummer oder dem Namen des Eigenthümers bezeichnete Feuer-Eimer im guten Zuſtande vorräthig zu haben.

3) Die Aſche darf nicht in hölzernen, ſondern in irdenen oder metallenen Gefäßen und Behältern, nicht auf dem Boden, ſondern in Kellern, Gewölben oder anderen ganz feuerſichern Orten aufbewahrt werden und wird hiebei auf die Torfaſche, welche Kohlen lange unterhält, vorzüglich aufmerkſam gemacht und die ſtrengſte Aufſicht erwartet.

4) Die mangelbaren Oefen müſſen reparirt, und ganz feuerfeſt hergeſtellt werden.

5) Es darf auf den Ofen kein Holz oder andere leicht brennbare Sachen gelegt, oder zu nahe an denſelben gebracht werden, auch ſelbſt in der Röhre oder im Ofen kein Holz getrocknet oder gedörret werden.

6) Die Oefen müſſen mit guten und feſten eiſernen

Digitized by Google

Thüren verwahrt und der Stubenboden unter denselben mit Gyps ausgegossen oder Steinplatten belegt werden. Wo solche Oefen sind, die in dem Zimmer geheizt werden, muß der Fußboden vor dem Ofen gehörig mit Blech belegt, oder zur Aufnahme der aus demselben hin- und wiederfallenden Kohlen und Brände ein blecherner oder metallener Behälter vor das Ofenloch gestellt werden.

7) Die hölzernen Schlotstangen, wo solche noch vorhanden seyn sollten, müssen weggeschafft und durch eiserne ergänzt werden.

8) Der Gebrauch der Schleußenlichter ist gänzlich verboten.

9) Es darf Niemand mit einem blosen brennenden Licht in Ställe, Scheuern, auf Böden, entlegene Kammern und sonst an feuergefährliche Orte gehen, sondern es hat sich dazu Jedermann, wenn der Besuch solcher Orte bei Abend- oder Nachtzeit überhaupt nicht vermieden werden kann, einer wohlverwahrten, feuersicheren Laterne zu bedienen.

10) Auf den Böden dürfen durchaus keine Holzvorräthe untergebracht und aufbewahrt werden.

11) Die Gebäude in der Stadt dürfen nicht mit großen Vorräthen von Heu und Stroh gefüllt, sondern darin an wohlverwahrten Orten nicht mehr, als der zur Fütterung des Viehes auf einige Tage oder höchstens auf eine Woche erforderliche Vorrath aufbewahrt werden.

Die größeren Vorräthe müssen in den Städeln außer der Stadt untergebracht werden. Ebenso dürfen auch keine größeren Holzvorräthe, als die Holzlegen fassen, in der Stadt aufbewahrt und nicht in den Höfen ꝛc. Holzmagazine angelegt und zusammengehäuft werden.

12) Die Schlöte oder Schornsteine müssen vorschriftsmäßig, d. h. die Backschlöte, so wie diejenigen, welche einer ähnlichen starken Feuerung unterliegen, alle 4 Wochen, die anderen im Winter alle 8 Wochen und im Sommer alle Vierteljahre gereiniget und gekehrt werden. Dieß muß durch das Schlotfegerbüchlein nachgewiesen und dieß jederzeit vorgezeigt werden können.

13) Das Abkehren der Rauchfänge und Kamine muß fleißig und, wenn nicht täglich, doch wöchentlich zwei- bis dreimal geschehen.

14) Veränderungen mit Oefen und Ofen-Röhren, Einmauerung der Kessel und Bratröhren, dann Anlegung der Kochheerde ꝛc. dürfen nicht von Gesellen ohne Vorwissen der Meister, die der Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten und dergleichen Gesuche der technischen Prüfung zu unterwerfen haben, vorgenommen werden.

15) Das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten, als z. B. in Ställen, Scheunen, Böden, abgelegenen Kammern, Werkstätten der Handwerker, welche in Holz oder anderen leicht brennbaren Gegenständen arbeiten ꝛc., ist ganz und bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

16) Wo Brunnen und laufende Wasser vorhanden sind, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese beständig im Gange erhalten werden.

17) Bei der geringsten Wahrnehmung von Feuer muß sogleich Lärm gemacht und die Nachbarn zu Hilfe gerufen, dann das Publikum auf die schnellste und bestimmteste Weise, jedoch ohne unnöthiges und Unordnung und Verwirrung erregendes Geschrei, davon in Kenntniß gesetzt werden.

18) In diesem Falle muß sich jeder ohne Ausnahme so schleunig, als möglich, der ihm bei den Feuerlöschanstalten angewiesenen und zugetheilten Verrichtung unterziehen und sich ohne Zeitverlust auf seinen Posten begeben und dort das ihm übertragene Geschäft still und ruhig, und ohne andere zu stören, und ohne sich, wenn er nicht besonders dazu berufen ist, allgemeine Anordnungen anzumassen, vollbringen und seiner Bürger- und Menschenpflicht Genüge leisten.

19) Jeder Hausbesitzer muß bei entstehendem Feuerlärm seine Feuer-Eimer und Hand-Feuer-Spritzen auf den Brandplatz bringen, und solche, wenn ihm selbst eine andere Verrichtung bei den Feuerlöschanstalten angewiesen ist, durch sein Gesinde oder seine Miethsleute auf den Brandplatz befördern. Keiner darf als bloser Zuschauer erscheinen, sondern jeder muß, seiner Bestimmung gemäß, thätigen Antheil an den Löschanstalten nehmen.

20) Jeder Einwohner, der Gesinde hält, muß

Digitized by Google

sogleich bei entstehendem Feuerlärm wenigstens eine Magd mit einer Butte zur Brandstätte absenden, um Wasser für die Löschmaschinen zu tragen.

21) Bei entstehendem Feuerlärm müssen die Anspannbesitzer ihre Pferde, der vorherigen Anweisung gemäß, theils an die Brunnen zum Abfahren der Wasserkufen, theils in die Nähe des Brandplatzes, zur Rettung der Mobilien, schleunigst absenden.

22) Die Bewohner des zweiten Stockwerks haben sogleich brennende Lichter in wohlverwahrten Laternen vor die Fenster zu stellen, um die Straße zu erhellen.

Der Stadt-Magistrat erwartet von sämmtlichen Einwohnern die genaueste Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften, wird aber im Entstehungsfalle die gesetzlichen Strafen gegen die Nachlässigen und Ungehorsamen, ohne alle Nachsicht, zum Vollzuge bringen.

Bayreuth, am 22. December 1851.

Der Magistrat der Königlichen Kreishauptstadt Bayreuth, als Polizeibehörde.

Dilchert. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

(Das hiesige Schrannenwesen betr.)

Die Zufuhren des Getreidtes auf den hiesigen Markt unterliegen nicht nur keiner Beschränkung; dieselben werden vielmehr, so viel es nur immer thunlich, mit allen der Polizeibehörde zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt und begünstigt werden.

Um indessen den Getreidt-Verkauf sowohl im Interesse der Käufer, als der Verkäufer gehörig zu regeln, so ergehen bis zur Einführung einer neuen Markt- und Schrannen-Ordnung vorläufig nachstehende polizeiliche Anordnungen:

1) Die Schranne in der Königlich Bayerischen Kreishauptstadt Bayreuth wird wöchentlich zweimal, nemlich am Mittwoch und Sonnabend einer jeden Woche, abgehalten.

Dieselbe wird vom 1. April bis 1. October morgens 6 Uhr, in den übrigen 6 Monaten aber morgens 7 Uhr eröffnet.

2) Der Schrannenplatz ist der offene freie Platz zwischen den beiden oberen städtischen Brunnen in der Maximiliansstraße.

Reicht dieser Platz zur Aufstellung des Getreidtes nicht hin, so wird hiezu noch der Raum verwendet, welcher sich oberhalb des ersten Brunnens, der Schloßapotheke gegenüber, befindet.

3) Alles zu Markt gebrachte Getreidt muß in unverringerter Quantität auf diesen Platz gebracht und darf unter keinen Umständen an keinen andern Ort aufgestellt, aufgeschüttet, verkauft oder abgemessen werden.

Für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Zu- und Abfuhr und für die Entfernung aller Störungen des Verkehrs auf der Schranne wird die unterfertigte Polizeibehörde durch angemessene Verfügungen Sorge tragen.

4) Zum Getreidt-Einkauf auf der Schranne ist jeder berechtigt; indessen darf der Getreidthändler vor dem Fahnenfall — 10 Uhr — keine Getreidt-Einkäufe abschließen.

Die Abgabe einer geringen Getreidtquantität, welche in der Regel von der armen und minderbemittelten Einwohnerklasse verlangt wird, muß vor Allem berücksichtigt werden.

5) Nur gehörig gereinigtes, getrocknetes und ungemischtes Getreidte darf auf der Schranne verkauft werden; jede nicht mit dieser Eigenschaft versehene Frucht wird, wenn sie zur Schranne gebracht wird, sofort zurückgewiesen.

6) Jeder Verkauf muß nach bayerischem Maß abgeschlossen und das verkaufte Getreidt in geaichten Gemäßen abgemessen werden.

Der Verkauf selbst kann indessen sowohl nach Schäffeln und Metzen, als nach kleineren Gefäßen stattfinden.

7) Bei dem Abmessen ist das Gemäß auf einen ebenen festen Boden aufzusetzen und das Getreidt ohne Rütteln oder Anstoßen langsam und mit Vorsicht einzuschütten.

8) Das Abmessen des Getreidtes darf einzig und allein nur durch die aufgestellten und verpflichteten Getreidtmesser geschehen.

9) Alles Getreidt, welches auf die Schranne gebracht, aber nicht verkauft wird, wird in dem Schrannen-Lokale, welches sich in dem Hause des Traiteurs

Digitized by Google

Wachter unmittelbar an dem Schrannenplatze befindet, eingestellt und der Sack gezeichnet.

Jeder Getreidtmesser hat über dieses eingestellte Getreidt für seinen Theil ein genaues Verzeichniß zu führen, welches an jedem Schrannentage der Markt-Inspektion in Vorlage zu bringen ist.

Der Eigenthümer des eingestellten Getreidtes ist schuldig und verbunden, das eingestellte Getreidte drei Schrannentage hintereinander zum Verkaufe auszubieten; findet sich hiezu kein Käufer, so wird dasselbe am Ende des dritten Schrannentages durch die aufgestellte Markt-Inspektion um den laufenden Schrannenpreis veräußert.

10) Die Aufzeichnung der abgeschlossenen Getreidtkäufe und Verkäufe und der bei einem jeden derselben stipulirten Preise geschieht unter Leitung und Aufsicht der Markt-Inspektion; jeder Verkäufer ist verbunden, den Getreidtpreis der aufgestellten Markt-Inspektion genau und ohne Abänderung anzugeben.

11) Die bisherigen Meß- und Schrannengebühren werden bis zur Einführung einer neuen Markt- und Schrannen-Ordnung beibehalten.

12) Uebertretungen dieser polizeilichen Vorschriften ziehen sowohl auf Seiten des Käufers, als des Verkäufers Geldstrafen von 1 bis 10 fl. nach sich.

Uebrigens hat für die gehörige Handhabung derselben die aufgestellte Markt-Inspektion zu wachen. Dieser Markt-Inspektion steht auch die Schlichtung der auf der Schranne sich erhebenden Streitigkeiten zu.

Bayreuth, am 20. October 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Heumann. Haß.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 19. Mai 1836 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 65) wird zur Steuerung des Handels mit entwendetem Holze hiermit verfügt: daß klein gespaltetes, sowie Wellen- und Büschelholz von nun an nur mit polizeilichen Lizenz-Scheinen in die Stadt zum Verkauf gebracht werden darf, und daß alle diejenigen, welche derartiges Holz von Individuen, die mit solchen polizeilichen Lizenzscheinen nicht versehen sind, kaufen, als Hehler dieses verbotenen Holzhandels angesehen und als solche gesetzlich bestraft werden.

Vorstehende Anordnung soll um so mehr mit Strenge in Vollzug gesetzt werden, als den Minderbemittelten dahier Gelegenheit gegeben ist, Holz in kleineren Quantitäten von den aufgestellten Kleinholzhändlern zu kaufen, welchen jährlich 300 Klafter um ermäßigte Forsttaxe bezogenes Holz zu diesem Behufe überlassen wird, und daß außerdem 58½ Klafter Holz unentgeldlich unter die Armen jährlich vertheilt werden, zudem die Stadtkämmerei an Minderbemittelte eine bedeutende Quantität gutes Flößholz in ¼ und ½ Klaftern abgibt.

Bayreuth, am 8. December 1851.

Der Polizei-Senat des Stadt-Magistrats.

Dilchert.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Georg Christian Popp von hier und dessen Ehefrau Johanna Karolina Popp, geborne Krippner, haben auf den Grund der Kulmbacher-Bayreuther Landes-Konstitution Th. II. Band I. Kap. V. Sect. I. Tit. VII. §. V. unter sich durch gerichtlichen Vertrag vom 14. l. Mts. die Gütergemeinschaft aufgehoben, was hiemit nach Vorschrift des allgemeinen preußischen Landrechts Th. II. Tit. I. §. 422 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 20. November 1851.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Direktor,

Freiherr von Waldenfels.

Semmelmann.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 14. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Kommission des Königl. 13. Infanterie-Regiments (Kaiser Franz Joseph von Oesterreich) auf der Rechnungskanzlei eine Quantität kornblauen und stahlgrünen Tuches, Steifleinwand, Kanevas in Lieferung gegeben.

Bayreuth, den 25. December 1851.

Bekanntmachung.

Die Relikten des verlebten Handelsmanns Heinrich Weiß von hier haben den Antrag gestellt, daß das Grund-

Digitized by Google

vermögen ihres Erblassers gerichtlich eingeschätzt und vorbehaltlich ihrer und der Gläubigerschaft Genehmigung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werde.

Diesem gemäß ist zum öffentlichen Verkaufe besagten Grundvermögens auf

Dienstag den 13. Januar k. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Rathhaussaale dahier Termin bestimmt, und werden Strichslustige hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, außerdessen sie nicht zum Striche gelassen würden, und daß die auf den Objekten haftenden Lasten und Abgaben nebst den Strichsbedingungen am Termine werden bekannt gegeben werden. Die Verkaufsobjekte sind:

1) das Feld auf dem Kalkberg, Bes.-Nr. 754, mit Keller, Kellergebäude, Kegelbahn, Feld, Hopfen- und Baumgarten, 2 Tagwerk groß, gewerthet auf 800 fl.,
2) die Wiese in der oberen Krassach, Bes.-Nr. 275, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 600 fl.,
3) das Feld, Bes.-Nr. 484a, 7¼ Tagw. groß, gewerthet auf 475 fl.,
4) das Feld im Schafflur, nun Wiese, Bes.-Nr. 487, ⅝ Tagw. groß, gewerthet auf 125 fl.,
5) das Feld im Schafflur, nun auch Wiese, Bes.-Nr. 57, ⅝ Tagw. groß, gewerthet auf 200 fl.,
6) der Feld- und Wiestheil an der Krassach, Bes.-Nr. 433, ¾ Tagw. groß, gewerthet auf 325 fl.,
7) der Feld- und Wiestheil an der Weismain, Bes.-Nr. 1021, ¾ Tagw. groß, gewerthet auf 320 fl.,
8) der Feld- und Wiestheil in den mittleren Theilen, Bes.-Nr. 238, ⅞ Tagw. groß, gewerthet auf 340 fl.
9) das Feld, der Geisberg, Bes.-Nr. 61, 2 Tagw. groß, gewerthet auf 450 fl.,
10) das Viertel von der Kastenwiese, Bes.-Nr. 1171n, 5 Tagw. groß, anstoßend an den Honiggraben, gewerthet auf 900 fl.,
11) das Viertel von der Kastenwiese, Bes.-Nr. 1171q, 5 Tagw. groß, anstoßend an die Weismain, gewerthet auf 900 fl.,
12) das Feld in der Burgleithen, Bes.-Nr. 65e, 1 Tagwerk groß, gewerthet auf 250 fl.,
13) das Feld am Weismainer Berg, Bes.-Nr. 1120, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 25 fl.,
14) das Feld am zweiten Berg, Bes.-Nr. 275, 2 Tagwerk groß, gewerthet auf 330 fl.,
15) der Angertheil am Jellinger Berg, Bes.-Nr. 935, ½ Tagw. groß, gewerthet auf 30 fl.,
16) der Holztheil in der Götterin, Bes.-Nr. 867, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 40 fl.,
17) ein weiterer solcher, Bes.-Nr. 869, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 40 fl.,
18) der Angertheil, der obere Waldschläger, Bes.-Nr. 670a, ¼ Tagw. groß, gewerthet auf 40 fl.,
19) der Holztheil am Schammendorfer Holz, Bes.-Nr. 785a, gewerthet auf 80 fl.,
20) ein weiterer solcher, Bes.-Nr. 759, 1 Tagw. groß, gewerthet auf 80 fl.

Weismain, am 28. October 1851.

Königliches Landgericht.

Halm.

Bekanntmachung.

In der Posthalter und Gastgeber Friedrich Kapp'schen Verlassenschaftssache dahier ist auf Antrag der Erben der Liquidationsprozeß eröffnet worden, und werden in Folge dessen die zur Verlassenschaft gehörigen Immobilien, bestehend aus

I. ½ Hof, Cat.-Nr. 53a, im Grunde bei Mackersreuth, mit einem Wohnhause Nr. 5, Stallung im Hause, Schorgärtlein, Hofraith, dann einem Schieß-, Lust- und Wasserhause, belastet mit 1 fl. 40½ kr. Bodenzins, 12½ kr. Erbzins und 250 fl. St.-Cap.,
1½ Tagwerk Feld, das erste Stück, Cat.-Nr. 53b, belastet mit 1 fl. 7 kr. Bodenzins und 190 fl. St.-Capital,
2¾ Tagwerk Feld, das mittlere Stück, Cat.-Nr. 53c, belastet mit 1 fl. Bodenzins und 150 fl. St.-Cap.,
½ Tagwerk Feld am Kirschbaum, Cat.-Nr. 53d, belastet mit 20 kr. Bodenzins und 50 fl. St.-Cap.,
1½ Tagwerk Feld, das dritte Stück, Cat.-Nr. 53e, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-Cap.,
3¾ Tagwerk Wiesen, die große Wiese, Cat.-Nr. 53h, belastet mit 1 fl. 24 kr. Bodenzins und 210 fl. St.-Cap.,
¾ Tagwerk Wiesen, die schmale Wiese, Cat.-Nr. 53i, belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-Cap.,
1¼ Tagw. Peunth am unteren Hause, Cat.-Nr. 53k, belastet mit 52 kr. Bodenzins und 130 fl. St.-Cap.,

Digitized by Google

II. $\frac{1}{8}$ Hof, Cat.-Nr. 50ᵃ, ebendaselbst, mit einem Wohnhause Nr. 4 und 24 □R. Grasgarten, angebautem Stadel, Wagenremise und Holzschlicht, belastet mit 1 fl. 20 kr. Bodenzins und 240 fl. St.-Cap.,

$\frac{1}{8}$ Tagwerk Land, Stadelplatz und Hofraith, Cat.-Nr. 50ᵇ, belastet mit 4 kr. Bodenzins und 10 fl. St.-Capital,

1$\frac{3}{8}$ Tagwerk Feld, das erste Stück, Cat.-Nr. 50ᶜ, belastet mit 1 fl. 17 kr. Bodenzins und 190 fl. St.-Capital,

2 Tagwerk Feld, das zweite Stück, Cat.-Nr. 50ᵈ, belastet mit 44 kr. Bodenzins und 110 fl. St.-Cap.,

2$\frac{3}{4}$ Tagwerk Feld, das mittlere Stück, Cat.-Nr. 50ᵉ, belastet mit 1 fl. Bodenzins und 150 fl. St.-Cap.,

2$\frac{1}{4}$ Tagwerk Feld, der untere Theil von der großen Wiese, Cat.-Nr. 50ⁱ, belastet mit 42 kr. Bodenzins und 105 fl. St.-Cap.,

$\frac{3}{4}$ Tagwerk Wiesen, die schmale Wiese, Cat.-Nr. 50ᵏ. belastet mit 28 kr. Bodenzins und 70 fl. St.-Cap.,

1$\frac{1}{2}$ Tagwerk Peunth am unteren Hause, Cat.-Nr. 50ˡ, belastet mit 52 kr. Bodenzins und 130 fl. St.-Cap.,

III. $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen in der Kohlstatt, U.-B.-Nr. 260ᵒ, belastet mit 20 fl. St.-Capital,

geschätzt zusammen auf 6755 fl., am

28. Januar 1852 Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie bis zum Termine die Schätzungs-Verhandlungen in der dießgerichtlichen Registratur jederzeit einsehen können, und daß die Kaufbedingungen im Termine selbst bekannt gegeben werden sollen.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gläubiger des Erblassers hiermit aufgefordert, in dem zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den

30. Januar 1852

im hiesigen K. Landgerichte anberaumten Termine selbst oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, außerdem sie mit solchen an dasjenige verwiesen werden müßten, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse etwa noch übrig bleiben würde.

Münchberg, am 4. December 1851.

Königliches Landgericht.

Schrön.

Bekanntmachung

der pro 18$\frac{50}{51}$ durch hohes Regierungs-Rescript vom 17. November 1851, ad Num. Prot. 18660, wegen Hagelschlages und Ueberschwemmung bewilligten Steuer-Nachlässe im Königl. Rentamtsbezirke Gräfenberg.

Benennung der Gemeinde.	Betrag des Steuer-Nachlasses.		Bemerkung.
	fl.	kr.	
Rödlas	9	25$\frac{1}{4}$	

Neunkirchen, am 19. December 1851.

Königliches Rentamt Gräfenberg.

Weiser.

Nicht amtliche Artikel.

Im Verlage der v. Ebner'schen Buchhandlung in Nürnberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (Bayreuth, **Grau**'sche Buchhandlung):

Erklärung des kleinen Katechismus Luthers in Frage und Antwort, mit beigesetzten Sprüchen, biblischen Geschichten und den wichtigsten Unterscheidungs-Lehren, besonders als Leitfaden zum Unterricht der Confirmanden und zum Katechismus-Unterrichte in Seminarien, von Joh. Math. Rupprecht, Pfarrer. Preis einzeln 18 kr., in Parthieen von wenigstens 10 Exemplaren à 15 kr.

Früher erschien ebendaselbst:

Kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg, von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1806. Mit einem Plane der Stadt. brosch. 2 fl. 20 kr.

Kurs der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. December 1851.

Staats-Papiere.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3$\frac{1}{2}$ % prompt . . .		91$\frac{1}{8}$
„ à 4 % „ . . .	95$\frac{1}{2}$	
„ à 5 % „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 % „ „ II. à IV.		101$\frac{1}{8}$
„ Grundr.-Ablös. à 4 %		93
Bank-Actien . . Div. II. Sem.	682	
„ „ Promessen per Stück		
Agio ältere .		116
„ „ „ neue .		88

Digitized by Google

Register

über

die in dem Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für Oberfranken enthaltenen Verordnungen, Ausschreiben und polizeilichen Bekanntmachungen vom Jahre 1851.

A.

Ablösungskasse des Staates, pag. 200, 437, 469, 1142.
Academie der bildenden Künste, Herbstferien, p. 693.
Achhammer, Michael, aus Mausheim, Ausmittlung dessen Aufenthaltes, p. 35, 165.
Acten, deren Vervollständigung vor ihrer Einsendung an das Gericht zweiter Instanz, p. 372.
Acten-Versendung in Strafsachen, p. 67.
Alzenau, Physikats-Erledigung, p. 377.
Allgemeiner Anzeiger, p. 221, 982.
Amtsbürgschaften der Beamten, p. 1365 bis 1367, 1517 bis 1519.
Amts- und Kanzlei-Personal, Unterstützungs-Verein, p. 1429 bis 1431.
Anlehen für den Bedarf des Eisenbahnbaues, p. 485, 495.
Anlehen, dessen Zurückzahlung, p. 372 bis 374, 941 bis 944, 984, 986.
Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche, p. 627.
Armenwesen, p. 245, 1111, 1180, 1562.
Armenpflegschaftsräthe, p. 1086, 1556.
Arzberg, Pfarrei-Erledigung, p. 145.
Arzberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1450.
Atzendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1104.
Atzendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 290.
Aufgegriffene und vermißte fremde Personen und aufgefundene Todte, p. 73, 175, 176, 199, 239, 265, 266, 272, 301, 372, 436, 549, 614, 615, 647, 648, 746, 808, 809, 850, 910, 938, 939, 1019, 1020, 1103, 1162, 1248, 1249, 1261, 1436, 1462, 1521 bis 1524.
Augen, künstliche, des ꝛc. Boissonneau, p. 147.
Auslieferungsgesuche an K. K. österreichische Behörden, p. 1041, 1042.
Auswanderungen nach Nordamerika, pag. 189, 290, 299, 300, 362 bis 364, 410, 412, 433 bis 435, 474, 482, 521, 565, 633, 648, 694, 721, 723 bis 725, 781, 862, 863, 902, 920, 1425.
Auswanderung nach Oesterreich, Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder, p. 409.
Auswanderung nach dem Königreiche der Niederlande, p. 1546.
Auswanderung und Vermögens-Exportation nach Ungarn, p. 290, 718, 1595.
Auswanderung von noch nicht conscriptionspflichtigen Jünglingen, p. 920.

B.

Bader, pag. 214, 1179.
Bamberg, Erledigung einer Studien-Lehrerstelle, p. 1538.
Bamberg, Schuldienst-Erledigung, p. 303.
Bamberg, Verwaltung des Kirchenvermögens von St. Gangolph, p. 395.
Bamberg, Erledigung des Stadtphysikates, p. 1039.
Bamberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1257 bis 1259.
Bamberg, Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 1334.
Bank in Nürnberg, p. 658, 680, 811, 911.
Bank-Kassen, bei denselben hinterlegte Depositen und Einstands-Kapitalien, p. 465, 506.
Banz, Gerichts- und Polizeibehörde, deren Auflösung, p. 237.
Bauer, Karl, in Bamberg, Untersuchung gegen ihn, p. 1401.
Baufall-Verhandlungen katholischer Pfarreien, p. 396.
Baumöl und Reis, Tarifirung, p. 753.
Bauwesen, Kreisbereisung und Bauhandwerker, p. 258, 333 bis 351, 459, 647, 769, 901, 919, 983, 1249, 1250.

Digitized by Google

Bauweſen, insbeſondere Dächerbedeckung mit Holz ꝛc., pag. 1239.
Bauweſen, in Kirchen- und Stiftungs-Gegenſtänden, wozu das Aerar zu concurriren hat, p. 1433.
Bayreuth, Magiſtrat, Geſchäfts-Vertheilung, p. 1503.
Bayreuth, Aufſtellung eines Lehrers der franzöſiſchen und engliſchen Sprache an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbsſchule, p. 650.
Bayreuth, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1151, 1180, 1133, 1190, 1351.
Bayreuth, Armenpflegſchaftsrath, p. 1392.
Bayreuth, Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 1401, 1406, 1409, 1457, 1471.
Bayreuther Jahrmärkte, p. 128, 709, 711, 1352, 1354.
Bayeriſche Unterthanen, in Frankreich verſtorbene, p. 211 bis 214, 1141, 1142.
Bayeriſche Staats-Angehörige, im Auslande ſich aufhaltende, p. 568.
Bayeriſch-Oeſterreichiſche Uebereinkunft über die Behandlung der Beerdigungskoſten, p. 1053.
Bayeriſch-franzöſiſcher Staatsvertrag über gegenſeitige Auslieferung von Verbrechern, p. 574, 575, 755.
Bayeriſcher, angeblicher Unterthan, in der Gemeinde Uſchau verſtorben, p. 910, 1103.
Bähr, blödſinnige, von Kunreuth, Ermittelung deren Aufenthalt, p. 680, 755.
Beamte, gutsherrliche, Penſions-Anſtalt, p. 1563.
Beilngries, Phyſikats-Erledigung, p. 921.
Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen, p. 613.
Bergwerks- und Salinendienſt, Conkurs-Prüfung, p. 1128.
Berchtesgaden, Phyſikats-Erledigung, p. 661.
Berneck, Schuldienſt-Erledigung, p. 793.
Berneck, Kirchenverwaltungswahl, p. 1127.
Berneck, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1038, 1171.
Bettler und Landſtreicher, p. 425.
Bier (Doppelbier), p. 1593.
Bierſatz und Brauweſen, p. 133 bis 135, 177, 616, 1206, 1232, 1553 bis 1556, 1581.
Biſchofsgrün, Schuldienſt-Erledigung, p. 658.
Blieskaſtel, Erledigung des Kantons-Phyſikats, p. 1294.
Blinden-Erziehungs-Anſtalt in München, p. 1564 bis 1567.
Brandverſicherungs-Anſtalt, p. 39, 601 bis 605, 729, 793 bis 799, 802, 1010, 1045, 1271, 1500.
Branntwein-Verbrauchsſteuer, p. 59.
Braugeſchirre, deren Abaichung, pag. 1440.
Brautleute, ausländiſche, Trauung in Bayern, p. 737.
Brehm, Paulus, von Scheßlitz, Edictal-Ladung deſſelben, p. 1569.
Brittiſche Unterthanen, in Bayern befindliche, p. 475.
Brodtaxe in Bayreuth, p. 5, 6, 75, 76, 148, 149, 203, 204, 257, 258, 328, 329, 439, 509, 510, 569, 570, 635, 636, 686, 687, 801, 802, 879, 880, 954, 955, 1020, 1021, 1071, 1072, 1129, 1130, 1188, 1189, 1250, 1251, 1320, 1321, 1393, 1394, 1471, 1472, 1549, 1550.
Bronn, Schuldienſt-Erledigung, p. 911.
Bubenheim, Pfarrei-Erledigung, p. 584.
Buch am Wald und Frommetsfelden, Pfarrei-Erledigung, p. 201.
Burghaußen, Phyſikats-Erledigung, p. 1382.
Burgebrach, Schuldienſt-Erledigung, p. 1360.
Burgkundſtadt, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1529.
Burgkundſtadt, Kirchenverwaltungswahl, p. 1341.

C.

Collekte zur Erwerbung eines katholiſchen Pfarrhauſes in Ansbach, pag. 42, 245 bis 249.
Collekte für eine proteſtantiſche Kirche in Amberg, p. 59, 446.
Collekte für den Müller Burkhardt in Brüders, p. 982, 1520.
Collekte für die vom Hochwaſſer und durch den Erdſturz bei Bronnenburg Beſchädigten, p. 1101, 1157, 1293, 1499.
Collekte für die katholiſche Pfarrgemeinde Dornheim, p. 58, 771 bis 777.
Collekte zur Erbauung einer katholiſchen Kirche in Ebermannſtadt, p. 560, 1390, 1391.
Collekte für die Väter am heiligen Grabe, p. 534.
Collekte zum Synagogenbau in Geißelwind, p. 1423.
Collekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Kirche mit Pfarr- und Schulhaus in Hilders, p. 1397.
Collekte für den Bau einer katholiſchen Kirche in Lüneville, p. 554, 740, 925 bis 929, 1205.
Collekte für den Synagogenbau in Orb, p. 1001, 1126, 1469, 1470.
Collekte für den Bau einer Simultankirche in Plößberg, p. 109 bis 117.
Collekte zur Vollendung des proteſtantiſchen Pfarrhofbaues in Partenſtein, p. 845 bis 850, 961.

Digitized by Google

Collekte für die Reparatur der Synagoge in Rödelsee, pag. 1001, 1438, 1439.
Collekte für die Erbauung eines israelitischen Schulhauses in Sembach, p. 620, 931, 932.
Collekte für die Erwerbung eines Pfarrhauses in Spielberg, p. 58, 364.
Collekte für Reparatur der katholischen Kirche in Schweix, p. 173, 468, 622 bis 626, 1205.
Collekte für die Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabegg, p. 1461.
Collekte für den Synagogenbau in Steinbach, p. 445.
Collekte für die katholische Kirche in Toeging, p. 192, 784 bis 789.
Collekte für die Abgebrannten in Traunstein, p. 650, 709.
Collekte für die Abgebrannten in Grafenau, p. 691.
Collekte für die Kirchengemeinde in Unteraltenbernheim, p. 1361, 1370.
Collekte zur Anschaffung einer Orgel in die Kirche zu Warmensteinach, p. 852.
Collekte für die katholische Kirche in Wüstensachsen, p. 266 bis 270.
Collekte für die Erbauung einer katholischen Kirche in Zahle in Syrien, p. 1373.
Conscribirte, gesetzwidrige Einreihungen, p. 789.
Conscribirte, Vormerkungen zur Verhinderung der gesetzwidrigen Einreihung, p. 917, 918.
Conscribirte, Vormerkung über die Auswanderung der noch nicht in das Conscriptionsalter eingetretenen Jünglinge, p. 920.
Conscription der Altersklasse 1830, p. 1119, 1370, 1458, 1524, 1537, 1557.
Conscription der Altersklasse 1829, p. 42.
Conscriptionspflichtige Jünglinge, heimliche Auswanderungen, p. 474.
Conscriptionspflichtige, Kautions- und Ersatzmannstellung vor erfüllter Militairpflicht ꝛc., p. 1467, 1579.
Conscriptionskosten, p. 1040.

D.

Dachsbach, Pfarrei-Erledigung, pag. 1145.
Dächer-Bedeckung mit Holz und Stroh, p. 1239.
Depositen und Einstands-Kapitalien, bei den Bankkassen hinterlegte, Portofreiheit, p. 465.
Depositat-Ordnung, p. 303.
Depositenbücher, landgerichtlicher Papier-Bedarf, p. 931.
Dienstes-Nachrichten, pag. 69, 75, 127, 177, 215, 240, 364, 388, 458, 469, 562, 568, 576, 606, 628, 651, 662, 681, 695, 725, 730, 894, 968, 1010, 1150, 1241, 1376, 1470.
Dienstbotenwesen in Bayreuth, p. 137, 138, 413, 568, 932, 1345.
Dinkelsbühl, Physikats-Erledigung, p. 1562.
Dombau in Köln, p. 587.
Dökingen, Pfarrei-Erledigung, p. 67.
Drütschel, David, von Lichtenfels, Untersuchung gegen ihn, p. 694.

E.

Ehescheidung der ꝛc. Gebhardt'schen Eheleute in Markt Leuthen, pag. 214.
Ehescheidung der ꝛc. Baumann'schen Eheleute in Steben, p. 561.
Ehescheidung der ꝛc. Utz'schen Eheleute in Dinkelsbühl, p. 1179.
Eilwagen-Cours, p. 1209.
Eingaben bei den K. Staats-Ministerien, p. 189.
Einstands-Kapitalien ꝛc., p. 142.
Einquartierungs- und Vorspanns-Kosten, p. 486, 517 bis 519, 1341, 1463.
Einquartierungsgesetz, Herstellung der Steuerlisten, p. 518.
Einquartierungs-Vertheilung in Bayreuth ꝛc., p. 763, 811.
Eisenbahnen, Beförderung von Personen, Reisegepäck ꝛc., p. 312 bis 317.
Eisenbahnen, Güterverkehr, p. 398 bis 405.
Eisenbahnen, polizeiliche Vorschriften, p. 1270, 1271.
Eisenbahnen-Erbauungen, p. 617, 618.
Eisenbahn- und Postverbindungen, p. 810.
Eisenbahnschuld, p. 942 bis 944, 984 bis 986.
Eisenbahnbau-Arbeiter, Behandlung und Beaufsichtigung (Beilage nach p. 1076).
Eckert, A. Barbara, von Schamelsberg, deren Entfernung, p. 1126, 1127.
Ellenmaas, bayerisches, p. 128, 711, 1354.
Equarhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 672.
Erndte und Getraidte-Handel, p. 1259 bis 1261.
Erziehungs-Institut für Studierende in München, p. 904.
Etzelwang, Pfarrei-Erledigung, p. 277.
Eyfölden, Pfarrei-Erledigung, p. 1579.

F.

Felleisen, aufgefundenes, bei Amstetten, pag. 1293.

Digitized by Google

Feuer- (Mobiliar-) Versicherung, Münchener-Aachener, Verwendung des Gewinn-Antheiles, pag. 770, 1437.
Feuerpolizeiliche Anordnungen, p. 1595.
Feuer-Versicherung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, p. 669, 670.
Finanz-Gesetz, Forderungen der Privaten an das Staatsärar ꝛc., p. 9, 453, 805, 1193.
Finanzdienst, niederer, Gymnasial-Schlußzeugniß zum Zwecke der Prüfung ꝛc., p. 1159.
Fiskalat bei der General-Direction der K. Verkehrs-Anstalten, p. 717, 809.
Fiskalische Deserviten, hier Stempel für fiskalische Schriften ꝛc., p. 136.
Flachsbereitung, p. 1501.
Fleischzuwagen, p. 681.
Fleischtaxen, p. 135, 256, 423, 556, 679, 782, 939, 1069, 1178, 1316, 1447, 1594.
Floß, Pfarrei-Erledigung, p. 1040.
Floßordnung für die zu Bayern gehörende Strecke des Mains, p. 670.
Forchheim (s. V.).
Forst-Frevel, p. 626.
Forstkultur, Lohnzettel, p. 484.
Forst- und Feldfrevel-Bestrafung im Königreiche Bayern und Großherzogthume Hessen, p. 1158.
Forst-Material-Etat, p. 1179.
Forstrüge-Manuale, p. 1078.
Forstgebühren und Besoldungshölzer der Schullehrer des vormaligen Amtes Lauenstein, p. 1498.
Forstprodukte, Abgabe und Verwerthung, p. 641 bis 647, 701 bis 703.
Forstämter, deren Portofreiheit bezüglich der Correspondenz mit Gemeinde-Forstverwaltungen ꝛc., p. 762, 807.
Forstlehranstalt in Aschaffenburg, p. 944.
Forstwesen, Saamenbedarf, p. 42, 192, 1128.
Frankenthal, Erledigung des Kantons-Physikates, p. 1316.
Fremden-Polizei, p. 612.
Friesen, Schuldienst-Erledigung, p. 230.
Fuhrwerk, die Kunststraßen befahrendes, p. 627.
Fuhrwerk, Wagen ꝛc., Ausweichen derselben, p. 651.
Fürnheim, Pfarrei-Erledigung, p. 396.
Fürth, Pfarrei-Erledigungen und Reihenfolge derselben, p. 44, 865.

G.

Gailnau, Pfarrei-Erledigung, pag. 671.
Geistliche, protestantische, in Bayreuth, Aufzugskosten, pag. 137.
Galvanische Versuche des ꝛc. Schleßinger aus Hohenems in Oesterreich, p. 771.
Gebäude, öffentliche, deren Beschädigung, p. 1263.
Gefällstock in den Grundbüchern, p. 250.
Gefrees, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 229, 938, 1219.
Gefrees, Kirchenverwaltungswahl, p. 1002, 1170.
Gemälde-Restauration, Prüfung, p. 745.
Gemeinden, deren Schuldenstand, p. 325.
Gemeinde- (Land-) Ausschußwahlen, p. 1463.
Gemeinde-Wahlen, Urwahllisten, p. 770.
Gemeinde-Wahlen, p. 862, 1545.
Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte, p. 301, 303, 557 bis 560.
Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Ergebnisse, p. 1213 bis 1218.
Gemeinde-Visitation, p. 574.
Gendarmerie, Distrikts-Commandos, p. 467.
Germersheim, Physikats-Erledigung, p. 1261.
Gesetzbücher, neue, Entwürfe derselben, p. 1163, 1170.
Gesetzgebung im Regierungsbezirk der Pfalz, p. 1367.
Geschwornen-Liste, p. 181, 582.
Getraidt- und Mehlaufschlag in Bayreuth, p. 215 bis 217, 1473 bis 1476.
Getraidte-Erndte und Handel, p. 1259 bis 1261.
Getraidte-Perceptien und Normalpreis-Ablösung, p. 612.
Getraidte-Abgabe in Bayreuth, p. 1491.
Getraide-Aufbewahrung, p. 1502.
Getraidte- (Frucht-) Normalpreise, p. 1585 bis 1587.
Getraidtepreise und Victualientaxen, p. 7, 59, 74, 302, 326, 424, 483, 567, 579, 649, 699, 747 bis 749, 815, 930, 971, 1083, 1110, 1161, 1203, 1347, 1487.
Gerichtsbarkeits-Entschädigungs-Capitalien, p. 145.
Gewerbs-Concessionen und Licenzscheine, p. 812.
Gewerbe, Verein zur Ausbildung derselben in München, p. 153, 422.
Gewerbswesen, insbesondere Aufstellung befähigter Werkführer, p. 621.
Goldkronach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 566, 807, 1186, 1434.
Goldstücke oder Papiergeld, Versendung mit der Post, p. 741.

Digitized by Google

Goldkronach, Kirchenverwaltungswahl, pag. 1127.
Göggingen, Physikats-Erledigung, p. 445.
Greding, Physikats-Erledigung, p. 1464.
Greif, Pankratz, von Scheßlitz, Ediktal-Ladung desselben, p. 1569.
Gremsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1425.
Großhaßlach, Pfarrei-Erledigung, p. 650.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, deren Verloosung, p. 84 bis 86, 158 bis 160, 177.
Grundrenten-Ueberweisung an den Staat, p. 200, 437, 469, 1143.
Grundbücher, Evidenthaltung des Gefällstockes, p. 250.
Grundbesitz-Veränderungen, rückständige Verbriefungen, p. 612.
Gutsherrliche Beamte, Pensionswesen, p. 1563.
Gunzenheimer, Conrad, aus Schwerzleinsdorf, dessen Entfernung, p. 776, 973.
Gunzenhausen, Pfarrei-Erledigung, p. 1133.
Gymnasien und Mathematik, theoretische Prüfung für das Lehramt derselben, p. 685, 763.

H.

Hagel-Versicherungs-Verein (Beilage nach pag. 444).
Handels-Matrikel, p. 1562.
Handlungsdiener, Marktbesuch ꝛc., p. 738.
Handwerksgesellen, wandernde und erkrankte, Aufnahme in die Kranken-Anstalten, p. 634, 661.
Hazardspiele, p. 426.
Händler, österreichische, polizeiliche Behandlung, p. 547, 548.
Hebammen, p. 153, 525, 1382, 1491.
Helmbrechts, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1292.
Helmbrechts, Kirchenverwaltungswahl, p. 1336.
Heimathlose, unbemittelte, Verpflegung derselben in Bayern und Kurhessen, p. 394.
Hell, Josepha, von Ering, entlaufene, p. 1315, 1462.
Herzogenaurach, Kirchenverwaltungswahl, p. 1278.
Herzogenaurach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1302.
Hiltpoltstein, Pfarrei-Erledigung, p. 327.
Hof, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 144, 239, 1357.
Hof, Kirchenverwaltungswahlen, p. 157, 1519.
Holz- (Brennholz) Marktpreise, p. 393.
Holzsaamen, p. 1128.
Holzfrevel, p. 1424.
Holzentwendung, resp. Holzabgaben an Arme, p. 1534.
Holz, verdächtig gehaltenes, pag. 725.
Hopfenbeschau, p. 673, 1131, 1172.
Höchstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1277.
Höchstadt, Kirchenverwaltungswahl, p. 1342.
Huber, Anton, von Diemantstein, dessen Entfernung, p. 17, 257.
Huber, Georg, von Niederoberbach, heimliche Entfernung, p. 920, 921, 974.
Hufbeschlaglehre, p. 507, 527, 1070.
Hunde und Hundswuth, p. 86, 555, 881, 1009, 1119, 1482.
Hypotheken- und Wechselbank in München, p. 45, 669, 670.

J.

Jagd, deren Ausübung, pag. 43, 422, 1524.
Jagd auf Haasen und Feldhühner, p. 138.
Jagdkarten- und Schutzgewehr-Formularien, p. 1316.
Indigenat, bayer., Erlangung desselben von Ausländern, p. 1061 bis 1063.
Industrie-Ausstellung in London und New-York, p. 173, 701, 1149, 1195, 1391.
Industrie-Unterstützungs-Fond, Gebrauch des Stempels zu Quittungen, p. 754.
Industrie-Ausstellung in London, Ausspielung von Produkten, p. 1269.
Inserir-Gebühren, p. 468, 1093.
Israelitische Glaubensgenossen, bürgerliche Rechte, p. 858.
Israelitische Prediger ꝛc. ꝛc., Unterstützungs-Verein für deren Wittwen und Waisen, p. 869.

K.

Kainzbauer, Johann, von der Holzmühl, vermißter, pag. 566, 671.
Kaiserslautern, Erledigung der Stelle für praktische Mechanik, p. 1279.
Kalchreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 438.
Kasendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 101.
Kastl, Physikats-Erledigung, p. 455.
Kaufmännische Anweisungen, p. 857.
Kempten, Pfarrei-Erledigung, p. 810.
Kinder, uneheliche, Staatsangehörigkeit derselben in Oesterreich, p. 409.
Kirchenbücher, Duplikate derselben, p. 902, 903, 1117.
Kirchengemeinden, deutsch-katholische und freie, p. 1369.

Kirchenlamitz, Kirchenverwaltungs-Wahl, pag. 1424.
Kirchenlamitz, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1342.
Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 862.
Kirchenvorstände, protestantische, p. 1125.
Kirchenstiftungen, katholische, Renten-Ueberschüsse, p. 253 bis 255.
Kirchenstiftungen, protestantische, Renten-Ueberschüsse, p. 271.
Klinische Anstalt in Erlangen, p. 1585.
Kleukheim, Schuldienst-Erledigung, p. 292.
Köhler'sche (General) Erbschaft, p. 1465.
Königshofen im Grabfelde, Physikats-Erledigung p. 1344.
Krätzübel, p. 661.
Krämer und Kleinhändler, österreichische, p. 547, 548.
Kreiskasse von Oberfranken, p. 680.
Kreishilfs-Kasse, p. 210, 1101 bis 1103.
Kreishilfs-Verein, p. 593, 688, 830.
Kreis-Intelligenzblatt, p. 1225.
Kreußen, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 1303.
Kreußen, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1337.
Kronach, Kirchenverwaltungswahl, p. 1230.
Kronach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1196.
Kulmbach, Pfarrei-Erledigung, p. 838.
Kulmbach, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1238.
Kulmbach, Kirchenverwaltungs-Wahlen, p. 1339.
Kurzenaltheim, Pfarrei-Erledigung, p. 1531.
Kühe, Schwellen derselben, p. 1085.

L.

Landes-Vermessung, pag. 455.
Landgestüt, p. 761, 1509 bis 1517.
Landrath von Oberfranken, p. 541 bis 547.
Landtags-Verhandlungen, Repertorium, p. 165, 201.
Landwehr-Freicorps, p. 141.
Landwehrmänner und Militairpersonen, Verleitung zur Untreue ꝛc., p. 677.
Landwehrbezirks-Inspektors-Stelle (3te) von Oberfranken, p. 837.
Landwehr in Bayreuth, p. 520, 662, 877, 1406.
Landwehr in Bamberg, p. 300, 301, 973, 1249, 1469.
Landwehr in Hof, p. 807.
Landwehr in Höchstadt, p. 678, 1039.
Landwehr in Herzogenaurach, p. 1340, 1437.
Landwehr in Kulmbach, p. 1039.
Landwehr in Lichtenfels, p. 277, 535, 893.
Landwehr in Naila, pag. 1063.
Landwehr in Rehau, p. 411, 1521.
Landwehr in Schlüsselfeld, p. 1249.
Landwehr in Vorchheim, p. 678.
Landwehr in Weisenstadt, p. 1047.
Landwehr in Wunsiedel, Arzberg und Redwitz, p. 738, 807, 1188.
Landwirthschaft und landwirthschaftliches Komité, p. 3 bis 5, 280, 304, 379 bis 388, 394, 650, 953, 962 bis 967, 974, 975, 1079, 1329, 1501 bis 1503.
Landwirthschaftliches Kreisfest in Oberfranken, p. 870 bis 876.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach, Besetzung der Stelle eines Lehrers der Technologie, p. 740.
Landwirthschafts- (Central-) Fest in München, (Beilage nach p. 760).
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern, p. 1279.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nürnberg, Besetzung der Stelle eines Lehrers der Chemie ꝛc. p. 800.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt, Aufstellung eines Lehrers der neueren Sprachen ꝛc. p. 837.
Lauben, Pfarrei-Erledigung, p. 1146.
Lauenstein, Pfarrei-Erledigung, p. 864.
Lebensversicherungsbank in Leipzig, p. 829.
Lebensversicherungsbank in Lübeck, p. 1392.
Lehrberg, Pfarrei-Erledigung, p. 38.
Leidner, Peter, von Eggenbach, Edictal-Ladung desselben, p. 103, 921.
Leichenbeschau (siehe Todtenbeschau).
Leutenbach, Schuldienst-Erledigung, p. 861.
Leuzenbronn, Pfarrei-Erledigung, p. 1294.
Leutz, Emil, von Lindau, dessen Entfernung, p. 1441.
Levy, Karoline, Todtenschein derselben, p. 1133.
Lichtenberg, Kirchenverwaltungswahl, p. 1338.
Lichtenberg, Schuldienst-Erledigung, p. 1198, 1446.
Lichtenberg, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1228, 1435.
Lichtenfels, Kirchenverwaltungswahl, p. 1278.
Lichtenfels, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1431.
Lindau, Hospital-Verwaltung, Kur- und Verpflegungskosten, p. 467.
Lithographische Anstalten, p. 534.
Lotterie, verbotene Spiele, p. 1269.
Löcherer, J. B., von Enckerried, dessen heimliche Entfernung, p. 1206, 1272.

Digitized by Google

M.

Madona, Auguſt, Ausmittelung deſſen Heimath, pag. 199.
Maier, Lorenz, aus Eichſtädt, vermißter, p. 11.
Malzgemäße, p. 421.
Malzmühlen, transportable, p. 554, 555.
Malzaufſchlags-Defraudationen, und Conkurſe gegen Bierbrauer ꝛc., p. 200, 278.
Mangersreuth, Pfarrei-Erledigung, p. 484.
Markt-Verzeichniſſe, p. 18.
Markthandels-Patente, deren Verlängerung, p. 154.
Mathematik und Gymnaſien, Prüfung für das Lehramt derſelben, p. 685, 763.
Maurer, Advokat in Ansbach, Suspenſion vom Amte, p. 1078, 1106, 1199, 1207.
Maximilianſtift in München, Erledigung von Freiplätzen, p. 556.
Mährendorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1568.
Meſſen und Märkte, Beziehung durch Handlungsdiener, p. 728.
Metropolitan-Gerichte, Competenz-Beſtimmung, p. 817.
Metton, Joh., von Karlſtadt, deſſen Entfernung, p. 1449, 1450.
Mieths-Veränderungs-Anzeigen, p. 486.
Militairgerichte, anhängige Unterſuchungen, p. 1329.
Militair-Einſtands-Kapitalien, Beſtellung durch Staats-Obligationen, p. 142.
Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen, p. 1405.
Militair und bewaffnete Macht, Einſchreitung zur geſetzlichen Ordnung, p. 618 bis 620.
Militairperſonen und Landwehrmänner, Verleitung zur Untreue ꝛc., p. 677.
Militair-Conſcriptions-Koſten, p. 1040.
Modſchiedel, Schuldienſt-Erledigung, p. 1237.
Moosburg, Phyſikats-Erledigung, p. 1464.
Mutterkorn, p. 1315.
Müller, Barbara, von Remſchlitz, Edictal-Ladung derſelben, p. 1547.
Mühlberger, J. G., vermißter, aus Mailach, p. 59, 60, 144.
Münchberg, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1162.
Münchberg, Kirchenverwaltungswahl, p. 1237.
Münchener Dulten, p. 379
Münzen, alte, aufgefundene, p. 176.
Münzen, falſche, pag. 60, 125, 198, 199, 272, 273, 309, 378, 436, 458, 534, 535, 621, 622, 685, 686, 739, 775, 776, 783, 784, 819, 829, 830, 885, 892, 949, 950, 961, 983, 1047, 1086, 1094, 1095, 1143, 1261, 1262, 1304, 1383, 1434, 1435, 1436, 1530, 1578.

N.

Naila, Gemeinde-Erſatzwahl, pag. 1227.
Naila, Kirchenverwaltungswahl, p. 1338.
Nemmersdorf, Schuldienſt-Erledigung, p. 422.
Neuhof, Pfarrei-Erledigung, p. 940.
Neunkirchen, Schuldienſt-Erledigung, p. 377.
Neuſtadt a. d. S., Phyſikats-Erledigung, p. 411.
Nordhalben, Kirchenverwaltungswahl, p. 1359.
Nordhalben, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1373.

O.

Oberhaid, Schuldienſt-Erledigung, pag. 634.
Oberredwitz, Schuldienſt-Erledigung, p. 84.
Obſtbaumzucht, p. 380 bis 388.
Ofen-Conſtruktion, Erfindung des ꝛc. Koch in St. Johannis, p. 974, 975.
Oſtindien, Waarenbeſtellungen dahier, p. 949.
Oeſterreichiſche Staatsſchuld-Verloosungen, p. 289, 482, 574, 722, 761, 937, 1086, 1177, 1305, 1462.
Oeſterreichiſche Truppen-Verpflegungskoſten, p. 1389, 1390.

P.

Papiergeld, Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſches, pag. 859 bis 861.
Paßkarten, p. 81 bis 83, 89 bis 99, 193, 197, 299, 310, 433, 573, 609 bis 611, 1019, 1288 bis 1292, 1306.
Päſſe-Ausſtellung, p. 229, 612.
Pegnitz, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1350.
Pegnitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 1340.
Peeſten, Schuldienſt-Erledigung, p. 50.
Pfarrer, proteſtantiſche in Bayreuth, Aufzugskoſten, p. 137.
Pfarrer, katholiſche, Inſtallation derſelben, p. 396.
Pfarrämter, proteſtantiſche, Koſten der an ſie ergehenden allgemeinen Conſiſtorial-Entſchließungen, p. 1037.
Pfarramts-Candidaten, proteſtantiſche, p. 494, 984.
Pfarrers-Wittwen und Waiſen, Vertheilung des Staatsbeitrags, p. 1531.

Digitized by Google

Pferde-Bedarf für die Bundeshilfe, pag. 1186.
Pferdezucht, Prämien-Vertheilungen, p. 850, 851.
Pferdezucht und Landgestüt, p. 13, 292, 761, 1030, 1509 bis 1517, 1563, 1589.
Pflegschafts-Tabellen, p. 230.
Pleinfeld, Physikats-Erledigung, p. 197.
Plech, Schuldienst-Erledigung, p. 1450.
Polizei-Anzeiger, allgemeiner, p. 1150.
Polizeistunde, p. 426, 1445.
Polizeistrafen, p. 104, 476, 880, 881, 1221, 1352.
Polizeiliche Anordnungen, p. 414, 447, 448, 458, 470, 476, 487, 488, 495, 508, 652, 865, 894, 1426, 1481, 1491, 1557, 1595.
Polytechnischer Verein in Würzburg, gemeinnützige Wochenschrift, p. 1375.
Polytechnischer Verein für Bayern, p. 1398 bis 1400.
Portofreiheit der K. Forstämter bezüglich ihrer Correspondenz mit Gemeinde-Forstverwaltungen ꝛc., p. 762, 807.
Post-Anstalten, Zahlungs-Anweisungen, p. 831.
Post-Expeditionen, neu errichtete, p. 437, 974.
Post-Eilwagen-Kours, Schwarzenbach-Wunsiedler, p. 1209.
Post-Omnibus-Fahrten, p. 877, 1209.
Post- und Eisenbahnverbindungen, p. 810.
Postverbindung zwischen Bamberg und Bayreuth, p. 1209, 1361.
Postverkehrs-Anstalten, deren Verwaltung und Betrieb, p. 209, 1417 bis 1421.
Post-Verträge, hier Correspondenz aus Bayern nach Toskana, den Niederlanden und Griechenland, p. 456, 457.
Postportofreiheit der Untersuchungsrichter, p. 127.
Postportofreiheit der Bankkassen bezüglich der Depositen und Einstands-Kapitalien, p. 465, 506.
Post-Vereine, deutsch-österreichische, p. 575, 1087, 1199.
Posten, Versendung von einzelnen Goldstücken oder Papiergeld, p. 741.
Postwesen, Bildung eines Fiskalats der Verkehrs-Anstalten, p. 717, 809.
Pottenstein, Kirchenverwaltungswahl, p. 1238.
Pottenstein, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1325, 1359.
Prekar, Valentin, von Zeilitzheim, Steckbrief gegen ihn, p. 240.
Presse, deren Mißbrauch, p. 83.
Preßstrafsachen, Gegenseitigkeit mit auswärtigen Regierungen, p. 1349.
Preßvergehen, bestrafte, pag. 61 bis 66, 69, 154, 279, 353, 818, 1048, 1208, 1230 bis 1232, 1375, 1490, 1548, 1569, 1588.
Preußt, Knaben, von Feuchtwangen, deren heimliche Entfernung, p. 1038, 1039, 1094.
Puff, angeblich aus Gunzendorf, aufgegriffener, p. 851, 1046.

R.

Rath, aufgegriffener Vagant, pag. 1240, 1431.
Rauscher, Jos., von Neresheim, Bewilligung zu musikalischen Productionen, p. 613.
Redwitz, Marktsgemeinde-Ersatzwahl, p. 1432.
Regie-Etats und Rechnungen, p. 12, 1359.
Regie-Rechnungen, p. 1500.
Regierungs- und Gesetzblätter, p. 1199.
Rehau, Kirchenverwaltungswahl, p. 1240.
Rehau, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1328.
Rehau, Pfarrei-Erledigung, p. 412.
Rechnungen der Magistrate und Kirchenverwaltungen, p. 657.
Rechnungsstellung pro $18\frac{49}{50}$, p. 143, 200, 493.
Rechnungsstellung pro $18\frac{50}{51}$, p. 1360, 1500.
Rechtscandidaten, theoretische und Concursprüfung, p. 693, 1197, 1451.
Reis und Baumöl, Tarifirung, p. 753.
Rendorf, Konrad, aus Frankenberg, Heimath desselben, p. 475.
Rheinschifffahrt von Basel bis in die See, p. 25 bis 32.
Rheinzölle, p. 1017 bis 1019.
Rheumatismus-Ketten des ꝛc. Goldberger, p. 1169.
Rheumatismus-Leinwand des ꝛc. Weber in Ofen, p. 1577.
Riedheim, Pfarrei-Erledigung, p. 893, 1319.
Riegelstein, Schuldienst-Erledigung, p. 230.
Riehl, Xaver, entlaufener von Sulzbürg, p. 1468, 1469.
Richardsohn, Tuchmacher, von Bayreuth, entsprungener, p. 1210.
Roth, Pfarrei-Erledigung, p. 43.
Rothenkirchen, erledigte Stelle eines praktischen Arztes, p. 435, 1029.

S.

Sachsen, Pfarrei-Erledigung, pag. 585.
Seidenstoffe, deren Verloosung, p. 1329.
Selb, Schuldienst-Erledigung, p. 166.

Selb, Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes, pag. 211.
Selb, Kirchenverwaltungswahl, p. 1343.
Selb, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1358.
Seminarfond, adeliger, in Würzburg, p. 904.
Seminar, v. Aufseß'sches in Bamberg, p. 1150.
Schauenstein, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1227.
Schauenstein, Kirchenverwaltungs-Wahl, p. 1338.
Scharlachkranke, Einreibung mit Speck, p. 1197.
Schaafe, Gebühren bei Untersuchung derselben, p. 657.
Schaafwidder, Abgabe aus der Stammschäferei zu Waldbrunn, p. 1441.
Schaafzucht (Zuchtwidder), p. 394.
Scheintodte ꝛc. (Beilage nach p. 660).
Scheerenschleifer-Gewerbe, p. 1593.
Schoberth, Margar., von Schamelsberg, deren Entfernung, p. 1126, 1304.
Schrannenwesen ꝛc., p. 1279.
Schreiben und Zeichnen auf Stein, p. 534.
Schubfuhrwerk-, Vorspannskosten-Vergütung, p. 57, 1489.
Schul-Buch (Lesebuch) für Haus und Schule, von Dr. Herbst, p. 1077.
Schulen, lateinische und teutsche, Formen- und Satzlehre des ꝛc. Hiller in Würzburg, p. 41.
Schulen, deutsche, deren Visitation, p. 237, 1142.
Schulen, deutsche, deren Besetzung, p. 455.
Schulen, deutsche, Gesang-Unterrichts-Hilfs-Apparate des ꝛc. Zaininger in Wasserburg, p. 1285.
Schuldistrikts-Inspektion Stadtsteinach, p. 614.
Schuldienst-Expectanten, Anstellungs-Prüfung, p. 784, 938.
Schuljugend, Kirchenbesuch derselben, p. 877.
Schulkinder, verbotener Wirthshausbesuch, p. 414.
Schulversäumnisse, p. 238.
Schullehrer, Besoldungshölzer, p. 1498.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, p. 722, 1054.
Schullehrer-Relikten, protestantische, Unterstützungsrate, p. 1002.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, p. 778.
Schutzpocken-Impfung, p. 652.
Schüblinge, deren Behandlung auf dem Transporte, p. 670.
Schüler der Gymnasien, Lateinschulen ꝛc., verbotener Wirthshausbesuch, p. 118.
Schwarzenbach a. W., Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1226.
Schwarzenbach a. W., Kirchenverwaltungswahl, pag. 1338.
Schwarzenbach a. S., Kirchenverwaltungswahl, p. 1341.
Schwarzenbach a. S., Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1305.
Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld, p. 859 bis 861.
Schweinsdorf, Pfarrei-Erledigung, p. 1143.
Schwegler, J. M. von Zimmer, vermißter, p. 117, 118, 176.
Schweinekrankheit, p. 1573 bis 1577.
Schwurgerichtssitzungen für Oberfranken, p. 447, 911, 1250.
Siegel, falsche, p. 395, 615, 616, 1400.
Siegel der K. Behörden und Stellen, p. 437.
Sicherheit und gesetzliche Ordnung, Einschreiten der bewaffneten Macht, p. 618 bis 620.
Sicherheit, öffentliche Jahresberichte, p. 1302.
Simbach am Inn, Physikats-Erledigung, p. 1128.
Sonn- und Festtage, deren Feier, p. 424.
Sporrer, Ursula, vermißte, von Großhelfendorf, p. 174, 175.
Stadt- und Marktschreiberstellen, p. 1547.
Staffelstein, Kirchenverwaltungswahl, p. 1339.
Staffelstein, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1439.
Staatsbeamte, zeugschaftliche Vernehmung, p. 155, 174.
Staatsgebäude, deren Benützung und Unterhaltung, p. 333 bis 351.
Staatsanwälte, Besoldungs-Rangverhältnisse ꝛc., p. 297.
Staats- und Oberstaats-Anwälte, p. 583.
Staats-Obligationen, deren Verloosung, p. 84 bis 86, 145, 158 bis 161, 177, 202, 372 bis 374, 438, 439, 941, 942, 984 bis 986.
Staatsschuldentilgungs-Commission, Landtags-Commissäre, p. 485.
Stempel für fiskalische Schriften, p. 136.
Stempelpapier zu Urkunden resp. Stempel-Nachholungen und Rückvergütungen, p. 561.
Stempelgebrauch zu Quittungen über Vorlehen ꝛc. aus dem Industrie-Unterstützungsfond, p. 754.
Stemmas, Schuldienst-Erledigung, p. 301.
Steuerkataster-Operations-Plan, Triangulirungsarbeiten, p. 466.
Steuer-Kataster-Messungen, p. 525.
Steuerdefinitivum, hier Bonitäts-Arbeiten, p. 553.
Steuererhebung pro 18$\frac{5}{4}$, p. 1368.
Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen, p. 673.

Stiftungs- und Gemeinde-Anwälte, pag. 301, 303, 557, bis 560.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Ergebnisse, p. 1213 bis 1218.
Stipendium, Gropp'sches, p. 182.
Stipendium, Pfannenstiel'sches, p. 311.
Stipendium, Regierungsrath Schegk'sches in Bayreuth, p. 606.
Stipendien des philologischen Seminars an der Universität Würzburg, p. 1326 bis 1328.
Stipendien für Schul-Seminaristen, p. 604, 616.
Stipendien-Verleihungen aus dem Studienfonde in München, p. 18, 19.
Stipendien-Verleihungen, p. 1271.
Stipendien-Verleihungen aus dem Heilsbronner Fond, p. 190 bis 192.
Strafanstalt in München, Jahresbericht derselben, p. 952.
Strafanstalten in Kaisheim und Kloster Ebrach, p. 740, 741, 801, 951.
Strafprozeßgesetz, p. 1272.
Straßen (Distriktsstraßen), Unterhalt der ständigen Vorarbeiten, p. 1447.
Sträflinge, Consignation deren Kleider bei Einlieferung in die Strafanstalten, p. 801, 950.
Studien-Anstalten, Befreiung von Entrichtung des Klassengeldes, p. 34.
Stübach, Pfarrei-Erledigung, p. 1054.

T.

Tannensaamen, pag. 42, 192.
Taubstummen-Anstalt in Bayreuth, p. 126, 146, 147.
Taubstummen-Anstalt in Bamberg, p. 501 bis 505.
Taxrechnungen, p. 1500.
Tax- und Stempelfreiheit der Waldeablösungen, p. 1185.
Tegernsee, Physikats-Erledigung, p. 493.
Telegraphische Correspondenz, p. 369 bis 371.
Telegraphen-Verbindung mit Frankreich, p. 583.
Termins-Kalender, p. 612.
Teuschnitz, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1336.
Teuschnitz, Kirchenverwaltungswahl, p. 1343.
Thiersheim, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1448.
Todtenschau, p. 777, 839.
Todtenscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich K. Bayerischen Staats-Angehörigen, p. 211 bis 214, 1141, 1142.
Topographische Arbeiten, hier militairische Landes-Aufnahme, pag. 455.
Trau-, Todes- und Taufscheine, Uebereinkunft mit Oesterreich, p. 299, 361.
Triangulirungs-Arbeiten, p. 466.
Truppen, ausländische, deren Verpflegung, p. 1389, 1390.

U.

Ulm, Festungsbau-Arbeiten, pag. 548.
Unglücksfälle und Scheintodte, Instruktion über das Verfahren bei denselben (Beilage nach p. 660).
Untersuchungen, Auslieferungs-Anträge und Correspondenzen, p. 36.
Untersuchungen, Abgaben von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen, p. 36, 37.
Untersuchungen, Acten-Versendung, p. 67.
Untersuchungen bei Militairgerichten anhängig, hier Zeugen-Gebühren, p. 1329.
Untersuchungsrichter, Postporto-Freiheit, p. 127.
Untersuchungsrichter am K. Kreis- und Stadtgerichte in Bamberg, p. 830, 831.

V.

Vach, Pfarrei-Erledigung, pag. 102.
Verbrecher, deren gegenseitige Auslieferung von Seiten der bayerischen und französischen Regierung, p. 574, 575, 755.
Verbrecher, deren Kleidungsstücke bei Einlieferung in die Strafanstalten, p. 801.
Verbrecher, deren Auslieferung von K. K. österreichischen Behörden, p. 1041.
Verkehrs-Anstalten, Gesuche um Verwendung ꝛc., p. 1470.
Verkehrs-Anstalten, Königl., Bildung einer General-Direction, p. 209, 1417 bis 1421.
Verpflegung unbemittelter Heimathloser, Uebereinkunft zwischen Bayern und Kurhessen, p. 394.
Verpflegung ꝛc. armer erkrankter bayer. und hamburgischer Staats-Angehöriger, p. 1381.
Veterinairschule in München, p. 507.
Victualien- und Getraidte-Preise, p. 7, 59, 74, 302, 326, 483, 567, 579, 649, 699, 747 bis 749, 815, 930, 971, 1083, 1110, 1161, 1203, 1347, 1487.
Victualien-Polizei, p. 486, 1241, 1497.
Vieh-Entblähungs-Rohre des ꝛc. Spiegel in Michelstadt, p. 876, 955.

Digitized by Google

Vieh- (Pferde- und Rinder-) Versicherungs-Verein, pag. 628, 822 bis 827, 1451 bis 1457.
Viehschneiden, p. 253.
Viehzucht (Zuchtwidder), p. 304.
Viehzucht (Zuchtstiere), p. 379.
Vorchheim, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1118, 1219.
Vorchheim, Kirchenverwaltungswahlen, p. 1303.

W.

Waarenbestellungen nach Ostindien, p. 949.
Waaren-Controle, p. 156.
Waisenhaus-Pfründen-Verleihungen, pag. 33, 519, 799, 1159.
Wallenfels, Gemeindewahl, p. 1446.
Wallenfels, Kirchenverwaltungswahl, p. 1489.
Wassermann, Jacob, von Memmingen, dessen Entfernung, p. 1141, 1213.
Wattendorf, Schuldienst-Erledigung, p. 1392.
Weber, Georg, lediger Dienstknecht von Willersdorf, Edictal-Ladung desselben, p. 1547.
Weiden des Viehes auf fremdem Grund und Boden. p. 1344.
Weideablösungen, Tax- und Stempelfreiheit, p. 1185.
Weibolds hausen, Pfarrei-Erledigung, p. 1538.
Weichemwasserlos, Schuldienst-Erledigung, p. 1109.
Wechsel und kaufmännische Anweisungen, p. 857.
Weiß, Joseph, aus Amberg, heimlich entwichener, p. 11,
Weißenstadt, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 1229.
Weißenstadt, Kirchenverwaltungswahl, p. 1424.
Werkführer der Wittwen, p. 621.
Windsbach, Pfarrei-Erledigung, p. 1295.
Winkelehen, pag. 414.
Winnweiler, Physikats-Erledigung, p. 1577.
Wunstedel, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 157, 1038, 1437.
Würzburg, Physikats-Erledigung, p. 144.

Z.

Zahnarzneikunde des ꝛc. Hauber in Stuttgart, pag. 1301.
Zeichnungs-Vorlagen des ꝛc. Mayr in Landau, p. 1313.
Zeugen, ausländische, Entschädigung in Strafsachen, p. 1043.
Zeugen ꝛc. Vernehmung und Sistirung im Verhältnisse zu badischen Gerichtsbehörden, p. 37, 38.
Zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten, p. 155, 174.
Zeugen und Sachverständige, Entschädigung in Strafsachen, p. 1329, 1407, 1421 bis 1423.
Zins-Coupons von Schuldbriefen der Ablösungskasse, p. 118, 273, 568.
Zins-Coupons zu den Stiftungs- und Gemeinde-Obligationen, p. 673.
Zoll-Abminderung von eingehendem Getraidte, p. 1406.
Zollbeamten, gerichtliche Vorladung, p. 250.
Zollbegünstigungen, aufgehobene, bezüglich der Schweiz, p. 981.
Zoll- (Vereins-) Tarif (Beilage nach p. 1052).
Zollverein, deutscher, Uebereinkunft mit Sardinien, p. 1245 bis 1248, 1314.
Zollaufsichtsbedienstete, deren Verehelichung, p. 777.
Zollwesen und Ermäßigung der Rheinzölle, p. 753, 853, 981, 1017 bis 1019, 1561.
Zündhölzchen, p. 983.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google